Reichsgesetzblatt

Teil I

Jahrgang 1924

Ausgeschieden
Jänner 2006

Herausgegeben vom

Reichsministerium des Innern

Berlin 1924 • Verlag des Gesetzsammlungsam

Der Jahrgang 1924 besteht aus 77 Nummern

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen: »Reichsgesetzblatt Teil I« und »Reichsgesetzblatt Teil II«.

Teil II bringt:

1. Internationale Übereinkommen und dergleichen sowie vertragliche Abkommen zwischen Reich und Ländern, auch soweit sie als Gesetz verkündet sind;
2. Veröffentlichungen, die betreffen:
   a) den Reichshaushalt und das Ortsklassenverzeichnis,
   b) den gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht,
   c) innere Angelegenheiten der Wehrmacht,
   d) das Eisenbahnwesen, die Schiffahrt (See- und Binnenschiffahrt) und die Reichswasserstraßen,
   e) die Kohlen- und die Kaliwirtschaft sowie die Industriebelastung,
   f) innere Angelegenheiten des Reichstags und des Reichswirtschaftsrats,
   g) die Reichsbank, die Privatnotenbanken, die Deutsche Golddiskontbank und die Bank für deutsche Industrie-Obligationen.

Alle übrigen Veröffentlichungen erscheinen in Teil I. Teil I enthält außerdem Inhaltsangaben über die in Teil II erschienenen Veröffentlichungen. Das Sachverzeichnis für Teil I umfaßt auch den Teil II; ein besonderes Sachverzeichnis für Teil II wird nicht ausgegeben.

Gedruckt in der Reichsdruckerei

Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten. Ältere Jahrgänge und einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt · Teil I

Zeitliche Übersicht

Erstes Halbjahr 1924

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1923			
November			
27.	Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs.	7	41
Dezember			
23.	Verordnung über Abänderung des bestehenden Ausnahmezustandes.	1	8
29.	Zweite Verordnung zur Ausführung der Verordnung über das Schlichtungswesen.	1	9
29.	Verordnung des Reichsministers der Justiz über die Aufhebung der außerordentlichen Gerichte in Hamburg und Berlin.	1	13
31.	**Gesetz zur Verlängerung der Zuckerungsfrist der Weine des Jahrganges 1923.**	1	1
31.	**Zweites Gesetz zur Änderung des Reichswahlgesetzes.**	1	1
1924			
Januar			
3.	Verordnung über die Umstellung der Wechselsteuer auf Gold.	2	22
3.	Verordnung über Vergütungen an Privateisenbahnen für Leistungen im Postbeförderungsdienste.	3	24
4.	Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege.	2	15
4.	Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung.	3	23
5.	Zweite Verordnung über das Verfahren vor Versicherungsbehörden.	3	24
7.	Zweite Verordnung über Erhöhung der von der Lotteriesteuer befreiten Beträge.	3	25
7.	Fünfte Verordnung über Lohn- und Gehaltspfändung.	3	25
8.	Verordnung zur Abänderung des Gesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden.	3	23
9.	Zwölfte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer.	3	26
9.	Durchführungsbestimmungen zu Artikel IV der Zweiten Steuernotverordnung.	3*	26

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1924			
Januar 9.	Verordnung über den Verkehr mit Zahlungsmitteln unter 50 Milliarden Mark.	3	27
10.	Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Beschleunigung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.	3	27
12.	Verordnung über die Aufhebung der Teerbewirtschaftung.	4	29
13.	Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung.	4	29
15.	Verordnung zur Entlastung des Reichsgerichts.	4	29
16.	Verordnung über Prämien und Beiträge der Zweiganstalten und Versicherungsgenossenschaften.	4	30
17.	Verordnung zur Vereinfachung des Verfahrens in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung.	4	32
17.	Durchführungsbestimmungen zu § 24 des Grunderwerbsteuergesetzes.	4	33
18.	Verordnung zur Aufhebung der Bekanntmachung über Streu-, Heide- und Weidenutzung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken.	4	33
18.	Anordnung über die Zuschläge und Prämien für Notstandsarbeiter.	5	35
21.	Verordnung über die Umstellung der Rennwett- und Lotteriesteuer auf Gold.	4	34
21.	Verordnung über das Inkrafttreten der Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes bezüglich der Invaliden- und Angestelltenversicherung.	4	34
22.	Dreizehnte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fiebertherмometer.	5	35
23.	Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über Gewährung einer Entschädigung an versetzte Beamte und von Umzugskosten beim Wohnungswechsel am Orte.	6	37
25.	Verordnung über Buchführung auf wertbeständiger Grundlage nach Art. I § 32 der Zweiten Steuernotverordnung.	5	36
26.	Verordnung über die Gleichwertigkeit der Leistungen der Krankenkassen.	6	37
26.	Bekanntmachung über Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Mischfutter.	6	37
28.	Verordnung über die Umstellung der Versicherungssteuer auf Goldrechnung.	6	38
28.	Verordnung über die Änderung der Personal-Abbau-Verordnung.	6	39
30.	Verordnung über die Tragung der Kosten der Knappschaftsoberversicherungsämter.	7	41
Februar 1.	Verordnung zur Änderung der (ersten) Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände.	10	60

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1924 Februar			
4.	Verordnung über die Abschlußzahlung auf die Einkommensteuer für 1923 in Oberschlesien.	8	49
5.	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen.	8	49
5.	Verordnung über die Änderung des Luftverkehrsgesetzes und des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.	7	43
6.	Verordnung zur Änderung der Haftpflichthöchstsummen im Kraftfahrzeug- und im Luftverkehre.	7	42
6.	Verordnung über die weitere Abwicklung der ehemaligen Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen.	7	44
6.	Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen.	7	44
6.	Verordnung über Feststellung von Kriegsschäden in Ostpreußen und im Gebiete der ehemaligen Provinz Westpreußen.	7	47
6.	Verordnung über Annahme ausländischer Zahlungsmittel im Inlandsverkehre.	8	50
6.	Verordnung über Goldmark- und Goldmarknoten-Wechsel und -Schecks	8	50
7.	Verordnung zur Förderung der Forst- und der Weidewirtschaft.	8	50
7.	Vierte Verordnung über die Höchstrenten nach dem Besatzungspersonenschädengesetze.	8	51
8.	Verordnung zur Änderung der Geschäftsaufsichtsverordnung.	8	51
9.	Verordnung über die Umstellung der Buchmacher-Sicherheiten auf Gold	9	55
9.	Verordnung über die Auflösung des Reichspensionsamts für die ehemalige Wehrmacht.	11	65
11.	Beamten-Siedlungsverordnung.	9	53
11.	Verordnung zur Abänderung der zwölften Ergänzung des Besoldungsgesetzes.	9	55
11.	Verordnung über die Gleichstellung der Reichskupfermünzen mit den Rentenpfennigen und die Abänderung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. November 1923.	10	60
12.	Verordnung über die Schaffung eines Unternehmens „Deutsche Reichsbahn".	10	57
12.	Verordnung zur Abänderung des Besatzungspersonenschädengesetzes.	10	59
12.	Verordnung, betreffend Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen.	10	59
12.	Verordnung über die statistische Gebühr.	10	61
12.	Verordnung zur Abänderung des Weinsteuergesetzes.	10	64
12.	Verordnung über wertbeständige Schiffspfandrechte.	11	65
12.	Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag	11	65

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1924			
Februar			
12.	Verordnung über wertbeständige Zahlungsmittel.	11	66
12.	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Entlohnung und die Errichtung von Fachausschüssen im Bäckerei- und Konditoreigewerbe.	11	90
12.	Verordnung über die Umstellung der Mindesteinsätze bei Buchmacherwetten auf Gold.	12	107
13.	Verordnung über den Übertritt aus versicherungsfreier in versicherungspflichtige Beschäftigung und umgekehrt.	10	62
13.	Verordnung zur Änderung der Rentenbank-Verordnung.	11	66
13.	Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten.	11	66
13.	Verordnung zur Abänderung einzelner Verbrauchssteuergesetze.	11	68
13.	Verordnung zur Änderung der Pachtschutzordnung.	11	68
13.	Zweite Verordnung über Änderung der Devisengesetzgebung.	11	70
13.	Verordnung über die Ermächtigung des Reichsverkehrsministers und des Reichspostministers zur Aufnahme von Darlehen.	11	70
13.	Verordnung über die Änderung des Gebiets des Zollausschlusses Cuxhaven.	11	71
13.	Verordnung über Ein- und Ausfuhr.	11	72
13.	Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter.	11	73
13.	Verordnung über das Belassen von Befestigungsanlagen.	11	90
13.	Verordnung über die Vertretung des Unternehmens Deutsche Reichsbahn.	12	93
13.	Verordnung über Krankenversicherung.	12	93
13.	Reichsschuldenordnung.	12	95
13.	Verordnung über die Fürsorgepflicht.	12	100
13.	Verordnung über die Vereinfachung der Genossenschaftsbildung und die Förderung der Ödlanderschließung.	12	111
13.	Verordnung des Reichspräsidenten über Durchführung der infolge der Unruhen in Hamburg vom Oktober 1923 anhängigen Strafverfahren.	13	117
13.	Verordnung zur Änderung des Telegraphenwegegesetzes.	13	118
13.	Verordnung zur Änderung der Verordnungen über Erwerbslosenfürsorge und über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge und des Arbeitsnachweisgesetzes.	14	121
13.	Verordnung über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.	15	135
13.	Verordnung über Gebühren im Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgericht.	17	155
14.	Dritte Steuernotverordnung.	11	74

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1924 Februar			
14.	Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen.	12	107
14.	Verordnung über die Kosten eines Volksbegehrens.	12	110
14.	Verordnung über das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt.	12	110
14.	Verordnung zur Änderung des Mieterschutzgesetzes.	12	111
14.	Börsensteuerverordnung.	13	113
14.	Verordnung über die Goldmarkrechnung im Konkurse.	13	115
14.	Verordnung über standesamtliche Scheine.	13	116
14.	Verordnung über die Einschränkung öffentlicher Bekanntmachungen.	13	119
15.	Dritte Abänderung der Verordnung über das Verfahren des Reichsausgleichsamts (Auflösung der Zweigstelle des Reichsausgleichsamts in Braunschweig).	13	119
16.	Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnungen über Erwerbslosenfürsorge und über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge.	14	127
22.	Vierzehnte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer.	16	151
23.	Bekanntmachung der Grundsätze des Reichsrats über Wegesteuern der Länder.	16	151
25.	Entscheidung des Reichsfinanzhofs auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs und des § 6 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 17. November 1923.	16	153
25.	5. Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände.	18	168
26.	Weitere Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über Ausfuhrdevisen vom 2. November 1923.	16	152
27.	Durchführungsbestimmungen zu § 11 des Grunderwerbsteuergesetzes.	17	156
28.	Verordnung des Reichspräsidenten über die Aufhebung des militärischen Ausnahmezustandes und die Abwehr staatsfeindlicher Bestrebungen.	16	152
28.	Verordnung Nr. 1 zur Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. Februar 1924.	16	153
28.	Verordnung Nr 2 zur Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. Februar 1924.	16	153
28.	Verordnung zur Änderung der Anordnung über die Vergütung für die Berufstätigkeit des Rechtsanwalts in dem Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgerichte.	26	378
29.	Verordnung des Reichspräsidenten über die Aufhebung verschiedener auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung getroffener Maßnahmen.	17	157
29.	Verordnung über die Verdienst- und Einkommensgrenze, Grundlöhne und Sterbegeld in der Krankenversicherung.	17	157
29.	Verordnung über Fachausschüsse für Hausarbeit in Bayern.	19	170

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1924			
März 4.	**Gesetz über Danziger und Memelländische Rechtsangelegenheiten.**	19	169
4.	Verordnung über die Vergütung der Ausgabestellen in der Angestelltenversicherung.	19	170
4.	Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt.	19	172
6.	Bekanntmachung der neuen Fassung des Reichswahlgesetzes und des Gesetzes über die Wahl des Reichspräsidenten.	18	159
6.	Steuerzinsverordnung.	19	170
8.	Verordnung Nr. 4 zur Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. Februar 1924.	19	171
8.	Verordnung über Sprengstoffe.	19	171
8.	Verordnung über Festsetzung einer Gebühr für Versicherungsfreikarten.	20	255
8.	Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs.	22	273
8.	Bestimmung von Berufsgruppen der Angestelltenversicherung.	22	274
10.	Verordnung zur Ausführung der Versicherungsbestimmungen des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder.	21	270
13.	**Drittes Gesetz zur Änderung des Reichswahlgesetzes.**	20	173
13.	Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend die Auflösung des Reichstags.	20	173
13.	Verordnung zur Ausführung der Verordnung über standesamtliche Scheine.	21	257
13.	Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge.	22	279
13.	Verordnung über die Auflösung der Reichsstelle für Wertpapiere.	23	286
14.	Verordnung über Reichswahlen und -abstimmungen (Reichsstimmordnung).	20	173
14.	Verordnung über die Neuwahl des Reichstags.	21	257
15.	**Gesetz über Verlängerung der Geltungsdauer der Bekanntmachung über die Bildung von Wohnungsverbänden.**	21	257
15.	Verordnung über Änderungen des Verfahrens in der Sozialversicherung.	22	280
17.	Verordnung über das Stimmrecht der aus dem besetzten Gebiet Ausgewiesenen.	22	282
18.	Verordnung über die Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen.	22	282
18.	Verordnung zur Überleitung anhängiger Strafverfahren.	22	284
18.	**Reichspostfinanzgesetz.**	24	287
19.	**Gesetz über die Aufhebung des Kriegsleistungsgesetzes.**	23	285
19.	**Gesetz über hypothekarische Belastung von Reichsbahngrundstücken.**	23	285
20.	**Gesetz über die Ausprägung neuer Reichssilbermünzen.**	24	291

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1924			
März			
20.	Verordnung über die Auslegung der Stimmlisten.	24	292
20.	Vierte Abänderung der Verordnung über das Verfahren des Reichsausgleichsamts (Auflösung der Zweigstelle des Reichsausgleichsamts in Nürnberg).	24	292
20.	Verordnung über die Aufhebung der Wuchergerichtsverordnung.	25	371
21.	**Gesetz zur Abänderung des Opiumgesetzes.**	24	290
21.	Verordnung über Renten und Zulagen in der Unfallversicherung.	24	292
21.	Verordnung über Vorräte an Tabakerzeugnissen mit Papiermarksteuerzeichen.	24	293
21.	Dritte Verordnung über Postvorschüsse in der Unfallversicherung.	24	298
21.	Verordnung über die Regelung der kolonialen Angelegenheiten.	25	371
22.	Bekanntmachung der Texte des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung.	25	299
22.	Verordnung über Annahme ausländischer Zahlungsmittel im Inlandsverkehre.	26	379
24.	Verordnung über die Zahlung elsaß-lothringischer Knappschaftspensionen	25	371
24.	Grundsätze für die Erstattung der Kosten der Spruchbehörden der Angestelltenversicherung.	25	372
25.	Verordnung über die Aufhebung des Amtes der Demobilmachungskommissare.	26	375
25.	Ausführungsvorschriften zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge.	26	376
25.	Verordnung über die Geltungsdauer der Anordnung über die Zuschläge und Prämien für Notstandsarbeiter.	29	402
26.	**Gesetz über die Zuckerung der Weine des Jahrganges 1922.**	26	375
26.	Verordnung über das Inkrafttreten der §§ 24 bis 30 der Reichsschuldenordnung.	26	379
26.	Verordnung über die Bildung von Betriebsräten im Bereiche des Reichsarbeitsministeriums.	27	383
27.	Zweiter Erlaß über die Dienstsiegel.	26	375
27.	Grundsätze über Voraussetzung, Art und Maß öffentlicher Fürsorgeleistungen.	26	379
28.	Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen.	28	385
28.	Verordnung über Kammern für Angestelltenversicherung.	31	410
29.	Verordnung zur Überleitung der Tumultschädenregelung auf die Länder.	27	381

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1924			
März			
29.	Verordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien.	28	395
29.	Verordnung über die Reichsstelle für das Auswanderungswesen.	28	395
30.	Verordnung über die Kraftfahrzeugsteuer für ausländische Kraftfahrzeuge, die zu vorübergehendem Aufenthalt in das Inland gelangen.	28	396
31.	Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Zucker.	28	395
31.	Verordnung über die Errichtung einer Reichsdisziplinarkammer in Hamburg.	29	397
April			
1.	Verordnung über Annahme ausländischer Zahlungsmittel im Inlandsverkehre.	29	397
1.	Verordnung über die Reichsstelle für Nachlässe und Nachforschungen im Ausland.	29	402
2.	Verordnung über die Umstellung der Wertpapiersteuer und der Börsenumsatzsteuer auf Gold.	29	399
3.	Verordnung des Reichspräsidenten über Ausreisegebühren.	29	397
5.	Verordnung Nr. 5 zur Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. Februar 1924.	30	403
7.	Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Wahlordnung zum Betriebsrätegesetze für die Wahl der Betriebsvertretungen bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung vom 18. Januar 1923.	31	409
8.	Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 1 und 3 Mark.	30	403
9.	Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über Ausreisegebühren.	29	398
10.	Verordnung über die Einschränkung öffentlicher Bekanntmachungen.	31	405
11.	Verordnung über die Auflösung der Südwestdeutschen Eisen-Berufsgenossenschaft.	30	403
13.	Bekanntmachung der Verordnung zur Abänderung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1923.	32	411
16.	Verordnung über Beiträge und Leistungen der Angestellten- und Invalidenversicherung.	31	405
16.	Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld.	32	419
16.	Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken.	33	421
	Verordnung zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Milch.	32	411
17.	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldmark- und Goldmarknoten-Wechsel und -Schecks.	32	414

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1924			
April			
17.	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken.	32	415
17.	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über wertbeständige Schiffspfandrechte.	32	415
17.	Verordnung über künstliche Düngemittel.	32	415
17.	Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Arbeitszeit.	32	416
18.	Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr.	32	413
22.	Gebührenordnung für das Reichsversicherungsamt.	32	419
25.	Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung zur Ergänzung der Verordnung vom 28. Februar 1924 über die Aufhebung des militärischen Ausnahmezustandes und die Abwehr staatsfeindlicher Bestrebungen.	34	429
28.	Verordnung über die Eisenbahn-Betriebsdirektionen.	34	429
30.	Durchführungsbestimmungen über Goldbilanzen und Inventare zu Steuerzwecken (Artikel I § 34 der Zweiten Steuernotverordnung).	34	429
Mai			
1.	Erste Verordnung zur Durchführung des Artikel I der Dritten Steuernotverordnung.	34	430
3.	Verordnung über die Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien.	34	430
6.	Verordnung über die Aufhebung der Verfütterungsbeschränkungen.	35	433
8.	Verordnung über die Auflösung des Reichsministeriums für Wiederaufbau.	35	433
8.	Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 19. Januar 1923.	35	434
9.	Verordnung über Postgebühren.	35	434
13.	Bekanntmachung des Textes der Zivilprozeßordnung.	36	437
13.	Bekanntmachung des Textes der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte.	36	552
14.	Fünfte Abänderung der Verordnung über das Verfahren des Reichsausgleichsamts (Auflösung der Zweigstellen des Reichsausgleichsamts in Frankfurt a. M. und Düsseldorf).	37	557
14.	Verordnung über Annahme ausländischer Zahlungsmittel im Inlandsverkehre.	37	557
15.	Verordnung über Änderung und Wiedereinführung von Zöllen.	37	558
17.	Dritte Verordnung über Festsetzung von Geldbeträgen in der Unfallversicherung.	38	559

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1924			
Mai			
22.	Verordnung über die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der knappschaftlichen Pensionsversicherung.	38	560
23.	Verordnung über Zulagen in der Unfallversicherung.	38	560
24.	Zweite Verordnung zur Durchführung des Artikel I der Dritten Steuernotverordnung.	38	561
24.	Dritte Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge.	38	562
24.	Eichgebührenordnung.	40	607
27.	Verordnung über die Aufhebung des Verbots der Verwendung von Mehl jeder Art zur Seifenherstellung.	40	612
28.	Bekanntmachung der neuen Fassung des Angestelltenversicherungsgesetzes.	39	563
28.	Verordnung über die Außerkraftsetzung von Vorschriften über die Angestelltenversicherung.	39	606
28.	Verordnung über die Wahl der Beisitzer in den Ausschüssen, Kammern und Senaten für Angestelltenversicherung.	40	612
Juni			
2.	Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt.	40	612
4.	Bekanntmachung zur Ausführung der Paßverordnung.	41	613
4.	Verordnung über die Herstellung von Branntwein aus Obst.	41	640
4.	Zweite Verordnung über den steuerpflichtigen Beförderungspreis bei nichtöffentlichen Bahnanlagen.	41	640
5.	Ausführungsbestimmungen zum Opiumgesetze.	41	638
6.	Verordnung zur Änderung der Regelung des Verkehrs mit Milch.	42	643
6.	Verordnung zur Abänderung von Geldbeträgen im Gewerbegerichtsgesetz und im Gesetze, betreffend Kaufmannsgerichte.	42	645
12.	**Gesetz zur Änderung der Bekanntmachung des Bundesrats über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses vom 14. Dezember 1916 in der Fassung der Verordnung vom 8. Februar 1924.**	42	641
14.	Verordnung zur Änderung der Geschäftsaufsichtsverordnung.	42	641
14.	Bestimmungen über die Berechnung des wöchentlichen Arbeitsverdienstes in der Invalidenversicherung.	43	647
14.	Verordnung über Annahme ausländischer Zahlungsmittel im Inlandsverkehre.	43	647
17.	Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der Angestelltenversicherung (§§ 105 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes).	44	649

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1924			
Juni			
17.	Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung zur weiteren Ergänzung der Verordnung vom 28. Februar 1924 über die Aufhebung des militärischen Ausnahmezustandes und die Abwehr staatsfeindlicher Bestrebungen.	44	655
18.	Verordnung des Reichspräsidenten zur Aufhebung der Ausreisegebühren.	43	648
23.	Verordnung Nr. 8 zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Aufhebung des militärischen Ausnahmezustandes und die Abwehr staatsfeindlicher Bestrebungen.	44	656
26.	Grundsätze über Voraussetzung, Art und Maß öffentlicher Fürsorgeleistungen.	45	660
27.	Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über das Paßwesen, des Gebührengesetzes für die Auslandsbehörden und des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes.	45	657
27.	Verordnung über Gebühren für die Ausfertigung von Pässen, sonstigen Reisepapieren und Sichtvermerken.	45	657
27.	Verordnung über Gebühren für die Erteilung von Aufnahme-, Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden.	45	659
27.	Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Beschleunigung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.	45	660

Druckfehler und sonstige Berichtigungen

Berichtigte Stelle Seite	Inhalt	Berichtigung Seite
1923		
1183	Verordnung über die zwölfte Ergänzung des Besoldungsgesetzes (vom 12. Dezember 1923).	158
1247	Verordnung zur Änderung des Mieterschutzgesetzes und des Wohnungsmangelgesetzes (vom 24. Dezember 1923).	56
1249	Verordnung über die Arbeitszeit (vom 21. Dezember 1923).	14
1924		
6	Zweites Gesetz zur Änderung des Reichswahlgesetzes (vom 31. Dezember 1923).	40
8	Verordnung über Abänderung des bestehenden Ausnahmezustandes (vom 23. Dezember 1923).	52

Berichtigte Stelle Seite	Inhalt	Berichtigung Seite
1924		
12	Zweite Verordnung zur Ausführung der Verordnung über das Schlichtungswesen (vom 29. Dezember 1923).	150
34	Verordnung über die Umstellung der Rennwett- und Lotteriesteuer auf Gold (vom 21. Januar 1924).	40
36	Verordnung über Buchführung auf wertbeständiger Grundlage nach Artikel I § 32 der Zweiten Steuernotverordnung (vom 25. Januar 1924).	40
36	Desgleichen.	52
51	Verordnung zur Änderung der Geschäftsaufsichtsverordnung (vom 8. Februar 1924).	154
63	Verordnung über den Übertritt aus versicherungsfreier in versicherungspflichtige Beschäftigung und umgekehrt (vom 13. Februar 1924).	172
63	Desgleichen.	255
65	Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (vom 12. Februar 1924).	154
67	Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten (vom 13. Februar 1924).	154
72	Verordnung über Ein- und Ausfuhr (vom 13. Februar 1924).	150
76 u. 80	Dritte Steuernotverordnung (vom 14. Februar 1924).	172
118	Verordnung zur Änderung des Telegraphenwegegesetzes (vom 13. Februar 1924).	154
128	Verordnung über Erwerbslosenfürsorge (vom 16. Februar 1924).	380
148/149	Verordnung über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (vom 13. Februar 1924).	562
165	Bekanntmachung der neuen Fassung des Reichswahlgesetzes (vom 6. März 1924).	172
177/183/197	Verordnung über Reichswahlen und -abstimmungen (Reichsstimmordnung) (vom 14. März 1924).	646
274	Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs (vom 8. März 1924).	380
275/6/7/9	Bestimmung von Berufsgruppen der Angestelltenversicherung (vom 8. März 1924).	410
562	Berichtigung der Verordnung über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (vom 24. Mai 1924).	640
616	Bekanntmachung zur Ausführung der Paßverordnung (vom 4. Juni 1924).	648

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt · Teil I

Zeitliche Übersicht

Zweites Halbjahr 1924

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1924			
Juni			
26.	Verordnung über die Aufhebung von Vorschriften der Verordnung über Handelsbeschränkungen und der Verordnung über Zucker.	46	661
27.	Weitere Verordnung über die Gerichtskosten und die Gebühren der Rechtsanwälte.	46	662
Juli			
4.	Vierte Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge.	47	663
8.	Verordnung über die Beendigung des Kriegszustandes im Sinne des Gesetzes, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 328) und der Bekanntmachung über den dinglichen Rang öffentlicher Lasten vom 22. April 1915 (Reichsgesetzbl. S. 235).	47	663
8.	Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung über die vorläufige Unterbringung Ausgewiesener.	47	664
9.	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes.**	48	665
11.	Verordnung über den Beirat für das Kraftfahrwesen.	49	667
12.	Dritte Verordnung über die Einschränkung öffentlicher Bekanntmachungen.	48	666
15.	Verordnung über Verzugszuschläge.	48	666
15.	Verordnung über das Verbot der Einfuhr von Bienen.	50	676
18.	Zweite Verordnung über die Kraftfahrzeugsteuer für ausländische Kraftfahrzeuge, die zu vorübergehendem Aufenthalt in das Inland gelangen.	49	668
19.	**Gesetz zur Änderung der Strandungsordnung.**	49	667

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1924			
Juli			
19.	Verordnung über die Fälligkeit der Obligationensteuer für das besetzte Gebiet.	49	668
23.	Verordnung über Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern nach dem Ausland.	50	675
24.	Verordnung zur Abänderung der Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs.	50	670
25.	Dritte Verordnung über die Änderung von Versorgungsbezügen.	50	674
25.	Verordnung zur Aufhebung der Verordnungen vom 27. Juni 1918 und 4. Mai 1920 (Übergangsmaßnahmen auf dem Textilgebiete).	50	676
26.	Verordnung über die Verlängerung der Frist zur Einreichung der Goldbilanzen und Inventare zu Steuerzwecken (Artikel I § 34 der Zweiten Steuernotverordnung).	50	676
31.	**Gesetz über Änderung der Reichsversicherungsordnung.**	50	669
31.	**Gesetz über Sonderzulagen in der Unfallversicherung.**	50	669
31.	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Sonderzulagen in der Unfallversicherung.	50	670
31.	Zweite Verordnung über die Ausdehnung der Zulagen in der Unfallversicherung.	50	670
31.	Verordnung zur Regelung der Sozialversicherung in bezug auf Elsaß-Lothringen.	50	671
31.	Ausführungsbestimmung zu der Verordnung zur Regelung der Sozialversicherung in bezug auf Elsaß-Lothringen.	50	673
31.	Verordnung über Wochenhilfe.	50	673
31.	Verordnung über die Wahl der Beisitzer in den Ausschüssen, Kammern und Senaten für Angestelltenversicherung.	50	676
31.	Neunte Verordnung über die Börsenumsatzsteuer (Devisenumsätze).	51	678
August			
2.	Verordnung über Postgebühren.	52	680
2.	Verordnung zur Änderung der Postordnung.	52	680
4.	**Gesetz zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes.**	51	677
4.	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen.**	51	677
7.	**Gesetz über die Temperaturskale und die Wärmeeinheit.**	52	679

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1924			
August			
8.	Fünfte Verordnung über die Höchstrenten nach dem Besatzungspersonenschädengesetze.	53	682
11.	**Gesetz zur Änderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge.**	53	681
14.	Verordnung über die Anzeigepflicht für die Gehirn-Rückenmarkentzündung der Pferde.	53	686
15.	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.**	53	681
15.	Dritte Verordnung zur Durchführung des Artikel I der Dritten Steuernotverordnung.	53	682
16.	Sechste Abänderung der Verordnung über das Verfahren des Reichsausgleichsamts (Auflösung der Zweigstelle des Reichsausgleichsamts in Stuttgart).	54	687
23.	Zweite Verordnung über benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehre.	54	687
23.	Verordnung über die Verlängerung der Frist zur Vorlegung der Goldmarkeröffnungsbilanzen.	54	691
25.	**Gesetz, betreffend das Eingehen deutscher Festungen.**	55	693
27.	Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen.	55	693
27.	Vierte Verordnung über Postvorschüsse und Beiträge in der Unfallversicherung.	56	702
28.	Vierte Verordnung zur Durchführung des Artikel I der Dritten Steuernotverordnung.	55	694
28.	Vierte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen.	55	697
30.	Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt.	55	700
September			
4.	**Gesetz über Maßnahmen zur Durchführung des im Vertrage von Versailles vorgesehenen Ausgleichsverfahrens in bezug auf das Saargebiet.**	56	701
5.	Zehnte Verordnung über die Börsenumsatzsteuer (Umsätze von ausländischen Zahlungsmitteln gegen Waren).	57	705
7.	**Gesetz über die Ermächtigung der Reichsregierung zur Einführung einer Fürsorge für erwerbslose Seeleute.**	56	701

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1924			
September			
8.	Zweite Verordnung über die Verlängerung der Frist zur Einreichung der Goldbilanzen und Inventare zu Steuerzwecken (Artikel I § 34 der Zweiten Steuernotverordnung).	57	705
10.	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer.**	57	703
10.	Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer.	57	704
11.	Verordnung über Landungsaufforderung für Luftfahrzeuge.	57	706
11.	Verordnung über die Auflösung der Zweigstelle des Reichsausgleichsamts in Karlsruhe.	58	708
14.	Verordnung des Reichspräsidenten über wirtschaftlich notwendige Steuermilderungen.	58	707
17.	Verordnung über die Verarbeitung von Topinamburs auf Branntwein.	58	708
24.	Durchführungsbestimmungen über die Herabsetzung der Umsatzsteuer.	59	709
29.	Verordnung über die Anwendung der Meistbegünstigung.	59	710
30.	Verordnung zur Aufhebung des § 2 der Verordnung über Lebensmittel.	59	710
Oktober			
6.	Verordnung über den Preisschilderzwang für den Großhandel.	60	711
10.	Verordnung über die Auflösung der Zweigstellen des Reichsausgleichsamts in Leipzig, Hamburg, Köln und München.	60	711
18.	Verordnung über die Aufhebung der Verordnung zur Änderung des Telegraphenwegegesetzes.	62	715
20.	Verordnung des Reichspräsidenten über die Auflösung des Reichstags.	61	713
21.	Verordnung über die Neuwahl des Reichstags.	62	715
21.	Verordnung über die Auslegung der Stimmlisten.	62	715
21.	Zweite Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung zur Abänderung des Okkupationsleistungsgesetzes.	64	721
22.	Verordnung über das Stimmrecht der aus dem besetzten Gebiet Ausgewiesenen.	62	715
23.	2. Verordnung über die Auslegung der Stimmlisten.	63	717

Tag des Gesetzes u. w.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1924 Oktober 23.	Fünfte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen.	63	717
24.	Grundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge.	63	720
25.	Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung.	64	721
28.	Verordnung über den Ablauf von Vorlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen.	65	725
30.	Verordnung über die Fürsorge für erwerbslose Seeleute.	64	722
30.	Verordnung über die Auflösung des Reichskommissariats für Zivilgefangene und Flüchtlinge.	65	725
31.	Verordnung über das Außerkrafttreten von Devisenvorschriften.	66	729
November 1.	Verordnung des Reichspräsidenten über Aufnahme von Auslandskrediten durch Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände.	65	726
3.	Erste Änderungsverordnung zur Reichsstimmordnung.	65	726
3.	Zweite Verordnung über Verzugszuschläge.	66	733
4.	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Betriebsvertretungen in der Reichsfinanzverwaltung.	66	733
4.	Verordnung über Aufhebung vorübergehender Einfuhrerleichterungen für Fleischwaren.	66	734
4.	Bekanntmachung über die Ausprägung von Münzen im Nennbetrage von 1, 2, 5, 10 und 50 Reichspfennig.	66	734
5.	Sechste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen.	66	734
5.	Verordnung, betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel.	66	735
5.	Verordnung zur Änderung der Geschäftsbedingungen der Produktenbörse zu Berlin für den Zeithandel in Getreide und Mehl.	66	736
7.	Verordnung über Hafenstädte.	66	734
8.	Verordnung zur Änderung der Devisengesetzgebung.	66	729
8.	Verordnung über seemännische Heuerstellen.	68	739

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1924 November 10.	Zweite Verordnung des Reichspräsidenten über wirtschaftlich notwendige Steuermilderungen.	67	737
10.	Elfte Verordnung über die Börsenumsatzsteuer (Ermäßigung von Steuersätzen).	68	741
11.	Zweite Verordnung über Fleischbrühwürfel und deren Ersatzmittel.	69	743
14.	Fünfte Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge.	68	741
14.	Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Ärzte und Krankenkassen.	69	743
15.	Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld.	69	744
18.	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Artikel I der Dritten Steuernotverordnung.	70	745
18.	Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung zur Abänderung des Okkupationsleistungsgesetzes.	71	755
21.	Verordnung über die Gewährung knappschaftlicher Leistungen in ausländischen Grenzgebieten.	70	745
21.	Beitragsordnung der Angestelltenversicherung.	70	745
21.	Zweite Verordnung über Festsetzung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene.	71	753
21.	Verordnung zur Durchführung des im Vertrage von Versailles vorgesehenen Ausgleichsverfahrens in bezug auf das Saargebiet.	71	753
21.	Verordnung, betreffend Einfuhrerleichterungen.	71	754
22.	Zweite Verordnung über die Kosten des Mahn- und Zwangsverfahrens nach der Reichsabgabenordnung.	71	755
22.	Dritter Erlaß über die Dienstsiegel.	72	762
25.	Ausführungsvorschriften zur Verordnung über die Fürsorge für erwerbslose Seeleute.	71	756
27.	Grundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge.	71	756
28.	Verordnung über Fachausschüsse für Hausarbeit.	72	757
Dezember 1.	Verordnung über die Gesellschaftsteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen.	72	762

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1924 Dezember			
3.	Durchführungsbestimmungen über die zweite Herabsetzung der Umsatzsteuer.	72	763
4.	Verordnung zur einstweiligen Regelung der Aufwertung.	73	765
4.	Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge.	73	765
9.	Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken.	74	771
9.	Verordnung über das Außerkrafttreten der Börsensteuerverordnung.	74	771
9.	Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln.	74	772
11.	Verordnung über das Mahnverfahren in Urkunden- und Wechselsachen.	74	772
12.	Zweite Verordnung zur Durchführung des Münzgesetzes.	74	775
15.	Bekanntmachung der neuen Fassung der Reichsversicherungsordnung.	75	779
15.	Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld.	76	963
16.	Verordnung über die weitere Verlängerung der Verjährungsfrist des Seeversicherungsrechts.	76	963
18.	Zweite Verordnung über Vorräte an Tabakerzeugnissen mit Papiermarksteuerzeichen.	76	963
20.	Dritte Verordnung über die Kraftfahrzeugsteuer für ausländische Kraftfahrzeuge, die zu vorübergehendem Aufenthalt in das Inland gelangen.	77	968
22.	Abänderung der Bekanntmachung zur Ausführung der Paßverordnung.	76	964
22.	Verordnung über das Verfahren des Reichsausgleichsamts in Angelegenheiten des Reichsausgleichsgesetzes.	76	965
23.	Hauptsachverzeichnis zu den Jahrgängen 1867 bis 1916 des Reichsgesetzblatts.	76	966
24.	Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln.	76	966
29.	Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung über die Aufrechterhaltung von Vorschriften des Kapitalfluchtgesetzes und des Weinsteuergesetzes.	77	967

Druckfehler und sonstige Berichtigungen

Berichtigte Stelle Seite	Inhalt	Berichtigung Seite
703	Inhaltsangabe im Kopfe des Reichsgesetzblatts Nr. 57 statt „Landesaufforderung", „Landungsaufforderung".	736
776	Zweite Verordnung zur Durchführung des Münzgesetzes.	966

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924	Ausgegeben zu Berlin, den 5. Januar 1924	Nr. 1

Inhalt: Gesetz zur Verlängerung der Zuckerungsfrist der Weine des Jahrganges 1923. S. 1. — Zweites Gesetz zur Änderung des Reichswahlgesetzes. S. 1. — Verordnung über Abänderung des bestehenden Ausnahmezustandes. S. 8. — Zweite Verordnung zur Ausführung der Verordnung über das Schlichtungswesen. S. 9. — Verordnung des Reichsministers der Justiz über die Aufhebung der außerordentlichen Gerichte in Hamburg und Berlin. S. 13. — Druckfehlerberichtigung. S. 14.

Gesetz zur Verlängerung der Zuckerungsfrist der Weine des Jahrganges 1923. Vom 31. Dezember 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Für die Weine des Jahrganges 1923 wird die Zuckerungsfrist des § 3 Abs. 2 des Weingesetzes vom 7. April 1909 bis zum 30. Juni 1924 verlängert.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

Zweites Gesetz zur Änderung des Reichswahlgesetzes. Vom 31. Dezember 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Reichswahlgesetz vom 27. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 627) wird geändert wie folgt:

1. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Wahlvorsteher beruft aus den Wählern seines Wahlbezirkes drei bis sechs Beisitzer und aus den Wählern seines oder eines anderen Wahlbezirkes einen Schriftführer."

2. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Wahlvorsteher, sein Stellvertreter, die Beisitzer und der Schriftführer bilden den Wahlvorstand."

3. Im § 11 Abs. 1 wird das Wort „angelegt" ersetzt durch das Wort „geführt".

4. Der § 11 Abs. 3 fällt weg.

5. Als § 11a werden folgende Vorschriften eingestellt:

„§ 11a

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

I. ein Wähler, der in eine Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist,
   1. wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus zwingenden Gründen außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält;
   2. wenn er nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 12) seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt;
   3. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen;

II. ein Wähler, der in eine Wählerliste oder Wahlkartei nicht eingetragen oder darin gestrichen ist,
   1. wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist (§ 12) versäumt hat;
   2. wenn er wegen Ruhens des Wahlrechts nicht eingetragen oder gestrichen war, der Grund hierfür aber nach Ablauf der Einspruchsfrist weggefallen ist;
   3. wenn er Auslandsdeutscher war und seinen Wohnort nach Ablauf der Einspruchsfrist in das Inland verlegt hat."

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 19. Januar 1924.)

6. Der § 12 erhält folgende Fassung:

„Die Wählerlisten oder Wahlkarteien werden zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt. Die Gemeindebehörde gibt Ort und Zeit öffentlich bekannt und weist darauf hin, innerhalb welcher Frist und bei welcher Stelle Einspruch gegen die Wählerliste oder Wahlkartei erhoben werden kann."

7. Im § 14 Abs. 2 und Abs. 4 wird das Wort „einundzwanzigsten" jeweils ersetzt durch das Wort „siebzehnten"; im § 14 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „fünfzig" ersetzt durch das Wort „zwanzig".

8. Im § 15 Abs. 3 wird am Schlusse das Wort „(Verbindungserklärung)" hinzugefügt.

9. Der § 15 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verbindung ist nur wirksam, wenn diese Kreiswahlvorschläge dem gleichen oder keinem Reichswahlvorschlag angeschlossen werden."

10. Im § 15 Abs. 3 wird das Wort „vierzehnten" ersetzt durch das Wort „zwölften".

11. Im § 16 Abs. 1 und 2 werden die Worte „sechzehnten" jeweils ersetzt durch die Worte „vierzehnten".

12. Im § 17 Abs. 1 ist hinter dem Worte „Wahlausschuß" einzufügen „(§ 20)" und hinter dem Worte „Reichswahlausschusse" einzufügen „(§ 22)".

13. § 18 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Kreiswahlvorschläge kann von den Vertrauenspersonen oder ihren Stellvertretern erklärt werden, daß ihre Reststimmen einem Reichswahlvorschlage zuzurechnen sind (Anschlußerklärung)."

14. Im § 18 wird das Wort „zehnten" ersetzt durch das Wort „achten".

15. Dem § 19 ist folgender Halbsatz anzufügen: „bei Abgabe dieser Erklärung ist Stellvertretung in den Fällen des § 14 Abs. 4 und 16 Abs. 2 zulässig, wenn der Bewerber nachweislich verhindert ist, die schriftliche Erklärung rechtzeitig einzusenden".

16. Im § 20 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Worte „vier" die Worte „bis acht" eingefügt.

17. § 20 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Wahlausschuß setzt die Kreiswahlvorschläge fest; er beschließt mit Stimmenmehrheit."

18. Im § 22 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „dreizehnten" ersetzt durch das Wort „elften".

19. § 22 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Nach der Veröffentlichung können die Reichswahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden; doch kann der Reichswahlausschuß auf einem Reichswahlvorschlage nach seiner Veröffentlichung Bewerber streichen, die als Bewerber in einem Kreiswahlvorschlage benannt sind, der einem anderen Reichswahlvorschlag angeschlossen ist. Der Reichswahlleiter veröffentlicht die Streichung."

20. § 24 erhält folgende neue Fassung:

„Die Stimmzettel werden durch die Landesregierungen für jeden Wahlkreis amtlich hergestellt in der Weise, daß die Stimmzettel alle zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei und Hinzufügung der Namen je der ersten vier Bewerber enthalten. Die Stimmabgabe erfolgt derart, daß der Wähler durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich macht, welchem Kreiswahlvorschlag er seine Stimme geben will."

21. Im § 28 wird das Wort „Stimmzettel" durch das Wort „Stimme" ersetzt.

22. Im § 30 Satz 2 werden die Worte „soweit sie auf verbundene Wahlvorschläge gefallen sind, dem Wahlverbandsausschuß und, soweit sie auf Wahlvorschläge gefallen sind, die nur einem Reichswahlvorschlag angeschlossen sind" gestrichen.

23. Im § 31 Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Der Reichswahlausschuß zählt zunächst die in den Wahlkreisverbänden auf die verbundenen Kreiswahlvorschläge gefallenen Reststimmen zusammen."

Im § 31 Abs. 2 werden die Worte „im Wahlkreisverbande" ersetzt durch die Worte „in den Wahlkreisverbänden".

24. Im § 32 Satz 1 werden die Worte „Der Reichswahlausschuß zählt" ersetzt durch die Worte „Sodann zählt der Reichswahlausschuß".

25. § 35 Abs. 1 erhält folgenden neuen Satz 2: „Die Feststellung kann durch den Reichswahlleiter allein erfolgen, wenn Zweifel über den zu berufenden Ersatzmann nicht bestehen."

26. § 36 Abs. 1 hat zu lauten:

„Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl eines ganzen Wahlkreises für ungültig erklärt, so verteilt der Reichswahlausschuß auf Grund des Ergebnisses einer nochmaligen Wahl (Nachwahl) von neuem die gesamten Reststimmen."

27. § 37 Abs. 1 hat zu lauten:

„Ist lediglich in einzelnen Wahlbezirken die Wahlhandlung nicht ordnungsmäßig vorgenommen worden, so kann das Wahlprüfungsgericht dort die Wiederholung der Wahl beschließen (Wiederholungswahl). Der Reichsminister des Innern hat den Beschluß alsbald auszuführen."

28. § 37 Abs. 2 und 3 werden als Abs. 2 folgendermaßen zusammengefaßt:

„Ist die Verhinderung der ordnungsmäßigen Wahlhandlung in einzelnen Wahlbezirken zweifelsfrei festgestellt, so kann schon vor der Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts der Reichsminister des Innern

auf Antrag des Kreiswahlausschusses und mit Zustimmung des Reichswahlausschusses dort die Wiederholung der Wahl anordnen (Wiederholungswahl). Die Anordnung des Reichsministers unterliegt im Wahlprüfungsverfahren der Nachprüfung durch das Wahlprüfungsgericht."

29. § 38 fällt weg.

In der Überschrift zum IV. Abschnitt werden die Worte „Übergangs und" ersetzt durch die Worte „Gemeinsame und".

30. Folgende Vorschriften werden als §§ 38a, 38b und 38c eingefügt:

„§ 38a

Jeder Wähler hat die Pflicht zur Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit eines Wahlvorstehers, Stellvertreters des Wahlvorstehers, Beisitzers oder Schriftführers im Wahlvorstand, eines Beisitzers des Kreiswahlausschusses, des Verbandswahlausschusses oder des Reichswahlausschusses.

§ 38b

Die Berufung zu einem der Wahlehrenämter dürfen ablehnen:

1. die Mitglieder der Reichsregierung und der Landesregierungen;
2. die Mitglieder des Reichstags, des Reichsrats, des Reichswirtschaftsrats und der Volksvertretungen der Länder sowie des Preußischen Staatsrats;
3. die Reichs-, Landes- und Gemeindebeamten, die amtlich mit dem Vollzuge des Reichswahlgesetzes oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind;
4. Wähler, die als Bewerber auf einem Kreiswahlvorschlag oder einem Reichswahlvorschlage benannt sind;
5. Wähler, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben;
6. Wählerinnen, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
7. Wähler, die glaubhaft machen, daß sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsmäßig zu führen;
8. Wähler, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnorts aufhalten.

§ 38c

Wähler, welche die Übernahme eines Wahlehrenamts ohne gesetzlichen Grund ablehnen, können von der für die Bestellung des Wahlvorstehers (Kreiswahlleiters, Verbandswahlleiters, Reichswahlleiters) zuständigen Behörde in eine Ordnungsstrafe bis zum Betrage von fünfzigtausend Mark genommen werden."

31. An Stelle des § 39 treten folgende Bestimmungen:

„§ 39

Das Reich erstattet den Ländern die bei den Landesbehörden und den Wahlleitern entstandenen Kosten der Reichstagswahl.

Werden mit der Reichstagswahl Landeswahlen oder Abstimmungen auf Grund der Landesgesetze verbunden, so erstattet das Reich den Ländern von den bei den Landesbehörden und den Wahlleitern entstandenen Kosten die ausschließlich für die Reichstagswahl gemachten Aufwendungen voll, die für die verbundenen Reichs- und Landeswahlen und -abstimmungen gemeinsam aufgewendeten Kosten aber nur zu einem der Zahl der verbundenen Wahlen und Abstimmungen entsprechenden Bruchteil.

§ 39a

Das Reich vergütet den Gemeinden zum Ersatze der Kosten der Reichstagswahl für jeden Wahlberechtigten einen festen, nach Gemeindegrößen abgestuften Betrag, der so berechnet wird, daß mit ihm durchschnittlich vier Fünftel der den Gemeinden entstandenen Kosten gedeckt werden. Der Betrag wird für jede Wahl vom Reichsminister des Innern mit Zustimmung des Reichsrats festgesetzt.

Werden mit der Reichstagswahl Landeswahlen, Abstimmungen auf Grund der Landesgesetze oder Wahlen zu kommunalen Vertretungskörpern verbunden, so vergütet das Reich den Gemeinden nur einen der Zahl der verbundenen Wahlen und Abstimmungen entsprechenden Bruchteil des Einheitssatzes.

§ 39b

Als verbunden im Sinne des § 39 Abs. 2 und des § 39a Abs. 2 gelten Wahlen oder Abstimmungen, die am gleichen Tage oder kurz nacheinander abgehalten werden, sofern für sie die Wahl- und Abstimmungsvorbereitungen im wesentlichen gemeinsam getroffen werden und besonders nur eine einmalige Anlegung und Auslegung der Wählerlisten (Stimmlisten) oder Wahlkarteien (Stimmkarteien) stattfindet."

32. § 40 wird gestrichen.

33. § 41 erhält folgende Fassung:

„Der Reichsminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Reichsrats die Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes.

Die Ausführungsbestimmungen können die Ausübung des Wahlrechts durch Seeleute in deutschen Häfen sowie die Abstimmung in Kranken- und Pflegeanstalten anderweitig regeln."

34. § 42 fällt weg.

35. Die Anlage zum Reichswahlgesetz erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel II

Das Gesetz über die Wahl des Reichspräsidenten vom 4. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 849) wird geändert wie folgt:

1. Im § 6 wird Abs. 2 gestrichen;
2. § 8 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften des § 2 Abs. 2, 3, der §§ 3, 9 bis 13, § 14 Abs. 1, §§ 26 bis 28, §§ 38a bis 38c, §§ 39 und 41 des Reichswahlgesetzes gelten sinngemäß."

Artikel III

Das Gesetz über den Volksentscheid vom 27. Juni 1921 (Reichsgesetzbl. S. 790) wird geändert wie folgt:

1. § 12 erhält folgende Fassung:

„Einen Stimmschein erhält auf Antrag,

I. ein Stimmberechtigter, der in eine Stimmliste oder Stimmkartei eingetragen ist,
   1. wenn er am Abstimmungstage während der Abstimmungszeit aus zwingenden Gründen außerhalb seines Stimmbezirkes sich aufhält;
   2. wenn er nach Ablauf der Frist zur Auslegung der Stimmliste oder Stimmkartei seine Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt;
   3. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfähigkeit behindert ist und durch den Stimmschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Abstimmungsraum aufzusuchen;

II. ein Stimmberechtigter, der in eine Stimmliste oder Stimmkartei nicht eingetragen oder darin gestrichen ist,
   1. wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Frist zur Einlegung eines Einspruchs gegen die Stimmliste oder Stimmkartei versäumt hat;
   2. wenn er wegen Ruhens des Stimmrechts nicht eingetragen oder gestrichen war, der Grund hierfür aber nach Ablauf der Frist zur Einlegung eines Einspruchs gegen die Stimmliste oder Stimmkartei weggefallen ist;
   3. wenn er Auslandsdeutscher war und seinen Wohnort nach Ablauf der Frist zur Auslegung der Stimmlisten und Stimmkarteien in das Inland verlegt hat."

2. § 13 wird gestrichen.

3. § 32 erhält folgenden Abs. 2:

„Ein Volksbegehren, das von den Antragstellern selbst nicht weiter verfolgt wird, kann der Reichsminister des Innern jederzeit einstellen; er muß es einstellen, wenn seit Ablauf der Eintragungsfrist sechs Monate verflossen sind, ohne daß das Eintragungsverfahren abgeschlossen ist."

4. § 36 unter a erhält folgende Fassung:

„wer in die zuletzt abgeschlossene oder eine laufend geführte Wählerliste (Stimmliste) oder Wahlkartei (Stimmkartei) eingetragen ist, es sei denn ....."

5. § 44 erhält folgende Fassung:

„Die Kosten der Herstellung der Eintragungslisten (§ 34 Abs. 1) und ihre Versendung an die Gemeindebehörden fallen den Antragstellern zur Last. Für die Verteilung der übrigen Kosten des Zulassungs- und Eintragungsverfahrens und der Kosten des Volksentscheids sowie für die Verpflichtung zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeit gelten die Vorschriften des Reichswahlgesetzes entsprechend."

Artikel IV

Soweit in Reichsgesetzen auf Vorschriften des Reichswahlgesetzes verwiesen ist, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

Artikel V

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut des Reichswahlgesetzes, wie er sich aus Artikel I des Gesetzes und aus dem Gesetze zur Änderung des Reichswahlgesetzes vom 24. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 801) ergibt, in fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen im Reichsgesetzblatte bekanntzumachen.

Ferner wird der Reichsminister des Innern ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über die Wahl des Reichspräsidenten in der Weise bekanntzumachen, daß die darin enthaltenen Verweisungen auf Vorschriften des Reichswahlgesetzes durch Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften des durch ihm bekanntgemachten Textes des Reichswahlgesetzes ersetzt sind.

Berlin, den 31. Dezember 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

Anlage

Die Wahlkreise und die Wahlkreisverbände

A. Die Wahlkreiseinteilung

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Umfang des Wahlkreises	Zahl der Einwohner nach der Volkszählung vom 8. Oktober 1919	Name des Wahlkreisverbandes
1	Ostpreußen	Regierungsbezirk Königsberg Regierungsbezirk Gumbinnen Regierungsbezirk Allenstein Regierungsbezirk Westpreußen	2 229 290	Ostpreußen
2	Berlin	Der frühere Stadtkreis Berlin	1 897 864	Brandenburg I
3	Potsdam II	Kreis Beeskow-Storkow Der frühere Stadtkreis Charlottenburg Der frühere Stadtkreis Neukölln Der frühere Stadtkreis Berlin-Schöneberg Der frühere Kreis Teltow Der frühere Stadtkreis Berlin-Wilmersdorf	1 499 245	Brandenburg I
4	Potsdam I	Kreis Angermünde Stadtkreis Brandenburg (Havel) Stadtkreis Eberswalde Kreis Jüterbog-Luckenwalde Der frühere Stadtkreis Berlin-Lichtenberg Der frühere Kreis Niederbarnim Kreis Oberbarnim Der frühere Kreis Osthavelland Kreis Ostprignitz Stadtkreis Potsdam Kreis Prenzlau Kreis Ruppin Der frühere Stadtkreis Spandau Kreis Templin Kreis Westhavelland Kreis Westprignitz Kreis Zauch-Belzig	1 617 365	Brandenburg II
5	Frankfurt a. O.	Regierungsbezirk Frankfurt Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen	1 559 920	Brandenburg II
6	Pommern	Regierungsbezirk Stettin Regierungsbezirk Köslin Regierungsbezirk Stralsund	1 787 193	Pommern-Mecklenburg
7	Breslau	Regierungsbezirk Breslau	1 807 271	Schlesien
8	Liegnitz	Regierungsbezirk Liegnitz	1 180 633	Schlesien
9	Oppeln	Provinz Oberschlesien	1 303 852	Schlesien
10	Magdeburg	Regierungsbezirk Magdeburg Anhalt	1 576 766	Sachsen-Thüringen

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Umfang des Wahlkreises	Zahl der Einwohner nach der Volkszählung vom 8. Oktober 1919	Name des Wahlkreisverbandes
11	Merseburg	Regierungsbezirk Merseburg	1 340 084	Sachsen-Thüringen
12	Thüringen	Thüringen Regierungsbezirk Erfurt Kreis Schmalkalden	2 096 890	Sachsen-Thüringen
13	Schleswig-Holstein	Regierungsbezirk Schleswig Oldenburgischer Landesteil Lübeck	1 507 611	Schleswig-Holstein-Hamburg
14	Weser-Ems	Regierungsbezirk Aurich Regierungsbezirk Osnabrück Bremen Oldenburg (ohne die Landesteile Birkenfeld und Lübeck)	1 417 510	Niedersachsen
15	Ost-Hannover	Regierungsbezirk Stade Regierungsbezirk Lüneburg	998 116	Niedersachsen
16	Süd-Hannover-Braunschweig	Regierungsbezirk Hannover Regierungsbezirk Hildesheim Braunschweig	1 825 119	Niedersachsen
17	Westfalen-Nord	Regierungsbezirk Münster Regierungsbezirk Minden Kreis Grafschaft Schaumburg-Lippe Schaumburg-Lippe	2 187 957	Westfalen
18	Westfalen-Süd	Regierungsbezirk Arnsberg	2 548 276	Westfalen
19	Hessen-Nassau	Regierungsbezirk Cassel (ohne die Kreise Grafschaft Schaumburg und Schmalkalden) Regierungsbezirk Wiesbaden Kreis Wetzlar Waldeck	2 306 038	Hessen
20	Köln-Aachen	Regierungsbezirk Köln Regierungsbezirk Aachen	1 972 541	Rheinland-Süd
21	Coblenz-Trier	Regierungsbezirk Coblenz (ohne den Kreis Wetzlar) Regierungsbezirk Trier Oldenburgischer Landesteil Birkenfeld	1 201 682	Rheinland-Süd
22	Düsseldorf-Ost	Stadtkreis Barmen Stadtkreis Düsseldorf Landkreis Düsseldorf Stadtkreis Elberfeld Stadtkreis Essen Landkreis Essen Kreis Lennep Kreis Mettmann Stadtkreis Remscheid Stadtkreis Solingen Landkreis Solingen	1 916 591	Rheinland-Nord

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Umfang des Wahlkreises	Zahl der Einwohner nach der Volkszählung vom 8. Oktober 1919	Name des Wahlkreisverbandes
23	Düsseldorf-West	Kreis Cleve Stadtkreis Crefeld Landkreis Crefeld Kreis Dinslaken Stadtkreis Duisburg Kreis Geldern Kreis Gladbach Kreis Grevenbroich Stadtkreis Hamborn Kreis Kempen i. Rheinpr. Kreis Moers Stadtkreis Mülheim a. d. Ruhr Stadtkreis München-Gladbach Stadtkreis Neuß Landkreis Neuß Stadtkreis Oberhausen Kreis Rees Stadtkreis Rheydt Stadtkreis Sterkrade	1 660 671	Rheinland-Nord
24	Oberbayern-Schwaben	Regierungsbezirk Oberbayern-Schwaben	2 416 487	Bayern-Südost
25	Niederbayern	Regierungsbezirk Niederbayern Regierungsbezirk Oberpfalz	1 351 690	Bayern-Südost
26	Franken	Regierungsbezirk Oberfranken Regierungsbezirk Mittelfranken Regierungsbezirk Unterfranken	2 415 436	Bayern-Nordwest
27	Pfalz	Regierungsbezirk Pfalz	871 323	Bayern-Nordwest
28	Dresden-Bautzen	Kreishauptmannschaft Dresden Kreishauptmannschaft Bautzen	1 757 187	Sachsen
29	Leipzig	Kreishauptmannschaft Leipzig	1 221 703	Sachsen
30	Chemnitz-Zwickau	Kreishauptmannschaft Chemnitz Kreishauptmannschaft Zwickau	1 681 408	Sachsen
31	Württemberg	Württemberg Regierungsbezirk Sigmaringen	2 589 524	Württemberg-Baden
32	Baden	Baden	2 208 503	Württemberg-Baden
33	Hessen-Darmstadt	Hessen	1 290 988	Hessen
34	Hamburg	Hamburg	1 050 359	Schleswig-Holstein-Hamburg
35	Mecklenburg	Mecklenburg-Schwerin Mecklenburg-Strelitz Lübeck	884 292	Pommern-Mecklenburg

B. Die Wahlkreisverbände

Nummer des Wahlkreisverbandes	Name des Wahlkreisverbandes	Umfang des Wahlkreisverbandes
I	Ostpreußen	Der Wahlkreis 1
II	Brandenburg I	» » 2 und 3
III	Brandenburg II	Die Wahlkreise 4 und 5
IV	Pommern-Mecklenburg	» » 6 » 35
V	Schlesien	» » 7, 8 und 9
VI	Sachsen-Thüringen	» » 10, 11 » 12
VII	Schleswig-Holstein-Hamburg	» » 13 und 34
VIII	Niedersachsen	» » 14, 15 und 16
IX	Westfalen	» » 17 und 18
X	Hessen	» » 19 » 33
XI	Rheinland-Süd	» » 20 » 21
XII	Rheinland-Nord	» » 22 » 23
XIII	Bayern-Südost	» » 24 » 25
XIV	Bayern-Nordwest	» » 26 » 27
XV	Sachsen	» » 28, 29 und 30
XVI	Württemberg-Baden	» » 31 und 32

Verordnung über Abänderung des bestehenden Ausnahmezustandes. Vom 23. Dezember 1923.

Auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Hinter den § 5 der Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet nötigen Maßnahmen, vom 26. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 905) werden folgende §§ 5a und 5b eingeschaltet:

§ 5a

Gegen das Verbot regelmäßig erscheinender Druckschriften ist die Beschwerde an den Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Staatsgerichtshof entscheidet in der Besetzung von 3 Mitgliedern, von denen mindestens eins dem Reichsgerichte nicht angehört. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Ziffern II und III der Verordnung über das Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe zum Schutze der Republik in Verwaltungssachen vom 1. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 675) Anwendung. Die Entscheidungen des Staatsgerichtshofs sind schriftlich zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.

§ 5b

Auf Beschränkungen der persönlichen Freiheit findet das Gesetz, betreffend die Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes, vom 4. Dezember 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1329) entsprechende Anwendung. An Stelle des Reichsmilitärgerichts tritt der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik. Für die Besetzung und das Verfahren gelten die Bestimmungen des § 5a.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie findet auch Anwendung, soweit an diesem Tage auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. September 1923 regelmäßig erscheinende Druckschriften verboten oder Personen in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt sind. Personen, die sich am Tage der Verkündung dieser Verordnung

auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26 September 1923 in Haft befinden, sind alsbald darüber zu belehren, daß ihnen gegen die Verhaftung jederzeit das Rechtsmittel der Beschwerde an den Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik zusteht.

Berlin, den 23. Dezember 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

Zweite Verordnung zur Ausführung der Verordnung über das Schlichtungswesen. Vom 29. Dezember 1923.

Auf Grund des Artikel III § 1 der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1043) wird zur Ausführung des Artikel I dieser Verordnung bestimmt:

I. Einrichtung der Schlichtungsbehörden

1. Schlichtungsausschüsse

§ 1

Fachkammern, Zweigkammern

Die oberste Landesbehörde kann für bestimmte Gewerbezweige oder Berufsarten, insbesondere für die Landwirtschaft, Fachkammern bilden, wenn die besonderen Verhältnisse des Gewerbezweigs oder der Berufsart und die Zahl der Streitigkeiten es notwendig erscheinen lassen.

Für Teile des Bezirkes kann die oberste Landesbehörde außerhalb des Sitzes des Schlichtungsausschusses Zweigkammern bilden, wenn es wegen weiter Entfernung oder aus andern Gründen zweckmäßig ist.

§ 2

Berufung, Stellung, Abberufung der unparteiischen Vorsitzenden

Die oberste Landesbehörde bestellt je nach dem Geschäftsumfange des Schlichtungsausschusses einen oder mehrere unparteiische Vorsitzende und die erforderliche Zahl von Stellvertretern. Bei der Auswahl ist übereinstimmenden Wünschen der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer des Bezirkes nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Die Vorsitzenden werden im Hauptamt oder im Nebenamte, die Stellvertreter im Nebenamte bestellt. Die Bestellung erfolgt auf unbestimmte Zeit.

Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter haben für die Dauer ihres Amtes die Eigenschaft öffentlicher Beamten. Die Vergütung für ihre Tätigkeit regelt die oberste Landesbehörde nach Grundsätzen, die der Reichsarbeitsminister aufstellt.

Das Dienstverhältnis kann am ersten Werktag eines Monats zum Monatsende gekündigt werden. Unbeschadet der Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnisse kann die oberste Landesbehörde einen Vorsitzenden oder Stellvertreter jederzeit abberufen. Vor der Abberufung sollen die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer des Bezirkes gehört werden.

§ 3

Voraussetzungen der Berufung zum Beisitzer

Beisitzer können nur deutsche Reichsangehörige sein, die das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und im Bezirke des Schlichtungsausschusses ihren Betriebssitz oder mangels eines solchen ihren Wohnsitz haben oder beschäftigt sind.

Beisitzer von Fachkammern müssen außerdem dem Gewerbezweig oder der Berufsart angehören, für die die Fachkammer gebildet ist.

Arbeitgeberbeisitzer dürfen nur Arbeitgeber sein. Den Arbeitgebern stehen gleich Vorstandsmitglieder und gesetzliche Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des öffentlichen und des privaten Rechtes, Aufsichtsratsmitglieder mit Ausnahme der vom Betriebsrat entsandten, öffentliche Beamte nach näherer Anordnung der zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde, Geschäftsführer und Betriebsleiter, soweit sie selbständig zur Einstellung von Arbeitnehmern in den Betrieb oder die Betriebsabteilung berechtigt sind oder soweit ihnen Prokura, Handlungsvollmacht oder Generalvollmacht erteilt ist, und satzungsmäßige Vertreter oder bevollmächtigte Angestellte wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern.

Arbeitnehmerbeisitzer dürfen nur Arbeitnehmer sein. Den Arbeitnehmern stehen satzungsmäßige Vertreter oder bevollmächtigte Angestellte wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitnehmern gleich. Bei Streitigkeiten, die Arbeiter betreffen, sollen Arbeiter, bei Streitigkeiten, die Angestellte betreffen, Angestellte Arbeitnehmerbeisitzer sein.

§ 4

Berufung, Stellung, Abberufung der Beisitzer

Bei der Berufung der Beisitzer sollen die verschiedenen Teile und die hauptsächlichen Gewerbezweige, Berufsarten und Betriebsarten des Bezirkes berücksichtigt werden, soweit dies nicht schon durch Bildung von Zweigkammern oder Fachkammern geschieht. Diesem

Erfordernisse sollen die Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Rechnung tragen. Für Arbeiter und für Angestellte sind getrennte Vorschlagslisten aufzustellen. Wo Fachkammern oder Zweigkammern gebildet werden, sind für sie ebenfalls gesonderte Vorschlagslisten einzureichen.

Soweit Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen nicht oder nicht rechtzeitig eingehen, beruft die oberste Landesbehörde Beisitzer unter Beachtung der Grundsätze des Abs. 1 ohne Vorschlag.

Die Beisitzer werden auf 3 Jahre berufen. Die Berufung ist durch Aushang oder in anderer Weise bekanntzumachen.

Die Übernahme des Beisitzeramts kann ablehnen:

1. wer das 65. Lebensjahr vollendet hat;
2. wer durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsmäßig zu führen;
3. wer durch andere ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen ist, daß ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann;
4. wer in den letzten 3 Jahren vor der Berufung als Beisitzer eines Schlichtungsausschusses tätig gewesen ist;
5. öffentliche Beamte auf Verlangen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde.

Wer die Übernahme des Beisitzeramts ohne zulässigen Grund ablehnt, wird von der obersten Landesbehörde mit einer Ordnungsgeldstrafe bestraft.

Die Beisitzer verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Sie erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Entschädigung, außerdem bei Reisen Tagegelder und Fahrkosten. Die näheren Bestimmungen hierüber trifft der Reichsarbeitsminister.

Die oberste Landesbehörde kann Beisitzer jederzeit abberufen. Vor der Abberufung soll sie den Beisitzer hören.

§ 5

Besetzung der Schlichtungsausschußkammern

Die Beisitzer werden vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses in Listen aufgenommen. Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Arbeiter und Angestellte, Fachkammern und Zweigkammern sind getrennte Listen anzulegen.

Die oberste Landesbehörde kann den Vorsitzenden ermächtigen, eine Beisitzerliste für den einzelnen Fall zu ergänzen, soweit dies aus besonderen Gründen notwendig erscheint.

Die Beisitzer sind jeweils für die Sitzung der Kammer aus den Listen zu entnehmen. Bei der Auswahl soll der Vorsitzende den besonderen Verhältnissen des einzelnen Streitfalls und den Wünschen der Parteien nach Möglichkeit Rechnung tragen.

Beisitzer, die ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig zur Sitzung erscheinen oder sich ihren Obliegenheiten in anderer Weise entziehen, werden vom Vorsitzenden mit einer Ordnungsgeldstrafe bestraft. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung ist die Ordnungsstrafe aufzuheben oder zu ermäßigen.

2. Schlichter

§ 6

Berufung, Stellung, Abberufung

Auf die ständigen Schlichter und ihre Stellvertreter finden die Vorschriften des § 2 Abs. 2 bis 4 entsprechende Anwendung; an die Stelle der obersten Landesbehörde tritt der Reichsarbeitsminister. Mit dieser Maßgabe gilt § 2 Abs. 3 entsprechend auch für die unständigen Schlichter.

§ 7

Besetzung der Schlichterkammern

Die Beisitzer der Schlichterkammer beruft der Schlichter jeweils für die einzelne Sitzung. Ihre Zahl soll regelmäßig zwei auf jeder Seite nicht überschreiten. Bei ihrer Auswahl soll der Schlichter den besonderen Verhältnissen des Streitfalls und den Wünschen der Parteien nach Möglichkeit Rechnung tragen.

Auf die Voraussetzungen der Berufung zum Beisitzer und die Stellung der Beisitzer finden die Vorschriften des § 3 Abs. 1, 3, 4, des § 4 Abs. 6 und des § 5 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

3. Tätigkeit der Schlichtungsbehörden außerhalb der Schlichtung

§ 8

Die Schlichtungsbehörden dürfen andere Aufgaben als die Schlichtung nicht übernehmen.

Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses oder der Schlichter kann jedoch in Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die wegen des Streitgegenstandes oder der Parteien nicht durch eine Gesamtvereinbarung beigelegt werden können, vermittelnd eingreifen, wenn es das öffentliche Interesse erfordert. Ein Schlichtungsverfahren ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

II. Verfahren vor dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses, dem Schlichter und der Schlichtungskammer

1. Allgemeine Vorschriften

§ 9

Verhältnis des behördlichen zum tariflichen Schlichtungsverfahren

Vereinbarte Schlichtungsstellen gehen den Schlichtungsausschüssen und den Schlichtern vor.

Wird trotz Zuständigkeit einer vereinbarten Schlichtungsstelle ein Schlichtungsausschuß oder ein Schlichter angerufen, so muß er die Streitigkeit an die zuständige Schlichtungsstelle verweisen und die Parteien davon benachrichtigen. Wird die Schlichtungsstelle trotz Anrufung oder Verweisung innerhalb einer vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses oder vom Schlichter bestimmten angemessenen Frist nicht tätig oder führt das Verfahren vor ihr zu keiner Gesamtvereinbarung, so wird die angerufene Schlichtungsbehörde zuständig.

§ 10

Verhältnis von Schlichtungsausschuß und Schlichter zueinander

Der ständige Schlichter und die Vorsitzenden der Schlichtungsausschüsse seines Bezirkes sollen miteinander enge Fühlung halten.

In Fällen, die für das Wirtschaftsleben von besonderer Wichtigkeit sind, soll der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses den ständigen Schlichter seines Bezirkes sofort benachrichtigen.

Der Schlichter kann die Schlichtung eines anhängigen Streitfalls nur übernehmen, solange der Schlichtungsausschuß noch keinen Schiedsspruch gefällt hat. Er hat dem Schlichtungsausschusse die Übernahme sofort mitzuteilen.

§ 11

Örtliche Zuständigkeit

Ein an sich unzuständiger Schlichtungsausschuß wird zuständig, wenn die Parteien es vereinbaren oder, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen, in die Verhandlung zur Sache eintreten.

Auf den ständigen Schlichter findet Abs. 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die Streitigkeit auch auf seinen Bezirk oder einen Teil seines Bezirkes erstreckt.

§ 12

Tätigwerden auf Anruf oder von Amts wegen

Der Schlichtungsausschuß muß auf Anruf einer Partei tätig werden. Der Schlichter wird auf Anruf tätig, wenn nach seinem Ermessen oder dem Ermessen des Reichsarbeitsministers ein besonders wichtiger Fall vorliegt.

Von Amts wegen soll der Schlichtungsausschuß oder der Schlichter tätig werden, wenn das öffentliche Interesse sein Eingreifen erfordert.

Hat über eine Streitigkeit schon ein Schlichtungsverfahren stattgefunden, das weder zu einer Einigung noch zu einem bindenden Schiedsspruch geführt hat, so soll ein neues Schlichtungsverfahren nur mit Zustimmung aller daran beteiligten Parteien oder nur dann eingeleitet werden, wenn es das öffentliche Interesse erfordert.

§ 13

Ausschluß und Ablehnung

Beschränkt sich eine Streitigkeit auf einen einzelnen Betrieb, so sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer dieses Betriebs als Vorsitzender des Schlichtungsausschusses oder als Schlichter im Vorverfahren und als Mitglied der Schlichtungskammer ausgeschlossen, falls nicht die Parteien mit ihrer Mitwirkung einverstanden sind.

Der Vorsitzende der Schlichtungskammer kann sowohl aus Gründen, die seinen Ausschluß rechtfertigen, als auch aus Besorgnis vor Befangenheit abgelehnt werden. Die Ablehnung wegen Befangenheit kann nur auf Tatsachen gestützt werden, die mit dem einzelnen Streitfall in Beziehung stehen und geeignet sind, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Auf Vorgänge im Vorverfahren darf die Ablehnung nicht gestützt werden.

Die Ablehnung ist nur bis zum Beginne der Verhandlung zur Sache zulässig. Hält der Abgelehnte sie für begründet, so scheidet er ohne weiteres aus. Im übrigen entscheidet über die Ablehnung des Vorsitzenden eines Schlichtungsausschusses die oberste Landesbehörde, über die Ablehnung eines Schlichters der Reichsarbeitsminister.

§ 14

Beteiligung mehrerer Verbände. Verbindung von Verfahren

Sind auf Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerseite mehrere wirtschaftliche Vereinigungen beteiligt und ruft eine von ihnen den Schlichtungsausschuß oder den Schlichter an, solange die Verhandlungen der anderen noch schweben, so kann der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses oder der Schlichter auf Antrag einer Partei das Verfahren bis zum Abschluß der schwebenden Verhandlungen aussetzen, wenn die sofortige Durchführung des Verfahrens unzweckmäßig ist.

Sind über eine Streitigkeit mehrere Verfahren anhängig, so kann sie der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses oder der Schlichter miteinander verbinden, wenn die einheitliche Regelung der Streitigkeit zweckmäßig ist.

§ 15

Vertretung der Parteien. Persönliches Erscheinen

Wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern werden durch ihre satzungsmäßigen Vertreter vertreten. Die Arbeitnehmerschaft, die Arbeiter- oder Angestelltenschaft eines Betriebs wird durch die nach dem Betriebsrätegesetze hierzu berufenen Mitglieder des Betriebsrats, des Arbeiter- oder Angestelltenrats und, wo keine Betriebsvertretung besteht, durch von der Mehrheit gewählte Mitglieder der Arbeitnehmerschaft, der Arbeiter- oder Angestelltenschaft vertreten.

Wirtschaftliche Vereinigungen können sich auch durch bevollmächtigte Angestellte der Vereinigung vertreten lassen.

Der einzelne Arbeitgeber kann mit seiner Vertretung seine Geschäftsführer, Betriebsleiter, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten oder Generalbevollmächtigten sowie eine wirtschaftliche Vereinigung von Arbeitgebern betrauen. Die Betriebsvertretung oder, wo keine besteht, die Arbeitnehmerschaft, die Arbeiter- oder Angestelltenschaft eines Betriebs kann mit ihrer Vertretung wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitnehmern betrauen.

Andere Personen sind weder als Vertreter noch als Beistände zugelassen.

Bei Streitigkeiten, die sich auf einen einzelnen Betrieb beschränken, kann der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses oder der Schlichter das persönliche Erscheinen sowohl des Arbeitgebers wie der nach dem Betriebsrätegesetz zum Auftreten für die Betriebsvertretung berufenen Mitglieder anordnen.

§ 16

Ladungen

Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses oder der Schlichter veranlaßt die Ladung der Parteien zu den Verhandlungen im Vorverfahren oder vor der Schlichtungskammer. Er kann den Parteien oder den gesetzlich oder satzungsgemäß zu ihrer Vertretung berufenen Personen für unentschuldigtes Ausbleiben eine Ordnungsgeldstrafe androhen und bei unentschuldigtem Ausbleiben festsetzen. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung ist die Ordnungsstrafe aufzuheben oder zu ermäßigen. Diese Vorschriften finden auch auf die Anordnung des persönlichen Erscheinens im Falle des § 15 Abs. 5 Anwendung.

§ 17

Verhandlungsleitung. Sitzungspolizei

Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses oder der Schlichter leitet sowohl im Vorverfahren wie im Verfahren vor der Schlichtungskammer die Verhandlung. Ihm liegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Verhandlung ob. Gegen Personen, die sich in der Verhandlung einer Ungebühr schuldig machen, kann er eine Ordnungsgeldstrafe festsetzen.

§ 18

Beschwerde

Gegen geschäftsleitende Maßnahmen des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses oder des Schlichters und die Festsetzung von Ordnungsstrafen in den Fällen des § 4 Abs. 6 und der §§ 16, 17 ist die Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet bei Maßnahmen und Strafen des Schlichtungsausschußvorsitzenden die oberste Landesbehörde, bei Maßnahmen und Strafen der Schlichter der Reichsarbeitsminister.

Die Beschwerde gegen geschäftsleitende Maßnahmen hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 19

Gebühren- und Stempelfreiheit. Beitreibung und Verrechnung von Geldstrafen

Für die Tätigkeit der Schlichtungsausschüsse und der Schlichter werden keine Gebühren erhoben.

Vollmachten zur Vertretung im Verfahren, Einigungen und Schiedssprüche sind stempelfrei.

Ordnungsstrafen auf Grund dieser Verordnung werden von der höheren Verwaltungsbehörde nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben beigetrieben. Sie fließen in die Reichskasse. Welche Behörden als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Absatzes gelten, bestimmt die oberste Landesbehörde.

2. Vorverfahren

§ 20

Die Verhandlung vor dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses oder dem Schlichter (Artikel I § 5 Abs. 2 der Schlichtungsverordnung) ist mündlich und nicht öffentlich.

Kommt eine Einigung zustande, so ist sie ihrem Wortlaut nach niederzuschreiben und von den Parteien oder ihren Vertretern zu unterschreiben.

Soweit keine Einigung zustande kommt, schließt die Verhandlung mit der Anberaumung einer Verhandlung vor der Schlichtungskammer. Diese Verhandlung kann sich unmittelbar an das Vorverfahren anschließen.

3. Verfahren vor der Schlichtungskammer

§ 21

Mündliche Verhandlung. Einigung. Schiedsspruch

Die Verhandlung vor der Schlichtungskammer ist mündlich und öffentlich. Die Schlichtungskammer kann die Öffentlichkeit ausschließen. Sie kann einzelne Personen zu nichtöffentlichen Verhandlungen zulassen.

Die Schlichtungskammer hat durch Anhörung der Parteien die Streitpunkte und die für ihre Beurteilung wesentlichen Verhältnisse klarzustellen. Soweit sie es erforderlich hält, kann sie amtliche Auskünfte einholen, den Parteien die Beibringung von Unterlagen aufgeben und Auskunftspersonen hören, falls die Parteien sie stellen.

Die Schlichtungskammer hat zu versuchen, eine Einigung der Parteien herbeizuführen. Kommt eine Einigung zustande, so ist sie ihrem Wortlaut nach niederzuschreiben und von den Parteien oder ihren Vertretern zu unterschreiben.

Soweit keine Einigung zustande kommt, hat die Schlichtungskammer einen Schiedsspruch abzugeben. Ein Schiedsspruch ist auf Antrag der erschienenen Partei auch dann abzugeben, wenn eine Partei trotz rechtzeitiger Ladung nicht erschienen ist oder wenn sie nicht verhandelt. Die Verhandlung ist jedoch zu vertagen, soweit die Streitpunkte oder die für ihre Beurteilung wesentlichen Verhältnisse nicht hinreichend klargestellt sind.

Für das Zustandekommen des Schiedsspruchs genügt einfache Stimmenmehrheit. Kein Mitglied der Kammer darf sich der Stimme enthalten oder die Abstimmung über eine Frage deshalb verweigern, weil es bei der Abstimmung über eine andere Frage in der Minderheit geblieben ist. Bilden sich bei der Abstimmung mehr als zwei Meinungen, von denen keine mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt, so ist zu versuchen, die Mehrheit der Stimmen auf eine Meinung zu vereinigen. Gelingt dies nicht, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Schiedsspruch ist vor der Verkündung schriftlich abzufassen, vom Vorsitzenden zu unterschreiben und zu verkünden.

Soweit der Schiedsspruch nicht kraft gesetzlicher Vorschrift oder kraft Vereinbarung der Parteien bindend ist, bestimmt der Vorsitzende den Parteien zur Erklärung über Annahme oder Ablehnung des Schiedsspruchs eine angemessene Frist.

4. Verfahren nach der mündlichen Verhandlung

§ 22

Den Parteien ist eine Abschrift des Schiedsspruchs unter Mitteilung der Erklärungsfrist zu übersenden.

Geht innerhalb der Frist dem Schlichtungsausschuß oder dem Schlichter von einer Partei keine Erklärung zu, so gilt der Schiedsspruch als von ihr abgelehnt.

III. Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen

§ 23

Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens

Das Verfahren auf Verbindlichkeitserklärung eines Schiedsspruchs setzt regelmäßig den Antrag einer Partei voraus, die den Schiedsspruch angenommen hat. Von Amts wegen soll ein Verfahren auf Verbindlichkeitserklärung nur eingeleitet werden, wenn das öffentliche Interesse die Einleitung erfordert.

§ 24

Verfahren bis zur Entscheidung

Die für die Entscheidung zuständige Stelle hat entweder selbst oder durch eine von ihr beauftragte Stelle die Parteien vor der Entscheidung zu hören. Die Anhörung soll, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, mündlich erfolgen; dabei ist die Herbeiführung einer Einigung zu versuchen.

§ 25

Entscheidung

Ein Schiedsspruch kann nur unter den im Artikel I § 6 der Schlichtungsverordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen für verbindlich erklärt werden.

Bei der Verbindlichkeitserklärung darf der Schiedsspruch nur mit Zustimmung der Parteien abgeändert werden. Betrifft er mehrere Streitpunkte, so kann die Verbindlichkeitserklärung auf einzelne von ihnen beschränkt werden, wenn sie mit den übrigen nicht notwendig zusammenhängen.

Die Entscheidung über die Verbindlichkeitserklärung ist schriftlich abzufassen und den Parteien zu übersenden.

Die Entscheidung ist endgültig.

IV. Befugnisse der obersten Landesbehörde

§ 26

Die Vorschriften des Artikel I § 8 Abs. 3 der Schlichtungsverordnung über die Bestimmung der obersten Landesbehörde und die Übertragung ihr zugewiesener Aufgaben gelten auch für die in dieser Verordnung vorgesehenen Befugnisse der obersten Landesbehörde.

Berlin, den 29. Dezember 1923.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Geib

Verordnung des Reichsministers der Justiz über die Aufhebung der außerordentlichen Gerichte in Hamburg und Berlin. Vom 29. Dezember 1923 *).

Auf Grund des § 6 der Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet nötigen Maßnahmen vom 26. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 905) in der Fassung des Artikel I der Verordnung des Reichspräsidenten vom 10. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 948) verordne ich:

§ 1

Die durch die Verordnungen des Reichsministers der Justiz vom 23. Oktober 1923 (Reichsanzeiger Nr. 247

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 1 vom 2. Januar 1924.

vom 24. Oktober 1923) und vom 13. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1089) in Hamburg und in Berlin errichteten außerordentlichen Gerichte werden aufgehoben.

§ 2

Die bei den außerordentlichen Gerichten anhängigen Strafsachen gehen nach Maßgabe des § 20 der Verordnung des Reichsministers der Justiz über die Bildung eines außerordentlichen Gerichts vom 2. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 929) auf die ordentlichen Gerichte über. Soweit für die Sachen die Zuständigkeit und das Verfahren durch die Verordnung des Reichspräsidenten über die beschleunigte Aburteilung von Straftaten vom 17. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1231) geordnet ist, behält es dabei sein Bewenden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem 7. Januar 1924 in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1923

Der Reichsminister der Justiz
Emminger

Druckfehlerberichtigung

Die Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I 1923 S. 1249) muß die Fußnote erhalten: „Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 292 vom 22. Dezember 1923."

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – HD Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924	Ausgegeben zu Berlin, den 7. Januar 1924	Nr. 2

Inhalt: Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege. S. 15. — Verordnung über die Umstellung der Wechselsteuer auf Gold. S. 22.

Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege. Vom 4. Januar 1924.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats und des Reichstags:

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Oberlandesgerichte

Die Senate der Oberlandesgerichte entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Die Strafsenate sind in der Hauptverhandlung erster Instanz mit fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden zu besetzen.

§ 2

Reichsgericht

Die Senate des Reichsgerichts entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Der Strafsenat, dem die erstinstanzlichen Sachen zugewiesen sind, entscheidet außerhalb der Hauptverhandlung in einer Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

§ 3

Oberstes Landesgericht

Besteht in einem Lande ein Oberstes Landesgericht, so bestimmt sich die Besetzung der Senate in Strafsachen, in Grundbuchsachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach den Vorschriften über die Oberlandesgerichte, im übrigen nach den Vorschriften über das Reichsgericht.

§ 4

Amts- und Landrichter

Ein Richter kann zugleich Amtsrichter und Mitglied oder Direktor bei dem übergeordneten Landgerichte sein.

Die Landesjustizverwaltung kann die allgemeine Dienstaufsicht über ein Amtsgericht auch dem Präsidenten des übergeordneten Landgerichts übertragen.

§ 5

Kleine Landgerichte

Bei den Landgerichten kann von der Ernennung eines Direktors abgesehen werden, wenn der Präsident den Vorsitz in den Kammern allein führen kann. Wird kein Direktor ernannt, so besteht das Präsidium aus dem Präsidenten und den beiden ältesten Mitgliedern.

II. Abschnitt

Strafgerichte

§ 6

Amtsgerichte

Die Amtsgerichte sind zuständig für:

1. Übertretungen;
2. Vergehen;
3. folgende Verbrechen:
   a) die Verbrechen, die mit Gefängnis oder Festungshaft oder mit Zuchthaus von höchstens zehn Jahren allein oder in Verbindung mit anderen Strafen oder mit Nebenfolgen bedroht sind, soweit für sie nicht das Reichsgericht zuständig ist; ausgenommen sind die Verbrechen des Meineids in den Fällen der §§ 153 bis 155 des Strafgesetzbuchs. Für die Bestimmung der angedrohten Strafe bleibt der § 53 des Militärstrafgesetzbuchs außer Betracht;

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 21. Januar 1924.)

b) die Verbrechen des Widerstandes im Falle des § 119, der Falschmünzerei in den Fällen der §§ 146, 147, 149, der Notzucht im Falle des § 177, des Rückfalldiebstahls im Falle des § 244, des Raubes in den Fällen der §§ 249, 250, des räuberischen Diebstahls und der räuberischen Erpressung in den Fällen der §§ 252 und 255, wenn die Strafe aus den §§ 249, 250 zu entnehmen ist, der Rückfallhehlerei im Falle des § 261 Abs. 1 und der schweren Körperverletzung im Amte im Falle des § 340 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs;

c) die Verbrechen des militärischen Diebstahls im Falle des § 138 Abs. 2 des Militärstrafgesetzbuchs, des betrügerischen Bankrotts in den Fällen der §§ 239, 244 der Konkursordnung und der Unterschlagung fremder Wertpapiere in den Fällen der §§ 11, 12 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere, vom 5. Juli 1896 (Reichsgesetzbl. S. 183, 194).

§ 7

Amtsrichter

Bei Übertretungen entscheidet der Amtsrichter allein.

§ 8

Bei Vergehen entscheidet der Amtsrichter allein:

1. wenn sie im Wege der Privatklage verfolgt werden;
2. wenn die Tat mit keiner höheren Strafe als Gefängnis von höchstens sechs Monaten, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen oder mit Nebenfolgen, bedroht ist;
3. wenn die Staatsanwaltschaft es bei Einreichung der Anklageschrift oder, falls es einer Anklageschrift nicht bedarf, bei der mündlichen Erhebung der Anklage beantragt.

Die Staatsanwaltschaft soll den im Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Antrag nur stellen, wenn zu erwarten ist, daß auf keine schwerere Strafe als Gefängnis von höchstens einem Jahre, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen oder mit Nebenfolgen, erkannt werden wird.

Erhebt bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle die Verwaltungsbehörde die öffentliche Klage, so kann sie den Antrag in gleicher Weise stellen wie die Staatsanwaltschaft.

§ 9

Der Amtsrichter allein entscheidet ferner bei den Verbrechen des schweren Diebstahls und der Hehlerei sowie bei solchen strafbaren Handlungen, die nur wegen Rückfalls Verbrechen sind, wenn die Staatsanwaltschaft es bei Einreichung der Anklageschrift oder, falls es einer Anklageschrift nicht bedarf, bei der mündlichen Erhebung der Anklage beantragt; der Beschuldigte kann während der für die Erklärung auf die Anklageschrift gesetzten Frist oder, falls ohne schriftlich erhobene Anklage zur Hauptverhandlung geschritten wird, bis zum Beginne seiner Vernehmung zur Sache widersprechen. Der Beschuldigte ist bei der Mitteilung der Anklageschrift oder, falls ohne schriftlich erhobene Anklage zur Hauptverhandlung geschritten wird, vor dem Beginne seiner Vernehmung zur Sache über sein Recht zum Widerspruche zu belehren.

§ 10

Schöffengerichte

Soweit nicht der Amtsrichter allein entscheidet, werden zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgerichte zwei Schöffen zugezogen (Schöffengericht).

Ein zweiter Amtsrichter ist zuzuziehen, falls die Staatsanwaltschaft es bei Einreichung der Anklageschrift beantragt. Die Staatsanwaltschaft soll den Antrag nur stellen, wenn die Zuziehung eines zweiten Amtsrichters nach Umfang und Bedeutung der Sache notwendig erscheint.

§ 8 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 11

Landgerichte

Über die Berufung gegen die Urteile des Amtsrichters und des Schöffengerichts entscheiden die Landgerichte (Strafkammer).

Die Strafkammer ist in der Hauptverhandlung besetzt:

mit dem Vorsitzenden und zwei Schöffen (kleine Strafkammer), wenn sich die Berufung gegen ein Urteil des Amtsrichters richtet;

mit drei Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden und zwei Schöffen (große Strafkammer), wenn sich die Berufung gegen ein Urteil des Schöffengerichts richtet.

Den Vorsitz in der kleinen Strafkammer kann auch ein Mitglied des Landgerichts führen, das vom Präsidium für die Dauer eines Geschäftsjahrs bestimmt wird.

§ 12

Schwurgerichte

Das Schwurgericht besteht aus drei Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden und sechs Geschworenen.

Die Richter und die Geschworenen entscheiden über die Schuld- und Straffrage gemeinschaftlich; während der Hauptverhandlung üben die Geschworenen das Richteramt im gleichem Umfang wie die Schöffen aus.

Außerhalb der Hauptverhandlung entscheiden während der Tagung die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts; außerhalb der Tagung entscheidet die Strafkammer des Landgerichts.

§ 13

Die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts und ihre Stellvertreter werden für jede Tagung des Schwurgerichts vor Beginn des Geschäftsjahrs ernannt. Zum Vorsitzenden kann auch ein im Bezirke des Oberlandesgerichts angestellter Amtsrichter, zu richterlichen Mitgliedern sowie zu Stellvertretern können auch die im Bezirke des Schwurgerichts angestellten Amtsrichter bestellt werden.

Wird im Laufe des Geschäftsjahrs eine Schwurgerichtstagung erforderlich, für die richterliche Mitglieder nicht bestellt worden sind, so können sie nachträglich bestellt werden.

§ 14

Die Schwurgerichte sind zuständig für die Verbrechen, welche nicht vor das Reichsgericht oder vor das Amtsgericht gehören.

§ 15

Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in erster Instanz

In den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Strafsachen wegen Landesverrats und wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 (Reichsgesetzbl. S. 195) kann der Oberreichsanwalt die Strafverfolgung an die Landesstaatsanwaltschaft abgeben. Es sollen nur Strafsachen von minderer Bedeutung abgegeben werden.

Mit der Abgabe wird das Oberlandesgericht zuständig. Für den Gerichtsstand gelten die allgemeinen Vorschriften.

Das Reichsgericht kann bei der Eröffnung des Hauptverfahrens die Verhandlung und Entscheidung dem Oberlandesgericht überweisen, wenn der Oberreichsanwalt es bei der Einreichung der Anklageschrift beantragt; auf den Antrag findet Abs. 1 Satz 2 entsprechende Anwendung.

Sind in einem Lande mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so können die in vorstehenden Bestimmungen den Oberlandesgerichten zugewiesenen Aufgaben durch die Landesjustizverwaltung einem oder einigen der Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht übertragen werden. Durch Vereinbarung der beteiligten Landesjustizverwaltungen können diese Aufgaben dem hiernach zuständigen Gericht eines Landes auch für das Gebiet eines anderen Landes übertragen werden.

§ 16

Revisionsgerichte

Die Oberlandesgerichte entscheiden über die Revision

1. gegen die Urteile der kleinen Strafkammer;
2. gegen die Urteile der großen Strafkammer, wenn in erster Instanz das mit einem Richter und zwei Schöffen besetzte Schöffengericht entschieden hat;
3. gegen die Urteile der großen Strafkammer und der Schwurgerichte, wenn die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird.

§ 17

Das Reichsgericht entscheidet über die Revision gegen die Urteile der Schwurgerichte und der großen Strafkammer, soweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist.

§ 18

Landgerichtsschöffen

Für die Schöffen der Strafkammer gelten entsprechend die Vorschriften über die Schöffen der Schöffengerichte mit folgender Maßgabe:

Die Landesjustizverwaltung verteilt die Zahl der erforderlichen Hauptschöffen auf die zum Bezirke des Landgerichts gehörenden Amtsgerichtsbezirke. Die Hilfsschöffen wählt der Ausschuß bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat. Hat das Landgericht seinen Sitz außerhalb seines Bezirkes, so bestimmt die Landesjustizverwaltung, welcher Ausschuß der zum Bezirke des Landgerichts gehörigen Amtsgerichte die Hilfsschöffen wählt. Die Namen der gewählten Hauptschöffen und der Hilfsschöffen werden von dem Amtsrichter dem Landgerichtspräsidenten mitgeteilt. Der Landgerichtspräsident stellt die Namen der Hauptschöffen zur Jahresliste der Hauptschöffen zusammen.

An die Stelle des Amtsrichters tritt für die Auslosung der Reihenfolge, in der die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen der Strafkammer teilnehmen, und für die Streichung eines Schöffen von der Jahresliste des Landgerichts der Landgerichtspräsident; im übrigen tritt an die Stelle des Amtsrichters der Vorsitzende der Strafkammer.

Ist eine auswärtige Strafkammer gebildet, so gelten folgende Abweichungen:

An die Stelle des Landgerichtsbezirkes tritt der Bezirk der Strafkammer. Die Hilfsschöffen wählt der Ausschuß bei dem Amtsgerichte, bei dem die auswärtige Strafkammer gebildet worden ist. Die dem Landgerichtspräsidenten zugewiesenen Geschäfte nimmt der Vorsitzende der Strafkammer wahr.

§ 19

Geschworene

Für die Geschworenen gelten entsprechend die Vorschriften des § 18 mit folgender Maßgabe:

Die Zahl der Hauptgeschworenen ist so zu bestimmen, daß voraussichtlich jeder Hauptgeschworene nur zu einer Tagung des Schwurgerichts im Geschäftsjahr herangezogen wird.

Die Hauptgeschworenen werden für das ganze Geschäftsjahr ausgelost und von dem Präsidenten des Landgerichts von der Auslosung mit dem Hinzufügen in Kenntnis gesetzt, daß ihnen darüber, ob und zu welchem Tage sie einberufen werden, eine weitere Nachricht zugehen werde.

Der Präsident des Landgerichts bestimmt, wann das Schwurgericht zusammentritt, und ordnet die Einberufung der Hauptgeschworenen für die einzelne Tagung nach der Reihenfolge ihrer Auslosung an; zwischen der Zustellung der Ladung und dem Beginne der Tagung soll eine Frist von zwei Wochen liegen.

Der Präsident des Landgerichts entscheidet über die von den Geschworenen vorgebrachten Ablehnungsgründe sowie darüber, ob ein Geschworener ferner zur Dienstleistung heranzuziehen ist.

Umfaßt der Bezirk eines Schwurgerichts mehrere Landgerichtsbezirke, so gelten folgende besonderen Vorschriften:

Die Zahl der erforderlichen Hauptgeschworenen wird auf sämtliche Amtsgerichte des Schwurgerichtsbezirkes verteilt. Die dem Präsidenten des Landgerichts zugewiesenen Geschäfte nimmt der Präsident des Landgerichts wahr, bei dem das Schwurgericht zusammentritt. Als Hilfsgeschworene werden die für das Amtsgericht des Sitzungsorts ausgewählten Hilfsschöffen nach den für die Heranziehung der Hilfsschöffen bei dem Schöffengerichte gegebenen Vorschriften herangezogen.

III. Abschnitt

Strafverfahren

§ 20

Abstimmung

Der Berichterstatter stimmt zuerst. Im übrigen stimmen die Schöffen vor den Richtern. Die Vorschriften über die Abstimmung der Schöffen gelten auch für die Geschworenen.

Die Mehrheit von zwei Dritteilen der Stimmen ist auch für jede dem Angeklagten nachteilige Entscheidung in der Straffrage erforderlich. Bilden sich in der Straffrage zwei Meinungen, ohne daß eine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so gilt die mildere Meinung. Ergibt sich in dem mit zwei Richtern und zwei Schöffen besetzten Schöffengerichte, von der Schuld- und Straffrage abgesehen, Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 21

Ablehnung und Ausschließung

Die Mitwirkung bei der Eröffnung des Hauptverfahrens bildet keinen Ausschließungsgrund für die Teilnahme am Hauptverfahren.

Wird ein richterliches Mitglied der erkennenden Strafkammer abgelehnt, so entscheidet die Strafkammer in der für Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung vorgeschriebenen Besetzung; wird ein richterliches Mitglied des Schwurgerichts abgelehnt, so findet § 12 Abs. 3 Anwendung.

Über die Ausschließung oder Ablehnung eines Schöffen entscheidet der Vorsitzende; in der großen Strafkammer entscheiden die richterlichen Mitglieder.

Geschworene können nur unter denselben Voraussetzungen und in demselben Verfahren wie Schöffen abgelehnt werden. Die Entscheidungen treffen die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts.

§ 22

Öffentliche Zustellung

Zur öffentlichen Zustellung genügt in allen Fällen, daß das zuzustellende Schriftstück zwei Wochen an der Gerichtstafel des Gerichts erster Instanz angeheftet gewesen ist.

§ 23

Ausnahme vom Verfolgungszwang

Übertretungen werden nicht verfolgt, wenn die Schuld des Täters gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind, es sei denn, daß ein öffentliches Interesse an der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung besteht.

Ist bei einem Vergehen die Schuld des Täters gering und sind die Folgen der Tat unbedeutend, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Amtsrichters von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen.

Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen; der Beschluß kann nicht angefochten werden.

Die Vorschriften der Abs. 2, 3 gelten nicht für militärische Vergehen.

§ 24

Von Erhebung der öffentlichen Klage kann abgesehen werden, wenn die Strafe, zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe, zu der der Beschuldigte wegen einer anderen Tat rechtskräftig verurteilt worden ist, oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt.

Ist die öffentliche Klage bereits erhoben, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Verfahren vorläufig einstellen.

Ist das Verfahren mit Rücksicht auf eine wegen einer anderen Tat bereits rechtkräftig erkannte Strafe vorläufig eingestellt worden, so kann es, falls nicht inzwischen Verjährung eingetreten ist, wieder aufgenommen werden, wenn die rechtskräftig erkannte Strafe nachträglich in Wegfall kommt.

Ist das Verfahren mit Rücksicht auf eine wegen einer anderen Tat zu erwartende Strafe vorläufig eingestellt worden, so kann es, falls nicht inzwischen Verjährung eingetreten ist, binnen drei Monaten nach Rechtskraft des wegen der anderen Tat ergehenden Urteils wieder aufgenommen werden.

Hat das Gericht das Verfahren vorläufig eingestellt, so bedarf es zur Wiederaufnahme eines Gerichtsbeschlusses.

§ 25

Amtsgerichte

Für das Verfahren vor dem Amtsrichter gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung für das Verfahren vor dem Schöffengerichte.

Die Beschlagnahme des Vermögens (§ 332 der Strafprozeßordnung) ist auch in Sachen zulässig, die zur Zuständigkeit des Amtsrichters oder des Schöffengerichts gehören.

§ 26

Oberlandesgerichte

Für das Verfahren vor den Oberlandesgerichten in erster Instanz gelten entsprechend die Vorschriften für das Verfahren vor dem Reichsgericht in erster Instanz.

§ 27

Notwendige Verteidigung

Die Verteidigung ist notwendig, wenn der Angeschuldigte taub oder stumm ist. Dem Angeschuldigten, der noch keinen Verteidiger gewählt hat, ist ein Verteidiger von Amts wegen zu bestellen, sobald der Angeschuldigte gemäß § 199 der Strafprozeßordnung zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert worden ist, oder wenn eine solche Aufforderung nicht vorgeschrieben ist, sobald dem Angeklagten der Eröffnungsbeschluß zugestellt worden ist.

In den vor dem Schöffengerichte zu verhandelnden Sachen ist die Verteidigung notwendig, wenn eine Tat den Gegenstand der Untersuchung bildet, die nicht nur wegen Rückfalls ein Verbrechen ist, und der Beschuldigte oder sein gesetzlicher Vertreter die Bestellung eines Verteidigers beantragen. Der Antrag ist binnen einer Frist von drei Tagen zu stellen, nachdem der Angeschuldigte gemäß § 199 der Strafprozeßordnung zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert worden ist.

§ 28

Voruntersuchung

In den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Sachen findet, abgesehen von Übertretungen, eine Voruntersuchung statt:

1. wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt;
2. wenn der Angeschuldigte in der Erklärung über die Anklageschrift (§ 199 der Strafprozeßordnung) es beantragt und erhebliche Gründe geltend macht, aus denen eine Voruntersuchung zur Vorbereitung seiner Verteidigung erforderlich erscheint.

§ 29

Eröffnungsverfahren

Hat in einer Sache, die zur Zuständigkeit des Amtsgerichts gehört, eine Voruntersuchung stattgefunden, so entscheidet über die Eröffnung des Hauptverfahrens das Landgericht.

Beantragt in einer solchen Sache der Angeschuldigte eine Voruntersuchung oder hält der Amtsrichter selbst zur besseren Aufklärung der Sache eine Voruntersuchung für nötig, so hat der Amtsrichter die Akten mit dem Antrag des Angeschuldigten oder mit einer Begründung seiner Auffassung durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft dem Landgerichte zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob eine Voruntersuchung zu eröffnen sei.

§ 30

Ladung der Zeugen

Ist anzunehmen, daß die Hauptverhandlung sich auf längere Zeit erstreckt, so kann der Vorsitzende bestimmen, daß sämtliche oder einzelne Zeugen und Sachverständige zu einem späteren Zeitpunkt als dem Beginne der Hauptverhandlung geladen werden.

§ 31

Befreiung des Angeklagten vom Erscheinen

Der Angeklagte kann im Verfahren vor dem Amtsrichter und dem Schöffengericht auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden. Dies gilt nicht bei Verbrechen, die nicht nur wegen Rückfalls Verbrechen sind.

§ 32

Verfahren vor den Schwurgerichten

Für das Verfahren vor den Schwurgerichten gelten die Vorschriften, die bisher für das Verfahren vor der Strafkammer in erster Instanz galten.

Der siebente Abschnitt des zweiten Buches der Strafprozeßordnung fällt weg.

§ 33

Beschränkung der Berufung

Bei Übertretungen und bei Privatklagen wegen der im § 414 Nr. 1 bis 6 der Strafprozeßordnung bezeichneten Vergehen ist die Berufung ausgeschlossen, wenn wegen der Tat freigesprochen oder ausschließlich auf Geldstrafe erkannt worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Privatklage wegen einer durch die Presse begangenen Beleidigung erhoben worden ist.

Soweit die Berufung ausgeschlossen ist, findet gegen das Urteil die Revision statt. Die Revision kann wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren nur auf Verletzung der Vorschrift des § 398 der Strafprozeßordnung gestützt werden. Über die Revision entscheidet das Oberlandesgericht.

§ 34

Soweit gegen ein Urteil die Berufung zulässig ist, kann das Urteil statt mit der Berufung mit der Revision angefochten werden. In diesem Falle findet auf die Begründung der Revision der § 33 Abs. 2 Satz 2 Anwendung.

Über die Revision entscheidet das G.richt, das zur Entscheidung berufen wäre, wenn die Revision nach durchgeführter Berufung eingelegt worden wäre.

Legt gegen das Urteil ein Beteiligter Revision und ein anderer Beteiligter Berufung ein, so wird, solange die Berufung nicht zurückgenommen oder als unzulässig verworfen ist, auch die Revision als Berufung behandelt. Die Revisionsanträge und deren Begründung sind gleichwohl in der vorgeschriebenen Form und Frist anzubringen und dem Gegner zuzustellen (§§ 384 bis 387 der Strafprozeßordnung). Gegen das Berufungsurteil findet Revision nach den allgemein geltenden Vorschriften statt.

§ 35

Revision

Die Revision gegen die Urteile des Schwurgerichts und der Strafkammer findet in dem Umfang statt, in dem sie bisher gegenüber Urteilen der Strafkammer in erster Instanz zulässig war.

Das Urteil eines Schwurgerichts beruht auch dann auf einer Verletzung des Gesetzes, wenn bei dem Urteil ein Geschworener mitgewirkt hat, nachdem derselbe wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt worden und das Ablehnungsgesuch entweder für begründet erklärt oder mit Unrecht verworfen worden war.

§ 36

Privatklage

Die Vorschriften über den Sühneversuch finden auf Privatklagen wegen Hausfriedensbruchs, leichter vorsätzlicher oder fahrlässiger Körperverletzung, Bedrohung, Sachbeschädigung und Verletzung fremder Geheimnisse (§ 299 des Strafgesetzbuchs) Anwendung.

Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, daß die Vergleichsbehörde ihre Tätigkeit von der vorherigen Einzahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen darf. Die Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der amtliche Vorgesetzte gemäß den §§ 196, 232 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs befugt ist, Strafantrag zu stellen.

Wohnen die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirke, so kann nach näherer Anordnung der Landesjustizverwaltung von einem Sühneversuch abgesehen werden.

§ 37

Strafbefehl

Durch Strafbefehl kann auch eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten und die Bekanntmachung der Entscheidung angeordnet werden.

Die Staatsanwaltschaft kann den im § 8 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Antrag gleichzeitig bei dem Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls für den Fall stellen, daß der Beschuldigte Einspruch einlegt.

§ 38

Strafbescheid

Ist von einer Verwaltungsbehörde ein Strafbescheid erlassen und gegen diesen auf gerichtliche Entscheidung angetragen worden, so kann die Staatsanwaltschaft den im § 8 Abs. 1 Nr. 3 vorgesehenen Antrag auch noch bei Vorlage der Akten an das Gericht stellen; auf Verlangen der Verwaltungsbehörde hat sie dies zu tun.

§ 39

Im Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen entscheidet, wenn die Sache zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehört, das Schöffengericht.

IV. Abschnitt

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 40

Zeit des Inkrafttretens

Die §§ 22, 23, 24, 30, 31, 37 Abs. 1 treten am 15. Januar 1924 in Kraft.

Am gleichen Tage treten die Vorschriften der §§ 15 und 26 in Kraft. Sie finden auch Anwendung auf

Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung des Reichspräsidenten vom 3. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 159). Anhängige Strafsachen können abgegeben oder überwiesen werden, solange mit der Hauptverhandlung noch nicht begonnen worden ist; die Überweisung ist auch während einer Voruntersuchung zulässig. Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn die Sache bereits zur Zuständigkeit eines Oberlandesgerichts gehört und auf Grund des § 15 Abs. 4 dieser Verordnung ein anderes Gericht für zuständig erklärt worden ist.

Die §§ 1 bis 5 treten am 15. Februar 1924 in Kraft.

Im übrigen tritt die Verordnung am 1. April 1924 in Kraft.

§ 41

Übergangsvorschriften

Die Anordnungen, die erforderlich sind, um die Besetzung der Strafgerichte bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung nach ihren Vorschriften herbeizuführen, trifft die Landesjustizverwaltung.

§ 42

Die am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in erster Instanz anhängigen Strafsachen, für die durch diese Verordnung die Zuständigkeit der Amtsgerichte begründet wird, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das nach den neuen Vorschriften berufene Gericht über. Solange der Termin zur Hauptverhandlung noch nicht bestimmt ist, kann die Staatsanwaltschaft nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 Nr. 3, § 9 und des § 10 Abs. 2 beantragen, daß die Hauptverhandlung vor dem Amtsrichter allein stattfinde oder daß ein zweiter Amtsrichter zugezogen werde. Die zur Überleitung des Verfahrens erforderlichen Bestimmungen trifft die Landesjustizverwaltung.

Eine begonnene Hauptverhandlung ist nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.

Gegen die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung oder auf Grund einer nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführten Verhandlung erlassenen Urteile der Strafkammern und Schwurgerichte findet die Revision nach den bisherigen Vorschriften statt. Wird ein Urteil, das die Strafkammer in erster Instanz erlassen hat, vom Revisionsgericht aufgehoben und die Sache zurückverwiesen, so findet die neue Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte statt; die Staatsanwaltschaft kann vor Anberaumung des Hauptverhandlungstermins nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 Nr. 3, § 9 und des § 10 Abs. 2 beantragen, daß die Hauptverhandlung vor dem Amtsrichter allein stattfinde oder daß ein zweiter Amtsrichter zugezogen werde. Dasselbe gilt, wenn ein Urteil des Schwurgerichts vom Revisionsgericht aufgehoben und die Sache zurückverwiesen wird, sofern nach § 14 dieser Verordnung das Schwurgericht nicht mehr zuständig ist.

Wird ein Urteil, das die Strafkammer in erster Instanz erlassen hat, mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens angefochten, so entscheidet darüber, ob der Antrag zulässig und begründet ist, die Strafkammer. Die erneute Hauptverhandlung findet vor dem Schöffengerichte statt. Wird der Antrag auf Wiederaufnahme eines durch Urteil des Schwurgerichts abgeschlossenen Verfahrens für begründet erklärt, so findet, sofern nach § 14 dieser Verordnung das Schwurgericht nicht mehr zuständig ist, die erneute Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte statt. Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

Der Reichsminister der Justiz kann weitere Vorschriften zur Überleitung anhängiger Verfahren erlassen.

§ 43

Veröffentlichung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, den Text des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung mit dieser Verordnung und den bis zu ihrem Inkrafttreten ergangenen Gesetzen und Verordnungen in Einklang zu bringen und in fortlaufender Paragraphenfolge im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen.

Die Ermächtigung umfaßt die Befugnis, soweit durch die Vorschriften dieser Verordnung eine Änderung oder Ergänzung der genannten Gesetze bedingt ist, diese Änderung oder Ergänzung vorzunehmen sowie ihre Vorschriften den bestehenden staatsrechtlichen Verhältnissen anzupassen.

V. Abschnitt

Notmaßnahmen

Für die Zeit vom 15. Januar bis zum 31. März 1924 werden, um dem drohenden Stillstand der Rechtspflege vorzubeugen, folgende Notmaßnahmen getroffen:

§ 44

Verzicht auf Schöffen und Geschworene

Schöffen werden in Strafsachen nicht zugezogen. Schwurgerichte treten nicht zusammen.

In den vor den Schöffengerichten zu verhandelnden Sachen entscheidet der Amtsrichter allein; in den vor den Wuchergerichten zu verhandelnden Sachen entscheiden die richterlichen Mitglieder. Die zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen werden den Strafkammern zugewiesen.

Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten auch für die Strafsachen, die bereits gerichtlich anhängig sind; eine begonnene Hauptverhandlung ist nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.

Auf Jugendgerichte, für die besondere Jugendschöffen bestimmt worden sind (§ 20 des Jugendgerichtsgesetzes), findet der Abs. 1 keine Anwendung.

§ 45

Ruhen der Privatklagen

Ist oder wird eine Privatklage erhoben, so ruht das Verfahren bis zum 31. März 1924. In den Lauf der Verjährungsfrist oder einer Antragsfrist wird die Zeit vom 15. Januar bis zum 31. März 1924 nicht eingerechnet.

§ 46

Beschränkung der Berufung

Bei Übertretungen und Vergehen ist die Berufung ausgeschlossen, wenn wegen der Tat freigesprochen oder ausschließlich auf Geldstrafe erkannt worden ist.

Gegen das Urteil findet in diesem Falle die Revision statt. Über die Revision entscheidet das Oberlandesgericht.

Auf die Anfechtung von Urteilen, die vor dem 15. Januar 1924 verkündet worden sind, finden die bisherigen Vorschriften Anwendung.

Berlin, den 4. Januar 1924.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister der Justiz
Emminger

Verordnung über die Umstellung der Wechselsteuer auf Gold. Vom 3. Januar 1924.

Auf Grund des Artikel VI der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1205) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Das Wechselsteuergesetz vom 10. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 778) in der Fassung der dritten Verordnung über die Wechselsteuer vom 26. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1133) wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 erhalten die Abs. 1 bis 3 folgende Fassung:

   (1) Die Steuer beträgt 0,20 Goldmark für je 100 Goldmark der Wechselsumme; angefangene 100 Goldmark werden für voll gerechnet. Ist in einer Schrift der im § 2 bezeichneten Art die zu zahlende Summe nicht angegeben, so ist die Steuer nach einer Summe von 10 000 Goldmark zu berechnen.

   (2) Bei Wechseln, die auf einen bestimmten Zahlungstag gestellt sind, erhöht sich die Steuer, wenn die Fälligkeit des Wechsels später als drei Monate nach dem Ausstellungstag eintritt, auf 0,40 Goldmark für je 100 Goldmark. Tritt die Fälligkeit später als ein Jahr nach dem Ausstellungstag ein, so erhöht sich die Steuer auf 0,60 Goldmark für je 100 Goldmark. Für jede weiteren sechs Monate der Laufzeit des Wechsels oder einen Teil dieses Zeitraums erhöht sich die Steuer um je 0,20 Goldmark für je 100 Goldmark der Wechselsumme. Die Erhöhung tritt nicht ein, wenn der im Satz 1 bezeichnete Zeitraum von drei Monaten um nicht mehr als fünf Tage überschritten wird. Soweit nach ausländischem Rechte Respekttage gelten, werden sie dem Zeitraum von drei Monaten hinzugerechnet. Ist in einer Schrift der im § 2 bezeichneten Art der Ausstellungstag nicht angegeben, so gilt der Tag der Übergabe als Ausstellungstag.

   (3) Ist die Wechselsumme in Reichsmark angegeben, so ist sie zur Berechnung der Wechselsteuer nach dem für Reichssteuern geltenden Goldumrechnungssatz in Goldmark umzurechnen.

2. Im § 16 Abs. 1 werden die Worte „mehr als 500 Millionen Mark" durch die Worte „mehr als 10 000 Goldmark" ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem 10. Januar 1924 in Kraft.

Berlin, den 3. Januar 1924.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Druck in der Reichsdruckerei, Berlin
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924	Ausgegeben zu Berlin, den 15. Januar 1924	Nr. 3

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung. S. 23. — Verordnung zur Abänderung des Gesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden. S. 23. — Zweite Verordnung über das Verfahren vor Versicherungsbehörden. S. 24. — Verordnung über Vergütungen an Privateisenbahnen für Leistungen im Postbeförderungsdienste. S. 24. — Zweite Verordnung über Erhöhung der von der Lotteriesteuer befreiten Beträge. S. 25. — Fünfte Verordnung über Lohn- und Gehaltspfändung. S. 25. — Zwölfte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer. S. 26. — Durchführungsbestimmungen zu Artikel IV der Zweiten Steuernotverordnung. S. 26. — Verordnung über den Verkehr mit Zahlungsmitteln unter 50 Milliarden Mark. S. 27. — Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Beschleunigung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. S. 27.

In Teil II, Nr. 1, ausgegeben am 4. Januar 1924, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die Bestimmungen, betreffend die Grenze zwischen Deutschland und Belgien.

Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung.

Vom 4. Januar 1924.

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung verordne ich folgendes:

§ 1

Die Verordnung des Reichspräsidenten über die Aburteilung der Landesverrats- und Spionagefälle durch die Oberlandesgerichte vom 12. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1197) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Januar 1924 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Emminger

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

Verordnung zur Abänderung des Gesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden.

Vom 8. Januar 1924.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats und des Reichstags:

Artikel I

Das Gesetz über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 941) wird dahin abgeändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Anspruch auf Entschädigung ist nur gegeben, wenn und soweit ohne solche das wirtschaftliche Bestehen des Betroffenen gefährdet würde. Die Entschädigung darf fünfundsiebzig vom Hundert des festgestellten Schadens nicht überschreiten."

2. Im § 15 Abs. 1 Satz 1 sind nach dem Worte „dienen" folgende Worte einzuschieben:

„und in weiterem Umfang, als er nach §§ 1, 2 Abs. 1 zulässig wäre,"

3. Folgende Vorschrift wird

„§ 17a

Die Reichsregierung ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem beteiligten Lande und der beteiligten Gemeinde in Fällen, in denen sich aus den Vorschriften dieser Verordnung Härten ergeben, einen Ausgleich zu gewähren; hierbei findet § 10 Anwendung."

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und ist auf alle bis zu diesem Tage noch nicht rechtskräftig festgestellten Ansprüche anzuwenden.

Berlin, den 8. Januar 1924.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

Zweite Verordnung über das Verfahren vor Versicherungsbehörden. Vom 5. Januar 1924.

Auf Grund des § 1661 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikel LII des Gesetzes über Änderungen der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 686) wird in Abänderung der Verordnung über das Verfahren vor Versicherungsbehörden vom 21. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 694) verordnet:

§ 1

Der Gesamtwert der Leistungen, bis zu dem nach § 1661 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung der Vorsitzende allein entscheidet, wird auf 100 Goldmark festgesetzt.

Für die Umrechnung der Reichswährung in Goldmark ist der am Tage des Eingangs des Antrags gültige vom Reichsminister der Finanzen bekanntgegebene Goldumrechnungssatz (§ 2 der Durchführungsbestimmungen zur Aufwertungsverordnung vom 13. Oktober 1923, Reichsgesetzbl. I S. 951) maßgebend.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem 15. Januar 1924 in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1924.

Der Reichsarbeitsminister
Im Auftrag
Dr. Ritter

Verordnung über Vergütungen an Privateisenbahnen für Leistungen im Postbeförderungsdienste. Vom 3. Januar 1924.

Auf Grund der Artikel 9 und 10 des Eisenbahnpostgesetzes vom 20. Dezember 1875 (Reichsgesetzbl. S. 318) wird von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

I. Den Privateisenbahnen, die entweder den Verpflichtungen des Eisenbahnpostgesetzes gegenüber der Postverwaltung oder den Bestimmungen, betreffend die Verpflichtungen der Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes, vom 28. Mai 1879 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 380) unterliegen, ist für die nachbezeichneten, in der Zeit vom 1. April 1922 bis 31. März 1923 ausgeführten Leistungen das 70fache der dafür in den Vollzugsbestimmungen zum Eisenbahnpostgesetze vom 9. Februar 1876 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 87) oder in den vorbezeichneten Bestimmungen vom 28. Mai 1879 festgesetzten Vergütungssätze zu zahlen:

a) Beförderung zahlungspflichtiger Postsendungen (E. P. G. Artikel 2; V. B. II, 4),

b) Hergabe und Beförderung außerordentlicher Transportmittel (E. P. G. Artikel 5; V. B. IV, 2),

c) äußere Reinigung und Schmieren der Postwagen (E. P. G. Artikel 6; V. B. V, 5),

d) Auf- und Unterstellung von Postwagen auf den Bahnhöfen, im Freien oder in gedeckten Räumen (E. P. G. Artikel 6; V. B. V, 5),

e) Ein- oder Ausrangieren oder Umstellen von Postwagen (E. P. G. Artikel 6; V. B. V, 5),

f) Beförderung der Poststücke auf Grund der Bestimmungen vom 28. Mai 1879:

1. durch Vermittlung des Zugpersonals (I, 1),
2. in einer Abteilung eines Eisenbahnwagens (I, 4),
3. in einem Postwagen (I, 5).

II. Den unter I bezeichneten Privateisenbahnen sind für die daselbst genannten, vom 1. April 1923 ab ausgeführten Leistungen bis auf weiteres die durch die Geldentwertung gesteigerten Selbstkosten in der Weise zu erstatten, daß die in den Vollzugsbestimmungen zum Eisenbahnpostgesetz und in den Bestimmungen vom 28. Mai 1879 festgesetzten Vergütungssätze mit dem Vielfachen der den Privateisenbahnen gegenüber dem Jahre 1913 für ein Wagenachskilometer aller Art entstandenen Selbstkosten vervielfältigt werden. Die für jene Leistungen bereits gezahlten Vergütungen sind in Abzug zu bringen. Die Zahlungen erfolgen monatlich auf Grund der Selbstkostenberechnungen der Privateisenbahnen, zu deren Prüfung die Privateisenbahnen

den Oberpostdirektionen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen haben. Zum Ausgleich der seit dem 1. April 1923 eingetretenen Geldentwertung ist bei der nach den Vorschriften unter II dieser Verordnung erfolgenden erstmaligen Zahlung für die rückliegende Zeit vom 1. April 1923 ab nicht das für den jeweiligen rückliegenden Monat sich ergebende Vielfache, sondern die Selbstkostensteigerung im Monat August 1923, und wenn die erstmalige Zahlung nicht mehr im September 1923 erfolgen kann, die Selbstkostensteigerung in dem dann der erstmaligen Zahlung vorhergehenden Monat zugrunde zu legen.

III. Vom Beginne des Monats, der auf den Tag der Veröffentlichung dieser Verordnung folgt, treten die Bestimmungen über Vergütungen an Privateisenbahnen für Leistungen im Postbeförderungsdienste vom 6. März 1922 (Reichsgesetzbl. S. 236) außer Kraft. Von dem gleichen Zeitpunkt ab ist den unter I bezeichneten Privateisenbahnen die Hergabe usw. der Postabteile (E. P. G. Artikel 3; V. B. III, 3) und die Beförderung von Briefbeuteln usw. durch das Zugpersonal nach Ziffer I, 2 der Bestimmungen vom 28. Mai 1879 in derselben Weise zu vergüten, wie dies vorstehend unter II hinsichtlich der sonstigen Beförderungsleistungen bestimmt ist.

IV. Anstatt des in den Bestimmungen vom 28. Mai 1879 unter I, 3 festgesetzten Fahrgeldes von zwei Pfennig für das Kilometer, gegen dessen Entrichtung einem Postbeamten der zur Beförderung von Briefbeuteln usw. erforderliche Platz in einem Personenwagen dritter Klasse einzuräumen ist, ist fortan das tarifmäßige Fahrgeld vierter Klasse ohne Verkehrssteuer zu entrichten.

Berlin, den 3. Januar 1924.

Die Reichsregierung

Marx

Zweite Verordnung über Erhöhung der von der Lotteriesteuer befreiten Beträge. Vom 7. Januar 1924.

Auf Grund des § 25 Abs. 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes in der Fassung des Artikel X der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1205) wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Rennwett- und Lotteriegesetz in der Fassung der Verordnung vom 2. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 351) wird wie folgt geändert:

Im § 18 Abs. 1 werden die Worte „fünfzehntausend Mark" durch die Worte „den Wert von fünfzehn Goldmark" und die Worte „vierhunderttausend Mark" durch die Worte „den Wert von dreitausend Goldmark" ersetzt.

§ 2

Die Umrechnung in Goldmark (§ 1) erfolgt nach dem Goldumrechnungssatze für Reichssteuern. Stichtag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die zuständige Behörde die Lotterie oder die Ausspielung genehmigt hat.

§ 3

Eine Abstempelung der Lose oder sonstigen Spielausweise einer steuerfreien Lotterie oder Ausspielung ist nicht erforderlich.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, der auf ihre Verkündung im Reichsgesetzblatt folgt.

Berlin, den 7. Januar 1924.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Zapf

Fünfte Verordnung über Lohn- und Gehaltspfändung. Vom 7. Januar 1924.

Auf Grund des Artikel II des Gesetzes zur Änderung der Verordnung über Lohnpfändung vom 26. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 806) und Artikel II des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Pfändbarkeit von Gehaltsansprüchen vom 26. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 805) wird nach Anhörung eines Ausschusses des Reichstags mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel I

1. Der § 1 Abs. 1 der Verordnung über Lohnpfändung (Reichsgesetzbl. 1919 S. 589, 1921 S. 1657, 1923 I S. 1110) erhält folgende Fassung:

Der Arbeits- oder Dienstlohn (§ 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1869, Bundesgesetzbl. S. 242 und 1871 S. 63, Reichsgesetzbl. 1897 S. 159, 1898 S. 332) ist bis zur Summe von dreißig Goldmark für die Woche und, soweit er diesen Betrag übersteigt, zu einem Drittel des Mehrbetrags der Pfändung nicht unterworfen.

2. Der Abs. 3 daselbst erhält folgende Fassung:

Übersteigt der Arbeits- oder Dienstlohn die Summe von einhundert Goldmark für die Woche, so findet auf den Mehrbetrag die Vorschrift des Abs. 2 keine Anwendung.

3. Hinter dem Abs. 3 daselbst wird als Abs. 4 folgende Vorschrift eingestellt:

Das Wertverhältnis der Goldmark zur Reichswährung bestimmt sich nach dem im Zeitpunkt der Fälligkeit des Arbeits- oder Dienstlohns geltenden Goldumrechnungssatz (§ 2 der Durchführungsbestimmungen zur Aufwertungsverordnung, Reichsgesetzbl. 1923 I S. 951). Der Reichsminister der Justiz ist ermächtigt, einen anderen Umrechnungssatz zu bestimmen.

Artikel II

An die Stelle des § 850 Abs. 2 Satz 1, 2 der Zivilprozeßordnung (Reichsgesetzbl. 1898 S. 410, 1922 I S. 805, 1923 I S. 1110) treten folgende Vorschriften:

Übersteigen in den Fällen Nr. 7 bis 9 das Diensteinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von dreißig Goldmark für die Woche, so ist der dritte Teil des Mehrbetrags der Pfändung unterworfen. Das Wertverhältnis der Goldmark zur Reichswährung bestimmt sich nach dem im Zeitpunkt der Fälligkeit der Bezüge geltenden Goldumrechnungssatz (§ 2 der Durchführungsbestimmungen zur Aufwertungsverordnung, Reichsgesetzbl. 1923 I S. 951). Der Reichsminister der Justiz ist ermächtigt, einen anderen Umrechnungssatz zu bestimmen.

Artikel III

Die Verordnung tritt am 1. Februar 1924 in Kraft.

Eine vor diesem Zeitpunkt erfolgte Pfändung beschränkt oder erweitert sich nach Maßgabe dieser Verordnung von dem auf ihr Inkrafttreten nächstfolgenden Fälligkeitszeitpunkt an. Eine vor dem Inkrafttreten der Verordnung erfolgte Aufrechnung, Abtretung oder Verpfändung verliert ihre Wirkung insoweit, als sie nach diesem Zeitpunkt unzulässig sein würde.

Auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners hat die Behörde, welche die Pfändung bewirkt hat, den Pfändungsbeschluß entsprechend zu berichtigen.

Bei Ansprüchen wegen Arbeits- oder Dienstlohn kann der Drittschuldner, solange ihm die Berichtigung nicht zugestellt ist, nach Maßgabe der bisherigen Pfändung mit befreiender Wirkung leisten.

Berlin, den 7. Januar 1924.

Der Reichsminister der Justiz

Emminger

Zwölfte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer. Vom 9. Januar 1924*).

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer vom 2. Mai 1921 (Reichsgesetzbl. S. 495) und des Artikel 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 28. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 749) wird bestimmt:

Einziger Paragraph

Die Verordnungen zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer vom 6. Juni 1921 (Reichsgesetzbl. S. 732, 733) und vom 26. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 910) werden wie folgt abgeändert:

Die Gebühren betragen für Ziffer 6a bis c 0,10 Goldmark, für Ziffer 6d 0,05 Goldmark und für Ziffer 6e bis g 0,01 Goldmark. Für die Umrechnung dieser Gebühren ist der amtliche Umrechnungssatz für die Goldmark am Tage vor der Zahlung maßgebend.

Berlin, den 9. Januar 1924.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Schulz

Durchführungsbestimmungen zu Artikel IV der Zweiten Steuernotverordnung Vom 9. Januar 1924.

Auf Grund des Artikel XIX § 6 der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1205), des § 32a Abs. 2 und des § 37 Abs. 2, 4 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Zweiten Steuernotverordnung wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Eine Buchführung auf wertbeständiger Grundlage wird nur dann als vorliegend erachtet, wenn sie während des ganzen Vorauszahlungsabschnitts

a) in Goldmark zum Gegenwerte von $^{10}/_{42}$ des Nordamerikanischen Dollars auf der Grundlage des laufenden Kurses (Mittelkurses) des Dollars an der Berliner Börse,

b) in Nordamerikanischen Dollars, Englischen Pfunden, Holländischen Gulden oder Schweizer Franken

erfolgt ist.

*) Veröffentlicht in der am 9. Januar 1924 ausgegebenen Nr. 7 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers.

(2) Sofern die im Abs. 1 zu b genannten ausländischen Zahlungsmittel nicht täglich auf Goldmark umgerechnet werden, sind sie nach dem Goldmarkkurs umzurechnen, der jeweils am letzten Werktag des Monats, in dem die Vereinnahmung oder bei Versteuerung nach § 9 des Umsatzsteuergesetzes die Leistung erfolgt ist, an der Berliner Börse amtlich festgestellt worden ist.

(3) Die Landesfinanzämter sind berechtigt, für die Zwecke der Umsatzsteuer noch andere als die im Abs. 1 zu b bezeichneten ausländischen Zahlungsmittel zuzulassen.

§ 2

(1) Zur Abgabe monatlicher Voranmeldungen und zur Leistung monatlicher Vorauszahlungen sind verpflichtet:

1. Steuerpflichtige, die für das ganze Kalenderjahr 1922 umsatzsteuerpflichtig (§ 1 Nr. 1, 2 des Umsatzsteuergesetzes) waren und in diesem Kalenderjahr einen steuerpflichtigen Umsatz von mehr als 1,5 Millionen Mark erzielt haben,
2. Steuerpflichtige, die im Kalenderjahre 1922 nicht oder nicht voll umsatzsteuerpflichtig waren, bei denen aber die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie unter der Voraussetzung der Nr. 1 die dort gesetzte Grenze überschritten haben würden,
3. andere Steuerpflichtige, deren Umsatz dem Umsatz der Steuerpflichtigen zu 1 und 2 entspricht.

(2) Die Landesfinanzämter sind berechtigt, unter besonderen Verhältnissen abweichend von der Regelung des Abs. 1 Steuerpflichtige zu monatlichen Voranmeldungen heranzuziehen oder von der Heranziehung abzusehen.

§ 3

Maßgebend für die Festsetzung der Vorauszahlungen im Falle des § 37 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes sind die Vervielfältigungszahlen, die der Reichsminister der Finanzen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse festsetzt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, der auf ihre Verkündung im Reichsgesetzblatt folgt.

Berlin, den 9. Januar 1924.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Verordnung über den Verkehr mit Zahlungsmitteln unter 50 Milliarden Mark. Vom 9. Januar 1924.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung der Ausschüsse des Reichsrats und des Reichstags:

§ 1

Die öffentlichen Kassen sind nicht verpflichtet, Zahlungsmittel, die auf Beträge unter 50 Milliarden Reichsmark lauten, in Zahlung zu nehmen, soweit sie nicht zur Begleichung von kleineren Beträgen oder Spitzenbeträgen erforderlich sind. Die Einlösung dieser Zahlungsmittel durch die Noteninstitute, die sie ausgestellt haben, wird hierdurch nicht berührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1924.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Beschleunigung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vom 10. Januar 1924*).

Auf Grund des § 26a Abs. 1 der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte in der Fassung der Verordnung zur Beschleunigung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 22. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1239) wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel I

In wertbeständigen Schuldtiteln (§ 26a der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte, Reichsgesetzbl. 1923 I S. 1239) kann die Höhe der zu zahlenden Geldsumme in Goldmark bestimmt werden.

Für die Umrechnung der Goldmark in Reichswährung ist der jeweils geltende vom Reichsminister der Finanzen bekanntgegebene Goldumrechnungssatz (§ 2 der Durchführungsbestimmungen zur Aufwertungsverordnung vom 13. Oktober 1923, Reichsgesetzbl. I S. 951) maßgebend.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 9 vom 11. Januar 1924.

Artikel II

In wertbeständigen Schuldtiteln über Ansprüche, für die eine wertbeständige Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld (§§ 1, 8 des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923, Reichsgesetzbl. I S. 407) eingetragen worden ist oder nach dem Inhalt des Schuldtitels eingetragen werden soll, kann die Höhe der auf Grund des dinglichen oder persönlichen Schuldverhältnisses zu zahlenden Summe durch die nach dem genannten Gesetz oder den Durchführungsverordnungen zugelassenen Maßstäbe bestimmt werden.

Artikel III

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 10. Januar 1924 in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1924.

Der Reichsminister der Justiz
Emminger

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924	Ausgegeben zu Berlin, den 25. Januar 1924	Nr. 4

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung. S. 29. — Verordnung über die Aufhebung der Teerbewirtschaftung. S. 29. — Verordnung zur Entlastung des Reichsgerichts. S. 29. — Verordnung über Prämien und Beiträge der Zweiganstalten und Versicherungsgenossenschaften. S. 30. — Verordnung zur Vereinfachung des Verfahrens in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. S. 32. — Durchführungsbestimmungen zu § 24 des Grunderwerbsteuergesetzes. S. 33. — Verordnung zur Aufhebung der Bekanntmachung über Streu-, Heide- und Weidenutzung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken. S. 33. — Verordnung über die Umstellung der Rennwett- und Lotteriesteuer auf Gold. S. 34. — Verordnung über das Inkrafttreten der Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes bezüglich der Invaliden- und Angestelltenversicherung. S. 34.

In Teil II Nr. 2, ausgegeben am 18. Januar 1924, ist veröffentlicht: Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des deutsch-schweizerischen Vertrags zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Arbeitseinkommens. — Bekanntmachung über die Verlängerung des deutsch-spanischen vorläufigen Handelsübereinkommens vom 15. Januar 1923. — Bekanntmachung, betreffend den am 5. Juli 1912 in London unterzeichneten Internationalen Funkentelegraphenvertrag. — Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über die Wirksamkeit der im § 1 des Ausführungsgesetzes vom 14. August 1912 zu dem internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 erwähnten Abrede.

In Teil II Nr. 3, ausgegeben am 21. Januar 1924, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen. — Verordnung, betreffend Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Bestimmungen des Friedensvertrags über gemischte Schiedsgerichtshöfe und die Vollstreckung ausländischer Urteile, vom 10. August 1920. — Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats. — Verordnung über die Gebühren für seemännische Prüfungen.

Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung.

Vom 13. Januar 1924.

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung verordne ich:

Die Verordnung über die beschleunigte Aburteilung von Straftaten vom 17. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1231) tritt mit dem Ablauf des 31. Januar 1924 außer Kraft.

Ausgenommen sind die Vorschriften des § 7 Abs. 2 über die erleichterte Wiederaufnahme des Verfahrens und des § 9 über die Überleitung anhängiger Verfahren.

Berlin, den 13. Januar 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Emminger

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 8. Februar 1924.)

Verordnung über die Aufhebung der Teerbewirtschaftung.

Vom 12. Januar 1924.

Auf Grund des § 27 der Verordnung über die Regelung der Teerwirtschaft vom 7. Juni 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1156) wird diese Verordnung aufgehoben.

Berlin, den 12. Januar 1924.

Der Reichswirtschaftsminister
Hamm

Verordnung zur Entlastung des Reichsgerichts.

Vom 15. Januar 1924.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung der Ausschüsse des Reichsrats und des Reichstags:

Artikel I

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird das Rechtsmittel der Revision bis zum 31. Dezember 1925 nach Maßgabe der folgenden Vorschriften beschränkt:

§ 1

Die Revision kann nicht darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung der §§ 139, 286, 287 der Zivilprozeßordnung beruhe.

§ 2

Gegen das Urteil eines Oberlandesgerichts in einem Rechtsstreit, der die Scheidung oder Anfechtung einer Ehe oder die Herstellung des ehelichen Lebens zum Gegenstande hat, findet die Revision nur statt, wenn sie in dem Urteil für zulässig erklärt wurde. Das Oberlandesgericht hat die Revision zuzulassen, wenn es von einer Entscheidung des Reichsgerichts oder, soweit eine solche nicht ergangen ist, von der Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts abweicht oder wenn sonst von der Zulassung der Revision die Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu erwarten ist.

Artikel II

Die Verordnung tritt am 15. Februar 1924 in Kraft.

Artikel I § 1 findet auf die zur Zeit des Inkrafttretens anhängigen Revisionen keine Anwendung.

§ 2 daselbst findet auf diejenigen Urteile, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung verkündet sind, mit folgenden Maßgaben Anwendung:

Ist die Revision zur Zeit des Inkrafttretens noch nicht eingelegt, so hat das Oberlandesgericht auf Antrag einer Partei nachträglich eine Entscheidung gemäß § 2 zu treffen. Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung. Wird der Antrag vor Ablauf der Revisionsfrist gestellt, so endigt die Revisionsfrist nicht vor dem Ablauf einer Woche nach der Zustellung des die Revision für zulässig erklärenden Beschlusses. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen die Revisionsfrist innerhalb einer Woche nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abläuft, wenn der Antrag bis zum Ablauf der Woche gestellt wird. Lehnt es das Oberlandesgericht ab, die Revision für zulässig zu erklären, so wird das Urteil mit der Zustellung dieses Beschlusses rechtskräftig.

In den zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung in der Revisionsinstanz anhängigen Ehesachen der im § 2 bezeichneten Art prüft das Reichsgericht, ob das Urteil des Oberlandesgerichts von einer Entscheidung des Reichsgerichts oder, soweit eine solche nicht ergangen ist, von einer Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts abweicht oder ob sonst eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist. Verneint es die Frage, so hat es durch Beschluß die Weiterverfolgung der Revision für unzulässig zu erklären. In diesem Falle werden die den Parteien beim Reichsgericht erwachsenen Anwaltskosten, soweit sie infolge Obsiegens von dem Gegner zu erstatten wären, den Parteien von der Reichskasse ersetzt und die beim Reichsgericht erwachsenen Gerichtskosten niedergeschlagen. Über Erinnerungen entscheidet das Reichsgericht.

Berlin, den 15. Januar 1924.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister der Justiz
Emminger

Verordnung über Prämien und Beiträge der Zweiganstalten und Versicherungsgenossenschaften.
Vom 16. Januar 1924.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über Notmaßnahmen in der Unfallversicherung vom 8. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 935) wird verordnet:

Artikel I

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 789 werden die Worte „aus ihrer Rücklage" gestrichen.
2. Im § 799 Abs. 1 werden die Worte „der von der obersten Verwaltungsbehörde bestimmten Behörde, in deren Bezirke die Bauarbeiten ausgeführt werden", ersetzt durch die Worte „dem Genossenschaftsvorstand oder dem zuständigen anderen Organe (§ 794)".
3. a) Im § 800 Abs. 1 werden die Worte „die Behörde" ersetzt durch die Worte „der Genossenschaftsvorstand oder das zuständige andere Organ (§ 794)".
   b) Im § 800 Abs. 2 wird das Wort „kann" durch das Wort „können" ersetzt.
   c) § 800 erhält folgenden Abs. 3:

   „Der Genossenschaftsvorstand oder das zuständige andere Organ (§ 794) kann eine von der obersten Verwaltungsbehörde bestimmte Behörde, in deren Bezirke die Bauarbeiten ausgeführt werden, um die Aufstellung oder Ergänzung des Nachweises oder um Auskunft ersuchen. Auch die Behörde kann den Verpflichteten zur Auskunft anhalten; Abs. 2 gilt entsprechend."

4. § 801 erhält folgende Fassung:

„Die für die Erteilung der Bauerlaubnisse zuständigen Behörden sind verpflichtet, dem Genossenschaftsvorstand oder dem zuständigen anderen Organe (§ 794) von jeder Bauerlaubnis unter Bezeichnung des Bauherrn, des Ortes und der Art der Bauarbeit binnen acht Tagen Nachricht zu geben."

5. § 802 erhält folgenden Abs. 2:

„Im Prämientarife können Mindestprämien festgesetzt werden."

6. § 805 erhält folgende Fassung:

„Das Reichsversicherungsamt veröffentlicht auf Kosten der Genossenschaft den Prämientarif im Deutschen Reichsanzeiger."

7. § 806 erhält folgende Fassung:

„Das Reichsversicherungsamt bestimmt die Zeit des Inkrafttretens des Prämientarifs. Es kann ihm rückwirkende Kraft beilegen."

8. § 807 erhält folgende Fassung:

„Der Genossenschaftsvorstand oder das zuständige andere Organ (§ 794) berechnen die Prämien auf Grund des Prämientarifs und der Nachweise und führen die Heberolle. Sie bestimmen die Zeit, für welche die Prämien eingezogen werden, sowie den Fälligkeitstag und die Art der Erhebung und Zahlung.

Das Reichsversicherungsamt kann die Erhebung von Vorschüssen auf die Prämien zulassen."

9. Im § 808 wird hinter dem Worte „berechnen" hinzugefügt: „sofern nicht höhere Mindestprämien festgesetzt sind".

10. § 809 erhält folgende Fassung:

„Dem Unternehmer ist ein Auszug aus der Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, die Prämie zur Vermeidung der Zwangsbeitreibung sowie bei freiwilliger Versicherung zur Vermeidung des Ausschlusses, soweit dies die Satzung zuläßt, binnen zwei Wochen einzuzahlen."

11. § 810 erhält folgende Fassung:

„Der § 754a gilt entsprechend."

12. § 811 fällt weg.

13. § 813 fällt weg.

14. Im § 814 werden die Worte „nach Ablauf der Frist des § 813 Abs. 1 oder nach Zustellung" durch die Worte ersetzt: „nach Zustellung des Auszugs aus der Heberolle".

15. Im § 815 Abs. 2 werden die Worte „wenn die Behörde wegen Säumigkeit des Verpflichteten den Nachweis selbst aufgestellt oder ergänzt hat" ersetzt durch die Worte „wenn der Genossenschaftsvorstand oder das zuständige andere Organ (§ 794) oder die Behörde (§ 800 Abs. 1, 3) wegen Säumigkeit des Verpflichteten den Nachweis selbst aufgestellt oder ergänzt hat".

16. Im § 822 wird hinter dem Worte „Prämien" eingefügt: „Vorschüssen".

17. Im § 823 Abs. 3 werden die Worte „(§§ 799 bis 801) und die vierteljährliche Berechnung und die Einziehung der Prämien (§§ 807 bis 811)" ersetzt durch die Worte „(§§ 799, 800), sowie die Einziehung der Prämien (§§ 807, 808)".

18. § 838 erhält folgenden Abs. 2:

„Auf Antrag eines Unternehmers kann für den Entgelt, nach dem die Prämien zu berechnen sind, ein Pauschbetrag nach der durchschnittlichen Zahl der jährlichen Arbeitstage festgesetzt werden. Zugleich muß festgesetzt werden, wann die Prämien einzuzahlen sind."

19. a) Im § 839 Abs. 1 werden hinter den Worten „Die Unternehmer haben" die Worte eingeschaltet: „sofern nicht § 838 Abs. 2 gilt."

b) Im § 839 Abs. 1 werden die Worte „der von der obersten Verwaltungsbehörde bestimmten Behörde, in deren Bezirke die Tätigkeiten ausgeführt werden" ersetzt durch die Worte „dem Genossenschaftsvorstand oder dem zuständigen anderen Organe (§§ 794, 842 Abs. 1)".

c) § 839 erhält folgenden Abs. 4:

„Das Reichsversicherungsamt kann auf Antrag des Vorstandes bestimmen, daß die Nachweise in anderen als vierteljährlichen Zwischenräumen vorzulegen sind."

20. Die §§ 840, 841 fallen weg.

21. a) Im § 842 Abs. 1 wird der Hinweis „803 bis 818, 822 bis 824" durch den Hinweis „802 bis 810, 812, 814 bis 818, 822", im Abs. 2 der Hinweis „803 bis 818, 822 bis 824, 836 Abs. 1, 2, §§ 838 bis 841" durch den Hinweis „802 bis 810, 812, 814 bis 818, 822, 836 Abs. 1, 2, §§ 838, 839" ersetzt.

b) § 842 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand der Versicherungsgenossenschaft kann von der Zustellung des Auszugs aus der Heberolle absehen. An der Verpflichtung zur Einreichung der Lohnnachweise wird hierdurch nichts geändert."

22. Im § 1190 Abs. 2 werden die Worte „aus ihrer Rücklage" gestrichen.

23. Hinter § 1195 wird eingefügt:

§ 1195a

„Das Reichsversicherungsamt kann die Erhebung von Vorschüssen auf die Beiträge zulassen. Die Beitragsvorschüsse werden nach Maßgabe der letzten Beitragsverteilung erhoben. Die Gemeindeverbände haben die Vorschüsse spätestens vierzehn Tage nach der Mitteilung der Ausschreibung an die Zweiganstalt abzuführen."

24. Im § 1196 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 wird hinter dem Worte „Beiträge" eingefügt „und Beitragsvorschüsse".

25. a) Im § 1197 wird hinter dem Worte „Beiträgen" eingefügt „und Beitragsvorschüssen".

b) § 1197 erhält folgenden Abs. 2:

„Bei Streit zwischen einem Gemeindeverband und der Zweiganstalt entscheidet das Reichsversicherungsamt (Beschlußsenat)."

Artikel II

Die §§ 8, 9, 10 der Verordnung über Vostvorschüsse und Beiträge in der Unfallversicherung vom 26. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1030) fallen weg.

§ 3

Hat die oberste Verwaltungsbehörde eine Behörde auf Grund des § 799 Abs. 1, § 839 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der bisherigen Fassung bestimmt, so gilt diese Bestimmung auch für § 800 Abs. 3 in der Fassung dieser Verordnung.

§ 4

Das Reichsversicherungsamt kann näheres zur Durchführung dieser Verordnung bestimmen.

Berlin, den 16. Januar 1924.

Der Reichsarbeitsminister

Im Auftrag

Dr. Ritter

Verordnung zur Vereinfachung des Verfahrens in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Vom 17. Januar 1924*).

Auf Grund des Abschnitt D Artikel IV der Verordnung über Vereinfachungen in der Sozialversicherung vom 30. Oktober 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 1057 — wird verordnet:

Artikel I

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 972 fällt Nr. 4 weg.

2. Im § 999 wird das Wort „Widerspruch" ersetzt durch das Wort „Einspruch"; ferner wird hinter den Worten „veranlagt hat" eingefügt „oder bei der in der Satzung bestimmten anderen Stelle".

3. § 1000 erhält folgende Fassung:

„Das Genossenschaftsorgan oder die von der Satzung bestimmte andere Stelle bescheidet den Unternehmer auf seinen Einspruch schriftlich.

Der Unternehmer kann gegen den Bescheid Beschwerde an das Oberversicherungsamt erheben. Das Oberversicherungsamt entscheidet endgültig, wenn die Beschwerde zurückgewiesen wird."

4. § 1001 fällt weg.

5. Im § 1004 wird die Zahl „1001" ersetzt durch die Zahl „1000".

6. Im § 1023 Abs. 1 wird das Wort „Widerspruch" ersetzt durch das Wort „Einspruch".

7. Im § 1024 fällt das Wort „Widerspruch" weg.

8. Im § 1025 wird das Wort „Widerspruch" ersetzt durch das Wort „Einspruch".

Artikel II

Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung anhängigen Widersprüche gelten als Einsprüche und sind an die zuständige Stelle abzugeben.

Berlin, den 17. Januar 1924.

Der Reichsarbeitsminister

Im Auftrag

Dr. Ritter

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 17 vom 21. Januar 1924.

Durchführungsbestimmungen zu § 24 des Grunderwerbsteuergesetzes. Vom 17. Januar 1924.

Auf Grund des § 24 Satz 2 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung des Artikel VIII Nr. 5 der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1205) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Für die Festsetzung und die Anforderung der Zahlungen, die nach § 24 des Grunderwerbsteuergesetzes in der voraussichtlichen Höhe der Grunderwerbsteuer mit Zuschlägen zu leisten sind, gelten nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 die Vorschriften entsprechend, die für die Veranlagung der Grunderwerbsteuer nebst Zuschlägen gegeben sind. Die Vorschrift des § 212 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung findet jedoch keine Anwendung.

§ 2

(1) Gegen den Bescheid der Steuerstelle, durch den die Erteilung der im § 24 des Grunderwerbsteuergesetzes vorgesehenen Bescheinigung von der Zahlung eines bestimmten Steuerbetrags abhängig gemacht wird, ist das Berufungsverfahren gegeben, wenn der Steuerpflichtige geltend macht, daß eine Steuer nicht zu erheben sei.

(2) Im übrigen ist gegen die Bescheide der Steuerstelle auf Grund des § 24 des Grunderwerbsteuergesetzes nur die Beschwerde nach §§ 224, 281 der Reichsabgabenordnung zulässig

§ 3

(1) Die Zahlung ist in der Regel nach dem vereinbarten Veräußerungspreise zu berechnen.

(2) Besteht Anlaß zu der Annahme, daß der gemeine Wert des Grundstücks wesentlich höher ist als der Kaufpreis, so ist der gemeine Wert des Grundstücks nach vorläufiger Schätzung zugrunde zu legen, ohne daß vorher in besondere Wertermittlungsverhandlungen eingetreten wird.

(3) Die Beteiligten sind anläßlich der Zahlung ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die endgültige Erhebung der Grunderwerbsteuer nebst Zuschlägen nach dem gemeinen Werte des Grundstücks zur Zeit des steuerpflichtigen Rechtsvorganges — in der Regel also zur Zeit der Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch — vorbehalten bleibt, sofern dieser gemeine Wert des Grundstücks höher als der Veräußerungspreis ist.

(4) Die Ausstellung der Bescheinigung nach § 24 des Grunderwerbsteuergesetzes ist nach Möglichkeit zu beschleunigen.

§ 4

Die Zahlungen in der voraussichtlichen Höhe der Grunderwerbsteuer sind an die Steuerstellen oder deren Hilfsstellen zu leisten und als Aufkommen an Grunderwerbsteuer beziehungsweise Zuschlägen zu behandeln.

§ 5

(1) Ein nach § 4 geleisteter Betrag wird nach dem Goldwert, den der Betrag am Tage der Zahlung gehabt hat, auf den endgültigen Steuerbetrag angerechnet.

(2) Deckt sich der endgültige Steuerbetrag mit der nach § 4 geleisteten Zahlung, so genügt eine Mitteilung hierüber (§ 29 Abs. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes). Diese Mitteilung hat außer dem Betrage der endgültigen Steuer eine dem § 211 Abs 2 Nr. 1 der Reichsabgabenordnung entsprechende Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmungen treten mit Wirkung vom 22. Dezember 1923 ab in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1924.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Verordnung zur Aufhebung der Bekanntmachung über Streu-, Heide- und Weidenutzung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken. Vom 18. Januar 1924.

Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung über Streu-, Heide- und Weidenutzung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken vom 13. April 1916 (Reichsgesetzbl. S. 275) wird bestimmt:

Die Bekanntmachung über Streu-, Heide- und Weidenutzung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken vom 13. April 1916 (Reichsgesetzbl. S. 275) tritt außer Kraft.

Berlin, den 18. Januar 1924.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Graf von Kanitz

Verordnung über die Umstellung der Rennwett- und Lotteriesteuer auf Gold. Vom 21. Januar 1924.

Auf Grund des § 25 Abs. 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes in der Fassung des Artikel X der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1205) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Steuer für Rennwetten sowie für Lotterien ist in Goldmark zu berechnen und nach dem Goldwert zu leisten.

(2) Soweit die Wetteinsätze und die Lospreise auf Goldmark gestellt sind, sind diese Goldwerte der Steuerberechnung zugrunde zu legen.

(3) Soweit die Wetteinsätze und die Lospreise auf Papiermark gestellt sind, sind die Einsätze und Lospreise nach dem Goldumrechnungssatze für Reichssteuern umzurechnen. Stichtag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die Wette abgeschlossen wird oder an dem die zuständige Behörde die Lotterie oder die Ausspielung genehmigt hat. Der Goldmarkbetrag ist auf den Wetturkunden und den Losen kenntlich zu machen.

§ 2

Im § 21 des Rennwett- und Lotteriegesetzes erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

(1) Die Steuer für ausländische Lose und Ausweise über Spieleinlagen beträgt 0,25 Goldmark für je eine Goldmark vom planmäßigen Preise; eine angefangene Goldmark wird für voll gerechnet.

(2) Ausländische Werte sind nach den Vorschriften über die Berechnung der Wechselsteuer in Papiermark umzurechnen. Der für diese Umrechnung maßgebende Stichtag gilt auch für die nach dem Goldumrechnungssatze für Reichssteuern zu bewirkende weitere Umrechnung der nach Satz 1 in Papiermark errechneten Lospreise in Goldmark.

§ 3

(1) Die Versteuerung der Buchmacherwetten erfolgt ausschließlich durch Barzahlung im Abrechnungsverfahren.

(2) Hinsichtlich der durch Eintragung in das Wettbuch zustande gekommenen Wetten (§ 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes, § 12 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetze) bleiben die bisherigen Bestimmungen des § 17 ff. A. B. mit der Maßgabe bestehen, daß die Einreichung der Nachweisungen und die Zahlung der Wettsteuer spätestens am fünften Tage nach Eintragung der Wetten in das Wettbuch zu erfolgen haben.

(3) Hinsichtlich der durch Ausstellung von Wettscheinen (ohne Steuerwertaufdruck) zustande gekommenen Wetten gelten die Vorschriften der Verordnung über die Versteuerung von Wettscheinen im Abrechnungsverfahren vom 7. Januar 1923 (Reichsministerialblatt 1923 Nr. 4 S. 68).

(4) Die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Satz 2 und der §§ 22, 23, 24, 25 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetze werden aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1924 in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1924.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Verordnung über das Inkrafttreten der Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes bezüglich der Invaliden- und Angestelltenversicherung. Vom 21. Januar 1924.

Auf Grund des Artikel 57 des Einführungsgesetzes zum Reichsknappschaftsgesetze vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 454) wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Einziger Artikel

Die Invaliden- und Angestelltenversicherung für die nach dem Reichsknappschaftsgesetze vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 431) versicherten Personen wird, soweit sie noch nicht von Knappschaftsvereinen durchgeführt wird, bis zum 30. Juni 1924 einschließlich von den bisher zuständigen Versicherungsträgern weitergeführt.

Berlin, den 21. Januar 1924.

Der Reichsarbeitsminister
Im Auftrag
Dr. Ritter

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924	Ausgegeben zu Berlin, den 29. Januar 1924	Nr. 5

Inhalt: Anordnung über die Zuschläge und Prämien für Notstandsarbeiter. S. 35. — Dreizehnte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer. S. 35. — Verordnung über Buchführung auf wertbeständiger Grundlage nach Artikel I § 32 der Zweiten Steuernotverordnung. S. 36.

Anordnung über die Zuschläge und Prämien für Notstandsarbeiter. Vom 18. Januar 1924.

Auf Grund des § 15 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 1. November 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1337) und der §§ 1, 9 und 12 der Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge vom 15. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 984) bestimme ich, mit Wirkung vom 28. Januar 1924 ab, was folgt:

An die Stelle der Abs. 2 und 3 der Ziffer 9 meiner Bestimmungen über öffentliche Notstandsarbeiten vom 17. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1111, Reichsarbeitsbl. S. 731) treten folgende Bestimmungen:

(2) Arbeitet der Notstandsarbeiter wöchentlich mehr als 24 Stunden, so erhöht sich die wöchentliche Hauptunterstützung für je 8 weitere Stunden um einen Zuschlag um 30 vom Hundert. Stellt eine Notstandsarbeit besonders schwere Anforderungen an die Arbeitskraft der Beschäftigten, so kann die Gemeinde mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses des öffentlichen Arbeitsnachweises anordnen, daß der Zuschlag schon bei mehr als sechszehnstündiger Arbeit gezahlt wird.

(3) Der Träger des Unternehmens hat eine bestimmte Mindestleistung vorzuschreiben, die von jedem Notstandsarbeiter eingehalten werden muß. Er hat ferner für besonders schwierige und besonders gute Arbeitsleistung Prämien festzusetzen; diese Prämien dürfen in ihrem Gesamtbetrage für je 8 Stunden 5 vom Hundert des wöchentlichen Hauptunterstützungssatzes nicht überschreiten. Für Arbeiten, die von gelernten Facharbeitern in ihrem eigenen Fachgebiet ausgeführt werden, hat der Träger des Unternehmens außerdem stets für je 8 Stunden eine Prämie in Höhe von 10 vom Hundert des wöchentlichen Hauptunterstützungssatzes festzusetzen.

(4) Die Voraussetzungen für die Prämiengewährung sollen von Fall zu Fall mit dem Verwaltungsausschusse des öffentlichen Arbeitsnachweises, von dem die Notstandsarbeiter entnommen werden (II 7), vereinbart werden. In Streitfällen entscheidet der Verwaltungsausschuß.

(5) Die Prämien werden nicht aus den Mitteln der Erwerbslosenfürsorge erstattet. Sie dürfen nur gezahlt werden, wenn der Notstandsarbeiter Zuschläge nach Abs. 2 erhält.

(6) Die Krankenversicherung der Notstandsarbeiter liegt der Erwerbslosenfürsorge ob.

(7) Diese Anordnung gilt zunächst nur bis 31. März 1924.

Berlin, den 18. Januar 1924.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Dreizehnte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer. Vom 22. Januar 1924*).

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer vom 2. Mai 1921 (Reichsgesetzbl. S. 495) und des Artikel 1 Abs. 2 der neunten Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 28. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 749) wird bestimmt:

*) Veröffentlicht in der am 24. Januar 1924 ausgegebenen Nr. 20 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers.

§ 1

Die Verordnungen zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fiebertermometer vom 6. Juni 1921 (Reichsgesetzbl. S. 732, 733) und vom 9. Januar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 26) werden wie folgt abgeändert:

Die Gebühren betragen für Ziffer 6a bis c 0,07 Goldmark, für Ziffer 6d 0,035 Goldmark und für Ziffer 6e bis g 0,007 Goldmark. Für die Umrechnung dieser Gebühren ist der amtliche Umrechnungssatz für die Goldmark am Tage vor der Zahlung maßgebend.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1924.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Schulz

Verordnung über Buchführung auf wertbeständiger Grundlage nach Artikel I § 32 der Zweiten Steuernotverordnung. Vom 25. Januar 1924.

Auf Grund des Artikel I § 32 Abs. 2 der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1205) wird im Benehmen mit dem Herrn Reichswirtschaftsminister folgendes bestimmt:

(1) Bücher gelten im Sinne des Artikel I § 32 Abs. 1 der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1205) als auf wertbeständiger Grundlage geführt, wenn in ihnen spätestens vom 1. Februar 1924 ab sämtliche Geldbeträge entweder in Goldmark oder in amerikanischen Dollars oder in englischen Pfunden oder in holländischen Gulden oder in Schweizer Franken unter Beachtung der Bestimmungen des § 3 gebucht sind.

(2) Sofern nach Inkrafttreten dieser Verordnung (§ 4) die Umstellung der Buchführung auf ein Zahlungsmittel der im Abs. 1 bezeichneten Art erfolgt, sind die Bücher mit dem 31. Januar 1924 abzuschließen. Dabei sind die Summen der Geldbeträge aus den einzelnen im Monat Januar 1924 gebuchten Geschäftsvorfällen zu ermitteln und in das Zahlungsmittel umzurechnen, auf welches die Buchführung umgestellt wird. Die Umrechnung hat nach dem auf Grund der amtlichen Berliner Kurse für Auszahlung errechneten Mittelkurse des letzten Börsennotiztags im Monat Januar 1924 zu erfolgen.

(3) Als Goldmark im Sinne dieser Verordnung gilt der Gegenwert von $^{10}/_{42}$ des nordamerikanischen Dollars.

§ 2

Bücher gelten auch dann im Sinne des Artikel I § 32 Abs. 1 der Zweiten Steuernotverordnung als auf wertbeständiger Grundlage geführt, wenn in ihnen sämtliche Geldbeträge in Billmark (1 Billion Papiermark) oder in Rentenmark unter Beachtung der Bestimmungen des § 3 insolange gebucht sind, als der Wert einer Billmark oder einer Rentenmark gleich dem Werte einer Goldmark ist. Falls dieses Wertverhältnis nicht mehr gegeben sein sollte, müssen die Bücher in Goldmark geführt werden; für die vorher gebuchten Geldbeträge gilt eine Billmark oder eine Rentenmark gleich einer Goldmark.

§ 3

Die Führung der Bücher muß unbeschadet der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und insbesondere der §§ 162, 163 der Reichsabgabenordnung unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen erfolgt sein:

1. Die Bestände nach der Eröffnungsbilanz auf den 1. Januar 1924 müssen für die Buchführung in wertbeständiger ausländischer Währung (§ 1 Abs. 1) in diese Währung umgerechnet sein. Die Umrechnung hat nach dem auf Grund der amtlichen Berliner Kurse für Auszahlung errechneten Mittelkurse des letzten Börsennotiztags im Monat Dezember 1923 zu erfolgen. Über die Eröffnungsbilanz nach Artikel I § 34 der Zweiten Steuernotverordnung ergeht besondere Bestimmung.
2. Sämtliche Geschäftsvorfälle müssen jeweils unverzüglich in die Bücher eingetragen sein. Sofern hierbei die Buchungen solche Zahlungsmittel betreffen, in denen die Bücher nicht geführt werden, sind diese Zahlungsmittel durch die Buchung ersichtlich zu machen. Die Umrechnung in ein Zahlungsmittel der in §§ 1, 2 bezeichneten Art hat unverzüglich bei der Buchung zu erfolgen. Der Umrechnung ist der zur Zeit des gebuchten Vorganges maßgebende Mittelkurs zugrunde zu legen, der am letzten Börsennotiztage nach den amtlichen Berliner Kursen für Auszahlung errechnet ist. Die Bestimmung des § 1 Abs. 2 wird hierdurch nicht berührt.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, der auf ihre Verkündung im Reichsgesetzblatt erfolgt.

Berlin, den 25. Januar 1924.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924	Ausgegeben zu Berlin, den 31. Januar 1924	Nr. 6

Inhalt: Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über Gewährung einer Entschädigung an versetzte Beamte und von Umzugskosten beim Wohnungswechsel am Orte. S. 37. — Verordnung über die Gleichwertigkeit der Leistungen der Krankenkassen. S. 37. — Bekanntmachung über Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Mischfutter. S. 37. — Verordnung über die Umstellung der Versicherungssteuer auf Goldrechnung. S. 38. — Verordnung über die Änderung der Personal-Abbau-Verordnung. S. 39. — Druckfehlerberichtigungen. S. 40.

Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über Gewährung einer Entschädigung an versetzte Beamte und von Umzugskosten beim Wohnungswechsel am Orte. Vom 23. Januar 1924.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung der Ausschüsse des Reichsrats und des Reichstags:

§ 1

Aus dem Gesetze vom 21. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1061) kann ein Rechtsanspruch auf die vorgesehenen Vergütungen nicht hergeleitet werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1919 in Kraft. Ansprüche, über die bereits rechtskräftig entschieden worden ist, bleiben unberührt.

Berlin, den 23. Januar 1924.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Verordnung über die Gleichwertigkeit der Leistungen der Krankenkassen. Vom 26. Januar 1924.

Auf Grund des Artikel LVI des Gesetzes über Änderungen der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 686) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Frist, bis zu der für bestehende Krankenkassen die Gleichwertigkeit der Leistungen (§§ 259 ff. der Reichsversicherungsordnung) nicht festzustellen ist, wird bis zum 31. Dezember 1924 verlängert.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1924 in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1924.

Der Reichsarbeitsminister
Im Auftrag
Dr. Ritter

Bekanntmachung über Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Mischfutter. Vom 26. Januar 1924.

Auf Grund des § 9 der Verordnung über Mischfutter vom 8 April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 491) wird bestimmt:

Artikel 8 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Mischfutter vom 8. April 1920

(Reichsgesetzbl. S. 494) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1923 (Reichsgesetzbl. S. 916) erhält folgenden Wortlaut:

Für die Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung ist für Rechnung des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (Referat Mischfutter) auf das Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 76545 gebührenfrei ein Betrag von zwanzig Goldmark zu entrichten. Die Entscheidung ergeht erst nach Eingang dieses Betrags. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann in besonderen Fällen den Betrag ermäßigen.

Zur Deckung der durch die Überwachung des Verkehrs mit Mischfutter entstehenden Kosten ist für die Dauer der Genehmigung jährlich im voraus, und zwar am 1. Januar eines jeden Kalenderjahrs ein Betrag von zehn Goldmark zu entrichten. Die erste Zahlung ist am 1. Januar des auf den Tag der Genehmigung folgenden Kalenderjahrs zu leisten.

Berlin, den 26. Januar 1924.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Hagedorn

Verordnung über die Umstellung der Versicherungssteuer auf Goldrechnung. Vom 28. Januar 1924.

Auf Grund des § 11 Abs. 3, § 21 Abs. 2 des Versicherungssteuergesetzes in der Fassung des Artikel IX der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1205) und des Artikel XIX § 6 der Zweiten Steuernotverordnung wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Versicherungssteuer ist wie folgt in Goldmark zu berechnen:

1. Versicherungen, die nach dem Versicherungsentgelte besteuert werden.

a) Ist das Versicherungsentgelt in Goldmark bemessen, so ist auch die Steuer in Goldmark zu berechnen. Pfennigbeträge der Steuer für die einzelne Versicherung sind auf volle zehn Goldpfennig aufzurunden.

b) Ist das Versicherungsentgelt in ausländischer Währung bemessen, so ist die Steuer in der gleichen Währung anzusetzen. Der Versicherer hat die Gesamtsumme dieser Beträge in der Steuernachweisung in Goldmark umzurechnen, und zwar nach den für die Umsatzsteuer bekanntgegebenen Umrechnungssätzen des Monats, für den das Versicherungsentgelt in den Büchern des Versicherers nachzuweisen ist.

c) Ist das Versicherungsentgelt in Papiermark bemessen, so ist auch die Steuer in Papiermark anzusetzen. Der Versicherer hat die Gesamtsumme dieser Papiermarkbeträge in der Steuernachweisung in Goldmark umzurechnen, und zwar nach dem für die Umsatzsteuer bekanntgegebenen Umrechnungssatze des Monats, für den das Versicherungsentgelt in den Büchern des Versicherers nachzuweisen ist.

2. Hagel- und Hauslebensversicherungen.

a) § 3 Abs. 1 des Versicherungssteuergesetzes erhält folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt für jedes Jahr der Versicherungsdauer bei der

1. Hauslebensversicherung (Versicherung baulicher Schäden infolge natürlicher Abnutzung und elementarer Ereignisse außer der Feuersgefahr),
2. Hagelversicherung
20 Goldpfennig für je 1000 Goldmark der Versicherungssumme oder einen Bruchteil dieses Betrags."

b) Ist die Versicherungssumme nicht in Goldmark bemessen, so ist sie zum Zwecke der Steuerberechnung in Goldmark umzurechnen; Stichtag hierfür ist der der Anforderung des Versicherungsentgelts durch den Versicherer vorangehende Werktag.

c) Die Aufrundungsbestimmung in Nr. 1a findet Anwendung.

3. Im Falle des § 15 des Versicherungssteuergesetzes (Versteuerung der bei einem ausländischen Versicherer genommenen Versicherung durch den Versicherungsnehmer) gilt als Stichtag für die Umrechnung in Goldmark der Tag der Zahlung des Versicherungsentgelts.

4. Das Finanzamt setzt die Steuer in Goldmark fest. Etwa zu entrichtende Abschlagszahlungen sind in Goldmark zu bemessen.

§ 2

Die Befreiungsgrenzen im § 8 Abs. 1 Nr. 1, 4, § 9 Abs. 1 des Versicherungssteuergesetzes in der Fassung der Verordnung vom 14. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 419) werden wie folgt festgesetzt:

1. Im § 8 Abs. 1 tritt

a) in Nr. 1 an die Stelle der Versicherungssumme von 100000 Mark eine Versicherungssumme von 500 Goldmark und an die Stelle der Jahresrente von 10000 Mark eine Jahresrente von 60 Goldmark;

b) in Nr. 4 an die Stelle des Krankengeldes im Betrage der Hälfte des für die gesetzliche Krankenversicherung jeweils vorgeschriebenen höchsten Grundlohns ein Krankengeld im Betrage von vier Goldmark.

2. Im § 9 Abs. 1 tritt an die Stelle der Jahresrente von 100 000 Mark eine Jahresrente von 600 Goldmark.

Sofern die Versicherungssumme, die Jahresrente oder das Krankengeld nicht nach Goldmark bemessen sind, sind sie zwecks Feststellung der Befreiung umzurechnen; Stichtag hierfür ist der der Anforderung des Versicherungsentgelts durch den Versicherer vorangehende Werktag.

Sofern die Versicherungssumme, die Jahresrente oder das Krankengeld in Papiermark bemessen sind, bleiben die bisherigen Befreiungsgrenzen bestehen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1924 in Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1924.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Zapf

Verordnung über die Änderung der Personal-Abbau-Verordnung. Vom 28. Januar 1924.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats und des Reichstags:

Artikel 1

Die Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reichs (Personal-Abbau-Verordnung) vom 27. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 999) wird wie folgt geändert:

I. Artikel 3

1. Im § 1 Abs. 2 ist an Stelle des Schlußpunktes ein Semikolon zu setzen und sodann hinzuzufügen:

„gleiches gilt, wenn sie zwar eine zehnjährige ruhegehaltsfähige Dienstzeit noch nicht zurückgelegt, aber das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben."

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Auswahl der in den einstweiligen Ruhestand zu versetzenden Beamten ist nach Maßgabe des sachlichen Bedürfnisses der Wert der dienstlichen Leistungen der Beamten entscheidend."

3. Im § 3 Abs. 1 ist hinter dem Worte „sind" einzufügen:

„die über sechzig Jahre alten Beamten vorweg auszuwählen; im übrigen sind".

4. Im § 3 Abs. 3 sind die Worte zwischen „sollen" und „ledige" zu streichen.

5. Im § 5 Abs. 1 ist hinter „Vor der" einzuschalten: „Entlassung oder".

6. Hinter § 6 ist anzufügen:

„§ 7

Bei Entlassungen auf Grund des § 1 Abs. 2 Satz 1 ist, sofern eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nicht in Frage kommt, auf Beamtenkräfte, die zu den Versorgungsanwärtern im Sinne des § 1 der Anstellungsgrundsätze vom 26. Juli 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 445) gehören oder gehört haben, in letzter Linie zurückzugreifen, soweit nicht dienstliche Rücksichten entgegenstehen."

II. Artikel 4. Im § 1 Abs. 1 ist statt „Lebenslänglich" zu setzen „Planmäßig".

III. Artikel 5

1. Im § 2 Abs. 1 ist

an Stelle von „das 1fache" zu setzen „das 2fache",
» » » „das 2fache" » » „das 3fache",
» » » „das 3fache" » » „das 3 1/2fache".

2. Im § 2 Abs. 2 sind die Worte: „mindestens jedoch einen Monatsbetrag" zu streichen.

IV. Artikel 9

1. Die Nrn. I bis IV werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

I. Im § 5 Abs. 2 Satz 1 ist statt „bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes" zu setzen „vor dem 1. April 1922".

II. Im § 33 Abs. 1 wird die Zahl „1925" durch „1930" ersetzt.

2. Nr. V wird Nr. III.

V. Artikel 10

1. Dem § 1 Abs. 1 ist anzufügen: „Das Privateinkommen aus dem Vermögen der Ehefrau scheidet bei der Berechnung der Kürzung aus".

2. Im § 1 Abs. 2 Zeile 2 ist die Zahl „VII" zu ändern in „VIII".

Im § 6 Abs. 3 Zeile 5 ist hinter „Versorgungsbezüge" einzufügen: „auf Zeit oder Dauer".

4. Dem § 6 Abs. 3 ist anzufügen: „Vor Einstellung der Versorgungsbezüge ist dem Versorgungsberechtigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben."

VI. Artikel 14

1. Hinter Abs. 2 ist einzufügen:

„(3) Den auf Grund des Abs. 1 Ausgeschiedenen kann bei Erwerbsunfähigkeit im Falle des Bedürfnisses ein nach den beim Ausscheiden zurückgelegten Dienstjahren zu bemessendes Ruhegehalt widerruflich gewährt werden. Kindern unter 18 Jahren aus einer Ehe, die der weibliche Beamte während seiner Dienstzeit geschlossen hat, kann im Falle des Todes der Eltern ein Waisengeld widerruflich gewährt werden."

2. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4; in ihm ist für „und 2" zu setzen: „bis 3".

VII. Artikel 15

1. Dem § 1 Abs. 1 ist anzufügen:

„Schwerbeschädigte, Angestellte, die zu den Versorgungsanwärtern gehören, sowie diejenigen Angestellten, die am 1. November 1923 insgesamt mindestens 12 Jahre ununterbrochen bei Reichs-, Landes- und Gemeindeverwaltungen beschäftigt waren, sollen in letzter Linie entlassen werden."

2. Im § 1 Abs. 3 Satz 1 ist vor „weibliche" einzufügen „verheiratete".

3. Dem § 1 Abs. 3 ist als neuer Satz anzufügen:

„Dem Reichsdienst steht die im Landes- oder Gemeindedienste zurückgelegte Dienstzeit gleich, sofern dieser Dienst dem Reichsdienst unmittelbar vorangegangen ist."

4. Dem § 1 Abs. 3 ist als Schlußsatz anzufügen:

„Der Nachweis über die Dienstzeit liegt den Angestellten ob."

5. § 2 erhält folgende Fassung:

„Angestellte dürfen nicht mehr eingestellt werden. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn ausgeschiedene geeignete Beamte nicht herangezogen werden können und

a) es sich um eine vorübergehende, zur Erfüllung außerordentlicher dringender dienstlicher Bedürfnisse notwendige Beschäftigung handelt, oder

b) in sonstigen Fällen, wenn der Reichsminister der Finanzen zustimmt. Er darf seine Zustimmung nur erteilen, wenn die Einstellung durch zwingende dienstliche Bedürfnisse geboten ist."

VIII. Artikel 22. Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Artikel 1 Nr. 1, 2 bis 8, 15 und 16 treten am 31. März 1927 mit der Maßgabe außer Kraft, daß erworbene Rechte bestehen bleiben. Artikel 14 tritt am 31. März 1935 außer Kraft."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1924 in Kraft. Die bis zu ihrer Verkündung ausgesprochenen Versetzungen in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand bleiben wirksam. Entsprechendes gilt auch für erfolgte Kündigungen oder Entlassungen von Beamten und Angestellten.

Berlin, den 28. Januar 1924.

Der Reichskanzler

Marx

Der Reichsminister der Finanzen

Dr. Luther

Druckfehlerberichtigungen

1. Im Zweiten Gesetze zur Änderung des Reichswahlgesetzes vom 31. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. 1924 I S. 1) muß es in der Anlage auf S. 6 bei Nr. 17 in Zeile 3 der Spalte 3 nicht „Kreis Grafschaft Schaumburg-Lippe", sondern „Kreis Grafschaft Schaumburg" heißen; in derselben Spalte ist zwischen Zeile 3 und der bisherigen Zeile 4 in einer besonderen neuen Zeile das Wort „Lippe" einzuschalten, so daß die Worte „Schaumburg-Lippe" nunmehr die 5. Zeile bilden.

2. In der Verordnung über die Umstellung der Rennwett- und Lotteriesteuer auf Gold vom 21. Januar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 34) muß es im § 3 Abs. 3 anstatt „vom 7. Januar 1923" heißen „vom 8. Januar 1923".

3. In der Verordnung über Buchführung auf wertbeständiger Grundlage nach Artikel I § 32 der Zweiten Steuernotverordnung vom 25. Januar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 36) muß nach den Worten im Abs. 1 „folgendes bestimmt:" als Überschrift „§ 1" eingefügt werden. In Zeile 6 des § 1 ist statt „amerikanischen Dollars" zu setzen „nordamerikanischen Dollars".

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

41

Teil I

1924 | Ausgegeben zu Berlin, den 9. Februar 1924 | Nr. 7

Inhalt: Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs. S. 41. — Verordnung über die Tragung der Kosten der Knappschaftsoberversicherungsämter. S. 41. — Verordnung zur Änderung der Haftpflichthöchstsummen im Kraftfahrzeug- und im Luftverkehr. S. 42. — Verordnung über die Änderung des Luftverkehrsgesetzes und des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. S. 43. — Verordnung über die weitere Abwicklung der ehemaligen Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen. S. 44. — Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen. S. 44. — Verordnung über Feststellung von Kriegsschäden in Ostpreußen und im Gebiet der ehemaligen Provinz Westpreußen. S. 47.

Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 27. November 1923.

Auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 und des Ausführungsgesetzes vom 8. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 510) hat das Reichsgericht, Zivilsenat III, am 27. November 1923 beschlossen:

Die Vorschriften im § 1 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Satz 2 des sächsischen Gesetzes über eine Altersgrenze und die Pensionsdienstzeit der Beamten und Lehrer vom 29. Mai 1923 (Sächs. GBl. S. 112) sind in ihrer Anwendung auf die ordentlichen Mitglieder des Landeskonsistoriums, insbesondere auf den Präsidenten dieser Behörde, mit Artikel 137 Abs. 3 Satz 2 der Reichsverfassung nicht vereinbar.

Berlin, den 29. Januar 1924.

Der Reichsminister der Justiz
Emminger

Verordnung über die Tragung der Kosten der Knappschaftsoberversicherungsämter. Vom 30. Januar 1924.

Auf Grund des § 165 des Reichsknappschaftsgesetzes vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 431) wird bestimmt:

I. Bezeichnung der Kosten

Die Gesamtkosten sind in die Kosten der Gerichtshaltung und des Verfahrens zu trennen.

II. Kosten der Gerichtshaltung

1. Die Kosten werden aus Landesmitteln gezahlt und bei der von der obersten Landesbehörde bestellten Kasse haushaltsmäßig verrechnet.

Sie sind für jedes Kalenderjahr vom Reichsknappschaftsverein und den bei dem Knappschaftsoberversicherungsamte beteiligten anderen reichsgesetzlichen Versicherungsträgern zu erstatten. Als Maßstab für die Verteilung wird das Verhältnis zugrunde gelegt, in welchem die im Kalenderjahr erledigten Spruch- und Beschlußsachen, welche die Entscheidung oder die Angelegenheiten des beteiligten Versicherungsträgers betreffen, zur Gesamtzahl der erledigten Spruch- und Beschlußsachen stehen. Die oberste Landesbehörde kann Näheres über die Anrechnung der Spruch- und Beschlußsachen bei der Verteilung bestimmen.

2. Geldstrafen fließen durch Vermittlung der in II 1 Abs. 1 genannten Kasse dem Bezirksknappschaftsverein oder der besonderen Krankenkasse zu, deren Streitsache den Anlaß zur Straffestsetzung gegeben hat. Bei Streitsachen aus der Unfallversicherung fließen die Geldstrafen zur Landeskasse (§ 81 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung).

3. Die Kostenabrechnung für die beteiligten Versicherungsträger ist jedesmal im Januar für das vorangegangene Kalenderjahr zu bewirken. Der Direktor des Knappschaftsoberversicherungsamts hat das Ergebnis der Abrechnung sowie die Gesamtzahl der Spruch- und Beschlußsachen und die auf die beteiligten Versicherungsträger entfallende Zahl von Sachen den Versicherungsträgern bis zum 1. Februar mit dem Ersuchen mitzuteilen, die auf sie entfallenden Beträge binnen zwei Wochen gebührenfrei an die in II 1 Abs. 1 bezeichnete Kasse abzuführen.

Der Direktor des Knappschaftsoberversicherungsamts kann vom Reichsknappschaftsverein und den beteiligten anderen reichsgesetzlichen Versicherungsträgern Vorschüsse einfordern, die binnen zwei Wochen gebührenfrei an die in II 1 Abs. 1 bezeichnete Kasse einzusenden sind. Die Vorschüsse sind bei der jährlichen Abrechnung nach Abs. 1 auszugleichen.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 23. Februar 1924).

4. Gegen die Abrechnung kann binnen einer Woche Beschwerde bei dem Knappschaftsoberversicherungsamt eingelegt werden. Hält der Direktor des Knappschaftsoberversicherungsamts die Beschwerde für begründet, so kann er ihr abhelfen. Andernfalls ist die Beschwerde mit einer gutachtlichen Äußerung unter Beifügung der Vorgänge der für den Sitz des Knappschaftsoberversicherungsamts zuständigen obersten Landesbehörde einzureichen; diese entscheidet endgültig.

III. Kosten des Verfahrens

1. Zu den Kosten des Verfahrens gehören:

a) die Vergütung für Barauslagen und Zeitverlust des Antragstellers bei angeordnetem oder erforderlichem persönlichen Erscheinen,

b) die Reisekosten des Vorsitzenden, der Beisitzer und des Schriftführers zu auswärtigen Terminen,

c) die Kosten der Beweiserhebung, auch, soweit sie zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung notwendig ist (Gebühren für Zeugen und Sachverständige, Kosten der ärztlichen Untersuchung und Begutachtung, Kosten der Unterbringung des Versicherten zur Beobachtung in einem Krankenhaus oder einer Heilanstalt, Kosten für schriftliche Zeugnisse und Gutachten, Kosten einer Augenscheinseinnahme, Reisekosten und Tagegelder bei auswärtiger Beweiserhebung),

d) die Kosten der Rechtshilfe durch andere Behörden (Tagegelder, Reisekosten, Gebühren für Zeugen und Sachverständige und alle anderen baren Auslagen),

e) die Kosten der Erhebung von Geldstrafen, die aus Anlaß einer einzelnen Streitsache verhängt werden, und die auferlegten Verfahrenskosten.

2. Die Kosten des Verfahrens sind von den Versicherungsträgern zu zahlen, deren Entscheidungen angefochten sind.

3. Der Direktor des Knappschaftsoberversicherungsamts kann bestimmen, daß die in II 1 Abs. 1 bezeichnete Kasse die Kosten des Verfahrens vorschußweise zahlt. Er kann auch bestimmen, daß die Versicherungsträger den nach § 1 der Verordnung über die Pauschbeträge für die Spruchsachen bei den Oberversicherungsämtern vom 14. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1199) vorgeschriebenen Pauschbetrag als Vorschuß an die in II 1 Abs. 1 bezeichnete Kasse gebührenfrei einsenden.

Die von der in II 1 Abs. 1 bezeichneten Kasse vorschußweise gezahlten Beträge werden zu Lasten der Versicherungsträger, in deren Streitsachen sie erwachsen sind, gebucht. Falls nicht ein anderer Zeitraum mit dem Versicherungsträger vereinbart ist, übersendet der Direktor des Knappschaftsoberversicherungsamts am Schlusse eines jeden Vierteljahrs dem Versicherungsträger eine Zusammenstellung der Auslagen unter Mitteilung einer Frist, bis zu welcher die Beträge der in II 1 Abs. 1 bezeichneten Kasse gebührenfrei einzusenden sind. Etwa gezahlte Pauschbeträge sind auszugleichen.

4. Die einem Beteiligten auf Grund des § 1802 der Reichsversicherungsordnung, § 311 des Angestelltenversicherungsgesetzes auferlegten Kosten des Verfahrens hat die in II 1 Abs. 1 genannte Kasse unmittelbar von dem Verpflichteten einzuziehen. Diese Kosten kommen für die Abrechnung nur insoweit in Betracht, als sie nicht beigetrieben werden können, in welchem Falle sie von dem beteiligten Versicherungsträger zu zahlen sind.

IV. Inkrafttreten

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1924 ab in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1924.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung zur Änderung der Haftpflichthöchstsummen im Kraftfahrzeug- und im Luftverkehre. Vom 6. Februar 1924.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats und des Reichstags:

Artikel I

§ 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 1) und der Verordnung vom 3. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 932) sowie § 23 des Luftverkehrsgesetzes vom 1. August 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 681) werden wie folgt geändert:

a) Die Beträge im Abs. 1 werden wie folgt festgesetzt:
in Nr. 1 der Kapitalbetrag auf fünfundzwanzigtausend Goldmark, der Rentenbetrag auf eintausendfünfhundert Goldmark;
in Nr. 2 der Kapitalbetrag auf fünfundsiebzigtausend Goldmark, der Rentenbetrag auf viertausendfünfhundert Goldmark;
in Nr. 3 der Betrag auf fünftausend Goldmark.

b) Am Schlusse des Abs. 1 wird folgender Satz hinzugefügt:
Die Goldmark wird nach dem vom Reichsminister der Finanzen fortlaufend veröffentlichten Goldumrechnungssatze (§ 2 der Durchführungsbestimmungen zur Aufwertungsverordnung vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 951) berechnet.

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Bei wesentlicher Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats die Beträge (Abs. 1) anderweitig festsetzen.

Artikel II

Die Beträge im Artikel I Abschnitt a Nr. 1 und 2 sind auch dann zugrunde zu legen, wenn das schädigende Ereignis vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingetreten ist; in diesem Falle ist der Schaden insoweit zu ersetzen, als die Billigkeit nach den Umständen, insbesondere den Verhältnissen der Beteiligten, eine Schadloshaltung erfordert und dem Ersatzpflichtigen nicht die Mittel entzogen werden, deren er zum standesmäßigen Unterhalt sowie zur Einhaltung seiner gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf. Der Betrag im Artikel I Abschnitt a Nr. 3 ist zugrunde zu legen, wenn das schädigende Ereignis nach Inkrafttreten dieser Verordnung eingetreten ist.

Berlin, den 6. Februar 1924.

Der Reichskanzler
Marx
Der Reichsverkehrsminister
Oeser

Verordnung über die Änderung des Luftverkehrsgesetzes und des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. Vom 5. Februar 1924.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats und des Reichstags:

Artikel I

§ 17 Nr. 4 Abschnitt 2 des Luftverkehrsgesetzes vom 1. August 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 681) und § 6 Abs. 1 Nr. 4 Abschnitt 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 743) erhalten folgende Fassung:

„Die Landesregierungen können sich durch Vermittlung der Reichsregierung des Beirats bedienen."

Artikel II

Die Verordnung über den Beirat für das Luftfahrwesen vom 30. Juni 1923 (Reichsministerialbl. S. 726) erhält folgende Fassung:

§ 1

Zur Mitwirkung in Angelegenheiten des Luftfahrwesens wird ein Beirat für das Luftfahrwesen gebildet.

§ 2

Der Beirat hat die Aufgabe, in grundsätzlichen und sonstigen besonders wichtigen Fragen auf dem Gebiete des Luftfahrwesens Gutachten abzugeben.

§ 3

Der Vorsitzende des Beirats und sein Stellvertreter werden vom Reichsverkehrsminister aus den Beamten des Reichsverkehrsministeriums für die Dauer ihres Hauptamts ernannt.

Zum Mitglied kann jeder Deutsche bestellt werden, der zum Reichstag wählbar ist.

Die Mitglieder werden vom Reichsverkehrsminister ernannt.

§ 4

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert, oder wenn über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet wird.

§ 5

Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig; auf Kostenerstattung aus der Reichskasse haben sie keinen Anspruch.

§ 6

Der Beirat wird vom Reichsverkehrsminister nach Bedarf einberufen. Zeit und Ort der Beratung bestimmt der Reichsverkehrsminister.

§ 7

Der Reichsverkehrsminister kann aus den Mitgliedern des Beirats Ausschüsse bilden. Die Vorsitzenden dieser Ausschüsse ernennt der Reichsverkehrsminister.

§ 8

Der Reichsverkehrsminister und die Regierungen der Länder entsenden zu den Beratungen nach Bedarf Beauftragte.

Das gleiche gilt von den obersten Reichsbehörden, soweit sie an den auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten beteiligt sind.

Der Reichsverkehrsminister zieht zu den Beratungen nach Bedarf Sachverständige hinzu.

Die rechtzeitige Einladung unter Beifügung einer Tagesordnung veranlaßt der Reichsverkehrsminister.

Die Beauftragten und Sachverständigen haben nicht die Stellung von Mitgliedern. Die Beauftragten haben das Recht, jederzeit zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung das Wort zu ergreifen. Die Beauftragten der Landesregierungen sind außerdem berechtigt, jederzeit Anträge und Anfragen zu stellen und die Stellungnahme des Beirats hierzu zu verlangen.

Berlin, den 5. Februar 1924.

Der Reichskanzler
Marx
Der Reichsverkehrsminister
Oeser

Verordnung über die weitere Abwicklung der ehemaligen Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen. Vom 6. Februar 1924.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats und des Reichstags:

Der Reichsminister des Innern kann Befugnisse, zu deren Ausübung er behufs Abwicklung der Geschäfte der ehemaligen Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen ermächtigt ist (§ 25 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 — Reichsgesetzbl. S. 1530 —), einer anderen Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem dieser vorgesetzten Minister übertragen.

Berlin, den 6. Februar 1924.

Der Reichskanzler
Marx
Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen Vom 6. Februar 1924.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats und des Reichstags:

Die Vorschriften des Gesetzes zur Erweiterung des Anwendungsgebiets der Geldstrafe und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen vom 21. Dezember 1921, des Geldstrafengesetzes vom 27. April 1923, des Gesetzes über Vermögensstrafen und Bußen vom 13. Oktober 1923 und der Verordnung auf Grund des Gesetzes über Vermögensstrafen und Bußen vom 23. November 1923 (Reichsgesetzbl. 1921 S. 1604; 1923 I S. 254, 943, 1117) werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

Artikel I

§ 1 Abs. 2, 3, §§ 27 bis 29, § 70 Abs. 1 und § 78 des Strafgesetzbuchs lauten:

§ 1 Abs. 2 und 3

Eine mit Festungshaft bis zu fünf Jahren, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig Goldmark oder mit Geldstrafe schlechthin bedrohte Handlung ist ein Vergehen.

Eine mit Haft oder Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Goldmark bedrohte Handlung ist eine Übertretung.

§ 27

Die Geldstrafe ist in Goldmark festzusetzen.

Sie beträgt

1. bei Verbrechen und Vergehen, soweit nicht höhere Beträge oder Geldstrafe in unbeschränkter Höhe angedroht sind oder werden, mindestens drei Goldmark und höchstens zehntausend Goldmark;
2. bei Übertretungen mindestens eine Goldmark, soweit nicht ein höherer Mindestbetrag angedroht ist oder wird, und höchstens einhundertfünfzig Goldmark.

Die Vorschriften des Abs. 2 über Höchstbeträge gelten nicht, soweit die angedrohte Strafe in dem Mehrfachen, dem Einfachen oder dem Bruchteil eines bestimmten Betrags besteht. Ist dieser nicht auf Goldmark gestellt, so ist er für die Festsetzung der Geldstrafe in Goldmark umzurechnen.

§ 27a

Bei einem Verbrechen oder Vergehen, das auf Gewinnsucht beruht, kann die Geldstrafe auf einhunderttausend Goldmark erhöht und auf eine solche Geldstrafe neben Freiheitsstrafe auch in denjenigen Fällen erkannt werden, in denen das Gesetz eine Geldstrafe nicht androht.

§ 27b

Ist für ein Vergehen oder eine Übertretung, für die an sich eine Geldstrafe überhaupt nicht oder nur neben Freiheitsstrafe zulässig ist, Freiheitsstrafe von weniger als drei Monaten verwirkt, so ist an Stelle der Freiheitsstrafe auf Geldstrafe (§§ 27, 27a) zu erkennen, wenn der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht werden kann.

Die Vorschriften des Militärstrafgesetzbuchs bleiben unberührt.

§ 27c

Bei der Bemessung einer Geldstrafe sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen.

Die Geldstrafe soll das Entgelt, das der Täter für die Tat empfangen, und den Gewinn, den er aus der Tat gezogen hat, übersteigen.

Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so darf es überschritten werden.

§ 28

Ist dem Verurteilten nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten, daß er die Geldstrafe sofort zahlt, so hat ihm das Gericht eine Frist zu bewilligen oder ihm zu gestatten, die Strafe in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen.

Das Gericht kann diese Vergünstigung auch nach dem Urteil bewilligen. Es kann seine Entschließungen nachträglich ändern. Leistet der Verurteilte die Teilzahlungen nicht rechtzeitig, oder bessern sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich, so kann das Gericht die Vergünstigung widerrufen.

Auf die nach Abs. 2 zu treffenden Entscheidungen findet § 494 der Strafprozeßordnung Anwendung.

§ 28a

Soweit die Geldstrafe nicht gezahlt wird, ist sie beizutreiben.

Der Versuch, die Geldstrafe beizutreiben, kann unterbleiben, wenn mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß sie aus dem beweglichen Vermögen des Verurteilten nicht beigetrieben werden kann.

§ 28b

Die Vollstreckungsbehörde kann dem Verurteilten gestatten, eine uneinbringliche Geldstrafe durch freie Arbeit zu tilgen.

Das Nähere regelt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats. Soweit dies nicht geschieht, sind die obersten Landesbehörden ermächtigt, das Nähere zu regeln.

§ 29

An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt bei Verbrechen und Vergehen Gefängnis oder, wenn neben der Geldstrafe auf Zuchthaus erkannt wird, Zuchthaus, bei Übertretungen Haft. Auch bei Vergehen kann die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden, wenn Geldstrafe allein oder an erster Stelle oder wahlweise neben Haft angedroht ist.

Die Dauer der Ersatzstrafe ist mindestens ein Tag und bei Gefängnis und Zuchthaus höchstens ein Jahr, bei Haft höchstens sechs Wochen. Ist neben der Geldstrafe wahlweise Freiheitsstrafe von geringerer Höhe angedroht, so darf die Ersatzstrafe deren Höchstmaß nicht übersteigen. Die Ersatzstrafe darf nur nach vollen Tagen bemessen werden.

Im übrigen richtet sich das Maß der Ersatzstrafe nach freiem Ermessen des Gerichts.

In den Fällen des § 27b ist Ersatzstrafe die verwirkte Freiheitsstrafe.

Der Verurteilte kann die Vollstreckung der Ersatzstrafe jederzeit dadurch abwenden, daß er den noch zu zahlenden Betrag der Geldstrafe entrichtet.

Kann die Geldstrafe ohne Verschulden des Verurteilten nicht eingebracht werden, so kann das Gericht anordnen, daß die Vollstreckung der Ersatzstrafe unterbleibt. § 494 der Strafprozeßordnung findet Anwendung.

§ 70 Abs. 1

Die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen verjährt, wenn

1. auf Tod oder auf lebenslängliches Zuchthaus oder auf lebenslängliche Festungshaft erkannt ist, in dreißig Jahren;
2. auf Zuchthaus oder Festungshaft von mehr als zehn Jahren erkannt ist, in zwanzig Jahren;
3. auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder auf Festungshaft von fünf bis zu zehn Jahren oder Gefängnis von mehr als fünf Jahren erkannt ist, in fünfzehn Jahren;
4. auf Festungshaft oder Gefängnis von zwei bis zu fünf Jahren erkannt ist, in zehn Jahren;
5. auf Festungshaft oder Gefängnis bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig Goldmark erkannt ist, in fünf Jahren;
6. auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Goldmark erkannt ist, in zwei Jahren.

§ 78

Sind mehrere Geldstrafen verwirkt, so ist auf jede gesondert zu erkennen.

Das gleiche gilt von den Freiheitsstrafen, die an die Stelle uneinbringlicher Geldstrafen treten. Ihre Gesamtdauer darf zwei Jahre nicht übersteigen; die Gesamtdauer mehrerer zusammentreffender Haftstrafen darf drei Monate nicht übersteigen.

Artikel II

Geldstrafen, die nicht bei Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen angedroht sind oder werden, insbesondere Zwangsstrafen und Ordnungsstrafen, sind in Goldmark festzusetzen.

Die Geldstrafe beträgt, soweit nicht höhere Beträge oder Geldstrafe in unbeschränkter Höhe angedroht sind oder werden, mindestens eine Goldmark und höchstens eintausend Goldmark.

Die Vorschrift des Abs. 2 über Höchstbeträge gilt nicht, soweit die angedrohte Strafe in dem Mehrfachen, dem Einfachen oder dem Bruchteil eines bestimmten Betrags besteht. Ist dieser nicht auf Goldmark gestellt, so ist er für die Festsetzung der Geldstrafe in Goldmark umzurechnen.

Soweit an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe zu treten hat, darf die Geldstrafe nur in Haft von höchstens sechs Wochen umgewandelt werden; ist neben der Geldstrafe wahlweise Freiheitsstrafe von weniger als sechs Wochen angedroht, so darf die Ersatzstrafe deren Höchstmaß nicht übersteigen. Die Ersatzstrafe darf nur nach vollen Tagen bemessen werden. Im übrigen richtet sich ihr Maß nach freiem Ermessen der Behörde, die sie festsetzt.

Artikel III

Ist oder wird eine Behörde, ein Beamter, eine Körperschaft oder deren Vorstand ermächtigt, Geldstrafen (§ 27 des Strafgesetzbuchs, Artikel II dieser Verordnung) anzudrohen oder festzusetzen, so beträgt die zulässige Geld-

strafe, soweit nicht eine Ermächtigung zur Androhung oder Festsetzung höherer Beträge oder von Geldstrafe in unbeschränkter Höhe besteht oder erteilt wird,

1. bei Geldstrafen der im § 27 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Art für Vergehen mindestens drei Goldmark und höchstens zehntausend Goldmark, für Übertretungen mindestens eine Goldmark und höchstens einhundertfünfzig Goldmark;
2. bei Geldstrafen der im Artikel II bezeichneten Art mindestens eine Goldmark und höchstens eintausend Goldmark.

Die Vorschriften des Abs. 1 über Höchstbeträge gelten nicht, wenn die anzudrohende oder festzusetzende Strafe in dem Mehrfachen, dem Einfachen oder dem Bruchteil eines bestimmten Betrags besteht. Artikel II Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Artikel IV

Bei einer an den Verletzten zu zahlenden Buße beträgt der Mindestbetrag drei Goldmark, der Höchstbetrag zehntausend Goldmark.

Artikel V

Der in Goldmark festgesetzte Betrag einer Vermögensstrafe oder Buße ist in Reichswährung nach dem für den Tag der Zahlung oder Beitreibung maßgebenden Goldumrechnungssatz umzurechnen, den der Reichsminister der Finanzen auf Grund des § 2 Abs. 3 der Aufwertungsverordnung vom 11./18. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 939, 979) festgesetzt und fortlaufend veröffentlicht.

Die Zahlung kann auch in anderen als den gesetzlichen Zahlungsmitteln geleistet werden, soweit sie an den öffentlichen Kassen anzunehmen sind; den Umrechnungssatz bestimmt der Reichsminister der Finanzen. Maßgebend ist der für den Tag der Zahlung oder Beitreibung geltende Umrechnungssatz.

Vermögensstrafen im Sinne dieser Verordnung sind alle Geldstrafen (§ 27 des Strafgesetzbuchs, Artikel II, III dieser Verordnung) und solche Geldbeträge, die mit Rücksicht auf eine begangene strafbare Handlung eingezogen, für verfallen erklärt oder sonst auferlegt werden.

Artikel VI

Bei Vermögensstrafen und Bußen gilt als Tag der Zahlung:

1. bei Zahlung durch Postscheck oder Postüberweisung der Tag, der sich aus dem Tagesstempel des Postscheckamts auf dem dem Zahlungsempfänger ausgehändigten Abschnitt ergibt;
2. bei sonstiger Übermittlung der Zahlung durch die Post der aus dem Tagesstempel der Aufgabepostanstalt ersichtliche Tag der Einzahlung oder Einlieferung.

Im übrigen gilt als Tag der Zahlung der Tag des Zahlungseinganges.

Artikel VII

Vermögensstrafen (Artikel V Abs. 3) und Bußen, die vor dem 8. Dezember 1923 in Reichswährung festgesetzt worden und noch nicht gezahlt sind, werden von der Vollstreckungsbehörde in Goldmark umgerechnet.

Die Umrechnung erfolgt in der Weise, daß zunächst der erkannte Betrag nach Maßgabe des Artikel IV des Gesetzes über Vermögensstrafen und Bußen vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 943) unter Zugrundelegung einer abgerundeten Reichsindexzahl von 1 000 Milliarden umgewertet und sodann der umgewertete Betrag auf der Grundlage eine Billion Reichsmark gleich eine Goldmark in Goldmark umgerechnet wird. Soweit eine Umwertung des erkannten Betrags nach Artikel IV des genannten Gesetzes nicht zu erfolgen hat, wird der erkannte Betrag auf dieser Grundlage unmittelbar in Goldmark umgerechnet.

Der Betrag wird auf volle Goldmark nach unten abgerundet. Vermögensstrafen und Bußen, die auch nach der Umrechnung weniger als eine Goldmark betragen, werden niedergeschlagen.

Die Vorschriften der Abs. 1, 2 gelten entsprechend für Gerichtsgebühren bei Verurteilung zu einer Geldstrafe (§ 49 des Gerichtskostengesetzes vom 21. Dezember 1922, Reichsgesetzbl. 1923 I S. 12). Der Betrag wird auf volle fünfzig Goldpfennig nach unten abgerundet. Gebühren, die auch nach der Umrechnung weniger als fünfzig Goldpfennig betragen, werden niedergeschlagen.

Artikel VIII

Die Vorschriften der Artikel I bis VII gelten für das gesamte Reichs- und Landesrecht.

Hinsichtlich der landesrechtlichen Geldstrafen, Ermächtigungen und Bußen kann durch das Landesrecht Abweichendes bestimmt werden.

Artikel IX

Im § 27 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind die Worte: „von höchstens sechshundert Mark" gestrichen.

Artikel X

In dem Gesetz über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 9. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 507) sind gestrichen:

1. im § 2 Abs. 2 die Worte: „von höchstens fünfhundert Mark",
2. im § 6 Abs. 1 Nr. 1 die Worte: „bis zu fünftausend Mark",
3. im § 7 Abs. 1 Nr. 1 die Worte: „bis zu fünfhundert Mark".

Bei Geldstrafen, die schon vor dem 1. Mai 1923 in das Strafregister aufgenommen worden sind, berechnen sich die Fristen so, wie wenn das Gesetz vom 9. April 1920 in der Fassung des Abs. 1 schon zur Zeit der Aufnahme des Vermerks in das Register in Kraft gewesen wäre.

Artikel XI

Die Zivilprozeßordnung ist geändert wie folgt:

1. Im § 888 Abs. 1 sind die Worte: „bis zum Gesamtbetrage von fünfzehnhundert Mark" gestrichen. Als Satz 2 ist folgende Vorschrift hinzugefügt:

   Das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.

2. Im § 890 Abs. 1 sind die Worte: „bis zu fünfzehnhundert Mark" gestrichen. Als Satz 3 ist folgende Vorschrift hinzugefügt:

   Das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.

Artikel XII

Die Rechtsanwaltsordnung ist dahin geändert, daß im § 6 Nr. 3, § 15 Nr. 1 und § 43 Abs. 3 Nr. 3 die Worte: „einhundertfünfzig Mark" jeweils durch die Worte: „fünfzig Goldmark" ersetzt sind.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet jedoch keine Anwendung auf eine ehrengerichtliche Bestrafung, die vor dem 8. Dezember 1923 ausgesprochen worden ist.

Artikel XIII

Im § 26 Abs. 2 der Preistreibereiverordnung, § 6 Abs. 2 der Verordnung gegen verbotene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände und § 30 Abs. 2 der Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 700, 705, 706) sind die Worte: „eine Million Mark" jeweils durch die Worte: „fünfhundert Goldmark" ersetzt.

Artikel XIV

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Außer den im Eingang der Verordnung genannten Gesetzen und der Verordnung vom 23. November 1923 sind aufgehoben:

1. die Vorschriften des Reichs- und Landesrechts, durch die für die Umwandlung einer uneinbringlichen Geldstrafe ein bestimmter Geldbetrag einem Tage Freiheitsstrafe gleichgesetzt wird;
2. die Festsetzungen von Mindestbeträgen und Höchstbeträgen der Geldstrafe bei Verbrechen und Vergehen sowie von Mindestbeträgen bei Übertretungen, soweit sie nicht im § 27 des Strafgesetzbuchs aufrechterhalten sind;
3. die Festsetzungen von Mindest- und Höchstbeträgen der Geldstrafen, die nicht bei Verbrechen, Vergehen und Übertretungen angedroht sind, insbesondere der Zwangsstrafen und Ordnungsstrafen, soweit sie nicht im Artikel II Abs. 3 dieser Verordnung aufrechterhalten sind;
4. die Festsetzungen von Mindestbeträgen und Höchstbeträgen der Geldstrafen, die eine Behörde, ein Beamter, eine Körperschaft oder deren Vorstand anzudrohen oder festzusetzen ermächtigt ist, soweit sie nicht im Artikel III Abs. 2 dieser Verordnung aufrechterhalten sind;
5. die Festsetzungen von Mindest- und Höchstbeträgen der an den Verletzten zu zahlenden Bußen.

Bei Übertretungen in reichs- und landesrechtlichen Vorschriften ist der bisherige Höchstbetrag der Geldstrafe durch den Betrag von einhundertfünfzig Goldmark ersetzt.

Die durch Artikel I bis IV, VIII, XIII und Abs. 3 dieses Artikels bestimmten Strafrahmen gelten auch bei Taten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begangen sind.

Berlin, den 6. Februar 1924.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister der Justiz
Emminger

Verordnung über Feststellung von Kriegsschäden in Ostpreußen und im Gebiete der ehemaligen Provinz Westpreußen. Vom 6. Februar 1924.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) wird nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats und des Reichstags für das Gebiet der Provinz Ostpreußen und der ehemaligen Provinz Westpreußen folgendes verordnet:

§ 1

Schadensfeststellungen auf Grund des Gesetzes über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 675) finden künftig nur noch statt, soweit dies entweder vom Antragsberechtigten im Sinne des § 5 des Gesetzes oder vom Vertreter des Reichsinteresses oder von einer preußischen Behörde beantragt wird; das gleiche gilt vorbehaltlich der Bestimmungen im § 4 für Entscheidungen auf Beschwerden und weitere Beschwerden, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängig sind. Der Antrag ist binnen einer Ausschlußfrist von 2 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei der zuständigen Feststellungsbehörde oder, wenn nicht der Antragsteller der Vertreter des Reichsinteresses oder eine preußische Behörde ist, beim Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen zu stellen. Statt des Antragsberechtigten im Sinne des § 5 des Gesetzes kann ein

von ihm hierzu oder allgemein zur Betreibung des Feststellungs- oder Beschwerdeverfahrens schriftlich Bevollmächtigter den Antrag stellen. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Ist zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits ein Vorbescheid oder Bescheid ergangen, demgegenüber die Einspruchs- oder Rechtsmittelfrist noch läuft, so kann das Verfahren nur dadurch fortgesetzt werden, daß der dazu Berechtigte Einspruch erhebt oder die Beschwerde (§ 5) einlegt.

§ 2

Gegen die Versäumnis der Ausschlußfrist ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach den Vorschriften des § 12 der Bekanntmachung, betreffend das Verfahren zur Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 19. September 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1053), mit der Maßgabe zulässig, daß der Antrag auf Wiedereinsetzung bei der zuständigen Feststellungsbehörde oder, wenn nicht der Antragsteller der Vertreter des Reichsinteresses oder eine preußische Behörde ist, beim Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen zu stellen ist. Die zuständige Feststellungsbehörde entscheidet über den Antrag auf Wiedereinsetzung.

§ 3

Unterbleibt nach den Bestimmungen der §§ 1 und 2 die Feststellung eines Kriegsschadens, so gilt der Kriegsschaden mit dem Betrage der auf ihn bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung angewiesenen Vorentschädigungen, höchstens aber mit 20 Milliarden Mark als endgültig festgestellt. Wenn jedoch zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits ein noch nicht rechtskräftiger Vorbescheid oder Bescheid vorliegt, so erlangt dieser mit dem fruchtlosen Ablauf der Antragsfrist des § 1 oder, falls noch der Einspruch oder ein Rechtsmittel zulässig ist, mit dem fruchtlosen Ablauf der Einspruchs- oder Rechtsmittelfrist die Rechtskraft. Einer Mitteilung hiervon an die Verfahrensbeteiligten bedarf es nicht.

§ 4

Die künftig ergehenden Bescheide der Ausschüsse sind endgültig, wenn der Friedenszeitwert des Kriegsschadens im Bescheid oder rechtskräftig in einem früheren Bescheid auf nicht mehr als 3000 Goldmark festgestellt ist; das gleiche gilt für die Bescheide dieser Art, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits ergangen, aber noch nicht rechtskräftig geworden sind. Ist der Schadensfall in einem höheren Rechtszug anhängig und dort bereits ein Vorbescheid oder Bescheid der im Satz 1 bezeichneten Art ergangen, aber noch nicht rechtskräftig geworden, so erlangt er mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Rechtskraft.

§ 5

Gegen Bescheide der Ausschüsse, auf welche die Voraussetzungen des § 4 Satz 1 nicht zutreffen, steht nur die Beschwerde gemäß § 10 Abs. 3, 4 des Gesetzes an das Reichswirtschaftsgericht offen. Schwebt in solchen Fällen das Verfahren zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung im zweiten Rechtszug, und wird der Antrag nach § 1 gestellt, so ist die Sache an das Reichswirtschaftsgericht abzugeben. Ist zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits im zweiten Rechtszug ein Vorbescheid oder Bescheid ergangen, auf den die Voraussetzungen des § 4 Satz 1 nicht zutreffen und dem gegenüber die Einspruchs- oder Rechtsmittelfrist noch läuft, so steht nur die Beschwerde gemäß § 10 Abs. 3, 4 an das Reichswirtschaftsgericht offen. Dieses kann gegebenenfalls die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung nur an den Ausschuß zurückverweisen.

§ 6

Zur Beschlußfähigkeit der Ausschüsse genügt einschließlich des Vorsitzenden oder seines Vertreters die Teilnahme von drei Mitgliedern, unter denen sich eine zum Richteramte befähigte Person befinden muß.

Gegenüber unbekannten Erben des Antragsberechtigten im Sinne des § 5 des Gesetzes genügt die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Abs. 3 der Bekanntmachung, betreffend das Verfahren zur Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete, vom 19. September 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1053).

§ 7

Soweit Bestimmungen des Gesetzes oder der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften den Bestimmungen dieser Verordnung widersprechen, gelten sie als aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 22. Februar 1924 in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1924.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924	Ausgegeben zu Berlin, den 13. Februar 1924	Nr. 8

Inhalt: Verordnung über die Abschlußzahlung auf die Einkommensteuer für 1923 in Oberschlesien. S. 49. — Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen. S. 49. — Verordnung über Annahme ausländischer Zahlungsmittel im Inlandsverkehre. S. 50. — Verordnung über Goldmark- und Goldmarknoten-Wechsel und -Schecks. S. 50. — Verordnung zur Förderung der Forst- und der Weidewirtschaft. S. 50. — Vierte Verordnung über die Höchstrenten nach dem Besatzungspersonenschädengesetze. S. 51. — Verordnung zur Änderung der Geschäftsaufsichtsverordnung. S. 51. — Druckfehlerberichtigungen. S. 52.

Zu Teil II Nr. 4, ausgegeben am 8. Februar 1924, ist veröffentlicht: Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. — Bekanntmachung über die Bestätigung (Ratifikation) des Zusatzübereinkommens zur Elbschiffahrtsakte. — Verordnung zur Ausführung des deutsch-belgischen Abkommens zu Artikel 312 des Vertrags von Versailles. — Bekanntmachung, betreffend das am 26. September 1906 in Bern unterzeichnete Internationale Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern.

Verordnung über die Abschlußzahlung auf die Einkommensteuer für 1923 in Oberschlesien.

Vom 4. Februar 1924.

Auf Grund des Gesetzes zur Überleitung des Rechtszustandes in Oberschlesien vom 18. März 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 281) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Bei Steuerpflichtigen, die den Bestimmungen der Verordnung über Maßnahmen zur Überleitung des Rechtszustandes in Oberschlesien auf dem Gebiete der Besitz- und Verkehrssteuern vom 1. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 893) hinsichtlich der Einkommensteuer unterliegen, ist für die Abschlußzahlung auf die Steuerschuld für das Kalenderjahr 1923 an Stelle der Jahressteuerschuld für das Kalenderjahr 1922 der Betrag zugrunde zu legen, der nach der Verordnung über die Erhöhung der Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und die Erhebung der Rhein-Ruhr-Abgabe in Oberschlesien vom 24. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 916) für die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer des Kalenderjahrs 1923 als Grundbetrag maßgebend ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 22. Dezember 1923 ab in Kraft.

Berlin, den 4. Februar 1924.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen. Vom 5. Februar 1924.

Auf Grund des § 20 der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) verordnet die Reichsregierung:

Aus Anlaß der Umstellung einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung darf die Zahl der Aktien oder Geschäftsanteile bis auf weiteres nicht vermindert werden.

Beschlüsse, die dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind nichtig. Vor dem Inkrafttreten der Verordnung gefaßte Beschlüsse dürfen nicht durchgeführt werden; ihre Eintragung findet nicht statt.

Berlin, den 5. Februar 1924.

Der Reichsminister der Justiz
Emminger

Verordnung über Annahme ausländischer Zahlungsmittel im Inlandsverkehre. Vom 6. Februar 1924.

Auf Grund des § 16 der Valutaspekulationsverordnung vom 8. Mai 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 275) wird die Geltungsdauer der Verordnung über Annahme ausländischer Zahlungsmittel im Inlandsverkehre vom 21. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1251) bis zum 31. März 1924 verlängert.

Berlin, den 6. Februar 1924.

Der Reichswirtschaftsminister
Hamm

Verordnung über Goldmark- und Goldmarknoten-Wechsel und -Schecks. Vom 6. Februar 1924.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung der Ausschüsse des Reichstags und des Reichsrats:

I. Goldmark-Wechsel und -Schecks

§ 1

Wechsel und Schecks können in der Weise ausgestellt werden, daß die zu zahlende Geldsumme in Goldmark ausgedrückt wird (Goldmark-Wechsel und -Schecks). Als Goldmark gilt der Wert von $^{10}/_{42}$ des nordamerikanischen Dollars. Die Reichsregierung ist ermächtigt, eine andere Einheit festzusetzen.

§ 2

Zahlungen aus Goldmark-Wechseln und -Schecks haben in Reichswährung zu erfolgen. Der Aussteller kann durch einen entsprechenden Zusatz Zahlung in Rentenmark bestimmen. Für die Umrechnung in Reichswährung oder Rentenmark ist die Zeit der Zahlung maßgebend.

§ 3

Lautet das Akzept eines Goldmark-Wechsels anders als auf Goldmark, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist; der Akzeptant haftet nach dem Inhalt seines Akzepts wechselmäßig.

II. Goldmarknoten-Wechsel und -Schecks

§ 4

Wechsel und Schecks können auch in der Weise ausgestellt werden, daß die zu zahlende Geldsumme in Goldmarknoten der Reichsbank oder in Goldmarknoten einer Privatnotenbank ausgedrückt wird.

Auf Wechsel, die auf Goldmarknoten der Reichsbank oder auf Goldmarknoten einer Privatnotenbank lauten, findet die Vorschrift des Artikel 37 der Wechselordnung entsprechende Anwendung.

§ 5

Die Vorschrift des § 3 findet auf Goldmarknoten-Wechsel entsprechende Anwendung.

III. Schlußbestimmungen

§ 6

Die Reichsregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Sie kann insbesondere Umrechnungsgrundsätze aufstellen, einen Mindestbetrag für Goldmark-Wechsel und -Schecks festsetzen und anordnen, daß über Guthaben aus Konten, die in der im § 1 bezeichneten Rechnungseinheit geführt werden (Goldkonten) durch Übertragung auf ein anderes Goldkonto nur in bestimmten Mindestbeträgen verfügt werden darf.

Berlin, den 6. Februar 1924.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister der Justiz
Emminger

Verordnung zur Förderung der Forst- und der Weidewirtschaft. Vom 7. Februar 1924.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats und des Reichstags:

Zur Förderung der Forstwirtschaft können die Landesgesetze außer dem Eigentümer auch dem Nutzungsberechtigten die Verpflichtung auferlegen:

1. bestimmte Maßregeln zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Waldungen auszuführen mit der Maßgabe, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Betriebsart und innerhalb der Grenzen einer pfleglichen Forstwirtschaft auch die

Wirtschaftsziele, den Gang der Abnutzung und die technische Behandlung des Waldes nach seinem Ermessen bestimmen kann;

2. abgeholzte Flächen, Räumden und Ödländereien aufzuforsten.

Zur Förderung der Bergweidewirtschaft können die Landesgesetze außer dem Eigentümer auch dem Nutzungsberechtigten die Verpflichtung auferlegen, die Bergweiden als solche zu erhalten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

Die Landesgesetze können ferner Vorschriften zur Sicherung der Erfüllung der im Abs. 1 und 2 bezeichneten Verpflichtungen treffen, insbesondere die Ausführung notwendiger Arbeiten auf Kosten des Säumigen, im Falle des Abs. 2 auch die Übertragung der Bewirtschaftung an hierfür geeignete Dritte und die zwangsweise Verpachtung der Grundstücke zum Zwecke der Bewirtschaftung vorschreiben.

Berlin, den 7. Februar 1924.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister der Justiz
Emminger

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Graf von Kanitz

Vierte Verordnung über die Höchstrenten nach dem Besatzungspersonenschädengesetze. Vom 7. Februar 1924.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats und des Reichstags:

Artikel I

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 werden auf Grund des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Ersatz der durch die Besetzung deutschen Reichsgebiets verursachten Personenschäden vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 624, Besatzungspersonenschädengesetz) die Grundbeträge der Höchstrenten auf folgende Jahresbeträge festgesetzt:

1. a) bei Erwerbsunfähigkeit .... 912 Goldmark,
   b) bei Hilflosigkeit ..... 1 260 »
2. Der Grundbetrag des Kinderzuschlags beträgt jährlich ..... 156 » .

Artikel II

Bei einer Änderung der Grundgehälter der Beamten kann der Reichsminister für die besetzten Gebiete im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsarbeitsminister auch die Grundbeträge der Höchstrenten entsprechend ändern.

Zur Anpassung der Grundbeträge an die jeweilige Wirtschaftslage kann eine Teuerungszulage zu den Grundbeträgen gewährt werden, deren Ausmaß sich nach den Veränderungen der Bezüge der Beamten richtet. Der Reichsminister für die besetzten Gebiete setzt im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsarbeitsminister den Hundertsatz fest.

Berlin, den 7. Februar 1924.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister für die besetzten Gebiete
Dr. Höfle

Verordnung zur Änderung der Geschäftsaufsichtsverordnung. Vom 8. Februar 1924.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats und des Reichstags:

Artikel I

Die Bekanntmachung über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses vom 14. Dezember 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1363) wird dahin geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 werden im Satze 1 und 2 hinter den Worten:

   „infolge des Krieges" die Worte „oder der aus ihm erwachsenen wirtschaftlichen Verhältnisse" eingestellt.

2. Im § 1 Abs. 2 werden die Worte: „nach Wegfall der Kriegsverhältnisse" gestrichen.

3 Als § 1 Abs. 3 wird folgende Vorschrift eingestellt:

   Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung auf ein unredliches Verhalten des Schuldners zurückzuführen ist oder wenn das bisherige Verhalten des Schuldners die Besorgnis begründet, daß er während der Dauer der Geschäftsaufsicht den Interessen der Gläubiger zuwiderhandeln werde.

4. Als § 66 Abs. 3 wird folgende Vorschrift eingestellt:

Die Geschäftsaufsicht ist ferner aufzuheben, wenn ein Jahr seit der Anordnung verstrichen ist.

5. Im § 67 Abs. 1 werden zwischen den Worten: „ist" und „der" die Worte: „in den Fällen des § 66 Abs. 1, 2" eingefügt.

6. An die Stelle des § 67 Abs. 2 tritt folgende Vorschrift:

Macht der Schuldner vor Ablauf der im § 66 Abs. 3 bestimmten Frist glaubhaft, daß die Erledigung des Verfahrens innerhalb der Frist aus besonderen Gründen nicht möglich ist, so darf die Aufhebung auf Grund des § 66 Abs. 3 nicht vor Ablauf einer von dem Gerichte zu bestimmenden Nachfrist erfolgen, wenn begründete Aussicht besteht, daß innerhalb der Nachfrist die Zahlungsunfähigkeit oder die Überschuldung behoben oder der Konkurs durch ein Übereinkommen mit den Gläubigern abgewendet werden wird. Das Gericht soll den Schuldner hierauf spätestens einen Monat vor Ablauf der Frist hinweisen.

7. Als § 68 Abs. 2 wird folgende Vorschrift eingefügt:

Gegen den Beschluß, durch den eine Nachfrist gesetzt oder verlängert wird, steht jedem Gläubiger, der vom Verfahren betroffen wird, die sofortige Beschwerde zu.

Artikel II

Die Verordnung findet auf die bei ihrem Inkrafttreten bestehenden Geschäftsaufsichten Anwendung. Die Aufhebung einer bestehenden Geschäftsaufsicht aus dem im § 66 Abs. 3 bestimmten Grunde findet jedoch nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit dem Inkrafttreten statt.

Berlin, den 8. Februar 1924.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister der Justiz
Emminger

Druckfehlerberichtigungen

1. In der Verordnung über Buchführung auf wertbeständiger Grundlage nach Artikel I § 32 der Zweiten Steuernotverordnung vom 25. Januar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 36) muß es im Paragraph 3 Ziffer 2 Zeile 7 anstatt „bezeichnenden Art" heißen „bezeichneten Art".

2. In der Verordnung über Abänderung des bestehenden Ausnahmezustandes vom 23. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I 1924 S. 8) muß es im Artikel I § 5a im vorletzten Satze statt „1. August 1923" heißen „1. August 1922".

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – NP Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924	Ausgegeben zu Berlin, den 14. Februar 1924	Nr. 9

Inhalt: Beamten-Siedlungsverordnung. S. 53. — Verordnung zur Abänderung der zwölften Ergänzung des Besoldungsgesetzes. S. 55. — Verordnung über die Umstellung der Buchmacher-Sicherheiten auf Gold. S. 55. — Berichtigung. S. 56.

Beamten-Siedlungsverordnung. Vom 11. Februar 1924.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats und des Reichstags:

§ 1

Das Reich kann Beamten, die auf Grund der Personal-Abbau-Verordnung vom 27. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 999) in den dauernden Ruhestand versetzt worden sind, den Erwerb und die Bebauung von Grundeigentum zu garten- und landwirtschaftlicher Siedlung nach Maßgabe dieser Verordnung erleichtern.

In gleicher Weise kann das Reich Wartegeldempfängern den Erwerb und die Bebauung von Grundeigentum zu gartenwirtschaftlicher Tätigkeit erleichtern, sofern der Umfang des zu erwerbenden Grundstücks regelmäßig nicht mehr als 1250 qm beträgt. Ein weitergehender Erwerb bedarf der Zustimmung der obersten Reichsbehörde, die diese Befugnis auf die höheren Reichsbehörden übertragen kann.

Dem Erwerbe von Grundeigentum steht der Erwerb eines Erbbaurechts gleich, sofern das Erbbaurecht mindestens für 50 Jahre eingeräumt ist.

§ 2

Wenn ein Ruhegehaltsempfänger zu den im § 1 genannten Zwecken ein Grundstück erwirbt, kann auf Antrag sein Ruhegehalt in jährlichen Beträgen, die durch 10 teilbar sind, bis zur Hälfte in eine Rente umgewandelt werden. Das gleiche gilt für Wartegeldempfänger, wobei als umwandlungsfähig ein Betrag in Höhe der Hälfte des Ruhegehalts anzunehmen ist, das der Beamte an dem im § 7 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt im Falle seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand erhalten würde.

Die Rente ist wertbeständig und dient zur Verzinsung und Tilgung der Schuld aus dem Erwerbe des Grundstücks oder des Erbbaurechts.

Die Umwandlung erfolgt nur, wenn der Antragsteller

1. das fünfundfünfzigste Lebensjahr nicht überschritten hat; ausnahmsweise kann auch nach dem fünfundfünfzigsten Lebensjahre die Umwandlung bewilligt werden,
2. Gewähr für eine zweckentsprechende Bearbeitung des Grundstücks bietet, und wenn die Siedlungstätigkeit sein wirtschaftliches Fortkommen fördert.

Kann dem Grundstück die Eigenschaft als Reichsheimstätte nicht gegeben werden (Reichsheimstättengesetz vom 10. Mai 1920 — Reichsgesetzbl. S. 962 —) oder gilt § 20 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429) für die Siedlung nicht, so liegt es der Stelle, welche die Umwandlung des Ruhegehalts oder Wartegelds in eine Rente vornimmt, ob, geeignete Maßnahmen gegen die Möglichkeit der Spekulation mit dem Grundstück zu treffen.

Zur Förderung der Siedlungstätigkeit kann nachträglich ein weiterer Teil des Ruhegehalts oder Wartegelds, für die in den dauernden Ruhestand versetzten Beamten ausnahmsweise bis zu drei Vierteilen seines Betrags in eine Rente umgewandelt werden, wenn es nach dem bisherigen Siedlungserfolg und der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers gerechtfertigt erscheint.

§ 3

Die Rente wird nach der durchschnittlichen wahrscheinlichen Lebensdauer des Antragstellers berechnet. Der Berechnung des Lebensalters wird das Lebensjahr zugrunde gelegt, das an dem Geburtstag vollendet wird,

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 28. Februar 1924)

der auf den im § 7 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt folgt. Dies gilt auch für die nachträglichen Umwandlungsanträge.

§ 4

Die Rente ist vierteljährlich nachträglich zu zahlen. Als Jahresbetrag werden unter entsprechender Verlängerung der Bezugsdauer neun Zehnteile des umgewandelten jährlichen Ruhegehaltsbetrags gewährt.

Diese neun Zehnteile werden zu je einem Viertel an den vierteljährlichen Zahlungsterminen in folgender Weise gezahlt:

bei einem Alter des Antragstellers von		bei einem Alter des Antragstellers von	
30 Jahren	156 mal	46 Jahren	88 mal
31 »	150 »	47 »	84 »
32 »	144 »	48 »	80 »
33 »	140 »	49 »	76 »
34 »	136 »	50 »	72 »
35 »	132 »	51 »	70 »
36 »	128 »	52 »	68 »
37 »	124 »	53 »	66 »
38 »	120 »	54 »	64 »
39 »	116 »	55 »	62 »
40 »	112 »	56 »	60 »
41 »	108 »	57 »	58 »
42 »	104 »	58 »	56 »
43 »	100 »	59 »	53 »
44 »	96 »	60 »	50 »
45 »	92 »		

§ 5

Der Goldwert und die Dauer der einmal festgesetzten Rente wird durch eine nachträgliche Änderung des Ruhegehalts oder Wartegelds nicht beeinflußt.

§ 6

Der Ruhegehalts- oder Wartegeldsempfänger hat die ihm bewilligte Rente schriftlich und unwiderruflich an den Veräußerer des Grundstücks oder des Erbbaurechts oder an denjenigen abzutreten, welcher ihm durch Hingabe eines Dahrlehns den Erwerb oder die Bebauung des Grundstücks ermöglicht.

§ 7

Der Anspruch auf den Betrag des Ruhegehalts oder Wartegelds, an dessen Stelle die Rente tritt, erlischt mit dem ersten Tage des Vierteljahrs, für das der erste Teilbetrag der Rente gezahlt wird.

Solange ein Ruhegehalts- oder Wartegeldempfänger wieder im Reichs- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste im Sinne des § 57 Nr. 2 des Reichsbeamtengesetzes verwendet wird und der umgewandelte Teil seines Ruhegehalts oder Wartegelds nach dieser Vorschrift ganz oder teilweise zu ruhen hätte, ist ein entsprechender Betrag des jährlichen Ruhegehalts, an dessen Stelle die Rente gezahlt wird, von seinen Dienstbezügen zu kürzen und der Kasse zuzuführen, welche die Rente zahlt oder gezahlt hat.

§ 8

Bei einer etwaigen späteren Änderung des Goldwerts des Ruhegehalts oder Wartegelds kommt eine Erhöhung des ursprünglichen Betrags dem Ruhegehalts- oder Wartegeldempfänger in voller Höhe zugute, eine Herabminderung wird von seinem restlichen Ruhegehalt oder Wartegelde voll gekürzt. Bei anderen Änderungen des Ruhegehalts oder Wartegelds wird der Restbetrag nach Abzug des umgewandelten Betrags anteilig erhöht oder herabgemindert.

§ 9

Der Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge bleibt unberührt.

§ 10

Artikel 10 der Personal-Abbau-Verordnung vom 27. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 999) gilt nur für den Restbetrag des Ruhegehalts- oder Wartegelds.

§ 11

Der Erwerb von Grundeigentum und Verträge über die Bebauung von Grundeigentum gemäß § 1 sowie die Verfügungen über die Renten gemäß § 6 dieser Verordnung sind von allen Gebühren, Stempelabgaben und Steuern des Reichs, der Länder und sonstiger öffentlicher Köperschaften befreit. Die Befreiung aus Anlaß des Erwerbs oder der Bebauung des Grundstücks (§ 1) tritt jedoch nur dann ein, wenn zum Erwerb oder zur Bebauung von Grundeigentum eine nach § 2 festgesetzte Rente verwendet wird.

Für die Grunderwerbsteuer gilt die Befreiung mit folgender Maßgabe: Sind neben den nach § 2 begünstigten Personen noch andere Personen als Miterwerber beteiligt, so ermäßigen sich die in den §§ 17 bis 19 des Grunderwerbsteuergesetzes genannten Steuersätze im Verhältnis der Beteiligung der begünstigten Personen.

Weitergehende Vergünstigungen aus anderen Rechtsgründen bleiben unberührt.

§ 12

Soweit auf Grund dieser Verordnung ein dringendes Bedürfnis nach Grundstücken zu gartenwirtschaftlicher Tätigkeit besteht und solche in passender Lage und zu angemessenen Preisen nicht zu beschaffen sind, können die zuständigen Stellen in dem Verfahren, das für die Enteignung von Bau- und Gartenland für Klein- und Mittelwohnungen gilt, geeignete Grundstücke gegen angemessene Entschädigung enteignen und die Erwerber in den Besitz einweisen.

§ 13

Wenn zur Durchführung dieser Verordnung eine Enteignung erfolgt, muß die Entschädigung wertbeständig gewährt werden.

Als wertbeständige Entschädigung gilt auch eine als Reallast einzutragende tilgbare wertbeständige Rente oder mit Zustimmung des Enteigneten die Hingabe von Schuldverschreibungen, die durch entsprechende Reallasten gesichert sind.

§ 14

Die Vorschriften der §§ 11 bis 13 gelten auch für die übrigen Beamten, Angestellten und Arbeiter, die auf Grund oder infolge der Personal-Abbau-Verordnung aus dem Dienste ausscheiden, sofern sie innerhalb eines Jahres nach ihrem Ausscheiden Grundeigentum nach § 1 erwerben.

§ 15

Mit der Ausführung dieser Verordnung werden der Reichsminister der Finanzen und der Reichsarbeitsminister beauftragt.

§ 16

Die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) sind ermächtigt, entsprechende Vorschriften für ihre Beamten, Angestellten und Arbeiter zu erlassen. In diesem Falle gelten die §§ 11 bis 13 dieser Verordnung unmittelbar.

Berlin, den 11. Februar 1924.

Die Reichsregierung

Der Reichskanzler

Marx

Der Reichsminister der Finanzen

Dr. Luther

Der Reichsarbeitsminister

Dr. Brauns

Verordnung zur Abänderung der zwölften Ergänzung des Besoldungsgesetzes. Vom 11. Februar 1924.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats und des Reichstags:

Im Artikel 6 der Verordnung über die zwölfte Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 12. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1181) werden die Worte „den Ortszuschlag" ersetzt durch die Worte „das Grundgehalt und den Ortszuschlag, dieser". Am Schlusse des Artikels werden die Worte hinzugefügt: „Dasselbe gilt entsprechend für die Versorgungsbezüge".

Berlin, den 11. Februar 1924.

Der Reichskanzler

Marx

Der Reichsminister der Finanzen

Dr. Luther

Verordnung über die Umstellung der Buchmacher-Sicherheiten auf Gold. Vom 9. Februar 1924.

Auf Grund des § 25 Abs. 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes in der Fassung des Artikel X der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1205) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1

Der § 3 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetze vom 8. April 1922 (Zentralbl. für das Deutsche Reich 1922 S. 351) erhält folgende Fassung:

„(2) Der Buchmacher hat für seine Person eine Sicherheit bis zu 5000 Goldmark und für jede Person, die ihm bei Abschluß oder Vermittlung von Wetten vertreten kann (Buchmachergehilfe), eine weitere Sicherheit bis zu 500 Goldmark zu leisten. In besonderen Fällen kann eine Erhöhung der Sicherheiten angeordnet werden."

Artikel 2

Die Bestimmungen des § 2 der Verordnung über die Versteuerung von Wettscheinen im Abrechnungsverfahren vom 8. Januar 1923 (Reichsministerialbl. S. 68) werden aufgehoben. Die bisher nach diesen Bestimmungen geleistete Sicherheit ist, sofern nicht der Buchmacher ihre Überweisung an die Zulassungsbehörde mit deren Zustimmung beantragt, im übrigen nur freizugeben, wenn die nach Artikel 1 erforderliche Sicherheit bewirkt ist.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, der auf ihre Verkündung im Reichsgesetzblatt folgt.

Berlin, den 9. Februar 1924.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Zapf

bem. R. J. Bl.

Berichtigung

In der Verordnung zur Änderung des Mieterschutzgesetzes und des Wohnungsmangelgesetzes vom 24. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1247) sind zu ändern:

a) im Artikel I Ziffer 2 die Worte: „§ 33 erhält folgenden Abs. 3"

in:

„§ 33 erhält folgende Absätze 3 und 4";

b) im Artikel I Ziffer 2 Abs. 2 Satz 1 die Worte: „einer Anordnung nach Abs. 1"

in:

„einer Anordnung nach Abs. 3".

Berlin, den 8. Februar 1924.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Geib

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

57

Teil I

1924 | Ausgegeben zu Berlin, den 14. Februar 1924 | Nr. 10

Inhalt: Verordnung über die Schaffung eines Unternehmens „Deutsche Reichsbahn". S. 57. — Verordnung zur Abänderung des Besatzungspersonenschädengesetzes. S. 59. — Verordnung, betreffend Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen. S. 59. — Verordnung zur Änderung der (ersten) Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände. S. 60. — Verordnung über die Gleichstellung der Reichskupfermünzen mit den Rentenpfennigen und die Abänderung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. November 1923. S. 60. — Verordnung über die statistische Gebühr. S. 61. — Verordnung über den Übertritt aus versicherungsfreier in versicherungspflichtige Beschäftigung und umgekehrt. S. 62. — Verordnung zur Abänderung des Weinsteuergesetzes. S. 64.

Verordnung über die Schaffung eines Unternehmens „Deutsche Reichsbahn". Vom 12. Februar 1924.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung der Ausschüsse des Reichsrats und des Reichstags:

§ 1

Das Deutsche Reich schafft in Vollzug des Artikel 92 der Reichsverfassung unter der Bezeichnung „Deutsche Reichsbahn" ein selbständiges, eine juristische Person darstellendes wirtschaftliches Unternehmen, durch das es die im Eigentume des Reichs stehenden Eisenbahnen betreibt und verwaltet.

Die Deutsche Reichsbahn ist nicht befugt, das Betriebsrecht ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder ihr Vermögen als Ganzes oder zu einem wesentlichen Teile an Dritte zu veräußern.

Die rechtliche Gestalt des Unternehmens Deutsche Reichsbahn kann nur durch ein Reichsgesetz geändert werden; im Falle seiner Auflösung fällt das Vermögen des Unternehmens dem Reiche zu.

§ 2

Die Geschäfte des Unternehmens Deutsche Reichsbahn werden bis zum Inkrafttreten des im § 10 Abs. 1 vorgesehenen Gesetzes unter Aufsicht und Leitung des Reichsverkehrsministers geführt.

§ 3

Das Unternehmen Deutsche Reichsbahn umfaßt die Reichseisenbahnen mit allem Zubehör und allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, einschließlich der Bodenseedampfschiffahrt und der sonstigen Nebenbetriebe der Reichsbahnverwaltung.

Alle Forderungsrechte und Schulden des Reichs, die mit dem Reichseisenbahnunternehmen verbunden sind, gehen auf die Deutsche Reichsbahn über. Für andere Verpflichtungen des Reichs haftet das Unternehmen nicht. Der Eintritt der Deutschen Reichsbahn in die mit dem Reichseisenbahnunternehmen verbundenen laufenden Verträge hat Rechtswirksamkeit auch gegenüber den bisherigen Vertragsgegnern des Reichs.

Für Verbindlichkeiten aus dem Staatsvertrag über den Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich nebst Schlußprotokoll bleibt das Reich den Ländern verhaftet (vergleiche § 10 Abs. 2). Die Länder können jedoch die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten auch von dem Unternehmen fordern; ausgenommen sind die vom Reich übernommenen Länderschulden sowie die Schulden des Reichs an die Länder wegen des Restkaufgeldes. Das Unternehmen haftet für den Dienst dieser Schulden.

§ 4

Das Deutsche Reich bleibt Eigentümer der Reichseisenbahnen. Neue Bauten und Beschaffungen fallen in das Eigentum des Reichs. Die vorhandenen und die künftig erworbenen Geldbestände und Stoffvorräte werden jedoch Eigentum des Unternehmens. Das Unternehmen darf innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft über das Eigentum und die Rechte des Reichs verfügen. Zu einer Veräußerung der Reichseisenbahnen im ganzen oder einzelner Strecken ist das Unternehmen nicht befugt.

Die im Eigentume des Deutschen Reichs stehenden Eisenbahnen haften — unbeschadet der Bestimmungen im § 10 Abs. 2 — nur für Verpflichtungen aus der Verwaltung der Reichseisenbahnen, nicht für die übrigen Verpflichtungen des Reichs.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 28. Februar 1924)

Für seine mit dem Reichseisenbahnunternehmen verbundenen Verpflichtungen haftet das Reich nur mit den in seinem Eigentume stehenden Eisenbahnen.

§ 5

Die Deutsche Reichsbahn kann bis zum Erlasse des im § 10 Abs. 1 vorgesehenen Gesetzes zur Deckung außerordentlichen Bedarfs, insbesondere auch für werbende Anlagen, auf das von ihr verwaltete Vermögen Kredite aufnehmen. Die Aufnahme von Krediten, die Bestellung von Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften bedarf der vorherigen Verständigung mit dem Reichsminister der Finanzen.

§ 6

Die Verwaltung der Deutschen Reichsbahn ist unabhängig von der sonstigen Reichsverwaltung zu führen.

Die für die Reichsverwaltung bestehenden Gesetze und Verordnungen gelten als solche für das Unternehmen Deutsche Reichsbahn nicht. Der Inhalt der Vorschriften ist aber so lange und so weit anzuwenden, als die Reichsregierung ihre Anwendung nicht aufhebt. Über die Rechnungsprüfung hat die Deutsche Reichsbahn mit dem Rechnungshof eine besondere Vereinbarung zu treffen, die dem Bedürfnis einer sachgemäßen Prüfung entsprechen muß.

Zu Steuerleistungen und sonstigen Abgaben ist das Unternehmen Deutsche Reichsbahn nicht in weiterem Umfang heranzuziehen, als die Reichseisenbahnverwaltung nach den jetzt geltenden Gesetzen der Besteuerung unterliegt.

§ 7

Soweit die Dienstbezüge der Beamten der Deutschen Reichsbahn nicht durch Reichsgesetze geregelt sind, dürfen sie im Vergleiche zu den Dienstbezügen gleichzubewertender Reichsbeamter nur dann günstiger geregelt werden, wenn diese günstigere Regelung zur Aufrechterhaltung eines geordneten und leistungsfähigen Betriebs oder Verkehrs notwendig ist. Das gleiche gilt, wenn die günstigere Regelung eine gedeihliche Fortentwicklung des Eisenbahnwesens zu fördern geeignet ist und der sich aus der günstigeren Regelung ergebende Vorteil die in anderer Hinsicht entstehenden oder zu erwartenden Nachteile überwiegt.

Neue Vorschriften über Dienstbezüge der Beamten der Deutschen Reichsbahn sind, soweit sie nicht Reichsgesetze sind oder eine reichsgesetzliche Regelung wiedergeben, dem Reichsminister der Finanzen mitzuteilen. Der Reichsminister der Finanzen kann, soweit die Vorschriften nach seiner Auffassung eine günstigere Regelung vorsehen, als nach Abs. 1 zulässig ist, spätestens binnen zwei Wochen nach der Mitteilung beim Reichsverkehrsminister Einspruch (§ 5 des Besoldungssperrgesetzes) erheben.

In Fällen plötzlicher Betriebsstockungen oder zeitlich, örtlich und hinsichtlich des Geldaufwandes begrenzter Versuche können Anordnungen im Sinne des Abs. 1 auch ohne die vorherige Zustimmung des Reichsministers der Finanzen vorläufig in Kraft gesetzt werden. Sie sind unverzüglich dem Reichsminister der Finanzen mitzuteilen und aufzuheben, wenn das Schiedsgericht (§ 7 Abs. 1 des Besoldungssperrgesetzes) sie auf dessen Antrag für unzulässig erklärt.

Im übrigen gelten entsprechend die §§ 2 Abs. 1, 6 bis 8, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 2, 12 und 13 des Gesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. Dezember 1920 — Reichsgesetzbl. S. 2117 — (Besoldungssperrgesetz).

§ 8

In den allgemeinen Haushalt des Reichs und in die allgemeine Rechnung des Reichs ist der Reinüberschuß der Deutschen Reichsbahn und der Aufwand für den Dienst der für Zwecke der Reichseisenbahnen aufgenommenen Reichsschulden aufzunehmen.

Die Deutsche Reichsbahn hat ihre Ausgaben selbst zu bestreiten.

§ 9

Bis zum Inkrafttreten des im § 10 Abs. 1 vorgesehenen Gesetzes bleibt die Mitwirkung der Reichsregierung in folgenden Angelegenheiten vorbehalten:

1. Feststellung des Voranschlags, Aufstellung der Bilanz und Entlastung der Verwaltung bezüglich der Jahresrechnung,
2. Änderung der Sätze der Normaltarife,
3. Kündigung und grundsätzliche Änderungen der Lohntarife für Angestellte und Arbeiter.

Die Reichsregierung kann diese Mitwirkung einem mit ihrer Zustimmung zu bildenden Verwaltungsrat übertragen. Der Reichsverkehrsminister ist verpflichtet, der Reichsregierung sowie dem Reichstag über die Angelegenheiten des Unternehmens Auskunft zu geben.

Die Reichsregierung beschließt über die Genehmigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung.

Die Reichsregierung hat dem Reichstag und dem Reichsrat zu der Beratung über den Reichshaushalt den Jahresbericht der Deutschen Reichsbahn nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz mit den Prüfungsbemerkungen vorzulegen.

§ 10

Die Vorschriften der §§ 1 bis 9 gelten bis zum Erlaß eines Gesetzes über die Deutsche Reichsbahn.

Das Reichsgesetz vom 30. April 1920, betreffend den Staatsvertrag über den Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich (Reichsgesetzbl. S. 773), und die Bestimmungen des am 28. Juni 1919 in Versailles

unterzeichneten Vertrags (Reichsgesetz vom 16. Juli 1919, Reichsgesetzbl. S. 687) werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Berlin, den 12. Februar 1924.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsverkehrsminister
Oeser

Verordnung zur Abänderung des Besatzungspersonenschädengesetzes. Vom 12. Februar 1924.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats und des Reichstags:

Artikel I

Der § 1 Nr. 2 des Gesetzes über den Ersatz der durch die Besetzung deutschen Reichsgebiets verursachten Personenschäden vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 624; Besatzungspersonenschädengesetz) wird wie folgt abgeändert:

„2. innerhalb oder außerhalb des Reichsgebiets durch Festhaltung, Abschiebung, Verschleppung oder sonstige Gewalttaten sowie durch die Flucht vor solchen Geschehnissen oder durch deren Abwehr, soweit diese Ereignisse

a) mit den politischen Wirren in Oberschlesien,

b) mit der Bekämpfung von Absplitterungsbestrebungen im besetzten Gebiete seit dem 1. September 1923

im Zusammenhang stehen."

Artikel II

§ 5 Satz 2 dieses Gesetzes erhält folgenden Wortlaut:

„Diese Vorschrift findet auf den Ersatz von Heilungskosten, sowie im Falle der Tötung auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für das Begräbnis keine Anwendung."

Berlin, den 12. Februar 1924.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister
für die besetzten Gebiete
Dr. Höfle

Verordnung, betreffend Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen. Vom 12. Februar 1924.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags:

Das Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922 (Reichsgesetzbl. S. 59) in der Fassung des Artikel 21 V der Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reichs (Personal-Abbau-Verordnung) vom 27. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 999) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Der § 11 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Ihre Bestellung kann gegen ihren Willen nur widerrufen werden, wenn sie ihren Wohnort verlegen und ihre Heranziehung zu den Sitzungen dadurch wesentlich erschwert wird oder wenn die Zahl der Versorgungsgerichte oder der Kammern herabgesetzt wird."

2. Der § 29 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Bestellung dieser Beisitzer kann gegen ihren Willen nur widerrufen werden, wenn sie ihren Wohnort verlegen und ihre Heranziehung zu den Sitzungen dadurch wesentlich erschwert oder wenn die Zahl der Senate herabgesetzt wird."

3. Der § 101 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Ein unzulässiges oder verspätet eingelegtes Rechtsmittel kann der Vorsitzende ohne mündliche Verhandlung durch eine mit Gründen versehene Verfügung verwerfen. Ist ein Beisitzer zum Berichterstatter bestellt, so ist sein Einverständnis erforderlich. In gleicher Weise kann in geeignet erscheinenden Fällen eine unbegründete Berufung zurückgewiesen werden. Der Rekurs muß durch Verfügung zurückgewiesen werden, wenn der Vorsitzende in Übereinstimmung mit dem Berichterstatter das Rechtsmittel für offenbar ungerechtfertigt hält.

Ist das Rechtsmittel als verspätet verworfen oder die Berufung als unbegründet zurückgewiesen, so kann der Antragsteller innerhalb einer Woche nach der Zustellung, bei Zustellung außerhalb Europas innerhalb 6 Monaten, die Entscheidung der Kammer oder des Senats anrufen. Die Verfügung muß darauf hinweisen. Die Vorschriften des § 93 finden entsprechende Anwendung.

Wird die Entscheidung der Kammer oder des Senats rechtzeitig beantragt, so gilt die Verfügung des Vorsitzenden als nicht ergangen. Hält der Vorsitzende den Antrag für aussichtslos, so kann

er die Bestimmung der mündlichen Verhandlung davon abhängig machen, daß der Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist einen Gebührenvorschuß von bestimmter Höhe einzahlt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist gilt der Antrag als nicht gestellt".

4. Der § 123 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Über die Verhandlung ist durch einen vereidigten Schriftführer, an dessen Stelle beim Reichsversorgungsgerichte die Beisitzer treten können, eine Niederschrift aufzunehmen."

Artikel II

Die Vorschriften des Artikel I Ziffer 3 gelten auch für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung anhängigen Rechtsmittel.

Berlin, den 12. Februar 1924.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung zur Änderung der (ersten) Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände. Vom 1. Februar 1924.

Auf Grund der §§ 6, 14 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände vom 25. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 833) wird folgendes bestimmt:

§ 17 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände vom 30. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 837) erhält folgende Fassung:

Die Umrechnung in Goldmark hat die Ablieferungsstelle vorzunehmen. Die Kurse für die Umrechnung werden der Ablieferungsstelle von der Devisenbeschaffungsstelle G. m. b. H., Berlin NW 7, Am Weidendamm 1a, laufend bekanntgegeben. Maßgebend für die Umrechnung in Goldmark ist der Kurs des Tages, an dem die Ablieferung bei der Ablieferungsstelle erfolgt. Bei der Kursberechnung werden die aus den amtlichen Kursen der Berliner Börse errechneten Mittelkurse zugrunde gelegt. Die Umrechnungskurse derjenigen Werte, für die eine amtliche Notierung in Berlin nicht stattfindet, werden von der Devisenbeschaffungsstelle G. m. b. H., Berlin, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, mangels solcher unter Berücksichtigung der Marktlage festgesetzt. Rechtsnachteile, die an die verspätete Ablieferung geknüpft sind, treten im Falle einer nicht voll ausreichenden, im übrigen vorschriftsmäßigen Ablieferung solcher Zahlungsmittel nicht ein, wenn die Ablieferung nicht offenbar zu niedrig gehalten und der Rest innerhalb einer Woche nach Aufforderung durch die Ablieferungsstelle oder die Devisenbeschaffungsstelle G. m. b. H. Berlin, abgeliefert wird.

Berlin, den 1. Februar 1924.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Der Reichswirtschaftsminister
Hamm

Verordnung über die Gleichstellung der Reichskupfermünzen mit den Rentenpfennigen und die Abänderung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. November 1923. Vom 11. Februar 1924.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) wird nach Anhörung eines Ausschusses des Reichstags und eines Ausschusses des Reichsrats von der Reichsregierung folgendes verordnet:

§ 1

Die auf Grund des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 507) ausgeprägten Kupfermünzen sind in gleicher Weise und zum gleichen Nennbetrage wie die Rentenpfennige an den öffentlichen Kassen in Zahlung zu nehmen.

§ 2

Lautet eine Schuld auf Rentenmark, so kann die Zahlung auch in den im § 1 bezeichneten Kupfermünzen in der Weise erfolgen, daß 100 Pfennige in Kupfermünzen einer Rentenmark gleichgesetzt werden; der Gläubiger ist jedoch nicht verpflichtet, Kupfermünzen im Gesamtbetrage von mehr als fünf Rentenmark in Zahlung zu nehmen. Werden mit den Kupfermünzen zugleich Münzen über 1, 2, 5 und 10 Rentenpfennige in Zahlung gegeben, so ist der Gläubiger nicht verpflichtet, von diesen Münzen insgesamt einen Betrag von mehr als fünf Rentenmark anzunehmen.

§ 3

Die Verordnung des Reichspräsidenten über die Ausprägung von Münzen im Nennbetrage von 1, 2, 5, 10 und 50 Rentenpfennigen vom 8. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1086) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 werden die Worte „eine Rentenmark" durch die Worte „zwei und eine halbe Rentenmark" ersetzt.

2. Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Lautet eine Schuld auf Rentenmark, so kann die Zahlung auch in Rentenpfennigen erfolgen, der Gläubiger ist jedoch nicht verpflichtet, über 50 Rentenpfennige lautende Münzen im Betrage von mehr als zwanzig Rentenmark, über 1, 2, 5 und 10 Rentenpfennige lautende Münzen im Gesamtbetrage von mehr als fünf Rentenmark in Zahlung zu nehmen."

3. Der § 8 wird gestrichen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 1924.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Verordnung über die statistische Gebühr. Vom 12. Februar 1924 *).

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats und des Reichstags:

Artikel 1

An Stelle der §§ 11 und 12 des Gesetzes, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland, vom 7. Februar 1906 (Reichsgesetzbl. S. 109) treten folgende Bestimmungen:

§ 11

Von den schriftlich anzumeldenden Waren ist eine in die Reichskasse fließende Gebühr — statistische Gebühr — zu entrichten.

Sie beträgt für die in demselben Anmeldeschein oder derselben Anmeldung aufgeführten Waren:

1. wenn sie ganz oder teilweise verpackt sind, für je 500 Kilogramm ..... 5 Goldpfennig,
2. wenn sie unverpackt sind, für je 1 000 Kilogramm ..... 5 „
3. bei Kohlen, Koks, Torf, Holz, Getreide, Kartoffeln, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Zement, Düngungsmitteln, Rohstoffen zum Verspinnen und anderen vom Reichswirtschaftsminister zu bezeichnenden Massengütern in Wagenladungen, Schiffen oder Flößen verpackt oder unverpackt, für je 10 000 Kilogramm ..... 10 Goldpfennig,
4. bei Pferden, Maultieren, Eseln, Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen für je 5 Stück.... 5 „ .

Von anderen nicht in Umschließungen verwahrten lebenden Tieren wird eine Gebühr nicht erhoben.

Für Bruchteile der Mengeneinheiten kommt die volle Gebühr in Anrechnung.

Für jeden Zwischenschein (Interimsschein, Notanmeldung) ist eine besondere Gebühr von 10 Goldpfennig zu entrichten.

Die statistische Gebühr ist bestimmt, die Kosten der Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland zu decken. Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats die statistische Gebühr erhöhen oder ermäßigen, wenn sich ergibt, daß der Ertrag mit ihrer Bestimmung nicht im Einklang steht.

§ 12

Von der statistischen Gebühr sind befreit:

a) Waren, die von Niederlagen, laufenden Abrechnungen oder Lagern der Freibezirke oder Zollausschlüsse, mit Ausnahme der Zollausschlüsse Hamburg, Bremen, Helgoland und der badischen Zollausschlüsse, zur Einfuhr angemeldet werden,

b) mit der Post eingehende Waren, die von Amts wegen an der deutschen Grenze in den freien Verkehr gesetzt werden,

c) Ausstellungsgüter,

d) Rückwaren,

e) Waren, die durch das Inland (§ 1 Abs. 1) durchgeführt werden,

f) Waren, die zur Beförderung aus dem Inland durch das Ausland nach dem Inland angemeldet werden,

g) inländische Waren, die nach den Freibezirken oder Zollausschlüssen mit Ausnahme von Helgoland und den badischen Zollausschlüssen zum Verbrauche, sowie inländische Waren, die nach den Freibezirken oder Zollausschlüssen, mit Ausnahme von Hamburg, Bremen, Helgoland und den badischen Zollausschlüssen, zur Lagerung oder zur Be- oder Verarbeitung ausgeführt werden,

h) die zur Veredelung im Inland oder zum zollbegünstigten Schiffbau eingeführten Waren bei ihrer auf Grund veränderter Bestimmung erfolgen, den Überführung in den freien Inlandsverkehr.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 36 vom 12. Februar 1924.

i) Waren, die als Schiffsbedarf auf ein inländisches Schiff gebracht werden (mit Ausnahme der unmittelbar aus dem Ausland eingeführten Waren),

k) die in Freibezirken oder Zollausschlüssen, mit Ausnahme von Hamburg, Bremen, Helgoland und den badischen Zollausschlüssen, hergestellten Waren sowie die dort entstandenen Abfälle und leer gewordenen Umschließungen in Fällen der Einfuhr in das Zollgebiet,

l) die im Veredelungsverkehr über die Grenzen des Zollgebiets gegen die Freibezirke oder Zollausschlüsse, mit Ausnahme der Zollausschlüsse Hamburg, Bremen, Helgoland und der badischen Zollausschlüsse, beförderten Waren,

m) Gesandtschaftsgut; in der Einfuhr nur, wenn es zollfrei abgelassen wird,

n) die im § 6 Ziffer 2 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 genannten Gegenstände,

o) ausländische Waren, die in die Zollausschlüsse Hamburg und Bremen gebracht werden, mit Ausnahme der dort zum Verbrauche bestimmten,

p) Waren, die aus den Zollausschlüssen Hamburg und Bremen ausgeführt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem 14. Februar 1924 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Neuregelung der statistischen Gebühr vom 18. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 671) außer Kraft.

Berlin, den 12. Februar 1924.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichswirtschaftsminister
Hamm

Verordnung über den Übertritt aus versicherungsfreier in versicherungspflichtige Beschäftigung und umgekehrt. Vom 13. Februar 1924.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats und eines aus 15 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags:

Artikel I

Das Versicherungsgesetz für Angestellte in der Fassung des Gesetzes vom 10. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 849) wird wie folgt geändert:

Hinter § 14 werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 14a

Scheiden Personen, die gemäß §§ 9, 10 Nr. 1 bis 3, § 14 versicherungsfrei sind, aus der versicherungsfreien Beschäftigung aus, ohne daß gegen den Arbeitgeber ein Anspruch auf Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente (§ 9 Abs. 1) entsteht oder im Falle des Vorhandenseins von Hinterbliebenen ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente entstehen würde, so sind für die Zeit dieser Beschäftigung, frühestens jedoch von dem Zeitpunkt der Einführung der Versicherungspflicht, für die in Frage kommende Berufsgruppe Beitragsmarken der Gehaltsklasse zu verwenden, welcher die versicherungsfreien Personen im Falle ihrer Versicherungspflicht angehören würden. Für jeden Monat bis zum Schlusse des Jahres 1923 sind Beiträge der Gehaltsklasse A zu entrichten. Für Ersatzzeiten im Sinne des § 172 unterbleibt die Beitragsentrichtung. Die Beiträge gelten als Pflichtbeiträge. Der Eintritt des Versicherungsfalls steht der Nachentrichtung von Beiträgen bis zu diesem Zeitpunkt nicht entgegen.

Solange die Personen Anspruch auf Wartegeld haben oder ihnen Ruhegehalt nach Artikel 4 der Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reichs (Personal-Abbau-Verordnung) vom 27. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 999) oder Ruhegehalt nach einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung zugesichert ist, unterbleibt die Beitragsentrichtung nach Abs. 1.

Ob ein Anspruch auf Ruhegeld, Ruhegehalt, Wartegeld oder Hinterbliebenenrente entsteht oder entstehen würde (Abs. 1, 2) entscheiden die nach § 9 Abs. 3 bestimmten Stellen.

Die Zeiten, in denen der Beschäftigte gemäß §§ 9, 10 Nr. 1 bis 3, § 14 oder auch ohne diese Vorschriften schon wegen der Höhe seines Jahresarbeitsverdienstes nicht versicherungspflichtig gewesen ist, werden als Ersatzzeiten nach § 172 angerechnet, sofern nicht die im § 14c bezeichnete Erklärung abgegeben wird. Beiträge, aus denen die Anwartschaft erloschen wäre, sind nicht nachzuentrichten.

§ 14b

Treten Personen, die bisher versicherungspflichtig waren in ein nach §§ 9, 10 Nr. 1 bis 3, § 14 versicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis, so sind, wenn sie in den Ruhestand versetzt werden oder mit Hinterlassung von anspruchsberechtigten Hinterbliebenen sterben, von dem Versicherungsträger 80 vom Hundert der seit dem 1. Januar 1924 entrichteten Versicherungsbeiträge dem Versicherten oder seiner Witwe oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den hinterlassenen Kindern unter 18 Jahren auszuzahlen.

Ein Anspruch gegen den Versicherungsträger aus den überwiesenen Beträgen ist ausgeschlossen.

§ 14c

Die im § 14b Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Personen können bis zum 1. Mai 1924 bei dem nach dem 1. Januar 1924 erfolgten Eintritt in eine gemäß §§ 9, 10 Nr. 1 bis 3, § 14 versicherungsfreie Beschäftigung binnen zwei Monaten nach dem Eintritt dem Arbeitgeber gegenüber erklären, daß sie auf das ihnen nach § 14b Abs. 1 zustehende Recht verzichten. Der Arbeitgeber hat unverzüglich eine Abschrift der Erklärung dem zuständigen Versicherungsträger zu übersenden.

Ist der Verzicht erklärt, so gelten die allgemeinen Vorschriften.

Artikel II

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 1234 erhält unter Wegfall des bisherigen zweiten Absatzes folgende Absätze 2 und 3:

„Ob eine Anwartschaft als gewährleistet anzusehen ist, entscheidet für die Beschäftigten in Betrieben oder im Dienste des Reichs oder eines vom Reiche beaufsichtigten Trägers der reichsgesetzlichen Arbeiter- oder Angestelltenversicherung oder des Reichsknappschaftsvereins der zuständige Reichsminister; im übrigen entscheidet die oberste Verwaltungsbehörde desjenigen Landes, in dessen Betrieben oder Dienste die Beschäftigung stattfindet oder in dessen Gebiete der Gemeindeverband oder die Gemeinde liegt oder der Träger der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung seinen Sitz hat.

Die Gewährleistung der Anwartschaften bewirkt Befreiung von der Versicherungspflicht von dem Zeitpunkt ab, an dem sie tatsächlich verliehen wurde. Sie hat keine rückwirkende Kraft."

2. § 1242a in der Fassung des Abschnitts B Artikel I Nr. 6 des Gesetzes über Änderungen des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 10. November 1922 fällt weg. An seine Stelle treten folgende Vorschriften:

§ 1242a

Scheiden Personen, die gemäß §§ 1234, 1235 Nr. 1, 2, § 1242 versicherungsfrei sind, aus der versicherungsfreien Beschäftigung aus, ohne daß gegen den Arbeitnehmer ein Anspruch auf Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente entsteht oder im Falle des Vorhandenseins von Hinterbliebenen ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente entstehen würde, so sind für die Zeit dieser Beschäftigung, frühestens jedoch von der Einführung der Versicherungspflicht für die in Frage kommende Berufsgruppe an, Beitragsmarken der Lohnklasse zu verwenden, welcher die versicherungsfreien Personen im Falle ihrer Versicherung angehören würden. Für jede Woche bis zum Schlusse des Jahres 1923 sind Beitragsmarken der Lohnklasse 1 zu verwenden. Für Angestellte, die auch in der Invalidenversicherung zu versichern gewesen wären, sind nur Beiträge zur Angestelltenversicherung zu entrichten. Für Ersatzzeiten im Sinne des § 1281 und im Sinne des Artikel II C des Gesetzes über die anderweite Festsetzung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung vom 23. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 984) unterbleibt die Beitragsentrichtung. Die Beiträge gelten als Pflichtbeiträge. Dem Eintritt des Versicherungsfalls steht die Nachentrichtung von Beiträgen bis zu diesem Zeitpunkt nicht entgegen.

Solange die Personen Anspruch auf Wartegeld haben oder ihnen Ruhegehalt nach Artikel 4 der Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reichs (Personal-Abbau-Verordnung) vom 27. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 999) oder Ruhegehalt oder Ruhegeld nach einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung zugesichert ist, unterbleibt die Beitragsentrichtung nach Abs. 1.

Ob ein Anspruch auf Ruhegeld, Ruhegehalt, Wartegeld oder Hinterbliebenenrente entsteht oder entstehen würde, entscheiden die im § 1234 Abs. 2 bestimmten Stellen.

Beiträge, aus denen die Anwartschaft erloschen wäre, sind nicht nachzuentrichten.

§ 1242b

Treten Personen, die bisher versicherungspflichtig waren, in ein nach §§ 1234, 1235 Nr. 1, 2, § 1242 versicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis, so sind, wenn sie in den Ruhestand versetzt werden oder mit Hinterlassung von anspruchsberechtigten Hinterbliebenen sterben, 80 vom Hundert der seit 1. Januar 1924 entrichteten Versicherungsbeiträge dem Versicherten oder seiner Witwe oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den hinterlassenen Kindern unter 18 Jahren auszuzahlen.

Ein Anspruch gegen den Versicherungsträger aus den überwiesenen Beträgen ist ausgeschlossen.

§ 1242c

Die im § 1242b Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Personen können bis zum 1. Mai 1924 bei dem nach dem 1. Januar 1924 erfolgten Eintritt in eine gemäß §§ 1234, 1235 Nr. 1, 2, § 1242 versicherungsfreie Beschäftigung binnen zwei Monaten nach dem Eintritt dem Arbeitgeber erklären, daß sie auf das ihnen nach § 1242b zustehende Recht verzichten. Der Arbeitgeber hat unverzüglich eine Abschrift der Erklärung der örtlich zuständigen Versicherungsanstalt zu übersenden. Ist der Verzicht erklärt, so gelten die allgemeinen Vorschriften.

Artikel III

Der Arbeitgeber ist berechtigt, sich die bis zum 1. Januar 1924 zu verwendenden Marken auf seine Kosten vom zuständigen Versicherungsträger zu beschaffen. Soweit der Gesamtwert den Betrag von 1000 Rentenmark übersteigt, kann der Arbeitgeber verlangen, daß ihm die Zahlung bis zum Schlusse des Jahres 1928 gestundet wird. In diesen Fällen sind für den gestundeten Betrag jährlich $3^1/_2$ vom Hundert Zinsen und Zinseszinsen zu berechnen.

Artikel IV

Der Reichsarbeitsminister kann in der Angestellten- und Invalidenversicherung Leistungen und Beiträge in Anpassung an die wirtschaftlichen Bedürfnisse auf wertbeständige Zahlungsmittel umstellen und die bevorstehende Wahl der Beisitzer in den Ausschüssen, Kammern und Senaten für Angestelltenversicherung dem Verwaltungsrate der Reichsversicherungsanstalt übertragen.

Artikel V

Die Artikel I und II treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1924.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung zur Abänderung des Weinsteuergesetzes. Vom 12. Februar 1924.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats und des Reichstags:

Artikel I

Das Weinsteuergesetz vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 831)/12. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 439)/25. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 481)/26. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 998)/21. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1237) wird geändert wie folgt:

1. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für Fälle des Bedürfnisses, insbesondere für kleine Betriebe, ferner für den Weinabsatz in Schankwirtschaften oder im Kleinverkaufe von den Vorschriften des Abs. 1, ferner des § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Satz 2 abweichende Anordnungen zu treffen.

2. a) Im § 11 sind in Nr. 1 die Worte „, soweit die Getränke nicht in verschlossenen Flaschen dem Verbrauche zugeführt werden“ und in Nr. 2 die Worte „, soweit er nicht in verschlossenen Flaschen dem Verbrauche zugeführt wird“ zu streichen;

   b) § 11 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

   Wein der zur Probe glasweise oder in Flaschen von weniger als 250 Kubikzentimeter Raumgehalt unentgeltlich abgegeben wird, Schaumwein auch in Flaschen von nicht mehr als 425 Kubikzentimeter Raumgehalt;

3. Im § 20 Abs. 3 ist an Stelle des zweiten Satzes zu setzen:

   Hierbei festgestellte Fehlmengen sind von dem Betriebsinhaber zu versteuern, soweit nicht dargetan wird, daß sie auf Umstände zurückzuführen sind, die eine Steuerschuld in der Person des Betriebsinhabers nicht begründen. Die Steuerschuld gilt als entstanden im Zeitpunkt der Bestandsaufnahme.

4. § 51 ist zu streichen.

5. § 53 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   Das Gesetz tritt am 1. Januar 1925 außer Kraft.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. April 1924 in Kraft.

Berlin, den 12. Februar 1924.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924	Ausgegeben zu Berlin, den 14. Februar 1924	Nr. 11

Inhalt: Verordnung über die Auflösung des Reichspensionsamts für die ehemalige Wehrmacht. S. 65. — Verordnung über wertbeständige Schiffspfandrechte. S. 65. — Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag. S. 65. — Verordnung über wertbeständige Zahlungsmittel. S. 66. — Verordnung zur Änderung der Rentenbank-Verordnung. S. 66. — Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten. S. 66. — Verordnung zur Abänderung einzelner Verbrauchssteuergesetze. S. 68. — Verordnung zur Änderung der Pachtschutzordnung. S. 68. — Zweite Verordnung über Änderung der Devisengesetzgebung. S. 70. — Verordnung über die Ermächtigung des Reichsverkehrsministers und des Reichspostministers zur Aufnahme von Darlehen. S. 70. — Verordnung über die Änderung des Gebiets des Zollausschlusses Cuxhaven. S. 71. — Verordnung über Ein- und Ausfuhr. S. 72. — Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter. S. 73. — Dritte Steuernotverordnung. S. 74. — Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Entlohnung und die Errichtung von Fachausschüssen im Bäckerei- und Konditoreigewerbe. S. 90. — Verordnung über das Belassen von Befestigungsanlagen. S. 90.

Verordnung über die Auflösung des Reichspensionsamts für die ehemalige Wehrmacht. Vom 9. Februar 1924.

Das Reichspensionsamt für die ehemalige Wehrmacht wird mit dem 31. März 1924 aufgelöst.

Das Weitere bestimmt der Reichsarbeitsminister.

Berlin, den 9. Februar 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung über wertbeständige Schiffspfandrechte. Vom 12. Februar 1924.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats und des Reichstags:

§ 1

Ein Pfandrecht an einem im Schiffsregister eingetragenen Schiffe kann in der Weise bestellt werden, daß die Höhe der Geldsumme, für welche das Schiff haftet, durch einen der für wertbeständige Hypotheken zugelassenen Maßstäbe bestimmt wird (wertbeständiges Schiffspfandrecht).

§ 2

Die Vorschriften der §§ 2 bis 6 des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 407) finden auf das wertbeständige Schiffspfandrecht entsprechende Anwendung.

Für die Berechnung von Gebühren für die Eintragung von wertbeständigen Schiffspfandrechten gilt § 7 des genannten Gesetzes entsprechend.

§ 3

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats die zur Durchführung der Verordnung erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Februar 1924.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister der Justiz
Emminger

Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Vom 12. Februar 1924.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die

Reichsregierung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats und des Reichstags:

Artikel I

Das Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 263) wird wie folgt geändert:

Dem § 39 Abs. 1 wird folgende Vorschrift angefügt:

Der Versicherer kann bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist das Versicherungsverhältnis dergestalt kündigen, daß die Kündigung mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; auf diese Vorschrift hat der Versicherer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

Artikel II

Auf eine zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende, das Kündigungsrecht aus Artikel I einschränkende Vereinbarung kann sich der Versicherungsnehmer nicht berufen.

Berlin, den 12. Februar 1924.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister der Justiz
Emminger

Verordnung über wertbeständige Zahlungsmittel. Vom 12. Februar 1924.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats und des Reichstags:

§ 1

Die Vorschriften des § 799 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 367 Abs. 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs finden auf Schatzanweisungen der wertbeständigen Anleihe des Deutschen Reichs — ausgefertigt auf Grund des Gesetzes vom 14. August 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 329, I S. 777) —, soweit sie nicht mit Zinsscheinen versehen sind, auf Rentenbankscheine sowie auf wertbeständige Notgeldscheine, die mit Genehmigung des Reichsministers der Finanzen ausgegeben sind, keine Anwendung.

§ 2

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung auf andere Inhaberpapiere auszudehnen und Ausnahmen zuzulassen. Er erläßt die zur Durchführung und Überleitung erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften und bestimmt, wann die Verordnung ganz oder teilweise außer Kraft tritt.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Februar 1924.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister der Justiz
Emminger

Verordnung zur Änderung der Rentenbank-Verordnung. Vom 13. Februar 1924.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats und des Reichstags:

Die Rentenbank-Verordnung vom 15. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 963) wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 4 Satz 2 treten an die Stelle der Worte:
   „vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab" die Worte: „vom 1. Oktober 1923 ab".
2. Im § 16 Abs. 3 erhält der Satz 2 folgende Fassung:
   „An diesen Krediten sind beteiligt die Reichsbank mit 94 vom Hundert, die Bayerische Notenbank und die Sächsische Bank mit je 2,25 vom Hundert, die Württembergische Notenbank und die Badische Bank mit je 0,75 vom Hundert."
   Satz 3 wird gestrichen.

Berlin, den 13. Februar 1924.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten. Vom 13. Februar 1924.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats und eines aus 15 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags vorbehaltlich einer späteren endgültigen Regelung:

§ 1

In Krankenpflegeanstalten darf das Pflegepersonal in der Woche — einschließlich der Sonn- und Feiertage — bis zu 60 Stunden, die Pausen nicht eingerechnet, beschäftigt werden. Die tägliche Arbeitszeit soll in der Regel 10 Stunden nicht überschreiten und durch angemessene Pausen unterbrochen sein.

Als Krankenpflegeanstalten gelten öffentliche und private Anstalten, in denen Kranke oder Sieche versorgt werden, die ständiger ärztlicher Aufsicht oder Pflege bedürfen, ferner Entbindungsanstalten, Säuglingsheime und Irrenanstalten.

Als Pflegepersonal im Sinne dieser Verordnung gelten die Personen, die in einer derartigen Anstalt auf Grund eines Arbeits- oder Lehrverhältnisses überwiegend pflegerische Arbeiten leisten oder Arbeiten häuslicher oder sonstiger Art verrichten, die unmittelbar der Versorgung der Kranken dienen. Für Anstalten des Reichs wird durch den Reichsarbeitsminister, für die übrigen Anstalten durch die höheren Verwaltungsbehörden bestimmt, welche Arbeiten als pflegerische oder sonst unmittelbar der Versorgung der Kranken dienende anzusehen sind.

§ 2

Für Personen, die in einer von der obersten Landesbehörde als gemeinnützig anerkannten Krankenpflegeanstalt beschäftigt sind, gelten die Vorschriften dieser Verordnung auch dann, wenn sie nicht zu dem Pflegepersonal (§ 1 Abs. 3) gehören, es sei denn, daß etwas anderes vereinbart ist. Im übrigen gilt für die in Krankenpflegeanstalten beschäftigten, nicht zum Pflegepersonale gehörende Personen die Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1249).

Keine dieser Verordnungen gilt für die in Krankenpflegeanstalten beschäftigten Personen,

a) die nach § 10 des Betriebsrätegesetzes nicht als Arbeitnehmer gelten,

b) die um ihrer eigenen dauernden Versorgung willen in der Anstalt aufgenommen sind.

§ 3

Die Anstaltsleitung regelt die Dauer und Verteilung der Arbeitszeit und der Pausen sowie die wöchentlichen Freizeiten nach Anhörung der leitenden Ärzte und der Betriebsvertretung. Die Regelung ist durch Aushang an sichtbarer Stelle bekanntzugeben.

Die nach dieser Verordnung sich ergebenden Beschränkungen der Arbeitszeit finden keine Anwendung auf vorübergehende Arbeiten, die in Notfällen unverzüglich vorgenommen werden müssen.

§ 4

Die Aufsicht über die Durchführung dieser Verordnung steht für die Anstalten des Reichs dem Reichsarbeitsminister, für die übrigen Anstalten den von der obersten Landesbehörde zu bestimmenden Gesundheits- oder Gewerbeaufsichtsbehörden zu.

Der Reichsarbeitsminister kann für Anstalten des Reichs, die oberste Landesbehörde für Anstalten des Landes die Aufsicht über die Durchführung dieser Verordnung auf die den Anstaltsleitungen vorgesetzten Dienstbehörden übertragen. Die Vorschriften des § 139 b der Gewerbeordnung über die Gewerbeaufsicht gelten sinngemäß.

§ 5

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung findet § 11 der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 mit der Maßgabe Anwendung, daß Zuwiderhandlungen der beamteten Leiter von Anstalten des Reichs, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände im Dienstaufsichtswege verfolgt werden.

§ 6

Der Reichsarbeitsminister kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen, insbesondere Richtlinien darüber aufstellen, welche Anstalten unter diese Verordnung fallen, welche als gemeinnützig (§ 2 Abs. 1) und welche Arbeiten als pflegerische oder sonst unmittelbar der Versorgung von Kranken dienende Arbeiten (§ 1 Abs. 3) anzusehen sind.

§ 7

Die Regelung der Arbeitszeit in den dem Reichswehrministerium unterstellten Krankenpflegeanstalten (Lazarette), ebenso die Aufsicht über die Durchführung dieser Regelung steht dem Reichswehrminister zu; die Grundsätze dieser Verordnung sind nach Möglichkeit zur Anwendung zu bringen.

§ 8

Die Landesregierungen bestimmen, welche Behörden unter der Bezeichnung oberste Landesbehörde und höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung zu verstehen sind.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. April 1924 in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1924.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung zur Abänderung einzelner Verbrauchssteuergesetze. Vom 13. Februar 1924.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) wird nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags von der Reichsregierung folgendes verordnet:

Artikel I

§ 27 des Biersteuergesetzes vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 557) / 11. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 770) wird gestrichen.

Artikel II

Der § 118 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405) in der Fassung der Gesetze vom 9. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 913) und 15. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 151) erhält folgende Fassung:

„Aus der Monopoleinnahme sind dem Reichsminister der Finanzen jährlich bis zu fünfhunderttausend Goldmark zur Verbilligung des in öffentlichen Kranken-, Entbindungs- und der öffentlichen Gesundheitspflege dienenden Anstalten oder in öffentlichen wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsanstalten verwendeten Branntweins zur Verfügung zu stellen.

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, den Betrag der Veränderung der Branntweinverkaufspreise und des Verbrauchs anzupassen.

Die Mittel sind in den Reichshaushaltsplan einzustellen."

Artikel III

§ 24 des Zuckersteuergesetzes vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 575) wird gestrichen.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1924 ab in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1924.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Verordnung zur Änderung der Pachtschutzordnung. Vom 13. Februar 1924.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats und des Reichstags:

Artikel I

Das Gesetz zur Verlängerung der Pachtschutzordnung vom 29. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 529) wird dahin geändert:

I. Im Artikel I erhalten die §§ 1 bis 3 folgende Fassung:

§ 1

(1) Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, für ihr gesamtes Gebiet oder für Teile davon Pachteinigungsämter zu errichten.

(2) Diese Pachteinigungsämter können für Grundstücke, die zu landwirtschaftlicher, obstbaulicher oder gewerbsmäßiger gärtnerischer Nutzung verpachtet oder verliehen sind, oder bei denen sonst die Übertragung des Genusses der Erzeugnisse — gegen Entgelt — erfolgt ist, bestimmen, daß Leistungen, die unter den veränderten allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr gerechtfertigt sind, anderweit festgesetzt werden, soweit dies der Billigkeit entspricht. Sie haben hierbei den Ertrag, den das Grundstück bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig zu gewähren vermag, sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Vertragsteile angemessen zu berücksichtigen. Zur Umwandlung eines Heuerlingsvertrags in einen reinen Pachtvertrag und zur Beseitigung von Bestimmungen über ein Arbeitsverhältnis aus dem Pachtvertrag ist die Zustimmung beider Teile erforderlich.

(3) Beträgt die Größe des Pachtlandes weniger als 10 ha, so können die Pachteinigungsämter, wenn und soweit es bei Abwägung der Interessen beider Teile der Billigkeit entspricht, außerdem bestimmen, daß

a) gekündigte Verträge bis zur Dauer von zwei Jahren fortzusetzen sind;
b) ohne Kündigung ablaufende Verträge bis zur Dauer von zwei Jahren verlängert werden;
c) Verträge vor Ablauf der vereinbarten Zeit aufgehoben werden.

Ein Vertrag soll, soweit nicht der Pächter oder Nutzungsberechtigte das Land besonders schlecht bewirtschaftet, regelmäßig dann verlängert werden, wenn dem Pächter oder Nutzungsberechtigten sonst nicht insgesamt 10 ha Land zur Bewirtschaftung verbleiben würden; eigenes oder sonst genutztes Land ist dabei anzurechnen. Verlängert das Pachteinigungsamt den Vertrag, so hat es zugleich auf Antrag des Verpächters den Pachtzins neu festzusetzen, und zwar auf den Betrag, der nach dem Ertrag angemessen erscheint, den das Grundstück bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig zu gewähren vermag. Ein gekündigter oder abgelaufener Vertrag kann wiederholt verlängert werden. Die obersten Landesbehörden können für ihr gesamtes Gebiet

oder einzelne Teile des Landes die Größengrenzen (Satz 1 und 2) nach den örtlichen Boden- und Betriebsverhältnissen auf den Umfang einer selbständigen Ackernahrung herauf- oder herabsetzen.

(4) Zur Entscheidung der zur Zuständigkeit der Pachteinigungsämter gehörenden Pachtstreitigkeiten können die ordentlichen Gerichte nicht angerufen werden.

(5) Die Zuständigkeit der Pachteinigungsämter wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sich der Vertrag auch auf Wohn- oder Wirtschaftsräume erstreckt. In diesem Falle kommt die Zuständigkeit einer anderen Stelle nicht in Betracht.

§ 2

(1) Die obersten Landesbehörden können ohne Rücksicht auf die Grundstücksgröße die Befugnis der Pachteinigungsämter unter Ausschluß der Zuständigkeit einer anderen Stelle auf Verträge (§ 1) ausdehnen, die gleichzeitig ein Arbeitsverhältnis enthalten, insbesondere auf Heuerlingsverträge. Liegt ein wichtiger Grund zu fristloser Kündigung des Arbeitsverhältnisses vor, so darf von der Befugnis, einen solchen Vertrag zu verlängern oder seine Kündigung für unwirksam zu erklären, kein Gebrauch gemacht werden.

(2) Die Befugnis nach Abs. 1 Satz 1 kann den Pachteinigungsämtern für Verträge (§ 1) beigelegt werden, bei denen der Pächter das Pachtgrundstück oder erhebliche Teile davon selbst kultiviert hat oder bei denen das Pachtgrundstück oder erhebliche Teile davon durch seine Vorfahren kultiviert worden sind.

§ 3

(1) Die Einrichtung der Pachteinigungsämter und die Regelung des Verfahrens bleibt den obersten Landesbehörden überlassen. Gegen Schlußentscheidungen der Pachteinigungsämter muß ein Rechtsmittel zugelassen sein. Ist dieses Rechtsmittel nicht die Berufung, so hat die Rechtsmittelstelle die Befugnis, in Fällen, in denen es ihr notwendig erscheint, von Amts wegen die Nachprüfung oder Vornahme einzelner tatsächlicher Feststellungen anzuordnen. Die Pachteinigungsämter und die Rechtsmittelstellen können den ordentlichen Gerichten eingegliedert werden. Der Vorsitzende muß zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste befähigt sein. Die Beisitzer sind je zur Hälfte dem Kreise der Verpächter und Pächter, welche möglichst selbstwirtschaftende Landwirte sind, zu entnehmen und sollen für Klein-, Mittel- und Großpachtungen besonders ausgewählt werden. Bei der Auswahl der Beisitzer sollen etwaige Berufsvertretungen der Verpächter und der Pächter (Heuerlinge, § 2) gutachtlich gehört und ihre Vorschläge berücksichtigt werden. Soweit ein Bedürfnis dazu besteht, können an Stelle von Verpächtern auch selbstwirtschaftende Eigentümer zu Beisitzern bestellt werden. Die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß als Verpächterbeisitzer Beamte des Reichs, der Länder, Gemeinden und Kirchen sowie gesetzliche Vertreter von gemeinnützigen Stiftungen und Anstalten und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zugezogen werden können, wenn sie Grundstücke der im § 1 bezeichneten Art verpachtet haben, ferner in der landwirtschaftlichen Verwaltung eines Großverpächters in leitender Stellung tätige Angestellte; den Körperschaften steht ein eigenes Vorschlagsrecht zu; im übrigen bestimmt die oberste Landesbehörde, von wem das Vorschlagsrecht auszuüben ist. Ist eine Körperschaft Partei, so sind ihre Beamten oder gesetzlichen Vertreter von der Ausübung des Amtes als Beisitzer ausgeschlossen; das gleiche gilt für die in der landwirtschaftlichen Verwaltung eines Großverpächters in leitender Stellung tätigen Angestellten, wenn der Dienstberechtigte Partei ist. Hat ein Verpächter an mehrere Pächter Grundstücke verpachtet, so sind seine sämtlichen Pächter von der Ausübung des Amtes als Beisitzer ausgeschlossen, wenn der Verpächter Partei ist. Mit Zustimmung der Parteien kann die Zuziehung von Beisitzern unterbleiben.

(2) Die obersten Landesbehörden treffen die Bestimmungen über die Kosten des Verfahrens und die Stempelpflicht. Von einem Beteiligten, der außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Verfahrens zu bestreiten, dürfen Gebühren nicht erhoben werden, sofern die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos war.

(3) Aus Vergleichen, die vor dem Pachteinigungsamt oder vor der Rechtsmittelstelle oder vor deren Vorsitzenden zwischen dem Verpächter, dem Pächter oder einem Dritten abgeschlossen sind, findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

(4) Die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß auch die Entscheidungen der Pachteinigungsämter und der Rechtsmittelstellen, insbesondere über die Kosten und die Kostenerstattung, vollstreckbar sind.

(5) Der Inhalt des Vergleichs und der rechtskräftigen Entscheidungen über den Pachtstreit gilt unter den Beteiligten als Vertragsinhalt.

(6) Der Antrag auf Abänderung einer Vertragsleistung ist abzuweisen, wenn er nicht spätestens binnen zwei Monaten nach Ablauf des Pachtjahrs, für das die Abänderung verlangt wird, bei dem zuständigen Pachteinigungsamt eingeht. Die Entscheidung steht dem Vorsitzenden des Pachteinigungsamts zu.

(7) Für die Zeit bis zur rechtskräftigen Entscheidung kann das Pachteinigungsamt sowie außerhalb der mündlichen Verhandlung der Vorsitzende durch einstweilige Anordnung das streitige Pachtverhältnis regeln. Das gleiche gilt für die Rechtsmittelstelle. Eine solche Anordnung muß getroffen werden, wenn eine der im Abs. 1 bezeichneten Körperschaften es beantragt.

(8) Gegen die auf Grund der Abs. 6 und 7 erfolgenden Entscheidungen des Vorsitzenden kann binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe die Entscheidung des Pachteinigungsamts (der Rechtsmittelstelle) angerufen werden. Diese ist endgültig.

II. Im Artikel I § 5 des Gesetzes treten an Stelle der Worte „§ 1 Abs. 1 unter b" die Worte „§ 1 Abs. 2".

III. Im Artikel II des Gesetzes tritt an Stelle der Jahreszahl „1924" die Zahl „1925".

Artikel II

Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, die Verpachtung von Grundstücken unter 10 ha im Wege der Versteigerung sowie die öffentliche Ankündigung einer solchen Versteigerung unter Strafandrohung zu verbieten. Diese Anordnung darf nicht getroffen werden für Verpachtungen durch die im Artikel I Ziffer I § 3 bezeichneten öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

Artikel III

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung treten am 1. März 1924 in Kraft, soweit nicht die obersten Landesbehörden in den auf Grund dieser Verordnung zu erlassenden landesrechtlichen Vorschriften einen früheren Zeitpunkt bestimmen. Die vor dem Inkrafttreten gestellten Anträge werden, wenn das Pachteinigungsamt darüber noch zu entscheiden hat, nach den neuen Vorschriften, andernfalls nach dem bisherigen Rechte beurteilt.

(2) Auf Pachtverträge, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen werden, findet die Pachtschutzordnung keine Anwendung. Dies gilt nicht für die im Artikel I Ziffer I § 2 der Verordnung bezeichneten Verträge.

Artikel IV

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes zur Verlängerung der Pachtschutzordnung vom 29. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 529), wie er sich mit den in dieser Verordnung getroffenen Änderungen ergibt, mit fortlaufender Nummernfolge der Artikel und Paragraphen unter dem Tage dieser Verordnung im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen.

Berlin, den 13. Februar 1924.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Graf von Kanitz

Zweite Verordnung über Änderung der Devisengesetzgebung. Vom 13. Februar 1924.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats und des Reichstags:

Artikel VI der Verordnung über Änderungen der Devisengesetzgebung vom 2. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1072) erhält folgende Fassung:

„Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, die geltenden Vorschriften der Devisengesetzgebung in neuen Verordnungen zusammenzufassen. Dabei kann er die geltenden Vorschriften ändern, soweit es zur Vereinheitlichung oder Klarstellung der Vorschriften erforderlich ist, und die Zulassung von Ausnahmen von den geltenden Vorschriften vorsehen."

Berlin, den 13. Februar 1924.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichswirtschaftsminister
Hamm

Verordnung über die Ermächtigung des Reichsverkehrsministers und des Reichspostministers zur Aufnahme von Darlehen. Vom 13. Februar 1924.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats und des Reichstags:

§ 1

Der Reichsverkehrsminister und der Reichspostminister werden, jeder für sich, ermächtigt, im Rahmen der dem Reichsminister der Finanzen zur Flüssigmachung von Mitteln im Wege der Anleihe und zur Ausgabe von Schatzanweisungen erteilten Ermächtigungen Darlehen zur Deckung des Geldbedarfs der Reichsbahn- oder Reichspostverwaltung einschließlich der Reichsdruckerei mit der Wirkung aufzunehmen, daß für die Verzinsung und Rückzahlung nur die Einnahmen der Reichsbahn, der Reichspost oder der Reichsdruckerei und das zum Betriebe dieser Verwaltungen gehörige Vermögen des Reichs haften.

Wann, in welchen Beträgen und unter welchen Bedingungen derartige Darlehen aufzunehmen sind, bestimmt der Reichsverkehrsminister oder der Reichspostminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen. Für die Darlehnsforderungen kann Sicher-

heit an Gegenständen des zu den Betrieben der im Abs. 1 bezeichneten Verwaltungen gehörigen Vermögens des Reichs bestellt werden.

§ 2

Über jedes Darlehn ist ein Schuldschein auszustellen, der die Bedingungen, unter denen es aufgenommen wird, enthält; der Schuldschein gilt als Urkunde über die Forderung im Sinne des § 58 der Grundbuchordnung.

Die Ausstellung des Schuldscheins erfolgt durch die Reichsschuldenverwaltung auf gemeinschaftliches Ersuchen des Reichsverkehrsministers oder des Reichspostministers und des Reichsministers der Finanzen. Für die Unterzeichnung des Schuldscheins ist die Namensunterschrift von mindestens zwei Mitgliedern der Reichsschuldenverwaltung erforderlich.

Von der Ausstellung eines Schuldscheins oder seiner Vollziehung durch die Reichsschuldenverwaltung kann mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und der Reichsschuldenverwaltung abgesehen werden.

§ 3

Willenserklärungen des Reichs, die das Schuldverhältnis betreffen, werden vom Reichsverkehrsminister oder vom Reichspostminister nach Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen abgegeben. Willenserklärungen des Gläubigers sind an den Reichsverkehrsminister oder den Reichspostminister zu richten. Der Reichsverkehrsminister oder der Reichspostminister hat von Willenserklärungen des Gläubigers dem Reichsminister der Finanzen unverzüglich Mitteilung zu machen. Auf die Beurkundung von Änderungen und Ergänzungen des Darlehnsvertrags findet § 2 sinngemäß Anwendung. Eine Kündigung des Schuldverhältnisses ist der Reichsschuldenverwaltung vom Reichsverkehrsminister oder Reichspostminister mitzuteilen.

§ 4

Die aus dem Schuldverhältnisse sich ergebenden Zahlungen sind von den Kassen der Reichsbahn- oder der Reichspostverwaltung einschließlich der Reichsdruckerei zu leisten.

Die vollständige Rückzahlung eines Darlehns ist der Reichsschuldenverwaltung, soweit ein Schuldschein ausgestellt ist, durch die Rückgabe des Schuldscheins oder durch Übergabe eines an dessen Stelle gemäß § 371 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgestellten öffentlich beglaubigten Anerkenntnisses des Gläubigers, die teilweise Rückzahlung eines solchen Darlehns sowie die ganze oder teilweise Rückzahlung eines Darlehns, für welches ein Schuldschein nicht ausgestellt ist, ist in anderer von der Reichsschuldenverwaltung als ausreichend anerkannten Weise nachzuweisen.

Drei Tage vor der Fälligkeit der jeweiligen Zahlungen ist der Reichsschuldenverwaltung durch die zahlungspflichtige Verwaltung nachzuweisen, daß die Kassen zur Zahlung der geschuldeten Beträge angewiesen und die zur Zahlung benötigten Mittel sichergestellt sind.

§ 5

Aus Anlaß der Aufnahme der Darlehen und der Ausstellung der Schuldscheine dürfen vom Reiche, den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) Abgaben und Kosten irgendwelcher Art nicht erhoben werden.

§ 6

Soweit in den §§ 1 bis 4 nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften der §§ 9 bis 15 der Reichsschuldenordnung entsprechende Anwendung.

Werden Darlehen zurückerstattet, so lebt der Kredit in Höhe des für die Rückerstattung erforderlichen Betrags wieder auf, soweit dieser Betrag die für die Rückerstattung durch den Haushaltsplan bereitgestellten Mittel übersteigt. Auf die zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse aufgenommenen Darlehn findet § 7 Abs. 3 der Reichsschuldenordnung entsprechende Anwendung.

Berlin, den 13. Februar 1924.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Der Reichsverkehrsminister
Oeser

Der Reichspostminister
Dr. Höfle

Verordnung über die Änderung des Gebiets des Zollausschlusses Cuxhaven. Vom 13. Februar 1924.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats und des Reichstags:

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, das Gebiet des Zollausschlusses Cuxhaven in der Weise zu ändern, daß im Amte Ritzebüttel an der Südostecke des Amerikahafens in den Zollausschluß ein Geländestreifen einbezogen wird, der nach Süd,

osten um etwa 300 Meter und nach Südwesten um durchschnittlich etwa 60 Meter über die alte Zollgrenze hinausreicht.

Berlin, den 13. Februar 1924.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Verordnung über Ein- und Ausfuhr.
Vom 13. Februar 1924.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung der Ausschüsse des Reichsrats und des Reichstags:

Artikel I

Die Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 41) in der Fassung der Verordnung vom 22. März 1920 (Reichsgesetzbl. S. 334) und des Gesetzes vom 3. Mai 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 479) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

   Wer vorsätzlich Waren ohne die im § 1 vorgesehene Bewilligung einführt oder den Bedingungen, an welche die Bewilligung geknüpft ist, zuwiderhandelt, wird nach den Vorschriften des Vereinszollgesetzes über Konterbande bestraft. Der Versuch ist strafbar.

   Ist die Handlung fahrlässig begangen, so ist auf Geldstrafe bis zu 50 000 Goldmark zu erkennen.

   Auf das Strafverfahren finden die Vorschriften des zweiten Abschnitts des dritten Teiles der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung. Zuständig für die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens sind die Reichsfinanzbehörden.

2. § 3 wird geändert wie folgt:

   a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

      Waren, die ohne die im § 1 vorgeschriebene Bewilligung eingeführt werden oder bereits eingeführt sind oder hinsichtlich deren den an die Bewilligung geknüpften Bedingungen zuwidergehandelt ist oder wird, können ohne Rücksicht auf das Vorliegen einer strafbaren Handlung zugunsten des Reichs ohne Entgelt für verfallen erklärt werden.

   b) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

      Über die Rechtmäßigkeit der Verfallerklärung und die Festsetzung einer Entschädigung entscheidet auf Beschwerde des Betroffenen endgültig das Landesfinanzamt, sofern der Wert der Ware zur Zeit der Verfallerklärung nicht mehr als 1 000 Goldmark beträgt, sonst das Reichswirtschaftsgericht. Für die Umrechnung ist bis auf weiteres der vom Reichsminister der Finanzen bekanntgegebene Goldumrechnungssatz des Tages der Verfallerklärung (§ 2 der Durchführungsbestimmungen zur Aufwertungsverordnung vom 13. Oktober 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 951 —) maßgebend.

Artikel II

Die Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 2128) wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

   Wer vorsätzlich Waren ohne die im § 1 vorgesehene Bewilligung ausführt oder den Bedingungen, an welche die Bewilligung geknüpft ist, zuwiderhandelt, wird nach den Vorschriften des Vereinszollgesetzes über Konterbande bestraft.

   Der Versuch ist strafbar.

   Ist die Handlung fahrlässig begangen, so ist auf Geldstrafe bis zu 50 000 Goldmark zu erkennen.

   Auf das Strafverfahren finden die Vorschriften des zweiten Abschnitts des dritten Teiles der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung. Zuständig für die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens sind die Reichsfinanzbehörden.

2. § 8 wird gestrichen.

Artikel III

Soweit in anderen Vorschriften auf die im Artikel I und II abgeänderten Bestimmungen verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung an ihre Stelle.

Artikel IV

Bezüglich des Rechtsmittels der Beschwerde gegen die Verfallerklärungen, die auf Grund der Vorschriften des § 3 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 in der Fassung der Verordnung vom 22. März 1920 und des Gesetzes vom 3. Mai 1922 sowie auf Grund von § 8 der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 ausgesprochen worden sind, bleiben die bisherigen Vorschriften mit der Maßgabe in Kraft, daß über die Rechtmäßigkeit der Verfallerklärung und die Festsetzung

einer Entschädigung in den Fällen, in denen der Wert der Ware zur Zeit der Verfallerklärung nicht mehr als 1000 Goldmark betrug, an Stelle des Reichswirtschaftsgerichts ein vom Reichsminister der Finanzen zu bestimmendes Landesfinanzamt endgültig entscheidet, sofern der Beschwerde nicht von der zuständigen Verwaltungsbehörde abgeholfen wird.

Als Goldmark im Sinne des Abs. 1 gilt der Gegenwert von 1/42 des nordamerikanischen Dollars. Der Dollar wird berechnet auf Grund der letzten vor der Verfallerklärung amtlich in Berlin notierten Kurse für Auszahlung New York. Maßgebend ist der aus diesen Kursen errechnete Mittelkurs.

Soweit die Beschwerden sich gegen die Verfallerklärung solcher Gegenstände richten, die bereits verwertet sind und deren Erlös insgesamt nicht mehr als 5 Billionen Mark beträgt, werden sie hiermit für erledigt erklärt. Eine Benachrichtigung der Beschwerdeführer von Amts wegen findet nicht statt.

Artikel V

Die Vorschriften des Artikel IV gelten auch für Beschwerden gegen Verfallerklärungen, die gemäß der Bekanntmachung über den Warenverkehr zwischen unbesetztem und besetztem Gebiete vom 15. April 1921 (Reichsgesetzbl. S. 487), der Bekanntmachung, betreffend erleichterte Ausfuhr, vom 19. Mai 1923 (Reichsanzeiger Nr. 117 vom 23. Mai 1923) und den Verordnungen auf Grund des Notgesetzes (Schutz der Finanzen und der Währung) vom 16. und 29. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 188 und 234) ausgesprochen sind.

Artikel VI

Die näheren Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung trifft der Reichswirtschaftsminister gemeinsam mit dem Reichsminister der Finanzen.

Artikel VII

Diese Verordnung tritt am 1. März 1924 in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1924.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Der Reichswirtschaftsminister
Hamm

Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter. Vom 13. Februar 1924.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats und eines aus 15 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags zur Durchführung der §§ 4, 5 und 25 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 57):

§ 1

Ein Arbeitgeber, der über 20 bis einschließlich 50 Arbeitsplätze verfügt, muß wenigstens einen Schwerbeschädigten, ein Arbeitgeber, der über mehr Arbeitsplätze verfügt, auf je 50 weitere Arbeitsplätze wenigstens einen weiteren Schwerbeschädigten beschäftigen. Ein Überschuß von 20 wird dabei vollen 50 gleichgerechnet.

Bei der Berechnung der Arbeitsplätze werden mehrere Betriebe, die ein Arbeitgeber im Bezirke der gleichen Hauptfürsorgestelle oder in den Bezirken benachbarter Hauptfürsorgestellen hat, zusammengerechnet. Das Nähere regeln hinsichtlich der Betriebe des Reichs der zuständige Reichsminister mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers, hinsichtlich der Betriebe der Länder die Landesregierung, hinsichtlich der Betriebe anderer Körperschaften sowie der Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes die Aufsichtsbehörde im Benehmen mit der Hauptfürsorgestelle, hinsichtlich privater Betriebe die beteiligten Hauptfürsorgestellen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Hauptfürsorgestellen desselben Landes entscheidet die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Hauptfürsorgestellen verschiedener Länder der Reichsarbeitsminister.

§ 2

Verfügt eine öffentlich-rechtliche Körperschaft über weniger als 20 Plätze, so kann auf Antrag der Hauptfürsorgestelle die Aufsichtsbehörde bestimmen, daß ein Arbeitsplatz für Schwerbeschädigte vorzubehalten ist, wenn dieser Platz sich für Schwerbeschädigte eignet und die Einstellung für den Arbeitgeber keine besondere Härte bedeutet.

Für private Arbeitgeber, die im Bezirke der Hauptfürsorgestelle nicht über mindestens 20 Arbeitsplätze, im Deutschen Reiche aber über insgesamt 20 oder mehr Arbeitsplätze verfügen, kann die Hauptfürsorgestelle eine solche Anordnung treffen.

§ 3

Als Schwerbeschädigte gelten auch Personen, die von der Hauptfürsorgestelle vor dem 1. Januar 1923 den

Schwerbeschädigten gleichgestellt worden sind, solange nicht die Hauptfürsorgestelle gemäß § 8 des Gesetzes die Gleichstellung widerruft.

§ 4

Die Hauptfürsorgestelle kann, wenn örtliche Bedürfnisse es erfordern, alle oder einzelne Fürsorgestellen ihres Bezirkes ermächtigen, über die Erteilung der Zustimmung zu einer Kündigung gegenüber einem bei einem privaten Arbeitgeber geschäftigten Schwerbeschädigten (§§ 13, 14 und 16 des Gesetzes) zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung kann sowohl der Arbeitgeber wie der Schwerbeschädigte die Entscheidung der Hauptfürsorgestelle anrufen.

§ 5

Bußen (§ 18 des Gesetzes) sind vom Gericht an die Hauptfürsorgestelle abzuführen, die sie für Zwecke der Schwerbeschädigtenfürsorge verwendet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung zur Ausführung der §§ 5 und 10 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 21. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 591), die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 17. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 978), die §§ 2 bis 5 der Verordnung über die Verlängerung der Kündigungsbeschränkung zugunsten Schwerbeschädigter vom 28. April 1921 (Reichsgesetzbl. S. 494) und die Verordnung über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in privaten Betrieben vom 21. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 947) außer Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1924.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Dritte Steuernotverordnung. Vom 14. Februar 1924.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) wird nach Anhörung eines Ausschusses des Reichstags und eines Ausschusses des Reichsrats von der Reichsregierung folgendes verordnet:

Artikel I

Aufwertung

§ 1

(1) Ansprüche aus Rechtsverhältnissen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begründet sind und die Zahlung einer bestimmten in Reichswährung ausgedrückten Geldsumme zum Gegenstande haben, werden, soweit es sich um Vermögensanlagen handelt, die durch den Währungsverfall entwertet sind, nach Maßgabe der §§ 2 bis 11 aufgewertet. Dies gilt nicht, wenn der verbliebene Goldwert fünfzehn vom Hundert des ursprünglichen Goldmarkbetrags (§ 2 Abs. 2) erreicht oder übersteigt.

(2) Als Vermögensanlagen im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden;
2. Reallasten;
3. Pfandrechte an im Schiffsregister eingetragenen Schiffen und an Bahneinheiten;
4. durch Hypothek, Schiffspfandrecht oder Bahnpfandrecht gesicherte Forderungen;
5. Pfandbriefe, Rentenbriefe und andere verzinsliche oder an Stelle der Verzinsung mit einem Aufgeld rückzahlbare Schuldverschreibungen von Grundkreditanstalten und Schiffsbeleihungsbanken sowie von Ablösungsanstalten, sofern den Gläubigern an der den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Deckung ein Pfandrecht oder ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung im Konkurse zusteht;
6. Schuldverschreibungen der in Ziffer 5 bezeichneten Art, sofern den Gläubigern an der den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Deckung ein Pfandrecht oder ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung im Konkurse nicht zusteht;
7. verzinsliche oder an Stelle der Verzinsung mit einem Aufgeld rückzahlbare Schuldverschreibungen, die auf den Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar sind, wenn sie von natürlichen Personen, Personenvereinigungen oder juristischen Personen des Privatrechts ausgegeben sind;
8. Schuldverschreibungen der in Ziffer 7 bezeichneten Art, wenn sie von juristischen Personen des öffentlichen Rechtes als Unternehmer wirtschaftlicher Betriebe ausgegeben sind; ob im Einzelfalle diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet der Reichsminister der Justiz mit Zustimmung des Reichsrats;
9. Guthaben bei öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen;
10. Ansprüche der Versicherten aus Lebensversicherungsverträgen.

§ 2

(1) Ansprüche aus Vermögensanlagen der im § 1 Abs. 2 Ziffer 1, 2, 3 bezeichneten Art werden auf fünfzehn vom Hundert des Goldmarkbetrags aufgewertet.

Der Schuldner kann eine Herabsetzung der Aufwertung verlangen, wenn dies mit Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage zur Abwendung einer groben Unbilligkeit unabweisbar erscheint. Die Herabsetzung des Aufwertungsbetrags ist nur zulässig, wenn das Verlangen bis zum 31. Dezember 1924 bei der Aufwertungsstelle (§ 9) gestellt wird.

(2) Als Goldmarkbetrag gilt bei Ansprüchen, die der Gläubiger oder sein Erblasser vor dem 1. Januar 1918 erworben hat, der Nennbetrag. Bei später erworbenen Ansprüchen ist für die Berechnung des Goldmarkbetrags der Tag des Erwerbes maßgebend; der Goldmarkbetrag wird dadurch festgestellt, daß der Nennbetrag nach dem letzten auf Grund der amtlichen Berliner Kurse für Auszahlung New York errechneten Mittelkurs in Goldmark umgerechnet wird. Für die Zeit, in der der nordamerikanische Dollar an der Berliner Börse amtlich nicht notiert wurde, bestimmt die Reichsregierung den maßgebenden Börsenkurs. An Stelle des Nennbetrags ist der Erwerbspreis der Berechnung zugrunde zu legen, wenn er niedriger ist.

(3) Der Aufwertungsbetrag hat den dinglichen Rang des aufgewerteten Rechtes. Die Aufwertung ist, sofern das aufgewertete Recht eingetragen ist, auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners im Grundbuch einzutragen. Ist die Herabsetzung des Aufwertungsbetrags rechtzeitig bei der Aufwertungsstelle beantragt, so ist auf Antrag des Eigentümers ein Widerspruch einzutragen.

(4) Die Vorschrift des Abs. 3 findet auf Pfandrechte an im Schiffsregister eingetragenen Schiffen und an Bahneinheiten entsprechende Anwendung.

§ 3

Ansprüche der im § 1 Abs. 2 Ziffer 4 bezeichneten Art werden nach Maßgabe der Vorschriften des § 2 Abs. 1, 2 aufgewertet, soweit nicht nach allgemeinen Vorschriften eine höhere oder geringere Aufwertung stattfindet.

§ 4

(1) Ansprüche aus Schuldverschreibungen der im § 1 Abs. 2 Ziffer 6, 7, 8 bezeichneten Art werden nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 aufgewertet. Bei Teilschuldverschreibungen kann eine Herabsetzung des Aufwertungsbetrags nur in der Weise verlangt werden, daß die Ansprüche aller Gläubiger gleichmäßig aufgewertet werden.

(2) Als Goldmarkbetrag gilt bei Schuldverschreibungen, die vor dem 1. Januar 1918 ausgegeben sind, der Nennbetrag. Bei später ausgegebenen Schuldverschreibungen ist für die Berechnung des Goldmarkbetrags der Tag der Ausgabe maßgebend. Der Goldmarkbetrag wird dadurch festgestellt, daß der Nennbetrag nach dem letzten auf Grund der amtlichen Berliner Kurse für Auszahlung New York errechneten Mittelkurs in Goldmark umgerechnet wird. Für die Zeit, in der der nordamerikanische Dollar an der Berliner Börse amtlich nicht notiert wurde, bestimmt die Reichsregierung den maßgebenden Börsenkurs.

§ 5

(1) Die Zahlung der gemäß §§ 2 bis 4 aufgewerteten Kapitalbeträge kann nicht vor dem 1. Januar 1932 verlangt werden.

(2) Die aufgewerteten Ansprüche sind bis zum 31. Dezember 1924 unverzinslich. Rückständige Zinsen gelten als mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen. Vom 1. Januar 1925 ab beträgt der Zinssatz 2 vom Hundert; er erhöht sich in jedem weiteren Jahre um je 1 vom Hundert, bis der Satz von 5 vom Hundert erreicht ist. Die Verpflichtung zur Leistung von Tilgungsbeträgen ruht bis zu diesem Zeitpunkt.

(3) Wiederkehrende Leistungen, die auf Grund einer Reallast oder Rentenschuld geschuldet werden, sind im Jahre 1925 mit 40 vom Hundert zu bewirken; in jedem weiteren Jahre erhöht sich der Satz um 20 vom Hundert, bis der aufgewertete Betrag der Jahresleistung erreicht ist.

§ 6

(1) Ansprüche aus Pfandbriefen und anderen Schuldverschreibungen der im § 1 Abs. 2 Ziffer 5 bezeichneten Art werden in der Weise aufgewertet, daß die Teilungsmasse gleichmäßig unter die Gläubiger im Verhältnis der nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 festzustellenden Goldmarkbeträge ihrer Ansprüche verteilt wird. Die Teilungsmasse besteht aus der aufgewerteten Deckung der Schuldverschreibungen und einem etwa aus dem sonstigen Vermögen des Schuldners zu leistenden Beitrag unter Abzug eines Beitrags zu den Verwaltungskosten.

(2) Die Reichsregierung trifft die näheren Bestimmungen über die Bildung und Verteilung der Teilungsmasse sowie über den vom Schuldner zu der Teilungsmasse zu leistenden Beitrag. Die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Stelle gibt Grundsätze für die Bemessung des Verwaltungskostenbeitrags.

§ 7

(1) Sparkassenguthaben (§ 1 Abs. 2 Ziffer 9), die bis zum 31. Dezember 1924 bei der Aufwertungsstelle angemeldet sind, werden in der Weise aufge-

wertet, daß die Teilungsmasse von einem Treuhänder unter die Gläubiger verteilt wird. Der von dem Treuhänder aufgestellte Teilungsplan bedarf der Genehmigung der Landesregierung oder einer von ihr bestimmten Stelle.

(2) Die Teilungsmasse besteht aus dem nach Maßgabe dieser Verordnung aufgewerteten Sparkassenvermögen und einem etwa aus dem sonstigen Vermögen des Schuldners zu leistenden Beitrag unter Abzug eines Beitrags zu den Verwaltungskosten.

(3) Die Gläubiger werden nach folgender Rangordnung, bei gleichem Range nach den Verhältnissen ihrer Forderungen, berücksichtigt:

1. Guthaben, die auf Grund gesetzlichen Zwanges zur mündelsicheren Anlage begründet sind. Dem gesetzlichen Zwange steht der Zwang durch die Vorschriften der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung einer inländischen Personenvereinigung, Körperschaft oder Vermögensmasse gleich, sofern sie ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen, ethischen oder religiösen Zwecken dienen;
2. alle übrigen Guthaben.

(4) Die Landesregierungen oder die von ihr bestimmten Stellen treffen die näheren Bestimmungen über die Bildung und Verteilung der Teilungsmasse, sowie über den vom Schuldner zu der Teilungsmasse zu leistenden Beitrag; sie geben Grundsätze für die Bemessung des Verwaltungskostenbeitrags.

§ 8

Ansprüche der Versicherten aus Lebensversicherungsverträgen werden in der Weise aufgewertet, daß das nach Maßgabe dieser Verordnung aufgewertete Vermögen der Versicherungsunternehmungen nebst einem etwaigen aus dem sonstigen Vermögen des Schuldners zu leistenden Beitrag nach näherer Bestimmung der Reichsregierung einem Treuhänder überwiesen wird. Der Treuhänder hat den ihm überwiesenen Betrag nach Abzug der Verwaltungskosten zugunsten der Versicherten nach einem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Teilungsplane zu verwenden. Als Lebensversicherung gilt auch die Invaliditäts-, Alters-, Witwen-, Waisen-, Aussteuer- und Militärdienstversicherung, gleichviel ob auf Kapital oder Rente.

§ 9

(1) Besteht Streit über die Höhe des nach den Vorschriften der §§ 1 bis 8 zu berechnenden Aufwertungsbetrags oder ist ein Verlangen auf Herabsetzung des Aufwertungsbetrags gestellt, so entscheidet hierüber ausschließlich die Aufwertungsstelle.

(2) Die Aufwertungsstelle wird von der Reichsregierung nach Anhörung des Reichsrats bezeichnet.

(3) Die Aufwertungsstelle hat den Versuch einer gütlichen Einigung zu machen; sie kann Sachverständige zum Einigungstermine zuziehen. Im übrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß Anwendung.

(4) Gegen die Entscheidung der Aufwertungsstelle findet die sofortige Beschwerde statt. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die Frage, ob im einzelnen Falle die Vorschrift des § 1 Abs. 1 Satz 2 richtig angewendet ist, unterliegt nicht der Nachprüfung durch das Beschwerdegericht. Über die sofortige Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht. Die Vorschriften des § 28 Abs. 2, § 199 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.

(5) Die rechtskräftige Entscheidung der Aufwertungsstelle ist vollstreckbar und für die Gerichte bindend.

(6) Die Aufwertungsstelle erhebt nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen eine Gebühr und verteilt die Kosten auf die Beteiligten nach billigem Ermessen.

(7) Die Zuständigkeit der Aufwertungsstelle kann auch für andere mit der Aufwertung zusammenhängende Ansprüche vereinbart werden, auf die sich die Vorschriften der §§ 1 bis 8 nicht erstrecken.

§ 10

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist das Verfahren auf Antrag auszusetzen, soweit die Entscheidung von der Höhe der Aufwertung eines der im § 1 bezeichneten Ansprüche abhängt. Der Antrag auf Aussetzung kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

§ 11

Hat der Gläubiger, ohne sich seine Rechte vorzubehalten, in den Fällen des § 1 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 die Löschung des Rechtes bewilligt, in den Fällen der Ziffer 4 bis 10 die Zahlung angenommen, so kann eine Aufwertung auch wegen ungerechtfertigter Bereicherung oder auf Grund einer Anfechtung wegen Irrtums oder aus einem anderen Rechtsgrund nicht verlangt werden. Findet infolge dieser Regelung ein anhängiger Rechtsstreit seine Erledigung, so trägt jede Partei die ihr entstandenen außergerichtlichen Kosten. Die Gerichtskosten werden niedergeschlagen.

§ 12

(1) Soweit die Aufwertung von Ansprüchen aus Vermögensanlagen anderer als der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Art verlangt werden kann, darf sie das im § 2 vorgesehene Maß nicht übersteigen. Die Vorschrift des § 11 gilt entsprechend.

(2) Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen, Gesellschaftsverträgen und anderen Beteiligungsverhältnissen sowie Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen, die bei Abfindungen, Auseinandersetzungen oder ähnlichen Rechtsvorgängen begründet sind, gelten nicht als Vermögensanlage im Sinne des Abs. 1.

(3) Ansprüche aus einer laufenden Rechnung oder einem Kontokurrent, die den Saldo als solchen betreffen, werden nicht aufgewertet.

§ 13

(1) Vereinbarungen über die Aufwertung der im § 1 Abs. 2, § 12 bezeichneten Vermögensanlagen bleiben unberührt und können auch in Zukunft getroffen werden.

(2) Soweit der vereinbarte Aufwertungsbetrag den Satz von 15 vom Hundert des Goldmarkbetrags nicht überschreitet, findet die Vorschrift des § 2 Abs. 3 Anwendung. Soweit der vereinbarte Aufwertungsbetrag diesen Satz überschreitet, gilt die Vereinbarung als Begründung eines neuen Schuldverhältnisses und nimmt der Aufwertungsbetrag an dem dinglichen Range des aufgewerteten Rechtes nicht teil.

§ 14

Ist die Aufwertung durch ein Sondergesetz oder durch ein beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftiges Urteil geregelt, so finden die Vorschriften dieses Artikels keine Anwendung.

§ 15

Rechte, Ansprüche und Befugnisse, die auf vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen internationalen Vereinbarungen oder den zu ihrer Durchführung erlassenen Gesetzen beruhen oder die zur Erfüllung von Verpflichtungen aus solchen Vereinbarungen begründet sind, bleiben unberührt.

Artikel II

Öffentliche Anleihen

§ 16

(1) Die Verzinsung und Einlösung von Anleihen des Reichs und der Länder, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgenommen worden sind und auf Reichsmark lauten, kann bis zur Erledigung sämtlicher Reparationsverpflichtungen nicht gefordert werden. Dies gilt nur für Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen sowie für solche andere Anleihen, bei denen nicht eine Verpflichtung zur Rückzahlung der ganzen Anleihe innerhalb zweier Jahre nach der Aufnahme der Anleihe besteht.

(2) In den Fällen des Abs. 1 ist der Gläubiger bis auf weiteres nicht verpflichtet, den Reichsmarkbetrag von Zins und Kapital zum Nennbetrag als Schulderfüllung anzunehmen.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1, 2 gelten auch für Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt wird. In Einzelfällen kann die oberste Landesbehörde beim Vorliegen besonderer Verhältnisse für die Anleihe einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes eine von den Vorschriften des Abs. 1 abweichende Regelung treffen.

(4) Die Verzinsung von Anleihen, die nach dem 1. Januar 1923 aufgelegt worden sind, wird durch die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 nicht berührt, soweit die Zinsen in Reichsmark zum Nennwert gezahlt werden.

(5) Bei der Aufnahme neuer Anleihen kann bestimmt werden, daß sie mit Vorrang vor den im Abs. 1 bezeichneten Anleihen zu verzinsen und zu tilgen sind. Bei Anleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände bedarf diese Bestimmung der Zustimmung der obersten Landesbehörde.

(6) Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats die für Gemeinden geltenden Vorschriften der Abs. 1 bis 5 auf die Anleihen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten sowie auf die im § 41 des Hypothekenbankgesetzes bezeichneten Schuldverschreibungen für anwendbar erklären.

Artikel III

A. Geldentwertungsausgleich zugunsten des Reichs

1. Geldentwertungsausgleich bei Schuldverschreibungen

§ 17

Von solchen natürlichen Personen, Personenvereinigungen und juristischen Personen des Privatrechts, die zur Tilgung von Schuldverschreibungen berechtigt oder verpflichtet gewesen sind oder noch sind, wird eine Steuer nach den Bestimmungen der §§ 18 bis 23 erhoben.

§ 18

(1) Schuldverschreibungen im Sinne dieser Bestimmungen sind:

a) die im § 25 Abs. 1 zu a des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 354) bezeichneten Schuld- oder Rentenverschreibungen inländischer Schuldner,

b) schuldverschreibungsähnliche Aktien inländischer Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, soweit sie bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung getilgt sind. Als schuldverschreibungsähnliche Aktien gelten Aktien, bei denen der Gewinnanteil und der Anteil am Liquidationserlöse sowie im Falle der Einziehung nach § 227 des Handelsgesetzbuchs der Rückzahlungsbetrag auf einen Hundertsatz des Nennbetrags beschränkt ist, es sei denn, daß es sich um Aktien handelt, die ein über die Vorschriften des § 252 Abs. 1 Satz 2, § 320 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs hinausgehendes Stimmrecht gewähren.

(2) Zwischenscheine über Einzahlungen stehen den Verschreibungen oder Aktien gleich.

§ 19

(1) Von der Steuer sind Grundkreditanstalten und Schiffsbeleihungsbanken befreit.

(2) Der Steuer unterliegen ferner nicht:

a) Schuldverschreibungen, die vor dem 1. Januar 1918 getilgt worden sind,
b) wertbeständige oder auf ausländische Währung lautende Schuldverschreibungen,
c) Schuldverschreibungen, soweit für sie bebaute Grundstücke haften, die durch eine auf Grund der §§ 26 bis 32 erlassene Steuer besonders erfaßt werden.

§ 20

Steuerschuldner ist, wer zur Tilgung (Rückkauf, Einlösung, Einziehung) der Schuldverschreibungen nach den für sie gegebenen Bestimmungen verpflichtet oder berechtigt gewesen ist oder wem die Verpflichtung oder Berechtigung zur Tilgung obliegt.

§ 21

(1) Die Steuer beträgt 2 vom Hundert des um den Aufwertungsbetrag (§ 2 Abs. 1 Satz 1) verminderten Goldmarkbetrags der Schuldverschreibungen.

(2) Soweit die Schuldverschreibungen bereits am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung getilgt sind, erhöht sich die Steuer um den Betrag, um den der Goldwert des für die Tilgung aufgewendeten Betrags hinter dem Aufwertungsbetrage (§ 2 Abs. 1 Satz 1) zurückbleibt.

§ 22

(1) Als Goldmarkbetrag gilt bei Schuldverschreibungen, die vor dem 1. Januar 1918 begeben sind, der Nennbetrag.

(2) Der Goldmarkbetrag von Schuldverschreibungen, die seit diesem Zeitpunkt begeben sind, wird dadurch festgestellt, daß der Nennbetrag nach dem Mittelkurse der amtlichen Notiz der Berliner Börse für den nordamerikanischen Dollar (Auszahlung New York) am Tage der Begebung in Goldmark umgerechnet wird. Für die Zeit, in der der nordamerikanische Dollar an der Berliner Börse amtlich nicht notiert wurde, bestimmt die Reichsregierung den maßgebenden Börsenkurs. Sind die Schuldverschreibungen zu einem über den Nennbetrag hinausgehenden Preise begeben, so ist zunächst das Aufgeld des Nennbetrags hinzuzurechnen.

(3) Der Reichsminister der Finanzen kann über die Feststellung des Goldmarkbetrags schuldverschreibungsähnlicher Aktien (§ 18 Abs. 1 zu b) besondere Bestimmungen erlassen.

(4) Der Goldwert des für die Tilgung von Schuldverschreibungen aufgewendeten Betrags (§ 21 Abs. 2) ist unter entsprechender Anwendung des Abs. 2 in Goldmark umzurechnen; der Reichsminister der Finanzen kann nähere Bestimmungen über die Feststellung des aufgewendeten Betrags erlassen.

§ 23

(1) Die Steuer des § 21 Abs. 1 ist am 1. März 1924, die Erhöhung des § 21 Abs. 2 zu je 2 vom Hundert des Goldmarkbetrags der Schuldverschreibungen am 1. Oktober 1924 und weiter in Abständen von je einem halben Jahre fällig; bleibt die Erhöhung oder ein Restbetrag der Erhöhung hinter 2 vom Hundert des Goldmarkbetrags der Schuldverschreibungen zurück, so ist der geringere Betrag zu dem maßgebenden Fälligkeitstage zu entrichten.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann für das besetzte Gebiet die Fälligkeit abweichend festsetzen.

2. Geldentwertungsausgleich bei Inanspruchnahme von Krediten

§ 24

(1) Zur Durchführung der Vorbereitungsarbeiten für die Besteuerung des Geldwertunterschieds bei der Inanspruchnahme von Krediten während der Zeit der Geldentwertung (Wechselkrediten, Kontokorrentkrediten, Lombardkrediten usw.) können die Finanzbehörden Auskünfte und Gutachten jeder Art einfordern. Sämtliche Rechte, die den Finanzämtern im Steuerermittlungsverfahren zustehen, können von den Finanzbehörden für die Zwecke der Vorbereitungsarbeiten sinngemäß ausgeübt werden. Die Vorschriften des § 209 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung finden keine Anwendung.

(2) Kaufleute (einschließlich der Handelsgesellschaften und der eingetragenen Genossenschaften), die bankmäßig Kredite gewähren, haben den Finanzbehörden jede zur Durchführung der Vorbereitungsarbeiten für die Besteuerung des Geldwertunterschieds dienliche Hilfe zu leisten, insbesondere Einsicht in ihre Bücher, Verhandlungen, Listen und Urkunden zu gewähren. Das gleiche gilt für die Reichsbank, für die Reichsdarlehnskassen und für die öffentlichen Sparkassen.

(3) Im übrigen finden auf die Durchführung der Vorbereitungsarbeiten für die Besteuerung des Geldwertunterschieds die Vorschriften der Reichsabgabenordnung, insbesondere der §§ 202, 377 entsprechende Anwendung.

3. Geldentwertungsausgleich bei Ausgabe von Notgeld

§ 25

(1) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, von solchen natürlichen Personen, Personenvereinigungen und juristischen Personen, die während der Zeit der Geldentwertung Notgeld ausgegeben haben, eine Steuer zu erheben.

(2) Die Steuer darf 80 vom Hundert des Betrags nicht übersteigen, der sich dadurch ergibt, daß der Goldmarkbetrag des Notgeldes im Zeitpunkt der Ausgabe um den Goldmarkbetrag des Notgeldes im Zeitpunkt der Einlösung vermindert wird. Die Goldmarkbeträge werden unter entsprechender Anwendung des § 22 Abs. 2 ermittelt.

B. Geldentwertungsausgleich zugunsten der Länder

1. Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken

§ 26

(1) Die Länder und nach näherer Bestimmung des Landesrechts die Gemeinden (Gemeindeverbände) erheben im Zusammenhange mit der Regelung des Mietwesens von dem bebauten Grundbesitz eine Steuer.

(2) Das Aufkommen der Steuer soll zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) sowie des Aufwandes dienen, der ihnen durch die Erfüllung der gemäß § 42 Abs. 1 zu selbständiger Regelung überlassenen Aufgaben erwächst. Die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) werden — unbeschadet der Vorschrift des § 29 — mindestens 10 vom Hundert der aufkommenden Steuer zur Förderung der Neubautätigkeit verwenden.

§ 27

(1) Die Länder werden ermächtigt, die Mietzinsbildung abweichend von den Vorschriften des Reichsmietengesetzes vom 24. März 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 273) zu regeln.

(2) Wollen die Länder bei einer solchen Regelung vom bürgerlichen Rechte in anderer Weise abweichen, als dies im Reichsmietengesetze vorgesehen ist, so bedarf es der Zustimmung der Reichsregierung; die Reichsregierung kann insoweit mit Zustimmung des Reichsrats Grundsätze aufstellen.

(3) Die Länder haben von der ihnen durch Abs. 1 erteilten Ermächtigung in der Weise Gebrauch zu machen, daß die Mieten allmählich gemäß der Entwicklung der allgemeinen Wirtschaftslage den Friedensmieten angenähert werden. Dabei sind neben den steuerlichen Bedürfnissen der Länder und Gemeinden auch die allgemeinen Interessen, insbesondere an der ordnungsgemäßen Unterhaltung und Instandsetzung der Häuser und die Leistungsfähigkeit der als Mieter in Betracht kommenden Bevölkerungskreise zu berücksichtigen. Als Friedensmiete gilt der Goldmarkbetrag des Mietzinses, der für die mit dem 1. Juli 1914 beginnende Mietzeit vereinbart war; die Länder treffen über die Festsetzung der Friedensmiete für besondere Fälle Bestimmung.

§ 28

(1) Die Besteuerung kann in Form einer besonderen Aufwertungssteuer oder einer Steuer vom Grundvermögen erfolgen; im zweiten Falle muß eine getrennte Berechnung der auf Grund dieser Verordnung erhobenen Grundsteuer und der allgemeinen Grundsteuer vorgesehen sein.

(2) Die Steuer soll so bemessen sein, daß durch die Miete mindestens die Betriebs- und Instandsetzungskosten gedeckt werden, die nach den bestehenden Verhältnissen zur Erhaltung des Gebäudes erforderlich sind. Die dem Eigentümer hiernach verbleibenden Beträge müssen am 1. April 1924 30 vom Hundert der Friedensmiete erreicht haben.

(3) Soweit vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf einem Grundstück eine privatrechtliche wertbeständige Last gemäß der Verordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 13. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 231) oder dem Gesetz über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 407) eingetragen ist, vermindert sich auf Antrag die Steuer um den Wert der aus der Last sich ergebenden laufenden Geld-

verpflichtung. Das gleiche gilt für die auf Grund des Gesetzes über das Zusatzabkommen zum Abkommen vom 6. Dezember 1920 zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen an deutsche Schuldner vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 284) aus der Umwandlung einer schweizerischen Goldhypothek entstandenen Frankengrundschulden. Zu den laufenden Geldverpflichtungen gehören in diesem Falle auch Tilgungsbeträge, die zur Abtragung der Frankengrundschuld angesammelt werden. Die näheren Bestimmungen darüber, in welcher Höhe Tilgungen als angemessen anzusehen sind, treffen die Landesregierungen. Soweit eine nicht wertbeständige privatrechtliche Last aufgewertet ist, vermindert sich auf Antrag die Steuer um den Wert der aus einer Aufwertung bis zu 15 vom Hundert des Nennbetrags in Goldmark sich ergebenden laufenden Geldverpflichtung; dies gilt nicht, soweit die Verpflichtungen den im § 5 Abs. 2 vorgesehenen Zinsbetrag übersteigen.

(4) Für den Fall, daß die hiernach erhobene Miete 70 vom Hundert der Friedensmiete übersteigt, vermindert sich auf Antrag des Eigentümers die Steuer im Verhältnis des Wertes seines Eigenkapitals zum Gesamtwert des Grundstücks, wobei der Betrag des Eigenkapitals um ein Drittel zu kürzen ist. Dem Antrag ist insoweit nicht zu entsprechen, als der Betrag der Steuer gegenüber dem Zustand bei einer 70prozentigen Friedensmiete gekürzt werden würde. Für die Berechnung des Gesamtwerts und des Eigenkapitals ist der Stand vom 1. Juli 1914 maßgebend oder bei späterer Fertigstellung des Gebäudes der Stand im Zeitpunkt der Fertigstellung.

(5) Bei Grundstücken, die zu dem im vorstehenden Absatz bezeichneten Zeitpunkt entweder unbelastet waren oder deren dingliche privatrechtliche Belastung nicht mehr als 20 vom Hundert des Gesamtwerts betrug, ist der Betrag der Steuer auf Antrag des Eigentümers unabhängig von der Überschreitung der 70prozentigen Friedensmiete so weit herabzusetzen, daß er nicht mehr als 20 vom Hundert der Friedensmiete ausmacht. Soweit es sich hierbei um Gebäude handelt, die nicht vermietet sind (Eigenhaus, Eigenwohnung), können die Länder eine weitere Minderung der Steuer eintreten lassen.

(6) Soweit nach den Bestimmungen eines Landes über die Mietzinsbildung die Steuer nicht in der gesetzlichen Miete enthalten, der Vermieter aber berechtigt ist, sie auf die Mieter umzulegen, bleibt der Vermieter auch im Falle der Befreiung oder Minderung der Steuer gemäß Abs. 3, 4 und 5 zur Umlegung eines der vollen Steuer entsprechenden Betrags berechtigt.

§ 29

Von der Besteuerung sind auszuschließen Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neugeschaffene Gebäudeteile, wenn der Bau erst nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden ist, es sei denn, daß die Neubauten, Um- oder Einbauten mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln ausgeführt worden sind. Die aus der Besteuerung dieser Neubauten aufkommenden Steuerbeträge sind ausschließlich zur Förderung des Wohnungsbaues zu verwenden. An Stelle dieser Steuer können die Landesregierungen Grundstücke mit Gebäuden, die mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln errichtet worden sind, zur Förderung des Wohnungsbaues mit einer Grundschuld bis zu 40 vom Hundert des in Goldmark umgerechneten Wertes der Beihilfe oder einen entsprechenden Hundertsatz des Friedenswerts des Grundstücks belasten. Diese Belastung geht allen bisherigen Belastungen vor, mit Ausnahme der Belastung zugunsten der deutschen Rentenbank nach Maßgabe der Verordnung vom 15. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 963). Soweit auf dem Grundstück wertbeständige Beihilfehypotheken eingetragen oder soweit Beihilfebeträge zurückgezahlt worden sind, vermindert sich die Grundschuld um den entsprechenden Goldmarkwert. Die näheren Bestimmungen über die Berechnung des Goldmarkwerts der Beihilfen aus öffentlichen Mitteln oder über die Berechnung des Friedenswerts der Grundstücke, ferner über die Verzinsung und Ablösung der Last, über die Anrechnung eingetragener wertbeständiger Beihilfehypotheken und zurückgezahlter Beihilfebeträge und über die Verwendung der Gelder werden von den obersten Landesbehörden erlassen.

§ 30

Erfolgt die Erfassung in Form einer besonderen Aufwertungssteuer, so gelten folgende Grundsätze:

1. Die Steuer ist in einem von den Ländern zu bestimmenden Hundertsatze der Friedensmiete zu erheben. Sie ist bei der den Ländern vorbehaltenen Regelung der Mietzinsbildung auf den Mieter zu überwälzen.
2. Die Überlassung des Gebrauchs eines Gebäudes (Gebäudeteils) auf andere Weise als durch Mietvertrag (Pacht, Nießbrauch usw.) steht der Miete gleich.
3. Folgende Befreiungen sind vorzusehen:
   a) öffentliche Körperschaften für die in ihrem Eigentume stehenden und von ihnen für öffentliche Zwecke benutzten Gebäude;
   b) inländische Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, Stif-

tung oder sonstigen Verfassung ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen, ethischen oder religiösen Zwecken dienen, für die in ihrem Eigentume stehenden und von ihnen für diese Zwecke benutzten Gebäude;

c) Botschaften, Gesandtschaften und Konsulate für die im Eigentume des Entsendestaats stehenden und von ihnen für ihre Zwecke benutzten Gebäude, sofern Gegenseitigkeit gewährt wird.

Liegen nur für einen Teil des Gebäudes die vorstehenden Voraussetzungen vor, so bezieht sich die Befreiung nur auf diesen Teil.

§ 31

Die nach § 26 bis 30 erforderlichen Bestimmungen erlassen die Landesregierungen.

§ 32

(1) Die Bestimmungen der §§ 26 bis 31 gelten so lange, als eine gesetzliche Miete in den betreffenden Landesteilen festgesetzt ist, jedoch nicht über den 31. März 1926 hinaus. Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats die Bestimmungen zu einem früheren Zeitpunkt außer Kraft setzen.

(2) Treten die Bestimmungen außer Kraft, so bleibt ein Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken entsprechend dem Geldentwertungsausgleiche bei unbebauten Grundstücken (§§ 33 bis 36) vorbehalten; die näheren Vorschriften trifft ein Reichsgesetz.

2. Geldentwertungsausgleich bei unbebauten Grundstücken

§ 33

(1) Die Länder sind berechtigt, von den Eigentümern solcher Grundstücke, die nicht den Bestimmungen über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken (§§ 26 bis 32) unterliegen und die mit einer auf Reichsmark lautenden Hypothek, Reallast, Grundschuld oder Rentenschuld belastet sind oder in der Zeit seit dem 1. Januar 1919 belastet gewesen sind, eine Abgabe zu erheben.

(2) Die Höhe der Abgabe darf 2 vom Hundert des um den Aufwertungsbetrag (§ 2 Abs. 1 Satz 1) verminderten Goldmarkbetrags der dinglichen Lasten nicht übersteigen.

(3) Soweit die dinglichen Lasten beim Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr bestehen, kann die Steuer um den Betrag erhöht werden, um den der Goldwert des für die Tilgung aufgewendeten Betrags hinter dem Aufwertungsbetrage (§ 2 Abs. 1 Satz 1) zurückbleibt.

(4) Bei der Bemessung der Steuer ist auf die Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe Rücksicht zu nehmen.

§ 34

(1) Als Goldmarkbetrag gilt bei dinglichen Lasten, die vor dem 1. Januar 1918 begründet worden sind, der Nennbetrag.

(2) Der Goldmarkbetrag der dinglichen Lasten, die seit diesem Zeitpunkt begründet worden sind, wird dadurch festgestellt, daß der Nennbetrag nach dem Mittelkurse der amtlichen Notiz der Berliner Börse für den nordamerikanischen Dollar (Auszahlung New York) am Tage der Eintragung der dinglichen Last in Goldmark umgerechnet wird. Für die Zeit, in der der nordamerikanische Dollar an der Berliner Börse amtlich nicht notiert wurde, bestimmt die Reichsregierung den maßgebenden Börsenkurs.

§ 35

(1) Von der Abgabe befreit sind:

a) Reich, Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände),

b) die Eigentümer von Grundstücken, soweit die dingliche Last für Schuldverschreibungen begründet worden ist, die der Besteuerung gemäß §§ 17 bis 23 unterliegen.

(2) Andere Eigentümer, deren Abgabe insgesamt den Betrag von 100 Goldmark nicht übersteigt, können abgabefrei gelassen werden.

§ 36

(1) Die erste Zahlung auf die Abgabe darf nicht vor dem 1. November 1925 fällig sein. Die auf die Erhöhung der Abgabe (§ 33 Abs. 3) zu entrichtenden Teilbeträge sind auf 2 vom Hundert des Goldmarkbetrags der dinglichen Last im Jahr zu bemessen. Mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags kann die Entrichtung auf einen längeren Zeitraum erstreckt werden.

(2) Für Vorauszahlungen auf die Erhöhung der Abgabe (§ 33 Abs. 3) können Ermäßigungen bis zu 20 vom Hundert der Erhöhung gewährt werden.

(3) Im Falle der Vorauszahlung (Abs. 2) ist zuzulassen, daß die Entrichtung in Pfandriefen von Realkreditanstalten erfolgt.

(4) Der Ertrag der Abgabe ist nach Möglichkeit zur Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung zu verwenden.

3. Geldentwertungsausgleich bei Holzverkäufen aus Forsten öffentlicher Körperschaften

§ 37

(1) Die Landesregierungen sind berechtigt, eine Abgabe von den natürlichen Personen, Personenvereinigungen und juristischen Personen zu erheben, die aus den Forsten öffentlicher Körperschaften Holz bezogen und während der Zeit der Geldentwertung den beim Verkaufe vereinbarten Zahlungtermin nicht eingehalten oder den Kredit der öffentlichen Körperschaft für das Kaufgeld in Anspruch genommen haben. Ist der von der öffentlichen Körperschaft gewährte Kredit von dem Holzkäufer an seinen Abnehmer weitergegeben worden, so kann die Abgabepflicht auf den Abnehmer erstreckt werden. Die Abgabe darf 20 vom Hundert des Geldwertunterschieds nicht übersteigen, der sich infolge der Zahlungssäumnis oder der Kreditgewährung zugunsten des Abgabepflichtigen ergeben hat.

(2) Die Steuer ist zugunsten der öffentlichen Körperschaft zu verwenden, die den Kredit gewährt hat.

(3) Von der Abgabe sind Reich, Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) befreit.

Artikel IV

Bewertung von Reichsmarkforderungen und -schulden für Steuern

§ 38

(1) Forderungen und Schulden, die auf Reichsmark lauten, und die bis zum 31. Dezember 1923 weder durch Vereinbarung noch durch rechtskräftige Entscheidung aufgewertet worden sind, sind bei der Vermögensteuerveranlagung zum 31. Dezember 1923 auch dann mit dem Papiermarknennbetrag unter Umrechnung in Goldmark gemäß Artikel II § 3 Abs. 1 Nr. 8 der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1205) zu bewerten, wenn die Möglichkeit einer Aufwertung besteht. Entsprechendes gilt für die in Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen verbrieften Forderungen und Schulden, sofern nach den am 31. Dezember 1923 maßgebenden Bedingungen die Zinszahlung und die Rückzahlung des Kapitals ausschließlich auf Reichsmark abgestellt ist.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 findet auf die Erbschaftssteuerveranlagung bei Erwerben, für welche die Steuerschuld nach dem 30. Juni 1923 entstanden ist oder entsteht, mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des 31. Dezember 1923 der nach § 31 des Erbschaftssteuergesetzes maßgebende Zeitpunkt tritt.

Artikel V

Finanzausgleich

§ 39

Das Finanzausgleichsgesetz wird wie folgt geändert:

1. Im § 16 wird das Wort „innere" gestrichen.
2. Im § 19 werden im Abs. 2
   a) die Worte „Erbschaftssteuer (§§ 32, 33)" gestrichen,
   b) hinter den Worten „Rennwettsteuer (§ 46)" die Worte eingestellt: „Börsensteuer (§ 46a)".
3. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Das Aufkommen an Einkommensteuer und Körperschaftssteuer erhalten die Länder vom 1. Februar 1924 an in Höhe von 90 vom Hundert. Das den Ländern zustehende Aufkommen wird jeweils nach dem Verhältnis verteilt, das nach den Vorschriften der §§ 21 bis 30 zuletzt festgestellt worden ist (Verteilungsschlüssel)."

4. Die §§ 32, 33 (Erbschaftssteuer) werden gestrichen.
5. Die Vorschriften der §§ 38 bis 44 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 38

(1) Von dem Aufkommen an Umsatzsteuer erhalten die Länder vom 1. Februar 1924 ab bis zum Schlusse des Rechnungsjahrs 1924 für sich und ihre Gemeinden (Gemeindeverbände) 20 vom Hundert. Die Beteiligung der Gemeinden (Gemeindeverbände) regelt die Landesgesetzgebung.

(2) Der Gesamtbetrag des den Ländern zustehenden Anteils wird nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl verteilt. Für die Verteilung ist das Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung maßgebend."

6. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

(1) Das Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer auf Grund des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. S. 396) erhalten die Länder in voller Höhe abzüglich 4 vom Hundert für die Verwaltung der Steuer durch das Reich. Die eine Hälfte der Steuer ist nach der Bevölkerungszahl, die andere nach dem Gebietsumfang auf die einzelnen Länder zu verteilen.

(2) Die Länder haben die auf sie entfallende Steuer mindestens zur Hälfte zu Zwecken der öffentlichen Wegeunterhaltung zu verwenden.

(3) Die Kraftfahrzeugsteuer gilt als Reichssteuer im Sinne des § 1 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung."

7. Als § 46a wird folgende Vorschrift eingestellt:

„§ 46a

Das Aufkommen an Börsensteuer (Börsenbesuchsteuer, Börsenzulassungsteuer) auf Grund des Artikel VII der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1205) erhalten die Länder in voller Höhe. Von dem Gesamtaufkommen erhält jedes Land die Beträge, die von den Finanzämtern in seinem Gebiet erhoben werden."

8. Als § 52a wird folgende Vorschrift eingestellt:

„§ 52a

Ist ein selbständiger Gutsbezirk beteiligt, so bestimmt die Landesregierung die Stelle, die die Rechte ausübt, die nach §§ 48 bis 52 Gemeinden zustehen."

9. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54

(1) Die Anteile der Länder an der Grunderwerbsteuer (§§ 34, 35) werden von den Finanzämtern festgestellt, die für die Veranlagung zuständig sind. Die Feststellung erfolgt, sobald und soweit die Steuer entrichtet ist. Die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Behörde ist berechtigt, Auskünfte sowie Einsicht in die Nachweisungen und Akten des Finanzamts zu verlangen.

(2) Sind an einem Steuerbetrage mehrere Länder oder Gemeinden (Gemeindeverbände) beteiligt, so stellt das Finanzamt gleichzeitig mit der Veranlagung das Beteiligungsverhältnis fest, nach dem das Aufkommen der Steuer auf die Länder oder Gemeinden (Gemeindeverbände) zu verteilen ist. Die Vorschriften der §§ 49 bis 52 finden entsprechende Anwendung. Auf Grund des Beteiligungsverhältnisses stellt das Finanzamt die Anteile fest, sobald und soweit die Steuer entrichtet ist. In den Fällen des § 37 tritt an die Stelle des Finanzamts die Behörde, der die Geschäfte des Finanzamts übertragen worden sind."

10. Als § 55a wird folgende Vorschrift eingestellt:

„§ 55a

Die Anteile der Länder an der Börsensteuer (§ 46a) werden von den Finanzämtern festgestellt, die für die Erhebung zuständig sind. Die Vorschriften des § 54 Abs. 1 Satz 2, 3 finden Anwendung."

11. Der § 56 wird gestrichen.

12. Im § 57

a) werden im Abs. 1 die Worte „mit drei Vierteln des Aufkommens" ersetzt durch die Worte „mit neunzig vom Hundert des Aufkommens" und

b) im Abs. 2 die Worte „die Anteile der Länder an den Steuern auf Grund des Erbschaftssteuergesetzes (§§ 32, 33) und" gestrichen,

c) erhält Abs. 3 folgende Fassung:

„(3) Die Anteile der Länder an der Umsatzsteuer (§ 38), an der Kraftfahrzeugsteuer (§ 45), an der Rennwettsteuer (§ 46) und an der Börsensteuer (§ 46a) werden zwei Wochen nach der Feststellung fällig."

d) wird Abs. 4 gestrichen.

13. Der § 58 wird gestrichen.

14. Im § 60

a) erhält Abs. 2 Satz 1 folgende Fassung:

„(2) Die Mehraufwendungen werden nach dem in Goldmark festgestellten Unterschiede zwischen den jeweiligen Ausgaben für Besoldungen, Bezüge und Vergütungen und den Beträgen berechnet, die von den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) für Besoldungen, Bezüge und Vergütungen vor dem 1. Januar 1921 aus eigenen Mitteln zu tragen waren."

b) wird folgender Abs. 9 eingestellt:

„(9) Die Zuschüsse nach Abs. 1, 2 mindern sich für die Zeit vom 1. Februar 1924 ab auf 50 vom Hundert und für die Zeit vom 1. März 1924 ab auf 25 vom Hundert der im Abs. 1, 2 bezeichneten Mehraufwendungen; sie fallen mit dem 1. April 1924 weg. Entsprechendes gilt für die Zuschüsse nach Abs. 8."

§ 40

Das Gesetz zur Änderung des Landessteuergesetzes vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 483) wird wie folgt geändert:

1. Artikel IV erhält folgende Fassung:

„Artikel IV

(1) Die Verteilungsschlüssel für die Einkommensteuer und die Körperschaftssteuer wer-

den im Kalenderjahre 1924 auf der Grundlage des Steuersolls festgestellt, das sich ergibt

1. aus den Steuerbeträgen, die bis zum 31. Januar 1924 veranlagt sind,
2. aus Veränderungen, die an veranlagten Steuerbeträgen bis zum 31. Januar 1924 eingetreten sind.

(2) Außer Betracht bleiben

1. das im Artikel II Abs. 2 und im Artikel III Abs. 2 bezeichnete Steuersoll,
2. Einkommensteuerbeträge, die für die Kalenderjahre 1923 und 1924 veranlagt sind,
3. Körperschaftssteuerbeträge, die für Wirtschafts- (Geschäfts-) Jahre veranlagt sind, die nach dem 30. Juni 1923 abliefen,
4. Veränderungen, die an den in Nr. 2 und 3 bezeichneten Steuerbeträgen bis zum 31. Januar 1924 eingetreten sind.

(3) Der Schlüsselanteil des einzelnen Landes ist aus der Gesamtheit der Rechnungsanteile seiner Gemeinden zu berechnen, soweit sie bis zum 31. Januar 1924 festgesetzt sind."

2. Hinter Artikel IV treten als Artikel IVa folgende Vorschriften:

„Artikel IVa

(1) Die Verteilungsschlüssel für die Einkommensteuer und die Körperschaftssteuer werden im Kalenderjahre 1925 auf der Grundlage des Steuersolls festgestellt, das sich ergibt

1. aus den Steuerbeträgen, die bis zum 31. Dezember 1924 veranlagt sind,
2. aus den Veränderungen, die bis zum 31. Dezember 1924 an veranlagten Steuerbeträgen eingetreten sind.

(2) Außer Betracht bleiben

1. das im Artikel IV Abs. 2 Nr. 1 bezeichnete Steuersoll,
2. die im Artikel IV Abs. 2 Nr. 2, 3 bezeichneten Steuerbeträge,
3. Veränderungen, die in den in Nr. 2 bezeichneten Steuerbeträgen bis zum 31. Dezember 1924 eingetreten sind."

(3) Der Schlüsselanteil des einzelnen Landes ist aus der Gesamtheit der Rechnungsanteile seiner Gemeinden zu berechnen, soweit sie bis zum 31. Dezember 1924 festgesetzt sind."

3. Im Artikel V werden

a) im Satz 1 die Worte „1923 und 1924" ersetzt durch die Worte „1923, 1924 und 1925";
b) im Satz 3 hinter den Worten „drei Viertel" die Worte eingefügt „und vom 1. Februar 1924 ab neunzig vom Hundert".

§ 41

(1) Der § 2 der Verordnung über die Kohlenwirtschaft vom $\frac{\text{13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 945)}}{\text{18. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 979)}}$ erhält folgende Fassung:

„Das Kohlensteuergesetz vom 20. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 193) wird mit Ausnahme der Vorschriften im § 25 des Gesetzes aufgehoben."

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 1923 ab in Kraft.

§ 42

(1) Die Aufgaben der Wohlfahrtspflege, des Schul- und Bildungswesens und der Polizei werden den Ländern nach Maßgabe näherer reichsrechtlicher Vorschriften zu selbständiger Regelung und Erfüllung überlassen. Die Länder bestimmen, inwieweit die Gemeinden (Gemeindeverbände) an der Erfüllung der einzelnen Aufgaben zu beteiligen sind. Vor der Überlassung an die Länder werden die reichsrechtlichen Vorschriften, die dem Grundsatz des Satz 1 entgegenstehen, aufgehoben werden.

(2) Zu den Aufgaben der Wohlfahrtspflege im Sinne des Abs. 1 gehören

1. die Fürsorge für die Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung, soweit sie nicht den Versicherungsträgern obliegt,
2. die Fürsorge für die Kleinrentner und die ihnen gleichgestellten Personen,
3. die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene und die ihnen auf Grund der Versorgungsgesetze gleichgestellten Personen,
4. die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige,
5. die Wochenfürsorge,
6. die Flüchtlingsfürsorge,
7. die Leistungen nach dem Gesetz über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 941) in der Fassung der Verordnung vom 8. Januar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 23).

(3) Mit der Übernahme der Aufgaben der Wohlfahrtspflege gehen ihre Lasten auf die nach Maßgabe

einer besonderen Verordnung zu bildenden Fürsorgeverbände über. Die Kosten der Erfüllung der sonstigen im Abs. 1 bezeichneten Aufgaben fallen mit ihrer Übernahme den Ländern und nach näherer Bestimmung des Landesrechts den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zur Last. Die Vorschriften des § 59 des Finanzausgleichsgesetzes bleiben unberührt.

Artikel VI

Mitwirkung der Gemeindebehörden im Besteuerungsverfahren

§ 43

Die Reichsabgabenordnung wird wie folgt geändert:

1. Hinter dem § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„*§ 23a*

(1) Bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (ausschließlich der Erbschaftssteuer) und bei der Umsatzsteuer soll das Finanzamt vor der Veranlagung die für den Steuerpflichtigen zuständige Gemeindebehörde hören. Der Vorsteher der Gemeindebehörde, sein Vertreter oder ein durch schriftlichen Auftrag der Gemeindebehörde ausgewiesener Beauftragter ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Steuerausschusses (§ 25) teilzunehmen, solange in den Sitzungen über die Veranlagung von Steuerpflichtigen, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz, ihren ständigen Aufenthalt, ihren Sitz oder eine Niederlassung haben, beraten oder beschlossen wird.

(2) Die Vorschriften des § 10 Abs. 1, 3, 4 und des § 376 gelten auch für die Personen, die namens der Gemeinden im Besteuerungsverfahren mitwirken oder als Beamte, Angestellte oder Beauftragte von Gemeinden oder als Inhaber von Ehrenämtern Kenntnis über Verhältnisse, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eines Steuerpflichtigen erhalten."

2. Dem § 245 wird folgender Abs. 2 hinzugefügt:

„(2) Die Gemeindebehörde des Ortes, an dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz, seinen ständigen Aufenthalt, seinen Sitz oder eine Niederlassung hat, kann beantragen, daß der Vorsteher des Finanzamts zur Herbeiführung einer höheren Veranlagung Berufung einlegt; dabei sind die Gründe anzugeben, aus denen die Gemeindebehörde die Veranlagung für zu niedrig hält. Lehnt der Vorsteher des Finanzamts den Antrag ab, so hat er seine Gründe der Gemeindebehörde mitzuteilen."

§ 44

Die Bestimmungen des § 43 treten einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

Artikel VII

Vereinfachung der Steuerrechtspflege

§ 45

Für die Steuern vom Einkommen und vom Vermögen bedarf es der Mitwirkung der im § 25 der Reichsabgabenordnung vorgesehenen Ausschüsse nicht:

1. wenn ein vorläufiger Steuerbescheid erlassen wird;
2. wenn ein Steuerbescheid erlassen wird, der sich auf die Anforderung von Steuervorauszahlungen beschränkt;
3. wenn auf Grund des § 76 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung ein Steuerbescheid zurückgenommen oder geändert wird;
4. wenn im Falle des § 97 der Reichsabgabenordnung eine Nachveranlagung oder eine Neuveranlagung vorgenommen wird;
5. wenn über Erstattungsansprüche, die auf Rechtsgründe gestützt werden, entschieden wird;
6. wenn über Erinnerungen der im § 288 Abs. 3 Satz 3 und im § 293 Abs. 1 Satz 2 der Reichsabgabenordnung bezeichneten Art entschieden wird.

§ 46

(1) Zu den Sitzungen der bei den Finanzämtern gebildeten Ausschüsse (§ 25 der Reichsabgabenordnung) werden jeweils zwei gewählte Mitglieder und ein ernanntes Mitglied geladen.

(2) Das Finanzamt bestimmt für das ganze Jahr im voraus, in welcher Reihenfolge die gewählten Ausschußmitglieder zu den Sitzungen herangezogen werden. Ist ein gewähltes Ausschußmitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist sein Vertreter (§ 9 der Verordnung vom 25. Mai 1920 — Reichsgesetzbl. S. 1118 —) heranzuziehen; ist auch der Vertreter verhindert, so wird das nächstfolgende Ausschußmitglied (Satz 1) herangezogen. Geht die Anzeige von der Verhinderung so spät ein, daß eine Einberufung nach den vorstehenden Grundsätzen nicht mehr möglich ist, oder bleibt ein Mitglied ohne Anzeige aus, so ist ein leicht erreichbares Mitglied heranzuziehen.

(3) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei Mitglieder anwesend sind (§ 30 Abs. 1 Satz 1 der Reichsabgabenordnung).

§ 47

Über die Berufung entscheidet:

1. wenn es sich um Steuern vom Einkommen oder vom Vermögen (einschließlich der Erbschaftssteuer) oder um Umsatzsteuer handelt: das Finanzgericht; die Befugnis des Vorsitzenden des Finanzgerichts, nach näherer Bestimmung des § 251 der Reichsabgabenordnung über die Berufung vorläufig zu entscheiden, bleibt unberührt;
2. wenn es sich nicht um die in Nr. 1 bezeichneten Steuern handelt: der Vorsitzende des Finanzgerichts.

§ 48

(1) Bei Berufungen, deren Beschwerdegegenstand keinen höheren Wert hat als 50 Goldmark, kann die Rechtsmittelbehörde (§ 47), ohne daß es einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder einer Stellungnahme zu Rechtsfragen bedarf, nach freiem Ermessen entscheiden. Zur Begründung einer solchen Entscheidung genügt der Hinweis, daß auf Grund dieser Verordnung nach freiem Ermessen entschieden worden ist.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden keine Anwendung, wenn die Einspruchsentscheidung zuungunsten des Steuerpflichtigen abgeändert wird.

(3) Der Reichsminister der Finanzen kann die im Abs. 1 Satz 1 bestimmte Wertgrenze ändern.

§ 49

Über Beschwerden, die sich gegen die Anordnung von Arresten richten (§ 351 Abs. 1 Satz 4, § 352 Satz 4 der Reichsabgabenordnung), kann der Vorsitzende des Finanzgerichts vorläufig entscheiden. Für das Verfahren, das im Falle der vorläufigen Entscheidung anzuwenden ist, gelten die Vorschriften des § 251 der Reichsabgabenordnung entsprechend.

§ 50

Hat im Besteuerungsverfahren ein Beteiligter aus Mutwillen oder in der Absicht, die Finanzbehörden irrezuführen, ein Rechtsmittel eingelegt, so kann die Rechtsmittelbehörde die im § 289 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung vorgesehenen Gebühren bis auf das Doppelte erhöhen.

§ 51

(1) Ist Einspruch, Berufung, Anfechtung oder Rechtsbeschwerde eingelegt worden, so kann der Vorsitzende der Rechtsmittelbehörde verfügen, daß der Beschwerdeführer an die Kasse der Finanzbehörde, die für die Erhebung der Rechtsmittelkosten zuständig ist, einen Kostenvorschuß zu zahlen hat. In der Verfügung ist der zu zahlende Kostenvorschuß in Goldmark so hoch festzusetzen, daß die Kosten, die im Falle der Zurückweisung des Rechtsmittels dem Beschwerdeführer zur Last fallen, voraussichtlich aus dem Kostenvorschuß gedeckt werden können. In der Verfügung ist ferner eine Frist zu bestimmen, innerhalb deren der Nachweis, daß der Vorschuß gezahlt worden ist, dem Vorsitzenden der Rechtsmittelbehörde zu erbringen ist. Gegen die Verfügung ist ein Rechtsmittel oder ein sonstiger Rechtsbehelf nicht gegeben.

(2) Liegen die Voraussetzungen des § 50 vor, so ist das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen, wenn der Nachweis, daß der Kostenvorschuß gezahlt worden ist, nicht rechtzeitig erbracht wird. Die Vorschriften der §§ 68, 69, 236 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

(3) Werden die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nicht dem Beschwerdeführer auferlegt, oder geht der Kostenvorschuß über den Betrag hinaus, den der Beschwerdeführer als Kosten des Rechtsmittelverfahrens zu zahlen hat, so ist ihm der zuviel gezahlte Goldmarkbetrag, ohne daß es eines Antrags bedarf, zu erstatten. Eine Verzinsung findet nicht statt.

§ 52

(1) Wird ein Rechtsmittel zurückgenommen, so wird über die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nicht besonders entschieden. Die Kosten sind, wenn der Vorsteher des Finanzamts das Rechtsmittel eingelegt hatte, vom Reiche, in allen anderen Fällen von der Person zu tragen, in deren Namen das Rechtsmittel eingelegt worden war.

(2) Für das zurückgenommene Rechtsmittel wird der Wert des Streitgegenstandes, soweit erforderlich, von dem Vorsitzenden der Behörde festgestellt, gegen deren Entscheidung das Rechtsmittel gerichtet war.

(3) In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende der Behörde, gegen deren Entscheidung das Rechtsmittel gerichtet war, die Gebühren für das Verfahren über das zurückgenommene Rechtsmittel bis auf die Hälfte ermäßigen; er kann auch Kostenfreiheit gewähren, wenn die Einlegung des Rechtsmittels auf entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht. Der Behörde, die zur Entscheidung über das zurückgenommene Rechtsmittel berufen war, stehen die im Satz 1 bezeichneten Befugnisse nicht zu.

(4) Gegen Verfügungen, durch die der Wert des Streitgegenstandes festgestellt wird (Abs. 2) oder eine Vergünstigung der im Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Art versagt wird, ist ein Rechtsmittel oder ein sonstiger Rechtsbehelf nicht gegeben.

(5) Verfügungen, durch die der Wert des Streitgegenstandes festgestellt wird (Abs. 2), brauchen dem Schuldner nicht besonders bekanntgegeben zu werden; jedoch ist in dem Kostenfestsetzungsbescheide die Wertfestsetzung hervorzuheben. Entsprechendes gilt, wenn Vergünstigungen der im Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Arten gewährt werden, oder wenn ein Antrag, mit dem der Kostenschuldner derartige Vergünstigungen nachsucht, abgelehnt wird.

§ 53

(1) Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens und die einem Beteiligten zu erstattenden Auslagen werden festgesetzt:

1. in den Fällen des § 52 Abs. 1 Satz 1: von der Geschäftsstelle der Behörde, gegen deren Entscheidung das Rechtsmittel gerichtet war;
2. im übrigen: von der Geschäftsstelle der Behörde, die über die Kostenpflicht zuerst entschieden hat.

Zur Entscheidung über Erinnerungen (§ 288 Abs. 3 Satz 3, § 293 Abs. 1 Satz 2 der Reichsabgabenordnung) ist die im Satz 1 bezeichnete Behörde zuständig. Über Erinnerungen gegen Entscheidungen, die die Geschäftsstellen der Finanzgerichte über die Höhe der Kosten des Rechtsmittelverfahrens oder über die Erstattung der einem Beteiligten erwachsenen Auslagen getroffen haben, entscheidet der Vorsitzende des Finanzgerichts endgültig.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann anordnen, daß die Kosten des Rechtsmittelverfahrens und die den Beteiligten zu erstattenden Auslagen von der Geschäftsstelle der Behörde, die in erster Instanz entschieden hat, festgesetzt werden. Er kann die zur Durchführung einer solchen Anordnung erforderlichen Bestimmungen treffen.

(3) Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens werden grundsätzlich von der Behörde, die in erster Instanz entschieden hat, erhoben. Hat jedoch in erster Instanz ein Landesfinanzamt oder ein Finanzgericht entschieden, so werden die Kosten von der Kasse des Finanzamts erhoben, von dem der Kostenschuldner zu besteuern ist.

(4) Wird die Entscheidung über die Kosten des Rechtsmittelverfahrens oder über den Wert des Streitgegenstandes von einer Behörde getroffen, die nicht über das Rechtsmittel entschieden hat (Beispiel: § 243 Abs. 2 Satz 1 der Reichsabgabenordnung), so ist eine Mitteilung der Entscheidung an die Rechtsmittelbehörde nicht erforderlich.

§ 54

Die Reichsabgabenordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 251 Abs. 2 erhalten die Sätze 1, 2 folgende Fassung:

   „Ein ehrenamtliches Mitglied des Gerichts kann mit der schriftlichen Begutachtung befaßt werden. Tritt der Vorsitzende einem solchen Gutachten bei, so kann er ohne Zuziehung der Mitglieder über die Berufung vorläufig entscheiden."

2. Im § 289 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

   „Die Gebühr wird nach dem Werte des Streitgegenstandes nach § 8 des Gerichtskostengesetzes berechnet und beträgt:

   im Einspruchsverfahren, im Beschwerdeverfahren und im Anfechtungsverfahren das Doppelte der dort vorgeschriebenen Gebühr,

   im Berufungsverfahren das Dreifache,

   im Rechtsbeschwerdeverfahren das Vierfache."

3. Im § 295 Halbsatz 2 wird das Wort: „Gebührenfreiheit" ersetzt durch das Wort: „Kostenfreiheit".

4. Im § 462 wird das Wort: „Verwaltungsstrafverfahren" ersetzt durch das Wort: „Strafverfahren".

§ 55

(1) Die Bestimmungen dieses Artikels treten eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen der §§ 45 bis 53 treten für die Zeit ihrer Geltung an die Stelle der entsprechenden Vorschriften der Reichsabgabenordnung.

(3) Der Reichsminister der Finanzen bestimmt, wann und inwieweit die Bestimmungen der §§ 45 bis 53 außer Kraft treten. Sie müssen außer Kraft gesetzt werden, wenn der Reichstag es verlangt.

Artikel VIII

Vereinfachung des Steuerstrafrechts

§ 56

Die Reichsabgabenordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 359

   a) erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

   „Wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erschleicht oder vorsätzlich bewirkt, daß Steuereinnahmen verkürzt werden, wird wegen Steuerhinterziehung mit Geldstrafe

bestraft. Der Höchstbetrag der Geldstrafe ist unbeschränkt. Bei Zöllen und Verbrauchsabgaben ist die Geldstrafe mindestens auf das Vierfache des hinterzogenen Betrags zu bemessen, falls der Betrag der Steuerverkürzung oder des Steuervorteils festgestellt werden kann. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis bis zu zwei Jahren erkannt werden."

b) wird dem Abs. 5 folgender Satz 2 hinzugefügt:

„Auf Gefängnis darf jedoch nur erkannt werden, wenn der Vorsatz der Hinterziehung festgestellt wird."

2. Im § 360 Abs. 1 wird der Satz 2 gestrichen.

3. Im § 361 wird der Abs. 2 gestrichen.

4. Der § 362 wird gestrichen.

5. Der § 363 erhält folgende Fassung:

„Wenn wegen Steuerhinterziehung auf eine Geldstrafe von mehr als fünfhundert Goldmark oder neben Geldstrafe auf Gefängnis erkannt wird, kann im Straferkenntnis (Urteil, Strafbescheid, Niederschrift über eine Unterwerfungsverhandlung) angeordnet werden, daß die Bestrafung auf Kosten des Verurteilten bekanntzumachen ist."

6. Im § 367 Abs. 1 werden die Worte:

„wird, soweit in den einzelnen Gesetzen nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, wegen Steuergefährdung mit einer Geldstrafe bestraft, die im Höchstbetrage halb so hoch ist wie die für die Steuerhinterziehung angedrohte Geldstrafe"

ersetzt durch die Worte:

„wird wegen Steuergefährdung mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Goldmark bestraft."

7. Der § 369 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer im Inland wegen Steuerhinterziehung oder Steuerhehlerei bestraft worden ist, darauf abermals eine dieser Handlungen begangen hat und wegen derselben bestraft worden ist, wird, wenn er eine Steuerhinterziehung oder eine Steuerhehlerei begeht, mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft. Neben der Gefängnisstrafe ist auf Geldstrafe (§ 359 Abs. 1 Sätze 2, 3) zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf Geldstrafe (§ 359 Abs. 1 Sätze 2, 3) erkannt werden.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden Anwendung, auch wenn die früheren Strafen nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen worden sind, bleiben jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Steuerhinterziehung oder Steuerhehlerei drei Jahre verflossen sind.

(3) Im Falle des § 359 Abs. 5 Satz 1 darf auf Gefängnis nur erkannt werden, wenn der Vorsatz der Hinterziehung festgestellt wird."

8. Hinter dem § 369 wird folgender § 369a eingefügt:

„§ 369a

(1) Wer Steuerzeichen in der Absicht, daß sie als echt verwendet werden, fälschlich anfertigt oder verfälscht oder wer sich in dieser Absicht falsche Steuerzeichen dieser Art verschafft, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich falsche Steuerzeichen als echt verwendet, feilhält oder in Verkehr bringt.

(2) Wer vorsätzlich bereits verwendete Steuerzeichen als gültig wiederverwendet oder in der Absicht, daß sie als gültig wiederverwendet werden, sich verschafft, feilhält oder in Verkehr bringt, wird mit Geldstrafe bestraft. Der Höchstbetrag der Geldstrafe ist unbeschränkt. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis bis zu zwei Jahren erkannt werden.

(3) Wer zum Zwecke der Fälschung von Steuerzeichen

1. Formen oder andere Gerätschaften, die zur Ausführung einer Steuerzeichenfälschung dienen können,
2. Papier, das einer zur Herstellung der Steuerzeichen bestimmten Papierart gleich oder zum verwechseln ähnlich ist,

anfertigt, sich verschafft, feilhält oder einem anderen überläßt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Goldmark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Den Formen oder Gerätschaften stehen die mit solchen Formen oder Gerätschaften hergestellten Abdrucke gleich.

(4) Die falschen, wiederverwendeten oder zur Wiederverwendung bestimmten Steuerzeichen sind einzuziehen, auch wenn sie dem Täter nicht gehören. Das gleiche gilt für Formen, Gerätschaften, Abdrucke und Papier der im Abs. 3 bezeichneten Art."

9. Im § 373 werden die Worte: „bis zur Höhe des doppelten Betrags der verkürzten Beträge" ersetzt durch die Worte: „bis zu einhunderttausend Goldmark."

10. Im § 377 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte: „Steuerermittlung oder Steueraufsicht" ersetzt durch die Worte: „Besteuerung (einschließlich der Vorbereitung, Sicherung und Nachprüfung der Besteuerung)".
11. Im § 202 Abs. 1 werden die Worte: „bei Ermittlung von Steueransprüchen oder Durchführung der Steueraufsicht" ersetzt durch die Worte: „im Besteuerungsverfahren (einschließlich der Vorbereitung, Sicherung und Nachprüfung der Besteuerung)".

§ 57

(1) Die Bestimmungen des § 56 treten eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Vorschriften der Steuergesetze (§§ 2, 3 der Reichsabgabenordnung) insoweit, als sie den Vorschriften der §§ 359 bis 361, §§ 363, 367, 369, 369a, 373 der Reichsabgabenordnung in der Fassung des § 56 zuwiderlaufen;
2. die Vorschriften der Steuergesetze (§§ 2, 3 der Reichsabgabenordnung) insoweit, als sie (außer dem § 359 Abs. 1 Satz 3 der Reichsabgabenordnung in der Fassung des § 56) Mindestgrenzen für die Geldstrafen setzen, die bei Steuerhinterziehung zu verhängen sind;
3. die §§ 53a bis 53f des Einkommensteuergesetzes, §§ 79 bis 82 des Kapitalverkehrsteuergesetzes, § 22 des Wechselsteuergesetzes.

(3) Unberührt bleiben jedoch bis zur Anpassung an die Reichsabgabenordnung die Strafvorschriften des Vereinszollgesetzes, des Tabaksteuergesetzes, des Weinsteuergesetzes und des Beförderungssteuergesetzes (Gesetz vom 8. April 1917 — Reichsgesetzbl. S. 329).

Artikel IX

Schlußbestimmungen

§ 58

Soweit das Reich dingliche Belastungen zur Erfüllung allgemeiner dringlicher Aufgaben des Reichs durch Gesetz anordnet, gehen diese Lasten der Besteuerung nach §§ 26 bis 36 vor.

§ 59

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zu bestimmen, daß für steuerliche Zwecke Erklärungen über Beteiligungen an ausländischen Unternehmungen jeglicher Art und die darüber bestehenden Vereinbarungen abzugeben sind. Er kann die Erklärungen auch weiter als auf die nach Satz 1 zu machenden Angaben ausdehnen. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Erklärungen ist an Eides Statt zu versichern.

§ 60

(1) Die Steuerpflichtigen sind nicht berechtigt, mit Ansprüchen, die sich gegen eine Betriebsverwaltung (Eisenbahnverwaltung oder Postverwaltung) des Reichs richten, gegen Steueransprüche des Reichs aufzurechnen.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 tritt mit Wirkung vom 20. November 1923 ab in Kraft. Ist nach dem 19. November 1923, aber vor der Verkündung dieser Verordnung mit einem Anspruch, der sich gegen eine Betriebsverwaltung des Reichs richtet, aufgerechnet worden, so ist dadurch der Steueranspruch des Reichs nicht erloschen. Im Falle des Satzes 2 hat der Steuerpflichtige für die Zeit von der Entstehung des Anspruchs, der sich gegen die Betriebsverwaltung des Reichs richtet, bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung Zuschläge oder Zinsen nicht zu entrichten.

(3) Der Reichsminister der Finanzen bestimmt, wann und inwieweit die Bestimmung des Abs. 1 außer Kraft tritt.

§ 61

Das Reichsgesetz über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 238) tritt mit Ablauf des 31. März 1924 außer Kraft. Den Ländern bleibt es überlassen, die Veranlagung und Erhebung der Wohnungsbauabgabe schon für eine frühere Zeit einzustellen.

§ 62

§ 2 des Gesetzes über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse vom 21. Juli 1922 / 3. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 629) / (Reichsgesetzbl. I S. 159) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1923 außer Kraft, unbeschadet der Durchführung des Veranlagungs- und Erhebungsverfahrens für die Zeit bis zum 31. Dezember 1923.

§ 63

(1) Die Zweite Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1205) wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel I § 1 Abs. 2 Satz 1 treten an Stelle der Worte „anderweit festsetzen" folgende Worte: „besonders festsetzen; dies gilt auch für Einkommensteuerpflichtige, die erhöhte Vorauszahlun-

gen nach dem Gesetze vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 556) / 11. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 773) nicht zu entrichten hatten."

2. Im Artikel II

a) erhält § 14 folgende Fassung:

„Neuveranlagungen gemäß §§ 25, 26 des Vermögensteuergesetzes finden nicht statt."

b) wird im § 15 folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) In den Fällen des Abs. 2 ist mit der Abgabe der Steuererklärung der Betrag nachzuzahlen, um den der nach Abs. 1 zu entrichtende Betrag den nach Abs. 2 zu entrichtenden Betrag übersteigt."

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 treten mit Wirkung vom 22. Dezember 1923 ab in Kraft.

§ 64

(1) Die Reichsregierung wird ermächtigt, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen; sie kann, soweit es sich als notwendig erweisen sollte, für besondere Fälle allgemeine Anordnungen ergänzenden oder abweichenden Inhalts treffen. Sie kann ferner bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die Durchführungsbestimmungen mit Geldstrafe und Gefängnis oder mit einer dieser Strafen bestraft werden.

(2) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags die im § 23 vorgesehenen Fristen mit Rücksicht auf die Gestaltung der allgemeinen Wirtschaftslage abzuändern.

§ 65

Diese Verordnung tritt, soweit nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1924.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Der Reichsminister der Justiz
Emminger

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Entlohnung und die Errichtung von Fachausschüssen im Bäckerei- und Konditoreigewerbe.

Vom 12. Februar 1924.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats und eines aus fünfzehn Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags:

Die Verordnung über die Entlohnung und die Errichtung von Fachausschüssen im Bäckerei- und Konditoreigewerbe vom 2. Dezember 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1397) tritt mit dem 29. Februar 1924 außer Kraft. Die bestehenden Fachausschüsse werden mit dem gleichen Tage aufgehoben.

Berlin, den 12. Februar 1924.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung über das Belassen von Befestigungsanlagen. Vom 13. Februar 1924.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung der Ausschüsse des Reichsrats und Reichstags:

§ 1

Befindet sich auf einem Grundstück im Bereiche der ständigen Befestigungsanlagen an der Süd- und Ostgrenze des Reichs oder an der Ost- und Nordseeküste oder auf den Nordseeinseln eine während des Krieges hergestellte Befestigungsanlage, so obliegt dem Grundstückseigentümer die dingliche, der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürfende Verpflichtung, diese Anlage in vollem Umfang, insbesondere einschließlich der Zugänge, der Kabelsteine und dergleichen bestehen zu lassen und ihre bauliche Unterhaltung durch das Reich zu gestatten.

§ 2

Der Reichswehrminister kann Ausnahmen von der Bestimmung im § 1 zulassen, er entscheidet im Zweifelfall, ob eine Einrichtung als Befestigungsanlage oder als ein Teil davon im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist, und welche Stelle das Recht der baulichen Unterhaltung ausübt.

§ 3

Sofern zwischen Eigentümern der im § 1 bezeichneten Grundstücke und Dienststellen des Reichs bereits Verträge oder Vereinbarungen über die Inanspruchnahme der Grundstücke geschlossen sind, entscheidet der Reichswehrminister endgültig, ob diese Verträge oder Vereinbarungen bestehen bleiben.

§ 4

Der Reichswehrminister kann die Befugnisse nach §§ 2 und 3 an nachgeordnete Dienststellen übertragen.

§ 5

Für die nach § 1 dem Grundeigentümer auferlegte Last leistet das Reich eine billige Entschädigung, sofern dem Grundeigentümer ein nachweisbarer Nachteil erwachsen ist. Diese Entschädigung besteht in einer einmaligen Pauschalabfindung, die nach dem Grundsteuernutzungswerte der entzogenen Fläche ermittelt wird.

Für die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wird eine Ausschlußfrist von drei Monaten vom Tage der Verkündung dieser Verordnung an festgesetzt. Der Entschädigungsanspruch ist bei der zuständigen Festungskommandantur geltend zu machen.

Die Festsetzung im einzelnen erfolgt durch Verhandlung zwischen dem Grundeigentümer und der zuständigen Festungskommandantur.

Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Reichswehrminister endgültig unter Ausschluß des Rechtswegs.

§ 6

Der Reichswehrminister ist befugt, mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 7

Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, der auf ihre Verkündung im Reichsgesetzblatt folgt.

Berlin, den 13. Februar 1924.

Der Reichskanzler
Marx
Der Reichswehrminister
Dr. Geßler

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924 | Ausgegeben zu Berlin, den 15. Februar 1924 | Nr. 12

Inhalt: Verordnung über die Vertretung des Unternehmens Deutsche Reichsbahn. S. 93. — Verordnung über Krankenversicherung. S. 93. — Reichsschuldenordnung. S. 95. — Verordnung über die Fürsorgepflicht. S. 100. — Verordnung über die Umstellung der Mindesteinsätze bei Buchmacherwetten auf Gold. S. 106. — Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen. S. 107. — Verordnung über die Kosten eines Volksbegehrens. S. 109. — Verordnung über das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt. S. 110. — Verordnung zur Änderung des Mieterschutzgesetzes. S. 110. — Verordnung über die Vereinfachung der Genossenschaftsbildung und die Förderung der Ödlanderschließung. S. 111

Verordnung über die Vertretung des Unternehmens Deutsche Reichsbahn. Vom 13. Februar 1924.

Zur Ausführung der Verordnung der Reichsregierung über die Schaffung eines Unternehmens Deutsche Reichsbahn vom 12 Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 57) wird verordnet:

Das Unternehmen Deutsche Reichsbahn wird gerichtlich und außergerichtlich von den Stellen vertreten, denen zur Zeit die Vertretung der Reichseisenbahnverwaltung (Deutsches Reich, Reichseisenbahnfiskus) obliegt; vergleiche § 6 Abs. 2 der Vorläufigen Verwaltungsordnung der Reichseisenbahnen vom 24. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 797).

Berlin, den 13. Februar 1924.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsverkehrsminister
Oeser

Verordnung über Krankenversicherung. Vom 13. Februar 1924.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I. S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung der Ausschüsse des Reichsrats und des Reichstags:

§ 1

Für Krankenkassen mit räumlich weit ausgedehntem Bezirke gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 7.

§ 2

Die Kasse kann für bestimmte Bezirke oder Gruppen ihrer Mitglieder oder für einen oder mehrere Betriebe Sektionen bilden und ihnen einen Teil der Einnahmen und Ausgaben zuweisen. Das Nähere, namentlich über Aufgaben, Verfassung, Verwaltung und Zuständigkeit bestimmt die Satzung mit Zustimmung des Oberversicherungsamts. Das Oberversicherungsamt kann auf Antrag Beteiligter nach Anhörung der Kasse die Bildung von Sektionen anordnen. Der Kassenvorstand hat gegen eine solche Anordnung, und der Antragsteller gegen ihre Ablehnung binnen einem Monat die Beschwerde an die oberste Verwaltungsbehörde.

§ 3

Die Kasse kann zur Vermeidung von Fuhrkosten unter Berücksichtigung der Wege- und Flächenverhältnisse Arztbezirke bilden. In der Regel soll für jeden Bezirk ein Arzt bestellt werden. Bei der Bezirkseinteilung ist auch die Stellvertretung zu regeln.

§ 4

Will eine Kasse Kassenarztbezirke bilden, so hat sie es den bisher für sie tätigen Ärzten und dem für den Kassenbereich zuständigen örtlichen Verband der Ärzte zur Erklärung binnen angemessener Frist mitzuteilen. Bei geringfügiger Änderung von Bezirken genügt Mitteilung an die beteiligten Ärzte.

Geht kein Vorschlag der Ärzte oder des Verbandes ein, oder findet keine Einigung statt, so entscheidet der Überwachungsausschuß endgültig über Abgrenzung und Zuteilung der Bezirke. Auf Antrag der Kasse treten

für diesen Fall an Stelle der sonstigen Vertreter der Krankenkasse im Überwachungsausschusse, zwei vom Kassenvorstande bestellte Vertreter, von denen der eine Arbeitgeber, der andere Arbeitnehmer sein muß.

§ 5

Die Bezahlung der für den Arztbezirk nicht zuständigen Ärzte kann die Kasse, von dringenden Fällen abgesehen, ablehnen. Der Reichsausschuß für Ärzte und Krankenkassen bestimmt die Voraussetzungen, unter denen einem Versicherten die Auswahl unter den bei der Kasse zugelassenen Ärzten freisteht, wenn er die Mehrkosten übernimmt.

§ 6

Die Satzung der Kasse kann nach Vereinbarung des Vorstandes mit den für den Bezirk örtlich zuständigen Organisationen der Arbeitgeber und nach Anhörung der für die Kasse tätigen Ärzte bestimmen, daß die Arbeitgeber der an der Vereinbarung beteiligten Gruppen die Kosten der notwendigen Arzt- und Krankenfuhren für ihre Beschäftigten zu tragen haben.

§ 7

Die Kasse kann Krankenschwestern als Pflegepersonen und als Gehilfinnen der Ärzte anstellen. Der Reichsausschuß für Ärzte und Krankenkassen kann Richtlinien für die Tätigkeit dieser Krankenschwestern aufstellen.

§ 8

Hinter § 187a der Reichsversicherungsordnung wird folgender § 187b eingefügt:

„Die Krankenkassen können für die Ausstellung des Krankenscheins an Kassenmitglieder oder deren Angehörige eine Gebühr bis zu 10 Goldpfennig erheben, es sei denn, daß es sich um Unfälle oder ansteckende Krankheiten handelt".

§ 9

Im § 394 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung treten an Stelle der Worte „nur aus Sachbezügen" die Worte „ganz oder überwiegend aus Sachbezügen".

§ 10

§ 437 der Reichsversicherungsordnung erhält folgenden Abs. 2:

„Die Satzung kann bestimmen, daß der Dienstberechtigte für diejenigen Versicherten, welche freie Verpflegung und Wohnung von ihm erhalten, den dafür festgesetzten Wert (§ 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) während der Dauer der Krankenhauspflege, längstens aber für den im § 617 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Zeitraum an die Krankenkasse zu erstatten haben, sofern die Aufnahme in das Krankenhaus auf Antrag des Dienstberechtigten geschieht und es sich nicht um eine ansteckende Krankheit handelt."

§ 11

Im § 25 der Verordnung über Krankenhilfe bei den Krankenkassen vom 30. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) werden Abs. 3, 4 durch folgende Vorschriften ersetzt:

„Der Reichsausschuß für Ärzte und Krankenkassen setzt die Ausnahmen von der Vorschrift der Abs. 1, 2 fest. Bis zu dieser Festsetzung bestimmt der Vorstand die Ausnahmen, namentlich für dringende Fälle und besonders schwere Erkrankungen.

Der Kassenvorstand bestimmt, wie die Mitglieder mit ihrem Kostenanteile heranzuziehen sind."

§ 12

Werden infolge der Neuerrichtung von Sektionen nach § 2 dieser Verordnung Beamte oder Angestellte der Krankenkassen entbehrlich, so haben die neuerrichteten Sektionen diese bei der Anstellung von hauptamtlichen Beamten und Angestellten nach Maßgabe des § 290 der Reichsversicherungsordnung in erster Reihe zu berücksichtigen. Im übrigen gelten die §§ 302 und 305 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

§ 13

Der § 4 der Verordnung über Krankenhilfe bei den Krankenkassen vom 30. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) fällt weg.

§ 14

Im Artikel IX der Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Krankenversicherung) vom 27. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 908) erhalten Satz 2, 3 folgende Fassung:

„Die Artikel I bis VII dieser Verordnung treten mit dem Ablauf des 31. März 1925 außer Kraft. Der Reichsarbeitsminister kann die Geltungsdauer bis auf ein weiteres Jahr verlängern."

§ 15

Dem § 276 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 225) wird folgender Abs. 2 angefügt:

„Innungskrankenkassen werden vereinigt, wenn ihre Innungen vereinigt werden."

Im § 282 der Reichsversicherungsordnung wird nach der Zahl „276" eingefügt „Absatz 2".

Der § 373a der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes über Änderungen der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 686) fällt weg.

Im § 374 der Reichsversicherungsordnung fällt die Zahl „373a" weg.

Berlin, den 13. Februar 1924.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Reichsschuldenordnung. Vom 13. Februar 1924.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichstags und des Reichsrats:

§ 1

Die Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredits für das Reich gemäß Artikel 87 der Reichsverfassung erfolgt durch Ausgabe von Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen, Eingehung von Wechselverbindlichkeiten oder Aufnahme von Darlehen gegen Schuldschein.

Werden Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen oder Wechsel zur Einlösung fällig oder zurückgekauft, oder werden Darlehen zurückerstattet, so wächst der für die Einlösung, den Rückkauf oder die Rückerstattung erforderliche Betrag dem Anleihekredit des laufenden Rechnungsjahrs zu, soweit dieser Betrag die dafür durch den Haushaltsplan bereitgestellten Mittel übersteigt.

Über die Ausführung der Kreditgesetze hat der Reichsminister der Finanzen dem Reichsrat und dem Reichstag jährlich Bericht zu erstatten.

§ 2

Zu Sicherheitsleistungen oder zur vorübergehenden Verstärkung von Betriebsmitteln dürfen die Ausgaben von Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen, die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten und die Aufnahme von Darlehen gegen Schuldschein nur auf Grund eines Reichsgesetzes erfolgen. Sie können wiederholt werden; jedoch darf der Gesamtbetrag der jeweils umlaufenden noch nicht fälligen Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel und der jeweils geschuldeten Darlehen den zugelassenen Höchstbetrag nicht überschreiten.

§ 3

Wann, in welchen Beträgen und unter welchen Bedingungen Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen auszugeben, Wechselverbindlichkeiten einzugehen oder Darlehen gegen Schuldschein aufzunehmen sind, bestimmt der Reichsminister der Finanzen, soweit nicht das Kreditgesetz Vorschriften darüber enthält. Er ist ermächtigt, die ausgegebenen Schuldurkunden mit Zustimmung der daraus Berechtigten gegen andere Schuldurkunden umtauschen zu lassen. Für die Schuldverbindlichkeiten kann er an Gegenständen, die zum Vermögen des Reichs gehören, Sicherheiten bestellen.

Die zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel bestimmten Schatzanweisungen, Wechsel und Darlehen dürfen nicht später als 6 Monate nach Ablauf des Rechnungsjahrs, für das die Verstärkung zugelassen ist, fällig werden.

§ 4

Die Ausstellung der Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen, nebst den zugehörigen Zins-, Renten- und Erneuerungsscheinen, der eigenen Wechsel und Schuldscheine sowie die Annahme der gezogenen Wechsel und die Umschreibung der Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen gemäß §§ 7 und 11 erfolgt durch die Reichsschuldenverwaltung.

Schuldurkunden, die der Beschaffung der Mittel für die Einlösung von Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen oder Wechseln oder für die Rückerstattung von Darlehen, oder die zum Umtausch ausgegebener Schuldurkunden dienen, sind dem Reichsminister der Finanzen auf Verlangen von der Reichsschuldenverwaltung innerhalb 2 Monaten vor dem Tage zur Verfügung zu stellen, an dem die einzulösenden Schuldurkunden oder die zurückzuerstattenden Darlehen fällig werden, oder an dem der Umtausch der ausgegebenen Schuldurkunden beginnen soll. Die Verzinsung der neuen Schuldverbindlichkeiten darf nicht vor der Beendigung der Verzinsung der eingelösten oder umgetauschten Schuldurkunden oder zurückerstatteten Darlehen beginnen.

§ 5

Für die Unterzeichnung der Schuldurkunden ist die Namensunterschrift von mindestens zwei Mitgliedern der Reichsschuldenverwaltung erforderlich.

Zur Unterzeichnung der Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen genügen im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschriften auch dann, wenn diese Urkunden nicht auf den Inhaber lauten.

§ 6

Die Gültigkeit der Unterzeichnung von Schuldurkunden mit Namensunterschriften, die im Wege mechanischer Vervielfältigung hergestellt sind, hängt davon ab, daß die Schuldurkunden vorschriftsmäßig ausgefertigt sind. Der Aufnahme dieser Bestimmung in die Schuldurkunde bedarf es nicht.

Die Reichsschuldenverwaltung hat die Form, in der die Schuldurkunden ausgefertigt und entwertet werden, zu bestimmen und im Reichsanzeiger bekanntzumachen.

§ 7

Lautet eine Schuldverschreibung oder Schatzanweisung auf Namen, so gilt zugunsten des Reichs der in der Urkunde Benannte als Gläubiger.

Die Urkunde kann, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt, von der Reichsschuldenverwaltung auf den Namen eines anderen umgeschrieben werden. Zur Stellung des Antrags auf Umschreibung ist der in der Urkunde benannte Gläubiger oder derjenige berechtigt, auf den die Rechte aus der Urkunde übergegangen sind.

§ 8

Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen, die an Order lauten, können durch Indossament übertragen werden.

Durch das Indossament gehen alle Rechte aus der indossierten Urkunde auf den Indossatar über.

Auf die Form des Indossaments, die Legitimation des Besitzers und die Prüfung der Legitimation sowie auf die Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe finden die Vorschriften der Artikel 11 bis 13, 36, 74 der Wechselordnung entsprechende Anwendung.

§ 9

Dem in einer auf Namen lautenden Schuldverschreibung oder Schatzanweisung benannten Gläubiger kann das Reich nur solche Einwendungen entgegensetzen, die die Gültigkeit der Ausstellung betreffen oder sich aus der Urkunde ergeben oder dem Reiche unmittelbar gegen den Benannten zustehen. Das gleiche gilt für eine an Order lautende Schuldverschreibung oder Schatzanweisung gegenüber dem legitimierten Besitzer.

Das Reich ist nur gegen Aushändigung der Urkunde zur Leistung verpflichtet.

Die Vorschriften der §§ 803, 805 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 10

Eine Ehefrau bedarf zur Verfügung über eine auf Namen oder an Order lautende Schuldverschreibung oder Schatzanweisung dem Reiche gegenüber nicht der Zustimmung des Ehemanns.

§ 11

Der Reichsminister der Finanzen kann Bestimmungen darüber treffen, inwieweit auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschrieben werden dürfen.

Die Umschreibung erfolgt auf Antrag des Inhabers, es sei denn, daß dieser zur Verfügung über die Urkunde nicht berechtigt ist. Zugunsten des Reichs gilt der Inhaber als verfügungsberechtigt.

§ 12

Gegen Aushändigung einer auf den Inhaber ausgestellten Schuldverschreibung oder Schatzanweisung, die auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschrieben ist, hat die Reichsschuldenverwaltung auf Antrag des Berechtigten eine neue auf den Inhaber lautende Urkunde zu erteilen.

§ 13

Wird die Vernichtung einer auf den Inhaber lautenden Schuldurkunde behauptet, so hat die Reichsschuldenverwaltung auf Antrag des bisherigen Inhabers für die Urkunde Ersatz zu leisten, wenn sie die Vernichtung für nachgewiesen erachtet

Dasselbe gilt für eine auf Namen oder an Order lautende Schuldverschreibung oder Schatzanweisung, wenn der Antragsteller nachweist, daß er zur Zeit der Vernichtung verfügungsberechtigter Besitzer war.

§ 14

Ist eine auf Namen oder an Order lautende Schuldverschreibung oder Schatzanweisung abhanden gekommen oder vernichtet, so kann die Urkunde, wenn nicht in ihr das Gegenteil bestimmt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden.

Die Vorschriften des § 799 Abs. 2 und des § 800 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 15

Ist eine unverzinsliche Schatzanweisung zum Zwecke der Kraftloserklärung aufgeboten, so kann der Antragsteller am Fälligkeitstage die Zahlung des fälligen Betrags gegen Sicherheitsleistung oder die Hinterlegung des Betrags fordern. Die Art der Sicherheitsleistung oder die Hinterlegungsstelle wird von der Reichsschuldenverwaltung bestimmt.

§ 16

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung einer Schuldverschreibung oder Schatzanweisung ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Reichsschuldenverwaltung ihren Sitz hat, ausschließlich zuständig.

Der Reichsminister der Finanzen kann bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen ein anderes Gericht als zuständig bezeichnen.

§ 17

Für abhanden gekommene oder vernichtete Zinsscheine ist der im § 804 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnete Anspruch ausgeschlossen, auch wenn die Ausschließung in dem Zinsschein nicht bestimmt ist.

§ 18

Die Kosten der Umschreibung einer Schuldverschreibung oder Schatzanweisung und der Erteilung einer neuen Schuldurkunde hat der Antragsteller zu tragen und vorzuschießen.

§ 19

Die Reichsschuldenverwaltung kann Bestimmungen treffen:

1. über die Form der Anträge auf Umschreibung von Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen und auf Erteilung neuer Schuldurkunden sowie der Vollmacht zur Stellung solcher Anträge,
2. über die Form des Nachweises, daß der Antragsteller oder der Empfänger der Leistung zur Verfügung über die Schuldurkunde berechtigt ist,
3. über die Form der Umschreibung,
4. über die Sätze, nach denen die im § 18 bezeichneten Kosten zu bemessen sind.

§ 20

Die vom Reiche ausgestellten Wechsel und Orderpapiere sind von der Wechselsteuer befreit.

Für die Umschreibung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung oder Schatzanweisung auf den Namen eines bestimmten Berechtigten darf eine Stempelabgabe nicht erhoben werden.

§ 21

Schuldverschreibungen, die auf den Inhaber lauten und keiner vertraglichen Tilgungspflicht unterliegen, können in Buchschulden des Reichs umgewandelt werden.

Die Umwandlung erfolgt durch Eintragung in das Reichsschuldbuch. Das Nähere wird durch das Reichsschuldbuchgesetz bestimmt.

§ 22

Die Verzinsung und Tilgung sowie die sonstige Verwaltung der in diesem Gesetze geregelten Reichsschulden liegt der Reichsschuldenverwaltung ob. Der Reichsminister der Finanzen hat ihr die erforderlichen Beträge rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Die Anordnungen über die Ausführung der Tilgung und über die Verwendung der zur Tilgung bestimmten Mittel erläßt der Reichsminister der Finanzen, soweit nicht durch Gesetz oder Vertrag Bestimmungen darüber getroffen sind. Die Bestimmungen über die Ausführung der Auslosungen trifft die Reichsschuldenverwaltung.

§ 23

Die Reichsschuldenverwaltung ist selbständig und unbedingt verantwortlich:

a) für die Erfüllung der ihr in den §§ 4, 6 Abs. 2, 7, 11 Abs. 2, 12, 13, 14 Abs. 2 und 19 dieser Verordnung übertragenen Aufgaben, insbesondere für die ordnungsmäßige Ausstellung und Ausreichung der Schuldurkunden des Reichs,
b) für die gesetzmäßige Führung des Reichsschuldbuchs,
c) für die richtige Zahlung der nach den Gesetzen und Vertragsbedingungen vom Reiche geschuldeten Zinsen und für die Tilgung des Schuldkapitals in der durch die Gesetze und Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Weise (§ 22 dieser Verordnung),
d) für die gehörige Verwahrung, Entwertung und Vernichtung der vom Reiche eingelösten, zurückerworbenen oder in Buchschulden umgewandelten Schuldurkunden.

§ 24

Die Reichsschuldenverwaltung ist eine von der allgemeinen Finanzverwaltung abgesonderte selbständige Reichsbehörde, unterliegt jedoch insoweit der oberen Leitung des Reichsministers der Finanzen, als dies mit der ihr nach § 23 beigelegten Unabhängigkeit vereinbar ist.

§ 25

Die Reichsschuldenverwaltung bildet ein Kollegium, bestehend aus einem Präsidenten, seinem Stellvertreter und mindestens drei sonstigen hauptamtlichen besoldeten Mitgliedern. Dem Kollegium werden die erforderlichen Beamten beigegeben.

Im Verhinderungsfalle wird der Präsident durch den Stellvertreter und, falls auch dieser verhindert ist, durch das dienstälteste Mitglied des Kollegiums vertreten.

Neben den Mitgliedern können ständige Hilfsarbeiter und im Falle eines außerordentlichen Bedürfnisses vorübergehend auch nichtständige Hilfsarbeiter beschäftigt werden. Hilfsarbeiter dürfen, abgesehen von vorübergehenden Vertretungen, mit den dem Kollegium obliegenden Angelegenheiten nur beschäftigt werden, insoweit ihre Bearbeitung nicht ein für allemal durch Beschluß der Mitglieder diesen selbst vorbehalten ist; die Hilfsarbeiter nehmen an den Beratungen des Kollegiums über Angelegenheiten, welche zu ihrem Beschäftigungsgebiete gehören, mit Stimmrecht teil.

§ 26

Der Präsident, sein Stellvertreter und die sonstigen Mitglieder der Reichsschuldenverwaltung werden von dem Reichspräsidenten unter Gegenzeichnung des Reichsministers der Finanzen nach Zustimmung des Reichsrats auf Lebenszeit ernannt, und zwar die sonstigen Mitglieder nach Anhörung des Kollegiums.

Die ständigen Hilfsarbeiter werden auf Vorschlag des Präsidenten vom Reichspräsidenten unter Gegenzeichnung des Reichsministers der Finanzen auf Lebenszeit ernannt, die nichtständigen Hilfsarbeiter vom Präsidenten der Reichsschuldenverwaltung berufen.

Die übrigen Beamten werden vom Präsidenten der Reichsschuldenverwaltung ernannt, soweit nicht der Reichspräsident das Ernennungsrecht ausübt.

§ 27

Zu Mitgliedern der Reichsschuldenverwaltung können nur Personen ernannt werden, die das 35. Lebensjahr überschritten haben.

Die Mitglieder und Hilfsarbeiter sollen in der Regel die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst erlangt haben.

Der Präsident und sein Stellvertreter dürfen nicht der Reichsregierung oder einem Reichsministerium angehören.

Die Befugnis, ehrenamtlichen Mitgliedern der Reichsschuldenverwaltung die Genehmigung zur Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen zu erlauben, steht dem Präsidenten zu. Das gleiche gilt von der Genehmigung zum Eintritt eines ehrenamtlichen Mitglieds in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer auf den Erwerb gerichteten Gesellschaft; die Genehmigung darf auch dann erteilt werden, wenn die Stelle mit einer Remuneration verbunden ist.

§ 28

Der § 23 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. Mai 1873 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. S. 245) und des Artikel 1 der Personal-Abbau-Verordnung vom 27. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 999) findet auf die Mitglieder der Reichsschuldenverwaltung keine Anwendung.

Soweit nach den Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes die Entscheidung der obersten Reichsbehörden, der vorgesetzten Dienstbehörde oder des Dienstvorgesetzten einzuholen ist oder diesen Stellen Befugnisse eingeräumt sind, ist hinsichtlich des Präsidenten, seines Stellvertreters, der sonstigen Mitglieder und der ständigen Hilfsarbeiter der Reichsminister der Finanzen, hinsichtlich der übrigen Beamten der Präsident der Reichsschuldenverwaltung zuständig. Zur Ausübung der nach den §§ 80, 81, 84, 85, 98 und 127 des Reichsbeamtengesetzes der obersten Reichsbehörde zustehenden Befugnisse bedarf der Reichsminister der Finanzen, soweit es sich um Mitglieder handelt, der Zustimmung des Reichsrats; vor der Entscheidung ist das Kollegium zu hören. Gegen die von dem Präsidenten der Reichsschuldenverwaltung ausgehende Verhängung einer Ordnungsstrafe ist Beschwerde an den Reichsminister der Finanzen zulässig.

Im Sinne der §§ 54 und 151 des Reichsbeamtengesetzes ist der Präsident, im Sinne der §§ 139 und 153 des Reichsbeamtengesetzes ist das Kollegium die höhere Reichsbehörde.

§ 29

Die Reichsschuldenverwaltung faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder seines Vertreters den Ausschlag. Die Zahl der nach Maßgabe des § 25 stimmberechtigten Hilfsarbeiter darf bei Abstimmungen die Zahl der neben dem Präsidenten und seinem Stellvertreter anwesenden hauptamtlichen besoldeten Mitglieder des Kollegiums nicht übersteigen; ist die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Hilfsarbeiter größer, so nehmen an der Abstimmung außer den die Angelegenheit bearbeitenden Hilfsarbeitern nur die dienstältesten Hilfsarbeiter teil.

Die Reichsschuldenverwaltung ist befugt, eine Geschäftsordnung zu erlassen, die dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsschuldenausschusse mitzuteilen ist. Die Geschäftsverteilung erfolgt durch den Präsidenten.

§ 30

Die Mitglieder und Hilfsarbeiter haben vor dem Antritt ihres Amtes vor dem Kollegium einen besonderen Eid zu leisten, mit dem sie geloben:

> keine Schuldverbindlichkeiten des Reichs zu beurkunden oder beurkunden zu lassen, welche den in den Reichsgesetzen gegebenen Vorschriften und Ermächtigungen nicht entsprechen, auch dafür zu sorgen, daß die Reichsschuld gehörig verzinst und getilgt wird, und sich von der Erfüllung dieser und der anderen der Reichsschuldenverwaltung mit selbständiger und unbedingter Verantwortung übertragenen Obliegenheiten durch keine Anweisung irgendwelcher Art abhalten zu lassen.

Der Eidesleistung sollen ein Beauftragter des Reichsministers der Finanzen sowie ein oder mehrere Mitglieder des Reichsschuldenausschusses beiwohnen.

§ 31

Der Reichsschuldenausschuß übt die Aufsicht über alle der Reichsschuldenverwaltung unter eigener Verantwortung übertragenen Geschäfte aus.

Der Reichsschuldenausschuß besteht aus 6 Mitgliedern des Reichsrats, 6 Mitgliedern des Reichstags und dem Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs.

§ 32

Die in den Reichsschuldenausschuß zu entsendenden Mitglieder werden vom Reichsrat aus den Mitgliedern seines Ausschusses für Haushalt und Rechnungswesen auf die Dauer ihrer Zugehörigkeit zu diesem Ausschuß, vom Reichstag auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft zum Reichstag gewählt. Die Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amte.

§ 33

Den Vorsitz im Reichsschuldenausschuß führt der Präsident des Rechnungshofs des Deutschen Reichs. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Zu einem Beschluß ist die Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern erforderlich.

§ 34

Die Reichsschuldenverwaltung hat dem Reichsschuldenausschusse regelmäßig die Monats- und Jahresabschlüsse ihrer Kasse sowie ihre Geschäftsübersichten zu übersenden. Der Ausschuß ist berechtigt, von der Reichsschuldenverwaltung Auskunft über die Verwaltung, den Bestand, die Verzinsung und die Tilgung der Reichsschuld zu verlangen und seine Bemerkungen der Reichsschuldenverwaltung zur Stellungnahme mitzuteilen. Er hat mindestens einmal jährlich eine außerordentliche Prüfung ihrer Geld- und Wertpapierbestände vorzunehmen; hierzu kann er Beamte des Rechnungshofs heranziehen.

§ 35

Die Rechnungen der Kasse der Reichsschuldenverwaltung werden vom Rechnungshofe des Deutschen Reichs nach vorheriger Prüfung dem Reichsschuldenausschusse zugestellt.

Der Reichsschuldenausschuß hat dem Reichsrat und dem Reichstag jährlich über seine Tätigkeit sowie über die unter seine Aufsicht gestellte Verwaltung der Reichsschuld im abgelaufenen Jahre Bericht zu erstatten.

§ 36

Die Landesgesetze können die Rechtsverhältnisse der von den Ländern oder den ihnen angehörenden öffentlichen Körperschaften ausgegebenen Schuldurkunden den Vorschriften der §§ 5 bis 10, 14 bis 17 entsprechend regeln.

§ 37

Das Besoldungsgesetz vom 30. April 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 811) wird wie folgt geändert (vierzehnte Ergänzung des Besoldungsgesetzes):

I. Die Anlage 1 (Besoldungsordnung I) wird wie folgt ergänzt:

1. Bei Gruppe A IV wird nach „Betriebsassistenten bei den Versorgungskrankenhäusern" eingefügt „Geldzähler bei der Reichsschuldenverwaltung".
2. Bei Gruppe A V wird nach „Marineassistenten" eingefügt „Finanzassistenten".
3. Ebenda ist nach „Steuervollzieher" einzufügen „Obergeldzähler bei der Reichsschuldenverwaltung".
4. Bei Gruppe A VI wird nach „Marinesekretäre" eingefügt „Finanzsekretäre".
5. Bei Gruppe A VII wird nach „Obersteuersekretäre" eingefügt „Oberfinanzsekretäre".
6. Bei Gruppe A VIII wird nach „Steuerinspektoren" eingefügt „Finanzinspektoren".
7. Bei Gruppe A IX wird nach „Obersteuerinspektoren" eingefügt „Oberfinanzinspektoren".
8. Bei Gruppe A XI wird nach „Ministerialamtmänner bei dem Büro des Reichspräsidenten" eingefügt „Verwaltungsdirektoren bei der Reichsschuldenverwaltung".
9. Bei Gruppe A XII wird nach „Bürodirektoren bei dem Reichsverwaltungsgericht" eingefügt „Verwaltungsdirektor als Vorsteher des Hauptbüros der Reichsschuldenverwaltung [4])".
10. Als Anmerkung 4 zu Gruppe A XII ist aufzunehmen: „Beim Wechsel des Stelleninhabers bleibt die Umwandlung der Stelle in eine solche der Gruppe XI vorbehalten."
11. Bei Gruppe A XIII wird nach „Finanzgerichtspräsidenten" eingefügt „Staatsfinanzräte bei der Reichsschuldenverwaltung".
12. Bei B 2 tritt nach „Präsident des telegraphentechnischen Reichsamts" in der Klammer hinzu „der Reichsschuldenverwaltung [1])".
13. Als Anmerkung 1 zu Gruppe B 2 ist aufzunehmen: „Der bei der Übernahme auf das Reich vorhandene Präsident erhält für seine Person die Bezüge der Gruppe 3."

II. In der Anlage 5 (Besoldungsordnung III) ist bei B 2 hinter „Präsident des Reichsausgleichsamts" einzufügen „Vizepräsident der Reichsschuldenverwaltung".

§ 38

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, die Beamten der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden nach näherer Vereinbarung mit dem Preußischen Finanzminister in den Reichsdienst zu übernehmen.

Für diejenigen Mitglieder und ständigen Hilfsarbeiter der Hauptverwaltung der Staatsschulden, welche in den Reichsdienst übernommen werden, bedarf es im Hinblick auf die gemäß § 11 der Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900 (Reichsgesetzbl. S. 129) abgegebene Erklärung der Ableistung des im § 30 vorgesehenen Eides nicht.

§ 39

Der Reichsminister der Finanzen kann der Reichsschuldenverwaltung auf den Antrag des Preußischen Finanzministers und nach näherer Vereinbarung mit ihm die Verwaltung der Preußischen Staatsschulden nach Maßgabe der hierfür geltenden Preußischen Bestimmungen übertragen.

§ 40

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der §§ 24 bis 30 dieser Verordnung wird durch den Reichsminister der Finanzen bestimmt.

Die Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900 (Reichsgesetzbl. S. 129) in der Fassung der Gesetze vom 22. Februar 1904 (Reichsgesetzbl. S. 66) und 8. März 1922 (Reichsgesetzbl. S. 269) und der Verordnung vom 15. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 982) das Gesetz, betreffend die Ergänzung der Reichsschuldenordnung vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 325) sowie § 27 des Reichsschuldbuchgesetzes vom 6. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 665) in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Soweit in Reichsgesetzen auf Vorschriften der Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900 verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung an deren Stelle.

§ 41

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf die vor ihrem Inkrafttreten ausgestellten Schuldurkunden des Reichs Anwendung.

Für die vor dem 1. Januar 1900 ausgestellten auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen gelten auch ferner die Vorschriften der §§ 798 bis 802, 805, 806 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung einer abhandengekommenen oder vernichteten Urkunde.

Unberührt bleiben die Vorschriften über die Verwaltung der auf das Reich übergegangenen Länderschulden.

Berlin, den 13. Februar 1924.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Verordnung über die Fürsorgepflicht. Vom 13. Februar 1924.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung zum Vollzuge der dritten Steuernotverordnung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats und eines aus 15 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags:

A. Träger der Fürsorge

§ 1

Die nachstehenden öffentlich-rechtlichen Fürsorgeaufgaben sind, soweit Reichsgesetze nichts anderes bestimmen, von den Landesfürsorgeverbänden und den Bezirksfürsorgeverbänden zu erfüllen:

a) die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene und die ihnen auf Grund der Versorgungsgesetze Gleichstehenden,
b) die Fürsorge für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung, soweit sie nicht den Versicherungsträgern obliegt,
c) die Fürsorge für die Kleinrentner und die ihnen Gleichstehenden,
d) die Fürsorge für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte durch Arbeitsbeschaffung,
e) die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige,
f) die Wochenfürsorge.

Den Fürsorgeverbänden liegt auch weiterhin die Armenfürsorge ob; das Land kann ihnen weitere Fürsorgeaufgaben übertragen.

§ 2

Das Land bestimmt, wer Landesfürsorgeverband und wer Bezirksfürsorgeverband ist, sowie welche der Aufgaben die Landesfürsorgeverbände und welche davon die Bezirksfürsorgeverbände zu erfüllen haben.

Ein Land kann mehrere Landesfürsorgeverbände oder Zweigverbände solcher bilden; mehrere Länder können sich oder Teile ihres Gebiets zu gemeinsamen Landesfürsorgeverbänden zusammenschließen.

Das Land kann zu Bezirksfürsorgeverbänden Gemeinden oder Gemeindeverbände erklären oder besondere Fürsorgeverbände bilden und ihre Einrichtung bestimmen. Die Bezirksfürsorgeverbände sind so zu bestimmen, daß sie ihren Aufgaben gewachsen sind.

Das Land bestimmt, wie der Aufwand seiner Fürsorgeverbände zu decken ist, insbesondere inwieweit diese andere Fürsorgeverbände, Gemeinden oder Gemeindeverbände an ihren Lasten beteiligen können und inwieweit die Landesfürsorgeverbände die Kosten gemeinsamer Einrichtungen aller oder einzelner Bezirksfürsorgeverbände zu tragen, die Lasten auszugleichen oder Zuschüsse an nicht leistungsfähige Fürsorgeverbände zu leisten haben.

Das Land kann die Ersatz- und Übernahmepflicht seiner Fürsorgeverbände im Verhältnis zueinander abweichend von dieser Verordnung regeln.

§ 3

Welche Behörden oder sonstige Stellen die Aufgaben der Landes- und Bezirksfürsorgeverbände durchzuführen haben, bestimmt das Land; die Fürsorgeaufgaben desselben örtlichen Bereichs sollen tunlichst von der gleichen Stelle durchgeführt werden.

Das Land regelt im Rahmen der reichsrechtlichen Vorschriften Verfahren, Beschwerde und Aufsicht. Es bestimmt, in welcher Weise Personen aus dem Kreise der Hilfsbedürftigen bei der Durchführung der Fürsorge zu beteiligen sind; es bestimmt ferner, inwieweit die Gemeinden von den Fürsorgeverbänden und die Bezirksfürsorgeverbände von den Landesfürsorgeverbänden zur Durchführung ihrer Aufgaben herangezogen werden können.

Das Land kann Aufgaben, die diese Verordnung den Fürsorgeverbänden überträgt, auch Versicherungsträgern unter deren Verantwortung widerruflich übertragen, sofern sie damit einverstanden sind.

§ 4

Die Fürsorgeverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Das Land kann bestimmten Zwecken dienenden Teilen ihres Vermögens gesonderte Rechtsfähigkeit verleihen.

§ 5

Das Land kann einzelne der Aufgaben, die diese Verordnung den Fürsorgeverbänden überträgt, unter seiner Verantwortung auch Verbänden oder Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege übertragen, sofern sie damit einverstanden sind.

Der Fürsorgeverband kann einzelne seiner Aufgaben unter seiner Verantwortung derartigen Verbänden oder Einrichtungen übertragen, sofern sie damit einverstanden sind. Das Land kann sich die Zustimmung dazu vorbehalten; es kann die Übertragung nach Anhörung des Fürsorgeverbandes und der Vertretung der beteiligten freien Wohlfahrtspflege zurücknehmen, wenn ein wichtiger Grund dazu vorliegt.

Die Fürsorgeverbände sollen eigene Einrichtungen nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege ausreichend vorhanden sind.

Die Fürsorgestellen (§ 3) sollen für ihren Bereich Mittelpunkt der öffentlichen Wohlfahrtspflege und zugleich Bindeglied zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege sein; sie sollen darauf hinwirken, daß öffentliche und freie Wohlfahrtspflege sich zweckmäßig ergänzen und in Formen zusammenarbeiten, die der Selbständigkeit beider gerecht werden. Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags Grundsätze für diese Zusammenarbeit aufstellen; solange und soweit dies nicht geschieht, können es die Länder.

B. Umfang der Fürsorge

§ 6

Voraussetzung, Art und Maß der zu gewährenden Fürsorge bestimmt im Rahmen der reichsrechtlichen Vorschriften das Land.

Mit Zustimmung des Reichsrats kann die Reichsregierung Grundsätze hierüber aufstellen.

C. Zuständigkeit

§ 7

Jeder hilfsbedürftige Deutsche muß vorläufig von demjenigen Bezirksfürsorgeverband unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet.

Zur Fürsorge endgültig verpflichtet ist derjenige Bezirksfürsorgeverband, in dessen Bezirk der Hilfsbedürftige bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit den gewöhnlichen Aufenthalt hat; ist ein solcher nicht vorhanden oder zu ermitteln, so ist derjenige Landesfürsorgeverband endgültig verpflichtet, dem der vorläufig verpflichtete Bezirksfürsorgeverband angehört.

Der Bezirksfürsorgeverband des Ortes, an dem die Familie Wohnung und Haushalt hat, ist zur Fürsorge

für die Mitglieder der Familie endgültig verpflichtet, auch wenn sie bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit ihren Aufenthalt an einem anderen Orte hatten.

Zur Familie im Sinne dieser Vorschrift gehören Ehegatten und Verwandte auf- und absteigender Linie.

§ 8

Wird ein uneheliches Kind innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt hilfsbedürftig, so ist derjenige Bezirksfürsorgeverband endgültig verpflichtet, in dessen Bezirk die Mutter im zehnten Monat vor der Geburt zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, oder in Ermangelung eines solchen der Landesfürsorgeverband, in dessen Bezirk sie sich in diesem Monat zuletzt aufgehalten hat. Ist ein solcher Bezirks- oder Landesfürsorgeverband nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, so ist der Landesfürsorgeverband zuständig, dem der vorläufig verpflichtete Bezirksfürsorgeverband angehört.

Das gleiche gilt für die uneheliche Mutter hinsichtlich der innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes notwendig werdenden Fürsorgemaßnahmen, auch wenn die Hilfsbedürftigkeit vor der Geburt eingetreten ist, es sei denn, daß die Hilfsbedürftigkeit offensichtlich außer Zusammenhang mit der Geburt steht.

§ 9

Durch den Eintritt oder die Einlieferung in eine Kranken-, Entbindungs-, Heil-, Pflege- oder sonstige Fürsorgeanstalt, in eine Erziehungsanstalt oder eine Straf-, Arbeits- oder sonstige Zwangsanstalt wird an dem Anstaltsort ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht begründet.

Tritt die Hilfsbedürftigkeit während des Aufenthalts in einer derartigen Anstalt oder bei der Entlassung daraus ein, so ist der Fürsorgeverband endgültig verpflichtet, der es bei dem Eintritt oder der Einlieferung in die Anstalt gewesen wäre.

Entsprechendes gilt für die Unterbringung von Kindern in Pflege.

§ 10

Der Einwand, daß ein Aufenthalt wegen Mangels der Geschäftsfähigkeit oder der Willenserklärung nicht habe begründet oder aufgehoben werden können, ist unzulässig.

§ 11

Erkrankt eine Person, die an einem Orte mindestens eine Woche hindurch gegen Lohn oder Gehalt in einem und demselben Dienst- oder Arbeitsverhältnis gestanden hat, während der Fortdauer dieses Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder innerhalb einer Woche nach seiner Beendigung, so hat der Bezirksfürsorgeverband des Dienst- oder Arbeitsorts die Kosten der erforderlichen Kur und Verpflegung für die ersten 26 Wochen nach dem Beginne der Krankenpflege endgültig zu tragen oder, wenn die Krankenpflege von einem anderen Fürsorgeverbande gewährt worden ist, diesem zu erstatten.

Die Verpflichtung des Bezirksfürsorgeverbandes des Dienst- oder Arbeitsorts erstreckt sich auf die Fälle der Erkrankung der Ehefrau und der noch nicht 16 Jahre alten Kinder des Dienstverpflichteten oder Arbeiters, die sich bei ihm befinden, sofern nicht ein anderer Bezirksfürsorgeverband deshalb verpflichtet ist, weil die Ehefrau oder die Kinder selbst im Dienst- oder Arbeitsverhältnisse gestanden haben.

Wird im Falle der Erkrankung einer der vorbezeichneten Personen Kur und Verpflegung auf Kosten einer Krankenkasse gewährt und muß bei Beendigung der Leistungen der Krankenkasse die Fürsorge eintreten, so sind die Kosten der letzteren von dem Bezirksfürsorgeverbande des Dienst- oder Arbeitsorts in derselben Weise zu tragen oder zu erstatten, wie wenn die Fürsorge schon in dem Zeitpunkt eingetreten wäre, in welchem die Leistungen der Krankenkasse begonnen haben.

Entsprechendes gilt für Lehrlinge.

Schwangerschaft an sich ist nicht als eine Krankheit im Sinne der vorstehenden Bestimmung anzusehen.

§ 12

Sind Deutsche, staatlose ehemalige Deutsche oder staatlose Personen deutscher Abkunft beim freiwilligen oder erzwungenen Übertritt aus dem Ausland hilfsbedürftig oder werden sie es binnen eines Monats nachher, so ist endgültig verpflichtet der Bezirksfürsorgeverband, in dem der Hilfsbedürftige innerhalb des letzten Jahres vor dem Austritt aus dem Reichsgebiete zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.

Ist ein solcher nicht zu ermitteln oder hat die Abwesenheit aus dem Reichsgebiete länger als ein Jahr gedauert, so ist zur Fürsorge für Deutsche oder staatlose ehemalige Deutsche das Land endgültig verpflichtet, dessen Staatsangehörigkeit der Hilfsbedürftige besitzt oder zuletzt besessen hat, im übrigen das Land, das die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Stelle für endgültig verpflichtet erklärt.

Die Verpflichtung zur Fürsorge für staatlose ehemalige Deutsche erstreckt sich auf Ehefrauen und minderjährige Kinder, auch wenn diese die Reichsangehörigkeit nicht besessen haben, diejenige für staatlose Personen deutscher Abkunft auch auf Ehefrauen nichtdeutscher Abkunft.

Das Land bestimmt, welcher seiner Fürsorgeverbände die ihm obliegende Fürsorgepflicht endgültig zu erfüllen hat. Soweit die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Stelle ein Land für endgültig verpflichtet erklärt, erstattet das Reich diesem Lande die Kosten der Fürsorge.

Bis zur Übernahme der Fürsorge durch den endgültig verpflichteten Fürsorgeverband hat der Bezirksfürsorgeverband die Fürsorge zu leisten, in dessen Bezirk der Hilfsbedürftige sich befindet. Dieser Bezirksfürsorgeverband kann, wenn das Land nichts anderes bestimmt, von dem Landesfürsorgeverbande, dem er angehört, die vorschußweise Zahlung der aufzuwendenden Kosten verlangen.

§ 13

Ein Ausländer muß vorläufig von dem Bezirksfürsorgeverband unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet. Das Land, dem der Bezirksfürsorgeverband angehört, hat ihm die Kosten zu ersetzen, es sei denn, daß ein Landesgesetz etwas anderes bestimmt.

§ 14

Der vorläufig Fürsorge gewährende Fürsorgeverband kann von dem endgültig verpflichteten Fürsorgeverband Ersatz der Kosten und Übernahme des Hilfsbedürftigen in eigene Fürsorge verlangen. Der zur Übernahme verpflichtete Fürsorgeverband trägt die Kosten der Überführung. Er kann die Übergabe verlangen.

Der Bezirksfürsorgeverband des Ortes, an dem die Familie Wohnung und Haushalt hat, ist nur zur Übernahme des hilfsbedürftigen Familienmitglieds verpflichtet.

Leben die Ehefrau oder Kinder bis zu 16 Jahren mit dem Hilfsbedürftigen an einem Orte zusammen, so kann nur die gleichzeitige Übergabe oder Übernahme auch dieser Personen verlangt werden.

Übergabe oder Übernahme kann nicht verlangt werden:

a) bei nur vorübergehender Hilfsbedürftigkeit,
b) wenn eine Trennung der hilfsbedürftigen Ehefrau von dem Ehemann oder des hilfsbedürftigen Kindes von den Eltern oder einem Elternteil eintreten würde,
c) wenn sie eine offensichtliche Härte bedeuten oder zur Gefährdung eines Familienangehörigen führen würde.

§ 15

Die Pflicht zur endgültigen Fürsorge dauert, soweit nichts anderes bestimmt ist, bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit.

D. Kostenersatz

§ 16

Die Höhe der zu ersetzenden Kosten richtet sich nach den Grundsätzen, die am Unterstützungsorte für die Unterstützung Hilfsbedürftiger gleicher Art gelten. Allgemeine Verwaltungskosten des Fürsorgeverbandes dürfen nicht angerechnet werden.

Für den Kostenersatz können Tarife aufgestellt werden, und zwar für den Kostenersatz zwischen den Fürsorgeverbänden desselben Landes durch die Landesregierung, sonst durch die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats.

Ersatz kann nicht verlangt werden, wenn die für den einzelnen Hilfsbedürftigen aufgewendeten Kosten weniger als zehn Goldmark betragen.

§ 17

Ist die Unterstützungspflicht eines Fürsorgeverbandes durch eine pflichtwidrige oder gegen Treu und Glauben verstoßende Handlung entstanden, die ein anderer Fürsorgeverband zu vertreten hat (Abschiebung), so kann der dadurch belastete Fürsorgeverband von dem anderen außer der Übernahme Ersatz der Fürsorgekosten und Vergütung für seinen Verwaltungsmehraufwand verlangen; er kann dabei, auch wenn für den Ersatz Tarife bestehen, die tatsächlichen Aufwendungen und als Vergütung für Mehrarbeit ohne weiteren Nachweis 25 vom Hundert des Tarifsatzes oder der tatsächlichen Aufwendungen ansetzen.

Das gleiche gilt, wenn ein Fürsorgeverband die verlangte Übernahme eines Hilfsbedürftigen (§ 14) schuldhaft verzögert oder unterläßt, von dem Zeitpunkt ab, in dem er die Übernahme hätte vollziehen können.

Verzögert oder unterläßt ein Fürsorgeverband schuldhaft die verlangte Übergabe des Hilfsbedürftigen, so verwirkt er den Ersatzanspruch von dem Zeitpunkt ab, in dem er die Übergabe hätte vollziehen können.

Geht in einem zwischen den Fürsorgeverbänden anhängigen Streitverfahren hervor, daß der eine Fürsorgeverband den Ersatz völlig unberechtigt abgelehnt oder gefordert hat, so kann der andere Vergütung für seinen Verwaltungsmehraufwand verlangen, und zwar ohne weiteren Nachweis in Höhe von 25 vom Hundert des streitigen Betrags.

§ 18

Der Fürsorgeverband, der von einem anderen Kostenersatze verlangen will, hat ihm dies spätestens binnen drei Monaten nach begonnener Unterstützung anzumelden.

Er kann dabei eine Frist mit der Wirkung setzen, daß die Erstattungspflicht als abgelehnt gilt, wenn sie nicht bis zu ihrem Ablauf anerkannt wird. Die Frist muß wenigstens vierzehn Tage betragen.

Kann er den ersatzpflichtigen Fürsorgeverband nicht ermitteln, so meldet er den Ersatzanspruch bei seiner Aufsichtsbehörde an.

Unterläßt er die Anmeldung innerhalb der Frist, so sind nur die Kosten ersatzfähig, die drei Monate vor der Anmeldung entstanden sind oder nachher entstehen.

E. Arbeitspflicht und Unterhaltspflicht

§ 19

Die Unterstützung Arbeitsfähiger kann in geeigneten Fällen durch Anweisung angemessener Arbeit gemeinnütziger Art gewährt oder von der Leistung solcher Arbeit abhängig gemacht werden, es sei denn, daß dies eine offensichtliche Härte bedeuten würde oder ein Gesetz dem entgegensteht.

§ 20

Wer obwohl arbeitsfähig infolge seines sittlichen Verschuldens der öffentlichen Fürsorge selbst anheimfällt oder einen Unterhaltsberechtigten anheimfallen läßt, kann von der Verwaltungsbehörde auf Antrag des vorläufig oder endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes oder desjenigen, der dem Fürsorgeverbande die Kosten der Unterstützung zu ersetzen hat, in einer vom Lande als geeignet anerkannten Anstalt oder sonstigen Arbeitseinrichtung zur Arbeit untergebracht werden, wenn er Arbeit beharrlich ablehnt oder sich der Unterhaltspflicht beharrlich entzieht.

Als unterhaltsberechtigt im Sinne dieser Vorschrift gilt auch ein uneheliches Kind demjenigen gegenüber, der in öffentlicher Urkunde sich zur Unterhaltszahlung verpflichtet hat oder rechtskräftig dazu verurteilt ist.

Die Unterbringung ist unzulässig, wenn sie eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde; sie darf nicht in einer Strafanstalt erfolgen.

Die Länder können Vorschriften über weitere Voraussetzungen und Dauer der Unterbringung, über die Zuständigkeit und das Verfahren erlassen.

§ 21

Die Verpflichtungen Dritter, einen Hilfsbedürftigen zu unterstützen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Der Fürsorgeverband, der auf Grund dieser Verordnung einen Hilfsbedürftigen unterstützt hat, kann zum Ersatze Rechtsansprüche, die der Hilfsbedürftige einem Dritten gegenüber hat, in dem Maße und unter denselben Voraussetzungen geltend machen, wie der Hilfsbedürftige selbst. Das gilt auch dann, wenn er einen Ersatzanspruch gegenüber einem anderen Fürsorgeverbande hat.

§ 22

Der Fürsorgeverband kann in den Grenzen des notdürftigen Unterhalts Ersatz seiner Aufwendungen von den Kindern des Hilfsbedürftigen auch dann verlangen, wenn sie nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes (§ 1603 BGB.) lediglich deshalb nicht unterhaltungspflichtig sind, weil sie sonst ihren standesmäßigen Unterhalt gefährden würden.

Dies gilt nicht, wenn der in Anspruch Genommene aus dem gleichen Grunde nicht verpflichtet ist, seiner Ehefrau oder seinen Kindern den standesmäßigen Unterhalt zu gewähren, oder wenn durch die Ersatzleistungen sein Fortkommen oder das seiner Ehefrau oder Kinder unbillig erschwert würde.

§ 23

Der Unterhalts- oder Ersatzpflichtige kann auf Antrag des vorläufig oder endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes im Verwaltungswege zum Kostenersatz oder zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht angehalten werden.

Bestreitet er die Unterhaltspflicht, so kann die Verwaltungsbehörde vorbehaltlich des ordentlichen Rechtswegs die Unterhaltspflicht feststellen.

Zuständigkeit und Verfahren bestimmt das Land. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens haben sich Verwaltungsbehörden und Gerichte Rechtshilfe zu leisten.

Verneint ein im ordentlichen Rechtsweg ergehendes Urteil rechtskräftig die von der Verwaltungsbehörde festgestellte Unterhaltspflicht, so hat der Fürsorgeverband dem in Anspruch Genommenen seine Leistungen oder Mehrleistungen zu ersetzen.

§ 24

Eine Anstalt (§ 9) kann zur Deckung ihrer Verpflegungskosten für ihre Insassen Anträge auf Fürsorgeleistungen stellen und die Leistungen in Empfang nehmen. Der Fürsorgeverband kann Auszahlungen von der Vorlage einer Vollmacht abhängig machen und den Betrag bestimmen, der dem Hilfsbedürftigen unmittelbar zugewendet werden muß.

§ 25

Das Land bestimmt im Rahmen der reichsrechtlichen Vorschriften, inwieweit ein Hilfsbedürftiger, der zu hinreichendem Vermögen oder Einkommen gelangt, die aufgewendeten Kosten dem Fürsorgeverbande zu ersetzen hat.

Der Ersatzanspruch kann auch gegenüber dem Erben des Hilfsbedürftigen geltend gemacht werden; er gilt als Nachlaßverbindlichkeit (§ 1967 BGB.).

§ 26

Ersatzansprüche, die ein Fürsorgeverband auf Grund dieser Verordnung erheben kann, verjähren in zwei Jahren vom Ablauf des Jahres ab, in dem der Anspruch entstanden ist.

F. Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 27

Die Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieser Verordnung an sie ergehenden Ersuchen der Fürsorgestellen (§ 3) zu entsprechen. Diese Rechtshilfe haben auch die Fürsorgestellen einander sowie die Organe der Versicherungsträger zu leisten. Die Finanzbehörden haben den Fürsorgestellen Auskunft zu geben über die ihnen bekannten Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Hilfsbedürftigen und des Unterhalts- oder Ersatzpflichtigen, die Arbeitgeber über Art und Dauer der Beschäftigung und über den Arbeitsverdienst.

Die Unterhalts- oder Ersatzpflichtigen haben den Fürsorgestellen bei Anfragen Auskunft über alle für die Fürsorge erheblichen Tatsachen zu geben.

§ 28

Verhandlungen und Urkunden, insbesondere Vollmachten und amtliche Bescheinigungen, die bei Beantragung, Feststellung, Auszahlung oder Ersatz einer nach dieser Verordnung zu leistenden öffentlichen Unterstützung nötig werden, sind stempel- und gebührenfrei.

§ 29

Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz in der Fassung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 381) wird aufgehoben. Bis zur Neuregelung des Rechtsverfahrens werden jedoch Streitigkeiten zwischen Fürsorgeverbänden nach den Bestimmungen der §§ 37 bis 57, 58 Abs. 2 dieses Gesetzes entschieden.

§ 30

§ 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundesgesetzbl. S. 55) wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Einem Hilfsbedürftigen, dem Armenfürsorge gewährt wird, kann die Fortsetzung des Aufenthalts in einer Gemeinde versagt werden, wenn diese nicht im Bezirke des endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes liegt und die Übernahme durch den endgültig verpflichteten Fürsorgeverband verlangt werden kann (§ 14 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 103). Die Versagung muß sich zugleich gegen die Personen richten, deren gleichzeitige Übergabe oder Übernahme nach der angeführten Verordnung verlangt werden muß.

Dies gilt nicht für uneheliche, vollverwaiste oder getrennt von beiden Elternteilen untergebrachte eheliche Minderjährige.

§ 31

Soweit nach Landesrecht eine gesetzliche Regelung erforderlich ist, werden bis dahin die in dieser Verordnung den Ländern vorbehaltenen Bestimmungen von den Landesregierungen erlassen; diese können bis dahin auch mit Gesetzeskraft feststellen, welche von dieser Verordnung berührten landesrechtlichen Vorschriften noch gelten oder als aufgehoben anzusehen sind.

§ 32

Aufgehoben werden:

a) das Reichsgesetz über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 7. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1533) nebst seinen Ergänzungsgesetzen und -verordnungen,

b) das Gesetz über Kleinrentnerfürsorge vom 4. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 104),

c) das Gesetz über die Kosten der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1066) sowie alle sonstigen Vorschriften, nach denen das Reich Kosten der sozialen Fürsorge im Sinne des Reichsversorgungsgesetzes zu tragen hat,

d) das Gesetz über die Wochenfürsorge vom 9. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 502) und die Verordnung über Wochenfürsorge vom 18. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 816).

Bis zum Erlasse neuer Vorschriften gelten die bisherigen Bestimmungen über die Fürsorge für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sowie diejenigen über Wochenfürsorge, soweit sie Voraussetzung, Art und Maß der Fürsorge betreffen, als Vorschriften im Sinne des § 6.

Die Heranziehung von Personen aus dem Kreise der Fürsorgeberechtigten bei Festsetzung von Art und Höhe der Fürsorgeleistungen ist im bisherigen Umfang sicherzustellen.

Im § 14 Abs. 2 der Verordnung über die Auflösung der Flüchtlingslager vom 17. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl I S. 1202) werden die Worte „nach Maßgabe des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz" durch „nach Maßgabe der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100)" und das Wort „Armenverbände" durch „Fürsorgeverbände" ersetzt.

§ 33

Das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung vom 12. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 57) wird durch folgende Vorschrift ergänzt:

„§ 27. Die Landeszentralbehörden können die in diesem Gesetze den Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen übertragenen Aufgaben auch anderen Behörden übertragen unter der Voraussetzung,

daß eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Mitwirkung der Beteiligten gesichert ist."

§ 34

In der Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Februar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 187) wird § 1 Satz 1 durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene wird von den Landes- und Bezirksfürsorgeverbänden nach Maßgabe der Grundsätze erfüllt, die die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats aufstellt."

§ 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Der beim Reichsarbeitsministerium errichtete Reichsausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge ist Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Er setzt sich zusammen aus acht Vertretern der Hauptfürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, acht Vertretern solcher Vereinigungen der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, die ihre Wirksamkeit auf das Reich erstrecken und eine entsprechende Mitgliederzahl haben, ferner aus drei Vertretern aus den Kreisen sozial erfahrener Personen.

Welche Hauptfürsorgestellen und Vereinigungen von Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen Vertreter in den Reichsausschuß entsenden, bestimmt der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der Beteiligten; er beruft auch die sozial erfahrenen Personen.

Die Satzung des Reichausschusses und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des Reichsarbeitsministers.

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsausschusses seine Aufgaben auch anderen Körperschaften übertragen, in denen die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen vertreten sind."

Im § 4 werden die Vorschriften unter Nr. 1 und 3 gestrichen. § 10 erhält folgenden Zusatz:

„Sie können die Aufgaben der Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen auch anderen Behörden übertragen unter der Voraussetzung, daß ihnen Beiräte nach Maßgabe der §§ 6 und 7 zur Seite gestellt werden oder die Mitwirkung von Vertretern der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen in anderer Weise hinreichend gesichert ist. Sie können ferner das Beschwerdeverfahren abweichend von den Vorschriften der §§ 7 und 9 regeln, sofern die Mitwirkung von Vertretern der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen wenigstens in einem Rechtszug gesichert ist."

§ 11 wird aufgehoben.

§ 35

Aufgehoben werden ferner:

a) § 22 Abs. 2 des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 in der Fassung vom 30. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 523),

b) § 5 des Altrentnergesetzes vom 18. Juli 1921 in der Fassung vom 30. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 542),

c) die Bekanntmachung, betreffend Einwirkungen der Flüchtlingsfürsorge auf das Armenrecht, vom 16. Mai 1918 (Reichsgesetzbl. S. 409).

§ 36

Ersatzansprüche von Armen-, Fürsorge- oder anderen öffentlich-rechtlichen Verbänden auf Grund der bisherigen Bestimmungen können nach Inkrafttreten dieser Verordnung derartigen Verbänden gegenüber nicht mehr geltend gemacht werden, wenn ihr Betrag weniger als zehn Goldmark beträgt; Kosten, die ersetzt sind, können nicht mehr zurückgefordert werden.

Ein Verband, der bisher nur vorläufig verpflichtet ist, kann nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung von einem anderen Ersatz nicht mehr verlangen, wenn er nach den Bestimmungen dieser Verordnung endgültig verpflichtet wäre.

Ein Verband, dessen endgültige Verpflichtung zur Fürsorge vor Inkrafttreten dieser Verordnung durch Anerkennung oder durch rechtskraftige Entscheidung festgestellt ist, bleibt bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit endgültig verpflichtet. Geht er in einem anderen Verband auf, so tritt dieser, sofern das Land den Übergang nicht anders regelt, an seine Stelle.

§ 37

Die in dieser Verordnung vorgesehene Zustimmung eines Ausschusses des Reichstags ist nicht erforderlich, wenn der Reichstag vertagt oder aufgelöst ist. Die erlassenen Vorschriften sind dem Reichstag nach seinem Zusammentritte von der Reichsregierung mitzuteilen und auf sein Verlangen außer Kraft zu setzen.

§ 38

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats Grundsätze für die Auslegung dieser Verordnung aufstellen und bestimmen, daß und inwieweit der gewöhnliche Aufenthalt an einem Orte erst nach Ablauf einer Frist als begründet gilt, und daß mit seiner Verlegung sich die endgültige Fürsorgepflicht trotz Fortdauer der Hilfsbedürftigkeit allgemein oder für bestimmte Gruppen von Hilfsbedürftigen ändert.

§ 39

Diese Verordnung tritt am 1. April 1924 in Kraft. Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens hinausschieben; sie muß es auf Antrag des Reichsrats, wenn nicht bis 1. April 1924 die Neuregelung des Finanzausgleichs in Kraft tritt.

Berlin, den 13. Februar 1924.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

Verordnung über die Umstellung der Mindesteinsätze bei Buchmacherwetten auf Gold. Vom 12. Februar 1924.

Auf Grund des § 25 Abs. 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes in der Fassung des Artikel X der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1205) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1

Der § 4 Abs. 4 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. S. 393) wird wie folgt geändert:

(4) Auf den Rennplätzen dürfen von den Buchmachern nur Wetteinsätze im Betrage von mindestens dreißig Goldmark angenommen werden.

Artikel 2

Der § 10 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetze vom 8. April 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1922 S. 351) wird wie folgt geändert:

(2) Der Wetteinsatz muß mindestens 1 Goldmark betragen, höhere Wetteinsätze müssen durch 10 ohne Rest teilbar sein.

Berlin, den 12. Februar 1924.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen. Vom 14. Februar 1924.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats und des Reichstags:

I. Auswandererberatung

§ 1

Die gewerbsmäßige Erteilung von Auskunft oder Rat über die Aussichten der Auswanderung, namentlich über die Lebens-, Arbeits- und Niederlassungsverhältnisse im Ausland, ist untersagt.

Wer die Erteilung von Auskunft oder Rat über die Aussichten der Auswanderung nichtgewerbsmäßig betreiben will, bedarf hierzu der Erlaubnis der Landesbehörden. Die Erlaubnis ist nur zu erteilen, wenn ein Bedürfnis für den Betrieb besteht und die Erteilung durch sachkundige Personen gewährleistet ist. Die Erlaubnis kann von der Landesbehörde jederzeit widerrufen werden. Wer die Erlaubnis zur Anwerbung oder Vermittlung von Arbeitnehmern ins Ausland besitzt, bedarf keiner besonderen Erlaubnis zur Erteilung von Auskunft oder Rat über die Stellen, für die er anwirbt oder vermittelt.

Auskunfts- oder Beratungsstellen von Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechtes oder von Vereinigungen, die sich die Fürsorge für deutsche Auswanderer zur Aufgabe machen, bedürfen der Erlaubnis nicht, sofern sie von den Reichsministern des Innern und des Auswärtigen im Benehmen mit der Landesregierung als gemeinnützig anerkannt sind.

§ 2

Die Reichsminister des Innern und des Auswärtigen können nähere Bestimmungen über den Betrieb der Auskunfts- und Beratungsstellen sowie über ihre Beaufsichtigung erlassen. Sie können dabei die Anordnungen treffen, die erforderlich sind, um die Verwertung der amtlichen Nachrichten über die Aussichten der Auswanderung und das Zusammenwirken der beteiligten Stellen zur Verhütung und Bekämpfung von Mißständen im Auswanderungswesen zu sichern. Sie können auch die Erhebung von Entgelt durch die gemeinnützigen Auskunfts- oder Beratungsstellen regeln. — Die Vorschriften bedürfen der Zustimmung des Reichsrats.

II. Auslandssiedlung

§ 3

Wer die Ansiedlung von Auswanderungswilligen im Ausland oder sonst die Unterbringung von Aus-

wanderungswilligen im Wirtschaftsleben des Auslandes betreiben und zu diesem Zwecke öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften die Unternehmung bekanntgeben, oder Mitunternehmer oder Teilhaber werben oder an Auswanderungswillige herantreten will, hat dies der Landesbehörde anzuzeigen.

Die Landesbehörde hat gegenüber Unternehmungen im Sinne des Abs. 1, mögen sie von Gesellschaften, Genossenschaften, Vereinen oder von Einzelpersonen ausgehen, die Anordnungen zu treffen, die erforderlich sind, um Schädigungen des Gemeinwohls, insbesondere eine gemeinschädliche Beeinflussung der deutschen Auswanderungsbewegung, die Irreleitung und Ausbeutung Auswanderungswilliger zu verhüten.

Sie ist zu diesem Zwecke insbesondere befugt,

1. von den Unternehmern, Teilhabern, Vorstehern, Geschäftsführern, sonstigen Angestellten oder Beauftragten der Unternehmung Auskunft über alle Einzelheiten der Unternehmung zu fordern,
2. Vertreter in Versammlungen und Sitzungen zu entsenden,
3. Bücher, Schriften, Kassen- und Vermögensbestände zu prüfen,
4. die Leistung einer Sicherheit zu fordern. Die Sicherheit haftet für alle anläßlich des Betriebs gegenüber den Behörden und den Auswanderungswilligen entstandenen Verbindlichkeiten sowie für Geldstrafen und Kosten. Nähere Bestimmungen über die Bestellung und die Haftung der Sicherheit können die Reichsminister des Innern und des Auswärtigen erlassen.

§ 4

Die Landesbehörde kann verbieten, daß zum Zwecke des Betriebs öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften

die Unternehmung bekanntgegeben,
Mitunternehmer oder Teilhaber geworben werden
oder an Auswanderungswillige herangetreten wird.

Das Verbot kann zurückgenommen werden.

Das Verbot kann öffentlich bekanntgemacht werden; das gleiche gilt von seiner Zurücknahme.

§ 5

Lassen sich Schädigungen des Gemeinwohls nicht anders verhüten, so ist die Landesbehörde befugt, die Fortsetzung der Unternehmung zu verbieten.

Die Vorschriften im § 4 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 6

Gegen Entscheidungen der Landesbehörde gemäß den §§ 3 bis 5 ist nur die Beschwerde an die oberste Landesbehörde zulässig. Diese entscheidet endgültig.

§ 7

Die §§ 3 bis 6 gelten auch für bereits bestehende Unternehmungen im Sinne des § 3 Abs. 1.

§ 5 gilt auch für Unternehmungen zu Zwecken der Ansiedlung oder Unterbringung von Auswanderungswilligen im Ausland, die nicht unter § 3 Abs. 1 fallen.

§ 8

Für Unternehmungen von gemeinnützigen Vereinigungen zur Fürsorge für deutsche Auswanderer können die Reichsminister des Innern und des Auswärtigen im Benehmen mit der Landesregierung völlige oder teilweise Befreiung von den Vorschriften der §§ 3 bis 7 gewähren. Die Anordnung kann widerrufen werden.

III. Auswanderung von Mädchen unter 18 Jahren

§ 9

Mädchen unter 18 Jahren bedürfen zur Auswanderung außer der Zustimmung desjenigen, der nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Aufenthalt zu bestimmen hat, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn ein eheliches Kind mit seinen zur Ausübung der Personensorge berechtigten Eltern oder nach Auflösung der Ehe mit demjenigen Elternteil auswandern will, dem die Sorge zusteht.

Wird die erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht nachgewiesen, so dürfen diese Minderjährigen vom Beförderungsunternehmer (§ 1 des Auswanderungsgesetzes vom 9. Juni 1897, Reichsgesetzbl. S. 463 ff.) nicht zur Beförderung angenommen werden und sind von den Polizeibehörden am Verlassen des Reichsgebiets zu verhindern.

IV. Strafvorschriften

§ 10

Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer der Vorschrift des § 1 zuwider die Erteilung von Auskunft oder Rat über die Aussichten der Auswanderung betreibt;
2. wer die im § 3 Abs. 1 vorgeschriebene Anzeige unterläßt;
3. wer als Unternehmer, Teilhaber, Vorsteher, Geschäftsführer, Angestellter oder Beauftragter einer Unternehmung im Sinne des § 3 Abs. 1

(§ 7 Abs. 1) einem gemäß § 4 Abs. 1 oder gemäß § 5 Abs. 1 erlassenen Verbote zuwiderhandelt;

4. wer als Unternehmer, Teilhaber, Vorsteher, Geschäftsführer, Angestellter oder Beauftragter einer Unternehmung im Sinne des § 7 Abs. 2 einem gemäß § 5 Abs. 1 erlassenen Verbote zuwiderhandelt.

§ 11

Wer die gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 (§ 7 Abs. 1) erforderten Auskünfte nicht innerhalb der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, kann, soweit nicht eine andere Strafe verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe in Geld bestraft werden.

Zuständig zur Verhängung der Ordnungsstrafe ist die Landesbehörde, die die Auskünfte gefordert hat.

Gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu. Die Beschwerde ist bei der Behörde einzulegen, von der die Strafe festgesetzt worden ist. Die Ordnungsstrafen können wie öffentliche Abgaben beigetrieben werden, die obersten Landesbehörden treffen darüber nähere Bestimmungen.

V. Schlußbestimmungen

§ 12

Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amte in einzelnen Fällen auf Antrag genehmigen, daß der Beförderungsunternehmer Auswanderer nach anderen als den in der Erlaubnisurkunde gemäß § 6 des Auswanderungsgesetzes zugelassenen Zielländern befördert.

§ 13

Zur Mitwirkung bei Ausübung der Befugnisse, die der Reichsregierung auf dem Gebiete des Auswanderungswesens zustehen, wird ein sachverständiger Beirat gebildet. Er besteht aus Vertretern bewährter gemeinnütziger Vereinigungen, die sich die Fürsorge für deutsche Auswanderer zur Aufgabe machen, aus Kennern der Einwanderungsländer und aus Vertretern der beteiligten Wirtschaftskreise. Die Zahl der Mitglieder soll zwanzig nicht übersteigen. Die Mitglieder werden von der Reichsregierung ernannt. Diese erläßt die näheren Vorschriften über die Einrichtung und die Geschäftsordnung des Beirats.

§ 14

Die Reichsminister des Innern und des Auswärtigen können eine unter amtlicher Aufsicht stehende Stelle beauftragen, die Auswanderungsbewegung im Inland im Benehmen mit den Landesbehörden und den Auskunfts- und Beratungsstellen (§ 1) ständig zu beobachten und die erforderlichen Schritte zur Verhütung und Bekämpfung von Mißständen zu tun, namentlich das Einschreiten der Behörde gegen Unternehmungen zu veranlassen, durch welche die Auswanderungsbewegung in gemeinschädlicher Weise beeinflußt wird oder Auswanderungswillige irregeleitet oder ausgebeutet werden.

Die Landesbehörden haben von ihren Befugnissen Gebrauch zu machen, um dieser Stelle die Unterlagen zu verschaffen, die von ihr als notwendig zur Prüfung einer Unternehmung im Sinne des § 3 Abs. 1 bezeichnet werden. Anträge dieser Stelle auf Versagung oder Widerruf einer Erlaubnis gemäß § 1 Abs. 2 oder auf Erlaß eines Verbots gemäß den §§ 4, 5, 7 dürfen von der Landesbehörde nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde abgelehnt werden.

§ 15

Die obersten Landesbehörden bestimmen, wer die Landesbehörde im Sinne der §§ 1, 3 bis 5 ist.

Die Reichsminister des Innern und des Auswärtigen können die Entscheidung über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Auskunfts- oder Beratungsstellen gemäß § 1 Abs. 3 und die ihnen nach § 12 zustehende Befugnis auf andere Stellen übertragen.

§ 16

Die Regelung, die wegen der Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern ins Ausland durch § 60 des Arbeitsnachweisgesetzes vom 22. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 657) und durch die Ausführungsbestimmungen zu dieser Vorschrift getroffen ist oder künftig getroffen wird, wird durch diese Verordnung nicht berührt. Auf die Anwerbung oder Vermittlung von Arbeitnehmern ins Ausland finden die §§ 3 bis 7 keine Anwendung.

Die §§ 38, 39 des Auswanderungsgesetzes vom 9. Juni 1897 (Reichsgesetzbl. S. 463 ff.) treten außer Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1924.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

Der Reichsminister des Auswärtigen
Dr. Stresemann

Verordnung über die Kosten eines Volksbegehrens. Vom 14. Februar 1924.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats und des Reichstags:

§ 1

Die bei Reichs-, Staats- oder Gemeindebehörden bei Durchführung eines Volksbegehrens nach Artikel 73 Abs. 3 der Reichsverfassung entstehenden Kosten fallen den Antragstellern zur Last, soweit es sich um bare Auslagen handelt. Zu den baren Auslagen gehören nicht die laufenden Aufwendungen für Gehälter und Bürobedürfnisse der mit der Durchführung von Volksbegehren betrauten Behörden.

§ 2

Zur Abgeltung der den Antragstellern zur Last fallenden Kosten wird vom Reichsminister des Innern eine Pauschsumme festgesetzt unter Berücksichtigung der den Reichs- und Landeszentralbehörden durchschnittlich erwachsenden Kosten und der nach Gemeindegrößen abzustufenden Aufwendungen der Gemeinden.

§ 3

Die Zulassung eines Volksbegehrens ist von der Leistung der Pauschsumme abhängig zu machen.

§ 4

Ist der begehrte Gesetzentwurf im Reichstag oder auf Volksentscheid unverändert angenommen worden, so wird den Antragstellern die bezahlte Pauschsumme vom Reiche erstattet.

Hat das Volksbegehren teilweise, aber in wesentlichen Punkten Erfolg oder erledigt sich der Antrag in einem Zeitpunkt, wo erst ein Teil der Kosten entstanden ist, so wird den Antragstellern ein Bruchteil der Pauschsumme zurückerstattet. Den Bruchteil bestimmt die Reichsregierung im Einvernehmen mit dem Reichsrat und dem Reichstag.

Ist die Pauschsumme ganz oder teilweise durch öffentliche Sammlung aufgebracht worden, so kann von der Rückerstattung abgesehen werden.

§ 5

Die Pauschsumme (§ 2) wird nach Abzug des Reichsanteils den Ländern und Gemeinden überwiesen. Das Nähere bestimmt der Reichsminister des Innern mit Zustimmung des Reichsrats.

§ 6

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3, § 5 gelten entsprechend für Vorabstimmungen bei Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Artikel 18 der Reichsverfassung vom 8. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 545). Sie finden keine Anwendung auf Vorabstimmungen, für die der Zulassungsantrag vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt ist.

§ 7

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, soweit erforderlich, die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung zu erlassen.

§ 8

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1924 außer Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1924.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

Verordnung über das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt. Vom 14. Februar 1924.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats und des Reichstags:

Artikel 1

Artikel 8 des Einführungsgesetzes zum Reichsgesetze für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 647) erhält folgende Fassung:

Bis auf weiteres sind Reich und Länder nicht verpflichtet, Bestimmungen des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt durchzuführen, die neue Aufgaben oder eine wesentliche Erweiterung bereits bestehender Aufgaben für die Träger der Jugendwohlfahrt enthalten. Es wird daher — unter Aufrechterhaltung des Gesetzes im übrigen — folgendes bestimmt:

1. Die oberste Landesbehörde kann den Gemeinden oder Gemeindeverbänden (§ 8) die Befugnis erteilen, statt der Einrichtung von Jugendämtern nach den §§ 9 und 10 die dem Jugendamt obliegenden Aufgaben einer anderen nach Maßgabe des Gemeindeverfassungsrechts gebildeten Amtsstelle der Selbstverwaltung oder einer anderen

geeigneten Amtsstelle zu übertragen, die erforderlichenfalls eine auf die Jugendwohlfahrt hinweisende Zusatzbezeichnung zu führen haben. Hierbei ist den im Bezirke der Amtsstelle wirkenden freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung eine den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 entsprechende Mitwirkung innerhalb der Amtsstelle zu gewährleisten.

2. Die Durchführung der §§ 12 bis 14 über das Landesjugendamt wird dem Ermessen der Länder überlassen. Die §§ 16 und 17 über das Reichsjugendamt treten nicht in Kraft. Im § 77 wird hinter „Landesbehörde" eingeschoben „oder dem Landesjugendamte".
3. Die oberste Landesbehörde kann von der Durchführung der Aufgaben des § 3 Nr. 5 bis 8 befreien.
4. Eine Verpflichtung zur Durchführung der im § 4 bezeichneten Aufgaben besteht nicht.
5. Die oberste Landesbehörde kann auf Antrag die Altersgrenze des § 19 herabsetzen. Die Herabsetzung ist nur zulässig, wenn die Durchführung des § 19 eine wesentliche Erweiterung bestehender Aufgaben bedeuten würde.
6. Die oberste Landesbehörde kann auf Antrag Gemeinden und Gemeindeverbände von der Durchführung der Bestimmungen über die gesetzliche Amtsvormundschaft (§§ 35 bis 40) befreien.
7. Die Ausübung der Schutzaufsicht (§ 60) darf auf ein Jugendamt nur mit seinem Einverständnis übertragen werden.
8. Die Bestimmung des § 70 Abs. 2 Satz 5 wird aufgehoben.

Artikel 2

Der Abschnitt V des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt einschließlich des § 3 Nr. 3 wird mit Ausnahme des § 55 aufgehoben. Bis zum Erlaß anderer Bestimmungen gelten die Vorschriften im § 49 Abs. 1 und 2 als Vorschriften im Sinne des § 6 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924.

Artikel 3

§ 78 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1924 in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1924.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

Verordnung zur Änderung des Mieterschutzgesetzes. Vom 14. Februar 1924.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats und des Reichstags:

Artikel I

Das Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 353) wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 Abs. 4 Satz 2 treten an die Stelle der Worte „tausend Mark" die Worte „dreißig Goldmark".
2. § 36 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:
   „oder wenn in den Fällen des § 32 die Zwangsvollstreckung von der Sicherung eines Ersatzraums abhängig ist".

Artikel II

Artikel I Nr. 1 findet keine Anwendung auf Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung ergangen sind.

Artikel I Nr. 2 gilt auch für Vollstreckungstitel, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung erlassen sind.

Berlin, den 14. Februar 1924.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister der Justiz
Emminger

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung über die Vereinfachung der Genossenschaftsbildung und die Förderung der Ödlanderschließung. Vom 13. Februar 1924*).

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats und des Reichstags:

Artikel I

§ 1

Zur Sicherung der Volksernährung und zur Entlastung des Arbeitsmarkts können Bodenverbesserungsgenossenschaften (Ödlandgenossenschaften) bis zum 31. De-

*) Bereits veröffentlicht in der am 14. Februar 1924 erschienenen Nr. 38 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers.

zember 1928 von der obersten Landesbehörde unter Feststellung von Plan und Satzung errichtet werden. Soweit über Einwendungen gegen den Beitritt zu einer Genossenschaft oder über die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit eines genossenschaftlichen Unternehmens seinen Plan und seinen Satzungsentwurf Beschlußbehörden zu entscheiden haben, tritt an ihre Stelle die oberste Landesbehörde.

Diese Vorschrift gilt auch für Genossenschaften, deren Bildung beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eingeleitet ist.

§ 2

Übernehmen die Länder oder mit ihrer Ermächtigung Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder gemeinnütziger Art die Kultivierung von Flächen, die bereits zu einer Genossenschaft gehören oder für die das Verfahren zur Bildung einer Genossenschaft eingeleitet ist, so sind die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten verpflichtet, die zur Vorbereitung und Durchführung der Kultivierung erforderlichen Handlungen auf ihrem Grund und Boden geschehen zu lassen.

Eine Einrede der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigten, daß sie die Kultivierung selbst vorzunehmen beabsichtigen, findet nicht statt. Im Falle der Inanspruchnahme von im Abs. 1 bezeichneten Flächen für Besiedlungszwecke gemäß § 3 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429) bleibt die Vorschrift im § 3 Abs 1 Satz 2 des Reichssiedlungsgesetzes außer Anwendung.

Artikel II

§ 1

Unbewirtschaftetes oder im Wege der dauernden Brennkultur oder zur Torfnutzung verwendetes Moorland oder anderes Ödland kann auf Antrag zwecks Herbeiführung der Urbarmachung gegen Entschädigung enteignet werden. Die Enteignung erfolgt durch Bescheid der von der obersten Landesbehörde bestimmten Behörde nach Anhörung des von ihr Betroffenen. Gegen den Bescheid steht dem Antragsteller und dem Eigentümer das Recht der Beschwerde an eine von der obersten Landesbehörde zu bestimmende Stelle binnen zwei Wochen nach der Zustellung zu. Ist die Enteignung rechtskräftig für zulässig erklärt, so kann der Antragsteller von der Enteignungsbehörde in den Besitz des Grundstücks eingewiesen werden.

§ 2

Hinsichtlich der Entschädigung findet § 3 Abs. 2 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429) Anwendung. Die Entschädigung muß wertbeständig sein. Gegen ihre Festsetzung muß ein Rechtsmittel an eine mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestattete Behörde gegeben sein. Sie kann auch in einer als Reallast einzutragenden in spätestens 30 Jahren zu tilgenden Naturalwertrente oder mit Zustimmung des Enteigneten in der Hingabe von Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten oder solcher Schuldverschreibungen, die durch wertbeständige Hypotheken oder Reallasten gesichert sind, bestehen.

§ 3

Wird die Enteignung zugelassen, so ist dem Antragsteller die Verpflichtung aufzuerlegen, das enteignete Land innerhalb eines bestimmten Zeitraums urbar zu machen und einen bestimmten Teil davon in einer angemessenen Frist nach beendeter Urbarmachung zur Schaffung neuer Ansiedlungen von Bauern und landwirtschaftlichen Arbeitern dem gemeinnützigen Siedlungsunternehmen gegen Erstattung der darauf verwendeten, nachweisbar erforderlichen Kultivierungskosten zu überlassen sowie in dem vor Inangriffnahme der Urbarmachung aufzustellenden Teilungsplan, insbesondere bei Auslegung der Wege und Gräben von vornherein die spätere Aufteilung vorzusehen; die Innehaltung der Verpflichtung ist in geeigneter Weise zu sichern. Bei der Besiedlung sollen in erster Reihe die von der Enteignung betroffenen Grundeigentümer entsprechend den wirtschaftlichen Bedürfnissen ihrer landwirtschaftlichen Betriebe sowie nahe Angehörige, insbesondere Nachkommen dieser Grundeigentümer, die die allgemeinen Voraussetzungen für die Ansetzung erfüllen, berücksichtigt werden.

Artikel III

Die obersten Landesbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Berlin, den 13. Februar 1924.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Graf von Kanitz

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924	Ausgegeben zu Berlin, den 20. Februar 1924	Nr. 13

Inhalt: Börsensteuerverordnung. S. 113. — Verordnung über die Goldmarkrechnung im Konkurse. S. 115. — Verordnung über standesamtliche Scheine. S. 116. — Verordnung des Reichspräsidenten über Durchführung der infolge der Unruhen in Hamburg vom Oktober 1923 anhängigen Strafverfahren. S. 117. — Verordnung zur Änderung des Telegraphenwegegesetzes. S. 118. — Dritte Abänderung der Verordnung über das Verfahren des Reichsausgleichsamts (Auflösung der Zweigstelle des Reichsausgleichsamts in Braunschweig) S. 119. — Verordnung über die Einschränkung öffentlicher Bekanntmachungen. S. 119.

Börsensteuerverordnung. Vom 14. Februar 1924*).

Auf Grund des Artikel VII der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1205) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

§ 1

(1) Durch Vermittlung der Unternehmer inländischer staatlich anerkannter Wertpapierbörsen wird eine Steuer (Börsensteuer) nach den Bestimmungen dieser Verordnung erhoben. Sie umfaßt eine fortlaufende Steuer (Börsenbesuchsteuer) und eine einmalige Steuer (Börsenzulassungsteuer). Die Börsenbesuchsteuer wird nach der Zahl der Börsenbesucher bemessen.

(2) Die Steuer gilt als Reichssteuer im Sinne des § 1 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung.

§ 2

(1) Als Börsenbesucher gelten

a) Personen, die zum Besuch einer inländischen staatlich anerkannten Wertpapierbörse mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel als selbständige Börsenbesucher zugelassen sind; als selbständige Börsenbesucher gelten auch die den Einzelkaufleuten nach Börsenbestimmung oder Börsenbrauch gleichstehenden Vertreter von juristischen Personen und von Personenvereinigungen;

b) kaufmännische Angestellte, die zum Besuch einer inländischen staatlich anerkannten Wertpapierbörse lediglich mit der Befugnis zugelassen sind, im Namen und für Rechnung des Geschäftsherrn am Börsenhandel teilzunehmen (Angestellte).

(2) Bei Börsen, für die ein besonderes Zulassungsverfahren nicht besteht, bestimmt die oberste Landesbehörde, wer als Börsenbesucher im Sinne des Abs. 1 anzusehen ist.

(3) Die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß vereidigte Kursmakler und ihre Angestellten nicht als steuerpflichtige Börsenbesucher im Sinne der Abs. 1, 2 gelten.

§ 3

(1) Der Betrag der Börsenbesuchsteuer, der für jedes Kalendervierteljahr auf jede Wertpapierbörse entfällt, wird in der Weise festgestellt, daß ein Grundbetrag mit der Zahl der selbständigen Börsenbesucher (§ 2 Abs. 1 zu a) und ein anderer Grundbetrag mit der Zahl der Angestellten (§ 2 Abs. 1 zu b) vervielfältigt wird. Als Grundbeträge werden festgesetzt:

	für jeden selbständigen Börsenbesucher Goldmark	für jeden Angestellten Goldmark
bei der Wertpapierbörse zu Berlin	180	45
bei den Wertpapierbörsen zu Frankfurt und Hamburg	120	30
bei den Wertpapierbörsen der übrigen Plätze . . .	100	25

(2) Bei Bemessung des von der Wertpapierbörse für ein Kalendervierteljahr zu entrichtenden Betrags ist die Zahl der Börsenbesucher am 15. des dem Beginne des Kalendervierteljahrs vorangehenden Monats, für die am 1. März 1924 (§ 7 Abs. 1) zu leistende Zahlung die Zahl am 15. Februar 1924 maßgebend.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 38 vom 14. Februar 1924.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 5. März 1924)

(3) Die Reichsregierung kann die im Abs. 1 genannten Beträge für einzelne oder für sämtliche Wertpapierbörsen mit Zustimmung des Reichsrats erhöhen oder ermäßigen.

§ 4

(1) Der Börsenunternehmer ist berechtigt, die Börsenbesuchsteuer auf die an der Börse vertretenen Einzelkaufleute, Handelsgesellschaften usw. (Gewerbebetriebe) umzulegen. Bei der Umlegung der Steuer ist insbesondere die Leistungsfähigkeit des einzelnen Gewerbebetriebs zu berücksichtigen. Über die Höhe und die Ausgestaltung der Umlage sowie das Verfahren bei der Umlegung einschließlich des Rechtsmittelverfahrens können die Landesregierungen nähere Bestimmungen treffen.

(2) Der Börsenunternehmer zieht von jedem Gewerbebetriebe den Umlagebetrag ein, der auf ihn und seine Angestellten entfällt. Der Gewerbebetrieb kann die Angestellten nicht zur Tragung der Umlagelast heranziehen.

(3) Auf das Erhebungsverfahren finden die für die Einziehung der Börsengebühren geltenden Bestimmungen Anwendung. Soweit es an Bestimmungen über die Beitreibung für die Börsengebühren fehlt, sind die Börsenunternehmer berechtigt, die Mitwirkung der Finanzämter bei der Beitreibung der umgelegten Beträge in Anspruch zu nehmen; die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Beitreibung finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

§ 5

(1) Die Börsenzulassungsteuer beträgt bei der Berliner Wertpapierbörse für jeden nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassenen selbständigen Börsenbesucher (§ 2 Abs. 1 zu a) 5 000 Goldmark und für jeden nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassenen Angestellten (§ 2 Abs. 1 zu b) 500 Goldmark, bei den übrigen Börsen die Hälfte dieser Beträge. Der Reichsrat kann für die kleinen Börsen die Beträge weiter herabsetzen. § 2 Abs. 2, 3, § 4 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

(2) Der Börsenunternehmer kann im einzelnen Falle zur Vermeidung von unbilligen Härten mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde die Börsenzulassungsteuer bis auf ein Zehntel ermäßigen.

(3) Als Zulassung ist es nicht anzusehen, wenn ein Angestellter (§ 2 Abs. 1 zu b) eines Gewerbebetriebs durch einen anderen ersetzt wird.

§ 6

(1) Steuerschuldner ist der Börsenunternehmer.

(2) Dem Reiche gegenüber haftet für die vom Börsenunternehmer zu entrichtende Steuer der einzelne Gewerbebetrieb in Höhe des auf ihn endgültig entfallenden Betrags (§§ 4, 5). Die Haftung erlischt, soweit der Gewerbebetrieb den Betrag an den Börsenunternehmer entrichtet hat.

(3) Der Börsenunternehmer wird von der Steuerschuld befreit, soweit die Beitreibung gegen den Gewerbebetrieb vergeblich versucht worden ist.

§ 7

(1) Die Börsenbesuchsteuer ist am ersten Werktag jedes Kalendervierteljahrs für die folgenden drei Monate zu entrichten; für das erste Kalendervierteljahr 1924 ist der volle Vierteljahrsbetrag am 1. März 1924 und für das zweite Kalendervierteljahr 1924 am 1. Mai 1924 fällig.

(2) Die Börsenzulassungsteuer ist mit der Zulassung fällig.

§ 8

(1) Über die Steuer wird ein Steuerbescheid nicht erteilt.

(2) Die Steuer gilt als von dem Börsenunternehmer rechtzeitig entrichtet, wenn er sie binnen zwei Wochen seit den im § 7 bezeichneten Zeitpunkten an die Kasse des Finanzamts abführt.

§ 9

(1) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

(2) Bis zum Erlasse der Durchführungsbestimmungen kann der Reichsminister der Finanzen vorläufige Vollzugsanweisungen mit der Wirkung von Durchführungsbestimmungen erlassen.

§ 10

Zuwiderhandlungen gegen die zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 5 000 Goldmark bestraft.

§ 11

Diese Verordnung tritt, soweit die Bestimmungen sich auf die Börsenbesuchsteuer beziehen, mit Wirkung vom 1. Januar 1924, im übrigen mit dem 15. Februar 1924 in Kraft. Die Reichsregierung bestimmt mit Zustimmung des Reichsrats den Zeitpunkt, an dem die Bestimmungen dieser Verordnung außer Kraft treten.

Berlin, den 14. Februar 1924.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Verordnung über die Goldmarkrechnung im Konkurse. Vom 14. Februar 1924*).

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats und des Reichstags:

§ 1

Konkursforderungen behalten den Goldmarkwert, den sie am Tage der Eröffnung des Konkursverfahrens besitzen.

Für die Umrechnung ist der vom Reichsminister der Finanzen bestimmte Goldumrechnungssatz (§ 2 Abs. 3 der Verordnung vom 11./18. Oktober 1923, Reichsgesetzbl. I S. 939/979) maßgebend. Der Reichsminister der Justiz ist ermächtigt, einen anderen Umrechnungssatz zu bestimmen.

§ 2

Der Anmeldung einer Konkursforderung (§ 139 der Konkursordnung) soll eine Berechnung des Goldmarkwertes der Forderung nach dem für den Tag der Eröffnung des Verfahrens gültigen Umrechnungssatze (§ 1 Abs. 2) beigefügt werden.

Die Eintragung in die Tabelle (§ 140 Abs. 2 der Konkursordnung) erfolgt in Goldmark.

§ 3

Nach jeder Verteilung (§§ 149, 161, 167 der Konkursordnung) und nach jeder gemäß § 170 der Konkursordnung bewirkten Zahlung hat der Verwalter dem Gericht unter Angabe des Zahlungstags anzuzeigen, welche Beträge er an die einzelnen Gläubiger gezahlt hat. Der Gerichtsschreiber hat die Beträge nach dem Umrechnungssatze (§ 1 Abs. 2) des Zahlungstags in Goldmark umzurechnen und in der Tabelle zu vermerken.

§ 4

Die Verordnung findet auf die vor ihrem Inkrafttreten eröffneten Verfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung, es sei denn, daß bereits die Schlußverteilung vom Gerichte genehmigt oder ein Zwangsvergleich rechtskräftig bestätigt ist.

§ 5

Die Eintragungen der Konkursforderungen in der Tabelle sind von dem Gerichtsschreiber nach dem Umrechnungssatze (§ 1 Abs. 2) des Tages der Eröffnung des Verfahrens in Goldmark umzuschreiben; soweit jedoch dieser Betrag die Höchstgrenze übersteigt, die für eine Aufwertung nach gesetzlichen Vorschriften besteht, darf diese Grenze nicht überschritten werden. Die im § 3 vorgesehenen Anzeigen und Vermerke sind alsbald nachträglich zu bewirken.

Ist für eine auf Grund des Abs. 1 vorzunehmende Umrechnung ein vor dem 1. September 1923 liegender Zeitpunkt maßgebend, so erfolgt die Umrechnung nach dem vor dem maßgebenden Tage zuletzt an der Berliner Börse festgesetzten amtlichen Briefkurs für Auszahlung New York.

§ 6

Die Feststellung einer Konkursforderung behält ihre Wirkung auch für die umgeschriebene Forderung. Der Konkursverwalter, der Gemeinschuldner sowie jeder Konkursgläubiger können jedoch innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Verordnung die nochmalige Prüfung einer bereits festgestellten Forderung beantragen. Das Gericht hat dann auf Kosten des Antragstellers einen neuen Prüfungstermin zu bestimmen. Ein in diesem Termine von dem Verwalter oder einem Konkursgläubiger erhobener Widerspruch hebt die frühere Feststellung auf; ein Bestreiten des Gemeinschuldners beseitigt die aus § 164 Abs. 2 der Konkursordnung sich ergebende Wirkung.

Wird die Forderung nicht oder nicht in der früheren Höhe festgestellt, so findet eine Rückerstattung zuviel gezahlter Beträge nicht statt.

§ 7

Ist zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung ein Zwangsvergleich angenommen, aber noch nicht rechtskräftig bestätigt, so finden die Vorschriften der Verordnung in Ansehung der nicht bevorrechtigten Konkursforderungen nur dann Anwendung, wenn der Zwangsvergleich rechtskräftig verworfen wird.

Der Vergleich ist zu verwerfen

1. auf Antrag eines nicht bevorrechtigten Konkursgläubigers, welcher stimmberechtigt war oder seine Forderung glaubhaft macht, wenn im Hinblick auf die Vorschriften dieser Verordnung anzunehmen ist, daß der Vergleich dem gemeinsamen Interesse der nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger widerspricht;
2. auf Antrag des Gemeinschuldners, wenn ihm mit Rücksicht auf die nach dieser Verordnung vorzunehmende Umrechnung der bevorrechtigten Konkursforderungen die Aufrechterhaltung des Zwangsvergleichs nicht zugemutet werden kann.

Die im Abs. 2 bezeichneten Anträge können auch in der Beschwerdeinstanz gestellt werden.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 38 vom 14. Februar 1924.

§ 8

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats die zur Ausführung der Verordnung erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Berlin, den 14. Februar 1924.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister der Justiz
Emminger

Verordnung über standesamtliche Scheine. Vom 14. Februar 1924*).

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats und des Reichstags:

Artikel I

Das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichsgesetzbl. S. 23) in der Fassung der Gesetze vom 11. Juni 1920 und 8. März 1923 (Reichsgesetzbl. 1920 S. 1209; 1923 I S. 167) wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 werden hinter dem Worte „Registerauszügen" die Worte eingefügt: „sowie zu den Geburts-, Heirats- und Todesscheinen".

2. Dem § 15 Abs. 2 wird die bisher im § 16 Abs. 4 (Fassung des Gesetzes vom 8. März 1923) enthaltene Vorschrift als Satz 2 angefügt.

3. Hinter § 15 werden folgende Vorschriften als § 15a bis § 15c eingestellt:

§ 15a

Geburts-, Heirats- und Todesscheine, welche den aus § 15b ersichtlichen Inhalt haben und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Standesbeamten oder des zuständigen Gerichtsbeamten versehen sind, beweisen, daß die Geburt, die Eheschließung oder der Sterbefall im Register unter der bezeichneten Nummer beurkundet ist.

Das gleiche gilt für Eintragungen in ein Familienstammbuch, wenn sie den für die Scheine vorgesehenen Inhalt haben und mit der Unterschrift und dem Siegel des Beamten versehen sind.

§ 15b

Der Geburtsschein enthält die Vornamen und den Familiennamen des Kindes sowie den Ort und den Tag seiner Geburt.

Der Heiratsschein enthält die Vornamen und den Familiennamen, den Geburtstag und -ort sowie den Wohnort der Ehegatten, den Mädchennamen der Frau, den Stand des Mannes sowie den Ort und Tag der Eheschließung.

Der Todesschein enthält die Vornamen und den Familiennamen, das Alter und den Geburtsort des Verstorbenen, bei einer Ehefrau oder früheren Ehefrau auch ihren Mädchennamen, den Stand und letzten Wohnort des Verstorbenen sowie den Ort und den Tag des Sterbefalls.

Jeder Schein muß ferner einen Hinweis auf die Nummer des Geburts-, Heirats- oder Sterberegisters enthalten.

§ 15c

Treffen nach einer in den Registern enthaltenen Ergänzung oder Berichtigung die ursprünglichen Angaben zur Zeit der Ausstellung des Scheines ganz oder teilweise nicht mehr zu, so sind an deren Stelle die aus der Beschreibung sich ergebenden Tatsachen in dem Scheine zu vermerken.

Weitere Angaben, insbesondere solche, die nicht aus den Registern ersichtlich sind, darf der Schein nicht enthalten.

Unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 ist die Erteilung eines Heiratsscheins unzulässig.

4. Im § 16 Abs. 2 Satz 1 werden hinter „(§ 15)" die Worte eingefügt: „und Scheine (§ 15a)".

Hinter Abs. 2 Satz 1 werden folgende Vorschriften als Satz 2 und 3 eingestellt:

Ein Antrag auf Erteilung einer standesamtlichen Urkunde gilt als auf die Erteilung eines Geburts-, Heirats- oder Todesscheins gerichtet, wenn nicht ein vollständiger Auszug ausdrücklich verlangt wird oder ein solches Verlangen sich aus dem mitgeteilten Verwendungszweck ergibt. Wird nachträglich die Erteilung eines vollständigen Auszugs beantragt, weil der Schein für den mitgeteilten Verwendungszweck nicht ausreicht, so kann die gezahlte Gebühr auf die Gebühr für den vollständigen Auszug angerechnet werden.

In dem bisherigen Abs. 2 Satz 2 werden hinter „Auszüge" die Worte eingefügt: „und Scheine".

5. Im § 45 Abs. 2 Nr. 1 werden hinter „Geburtsurkunden" die Worte „oder Geburtsscheine" eingefügt.

Dem Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

Hält der Beamte einen Geburtsschein nicht für ausreichend, so kann er die Beibringung eines vollständigen Auszugs verlangen.

6. In Nr. II 2 des angehängten Gebührentarifs (Fassung des Gesetzes vom 8. März 1923) werden im Abs. 1 die Worte „beglaubigter Auszug aus den Re-

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 38, vom 14. Februar 1924.

gistern" durch „Geburts-, Heirats- oder Todesscheine", im Abs. 2 wird das Wort „Auszug" durch „Schein" ersetzt.

Folgender Abs. 3 wird hinzugefügt:

Das gleiche gilt für jede Eintragung in ein Familienstammbuch (§ 15a).

Hinter Nr. 2 wird folgende Vorschrift eingestellt:

2a. für jeden beglaubigten vollständigen Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren das Dreifache der Gebühr nach Nr. 2.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. April 1924 in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1924.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister der Justiz
Emminger

Verordnung des Reichspräsidenten über Durchführung der infolge der Unruhen in Hamburg vom Oktober 1923 anhängigen Strafverfahren. Vom 13. Februar 1924*).

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung verordne ich zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet:

§ 1

Zur Aburteilung der mit den Unruhen in Hamburg vom Oktober 1923 in Zusammenhang stehenden Straftaten ist das Landgericht (Strafkammer) als ordentliches Gericht zuständig. Dies gilt nicht für Straftaten, die nach den allgemeinen Vorschriften zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 2

Verfahren, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bei einem anderen Gericht anhängig sind und nach dieser Verordnung zur Zuständigkeit des Landgerichts gehören, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Landgericht über.

Ist in einer solchen Sache beim Inkrafttreten der Verordnung eine Voruntersuchung eröffnet, so führt der Untersuchungsrichter, der die Voruntersuchung bisher geführt hat, sie auch dann weiter, wenn er nicht Untersuchungsrichter des zuständigen Landgerichts ist.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 39 vom 15. Februar 1924.

§ 3

Die nach dieser Verordnung dem Landgerichte zugewiesenen Sachen werden nach den Vorschriften erledigt, die für das ordentliche Verfahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte in erster Instanz gehörenden Sachen Anwendung finden. Dies gilt insbesondere für die Rechtsmittel, die Wiederaufnahme des Verfahrens, die Kosten, die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft und Strafhaft.

§ 4

Die Zuständigkeit der Jugendgerichte wird durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 5

Am 1. April 1924 gehen die in dieser Verordnung den Landgerichten zugewiesenen Sachen auf die Schwurgerichte über. § 3 findet entsprechende Anwendung.

Ist am 1. April 1924 in einer solchen Sache bereits die gerichtliche Untersuchung eröffnet, so ist sie vor dem Landgerichte nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen. Gegen das Urteil findet die Revision nach den bisherigen Vorschriften statt.

Wird ein Urteil, das das Landgericht auf Grund dieser Verordnung erlassen hat, von dem Revisionsgerichte nach dem 1. April 1924 aufgehoben und die Sache zurückverwiesen, so findet die neue Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte statt.

§ 6

Wird die Verordnung aufgehoben, so gehen die anhängigen Sachen in der Lage, in der sie sich befinden, auf die Gerichte über, die im Zeitpunkt der Aufhebung dieser Verordnung ohne Rücksicht auf deren Vorschriften zuständig sind.

Eine begonnene Hauptverhandlung ist jedoch vor dem Gerichte, vor dem sie begonnen ist, nach den für dieses geltenden Vorschriften zu Ende zu führen.

§ 7

Wird ein auf Grund dieser Verordnung von der Strafkammer oder dem Schwurgericht erlassenes Urteil mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens angefochten, so entscheidet darüber, ob der Antrag zulässig und begründet ist, das Landgericht; für die neue Hauptverhandlung gilt § 6 Abs. 1 entsprechend.

Berlin, den 13. Februar 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Emminger

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

Verordnung zur Änderung des Telegraphenwegegesetzes. Vom 13. Februar 1924 *).

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichstags und des Reichsrats:

Artikel I

Das Telegraphenwegegesetz vom 18. Dezember 1899 (Reichsgesetzbl. S. 705) wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   Die Telegraphenlinien sind so auszuführen und instandzuhalten, daß sie vorhandene besondere Anlagen (der Wegeunterhaltung dienende Einrichtungen, Kanalisations-, Wasser-, Gasleitungen, Schienenbahnen, elektrische Anlagen u. dgl.) nicht störend beeinflussen. Die aus der Herstellung und Instandhaltung erforderlicher Schutzvorkehrungen erwachsenden Kosten hat die Telegraphenverwaltung zu tragen.

2. Der § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   Spätere besondere Anlagen sind nach Möglichkeit so auszuführen und instandzuhalten, daß sie die vorhandenen Telegraphenlinien nicht störend beeinflussen.

3. Der § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   Muß wegen einer solchen späteren besonderen Anlage die schon vorhandene Telegraphenlinie mit Schutzvorkehrungen versehen werden, so sind die aus deren Herstellung und Instandhaltung erwachsenden Kosten von der Telegraphenverwaltung zu tragen.

4. Im § 6 Abs. 4 werden die Worte „die durch die Verlegung oder Veränderung oder durch die Herstellung der Schutzvorkehrungen erwachsenden Kosten" ersetzt durch die Worte „die aus der Verlegung oder Veränderung oder aus der Herstellung und Instandhaltung der Schutzvorrichtungen erwachsenen Kosten" .

5. Im § 6 Abs. 5 ist hinter dem Worte „Herstellung" einzuschalten: „und Instandhaltung".

6. Hinter § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

   (1) Ist die spätere besondere Anlage eine elektrische Anlage, so gelten an Stelle des § 6 die folgenden Vorschriften.

   (2) Die spätere besondere Anlage ist nach Möglichkeit so auszuführen und instandzuhalten, daß sie die vorhandene Telegraphenlinie nicht störend beeinflußt. Die aus der Herstellung und Instandhaltung erforderlicher Schutzvorkehrungen erwachsenden Kosten hat die spätere besondere Anlage zu tragen.

   (3) Die Verlegung oder Veränderung einer Telegraphenlinie kann nur gegen Entschädigung und nur dann verlangt werden, wenn sonst die Herstellung einer späteren besonderen Anlage, die aus Gründen des öffentlichen Interesses, insbesondere aus volkswirtschaftlichen oder Verkehrsrücksichten, ausgeführt werden soll, unterbleiben müßte oder wesentlich erschwert werden würde und wenn die Verlegung oder Veränderung der Telegraphenlinie mit ihrer Zweckbestimmung und ihrem Betriebe vereinbar ist. Verlegung der Telegraphenlinie auf ein anderes Grundstück kann auf Grund des vorstehenden Satzes nur verlangt werden, wenn dieses Grundstück ein Verkehrsweg im Sinne dieses Gesetzes ist. Werden Verkabelungen von Telegraphenlinien sowie Verlegungen oder Veränderungen unterirdisch verlaufender Telegraphenlinien verlangt, so entscheidet die Telegraphenverwaltung endgültig darüber, ob sie mit der Zweckbestimmung und dem Betriebe der Telegraphenlinie vereinbar sind.

   (4) Auf spätere Änderungen vorhandener elektrischer Anlagen finden die vorstehenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

7. Im § 13 Abs. 2 sind die Worte „5 und 6" zu ersetzen durch: „5, 6 und 6a".

Artikel II

Das Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892 (Reichsgesetzbl. S. 467) wird wie folgt geändert:

Der § 12 erhält folgende Fassung:

Elektrische Anlagen sind, wenn eine Störung des Betriebs der einen Leitung durch die andere eingetreten oder zu befürchten ist, auf Kosten des Teiles, der durch eine spätere Anlage oder durch eine später eintretende Änderung seiner bestehenden Anlage die Störung oder die Gefahr der Störung veranlaßt, nach Möglichkeit so auszuführen und instandzuhalten, daß sie sich nicht störend beeinflussen. Die aus der Herstellung und Instandhaltung erforderlicher Schutzvorkehrungen erwachsenden Kosten hat die spätere Anlage zu tragen.

Artikel III

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, der auf ihre Verkündung im Reichsgesetzblatt folgt.

(2) Ist eine besondere Anlage beim Inkrafttreten dieser Verordnung auf einem Verkehrsweg vorhanden, so bestimmt sich ihre Rechtsstellung gegenüber der Telegraphenverwaltung vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab nach den Vorschriften des Telegraphenwegegesetzes in der auf Grund dieser Verordnung maßgebenden Fassung. Abweichende besondere Verein-

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 38 vom 14. Februar 1924.

barungen zwischen der Telegraphenverwaltung und dem Unternehmer der Anlage bleiben unberührt, soweit sie die Anlage in ihrem Bestande zu Zeit des Inkrafttretens der Verordnung betreffen.

Berlin, den 13. Februar 1924.

Der Reichskanzler
Marx
Der Reichspostminister
Dr. Höfle

Dritte Abänderung der Verordnung über das Verfahren des Reichsausgleichsamts (Auflösung der Zweigstelle des Reichsausgleichsamts in Braunschweig). Vom 15. Februar 1924.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1135) wird verordnet:

§ 1

§ 1 der Verordnung über das Verfahren des Reichsausgleichsamts in der Fassung vom 18. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1234) wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 wird das Wort „Braunschweig" gestrichen.
2. Im Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „in Königsberg, Breslau und Weimar" durch die Worte „in Königsberg, Breslau, Weimar und Braunschweig" ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1924 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkt ab gehen die bei der Zweigstelle des Reichsausgleichsamts in Braunschweig anhängigen Verfahren auf die Hauptstelle über.

Berlin, den 15. Februar 1924.

Der Reichsminister für Wiederaufbau
In Vertretung
Dr. Müller

Verordnung über die Einschränkung öffentlicher Bekanntmachungen. Vom 14. Februar 1924.

Auf Grund der Verordnung über die Ermächtigung zur Einschränkung öffentlicher Bekanntmachungen vom 27. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1252) verordnet die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats:

§ 1

Eine Veröffentlichung der Eintragungen in das Güterrechtsregister (§ 1562 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) findet nicht statt.

§ 2

(1) Bei der öffentlichen Zustellung eines eine Ladung enthaltenden Schriftstücks (§ 204 Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozeßordnung) genügt neben der Anheftung an die Gerichtstafel die einmalige Einrückung eines Auszugs des Schriftstücks in den Deutschen Reichsanzeiger.

(2) Das gleiche gilt für die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots (§ 948 der Zivilprozeßordnung), sofern nicht das Gesetz für den betreffenden Fall eine abweichende Anordnung getroffen hat.

§ 3

(1) Eine Bekanntmachung der Aufhebung und der Einstellung des Konkursverfahrens (§§ 116, 163, 190 und 205 der Konkursordnung) durch den Deutschen Reichsanzeiger findet nicht statt.

(2) Eine öffentliche Bekanntmachung des Vergleichstermins (§ 179 daselbst) findet nicht statt.

§ 4

(1) Eintragungen, die im Handelsregister sowohl der Hauptniederlassung als auch der Zweigniederlassung des Unternehmens erfolgen, sind durch das Gericht der Hauptniederlassung bekanntzumachen. Eine Bekanntmachung durch das Gericht der Zweigniederlassung findet nur auf Antrag des Unternehmers statt. Bei Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit ist der Antrag durch den Vorstand, bei Kommanditgesellschaften auf Aktien durch die persönlich haftenden Gesellschafter zu stellen.

(2) Eintragungen im Handelsregister einer Zweigniederlassung, die zu veröffentlichen sind, sind von Amts wegen dem Registergerichte der Hauptniederlassung mitzuteilen. Dieses erläßt die Bekanntmachung, sobald ihm die Mitteilungen über die Eintragungen im Handelsregister der Zweigniederlassungen von den Registergerichten sämtlicher Zweigniederlassungen zugegangen sind und die Eintragung im Handelsregister der Hauptniederlassung bewirkt ist. Bei der Bekanntmachung ist auf den Ort und das Registergericht der einzelnen Zweigniederlassungen Bezug zu nehmen. Das Registergericht der Zweigniederlassung ist bei der Veröffentlichung im Reichsanzeiger in der alphabetischen Reihenfolge der Registergerichte unter Hinweis auf die Veröffentlichung des Registergerichts der Hauptniederlassung aufzuführen.

(3) Die Vorschrift des § 15 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs gilt nur für Eintragungen, die ausschließlich im Handelsregister der Zweigniederlassung erfolgen. Bei Eintragungen, die im Handelsregister sowohl der Hauptniederlassung als auch der Zweigniederlassung

erfolgen, ist für den Geschäftsverkehr mit einer in das Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassung die Eintragung und Bekanntmachung durch das Gericht der Hauptniederlassung entscheidend.

§ 5

Namen, Stand und Wohnort der Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Kolonialgesellschaft sowie eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit werden nicht veröffentlicht. Jede Änderung in der Person der Mitglieder des Aufsichtsrats ist von dem Vorstand, bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien von den persönlich haftenden Gesellschaftern, unverzüglich zum Handelsregister schriftlich anzuzeigen. Zum Handelsregister einer Zweigniederlassung findet eine Anzeige nicht statt.

§ 6

(1) Das Gericht kann den Vorstand einer Aktiengesellschaft und die persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien auf ihren Antrag von der Verpflichtung zur Veröffentlichung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung befreien, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Kosten der Veröffentlichung in offenbarem Mißverhältnisse zu der Vermögenslage der Gesellschaft stehen würden. Die Befreiung ist unzulässig, wenn nach den besonderen Umständen des Falles eine Veröffentlichung geboten erscheint. Dasselbe gilt für Kolonialgesellschaften mit der Maßgabe, daß die Befreiung durch die zuständige Aufsichtsbehörde erfolgt.

(2) Diese Vorschriften finden auf solche Gesellschaften keine Anwendung, bei denen der Gegenstand des Unternehmens im Betriebe von Bank- oder Versicherungsgeschäften besteht.

(3) Findet eine Veröffentlichung gemäß Abs. 1 nicht statt, so ist an Stelle der Bekanntmachung eine Abschrift der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung zum Handelsregister einzureichen. Zum Handelsregister einer Zweigniederlassung findet eine Einreichung nicht statt.

§ 7

Im Falle der Auflösung einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Kolonialgesellschaft, einer Genossenschaft oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit kann das Gericht die Liquidatoren auf ihren Antrag von der Verpflichtung zur Bekanntmachung der Auflösung und der Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche (§ 297 des Handelsgesetzbuchs, § 65 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, § 82 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, § 47 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen) befreien, sofern glaubhaft gemacht wird, daß die Kosten der Bekanntmachung durch das vorhandene Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten nicht gedeckt werden würden. In diesem Falle beginnt der Lauf des Sperrjahrs (§ 301 des Handesgesetzbuchs, § 73 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, § 90 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, § 48 Abs. 3 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen) mit dem Tage, an dem die Auflösung der Gesellschaft, der Genossenschaft oder des Vereins durch das Registergericht bekanntgemacht ist.

§ 8

Soweit nach den Vorschriften dieser Verordnung die Bekanntmachung einer in das Handelsregister einzutragenden Tatsache nicht stattfindet, findet die Vorschrift des § 15 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe Anwendung, daß die darin bezeichneten Rechtsfolgen sich an die Eintragung oder Nichteintragung knüpfen.

§ 9

Eine Bekanntgabe der für die Veröffentlichung der Eintragungen im Handels- und Genossenschaftsregister bestimmten Blätter durch den Reichsanzeiger oder ein anderes Blatt findet nicht statt.

§ 10

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1924.

Der Reichsminister der Justiz
Emminger

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924 | Ausgegeben zu Berlin, den 22. Februar 1924 | Nr. 14

Inhalt: Verordnung zur Änderung der Verordnungen über Erwerbslosenfürsorge und über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge und des Arbeitsnachweisgesetzes. S. 121. — Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnungen über Erwerbslosenfürsorge und über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge. S. 127.

Zu Teil II, Nr. 5, ausgegeben am 19. Februar 1924, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Verordnung über Aussetzung der Zahlungen auf Sachlieferungen der Unterlieferanten. — Bekanntmachung, betreffend den Internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. — Dritte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Zusatzabkommen vom 25. März 1923 zum deutsch-schweizerischen Abkommen vom 6. Dezember 1920, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland vom 23. Juni 1923.

Zu Teil II, Nr. 6, ausgegeben am 20. Februar 1924, ist veröffentlicht: Zweite Durchführungsverordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten über Aussetzung der Erstattung der englischen Reparationsabgabe vom 15. November 1923. — Zweite Verordnung über die Aussetzung der Zahlungen zur Erstattung der von der Englischen Regierung erhobenen Reparationsabgabe. — Bekanntmachung über den Beitritt Spaniens zu dem am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen.

Verordnung zur Änderung der Verordnungen über Erwerbslosenfürsorge und über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge und des Arbeitsnachweisgesetzes. Vom 13. Februar 1924.

Auf Grund des § 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats und eines aus 15 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags:

Artikel 1

Die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 1. November 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1337) wird wie folgt geändert:

1. § 1 fällt fort.

2. Dem § 2 wird folgender Abs. 2 hinzugefügt:

„Die oberste Landesbehörde kann mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers der Finanzen anordnen, daß Gemeinden eine Fürsorge für Kurzarbeiter einrichten."

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„Gemeinden, welche die Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung überschreiten oder andere grobe Verstöße gegen die ordnungsmäßige Durchführung der Fürsorge begehen oder zulassen, kann die Reichsbeihilfe durch den Reichsminister der Finanzen, die Landesbeihilfe durch die oberste Landesbehörde entzogen werden. Als grober Verstoß gilt auch eine offenbar ungesetzliche Entscheidung des Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises sowie die Ausführung offenbar ungesetzlicher Beschlüsse des Verwaltungsausschusses eines Arbeitsnachweisamts. Die Entziehung der Reichs- oder Landesbeihilfe kann auf einen Teil des Fürsorgeaufwandes beschränkt werden.

Die obersten Landesbehörden und die von ihnen bezeichneten Stellen sind berechtigt, die Durchführung der Erwerbslosenfürsorge nachzuprüfen und für bestimmungswidrige Aufwendungen die Landesbeihilfe zu versagen. Die Versagung zieht den Verlust der Reichsbeihilfe nach sich.

Den Ausfall, der durch die Entziehung oder Versagung der Reichs- oder Landesbeihilfe entsteht, trägt die Gemeinde aus eigenen Mitteln. Handelt es sich um einen weiteren Gemeindeverband oder um mehrere Errichtungsgemeinden eines gemeinsamen öffentlichen Arbeitsnachweises, so kann bei der Entziehung oder Versagung angeordnet werden, daß der Ausfall von einzelnen der mehreren Errichtungsgemeinden oder von Einzelgemeinden des weiteren Gemeindeverbandes zu tragen und wie er auf die Gemeinden zu verteilen ist."

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 7. März 1924.)

4. Dem § 5 Abs. 1 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

„Für die Unterstützung Erwerbsloser, die bis zum Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit infolge ihrer Berufstätigkeit entweder keinen Wohnort hatten oder sich an ihrem Wohnort in der Regel nicht aufhalten konnten, ist die Gemeinde zuständig, in der sie bei Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit ihren Aufenthalt hatten, im zweiten Falle jedoch nur so lange, als sie sich an ihrem Wohnort nicht aufhalten."

5. § 6a Abs. 2 fällt fort.

6. Hinter § 6a werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 6b

Die Erwerbslosenunterstützung wird Erwerbslosen nicht gewährt, die in den letzten 12 Monaten vor Eintritt ihrer Unterstützungsbedürftigkeit weniger als drei Monate hindurch eine Beschäftigung ausgeübt haben, in der sie gegen Krankheit pflichtversichert waren.

Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats und nach Benehmen mit dem Verwaltungsrate des Reichsamts für Arbeitsvermittlung Ausnahmen zulassen.

§ 6c

Erwerbslosen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird die Erwerbslosenunterstützung nicht gewährt. Erwerbslosen, die das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird sie nur gewährt, soweit die oberste Landesbehörde oder die von ihr bezeichnete Stelle nach Anhörung des Verwaltungsausschusses des Landesamts für Arbeitsvermittlung festgestellt hat, daß es Personen dieser Altersgruppen nach der allgemeinen Lage des Arbeitsmarkts trotz besonderer Bemühungen erst nach längerer Arbeitslosigkeit möglich sein wird, Arbeit zu erlangen.

Erwerbslose, die nach Abs. 1 nicht unterstützungsberechtigt sind, bei denen im übrigen aber die Voraussetzungen für die Unterstützung vorliegen, können zu den Arbeiten nach § 9 Abs. 2 der Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge zugelassen werden. Sie erhalten dann die entsprechende Unterstützung."

7. Dem § 7 werden folgende Abs. 2 bis 4 hinzugefügt:

„Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats anordnen, daß Ausländern die Fürsorge auch ohne diese Voraussetzung gewährt wird.

Die Reichsregierung kann anordnen, daß gegen Angehörige eines ausländischen Staates ein Vergeltungsrecht angewendet wird.

Der Reichsarbeitsminister kann bestimmen, daß die Zugehörigkeit zu einer Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, die im Ausland auf Grund einer ausländischen Gesetzgebung eingeführt ist, einer Beschäftigung im Sinne des § 6b Abs. 1 gleichzustellen ist."

8. § 8 Abs. 1 Satz 3 und 4 fällt fort.

9. § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 6 und 7 fällt fort.

10. § 9a erhält folgende Fassung:

„Die Unterstützung darf einem Erwerbslosen innerhalb von 12 Monaten höchstens auf die Dauer von insgesamt 26 Wochen gewährt werden.

Abweichungen bestimmt der Reichsarbeitsminister oder die von ihm bezeichnete Stelle. Insbesondere kann die Höchstdauer der Unterstützung für Angehörige von Berufen, die einen besonders günstigen Arbeitsmarkt aufweisen, bis auf 13 Wochen beschränkt, für Angehörige von Berufen, die einen besonders ungünstigen Arbeitsmarkt aufweisen, über 26 Wochen hinaus ausgedehnt werden.

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Stelle, die für die Entscheidung über die Unterstützung zuständig ist, die Fürsorge ausnahmsweise über das zulässige Höchstmaß hinaus verlängern, jedoch nicht um mehr als 13 Wochen.

Die für die Entscheidung zuständige Stelle hat die Erwerbslosenunterstützung auf einen kürzeren Zeitraum zu beschränken, wenn begründete Aussicht besteht, daß es dem Erwerbslosen möglich sein wird, sich innerhalb dieses Zeitraums durch eigene Bemühung eine Arbeit zu verschaffen, deren Ablehnung die Entziehung der Unterstützung nach sich zöge."

11. Hinter § 9a werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 9b

Soweit eine Fürsorge für Kurzarbeiter eingerichtet ist, finden auf die Kurzarbeiterunterstützung die §§ 6 und 7 dieser Verordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Bedürftigkeit nur insoweit zu prüfen ist, als die Stelle es anordnet, die zur Entscheidung über die Unterstützung zuständig ist.

Zuständig für die Kurzarbeiterunterstützung ist die Gemeinde, in deren Bezirk der Kurzarbeiter beschäftigt wird.

§ 9c

Soweit eine Fürsorge für Kurzarbeiter eingerichtet ist, sind die Arbeitgeber verpflichtet, über den Arbeitsverdienst der Kurzarbeiter dem öffentlichen Arbeitsnachweis Auskunft zu geben und auf Verlangen der Gemeinde die Kurzarbeiterunterstützung kostenlos zu errechnen und auszuzahlen."

12. § 10 erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises kann die Erwerbslosenunterstützung auch für Erwerbslose über 18 Jahre von der Teilnahme an Veranstaltungen, die der beruflichen Fortbildung oder Umschulung oder der Allgemeinbildung dienen, abhängig machen, soweit sie nicht von einer Arbeitsleistung abhängig gemacht ist.

Er kann bestimmte Ausschließungsgründe für den Bezug der Erwerbslosenfürsorge (Mißbrauch der Einrichtung, Nichtbefolgung der Kontrollvorschriften und dergleichen) festsetzen."

13. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Völlig anrechnungsfrei bleiben:

1. Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener Vorsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit bezieht,
2. Stillgeld, das eine Wöchnerin auf Grund der reichsgesetzlichen Vorschriften über Wochenhilfe und Wochenfürsorge erhält,
3. Zusatzrente, die auf Grund der §§ 88 bis 95 des Reichsversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 523) gewährt wird."

14. An die Stelle der §§ 12a, 12b Abs. 1 bis 3, 6 und 7, §§ 12c bis 12f treten folgende Vorschriften:

„§ 12a

Die Gemeinde, die zur Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung zuständig ist, soll alle Erwerbslosen, die sie zu unterstützen hat, bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse ihres Bezirkes oder einer anderen Krankenkasse (§ 225 der Reichsversicherungsordnung), die in ihrem Bezirk ihren Sitz hat und deren Leistungen denen der Allgemeinen Ortskrankenkasse mindestens gleichwertig sind, gegen Krankheit versichern.

Sie hat in diesem Falle den Erwerbslosen binnen drei Wochen nach Beginn der Unterstützung anzumelden und die vollen Beiträge aus Mitteln der Fürsorge für ihn zu zahlen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, für den die Erwerbslosenunterstützung nach den Vorschriften des § 9 Abs. 1 erstmalig gezahlt werden darf. Der Versicherte ist abzumelden, sobald die Voraussetzungen für den Bezug der Erwerbslosenunterstützung nicht mehr vollständig vorliegen.

Nach näherer Bestimmung des Reichsarbeitsministers können Erwerbslose, die nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Reichsknappschaftsgesetze zur Fortsetzung oder Aufrechterhaltung einer Versicherung gegen Krankheit berechtigt sind, die Versicherung bei ihrer früheren Kasse beantragen.

§ 12b

Als Grundlohn gilt der Betrag, den der Erwerbslose als Erwerbslosenunterstützung für seine Person erhielte, wenn er nicht erkrankt wäre.

Die Leistungen der Krankenkasse bestimmen sich nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung. Streit über Beiträge und Leistungen wird im Verfahren nach der Reichsversicherungsordnung entschieden.

§ 12c

Ein Ausscheiden aus der Kasse, das deshalb erfolgt, weil eine Voraussetzung für die Erwerbslosenunterstützung weggefallen ist, steht dem Ausscheiden wegen Erwerbslosigkeit im Sinne des § 214 der Reichsversicherungsordnung und dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung im Sinne des § 313 der Reichsversicherungsordnung gleich. Gehörte der Versicherte, bevor er nach § 12a dieser Verordnung versichert war, einer anderen Kasse an, so stehen ihm die Rechte aus § 313 der Reichsversicherungsordnung auch gegenüber dieser Kasse zu.

§ 12d

Neben Krankengeld, Wochengeld oder den Ersatzleistungen, die an ihre Stelle treten, darf ein Erwerbsloser für seine Person keine Erwerbslosenunterstützung erhalten. Dagegen erhält er die Familienzuschläge.

Neben sonstigen Leistungen der Krankenversicherung wird die Erwerbslosenunterstützung in vollem Umfang gewährt.

§ 12e

Hat die Gemeinde einen Erwerbslosen nicht nach den Vorschriften der §§ 12a, 12b versichert oder die erforderlichen Meldungen oder Beitragszahlungen unterlassen und erhält er infolgedessen keine oder zu geringe Leistungen von der Krankenkasse, so wird ihm die Hauptunterstützung in Höhe des dadurch verursachten Ausfalls gewährt, soweit er nicht dauernd arbeitsunfähig ist und im übrigen die Voraussetzungen für die Gewährung der Erwerbslosenunterstützung vorliegen. Daneben hat die Gemeinde dem Erwerbslosen die gleiche oder eine gleichwertige Krankenpflege, Wochenhilfe — diese jedoch mit Ausschluß des Wochengeldes — oder Familienhilfe aus eigenen Mitteln zu gewähren. Kann die Gemeinde die ärztliche Behandlung selbst nicht beschaffen, so hat sie dem Erwerbslosen dafür drei Viertel des Krankengeldes zu gewähren, das ihm nach dem § 12b zusteht. Die Vorschriften über die Gewährung von Familienzuschlägen bleiben unberührt.«

15. § 14 fällt fort.

16. Im § 15 Abs. 1 tritt an die Stelle der Sätze 3 und 4 folgender Satz:

„Die Bewilligung von Reichsmitteln verpflichtet das Land, den gleichen Betrag aus eigenen Mitteln zur Unterstützung von Maßnahmen aufzuwenden, die geeignet sind, den Abbau der Erwerbslosenfürsorge zu fördern."

17. § 16 fällt fort.

18. § 16a erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand der Gemeinde ist befugt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder der Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge, gegen die Ausführungsvorschriften zu diesen Verordnungen oder die Beschlüsse der Gemeinde, die zur Durchführung dieser Verordnungen erlassen werden, Ordnungsstrafen zugunsten der Gemeindekasse bis zur Höhe von 150 Goldmark für jeden Fall festzusetzen.

Die gleiche Befugnis haben die Stellen, die nach § 8 der Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge zur Entscheidung über ein Unterstützungsgesuch berufen sind, hinsichtlich ihrer Beschlüsse.

Die Strafen werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben."

19. Hinter § 16a wird folgender § 16b eingefügt:

„Gemeinde im Sinne dieser Verordnung und der Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge ist die Errichtungsgemeinde des öffentlichen Arbeitsnachweises, soweit sich nicht aus einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung ein anderes ergibt."

20. § 17 Satz 1 und 3 fällt fort.

Artikel 2

Die Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge vom 15. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 984) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit die Höchstleistungen der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Gemeinden den notwendigen Aufwand der Erwerbslosenfürsorge in Bezirken mit ungewöhnlich großer Arbeitslosigkeit zeitweise nicht decken, leisten das Reich und die Länder Beihilfen."

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„Beitragspflichtig sind die Arbeitnehmer, die auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder des Reichsknappschaftsgesetzes für den Fall der Krankheit pflichtversichert sind, und ihre Arbeitgeber.

Die Höhe der Beiträge setzt der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises für seinen Bezirk in Bruchteilen des Grundlohns (Lohnstufen, wirklicher Arbeitsverdienst, Mitgliederklassen) fest, in den besonders bestimmten Fällen der §§ 5 und 11 der Verwaltungsausschuß des Landesamts für Arbeitsvermittlung. Gegen die Festsetzung durch den Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises ist Beschwerde an den Verwaltungsausschuß des Landesamts für Arbeitsvermittlung zulässig, gegen die Festsetzung durch den Verwaltungsausschuß des Landesamts Beschwerde an den Verwaltungsrat des Reichsamts für Arbeitsvermittlung.

Die Beiträge sind so zu bemessen, daß sie zwei Drittel der notwendigen Kosten des öffentlichen Arbeitsnachweises und den notwendigen Aufwand der Erwerbslosenfürsorge im Bezirke des öffentlichen Arbeitsnachweises insoweit decken, als er nicht von der Gemeinde nach § 4 getragen wird. Sie dürfen jedoch, außer im Falle des § 6 Abs. 2, drei vom Hundert des Grundlohns (Lohnstufen, wirklicher Arbeitsverdienst, Mitgliederklassen) nicht übersteigen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen den Beitrag je zur Hälfte.

Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des Reichsrats nach Benehmen mit dem Verwaltungsrate des Reichsamts für Arbeitsvermittlung

1. einen höheren Hundertsatz des Grundlohns zulassen,
2. bestimmte Beschäftigungen oder Personengruppen für beitragsfrei erklären oder verschieden belasten,
3. Arbeitnehmer, deren Einkommen über die Grenze der Krankenversicherung hinausgeht, zu freiwilligen Beiträgen zulassen oder zu Pflichtbeiträgen heranziehen,
4. die Bildung und die Verwendung von Rücklagen vorschreiben."

3. § 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Krankenversicherung nach dem Reichsknappschaftsgesetze sowie für Betriebskrankenkassen und Ersatzkassen kann der Reichsarbeitsminister Abweichendes bestimmen."

4. Dem § 3 wird folgender Abs. 3 hinzugefügt:

„Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bezeichnete Stelle kann der Gemeinde vorschreiben oder gestatten, daß die Beiträge auf eine andere Art als durch die Krankenkassen erhoben werden und in diesem Falle auch die Beitreibung anderweitig regeln. Hierbei kann angeordnet werden, daß die Beiträge ohne Rücksicht auf den Grundlohn nach Bruchteilen des wirklichen Arbeitsverdienstes festgesetzt werden."

5. Hinter § 3 wird folgender § 3a eingeschaltet:

„Aus der Beitragssumme sind zunächst zwei Drittel der notwendigen Kosten des öffentlichen Arbeitsnachweises zu decken. Davon abgesehen ist durch die Beitragssumme der Fürsorgeaufwand zu decken, soweit er nicht gemäß § 4 durch Leistungen der Gemeinde zu decken ist.

Aus der Beitragssumme, die im Bezirk eines Landesamts für Arbeitsvermittlung eingeht, werden zwei Drittel der notwendigen Kosten des Landesamts gedeckt. Den ungedeckten Rest trägt die Errichtungskörperschaft."

6. § 4 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinde trägt die Kosten des öffentlichen Arbeitsnachweises, soweit sie nicht gemäß § 3a durch die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gedeckt werden, sowie ein Neuntel des Aufwandes der Erwerbslosenfürsorge im Bezirke des Arbeitsnachweises.

Der Reichsarbeitsminister kann mit Wirkung vom 1. Juli 1924 oder von einem späteren Zeitpunkt an mit Zustimmung des Reichsrats für das Reichsgebiet oder Teile desselben den Anteil der Gemeinden am Fürsorgeaufwande widerruflich bis auf ein Sechstel erhöhen. Er kann die Befugnis hierzu den obersten Landesbehörden übertragen."

7. Hinter § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„Hat ein öffentlicher Arbeitsnachweis mehrere Errichtungsgemeinden oder ist er bei einem weiteren Gemeindeverband errichtet, so sind die Lasten auf die einzelnen Gemeinden unterzuverteilen. Die Regelung der Unterverteilung bleibt den obersten Landesbehörden überlassen."

8. § 5 erhält folgende Fassung:

„Gemeinden, die Träger verschiedener öffentlicher Arbeitsnachweise sind, können durch übereinstimmenden Beschluß bestimmen, daß die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach dem Gesamtaufwande bemessen werden, der in den Bezirken ihrer Arbeitsnachweise entsteht. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von dieser bezeichneten Stelle und muß bestimmen, welcher Verwaltungsausschuß die Beiträge festzusetzen hat. Die Festsetzung kann mit seiner Zustimmung auch dem Verwaltungsausschuß eines Landesamts für Arbeitsvermittlung übertragen werden.

Auch ohne Beschluß der Gemeinden kann die oberste Landesbehörde anordnen, daß die Beiträge nach dem Gesamtaufwand eines größeren Bezirkes bemessen werden. Dieser Bezirk soll regelmäßig der eines Landesamts für Arbeitsvermittlung sein. Die Anordnung muß bestimmen, welcher Verwaltungsausschuß die Beiträge festzusetzen hat. Sie kann bestimmen, daß die Krankenkassen die Beiträge an eine andere Stelle als die Verwaltungsgemeinde des öffentlichen Arbeitsnachweises abzuführen haben.

Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats und nach Benehmen mit dem Verwaltungsrate des Reichsamts für Arbeitsvermittlung bestimmen, daß die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach dem Gesamtaufwande bemessen werden, der im ganzen Reichsgebiet, in mehreren Ländern oder in Bezirken, die zu mehreren Ländern gehören, entsteht."

9. An die Stelle des § 8 treten folgende Vorschriften:

„§ 8

Über Unterstützungsgesuche entscheidet der Vorsitzende des öffentlichen Arbeitsnachweises.

Hat der Arbeitsnachweis mehrere Errichtungsgemeinden, so kann der Vorsitzende den Vorständen derjenigen Gemeinden, die nicht Verwaltungsgemeinde sind, mit ihrer Zustimmung die Entscheidung für ihre Bezirke übertragen. Auch ohne diese Zustimmung kann die Übertragung durch die oberste Landesbehörde oder die von ihr bezeichnete Stelle ausgesprochen werden; gehören die beteiligten Gemeinden zu verschiedenen Ländern, so bedarf die Übertragung einer gemeinschaftlichen Anordnung der obersten Landesbehörden.

Ist der Arbeitsnachweis bei einem weiteren Gemeindeverband errichtet, so kann der Vorstand des Gemeindeverbandes die Entscheidung den Vorständen der Einzelgemeinden für ihren Bezirk übertragen. Das gleiche gilt, wenn sich unter den Errichtungsgemeinden eines gemeinsamen Arbeitsnachweises ein weiterer Gemeindeverband oder mehrere weitere Gemeindeverbände befinden; die Übertragung geschieht in diesem Falle gemeinschaftlich durch den Vorsitzenden des Arbeitsnachweises und den Vorstand des weiteren Gemeindeverbandes.

§ 8a

Der Vorstand der Gemeinde kann, wenn er es zur Wahrung der öffentlichen Interessen für erforderlich hält, auf dem Gebiete der Erwerbslosenfürsorge, insbesondere für die Entscheidungen über Unterstützungsgesuche, dem Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises bindende Weisungen erteilen. Vorher soll der Verwaltungsausschuß des Arbeitsnachweises gehört werden. Hat der Arbeitsnachweis mehrere Errichtungsgemeinden, so ist der Vorsitzende an die Weisungen des Vorstandes der Verwaltungs-

gemeinde gebunden. Dieser soll die Weisungen nach Benehmen mit den Vorständen der übrigen Errichtungsgemeinden erteilen. Den Vorständen der Errichtungsgemeinden, die nach § 8 Abs. 2 an die Stelle des Vorsitzenden treten, können bindende Weisungen gemäß Satz 1 nicht erteilt werden, den Vorständen der Einzelgemeinden (§ 8 Abs. 3) nur vom Vorstand ihres weiteren Gemeindeverbandes.

§ 8b

Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden ist binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe Einspruch beim Verwaltungsausschusse des öffentlichen Arbeitsnachweises zulässig. § 50 Abs. 2 Satz 1 bis 4 des Arbeitsnachweisgesetzes findet Anwendung.

Tritt der Ausschuß dem Vorsitzenden bei, so kann die Entscheidung durch ein Rechtsmittel nicht weiter angefochten werden. Andernfalls schlägt er Abänderung vor. Der Vorsitzende kann dem Vorschlag stattgeben, sofern nicht eine Weisung der Gemeinde entgegensteht. Gibt er dem Vorschlag des Ausschusses nicht statt, so hat er die Sache der obersten Landesbehörde oder der von ihr bezeichneten Stelle vorzulegen. Gegen die Entscheidung dieser Stelle ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Abs. 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn auf Grund des § 8 Abs. 2 der Vorstand einer Gemeinde entschieden hat.

Soweit mehr als zwei Drittel des Gesamtaufwandes durch die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgebracht werden, kann der Reichsarbeitsminister nach Benehmen mit dem Verwaltungsrate des Reichsamts für Arbeitsvermittlung die Vorschriften der Abs. 2 und 3 für das Reichsgebiet oder Teile desselben dauernd oder vorübergehend aufheben. Wenn seine Anordnung sich auf das ganze Reichsgebiet erstreckt, bedarf sie der Zustimmung des Reichsrats; wenn sie sich auf Teile des Reichsgebiets erstreckt, bedarf sie der Zustimmung der obersten Landesbehörden. Wird die Aufhebung ausgesprochen, so finden auf das Beschwerdeverfahren die §§ 50 bis 52 des Arbeitsnachweisgesetzes Anwendung.

§ 8c

Entscheidungen, die die Vorstände der Einzelgemeinden eines weiteren Gemeindeverbandes auf Grund des § 8 Abs. 3 treffen, können vom Vorstand des Gemeindeverbandes abgeändert werden. Auf die abändernden Entscheidungen, die hiernach getroffen werden, finden die §§ 8a und 8b Anwendung."

10. Dem § 9 Abs. 2 werden folgende Sätze 3 und 4 hinzugefügt:

„Als Arbeitsleistung kann auch eine Tätigkeit bei öffentlichen Notstandsarbeiten verlangt werden. Der Verwaltungsausschuß kann über die Dauer der Arbeitsleistung Bestimmungen treffen und hat dafür zu sorgen, daß den Erwerbslosen nur solche Arbeiten zugewiesen werden, die gemeinnützigen Charakter tragen und ihnen nach ihrem körperlichen Zustand zugemutet werden können."

11. Die im § 10 befristet aufgehobenen Vorschriften der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge bleiben endgültig außer Kraft.

12. § 11 erhält folgende Fassung:

„In den Bezirken der Stadt Berlin und des Freistaats Hamburg können die Verwaltungsausschüsse der Landesämter für Arbeitsvermittlung ganz oder teilweise die Aufgaben übernehmen, die nach dieser Verordnung und der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge den Verwaltungsausschüssen der öffentlichen Arbeitsnachweise obliegen. Im Beschwerdeverfahren tritt dann an die Stelle des Verwaltungsausschusses des Landesamts der Verwaltungsrat des Reichsamts für Arbeitsvermittlung."

13. § 12 erhält folgende Fassung:

„Der Reichsarbeitsminister, die obersten Landesbehörden und die Verwaltungsausschüsse der öffentlichen Arbeitsnachweise können Vorschriften zur Ausführung dieser Verordnung und der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge erlassen. Die Ausführungsvorschriften des Reichsarbeitsministers gehen denen der obersten Landesbehörden, die der obersten Landesbehörden denen der Verwaltungsausschüsse vor."

Artikel 3

§ 67 Abs. 3 des Arbeitsnachweisgesetzes vom 22. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 657) fällt fort.

Artikel 4

Artikel 1 Nr. 3 und 14 und Artikel 2 Nr. 2, 3, 5 und 6 dieser Verordnung treten am 1. März 1924, die übrigen Bestimmungen am 1. April 1924 in Kraft. Anordnungen, die nach dieser Verordnung zulässig oder vorgeschrieben sind, können erlassen werden, bevor die Bestimmungen in Kraft treten, auf die sie sich stützen.

Artikel 5

Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge und die Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge

unter Berücksichtigung der Änderungen, die diese Verordnungen durch spätere Gesetze und Verordnungen bis einschließlich der gegenwärtigen Verordnung erfahren haben, unter der Überschrift „Verordnung über Erwerbslosenfürsorge" neu bekanntzumachen. Er darf dabei in der Ausdrucksweise und der Reihenfolge der Bestimmungen von dem bisherigen Wortlaut abweichen, er darf ferner, soweit durch die gegenwärtige Verordnung eine Änderung oder Ergänzung der genannten Verordnungen bedingt ist, diese Änderung oder Ergänzung vornehmen sowie Vorschriften, die gegenstandslos geworden sind, fortlassen.

Diese Ermächtigung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1924.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnungen über Erwerbslosenfürsorge und über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge.
Vom 16. Februar 1924.

Auf Grund des Artikel 5 der Verordnung zur Änderung der Verordnungen über Erwerbslosenfürsorge und über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge und des Arbeitsnachweisgesetzes vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 121) wird nachstehender Wortlaut der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge bekanntgemacht.

Berlin, den 16. Februar 1924.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über Erwerbslosenfürsorge

I. Einrichtung der Fürsorge

§ 1

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, soweit ein Bedürfnis dazu besteht, eine Fürsorge für Erwerbslose einzurichten, der sie nicht den Rechtscharakter der Armenpflege beilegen dürfen. Das Ziel dieser Fürsorge ist im einzelnen Falle die Beendigung der Erwerbslosigkeit durch die Aufnahme von Arbeit. Nur insoweit dieses Ziel nicht erreicht werden kann, sind Unterstützungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren.

(2) Die oberste Landesbehörde kann mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers der Finanzen anordnen, daß Gemeinden eine Fürsorge für Kurzarbeiter einrichten.

§ 2

Gemeinden, die trotz eines vorhandenenen Bedürfnisses keine oder keine genügende Erwerbslosen- oder Kurzarbeiterfürsorge einrichten, werden von der Gemeindeaufsichtsbehörde oder von der Behörde dazu angehalten, die durch die oberste Landesbehörde hierzu bestimmt wird. Diese Behörden können die dazu notwendigen Anordnungen für Rechnung der Gemeinden treffen.

II. Unterstützung

§ 3

(1) Die Fürsorge wird vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 20 bis 26 nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen Personen, die sich infolge des Krieges durch gänzliche oder teilweise Erwerbslosigkeit in bedürftiger Lage befinden, gewährt. Erwerbslosigkeit ist nicht als Kriegsfolge anzusehen, wenn sie durch Ausstand oder Aussperrung überwiegend verursacht ist. Frühestens vier Wochen nach Abschluß des Ausstandes oder der Aussperrung können die Gemeinden den Arbeitnehmern beim Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen Erwerbslosenunterstützungen gewähren.

(2) Angehörigen eines unterstützten Erwerbslosen, die gegen diesen einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch haben oder im Falle seiner Leistungsfähigkeit haben würden und bis zum Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit von ihm ganz oder in der Hauptsache unterhalten worden sind, darf keine selbständige Erwerbslosenunterstützung gewährt werden. In solchen Fällen ist vielmehr die Unterstützung angemessen zu erhöhen (Familienzuschläge). Stief- und Pflegekinder eines unterstützten Erwerbslosen stehen Angehörigen, die einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch gegen ihn haben, gleich, wenn sie bis zum Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit ganz oder in der Hauptsache unentgeltlich von ihm unterhalten worden sind.

§ 4

(1) Die Erwerbslosenunterstützung wird Erwerbslosen nicht gewährt, die in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt ihrer Unterstützungsbedürftigkeit weniger als drei Monate hindurch eine Beschäftigung ausgeübt haben, in der sie gegen Krankheit pflichtversichert waren.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats und nach Benehmen mit dem Verwaltungsrate des Reichsamts für Arbeitsvermittlung Ausnahmen zulassen.

§ 5

(1) Erwerbslosen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird die Erwerbslosenunterstützung nicht gewährt. Erwerbslosen, die das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird sie nur gewährt, soweit die oberste Landesbehörde oder die von ihr bezeichnete Stelle nach Anhörung des Verwaltungsausschusses des Landesamts für Arbeitsvermittlung festgestellt hat, daß es Personen dieser Altersgruppen nach der allgemeinen Lage des Arbeitsmarkts trotz besonderer Bemühungen erst nach längerer Arbeitslosigkeit möglich sein wird, Arbeit zu erlangen.

(2) Erwerbslose, die nach Abs. 1 nicht unterstützungsberechtigt sind, bei denen im übrigen aber die Voraussetzungen für die Unterstützung vorliegen, können zu den Arbeiten nach § 14 zugelassen werden. Sie erhalten dann die entsprechende Unterstützung.

§ 6

(1) Ausländern wird die Erwerbslosenfürsorge gewährt, wenn ihr Heimatstaat deutschen Erwerbslosen nachweislich eine gleichwertige Fürsorge gewährt.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats anordnen, daß Ausländern die Fürsorge auch ohne diese Voraussetzung gewährt wird.

(3) Die Reichsregierung kann anordnen, daß gegen Angehörige eines ausländischen Staates ein Vergeltungsrecht angewendet wird.

(4) Der Reichsarbeitsminister kann bestimmen, daß die Zugehörigkeit zu einer Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, die im Ausland auf Grund einer ausländischen Gesetzgebung eingeführt ist, einer Beschäftigung im Sinne des § 4 Abs. 1 gleichzustellen ist.

§ 7

(1) Eine bedürftige Lage ist vorbehaltlich der Bestimmungen in den Abs. 3 bis 6 nur insoweit anzunehmen, als die Einnahmen des zu Unterstützenden einschließlich der in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen derart geringe sind, daß er nicht imstande ist, damit den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten und als ihm keine familienrechtlichen Unterhaltsansprüche zustehen, deren Erfüllung den notwendigen Lebensunterhalt ermöglichen würde.

(2) Einnahmen des Erwerbslosen, insbesondere Zinsen und Spargroschen und dergleichen, sind, abgesehen von den Ausnahmen in Abs. 3 bis 5, voll auf die Erwerbslosenunterstützung anzurechnen.

(3) Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener oder fremder Vorsorge bezieht, sowie Rentenbezüge sind zur Hälfte ihres Betrags auf die Erwerbslosenunterstützung anzurechnen.

(4) Was der Erwerbslose durch Gelegenheitsarbeit verdient, wird auf die Erwerbslosenunterstützung nur dann nicht angerechnet, wenn der Verdienst in einer Kalenderwoche 10 vom Hundert desjenigen Betrags nicht übersteigt, den der Erwerbslose bei voller Erwerbslosigkeit an Unterstützung einschließlich der Familienzuschläge für die Kalenderwoche beziehen würde. Der Mehrbetrag des Verdienstes wird zu 60 vom Hundert angerechnet.

(5) Völlig anrechnungfrei bleiben:

1. Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener Vorsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit bezieht,
2. Stillgeld, das eine Wöchnerin auf Grund der reichsgesetzlichen Vorschriften über Wochenhilfe und Wochenfürsorge erhält,
3. Zusatzrente, die auf Grund der §§ 88 bis 95 des Reichsversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 523) gewährt wird.

(6) Kleinerer Besitz (Spargroschen, Wohnungseinrichtungen) darf für die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht gezogen werden.

§ 8

Soweit eine Fürsorge für Kurzarbeiter eingerichtet ist, finden auf die Kurzarbeiterunterstützung die §§ 3 und 6 dieser Verordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Bedürftigkeit nur insoweit zu prüfen ist, als die Stelle es anordnet, die zur Entscheidung über die Unterstützung zuständig ist.

§ 9

(1) Erwerbslosenunterstützung darf erst nach einer Wartezeit von mindestens einer Woche gewährt werden.

(2) Die oberste Landesbehörde kann mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers die Wartezeit bis auf drei Tage abkürzen. Eine Wartezeit besteht überhaupt nicht für

1. die im § 12 Abs. 3 bezeichneten Personen bei der Rückkehr in ihren früheren Wohnort,
2. Personen, die nach einer Beschäftigung von weniger als sechs Wochen oder nach Krankheit von mindestens einwöchiger Dauer unterstützungsbedürftig werden,
3. Personen, die unmittelbar vor Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit Kurzarbeit geleistet haben und deshalb Lohnkürzungen unterworfen waren.

§ 10

(1) Über Art, Höhe und Dauer der Unterstützung für die Erwerbslosen und Kurzarbeiter erläßt der Reichsarbeitsminister Anordnungen nach Benehmen mit dem

Verwaltungsrate des Reichsamts für Arbeitsvermittlung. Innerhalb dieser Anordnungen bestimmt der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises, was in seinem Bezirke zu gelten hat.

(2) Die Unterstützung darf die für die einzelnen Orte nach Maßgabe ihrer Zugehörigkeit zu den Ortsklassen A bis E vorgeschriebenen Höchstsätze nicht übersteigen. Maßgeblich für die Einreihung der Orte in die Ortsklassen ist das Ortsklassenverzeichnis, wie es für die Gewährung von Ortszuschlägen für die Reichsbeamten aufgestellt ist. Die oberste Landesbehörde kann nach Zustimmung des Reichsarbeitsministers bestimmen, daß der für einen Ort eines einheitlichen Wirtschaftsgebiets geltende Höchstsatz auch für andere Orte dieses Gebiets zu gelten hat.

(3) Die Familienzuschläge, die ein Erwerbsloser erhält, dürfen insgesamt das Zweifache der ihm gewährten Unterstützung nicht übersteigen.

(4) Die selbständigen Unterstützungen, die mehrere in einem gemeinschaftlichen Hausstand lebende Familienmitglieder erhalten, dürfen in ihrer Summe das Dreifache der Unterstützung nicht übersteigen, die dem höchstunterstützten Mitglied der Familie für seine Person zusteht. Der Vorstand der Familie gilt im Sinne dieser Bestimmung als ihr Mitglied.

(5) Wenn eine bedürftige Lage durch einen Teilbetrag der Erwerbslosenunterstützung behoben werden kann, ist nur der Teilbetrag zu gewähren.

§ 11

Die Unterstützung darf nur für die sechs Wochentage gewährt werden.

§ 12

(1) Zuständig für die Gewährung der Erwerbslosenfürsorge ist die Gemeinde, in der der Erwerbslose bei Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit seinen Wohnort hat. Für die Unterstützung Erwerbsloser, die bis zum Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit infolge ihrer Berufstätigkeit entweder keinen Wohnort hatten oder sich an ihrem Wohnort in der Regel nicht aufhalten konnten, ist die Gemeinde zuständig, in der sie bei Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit ihren Aufenthalt hatten, im zweiten Falle jedoch nur so lange, als sie sich an ihrem Wohnort nicht aufhalten.

(2) Zuständig für die Kurzarbeiterunterstützung ist die Gemeinde, in deren Bezirk der Kurzarbeiter beschäftigt wird.

(3) Gemeinden, die in die Ortsklassen A und B eingereiht sind, können die Fürsorge für Erwerbslose, die bei Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit in der Gemeinde noch nicht länger als sechs Wochen ihren Wohnort haben, auf vier Wochen beschränken. Endgültig zuständig für die Fürsorge ist in diesen Fällen die Gemeinde, in welcher der Erwerbslose vor dem letzten Ortswechsel während wenigstens sechs Wochen seinen Wohnort gehabt hat. Die Beschränkung findet nicht statt, wenn der Erwerbslose vor Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit an seinem Wohnort mit seiner Familie einen gemeinschaftlichen Hausstand begründet hat und noch führt oder wenn die Rückkehr in den früheren Wohnort tatsächlich unausführbar ist. Das gleiche gilt für einen reichsdeutschen Erwerbslosen, wenn der Ort, in dem er zuletzt während wenigstens sechs Wochen seinen Wohnort gehabt hat, im Ausland oder in Teilen des Reichsgebiets liegt, die vom Deutschen Reiche abgetrennt oder von fremden Mächten besetzt sind, sofern die Rückkehr in diese Reichsteile aus politischen Gründen mit erheblichen Nachteilen für ihn verknüpft ist. Die Vorschriften dieses Absatzes finden auf die Kurzarbeiterunterstützung keine Anwendung.

(4) Zur Reise in den zur endgültigen Fürsorge zuständigen Wohnort ist dem Erwerbslosen von der einstweiligen fürsorgepflichtigen Gemeinde freie Fahrt sowie eine angemessene Beihilfe zu den Reisekosten, einschließlich der Beförderung des Umzugsguts aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen.

(5) Abweichende Vereinbarungen der Gemeinden über die Zuständigkeit sind nur zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der betreffenden obersten Landesbehörden oder der von diesen bezeichneten Stellen.

(6) Als Wohnort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort anzusehen, in dem sich eine Person nicht nur vorübergehend aufhält, sondern mit der Absicht längeren oder dauernden Verbleibens wohnt.

§ 13

(1) Die Unterstützung ist zu versagen oder zu entziehen, wenn der Erwerbslose sich weigert, eine nachgewiesene Arbeit anzunehmen, die auch außerhalb seines Berufs und Wohnorts liegen darf und ihm nach seiner körperlichen Beschaffenheit zugemutet werden kann. Die Weigerung kann nur damit begründet werden, daß für die Arbeit nicht angemessener ortsüblicher Lohn geboten wird, die Unterkunft sittlich bedenklich ist und daß bei Verheirateten die Versorgung der Familie unmöglich wird.

(2) Freie Fahrt für den Erwerbslosen zur Reise in den Beschäftigungsort nebst einer angemessenen Beihilfe zu den Reisekosten ist von der Gemeinde des letzten

Wohnorts aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen. Wenn die im Haushalt des Erwerbslosen lebenden Familienangehörigen zur Weiterführung des Haushalts in den Beschäftigungsort mitreisen oder nachfolgen und der Erwerbslose nachweist, daß deren Unterkunft in dem Beschäftigungsorte gesichert ist, so ist auch diesen Familienangehörigen freie Fahrt nebst einer angemessenen Beihilfe zu den Reisekosten zu bewilligen. Auch kann die Gemeinde des letzten Wohnorts eine Beihilfe zu den Unkosten der Beförderung des Umzugsguts aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge gewähren.

(3) Ist bei Verheirateten die Mitnahme der Familie in den auswärtigen Beschäftigungsort nicht angängig, so kann die Gemeinde des letzten Wohnorts für die zurückbleibenden Familienangehörigen während der Dauer des auswärtigen Arbeitsverhältnisses die Familienzuschläge der Erwerbslosenunterstützung (§ 3 Abs. 2) ganz oder teilweise gewähren.

§ 14

Unbeschadet der Vorschrift des § 13 hat der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises, soweit die Gelegenheit dazu besteht, die Unterstützung von einer Arbeitsleistung abhängig zu machen. Die Arbeiten dürfen nur gemeinnützigen Charakter tragen. Als Arbeitsleistung kann auch eine Tätigkeit bei öffentlichen Notstandsarbeiten verlangt werden. Der Verwaltungsausschuß kann über die Dauer der Arbeitsleistung Bestimmungen treffen und hat dafür zu sorgen, daß den Erwerbslosen nur solche Arbeiten zugewiesen werden, die gemeinnützigen Charakter tragen und ihnen nach ihrem körperlichen Zustand zugemutet werden können.

§ 15

(1) Für Erwerbslose unter 18 Jahren, die nach § 5 Abs. 1 Satz 2 unterstützungsberechtigt sind, hat der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises die Unterstützung, sofern geeignete Arbeiten im Sinne des § 14 nicht vorhanden sind, von der Teilnahme an Veranstaltungen, die der beruflichen Fortbildung oder der Allgemeinbildung dienen, abhängig zu machen.

(2) Der Verwaltungsausschuß kann die Unterstützung auch für Erwerbslose über 18 Jahre von der Teilnahme an Veranstaltungen, die der beruflichen Fortbildung oder Umschulung oder der Allgemeinbildung dienen, abhängig machen, soweit sie nicht von einer Arbeitsleistung abhängig gemacht ist.

§ 16

Der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises kann bestimmte Ausschließungsgründe für den Bezug der Erwerbslosenfürsorge (Mißbrauch der Einrichtung, Nichtbefolgung der Kontrollvorschriften und dergleichen) festsetzen.

§ 17

Gegen Beschlüsse, die der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises auf Grund der §§ 10 Abs. 1, 14 bis 16 faßt, ist Beschwerde an den Verwaltungsausschuß des Landesamts für Arbeitsvermittlung gemäß den §§ 51, 52 des Arbeitsnachweisgesetzes zulässig.

§ 18

(1) Die Unterstützung darf einem Erwerbslosen innerhalb von 12 Monaten höchstens für die Dauer von insgesamt 26 Wochen gewährt werden.

(2) Abweichungen bestimmt der Reichsarbeitsminister oder die von ihm bezeichnete Stelle. Insbesondere kann die Höchstdauer der Unterstützung für Angehörige von Berufen, die einen besonders günstigen Arbeitsmarkt aufweisen, bis auf 13 Wochen beschränkt, für Angehörige von Berufen, die einen besonders ungünstigen Arbeitsmarkt aufweisen, über 26 Wochen hinaus ausgedehnt werden.

(3) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Stelle, die zur Entscheidung über die Unterstützung zuständig ist, die Fürsorge ausnahmsweise über das zulässige Höchstmaß hinaus verlängern, jedoch nicht um mehr als 13 Wochen.

(4) Die für die Entscheidung zuständige Stelle hat die Erwerbslosenunterstützung auf einen kürzeren Zeitraum zu beschränken, wenn begründete Aussicht besteht, daß es dem Erwerbslosen möglich sein wird, sich innerhalb dieses Zeitraums durch eigene Bemühung eine Arbeit zu verschaffen, deren Ablehnung die Entziehung der Unterstützung nach sich zöge.

§ 19

Die Erwerbslosenunterstützung ist der Pfändung nicht unterworfen.

III. Versorgung für den Krankheitsfall

§ 20

(1) Die Gemeinde, die zur Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung zuständig ist, soll alle Erwerbslosen, die sie zu unterstützen hat, bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse ihres Bezirkes oder einer anderen Krankenkasse (§ 225 der Reichsversicherungsordnung), die in ihrem Bezirk ihren Sitz hat und deren Leistungen denen der Allgemeinen Ortskrankenkasse mindestens gleichwertig sind, gegen Krankheit versichern.

(2) Sie hat in diesem Falle den Erwerbslosen binnen drei Wochen nach Beginn der Unterstützung anzumelden und die vollen Beiträge aus Mitteln der Fürsorge für ihn zu zahlen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, für den die Erwerbslosenunterstützung nach den Vorschriften des § 9 erstmalig gezahlt werden darf.

Der Versicherte ist abzumelden, sobald die Voraussetzungen für den Bezug der Erwerbslosenunterstützung nicht mehr vollständig vorliegen.

(3) Nach näherer Bestimmung des Reichsarbeitsministers können Erwerbslose, die nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Reichsknappschaftsgesetze zur Fortsetzung oder Aufrechterhaltung einer Versicherung gegen Krankheit berechtigt sind, die Versicherung bei ihrer früheren Kasse beantragen.

§ 21

(1) Als Grundlohn gilt der Betrag, den der Erwerbslose als Erwerbslosenunterstützung für seine Person erhielte, wenn er nicht erkrankt wäre.

(2) Die Leistungen der Krankenkasse bestimmen sich nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung. Streit über Beiträge und Leistungen wird im Verfahren nach der Reichsversicherungsordnung entschieden.

§ 22

(1) Hängt der Erwerb eines Rechtes nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Reichsknappschaftsgesetz oder der Satzung einer Krankenkasse davon ab, daß eine Wartezeit bei einer Kasse zurückgelegt ist oder während eines bestimmten Zeitraums eine Versicherung von bestimmter Dauer bestanden hat, so steht die Versicherung nach § 20 einer Versicherung auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder des Reichsknappschaftsgesetzes oder bei einer Ersatzkasse gleich. Die Zeit von mindestens zehn oder sechs Monaten nach den §§ 195a Abs. 2, 199, 205a Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung gilt als Wartezeit im Sinne dieser Vorschrift.

§ 23

Ein Ausscheiden aus der Kasse, das deshalb erfolgt, weil eine Voraussetzung für den Bezug der Erwerbslosenunterstützung weggefallen ist, steht dem Ausscheiden wegen Erwerbslosigkeit im Sinne des § 214 der Reichsversicherungsordnung und dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung im Sinne des § 313 der Reichsversicherungsordnung gleich. Gehörte der Versicherte, bevor er nach § 20 dieser Verordnung versichert war, einer anderen Kasse an, so stehen ihm die Rechte aus § 313 der Reichsversicherungsordnung auch gegenüber dieser Kasse zu.

§ 24

Die Vorschriften des § 214 der Reichsversicherungsordnung gelten nicht, soweit danach dem Erwerbslosen neben dem Anspruch nach den vorstehenden Bestimmungen Ansprüche gegen eine andere Kasse zustehen würden.

§ 25

(1) Neben Krankengeld, Wochengeld oder den Ersatzleistungen, die an ihre Stelle treten, darf ein Erwerbsloser für seine Person keine Erwerbslosenunterstützung erhalten. Dagegen erhält er die Familienzuschläge.

(2) Neben sonstigen Leistungen der Krankenversicherung wird die Erwerbslosenunterstützung in vollem Umfang gewährt.

§ 26

Hat die Gemeinde einen Erwerbslosen nicht nach den Vorschriften der §§ 20, 21 versichert oder die erforderlichen Meldungen oder Beitragszahlungen unterlassen und erhält er infolgedessen keine oder zu geringe Leistungen von der Krankenkasse, so wird ihm die Hauptunterstützung in Höhe des dadurch verursachten Ausfalls gewährt, soweit er nicht dauernd arbeitsunfähig ist und im übrigen die Voraussetzungen für die Gewährung der Erwerbslosenunterstützung vorliegen. Daneben hat die Gemeinde dem Erwerbslosen die gleiche oder eine gleichwertige Krankenpflege, Wochenhilfe — diese jedoch mit Ausschluß des Wochengeldes — oder Familienhilfe aus eigenen Mitteln zu gewähren. Kann die Gemeinde die ärztliche Behandlung selbst nicht beschaffen, so hat sie dem Erwerbslosen dafür drei Viertel des Krankengeldes zu gewähren, das ihm nach dem § 21 zusteht. Die Vorschriften über die Gewährung von Familienzuschlägen bleiben unberührt.

IV. Verfahren

§ 27

(1) Über Unterstützungsgesuche entscheidet der Vorsitzende des öffentlichen Arbeitsnachweises.

(2) Hat der Arbeitsnachweis mehrere Errichtungsgemeinden, so kann der Vorsitzende den Vorständen derjenigen Gemeinden, die nicht Verwaltungsgemeinde sind, mit ihrer Zustimmung die Entscheidung für ihre Bezirke übertragen. Auch ohne diese Zustimmung kann die Übertragung durch die oberste Landesbehörde oder die von ihr bezeichnete Stelle ausgesprochen werden; gehören die beteiligten Gemeinden zu verschiedenen Ländern, so bedarf die Übertragung einer gemeinschaftlichen Anordnung der obersten Landesbehörden.

(3) Ist der Arbeitsnachweis bei einem weiteren Gemeindeverband errichtet, so kann der Vorstand des Gemeindeverbandes die Entscheidung den Vorständen der Einzelgemeinden für ihren Bezirk übertragen. Das gleiche gilt, wenn sich unter den Errichtungsgemeinden eines gemeinsamen Arbeitsnachweises ein weiterer Gemeindeverband oder mehrere weitere Gemeindeverbände befinden; die Übertragung geschieht in diesem Falle gemeinschaftlich durch den Vorsitzenden des Arbeitsnachweises und den Vorstand des weiteren Gemeindeverbandes.

§ 28

Der Vorstand der Gemeinde kann, wenn er es zur Wahrung der öffentlichen Interessen für erforderlich hält, auf dem Gebiete der Erwerbslosenfürsorge, insbesondere für die Entscheidungen über Unterstützungsgesuche, dem Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises bindende Weisungen erteilen. Vorher soll der Verwaltungsausschuß des Arbeitsnachweises gehört werden. Hat der Arbeitsnachweis mehrere Errichtungsgemeinden, so ist der Vorsitzende an die Weisungen des Vorstandes der Verwaltungsgemeinde gebunden. Dieser soll die Weisungen nach Benehmen mit den Vorständen der übrigen Errichtungsgemeinden erteilen. Den Vorständen der Errichtungsgemeinden, die nach § 27 Abs. 2 an die Stelle des Vorsitzenden treten, können bindende Weisungen gemäß Satz 1 nicht erteilt werden, den Vorständen der Einzelgemeinden (§ 27 Abs. 3) nur vom Vorstand ihres weiteren Gemeindeverbandes.

§ 29

(1) Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden ist binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe Einspruch beim Verwaltungsausschusse des öffentlichen Arbeitsnachweises zulässig. § 50 Abs. 2 Satz 1 bis 4 des Arbeitsnachweisgesetzes findet Anwendung.

(2) Tritt der Ausschuß dem Vorsitzenden bei, so kann die Entscheidung durch ein Rechtsmittel nicht weiter angefochten werden. Andernfalls schlägt er Abänderung vor. Der Vorsitzende kann dem Vorschlag stattgeben, sofern nicht eine Weisung der Gemeinde entgegensteht. Gibt er dem Vorschlag des Ausschusses nicht statt, so hat er die Sache der obersten Landesbehörde oder der von ihr bezeichneten Stelle vorzulegen. Gegen die Entscheidung dieser Stelle ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

(3) Abs. 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn auf Grund des § 27 Abs. 2 der Vorstand einer Gemeinde entschieden hat.

(4) Soweit mehr als zwei Drittel des Gesamtaufwandes durch die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgebracht werden, kann der Reichsarbeitsminister nach Benehmen mit dem Verwaltungsrate des Reichsamts für Arbeitsvermittlung die Vorschriften der Abs. 2 und 3 für das Reichsgebiet oder Teile desselben dauernd oder vorübergehend aufheben. Wenn seine Anordnung sich auf das ganze Reichsgebiet erstreckt, bedarf sie der Zustimmung des Reichsrats; wenn sie sich auf Teile des Reichsgebiets erstreckt, bedarf sie der Zustimmung der obersten Landesbehörden. Wird die Aufhebung ausgesprochen, so finden auf das Beschwerdeverfahren die §§ 50 bis 52 des Arbeitsnachweisgesetzes Anwendung.

§ 30

Entscheidungen, die die Vorstände der Einzelgemeinden eines weiteren Gemeindeverbandes auf Grund des § 27 Abs. 3 treffen, können vom Vorstand des Gemeindeverbandes abgeändert werden. Auf die abändernden Entscheidungen, die hiernach getroffen werden, finden die §§ 28 und 29 Anwendung.

§ 31

Soweit eine Fürsorge für Kurzarbeiter eingerichtet ist, sind die Arbeitgeber verpflichtet, über den Arbeitsverdienst der Kurzarbeiter dem öffentlichen Arbeitsnachweis Auskunft zu geben und auf Verlangen der Gemeinde die Kurzarbeiterunterstützung kostenlos zu errechnen und auszuzahlen.

V. Produktive Erwerbslosenfürsorge

§ 32

(1) Der Reichsarbeitsminister kann zur Unterstützung von Maßnahmen, die geeignet sind, den Abbau der Erwerbslosenfürsorge zu fördern, insbesondere zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für die Erwerbslosen, Darlehen oder Zuschüsse aus Mitteln der Ewerbslosenfürsorge bewilligen. Die Darlehen und Zuschüsse bestimmen sich in ihrer Höhe nach der Zahl der Personen, die durch diese Maßnahmen der Erwerbslosenfürsorge entzogen oder ferngehalten werden. Die Bewilligung von Reichsmitteln verpflichtet das Land, den gleichen Betrag aus eigenen Mitteln zur Unterstützung von Maßnahmen aufzuwenden, die geeignet sind, den Abbau der Erwerbslosenfürsorge zu fördern.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann diese Befugnisse ganz oder zum Teil auf andere Stellen übertragen.

VI. Aufbringung der Mittel

§ 33

(1) Die Mittel, die zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sowie zur Fürsorge für die Erwerbslosen erforderlich sind, werden bis zu der im § 34 Abs. 3, 4 festgesetzten Höchstgrenze durch Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie durch eigene Leistungen der Gemeinden aufgebracht.

(2) Soweit die Höchstleistungen der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Gemeinden den notwendigen Aufwand der Erwerbslosenfürsorge in Bezirken mit ungewöhnlich großer Arbeitslosigkeit zeitweise nicht decken, leisten das Reich und die Länder Beihilfen.

§ 34

(1) Beitragspflichtig sind die Arbeitnehmer, die auf Grund der Reichsversicherung oder des Reichsknappschaftsgesetzes für den Fall der Krankheit pflichtversichert sind, und ihre Arbeitgeber.

(2) Die Höhe der Beiträge setzt der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises für seinen Bezirk in Bruchteilen des Grundlohns (Lohnstufen, wirklicher Arbeitsverdienst, Mitgliederklassen) fest, in den besonders bestimmten Fällen der §§ 39 und 45 der Verwaltungsausschuß des Landesamts für Arbeitsvermittlung. Gegen die Festsetzung durch den Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises ist Beschwerde an den Verwaltungsausschuß des Landesamts für Arbeitsvermittlung zulässig, gegen die Festsetzung durch den Verwaltungsausschuß des Landesamts Beschwerde an den Verwaltungsrat des Reichsamts für Arbeitsvermittlung.

(3) Die Beiträge sind so zu bemessen, daß sie zwei Drittel der notwendigen Kosten des öffentlichen Arbeitsnachweises und den notwendigen Aufwand der Erwerbslosenfürsorge im Bezirke des öffentlichen Arbeitsnachweises insoweit decken, als er nicht von der Gemeinde nach § 37 getragen wird. Sie dürfen jedoch, außer im Falle des § 40 Abs. 2 Satz 2, 3 vom Hundert des Grundlohns nicht übersteigen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen den Beitrag je zur Hälfte.

(4) Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des Reichsrats nach Benehmen mit dem Verwaltungsrate des Reichsamts für Arbeitsvermittlung

1. einen höheren Hundertsatz des Grundlohns zulassen,
2. bestimmte Beschäftigungen oder Personengruppen für beitragsfrei erklären oder verschieden belasten,
3. Arbeitnehmer, deren Einkommen über die Grenze der Krankenversicherung hinausgeht, zu freiwilligen Beiträgen zulassen oder zu Pflichtbeiträgen heranziehen,
4. die Bildung und die Verwendung von Rücklagen vorschreiben.

§ 35

(1) Die Beiträge sind als Zuschläge zu den Krankenkassenbeiträgen und mit diesen zu entrichten. Auf die Zahlung finden die §§ 28, 29 und 394 bis 405 der Reichsversicherungsordnung entsprechende Anwendung.

(2) Die Krankenkassen führen die Beiträge unverzüglich an die Verwaltungsgemeinde des öffentlichen Arbeitsnachweises ab, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben. Für die Krankenversicherung nach dem Reichsknappschaftsgesetze sowie für Betriebskrankenkassen und Ersatzkassen kann der Reichsarbeitsminister Abweichendes bestimmen.

(3) Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bezeichnete Stelle kann der Gemeinde vorschreiben oder gestatten, daß die Beiträge auf eine andere Art als durch die Krankenkassen erhoben werden, und in diesem Falle auch die Beitreibung anderweitig regeln. Hierbei kann angeordnet werden, daß die Beiträge ohne Rücksicht auf den Grundlohn nach Bruchteilen des wirklichen Arbeitsverdienstes festgesetzt werden.

§ 36

(1) Aus der Beitragssumme sind zunächst zwei Drittel der notwendigen Kosten des öffentlichen Arbeitsnachweises zu decken. Davon abgesehen ist durch die Beitragssumme der Fürsorgeaufwand zu decken, soweit er nicht gemäß § 37 durch Leistungen der Gemeinde zu decken ist.

(2) Aus der Beitragssumme, die im Bezirk eines Landesamts für Arbeitsvermittlung eingeht, werden zwei Drittel der notwendigen Kosten des Landesamts gedeckt. Den ungedeckten Rest trägt die Errichtungskörperschaft.

§ 37

(1) Die Gemeinde trägt die Kosten des öffentlichen Arbeitsnachweises, soweit sie nicht gemäß § 36 durch die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gedeckt werden, sowie ein Neuntel des Aufwandes der Erwerbslosenfürsorge im Bezirke des Arbeitsnachweises.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann mit Wirkung vom 1. Juli 1924 oder von einem späteren Zeitpunkt an mit Zustimmung des Reichsrats für das Reichsgebiet oder Teile desselben den Anteil der Gemeinden am Fürsorgeaufwande widerruflich bis auf ein Sechstel erhöhen. Er kann die Befugnis hierzu den obersten Landesbehörden übertragen.

§ 38

Hat ein öffentlicher Arbeitsnachweis mehrere Errichtungsgemeinden oder ist er bei einem weiteren Gemeindeverband errichtet, so sind die Lasten auf die einzelnen Gemeinden unterzuverteilen. Die Regelung der Unterverteilung bleibt den obersten Landesbehörden überlassen.

§ 39

(1) Gemeinden, die Träger verschiedener öffentlicher Arbeitsnachweise sind, können durch übereinstimmenden Beschluß bestimmen, daß die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach dem Gesamtaufwande bemessen werden, der in den Bezirken ihrer Arbeitsnachweise entsteht. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von dieser bezeichneten Stelle und muß bestimmen, welcher Verwaltungsausschuß die Beiträge festzusetzen hat. Die Festsetzung kann mit seiner Zustimmung auch dem Verwaltungsausschuß eines Landesamts für Arbeitsvermittlung übertragen werden.

(2) Auch ohne Beschluß der Gemeinden kann die oberste Landesbehörde anordnen, daß die Beiträge nach dem Gesamtaufwand eines größeren Bezirkes bemessen

werden. Dieser Bezirk soll regelmäßig der eines Landesamts für Arbeitsvermittlung sein. Die Anordnung muß bestimmen, welcher Verwaltungsausschuß die Beiträge festzusetzen hat. Sie kann bestimmen, daß die Krankenkassen die Beiträge an eine andere Stelle als die Verwaltungsgemeinde des öffentlichen Arbeitsnachweises abzuführen haben.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats und nach Benehmen mit dem Verwaltungsrate des Reichsamts für Arbeitsvermittlung bestimmen, daß die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach dem Gesamtaufwande bemessen werden, der im ganzen Reichsgebiet, in mehreren Ländern oder in Bezirken, die zu mehreren Ländern gehören, entsteht.

§ 40

(1) Die Beihilfen des Reichs und der Länder werden in der Weise gewährt, daß das Reich und das Land je die Hälfte des notwendigen Aufwandes für die Erwerbslosenfürsorge trägt, der durch die Beiträge nach § 36 und die Gemeindeleistungen nach den §§ 37, 38 nicht gedeckt wird.

(2) Die Beihilfepflicht des Reichs und der Länder tritt erst ein, wenn mindestens zwei Wochen hindurch die höchsten nach § 34 Abs. 3, 4 zulässigen Beiträge erhoben worden sind. Soweit demgemäß Reichs- und Landesbeihilfen versagt bleiben, ist der Ausfall durch erhöhte Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu decken.

§ 41

(1) Gemeinden, welche die Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung überschreiten oder andere grobe Verstöße gegen die ordnungsmäßige Durchführung der Fürsorge begehen oder zulassen, kann die Reichsbeihilfe durch den Reichsminister der Finanzen, die Landesbeihilfe durch die oberste Landesbehörde entzogen werden. Als grober Verstoß gilt auch eine offenbar ungesetzliche Entscheidung des Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises sowie die Ausführung offenbar ungesetzlicher Beschlüsse des Verwaltungsausschusses eines Arbeitsnachweisamts. Die Entziehung der Reichs- oder Landesbeihilfe kann auf einen Teil des Fürsorgeaufwandes beschränkt werden.

(2) Die obersten Landesbehörden und die von ihnen bezeichneten Stellen sind berechtigt, die Durchführung der Erwerbslosenfürsorge nachzuprüfen und für bestimmungswidrige Aufwendungen die Landesbeihilfe zu versagen. Die Versagung zieht den Verlust der Reichsbeihilfe nach sich.

(3) Den Ausfall, der durch die Entziehung oder Versagung der Reichs- oder Landesbeihilfe entsteht, trägt die Gemeinde aus eigenen Mitteln. Handelt es sich um einen weiteren Gemeindeverband oder um mehrere Errichtungsgemeinden eines gemeinsamen öffentlichen Arbeitsnachweises, so kann bei der Entziehung oder Versagung angeordnet werden, daß der Ausfall von einzelnen der mehreren Errichtungsgemeinden oder von Einzelgemeinden des weiteren Gemeindeverbandes zu tragen und wie er auf die Gemeinden zu verteilen ist.

VII. Schlußvorschriften

§ 42

Gemeinde im Sinne dieser Verordnung ist die Errichtungsgemeinde des öffentlichen Arbeitsnachweises, soweit sich nicht aus einzelnen Bestimmungen ein anderes ergibt.

§ 43

Der Reichsarbeitsminister, die obersten Landesbehörden und die Verwaltungsausschüsse der öffentlichen Arbeitsnachweise können Vorschriften zur Ausführung dieser Verordnung erlassen. Die Ausführungsvorschriften des Reichsarbeitsministers gehen denen der obersten Landesbehörden, die der obersten Landesbehörden denen der Verwaltungsausschüsse vor.

§ 44

(1) Der Vorstand der Gemeinde ist befugt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung, die zu ihr erlassenen Ausführungsvorschriften oder die Beschlüsse der Gemeinde, die zu ihrer Durchführung erlassen sind, Ordnungsstrafen zugunsten der Gemeindekasse bis zur Höhe von 150 Goldmark für jeden Fall festzusetzen.

(2) Die gleiche Befugnis haben die Stellen, die nach § 27 zur Entscheidung über ein Unterstützungsgesuch berufen sind, hinsichtlich ihrer Beschlüsse.

(3) Die Strafen werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 45

In den Bezirken der Stadt Berlin und des Freistaats Hamburg können die Verwaltungsausschüsse der Landesämter für Arbeitsvermittlung ganz oder teilweise die Aufgaben übernehmen, die nach dieser Verordnung den Verwaltungsausschüssen der öffentlichen Arbeitsnachweise obliegen. Im Beschwerdeverfahren tritt dann an die Stelle des Verwaltungsausschusses des Landesamts der Verwaltungsrat des Reichsamts für Arbeitsvermittlung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924 | Ausgegeben zu Berlin, den 22. Februar 1924 | Nr. 15

Inhalt: Verordnung über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. S. 135. — Berichtigung. S. 150. — Berichtigung zur Zweiten Verordnung zur Ausführung der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 29. Dezember 1923. S. 150.

Verordnung über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vom 13. Februar 1924*).

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats und des Reichstags:

Artikel I

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird dahin geändert:

1. Im § 77 erhält Satz 1, im § 109 Abs. 1 den Zusatz:

„, soweit nicht nach den Vorschriften der Prozeßgesetze an Stelle der Kammer der Einzelrichter zu entscheiden hat."

§ 124 erhält den Zusatz:

„, soweit nicht nach den Vorschriften der Prozeßgesetze an Stelle des Senats der Einzelrichter zu entscheiden hat."

2. Im § 102 Abs. 2 treten an Stelle der Worte „In den Fällen der §§ 505, 506 der Zivilprozeßordnung" die Worte „Ist ein Rechtsstreit nach den Vorschriften der §§ 276, 506 der Zivilprozeßordnung vom Amtsgericht an das Landgericht zu verweisen, so"

3. § 135 erhält folgende Fassung:

„In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist das Reichsgericht zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel

1. der Revision gegen die Endurteile der Oberlandesgerichte,
2. der Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte in den Fällen des § 160 Abs. 1 und des § 519b Abs. 2 der Zivilprozeßordnung."

Artikel II

Die Zivilprozeßordnung wird dahin geändert:

1. Im § 80 Abs. 2 wird Satz 1 durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Das Gericht kann auf Antrag des Gegners die öffentliche Beglaubigung einer Privaturkunde anordnen. Wird der Antrag zurückgewiesen, so ist dagegen kein Rechtsmittel zulässig."

2. Im § 91 werden als Abs. 3, 4 folgende Vorschriften eingestellt:

„Zu den Kosten des Rechtsstreits im Sinne der Abs. 1, 2 gehören auch die Kosten eines vorausgegangenen Güteverfahrens; das gilt nicht, wenn zwischen der Beendigung des Güteverfahrens und der Klageerhebung mehr als ein Jahr verstrichen ist.

Abs. 3 findet entsprechende Anwendung auf die Gebühren, die durch ein Güteverfahren vor einer Gütestelle der im § 495a Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art entstanden sind."

3. § 97 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Kosten der Berufungsinstanz sind der obsiegenden Partei ganz oder teilweise aufzuerlegen, wenn sie auf Grund eines neuen Vorbringens obsiegt, welches sie nach freiem Ermessen des Gerichts in erster Instanz geltend zu machen imstande war oder mit dem sie in erster Instanz nach §§ 279, 279a, 283 Abs. 2 zurückgewiesen worden ist."

Im Abs. 3 treten an die Stelle der Worte „sechshundert Mark" die Worte „fünfhundert Goldmark".

4. § 108 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen der Bestellung einer prozessualischen Sicherheit kann das Gericht nach freiem Ermessen bestimmen, in welcher Art und Höhe die

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 38 vom 14. Februar 1924.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 7. März 1924)

Sicherheit zu leisten ist. Soweit das Gericht eine Bestimmung nicht getroffen hat und die Parteien ein anderes nicht vereinbart haben, ist die Sicherheitsleistung durch Hinterlegung von Geld oder solchen Wertpapieren zu bewirken, welche nach § 234 Abs. 1, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Sicherheitsleistung geeignet sind."

5. Im § 118 Abs. 2 erhält Satz 2 folgenden Zusatz:

„; soll von einem unehelichen Kinde ein Anspruch auf Unterhalt gegen seinen Vater geltend gemacht werden, so bedarf es des Zeugnisses nicht."

6. Hinter § 118 wird folgende Vorschrift eingestellt:

„§ 118a

Wird in Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche vor dem Landgericht auf ein Armenrechtsgesuch der Gegner zu Protokoll des Gerichtsschreibers gehört und einigen sich hierbei beide Parteien über den streitigen Anspruch, so ist der Vergleich zu richterlichem Protokoll zu nehmen. Richter in diesem Sinne ist der Vorsitzende der Kammer oder ein von ihm beauftragtes Kammermitglied."

7. § 137 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine Bezugnahme auf Schriftstücke ist zulässig, soweit keine der Parteien widerspricht und das Gericht sie für angemessen hält."

8. § 139 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß die Parteien über alle erheblichen Tatsachen sich vollständig erklären und die sachdienlichen Anträge stellen, insbesondere auch ungenügende Angaben der geltend gemachten Tatsachen ergänzen und die Beweismittel bezeichnen. Er hat zu diesem Zwecke, soweit erforderlich, das Sach- und Streitverhältnis mit den Parteien nach der tatsächlichen und der rechtlichen Seite zu erörtern und Fragen zu stellen."

9. § 141 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Gericht kann das persönliche Erscheinen einer Partei zur Aufklärung des Sachverhalts anordnen; von der Anordnung soll abgesehen werden, wenn der Partei wegen weiter Entfernung ihres Aufenthaltsorts vom Gerichtssitz oder aus sonstigen wichtigen Gründen die persönliche Wahrnehmung des Termins nicht zugemutet werden kann."

Als Abs. 3 wird folgende Vorschrift eingestellt:

„Bleibt die Partei im Termin aus, so können gegen sie die gleichen Strafen wie gegen einen im Vernehmungstermine nicht erschienenen Zeugen, jedoch mit Ausnahme der Haftstrafe, verhängt werden. Das gilt nicht, wenn die Partei zur Verhandlung einen Vertreter entsendet, der zur Aufklärung des Tatbestandes in der Lage und zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbesondere zu einem Vergleichsabschlusse ermächtigt ist. Die Partei ist auf die Folgen ihres Ausbleibens in der Ladung hinzuweisen."

10. § 163 erhält folgenden Abs. 3:

„Von der Zuziehung eines Protokollführers kann nach Bestimmung des Vorsitzenden abgesehen werden."

11. Hinter § 163 wird folgende Vorschrift eingestellt:

„§ 163a

Niederschriften größeren Umfanges, insbesondere über die Aussagen von Zeugen und Sachverständigen und über das Ergebnis eines Augenscheins, können in einer gebräuchlichen Kurzschrift als Anlage des Protokolls (§ 160 Abs. 2) aufgenommen werden. In diesem Falle ist die Anlage stets den Beteiligten vorzulesen und allein von dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen. § 162 Satz 2 findet Anwendung. Nach Beendigung des Termins ist unverzüglich eine Übertragung der Anlage des Protokolls in die gewöhnliche Schrift anzufertigen und von dem Gerichtsschreiber zu beglaubigen. Die Übertragung tritt für das weitere Verfahren an die Stelle der Anlage.

Der Nachweis der Unrichtigkeit der Übertragung ist jederzeit zulässig."

12. Hinter § 212 wird folgende Vorschrift eingestellt:

„§ 212a

Bei Zustellungen an einen Anwalt genügt zum Nachweis der Zustellung das mit Datum und Unterschrift versehene schriftliche Empfangsbekenntnis des Anwalts."

13. Im § 224 Abs. 1 fallen die Worte „verlängert oder" fort.

14. § 227 erhält folgende Fassung:

„Das Gericht kann aus erheblichen Gründen auf Antrag oder von Amts wegen einen Termin aufheben. Beschlüsse hierüber können ohne mündliche Verhandlung ergehen.

Der Beschluß über die Aufhebung eines Termins ist, falls er ohne mündliche Verhandlung ergeht, mit Gründen zu versehen. Auch die Zurück-

weisung eines Antrags auf Aufhebung eines Termins ist unanfechtbar.

Die Vorschriften der Abs. 1, 2 gelten auch für die Verlegung eines Termins und für die Vertagung einer Verhandlung."

§ 228 fällt fort.

15. § 233 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Einer Partei, welche durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, eine Notfrist oder die Frist zur Begründung der Berufung oder der Revision oder die ihr gemäß § 519 Abs. 6, § 554 Abs. 7 gesetzte Frist einzuhalten, ist auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen."

16. Im § 234 Abs. 2 fällt Halbsatz 2 fort.

17. § 251 erhält folgende Fassung:

„Das Gericht hat das Ruhen des Verfahrens anzuordnen, wenn beide Parteien dies beantragen und anzunehmen ist, daß wegen Schwebens von Vergleichsverhandlungen oder aus sonstigen wichtigen Gründen diese Anordnung zweckmäßig ist. Die Anordnung hat auf den Lauf der im § 233 Abs. 1 bezeichneten Fristen keinen Einfluß.

Vor Ablauf von drei Monaten kann das Verfahren nur mit Zustimmung des Gerichts aufgenommen werden."

18. Hinter § 251 wird folgende Vorschrift eingestellt:

„§ 251a

Erscheinen in einem Termine beide Parteien nicht oder stellt beim Ausbleiben einer Partei, ohne daß es zur Vertagung kommt, die erschienene Partei keine Anträge zur Sache, so kann das Gericht nach Lage der Akten entscheiden. Ein Urteil darf in diesem Falle nur in einem besonderen, auf mindestens eine Woche hinaus anzusetzenden Termine verkündet werden, und nur wenn in einem früheren Termin eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat. Das Gericht hat der nicht erschienenen Partei durch eingeschriebenen Brief den Verkündungstermin bekanntzugeben. Die Verkündung unterbleibt, wenn eine nicht erschienene Partei dies vor dem Verkündungstermine beantragt und glaubhaft macht, daß sie in dem Verhandlungstermin ohne ihr Verschulden ausgeblieben ist.

Ergeht eine Entscheidung nach Lage der Akten nicht, so bestimmt das Gericht von Amts wegen einen neuen Termin zur mündlichen Verhandlung und gibt ihn den Parteien bekannt oder ordnet das Ruhen des Verfahrens an."

19. § 253 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Klageschrift soll ferner enthalten:

1. die Aufforderung, etwaige gegen die Behauptungen des Klägers vorzubringende Einwendungen und Beweismittel unverzüglich durch den zu bestellenden Anwalt (§ 215) in einem Schriftsatz dem Kläger und dem Gerichte mitzuteilen;
2. die Angabe des Wertes des Streitgegenstandes, wenn hiervon die Zuständigkeit des Gerichts abhängt und der Streitgegenstand nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht."

20. § 264 erhält folgende Fassung:

„Nach dem Eintritt der Rechtshängigkeit ist eine Änderung der Klage zulässig, wenn der Beklagte einwilligt oder das Gericht sie für sachdienlich erachtet."

21. § 272 Abs. 2 fällt fort.

22. Hinter § 272 wird folgende Vorschrift eingestellt:

„§ 272a

Kann eine Partei in der mündlichen Verhandlung auf eine Behauptung des Gegners eine Erklärung nicht abgeben, weil ihr die Behauptung nicht rechtzeitig vor dem Termine mitgeteilt ist, so kann auf ihren Antrag das Gericht eine Frist bestimmen, innerhalb deren sie die Erklärung in einem Schriftsatz nachbringen kann, und gleichzeitig einen Termin zur Verkündung einer Entscheidung anberaumen, der auch über eine Woche hinaus angesetzt werden kann. Wird bis zu dem Termine die Zustellung des Schriftsatzes an den Gegner nachgewiesen und eine Abschrift von ihm dem Gericht eingereicht, so ist sein Inhalt bei der Entscheidung zu berücksichtigen; wird der Schriftsatz bis zu dem Termine nicht eingereicht, so gilt die Behauptung des Gegners als nicht bestritten."

23. Die Vorschrift des § 501 tritt in der folgenden Fassung als § 272b hinter § 272a.

„Der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Prozeßgerichts hat schon vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen zu treffen, die angebracht erscheinen, damit der Rechtsstreit tunlichst in einer mündlichen Verhandlung erledigt wird.

Zu diesem Zwecke kann er insbesondere

1. den Parteien die Ergänzung oder Erläuterung ihrer vorbereitenden Schriftsätze sowie die Vorlegung von Urkunden, Stammbäumen, Plänen, Rissen und Zeichnungen aufgeben;
2. Behörden oder Beamte um Mitteilung von Urkunden oder um Erteilung einer amtlichen Auskunft ersuchen;
3. das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen;
4. Zeugen, auf welche eine Partei sich bezogen hat, zur mündlichen Verhandlung laden oder von ihnen nach Maßgabe der Vorschriften des § 377 Abs. 3 bis 5 schriftliche Auskünfte einholen;
5. die Einnahme des Augenscheins sowie die Begutachtung durch Sachverständige anordnen und ausführen oder Sachverständige zur mündlichen Verhandlung laden.

Anordnungen der unter 4 und 5 bezeichneten Art sollen nur ergehen, wenn der Beklagte dem Klageanspruche bereits widersprochen hat. Erfordert die Ausführung der Anordung die Abhaltung eines Termins, so ist dieser tunlichst mit dem Termine zur mündlichen Verhandlung zu verbinden.

Die Parteien sind von jeder Anordnung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn es nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder des von ihm beauftragten Mitglieds für die Wahrnehmung der Rechte der Parteien nicht wesentlich ist, daß sie vor dem Termine zur mündlichen Verhandlung von der Anordnung Kenntnis erhalten. Wird das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet, so finden die Vorschriften des § 141 Abs. 2, 3 Anwendung."

24. Im § 275 Abs. 1 fallen die Worte „wenn der Beklagte auf Grund derselben die Verhandlung zur Hauptsache verweigert oder" fort.

25. § 276 erhält folgende Fassung:

„Ist auf Grund der Bestimmungen über die örtliche oder sachliche Zuständigkeit der Gerichte die Unzuständigkeit des Gerichts auszusprechen, so hat das angegangene Gericht, sofern das zuständige Gericht bestimmt werden kann, auf Antrag des Klägers durch Beschluß sich für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an das zuständige Gericht zu verweisen. Sind mehrere Gerichte zuständig, so erfolgt die Verweisung an das vom Kläger gewählte Gericht.

Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt; mit der Verkündung des Beschlusses gilt der Rechtsstreit als bei dem im Beschlusse bezeichneten Gericht anhängig. Der Beschluß ist für dieses Gericht bindend.

Die im Verfahren vor dem angegangenen Gericht erwachsenen Kosten werden als Teil der Kosten behandelt, welche bei dem im Beschlusse bezeichneten Gericht erwachsen. Dem Kläger sind die entstandenen Mehrkosten auch dann aufzuerlegen, wenn er in der Hauptsache obsiegt."

26. § 277 fällt fort.

27. Im § 278 Abs. 2 treten an die Stelle des Wortes „kann" das Wort „hat" und an die Stelle des Wortes „auferlegen" das Wort „aufzuerlegen".

28. § 279 erhält folgende Fassung:

„Angriffs- oder Verteidigungsmittel, die von einer Partei nachträglich vorgebracht werden, können zurückgewiesen werden, wenn durch deren Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögert werden würde und nach der freien Überzeugung des Gerichts die Partei in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit das Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht früher vorgebracht hat."

29. Hinter § 279 wird folgende Vorschrift eingestellt:

„§ 279a

Erachtet das Gericht bestimmte Punkte für aufklärungsbedürftig, so soll es den Parteien aufgeben, sich innerhalb bestimmter Frist über die streitigen Punkte zu erklären. Wird einer solchen Anordnung nicht Folge geleistet, so kann die Erklärung, wenn sie später nachgeholt wird, für die Instanz unberücksichtigt bleiben, wenn die Partei die Verspätung nicht genügend entschuldigt."

30. § 283 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Auf das nachträgliche Vorbringen von Beweismitteln und Beweiseinreden finden die Vorschriften des § 278 Abs. 2 und der §§ 279, 279a entsprechende Anwendung."

31. § 287 erhält unter Streichung des bisherigen Abs. 2 folgenden neuen Abs. 2:

„Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 1, 2 finden bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten auch in ande-

ren Fällen entsprechende Anwendung, soweit unter den Parteien die Höhe einer Forderung streitig ist und die vollständige Aufklärung aller hierfür maßgebenden Umstände mit Schwierigkeiten verbunden ist, die zu der Bedeutung des streitigen Teiles der Forderung in keinem Verhältnis stehen."

32. § 303 erhält folgende Fassung:

„Ist ein Zwischenstreit zur Entscheidung reif, so kann die Entscheidung durch Zwischenurteil erfolgen."

33. § 313 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Darstellung des Tatbestandes kann durch eine Bezugnahme auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze und auf die zum Sitzungsprotokoll erfolgten Feststellungen ersetzt werden, soweit sich aus ihnen der Sach- und Streitstand richtig und vollständig ergibt. In jedem Falle sind jedoch die erhobenen Ansprüche genügend zu kennzeichnen und die dazu vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel ihrem Wesen nach hervorzuheben."

34. § 315 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

„Kann dies ausnahmsweise nicht geschehen, so ist innerhalb der Woche das von den Richtern unterschriebene Urteil unter Weglassung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe dem Gerichtsschreiber zu übergeben. In diesem Falle sind Tatbestand und Entscheidungsgründe alsbald nachträglich anzufertigen, von den Richtern besonders zu unterschreiben und dem Gerichtsschreiber zu übergeben."

35. § 316 fällt fort.

36. § 317 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

„Die Ausfertigung der Urteile erfolgt, sofern nicht von der Partei ein anderes beantragt wird, unter Weglassung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe. Die Zustellung einer solchen Ausfertigung steht, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, in den Wirkungen der Zustellung eines vollständigen Urteils gleich."

37. § 320 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Frist beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils. Der Antrag kann schon vor dem Beginne der Frist gestellt werden. Die Berichtigung des Tatbestandes ist ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen drei Monaten seit der Verkündung des Urteils beantragt wird."

38. Im § 323 Abs. 4 treten an die Stelle der Worte „§ 794 Nr. 1, 2 und 5" die Worte „§ 794 Nr. 1 und 5".

39. Hinter § 331 wird folgende Vorschrift eingestellt:

„§ 331a

Beim Ausbleiben einer Partei im Termine zur mündlichen Verhandlung kann der Gegner statt eines Versäumnisurteils eine Entscheidung nach Lage der Akten beantragen; dem Antrag ist zu entsprechen, wenn der Sachverhalt für eine derartige Entscheidung hinreichend geklärt erscheint. Die Vorschriften des § 251a Satz 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung."

40. Im § 335 Abs. 1 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

„Der Antrag auf Erlassung eines Versäumnisurteils oder einer Entscheidung nach Lage der Akten ist zurückzuweisen."

41. § 336 erhält folgenden Abs. 2:

„Die Ablehnung eines Antrags auf Entscheidung nach Lage der Akten ist unanfechtbar."

42. Im § 337 treten hinter das Wort „Versäumnisurteils" die Worte „oder einer Entscheidung nach Lage der Akten."

43. Der vierte Titel des zweiten Buches wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Verfahren vor dem Einzelrichter

§ 348

Zur Vorbereitung der Entscheidung des Prozeßgerichts ist jede Sache zunächst vor dem Einzelrichter zu verhandeln, der auch den Termin hierzu bestimmt. Es kann jedoch nach Bestimmung des Vorsitzenden hiervon abgesehen werden, wenn eine Vorbereitung nach den Umständen nicht erforderlich erscheint.

§ 349

Der Einzelrichter hat zunächst die gütliche Beilegung des Rechtsstreits zu versuchen. Kommt ein Vergleich nicht zustande, so hat der Einzelrichter für eine erschöpfende Erörterung des gesamten Sach- und Streitverhältnisses zu sorgen. Er hat zu entscheiden:

1. über Verweisungen in den Fällen der §§ 103, 104 des Gerichtsverfassungsgesetzes;
2. über prozeßhindernde Einreden der im § 274 Abs. 2 Nr. 1, 4 bis 7 bezeichneten Art, soweit über sie besonders verhandelt und entschieden wird;

3. bei Zurücknahme der Klage, Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch oder Anerkenntnis des Anspruchs;
4. bei Versäumnis einer Partei. In diesem Falle kann der Einzelrichter auch eine Entscheidung nach Lage der Akten gemäß § 331a erlassen;
5. in den Fällen des § 251a, soweit der Einzelrichter hier die Entscheidung nach Lage der Akten für angezeigt hält.

Im übrigen hat der Einzelrichter die Sache so weit zu fördern, daß sie tunlichst durch eine Verhandlung vor dem Prozeßgericht erledigt werden kann. Ist eine Beweisaufnahme erforderlich, so kann der Einzelrichter nach seinem Ermessen entweder selbst die Beweise anordnen und erheben oder dies dem Prozeßgerichte vorbehalten. Ist die Sache zur Verhandlung vor dem Prozeßgerichte reif, so wird der Termin hierzu von Amts wegen anberaumt.

Im Einverständnis beider Parteien kann der Einzelrichter bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche an Stelle des Prozeßgerichts entscheiden.

§ 350

Einzelrichter im Sinne der §§ 348, 349 ist in Sachen der Zivilkammern der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied der Kammer, in Sachen der Kammern für Handelssachen der Vorsitzende.

Für die Anfechtung von Entscheidungen des Einzelrichters gelten dieselben Vorschriften wie für die Anfechtung entsprechender Entscheidungen des Prozeßgerichts.

44. Im § 356 werden die Worte „auf Antrag" gestrichen; ferner wird folgender Satz angefügt:

„Die Bestimmung der Frist kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen."

45. § 509 tritt als § 357a hinter § 357 und erhält folgenden Zusatz:

„Ein Eid soll im Regelfalle nur dann sofort abgenommen werden, wenn seine Zuschiebung und seine Annahme schon in vorbereitenden Schriftsätzen erklärt waren."

46. § 360 erhält folgende Fassung:

„Vor der Erledigung des Beweisbeschlusses kann keine Partei dessen Änderung auf Grund der früheren Verhandlungen verlangen. Das Gericht kann jedoch auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen den Beweisbeschluß auch ohne erneute mündliche Verhandlung insoweit ändern, als der Gegner zustimmt oder es sich nur um die Berichtigung oder Ergänzung der im Beschluß angegebenen Beweistatsachen oder um die Vernehmung anderer als der im Beschluß angegebenen Zeugen oder Sachverständigen handelt. Die gleiche Befugnis hat der beauftragte oder ersuchte Richter. Die Parteien sind tunlichst vorher zu hören und in jedem Falle von der Änderung unverzüglich zu benachrichtigen."

47. § 374 fällt fort.

48. § 377 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

„Das Gericht kann statt der Zustellung eine andere Form der Benachrichtigung anordnen."

Als Abs. 3, 4 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„Bildet den Gegenstand der Vernehmung eine Auskunft, die der Zeuge voraussichtlich an der Hand seiner Bücher oder anderer Aufzeichnungen zu geben hat, so kann das Gericht anordnen, daß der Zeuge zum Termine nicht zu erscheinen braucht, wenn er vorher eine schriftliche Beantwortung der Beweisfrage unter eidesstattlicher Versicherung ihrer Richtigkeit einreicht.

Das gleiche kann auch in anderen Fällen geschehen, sofern das Gericht nach Lage der Sache, insbesondere mit Rücksicht auf den Inhalt der Beweisfrage, eine schriftliche Erklärung des Zeugen für ausreichend erachtet und die Parteien damit einverstanden sind."

49. § 401 erhält folgenden Abs. 2:

„Bei schriftlicher Beantwortung der Beweisfrage (§ 377 Abs. 3, 4) hat der Zeuge Anspruch auf Erstattung der ihm durch die Beantwortung entstandenen Auslagen."

50. § 410 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid; sie kann auch in einem schriftlichen Gutachten erklärt werden."

51. Im § 411 wird dem Abs. 1 hinzugefügt:

„Das Gericht kann ihm hierzu eine Frist bestimmen."

Hinter Abs. 1 wird folgende Vorschrift als neuer Absatz eingefügt:

„Versäumt ein zur Erstattung des Gutachtens verpflichteter Sachverständiger die Frist, so kann er zu einer Geldstrafe verurteilt werden. Der Straf-

festsetzung muß eine Strafandrohung unter Setzung einer Nachfrist vorausgehen. Im Falle wiederholter Fristversäumnis kann in der gleichen Weise noch einmal eine Geldstrafe erkannt werden. Auf die Höhe der Strafen und die Anfechtung ihrer Festsetzung finden die Vorschriften des § 409 entsprechende Anwendung."

52. § 433 fällt fort.

53. § 461 erhält folgende Fassung:

„Sind die Parteien über die Erheblichkeit und die Norm des Eides einverstanden oder dient der Eid zur Erledigung eines Zwischenstreits oder hängt die Entscheidung über einzelne selbständige Angriffs- und Verteidigungsmittel von der Leistung eines Eides ab, so kann die Leistung des Eides durch Beweisbeschluß angeordnet werden.

Das gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen für die Anfechtung eines nach § 460 zu erlassenden Endurteils unzweifelhaft nicht gegeben sind."

54. § 485 erhält folgende Fassung:

„Auf Gesuch einer Partei kann die Einnahme des Augenscheins und die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zur Sicherung des Beweises angeordnet werden. Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Gegner zustimmt oder zu besorgen ist, daß das Beweismittel verloren oder die Benutzung desselben erschwert werde, oder wenn der gegenwärtige Zustand einer Sache festgestellt werden soll und der Antragsteller ein rechtliches Interesse an dieser Feststellung hat."

55. Die §§ 488, 489 fallen fort.

56. Hinter § 495 wird folgende Vorschrift eingestellt:

„§ 495a

Der Erhebung der Klage muß ein Güteverfahren vorangehen. Dies gilt nicht,

1. wenn wegen des Anspruchs innerhalb des letzten Jahres vor einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle ein Ausgleich unter den Parteien erfolglos versucht worden ist;
2. wenn wegen des Anspruchs bereits ein Güteantrag wegen Aussichtslosigkeit des Anspruchs zurückgewiesen ist;
3. in Urkunden- und Wechselprozessen;
4. für Widerklagen;
5. wenn die Zustellung an den Gegner im Ausland oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen muß;
6. wenn nach dem Ermessen des Gerichts die alsbaldige Klageerhebung durch einen sonstigen wichtigen Grund gerechtfertigt wird, insbesondere wenn mit Rücksicht auf die Art des Anspruchs, die Verhältnisse der Beteiligten oder besondere Umstände der Versuch einer gütlichen Beilegung aussichtslos erscheint.

Ist nach der erfolglosen Beendigung eines Güteverfahrens ein Jahr verstrichen, so bedarf es zur Erhebung der Klage eines erneuten Güteverfahrens."

57. Im § 496 erhält Abs. 1 folgenden Zusatz:

„Im Güteverfahren kann die Zustellung durch Übersendung mittels eingeschriebenen Briefes ersetzt werden; auch eine sonstige Form der Bekanntmachung genügt, sofern sie durch ein mit Datum und eigenhändiger Unterschrift des Empfängers versehenes Empfangsbekenntnis nachgewiesen wird."

Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:

„In Ansehung der Wahrung einer Frist oder der Unterbrechung der Verjährung hat der Güteantrag dieselbe Wirkung wie eine Klageerhebung. Ein zurückgenommener Güteantrag gilt als nicht gestellt."

Abs. 4 und 6 fallen fort.

58. Im § 498 erhält Abs. 1 folgenden Zusatz:

„Im Güteverfahren ist dem Antragsgegner der Güteantrag unter Hinweis auf die Versäumnisfolgen zuzustellen oder gemäß § 496 Abs. 1 Satz 2 mitzuteilen."

Hinter Abs. 1 wird der folgende neue Absatz eingeschoben:

„Mit der Zustellung der Klageschrift ist die Aufforderung an den Beklagten zu verbinden, etwaige gegen die Behauptungen des Klägers vorzubringende Einwendungen und Beweismittel unter genauer Bezeichnung der zu beweisenden Tatsachen unverzüglich dem Gerichte mitzuteilen. § 253 Abs. 3 Nr. 1 findet keine Anwendung."

59. Im § 499 Abs. 1 treten an Stelle der Worte „Die Einlassungsfrist beträgt" die Worte „Die Frist zur Einlassung auf einen Güteantrag oder auf eine Klage beträgt".

60. Hinter § 499 werden folgende Vorschriften eingestellt:

„§ 499a

Der Antragsteller hat in dem Güteantrag anzugeben, welche Ansprüche er gegen seinen Gegner erhebt und auf welche Tatsachen er sie stützt.

Gleichzeitig soll er seine Beweismittel bezeichnen und die Gründe, aus denen der Gegner den Anspruch bestreitet, soweit sie ihm bekannt sind, mitteilen. Besitzt der Antragsteller auf die Sache bezügliche Urkunden, so soll er sie in Urschrift oder Abschrift beifügen.

§ 499b

Erscheint der erhobene Anspruch von vornherein aussichtslos, so kann das Gericht den Antrag durch Beschluß zurückweisen. Die Zurückweisung ist zu begründen und unterliegt keinem Rechtsmittel.

In allen anderen Fällen beraumt das Gericht unverzüglich Termin zur Güteverhandlung an.

Das Gericht kann die zur Vorbereitung der Güteverhandlung ihm dienlich erscheinenden Maßnahmen treffen. Ordnet das Gericht das persönliche Erscheinen der Parteien an, so finden die Vorschriften des § 141 Abs. 2, 3 Anwendung.

§ 499c

In der Güteverhandlung erörtert das Gericht das gesamte Streitverhältnis in freier Würdigung aller Umstände mit den Parteien und sucht einen gütlichen Ausgleich herbeizuführen. Zur Aufklärung des Sachverhalts kann ein Augenschein eingenommen werden. Andere Beweise können insoweit erhoben werden, als die Beweiserhebung sofort geschehen kann. Inwieweit Zeugen oder Sachverständige eidlich oder uneidlich vernommen werden, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen. Ein Beweis durch Parteieid findet nicht statt.

§ 499d

Die örtliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich nach den für das Streitverfahren geltenden Vorschriften. Ist das angegangene Amtsgericht örtlich unzuständig und ist die Unzuständigkeit von dem Antragsgegner geltend gemacht, so hat sich das Gericht durch Beschluß für unzuständig zu erklären. Die Vorschriften des § 276 finden entsprechende Anwendung.

§ 499e

Einigen sich die Parteien in der Güteverhandlung nicht, so wird der Rechtsstreit auf den bis zur Beendigung der Verhandlung zu stellenden Antrag einer Partei soweit möglich sofort, sonst in einem alsbald anzuberaumenden neuen Termine streitig verhandelt. Für das Streitverfahren gilt in diesem Falle, auch in Ansehung des Eintritts der Rechtshängigkeit, der Güteantrag als Klageschrift; es sind jedoch Änderungen und Ergänzungen zu berücksichtigen, die der Antragsteller in der Güteverhandlung etwa vorgebracht hat.

Wird bei Erfolglosigkeit des Einigungsversuchs weder der Güteantrag zurückgenommen noch der Antrag auf Eintritt in das Streitverfahren gestellt, so erteilt das Gericht beiden Parteien eine Bescheinigung darüber, daß das Güteverfahren erfolglos geblieben ist. In der Bescheinigung ist anzugeben, welcher Anspruch den Gegenstand des Verfahrens gebildet hat.

§ 499f

Bleiben im Termine zur Güteverhandlung beide Parteien aus, so erklärt das Gericht durch Beschluß den Güteantrag für zurückgenommen.

Bleibt nur eine Partei aus, so wird auf Antrag der erschienenen Partei sofort in das Streitverfahren eingetreten. Der Güteantrag gilt auch in diesem Falle nach § 496 Abs. 1 Satz 2 als Klageschrift. Auf das weitere Verfahren finden die allgemeinen Vorschriften über das Versäumnisverfahren entsprechende Anwendung.

§ 499g

Über die wesentlichen Ergebnisse der Güteverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. In diesem sind insbesondere festzustellen:

1. der Abschluß eines Vergleichs;
2. die Erklärung einer Zurücknahme des Güteantrags;
3. Beschlüsse des Gerichts und deren Verkündung;
4. von dem Antragsteller mündlich vorgebrachte Ergänzungen und Änderungen des Güteantrags;
5. die Aussagen von Zeugen und Sachverständigen und das Ergebnis eines Augenscheins;
6. der Eintritt in das Streitverfahren.

Die Aufnahme der unter Nr. 4 und 5 vorgesehenen Erklärungen und Ergebnisse kann unterbleiben, wenn die Verhandlung noch in demselben Termine zu einer endgültigen Erledigung der Sache führt."

61. § 500 erhält folgende Fassung:

„An ordentlichen Gerichtstagen können die Parteien ohne vorherigen Antrag und ohne Terminbe-

stimmung zur Güteverhandlung vor Gericht erscheinen. In diesem Falle ist, wenn bei Beendigung des Termins die Sache im Güteverfahren anhängig bleibt, der wesentliche Inhalt des mündlich gestellten Antrags in das Protokoll aufzunehmen. Führt der Termin zu einem Eintritt in das Streitverfahren, so wird die Klage durch mündlichen Vortrag erhoben und zu Protokoll genommen; nach der Klageerhebung kann jede Partei die Vertagung des Termins verlangen."

62. Hinter § 500 wird folgende Vorschrift eingestellt:

„§ 500a

Soll das Streitverfahren vor dem Amtsgericht unmittelbar durch Klage eingeleitet werden, so hat der Kläger bei der Einreichung oder Anbringung der Klage entweder eine gerichtliche Bescheinigung darüber beizubringen, daß innerhalb des letzten Jahres über den Anspruch ein Güteverfahren erfolglos beendigt worden ist oder, erforderlichenfalls unter Glaubhaftmachung, darzulegen, daß einer der Fälle vorliegt, in denen es eines Güteverfahrens nicht bedarf (§ 495a Abs. 1).

Eine Klage, die dieser Vorschrift nicht genügt, gilt als Güteantrag."

63. Die §§ 502, 503 fallen fort.

64. § 504 Abs. 3 sowie § 505 fallen fort. Im § 506 Abs. 2 und im § 508 Abs. 3 wird die Zahl „505" durch die Zahl „276" ersetzt.

65. Im § 507 fallen die Worte „und der §§ 348 bis 354" fort.

66. § 510c fällt fort.

67. Hinter § 511 wird folgende Vorschrift eingestellt:

„§ 511a

In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist die Zulässigkeit der Berufung durch einen Wert des Beschwerdegegenstandes bedingt, der den vom Reichsminister der Justiz nach Anhörung eines Ausschusses des Reichstags mit Zustimmung des Reichsrats festzusetzenden Betrag übersteigt.

In betreff des Wertes des Beschwerdegegenstandes kommen die §§ 3 bis 9 der Zivilprozeßordnung zur Anwendung.

Der Berufungskläger hat diesen Wert glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eides Statt darf er nicht zugelassen werden.

Insoweit es sich um die Unzulässigkeit des Rechtswegs handelt sowie in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind, findet die Berufung ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes statt."

68. Hinter § 512 wird folgende Vorschrift eingestellt:

„§ 512a

Die Berufung kann in Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche nicht darauf gestützt werden, daß das Gericht erster Instanz seine örtliche Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat."

69. § 516 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Berufungsfrist beträgt einen Monat; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung."

Abs. 2 fällt fort.

70. Im § 518 tritt hinter Abs. 3 als Abs. 4 der erste Absatz des § 519.

§ 519 erhält folgende Fassung:

„Der Berufungskläger muß die Berufung begründen.

Die Berufungsbegründung erfolgt, sofern sie nicht bereits in der Berufungsschrift enthalten ist, durch Einreichung eines Schriftsatzes bei dem Berufungsgerichte. Die Frist für die Berufungsbegründung beträgt einen Monat; sie beginnt mit der Einlegung der Berufung und kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden.

Die Berufungsbegründung muß enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten wird und welche Abänderungen des Urteils beantragt werden (Berufungsanträge),
2. die Angabe der neuen Tatsachen, Beweismittel und Beweiseinreden, welche die Partei geltend zu machen beabsichtigt.

In der Berufungsbegründung soll ferner der Wert des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Beschwerdegegenstandes angegeben werden, wenn von ihm die Zulässigkeit der Berufung abhängt.

Die allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze finden auch auf die Berufungsbegründung Anwendung."

71. Der § 520 Abs. 3 wird als § 519 Abs. 6 in folgender Fassung eingestellt:

„Sofern nicht dem Berufungskläger das Armenrecht bewilligt ist oder Gebührenfreiheit zusteht, hat der Vorsitzende eine Frist zu bestimmen, innerhalb deren der Berufungskläger den Nachweis zu erbringen hat, daß er die für die Berufungsinstanz von ihm erforderte Prozeßgebühr gezahlt hat. Die Frist kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Wird der Nachweis nicht vor Ablauf der Frist erbracht, so gilt die Berufung als nicht in der gesetzlichen Form begründet. Hat der Berufungskläger die Bewilligung des Armenrechts vor Ablauf der Frist beantragt, so wird der Lauf der Frist bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung des auf dieses Gesuch ergehenden Beschlusses und, wenn vor Ablauf der Frist gegen den Beschluß Beschwerde eingelegt wird, bis zur Zustellung des auf die Beschwerde ergehenden Beschlusses gehemmt."

72. Hinter § 519 werden unter Streichung des § 535 folgende Vorschriften eingestellt:

„§ 519a

Die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung sind der Gegenpartei von Amts wegen zuzustellen. Mit der Zustellung der Berufungsschrift ist der Zeitpunkt mitzuteilen, an dem die Berufung eingelegt ist. Die erforderliche Zahl von beglaubigten Abschriften soll der Beschwerdeführer mit der Berufungsschrift oder der Berufungsbegründung einreichen.

§ 519b

Das Berufungsgericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Berufung an sich statthaft und ob die Einlegung und Begründung in der gesetzlichen Frist und Form erfolgt ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß erfolgen; sie unterliegt in diesem Falle der sofortigen Beschwerde, sofern gegen ein Urteil gleichen Inhalts die Revision zulässig wäre."

73. Im § 520 Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Wird die Berufung nicht durch Beschluß als unzulässig verworfen, so ist der Termin zur mündlichen Verhandlung von Amts wegen zu bestimmen und den Parteien bekanntzumachen."

Satz 2 und 3 fallen fort.

74. Hinter § 522 wird folgende Vorschrift eingestellt:

„§ 522a

Die Anschließung erfolgt durch Einreichung der Berufungsanschlußschrift bei dem Berufungsgerichte.

Die Anschlußberufung muß vor Ablauf der Berufungsbegründungsfrist (§ 519 Abs. 2) und, sofern sie nach deren Ablauf eingelegt wird, in der Anschlußschrift begründet werden.

Die Vorschriften des § 518 Abs. 2, 4, des § 519 Abs. 3, 5 und der §§ 519a, 519b finden entsprechende Anwendung."

75. Hinter § 523 wird folgende Vorschrift eingestellt:

„§ 523a

Die Vorschrift des § 349 Abs. 3 findet keine Anwendung."

76. § 524 fällt fort.

77. Im § 528 Abs. 1 Satz 2 werden zwischen die Worte „Gerichtsstand" und „begründet" die Worte „oder die Zuständigkeit eines Gewerbe- oder Kaufmannsgerichts" eingefügt.

Abs. 2 fällt fort.

78. Im § 529 treten zwischen Abs. 1 und 2 folgende Vorschriften:

„Angriffs- und Verteidigungsmittel sowie Beweismittel und Beweiseinreden, die in erster Instanz nicht geltend gemacht worden sind, können zurückgewiesen werden, wenn durch deren Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögert werden würde und nach der freien Überzeugung des Gerichts die Partei in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen oder aus grober Nachlässigkeit sie nicht früher vorgebracht hat. Das gleiche gilt von solchem Vorbringen, das in erster Instanz nach den §§ 279, 279a, 283 Abs. 2 zurückgewiesen worden ist.

Die Vorschrift des Abs. 2 findet entsprechende Anwendung, wenn der Berufungskläger ein neues Vorbringen, dessen Geltendmachung in der Berufungsinstanz zulässig ist, entgegen der Vorschrift des § 519 nicht in der Berufungsbegründung mitgeteilt hat."

Im bisherigen Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.

79. § 534 erhält folgende Fassung:

„Ein nicht unbedingt für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil erster Instanz ist, soweit es durch

die Berufungsanträge nicht angefochten ist, auf den im Laufe der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag von dem Berufungsgerichte durch Beschluß für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Das gleiche gilt, wenn der Berufungskläger neue Angriffs- oder Verteidigungsmittel oder Beweismittel und Beweiseinreden vorbringt, durch welche die Erledigung des Rechtsstreits verzögert wird, und nach der freien Überzeugung des Gerichts die Verspätung des Vorbringens auf der Absicht der Prozeßverschleppung oder auf Nachlässigkeit beruht.

Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt."

80. Im § 538 werden der Nummer 3 folgende Worte angefügt:

„es sei denn, daß der Streit über den Betrag des Anspruchs zur Entscheidung reif ist."

81. §§ 540, 541 fallen fort.

82. § 546 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist die Zulässigkeit der Revision durch einen Wert des Beschwerdegegenstandes bedingt, der den vom Reichsminister der Justiz nach Anhörung eines Ausschusses des Reichstags mit Zustimmung des Reichsrats festzusetzenden Betrag übersteigt."

83. § 552 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Revisionsfrist beträgt einen Monat; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils."

Abs. 2 fällt fort.

84. Im § 553a Abs. 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Hierbei ist der Zeitpunkt mitzuteilen, an dem die Revision eingelegt ist."

85. Im § 554 Abs. 2 Satz 2 treten an die Stelle der Worte „mit dem Ablauf der Revisionsfrist" die Worte „mit der Einlegung der Revision". Ferner fällt der letzte Halbsatz des Satz 2 fort.

86. Hinter § 557 wird folgende Vorschrift eingestellt:

„§ 557a

Die Vorschriften der §§ 348 bis 350 finden keine Anwendung."

87. Hinter § 566 wird folgende Vorschrift eingestellt:

„§ 566a

Gegen die in erster Instanz erlassenen Endurteile der Landgerichte kann mit den folgenden Maßgaben unter Übergehung der Berufungsinstanz unmittelbar die Revision eingelegt werden.

Die Übergehung der Berufungsinstanz bedarf der Einwilligung des Gegners. Die schriftliche Erklärung der Einwilligung ist der Revisionsschrift beizufügen; sie kann auch von dem Prozeßbevollmächtigten der ersten Instanz abgegeben werden.

Die Revision kann nicht auf Mängel des Verfahrens gestützt werden.

Die Einlegung der Revision und die Erklärung des Einverständnisses damit gelten als Verzicht auf das Rechtsmittel der Berufung.

Verweist das Revisionsgericht die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurück, so kann die Zurückweisung nach seinem Ermessen auch an dasjenige Oberlandesgericht erfolgen, das für die Berufung zuständig gewesen wäre. In diesem Falle gelten für das Verfahren vor dem Oberlandesgerichte die gleichen Grundsätze, wie wenn der Rechtsstreit auf eine ordnungsmäßig eingelegte Berufung beim Oberlandesgericht anhängig geworden wäre.

Die Vorschrift im § 565 Abs. 2 findet in allen Fällen der Zurückverweisung entsprechende Anwendung."

88. Im § 567 wird hinter Abs. 1 folgende Vorschrift eingestellt:

„Im Falle des § 99 Abs. 3 unterliegt die Entscheidung einer sofortigen Beschwerde nur, wenn die Beschwerdesumme den vom Reichsminister der Justiz nach Anhörung eines Ausschusses des Reichstags mit Zustimmung des Reichsrats festzusetzenden Betrag übersteigt."

Abs. 2 wird Abs. 3 und erhält folgenden Zusatz:

„Ausgenommen sind Beschlüsse, durch die eine Berufung nach § 519b als unzulässig verworfen wird."

89. § 594 fällt fort.

90. § 601 fällt fort.

91. § 626 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften über die Zurückweisung verspäteten Vorbringens finden in der Berufungsinstanz nur insoweit Anwendung, als der Be-

rufungskläger sein neues Vorbringen entgegen der Vorschrift des § 519 nicht in der Berufungsbegründung mitgeteilt oder die Partei nach der freien Überzeugung des Gerichts in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, ihre Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht früher vorgebracht hat."

92. § 693 Abs. 2 und § 695 fallen fort.

93. § 696 erhält folgende Fassung:

„Wird rechtzeitig Widerspruch erhoben, so ist auf Antrag einer Partei vor dem Amtsgerichte, das den Zahlungsbefehl erlassen hat, ein Termin anzuberaumen. Der Antrag kann schon in dem Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls gestellt werden.

Der Termin ist zur Güteverhandlung anzuberaumen. Hat der Gläubiger eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit eines vorangegangenen Güteverfahrens beigebracht oder, erforderlichenfalls unter Glaubhaftmachung, dargelegt, daß es gemäß § 495a eines Güteverfahrens nicht bedarf, so ist alsbald Termin zur Streitverhandlung anzuberaumen. Das gleiche gilt, wenn der Anspruch zur Zuständigkeit der Landgerichte gehört.

Wird nach der Erhebung des Widerspruchs alsbald ein Termin zur Streitverhandlung anberaumt oder wird der Rechtsstreit im Anschluß an das Güteverfahren gemäß §§ 499e, 499f Abs. 2 im Streitverfahren verhandelt, so gilt die Streitsache als mit Zustellung des Zahlungsbefehls rechtshängig geworden.

Zur Herstellung eines Urteils in abgekürzter Form (§ 313 Abs. 3, § 317 Abs. 4) kann der Zahlungsbefehl an Stelle der Klageschrift benutzt werden."

94. Im § 697 Abs. 1 tritt an die Stelle der Zahl „505" die Zahl „276".

95. § 700 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vollstreckungsbefehl steht einem für vorläufig vollstreckbar erklärten, auf Versäumnis erlassenen Endurteile gleich; im Falle seiner Erlassung gilt der Anspruch als mit der Zustellung des Zahlungsbefehls im Streitverfahren rechtshängig geworden."

96. Im § 701 Satz 1 fallen die Worte „dergestalt" und „daß auch die Wirkungen der Rechtshängigkeit erlöschen" fort.

97. Im § 708 erhalten die Nummern 3 und 7 folgenden Wortlaut:

„Nr. 3: Versäumnisurteile;

Nr. 7: Urteile der Oberlandesgerichte in vermögensrechtlichen Streitigkeiten."

98. Im § 709 treten an Stelle der Worte „Urteile sind auf Antrag" die Worte „Urteile sind ferner ohne Antrag".

99. § 710 erhält folgende Fassung:

„Andere Urteile sind gegen eine der Höhe nach zu bestimmende Sicherheit für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Auf Antrag sind sie auch ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Gläubiger zur Sicherheitsleistung nicht in der Lage ist, und daß die Aussetzung der Vollstreckung ihm einen schwer zu ersetzenden oder einen schwer zu ermittelnden Nachteil bringen würde."

100. Im § 712 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „in den Fällen des § 708" die Worte „in den Fällen der §§ 708, 709", und an die Stelle der Worte „in den Fällen der §§ 709, 710" die Worte „in den Fällen des § 710".

Abs. 2 fällt fort.

101. Hinter § 713 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 713a

Die in den §§ 712 und 713 zugunsten des Schuldners zugelassenen Anordnungen sollen nicht ergehen, wenn die Voraussetzungen, unter denen ein Rechtsmittel gegen das Urteil stattfindet, nach dem Ermessen des Gerichts unzweifelhaft nicht vorliegen."

102. Im § 714 tritt an Stelle der Zahl „709" die Zahl „710".

103. Im § 717 Abs. 3 fällt Satz 3 fort. An seine Stelle treten folgende Vorschriften:

„Die Erstattungspflicht des Klägers bestimmt sich nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Wird der Antrag gestellt, so ist der Anspruch auf Erstattung als zur Zeit der Zahlung oder Leistung rechtshängig geworden anzusehen; die mit der Rechtshängigkeit nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes verbundenen Wirkungen treten mit der Zahlung oder Leistung auch dann ein, wenn der Antrag nicht gestellt wird."

104. Im § 794 Abs. 1 treten in Nr. 1 hinter die Worte „nach Erhebung der Klage" die Worte „oder in einem Güteverfahren" und hinter das Wort „Gericht" die Worte „oder vor einer Gütestelle der im § 495a Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art".

Nr. 2 fällt fort.

Nr. 2a erhält die Nr. 2.

105. Hinter § 797 wird folgende Vorschrift eingestellt:

„§ 797a

Bei Vergleichen, die vor Gütestellen der im § 495a Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art geschlossen sind, wird die Vollstreckungsklausel von dem Gerichtsschreiber desjenigen Amtsgerichts erteilt, in dessen Bezirk die Gütestelle ihren Sitz hat.

Über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, entscheidet das im Abs. 1 bezeichnete Gericht.

§ 797 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

Die Landesjustizverwaltung kann Vorsteher von Gütestellen ermächtigen, vor der Gütestelle geschlossene Vergleiche für vollstreckbar zu erklären. Die Ermächtigung erstreckt sich nicht auf diejenigen Fälle, in denen die Vollstreckungsklausel nur auf Anordnung des Vorsitzenden erteilt werden kann. Über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, entscheidet das im Abs. 1 bezeichnete Gericht."

106. Im § 798 treten an die Stelle der Worte „drei Tage" die Worte „eine Woche".

107. Im § 813 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „eintausend Mark" die Worte „eintausend Goldmark".

108. Im § 921 Abs. 2 Satz 1 fallen die Worte „eine nach freiem Ermessen zu bestimmende" fort. In Satz 2 fällt das Wort „solchen" fort.

Im § 925 Abs. 2 fallen die Worte „nach freiem Ermessen zu bestimmenden" fort.

Im § 927 tritt an Stelle der Worte „zu einer nach freiem Ermessen zu bestimmenden" das Wort „zur".

109. § 1042 erhält folgende Fassung:

„§ 1042

Aus dem Schiedsspruch findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn er durch Beschluß für vollstreckbar erklärt ist.

Der Beschluß ist nicht zu erlassen, wenn sich der Spruch über eine gesetzliche Vorschrift hinweggesetzt hat, auf deren Innehaltung die Parteien rechtswirksam nicht hätten verzichten können.

Wird binnen einer vom Gerichte zu bestimmenden Frist nachgewiesen, daß die Klage auf Aufhebung des Spruches erhoben ist, so ist die Beschlußfassung bis zur Erledigung des Rechtsstreits auszusetzen."

110. § 1043 fällt fort.

111. § 1044 erhält folgende Fassung:

„§ 1044

Die Klage auf Aufhebung eines für vollstreckbar erklärten Schiedsspruchs ist vor Ablauf der Notfrist eines Monats zu erheben.

Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Partei von dem Aufhebungsgrunde Kenntnis erhalten hat, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft des Beschlusses, welcher den Spruch für vollstreckbar erklärte. Nach Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage der Rechtskraft des Beschlusses an gerechnet, ist die Klage unstatthaft.

Wird der Schiedsspruch aufgehoben, so ist zugleich der ihn für vollstreckbar erklärende Beschluß aufzuheben."

112. Hinter § 1044 wird folgende Vorschrift eingestellt:

„§ 1044a

Hat sich der Schuldner in einem von dem Schiedsgerichte vermittelten Vergleiche der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen, so findet die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleiche statt, wenn er durch Beschluß für vollstreckbar erklärt ist. Der Beschluß darf nur ergehen, wenn der Vergleich unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Schiedsrichtern und den Parteien unterschrieben und auf der Gerichtsschreiberei des zuständigen Gerichts niedergelegt ist.

Der Beschluß ist nicht zu erlassen, wenn der Vergleich der Rechtswirksamkeit entbehrt.

§ 1044 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung."

113. Im § 1045 Abs. 1 werden hinter den Worten „richterlichen Handlungen" die Worte „und zur Erlassung der in den §§ 1042, 1044a bezeichneten Beschlüsse" eingefügt.

114. § 1046 erhält folgende Fassung:

„Das im § 1042 Abs. 1 bezeichnete Gericht ist auch für die Klagen zuständig, welche die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens oder die Aufhebung eines Schiedsspruchs zum Gegenstande haben."

Artikel III

Die Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 (Reichsgesetzbl. 1915 S. 562, 1916 S. 393, 1921 S. 229, 1922 I S. 569, 1923 I S. 813, 1186, 1239) wird dahin geändert:

1. Im § 13 treten an Stelle der Worte „der §§ 500, 510c" die Worte „des § 500".

2. Im § 14 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

„Wird bei dem Amtsgerichte der Vorschrift des § 13 zuwider ein Güteantrag oder eine Klage angebracht, die lediglich auf einen im Mahnverfahren verfolgbaren Anspruch gerichtet sind, so gelten sie als Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls, es sei denn, daß glaubhaft gemacht ist, der Gegner werde den Anspruch bestreiten und sich auf eine Güte- oder Streitverhandlung einlassen."

Im Abs. 2 treten an Stelle der Worte „Der Klage" die Worte „Dem Antrag oder der Klage".

Im Abs. 3 Satz 1 treten hinter das Wort „Urschrift" die Worte „des Güteantrags oder".

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Zustellung eines mit dem Zahlungsbefehle versehenen Güteantrags oder einer solchen Klage hat die Wirkungen, die mit der Zustellung eines Zahlungsbefehls verbunden sind."

Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„War eine Klage angebracht, so tritt an Stelle der Zurückweisung des Gesuchs (§ 691 der Zivilprozeßordnung) die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung, soweit nicht die Klage auf Grund der Vorschrift des § 500 der Zivilprozeßordnung als Güteantrag gilt. War ein Güteantrag angebracht oder gilt die angebrachte Klage als Güteantrag, so findet an Stelle des § 691 der § 499b der Zivilprozeßordnung Anwendung."

3. Im § 16 Abs. 1 Nr. 1 treten an die Stelle der Worte „die Klage" die Worte „die Streitsache" und an die Stelle der Worte „erhoben anzusehen" die Worte „rechtshängig geworden anzusehen".

4. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren in Nr. 1 und 2 werden sowohl auf die in einem nachfolgenden Güteverfahren zustehende Gebühr wie auf die in einem nachfolgenden Rechtsstreit zustehende Prozeßgebühr angerechnet."

5. Die §§ 18, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28 fallen fort.

Artikel IV

Das Bürgerliche Gesetzbuch wird dahin geändert:

1. Im § 209 Abs. 2 tritt hinter Nr. 1 die folgende Vorschrift:

„1 a. die Geltendmachung eines Anspruchs durch Anbringung eines Güteantrags bei dem Amtsgericht oder einer Gütestelle der im § 495 a Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Art."

2. Im § 210 treten hinter das Wort „Klageerhebung" die Worte „oder durch Anbringung des Güteantrags" und an Stelle der Worte „wenn die Klage binnen drei Monaten nach der Erledigung des Gesuchs erhoben wird" die Worte „wenn binnen drei Monaten nach der Erledigung des Gesuchs die Klage erhoben oder der Güteantrag angebracht wird".

3. Hinter § 212 wird folgende Vorschrift eingestellt:

„§ 212a

Die Unterbrechung durch Anbringung des Güteantrags dauert bis zur Erledigung des Güteverfahrens und, wenn an dieses Verfahren sich ein Streitverfahren unmittelbar anschließt, nach Maßgabe der §§ 211, 212 fort. Gerät das Güteverfahren dadurch, daß es nicht betrieben wird, in Stillstand, so finden die Vorschriften des § 211 Abs. 2 entsprechende Anwendung. Wird der Güteantrag zurückgenommen, so gilt die Unterbrechung der Verjährung als nicht erfolgt."

4. § 213 erhält folgenden Wortlaut:

„Auf die Unterbrechung durch Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren finden die Vorschriften des § 112 a entsprechende Anwendung. Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Zahlungsbefehl seine Kraft verliert (§ 701 der Zivilprozeßordnung)."

Artikel V

Das Gerichtskostengesetz (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 12, 135, 813, 1186) wird dahin geändert:

1. Im § 21 werden zwischen die Worte „erhoben" und „die" die Worte eingefügt „die nach Lage der Akten erlassen werden (Zivilprozeßordnung §§ 251 a, 331 a) sowie für Urteile".

2. § 30 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das gleiche gilt, wenn das Rechtsmittel vor Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird."

3. Hinter § 30 wird folgende Vorschrift eingestellt:

§ 30 a

„Für das Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs oder

eines von einem Schiedsgerichte vermittelten Vergleichs (Zivilprozeßordnung §§ 1042, 1044 a) wird die volle Gebühr (§ 8) erhoben."

4. Hinter § 31 wird folgende Vorschrift eingestellt:

„§ 31a

Für das Güteverfahren wird die Hälfte der Gebühr (§ 8) erhoben. § 29 findet entsprechende Anwendung.

Das Verfahren bleibt gebührenfrei, wenn ein Mahnverfahren vorausgegangen ist.

Für das dem Güteverfahren nachfolgende Prozeßverfahren wird, unbeschadet der Vorschriften im § 29, die Prozeßgebühr (§ 20 Nr. 1) nur zur Hälfte erhoben."

5. Im § 34 werden als Nr. 3 folgende Vorschriften eingestellt:

„3. für das Verfahren über Anträge auf Erteilung der Vollstreckungsklausel bei Vergleichen, die vor einer Gütestelle der im § 495 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Art geschlossen sind (§ 797 a der Zivilprozeßordnung)."

6. § 36 erhält folgende Fassung:

„Wird in einem Rechtsstreit ein Vergleich vor dem Gerichte geschlossen, so wird ein Viertel der Gebühr (§ 8) erhoben, insoweit der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt."

7. Hinter § 74 wird folgende Vorschrift eingestellt:

„§ 74a

Der Termin zur Güteverhandlung soll, sofern nicht dem Antragsteller Gebührenfreiheit zusteht oder die Voraussetzungen für die Bewilligung des Armenrechts vorliegen, erst nach Zahlung der erforderten Gebühr bestimmt werden, es sei denn, daß glaubhaft gemacht wird, daß dem Antragsteller die alsbaldige Zahlung der Gebühr mit Rücksicht auf seine Vermögenslage Schwierigkeiten bereiten würde. § 74 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Der Eintritt in das Streitverfahren oder die Anberaumung eines Termins hierzu ist erst nach Zahlung der erforderten Prozeßgebühr zulässig. Dies gilt nicht, wenn der Antrag auf Eintritt in das Streitverfahren oder auf Anberaumung eines Termins hierzu von dem Antragsgegner gestellt ist."

Artikel VI

Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte (Reichsgesetzbl. 1898 S. 692, 1909 S. 475, 1910 S. 767, 1916 S. 1263, 1919 S. 2115, 1921 S. 910, 1923 I S. 1, 813, 1188) wird dahin geändert:

1. § 16 erhält folgende Fassung:

„Für eine nicht streitige Verhandlung steht dem Rechtsanwalt die Verhandlungsgebühr nur zu fünf Zehnteilen zu. Diese Minderung tritt nicht ein, wenn die Entscheidung nach Lage der Akten (Zivilprozeßordnung § 331a) beantragt wird sowie in Rechtsstreitigkeiten der im § 21 des Gerichtskostengesetzes bezeichneten Art, sofern der Kläger verhandelt."

2. Im § 24 wird hinter die Worte „§ 797 Abs. 1, 3" die Zahl „797a" eingefügt.

3. Im § 37 Abs. 1 wird die Zahl „510c" gestrichen. Die Abs. 2, 3 fallen fort.

4. Hinter § 38 wird folgende Vorschrift eingestellt:

„§ 38a

Im Güteverfahren erhält der Rechtsanwalt die Sätze des § 9. Auf die in dem nachfolgenden Rechtsstreit zustehende Prozeßgebühr wird die Gebühr voll angerechnet."

5. Hinter § 40 wird folgende Vorschrift eingestellt:

„§ 40a

Im Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs oder eines von einem Schiedsgerichte vermittelten Vergleichs (Zivilprozeßordnung §§ 1042, 1044 a) erhält der Rechtsanwalt die Sätze des § 9.

Wird die Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs gemäß § 1042 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung erhoben, so wird die Gebühr auf die in diesem Rechtsstreit zustehende Prozeßgebühr angerechnet."

Artikel VII

Die Artikel I bis VI der Verordnung treten am 1. Juni 1924 in Kraft. Sie finden auf die zur Zeit ihres Inkrafttretens anhängigen Rechtsstreitigkeiten mit folgenden Maßgaben Anwendung:

Die Vorschriften über das Güteverfahren finden in denjenigen Fällen keine Anwendung, in denen die Klage oder der Antrag auf Erlassung des Zahlungsbefehls vor dem Tage des Inkrafttretens eingereicht war.

Die Vorschriften über die Zurückweisung verspäteten Vorbringens innerhalb einer Instanz (§§ 279, 283 der Zivilprozeßordnung in der neuen Fassung) finden nur insoweit Anwendung, als das Vorbringen in einer nach dem Inkrafttreten der Verordnung abgehaltenen mündlichen Verhandlung angebracht werden konnte.

Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen die vor dem Inkrafttreten der Verordnung verkündeten Entscheidungen richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

Die Vorschriften über die Berufungsbegründung finden nur auf die nach dem Inkrafttreten der Verordnung eingelegten Berufungen Anwendung.

Die Zurückweisung eines neuen Vorbringens in der Berufungsinstanz ist nur in den Fällen zulässig, in denen die letzte mündliche Verhandlung der ersten Instanz nach dem Inkrafttreten des Gesetzes abgehalten worden ist.

Artikel VIII

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, den Text der Zivilprozeßordnung mit dieser Verordnung und den bis zu ihrem Inkrafttreten erlassenen Gesetzen und Verordnungen in Einklang zu bringen und in fortlaufender Paragraphenfolge im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen.

Die Ermächtigung umfaßt die Befugnis, soweit durch die Vorschriften dieser Verordnung eine Änderung oder Ergänzung der Zivilprozeßordnung bedingt ist, diese Änderung oder Ergänzung vorzunehmen sowie ihre Vorschriften den bestehenden staatsrechtlichen Verhältnissen anzupassen.

Berlin, den 13. Februar 1924.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister der Justiz
Emminger

Berichtigung

In der Verordnung über Ein- und Ausfuhr vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 73) muß es im Artikel IV Abs. 2 Zeile 2 statt 1/42 heißen: 10/42.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Ernst

Berichtigung zur Zweiten Verordnung zur Ausführung der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 29. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. 1924 Teil I S. 9).

Im § 18 Abs. 1 Satz 1 ist hinter den Worten „in den Fällen des" statt „§ 4 Abs. 6" zu setzen: „§ 5 Abs. 4".

Berlin, den 16. Februar 1924.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924	Ausgegeben zu Berlin, den 1. März 1924	Nr. 16

Inhalt: Vierzehnte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer. S. 151. — Bekanntmachung der Grundsätze des Reichsrats über Wegesteuern der Länder. S. 151. — Weitere Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über Ausfuhrdevisen vom 2. November 1923. S. 152. — Verordnung des Reichspräsidenten über die Aufhebung des militärischen Ausnahmezustandes und die Abwehr staatsfeindlicher Bestrebungen. S. 152. — Verordnung Nr. 1 zur Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. Februar 1924. S. 153. — Verordnung Nr. 2 zur Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. Februar 1924. S. 153. — Entscheidung des Reichsfinanzhofs auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs und des § 6 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 17. November 1923. S. 153. — Berichtigung. S. 154. — Druckfehlerberichtigungen. S. 154.

Vierzehnte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer. Vom 22. Februar 1924*).

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer vom 2. Mai 1921 (Reichsgesetzbl. S. 495) wird nach Zustimmung des Reichsrats bestimmt:

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer vom 6. Juni 1921 (Reichsgesetzbl. S. 732, 733) wird dahin abgeändert:

In Nr. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

> Als Merkmal der vollzogenen Beglaubigung wird jedem Thermometer das Zeichen DR und die Jahreszahl aufgeätzt; das Anbringen einer amtlichen Nummer ist freigestellt.

Berlin, den 22. Februar 1924.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Schulz

Bekanntmachung der Grundsätze des Reichsrats über Wegesteuern der Länder. Vom 23. Februar 1924.

Der Reichsrat hat in seiner Sitzung vom 7. Februar 1924 gemäß § 12 letzter Satz des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1923 die nachstehend abgedruckten Grundsätze über die in den Ländern zu Zwecken der öffentlich-rechtlichen Wegeunterhaltung zu erhebende Wegesteuer beschlossen.

Berlin, den 23. Februar 1924.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Grundsätze des Reichsrats über Wegesteuern der Länder.

1. Zur Veranlagung und Erhebung der Wegesteuer ist nur das Land berechtigt, in dessen Bezirke das Fahrzeug (Zugtier) seinen gewöhnlichen Standort (Einstellraum) hat. Ist die Steuer für einen Steuerabschnitt entrichtet und wird innerhalb dieses Steuerabschnitts der gewöhnliche Standort (Einstellraum) des Fahrzeugs (Zugtiers) von einem Lande in ein anderes verlegt, so darf es am neuen Standort (Einstellraum) für den gleichen Zeitraum nicht zur Steuer herangezogen werden, es sei denn, daß die gezahlte Steuer auf die zu zahlende angerechnet wird.

Für Fahrzeuge (Zugtiere), die keinen regelmäßigen Standort (Einstellraum) haben, ist der Aufenthalt am 1. April maßgebend.

2. Nach Einführung der Wegesteuer in einem Lande ist die Erhebung von Chaussee- und ähnlichen Wegegeldern für die gewöhnliche Benutzung öffentlicher Wege mit Ausnahme solcher für selbständige Verkehrsanlagen unzulässig.

*) Veröffentlicht in der am 23. Februar 1924 ausgegebenen Nr 46 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers.

3. Werden ausländische Fahrzeuge, die im Inland keinen Standort haben, der Steuer unterworfen, so dürfen für sie in dem Steuertarife nur folgende Fahrzeugarten unterschieden werden:

1. Personenfahrzeuge:
   a) mit höchstens 4 Sitzen,
   b) mit mehr als 4 Sitzen;
2. sonstige Fahrzeuge:
   a) mit einem Zugtier bespannt,
   b) mit zwei Zugtieren bespannt,
   c) mit mehr als zwei Zugtieren bespannt.

Die Steuer ist von der Steuerstelle, in deren Bezirk die Fahrzeuge die Grenze überschreiten, zu erheben.

4. Das Reich ist von der Wegesteuer befreit, desgleichen seine Beamten hinsichtlich der von ihnen zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche gehaltenen Fahrzeuge (Zugtiere).

In dem gleichen Umfang kann das Reich zur Erleichterung des dienstlichen Grenzverkehrs auch Steuerfreiheit für einen ausländischen Staat und dessen Beamte in Anspruch nehmen, wenn die Gegenseitigkeit gewährt wird.

Weitere Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über Ausfuhrdevisen vom 2. November 1923. Vom 26. Februar 1924.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Ausfuhrdevisen vom 2. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1074) wird bestimmt:

Artikel I

I. Zu § 1 Abs. 2 der Verordnung:

Sofern der Ausfuhrgegenwert in Teilbeträgen eingeht, ist der festgesetzte Vomhundertsatz von dem Teilbetrag unverzüglich nach dessen Eingang, spätestens aber innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abzuführen.

II. Bis auf weiteres werden folgende Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung vom 2. November 1923 zugelassen:

1. Zu § 1 Abs. 2 der Verordnung:

Die Frist zur Ablieferung von Ausfuhrdevisen wird bei der Ausfuhr nach Ungarn, Jugoslavien, Bulgarien, Griechenland, Albanien, Rumänien, der Türkei und Rußland auf 5 Monate festgesetzt.

2. Zu § 2 der Verordnung:

Bei dem Verkaufe von Waren nach dem Zollausland kann die Preisstellung auch in Goldmark erfolgen.

Als eine Goldmark gilt der Wert von $^{10}/_{42}$ des nordamerikanischen Dollars.

Artikel II

Diese Verordnung findet auch Anwendung, soweit für eine bereits erfolgte Ausfuhr ausländische Zahlungsmittel noch nicht abgeführt sind.

Berlin, den 26. Februar 1924.

Der Reichswirtschaftsminister
Hamm

Verordnung des Reichspräsidenten über die Aufhebung des militärischen Ausnahmezustandes und die Abwehr staatsfeindlicher Bestrebungen. Vom 28. Februar 1924.

Auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung verordne ich:

§ 1

Die Verordnungen vom 26. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 905), 8. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1084) und 23. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. 1924 I S. 8) werden mit Wirkung vom 1. März 1924 ab aufgehoben.

Außer Kraft mit diesem Zeitpunkt treten insbesondere die auf Grund dieser Verordnungen im Einzelfalle verfügten Beschränkungen der persönlichen Freiheit, der Pressefreiheit und des Vereinsrechts. In Kraft bleiben bis auf weiteres lediglich diejenigen Beschränkungen der persönlichen Freiheit, die vom Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik bestätigt sind; auch diese Beschränkungen treten mit dem 15. März 1924 außer Kraft, soweit sie nicht von dem Reichsminister des Innern vorher aufgehoben oder auf Grund des § 2 dieser Verordnung erneuert werden.

§ 2

Zur Abwehr von Bestrebungen auf gesetzwidrige Änderung der verfassungsmäßigen Staatsform kann der Reichsminister des Innern oder die von ihm bestimmten Stellen der Zivilverwaltung die notwendigen Maßnahmen treffen. Zu diesem Zwecke sind insbesondere Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechtes der freien Meinungsäußerung einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, des Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnisses, Anordnungen von Haussuchungen und Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der

sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig. Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reichs werden insoweit vorübergehend außer Kraft gesetzt.

Alle Zivilverwaltungsbehörden des Reichs, der Länder und der Kommunen haben den auf Grund des Abs. 1 ergehenden Ersuchen des Reichsministers des Innern oder der von ihm bestimmten Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Folge zu leisten.

Auf Verbote periodischer Druckschriften, auf Verbote und Auflösungen von Vereinen und Vereinigungen findet der § 5a, auf Beschränkungen der persönlichen Freiheit der § 5b der Verordnung vom $\frac{\text{26. September}}{\text{23. Dezember}}$ $\frac{\text{1923 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 905)}}{\text{1923 (Reichsgesetzbl. 1924 I S. 8)}}$ Anwendung.

§ 3

Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge auf öffentlichen Straßen oder Plätzen sind verboten.

Die Landeszentralbbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können Ausnahmen zulassen.

§ 4

Wer den auf Grund dieser Verordnung ergangenen Anordnungen des Reichsministers des Innern oder der von ihm bestimmten Stellen zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach anderen Strafvorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichsminister des Innern kann bestimmte Teile des Reichsgebiets von der Anwendung der §§ 2 bis 4 der Verordnung ausnehmen.

Berlin, den 28. Februar 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

Der Reichswehrminister
Dr. Geßler

Verordnung Nr. 1 zur Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. Februar 1924. Vom 28. Februar 1924.

Auf Grund des § 5 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten über die Aufhebung des militärischen Ausnahmezustandes und die Abwehr staatsfeindlicher Bestrebungen vom 28. Februar 1924 bestimme ich:

Das Gebiet des Freistaats Bayern wird mit Rücksicht auf den dort bereits bestehenden, weitergehenden Ausnahmezustand von der Anwendung der §§ 2 bis 4 der genannten Verordnung ausgenommen.

Berlin, den 28. Februar 1924.

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

Verordnung Nr. 2 zur Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. Februar 1924. Vom 28. Februar 1924.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten über die Aufhebung des militärischen Ausnahmezustandes und die Abwehr staatsfeindlicher Bestrebungen vom 28. Februar 1924 bestimme ich:

Es ist verboten, militärisches Kampfgerät, insbesondere Militärwaffen oder Munition für Militärwaffen, anzubieten, feilzuhalten, an Personen, die nicht zum Besitze solcher Gegenstände berechtigt sind, zu überlassen, den Erwerb oder das Überlassen zu vermitteln oder sich zum Erwerbe zu erbieten.

Das Verbot findet keine Anwendung auf die auf Grund des Friedensvertrags durch die Interalliierte Militär-Kontroll-Kommission zugelassenen Firmen für ihre Lieferungen an solche amtliche Stellen, die nach den geltenden Bestimmungen ihre Organe mit diesen Gegenständen versehen dürfen.

Zuwiderhandlungen werden nach § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. Februar 1924 bestraft.

Berlin, den 28. Februar 1924.

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

Entscheidung des Reichsfinanzhofs auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutscher Reichs und des § 6 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetz 3 vom 17. November 1923. Vom 25. Februar 1924.

Auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs und des § 6 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes hat der Große Senat des Reichsfinanzhofs am 17. November 1923 beschlossen:

Die Tarifstellen 2 und 32 Abs. 1c des preußischen Stempelsteuergesetzes sind mit der Gesellschaftssteuer im Teil 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes insoweit gleichartig, als die Besteuerung aus ihnen die

Abtretung von Rechten und die Übertragung von Sachen betrifft, für die die Gegenleistung, wenn auch nur teilweise, in der Gewährung von Gesellschaftsrechten besteht.

Berlin, den 23. Februar 1924.

Die Reichsregierung
Dr. Luther

Berichtigung

In der Verordnung zur Änderung des Telegraphenwegegesetzes vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 118) muß es im Artikel I Ziffer 4 vorletzte Zeile anstatt „Schutzvorrichtungen" heißen „Schutzvorkehrungen".

Berlin, den 23. Februar 1924.

Der Reichspostminister
Im Auftrag
Rohlfing

Druckfehlerberichtigungen

1. Die Verordnung zur Änderung der Geschäftsaufsichtsverordnung vom 8. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 51) muß die Fußnote erhalten:

„Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 35 vom 11. Februar 1924."

2. Die Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 12. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 65) muß die Fußnote erhalten:

„Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 37 vom 13. Februar 1924."

3. In der Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 66) ist im § 1 Abs. 2 Zeile 3 vor dem Worte „Pflege" das Wort „fachkundige" einzufügen.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924	Ausgegeben zu Berlin, den 7. März 1924	Nr. 17

Inhalt: Verordnung über Gebühren im Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgericht. S. 155. — Durchführungsbestimmungen zu § 11 des Grunderwerbsteuergesetzes. S. 156. — Verordnung des Reichspräsidenten über die Aufhebung verschiedener auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung getroffener Maßnahmen. S. 157. — Verordnung über die Verdienst- und Einkommensgrenze, Grundlöhne und Sterbegeld in der Krankenversicherung. S. 157. — Berichtigung. S. 158.

In Teil II, Nr. 7, ausgegeben am 1. März 1924, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen. — Verordnung zur Eisenbahnverkehrsordnung. — Bekanntmachung, betreffend das am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichnete Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels. — Verordnung zur Ausführung der Durchführungsvorschriften zum Kaliwirtschaftsgesetze. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-tschechoslowakischen Überleitungsabkommens über die Versorgung der Kriegsbeschädigten im Hultschiner Gebiete. — Weitere Verordnung über die patentamtlichen Gebühren.

Verordnung über Gebühren im Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgericht. Vom 13. Februar 1924*).

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats und des Reichstags:

§ 1

Für das Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgerichte wird eine in die Reichskasse fließende Gebühr erhoben. Die Gebühr ist nach dem Werte des Streitgegenstandes und der Höhe der dem Reiche erwachsenen Auslagen zu bemessen. Daneben kann auch die dem Gerichte verursachte Mühewaltung berücksichtigt werden.

Die Gebühr soll nicht mehr als 10 vom Hundert und nicht weniger als 2 vom Hundert des Wertes des Streitgegenstandes betragen.

Aus besonderen Gründen kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.

Für das Wiederaufnahmeverfahren wird eine besondere Gebühr nach Maßgabe vorstehender Vorschriften erhoben.

§ 2

Wird eine besondere Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes erforderlich, so erfolgt sie durch den für die Entscheidung der Hauptsache zuständigen Senat nach freiem Ermessen.

§ 3

Die Entscheidung darüber, wer die Gebühr zu tragen hat, und die Festsetzung der Höhe der Gebühr erfolgt im Urteil oder, wenn dies unterblieben ist oder ein Verfahren auf andere Weise beendet wird, endgültig durch den Vorsitzenden des für die Entscheidung der Hauptsache zuständigen Senats.

§ 4

Die Beitreibung der Gebühr erfolgt auf Ersuchen des Reichswirtschaftsgerichts nach den landesgesetzlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben. Soweit die Gebühr vom Reichsfiskus zu tragen ist, wird sie nicht erhoben.

§ 5

Das Reichswirtschaftsgericht, außerhalb der Verhandlung der Vorsitzende oder der die Ermittlungen führende Richter, kann die Anberaumung eines Termins oder die Anordnung einer Beweisaufnahme von der Einzahlung eines Vorschusses zur Deckung der Reichskasse wegen der Gebühren und Auslagen abhängig machen.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 38 vom 14. Februar 1924.

§ 6

Der Präsident des Reichswirtschaftsgerichts ist befugt, Gebühren, die durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Beteiligten entstanden sind, niederzuschlagen. Das gleiche gilt, wenn die Einziehung der Kosten sich als unzulässig oder unmöglich erweist oder wenn die Zwangsvollstreckung im Ausland stattfinden müßte.

Der Reichswirtschaftsminister kann zur Ausführung dieser Vorschrift weitere Anordnungen erlassen.

§ 7

Der Wert des Streitgegenstandes ist in Gold zu bestimmen, ebenso werden die Gebühren, Auslagen und Vorschüsse in Gold berechnet.

In Reichswährung geleistete Zahlungen sind nach dem Tage der Zahlung in Gold umzurechnen. Als Tag der Zahlung gilt bei Zahlung durch Postanweisung oder Zahlkarte der aus dem Tagesstempel der Aufgabepostanstalt ersichtliche Tag der Einzahlung, bei Zahlung durch Postscheck oder Postüberweisung der Tag, der sich aus dem Tagesstempel des Postscheckamts auf dem der Kasse ausgehändigten Abschnitt ergibt. Im übrigen gilt als Tag der Zahlung der Tag des Zahlungseinganges.

Bis auf weiteres ist für die Umrechnung der vom Reichsminister der Finanzen bekanntgegebene Goldumrechnungssatz (§ 2 der Durchführungsbestimmungen zur Aufwertungsverordnung vom 13. Oktober 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 951 —) maßgebend.

Der Reichswirtschaftsminister ist ermächtigt, einen anderen Umrechnungssatz zu bestimmen.

§ 8

Im § 10 Abs. 4 der Verordnung über das Reichswirtschaftsgericht vom 21. Mai 1920 in der Fassung der Entschädigungsordnung vom 30. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1046) wird das Wort „Mark" durch das Wort „Goldmark" ersetzt.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Vorschriften über die Erhebung von Gerichtsgebühren und Auslagen für das Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgericht außer Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1924.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichswirtschaftsminister
Hamm

Durchführungsbestimmungen zu § 11 des Grunderwerbsteuergesetzes. Vom 27. Februar 1924.

Auf Grund des § 11 Satz 3 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung des Artikel VIII Nr. 3 der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1205) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Für die Feststellung des gemeinen Wertes in Goldmark finden grundsätzlich die Vorschriften der Reichsabgabenordnung Anwendung.

(2) Ist nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung der Wert des Grundstücks für die Veranlagung zur Vermögensteuer festgestellt worden, so hat diese Wertfeststellung bei der Wertermittlung für die Zwecke der Grunderwerbsteuer den Ausgangspunkt zu bilden. Bieten sich, insbesondere bei Vergleichung von Kaufpreisen wesentlich gleichartiger Grundstücke, einwandfreie Anhaltspunkte für eine erhebliche Abweichung des Vermögensteuerwerts von dem gemeinen Werte, so ist dies bei der Wertfeststellung zu berücksichtigen.

§ 2

Wird bei der Feststellung des gemeinen Wertes von Papiermarkkaufpreisen im wesentlichen gleichartiger Grundstücke ausgegangen, so sind diese Grundstückspreise nach dem zur Zeit der Preisvereinbarung geltenden Goldumrechnungssatze für Reichssteuern in Goldmark umzurechnen.

§ 3

Als Stichtag für die Feststellung des gemeinen Wertes gilt im allgemeinen der Tag, an dem die Steuerschuld nach dem Grunderwerbsteuergesetz entsteht (§ 4 des Grunderwerbsteuergesetzes), in den Fällen des § 5 Abs. 1, 3 und 4 des Grunderwerbsteuergesetzes der Tag, an dem das zur Übertragung des Eigentums verpflichtende Veräußerungsgeschäft abgeschlossen wird.

§ 4

Ist der nach den §§ 12 bis 14 des Grunderwerbsteuergesetzes gegebenenfalls an die Stelle des gemeinen Wertes tretende Betrag nicht in Goldmark ausgedrückt, so ist der Papiermarkbetrag gleichfalls nach dem allgemeinen Goldumrechnungssatze für Reichssteuern in Goldmark umzurechnen. Stichtag für die Umrechnung in Goldmark ist der Tag, an dem das zur Übertragung des Eigentums verpflichtende Veräußerungsgeschäft abgeschlossen wird, beim Übergange des Eigentums im Wege der Zwangsversteigerung der Tag, an dem der Zuschlag erteilt wird.

§ 5

Liegt der Stichtag (§§ 2 bis 4) vor dem 1. September 1923, so hat die Umrechnung in Goldmark

nach dem Mittelkurse der amtlichen Notiz der Berliner Börse für den nordamerikanischen Dollar (Auszahlung New York) am letzten dem Stichtag vorausgegangenen Börsennotiztage zu erfolgen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 22. Dezember 1923 ab in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1924.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Verordnung des Reichspräsidenten über die Aufhebung verschiedener auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung getroffener Maßnahmen. Vom 29. Februar 1924.

Auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung hebe ich meine Verordnungen vom 26. Juni 1922 über das Verbot bestimmter Versammlungen (Reichsgesetzbl. I S. 523), vom 4. Juli 1922 über die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen (Reichsgesetzbl. I S. 543) und vom 10. August 1923 zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Reichsgesetzbl. I S. 768) mit Wirkung vom 1. März 1924 ab auf.

Berlin, den 29. Februar 1924.

Der Reichspräsident
Ebert
Der Reichskanzler
Marx
Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

Verordnung über die Verdienst- und Einkommensgrenze, Grundlöhne und Sterbegeld in der Krankenversicherung. Vom 29. Februar 1924 *).

Auf Grund der §§ 165, 165a, 176, 180 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung und des § 39 des Gesetzes zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 225) bestimme ich:

§ 1

Die für die Versicherungspflicht der Betriebsbeamten, Angestellten usw. maßgebende Verdienstgrenze wird für das Reichsgebiet einheitlich auf 2 400 Goldmark jährlich festgesetzt. Dasselbe gilt für die Einkommensgrenze, die für die Versicherungspflicht der Hausgewerbtreibenden maßgebend ist.

Die Grenze des jährlichen Gesamteinkommens, bis zu welcher der Beitritt zur freiwilligen Versicherung gestattet ist, wird auf 1 800 Goldmark festgesetzt.

Wer die für seine Versicherungspflicht maßgebende Verdienst- oder Einkommensgrenze überschreitet, scheidet erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Überschreitung der Grenze aus der Versicherungspflicht aus.

§ 2

Die §§ 2 und 3 des Gesetzes zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 225) gelten entsprechend.

Die Frist zur Meldung der Personen, die durch diese Verordnung der Versicherungspflicht neu unterstellt werden, wird bis zum 15. März 1924 erstreckt, soweit sie nicht nach § 317 der Reichsversicherungsordnung darüber hinaus läuft.

§ 3

§ 180 Abs. 1 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen vom 27. März 1923 erhält folgenden Wortlaut:

„Für den Grundlohn ist der Entgelt zu berücksichtigen, soweit er für den Kalendertag den Betrag von fünf Goldmark nicht übersteigt."

Die Bestimmungen der Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Krankenversicherung) vom 27. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 908) über Grundlöhne bleiben unberührt. § 1 der Verordnung über den Grundlohn in der Krankenversicherung vom 31. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 848) fällt weg.

§ 4

§ 204 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 6 der Verordnung über Grundlöhne und Sterbegeld in der Krankenversicherung vom 2. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 99) erhält folgende Fassung:

„Die Satzung kann das Sterbegeld bis zum Vierzigfachen des Grundlohns erhöhen, auch den Mindestbetrag bis zu fünfzig Goldmark festsetzen."

§ 5

§ 432 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 6 der Verordnung über Grundlöhne und Sterbegeld in der Krankenversicherung vom 2. Februar 1923 erhält folgende Fassung:

„Schreibt die Satzung erweiterte Krankenpflege vor, so kann sie zugleich für das Sterbegeld einen Höchstbetrag von dreißig Goldmark festsetzen."

---

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 51 vom 29. Februar 1924.

§ 6

§ 452 Abs. 1 zweiter Halbsatz der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 6 der Verordnung über Grundlöhne und Sterbegeld in der Krankenversicherung vom 2. Februar 1923 erhält folgende Fassung:

„Das Sterbegeld darf dreißig Goldmark nicht übersteigen."

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem 3. März 1924 in Kraft.

Berlin, den 29. Februar 1924.

Der Reichsarbeitsminister
Brauns

Berichtigung

In der Verordnung über die zwölfte Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 12. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1181) sind zu ändern:

a) im Artikel 3 Abschnitt I die Worte: „116 Goldmark" in: „126 Goldmark";

b) im Artikel 11 Abschnitt III die Worte: „neuesten Ergänzung" in: „neunten Ergänzung".

Berlin, den 27. Februar 1924.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Kühnemann

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924	Ausgegeben zu Berlin, den 8. März 1924	Nr. 18

Inhalt: Bekanntmachung der neuen Fassung des Reichswahlgesetzes und des Gesetzes über die Wahl des Reichspräsidenten. S. 159. — Gesetz über die Wahl des Reichspräsidenten. S. 168. — 5. Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände. S. 168.

Bekanntmachung der neuen Fassung des Reichswahlgesetzes und des Gesetzes über die Wahl des Reichspräsidenten. Vom 6. März 1924.

Auf Grund des Artikel V des Gesetzes vom 31. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. 1924 I S. 1) werden das Reichswahlgesetz und das Gesetz über die Wahl des Reichspräsidenten in der neuen Fassung nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, den 6. März 1924.

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

Reichswahlgesetz

I. Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 1

Reichstagswähler ist, wer am Wahltag Reichsangehöriger und zwanzig Jahre alt ist.
Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 2

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,
1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,
2. wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

Die Ausübung des Wahlrechts ruht für die Soldaten während der Dauer der Zugehörigkeit zur Wehrmacht.

Behindert in der Ausübung ihres Wahlrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden. Ausgenommen sind Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutzhaft befinden.

§ 3

Wählen kann nur, wer in eine Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

§ 4

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag fünfundzwanzig Jahre alt und seit mindestens einem Jahre Reichsangehöriger ist.

§ 5

Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz
1. durch Verzicht,
2. durch nachträglichen Verlust des Wahlrechts,
3. durch strafgerichtliche Aberkennung der Rechte aus öffentlichen Wahlen,
4. durch Ungültigerklärung der Wahl oder sonstiges Ausscheiden beim Wahlprüfungsverfahren,
5. durch nachträgliche Änderung des Wahlergebnisses.

Der Verzicht ist dem Reichstagspräsidenten zu erklären; er kann nicht widerrufen werden.

II. Wahlvorbereitung

§ 6

Der Reichspräsident bestimmt den Tag der Hauptwahl (Wahltag).

§ 7

Die Wahlkreiseinteilung und die Bildung von Wahlkreisverbänden regelt die Anlage.

§ 8

Zur Vorprüfung und Feststellung der Wahlergebnisse im ganzen Reichsgebiet ernennt der Reichsminister des Innern einen Reichswahlleiter und einen Stellvertreter.

§ 9

Für die Stimmabgabe wird jeder Wahlkreis in Wahlbezirke geteilt, die möglichst mit den Gemeinden zusammenfallen. Große Gemeinden können in mehrere Wahlbezirke zerlegt, kleine Gemeinden oder Teile von Gemeinden mit benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen zu einem Wahlbezirke vereinigt werden.

§ 10

Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlvorsteher und ein Stellvertreter ernannt.

Der Wahlvorsteher beruft aus den Wählern seines Wahlbezirkes drei bis sechs Beisitzer und aus den Wählern seines oder eines anderen Wahlbezirkes einen Schriftführer.

Der Wahlvorsteher, sein Stellvertreter, die Beisitzer und der Schriftführer bilden den Wahlvorstand.

§ 11

In jedem Wahlbezirke wird für die dort wohnhaften Wähler eine Wählerliste oder Wahlkartei geführt.

Wahlberechtigte Staatsbeamte, Arbeiter in Staatsbetrieben, die ihren Wohnsitz im Ausland nahe der Reichsgrenze haben, und wahlberechtigte Angehörige ihres Hausstandes werden auf Antrag in die Wählerliste oder Wahlkartei einer benachbarten deutschen Gemeinde eingetragen.

§ 12

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

I. ein Wähler, der in eine Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist,
   1. wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus zwingenden Gründen außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält;
   2. wenn er nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 13) seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt;
   3. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen;

II. ein Wähler, der in eine Wählerliste oder Wahlkartei nicht eingetragen oder darin gestrichen ist,
   1. wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist (§ 13) versäumt hat;
   2. wenn er wegen Ruhens des Wahlrechts nicht eingetragen oder gestrichen war, der Grund hierfür aber nach Ablauf der Einspruchsfrist weggefallen ist;
   3. wenn er Auslandsdeutscher war und seinen Wohnort nach Ablauf der Einspruchsfrist in das Inland verlegt hat.

§ 13

Die Wählerlisten oder Wahlkarteien werden zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt. Die Gemeindebehörde gibt Ort und Zeit öffentlich bekannt und weist darauf hin, innerhalb welcher Frist und bei welcher Stelle Einspruch gegen die Wählerliste oder Wahlkartei erhoben werden kann.

§ 14

Der Wähler kann nur in dem Wahlbezirke wählen, in dessen Wählerliste oder Wahlkartei er eingetragen ist. Inhaber von Wahlscheinen können in jedem beliebigen Wahlbezirke wählen.

§ 15

Für jeden Wahlkreis werden ein Kreiswahlleiter und ein Stellvertreter ernannt.

Beim Kreiswahlleiter sind spätestens am siebzehnten Tage vor dem Wahltag die Kreiswahlvorschläge einzureichen.

Die Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens zwanzig Wählern des Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

In den Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu erklärt hat. Die Erklärung muß spätestens am siebzehnten Tage vor dem Wahltag dem Kreiswahlleiter eingereicht sein; andernfalls wird der Bewerber gestrichen.

In dem einzelnen Wahlkreis darf ein Bewerber nur einmal vorgeschlagen werden.

§ 16

Für jeden Wahlkreisverband werden ein Verbandswahlleiter und ein Stellvertreter ernannt.

Innerhalb eines Wahlkreisverbandes können mehrere Kreiswahlvorschläge miteinander verbunden werden. Die Verbindung ist nur wirksam, wenn diese Kreiswahlvorschläge dem gleichen oder keinem Reichswahlvorschlag angeschlossen werden.

Die Verbindung muß von den auf den Kreiswahlvorschlägen bezeichneten Vertrauenspersonen oder

deren Stellvertretern übereinstimmend, spätestens am zwölften Tage vor dem Wahltag dem Leiter des Wahlkreisverbandes schriftlich erklärt werden (Verbindungserklärung).

§ 17

Beim Reichswahlleiter können, und zwar spätestens am vierzehnten Tage vor der Wahl, Reichswahlvorschläge eingereicht werden. Sie müssen von mindestens zwanzig Wählern unterzeichnet sein. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

In den Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu erklärt hat. Die Erklärung muß spätestens am vierzehnten Tage vor dem Wahltag beim Reichswahlleiter eingegangen sein; andernfalls wird der Bewerber gestrichen.

Ein Bewerber darf nur in einem Reichswahlvorschlage benannt werden. Die Benennung in einem Reichswahlvorschlage schließt die Benennung in einem Kreiswahlvorschlage nicht aus, wenn die Erklärung nach § 19 sich auf diesen Reichswahlvorschlag bezieht.

§ 18

In jedem Kreis- und Reichswahlvorschlage muß ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Kreiswahlleiter und dem Wahlausschusse (§ 21), bei Reichswahlvorschlägen gegenüber dem Reichswahlleiter und dem Reichswahlausschusse (§ 23) bevollmächtigt sind. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlags schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmanns, sobald die Erklärung dem Wahlleiter zugeht.

§ 19

Für die Kreiswahlvorschläge kann von den Vertrauenspersonen oder ihren Stellvertretern erklärt werden, daß ihre Reststimmen einem Reichswahlvorschlage zuzurechnen sind (Anschlußerklärung). Die Erklärung muß spätestens am achten Tage vor dem Wahltag beim Kreiswahlleiter eingereicht sein. Sonst scheiden die Reststimmen des Wahlkreises beim Zuteilungsverfahren für das Reich aus.

§ 20

Eine telegraphische Erklärung gilt als schriftliche Erklärung im Sinne des § 15 Abs. 2, 4, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 1, 2, § 19, wenn sie durch eine spätestens am zweiten Tage nach Ablauf der Frist eingegangene schriftliche Erklärung bestätigt wird. Bei Abgabe dieser Erklärung ist Stellvertretung in den Fällen des § 15 Abs. 4 und § 17 Abs. 2 zulässig, wenn der Bewerber nachweislich verhindert ist, die schriftliche Erklärung rechtzeitig einzusenden.

§ 21

Zur Prüfung der Kreiswahlvorschläge wird für jeden Wahlkreis ein Wahlausschuß gebildet, der aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und vier bis acht Beisitzern besteht, die dieser aus den Wählern beruft. Der Wahlausschuß setzt die Kreiswahlvorschläge fest; er beschließt mit Stimmenmehrheit.

Die Wahlvorschläge können nach ihrer Festsetzung nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

§ 22

Zur Prüfung der Verbindungserklärungen wird im Bedarfsfall für jeden Wahlkreisverband ein Verbandswahlausschuß gebildet, der aus dem Verbandswahlleiter als Vorsitzendem und vier Beisitzern besteht, die dieser aus den Wählern beruft. Der Verbandswahlausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit.

Der Verbandswahlleiter teilt die Verbindungserklärungen so, wie sie zugelassen sind, den Kreiswahlleitern der beteiligten Wahlkreise mit.

§ 23

Zur Prüfung der Reichswahlvorschläge wird ein Reichswahlausschuß gebildet, der aus dem Reichswahlleiter als Vorsitzendem und sechs Beisitzern besteht, die dieser aus den Wählern beruft. Der Reichswahlausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit.

Der Reichswahlleiter veröffentlicht die Reichswahlvorschläge so, wie sie zugelassen sind, in fortlaufender Nummernfolge. Die Veröffentlichung soll spätestens am elften Tage vor dem Wahltag erfolgen. Nach der Veröffentlichung können die Reichswahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden; doch kann der Reichswahlausschuß auf einem Reichswahlvorschlage nach seiner Veröffentlichung Bewerber streichen, die als Bewerber in einem Kreiswahlvorschlage benannt sind, der einem anderen Reichswahlvorschlag angeschlossen ist. Der Reichswahlleiter veröffentlicht die Streichung.

§ 24

Der Kreiswahlleiter gibt spätestens am vierten Tage vor der Wahl die Kreiswahlvorschläge samt Verbindungserklärungen sowie die Reichswahlvorschläge,

denen sich Wahlvorschläge aus dem Wahlkreis angeschlossen haben, in der zugelassenen Form öffentlich bekannt.

§ 25

Die Stimmzettel werden durch die Landesregierungen für jeden Wahlkreis amtlich hergestellt in der Weise, daß die Stimmzettel alle zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei und Hinzufügung der Namen je der ersten vier Bewerber enthalten. Die Stimmabgabe erfolgt derart, daß der Wähler durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich macht, welchem Kreiswahlvorschlag er seine Stimme geben will.

III. Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 26

Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

§ 27

Gewählt wird mit Stimmzetteln in amtlich gestempelten Umschlägen. Abwesende können sich weder vertreten lassen noch sonst an der Wahl teilnehmen.

§ 28

Über die Gültigkeit der Stimme entscheidet der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Wahlvorsteher den Ausschlag. Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren bleibt vorbehalten.

§ 29

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses stellt der Wahlausschuß fest, wieviel gültige Stimmen abgegeben sind und wieviel davon auf jeden Kreiswahlvorschlag entfallen.

§ 30

Jedem Kreiswahlvorschlage werden so viel Abgeordnetensitze zugewiesen, daß je einer auf 60 000 für ihn abgegebene Stimmen kommt. Stimmen, deren Zahl für die Zuteilung eines oder eines weiteren Abgeordnetensitzes an einen Kreiswahlvorschlag nicht ausreicht (Reststimmen), werden dem Reichswahlausschusse zur Verwertung überwiesen.

§ 31

Der Reichswahlausschuß zählt zunächst die in den Wahlkreisverbänden auf die verbundenen Kreiswahlvorschläge gefallenen Reststimmen zusammen. Auf je 60 000 in dieser Weise gewonnener Reststimmen entfällt ein weiterer Abgeordnetensitz. Diese Sitze werden den Kreiswahlvorschlägen nach der Zahl ihrer Reststimmen zugeteilt. Hierbei bleiben jedoch die Reststimmen unberücksichtigt, wenn nicht wenigstens auf einen der verbundenen Kreiswahlvorschläge 30 000 Stimmen abgegeben sind. Bei gleicher Zahl von Reststimmen auf mehreren Kreiswahlvorschlägen entscheidet über die Reihenfolge das Los.

Die bei der Verrechnung der Reststimmen in den Wahlkreisverbänden nicht verbrauchten oder nicht berücksichtigten Reststimmen werden ihrem Reichswahlvorschlag überwiesen.

§ 32

Sodann zählt der Reichswahlausschuß die in allen Wahlkreisen oder Wahlkreisverbänden auf die Reichswahlvorschläge gefallenen Reststimmen zusammen und teilt jedem Reichswahlvorschlag auf je 60 000 Reststimmen einen Abgeordnetensitz zu. Ein Rest von mehr als 30 000 Stimmen wird vollen 60 000 gleichgeachtet. Einem Reichswahlvorschlage kann höchstens die gleiche Zahl der Abgeordnetensitze zugeteilt werden, die auf die ihm angeschlossenen Kreiswahlvorschläge entfallen sind.

§ 33

Die Abgeordnetensitze werden auf die Bewerber nach ihrer Reihenfolge in den Wahlvorschlägen verteilt.

§ 34

Wenn ein Kreiswahlvorschlag weniger Bewerber enthält, als Abgeordnetensitze auf ihn entfallen, so gehen die übrigen Sitze im Falle der Verbindung auf die verbundenen Kreiswahlvorschläge, wenn auch diese erschöpft sind sowie in den übrigen Fällen auf den zugehörigen Reichswahlvorschlag über. § 31 Abs. 1 Satz 3 gilt sinngemäß.

Enthält ein Reichswahlvorschlag weniger Bewerber, als Abgeordnetensitze auf ihn entfallen, so bleiben die übrigen Sitze unbesetzt.

§ 35

Wenn ein zum Abgeordneten Berufener die Wahl ablehnt oder ein Abgeordneter ausscheidet, so stellt der Reichswahlausschuß fest, wer an seiner Stelle berufen ist. Die Feststellung kann durch den Reichswahlleiter allein erfolgen, wenn Zweifel über den zu berufenden Ersatzmann nicht bestehen.

Auch dabei wird nach §§ 33, 34 verfahren.

§ 36

Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl eines ganzen Wahlkreises für ungültig erklärt, so verteilt der Reichswahlausschuß auf Grund des Ergebnisses einer nochmaligen Wahl (Nachwahl) von neuem die gesamten Reststimmen.

Ergibt sich dabei, daß auf verbundene Kreiswahlvorschläge oder einen Reichswahlvorschlag mehr Sitze als bisher fallen, so wird die entsprechende Zahl neuer Abgeordnetensitze nach § 33 besetzt. Fallen auf verbundene Kreiswahlvorschläge oder einen Reichswahlvorschlag weniger Sitze als bisher, so erklärt der Reichswahlausschuß die entsprechende Zahl von Abgeordnetensitzen für erledigt. Für das Ausscheiden gelten dieselben Grundsätze wie für das Eintreten von Ersatzmännern; doch scheiden die zuletzt eingetretenen Abgeordneten zuerst aus.

§ 37

Ist lediglich in einzelnen Wahlbezirken die Wahlhandlung nicht ordnungsmäßig vorgenommen worden, so kann das Wahlprüfungsgericht dort die Wiederholung der Wahl beschließen (Wiederholungswahl). Der Reichsminister des Innern hat den Beschluß alsbald auszuführen.

Ist die Verhinderung der ordnungsmäßigen Wahlhandlung in einzelnen Wahlbezirken zweifelsfrei festgestellt, so kann schon vor der Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts der Reichsminister des Innern auf Antrag des Kreiswahlausschusses und mit Zustimmung des Reichswahlausschusses dort die Wiederholung der Wahl anordnen (Wiederholungswahl). Die Anordnung des Reichsministers unterliegt im Wahlprüfungsverfahren der Nachprüfung durch das Wahlprüfungsgericht.

Die Wiederholungswahl darf nicht später als sechs Monate nach der Hauptwahl stattfinden.

Bei der Wiederholungswahl wird nach denselben Kreiswahlvorschlägen und auf Grund derselben Wahllisten oder Wahlkarteien wie bei der Hauptwahl gewählt.

Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis für den ganzen Wahlkreis oder Wahlkreisverband neu wie bei der Hauptwahl ermittelt (§§ 29 bis 32 und 36).

IV. Gemeinsame und Schlußbestimmungen

§ 38

Jeder Wähler hat die Pflicht zur Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit eines Wahlvorstehers, Stellvertreters des Wahlvorstehers, Beisitzers oder Schriftführers im Wahlvorstand, eines Beisitzers des Kreiswahlausschusses, des Verbandswahlausschusses oder des Reichswahlausschusses.

§ 39

Die Berufung zu einem der Wahlehrenämter dürfen ablehnen

1. die Mitglieder der Reichsregierung und der Landesregierungen;
2. die Mitglieder des Reichstags, des Reichsrats, des Reichswirtschaftsrats und der Volksvertretungen der Länder sowie des preußischen Staatsrats;
3. die Reichs-, Landes- und Gemeindebeamten, die amtlich mit dem Vollzuge des Reichswahlgesetzes oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind;
4. Wähler, die als Bewerber auf einem Kreiswahlvorschlag oder einem Reichswahlvorschlage benannt sind;
5. Wähler, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben;
6. Wählerinnen, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
7. Wähler, die glaubhaft machen, daß sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsmäßig zu führen;
8. Wähler, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnorts aufhalten.

§ 40

Wähler, welche die Übernahme eines Wahlehrenamts ohne gesetzlichen Grund ablehnen, können von der für die Bestellung des Wahlvorstehers (Kreiswahlleiters, Verbandswahlleiters, Reichswahlleiters) zuständigen Behörde in eine Ordnungsstrafe bis zum Betrage von fünfzigtausend Mark genommen werden.

§ 41

Das Reich erstattet den Ländern die bei den Landesbehörden und den Wahlleitern entstandenen Kosten der Reichstagswahl.

Werden mit der Reichstagswahl Landeswahlen oder Abstimmungen auf Grund der Landesgesetze verbunden, so erstattet das Reich den Ländern von den bei den Landesbehörden und den Wahlleitern entstandenen Kosten die ausschließlich für die Reichstagswahl gemachten Aufwendungen voll, die für die verbundenen Reichs- und Landeswahlen und -abstimmungen gemeinsam aufgewendeten Kosten aber nur zu einem der Zahl der verbundenen Wahlen und Abstimmungen entsprechenden Bruchteil.

§ 42

Das Reich vergütet den Gemeinden zum Ersatze der Kosten der Reichstagswahl für jeden Wahlberechtigten einen festen, nach Gemeindegrößen abgestuften Betrag, der so berechnet wird, daß mit ihm durchschnittlich vier Fünftel der den Gemeinden entstandenen Kosten gedeckt werden. Der Betrag wird für jede

Wahl vom Reichsminister des Innern mit Zustimmung des Reichsrats festgesetzt.

Werden mit der Reichstagswahl Landeswahlen, Abstimmungen auf Grund der Landesgesetze oder Wahlen zu kommunalen Vertretungskörpern verbunden, so vergütet das Reich den Gemeinden nur einen der Zahl der verbundenen Wahlen und Abstimmungen entsprechenden Bruchteil des Einheitssatzes.

§ 43

Als verbunden im Sinne des § 41 Abs. 2 und des § 42 Abs. 2 gelten Wahlen oder Abstimmungen, die am gleichen Tage oder kurz nacheinander abgehalten werden, sofern für sie die Wahl- und Abstimmungsvorbereitungen im wesentlichen gemeinsam getroffen werden und besonders nur eine einmalige Anlegung und Auslegung der Wählerlisten (Stimmlisten) oder Wahlkarteien (Stimmkarteien) stattfindet.

§ 44

Der Reichsminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Reichsrats die Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes.

Die Ausführungsbestimmungen können die Ausübung des Wahlrechts durch Seeleute in deutschen Häfen sowie die Abstimmung in Kranken- und Pflegeanstalten anderweitig regeln.

Anlage

Die Wahlkreise und die Wahlkreisverbände

A. Die Wahlkreiseinteilung

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Umfang des Wahlkreises	Zahl der Einwohner nach der Volkszählung vom 8. Oktober 1919	Name des Wahlkreisverbandes
1	Ostpreußen	Regierungsbezirk Königsberg Regierungsbezirk Gumbinnen Regierungsbezirk Allenstein Regierungsbezirk Westpreußen	2 229 290	Ostpreußen
2	Berlin	Der frühere Stadtkreis Berlin	1 897 864	Brandenburg I
3	Potsdam II	Kreis Beeskow-Storkow Der frühere Stadtkreis Charlottenburg Der frühere Stadtkreis Neukölln Der frühere Stadtkreis Berlin-Schöneberg Der frühere Kreis Teltow Der frühere Stadtkreis Berlin-Wilmersdorf	1 499 245	Brandenburg I
4	Potsdam I	Kreis Angermünde Stadtkreis Brandenburg (Havel) Stadtkreis Eberswalde Kreis Jüterbog-Luckenwalde Der frühere Stadtkreis Berlin-Lichtenberg Der frühere Kreis Niederbarnim Kreis Oberbarnim Der frühere Kreis Osthavelland Kreis Ostprignitz Stadtkreis Potsdam Kreis Prenzlau Kreis Ruppin Der frühere Stadtkreis Spandau Kreis Templin Kreis Westhavelland Kreis Westprignitz Stadtkreis Wittenberge Kreis Zauch-Belzig	1 617 365	Brandenburg II

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Umfang des Wahlkreises	Zahl der Einwohner nach der Volkszählung vom 8. Oktober 1919	Name des Wahlkreisverbandes
5	Frankfurt a. O.	Regierungsbezirk Frankfurt Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen	1 559 920	Brandenburg II
6	Pommern	Regierungsbezirk Stettin Regierungsbezirk Köslin Regierungsbezirk Stralsund	1 787 193	Pommern-Mecklenburg
7	Breslau	Regierungsbezirk Breslau	1 807 271	Schlesien
8	Liegnitz	Regierungsbezirk Liegnitz	1 180 633	Schlesien
9	Oppeln	Provinz Oberschlesien	1 303 852	Schlesien
10	Magdeburg	Regierungsbezirk Magdeburg Anhalt	1 576 766	Sachsen-Thüringen
11	Merseburg	Regierungsbezirk Merseburg	1 340 084	Sachsen-Thüringen
12	Thüringen	Thüringen Regierungsbezirk Erfurt Kreis Schmalkalden	2 096 890	Sachsen-Thüringen
13	Schleswig-Holstein	Regierungsbezirk Schleswig Oldenburgischer Landesteil Lübeck	1 507 611	Schleswig-Holstein-Hamburg
14	Weser-Ems	Regierungsbezirk Aurich Regierungsbezirk Osnabrück Bremen Oldenburg (ohne die Landesteile Birkenfeld und Lübeck)	1 417 510	Niedersachsen
15	Ost-Hannover	Regierungsbezirk Stade Regierungsbezirk Lüneburg	998 116	Niedersachsen
16	Süd-Hannover-Braunschweig	Regierungsbezirk Hannover Regierungsbezirk Hildesheim Braunschweig	1 825 119	Niedersachsen
17	Westfalen-Nord	Regierungsbezirk Münster Regierungsbezirk Minden Kreis Grafschaft Schaumburg-Lippe Schaumburg-Lippe	2 187 957	Westfalen
18	Westfalen-Süd	Regierungsbezirk Arnsberg	2 548 276	Westfalen
19	Hessen-Nassau	Regierungsbezirk Cassel (ohne die Kreise Grafschaft Schaumburg und Schmalkalden) Regierungsbezirk Wiesbaden Kreis Wetzlar Waldeck	2 306 038	Hessen
20	Köln-Aachen	Regierungsbezirk Köln Regierungsbezirk Aachen	1 972 541	Rheinland-Süd
21	Coblenz-Trier	Regierungsbezirk Coblenz (ohne den Kreis Wetzlar) Regierungsbezirk Trier Oldenburgischer Landesteil Birkenfeld	1 201 682	Rheinland-Süd

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Umfang des Wahlkreises	Zahl der Einwohner nach der Volkszählung vom 8. Oktober 1919	Name des Wahlkreisverbandes
22	Düsseldorf-Ost	Stadtkreis Barmen Stadtkreis Düsseldorf Landkreis Düsseldorf Stadtkreis Elberfeld Stadtkreis Essen Landkreis Essen Kreis Lennep Kreis Mettmann Stadtkreis Remscheid Stadtkreis Solingen Landkreis Solingen	1 916 591	Rheinland-Nord
23	Düsseldorf-West	Kreis Cleve Stadtkreis Crefeld Landkreis Crefeld Kreis Dinslaken Stadtkreis Duisburg Kreis Geldern Kreis Gladbach Kreis Grevenbroich Stadtkreis Hamborn Kreis Kempen i. Rheinpr. Kreis Moers Stadtkreis Mülheim a. d. Ruhr Stadtkreis München-Gladbach Stadtkreis Neuß Landkreis Neuß Stadtkreis Oberhausen Kreis Rees Stadtkreis Rheydt Stadtkreis Sterkrade	1 660 671	Rheinland-Nord
24	Oberbayern-Schwaben	Regierungsbezirk Oberbayern-Schwaben	2 416 487	Bayern-Südost
25	Niederbayern	Regierungsbezirk Niederbayern Regierungsbezirk Oberpfalz	1 351 690	Bayern-Südost
26	Franken	Regierungsbezirk Oberfranken Regierungsbezirk Mittelfranken Regierungsbezirk Unterfranken	2 415 436	Bayern-Nordwest
27	Pfalz	Regierungsbezirk Pfalz	871 323	Bayern-Nordwest
28	Dresden-Bautzen	Kreishauptmannschaft Dresden Kreishauptmannschaft Bautzen	1 757 187	Sachsen
29	Leipzig	Kreishauptmannschaft Leipzig	1 221 703	Sachsen
30	Chemnitz-Zwickau	Kreishauptmannschaft Chemnitz Kreishauptmannschaft Zwickau	1 684 408	Sachsen

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Umfang des Wahlkreises	Zahl der Einwohner nach der Volkszählung vom 8. Oktober 1919	Name des Wahlkreisverbandes
31	Württemberg	Württemberg Regierungsbezirk Sigmaringen	2 589 524	Württemberg-Baden
32	Baden	Baden	2 208 503	Württemberg-Baden
33	Hessen-Darmstadt	Hessen	1 290 988	Hessen
34	Hamburg	Hamburg	1 050 359	Schleswig-Holstein-Hamburg
35	Mecklenburg	Mecklenburg-Schwerin Mecklenburg-Strelitz Lübeck	884 292	Pommern-Mecklenburg

B. Die Wahlkreisverbände

Nummer des Wahlkreisverbandes	Name des Wahlkreisverbandes	Umfang des Wahlkreisverbandes
I	Ostpreußen	Der Wahlkreis 1
II	Brandenburg I	» » 2 und 3
III	Brandenburg II	Die Wahlkreise 4 und 5
IV	Pommern-Mecklenburg	» » 6 » 35
V	Schlesien	» » 7, 8 und 9
VI	Sachsen-Thüringen	» » 10, 11 » 12
VII	Schleswig-Holstein-Hamburg	» » 13 und 34
VIII	Niedersachsen	» » 14, 15 und 16
IX	Westfalen	» » 17 und 18
X	Hessen	» » 19 » 33
XI	Rheinland-Süd	» » 20 » 21
XII	Rheinland-Nord	» » 22 » 23
XIII	Bayern-Südost	» » 24 » 25
XIV	Bayern-Nordwest	» » 26 » 27
XV	Sachsen	» » 28, 29 und 30
XVI	Württemberg-Baden	» » 31 und 32

Gesetz über die Wahl des Reichspräsidenten.

§ 1

Wahlberechtigt ist, wer das Wahlrecht zum Reichstag hat.

Die Wahl ist unmittelbar und geheim. Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 2

Den Wahltag bestimmt der Reichstag; es muß ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag sein.

§ 3

Der Stimmzettel muß den, dem der Wähler seine Stimme geben will, bezeichnen und darf keine weiteren Angaben enthalten.

§ 4

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen erhält.

Ergibt sich keine solche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Reichswahlleiter zieht.

§ 5

Die Stimmen werden in den Reichstagswahlkreisen gezählt. Das Ergebnis wird dem Reichswahlleiter mitgeteilt.

Die Zählung besorgt der Wahlausschuß; er besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und vier Beisitzern, die dieser aus den Wählern beruft. Der Wahlausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit.

§ 6

Der Reichswahlausschuß stellt das Wahlergebnis im Reiche fest.

§ 7

Das für den Reichstag gebildete Wahlprüfungsgericht prüft das Wahlergebnis.

Wird die Wahl für ungültig erk ärt, so findet eine neue Wahl statt. Die Ungültigkeitserklärung kann sich auf den zweiten Wahlgang beschränken.

§ 8

Die Vorschriften des § 2 Abs. 2, 3, der §§ 3, 9 bis 14, § 15 Abs. 1, §§ 26 bis 28, §§ 38 bis 41, 44 des Reichswahlgesetzes gelten sinngemäß.

§ 9

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

5. Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände. Vom 25. Februar 1924.

Auf Grund des § 14 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände vom 25. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 833) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Ablieferungspflichtige, die ihrer Verpflichtung zur Ablieferung ausländischer Zahlungsmittel auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände vom 25. August 1923 noch nicht nachgekommen sind, haben die Ablieferung bis spätestens zum 25. März 1924 zu bewirken, soweit nicht der Kommissar für Devisenerfassung die Ablieferung gestundet hat.

§ 2

Für Ablieferungen, die nach dem 25. November 1923 erfolgt sind, werden Quittungen (§§ 23 ff. der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände vom 30. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 837) nicht mehr erteilt. Die Entrichtung des Gegenwerts erfolgt insoweit ohne Einreichung einer Quittung. Soweit in den erlassenen Durchführungsbestimmungen die Erteilung einer Quittung vorgesehen ist, tritt an ihre Stelle die unmittelbare Entrichtung des Gegenwerts. Die Kosten des Ablieferungsverfahrens werden bei der Entrichtung des Gegenwerts einbehalten.

Soweit die Ausstellung von Quittungen noch erforderlich ist, erfolgt sie ausschließlich durch die Devisenbeschaffungsstelle, G. m. b. H., Berlin NW 7, Am Weidendamm 1 a.

§ 3

Die gemäß §§ 23 ff. der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände vom 30. August 1923 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellten Quittungen sind bis zum 25. März 1924, später ausgestellte Quittungen innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen nach Ausstellung zwecks Entrichtung des Gegenwerts einzureichen. Für verspätet eingereichte Quittungen wird ein Gegenwert nicht gewährt.

Berlin, den 25. Februar 1924.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Der Reichswirtschaftsminister
Hamm

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924	Ausgegeben zu Berlin, den 14. März 1924	Nr. 19

Inhalt: Gesetz über Danziger und Memelländische Rechtsangelegenheiten. S. 169. — Verordnung über Fachausschüsse für Hausarbeit in Bayern. S. 170. — Verordnung über die Vergütung der Ausgabestellen in der Angestelltenversicherung. S. 170. — Steuerzinsverordnung. S. 170. — Verordnung über Sprengstoffe. S. 171. — Verordnung Nr. 4 zur Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. Februar 1924. S. 171. — Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt. S. 172. — Berichtigung. S. 172. — Druckfehlerberichtigungen. S. 172.

Zu Teil II, Nr. 8, ausgegeben am 11. März 1924, ist veröffentlicht: Bekanntmachung, betreffend das deutsch-polnische Abkommen über die Abänderung einiger Bestimmungen in Teil V, Titel V, Kapitel I, Abschnitt I des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922. — Bekanntmachung über Errichtung einer Abrechnungsstelle im Scheckverkehre. — Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Verordnung zur Genehmigung des Aufrufs und der Einziehung der Reichsbanknoten zu Fünf Billionen Mark vom 1. November 1923 (I. Ausgabe) und vom 7. November 1923 (II. Ausgabe). — Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Gesetz über Danziger und Memelländische Rechtsangelegenheiten. Vom 4. März 1924.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

§ 1

Vor inländischen Gerichten anhängige Verfahren über Berufungen und Revisionen gegen Urteile, die vor dem Übergange der Rechtspflege von Gerichten in dem Gebiete der jetzigen Freien Stadt Danzig und des jetzigen Memellandes erlassen sind, sind auf Antrag einer Partei fortzuführen.

Wird das Verfahren fortgeführt, so tritt hinsichtlich derjenigen Prozeßhandlungen, die vor dem Gericht erster Instanz vorzunehmen sind, an die Stelle des Landgerichts in Danzig das Landgericht in Elbing, an die Stelle eines im Gebiete der jetzigen Freien Stadt Danzig gelegenen Amtsgerichts das Amtsgericht in Elbing, an die Stelle des Landgerichts in Memel das Landgericht in Tilsit und an die Stelle eines im jetzigen Memellande gelegenen Amtsgerichts das Amtsgericht in Tilsit.

§ 2

Verfahren, die zur Zeit des Überganges der Rechtspflege vor Gerichten in dem Gebiete der jetzigen Freien Stadt Danzig oder des jetzigen Memellandes anhängig waren und Ansprüche gegen das Deutsche Reich oder ein deutsches Land betreffen, sind auf Antrag einer Partei vor einem inländischen Gerichte fortzuführen. Hinsichtlich der Zuständigkeit gilt § 1 Abs. 2 entsprechend.

Artikel II

Strafsachen

Strafverfahren, die bei deutschen Gerichten im Rechtszug der Berufung oder Revision gegen solche Urteile schweben, die von Gerichten in dem Gebiete der jetzigen Freien Stadt Danzig oder des jetzigen Memellandes vor dem Übergange der Rechtspflege erlassen sind, werden auf Antrag eines Beteiligten fortgeführt.

Der § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

Artikel III

Als Zeitpunkt des Überganges der Rechtspflege gilt für das Gebiet der Freien Stadt Danzig der 10. Februar 1920, für das Memelland der 15. Februar 1920.

Berlin, den 4. März 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Emminger

Verordnung über Fachausschüsse für Hausarbeit in Bayern. Vom 29. Februar 1924.

Artikel I

Auf Grund des § 19 Abs. 1 des Hausarbeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 472) wird mit Zustimmung des Reichsrats der bisherige Fachausschuß für das Konfektionsgewerbe in Oberbayern, Niederbayern und Schwaben in zwei Fachausschüsse aufgeteilt und ein neuer Fachausschuß für das Textilgewerbe und die Wäschekonfektion in Oberbayern errichtet. Das Verzeichnis der durch Verordnung vom 13. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 85) errichteten Fachausschüsse wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 18 wird in Spalte 2 die bisherige Bezeichnung der Gewerbezweige durch „Kleiderkonfektion" und in Spalte 4 die bisherige Bezeichnung des Bezirkes durch „Regierungsbezirke Oberbayern und Niederbayern" ersetzt.

2. Nachstehende Nummern 20e und 20f werden eingefügt:

Lfde. Nr.	Gewerbezweige oder Teile von Gewerbezweigen, für welche der Fachausschuß zuständig ist	Bezeichnung des Fachausschusses	Bezirk	Sitz
1	2	3	4	5
20e	Kleider- und Wäschekonfektion	Fachausschuß für das Konfektionsgewerbe	Regierungsbezirk Schwaben	Augsburg
20f	Textilgewerbe (Stickerei, Hätlerei Strickerei) und Wäschekonfektion	Fachausschuß für das Textilgewerbe	Regierungsbezirk Oberbayern	München

Artikel II

Die Fachausschüsse treten am 1. März 1924 in Tätigkeit. Die bayerische oberste Landesbehörde oder eine von ihr bezeichnete Stelle ist für die nach § 18 des Hausarbeitgesetzes zu treffenden Entscheidungen zuständig.

Berlin, den 29. Februar 1924.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über die Vergütung der Ausgabestellen in der Angestelltenversicherung. Vom 4. März 1924.

Auf Grund des § 32 der Beitragsordnung der Angestelltenversicherung vom 2. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 903) wird bestimmt:

§ 1

Für die Ausstellung einer Versicherungskarte hat die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte der Ausgabestelle eine Vergütung von fünf Rentenpfennig für jede in einem Kalendervierteljahr ausgestellte Versicherungskarte zu gewähren.

§ 2

In den Fällen des § 32 Abs. 4 der Beitragsordnung kann die Ausgabestelle von dem Antragsteller als Kostenersatz fünf Rentenpfennig beanspruchen.

§ 3

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1924 in Kraft, die Vorschrift des § 2 dagegen erst mit dem auf die Verkündung folgenden Tage.

Berlin, den 4. März 1924.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Steuerzinsverordnung. Vom 6. März 1924.

Auf Grund des Artikel XVIII § 2 der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1205) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Für Verzugszinsen, die auf Grund des § 104 der Reichsabgabenordnung oder auf Grund anderer Vorschriften der Reichssteuergesetze dem Reiche geschuldet werden, beträgt der Zinsfuß bis auf weiteres achtzehn vom Hundert jährlich.

§ 2

Soweit bei Zahlungsaufschub (§ 105 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung) Zinsen zu entrichten sind, beträgt der Zinsfuß bis auf weiteres zwölf vom Hundert jährlich.

§ 3

(1) Die Finanzbehörde, die zur Bewilligung von Stundung (§ 105 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung) zuständig ist, bestimmt, wenn sie nicht zinslose Stundung gewährt, bei Bewilligung der Stundung den Zinsfuß, zu dem der gestundete Betrag zu verzinsen ist.

(2) Der Zinsfuß beträgt bis auf weiteres mindestens fünf vom Hundert und höchstens zwölf vom Hundert

jährlich. Wie hoch innerhalb dieses Rahmens der Zinsfuß zu bemessen ist, richtet sich nach der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und den besonderen Umständen des einzelnen Falles.

(3) In der Verfügung, durch die Stundung gegen Verzinsung bewilligt wird, ist, wenn nicht der Zinsfuß auf zwölf vom Hundert jährlich bestimmt wird, die Heraufsetzung des Zinsfußes für die Zukunft vorzubehalten.

§ 4

Die Zinssätze, die sich aus den Bestimmungen der der §§ 1 bis 3 ergeben, treten für die Geltungsdauer dieser Verordnung an die Stelle der Zinssätze, die im § 104 Abs. 1 Satz 1 der Reichsabgabenordnung, im § 4 Abs. 1 der Stundungsordnung vom 29. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 75) und in anderen Vorschriften der Steuergesetze (§§ 2, 3 der Reichsabgabenordnung) für Verzugszinsen, Aufschubzinsen und Stundungszinsen bestimmt sind.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1924 in Kraft.

(2) Für die Zeit vom 1. April 1924 ab findet die Bestimmung des § 1 auch auf solche Beträge Anwendung, die vor dem 1. April 1924 fällig geworden sind.

(3) Steuerbeträge, die ein Steuerpflichtiger vor dem 1. April 1924 auf die Aufschubsumme (§ 8 Abs. 1 der Stundungsordnung) hat anschreiben lassen, sind, wenn nicht der Steuerpflichtige von der Verzinsung befreit ist, nach dem bisher geltenden Zinsfuß auch insoweit zu verzinsen, als die Aufschubfrist in die Zeit nach dem 1. April 1924 fällt.

(4) Ist vor dem 1. April 1924 durch Gesetz oder durch Verfügung einer Finanzbehörde Stundung zu einem Zinsfuß von weniger als zwölf vom Hundert jährlich bewilligt worden, so kann das Finanzamt (Hauptzollamt) für die Zeit vom 1. April 1924 ab den Zinsfuß bis auf zwölf vom Hundert jährlich heraufsetzen. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

Berlin, den 6. März 1924.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Verordnung über Sprengstoffe. Vom 8. März 1924.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

I. Die Bestimmung unter Ziffer 3 der Bekanntmachung vom 10. April 1911 (Reichsgesetzbl. S. 180), betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, erhält folgende Fassung:

„3. Die verschiedenen Sorten folgender handhabungssicherer schwarzpulverähnlicher Sprengpulver:

a) Sprengsalpeter 3, Petroklastit oder Haloklastit,

b) Sprengpulver 4, Sprengsalpeter 4, Cahücit,

c) Sprengpulver 5, Sprengsalpeter 5, Praeposit,

d) Rosenheimer Sicherheits-Sprengpulver,

wenn sie sich unter dem Einfluß von Stoß, Reibung oder Entzündung nicht gefährlicher erweisen als Sprengsalpeter von folgender Zusammensetzung: 75 vom Hundert Natronsalpeter, 10 vom Hundert Schwefel, 15 vom Hundert Braunkohle."

II. Die Bekanntmachung, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 14. April 1916 (Reichsgesetzbl. S. 295) wird aufgehoben.

Berlin, den 8. März 1924.

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

Verordnung Nr. 4 zur Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. Februar 1924. Vom 8. März 1924.

Die mir durch § 2 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten über die Aufhebung des militärischen Ausnahmezustandes und die Abwehr staatsfeindlicher Bestrebungen vom 28. Februar 1924 erteilte Befugnis zu Beschränkungen der persönlichen Freiheit und zu Verboten periodischer Druckschriften übertrage ich auf die Landeszentralbehörden, in Preußen außerdem auf die Oberpräsidenten und den Polizeipräsidenten von Berlin.

Meine unmittelbare Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen wird hierdurch nicht berührt.

Berlin, den 8. März 1924.

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt.
Vom 4. März 1924.

Der Bezugspreis für das Reichsgesetzblatt beträgt vom 1. April 1924 ab

für Teil I monatlich 0,60 Goldmark,
» » II » 0,50 » .

Berlin, den 4. März 1924.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Brecht

Berichtigung

In der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 74) ist im § 9 Abs. 4 Satz 3 an die Stelle von „§ 1 Abs. 1 Satz 2" „§ 2 Abs. 1 Satz 2", im § 9 Abs. 4 Satz 5 an die Stelle von „§ 28 Abs. 2" „§ 28 Abs. 2, 3", im § 22 Abs. 2 Satz 3 an die Stelle von „des Nennbetrags" „dem Nennbetrage" und im § 29 Satz 3 an die Stelle des Wortes „einen" vor „entsprechenden Hundertsatz" „bis zu einem" zu setzen.

Berlin, den 4. März 1924.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Druckfehlerberichtigungen

1. In der Verordnung über den Übertritt aus versicherungsfreier in versicherungspflichtige Beschäftigung und umgekehrt vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 62) muß im § 1242c Zeile 2 zwischen der Jahreszahl „1924" und dem Worte „bei" ein Komma gesetzt werden.

2. In der Bekanntmachung der neuen Fassung des Reichswahlgesetzes vom 6. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 159) muß es in der Anlage auf S. 165 bei Nr. 17 in Zeile 3 der Spalte 3 nicht „Kreis Grafschaft Schaumburg-Lippe", sondern „Kreis Grafschaft Schaumburg" heißen; in derselben Spalte ist zwischen Zeile 3 und der bisherigen Zeile 4 in einer besonderen neuen Zeile das Wort „Lippe" einzuschalten, so daß die Worte „Schaumburg-Lippe" nunmehr die 5. Zeile bilden.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924	Ausgegeben zu Berlin, den 18. März 1924	Nr. 20

Inhalt: Drittes Gesetz zur Änderung des Reichswahlgesetzes. S. 173. — Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend die Auflösung des Reichstags. S. 173. — Verordnung über Reichswahlen und -abstimmungen (Reichsstimmordnung). S. 173. — Verordnung über Festsetzung einer Gebühr für Versicherungsfreikarten. S. 255. — Berichtigung. S. 255.

Drittes Gesetz zur Änderung des Reichswahlgesetzes. Vom 13. März 1924.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 15 des Reichswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 159) wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „zwanzig" ersetzt durch das Wort „fünfhundert".
2. Im Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:
   „An Stelle von fünfhundert Wählern genügen zwanzig, wenn diese glaubhaft machen, daß mindestens fünfhundert Wähler Anhänger des Kreiswahlvorschlags oder eines anderen sind, mit dem sich der Wahlvorschlag verbinden oder der sich dem gleichen Reichswahlvorschlag anschließen will."
3. Der bisherige Satz 2 des Abs. 3 wird als Satz 1 an die Spitze des Abs. 4 gestellt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 13. März 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend die Auflösung des Reichstags. Vom 13. März 1924.

Nachdem die Reichsregierung festgestellt hat, daß ihr Verlangen, die auf Grund der Ermächtigungsgesetze vom 13. Oktober und 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 943 und 1179) ergangenen und von ihr als lebenswichtig bezeichneten Verordnungen zur Zeit unverändert fortbestehen zu lassen, nicht die Zustimmung der Mehrheit des Reichstags findet, löse ich auf Grund des Artikel 25 der Reichsverfassung den Reichstag auf.

Berlin, den 13. März 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Marx

Verordnung über Reichswahlen und -abstimmungen (Reichsstimmordnung). Vom 14. März 1924.

Auf Grund des § 44 des Reichswahlgesetzes vom 6. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 159) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Reichswahlgesetzes vom 13. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173), des § 8 des Gesetzes über die Wahl des Reichspräsidenten in der Fassung vom 6. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 168), des § 45 des Gesetzes über den Volksentscheid vom 27. Juni 1921 (Reichsgesetzbl. S. 790) und des § 18 des Gesetzes zur Ausführung des Artikel 18 der Reichsverfassung vom 8. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 545) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Reichsstimmordnung

Übersicht über die Abschnitte:

I. Geltung der Reichsstimmordnung (§ 1).

II. Stimmrecht (§§ 2 bis 4):

1. Stimmrecht bei Reichstagswahlen, Reichspräsidentenwahlen und Volksentscheiden (§ 2).
2. Stimmrecht bei Abstimmungen und Vorabstimmungen zur Neugliederung des Reichs (§ 3).
3. Ausschluß vom Stimmrecht und Ruhen des Stimmrechts (§ 4).

III. Vorbereitungen für Reichswahlen und -abstimmungen (§§ 5 bis 47):

1. Stimmlisten und Stimmkarteien (§§ 5 bis 7).
2. Stimmscheine (§§ 9 bis 17).
3. Auslegung und Berichtigung der Stimmlisten und Stimmkarten (§§ 18, 20 bis 22), Einspruch gegen die Stimmlisten und Stimmkarteien (§ 19).
4. Die Wahl- und Abstimmungsleiter (§§ 23 bis 26).
5. Die Wahl- und Abstimmungsausschüsse (§§ 27 bis 33).
6. Der Abstimmungsvorsteher und sein Stellvertreter (§ 34).
7. Der Abstimmungsvorstand (§§ 35 bis 37).
8. Stimmbezirke (§§ 38 bis 40).
9. Abstimmungsräume (§ 41).
10. Stimmurnen (§ 42).
11. Abstimmungsschutzvorrichtungen (§ 43).
12. Stimmzettel und Umschläge (§§ 44 und 45).
13. Bekanntmachung der Wahlen und Abstimmungen (§§ 46 und 47).

IV. Wahlvorschläge bei der Reichstagswahl (§§ 48 bis 62):

1. Fristen für Einreichung der Wahlvorschläge, Verbindungserklärungen und Anschlußerklärungen (§ 48).
2. Inhalt der Wahlvorschläge (§§ 49 und 50).
3. Verbindung der Kreiswahlvorschläge innerhalb des Wahlkreisverbandes (§ 51).
4. Anschluß der Kreiswahlvorschläge an Reichswahlvorschläge (§ 52).
5. Mängelbeseitigung (§§ 53 bis 57).
6. Zulassung der Wahlvorschläge und der Verbindungserklärungen (§§ 58 und 59).
7. Bekanntgabe der Wahlvorschläge, der Verbindungs- und Anschlußerklärungen (§§ 60 bis 62).

V. Sonderbestimmungen für Volksbegehren und Volksentscheide (§§ 63 bis 97):

1. Allgemeines (§ 63).
2. Verfahren auf Zulassung von Anträgen und Begehren (§§ 64 bis 70).
3. Eintragungsverfahren (§§ 71 bis 97):
   a) Bekanntmachung des Eintragungsverfahrens (§§ 71 und 72).
   b) Beschaffung und Form der Eintragungslisten (§§ 73 bis 75).
   c) Auslegung der Eintragungslisten (§§ 76 und 77).
   d) Zulassung zur Eintragung, Eintragungsschein (§§ 78 bis 86).
   e) Abgabe der Unterschriften (§§ 87 bis 91).
   f) Abschluß der Eintragungslisten (§ 92).
   g) Ermittelung und Feststellung des Eintragungsergebnisses (§§ 93 bis 97).

VI. Sonderbestimmungen für Abstimmungen und Vorabstimmungen zur Neugliederung des Reichs (§§ 98 bis 110):

1. Allgemeines (§§ 98 und 99).
2. Zulassung (§§ 100 bis 105).
3. Vorabstimmung (§§ 106 bis 109).
4. Abstimmung (§ 109).

VII. Abstimmungsverfahren in Kranken- und Pflegeanstalten (§ 111).

VIII. Stimmabgabe bei allen Reichswahlen und -abstimmungen (§§ 112 bis 119).

IX. Ermittelung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk (§§ 120 bis 130).

X. Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Wahlkreis (Stimmkreis) (§§ 131 bis 139):

1. Vorläufige Ermittelung des Abstimmungsergebnisses (§ 131).
2. Endgültige Ermittelung des Abstimmungsergebnisses (§§ 132 bis 136).
3. Verteilung der Abgeordneten im Wahlkreise (§§ 137 bis 139).

XI. Feststellung des Gesamtergebnisses (§§ 140 bis 153):

1. Allgemeines (§§ 140 bis 142).
2. Besonderes Verfahren bei Reichstagswahlen (§§ 143 bis 146).
3. Besonderes Verfahren bei Reichspräsidentenwahlen (§§ 147 bis 151).
4. Prüfung der Verhandlungsniederschriften durch den Reichswahlleiter und das Wahlprüfungsgericht (§§ 152 und 153).

XII. Ausscheiden von Abgeordneten (§ 154).

XIII. Nachwahl und neue Abstimmung (§§ 155 bis 158).

XIV. Wiederholungswahl und Wiederholung der Abstimmung (§§ 159 und 160).

XV. Verbindung von Reichsabstimmungen mit anderen Abstimmungen (§§ 161 und 162).

XVI. Gemeinsame Bestimmungen (§§ 163 bis 166).

XVII. Schlußbestimmungen (§§ 167 und 168).

I. Geltung der Reichsstimmordnung

§ 1

(1) Die Reichsstimmordnung gilt

1. bei Wahlen des Reichstags nach dem Reichswahlgesetz vom 6. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 159) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Reichswahlgesetzes vom 13. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173),
2. bei Wahlen des Reichspräsidenten nach dem Gesetz über die Wahl des Reichspräsidenten vom 6. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 168),
3. bei Volksentscheiden und Volksbegehren nach dem Gesetz über den Volksentscheid vom 27. Juni 1921 (Reichsgesetzbl. S. 790) in der Fassung des Artikel III des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Reichswahlgesetzes vom 31. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. 1924 I S. 1),
4. bei Abstimmungen und Vorabstimmungen nach dem Gesetze zur Ausführung des Artikel 18 der Reichsverfassung vom 8. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 545).

(2) Die in dieser Reichsstimmordnung gebrauchten gemeinsamen Bezeichnungen entsprechen den gleichartigen Bezeichnungen nach dem Reichswahlgesetz und dem Gesetz über die Reichspräsidentenwahl wie folgt:

1. Abstimmung = Wahl,
2. Abstimmungstag = Wahltag,
3. Stimmrecht = Wahlrecht,
4. Stimmberechtigter = Wähler,
5. Stimmliste, Stimmkartei = Wählerliste, Wahlkartei,
6. Stimmschein = Wahlschein,
7. Stimmbezirk = Wahlbezirk,
8. Abstimmungsvorstand = Wahlvorstand,
9. Abstimmungsvorsteher = Wahlvorsteher,
10. Abstimmungshandlung = Wahlhandlung,
11. Stimmkreis = Wahlkreis,
12. Abstimmungsleiter = Kreiswahlleiter, Wahlleiter,
13. Abstimmungsausschuß = Kreiswahlausschuß, Wahlausschuß,
14. Abstimmungsergebnis = Wahlergebnis.

II. Stimmrecht

1. Stimmrecht bei Reichstagswahlen, Reichspräsidentenwahlen und Volksentscheiden

§ 2

(1) Stimmberechtigt ist, wer am Abstimmungstage Reichsangehöriger und zwanzig Jahre alt ist.

(2) Jeder Wähler hat eine Stimme.

(3) Abstimmen kann nur, wer in eine Stimmliste eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

(4) Stimmberechtigte können nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Stimmliste oder Stimmkartei sie eingetragen sind. Inhaber von Stimmscheinen können in jedem beliebigen Stimmbezirke des Abstimmungsgebiets abstimmen.

2. Stimmrecht bei Abstimmungen und Vorabstimmungen zur Neugliederung des Reichs

§ 3

(1) Stimmberechtigt sind nur die Reichstagswähler, die am Abstimmungstag Einwohner des Abstimmungsgebiets sind.

(2) Einwohner in diesem Sinne ist, wer in dem Gebiete seinen Wohnsitz oder seit einem Jahre den gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) § 2 Abs. 3 und 4 gilt auch hier.

(4) Es kann nur innerhalb des Abstimmungsgebiets abgestimmt werden.

3. Ausschluß vom Stimmrecht und Ruhen des Stimmrechts

§ 4

(1) Ausgeschlossen vom Stimmrecht ist,

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,
2. wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

(2) Die Ausübung des Stimmrechts ruht nur für die Soldaten der Wehrmacht, solange sie ihr angehören. Zu den Soldaten zählen die Mannschaften,

Unteroffiziere, Deckoffiziere sowie die Offiziere einschließlich der Sanitäts-, Veterinär-, Feuerwerks-, Festungsbau- und Zeugoffiziere des Reichsheers und der Reichsmarine. Die Militärbeamten dagegen gehören nicht zu den Soldaten der Wehrmacht.

(3) Behindert in der Ausübung des Stimmrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden. Ausgenommen sind Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutzhaft befinden.

III. Vorbereitungen für Reichswahlen und -abstimmungen

1. Stimmlisten und Stimmkarteien

§ 5

(1) Die Gemeindebehörden führen für jeden Stimmbezirk eine Liste der Stimmberechtigten nach Zu- und Vorname, Alter, Wohnort oder Wohnung in alphabetischer Ordnung unter fortlaufender Nummer. Sie sorgen dafür, daß die Unterlagen für die Stimmlisten jederzeit so vollständig vorhanden sind und geführt werden, daß jede Berichtigung oder Neuaufstellung der Stimmlisten vor Wahlen oder Abstimmungen rechtzeitig beendet werden kann.

(2) Die Listen können nach dem Geschlecht getrennt angelegt werden. Sie können auch in der Art angelegt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, oder die Stadtbezirke nach der Reihenfolge ihrer Nummern oder Buchstaben, innerhalb der Straßen oder Stadtbezirke die Häuser nach ihrer Nummer und innerhalb jedes Hauses die Stimmberechtigten eingetragen werden.

(3) Vor dem Eintrag jeder Person ist ihr Stimmrecht zu prüfen.

(4) Für frühere Wahlen oder Abstimmungen aufgestellte Listen können fortgeschrieben werden und sind tunlichst zu verwenden, wenn dadurch keine wesentliche Erschwerung der Abstimmungsvorbereitung und der Abstimmungshandlung zu befürchten ist.

§ 6

(1) In die Listen sind alle nach §§ 2, 3, 4 Stimmberechtigten einzutragen, die in der Gemeinde ihren Wohnort haben. Werden bei Abstimmungen oder Vorabstimmungen zur Neugliederung des Reichs keine besonderen Listen angelegt, so sind die nicht stimmberechtigten Personen durch Ankreuzen, Unterstreichung oder in ähnlicher Weise besonders kenntlich zu machen.

(2) Personen, die in der Ausübung ihres Stimmrechts behindert sind, sollen gleichwohl in die Listen aufgenommen, aber in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe vorgesehenen Spalte als „behindert" oder „b" bezeichnet werden. Fällt die Ursache der Behinderung am Abstimmungstage weg, so ist der Vermerk „behindert" oder „b" zu streichen und der Sachverhalt in Spalte „Bemerkungen" zu erläutern.

(3) Personen, deren Stimmrecht ruht, sind nicht in die Listen aufzunehmen. Sind sie gleichwohl in die Listen eingetragen, so sind sie zu streichen, und der Grund der Streichung ist zu erläutern.

(4) Stimmberechtigte Staatsbeamte, Arbeiter in Staatsbetrieben, die ihren Wohnsitz im Ausland nahe der Reichsgrenze haben, und stimmberechtigte Angehörige ihres Hausstandes werden auf Antrag in die Stimmliste oder Stimmkartei einer benachbarten deutschen Gemeinde eingetragen.

§ 7

(1) Die Listen sollen möglichst viele Spalten zur Aufnahme der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten, damit sie für mehrere Wahlen oder Abstimmungen verwendbar sind.

(2) Die Listen müssen ferner eine Spalte für „Bemerkungen" enthalten.

§ 8

(1) Die Listen können in Heften nach dem in der Anlage 1 beigefügten Vordruck (Stimmliste) oder als Zettelkasten (Stimmkartei) angelegt werden.

Anlage 1

(2) Es ist zulässig, ausgefüllte Hausbogen oder Haushaltungsbogen, wenn sie alle für die Stimmliste vorgeschriebenen Angaben enthalten, geordnet und geheftet als Stimmliste zu verwenden.

(3) Die Stimmkartei muß so beschaffen sein, daß die Karten für jeden Stimmbezirk in einem oder mehreren Behältern verwahrt werden. Der Behälter muß mit einer Vorrichtung versehen sein, die jede einzelne Karte festhält und nach Abschluß der Stimmkartei jede willkürliche Herausnahme oder Einfügung unmöglich macht. Jede Karte muß Spalten zur Aufnahme der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

(4) Für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe ist für dieselbe Abstimmung in jedem Stimmbezirke gleichmäßig dieselbe Spalte zu verwenden.

2. Stimmscheine

§ 9

Einen Stimmschein erhält auf Antrag

I. ein Stimmberechtigter, der in eine Stimmliste oder Stimmkartei eingetragen ist,
   1. wenn er sich am Abstimmungstage während der Abstimmungszeit aus zwingenden Gründen außerhalb seines Stimmbezirkes aufhält;
   2. wenn er nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 21) seine Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt;
   3. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Stimmschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Abstimmungsraum aufzusuchen;

II. ein Stimmberechtigter, der nicht in eine Stimmliste oder Stimmkartei eingetragen oder darin gestrichen ist,
   1. wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat;
   2. wenn er wegen Ruhens des Stimmrechts nicht eingetragen oder gestrichen war, der Grund aber nach Ablauf der Einspruchsfrist weggefallen ist;
   3. wenn er Auslanddeutscher war und seinen Wohnort nach Ablauf der Einspruchsfrist in das Inland verlegt hat.

§ 10

(1) Zuständig zur Ausstellung des Stimmscheins ist die Gemeindebehörde des Wohnorts, in den Fällen des § 9 Nr. I 2 die Gemeindebehörde des bisherigen Wohnorts.

(2) Den Grund zur Ausstellung eines Stimmscheins hat der Antragsteller auf Erfordern glaubhaft zu machen. Über seine Berechtigung, den Antrag zu stellen und den Stimmschein in Empfang zu nehmen, muß er sich gehörig ausweisen.

(3) Über die ausgestellten Stimmscheine führt die Gemeindebehörde ein Verzeichnis.

§ 11

(1) Stimmscheine können noch am Tage vor der Abstimmung ausgestellt werden.

(2) In größeren Gemeinden kann die Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von Stimmscheinen schon am zweitletzten Tage vor dem Abstimmungstage geschlossen werden. Die Gemeindebehörde hat darauf in der Bekanntmachung nach § 47 hinzuweisen.

§ 12

(1) Seeleuten, die sich infolge ihres Berufs nur vorübergehend in einer Gemeinde aufhalten, ist der Stimmschein von der Aufenthaltsgemeinde zu erteilen, wenn sie ihr Stimmrecht in dieser Gemeinde ausüben wollen; sie müssen aber in ihrem Seefahrtsbuch einen vom Seemannsamt oder von der Gemeindebehörde eingetragenen, noch gültigen Vermerk vorweisen, der sie zur Entgegennahme eines Stimmscheins berechtigt. Zu diesem Zwecke ist den Seeleuten ihr Seefahrtsbuch auszuhändigen.

(2) Wird der Stimmschein am Abstimmungstag erst nach 12 Uhr mittags beantragt, so kann der Antrag zurückgewiesen werden, wenn eine Beteiligung an der Abstimmung nicht mehr möglich erscheint.

(3) Das Seemannsamt ist verpflichtet, auf Antrag einen Vermerk in das Seefahrtsbuch einzutragen, nachdem es bei der Gemeindebehörde, bei der der Antragsteller in der Stimmliste zu führen ist, festgestellt hat, daß keine Bedenken bestehen. Die Eintragung des Vermerkes wird der Gemeindebehörde mitgeteilt, die es in der Stimmliste bei dem Namen des Stimmberechtigten vermerkt.

(4) Die Erteilung des Stimmscheins wird bei der Ausfertigung von der Gemeindebehörde bei dem Vermerk unter Angabe des Abstimmungstags bescheinigt.

§ 13

Wird bei Reichspräsidentenwahlen für den ersten Wahlgang ein Stimmschein ausgestellt, so ist gleichzeitig ein Stimmschein für den zweiten Wahlgang auszuhändigen. Für den zweiten Abstimmungsgang kann ein Stimmschein ausgestellt werden, auch wenn der Stimmberechtigte für den ersten Abstimmungsgang keinen erhalten hat.

§ 14

(1) Der Stimmschein ist bei Reichstagswahlen, Volksentscheiden und bei Abstimmungen und Vorabstimmungen zur Neugliederung des Reichs nach Anlage 2, bei Reichspräsidentenwahlen für den ersten Wahlgang nach Anlage 3, für den zweiten Wahlgang auf rotem Papier nach Anlage 4 auszustellen.

(2) Verlorene Stimmscheine werden nicht ersetzt.

§ 15

(1) Haben Stimmberechtigte einen Stimmschein erhalten, so ist in der Stimmliste oder Stimmkartei in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe vorgesehenen Spalte einzutragen „Stimmschein" oder „St.". Wird bei Reichspräsidentenwahlen nur für

den zweiten Wahlgang ein Stimmschein ausgestellt, so ist in derselben Spalte einzutragen „II. Wahlgang, Stimmschein" oder „II. W. St.".

(2) Ist bei der Ausstellung des Stimmscheins die Stimmliste oder Stimmkartei dem Abstimmungsvorsteher bereits ausgehändigt, so ist ihm bis zum Beginn der Abstimmungshandlung ein Verzeichnis der Stimmberechtigten zu übermitteln, die nachträglich einen Stimmschein erhalten haben.

§ 16

(1) Die Gemeindebehörde hat die Zahl der ausgestellten Stimmscheine spätestens am Tage nach dem Abstimmungstage der unteren Verwaltungsbehörde anzuzeigen. Sind keine Stimmscheine ausgestellt, so ist Fehlanzeige zu erstatten.

(2) Die unteren Verwaltungsbehörden haben die Anzeigen nach Gemeinden zusammenzustellen und die Zusammenstellung dem Abstimmungsleiter einzusenden, der sie dem Reichswahlleiter weiterzureichen hat.

§ 17

Gegen die Versagung eines Stimmscheins kann Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nach § 165 zuständige Behörde.

3. Auslegung und Berichtigung der Stimmlisten und Stimmkarteien, Einspruch gegen die Stimmlisten und Stimmkarteien

§ 18

(1) Der Reichsminister des Innern bestimmt die Auslegungsfrist und den Tag, von dem ab die Stimmlisten oder Stimmkarteien auszulegen sind. In großen Gemeinden kann die Gemeindebehörde die Auslegung schon früher beginnen lassen.

(2) Die Gemeindebehörde hat vor der Auslegung der Stimmlisten oder Stimmkarteien in ortsüblicher Weise bekanntzugeben, wo, wielange und zu welchen Tagesstunden die Stimmlisten oder Stimmkarteien zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden sowie in welcher Zeit und in welcher Weise Einsprüche gegen sie erhoben werden können.

(3) Die Gemeindebehörden sollen die Anfertigung von Abschriften zulassen oder, soweit möglich, gegen Erstattung der Auslagen, Abschriften der Stimmlisten oder Stimmkarteien erteilen.

§ 19

(1) Wer die Stimmliste oder Stimmkartei für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde oder einem von ihr ernannten Beauftragten schriftlich anzeigen oder zur Niederschrift geben. Soweit die Richtigkeit seiner Behauptungen nicht offenkundig ist, hat er für sie Beweismittel beizubringen.

(2) Wenn der Einspruch nicht für begründet erachtet wird, entscheidet über ihn die nach § 165 zuständige Stelle.

(3) Die Entscheidung muß spätestens am vorletzten Tage vor dem Abstimmungstage gefällt und den Beteiligten bekanntgegeben sein.

§ 20

Wenn die Auslegungsfrist abgelaufen ist, können Stimmberechtigte nur auf rechtzeitig angebrachte Einsprüche aufgenommen oder gestrichen werden.

§ 21

Wird Stimmliste oder Stimmkartei berichtigt, so sind die Gründe der Streichungen in Spalte „Bemerkungen" anzugeben. Wenn das Stimmrecht ruht oder der Stimmberechtigte in der Ausübung des Stimmrechts behindert ist, so ist nach § 6 zu verfahren. Ergänzungen sind als Nachtrag aufzunehmen.

§ 22

(1) Die berichtigte Stimmliste oder Stimmkartei ist von der Gemeindebehörde abzuschließen. Hierbei ist zu bescheinigen, daß und wie lange die Stimmliste oder Stimmkartei ausgelegen hat, daß die Bekanntmachung hierüber und ebenso die im § 47 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung erfolgt ist, endlich wieviel Stimmberechtigte in die Liste oder Kartei eingetragen sind, deren Namen nicht mit einem Vermerk „Stimmschein" oder „St." versehen oder gestrichen wurden.

(2) Die Behälter der Stimmkarteien sind durch Schlösser, Plomben oder Siegel so zu verschließen, daß keine Entnahme oder Einfügung von Karten möglich ist.

(3) Die Gemeindebehörde hat die Stimmliste oder Stimmkartei dem Abstimmungsvorsteher zu übersenden.

4. Die Wahl- und Abstimmungsleiter

§ 23

Zur Vorprüfung und Feststellung der Abstimmungsergebnisse im ganzen Reichsgebiet ernennt der Reichsminister des Innern einen Reichswahlleiter und einen Stellvertreter.

§ 24

(1) Für jeden Wahlkreis (Stimmkreis) wird bei Reichswahlen ein Kreiswahlleiter und ein Stellvertreter, bei Volksentscheiden und Volksbegehren ein Abstimmungsleiter und ein Stellvertreter, außerdem bei Reichstagswahlen für jeden Wahlkreisverband ein Verbandswahlleiter und ein Stellvertreter ernannt.

(2) Zum Verbandswahlleiter soll in der Regel einer der beteiligten Kreiswahlleiter ernannt werden.

(3) Die Ernennung erfolgt unverzüglich nach Ausschreibung einer Wahl oder Abstimmung für die preußischen Wahlkreise (Stimmkreise) und Wahlkreisverbände, die mehrere Regierungsbezirke umfassen, und für Berlin durch den Oberpräsidenten, sonst durch den Regierungspräsidenten. Gehören zu diesen Kreisen oder Wahlkreisverbänden Gebiete anderer Länder, so sind zuvor die beteiligten Landesregierungen zu hören.

(4) Den Kreiswahlleiter (Abstimmungsleiter) für den 35. Wahlkreis ernennt die Landesregierung von Mecklenburg-Schwerin, den Verbandswahlleiter für den IV. Wahlkreisverband der Oberpräsident der Provinz Pommern, den Kreiswahlleiter (Abstimmungsleiter) für den 12. Wahlkreis sowie den Verbandswahlleiter für den VI. Wahlkreisverband die Landesregierung von Thüringen, den Verbandswahlleiter für den VII. Wahlkreisverband die Landesregierung von Hamburg, für den X. Wahlkreisverband die Landesregierung von Hessen, den Kreiswahlleiter (Abstimmungsleiter) für den 31. Wahlkreis und den Verbandswahlleiter für den XVI. Wahlkreisverband die Landesregierung von Württemberg. Die mitbeteiligten Landesregierungen sind vorher zu hören.

(5) Im übrigen ernennt die Landesregierung die Kreiswahlleiter (Abstimmungsleiter) und die Verbandswahlleiter.

§ 25

Bei Abstimmungen und Vorabstimmungen zur Neugliederung des Reichs ernennt der Reichsminister des Innern nach Benehmen mit den beteiligten Landesregierungen die Abstimmungsleiter.

§ 26

Die Ernennung der Wahl- und Abstimmungsleiter ist öffentlich bekanntzumachen und dem Reichswahlleiter mitzuteilen.

5. Die Wahl- und Abstimmungsausschüsse

§ 27

(1) Bei dem Reichswahlleiter wird ein Reichswahlausschuß gebildet, um die Reichswahlvorschläge zu prüfen und die Abstimmungsergebnisse im ganzen Reichsgebiete festzustellen.

(2) Er besteht aus dem Reichswahlleiter (§ 23) als Vorsitzendem und sechs Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in derselben Zahl beruft der Vorsitzende aus den Stimmberechtigten der größeren Parteien des Reichs. Wegen der Auswahl sollen die Parteileitungen gehört werden.

(3) Der Reichswahlausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens vier Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 28

(1) Bei Reichstagswahlen wird für jeden Wahlkreisverband ein Verbandswahlausschuß gebildet. Er prüft die Verbindung von Kreiswahlvorschlägen und entscheidet über ihre Zulassung in öffentlicher Sitzung.

(2) Der Verbandswahlausschuß besteht aus dem Verbandswahlleiter (§ 24) als Vorsitzendem und vier Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in derselben Zahl beruft der Vorsitzende aus den Stimmberechtigten der Parteien des Wahlkreisverbandes, nachdem er die Parteileitungen gehört hat.

(3) Der Verbandswahlausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens 2 Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 29

(1) Zur Prüfung der Kreiswahlvorschläge bei Reichstagswahlen sowie zur Prüfung und Weiterreichung der Abstimmungsergebnisse wird in jedem Wahlkreis (Stimmkreis) ein Kreiswahlausschuß (Abstimmungsausschuß) gebildet.

(2) Der Ausschuß besteht aus dem Kreiswahlleiter (Abstimmungsleiter) (§ 24) als Vorsitzendem und vier bis acht Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in derselben Zahl beruft der Vorsitzende aus den Stimmberechtigten der Parteien des Wahlkreises, nachdem er die Parteileitungen gehört hat.

(3) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 30

(1) Die in die Ausschüsse berufenen Beisitzer und Stellvertreter verpflichtet der Vorsitzende durch Handschlag.

(2) Die Stellvertreter werden für abwesende oder ausgeschiedene Beisitzer herangezogen.

(3) Bei Reichstagswahlen können die Vertrauensmänner der Wahlvorschläge und ihre Stellvertreter nicht Beisitzer oder Stellvertreter sein.

§ 31

Zu den Verhandlungen bestellt der Vorsitzende Schriftführer und verpflichtet sie durch Handschlag; sie sind aber nicht stimmberechtigt.

§ 32

(1) Ort und Zeit der Sitzungen bestimmt der Vorsitzende. Die Beisitzer und der Schriftführer werden zu den Sitzungen eingeladen.

(2) Die Wahl- und Abstimmungsausschüsse entscheiden in öffentlicher Sitzung.

(3) Öffentlich sind diese Sitzungen schon dann, wenn Zeit, Ort und der Gegenstand der Sitzung vor der Sitzung durch Aushang am Eingang des Sitzungshauses bekanntgegeben worden sind, mit dem Hinweis, daß der Zutritt zur Sitzung den Stimmberechtigten offensteht.

§ 33

Die Beisitzer der Ausschüsse erhalten keine Vergütung. Sie sind daher möglichst aus den Stimmberechtigten des Sitzes des Wahl- oder Abstimmungsausschusses zu berufen. Sind sie außerhalb ihres Wohnorts tätig, dann erhalten sie Ersatz der verauslagten Fahrkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder nach den Sätzen für die Beamten der Stufe III der Reichsreisekostenverordnung.

6. Der Abstimmungsvorsteher und sein Stellvertreter

§ 34

In jedem Stimmbezirk ernennt die nach § 165 zuständige Behörde einen Abstimmungsvorsteher und seinen Stellvertreter; auch für Kranken- und Pflegeanstalten, wenn sie eigene Stimmbezirke (§ 39) bilden.

7. Der Abstimmungsvorstand

§ 35

(1) Der Abstimmungsvorsteher beruft unter Berücksichtigung der verschiedenen Parteien aus den Stimmberechtigten des Stimmbezirkes drei bis sechs Beisitzer und aus den Stimmberechtigten seines oder eines anderen Stimmbezirkes einen Schriftführer.

(2) Der Abstimmungsvorsteher, sein Stellvertreter, die Beisitzer und der Schriftführer bilden nach ihrem Zusammentreten den Abstimmungsvorstand.

(3) Die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes erhalten keine Vergütung.

§ 36

Der Abstimmungsvorstand wird vom Vorsteher eingeladen und tritt am Abstimmungstage zu Beginn der Abstimmungshandlung in dem Stimmraum zusammen. Fehlende Beisitzer werden durch anwesende Stimmberechtigte ersetzt.

§ 37

(1) Der Stellvertreter, die Beisitzer und der Schriftführer unterstützen den Abstimmungsvorsteher bei der Überwachung und Durchführung der Abstimmungshandlung sowie bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses.

(2) Der Abstimmungsvorstand darf über die einzelnen Handlungen des Abstimmungsgeschäfts beraten und beschließen. Er faßt Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, in Anwesenheit des Abstimmungsvorstehers oder seines Stellvertreters und dreier Beisitzer; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter den Ausschlag. Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren bleibt vorbehalten.

(3) Stets müssen bei der Abstimmungshandlung wenigstens 4 Mitglieder des Abstimmungsvorstandes, darunter stets der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sein.

8. Stimmbezirke

§ 38

Die Stimmbezirke sollen von den nach § 165 zuständigen Behörden nach den örtlichen Verhältnissen und so abgegrenzt sein, daß allen Stimmberechtigten die Teilnahme an der Abstimmung möglichst erleichtert wird. Wird eine Gemeinde in Stimmbezirke zerlegt, so soll kein Stimmbezirk mehr als 2 500 Einwohner umfassen. Die Einwohnerzahl darf jedoch nicht so gering sein, daß sich die Abstimmung der einzelnen Stimmberechtigten ermitteln ließe. Die Verwaltungsbezirksgrenzen sollen eingehalten werden.

§ 39

Für Kranken- und Pflegeanstalten (öffentliche oder private Krankenhäuser oder Kliniken, Lazarette, Entbindungsanstalten, Wöchnerinnenanstalten, Pfründ-

neranstalten, Erholungsheime usw.) mit einer größeren Anzahl von Stimmberechtigten, die keinen Abstimmungsraum außerhalb der Anstalt aufsuchen können, können ein oder mehrere eigene Stimmbezirke gebildet werden. Auch hier darf die Zahl der Stimmberechtigten nicht so gering sein, daß sich die Abstimmung der einzelnen Stimmberechtigten ermitteln ließe.

§ 40

Die zuständigen Behörden teilen die Abgrenzung der Stimmbezirke und ihre Zusammensetzung nach Gemeinden und Gemeindeteilen mit Angabe der Einwohner der einzelnen Teile dem Kreiswahlleiter (Abstimmungsleiter) unverzüglich mit, der sie dem Reichswahlleiter weiterzureichen hat.

9. Abstimmungsräume

§ 41

(1) Bei der Ernennung des Abstimmungsvorstehers und seines Stellvertreters bestimmt die nach § 165 zuständige Behörde auch den Raum, in dem die Abstimmung vorzunehmen ist.

(2) In großen Stimmbezirken und in den Stimmbezirken, in denen die Stimmlisten oder Stimmkarteien nach dem Geschlechte getrennt angelegt sind oder sich sonst teilen lassen, kann die Abstimmung gleichzeitig in verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder in verschiedenen Gebäuden oder an verschiedenen Tischen desselben Abstimmungsraums vorgenommen werden. Für jeden Abstimmungsraum oder Abstimmungstisch ist ein besonderer Abstimmungsvorstand zu bilden. Sind mehrere Abstimmungsvorstände in einem Abstimmungsraume tätig, so steht die Hausordnung nach § 116 Abs. 2 dem an Lebensjahren älteren zu.

(3) Soweit erforderlich, stellen die Gemeinden Räume in Gemeindeanstalten und -gebäuden zur Verfügung.

10. Stimmurnen

§ 42

(1) Die Stimmzettel, die die Stimmberechtigten am Abstimmungstag abgeben, werden in Stimmurnen gesammelt.

(2) Es sind rechteckige, mit einem Deckel versehene Gefäße, deren innere Höhe mindestens 90 cm und bei denen der Abstand von einer Wand zur gegenüberliegenden Wand mindestens 35 cm betragen muß. Im Deckel hat die Stimmurne einen bis zu 2 cm breiten Spalt.

(3) In Kranken- und Pflegeanstalten (§ 111) dürfen kleinere Stimmurnen verwendet werden.

11. Abstimmungsschutzvorrichtungen

§ 43

(1) In jedem Abstimmungsraume stellt die Gemeindebehörde einen oder mehrere Tische mit Schutzvorrichtungen auf, damit jeder Stimmberechtigte seinen Stimmzettel unbeobachtet behandeln und in den Umschlag legen kann.

(2) In den Schutzvorrichtungen sollen, wenn Eintragungen in den Stimmzettel zu machen sind, Bleistifte bereitliegen, die an Bindfaden oder sonstwie befestigt sind.

12. Stimmzettel und Umschläge

§ 44

(1) Die Stimmzettel werden für Reichstagswahlen, Volksentscheide sowie Abstimmungen und Vorabstimmungen zur Neugliederung des Reichs durch die Landesregierungen amtlich hergestellt und den Gemeinden zur Weitergabe an die Abstimmungsvorsteher überwiesen.

(2) Bei Reichstagswahlen müssen die Stimmzettel alle zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit Angabe der Partei und Hinzufügung der ersten vier Bewerber jedes Vorschlags enthalten. Die Kreiswahlvorschläge werden fortlaufend benummert (§ 62) auf dem Stimmzettel aufgeführt.

(3) Bei Volksentscheiden und bei Abstimmungen und Vorabstimmungen zur Neugliederung des Reichs wird der Aufdruck für die Stimmzettel im Reichsanzeiger veröffentlicht.

(4) Die Stimmzettel sollen 9 : 12 Zentimeter groß und von weißem oder weißlichem Papier sein. Auch Zeitungspapier ist zulässig. Von der vorgeschriebenen Größe der Stimmzettel kann bei Reichstagswahlen abgewichen werden, wenn es der Aufdruck nach Abs. 2 erforderlich macht; doch muß sich der Stimmzettel, ein- oder zweimal gefaltet, leicht in die Umschläge (§ 45) legen lassen.

§ 45

Die Umschläge sollen 12 : 15 Zentimeter groß, undurchsichtig und amtlich abgestempelt sein. Sie sind in der erforderlichen Zahl bereitzuhalten.

13. Bekanntmachung der Wahlen und Abstimmungen

§ 46

(1) Bei Reichstagswahlen bestimmt den Tag der Hauptwahl der Reichspräsident, den Tag einer Wiederholungswahl (§ 159) und einer Nachwahl (§ 155) der Reichsminister des Innern.

(2) Bei einer Reichspräsidentenwahl bestimmt den Wahltag der Reichstag,
bei Volksentscheiden den Abstimmungstag die Reichsregierung,
bei Abstimmungen und Vorabstimmungen zur Neugliederung des Reichs der Reichsminister des Innern.
(3) Die Veröffentlichung erfolgt im Reichsanzeiger.
(4) Die Landesregierungen sorgen, soweit erforderlich, für ausreichende Verbreitung.

§ 47

(1) Die Gemeindebehörden machen spätestens drei Tage vor der Abstimmung in ortsüblicher Weise bekannt die Abgrenzung der Stimmbezirke, die Lage des Abstimmungsraums, Tag und Stunde der Abstimmung, außerdem
bei Reichstagswahlen, daß die Stimmzettel amtlich hergestellt sind, daß sie alle zugelassenen Kreiswahlvorschläge, die Partei und die Namen der ersten vier Bewerber jedes Vorschlags enthalten, daß der Stimmberechtigte bei der Stimmabgabe durch ein Kreuz oder Unterstreichen oder in sonst erkennbarer Weise den Kreiswahlvorschlag bezeichnet, dem er seine Stimme geben will, und daß Stimmzettel, die dieser Bestimmung nicht entsprechen, ungültig sind;
bei Volksentscheiden, wo, in welcher Zeit und zu welchen Tagesstunden Stimmzettel vor dem Abstimmungstage zu erhalten sind.
(2) Ein Abdruck der Bekanntmachung ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Abstimmungshauses anzubringen.
(3) Als ortsübliche Bekanntmachung genügt der öffentliche Anschlag.

IV. Wahlvorschläge bei der Reichstagswahl

1. Fristen für Einreichung der Wahlvorschläge, Verbindungserklärungen und Anschlußerklärungen

§ 48

(1) Die Kreiswahlvorschläge (§ 49) müssen spätestens am siebzehnten Tage vor dem Wahltag bei dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises, die Reichswahlvorschläge (§ 49) spätestens am vierzehnten Tage vor dem Wahltag bei dem Reichswahlleiter eingereicht sein.
(2) Die Verbindung von Kreiswahlvorschlägen innerhalb eines Wahlkreisverbandes (§ 51) müssen die auf den Kreiswahlvorschlägen bezeichneten Vertrauensleute oder Stellvertreter übereinstimmend spätestens am zwölften Tage vor dem Wahltag bei dem Verbandswahlleiter schriftlich erklären (Verbindungserklärung).
(3) Die Erklärung (§ 52), daß die Reststimmen eines Kreiswahlvorschlags einem Reichswahlvorschlag zuzurechnen sind (Anschlußerklärung), müssen die Vertrauensleute oder Stellvertreter des Kreiswahlvorschlags spätestens am achten Tage vor dem Wahltag bei dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises einreichen.

2. Inhalt der Wahlvorschläge

§ 49

(1) In den Wahlvorschlägen sollen die Bewerber der Reihe nach mit Zu- und Vornamen aufgeführt und ihr Stand oder Beruf, ihr Wohnort und ihre Wohnung so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht.
(2) Außerdem soll in den Wahlvorschlägen die Partei der Bewerber angegeben werden.
(3) Der Wahlvorschlag muß nach § 18 des Reichswahlgesetzes einen Vertrauensmann und einen Stellvertreter bezeichnen, die bevollmächtigt sind, dem Kreiswahlleiter und dem Kreiswahlausschuß des Wahlkreises, bei Reichswahlvorschlägen dem Reichswahlleiter und dem Reichswahlausschuß Erklärungen abzugeben. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.
(4) Die Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens fünfhundert Wählern des Wahlkreises, die Reichswahlvorschläge von mindestens zwanzig Wählern beliebiger Wahlkreise unterzeichnet sein. An Stelle von fünfhundert Wählern genügen zwanzig, wenn diese glaubhaft machen, daß mindestens fünfhundert Wähler Anhänger des Kreiswahlvorschlags oder eines anderen sind, mit dem sich der Wahlvorschlag verbinden oder der sich dem gleichen Reichswahlvorschlag anschließen will.
(5) Die Unterzeichner der Wahlvorschläge sollen auch Beruf, Stand, Wohnort und Wohnung beifügen. Die Unterschriften müssen leserlich sein.

§ 50

(1) Mit dem Wahlvorschlage sind einzureichen
1. die Erklärung der Bewerber, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen;
2. die Bescheinigung der Gemeindebehörde, daß die Bewerber am Wahltag das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens einem Jahre Reichsangehörige und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind;

3. die Bescheinigung der Gemeindebehörden, daß die Unterzeichner des Wahlvorschlags in die Stimmliste oder Stimmkartei eingetragen oder mit einem Stimmschein versehen worden sind.

(2) Die Bescheinigungen sind gebührenfrei auszustellen.

3. Verbindung der Kreiswahlvorschläge innerhalb des Wahlkreisverbandes

§ 51

(1) Innerhalb eines Wahlkreisverbandes können mehrere Kreiswahlvorschläge verbunden werden. Die Verbindung ist nur dann wirksam, wenn diese Vorschläge demselben oder keinem Reichswahlvorschlag angeschlossen werden.

(2) Die Verbindung muß von den Vertrauensleuten oder ihren Stellvertretern (§ 49 Abs. 3) übereinstimmend schriftlich erklärt werden (Verbindungserklärung).

4. Anschluß der Kreiswahlvorschläge an Reichswahlvorschläge

§ 52

Für die Kreiswahlvorschläge (§ 49) können die Vertrauensleute oder ihre Stellvertreter (§ 49 Abs. 3) erklären, daß Reststimmen einem Reichswahlvorschlage (§ 49) zuzurechnen sind (Anschlußerklärung). Sonst scheiden die Reststimmen des Wahlkreises bei dem Zuteilungsverfahren aus.

5. Mängelbeseitigung

§ 53

(1) Wenn in Wahlvorschlägen Mängel zu beseitigen oder Erklärungen nach §§ 16 und 19 des Reichswahlgesetzes abzugeben oder Bescheinigungen nach § 50 der Verordnung nachzubringen sind, so hat der Wahlleiter unverzüglich die Vertrauensleute dazu aufzufordern.

(2) Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen desselben Wahlkreises oder mehreren Reichswahlvorschlägen benannt sind, müssen dem Wahlleiter innerhalb der von ihm gesetzten Frist erklären, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden.

(3) In den Wahlvorschlägen werden die Namen von Bewerbern gestrichen, deren Persönlichkeit nicht feststeht, deren Zustimmungserklärung fehlt, für die die nach § 50 bestimmten Bescheinigungen nicht beigebracht sind oder die auf mehreren Kreiswahlvorschlägen desselben Wahlkreises oder auf mehreren Reichswahlvorschlägen benannt sind. Ferner werden Bewerber eines Reichswahlvorschlages, die auch in einem Kreiswahlvorschlag benannt sind, im Reichswahlvorschlag gestrichen, wenn die Erklärung nach § 18 des Reichswahlgesetzes sich auf einen anderen Reichswahlvorschlag bezieht.

(4) Bewerber, die auf demselben Wahlvorschlag mehrmals benannt sind, gelten als nur einmal vorgeschlagen.

(5) Mängel können nicht mehr beseitigt werden bei Kreiswahlvorschlägen, wenn diese festgesetzt, bei Reichswahlvorschlägen, wenn diese veröffentlicht sind. Dasselbe gilt für die Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen, wenn der Verbandswahlausschuß über ihre Zulassung beschlossen hat, für die Erklärungen über den Anschluß von Kreiswahlvorschlägen an Reichswahlvorschläge, wenn die Frist des § 18 Satz 2 des Reichswahlgesetzes abgelaufen ist.

(6) Der Reichswahlausschuß kann jedoch auf einen Reichswahlvorschlag nach seiner Veröffentlichung Bewerber streichen, die als Bewerber in einem Kreiswahlvorschlage benannt sind, der einem anderen Reichswahlvorschlag angeschlossen ist.

§ 54

Bewerber, gegen deren Wählbarkeit der Wahlleiter Bedenken aus §§ 2, 4 und 5 Nr. 3 des Reichswahlgesetzes erhebt, können bei Kreiswahlvorschlägen bis zu ihrer Festsetzung, bei Reichswahlvorschlägen bis zu ihrer Veröffentlichung durch andere ersetzt werden.

§ 55

Der Wahlleiter soll darauf hinwirken, daß nicht dieselben Unterschriften unter mehreren Wahlvorschlägen stehen. Dieselben Personen dürfen nicht als Vertrauensmänner für mehrere Reichswahlvorschläge oder mehrere Kreiswahlvorschläge benannt werden.

§ 56

Sind Erklärungen abgegeben worden, nach denen sich Kreiswahlvorschläge verbinden wollen, die sich verschiedenen Reichswahlvorschlägen angeschlossen haben, so hat der Verbandswahlleiter mit den Vertrauensmännern zu verhandeln, damit die Vorschriften über die Verbindung von Wahlvorschlägen eingehalten werden.

§ 57

Der Vertrauensmann kann gegen Verfügungen, die der Wahlleiter nach §§ 53 bis 56 erläßt, die Entscheidung des Wahlausschusses anrufen.

6. Zulassung der Wahlvorschläge und der Verbindungserklärungen

§ 58

(1) Über die Zulassung von Wahlvorschlägen und die Verbindung von Kreiswahlvorschlägen innerhalb des Wahlkreisverbandes entscheiden die Wahlausschüsse in öffentlicher Sitzung.

(2) Die Vertrauensmänner der Wahlvorschläge sind über Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung möglichst zu benachrichtigen.

§ 59

(1) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge oder Verbindungen, die zu spät eingereicht oder erklärt sind oder den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen.

(2) Kommt bei der Verhandlung nach § 56 keine Einigung zustande, so sind die beabsichtigten Verbindungen nicht zuzulassen.

(3) Nachdem die Wahlvorschläge festgesetzt sind und die Verbindung von Kreiswahlvorschlägen zugelassen ist, können sie nicht mehr geändert werden.

7. Bekanntgabe der Wahlvorschläge, der Verbindungs- und Anschlußerklärungen

§ 60

Der Kreiswahlleiter teilt die Kreiswahlvorschläge, sobald sie festgesetzt sind, die Anschlußerklärungen, sobald die Einreichungsfrist abgelaufen ist, dem Reichswahlleiter, der Verbandswahlleiter die Verbindungserklärungen so, wie sie zugelassen sind, dem Reichswahlleiter und den Kreiswahlleitern der beteiligten Wahlkreise mit.

§ 61

Der Reichswahlleiter veröffentlicht spätestens am elften Tage vor dem Wahltag die Reichswahlvorschläge im Reichsanzeiger so, wie sie zugelassen sind, in fortlaufender Nummernfolge und mit Angabe der Partei, aber ohne die Namen der Unterzeichner und Vertrauensmänner, und teilt sie gleichzeitig den Leitern der beteiligten Wahlkreise mit.

§ 62

Der Kreiswahlleiter hat spätestens am vierten Tage vor der Wahl die Kreiswahlvorschläge samt den Verbindungs- und Anschlußerklärungen sowie die Reichswahlvorschläge, denen sich Kreiswahlvorschläge aus dem Wahlkreis angeschlossen haben, in der zugelassenen Form, aber ohne die Namen der Unterzeichner und Vertrauensmänner der Wahlvorschläge, amtlich bekanntzumachen. Die Kreiswahlvorschläge sind in der Reihenfolge, wie sie zeitlich bei dem Kreiswahlleiter eingehen, fortlaufend zu benummern.

V. Sonderbestimmungen für Volksbegehren und Volksentscheide

1. Allgemeines

§ 63

Anträge und Begehren nach § 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes über den Volksentscheid unterliegen einem besonderen Zulassungs- und Eintragungsverfahren.

2. Verfahren auf Zulassung von Anträgen und Begehren

§ 64

(1) Der Zulassungsantrag ist schriftlich an den Reichsminister des Innern zu richten. Er bedarf der Unterschriften von 5 000 Stimmberechtigten. Dabei ist das Stimmrecht der Unterzeichner des Antrags durch eine Bestätigung der Gemeindebehörde ihres Wohnorts nachzuweisen.

(2) Von der Beibringung der Unterschriften von 5 000 Stimmberechtigten kann abgesehen werden, wenn die Vorstandschaft einer Vereinigung den Antrag stellt und glaubhaft macht, daß ihn hunderttausend ihrer stimmberechtigten Mitglieder unterstützen.

§ 65

Wird ein Zulassungsantrag von 5 000 Stimmberechtigten gestellt, so sind die Unterschriften in Unterschriftsbogen in Größe 21 : 33 Zentimeter nach dem in der Anlage 5 beigefügten Vordruck abzugeben.

§ 66

(1) Jeder Unterschriftsbogen soll im Kopfe den Zulassungsantrag enthalten. Werden mehrere Bogen zusammengeheftet, dann genügt es, wenn der Antrag einmal am Anfang steht.

(2) Wird die Zulassung eines Volksbegehrens beantragt, so ist dem Antrag der ausgearbeitete Gesetzentwurf beizufügen.

§ 67

Die Unterzeichner des Zulassungsantrags haben sich in die Unterschriftsbogen eigenhändig sorgfältig und leserlich einzutragen. Die Unterschriften sind innerhalb eines Bogens oder eines Heftes mit fortlaufenden Zahlen zu versehen. Auf einer Seite des Unterschriftsblatts sollen nicht mehr als 20 Unterschriften stehen. Die Seiten eines Unterschriftshefts sind in der oberen Ecke des Schnittrandes mit fortlaufenden Zahlen zu versehen.

§ 68

(1) Die Unterzeichner des Zulassungsantrags haben ihr Stimmrecht durch eine Bestätigung der Gemeindebehörde nachzuweisen. Die Bestätigung ist in der

Regel auf dem Unterschriftsbogen selbst zu erteilen. Sie erfolgt auf Grund der in der Gemeinde zuletzt benutzten oder laufend geführten Stimmliste oder Stimmkartei oder nach besonderer Feststellung, wenn die Unterzeichner in die Stimmliste oder Stimmkartei nicht eingetragen sind.

(2) Wenn die Gemeindebehörde bei der Sammlung der Unterschriften vorgekommene Unregelmäßigkeiten bemerkt, so hat sie bei der Vorlage der Unterschriftsbogen darauf aufmerksam zu machen.

§ 69

Unterschriftsbogen und -hefte sind nach Bezirken der unteren Verwaltungsbehörde zu ordnen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Sie werden mit einer Zusammenstellung dem Reichsminister des Innern eingereicht. In die Zusammenstellung sind die laufenden Nummern der Bogen und Hefte sowie bei jedem die Zahl der abgegebenen Unterschriften einzutragen. Die Zahl der Unterschriften ist aufzurechnen.

§ 70

(1) In jedem Zulassungsantrag ist ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter zu bezeichnen, die ermächtigt sind, dem Reichsminister des Innern berichtigende oder ergänzende Erklärungen abzugeben. Sonst gilt der erste Unterzeichner auf dem Unterschriftsbogen oder Unterschriftshefte mit der Nummer 1 als Vertrauensmann und der zweite als sein Stellvertreter.

(2) Die Antragsteller haben dem Reichsminister des Innern anzuzeigen, wo sie die Eintragslisten zur Eintragung auslegen wollen. Änderungen des Planes sind anzuzeigen.

3. Eintragungsverfahren

a. Bekanntmachung des Eintragungsverfahrens

§ 71

Werden Anträge und Begehren nach § 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes zugelassen, so werden sie, falls kein Kennwort angegeben ist, mit dem Namen des Vertrauensmanns bezeichnet und vom Reichsminister des Innern samt der Eintragungsfrist im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

§ 72

Die Landesregierungen lassen die Bekanntmachung des Reichsministers des Innern in Blättern, die für ihre amtlichen Veröffentlichungen bestimmt sind, abdrucken und so zur Kenntnis der Gemeindebehörden bringen.

b. Beschaffung und Form der Eintragungslisten

§ 73

Sache der Antragsteller ist es, die Vordrucke für die Eintragungslisten und die Anhänge- oder Einlegebogen zu beschaffen und an die Gemeindebehörden zu versenden.

§ 74

(1) Die Eintragungslisten haben im Titelbogen oder im Kopfe den Abstimmungsantrag oder den begehrten Gesetzentwurf in der zugelassenen Form und im Anschluß daran den nötigen Raum für die Unterschriften der Eintragungsberechtigten zu enthalten.

(2) Für die Eintragungslisten gilt der Vordruck der Anlage 6.

§ 75

Die Vordrucke für die Eintragungslisten haben die Antragsteller oder ihre Beauftragten den Gemeindebehörden zu übergeben. Der Empfang ist auf Verlangen zu bestätigen.

Anlage 6

c. Auslegung der Eintragungslisten

§ 76

(1) Unverzüglich nach Eingang der Vordrucke hat die Gemeindebehörde in ortsüblicher Weise bekanntzugeben, wo, an welchen Tagen und zu welchen Tagesstunden die Unterschriften in die Listen eingetragen werden können.

(2) Die Bekanntmachung unterbleibt, wenn die Eintragungsliste so spät eingeht, daß nach den örtlichen Verhältnissen von der öffentlichen Bekanntmachung kein Erfolg mehr zu erwarten ist.

(3) Die Eintragungstage und Eintragungsstunden sind so zu legen, daß alle Eintragungsberechtigten der Gemeinde die Möglichkeit haben, innerhalb der Eintragungsfrist sich in die Listen einzutragen. Dabei sind die beruflichen Verhältnisse der Einwohnerschaft tunlichst zu berücksichtigen. Fällt in die Eintragungsfrist ein Sonn- oder öffentlicher Ruhetag, so soll auch an diesem Tage Gelegenheit zur Eintragung gegeben werden.

§ 77

(1) In größeren Gemeinden können zur raschen Abwickelung des Geschäfts mehrere Räume bestimmt und mehrere Eintragungslisten gleichzeitig ausgelegt werden. Bei bestehendem Bedürfnis kann § 39 entsprechend angewendet werden.

d. Zulassung zur Eintragung, Eintragungsschein

§ 78

Zur Eintragung ist nur zuzulassen,

a) wer in die zuletzt abgeschlossene oder laufend geführte Stimmliste oder Stimmkartei eingetragen ist, es sei denn, daß das Stimmrecht inzwischen verloren gegangen ist oder während der Eintragungsfrist ruht,

b) wer einen Eintragungsschein hat.

§ 79

Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag

I. ein Eintragungsberechtigter, der in eine Stimmliste oder Stimmkartei eingetragen ist,

1. wenn er während der ganzen Eintragungsfrist aus zwingenden Gründen außerhalb des Ortes sich aufhält, in dessen Stimmliste oder Stimmkartei er eingetragen ist,

2. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfähigkeit behindert ist und durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Eintragungsraum aufzusuchen;

II. ein Eintragungsberechtigter, der in eine Stimmliste oder Stimmkartei nicht eingetragen oder darin gestrichen ist,

1. wenn er wegen Ruhens des Stimmrechts nicht eingetragen oder gestrichen war, der Grund dafür aber nachträglich weggefallen ist,

2. wenn er Auslanddeutscher war und seinen Wohnort nach Ablauf der Frist zur letzten Auslegung der Stimmliste oder Stimmkartei in das Inland verlegt hat,

3. wenn er nachweist, daß er bei der letzten Auslegung der Stimmlisten oder Stimmkarteien ohne sein Verschulden die Frist zur Einlegung eines Einspruchs gegen die Stimmliste oder Stimmkartei versäumt hat,

4. wenn er nachweist, daß er erst nach der zuletzt vorgenommenen Abstimmung stimmberechtigt geworden ist.

§ 80

(1) Zuständig zur Ausstellung des Eintragungsscheins ist die Gemeindebehörde, in deren Stimmliste oder Stimmkartei der Eintragungsberechtigte eingetragen ist, wenn er aber nicht eingetragen ist, die Gemeindebehörde seines Wohnorts.

(2) Er hat den Grund zur Ausstellung eines Eintragungsscheins auf Anfordern glaubhaft zu machen. Über seine Berechtigung, den Antrag zu stellen oder den Eintragungsschein zu empfangen, muß er sich gehörig ausweisen.

§ 81

Wird die Zulassung abgelehnt oder der Eintragungsschein versagt, so ist Einspruch zulässig. Gibt die Gemeindebehörde dem Einspruch nicht alsbald statt, so entscheidet ihre Aufsichtsbehörde binnen einer Woche.

§ 82

Eintragungsscheine sind bis zum Ablauf der Eintragungsfrist auszustellen. Ist aber der letzte Tag der Frist ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag, so kann damit schon am Tage vorher abgeschlossen werden.

§ 83

Der Eintragungsschein ist nach dem als Anlage 7 beigefügten Vordruck auszustellen. Anlage 7

§ 84

Haben Berechtigte einen Eintragungsschein erhalten, so ist dies in der Stimmliste oder Stimmkartei in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe vorgesehenen Spalte einzutragen.

§ 85

(1) Bevor die Unterschrift in die Eintragungsliste eingetragen wird, ist in der zuletzt benutzten oder fortgeschriebenen Stimmliste oder Stimmkartei in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe bestimmten Spalte die Eintragung zu vermerken. In jeder Stimmliste oder Stimmkartei ist dieselbe Spalte zu verwenden.

(2) Inhaber von Eintragungsscheinen übergeben ihren Eintragungsschein. Die Eintragungsscheine sammelt die Gemeindebehörde und verwahrt sie, bis der Erfolg des Abstimmungsantrags oder des Volksbegehrens feststeht.

e. Abgabe der Unterschriften

§ 86

Unterschriften dürfen nur auf vorschriftsmäßigen Eintragungslisten abgegeben werden. Reicht ein Eintragungsbogen nicht aus, so sind Anhänge- oder Einlagebogen nachzuliefern und dem Hauptblatt anzuheften.

§ 87

Die Eintragungsberechtigten sind anzuhalten, alle Spalten der Eintragungsliste vollständig und leserlich auszufüllen.

§ 88

Die Eintragung muß enthalten:

1. Vor- und Zuname, bei verheirateten oder verheiratet gewesenen Frauen auch den Geburtsnamen,
2. Stand, Beruf oder Gewerbe,
3. Wohnung.

§ 89

Erklärt ein Eintragungsberechtigter, daß er nicht schreiben kann, so wird seine Unterschrift durch die Feststellung dieser Erklärung ersetzt. Die Feststellung ist von dem die Erklärung entgegennehmenden Beamten in der Eintragungsliste unter Angabe des Tages der Erklärungsabgabe zu beurkunden.

§ 90

Handzeichen oder nicht leserliche Unterschriften hat der die Unterschriften entgegennehmende Beamte in der Spalte „Bemerkungen" zu erläutern.

f. Abschluß der Eintragungslisten

§ 91

(1) Nach Ablauf der Eintragungsfrist werden die Eintragungslisten von den Gemeindebehörden unverzüglich abgeschlossen.

(2) Die Gemeindebehörde beurkundet in der Eintragungsliste hinter der letzten Unterschrift

1. die Zahl der Unterschriften,
2. daß die Eingetragenen am Tage der Eintragung eintragungsberechtigt waren und in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten oder Eintragungsscheine übergeben haben.

g. Ermittelung und Feststellung des Eintragungsergebnisses

§ 92

Die Gemeindebehörden der Gemeinden, an die Eintragungslisten verteilt worden sind, haben unverzüglich nach Abschluß der Eintragungslisten dem Abstimmungsleiter anzuzeigen, wieviel Unterschriften in der Gemeinde abgegeben worden sind, und ihm die Eintragungslisten zu übersenden. Bedenken gegen die Gültigkeit von Unterschriften sind dabei mitzuteilen. Sind keine Unterschriften abgegeben, so ist Fehlanzeige zu erstatten.

§ 93

(1) Die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Stellen können anordnen, daß die untere Verwaltungsbehörde die Sendungen sammelt und dem Abstimmungsleiter zuschickt.

(2) Die Sendungen sollen spätestens am dritten Tage nach Ablauf der Eintragungsfrist beim Abstimmungsleiter eintreffen.

§ 94

Der Abstimmungsausschuß stellt fest, wieviel Unterschriften im Stimmkreis abgegeben worden sind.

§ 95

(1) Sobald das Ergebnis im Stimmkreis festgestellt ist, hat es der Abstimmungsleiter dem Reichswahlleiter zu berichten.

(2) Die Eintragungslisten bewahrt die Gemeindebehörde am Sitz des Abstimmungsausschusses so lange auf, bis der Erfolg des Abstimmungsantrags oder des Volksbegehrens feststeht.

§ 96

(1) Nach den Berichten der Abstimmungsleiter stellt der Reichswahlausschuß das Eintragungsergebnis im Reiche fest.

(2) Das Gesamtergebnis veröffentlicht der Reichswahlleiter im Reichsanzeiger. Hierbei ist anzugeben, wie groß die Zahl der Stimmberechtigten bei der letzten Reichstagswahl, Reichspräsidentenwahl oder Abstimmung gewesen ist.

§ 97

Für das Eintragungsverfahren gelten die allgemeinen Vorschriften über die Abstimmungsleiter und Abstimmungsausschüsse, den Reichswahlleiter und den Reichswahlausschuß.

VI. Sonderbestimmungen für Abstimmungen und Urabstimmungen zur Neugliederung des Reichs

1. Allgemeines

§ 98

Eine Abstimmung findet statt,

1. wenn die Reichsregierung, um den Willen der Bevölkerung nach Artikel 18 der Reichsverfassung festzustellen, die Abstimmung anordnet,
2. wenn ein Drittel der Stimmberechtigten des abzutrennenden Gebiets nach Artikel 18 Abs. 4 Satz 2 der Reichsverfassung die Abstimmung verlangt hat.

§ 99

Der Abstimmung über eine Gebietsänderung oder Neubildung von Ländern nach § 98 Nr. 2 gehen ein Zulassungsverfahren und eine Vorabstimmung voraus.

2. Zulassung

§ 100

Der Zulassungsantrag muß die Grenzen bezeichnen, die der Gebietsänderung oder Neubildung zugrunde gelegt werden sollen.

§ 101

(1) Der Zulassungsantrag ist schriftlich an den Reichsminister des Innern zu richten.

(2) Er muß von 5 000 Stimmberechtigten unterschrieben sein. Hierbei werden nur die Unterschriften der Reichstagswähler gezählt, die am Tage der Unterzeichnung des Zulassungsantrags nach § 3 stimmberechtigt sind. Jeder Zusatz macht die Unterschrift ungültig.

(3) Als Gesamtzahl der Stimmberechtigten gilt die bei der letzten Reichstags- oder Reichspräsidentenwahl oder Abstimmung amtlich ermittelte.

(4) Sind weniger als fünfzigtausend stimmberechtigt, so genügen die Unterschriften von einem Zehntel.

(5) Stellt die Vorstandschaft einer Vereinigung einen Zulassungsantrag, so kann von der Beibringung von Einzelunterschriften nach Abs. 2 abgesehen werden, wen die Vorstandschaft glaubhaft macht, daß die Zahl der den Antrag unterstützenden Mitglieder mindestens ein Zehntel der Gesamtzahl der Stimmberechtigten, jedoch nicht weniger als 5 000 beträgt. Als Mitglied gilt nur, wer in der Vereinigung oder einer Untervereinigung Stimmrecht hat.

(6) Unterstützen 100 000 Mitglieder einer Vereinigung den Antrag, so braucht die Unterstützung durch mehr als 100 000 Mitglieder nicht glaubhaft gemacht zu werden.

(7) Stellen die Vorstände mehrerer Vereinigungen einen übereinstimmenden Zulassungsantrag, so genügt die Glaubhaftmachung, daß die Zahl der den Antrag unterstützenden Mitglieder aller antragstellenden Vereine mindestens ein Zehntel der Gesamtzahl der Stimmberechtigten (Abs. 3), jedoch nicht weniger als 5 000 ausmacht. Die Vorschrift des Abs. 6 gilt sinngemäß.

(8) Die Mitgliedschaft einer Vereinigung wird erforderlichenfalls durch ihre ordnungsmäßig geführten Mitgliederlisten glaubhaft gemacht.

(9) Die Unterstützung des Antrags kann glaubhaft gemacht werden durch die Niederschrift über einen in der Vereinigung oder Teilen von ihr gefaßten Beschluß; die Zahl der Mitglieder, die diesem Beschlusse zugestimmt haben, muß angegeben sein. Es genügt auch, wenn aus der Satzung oder der bekanntgewordenen Betätigung das Einverständnis der Vereinigung mit den Zielen erkennbar ist, die der Antrag verfolgt.

(10) Der geschäftsführende Vorstand benennt einen Vertrauensmann (§ 70).

§ 102

Die §§ 65, 66 Abs. 1, 67 bis 70 gelten auch hier. Für die Sammlung von Unterschriften nach § 65 wird ein Vordruck nach Anlage 8 benutzt. Der Vertrauensmann (§ 70) ist auch zur Zurücknahme des Zulassungsantrags gegenüber dem Reichsminister des Innern ermächtigt.

Anlage 8

§ 103

Die Kosten des Zulassungsantrags fallen den Antragstellern zur Last.

§ 104

Ist in einem Gebiet eine Gebietsänderung vorgenommen oder haben die Vorabstimmung oder die Abstimmung nicht die erforderlichen Stimmen ergeben, so ist die Reichsregierung berechtigt, in diesem Gebiet für einen neuen Zulassungsantrag die Unterschriften eines Viertels der Stimmberechtigten zu verlangen, es sei denn, daß inzwischen zehn Jahre abgelaufen sind oder daß es sich um einen Plan handelt, der eine wesentlich andere Gliederung vorsieht. Ein neuer Zulassungsantrag sieht eine wesentlich andere Gliederung nicht vor, wenn er eine bereits erfolgte Gebietsänderung rückgängig machen will oder auf eine vorher geplante, aber nicht erreichte Gebietsänderung abzielt.

§ 105

Der Reichsminister des Innern prüft, ob die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind. Er entscheidet über den Antrag auf Zulassung.

3. Vorabstimmung

§ 106

(1) Durch die Vorabstimmung wird festgestellt, ob ein Drittel der zum Reichstag wahlberechtigten Einwohner die Abstimmung verlangt.

(2) Wird dem Zulassungsantrage stattgegeben, so setzt der Reichsminister des Innern nach Benehmen

mit den beteiligten Landesregierungen entsprechend dem Antrag die der Abstimmung zugrunde zu legenden Fragen und Gebietsgrenzen fest und ordnet eine Vorabstimmung darüber an, ob über die so festgesetzten Fragen eine Abstimmung stattfinden soll.

(3) Die der Vorabstimmung zugrunde liegende Frage ist so zu treffen, daß sie nur mit Ja oder mit Nein zu beantworten ist.

§ 107

Für die Vorabstimmung gelten dieselben Vorschriften wie für die Abstimmung (§§ 110 ff).

§ 108

Dem Verlangen auf Abstimmung ist Folge zu geben, wenn die zur Vorabstimmung gestellte Frage von einem Drittel der stimmberechtigten Einwohner (§ 3) des Gebiets bejaht worden ist.

§ 109

Der Zulassungsantrag kann bis zur Anordnung der Vorabstimmung (§ 106) zurückgenommen werden. Die Zurücknahme erfolgt gegenüber dem Reichsminister des Innern durch schriftliche Erklärung des Vertrauensmanns.

4. Abstimmung

§ 110

(1) Der Reichsminister des Innern bestimmt nach Benehmen mit den beteiligten Landesregierungen, im Falle des § 98 Nr. 2 auf Grund des zustandegekommenen Verlangens, unter Berücksichtigung der Vorschriften im Artikel 18 Abs. 5 Satz 2 und 3 der Reichsverfassung für das Abstimmungsverfahren die Gebietsgrenzen, den Gegenstand der Abstimmung und den Aufdruck der Stimmzettel sowie den Abstimmungstag und veröffentlicht sie im Reichsanzeiger.

(2) Die beteiligten Landesregierungen haben dafür zu sorgen, daß die Verordnung des Reichsministers in jeder beteiligten Gemeinde sofort ortsüblich veröffentlicht wird. Als ortsübliche Veröffentlichung genügt öffentlicher Anschlag. Die Gemeindebehörde macht Ort und Zeit der Auslegung der Stimmlisten oder Stimmkarteien zugleich bekannt (§ 18).

(3) Die Verordnung des Reichsministers ist außerdem in oder vor den Amtsräumen auszuhängen, in denen die Stimmlisten oder Stimmkarteien zur Einsicht ausgelegt werden.

(4) Für die Vorbereitung der Abstimmung und die Abstimmung selbst gelten im übrigen die allgemeinen Vorschriften dieser Verordnung.

VII. Abstimmungsverfahren in Kranken- und Pflegeanstalten

§ 111

Sind für Kranken- und Pflegeanstalten selbständige Stimmbezirke gebildet (§ 39), so wird die Abstimmung nach folgenden Bestimmungen vorbereitet und durchgeführt:

1. Die Gemeindebehörden fordern von der Anstaltsleitung ein Verzeichnis über die voraussichtlich vor der Abstimmung nicht aus der Anstalt zu entlassenden Stimmberechtigten, streichen sie nach Ablauf der Einspruchsfrist in den allgemeinen Stimmlisten, stellen Stimmscheine für sie aus und übersenden sie den Anstaltsleitungen.
2. Die Abstimmungsvorsteher (§ 34) tragen für den Zusammentritt eines Abstimmungsvorstandes rechtzeitig Sorge. Die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes brauchen nicht in dem Stimmbezirk stimmberechtigt zu sein. Es ist zulässig, daß in den verschiedenen Anstalten eines solchen Stimmbezirks verschiedene Personen als Mitglieder des Abstimmungsvorstandes aufgestellt werden. Die Gemeinden stellen die für die Abstimmung erforderlichen Gegenstände zur Verfügung.
3. Die Anstaltsleitung bestimmt einen Abstimmungsraum, wohin die Anstaltsinsassen auf ihren Wunsch, wenn erforderlich in ihren Betten, unbedenklich gebracht werden können. Er muß so gelegen sein, daß ein Absonderungsraum geschaffen werden kann. Es ist zulässig, für die Abstimmung in verschiedenen Gebäuden einer Anstalt oder in den verschiedenen Stockwerken eines Gebäudes verschiedene Räume und verschiedene Zeiten zu bestimmen. Die Abstimmungszeit ist so zu bemessen, daß sämtliche für den einzelnen Abstimmungsraum in Betracht kommenden Anstaltsinsassen ihre Stimme abgeben können. Der Abstimmungsvorstand kann auf Wunsch des Kranken zur Entgegennahme des Stimmzettels auch an das Krankenbett gehen, wenn ärztliche Bedenken nicht entgegenstehen.
4. Die Bildung von Stimmbezirken, die Namen der Abstimmungsvorsteher und ihrer Vertreter, ferner Ort und Zeit der Abstimmung sind den Stimmberechtigten spätestens am Tage vor der Abstimmung bekanntzugeben, ebenso dem Kreiswahlleiter (Abstimmungsleiter).
5. Das Ergebnis wird in dem Abstimmungsraum ermittelt, in dem die letzten Stimmen abgegeben worden sind.

6. Es ist dafür zu sorgen, daß die Öffentlichkeit bei der Stimmabgabe und Ergebnisermittelung durch die Anwesenheit anderer Stimmberechtigter tunlichst gewährleistet wird.
7. Die Anstaltsleitungen sind für die Absonderung von Kranken verantwortlich, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind.
8. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften auch für solche Abstimmungen.

VIII. Stimmabgabe bei allen Reichswahlen und -abstimmungen

§ 112

Die Abstimmungszeit dauert in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, sonst von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Stimmbezirken mit weniger als 1000 Einwohnern kann die zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständige Behörde die Abstimmungszeit abkürzen; sie darf jedoch nicht später als 10 Uhr vormittags beginnen und nicht vor 5 Uhr nachmittags schließen. Dem Kreiswahlleiter (Abstimmungsleiter) ist Mitteilung zu machen.

§ 113

Vor Beginn der Abstimmung hat der Abstimmungsvorsteher die Stimmliste oder Stimmkartei nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Stimmscheine zu berichtigen, indem er bei nachträglich mit einem Stimmschein versehenen Stimmberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe das Wort „Stimmschein" oder „St" einträgt. Er hat ferner die Liste oder Kartei mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, bei wieviel Stimmberechtigten nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Stimmscheine nachträglich das Wort „Stimmschein" oder „St" eingetragen ist und wieviel eingetragene Stimmberechtigte ohne den Vermerk „Stimmschein" oder „St" noch verbleiben.

§ 114

(1) Der Tisch, an dem der Abstimmungsvorstand Platz nimmt, muß von allen Seiten zugänglich sein.

(2) An diesen Tisch wird die Stimmurne (§ 42) gestellt. Vor Beginn der Abstimmung hat sich der Abstimmungsvorstand davon zu überzeugen, daß die Stimmurne leer ist. Sie darf dann bis zum Schluß der Abstimmung nicht wieder geöffnet werden.

(3) Stimmzettel und Umschläge in ausreichender Zahl sind bereitzuhalten.

§ 115

Die Abstimmungshandlung wird damit eröffnet, daß der Abstimmungsvorsteher seinen Stellvertreter, den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag verpflichtet und so den Abstimmungsvorstand bildet. Fehlende Beisitzer werden durch anwesende Stimmberechtigte ersetzt.

§ 116

(1) Zutritt zum Abstimmungsraum hat jeder Stimmberechtigte. Ansprachen darf niemand darin halten. Nur der Abstimmungsvorstand darf über das Abstimmungsgeschäft beraten und beschließen.

(2) Der Abstimmungsvorstand kann jeden aus dem Abstimmungsraum verweisen, der die Ruhe und Ordnung der Abstimmungshandlung stört; ist es ein Stimmberechtigter des Stimmbezirks, so darf er vorher seine Stimme abgeben.

§ 117

(1) Der Abstimmungsvorsteher leitet die Abstimmung und läßt bei Andrang den Zutritt zu dem Abstimmungsraum ordnen.

(2) Wenn der Stimmberechtigte den Abstimmungsraum betritt, erhält er Umschlag (§ 45) und Stimmzettel. Er begibt sich hiermit in den Nebenraum oder an den mit einer Vorrichtung gegen Sicht geschützten Nebentisch (§ 43). Bei Reichstagswahlen kennzeichnet er auf dem Stimmzettel durch ein Kreuz oder Unterstreichen oder in sonst erkennbarer Weise, welchem Kreiswahlvorschlag er seine Stimme geben will. Sind bei sonstigen Abstimmungen Fragen zu beantworten, so beantwortet er die gestellten Fragen. Der gekennzeichnete oder beantwortete oder erwählte Stimmzettel wird in den Umschlag gelegt.

(3) Danach tritt er an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in der Stimmliste oder Stimmkartei aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Abstimmungsvorsteher, der ihn ungeöffnet sofort in die Stimmurne legt.

(4) Auf Erfordern hat sich der Stimmberechtigte dem Abstimmungsvorstand über seine Person auszuweisen.

(5) Inhaber von Stimmscheinen nennen ihren Namen und übergeben den Stimmschein dem Abstimmungsvorsteher, der ihn nach Prüfung dem Schriftführer weiterreicht. Entstehen Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz, so hat der Abstimmungsvorstand sie nach Möglichkeit aufzuklären und

über die Zulassung oder Abweisung Beschluß zu fassen. Der Vorgang ist in der Abstimmungsniederschrift kurz zu schildern.

(6) Stimmberechtigte, die des Schreibens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig auszufüllen oder in den Umschlag zu legen und diesen dem Abstimmungsvorsteher zu übergeben, dürfen sich im Abstimmungsraum der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(7) Abwesende können sich weder vertreten lassen noch sonst an der Abstimmung teilnehmen.

(8) Stimmzettel, die nicht in einem abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden oder denen ein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist, hat der Abstimmungsvorsteher zurückzuweisen.

(9) Der Abstimmungsvorsteher hat darüber zu wachen, daß die Stimmberechtigten die amtlichen Stimmzettel erhalten und daß sie in dem Nebenraum oder an dem Nebentische nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist.

§ 118

(1) Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe des Stimmberechtigten neben dessen Namen in der Stimmliste oder Stimmkartei in der dafür vorgesehenen Spalte und sammelt die Stimmscheine.

(2) Haben alle in der Stimmliste oder der Stimmkartei eingetragenen Stimmberechtigten abgestimmt und ist anzunehmen, daß Inhaber von Stimmscheinen nicht mehr kommen, so kann der Abstimmungsvorsteher auf einstimmigen Beschluß des Abstimmungsvorstandes die Abstimmung schon vor dem Schlusse der allgemeinen oder der besonders angeordneten Abstimmungszeit (§ 112) für geschlossen erklären.

§ 119

Nach Schluß der Abstimmungszeit dürfen nur noch die Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die in diesem Zeitpunkt im Abstimmungsraum schon anwesend waren. Alsdann erklärt der Abstimmungsvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

IX. Ermittelung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirke

§ 120

Nach Schluß der Abstimmung sind alle nicht benutzten Umschläge und Stimmzettel vom Vorstandstische zu entfernen. Alsdann werden die Umschläge aus der Stimmurne genommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Stimmliste oder Stimmkartei und die Zahl der Stimmscheine festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Abstimmungsniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 121

(1) Nach der Zählung der Umschläge und Abstimmungsvermerke öffnet ein Beisitzer die Umschläge, nimmt die Stimmzettel heraus und übergibt sie nebst den Umschlägen dem Abstimmungsvorsteher. Der Abstimmungsvorsteher liest aus dem Stimmzettel vor

(bei Reichstagswahlen)
den Kreiswahlvorschlag, dem die Stimme gegeben worden ist;

(bei Reichspräsidentenwahlen)
den Anwärter, für den gestimmt worden ist;

(bei Volksentscheiden)
die Eintragung in den Stimmzettel, bei mehreren Fragen für jede Frage die Nummer und die zugehörige Eintragung;

(bei Abstimmungen und Vorabstimmungen zur Neugliederung des Reichs)
die entscheidenden Worte jedes Stimmzettels, bei mehreren Fragen die Nummer und die zugehörige Eintragung.

(2) Nach der Verlesung erhält ein Beisitzer die Stimmzettel und die Umschläge. Die gleichlautenden Stimmzettel werden gesondert gesammelt und bis zum Ende der Abstimmung unter Aufsicht des Beisitzers belassen.

§ 122

(1) Bei jeder Verlesung verzeichnet der Schriftführer in der Zählliste bei Reichstagswahlen jede dem aufgerufenen Kreiswahlvorschlag,

bei Reichspräsidentenwahlen jede dem aufgerufenen Anwärter zugefallene Stimme und wiederholt den Aufruf laut.

(2) Einer der Beisitzer führt gleichzeitig eine Gegenliste. Das Muster der Zähl- und Gegenliste ergibt sich aus den Vordrucken nach den Anlagen 9 und 10.

(3) Zählliste und Gegenliste sind von dem Abstimmungsvorsteher und dem Mitglied des Abstimmungsvorstandes, das sie geführt hat, zu unterzeichnen und der Abstimmungsniederschrift als Anlage beizufügen.

(4) Bei Volksentscheiden und bei Abstimmungen und Vorabstimmungen zur Neugliederung des Reichs stellt der Abstimmungsvorstand durch Zählung der gleichlautenden Stimmzettel fest, wieviel gültige „Ja-" und wieviel „Neinstimmen" auf jede Frage entfallen.

§ 123

(1) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
2. die als nichtamtlich hergestellte erkennbar, wenn amtliche Stimmzettel vorgeschrieben sind;
3. aus deren Beantwortung oder zulässiger Kennzeichnung (Reichstagswahl) der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4. die bei einem Volksentscheid über eine Meinungsverschiedenheit zwischen Reichstag und Reichsrat beide Fragen mit „Ja" oder beide Fragen mit „Nein" beantworten;
5. denen irgendein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist;
6. die mit Vermerken oder Vorbehalten versehen sind.

(2) Mehrere in einem Umschlag enthaltene Zettel gelten als eine Stimme, wenn sie gleichlautend sind oder wenn nur einer von ihnen eine Stimmabgabe enthält; sonst sind sie ungültig.

§ 124

(1) Sobald das Abstimmungsergebnis festgestellt ist, hat es der Abstimmungsvorsteher der Gemeindebehörde mitzuteilen, die es für ihre Stimmbezirke sammelt und an die untere Verwaltungsbehörde auf schnellstem Wege (Fernsprecher, Telegramm, Eilboten) weiterreicht.

(2) Bei Reichstagswahlen sind in dieser Mitteilung die Kreiswahlvorschläge einzeln mit der auf sie gefallenen Stimmenzahl anzugeben,
bei Reichspräsidentenwahlen die Anwärter, auf die mindestens je zehn Stimmen entfallen sind, einzeln mit der auf sie gefallenen Stimmenzahl. Die übrigen Stimmen sind in einer Summe als zersplittert mitzuteilen.

(3) Die untere Verwaltungsbehörde hat die Ergebnisse zu sammeln, zusammenzustellen und in einem Gesamtergebnisse dem Kreiswahlleiter (Abstimmungsleiter) gleichfalls auf schnellstem Wege mitzuteilen. Die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Stellen können abweichend hiervon anordnen, daß die Ergebnisse aus den Stimmbezirken von den Abstimmungsvorstehern unmittelbar dem Kreiswahlleiter (Abstimmungsleiter) mitgeteilt werden.

§ 125

(1) Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Abstimmungsvorstand Beschluß gefaßt hat, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

(2) Ist ein Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Umschlags für ungültig erklärt worden, so ist auch der Umschlag beizufügen.

§ 126

Alle gültigen Stimmzettel, die nicht nach § 125 der Abstimmungsniederschrift beizufügen sind, hat der Abstimmungsvorsteher in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und der Gemeindebehörde zu übergeben, die sie verwahrt, bis die Abstimmung für gültig erklärt worden oder eine neue Abstimmung über denselben Gegenstand angeordnet ist.

§ 127

Die Stimmliste oder Stimmkartei nebst den Stimmscheinen wird der Gemeindebehörde übergeben.

§ 128

(1) Der Abstimmungsvorsteher hat die Umschläge, soweit sie nicht der Abstimmungsniederschrift beizufügen sind, der Gemeindebehörde zur Aufbewahrung zwecks Wiederverwendung bei nachfolgenden Wahlen oder Abstimmungen zurückzugeben.

(2) Für Gemeindewahlen dürfen die Umschläge nur mit Genehmigung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stellen verwendet werden.

§ 129

(1) Über die Abstimmungshandlung ist eine Niederschrift (Abstimmungsniederschrift) aufzunehmen und der Gemeindebehörde zu übergeben.

(2) Bei Reichstagswahlen ist ein Vordruck nach Anlage 11, bei Reichspräsidentenwahlen nach Anlage 12 zu benutzen.

(3) Bei Volksentscheiden und bei Abstimmungen und Vorabstimmungen zur Neugliederung wird der Vordruck von dem Reichsminister des Innern bestimmt.

Anlage 11 u. 12

§ 130

(1) Die Abstimmungsniederschriften mit sämtlichen zugehörigen, als Anlagen fortlaufend zu benummern-

den Schriftstücken sind von den Gemeindebehörden ungesäumt der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

(2) Die unteren Verwaltungsbehörden haben die Vorlagen der Gemeindebehörden unverzüglich auf ihre Vollständigkeit zu prüfen, zu ergänzen, Unstimmigkeiten aufzuklären und gesammelt so zeitig dem Kreiswahlleiter (Abstimmungsleiter) einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach der Abstimmung bei ihm eintreffen.

(3) Die unteren Verwaltungsbehörden haben dafür zu sorgen, daß die Übersendung der Abstimmungsverhandlungen von den Gemeindebehörden an die unteren Verwaltungsbehörden und von da an die Kreiswahlleiter (Abstimmungsleiter) möglichst rasch und sicher geschieht.

X. Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Wahlkreis (Stimmkreis)

1. Vorläufige Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

§ 131

(1) Der Kreiswahlleiter (Abstimmungsleiter) stellt zur vorläufigen Ermittlung des Abstimmungsergebnisses die ihm nach § 124 gemeldeten Ergebnisse aus allen Stimmbezirken (Gemeinden, Verwaltungsbezirken) zusammen und teilt spätestens um 8 Uhr abends am Tage nach der Abstimmung dem Reichswahlleiter fernmündlich oder drahtlich mit

(bei Reichstagswahlen)

wieviel Stimmen insgesamt den einzelnen Kreiswahlvorschlägen zugefallen;

(bei Reichspräsidentenwahlen)

wieviel Stimmen insgesamt den einzelnen Anwärtern zugefallen sind; dabei werden die aus den Stimmbezirken als zersplittert gemeldeten Stimmen auch für den Wahlkreis als zersplittert in einer Summe angegeben;

(bei Volksentscheiden und bei Abstimmungen und Vorabstimmungen zur Neugliederung des Reichs)

wieviel „Ja- und Neinstimmen" insgesamt der einzelnen Frage zugefallen sind;
gegebenenfalls bei allen Abstimmungen auch, aus wieviel Gemeinden das Ergebnis noch fehlt.

(2) Sobald alle Meldungen aus den Stimmbezirken vorliegen, ist das Ergebnis durch Eilbrief dem Reichswahlleiter mitzuteilen.

2. Endgültige Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

§ 132

(1) Um das endgültige Abstimmungsergebnis im Wahlkreis (Stimmkreis) zu ermitteln, stellt der Kreiswahlleiter (Abstimmungsleiter) aus den Abstimmungsniederschriften der Stimmbezirke die Ergebnisse ihrer Wahl (Abstimmung) in einem Zählbogen zusammen und beruft den Kreiswahlausschuß (Abstimmungsausschuß), sobald der Eingang sämtlicher Niederschriften zu erwarten ist. Er bestimmt Zeit und Ort der Sitzung.

(2) Bei Reichstagswahlen ist als Zählbogen ein Vordruck nach Anlage 14, bei Reichspräsidentenwahlen nach Anlage 16 zu benutzen.

(3) Bei Volksentscheiden und bei Abstimmungen und Vorabstimmungen zur Neugliederung wird der Vordruck von dem Reichsminister des Innern bestimmt.

(4) Die Verhandlungen des Abstimmungsausschusses sind öffentlich.

§ 133

(1) In der Sitzung des Abstimmungsausschusses werden aus den Abstimmungsniederschriften die endgültigen Ergebnisse festgestellt.

(2) Geben einzelne Stimmbezirke zu Bedenken Anlaß, so kann der Abstimmungsleiter die von den Gemeindebehörden aufbewahrten Stimmzettel und die Stimmlisten oder Stimmkarteien und Stimmscheine einfordern und dem Abstimmungsausschuß zur Einsicht vorlegen.

§ 134

(1) Die Wahl- und Abstimmungsergebnisse werden ermittelt:

(bei Reichstagswahlen)

nach den §§ 29, 30 des Reichswahlgesetzes;

(bei Reichspräsidentenwahlen)

durch Zusammenzählung der für die einzelnen Anwärter im ganzen Wahlkreis abgegebenen Stimmen;

(bei Volksentscheiden und bei Abstimmungen und Vorabstimmungen zur Neugliederung des Reichs)

durch Zusammenzählung der im ganzen Stimmkreis auf die einzelne Frage entfallenen „Ja- und Neinstimmen".

(2) Rechenfehler werden berichtigt, sonstige Bedenken in der Niederschrift vermerkt.

§ 135

(1) Sobald der Kreiswahlausschuß (Abstimmungsausschuß) das endgültige Ergebnis festgestellt hat, muß der Kreiswahlleiter (Abstimmungsleiter) dem Reichswahlleiter fernmündlich oder drahtlich mitteilen:

(bei Reichstagswahlen)

wieviel Stimmen und wieviel Sitze den einzelnen Kreiswahlvorschlägen zugefallen sind; die Mitteilung ist sofort durch Absendung einer Gesamtübersicht nach dem Vordruck der Anlage 17 zu bestätigen;

Anlage 17

(bei Reichspräsidentenwahlen)

wieviel Stimmen den einzelnen Anwärtern zugefallen sind; die Stimmen solcher Anwärter, die weniger als 100 Stimmen erhalten haben, werden als zersplittert in einer Summe mitgeteilt; die Mitteilung ist sofort schriftlich zu bestätigen; in der schriftlichen Mitteilung sind alle Anwärter mit Angabe der Stimmen aufzuführen;

(bei Volksentscheiden und bei Abstimmungen und Vorabstimmungen zur Neugliederung des Reichs)

die Gesamtzahl der Stimmberechtigten und die auf jede einzelne Frage entfallenen „Ja“- und Neinstimmen“. Die Mitteilung ist sofort schriftlich zu bestätigen.

(2) Bei Volksentscheiden und bei Abstimmungen und Vorabstimmungen zur Neugliederung wird der Vordruck von dem Reichsminister des Innern bestimmt.

§ 136

(1) Über die Verhandlungen des Kreiswahlausschusses (Abstimmungsausschusses) ist eine Niederschrift aufzunehmen und von sämtlichen Mitgliedern des Ausschusses zu unterschreiben.

(2) Der Kreiswahlleiter (Abstimmungsleiter) sendet die Niederschrift mit dem Zählbogen und den zugehörigen Schriftstücken, die Abstimmungsniederschriften sämtlicher Stimmbezirke samt ihren Anlagen, bei Reichstagswahlen auch die Nachweise über die Benachrichtigung und die Bekanntgabe der Gewählten dem Reichswahlleiter ein. Außerdem ist spätestens am 14. Tage nach dem Abstimmungstage eine Hauptzusammenstellung der Abstimmungsergebnisse einzusenden.

(3) Bei Reichstagswahlen ist für die Niederschrift ein Vordruck nach Anlage 13, für die Hauptzusammenstellung nach Anlage 18,

Anlage 13, 18, 15 u. 19

bei Reichspräsidentenwahlen für die Niederschrift ein Vordruck nach Anlage 15, für die Hauptzusammenstellung nach Anlage 19 zu benutzen.

(4) Bei Volksentscheiden und bei Abstimmungen und Vorabstimmungen zur Neugliederung des Reichs bestimmt der Reichsminister des Innern diese Vordrucke.

3. Verteilung der Abgeordneten im Wahlkreis

§ 137

Der Kreiswahlausschuß verteilt, wenn verbundene Wahlvorschläge nicht vorhanden sind, nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses (§ 134), sonst nach Eintreffen der Mitteilung des Reichswahlleiters (§ 143), die Abgeordnetensitze auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge, erklärt die erforderliche Anzahl von Abgeordneten für gewählt und stellt die Reihenfolge der Ersatzmänner fest.

§ 138

Sobald die Abgeordnetensitze auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge verteilt sind, hat der Kreiswahlleiter eine Nachweisung der gewählten Abgeordneten nach dem Vordruck der Anlage 17a durch Eilbrief an den Reichswahlleiter einzusenden.

Anlage 17a

§ 139

(1) Der Kreiswahlleiter hat die Gewählten zu benachrichtigen und sie unter Hinweis auf die Bestimmung des Abs. 2 aufzufordern, sich binnen einer Woche nach Zustellung der Nachricht beim Reichswahlleiter über die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären. Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht. Annahme unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

(2) Ist ein Bewerber für mehrere Wahlkreise gewählt, so hat er binnen einer Woche dem Reichswahlleiter zu erklären, für welchen Wahlkreis er die Wahl annimmt. Geht innerhalb dieser Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl für alle Wahlkreise als abgelehnt.

(3) Der Kreiswahlleiter veröffentlicht die Namen der für gewählt Erklärten, der Ersatzmänner sowie die Zahl der überhaupt und der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen.

XI. Feststellung des Gesamtabstimmungsergebnisses

1. Allgemeines

§ 140

Der Reichswahlleiter ermittelt nach den vorläufigen Ergebnissen aus den Wahlkreisen (Stimmkreisen) das vorläufige Gesamtergebnis und veröffentlicht es im Reichsanzeiger.

§ 141

(1) Um das endgültige Gesamtergebnis zu ermitteln, stellt der Reichswahlleiter aus den schriftlichen Mitteilungen der Kreiswahlleiter (Abstimmungsleiter) nach § 136 die Ergebnisse der Abstimmung aus den Wahlkreisen (Stimmkreisen) zusammen und beruft den Reichswahlausschuß, sobald der Eingang sämtlicher schriftlicher Mitteilungen zu erwarten ist. Er bestimmt Ort und Zeit der Sitzung.

(2) Die Verhandlungen des Reichswahlausschusses sind öffentlich.

(3) In der Sitzung des Reichswahlausschusses werden die schriftlichen Mitteilungen der Kreiswahlleiter (Abstimmungsleiter) durchgesehen, und das Gesamtergebnis wird festgestellt. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Zusammenstellung unterbleibt und der Reichswahlausschuß wird nicht berufen bei Abstimmungen und Vorabstimmungen zur Neugliederung des Reichs, wenn sich die Abstimmung nur auf einen einzigen Stimmkreis erstreckt hat.

§ 142

Der Reichswahlleiter veröffentlicht das endgültige Gesamtabstimmungsergebnis im Reichsanzeiger.

2. Besonderes Verfahren bei Reichstagswahlen

§ 143

(1) Der Reichswahlausschuß stellt aus den Mitteilungen der Kreiswahlleiter nach §§ 30, 31 des Reichswahlgesetzes fest, wieviele Abgeordnetensitze auf die Reststimmen der verbundenen Kreiswahlvorschläge entfallen und welchen Kreiswahlvorschlägen hiernach Sitze zukommen.

(2) Die Zuteilung der Sitze ist den beteiligten Kreiswahlleitern mitzuteilen.

(3) Die in den Wahlkreisverbänden nicht verbrauchten oder nicht berücksichtigten Reststimmen werden ihren Reichswahlvorschlägen überwiesen.

§ 144

(1) Der Reichswahlausschuß zählt nach den Mitteilungen der Kreiswahlleiter die Reststimmen zusammen, die in allen Wahlkreisen und Wahlkreisverbänden auf die demselben Reichswahlvorschlag angeschlossenen Kreiswahlvorschläge gefallen sind. Er teilt jedem Reichswahlvorschlag nach § 32 des Reichswahlgesetzes die ihm zukommende Zahl von Abgeordnetensitzen zu und erklärt die entsprechende Zahl von Abgeordneten für gewählt. § 139 Abs. 1 findet Anwendung.

(2) Ist ein Bewerber auf Kreiswahlvorschläge und einen Reichswahlvorschlag gewählt, so hat er binnen einer Woche dem Reichswahlleiter zu erklären, welche Wahl er annimmt. Geht innerhalb dieser Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl für alle Wahlvorschläge als abgelehnt.

§ 145

Findet der Reichswahlausschuß im Feststellungsverfahren, daß ein nach dem ersten Ergebnis zum Abgeordneten Berufener auszuscheiden oder ein anderer Bewerber zu berufen ist, so muß vorher das ganze Feststellungs- und Prüfungsverfahren beendigt werden.

§ 146

Der Reichswahlleiter prüft die Verhandlungen der Kreiswahlleiter, stellt die Namen der auf Reichswahlvorschläge gewählten Abgeordneten sowie ihrer Ersatzmänner und ihre Reihenfolge fest.

3. Besonderes Verfahren bei Reichspräsidentenwahlen

§ 147

(1) Der Reichswahlausschuß zählt nach den Mitteilungen der Kreiswahlleiter die Stimmen zusammen, die in allen Wahlkreisen auf die Anwärter entfallen sind.

(2) Findet er dabei (vorläufige Ermittelung), daß unzweifelhaft keiner der Anwärter mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen erhalten hat, und hat er keine Bedenken gegen die Gültigkeit der Wahl, so übermittelt der Reichswahlleiter das Ergebnis und die Niederschrift über die Verhandlungen dem Reichsminister des Innern. Stimmt dieser der Auffassung des Reichswahlausschusses zu, so legt er den Bericht des Reichswahlleiters dem Reichstag mit dem Antrag vor, den Wahltag für den zweiten Wahlgang zu bestimmen; andernfalls gibt er die Verhandlungen dem Reichswahlleiter zurück.

§ 148

(1) Ergibt die vorläufige Ermittelung des Abstimmungsergebnisses (§ 147 Abs. 2) keinen Grund, einen zweiten Wahlgang anzuordnen, so fordert der Reichswahlleiter den Anwärter, der nach der vorläufigen Ermittelung mehr als die Hälfte aller Stimmen erhalten hat, auf, binnen einer bestimmten Frist zu erklären, ob er bereit sei, die Wahl anzunehmen.

(2) Nimmt der Gewählte nicht an, so übersendet der Reichswahlleiter das Abstimmungsergebnis und die Verhandlungen mit dem Anwärter dem Reichsminister des Innern. Dieser veranlaßt die Anberaumung einer neuen Wahl. Nichterklärung innerhalb der Frist und Annahme unter Vorbehalt gelten als Ablehnung.

(3) Erklärt sich der Anwärter zur Annahme bereit, so prüft der Reichswahlleiter die nach § 135 eingesandten Verhandlungen der Abstimmungsleiter und legt das Ergebnis dem Reichswahlausschuß vor. Stellt der Reichswahlausschuß fest (endgültige Ermittelung), daß ein Anwärter mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen erhalten hat, so erklärt er diesen für gewählt.

(4) Der Reichswahlleiter teilt das Ergebnis dem Reichsminister des Innern mit und veröffentlicht es im Reichsanzeiger. Dabei werden die Stimmen für Anwärter, die weniger als 1 000 Stimmen erhalten haben, als zersplittert in einer Summe ohne Nennung der Namen angegeben.

§ 149

Der Reichsminister des Innern sendet die Verhandlungen des Reichswahlausschusses durch die Hand des Reichsbeauftragten für das Wahlprüfungsverfahren beim Reichstag an den Vorsitzenden des Wahlprüfungsgerichts. Erklärt dieses die Wahl für gültig, so teilt es den Beschluß dem Reichsminister des Innern mit, der ihn im Reichsanzeiger veröffentlicht.

§ 150

Erklärt das Wahlprüfungsgericht die Wahl für ungültig, so teilt es den Beschluß dem Reichsminister des Innern mit, der ihn im Reichsanzeiger veröffentlicht und dem Reichstag mit dem Antrag vorlegt, den Wahltag für eine neue Wahl zu bestimmen.

§ 151

(1) Stellt der Reichswahlausschuß bei der endgültigen Ermittlung nach § 148 fest, daß kein Anwärter mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen erhalten hat, und hat er keine Bedenken gegen die Gültigkeit der Wahl, so übermittelt der Reichswahlleiter das Ergebnis und die Niederschrift über die Verhandlung dem Reichsminister des Innern, der den Bericht dem Reichstag mit dem Antrag vorlegt, den Wahltag für den zweiten Wahlgang zu bestimmen.

(2) Stellt der Reichswahlausschuß bei der endgültigen Ermittlung Beanstandungen fest, die sowohl für die Gültigkeit der Wahl wie für ihr Ergebnis von Bedeutung sind, so legt der Reichswahlleiter die Niederschrift über die Verhandlung dem Reichsminister des Innern vor, der zunächst die Beschlußfassung des Wahlprüfungsgerichts über die Gültigkeit der Wahl herbeiführt.

(3) Je nach der Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts beantragt der Reichsminister des Innern beim Reichstag, den Wahltag für einen zweiten Wahlgang oder eine Neuwahl zu bestimmen, oder er veranlaßt den Reichswahlausschuß, das Wahlergebnis endgültig festzustellen.

4. Prüfung der Verhandlungsniederschriften durch den Reichswahlleiter und das Wahlprüfungsgericht

§ 152

Der Reichswahlleiter prüft die ihm von den Kreiswahlleitern (Abstimmungsleitern) übersandten Verhandlungsniederschriften zur Vorbereitung der Prüfung durch das Wahlprüfungsgericht vor.

§ 153

Das Wahlprüfungsgericht beim Reichstag prüft das Abstimmungsergebnis und entscheidet über die Gültigkeit der Abstimmung. Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens bei Volksentscheiden sowie Abstimmungen und Vorabstimmungen zur Neugliederung des Reichs veröffentlicht der Reichsminister des Innern das Abstimmungsergebnis im Reichsanzeiger.

XII. Ausscheiden von Abgeordneten

§ 154

(1) Wenn ein Abgeordneter die Wahl ablehnt oder seinen Sitz verliert, hat der Reichswahlleiter das Nötige festzustellen und den Reichswahlausschuß zu berufen.

(2) Der Reichswahlausschuß stellt nach dem bekanntgemachten Gesamtergebnis fest, wer als Ersatzmann in den Reichstag eintritt. Die Feststellung kann durch den Reichswahlleiter allein erfolgen, wenn Zweifel über den zu berufenden Ersatzmann nicht bestehen. § 139 Abs. 1 findet Anwendung.

(3) Ist kein Bewerber vorhanden, der an die Stelle des Ablehnenden oder Ausscheidenden zu treten hätte, so stellt der Reichswahlausschuß dies in einem mit Gründen versehenen Beschluß fest. Der Beschluß ist dem Reichsminister des Innern mitzuteilen.

XIII. Nachwahl und neue Abstimmung

§ 155

Erklärt das Wahlprüfungsgericht die ganze Wahl (Abstimmung) für ungültig oder wird bei einer

Reichspräsidentenwahl ein zweiter Wahlgang erforderlich, so ordnet der Reichsminister des Innern eine neue Abstimmung an.

§ 156

Die neue Abstimmung findet nach denselben Vorschriften statt wie die erste. Auch können dieselben Stimmlisten oder Stimmkarteien verwendet werden; sie sind jedoch vorher zu berichtigen und neu auszulegen.

§ 157

Ist seit der ersten Abstimmung noch kein Jahr vergangen, so bleiben die Stimmbezirke, die Abstimmungsräume, die Abstimmungsvorsteher und ihre Stellvertreter unverändert, soweit nicht die nach § 165 zuständige Behörde Änderungen für geboten hält. Solche Änderungen sind nach § 47 öffentlich bekanntzumachen.

§ 158

Ist über ein Jahr nach der ersten Abstimmung vergangen, so müssen die gesamten Abstimmungsvorbereitungen erneuert werden. Nur Stimmlisten und Karteien können nach § 5 Abs. 4 weiterbenutzt werden.

XIV. Wiederholungswahl und Wiederholung der Abstimmung

§ 159

(1) Ist in einzelnen Stimmbezirken die Abstimmung nicht ordnungsmäßig vorgenommen worden, so kann das Wahlprüfungsgericht dort die Wiederholung der Abstimmung beschließen. Der Reichsminister des Innern hat den Beschluß alsbald auszuführen.

(2) Ist die Verhinderung der ordnungsmäßigen Abstimmung in einzelnen Stimmbezirken zweifelsfrei festgestellt, so kann der Reichsminister des Innern auf Antrag des Kreiswahlausschusses (Abstimmungsausschusses) des Wahlkreises (Stimmkreises) und mit Zustimmung des Reichswahlausschusses dort die Wiederholung der Abstimmung anordnen.

(3) Die Anordnung des Reichsministers des Innern unterliegt im Prüfungsverfahren der Nachprüfung durch das Wahlprüfungsgericht.

(4) Die Wiederholung der Abstimmung darf nicht später als sechs Wochen nach der Hauptabstimmung stattfinden.

(5) Bei der Wiederholung der Abstimmung wird auf Grund derselben Stimmlisten oder Stimmkarteien abgestimmt wie bei der Hauptabstimmung.

§ 160

(1) Bei der wiederholten Abstimmung dürfen die Stimmbezirke nicht geändert werden. Im übrigen gelten § 156 Abs. 1 und § 157 entsprechend.

(2) Stimmberechtigte, die für die erste Abstimmung einen Stimmschein erhalten haben, werden bei der Wiederholung zur Stimmabgabe nur dann zugelassen, wenn sie nachweisen, daß sie den Stimmschein in einem Stimmbezirk abgegeben haben, für den die Abstimmung wiederholt wird.

(3) Für die Wiederholung der Abstimmung erhalten auf Antrag einen Stimmschein die Personen, bei denen die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Stimmscheins bei der Wiederholung gegeben sind, wenn sie die Möglichkeit haben, von dem Stimmschein außerhalb ihres Stimmbezirkes Gebrauch zu machen.

(4) Der Abstimmungsvorsteher hat die Abstimmungsniederschrift mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken durch die untere Verwaltungsbehörde ungesäumt dem Reichswahlleiter einzusenden.

XV. Verbindung von Reichsabstimmungen mit anderen Abstimmungen

§ 161

Mit jeder Reichswahl oder -abstimmung können öffentliche Wahlhandlungen und andere Abstimmungen, namentlich Landtagswahlen, Wahlen zu kommunalen Vertretungskörpern und Abstimmungen nach landesrechtlichen Verfassungsgesetzen, verbunden werden. Sollen Wahlen zu kommunalen Vertretungskörpern mit der Abstimmung verbunden werden, so ist die Zustimmung der Landesregierung erforderlich.

§ 162

Werden Landtagswahlen, Wahlen zu kommunalen Vertretungskörpern oder Abstimmungen nach landesrechtlichen Verfassungsgesetzen mit einer Reichsabstimmung verbunden, so haben die Landesregierungen Vorsorge dahin zu treffen, daß die einwandfreie Feststellung des Reichsabstimmungsergebnisses gesichert ist. Namentlich haben sie möglichst einheitlich für das ganze Abstimmungsgebiet darüber zu bestimmen,

1. in welcher Weise in der Stimmliste oder Stimmkartei eingetragene Stimmberechtigte kenntlich zu machen sind, die bei der mit der Reichsabstimmung verbundenen Wahl oder Abstimmung nicht stimmberechtigt sind,

2. in welcher Spalte der Stimmliste oder Stimmkartei die Stimmabgabe für die Reichsabstimmung und in welcher für die verbundene Wahl oder Abstimmung zu vermerken ist,

3. in welcher Weise eine gesonderte Abgabe der Stimmzettel durchzuführen ist, wieweit gesonderte Stimmurnen zu verwenden und wieweit die Umschläge und Stimmzettel für die Reichsabstimmung und die verbundene Wahl oder Abstimmung durch Farbe und Aufdruck besonders kenntlich zu machen sind.

XVI. Gemeinsame Bestimmungen

§ 163

Als Wohnort im Sinne dieser Verordnung gilt der Ort, an dem der Stimmberechtigte seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ein nur für Tage oder wenige Wochen bemessener oder nur gelegentlicher Aufenthalt ist kein gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne dieser Bestimmung.

§ 164

Weibliche Stimmberechtigte können zu Abstimmungsleitern, Abstimmungsvorstehern, Schriftführern und Beisitzern ernannt und berufen werden.

§ 165

(1) Aus der Anlage ergeben sich die Behörden, die in den einzelnen Ländern zuständig sind, für

Anlage 20

a) die Entscheidung über Einsprüche gegen die Stimmlisten oder Stimmkarteien und gegen die Versagung eines Stimmscheins,

b) die Abgrenzung der Stimmbezirke,

c) die Ernennung der Abstimmungsvorsteher und ihrer Stellvertreter,

d) die Bestimmung der Abstimmungsräume.

(2) Sind die dort genannten Behörden durch andere ersetzt worden, so treten diese an ihre Stelle.

§ 166

(1) Den Abstimmungsvorständen und den Kreiswahlausschüssen (Abstimmungsausschüssen) können für die Prüfung der Abstimmung, die Ermittlung des Abstimmungs- oder Eintragungsergebnisses und die Herstellung der Niederschriften Beamte oder andere geeignete Personen als Hilfsarbeiter beigegeben werden.

(2) Die Bestellung der Hilfsarbeiter bei den Abstimmungsvorständen ist Sache der für die Ernennung der Abstimmungsvorsteher zuständigen Behörden, bei den Abstimmungsausschüssen Sache der Abstimmungsleiter. In dringenden Fällen ist auch der Abstimmungsvorsteher dazu berechtigt.

(3) Die Hilfsarbeiter nehmen an der Beschlußfassung nicht teil.

XVII. Schlußbestimmungen

§ 167

Der Reichsminister des Innern ist ermächtigt, Ausnahmen von den Bestimmungen der Reichsstimmordnung zu bewilligen. Bei Abstimmungen und Vorabstimmungen zur Neugliederung des Reichs bedarf es der Zustimmung der beteiligten Landesregierungen.

§ 168

Durch die Reichsstimmordnung werden mit dem Tage ihres Inkrafttretens ersetzt

1. die Reichswahlordnung in der Fassung vom 21. Dezember 1920 (Reichsgesetzbl. S. 2171);

2. die Verordnung über die Wahl des Reichspräsidenten vom 25. Oktober 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1789);

3. die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Volksentscheid (Reichsabstimmungsordnung) vom 1. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1505);

4. die Verordnung zur Ausführung des Artikel 18 der Reichsverfassung (Neugliederungsordnung) vom 29. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 26).

Berlin, den 14. März 1924.

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

(Titelseite)

Anlage 1

Stimmkreis Nr. ..... **Kreis oder Amtsbezirk** .....

Stimmbezirk Stadt / Landgemeinde ..... (Ortsname) **Nr.** .....

Stimmliste

**) Die Stimmliste hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom ..... 19.... bis zum ..... 19.... zu jedermanns Einsicht ausgelegen, und die Abgrenzung des Stimmbezirks, Ort, Tag und Stunde der Abstimmung sind vorher in ortsüblicher Weise bekanntgemacht worden.

In die Stimmliste sind ..... Stimmberechtigte gültig eingetragen, ohne den Vermerk »Stimmschein« oder »St«.

..... (Ort), den ..... 19....

Die Gemeindebehörde (Ortsvorstand, Magistrat usw.)

(Dienstsiegel)

..... (Unterschrift)

**) Nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Stimmscheine ist bei ..... Stimmberechtigten nachträglich in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe vorgesehenen Spalte das Wort »Stimmschein« oder »St« eingetragen.

Hiernach verbleiben ..... gültig eingetragene Stimmberechtigte ohne den Vermerk »Stimmschein« oder »St«.

Der Vermerk über die erfolgte Stimmabgabe ist in die Spalte .....*) eingetragen.

..... (Ort), den ..... 19....

Der Abstimmungsvorsteher

.....

---

*) Nach der Stimmabgabe von dem Abstimmungsvorsteher einzusetzen.

**) Bei jeder nachfolgenden Wahl oder Abstimmung ist die gleiche Bescheinigung abzugeben. Falls auf dieser Seite der Stimmliste hierzu kein Platz ist, kann dies auf einem der Stimmliste vorgehefteten Blatt geschehen. Das gilt sinngemäß auch für Karteien.

(Innenseite)

Lfde. Nr.	Zuname	Vorname	Tag der Geburt	Monat der Geburt	Jahr der Geburt	Wohnort oder Wohnung	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe							Bemerkungen
der Stimmberechtigten														
1	2	3	4			5	6	7	8	9	10	11	12	13

Anlage 2

Stimmschein

zur **Reichstagswahl** / **Abstimmung** *) am ..... 19 .....

Zuname: .....

Vorname: .....

geboren am: .....

Stand oder Gewerbe: .....

wohnhaft in: .....

Straße und Hausnummer: .....

kann unter Abgabe dieses Stimmscheins in einem beliebigen Stimmbezirk ohne Eintragung in die Stimmliste oder Stimmkartei seine Stimme abgeben.

....., den ..... 19 .....
(Ort)

Der .....

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

Verlorene Stimmscheine werden nicht ersetzt

*) Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.

Anlage 3

Stimmschein

(auf weißem Papier)

zur Wahl des Reichspräsidenten am .....

Erster Wahlgang

Zuname: .....

Vorname: .....

geboren am: .....

Stand oder Gewerbe: .....

wohnhaft in: .....

Straße und Hausnummer: .....

kann unter Abgabe dieses Stimmscheins in einem beliebigen Stimmbezirk ohne Eintragung in die Stimmliste oder Stimmkartei seine Stimme abgeben.

....., den .....
(Ort)

Der .....

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

Verlorene Stimmscheine werden nicht ersetzt

Anlage 4

Stimmschein

(auf rotem Papier)

zur Wahl des Reichspräsidenten am .....

Zweiter Wahlgang

Zuname: .....

Vorname: .....

geboren am: .....

Stand oder Gewerbe: .....

wohnhaft in: .....

Straße und Hausnummer: .....

kann unter Abgabe dieses Stimmscheins in einem beliebigen Stimmbezirk ohne Eintragung in die Stimmliste oder Stimmkartei seine Stimme abgeben.

....., den .....
(Ort)

Der .....

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

Verlorene Stimmscheine werden nicht ersetzt

Anlage 5

Zulassungsantrag

Seite .....

(nach den §§ 26 und 27 des Gesetzes über den Volksentscheid)

An

den Herrn Reichsminister des Innern

a) für den Fall eines Antrags nach § 1 Nr. 2 des Gesetzes

Die unterzeichneten Stimmberechtigten ersuchen, ein Eintragungsverfahren für einen Antrag auf Abhaltung eines Volksentscheids über das vom Reichstag beschlossene Gesetz über .....,

dessen Verkündung ausgesetzt ist, zu eröffnen.

b) für den Fall eines Antrags nach § 1 Nr. 3 des Gesetzes

Die unterzeichneten Stimmberechtigten beantragen, ein Volksbegehren für folgenden Gesetzentwurf zuzulassen:

Entwurf eines Gesetzes

über .....

Der Reichstag hat auf Volksbegehren das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

.....

.....

Vertrauensmann ..... **Stellvertreter** .....

Kreis oder Amtsbezirk ..... **Gemeinde** .....

Lfde. Nr.	Zuname	Vorname	Stand, Beruf oder Gewerbe	Wohnung	Bemerkungen
1					
2					
3					
usw.					

Es wird hiermit bestätigt, daß die unter den laufenden Nummern .....

eingetragenen Unterzeichner vorstehenden Antrags stimmberechtigt sind.

....., den .....

(Ort)

Der .....

(Unterschrift)

Es wird hiermit bestätigt, daß die unter den laufenden Nummern .....

eingetragenen Unterzeichner vorstehenden Antrags stimmberechtigt sind.

....., den .....

(Ort)

Der .....

(Unterschrift)

Anlage 6

Seite .....

Eintragungsliste

für

a) einen Abstimmungsantrag nach § 1 Nr. 2 des Gesetzes über den Volksentscheid,
b) ein Volksbegehren nach § 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Volksentscheid

a) gilt nur für den Fall eines Abstimmungsantrags nach § 1 Nr. 2 des Gesetzes

Die unterzeichneten Eintragungsberechtigten begehren, daß das vom Reichstag beschlossene Gesetz über .....

.....

dessen Verkündung ausgesetzt ist, dem Volksentscheid unterbreitet werde.

b) gilt nur für den Fall eines Volksbegehrens nach § 1 Nr. 3 des Gesetzes

Die unterzeichneten Eintragungsberechtigten begehren, daß dem Reichstag folgender Gesetzentwurf unterbreitet werde:

Entwurf eines Gesetzes

über .....

.....

Der Reichstag hat auf Volksbegehren das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

.....

.....

Kreis oder Amtsbezirk .....

Gemeinde .....

Lfde. Nr.	Zuname	Vorname	Stand, Beruf oder Gewerbe	Wohnung	Bemerkungen
1					
2					
3					
usw.					

Es wird bescheinigt,

1. daß vorstehende Eintragungsliste ..... Unterschriften enthält,
2. daß die Eingetragenen am Tage der Eintragung eintragungsberechtigt waren und in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten oder Eintragungsscheine übergeben haben.

....., den .....
(Ort)

Der .....

.....
(Unterschrift)

Anlage 7

Eintragungsschein

für den Abstimmungsantrag / das Volksbegehren ..... (Angabe des Kennwortes)

Zuname: .....

Vorname: .....

geboren am: .....

Stand, Beruf oder Gewerbe: .....

wohnhaft in: .....

Straße und Hausnummer: .....

kann unter Abgabe dieses Eintragungsscheins in einer beliebigen Gemeinde sich in die Eintragungsliste eintragen.

....., den ..... 19.....
(Ort)

Der .....

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

Verlorene Eintragungsscheine werden nicht ersetzt

Anlage 8

Zulassungsantrag

An
den Herrn Reichsminister des Innern

Die unterzeichneten Stimmberechtigten beantragen, eine Vorabstimmung darüber zuzulassen, ob eine Abstimmung über folgende Frage stattfinden soll: .....

.....

.....

Kreis oder Amtsbezirk ..... **Vertrauensmann** .....

Gemeinde ..... **Stellvertreter** .....

Lfde. Nr.	Zuname	Vorname	Tag der Geburt	Monat der Geburt	Jahr der Geburt	Stand, Beruf oder Gewerbe	Wohnung
1							
2							
3							
usw.							

Es wird hiermit bestätigt, daß die unter den laufenden Nummern .....

.....

eigenhändig eingetragenen Unterzeichner vorstehenden Antrags stimmberechtigt sind.

....., den .....
(Ort)

Der .....

(Dienstsiegel) (Unterschrift)

Anlage 9

Wahlkreis Nr. ..... Kreis oder Amtsbezirk .....

Stimmbezirk Stadt / Landgemeinde ..... (Ortsname) Nr. .....

Zähl-*) / Gegen-*) Liste für die Reichstagswahl am .....

Die Zählliste ist vom Abstimmungsvorsteher und dem Schriftführer, die Gegenliste vom Abstimmungsvorsteher und dem Mitglied des Abstimmungsvorstandes, das die Gegenliste geführt hat, zu unterzeichnen; beide Listen sind der Abstimmungsniederschrift als Anlagen beizufügen (§ 122 der Reichsstimmordnung).

*) Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.

Kreiswahlvorschlag Nr. ..... Partei					
					50
					100
					150
					200
					250
Zusammen:					

Kreiswahlvorschlag Nr. ..... Partei					
					50
					100
					150
					200
					250
Zusammen:					

Kreiswahlvorschlag Nr. ..... Partei					
					50
					100
					150
					200
					250
Zusammen:					

Kreiswahlvorschlag Nr. ..... Partei		Kreiswahlvorschlag Nr. ..... Partei		Kreiswahlvorschlag Nr. ..... Partei	
	50		50		50
	100		100		100
	150		150		150
	200		200		200
	250		250		250
Zusammen:		Zusammen:		Zusammen:	

Unterschrift des Abstimmungsvorstehers

.....

Unterschrift des Schriftführers, bei der Gegenliste des Mitglieds des Abstimmungsvorstandes, das die Gegenliste geführt hat.

.....

Anlage 10

Wahlkreis Nr. ..... Kreis oder Amtsbezirk .....

Stimmbezirk $\frac{\text{Stadt}}{\text{Landgemeinde}}$ ..... (Ortsname) Nr. .....

$\frac{\text{Zähl-}^{*)}}{\text{Gegen-}^{*)}}$ Liste für die Wahl des Reichspräsidenten

$\frac{\text{I.}}{\text{II.}}$ Wahlgang am .....

Die Zählliste ist vom Abstimmungsvorsteher und dem Schriftführer, die Gegenliste vom Abstimmungsvorsteher und dem Mitglied des Abstimmungsvorstandes, das die Gegenliste geführt hat, zu unterzeichnen; beide Listen sind der Abstimmungsniederschrift als Anlagen beizufügen (§ 122 der Reichsstimmordnung).

*) Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen

Name des Anwärters:						Name des Anwärters:						Name des Anwärters:					
					50						50						50
					100						100						100
					150						150						150
					200						200						200
					250						250						250
Zusammen:						Zusammen:						Zusammen:					

Name des Anwärters:		Name des Anwärters:		Name des Anwärters:	
	50		50		50
	100		100		100
	150		150		150
	200		200		200
	250		250		250
Zusammen:		**Zusammen:**		**Zusammen:**	

Unterschrift des Abstimmungsvorstehers

Unterschrift des Schriftführers, bei der Gegenliste des Mitglieds des Abstimmungsvorstandes, das die Gegenliste geführt hat.

Anlage 11

Reichstagswahlkreis Nr. ..... Kreis oder Amtsbezirk .....

Stimmbezirk Stadt / Landgemeinde ..... (Ortsname) Nr. .....

Abstimmungsniederschrift

Verhandelt ....., den ..... 19.....

Zu der auf heute anberaumten Reichstagswahl in dem Stimmbezirk Nr. .....

des Kreises / Stadtkreises .....

bestehend aus (einzutragen die Orte und Ortsteile des Stimmbezirkes) .....

.....

.....

.....

war der unterzeichnete ..... zum Abstimmungsvorsteher

und der ..... zum Stellvertreter ernannt.

Der Abstimmungsvorsteher hatte aus der Zahl der Stimmberechtigten zum Schriftführer den .....

.....

und zu Beisitzern

1. .....
2. .....
3. .....
4. .....
5 .....
6. .....

berufen und eingeladen, bei Beginn der Abstimmungshandlung zur Bildung des Abstimmungsvorstandes zu erscheinen. Diese hatten sich eingefunden. Der Abstimmungsvorsteher eröffnete die Abstimmungshandlung um ..... Uhr vormittags damit, daß er den Stellvertreter, den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag verpflichtete.

Wird durchstrichen, soweit der bezeichnete Fall nicht vorgekommen ist.

Der Abstimmungsvorsteher berichtigte die Stimmliste — Stimmkartei —*) nach dem ihm von der Gemeinde zugegangenen Verzeichnis über die nachträglich ausgestellten Stimmscheine.

An den Tisch, an dem der Abstimmungsvorstand Platz nahm, wurde die Stimmurne gestellt. Der Abstimmungsvorstand stellte fest, daß die Stimmurne leer war. Die Stimmurne wurde alsdann durch Auflegen des Deckels geschlossen und bis zum Schlusse der Abstimmung nicht wieder geöffnet.

Damit die Wähler unbeobachtet ihren Stimmzettel in den Umschlag zu stecken vermochten, war .....

.....

(Beschreibung der Abstimmungsschutzvorrichtung)

.....

.....

Durch den Abstimmungsvorstand war in der Nähe des Zuganges zu de..... Nebenraume..... — Nebentisch..... —*) für die Bereithaltung der abgestempelten Umschläge und Stimmzettel aufgestellt worden .....

.....

.....

Von den erschienenen Wählern begab sich jeder einzeln, nachdem er einen Stimmzettel und einen Umschlag ausgehändigt erhalten hatte, in den Nebenraum — an den Nebentisch —*), wo er unbeobachtet seinen Stimmzettel in den Umschlag stecken konnte. Er trat sodann an den Vorstandstisch heran, nannte seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergab den Umschlag, sobald der Schriftführer den Namen in der Stimmliste — Stimmkartei —*) aufgefunden hatte, dem Abstimmungsvorsteher, der ihn uneröffnet sofort in die Stimmurne legte.

Inhaber von Stimmscheinen nannten ihren Namen und übergaben den Stimmschein dem Abstimmungsvorsteher, der ihn nach Prüfung dem Schriftführer weiterreichte und sodann den Umschlag uneröffnet in die Stimmurne legte.

Hierbei mußten von dem Abstimmungsvorsteher zurückgewiesen werden:

Wird durchstrichen, soweit die bezeichneten Fälle nicht vorgekommen sind.

1. weil der Wähler den Stimmzettel nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag abgeben wollte, ... Stimmzettel,
2. weil der Wähler den Stimmzettel in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollte, ... Stimmzettel,
3. weil der Wähler in den Umschlag einen deutlich fühlbaren Gegenstand gelegt hatte, ... Stimmzettel.

Der Schriftführer vermerkte die Stimmabgabe jedes Wählers, indem er — neben dessen Namen in der dazu bestimmten Spalte der Stimmliste — in der Stimmkartei auf der Karte des Wählers in der dazu bestimmten Spalte —*) ein Kreuz machte und die abgegebenen Stimmscheine sammelte.

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Wird durchstrichen, soweit der bezeichnete Fall nicht vorgekommen ist.

Der Wähler .....,
der einen Stimmschein, ausgestellt von .....
am ..... vorwies, mußte zurückgewiesen werden, weil
.....
.....
.....

Wird durchstrichen, soweit der Fall nicht vorgekommen ist.

Von ..... Uhr nachmittags an wurden nur noch die in diesem Zeitpunkt schon im Abstimmungsraum anwesenden Wähler zur Stimmabgabe zugelassen. Alsdann, nämlich um ..... Uhr ..... Minuten nachmittags, erklärte der Abstimmungsvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Wird durchstrichen, soweit der Fall nicht vorgekommen ist.

Um ..... Uhr ..... Minuten nachmittags hatten sämtliche in der Stimmliste / Stimmkartei*) eingetragenen Wähler abgestimmt. Der Abstimmungsvorsteher erklärte um ..... Uhr ..... Minuten nachmittags die Abstimmung für geschlossen.

Wird durchstrichen, soweit einer der beiden vorauserwähnten Fälle vorgekommen ist.

Um ..... Uhr nachmittags erklärte der Abstimmungsvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Alle nicht benutzten Umschläge und Stimmzettel wurden vom Vorstandstisch entfernt.

Die Umschläge wurden aus der Stimmurne genommen und ungeöffnet gezählt. Die Zählung ergab ..... Stück.

Darauf wurden die in die Stimmliste / Stimmkartei*) eingetragenen Abstimmungsvermerke gezählt, die Zählung gab ..... Wähler

Auf Stimmschein haben gewählt ..... »

zusammen ..... Wähler.

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen.

Diese Gesamtzahl der Wähler stimmte mit der Zahl der abgegebenen Umschläge überein.

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen.

Diese Gesamtzahl war um ..... größer / kleiner*) als die Zahl der abgegebenen Umschläge. Zur Aufklärung dieser Verschiedenheit, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, diene folgendes:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Zur Prüfung der Abstimmung wurde als Hilfsarbeiter zugezogen:

.....

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Hierauf öffnete ein Beisitzer die Umschläge einzeln, nahm die Stimmzettel heraus und übergab sie dem Abstimmungsvorsteher, der sie laut vorlas und nebst den Umschlägen einem anderen Beisitzer weiterreichte, der die Stimmzettel, nach Wahlvorschlägen gesondert, sowie die Umschläge bis zum Ende der Abstimmungshandlung aufbewahrte.

Nach dem Vorlesen wurde hinsichtlich jedes gültigen Stimmzettels festgestellt, für welchen Wahlvorschlag er abgegeben worden war. Jeder derartige Stimmzettel wurde dem Wahlvorschlage zugezählt, auf den er lautete. Der Schriftführer machte hierüber in der Zählliste bei dem betreffenden Wahlvorschlag einen Vermerk und zählte die Stimmen laut. In derselben Weise führte der Beisitzer ..... eine Gegenliste.

Zählliste und Gegenliste wurden beim Schlusse der Verhandlung von dem Abstimmungsvorsteher und dem Listenführer unterschrieben und der Abstimmungsniederschrift als Anlagen .....*) beigefügt.

Durch Beschluß des Abstimmungsvorstandes wurden für **ungültig** erklärt:

1. ..... Stimmzettel, weil sie nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag übergeben worden waren.
   Nr. der Anlagen: .....*).
2. ..... Stimmzettel, weil sie in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden waren.
   Nr. der Anlagen: .....*).
3. ..... Stimmzettel, weil sie als nicht amtlich hergestellte erkennbar waren.
   Nr. der Anlagen: .....*).
4. ..... Stimmzettel, weil aus der zulässigen Kennzeichnung der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft zu erkennen war.
   Nr. der Anlagen: .....*).
5. ..... Stimmzettel, denen irgendein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt war.
   Nr. der Anlagen: .....*).
6. ..... Stimmzettel, die mit Vermerken oder Vorbehalten versehen waren.
   Nr. der Anlagen: .....*).
7. ..... abgegebene leere Umschläge.
   Nr. der Anlagen: .....*).

Gesamtsumme von 1 bis 7 (für ungültig erklärte Stimmzettel, außer Berücksichtigung gelassene und abgegebene leere Umschläge): .....

Mehrere gleichlautende Stimmzettel fanden sich in ..... Umschlägen und wurden als je ein Stimmzettel gezählt.

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, hinsichtlich deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Abstimmungsvorstandes für **gültig** erklärt:

1. Stimmzettel Nr. .....
   .....
2. Stimmzettel Nr. .....
   .....

Die sämtlichen vorbezeichneten Stimmzettel und Umschläge, bei denen es einer Beschlußfassung des Abstimmungsvorstandes bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und der Abstimmungsniederschrift beigefügt.

*) Einzusetzen die Nummern der Anlagen.

Von den abgegebenen gültigen Stimmen haben erhalten:

Bezeichnung des Kreiswahlvorschlags mit Angabe der Partei	Zahl der Stimmen
1.	.....
2.	.....
3.	.....
4.	.....
5.	.....
6.	.....
7.	.....
8.	.....
9.	.....
usw.	
Gesamtsumme der gültigen Stimmen	.....
Gesamtsumme der für ungültig erklärten Stimmzettel sowie der außer Berücksichtigung gelassenen Umschläge	.....
Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen	.....

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen. Diese Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen stimmte mit der Zahl der abgegebenen Umschläge überein.

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen. Diese Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen war um ..... kleiner / größer *) als die Zahl der abgegebenen Umschläge. Zur Aufklärung dieser Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, diene folgendes:

.....

.....

.....

Nachdem der Abstimmungsvorsteher dies Ergebnis verkündet hatte, wurden alle abgegebenen Stimmzettel, die nicht dieser Abstimmungsniederschrift beigefügt sind, versiegelt.

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Festgestellt wird, daß in der Stimmliste / Stimmkartei *) des Stimmbezirkes insgesamt ..... Stimmberechtigte **) eingetragen sind und daß ..... Stimmberechtigte auf Grund von Stimmscheinen gewählt haben. Diese Stimmscheine wurden zusammen mit den versiegelten Stimmzetteln (s. oben), der Stimmliste / Stimmkartei *) sowie dieser, vom Abstimmungsvorstand unterschriebenen Abstimmungsniederschrift der Gemeindebehörde in ..... übergeben.

Zu keiner Zeit der Abstimmungshandlung waren weniger als vier Mitglieder des Abstimmungsvorstandes gegenwärtig und der Abstimmungsvorsteher oder sein Stellvertreter gleichzeitig abwesend.

Diese Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Abstimmungsvorsteher, dem Stellvertreter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Abstimmungsvorsteher und der Stellvertreter | **Die Beisitzer** | **Der Schriftführer**

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.
**) Stimmberechtigte, die einen Stimmschein erhalten haben, sind nicht mitzuzählen

Anlage 12

Reichstagswahlkreis Nr. ..... Kreis oder Amtsbezirk .....

Stimmbezirk $\frac{\text{Stadt}}{\text{Landgemeinde}}$ ..... (Ortsname) Nr. .....

Abstimmungsniederschrift

Verhandelt ....., den ..... 19.....

Zu der auf heute anberaumten Wahl des Reichspräsidenten $\frac{\text{Erster *)}}{\text{Zweiter *)}}$ Wahlgang in dem Stimmbezirke Nr. .....

des $\frac{\text{Kreises}}{\text{Stadtkreises}}$ .....

bestehend aus (einzutragen die Orte und Ortsteile des Stimmbezirkes) .....

.....

.....

.....

war der unterzeichnete ..... zum Abstimmungsvorsteher

und der ..... zum Stellvertreter ernannt.

Der Abstimmungsvorsteher hatte aus der Zahl der Stimmberechtigten zum Schriftführer den .....

.....

und zu Beisitzern

1. .....
2. .....
3. .....
4. .....
5. .....
6. .....

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

berufen und eingeladen, beim Beginne der Abstimmungshandlung zur Bildung des Abstimmungsvorstandes zu erscheinen. Diese hatten sich eingefunden. Der Abstimmungsvorsteher eröffnete die Abstimmungshandlung um ..... Uhr vormittags damit, daß er den Stellvertreter, den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag verpflichtete.

Wird durchstrichen, soweit der bezeichnete Fall nicht vorgekommen ist.

Der Abstimmungsvorsteher berichtigte die Stimmliste — Stimmkartei —*) nach dem ihm von der Gemeinde zugegangenen Verzeichnis über die nachträglich ausgestellten Stimmscheine.

An den Tisch, an dem der Abstimmungsvorstand Platz nahm, wurde die Stimmurne gestellt. Der Abstimmungsvorstand stellte fest, daß die Stimmurne leer war. Die Stimmurne wurde alsdann durch Auflegen des Deckels geschlossen und bis zum Schlusse der Abstimmung nicht wieder geöffnet.

Damit die Wähler unbeobachtet ihren Stimmzettel in den Umschlag zu stecken vermochten, war .....

.....

(Beschreibung der Abstimmungsschutzvorrichtung)

.....

.....

Durch den Abstimmungsvorstand war in der Nähe des Zuganges zu de..... Nebenraum..... — Nebentisch..... —*) für die Bereithaltung der abgestempelten Umschläge und Stimmzettel aufgestellt worden .....

.....

.....

.....

Von den erschienenen Wählern begab sich jeder einzeln, nachdem er einen Umschlag ausgehändigt erhalten hatte, in den Nebenraum — an den Nebentisch —*), wo er unbeobachtet seinen Stimmzettel in den Umschlag stecken konnte. Er trat sodann an den Vorstandstisch heran, nannte seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergab den Umschlag, sobald der Schriftführer den Namen in der Stimmliste — Stimmkartei —*) aufgefunden hatte, dem Abstimmungsvorsteher, der ihn uneröffnet sofort in die Stimmurne legte.

Inhaber von Stimmscheinen nannten ihren Namen und übergaben den Stimmschein dem Abstimmungsvorsteher, der ihn nach Prüfung dem Schriftführer weiterreichte und sodann den Umschlag uneröffnet in die Stimmurne legte.

Hierbei mußten von dem Abstimmungsvorsteher zurückgewiesen werden:

Wird durchstrichen, soweit die bezeichneten Fälle nicht vorgekommen sind.

1. weil der Wähler den Stimmzettel nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag abgeben wollte, ... Stimmzettel,
2. weil der Wähler den Stimmzettel in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollte, ... Stimmzettel,
3. weil der Wähler in den Umschlag einen deutlich fühlbaren Gegenstand gelegt hatte, ... Stimmzettel.

Der Schriftführer vermerkte die Stimmabgabe jedes Wählers, indem er — neben dessen Namen in der dazu bestimmten Spalte der Stimmliste — in der Stimmkartei auf der Karte des Wählers in der dazu bestimmten Spalte —*) ein Kreuz machte und die abgegebenen Stimmscheine sammelte.

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Wird durchstrichen, soweit der bezeichnete Fall nicht vorgekommen ist.

Der Wähler ....., der einen Stimmschein ausgestellt von ..... am ..... vorwies, mußte zurückgewiesen werden, weil

.....

.....

.....

Wird durchstrichen, soweit der Fall nicht vorgekommen ist.

Von ..... Uhr nachmittags an wurden nur noch die in diesem Zeitpunkt schon im Abstimmungsraum anwesenden Wähler zur Stimmabgabe zugelassen. Alsdann, nämlich um ..... Uhr ..... Minuten nachmittags, erklärte der Abstimmungsvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Wird durchstrichen, soweit der Fall nicht vorgekommen ist.

Um ..... Uhr ..... Minuten nachmittags hatten sämtliche in der $\frac{\text{Stimmliste}}{\text{Stimmkartei}}$*) eingetragenen Wähler abgestimmt. Der Abstimmungsvorsteher erklärte um ..... Uhr ..... Minuten nachmittags die Abstimmung für geschlossen.

Wird durchstrichen, soweit einer der beiden vorauserwähnten Fälle vorgekommen ist.

Um ..... Uhr nachmittags erklärte der Abstimmungsvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Alle nicht benutzten Umschläge und Stimmzettel wurden vom Vorstandstisch entfernt.

Die Umschläge wurden aus der Stimmurne genommen und uneröffnet gezählt. Die Zählung ergab ..... Stück.

Darauf wurden die in die $\frac{\text{Stimmliste}}{\text{Stimmkartei}}$*) eingetragenen Abstimmungsvermerke gezählt, die

Zählung ergab .... Wähler.

Auf Stimmschein haben gewählt .... »

Zusammen .... Wähler.

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen.

Diese Gesamtzahl der Wähler stimmte mit der Zahl der abgegebenen Umschläge überein.

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen.

Diese Gesamtzahl war um ..... $\frac{\text{größer}}{\text{kleiner}}$*), als die Zahl der abgegebenen Umschläge. Zur Aufklärung dieser Verschiedenheit, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, diene folgendes:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Zur Prüfung der Abstimmung wurde als Hilfsarbeiter zugezogen:

.....

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Hierauf öffnete ein Beisitzer die Umschläge einzeln, nahm die Stimmzettel heraus und übergab sie dem Abstimmungsvorsteher, der sie laut vorlas und nebst den Umschlägen einem andern Beisitzer weiterreichte, der die Stimmzettel, nach Anwärtern gesondert, sowie die Umschläge bis zum Ende der Abstimmungshandlung aufbewahrte.

Nach dem Vorlesen wurde hinsichtlich jedes gültigen Stimmzettels festgestellt, für welchen Anwärter er abgegeben worden war. Jeder derartige Stimmzettel wurde dem Anwärter zugezählt, auf den er lautete. Der Schriftführer machte hierüber in der Zählliste bei dem betreffenden Namen des Anwärters einen Vermerk und zählte die Stimmen laut. In gleicher Weise führte der Beisitzer ..... eine Gegenliste.

Zählliste und Gegenliste wurden beim Schlusse der Verhandlung von dem Abstimmungsvorsteher und dem Listenführer unterschrieben und der Abstimmungsniederschrift als Anlagen .....*) beigefügt.

Durch Beschluß des Abstimmungsvorstandes wurden für **ungültig** erklärt:

1. ..... Stimmzettel, weil sie nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag übergeben worden waren.
   Nr. der Anlagen: .....*);
2. ..... Stimmzettel, weil sie in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden waren.
   Nr. der Anlagen: .....*);
3. ..... Stimmzettel, aus deren Beantwortung der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft zu erkennen war.
   Nr. der Anlagen: .....*);
4. ..... Stimmzettel, denen irgendein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt war.
   Nr. der Anlagen: .....*);
5. ..... Stimmzettel, die mit Vermerken oder Vorbehalten versehen waren.
   Nr. der Anlagen: .....*);
6. ..... abgegebene leere Umschläge.
   Nr. der Anlagen: .....*).

Gesamtsumme von 1 bis 6 (für ungültig erklärte Stimmzettel, außer Berücksichtigung gelassene abgegebene leere Umschläge): .....

Mehrere gleichlautende Stimmzettel fanden sich in ..... Umschlägen, Anlage Nr.: .....*), und wurden als je ein Stimmzettel gezählt.

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, bei denen sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Abstimmungsvorstandes für **gültig** erklärt:

1. Stimmzettel Nr. .....

   .....

2. Stimmzettel Nr. .....

   .....

Die sämtlichen vorbezeichneten Stimmzettel und Umschläge, hinsichtlich deren es einer Beschlußfassung des Abstimmungsvorstandes bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und der Abstimmungsniederschrift beigefügt.

*) Einzusetzen die Nummern der Anlagen.

Von den abgegebenen gültigen Stimmen haben erhalten:

Name des Anwärters	Zahl der Stimmen
1.	.....
2.	.....
3.	.....
4.	.....
5.	.....
6.	.....
7.	.....
8.	.....
9.	.....
usw.	
Gesamtsumme der gültigen Stimmen	.....
Gesamtsumme der für ungültig erklärten Stimmzettel sowie der außer Berücksichtigung gelassenen leeren Umschläge	.....
Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen	.....

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen.

Diese Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen stimmte mit der Zahl der abgegebenen Umschläge überein.

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen.

Diese Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen war um ..... $\frac{\text{größer}}{\text{kleiner}}$ *) als die Zahl der abgegebenen Umschläge. Zur Aufklärung dieser Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, diene folgendes:

.....

.....

.....

Nachdem der Abstimmungsvorsteher dieses Ergebnis verkündet hatte, wurden alle Stimmzettel, die nicht dieser Abstimmungsniederschrift beigefügt sind, versiegelt.

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Festgestellt wird, daß in der Stimmliste / Stimmkartei *) des Stimmbezirkes insgesamt ..... Stimmberechtigte **) eingetragen sind und daß ..... Stimmberechtigte auf Grund von Stimmscheinen gewählt haben. Diese Stimmscheine wurden zusammen mit den versiegelten Stimmzetteln, der Stimmliste / Stimmkartei *) sowie dieser vom Abstimmungsvorstand unterschriebenen Abstimmungsniederschrift der Gemeindebehörde in ..... übergeben.

Zu keiner Zeit der Abstimmungshandlung waren weniger als vier Mitglieder des Abstimmungsvorstandes gegenwärtig und der Abstimmungsvorsteher oder sein Stellvertreter gleichzeitig abwesend.

Diese Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Abstimmungsvorsteher, dem Stellvertreter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt vollzogen.

Der Abstimmungsvorsteher und der Stellvertreter **Die Beisitzer** **Der Schriftführer**

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.
**) Stimmberechtigte, die einen Stimmschein erhalten haben, sind nicht mitzuzählen.

Anlage 13

Reichstagswahlkreis Nr. .....

Niederschrift über die Verhandlung des Kreiswahlausschusses

Verhandelt ....., den ..... 19.....

I

Zur Ermittlung des Ergebnisses der Reichstagswahl am ..... in dem .....ten Wahlkreis hat der Kreiswahlleiter auf den ..... 19..... folgende Wähler:

.....

.....

.....

.....

aus dem Wahlkreis zum Wahlausschusse zusammenberufen.

Tag, Stunde und Ort der Verhandlung waren öffentlich bekanntgemacht worden.

Es waren

als Schriftführer .....

als Hilfsarbeiter .....

zugezogen.

Die Beisitzer und der Schriftführer wurden durch Handschlag von dem Wahlleiter verpflichtet.

II

Es wurden auf Grund der Niederschriften über die Wahlen in den einzelnen Stimmbezirken die endgültigen Ergebnisse der Abstimmung festgestellt. Für jeden einzelnen Stimmbezirk war die Zahl der Stimmberechtigten, der abgegebenen Stimmscheine, der ungültigen und gültigen Stimmen sowie der auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen in dem der Niederschrift beigefügten Zählbogen eingetragen und zusammengerechnet. Der Zählbogen wurde vom Kreiswahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer unterschrieben.

Die Feststellungen der Abstimmungsvorstände haben zu $\frac{\text{keinen}}{\text{folgenden}}$ *) Bedenken Anlaß gegeben:

.....

.....

.....

.....

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Nach den Zusammenrechnungen auf dem Zählbogen sind abgegeben worden für:

Bezeichnung des Kreiswahlvorschlags	Zahl der Stimmen

III. Verteilung der Abgeordnetensitze auf die Wahlvorschläge

Es wurden hierauf die Gesamtstimmenzahl jedes Wahlvorschlags durch 60 000 geteilt und jedem Wahlvorschlage so viel Abgeordnetensitze zugeteilt, als die Zahl 60 000 in der Gesamtstimmenzahl enthalten war.

Hiernach ergibt sich folgende Verteilung:

Bezeichnung des Wahlvorschlags	Gesamtstimmenzahl des Wahlvorschlags	Zahl der Abgeordnetensitze	Zahl der Reststimmen

Die Reststimmen der Kreiswahlvorschläge Nr. ..... wurden dem Reichswahlleiter mitgeteilt.

Wird nichtzutreffendenfalls gestrichen.

Es wurde hierauf die Vertagung der Verhandlung beschlossen*).

In öffentlicher Sitzung fortgesetzt am ..... vormittags / nachmittags

..... Uhr in Gegenwart der oben aufgeführten Personen.

Nach Mitteilung des Reichswahlleiters wurden an weiteren Abgeordnetensitzen zugeteilt

dem Kreiswahlvorschlage Nr. .... Sitz

dem Kreiswahlvorschlage Nr. .... Sitz

usw.

IV. Feststellung der Gewählten

Nach der Reihenfolge der Benennungen auf den Kreiswahlvorschlägen sind hiernach gewählt:

Vom Kreiswahlvorschlage Nr. ..... 1.
2.
3.
4.

Vom Kreiswahlvorschlage Nr. ..... 1.
2.
3.
4.

Vom Kreiswahlvorschlage Nr. ..... 1.
2.
3.
4.

usw.

V. Verkündung des Wahlergebnisses

Der Kreiswahlleiter verkündete:

1. die Zahlen der auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen,
2. die Namen der Gewählten.

Während der ganzen Verhandlung stand der Raum, in dem die Versammlung stattfand, dem Zutritt der Wähler offen.

Diese Verhandlung wurde genehmigt und vorgelesen, von dem Kreiswahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer unterschrieben.

Der Kreiswahlleiter **Die Beisitzer** **Der Schriftführer**

*) Nur erforderlich, wenn Kreiswahlvorschläge sich verbunden haben und die Zuweisung weiterer Abgeordnetensitze vom Reichswahlleiter zu erwarten ist.

Zähl

Stimmbezirk	Zahl der Stimmberechtigten*)	Zahl der abgegebenen Stimmscheine*)	Zahl der ungültigen Stimmen	Zahl der gültigen Stimmen	.....	.....	.....
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17 usw.							
Seitensumme							

*) Einzutragen auf Grund der Angaben am Schluß der Abstimmungsniederschriften

Anlage 14

bogen

Zahl der für den Kreiswahlvorschlag

abgegebenen gültigen Stimmen

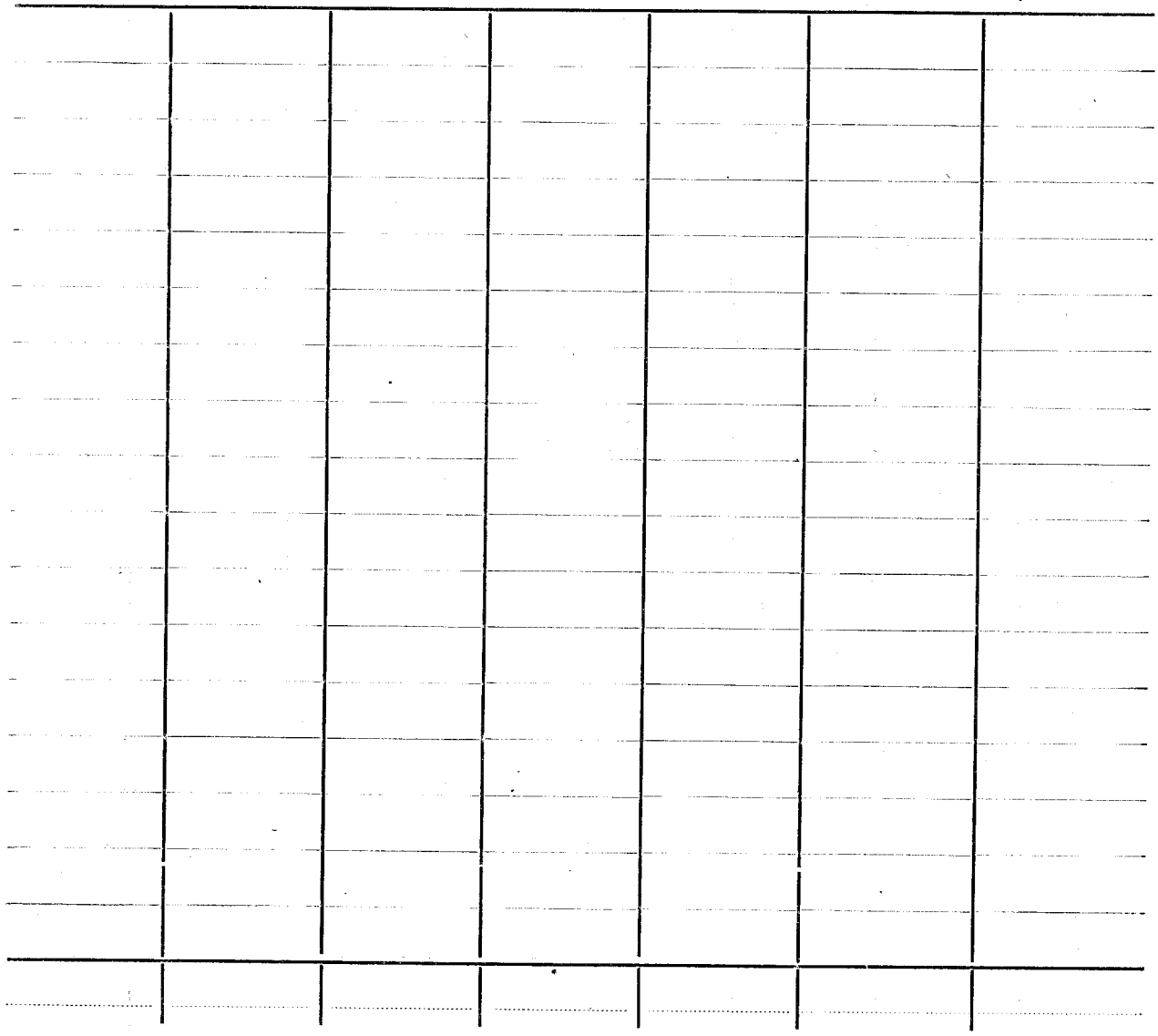

Der Kreiswahlleiter Die Beisitzer Der Schriftführer

Anlage 15

Wahl des Reichspräsidenten. Erster / Zweiter *) Wahlgang

Reichstagswahlkreis Nr. .....

Niederschrift über die Verhandlung des Kreiswahlausschusses

Verhandelt ....., den ..... 19.....

I

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses in dem .....ten Wahlkreis hat der Kreiswahlleiter auf den ..... 19..... folgende Wähler:

.....

.....

.....

.....

aus dem Wahlkreis zum Wahlausschusse zusammenberufen.

Tag, Stunde und Ort der Verhandlung waren öffentlich bekanntgemacht worden.

Es waren

als Schriftführer .....

als Hilfsarbeiter .....

zugezogen.

Die Beisitzer und der Schriftführer wurden durch Handschlag an Eides Statt von dem Wahlleiter verpflichtet.

II

Es wurden auf Grund der Niederschriften über die Wahlen in den einzelnen Stimmbezirken die endgültigen Ergebnisse der Abstimmung festgestellt. Für jeden einzelnen Stimmbezirk war die Zahl der Wahlberechtigten, der abgegebenen Stimmscheine, der ungültigen und gültigen Stimmen sowie der auf die einzelnen Anwärter entfallenen gültigen Stimmen in dem der Niederschrift beigefügten Zählbogen eingetragen und zusammengerechnet. Der Zählbogen wurde vom Kreiswahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer unterschrieben.

Die Feststellungen der Abstimmungsvorstände haben zu keinen / folgenden *) Bedenken Anlaß gegeben:

.....

.....

.....

.....

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Nach den Zusammenrechnungen auf dem Zählbogen sind abgegeben worden für:

Name des Anwärters	Zahl der Stimmen

Während der ganzen Verhandlung stand der Raum, in dem die Versammlung stattfand, dem Zutritt der Wähler offen.

Diese Verhandlung wurde vorgelesen, genehmigt und von dem Kreiswahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer unterschrieben.

Der Kreiswahlleiter **Die Beisitzer** **Der Schriftführer**

Anlage 16

Zählbogen

Stimmbezirk	Zahl der Stimmberechtigten*)	Zahl der abgegebenen Stimmscheine*)	Zahl der ungültigen Stimmen	Zahl der gültigen Stimmen			
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
19 usw.							
Seitensumme							

*) Einzutragen auf Grund der Angaben am Schluß der Abstimmungsniederschriften.

Zahl der für den Anwärter						
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
abgegebenen gültigen Stimmen						
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....

Der Kreiswahlleiter　　　Die Beisitzer　　　Der Schriftführer

Anlage 17

Einzusenden an den Reichswahlleiter, Berlin W 10, Lützowufer 8, sofort nach der amtlichen Ermittlung des Wahlergebnisses nach § 131 der Reichsstimmordnung

Gesamtübersicht

über das Ergebnis der Wahl zum Reichstag am .....

des Wahlkreises Nr. ..... Name: .....

1. Gesamtzahl der Stimmberechtigten*) ..... _____
2. Zahl der abgegebenen Stimmscheine ..... _____
3. » » » ungültigen Stimmzettel ..... _____
4. » » » gültigen » ..... _____

Verteilung der gültigen Stimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge

Nummer und Bezeichnung der Wahlvorschläge	Auf die Wahlvorschläge entfielen		Zahl der Reststimmen
	Stimmen	Abgeordnetensitze	
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			
13.			
14.			

(Ort, Tag) ....., den ..... 19 ....

Der Kreiswahlleiter

(Unterschrift) .....

*) Einzutragen auf Grund der Angaben am Schluß der Abstimmungsniederschriften.

Einzusenden an den Reichswahlleiter, Berlin W 10, Lützowufer 8 — **Anlage 17a**

1. wenn verbundene Wahlvorschläge **nicht** vorhanden sind, **sogleich mit der Gesamtübersicht,**
2. wenn verbundene Wahlvorschläge **vorhanden** sind, sogleich nach der amtlichen Ermittlung des Wahlergebnisses nach § 137 der Reichsstimmordnung.

Nachweisung

der in der Wahl zum Reichstag am ..... gewählten Abgeordneten des Wahlkreises

Nr. ..... Name: .....

Kreiswahlvorschlag Nr. 1.	Kreiswahlvorschlag Nr. 2.	Kreiswahlvorschlag Nr. 3.	Kreiswahlvorschlag Nr. 4.	Kreiswahlvorschlag Nr. 5.
Partei:	Partei:	Partei:	Partei:	Partei:

I. Zahl der erworbenen Sitze

nach Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlkreis (Kreissitze) zuzüglich der durch Verrechnung der Restſtimmen im Wahlkreisverband Nr ..... Name: ..... vom Reichswahlleiter ermittelten Sitze (Verbandssitze).

Anzahl der Kreissitze:	Anzahl der Kreissitze:	Anzahl der Kreissitze:	Anzahl der Kreissitze:	Anzahl der Kreissitze:
» » Verbandssitze:	» » Verbandssitze:	» » Verbandssitze:	» » Verbandssitze:	» » Verbandssitze:
zusammen:	zusammen:	zusammen:	zusammen:	zusammen:

II. Namen der gewählten Abgeordneten:

1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	2.	2.
3.	3.	3.	3.	3.
4.	4.	4.	4.	4.
5.	5.	5.	5.	5.
6.	6.	6.	6.	6.
7.	7.	7.	7.	7.
8.	8.	8.	8.	8.

Kreiswahlvorschlag Nr. 6.	Kreiswahlvorschlag Nr. 7.	Kreiswahlvorschlag Nr. 8.	Kreiswahlvorschlag Nr. 9.	Kreiswahlvorschlag Nr. 10.
Partei:	Partei:	Partei:	Partei:	Partei:

I. Zahl der erworbenen Sitze

nach Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlkreis (Kreissitze) zuzüglich der durch Verrechnung der Restſtimmen im Wahlkreisverband Nr. ..... Name: ..... vom Reichswahlleiter ermittelten Sitze (Verbandssitze).

Anzahl der Kreissitze:	Anzahl der Kreissitze:	Anzahl der Kreissitze:	Anzahl der Kreissitze:	Anzahl der Kreissitze:
» » Verbandssitze:	» » Verbandssitze:	» » Verbandssitze:	» » Verbandssitze:	» » Verbandssitze:
zusammen:	zusammen:	zusammen:	zusammen:	zusammen:

II. Namen der gewählten Abgeordneten:

1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	2.	2.
3.	3.	3.	3.	3.
4.	4.	4.	4.	4.
5.	5.	5.	5.	5.
6.	6.	6.	6.	6.
7.	7.	7.	7.	7.
8.	8.	8.	8.	8.

Kreiswahlvorschlag Nr. 11.	Kreiswahlvorschlag Nr. 12.	Kreiswahlvorschlag Nr. 13.	Kreiswahlvorschlag Nr. 14.	Kreiswahlvorschlag Nr. 15.
Partei:	Partei:	Partei:	Partei:	Partei:

I. Zahl der erworbenen Sitze

nach Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlkreis (Kreissitze) zuzüglich der durch Verrechnung der Reststimmen im Wahlkreisverband Nr ..... Name: ..... vom Reichswahlleiter ermittelten Sitze (Verbandssitze).

Anzahl der Kreissitze:	Anzahl der Kreissitze:	Anzahl der Kreissitze:	Anzahl der Kreissitze:	Anzahl der Kreissitze:
» » Verbandssitze:	» » Verbandssitze:	» » Verbandssitze:	» » Verbandssitze:	» » Verbandssitze:
zusammen:	zusammen:	zusammen:	zusammen:	zusammen:

II. Namen der gewählten Abgeordneten:

1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	2.	2.
3.	3.	3.	3.	3.
4.	4.	4.	4.	4.
5.	5.	5.	5.	5.
6.	6.	6.	6.	6.
7.	7.	7.	7.	7.
8.	8.	8.	8.	8.

Der Kreiswahlleiter

(Ort, Tag) ....., den ..... 19....

(Unterschrift) .....

Anlage 18

Einzusenden an den Reichswahlleiter, Berlin W 10, Lützowufer 8, spätestens am 14. Tage nach der Wahl

(§ 136 der Reichsstimmordnung)

Hauptzusammenstellung

der Abstimmungsergebnisse aus sämtlichen Stimmbezirken für die Wahl zum Reichstag

am .....

im Wahlkreis Nr. ..... Name: .....

Zusammenfassung des Abstimmungsergebnisses:

Zahl der Stimmberechtigten*) .....

» » abgegebenen Stimmscheine*) ...

» » » Stimmen überhaupt

» » ungültigen Stimmen .....

» » gültigen Stimmen .....

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Wahlvorschlag	Stimmen, mithin	Sitze	Reststimmen
»	»	»	»
»	»	»	»
»	»	»	»
»	»	»	»
»	»	»	»
»	»	»	»
»	»	»	»
»	»	»	»
»	»	»	»

Vorbemerkungen

Es sind die Abstimmungsergebnisse für jeden einzelnen Stimmbezirk nachzuweisen, die Summen für die mehrere Stimmbezirke umfassenden Stadt- und Landgemeinden an den entsprechenden Stellen einzufügen, für jeden kleineren Verwaltungsbezirk (Kreis, Bezirksamt usw.) ist eine Summe zu ziehen. Die Summenzahlen für die mehrere Stimmbezirke umfassenden Gemeinden sind in **andersfarbiger Tinte** einzutragen. Bei den Summenzeilen ist darauf zu achten, daß die Quersumme der Spalten 7 bis 17 gleich der Spalte 6 sein muß.

*) Einzutragen auf Grund der Angaben am Schluß der Abstimmungsniederschriften.

Der Stimmbezirke		Zahl der Stimmberechtigten *)	Zahl der abgegebenen Stimmscheine *)	Zahl der abgegebenen			
Nummer	Bezeichnung (Namen der Orte, die zum Stimmbezirke gehören; bei Gemeinden, die aus mehreren Stimmbezirken bestehen, Angabe der Nummern der Stimmbezirke)			ungültigen Stimmen	gültigen Stimmen		
1	2	3	4	5	6	7	8
	Seitensumme						

*) Einzutragen auf Grund der Angaben am Schluß der Abstimmungsniederschriften.

Zahl der für den Kreiswahlvorschlag								
abgegebenen gültigen Stimmen								
9	10	11	12	13	14	15	16	17

Anlage 19

Einzusenden an den Reichswahlleiter, Berlin W 10, Lützowufer 8,

spätestens am 14. Tage nach der Wahl

(§ 136 der Reichsstimmordnung)

Hauptzusammenstellung

der Abstimmungsergebnisse aus sämtlichen Stimmbezirken für die Wahl des Reichspräsidenten. Erster*) / Zweiter*) Wahlgang am .....

im Wahlkreis Nr. ..... Name: .....

Zusammenfassung des Abstimmungsergebnisses:

Zahl der Stimmberechtigten**) .....

» » abgegebenen Stimmscheine**) ..

» » » Stimmen überhaupt .....

» » ungültigen Stimmen .....

» » gültigen Stimmen .....

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

	Namen der Anwärter		
1.	.....	.....	Stimmen
2.	.....	.....	»
3.	.....	.....	»
4.	.....	.....	»
5	.....	.....	»
6	.....	.....	»
7.	.....	.....	»
8.	.....	.....	»
9	.....	.....	»

Nötigenfalls Fortsetzung dieser Nachweisung auf der 4. Seite.

Anleitung zur Ausfüllung des Vordrucks

1. Es sind die Abstimmungsergebnisse für jeden einzelnen Stimmbezirk nachzuweisen, die Summen für die mehrere Stimmbezirke umfassende Stadt- und Landgemeinden an den entsprechenden Stellen einzufügen, für jeden kleineren Verwaltungsbezirk (Kreis, Bezirksamt usw.) ist eine Summe zu ziehen. Die Summenzahlen für die mehrere Stimmbezirke umfassenden Gemeinden sind in **andersfarbiger Tinte** einzutragen. Bei den Summenzeilen ist darauf zu achten, daß die Quersumme der Spalten 7 bis 17 gleich der Spalte 6 sein muß.
2. In vorstehender Zusammenfassung sind alle Anwärter mit ihrer im Wahlkreis erhaltenen Stimmenzahl aufzuführen. In der Hauptzusammenstellung sind die Namen derjenigen Anwärter, die von organisierten Wählergruppen aufgestellt sind, in jedem Falle in besonderer Spalte aufzuführen. Im übrigen sind die Stimmen für solche Anwärter, die in einem Stimmbezirke weniger als 10 Stimmen erhalten haben, in der Spalte „Zersplittert" in einer Summe aufzuführen.

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.
**) Einzutragen auf Grund der Angaben am Schluß der Abstimmungsniederschriften.

Der Stimmbezirke		Zahl der Stimmberechtigten *)	Zahl der abgegebenen Stimmscheine*)	Zahl der abgegebenen			
Nummer	Bezeichnung (Namen der Orte, die zum Stimmbezirke gehören; bei Gemeinden, die aus mehreren Stimmbezirken bestehen, Angabe der Nummern der Stimmbezirke)			ungültigen Stimmen	gültigen Stimmen	Name	Name .....
1	2	3	4	5	6	7	8
	Seitensumme						

*) Einzutragen auf Grund der Angaben am Schluß der Abstimmungsniederschriften.

Zahl der für den Anwärter								
Name	Name	Name	Name	Name	Name	Name	Name	Zersplittert
abgegebenen gültigen Stimmen								
9	10	11	12	13	14	15	16	17

Anlage 20

Verzeichnis der Behörden, die in den einzelnen Ländern zuständig sind für die

a	b	c	d
Entscheidung über Einsprüche gegen die Stimmlisten oder Stimmkarteien und gegen die Versagung eines Stimmscheins	Abgrenzung der Stimmbezirke	Ernennung der Abstimmungsvorsteher und ihrer Stellvertreter	Bestimmung des Abstimmungsraums

I. Preußen

1. In allen nicht unter 2, 3, 4 besonders genannten Landesteilen:
   auf dem Lande der Landrat, in den Städten der Magistrat und, wo kein kollegialischer Gemeindevorstand vorhanden ist, der Bürgermeister.
2. In der Provinz Hannover:
   auf dem Lande und in den Städten, auf die die Hannoversche revidierte Städteordnung vom 24. Juni 1858 nicht Anwendung findet, der Landrat, in den übrigen Städten der Magistrat.
3. In der Stadt Berlin:
   der Magistrat, der die Aufgaben den Bezirksämtern übertragen kann.
4. Im Regierungsbezirke Sigmaringen:
   der Oberamtmann.

II. Bayern

Für die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte

die Kreisregierung		die Stadträte,

in den übrigen Verwaltungsbezirken die Bezirksämter

III. Sachsen

In den Städten, die bisher der revidierten Städteordnung unterstanden haben, der Stadtrat oder Gemeinderat

im übrigen die Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksausschusse	in den übrigen Gemeinden mit mindestens 2 000 Einwohnern der Stadtrat oder Gemeinderat, sonst die Amtshauptmannschaft

IV. Württemberg

Der Gemeinderat	Der Oberamtmann, im Stadtbezirke Stuttgart der Polizeipräsident

V. Baden

Die Bezirksräte	Die Bezirksräte, in dringenden Fällen die Bezirksämter

VI. Thüringen

Das Ministerium des Innern oder die von ihm beauftragte Behörde	Der Gemeindevorsteher (Stadtdirektor)

VII. Hessen

Der Kreisausschuß	Die Kreisämter, in den Städten mit Städteordnung der Bürgermeister

a	b	c	d
Entscheidung über Einsprüche gegen die Stimmlisten oder Stimmkarteien und gegen die Versagung eines Stimmscheins	Abgrenzung der Stimmbezirke	Ernennung der Abstimmungsvorsteher und ihrer Stellvertreter	Bestimmung des Abstimmungsraums

VIII. Hamburg

Die Zentralwahlkommission

IX. Mecklenburg-Schwerin

In den Städten die Räte, in den übrigen Gemeinden die Amtshauptleute

X. Oldenburg

Die Gemeindeaufsichtsbehörde	Im Landesteil Oldenburg die Ämter und die Stadtmagistrate der Städte I. Klasse, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierung	Im Landesteil Oldenburg die Ämter und die Stadtmagistrate der Städte I. Klasse, in dem Landesteile Lübeck die Regierung, in dem Landesteile Birkenfeld die Bürgermeistereien

XI. Braunschweig

In den Städten die Stadtverordnetenversammlung, auf dem Lande der Kreisausschuß	In den Städten der Rat der Stadt, in den Landgemeinden der Gemeinderat, bei zusammengelegten Gemeinden der Kreisausschuß

XII. Anhalt

Die Kreisdirektion, in den vier Hauptstädten die Magistrate

XIII. Bremen

Die Wahldeputation

XIV. Lippe

Die Regierung

XV. Lübeck

Der Bürgerausschuß	Der Senat	Der Bürgerausschuß

XVI. Mecklenburg-Strelitz

Im Gebiete der Städte die Räte, auf dem Lande die Ämter

XVII. Waldeck

Die Landräte

XVIII. Schaumburg-Lippe

Die Landesregierung

Verordnung über Festsetzung einer Gebühr für Versicherungsfreikarten. Vom 8. März 1924.

Auf Grund der Verordnung über die Gebühren für Versicherungsfreikarten vom 4. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 936) wird verordnet:

In Abänderung der Verordnung über Festsetzung einer Gebühr für Versicherungsfreikarten vom 4. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 936) wird die Gebühr für die Ausstellung einer Versicherungsfreikarte auf fünf Rentenpfennig festgesetzt.

Berlin, den 8. März 1924.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Berichtigung

In der Verordnung über den Übertritt aus versicherungsfreier in versicherungspflichtige Beschäftigung und umgekehrt vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 62) muß es unter Artikel II im § 1242a heißen:

a) in Zeile 3 und 4 statt „Arbeitnehmer“: „Arbeitgeber“;
b) in Zeile 17 statt „Ersatzseiten“: „Ersatzzeiten“.

Berlin, den 8. März 1924.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924	Ausgegeben zu Berlin, den 18. März 1924	Nr. 21

Inhalt: Gesetz über Verlängerung der Geltungsdauer der Bekanntmachung über die Bildung von Wohnungsverbänden. S. 257. — Verordnung über die Neuwahl des Reichstags. S. 257. — Verordnung zur Ausführung der Verordnung über standesamtliche Scheine. S. 257. — Verordnung zur Ausführung der Versicherungsbestimmungen des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder. S. 270.

Gesetz über Verlängerung der Geltungsdauer der Bekanntmachung über die Bildung von Wohnungsverbänden. Vom 15. März 1924.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Die Geltungsdauer der Bekanntmachung über die Bildung von Wohnungsverbänden vom 7. November 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1298) wird bis zum 31. März 1927 verlängert.

Berlin, den 15. März 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung über die Neuwahl des Reichstags. Vom 14. März 1924*).

Auf Grund des § 6 des Reichswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 159) wird verordnet:

Die Hauptwahlen zum Reichstag finden am 4. Mai 1924 statt.

Berlin, den 14. März 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 64 vom 15. März 1924.

Verordnung zur Ausführung der Verordnung über standesamtliche Scheine. Vom 13. März 1924.

Auf Grund des § 83 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (Reichsgesetzbl. 1875 S. 23; 1920 S. 1209; 1923 I S. 167; 1924 I S. 116) wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel I

Die Bekanntmachung, betreffend Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (Reichsgesetzbl. 1899 S. 225; 1920 S. 1399; 1923 I S. 1157), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

   Für die Gestalt der Registerauszüge (§ 8, § 15 Abs. 2 des Gesetzes) sind die Formulare Aa, Bb, Cc, für die Gestalt der standesamtlichen Scheine (§ 8, § 15a des Gesetzes) sind die Formulare G, H, J maßgebend.

   Die Größe soll betragen
   bei den Auszügen: in der Höhe 29,7, in der Breite 21 Zentimeter,
   bei den Scheinen: in der Höhe 14,8, in der Breite 21 Zentimeter.

2. Im § 8 werden hinter „Registerauszügen" die Worte eingefügt: „sowie zu den standesamtlichen Scheinen".

3. Hinter § 19 wird folgender § 19a eingestellt:

§ 19a

In die standesamtlichen Scheine (§ 15a des Gesetzes) sind Randvermerke gemäß § 15c des

Gesetzes insoweit einzuarbeiten, als sie Berichtigungen (§§ 17, 18 dieser Vorschriften, § 65 des Gesetzes) oder Ergänzungen (spätere Veränderungen des Personenstandes) enthalten.

Wird auf einem Scheine ein vorgedrucktes Wort gestrichen, so ist die Streichung am Schlusse des Scheines zu vermerken. Im übrigen sind Abänderungen und Streichungen auf den Scheinen unzulässig. Unvermeidliche Zwischenräume sind durch Striche auszufüllen. Eine Beischreibung von Randvermerken findet nicht statt.

In den Fällen des § 23 des Gesetzes wird ein Schein nicht erteilt.

4. Im § 20 werden

im Eingang die Worte „A bis F" durch „A bis J" ersetzt,

am Schlusse nach einem Komma, beginnend auf neuer Reihe, die Worte angefügt:

G des Geburtsscheins — G 1 in Gegenüberstellung zu einem Muster A 5; G 2 —,

H des Heiratsscheins — H 1 in Gegenüberstellung zu einem Muster B 3 —,

J des Todesscheins — J 1 in Gegenüberstellung zu einem Muster C 5; J 2 —.

G 1, H 1, J 1 zeigen, in welcher Weise der Inhalt der Register, namentlich beim Vorhandensein von Randvermerken, in die Scheine einzuarbeiten ist.

G 2 gewährt ein Beispiel für die Ausstellung eines Geburtsscheins im Falle des § 24 des Gesetzes.

J 2 zeigt, wie zu verfahren ist, wenn der Verstorbene tot aufgefunden und die Zeit des Todes nicht festgestellt war.

5. Im § 24 Abs. 1 werden hinter „Auszügen" die Worte „und Scheinen" eingefügt. Der eingeklammerte Hinweis lautet: „§ 15 Abs. 2, § 15a des Gesetzes".

6. § 25 Abs. 2 erhält folgenden Satz 2:

Die Erteilung eines Heiratsscheins über die frühere Ehe ist unzulässig.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. April 1924 in Kraft.

Berlin, den 13. März 1924.

Der Reichsminister der Justiz
Emminger

G.

Geburtsregister Nr. ..... **des Jahres** 1.....

Geburtsschein

Vornamen und Familienname: .....

.....

geboren am ..... ten ..... 1.....

in .....

....., am ..... 19.....

Der Standesbeamte

.....

(Siegel.)

H.

Heiratsregister Nr. ..... des Jahres 1 .....

Heiratsschein

Vornamen und Familienname des Mannes: .....

.....

Stand: .....

aus .....

geboren am .....ten..... 1..... in .....

.....

Vornamen der Frau: .....

..... geborene .....

aus .....

geboren am .....ten..... 1..... in .....

.....

Eheschließung am .....ten..... 1.....

in .....

..... am ..... 19.....

Der Standesbeamte

(Siegel.) .....

Sterberegister Nr. ..... des Jahres 1 ..... J.

Todesschein

Vornamen und Familienname: .....

.....

aus .....

Stand: .....

..... Jahre alt, geboren in .....

.....

gestorben am .....ten..... 1.....

in .....

..... am ..... 19.....

Der Standesbeamte

.....

(Siegel.)

A 5.

Nr. 12.

Neuler, Oberamt Ellwangen, am *16. Februar* ——— 1921.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach ———

——— bekannt,

der Tagelöhner Franz Schmälzle, ———

———

wohnhaft in *Ramsenstruth, Oberamt Ellwangen,* ———

——— und zeigte an, daß von der

unverehelichten Dienstmagd Apollonia Rosa Schmälzle, ———

———

———

wohnhaft *bei ihm,* ———

———

zu *Ramsenstruth in seiner Wohnung* ———

am ——— *vierzehnten Februar* ——— des Jahres

tausend neunhundert *ein und zwanzig* ——— *vor*mittags

um *zehn ein viertel* ——— Uhr ein *Knabe* ———

geboren worden sei und daß das Kind ——— *die* Vornamen

Franz Xaver Valentin ———

erhalten habe. *Der Tagelöhner Schmälzle erklärte, daß er von der Niederkunft aus eigener Wissenschaft unterrichtet sei.* ———

———

Vorgelesen, genehmigt und *unterschrieben.* ———

Franz Schmälzle.

Der Standesbeamte

N.

Der Dienstknecht Peter Anton Kininger, wohnhaft in Aalen, Heidenheimer Straße 3, hat bei der im Heiratsregister des Standesamts Aalen von 1922 unter Nr. 103 beurkundeten Eheschließung mit der Apollonia Rosa Schmälzle das nebenbezeichnete Kind als das seinige anerkannt.

Neuler, Oberamt Ellwangen, am 5. Juli 1922.

Der Standesbeamte

N.

Durch notariellen Vertrag vom 12. März 1923, gerichtlich bestätigt am 20. März 1923, hat der Schlossermeister Philipp Aloys Waldhuber, wohnhaft in München, Isarthorplatz 3, das nebenbezeichnete Kind an Kindes Statt angenommen. Das Kind führt fortan den Familiennamen Waldhuber.

Neuler, Oberamt Ellwangen, am 13. Oktober 1923.

Der Standesbeamte

N.

G 1.

Geburtsregister Nr. *12*—— des Jahres *1921*.

Geburtsschein

Vornamen und Familienname: *Franz Xaver Valentin Waldhuber,* *)——

geboren am *14ten Februar*—— *1921*

in *Ramsenstruth, Oberamt Ellwangen.*—

Neuler, Oberamt Ellwangen, am *17. Juni* 1925.

Siegel des Standesamts Neuler

Der Standesbeamte

*N.***)*

*) Nur der Familienname, den das Kind zur Zeit der Ausstellung des Scheines führt, ist anzugeben. Zusätze, aus denen sich ergeben würde, daß das Kind früher einen anderen Namen geführt hat (Schmälzle, Kininger), sind unzulässig.

**) Ist das Kind totgeboren oder in der Geburt verstorben, so wird ein Schein nicht erteilt.

Auf Anordnung des Amtsgerichts in Flensburg wird berichtigend vermerkt, daß das nebenbezeichnete Kind des jetzigen Schankwirts Klaus Jürgen Christiansen und seiner Ehefrau Minna Friederike, geborenen Dohrn, beide jetzt in Kiel wohnhaft, nicht am 25. September, sondern am 25. Oktober 1921 geboren ist.

Flensburg am 5. Dezember 1924.

Der Standesbeamte
N.

Nr. *13*

(Aufgebotsverzeichnis Nr. 27)

..... *Flensburg* am ——— *neunzehn*ten *Januar* ——— tausend neunhundert *zwei und zwanzig.* ———

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum Zwecke der Eheschließung:

1. der *Schiffer Klaus Jürgen Christiansen,* ———

———

der Persönlichkeit nach *auf Grund der Aufgebotsverhandlungen* ———

———

——— *anerkannt,*

geboren am ——— *fünf*ten *Mai* ———

des Jahres tausend ——— *acht* hundert *sechs und neunzig* ———

zu *Eckernförde,* ———

Geburtsregister Nr. *104* des Standesamts in *Eckernförde,* ———

———

wohnhaft in *Flensburg, Jürgensgaarder Straße 10* ———;

2. die *verwitwete Minna Friederike Hansen, geborene Dohrn, Schneiderin,* ———

———

der Persönlichkeit nach *auf Grund der Aufgebotsverhandlungen* ———

——— *anerkannt,*

geboren am ——— *zwei und zwanzigs*ten *Oktober* ———

des Jahres tausend ——— *neun* hundert *eins* ———

zu *Lütjenburg, Kreis Plön,* ———

Geburtsregister Nr. *179* des Standesamts in *Lütjenburg,* ———

———

wohnhaft in *Mürwick bei Flensburg.* ———

Als Zeugen waren zugezogen und erschienen:

3. *der Handelsmann Andreas Nissen,*

der Persönlichkeit nach *bekannt,*

50 Jahre alt, wohnhaft in *Flensburg, Toosboystraße 3*;

4. *der Tischler Christian Prahm,*

der Persönlichkeit nach *durch den Zeugen Nissen anerkannt,*

30 Jahre alt, wohnhaft in *Eckernförde.*

Der Standesbeamte richtete an die Verlobten einzeln und nacheinander die Frage:

ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen.

Die Verlobten bejahten diese Frage, und der Standesbeamte sprach hierauf aus:

daß sie kraft des Bürgerlichen Gesetzbuchs nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Der Schiffer Christiansen erklärte, daß er das von seiner Ehefrau am 25. September 1921 in Mürwick geborene Kind Detlef Heinrich als das seinige anerkenne.

Vorgelesen, genehmigt und *unterschrieben.*

Klaus Jürgen Christiansen. Minna Friederike Christiansen, geborene Dohrn. Andreas Nissen. Christian Prahm.

Der Standesbeamte

N.

H 1.

Heiratsregister Nr. *13* —— des Jahres *1922*.

Heiratsschein

Vornamen und Familienname des Mannes: *Klaus Jürgen Christiansen*, ——

Stand: *Schiffer* *) ——

aus **) *Flensburg*, ***) ——

geboren am *5ten Mai* —— *1896* in *Eckernförde* ——;

Vornamen der Frau: *Minna Friederike*, ——

—— geborene *Dohrn*. †) ——

aus **) *Mürwick bei Flensburg*, ***) ——

geboren am *22ten Oktober* —— *1901* in *Lütjenburg, Kreis Plön*. ——

Eheschließung am *19ten Januar* —— 1922

in *Flensburg*. ——

Flensburg am *22. März* —— 1925.

Siegel des Standesamts Flensburg

Der Standesbeamte

N. ††)

*) Die Angabe des Randvermerkes, daß Christiansen jetzt Schankwirt sei, enthält weder eine »Berichtigung« des ursprünglichen Wortlauts noch eine spätere Änderung des eingetragenen Personenstandes; sie ist daher nicht zu berücksichtigen.

**) Hier ist der Wohnort des Mannes (der Frau) zur Zeit der Eheschließung anzugeben.

***) Bezüglich der Angabe des Randvermerkes: »jetzt in Kiel wohnhaft« gilt das zu *) Bemerkte entsprechend.

†) Nur der Mädchenname der Frau, d. h. derjenige Familienname, den sie vor ihrer ersten Verheiratung geführt hat, ist anzugeben. Zusätze aus denen sich ergeben würde, daß die Frau inzwischen noch einen andern Namen (Hansen) geführt hat, sind unzulässig.

††) Befindet sich im Heiratsregister ein Randvermerk nach § 55 Abs. 1 des Gesetzes, so darf ein Heiratsschein nicht erteilt werden. Folgt einem solchen Vermerk ein Randvermerk nach § 55 Abs. 2, so ist der Schein zu erteilen; dabei gelten die beiden Randvermerke als nicht geschrieben.

Die Erteilung eines Heiratsscheins ist ferner ausgeschlossen, wenn im Register ein Randvermerk nach § 25 Abs. 2 der Ausführungsvorschriften enthalten ist.

C 5.

Nr. 5

Jena am *3. Januar* —— 1923.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach —— bekannt, *der Stellmachermeister Georg Bertuch,* —— wohnhaft in *Jena, Löbdergraben 3,* —— und zeigte an, daß *die geschiedene Emilie Pauline Petzold, geborene Langbein, verwitwet gewesene Roltzsch, ohne Beruf,* —— *69 Jahre* alt, —— wohnhaft in *Jena, Unterlauengasse 6,* —— geboren zu *Kunitz an der Saale,* —— zu *Jena in der Wohnung des Anzeigenden* —— am —— *zwei* ten *Januar* —— des Jahres tausend neunhundert *zwei und zwanzig* —— —— *vor*mittags um *zehn drei viertel* —— Uhr verstorben sei. ——

Vorgelesen, genehmigt und *unterschrieben.* ——

Georg Bertuch

Der Standesbeamte
N.

Jena am 10. Januar 1923.

Das nebenstehende Wort „tausend neunhundert zwei und zwanzig" ist Schreibfehler; es muß heißen: tausend neunhundert drei und zwanzig.

Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vermerkt.

Der Standesbeamte
N.

Auf Anordnung des Amtsgerichts in Jena wird berichtigend vermerkt, daß die Verstorbene 72 Jahre alt gewesen und nicht zu Kunitz, sondern zu Wogau bei Jena geboren ist.

Jena am 20. April 1923.

Der Standesbeamte
N.

J 1.

Sterberegister Nr. 5 —— des Jahres 1923.

Todesschein

Vornamen und Familienname: *Emilie Pauline Petzold, geborene*) Langbein,**)* ——

aus***) *Jena,* ——

Stand: *ohne Beruf,* ——

72†) Jahre alt, geboren in *Wogau bei Jena,†)* ——

——

gestorben am 2ten *Januar* —— 1923†)

in *Jena.* ——

Jena am *15. September* 1924.

Siegel des Standesamts Jena

Der Standesbeamte

N.

*) Bei einer Ehefrau oder früheren Ehefrau ist auch der Mädchenname anzugeben, d. h. derjenige Familienname, den sie vor ihrer Verheiratung oder, wenn sie mehrmals verheiratet war, vor ihrer ersten Verheiratung geführt hat.

**) Zusätze, aus denen sich ergeben würde, daß die Frau inzwischen noch einen anderen Namen geführt hat (Roltzsch), sind unzulässig.

***) Hier ist der Wohnort des (der) Verstorbenen zur Zeit des Todes anzugeben.

†) Sämtliche Berichtigungsvermerke sind einzuarbeiten (§ 19a der Ausführungsvorschriften).

††) Ist ein Kind tot geboren oder in der Geburt verstorben, so wird ein Schein nicht erteilt.

G 2.

Geburtsregister Nr. *1203* —— des Jahres *1921*.

Geburtsschein

Vornamen und Familienname: *Johann Peter Jahrend,**) ——————

—————————————————— *aufgefunden*

~~geboren~~ am *31ten Dezember* ——————— *1921*

in *Köln***). *Geburtszeit und -ort unbekannt.* ——

*(Vorstehend 1 Druckwort gestrichen.)****) ————

Standesamt Köln II†) am *15. Oktober* ——— 1925.

Siegel des Standesamts Köln II

Der Standesbeamte

N.

*) D. h. der beigelegte Name (§ 24 Abs. 2 des Gesetzes) oder, wenn der Personenstand später ermittelt ist, der sich aus dem Randvermerk ergebende andere Name.

**) Nähere Angaben über den Ort der Auffindung sind in dem Scheine nicht erforderlich.

***) Die Streichung ist nach § 19a der Ausführungsvorschriften besonders zu vermerken.

†) Muster für den Fall, daß in einem Gemeindebezirke mehrere Standesämter vorhanden sind.

J 2.

Sterberegister Nr. 5 —— des Jahres 1922.

Todesschein

Vornamen und Familienname: *Karl Otto Luschnat* ——————

——————

aus*) *Dwarischken, Kreis Insterburg,* ——————

Stand: *Instmann,* —————— *Alter unbekannt,*

—~~Jahre alt~~ geboren in *Wischwill, Kreis Ragnit,* ——————

—————— *tot aufgefunden*

~~gestorben~~ am *6ten Januar* —————— 1922
in *der Gemarkung Uderwangen***). *Todeszeit unbekannt.* *(Vorstehend 3 Druckworte gestrichen.)****)

Uderwangen am *24. November* 1925.

Siegel des Standesamts Uderwangen

Der Standesbeamte
N.

*) Hier ist der letzte bekannte Wohnort des (der) Verstorbenen anzugeben.
**) Vgl. G 2 zu **).
***) Vgl. G 2 zu ***).

Verordnung zur Ausführung der Versicherungsbestimmungen des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder. Vom 10. März 1924.

Artikel I

Auf Grund des § 14 des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 597) wird zur Ausführung der §§ 12, 13 dieses Gesetzes nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

1. Zu § 1226a der Reichsversicherungsordnung und § 2 Nr. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung der Abschnitte B Artikel I Nr. 2, A Artikel I Nr. 3 des Gesetzes vom 10. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 849):

Beantragt der Angehörige der Schutzpolizei seine Aufnahme in die Invaliden- und Hinterbliebenen- oder in die Angestelltenversicherung, so hat die vorgesetzte Dienststelle eine Verhandlung darüber aufzunehmen. Der Versicherte kann jeweils bis zum Schlusse eines vollen Versicherungsjahrs erklären, daß er aus der Versicherung ausscheidet; tut er es nicht, so gilt die Versicherung als um ein weiteres Jahr verlängert. Das Versicherungsjahr wird vom Tage der Entrichtung des ersten Beitrags ab gerechnet.

2. Zu § 1226a der Reichsversicherungsordnung und § 2 Nr. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte:

Macht der Angehörige der Schutzpolizei von der Berechtigung Gebrauch, sich in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung und außerdem in der Angestelltenversicherung zu versichern, so wird aus Mitteln der Länder nur der Arbeitgeberanteil aus einer der beiden Versicherungen, und zwar der höhere, gezahlt.

3. Zu § 1234 der Reichsversicherungsordnung und § 9 des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung des Artikel II Nr. 1 der Verordnung vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 62) und des Abschnitts A Artikel I Nr. 4 des Gesetzes vom 10. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 849):

Zu den beitrittsberechtigten Angehörigen der Schutzpolizei gehören die Polizeioffiziere mit einer Dienstzeit von weniger als zehn Jahren, die Polizeiwachtmeister mit einer Dienstzeit von weniger als achtzehn Jahren, wovon wenigstens zwölf wirklich abgeleistet sein müssen.

Nach Vollendung der im ersten Absatz angegebenen Dienstzeiten sind die Angehörigen der Schutzpolizei versicherungsfrei. Sie dürfen die Versicherung gemäß § 1244 der Reichsversicherungsordnung und § 15 des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung des Abschnitts A Artikel I Nr. 7 des Gesetzes vom 10. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 849) auf eigene Kosten fortsetzen.

4. Zu § 1236 der Reichsversicherungsordnung und § 10a des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung der Abschnitte B Artikel I Nr. 4, A Artikel I Nr. 6 des Gesetzes vom 10. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 849):

Voraussetzung für den Beitritt zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung ist, daß der Angehörige der Schutzpolizei bei seiner Antragstellung nicht invalide ist. Als invalide gilt, wer nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

Voraussetzung für den Beitritt zur Angestelltenversicherung ist, daß der Angehörige der Schutzpolizei bei seiner Antragstellung nicht durch körperliche Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte berufsunfähig ist. Berufsunfähigkeit ist anzunehmen, wenn seine Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist.

Jeder Angehörige der Schutzpolizei, der seine Aufnahme in die Versicherung beantragt, ist polizeiärztlich zu untersuchen. Dabei ist festzustellen, ob sein Körperzustand den Aufnahmebedingungen entspricht. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen.

5. Zu § 1245 der Reichsversicherungsordnung und § 4 der Beitragsordnung der Angestelltenversicherung vom 2. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 903):

Der Jahresarbeitsverdienst der Angehörigen der Schutzpolizei besteht aus den Gebührnissen, die nach den Besoldungsgesetzen der Länder zu zahlen sind. Dazu gehören auch die entsprechend § 3 des Reichsbesoldungsgesetzes nach den Besoldungsgesetzen der Länder zu zahlenden Zulagen und Vergütungen, ferner die den Polizeioffizieren gewährte Entschädigung für die besondere Abnutzung der Dienstbekleidung und die den Polizeiwachtmeistern gelieferte freie Bekleidung, deren Wert die obersten Landesbehörden festsetzen.

Die freie Unterkunft der Angehörigen der Schutzpolizei außerhalb des Standorts sowie die Zuschüsse

aus den Staatskassen der Länder für die Verpflegung während dieser Zeit stellen Dienstaufwandsentschädigungen dar und rechnen nicht zum Jahresarbeitsverdienste. Auch die freie Heilfürsorge der Angehörigen der Schutzpolizei rechnet nicht dazu, weil es sich dabei um eine aus dienstlicher Rücksicht angeordnete Maßnahme handelt.

6. Zu § 1248 der Reichsversicherungsordnung und § 185 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte, letzteren in der Fassung des Abschnitts A Artikel I Nr. 43 des Gesetzes vom 10. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 849):

Macht ein Angehöriger der Schutzpolizei von der Berechtigung Gebrauch, sich in einer höheren als der für ihn zuständigen Lohn- oder Gehaltsklasse zu versichern, so darf aus Mitteln der Länder nur der nach der zuständigen Lohn- oder Gehaltsklasse fällige Beitrag entrichtet werden.

7. Zu § 1269 der Reichsversicherungsordnung und § 36b des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung der §§ 12, 13 des Gesetzes über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 597):

Die in den Versicherungsbeiträgen enthaltenen Teilbeträge für Heilfürsorge werden mit den vom Reichsarbeitsminister festzusetzenden Sätzen im Laufe des Monats März jedes Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr an die Schutzpolizei abgeführt. Die obersten Landesbehörden teilen die Höhe der zu erstattenden Summe bis zum 1. März jedes Jahres den Versicherungsanstalten usw. mit. Als Unterlagen dienen die bei den zuständigen Dienststellen geprüften Nachweisungen der Schutzpolizei.

8. Zu § 1283 der Reichsversicherungsordnung und § 50 des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung der Abschnitte B Artikel I Nr. 19, A Artikel I Nr. 16 des Gesetzes vom 10. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 849):

Der Dienst in der Schutzpolizei gilt als versicherungspflichtige Beschäftigung im Sinne dieser Vorschriften, soweit Beiträge entrichtet werden.

9. Zu §§ 1393, 1438 der Reichsversicherungsordnung und § 170 des Versicherungsgesetzes für Angestellte (§ 1393 in der Fassung des Abschnitts B Artikel I Nr. 31, § 170 in der Fassung des Abschnitts A Artikel I Nr. 43 des Gesetzes vom 10. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 849) und zu § 12 der Beitragsordnung der Angestelltenversicherung vom 2. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 903):

Erkrankt ein versicherter Angehöriger der Schutzpolizei und ist er zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert, seinen Dienst fortzusetzen, so gelten die vollen Wochen als Beitragswochen. Für jede Woche wird der im § 1393 Abs. 4 vorgesehene Steigerungssatz gerechnet. Für die Angestelltenversicherung verbleibt es bei § 170 Abs. 2.

Macht der nach der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung versicherte Angehörige der Schutzpolizei von der Befugnis Gebrauch, sich in dieser Zeit in einer höheren Lohnklasse zu versichern, so tragen die Länder den Arbeitgeberanteil in den Grenzen des Beitrags, den sie vor dem Beginne der Krankheit geleistet haben.-

Krankheitszeiten werden durch Bescheinigungen der vorgesetzten Schutzpolizeidienststellen nachgewiesen.

10. Zu § 1613 der Reichsversicherungsordnung und § 229 Abs. 4 des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung der Abschnitte A Artikel V Nr. 1, B Nr. 10 der Verordnung vom 30. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1057):

Die Ansprüche aus der Invaliden- und Hinterbliebenen- und aus der Angestelltenversicherung dürfen auch bei einer Verwaltungsdienststelle der Schutzpolizei oder im Ausland bei einem deutschen Konsulat rechtswirksam (§§ 1256, 1263 der Reichsversicherungsordnung und §§ 26, 32 des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung der Artikel III Nr. 9, 12, Artikel I Nr. 9, 12 des Gesetzes vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 636) angemeldet werden. Diese Dienststellen geben den Antrag unverzüglich an das zuständige Versicherungsamt weiter.

Artikel II

Die zur Ausführung des Artikel I erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen die Länder mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

Berlin, den 10. März 1924.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Geib

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924 | Ausgegeben zu Berlin, den 21. März 1924 | Nr. 22

Inhalt: Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs. S. 273. — Bestimmung von Berufsgruppen der Angestelltenversicherung. S. 274. — Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. S. 279. — Verordnung über Änderungen des Verfahrens in der Sozialversicherung. S. 280. — Verordnung über das Stimmrecht der aus dem besetzten Gebiet Ausgewiesenen. S. 282. — Verordnung über die Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen. S. 282. — Verordnung zur Überleitung anhängiger Strafverfahren. S. 284.

In Teil II Nr. 9, ausgegeben am 14. März 1924, ist veröffentlicht: Gesetz über den Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe und den Beglaubigungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich. — Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverordnung über die Erstattung der von der Englischen Regierung erhobenen Reparationsabgabe. — Verordnung über die Vorauszahlung von Patentjahresgebühren. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs. Vom 8. März 1924*).

Auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung verordne ich zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet folgendes:

§ 1

Sendeeinrichtungen und Empfangseinrichtungen jeder Art, die geeignet sind, Nachrichten, Bilder oder Töne auf elektrischem Wege ohne Verbindungsleitungen oder mit elektrischen an einem Leiter geführten Schwingungen zu übermitteln oder zu empfangen (Funkanlagen), dürfen, soweit es sich nicht um Einrichtungen der Reichswehr handelt, nur mit Genehmigung der Reichstelegraphenverwaltung errichtet oder betrieben werden. Für die Genehmigung gelten die Vorschriften des § 2 des Gesetzes über das Telegraphenwesen vom 6. April 1892 (Reichsgesetzbl. 1892 (S. 467) / 7. März 1908 (Reichsgesetzbl. 1908 (S. 79)) mit der Maßgabe, daß ein Recht auf Erteilung der Genehmigung nicht besteht.

§ 2

Wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung eine Funkanlage (§ 1) errichtet oder betreibt, wird mit Gefängnis bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 3

Wer eine elektrische Telegraphenanlage, die ohne metallische Verbindungsleitungen Nachrichten vermittelt (§§ 1, 3 Abs. 2 des Gesetzes über das Telegraphenwesen vom 6. April 1892 — Reichsgesetzbl. 1892 S. 467 — / 7. März 1908 — Reichsgesetzbl. 1908 S. 79 —), oder eine Funkanlage im Sinne des § 1 dieser Verordnung ohne Genehmigung der Reichstelegraphenverwaltung errichtet hat oder sie ohne diese Genehmigung betreibt und binnen vier Wochen seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Reichstelegraphenverwaltung die Genehmigung beantragt, bleibt straflos, soweit die nach § 9 des Gesetzes über das Telegraphenwesen oder nach § 2 dieser Verordnung strafbaren Handlungen vor der Stellung des Antrags begangen sind.

§ 4

(1) Gegenstände, die zur Begehung eines Vergehens gegen die Bestimmungen des § 9 des Gesetzes über das Telegraphenwesen vom 6. April 1892 / 7. März 1908 und des § 2 dieser Verordnung gebraucht oder bestimmt waren, sind für das Reich (Reichstelegraphenverwaltung) einzuziehen, gleichviel wem die Gegenstände gehören und ob gegen eine bestimmte Person ein Strafverfahren eingeleitet wird.

(2) Die Einziehung ist durch Urteil auszusprechen. Mit der Rechtskraft des Urteils geht das Eigentum an den eingezogenen Gegenständen auf das Reich (Reichstelegraphenverwaltung) über. Rechte Dritter erlöschen.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 66 vom 18. März 1924.

Für einen Rechtserwerb, der nach der Rechtskraft des Urteils eintritt, gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zugunsten derer, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten.

§ 5

(1) Die Beamten der Staatsanwaltschaft und der Polizei können Räume, in denen sich Funkanlagen (§ 1) befinden oder vermutet werden, zur Prüfung der Anlagen und zur Durchsuchung der Räume jederzeit betreten, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung nach § 2 besteht. Einer Anordnung der Durchsuchung durch den Richter bedarf es nicht. Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Durchsuchung von Räumen in militärischen Dienstgebäuden bleiben unberührt.

(2) Beauftragte der Reichstelegraphenverwaltung sind berechtigt, sich an den nach Abs. 1 Satz 1 vorgenommenen Prüfungen und Durchsuchungen zu beteiligen.

§ 6

(1) Die Polizei hat unbefugt errichtete oder unbefugt betriebene Telegraphenanlagen (§ 1 des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892 / 7. März 1908) sowie unbefugt errichtete oder unbefugt betriebene Funkanlagen (§ 1 dieser Verordnung) außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen. Einer vorherigen Androhung bedarf es nicht. Im übrigen gelten für die Anwendung polizeilicher Zwangsmittel sowie für die Rechtsmittel gegen diese die Vorschriften der Landesgesetzgebung. Wird die Genehmigung zur Errichtung oder zum Betriebe der Anlage nachträglich nachgesucht, so kann die Polizei mit Einwilligung der Reichstelegraphenverwaltung bis zur Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung davon absehen, die Anlagen außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen.

(2) Die Polizei kann alle oder einzelne Teile einer nach dem vorstehenden Absatz außer Betrieb gesetzten oder beseitigten Anlage in amtliche Verwahrung nehmen oder sonst sicherstellen. Die Beschlagnahme tritt außer Kraft, wenn im Rechtsmittelverfahren (Abs. 1 Satz 3) die Außerbetriebsetzung oder Beseitigung der Anlage rechtskräftig aufgehoben wird. Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über Beschlagnahme sowie des § 4 über Einziehung bleiben unberührt.

(3) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze gelten auch für Anlagen, die genehmigt worden sind, jedoch binnen der von der Reichstelegraphenverwaltung bestimmten Frist nach Zurücknahme der Genehmigung nicht außer Betrieb gesetzt oder beseitigt sind.

§ 7

(1) Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, Sendeeinrichtungen oder Empfangseinrichtungen (§ 1) sowie für solche Einrichtungen bestimmte Einzelteile ankündigt, anpreist oder anzeigt, hat den deutlichen und ausdrücklichen Hinweis zuzufügen, daß die Errichtung und der Betrieb von Funksende- oder Funkempfangseinrichtungen im Inland ohne Genehmigung der Reichstelegraphenverwaltung verboten und strafbar ist. Bei Ankündigungen, Anpreisungen und Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften und Schriftwerken muß jede einzelne Ankündigung, Anpreisung oder Anzeige diesen Hinweis enthalten.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften des vorstehenden Absatzes verstößt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bestraft.

§ 8

Die Vorschriften des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892 in der Fassung des Gesetzes vom 7. März 1908 bleiben unberührt, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. März 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

Der Reichspostminister
Dr. Höfle

Der Reichsminister der Justiz
Emminger

Bestimmung von Berufsgruppen der Angestelltenversicherung. Vom 8. März 1924.

Auf Grund des § 1 Abs. 5 des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung des Gesetzes vom 10. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 849) wird nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und des Reichsversicherungsamts bestimmt:

A. Zu den Angestellten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 — technischen Angestellten — gehören insbesondere, sofern sie nicht unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallen:

I. In der Textilindustrie:

1. Ingenieure, Techniker,
2. Musterzeichner, Vorzeichner; Patroneure, Dessinateure oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, sofern sie überwiegend mit nicht lediglich mechanischen technischen oder mit künstlerischen Aufgaben betraut sind,
3. Vorwerks-, Web-, Spinn- (Fleyer-, Droßle-), Selfaktor-, Kamm-, Haspel-, Flecht-, Krempel-, Stuhl-, Lüstrier-, Zwirn-, Bandwirker-, Lager-, Schlicht-, Passier-, Scheren-, Bleicher-, Putz-, Drucker-, Stopf-, Färber-, Nopp-, Wasch-, Liefer-, Saal-, Rauh-, Walk-, Spul-, Appreturmeister und -untermeister, Obervorrichter, Warenschauer, Aufseher oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, sofern sie
   a) nicht nur vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebs oder eines Betriebsteils oder mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme beschäftigt und nicht überwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind oder
   b) sonst in einer für die Zwecke des Betriebs wesentlichen, nicht überwiegend körperlichen Arbeit unter eigener Verantwortung tätig sind; z. B. Bleichermeister, Färbermeister, sofern sie die Bleichlösungen und Farben selbständig bestimmen und herstellen.

II. Im Bergbau:

1. Betriebsführer, Steiger, technische Aufseher und andere Personen, deren Befähigung zur Leitung und Beaufsichtigung eines Bergwerksbetriebs von der Bergbehörde geprüft und anerkannt ist,
2. Ingenieure, Markscheider, Maschinen-, Bau-, Vermessungstechniker, Kokereiassistenten; Analytiker, sofern sie nach der Verkehrsanschauung als Angestellte gelten,
3. Maschinen-, Schmiede-, Elektro-, Brikettmeister und -untermeister oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, sofern sie
   a) nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebs oder eines Betriebsteils oder mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme beschäftigt und nicht überwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind oder
   b) sonst in einer für die Zwecke des Betriebs wesentlichen, nicht überwiegend körperlichen Arbeit unter eigener Verantwortung tätig sind,
4. Fahrhäuer, Oberhäuer, Feldes-, Maschinen-, Förder-, Schießaufseher, Lampen-, Schachtmeister oder unter einer ähnlichen Bezeichnung als Aufsichtspersonen Tätige, die nicht zu den zu 1 und 3 Genannten gehören, sofern sie nach der Verkehrsanschauung als Angestellte gelten,
5. Fördermaschinisten, sofern sie wegen der Größe ihrer Verantwortung, vornehmlich bei Beschäftigung auf Steinkohlenbergwerken, nach der Verkehrsanschauung als Angestellte gelten,
6. Markenkontrolleure, Wiege-, Wagemeister, Verwieger oder Verwiegeaufseher, sofern sie bei ihrer Tätigkeit schriftliche Arbeiten in größerem Umfang zu erledigen haben.

III. In der chemischen Industrie:

1. Chemiker, Physiker, Laboratoriums-, Chemo- und Färbereitechniker; Laboranten, sofern sie nach der Verkehrsanschauung als Angestellte gelten,
2. Laboratoriums-, Betriebs-, Misch-, Pulver-, Prüfungs-, Destillier-, Saalmeister und -untermeister, Aufseher oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, sofern sie
   a) nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebs oder mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme beschäftigt und nicht überwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind oder
   b) sonst in einer für die Zwecke des Betriebs wesentlichen, nicht überwiegend körperlichen Arbeit unter eigener Verantwortung tätig sind.

IV. In der Metallindustrie:

1. Ingenieure, Techniker, Betriebskalkulatoren, Betriebsassistenten,
2. Zeichner, Vorzeichner (nicht Ankörner); Modelleure, Photographen oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, sofern sie überwiegend mit nicht lediglich mechanischen technischen oder mit künstlerischen Aufgaben betraut sind,
3. Gießer-, Schmelz-, Former-, Maschinen-, Schlosser-, Dreher-, Schmiede-, Revisions-, Kabinett-, Lager-, Platz-, Montage-, Richtmeister und -untermeister, Obermonteure, Werkführer, Aufseher oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, sofern sie
   a) nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebs oder eines

Betriebsteils oder mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme im Innen- und Außendienste beschäftigt und nicht überwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind oder

b) sonst in einer für die Zwecke des Betriebs wesentlichen, nicht überwiegend körperlichen Arbeit unter eigener Verantwortung tätig sind.

V. In der Industrie der Steine und der Erden:

1. Techniker, insbesondere Steinmetztechniker; technische Hilfskräfte, sofern sie nach der Verkehrsanschauung als Angestellte gelten,
2. Steinbruch-, Steinmetz-, Säge-, Ziegel-, Former-, Maschinen-, Brenn-, Torf-, Schamotte-, Laboratoriums-, Misch-, Prüfungs-, Destillier-, Lademeister, -untermeister und -poliere, Obermüller, Aufseher oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, sofern sie
   a) nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebs oder eines Betriebsteils oder mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme beschäftigt und nicht überwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind oder
   b) sonst in einer für die Zwecke des Betriebs wesentlichen, nicht überwiegend körperlichen Arbeit unter eigener Verantwortung tätig sind,
3. Sprengstoffaufseher, die nicht zu den zu 2 Genannten gehören, sofern sie schriftliche Arbeiten in größerem Umfang zu verrichten haben oder sonst nach der Verkehrsanschauung als Angestellte gelten.

VI. In der Glas- und keramischen Industrie:

1. Ingenieure, Techniker, Chemiker, Optikergehilfen, Refraktionisten,
2. Mustermaler, Musterzeichner; Modelleure, Graveure oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, sofern sie überwiegend mit nicht lediglich mechanischen technischen oder mit künstlerischen Aufgaben betraut sind,
3. Glasbläser-, Brenn-, Schleifer-, Polier-, Glasier-, Glasmaler-, Hütten-, Prüffeldmeister und -untermeister, Obermaler, Oberdreher, Oberlithographen oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, die nicht zu den zu 2 Genannten gehören, sofern sie
   a) nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebs oder eines Betriebsteils oder mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme beschäftigt und nicht überwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind oder
   b) sonst in einer für die Zwecke des Betriebs wesentlichen, nicht überwiegend körperlichen Arbeit unter eigener Verantwortung tätig sind.

VII. In der Bekleidungsindustrie:

1. Zuschneider, Direktricen oder andere überwiegend in nicht lediglich mechanischer Formgebung Tätige,
2. Musterzeichner,
3. Näh-, Plätt- Hutmachermeister und -untermeister, Direktricen, Einrichter oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, sofern sie
   a) nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebs oder eines Betriebsteils oder mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme beschäftigt und nicht überwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind oder
   b) sonst in einer für die Zwecke des Betriebs wesentlichen, nicht überwiegend körperlichen Arbeit unter eigener Verantwortung tätig sind.

VIII. In der Lederindustrie:

1. Modelleure, sofern sie überwiegend mit nicht lediglich mechanischen, technischen oder mit künstlerischen Aufgaben betraut sind,
2. Gerber-, Leisten-, Zuschneide-, Stanzerei-, Stepp-, Zwick-, Boden-, Maschinen-, Wende-, Ausputz-, Finish-, Portefeuille-, Handschuhmacher, Sattler, Dekorationsmeister und -untermeister, Aufseher oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, sofern sie
   a) nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebs und eines Betriebsteils oder mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme beschäftigt und nicht überwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind oder
   b) sonst in einer für die Zwecke des Betriebs wesentlichen, nicht überwiegend körperlichen Arbeit unter eigener Verantwortung tätig sind.

IX. In der Papierindustrie:

1. Ingenieure, Techniker,
2. Papier-, Streich-, Kocher-, Schleiferei-, Kalander-, Kartonnagen-, Wellpappen-, Buchdruck-, Buchbinder-, Stereotyp-, Saalmeister und -untermeister, Oberlitographen, Faktoren, Aufseher oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, sofern sie
   a) nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebs oder eines Betriebsteils oder mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme beschäftigt und nicht überwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind oder

b) sonst in einer für die Zwecke des Betriebs wesentlichen, nicht überwiegend körperlichen Arbeit unter eigener Verantwortung tätig sind.

X. Im Druckgewerbe:

1. Faktoren, sofern sie unter dieser Bezeichnung oder als Betriebsleiter, Saalmeister, Oberdrucker oder unter einer ähnlichen Bezeichnung nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebs oder eines Betriebsteils beschäftigt und nicht überwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind,
2. Korrektoren nur, sofern sie überwiegend Faktorenarbeit im Sinne von 1 verrichten.

XI. In Graphik und Kunstgewerbe:

1. Maler, Kupferstecher, Graveure, Modelleure, Photographen oder sonstige Graphiker oder Kunstgewerbler, sofern sie freischaffend oder wiedergebend künstlerisch tätig sind,
2. Stahlgraveur-, Kupferstechermeister und -untermeister, Oberlithographen, Faktoren oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, sofern sie
   a) nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebs oder eines Betriebsteils oder mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme beschäftigt und nicht überwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind oder
   b) sonst in einer für die Zwecke des Betriebs wesentlichen, nicht überwiegend körperlichen Arbeit unter eigener Verantwortung tätig sind.

XII. Im Vermessungswesen und Kartographie:

1. Landmesser-, Kataster-, Vermessungstechniker,
2. Kulturamtszeichner, Kartographen, Kupferstecher, Pantographisten, technische Hilfsarbeiter oder unter einer ähnlichen Bezeichnung im Vermessungswesen und Kartographie Tätige, sofern sie überwiegend mit nicht lediglich mechanischen technischen Aufgaben betraut sind,
3. Kupferstecher, Guillocheure oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, die nicht zu den zu 1 Genannten gehören, sofern sie
   a) nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebs oder eines Betriebsteils oder mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme beschäftigt und nicht überwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind oder
   b) sonst in einer für die Zwecke des Betriebs wesentlichen, nicht überwiegend körperlichen Arbeit unter eigener Verantwortung tätig sind.

XIII. In der Holzindustrie:

1. Musterzeichner, Bildhauer, Modelleure, sofern sie überwiegend mit nicht lediglich mechanischen technischen oder mit künstlerischen Aufgaben betraut sind,
2. Holzhauer-, Hobelwerk-, Bildhauer-, Tischler-, Modelltischler-, Drechsler-, Knopfmacher-, Kamm-, Spritzerei-, Lackier-, Färber-, Spinn-, Bürstenmachermeister und -untermeister, Aufseher oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, sofern sie
   a) nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebs oder eines Betriebsteils oder mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme beschäftigt und nicht überwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind oder
   b) sonst in einer für die Zwecke des Betriebs wesentlichen, nicht überwiegend körperlichen Arbeit unter eigener Verantwortung tätig sind.

XIV. In der Nahrungs- und Genußmittelindustrie:

1. Chemiker, Nahrungsmittelchemiker, Techniker, Brautechniker,
2. Müller-, Metzger-, Räucher-, Brau-, Siede-, Brenn-, Back-, Keller-, Tabak-, Zigarren-, Sortiermeister und -untermeister, Obermälzer, Weinküfer, Brau-, Gährführer, Aufseher oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, sofern sie
   a) nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebs oder eines Betriebsteils oder mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme beschäftigt und nicht überwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind oder
   b) sonst in einer für die Zwecke des Betriebs wesentlichen, nicht überwiegend körperlichen Arbeit unter eigener Verantwortung tätig sind.

XV. Im Baugewerbe:

1. Architekten, Bauingenieure, Bautechniker,
2. Zeichner,
3. Bauaufseher-, Maurer-, Zimmer-, Straßenbaumeister, Poliere, Schachtmeister oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, sofern sie
   a) nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebs oder eines Betriebsteils oder mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme beschäftigt und nicht vorwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind oder

b) sonst in einer für die Zwecke des Betriebs wesentlichen, nicht überwiegend körperlichen Arbeit unter eigener Verantwortung tätig sind.

XVI. In der Land- und Forstwirtschaft:

1. Landwirtschaftliche Verwalter und Inspektoren, Meierei-, Molkerei-, Brennereiverwalter, Förster,
2. Techniker, Gartenbautechniker,
3. Wirtschafter, Wirtschaftsvögte, Schweine-, Futter-, Gestüts-, Geflügel-, Fisch-, Wiesen-, Garten-, Wald-, Holzmeister, Ökonomiebaumeister, Obergärtner, Obermeier, Oberschweizer oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, die nicht zu den zu 1 und 2 Genannten gehören, sofern sie
   a) nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebs oder eines Betriebsteils oder mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme beschäftigt und nicht überwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind oder
   b) bei ihrer Tätigkeit schriftliche Arbeiten in größerem Umfang zu erledigen haben.

XVII. Im Verkehrswesen.

1. Fahrdienstleiter, Bahnmeister, verantwortlich im Zugmelde- oder Verschiebedienste Tätige; Lokomotiv-, Triebwagen- und Zugführer auf Staatsbahnen oder Staatsbahnanschlußgleisen oder solchen Bahnen, die nach der Betriebsart Staatsbahnen entsprechen; Fahrkartenrevisoren, Betriebskontrolleure,
2. Maschinen-, Lade-, Boden-, Werk-, Wagenmeister, Werkführer, Materialienverwalter oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, sofern sie
   a) nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebs oder eines Betriebsteils oder mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme beschäftigt und nicht überwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind oder
   b) sonst in einer für die Zwecke des Betriebs wesentlichen, nicht überwiegend körperlichen Arbeit unter eigener Verantwortung tätig sind,
3. Betriebs-, Haltestellenaufseher oder unter einer ähnlichen Bezeichnung als Aufsichtspersonen Tätige, die nicht zu den zu 1 und 2 Genannten gehören, sofern sie nach der Verkehrsanschauung als Angestellte gelten,
4. Wiegemeister, sofern sie bei ihrer Tätigkeit schriftliche Arbeiten in größerem Umfang zu erledigen haben,
5. Bahnagenten, sofern sie schriftliche Arbeiten in größerem Umfang zu erledigen haben oder sonst nach der Verkehrsanschauung, insbesondere im Hinblick auf die Größe der Haltestelle oder die Art ihrer tariflichen Behandlung, als Angestellte gelten.

XVIII. In Polizei und Feuerwehr:

1. Beamte der allgemeinen, der Gesundheits-, Gewerbe-, Bau-, Forst-, Wasser-, Deichpolizei und der Feuerwehr mit der Maßgabe des § 9 des Versicherungsgesetzes für Angestellte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer,
2. im Forst-, Jagd- oder sonstigen Sicherheitsdienste Tätige und Feuerwehrleute, die nicht zu den zu 1 Genannten gehören, sofern sie nach der Verkehrsanschauung, insbesondere im Hinblick auf ihre denjenigen der zu 1 Genannten gleichstehenden Aufgaben und Kenntnisse, als Angestellte gelten.

XIX. In Haus- und Gastwirtschaft:

1. Hausdamen, Gesellschafterinnen, Empfangsdamen bei Ärzten, Zahnärzten oder Photographen,
2. Küchenchefs, Maschinen-, Handwerks-, Kellermeister, Küfer, Oberkellner, Auskunfts-, Empfangs-, Etagen-, Personalchefs, Portiers, Wirtschafterinnen oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, sofern sie
   a) nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebs oder eines Betriebsteils oder mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme beschäftigt und nicht überwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind oder
   b) sonst in einer für die Zwecke des Betriebs wesentlichen, nicht überwiegend körperlichen Arbeit unter eigener Verantwortung tätig sind.

XX. Bühnenwesen:

1. Dramaturgen, überwiegend mit nicht lediglich mechanischen Aufgaben betraute Theatermaler und Kostümzeichner, Solorepetitoren, Souffleure,
2. Theater-, Maschinenmeister, Requisiteure, Inspizienten, Oberbeleuchter, Oberschneiderinnen, Obergarderobieren oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, sofern sie
   a) nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebs oder Betriebsteils oder mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme beschäftigt und nicht überwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind oder
   b) sonst in einer für die Zwecke des Betriebs wesentlichen, nicht überwiegend körperlichen Arbeit unter eigener Verantwortung tätig sind.

B. Zu den Angestellten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 — Büroangestellten — gehören insbesondere

1. Redakteure, Bibliothekare, Archivare, Bibliographen, Referenten bei Behörden, wissenschaftliche Hilfsarbeiter, Sekretäre,
2. Bürovorsteher, Dolmetscher, Buchhalter, Korrespondenten, Expedienten, Chiffreure, Rechnungsprüfer, Rendanten, Rechnungsführer, Rentmeister, Registratoren, Kalkulatoren, Statistiker, Kartothekführer, Tarifeure, Lektoren, Kanzleivorsteher, Stenographen, Hand- und Maschinenschreiber, Maschinenrechner, Lagerverwalter, Lageristen, sofern sie bei ihrer Tätigkeit auch mit Lagerbuch- oder Lagerkartothekführung beschäftigt sind, Telephonisten, Telegraphisten, Ferndrucker, Funkentelegraphisten, Reklameleiter, Geld- und Kuponzähler, Botenmeister, Versicherungsinspektoren,
3. Kassierer und Kassenboten, sofern sie bei ihrer Tätigkeit schriftliche Arbeiten in größerem Umfang zu erledigen haben,
4. Arbeitsvermittler, Berufsberater.

C. Zu den Angestellten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 — Angestellten in Berufen der Erziehung und Wohlfahrt — gehören insbesondere Assistenzärzte, Zahntechniker, Lehrer, Fach-, Kunst-, Sportlehrer, Prediger, Missionare, wissenschaftliche Assistenten von Hochschulinstituten, geprüfte Kindergärtnerinnen, Erzieherinnen, Jugendleiter, Wohlfahrtspfleger, Fürsorger, Sozialbeamtinnen, Kranken-, Fürsorge- und Wirtschaftsschwestern, Pfleger in Krankenanstalten, Röntgenassistentinnen, Hebammen, Krankenbesucher, sofern sie zugleich eine ermittelnde Tätigkeit ausüben, Hausväter von Rettungshäusern und Asylen, sofern sie erzieherische Aufgaben haben oder sonst nach der Verkehrsanschauung, insbesondere im Hinblick auf ihre Aufsichtsbefugnisse, als Angestellte gelten.

D. Zu den Angestellten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 7 — Schiffahrtsangestellten — gehören in der Binnenschiffahrt (ohne Baggerschiffahrt):

1. Führer von maschinell angetriebenen Personenfahrzeugen mit einer Schiffsmannschaft von mindestens zwei Personen. Ausgenommen sind Fahrzeuge für den Verkehr von einem Ufer zum anderen. Diese Ausnahme gilt nicht für das Hafengebiet Harburg, Altona und Hamburg. Das Hafengebiet Hamburg umfaßt die Elbe von der Einmündung der Dove-Elbe bis zu der Linie, welche die Westseite des Köhlbrandhöfts mit der Westspitze des Altonaer Leitdamms verbindet, nebst allen auf dieser Strecke mit dem Elbstrom in Verbindung stehenden, der Ebbe und Flut unbehindert zugänglichen Wasserstraßen und Wasserflächen, soweit sie zum Hamburgischen Gebiete gehören, die Wasserflächen zwischen der Alsterschleuse und den Schleusen am Graskeller, an der Michaelisbrücke und an der Mühlenbrücke, die Häfen in Waltershof einschließlich der dort zwischen dem südlichen Elbufer und dem davor stehenden Dückdalben einzurichtenden Schiffsliegeplätze, das Köhlfleth und die mit der Elbe in Verbindung stehenden Hafeneinschnitte von Finkenwärder.
2. Führer sonstiger maschinell angetriebener Fahrzeuge
   a) in der Streckenfahrt mit einer Schiffsmannschaft von mindestens zwei Personen,
   b) bei ausschließlicher Streckenfahrt auf künstlichen Wasserstraßen, bei Fahrt im Hafendienst und örtlichen Verkehre mit einer Schiffsmannschaft von mindestens drei Personen.
3. Der erste Steuermann auf Rheindampfern, die lediglich der Personenbeförderung dienen.

Die sonstige Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt einschließlich der Ewerführer und Deckschutenschiffer ist nicht angestelltenversicherungspflichtig.

E. Die Bestimmung von Berufsgruppen der Angestelltenversicherung vom 16. Dezember 1923, Reichsministerialblatt S. 2016, wird aufgehoben.

Berlin, den 8. März 1924.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. Vom 13. März 1924.

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 127) ordne ich mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des Reichsrats nach Benehmen mit dem Verwaltungsrate des Reichsamts für Arbeitsvermittlung folgende Ausnahmen von der Beitragspflicht zur Erwerbslosenfürsorge (§ 34 Abs. 1 a. a. O.) an:

Artikel 1

Beitragsfrei ist eine Beschäftigung in der Land- oder Forstwirtschaft, wenn der Beschäftigte zwar während eines Teiles des Jahres als Arbeitnehmer tätig, außerdem aber Eigentümer oder Pächter land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes von solcher Größe ist, daß er von dessen Ertrag mit seinen Angehörigen in der Hauptsache leben kann.

Artikel 2

Beitragsfrei ist, wer auf Grund eines Arbeitsvertrags von mindestens einjähriger Dauer oder auf unbestimmte Zeit beschäftigt wird, sofern ihm ohne wichtigen Grund nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Monaten gekündigt werden darf.

Die Befreiung erlischt 6 Monate vor dem Tage, an dem das Beschäftigungsverhältnis durch Zeitablauf oder fristmäßige Kündigung beendet wird.

Artikel 3

Beitragsfrei ist auch eine Beschäftigung, die der Ehegatte oder ein Abkömmling einer der im Artikel 1 genannten Personen, mit denen er in häuslicher Gemeinschaft lebt, während eines Teiles des Jahres in der Land- oder Forstwirtschaft ausübt. Diese Befreiung tritt auch dann ein, wenn die genannten Personen, mit denen ihr Ehegatte oder Abkömmling in häuslicher Gemeinschaft lebt, zwar nicht selbst als Arbeitnehmer tätig sind, im übrigen aber die Voraussetzungen des Artikel 1 erfüllen.

Artikel 4

Im Falle des Artikel 1 bestimmt die für den Beschäftigungsort zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bezeichnete Stelle, bei welcher Mindestfläche an Grundbesitz die Befreiung eintritt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1924 in Kraft.

Berlin, den 13. März 1924.

Der Reichsarbeitsminister

Dr. Brauns

Verordnung über Änderungen des Verfahrens in der Sozialversicherung. Vom 15. März 1924.

Auf Grund des Abschnitts D Artikel IV der Verordnung über Vereinfachungen in der Sozialversicherung vom 30. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1057) wird verordnet:

Artikel I

Änderungen der Reichsversicherungsordnung

1. § 543 erhält folgende Fassung:

„Betriebe ohne besondere Unfallgefahr kann das Reichsversicherungsamt für versicherungsfrei erklären."

2. § 673 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die §§ 645, 646 sind anzuwenden, jedoch mit der Maßgabe, daß nur unter den Voraussetzungen des § 1781 Abs. 2 der Beschlußsenat entscheidet."

3. a) Hinter § 705 wird folgender § 705 a eingeschaltet:

„In den Fällen des § 705 wird als Beisitzer des Beschlußsenats an Stelle des Versicherten (§ 100 Abs. 2) ein berufsgenossenschaftlicher Angestellter zugezogen. Das Reichsversicherungsamt beruft solche Beisitzer auf Grund von Vorschlagslisten, die ihm die beteiligten Angestelltenverbände einreichen. Das Nähere bestimmt das Reichsversicherungsamt.

Die nach Abs. 1 zugezogenen Angestellten erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen die nämliche Vergütung wie die nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts; zu ihren Gunsten gelten die Vorschriften des § 139."

b) Im § 724 wird der Hinweis auf § 705 ersetzt durch „§§ 705, 705 a".

c) Im § 978 und im § 1147 hat der Hinweis zu lauten „(§§ 690 bis 705 **a**)".

4. § 1038 wird wie folgt geändert:

a) in der Einleitung werden die Worte „so bestimmt sie über" ersetzt durch die Worte „so bestimmt sie unbeschadet des § 1569 **a** über";

b) in Nr. 2 werden die Worte „oder Endbescheid" und der Hinweis „1606" gestrichen.

5. Im § 1045 und im § 1224 wird als zweiter Unterabsatz eingeschaltet „des § 910 **a** über Beschwerden der Versicherten gegen Straffestsetzungen der Versicherungsämter".

6. Im § 1256 in der Fassung des Artikel III Ziffer 9 des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 636) werden nach den Worten „beim Versicherungsamt" die Worte „oder bei der Versicherungsanstalt" eingeschaltet.

7. Im § 1582 werden die Worte „so ist vorher der behandelnde Arzt zu hören" ersetzt durch die Worte „so soll vorher der behandelnde Arzt gehört werden".

8. a) § 1632 fällt weg.

b) Im § 1633 hat der Eingang zu lauten:

„Die §§ 1630, 1631".

9. Im § 1635 Abs. 2 werden die Worte „das Versicherungsamt" ersetzt durch die Worte „der Vorstand der Versicherungsanstalt".

10. Im § 1713 Abs. 1 Satz 1 werden hinter dem Worte „eingelegt" die Worte „oder offenbar ungerechtfertigt" eingeschaltet.

11. Im § 1717 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „von der Entscheidung eines anderen" ersetzt durch die Worte „von der Entscheidung eines anderen Spruchsenats oder eines Beschlußsenats".

12. § 1720 fällt weg.

13. § 1731 Abs. 2 fällt weg.

14. Im § 1789 werden nach dem Worte „Beweiserhebung" die Worte „und für die Verweisung an den Großen Senat" eingeschaltet.

15. a) § 104 Abs. 2 erhält am Schlusse den Zusatz: „und die Gebühren nach § 1803".

b) Hinter § 1802 wird folgender § 1803 eingeschaltet:

„Im Verfahren vor dem Reichsversicherungsamte haben die Versicherungsträger für jede Spruchsache, an der sie beteiligt sind, eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt in der Regel zwanzig Goldmark. In Beschlußsachen kann das Reichsversicherungsamt der unterliegenden Partei eine Gebühr von zehn bis einhundert Goldmark auferlegen. Der Reichsarbeitsminister kann Ausführungsvorschriften erlassen und über die Beitreibung und die Niederschlagung von Gebühren näheres bestimmen.

Abs. 1 gilt auch für das Verfahren vor den Landesversicherungsämtern. An die Stelle des Reichsarbeitsministers tritt die oberste Verwaltungsbehörde."

Artikel II

Änderungen des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung der Gesetze über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 10. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 849) und vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 636)

1. § 12 erhält folgende Fassung:

„Über den Antrag entscheidet das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig, in dessen Bezirk der Antragsteller wohnt.

Die Befreiung wirkt vom Eingang des Antrags bei der Reichsversicherungsanstalt an.

Der Reichsarbeitsminister kann näheres über die Voraussetzungen der Befreiung bestimmen."

2. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt widerruft die Befreiung, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt (§ 12 Abs. 1 Satz 2) endgültig."

3. Im § 26 werden vor den Worten „beim Versicherungsamt" die Worte „bei der Reichsversicherungsanstalt oder" eingeschaltet.

4. Im § 269a Abs. 2 werden die Worte „das Versicherungsamt" ersetzt durch die Worte „das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt".

5. § 296m erhält folgende Fassung:

„Die auf Beschwerde erlassenen Entscheidungen des Oberversicherungsamts sind endgültig."

6. § 372g Abs. 2 fällt weg.

7. § 372i wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Die beteiligten Ersatzkassen können vorher gehört werden."

Als letzter Satz wird dem Abs. 1 hinzugefügt: „Die zur Entscheidung berufene Stelle kann die Ersatzkasse beiladen."

Der Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Zu den Kosten des Feststellungsverfahrens bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte sowie zu den Kosten der Oberversicherungsämter und des Reichsversicherungsamts haben die Ersatzkassen einen Beitrag zu entrichten. Der Reichsarbeitsminister bestimmt das Nähere. Bei Streit über die Kosten des Feststellungsverfahrens bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte entscheidet das Reichsversicherungsamt."

Artikel III

1. § 35 Abs. 3 der Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren des Reichsversicherungsamts vom 24. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1083) erhält folgende Fassung:

„Die Ausfertigung vollzieht ein vom Präsidenten dazu bestimmter Beamter."

2. Die Vorschrift unter Buchstabe A Artikel I Ziffer 3 der Verordnung über Vereinfachungen in der Sozialversicherung vom 30. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1057) wird aufgehoben.

Im § 78 der Reichsversicherungsordnung erhält Abs. 2 Satz 1 folgende Fassung:

„Die Beschlußkammer besteht aus dem Vorsitzenden des Oberversicherungsamts, einem zweiten Mitglied und zwei Beisitzern."

Als Abs. 3 wird eingefügt:

„Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag."

3. Die Vorschrift unter Buchstabe B Ziffer 7 der unter 2 genannten Verordnung wird aufgehoben.

Im § 168 l des Versicherungsgesetzes für Angestellte erhält Abs. 2 Satz 1 folgende Fassung:

„Die Beschlußkammer besteht aus dem Vorsitzenden, einem zweiten Mitglied (§ 168 f Abs. 2) und zwei Beisitzern."

Als Abs. 3 wird eingefügt:

„Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag."

4. Im § 6 der „Verfahrensordnung der Senate für Angestelltenversicherung vom 12. Januar 1923" (Reichsgesetzbl. I S. 56) wird das Wort „Spruchsache" ersetzt durch „Spruch- oder Beschlußsache".

Artikel IV

Übergangsvorschriften

§ 1

Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung schwebenden Verfahren zur Abfindung von Ausländern nach § 617 der Reichsversicherungsordnung werden bis auf weiteres ausgesetzt. Neue Verfahren dieser Art dürfen vorerst nicht eingeleitet werden.

§ 2

Die Vorschriften im Artikel I Ziffer 15 treten mit dem 15. April 1924 dergestalt in Kraft, daß auch die an diesem Tage bereits anhängigen Spruch- und Beschlußsachen der Gebührenpflicht unterliegen.

§ 3

Bis auf weiteres gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 7 der Verordnung über Postvorschüsse und Beiträge in der Unfallversicherung vom 26. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1030) und § 754a der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 6 Buchstabe B der Verordnung über Beiträge in der Unfallversicherung vom 22. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1245) für die Sonderanstalt der See-Berufsgenossenschaft entsprechend.

§ 4

Für die Umrechnung einer nach dieser Verordnung in Reichswährung geleisteten Zahlung in Goldmark ist der letzte vor dem Eingang der Zahlung vom Reichsminister der Finanzen bekanntgegebene Goldumrechnungssatz (§ 2 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen zur Aufwertungsverordnung vom 13. Oktober 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 951 —) maßgebend.

Berlin, den 15. März 1924.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung über das Stimmrecht der aus dem besetzten Gebiet Ausgewiesenen. Vom 17. März 1924.

Auf Grund des § 167 der Reichsstimmordnung vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173) verordne ich für die Neuwahlen zum Reichstag am 4. Mai 1924:

§ 1

Stimmberechtigte, die aus dem besetzten Gebiet (altbesetztes Gebiet und Einbruchsgebiet) ausgewiesen oder durch Maßnahmen der Besatzungsmächte verdrängt sind, sind auf Antrag in die Stimmliste oder Stimmkartei ihres Aufenthaltsorts einzutragen, auch wenn sie an diesem Orte keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 2

Wird ein Stimmberechtigter nach Ablauf der Frist zur Auslegung der Stimmliste oder Stimmkartei aus dem besetzten Gebiet ausgewiesen oder verdrängt, so hat die Gemeindebehörde seines neuen Aufenthaltsorts auf Antrag einen Stimmschein auszustellen. § 10 Abs. 2, 3 der Reichsstimmordnung findet Anwendung.

Berlin, den 17. März 1924.

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

Verordnung über die Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen. Vom 18. März 1924.

Auf Grund des § 55 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Schöffen, Geschworene und Vertrauenspersonen des zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen berufenen Ausschusses erhalten als Entschädigung für den ihnen durch ihre Dienstleistung entstehenden Verdienstausfall für jede angefangene Stunde der durch die Dienstleistung versäumten Arbeitszeit einen Betrag von 0,05 bis zu 0,75 Goldmark. Die Höhe der Entschädigung

ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der regelmäßigen Erwerbstätigkeit festzusetzen. Die Entschädigung ist für höchstens zehn Stunden für den Tag zu gewähren.

§ 2

Schöffen, Geschworene und Vertrauenspersonen erhalten außerdem

1. für jeden Tag der Dienstleistung ein Tagegeld,
2. für jedes durch die Dienstleistung notwendig gewordene Nachtquartier ein Übernachtungsgeld

nach den Sätzen, die ein Reichsbeamter der Stufe I (vgl. § 2 Abs. 2 der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten vom 14. Oktober 1921 — Reichsgesetzbl. S. 1345 —) für eine Dienstreise erhält. Ob das gewöhnliche Tage- und Übernachtungsgeld oder das für teure Orte zu zahlende zu gewähren ist, entscheidet sich nach dem Orte, an dem der Schöffe, Geschworene oder die Vertrauensperson die Dienste zu leisten hat.

Als Tag der Dienstleistung im Sinne des Abs. 1 gilt jeder Tag, an dem der Schöffe, der Geschworene oder die Vertrauensperson dienstlich am Sitzungsorte des Gerichts anwesend ist.

Ob überhaupt und in welcher Höhe Tage- und Übernachtungsgeld zu gewähren ist, bestimmt sich nach den gleichen Vorschriften wie bei Dienstreisen der Reichsbeamten.

§ 3

Schöffen, Geschworene und Vertrauenspersonen erhalten als Fahrkosten

1. bei Wegestrecken, die auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden oder hätten zurückgelegt werden können, den für die Beförderung zu zahlenden Fahrpreis, jedoch bei Benutzung von Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Schiffen nicht mehr als den Fahrpreis für die dritte Wagenklasse oder die zweite Schiffsklasse, einschließlich der Kosten für Beförderung und Versicherung des notwendigen Gepäcks;
2. bei Wegestrecken, die nicht auf diese Art zurückgelegt werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückwegs 0,05 Goldmark. Ist der Schöffe, der Geschworene oder die Vertrauensperson durch besondere Umstände genötigt, sich eines Fuhrwerkes zu bedienen, so sind die dadurch erwachsenen Unkosten in angemessenen Grenzen zu ersetzen; dies gilt auch dann, wenn ein eigenes Fuhrwerk benutzt worden ist.

Die Fahrkosten werden nur erstattet, wenn die Wohnung des Schöffen, des Geschworenen oder der Vertrauensperson von der Stelle, wo die Dienste zu leisten sind, mehr als zwei Kilometer entfernt ist.

§ 4

Die Fahrkosten werden auch für die Reise gewährt, die der Schöffe, der Geschworene oder die Vertrauensperson während der Tagung nach dem Wohnort und zurück macht. Sie dürfen jedoch die Höhe der Bezüge nicht übersteigen, die der Schöffe, der Geschworene oder die Vertrauensperson erhalten haben würde, wenn der Schöffe, der Geschworene oder die Vertrauensperson am Sitzungsorte geblieben wäre.

§ 5

Die Gesamtsumme der dem Schöffen, dem Geschworenen oder der Vertrauensperson zu gewährenden Entschädigung (§§ 1 bis 4) ist auf volle fünf Goldpfennige aufzurunden.

§ 6

Wird die Entschädigung in Reichswährung gezahlt, so ist der Goldmarkbetrag nach dem Satze umzurechnen, den der Reichsminister der Finanzen auf Grund des § 2 Abs. 3 der Aufwertungsverordnung vom 11./18. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 939, 979) als Goldumrechnungssatz festsetzt und fortlaufend veröffentlicht.

Die Zahlung kann auch in anderen als den gesetzlichen Zahlungsmitteln geleistet werden, soweit sie an den öffentlichen Kassen anzunehmen sind; den Umrechnungssatz bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

Für die Umrechnung ist der Tag maßgebend, an dem die Zahlungsanweisung zur Gerichtskasse oder zu einer sonstigen Zahlungsstelle gelangt.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1924 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen vom 8. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 561) in der Fassung der Verordnungen vom 29. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 673), vom 10. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 847, vom 13. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 57), vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 220), vom 5. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 632) und vom 18. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 811) außer Kraft.

Berlin, den 18. März 1924.

Der Reichsminister der Justiz
Emminger

Verordnung zur Überleitung anhängiger Strafverfahren. Vom 18. März 1924.

Auf Grund des § 42 Abs. 5 der Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. Januar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 15) verordne ich:

§ 1

Soweit auf Grund der Verordnung vom 4. Januar 1924 die Strafkammer an Stelle des Schwurgerichts entschieden hat, gelten die Urteile der Strafkammer im Sinne des § 42 Abs. 3, 4 der Verordnung als Urteile des Schwurgerichts.

§ 2

Für die Verhandlung und Entscheidung über die Berufung gegen die vor dem 1. April 1924 erlassenen Urteile des Schöffengerichts und des Amtsrichters ist die kleine Strafkammer, für die Verhandlung und Entscheidung über die Berufung gegen die vor dem 1. April 1924 erlassenen Urteile des Jugendgerichts ist die große Strafkammer zuständig. Die Vorschrift des § 42 Abs. 2 der Verordnung vom 4. Januar 1924 bleibt unberührt.

§ 3

Ob und mit welchen Rechtsmitteln ein vor dem 1. April 1924 erlassenes Urteil des Amtsrichters oder des Schöffengerichts angefochten werden kann, bestimmt sich nach den Vorschriften, die zur Zeit der Verkündung des Urteils gelten.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1924 in Kraft.

Berlin, den 18. März 1924.

Der Reichsminister der Justiz
Emminger

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924	Ausgegeben zu Berlin, den 22. März 1924	Nr. 23

Inhalt: Gesetz über die Aufhebung des Kriegsleistungsgesetzes. S. 285. — Gesetz über hypothekarische Belastung von Reichsbahngrundstücken. S. 285. — Verordnung über die Auflösung der Reichsstelle für Wertpapiere. S. 286.

In Teil II Nr. 10, ausgegeben am 21. März 1924, ist veröffentlicht: Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Reichstags. — Bekanntmachung über Änderung der Prozeßordnung des deutsch-polnischen Gemischten Schiedsgerichtshofs. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Polizeiverordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe.

Gesetz über die Aufhebung des Kriegsleistungsgesetzes. Vom 19. März 1924.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzbl. S. 129) wird nebst den zu seiner Ergänzung, Erläuterung und Ausführung erlassenen Bestimmungen aufgehoben. Die bisherigen Vorschriften bleiben maßgebend, soweit es sich um die Abwicklung der unter dem Geltungsbereiche des Kriegsleistungsgesetzes bewirkten Leistungen handelt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. März 1924.

Der Reichspräsident
Ebert
Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

Gesetz über hypothekarische Belastung von Reichsbahngrundstücken. Vom 19. März 1924.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Reichseigene, zu dem Unternehmen Deutsche Reichsbahn gehörige Grundstücke mit Gebäuden, die weder ganz noch teilweise für den technischen Eisenbahnbetrieb, insbesondere den Bahnhofs-, Abfertigungs- und Werkstattsdienst, bestimmt sind, können ohne Eintragung in das Grundbuch mit Hypotheken belastet werden.

Auf Grund solcher Hypotheken können Hypothekenbanken Pfandbriefe ausgeben.

§ 2

Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats die zur Durchführung erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Sie kann mit Zustimmung des Reichsrats für die Hypotheken und Pfandbriefe besondere Bestimmungen treffen.

Berlin, den 19. März 1924.

Der Reichspräsident
Ebert
Der Reichsverkehrsminister
Oeser
Der Reichsminister der Justiz
Emminger

Verordnung über die Auflösung der Reichsstelle für Wertpapiere. Vom 13. März 1924.

Die Reichsstelle für Wertpapiere wird am 31. März 1924 aufgelöst. Die weitere Erledigung ihrer Aufgaben regeln der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister für Wiederaufbau.

Berlin, den 13. März 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Der Reichsminister für Wiederaufbau
In Vertretung
Dr. Müller

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924 | Ausgegeben zu Berlin, den 25. März 1924 | Nr. 24

Inhalt: Reichspostfinanzgesetz. S. 287. — Gesetz zur Abänderung des Opiumgesetzes. S. 290. — Gesetz über die Ausprägung neuer Reichssilbermünzen. S. 291. — Verordnung über die Auslegung der Stimmlisten. S. 292. — Vierte Abänderung der Verordnung über das Verfahren des Reichsausgleichsamts (Auflösung der Zweigstelle des Reichsausgleichsamts in Nürnberg). S. 292. — Verordnung über Renten und Zulagen in der Unfallversicherung. S. 292. — Verordnung über Vorräte an Tabakerzeugnissen mit Papiermarksteuerzeichen. S. 293. — Dritte Verordnung über Postvorschüsse in der Unfallversicherung. S. 298.

Reichspostfinanzgesetz. Vom 18. März 1924.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Reichs-Post- und Telegraphenbetrieb ist als ein selbständiges Unternehmen unter der Bezeichnung: „Deutsche Reichspost" vom Reichspostminister unter Mitwirkung eines Verwaltungsrats nach Maßgabe dieses Gesetzes zu verwalten.

Das Vermögen des Reichs, das dem Reichs-Post- und Telegraphenbetriebe gewidmet und in ihm erworben ist, und alle öffentlichen wie privaten Rechte und Verbindlichkeiten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung sind als Sondervermögen der Deutschen Reichspost von dem übrigen Vermögen des Reichs, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

Für die Verpflichtungen der Deutschen Reichspost haftet nur das Sondervermögen; es haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Reichs. Die Bestimmungen internationaler Verträge bleiben unberührt.

§ 2

Der Reichspostminister erläßt nach Maßgabe der nach § 6 dieses Gesetzes getroffenen Entscheidungen des Verwaltungsrats die Verordnungen über die Bedingungen und Gebühren für die Benutzung der Verkehrseinrichtungen. Er bleibt dem Reichstag dafür verantwortlich, daß die Deutsche Reichspost den Gesetzen gemäß und entsprechend den Anforderungen des Verkehrs und der deutschen Wirtschaft verwaltet wird. Das Gehalt des Reichspostministers wird im Reichshaushaltsplane veranschlagt und unterliegt der verfassungsmäßigen Beschlußfassung durch Reichsrat und Reichstag.

Dem Reichstag und Reichsrat ist ein Geschäftsbericht über das abgelaufene Rechnungsjahr mit einer Gewinn- und Verlustrechnung und einer Bilanz vorzulegen, aus denen sich die Finanzlage der Deutschen Reichspost ergibt.

§ 3

Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens 31 Mitgliedern, die vom Reichspräsidenten ernannt werden. Je 7 Mitglieder werden vom Reichstag und Reichsrat, 1 Mitglied vom Reichsminister der Finanzen vorgeschlagen. Weitere 7 Mitglieder werden im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsrat aus dem Personal der Deutschen Reichspost vom Reichspostminister vorgeschlagen. Bis zu 9 Mitglieder sollen aus Kreisen entnommen werden, denen auf dem Gebiete der Wirtschaft und des Verkehrs besondere Kenntnisse und Erfahrungen zur Seite stehen; sie werden vom Reichspostminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen nach Zustimmung des Reichsrats vorgeschlagen. Bei der Auswahl der Vertreter der Wirtschaft ist die Größe und wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Länder zu berücksichtigen. In derselben Weise wird für jedes Mitglied ein Stellvertreter vorgeschlagen und ernannt. Der Verwaltungsrat bestellt nach Maßgabe der Geschäftsordnung (§ 5) einen Arbeitsausschuß.

Zum Mitglied des Verwaltungsrats kann ernannt werden, wer zum Reichstag wählbar ist. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert oder wenn über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet wird.

Die vom Reichstag vorgeschlagenen Mitglieder scheiden nach Ablauf der Wahlperiode oder bei Auflösung des Reichstags aus. Alle übrigen Mitglieder scheiden nach drei Jahren aus. Wiederernennung ist zulässig.

Verliert ein vom Reichstag oder Reichsrat benanntes Mitglied die Mitgliedschaft in seiner Körperschaft und damit seine Zugehörigkeit zum Verwaltungsrate, so ist von der Körperschaft unverzüglich ein neues Mitglied zu benennen. Bei Ablauf der Wahlperiode oder Auflösung des Reichstags bleiben die aus ihm ernannten Mitglieder im Verwaltungsrate, bis die von dem neuen Reichstag vorzuschlagenden Mitglieder ernannt sind. Das gleiche gilt sinngemäß bei den vom Reichspostminister und vom Reichsminister der Finanzen vorgeschlagenen Beamten beim Ausscheiden aus ihrer Dienststellung.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats können jederzeit auf die Mitgliedschaft verzichten.

§ 4

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben ihre Obliegenheiten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns zu erfüllen.

§ 5

Den Vorsitz im Verwaltungsrate führt der Reichspostminister, im Falle seiner Behinderung sein Vertreter.

Die Regierungen der Länder haben das Recht, zu den Sitzungen des Verwaltungsrats Vertreter zu entsenden. Stimmrecht steht diesen Vertretern nicht zu. Sie haben jedoch das Recht, zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen, dazu Anträge und Anfragen zu stellen und eine Beschlußfassung hierüber herbeizuführen.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat die Regierungen der Länder rechtzeitig unter Übersendung der Tagesordnung von jeder Sitzung zu verständigen.

Die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat und die Entschädigung für die Geschäftsführung seiner Mitglieder werden durch die Reichsregierung nach Anhörung des Verwaltungsrats festgestellt.

§ 6

Der Verwaltungsrat beschließt über

die Feststellung des Voranschlags und die Entlastung der Verwaltung,

die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften und ihre Bedingungen,

die Höhe der Schuldentilgung,

die Grundsätze für die Benutzung der Verkehrseinrichtungen,

die Gebührenbemessung im Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehre,

die Grundsätze für die Gestaltung der Lohntarife der Arbeiter und Angestellten,

die allgemeinen Grundsätze für Anlage und Verwendung des Postscheckguthabens sowie für die Anlage der Rücklage (§ 8),

die Übernahme neuer und die Aufgabe bestehender Geschäftszweige.

Der Verwaltungsrat ist nicht befugt, eine Erhöhung der Ausgaben über den Vorschlag des Reichspostministers hinaus gegen dessen Widerspruch vorzunehmen.

Die Reichsregierung entscheidet auf Antrag des Reichspostministers, wenn die Ausführung eines Beschlusses des Verwaltungsrats im Interesse des Reichs nicht verantwortet werden kann. Die Entscheidung der Reichsregierung ist dem Verwaltungsrate mitzuteilen. Sie ist aufzuheben, wenn Reichsrat und Reichstag dies binnen drei Monaten durch übereinstimmende Beschlüsse fordern. Diese Frist läuft nicht während der Zeit, in der der Reichstag nicht versammelt ist, und beginnt, wenn sie noch nicht abgelaufen ist, bei einem neu einberufenen Reichstag von neuem.

Der Verwaltungsrat hat den Reichspostminister in der Führung der Geschäfte zu unterstützen und die Beachtung der durch Gesetz und Ausführungsbestimmung aufgestellten Grundsätze zu überwachen. Zu diesem Zwecke ist er in allen wichtigen Fragen der Verwaltung gutachtlich zu hören. Ihm ist auf Verlangen jederzeit über die finanzielle Lage Auskunft zu geben und monatlich eine Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

§ 7

Die Ausgaben der Deutschen Reichspost sowie die Verzinsung und Tilgung der Schulden sind durch die Einnahmen zu decken. Zuschüsse aus der allgemeinen Reichskasse werden nicht geleistet. Kredite sollen nur aufgenommen werden zur Verstärkung der Betriebsanlagen; auch muß ihre Verzinsung und Tilgung aus Mitteln der Betriebseinnahmen dauernd gewährleistet erscheinen.

Die Grundsätze für die Rechnungsführung der Deutschen Reichspost werden durch die Reichsregierung nach Anhörung des Verwaltungsrats bestimmt. Bei ihrer Aufstellung sind die Vorschriften dieses Gesetzes und der Reichshaushaltsordnung zur Richtschnur zu nehmen; die Rechnungsführung ist so einzurichten, daß eine ordnungsmäßige Gewinn- und Verlustrechnung jährlich aufgestellt werden kann.

§ 8

Es ist eine Rücklage bis zur Höhe von 20 vom Hundert der jährlichen Betriebsausgaben aus einer jährlichen Rücklage von 0,8 vom Hundert der jährlichen Betriebseinnahmen, den Reinüberschüssen und eigenen Zinsen zu bilden. Nach Erreichung von 10 vom Hundert der Be-

triebsausgaben sind die Reinüberschüsse zur Hälfte und nach Erreichung von 20 vom Hundert zum vollen Betrag an die Reichskasse abzuführen. Die Rücklage dient zur Deckung von Fehlbeträgen und ist bar oder in Werten gesichert anzulegen.

§ 9

Die Aufnahme von Krediten, die Bestellung von Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen bedürfen der vorherigen Verständigung des Reichspostministers und des Reichsministers der Finanzen. Die Schulden der Deutschen Reichspost werden, soweit nicht eine andere gesetzliche Regelung erfolgt ist, nach den für die Verwaltung der allgemeinen Reichsschuld jeweils geltenden Grundsätzen durch die Reichsschuldenverwaltung verwaltet. Befugnisse, die danach dem Reichsminister der Finanzen zustehen, werden von dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichspostminister gemeinsam ausgeübt. Die Ausstellung der Schuldurkunden erfolgt durch den Reichspostminister und die Reichsschuldenverwaltung gemeinschaftlich.

§ 10

Die von der Deutschen Reichspost zu übernehmende Schuld wird für den 1. April 1924 vom Reichspostminister und dem Reichsminister der Finanzen gemeinsam festgesetzt. Sie vermehrt sich um alle nach diesem Zeitpunkt für Zwecke des Reichs-Post- und Telegraphenbetriebs aufgenommenen Schulden.

§ 11

Der Reichspostminister legt dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs die Jahresrechnung nebst Gewinn- und Verlustrechnung zur Prüfung nach Maßgabe der im § 15 aufrechterhaltenen gesetzlichen Bestimmungen vor. Der Rechnungshof übermittelt die geprüfte Rechnung dem Verwaltungsrate, der über die Entlastung Entscheidung trifft.

Über die Rechnungsprüfung hat die Deutsche Reichspost mit dem Rechnungshof eine besondere Vereinbarung zu treffen, die dem Bedürfnis einer sachgemäßen Prüfung entsprechen muß.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Reichsregierung.

§ 12

Die Beamten der Deutschen Reichspost sind Reichsbeamte mit ihren Rechten und Pflichten im Sinne des Artikel 129 der Reichsverfassung.

Soweit die Dienstbezüge der Beamten der Deutschen Reichspost nicht durch Reichsgesetze geregelt sind, dürfen sie im Vergleiche zu den Dienstbezügen gleichzubewertender Reichsbeamten nur dann günstiger geregelt werden, wenn diese günstigere Regelung zur Aufrechterhaltung eines geordneten und leistungsfähigen Betriebs oder Verkehrs notwendig ist. Das gleiche gilt, wenn die günstigere Regelung eine gedeihliche Fortentwicklung des Post- und Telegraphenwesens zu fördern geeignet ist und der sich aus der günstigeren Regelung ergebende Vorteil die in anderer Hinsicht entstehenden oder zu erwartenden Nachteile überwiegt.

Neue Vorschriften über Dienstbezüge der Beamten der Deutschen Reichspost sind, soweit sie nicht Reichsgesetze sind oder eine reichsgesetzliche Regelung wiedergeben, dem Reichsminister der Finanzen mitzuteilen. Der Reichsminister der Finanzen kann, soweit die Vorschriften nach seiner Auffassung eine günstigere Regelung vorsehen, als nach Abs. 2 zulässig ist, spätestens binnen zwei Wochen nach der Mitteilung beim Reichspostminister Einspruch erheben.

Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 2 Abs. 1, 6 bis 8, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 2, 12 und 13 des Gesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung (Besoldungssperrgesetz vom 21. Dezember 1920, Reichsgesetzbl. S. 2117) sinngemäß.

§ 13

Die Staatsverträge mit Bayern und Württemberg nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 643) bleiben unberührt. Die Reichsregierung wird jedoch ermächtigt, die in dem § 2 dieser Staatsverträge vorbehaltene nähere Vereinbarung über die Tilgung der Vergütungen von 620 und 250 Millionen Mark zu treffen. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Reichsrats und Reichstags.

Maßnahmen auf dem Gebiete des Reichs-Post- und Telegraphenwesens zugunsten einzelner Länder über die in jetzt geltenden Verträgen gewährten Rechte hinaus, die von dem Grundsatz gleichmäßiger Behandlung aller Länder des Reichs abweichen, bedürfen der Zustimmung des Reichsrats und des Reichstags in der im Artikel 76 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Reichsverfassung vorgeschriebenen Form.

§ 14

Die Enteignung von Grundeigentum, das zu Bauten der Reichspost oder zur Beibehaltung bereits für Zwecke der Reichspost verwendeter Räume erforderlich ist, ist gegen volle Entschädigung zulässig. Sie erfolgt nach Maßgabe der Landesgesetze.

§ 15

Der Verwaltungsrat ist unverzüglich zu bilden und nimmt seine beratende Tätigkeit sogleich auf. Er hat den Haushalt für das Rechnungsjahr 1924 festzustellen. Im übrigen tritt das Gesetz, unbeschadet der im § 13 erteilten, mit der Verkündung des Gesetzes in Kraft tretenden Ermächtigung, am 1. April 1924 in Kraft.

Gleichzeitig treten Abs. 3 und 4 des Artikel 88 der Reichsverfassung außer Kraft. Die Bestimmungen der Artikel 85 bis 87 der Reichsverfassung gelten von dem gleichen Zeitpunkt ab mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Reichsrats und Reichstags der Verwaltungsrat tritt, und daß es zur Aufnahme von Krediten und zur Übernahme von Sicherheitsleistungen eines Reichsgesetzes nicht bedarf. Außerdem treten die Bestimmungen der Reichshaushaltsordnung außer Kraft, soweit sie eine weitere Beteiligung des Reichsfinanzministers, als in diesem Gesetze vorgesehen ist, enthalten.

Mit dem gleichen Zeitpunkt entfällt die in den nachfolgenden Gesetzen vorgesehene Beteiligung des Reichstags, Reichsrats oder ihrer Ausschüsse, nämlich in

§ 50 Abs. 1 und 4 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 347),

§ 3 Abs. 1 des Gesetzes über Post-, Postscheck- und Telegraphengebühren vom 17. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 797),

§ 10 Abs. 1 des Postscheckgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 247),

Artikel 10 des Eisenbahnpostgesetzes vom 20. Dezember 1875 (Reichsgesetzbl. S. 318),

§§ 4, 13 Abs. 1 des Fernsprech-Gebührengesetzes vom 17. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 802),

§ 2 des Gesetzes, betreffend Telegraphen- und Fernsprechgebühren, vom 6. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 894).

Berlin, den 18. März 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichspostminister
Dr. Höfle

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Gesetz zur Abänderung des Opiumgesetzes. Vom 21. März 1924.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Das Gesetz zur Ausführung des internationalen Opiumabkommens vom 23. Januar 1912, vom 30. Dezember 1920 (Reichsgesetzbl. 1921 S. 2) wird wie folgt geändert:

Artikel I

Der § 1 Abs. 1 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

Rohopium, Opium für medizinische Zwecke, Morphin, Diacetylmorphin (Heroin), Rohkokain und Kokain, desgleichen alle Salze des Morphins, des Diacetylmorphins (Heroins) und des Kokains sowie alle Zubereitungen, die mehr als 0,2 vom Hundert Morphin oder mehr als 0,1 vom Hundert Diacetylmorphin (Heroin) oder mehr als 0,1 vom Hundert Kokain enthalten, unterliegen hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr, der Herstellung und Verarbeitung sowie des Verkehrs einer behördlichen Aufsicht, die durch das Reichsgesundheitsamt ausgeübt wird.

Artikel II

Dem § 2 wird folgender neuer Absatz angefügt:

Durch eine mit Zustimmung des Reichsrats ergehende Verordnung der Reichsregierung können über die Abgabe der genannten Stoffe und Zubereitungen in den Apotheken einschränkende Bestimmungen erlassen werden, die eine Überwachung der schriftlichen Anweisungen, die in den Apotheken zum Bezuge der genannten Stoffe und Zubereitungen vorgelegt werden, sowie des Verkehrs zwischen Apotheke und Verbraucher ermöglichen.

Artikel III

Im § 3 wird zwischen dem 1. und 2. Absatz folgender neuer Absatz eingefügt:

Durch eine mit Zustimmung des Reichsrats ergehende Verordnung der Reichsregierung kann bestimmt werden, welche der unter den § 1 fallenden Zubereitungen, die infolge ihrer sonstigen Zusammensetzung keinen Anlaß zu einem Mißbrauch geben können, ohne den im Abs. 1 vorgesehenen Bezugsschein und ohne die im § 2 Abs. 1 vorgeschriebene Erlaubnis abgegeben werden dürfen.

Artikel IV

§ 8 erhält folgende Fassung:

Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, bestraft,

1. wer die im § 1 Abs. 1 aufgeführten Stoffe und Zubereitungen ohne die im § 2 vorgesehene Erlaubnis einführt, ausführt, herstellt, verarbeitet, erwirbt, veräußert oder sonst in den Verkehr bringt oder sie in nicht genehmigten Örtlichkeiten herstellt, verarbeitet, aufbewahrt, feilhält oder abgibt;
2. wer diese Stoffe und Zubereitungen ohne den im § 3 vorgesehenen Bezugsschein erwirbt oder veräußert oder von den in diesem Scheine festgesetzten Mengen oder sonstigen Bedingungen abweicht;
3. wer den auf Grund der §§ 5 oder 9 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
4. wer die im § 1 Abs. 1 genannten Stoffe oder Zubereitungen entgegen den Bestimmungen der

Weltpostvereinsverträge mit der Post nach dem Ausland versendet;

5. wer Rauchopium oder dessen Rückstände einführt, ausführt, herstellt oder in Verkehr bringt;
6. wer die Führung des Lagerbuchs unterläßt oder unrichtige oder unvollständige Eintragungen vornimmt oder der ihm obliegenden Auskunftspflicht nicht nachkommt.

In den Fällen von Ziffer 1, 2, 3, 4 und 5 ist der Versuch strafbar.

Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten auch dann, wenn Gegenstände als Stoffe der im § 1 bezeichneten Art in den Verkehr gebracht werden, ohne solche Stoffe zu sein.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Ist der zu Freiheitsstrafe Verurteilte ein Ausländer, so ist die Landespolizeibehörde befugt, denselben aus dem Reichsgebiete zu verweisen.

Artikel V

Zwischen § 8 und § 9 wird folgender § 8a neu eingefügt:

§ 8a

Zur Deckung der Kosten, die aus der Durchführung dieses Gesetzes sich ergeben, wird nach näherer Bestimmung des Reichsministers des Innern eine Umlage auf die im § 1 genannten Stoffe und Zubereitungen erhoben.

Die Umlage gilt nicht als Steuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

Artikel VI

§ 9 erhält folgende Fassung:

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats, soweit es sich um den Verkehr in den Zollausschlüssen und Freibezirken handelt, mit Zustimmung der zuständigen Landesregierung.

Artikel VII

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1924 in Kraft.

Berlin, den 21. März 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

Gesetz über die Ausprägung neuer Reichssilbermünzen. Vom 20. März 1924.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, an Stelle der im Münzgesetze vom 1. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 507) vorgesehenen Reichssilbermünzen über 1, 2, und 3 Mark neue Reichssilbermünzen über die gleichen Nennwerte herstellen zu lassen. Das Mischungsverhältnis der Münzen beträgt 500 Teile Silber und 500 Teile Kupfer. Gewicht und Gestalt der Münzen werden von dem Reichsminister der Finanzen festgesetzt; die darüber ergehende Anordnung ist im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen. Die Münzen dürfen nur in demselben Maße in den Verkehr gegeben werden, in welchem andere Zahlungsmittel dauernd aus dem Verkehre zurückgezogen werden.

§ 2

Der Gesamtbetrag der neuen Reichssilbermünzen soll bis auf weiteres fünf Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen; er kann mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags bis auf zehn Mark erhöht werden.

§ 3

Die neuen Reichssilbermünzen sind auf Verbindlichkeiten, welche in gesetzlichen Zahlungsmitteln erfüllt werden können, nach Maßgabe des § 4 in der Weise in Zahlung zu nehmen, daß eine Mark in Silbermünzen einer Goldmark gleichgesetzt wird. Goldmark in diesem Sinne ist der Wert von $^1/_{2790}$ Kilogramm Feingold. Der Reichsminister der Finanzen erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 4

Niemand ist verpflichtet, neue Reichssilbermünzen im Gesamtbetrage von mehr als 20 Goldmark in Zahlung zu nehmen. Von den Reichs- und Landeskassen werden sie in jedem Betrag in Zahlung genommen. Als Reichskassen in diesem Sinne gelten auch die Kassen des Unternehmens Deutsche Reichsbahn und die Kassen der Reichspostverwaltung.

Die näheren Bedingungen des Umtausches der Münzen in gesetzliche Zahlungsmittel werden vom Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsrat festgesetzt.

§ 5

Auf die neuen Reichssilbermünzen finden im übrigen die Vorschriften des Münzgesetzes und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 6

Das Gesetz „über die Ausprägung von Ersatzmünzen im Nennbetrage von 1, 2, 3 und 5 Mark" vom 26. Mai 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 517), das Gesetz „über die Ausprägung von Ersatzmünzen" vom 2. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 118) und das Gesetz „über Abänderung des Gesetzes über die Ausprägung von Ersatzmünzen vom 2. Februar 1923" vom 23. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 853) werden aufgehoben.

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 20. März 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Verordnung über die Auslegung der Stimmlisten. Vom 20. März 1924*).

Auf Grund des § 18 Abs. 1 Satz 1 der Reichsstimmordnung vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173) bestimme ich, daß die Stimmlisten und Stimmkarteien für die am 4. Mai 1924 stattfindende Reichstagswahl vom 6. April 1924 ab bis einschließlich 13. April 1924 auszulegen sind.

Im rechtsrheinischen Bayern werden die Listen vom 21. bis einschließlich 27. April 1924 ausgelegt.

Berlin, den 20. März 1924.

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 69 vom 21. März 1924.

Vierte Abänderung der Verordnung über das Verfahren des Reichsausgleichsamts (Auflösung der Zweigstelle des Reichsausgleichsamts in Nürnberg). Vom 20. März 1924.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1135) wird verordnet:

§ 1

§ 1 der Verordnung über das Verfahren des Reichsausgleichsamts in der Fassung der Verordnungen vom 18. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1234) und vom 15. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 119) wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 wird das Wort „Nürnberg" gestrichen.
2. Im Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „in Königsberg, Breslau, Weimar und Braunschweig" durch die Worte „in Königsberg, Breslau, Weimar, Braunschweig und Nürnberg" ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1924 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkt ab gehen die bei der Zweigstelle des Reichsausgleichsamts in Nürnberg anhängigen Verfahren auf die Hauptstelle über.

Berlin, den 20. März 1924.

Der Reichsminister für Wiederaufbau
In Vertretung
Dr. Müller

Verordnung über Renten und Zulagen in der Unfallversicherung. Vom 21. März 1924*).

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über Notmaßnahmen in der Unfallversicherung vom 8. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 935), des § 3b Abs. 2 und des § 5a Abs. 3 des Gesetzes über Zulagen in der Unfallversicherung in der Fassung des § 2 Nr. 2 und 3 des zuerst genannten Gesetzes und auf Grund des Abschnitts D Artikel IV der Verordnung über Vereinfachungen in der Sozialversicherung vom 30. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1057) wird verordnet:

§ 1

Der § 5a Abs. 1 des Gesetzes über Zulagen in der Unfallversicherung in der Fassung des Gesetzes über Änderung der Zulagen in der Unfallversicherung vom

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 70 vom 22. März 1924.

20. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 806 und 844) wird dahin geändert:

„Die Zulagen werden bis auf weiteres für je einen Monat im voraus bezahlt."

Der § 5a Abs. 2 des im Abs. 1 bezeichneten Gesetzes fällt weg.

§ 2

Das nach § 3b Abs. 1 des Gesetzes über Zulagen in der Unfallversicherung in der Fassung des Gesetzes über Änderung der Zulagen in der Unfallversicherung vom 20. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 806 und 844) maßgebende Vielfache beträgt für das ganze Reichsgebiet bis auf weiteres eine Milliarde.

§ 3

Für die Auszahlung werden die nicht zulageberechtigten Renten, die vierteljährlich weniger als eine Billion Mark betragen, auf eine volle Billion Mark aufgerundet.

§ 4

Die Verordnung tritt am 1. April 1924 in Kraft.

Berlin, den 21. März 1924.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung über Vorräte an Tabakerzeugnissen mit Papiermarksteuerzeichen. Vom 21. März 1924.

Auf Grund von Artikel XII der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1205) in Verbindung mit § 11 des Tabaksteuergesetzes vom $\frac{\text{12. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1667)}}{\text{8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335)}}$ wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die am 15. April 1924 im Geltungsbereiche des Tabaksteuergesetzes im freien Verkehre befindlichen Tabakerzeugnisse (Zigarren, Zigaretten, feingeschnittener Rauchtabak, Pfeifen-, Kau- und Schnupftabak), die unter Verwendung von Steuerzeichen mit Angabe des Kleinverkaufspreises in Papiermark (Papiermarksteuerzeichen) versteuert worden sind, müssen, wenn sie zur gewerbsmäßigen Veräußerung bestimmt sind, mit Steuerzeichen über in Goldwert berechnete Kleinverkaufspreise (Goldwertsteuerzeichen) — § 5 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung der Verordnung zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 30. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1045) — versehen werden.

§ 2

(1) Wer am 15. April 1924 Tabakerzeugnisse im Sinne des § 1 im Gewahrsam hat, hat sie bis zum 30. April 1924 der Zollstelle des Lagerorts unter Angabe der Art und Menge (Zigarren, Zigaretten und Kautabak nach der Stückzahl, im übrigen nach dem Gewicht in Kilogramm), der Anzahl und des Inhalts der Packungen und des in Goldwert berechneten Preises, zu dem sie im Kleinhandel abgegeben werden sollen, sowie des Bedarfs an Goldwertsteuerzeichen (§ 1) anzumelden. Die Zollstelle kann auf Antrag in Ausnahmefällen die Anmeldefrist unbeschadet der in §§ 5 und 8 vorgesehenen Fristen anderweit bestimmen.

(2) Tabakerzeugnisse der vorbenannten Art, die sich am 15. April 1924 unterwegs befinden, sind vom Empfänger anzumelden, sobald sie in seinen Gewahrsam gelangt sind.

(3) Die Anmeldung ist nach anliegendem Muster 1 unter Berücksichtigung der beigegebenen Anleitung in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Muster 1

(4) Die Anmeldung schließt die Verfügung über die angemeldeten Tabakerzeugnisse nicht aus.

§ 3

Die Zollstelle trägt die Anmeldungen in ein nach anliegendem Muster 2 zu führendes Anmeldungsbuch ein, setzt auf den Anmeldungen den Betrag der Verwaltungsgebühr (§ 7) fest und teilt ihn, sofern nicht im unmittelbaren Anschluß an die Anmeldung Zahlung geleistet wird, dem Anmeldepflichtigen mit der Aufforderung zur Zahlung alsbald mit. Muster 2

§ 4

(1) Die Goldwertsteuerzeichen werden dem Anmeldepflichtigen ohne Steuerentrichtung geliefert, nachdem sie durch Aufnahme eines die Entwertung vertretenden Vermerks amtlich gekennzeichnet worden sind.

(2) Die Ausgabe der Steuerzeichen regelt die Zollstelle. Werden sie nicht oder nicht in vollem Umfang des angemeldeten Bedarfs im unmittelbaren Anschluß an die Anmeldung ausgehändigt, so hat die Ausgabe nach Benehmen mit den Anmeldepflichtigen zu geschehen. Bei Entnahme von Steuerzeichen in Teilmengen können als „Bedarfsnachweisung für Frei-Steuerzeichen" zu bezeichnende Vordrucke zu Bestellzetteln (Muster 1 zu § 21 der Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen — Zentralblatt für das Deutsche Reich 1922 S. 331), die der Anmeldung als Anlagen dienen, verwendet werden. Der Bezieher hat den Empfang der Steuerzeichen zu bestätigen.

(3) Werden nach dem 14. April 1924 lediglich mit Papiermarksteuerzeichen versehene Tabakerzeugnisse zur

gewerbsmäßigen Weiterveräußerung abgegeben (§ 2 Abs. 4), so hat der Lieferer dem Empfänger auf Verlangen die erforderlichen Goldwertsteuerzeichen (Abs. 1) auszuhändigen.

§ 5

(1) Die nach § 4 ausgehändigten Goldwertsteuerzeichen sind spätestens bis zum 31. Mai 1924 an den Packungen der angemeldeten Tabakerzeugnisse neben den vorhandenen Papiermarksteuerzeichen derart anzubringen, daß die drei Mittelfelder der letzteren in vollem Umfange sichtbar bleiben.

(2) Die Zollstelle kann im Falle des Bedürfnisses auf Antrag die Frist für die Anbringung der Steuerzeichen verlängern, sofern der Antragsteller die Verpflichtung übernimmt, Tabakerzeugnisse, auf die sich die Nachfrist erstreckt, vor Anbringung der Steuerzeichen aus seinem Gewahrsam nicht zu begeben. Über den 30. Juni 1924 hinaus findet eine Fristverlängerung nicht statt.

(3) Nicht verwendete Steuerzeichen sind spätestens mit Ablauf der Anbringungsfrist an die Zollstelle zurückzugeben. Steuerzeichen, die nach Ablauf dieser Frist unverwendet angetroffen werden, unterliegen der Einziehung.

§ 6

Die an den Packungen vorhandenen Papiermarksteuerzeichen verlieren mit dem Zeitpunkt der Anbringung der Goldwertsteuerzeichen ihre Gültigkeit, dürfen jedoch von den Packungen nicht entfernt werden. Die Gültigkeit der angebrachten Goldwertsteuerzeichen (Frei-Steuerzeichen) erlischt mit Ablauf des 31. Dezember 1924.

§ 7

(1) Zur Abgeltung der aus der Durchführung dieser Verordnung erwachsenden Verwaltungskosten wird eine in die Reichskasse fließende Gebühr erhoben. Sie bemißt sich nach der Menge der angemeldeten Tabakerzeugnisse (§ 2) und beträgt:

a)	für 1000 Stück	Zigarren	40 Goldpfennig,
b)	„ 1000 „	Zigaretten	60 „
c)	„ 1000 „	Kautabak	20 „
d)	„ je 1 Kilogramm feingeschnittenen Rauchtabak, Pfeifentabak, Schnupftabak		20 „

mindestens aber 50 Goldpfennig für die einzelne Anmeldung. Dies gilt auch für mehrere Anmeldungen desselben Anmeldepflichtigen.

(2) Für Bruchteile der angegebenen Mengeneinheiten ist, soweit sie unter deren Hälfte bleiben, der halbe Satz, soweit sie deren Hälfte oder mehr betragen, der volle Satz der Gebühr zu berechnen.

§ 8

(1) Der Anmeldepflichtige hat den festgesetzten Gebührenbetrag (§ 3) bis zum 31. Mai 1924 einzuzahlen. In Ausnahmefällen (§ 2 Abs. 1 Satz 2) kann die Zollstelle die Zahlungsfrist bis längstens zum 30. Juni 1924 ausdehnen. Für das Zwangsverfahren finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung, insbesondere der §§ 298 bis 354, und die Bestimmungen der Beitreibungsordnung vom 23. Juni 1923 (Reichsministerialbl. S. 595) Anwendung.

(2) Die Gebührenbeträge sind von der Zollstelle im Tabaksteuereinnahmebuch in einer besonderen Spalte nachzuweisen und als Verwaltungskostenbeiträge zu behandeln.

(3) Wenn auf die Aushändigung des angemeldeten Bedarfs an Steuerzeichen (§ 2 Abs. 1) ganz oder zum Teil verzichtet wird, oder wenn ausgehändigte Steuerzeichen zurückgegeben werden (§ 5 Abs. 3), wird die Gebühr in Höhe von einem Viertel des Betrags, der sich aus den durch die Steuerzeichen angegebenen Mengen von Tabakerzeugnissen und den Sätzen des § 7 errechnet, erstattet. Die Erstattung darf jedoch ein Viertel des von dem Erstattungsberechtigten gezahlten Gebührenbetrags nicht übersteigen.

§ 9

Das Anmeldungsbuch und seine Belege sind bis zum 1. August 1924 dem Hauptzollamt und von diesem bis zum 1. September 1924 dem Landesfinanzamte zur Prüfung einzusenden. Die Prüfung ist bis zum 1. Dezember 1924 zu beendigen.

§ 10

Tabakerzeugnisse im Sinne des § 1, die unbeschadet der Bestimmung des § 5 Abs. 2 nach dem 31. Mai 1924 im Handel betroffen werden, ohne mit Steuerzeichen in der in §§ 4 und 5 vorgeschriebenen Weise versehen zu sein, unterliegen nach Maßgabe des § 80 des Tabaksteuergesetzes der Einziehung.

§ 11

Die Verordnung tritt mit dem 15. April 1924 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Tabaksteuerzuschlag vom 24. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 831) außer Kraft.

Berlin, den 21. März 1924.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Zapf

Hauptzollamt .....

Zollamt .....

Anmeldungsbuch Nr. .....

Steuerzeichenbuch Nr. .....

Muster 1

(Verordnung über Vorräte an Tabakerzeugnissen mit Papiermarksteuerzeichen § 2)

Abgegeben am ..... April 1924.

Anmeldung von Tabakerzeugnissen mit Papiermarksteuerzeichen

Ich (Wir) melde..... umstehend verzeichnete Tabakerzeugnisse an und versicher....., daß andere oder mehr Tabakerzeugnisse, als umstehend verzeichnet sind, am 15. April 1924 nicht in meinem (unserem) Gewahrsam gewesen sind.

....., den ....ten April 1924.

(Unterschrift) .....

(Straße, Hausnummer) .....

Anleitung

1. Der Anmeldepflichtige hat die am 15. April 1924 in seinem Gewahrsam befindlichen, zur gewerbsmäßigen Veräußerung bestimmten Tabakerzeugnisse, die unter Verwendung von Papiermarksteuerzeichen versteuert werden sind, bis zum 30. April 1924 der Zollstelle des Lagerorts in zweifacher Ausfertigung anzumelden.

   Tabakerzeugnisse, die sich am 15. April 1924 unterwegs befinden, sind vom Empfänger anzumelden, sobald sie in seinen Gewahrsam gelangt sind.

2. Die eine Ausfertigung der Anmeldung (Anmeldung A) ist in den Spalten 1 bis 3, die andere (Anmeldung B) in den Spalten 1 bis 6 vom Anmeldepflichtigen auszufüllen, und zwar in Spalte 2 durch Angabe der auf die einzelnen Preisklassen entfallenden Mengen sowie der Gesamtmenge der verschiedenen Arten von Tabakerzeugnissen. In der Anmeldung B ist ferner, wenn Steuerzeichen in unmittelbarem Anschluß an die Anmeldung entnommen werden sollen, die Spalte 7, und zwar bei Entnahme des Gesamtbedarfs durch Hinweis auf Spalte 6, bei Entnahme eines Teilbedarfs durch Eintragung der Einzelmengen, auszufüllen. Für Entnahme weiterer Teilmengen können Vordrucke zu Bestellzetteln (Muster 1 zu § 21 Abs. A. V.) verwendet werden, die der Anmeldung B als Anlagen dienen.

3. Der Empfang der Steuerzeichen ist vom Anmeldepflichtigen durch Namensbeischrift (Spalte 9) zu bestätigen.

4. Der Anmeldepflichtige hat die ihm von der Zollstelle mitzuteilende Gebühr spätestens am 31. Mai 1924 einzuzahlen.

5. Die Zollstelle nimmt die Anmeldung A nach Ausfüllung der Spalte 8 als Beleg zum Anmeldungsbuche, die Anmeldung B nebst etwaigen Anlagen als Beleg zum Steuerzeichenbuche.

Art	Der Tabakerzeugnisse: Menge (Zigarren, Zigarillos und Rauchtabak in Stück, Zigaretten, Rauch- und Schnupftabak in Kilogramm)	Kleinverkaufspreis (Für 1 Stück oder 1 Kilogramm)	Packungen: Größe (Inhalt in Stück oder Gramm)	Packungen: Anzahl	Bedarf an Steuerzeichen: in Bogen *)	Bedarf an Steuerzeichen: in einzelnen Zeichen	Ausgabe an Steuerzeichen: in Bogen *)	Ausgabe an Steuerzeichen: in einzelnen Zeichen	Betrag der für die angemeldete Menge (Sp. 2) zu entrichtenden Gebühr: ℳ	Betrag der für die angemeldete Menge (Sp. 2) zu entrichtenden Gebühr: ₰	Bemerkungen (Bestätigung des Amtsleiters über den Empfang der Steuerzeichen durch Namensunterschrift)
1	2	3	4	5	6		7		8		9

*) Für Zigarren und Rauchtabak zu je 25 Stück, für Zigaretten zu je 10 Stück, im übrigen zu je 20 Stück.

Hauptzollamt .....

Zollamt .....

Muster 2

(Verordnung über Vorräte an Tabakerzeugnissen mit Papiermarksteuerzeichen § 3)

Anmeldungsbuch
über Vorräte an Tabakerzeugnissen mit Papiermarksteuerzeichen

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.

....., den ..... ten 1924

(Siegel) ..... Geführt von .....

.....

Anleitung

1. Sämtliche Anmeldungen sind sofort nach ihrer Abgabe in die Spalten 1 bis 4 des Anmeldungsbuchs einzutragen.
2. Das Anmeldungsbuch ist mit seinen Belegen bis zum 1. August 1924 dem Hauptzollamt und von diesem bis zum 1. September 1924 dem Landesfinanzamt einzusenden.

Lfde. Nr.	Des Anmelders		Tag, an welchem die Anmeldung abgegeben ist	Die Gebühr			Bemerkungen
	Name	Wohnort		ist festgesetzt und dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt am	beträgt insgesamt ℳ | ₰	ist nachgewiesen im Tabaksteuereinnahmebuch unter Nr.	
1	2	3	4	5	6	7	8

Dritte Verordnung über Postvorschüsse in der Unfallversicherung. Vom 21. März 1924*).

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über Notmaßnahmen in der Unfallversicherung vom 8. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 935) wird verordnet:

§ 1

Der § 1 der Verordnung über Postvorschüsse und Beiträge in der Unfallversicherung vom 26. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1030) in der Fassung der Zweiten Verordnung über Postvorschüsse in der Unfallversicherung vom 12. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1192) wird dahin geändert:

„Der Postvorschuß der Träger der Unfallversicherung wird bis auf weiteres für jeden Monat durch das Reichsversicherungsamt festgestellt. Er muß so hoch sein, daß er die voraussichtlichen Aufwendungen der Post für den Monat deckt.

Die Träger der Unfallversicherung haben den Postvorschuß so rechtzeitig zu leisten, daß die vom Reichsversicherungsamte für den Monat festgestellte Summe fünf Tage vor dem Zahlungstermin bei der Reichsbankhauptkasse zur Gutschrift für die Generalpostkasse eingeht. Die Höhe des Postvorschusses teilt das Reichsversicherungsamt den Versicherungsträgern und dem Reichspostministerium bis zum zehnten Tage vor der Fälligkeit mit.

Postvorschüsse, die verspätet gezahlt werden, hat der Versicherungsträger mit sechs vom Hundert jährlich zu verzinsen.

Bei Streit über die Postvorschüsse entscheidet das Reichsversicherungsamt (Beschlußsenat)."

§ 2

Die Verordnung tritt am 20. April 1924 in Kraft.

Berlin, den 21. März 1924.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 70 vom 22. März 1924.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924 | Ausgegeben zu Berlin, den 28. März 1924 | Nr. 25

Inhalt: Bekanntmachung der Texte des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung. S. 299. — Verordnung über die Aufhebung der Wuchergerichtsverordnung. S. 371. — Verordnung über die Regelung der kolonialen Angelegenheiten. S. 371. — Verordnung über die Zahlung elsaß-lothringischer Knappschaftspensionen. S. 371. — Grundsätze für die Erstattung der Kosten der Spruchbehörden der Angestelltenversicherung. S. 372.

Bekanntmachung der Texte des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung. Vom 22. März 1924.

Auf Grund des § 43 der Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. Januar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 15) werden die Texte

1. des Gerichtsverfassungsgesetzes,
2. der Strafprozeßordnung

in der vom 1. April 1924 ab geltenden Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 22. März 1924.

Der Reichsminister der Justiz
Emminger

Gerichtsverfassungsgesetz

Erster Titel

Richteramt

§ 1

Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfene Gerichte ausgeübt.

§ 2

Die Fähigkeit zum Richteramte wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt.

Der ersten Prüfung muß ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität vorangehen. Von dem dreijährigen Zeitraum sind mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen.

Zwischen der ersten und zweiten Prüfung muß ein Zeitraum von drei Jahren liegen, welcher im Dienste bei den Gerichten und bei den Rechtsanwälten zu verwenden ist, auch zum Teil bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden kann.

In den einzelnen deutschen Ländern kann bestimmt werden, daß der für das Universitätsstudium oder für den Vorbereitungsdienst bezeichnete Zeitraum verlängert wird, oder daß ein Teil des letzteren Zeitraums, jedoch höchstens ein Jahr, im Dienste bei Verwaltungsbehörden zu verwenden ist oder verwendet werden darf.

§ 3

Wer in einem deutschen Lande die erste Prüfung bestanden hat, kann in jedem anderen Lande zur Vorbereitung für den Justizdienst und zur zweiten Prüfung zugelassen werden.

Die in einem deutschen Lande auf die Vorbereitung verwendete Zeit kann in jedem anderen Lande angerechnet werden.

§ 4

Zum Richteramte befähigt ist ferner jeder ordentliche öffentliche Lehrer des Rechtes an einer deutschen Universität.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 11. April 1924.)

§ 5

Wer in einem deutschen Lande die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat, ist, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme bestimmt, zu jedem Richteramt innerhalb des Deutschen Reichs befähigt.

§ 6

Die Ernennung der Richter erfolgt auf Lebenszeit.

§ 7

Die Richter beziehen in ihrer richterlichen Eigenschaft ein festes Gehalt mit Ausschluß von Gebühren.

§ 8

Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung Richter in den Ruhestand treten.

Die vorläufige Amtsenthebung, welche kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt.

Bei einer Veränderung in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke können unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amte unter Belassung des vollen Gehalts durch die Landesjustizverwaltung verfügt werden.

§ 9

Wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Richter aus ihrem Dienstverhältnis, insbesondere auf Gehalt, Wartegeld oder Ruhegehalt, darf der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

§ 10

Die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Befähigung zur zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bleiben unberührt.

§ 11

Auf Handelsrichter, Schöffen und Geschworene finden die Bestimmungen der §§ 2 bis 9 keine Anwendung.

Zweiter Titel

Gerichtsbarkeit

§ 12

Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht ausgeübt.

§ 13

Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

§ 14

Als besondere Gerichte werden zugelassen:

1. Rhein- und Elbschiffahrtsgerichte für die in Staatsverträgen bezeichneten Angelegenheiten der Schiffahrt auf dem Rhein und auf der Elbe;
2. Gerichte, welchen die Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei der Ablösung von Gerechtigkeiten oder Reallasten, bei Separationen, Konsolidationen, Verkoppelungen, gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen und dergleichen obliegt;
3. Gemeindegerichte, insoweit ihnen die Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche obliegt, deren Gegenstand in Geld oder Geldeswert die Summe von sechzig Goldmark nicht übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, daß gegen die Entscheidung der Gemeindegerichte innerhalb einer gesetzlich zu bestimmenden Frist sowohl dem Kläger wie dem Beklagten die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zusteht, und daß der Gerichtsbarkeit des Gemeindegerichts, als Kläger oder Beklagter, nur Personen unterworfen werden dürfen, welche in der Gemeinde den Wohnsitz, eine Niederlassung oder im Sinne der §§ 16, 20 der Zivilprozeßordnung den Aufenthalt haben;
4. Gewerbegerichte.

§ 15

Die Gerichte sind Staatsgerichte.

Die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben; an ihre Stelle tritt die Gerichtsbarkeit des deutschen Landes, in welchem sie ausgeübt wurde. Präsentationen für Anstellungen bei den Gerichten finden nicht statt.

Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. Dies gilt insbesondere bei Ehe- und Verlöbnissachen.

§ 16

Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standgerichte werden hiervon nicht berührt.

§ 17

Die Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtswegs.

Die Landesgesetzgebung kann jedoch die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtswegs besonderen Behörden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übertragen:

1. Die Mitglieder werden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amts oder, falls sie zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit ernannt. Eine Enthebung vom Amte kann nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts stattfinden.
2. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß dem Reichsgericht oder dem obersten Landesgericht oder einem Oberlandesgericht angehören. Bei Entscheidungen dürfen Mitglieder nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken. Diese Anzahl muß eine ungerade sein und mindestens fünf betragen.
3. Das Verfahren ist gesetzlich zu regeln. Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung nach Ladung der Parteien.
4. Sofern die Zulässigkeit des Rechtswegs durch rechtskräftiges Urteil des Gerichts feststeht, ohne daß zuvor auf die Entscheidung der besonderen Behörde angetragen war, bleibt die Entscheidung des Gerichts maßgebend.

§ 18

Die inländische Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht auf die Chefs und Mitglieder der bei dem Deutschen Reiche beglaubigten Missionen. Sind diese Personen Staatsangehörige eines der deutschen Länder, so sind sie nur insofern von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit, als das Land, dem sie angehören, sich der Gerichtsbarkeit über sie begeben hat.

Die Chefs und Mitglieder der bei einem deutschen Lande beglaubigten Missionen sind der Gerichtsbarkeit dieses Landes nicht unterworfen. Dasselbe gilt von den Mitgliedern des Reichsrats, welche nicht von dem Lande abgeordnet sind, in dessen Gebiete der Reichsrat seinen Sitz hat.

§ 19

Auf die Familienglieder, das Geschäftspersonal der im § 18 erwähnten Personen und auf solche Bedienstete derselben, welche nicht Deutsche sind, finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.

§ 20

Durch die Bestimmungen der §§ 18, 19 werden die Vorschriften über den ausschließlichen dinglichen Gerichtsstand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht berührt.

§ 21

Die im Deutschen Reiche angestellten Konsuln sind der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen, sofern nicht in Verträgen des Deutschen Reichs mit anderen Mächten Vereinbarungen über die Befreiung der Konsuln von der inländischen Gerichtsbarkeit getroffen sind.

Dritter Titel

Amtsgerichte

§ 22

Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter vor.

Ein Amtsrichter kann zugleich Mitglied oder Direktor bei dem übergeordneten Landgericht sein.

Die allgemeine Dienstaufsicht kann von der Landesjustizverwaltung dem Präsidenten des übergeordneten Landgerichts übertragen werden. Geschieht dies nicht, so ist, wenn das Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt ist, einem von ihnen von der Landesjustizverwaltung die allgemeine Dienstaufsicht zu übertragen; ist die Zahl der Richter höher als fünfzehn, so kann die Dienstaufsicht zwischen mehreren von ihnen geteilt werden.

Jeder Amtsrichter erledigt die ihm obliegenden Geschäfte, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, als Einzelrichter.

§ 23

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfaßt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind:

1. Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von fünfhundert Goldmark nicht übersteigt;
2. ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes:

   Streitigkeiten zwischen dem Vermieter und dem Mieter oder Untermieter von Wohnräumen oder anderen Räumen oder zwischen dem Mieter und dem Untermieter solcher Räume wegen Überlassung, Benutzung oder Räumung, sowie wegen Zurückhaltung der von dem Mieter oder dem Untermieter in die Mietsräume eingebrachten Sachen;

Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, sowie die im § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 (Reichsgesetzbl. S. 353) und des Gesetzes vom 14. Januar 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 155) bezeichneten Streitigkeiten, sofern sie während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen;

Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirten, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern oder Auswanderungsexpedienten in den Einschiffungshäfen, welche über Wirtszechen, Fuhrlohn, Überfahrtsgelder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über Verlust und Beschädigung der letzteren, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;

Streitigkeiten wegen Viehmängel;

Streitigkeiten wegen Wildschadens;

alle Ansprüche auf Erfüllung einer durch Ehe oder Verwandtschaft begründeten gesetzlichen Unterhaltspflicht;

Ansprüche aus einem außerehelichen Beischlaf;

Ansprüche aus einem mit der Überlassung eines Grundstücks in Verbindung stehenden Leibgedings-, Leibzuchts-, Altenteils- oder Auszugvertrag;

das Aufgebotsverfahren.

§ 24

In Strafsachen sind die Amtsgerichte zuständig für:

1. Übertretungen;
2. Vergehen;
3. folgende Verbrechen:
   a) die Verbrechen, die mit Gefängnis oder Festungshaft oder mit Zuchthaus von höchstens zehn Jahren allein oder in Verbindung mit anderen Strafen oder mit Nebenfolgen bedroht sind, soweit für sie nicht das Reichsgericht zuständig ist; ausgenommen sind die Verbrechen des Meineids in den Fällen der §§ 153 bis 155 des Strafgesetzbuchs. Für die Bestimmung der angedrohten Strafe bleibt der § 53 des Militärstrafgesetzbuchs außer Betracht;
   b) die Verbrechen des Widerstandes im Falle des § 119, der Falschmünzerei in den Fällen der §§ 146, 147, 149, der Notzucht im Falle des § 177, des Rückfalldiebstahls im Falle des § 244, des Raubes in den Fällen der §§ 249, 250, des räuberischen Diebstahls und der räuberischen Erpressung in den Fällen der §§ 252 und 255, wenn die Strafe aus den §§ 249, 250 zu entnehmen ist, der Rückfallhehlerei im Falle des § 261 Abs. 1 und der schweren Körperverletzung im Amte im Falle des § 340 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs;
   c) die Verbrechen des militärischen Diebstahls im Falle des § 138 Abs. 2 des Militärstrafgesetzbuchs, des betrügerischen Bankrotts in den Fällen der §§ 239, 244 der Konkursordnung und der Unterschlagung fremder Wertpapiere in den Fällen der §§ 11, 12 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere, vom 5. Juli 1896 (Reichsgesetzbl. S. 183, 194).

§ 25

Der Amtsrichter entscheidet allein:

1. bei Übertretungen;
2. bei Vergehen,
   a) wenn sie im Wege der Privatklage verfolgt werden;
   b) wenn die Tat mit keiner höheren Strafe als Gefängnis von höchstens sechs Monaten, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen oder mit Nebenfolgen, bedroht ist;
   c) wenn die Staatsanwaltschaft es bei Einreichung der Anklageschrift oder, falls es einer Anklageschrift nicht bedarf, bei der mündlichen Erhebung der Anklage beantragt.

Die Staatsanwaltschaft soll den im Abs. 1 Nr. 2c bezeichneten Antrag nur stellen, wenn zu erwarten ist, daß auf keine schwerere Strafe als Gefängnis von höchstens einem Jahre, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen oder mit Nebenfolgen, erkannt werden wird.

Erhebt bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle die Verwaltungsbehörde die öffentliche Klage, so kann sie den Antrag in gleicher Weise stellen wie die Staatsanwaltschaft.

§ 26

Der Amtsrichter allein entscheidet ferner bei den Verbrechen des schweren Diebstahls und der Hehlerei sowie bei solchen strafbaren Handlungen, die nur wegen Rückfalls Verbrechen sind, wenn die Staats-

anwaltschaft es bei Einreichung der Anklageschrift oder, falls es einer Anklageschrift nicht bedarf, bei der mündlichen Erhebung der Anklage beantragt.

Der Beschuldigte kann während der für die Erklärung auf die Anklageschrift gesetzten Frist oder, falls ohne schriftlich erhobene Anklage zur Hauptverhandlung geschritten wird, bis zum Beginne seiner Vernehmung zur Sache widersprechen. Er ist bei der Mitteilung der Anklageschrift oder, falls ohne schriftlich erhobene Anklage zur Hauptverhandlung geschritten wird, vor dem Beginne seiner Vernehmung zur Sache über sein Recht zum Widerspruche zu belehren.

§ 27

Im übrigen wird die Zuständigkeit und der Geschäftskreis der Amtsgerichte durch die Vorschriften dieses Gesetzes und der Prozeßordnungen bestimmt.

Vierter Titel

Schöffengerichte

§ 28

Für die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Strafsachen werden, soweit nicht der Amtsrichter allein entscheidet (§§ 25, 26), bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet.

§ 29

Die Schöffengerichte bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen. Mindestens ein Schöffe muß ein Mann sein.

Ein zweiter Amtsrichter ist zuzuziehen, falls die Staatsanwaltschaft es bei Einreichung der Anklageschrift beantragt. Die Staatsanwaltschaft soll den Antrag nur stellen, wenn die Zuziehung eines zweiten Amtsrichters nach Umfang und Bedeutung der Sache notwendig erscheint.

§ 25 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 30

Insoweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, üben die Schöffen während der Hauptverhandlung das Richteramt im vollen Umfang und mit gleichem Stimmrechte wie die Amtsrichter aus und nehmen auch an den im Laufe einer Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen teil, welche in keiner Beziehung zu der Urteilsfällung stehen, und welche auch ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden können.

Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Entscheidungen werden von dem Amtsrichter erlassen.

§ 31

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

§ 32

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33

Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.

§ 34

Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Reichspräsident und der Präsident eines deutschen Landes;
2. die Mitglieder der Reichsregierung oder einer Landesregierung (Staatsministerium, Senat);
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zu gemeinsamem Leben verpflichtet sind.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35

Die Berufung zum Amte eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder des Reichstags, des Reichsrats, des Reichswirtschaftsrats, eines Landtags oder eines Staatsrats;
2. Personen, welche im letzten Geschäftsjahr die Verpflichtung eines Geschworenen oder an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;
3. Ärzte, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apotheker, welche keine Gehilfen haben;
5. Personen, welche das fünfundsechzigste Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder es bis zum Ablauf des Geschäftsjahrs vollenden würden;
6. Frauen, welche glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert.

§ 36

Der Vorsteher einer jeden Gemeinde oder eines landesgesetzlich der Gemeinde gleichstehenden Verbandes hat alljährlich ein Verzeichnis der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffenamte berufen werden können, aufzustellen (Urliste).

Die Urliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.

Die Landesjustizverwaltung kann für eine Gemeinde anordnen:

a) daß in einer von der Landesjustizverwaltung im voraus bestimmten Reihenfolge in die Urliste für das einzelne Jahr ein nach den Anfangsbuchstaben der Namen oder der Straßen oder nach beiden Gesichtspunkten beschränkter Teil der Personen aufzunehmen ist, die zum Schöffenamte berufen werden können. Die Anordnung soll so getroffen werden, daß die aufzustellende Urliste mindestens die sechsfache Zahl der aus ihr auszuwählenden Personen umfaßt. Die Reihenfolge darf erst geändert werden, wenn sämtliche Anfangsbuchstaben durchlaufen worden sind. Ist eine Gemeinde in mehrere Amtsgerichtsbezirke geteilt, so kann die Anordnung auf die zu den einzelnen Bezirken gehörenden Teile der Gemeinde beschränkt werden;

b) daß der Auswahl der Schöffen ein für die Gemeinde anderweit aufgestelltes amtliches Verzeichnis der Einwohner zugrunde gelegt wird.

Im Falle des Abs. 3 Buchstabe a gilt die beschränkte Urliste, im Falle des Abs. 3 Buchstabe b das amtliche Verzeichnis als Urliste im Sinne dieses Gesetzes.

§ 37

Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste kann innerhalb der einwöchigen Frist schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden.

§ 38

Der Gemeindevorsteher sendet die Urliste nebst den erhobenen Einsprachen und den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter des Bezirkes.

Wird nach Absendung der Urliste ihre Berichtigung erforderlich, so hat der Gemeindevorsteher hiervon dem Amtsrichter Anzeige zu machen.

§ 39

Der Amtsrichter stellt die Urlisten des Bezirkes zusammen und bereitet den Beschluß über die Einsprachen vor. Er hat die Beachtung der Vorschriften des § 36 Abs. 2 zu prüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu veranlassen.

§ 40

Bei dem Amtsgerichte tritt alljährlich ein Ausschuß zusammen.

Der Ausschuß besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und einem von der Landesregierung zu bestimmenden Staatsverwaltungsbeamten, sowie sieben Vertrauenspersonen als Beisitzern.

Die Vertrauenspersonen werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirkes gewählt.

Die Wahl erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesgesetze durch die Vertretungen der Kreise, Ämter, Gemeinden oder dergleichen Verbände; wenn solche Vertretungen nicht vorhanden sind, durch den Amtsrichter. Letzterer hat die Vertrauenspersonen vornehmlich aus den Vorstehern der vorbezeichneten Verbände zu wählen.

Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden, des Staatsverwaltungsbeamten und dreier Vertrauenspersonen. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 41

Der Ausschuß entscheidet über die gegen die Urliste erhobenen Einsprachen. Die Entscheidungen sind zu Protokoll zu vermerken. Beschwerde findet nicht statt.

§ 42

Aus der berichtigten Urliste wählt der Ausschuß für das nächste Geschäftsjahr:

1. die erforderliche Zahl von Schöffen;
2. die erforderliche Zahl der Personen, welche in der von dem Ausschuß festzusetzenden Reihenfolge an die Stelle wegfallender Schöffen treten (Hilfsschöffen). Die Wahl ist auf Personen zu richten, welche am Sitze des Amtsgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

§ 43

Die für jedes Amtsgericht erforderliche Zahl von Hauptschöffen und Hilfsschöffen wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Die Bestimmung der Zahl der Hauptschöffen erfolgt in der Art, daß voraussichtlich jeder höchstens zu fünf ordentlichen Sitzungstagen im Jahre herangezogen wird.

§ 44

Die Namen der erwählten Hauptschöffen und Hilfsschöffen werden bei jedem Amtsgericht in gesonderte Verzeichnisse aufgenommen (Jahreslisten).

§ 45

Die Tage der ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts werden für das ganze Jahr im voraus festgestellt.

Die Reihenfolge, in welcher die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen des Jahres teilnehmen, wird durch Auslosung in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts bestimmt. Das Los zieht der Amtsrichter. Ist für eine Sitzung eine Frau ausgelost worden, so sind weitere auf eine Frau lautende Auslosungen für diese Sitzung unwirksam.

Über die Auslosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

§ 46

Der Amtsrichter setzt die Schöffen von ihrer Auslosung und von den Sitzungstagen, an welchen sie in Tätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens in Kenntnis.

In gleicher Weise werden die im Laufe des Geschäftsjahres einzuberufenden Schöffen benachrichtigt.

§ 47

Eine Änderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Schöffen von dem Amtsrichter bewilligt werden, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind. Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

§ 48

Wenn die Geschäfte die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen erforderlich machen, so werden die einzuberufenden Schöffen vor dem Sitzungstage in Gemäßheit des § 45 ausgelost.

Erscheint dies wegen Dringlichkeit untunlich, so erfolgt die Auslosung durch den Amtsrichter lediglich aus der Zahl der am Sitze des Gerichts wohnenden Hilfsschöffen. Die Umstände, welche den Amtsrichter hierzu veranlaßt haben, sind aktenkundig zu machen.

§ 49

Wird zu einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Schöffen erforderlich, so erfolgt sie aus der Zahl der Hilfsschöffen nach der Reihenfolge der Jahresliste mit der Maßgabe, daß tunlichst an Stelle eines zunächst berufenen Mannes ein Mann, an Stelle einer zunächst berufenen Frau eine Frau tritt.

Würde durch die Berufung der Hilfsschöffen nach der Reihenfolge der Jahresliste eine Vertagung der Verhandlung oder eine erhebliche Verzögerung ihres Beginnes notwendig, so sind die nicht am Sitze des Gerichts wohnenden Hilfsschöffen zu übergehen.

§ 50

Erstreckt sich die Dauer einer Sitzung über die Zeit hinaus, für welche der Schöffe zunächst einberufen ist, so hat er bis zur Beendigung der Sitzung seine Amtstätigkeit fortzusetzen.

§ 51

Die Beeidigung der Schöffen erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für die Dauer des Geschäftsjahres.

Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Schöffen getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Die Schöffen leisten den Eid, indem jeder einzeln die Worte spricht:

„ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Ist ein Schöffe Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleichgeachtet.

Über die Beeidigung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

§ 52

Wenn die Unfähigkeit einer als Schöffe in die Jahresliste aufgenommenen Person eintritt oder bekannt wird, so ist ihr Name von der Liste zu streichen.

Ein Schöffe, bei dem nach seiner Aufnahme in die Jahresliste andere Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamte nicht erfolgen soll, ist zur Dienstleistung ferner nicht heranzuziehen.

Die Entscheidung erfolgt durch den Amtsrichter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des beteiligten Schöffen.

Beschwerde findet nicht statt.

§ 53

Ablehnungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb einer Woche, nachdem der beteiligte Schöffe von seiner Einberufung in Kenntnis gesetzt worden ist, von ihm geltend gemacht werden. Sind sie später entstanden oder bekannt geworden, so ist die Frist erst von diesem Zeitpunkt zu berechnen.

Der Amtsrichter entscheidet über das Gesuch nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. Beschwerde findet nicht statt.

§ 54

Der Amtsrichter kann einen Schöffen auf dessen Antrag wegen eingetretener Hinderungsgründe von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbinden.

Die Entbindung des Schöffen von der Dienstleistung kann davon abhängig gemacht werden, daß ein anderer für das Dienstjahr bestimmter Schöffe für ihn eintritt.

Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

§ 55

Die Schöffen und die Vertrauenspersonen des Ausschusses erhalten eine angemessene Entschädigung für den ihnen durch ihre Dienstleistung entstehenden Verdienstausfall und den mit der Dienstleistung verbundenen Aufwand sowie Ersatz der Fahrkosten. Ist durch die Dienstleistung eine Vertretung des zum Schöffen oder zur Vertrauensperson Berufenen notwendig geworden, so können die Kosten der Vertretung nach billigem Ermessen erstattet werden.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Fahrkosten sowie die Höchst- und Mindestgrenzen der Entschädigung für den Verdienstausfall bestimmt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats durch allgemeine Anordnung.

Entschädigung und Fahrkosten werden nur auf Verlangen gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen nicht binnen drei Monaten nach Beendigung der Dienstleistung bei dem Gerichte, bei dem die Dienstleistung stattgefunden hat, gestellt worden ist. Beschwerden über die Höhe der Entschädigung und der Fahrkosten werden im Aufsichtsweg entschieden.

§ 56

Schöffen und Vertrauenspersonen des Ausschusses, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe in Geld sowie in die verursachten Kosten zu verurteilen.

Die Verurteilung wird durch den Amtsrichter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurteilung ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Gegen die Entscheidungen findet Beschwerde von seiten des Verurteilten nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung statt.

§ 57

Bis zu welchem Tage die Urlisten aufzustellen und dem Amtsrichter einzureichen sind, der Ausschuß zu berufen und die Auslosung der Schöffen zu bewirken ist, wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

§ 58

Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte einem von ihnen die Entscheidung der Strafsachen ganz oder zum Teil zugewiesen werden.

Die Landesjustizverwaltung bestimmt die für dieses Gericht erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen und die Verteilung der Zahl der Hauptschöffen auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke.

Die übrigen Vorschriften dieses Titels finden entsprechende Anwendung.

Fünfter Titel
Landgerichte

§ 59

Die Landgerichte werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Direktoren und Mitgliedern besetzt. Von der Ernennung eines Direktors kann abgesehen werden, wenn der Präsident den Vorsitz in den Kammern allein führen kann.

Die Direktoren und die Mitglieder können gleichzeitig Amtsrichter im Bezirke des Landgerichts sein.

§ 60

Bei den Landgerichten werden Zivil- und Strafkammern gebildet.

§ 61

Bei den Landgerichten sind Untersuchungsrichter nach Bedürfnis zu bestellen.

Die Bestellung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung auf die Dauer eines Geschäftsjahrs.

§ 62

Den Vorsitz im Plenum führt der Präsident, den Vorsitz in den Kammern führen der Präsident und die Direktoren. Den Vorsitz in der kleinen Strafkammer (§ 76 Abs. 2) kann auch ein Mitglied des Landgerichts führen, das vom Präsidium für die Dauer eines Geschäftsjahrs bestimmt wird.

Vor Beginn des Geschäftsjahrs bestimmt der Präsident die Kammer, welcher er sich anschließt. Über die Verteilung des Vorsitzes in den übrigen Kammern entscheiden der Präsident und die Direktoren nach Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§ 63

Vor Beginn des Geschäftsjahrs werden auf seine Dauer die Geschäfte unter die Kammern derselben Art verteilt und die ständigen Mitglieder der einzelnen Kammern sowie für den Fall ihrer Verhinderung die regelmäßigen Vertreter bestimmt. Jeder Richter kann zum Mitglied mehrerer Kammern bestimmt werden.

Die getroffene Anordnung kann im Laufe des Geschäftsjahrs nur geändert werden, wenn dies wegen eingetretener Überlastung einer Kammer oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts erforderlich wird.

§ 64

Die im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Anordnungen erfolgen durch das Präsidium.

Das Präsidium wird durch den Präsidenten als Vorsitzenden, die Direktoren und das dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter das der Geburt nach älteste Mitglied gebildet; ist kein Direktor ernannt, so besteht das Präsidium aus dem Präsidenten und den beiden ältesten Mitgliedern. Das Präsidium entscheidet nach Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§ 65

Der Präsident kann bestimmen, daß einzelne Untersuchungen von dem Untersuchungsrichter, dessen Bestellung mit dem Ablauf des Geschäftsjahrs erlischt, zu Ende geführt werden, sowie daß in einzelnen Sachen, in welchen während des Geschäftsjahrs eine Verhandlung bereits stattgefunden hat, die Kammer in ihrer früheren Zusammensetzung auch nach Ablauf des Geschäftsjahrs verhandle und entscheide.

§ 66

Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden führt den Vorsitz in der Kammer das Mitglied der Kammer, welches dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach das älteste ist. Für den Vorsitzenden der kleinen Strafkammer bestimmt das Präsidium den regelmäßigen Vertreter vor Beginn des Geschäftsjahrs.

Der Präsident wird in seinen übrigen, durch dieses Gesetz bestimmten Geschäften, wenn ein Direktor zu seinem ständigen Vertreter ernannt ist, durch diesen, sonst durch den Direktor vertreten, welcher dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach der älteste ist. Ist kein Direktor ernannt, so wird der Präsident, wenn nicht ein Mitglied des Landgerichts zu seinem ständigen Vertreter ernannt ist, durch das Mitglied vertreten, welches dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach das älteste ist.

§ 67

Im Falle der Verhinderung des regelmäßigen Vertreters eines Mitglieds wird ein zeitweiliger Vertreter durch den Präsidenten bestimmt.

§ 68

Die Bestimmungen der §§ 62 bis 67 finden auf die Kammern für Handelssachen keine Anwendung.

§ 69

Innerhalb der Kammer verteilt der Vorsitzende die Geschäfte auf die Mitglieder.

§ 70

Soweit die Vertretung eines Mitglieds nicht durch ein Mitglied desselben Gerichts möglich ist, wird sie auf den Antrag des Präsidiums durch die Landesjustizverwaltung geordnet.

Die Beiordnung eines nichtständigen Richters darf, wenn sie auf eine bestimmte Zeit erfolgte, vor Ablauf dieser Zeit, wenn sie auf unbestimmte Zeit erfolgte, solange das Bedürfnis, durch welches sie veranlaßt wurde, fortdauert, nicht widerrufen werden. Ist mit der Vertretung eine Entschädigung verbunden, so ist diese für die ganze Dauer im voraus festzustellen.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen, nach welchen richterliche Geschäfte nur von ständig angestellten Richtern wahrgenommen werden können, sowie die, welche die Vertretung durch ständig angestellte Richter regeln.

§ 71

Vor die Zivilkammern, einschließlich der Kammern für Handelssachen, gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind.

Die Landgerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig:

1. für die Ansprüche, welche auf Grund des Reichsbeamtengesetzes gegen den Reichsfiskus erhoben werden;
2. für die Ansprüche gegen Reichsbeamte wegen Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen.

Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnisse, Ansprüche gegen den Staat wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden, wegen Verschuldung von Staatsbeamten und wegen Aufhebung von Privilegien, Ansprüche gegen Beamte wegen Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen sowie Ansprüche in betreff öffentlicher Abgaben ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten ausschließlich zuzuweisen.

§ 72

Die Zivilkammern, einschließlich der Kammern für Handelssachen, sind die Berufungs- und Beschwerdegerichte in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§ 73

Die Strafkammern sind zuständig für die die Voruntersuchung und deren Ergebnisse betreffenden Entscheidungen, welche nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung von dem Gerichte zu erlassen sind; sie entscheiden über Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und des Amtsrichters sowie gegen Entscheidungen des Amtsrichters und der Schöffengerichte. Die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte und des Reichsgerichts werden hierdurch nicht berührt.

Die Strafkammern erledigen außerdem die in der Strafprozeßordnung den Landgerichten zugewiesenen Geschäfte.

§ 74

Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile des Amtsrichters und des Schöffengerichts.

§ 75

Die Zivilkammern sind, soweit nicht nach den Vorschriften der Prozeßgesetze an Stelle der Kammer der Einzelrichter zu entscheiden hat, mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden besetzt.

§ 76

Die Strafkammern entscheiden außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

In der Hauptverhandlung ist die Strafkammer besetzt:

mit dem Vorsitzenden und zwei Schöffen (kleine Strafkammer), wenn sich die Berufung gegen ein Urteil des Amtsrichters richtet;

mit drei Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden und zwei Schöffen (große Strafkammer), wenn sich die Berufung gegen ein Urteil des Schöffengerichts richtet.

§ 77

Für die Schöffen der Strafkammer gelten entsprechend die Vorschriften über die Schöffen des Schöffengerichts mit folgender Maßgabe:

Die Landesjustizverwaltung verteilt die Zahl der erforderlichen Hauptschöffen auf die zum Bezirke des Landgerichts gehörenden Amtsgerichtsbezirke. Die Hilfsschöffen wählt der Ausschuß bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat. Hat das Landgericht seinen Sitz außerhalb seines Bezirkes, so bestimmt die Landesjustizverwaltung, welcher Ausschuß der zum Bezirke des Landgerichts gehörigen

Amtsgerichte die Hilfsschöffen wählt. Die Namen der gewählten Hauptschöffen und der Hilfsschöffen werden von dem Amtsrichter dem Landgerichtspräsidenten mitgeteilt. Der Landgerichtspräsident stellt die Namen der Hauptschöffen zur Jahresliste der Hauptschöffen zusammen.

An die Stelle des Amtsrichters tritt für die Auslosung der Reihenfolge, in der die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen der Strafkammer teilnehmen, und für die Streichung eines Schöffen von der Jahresliste des Landgerichts der Landgerichtspräsident; im übrigen tritt an die Stelle des Amtsrichters der Vorsitzende der Strafkammer.

Niemand soll für dasselbe Geschäftsjahr zugleich als Schöffe für das Schöffengericht und für die Strafkammer bestimmt werden. Ist dies dennoch geschehen, oder ist jemand für dasselbe Geschäftsjahr in mehreren Bezirken zu diesen Ämtern bestimmt worden, so hat der Einberufene das Amt zu übernehmen, zu welchem er zuerst einberufen wird.

§ 78

Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann wegen großer Entfernung des Landgerichtssitzes bei einem Amtsgerichte für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte eine Strafkammer gebildet und ihr für diesen Bezirk die gesamte Tätigkeit der Strafkammer des Landgerichts oder ein Teil dieser Tätigkeit zugewiesen werden.

Die Besetzung einer solchen Strafkammer erfolgt aus Mitgliedern des Landgerichts oder Amtsrichtern des Bezirkes, für welchen die Kammer gebildet wird. Der Vorsitzende wird ständig, die Amtsrichter werden auf die Dauer des Geschäftsjahrs durch die Landesjustizverwaltung berufen, die übrigen Mitglieder werden nach Maßgabe des § 63 durch das Präsidium des Landgerichts bezeichnet.

Die Landesjustizverwaltung verteilt die Zahl der erforderlichen Hauptschöffen auf die zum Bezirke der Strafkammer gehörenden Amtsgerichtsbezirke. Die Hilfsschöffen wählt der Ausschuß bei dem Amtsgerichte, bei dem die auswärtige Strafkammer gebildet worden ist. Die im § 77 dem Landgerichtspräsidenten zugewiesenen Geschäfte nimmt der Vorsitzende der Strafkammer wahr.

Sechster Titel

Schwurgerichte

§ 79

Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen treten bei den Landgerichten nach Bedarf Schwurgerichte zusammen.

§ 80

Die Schwurgerichte sind zuständig für die Verbrechen, welche nicht vor das Reichsgericht oder vor das Amtsgericht gehören.

§ 81

Das Schwurgericht besteht aus drei Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden und sechs Geschworenen.

§ 82

Die Richter und die Geschworenen entscheiden über die Schuld- und Straffrage gemeinschaftlich; während der Hauptverhandlung üben die Geschworenen das Richteramt im gleichen Umfang wie die Schöffen aus.

Außerhalb der Hauptverhandlung entscheiden während der Tagung die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts; außerhalb der Tagung entscheidet die Strafkammer des Landgerichts.

§ 83

Vor Beginn des Geschäftsjahrs ernennt der Präsident des Oberlandesgerichts für jede Tagung des Schwurgerichts aus der Zahl der Mitglieder des Oberlandesgerichts oder der in seinem Bezirk angestellten Richter einen Vorsitzenden des Schwurgerichts.

In gleicher Weise ernennt der Präsident des Landgerichts für jede Tagung des Schwurgerichts aus der Zahl der Mitglieder des Landgerichts und der in seinem Bezirk angestellten Amtsrichter einen Stellvertreter des Vorsitzenden, die übrigen richterlichen Mitglieder und ihre Stellvertreter.

Wird im Laufe des Geschäftsjahrs eine Schwurgerichtstagung erforderlich, für die richterliche Mitglieder nicht ernannt worden sind, so können sie nachträglich ernannt werden. Ebenso können nachträglich Stellvertreter ernannt werden, wenn eine Vertretung erforderlich wird und die regelmäßigen Vertreter verhindert sind.

Solange noch nicht bestimmt ist, wann das Schwurgericht zusammentritt, erledigt der Vorsitzende der Strafkammer des Landgerichts die in diesem Gesetze und in der Strafprozeßordnung dem Vorsitzenden zugewiesenen Geschäfte. Das gleiche gilt, nachdem die Tagung geschlossen ist.

§ 84

Für die Geschworenen gelten die auf die Schöffen bezüglichen Vorschriften der §§ 31 bis 57, 77 entsprechend mit den sich aus dem Abs. 2 und den §§ 85 bis 90 ergebenden Maßgaben.

Mindestens die Hälfte der zu einer Tagung heranzuziehenden Geschworenen müssen Männer sein.

§ 85

Die Zahl der Hauptgeschworenen ist so zu bestimmen, daß voraussichtlich jeder Hauptgeschworene nur zu einer Tagung des Schwurgerichts im Geschäftsjahr herangezogen wird.

§ 86

Die Reihenfolge, in der die Hauptgeschworenen an den Tagungen des Schwurgerichts teilnehmen, wird für das ganze Geschäftsjahr im voraus durch Auslosung bestimmt; der Präsident des Landgerichts setzt die Geschworenen von der Auslosung mit dem Hinzufügen in Kenntnis, daß ihnen darüber, ob und zu welchem Tage sie einberufen werden, eine weitere Nachricht zugehen werde.

§ 87

Der Präsident des Landgerichts bestimmt, wann das Schwurgericht zusammentritt, und ordnet die Einberufung der Hauptgeschworenen für die einzelne Tagung nach der Reihenfolge ihrer Auslosung an; zwischen der Zustellung der Ladung und dem Beginne der Tagung soll eine Frist von zwei Wochen liegen.

§ 88

Der Präsident des Landgerichts entscheidet über die von den Geschworenen vorgebrachten Ablehnungsgründe sowie darüber, ob ein Geschworener ferner zur Dienstleistung heranzuziehen ist.

§ 89

Erstreckt sich eine Tagung des Schwurgerichts über den Endtermin des Geschäftsjahrs hinaus, so bleiben die Geschworenen, welche dazu einberufen sind, bis zum Schlusse der Tagung zur Mitwirkung verpflichtet.

§ 90

Niemand soll für dasselbe Geschäftsjahr als Geschworener und als Schöffe bestimmt werden.

Ist dies dennoch geschehen, oder ist jemand für dasselbe Geschäftsjahr in mehreren Bezirken zu diesen Ämtern bestimmt worden, so hat der Einberufene das Amt zu übernehmen, zu welchem er zuerst einberufen wird.

§ 91

Die Strafkammer des Landgerichts kann bestimmen, daß einzelne Sitzungen des Schwurgerichts nicht am Sitze des Landgerichts, sondern an einem anderen Orte innerhalb des Schwurgerichtsbezirkes abzuhalten seien.

Wird in einem solchen Falle die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Geschworenen erforderlich, so werden die Hilfsschöffen des für den Sitzungsort zuständigen Schöffengerichts nach Maßgabe des § 49 herangezogen.

§ 92

Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, daß die Bezirke mehrerer Landgerichte zu einem Schwurgerichtsbezirke zusammengelegt und die Sitzungen des Schwurgerichts bei einem der Landgerichte abgehalten werden.

In diesem Falle hat das Landgericht, bei welchem die Sitzungen des Schwurgerichts abgehalten werden, und dessen Präsident die ihnen in den §§ 82 bis 91 zugewiesenen Geschäfte für den Umfang des Schwurgerichtsbezirkes wahrzunehmen.

Die Mitglieder des Schwurgerichts mit Einschluß des Stellvertreters des Vorsitzenden können aus der Zahl der im Bezirke des Schwurgerichts angestellten Richter bestimmt werden.

Die Zahl der erforderlichen Hauptgeschworenen wird auf sämtliche Amtsgerichte des Schwurgerichtsbezirkes verteilt.

Siebenter Titel

Kammern für Handelssachen

§ 93

Soweit die Landesjustizverwaltung ein Bedürfnis als vorhanden annimmt, können bei den Landgerichten für deren Bezirke oder für örtlich abgegrenzte Teile davon Kammern für Handelssachen gebildet werden.

Solche Kammern können ihren Sitz innerhalb des Landgerichtsbezirkes auch an Orten haben, an welchen das Landgericht seinen Sitz nicht hat.

§ 94

Ist bei einem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet, so tritt für Handelssachen diese Kammer an die Stelle der Zivilkammern nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 95

Handelssachen im Sinne dieses Gesetzes sind die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch geltend gemacht wird:

1. gegen einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs aus Geschäften, welche für beide Teile Handelsgeschäfte sind;
2. aus einem Wechsel im Sinne der Wechselordnung oder aus einer der im § 363 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Urkunden;

3. auf Grund des Scheckgesetzes;
4. aus einem der nachstehend bezeichneten Rechtsverhältnisse:
   a) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft oder zwischen dieser und ihren Mitgliedern oder zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber des Handelsgeschäfts, sowohl während des Bestehens als auch nach Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses, ingleichen aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Vorstehern oder den Liquidatoren einer Handelsgesellschaft und der Gesellschaft oder deren Mitgliedern;
   b) aus dem Rechtsverhältnisse, welches das Recht zum Gebrauche der Handelsfirma betrifft;
   c) aus den Rechtsverhältnissen, welche sich auf den Schutz der Warenbezeichnungen, Muster und Modelle beziehen;
   d) aus dem Rechtsverhältnisse, welches durch den Erwerb eines bestehenden Handelsgeschäfts unter Lebenden zwischen dem bisherigen Inhaber und dem Erwerber entsteht;
   e) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen einem Dritten und dem, welcher wegen mangelnden Nachweises der Prokura oder Handlungsvollmacht haftet;
   f) aus den Rechtsverhältnissen des Seerechts oder des Rechtes der Binnenschiffahrt, insbesondere aus denen, welche sich auf die Reederei, auf die Rechte und Pflichten des Reeders oder Schiffseigners, des Korrespondentreeders und der Schiffsbesatzung, auf die Bodmerei und die Haverei, auf den Schadensersatz im Falle des Zusammenstoßes von Schiffen, auf die Bergung und Hilfeleistung und auf die Ansprüche der Schiffsgläubiger beziehen;
5. auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 499);
6. aus den §§ 45 bis 48 des Börsengesetzes (Reichsgesetzbl. 1908 S. 215).

§ 96

Die Verhandlung des Rechtsstreits erfolgt vor der Kammer für Handelssachen, wenn der Kläger dies in der Klageschrift beantragt hat.

Ist ein Rechtsstreit nach den Vorschriften der §§ 276, 506 der Zivilprozeßordnung vom Amtsgericht an das Landgericht zu verweisen, so hat der Kläger den Antrag auf Verhandlung vor der Kammer für Handelssachen in der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgerichte zu stellen.

§ 97

Wird vor der Kammer für Handelssachen eine nicht vor sie gehörige Klage zur Verhandlung gebracht, so ist der Rechtsstreit auf Antrag des Beklagten an die Zivilkammer zu verweisen.

Gehört die Klage oder die im Falle des § 506 der Zivilprozeßordnung erhobene Widerklage als Klage nicht vor die Kammer für Handelssachen, so ist diese auch von Amts wegen befugt, den Rechtsstreit an die Zivilkammer zu verweisen, solange nicht eine Verhandlung zur Hauptsache erfolgt und darauf ein Beschluß verkündet ist. Die Verweisung von Amts wegen kann nicht aus dem Grunde erfolgen, daß der Beklagte nicht Kaufmann ist.

§ 98

Wird vor der Zivilkammer eine vor die Kammer für Handelssachen gehörige Klage zur Verhandlung gebracht, so ist der Rechtsstreit auf Antrag des Beklagten an die Kammer für Handelssachen zu verweisen. Ein Beklagter, welcher nicht in das Handelsregister eingetragen ist, kann den Antrag nicht darauf stützen, daß er Kaufmann ist.

Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn die im Falle des § 503 der Zivilprozeßordnung erhobene Widerklage als Klage vor die Kammer für Handelssachen nicht gehören würde.

Zu einer Verweisung von Amts wegen ist die Zivilkammer nicht befugt.

Die Zivilkammer ist zur Verwerfung des Antrags auch dann befugt, wenn der Kläger ihm zugestimmt hat.

§ 99

Wird in einem bei der Kammer für Handelssachen anhängigen Rechtsstreit die Klage in Gemäßheit des § 280 der Zivilprozeßordnung durch den Antrag auf Feststellung eines Rechtsverhältnisses erweitert oder eine Widerklage erhoben und gehört die erweiterte Klage oder die Widerklage als Klage nicht vor die Kammer für Handelssachen, so ist der Rechtsstreit auf Antrag des Gegners an die Zivilkammer zu verweisen.

Unter der Beschränkung des § 97 Abs. 2 ist die Kammer zu der Verweisung auch von Amts wegen befugt. Diese Befugnis tritt auch dann ein, wenn durch eine Klageänderung ein Anspruch geltend gemacht wird, welcher nicht vor die Kammer für Handelssachen gehört.

§ 100

Die §§ 96 bis 99 finden auf das Verfahren in der Berufungsinstanz vor den Kammern für Handelssachen entsprechende Anwendung.

§ 101

Der Antrag auf Verweisung des Rechtsstreits an eine andere Kammer ist nur vor der Verhandlung des Antragstellers zur Sache zulässig.

Über den Antrag ist vorab zu verhandeln und zu entscheiden.

§ 102

Gegen die Entscheidung über Verweisung eines Rechtsstreits an die Zivilkammer oder an die Kammer für Handelssachen findet kein Rechtsmittel statt. Erfolgt die Verweisung an eine andere Kammer, so ist diese Entscheidung für die Kammer, an welche der Rechtsstreit verwiesen wird, bindend. Der Termin zur weiteren mündlichen Verhandlung wird von Amts wegen bestimmt und den Parteien bekanntgemacht.

§ 103

Bei der Kammer für Handelssachen kann ein Anspruch in Gemäßheit des § 64 der Zivilprozeßordnung nur dann geltend gemacht werden, wenn der Rechtsstreit nach den Bestimmungen der §§ 94, 95 vor die Kammer für Handelssachen gehört.

§ 104

Wird die Kammer für Handelssachen als Beschwerdegericht mit einer vor sie nicht gehörigen Beschwerde befaßt, so ist die Beschwerde von Amts wegen an die Zivilkammer zu verweisen. Ebenso hat die Zivilkammer, wenn sie als Beschwerdegericht in einer Handelssache mit einer Beschwerde befaßt wird, diese von Amts wegen an die Kammer für Handelssachen zu verweisen. Die Vorschriften des § 102 Satz 1, 2 finden entsprechende Anwendung.

Eine Verweisung der Beschwerde an eine andere Kammer findet nicht statt, wenn bei der Kammer, welche mit der Beschwerde befaßt wird, die Hauptsache anhängig ist, oder diese Kammer bereits eine Entscheidung in der Hauptsache erlassen hat.

§ 105

Die Kammern für Handelssachen entscheiden in der Besetzung mit einem Mitglied des Landgerichts als Vorsitzenden und zwei Handelsrichtern, soweit nicht nach den Vorschriften der Prozeßgesetze an Stelle der Kammer der Einzelrichter zu entscheiden hat.

Sämtliche Mitglieder der Kammer für Handelssachen haben gleiches Stimmrecht.

In Streitigkeiten, welche sich auf das Rechtsverhältnis zwischen Reeder oder Schiffer und Schiffsmannschaft beziehen, kann die Entscheidung in erster Instanz durch den Vorsitzenden allein erfolgen.

§ 106

Im Falle des § 93 Abs. 2 kann ein Amtsrichter Vorsitzender der Kammer für Handelssachen sein.

§ 107

Das Amt der Handelsrichter ist ein Ehrenamt.

Die Handelsrichter, die weder ihren Wohnsitz noch ihre gewerbliche Niederlassung am Sitze der Kammer für Handelssachen haben, erhalten Tage- und Übernachtungsgelder sowie Ersatz der verauslagten Fahrkosten nach den für die Reichsbeamten der Stufe III (§ 2 Abs. 2 der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten, Reichsgesetzbl. 1921 S. 1345, 1923 I S. 981) geltenden Vorschriften.

Handelsrichtern, die ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche Niederlassung am Sitze der Kammer für Handelssachen haben, werden die notwendigen Fahrkosten erstattet, wenn ihr Weg zum Gerichte mehr als zwei Kilometer beträgt.

§ 108

Die Handelsrichter werden auf gutachtlichen Vorschlag des zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organs für die Dauer von drei Jahren ernannt; eine wiederholte Ernennung ist nicht ausgeschlossen.

§ 109

Zum Handelsrichter kann jeder Deutsche ernannt werden, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und als Kaufmann, als Vorstand einer Aktiengesellschaft, als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Vorstand einer sonstigen juristischen Person in das Handelsregister eingetragen ist oder eingetragen war.

Zum Handelsrichter soll nur ernannt werden, wer in dem Bezirke der Kammer für Handelssachen wohnt oder, wenn er als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist, dort eine Handelsniederlassung hat; bei Personen, die als Vorstand einer Aktiengesellschaft, als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Vorstand einer sonstigen juristischen Person in das Handelsregister eingetragen sind, genügt es, wenn die Gesellschaft oder juristische Person eine Niederlassung in dem Bezirke hat.

Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, können nicht zu Handelsrichtern ernannt werden.

§ 110

An Seeplätzen können Handelsrichter auch aus dem Kreise der Schiffahrtskundigen ernannt werden.

§ 111

Die Handelsrichter sind vor ihrem Amtsantritt auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

§ 112

Die Handelsrichter haben während der Dauer ihres Amtes in Beziehung auf dasselbe alle Rechte und Pflichten richterlicher Beamten.

§ 113

Ein Handelsrichter ist seines Amtes zu entheben, wenn er eine der für die Ernennung erforderlichen Eigenschaften nachträglich verliert.

Die Enthebung erfolgt durch den ersten Zivilsenat des Oberlandesgerichts nach Anhörung des Beteiligten.

§ 114

Über Gegenstände, zu deren Beurteilung eine kaufmännische Begutachtung genügt, sowie über das Bestehen von Handelsgebräuchen kann die Kammer für Handelssachen auf Grund eigener Sachkunde und Wissenschaft entscheiden.

Achter Titel

Oberlandesgerichte

§ 115

Die Oberlandesgerichte werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räten besetzt.

§ 116

Bei den Oberlandesgerichten werden Zivil- und Strafsenate gebildet.

§ 117

Die Bestimmungen der §§ 62 bis 69 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß zu dem Präsidium stets die beiden ältesten Mitglieder des Gerichts zuzuziehen sind.

§ 118

Zu Hilfsrichtern dürfen nur ständig angestellte Richter berufen werden.

§ 119

Die Oberlandesgerichte sind in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. der Berufung gegen die Endurteile der Landgerichte,
2. der Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte.

§ 120

Die Oberlandesgerichte sind zur Verhandlung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Strafsachen zuständig, die gemäß § 134 Abs. 2 von dem Oberreichsanwalt an die Landesstaatsanwaltschaft abgegeben werden, oder in denen das Reichsgericht gemäß § 134 Abs. 3 bei Eröffnung des Hauptverfahrens die Verhandlung und Entscheidung dem Oberlandesgericht überweist. In den von dem Oberreichsanwalt an die Landesstaatsanwaltschaft abgegebenen Sachen trifft das Oberlandesgericht auch die im § 73 Abs. 1 bezeichneten Entscheidungen.

Für den Gerichtsstand gelten in diesen Fällen die allgemeinen Vorschriften. Sind jedoch in einem Lande mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so können die im Abs. 1 den Oberlandesgerichten zugewiesenen Aufgaben durch die Landesjustizverwaltung einem oder einigen der Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht übertragen werden. Durch Vereinbarung der beteiligten Landesjustizverwaltungen können diese Aufgaben dem hiernach zuständigen Gericht eines Landes auch für das Gebiet eines anderen Landes übertragen werden.

§ 121

Die Oberlandesgerichte sind in Strafsachen ferner zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. der Revision gegen
   a) die mit der Berufung nicht anfechtbaren Urteile des Amtsrichters;
   b) die Urteile der kleinen Strafkammer;
   c) die Urteile der großen Strafkammer, wenn in erster Instanz das mit einem Richter und zwei Schöffen besetzte Schöffengericht entschieden hat;
   d) die Urteile der großen Strafkammer und der Schwurgerichte, wenn die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird;
2. der Beschwerde gegen strafrichterliche Entscheidungen, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer oder des Reichsgerichts begründet ist.

§ 122

Die Senate der Oberlandesgerichte entscheiden, soweit nicht nach den Vorschriften der Prozeßgesetze an Stelle des Senats der Einzelrichter zu entscheiden hat, in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Die Strafsenate sind in der Hauptverhandlung erster Instanz mit fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden zu besetzen.

Neunter Titel

Reichsgericht

§ 123

Der Sitz des Reichsgerichts wird durch Gesetz bestimmt.

§ 124

Das Reichsgericht wird mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räten besetzt.

§ 125

Der Präsident, die Senatspräsidenten und Räte werden auf Vorschlag des Reichsrats von dem Reichspräsidenten ernannt.

Zum Mitglied des Reichsgerichts kann nur ernannt werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt in einem deutschen Lande erlangt und das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat.

Das Dienstalter der Mitglieder des Reichsgerichts richtet sich nach der Ernennung. Auf das Dienstalter ist die Zeit anzurechnen, die das Mitglied als Reichsanwalt, als Rechtsanwalt beim Reichsgericht oder als ordentlicher öffentlicher Lehrer des Rechtes an einer deutschen Universität tätig gewesen ist.

§ 126

Ist ein Mitglied zu einer Strafe wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer rechtskräftig verurteilt, so kann es durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts seines Amtes und seines Gehalts für verlustig erklärt werden.

Vor der Beschlußfassung sind das Mitglied und der Oberreichsanwalt zu hören.

§ 127

Ist wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren gegen ein Mitglied eröffnet, so kann seine vorläufige Enthebung vom Amte nach Anhörung des Oberreichsanwalts durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts ausgesprochen werden.

Wird gegen ein Mitglied die Untersuchungshaft verhängt, so tritt für ihre Dauer die vorläufige Enthebung von Rechts wegen ein.

Durch die vorläufige Enthebung wird das Recht auf den Genuß des Gehalts nicht berührt.

§ 128

Wenn ein Mitglied durch ein körperliches Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig wird, so tritt seine Versetzung in den Ruhestand gegen Gewährung eines Ruhegehalts ein. Dienstunfähigkeit ist nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Ruhegehalt, wenn das aus dem Dienste scheidende Mitglied das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.

Das Ruhegehalt beträgt bei vollendeter zehnjähriger oder kürzerer Dienstzeit $^{35}/_{100}$ und steigt nach vollendetem zehnten Dienstjahr mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahr bis zum vollendeten fünfunddreißigsten Dienstjahr um $^{2}/_{100}$ und von da ab bis zum vollendeten fünfzigsten Dienstjahr um $^{1}/_{100}$ des Diensteinkommens.

Bei Berechnung der Dienstzeit wird die Zeit mitgerechnet, während welcher das Mitglied sich im Dienste des Reichs oder im Staats- oder Gemeindedienst eines deutschen Landes befunden oder in einem deutschen Lande als Anwalt, Advokat, Notar, Patrimonialrichter oder als öffentlicher Lehrer des Rechtes an einer deutschen Universität fungiert hat.

§ 129

Wird die Versetzung eines Mitglieds in den Ruhestand nicht beantragt, obgleich ihre Voraussetzungen vorliegen, so hat der Präsident die Aufforderung zu erlassen, binnen einer bestimmten Frist den Antrag zu stellen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist die Versetzung in den Ruhestand durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts auszusprechen.

Vor der Beschlußfassung sind das Mitglied und der Oberreichsanwalt zu hören.

§ 130

Bei dem Reichsgerichte werden Zivil- und Strafsenate gebildet. Ihre Zahl bestimmt der Reichsminister der Justiz.

§ 131

Die Bestimmungen der §§ 62 bis 69 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß zu dem Präsidium die vier ältesten Mitglieder des Gerichts zuzuziehen sind.

§ 132

Die Zuziehung von Hilfsrichtern ist unzulässig.

§ 133

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist das Reichsgericht zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel

1. der Revision gegen die Endurteile der Oberlandesgerichte sowie gegen die Endurteile der Landgerichte im Falle des § 566a der Zivilprozeßordnung,
2. der Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte in dem Falle des § 519b Abs. 2 der Zivilprozeßordnung.

§ 134

In Strafsachen ist das Reichsgericht zuständig für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverrats, des Landesverrats und des Kriegsverrats gegen das Reich sowie der Verbrechen gegen die §§ 1, 3 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 (Reichsgesetzbl. S. 195).

In Landesverratssachen sowie bei Verbrechen gegen die §§ 1, 3 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse kann der Oberreichsanwalt die Strafverfolgung an die Landesstaatsanwaltschaft abgeben. Es sollen nur Strafsachen von minderer Bedeutung abgegeben werden.

Das Reichsgericht kann in den im Abs. 2 bezeichneten Sachen bei der Eröffnung des Hauptverfahrens die Verhandlung und Entscheidung dem Oberlandesgericht überweisen, wenn der Oberreichsanwalt es bei der Einreichung der Anklageschrift beantragt; auf den Antrag findet Abs. 2 Satz 2 entsprechende Anwendung.

§ 135

In Strafsachen ist das Reichsgericht ferner zuständig zur Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen die Urteile der Schwurgerichte und der großen Strafkammer, soweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist.

§ 136

Will in einer Rechtsfrage ein Zivilsenat von der Entscheidung eines anderen Zivilsenats oder der vereinigten Zivilsenate oder ein Strafsenat von der Entscheidung eines anderen Strafsenats oder der vereinigten Strafsenate abweichen, so ist über die streitige Rechtsfrage im ersteren Falle eine Entscheidung der vereinigten Zivilsenate, im letzteren Falle eine solche der vereinigten Strafsenate einzuholen.

Einer Entscheidung der Rechtsfrage durch das Plenum bedarf es, wenn ein Zivilsenat von der Entscheidung eines Strafsenats oder der vereinigten Strafsenate oder ein Strafsenat von der Entscheidung eines Zivilsenats oder der vereinigten Zivilsenate oder ein Senat von der früher eingeholten Entscheidung des Plenums abweichen will.

Die Entscheidung der Rechtsfrage durch die vereinigten Senate oder das Plenum ist in der zu entscheidenden Sache bindend. Sie erfolgt in allen Fällen ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

Vor der Entscheidung der vereinigten Strafsenate oder der des Plenums sowie in Ehe- und Entmündigungssachen und in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern oder die Anfechtung einer Todeserklärung zum Gegenstande haben, ist der Oberreichsanwalt mit seinen schriftlichen Anträgen zu hören.

Soweit die Entscheidung der Sache eine vorgängige mündliche Verhandlung erfordert, erfolgt sie durch den erkennenden Senat auf Grund einer erneuten mündlichen Verhandlung, zu welcher die Prozeßbeteiligten von Amts wegen unter Mitteilung der ergangenen Entscheidung der Rechtsfrage zu laden sind.

§ 137

Einer der Strafsenate, der durch den Geschäftsverteilungsplan bestimmt wird, erledigt alle richterlichen Geschäfte in den Strafsachen, die zur Zuständigkeit des Reichsgerichts in erster und letzter Instanz gehören, mit Einschluß der Geschäfte, die im § 73 Abs. 1 der Strafkammer des Landgerichts zugewiesen sind.

§ 138

Zur Fassung von Plenarentscheidungen und von Entscheidungen der vereinigten Zivil- oder Strafsenate ist die Teilnahme von mindestens zwei Dritteilen aller Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich.

Die Zahl der Mitglieder, welche eine entscheidende Stimme führen, muß eine ungerade sein.

Ist die Zahl der anwesenden Mitglieder eine gerade, so hat der Rat, welcher dem Dienstalter nach, und bei gleichem Dienstalter der, welcher der Geburt nach der jüngere ist, oder, wenn dieser Berichterstatter ist, der nächstältere kein Stimmrecht.

§ 139

Die Senate des Reichsgerichts entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Der Strafsenat, dem die erstinstanzlichen Sachen zugewiesen sind, entscheidet außerhalb der Hauptverhandlung in einer Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

§ 140

Der Geschäftsgang wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche das Plenum auszuarbeiten und dem Reichsrat zur Bestätigung vorzulegen hat.

Zehnter Titel

Staatsanwaltschaft

§ 141

Bei jedem Gerichte soll eine Staatsanwaltschaft bestehen.

§ 142

Das Amt der Staatsanwaltschaft wird ausgeübt:

1. bei dem Reichsgerichte durch einen Oberreichsanwalt und durch einen oder mehrere Reichsanwälte;
2. bei den Oberlandesgerichten, den Landgerichten und den Schwurgerichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte;
3. bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte oder Amtsanwälte.

Die Zuständigkeit der Amtsanwälte erstreckt sich nicht auf das amtsrichterliche Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage in den Strafsachen, welche zur Zuständigkeit anderer Gerichte als der Amtsgerichte gehören.

§ 143

Die örtliche Zuständigkeit der Beamten der Staatsanwaltschaft wird durch die örtliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt, für welches sie bestellt sind.

Ein unzuständiger Beamter der Staatsanwaltschaft hat sich den innerhalb seines Bezirkes vorzunehmenden Amtshandlungen zu unterziehen, bei denen Gefahr im Verzug obwaltet.

Können die Beamten der Staatsanwaltschaft verschiedener Länder sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Verfolgung zu übernehmen hat, so entscheidet der ihnen gemeinsam vorgesetzte Beamte der Staatsanwaltschaft und in Ermangelung eines solchen der Oberreichsanwalt.

§ 144

Besteht die Staatsanwaltschaft eines Gerichts aus mehreren Beamten, so handeln die dem ersten Beamten beigeordneten Personen als dessen Vertreter; sie sind, wenn sie für ihn auftreten, zu allen Amtsverrichtungen desselben ohne den Nachweis eines besonderen Auftrags berechtigt.

§ 145

Die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten sind befugt, bei allen Gerichten ihres Bezirkes die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft selbst zu übernehmen oder mit ihrer Wahrnehmung einen anderen als den zunächst zuständigen Beamten zu beauftragen.

Amtsanwälte können das Amt der Staatsanwaltschaft nur bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten versehen.

§ 146

Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen.

In den Sachen, für welche das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist, haben alle Beamte der Staatsanwaltschaft den Anweisungen des Oberreichsanwalts Folge zu leisten.

§ 147

Das Recht der Aufsicht und Leitung steht zu:

1. dem Reichsminister der Justiz hinsichtlich des Oberreichsanwalts und der Reichsanwälte;
2. der Landesjustizverwaltung hinsichtlich aller staatsanwaltschaftlichen Beamten des betreffenden Landes;
3. den ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten hinsichtlich aller Beamten der Staatsanwaltschaft ihres Bezirkes.

§ 148

Der Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte sind nichtrichterliche Beamte.

Zu diesen Ämtern sowie zu dem Amte eines Staatsanwalts können nur zum Richteramte befähigte Beamte ernannt werden.

§ 149

Der Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte werden auf Vorschlag des Reichsrats vom Reichspräsidenten ernannt. Für die Versetzung in den Ruhestand und das zu gewährende Ruhegehalt finden die Vorschriften des § 128 entsprechende Anwendung.

Der Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte können durch Verfügung des Reichspräsidenten jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden.

§ 150

Die Staatsanwaltschaft ist in ihren Amtsverrichtungen von den Gerichten unabhängig.

§ 151

Die Staatsanwälte dürfen richterliche Geschäfte nicht wahrnehmen. Auch darf ihnen eine Dienstaufsicht über die Richter nicht übertragen werden.

§ 152

Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte ihres Bezirkes und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.

Die nähere Bezeichnung der Beamtenklassen, auf welche diese Bestimmung Anwendung findet, erfolgt durch die Landesregierungen.

Elfter Titel

Gerichtsschreiber

§ 153

Bei jedem Gerichte wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet. Die Geschäftseinrichtung bei dem Reichsgerichte wird durch den Reichsminister der Justiz, bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Zwölfter Titel

Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte

§ 154

Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der mit den Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen zu betrauenden Beamten (Gerichtsvollzieher) werden bei dem Reichsgerichte durch den Reichsminister der Justiz, bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

§ 155

Der Gerichtsvollzieher ist von der Ausübung seines Amts kraft Gesetzes ausgeschlossen:

I. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten:
1. wenn er selbst Partei oder gesetzlicher Vertreter einer Partei ist, oder zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Schadensersatzpflichtigen steht;
2. wenn sein Ehegatte Partei ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. wenn eine Person Partei ist, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;

II. in Strafsachen:
1. wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;
2. wenn er der Ehegatte des Beschuldigten oder Verletzten ist oder gewesen ist;
3. wenn er mit dem Beschuldigten oder Verletzten in dem vorstehend unter Nr. I 3 bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse steht.

Dreizehnter Titel

Rechtshilfe

§ 156

Die Gerichte haben sich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen Rechtshilfe zu leisten.

§ 157

Das Ersuchen um Rechtshilfe ist an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirk die Amtshandlung vorgenommen werden soll.

§ 158

Das Ersuchen darf nicht abgelehnt werden.

Das Ersuchen eines nicht im Instanzenzuge vorgesetzten Gerichts ist jedoch abzulehnen, wenn dem ersuchten Gerichte die örtliche Zuständigkeit mangelt oder die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte des ersuchten Gerichts verboten ist.

§ 159

Wird das Ersuchen abgelehnt oder wird der Vorschrift des § 158 Abs. 2 zuwider dem Ersuchen stattgegeben, so entscheidet das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirk das ersuchte Gericht gehört. Eine Anfechtung dieser Entscheidung findet nur statt, wenn sie die Rechtshilfe für unzulässig erklärt und das ersuchende und das ersuchte Gericht den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehören. Über die Beschwerde entscheidet das Reichsgericht.

Die Entscheidungen erfolgen auf Antrag der Beteiligten oder des ersuchenden Gerichts ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

§ 160

Die Herbeiführung der zum Zwecke von Vollstreckungen, Ladungen und Zustellungen erforderlichen Handlungen erfolgt nach Vorschrift der Prozeßordnungen ohne Rücksicht darauf, ob die Handlungen in dem Lande, welchem das Prozeßgericht angehört, oder in einem anderen deutschen Lande vorzunehmen sind.

§ 161

Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gerichtsschreiber können wegen Erteilung eines Auftrags an einen Gerichtsvollzieher die Mitwirkung des Gerichtsschreibers des Amtsgerichts in Anspruch nehmen, in dessen Bezirk der Auftrag ausgeführt werden soll. Der von dem Gerichtsschreiber beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als unmittelbar beauftragt.

§ 162

Eine Freiheitsstrafe, welche die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, ist in dem Lande zu vollstrecken, in welchem der Verurteilte sich befindet.

§ 163

Soll eine Freiheitsstrafe in dem Bezirk eines anderen Gerichts vollstreckt oder ein in dem Bezirk eines anderen Gerichts befindlicher Verurteilter zum Zwecke der Strafverbüßung ergriffen und abgeliefert werden, so ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte des Bezirkes um die Ausführung zu ersuchen.

§ 164

Im Falle der Rechtshilfe unter den Behörden verschiedener deutscher Länder sind die baren Auslagen, welche durch eine Ablieferung oder Strafvollstreckung entstehen, der ersuchten Behörde von der ersuchenden zu erstatten.

Im übrigen werden Kosten der Rechtshilfe von der ersuchenden Behörde nicht erstattet.

Ist eine zahlungspflichtige Partei vorhanden, so sind die Kosten von ihr durch die ersuchende Behörde einzuziehen und der eingezogene Betrag der ersuchten Behörde zu übersenden.

Stempel-, Einregistrierungsgebühren oder andere öffentliche Abgaben, welchen die von der ersuchenden Behörde übersendeten Schriftstücke (Urkunden, Protokolle) nach dem Rechte der ersuchten Behörde unterliegen, bleiben außer Ansatz.

§ 165

Für die Höhe der den geladenen Zeugen und Sachverständigen gebührenden Beträge sind die Bestimmungen maßgebend, welche bei dem Gerichte gelten, vor welches die Ladung erfolgt.

Sind die Beträge nach dem Rechte des Aufenthaltsorts der geladenen Personen höher, so können die höheren Beträge gefordert werden.

Bei weiterer Entfernung des Aufenthaltsorts der geladenen Personen ist ihnen auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen.

§ 166

Ein Gericht darf Amtshandlungen außerhalb seines Bezirkes ohne Zustimmung des Amtsgerichts des Ortes nur vornehmen, wenn Gefahr im Verzug obwaltet. In diesem Falle ist dem Amtsgerichte des Ortes Anzeige zu machen.

§ 167

Die Sicherheitsbeamten eines deutschen Landes sind ermächtigt, die Verfolgung eines Flüchtigen auf das Gebiet eines anderen deutschen Landes fortzusetzen und den Flüchtigen daselbst zu ergreifen.

Der Ergriffene ist unverzüglich an das nächste Gericht oder die nächste Polizeibehörde des Landes, in welchem er ergriffen wurde, abzuführen.

§ 168

Die in einem deutschen Lande bestehenden Vorschriften über die Mitteilung von Akten einer öffentlichen Behörde an ein Gericht dieses Landes kommen auch dann zur Anwendung, wenn das ersuchende Gericht einem anderen deutschen Lande angehört.

Vierzehnter Titel
Öffentlichkeit und Sitzungspolizei

§ 169

Die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte, einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse, ist öffentlich.

§ 170

In Ehesachen ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn eine der Parteien es beantragt.

§ 171

In dem auf die Klage wegen Anfechtung oder Wiederaufhebung der Entmündigung einer Person wegen Geisteskrankheit oder wegen Geistesschwäche eingeleiteten Verfahren (§§ 664, 679 der Zivilprozeßordnung) ist die Öffentlichkeit während der Vernehmung des Entmündigten auszuschließen, auch kann auf Antrag einer der Parteien die Öffentlichkeit der Verhandlung überhaupt ausgeschlossen werden.

Das Verfahren wegen Entmündigung oder Wiederaufhebung der Entmündigung (§§ 645 bis 663, 675 bis 678 der Zivilprozeßordnung) ist nicht öffentlich.

§ 172

In allen Sachen kann durch das Gericht für die Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit, oder eine Gefährdung der Sittlichkeit besorgen läßt.

§ 173

Die Verkündung des Urteils erfolgt in jedem Falle öffentlich.

Durch einen besonderen Beschluß des Gerichts kann für die Verkündung der Urteilsgründe oder eines Teiles davon die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der Staatssicherheit oder eine Gefährdung der Sittlichkeit besorgen läßt.

§ 174

Die Verhandlung über die Ausschließung der Öffentlichkeit findet in nicht öffentlicher Sitzung statt, wenn ein Beteiligter es beantragt oder das Gericht es für angemessen erachtet. Der Beschluß, welcher die Öffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden. Bei der Verkündung ist anzugeben, ob die Ausschließung wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere wegen Gefährdung der Staatssicherheit, oder ob sie wegen Gefährdung der Sittlichkeit erfolgt.

Ist die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen, so kann das Gericht den anwesenden Personen die Geheimhaltung von Tatsachen, welche durch die Verhandlung, durch die Anklageschrift oder durch andere amtliche Schriftstücke des Prozesses zu ihrer Kenntnis gelangen, zur Pflicht machen. Der Beschluß ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. Gegen ihn findet Beschwerde statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 175

Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann unerwachsenen und solchen Personen versagt werden, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

Zu nicht öffentlichen Verhandlungen kann der Zutritt einzelnen Personen vom Gerichte gestattet werden. Einer Anhörung der Beteiligten bedarf es nicht.

Die Ausschließung der Öffentlichkeit steht der Anwesenheit der die Dienstaufsicht führenden Beamten der Justizverwaltung bei den Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte nicht entgegen.

§ 176

Die Aufrechthaltung der Ordnung in der Sitzung liegt dem Vorsitzenden ob.

§ 177

Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen, welche den zur Aufrechthaltung der Ordnung erlassenen Befehlen nicht gehorchen, können auf Beschluß des Gerichts aus dem Sitzungszimmer entfernt, auch zur Haft abgeführt und während einer in dem Beschlusse zu bestimmenden Zeit, welche vierundzwanzig Stunden nicht übersteigen darf, festgehalten werden.

§ 178

Das Gericht kann gegen Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen, welche sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung, eine Ordnungsstrafe in Geld oder bis zu drei Tagen Haft festsetzen und sofort vollstrecken lassen.

§ 179

Die Vollstreckung der vorstehend bezeichneten Ordnungsstrafen hat der Vorsitzende unmittelbar zu veranlassen.

§ 180

Die in den §§ 176 bis 179 bezeichneten Befugnisse stehen auch einem einzelnen Richter bei der Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der Sitzung zu.

§ 181

Ist in den Fällen der §§ 178 und 180 eine Ordnungsstrafe festgesetzt, so findet binnen der Frist von einer Woche nach der Bekanntmachung der Entscheidung Beschwerde statt, sofern die Entscheidung nicht von dem Reichsgericht oder einem Oberlandesgerichte getroffen ist.

Die Beschwerde hat in dem Falle des § 178 keine aufschiebende Wirkung, in dem Falle des § 180 aufschiebende Wirkung.

Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

§ 182

Ist eine Ordnungsstrafe wegen Ungebühr festgesetzt, oder eine Person zur Haft abgeführt, oder eine bei der Verhandlung beteiligte Person entfernt worden, so ist der Beschluß des Gerichts und dessen Veranlassung in das Protokoll aufzunehmen.

§ 183

Wird eine strafbare Handlung in der Sitzung begangen, so hat das Gericht den Tatbestand festzustellen und der zuständigen Behörde das darüber aufgenommene Protokoll mitzuteilen. In geeigneten Fällen ist die vorläufige Festnahme des Täters zu verfügen.

Fünfzehnter Titel

Gerichtssprache

§ 184

Die Gerichtssprache ist deutsch.

§ 185

Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Die Führung eines Nebenprotokolls in der fremden Sprache findet nicht statt; jedoch sollen Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit der Richter dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache für erforderlich erachtet, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden. In den dazu geeigneten Fällen soll dem Protokoll eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Übersetzung beigefügt werden.

Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die beteiligten Personen sämtlich der fremden Sprache mächtig sind.

§ 186

Zur Verhandlung mit tauben oder stummen Personen ist, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt, eine Person als Dolmetscher zuzuziehen, mit deren Hilfe die Verständigung in anderer Weise erfolgen kann.

§ 187

Ob einer Partei, welche taub ist, bei der mündlichen Verhandlung der Vortrag zu gestatten sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

Dasselbe gilt in Anwaltsprozessen von einer Partei, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

§ 188

Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, leisten Eide in der ihnen geläufigen Sprache.

§ 189

Der Dolmetscher hat einen Eid dahin zu leisten:

daß er treu und gewissenhaft übertragen werde.

Ist der Dolmetscher für Übertragungen der betreffenden Art im allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

§ 190

Der Dienst des Dolmetschers kann von dem Gerichtsschreiber wahrgenommen werden. Einer besonderen Beeidigung bedarf es nicht.

§ 191

Auf den Dolmetscher finden die Bestimmungen über Ausschließung und Ablehnung der Sachverständigen entsprechende Anwendung. Die Entscheidung erfolgt durch das Gericht oder den Richter, von welchem der Dolmetscher zugezogen ist.

Sechzehnter Titel

Beratung und Abstimmung

§ 192

Bei Entscheidungen dürfen Richter nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken.

Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann der Vorsitzende die Zuziehung von Ergänzungsrichtern anordnen, welche der Verhandlung beizuwohnen und im Falle der Verhinderung eines Richters für ihn einzutreten haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Schöffen und Geschworene Anwendung.

§ 193

Bei der Beratung und Abstimmung dürfen außer den zur Entscheidung berufenen Richtern nur die bei demselben Gerichte zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen zugegen sein, soweit der Vorsitzende deren Anwesenheit gestattet.

§ 194

Der Vorsitzende leitet die Beratung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet das Gericht.

§ 195

Kein Richter, Schöffe oder Geschworener darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

§ 196

Die Entscheidungen erfolgen, soweit das Gesetz nicht ein anderes bestimmt, nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

Bilden sich in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

Bilden sich in einer Strafsache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, deren keine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so werden die dem Beschuldigten nachteiligsten Stimmen den zunächst minder nachteiligen so lange hinzugerechnet, bis sich die erforderliche Mehrheit ergibt. Bilden sich in der Straffrage zwei Meinungen, ohne daß eine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so gilt die mildere Meinung. Ergibt sich in dem mit zwei Richtern und zwei Schöffen besetzten Schöffengerichte, von der Schuld- und Straffrage abgesehen, Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 197

Die Richter stimmen nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter, Handelsrichter, Schöffen und Geschworene nach dem Lebensalter; der jüngere stimmt vor dem älteren. Die Schöffen und Geschworenen stimmen vor den Richtern. Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, so stimmt er zuerst. Zuletzt stimmt der Vorsitzende.

§ 198

Schöffen und Geschworene sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu beobachten.

Siebzehnter Titel

Gerichtsferien

§ 199

Die Gerichtsferien beginnen am 15. Juli und endigen am 15. September.

§ 200

Während der Ferien werden nur in Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen.

Feriensachen sind:

1. Strafsachen;
2. Arrestsachen und die eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen;
3. Meß- und Marktsachen;
4. Streitigkeiten zwischen dem Vermieter und dem Mieter oder Untermieter von Wohnräumen oder anderen Räumen oder zwischen dem Mieter und dem Untermieter solcher Räume wegen Überlassung, Benutzung oder Räumung sowie wegen Zurückhaltung der von dem Mieter oder dem Untermieter in die Mietsräume eingebrachten Sachen;
5. Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses sowie die im § 4 Nr. 1 bis 4 des Gewerbegerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 (Reichsgesetzbl. S. 353) und des Gesetzes vom 14. Januar 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 155) und im § 5 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 266) in der Fassung des Gesetzes vom 14. Januar 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 155) bezeichneten Streitigkeiten;
6. Ansprüche aus dem außerehelichen Beischlaf;
7. Wechselsachen;
8. Regreßansprüche aus einem Scheck;
9. Bausachen, wenn über Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird.

In dem Verfahren vor den Amtsgerichten hat das Gericht auf Antrag auch andere Sachen als Feriensachen zu bezeichnen. Werden in einer Sache, die durch Beschluß des Gerichts als Feriensache bezeichnet ist, in einem Termine zur mündlichen Verhandlung einander widersprechende Anträge gestellt, so ist der Beschluß aufzuheben, sofern die Sache nicht besonderer Beschleunigung bedarf.

In dem Verfahren vor den Landgerichten sowie in dem Verfahren in den höheren Instanzen soll das Gericht auf Antrag auch solche Sachen, welche nicht unter die Vorschrift des Abs. 1 fallen, soweit sie besonderer Beschleunigung bedürfen, als Feriensachen bezeichnen. Die Bezeichnung kann vorbehaltlich der Entscheidung des Gerichts durch den Vorsitzenden erfolgen.

§ 201

Zur Erledigung der Feriensachen können bei den Landgerichten Ferienkammern, bei den Oberlandesgerichten und dem Reichsgerichte Feriensenate gebildet werden.

§ 202

Auf das Kostenfestsetzungsverfahren, das Mahnverfahren, das Zwangsvollstreckungsverfahren und das Konkursverfahren sind die Ferien ohne Einfluß.

Strafprozeßordnung

Erstes Buch

Allgemeine Bestimmungen

Erster Abschnitt

Sachliche Zuständigkeit der Gerichte

§ 1

Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte wird durch das Gesetz über die Gerichtsverfassung bestimmt.

§ 2

Zusammenhängende Strafsachen, welche einzeln zur Zuständigkeit von Gerichten verschiedener Ordnung gehören würden, können verbunden bei dem Gericht anhängig gemacht werden, welchem die höhere Zuständigkeit beiwohnt.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit kann durch Beschluß dieses Gerichts die Trennung der verbundenen Strafsachen angeordnet werden.

§ 3

Ein Zusammenhang ist vorhanden, wenn eine Person mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt wird, oder wenn bei einer strafbaren Handlung mehrere Personen als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler beschuldigt werden.

§ 4

Eine Verbindung zusammenhängender oder eine Trennung verbundener Strafsachen kann auch nach Eröffnung der Untersuchung auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten oder von Amts wegen durch gerichtlichen Beschluß angeordnet werden.

Zuständig für den Beschluß ist das Gericht, zu dessen Bezirk die übrigen Gerichte gehören. In Ermangelung eines hiernach zuständigen Gerichts erfolgt die Beschlußfassung durch das gemeinschaftliche obere Gericht.

§ 5

Für die Dauer der Verbindung ist der Straffall, welcher zur Zuständigkeit des Gerichts höherer Ordnung gehört, für das Verfahren maßgebend.

§ 6

Das Gericht hat seine sachliche Zuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen.

Zweiter Abschnitt

Gerichtsstand

§ 7

Der Gerichtsstand ist bei dem Gerichte begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist.

Wird der Tatbestand der strafbaren Handlung durch den Inhalt einer im Inland erschienenen Druckschrift begründet, so ist als das nach Abs. 1 zuständige Gericht nur das Gericht anzusehen, in dessen Bezirk die Druckschrift erschienen ist. Jedoch ist in den Fällen der Beleidigung, sofern die Verfolgung im Wege der Privatklage stattfindet, auch das Gericht, in dessen Bezirk die Druckschrift verbreitet worden ist, zuständig, wenn in diesem Bezirk die beleidigte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 8

Der Gerichtsstand ist auch bei dem Gerichte begründet, in dessen Bezirk der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat.

Hat der Angeschuldigte einen Wohnsitz im Deutschen Reich nicht, so wird der Gerichtsstand auch durch den gewöhnlichen Aufenthaltsort und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt.

§ 9

Wenn die strafbare Handlung im Auslande begangen und ein Gerichtsstand in Gemäßheit des § 8 nicht begründet ist, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Ergreifung erfolgt. Hat eine Ergreifung nicht stattgefunden, so wird das zuständige Gericht vom Reichsgericht bestimmt.

Gleiches gilt, wenn eine strafbare Handlung im Inlande begangen ist, jedoch weder der Gerichtsstand der begangenen Tat noch der Gerichtsstand des Wohnsitzes ermittelt ist.

§ 10

Ist die strafbare Handlung auf einem deutschen Schiffe im Ausland oder in offener See begangen, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Heimatshafen oder der deutsche Hafen liegt, welchen das Schiff nach der Tat zuerst erreicht.

§ 11

Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, sowie die im Ausland angestellten Beamten des Reichs oder eines deutschen Landes be-

halten in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz, welchen sie in dem Heimatstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt die Hauptstadt des Heimatstaats als ihr Wohnsitz; ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt. Gehört ein Deutscher keinem deutschen Lande an, so gilt als sein Wohnsitz die Stadt Berlin; ist die Stadt Berlin in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von dem Reichsminister der Justiz durch allgemeine Anordnung bestimmt.

Auf Wahlkonsuln finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 12

Unter mehreren nach den Vorschriften der §§ 7 bis 11 zuständigen Gerichten gebührt dem der Vorzug, welches die Untersuchung zuerst eröffnet hat.

Jedoch kann die Untersuchung und Entscheidung einem anderen der zuständigen Gerichte durch das gemeinschaftliche obere Gericht übertragen werden.

§ 13

Für zusammenhängende Strafsachen, welche einzeln nach den Vorschriften der §§ 7 bis 11 zur Zuständigkeit verschiedener Gerichte gehören würden, ist ein Gerichtsstand bei jedem Gerichte begründet, welches für eine der Strafsachen zuständig ist.

Sind mehrere zusammenhängende Strafsachen bei verschiedenen Gerichten anhängig gemacht worden, so können sie sämtlich oder zum Teil durch eine den Anträgen der Staatsanwaltschaft entsprechende Vereinbarung dieser Gerichte bei einem unter ihnen verbunden werden. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet, wenn die Staatsanwaltschaft oder ein Angeschuldigter hierauf anträgt, das gemeinschaftliche obere Gericht darüber, ob und bei welchem Gerichte die Verbindung einzutreten habe.

In gleicher Weise kann die Verbindung wieder aufgehoben werden.

§ 14

Besteht zwischen mehreren Gerichten Streit über die Zuständigkeit, so bestimmt das gemeinschaftliche obere Gericht das Gericht, welches sich der Untersuchung und Entscheidung zu unterziehen hat.

§ 15

Ist das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder tatsächlich verhindert, oder ist von der Verhandlung vor diesem Gericht eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen, so hat das zunächst obere Gericht die Untersuchung und Entscheidung dem gleichstehenden Gericht eines anderen Bezirkes zu übertragen.

§ 16

Der Angeschuldigte muß den Einwand der Unzuständigkeit bis zum Schlusse der Voruntersuchung, falls aber eine solche nicht stattgefunden hat, in der Hauptverhandlung bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens geltend machen.

§ 17

Durch eine Entscheidung, welche die Zuständigkeit für die Voruntersuchung feststellt, wird die Zuständigkeit auch für das Hauptverfahren festgestellt.

§ 18

Nach Eröffnung des Hauptverfahrens darf das Gericht seine Unzuständigkeit nur auf Einwand des Angeklagten aussprechen.

§ 19

Haben mehrere Gerichte, von denen eins das zuständige ist, durch Entscheidungen, welche nicht mehr anfechtbar sind, ihre Unzuständigkeit ausgesprochen, so bezeichnet das gemeinschaftliche obere Gericht das zuständige Gericht.

§ 20

Die einzelnen Untersuchungshandlungen eines unzuständigen Gerichts sind nicht schon dieser Unzuständigkeit wegen ungültig.

§ 21

Ein unzuständiges Gericht hat sich den innerhalb seines Bezirkes vorzunehmenden Untersuchungshandlungen zu unterziehen, bei denen Gefahr im Verzug obwaltet.

Dritter Abschnitt

Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen

§ 22

Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;
2. wenn er Ehegatte oder Vormund der beschuldigten oder der verletzten Person ist oder gewesen ist;

3. wenn er mit dem Beschuldigten oder mit dem Verletzten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. wenn er in der Sache als Beamter der Staatsanwaltschaft, als Polizeibeamter, als Anwalt des Verletzten oder als Verteidiger tätig gewesen ist;
5. wenn er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist.

§ 23

Ein Richter, welcher bei einer durch ein Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung in höherer Instanz kraft Gesetzes ausgeschlossen.

Der Untersuchungsrichter darf in den Sachen, in welchen er die Voruntersuchung geführt hat, nicht Mitglied des erkennenden Gerichts sein, auch nicht bei einer außerhalb der Hauptverhandlung erfolgenden Entscheidung der Strafkammer mitwirken.

§ 24

Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.

Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu. Den zur Ablehnung Berechtigten sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen.

§ 25

Die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit ist in der Hauptverhandlung erster Instanz nur bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens, in der Hauptverhandlung über die Berufung und die Revision nur bis zum Beginne der Berichterstattung zulässig.

§ 26

Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gerichte, welchem der Richter angehört, anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugnis des abgelehnten Richters Bezug genommen werden.

Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.

§ 27

Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört.

Wird ein richterliches Mitglied der erkennenden Strafkammer abgelehnt, so entscheidet die Strafkammer in der für Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung vorgeschriebenen Besetzung. Wird ein richterliches Mitglied des Schwurgerichts abgelehnt, so entscheiden während der Tagung die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts; außerhalb der Tagung entscheidet die Strafkammer.

Wird ein Untersuchungsrichter oder ein Amtsrichter abgelehnt, so entscheidet das Landgericht. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

Wird das zur Entscheidung berufene Gericht durch Ausscheiden des abgelehnten Mitglieds beschlußunfähig, so entscheidet das zunächst obere Gericht.

§ 28

Gegen den Beschluß, durch welchen das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluß, durch welchen das Gesuch für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt.

Der Beschluß, durch welchen ein gegen einen erkennenden Richter angebrachtes Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt wird, kann nicht für sich allein, sondern nur mit dem Urteil angefochten werden.

§ 29

Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub gestatten.

§ 30

Das für die Erledigung eines Ablehnungsgesuchs zuständige Gericht hat auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch nicht angebracht ist, ein Richter aber von einem Verhältnis Anzeige macht, welches seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen sei.

§ 31

Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auf Schöffen und Gerichtsschreiber entsprechende Anwendung.

Über die Ausschließung oder Ablehnung eines Schöffen entscheidet der Vorsitzende; in der großen Strafkammer entscheiden die richterlichen Mitglieder.

Über die Ausschließung oder Ablehnung eines Gerichtsschreibers entscheidet das Gericht oder der Richter, welchem er beigegeben ist.

§ 32

Die Bestimmungen über die Ausschließung und Ablehnung der Schöffen finden auf Geschworene entsprechende Anwendung. Die Entscheidungen treffen die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts.

Vierter Abschnitt

Gerichtliche Entscheidungen und ihre Bekanntmachung

§ 33

Die Entscheidungen des Gerichts werden, wenn sie im Laufe einer Hauptverhandlung ergehen, nach Anhörung der Beteiligten, wenn sie außerhalb einer Hauptverhandlung ergehen, nach schriftlicher oder mündlicher Erklärung der Staatsanwaltschaft erlassen.

§ 34

Die durch ein Rechtsmittel anfechtbaren Entscheidungen sowie die, durch welche ein Antrag abgelehnt wird, sind mit Gründen zu versehen.

§ 35

Entscheidungen, welche in Anwesenheit der davon betroffenen Person ergehen, werden ihr durch Verkündung bekanntgemacht. Auf Verlangen ist ihr eine Abschrift zu erteilen.

Andere Entscheidungen werden durch Zustellung bekanntgemacht.

Dem nicht auf freiem Fuße Befindlichen ist das zugestellte Schriftstück auf Verlangen vorzulesen.

§ 36

Entscheidungen, die einer Zustellung oder Vollstreckung bedürfen, sind der Staatsanwaltschaft zu übergeben, welche das Erforderliche zu veranlassen hat. Auf Entscheidungen, die lediglich den inneren Dienst der Gerichte oder die Ordnung in den Sitzungen betreffen, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Der Untersuchungsrichter und der Amtsrichter können Zustellungen aller Art sowie die Vollstreckung von Beschlüssen und Verfügungen unmittelbar veranlassen.

§ 37

Auf das Verfahren bei Zustellungen finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Zustellungen entsprechende Anwendung.

§ 38

Die bei dem Strafverfahren beteiligten Personen, denen die Befugnis beigelegt ist, Zeugen und Sachverständige unmittelbar zu laden, haben mit der Zustellung der Ladung den Gerichtsvollzieher zu beauftragen.

§ 39

Für das die öffentliche Klage vorbereitende Verfahren, für die Voruntersuchung und für das Verfahren bei der Strafvollstreckung können durch Anordnung der Landesjustizverwaltung einfachere Formen für den Nachweis der Zustellung zugelassen werden.

§ 40

Kann eine Zustellung an einen Beschuldigten, welchem eine Ladung zur Hauptverhandlung noch nicht zugestellt war, nicht in der vorgeschriebenen Weise im Deutschen Reiche bewirkt werden, und erscheint die Befolgung der für Zustellungen im Ausland bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos, so gilt die Zustellung als erfolgt, wenn der Inhalt des zuzustellenden Schriftstücks durch ein deutsches oder ausländisches Blatt bekanntgemacht worden ist und seit dem Erscheinen dieses Blattes zwei Wochen verflossen sind oder wenn das zuzustellende Schriftstück zwei Wochen an der Gerichtstafel des Gerichts erster Instanz angeheftet gewesen ist. Die Auswahl des Blattes steht dem die Zustellung veranlassenden Beamten zu.

War die Ladung zur Hauptverhandlung dem Angeklagten schon vorher zugestellt, so gilt eine weitere Zustellung an ihn, wenn sie nicht in der vorgeschriebenen Weise im Deutschen Reiche bewirkt werden kann, als erfolgt, sobald das zuzustellende Schriftstück zwei Wochen an der Gerichtstafel des Gerichts erster Instanz angeheftet gewesen ist. Von Urteilen und Beschlüssen wird nur der entscheidende Teil angeheftet.

§ 41

Zustellungen an die Staatsanwaltschaft erfolgen durch Vorlegung der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks. Wenn mit der Zustellung der Lauf einer Frist beginnt, so ist der Tag der Vorlegung von der Staatsanwaltschaft auf der Urschrift zu vermerken.

Fünfter Abschnitt

Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 42

Bei der Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, nach welchem der Anfang der Frist sich richten soll.

§ 43

Eine Frist, welche nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, endigt mit Ablauf des Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

§ 44

Gegen die Versäumung einer Frist kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat.

§ 45

Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses bei dem Gerichte, bei welchem die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe angebracht werden.

Mit dem Gesuch ist zugleich die versäumte Handlung selbst nachzuholen.

§ 46

Über das Gesuch entscheidet das Gericht, welches bei rechtzeitig erfolgter Handlung zur Entscheidung in der Sache selbst berufen gewesen wäre.

Die dem Gesuche stattgebende Entscheidung unterliegt keiner Anfechtung.

Gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

§ 47

Durch das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird die Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung nicht gehemmt.

Das Gericht kann jedoch einen Aufschub der Vollstreckung anordnen.

Sechster Abschnitt

Zeugen

§ 48

Die Ladung der Zeugen geschieht unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens.

Die Ladung eines Soldaten als Zeugen erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde.

§ 49

Der Reichspräsident und der Präsident eines deutschen Landes sind in ihrer Wohnung zu vernehmen. Zur Hauptverhandlung werden sie nicht geladen. Das Protokoll über ihre gerichtliche Vernehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen.

§ 50

Die Mitglieder der Reichsregierung oder einer Landesregierung sind an ihrem Amtssitz oder, wenn sie sich außerhalb ihres Amtssitzes aufhalten, an ihrem Aufenthaltsorte zu vernehmen.

Die Mitglieder des Reichsrats oder des Staatsrats eines deutschen Landes sind während ihres Aufenthalts am Sitze des Reichsrats oder des Staatsrats an diesem Sitze, und die Mitglieder des Reichstags, des Reichswirtschaftsrats oder eines Landtags während der Tagung und ihres Aufenthalts am Orte der Versammlung an diesem Orte zu vernehmen.

Zu einer Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen bedarf es:

für die Mitglieder der Reichsregierung der Genehmigung der Reichsregierung,

für die Mitglieder einer Landesregierung der Genehmigung der Landesregierung,

für die Mitglieder des Reichstags, des Reichsrats, des Reichswirtschaftsrats, eines Landtags oder eines Staatsrats der Genehmigung dieser Versammlungen.

§ 51

Ein ordnungsmäßig geladener Zeuge, welcher nicht erscheint, ist in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten sowie zu einer Ordnungsstrafe in Geld und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurteilen. Auch ist die zwangsweise Vorführung des Zeugen zulässig. Im Falle wiederholten Ausbleibens kann die Strafe noch einmal erkannt werden.

Die Verurteilung in Strafe und Kosten unterbleibt, wenn das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt ist. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wiederaufgehoben.

Die Befugnis zu diesen Maßregeln steht auch dem Untersuchungsrichter, dem Amtsrichter im Vorverfahren sowie dem beauftragten und ersuchten Richter zu.

Angehörige der Reichswehr werden durch die Militärbehörde vorgeführt.

§ 52

Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Verlobte des Beschuldigten;
2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. wer mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

Die bezeichneten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.

§ 53

Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt:

1. Geistliche über das, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
2. Verteidiger des Beschuldigten über das, was ihnen in dieser ihrer Eigenschaft anvertraut ist;
3. Rechtsanwälte und Ärzte über das, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist.

Die unter Nr. 2, 3 bezeichneten Personen dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

§ 54

Öffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden. Für die Mitglieder der Reichsregierung bedarf es der Genehmigung der Reichsregierung, für die Mitglieder einer Landesregierung der Genehmigung der Landesregierung.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reichs oder eines deutschen Landes Nachteil bereiten würde.

Der Reichspräsident und der Präsident eines deutschen Landes können unter der Voraussetzung des Abs. 2 das Zeugnis verweigern. Dies gilt auch für einen früheren Präsidenten, soweit es sich um Tatsachen handelt, die sich während seiner Amtsführung ereignet haben, oder die ihm infolge seiner Amtsführung bekanntgeworden sind.

§ 55

Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der im § 52 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

§ 56

Die Tatsache, auf welche der Zeuge die Verweigerung des Zeugnisses in den Fällen der §§ 52, 53, 55 stützt, ist auf Verlangen glaubhaft zu machen. Es genügt die eidliche Versicherung des Zeugen.

§ 57

Unbeeidigt sind zu vernehmen:

1. Personen, welche zur Zeit der Vernehmung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben;
2. Personen, welche nach den Bestimmungen der Strafgesetze unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden;
3. Personen, welche wegen der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Tat als Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler verdächtig oder bereits verurteilt sind.

§ 58

Stehen Personen zu dem Beschuldigten in einem Verhältnis, welches sie nach § 52 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt, so hängt es von dem richterlichen Ermessen ab, ob sie unbeeidigt zu vernehmen oder zu beeidigen sind.

Sie können auch nach der Vernehmung die Beeidigung des Zeugnisses verweigern und sind über dieses Recht zu belehren.

§ 59

Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen.

Eine Gegenüberstellung mit anderen Zeugen oder mit dem Beschuldigten findet im Vorverfahren nur dann statt, wenn sie ohne Nachteil für die Sache nicht bis zur Hauptverhandlung ausgesetzt bleiben kann.

§ 60

Vor der Leistung des Eides hat der Richter den Zeugen in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen.

§ 61

Jeder Zeuge ist einzeln und vor seiner Vernehmung zu beeidigen. Die Beeidigung kann jedoch aus besonderen Gründen, namentlich wenn Bedenken gegen ihre Zulässigkeit obwalten, bis nach Abschluß der Vernehmung ausgesetzt werden.

§ 62

Der vor der Vernehmung zu leistende Eid lautet:

daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen werde;

der nach der Vernehmung zu leistende Eid lautet:

daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, nichts verschwiegen und nichts hinzugesetzt habe.

§ 63

Der Eid beginnt mit den Worten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden"

und schließt mit den Worten:

„So wahr mir Gott helfe".

§ 64

Der Eid wird mittels Nachsprechens oder Ablesens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel geleistet. Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Stumme, welche schreiben können, leisten den Eid mittels Abschreibens und Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel.

Stumme, welche nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hilfe eines Dolmetschers durch Zeichen.

§ 65

Der Eidesleistung wird gleichgeachtet, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgibt.

§ 66

Die Beeidigung der Zeugen erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 223, in der Hauptverhandlung.

Sie kann schon in der Voruntersuchung erfolgen, wenn voraussichtlich der Zeuge am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert oder sein Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird, oder wenn die Beeidigung als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint.

In dem vorbereitenden Verfahren ist die Beeidigung nur zulässig, wenn Gefahr im Verzug obwaltet, oder wenn die Beeidigung als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage über eine Tatsache, von der die Erhebung der öffentlichen Klage abhängig ist, erforderlich erscheint.

Erfolgt die Beeidigung im Vorverfahren, so ist der Grund in dem Protokoll anzugeben.

§ 67

Wird der Zeuge, nachdem er eidlich vernommen worden ist, in demselben Vorverfahren oder in demselben Hauptverfahren nochmals vernommen, so kann der Richter statt der nochmaligen Beeidigung den Zeugen die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den früher geleisteten Eid versichern lassen.

§ 68

Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vornamen und Zunamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort befragt wird. Erforderlichenfalls sind dem Zeugen Fragen über solche Umstände, welche seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Beziehungen zu dem Beschuldigten oder dem Verletzten, vorzulegen.

§ 69

Der Zeuge ist zu veranlassen, das, was ihm von dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhang anzugeben. Vor seiner Vernehmung ist dem Zeugen der Gegenstand der Untersuchung und die Person des Beschuldigten, sofern ein solcher vorhanden ist, zu bezeichnen.

Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf welchem die Wissenschaft des Zeugen beruht, sind nötigenfalls weitere Fragen zu stellen.

§ 70

Wird das Zeugnis oder die Eidesleistung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist der Zeuge in die durch die Weigerung verursachten Kosten sowie zu einer Ordnungsstrafe in Geld und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurteilen.

Auch kann zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft angeordnet werden, jedoch nicht über die Zeit der Beendigung des Verfahrens in der Instanz, auch

nicht über die Zeit von sechs Monaten, und bei Übertretungen nicht über die Zeit von sechs Wochen hinaus.

Die Befugnis zu diesen Maßregeln steht auch dem Untersuchungsrichter, dem Amtsrichter im Vorverfahren, sowie dem beauftragten und ersuchten Richter zu.

Sind die Maßregeln erschöpft, so können sie in demselben oder in einem anderen Verfahren, welches dieselbe Tat zum Gegenstande hat, nicht wiederholt werden.

§ 71

Jeder von dem Richter oder der Staatsanwaltschaft geladene Zeuge hat nach Maßgabe der Gebührenordnung Anspruch auf Entschädigung aus der Staatskasse für Zeitversäumnis und, wenn sein Erscheinen eine Reise erforderlich macht, auf Erstattung der Kosten, welche durch die Reise und den Aufenthalt am Ort der Vernehmung verursacht werden.

Siebenter Abschnitt

Sachverständige und Augenschein

§ 72

Auf Sachverständige finden die Vorschriften des sechsten Abschnitts über Zeugen entsprechende Anwendung, soweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen getroffen sind.

§ 73

Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch den Richter.

Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

§ 74

Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, daß der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist.

Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu. Die ernannten Sachverständigen sind den zur Ablehnung Berechtigten namhaft zu machen, wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen.

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen.

§ 75

Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderten Art öffentlich bestellt ist, oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerb ausübt, oder wenn er zu ihrer Ausübung öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.

Zur Erstattung des Gutachtens ist auch der verpflichtet, welcher sich hierzu vor Gericht bereit erklärt hat.

§ 76

Dieselben Gründe, welche einen Zeugen berechtigen, das Zeugnis zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. Auch aus anderen Gründen kann ein Sachverständiger von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbunden werden.

Die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen findet nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachteil bereiten würde.

§ 77

Im Falle des Nichterscheinens oder der Weigerung eines zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen wird dieser zum Ersatze der Kosten und zu einer Ordnungsstrafe in Geld verurteilt. Im Falle wiederholten Ungehorsams kann noch einmal auf eine Ordnungsstrafe erkannt werden.

§ 78

Der Richter hat, soweit ihm dies erforderlich erscheint, die Tätigkeit der Sachverständigen zu leiten.

§ 79

Der Sachverständige hat vor Erstattung des Gutachtens einen Eid dahin zu leisten:

daß er das von ihm erforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde.

Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

§ 80

Dem Sachverständigen kann auf sein Verlangen zur Vorbereitung des Gutachtens durch Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten weitere Aufklärung verschafft werden.

Zu demselben Zwecke kann ihm gestattet werden, die Akten einzusehen, der Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten beizuwohnen und an sie unmittelbar Fragen zu stellen.

§ 81

Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Angeschuldigten kann das Gericht auf Antrag eines Sachverständigen nach Anhörung des Verteidigers anordnen, daß der Angeschuldigte in eine öffentliche Irrenanstalt gebracht und dort beobachtet werde.

Dem Angeschuldigten, welcher einen Verteidiger nicht hat, ist ein solcher zu bestellen.

Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt. Sie hat aufschiebende Wirkung.

Die Verwahrung in der Anstalt darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 82

Im Vorverfahren hängt es von der Anordnung des Richters ab, ob die Sachverständigen ihr Gutachten schriftlich oder mündlich zu erstatten haben.

§ 83

Der Richter kann eine neue Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige anordnen, wenn er das Gutachten für ungenügend erachtet.

Der Richter kann die Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anordnen, wenn ein Sachverständiger nach Erstattung des Gutachtens mit Erfolg abgelehnt ist.

In wichtigeren Fällen kann das Gutachten einer Fachbehörde eingeholt werden.

§ 84

Der Sachverständige hat nach Maßgabe der Gebührenordnung Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis, auf Erstattung der ihm verursachten Kosten und außerdem auf angemessene Vergütung für seine Mühewaltung.

§ 85

Soweit zum Beweise vergangener Tatsachen oder Zustände, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, kommen die Vorschriften über den Zeugenbeweis zur Anwendung.

§ 86

Findet die Einnahme eines richterlichen Augenscheins statt, so ist im Protokoll der vorgefundene Sachbestand festzustellen und darüber Auskunft zu geben, welche Spuren oder Merkmale, deren Vorhandensein nach der besonderen Beschaffenheit des Falles vermutet werden konnte, gefehlt haben.

§ 87

Die richterliche Leichenschau wird unter Zuziehung eines Arztes, die Leichenöffnung im Beisein des Richters von zwei Ärzten, unter welchen sich ein Gerichtsarzt befinden muß, vorgenommen. Dem Arzte, welcher den Verstorbenen in der dem Tode unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt hat, ist die Leichenöffnung nicht zu übertragen. Er kann jedoch aufgefordert werden, der Leichenöffnung anzuwohnen, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschlüsse zu geben.

Die Zuziehung eines Arztes kann bei der Leichenschau unterbleiben, wenn sie nach dem Ermessen des Richters entbehrlich ist.

Behufs der Besichtigung oder Öffnung einer schon beerdigten Leiche ist ihre Ausgrabung statthaft.

§ 88

Vor der Leichenöffnung ist, wenn nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, die Persönlichkeit des Verstorbenen, insbesondere durch Befragung von Personen, welche den Verstorbenen gekannt haben, festzustellen. Ist ein Beschuldigter vorhanden, so ist ihm die Leiche zur Anerkennung vorzuzeigen.

§ 89

Die Leichenöffnung muß sich, soweit der Zustand der Leiche dies gestattet, stets auf die Öffnung der Kopf-, Brust- und Bauchhöhle erstrecken.

§ 90

Bei Öffnung der Leiche eines neugeborenen Kindes ist die Untersuchung insbesondere auch darauf zu richten, ob es nach oder während der Geburt gelebt habe, und ob es reif oder wenigstens fähig gewesen sei, das Leben außerhalb des Mutterleibes fortzusetzen.

§ 91

Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so ist die Untersuchung der in der Leiche oder sonst gefundenen verdächtigen Stoffe durch einen Chemiker oder durch eine für solche Untersuchungen bestehende Fachbehörde vorzunehmen.

Der Richter kann anordnen, daß diese Untersuchung unter Mitwirkung oder Leitung eines Arztes stattzufinden habe.

§ 92

Bei Münzverbrechen und Münzvergehen sind die Münzen oder Papiere erforderlichenfalls der Behörde vorzulegen, von welcher echte Münzen oder Papiere dieser Art in Umlauf gesetzt werden. Das Gutachten dieser Behörde ist über die Unechtheit oder Verfälschung sowie darüber einzuholen, in welcher Art die Fälschung mutmaßlich begangen worden sei.

Handelt es sich um ausländische Münzen oder Papiere, so kann an Stelle des Gutachtens der ausländischen Behörde das einer deutschen erfordert werden.

§ 93

Zur Ermittlung der Echtheit oder Unechtheit eines Schriftstücks sowie zur Ermittlung seines Urhebers kann eine Schriftvergleichung unter Zuziehung von Sachverständigen vorgenommen werden.

Achter Abschnitt

Beschlagnahme und Durchsuchung

§ 94

Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen.

Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden sie nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme.

§ 95

Wer einen Gegenstand der vorbezeichneten Art in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, ihn auf Erfordern vorzulegen und auszuliefern.

Er kann im Falle der Weigerung durch die im § 70 bestimmten Zwangsmittel hierzu angehalten werden. Gegen Personen, welche zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, finden diese Zwangsmittel keine Anwendung.

§ 96

Die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen in amtlicher Verwahrung befindlichen Schriftstücken durch Behörden und öffentliche Beamte darf nicht gefordert werden, wenn deren oberste Dienstbehörde erklärt, daß das Bekanntwerden des Inhalts dieser Akten oder Schriftstücke dem Wohle des Reichs oder eines deutschen Landes Nachteil bereiten würde.

§ 97

Schriftliche Mitteilungen zwischen dem Beschuldigten und den Personen, die wegen ihres Verhältnisses zu ihm nach §§ 52, 53 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, unterliegen der Beschlagnahme nicht, falls sie sich in den Händen der letzteren Personen befinden und diese nicht einer Teilnahme, Begünstigung oder Hehlerei verdächtig sind.

§ 98

Die Anordnung von Beschlagnahmen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzug auch der Staatsanwaltschaft und den Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft ihren Anordnungen Folge zu leisten haben.

Ist die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung erfolgt, so soll der Beamte, welcher die Beschlagnahme angeordnet hat, binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung nachsuchen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war, oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger des Betroffenen gegen die Beschlagnahme ausdrücklichen Widerspruch erhoben hat. Der Betroffene kann jederzeit die richterliche Entscheidung nachsuchen. Solange die öffentliche Klage noch nicht erhoben ist, erfolgt die Entscheidung durch den Amtsrichter, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat.

Ist nach erhobener öffentlicher Klage die Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft oder einen Polizei- oder Sicherheitsbeamten erfolgt, so ist binnen drei Tagen dem Richter von der Beschlagnahme Anzeige zu machen und sind ihm die in Beschlag genommenen Gegenstände zur Verfügung zu stellen.

Beschlagnahmen in militärischen Dienstgebäuden, zu welchen auch Kriegsfahrzeuge gehören, erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde und auf Verlangen der Zivilbehörde (Richter, Staatsanwaltschaft) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militärbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Beschlagnahme in Räumen vorzunehmen ist, welche in militärischen Dienstgebäuden ausschließlich von Zivilpersonen bewohnt werden.

§ 99

Zulässig ist die Beschlagnahme der an den Beschuldigten gerichteten Briefe und Sendungen auf der Post sowie der an ihn gerichteten Telegramme auf den Telegraphenanstalten; desgleichen ist zulässig an den bezeichneten Orten die Beschlagnahme solcher Briefe, Sendungen und Telegramme, in betreff derer Tatsachen vorliegen, aus welchen zu schließen ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind, und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung habe.

§ 100

Zu der Beschlagnahme (§ 99) ist nur der Richter, bei Gefahr im Verzug und, wenn die Untersuchung nicht bloß eine Übertretung betrifft, auch die Staatsanwaltschaft befugt. Die letztere muß jedoch den ihr ausgelieferten Gegenstand sofort, und zwar Briefe und andere Postsendungen uneröffnet, dem Richter vorlegen.

Die von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme tritt, auch wenn sie eine Auslieferung noch nicht zur Folge gehabt hat, außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird.

Die Entscheidung über eine von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme sowie über die Eröffnung eines ausgelieferten Briefes oder einer anderen Postsendung erfolgt durch den zuständigen Richter (§ 98).

§ 101

Von den getroffenen Maßregeln (§§ 99, 100) sind die Beteiligten zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks geschehen kann.

Sendungen, deren Eröffnung nicht angeordnet worden, sind dem Beteiligten sofort auszuantworten. Dasselbe gilt, soweit nach der Eröffnung die Zurückbehaltung nicht erforderlich ist.

Der Teil eines zurückbehaltenen Briefes, dessen Vorenthaltung nicht durch die Rücksicht auf die Untersuchung geboten erscheint, ist dem Empfangsberechtigten abschriftlich mitzuteilen.

§ 102

Bei dem, welcher als Täter oder Teilnehmer einer strafbaren Handlung oder als Begünstiger oder Hehler verdächtig ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume sowie seiner Person und der ihm gehörigen Sachen sowohl zum Zwecke seiner Ergreifung als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.

§ 103

Bei andern Personen sind Durchsuchungen nur behufs der Ergreifung des Beschuldigten oder behufs der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung oder behufs der Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befinde.

Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf die Räume, in welchen der Beschuldigte ergriffen worden ist, oder welche er während der Verfolgung betreten hat, oder in welchen eine unter Polizeiaufsicht stehende Person wohnt oder sich aufhält.

§ 104

Zur Nachtzeit dürfen die Wohnung, die Geschäftsräume und das befriedete Besitztum nur bei Verfolgung auf frischer Tat oder bei Gefahr im Verzug oder dann durchsucht werden, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt.

Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf Wohnungen von Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen, sowie auf Räume, welche zur Nachtzeit jedermann zugänglich oder welche der Polizei als Herbergen oder Versammlungsorte bestrafter Personen, als Niederlagen von Sachen, welche mittels strafbarer Handlungen erlangt sind, oder als Schlupfwinkel des Glücksspiels oder gewerbsmäßiger Unzucht bekannt sind.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraum vom ersten April bis dreißigsten September die Stunden von neun Uhr abends bis vier Uhr morgens und in dem Zeitraum vom ersten Oktober bis einunddreißigsten März die Stunden von neun Uhr abends bis sechs Uhr morgens.

§ 105

Die Anordnung von Durchsuchungen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzug auch der Staatsanwaltschaft und den Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft ihren Anordnungen Folge zu leisten haben.

Wenn eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitztums ohne Beisein des Richters oder des Staatsanwalts stattfindet, so sind, wenn dies möglich, ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen. Die als Gemeindemitglieder zugezogenen Personen dürfen nicht Polizei- oder Sicherheitsbeamte sein.

Die in den vorstehenden Absätzen angeordneten Beschränkungen der Durchsuchung finden keine Anwendung auf die im § 104 Abs. 2 bezeichneten Wohnungen und Räume.

Durchsuchungen in militärischen Dienstgebäuden erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde und auf Verlangen der Zivilbehörde (Richter, Staatsanwaltschaft) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militärbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Durchsuchung von Räumen vorzunehmen ist, welche in militärischen Dienstgebäuden ausschließlich von Zivilpersonen bewohnt werden.

§ 106

Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände darf der Durchsuchung beiwohnen. Ist er abwesend, so ist, wenn dies möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen.

Dem Inhaber oder der in dessen Abwesenheit zugezogenen Person ist in den Fällen des § 103 Abs. 1

der Zweck der Durchsuchung vor deren Beginn bekanntzumachen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Inhaber der im § 104 Abs. 2 bezeichneten Räume.

§ 107

Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist nach deren Beendigung auf Verlangen eine schriftliche Mitteilung zu machen, welche den Grund der Durchsuchung (§§ 102, 103) sowie im Falle des § 102 die strafbare Handlung bezeichnen muß. Auch ist ihm auf Verlangen ein Verzeichnis der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände, falls aber nichts Verdächtiges gefunden wird, eine Bescheinigung hierüber zu geben.

§ 108

Werden bei Gelegenheit einer Durchsuchung Gegenstände gefunden, welche zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf die erfolgte Verübung einer anderen strafbaren Handlung hindeuten, so sind sie einstweilen in Beschlag zu nehmen. Der Staatsanwaltschaft ist hiervon Kenntnis zu geben.

§ 109

Die in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände sind genau zu verzeichnen und zur Verhütung von Verwechselungen durch amtliche Siegel oder in sonst geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 110

Eine Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen steht nur dem Richter zu.

Andere Beamte sind zur Durchsicht der aufgefundenen Papiere nur dann befugt, wenn der Inhaber die Durchsicht genehmigt. Anderenfalls haben sie die Papiere, deren Durchsicht sie für geboten erachten, in einem Umschlage, welcher in Gegenwart des Inhabers mit dem Amtssiegel zu verschließen ist, an den Richter abzuliefern.

Dem Inhaber der Papiere oder dessen Vertreter ist die Beidrückung seines Siegels gestattet; auch ist er, falls demnächst die Entsiegelung und Durchsicht der Papiere angeordnet wird, wenn dies möglich, aufzufordern, ihr beizuwohnen.

Der Richter hat die zu einer strafbaren Handlung in Beziehung stehenden Papiere der Staatsanwaltschaft mitzuteilen.

§ 111

Gegenstände, welche durch die strafbare Handlung dem Verletzten entzogen wurden, sind, falls nicht Ansprüche Dritter entgegenstehen, nach Beendigung der Untersuchung und geeignetenfalls schon vorher von Amts wegen dem Verletzten zurückzugeben, ohne daß es eines Urteils hierüber bedarf.

Dem Beteiligten bleibt die Geltendmachung seiner Rechte im Zivilverfahren vorbehalten.

Neunter Abschnitt

Verhaftung und vorläufige Festnahme

§ 112

Der Angeschuldigte darf nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorhanden sind und entweder er der Flucht verdächtig ist oder Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er Spuren der Tat vernichten oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnispflicht zu entziehen. Diese Tatsachen sind aktenkundig zu machen.

Der Verdacht der Flucht bedarf keiner weiteren Begründung:

1. wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet;
2. wenn der Angeschuldigte ein Heimatloser oder Landstreicher oder nicht imstande ist, sich über seine Person auszuweisen;
3. wenn der Angeschuldigte ein Ausländer ist und begründeter Zweifel besteht, daß er sich auf Ladung vor Gericht stellen und dem Urteile Folge leisten werde.

§ 113

Ist die Tat nur mit Haft oder mit Geldstrafe bedroht, so darf die Untersuchungshaft nur wegen Verdachts der Flucht und nur dann verhängt werden, wenn der Angeschuldigte zu den im § 112 Nr. 2 oder 3 bezeichneten Personen gehört, oder wenn er unter Polizeiaufsicht steht, oder wenn es sich um eine Übertretung handelt, wegen deren die Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann.

§ 114

Die Verhaftung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Haftbefehls des Richters.

In dem Haftbefehl ist der Angeschuldigte genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung sowie der Grund der Verhaftung anzugeben.

Dem Angeschuldigten ist der Haftbefehl bei der Verhaftung und, wenn dies nicht tunlich ist, spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das

Gefängnis, nach Vorschrift des § 35 bekanntzumachen und zu eröffnen, daß ihm das Rechtsmittel der Beschwerde zustehe.

§ 115

Der Verhaftete muß spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängnis durch einen Richter über den Gegenstand der Beschuldigung gehört werden.

§ 116

Der Verhaftete soll, soweit möglich, von anderen gesondert und nicht in demselben Raume mit Strafgefangenen verwahrt werden. Mit seiner Zustimmung kann von dieser Vorschrift abgesehen werden.

Dem Verhafteten dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, welche zur Sicherung des Zweckes der Haft oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängnis notwendig sind.

Bequemlichkeiten und Beschäftigungen, die dem Stande und den Vermögensverhältnissen des Verhafteten entsprechen, darf er sich auf seine Kosten verschaffen, soweit sie mit dem Zwecke der Haft vereinbar sind und weder die Ordnung im Gefängnis stören noch die Sicherheit gefährden.

Fesseln dürfen im Gefängnis dem Verhafteten nur dann angelegt werden, wenn es wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person, namentlich zur Sicherung anderer erforderlich erscheint, oder wenn er einen Selbstentleibungs- oder Entweichungsversuch gemacht oder vorbereitet hat. Bei der Hauptverhandlung soll er ungefesselt sein.

Die nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen erforderlichen Verfügungen hat der Richter zu treffen. Die in dringenden Fällen von anderen Beamten getroffenen Anordnungen unterliegen der Genehmigung des Richters.

§ 117

Ein Angeschuldigter, dessen Verhaftung lediglich wegen des Verdachts der Flucht angeordnet ist, kann gegen Sicherheitsleistung mit der Untersuchungshaft verschont werden.

§ 118

Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in barem Gelde oder in Wertpapieren oder durch Pfandbestellung oder mittels Bürgschaft geeigneter Personen zu bewirken.

Die Höhe und die Art der zu leistenden Sicherheit wird von dem Richter nach freiem Ermessen festgesetzt.

§ 119

Der Angeschuldigte, welcher seine Freilassung gegen Sicherheitsleistung beantragt, ist, wenn er nicht im Deutschen Reiche wohnt, verpflichtet, eine im Bezirke des zuständigen Gerichts wohnhafte Person zur Empfangnahme von Zustellungen zu bevollmächtigen.

§ 120

Der Sicherheitsleistung ungeachtet ist der Angeschuldigte zur Haft zu bringen, wenn er Anstalten zur Flucht trifft, wenn er auf ergangene Ladung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, oder wenn neu hervorgetretene Umstände seine Verhaftung erforderlich machen.

§ 121

Eine noch nicht verfallene Sicherheit wird frei, wenn der Angeschuldigte zur Haft gebracht, oder wenn der Haftbefehl aufgehoben worden ist, oder wenn der Antritt der erkannten Freiheitsstrafe erfolgt.

Diejenigen, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben, können ihre Befreiung dadurch herbeiführen, daß sie entweder binnen einer vom Gerichte zu bestimmenden Frist die Gestellung des Angeschuldigten bewirken oder von den Tatsachen, welche den Verdacht einer vom Angeschuldigten beabsichtigten Flucht begründen, rechtzeitig dergestalt Anzeige machen, daß die Verhaftung bewirkt werden kann.

§ 122

Eine noch nicht frei gewordene Sicherheit verfällt der Staatskasse, wenn der Angeschuldigte sich der Untersuchung oder dem Antritt der erkannten Freiheitsstrafe entzieht.

Vor der Entscheidung sind der Angeschuldigte sowie die, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben, zu einer Erklärung aufzufordern. Gegen die Entscheidung steht ihnen nur die sofortige Beschwerde zu. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist den Beteiligten und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur mündlichen Begründung ihrer Anträge sowie zur Erörterung über stattgehabte Ermittlungen zu geben.

Die den Verfall aussprechende Entscheidung hat gegen die, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben, die Wirkung eines von dem Zivilrichter erlassenen, für vorläufig vollstreckbar erklärten Endurteils und nach Ablauf der Beschwerdefrist die Wirkungen eines rechtskräftigen Zivilendurteils.

§ 123

Der Haftbefehl ist aufzuheben, wenn der in ihm angegebene Grund der Verhaftung weggefallen ist, oder wenn der Angeschuldigte freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wird.

Durch Einlegung eines Rechtsmittels darf die Freilassung des Angeschuldigten nicht verzögert werden.

§ 124

Die auf die Untersuchungshaft, einschließlich der Sicherheitsleistung, bezüglichen Entscheidungen werden von dem zuständigen Gericht erlassen.

In der Voruntersuchung ist der Untersuchungsrichter zur Erlassung des Haftbefehls und mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft auch zur Aufhebung eines solchen sowie zur Freilassung des Angeschuldigten gegen Sicherheitsleistung befugt. Versagt die Staatsanwaltschaft diese Zustimmung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er die beanstandete Maßregel anordnen will, unverzüglich, spätestens binnen vierundzwanzig Stunden, die Entscheidung des Gerichts nachzusuchen.

Die gleiche Befugnis hat nach Eröffnung des Hauptverfahrens in dringenden Fällen der Vorsitzende des erkennenden Gerichts.

§ 125

Auch vor Erhebung der öffentlichen Klage kann, wenn ein zur Erlassung eines Haftbefehls berechtigender Grund vorhanden ist, vom Amtsrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder, bei Gefahr im Verzuge, von Amts wegen ein Haftbefehl erlassen werden.

Zur Erlassung dieses Haftbefehls und der auf die Untersuchungshaft, einschließlich der Sicherheitsleistung, bezüglichen Entscheidungen ist jeder Amtsrichter befugt, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand für die Sache begründet ist oder der zu Verhaftende betroffen wird.

Die Bestimmungen der §§ 114 bis 123 finden entsprechende Anwendung.

§ 126

Der vor Erhebung der öffentlichen Klage erlassene Haftbefehl ist aufzuheben, wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt, oder wenn nicht binnen einer Woche nach Vollstreckung des Haftbefehls die öffentliche Klage erhoben und die Fortdauer der Haft von dem zuständigen Richter angeordnet, auch diese Anordnung zur Kenntnis des Amtsrichters gelangt ist.

Wenn zur Vorbereitung und Erhebung der öffentlichen Klage die Frist von einer Woche nicht genügt, so kann sie auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom Amtsrichter um eine Woche und, wenn es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handelt, auf erneuten Antrag der Staatsanwaltschaft um fernere zwei Wochen verlängert werden.

§ 127

Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen.

Die Staatsanwaltschaft und die Polizei- und Sicherheitsbeamten sind auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzug obwaltet.

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die vorläufige Festnahme von der Stellung eines solchen Antrags nicht abhängig.

§ 128

Der Festgenommene ist unverzüglich, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Amtsrichter des Bezirkes, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen. Der Amtsrichter hat ihn spätestens am Tage nach der Vorführung zu vernehmen.

Hält der Amtsrichter die Festnahme nicht für gerechtfertigt oder ihre Gründe für beseitigt, so verordnet er die Freilassung. Anderenfalls erläßt er einen Haftbefehl, auf welchen die Bestimmungen des § 126 Anwendung finden.

§ 129

Ist gegen den Festgenommenen bereits die öffentliche Klage erhoben, so ist er entweder sofort oder auf Verfügung des Amtsrichters, welchem er zunächst vorgeführt worden, dem zuständigen Gericht oder Untersuchungsrichter vorzuführen, und haben diese spätestens am Tage nach der Vorführung über Freilassung oder Verhaftung des Festgenommenen zu entscheiden.

§ 130

Wird wegen Verdachts einer strafbaren Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ein Haftbefehl erlassen, bevor der Antrag gestellt ist, so ist der Antragsberechtigte, von mehreren wenigstens einer, sofort von dem Erlaß des Haftbefehls in Kenntnis zu setzen. Auf den Haftbefehl finden die Bestimmungen des § 126 gleichfalls Anwendung.

§ 131

Auf Grund eines Haftbefehls können von dem Richter sowie von der Staatsanwaltschaft Steckbriefe erlassen werden, wenn der zu Verhaftende flüchtig ist oder sich verborgen hält.

Ohne vorgängigen Haftbefehl ist eine steckbriefliche Verfolgung nur dann statthaft, wenn ein Festgenommener aus dem Gefängnis entweicht oder sonst sich

der Bewachung entzieht. In diesem Falle sind auch die Polizeibehörden zur Erlassung des Steckbriefs befugt.

Der Steckbrief soll, soweit dies möglich, eine Beschreibung des zu Verhaftenden enthalten und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung sowie das Gefängnis bezeichnen, in welches die Ablieferung zu erfolgen hat.

§ 132

Ist jemand auf Grund eines Haftbefehls oder eines Steckbriefs ergriffen worden, und kann er nicht spätestens am Tage nach der Ergreifung vor den zuständigen Richter gestellt werden, so ist er auf sein Verlangen sofort dem nächsten Amtsrichter vorzuführen.

Seine Vernehmung ist spätestens am Tage nach der Ergreifung zu bewirken. Weist er bei der Vernehmung nach, daß er nicht die verfolgte Person oder daß die Verfolgung durch die zuständige Behörde wiederaufgehoben sei, so hat der Amtsrichter seine Freilassung zu verfügen.

Zehnter Abschnitt

Vernehmung des Beschuldigten

§ 133

Der Beschuldigte ist zur Vernehmung schriftlich zu laden.

Die Ladung kann unter der Androhung geschehen, daß im Falle des Ausbleibens seine Vorführung erfolgen werde.

§ 134

Die sofortige Vorführung des Beschuldigten kann verfügt werden, wenn Gründe vorliegen, welche die Erlassung eines Haftbefehls rechtfertigen würden.

In dem Vorführungsbefehle ist der Beschuldigte genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung sowie der Grund der Vorführung anzugeben.

§ 135

Der Vorgeführte ist sofort von dem Richter zu vernehmen. Ist dies nicht ausführbar, so kann er bis zu seiner Vernehmung, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus, festgehalten werden.

§ 136

Bei Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche strafbare Handlung ihm zur Last gelegt wird. Der Beschuldigte ist zu befragen, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle.

Die Vernehmung soll dem Beschuldigten Gelegenheit zur Beseitigung der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe und zur Geltendmachung der zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geben.

Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten ist zugleich auf die Ermittelung seiner persönlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.

Elfter Abschnitt

Verteidigung

§ 137

Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen.

Hat der Beschuldigte einen gesetzlichen Vertreter, so kann auch dieser selbständig einen Verteidiger wählen.

§ 138

Zu Verteidigern können die bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte sowie die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen gewählt werden.

Andere Personen können nur mit Genehmigung des Gerichts und, wenn der Fall einer notwendigen Verteidigung vorliegt und der Gewählte nicht zu den Personen gehört, welche zu Verteidigern bestellt werden dürfen, nur in Gemeinschaft mit einer solchen als Wahlverteidiger zugelassen werden.

§ 139

Der als Verteidiger gewählte Rechtsanwalt kann mit Zustimmung des Angeklagten die Verteidigung einem Rechtskundigen, welcher die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat und darin seit mindestens einem Jahre und drei Monaten beschäftigt ist, übertragen.

§ 140

Die Verteidigung ist notwendig in den Sachen, welche vor dem Reichsgericht oder dem Oberlandesgericht in erster Instanz oder vor dem Schwurgerichte zu verhandeln sind.

In anderen Sachen ist die Verteidigung notwendig, wenn der Angeschuldigte taub oder stumm ist.

In den vor dem Amtsrichter oder dem Schöffengerichte zu verhandelnden Sachen ist die Verteidigung notwendig, wenn eine Tat den Gegenstand der Untersuchung bildet, die nicht nur wegen Rückfalls ein Verbrechen ist, und der Beschuldigte oder sein gesetzlicher Vertreter die Bestellung eines Verteidigers beantragt.

In den Fällen der Abs. 1 und 2 ist dem Angeschuldigten, der noch keinen Verteidiger gewählt hat, ein Verteidiger von Amts wegen zu bestellen, sobald der Angeschuldigte gemäß § 201 zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert worden ist, oder, wenn eine solche Aufforderung nicht vorgeschrieben ist, so-

bald dem Angeklagten der Eröffnungsbeschluß zugestellt worden ist. Der Antrag nach Abs. 3 ist binnen einer Frist von drei Tagen zu stellen, nachdem der Angeschuldigte gemäß § 201 zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert worden ist.

§ 141

In anderen als in den im § 140 bezeichneten Fällen kann das Gericht und bei vorhandener Dringlichkeit der Vorsitzende auf Antrag oder von Amts wegen einen Verteidiger bestellen.

§ 142

Die Bestellung des Verteidigers kann schon während des Vorverfahrens erfolgen.

§ 143

Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn demnächst ein anderer Verteidiger gewählt wird und dieser die Wahl annimmt.

§ 144

Die Auswahl des zu bestellenden Verteidigers erfolgt durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der am Sitze dieses Gerichts wohnhaften Rechtsanwälte. Für das vorbereitende Verfahren erfolgt die Bestellung durch den Amtsrichter.

Auch Justizbeamte, welche nicht als Richter angestellt sind, sowie solche Rechtskundige, welche die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden haben, können als Verteidiger bestellt werden.

§ 145

Wenn in einem Falle, in welchem die Verteidigung notwendig oder die Bestellung eines Verteidigers in Gemäßheit des § 141 erfolgt ist, der Verteidiger in der Hauptverhandlung ausbleibt, sich unzeitig entfernt oder sich weigert, die Verteidigung zu führen, so hat der Vorsitzende dem Angeklagten sogleich einen anderen Verteidiger zu bestellen. Das Gericht kann jedoch auch eine Aussetzung der Verhandlung beschließen.

Erklärt der neu bestellte Verteidiger, daß ihm die zur Vorbereitung der Verteidigung erforderliche Zeit nicht verbleiben würde, so ist die Verhandlung zu unterbrechen oder auszusetzen.

Wird durch die Schuld des Verteidigers eine Aussetzung erforderlich, so sind ihm, vorbehaltlich dienstlicher Ahndung, die hierdurch verursachten Kosten aufzuerlegen.

§ 146

Die Verteidigung mehrerer Beschuldigter kann, insofern dies der Aufgabe der Verteidigung nicht widerstreitet, durch einen gemeinschaftlichen Verteidiger geführt werden.

§ 147

Der Verteidiger ist nach dem Schlusse der Voruntersuchung und, wenn eine solche nicht stattgefunden hat, nach Einreichung der Anklageschrift bei dem Gerichte zur Einsicht der dem Gerichte vorliegenden Akten befugt.

Schon vor diesem Zeitpunkt ist ihm die Einsicht der gerichtlichen Untersuchungsakten insoweit zu gestatten, als dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks geschehen kann.

Die Einsicht der Protokolle über die Vernehmung des Beschuldigten, der Gutachten der Sachverständigen und der Protokolle über die gerichtlichen Handlungen, denen der Verteidiger beizuwohnen befugt ist, darf ihm keinesfalls verweigert werden.

Nach dem Ermessen des Vorsitzenden können die Akten, mit Ausnahme der Überführungsstücke, dem Verteidiger in seine Wohnung verabfolgt werden.

§ 148

Dem verhafteten Beschuldigten ist schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet.

Solange das Hauptverfahren nicht eröffnet ist, kann der Richter schriftliche Mitteilungen zurückweisen, falls deren Einsicht ihm nicht gestattet wird.

Bis zu demselben Zeitpunkt kann der Richter, sofern die Verhaftung nicht lediglich wegen Verdachts der Flucht gerechtfertigt ist, anordnen, daß den Unterredungen mit dem Verteidiger eine Gerichtsperson beiwohne.

§ 149

Der Ehemann einer Angeklagten ist in der Hauptverhandlung als Beistand zuzulassen und auf sein Verlangen zu hören.

Dasselbe gilt von dem gesetzlichen Vertreter eines Angeklagten.

In dem Vorverfahren unterliegt die Zulassung solcher Beistände dem richterlichen Ermessen.

§ 150

Dem zum Verteidiger bestellten Rechtsanwalte sind für die geführte Verteidigung die Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung aus der Staatskasse zu bezahlen.

Der Rückgriff an den in die Kosten verurteilten Angeklagten bleibt vorbehalten.

Zweites Buch

Verfahren in erster Instanz

Erster Abschnitt

Öffentliche Klage

§ 151

Die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung ist durch die Erhebung einer Klage bedingt.

§ 152

Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft berufen.

Sie ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

§ 153

Übertretungen werden nicht verfolgt, wenn die Schuld des Täters gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind, es sei denn, daß ein öffentliches Interesse an der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung besteht.

Ist bei einem Vergehen die Schuld des Täters gering und sind die Folgen der Tat unbedeutend, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Amtsrichters von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen.

Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen; der Beschluß kann nicht angefochten werden.

§ 154

Von Erhebung der öffentlichen Klage kann abgesehen werden, wenn die Strafe, zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe, zu der der Beschuldigte wegen einer anderen Tat rechtskräftig verurteilt worden ist, oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt.

Ist die öffentliche Klage bereits erhoben, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Verfahren vorläufig einstellen.

Ist das Verfahren mit Rücksicht auf eine wegen einer anderen Tat bereits rechtskräftig erkannte Strafe vorläufig eingestellt worden, so kann es, falls nicht inzwischen Verjährung eingetreten ist, wieder aufgenommen werden, wenn die rechtskräftig erkannte Strafe nachträglich in Wegfall kommt.

Ist das Verfahren mit Rücksicht auf eine wegen einer anderen Tat zu erwartende Strafe vorläufig eingestellt worden, so kann es, falls nicht inzwischen Verjährung eingetreten ist, binnen drei Monaten nach Rechtskraft des wegen der anderen Tat ergehenden Urteils wiederaufgenommen werden.

Hat das Gericht das Verfahren vorläufig eingestellt, so bedarf es zur Wiederaufnahme eines Gerichtsbeschlusses.

§ 155

Die Untersuchung und Entscheidung erstreckt sich nur auf die in der Klage bezeichnete Tat und auf die durch die Klage beschuldigten Personen.

Innerhalb dieser Grenzen sind die Gerichte zu einer selbständigen Tätigkeit berechtigt und verpflichtet; insbesondere sind sie bei Anwendung des Strafgesetzes an die gestellten Anträge nicht gebunden.

§ 156

Die öffentliche Klage kann nach Eröffnung der Untersuchung nicht zurückgenommen werden.

§ 157

Im Sinne dieses Gesetzes ist:

Angeschuldigter der Beschuldigte, gegen welchen die öffentliche Klage erhoben ist,

Angeklagter der Beschuldigte oder Angeschuldigte, gegen welchen die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist.

Zweiter Abschnitt

Vorbereitung der öffentlichen Klage

§ 158

Anzeigen strafbarer Handlungen oder Anträge auf Strafverfolgung können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. Die mündliche Anzeige ist zu beurkunden.

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muß der Antrag bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich angebracht werden.

§ 159

Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so sind die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an den Amtsrichter verpflichtet.

Die Beerdigung darf nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters erfolgen.

§ 160

Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer strafbaren Handlung Kenntnis erhält, hat sie behufs ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben sei, den Sachverhalt zu erforschen.

Die Staatsanwaltschaft hat nicht bloß die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen steht.

§ 161

Zu dem im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Zwecke kann die Staatsanwaltschaft von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittelungen jeder Art, mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen, entweder selbst vornehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes vornehmen lassen. Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrage der Staatsanwaltschaft zu genügen.

§ 162

Erachtet die Staatsanwaltschaft die Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung für erforderlich, so stellt sie ihre Anträge bei dem Amtsrichter des Bezirkes, in welchem diese Handlung vorzunehmen ist.

Der Amtsrichter hat zu prüfen, ob die beantragte Handlung nach den Umständen des Falles gesetzlich zulässig ist.

§ 163

Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.

Sie übersenden ihre Verhandlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft. Erscheint die schleunige Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen erforderlich, so kann die Übersendung unmittelbar an den Amtsrichter erfolgen.

§ 164

Bei Amtshandlungen an Ort und Stelle ist der Beamte, welcher sie leitet, befugt, Personen, welche seine amtliche Tätigkeit vorsätzlich stören oder sich den von ihm innerhalb seiner Zuständigkeit getroffenen Anordnungen widersetzen, festnehmen und bis zur Beendigung seiner Amtsverrichtungen, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus, festhalten zu lassen.

§ 165

Wenn Gefahr im Verzug obwaltet, hat der Amtsrichter die erforderlichen Untersuchungshandlungen von Amts wegen vorzunehmen.

§ 166

Wird der Beschuldigte von dem Amtsrichter vernommen, und beantragt er bei dieser Vernehmung zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen, so hat der Amtsrichter sie, soweit er sie für erheblich erachtet, vorzunehmen, wenn der Verlust der Beweise zu besorgen steht oder die Beweiserhebung die Freilassung des Beschuldigten begründen kann.

Der Richter kann, wenn die Beweiserhebung in einem anderen Amtsbezirke vorzunehmen ist, den Amtsrichter des letzteren um ihre Vornahme ersuchen.

§ 167

In den Fällen der §§ 165, 166 gebührt der Staatsanwaltschaft die weitere Verfügung.

§ 168

Die Beurkundung der von dem Amtsrichter vorzunehmenden Untersuchungshandlungen und die Zuziehung eines Gerichtsschreibers erfolgt nach den für die Voruntersuchung geltenden Vorschriften.

§ 169

Für die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an den richterlichen Verhandlungen kommen die für die Voruntersuchung geltenden Vorschriften zur Anwendung.

Das gleiche gilt für den Beschuldigten, seinen Verteidiger und die von ihm benannten Sachverständigen, wenn der Beschuldigte als solcher vom Richter vernommen ist oder sich in Untersuchungshaft befindet.

§ 170

Bieten die angestellten Ermittelungen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so erhebt die Staatsanwaltschaft sie entweder durch einen Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung oder durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem Gerichte.

Anderenfalls verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens und setzt hiervon den Beschuldigten in Kenntnis, wenn er als solcher vom Richter vernommen oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen war.

§ 171

Gibt die Staatsanwaltschaft einem bei ihr angebrachten Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage keine Folge, oder verfügt sie nach dem Abschluß der Ermittelungen die Einstellung des Verfahrens, so hat sie den Antragsteller unter Angabe der Gründe zu bescheiden.

§ 172

Ist der Antragsteller zugleich der Verletzte, so steht ihm gegen diesen Bescheid binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft und gegen dessen ablehnenden Bescheid binnen einem Monat nach der Bekanntmachung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu.

Der Antrag muß die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben, auch von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Der Antrag ist bei dem für die Entscheidung zuständigen Gericht einzureichen.

Zur Entscheidung ist in den vor das Reichsgericht gehörigen Sachen das Reichsgericht, in anderen Sachen das Oberlandesgericht zuständig.

§ 173

Auf Verlangen des Gerichts hat ihm die Staatsanwaltschaft die bisher von ihr geführten Verhandlungen vorzulegen.

Das Gericht kann den Antrag unter Bestimmung einer Frist dem Beschuldigten zur Erklärung mitteilen.

Das Gericht kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung Ermittelungen anordnen und mit ihrer Vornahme eines seiner Mitglieder, den Untersuchungsrichter oder den Amtsrichter beauftragen.

§ 174

Ergibt sich kein genügender Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so verwirft das Gericht den Antrag und setzt den Antragsteller, die Staatsanwaltschaft und den Beschuldigten von der Verwerfung in Kenntnis.

Ist der Antrag verworfen, so kann die öffentliche Klage nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel erhoben werden.

§ 175

Erachtet dagegen das Gericht den Antrag für begründet, so beschließt es die Erhebung der öffentlichen Klage. Die Durchführung dieses Beschlusses liegt der Staatsanwaltschaft ob.

§ 176

Dem Antragsteller kann vor der Entscheidung über den Antrag die Leistung einer Sicherheit für die durch das Verfahren über den Antrag und durch die Untersuchung der Staatskasse und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten durch Beschluß des Gerichts auferlegt werden. Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in barem Gelde oder in Wertpapieren zu bewirken. Die Höhe der zu leistenden Sicherheit wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen festgesetzt. Es hat zugleich eine Frist zu bestimmen, binnen welcher die Sicherheit zu leisten ist.

Wird die Sicherheit binnen der bestimmten Frist nicht geleistet, so hat das Gericht den Antrag für zurückgenommen zu erklären.

§ 177

Die durch das Verfahren über den Antrag veranlaßten Kosten sind in dem Falle des § 174 und des § 176 Abs. 2 dem Antragsteller aufzuerlegen.

Dritter Abschnitt

Gerichtliche Voruntersuchung

§ 178

Die Voruntersuchung findet in den Strafsachen statt, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts, der Oberlandesgerichte oder der Schwurgerichte gehören.

In den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Sachen findet, abgesehen von Übertretungen, eine Voruntersuchung statt:

1. wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt;
2. wenn der Angeschuldigte in der Erklärung über die Anklageschrift (§ 201) es beantragt und erhebliche Gründe geltend macht, aus denen eine Voruntersuchung zur Vorbereitung seiner Verteidigung erforderlich erscheint.

§ 179

Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung der Voruntersuchung muß den Beschuldigten und die ihm zur Last gelegte Tat bezeichnen.

§ 180

Der Antrag kann nur wegen Unzuständigkeit des Gerichts oder wegen Unzulässigkeit der Strafverfolgung oder der Voruntersuchung (§ 178), oder weil die in dem Antrag bezeichnete Tat unter kein Strafgesetz fällt, abgelehnt werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Gerichts.

Der Angeschuldigte kann vor der Beschlußfassung gehört werden.

§ 181

Gegen die Verfügung, durch welche auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Voruntersuchung eröffnet worden ist, kann der Angeschuldigte aus einem der im § 180 Abs. 1 bezeichneten Gründe Einwand erheben. Über den Einwand entscheidet das Gericht.

Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn die Voruntersuchung infolge des Beschlusses des Gerichts eröffnet und der Angeschuldigte vorher gehört worden ist.

§ 182

Gegen den Beschluß des Gerichts, durch welchen der von dem Angeschuldigten in dem Falle des § 180 Abs. 2 und in dem Falle des § 181 Abs. 1 erhobene Einwand der Unzuständigkeit (§ 16) verworfen wird, steht dem Angeschuldigten die sofortige Beschwerde zu.

Im übrigen kann der Beschluß des Gerichts, durch welchen der Einwand des Angeschuldigten verworfen oder die Eröffnung der Voruntersuchung angeordnet ist, nicht angefochten werden.

§ 183

Gegen den Beschluß des Gerichts, durch welchen der Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten auf Eröffnung der Voruntersuchung abgelehnt worden ist, findet sofortige Beschwerde statt.

§ 184

Die Voruntersuchung wird von dem Untersuchungsrichter eröffnet und geführt.

§ 185

Durch Beschluß des Landgerichts kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Führung der Voruntersuchung einem Amtsrichter übertragen werden. Um die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen kann der Untersuchungsrichter die Amtsrichter ersuchen. Auf Amtsrichter, welche mit dem Untersuchungsrichter denselben Amtssitz haben, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 186

Bei dem Reichsgerichte wird der Untersuchungsrichter für jede Strafsache aus der Zahl der Mitglieder durch den Präsidenten bestellt.

Der Präsident kann auch jedes Mitglied eines anderen deutschen Gerichts und jeden Amtsrichter zum Untersuchungsrichter, oder für einen Teil der Geschäfte des Untersuchungsrichters zu seinem Vertreter bestellen.

Der Untersuchungsrichter und dessen Vertreter können um die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen die Amtsrichter ersuchen.

Auf die zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörigen Strafsachen finden die Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß der Präsident des Oberlandesgerichts jeden Richter, der in dem dem Oberlandesgerichte zugewiesenen Bezirke (§ 120 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angestellt ist, zum Untersuchungsrichter bestellen kann.

§ 187

Bei der Vernehmung des Angeschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen sowie bei der Einnahme des Augenscheins hat der Untersuchungsrichter einen Gerichtsschreiber zuzuziehen. In dringenden Fällen kann der Untersuchungsrichter eine von ihm zu beeidigende Person als Gerichtsschreiber zuziehen.

§ 188

Über jede Untersuchungshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem Untersuchungsrichter und dem zugezogenen Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Das Protokoll muß Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der mitwirkenden oder beteiligten Personen angeben und ersehen lassen, ob die wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens beobachtet sind.

Das Protokoll ist den bei der Verhandlung beteiligten Personen, soweit es sie betrifft, behufs der Genehmigung vorzulesen oder zur eigenen Durchlesung vorzulegen. Die erfolgte Genehmigung ist zu vermerken und das Protokoll von den Beteiligten entweder zu unterschreiben oder darin anzugeben, weshalb die Unterschrift unterblieben ist.

§ 189

Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, Ersuchen oder Aufträgen des Untersuchungsrichters um Ausführung einzelner Maßregeln oder um Vornahme von Ermittelungen zu genügen.

§ 190

Die Voruntersuchung ist nicht weiter auszudehnen, als erforderlich ist, um eine Entscheidung darüber zu begründen, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei.

Auch sind Beweise, deren Verlust für die Hauptverhandlung zu besorgen steht, oder deren Aufnahme zur Vorbereitung der Verteidigung des Angeschuldigten erforderlich erscheint, in der Voruntersuchung zu erheben.

§ 191

Ergibt sich im Laufe der Voruntersuchung Anlaß zu ihrer Ausdehnung auf eine in dem Antrag der Staatsanwaltschaft nicht bezeichnete Person oder Tat, so hat der Untersuchungsrichter in dringenden Fällen die in dieser Beziehung erforderlichen Untersuchungshandlungen von Amts wegen vorzunehmen.

Die weitere Verfügung gebührt auch in solchen Fällen der Staatsanwaltschaft.

§ 192

Der Angeschuldigte ist in der Voruntersuchung zu vernehmen, auch wenn er schon vor ihrer Eröffnung vernommen worden ist. Ihm ist hierbei die Verfügung, durch welche die Voruntersuchung eröffnet worden, bekanntzumachen.

Die Vernehmung erfolgt in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft und des Verteidigers.

§ 193

Findet die Einnahme eines Augenscheins statt, so ist der Staatsanwaltschaft, dem Angeschuldigten und dem Verteidiger die Anwesenheit bei der Verhandlung zu gestatten.

Dasselbe gilt, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden soll, welcher voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert, oder dessen Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.

Von den Terminen sind die zur Anwesenheit Berechtigten vorher zu benachrichtigen, soweit dies ohne Aufenthalt für die Sache geschehen kann.

Einen Anspruch auf Anwesenheit hat der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeschuldigte nur bei solchen Terminen, welche an der Gerichtsstelle des Ortes abgehalten werden, wo er sich in Haft befindet.

Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung haben die zur Anwesenheit Berechtigten keinen Anspruch.

§ 194

Der Richter kann einen Angeschuldigten von der Anwesenheit bei der Verhandlung ausschließen, wenn zu befürchten ist, daß ein Zeuge in seiner Gegenwart die Wahrheit nicht sagen werde.

§ 195

Findet die Einnahme eines Augenscheins unter Zuziehung von Sachverständigen statt, so kann der Angeschuldigte beantragen, daß die von ihm für die Hauptverhandlung in Vorschlag zu bringenden Sachverständigen zu dem Termine geladen werden und, wenn der Richter den Antrag ablehnt, sie selbst laden lassen.

Den von dem Angeschuldigten benannten Sachverständigen ist die Teilnahme am Augenschein und an den erforderlichen Untersuchungen insoweit zu gestatten, als dadurch die Tätigkeit der vom Richter bestellten Sachverständigen nicht behindert wird.

§ 196

Die Staatsanwaltschaft kann stets, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf, von dem Stande der Voruntersuchung durch Einsicht der Akten Kenntnis nehmen und die ihr geeignet scheinenden Anträge stellen.

§ 197

Erachtet der Untersuchungsrichter den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so übersendet er die Akten der Staatsanwaltschaft zur Stellung ihrer Anträge.

Beantragt die Staatsanwaltschaft eine Ergänzung der Voruntersuchung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er dem Antrage nicht stattgeben will, die Entscheidung des Gerichts einzuholen.

Von dem Schlusse der Voruntersuchung ist der Angeschuldigte in Kenntnis zu setzen.

Vierter Abschnitt

Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens

§ 198

Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so entscheiden in den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Oberlandesgerichte gehörigen Sachen diese Gerichte, sonst das Landgericht darüber, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen oder das Verfahren vorläufig einzustellen sei.

Die Staatsanwaltschaft legt zu diesem Zwecke die Akten mit ihrem Antrag dem Gerichte vor. Der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgt durch Einreichung einer Anklageschrift.

§ 199

Erhebt die Staatsanwaltschaft, ohne daß eine Voruntersuchung stattgefunden, die Anklage, so ist die Anklageschrift mit den Akten bei dem Amtsrichter einzureichen.

§ 200

Die Anklageschrift hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Tat unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen, sowie die Beweismittel und das Gericht, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll, anzugeben.

In den vor dem Reichsgerichte, den Oberlandesgerichten oder den Schwurgerichten zu verhandelnden Strafsachen sind außerdem die wesentlichen Ergebnisse der stattgehabten Ermittelungen in die Anklageschrift aufzunehmen. Das gleiche gilt in den vor dem Schöffengericht oder dem Amtsrichter zu verhandelnden Strafsachen, wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Anklage bildet.

§ 201

Der Vorsitzende des Gerichts hat die Anklageschrift dem Angeschuldigten mitzuteilen und ihn zugleich aufzufordern, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu erklären, ob er die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen wolle. Diese Vorschrift findet in den vor dem Schöffengericht oder dem Amtsrichter zu verhandelnden Sachen nur Anwendung, wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Anklage bildet; hat in diesem Falle keine Voruntersuchung stattgefunden, so ist der Angeschuldigte zugleich zur Erklärung darüber aufzufordern, ob er eine Voruntersuchung beantragen wolle.

Über die Anträge und Einwendungen beschließt das Gericht. Beantragt der Angeschuldigte eine Voruntersuchung, so hat der Amtsrichter die Akten mit dem Antrag des Angeschuldigten durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft dem Landgerichte zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob eine Voruntersuchung zu eröffnen sei. Eine Anfechtung der Beschlüsse findet nur nach Maßgabe der Bestimmungen im § 182 Abs. 1 und § 183 statt.

§ 202

Zur besseren Aufklärung der Sache kann das Gericht eine Ergänzung der Voruntersuchung anordnen.

Hält der Amtsrichter zur besseren Aufklärung der Sache eine Voruntersuchung für nötig, so hat er die Akten mit einer Begründung seiner Auffassung durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft dem Landgerichte zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob eine Voruntersuchung zu eröffnen sei.

Einzelne Beweiserhebungen kann auch der Amtsrichter anordnen.

Eine Anfechtung der Beschlüsse findet nicht statt.

§ 203

Das Gericht beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn nach den Ergebnissen der Voruntersuchung oder, falls eine solche nicht stattgefunden hat, nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens der Angeschuldigte einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig erscheint.

§ 204

Beschließt das Gericht, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen, so muß aus dem Beschlusse hervorgehen, ob er auf tatsächlichen oder auf Rechtsgründen beruht.

Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so ist auszusprechen, daß der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei.

Der Beschluß ist dem Angeschuldigten bekanntzumachen.

§ 205

Vorläufige Einstellung des Verfahrens kann beschlossen werden, wenn dem weiteren Verfahren Abwesenheit des Angeschuldigten oder der Umstand entgegensteht, daß er nach der Tat in Geisteskrankheit verfallen ist.

§ 206

Das Gericht ist bei der Beschlußfassung an die Anträge der Staatsanwaltschaft nicht gebunden.

§ 207

In dem Beschlusse, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, ist die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes sowie das Gericht zu bezeichnen, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll.

Das Gericht hat zugleich von Amts wegen über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen.

§ 208

Wenn von der Staatsanwaltschaft beantragt ist, den Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen, von dem Gerichte aber die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen wird, so hat die Staatsanwaltschaft eine dem Beschluß entsprechende Anklageschrift einzureichen.

Die Bestimmungen des § 201 finden hier gleichfalls Anwendung; es ist jedoch die Aufforderung auf die Erklärung zu beschränken, ob der Angeklagte die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen wolle.

§ 209

Das Landgericht kann das Hauptverfahren vor den erkennenden Gerichten jeder Ordnung, nicht aber vor dem Reichsgericht eröffnen. Erachtet das Landgericht die Zuständigkeit des Reichsgerichts für begründet, so legt es die Akten durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft diesem Gerichte zur Entscheidung vor.

Ebenso hat der Amtsrichter, wenn er findet, daß eine bei ihm eingereichte Sache die Zuständigkeit des Amtsgerichts übersteige, die Akten durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft dem Landgerichte zur Entscheidung vorzulegen.

§ 210

Der Beschluß, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet worden ist, kann von dem Angeklagten nicht angefochten werden.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder abweichend von dem Antrag der Staatsanwaltschaft die Verweisung an ein Gericht niederer Ordnung ausgesprochen worden ist, steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.

§ 211

Ist die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluß abgelehnt, so kann die Klage nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wiederaufgenommen werden.

§ 212

Vor dem Amtsrichter oder dem Schöffengerichte kann ohne schriftlich erhobene Anklage und ohne eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten werden, wenn der Beschuldigte entweder sich freiwillig stellt oder infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gerichte vorgeführt oder nur wegen Übertretung verfolgt wird. Der wesentliche Inhalt der Anklage ist in den Fällen der freiwilligen Stellung oder der Vorführung in das Sitzungsprotokoll, anderenfalls in die Ladung des Beschuldigten aufzunehmen.

Fünfter Abschnitt

Vorbereitung der Hauptverhandlung

§ 213

Der Termin zur Hauptverhandlung wird von dem Vorsitzenden des Gerichts anberaumt.

§ 214

Die zur Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen und die Herbeischaffung der als Beweismittel dienenden Gegenstände bewirkt die Staatsanwaltschaft.

Ist anzunehmen, daß die Hauptverhandlung sich auf längere Zeit erstreckt, so kann der Vorsitzende bestimmen, daß sämtliche oder einzelne Zeugen und Sachverständige zu einem späteren Zeitpunkt als dem Beginne der Hauptverhandlung geladen werden.

§ 215

Der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist dem Angeklagten spätestens mit der Ladung zuzustellen.

§ 216

Die Ladung eines auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten geschieht schriftlich unter der Warnung, daß im Falle seines unentschuldigten Ausbleibens seine Verhaftung oder Vorführung erfolgen werde. Die Warnung kann in den Fällen des § 232 unterbleiben.

Die Ladung des nicht auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten erfolgt durch Bekanntmachung des Termins zur Hauptverhandlung in Gemäßheit des § 35. Dabei ist der Angeklagte zu befragen, ob und welche Anträge er in bezug auf seine Verteidigung für die Hauptverhandlung zu stellen habe.

§ 217

Zwischen der Zustellung der Ladung (§ 216) und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

Ist diese Frist nicht eingehalten worden, so kann der Angeklagte die Aussetzung der Verhandlung verlangen, solange mit der Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens nicht begonnen ist.

§ 218

Neben dem Angeklagten ist der bestellte Verteidiger stets, der gewählte Verteidiger dann zu laden, wenn die Wahl dem Gerichte angezeigt worden ist.

§ 219

Verlangt der Angeklagte die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel zur Hauptverhandlung, so hat er unter Angabe der Tatsachen, über welche der Beweis erhoben werden soll, seine Anträge bei dem Vorsitzenden des Gerichts zu stellen. Die hierauf ergehende Verfügung ist ihm bekanntzumachen.

Beweisanträge des Angeklagten sind, soweit ihnen stattgegeben ist, der Staatsanwaltschaft mitzuteilen.

§ 220

Lehnt der Vorsitzende den Antrag auf Ladung einer Person ab, so kann der Angeklagte sie unmittelbar laden lassen. Hierzu ist er auch ohne vorgängigen Antrag befugt.

Eine unmittelbar geladene Person ist nur dann zum Erscheinen verpflichtet, wenn ihr bei der Ladung die gesetzliche Entschädigung für Reisekosten und Versäumnis bar dargeboten oder deren Hinterlegung bei dem Gerichtsschreiber nachgewiesen wird.

Ergibt sich in der Hauptverhandlung, daß die Vernehmung einer unmittelbar geladenen Person zur

Aufklärung der Sache dienlich war, so hat das Gericht auf Antrag anzuordnen, daß ihr die gesetzliche Entschädigung aus der Staatskasse zu gewähren sei.

§ 221

Der Vorsitzende des Gerichts kann auch von Amts wegen die Ladung von Zeugen und Sachverständigen sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen.

§ 222

Der Angeklagte hat die von ihm unmittelbar geladenen oder zur Hauptverhandlung zu stellenden Zeugen und Sachverständigen rechtzeitig der Staatsanwaltschaft namhaft zu machen und ihren Wohn- oder Aufenthaltsort anzugeben.

Dieselbe Verpflichtung hat die Staatsanwaltschaft gegenüber dem Angeklagten, wenn sie außer den in der Anklageschrift benannten oder auf Antrag des Angeklagten geladenen Zeugen oder Sachverständigen die Ladung noch anderer Personen, sei es auf Anordnung des Vorsitzenden (§ 221) oder aus eigener Entschließung, bewirkt.

§ 223

Wenn dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen, so kann das Gericht seine Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter anordnen. Die Vernehmung erfolgt, soweit die Beeidigung zulässig ist, eidlich.

Dasselbe gilt, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden soll, dessen Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.

§ 224

Von den zum Zwecke dieser Vernehmung anberaumten Terminen sind die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und der Verteidiger vorher zu benachrichtigen, insoweit dies nicht wegen Gefahr im Verzug untunlich ist; ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht. Das aufgenommene Protokoll ist der Staatsanwaltschaft und dem Verteidiger vorzulegen.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat einen Anspruch auf Anwesenheit nur bei solchen Terminen, welche an der Gerichtsstelle des Ortes abgehalten werden, wo er sich in Haft befindet.

§ 225

Ist zur Vorbereitung der Hauptverhandlung noch ein richterlicher Augenschein einzunehmen, so finden die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen gleichfalls Anwendung.

Sechster Abschnitt

Hauptverhandlung

§ 226

Die Hauptverhandlung erfolgt in ununterbrochener Gegenwart der zur Urteilsfindung berufenen Personen sowie der Staatsanwaltschaft und eines Gerichtsschreibers.

§ 227

Es können mehrere Beamte der Staatsanwaltschaft und mehrere Verteidiger in der Hauptverhandlung mitwirken und ihre Verrichtungen unter sich teilen.

§ 228

Über Anträge auf Aussetzung einer Hauptverhandlung entscheidet das Gericht. Kürzere Unterbrechungen ordnet der Vorsitzende an.

Eine Verhinderung des Verteidigers gibt, unbeschadet der Bestimmung des § 145, dem Angeklagten kein Recht, die Aussetzung der Verhandlung zu verlangen.

Ist die Frist des § 217 Abs. 1 nicht eingehalten worden, so soll der Vorsitzende den Angeklagten mit der Befugnis, Aussetzung der Verhandlung zu verlangen, bekannt machen.

§ 229

Eine unterbrochene Hauptverhandlung muß spätestens am vierten Tage nach der Unterbrechung fortgesetzt werden, widrigenfalls mit dem Verfahren von neuem zu beginnen ist.

§ 230

Gegen einen ausgebliebenen Angeklagten findet eine Hauptverhandlung nicht statt.

Ist das Ausbleiben des Angeklagten nicht genügend entschuldigt, so ist die Vorführung anzuordnen oder ein Haftbefehl zu erlassen.

§ 231

Der erschienene Angeklagte darf sich aus der Verhandlung nicht entfernen. Der Vorsitzende kann die geeigneten Maßregeln treffen, um die Entfernung zu verhindern; auch kann er den Angeklagten während einer Unterbrechung der Verhandlung in Gewahrsam halten lassen.

Entfernt der Angeklagte sich dennoch oder bleibt er bei der Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung aus, so kann diese in seiner Abwesenheit zu Ende geführt werden, wenn seine Vernehmung über die Anklage schon erfolgt war und das Gericht seine fernere Anwesenheit nicht für erforderlich erachtet.

§ 232

Beim Ausbleiben des Angeklagten kann zur Hauptverhandlung geschritten werden, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende Tat nur mit Geldstrafe, Haft oder Einziehung, allein oder in Verbindung miteinander, bedroht ist.

In solchen Fällen muß der Angeklagte in der Ladung auf die Zulässigkeit dieses Verfahrens ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 233

Der Angeklagte kann im Verfahren vor dem Amtsrichter und dem Schöffengericht auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden. Dies gilt nicht bei Verbrechen, die nicht nur wegen Rückfalls Verbrechen sind.

Wird der Angeklagte von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden, so muß er, wenn seine richterliche Vernehmung nicht schon im Vorverfahren erfolgt ist, durch einen beauftragten oder ersuchten Richter über die Anklage vernommen werden.

Von dem zum Zwecke der Vernehmung anberaumten Termine sind die Staatsanwaltschaft und der Verteidiger vorher zu benachrichtigen; ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht. Das Protokoll über die Vernehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen.

§ 234

Insoweit die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten stattfinden kann, ist er befugt, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten zu lassen.

§ 235

Hat die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so kann er gegen das Urteil binnen einer Woche nach der Zustellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter gleichen Voraussetzungen wie gegen die Versäumung einer Frist nachsuchen.

War jedoch der Angeklagte auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden worden, oder hatte er von der Befugnis, sich vertreten zu lassen, Gebrauch gemacht, so findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

§ 236

Das Gericht ist stets befugt, das persönliche Erscheinen des Angeklagten anzuordnen und durch einen Vorführungsbefehl oder Haftbefehl zu erzwingen.

§ 237

Das Gericht kann im Falle eines Zusammenhanges zwischen mehreren bei ihm anhängigen Strafsachen ihre Verbindung zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung anordnen, auch wenn dieser Zusammenhang nicht der im § 3 bezeichnete ist.

§ 238

Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme des Beweises erfolgt durch den Vorsitzenden.

Wird eine auf die Sachleitung bezügliche Anordnung des Vorsitzenden von einer bei der Verhandlung beteiligten Person als unzulässig beanstandet, so entscheidet das Gericht.

§ 239

Die Vernehmung der von der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten benannten Zeugen und Sachverständigen ist der Staatsanwaltschaft und dem Verteidiger auf deren übereinstimmenden Antrag von dem Vorsitzenden zu überlassen. Bei den von der Staatsanwaltschaft benannten Zeugen und Sachverständigen hat diese, bei den von dem Angeklagten benannten der Verteidiger in erster Reihe das Recht zur Vernehmung.

Der Vorsitzende hat auch nach dieser Vernehmung die ihm zur weiteren Aufklärung der Sache erforderlich scheinenden Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu richten.

§ 240

Der Vorsitzende hat den beisitzenden Richtern auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen.

Dasselbe hat der Vorsitzende der Staatsanwaltschaft, dem Angeklagten und dem Verteidiger sowie den Geschworenen und den Schöffen zu gestatten.

§ 241

Dem, welcher im Falle des § 239 Abs. 1 die Befugnis der Vernehmung mißbraucht, kann sie von dem Vorsitzenden entzogen werden.

In den Fällen des § 239 Abs. 1 und des § 240 Abs. 2 kann der Vorsitzende ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen zurückweisen.

§ 242

Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet in allen Fällen das Gericht.

§ 243

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Zeugen und Sachverständigen.

Hieran schließt sich die Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse und die Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

Sodann erfolgt die weitere Vernehmung des Angeklagten nach Maßgabe des § 136.

Die Verlesung des Beschlusses und die Vernehmung des Angeklagten geschieht in Abwesenheit der zu vernehmenden Zeugen.

§ 244

Nach der Vernehmung des Angeklagten folgt die Beweisaufnahme.

Es bedarf eines Gerichtsbeschlusses, wenn ein Beweisantrag abgelehnt werden soll, oder wenn die Vornahme einer Beweishandlung eine Aussetzung der Hauptverhandlung erforderlich macht.

Das Gericht kann auf Antrag und von Amts wegen die Ladung von Zeugen und Sachverständigen sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen.

§ 245

Die Beweisaufnahme ist auf die sämtlichen vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen sowie auf die anderen herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken. Von der Erhebung einzelner Beweise kann jedoch abgesehen werden, wenn die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte hiermit einverstanden sind.

In den Verhandlungen vor dem Amtsrichter und den Schöffengerichten sowie vor den Landgerichten, sofern die Verhandlung vor letzteren eine Übertretung betrifft oder auf erhobene Privatklage erfolgt, bestimmt das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

§ 246

Eine Beweiserhebung darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil das Beweismittel oder die zu beweisende Tatsache zu spät vorgebracht worden sei.

Ist jedoch ein zu vernehmender Zeuge oder Sachverständiger dem Gegner des Antragstellers so spät namhaft gemacht oder eine zu beweisende Tatsache so spät vorgebracht worden, daß es dem Gegner an der zur Einziehung von Erkundigungen erforderlichen Zeit gefehlt hat, so kann er bis zum Schlusse der Beweisaufnahme die Aussetzung der Hauptverhandlung zum Zwecke der Erkundigung beantragen.

Dieselbe Befugnis haben die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte in betreff der auf Anordnung des Vorsitzenden oder des Gerichts geladenen Zeugen oder Sachverständigen.

Über die Anträge entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen.

§ 247

Das Gericht kann den Angeklagten, wenn zu befürchten ist, daß ein Mitangeklagter oder ein Zeuge bei seiner Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten die Wahrheit nicht sagen werde, während dieser Vernehmung aus dem Sitzungszimmer abtreten lassen. Der Vorsitzende hat jedoch den Angeklagten, sobald dieser wieder vorgelassen worden, von dem wesentlichen Inhalt dessen zu unterrichten, was während seiner Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn das Gericht wegen ordnungswidrigen Benehmens des Angeklagten zeitweise dessen Entfernung aus dem Sitzungszimmer angeordnet hat.

§ 248

Die vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen sich nur mit Genehmigung oder auf Anweisung des Vorsitzenden von der Gerichtsstelle entfernen. Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte sind vorher zu hören.

§ 249

Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke werden in der Hauptverhandlung verlesen. Dies gilt insbesondere von früher ergangenen Strafurteilen, von Strafisten und von Auszügen aus Kirchenbüchern und Personenstandsregistern und findet auch Anwendung auf Protokolle über die Einnahme des richterlichen Augenscheines.

§ 250

Beruht der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so ist diese in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Die Vernehmung darf nicht durch Verlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls oder einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden.

§ 251

Ist ein Zeuge, Sachverständiger oder Mitbeschuldigter verstorben oder in Geisteskrankheit verfallen, oder ist sein Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, so kann das Protokoll über seine frühere richterliche Vernehmung verlesen werden. Dasselbe gilt von dem bereits verurteilten Mitschuldigen.

In den im § 223 bezeichneten Fällen ist die Verlesung des Protokolls über die frühere Vernehmung statthaft, wenn sie nach Eröffnung des Hauptverfahrens oder wenn sie in dem Vorverfahren unter Beobachtung der Vorschriften des § 193 erfolgt ist.

Die Verlesung kann nur durch Gerichtsbeschluß angeordnet, auch muß ihr Grund verkündet und bemerkt werden, ob die Beeidigung der vernommenen Personen stattgefunden hat. An den Bestimmungen über die Notwendigkeit der Beeidigung wird hierdurch für die Fälle, in denen die nochmalige Vernehmung ausführbar ist, nichts geändert.

§ 252

Die Aussage eines vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, welcher erst in der Hauptverhandlung von seinem Rechte, das Zeugnis zu verweigern, Gebrauch macht, darf nicht verlesen werden.

§ 253

Erklärt ein Zeuge oder Sachverständiger, daß er sich einer Tatsache nicht mehr erinnert, so kann der hierauf bezügliche Teil des Protokolls über seine frühere Vernehmung zur Unterstützung seines Gedächtnisses verlesen werden.

Dasselbe kann geschehen, wenn ein in der Vernehmung hervortretender Widerspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder gehoben werden kann.

§ 254

Erklärungen des Angeklagten, welche in einem richterlichen Protokolle enthalten sind, können zum Zwecke der Beweisaufnahme über ein Geständnis verlesen werden.

Dasselbe kann geschehen, wenn ein in der Vernehmung hervortretender Widerspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder gehoben werden kann.

§ 255

In den Fällen der §§ 253, 254 ist die Verlesung und ihr Grund auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten im Protokolle zu erwähnen.

§ 256

Die ein Zeugnis oder ein Gutachten enthaltenden Erklärungen öffentlicher Behörden, mit Ausschluß von Leumundszeugnissen, desgleichen ärztliche Atteste über Körperverletzungen, welche nicht zu den schweren gehören, können verlesen werden.

Ist das Gutachten einer kollegialen Fachbehörde eingeholt worden, so kann das Gericht die Behörde ersuchen, eines ihrer Mitglieder mit der Vertretung des Gutachtens in der Hauptverhandlung zu beauftragen und dem Gerichte zu bezeichnen.

§ 257

Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen, Sachverständigen oder Mitangeklagten sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks soll der Angeklagte befragt werden, ob er etwas zu erklären habe.

§ 258

Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme erhalten die Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

Der Staatsanwaltschaft steht das Recht der Erwiderung zu; dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

Der Angeklagte ist, auch wenn ein Verteidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe.

§ 259

Einem der Gerichtssprache nicht mächtigen Angeklagten müssen aus den Schlußvorträgen mindestens die Anträge der Staatsanwaltschaft und des Verteidigers durch den Dolmetscher bekanntgemacht werden.

Dasselbe gilt von einem tauben Angeklagten, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt.

§ 260

Die Hauptverhandlung schließt mit der Erlassung des Urteils. Das Urteil kann nur auf Freisprechung, Verurteilung oder Einstellung des Verfahrens lauten.

Die Einstellung des Verfahrens ist auszusprechen, wenn bei einer nur auf Antrag zu verfolgenden strafbaren Handlung sich ergibt, daß der erforderliche Antrag nicht vorliegt, oder wenn der Antrag rechtzeitig zurückgenommen ist.

§ 261

Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften Überzeugung.

§ 262

Hängt die Strafbarkeit einer Handlung von der Beurteilung eines bürgerlichen Rechtsverhältnisses ab, so entscheidet das Strafgericht auch über dieses nach den für das Verfahren und den Beweis in Strafsachen geltenden Vorschriften.

Das Gericht ist jedoch befugt, die Untersuchung auszusetzen und einem der Beteiligten zur Erhebung der Zivilklage eine Frist zu bestimmen oder das Urteil des Zivilgerichts abzuwarten.

§ 263

Zu einer jeden dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage oder die Bemessung der Strafe betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteilen der Stimmen erforderlich.

Die Schuldfrage begreift auch solche von dem Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen.

Die Schuldfrage begreift nicht die Voraussetzungen des Rückfalls und der Verjährung.

§ 264

Gegenstand der Urteilsfindung ist die in der Anklage bezeichnete Tat, wie sie sich nach dem Ergebnisse der Verhandlung darstellt.

Das Gericht ist an die Beurteilung der Tat, welche dem Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens zugrunde liegt, nicht gebunden.

§ 265

Eine Verurteilung des Angeklagten auf Grund eines anderen als des in dem Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens angeführten Strafgesetzes darf nicht erfolgen, ohne daß der Angeklagte zuvor auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts besonders hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung gegeben worden ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn erst in der Verhandlung solche vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände behauptet werden, welche die Strafbarkeit erhöhen.

Bestreitet der Angeklagte unter der Behauptung, auf die Verteidigung nicht genügend vorbereitet zu sein, neu hervorgetretene Umstände, welche die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes gegen den Angeklagten zulassen als des in dem Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens angeführten, oder welche zu den im zweiten Absatz bezeichneten gehören, so ist auf seinen Antrag die Hauptverhandlung auszusetzen.

Auch sonst hat das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen die Hauptverhandlung auszusetzen, falls dies infolge der veränderten Sachlage zur genügenden Vorbereitung der Anklage oder der Verteidigung angemessen erscheint.

Auf die in § 245 Abs. 2 bezeichneten Verhandlungen findet die Vorschrift des dritten Absatzes nicht Anwendung.

§ 266

Wird der Angeklagte im Laufe der Hauptverhandlung noch einer anderen Tat beschuldigt, als wegen welcher das Hauptverfahren wider ihn eröffnet worden, so kann sie auf Antrag der Staatsanwaltschaft und mit Zustimmung des Angeklagten zum Gegenstande derselben Aburteilung gemacht werden.

Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn die Tat als ein Verbrechen sich darstellt oder ihre Aburteilung die Zuständigkeit des Gerichts überschreitet.

§ 267

Wird der Angeklagte verurteilt, so müssen die Urteilsgründe die für erwiesen erachteten Tatsachen angeben, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden. Insoweit der Beweis aus anderen Tatsachen gefolgert wird, sollen auch diese Tatsachen angegeben werden.

Waren in der Verhandlung solche vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände behauptet worden, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen, so müssen die Urteilsgründe sich darüber aussprechen, ob diese Umstände für festgestellt oder für nicht festgestellt erachtet werden.

Die Gründe des Strafurteils müssen ferner das zur Anwendung gebrachte Strafgesetz bezeichnen und sollen die Umstände anführen, welche für die Zumessung der Strafe bestimmend gewesen sind. Macht das Strafgesetz die Anwendung einer geringeren Strafe von dem Vorhandensein mildernder Umstände im allgemeinen abhängig, so müssen die Urteilsgründe die hierüber getroffene Entscheidung ergeben, sofern das Vorhandensein solcher Umstände angenommen oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen verneint wird.

Verzichten alle zur Anfechtung Berechtigten auf Rechtsmittel, so genügt die Angabe der für erwiesen erachteten Tatsachen, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden, und des zur Anwendung gebrachten Strafgesetzes; hierbei kann auf den Eröffnungsbeschluß Bezug genommen werden.

Wird der Angeklagte freigesprochen, so müssen die Urteilsgründe ergeben, ob der Angeklagte für nicht überführt, oder ob und aus welchen Gründen die für erwiesen angenommene Tat für nicht strafbar erachtet worden ist.

§ 268

Die Verkündung des Urteils erfolgt durch Verlesung der Urteilsformel und Eröffnung der Urteilsgründe am Schlusse der Verhandlung oder spätestens mit

Ablauf einer Woche nach dem Schlusse der Verhandlung. Die Eröffnung der Urteilsgründe geschieht durch Verlesung oder durch mündliche Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts.

War die Verkündung des Urteils ausgesetzt, so sind die Urteilsgründe vor ihr schriftlich festzustellen.

§ 269

Das Gericht darf sich nicht für unzuständig erklären, weil die Sache vor ein Gericht niederer Ordnung gehöre.

§ 270

Stellt sich nach dem Ergebnis der Verhandlung die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat als eine solche dar, welche die Zuständigkeit des Gerichts überschreitet, so spricht es durch Beschluß seine Unzuständigkeit aus und verweist die Sache an das zuständige Gericht.

Dieser Beschluß hat die Wirkung eines das Hauptverfahren eröffnenden Beschlusses und muß den Erfordernissen eines solchen entsprechen.

Die Anfechtbarkeit des Beschlusses bestimmt sich nach den Vorschriften des § 210.

Ist der Beschluß von einem Amtsrichter oder einem Schöffengericht ergangen, so kann der Angeklagte, falls nicht eine Voruntersuchung stattgefunden hat, innerhalb einer bei der Bekanntmachung des Beschlusses zu bestimmenden Frist die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, an welches die Sache verwiesen ist.

§ 271

Über die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Ist der Vorsitzende verhindert, so unterschreibt für ihn der älteste beisitzende Richter. Ist der Vorsitzende das einzige richterliche Mitglied des Gerichts, so genügt bei seiner Verhinderung die Unterschrift des Gerichtsschreibers.

§ 272

Das Protokoll über die Hauptverhandlung enthält:

1. den Ort und den Tag der Verhandlung;
2. die Namen der Richter, Geschworenen und Schöffen, des Beamten der Staatsanwaltschaft, des Gerichtsschreibers und des zugezogenen Dolmetschers;
3. die Bezeichnung der strafbaren Handlung nach der Anklage;
4. die Namen der Angeklagten, ihrer Verteidiger, der Privatkläger, Nebenkläger, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände;
5. die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.

§ 273

Das Protokoll muß den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im wesentlichen wiedergeben und die Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen, auch die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urteilsformel enthalten.

Aus der Hauptverhandlung vor dem Amtsrichter und dem Schöffengerichte sind außerdem die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in das Protokoll aufzunehmen.

Kommt es auf die Feststellung eines Vorganges in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Äußerung an, so hat der Vorsitzende die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben sind.

§ 274

Die Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen werden. Gegen den diese Förmlichkeiten betreffenden Inhalt des Protokolls ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig.

§ 275

Das Urteil mit den Gründen ist binnen einer Woche nach der Verkündung zu den Akten zu bringen, falls es nicht bereits vollständig in das Protokoll aufgenommen worden ist.

Es ist von den Richtern, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Richter unter dem Urteil bemerkt. Der Unterschrift der Schöffen und der Geschworenen bedarf es nicht.

Die Bezeichnung des Tages der Sitzung sowie die Namen der Richter, der Geschworenen, der Schöffen, des Beamten der Staatsanwaltschaft und des Gerichtsschreibers, welche an der Sitzung teilgenommen haben, sind in das Urteil aufzunehmen.

Die Ausfertigungen und Auszüge der Urteile sind von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Siebenter Abschnitt

Verfahren gegen Abwesende

§ 276

Ein Beschuldigter gilt als abwesend, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist oder, wenn er sich im Ausland aufhält und seine Gestellung vor das zuständige Gericht nicht ausführbar oder nicht angemessen erscheint.

§ 277

Gegen einen Abwesenden kann eine Hauptverhandlung nur dann stattfinden, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende Tat nur mit Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung miteinander, bedroht ist.

Für das Verfahren kommen die Vorschriften der §§ 278 bis 284 zur Anwendung.

§ 278

Ist der Aufenthalt des Angeklagten unbekannt oder die Befolgung der für Zustellungen im Ausland bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos, so wird der Angeklagte in der Weise zur Hauptverhandlung geladen, daß eine beglaubigte Abschrift der Ladung zwei Wochen an die Gerichtstafel des Gerichts erster Instanz angeheftet wird.

§ 279

Die Ladung muß enthalten:

die Angabe des Namens und, soweit dies bekannt, des Vornamens, Alters, Standes, Gewerbes und Wohnorts oder Aufenthaltsorts des Angeklagten, die Bezeichnung der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung sowie die Angabe des Tages und der Stunde der Hauptverhandlung.

Zugleich ist die Warnung hinzuzufügen, daß bei unentschuldigtem Ausbleiben des Angeklagten zur Hauptverhandlung werde geschritten werden.

§ 280

In der Hauptverhandlung kann für den Angeklagten ein Verteidiger auftreten. Auch Angehörige des Angeklagten sind, ohne daß sie einer Vollmacht bedürfen, als Vertreter zuzulassen.

§ 281

Die Zustellung des Urteils erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 40 Abs. 2.

§ 282

Die im § 280 bezeichneten Personen können von den dem Beschuldigten zustehenden Rechtsmitteln Gebrauch machen.

§ 283

Insoweit es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, können einzelne zum Vermögen des Angeschuldigten gehörige Gegenstände mit Beschlag belegt werden. Auf diese Beschlagnahme finden die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Vollziehung und die Wirkungen des dinglichen Arrestes entsprechende Anwendung. Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn ihr Grund weggefallen ist.

§ 284

Insoweit eine Deckung in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung nicht ausführbar erscheint, kann durch Beschluß des Gerichts das im Deutschen Reiche befindliche Vermögen des Angeschuldigten mit Beschlag belegt werden. Der Beschluß ist durch den Deutschen Reichsanzeiger und nach Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter zu veröffentlichen.

Verfügungen, welche der Angeschuldigte über sein mit Beschlag belegtes Vermögen nach der ersten durch den Deutschen Reichsanzeiger bewirkten Veröffentlichung des Beschlusses vornimmt, sind der Staatskasse gegenüber nichtig.

Die Beschlagnahme des Vermögens ist aufzuheben, sobald ihr Grund weggefallen oder die Deckung der Staatskasse durch eine Beschlagnahme in Gemäßheit des § 283 bewirkt ist.

Die Aufhebung der Beschlagnahme ist durch dieselben Blätter bekanntzumachen, durch welche die Beschlagnahme veröffentlicht worden ist.

§ 285

In anderen als den im § 277 bezeichneten Fällen findet gegen einen Abwesenden eine Hauptverhandlung nicht statt. Das gegen den Abwesenden eingeleitete Verfahren hat die Aufgabe, für den Fall seiner künftigen Gestellung die Beweise zu sichern.

Für dieses Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 286 bis 294.

§ 286

Die Zulassung eines Verteidigers wird durch die Abwesenheit des Beschuldigten nicht ausgeschlossen. Zur Wahl eines Verteidigers sind auch Angehörige des Beschuldigten befugt.

Zeugen und Sachverständige sind eidlich zu vernehmen.

§ 287

Dem abwesenden Beschuldigten steht ein Anspruch auf Benachrichtigung über den Fortgang des Verfahrens nicht zu.

Der Richter ist jedoch befugt, einem Abwesenden, dessen Aufenthalt bekannt ist, Benachrichtigungen zugehen zu lassen.

§ 288

Der Abwesende, dessen Aufenthalt unbekannt ist, kann in öffentlichen Blättern zum Erscheinen vor Gericht oder zur Anzeige seines Aufenthaltsorts aufgefordert werden.

§ 289

Stellt sich erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens die Abwesenheit des Angeklagten heraus, so erfolgen die noch erforderlichen Beweisaufnahmen durch einen beauftragten oder ersuchten Richter.

§ 290

Liegen gegen den Abwesenden, gegen welchen die öffentliche Klage erhoben ist, Verdachtsgründe vor, welche die Erlassung eines Haftbefehls rechtfertigen würden, so kann sein im Deutschen Reiche befindliches Vermögen durch Beschluß des Gerichts mit Beschlag belegt werden.

§ 291

Der die Beschlagnahme verhängende Beschluß ist durch den Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen und kann nach dem Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter veröffentlicht werden.

§ 292

Mit dem Zeitpunkt der ersten Bekanntmachung in dem Deutschen Reichsanzeiger verliert der Angeschuldigte das Recht, über das in Beschlag genommene Vermögen unter Lebenden zu verfügen.

Der die Beschlagnahme verhängende Beschluß ist der Behörde mitzuteilen, welche für die Einleitung einer Pflegschaft über Abwesende zuständig ist. Diese Behörde hat eine Pflegschaft einzuleiten.

§ 293

Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn ihre Gründe weggefallen sind.

Die Aufhebung der Beschlagnahme ist durch dieselben Blätter bekanntzumachen, durch welche die Beschlagnahme selbst veröffentlicht worden war.

§ 294

Auf das nach Erhebung der öffentlichen Klage eintretende Verfahren finden im übrigen die Vorschriften über die Voruntersuchung entsprechende Anwendung.

In dem nach Beendigung dieses Verfahrens ergehenden Beschlusse (§ 198) ist zugleich über die Fortdauer oder Aufhebung der Beschlagnahme zu entscheiden.

§ 295

Das Gericht kann einem abwesenden Beschuldigten sicheres Geleit erteilen; es kann diese Erteilung an Bedingungen knüpfen.

Das sichere Geleit gewährt Befreiung von der Untersuchungshaft, jedoch nur wegen der strafbaren Handlung, für welche es erteilt ist.

Es erlischt, wenn ein auf Freiheitsstrafe lautendes Urteil ergeht, wenn der Beschuldigte Anstalten zur Flucht trifft, oder wenn er die Bedingungen nicht erfüllt, unter welchen ihm das sichere Geleit erteilt worden ist.

Drittes Buch

Rechtsmittel

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 296

Die zulässigen Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen stehen sowohl der Staatsanwaltschaft als dem Beschuldigten zu.

Die Staatsanwaltschaft kann von ihnen auch zugunsten des Beschuldigten Gebrauch machen.

§ 297

Für den Beschuldigten kann der Verteidiger, jedoch nicht gegen dessen ausdrücklichen Willen, Rechtsmittel einlegen.

§ 298

Der gesetzliche Vertreter eines Beschuldigten, desgleichen der Ehemann einer beschuldigten Frau können binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist selbständig von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch machen.

Auf ein solches Rechtsmittel und auf das Verfahren finden die über die Rechtsmittel des Beschuldigten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 299

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte kann die Erklärungen, welche sich auf Rechtsmittel beziehen, zu Protokoll des Gerichtsschreibers des Gerichts geben, in dessen Gefängnis er sich befindet, und, falls das Gefängnis kein gerichtliches ist, des Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Gefängnis liegt.

Zur Wahrung einer Frist genügt es, wenn innerhalb der Frist das Protokoll aufgenommen wird.

§ 300

Ein Irrtum in der Bezeichnung des zulässigen Rechtsmittels ist unschädlich.

§ 301

Jedes von der Staatsanwaltschaft eingelegte Rechtsmittel hat die Wirkung, daß die angefochtene Entscheidung auch zugunsten des Beschuldigten abgeändert oder aufgehoben werden kann.

§ 302

Die Zurücknahme eines Rechtsmittels sowie der Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels kann auch vor Ablauf der Frist zu seiner Einlegung wirksam erfolgen. Ein von der Staatsanwaltschaft zugunsten des Beschuldigten eingelegtes Rechtsmittel kann jedoch ohne dessen Zustimmung nicht zurückgenommen werden.

Der Verteidiger bedarf zur Zurücknahme einer ausdrücklichen Ermächtigung.

§ 303

Wenn die Entscheidung über das Rechtsmittel auf Grund mündlicher Verhandlung stattzufinden hat, so kann die Zurücknahme nach Beginn der Hauptverhandlung nur mit Zustimmung des Gegners erfolgen.

Zweiter Abschnitt

Beschwerde

§ 304

Die Beschwerde ist gegen alle von den Gerichten in erster Instanz oder in der Berufungsinstanz erlassenen Beschlüsse und gegen die Verfügungen des Vorsitzenden, des Untersuchungsrichters, des Amtsrichters und eines beauftragten oder ersuchten Richters zulässig, soweit das Gesetz sie nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzieht.

Auch Zeugen, Sachverständige und andere Personen können gegen Beschlüsse und Verfügungen, durch welche sie betroffen werden, Beschwerde erheben.

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte und des Reichsgerichts findet eine Beschwerde nicht statt.

§ 305

Entscheidungen der erkennenden Gerichte, welche der Urteilsfällung vorausgehen, unterliegen nicht der Beschwerde. Ausgenommen sind Entscheidungen über Verhaftungen, Beschlagnahmen oder Straffestsetzungen, sowie alle Entscheidungen, durch welche dritte Personen betroffen werden.

§ 306

Die Beschwerde wird bei dem Gerichte, von welchem oder von dessen Vorsitzenden die angefochtene Entscheidung erlassen ist, zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt. Sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden.

Erachtet das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so haben sie ihr abzuhelfen; anderenfalls ist die Beschwerde sofort, spätestens vor Ablauf von drei Tagen, dem Beschwerdegerichte vorzulegen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Entscheidungen des Amtsrichters im Vorverfahren, des beauftragten oder ersuchten Richters und des Untersuchungsrichters Anwendung.

§ 307

Durch Einlegung der Beschwerde wird der Vollzug der angefochtenen Entscheidung nicht gehemmt.

Jedoch kann das Gericht, der Vorsitzende oder der Richter, dessen Entscheidung angefochten wird, sowie auch das Beschwerdegericht anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen sei.

§ 308

Das Beschwerdegericht kann dem Gegner des Beschwerdeführers die Beschwerde zur schriftlichen Gegenerklärung mitteilen; es kann etwa erforderliche Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen.

§ 309

Die Entscheidung über die Beschwerde erfolgt ohne vorgängige mündliche Verhandlung, in geeigneten Fällen nach Anhörung der Staatsanwaltschaft.

Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so erläßt das Beschwerdegericht zugleich die in der Sache erforderliche Entscheidung.

§ 310

Beschlüsse, welche von dem Landgericht in der Beschwerdeinstanz erlassen sind, können, insofern sie Verhaftungen betreffen, durch weitere Beschwerde angefochten werden.

Im übrigen findet eine weitere Anfechtung der in der Beschwerdeinstanz ergangenen Entscheidungen nicht statt.

§ 311

Für die Fälle der sofortigen Beschwerde gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

Die Beschwerde ist binnen der Frist von einer Woche, welche mit der Bekanntmachung (§ 35) der Entscheidung beginnt, einzulegen. Die Einlegung bei dem Beschwerdegerichte genügt zur Wahrung der Frist, auch wenn der Fall für dringlich nicht erachtet wird.

Das Gericht ist zu einer Abänderung seiner durch Beschwerde angefochtenen Entscheidung nicht befugt.

Dritter Abschnitt

Berufung

§ 312

Die Berufung findet statt gegen die Urteile des Amtsrichters und des Schöffengerichts.

§ 313

Ein Urteil des Amtsrichters kann nicht mit der Berufung angefochten werden, wenn es ausschließlich Übertretungen oder im Privatklageverfahren die im § 374 Nr. 1 bis 6 bezeichneten Vergehen zum Gegenstande hat und der Angeklagte entweder freigesprochen oder ausschließlich zu Geldstrafe verurteilt worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Privatklage wegen einer durch die Presse begangenen Beleidigung erhoben worden ist.

§ 314

Die Berufung muß bei dem Gericht erster Instanz binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt werden.

Hat die Verkündung des Urteils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

§ 315

Der Beginn der Frist zur Einlegung der Berufung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß gegen ein auf Ausbleiben des Angeklagten ergangenes Urteil eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden kann.

Stellt der Angeklagte ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so wird die Berufung dadurch gewahrt, daß sie sofort für den Fall der Verwerfung jenes Gesuchs rechtzeitig eingelegt wird. Die weitere Verfügung in bezug auf die Berufung bleibt dann bis zur Erledigung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgesetzt.

Die Einlegung der Berufung ohne Verbindung mit dem Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt als Verzicht auf die letztere.

§ 316

Durch rechtzeitige Einlegung der Berufung wird die Rechtskraft des Urteils, soweit es angefochten ist, gehemmt.

Dem Beschwerdeführer, welchem das Urteil mit den Gründen noch nicht zugestellt war, ist es nach Einlegung der Berufung sofort zuzustellen.

§ 317

Die Berufung kann binnen einer weiteren Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels oder, wenn zu dieser Zeit das Urteil noch nicht zugestellt war, nach dessen Zustellung bei dem Gericht erster Instanz zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder in einer Beschwerdeschrift gerechtfertigt werden.

§ 318

Die Berufung kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden. Ist dies nicht geschehen oder eine Rechtfertigung überhaupt nicht erfolgt, so gilt der ganze Inhalt des Urteils als angefochten.

§ 319

Ist die Berufung verspätet eingelegt, so hat das Gericht erster Instanz das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

Der Beschwerdeführer kann binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Berufungsgerichts antragen. In diesem Falle sind die Akten an das Berufungsgericht einzusenden; die Vollstreckung des Urteils wird jedoch hierdurch nicht gehemmt.

§ 320

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat nach Ablauf der Frist zur Rechtfertigung der Gerichtsschreiber ohne Rücksicht darauf, ob eine Rechtfertigung stattgefunden hat oder nicht, die Akten der Staatsanwaltschaft vorzulegen. Diese stellt, wenn die Berufung von ihr eingelegt ist, dem Angeklagten die Schriftstücke über Einlegung und Rechtfertigung der Berufung zu.

§ 321

Die Staatsanwaltschaft übersendet die Akten an die Staatsanwaltschaft bei dem Berufungsgerichte. Diese übergibt die Akten binnen einer Woche dem Vorsitzenden des Gerichts.

§ 322

Erachtet das Berufungsgericht die Bestimmungen über die Einlegung der Berufung nicht für beobachtet, so kann es das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig verwerfen. Anderenfalls entscheidet es darüber durch Urteil.

Der Beschluß kann durch sofortige Beschwerde angefochten werden.

§ 323

Auf die Vorbereitung der Hauptverhandlung finden die Vorschriften der §§ 214, 216 bis 225 Anwendung. In der Ladung ist der Angeklagte auf die Folgen des Ausbleibens ausdrücklich hinzuweisen.

Die Ladung der in erster Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen kann nur dann unterbleiben, wenn deren wiederholte Vernehmung zur Aufklärung der Sache nicht erforderlich erscheint.

Neue Beweismittel sind zulässig.

Bei der Auswahl der zu ladenden Zeugen und Sachverständigen ist auf die von dem Angeklagten zur Rechtfertigung der Berufung benannten Personen Rücksicht zu nehmen.

§ 324

Nachdem die Hauptverhandlung nach Vorschrift des § 243 Abs. 1 begonnen hat, hält ein Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen einen Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens. Das Urteil erster Instanz ist stets zu verlesen.

Sodann erfolgt die Vernehmung des Angeklagten und die Beweisaufnahme.

§ 325

Bei der Berichterstattung und der Beweisaufnahme können Schriftstücke verlesen werden; Protokolle über Aussagen der in der Hauptverhandlung erster Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen, abgesehen von den Fällen der §§ 251, 253 ohne die Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten nicht verlesen werden, wenn die wiederholte Vorladung der Zeugen oder Sachverständigen erfolgt ist oder von dem Angeklagten rechtzeitig vor der Hauptverhandlung beantragt worden war.

§ 326

Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme werden die Staatsanwaltschaft sowie der Angeklagte und sein Verteidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen, und zwar der Beschwerdeführer zuerst, gehört. Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

§ 327

Der Prüfung des Gerichts unterliegt das Urteil nur, soweit es angefochten ist.

§ 328

Insoweit die Berufung für begründet befunden wird, hat das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urteils in der Sache selbst zu erkennen.

Leidet das Urteil an einem Mangel, welcher die Revision wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren begründen würde, so kann das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urteils die Sache, wenn die Umstände des Falles es erfordern, zur Entscheidung an die erste Instanz zurückverweisen.

Hat das Gericht erster Instanz mit Unrecht seine Zuständigkeit angenommen, so hat das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urteils die Sache an das zuständige Gericht zu verweisen.

§ 329

Ist bei dem Beginne der Hauptverhandlung weder der Angeklagte noch in den Fällen, wo solches zulässig, ein Vertreter des Angeklagten erschienen und das Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, so ist, insoweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, diese sofort zu verwerfen, insoweit die Staatsanwaltschaft die Berufung eingelegt hat, über diese zu verhandeln oder die Vorführung oder Verhaftung des Angeklagten anzuordnen.

Der Angeklagte kann binnen einer Woche nach der Zustellung des Urteils die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den in den §§ 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen beanspruchen.

§ 330

Ist von einer der im § 298 bezeichneten Personen die Berufung eingelegt worden, so hat das Gericht auch den Angeklagten zu der Hauptverhandlung vorzuladen und kann ihn bei seinem Ausbleiben zwangsweise vorführen lassen.

§ 331

War das Urteil nur von dem Angeklagten oder zu seinen Gunsten von der Staatsanwaltschaft oder von einer der im § 298 bezeichneten Personen angefochten worden, so darf das Urteil nicht zum Nachteil des Angeklagten abgeändert werden.

§ 332

Im übrigen finden die im sechsten Abschnitt des zweiten Buches über die Hauptverhandlung gegebenen Vorschriften Anwendung.

Vierter Abschnitt

Revision

§ 333

Die Revision findet statt gegen die Urteile der Landgerichte und der Schwurgerichte.

§ 334

Gegen die Urteile des Amtsrichters ist die Revision insoweit zulässig, als nach § 313 die Berufung ausgeschlossen ist.

§ 335

Ein Urteil, gegen das die Berufung zulässig ist, kann statt mit der Berufung mit der Revision angefochten werden.

Über die Revision entscheidet das Gericht, das zur Entscheidung berufen wäre, wenn die Revision nach durchgeführter Berufung eingelegt worden wäre.

Legt gegen das Urteil ein Beteiligter Revision und ein anderer Beteiligter Berufung ein, so wird, so-

lange die Berufung nicht zurückgenommen oder als unzulässig verworfen ist, die Revision als Berufung behandelt. Die Revisionsanträge und deren Begründung sind gleichwohl in der vorgeschriebenen Form und Frist anzubringen und dem Gegner zuzustellen (§§ 344 bis 347). Gegen das Berufungsurteil findet Revision nach den allgemein geltenden Vorschriften statt.

§ 336

Der Beurteilung des Revisionsgerichts unterliegen auch die Entscheidungen, welche dem Urteil vorausgegangen sind, sofern es auf ihnen beruht.

§ 337

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe.

Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

§ 338

Ein Urteil ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen:

1. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2. wenn bei dem Urteil ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, welcher von der Ausübung des Richteramts kraft des Gesetzes ausgeschlossen war;
3. wenn bei dem Urteil ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, nachdem er wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt war und das Ablehnungsgesuch entweder für begründet erklärt war oder mit Unrecht verworfen worden ist;
4. wenn das Gericht seine Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat;
5. wenn die Hauptverhandlung in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft oder einer Person, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt, stattgefunden hat;
6. wenn das Urteil auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei welcher die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind;
7. wenn das Urteil keine Entscheidungsgründe enthält;
8. wenn die Verteidigung in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkte durch einen Beschluß des Gerichts unzulässig beschränkt worden ist.

§ 339

Die Verletzung von Rechtsnormen, welche lediglich zugunsten des Angeklagten gegeben sind, kann von der Staatsanwaltschaft nicht zu dem Zwecke geltend gemacht werden, um eine Aufhebung des Urteils zum Nachteile des Angeklagten herbeizuführen.

§ 340

In den Fällen, in denen die Revision an Stelle der Berufung stattfindet (§ 334) oder statt der Berufung eingelegt wird (§ 335), kann die Revision wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren nur auf Verletzung der Vorschrift des § 358 gestützt werden.

§ 341

Die Revision muß bei dem Gerichte, dessen Urteil angefochten wird, binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt werden.

Hat die Verkündung des Urteils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

§ 342

Der Beginn der Frist zur Einlegung der Revision wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß gegen ein auf Ausbleiben des Angeklagten ergangenes Urteil eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden kann.

Stellt der Angeklagte ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so wird die Revision dadurch gewahrt, daß sie sofort für den Fall der Verwerfung jenes Gesuchs rechtzeitig eingelegt und begründet wird. Die weitere Verfügung in bezug auf die Revision bleibt dann bis zur Erledigung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgesetzt.

Die Einlegung der Revision ohne Verbindung mit dem Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt als Verzicht auf die letztere.

§ 343

Durch rechtzeitige Einlegung der Revision wird die Rechtskraft des Urteils, soweit es angefochten ist, gehemmt.

Dem Beschwerdeführer, welchem das Urteil mit den Gründen noch nicht zugestellt war, ist es nach Einlegung der Revision zuzustellen.

§ 344

Der Beschwerdeführer hat die Erklärung abzugeben, inwieweit er das Urteil anfechte und dessen Aufhebung beantrage (Revisionsanträge), und die Anträge zu begründen.

Aus der Begründung muß hervorgehen, ob das Urteil wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Ersterenfalls müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden.

§ 345

Die Revisionsanträge und deren Begründung sind spätestens binnen einer weiteren Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels oder, wenn zu dieser Zeit das Urteil noch nicht zugestellt war, nach dessen Zustellung bei dem Gerichte, dessen Urteil angefochten wird, anzubringen.

Seitens des Angeklagten kann dies nur in einer von dem Verteidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers geschehen.

§ 346

Ist die Revision verspätet eingelegt, oder sind die Revisionsanträge nicht rechtzeitig oder nicht in der im § 345 Abs. 2 vorgeschriebenen Form angebracht worden, so hat das Gericht, dessen Urteil angefochten wird, das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen.

Der Beschwerdeführer kann binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Revisionsgerichts antragen. In diesem Falle sind die Akten an das Revisionsgericht einzusenden; die Vollstreckung des Urteils wird jedoch hierdurch nicht gehemmt.

§ 347

Ist die Revision rechtzeitig eingelegt und sind die Revisionsanträge rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form angebracht, so ist die Revisionsschrift dem Gegner des Beschwerdeführers zuzustellen. Diesem steht frei, binnen einer Woche eine schriftliche Gegenerklärung einzureichen. Der Angeklagte kann letztere auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers abgeben.

Nach Eingang der Gegenerklärung oder nach Ablauf der Frist erfolgt durch die Staatsanwaltschaft die Einsendung der Akten an das Revisionsgericht.

§ 348

Findet das Gericht, an welches die Einsendung der Akten erfolgt ist, daß die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel zur Zuständigkeit eines anderen Gerichts gehöre, so hat es durch Beschluß seine Unzuständigkeit auszusprechen.

Dieser Beschluß, in welchem das zuständige Revisionsgericht zu bezeichnen ist, unterliegt einer Anfechtung nicht und ist für das in ihm bezeichnete Gericht bindend.

Die Abgabe der Akten erfolgt durch die Staatsanwaltschaft.

§ 349

Erachtet das Revisionsgericht die Bestimmungen über die Einlegung der Revision oder die über die Anbringung der Revisionsanträge nicht für beobachtet, so kann es das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig verwerfen. Das gleiche ist der Fall, wenn das Reichsgericht über die Revision zu entscheiden hat und die Revision einstimmig für offensichtlich unbegründet erklärt wird.

Andernfalls wird über das Rechtsmittel durch Urteil entschieden.

§ 350

Der Angeklagte oder auf dessen Verlangen der Verteidiger ist von dem Tage der Hauptverhandlung zu benachrichtigen. Der Angeklagte kann in dieser erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat keinen Anspruch auf Anwesenheit.

§ 351

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Vortrag eines Berichterstatters.

Hierauf werden die Staatsanwaltschaft sowie der Angeklagte und sein Verteidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen, und zwar der Beschwerdeführer zuerst, gehört. Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

§ 352

Der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegen nur die gestellten Revisionsanträge und, insoweit die Revision auf Mängel des Verfahrens gestützt wird, nur die Tatsachen, welche bei Anbringung der Revisionsanträge bezeichnet worden sind.

Eine weitere Begründung der Revisionsanträge, als die im § 344 Abs. 2 vorgeschriebene, ist nicht erforderlich und, wenn sie unrichtig ist, unschädlich.

§ 353

Insoweit die Revision für begründet erachtet wird, ist das angefochtene Urteil aufzuheben.

Gleichzeitig sind die dem Urteil zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben, sofern sie durch die Gesetzesverletzung betroffen werden, wegen deren die Aufhebung des Urteils erfolgt.

§ 354

Erfolgt die Aufhebung des Urteils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf die dem Urteil zugrunde liegenden Feststellungen, so hat das Revisionsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, sofern ohne weitere tatsächliche Erörterungen nur auf Freisprechung oder auf Einstellung oder auf eine absolut bestimmte Strafe zu erkennen ist, oder das Revisionsgericht in Übereinstimmung mit dem Antrag der Staatsanwaltschaft die gesetzlich niedrigste Strafe für angemessen erachtet.

In anderen Fällen ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht, dessen

Urteil aufgehoben ist, oder an ein demselben deutschen Lande angehöriges, benachbartes Gericht gleicher Ordnung zurückzuverweisen.

Die Zurückverweisung kann an ein Gericht niederer Ordnung erfolgen, wenn die noch in Frage kommende strafbare Handlung zu dessen Zuständigkeit gehört.

§ 355

Wird ein Urteil aufgehoben, weil das Gericht der vorigen Instanz sich mit Unrecht für zuständig erachtet hat, so verweist das Revisionsgericht gleichzeitig die Sache an das zuständige Gericht.

§ 356

Die Verkündung des Urteils erfolgt nach Maßgabe des § 268.

§ 357

Erfolgt zugunsten eines Angeklagten die Aufhebung des Urteils wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Strafgesetzes, und erstreckt sich das Urteil, soweit es aufgehoben wird, noch auf andere Angeklagte, welche die Revision nicht eingelegt haben, so ist zu erkennen, als ob sie gleichfalls die Revision eingelegt hätten.

§ 358

Das Gericht, an welches die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung verwiesen ist, hat die rechtliche Beurteilung, welche der Aufhebung des Urteils zugrunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

War das Urteil nur von dem Angeklagten oder zu seinen Gunsten von der Staatsanwaltschaft oder von einer der im § 298 bezeichneten Personen angefochten worden, so darf das neue Urteil eine härtere Strafe als die in dem ersteren erkannte nicht verhängen.

Viertes Buch

Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens

§ 359

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens zugunsten des Verurteilten findet statt:

1. wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Ungunsten als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
2. wenn durch Beeidigung eines zu seinen Ungunsten abgelegten Zeugnisses oder abgegebenen Gutachtens der Zeuge oder Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;
3. wenn bei dem Urteil ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht und nicht vom Verurteilten selbst veranlaßt ist;
4. wenn ein zivilgerichtliches Urteil, auf welches das Strafurteil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben ist;
5. wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung zu begründen geeignet sind. In den vor dem Amtsrichter oder dem Schöffengerichte verhandelten Sachen können nur solche Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, welche der Verurteilte in dem früheren Verfahren einschließlich der Berufungsinstanz nicht gekannt hatte oder ohne Verschulden nicht geltend machen konnte.

§ 360

Durch den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird die Vollstreckung des Urteils nicht gehemmt.

Das Gericht kann jedoch einen Aufschub sowie eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.

§ 361

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird weder durch die erfolgte Strafvollstreckung noch durch den Tod des Verurteilten ausgeschlossen.

Im Falle des Todes sind der Ehegatte, die Verwandten auf- und absteigender Linie sowie die Geschwister des Verstorbenen zu dem Antrag befugt.

§ 362

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens zuungunsten des Angeklagten findet statt:

1. wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Gunsten als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
2. wenn durch Beeidigung eines zu seinen Gunsten abgelegten Zeugnisses oder abgegebenen Gutachtens der Zeuge oder Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;
3. wenn bei dem Urteil ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;

4. wenn von dem Freigesprochenen vor Gericht oder außergerichtlich ein glaubwürdiges Geständnis der strafbaren Handlung abgelegt wird.

§ 363

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens zum Zwecke der Änderung der Strafe innerhalb des durch dasselbe Gesetz bestimmten Strafmaßes findet nicht statt.

§ 364

Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, welcher auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet werden soll, ist nur dann zulässig, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

§ 365

Die allgemeinen Bestimmungen über Rechtsmittel finden auch bei dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens Anwendung.

§ 366

In dem Antrag müssen der gesetzliche Grund der Wiederaufnahme des Verfahrens sowie die Beweismittel angegeben werden.

Von dem Angeklagten und den im § 361 Abs. 2 bezeichneten Personen kann der Antrag nur mittels einer von dem Verteidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

§ 367

Über die Zulassung des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet das Gericht, dessen Urteil mit dem Antrag angefochten wird. Wird ein in der Revisionsinstanz erlassenes Urteil aus anderen Gründen als auf Grund des § 359 Nr. 3 oder des § 362 Nr. 3 angefochten, so entscheidet das Gericht, gegen dessen Urteil die Revision eingelegt war.

Die Entscheidung erfolgt ohne mündliche Verhandlung.

§ 368

Ist der Antrag nicht in der vorgeschriebenen Form angebracht, oder ist darin kein gesetzlicher Grund der Wiederaufnahme geltend gemacht oder kein geeignetes Beweismittel angeführt, so ist der Antrag als unzulässig zu verwerfen.

Anderenfalls ist er dem Gegner des Antragstellers unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung zuzustellen.

§ 369

Wird der Antrag an sich für zulässig befunden, so beauftragt das Gericht mit Aufnahme der angetretenen Beweise, soweit dies erforderlich ist, einen Richter.

Dem Ermessen des Gerichts bleibt es überlassen, ob die Zeugen und Sachverständigen eidlich vernommen werden sollen.

Hinsichtlich der Berechtigung der Beteiligten zur Anwesenheit bei der Beweisaufnahme kommen die für die Voruntersuchung gegebenen Vorschriften zur Anwendung.

Nach Schluß der Beweisaufnahme sind die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte unter Bestimmung einer Frist zur ferneren Erklärung aufzufordern.

§ 370

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben, oder wenn in den Fällen des § 359 Nr. 1, 2 oder des § 362 Nr. 1, 2 nach Lage der Sache die Annahme ausgeschlossen ist, daß die in diesen Bestimmungen bezeichnete Handlung auf die Entscheidung Einfluß gehabt hat.

Anderenfalls verordnet das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung.

§ 371

Ist der Verurteilte bereits verstorben, so hat ohne Erneuerung der Hauptverhandlung das Gericht nach Aufnahme des etwa noch erforderlichen Beweises entweder die Freisprechung zu erkennen oder den Antrag auf Wiederaufnahme abzulehnen.

Auch in anderen Fällen kann das Gericht, bei öffentlichen Klagen jedoch nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft, den Verurteilen sofort freisprechen, wenn dazu genügende Beweise bereits vorliegen.

Mit der Freisprechung ist die Aufhebung des früheren Urteils zu verbinden.

Die Aufhebung ist auf Verlangen des Antragstellers durch den Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen und kann nach dem Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter veröffentlicht werden.

§ 372

Alle Entscheidungen, welche aus Anlaß eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens von dem Gericht in erster Instanz erlassen werden, können mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.

§ 373

In der erneuten Hauptverhandlung ist entweder das frühere Urteil aufrechtzuerhalten oder unter seiner Aufhebung anderweit in der Sache zu erkennen.

Ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nur von dem Verurteilten oder zu seinen Gunsten von der Staatsanwaltschaft oder von einer der im § 298 bezeichneten Personen beantragt worden, so darf das neue Urteil eine härtere Strafe als die in dem früheren erkannte nicht verhängen.

Fünftes Buch
Beteiligung des Verletzten bei dem Verfahren

Erster Abschnitt

Privatklage

§ 374

Im Wege der Privatklage können vom Verletzten verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf,

1. das Vergehen des Hausfriedensbruchs im Falle des § 123 des Strafgesetzbuchs;
2. die Vergehen der Beleidigung in den Fällen der §§ 185 bis 187, 189 des Strafgesetzbuchs, wenn nicht eine der im § 197 bezeichneten politischen Körperschaften beleidigt ist;
3. die Vergehen der Körperverletzung in den Fällen der §§ 223, 223a Abs. 1 und des § 230 des Strafgesetzbuchs, sofern nicht die Körperverletzung mit Übertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist;
4. das Vergehen der Bedrohung im Falle des § 241 des Strafgesetzbuchs;
5. das Vergehen der Verletzung fremder Geheimnisse im Falle des § 299 des Strafgesetzbuchs;
6. das Vergehen der Sachbeschädigung im Falle des § 303 des Strafgesetzbuchs;
7. alle nach dem Gesetze gegen den unlauteren Wettbewerb strafbaren Vergehen;
8. alle Verletzungen des literarischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechts, soweit sie als Vergehen strafbar sind.

Die gleiche Befugnis steht denen zu, welchen in den Strafgesetzen das Recht, selbständig auf Bestrafung anzutragen, beigelegt ist.

Hat der Verletzte einen gesetzlichen Vertreter, so wird die Befugnis zur Erhebung der Privatklage durch diesen und, wenn Korporationen, Gesellschaften und andere Personenvereine, welche als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können, die Verletzten sind, durch dieselben Personen wahrgenommen, durch welche sie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vertreten werden.

§ 375

Sind wegen derselben strafbaren Handlung mehrere Personen zur Privatklage berechtigt, so ist bei Ausübung dieses Rechtes ein jeder von dem anderen unabhängig.

Hat jedoch einer der Berechtigten die Privatklage erhoben, so steht den übrigen nur der Beitritt zu dem eingeleiteten Verfahren, und zwar in der Lage zu, in welcher es sich zur Zeit der Beitrittserklärung befindet.

Jede in der Sache selbst ergangene Entscheidung äußert zugunsten des Beschuldigten ihre Wirkung auch gegenüber solchen Berechtigten, welche die Privatklage nicht erhoben haben.

§ 376

Die öffentliche Klage wird wegen der im § 374 bezeichneten strafbaren Handlungen von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

§ 377

In dem Verfahren auf erhobene Privatklage ist die Staatsanwaltschaft zu einer Mitwirkung nicht verpflichtet; es ist ihr jedoch der zur Hauptverhandlung bestimmte Termin bekanntzumachen.

Auch kann die Staatsanwaltschaft in jeder Lage der Sache bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils durch eine ausdrückliche Erklärung die Verfolgung übernehmen. In der Einlegung eines Rechtsmittels ist die Übernahme der Verfolgung enthalten.

Übernimmt die Staatsanwaltschaft die Verfolgung, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Bestimmungen, welche im zweiten Abschnitt dieses Buches für den Anschluß des Verletzten als Nebenkläger gegeben sind.

§ 378

Der Privatkläger kann im Beistand eines Rechtsanwalts erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Im letzteren Falle können die Zustellungen an den Privatkläger mit rechtlicher Wirkung an den Anwalt erfolgen.

§ 379

Der Privatkläger hat für die der Staatskasse und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten unter denselben Voraussetzungen Sicherheit zu leisten, unter welchen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Kläger auf Verlangen des Beklagten Sicherheit wegen der Prozeßkosten zu leisten hat.

Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in barem Gelde oder in Wertpapieren zu bewirken.

Für die Höhe der Sicherheit und die Frist zu ihrer Leistung sowie für die Bewilligung des Armenrechts gelten dieselben Bestimmungen wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§ 380

Wegen Hausfriedensbruchs, Beleidigung, leichter vorsätzlicher oder fahrlässiger Körperverletzung, Bedrohung, Sachbeschädigung und Verletzung fremder Geheimnisse (§ 299 des Strafgesetzbuchs) ist die Erhebung der Klage erst zulässig, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung zu bezeichnenden Vergleichsbehörde die Sühne erfolglos versucht worden ist. Der Kläger hat die Bescheinigung hierüber mit der Klage einzureichen.

Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, daß die Vergleichsbehörde ihre Tätigkeit von der vorherigen Einzahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen darf.

Die Vorschriften des Abs. 1, 2 finden keine Anwendung, wenn der amtliche Vorgesetzte gemäß den §§ 196, 232 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs befugt ist, Strafantrag zu stellen.

Wohnen die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirke, so kann nach näherer Anordnung der Landesjustizverwaltung von einem Sühneversuch abgesehen werden.

§ 381

Die Erhebung der Klage geschieht zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder durch Einreichung einer Anklageschrift. Die Klage muß den im § 200 Abs. 1 bezeichneten Erfordernissen entsprechen. Mit der Anklageschrift sind zwei Abschriften einzureichen.

§ 382

Ist die Klage vorschriftsmäßig erhoben, so teilt das Gericht sie dem Beschuldigten unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung und der Staatsanwaltschaft zur Kenntnisnahme mit.

§ 383

Nach Eingang der Erklärung des Beschuldigten oder Ablauf der Frist entscheidet das Gericht darüber, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder die Klage zurückzuweisen sei, nach Maßgabe der Bestimmungen, welche bei einer von der Staatsanwaltschaft unmittelbar erhobenen Anklage Anwendung finden.

§ 384

Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen, welche für das Verfahren auf erhobene öffentliche Klage gegeben sind.

Vor dem Schwurgerichte kann eine Privatklagesache nicht gleichzeitig mit einer auf öffentliche Klage anhängig gemachten Sache verhandelt werden.

§ 385

Insoweit in dem Verfahren auf erhobene öffentliche Klage die Staatsanwaltschaft zuzuziehen und zu hören ist, wird in dem Verfahren auf erhobene Privatklage der Privatkläger zugezogen und gehört. Desgleichen sind alle Entscheidungen, welche dort der Staatsanwaltschaft bekanntgemacht werden, hier dem Privatkläger bekanntzugeben.

Es werden jedoch die auf richterliche Anordnung ergehenden Ladungen nicht durch die Staatsanwaltschaft, sondern durch den Gerichtsschreiber bewirkt.

Zwischen der Zustellung der Ladung des Privatklägers zur Hauptverhandlung und dem Tage der letzteren muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

Das Recht der Akteneinsicht kann der Privatkläger nur durch seinen Anwalt ausüben.

§ 386

Der Vorsitzende des Gerichts bestimmt, welche Personen als Zeugen oder Sachverständige zur Hauptverhandlung geladen werden sollen.

Dem Privatkläger wie dem Angeklagten steht das Recht der unmittelbaren Ladung zu.

§ 387

In der Hauptverhandlung kann auch der Angeklagte im Beistand eines Rechtsanwalts erscheinen oder sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht durch solchen vertreten lassen.

Die Bestimmung des § 139 findet auf den Anwalt des Klägers wie auf den des Angeklagten Anwendung.

Das Gericht ist befugt, das persönliche Erscheinen des Klägers sowie des Angeklagten anzuordnen, auch den Angeklagten vorführen zu lassen.

§ 388

Hat der Verletzte die Privatklage erhoben, so kann der Beschuldigte bis zur Beendigung der Schlußvorträge (§ 258) in erster Instanz mittels einer Widerklage die Bestrafung des Klägers beantragen, wenn er von diesem gleichfalls durch ein Vergehen verletzt worden ist, das im Wege der Privatklage verfolgt werden kann und mit dem den Gegenstand der Klage bildenden Vergehen im Zusammenhange steht.

Über Klage und Widerklage ist gleichzeitig zu erkennen.

Die Zurücknahme der Klage ist auf das Verfahren über die Widerklage ohne Einfluß.

§ 389

Findet das Gericht nach verhandelter Sache, daß die für festgestellt zu erachtenden Tatsachen eine solche

strafbare Handlung darstellen, auf welche das in diesem Abschnitt vorgeschriebene Verfahren keine Anwendung erleidet, so hat es durch Urteil, welches diese Tatsachen hervorheben muß, die Einstellung des Verfahrens auszusprechen.

Die Verhandlungen sind in diesem Falle der Staatsanwaltschaft mitzuteilen.

§ 390

Dem Privatkläger stehen, vorbehaltlich des § 313, die Rechtsmittel zu, welche in dem Verfahren auf erhobene öffentliche Klage der Staatsanwaltschaft zustehen. Dasselbe gilt von dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens in den Fällen des § 362. Die Bestimmung des § 301 findet auf das Rechtsmittel des Privatklägers Anwendung.

Revisionsanträge und Anträge auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens kann der Privatkläger nur mittels einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift anbringen.

Die in den §§ 320, 321, 347 angeordnete Vorlage und Einsendung der Akten erfolgt wie im Verfahren auf erhobene öffentliche Klage an und durch die Staatsanwaltschaft. Die Zustellung der Berufungs- und Revisionsschriften an den Gegner des Beschwerdeführers wird durch den Gerichtsschreiber bewirkt.

§ 391

Die Privatklage kann bis zur Verkündung des Urteils erster Instanz und, soweit zulässige Berufung eingelegt ist, bis zur Verkündung des Urteils zweiter Instanz zurückgenommen werden.

Als Zurücknahme gilt es im Verfahren erster und, soweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, im Verfahren zweiter Instanz, wenn der Privatkläger in der Hauptverhandlung weder erscheint noch durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, oder in der Hauptverhandlung oder einem anderen Termin ausbleibt, obwohl das Gericht sein persönliches Erscheinen angeordnet hatte oder eine Frist nicht einhält, welche ihm unter Androhung der Einstellung des Verfahrens gesetzt war.

Soweit der Privatkläger die Berufung eingelegt hat, ist sie im Falle der vorbezeichneten Versäumungen unbeschadet der Bestimmung des § 301 sofort zu verwerfen.

Der Privatkläger kann binnen einer Woche nach der Versäumung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den in den §§ 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen beanspruchen.

§ 392

Die zurückgenommene Privatklage kann nicht von neuem erhoben werden.

§ 393

Der Tod des Privatklägers hat die Einstellung des Verfahrens zur Folge.

War jedoch die Privatklage darauf gestützt, daß der Beschuldigte wider besseres Wissen in Beziehung auf den anderen ein unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet habe, welche ihn verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, so kann die Klage nach dem Tode des Klägers von den Eltern, den Kindern oder dem Ehegatten des letzteren fortgesetzt werden.

Die Fortsetzung ist von dem Berechtigten bei Verlust des Rechtes binnen zwei Monaten, vom Tode des Privatklägers an gerechnet, bei Gericht zu erklären.

§ 394

Die Zurücknahme der Privatklage und der Tod des Privatklägers sowie die Fortsetzung der Privatklage sind dem Beschuldigten bekanntzumachen.

Zweiter Abschnitt

Nebenklage

§ 395

Wer nach Maßgabe der Bestimmung des § 374 als Privatkläger aufzutreten berechtigt ist, kann sich der erhobenen öffentlichen Klage in jeder Lage des Verfahrens als Nebenkläger anschließen. Der Anschluß kann behufs Einlegung von Rechtsmitteln auch nach ergangenem Urteil geschehen.

Die gleiche Befugnis steht dem zu, welcher durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 172) die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt hat, wenn die strafbare Handlung gegen sein Leben, seine Gesundheit, seine Freiheit, seinen Personenstand oder seine Vermögensrechte gerichtet war.

§ 396

Die Anschlußerklärung ist bei dem Gerichte schriftlich einzureichen.

Das Gericht hat über die Berechtigung des Nebenklägers zum Anschluß nach Anhörung der Staatsanwaltschaft zu entscheiden.

Zu einer Sicherheitsleistung ist der Nebenkläger nicht verpflichtet.

§ 397

Der Nebenkläger hat nach erfolgtem Anschluß die Rechte des Privatklägers.

§ 398

Der Fortgang des Verfahrens wird durch den Anschluß nicht aufgehalten.

Die bereits anberaumte Hauptverhandlung sowie andere Termine finden an den bestimmten Tagen

statt, auch wenn der Nebenkläger wegen Kürze der Zeit nicht mehr geladen oder benachrichtigt werden konnte.

§ 399

Entscheidungen, welche schon vor dem Anschluß ergangen und der Staatsanwaltschaft bekanntgemacht waren, bedürfen keiner Bekanntmachung an den Nebenkläger.

Die Anfechtung solcher Entscheidungen steht auch dem Nebenkläger nicht mehr zu, wenn für die Staatsanwaltschaft die Frist zur Anfechtung abgelaufen ist.

§ 400

Ist in der Hauptverhandlung weder der Nebenkläger noch ein Anwalt des Nebenklägers erschienen, so wird das Urteil dem ersteren zugestellt.

§ 401

Der Rechtsmittel kann sich der Nebenkläger unabhängig von der Staatsanwaltschaft bedienen.

Wird auf ein nur von dem Nebenkläger eingelegtes Rechtsmittel die angefochtene Entscheidung aufgehoben, so liegt der Betrieb der Sache wiederum der Staatsanwaltschaft ob.

§ 402

Die Anschlußerklärung verliert durch Widerruf sowie durch den Tod des Nebenklägers ihre Wirkung.

§ 403

Die Befugnis, sich einer öffentlichen Klage nach den Bestimmungen der §§ 395 bis 402 als Nebenkläger anzuschließen, steht auch dem zu, welcher berechtigt ist, die Zuerkennung einer Buße zu verlangen.

Wer die Zuerkennung einer Buße in einem auf erhobene öffentliche Klage anhängigen Verfahren beantragen will, muß sich zu diesem Zwecke der Klage als Nebenkläger anschließen.

§ 404

Der Antrag auf Zuerkennung einer Buße kann bis zur Verkündung des Urteils erster Instanz gestellt werden.

Der Antrag kann bis zur Verkündung des Urteils zurückgenommen, ein zurückgenommener Antrag nicht erneuert werden.

Wird der Angeklagte freigesprochen oder das Verfahren eingestellt oder die Sache ohne Urteil erledigt, so gilt auch der Antrag ohne weitere Entscheidung für erledigt.

Der Anspruch auf Buße kann von den Erben des Verletzten nicht erhoben oder fortgesetzt werden.

§ 405

Der Nebenkläger hat den Betrag, welchen er als Buße verlangt, anzugeben.

Auf einen höheren Betrag der Buße als den beantragten darf nicht erkannt werden.

§ 406

Die Bestimmungen der §§ 404, 405 finden auf den Fall entsprechende Anwendung, daß von dem die Buße Beanspruchenden die Privatklage erhoben wird.

Sechstes Buch

Besondere Arten des Verfahrens

Erster Abschnitt

Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen

§ 407

Bei Übertretungen und Vergehen kann die Strafe durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsrichters ohne vorgängige Verhandlung festgesetzt werden, wenn die Staatsanwaltschaft schriftlich hierauf anträgt.

Durch einen Strafbefehl darf jedoch keine andere Strafe als Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von höchstens drei Monaten sowie eine etwa verwirkte Einziehung oder die Bekanntmachung der Entscheidung festgesetzt werden.

Die Überweisung des Beschuldigten an die Landespolizeibehörde darf in einem Strafbefehle nicht ausgesprochen werden.

Die Staatsanwaltschaft kann bei dem Antrag auf Erlaß des Strafbefehls zugleich den im § 25 Abs. 1 Nr. 2c des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Antrag für den Fall stellen, daß der Amtsrichter die Sache zur Hauptverhandlung bringt oder der Beschuldigte Einspruch erhebt.

§ 408

Der Antrag ist auf eine bestimmte Strafe zu richten. Der Amtsrichter hat ihm zu entsprechen, wenn der Erlassung des Strafbefehls Bedenken nicht entgegenstehen.

Findet der Amtsrichter Bedenken, die Strafe ohne Hauptverhandlung festzusetzen, so ist die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen. Dasselbe gilt, wenn der Amtsrichter eine andere als die beantragte Strafe festsetzen will und die Staatsanwaltschaft bei ihrem Antrag beharrt.

§ 409

Der Strafbefehl muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß er vollstreckbar werde, wenn

der Beschuldigte nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erhebe.

Auf den Einspruch kann vor Ablauf der Frist verzichtet werden.

§ 410

Ein Strafbefehl, gegen welchen nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

§ 411

Bei rechtzeitigem Einspruch wird zur Hauptverhandlung geschritten, sofern nicht bis zu ihrem Beginne die Staatsanwaltschaft die Klage fallen läßt oder der Einspruch zurückgenommen wird.

Der Angeklagte kann sich in der Hauptverhandlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen.

Bei der Urteilsfällung ist das Gericht an den in dem Strafbefehl enthaltenen Ausspruch nicht gebunden.

§ 412

Bleibt der Angeklagte ohne genügende Entschuldigung in der Hauptverhandlung aus, und wird er auch nicht durch einen Verteidiger vertreten, so wird der Einspruch ohne Beweisaufnahme durch Urteil verworfen.

Ein Angeklagter, welchem gegen den Ablauf der Einspruchsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt worden war, kann sie nicht mehr gegen das Urteil beanspruchen.

Zweiter Abschnitt

Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung

§ 413

Wo nach den Bestimmungen der Landesgesetze die Polizeibehörden befugt sind, eine in den Strafgesetzen angedrohte Strafe durch Verfügung festzusetzen, erstreckt sich diese Befugnis nur auf Übertretungen.

Auch kann die Polizeibehörde keine andere Strafe als Haft bis zu vierzehn Tagen oder Geldstrafe und die Haft, welche für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, an ihre Stelle tritt, sowie eine etwa verwirkte Einziehung verhängen.

Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Polizeibehörde ergreife, gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizeibehörde, welche diese Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.

Die Strafverfügung wirkt in betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.

§ 414

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann bei der Polizeibehörde schriftlich oder mündlich, bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

Die Polizeibehörde übersendet, falls sie nicht die Strafverfügung zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Amtsrichter vorlegt.

§ 415

Gegen die Versäumung der Antragsfrist ist unter den in den §§ 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig. Das Gesuch ist bei einer der im § 414 Abs. 1 genannten Behörden anzubringen.

Über das Gesuch entscheidet der Amtsrichter.

Die Bestimmungen des § 46 Abs. 2, 3 finden hier gleichfalls Anwendung.

§ 416

Ist der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird zur Hauptverhandlung vor dem Amtsrichter geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.

Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden.

§ 417

Das Verfahren vor dem Amtsrichter ist dasselbe wie im Falle einer von der Staatsanwaltschaft erhobenen und zur Hauptverhandlung verwiesenen Anklage.

Der Angeklagte kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen.

Bei der Urteilsfällung ist das Gericht an den Ausspruch der Polizeibehörde nicht gebunden.

§ 418

Stellt sich nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung die Tat des Angeklagten als eine solche dar, bei welcher die Polizeibehörde zum Erlaß einer Strafverfügung nicht befugt war, so hat das Gericht die letztere durch Urteil aufzuheben, ohne in der Sache selbst zu entscheiden.

Dritter Abschnitt

Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle

§ 419

Strafbescheide der Verwaltungsbehörden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle dürfen nur Geldstrafen sowie eine etwa verwirkte Einziehung festsetzen.

Der Strafbescheid muß außerdem die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde ergreife, gegen den Strafbescheid binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Verwaltungsbehörde, welche ihn erlassen, oder bei der, welche ihn bekanntgemacht hat, auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.

Der Strafbescheid wirkt in betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.

§ 420

Wird auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so übersendet die Verwaltungsbehörde, falls sie nicht den Strafbescheid zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Gerichte vorlegt.

§ 421

Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand finden die Bestimmungen des § 415 entsprechende Anwendung.

§ 422

Ist der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird zur Hauptverhandlung geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.

Die Staatsanwaltschaft kann den im § 25 Abs. 1 Nr. 2c des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Antrag auch noch bei Vorlage der Akten an das Gericht stellen; auf Verlangen der Verwaltungsbehörde hat sie dies zu tun.

Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden.

§ 423

Ist die in einem vollstreckbaren Strafbescheide festgesetzte Geldstrafe von dem Beschuldigten nicht beizutreiben und deshalb ihre Umwandlung in eine Freiheitsstrafe erforderlich, so ist diese Umwandlung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten durch gerichtliche Entscheidung auszusprechen, ohne daß der Strafbescheid einer Prüfung des Gerichts unterliegt.

Über die Umwandlung entscheidet der Amtsrichter.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

§ 424

Hat die Verwaltungsbehörde einen Strafbescheid nicht erlassen, und lehnt die Staatsanwaltschaft den an sie gerichteten Antrag auf Verfolgung ab, so ist die Verwaltungsbehörde befugt, selbst die Anklage zu erheben.

In einem solchen Falle hat sie einen Beamten ihres Verwaltungszweigs oder einen Rechtsanwalt als ihren Vertreter zu bestellen und in der Anklage namhaft zu machen.

§ 425

Die Staatsanwaltschaft ist zu einer Mitwirkung in jeder Lage des Verfahrens berechtigt.

Bei der Hauptverhandlung muß sie vertreten sein; auch hat sie die gerichtlich angeordneten Ladungen dazu zu bewirken.

Alle im Laufe des Verfahrens ergehenden Entscheidungen sind ihr bekanntzumachen.

§ 426

Im übrigen regelt sich das Verfahren auf die von der Verwaltungsbehörde erhobene Anklage nach den für die Privatklage gegebenen Bestimmungen.

§ 427

Hat der Beschuldigte gegen einen Strafbescheid auf gerichtliche Untersuchung angetragen, oder hat die Staatsanwaltschaft die Anklage erhoben, so kann die Verwaltungsbehörde sich der Verfolgung anschließen, und sie hat alsdann gleichwie bei einer von ihr erhobenen Anklage einen Vertreter zu bestellen.

In diesem Falle kommen die für den Anschluß des Verletzten als Nebenkläger gegebenen Bestimmungen zur Anwendung.

§ 428

Wenn die Verwaltungsbehörde die Anklage erhoben oder sich der Verfolgung angeschlossen hat, so sind ihr das Urteil und alle sonstigen Entscheidungen zuzustellen, auch wenn sie bei deren Verkündung vertreten gewesen ist.

§ 429

Die Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln beginnen für die Verwaltungsbehörde erst mit der Zustellung.

Zur Anbringung von Revisionsanträgen und zur Gegenerklärung auf solche steht der Verwaltungsbehörde eine Frist von einem Monat zu.

Vierter Abschnitt

Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen

§ 430

In den Fällen, in welchen nach § 42 des Strafgesetzbuchs oder nach anderweiten gesetzlichen Bestimmungen auf Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Gegenständen selbständig erkannt werden kann, ist der Antrag, sofern die Entscheidung nicht in Verbindung mit einem Urteil in der Hauptsache erfolgt, seitens der Staatsanwaltschaft oder des Privatklägers bei dem Gerichte zu stellen, welches für den Fall der Verfolgung einer bestimmten Person zuständig sein würde.

An die Stelle des Schwurgerichts tritt das Schöffengericht.

§ 431

Die Verhandlung und Entscheidung erfolgt in einem Termin, auf welchen die Bestimmungen über die Hauptverhandlung entsprechende Anwendung finden.

Personen, welche einen rechtlichen Anspruch auf den Gegenstand der Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung haben, sind, soweit dies ausführbar erscheint, zu dem Termine zu laden.

Sie können alle Befugnisse ausüben, welche einem Angeklagten zustehen, sich auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen. Durch ihr Nichterscheinen wird das Verfahren und die Urteilsfällung nicht aufgehalten.

§ 432

Die Rechtsmittel gegen das Urteil stehen der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und den im § 431 bezeichneten Personen zu.

§ 433

Auf die im § 93 des Strafgesetzbuchs vorgesehene Beschlagnahme des Vermögens eines Angeschuldigten finden die Bestimmungen der §§ 291 bis 293 entsprechende Anwendung.

Fünfter Abschnitt

Besondere Vorschriften über das Verfahren bei militärischen Straftaten für Straffachen gegen Angehörige der Reichswehr und für Militärstraffachen.

§ 434

Eine Militärgerichtsbarkeit besteht nur für Strafverfahren in Kriegszeiten und gegen die Angehörigen der Reichsmarine, die an Bord von in Dienst gestellten Kriegsschiffen eingeschifft sind.

Soweit eine Militärgerichtsbarkeit nicht besteht, gelten für militärische Straftaten sowie für Straffachen gegen Angehörige der Reichswehr und für Militärstraffachen die folgenden besonderen Vorschriften:

Erster Titel

Vorschriften für militärische Straftaten

§ 435

Die Entscheidung, ob eine militärische Straftat gemäß § 3 des Einführungsgesetzes zum Militärstrafgesetzbuche disziplinarisch zu ahnden ist, steht dem militärischen Disziplinarvorgesetzten, sofern aber ein Untergebener oder eine nicht der Reichswehr angehörige Person verletzt ist, der Staatsanwaltschaft zu. Gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft, durch welche die Straftat der disziplinarischen Ahndung überwiesen wird, kann der Verletzte binnen einer Woche nach Zustellung die Entscheidung des Landgerichts anrufen.

Die Behörde, bei der eine Anzeige oder ein Strafantrag eingegangen ist, hat dem Disziplinarvorgesetzten sofort Nachricht zu geben. Ist das Hauptverfahren eröffnet, so ist die Straftat gerichtlich abzurteilen. Der militärische Disziplinarvorgesetzte hat stets das Recht, gerichtliche Aburteilung zu verlangen.

§ 436

Bei militärischen Vergehen finden die Vorschriften des § 153 Abs. 2, 3 über die Befugnis, von der Erhebung der öffentlichen Klage abzusehen oder das Verfahren einzustellen, keine Anwendung.

§ 437

Ein Abwesender, gegen den die öffentliche Klage wegen Fahnenflucht erhoben ist, kann durch Beschluß des Gerichts für fahnenflüchtig erklärt werden.

Für die Bekanntmachung und die Aufhebung des Beschlusses gelten die §§ 291, 293.

Zweiter Titel

Vorschriften für Straffachen gegen Angehörige der Reichswehr und für Militärstraffachen

§ 438

In Strafverfahren gegen Angehörige der Reichswehr gelten die besonderen Vorschriften der §§ 439 bis 441.

§ 439

Ein Gerichtsstand ist auch bei dem Gerichte begründet, in dessen Bezirke sich der Standort des Truppenteils befindet, dem der Beschuldigte angehört.

§ 440

Von der Festnahme ist der vorgesetzten Dienstbehörde unverzüglich Nachricht zu geben.

§ 441

Von der Einleitung der Strafverfolgung, der Eröffnung des Hauptverfahrens und der Anberaumung einer Hauptverhandlung ist der höheren Kommandobehörde des Beschuldigten Nachricht zu geben. Von dem Eingang der Nachricht über die Einleitung einer Strafverfolgung an ist eine Versetzung des Beschuldigten aus dem Bereiche der Strafverfolgungsbehörde nur noch mit deren Zustimmung zulässig.

Bei militärischen Verbrechen und Vergehen ist außerdem der höheren Kommandobehörde des Beschuldigten die Verfügung der Staatsanwaltschaft über die Ablehnung der Strafverfolgung oder die Einstellung des Verfahrens nebst den Gründen zuzustellen. Die Zustellung kann durch Vorlage der Akten erfolgen.

In den Fällen des Abs. 2 stehen die Rechte des Verletzten nach § 172 auch dem Befehlshaber der höheren Kommandobehörde zu. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann statt von einem Rechtsanwalte von einem Heeres- (Marine-) Anwalt unterzeichnet werden. Die §§ 176, 177 finden auf den von dem Befehlshaber gestellten Antrag keine Anwendung.

Was unter „höhere Kommandobehörde" zu verstehen ist, bestimmt der Reichswehrminister.

§ 442

In Militärstrafsachen gelten die besonderen Vorschriften der §§ 443 bis 448.

Militärstrafsachen sind Strafverfahren, die von Angehörigen der Reichswehr während ihrer Zugehörigkeit zur Reichswehr oder zum bisherigen aktiven Heere oder zur bisherigen aktiven Marine begangene Straftaten betreffen.

§ 443

Die militärischen Vorgesetzten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Polizei- und Sicherheitsbeamten, welche als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft deren Anordnungen Folge zu leisten haben. Sie sind insbesondere verpflichtet, die Ersuchen der Staatsanwaltschaft, des Untersuchungsrichters und der Gerichte auszuführen.

Untersuchungshandlungen dürfen sie ohne Ersuchen nur vornehmen, wenn diese keinen Aufschub gestatten.

§ 444

Anzeigen strafbarer Handlungen und Anträge auf Strafverfolgung können auch bei den Disziplinarvorgesetzten des Beschuldigten angebracht werden. Mündliche Anzeigen und Anträge sind zu Protokoll zu nehmen.

Der Disziplinarvorgesetzte hat von der Anzeige oder dem Antrag die Staatsanwaltschaft oder, wenn die schleunige Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung erforderlich erscheint, den Amtsrichter sofort zu benachrichtigen. Das gleiche gilt, wenn sich sonst der Verdacht einer strafbaren Handlung ergibt. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn der militärische Vorgesetzte das Recht hat, die strafbare Handlung disziplinarisch zu ahnden.

§ 445

Die Anordnung der Untersuchungshaft ist beim Vorliegen dringenden Tatverdachts auch dann zulässig, wenn die Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin dies fordert.

In diesem Falle hat das Gericht nach Ablauf je eines Monats zu prüfen, ob der Haftbefehl aufrechtzuerhalten ist; die Dauer der Untersuchungshaft ist auf die Strafe voll anzurechnen.

§ 446

Als Verteidiger können mit ihrer Zustimmung auch Offiziere und gewählte Vertreter der Soldaten gewählt oder auf Antrag des Beschuldigten bestellt werden.

Den im § 144 Abs. 2 bezeichneten Justizbeamten stehen die bei den Heeres- (Marine-) Anwälten beschäftigten Sekretäre gleich.

§ 447

Erklärungen über die Einlegung oder die Rechtfertigung von Rechtsmitteln, Gesuche auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens, Einsprüche gegen Strafbefehle sowie Anträge auf gerichtliche Entscheidung gegenüber einer polizeilichen Strafverfügung kann der Beschuldigte oder Verurteilte auch zu Protokoll des nächsten mit Disziplinarstrafgewalt versehenen Vorgesetzten, eines Heeres- (Marine-) Anwalts oder eines bei einem solchen beschäftigten Sekretärs, ferner, wenn er sich in militärischem Gewahrsame befindet, zu Protokoll des mit der Aufsicht über das Gefängnis betrauten Offiziers oder Beamten anbringen. Revisionsanträge und deren Begründung können jedoch von dem Angeklagten außer in der Form des § 345 Abs. 2 nur zu Protokoll eines Heeres- (Marine-) Anwalts oder eines bei einem solchen beschäftigten Sekretärs angebracht werden.

In den Fällen des Abs. 1 genügt es zur Wahrung einer Frist, wenn innerhalb der Frist das Protokoll aufgenommen wird.

§ 448

Die Revision kann auch darauf gestützt werden, daß eine allgemeine militärische Dienstvorschrift nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

Siebentes Buch
Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens

Erster Abschnitt
Strafvollstreckung

§ 449

Strafurteile sind nicht vollstreckbar, bevor sie rechtskräftig geworden sind.

§ 450

Auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe ist unverkürzt die Untersuchungshaft anzurechnen, welche der Angeklagte erlitten hat, seit er auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet oder das eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen hat, oder seitdem die Einlegungsfrist abgelaufen ist, ohne daß er eine Erklärung abgegeben hat.

§ 451

Die Strafvollstreckung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft auf Grund einer von dem Gerichtsschreiber zu erteilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen, beglaubigten Abschrift der Urteilsformel.

Den Amtsanwälten steht die Strafvollstreckung nur insoweit zu, als die Landesjustizverwaltung sie ihnen übertragen hat.

Für die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen Sachen kann durch Anordnung der Landesjustizverwaltung die Strafvollstreckung den Amtsrichtern übertragen werden.

§ 452

In Sachen, in denen das Reichsgericht in erster Instanz erkannt hat, steht das Begnadigungsrecht dem Reiche zu.

§ 453

Todesurteile bedürfen zu ihrer Vollstreckung keiner Bestätigung. Die Vollstreckung ist jedoch erst zulässig, wenn die Entschließung der zur Ausübung des Gnadenrechts berufenen Stelle ergangen ist, von dem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch machen zu wollen.

An schwangeren oder geisteskranken Personen darf ein Todesurteil nicht vollstreckt werden.

§ 454

Die Vollstreckung der Todesstrafe erfolgt in einem umschlossenen Raume.

Bei der Vollstreckung müssen zwei Mitglieder des Gerichts erster Instanz, ein Beamter der Staatsanwaltschaft, ein Gerichtsschreiber und ein Gefängnisbeamter zugegen sein. Der Gemeindevorstand des Orts, wo die Hinrichtung stattfindet, ist aufzufordern, zwölf Personen aus den Vertretern oder aus anderen achtbaren Mitgliedern der Gemeinde abzuordnen, um der Hinrichtung beizuwohnen.

Außerdem ist einem Geistlichen von dem Religionsbekenntnisse des Verurteilten und dem Verteidiger und nach dem Ermessen des die Vollstreckung leitenden Beamten auch anderen Personen der Zutritt zu gestatten.

Über den Hergang ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Beamten der Staatsanwaltschaft und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen ist.

Der Leichnam des Hingerichteten ist seinen Angehörigen auf ihr Verlangen zur einfachen, ohne Feierlichkeiten vorzunehmenden Beerdigung zu verabfolgen.

§ 455

Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ist aufzuschieben, wenn der Verurteilte in Geisteskrankheit verfällt.

Dasselbe gilt bei anderen Krankheiten, wenn von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für den Verurteilten zu besorgen steht.

Die Strafvollstreckung kann auch dann aufgeschoben werden, wenn sich der Verurteilte in einem körperlichen Zustande befindet, bei welchem eine sofortige Vollstreckung mit der Einrichtung der Strafanstalt unverträglich ist.

§ 456

Auf Antrag des Verurteilten kann die Vollstreckung aufgeschoben werden, sofern durch die sofortige Vollstreckung dem Verurteilten oder seiner Familie erhebliche, außerhalb des Strafzwecks liegende Nachteile erwachsen.

Der Strafaufschub darf den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigen.

Seine Bewilligung kann an eine Sicherheitsleistung oder andere Bedingungen geknüpft werden.

§ 457

Die Staatsanwaltschaft ist befugt, behufs Vollstreckung einer Freiheitsstrafe einen Vorführungs- oder Haftbefehl zu erlassen, wenn der Verurteilte auf die an ihn ergangene Ladung zum Antritt der Strafe sich nicht gestellt hat oder der Flucht verdächtig ist.

Auch kann von der Staatsanwaltschaft zu demselben Zwecke ein Steckbrief erlassen werden, wenn der Verurteilte flüchtig ist oder sich verborgen hält.

Diese Befugnisse stehen im Falle des § 451 Abs. 3 auch dem Amtsrichter zu.

§ 458

Wenn über die Auslegung eines Strafurteils oder über die Berechnung der erkannten Strafe Zweifel entstehen, oder wenn Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung erhoben werden, so ist die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

Dasselbe gilt, wenn nach Maßgabe des § 455 Einwendungen gegen die Ablehnung eines Antrags auf Aufschub der Strafvollstreckung erhoben werden.

Der Fortgang der Vollstreckung wird hierdurch nicht gehemmt; das Gericht kann jedoch einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.

§ 459

Kann eine verhängte Geldstrafe nicht beigetrieben werden und ist die Festsetzung der für diesen Fall eintretenden Freiheitsstrafe unterlassen worden, so ist die Geldstrafe nachträglich von dem Gericht in die entsprechende Freiheitsstrafe umzuwandeln.

§ 460

Ist jemand durch verschiedene rechtskräftige Urteile zu Strafen verurteilt worden, und sind dabei die Vorschriften über die Zuerkenung einer Gesamtstrafe (§ 79 des Strafgesetzbuchs) außer Betracht geblieben, so sind die erkannten Strafen durch eine nachträgliche gerichtliche Entscheidung auf eine Gesamtstrafe zurückzuführen.

§ 461

Ist der Verurteilte nach Beginn der Strafvollstreckung wegen Krankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt gebracht worden, so ist die Dauer des Aufenthalts in der Krankenanstalt in die Strafzeit einzurechnen, wenn nicht der Verurteilte mit der Absicht, die Strafvollstreckung zu unterbrechen, die Krankheit herbeigeführt hat.

Die Staatsanwaltschaft hat im letzteren Falle eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

§ 462

Die bei der Strafvollstreckung notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen (§§ 458 bis 461) werden von dem Gericht erster Instanz ohne mündliche Verhandlung erlassen.

Vor der Entscheidung ist der Staatsanwaltschaft und dem Verurteilten Gelegenheit zu geben, Anträge zu stellen und zu begründen.

Kommt es auf die Festsetzung einer Gesamtstrafe an (§ 460), und waren die verschiedenen hierdurch abzuändernden Urteile von verschiedenen Gerichten erlassen, so steht die Entscheidung dem Gerichte zu, welches die schwerste Strafart oder bei Strafen gleicher Art die höchste Strafe erkannt hat, falls hiernach aber mehrere Gerichte zuständig sein würden, dem, dessen Urteil zuletzt ergangen ist. War das hiernach maßgebende Urteil von einem Gerichte höherer Instanz erlassen, so setzt das Gericht erster Instanz, und war eines der Strafurteile von dem Reichsgericht oder einem Oberlandesgericht in erster Instanz erlassen, das Reichsgericht oder das Oberlandesgericht die Gesamtstrafe fest.

Gegen diese Entscheidungen findet, insofern sie nicht von dem Reichsgericht oder einem Oberlandesgericht erlassen sind, sofortige Beschwerde statt.

§ 463

Die Vollstreckung der über eine Vermögensstrafe oder eine Buße ergangenen Entscheidung erfolgt nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile der Zivilgerichte.

Zweiter Abschnitt

Kosten des Verfahrens

§ 464

Jedes Urteil, jeder Strafbefehl und jede eine Untersuchung einstellende Entscheidung muß darüber Bestimmung treffen, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind.

Die Höhe der Kosten und Auslagen, die ein Beteiligter einem anderen Beteiligten zu erstatten hat, wird auf Antrag eines Beteiligten durch den Gerichtsschreiber festgesetzt. Auf das Verfahren und auf die Vollstreckung der Entscheidung finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 465

Die Kosten, mit Einschluß der durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage und die Strafvollstreckung entstandenen, hat der Angeklagte zu tragen, wenn er zu Strafe verurteilt wird.

Stirbt ein Verurteilter vor eingetretener Rechtskraft des Urteils, so haftet sein Nachlaß nicht für die Kosten.

§ 466

Wenn ein Angeklagter in einer Untersuchung, welche mehrere strafbare Handlungen umfaßt, nur in Ansehung eines Teiles derselben verurteilt wird, durch die Verhandlung der übrigen Straffälle aber besondere Kosten entstanden sind, so ist er von deren Tragung zu entbinden.

Mitangeklagte, welche in bezug auf dieselbe Tat zu Strafe verurteilt sind, haften für die Auslagen als Gesamtschuldner. Dies gilt nicht von den durch die Strafvollstreckung oder die Untersuchungshaft entstandenen Kosten.

§ 467

Einem freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten Angeschuldigten sind nur solche Kosten aufzuerlegen, welche er durch eine schuldbare Versäumnis verursacht hat.

Die dem Angeschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen können der Staatskasse auferlegt werden.

§ 468

Bei wechselseitigen Beleidigungen oder Körperverletzungen wird die Verurteilung eines oder beider Teile in die Kosten dadurch nicht ausgeschlossen, daß einer oder beide für straffrei erklärt werden.

§ 469

Ist ein, wenn auch nur außergerichtliches Verfahren durch eine wider besseres Wissen gemachte oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden, so kann das Gericht dem Anzeigenden, nachdem er gehört worden, die der Staatskasse und dem Beschuldigten erwachsenen Kosten auferlegen.

War noch kein Gericht mit der Sache befaßt, so erfolgt die Entscheidung auf den Antrag der Staatsanwaltschaft durch das Gericht, welches für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig gewesen wäre.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

§ 470

Erfolgt eine Einstellung des Verfahrens wegen Zurücknahme des Antrags, durch welchen es bedingt war, so hat der Antragsteller die Kosten zu tragen.

§ 471

In einem Verfahren auf erhobene Privatklage hat der Verurteilte auch die dem Privatkläger erwachsenen notwendigen Auslagen zu erstatten.

Das Gericht kann, wenn den Anträgen des Privatklägers nur zum Teil entsprochen ist, die im Verfahren entstandenen Auslagen sowie die dem Privatkläger und dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen angemessen verteilen.

Wird der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen, oder wird das Verfahren eingestellt, so fallen dem Privatkläger die Kosten des Verfahrens sowie die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen zur Last.

Mehrere Privatkläger haften als Gesamtschuldner. Das gleiche gilt hinsichtlich der Haftung mehrerer Beschuldigter für die dem Privatkläger erwachsenen notwendigen Auslagen.

Die nach den Bestimmungen dieses Paragraphen zu erstattenden Auslagen umfassen auch die Entschädigung für die durch notwendige Reisen oder durch die notwendige Wahrnehmung von Terminen entstandene Zeitversäumnis; die für die Entschädigung von Zeugen geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung. Hat sich der Gegner der erstattungspflichtigen Partei eines Rechtsanwalts bedient, so sind die Gebühren und Auslagen des Anwalts insoweit inbegriffen, als solche nach der Bestimmung des § 91 der Zivilprozeßordnung die unterliegende Partei der obsiegenden zu erstatten hat.

§ 472

Wird in dem Falle des § 175 der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen, oder das Verfahren eingestellt, so finden auf den Antragsteller die Bestimmungen des § 471 Abs. 2 bis 5 entsprechende Anwendung. Das Gericht kann jedoch nach Befinden der Umstände den Antragsteller von der Tragung der Kosten ganz oder teilweise entbinden.

Vor der Entscheidung über den Kostenpunkt ist der Antragsteller zu hören, sofern er nicht als Nebenkläger aufzutreten berechtigt war.

§ 473

Die Kosten eines zurückgenommenen oder erfolglos eingelegten Rechtsmittels treffen den, der es eingelegt hat. War das Rechtsmittel von der Staatsanwaltschaft eingelegt, so können die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegt werden. Hatte das Rechtsmittel teilweisen Erfolg, so kann das Gericht die Gebühr ermäßigen und die entstandenen Auslagen angemessen verteilen.

Dasselbe gilt von den Kosten, welche durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens verursacht worden sind.

Die Kosten der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand fallen dem Antragsteller zur Last, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind.

§ 474

In den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts in erster Instanz gehörigen Sachen sind die von der Staatskasse zu tragenden Kosten der Reichskasse aufzuerlegen.

Verordnung über die Aufhebung der Wuchergerichtsverordnung. Vom 20. März 1924*).

Auf Grund des Artikel VI Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Artikel VI Abs. 3 des Notgesetzes vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 699) verordnet die Reichsregierung nach Zustimmung des Reichsrats, was folgt:

Artikel I

Die Wuchergerichtsverordnung vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 724) tritt am 1. April 1924 außer Kraft.

Artikel II

Die am 1. April 1924 bei den Wuchergerichten anhängigen Strafsachen gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf die Amtsgerichte über. Solange der Termin zur Hauptverhandlung noch nicht bestimmt ist, kann die Staatsanwaltschaft beantragen, daß die Hauptverhandlung vor dem Amtsrichter allein stattfinde oder daß ein zweiter Amtsrichter zugezogen werde.

Eine begonnene Hauptverhandlung ist nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.

Wird ein Urteil eines Wuchergerichts mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens angefochten, so entscheidet darüber, ob der Antrag zulässig und begründet ist, die Strafkammer. Die erneute Hauptverhandlung findet vor dem Amtsgerichte statt; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Berlin, den 20. März 1924.

Der Reichsminister der Justiz
Emminger

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 69 vom 21. März 1924.

Verordnung über die Regelung der kolonialen Angelegenheiten. Vom 21. März 1924.

Die Wahrnehmung der kolonialen Angelegenheiten wird unter Abtrennung vom Reichsministerium für Wiederaufbau mit Wirkung vom 1. April 1924 dem Reichsminister des Auswärtigen mit der Maßgabe übertragen, daß die noch zu erledigenden Abwicklungsgeschäfte auf den Reichsminister der Finanzen und die Versorgungsangelegenheiten auf den Reichsarbeitsminister übergehen. Die Verteilung und Überleitung der Geschäfte im einzelnen regeln die beteiligten Reichsminister.

Berlin, den 21. März 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister für Wiederaufbau
In Vertretung
Dr. Müller

Der Reichsminister des Auswärtigen
Stresemann

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung über die Zahlung elsaß-lothringischer Knappschaftspensionen. Vom 24. März 1924.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung von Angelegenheiten der sozialen Versicherung und des Arbeitsrechts bei der Durchführung des Vertrags von Versailles vom 20. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 678) wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Berechtigten, die ihre Ansprüche gegen elsaß-lothringische Knappschaftsvereine nach Artikel I § 24 und § 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 der Entscheidung des Rates des Völkerbundes vom 21. Juni 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1289) verloren haben, gewährt der Reichsknappschaftsverein vom 1. Januar 1924 ab die satzungsmäßigen Pflichtleistungen. Die Mindestleistung für einen Knappschaftsinvaliden muß 10 Goldmark monatlich betragen. Für die Umrechnung einer in Reichswährung geleisteten Zahlung in Goldmark ist der am Zahlungstage gültige Umrechnungskurs der Post zugrunde zu legen.

§ 2

Berechtigten, die nach dem 10. Januar 1920 von Elsaß-Lothringen nach Deutschland übergesiedelt und für Rechnung des Reichs vom Knappschaftlichen Rückversicherungsverbande versorgt worden sind, gewährt der Reichsknappschaftsverein vom 1. Januar 1924 ab eine Fürsorge in der im § 1 bestimmten Höhe, sofern und solange der Berechtigte die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt und in Deutschland wohnt. Verläßt der Berechtigte das Reichsgebiet, so ruht die Fürsorge. Eine Abfindung findet nicht statt.

Der Berechtigte hat den Anspruch auf Kapitalabfindung, der ihm gegen den elsaß-lothringischen Versicherungsträger etwa zusteht, an den Reichsknappschaftsverein abzutreten und, falls das Abfindungskapital bereits gezahlt ist, den empfangenen Betrag abzuliefern oder ihn sich anrechnen zu lassen.

§ 3

Zur Vermeidung von Härten kann der Reichsarbeitsminister die Gewährung der Fürsorge auch in anderen als den im § 2 Abs. 1 bestimmten Fällen und die Gewährung höherer Leistungen in Einzelfällen (§§ 1 und 2) anordnen.

§ 4

Die Berechtigten werden von dem Bezirksknappschaftsvereine versorgt und überwacht, in dessen Bezirk sie am 1. Januar 1924 wohnten.

§ 5

Das Nähere zur Ausführung des Artikel I §§ 24 bis 31 der im § 1 bezeichneten Entscheidung und dieser Verordnung bestimmt der Reichsarbeitsminister.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1924 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1924.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Grundsätze für die Erstattung der Kosten der Spruchbehörden der Angestelltenversicherung.
Vom 24. März 1924.

Auf Grund der §§ 168b, 168n, 168y des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung des Gesetzes vom 10. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 849) wird nach Anhörung des Reichsrats und der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte bestimmt:

I. Von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte werden die Kosten des Verfahrens und der Gerichtshaltung erstattet.

1. Zu den Verfahrenskosten gehören:

a) die Kosten des für eine Partei bestellten und des dem Versicherten zur Aufklärung des Sachverhalts gestatteten Vertreters (§§ 5, 6 der Verordnung vom 21. Dezember 1922, Reichsgesetzbl. I S. 956, §§ 3, 4 der Verordnung vom 21. Dezember 1922, Reichsgesetzbl. I S. 959),

b) die Vergütung für Barauslagen und Zeitverlust des Antragstellers bei angeordnetem oder erforderlichem persönlichen Erscheinen,

c) die Kosten für die Begutachtung und die Weitergabe der Anträge,

d) die Kosten der Beweiserhebung, und zwar auch, soweit sie zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung erfolgt (Gebühren für Zeugen und Sachverständige, Kosten der ärztlichen Untersuchung und Begutachtung, Kosten der Unterbringung des Versicherten zur Beobachtung in einem Krankenhaus oder einer Heilanstalt, Kosten für schriftliche Zeugnisse und Gutachten, Kosten einer Augenscheinseinnahme, Reisekosten und Tagegelder bei auswärtiger Beweiserhebung),

e) die Kosten der Rechtshilfe durch andere Behörden (Tagegelder, Reisekosten, Gebühren für Zeugen und Sachverständige und alle anderen baren Auslagen),

f) die Kosten der Erhebung von Geldstrafen und auferlegten Verfahrenskosten.

2. Zu den Gerichtshaltungskosten gehören:

A. die ausscheidbaren (ausschließlich die Tätigkeit der Spruchbehörden der Angestelltenversicherung betreffenden) Gerichtshaltungskosten:

a) die Bezüge der ausschließlich bei den Spruchbehörden in der Angestelltenversicherung tätigen notwendigen Beamten und Angestellten, zuzüglich eines Zuschlags von 20 vom Hundert zu den Bezügen der Personen, die Anspruch auf Ruhegeld oder Hinterbliebenenversorgung haben, soweit diese Bezüge nicht aus anderweiten Zahlungen des Reichs gedeckt werden; solche Zahlungen des Reichs werden diesem von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte zurückvergütet,

b) die Vergütungen für die Versicherungsvertreter der Ausschüsse, die Beisitzer der Kammern und die nichtständigen Mitglieder der Senate,

c) die notwendigen Aufwendungen für Diensträume (Miete, Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Wasserverbrauch, Fernsprechanlage, bauliche Einrichtungen, Versicherung), Geräte, Bücher, Schreibmaschinen und sonstige Geräte,

d) die notwendigen Aufwendungen für Schreibbedarf, Formblätter, Siegel, Stempel und sonstige Geschäftsbedürfnisse,

e) die Postgebühren;

B. die nicht ausscheidbaren (durch die Tätigkeit der Spruchbehörden in Sachen der Angestelltenversicherung und die sonstige Tätigkeit der Oberversicherungsämter und des Reichsversicherungsamts gemeinsamen) Gerichtshaltungskosten:

a) die Bezüge der gleichzeitig in der Angestelltenversicherung und sonst tätigen notwendigen Beamten und Angestellten zu dem Teil, zu

dem ihre Arbeitskraft für Sachen der Angestelltenversicherung beansprucht wird, zuzüglich eines Zuschlags von 20 vom Hundert zu den Bezügen der Beamten, die Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung haben, soweit diese Bezüge nicht aus anderweiten Zahlungen des Reichs gedeckt werden,

b) die notwendigen Kosten der allgemeinen Personal- und Geschäftsbedürfnisse zu dem Teil, der dem Umfang der Geschäfte der Angestelltenversicherung im Verhältnis zu dem sonstigen Geschäftsumfang entspricht,

c) die notwendigen Aufwendungen für gemeinsame Geschäftsräume und gemeinsame Geräte zu dem Teil, zu dem sie für Angelegenheiten der Angestelltenversicherung in Anspruch genommen werden.

II. Die Kosten werden in Goldmark erstattet.

1. Einzeln werden erstattet von den Kosten der Kammern und Senate für Angestelltenversicherung:

a) die Verfahrenskosten,

b) die ausscheidbaren Gerichtshaltungskosten, mit Ausnahme der Postgebühren.

Statt der Einzelerstattung können die Länder mit der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte die Erstattung der Kosten der Kammern in Pauschbeträgen vereinbaren. Desgleichen kann der Reichsarbeitsminister die Erstattung der Kosten der Senate in Pauschbeträgen anordnen.

2. In Pauschbeträgen werden erstattet:

A. die nicht einzeln zu erstattenden Kosten der Kammern und Senate für Angestelltenversicherung, und zwar die Kosten der Kammern nach den Vereinbarungen der Länder und der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte oder, falls Vereinbarungen nicht zustandekommen, nach der Entscheidung des Reichsarbeitsministers und die Kosten der Senate nach der Festsetzung des Reichsarbeitsministers,

B. die Kosten der Ausschüsse für Angestelltenversicherung:

a) in Pauschbeträgen von $1^1/_2$ Goldmark für jede lediglich an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte weitergegebene Sache (§ 229 des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung der Verordnung vom 30. Oktober 1923, Reichsgesetzbl. I S. 1057),

b) in Pauschbeträgen von 25 Goldmark für jede begutachtete Sache und jede Beschlußsache.

III. Die Kosten, einschließlich der in Pauschbeträgen zu erstattenden Kosten, werden von den Spruchbehörden der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, soweit es nach ihrer Art möglich ist, zum Ende jedes Kalendervierteljahrs, sonst zum Ende des Rechnungsjahrs nachgewiesen. Der Reichsarbeitsminister kann andere Fristen bestimmen.

Die Zusammenstellung der Kosten durch die Vorsitzenden der Oberversicherungsämter und den Präsidenten des Reichsversicherungsamts gilt als Festsetzung der Kosten. Gegen die Festsetzung der Vorsitzenden der Oberversicherungsämter steht der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte die Beschwerde an die oberste Landesbehörde, gegen die Festsetzung des Präsidenten des Reichsversicherungsamts die Beschwerde an den Reichsarbeitsminister offen. Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen bei dem Vorsitzenden des Amtes einzulegen, dessen Festsetzung angefochten wird. Dieser kann der Beschwerde stattgeben, wenn er sie für begründet hält. Andernfalls hat er die Beschwerde mit einer Äußerung und den gesamten Vorgängen der Beschwerdebehörde vorzulegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Wird die Beschwerde als begründet erachtet, so kann die Beschwerdebehörde bei geringfügigen Beträgen die Aussetzung des erforderlichen Ausgleichs bis zur nächsten Kostenabrechnung anordnen.

IV. Die Kosten werden von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte innerhalb 14 Tagen nach Eingang der Nachweisung postfrei beglichen.

Soweit die Kosten nicht kalendervierteljährlich nachgewiesen werden, kann die Spruchbehörde verlangen, daß die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte am Ende des Kalendervierteljahrs Abschlagzahlungen in mutmaßlicher Höhe des auf das Kalendervierteljahr entfallenden Betrags leistet.

V. Die vorstehenden Grundsätze gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1924.

VI. Die im Kalenderjahre 1923 erwachsenen Kosten werden zur Ergänzung der bisher geleisteten Vorschüsse durch Zahlung eines Pauschbetrags von je 20 Goldmark für die von dem Reichsversicherungsamt und von je 10 Goldmark für die von den Oberversicherungsämtern im Kalenderjahre 1923 durch Urteil oder Beschluß erledigten Sachen und von je 2 Goldmark für die von den Versicherungsämtern durch Gutachten oder Beschluß erledigten Sachen abgegolten.

Berlin, den 24. März 1924.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

375

Teil I

1924 | Ausgegeben zu Berlin, den 1. April 1924 | Nr. 26

Inhalt: Gesetz über die Zuckerung der Weine des Jahrganges 1922. S. 375. — Zweiter Erlaß über die Dienstsiegel. S. 375. — Verordnung über die Aufhebung des Amtes der Demobilmachungskommissare. S. 375. — Ausführungsvorschriften zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. S. 376. — Verordnung zur Änderung der Anordnung über die Vergütung für die Berufstätigkeit des Rechtsanwalts in dem Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgerichte. S. 378. — Verordnung über Annahme ausländischer Zahlungsmittel im Inlandsverkehre. S. 379. — Verordnung über das Inkrafttreten der §§ 24 bis 30 der Reichsschuldenordnung. S. 379. — Grundsätze über Voraussetzung, Art und Maß öffentlicher Fürsorgeleistungen. S. 379. — Berichtigung. S. 380. — Druckfehlerberichtigung. S. 380.

In Teil II, Nr. 11, ausgegeben am 25. März 1924, ist veröffentlicht: Gesetz über die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1924. — Gesetz über die Reichshaushaltsführung und Rechnungslegung für die Rechnungsjahre 1922 und 1923. — Gesetz über die Deutsche Golddiskontbank. — Gesetz über Änderung des Bankgesetzes.

Gesetz über die Zuckerung der Weine des Jahrganges 1922. Vom 26. März 1924.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die im § 3 Abs. 1 des Weingesetzes vom 7. April 1909 (Reichsgesetzbl. S. 393) vorgesehene Zuckerung darf bei ungezuckerten Weinen des Jahrganges 1922 bis zum 30. Juni 1924 nachgeholt werden.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. März 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

Zweiter Erlaß über die Dienstsiegel. Vom 27. März 1924.

Auf Vorschlag der Reichsregierung erhält § 3 des Erlasses über die Dienstsiegel vom 30. März 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 329) folgenden Abs. 2:

„Der Reichsminister des Innern kann Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die der Aufsicht von Reichsbehörden unterstehen, die Anwendung des Reichsadlers in ihren Dienstsiegeln gestatten, wenn ein besonderer Anlaß vorliegt."

Berlin, den 27. März 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Marx

Verordnung über die Aufhebung des Amtes der Demobilmachungskommissare. Vom 25. März 1924*).

Auf Grund des Artikel III der Verordnung über Verlängerung der Geltungsdauer von Demobilmachungsverordnungen vom 29. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1036) wird folgendes bestimmt:

Als Zeitpunkt, zu welchem das Amt der Demobilmachungskommissare durch die Landeszentralbehörden aufzuheben ist, wird der 1. April 1924 bestimmt.

Die Landeszentralbehörden bestimmen die Behörden, auf die die den Demobilmachungskommissaren noch obliegenden Aufgaben übergehen.

Berlin, den 25. März 1924.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

*) Veröffentlicht in der am 27. März 1924 ausgegebenen Nr. 74 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers.

Ausführungsvorschriften zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. Vom 25. März 1924.

Auf Grund des § 43 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 127) wird angeordnet:

Artikel 1

(Zu § 4 Abs. 1)

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, dem Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises über Beginn, Ende und Art sowie den Grund der Lösung des Beschäftigungsverhältnisses und über den Arbeitsverdienst der Arbeitnehmer Auskunft zu geben. Ebenso haben die Krankenkassen Auskunft zu geben, ob und in welcher Zeit eine Pflichtversicherung gegen Krankheit bestanden hat.

Artikel 2

(Zu § 6)

In welchen Ländern die Gegenseitigkeit als verbürgt anzusehen ist, bestimmt der Reichsarbeitsminister.

Artikel 3

(Zu § 10)

(1) Für die Erwerbslosenunterstützung werden die jeweiligen Höchstsätze besonders bekanntgemacht.

(2) Der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises kann mit Zustimmung des Vorstandes der für die Fürsorge zuständigen Gemeinde bestimmen, daß die Erwerbslosenunterstützung ganz oder teilweise in Sachleistungen zu gewähren ist.

(3) Soweit Erwerbslose an der Aufnahme einer Arbeit dadurch verhindert sind, daß ihnen die erforderliche Arbeitsausrüstung, die üblicherweise von ihnen beizubringen wäre, nicht zur Verfügung steht, darf ihnen das Fehlende aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge vorgestreckt werden. In Fällen besonderen Bedürfnisses kann auf die Rückerstattung bis zum Zwölffachen des täglichen Unterstützungssatzes des Empfängers verzichtet werden.

(4) Erwerbslose, die eine Arbeitsstelle angenommen haben, in der sie vollen Arbeitsverdienst erst nach Erlangung der erforderlichen Fertigkeit erreichen können, darf bis zur Dauer von acht Wochen ein Zuschuß zum Arbeitsentgelt gewährt werden. Arbeitsentgelt und Zuschuß dürfen weder fünf Sechstel des vollen Verdienstes noch das Anderthalbfache der zuletzt gezahlten Erwerbslosenunterstützung übersteigen.

(5) Im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschusse des öffentlichen Arbeitsnachweises und mit Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bezeichneten Stelle kann der Vorstand der Gemeinde aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge Maßnahmen fördern, durch die Erwerbslose dem Erwerbsleben wieder zugeführt werden sollen. Insbesondere können zu diesem Zwecke Veranstaltungen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung eingerichtet oder unterstützt oder das übliche Schulgeld für die Teilnehmer gezahlt werden. Die Aufwendung für den einzelnen Erwerbslosen darf bei einer solchen Maßnahme das Zwölffache seines täglichen Unterstützungssatzes nicht übersteigen.

(6) Für den Fall, daß gemäß § 1 Abs. 2 eine Fürsorge für Kurzarbeiter eingerichtet wird, gilt folgendes: Erreichen in einer Kalenderwoche oder Kalenderdoppelwoche Arbeitnehmer infolge vorübergehender Einstellung oder Beschränkung der Arbeit die in ihrer Arbeitsstätte ohne Überarbeit übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht und erzielen sie deswegen weniger als zwei Drittel ihres vollen Arbeitsverdienstes, so erhalten sie 40 vom Hundert des Unterschieds zwischen ihrem Arbeitsverdienst und zwei Dritteln des vollen Verdienstes als Kurzarbeiterunterstützung. Die Kurzarbeiterunterstützung vermehrt sich für jeden zuschlagsberechtigten Angehörigen um 10 vom Hundert dieses Unterschieds, bis einschließlich des Arbeitsverdienstes zwei Drittel des vollen Verdienstes erreicht sind. Die oberste Landesbehörde oder der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises kann weitere Einschränkungen anordnen; insbesondere kann angeordnet werden, daß die Kurzarbeiterunterstützung den Betrag nicht übersteigen darf, den der Arbeitnehmer als Unterstützung erhalten würde, wenn er erwerbslos wäre. Notstandsarbeiter erhalten keine Kurzarbeiterunterstützung.

Artikel 4

(Zu § 14)

Die Unterstützungsbeträge, Zuschläge und Prämien, welche die Pflicht- und Notstandsarbeiter erhalten, sind nicht als Entgelt im Sinne der Invaliden- oder Angestelltenversicherung anzusehen.

Artikel 5

(Zu § 18)

Auf die Höchstdauer der Unterstützung wird die Zeit der Tätigkeit bei öffentlichen Notstandsarbeiten bis zur Dauer von höchstens 13 Wochen nicht angerechnet.

Artikel 6

(Zu § 20 Abs. 1)

Soweit es nach dem Verhältnis der Zahl der Erwerbslosen zu der Zahl der erwerbstätigen Mitglieder die finanziellen Belange einer Krankenkasse notwendig machen, hat auf Verlangen der Kasse die Gemeinde mit der Kasse für die versicherten Erwerbslosen einen erhöhten Beitragssatz zu vereinbaren. Einigen sich Gemeinde und Kassen nicht, so entscheidet das Oberversicherungsamt.

Artikel 7

(Zu § 20 Abs. 2)

(1) Die Dreiwochenfrist zur Anmeldung der Erwerbslosen (Satz 1) rechnet von dem Tage ab, an dem die Unterstützung dem Erwerbslosen ausgezahlt wird.

(2) Wird die Unterstützung erst nach dem Tage festgesetzt, der als ihr Beginn bestimmt wird, so läuft die Dreiwochenfrist erst vom Tage der Festsetzung an.

(3) Die Abmeldung des Versicherten (Satz 3) hat unverzüglich, spätestens binnen drei Tagen, zu erfolgen.

Artikel 8

(Zu § 20 Abs. 3)

(1) Erwerbslose welche die Versicherung bei ihrer früheren Kasse beantragen wollen, haben dies gleichzeitig mit dem Antrag auf Erwerbslosenunterstützung zu tun. Ist das nicht geschehen, so kann der Antrag nur binnen einer Woche und nur so lange nachgeholt werden, als der Antragsteller noch keine Leistungen aus der nach § 20 Abs. 1 zuständigen Krankenkasse beansprucht hat.

(2) Ist der Erwerbslose bei seiner früheren Kasse nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Reichsknappschaftsgesetze zur Versicherung nach einem höheren als dem im § 21 Abs. 1 bezeichneten Grundlohn berechtigt, so kann er zugleich mit dem Antrag die Versicherung nach diesem höheren Grundlohn verlangen, wenn er die dadurch entstehenden Mehrkosten übernimmt.

Artikel 9

(Zu § 27 Abs. 3)

Der Vorstand des weiteren Gemeindeverbandes kann den Vorständen der Einzelgemeinden auch die Entgegennahme und Vorprüfung der Unterstützungsgesuche und die Auszahlung der Unterstützung übertragen.

Artikel 10

(Zu § 34 Abs. 3)

Zu den Kosten des öffentlichen Arbeitsnachweises gehören auch die Verwaltungskosten, die durch die Durchführung der Erwerbslosenfürsorge entstehen. Das gilt auch dann, wenn gemäß § 27 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge und Artikel 9 dieser Ausführungsvorschriften Befugnisse übertragen sind.

Artikel 11

(Zu § 35 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1)

(1) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, gleichzeitig mit der Abführung der Beiträge den Krankenkassen mitzuteilen, welche Beträge auf die Krankenversicherung und welche Beträge auf die Erwerbslosenfürsorge entfallen. Unterbleibt die Mitteilung, so gilt als Beitrag zur Erwerbslosenfürsorge der Teil des abgeführten Betrags, der zu dem gesamten Betrag in dem Verhältnis steht, in dem die für die Erwerbslosenfürsorge zu entrichtenden Zuschläge zu den Krankenkassenbeiträgen stehen.

(2) Soweit die Arbeitgeber zur Zahlung von Vorschüssen verpflichtet sind (§ 403 der Reichsversicherungsordnung, § 93 des Reichsknappschaftsgesetzes), haben sie auch Vorschüsse auf die Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge zu entrichten.

(3) Die Krankenkassen überweisen die vereinnahmten Vorschüsse und Beiträge spätestens binnen drei Tagen nach ihrer Einzahlung oder Gutschrift an die nach § 35 Abs. 2 oder § 39 empfangsberechtigte Stelle, sofern nicht abweichende Vereinbarungen getroffen sind oder der Reichsarbeitsminister für die Abführung der Beiträge der Betriebskrankenkassen, der Ersatzkassen oder der knappschaftlichen Krankenkassen Abweichendes bestimmt hat. Unpünktliche Abführung verpflichtet die Krankenkassen zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe des Reichsbanksatzes für wertbeständige Diskontkredite; die oberste Landesbehörde kann einen höheren Zinssatz festsetzen. Über Streit entscheidet endgültig das Versicherungsamt.

(4) Die Krankenkassen überwachen die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Beiträge. Sie verbuchen diese gesondert und legen der empfangsberechtigten Stelle monatlich bis spätestens zum 15. des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats über die Gesamteinnahme an Beiträgen zur Erwerbslosenfürsorge unter Mitteilung der Zahl der Krankenkassenmitglieder und unter Nachweisung der etwa von Zweigstellen selbständig abgeführten Beträge (Artikel 12) Rechnung; auf Verlangen haben sie der empfangsberechtigten Stelle Einsicht in die Bücher zu gewähren. Sie sind berechtigt, Beitragsrückstände niederzuschlagen, sofern sie auf die Einziehung der Beiträge für die Krankenversicherung verzichten. Die Versicherungsämter überwachen die Befolgung dieser Vorschriften.

(5) Sofern die Arbeitnehmer bei Ersatzkassen versichert sind, finden auf die Entrichtung des Arbeitgeberanteils der Beiträge die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Entrichtung des Arbeitgeberanteils der Beiträge zu den Ersatzkassen entsprechende Anwendung.

(6) Den Krankenkassen werden die durch die Durchführung entstandenen Kosten ersetzt. Das Nähere bestimmt der Präsident der Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) im Benehmen mit dem Präsidenten des Reichsversicherungsamts.

Artikel 12

(Zu § 35 Abs. 2 Satz 2)

(1) Zweigstellen von Krankenkassen nach dem Reichsknappschaftsgesetze, Betriebskrankenkassen und Ersatzkassen führen die bei ihnen eingehenden Beträge zur Erwerbslosenfürsorge an die für ihren Sitz empfangsberechtigte Stelle ab. Artikel 11 gilt sinngemäß.

(2) Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bezeichnete Stelle kann die Abführung von Beiträgen, die aus ihrem Gebiet oder Bezirke stammen und an Krankenkassen nach dem Reichsknappschaftsgesetze, Betriebskrankenkassen oder Ersatzkassen (Hauptverwaltung oder Zweigstelle) zu entrichten sind, abweichend von den Vorschriften des § 35 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge und des vorstehenden Abs. 1 regeln. Befindet sich die Kasse (Hauptverwaltung oder Zweigstelle) im Gebiet eines anderen Landes, so bedarf die Regelung der Zustimmung der örtlich zuständigen obersten Landesbehörde oder der von dieser bezeichneten Stelle. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet auf Antrag einer obersten Landesbehörde der Reichsarbeitsminister.

(3) Zweigstellen im Sinne dieser Bestimmungen sind alle Stellen und Personen, denen für einen Unterbezirk die Einhebung der Krankenkassenbeiträge obliegt. Im Zweifel entscheidet die oberste Landesbehörde oder die von ihr bezeichnete Stelle nach Benehmen mit der für die Hauptverwaltung der betreffenden Kasse zuständigen obersten Landesbehörde oder der von dieser bezeichneten Stelle.

(4) Die beteiligten obersten Landesbehörden oder die von ihnen bezeichneten Stellen können Befreiung von den Vorschriften des Abs. 1 bewilligen. Die Befreiung hat zu erfolgen, wenn die Erfüllung der Vorschriften mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist. Wird ein Befreiungsantrag der Hauptverwaltung einer Krankenkasse abgelehnt, so kann die für diese zuständige oberste Landesbehörde die Entscheidung des Reichsarbeitsministers anrufen.

Artikel 13

(Zu § 37)

Die Gemeinden haben die Mittel der Erwerbslosenfürsorge von sonstigen Geldern getrennt zu verwalten. Soweit die Beiträge und Gemeindeleistungen den Bedarf der Erwerbslosenfürsorge in einer bestimmten Zeit etwa übersteigen, dürfen sie auch später nur für Zwecke der Erwerbslosenfürsorge verwandt werden.

Artikel 14

(Zu § 40 Abs. 1)

(1) Tritt die Beihilfepflicht des Reichs und der Länder ein, so reichen die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bezeichneten Stellen für die Arbeitsnachweise ihres Bezirkes einen Abrechnungsvordruck über die Ausgaben eines Monats zur Erstattung der Reichsbeihilfen an die Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) nach besonderem Muster ein. Die Vorsitzenden der öffentlichen Arbeitsnachweise haben hierbei zu versichern, daß die höchsten nach § 34 Abs. 3 und 4 zulässigen Beiträge erhoben sind, und daß die Gemeinden die Beträge beigesteuert haben, die ihnen gemäß § 37 zur Last fallen. Für Städte mit einer Zahl von über 100 000 Einwohnern sind für die Reichsarbeitsverwaltung gesonderte Übersichten beizufügen. Die Abrechnungen und Übersichten sind bis spätestens zum 20. des auf den Abrechnungsmonat folgenden Kalendermonats bei der obersten Landesbehörde oder der von dieser bezeichneten Stelle und bei der Reichsarbeitsverwaltung spätestens am letzten Tage des auf den Abrechnungsmonat folgenden Kalendermonats einzureichen. Werden diese Fristen nicht innegehalten, so können Vorschüsse und Erstattungen der Reichs- und Landesbeihilfen versagt werden.

(2) Die Reichsarbeitsverwaltung hat den Ländern auf Antrag Vorschüsse für einen angemessenen Zeitraum zu gewähren. Die Anträge sind zu begründen. Übersteigen die Vorschüsse den wirklichen Bedarf, so hat das Land den Mehrbetrag zurückzuerstatten.

Artikel 15

Artikel 6 gilt mit Wirkung vom 1. März 1924. Die übrigen Bestimmungen treten am 1. April 1924 in Kraft. Gleichzeitig werden die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge vom 25. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1027) sowie die Anordnung über Art, Höhe und Dauer der Unterstützung für die Erwerbslosen und Kurzarbeiter vom 24. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 995) und die Anordnung über Kurzarbeiterunterstützung vom 30. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1164) aufgehoben.

Berlin, den 25. März 1924.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung zur Änderung der Anordnung über die Vergütung für die Berufstätigkeit des Rechtsanwalts in dem Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgerichte. Vom 28. Februar 1924.

Auf Grund des § 52 der Verordnung über das Reichswirtschaftsgericht vom 21. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1167) wird die Anordnung über die Vergütung der Berufstätigkeit des Rechtsanwalts in dem Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgerichte vom 6. Ok-

tober 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1716) in der Fassung der Entschädigungsordnung vom 30. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1046) wie folgt geändert:

Artikel I

§ 1 der Anordnung erhält folgende Fassung:

§ 1

Im Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgerichte finden die für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geltenden Gebührenvorschriften für Rechtsanwälte sinngemäße Anwendung, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht ein anderes ergibt.

Artikel II

An die Stelle des § 3 der Anordnung tritt folgende Vorschrift:

§ 3

Wird das Reichswirtschaftsgericht gegen die Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde angerufen, so finden die Gebührenvorschriften für Rechtsanwälte für die Berufungsinstanz auch dann Anwendung, wenn das Rechtsmittel nicht als Berufung bezeichnet ist.

Artikel III

Die §§ 7 und 8 werden gestrichen.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1924.

Der Reichswirtschaftsminister
Hamm

Verordnung über Annahme ausländischer Zahlungsmittel im Inlandsverkehre. Vom 22. März 1924 *).

Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 8. Mai 1923 über Maßnahmen gegen die Valutaspekulation (Reichsgesetzbl. I S. 275) wird verordnet:

§ 2 Abs. 1 der Verordnung vom 8. Mai 1923 findet auf den Handel in Aktien der Deutschen Golddiskontbank keine Anwendung.

Berlin, den 22. März 1924.

Der Reichswirtschaftsminister
Hamm

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 73 vom 26. März 1924.

Verordnung über das Inkrafttreten der §§ 24 bis 30 der Reichsschuldenordnung. Vom 26. März 1924 *).

Auf Grund des § 40 Abs. 1 der Reichsschuldenordnung vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 95) wird bestimmt:

Einziger Paragraph

Die §§ 24 bis 30 der Reichsschuldenordnung treten mit dem 1. April 1924 in Kraft.

Berlin, den 26. März 1924.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 75 vom 28. März 1924.

Grundsätze über Voraussetzung, Art und Maß öffentlicher Fürsorgeleistungen. Vom 27. März 1924.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) in Verbindung mit § 32 Abs. 2 dieser Verordnung und Artikel 2 Satz 2 der Verordnung über das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 110) sowie auf Grund des § 1 Satz 1 der Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Februar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 187) in der Fassung des § 34 der Verordnung über die Fürsorgepflicht werden mit Zustimmung des Reichsrats über Voraussetzung, Art und Maß der zu gewährenden Fürsorge folgende Grundsätze aufgestellt:

1

Im Falle der Hilfsbedürftigkeit ist — erforderlichenfalls auch ohne Antrag — als Mindestmaß der unentbehrliche Lebensunterhalt, insbesondere Obdach, Nahrung, Kleidung, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und nach dem Ableben ein angemessenes Begräbnis zu gewähren. Hilfsbedürftigen Schwangeren und Wöchnerinnen ist die erforderliche Fürsorge zu gewähren.

2

Für hilfsbedürftige Minderjährige gilt § 49 Abs. 1 und 2 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 633).

3

Darüber hinaus gelten über die Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, Sozial- und Kleinrentner die bisherigen Bestimmungen mit Ausnahme der Höchstsätze für Sozial- und Kleinrentner.

4

Art und Maß der Fürsorge richtet sich nach dem Einzelfalle.

5

Bei Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen soll in der Regel, soweit es sich um Maßnahmen der sozialen Fürsorge handelt, eine Erstattung der aufgewendeten Kosten — § 25 der Verordnung über die Fürsorgepflicht — nicht beansprucht werden. Unterhaltspflichtige sollen zum Ersatze der Aufwendungen nur in besonderen Fällen und nur dann herangezogen werden, wenn es sich um besondere Aufwendungen handelt, die nicht auf Grund des § 21 des Reichsversorgungsgesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 523) gewährt worden sind.

6

Anrechnungsfrei sollen in der Regel bleiben die Schwerbeschädigtenzulage nach § 27, die Pflegezulage nach § 31 und die Rente, die einer Witwe nach § 37 Abs. 2 oder 3 des Reichsversorgungsgesetzes zusteht, insoweit ihr Betrag die Rente nach Abs. 1 übersteigt, ferner die Hilflosenrente nach §§ 560, 930, 1065 der Reichsversicherungsordnung, insoweit sie die Rente des völlig Erwerbsunfähigen übersteigt.

Ferner ist Hilfsbedürftigen, die trotz starker Beschränkung ihrer Erwerbsfähigkeit unter Aufbietung besonderer Tatkraft einem Erwerbe nachgehen, ein angemessener Teil des Arbeitsverdienstes bei der Berechnung des zur Deckung des unentbehrlichen Lebensunterhalts erforderlichen Einkommens in der Regel freizulassen.

7

Bei Durchführung des § 19 der Verordnung über die Fürsorgepflicht sollen, soweit nicht bestehende Gesetze, wie das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung vom 12. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 57) und das Reichsversorgungsgesetz etwas anderes bestimmen, die persönlichen Verhältnisse, insbesondere die berufliche Ausbildung und bisherige soziale Lage des Hilfsbedürftigen, berücksichtigt werden.

8

Diese Grundsätze gelten bis zum 1. Juli 1924.

Berlin, den 27. März 1924.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Zweigert

Berichtigung

Im § 7 Abs. 2 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 127) ist statt „Zinsen und Spargroschen" zu setzen „Zinsen von Spargroschen".

Berlin, den 24. März 1924.

Der Reichsarbeitsminister
Im Auftrag
Dr. Weigert

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs vom 8. März 1924 (Reichsgesetzbl. S. 273) ist im § 6 Zeile 2 die Schlußklammer hinter § 1 zu streichen und in Zeile 4 hinter das Datum $\frac{\text{6. April 1892}}{\text{7. März 1908}}$ zu setzen.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924	Ausgegeben zu Berlin, den 31. März 1924	Nr. 27

Inhalt: Verordnung zur Überleitung der Tumultschädenregelung auf die Länder. S. 381. — Verordnung über die Bildung von Betriebsräten im Bereiche des Reichsarbeitsministeriums. S. 383.

Verordnung zur Überleitung der Tumultschädenregelung auf die Länder. Vom 29. März 1924.

Die Reichsregierung verordnet auf Grund des § 64 der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 74) zur Durchführung des § 42 daselbst, soweit er die Nr. 7 des Abs. 2 betrifft, folgendes:

Artikel I

Das Gesetz über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 941) in der Fassung der Verordnung vom 8. Januar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 23) wird dahin abgeändert:

Es erhalten folgende Fassung:

1. § 1. Wegen der Schäden, die an beweglichem und unbeweglichem Eigentum im Zusammenhange mit inneren Unruhen durch offene Gewalt oder durch ihre Abwehr unmittelbar verursacht werden, bestehen nach Maßgabe dieses Gesetzes Ersatzansprüche gegen das Land, in dem der Schaden entstanden ist. Dies gilt nicht für Beschädigungen am Eigentume des Reichs, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß an Stelle des Landes ganz oder zum Teil die Gemeinden oder die Gemeindeverbände ersatzpflichtig sind, in deren Bezirk der Schaden entstanden ist.

2. § 2. Ein Anspruch auf Entschädigung ist nur gegeben, wenn und soweit ohne solche das wirtschaftliche Bestehen des Betroffenen gefährdet würde. Die Entschädigung darf fünfundsiebzig vom Hundert des festgestellten Schadens nicht überschreiten.

Als Betroffene gelten der Eigentümer oder wer sonst die Gefahr des zufälligen Unterganges der vernichteten oder beschädigten Sache trägt.

3. § 4 wird gestrichen.

Es erhalten folgende Fassung:

4. § 6

a) Abs. 1. Über den Ersatzanspruch entscheidet ein Ausschuß. Der Anspruch ist bei diesem vom Betroffenen anzumelden. Die Anmeldung kann auch durch den dinglich Berechtigten erfolgen.

b) Abs. 3. Gegen die Entscheidungen des Ausschusses findet binnen einem Monat nach der Zustellung die Beschwerde an das Reichswirtschaftsgericht statt, wenn der vom Betroffenen seiner Schadensberechnung im ersten Rechtszug zugrunde gelegte Schaden den Betrag von einhundertfünfzig Goldmark übersteigt.

c) Abs. 5. Das Verfahren vor den Ausschüssen ist kostenfrei.

5. § 7. Wer nach § 1 ersatzpflichtig ist oder nach § 10 die zum Schadenersatz erforderlichen Mittel aufzubringen hat, kann bei den Ausschüssen und beim Reichswirtschaftsgerichte Vertreter seiner Interessen ernennen, die seinen Anweisungen nachzukommen haben. Den Interessenvertretern sind die Bescheide der Ausschüsse und des Reichswirtschaftsgerichts zuzustellen.

6. § 10 Abs. 1 Satz 1. Die zur Befriedigung der Ansprüche aus den §§ 1 bis 5 sowie zur Bestreitung der Kosten des Verfahrens (§ 6) notwendigen Mittel tragen vorbehaltlich anderweitiger landesgesetzlicher Regelung in Höhe von zwei Dritteln das Land, in dem der Schaden entstanden ist, und in Höhe von einem Drittel die beteiligte Gemeinde.

7. § 11 wird gestrichen.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 14. April 1924)

8. § 12 erhält folgende Fassung:

Falls dem Geschädigten wegen desselben Schadens ein anderer gesetzlicher Anspruch zusteht, geht dieser mit dem Zeitpunkt der Zahlung der nach § 2 dieses Gesetzes festgestellten Beträge in deren Höhe auf die nach § 10 an der Aufbringung der Mittel beteiligten öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach dem Maße ihrer Beteiligung, im übrigen zu gleichen Rechten über.

9. § 14 wird gestrichen.

10. § 17a erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung ist berechtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbänden in Fällen, in denen sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes Härten ergeben, einen Ausgleich zu gewähren; hierbei findet § 10 Anwendung.

Artikel II

Das Gesetz über den Ersatz der durch den Krieg verursachten Personenschäden (Personenschädengesetz) vom 15. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 620) wird dahin abgeändert:

§ 18 erhält folgende Fassung:

Die Ansprüche für Schäden an Leib und Leben, die im Zusammenhange mit inneren Unruhen durch offene Gewalt oder durch ihre Abwehr unmittelbar verursacht werden, bestimmen sich für die Zeit vom 1. April 1920 ab nach den Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß sie sich gegen das Land richten, in dem der Schaden entstanden ist; durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß an Stelle des Landes ganz oder zum Teil die Gemeinden oder Gemeindeverbände ersatzpflichtig sind, in deren Bezirk der Schaden entstanden ist. Dies gilt auch für die in den §§ 43, 44 des Reichsversorgungsgesetzes genannten Personen, sofern der Tod ihres Ernährers auf die im Satze 1 bezeichneten Umstände zurückzuführen ist; entsprechendes gilt auch für den Witwer (§ 7). Wenn bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden eines Betroffenen mitgewirkt hat, so findet § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Für das Verfahren gelten die §§ 16, 17 dieses Gesetzes, und zwar auch, soweit Ansprüche für die Zeit vor dem 1. April 1920 erhoben werden.

Die Kosten der Versorgung für die durch innere Unruhen verursachten Personenschäden tragen vorbehaltlich anderer landesgesetzlicher Regelung in Höhe von zwei Dritteln das Land, in dem der Schaden entstanden ist, und in Höhe von einem Drittel die beteiligte Gemeinde. Die Landeszentralbehörde kann den Anteil leistungsschwacher Gemeinden höheren Gemeindeverbänden ganz oder zum Teil auferlegen. Die Landeszentralbehörde kann bestimmen, daß wirtschaftlich und örtlich zusammenhängende Gemeinden für die Erstattung als eine einheitliche Gemeinde zu gelten haben.

Artikel III

Die Verordnung, betreffend das Verfahren zur Feststellung der Entschädigungen auf Grund des Gesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden, vom 15. September 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1647) wird dahin abgeändert:

Es erhalten folgende Fassung:

1. § 3. Die Mitglieder der Ausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von Beisitzern sowie aus einem stellvertretenden Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von stellvertretenden Beisitzern.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden ordnen für jeden Ausschuß nach dem Bedürfnis die Zahl der Beisitzer und der stellvertretenden Beisitzer an.

2. § 4. Die Beisitzer und die stellvertretenden Beisitzer in den Ausschüssen sollen Berufsangehörige oder frühere Berufsangehörige der Landwirtschaft, des Handels und Gewerbes, des Handwerkes und der Arbeiterschaft sowie der freien Berufe sein.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bestimmten Behörden ernannt.

3. § 5. Zur Beschlußfähigkeit der Ausschüsse ist einschließlich des Vorsitzenden oder seines Vertreters die Teilnahme von drei Mitgliedern erforderlich.

Die Beisitzer oder stellvertretenden Beisitzer sollen für die einzelne Sache unter Berücksichtigung der nach den besonderen Umständen erforderlichen Sachkunde und Kenntnis der örtlichen Verhältnisse vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden.

4. § 7. Die Mitglieder der Ausschüsse werden, sofern sie nicht als Landesbeamte vereidigt sind, vor der erstmaligen Ausübung ihres Amtes von dem Vorsitzenden durch Handschlag an Eides Statt zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes verpflichtet.

5. § 11. Das Reichswirtschaftsgericht entscheidet durch Senate in der Besetzung von einem Vorsitzenden, zwei rechtskundigen und zwei sachverständigen Beisitzern.

Beträgt nach dem Ermessen des Vorsitzenden der Wert des Streitgegenstandes nicht mehr als 50 000 Goldmark, so genügt die Zuziehung eines rechtskundigen und eines sachverständigen Beisitzers.

Eingeschoben werden

6. § 22a. Soweit ein Antrag aus Rechtsgründen ohne weiteres als unzulässig oder unbegründet erscheint, kann er durch einen mit Gründen versehenen Bescheid des Vorsitzenden zurückgewiesen werden.

Soweit ein Antrag aus Rechtsgründen ohne weiteres als begründet erscheint, kann ihm durch einen mit Gründen versehenen Bescheid des Vorsitzenden stattgegeben werden.

Der Bescheid ist den Beteiligten zuzustellen.

Gegen den Bescheid kann innerhalb zweier Wochen nach Zustellung schriftlich beim Ausschuß oder beim Vorsitzenden der Antrag auf Entscheidung des Ausschusses gestellt werden; der Bescheid muß hierauf unter Angabe der Frist hinweisen. Wird die Entscheidung des Ausschusses form- und fristgerecht beantragt, so gilt der Bescheid des Vorsitzenden als nicht ergangen. Andernfalls steht der Bescheid einem rechtskräftigen Bescheide des Ausschusses gleich.

Die §§ 38 und 41 finden entsprechende Anwendung.

7. § 22b. Auch in andern Fällen als in denen des § 22a kann der Vorsitzende, wenn die im § 7 des Gesetzes bezeichneten Stellen und der Antragsteller einwilligen, einen Bescheid erlassen; dieser steht einem Bescheide des Ausschusses gleich.

Es erhalten folgende Fassung:

8. § 23. Erläßt der Vorsitzende nicht selbst einen Bescheid im Sinne der §§ 22a oder 22b oder ist gegen den von ihm nach § 22a erlassenen Bescheid form- und fristgerecht die Entscheidung des Ausschusses beantragt worden, so überweist der Vorsitzende die Sache dem Ausschuß zur Beschlußfassung oder zur mündlichen Verhandlung; er hat Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Ausschuß anzuordnen, wenn eine der im § 7 des Gesetzes bezeichneten Stellen oder der Antragsteller es verlangen.

9. § 36. Die Zeugen und Sachverständigen erhalten, soweit sie nicht an demselben Termin als Antragsberechtigte beteiligt sind, Gebühren gemäß der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichsgesetzbl. 1922 I S. 242, 806; 1923 I S. 131, 289, 632 und 811).

10. § 42 wird gestrichen.

11. § 43 erhält folgende Fassung:

Auf das Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgerichte finden unbeschadet der Vorschriften des Gesetzes die allgemeinen für das Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgerichte geltenden Bestimmungen Anwendung.

12. §§ 44 bis 46 werden gestrichen.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt am 1. April 1924 in Kraft.

Artikel I findet nur Anwendung, soweit der Schaden nach dem 31. März 1924 entstanden ist. Dasselbe gilt für Artikel II; dieser findet außerdem Anwendung, soweit gesetzliche Leistungen nach dem 31. März 1924 fällig werden.

Berlin, den 29. März 1924.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Jarres

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Verordnung über die Bildung von Betriebsräten im Bereiche des Reichsarbeitsministeriums.
Vom 26. März 1924.

Auf Grund des § 61 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 147) und des Artikel 2 der Verordnung zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes vom 14. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 522) wird unter Aufhebung der Verordnung vom 10. September 1920 über die Bildung von Betriebsräten im Versorgungswesen (Amtliche Nachrichten des Reichsarbeitsministeriums 1920 S. 279 Nr. 671) nach Verhandlung mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer folgendes verordnet:

§ 1

Im Bereiche des Reichsarbeitsministeriums werden Einzelbetriebsvertretungen (Betriebsräte, Betriebsobleute) und ein Hauptbetriebsrat gebildet. Bezirksbetriebsräte werden nicht gebildet.

Örtliche Betriebsvertretungen

§ 2

Einzelbetriebsvertretungen werden gebildet:

1. für das Reichsarbeitsministerium,
2. für jede dem Reichsarbeitsministerium unmittelbar nachgeordnete Behörde (Reichsarbeitsverwaltung, Reichsversorgungsgericht, Reichsversicherungsamt usw.),

3. für jede selbständige Dienststelle im Versorgungswesen (Hauptversorgungsamt, Versorgungsamt Versorgungskrankenhaus, orthopädische Versorgungsstelle usw.).

§ 3

Für die im § 2 bezeichneten Dienststellen können mit Genehmigung des Reichsarbeitsministers im Einverständnis mit dem Hauptbetriebsrat unter den Voraussetzungen des § 50 des Betriebsrätegesetzes gemäß § 51 gemeinsame Betriebsräte an Stelle der Einzelbetriebsräte gebildet werden.

Die Bildung von Gesamtbetriebsräten ist ausgeschlossen.

§ 4

Werden in der Regel weniger als 20, aber mindestens 5 wahlberechtigte Arbeitnehmer beschäftigt, so ist unter den Voraussetzungen des § 2 des Betriebsrätegesetzes ein Betriebsobmann zu wählen.

§ 5

Wenn nach der Zahl der Arbeitnehmer weder ein Betriebsrat zu errichten noch ein Betriebsobmann zu wählen ist, kann der Reichsarbeitsminister im Benehmen mit dem Hauptbetriebsrat bestimmen, daß für diese Dienststelle und eine oder mehrere nahegelegene Dienststellen eine gemeinsame Einzelbetriebsvertretung zu bilden ist.

§ 6

Für die Wahl zu den Einzelbetriebsvertretungen gelten die Vorschriften des Betriebsrätegesetzes.

§ 7

Die Einzelbetriebsvertretungen haben sich in den Grenzen der ihnen nach dem Betriebsrätegesetze zustehenden Befugnisse nur mit den Angelegenheiten des Personenkreises zu befassen, für den sie gewählt sind.

Hauptbetriebsrat

§ 8

Für den gesamten Bereich des Reichsarbeitsministeriums wird ein Hauptbetriebsrat gebildet, der seine Sitzungen in Berlin abhält.

§ 9

Der Hauptbetriebsrat besteht aus drei Mitgliedern, die in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl von den nach dem Betriebsrätegesetze wahlberechtigten Arbeitnehmern auf die Dauer eines Jahres gewählt werden. In dem gleichen Wahlgang werden mindestens drei Ersatzmitglieder gewählt.

Der jeweilige Vorsitzende des Hauptbetriebsrats und sein jeweiliger Stellvertreter müssen Arbeitnehmer einer in Berlin ansässigen Dienststelle des Reichsarbeitsministeriums sein. Sie erhalten durch die mit dem Reichsarbeitsministerium zu vereinbarende Geschäftsordnung des Hauptbetriebsrats solche Vollmachten, daß der Zusammentritt des gesamten Hauptbetriebsrats nur bei besonderen Anlässen von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung zu erfolgen braucht.

§ 10

Für die Leitung der Wahlen zum Hauptbetriebsrate wird von dem jeweiligen Hauptbetriebsrat im Benehmen mit dem Reichsarbeitsministerium ein aus drei Wahlberechtigten bestehender Hauptwahlvorstand bestellt, der die Wahl an Hand der Wahlordnung (Anhang 1 zum Betriebsrätegesetze) durchführt.

Die Leiter der im § 2 dieser Verordnung aufgeführten Dienststellen bestellen im Benehmen mit der Betriebsvertretung alsbald nach Bekanntgabe des Wahlausschreibens des Hauptwahlvorstandes eine örtliche Wahlleitung (drei Wahlberechtigte), welche die Wahl bei der Dienststelle nach Maßgabe des Wahlausschreibens durchführt.

Name, Dienststellung und Wohnung der zum Hauptbetriebsrate Gewählten sind von dem Hauptwahlvorstande dem Reichsarbeitsministerium mitzuteilen und werden von diesem bekanntgegeben.

§ 11

Dem Hauptbetriebsrate fallen die einem Betriebsrat nach dem Betriebsrätegesetz obliegenden Aufgaben zu, welche über den Bereich der Einzelbetriebsvertretung hinaus von Bedeutung sind.

Schlußbestimmungen

§ 12

Auf den Hauptbetriebsrat findet die Bestimmung des § 6 des Betriebsrätegesetzes keine Anwendung.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1924 in Kraft.

Die Wahlzeit der bisherigen Bezirksbetriebsräte erlischt mit dem Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses der auf Grund dieser Verordnung durchgeführten Wahl zum Hauptbetriebsrate.

Berlin, den 26. März 1924.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924 | Ausgegeben zu Berlin, den 4. April 1924 | Nr. 28

Inhalt: Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen. S. 385. — Verordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien. S. 395. — Verordnung über die Reichsstelle für das Auswanderungswesen. S. 395. — Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Zucker. S. 395. — Verordnung über die Kraftfahrzeugsteuer für ausländische Kraftfahrzeuge, die zu vorübergehendem Aufenthalt in das Inland gelangen. S. 396.

In Teil II Nr. 12, ausgegeben am 1. April 1924, ist veröffentlicht: Verordnung zur Genehmigung des Aufrufs und der Einziehung der Reichsbanknoten zu 100 Billionen Mark vom 26. Oktober 1923 (I. Ausgabe) und zu 10 Billionen Mark vom 1. November 1923 (I. und II. Ausgabe). — Verordnung, betreffend Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904. — Erlaß über den Abgabentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal. — Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen. Vom 28. März 1924*).

Auf Grund der §§ 8, 20 der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) und für die Vorschriften über Genossenschaften auch auf Grund des § 21 der Rentenbankverordnung vom 15. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 963) verordnet die Reichsregierung:

Teil I

Vorschriften für Kaufleute im allgemeinen und für Handelsgesellschaften

Abschnitt I

Bilanzierung

§ 1

Für die Berechnung der Goldmark ist der auf Grund der amtlichen Berliner Kurse für Auszahlung New-York errechnete Mittelkurs des letzten Börsentags maßgebend. Soweit ein solcher Kurs nicht besteht, trifft die Reichsregierung die näheren Bestimmungen.

§ 2

(1) Die Eröffnungsbilanz darf frühestens für den 1. Juli 1923 aufgestellt werden.

(2) Wird die Eröffnungsbilanz für einen früheren Zeitpunkt als für den Beginn des neuen Geschäftsjahrs aufgestellt, so kann das Geschäftsjahr, auch mit rückwirkender Kraft, so verlegt werden, daß es mit dem Kalendertage beginnt, der dem Stichtag der Eröffnungsbilanz entspricht; der bis zu jenem Zeitpunkt abgelaufene Teil des laufenden Geschäftsjahrs kann in diesem Falle dem vorhergehenden Geschäftsjahre hinzugerechnet werden, die Dauer des so verlängerten Geschäftsjahrs darf jedoch achtzehn Monate nicht überschreiten.

(3) Wird die Eröffnungsbilanz für einen früheren Zeitpunkt als für den Beginn des neuen Geschäftsjahrs aufgestellt, ohne daß zugleich das Geschäftsjahr verlegt wird, so kann der bis zu jenem Zeitpunkt abgelaufene Teil des laufenden Geschäftsjahrs dem vorhergehenden und der noch nicht abgelaufene Teil dem neuen Geschäftsjahre hinzugerechnet werden; die Dauer eines so verlängerten Geschäftsjahrs darf jedoch achtzehn Monate nicht überschreiten.

(4) Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 der Verordnung über Goldbilanzen über die Verlängerung der im § 260 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Frist gilt auch für die im § 41 Abs. 2, 3 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung bestimmte Frist. Die Fristen sind auf Antrag bis auf neun Monate, bei Gesellschaften, deren Unternehmen den Betrieb von Geschäften in überseeischen Ländern zum Gegenstande hat, bis auf ein Jahr zu verlängern. Der Antrag auf eine solche Verlängerung darf nur abgelehnt werden, wenn nach Lage der Sache eine Verlängerung untunlich erscheint.

*) Diese Verordnung ist am 28. März 1924 unter Nr. 75 im Reichs- und Staatsanzeiger veröffentlicht.

§ 3

(1) Bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz sind die Vorschriften der Dritten Steuernotverordnung auch dann zu berücksichtigen, wenn der Stichtag der Eröffnungsbilanz vor ihrem Inkrafttreten liegt.

(2) Wird die Eröffnungsbilanz für einen früheren Zeitpunkt als den 1. Januar 1924 aufgestellt, so dürfen die Wertansätze nicht über den Betrag hinausgehen, der sich ergeben hätte, wenn die gleichen Gegenstände am 1. Januar 1924 hätten bewertet werden müssen; nach dem Bilanzstichtag und vor der Aufstellung der Bilanz getilgte Forderungen sind höchstens mit dem gezahlten Goldmarkbetrage, nicht getilgte höchstens mit dem Goldmarkwert anzusetzen, der ihnen am 1. Januar 1924 beizumessen war; die Vorschrift im Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 4

(1) Der Wertunterschied (§ 4 Abs. 3 der Verordnung über Goldbilanzen) ist für die einzelnen Bilanzkonten auszuweisen.

(2) Der Ausweis ist nicht erforderlich für Konten über Waren aller Art, insbesondere Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate und Betriebsmaterialien sowie für Konten über Wertpapiere und ausländische Zahlungsmittel, soweit die Wertpapiere und ausländschen Zahlungsmittel einen Börsen- oder Marktpreis haben.

(3) Soweit ein Anschaffungs- oder Herstellungspreis nicht oder nicht einwandfrei oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln ist, gilt für die im § 261 Nr. 3 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gegenstände der für den Stichtag der Eröffnungsbilanz maßgebende Anschaffungs- oder Herstellungspreis nach Abzug eines Drittels; von diesem Betrage sind die dem Alter und der Lebensdauer entsprechenden Abschreibungen abzuziehen.

(4) Der Anschaffungs- oder Herstellungspreis ist in Goldmark (§ 1) zu berechnen.

Abschnitt II

Umstellung von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Artikel I

Allgemeines

§ 5

Zu einer Beschlußfassung der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien über die Genehmigung der Eröffnungsbilanz und die Umstellung genügt einfache Stimmenmehrheit; das Stimmrecht wird nach den Aktienbeträgen ausgeübt. Das gilt auch dann, wenn im Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Eine gesonderte Abstimmung der Aktionäre mehrerer Gattungen von Aktien findet nicht statt. Diese Vorschriften finden auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsprechende Anwendung.

§ 6

(1) Die Umstellung gilt nicht als Konvertierung im Sinne des § 38 Abs. 2 des Börsengesetzes. Die Zulassungsstelle kann nach näherer Bestimmung der Reichsregierung Bekanntmachungen aus Anlaß der Umstellung verlangen.

(2) Die Reichsregierung kann nach Anhörung des Reichsrats bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen eine neue Zulassung zum Börsenhandel erforderlich ist.

§ 7

Ist nach dem Stichtag der Eröffnungsbilanz und vor der Umstellung einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine Kapitalserhöhung oder -herabsetzung in Reichswährung erfolgt, so gilt sie für die Umstellung als bereits am Stichtag der Eröffnungsbilanz erfolgt.

§ 8

Spätestens bei der Anmeldung des Beschlusses über die Umstellung sind die von der Generalversammlung (Gesellschafterversammlung) genehmigte Eröffnungsbilanz, bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien auch die Berichte des Vorstandes und Aufsichtsrats (§ 13 Abs. 1 der Verordnung über Goldbilanzen) und der Revisionsbericht (§ 13 Abs. 2 daselbst) zum Handelsregister einzureichen. Lauten die Aktien über zwanzig Goldmark, so ist im Falle des § 35 Abs. 2 Satz 3 eine Bescheinigung der zuständigen Stelle über den Wert der Aktien einzureichen. Zum Handelsregister einer Zweigniederlassung findet die Einreichung nicht statt.

§ 9

(1) In der Anmeldung des Beschlusses über die Umstellung mittels Vermehrung des Vermögens durch neue Einlagen ist die Erklärung abzugeben, daß die Einlagen geleistet und im Besitz des Vorstandes (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer) sind.

(2) Ist die Einlage nicht durch Barzahlung zu leisten oder wird auf eine Einlage eine Vergütung für Vermögensgegenstände angerechnet, die die Gesellschaft übernimmt, so müssen der Gegenstand der Einlage oder der Übernahme, die Person, von der die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt und der Betrag, zu dem die Einlage angerechnet wird oder die für den übernommenen Gegenstand zu gewährende Vergütung in dem Beschluß

über die Umstellung festgesetzt werden. Für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien gilt § 279 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.

§ 10

Im Falle des § 9 finden auf Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die Vorschriften des § 313 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 3 des Handelsgesetzbuchs, auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Vorschriften des § 82 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 3 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, entsprechende Anwendung.

§ 11

Ist die Umstellung mittels Einstellung eines Kapitalentwertungskontos erfolgt, so ist dies im Handelsregister zu vermerken. Eine Bekanntmachung der Eintragung findet nicht statt.

§ 12

Die gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung über Goldbilanzen in die Bilanz eingestellte Reserve darf nur zur Deckung von Bilanzverlusten verwendet werden. Sie gilt bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien als Reservefonds im Sinne des § 262 des Handelsgesetzbuchs.

Artikel II

Heraufsetzung und Ermäßigung des Betrags des Eigenkapitals

§ 13

Die Heraufsetzung des Betrags des Eigenkapitals (§ 5 Abs. 1 der Verordnung über Goldbilanzen) kann durch Ausgabe neuer Aktien oder Geschäftsanteile oder durch Erhöhung des Nennbetrags der vorhandenen Aktien oder Geschäftsanteile erfolgen.

§ 14

Die erfolgte Heraufsetzung oder Ermäßigung werden nicht vor der Eintragung in das Handelsregister wirksam. Sie sind vom Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer) zur Eintragung anzumelden. Die Anmeldung und Eintragung können mit der Anmeldung und Eintragung des Beschlusses über die Heraufsetzung oder Ermäßigung verbunden werden.

§ 15

(1) Auf die Heraufsetzung des Betrags des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft durch Ausgabe neuer Aktien finden die Vorschriften des § 287 des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung. Die übrigen Vorschriften über die Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Aktien gelten nicht.

(2) Für die Ausübung des Bezugsrechts (§ 9 Satz 1 der Verordnung über Goldbilanzen) kann eine Frist bestimmt werden. Die Frist muß mindestens zwei Wochen betragen. Die Fristsetzung erfolgt durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern.

(3) Eine Zusicherung von Rechten auf den Bezug der neuen Aktien ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

(4) Falls das Bezugsrecht nicht ausgeübt wird oder trotz Aufforderung die durch die Ausgabe der neuen Aktien entstehenden Kosten nicht erstattet werden, kann die Gesellschaft die Aktien für Rechnung der Beteiligten zum Börsenpreis oder in Ermangelung eines solchen durch öffentliche Versteigerung verkaufen. Der Erlös ist den Beteiligten nach Abzug der Kosten auszuzahlen, oder sofern die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, zu hinterlegen. Die Vorschriften des § 12 der Verordnung über Goldbilanzen bleiben unberührt.

§ 16

(1) Auf die Heraufsetzung des Betrags des Grundkapitals durch Erhöhung des Nennbetrags der Aktien finden die Vorschriften über die Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Aktien keine Anwendung.

(2) Bevor die erfolgte Heraufsetzung des Grundkapitals in das Handelsregister eingetragen ist, kann ein Umtausch oder eine Stempelung der Aktien nicht erfolgen.

(3) Falls trotz Aufforderung Aktien zum Zwecke des Umtausches oder der Stempelung nicht eingereicht oder die durch die Erhöhung des Nennbetrags entstehenden Kosten nicht erstattet werden, kann die Gesellschaft über die zusätzlichen Aktienrechte neue Aktien ausgeben und sie für Rechnung der Beteiligten zum Börsenpreis oder in Ermangelung eines solchen durch öffentliche Versteigerung verkaufen. Der Erlös ist den Beteiligten nach Abzug der Kosten auszuzahlen oder, sofern die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, zu hinterlegen. Die Vorschriften des § 12 der Verordnung über Goldbilanzen bleiben unberührt.

§ 17

(1) Auf die Ermäßigung des Betrags des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft finden die Vorschriften des § 290 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs und, sofern nicht rechtzeitig die Aushändigung eines Genußscheins beantragt ist, auch die Vorschrift des Abs. 3 Satz 2 daselbst Anwendung. Die Vorschriften der §§ 288, 289, 291 des Handelsgesetzbuchs gelten nicht.

(2) Soweit Aktien eingereicht werden, die die zum Ersatz durch neue Aktien erforderliche Zahl nicht er-

reichen, hat die Gesellschaft dem Aktionär auf seinen Antrag für jede eingereichte Aktie einen auf den Inhaber lautenden Anteilschein über einen Nennbetrag auszuhändigen, der dem Verhältnis seines Anteils an den neuen Aktien zu dem ermäßigten Grundkapital entspricht. Auf die Anteilscheine finden die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über Aktien entsprechende Anwendung, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist. Die auf die eingereichten Aktien entfallenden neuen Aktien sind in Verwahrung zu nehmen.

(3) Die dem Betrag einer neuen Aktie entsprechende Zahl von Anteilscheinen gewährt das mit einer Aktie verbundene Stimmrecht sowie ein auf die Aktie entfallendes Bezugsrecht.

(4) Die Anteilscheine gewähren einen Anspruch auf entsprechende Beteiligung am Reingewinn und im Falle der Auflösung der Gesellschaft einen Anspruch in bezug auf das zu verteilende Gesellschaftsvermögen. Die Auszahlung des Reingewinns braucht nicht früher zu erfolgen, als der Erlös aus der Verwertung des Anteilscheins auszuzahlen oder die neue Aktie zu gewähren ist (Abs. 5).

(5) Die Gesellschaft kann durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern die Inhaber der Anteilscheine auffordern, binnen einer Frist von einem Monat, frühestens jedoch zum Ablauf des dritten auf die Ausstellung der Anteilscheine folgenden Geschäftsjahrs, die Anteilscheine zum Umtausch in Aktien einzureichen; die Vorschrift des § 290 des Handelsgesetzbuchs findet entsprechende Anwendung. Auf die dem Betrag einer neuen Aktie entsprechende Zahl von Anteilscheinen wird, sofern die Anteilscheine innerhalb der gesetzten Frist eingereicht werden, eine Aktie gewährt. Die Inhaber sind auch vor erfolgter Aufforderung berechtigt, auf die dem Betrag einer neuen Aktie entsprechende Zahl von Anteilscheinen die Gewährung einer Aktie zu verlangen.

(6) Die Vorschriften des Abs. 2 bis 5 gelten nicht, sofern die Anteilscheine über einen geringeren Betrag als fünf Goldmark lauten würden. Sie gelten unbeschadet der Vorschrift des § 40 Abs. 3 auch dann nicht, wenn die Aushändigung eines Genußscheins gemäß § 12 der Verordnung über Goldbilanzen rechtzeitig beantragt ist. In diesen Fällen bewendet es bei der Vorschrift des § 290 des Handelsgesetzbuchs, im Falle des Satzes 2 mit der Maßgabe, daß an Stelle der Auszahlung des Erlöses die Aushändigung des Genußscheins tritt.

§ 18

Die Vorschriften der §§ 15 bis 17 finden auf Kommanditgesellschaften auf Aktien mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Vorstandes die persönlich haftenden Gesellschafter treten.

§ 19

Auf die Herauffetzung des Betrags des Stammkapitals einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung finden die Vorschriften der §§ 55 bis 57 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, keine Anwendung.

§ 20

Im Falle der Herauffetzung des Betrags des Stammkapitals einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch Ausgabe neuer Geschäftsanteile finden die Vorschriften des § 15 Abs. 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

§ 21

Im Falle der Herauffetzung des Betrags des Stammkapitals einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch Erhöhung des Nennbetrags der Geschäftsanteile ist der Anmeldung eine von den Anmeldenden unterschriebene Liste beizufügen, aus der der Betrag, um den sich der Geschäftsanteil der Gesellschafter erhöht, ersichtlich ist.

§ 22

Auf die Ermäßigung des Betrags des Stammkapitals einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung findet die Vorschrift des § 58 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, keine Anwendung. Werden Geschäftsanteile im Falle der Verminderung der Zahl von Geschäftsanteilen der Gesellschaft nicht zur Verwertung für Rechnung der Beteiligten zur Verfügung gestellt, so sind die an Stelle der bisherigen Geschäftsanteile auszugebenden neuen Geschäftsanteile für Rechnung der Beteiligten durch die Gesellschaft zum Börsenpreis und in Ermangelung eines solchen durch öffentliche Versteigerung zu verkaufen. Der Erlös ist den Beteiligten nach Abzug der Kosten auszuzahlen oder, sofern die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, zu hinterlegen. Die Vorschriften des § 12 der Verordnung über Goldbilanzen bleiben unberührt.

Artikel III

Ausgleich des Kapitalentwertungskontos

§ 23

Als Umstellung gilt auch eine Veränderung des Eigenkapitals, durch die der Ausgleich eines Kapitalentwertungskontos herbeigeführt wird. Die für die Umstellung geltenden Vorschriften finden auch auf sonstige Maßnahmen, durch die der Ausgleich eines Kapitalentwertungskontos herbeigeführt wird, entsprechende Anwendung, soweit sich nicht daraus ein anderes ergibt, daß eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags nicht vorliegt.

§ 24

Die für die Ermäßigung des Betrags des Eigenkapitals geltenden Vorschriften der §§ 14, 17, 18, 22 finden auf Kapitalsherabsetzungen, durch die der Ausgleich eines Kapitalentwertungskontos herbeigeführt wird, entsprechende Anwendung.

§ 25

(1) Bei der Anzeige der Durchführung des Ausgleichs eines Kapitalentwertungskontos (§ 6 Satz 3 der Verordnung über Goldbilanzen) hat der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer) zu erklären, in welcher Weise der Ausgleich durchgeführt ist. Ist der Ausgleich mittels Vermehrung des Vermögens durch neue Einlagen erfolgt, so ist die Erklärung abzugeben, daß die Einlagen geleistet und im Besitze des Vorstandes (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer) sind. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend. Spätestens bei der Anzeige sind die von der Generalversammlung (Gesellschafterversammlung) genehmigte Bilanz, bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien auch die Berichte des Vorstandes und Aufsichtsrats (§ 13 Abs. 1 der Verordnung über Goldbilanzen) und der Revisionsbericht (§ 13 Abs. 2 daselbst) zum Handelsregister einzureichen; zum Handelsregister einer Zweigniederlassung findet die Einreichung nicht statt.

(2) Die Durchführung des Ausgleichs ist im Handelsregister zu vermerken. Eine Bekanntmachung der Eintragung findet nicht statt.

(3) Auf die im Abs. 1 Satz 1, 2 bezeichneten Erklärungen finden die Vorschriften des § 313 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 3 des Handelsgesetzbuchs und der § 82 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 3 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, entsprechende Anwendung.

Artikel IV

Behandlung von Aktien, Geschäftsanteilen und Genußscheinen bei der Umstellung

§ 26

(1) Aktien, auf die die Einzahlungen nicht in voller Höhe geleistet sind, gelten im Verhältnis der Aktien der Gesellschaft zueinander für die Umstellung als voll eingezahlt. Der Anspruch der Gesellschaft auf die ausstehenden Einzahlungen bleibt unberührt.

(2) Diese Vorschriften finden auf Geschäftsanteile entsprechende Anwendung.

§ 27

(1) Sind für einzelne Gattungen von Aktien verschiedene Rechte festgesetzt worden, so sind sie an dem auf Goldmark umgestellten Grundkapital in dem Verhältnis zu beteiligen, das dem Nennbetrage der einzelnen Aktiengattung zum Nennbetrage des gesamten Aktienkapitals entspricht.

(2) Durch die Umstellung wird das Stimmverhältnis zwischen den einzelnen Gattungen von Aktien für die Gesamtheit der Aktien jeder Gattung nicht geändert.

§ 28

(1) Bei Aktien, bei denen der Anteil am Liquidationserlöse sowie im Falle der Einziehung nach § 227 des Handelsgesetzbuchs der Rückzahlungsbetrag auf einen Hundertsatz des Nennbetrags beschränkt ist, darf der auf diese Gattung von Aktien entfallende Teil des auf Goldmark umgestellten Grundkapitals den in Goldmark umgerechneten Wert der auf sie geleisteten Einlagen nicht übersteigen.

(2) Für die Berechnung des Goldmarkwerts der Einlagen ist der Fälligkeitstag maßgebend. Als Fälligkeitstag gilt, sofern die Leistungen innerhalb eines Monats nach dem Tage der Generalversammlung erfolgt sind, in der die Ausgabe der Aktien beschlossen worden ist, der in der Mitte zwischen diesem Tage und dem Tage der Eintragung gelegene Tag. Maßgebend ist der letzte auf Grund der amtlichen Berliner Kurse für Auszahlung New-York errechnete Mittelkurs; § 1 Satz 2 gilt entsprechend. Ist dieselbe Gattung von Aktien zu verschiedenen Zeiten ausgegeben, so kann ein Durchschnittswert festgesetzt werden. Sind die Aktien gegen Einlieferung von Aktien derselben Gattung begeben, so ist der bei der ersten Begebung der Gesellschaft zugeflossene Goldmarkwert maßgebend.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht für solche Aktien, auf die Einlagen entsprechend dem Kurse oder Werte der nach den allgemeinen Bestimmungen umzustellenden Aktien geleistet worden sind.

(4) Der Teil des Grundkapitals, der unter Anwendung dieser Vorschriften auf diese Aktiengattung entfällt, wird im Streitfall oder auf Antrag der Gesellschaft von der durch die Reichsregierung bestimmten Stelle festgesetzt. Diese Stelle kann, wenn die Anwendung der Vorschriften zu einer offenbar unbilligen Härte für die Gesellschaft oder die Aktionäre führen würde, eine anderweitige Festsetzung bei billiger Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten treffen. Die Entscheidung der Stelle ist endgültig.

(5) Nach der Umstellung muß der Betrag der Aktien auf zwanzig Goldmark, einhundert Goldmark oder ein Vielfaches von einhundert Goldmark lauten.

(6) Bleibt der unter Anwendung dieser Vorschriften auf die Aktien entfallende Teil des Grundkapitals hinter dem Betrage zurück, der nach § 27 auf sie entfallen würde, so wird der überschießende Betrag dem auf die anderen Aktiengattungen entfallenden Teile des Grundkapitals hinzugerechnet.

(7) Der Kapitalbetrag, der im Falle der Liquidation und im Falle der Einziehung nach § 227 des Handelsgesetzbuchs der Berechnung des Hundertsatzes gemäß Abs. 1 zugrunde zu legen ist, darf nicht hinter fünfzehn vom Hundert des Goldmarkbetrags (§ 4 Abs. 2 der dritten Steuernotverordnung) zurückbleiben.

§ 29

(1) Sofern andere als die im § 28 Abs. 1 bezeichneten Aktien nach dem 31. Dezember 1918 ausgegeben und mit mehrfachem Stimmrecht ausgestattet sind, finden auf sie die Vorschriften des § 28 Abs. 1 bis 4, Abs. 6 mit der Maßgabe Anwendung, daß von dem Goldmarkwerte der Einlagen der Wert etwa gewährter Bezugsrechte abzuziehen ist, soweit dies nicht zu einer offenbar unbilligen Härte für die betroffenen Aktionäre führen würde.

(2) Nach der Umstellung muß der Betrag der mit mehrfachem Stimmrecht ausgestatteten Aktien auf eine Goldmark oder ein Vielfaches davon, der gesamte Nennbetrag dieser Aktien auf mindestens fünftausend Goldmark lauten. Werden diese Nennbeträge nicht erreicht, so sind die Aktionäre berechtigt, die für die Einhaltung dieser Mindestgrenzen erforderlichen Beträge sowie den Betrag der entstehenden Kosten zu zahlen.

§ 30

(1) Andere als die in den §§ 28, 29 bezeichneten Aktien, deren Inhaber durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung mit der Gesellschaft zu ihren Gunsten in der Ausübung der Aktienrechte oder in der Veräußerung oder sonstigen Verfügung über die Aktien gebunden sind oder gebunden waren, kann die Gesellschaft einziehen. Die Einziehung erfolgt durch den Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter) mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

(2) Der zur Einziehung zu verwendende Betrag bemißt sich nach demjenigen Teile des auf Goldmark umzustellenden Grundkapitals, der dem Verhältnis des Nennbetrags der einzuziehenden Aktien zum Nennbetrage der gesamten Aktien entspricht. Der Betrag darf jedoch den in Goldmark umgerechneten Wert der auf die einzuziehenden Aktien geleisteten Einlagen nicht übersteigen. Der Wert etwa gewährter Bezugsrechte ist abzuziehen, soweit dies nicht zu einer offenbar unbilligen Härte für die betroffenen Aktionäre führen würde. § 28 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht für solche Aktien, auf die Einlagen entsprechend dem Kurse oder Werte der nach den allgemeinen Bestimmungen umzustellenden Aktien geleistet worden sind.

(4) Die Vorschrift des § 28 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Vorschriften der §§ 227, 288, 289 des Handelsgesetzbuchs gelten nicht. Die Vorschriften des § 12 der Verordnung über Goldbilanzen bleiben unberührt.

(6) Die Einziehung gilt für die Umstellung als bereits am Stichtag der Eröffnungsbilanz erfolgt.

§ 31

(1) Ist im Falle des § 30 die Einziehung der Aktien nicht bis zur Umstellung der Gesellschaft erfolgt, so finden auf die Umstellung der Aktien die Vorschriften des § 29 entsprechende Anwendung.

(2) Statt der Umstellung nach Maßgabe des § 29 können die Aktien wie die übrigen derselben Gattung zugehörigen Aktien umgestellt werden. In diesem Falle ruht jedoch bis zu dem Zeitpunkt, in dem gemäß den mit der Gesellschaft bestehenden Vereinbarungen über die Aktien verfügt wird, das Recht auf Beteiligung am Geschäftsgewinne, soweit diese sechs vom Hundert des Goldmarkwerts der bisher auf diese Aktien geleisteten Einlagen übersteigt, sowie der Anspruch auf die Ausübung eines Bezugsrechts. Werden die Aktien demnächst veräußert, so steht der Gegenwert unbeschadet des Anspruchs der Inhaber auf den Goldmarkwert der von ihnen auf die Aktien geleisteten Einlagen sowie auf die vereinbarte Vergütung der Gesellschaft zu. Vereinbarungen oder Rechtshandlungen, durch die dieser Anspruch der Gesellschaft beeinträchtigt wird, sind der Gesellschaft gegenüber unwirksam; die an solchen Vereinbarungen oder Rechtshandlungen beteiligten Personen sind der Gesellschaft als Gesamtschuldner für einen ihr hierdurch entstehenden Schaden haftbar. Der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter) hat in der Generalversammlung über die Veräußerung der Aktien zu berichten und auf Verlangen von Aktionären, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, Aufklärungen zu geben und Unterlagen vorzulegen. Wird die Gesellschaft vor dem im Satze 2 bezeichneten Zeitpunkt aufgelöst, so ist sie berechtigt, die Aktien nach Maßgabe des § 30 einzuziehen, auch wenn die Umstellung der Gesellschaft schon erfolgt ist.

(3) Werden die Aktien vor der Umstellung veräußert, so finden die Vorschriften des Abs. 2 Satz 3 bis 5 entsprechende Anwendung. Die Veräußerung der Aktien gilt für die Umstellung als bereits am Stichtag der Eröffnungsbilanz erfolgt.

§ 32

(1) Durch die Anwendung der Vorschrift des § 31 Abs. 1 wird das Stimmenverhältnis zwischen mehreren Gruppen von Aktien derselben Gattung nicht berührt.

(2) Aktien bilden nach der Umstellung mit den bisher derselben Gattung zugehörigen Aktien auch dann eine einheitliche Aktiengattung, wenn ihnen nach der Umstellung ein mehrfaches Stimmrecht zusteht.

§ 33

Soweit sich die Rechte von Genußscheininhabern nach den Rechten von Aktionären bestimmen, ändern sie sich durch die Umstellung in demselben Verhältnis wie die Aktien; eine Bestimmung des Gesellschaftsvertrags oder eine sonstige Vereinbarung, wonach die Rechte der Genußscheininhaber ohne deren Zustimmung nicht eingeschränkt werden können, ist insoweit ohne rechtliche Wirkung. Entsprechendes gilt für Genußscheine, die von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ausgegeben sind.

Artikel V

Bezugsrecht

§ 34

(1) Wird nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung und vor der Umstellung eine Kapitalserhöhung in Reichswährung beschlossen, so sind die neuen Aktien oder Geschäftsanteile den Gesellschaftern auf ihr Verlangen entsprechend ihrem Anteil am Eigenkapitale zuzuteilen, es sei denn, daß ein Dritter die Aktien übernommen und sich dabei verpflichtet hat, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Abweichende Beschlüsse aus der Zeit nach dem Inkrafttreten der Verordnung über Goldbilanzen und vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind unwirksam, sofern sie nicht zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits im Handelsregister eingetragen sind.

(2) Diese Vorschriften finden auf den Fall der Fusion (§ 305 des Handelsgesetzbuchs) keine Anwendung; insoweit verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Artikel VI

Mindestgrenzen; Zusammenlegungen

§ 35

(1) Die Aktien müssen bei der Umstellung, sofern sie nicht auf einen Betrag von einhundert Goldmark gestellt werden, auf ein Vielfaches von einhundert Goldmark gestellt werden. Die überschießenden Beträge sind, soweit nicht Aktien über zwanzig Goldmark gewährt werden, in Reserve zu stellen. Diese Reserve gilt als Reservefonds im Sinne des § 262 des Handelsgesetzbuchs. Soweit mit Rücksicht auf eine Verschiedenheit der Stückelung oder der Art der Umstellung der Aktien Spitzenbeträge nicht in Reserve gestellt werden können, sind Aktien über zwanzig Goldmark und für die überschießenden Beträge auf den Inhaber lautende Anteilscheine zu gewähren. Auf diese finden die Vorschriften des § 17 Abs. 2 Satz 2, 3, Abs. 3 bis 5 entsprechende Anwendung.

(2) Falls der Wert von Aktien einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien am 31. Dezember 1923 weniger als vierzig Billionen für hundert Mark Aktienkapital betrug, gilt als Mindestgrenze für die Aktien dieser Gesellschaft ein Betrag von zwanzig Goldmark. Maßgebend für die Wertberechnung ist die vom Reichsminister der Finanzen für die Veranlagung zur Vermögenssteuer für das Jahr 1924 getroffene vorläufige Festsetzung der Steuerkurse und Steuerwerte, für die Zeit nach der endgültigen Festsetzung durch den Reichsrat diese Festsetzung. Hat eine Festsetzung nicht stattgefunden, so trifft die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die näheren Bestimmungen über die Ermittlung des Wertes.

§ 36

(1) Soweit mit Rücksicht auf die im § 10 der Verordnung über Goldbilanzen vorgeschriebene Mindestgrenze von fünfzig Goldmark für Stammeinlagen eine Verminderung der Zahl der Geschäftsanteile erfolgen müßte, sind auf Antrag von Gesellschaftern, deren Anteile am 31. Dezember 1923 einen geringeren Wert als vierzig Billionen für hundert Mark Stammkapital betrugen, die Stammeinlagen auf einen Betrag zu stellen, durch dessen Festsetzung eine Verminderung der Zahl der Geschäftsanteile vermieden wird. Die Vorschriften des § 35 Abs. 2 Satz 2, 3 und des § 8 Satz 2, 3 gelten entsprechend.

(2) Die Stammeinlagen müssen durch zehn teilbar sein. Die überschießenden Beträge sind in Reserve zu stellen. Diese darf nur zur Deckung von Bilanzverlusten verwendet werden.

(3) Die Vorschriften des Abs. 2 gelten nicht, sofern der Betrag der Stammeinlage gemäß Abs. 1 auf einen geringeren Betrag als zehn Goldmark lauten würde.

§ 37

Jede zehn Goldmark eines Geschäftsanteils gwähren eine Stimme.

§ 38

Eine Vermehrung des Vermögens durch neue Einlagen gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung über Goldbilanzen oder zum Zwecke des Ausgleichs eines Kapitalentwertungskontos ist, falls für die Leistung der Einlagen Vorteile gewährt werden oder im Falle der Nichtleistung Nachteile eintreten sollen, nur insoweit zulässig, als ohne sie die für Aktien oder Stammeinlagen vorgeschriebene Mindestgrenze nicht eingehalten werden könnte.

§ 39

Für den Fall der Abtretung von Geschäftsanteilen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung aus Anlaß der Umstellung kann die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle Befreiung von der Vorschrift des § 15 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, gewähren.

§ 40

(1) Die Vorschriften des § 12 der Verordnung über Goldbilanzen finden keine Anwendung, wenn der Genußschein auf einen geringeren Betrag als fünf Goldmark lauten würde.

(2) Für die Stellung des Antrags auf Aushändigung eines Genußscheins kann eine Frist bestimmt werden. Die Frist muß mindestens 3 Monate betragen. Die Fristsetzung erfolgt durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern.

(3) Eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien wird durch Ausstellung eines Anteilscheins (§ 17) von der Verpflichtung zur Ausstellung eines Genußscheins befreit.

(4) Die Auszahlung des Reingewinns braucht nicht vor Ablauf des dritten auf die Ausstellung folgenden Geschäftsjahrs oder im Falle der Kündigung durch den Inhaber nicht früher zu erfolgen, als der Kapitalbetrag auszuzahlen ist.

Artikel VII

Überschuldung; Verlust des Eigenkapitals

§ 41

(1) Als Frist für die Umstellung im Sinne des § 14 der Verordnung über Goldbilanzen gilt die Frist, innerhalb deren bei regelmäßigem Geschäftsbetriebe die Umstellung erfolgen kann, mindestens jedoch ein Zeitraum, der der Frist für die Vorlegung der Eröffnungsbilanz und der Frist für die Anmeldung des Beschlusses über die Umstellung gleichkommt. Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung tritt an die Stelle der Frist für die Vorlegung die Frist für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz.

(2) Während der Frist für die Umstellung (Abs. 1) findet die Vorschrift des § 49 Abs. 3 des Gesetzes, beteffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, keine Anwendung.

(3) Soweit die Umstellung durch Einstellung eines Kapitalentwertungskontos erfolgt ist, finden die Vorschriften des § 240 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs, § 49 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, für die Zeit bis zum Ablauf der für den Ausgleich des Kapitalentwertungskontos bestimmten Frist keine Anwendung.

(4) Eine Befreiung von den Vorschriften des § 240 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs, § 49 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, tritt nur wegen eines Verlustes des Eigenkapitals ein, der sich bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ergibt.

Abschnitt III

Neugründungen, Kapitalserhöhungen, Kapitalsherabsetzungen

§ 42

(1) Eine Neugründung im Sinne der Verordnung über Goldbilanzen und der Durchführungsverordnungen liegt auch dann vor, wenn bestehende Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung in ihren Verhältnissen, insbesondere ihrer Verfassung, der Zusammensetzung ihrer Organe sowie in der Art ihres Geschäftsbetriebs derart geändert werden, daß die Gesellschaft nicht mehr als eine Fortsetzung der bisherigen Gesellschaft angesehen werden kann.

(2) Eine Neugründung im Sinne der Verordnung über Goldbilanzen liegt nicht vor, wenn vor dem Inkrafttreten der Verordnung über Goldbilanzen

1. bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien im Falle der §§ 187, 188 des Handelsgesetzbuchs der Gesellschaftsvertrag festgestellt ist und die Aktien übernommen sind, im Falle des § 196 des Handelsgesetzbuchs die Beschlußfassung über die Errichtung der Gesellschaft stattgefunden hat,
2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Gesellschaftsvertrag abgeschlossen worden ist.

§ 43

(1) Bei Neugründungen von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien muß der Betrag der Aktien durch hundert, bei Neugründungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Betrag der Stammeinlagen durch fünfzig teilbar sein. In den Fällen des § 180 Abs. 2, 3 des Handelsgesetzbuchs sind nur Aktien über zwanzig Goldmark zugelassen. Jede fünfzig Goldmark eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 1, 2 finden auf Kapitalserhöhungen ohne Rücksicht darauf entsprechende Anwendung, ob es sich um eine neu gegründete Gesellschaft handelt. Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 3 gilt nur für neu gegründete Gesellschaften; bei anderen Gesellschaften bewendet es auch für Kapitalserhöhungen bei der Vorschrift des § 37.

(3) Für Kapitalsherabsetzungen gilt bei Neugründungen als Mindestgrenze für Aktien ein Betrag von einhundert Goldmark, in den Fällen des § 180 Abs. 2, 3 des Handelsgesetzbuchs ein solcher von zwanzig Goldmark, für Stammeinlagen ein solcher von fünfzig Goldmark, bei anderen Gesellschaften als Mindestgrenze für Aktien ein Betrag von zwanzig Goldmark, für Stammeinlagen ein solcher von zehn Goldmark.

§ 44

Wird eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Grundkapital nach der Umstellung die vorgeschriebene Mindestgrenze nicht erreicht, aus diesem Grunde in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt, so kann die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle als Mindestgrenze für das Stammkapital den Betrag von fünfhundert Goldmark zulassen.

Abschnitt IV

Änderung der Mindestgrenzen

§ 45

(1) Soweit in der Verordnung über Goldbilanzen und den Durchführungsverordnungen auf die im § 10 der Verordnung über Goldbilanzen vorgeschriebenen Mindestbeträge Bezug genommen ist und diese durch andere Beträge ersetzt sind, treten an ihre Stelle diese Beträge.

(2) Die für Aktien vorgeschriebenen Nennbeträge treten an die Stelle der im § 180 des Handelsgesetzbuchs, die für das Stammkapital und die Stammeinlagen vorgeschriebenen Nennbeträge an die Stelle der im § 5 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vorgesehenen Nennbeträge.

(3) Die für Aktien vorgeschriebenen Nennbeträge gelten auch für Interimsscheine.

Teil II

Besondere Vorschriften

Abschnitt I

Genossenschaften

§ 46

Die Frist für die Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz (§ 2 Abs. 2 der Verordnung über Goldbilanzen, § 33 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften) kann durch das Gericht angemessen verlängert werden.

§ 47

(1) Spätestens bei der Beschlußfassung über die Genehmigung der Eröffnungsbilanz ist der Geschäftsanteil, bei eingetragenen Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht auch die Haftsumme, sofern sie auf Reichswährung lauten, auf Rentenmark oder Goldmark umzustellen. Die Generalversammlung beschließt auch über die Umrechnung der bisherigen Geschäftsguthaben auf Rentenmark oder Goldmark; eine Anfechtung dieses Beschlusses kann, wenn er mit einer Mehrheit von drei Vierteilen der erschienenen Genossen zustande gekommen ist, nicht darauf gestützt werden, daß der Maßstab für die Umrechnung nicht richtig gewählt worden sei.

(2) Zu der Beschlußfassung genügt einfache Stimmenmehrheit auch dann, wenn in der Satzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 48

Auf die Umstellung des Geschäftsanteils und der Haftsumme auf Rentenmark oder Goldmark finden die Vorschriften über die Erhöhung oder Herabsetzung des Geschäftsanteils oder der Haftsumme keine Anwendung.

§ 49

Übersteigt das bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz sich ergebende Vermögen die Schulden, so ist der Überschuß, soweit er den Gesamtbetrag der Geschäftsguthaben übersteigt, dem Reservefonds zuzuführen; er darf nur zur Deckung von Bilanzverlusten verwendet werden.

§ 50

(1) Auf die Umstellung einer Genossenschaft findet die Vorschrift des § 15 Abs. 1 der Verordnung über Goldbilanzen entsprechende Anwendung.

(2) Ist die Anmeldung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erfolgt, so hat das Gericht der Genossenschaft eine angemessene Frist unter Androhung der Eintragung der Nichtigkeit der Genossenschaft zu bestimmen. Ist innerhalb der Frist die Anmeldung nicht erfolgt, so ist die Nichtigkeit der Genossenschaft einzutragen. Die Vorschriften der §§ 142, 143 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.

§ 51

Bei Neugründungen von Genossenschaften muß der Geschäftsanteil und die Haftsumme auf Rentenmark oder Goldmark gestellt werden. § 42 Abs. 2 Nr. 2 gilt entsprechend.

§ 52

Für Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb ruht oder deren Sitz im besetzten Gebiet liegt, kann die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung über Goldbilanzen und den Durchführungsverordnungen zulassen.

Abschnitt II

Versicherungsunternehmungen

Artikel I

Bilanzierung

§ 53

Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit mit Ausnahme der kleineren Vereine im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gelten als Kaufleute im Sinne des § 1 der Verordnung über Goldbilanzen.

§ 54

Für die Verlängerung der Frist zur Vorlegung der Eröffnungsbilanz (§ 2 Abs. 2 der Verordnung über Goldbilanzen, § 260 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs, § 36 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) ist an Stelle des Gerichts die Aufsichtsbehörde zuständig.

§ 55

(1) Für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz einer privaten Versicherungsunternehmung (Aktiengesellschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit) gelten in Abweichung von Artikel I Nr. 4 und 5 des Gesetzes vom 19. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 684) die gleichen Vorschriften wie für die übrigen Aktiengesellschaften.

(2) Für die Jahresbilanzen gelten die in der Eröffnungsbilanz eingesetzten Werte als Anschaffungs- oder Herstellungspreise im Sinne des § 55a des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

Artikel II

Umstellung von Versicherungs-Aktiengesellschaften

§ 56

(1) Als Gewinne im Sinne des § 6 der Verordnung über Goldbilanzen sind nicht diejenigen Anteile am Jahresüberschuß anzusehen, die den Versicherten nach den Versicherungsbedingungen oder Satzungen der Gesellschaft zustehen.

(2) Zur Verlängerung der im § 15 Abs. 1 der Verordnung über Goldbilanzen bestimmten Frist ist an Stelle der obersten Landesbehörde oder an der von ihr bestimmten Stelle die Aufsichtsbehörde zuständig.

Artikel III

Umstellung von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit

§ 57

(1) Übersteigt bei einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit das bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz sich ergebende Vermögen die Schulden, so ist der Überschuß in Reserve zu stellen.

(2) Ergibt sich bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz eine Überschuldung, so ist über ihre Beseitigung gleichzeitig mit der Genehmigung der Eröffnungsbilanz vom Obersten Organ Beschluß zu fassen.

(3) Der noch nicht getilgte Betrag des Gründungsfonds darf höchstens insoweit als Schuld eingesetzt werden, als sich dadurch eine Überschuldung nicht ergibt.

(4) Zu einer Beschlußfassung genügt einfache Stimmenmehrheit auch dann, wenn in der Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(5) Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und sind wirksam auch für bestehende Versicherungsverhältnisse.

(6) Die Vorschriften des § 13 Abs. 1, 2 Satz 1, § 19 Abs. 1 der Verordnung über Goldbilanzen finden entsprechende Anwendung.

Abschnitt III

Kolonialgesellschaften und Gesellschaften mit Beziehungen zum Ausland

§ 58

Für Gesellschaften, denen nach § 11 des Schutzgebietsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 1900 (Reichsgesetzbl. S. 813) die Rechtsfähigkeit verliehen ist (Kolonialgesellschaften), kann die zuständige Aufsichtsbehörde Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 bis 3 der Verordnung über Goldbilanzen zulassen. Sie kann auf der Grundlage der §§ 5 bis 16, § 19 der Verordnung über Goldbilanzen die Umstellung solcher Gesellschaften auf Goldmark regeln.

§ 59

Für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die ihr Geschäft zu einem erheblichen Teile in oder mit den ehemaligen deutschen Schutzgebieten oder dem früher feindlichen Ausland betreiben oder von deren Vermögen sich erhebliche Teile dort befinden, kann die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle

1. anordnen, daß, solange die Gesellschaften einen regelmäßigen Geschäftsbetrieb nicht wieder aufgenommen haben, die Verpflichtungen aus der Verordnung über Goldbilanzen und den Durchführungsverordnungen ganz oder teilweise ruhen;

2. für den Fall der Wiederaufnahme des regelmäßigen Geschäftsbetriebs Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung über Goldbilanzen und den Durchführungsverordnungen zulassen.

Teil III

Übergangsrecht

§ 60

(1) Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vom 5. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 49) und die Vorschriften der §§ 3 bis 5 der zweiten Durchführungsbestimmungen zur Rentenbankverordnung vom 17. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1243) treten außer Kraft.

(2) Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gefaßte Beschlüsse der Generalversammlung (Gesellschafterversammlung) über die Umstellung, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, dürfen nicht durchgeführt werden; ihre Eintragung findet nicht statt. Dieses gilt nicht, soweit die Vorschriften nicht zwingenden Rechtes sind und der Beschluß nicht oder nicht mit Erfolg angefochten ist. Im Falle des Satzes 2 gilt der Beschluß selbst dann als gültig, wenn er nach der ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vom 5. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 49) nichtig wäre.

Berlin, den 28. März 1924.

Der Reichsminister der Justiz
Emminger

Verordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien. Vom 29. März 1924*).

Auf Grund der §§ 120e und 139a der Gewerbeordnung und des Artikel 179 Abs. 2 der Reichsverfassung wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

In Abänderung der Bekanntmachungen und Verordnungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien, vom 9. März 1913 (Reichsgesetzbl. S. 129), vom 22. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 727), vom 5. November 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1290), vom 23. Januar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 75), vom 28. Januar 1921 (Reichsgesetzbl. S. 140), vom 20. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 462) und vom 10. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 114) wird die Gültigkeitsdauer der Bestimmungen bis zum 1. April 1926 verlängert.

Berlin, den 29. März 1924.

Der Reichsarbeitsminister
Im Auftrag
Dr. Ritter

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 77 vom 31. März 1924.

Verordnung über die Reichsstelle für das Auswanderungswesen. Vom 29. März 1924.

Das Reichsamt für deutsche Einwanderung, Rückwanderung und Auswanderung (Reichswanderungsamt) wird mit dem 1. April 1924 unter Einschränkung seines Aufgabenkreises zu einer Reichsstelle für das Auswanderungswesen umgebildet.

Das Nähere bestimmen die Reichsminister des Innern und des Auswärtigen.

Berlin, den 29. März 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

Der Reichsminister des Auswärtigen
Stresemann

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Zucker. Vom 31. März 1924.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom $\frac{\text{22. Mai 1916}}{\text{18. August 1917}}$ $\frac{\text{(Reichsgesetzbl. S. 401)}}{\text{(Reichsgesetzbl. S. 823)}}$ wird verordnet:

Die §§ 9, 10, 13 der Verordnung über Zucker vom 9. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 936) treten mit dem 15. April 1924 außer Kraft.

Die Abwicklung der Geschäfte der nach § 2 der Bekanntmachung zur Durchführung des Abschnitts III (Gewerbliche Verarbeitung von Zucker) der Verordnung über Zucker vom 23. Oktober 1923 (Reichsministerialbl. S. 1012) zuständigen Stellen regelt sich nach den bisherigen Vorschriften.

Berlin, den 31. März 1924.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Graf von Kanitz

Verordnung über die Kraftfahrzeugsteuer für ausländische Kraftfahrzeuge, die zu vorübergehendem Aufenthalt in das Inland gelangen.

Vom 30. März 1924.

Auf Grund des § 17 Satz 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. S. 396) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Für ausländische Kraftfahrzeuge, die zu vorübergehendem Aufenthalt in das Inland gelangen, kann die Steuerkarte außer auf die im § 7 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes bezeichneten Zeiträume auch auf einen Monat oder auf zwei Wochen ausgestellt werden.

§ 2

Die Steuer beträgt für die Dauer von einem Monat ein Sechstel, für die Dauer von zwei Wochen ein Zwölftel der Jahressteuer unter Aufrundung auf volle Goldmark; der Mindestbetrag ist fünf Goldmark.

§ 3

Die Verordnung tritt am 20. April 1924 in Kraft.

Berlin, den 30. März 1924.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924	Ausgegeben zu Berlin, den 12. April 1924	Nr. 29

Inhalt: Verordnung über die Errichtung einer Reichsdisziplinarkammer in Hamburg. S. 397. — Verordnung über Annahme ausländischer Zahlungsmittel im Inlandsverkehre. S. 397. — Verordnung des Reichspräsidenten über Ausreisegebühren. S. 397. — Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über Ausreisegebühren. S. 398. — Verordnung über die Umstellung der Wertpapiersteuer und der Börsenumsatzsteuer auf Gold. S. 399. — Verordnung über die Geltungsdauer der Anordnung über die Zuschläge und Prämien für Notstandsarbeiter. S. 402. — Verordnung über die Reichsstelle für Nachlässe und Nachforschungen im Ausland. S. 402.

Verordnung über die Errichtung einer Reichsdisziplinarkammer in Hamburg. Vom 31. März 1924.

In Abänderung der Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Bezirke der Disziplinarkammern, vom 11. Juli 1873 (Reichsgesetzbl. S. 293) wird auf Grund der §§ 87, 88 des Reichsbeamtengesetzes im Einvernehmen mit dem Reichsrat angeordnet:

§ 1

In Hamburg wird eine Reichsdisziplinarkammer für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg errichtet.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1924 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

Verordnung über Annahme ausländischer Zahlungsmittel im Inlandsverkehre. Vom 1. April 1924*).

Auf Grund des § 16 der Valutaspekulationsverordnung vom 8. Mai 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 275) wird die Geltungsdauer der Verordnung über Annahme ausländischer Zahlungsmittel im Inlandsverkehre vom 21. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1251) bis zum 15. Mai 1924 verlängert.

Berlin, den 1. April 1924.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Trendelenburg

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 79 vom 2. April 1924.

Verordnung des Reichspräsidenten über Ausreisegebühren. Vom 3. April 1924*).

Auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1

Für Erklärungen, die ein Finanzamt über die steuerliche Unbedenklichkeit von Auslandsreisen ausstellt (Unbedenklichkeitsvermerke, Unbedenklichkeitsbescheinigungen), wird bis auf weiteres eine Gebühr erhoben (Ausreisegebühr), soweit es sich um Angehörige des Deutschen Reichs handelt.

§ 2

Die Ausreisegebühr beträgt für jede Person fünfhundert Goldmark.

Die Reichsregierung kann den im Abs. 1 bestimmten Gebührensatz ändern, insbesondere bei Reisen von längerer Dauer.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 81 vom 4. April 1924.

§ 3

Von der Ausreisegebühr sind befreit:

1. Kranke, die durch eine amtsärztliche Bescheinigung nachweisen, daß sie nach der Art ihrer Erkrankung nur an einem Platze außerhalb Deutschlands Heilung oder Besserung erwarten können;
2. erholungsbedürftige Kinder unter 14 Jahren, sofern es sich um Reisegruppen handelt, die mindestens 5 Kinder unter 14 Jahren umfassen; die Befreiung gilt auch für die Transportführer;
3. Auswanderer;
4. selbständige Gewerbetreibende und deren Angestellte, sofern die Handelskammer schriftlich erklärt, daß es sich um eine aus geschäftlichen Gründen notwendige Reise handelt;
5. Arbeitnehmer, die sich vorübergehend in das Ausland begeben, um nachweislich dort ihrem Verdienste nachzugehen;
6. Beamte, sofern die vorgesetzte Behörde bescheinigt, daß die Reise zur Erledigung von Dienstgeschäften im Ausland erforderlich ist; ferner Geistliche und Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen, sofern die kirchlichen Aufsichtsbehörden oder die geistlichen Oberen bescheinigen, daß die Reise ins Ausland im kirchlichen Interesse liegt;
7. Vertreter inländischer Zeitungen oder Zeitschriften, sofern die Berufsvertretung bescheinigt, daß die Reise ins Ausland im journalistischen Interesse liegt; ferner Vertreter ausländischer Zeitungen oder Zeitschriften, die sich durch eine Bescheinigung der Pressestelle des Auswärtigen Amtes als solche ausweisen.

Der Reichsminister der Finanzen kann weitere Befreiungen zulassen.

§ 4

Gegen Verfügungen der Finanzämter, die sich auf die Erteilung von Unbedenklichkeitsvermerken oder Unbedenklichkeitsbescheinigungen beziehen oder die Ausreisegebühr zum Gegenstande haben, findet die Beschwerde nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung (zu vergleichen insbesondere §§ 224, 281, 282 der Reichsabgabenordnung) statt.

§ 5

Auf Zuwiderhandlungen, die sich gegen die Bestimmungen über die Ausreisegebühr richten, finden die Vorschriften entsprechende Anwendung, die für die Steuerzuwiderhandlungen in den §§ 355 bis 443 der Reichsabgabenordnung gegeben sind.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. April 1924 ab in Kraft.

Unbedenklichkeitsvermerke und Unbedenklichkeitsbescheinigungen, für die eine Ausreisegebühr nicht entrichtet worden ist, behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf des 10. April 1924. Nach dem 10. April 1924 kann auf Grund solcher Unbedenklichkeitsvermerke oder Unbedenklichkeitsbescheinigungen die Ausreise nur angetreten werden, wenn das Finanzamt die Entrichtung der Ausreisegebühr oder die Gebührenfreiheit bescheinigt.

Berlin, den 3. April 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über Ausreisegebühren. Vom 9. April 1924*).

Auf Grund von § 3 Abs. 2 der Verordnung über Ausreisegebühren vom 3. April 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 397) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Von der Ausreisegebühr werden weiter befreit:

1. Angehörige des Deutschen Reichs, die im Ausland ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, im Inland dagegen keinen Wohnsitz haben;
2. Personen, die nachweislich zum Besuche von Familienangehörigen nach dem Ausland reisen, sofern es sich um Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie handelt und die zu besuchenden Personen im Ausland ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, im Inland dagegen keinen Wohnsitz haben;
3. Personen, die nachweislich aus besonderen Familienanlässen (Geburt, Eheschließung, schwere Erkrankung, Todesfall) zu nahen Angehörigen in das Ausland

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 85 vom 9. April 1924.

reisen; als nahe Angehörige gelten: Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie sowie Personen, die in der Seitenlinie im zweiten Grade verwandt sind;

4. Personen, die nachweislich zum Besuche von nahen Angehörigen (Nr. 3) oder zur Regelung von Familien- oder Vermögensangelegenheiten in das abgetretene Gebiet reisen;
5. Rechtsanwälte, die in der Ausübung ihres Berufs in das Ausland reisen, sofern der Vorstand der Anwaltskammer die Notwendigkeit der Reise bescheinigt; einer solchen Bescheinigung bedarf es nicht, wenn es sich nachweislich um Verhandlungen vor einem internationalen Gerichte handelt;
6. Ärzte, die nachweislich zu Konsultations- oder Operationszwecken oder zur Teilnahme an Kongressen in das Ausland reisen;
7. Angehörige anderer freier Berufe (Künstler, Gelehrte usw.), die nachweislich zur Ausübung ihres Berufs in das Ausland reisen;
8. Studierende, die im Rahmen ihres Studienplans auf eine ausländische Hochschule gehen.

§ 2

Soweit die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über Ausreisegebühren oder § 1 dieser Verordnung nicht gegeben sind, können die Finanzämter in einzelnen Fällen, in denen die Erhebung von Ausreisegebühren eine besondere Härte bedeuten würde oder in denen überwiegende Interessen des Gemeinwohls der Erhebung der Gebühr entgegenstehen, Gebührenfreiheit, jedoch nur für Auslandsreisen von kurzer Dauer bewilligen.

§ 3

Der gebührenfreie Unbedenklichkeitsvermerk (Unbedenklichkeitsbescheinigung) wird nur für die zur Erreichung des Zweckes der Reise unbedingt notwendige Aufenthaltsdauer im Ausland und nur für ein bestimmtes Land oder für mehrere bestimmte Länder erteilt. Der Aufenthalt im Ausland wird vom Beginne des Tages ab gerechnet, an dem bei der Ausreise die Grenze überschritten worden ist.

In den Fällen des Abs. 1 wird die Ausreisegebühr fällig, wenn die festgesetzte Dauer des Auslandsaufenthalts überschritten wird oder wenn die Reise in ein im Unbedenklichkeitsvermerk (Unbedenklichkeitsbescheinigung) nicht aufgeführtes Land ausgedehnt worden ist.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, der auf ihre Verkündung im Reichsanzeiger folgt.

Berlin, den 9. April 1924.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Verordnung über die Umstellung der Wertpapiersteuer und der Börsenumsatzsteuer auf Gold. Vom 2. April 1924*).

Auf Grund des § 90 a des Kapitalverkehrsteuergesetzes in der Fassung des Artikel V § 1 Nr. 16 der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1205) sowie auf Grund des § 62 des Kapitalverkehrsteuergesetzes in der Fassung des Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes und des Wechselsteuergesetzes vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 555) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Das Kapitalverkehrsteuergesetz wird wie folgt geändert:

Zu II. Teil. Wertpapiersteuer

1. Im § 28 wird folgende neue Vorschrift als Abs. 5 hinzugefügt:

„(5) Ist der Wert des Gegenstandes in Reichsmark ausgedrückt, so ist er für die Berechnung der Steuer nach dem für Reichssteuern geltenden Goldumrechnungssatz in Goldmark umzurechnen."

2. § 29 erhält folgende Fassung:

§ 29

(1) Die Steuer beträgt für je 10 Goldmark oder einen Bruchteil dieses Betrags

a) bei Schuld- und Rentenverschreibungen inländischer Körperschaften städtischer oder ländlicher Grundbesitzer, inländischer Grundkredit- und Hypothekenbanken, inländischer Schiffspfandbrief- und Schiffsbeleihungsbanken, inländischer Siedlungsgesellschaften, inländischer Eisenbahngesellschaften, der zur einheitlichen Erfüllung von wasserwirtschaftlichen Aufgaben errichteten Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie der im § 4 Abs. 1 zu b bezeichneten Gesellschaften, so-

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 80 vom 3. April 1924.

fern die Schuld- und Rentenverschreibungen mit staatlicher Genehmigung ausgegeben sind 0,05 Goldmark,

b) bei den Schuld- und Rentenverschreibungen ausländischer Staaten, Gemeinden und Gemeindeverbände ..... 0,20 » ,

c) bei den anderen Schuld- und Rentenverschreibungen ..... 0,40 » ,

d) bei den übrigen Wertpapieren 0,75 » .

(2) Die Steuer ist von jedem Stücke nur einmal zu entrichten.

(3) Die Steuer beträgt mindestens 10 Goldpfennig. Höhere Steuerbeträge sind auf volle 10 Goldpfennig aufzurunden.

(4) Der Reichsminister der Finanzen kann anordnen, daß die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Schuldverschreibungen inländischer gemeinnütziger Gesellschaften und Genossenschaften zur Förderung des Kleinwohnungsbaues der Steuer des Abs. 1 zu a unterliegen.

Zu III. Teil. Börsenumsatzsteuer

3. Im § 50 wird folgende neue Vorschrift als Abs. 6 hinzugefügt:

„(6) Ist der Preis oder der Wert des Gegenstandes in Reichsmark ausgedrückt, so ist er für die Berechnung der Steuer nach dem für Reichssteuern geltenden Goldumrechnungssatz in Goldmark umzurechnen."

4. § 52 erhält folgende Fassung:

§ 52

(1) Die Steuer beträgt für je 100 Goldmark oder einen Bruchteil dieses Betrags

	I für Händlergeschäfte	II für Kundengeschäfte	III für Privatgeschäfte
	Goldmark	Goldmark	Goldmark
a) bei Schuldverschreibungen des Reichs und inländischer Gemeinden (Gemeindeverbände), die während des Krieges 1914/20 ausgegeben sind	0,01	0,02	0,05
b) bei den übrigen Schuld- und Rentenverschreibungen des Reichs und inländischer Gemeinden (Gemeindeverbände) sowie bei den Schuld- und Rentenverschreibungen der Länder und inländischer Gemeindekreditanstalten,			
1. soweit sie auf Reichsmark lauten ..	0,02	0,04	0,10
2. soweit sie als wertbeständig gelten	0,04	0,08	0,20
3. soweit sie auf ausländische Währung lauten	0,20	1,20	2,50
c) bei Schuld- und Rentenverschreibungen inländischer Körperschaften städtischer oder ländlicher Grundbesitzer, inländischer Grundkredit- und Hypothekenbanken, inländischer Schiffspfandbrief- und Schiffsbeleihungsbanken, inländischer Siedlungsgesellschaften sowie inländischer Eisenbahngesellschaften und inländischer Gesellschaften, die dem Bau oder Betriebe von Wasserstraßen dienen, sofern die Schuld- und Rentenverschreibungen mit staatlicher Genehmigung ausgegeben sind,			
1. soweit sie auf Reichsmark lauten ..	0,03	0,06	0,15
2. soweit sie als wertbeständig gelten	0,06	0,12	0,30
3. soweit sie auf ausländische Währung lauten	0,40	1,50	3,00
d) bei nicht unter a bis c fallenden inländischen Schuld- und Rentenverschreibungen sowie bei sämtlichen ausländischen Schuld- und Rentenverschreibungen,			
1. soweit sie auf Reichsmark lauten	0,05	0,20	0,50
2. soweit sie als wertbeständig gelten	0,10	0,40	1,00
3. soweit sie auf ausländische Währung lauten	0,40	1,50	3,00
e) bei ausländischen Banknoten, ausländischem Papiergeld und ausländischen Geldsorten	0,20	1,20	2,50
f) bei ausländischen Zahlungsmitteln, die nicht unter e fallen	0,02	0,20	0,50
g) bei Waren	0,04	0,04	0,04

(2) Ist der Wert des Gegenstandes nicht höher als 100 Goldmark, so beläuft sich die Steuer für je 10 Goldmark oder einen Bruchteil dieses Betrags auf ein Zehntel der im Abs. 1 aufgeführten Beträge. Die Steuer beträgt mindestens 10 Goldpfennig. Höhere Steuerbeträge sind auf volle 10 Goldpfennig aufzurunden.

(3) Als wertbeständig gelten inländische Schuld- und Rentenverschreibungen, wenn in ihnen die Zahlung einer Geldsumme versprochen wird, deren Höhe nicht durch Angabe eines festen Betrags, sondern durch Bezeichnung des Maßstabs bestimmt ist, nach dem der geschuldete Geldbetrag zu errechnen ist. Das gleiche gilt, wenn in der Schuld- oder Rentenverschreibung eine andere Leistung versprochen wird, der Schuldner aber sich durch Zahlung eines Geldbetrags befreien kann, dessen Höhe durch Bezeichnung des Berechnungsmaßstabs bestimmt ist. Als wertbeständig gelten auch auf ausländische Währung lautende Schuld- und Rentenverschreibungen, falls die

ausländische Währung lediglich den Maßstab für die Berechnung des Kapitals und der Zinsen oder der Rente bildet.

5. § 53 erhält folgende Fassung:

§ 53

(1) Die Steuer beträgt bei Aktien, Genußscheinen und Anteilen im Sinne des § 35 Abs. 1 zu a sowie bei Bezugsrechten für je 10 Goldmark oder einen Bruchteil dieses Betrags

für Händlergeschäfte ..... 0,04 Goldmark,
» Kundengeschäfte ..... 0,15 » ,
» Privatgeschäfte ..... 0,30 » .

(2) Die Steuer beträgt bei Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung mindestens 3 Goldmark, im übrigen mindestens 10 Goldpfennig. Höhere Steuerbeträge sind auf volle 10 Goldpfennig aufzurunden.

6. § 55 erhält folgende Fassung:

§ 55

Ist bei Händlergeschäften, die im Ausland abgeschlossen sind (§ 41 Abs. 2, 3), der eine Vertragsteil Inländer, so wird nur die Hälfte der Steuer erhoben. Die Steuer beträgt mindestens 10 Goldpfennig. Höhere Steuerbeträge sind auf volle 10 Goldpfennig aufzurunden.

7. Im § 57 erhält Satz 3, 4 folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt mindestens 10 Goldpfennig. Höhere Steuerbeträge sind auf volle 10 Goldpfennig aufzurunden."

8. Im § 59 erhält Abs. 4 folgende Fassung:

„(4) Die weitere Steuer beträgt mindestens 10 Goldpfennig. Höhere Steuerbeträge sind auf volle 10 Goldpfennig aufzurunden."

9. § 60 erhält folgende Fassung:

§ 60

Wenn unter § 35 Abs. 1 zu a oder b fallende Gegenstände derselben Gattung im Arbitrierverkehr an einem inländischen oder ausländischen Börsenplatze gekauft und an einem anderen verkauft sind oder umgekehrt, so ermäßigt sich die auf den Arbitrageur entfallende Hälfte der Steuer auf 0,025 Goldmark für je 1000 Goldmark oder einen Bruchteil dieses Betrags, wenn die beiden einander gegenüberstehenden Geschäfte zu festen Kursen innerhalb vier aufeinanderfolgender Börsentage abgeschlossen sind. Die Steuer beträgt mindestens 10 Goldpfennig. Höhere Steuerbeträge sind auf volle 10 Goldpfennig aufzurunden.

10. Im § 61 wird

a) im Abs. 1 der Satz 2 durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Die Steuer beträgt für je 100 Goldmark oder einen Bruchteil dieses Betrags 3 Goldmark."

b) hinter Abs. 4 folgende neue Vorschrift als Abs. 5 hinzugefügt:

„(5) Ist der Wert des Bezugsrechts in Reichsmark ausgedrückt, so ist er für die Berechnung der Steuer nach dem für Reichssteuern geltenden Goldumrechnungssatz in Goldmark umzurechnen."

Artikel II

§ 1

Bei Schuld- und Rentenverschreibungen des Reichs, der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände), die auf ausländische Währung lauten, ermäßigt sich die Steuer auf die nach § 52 Abs. 1 zu b Nr. 2 des Kapitalverkehrsteuergesetzes für wertbeständige Schuld- und Rentenverschreibungen geltenden Sätze, wenn der Reichsminister der Finanzen für den einzelnen Fall die Schuld- und Rentenverschreibungen den als wertbeständig geltenden gleichgestellt hat.

§ 2

(1) Soweit ausländische Zahlungsmittel der im § 52 Abs. 1 zu f des Kapitalverkehrsteuergesetzes bezeichneten Art im Arbitrierverkehr an einem ausländischen Börsenplatze gekauft und an einem anderen ausländischen Börsenplatze verkauft sind oder umgekehrt und die einander gegenüberstehenden Geschäfte zu festen Kursen innerhalb zweier aufeinanderfolgender Börsentage abgeschlossen sind, so ermäßigt sich die Steuer bei Händlergeschäften auf 0,01 Goldmark für je 100 Goldmark oder einen Bruchteil dieses Betrags. Die Steuer beträgt mindestens 10 Goldpfennig. Höhere Steuerbeträge sind auf volle 10 Goldpfennig aufzurunden.

(2) Das gleiche gilt für Händlergeschäfte, soweit die ausländischen Zahlungsmittel der im § 52 Abs. 1 zu f bezeichneten Art an einem ausländischen Börsenplatze nach den Geschäftsbedingungen (der Usance) eines anderen ausländischen Börsenplatzes gekauft oder verkauft werden.

(3) Die Anwendung der Abs. 1, 2 ist von der entsprechenden Innehaltung der Förmlichkeiten des § 191 der Ausführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz abhängig.

§ 3

Von der Börsenumsatzsteuer sind befreit

a) Anschaffungsgeschäfte über ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld oder ausländische Geldsorten, sofern der Wert des Gegenstandes nicht mehr als 20 Goldmark beträgt;

b) Anschaffungsgeschäfte, die die Abgabe von auf ausländische Währung lautenden Zahlungsmitteln an die Reichsbank oder an die Devisenbeschaffungsstelle, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin, zum Gegenstande haben;

c) Anschaffungsgeschäfte, bei denen sich der Käufer einer Ware verpflichtet, dem Verkäufer als Gegenleistung für die Warenlieferung ausländische Zahlungsmittel zu verschaffen, falls die Ware durch den Verkäufer aus dem Ausland eingeführt und von ihm unmittelbar dem Käufer geliefert wird. Die Vergünstigung gilt nicht für Anschaffungsgeschäfte, die verboten sind.

Artikel III

Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

1. Verordnung über die Börsenumsatzsteuer nach Inkrafttreten des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 6. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 922),
2. Zweite Verordnung über die Börsenumsatzsteuer vom 1. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 162),
3. Dritte Verordnung über die Börsenumsatzsteuer (Befreiung von der Devisenumsatzsteuer für Zeichner von Dollarschatzanweisungen) vom 8. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 166),
4. Vierte Verordnung über die Börsenumsatzsteuer (Steuerbefreiung der Devisenumsätze beim ersten Warenumsatz nach der Einfuhr) vom 19. Mai 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 302),
5. Fünfte Verordnung über die Börsenumsatzsteuer (Steuer bei Umsätzen von Aktien, wertbeständigen Papieren und ausländischen Zahlungsmitteln) vom 14. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 615),
6. Sechste Verordnung über die Börsenumsatzsteuer (Erhöhung der Bezugsrechtsteuer vom 21. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 728),
7. Siebente Verordnung über die Börsenumsatzsteuer (Erhöhung der Steuer bei Umsätzen von Aktien, Valutaobligationen und ausländischem Geld) vom 3. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 759),
8. Achte Verordnung über die Börsenumsatzsteuer (Erhöhung der Steuer bei Händlergeschäften über Aktien und ausländische Obligationen) vom 29. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1035).

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit dem 7. April 1924 in Kraft.

Berlin, den 2. April 1924.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Verordnung über die Geltungsdauer der Anordnung über die Zuschläge und Prämien für Notstandsarbeiter. Vom 25. März 1924.

Die Geltungsdauer der Anordnung über die Zuschläge und Prämien für Notstandsarbeiter vom 18. Januar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 35) wird bis zum 31. März 1925 verlängert.

Berlin, den 25. März 1924.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung über die Reichsstelle für Nachlässe und Nachforschungen im Ausland. Vom 1. April 1924.

Mit Wirkung vom 1. April 1924 ab wird eine „Reichsstelle für Nachlässe und Nachforschungen im Ausland" errichtet und als nachgeordnete Dienststelle dem Auswärtigen Amte angegliedert. Sie übernimmt infolge Umbildung des Reichsamts für deutsche Einwanderung, Rückwanderung und Auswanderung (Reichswanderungsamt) von dessen bisherigem Aufgabenkreise die Angelegenheiten der Nachlässe verstorbener Deutscher im Ausland sowie die Bearbeitung der Nachforschungen und Personenstandssachen im Ausland.

Das Nähere bestimmen die Reichsminister des Auswärtigen und des Innern.

Berlin, den 1. April 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Auswärtigen
Stresemann

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

403

Teil I

1924 | Ausgegeben zu Berlin, den 15. April 1924 | Nr. 30

Inhalt: Verordnung Nr. 5 zur Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. Februar 1924. S. 403. — Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 1 und 3 Mark. S. 403. — Verordnung über die Auflösung der Südwestdeutschen Eisen-Berufsgenossenschaft. S. 403.

Verordnung Nr. 5 zur Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. Februar 1924. Vom 5. April 1924*).

Die mir durch § 2 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten über die Aufhebung des militärischen Ausnahmezustandes und die Abwehr staatsfeindlicher Bestrebungen vom 28. Februar 1924 erteilte Befugnis zu Beschränkungen des Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnisses, zu Anordnungen von Haussuchungen und Beschlagnahmen sowie zu Beschränkungen des Eigentums übertrage ich auf die Landeszentralbehörden, in Preußen außerdem auf die Oberpräsidenten und den Polizeipräsidenten von Berlin.

Meine unmittelbare Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen wird hierdurch nicht berührt.

Berlin, den 5. April 1924.

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 85 vom 9. April 1924.

Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 1 und 3 Mark. Vom 8. April 1924.

Auf Grund des Gesetzes über die Ausprägung neuer Reichssilbermünzen vom 20. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 291) werden Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 1 und 3 Mark mit folgender Maßgabe hergestellt:

Beide Münzen haben ein Mischungsverhältnis von 500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer. Bei der Ausprägung werden aus einem Kilogramm feinen Silbers 400 Einmarkstücke und 133 1/3 Dreimarkstücke ausgebracht; danach hat das Einmarkstück ein Gewicht von 5 Gramm und das Dreimarkstück ein Gewicht von 15 Gramm. Der Durchmesser beträgt bei dem Einmarkstücke 22,6 Millimeter und bei dem Dreimarkstück 30 Millimeter.

Das Einmarkstück trägt auf der Schriftseite innerhalb eines aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden erhabenen Randes in Antiqua die Umschrift „Deutsches Reich", in der Mitte die arabische Ziffer „1", darunter in Antiqua das Wort „Mark" und unter diesem die Jahreszahl. Am unteren Rande befindet sich das Münzzeichen, verziert durch zwei Arabesken (Zweige mit je einer Eichel). Die Schauseite zeigt den Reichsadler innerhalb eines aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden erhabenen Randes. Das Einmarkstück wird im Ringe mit einem glatten Rande geprägt, der mit vertieften Arabesken versehen wird.

Das Dreimarkstück trägt auf der Schriftseite innerhalb eines aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden erhabenen Randes in Antiqua die Umschrift „Deutsches Reich", in der Mitte in Antiqua in zwei Zeilen die Worte „Drei Mark" und darunter die Jahreszahl. Am unteren Rande befindet sich das Münzzeichen. Die Schauseite zeigt den Reichsadler innerhalb eines aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden erhabenen Randes Das Dreimarkstück wird im Ringe mit einem glatten Rande geprägt, welcher die vertiefte Inschrift „Einigkeit und Recht und Freiheit" führt. Anfang und Ende dieser Inschrift sind durch einen Stern und zwei Arabesken getrennt.

Berlin, den 8. April 1924.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Verordnung über die Auflösung der Südwestdeutschen Eisen-Berufsgenossenschaft. Vom 11. April 1924.

Auf Grund des Gesetzes zur Regelung von Angelegenheiten der sozialen Versicherung und des Arbeitsrechts bei der Durchführung des Vertrags von Versailles vom 20. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 678)

und auf Grund des § 1 der Verordnung über Versicherungsträger in der Unfallversicherung vom 30. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1063) wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Die Südwestdeutsche Eisen-Berufsgenossenschaft wird aufgelöst. Ihr Vermögen geht als Ganzes auf die Süddeutsche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft über. Als Tag der Auflösung und des Vermögensüberganges gilt der 1. Januar 1924.

§ 2

Die Betriebe, die zu der Südwestdeutschen Eisen-Berufsgenossenschaft bei deren Auflösung gehört haben, gehen

soweit sie in der Pfalz ihren Sitz haben, auf die Süddeutsche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft,

im übrigen, je nach ihrer Art, auf die Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft oder auf die Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft

über.

Die Berufsgenossenschaft, auf die ein Betrieb übergeht, tritt zugleich in die Verbindlichkeiten ein, die aus Unfällen in dem Betriebe herrühren, und haftet allein den Gläubigern gegenüber.

Als Tag des Überganges der Betriebe und der Verbindlichkeiten gilt der 1. Januar 1924.

Die Berufsgenossenschaften, auf welche die im Abs. 1 bezeichneten Betriebe übergehen, können mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts zur Deckung von Verbindlichkeiten aus der Zeit vor dem 1. Januar 1924 Beiträge auf die Mitglieder der aufgelösten Berufsgenossenschaft umlegen. Das Reichsversicherungsamt bezeichnet diese Verbindlichkeiten nach Art und Höhe.

§ 3

Die Verbindlichkeiten, die aus Unfällen in den früher zu der aufgelösten Berufsgenossenschaft gehörenden lothringischen Betrieben herrühren und Deutschland zugeteilt sind, gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1924 auf die Süddeutsche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft über. Diese Berufsgenossenschaft und die Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft vereinbaren die Teilung dieser Verbindlichkeiten unter sich. Soweit dabei Verbindlichkeiten der Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft zugeteilt werden, haftet diese allein den Gläubigern gegenüber.

Die Berufsgenossenschaften können die Bearbeitung der Unfallangelegenheiten ihren Sektionen übertragen.

Bei Streit entscheidet das Reichsversicherungsamt.

§ 4

Die Süddeutsche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft hat das nach § 1 auf sie übergehende Vermögen von ihrem sonstigen Vermögen getrennt zu verwalten und darüber dem Reichsversicherungsamte Rechnung zu legen. Sie ist für die Verwaltung dieses Vermögens den im § 5 bezeichneten Berufsgenossenschaften wie ein Beauftragter verantwortlich. Der Reichsarbeitsminister kann die Verwaltung des Vermögens einer anderen Berufsgenossenschaft übertragen.

§ 5

Soweit das Vermögen der aufgelösten Berufsgenossenschaft zur Berichtigung ihrer Verbindlichkeiten nicht ausreicht, fallen folgende Verbindlichkeiten der Gesamtheit der Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaften sowie der Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft und der Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft zur Last:

1. die Verbindlichkeiten aus den im § 3 bezeichneten Unfällen einschließlich etwaiger Rückstände aus der Zeit vor dem 1. Januar 1924 und die Kosten der wegen dieser Verbindlichkeiten erforderlichen Verwaltungsgeschäfte,
2. die sonstigen Verbindlichkeiten der aufgelösten Berufsgenossenschaft, mit Ausnahme der im § 2 bezeichneten Verbindlichkeiten,
3. die Kosten, die durch die Verwaltung des Vermögens der aufgelösten Berufsgenossenschaft entstehen.

Die Süddeutsche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft legt diese Last auf die beteiligten Berufsgenossenschaften alljährlich nach dem Verhältnis der in jedem Jahre von diesen Berufsgenossenschaften an Verletzte und Hinterbliebene gezahlten Renten um.

Für die wegen der Verbindlichkeiten im § 3 erforderlichen Aufwendungen können angemessene Vorschüsse verlangt werden.

Bei Streit entscheidet das Reichsversicherungsamt.

§ 6

Der Reichsarbeitsminister kann näheres über die Durchführung dieser Verordnung bestimmen. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise auf das Reichsversicherungsamt übertragen.

Berlin, den 11. April 1924.

Der Reichsarbeitsminister

Dr. Brauns

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

405

Teil I

1924	Ausgegeben zu Berlin, den 19. April 1924	Nr. 31

Inhalt: Verordnung über die Einschränkung öffentlicher Bekanntmachungen. S. 405. — Verordnung über Beiträge und Leistungen der Angestellten- und Invalidenversicherung. S. 405. — Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Wahlordnung zum Betriebsrätegesetze für die Wahl der Betriebsvertretungen bei der Reichspost- und Telegraphenverwaltung vom 18. Januar 1923. S. 409. — Verordnung über Kammern für Angestelltenversicherung. S. 410. — Berichtigung. S. 410.

Zu Teil II Nr. 13, ausgegeben am 12. April 1924, ist veröffentlicht: Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats. — Bekanntmachung über Neuausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über Errichtung einer Abrechnungsstelle im Scheckverkehre. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des deutsch-niederländischen Abkommens über Zusammenlegung der Grenzabfertigung im internationalen Reiseverkehre. — Druckfehlerberichtigung.

Zu Teil II Nr. 14, ausgegeben am 19. April 1924, ist veröffentlicht: Vereinbarung des Reichsministers der Finanzen und des niederländischen Finanzministers zu dem deutsch-niederländischen Abkommen über Zusammenlegung der Grenzabfertigung im internationalen Reiseverkehre. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-polnischen Abkommens wegen Verlängerung der im Schlußprotokolle (XXV) des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 vorgesehenen Frist für die Druckfehlerberichtigung.

Verordnung über die Einschränkung öffentlicher Bekanntmachungen. Vom 10. April 1924.

Auf Grund der Verordnung über die Ermächtigung zur Einschränkung öffentlicher Bekanntmachungen vom 27. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1252) wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 29 Abs. 2 Satz 2 der Reichsgewerbeordnung (Veröffentlichung der Namen der Approbierten) wird bis auf weiteres außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 10. April 1924.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Zweigert

Verordnung über Beiträge und Leistungen der Angestellten- und Invalidenversicherung. Vom 16. April 1924 *).

Auf Grund der Artikel IV im Gesetz über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 636), in der Verordnung über den Übertritt aus versicherungsfreier in versicherungspflichtige Beschäftigung und umgekehrt vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 62) sowie im Abschnitt D der Verordnung über Vereinfachungen in der Sozialversicherung vom 30. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1057) wird verordnet:

A. Das Versicherungsgesetz für Angestellte

wird wie folgt geändert:

1. § 16 erhält folgende Fassung:

„Nach der Höhe des monatlichen Arbeitsverdienstes werden für die Versicherten folgende Gehaltsklassen gebildet:

Klasse A	. . . . .	bis zu	50	Goldmark,	
» B	von mehr als	50	»	» 100	»
» C	»	»	100	» 200	»
» D	»	»	200	» 300	»
» E	»	»	300	Goldmark.	

Der Reichsarbeitsminister bestimmt das Nähere."

2. § 27 fällt weg.
3. § 47 fällt weg.
4. § 55 erhält folgende Fassung:

„Das jährliche Ruhegeld besteht aus Grundbetrag und Steigerungsbetrag. Der Grundbetrag

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 91 vom 16. April 1924.

ist für alle Gehaltsklassen 360 Goldmark. Als Steigerungsbetrag werden zehn vom Hundert der gültig entrichteten Beiträge gewährt."

5. § 55a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Wanderversicherten (§ 24a) tritt zu den Leistungen der Angestelltenversicherung als Ergänzung der Steigerungsbetrag der Invalidenversicherung für anrechnungsfähige Beitragswochen dieser Versicherung."

6. § 56 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Hat der Ruhegeldempfänger Kinder unter achtzehn Jahren, so erhöht sich für jedes von ihnen das Ruhegeld um jährlich 36 Goldmark."

7. § 57 erhält folgende Fassung:

„Die Witwenrente und Witwerrente betragen sechs Zehntel, Waisenrenten für jede Waise fünf Zehntel des nach den §§ 55, 55a zu berechnenden Ruhegeldes."

8. § 58 fällt weg.

9. § 59 erhält folgende Fassung:

„Ruhegeld und sonstige Renten werden, auf volle Goldpfennige aufgerundet, in Teilbeträgen monatlich im voraus mit den im Postverkehr üblichen Zahlungsmitteln gezahlt."

10. § 64 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Witwe wird mit dem Betrag ihrer Jahresrente abgefunden."

11. An die Stelle der §§ 76, 77 treten folgende Vorschriften:

„§ 76

Die Rente ruht, solange sich der berechtigte Inländer im Ausland aufhält und es unterläßt, der Reichsversicherungsanstalt seinen Aufenthaltsort mitzuteilen. Weist der Berechtigte nach, daß er ohne sein Verschulden die Mitteilung unterlassen hat, so lebt insoweit das Recht auf die Rente wieder auf.

§ 76a

Die Rente ruht:

1. solange sich der berechtigte Ausländer freiwillig gewöhnlich im Ausland aufhält,
2. solange der berechtigte Ausländer wegen Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Reichsgebiet ausgewiesen ist. Das Gleiche gilt für einen berechtigten Ausländer, der aus Anlaß der Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Gebiet eines deutschen Landes ausgewiesen ist, solange er sich nicht in einem anderen deutschen Lande aufhält.

§ 76b

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats das Ruhen der Rente für ausländische Grenzgebiete oder für auswärtige Staaten ausschließen, deren Gesetzgebung Deutschen und ihren Hinterbliebenen eine entsprechende Fürsorge gewährleistet.

§ 76c

Die Reichsversicherungsanstalt kann einen berechtigten Ausländer, der sich gewöhnlich im Ausland aufhält, mit dem Kapitalwert seiner Bezüge abfinden. Der Reichsarbeitsminister bestimmt das Nähere."

12. § 78a erhält folgende Fassung:

„Treffen außer den Fällen des § 24a und des § 29 Abs. 3 die Voraussetzungen für mehrere Renten aus der Angestelltenversicherung zusammen oder tritt neben den Anspruch auf eine Rente aus der Angestelltenversicherung der Anspruch auf eine Rente aus der Invalidenversicherung, so erhält der Berechtigte die höchste Rente und von den anderen Renten ohne Kinderzuschuß die Hälfte als Zusatzrente."

13. § 172 erhält als Absätze 5 und 6:

„Der Reichsarbeitsminister kann bestimmen, in welchen weiteren Fällen eine Anrechnung von Beitragsmonaten stattfindet, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen. Er kann auch bestimmen, daß die Beitragsmonate bei der Rentenberechnung (§ 55) berücksichtigt werden.

Alle erworbenen Anwartschaften gelten als bis zum 31. Dezember 1923 aufrechterhalten."

14. § 173 erhält folgende Fassung:

„Der Monatsbeitrag beträgt

in Gehaltsklasse	A	1,50	Goldmark
» »	B	3,00	»
» »	C	6,00	»
» »	D	9,00	»
» »	E	12,00	» ."

15. Im § 184 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte: „volle Mark" ersetzt durch: „volle Goldpfennig".

16. Im § 293a Abs. 1 werden hinter dem Worte „verspätet" eingefügt die Worte „oder offenbar ungerechtfertigt".

B. Die Reichsversicherungsordnung

wird wie folgt geändert:

1. § 1239 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Befreiung ist nur zulässig, solange nicht einhundert Beitragsmarken verwendet worden sind."

2. § 1245 erhält folgende Fassung:

„Nach der Höhe des wöchentlichen Arbeitsverdienstes werden für die Versicherten folgende Lohnklassen gebildet:

Klasse	1	. . . . .	bis	zu	10	Goldmark
»	2	von mehr als	10	»	»	15	»
»	3	» »	»	15	»	»	20	»
»	4	» »	»	20	»	»	25	»
»	5	» »	»	25	Goldmark.			

Der Reichsarbeitsminister bestimmt das Nähere. Er kann insbesondere für einzelne Berufszweige die Zugehörigkeit zu den Lohnklassen bestimmen."

3. § 1268 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Anspruch der Hinterbliebenen eines Ausländers, die sich zur Zeit seines Todes nicht gewöhnlich im Inland aufhielten, beschränkt sich auf die Bezüge ohne Reichszuschuß."

4a. Hinter § 1278 werden eingefügt:

„§ 1279

Als Pflichtbeiträge gelten die vollen Wochen, in denen der Versicherte wegen einer Krankheit zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, seine Berufstätigkeit fortzusetzen.

Diese Wochen werden nur bei denen berücksichtigt, die vorher berufsmäßig nicht nur vorübergehend versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sind.

Nicht angerechnet wird eine Krankheit, die sich der Versicherte vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln zugezogen hat.

Wenn die Krankheit ununterbrochen über ein Jahr dauert, wird die weitere Dauer nicht angerechnet.

Die Genesungszeit wird der Krankheit gleichgeachtet. Dasselbe gilt für die Dauer von acht Wochen bei einer Arbeitsunfähigkeit, die durch eine Schwangerschaft oder ein regelmäßig verlaufenes Wochenbett veranlaßt ist.

§ 1279a

Der Reichsarbeitsminister kann bestimmen, in welchen weiteren Fällen eine Anrechnung von Beitragswochen stattfindet, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen. Er kann auch bestimmen, daß diese Beitragswochen bei der Rentenberechnung (§ 1289) berücksichtigt werden."

b) Der bisherige § 1279a wird § 1279b.

5. § 1281 wird wie folgt geändert:

In Nr. 1 lautet der Hinweis: „§§ 1279, 1279a".

Als Nr. 4 wird hinzugefügt:

„Zeiten, während deren Ruhegeld bezogen wird, ohne daß eine invalidenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wird."

6. § 1285 erhält folgende Fassung:

„Der Reichszuschuß beträgt jährlich 36 Goldmark für jede Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente und jährlich 24 Goldmark für jede Waisenrente."

7. § 1287 erhält folgende Fassung:

„Die Versicherungsanstalt leistet bei den Invalidenrenten den Grundbetrag und den Steigerungsbetrag, bei den Renten der Hinterbliebenen einen Teil des Grundbetrags und des Steigerungsbetrags."

8. § 1288 erhält folgende Fassung:

„Der Grundbetrag der Invalidenrente beträgt für alle Lohnklassen jährlich 120 Goldmark."

9. § 1289 erhält folgende Fassung:

„Bei der Invalidenrente werden zehn vom Hundert der gültig entrichteten Beiträge als Steigerungsbetrag gewährt."

10. § 1291 Abs. 1 erhält die Fassung:

„Hat der Empfänger der Invalidenrente Kinder unter achtzehn Jahren, so erhöht sich für jedes von ihnen die Invalidenrente um jährlich 36 Goldmark."

11. § 1292 erhält folgende Fassung:

„Der Anteil der Versicherungsanstalt beträgt bei Witwen- und Witwerrenten sechs Zehntel, bei Waisenrenten für jede Waise fünf Zehntel des Grundbetrags und des Steigerungsbetrags der nach §§ 1288, 1289 zu berechnenden Invalidenrente."

12. § 1297 erhält folgende Fassung:

„Die Renten werden, auf volle Goldpfennig aufgerundet, in Teilbeträgen monatlich im voraus mit den im Postverkehr üblichen Zahlungsmitteln gezahlt."

13. § 1298 erhält folgende Fassung:

„Die Witwen- und Witwerrenten fallen mit dem Ablauf des Monats weg, in welchem der Berechtigte wieder heiratet. Die Witwe wird mit dem Betrag ihrer Jahresrente abgefunden."

14. In den §§ 1316, 1317 wird je der zweite Satz gestrichen.

15. § 1318 erhält folgende Fassung:

„Treffen außer den Fällen des § 1254a und des § 1259 Abs. 3 die Voraussetzungen für mehrere Renten aus der Invalidenversicherung zusammen oder tritt neben den Anspruch auf eine Rente aus der Invalidenversicherung der Anspruch auf eine Rente aus der Angestelltenversicherung, so erhält der Berechtigte die höchste Rente und von den anderen Renten ohne Kinderzuschuß die Hälfte als Zusatzrente."

16. § 1354 Abs. 2 fällt weg.

17. § 1372 erhält folgende Fassung:

„Auf die Sonderanstalten sind entsprechend anzuwenden:

I. die Vorschriften des Ersten Buches über

1. das Vermögen (§§ 25 bis 27f),
2. die Rechtshilfe (§§ 115 bis 117),
3. die Übertragung, die Verpfändung und die Pfändung der Ansprüche (§ 119),
4. die Fristen (§§ 124 bis 134),
5. die Gebühren und Stempel (§§ 137, 138);

II. die Vorschriften des Vierten Buches über

6. das Heilverfahren (§§ 1269 bis 1274),
7. die Entziehung von Invaliden- und Hinterbliebenenrenten (§§ 1304 bis 1309),
8. das Ruhen der Renten und die Kapitalabfindung (§§ 1312 bis 1317),
9. das Zusammentreffen mehrerer Renten oder Kinderzuschüsse (§ 1318),
10. die neue Feststellung und die Rückforderung von Rentenbeträgen (§§ 1319, 1320),
11. das Verhältnis der Ansprüche der reichsgesetzlich Versicherten zu den Ansprüchen aus Fabrik-, Seemanns- und ähnlichen Kassen (§ 1321),
12. die Aufrechnung (§ 1324),
13. die Änderung der Bezirke (§§ 1332 bis 1337),
14. die Rechnungslegung gegenüber dem Reichsversicherungsamte (§§ 1358 Abs. 2),
15. die Auszahlung durch die Post (§§ 1383 bis 1386), soweit die Sonderanstalten nicht unmittelbar zahlen,
16. die Verteilung und Erstattung der Versicherungsleistungen und die Abführung der Beträge an die Post (§§ 1403 bis 1410),
17. die Leistung von Beiträgen für eine zurückliegende Zeit (§§ 1442 bis 1444),
18. die Entscheidung von Streit im Falle des § 1460;

III. die Vorschriften des Fünften Buches über

19. die Beziehungen der Träger der Kranken- und Unfallversicherung zu den Trägern der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (§§ 1518 bis 1526, § 1543a),
20. die Beziehungen zu anderen Verpflichteten, soweit sie in den §§ 1531, 1536 bis 1543 geregelt sind."

18. § 1374 erhält folgende Fassung:

„Für die Verteilung der Versicherungsleistungen (§ 1405) sind die Beiträge nach § 1392 maßgebend. Die Leistungen der Sonderanstalten werden nur so weit verteilt, als sie den Vorschriften des Vierten Buches entsprechen.

Den Sonderanstalten, die ihre Zahlungen ohne Vermittlung der Postanstalten selbst leisten, wird der Reichszuschuß vorschußweise am Anfang jedes Monats überwiesen. Die Vorschußzahlungen werden am Schlusse jedes Geschäftsjahrs ausgeglichen."

19. Im § 1385 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

„Das Reichsversicherungsamt bestimmt das Nähere."

20. § 1392 erhält folgende Fassung:

„Als Wochenbeitrag werden erhoben

in der Lohnklasse	1.....	20	Goldpfennig,	
» » »	2.....	40	»	
» » »	3.....	60	»	
» » »	4.....	80	»	
» » »	5.....	100	»	."

21. Die §§ 1393, 1394 fallen weg.

22. Im § 1405 wird der zweite Satz gestrichen, der dritte Satz erhält folgende Fassung:

„Die Zahlungen werden, soweit sie nicht dem Reiche zur Last fallen, auf sämtliche Versicherungsträger nach Maßgabe ihrer Beitragseinnahmen im letzten Geschäftsjahr verteilt."

23. § 1409 fällt weg.

24. Dem § 1456 Abs. 1 werden als Sätze 2 und 3 hinzugefügt:

„Die Anordnung bedarf der Zustimmung der zuständigen Versicherungsanstalt. Für die Wiederaufhebung des Einzugsverfahrens gilt § 1447 Abs. 3."

25. Im § 1458 wird jedesmal das Wort „Mark" durch das Wort „Goldpfennig" ersetzt.

C. Das Gesetz über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 10. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 849) in der Fassung des Abschnitts C der Verordnung über Vereinfachungen in der Sozialversicherung vom 30. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1057) wird wie folgt geändert:

Im Abschnitt A Artikel XV Abs. 3 treten an Stelle des Wortes „Invalidenrente" die Worte:

„Invaliden- oder Altersrente".

D. Das Gesetz über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 636) wird wie folgt geändert:

Artikel VIII fällt weg.

E. Die Bekanntmachung, betreffend Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund des § 6 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 24. Dezember 1899 (Reichsgesetzbl. S. 721)

wird wie folgt geändert:

Nr. 2 Abs. 1b erhält folgende Fassung:

b) „es muß feststehen, daß für denselben nicht bereits einhundert Beitragsmarken verwendet sind".

F. Übergangs- und Schlußvorschriften

Artikel I

Die am 1. Januar 1924 laufenden Renten der Angestelltenversicherung werden in Höhe des Grundbetrags (§§ 55, 57 des Versicherungsgesetzes für Angestellte), die an diesem Tage laufenden Renten der Invalidenversicherung in Höhe des Grundbetrags nebst Reichszuschuß (§§ 1288, 1292 der Reichsversicherungsordnung) gezahlt. Bezieht ein Empfänger von Ruhegeld oder von Invalidenrente Kinderzuschuß, so wird der Kinderzuschuß in Höhe des § 56 Abs. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte oder des § 1291 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gewährt.

Für Zeiten vor dem 1. Januar 1924 werden Steigerungsbeträge nicht angerechnet. Renten der Angestellten- und der Invalidenversicherung für die Zeit bis zum 31. Dezember 1923 sind im Monatsbetrage von zwei Goldmark festzusetzen.

Artikel II

Die bis zum 31. Dezember 1923 in der Angestellten- und Invalidenversicherung verwendeten Beitragsmarken dürfen nur insoweit beanstandet werden, als die Versicherungspflicht oder die Versicherungsberechtigung in Frage steht.

Artikel III

Ansprüche auf Leistungen, über die das Feststellungsverfahren am Tage der Verkündung dieser Verordnung schwebt, unterliegen deren Vorschriften. Ihre Nichtanwendung gilt auch dann als Revisionsgrund, wenn das Oberversicherungsamt sie noch nicht anwenden konnte.

Artikel IV

In den Jahren 1922 und 1923 findet eine Verteilung und Erstattung der Versicherungsleistungen (§§ 1403 bis 1408 der Reichsversicherungsordnung) nicht statt. Die Forderungen des Reichs, der Post und der Versicherungsträger sowie die Verpflichtungen des Reichs und der Versicherungsträger werden für die Zeit vor dem 1. Januar 1924 niedergeschlagen.

Artikel V

Vom 1. Januar 1924 an werden Zahlungen der Post aus Versicherungsleistungen ehemals deutscher oder aufgelöster deutscher Träger der Invalidenversicherung vom Reiche und der Gesamtheit der Träger der Invalidenversicherung übernommen. Das Reich beteiligt sich an diesen Lasten in dem gleichen Verhältnis, in dem es zu den Zahlungen deutscher Versicherungsträger den Reichszuschuß leistet.

Artikel VI

Für die Jahre 1922 und 1923 sind Geschäfts- und Rechnungsergebnisse (§ 1358) nicht einzureichen.

Artikel VII

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1924 in Kraft.

Berlin, den 16. April 1924.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Geib

Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Wahlordnung zum Betriebsrätegesetze für die Wahl der Betriebsvertretungen bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung vom 18. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 70). Vom 7. April 1924.

Auf Grund des § 16 der Verordnung über die Bildung von Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetz im Bereiche der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung vom 18. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 68) wird § 2 der Ausführungsbestimmungen zur Wahlordnung zum Betriebsrätegesetze für die Wahl

der Betriebsvertretungen bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung (Reichsgesetzbl. I S. 70) durch folgenden zweiten Absatz ergänzt:

Der Wahlvorstand kann für einzelne Abteilungen, Baubezirke, Bautrupps, zugeteilte Verkehrsanstalten usw. einen oder mehrere Vertrauensmänner bestimmen, deren Namen durch Aushang bekanntzugeben sind. An diese können die Wahlberechtigten am Wahltag ihre Stimmzettel, die zunächst in einen Wahlumschlag und sodann in einen zweiten Umschlag zu legen sind, abgeben. Der zweite Umschlag ist zu verschließen und mit dem Namen des Wählers zu versehen. Die Vertrauensmänner überbringen die entgegengenommenen Umschläge entweder dem Wahlvorstande persönlich oder übersenden sie in einem Einschreibbrief an den zuständigen Wahlvorstand. Die Freigebühr wird von der Verwaltung erstattet. Die mit der Entgegennahme der Wahlumschläge und Stimmzettel betraute Person entfernt den Umschlag im Beisein des Vertrauensmanns — bei Übersendung durch die Post im Beisein aller Mitglieder des Wahlvorstandes — und steckt den Wahlumschlag unter Vermerk der Stimmabgabe in der Wählerliste in den Stimmzettelkasten.

Berlin, den 7. April 1924.

Der Reichspostminister
In Vertretung
Sautter

Verordnung über Kammern für Angestelltenversicherung. Vom 28. März 1924.

Auf Grund des § 168d des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 10. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 849) wird nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

§ 1

Im § 1 der Verordnung über Errichtung von Ausschüssen und Kammern für Angestelltenversicherung vom 21. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 963) tritt bei Ziffer VII. Hessen an die Stelle des Oberversicherungsamts Karlsruhe das Oberversicherungsamt Darmstadt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1924 in Kraft. Streitigkeiten aus dem Gebiete des Landes Hessen, die am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung bei dem Oberversicherungsamte Karlsruhe schweben, gehen mit diesem Tage auf das Oberversicherungsamt Darmstadt über.

Berlin, den 28. März 1924.

Der Reichsarbeitsminister
Im Auftrag
Grieser

Berichtigung

In der „Bestimmung von Berufsgruppen der Angestelltenversicherung" vom 8. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 274) muß es heißen:

α) in A III Nr. 2a statt „eines Betriebs oder": „eines Betriebs oder eines Betriebsteils oder",
β) in A IV Nr. 3a statt „Innen- und Außendienste": „Innen- oder Außendienste",
γ) in A VIII Nr. 2 statt „Handschuhmacher, Sattler,": „Handschuhmacher-, Sattler-," und statt „eines Betriebs und eines Betriebsteils": „eines Betriebs oder eines Betriebsteils",
δ) in A XII Nr. 1 statt „Landmesser-": „Landmesser",
ε) in B Nr. 2 statt „Maschinenrechner, Lagerverwalter": „Maschinenrechner, Zeichner, Lagerverwalter",
ζ) in D Nr. 1 statt „von Finkenwärder": „vor Finkenwärder". In A VIII Nr. 1 fällt hinter „mechanischen" das Komma weg.

Berlin, den 11. April 1924.

Der Reichsarbeitsminister
Im Auftrag
Grieser

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924	Ausgegeben zu Berlin, den 25. April 1924	Nr. 32

Inhalt: Verordnung zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Milch. S. 411. — Bekanntmachung der Verordnung zur Abänderung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1923. S. 411. — Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr. S. 413. — Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldmark- und Goldmarknoten-Wechsel und -Schecks. S. 414. — Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken. S. 415. — Verordnung zur Durchführung der Verordnung über wertbeständige Schiffspfandrechte. S. 415. — Verordnung über künstliche Düngemittel. S. 415. — Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Arbeitszeit. S. 416. — Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. S. 419. — Gebührenordnung für das Reichsversicherungsamt. S. 419.

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Milch. Vom 17. April 1924.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 401) / 18. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 823) und des § 41 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 755) wird verordnet:

Im § 5 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Milch vom 30. April 1921 (Reichsgesetzbl. S. 498) in der Fassung der Verordnung vom 9. Mai 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 292) werden die Worte „15. Mai 1924" durch die Worte „15. Juni 1924" ersetzt.

Berlin, den 17. April 1924.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Graf von Kanitz

Bekanntmachung der Verordnung zur Abänderung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 583). Vom 13. April 1924.

Auf Grund des § 13 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 494) hat der Reichsrat in seiner Sitzung vom 10. April 1924 die nachstehende Verordnung zur Abänderung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer erlassen.

Berlin, den 13. April 1924.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Verordnung zur Abänderung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 583). Vom 10. April 1924.

Artikel I

Die Bestimmungen über die Vergnügungssteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. S. 583) werden wie folgt geändert:

1. Im Artikel II

a) erhält § 1 Abs. 2 Nr. 5 folgende Fassung:
„5. Vorführungen von Bildstreifen sowie von Licht- und Schattenbildern, Puppen- und Marionettentheater;"

b) erhält § 8 Abs. 1, 2 folgende Fassung:

„§ 8
Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt
bei Ausgabe von Eintrittskarten in nur einer Preisstufe für jede Eintrittskarte 10 vom Hundert,

bei Ausgabe von Eintrittskarten in zwei Preisstufen für jede Eintrittskarte der unteren Preisstufe	10	vom Hundert,
für jede Eintrittskarte der oberen Preisstufe	15	» »
bei Ausgabe von Eintrittskarten in drei Preisstufen für jede Eintrittskarte der unteren Preisstufe	10	» »
für jede Eintrittskarte der mittleren Preisstufe	15	» »
für jede Eintrittskarte der oberen Preisstufe	20	» »
bei Ausgabe von Eintrittskarten in vier und mehr Preisstufen für jede Eintrittskarte der unteren Preisstufe	10	» »
für jede Eintrittskarte der nächsthöheren Preisstufe ..	15	» »
für jede Eintrittskarte der nächsthöheren Preisstufe ..	20	» »
für jede Eintrittskarte der nächsthöheren und jeder weiteren Preisstufe	25	» »

des Preises oder Entgelts (§ 6).

(2) Die Steuer wird für die einzelne Karte auf den nächsten durch 5 teilbaren Goldpfennigbetrag nach oben abgerundet.

c) wird § 15 Abs. 1 wie folgt gefaßt:

(1) Die Pauschsteuer beträgt, soweit sie nicht nach den Bestimmungen der §§ 16 bis 19 zu berechnen ist, 10 vom Hundert oder, wenn Eintrittskarten in mehreren Preisstufen ausgegeben worden sind, 15 vom Hundert der Roheinnahme."

d) erhält § 16 folgende Fassung:

„§ 16

Nach einem Vielfachen des Einzelpreises

(1) Für Volksbelustigungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art wird die Pauschsteuer nach einem Vielfachen des Einzelpreises berechnet. Als Einzelpreis gilt der Höchsteinzelpreis für erwachsene Personen.

(2) Die Pauschsteuer beträgt für

1. Karusselle und dergleichen täglich
   a) durch Menschenhand oder durch Tierkraft betrieben:
      das Zehnfache eines Einzelpreises,
   b) mechanisch betrieben:
      das Zwanzigfache eines Einzelpreises;
2. Achterbahnen, Berg- und Talbahnen und dergleichen täglich das Einfache des Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz;
3. Rodel- und Rutschbahnen täglich das Fünfundzwanzigfache eines Einzelpreises;
4. Schaukeln aller Art täglich
   bis 8 Schiffe das Zehnfache eines Einzelpreises,
   über 8 Schiffe das Fünfzehnfache eines Einzelpreises;
5. Schießbuden täglich
   bis 8 Meter Frontlänge das Zehnfache,
   über 8 Meter Frontlänge das Fünfzehnfache eines Einzelpreises für drei Schuß;
6. Schaubuden
   bis 5 Meter Frontlänge täglich das Fünffache eines Einzelpreises,
   bis 10 Meter Frontlänge täglich das Zehnfache eines Einzelpreises,
   über 10 Meter Frontlänge täglich das Fünfzehnfache eines Einzelpreises;
7. Würfelbuden, Ringelspiele und andere Ausspielungen
   bis 5 Meter Frontlänge täglich das Fünffache eines Einzelpreises oder Einsatzes,
   bis 10 Meter Frontlänge täglich das Zwölffache eines Einzelpreises oder Einsatzes,
   über 10 Meter Frontlänge täglich das Fünfzehnfache eines Einzelpreises oder Einsatzes;
8. Kraftmesser, Lungenprüfer täglich das Fünffache eines Einzelpreises;
9. Reitbuden täglich das Zwanzigfache eines Einzelpreises;
10. andere Belustigungen täglich das Fünffache eines Einzelpreises.

(3) Die Bestimmungen des § 6 finden auf die Berechnung der Einzelpreise sinngemäß Anwendung.

(4) Die Steuersumme wird auf volle 10 Goldpfennig nach oben abgerundet,

e) werden im § 18

im Abs. 1 die Worte „1 000 Mark" ersetzt durch „20 Goldpfennig" und

im Abs. 2 die Worte „1 000 Mark, 1 500 Mark, 2 000 Mark, 1 000 Mark" ersetzt durch die Worte „20 Goldpfennig, 25 Goldpfennig, 30 Goldpfennig, 20 Goldpfennig".

f) erhält § 19 Abs. 2 folgende Fassung:

„(2) Die Steuer beträgt 10 Goldpfennig für je 10 Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche, soweit sie gemäß Abs. 1 Satz 3 anzurechnen sind, wird die Hälfte dieser Sätze in Anrechnung gebracht.

2. Im Artikel III werden im § 8 Abs. 1 Satz 1 die Worte „15 vom Hundert" ersetzt durch „10 vom Hundert".

Artikel II

Die Bestimmungen des Artikel I treten in Gemeinden, in denen keine besondere Steuerordnung gemäß Artikel I, III der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 7. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 583) in Geltung getreten ist, am 1. Mai 1924 in Kraft.

Im übrigen treten die Bestimmungen des Artikel I drei Monate nach ihrer Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt in Kraft.

Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr. Vom 18. April 1924.

Auf Grund der §§ 6 und 27 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 743) wird die Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 15. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 175) nach Zustimmung des Reichsrats in folgenden Punkten geändert:

1. Vor „A. Allgemeine Vorschriften" wird als Überschrift eingeschaltet:

   Erster Abschnitt. Kraftfahrzeuge im allgemeinen

2. Im § 2 Abs. 3 fallen im Satze 1 das Wort „Kleinkrafträder," und der Satz 2 fort.

3. Im § 8 wird zwischen Abs. 4 und 5 folgender neuer Abs. 5 eingeschaltet:

   Bei Kraftwagen, deren nach der Steuerformel berechnete Nutzleistung drei Pferdestärken nicht übersteigt, und bei Kraftdreirädern können das vordere und hintere Kennzeichen (Abs. 2 und 3) auch mit den im Abs. 4 angegebenen Abmessungen ausgeführt werden mit der Maßgabe, daß die Höhe der Tafel ausschließlich des Randes bei zweizeiligen hinteren Kennzeichen 156 Millimeter betragen soll.

4. § 14 Abs. 1 Satz 1 wird hinter einem Strichpunkt wie folgt ergänzt:

   dies gilt nicht für ausschließlich im inländischen Verkehre benutzte elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge, deren nach der Steuerformel berechnete Nutzleistung 1 Pferdestärke nicht übersteigt.

5. Im § 14 Abs. 2 wird hinter „Krafträdern" eingefügt:

   „und elektrisch angetriebenen Kraftfahrzeugen im Sinne des Abs. 1 Satz 1".

6. Als § 33a wird folgende Bestimmung eingefügt:

   § 33a

   Zugmaschinen ohne Güterladeraum, deren betriebsfertiges Eigengewicht 2,5 Tonnen und deren Höchstgeschwindigkeit auf ebener Strecke 8 Kilometer in der Stunde nicht übersteigen, sind von den Vorschriften über die Gummibereifung (§ 3 Abs. 2), die Huppe (§ 4 Abs. 1 Nr. 4), den Rückwärtsgang (§ 4 Abs. 3) und die Kennzeichen (§§ 7 und 8), die Führer solcher Maschinen von der Vorschrift über den Führerschein (§ 14 Abs. 1) befreit.

   Zugmaschinen ohne Güterladeraum, deren betriebsfertiges Eigengewicht mehr als 2,5 Tonnen aber nicht mehr als 5 Tonnen beträgt, und deren Höchstgeschwindigkeit auf ebener Strecke 8 Kilometer in der Stunde nicht übersteigt, sind von den Vorschriften über die Huppe (§ 4 Abs. 1 Nr. 4) und die Kennzeichen (§§ 7 und 8) befreit.

7. § 34 Abs. 10 Satz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

   Als Probefahrten im Sinne vorstehender Vorschriften gelten Fahrten zur Feststellung oder zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit von Kraftfahrzeugen, von Kraftfahrzeugbestand- oder Kraftfahrzeugzubehörteilen, wenn sie durch die Absicht der Erprobung veranlaßt sind und ihr in der Hauptsache dienen. Eine Probefahrt liegt dann nicht vor, wenn das Fahrzeug einem Kaufliebhaber gegen eine Vergütung für die Benutzung des Fahrzeugs — abgesehen von dem Ersatze der durch die Fahrt verursachten baren Auslagen für Betriebsstoffe — überlassen wird. Als Probefahrten sind ferner solche Fahrten nicht anzusehen, die mit Reklame-, Probe- oder Vorführungswagen veranstaltet werden und darauf abzielen, der Öffentlichkeit allgemein die zum Verkaufe gestellten Fahrzeuge vorzuführen, um erst die Kauflust anzuregen. Überführungsfahrten stehen den Probefahrten gleich.

8. Hinter § 39 wird hinzugefügt:

   Zweiter Abschnitt. Kleinkrafträder

   § 40

   Als Kleinkrafträder im Sinne des § 27 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 / 21. Juli 1923 und dieser Vorschriften gelten Kraft-

räder (§ 1), deren nach der Steuerformel berechnete Nutzleistung bei einem Außendurchmesser der Radreifen von mehr als 40 Zentimeter $^3/_4$ Pferdestärke, bei kleinerem Außendurchmesser 1 Pferdestärke nicht übersteigt. Die Berechnung der Nutzleistung erfolgt nach den für die Berechnung der Nutzleistung von Kraftfahrzeugen im allgemeinen geltenden Vorschriften; Überschreitungen der angegebenen Pferdestärkezahlen um 0,02 Pferdestärke bleiben unberücksichtigt. Als Außendurchmesser der Radreifen gilt die Höhe des ganzen Rades einschließlich Bereifung, bei Luftbereifung in aufgepumptem Zustand.

§ 41

Für Kleinkrafträder, die nur innerhalb des Deutschen Reichs verwendet werden sollen, und ihre Führer gelten sinngemäß die Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2, § 3, § 4 Abs. 1, 2, 4 und 7, §§ 16 bis 24, 26, 28, 35, 37 bis 39 des ersten Abschnitts dieser Verordnung mit folgenden Änderungen und Ergänzungen:

1. An einer sichtbaren Stelle der Antriebsmaschine oder des Fahrgestells muß die Firma, von der die Antriebsmaschine hergestellt ist, ihre Fabriknummer und die Anzahl ihrer Pferdestärken sowie die nach der Steuerformel berechnete Nutzleistung angegeben sein. Die Angabe muß auf ein durch Nieten befestigtes Schild eingeschlagen oder eingeätzt sein; bei Verbrennungsmaschinen muß die Fabriknummer außerdem auf das Kurbelgehäuse eingeschlagen sein.

2. Personen unter 16 Jahren ist das Führen von Kleinkrafträdern nicht gestattet. Die höhere Verwaltungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen genehmigen; sie stellt darüber besondere Ausweise aus.

3. Der Führer eines Kleinkraftrades hat eine Bescheinigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen mit sich zu führen, woraus die Fabriknummer der Antriebsmaschine, die Anzahl der Pferdestärken und die nach der Steuerformel berechnete Nutzleistung, bei Verbrennungsmaschinen auch Zahl der Zylinder, Durchmesser der Zylinder, Kolbenhub und Art der Maschine (Viertakt- oder Zweitaktmaschine), ersichtlich sind und worin vermerkt ist, daß es sich hiernach um ein Kleinkraftrad im Sinne dieser Verordnung handelt. Diese Bescheinigung kann ersetzt werden durch die Bescheinigung einer Firma, die von der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde ermächtigt worden ist, Bescheinigungen im Sinne des Satzes 1 auszustellen. Die höhere Verwaltungsbehörde kann eine solche Ermächtigung einer zuverlässigen, ins Handelsregister eingetragenen Firma, deren Sitz sich im Bezirke der Behörde befindet, auf schriftlichen Antrag widerruflich erteilen, wenn entweder die Herstellung von Antriebsmaschinen oder der Handel mit Antriebsmaschinen ausländischer Herstellung zum Geschäftsbetriebe der Firma gehört; im letzteren Falle muß die Firma nachweisen, daß sie zum alleinigen Vertriebe von Antriebsmaschinen der betreffenden Gattung im Deutschen Reiche berechtigt ist. Jeder von einer Firma ausgestellten Bescheinigung muß ein Abdruck der von der höheren Verwaltungsbehörde erteilten Ermächtigung beigefügt sein. Über die ausgestellten Bescheinigungen hat die Firma ein Verzeichnis zu führen und auf Verlangen den zuständigen Beamten vorzulegen. Im Falle des Widerrufs verliert die Ermächtigung ihre Gültigkeit. Die höhere Verwaltungsbehörde hat von jedem Falle der Erteilung oder des Widerrufs einer Ermächtigung der Sammelstelle für Nachrichten über Führer von Kraftfahrzeugen (Polizeipräsidium in Berlin) Kenntnis zu geben. Die Sammelstelle erteilt Behörden Auskunft darüber, ob eine Firma im Besitze der Ermächtigung ist.

4. Für technische Prüfungen von Kleinkrafträdern durch Polizeibehörden (§ 28 Abs. 1) oder amtlich anerkannte Sachverständige gilt die Anweisung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen (§ 5 Abs. 4) entsprechend.

§ 42

Für Kleinkrafträder, die zum internationalen Verkehre zugelassen werden sollen (Abschnitt B der Verordnung über den internationalen Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 21. April 1910 (Reichsgesetzbl. S. 640) und ihre Führer gelten die Vorschriften des ersten Abschnitts dieser Verordnung mit Ausnahme des § 5 Abs. 3.

Berlin, den 18. April 1924.

Der Reichsverkehrsminister
Oeser

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldmark- und Goldmarknoten-Wechsel und -Schecks. Vom 17. April 1924.

Auf Grund des § 6 der Verordnung über Goldmark- und Goldmarknoten-Wechsel und -Schecks vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 50) verordnet die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats:

§ 1

Alle auf Zahlungen gerichteten Ansprüche aus Wechseln oder Schecks im Sinne der Wechselordnung und des

Scheckgesetzes sind, wenn es sich um einen Goldmark-Wechsel oder -Scheck handelt, Goldmarkansprüche.

§ 2

Die Umrechnung der Zahlungen in Reichswährung erfolgt nach dem Mittelkurse, der auf Grund der amtlichen Berliner Notierung des dem Tage der Zahlung vorhergehenden Börsentags für Auszahlung New York errechnet wird, oder, falls der Mittelkurs des dem Präsentationstage vorhergehenden Börsentags ein höherer war, nach diesem Kurse.

Berlin, den 17. April 1924.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken. Vom 17. April 1924.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 407) verordnet die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats:

Einziger Paragraph

Feingoldhypotheken (§ 1 des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 407 —, § 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken vom 29. Juni 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 482 —) können als Goldmarkhypotheken eingetragen werden. Dabei entspricht eine Goldmark dem Preise von $^1/_{2790}$ Kilogramm Feingold.

Berlin, den 17. April 1924.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über wertbeständige Schiffspfandrechte. Vom 17. April 1924.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über wertbeständige Schiffspfandrechte vom 12. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 65) verordnet die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats:

Einziger Paragraph

Auf Feingold lautende Schiffspfandrechte (§ 1 der Verordnung über wertbeständige Schiffspfandrechte vom 12. Februar 1924 — Reichsgesetzbl. I S. 65 —) können als Goldmarkschiffspfandrechte eingetragen werden. Dabei entspricht eine Goldmark dem Preise von $^1/_{2790}$ Kilogramm Feingold.

Berlin, den 17. April 1924.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Verordnung über künstliche Düngemittel. Vom 17. April 1924.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom $\frac{\text{22. Mai 1916}}{\text{(Reichsgesetzbl. S. 401)}}$ $\frac{\text{18. August 1917}}{\text{(Reichsgesetzbl. S. 823)}}$ und auf Grund der §§ 7, 14 und des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichsgesetzbl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 146) wird verordnet:

Artikel I

1. Die §§ 1, 2 und 4 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichsgesetzbl. S. 999) in der Fassung der Verordnungen vom 26. Februar 1920, 1. März 1921 und 24. August 1923 (Reichsgesetzbl. 1920 S. 259; 1921 S. 205 und Deutscher Reichsanzeiger 1923 Nr. 196) treten außer Kraft.

2. § 8 Abs. 2 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichsgesetzbl. S. 999) erhält folgende Fassung:

> Der Reichskanzler hat bei der Genehmigung Preise festzusetzen. Diese Preise sind Höchstpreise.

3. § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichsgesetzbl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 146) kommen in Wegfall.

Artikel II

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichsgesetzbl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise" in der Fassung der Verordnungen vom 14. August 1923, 22. September 1923, 12. Oktober 1923 und 16. Januar 1924 (Deutscher Reichsanzeiger 1923 Nr. 188, 221, 238 und 1924 Nr. 14) erhält folgende Fassung:

Liste der Düngemittel

A. Superphosphate.

B. Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel:

1. Schwefelsaures Ammoniak:
   a) gewöhnliche Ware mit einem Gehalte von ungefähr 20,5 vom Hundert Stickstoff,
   b) gedarrte und gemahlene Ware mit einem Gehalte von ungefähr 20,8 vom Hundert Stickstoff,
2. Salzsaures Ammoniak mit einem Gehalte von ungefähr 25 vom Hundert Stickstoff,
3. Kaliammonsalpeter mit einem Gehalte von ungefähr 16 vom Hundert Stickstoff,
4. Leunasalpeter (Ammonsulfatsalpeter) mit einem Gehalte von ungefähr 25 bis 27 vom Hundert Stickstoff,
5. Natronsalpeter mit einem Gehalte von ungefähr 16 vom Hundert Stickstoff,
6. Kalkstickstoff mit einem Gehalte von ungefähr 18 bis 22 vom Hundert Stickstoff,
7. Blutmehl mit einem Gehalte von ungefähr 10 vom Hundert Stickstoff,
8. Hornmehl mit einem Gehalte von ungefähr 9 vom Hundert Stickstoff.

C. Knochenmehl (aus entfetteten Knochen hergestellt, siehe § 6).
Unentleimtes, gedämpftes, sowie entleimtes, ferner Stampfmehl, Trommelmehl, Fleischdüngemehl, Fischdüngemehl, Fleischknochenmehl, Kadaverdüngemehl und ähnliches in handelsüblicher feiner Vermahlung.

D. Thomasphosphatmehl.

Artikel III

Die §§ 3 und 4 des Artikel II der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 822) in der Fassung der Verordnungen vom 7. April 1922, 22. September 1923 und 16. Januar 1924 (Reichsgesetzbl. 1922 I S. 454; Deutscher Reichsanzeiger 1923 Nr. 221, 1924 Nr. 14) treten außer Kraft.

Artikel IV

Die Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom $\frac{\text{9. März 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 237)}}{\text{15. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 131)}}$ tritt außer Kraft.

Berlin, den 17. April 1924.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Hagedorn

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Arbeitszeit. Vom 17. April 1924.

Auf Grund des § 15 Abs. 1 der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1249) wird bestimmt:

Zu § 1 Satz 3

Eine Höchstdauer der täglichen Arbeitszeit im Rahmen der achtundvierzigstündigen Arbeitswoche oder der sechsundneunzigstündigen Doppelarbeitswoche ist für männliche Arbeiter über sechzehn Jahre und für Angestellte im allgemeinen in der Verordnung nicht festgesetzt; für jugendliche Arbeiter zwischen vierzehn und sechzehn Jahren und für Arbeiterinnen in Betrieben mit in der Regel mindestens zehn Arbeitern und in den diesen Betrieben gleichgestellten Anlagen ist nach § 9 Abs. 2 hier wie bei den übrigen durch die Verordnung zugelassenen Überschreitungen der durch § 1 Satz 2 festgesetzten Arbeitszeit, die durch die §§ 135 Abs. 3 und 137 Abs. 2 der Gewerbeordnung festgesetzte Höchstdauer von zehn Stunden, für Arbeiterinnen an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von acht Stunden als maßgeblich anzusehen, wie auch für erwachsene männliche Arbeiter die auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung festgesetzten Höchstarbeitszeiten weiterhin in Kraft sind. Soweit hiernach eine Höchstgrenze nicht besteht, ist es Aufgabe der Aufsichtsbehörden, darauf zu achten, daß überlange Arbeitszeiten infolge des zugelassenen Ausgleichs ausgefallener Arbeitsstunden nicht eintreten. Der Ausgleich ist nur für den ganzen Betrieb oder eine ganze Betriebsabteilung, nicht auch für einzelne Arbeitnehmer zugelassen.

Die Bestimmungen der Ziffer VIII der Anordnung vom 23. November 1918 und des § 3 der Verordnung vom 18. März 1919 über die Bekanntgabe von Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen durch Aushang sind wieder in Kraft.

Zu § 2

Eine Obergrenze für eine Ausdehnung der Beschäftigungsdauer gemäß § 2 ist vorbehaltlich der bereits zum § 1 Satz 3 bezeichneten Beschränkungen in der Verordnung nicht vorgeschrieben. Das im § 5 Abs. 2 der Verordnung festgesetzte Beanstandungsrecht findet auf eine tarifliche Regelung Anwendung.

Zu § 3

Die Anwendung des § 3 ist nur für den ganzen Betrieb oder für eine ganze Betriebsabteilung zulässig; will der Arbeitgeber einzelne Arbeitnehmer länger arbeiten lassen, so kann er sich nicht auf den § 3 berufen. Die zulässige Obergrenze ergibt sich aus § 9

der Verordnung. Auf die Schutzbedürftigkeit der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmer ist bei Anwendung des § 3 besondere Rücksicht zu nehmen.

Der Arbeitgeber hat über die nach § 3 in Anspruch genommenen Mehrarbeitstage ein Verzeichnis zu führen, in das die Zahl der an den einzelnen Mehrarbeitstagen beschäftigten Arbeitnehmer, unter besonderer Angabe der Zahl der weiblichen und jugendlichen, und die Dauer ihrer Beschäftigung einzutragen sind. Das Verzeichnis ist den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen.

Der § 3 entspricht dem nunmehr aufgehobenen § 5 der Verordnung vom 18. März 1919. Nach § 8 Abs. 3 dieser Verordnung, der durch die Aufhebung der in ihm angeführten §§ 5 und 7 gegenstandslos geworden ist, war die nach § 8 Abs. 1 und 2 zulässige Sonntagsarbeit auf die zwanzig nach § 5 zulässigen Mehrarbeitstage nicht anzurechnen. Das gleiche hat sinngemäß auch für die dreißig Mehrarbeitstage des § 3 zu gelten; für den dem § 7 der Verordnung vom 18. März 1919 entsprechenden § 5 der Arbeitszeitverordnung kommt eine Anrechnung ohnedies nicht in Frage, da die tarifliche Festsetzung an eine Höchstzahl von Mehrarbeitstagen nicht mehr gebunden ist.

Zu § 4

Die für den Gesamtbetrieb zulässige Dauer der Arbeitszeit regelt sich nach § 1 oder nach den sonstigen Bestimmungen der Verordnung; auch bei Anwendung der Ausnahmen des § 4 darf jedoch die im § 9 festgesetzte Höchstgrenze nicht überschritten werden.

Der Arbeitgeber hat ein Verzeichnis zu führen, in das die Zahl der gemäß § 4 beschäftigten Arbeitnehmer, unter besonderer Angabe der Zahl der weiblichen und jugendlichen, die Dauer ihrer Beschäftigung und die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichnis ist den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen.

Als jugendliche Arbeitnehmer sind Arbeitnehmer zwischen vierzehn und sechzehn Jahren anzusehen.

Zu § 5

Der § 5 gibt, vorbehaltlich des im Abs. 2 festgesetzten Beanstandungsrechts und der durch § 9 bestimmten Höchstgrenzen, den Tarifverträgen (Verordnung über Tarifverträge usw. vom 23. Dezember 1918 — Reichsgesetzbl. S. 1456 —) Freiheit in der Regelung der Arbeitszeit. Für Betriebsvereinbarungen gilt der § 5 nicht, es sei denn, daß in einem Tarifvertrage die Regelung der Arbeitszeit nach betrieblichen Sonderbedürfnissen durch Betriebsvereinbarung ausdrücklich vorgesehen ist. Die bisher im allgemeinen erforderliche behördliche Genehmigung ist für tariflich vereinbarte Überschreitungen nicht mehr erforderlich. Der Tarifvertrag kann verbindlich sein im Sinne sowohl des § 1 als auch des § 2 der Verordnung über Tarifverträge usw. vom 23. Dezember 1918.

Der Arbeitgeber hat eine Abschrift der die Arbeitszeit regelnden Bestimmungen des Tarifvertrags an einer in die Augen fallenden Stelle im Betrieb auszuhängen (Ziffer VIII der Anordnung vom 23. November 1918, § 3 der Verordnung vom 18. März 1919) und eine zweite Abschrift alsbald dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten oder Bergaufsichtsbeamten einzusenden; dies gilt auch für Tarifverträge, die in der Zeit vom 18. November bis 31. Dezember 1923 abgeschlossen sind. Durch Einsendung von anderer Seite, z. B. auf Grund des § 6b Abs. 2 der Verordnung über Tarifverträge usw. vom 23. Dezember 1918/31. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1456/1128), wird er von seiner Verpflichtung befreit.

Die Innehaltung der tariflich über die im § 1 Satz 2 und 3 bestimmten Grenzen hinaus festgesetzten Arbeitszeiten unterliegt der Aufsicht durch die Aufsichtsbeamten und ist unter den Strafschutz des § 11 gestellt.

Von den nach § 5 Abs. 2 ausgesprochenen Beanstandungen ist der Reichsarbeitsminister durch die oberste Landesbehörde in Kenntnis zu setzen. Die nach Abs. 2 und 3 behördlich festgesetzten Arbeitszeiten haben lediglich die Bedeutung einer gesetzlich zugelassenen Höchstarbeitszeit.

Zu § 6

Nach den einleitenden Worten des § 6 geht die tarifvertragliche Regelung der behördlichen vor. Der § 6 ist daher nur anwendbar, soweit eine tarifliche Regelung der Arbeitszeit überhaupt nicht oder nicht für alle Beteiligten besteht, oder soweit eine bestehende tarifliche Regelung die Fragen, für die der § 6 Vorsorge treffen will, offen gelassen hat. Die Entscheidung darüber, ob der § 6 anwendbar ist, steht der zur Bewilligung der Ausnahme befugten Behörde zu.

Abgesehen von besonderen Fällen, in denen die Entscheidung über Mehrarbeit für einzelne Betriebe nicht hinausgeschoben werden kann oder in denen zweifellos feststeht, daß die Wirtschaft eine sofortige allgemein gültige Regelung verlangt, ist der § 6 bei Fehlen einer tariflichen Regelung erst anzuwenden, nachdem zuvor alle Möglichkeiten, auch die, welche die Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1043) gibt, um eine tarifliche Vereinbarung zustande zu bringen, versucht worden sind. Bei der Prüfung der Anträge ist ferner unter möglichster Wahrung der sozialpolitischen Belange auf die bei der heutigen wirtschaftlichen Lage erforderliche Steigerung und Verbilligung der Gütererzeugung gebührend Rücksicht zu nehmen.

Für die Dauer der Arbeitszeit sind die Höchstgrenzen des § 9 maßgebend. Das Verfahren bei den Mehrarbeitsbewilligungen bleibt zweckmäßig das gleiche, wie bei den bisher von den Demobilmachungskommissaren auf Grund der Ziffer VII Abs. 3 der Anordnung vom 23. November 1918 / 17. Dezember 1918 und des § 10 der Verordnung vom 18. März 1919 erteilten Bewilligungen. Insbesondere können die Behörden die Bewilligungen in geeigneten Fällen durch besondere Bedingungen einschränken, die mit dem Schutze der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch die Dauer der Arbeitszeit in unmittelbarem Zusammenhange stehen (z. B. Bestimmungen über die Lage der Arbeitsstunden, die Dauer der Pausen, den Ausschluß oder die besondere Berücksichtigung der jugendlichen Arbeitnehmer), und angemessen befristen. Eine Abschrift der Bewilligung ist im Betrieb auszuhängen. Die allgemeinen Voraussetzungen für die Bewilligungen sind im § 6 Abs. 1 erschöpfend geregelt, die Gewerbeaufsichtsbeamten oder Bergaufsichtsbeamten können daher nicht, etwa durch landesrechtliche Vorschriften, auf die Erfüllung weiterer allgemeiner Voraussetzungen verpflichtet werden; das schließt jedoch die Anhörung auch anderer als der im § 6 Abs. 1 bezeichneten Stellen, z. B. der zuständigen amtlichen Berufsvertretungen, in einzelnen besonderen Fällen nicht aus.

Eine Abschrift der nach § 6 Abs. 1 Satz 2 erteilten Bewilligungen ist dem Reichsarbeitsminister zu übersenden.

Zu § 8

Abs. 1 ist aus § 4 des Gesetzes über die Arbeitszeit im Bergbau unter Tage vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 628) übernommen. Bei der Verkürzung ist von der für den Gesamtbetrieb unter Tage zulässigen Arbeitszeit auszugehen.

Abs. 2 ist nur auf den Steinkohlenbergbau unter Tage anzuwenden (vgl. § 1 des Gesetzes vom 17. Juli 1922). Es ist darauf zu achten, daß nicht die außerhalb der Schichtzeit stattfindende Ausfahrt der Belegschaft durch die Vornahme etwa erforderlicher Vorarbeiten für die Ausfahrt (Kontrolle des Schachtes, Herrichtung des Förderkorbes u. dgl.) verzögert und dadurch der Aufenthalt der Belegschaft unter Tage unnötig verlängert wird.

Zu § 10

Eine Höchstgrenze der nach § 10 zulässigen Arbeitszeit besteht vorbehaltlich der zum § 1 Satz 3 angegebenen Maßgaben nicht. Einer etwaigen mißbräuchlichen Anwendung des § 10, insbesondere der nunmehr auch für gewerbliche Arbeiter geltenden Ausnahme zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen, ist entgegenzutreten.

Der Arbeitgeber hat ein Verzeichnis zu führen, in das die Zahl der gemäß § 10 über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beschäftigten Arbeitnehmer, unter besonderer Angabe der Zahl der weiblichen und jugendlichen, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichnis ist den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen.

Zu § 12

Eine geringere als nach der Verordnung zulässige Arbeitszeit liegt nicht nur dann vor, wenn die im Tarif- oder Arbeitsvertrage vorgesehene Arbeitszeit unter den Grenzen des § 1 bleibt, sondern auch dann, wenn der Vertrag Erweiterungen der Arbeitsdauer, wie sie nunmehr infolge der Ausnahmemöglichkeiten der Verordnung zulässig sind, nicht vorsieht. Die Zulässigkeit der Kündigung entscheidet sich hiernach nach Lage des einzelnen Falles.

Zu § 13

Auf Betriebe der Gemeinden und Gemeindeverbände ist § 13 nicht anwendbar. Im übrigen bezieht sich der Satz 1 nur auf die Befugnisse der §§ 2 und 6, während die Befugnisse der §§ 5 und 7 Abs. 2 nach Art und Zweck für eine Übertragung nicht in Betracht kommen.

Der für alle Körperschaften des öffentlichen Rechtes geltende § 14 der Verordnung vom 18. März 1919, der die für die Beamten gültigen Dienstvorschriften für die gemeinsam mit den Beamten beschäftigten Angestellten ohne weiteres maßgebend macht, ist neben der Kannvorschrift des § 13 Satz 2 der neuen Verordnung bestehen geblieben; die Voraussetzung der gemeinsamen Beschäftigung mit Beamten ist in der letzteren Bestimmung nicht mehr vorgeschrieben. Die Dienstvorschriften über die Arbeitszeit können unter Umständen die Vorschriften über die Entlohnung mit umfassen. Die im § 12 Abs. 1 vorgesehene Kündigung, ebenso die Einhaltung der daselbst vorgeschriebenen dreißigtägigen Kündigungsfrist ist für § 13 Satz 2 nicht erforderlich.

Zu § 14

Die Bestimmungen der Ziffer VII Abs. 3 (jetzt Ziffer VII) der Anordnung vom 23. November 1918 / 17. Dezember 1918 und des § 10 der Verordnung vom 18. März 1919 sind bestehen geblieben. Diese weitergehenden Ausnahmemöglichkeiten sind daher nach wie vor anwendbar; sie kommen jedoch, da die neue Verordnung hinsichtlich der Arbeitszeit im engeren Sinne die zulässigen Ausnahmen im einzelnen festsetzt, zunächst nur für die sonstigen Beschäftigungsbeschränkungen (Nachtruhe, Pausen, Sonntagsarbeit usw.) in Betracht, wobei insbesondere die der Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre in zwei- oder mehrschichtigen Betrieben durch Ziffer V

Abs. 1 und 2 der Anordnung vom 23. November 1918 / 17. Dezember 1918 gezogenen Grenzen sich auch künftig in manchen Fällen vielleicht zu eng erweisen werden. Ihre künftige Anwendung auf die Dauer der Arbeitszeit ist nicht ausgeschlossen, soll aber nur in solchen Fällen stattfinden, in denen die Ausnahmemöglichkeiten der neuen Verordnung sich etwa als nicht ausreichend erweisen. Dies kann insbesondere bei der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern der Fall sein, für die bei Überschreitungen der im § 1 Satz 2 festgesetzten Arbeitsdauer in Betrieben mit mindestens zehn Arbeitern und in den diesen Betrieben gleichgestellten Anlagen die besonderen durch die §§ 135 und 137 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Höchstgrenzen der Arbeitszeit weiter maßgebend sind. Die Bestimmung, daß Abschriften der auf Grund der Ziffer VII oder des § 10 erteilten Genehmigungen dem Reichsarbeitsminister vorzulegen sind, ist wieder in Kraft; ein späterer völliger oder teilweiser Verzicht auf die Vorlage der Abschriften bleibt vorbehalten, sobald sich der Umfang der auf Grund der Ziffer VII und des § 10 erteilten Genehmigungen übersehen läßt.

Bei der auf Grund der Verordnung zu erwartenden Verlängerung der Arbeitszeit werden die Anträge auf Abkürzung der für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter bei mehr als achtstündiger Beschäftigung nach Ziffer V Abs. 3 der Anordnung vom 23. November 1918 / 17. Dezember 1918 zu gewährenden, in der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Pausen erhöhte Bedeutung gewinnen und aus Rücksicht auf den Gesundheitsschutz dieser Personen einer besonders eingehenden Prüfung bedürfen. Dabei soll für die zur Genehmigung zuständigen Stellen Richtlinie sein, daß solchen Anträgen im allgemeinen nur stattzugeben ist, wenn

1. die Belange der Gesamtarbeiterschaft (große Entfernung der Wohnungen von der Arbeitsstelle, günstige Zugverbindungen, unvermeidliches Zusammenarbeiten der verschiedenen Arbeitergruppen, Heimgartenarbeiten u. dgl.) es als besonders wünschenswert erscheinen lassen,
2. die Art der Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter eine verhältnismäßig leichte und nicht gesundheitsgefährdende ist,
3. hygienisch einwandfreie Arbeitsräume sowie für die Mittagspause ein genügender, im Winter entsprechend erwärmter Aufenthaltsraum vorhanden sind,
4. bei der Verkürzung der Mittagspause auf eine halbe Stunde unter gleichzeitigem teilweisen oder auch völligen Wegfall der Vor- und Nachmittagspausen für die Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter, deren Gesamtarbeitszeit ohne Einrechnung der Pausen täglich nicht über achteinhalb Stunden, an den Tagen vor Sonn- und Festtagen ohne jede Pause nicht über fünfeinhalb Stunden beträgt.

An Stelle der bisher für die Genehmigungen nach Ziffer VII und § 10 zuständigen Demobilmachungskommissare sind nach § 14 Abs. 2 die obersten Landesbehörden getreten. Der § 15 Abs. 2 ermöglicht es aber, im allgemeinen durch Übertragung der Befugnis auf die bisher damit betrauten Verwaltungsbehörden das bisherige Verfahren unverändert beizubehalten.

Die im Versicherungsgesetze für Angestellte für die Versicherungspflicht bestimmte Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes beträgt zur Zeit nach der 14. Verordnung über die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung vom 17. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1234) 4000 Goldmark.

Berlin, den 17. April 1924.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 16. April 1924.

Der Reichsrat hat beschlossen, die Schuldverschreibungen der Preußischen Landespfandbriefanstalt in Berlin, die auf Grund nichthypothekarischer an inländische Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder gegen Übernahme der Gewährleistung durch eine solche Körperschaft gewährter Darlehen ausgegeben werden (Kommunalschuldverschreibungen), zur Anlegung von Mündelgeld gemäß § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe für geeignet zu erklären, daß die Stückelung der Schuldverschreibungen den Wert von 10 Gramm Feingold nicht unterschreiten darf.

Berlin, den 16. April 1924.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Gebührenordnung für das Reichsversicherungsamt. Vom 22. April 1924.

Auf Grund des § 1803 Abs. 1 Satz 4 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Verordnung über Änderungen des Verfahrens in der Sozialversicherung vom 15. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 280) wird bestimmt:

§ 1

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr für eine Spruchsache entsteht, sobald die Spruchsache durch

Zurücknahme des Rechtsmittels oder des Antrags, durch Vergleich, durch Urteil oder durch eine endgültige Verfügung des Vorsitzenden gemäß §§ 1713, 1731 der Reichsversicherungsordnung erledigt ist.

§ 2

Die Gebühr für die einzelne Spruchsache beträgt zwanzig Goldmark. Ist eine Sache erledigt worden, bevor eine Verhandlung des Senats stattgefunden hat, so ermäßigt sich die Gebühr auf zehn Goldmark.

§ 3

Wird ein durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenes Verfahren wieder aufgenommen, so ist das neue Verfahren eine besondere Spruchsache im Sinne des § 1803 der Reichsversicherungsordnung.

§ 4

Sind an einer Spruchsache mehrere Versicherungsträger beteiligt, so haben sie die Gebühr zu gleichen Anteilen zu entrichten.

§ 5

Soweit die Gebühr vom Reichsfiskus zu entrichten ist, wird sie nicht erhoben. Das gleiche gilt für den Reichsknappschaftsverein (§ 166 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes vom 23. Juni 1923, Reichsgesetzbl. I S. 431).

§ 6

Die für die Spruchsachen zu entrichtenden Gebühren werden beim Reichsversicherungsamt in einem Verzeichnis zusammengestellt. Die Mitteilung eines Auszugs aus diesem Verzeichnis an den beteiligten Versicherungsträger gilt als endgültige Feststellung der Gebührenschuld und als Aufforderung, den Gebührenbetrag binnen einem Monat an die in der Mitteilung angegebene Stelle zu zahlen.

§ 7

Die Entscheidung, ob, wann und in welcher Höhe in einer Beschlußsache eine Gebühr aufzuerlegen ist, wird in dem das Verfahren abschließenden Beschluß, oder, wenn dies unterblieben oder ein Verfahren auf andere Weise beendet worden ist, durch einen besonderen Beschluß getroffen. Hierbei ist die Lage des Einzelfalls, insbesondere die zu seiner tatsächlichen Aufklärung erforderlich gewesene Mühewaltung, die Höhe der dadurch entstandenen Kosten sowie die Bedeutung des Streitgegenstandes mit zu berücksichtigen.

§ 8

Zur Entrichtung der in einer Beschlußsache auferlegten Gebühr ergeht eine besondere Aufforderung unter Bestimmung der Zahlungsfrist.

§ 9

Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist (§§ 6, 8) erfolgt die Beitreibung der Gebühren auf Ersuchen des Präsidenten des Reichsversicherungsamts nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben.

§ 10

Der Präsident des Reichsversicherungsamts ist befugt, eine Gebühr, die durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Beteiligten entstanden ist, niederzuschlagen. Er kann von der Einziehung absehen, wenn sie mit Kosten oder Weiterungen, die in keinem Verhältnis zu der Einnahme stehen, verknüpft ist.

Berlin, den 22. April 1924.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924	Ausgegeben zu Berlin, den 2. Mai 1924	Nr. 33

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. S. 421.

In Teil II Nr. 15, ausgegeben am 26. April 1924, ist veröffentlicht: Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über Errichtung einer Abrechnungsstelle im Scheckverkehre. — Bekanntmachung über zwei Vereinbarungen vom 29. Juni/18. August 1921 und vom 18. Februar 1924 zwischen der Deutschen Regierung und der Österreichischen Regierung in Angelegenheiten der Arbeitslosenunterstützung (Erwerbslosenfürsorge).

Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 16. April 1924.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 261) wird unter Aufhebung der Bekanntmachungen, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken, vom 24. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 577) und vom 8. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 778) die folgende Übersicht der Einteilung der am Weinbau beteiligten Gebiete des Reichs in Weinbaubezirke bekanntgemacht.

Berlin, den 16. April 1924.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Hagedorn

Übersicht der Weinbaubezirke

Länder und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
I. Preußen			
Regierungsbezirke			
Frankfurt a. O.	1	Groß Koschen, Kreis Calau	Groß Koschen
Liegnitz, Frankfurt a. O. und Schneidemühl	2	a) Aus dem Regierungsbezirke Liegnitz die Kreise Grünberg und Freystadt und aus dem Kreise Sagan die Amtsbezirke Cosel, Kottwitz und Naumburg a. B.; b) aus dem Regierungsbezirke Frankfurt a. O. die Gemeinden Crossen a. O., Logau, Grunow, Plau, Gersdorf, Deutsch Sagar, Wendisch Sagar, Rusdorf, Tschausdorf, Thiemendorf, Hundsbelle und Merzdorf (Kreis Crossen a. O.); Tschicherzig, Radewitsch und Padligar sowie die Gemarkungen Ober- und Unterweinberge der Stadt Züllichau (Kreis Züllichau-Schwiebus); c) aus dem Regierungsbezirke Schneidemühl die Ortschaften Bomst (Stadt), Bomst (Gut), Chwalim (Gemeinde), Unruhstadt (Stadt), Karge (Gut und Gemeinde), Alt Jaromierz (Hld. Gemeinde), Neu Jaromierz (Hld. Gemeinde), Alt Tepperbuden (Gemeinde), Neu Tepperbuden (Gemeinde), Wilze (Gemeinde) und Ruden (Gemeinde)	Grünberg

Länder und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
Noch: Preußen (Regierungsbezirke)			
Merseburg	3	Kreis Schweinitz	Schweinitz
»	4	Mansfelder Seekreis	Höhnstedt
» und Erfurt	5	Kreise Querfurt, Naumburg, Weißenfels, Stadt- und Landkreis Erfurt, Langensalza, Weißensee und Eckartsberga	Eckartsberga
Cassel	6	Gemarkung Stadt Gelnhausen	Gelnhausen
Wiesbaden	7	Gemarkungen Hofheim, Marxheim (Kreis Höchst) und Diedenbergen (Landkreis Wiesbaden)	Diedenbergen
»	8	Gemarkungen Weilbach, Flörsheim, Wicker und Massenheim (Landkreis Wiesbaden)	Wicker
»	9	Gemarkung Hochheim	Hochheim
»	10	Gemarkungen Delkenheim, Nordenstadt, Wallau, Breckenheim und Igstadt (Landkreis Wiesbaden)	Wallau
»	11	Stadtkreis Wiesbaden	Wiesbaden
»	12	Gemarkungen Biebrich-Mosbach, Dotzheim, Frauenstein, Schierstein (Landkreis Wiesbaden)	Frauenstein
»	13	Gemarkungen Niederwalluf, Oberwalluf, Neudorf, Rauenthal, Eltville, Erbach, Kiedrich und Hattenheim (Kreis Rheingau)	Eltville
»	14	Gemarkungen Geisenheim, Johannisberg, Winkel, Mittelheim, Östrich und Hallgarten (Kreis Rheingau)	Geisenheim
»	15	Gemarkungen Aßmannshausen, Aulhausen, Rüdesheim und Eibingen (Kreis Rheingau)	Rüdesheim
»	16	Gemarkungen Lorch, Lorchhausen (Kreis Rheingau)	Lorch
»	17	Gemarkungen Caub, Dörscheid, Sauerthal (Kreis St. Goarshausen)	Caub
»	18	Gemarkungen Bornisch, Patersberg, St. Goarshausen, Lierscheid, Nochern, Wellmich, Weier (Kreis St. Goarshausen)	St. Goarshausen
»	19	Gemarkungen Ehrenthal, Kestert, Camp, Filsen, Osterspai (Kreis St. Goarshausen)	Camp
»	20	Gemarkungen Braubach, Oberlahnstein, Niederlahnstein, Frücht (Kreis St. Goarshausen)	Oberlahnstein
»	21	Gemarkungen Fachbach (Kreis St. Goarshausen), Ems, Dausenau, Nassau, Weinähr, Obernhof (Unterlahnkreis), Kalkhofen	Nassau
»	22	Gemarkungen Schadeck, Runkel (Oberlahnkreis), Niederbrechen, Oberbrechen, Eisenbach (Kreis Limburg)	Runkel
Aachen	23	Kreis Düren	Düren
Köln	24	Stadt- und Landkreis Bonn und Kreis Rheinbach	Bonn
Coblenz	25	Kreis Neuwied und Siegkreis	Neuwied
»	26	Kreise Ahrweiler, Adenau und Mayen, letzterer mit Ausschluß der Bürgermeistereien Polch und Münstermaifeld	Ahrweiler
»	27	Kreis St. Goar mit Ausschluß der Bürgermeisterei Brodenbach sowie die Gemarkungen Capellen und Rhens, ferner die Bürgermeistereien Ehrenbreitstein, Bendorf und Vallendar (Stadt und Land) des Landkreises Coblenz	St. Goar

Länder und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
Noch: Preußen (Regierungsbezirke)			
Coblenz und Trier	28	Kreise Zell und Cochem, Bürgermeistereien Polch und Münstermaifeld des Kreises Mayen, Bürgermeisterei Brodenbach des Kreises St. Goar, Bürgermeisterei Winningen sowie Gemarkung Metternich des Landkreises Coblenz, Stadtkreis Coblenz, ferner Gemarkungen Neil und Cövenig des Kreises Wittlich (Regierungsbezirk Trier)	Cochem
„ „ „	29	Kreise Kreuznach, Meisenheim, Simmern und St. Wendel	Kreuznach
Trier	30	Kreis Saarbrücken	Saarbrücken
„	31	Kreis Saarlouis	Saarlouis
„	32	Kreis Merzig	Merzig
„	33	Gemeinden Wawern, Canzem, Wittingen, Schoden, Ockfen, Irsch (Büst), Beurig, Serrig, Hamm, Taben-Rodt, Kastel-Staadt, Crutweiler, Saarburg, Niederleuken, Ayl, Bibelhausen, Zerf (Nieder- und Oberzerf, Frommersbach), Baldringen, Greimeroth, Hentern, Trassen (Perdenbach) und Schömerich des Kreises Saarburg sowie die zur Bürgermeisterei Conz des Landkreises Trier gehörigen Orschaften Merzlich, Conz, Cönen, Filzen, Hamm, Commlingen, Oberemmel, Crettnach-Obermennig und Niedermennig und die zur Bürgermeisterei Irsch-Schöndorf des Landkreises Trier gehörige Gemeinde Pellingen	Saarburg
„	34	Gemeinden Mannebach (Kümmern), Fisch (Rehlingerhof), Körrig, Kahren, Rommelfangen, Dittlingen (Merzkirchen), Kelsen, Südlingen, Beuren, Meurich, Kirf (Collesleuken), Münzingen, Faha, Freudenburg (Collesleuken), Weiten, Keßlingen, Orscholz, Borg, Oberleuken, Eft-Hellendorf, Rohn, Tünsdorf, Büschdorf, Wehingen, Bethingen und Portz (Merzkirchen) des Kreises Saarburg	Kirf
„	35	Gemeinden Perl, Oberperl, Sehndorf, Besch, Wochern, Tettingen-Butzdorf, Nennig (Wies), Sinz, Kreuzweiler, Dilmar und Pfalzen des Kreises Saarburg	Nennig
„	36	Gemeinden Esingen, Wehr, Helfant, Bilzingen, Wincheringen, Rehlingen, Köllig, Nittel, Onsdorf, Wellen, Temmels, Soest (Ober- und Niedersoest), Tawern und Fellerich des Kreises Saarburg	Wincheringen
„	37	Bürgermeistereien Aach-Igel-Trierweiler, Ralingen, Schleidweiler, Walschbillig sowie die Gemeinden Oberbillig, Wasserliesch, Reinig, Cordel, Butzweiler und Naurath (Eifel) des Kreises Trier (Land) sowie Gemeinden Echternacherbrück und Bollendorf des Kreises Bitburg	Langsur

Länder und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
Noch: Preußen (Regierungsbezirke)			
Trier	38	Stadtkreis Trier, Landkreis Trier mit Ausnahme der Bürgermeistereien Aach-Igel-Trierweiler, Ralingen, Schleidweiler, Welschbillig und Conz sowie der Gemeinden Cordel, Butzweiler Naurath (Eifel) und Pellingen	Trier
»	39	Kreis Bernkastel und Kreis Wittlich mit Ausnahme der Gemeinden Reil und Cövenig	Bernkastel
II. Bayern			
Regierungsbezirke			
Pfalz	1	Bezirksämter Dürkheim und Neustadt a. H. sowie die Stadt Neustadt a. H.	1. Pfälzischer Weinbaubezirk
»	2	Stadt und Bezirksamt Landau sowie die Gemeinden Ottersheim und Knittelsheim (Bezirksamt Germersheim)	2. Pfälzischer Weinbaubezirk
»	3	Bezirksamt Bergzabern mit Ausnahme der Gemeinden Schweigen, Schweighofen, Rechtenbach, Oberrotterbach und Dörrenbach, dann die Gemeinden Freckenfeld, Minfeld, Schaidt, Steinweiler, Vollmersweiler und Winden (Bezirksamt Germersheim)	3. Pfälzischer Weinbaubezirk
»	4	Bezirksämter Speyer und Germersheim (jedoch ohne die unter 2 und 3 genannten Gemeinden), Stadt Speyer	4. Pfälzischer Weinbaubezirk
»	5	Bezirksämter und Städte Frankenthal und Ludwigshafen mit Ausnahme des Grundstücks Plan Nr. 2330 1/2 der Gemarkung Kleinbockenheim	5. Pfälzischer Weinbaubezirk
»	6	Stadt Kaiserslautern und Bezirksamt Kaiserslautern mit Ausnahme des Bezirks (Distrikts) Landstuhl; ferner Bezirksamt Kirchheimbolanden (ein Teilstück der Plannummer 435 der Steuergemeinde Zell gehört zum 30. hessischen Weinbaubezirke Mölsheim); dann an die Gemeinden Zell und Niefernheim grenzende Teilstücke der Parzellen Nr. 102, 106, 107, 108, 109 und 110, 3 der hessischen Gemeinde Mölsheim	6. Pfälzischer Weinbaubezirk
»	7	Bezirksamt Rockenhausen	7. Pfälzischer Weinbaubezirk
»	8	Bezirksamt Kusel mit Ausnahme des Bezirks (Distrikts) Waldmohr	8. Pfälzischer Weinbaubezirk
»	9	Bezirksämter Homburg und St. Ingbert	9. Pfälzischer Weinbaubezirk
»	10	Gemeinden Schweigen, Schweighofen, Rechtenbach, Oberrotterbach und Dörrenbach (Bezirksamt Bergzabern)	10. Pfälzischer Weinbaubezirk
»	11	Bezirksämter Zweibrücken und Pirmasens, dann vom Bezirksamte Kusel der Bezirk (Distrikt) Waldmohr und vom Bezirksamte Kaiserslautern der Bezirk (Distrikt) Landstuhl	11. Pfälzischer Weinbaubezirk

Länder und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
Noch: Bayern (Regierungsbezirke)			
Unterfranken und Aschaffenburg sowie Mittelfranken	12	Vom Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg die zum Amtsgerichtsbezirke Wiesentheid gehörigen Gemeinden des Bezirksamts Gerolzhofen, das Bezirksamt Kitzingen mit Ausnahme der Gemeinden Neuses a. B., Neusetz, Brück, Schnepfenbach und Schernau, die zum Amtsgerichtsbezirk Aub gehörigen Gemeinden des Bezirksamts Ochsenfurt, dann die Stadt Kitzingen; vom Regierungsbezirke Mittelfranken die Bezirksämter Neustadt a. A., Rothenburg o. T., Scheinfeld und Uffenheim sowie die Stadt Rothenburg o. T.	1. Fränkischer Weinbaubezirk
Unterfranken und Aschaffenburg	13	Vom Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg die Bezirksämter Gemünden, Hammelburg, Karlstadt, Kissingen, Neustadt a. S. und Würzburg, sowie die Städte Bad Kissingen und Würzburg ferner die zum Amtsgerichtsbezirke Marktheidenfeld gehörigen Gemeinden und die Gemeinde Haßloch des Bezirksamts Marktheidenfeld und die zum Amtsgerichtsbezirk Ochsenfurt gehörigen Gemeinden des Bezirksamts Ochsenfurt.	2. Fränkischer Weinbaubezirk
Unterfranken und Aschaffenburg	14	Vom Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg die Bezirksämter Alzenau, Aschaffenburg, Lohr, Miltenberg, Obernburg sowie die Stadt Aschaffenburg, ferner die zum Amtsgerichtsbezirke Stadtprozelten gehörigen Gemeinden des Bezirksamts Marktheidenfeld mit Ausnahme der Gemeinde Haßloch; außerdem die Gemeinde Freudenberg im badischen Kreise Mosbach.	3. Fränkischer Weinbaubezirk
Unterfranken und Aschaffenburg sowie Oberfranken	15	Vom Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg die Bezirksämter Ebern, Haßfurt, Hofheim, Schweinfurt sowie die Stadt Schweinfurt, ferner das Bezirksamt Gerolzhofen mit Ausnahme der zum Amtsgerichtsbezirke Wiesentheid gehörigen Gemeinden sowie die Gemeinden Neuses a. B., Neusetz, Brück, Schnepfenbach und Schernau des Bezirksamts Kitzingen; vom Regierungsbezirk Oberfranken die Bezirksämter Bamberg I und II und Staffelstein sowie die Stadt Bamberg.	4. Fränkischer Weinbaubezirk
Schwaben und Neuburg	16	Gemeinden Bodolz, Hege, Mitten und Nonnenhorn (Bezirksamt Lindau) sowie die Stadt Lindau (Bodensee)	Lindau
Oberpfalz und Regensburg	17	Bezirksämter Regensburg und Stadtamhof	Oberpfälzischer Weinbaubezirk
III. Sachsen		Stadtbezirke Dresden und Meißen, amtshauptmannschaftliche Bezirke Meißen, Großenhain, Oschatz, Grimma, Dresden-Altstadt, Dresden-Neustadt und Pirna	

Länder und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
IV. Württemberg			
Schwarzwald und Donaukreis	1	Die Oberamtsbezirke Kirchheim, Nürtingen, Reutlingen, Rottenburg, Tübingen, Urach	Oberes Neckartal
Neckar-, Jagst- und Schwarzwaldkreis	2	Die Oberamtsbezirke Backnang, Böblingen, Calw, Cannstatt, Eßlingen, Herrenberg, Leonberg, Ludwigsburg, Neuenbürg, Schorndorf, Stuttgart (Stadt), Stuttgart (Amt), Waiblingen, Welzheim	Mittleres Neckartal
Neckar-, Jagst- und Schwarzwaldkreis	3	Die Oberamtsbezirke Besigheim, Brackenheim, Gaildorf, Hall, Heilbronn, Künzelsau, Marbach, Maulbronn, Neckarsulm, Oehringen, Vaihingen und Weinsberg	Unteres Neckartal, Kocher- und Jagsttal
Jagstkreis	4	Die Oberamtsbezirke Gerabronn und Mergentheim	Taubergrund
Donaukreis	5	Die Oberamtsbezirke Ravensburg und Tettnang	Bodenseegegend
V. Baden	1	Kreis Mosbach mit Ausnahme der Gemeinde Freudenberg (vgl. II Bayern, lfde. Nr. 14)	
	2	Kreise Mannheim, Heidelberg und Karlsruhe	
	3	Kreise Baden und Offenburg	
	4	Kreise Freiburg und Lörrach	
	5	Kreis Waldshut	
	6	Kreis Konstanz und die württembergische Exklave Hohentwiel	
VI. Hessen			
Provinz Starkenburg	1	Provinz Starkenburg mit Ausnahme der Gemarkungen der Enklave Wimpfen	Starkenburg
Kreis Heppenheim	2	Gemarkungen der Enklave Wimpfen	Wimpfen
Provinz Oberhessen	3	Provinz Oberhessen	Oberhessen
Provinz Rheinhessen			
Kreis Mainz	4	Gemarkungen Kastel und Kostheim	Kostheim
Kreise Mainz und Oppenheim	5	Gemarkungen Bretzenheim, Budenheim, Drais, Essenheim, Finthen, Gonsenheim, Klein-Winternheim, Mainz mit Zahlbach, Marienborn, Mombach, Oberolm, Stadecken; ferner die Gemarkungen Nieder- und Ober-Saulheim (Kreis Oppenheim)	Mainz
Kreis Bingen	6	Gemarkung Bingen und Büdesheim	Bingen
» »	7	Gemarkung Kempten	Kempten
» »	8	Gemarkung Dromersheim	Dromersheim
» »	9	Gemarkungen Dietersheim, Gensingen mit Ausnahme der Gewanne im Herzacker, Grolsheim und Sponsheim	Gensingen

Länder und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
Noch: Hessen			
Kreis Bingen	10	Gemarkungen Appenheim, Nieder-Hilbersheim, Aspisheim, Gau Algesheim, Gaulsheim, Horrweiler mit Ausnahme von Horrweiler Süd	Gau Algesheim
Kreise Bingen und Alzey	11	Gemarkung Horweiler-Süd und Wegelsheim (Kreis Alzey)	Welgesheim
Kreis Bingen	12	Gemarkung Elsheim	Elsheim
» »	13	Gemarkung Ockenheim	Ockenheim
Kreise Bingen und Oppenheim	14	Gemarkungen Bubenheim, Engelstadt, Frei-Weinheim, Groß-Winternheim, Heidesheim mit Heidenfahrt, Jugenheim, Nieder-Ingelheim mit Sporkenheim, Ober-Ingelheim, Schwabenheim a. d. Selz mit Pfaffenhofen, Wackernheim und Partenheim (Kreis Oppenheim)	Ingelheim
Kreis Oppenheim	15	Gemarkung Sulzheim	Sulzheim
» »	16	Gemarkung Armsheim	Armsheim
» »	17	Gemarkungen Eichloch, Ensheim, Schimsheim, Spiesheim und Wörrstadt	Wörrstadt
Kreise Oppenheim und Mainz	18	Gemarkungen Hahnheim, Selzen, Mommenheim, Sörgenloch und Zornheim	Hahnheim
Kreise Oppenheim und Mainz	19	Gemarkungen Bodenheim, Ebersheim, Gau-Bischofsheim, Harxheim, Hechtsheim, Lörzweiler, Laubenheim, Nieder-Olm und Weisenau	Bodenheim
Kreis Oppenheim	20	Gemarkungen Nackenheim, Nierstein und Schwabsburg	Nierstein
» »	21	Gemarkungen Köngernheim, Undenheim, Schornsheim und Udenheim	Undenheim
» »	22	Gemarkungen Bechtolsheim, Biebelnheim, Dalheim, Dexheim, Dienheim, Dolgesheim, Eimsheim, Friesenheim, Gabsheim, Guntersblum mit Schmittshausen, Hillesheim, Ludwigshöhe, Oppenheim, Wald-Ulversheim, Weinolsheim, Wintersheim	Oppenheim
Kreis Alzey.....	23	Gemarkungen Bornheim, Eckelsheim, Flonheim, Uffhofen	Flonheim
» »	24	Gemarkung Wendelsheim	Wendelsheim
Kreise Oppenheim und Alzey	25	Gemarkung Sprendlingen	Sprendlingen
Kreise Oppenheim und Alzey	26	Gemarkungen Gau-Bickelheim, Gau-Weinheim, Ober-Hilbersheim, Vendersheim, Wolfsheim, Wallertheim (Kreis Oppenheim), Badenheim, St. Johann und Zotzenheim (Kreis Alzey)	Gau-Bickelheim
Kreis Alzey.....	27	Gemarkungen Albig, Alzey mit Schafhausen, Bechenheim, Bermersheim, Dautenheim, Dintesheim, Erbes-Büdesheim, Esselborn, Flomborn, Framersheim, Freimersheim, Gau-Köngernheim, Gau-Odernheim, Heimersheim, Gau-Heppenheim, Kettenheim, Lonsheim, Rack, Nieder-Wiesen, Offenheim mit Vorholz (Wald), Wahlheim und Weinheim	Alzey

Länder und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
Noch: Hessen			
Kreis Alzey	28	Gemarkung Pleitersheim	Pleitersheim
Kreise Alzey und Bingen	29	Gemarkungen Biebelsheim (Kreis Alzey) nebst der Gewann »Im Herzacker« der Gemarkung Gensingen (Kreis Bingen), Bosenheim, Frei-Laubersheim, Hackenheim, Planig und Pfaffen-Schwabenheim (Kreis Alzey)	Bosenheim
Kreis Alzey	30	Ippesheim	Ippesheim
» »	31	Gemarkung Volxheim	Volxheim
» »	32	Gemarkungen Fürfeld, Neu-Bamberg, Siefersheim, Stein-Bockenheim, Tiefenthal und Wonsheim	Siefersheim
» »	33	Gemarkung Wöllstein	Wöllstein
» »	34	Gemarkung Gumbsheim	Gumbsheim
Kreis Worms	35	In der bayerischen Gemarkung Klein-Bockenheim gelegenes Grundstück Plan Nr. 2330 1/2. Im Kreis Worms: Abenheim, Alsheim mit Hangen-Wahlheim, Bechtheim, Bermersheim, Blödesheim, Dittelsheim, Dorn-Dürkheim, Eich, Eppelsheim, Frettenheim, Gimbsheim, Gundersheim mit Ensheim, Gundheim, Hamm, Hangen-Weisheim, Heppenheim a. d. Wiese, Herrnsheim, Heßloch, Hohensülzen, Horchheim, Ibersheim, Leiselheim, Mettenheim, Mörstadt, Monzernheim, Offstein, Osthofen, Pfeddersheim, Rhein-Dürkheim, Weinsheim, Westhofen, Wies-Oppenheim, Worms mit Pfiffligheim, Neuhausen und Hochheim; ferner die Grundstücke Flur VII Nr. 368/2, 368/6 und 369 der Gemarkung Framersheim (Kreis Alzey)	Worms
» »	36	Gemarkung Mölsheim mit Ausnahme der dem 6. pfälzischen Weinbaubezirke zugeteilten Abschnitte der Parzellen Nr. 102, 106, 107, 108, 109 und 110 an der Grenze gegen Zell und Niefernheim; ferner von der Gemarkung Monsheim Flur IV Nr. 34, 35/1, 35/5 und 95 sowie von der pfälzischen Gemeinde Zell ein Teilstück der Plannummer 435	Mölsheim
» »	37	Gemarkungen Dalsheim, Kriegsheim, Nieder-Flörsheim, Ober-Flörsheim, Wachenheim und Monsheim, letztere mit Ausnahme der dem Weinbezirke Mölsheim (lfde. Nr. 36) zugeteilten Grundstücke	Nieder-Flörsheim
VII. Thüringen		Landkreise Weimar und Roda sowie die Kreisabteilung Camburg	Thüringen
VIII. Anhalt		Kreis Bernburg	Bernburg

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924 | Ausgegeben zu Berlin, den 9. Mai 1924 | Nr. 34

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung zu Ergänzung der Verordnung vom 28. Februar 1924 über die Aufhebung des militärischen Ausnahmezustandes und die Abwehr staatsfeindlicher Bestrebungen. S. 429. — Verordnung über die Eisenbahn-Betriebsdirektionen. S. 429. — Durchführungsbestimmungen über Goldbilanzen und Inventare zu Steuerzwecken (Artikel I § 34 der Zweiten Steuernotverordnung). S. 429. — Verordnung über die Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien. S. 430. — Erste Verordnung zur Durchführung des Artikel I der Dritten Steuernotverordnung. S. 430.

Zu Teil II Nr. 16, ausgegeben am 2. Mai 1924, ist veröffentlicht: Zweite Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. — Bekanntmachung über die Ratifikation der am 21. Juni 1923 unterzeichneten deutsch-österreichischen Rechtsverträge. — Verordnung zur Ausführung des Vertrags über Rechtsschutz und Rechtshilfe zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich vom 21. Juni 1923. — Bekanntmachung, betreffend den Markenschutz im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reiche und Griechenland.

Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung zur Ergänzung der Verordnung vom 28. Februar 1924 über die Aufhebung des militärischen Ausnahmezustandes und die Abwehr staatsfeindlicher Bestrebungen. Vom 25. April 1924*).

Auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung wird verordnet:

Einziger Artikel

Dem § 3 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Aufhebung des militärischen Ausnahmezustandes und die Abwehr staatsfeindlicher Bestrebungen vom 28. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 152) wird folgender Abs. 3 hinzugefügt:

„Wer an nicht zugelassenen Versammlungen unter freiem Himmel oder Aufzügen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen teilnimmt, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Goldmark bestraft. Wer solche Versammlungen oder Aufzüge veranstaltet, leitet oder als Redner in ihnen auftritt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft."

Bad Mergentheim, den 25. April 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 103, vom 1. Mai 1924.

Verordnung über die Eisenbahn-Betriebsdirektionen. Vom 28. April 1924*).

Mit Wirkung vom 1. Mai 1924 ab hören die der Reichsbahndirektion Dresden unterstellten Eisenbahn-Betriebsdirektionen Dresden-Altstadt, Dresden-Neustadt, Leipzig I, Leipzig II, Chemnitz und Zwickau auf Reichsbehörden zu sein. Die genannten Eisenbahn-Betriebsdirektionen bleiben mit ihrer bisherigen Bezeichnung als Ämter der Deutschen Reichsbahn bestehen, auch bleiben sie nach wie vor zum Erlasse bahnpolizeilicher Strafverfügungen ermächtigt. Ihre besonderen Zuständigkeiten als Behörden gehen vom 1. Mai 1924 ab auf die Reichsbahndirektion Dresden über.

Bad Mergentheim, den 28. April 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsverkehrsminister
Oeser

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 102 vom 30. April 1924.

Durchführungsbestimmungen über Goldbilanzen und Inventare zu Steuerzwecken (Artikel I § 34 der Zweiten Steuernotverordnung). Vom 30. April 1924.

Auf Grund des Artikel I § 36 und des Artikel XIX § 6 der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1205) bestimme ich

zur Durchführung der Vorbereitungsarbeiten für die Besteuerung des Einkommens im Jahre 1924 folgendes:

(1) Steuerpflichtige, die Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu führen verpflichtet sind, haben dem Finanzamt folgende Unterlagen einzureichen:

a) Abschrift der Eröffnungsbilanz in Goldmark im Sinne des § 2 Abs. 1 der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1253), sofern eine solche für einen Stichtag aufgestellt worden ist, der in die Zeit von einschließlich 1. Juli 1923 bis einschließlich 1. Januar 1924 fällt.

Übersteigen die in die Eröffnungsbilanz eingestellten Werte der Gegenstände des Betriebsvermögens ihren Anschaffungs- oder Herstellungspreis, abzüglich angemessener Absetzung für Abnutzung, so ist dieser Wertunterschied entweder in der Bilanz oder in einer der Bilanz beizufügenden Erläuterung gesondert für die einzelnen Bilanzposten auszuweisen; der Ausweis ist nicht erforderlich für Vorräte und Waren aller Art, insbesondere Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate und Betriebsmaterialien sowie für Wertpapiere und ausländische Zahlungsmittel, soweit die Wertpapiere und ausländischen Zahlungsmittel einen Börsen- oder Marktpreis haben. Der Anschaffungs- oder Herstellungspreis ist nach Maßgabe des § 4 Abs. 3, 4 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S 385) zu berechnen.

b) Eine Vermögensaufstellung nach Art und Menge (Inventar im Sinne des Artikel I § 34 der Zweiten Steuernotverordnung) auf den 1. Januar 1924, sofern eine Eröffnungsbilanz der unter a bezeichneten Art nicht aufgestellt worden ist.

In dem Inventar dürfen Gegenstände des Betriebsvermögens von gleicher oder ähnlicher Gattung insoweit gruppenweise zusammengefaßt werden, als sie am 1. Januar 1924 annähernd gleiche Werte hatten.

Die Einstellung eines Wertes in das Inventar ist nicht erforderlich.

c) Das letzte vor dem 1. Januar 1924 aufgestellte Inventar, sofern regelmäßige jährliche Abschlüsse in der Zeit von einschließlich 30. Juni bis einschließlich 31. Dezember gemacht werden und weder eine Eröffnungsbilanz der unter a bezeichneten Art noch das unter b vorgesehene Inventar auf den 1. Januar 1924 aufgestellt worden ist.

Die Bestimmungen unter b Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(2) Die im Abs 1 bezeichneten Unterlagen sind dem Finanzamt bis zum 15. August 1924 einzureichen; ist eine Eröffnungsbilanz in Goldmark der im Abs. 1 zu a bezeichneten Art bis zu diesem Zeitpunkt nicht aufgestellt, so kann das Finanzamt die Frist auf Antrag angemessen verlängern oder die Einreichung des Inventars nach Abs. 1 zu b oder c verlangen.

Berlin, den 30. April 1924.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Popitz

Verordnung über die Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien. Vom 3. Mai 1924.

Auf Grund der §§ 3, 4 der Verordnung über Kartoffeln vom 24. August 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1609) wird verordnet:

Die Verordnung über die Beschränkung der Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien vom 29. September 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1274) in der Fassung des Artikel I der Verordnung über die Beschränkung der Verarbeitung von Kartoffeln vom 3. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 931) wird aufgehoben.

Berlin, den 3. Mai 1924.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Graf v. Kanitz

Erste Verordnung zur Durchführung des Artikel I der Dritten Steuernotverordnung. Vom 1. Mai 1924.

Auf Grund des § 2 Abs. 2, des § 4 Abs. 2 und des § 64 der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 74) verordnet die Reichsregierung:

§ 1

(1) Als letzter Mittelkurs im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 und des § 4 Abs. 2 Satz 3 der Dritten Steuernotverordnung gilt der Mittelkurs des letzten vor dem für die Berechnung des Goldmarkbetrags maßgebenden Ereignis liegenden Börsentags.

(2) Soweit gemäß § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 2 der Dritten Steuernotverordnung der Goldmarkbetrag für eine Zeit

zu berechnen ist, in der der nordamerikanische Dollar an der Berliner Börse amtlich nicht notiert wurde, sind der Berechnung die nachstehenden Börsenkurse für 1 Dollar zugrunde zu legen:

für die Monate

Januar bis Juni	1918 =	5,25	Mark
Juli	1918 =	5,88	»
August	1918 =	6,09	»
September/Oktober	1918 =	6,51	»
November	1918 =	7,35	»
Dezember	1918 =	8,40	»
Januar	1919 =	8,19	«
Februar	1919 =	9,03	»
März	1919 =	10,50	»
April	1919 =	12,60	»
Mai	1919 =	12,81	»
Juni	1919 =	14,07	»
Juli	1919 =	15,12	»
August	1919 =	18,90	»
September	1919 =	23,94	»
Oktober	1919 =	26,88	»
November	1919 =	38,22	»
Dezember	1919 =	46,83	»
Januar	1920 =	64,89	» .

§ 2

Die Höhe der Geldsumme, die auf Grund eines nach den Vorschriften der Dritten Steuernotverordnung aufgewerteten Rechtes zu zahlen ist, wird in der Weise bestimmt, daß eine Goldmark des Aufwertungsbetrags dem jeweiligen Preise von $^1/_{2790}$ Kilogramm Feingold gleichgesetzt wird; maßgebend ist der für den Tag der Fälligkeit amtlich festgestellte Preis; § 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken vom 29. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 482) findet Anwendung.

§ 3

(1) Bei der Eintragung der Aufwertung im Grundbuch, Schiffsregister oder Bahngrundbuch ist der gemäß § 2 Abs. 2 der Dritten Steuernotverordnung errechnete Goldmarkbetrag einzutragen; eine Goldmark ist die Bezeichnung für den amtlich festgestellten Preis von $^1/_{2790}$ Kilogramm Feingold.

(2) Der Nachweis des Erwerbstags und des Erwerbspreises bedarf nicht der im § 29 der Grundbuchordnung und der im § 107 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgeschriebenen Form.

§ 4

(1) Änderungen des Inhalts eines Rechtes der im § 1 Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 der Dritten Steuernotverordnung bezeichneten Art, insbesondere die Hinausschiebung der Fälligkeit (Prolongation), bleiben für die Feststellung des Erwerbstags außer Betracht.

(2) Ist im Falle der Gewährung eines Zusatzdarlehns unter Aufhebung des bisherigen Rechtes ein neues einheitliches Recht begründet worden, so gilt für den bisherigen Betrag der Abs. 1 entsprechend.

§ 5

Die Kosten der Eintragung der Aufwertung trägt der Eigentümer.

§ 6

Soweit eine Aufwertung bereits abweichend von den Vorschriften der §§ 2 bis 4 eingetragen ist, ist die Eintragung von Amts wegen zu berichtigen; die Berichtigung erfolgt gebührenfrei.

§ 7

(1) Durch Hypothek, Schiffspfandrecht oder Bahnpfandrecht gesicherte Forderungen werden nach Maßgabe der Vorschriften des § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Dritten Steuernotverordnung auf 15 vom Hundert des Goldmarkbetrags aufgewertet (normaler Höchstsatz). Nach allgemeinen Vorschriften (§ 3 der Dritten Steuernotverordnung) ist eine Abweichung von diesem normalen Höchstsatz, unbeschadet der Herabsetzung nach § 2 Abs. 1 Satz 2, 3 der Dritten Steuernotverordnung, nur zulässig,

1. wenn die Forderung auf den Beziehungen zwischen unterhaltsberechtigten und unterhaltsverpflichteten Personen beruht;
2. wenn die Forderung auf den Beziehungen aus der Auseinandersetzung unter Miterben, zwischen Erben und Pflichtteilsberechtigten, unter geschiedenen Ehegatten oder unter Eltern und Kindern beruht, sofern der Gläubiger zum Kreise der Auseinandersetzungsbeteiligten oder ihrer Erben gehört;
3. wenn es sich um eine Restkaufgeldforderung (Restkaufgeld für den Erwerb des mit der Hypothek belasteten Grundstücks) handelt, die nach dem 31. Dezember 1918 begründet worden ist; dies gilt auch dann, wenn die Restkaufgeldforderung bei ihrer Begründung in eine Darlehnsforderung umgewandelt worden ist.

(2) Bei Darlehnsforderungen anderer als der im Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 bezeichneten Art sowie bei sonstigen Forderungen, die nicht unter die Vorschriften des Abs. 1 Nr. 1 bis 3 fallen, ist unbeschadet der Vorschrift des § 2 Abs. 1 Satz 2, 3 der Dritten Steuernotverordnung eine Abweichung von dem normalen Höchstsatz ausgeschlossen.

(3) Eine von den Vorschriften des § 2 Abs. 1 der Dritten Steuernotverordnung abweichende Aufwertung ist nur zulässig, wenn die Abweichung vor dem 1. Januar 1925 bei der Aufwertungsstelle beantragt ist.

(4) Forderungen der im Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Art sind, unbeschadet der Vorschriften des § 38 der Dritten Steuernotverordnung, mit Beträgen, die unter Zugrundelegung des Aufwertungssatzes von 15 vom Hundert des Goldmarkbetrags errechnet werden, in die Bilanzen als Aktiven und Passiven einzustellen, solange nicht durch abweichende Vereinbarung oder durch rechtskräftige Entscheidung der Aufwertungsstelle eine höhere oder geringere Aufwertung bestimmt ist.

Berlin, den 1. Mai 1924.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924	Ausgegeben zu Berlin, den 16. Mai 1924	Nr. 35

Inhalt: Verordnung über die Auflösung des Reichsministeriums für Wiederaufbau. S. 433. — Verordnung über die Aufhebung der Verfütterungsbeschränkungen. S. 433. — Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 19. Januar 1923. S. 434. — Verordnung über Postgebühren. S. 434.

In Teil II Nr. 17, ausgegeben am 9. Mai 1924, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über Änderung der Prozeßordnung des deutsch-belgischen Gemischten Schiedsgerichtshofs. — Bekanntmachung über Errichtung einer Abrechnungsstelle im Scheckverkehre. — Verordnung über den Verkehr mit Betäubungsmitteln in den Zollausschlüssen von Hamburg und Cuxhaven. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

In Teil II Nr. 18, ausgegeben am 15. Mai 1924, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über Abänderung der Prozeßordnung des nach Artikel 304 des Vertrags von Versailles errichteten deutsch-italienischen Gemischten Schiedsgerichtshofs. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Griechenlands zum Zusatzprotokolle vom 20. März 1914 zur revidierten Berner Urheberrechtsübereinkunft. — Verordnung zur Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Ordnung. — Bekanntmachung, betreffend die revidierte Berner internationale Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908 und das Zusatzprotokoll zu dieser Übereinkunft vom 20. März 1914. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Verordnung über die Auflösung des Reichsministeriums für Wiederaufbau. Vom 8. Mai 1924.*)

Das Reichsministerium für Wiederaufbau wird am 11. Mai 1924 aufgelöst. Seine Aufgaben übernimmt vom 12. Mai 1924 ab der Reichsminister der Finanzen. Die Überleitung der Geschäfte regeln die beteiligten Minister.

Berlin, den 8. Mai 1924.

Der Reichspräsident
Ebert
Der Reichskanzler
Marx
Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther
Der Reichsminister für Wiederaufbau
In Vertretung
Dr. Müller

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 112 vom 12. Mai 1924.

Verordnung über die Aufhebung der Verfütterungsbeschränkungen. Vom 6. Mai 1924.*)

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes zur Sicherung der Brotversorgung im Wirtschaftsjahre 1923/24 vom 23. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1039) wird bestimmt:

Die §§ 44, 49 Abs. 1 Nr. 7, 8 und Abs. 3 bis 5 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 vom 4. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 549) sowie die §§ 4 und 5 der Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes zur Sicherung der Brotversorgung im Wirtschaftsjahre 1923/24 vom 23. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1039) treten außer Kraft.

Berlin, den 6. Mai 1924.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Graf v. Kanitz

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 109 vom 8. Mai 1924.

Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 19. Januar 1923. Vom 8. Mai 1924.

Auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 und des Ausführungsgesetzes vom 8. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 510) hat das Reichsgericht, VII. Zivilsenat, am 19. Januar 1923 beschlossen:

Das Bremische Gesetz, betreffend die Wahl der Schulleiter, vom 9. Oktober 1919 (Gesetzbl. der Freien Hansestadt Bremen 1919 Nr. 79 S. 385), ist mit Artikel 129 der Reichsverfassung nicht vereinbar, insoweit es sich auf die bei seinem Inkrafttreten im Amte befindlich gewesenen Schuldirektoren und Schulvorsteher bezieht.

Berlin, den 8. Mai 1924.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Verordnung über Postgebühren Vom 9. Mai 1924

Auf Grund des § 2 des Reichspostfinanzgesetzes vom 18. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 287) wird mit Zustimmung des Verwaltungsrats folgendes verordnet:

§ 1

Im § 2 des Postgebührengesetzes vom 19. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1593) ist der vorletzte Satz: „Sperrige dringende Pakete sind vom Sperrgutzuschlage befreit" zu streichen.

§ 2

In der Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Postgebühren vom 13. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 121) treten unter „V Zeitungen (§ 5 und 6 des Gesetzes)" folgende Änderungen ein:

a) Im § 5 erhält der 2. Absatz folgende Fassung:

Zur Ermittlung des Gewichts hat der Verleger der Verlags-Postanstalt ein vollständiges Pflichtstück von jeder Zeitungsnummer beim Erscheinen zu liefern. Nach diesen Pflichtstücken wird jedesmal für die Zeit, auf die sich die Abrechnung mit dem Verleger erstreckt, die Zahl und das Gewicht aller während dieser Zeit erschienenen Zeitungsnummern und daraus das Durchschnittsgewicht einer Nummer festgestellt. Bruchteile des Durchschnittsgewichts von $^1/_2$ Gramm und darüber werden auf volle Gramm aufgerundet, Teile unter $^1/_2$ Gramm bleiben unberücksichtigt.

b) im ersten Satze des § 6 ist statt „25 Gramm" zu setzen:

30 Gramm

§ 3

In der Anlage zur Verordnung über Post-, Postscheck-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren vom 22. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1104) werden die Angaben unter I hinsichtlich der nachstehend bezeichneten Versendungsgegenstände wie folgt geändert:

	Paragraph und Nr. des Gesetzes	Gebühr in Goldmark
a) Drucksachen		
Klasse A (Volldrucksache)		
bis 50 g	§ 1, 5	0,03
über 50 » 100 g		0,05
» 100 » 250 g		0,10
» 250 » 500 g		0,20
» 500 » 1 kg		0,30
» 1 kg » 2 kg (nur für einzeln versandte, ungeteilte Druckbände)		0,30
Klasse B (Teildrucksache)		
bis 50 g		0,05
über 50 » 100 g		0,05
» 100 » 250 g		0,10
» 250 » 500 g		0,20
» 500 » 1 kg		0,30
» 1 kg » 2 kg (nur für einzeln versandte, ungeteilte Druckbände)		0,30
b) Pakete		
1. Zone:	§ 2	
bis 5 kg		0,40
über 5 » 6 »		0,45
» 6 » 7 »		0,50
» 7 » 8 »		0,55
» 8 » 9 »		0,60
» 9 » 10 »		0,65
» 10 » 11 »		0,70
» 11 » 12 »		0,80
» 12 » 13 »		0,90
» 13 » 14 »		1,00
» 14 » 15 »		1,10
» 15 » 16 »		1,20
» 16 » 17 »		1,30
» 17 » 18 »		1,40
» 18 » 19 »		1,50
» 19 » 20 »		1,60

	Paragraph und Nr. des Gesetzes	Gebühr in Goldmark
2. Zone:		
bis 5 kg		0,80
über 5 » 6 »		0,90
» 6 » 7 »		1,00
» 7 » 8 »		1,20
» 8 » 9 »		1,40
» 9 » 10 »		1,60
» 10 » 11 »		1,80
» 11 » 12 »		2,00
» 12 » 13 »		2,20
» 13 » 14 »		2,40
» 14 » 15 »		2,60
» 15 » 16 »		2,80
» 16 » 17 »		3,00
» 17 » 18 »		3,20
» 18 » 19 »		3,40
» 19 » 20 »		3,60
3. Zone:		
bis 5 kg		0,80
über 5 » 6 »		1,20
» 6 » 7 »		1,60
» 7 » 8 »		2,00
» 8 » 9 »		2,40
» 9 » 10 »		2,80
» 10 » 11 »		3,20
» 11 » 12 »		3,60
» 12 » 13 »		4,00
» 13 » 14 »		4,40
» 14 » 15 »		4,80
» 15 » 16 »		5,20
» 16 » 17 »		5,60
» 17 » 18 »		6,00
» 18 » 19 »		6,40
» 19 » 20 »		6,80
c) Versicherungsgebühr für Wertsendungen	§ 3	
für je 100 ℳ der Wertangabe in Gold- (Renten-) Mark		0,05 mindestens 10 Pf.
Außerdem wird für jede Wertsendung eine Behandlungsgebühr erhoben, die beträgt		
a) für Wertbriefe und versiegelte Wertpakete		
α) bis 100 ℳ einschließlich		0,40
β) über 100 ℳ		0,50
b) für unversiegelte Wertpakete		0,25

	Paragraph und Nr. des Gesetzes	Gebühr in Goldmark
d) Zeitungen	§ 5	
a) Zeitungsgebühr für das wöchentlich einmalige oder seltenere Erscheinen sowie für jede weitere Ausgabe in der Woche bei einem durchschnittlichen Nummergewicht		monatlich
bis 30 g		0,03
über 30 » 50 g		0,05
» 50 » 100 g		0,08
» 100 » 250 g		0,12
» 250 » 500 g		0,16
» 500 » 1 000 g		0,20
für das monatlich einmalige oder seltenere Erscheinen die Hälfte davon,		
b) Mindestbetrag an Zeitungsgebühr für jede der Post zum Vertrieb übergebene Zeitung		vierteljährlich 30,00
c) Gebühr für Sammelüberweisungen von Zeitschriften bei einem durchschnittlichen Nummergewicht	§ 6	
bis 25 g		0,06
über 25 » 30 g		0,09

§ 4

Für die Umrechnung der Goldmark in die im Postverkehr üblichen Zahlungsmittel ist der jeweils geltende, vom Reichsminister der Finanzen bekanntgegebene Goldumrechnungssatz für Reichssteuern (§ 2 Abs. 3 der Aufwertungsverordnung vom 11./8. Oktober 1923, Reichsgesetzbl. I S. 939, 979) maßgebend.

Es treten in Kraft:

am 1. Juni 1924: § 1 und § 3 von a bis c,
am 1. Juli 1924: § 2b und § 3d,
am 1. Oktober 1924: § 2a.

Berlin, den 9. Mai 1924.

Der Reichspostminister
Dr. Höfle

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924	Ausgegeben zu Berlin, den 17. Mai 1924	Nr. 36

Inhalt: Bekanntmachung des Textes der Zivilprozeßordnung. S. 437. — Bekanntmachung des Textes der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte. S. 552.

Bekanntmachung des Textes der Zivilprozeßordnung. Vom 13. Mai 1924

Auf Grund des Artikel VIII der Verordnung über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 135) wird der Text der Zivilprozeßordnung in der vom 1. Juni 1924 ab geltenden Fassung sowie ferner bekanntgemacht, daß die im § 511a Abs. 1, im § 546 Abs. 1 und im § 567 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung vorgesehenen Wertgrenzen gemäß der im Artikel I Nr. 2, 3 der weiteren Verordnung zur Entlastung der Gerichte und über die Gerichtskosten vom 13. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1186) erfolgten Festsetzung bis auf weiteres

im § 511a Abs. 1	50 Goldmark,
im § 546 Abs. 1	1 800 Goldmark,
im § 567 Abs. 2	30 Goldmark

betragen.

Berlin, den 13. Mai 1924.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël.

Zivilprozeßordnung

Erstes Buch
Allgemeine Bestimmungen
Erster Abschnitt
Gerichte
Erster Titel
Sachliche Zuständigkeit der Gerichte

§ 1

Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte wird durch das Gesetz über die Gerichtsverfassung bestimmt.

§ 2

Insoweit nach dem Gesetze über die Gerichtsverfassung die Zuständigkeit der Gerichte von dem Werte des Streitgegenstandes abhängt, kommen die nachfolgenden Vorschriften zur Anwendung.

§ 3

Der Wert des Streitgegenstandes wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen festgesetzt; dasselbe kann eine beantragte Beweisaufnahme sowie von Amts wegen die Einnahme des Augenscheins und die Begutachtung durch Sachverständige anordnen.

§ 4

Für die Wertsberechnung ist der Zeitpunkt der Erhebung der Klage, in der Berufungs- und Revisionsinstanz der Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels, entscheidend; Früchte, Nutzungen, Zinsen und Kosten bleiben unberücksichtigt, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden.

Bei Ansprüchen aus Wechseln im Sinne der Wechselordnung sind Zinsen, Kosten und Provision, welche außer der Wechselsumme gefordert werden, als Nebenforderungen anzusehen.

§ 5

Mehrere in eine Klage geltend gemachte Ansprüche werden zusammengerechnet; eine Zusammenrechnung des Gegenstandes der Klage und der Widerklage findet nicht statt.

§ 6

Der Wert des Streitgegenstandes wird bestimmt: durch den Wert einer Sache, wenn deren Besitz, und durch den Betrag einer Forderung, wenn deren Sicherstellung oder ein Pfandrecht Gegenstand des Streits ist. Hat der Gegenstand des Pfandrechts einen geringeren Wert, so ist dieser maßgebend.

§ 7

Der Wert einer Grunddienstbarkeit wird durch den Wert, welchen dieselbe für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um welchen sich der Wert des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, größer ist, durch diesen Betrag bestimmt.

§ 8

Ist das Bestehen oder die Dauer eines Pacht- oder Mietverhältnisses streitig, so ist der Betrag des auf die gesamte streitige Zeit fallenden Zinses und, wenn der fünfundzwanzigfache Betrag des einjährigen Zinses geringer ist, dieser Betrag für die Wertsberechnung entscheidend.

§ 9

Der Wert des Rechts auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen wird nach dem Werte des einjährigen Bezugs berechnet, und zwar:

auf den zwölfundeinhalbfachen Betrag, wenn der künftige Wegfall des Bezugsrechts gewiß, die Zeit des Wegfalls aber ungewiß ist;

auf den fünfundzwanzigfachen Betrag, bei unbeschränkter oder bestimmter Dauer des Bezugsrechts. Bei bestimmter Dauer des Bezugsrechts ist der Gesamtbetrag der künftigen Bezüge maßgebend, wenn er der geringere ist.

§ 10

Das Urteil eines Landgerichts kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil die Zuständigkeit des Amtsgerichts begründet gewesen sei.

§ 11

Ist die Unzuständigkeit eines Gerichts auf Grund der Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte rechtskräftig ausgesprochen, so ist diese Entscheidung für das Gericht bindend, bei welchem die Sache später anhängig wird.

Zweiter Titel

Gerichtsstand

§ 12

Das Gericht, bei welchem eine Person ihren allgemeinen Gerichtsstand hat, ist für alle gegen dieselbe zu erhebenden Klagen zuständig, sofern nicht für eine Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

§ 13

Der allgemeine Gerichtsstand einer Person wird durch den Wohnsitz bestimmt.

§ 14

Ist der für den Wohnsitz einer Militärperson maßgebende Garnisonort in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.

§ 15

Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, sowie die im Ausland angestellten Beamten des Reichs oder eines deutschen Landes behalten in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz, welchen sie in dem Heimatstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt die Hauptstadt des Heimatstaats als ihr Wohnsitz; ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt. Gehört ein Deutscher einem deutschen Lande nicht an, so gilt als sein Wohnsitz die Stadt Berlin; ist die Stadt Berlin in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von dem Reichsminister der Justiz durch allgemeine Anordnung bestimmt.

Auf Wahlkonsuln finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 16

Der allgemeine Gerichtsstand einer Person, welche keinen Wohnsitz hat, wird durch den Aufenthaltsort im Deutschen Reiche und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt.

§ 17

Der allgemeine Gerichtsstand der Gemeinden, der Korporationen sowie derjenigen Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen Vereine und derjenigen Stiftungen, Anstalten und Vermögensmassen, welche als solche verklagt werden können, wird durch den Sitz

derselben bestimmt. Als Sitz gilt, wenn nicht ein anderes erhellt, der Ort, wo die Verwaltung geführt wird.

Gewerkschaften haben den allgemeinen Gerichtsstand bei dem Gerichte, in dessen Bezirke das Bergwerk liegt, Behörden, wenn sie als solche verklagt werden können, bei dem Gerichte ihres Amtssitzes.

Neben dem durch die Vorschriften dieses Paragraphen bestimmten Gerichtsstand ist ein durch Statut oder in anderer Weise besonders geregelter Gerichtsstand zulässig.

§ 18

Der allgemeine Gerichtsstand des Fiskus wird durch den Sitz der Behörde bestimmt, welche berufen ist, den Fiskus in dem Rechtsstreit zu vertreten.

§ 19

Ist der Ort, an welchem eine Behörde ihren Sitz hat, in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so wird der Bezirk, welcher im Sinne der §§ 17, 18 als Sitz der Behörde gilt, für die Reichsbehörden von dem Reichsminister der Justiz, im übrigen von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.

§ 20

Wenn Personen an einem Orte unter Verhältnissen, welche ihrer Natur nach auf einen Aufenthalt von längerer Dauer hinweisen, insbesondere als Dienstboten, Hand- und Fabrikarbeiter, Gewerbegehilfen, Studierende, Schüler oder Lehrlinge sich aufhalten, so ist das Gericht des Aufenthaltsorts für alle Klagen zuständig, welche gegen diese Personen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche erhoben werden.

Diese Bestimmung findet auf Militärpersonen, welche selbständig einen Wohnsitz nicht begründen können, in der Art Anwendung, daß an die Stelle des Gerichts des Aufenthaltsorts das Gericht des Garnisonorts tritt. Die Vorschrift des § 14 findet entsprechende Anwendung.

§ 21

Hat jemand zum Betriebe einer Fabrik, einer Handlung oder eines anderen Gewerbes eine Niederlassung, von welcher aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden, so können gegen ihn alle Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung Bezug haben, bei dem Gerichte des Ortes erhoben werden, wo die Niederlassung sich befindet.

Der Gerichtsstand der Niederlassung ist auch für Klagen gegen Personen begründet, welche ein mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden versehenes Gut als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter bewirtschaften, soweit diese Klagen die auf die Bewirtschaftung des Gutes sich beziehenden Rechtsverhältnisse betreffen.

§ 22

Das Gericht, bei welchem Gemeinden, Korporationen, Gesellschaften, Genossenschaften oder andere Vereine den allgemeinen Gerichtsstand haben, ist für die Klagen zuständig, welche von denselben gegen ihre Mitglieder als solche oder von den Mitgliedern in dieser Eigenschaft gegen einander erhoben werden.

§ 23

Für Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gegen eine Person, welche im Deutschen Reiche keinen Wohnsitz hat, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich Vermögen derselben oder der mit der Klage in Anspruch genommene Gegenstand befindet. Bei Forderungen gilt als der Ort, wo das Vermögen sich befindet, der Wohnsitz des Schuldners und, wenn für die Forderung eine Sache zur Sicherheit haftet, auch der Ort, wo die Sache sich befindet.

§ 24

Für Klagen, durch welche das Eigentum, eine dingliche Belastung oder die Freiheit von einer solchen geltend gemacht wird, für Grenzscheidungs-, Teilungs- und Besitzklagen ist, sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt, das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Sache belegen ist.

Bei den eine Grunddienstbarkeit, eine Reallast oder ein Vorkaufsrecht betreffenden Klagen ist die Lage des dienenden oder belasteten Grundstücks entscheidend.

§ 25

In dem dinglichen Gerichtsstande kann mit der Klage aus einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld die Schuldklage, mit der Klage auf Umschreibung oder Löschung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld die Klage auf Befreiung von der persönlichen Verbindlichkeit, mit der Klage auf Anerkennung einer Reallast die Klage auf rückständige Leistungen erhoben werden, wenn die verbundenen Klagen gegen denselben Beklagten gerichtet sind.

§ 26

In dem dinglichen Gerichtsstande können persönliche Klagen, welche gegen den Eigentümer oder Besitzer einer unbeweglichen Sache als solchen gerichtet werden, sowie Klagen wegen Beschädigung eines Grundstücks oder in betreff der Entschädigung wegen Enteignung eines Grundstücks erhoben werden.

§ 27

Klagen, welche die Feststellung des Erbrechts, Ansprüche des Erben gegen einen Erbschaftsbesitzer, Ansprüche aus Vermächtnissen oder sonstigen Verfügungen von Todes wegen, Pflichtteilsansprüche oder die Teilung

der Erbschaft zum Gegenstande haben, können vor dem Gericht erhoben werden, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.

Ist der Erblasser ein Deutscher und hatte er zur Zeit seines Todes im Inlande keinen allgemeinen Gerichtsstand, so können die im Abs. 1 bezeichneten Klagen vor dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirke der Erblasser seinen letzten inländischen Wohnsitz hatte; in Ermangelung eines solchen Wohnsitzes finden die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 2, 3 entsprechende Anwendung.

§ 28

In dem Gerichtsstand der Erbschaft können auch Klagen wegen anderer Nachlaßverbindlichkeiten erhoben werden, solange sich der Nachlaß noch ganz oder teilweise im Bezirke des Gerichts befindet oder die vorhandenen mehreren Erben noch als Gesamtschuldner haften.

§ 29

Für Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Vertrags, auf Erfüllung oder Aufhebung eines solchen, sowie auf Entschädigung wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung ist das Gericht des Ortes zuständig, wo die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

§ 30

Für Klagen aus den auf Messen und Märkten, mit Ausnahme der Jahr- und der Wochenmärkte, geschlossenen Handelsgeschäften (Meß- und Marktsachen) ist das Gericht des Meß- oder Marktorts zuständig, wenn die Erhebung der Klage erfolgt, während der Beklagte oder ein zur Prozeßführung berechtigter Vertreter desselben am Orte oder im Bezirke des Gerichts sich aufhält.

§ 31

Für Klagen, welche aus einer Vermögensverwaltung von dem Geschäftsherrn gegen den Verwalter oder von dem Verwalter gegen den Geschäftsherrn erhoben werden, ist das Gericht des Ortes zuständig, wo die Verwaltung geführt ist.

§ 32

Für Klagen aus unerlaubten Handlungen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke die Handlung begangen ist.

§ 33

Bei dem Gerichte der Klage kann eine Widerklage erhoben werden, wenn der Gegenanspruch mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruche oder mit den gegen denselben vorgebrachten Verteidigungsmitteln in Zusammenhang steht.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Zuständigkeit des Gerichts für eine Klage wegen des Gegenanspruchs auch durch Vereinbarung nicht würde begründet werden können.

§ 34

Für Klagen der Prozeßbevollmächtigten, der Beistände, der Zustellungsbevollmächtigten und der Gerichtsvollzieher wegen Gebühren und Auslagen ist das Gericht des Hauptprozesses zuständig.

§ 35

Unter mehreren zuständigen Gerichten hat der Kläger die Wahl.

§ 36

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts erfolgt durch das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht:

1. wenn das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder tatsächlich verhindert ist;
2. wenn es mit Rücksicht auf die Grenzen verschiedener Gerichtsbezirke ungewiß ist, welches Gericht für den Rechtsstreit zuständig sei;
3. wenn mehrere Personen, welche bei verschiedenen Gerichten ihren allgemeinen Gerichtsstand haben, als Streitgenossen im allgemeinen Gerichtsstande verklagt werden sollen und für den Rechtsstreit ein gemeinschaftlicher besonderer Gerichtsstand nicht begründet ist;
4. wenn die Klage in dem dinglichen Gerichtsstande erhoben werden soll und die Sache in den Bezirken verschiedener Gerichte belegen ist;
5. wenn in einem Rechtsstreite verschiedene Gerichte sich rechtskräftig für zuständig erklärt haben;
6. wenn verschiedene Gerichte, von welchen eines für den Rechtsstreit zuständig ist, sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben.

§ 37

Die Entscheidung über das Gesuch um Bestimmung des zuständigen Gerichts kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Eine Anfechtung des Beschlusses, welcher das zuständige Gericht bestimmt, findet nicht statt.

Dritter Titel

Vereinbarung über die Zuständigkeit der Gerichte

§ 38

Ein an sich unzuständiges Gericht erster Instanz wird durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien zuständig.

§ 39

Stillschweigende Vereinbarung ist anzunehmen, wenn der Beklagte, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen, zur Hauptsache mündlich verhandelt hat.

§ 40

Die Vereinbarung hat keine rechtliche Wirkung, wenn sie nicht auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis und die aus demselben entspringenden Rechtsstreitigkeiten sich bezieht.

Die Vereinbarung ist unzulässig, wenn der Rechtsstreit andere als vermögensrechtliche Ansprüche betrifft, oder wenn für die Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

Vierter Titel

Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen

§ 41

Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. in Sachen, in welchen er selbst Partei ist, oder in Ansehung welcher er zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht;
2. in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. in Sachen, in welchen er als Prozeßbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist;
5. in Sachen, in welchen er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist;
6. in Sachen, in welchen er in einer früheren Instanz oder im schiedsrichterlichen Verfahren bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, sofern es sich nicht um die Tätigkeit eines beauftragten oder ersuchten Richters handelt.

§ 42

Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in welchen er von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.

Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

Das Ablehnungsrecht steht in jedem Falle beiden Parteien zu.

§ 43

Eine Partei kann einen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie bei demselben, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung sich eingelassen oder Anträge gestellt hat.

§ 44

Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gerichte, welchem der Richter angehört, anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eides Statt darf die Partei nicht zugelassen werden. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugnis des abgelehnten Richters Bezug genommen werden.

Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.

Wird ein Richter, bei welchem die Partei in eine Verhandlung sich eingelassen oder Anträge gestellt hat, wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so ist glaubhaft zu machen, daß der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder der Partei bekannt geworden sei.

§ 45

Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört; wenn dasselbe durch Ausscheiden des abgelehnten Mitglieds beschlußunfähig wird, das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht.

Wird ein Amtsrichter abgelehnt, so entscheidet das Landgericht. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Amtsrichter das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

§ 46

Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Gegen den Beschluß, durch welchen das Gesuch für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluß, durch welchen das Gesuch für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt.

§ 47

Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub gestatten.

§ 48

Das für die Erledigung eines Ablehnungsgesuchs zuständige Gericht hat auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch nicht angebracht ist, ein Richter aber

von einem Verhältnis Anzeige macht, welches seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen sei.

Die Entscheidung erfolgt ohne vorgängiges Gehör der Parteien.

§ 49

Die Bestimmungen dieses Titels finden auf den Gerichtsschreiber entsprechende Anwendung; die Entscheidung erfolgt durch das Gericht, bei welchem der Gerichtsschreiber angestellt ist.

Zweiter Abschnitt
Parteien

Erster Titel
Parteifähigkeit. Prozeßfähigkeit

§ 50

Parteifähig ist, wer rechtsfähig ist.

Ein Verein, der nicht rechtsfähig ist, kann verklagt werden; in dem Rechtsstreite hat der Verein die Stellung eines rechtsfähigen Vereins.

§ 51

Die Fähigkeit einer Partei, vor Gericht zu stehen, die Vertretung nicht prozeßfähiger Parteien durch andere Personen (gesetzliche Vertreter) und die Notwendigkeit einer besonderen Ermächtigung zur Prozeßführung bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten.

§ 52

Eine Person ist insoweit prozeßfähig, als sie sich durch Verträge verpflichten kann.

Die Prozeßfähigkeit einer Frau wird dadurch, daß sie Ehefrau ist, nicht beschränkt.

§ 53

Wird in einem Rechtsstreit eine prozeßfähige Person durch einen Pfleger vertreten, so steht sie für den Rechtsstreit einer nicht prozeßfähigen Person gleich.

§ 54

Einzelne Prozeßhandlungen, zu welchen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts eine besondere Ermächtigung erforderlich ist, sind ohne dieselbe gültig, wenn die Ermächtigung zur Prozeßführung im allgemeinen erteilt oder die Prozeßführung auch ohne eine solche Ermächtigung im allgemeinen statthaft ist.

§ 55

Ein Ausländer, welchem nach dem Rechte seines Landes die Prozeßfähigkeit mangelt, gilt als prozeßfähig, wenn ihm nach dem Rechte des Prozeßgerichts die Prozeßfähigkeit zusteht.

§ 56

Das Gericht hat den Mangel der Parteifähigkeit, der Prozeßfähigkeit, der Legitimation eines gesetzlichen Vertreters und der erforderlichen Ermächtigung zur Prozeßführung von Amts wegen zu berücksichtigen.

Die Partei oder deren gesetzlicher Vertreter kann zur Prozeßführung mit Vorbehalt der Beseitigung des Mangels zugelassen werden, wenn mit dem Verzuge Gefahr für die Partei verbunden ist. Das Endurteil darf erst erlassen werden, nachdem die für die Beseitigung des Mangels zu bestimmende Frist abgelaufen ist.

§ 57

Soll eine nicht prozeßfähige Partei verklagt werden, welche ohne gesetzlichen Vertreter ist, so hat der Vorsitzende des Prozeßgerichts derselben, falls mit dem Verzuge Gefahr verbunden ist, auf Antrag bis zu dem Eintritt des gesetzlichen Vertreters einen besonderen Vertreter zu bestellen.

Der Vorsitzende kann einen solchen Vertreter auch bestellen, wenn in den Fällen des § 20 eine nicht prozeßfähige Person bei dem Gericht ihres Aufenthaltsorts oder Garnisonorts verklagt werden soll.

§ 58

Soll ein Recht an einem Grundstück, das von dem bisherigen Eigentümer nach § 928 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgegeben und von dem Aneignungsberechtigten noch nicht erworben worden ist, im Wege der Klage geltend gemacht werden, so hat der Vorsitzende des Prozeßgerichts auf Antrag einen Vertreter zu bestellen, welchem bis zur Eintragung eines neuen Eigentümers die Wahrnehmung der sich aus dem Eigentum ergebenden Rechte und Verpflichtungen im Rechtsstreit obliegt.

Zweiter Titel
Streitgenossenschaft

§ 59

Mehrere Personen können als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder verklagt werden, wenn sie in Ansehung des Streitgegenstandes in Rechtsgemeinschaft stehen oder wenn sie aus demselben tatsächlichen und rechtlichem Grunde berechtigt oder verpflichtet sind.

§ 60

Mehrere Personen können auch dann als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder verklagt werden, wenn gleichartige und auf einem im wesentlichen gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Grunde beruhende Ansprüche oder Verpflichtungen den Gegenstand des Rechtsstreits bilden.

§ 61

Streitgenossen stehen, soweit nicht aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts oder dieses Gesetzes sich ein anderes ergibt, dem Gegner dergestalt als einzelne gegenüber, daß die Handlungen des einen Streitgenossen dem anderen weder zum Vorteile noch zum Nachteile gereichen.

§ 62

Kann das streitige Rechtsverhältnis allen Streitgenossen gegenüber nur einheitlich festgestellt werden, oder ist die Streitgenossenschaft aus einem sonstigen Grunde eine notwendige, so werden, wenn ein Termin oder eine Frist nur von einzelnen Streitgenossen versäumt wird, die säumigen Streitgenossen als durch die nicht säumigen vertreten angesehen.

Die säumigen Streitgenossen sind auch in dem späteren Verfahren zuzuziehen.

§ 63

Das Recht zur Betreibung des Prozesses steht jedem Streitgenossen zu; er muß, wenn er den Gegner zu einem Termine ladet, auch die übrigen Streitgenossen laden.

Dritter Titel

Beteiligung Dritter am Rechtsstreite

§ 64

Wer die Sache oder das Recht, worüber zwischen anderen Personen ein Rechtsstreit anhängig geworden ist, ganz oder teilweise für sich in Anspruch nimmt, ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung dieses Rechtsstreits berechtigt, seinen Anspruch durch eine gegen beide Parteien gerichtete Klage bei demjenigen Gerichte geltend zu machen, vor welchem der Rechtsstreit in erster Instanz anhängig wurde.

§ 65

Der Hauptprozeß kann auf Antrag einer Partei bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Hauptintervention ausgesetzt werden.

§ 66

Wer ein rechtliches Interesse daran hat, daß in einem zwischen anderen Personen anhängigen Rechtsstreite die eine Partei obsiege, kann dieser Partei zum Zwecke ihrer Unterstützung beitreten.

Die Nebenintervention kann in jeder Lage des Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung desselben, auch in Verbindung mit der Einlegung eines Rechtsmittels erfolgen.

§ 67

Der Nebenintervenient muß den Rechtsstreit in der Lage annehmen, in welcher sich dieser zur Zeit seines Beitritts befindet; er ist berechtigt, Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend zu machen und alle Prozeßhandlungen wirksam vorzunehmen, insoweit nicht seine Erklärungen und Handlungen mit Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei in Widerspruch stehen.

§ 68

Der Nebenintervenient wird im Verhältnis zu der Hauptpartei mit der Behauptung nicht gehört, daß der Rechtsstreit, wie derselbe dem Richter vorgelegen habe, unrichtig entschieden sei; er wird mit der Behauptung, daß die Hauptpartei den Rechtsstreit mangelhaft geführt habe, nur insoweit gehört, als er durch die Lage des Rechtsstreits zur Zeit seines Beitritts oder durch Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei verhindert worden ist, Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend zu machen, oder als Angriffs- oder Verteidigungsmittel, welche ihm unbekannt waren, von der Hauptpartei absichtlich oder durch grobes Verschulden nicht geltend gemacht sind.

§ 69

Insofern nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes die Rechtskraft der in dem Hauptprozeß erlassenen Entscheidung auf das Rechtsverhältnis des Nebenintervenienten zu dem Gegner von Wirksamkeit ist, gilt der Nebenintervenient im Sinne des § 61 als Streitgenosse der Hauptpartei.

§ 70

Der Beitritt des Nebenintervenienten erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes. Derselbe muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien und des Rechtsstreits;
2. die bestimmte Angabe des Interesses, welches der Nebenintervenient hat;
3. die Erklärung des Beitritts.

Außerdem finden die allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze Anwendung.

§ 71

Über den Antrag auf Zurückweisung einer Nebenintervention wird nach vorgängiger mündlicher Verhandlung unter den Parteien und dem Nebenintervenienten entschieden. Der Nebenintervenient ist zuzulassen, wenn er sein Interesse glaubhaft macht.

Gegen das Zwischenurteil findet sofortige Beschwerde statt.

Solange nicht die Unzulässigkeit der Intervention rechtskräftig ausgesprochen ist, wird der Intervenient im Hauptverfahren zugezogen.

§ 72

Eine Partei, welche für den Fall des ihr ungünstigen Ausganges des Rechtsstreits einen Anspruch auf Gewährleistung oder Schadloshaltung gegen einen Dritten erheben zu können glaubt oder den Anspruch eines Dritten besorgt, kann bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Rechtsstreits dem Dritten gerichtlich den Streit verkünden.

Der Dritte ist zu einer weiteren Streitverkündung berechtigt.

§ 73

Die Streitverkündung erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes, in welchem der Grund der Streitverkündung und die Lage des Rechtsstreits anzugeben ist.

Abschrift des Schriftsatzes ist dem Gegner mitzuteilen.

§ 74

Wenn der Dritte dem Streitverkünder beitritt, so bestimmt sich sein Verhältnis zu den Parteien nach den Grundsätzen über die Nebenintervention.

Lehnt der Dritte den Beitritt ab, oder erklärt er sich nicht, so wird der Rechtsstreit ohne Rücksicht auf ihn fortgesetzt.

In allen Fällen dieses Paragraphen kommen gegen den Dritten die Vorschriften des § 68 mit der Abweichung zur Anwendung, daß statt der Zeit des Beitritts diejenige Zeit entscheidet, zu welcher der Beitritt infolge der Streitverkündung möglich war.

§ 75

Wird von dem verklagten Schuldner einem Dritten, welcher die geltend gemachte Forderung für sich in Anspruch nimmt, der Streit verkündet, und tritt der Dritte in den Streit ein, so ist der Beklagte, wenn er den Betrag der Forderung zugunsten der streitenden Gläubiger unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt, auf seinen Antrag aus dem Rechtsstreit unter Verurteilung in die durch seinen unbegründeten Widerspruch veranlaßten Kosten zu entlassen und der Rechtsstreit über die Berechtigung an der Forderung zwischen den streitenden Gläubigern allein fortzusetzen. Dem Obsiegenden ist der hinterlegte Betrag zuzusprechen und der Unterliegende auch zur Erstattung der dem Beklagten entstandenen, nicht durch dessen unbegründeten Widerspruch veranlaßten Kosten, einschließlich der Kosten der Hinterlegung, zu verurteilen.

§ 76

Wer als Besitzer einer Sache verklagt ist, die er auf Grund eines Rechtsverhältnisses der im § 868 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art zu besitzen behauptet, kann, wenn er dem mittelbaren Besitzer vor der Verhandlung zur Hauptsache den Streit verkündet und ihn unter Benennung an den Kläger zur Erklärung ladet, bis zu dieser Erklärung oder bis zum Schlusse des Termins, in welchem sich der Benannte zu erklären hat, die Verhandlung zur Hauptsache verweigern.

Bestreitet der Benannte die Behauptung des Beklagten oder erklärt er sich nicht, so ist der Beklagte berechtigt, dem Klagantrage zu genügen.

Wird die Behauptung des Beklagten von dem Benannten als richtig anerkannt, so ist dieser berechtigt, mit Zustimmung des Beklagten an dessen Stelle den Prozeß zu übernehmen. Die Zustimmung des Klägers ist nur insoweit erforderlich, als derselbe Ansprüche geltend macht, welche unabhängig davon sind, daß der Beklagte auf Grund eines Rechtsverhältnisses der im Abs. 1 bezeichneten Art besitzt.

Hat der Benannte den Prozeß übernommen, so ist der Beklagte auf seinen Antrag von der Klage zu entbinden. Die Entscheidung ist in Ansehung der Sache selbst auch gegen den Beklagten wirksam und vollstreckbar.

§ 77

Ist von dem Eigentümer einer Sache oder von demjenigen, dem ein Recht an einer Sache zusteht, wegen einer Beeinträchtigung des Eigentums oder seines Rechtes Klage auf Beseitigung der Beeinträchtigung oder auf Unterlassung weiterer Beeinträchtigungen erhoben, so finden die Vorschriften des § 76 entsprechende Anwendung, sofern der Beklagte die Beeinträchtigung in Ausübung des Rechtes eines Dritten vorgenommen zu haben behauptet.

Vierter Titel

Prozeßbevollmächtigte und Beistände

§ 78

Vor den Landgerichten und vor allen Gerichten höherer Instanz müssen die Parteien sich durch einen bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen (Anwaltsprozeß).

Diese Vorschrift findet auf das Verfahren vor einem beauftragten oder ersuchten Richter sowie auf Prozeßhandlungen, welche vor dem Gerichtsschreiber vorgenommen werden können, keine Anwendung.

Ein bei dem Prozeßgerichte zugelassener Rechtsanwalt kann sich selbst vertreten.

§ 79

Insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, können die Parteien den Rechtsstreit selbst oder durch jede prozeßfähige Person als Bevollmächtigten führen.

§ 80

Der Bevollmächtigte hat die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Gerichtsakten abzugeben.

Das Gericht kann auf Antrag des Gegners die öffentliche Beglaubigung einer Privaturkunde anordnen. Wird der Antrag zurückgewiesen, so ist dagegen kein Rechtsmittel zulässig. Bei der Beglaubigung bedarf es weder der Zuziehung von Zeugen noch der Aufnahme eines Protokolls.

§ 81

Die Prozeßvollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, einschließlich derjenigen, welche durch eine Widerklage, eine Wiederaufnahme des Verfahrens und die Zwangsvollstreckung veranlaßt werden; zur Bestellung eines Vertreters sowie eines Bevollmächtigten für die höheren Instanzen; zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzichtleistung auf den Streitgegenstand oder Anerkennung des von dem Gegner geltend gemachten Anspruchs; zur Empfangnahme der von dem Gegner zu erstattenden Kosten.

§ 82

Die Vollmacht für den Hauptprozeß umfaßt die Vollmacht für das eine Hauptintervention, einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung betreffende Verfahren.

§ 83

Eine Beschränkung des gesetzlichen Umfanges der Vollmacht hat dem Gegner gegenüber nur insoweit rechtliche Wirkung, als diese Beschränkung die Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzichtleistung auf den Streitgegenstand oder Anerkennung des von dem Gegner geltend gemachten Anspruchs betrifft.

Insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, kann eine Vollmacht für einzelne Prozeßhandlungen erteilt werden.

§ 84

Mehrere Bevollmächtigte sind berechtigt, sowohl gemeinschaftlich als einzeln die Partei zu vertreten. Eine abweichende Bestimmung der Vollmacht hat dem Gegner gegenüber keine rechtliche Wirkung.

§ 85

Die von dem Bevollmächtigten vorgenommenen Prozeßhandlungen sind für die Partei in gleicher Art verpflichtend, als wenn sie von der Partei selbst vorgenommen wären. Dies gilt von Geständnissen und anderen tatsächlichen Erklärungen, insoweit nicht dieselben von der miterschienenen Partei sofort widerrufen oder berichtigt werden.

§ 86

Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in betreff seiner Prozeßfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben; der Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er nach Aussetzung des Rechtsstreits für den Nachfolger im Rechtsstreit auftritt, eine Vollmacht desselben beizubringen.

§ 87

Dem Gegner gegenüber erlangt die Kündigung des Vollmachtvertrags erst durch die Anzeige des Erlöschens der Vollmacht, in Anwaltsprozessen erst durch die Anzeige der Bestellung eines anderen Anwalts rechtliche Wirksamkeit.

Der Bevollmächtigte wird durch die von seiner Seite erfolgte Kündigung nicht gehindert, für den Vollmachtgeber so lange zu handeln, bis dieser für Wahrnehmung seiner Rechte in anderer Weise gesorgt hat.

§ 88

Der Mangel der Vollmacht kann von dem Gegner in jeder Lage des Rechtsstreits gerügt werden.

Das Gericht hat den Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen, insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist.

§ 89

Handelt jemand für eine Partei als Geschäftsführer ohne Auftrag oder als Bevollmächtigter ohne Beibringung einer Vollmacht, so kann er gegen oder ohne Sicherheitsleistung für Kosten und Schäden zur Prozeßführung einstweilen zugelassen werden. Das Endurteil darf erst erlassen werden, nachdem die für die Beibringung der Genehmigung zu bestimmende Frist abgelaufen ist. Ist zu der Zeit, zu welcher das Endurteil erlassen wird, die Genehmigung nicht beigebracht, so ist der einstweilen zur Prozeßführung Zugelassene zum Ersatze der dem Gegner infolge der Zulassung erwachsenen Kosten zu verurteilen; auch hat er dem Gegner die infolge der Zulassung entstandenen Schäden zu ersetzen.

Die Partei muß die Prozeßführung gegen sich gelten lassen, wenn sie auch nur mündlich Vollmacht erteilt oder wenn sie die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

§ 90

Insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, kann eine Partei mit jeder prozeßfähigen Person als Beistand erscheinen.

Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von der Partei vorgebracht, insoweit es nicht von dieser sofort widerrufen oder berichtigt wird.

Fünfter Titel

Prozeßkosten

§ 91

Die unterliegende Partei hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, insbesondere die dem Gegner erwachsenen Kosten zu erstatten, soweit dieselben zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren. Die Kostenerstattung umfaßt auch die Entschädigung des Gegners für die durch notwendige Reisen oder durch die notwendige Wahrnehmung von Terminen entstandene Zeitversäumnis; die für die Entschädigung von Zeugen geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

Die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei sind in allen Prozessen zu erstatten, Reisekosten eines auswärtigen Rechtsanwalts jedoch nur insoweit, als die Zuziehung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig war. Die Kosten mehrerer Rechtsanwälte sind nur insoweit zu erstatten, als sie die Kosten eines Rechtsanwalts nicht übersteigen, oder als in der Person des Rechtsanwalts ein Wechsel eintreten mußte.

Zu den Kosten des Rechtsstreits im Sinne der Abs. 1, 2 gehören auch die Kosten eines vorausgegangenen Güteverfahrens; dies gilt nicht, wenn zwischen der Beendigung des Güteverfahrens und der Klageerhebung mehr als ein Jahr verstrichen ist.

Abs. 3 findet entsprechende Anwendung auf die Gebühren, die durch ein Güteverfahren vor einer Gütestelle der im § 495a Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art entstanden sind.

§ 92

Wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen. Sind die Kosten gegeneinander aufgehoben, so fallen die Gerichtskosten jeder Partei zur Hälfte zur Last.

Das Gericht kann der einen Partei die gesamten Prozeßkosten auferlegen, wenn die Zuvielforderung der anderen Partei eine verhältnismäßig geringfügige war und keine besonderen Kosten veranlaßt hat, oder wenn der Betrag der Forderung der anderen Partei von der Festsetzung durch richterliches Ermessen, von der Ausmittelung durch Sachverständige oder von einer gegenseitigen Berechnung abhängig war.

§ 93

Hat der Beklagte nicht durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben, so fallen dem Kläger die Prozeßkosten zur Last, wenn der Beklagte den Anspruch sofort anerkennt.

§ 94

Macht der Kläger einen auf ihn übergegangenen Anspruch geltend, ohne daß er vor der Erhebung der Klage dem Beklagten den Übergang mitgeteilt und auf Verlangen nachgewiesen hat, so fallen ihm die Prozeßkosten insoweit zur Last, als sie dadurch entstanden sind, daß der Beklagte durch die Unterlassung der Mitteilung oder des Nachweises veranlaßt worden ist, den Anspruch zu bestreiten.

§ 95

Die Partei, welche einen Termin oder eine Frist versäumt, oder die Verlegung eines Termins, die Vertagung einer Verhandlung, die Anberaumung eines Termins zur Fortsetzung der Verhandlung oder die Verlängerung einer Frist durch ihr Verschulden veranlaßt, hat die dadurch verursachten Kosten zu tragen.

§ 96

Die Kosten eines ohne Erfolg gebliebenen Angriffs- oder Verteidigungsmittels können der Partei auferlegt werden, welche dasselbe geltend gemacht hat, auch wenn sie in der Hauptsache obsiegt.

§ 97

Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen der Partei zur Last, welche dasselbe eingelegt hat.

Die Kosten der Berufungsinstanz sind der obsiegenden Partei ganz oder teilweise aufzuerlegen, wenn sie auf Grund eines neuen Vorbringens obsiegt, welches sie nach freiem Ermessen des Gerichts in erster Instanz geltend zu machen imstande war oder mit dem sie in erster Instanz nach §§ 279, 279a, 283 Abs. 2 zurückgewiesen worden ist.

Die Kosten der Revisionsinstanz in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind, hat auch im Falle des Obsiegens die Reichs- oder die Staatskasse zu tragen, wenn der Wert des Streitgegenstandes die Summe von fünfhundert Goldmark nicht übersteigt und der Vertreter des Reichs oder des Staates die Revision eingelegt hat.

§ 98

Die Kosten eines abgeschlossenen Vergleichs sind als gegeneinander aufgehoben anzusehen, wenn nicht die Parteien ein anderes vereinbart haben. Dasselbe gilt von den Kosten des durch Vergleich erledigten Rechtsstreits, soweit nicht über dieselben bereits rechtskräftig erkannt ist.

§ 99

Die Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.

Ist die Hauptsache durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses ausgesprochene Verurteilung erledigt, so kann die Entscheidung über den Kostenpunkt selbständig angefochten werden.

Ist eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen, so findet gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt, mit der Beschränkung des § 567 Abs. 2, sofortige Beschwerde statt. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist der Gegner zu hören.

§ 100

Besteht der unterliegende Teil aus mehreren Personen, so haften dieselben für die Kostenerstattung nach Kopfteilen.

Bei einer erheblichen Verschiedenheit der Beteiligung am Rechtsstreite kann nach dem Ermessen des Gerichts die Beteiligung zum Maßstab genommen werden.

Hat ein Streitgenosse ein besonderes Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend gemacht, so sind die übrigen Streitgenossen für die durch dasselbe veranlaßten Kosten nicht verhaftet.

Werden mehrere Beklagte als Gesamtschuldner verurteilt, so haften sie auch für die Kostenerstattung, unbeschadet der Vorschrift des Abs. 3, als Gesamtschuldner. Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, nach denen sich diese Haftung auf die im Abs. 3 bezeichneten Kosten erstreckt, bleiben unberührt.

§ 101

Die durch eine Nebenintervention verursachten Kosten sind dem Gegner der Hauptpartei aufzuerlegen, soweit derselbe nach den Bestimmungen der §§ 91—98 die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat; soweit dies nicht der Fall ist, sind sie dem Nebenintervenienten aufzuerlegen.

Gilt der Nebenintervenient als Streitgenosse der Hauptpartei (§ 69), so sind die Vorschriften des § 100 maßgebend.

§ 102

Gerichtsschreiber, gesetzliche Vertreter, Rechtsanwälte und andere Bevollmächtigte sowie Gerichtsvollzieher können durch das Prozeßgericht auch von Amts wegen zur Tragung derjenigen Kosten verurteilt werden, welche sie durch grobes Verschulden veranlaßt haben.

Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Vor der Entscheidung ist der Beteiligte zu hören.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

§ 103

Der Anspruch auf Erstattung der Prozeßkosten kann nur auf Grund eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels geltend gemacht werden.

Das Gesuch um Festsetzung des zu erstattenden Betrags ist bei dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz anzubringen. Die Kostenberechnung, die zur Mitteilung an den Gegner bestimmte Abschrift derselben und die zur Rechtfertigung der einzelnen Ansätze dienenden Belege sind beizufügen.

§ 104

Die Entscheidung über das Festsetzungsgesuch erfolgt durch den Gerichtsschreiber. Sie ist den Parteien von Amts wegen zuzustellen, dem Gegner des Antragstellers unter Beifügung der Abschrift der Kostenberechnung.

Zur Berücksichtigung eines Ansatzes genügt, daß dieser glaubhaft gemacht ist. Hinsichtlich der einem Rechtsanwalt erwachsenen Auslagen an Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren genügt die Versicherung des Rechtsanwalts, daß diese Auslagen entstanden sind.

Über Erinnerungen gegen den Festsetzungsbeschluß entscheidet das Gericht, dessen Gerichtsschreiber den Beschluß erlassen hat. Die Erinnerungen sind binnen einer Notfrist von zwei Wochen, welche mit der Zustellung des Beschlusses beginnt, zu erheben. Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Das Gericht kann vor der Entscheidung anordnen, daß die Vollstreckung des Festsetzungsbeschlusses auszusetzen sei. Gegen die Entscheidung des Gerichts findet sofortige Beschwerde statt.

§ 105

Der Festsetzungsbeschluß kann auf das Urteil und die Ausfertigungen gesetzt werden, sofern bei der Anbringung des Gesuchs eine Ausfertigung des Urteils noch nicht erteilt ist und eine Verzögerung der Ausfertigung nicht eintritt. Eine besondere Ausfertigung und Zustellung des Festsetzungsbeschlusses findet in diesem Falle nicht statt. Den Parteien ist der festgesetzte Betrag mitzuteilen, dem Gegner des Antragstellers

unter Beifügung der Abschrift der Kostenberechnung. Die Verbindung des Festsetzungsbeschlusses mit dem Urteil soll unterbleiben, sofern dem Festsetzungsgesuch auch nur teilweise nicht entsprochen wird.

Der Anbringung eines Festsetzungsgesuchs bedarf es nicht, wenn die Partei vor der Verkündung des Urteils die Berechnung ihrer Kosten eingereicht hat; in diesem Falle ist die dem Gegner mitzuteilende Abschrift der Kostenberechnung von Amts wegen anzufertigen.

§ 106

Sind die Prozeßkosten ganz oder teilweise nach Quoten verteilt, so hat in den in erster Instanz vor einem Landgerichte verhandelten Sachen die Partei den Gegner vor Anbringung des Festsetzungsgesuchs aufzufordern, die Berechnung seiner Kosten binnen einer einwöchigen Frist bei dem Gerichtsschreiber einzureichen. In den in erster Instanz vor einem Amtsgerichte verhandelten Sachen ist die Aufforderung nach Anbringung eines Festsetzungsgesuchs von dem Gerichtsschreiber zu erlassen. Die Vorschriften des § 105 finden keine Anwendung.

Nach fruchtlosem Ablaufe der einwöchigen Frist erfolgt die Entscheidung ohne Rücksicht auf die Kosten des Gegners, unbeschadet des Rechts des letzteren, den Anspruch auf Erstattung nachträglich geltend zu machen. Der Gegner haftet für die Mehrkosten, welche durch das nachträgliche Verfahren entstehen.

§ 107

Ergeht nach der Kostenfestsetzung eine Entscheidung, durch welche der Wert des Streitgegenstandes festgesetzt wird, so ist, falls diese Entscheidung von der Wertsberechnung abweicht, welche der Kostenfestsetzung zugrunde liegt, auf Antrag die Kostenfestsetzung entsprechend abzuändern. Über den Antrag entscheidet der Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz.

Der Antrag ist binnen der Frist von einem Monat bei dem Gerichtsschreiber anzubringen. Die Frist beginnt mit der Zustellung und, wenn es einer solchen nicht bedarf, mit der Verkündung des den Wert des Streitgegenstandes festsetzenden Beschlusses.

Die Vorschriften des § 104 Abs. 3 finden Anwendung.

Sechster Titel.

Sicherheitsleistung

§ 108

In den Fällen der Bestellung einer prozessualischen Sicherheit kann das Gericht nach freiem Ermessen bestimmen, in welcher Art und Höhe die Sicherheit zu leisten ist. Soweit das Gericht eine Bestimmung nicht getroffen hat und die Parteien ein anderes nicht vereinbart haben, ist die Sicherheitsleistung durch Hinterlegung von Geld oder solchen Wertpapieren zu bewirken, welche nach § 234 Abs. 1, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Sicherheitsleistung geeignet sind.

Die Vorschriften des § 234 Abs. 2 und des § 235 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 109

Ist die Veranlassung für eine Sicherheitsleistung weggefallen, so hat auf Antrag das Gericht, welches die Bestellung der Sicherheit angeordnet oder zugelassen hat, eine Frist zu bestimmen, binnen welcher ihm die Partei, zu deren Gunsten die Sicherheit geleistet ist, die Einwilligung in die Rückgabe der Sicherheit zu erklären oder die Erhebung der Klage wegen ihrer Ansprüche nachzuweisen hat.

Nach Ablauf der Frist hat das Gericht auf Antrag die Rückgabe der Sicherheit anzuordnen, wenn nicht inzwischen die Erhebung der Klage nachgewiesen ist.

Die Anträge und die Einwilligung in die Rückgabe der Sicherheit können vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden. Die Entscheidungen können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Gegen den Beschluß, durch welchen der im Abs. 1 vorgesehene Antrag abgelehnt wird, steht dem Antragsteller, gegen die im Abs. 2 bezeichnete Entscheidung steht beiden Teilen die sofortige Beschwerde zu.

§ 110

Ausländer, welche als Kläger auftreten, haben dem Beklagten auf dessen Verlangen wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten.

Diese Verpflichtung tritt nicht ein:

1. wenn nach den Gesetzen des Staates, welchem der Kläger angehört, ein Deutscher in gleichem Falle zur Sicherheitsleistung nicht verpflichtet ist;
2. im Urkunden- oder Wechselprozesse;
3. bei Widerklagen;
4. bei Klagen, welche infolge einer öffentlichen Aufforderung angestellt werden;
5. bei Klagen aus Rechten, welche im Grundbuch eingetragen sind.

§ 111

Der Beklagte kann auch dann Sicherheitsleistung verlangen, wenn im Laufe des Rechtsstreits der Kläger die Eigenschaft eines Deutschen verliert oder die Voraussetzung, unter welcher der Ausländer von der Sicherheitsleistung befreit war, wegfällt, und nicht ein zur Deckung ausreichender Teil des erhobenen Anspruchs unbestritten ist.

§ 112

Die Höhe der zu leistenden Sicherheit wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen festgesetzt.

Bei der Festsetzung ist derjenige Betrag der Prozeßkosten zugrunde zu legen, welchen der Beklagte wahrscheinlich aufzuwenden haben wird. Die dem Beklagten durch eine Widerklage erwachsenden Kosten sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Ergibt sich im Laufe des Rechtsstreits, daß die geleistete Sicherheit nicht hinreicht, so kann der Beklagte die Leistung einer weiteren Sicherheit verlangen, sofern nicht ein zur Deckung ausreichender Teil des erhobenen Anspruchs unbestritten ist.

§ 113

Das Gericht hat dem Kläger bei Anordnung der Sicherheitsleistung eine Frist zu bestimmen, binnen welcher die Sicherheit zu leisten sei. Nach Ablauf der Frist ist auf Antrag des Beklagten, wenn die Sicherheit bis zur Entscheidung nicht geleistet ist, die Klage für zurückgenommen zu erklären oder, wenn über ein Rechtsmittel des Klägers zu verhandeln ist, dasselbe zu verwerfen.

Siebenter Titel

Armenrecht

§ 114

Wer außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten, hat auf Bewilligung des Armenrechts Anspruch, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Ausländer haben auf das Armenrecht nur insoweit Anspruch, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 115

Durch die Bewilligung des Armenrechts erlangt die Partei:

1. die einstweilige Befreiung von der Berichtigung der rückständigen und künftig erwachsenden Gerichtskosten, einschließlich der Gebühren der Beamten, der den Zeugen und den Sachverständigen zu gewährenden Vergütung und der sonstigen baren Auslagen, sowie der Stempelsteuer;
2. die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten;
3. das Recht, daß ihr zur vorläufig unentgeltlichen Bewirkung von Zustellungen und von Vollstreckungshandlungen ein Gerichtsvollzieher und, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte ein Rechtsanwalt beigeordnet werde.

Ist in vermögensrechtlichen Streitigkeiten die arme Partei imstande, die Kosten des Prozesses ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts zu einem Bruchteil zu bestreiten, so ist in dem Beschluß über die Bewilligung des Armenrechts zu bestimmen, daß wegen dieses Teiles die aus Abs. 1 sich ergebende einstweilige Befreiung von der Berichtigung der Gerichtskosten sowie der Gebühren und Auslagen des Anwalts nicht eintritt.

§ 116

Insoweit nicht eine Vertretung durch Anwälte geboten oder ein Anwalt gemäß § 34 der Rechtsanwaltsordnung beigeordnet ist, kann einer armen Partei, welche nicht im Bezirke des Prozeßgerichts wohnt, zur unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte in der mündlichen Verhandlung ein Justizbeamter, der nicht als Richter angestellt ist, oder ein Rechtskundiger, der die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat, auf Antrag beigeordnet werden. Die infolgedessen erwachsenden baren Auslagen werden von der Staatskasse bestritten und als Gerichtskosten in Ansatz gebracht.

§ 117

Die Bewilligung des Armenrechts hat auf die Verpflichtung zur Erstattung der dem Gegner erwachsenden Kosten keinen Einfluß.

§ 118

Das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts ist bei dem Prozeßgericht anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Dem Gesuch ist ein von der obrigkeitlichen Behörde der Partei ausgestelltes Zeugnis beizufügen, in welchem unter Angabe des Standes oder Gewerbes, der Vermögens- und Familienverhältnisse der Partei sowie des Betrags der von dieser zu entrichtenden direkten Staatssteuern das Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten ausdrücklich bezeugt wird. Für Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, kann das Zeugnis auch von der vormundschaftlichen Behörde ausgestellt werden; soll von einem unehelichen Kinde ein Anspruch auf Unterhalt gegen seinen Vater geltend gemacht werden, so bedarf es des Zeugnisses nicht.

In dem Gesuch ist das Streitverhältnis unter Angabe der Beweismittel darzulegen.

§ 118a

Wird in Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche vor dem Landgericht auf ein Armenrechtsgesuch der Gegner zu Protokoll des Gerichtsschreibers gehört und einigen sich hierbei beide Parteien über den streitigen Anspruch, so ist der Vergleich zu richterlichem Protokoll zu nehmen. Richter in diesem Sinne ist der Vorsitzende der Kammer oder ein von ihm beauftragtes Kammermitglied.

§ 119

Die Bewilligung des Armenrechts erfolgt für jede Instanz besonders, für die erste Instanz einschließlich der Zwangsvollstreckung.

In der höheren Instanz bedarf es des Nachweises des Unvermögens nicht, wenn das Armenrecht in der vorherigen Instanz bewilligt war. Hat der Gegner das Rechtsmittel eingelegt, so ist in der höheren Instanz nicht zu prüfen, ob die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung der Partei mutwillig oder aussichtslos erscheint.

§ 120

Die Bewilligung des Armenrechts für den Kläger, den Berufungskläger und den Revisionskläger hat zugleich für den Gegner die einstweilige Befreiung von den im § 115 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Kosten zur Folge.

§ 121

Das Armenrecht kann zu jeder Zeit entzogen werden, wenn sich ergibt, daß eine Voraussetzung der Bewilligung nicht vorhanden war oder nicht mehr vorhanden ist.

§ 122

Das Armenrecht erlischt mit dem Tode der Person, welcher es bewilligt ist.

§ 123

Die Gerichtskosten, von deren Berichtigung die arme Partei einstweilen befreit ist, können von dem in die Prozeßkosten verurteilten Gegner nach Maßgabe der für die Beitreibung rückständiger Gerichtskosten geltenden Vorschriften eingezogen werden.

Die Gerichtskosten, von deren Berichtigung der Gegner der armen Partei einstweilen befreit ist, sind von demselben einzuziehen, soweit er in die Prozeßkosten verurteilt oder der Rechtsstreit ohne Urteil über die Kosten beendigt ist.

§ 124

Die für die arme Partei bestellten Gerichtsvollzieher und Rechtsanwälte sind berechtigt, ihre Gebühren und Auslagen von dem in die Prozeßkosten verurteilten Gegner beizutreiben.

Eine Einrede aus der Person der armen Partei ist nur insoweit zulässig, als die Aufrechnung von Kosten verlangt wird, welche nach der in demselben Rechtsstreit über die Kosten erlassenen Entscheidung von der armen Partei zu erstatten sind.

§ 125

Die zum Armenrechte zugelassene Partei ist zur Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung sie einstweilen befreit war, verpflichtet, sobald sie ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts dazu imstande ist.

Dasselbe gilt in betreff derjenigen Beträge, von deren Berichtigung der Gegner einstweilen befreit war, soweit die arme Partei in die Prozeßkosten verurteilt ist.

§ 126

Über das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts, über die Entziehung desselben und über die Verpflichtung zur Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung die zum Armenrechte zugelassene Partei oder der Gegner einstweilen befreit ist, kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden.

§ 127

Gegen den Beschluß, durch welchen das Armenrecht bewilligt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluß, durch welchen das Armenrecht verweigert oder entzogen oder die Nachzahlung von Kosten angeordnet wird, findet die Beschwerde statt.

Dritter Abschnitt

Verfahren

Erster Titel

Mündliche Verhandlung

§ 128

Die Verhandlung der Parteien über den Rechtsstreit vor dem erkennenden Gerichte ist eine mündliche.

§ 129

In Anwaltsprozessen wird die mündliche Verhandlung durch Schriftsätze vorbereitet; die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat Rechtsnachteile in der Sache selbst nicht zur Folge.

In anderen Prozessen können vorbereitende Schriftsätze gewechselt werden.

§ 130

Die vorbereitenden Schriftsätze sollen enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter nach Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung; die Bezeichnung des Gerichts und des Streitgegenstandes; die Zahl der Anlagen;
2. die Anträge, welche die Partei in der Gerichtssitzung zu stellen beabsichtigt;
3. die Angabe der zur Begründung der Anträge dienenden tatsächlichen Verhältnisse;
4. die Erklärung über die tatsächlichen Behauptungen des Gegners;

5. die Bezeichnung der Beweismittel, welcher sich die Partei zum Nachweis oder zur Widerlegung tatsächlicher Behauptungen bedienen will, sowie die Erklärung über die von dem Gegner bezeichneten Beweismittel;
6. in Anwaltsprozessen die Unterschrift des Anwalts, in anderen Prozessen die Unterschrift der Partei selbst oder desjenigen, welcher für dieselbe als Bevollmächtigter oder als Geschäftsführer ohne Auftrag handelt.

§ 131

Dem vorbereitenden Schriftsatze sind die in den Händen der Partei befindlichen Urkunden, auf welche in dem Schriftsatze Bezug genommen wird, in Urschrift oder in Abschrift beizufügen.

Kommen nur einzelne Teile einer Urkunde in Betracht, so genügt die Beifügung eines Auszugs, welcher den Eingang, die zur Sache gehörende Stelle, den Schluß, das Datum und die Unterschrift enthält.

Sind die Urkunden dem Gegner bereits bekannt oder von bedeutendem Umfang, so genügt die genaue Bezeichnung derselben mit dem Erbieten, Einsicht zu gewähren.

§ 132

Der vorbereitende Schriftsatz, welcher neue Tatsachen oder ein anderes neues Vorbringen enthält, ist mindestens eine Woche, wenn er einen Zwischenstreit betrifft, mindestens drei Tage vor der mündlichen Verhandlung zuzustellen.

Der vorbereitende Schriftsatz, welcher eine Gegenerklärung auf neues Vorbringen enthält, ist mindestens drei Tage vor der mündlichen Verhandlung zuzustellen. Die Zustellung einer schriftlichen Gegenerklärung ist nicht erforderlich, wenn es sich um einen Zwischenstreit handelt.

§ 133

Die Parteien haben eine für das Prozeßgericht bestimmte Abschrift ihrer vorbereitenden Schriftsätze und der Anlagen auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

Diese Niederlegung erfolgt zugleich mit der Überreichung der Urschrift, wenn eine Terminsbestimmung oder wenn die Zustellung unter Vermittelung des Gerichtsschreibers erwirkt werden soll, andernfalls sofort nach erfolgter Zustellung des Schriftsatzes.

§ 134

Die Partei ist, wenn sie rechtzeitig aufgefordert wird, verpflichtet, die in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf welche sie in einem vorbereitenden Schriftsatze Bezug genommen hat, vor der mündlichen Verhandlung auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen und den Gegner von der Niederlegung zu benachrichtigen.

Der Gegner hat zur Einsicht der Urkunden eine Frist von drei Tagen. Die Frist kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert oder abgekürzt werden.

§ 135

Den Rechtsanwälten steht es frei, die Mitteilung von Urkunden von Hand zu Hand gegen Empfangsbescheinigung zu bewirken.

Gibt ein Rechtsanwalt die ihm eingehändigte Urkunde nicht binnen der bestimmten Frist zurück, so ist er auf Antrag nach vorgängiger mündlicher Verhandlung zur unverzüglichen Zurückgabe zu verurteilen.

Gegen das Zwischenurteil findet sofortige Beschwerde statt.

§ 136

Der Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung.

Er erteilt das Wort und kann es demjenigen, welcher seinen Anordnungen nicht Folge leistet, entziehen.

Er hat Sorge zu tragen, daß die Sache erschöpfende Erörterung finde und die Verhandlung ohne Unterbrechung zu Ende geführt werde; erforderlichenfalls hat er die Sitzung zur Fortsetzung der Verhandlung sofort zu bestimmen.

Er schließt die Verhandlung, wenn nach Ansicht des Gerichts die Sache vollständig erörtert ist, und verkündet die Urteile und Beschlüsse des Gerichts.

§ 137

Die mündliche Verhandlung wird dadurch eingeleitet, daß die Parteien ihre Anträge stellen.

Die Vorträge der Parteien sind in freier Rede zu halten; sie haben das Streitverhältnis in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung zu umfassen.

Eine Bezugnahme auf Schriftstücke ist zulässig, soweit keine der Parteien widerspricht und das Gericht sie für angemessen hält. Die Vorlesung von Schriftstücken findet nur insoweit statt, als es auf den wörtlichen Inhalt derselben ankommt.

In Anwaltsprozessen ist neben dem Anwalt auch der Partei selbst auf Antrag das Wort zu gestatten.

§ 138

Jede Partei hat sich über die von dem Gegner behaupteten Tatsachen zu erklären.

Tatsachen, welche nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.

Eine Erklärung mit Nichtwissen ist nur über Tatsachen zulässig, welche weder eigene Handlungen der Partei noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind.

§ 139

Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß die Parteien über alle erheblichen Tatsachen sich vollständig erklären und die sachdienlichen Anträge stellen, insbesondere auch ungenügende Angaben der geltend gemachten Tatsachen ergänzen und die Beweismittel bezeichnen. Er hat zu diesem Zwecke, soweit erforderlich, das Sach- und Streitverhältnis mit den Parteien nach der tatsächlichen und der rechtlichen Seite zu erörtern und Fragen zu stellen.

Der Vorsitzende hat auf die Bedenken aufmerksam zu machen, welche in Ansehung der von Amts wegen zu berücksichtigenden Punkte obwalten.

Er hat jedem Mitglied des Gerichts auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.

§ 140

Wird eine auf die Sachleitung bezügliche Anordnung des Vorsitzenden oder eine von dem Vorsitzenden oder einem Gerichtsmitgliede gestellte Frage von einer bei der Verhandlung beteiligten Person als unzulässig beanstandet, so entscheidet das Gericht.

§ 141

Das Gericht kann das persönliche Erscheinen einer Partei zur Aufklärung des Sachverhalts anordnen; von der Anordnung soll abgesehen werden, wenn der Partei wegen weiter Entfernung ihres Aufenthaltsorts vom Gerichtssitz oder aus sonstigen wichtigen Gründen die persönliche Wahrnehmung des Termins nicht zugemutet werden kann.

Wird das Erscheinen angeordnet, so ist die Partei von Amts wegen zu laden. Die Ladung ist der Partei selbst zuzustellen, auch wenn sie einen Prozeßbevollmächtigten bestellt hat.

Bleibt die Partei im Termin aus, so können gegen sie die gleichen Strafen wie gegen einen im Vernehmungstermine nicht erschienenen Zeugen, jedoch mit Ausnahme der Haftstrafe, verhängt werden. Dies gilt nicht, wenn die Partei zur Verhandlung einen Vertreter entsendet, der zur Aufklärung des Tatbestandes in der Lage und zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbesondere zu einem Vergleichsabschlusse, ermächtigt ist. Die Partei ist auf die Folgen ihres Ausbleibens in der Ladung hinzuweisen.

§ 142

Das Gericht kann anordnen, daß eine Partei die in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf welche sie sich bezogen hat, sowie Stammbäume, Pläne, Risse und sonstige Zeichnungen, vorlege.

Das Gericht kann anordnen, daß die vorgelegten Schriftstücke während einer von ihm zu bestimmenden Zeit auf der Gerichtsschreiberei verbleiben.

Das Gericht kann anordnen, daß von den in fremder Sprache abgefaßten Urkunden eine durch einen beeidigten Dolmetscher angefertigte Übersetzung beigebracht werde.

§ 143

Das Gericht kann anordnen, daß die Parteien die in ihrem Besitze befindlichen Akten vorlegen, soweit dieselben aus Schriftstücken bestehen, welche die Verhandlung und Entscheidung der Sache betreffen.

§ 144

Das Gericht kann die Einnahme des Augenscheins sowie die Begutachtung durch Sachverständige anordnen.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, welche eine auf Antrag angeordnete Einnahme des Augenscheins oder Begutachtung durch Sachverständige zum Gegenstande haben.

§ 145

Das Gericht kann anordnen, daß mehrere in einer Klage erhobene Ansprüche in getrennten Prozessen verhandelt werden.

Dasselbe gilt, wenn der Beklagte eine Widerklage erhoben hat und der Gegenanspruch mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruch nicht in rechtlichem Zusammenhange steht.

Macht der Beklagte die Aufrechnung einer Gegenforderung geltend, welche mit der in der Klage geltend gemachten Forderung nicht in rechtlichem Zusammenhange steht, so kann das Gericht anordnen, daß über die Klage und über die Aufrechnung getrennt verhandelt werde; die Vorschriften des § 302 finden Anwendung.

§ 146

Das Gericht kann anordnen, daß bei mehreren auf denselben Anspruch sich beziehenden selbständigen Angriffs- oder Verteidigungsmitteln (Klagegründen, Einreden, Repliken usw.) die Verhandlung zunächst auf eines oder einige dieser Angriffs- oder Verteidigungsmittel zu beschränken sei.

§ 147

Das Gericht kann die Verbindung mehrerer bei ihm anhängiger Prozesse derselben oder verschiedener Parteien zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung anordnen, wenn die Ansprüche, welche den Gegenstand dieser Prozesse bilden, in rechtlichem Zusammenhange stehen oder in einer Klage hätten geltend gemacht werden können.

§ 148

Das Gericht kann, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, welches

den Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreits bildet oder von einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist, anordnen, daß die Verhandlung bis zur Erledigung des anderen Rechtsstreits oder bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde auszusetzen sei.

§ 149

Das Gericht kann, wenn sich im Laufe eines Rechtsstreits der Verdacht einer strafbaren Handlung ergibt, deren Ermittelung auf die Entscheidung von Einfluß ist, die Aussetzung der Verhandlung bis zur Erledigung des Strafverfahrens anordnen.

§ 150

Das Gericht kann die von ihm erlassenen, eine Trennung, Verbindung oder Aussetzung betreffenden Anordnungen wieder aufheben.

§ 151

Hängt die Entscheidung eines Rechtsstreits davon ab, ob eine Ehe nichtig ist, so hat das Gericht, wenn die Nichtigkeit nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden kann, auf Antrag das Verfahren auszusetzen und, falls die Nichtigkeitsklage noch nicht erhoben ist, eine Frist zur Erhebung der Klage zu bestimmen. Ist die Nichtigkeitsklage erledigt oder wird sie nicht vor dem Ablauf der bestimmten Frist erhoben, so ist die Aufnahme des ausgesetzten Verfahrens zulässig.

§ 152

Hängt die Entscheidung eines Rechtsstreits davon ab, ob eine im Wege der Anfechtungsklage angefochtene Ehe anfechtbar ist, so hat das Gericht auf Antrag das Verfahren auszusetzen. Ist der Rechtsstreit über die Anfechtungsklage erledigt, so findet die Aufnahme des ausgesetzten Verfahrens statt.

§ 153

Hängt die Entscheidung eines Rechtsstreits davon ab, ob ein Kind, dessen Ehelichkeit im Wege der Anfechtungsklage angefochten worden ist, unehelich ist, so finden die Vorschriften des § 152 entsprechende Anwendung.

§ 154

Wird im Laufe eines Rechtsstreits streitig, ob zwischen den Parteien eine Ehe bestehe oder nicht bestehe, und hängt von der Entscheidung dieser Frage die Entscheidung des Rechtsstreits ab, so hat das Gericht auf Antrag das Verfahren auszusetzen, bis der Streit über das Bestehen oder Nichtbestehen der Ehe im Wege der Feststellungsklage erledigt ist.

Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn im Laufe eines Rechtsstreits streitig wird, ob zwischen den Parteien ein Eltern- und Kindesverhältnis bestehe oder nicht bestehe oder ob der einen Partei die elterliche Gewalt über die andere zustehe oder nicht zustehe, und von der Entscheidung dieser Fragen die Entscheidung des Rechtsstreits abhängt.

§ 155

In den Fällen der §§ 151—153 kann das Gericht auf Antrag die Anordnung, durch welche das Verfahren ausgesetzt ist, aufheben, wenn die Betreibung des Rechtsstreits verzögert wird, welcher die Nichtigkeit oder die Anfechtung der Ehe oder die Anfechtung der Ehelichkeit zum Gegenstande hat.

§ 156

Das Gericht kann die Wiedereröffnung einer Verhandlung, welche geschlossen war, anordnen.

§ 157

Das Gericht kann Bevollmächtigte und Beistände, welche das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen.

Das Gericht kann Parteien, Bevollmächtigten und Beiständen, denen die Fähigkeit zum geeigneten Vortrag mangelt, den weiteren Vortrag untersagen. Einer Partei, welche einen ihr abgetretenen Anspruch geltend macht, kann der Vortrag auch untersagt werden, wenn die Partei das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreibt und ihr nach der Überzeugung des Gerichts der Anspruch abgetreten ist, um eine Zurückweisung auf Grund der Vorschrift des Abs. 1 zu vermeiden.

Eine Anfechtung dieser Anordnungen findet nicht statt.

Die Vorschriften der Abs. 1, 2 finden auf Rechtsanwälte, die Vorschrift des Abs. 1 auf Personen, denen das mündliche Verhandeln vor Gericht durch eine seitens der Justizverwaltung getroffene Anordnung gestattet ist, keine Anwendung. Die Justizverwaltung soll für Gerichte, bei denen zur Vertretung der Parteien durch Rechtsanwälte ausreichende Gelegenheit geboten ist, eine solche Anordnung nicht treffen.

§ 158

Ist eine bei der Verhandlung beteiligte Person zur Aufrechterhaltung der Ordnung von dem Orte der Verhandlung entfernt worden, so kann auf Antrag gegen sie in gleicher Weise verfahren werden, als wenn sie freiwillig sich entfernt hätte. Dasselbe gilt in den Fällen des vorhergehenden Paragraphen, sofern die Untersagung oder Zurückweisung bereits bei einer früheren Verhandlung geschehen war.

§ 159

Über die mündliche Verhandlung vor dem Gericht ist ein Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll enthält:

1. den Ort und den Tag der Verhandlung;
2. die Namen der Richter, des Gerichtsschreibers und des etwa zugezogenen Dolmetschers;
3. die Bezeichnung des Rechtsstreits;
4. die Namen der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände;
5. die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.

§ 160

Der Gang der Verhandlung ist nur im allgemeinen anzugeben.

Durch Aufnahme in das Protokoll sind festzustellen:

1. die Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche, durch welche der geltend gemachte Anspruch ganz oder teilweise erledigt wird;
2. die Anträge und Erklärungen, deren Feststellung vorgeschrieben ist;
3. die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, sofern dieselben früher nicht abgehört waren oder von ihrer früheren Aussage abweichen;
4. das Ergebnis eines Augenscheins;
5. die Entscheidungen (Urteile, Beschlüsse und Verfügungen) des Gerichts, sofern sie nicht dem Protokoll schriftlich beigefügt sind;
6. die Verkündung der Entscheidungen.

Der Aufnahme in das Protokoll steht die Aufnahme in eine Schrift gleich, welche dem Protokoll als Anlage beigefügt und als solche in demselben bezeichnet ist.

§ 161

Die Feststellung der Aussagen der Zeugen und Sachverständigen kann unterbleiben, wenn die Vernehmung vor dem Prozeßgericht erfolgt und das Endurteil der Berufung nicht unterliegt. In diesem Falle ist in dem Protokoll nur zu bemerken, daß die Vernehmung stattgefunden habe.

§ 162

Das Protokoll ist insoweit, als es die Nr. 1—4 des § 160 betrifft, den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt sei oder welche Einwendungen erhoben sind.

§ 163

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Ist der Vorsitzende verhindert, so unterschreibt für ihn der älteste beisitzende Richter. Im Falle der Verhinderung des Amtsrichters genügt die Unterschrift des Gerichtsschreibers.

Von der Zuziehung eines Protokollführers kann nach Bestimmung des Vorsitzenden abgesehen werden.

§ 163a

Niederschriften größeren Umfanges, insbesondere über die Aussagen von Zeugen und Sachverständigen und über das Ergebnis eines Augenscheins, können in einer gebräuchlichen Kurzschrift als Anlage des Protokolls (§ 160 Abs. 2) aufgenommen werden. In diesem Falle ist die Anlage stets den Beteiligten vorzulesen und allein von dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen. § 162 Satz 2 findet Anwendung. Nach Beendigung des Termins ist unverzüglich eine Übertragung der Anlage des Protokolls in die gewöhnliche Schrift anzufertigen und von dem Gerichtsschreiber zu beglaubigen. Die Übertragung tritt für das weitere Verfahren an die Stelle der Anlage.

Der Nachweis der Unrichtigkeit der Übertragung ist jederzeit zulässig.

§ 164

Die Beobachtung der für die mündliche Verhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen werden. Gegen den diese Förmlichkeiten betreffenden Inhalt desselben ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig.

§ 165

Zu den Verhandlungen, welche außerhalb der Sitzung vor Amtsrichtern oder vor beauftragten oder ersuchten Richtern stattfinden, ist der Gerichtsschreiber gleichfalls zuzuziehen.

Zweiter Titel

Zustellungen

I. Zustellungen auf Betreiben der Parteien

§ 166

Die von den Parteien zu betreibenden Zustellungen erfolgen durch Gerichtsvollzieher.

In dem Verfahren vor den Amtsgerichten kann die Partei den Gerichtsvollzieher unter Vermittlung des Gerichtsschreibers des Prozeßgerichts mit der Zustellung beauftragen. Das gleiche gilt für Anwaltsprozesse in Ansehung der Zustellungen, durch welche eine Notfrist gewahrt werden soll.

§ 167

Die mündliche Erklärung einer Partei genügt, um den Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Zustellung, den Gerichtsschreiber zur Beauftragung eines Gerichtsvollziehers mit der Zustellung zu ermächtigen.

Ist eine Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt, so wird bis zum Beweise des Gegenteils angenommen, daß dieselbe im Auftrag der Partei erfolgt sei.

§ 168

Insoweit eine Zustellung unter Vermittlung des Gerichtsschreibers zulässig ist, hat dieser einen Gerichtsvollzieher mit der erforderlichen Zustellung zu beauftragen, sofern nicht die Partei erklärt hat, daß sie selbst einen Gerichtsvollzieher beauftragen wolle; in Anwaltsprozessen ist die Erklärung nur zu berücksichtigen, wenn sie in dem zuzustellenden Schriftsatz enthalten ist.

§ 169

Die Partei hat dem Gerichtsvollzieher und, wenn unter Vermittlung des Gerichtsschreibers zuzustellen ist, diesem neben der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks eine der Zahl der Personen, welchen zuzustellen ist, entsprechende Zahl von Abschriften zu übergeben.

Die Zeit der Übergabe ist auf der Urschrift und den Abschriften zu vermerken und der Partei auf Verlangen zu bescheinigen.

§ 170

Die Zustellung besteht, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in deren Übergabe, in den übrigen Fällen in der Übergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks.

Die Beglaubigung geschieht durch den Gerichtsvollzieher, bei den auf Betreiben von Rechtsanwälten oder in Anwaltsprozessen zuzustellenden Schriftstücken durch den Anwalt.

§ 171

Die Zustellungen, welche an eine Partei bewirkt werden sollen, erfolgen für die nicht prozeßfähigen Personen an die gesetzlichen Vertreter derselben.

Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen sowie bei Vereinen, welche als solche klagen und verklagt werden können, genügt die Zustellung an die Vorsteher.

Bei mehreren gesetzlichen Vertretern sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben.

§ 172

Die Zustellung für Unteroffiziere oder Mannschaften der Wehrmacht erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie usw.).

§ 173

Die Zustellung erfolgt an den Generalbevollmächtigten sowie in den durch den Betrieb eines Handelsgewerbes hervorgerufenen Rechtsstreitigkeiten an den Prokuristen mit gleicher Wirkung wie an die Partei selbst.

§ 174

Wohnt eine Partei weder am Orte des Prozeßgerichts noch innerhalb des Amtsgerichtsbezirkes, in welchem das Prozeßgericht seinen Sitz hat, so kann das Gericht, falls sie nicht einen in diesem Orte oder Bezirke wohnhaften Prozeßbevollmächtigten bestellt hat, auf Antrag anordnen, daß sie eine daselbst wohnhafte Person zum Empfange der für sie bestimmten Schriftstücke bevollmächtige. Diese Anordnung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

Wohnt die Partei nicht im Deutschen Reiche, so ist sie auch ohne vorgängige Anordnung des Gerichts zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten verpflichtet, falls sie nicht einen in dem durch den ersten Absatz bezeichneten Orte oder Bezirke wohnhaften Prozeßbevollmächtigten bestellt hat.

§ 175

Der Zustellungsbevollmächtigte ist bei der nächsten gerichtlichen Verhandlung oder, wenn die Partei vorher dem Gegner einen Schriftsatz zustellen läßt, in diesem zu benennen. Geschieht dies nicht, so können alle späteren Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung in der Art bewirkt werden, daß der Gerichtsvollzieher das zu übergebende Schriftstück unter der Adresse der Partei nach ihrem Wohnort zur Post gibt. Die Zustellung wird mit der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt.

Die Postsendungen sind mit der Bezeichnung »Einschreiben« zu versehen, wenn die Partei es verlangt und zur Zahlung der Mehrkosten sich bereit erklärt.

§ 176

Zustellungen, welche in einem anhängigen Rechtsstreit geschehen sollen, müssen an den für die Instanz bestellten Prozeßbevollmächtigten erfolgen.

§ 177

Ist der Aufenthalt eines Prozeßbevollmächtigten unbekannt, so hat das Prozeßgericht auf Antrag die Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten, in Ermangelung eines solchen an den Gegner selbst zu bewilligen.

Die Entscheidung über den Antrag kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden. Eine Anfechtung der die Zustellung bewilligenden Entscheidung findet nicht statt.

§ 178

Als zu der Instanz gehörig sind im Sinne des § 176 auch diejenigen Prozeßhandlungen anzusehen, welche das Verfahren vor dem Instanzgericht infolge eines Einspruchs, einer Aufhebung des Urteils des Instanzgerichts, einer Wiederaufnahme des Verfahrens oder eines neuen Vorbringens in der Zwangsvollstreckungsinstanz zum Gegenstande haben. Das Verfahren vor dem Vollstreckungsgericht ist als zur ersten Instanz gehörig anzusehen.

§ 179

(fortgefallen).

§ 180

Die Zustellungen können an jedem Orte erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird.

Hat die Person an diesem Orte eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist die außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals an sie erfolgte Zustellung nur gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

§ 181

Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirt oder Vermieter erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind.

§ 182

Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Ort der Zustellung gelegen ist, oder an diesem Orte bei der Postanstalt oder dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Tür der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit tunlich, durch mündliche Mitteilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekanntgemacht wird.

§ 183

Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftslokale nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehilfen erfolgen.

Wird ein Rechtsanwalt, ein Notar oder ein Gerichtsvollzieher in seinem Geschäftslokale nicht angetroffen, so kann die Zustellung an einen darin anwesenden Gehilfen oder Schreiber erfolgen.

§ 184

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Vereins, welchem zugestellt werden soll, in dem Geschäftslokale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen, oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung an einen anderen in dem Geschäftslokal anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so finden die Bestimmungen der §§ 181, 182 nur Anwendung, wenn ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist.

§ 185

Die Zustellung an eine der in den §§ 181, 183 und im § 184 Abs. 1 bezeichneten Personen hat zu unterbleiben, wenn die Person an dem Rechtsstreit als Gegner der Partei, an welche die Zustellung erfolgen soll, beteiligt ist.

§ 186

Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen.

§ 187

Ergibt sich aus den Erklärungen einer Partei, daß eine ihr unter Verletzung der Vorschriften der §§ 181—186 zugestellte Ladung in ihre Hände gelangt ist, so ist die Zustellung als mit dem Zeitpunkt bewirkt anzusehen, in welchem die Partei nach ihren Erklärungen die Ladung erhalten hat.

§ 188

Zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung, sofern sie nicht durch Aufgabe zur Post bewirkt wird, nur mit richterlicher Erlaubnis erfolgen. Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraum vom 1. April bis 30 September die Stunden von neun Uhr abends bis vier Uhr morgens und in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von neun Uhr abends bis sechs Uhr morgens.

Die Erlaubnis wird von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts erteilt; sie kann auch von dem Amtsrichter, in dessen Bezirke die Zustellung erfolgen soll, und in Angelegenheiten, welche durch einen beauftragten oder ersuchten Richter zu erledigen sind, von diesem erteilt werden.

Die Verfügung, durch welche die Erlaubnis erteilt wird, ist bei der Zustellung abschriftlich mitzuteilen.

Eine Zustellung, bei welcher die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht beobachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

§ 189

Ist bei einer Zustellung an den Vertreter mehrerer Beteiligter oder an einen von mehreren Vertretern die Übergabe der Ausfertigung oder Abschrift eines Schriftstücks erforderlich, so genügt die Übergabe nur einer Ausfertigung oder Abschrift.

Einem Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Beteiligter sind so viele Ausfertigungen oder Abschriften zu übergeben, als Beteiligte vorhanden sind.

§ 190

Über die Zustellung ist eine Urkunde aufzunehmen.

Dieselbe ist auf die Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf einen mit derselben zu verbindenden Bogen zu setzen.

Eine durch den Gerichtsvollzieher beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde ist auf das bei der Zustellung zu übergebende Schriftstück oder auf einen mit demselben zu verbindenden Bogen zu setzen.

Die Zustellungsurkunde ist der Partei, für welche die Zustellung erfolgt, zu übermitteln.

§ 191

Die Zustellungsurkunde muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Zustellung;
2. die Bezeichnung der Person, für welche zugestellt werden soll;
3. die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
4. die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§ 181, 183, 184 die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach § 182 verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind;
5. im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
6. die Bemerkung, daß eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks und daß eine beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde übergeben ist;
7. die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

§ 192

Ist die Zustellung durch Aufgabe zur Post (§ 175) erfolgt, so muß die Zustellungsurkunde den Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen unter Nr. 2, 3, 7 entsprechen und außerdem ergeben, zu welcher Zeit, unter welcher Adresse und bei welcher Postanstalt die Aufgabe geschehen ist.

§ 193

Zustellungen können auch durch die Post erfolgen.

§ 194

Wird durch die Post zugestellt, so hat der Gerichtsvollzieher einen durch sein Dienstsiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag, in welchem die zuzustellende Ausfertigung oder die beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks enthalten ist, der Post mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsorts aufzutragen.

Der Gerichtsvollzieher hat auf dem bei der Zustellung zu übergebenden Schriftstück zu vermerken, für welche Person er dasselbe der Post übergibt, und auf der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf einem mit derselben zu verbindenden Bogen zu bezeugen, daß die Übergabe in der im Abs. 1 bezeichneten Art und für wen sie geschehen ist.

§ 195

Die Zustellung durch den Postboten erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 180 — 186.

Über die Zustellung ist von dem Postboten eine Urkunde aufzunehmen, welche den Bestimmungen des § 191 Nr. 1, 3 — 5, 7 entsprechen und außerdem die Übergabe des seinem Verschlusse, seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichneten Briefumschlags sowie der Abschrift der Zustellungsurkunde bezeugen muß.

Die Urkunde ist von dem Postboten der Postanstalt und von dieser dem Gerichtsvollzieher zu überliefern, welcher mit derselben in Gemäßheit der Bestimmung des § 190 Abs. 4 zu verfahren hat.

§ 196

Insoweit eine Zustellung unter Vermittlung des Gerichtsschreibers zulässig ist, kann derselbe unmittelbar die Post um Bewirkung der Zustellung ersuchen. In diesem Falle finden die Vorschriften der §§ 194, 195 auf den Gerichtsschreiber entsprechende Anwendung; die erforderliche Beglaubigung erfolgt durch den Gerichtsschreiber.

§ 197

Ist eine Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt, obgleich sie durch die Post hätte erfolgen können, so hat die zur Erstattung der Prozeßkosten verurteilte Partei die Mehrkosten nicht zu tragen.

§ 198

Sind die Parteien durch Anwälte vertreten, so kann die Zustellung von Anwalt zu Anwalt erfolgen.

Zum Nachweise der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift versehene schriftliche Empfangsbekenntnis des Anwalts, welchem zugestellt worden ist. Der Anwalt, welcher zustellt, hat dem anderen Anwalt auf Verlangen eine Bescheinigung über die Zustellung zu erteilen.

§ 199

Eine im Auslande zu bewirkende Zustellung erfolgt mittels Ersuchens der zuständigen Behörde des fremden Staates oder des in diesem Staate residierenden Konsuls oder Gesandten des Reichs.

§ 200

Zustellungen an Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, erfolgen, wenn dieselben zur Mission des Reichs gehören, mittels Ersuchens des Reichsministers des Auswärtigen; wenn dieselben zur Mission eines deutschen Landes gehören, mittels Ersuchens des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten dieses Landes.

Zustellungen an die Vorsteher der Reichskonsulate erfolgen mittels Ersuchens des Reichsministers des Auswärtigen.

§ 201

Zustellungen an Personen, welche zu einem im Ausland befindlichen oder zu einem mobilen Truppenteil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeugs gehören, können mittels Ersuchens der vorgesetzten Kommandobehörde erfolgen.

§ 202

Die erforderlichen Ersuchungsschreiben werden von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts erlassen.

Die Zustellung wird durch das schriftliche Zeugnis der ersuchten Behörden oder Beamten, daß die Zustellung erfolgt sei, nachgewiesen.

§ 203

Ist der Aufenthalt einer Partei unbekannt, so kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die öffentliche Zustellung ist auch dann zulässig, wenn bei einer im Ausland zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Das gleiche gilt, wenn die Zustellung aus dem Grunde nicht bewirkt werden kann, weil die Wohnung einer nach den §§ 18, 19 des Gerichtsverfassungsgesetzes der Gerichtsbarkeit nicht unterworfenen Person der Ort der Zustellung ist.

§ 204

Die öffentliche Zustellung wird, nachdem sie auf ein Gesuch der Partei vom Prozeßgerichte bewilligt ist, durch den Gerichtsschreiber von Amts wegen besorgt. Die Entscheidung über das Gesuch kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Anheftung der zuzustellenden Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks an die Gerichtstafel. Enthält das Schriftstück eine Ladung, so ist außerdem die einmalige Einrückung eines Auszugs des Schriftstücks in den Deutschen Reichsanzeiger erforderlich.

Das Prozeßgericht kann anordnen, daß der Auszug noch in andere Blätter und zu mehreren Malen eingerückt werde.

§ 205

In dem Auszug des Schriftstücks müssen das Prozeßgericht, die Parteien, der Gegenstand des Prozesses, der Antrag, der Zweck der Ladung und die Zeit, zu welcher der Geladene erscheinen soll, bezeichnet werden.

§ 206

Das eine Ladung enthaltende Schriftstück gilt als an dem Tage zugestellt, an welchem seit der letzten Einrückung des Auszugs in die öffentlichen Blätter ein Monat verstrichen ist. Das Prozeßgericht kann bei Bewilligung der öffentlichen Zustellung den Ablauf einer längeren Frist für erforderlich erklären.

Enthält das Schriftstück keine Ladung, so ist dasselbe als zugestellt anzusehen, wenn seit der Anheftung des Schriftstücks an die Gerichtstafel zwei Wochen verstrichen sind.

Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das anzuheftende Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird.

§ 207

Wird auf ein Gesuch, welches die Zustellung eines demselben beigefügten Schriftstücks mittels Ersuchens anderer Behörden oder Beamten oder mittels öffentlicher Bekanntmachung betrifft, die Zustellung demnächst bewirkt, so treten, insoweit durch die Zustellung eine Frist gewahrt und der Lauf der Verjährung oder einer Frist unterbrochen wird, die Wirkungen der Zustellung bereits mit der Überreichung des Gesuchs ein.

Wird ein Schriftsatz, dessen Zustellung unter Vermittelung des Gerichtsschreibers erfolgen soll, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Einreichung bei

dem Gerichtsschreiber zugestellt, so tritt, sofern durch die Zustellung eine Notfrist gewahrt wird, die Wirkung der Zustellung bereits mit der Einreichung ein.

II. Zustellungen von Amts wegen

§ 208

Auf die von Amts wegen zu bewirkenden Zustellungen finden die Vorschriften über die Zustellungen auf Betreiben der Parteien entsprechende Anwendung, soweit nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen sich Abweichungen ergeben.

§ 209

Für die Bewirkung der Zustellung hat der Gerichtsschreiber Sorge zu tragen.

§ 210

Die Beglaubigung der bei der Zustellung zu übergebenden Abschrift geschieht durch den Gerichtsschreiber.

§ 210a

Ein Schriftsatz, durch welchen ein Rechtsmittel eingelegt wird, ist dem Prozeßbevollmächtigten derjenigen Instanz, deren Entscheidung angefochten wird, in Ermangelung eines solchen dem Prozeßbevollmächtigten erster Instanz zuzustellen. Ist von der Partei bereits ein Prozeßbevollmächtigter für die höhere, zur Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel zuständige Instanz bestellt, so kann die Zustellung auch an diesen Prozeßbevollmächtigten erfolgen.

Ist ein Prozeßbevollmächtigter, welchem nach Maßgabe des Abs. 1 zugestellt werden kann, nicht vorhanden, oder ist sein Aufenthalt unbekannt, so erfolgt die Zustellung an den von der Partei, wenngleich nur für die erste Instanz bestellten Zustellungsbevollmächtigten, in Ermangelung eines solchen an die Partei selbst, und zwar an diese durch Aufgabe zur Post, wenn sie einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen hatte, die Bestellung aber unterlassen hat.

§ 211

Der Gerichtsschreiber hat das zu übergebende Schriftstück in einem durch das Gerichtssiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag einem Gerichtsdiener oder der Post zur Zustellung auszuhändigen. Auf den Briefumschlag ist der Vermerk zu setzen: Vereinfachte Zustellung.

Die auf dem Briefumschlag angegebene Geschäftsnummer ist in den Akten zu vermerken.

Die Vorschrift des § 194 Abs. 2 findet keine Anwendung.

§ 212

Die Beurkundung der Zustellung durch den Gerichtsdiener oder den Postboten erfolgt nach den Vorschriften des § 195 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß eine Abschrift der Zustellungsurkunde nicht zu übergeben, der Tag der Zustellung jedoch auf dem Briefumschlage zu vermerken ist.

Die Zustellungsurkunde ist dem Gerichtsschreiber zu überliefern.

§ 212a

Bei Zustellungen an einen Anwalt genügt zum Nachweis der Zustellung das mit Datum und Unterschrift versehene schriftliche Empfangsbekenntnis des Anwalts.

§ 213

Ist die Zustellung durch Aufgabe zur Post (§ 175) erfolgt, so hat der Gerichtsschreiber in den Akten zu vermerken, zu welcher Zeit und unter welcher Adresse die Aufgabe geschehen ist. Der Aufnahme einer Zustellungsurkunde bedarf es nicht.

Dritter Titel

Ladungen, Termine und Fristen

§ 214

Die Ladung zu einem Termin erfolgt durch die Partei, welche über die Hauptsache oder über einen Zwischenstreit mündlich verhandeln will.

Ist mit der Ladung zugleich eine Klageschrift oder ein anderer Schriftsatz zuzustellen, so ist die Ladung in den Schriftsatz aufzunehmen.

§ 215

In Anwaltsprozessen muß die Ladung zur mündlichen Verhandlung, sofern die Zustellung nicht an einen Rechtsanwalt erfolgt, die Aufforderung an den Gegner enthalten, einen bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

§ 216

Die Ladung ist zum Zwecke der Terminsbestimmung bei dem Gerichtsschreiber einzureichen.

Die Bestimmung der Termine erfolgt binnen vierundzwanzig Stunden durch den Vorsitzenden.

Auf Sonntage und allgemeine Feiertage sind Termine nur in Notfällen anzuberaumen.

§ 217

Die Frist, welche in einer anhängigen Sache zwischen der Zustellung der Ladung und dem Terminstag liegen soll (Ladungsfrist), beträgt in Anwaltsprozessen min-

bestens eine Woche, in anderen Prozessen mindestens drei Tage, in Meß- und Marktsachen mindestens vierundzwanzig Stunden.

§ 218

Zu Terminen, welche in verkündeten Entscheidungen bestimmt sind, ist eine Ladung der Parteien unbeschadet der Vorschriften des § 141 Abs. 2 nicht erforderlich.

§ 219

Die Termine werden an der Gerichtsstelle abgehalten, sofern nicht die Einnahme eines Augenscheins an Ort und Stelle, die Verhandlung mit einer am Erscheinen vor Gericht verhinderten Person oder eine sonstige Handlung erforderlich ist, welche an der Gerichtsstelle nicht vorgenommen werden kann.

Der Reichspräsident und der Präsident eines deutschen Landes sind nicht verpflichtet, persönlich an der Gerichtsstelle zu erscheinen.

§ 220

Der Termin beginnt mit dem Aufruf der Sache.

Der Termin ist von einer Partei versäumt, wenn sie bis zum Schlusse desselben nicht verhandelt.

§ 221

Der Lauf einer richterlichen Frist beginnt, sofern nicht bei Festsetzung derselben ein anderes bestimmt wird, mit der Zustellung des Schriftstücks, in welchem die Frist festgesetzt ist, und, wenn es einer solchen Zustellung nicht bedarf, mit der Verkündung der Frist.

Der Lauf einer gesetzlichen oder richterlichen Frist, deren Beginn von einer Zustellung abhängig ist, beginnt mit dieser auch gegen diejenige Partei, welche die Zustellung hat bewirken lassen.

§ 222

Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

Bei der Berechnung einer Frist, welche nach Stunden bestimmt ist, werden Sonntage und allgemeine Feiertage nicht mitgerechnet.

§ 223

Der Lauf einer Frist wird durch die Gerichtsferien gehemmt. Der noch übrige Teil der Frist beginnt mit dem Ende der Ferien zu laufen. Fällt der Anfang der Frist in die Ferien, so beginnt der Lauf der Frist mit dem Ende derselben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Notfristen und Fristen in Feriensachen keine Anwendung.

Notfristen sind nur diejenigen Fristen, welche in diesem Gesetz als solche bezeichnet werden.

§ 224

Durch Vereinbarung der Parteien können Fristen, mit Ausnahme der Notfristen, abgekürzt werden.

Auf Antrag können richterliche und gesetzliche Fristen abgekürzt oder verlängert werden, wenn erhebliche Gründe glaubhaft gemacht sind, gesetzliche Fristen jedoch nur in den besonders bestimmten Fällen.

Im Falle der Verlängerung wird die neue Frist von dem Ablauf der vorigen Frist an berechnet, wenn nicht im einzelnen Falle ein anderes bestimmt ist.

§ 225

Über das Gesuch um Abkürzung oder Verlängerung einer Frist kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden.

Die Abkürzung oder wiederholte Verlängerung darf nur nach vorgängigem Gehöre des Gegners bewilligt werden.

Eine Anfechtung des Beschlusses, durch welchen das Gesuch um Verlängerung einer Frist zurückgewiesen ist, findet nicht statt.

§ 226

Einlassungsfristen, Ladungsfristen sowie diejenigen Fristen, welche für die Zustellung vorbereitender Schriftsätze bestimmt sind, können auf Antrag abgekürzt werden.

Die Abkürzung der Einlassungs- und der Ladungsfristen wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß infolge der Abkürzung die mündliche Verhandlung durch Schriftsätze nicht vorbereitet werden kann.

Der Vorsitzende kann bei Bestimmung des Termins die Abkürzung ohne vorgängiges Gehör des Gegners und des sonst Beteiligten verfügen; diese Verfügung ist dem Beteiligten abschriftlich mitzuteilen.

§ 227

Das Gericht kann aus erheblichen Gründen auf Antrag oder von Amts wegen einen Termin aufheben. Beschlüsse hierüber können ohne mündliche Verhandlung ergehen.

Der Beschluß über die Aufhebung eines Termins ist, falls er ohne mündliche Verhandlung ergeht, mit Gründen zu versehen. Auch die Zurückweisung eines Antrags auf Aufhebung eines Termins ist unanfechtbar.

Die Vorschriften der Abs. 1, 2 gelten auch für die Verlegung eines Termins und für die Vertagung einer Verhandlung.

§ 228

(fortgefallen).

§ 229

Die in diesem Titel dem Gericht und dem Vorsitzenden beigelegten Befugnisse stehen dem beauftragten oder ersuchten Richter in bezug auf die von diesen zu bestimmenden Termine und Fristen zu.

Vierter Titel

Folgen der Versäumung. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 230

Die Versäumung einer Prozeßhandlung hat zur allgemeinen Folge, daß die Partei mit der vorzunehmenden Prozeßhandlung ausgeschlossen wird.

§ 231

Einer Androhung der gesetzlichen Folgen der Versäumung bedarf es nicht; dieselben treten von selbst ein, sofern nicht dieses Gesetz einen auf Verwirklichung des Rechtsnachteils gerichteten Antrag erfordert.

Im letzteren Falle kann, solange nicht der Antrag gestellt und die mündliche Verhandlung über denselben geschlossen ist, die versäumte Prozeßhandlung nachgeholt werden.

§ 232

Auf Grund der den Minderjährigen und den ihnen gleichgestellten Personen als solchen zustehenden Rechte findet die Aufhebung der Folgen einer Versäumung nicht statt.

Insofern die Aufhebung der Folgen einer unverschuldeten Versäumung zulässig ist, wird eine Versäumung, welche in der Verschuldung eines Vertreters ihren Grund hat, als eine unverschuldete nicht angesehen.

§ 233

Einer Partei, welche durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, eine Notfrist oder die Frist zur Begründung der Berufung oder der Revision oder die ihr gemäß § 519 Abs. 6, § 554 Abs. 7 gesetzte Frist einzuhalten, ist auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen.

Hat eine Partei die Einspruchsfrist versäumt, so ist ihr die Wiedereinsetzung auch dann zu erteilen, wenn sie von der Zustellung des Versäumnisurteils ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat.

§ 234

Die Wiedereinsetzung muß innerhalb einer zweiwöchigen Frist beantragt werden.

Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem das Hindernis gehoben ist.

Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

§ 235

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Notfrist ist der Partei auf Antrag auch dann zu erteilen, wenn spätestens am dritten Tage vor Ablauf der Notfrist das zur Wahrung derselben zuzustellende Schriftstück dem Gerichtsvollzieher oder, sofern die Zustellung unter Vermittelung des Gerichtsschreibers erfolgen soll, dem Gerichtsschreiber zum Zwecke der Zustellung übergeben ist.

Die Wiedereinsetzung muß innerhalb einer einmonatigen Frist nach Ablauf der versäumten Notfrist beantragt werden.

§ 236

Die Form des Antrags auf Wiedereinsetzung richtet sich nach den Vorschriften, welche für die versäumte Prozeßhandlung gelten. Der Antrag muß enthalten:

1. die Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen;
2. die Angabe der Mittel für deren Glaubhaftmachung;
3. die Nachholung der versäumten Prozeßhandlung oder, wenn diese bereits nachgeholt ist, die Bezugnahme hierauf.

Im Falle der Versäumung der im § 466 bezeichneten Notfrist ist der Antrag auf Wiedereinsetzung und Abnahme des Eides auch dann bei dem Prozeßgericht einzureichen, wenn die Abnahme des Eides durch einen beauftragten oder ersuchten Richter erfolgen sollte.

Im Falle des § 235 Abs. 1 kann die Wiedereinsetzung auch in dem für die mündliche Verhandlung bestimmten Termine ohne vorgängige Zustellung eines Schriftsatzes beantragt werden, wenn die Zustellung der Ladung zu dem Termin innerhalb der einmonatigen Frist nach Ablauf der versäumten Notfrist erfolgt ist.

§ 237

Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet das Gericht, welchem die Entscheidung über die nachgeholte Prozeßhandlung zusteht.

§ 238

Das Verfahren über den Antrag auf Wiedereinsetzung ist mit dem Verfahren über die nachgeholte Prozeßhandlung zu verbinden. Das Gericht kann jedoch das Verfahren zunächst auf die Verhandlung und Entscheidung über den Antrag beschränken.

Auf die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags und auf die Anfechtung der Entscheidung finden die Vorschriften Anwendung, welche in diesen Beziehungen für die nachgeholte Prozeßhandlung gelten. Der Partei, welche den Antrag gestellt hat, steht jedoch der Einspruch nicht zu.

Die Kosten der Wiedereinsetzung fallen dem Antragsteller zur Last, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind.

Wird die Wiedereinsetzung gegen die im § 466 bezeichnete Notfrist beantragt, so ist der Termin zur mündlichen Verhandlung über die Zulässigkeit der Wiedereinsetzung vor dem Prozeßgerichte von Amts wegen zu bestimmen und den Parteien bekanntzumachen. Sollte die Abnahme des Eides vor dem Prozeßgericht erfolgen, so ist der Termin zugleich zur nachträglichen Abnahme des Eides und weiteren mündlichen Verhandlung zu bestimmen.

Fünfter Titel

Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens

§ 239

Im Falle des Todes einer Partei tritt eine Unterbrechung des Verfahrens bis zu dessen Aufnahme durch die Rechtsnachfolger ein.

Wird die Aufnahme verzögert, so können die Rechtsnachfolger zur Aufnahme und zugleich zur Verhandlung der Hauptsache geladen werden.

Der die Ladung enthaltende Schriftsatz ist den Rechtsnachfolgern selbst zuzustellen. Die Ladungsfrist wird von dem Vorsitzenden bestimmt.

Erscheinen die Rechtsnachfolger in dem Termine nicht, so ist auf Antrag die behauptete Rechtsnachfolge als zugestanden anzunehmen und zur Hauptsache zu verhandeln.

Der Erbe ist vor der Annahme der Erbschaft zur Fortsetzung des Rechtsstreits nicht verpflichtet.

§ 240

Im Falle der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer Partei wird das Verfahren, wenn es die Konkursmasse betrifft, unterbrochen, bis dasselbe nach den für den Konkurs geltenden Bestimmungen aufgenommen oder das Konkursverfahren aufgehoben wird.

§ 241

Verliert eine Partei die Prozeßfähigkeit oder stirbt der gesetzliche Vertreter einer Partei oder hört die Vertretungsbefugnis desselben auf, ohne daß die Partei prozeßfähig geworden ist, so wird das Verfahren unterbrochen, bis der gesetzliche Vertreter oder der neue gesetzliche Vertreter von seiner Bestellung dem Gegner Anzeige macht, oder bis der Gegner seine Absicht, das Verfahren fortzusetzen, dem Vertreter anzeigt.

Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn eine Nachlaßverwaltung angeordnet wird.

§ 242

Tritt während des Rechtsstreits zwischen einem Vorerben und einem Dritten über einen der Nacherbfolge unterliegenden Gegenstand der Fall der Nacherbfolge ein, so finden, sofern der Vorerbe befugt war, ohne Zustimmung des Nacherben über den Gegenstand zu verfügen, hinsichtlich der Unterbrechung und der Aufnahme des Verfahrens die Vorschriften des § 239 entsprechende Anwendung.

§ 243

Wird im Falle der Unterbrechung des Verfahrens durch den Tod einer Partei ein Nachlaßpfleger bestellt oder ist ein zur Führung des Rechtsstreits berechtigter Testamentsvollstrecker vorhanden, so kommen die Vorschriften des § 241 und, wenn über den Nachlaß der Konkurs eröffnet wird, die Vorschriften des § 240 in betreff der Aufnahme des Verfahrens zur Anwendung.

§ 244

Stirbt in Anwaltsprozessen der Anwalt einer Partei oder wird derselbe unfähig, die Vertretung der Partei fortzuführen, so tritt eine Unterbrechung des Verfahrens ein, bis der bestellte neue Anwalt von seiner Bestellung dem Gegner Anzeige macht.

Wird diese Anzeige verzögert, so kann die Partei selbst zur Verhandlung der Hauptsache geladen oder zur Bestellung eines neuen Anwalts binnen einer von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist aufgefordert werden. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist das Verfahren als aufgenommen anzusehen. Bis zur nachträglichen Anzeige der Bestellung eines neuen Anwalts können alle Zustellungen an die zur Anzeige verpflichtete Partei, sofern diese weder am Orte des Prozeßgerichts noch innerhalb des Amtsgerichtsbezirkes wohnt, in welchem das Prozeßgericht seinen Sitz hat, durch Aufgabe zur Post (§ 175) erfolgen.

§ 245

Hört infolge eines Krieges oder eines anderen Ereignisses die Tätigkeit des Gerichts auf, so wird für die Dauer dieses Zustandes das Verfahren unterbrochen.

§ 246

Fand in den Fällen des Todes, des Verlustes der Prozeßfähigkeit, des Wegfalls des gesetzlichen Vertreters, der Anordnung einer Nachlaßverwaltung oder des Eintritts der Nacherbfolge (§§ 239, 241, 242) eine Vertretung durch einen Prozeßbevollmächtigten statt, so

tritt eine Unterbrechung des Verfahrens nicht ein; das Prozeßgericht hat jedoch auf Antrag des Bevollmächtigten, in den Fällen des Todes und der Nacherbfolge auch auf Antrag des Gegners die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen.

Die Dauer der Aussetzung und die Aufnahme des Verfahrens richtet sich nach den Vorschriften der §§ 239, 241—243; in den Fällen des Todes und der Nacherbfolge ist der die Ladung enthaltende Schriftsatz auch dem Bevollmächtigten zuzustellen.

§ 247

Befindet sich eine Partei zu Kriegszeiten im Militärdienst, oder hält sich eine Partei an einem Orte auf, welcher durch obrigkeitliche Anordnung oder durch Krieg oder durch andere Zufälle von dem Verkehre mit dem Prozeßgericht abgeschnitten ist, so kann dasselbe auch von Amts wegen die Aussetzung des Verfahrens bis zur Beseitigung des Hindernisses anordnen.

§ 248

Das Gesuch um Aussetzung des Verfahrens ist bei dem Prozeßgericht anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

§ 249

Die Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens hat die Wirkung, daß der Lauf einer jeden Frist aufhört und nach Beendigung der Unterbrechung oder Aussetzung die volle Frist von neuem zu laufen beginnt.

Die während der Unterbrechung oder Aussetzung von einer Partei in Ansehung der Hauptsache vorgenommenen Prozeßhandlungen sind der anderen Partei gegenüber ohne rechtliche Wirkung.

Durch die nach dem Schlusse einer mündlichen Verhandlung eintretende Unterbrechung wird die Verkündung der auf Grund dieser Verhandlung zu erlassenden Entscheidung nicht gehindert.

§ 250

Die Aufnahme eines unterbrochenen oder ausgesetzten Verfahrens und die in diesem Titel erwähnten Anzeigen erfolgen durch Zustellung eines Schriftsatzes.

§ 251

Das Gericht hat das Ruhen des Verfahrens anzuordnen, wenn beide Parteien dies beantragen und anzunehmen ist, daß wegen Schwebens von Vergleichsverhandlungen oder aus sonstigen wichtigen Gründen diese Anordnung zweckmäßig ist. Die Anordnung hat auf den Lauf der im § 233 Abs. 1 bezeichneten Fristen keinen Einfluß.

Vor Ablauf von drei Monaten kann das Verfahren nur mit Zustimmung des Gerichts aufgenommen werden.

§ 251 a

Erscheinen in einem Termine beide Parteien nicht, oder stellt beim Ausbleiben einer Partei, ohne daß es zur Vertagung kommt, die erschienene Partei keine Anträge zur Sache, so kann das Gericht nach Lage der Akten entscheiden. Ein Urteil darf in diesem Falle nur in einem besonderen, auf mindestens eine Woche hinaus anzusetzenden Termin verkündet werden, und nur, wenn in einem früheren Termin eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat. Das Gericht hat der nicht erschienenen Partei durch eingeschriebenen Brief den Verkündungstermin bekanntzugeben. Die Verkündung unterbleibt, wenn eine nicht erschienene Partei dies vor dem Verkündungstermin beantragt und glaubhaft macht, daß sie in dem Verhandlungstermin ohne ihr Verschulden ausgeblieben ist.

Ergeht eine Entscheidung nach Lage der Akten nicht, so bestimmt das Gericht von Amts wegen einen neuen Termin zur mündlichen Verhandlung und gibt ihn den Parteien bekannt oder ordnet das Ruhen des Verfahrens an.

§ 252

Gegen die Entscheidung, durch welche auf Grund der Vorschriften dieses Titels oder auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen die Aussetzung des Verfahrens angeordnet oder abgelehnt wird, findet Beschwerde, im Falle der Ablehnung sofortige Beschwerde statt.

Zweites Buch

Verfahren in erster Instanz

Erster Abschnitt

Verfahren vor den Landgerichten

Erster Titel

Verfahren bis zum Urteil

§ 253

Die Erhebung der Klage erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes.

Derselbe muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts;
2. die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs, sowie einen bestimmten Antrag;

3. die Ladung des Beklagten vor das Prozeßgericht zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits.

Die Klageschrift soll ferner enthalten:

1. die Aufforderung, etwaige gegen die Behauptungen des Klägers vorzubringende Einwendungen und Beweismittel unverzüglich durch den zu bestellenden Anwalt (§ 215) in einem Schriftsatz dem Kläger und dem Gerichte mitzuteilen;
2. die Angabe des Wertes des Streitgegenstandes, wenn hiervon die Zuständigkeit des Gerichts abhängt und der Streitgegenstand nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht.

Außerdem finden die allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze auch auf die Klageschrift Anwendung.

§ 254

Wird mit der Klage auf Rechnungslegung oder auf Vorlegung eines Vermögensverzeichnisses oder auf Leistung des Offenbarungseides die Klage auf Herausgabe desjenigen verbunden, was der Beklagte aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse schuldet, so kann die bestimmte Angabe der Leistungen, welche der Kläger beansprucht, vorbehalten werden, bis die Rechnung mitgeteilt, das Vermögensverzeichnis vorgelegt oder der Offenbarungseid geleistet ist.

§ 255

Hat der Kläger für den Fall, daß der Beklagte nicht vor dem Ablauf einer ihm zu bestimmenden Frist den erhobenen Anspruch befriedigt, das Recht, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern oder die Aufhebung eines Vertrags herbeizuführen, so kann er verlangen, daß die Frist im Urteil bestimmt wird.

Das gleiche gilt, wenn dem Kläger das Recht, die Anordnung einer Verwaltung zu verlangen, für den Fall zusteht, daß der Beklagte nicht vor dem Ablauf einer ihm zu bestimmenden Frist die beanspruchte Sicherheit leistet sowie im Falle des § 2193 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Bestimmung einer Frist zur Vollziehung der Auflage.

§ 256

Auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses, auf Anerkennung einer Urkunde oder auf Feststellung der Unechtheit derselben kann Klage erhoben werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, daß das Rechtsverhältnis oder die Echtheit oder Unechtheit der Urkunde durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde.

§ 257

Ist die Geltendmachung einer nicht von einer Gegenleistung abhängigen Geldforderung oder die Geltendmachung des Anspruchs auf Räumung eines Grundstücks, eines Wohnraums oder eines anderen Raumes an den Eintritt eines Kalendertags geknüpft, so kann Klage auf künftige Zahlung oder Räumung erhoben werden.

§ 258

Bei wiederkehrenden Leistungen kann auch wegen der erst nach Erlassung des Urteils fällig werdenden Leistungen Klage auf künftige Entrichtung erhoben werden.

§ 259

Klage auf künftige Leistung kann außer den Fällen der §§ 257, 258 erhoben werden, wenn den Umständen nach die Besorgnis gerechtfertigt ist, daß der Schuldner sich der rechtzeitigen Leistung entziehen werde.

§ 260

Mehrere Ansprüche des Klägers gegen denselben Beklagten können, auch wenn sie auf verschiedenen Gründen beruhen, in einer Klage verbunden werden, wenn für sämtliche Ansprüche das Prozeßgericht zuständig und dieselbe Prozeßart zulässig ist.

§ 261

Die Klageschrift ist zum Zwecke der Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung bei dem Gerichtsschreiber des Prozeßgerichts einzureichen.

Der Termin soll nur so weit hinausgerückt werden, als es zur Wahrung der Einlassungsfrist geboten erscheint.

Nach erfolgter Bestimmung des Termins hat der Kläger für die Zustellung der Klageschrift Sorge zu tragen.

§ 262

Zwischen der Zustellung der Klageschrift und dem Termin zur mündlichen Verhandlung muß ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen (Einlassungsfrist). In Meß- und Marktsachen beträgt die Einlassungsfrist mindestens vierundzwanzig Stunden.

Ist die Zustellung im Ausland vorzunehmen, so hat der Vorsitzende bei Festsetzung des Termins die Einlassungsfrist zu bestimmen.

§ 263

Durch die Erhebung der Klage wird die Rechtshängigkeit der Streitsache begründet.

Die Rechtshängigkeit hat folgende Wirkungen:

1. wenn während der Dauer der Rechtshängigkeit von einer Partei die Streitsache anderweit anhängig gemacht wird, so kann der Gegner die Einrede der Rechtshängigkeit erheben;
2. die Zuständigkeit des Prozeßgerichts wird durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt.

§ 264

Nach dem Eintritt der Rechtshängigkeit ist eine Änderung der Klage zulässig, wenn der Beklagte einwilligt oder das Gericht sie für sachdienlich erachtet.

§ 265

Die Rechtshängigkeit schließt das Recht der einen oder der anderen Partei nicht aus, die in Streit befangene Sache zu veräußern oder den geltend gemachten Anspruch abzutreten.

Die Veräußerung oder Abtretung hat auf den Prozeß keinen Einfluß. Der Rechtsnachfolger ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Gegners den Prozeß als Hauptpartei an Stelle des Rechtsvorgängers zu übernehmen oder eine Hauptintervention zu erheben. Tritt der Rechtsnachfolger als Nebenintervenient auf, so findet der § 69 keine Anwendung.

Hat der Kläger veräußert oder abgetreten, so kann ihm, sofern das Urteil nach § 325 gegen den Rechtsnachfolger nicht wirksam sein würde, der Einwand entgegengesetzt werden, daß er zur Geltendmachung des Anspruchs nicht mehr befugt sei.

§ 266

Ist über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechts, welches für ein Grundstück in Anspruch genommen wird, oder einer Verpflichtung, welche auf einem Grundstück ruhen soll, zwischen dem Besitzer und einem Dritten ein Rechtsstreit anhängig, so ist im Falle der Veräußerung des Grundstücks der Rechtsnachfolger berechtigt und auf Antrag des Gegners verpflichtet, den Rechtsstreit in der Lage, in welcher er sich befindet, als Hauptpartei zu übernehmen.

Diese Bestimmung kommt insoweit nicht zur Anwendung, als ihr Vorschriften des bürgerlichen Rechts zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, entgegenstehen. In einem solchen Falle findet, wenn der Kläger veräußert hat, die Vorschrift des § 265 Abs. 3 Anwendung.

§ 267

Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die sonstigen Wirkungen der Rechtshängigkeit bleiben unberührt. Diese Wirkungen sowie alle Wirkungen, welche durch die Vorschriften des bürgerlichen Rechts an die Anstellung, Mitteilung oder gerichtliche Anmeldung der Klage, an die Ladung oder Einlassung des Beklagten geknüpft werden, treten unbeschadet der Vorschrift des § 207 mit der Erhebung der Klage ein.

§ 268

Als eine Änderung der Klage ist es nicht anzusehen, wenn ohne Änderung des Klagegrundes

1. die tatsächlichen oder rechtlichen Anführungen ergänzt oder berichtigt werden;
2. der Klageantrag in der Hauptsache oder in bezug auf Nebenforderungen erweitert oder beschränkt wird;
3. statt des ursprünglich geforderten Gegenstandes wegen einer später eingetretenen Veränderung ein anderer Gegenstand oder das Interesse gefordert wird.

§ 269

Die Einwilligung des Beklagten in die Änderung der Klage ist anzunehmen, wenn derselbe, ohne der Änderung zu widersprechen, sich in einer mündlichen Verhandlung auf die abgeänderte Klage eingelassen hat.

§ 270

Eine Anfechtung der Entscheidung, daß eine Änderung der Klage nicht vorliege oder daß die Änderung zuzulassen sei, findet nicht statt.

§ 271

Die Klage kann ohne Einwilligung des Beklagten nur bis zum Beginne der mündlichen Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme der Klage erfolgt, wenn sie nicht bei der mündlichen Verhandlung erklärt wird, durch Zustellung eines Schriftsatzes. Abschrift desselben ist sofort nach erfolgter Zustellung auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

Die Zurücknahme der Klage hat zur Folge, daß der Rechtsstreit als nicht anhängig geworden anzusehen ist; sie verpflichtet den Kläger, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, sofern nicht über dieselben bereits rechtskräftig erkannt ist. Auf Antrag des Beklagten ist diese Verpflichtung durch Urteil auszusprechen.

Wird die Klage von neuem angestellt, so kann der Beklagte die Einlassung verweigern, bis die Kostenerstattung erfolgt ist.

§ 272

Jede Partei hat dem Gegner solche tatsächliche Behauptungen, Beweismittel und Anträge, auf welche derselbe voraussichtlich ohne vorhergehende Erkundigung keine Erklärung abgeben kann, vor der mündlichen Verhandlung mittels vorbereitenden Schriftsatzes so zeitig mitzuteilen, daß der Gegner die erforderliche Erkundigung noch einzuziehen vermag.

§ 272a

Kann eine Partei in der mündlichen Verhandlung auf eine Behauptung des Gegners eine Erklärung nicht abgeben, weil ihr die Behauptung nicht rechtzeitig vor dem Termine mitgeteilt ist, so kann auf ihren Antrag das Gericht eine Frist bestimmen, innerhalb

deren sie die Erklärung in einem Schriftsatz nachbringen kann, und gleichzeitig einen Termin zur Verkündung einer Entscheidung anberaumen, der auch über eine Woche hinaus angesetzt werden kann. Wird bis zu dem Termin die Zustellung des Schriftsatzes an den Gegner nachgewiesen und eine Abschrift von ihm dem Gericht eingereicht, so ist sein Inhalt bei der Entscheidung zu berücksichtigen; wird der Schriftsatz bis zu dem Termin nicht eingereicht, so gilt die Behauptung des Gegners als nicht bestritten.

§ 272 b

Der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Prozeßgerichts hat schon vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen zu treffen, die angebracht erscheinen, damit der Rechtsstreit tunlichst in einer mündlichen Verhandlung erledigt wird.

Zu diesem Zwecke kann er insbesondere

1. den Parteien die Ergänzung oder Erläuterung ihrer vorbereitenden Schriftsätze sowie die Vorlegung von Urkunden, Stammbäumen, Plänen, Rissen und Zeichnungen aufgeben;
2. Behörden oder Beamte um Mitteilung von Urkunden oder um Erteilung einer amtlichen Auskunft ersuchen;
3. das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen;
4. Zeugen, auf welche eine Partei sich bezogen hat, zur mündlichen Verhandlung laden oder von ihnen nach Maßgabe der Vorschriften des § 377 Abs. 3, 4 schriftliche Auskünfte einholen;
5. die Einnahme des Augenscheins sowie die Begutachtung durch Sachverständige anordnen und ausführen oder Sachverständige zur mündlichen Verhandlung laden.

Anordnungen der unter Nr. 4, 5 bezeichneten Art sollen nur ergehen, wenn der Beklagte dem Klageanspruche bereits widersprochen hat. Erfordert die Ausführung der Anordnung die Abhaltung eines Termins, so ist dieser tunlichst mit dem Termin zur mündlichen Verhandlung zu verbinden.

Die Parteien sind von jeder Anordnung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn es nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder des von ihm beauftragten Mitglieds für die Wahrnehmung der Rechte der Parteien nicht wesentlich ist, daß sie vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung von der Anordnung Kenntnis erhalten. Wird das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet, so finden die Vorschriften des § 141 Abs. 2, 3 Anwendung.

§ 273

Die mündliche Verhandlung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 274

Prozeßhindernde Einreden sind gleichzeitig und vor der Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache vorzubringen.

Als solche Einreden sind nur anzusehen:

1. die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts,
2. die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs,
3. die Einrede, daß die Entscheidung des Rechtsstreits durch Schiedsrichter zu erfolgen habe,
4. die Einrede der Rechtshängigkeit,
5. die Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozeßkosten,
6. die Einrede, daß die zur Erneuerung des Rechtsstreits erforderliche Erstattung der Kosten des früheren Verfahrens noch nicht erfolgt sei,
7. die Einrede der mangelnden Parteifähigkeit, der mangelnden Prozeßfähigkeit oder der mangelnden gesetzlichen Vertretung.

Nach dem Beginne der mündlichen Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache können prozeßhindernde Einreden nur geltend gemacht werden, wenn dieselben entweder solche sind, auf welche der Beklagte wirksam nicht verzichten kann, oder wenn der Beklagte glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden nicht imstande gewesen sei, dieselben vor der Verhandlung zur Hauptsache geltend zu machen.

§ 275

Über prozeßhindernde Einreden ist besonders zu verhandeln und durch Urteil zu entscheiden, wenn das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen die abgesonderte Verhandlung anordnet.

Das Urteil, durch welches die prozeßhindernde Einrede verworfen wird, ist in betreff der Rechtsmittel als Endurteil anzusehen; das Gericht kann jedoch auf Antrag anordnen, daß zur Hauptsache zu verhandeln sei.

§ 276

Ist auf Grund der Bestimmungen über die örtliche oder sachliche Zuständigkeit der Gerichte die Unzuständigkeit des Gerichts auszusprechen, so hat das angegangene Gericht, sofern das zuständige Gericht bestimmt werden kann, auf Antrag des Klägers durch Beschluß sich für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an das zuständige Gericht zu verweisen. Sind mehrere Gerichte zuständig, so erfolgt die Verweisung an das vom Kläger gewählte Gericht.

Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt; mit der Verkündung des Beschlusses gilt der Rechtsstreit als bei dem im Beschlusse bezeichneten Gericht anhängig. Der Beschluß ist für dieses Gericht bindend.

Die im Verfahren vor dem angegangenen Gericht erwachsenen Kosten werden als Teil der Kosten behandelt,

welche bei dem im Beschlusse bezeichneten Gericht erwachsen. Dem Kläger sind die entstandenen Mehrkosten auch dann aufzuerlegen, wenn er in der Hauptsache obsiegt.

§ 277

(fortgefallen).

§ 278

Angriffs- und Verteidigungsmittel (Einreden, Widerklage, Repliken usw.) können bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urteil ergeht, geltend gemacht werden.

Das Gericht hat, wenn durch das nachträgliche Vorbringen eines Angriffs- oder Verteidigungsmittels die Erledigung des Rechtsstreits verzögert wird, der obsiegenden Partei, welche nach freier richterlicher Überzeugung imstande war, das Angriffs- oder Verteidigungsmittel zeitiger geltend zu machen, die Prozeßkosten ganz oder teilweise aufzuerlegen.

§ 279

Angriffs- oder Verteidigungsmittel, die von einer Partei nachträglich vorgebracht werden, können zurückgewiesen werden, wenn durch deren Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögert werden würde und nach der freien Überzeugung des Gerichts die Partei in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit das Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht früher vorgebracht hat.

§ 279a

Erachtet das Gericht bestimmte Punkte für aufklärungsbedürftig, so soll es den Parteien aufgeben, sich innerhalb bestimmter Frist über die streitigen Punkte zu erklären. Wird einer solchen Anordnung nicht Folge geleistet, so kann die Erklärung, wenn sie später nachgeholt wird, für die Instanz unberücksichtigt bleiben, wenn die Partei die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

§ 280

Bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urteil ergeht, kann der Kläger durch Erweiterung des Klagantrags, der Beklagte durch Erhebung einer Widerklage beantragen, daß ein im Laufe des Prozesses streitig gewordenes Rechtsverhältnis, von dessen Bestehen oder Nichtbestehen die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil abhängt, durch richterliche Entscheidung festgestellt werde.

§ 281

Die Rechtshängigkeit eines erst im Laufe des Prozesses erhobenen Anspruchs tritt mit dem Zeitpunkt ein, in welchem der Anspruch in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht oder ein den Erfordernissen des § 253 Abs. 2 Nr. 2 entsprechender Schriftsatz zugestellt oder gemäß § 496 Abs. 4 mitgeteilt wird.

§ 282

Jede Partei hat unter Bezeichnung der Beweismittel, deren sie sich zum Nachweis oder zur Widerlegung tatsächlicher Behauptungen bedienen will, den Beweis anzutreten und über die von der Gegenpartei angegebenen Beweismittel sich zu erklären.

In betreff der einzelnen Beweismittel wird die Beweisantretung und die Erklärung auf dieselbe durch die Vorschriften des sechsten bis zehnten Titels bestimmt.

§ 283

Beweismittel und Beweiseinreden können bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urteil ergeht, geltend gemacht werden.

Auf das nachträgliche Vorbringen von Beweismitteln und Beweiseinreden finden die Vorschriften des § 278 Abs. 2 und der §§ 279, 279a entsprechende Anwendung.

§ 284

Die Beweisaufnahme und die Anordnung eines besonderen Beweisaufnahmeverfahrens durch Beweisbeschluß wird durch die Vorschriften des fünften bis elften Titels bestimmt.

§ 285

Über das Ergebnis der Beweisaufnahme haben die Parteien unter Darlegung des Streitverhältnisses zu verhandeln.

Ist die Beweisaufnahme nicht vor dem Prozeßgericht erfolgt, so haben die Parteien das Ergebnis derselben auf Grund der Beweisverhandlungen vorzutragen.

§ 286

Das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei. In dem Urteile sind die Gründe anzugeben, welche für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.

An gesetzliche Beweisregeln ist das Gericht nur in den durch dieses Gesetz bezeichneten Fällen gebunden.

§ 287

Ist unter den Parteien streitig, ob ein Schaden entstanden sei, und wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersetzendes Interesse belaufe, so entscheidet hierüber das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung. Ob und inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme oder von Amts wegen die Begutachtung durch

Sachverständige anzuordnen sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen. Das Gericht kann anordnen, daß der Beweisführer den Schaden oder das Interesse eidlich schätze. In diesem Falle hat das Gericht zugleich den Betrag zu bestimmen, welchen die eidliche Schätzung nicht übersteigen darf.

Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 1, 2 finden bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten auch in anderen Fällen entsprechende Anwendung, soweit unter den Parteien die Höhe einer Forderung streitig ist und die vollständige Aufklärung aller hierfür maßgebenden Umstände mit Schwierigkeiten verbunden ist, die zu der Bedeutung des streitigen Teiles der Forderung in keinem Verhältnis stehen.

§ 288

Die von einer Partei behaupteten Tatsachen bedürfen insoweit keines Beweises, als sie im Laufe des Rechtsstreits von dem Gegner bei einer mündlichen Verhandlung oder zum Protokoll eines beauftragten oder ersuchten Richters zugestanden sind.

Zur Wirksamkeit des gerichtlichen Geständnisses ist dessen Annahme nicht erforderlich.

§ 289

Die Wirksamkeit des gerichtlichen Geständnisses wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß demselben eine Behauptung hinzugefügt wird, welche ein selbständiges Angriffs- oder Verteidigungsmittel enthält.

Inwiefern eine vor Gericht erfolgte einräumende Erklärung ungeachtet anderer zusätzlicher oder einschränkender Behauptungen als ein Geständnis anzusehen sei, bestimmt sich nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles.

§ 290

Der Widerruf hat auf die Wirksamkeit des gerichtlichen Geständnisses nur dann Einfluß, wenn die widerrufende Partei beweist, daß das Geständnis der Wahrheit nicht entspreche und durch einen Irrtum veranlaßt sei. In diesem Falle verliert das Geständnis seine Wirksamkeit.

§ 291

Tatsachen, welche bei dem Gericht offenkundig sind, bedürfen keines Beweises.

§ 292

Stellt das Gesetz für das Vorhandensein einer Tatsache eine Vermutung auf, so ist der Beweis des Gegenteils zulässig, sofern nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt. Dieser Beweis kann auch durch Eideszuschiebung nach Maßgabe der §§ 445 ff. geführt werden.

§ 293

Das in einem anderen Staate geltende Recht, die Gewohnheitsrechte und Statuten bedürfen des Beweises nur insofern, als sie dem Gericht unbekannt sind. Bei Ermittelung dieser Rechtsnormen ist das Gericht auf die von den Parteien beigebrachten Nachweise nicht beschränkt; es ist befugt, auch andere Erkenntnisquellen zu benutzen und zum Zwecke einer solchen Benutzung das Erforderliche anzuordnen.

§ 294

Wer eine tatsächliche Behauptung glaubhaft zu machen hat, kann sich aller Beweismittel, mit Ausnahme der Eideszuschiebung, bedienen, auch zur Versicherung an Eides Statt zugelassen werden.

Eine Beweisaufnahme, welche nicht sofort erfolgen kann, ist unstatthaft.

§ 295

Die Verletzung einer das Verfahren und insbesondere die Form einer Prozeßhandlung betreffenden Vorschrift kann nicht mehr gerügt werden, wenn die Partei auf die Befolgung der Vorschrift verzichtet, oder wenn sie bei der nächsten mündlichen Verhandlung, welche auf Grund des betreffenden Verfahrens stattgefunden hat oder in welcher auf dasselbe Bezug genommen ist, den Mangel nicht gerügt hat, obgleich sie erschienen und ihr der Mangel bekannt war oder bekannt sein mußte.

Die vorstehende Bestimmung kommt nicht zur Anwendung, wenn Vorschriften verletzt sind, auf deren Befolgung eine Partei wirksam nicht verzichten kann.

§ 296

Das Gericht kann in jeder Lage des Rechtsstreits die gütliche Beilegung desselben oder einzelner Streitpunkte versuchen oder die Parteien zum Zwecke des Sühneversuchs vor einen beauftragten oder ersuchten Richter verweisen.

Zum Zwecke des Sühneversuchs kann das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden. Wird das Erscheinen angeordnet, so finden die Vorschriften des § 141 Abs. 2 Anwendung.

§ 297

Die Anträge müssen aus den vorbereitenden Schriftsätzen verlesen werden.

Soweit vorbereitende Schriftsätze nicht mitgeteilt oder die Anträge in solchen nicht enthalten sind, muß die Verlesung aus einem dem Protokoll als Anlage beizufügenden Schriftsatz erfolgen.

Dasselbe gilt von Anträgen, welche von früher verlesenen in wesentlichen Punkten abweichen.

Die Verlesung kann durch eine Bezugnahme auf die die Anträge enthaltenden Schriftsätze ersetzt werden, soweit das Gericht es für ausreichend erachtet.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften hat die Nichtberücksichtigung der Anträge zur Folge.

§ 298

Soweit es sich nicht um Anträge (§ 297) handelt, sind wesentliche Erklärungen, welche in vorbereitenden Schriftsätzen nicht enthalten sind, oder wesentliche Abweichungen von dem Inhalt solcher Schriftsätze, mögen die Abweichungen in Zusätzen, Weglassungen oder sonstigen Abänderungen bestehen, auf Antrag durch Schriftsätze, welche dem Protokoll als Anlage beizufügen sind, festzustellen.

In gleicher Weise sind auf Antrag auch Geständnisse sowie die Erklärungen über Annahme oder Zurückschiebung zugeschobener Eide festzustellen.

§ 299

Die Parteien können von den Prozeßakten Einsicht nehmen und sich aus denselben durch den Gerichtsschreiber Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen.

Dritten Personen kann der Vorstand des Gerichts ohne Einwilligung der Parteien die Einsicht der Akten nur gestatten, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

Die Entwürfe zu Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, die zur Vorbereitung derselben gelieferten Arbeiten, sowie die Schriftstücke, welche Abstimmungen oder Strafverfügungen betreffen, werden weder vorgelegt noch abschriftlich mitgeteilt.

Zweiter Titel

Urteil

§ 300

Ist der Rechtsstreit zur Endentscheidung reif, so hat das Gericht dieselbe durch Endurteil zu erlassen.

Dasselbe gilt, wenn von mehreren zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung verbundenen Prozessen nur der eine zur Endentscheidung reif ist.

§ 301

Ist von mehreren in einer Klage geltend gemachten Ansprüchen nur der eine, oder ist nur ein Teil eines Anspruchs oder bei erhobener Widerklage nur die Klage oder die Widerklage zur Endentscheidung reif, so hat das Gericht dieselbe durch Endurteil (Teilurteil) zu erlassen.

Die Erlassung eines Teilurteils kann unterbleiben, wenn das Gericht sie nach Lage der Sache nicht für angemessen erachtet.

§ 302

Hat der Beklagte die Aufrechnung einer Gegenforderung geltend gemacht, welche mit der in der Klage geltend gemachten Forderung nicht in rechtlichem Zusammenhange steht, so kann, wenn nur die Verhandlung über die Forderung zur Entscheidung reif ist, diese unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung erfolgen.

Enthält das Urteil keinen Vorbehalt, so kann die Ergänzung des Urteils nach Vorschrift des § 321 beantragt werden.

Das Urteil, welches unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung ergeht, ist in betreff der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung als Endurteil anzusehen.

In betreff der Aufrechnung, über welche die Entscheidung vorbehalten ist, bleibt der Rechtsstreit anhängig. Soweit sich in dem weiteren Verfahren ergibt, daß der Anspruch des Klägers unbegründet war, ist das frühere Urteil aufzuheben, der Kläger mit dem Anspruch abzuweisen und über die Kosten anderweit zu entscheiden. Der Kläger ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, der dem Beklagten durch die Vollstreckung des Urteils oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung gemachte Leistung entstanden ist. Der Beklagte kann den Anspruch auf Schadensersatz in dem anhängigen Rechtsstreit geltend machen; wird der Anspruch geltend gemacht, so ist er als zur Zeit der Zahlung oder Leistung rechtshängig geworden anzusehen.

§ 303

Ist ein Zwischenstreit zur Entscheidung reif, so kann die Entscheidung durch Zwischenurteil erfolgen.

§ 304

Ist ein Anspruch nach Grund und Betrag streitig, so kann das Gericht über den Grund vorab entscheiden.

Das Urteil ist in betreff der Rechtsmittel als Endurteil anzusehen; das Gericht kann jedoch, wenn der Anspruch für begründet erklärt ist, auf Antrag anordnen, daß über den Betrag zu verhandeln sei.

§ 305

Durch die Geltendmachung der dem Erben nach den §§ 2014, 2015 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehenden Einreden wird eine unter dem Vorbehalte der beschränkten Haftung ergehende Verurteilung des Erben nicht ausgeschlossen.

Das gleiche gilt für die Geltendmachung der Einreden, die im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft dem überlebenden Ehegatten nach dem § 1489 Abs. 2 und den §§ 2014, 2015 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehen.

§ 306

Verzichtet der Kläger bei der mündlichen Verhandlung auf den geltend gemachten Anspruch, so ist er auf Grund des Verzichts mit dem Anspruch abzuweisen, wenn der Beklagte die Abweisung beantragt.

§ 307

Erkennt eine Partei den gegen sie geltend gemachten Anspruch bei der mündlichen Verhandlung ganz oder zum Teil an, so ist sie auf Antrag dem Anerkenntnisse gemäß zu verurteilen.

§ 308

Das Gericht ist nicht befugt, einer Partei etwas zuzusprechen, was nicht beantragt ist. Dies gilt insbesondere von Früchten, Zinsen und anderen Nebenforderungen.

Über die Verpflichtung, die Prozeßkosten zu tragen, hat das Gericht auch ohne Antrag zu erkennen.

§ 309

Das Urteil kann nur von denjenigen Richtern gefällt werden, welche der dem Urteil zugrunde liegenden Verhandlung beigewohnt haben.

§ 310

Die Verkündung des Urteils erfolgt in dem Termin, in welchem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin, welcher nicht über eine Woche hinaus angesetzt werden soll.

§ 311

Die Verkündung des Urteils erfolgt durch Vorlesung der Urteilsformel. Versäumnisurteile, Urteile, welche auf Grund eines Anerkenntnisses erlassen werden, sowie Urteile, welche die Folge der Zurücknahme der Klage oder des Verzichts auf den Klaganspruch oder welche den Eintritt der in einem bedingten Endurteil ausgedrückten Folgen aussprechen, können verkündet werden, auch wenn die Urteilsformel noch nicht schriftlich abgefaßt ist.

Wird die Verkündung der Entscheidungsgründe für angemessen erachtet, so erfolgt sie durch Vorlesung der Gründe oder durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts.

§ 312

Die Wirksamkeit der Verkündung eines Urteils ist von der Anwesenheit der Parteien nicht abhängig. Die Verkündung gilt auch derjenigen Partei gegenüber als bewirkt, welche den Termin versäumt hat.

Die Befugnis einer Partei, auf Grund eines verkündeten Urteils das Verfahren fortzusetzen oder von dem Urteil in anderer Weise Gebrauch zu machen, ist von der Zustellung an den Gegner nicht abhängig, soweit nicht dieses Gesetz ein anderes bestimmt.

§ 313

Das Urteil enthält:

1. die Bezeichnung der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Prozeßbevollmächtigten nach Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung;
2. die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Richter, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
3. eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes auf Grundlage der mündlichen Vorträge der Parteien unter Hervorhebung der gestellten Anträge (Tatbestand);
4. die Entscheidungsgründe;
5. die von der Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe äußerlich zu sondernde Urteilsformel.

Die Darstellung des Tatbestandes kann durch eine Bezugnahme auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze und auf die zum Sitzungsprotokoll erfolgten Feststellungen ersetzt werden, soweit sich aus ihnen der Sach- und Streitstand richtig und vollständig ergibt. In jedem Falle sind jedoch die erhobenen Ansprüche genügend zu kennzeichnen und die dazu vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel ihrem Wesen nach hervorzuheben.

Wird durch Versäumnisurteil oder Anerkenntnisurteil nach dem Antrag des Klägers erkannt, so kann das Urteil in abgekürzter Form auf die bei den Akten befindliche Urschrift oder Abschrift der Klage oder auf ein damit zu verbindendes Blatt gesetzt werden. In diesem Falle ist das Urteil als Versäumnisurteil oder Anerkenntnisurteil zu bezeichnen. Des Tatbestandes, der Entscheidungsgründe und der Bezeichnung der mitwirkenden Richter bedarf es nicht. Der Bezeichnung der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Prozeßbevollmächtigten bedarf es nur insoweit, als von den Angaben der Klageschrift abgewichen wird. In der Urteilsformel kann auf die Klageschrift Bezug genommen werden. Wird das Urteil auf ein Blatt gesetzt, das mit der Klageschrift verbunden wird, so soll die Verbindungsstelle mit dem Gerichtssiegel versehen oder die Verbindung mit Schnur und Siegel bewirkt werden.

§ 314

Der Tatbestand des Urteils liefert rücksichtlich des mündlichen Parteivorbringens Beweis. Dieser Beweis kann nur durch das Sitzungsprotokoll entkräftet werden.

§ 315

Das Urteil ist von den Richtern, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Richter unter dem Urteil bemerkt.

Ein Urteil, welches bei der Verkündung noch nicht in vollständiger Form abgefaßt war, ist vor Ablauf einer Woche, vom Tage der Verkündung an gerechnet, in vollständiger Abfassung dem Gerichtsschreiber zu übergeben. Kann dies ausnahmsweise nicht geschehen, so ist innerhalb der Woche das von den Richtern unterschriebene Urteil unter Weglassung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe dem Gerichtsschreiber zu übergeben. In diesem Falle sind Tatbestand und Entscheidungsgründe alsbald nachträglich anzufertigen, von den Richtern besonders zu unterschreiben und dem Gerichtsschreiber zu übergeben.

Der Gerichtsschreiber hat auf dem Urteil den Tag der Verkündung zu bemerken und diese Bemerkung zu unterschreiben.

§ 316

(fortgefallen)

§ 317

Die Zustellung der Urteile erfolgt auf Betreiben der Parteien.

Solange das Urteil nicht verkündet und nicht unterschrieben ist, dürfen Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften desselben nicht erteilt werden. Die Ausfertigung der Urteile erfolgt, sofern nicht von der Partei ein anderes beantragt wird, unter Weglassung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe. Die Zustellung einer solchen Ausfertigung steht, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, in den Wirkungen der Zustellung eines vollständigen Urteils gleich.

Die Ausfertigungen und Auszüge der Urteile sind von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Ist das Urteil nach § 313 Abs. 3 in abgekürzter Form hergestellt, so erfolgt die Ausfertigung in gleicher Weise unter Benutzung einer beglaubigten Abschrift der Klageschrift oder in der Weise, daß das Urteil durch Aufnahme der im § 313 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 bezeichneten Angaben vervollständigt wird. Die Abschrift der Klageschrift kann durch den Gerichtsschreiber oder durch den Rechtsanwalt des Klägers beglaubigt werden.

§ 318

Das Gericht ist an die Entscheidung, welche in den von ihm erlassenen End- und Zwischenurteilen enthalten ist, gebunden.

§ 319

Schreibfehler, Rechnungsfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, welche in dem Urteil vorkommen, sind jederzeit von dem Gericht auch von Amts wegen zu berichtigen.

Über die Berichtigung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden. Der Beschluß, welcher eine Berichtigung ausspricht, wird auf dem Urteil und den Ausfertigungen bemerkt.

Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Berichtigung zurückgewiesen wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluß, welcher eine Berichtigung ausspricht, findet sofortige Beschwerde statt.

§ 320

Enthält der Tatbestand des Urteils Unrichtigkeiten, welche nicht unter die Bestimmung des vorstehenden Paragraphen fallen, Auslassungen, Dunkelheiten oder Widersprüche, so kann die Berichtigung binnen einer einwöchigen Frist durch Zustellung eines Schriftsatzes beantragt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils. Der Antrag kann schon vor dem Beginne der Frist gestellt werden. Die Berichtigung des Tatbestandes ist ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen drei Monaten seit der Verkündung des Urteils beantragt wird.

Der Schriftsatz muß den Antrag auf Berichtigung und die Ladung des Gegners zur mündlichen Verhandlung enthalten.

Das Gericht entscheidet ohne vorgängige Beweisaufnahme. Bei der Entscheidung wirken nur diejenigen Richter mit, welche bei dem Urteil mitgewirkt haben. Ist ein Richter verhindert, so gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die Stimme des ältesten Richters den Ausschlag. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt. Der Beschluß, welcher eine Berichtigung ausspricht, wird auf dem Urteil und den Ausfertigungen bemerkt.

Die Berichtigung des Tatbestandes hat eine Änderung des übrigen Teils des Urteils nicht zur Folge.

§ 321

Wenn ein nach dem ursprünglich festgestellten oder nachträglich berichtigten Tatbestande von einer Partei geltend gemachter Haupt- oder Nebenanspruch oder wenn der Kostenpunkt bei der Endentscheidung ganz oder teilweise übergangen ist, so ist auf Antrag das Urteil durch nachträgliche Entscheidung zu ergänzen.

Die nachträgliche Entscheidung muß binnen einer einwöchigen Frist, welche mit der Zustellung des Urteils beginnt, durch Zustellung eines Schriftsatzes beantragt werden.

Der Schriftsatz muß den Antrag auf Ergänzung und die Ladung des Gegners zur mündlichen Verhandlung enthalten.

Die mündliche Verhandlung hat nur den nicht erledigten Teil des Rechtsstreits zum Gegenstande.

§ 322

Urteile sind der Rechtskraft nur insoweit fähig, als über den durch die Klage oder durch die Widerklage erhobenen Anspruch entschieden ist.

Hat der Beklagte die Aufrechnung einer Gegenforderung geltend gemacht, so ist die Entscheidung, daß die Gegenforderung nicht besteht, bis zur Höhe des Betrags, für welchen die Aufrechnung geltend gemacht worden ist, der Rechtskraft fähig.

§ 323

Tritt im Falle der Verurteilung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen eine wesentliche Änderung derjenigen Verhältnisse ein, welche für die Verurteilung zur Entrichtung der Leistungen, für die Bestimmung der Höhe der Leistungen oder der Dauer ihrer Entrichtung maßgebend waren, so ist jeder Teil berechtigt, im Wege der Klage eine entsprechende Abänderung des Urteils zu verlangen.

Die Klage ist nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf welche sie gestützt wird, erst nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung, in der eine Erweiterung des Klagantrags oder die Geltendmachung von Einwendungen spätestens hätte erfolgen müssen, entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können.

Die Abänderung des Urteils darf nur für die Zeit nach Erhebung der Klage erfolgen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Schuldtitel des § 794 Nr. 1 und 5, soweit darin Leistungen der im Abs. 1 bezeichneten Art übernommen worden sind.

§ 324

Ist bei einer nach den §§ 843—845 oder nach den §§ 1578—1582 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgten Verurteilung zur Entrichtung einer Geldrente nicht auf Sicherheitsleistung erkannt, so kann der Berechtigte gleichwohl Sicherheitsleistung verlangen, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten erheblich verschlechtert haben; unter der gleichen Voraussetzung kann er eine Erhöhung der in dem Urteil bestimmten Sicherheit verlangen.

§ 325

Das rechtskräftige Urteil wirkt für und gegen die Parteien und diejenigen Personen, welche nach dem Eintritt der Rechtshängigkeit Rechtsnachfolger der Parteien geworden sind oder den Besitz der in Streit befangenen Sache in solcher Weise erlangt haben, daß eine der Parteien oder ihr Rechtsnachfolger mittelbarer Besitzer geworden ist.

Die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.

Betrifft das Urteil einen Anspruch aus einer eingetragenen Reallast, Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, so wirkt es im Falle einer Veräußerung des belasteten Grundstücks in Ansehung des Grundstücks gegen den Rechtsnachfolger auch dann, wenn dieser die Rechtshängigkeit nicht gekannt hat. Gegen den Ersteher eines im Wege der Zwangsversteigerung veräußerten Grundstücks wirkt das Urteil nur dann, wenn die Rechtshängigkeit spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten angemeldet worden ist.

§ 326

Ein Urteil, das zwischen einem Vorerben und einem Dritten über einen gegen den Vorerben als Erben gerichteten Anspruch oder über einen der Nacherbfolge unterliegenden Gegenstand ergeht, wirkt, sofern es vor dem Eintritt der Nacherbfolge rechtskräftig wird, für den Nacherben.

Ein Urteil, das zwischen einem Vorerben und einem Dritten über einen der Nacherbfolge unterliegenden Gegenstand ergeht, wirkt auch gegen den Nacherben, sofern der Vorerbe befugt ist, ohne Zustimmung des Nacherben über den Gegenstand zu verfügen.

§ 327

Ein Urteil, das zwischen einem Testamentsvollstrecker und einem Dritten über ein der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegendes Recht ergeht, wirkt für und gegen den Erben.

Das gleiche gilt von einem Urteil, welches zwischen einem Testamentsvollstrecker und einem Dritten über einen gegen den Nachlaß gerichteten Anspruch ergeht, wenn der Testamentsvollstrecker zur Führung des Rechtsstreits berechtigt ist.

§ 328

Die Anerkennung des Urteils eines ausländischen Gerichts ist ausgeschlossen:

1. wenn die Gerichte des Staates, dem das ausländische Gericht angehört, nach den deutschen Gesetzen nicht zuständig sind;
2. wenn der unterlegene Beklagte ein Deutscher ist und sich auf den Prozeß nicht eingelassen hat, sofern die den Prozeß einleitende Ladung oder Verfügung ihm weder in dem Staate des Prozeßgerichts in Person noch durch Gewährung deutscher Rechtshilfe zugestellt ist;
3. wenn in dem Urteil zum Nachteil einer deutschen Partei von den Vorschriften des Artikel 13 Abs. 1, 3 oder der Artikel 17, 18, 22 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch oder von der Vorschrift des auf den Artikel 13 Abs. 1 bezüglichen Teiles des Artikel 27 desselben Gesetzes oder im Falle des Artikel 9 Abs. 3 zum Nachteil der Ehefrau eines für tot erklärten Ausländers von der Vorschrift des Artikel 13 Abs. 2 abgewichen ist;
4. wenn die Anerkennung des Urteils gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde;
5. wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.

Die Vorschrift der Nr. 5 steht der Anerkennung des Urteils nicht entgegen, wenn das Urteil einen nicht vermögensrechtlichen Anspruch betrifft und nach den deutschen Gesetzen ein Gerichtsstand im Inland nicht begründet war.

§ 329

Die auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse des Gerichts müssen verkündet werden.

Die Vorschriften der §§ 309, 310 finden auf Beschlüsse des Gerichts, die Vorschriften des § 312 und des § 317 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 auf Beschlüsse des Gerichts und auf Verfügungen des Vorsitzenden sowie eines beauftragten oder ersuchten Richters entsprechende Anwendung.

Nicht verkündete Beschlüsse des Gerichts und nicht verkündete Verfügungen des Vorsitzenden und eines beauftragten oder ersuchten Richters sind den Parteien von Amts wegen zuzustellen.

Dritter Titel

Versäumnisurteil

§ 330

Erscheint der Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht, so ist auf Antrag das Versäumnisurteil dahin zu erlassen, daß der Kläger mit der Klage abzuweisen sei.

§ 331

Beantragt der Kläger gegen den im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienenen Beklagten das Versäumnisurteil, so ist das tatsächliche mündliche Vorbringen des Klägers als zugestanden anzunehmen.

Soweit dasselbe den Klageantrag rechtfertigt, ist nach dem Antrag zu erkennen; soweit dies nicht der Fall, ist die Klage abzuweisen.

§ 331a

Beim Ausbleiben einer Partei im Termin zur mündlichen Verhandlung kann der Gegner statt eines Versäumnisurteils eine Entscheidung nach Lage der Akten beantragen; dem Antrag ist zu entsprechen, wenn der Sachverhalt für eine derartige Entscheidung hinreichend geklärt erscheint. Die Vorschriften des § 251a Abs. 1 Satz 2—4 finden entsprechende Anwendung.

§ 332

Als Verhandlungstermine im Sinne der vorstehenden Paragraphen sind auch diejenigen Termine anzusehen, auf welche die mündliche Verhandlung vertagt ist, oder welche zur Fortsetzung derselben vor oder nach dem Erlaß eines Beweisbeschlusses bestimmt sind.

§ 333

Als nicht erschienen ist auch diejenige Partei anzusehen, welche in dem Termin zwar erscheint, aber nicht verhandelt.

§ 334

Wenn eine Partei in dem Termin verhandelt, sich jedoch über Tatsachen, Urkunden oder Eideszuschiebungen nicht erklärt, so finden die Vorschriften dieses Titels keine Anwendung.

§ 335

Der Antrag auf Erlassung eines Versäumnisurteils oder einer Entscheidung nach Lage der Akten ist zurückzuweisen:

1. wenn die erschienene Partei die vom Gerichte wegen eines von Amts wegen zu berücksichtigenden Umstandes erforderte Nachweisung nicht zu beschaffen vermag;
2. wenn die nicht erschienene Partei nicht ordnungsmäßig, insbesondere nicht rechtzeitig geladen war;
3. wenn der nicht erschienenen Partei ein tatsächliches mündliches Vorbringen oder ein Antrag nicht rechtzeitig mittels Schriftsatzes mitgeteilt war.

Wird die Verhandlung vertagt, so ist die nicht erschienene Partei zu dem neuen Termin zu laden.

§ 336

Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Erlassung des Versäumnisurteils zurückgewiesen wird,

findet sofortige Beschwerde statt. Wird der Beschluß aufgehoben, so ist die nicht erschienene Partei zu dem neuen Termin nicht zu laden.

Die Ablehnung eines Antrags auf Entscheidung nach Lage der Akten ist unanfechtbar.

§ 337

Das Gericht kann von Amts wegen die Verhandlung über den Antrag auf Erlassung des Versäumnisurteils oder einer Entscheidung nach Lage der Akten vertagen, wenn es dafür hält, daß die von dem Vorsitzenden bestimmte Einlassungs- oder Ladungsfrist zu kurz bemessen, oder daß die Partei durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle am Erscheinen verhindert worden sei. Die nicht erschienene Partei ist zu dem neuen Termin zu laden.

§ 338

Der Partei, gegen welche ein Versäumnisurteil erlassen ist, steht gegen dasselbe der Einspruch zu.

§ 339

Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Versäumnisurteils.

Muß die Zustellung im Ausland oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, so hat das Gericht die Einspruchsfrist im Versäumnisurteil oder nachträglich durch besonderen Beschluß, welcher ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden kann, zu bestimmen.

§ 340

Die Einlegung des Einspruchs erfolgt durch Einreichung der Einspruchsschrift bei dem Prozeßgerichte.

Die Einspruchsschrift muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Urteils, gegen welches der Einspruch gerichtet wird;
2. die Erklärung, daß gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde.

Die Einspruchsschrift soll zugleich dasjenige enthalten, was zu Vorbereitung der Verhandlung über die Hauptsache erforderlich ist.

§ 340a

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Einspruch und die Hauptsache ist von Amts wegen zu bestimmen und den Parteien bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung ist der Gegenpartei die Einspruchsschrift von Amts wegen zuzustellen. Die erforderliche Zahl von beglaubigten Abschriften soll die Partei mit der Einspruchsschrift einreichen.

§ 341

Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob der Einspruch an sich statthaft und ob er in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei. Fehlt es an einem dieser Erfordernisse, so ist der Einspruch als unzulässig zu verwerfen.

§ 342

Ist der Einspruch zulässig, so wird der Prozeß in die Lage zurückversetzt, in welcher er sich vor Eintritt der Versäumnis befand.

§ 343

Insoweit die Entscheidung, welche auf Grund der neuen Verhandlung zu erlassen ist, mit der in dem Versäumnisurteil enthaltenen Entscheidung übereinstimmt, ist auszusprechen, daß diese Entscheidung aufrechtzuerhalten sei. Insoweit diese Voraussetzung nicht zutrifft, wird das Versäumnisurteil in dem neuen Urteil aufgehoben.

§ 344

Ist das Versäumnisurteil in gesetzlicher Weise ergangen, so sind die durch die Versäumnis veranlaßten Kosten, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind, der säumigen Partei auch dann aufzuerlegen, wenn infolge des Einspruchs eine abändernde Entscheidung erlassen wird.

§ 345

Einer Partei, die den Einspruch eingelegt hat, aber in der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sitzung oder in derjenigen Sitzung, auf welche die Verhandlung vertagt ist, nicht erscheint oder nicht zur Hauptsache verhandelt, steht gegen das Versäumnisurteil, durch welches der Einspruch verworfen wird, ein weiterer Einspruch nicht zu.

§ 346

In betreff des Verzichts auf den Einspruch und der Zurücknahme desselben finden die Vorschriften über den Verzicht auf die Berufung und über die Zurücknahme derselben entsprechende Anwendung.

§ 347

Die Vorschriften dieses Titels finden auf das Verfahren, welches eine Widerklage oder die Bestimmung des Betrags eines dem Grunde nach bereits festgestellten Anspruchs zum Gegenstande hat, entsprechende Anwendung.

War ein Termin lediglich zur Verhandlung über einen Zwischenstreit bestimmt, so beschränkt sich das Versäumnisverfahren und das Versäumnisurteil auf die Erledigung dieses Zwischenstreits. Die Vorschriften dieses Titels finden entsprechende Anwendung.

Vierter Titel
Verfahren vor dem Einzelrichter

§ 348

Zur Vorbereitung der Entscheidung des Prozeßgerichts ist jede Sache zunächst vor dem Einzelrichter zu verhandeln, der auch den Termin hierzu bestimmt. Es kann jedoch nach Bestimmung des Vorsitzenden hiervon abgesehen werden, wenn eine Vorbereitung nach den Umständen nicht erforderlich erscheint.

§ 349

Der Einzelrichter hat zunächst die gütliche Beilegung des Rechtsstreits zu versuchen. Kommt ein Vergleich nicht zustande, so hat der Einzelrichter für eine erschöpfende Erörterung des gesamten Sach- und Streitverhältnisses zu sorgen. Er hat zu entscheiden:

1. über Verweisungen in den Fällen der §§ 97, 98 des Gerichtsverfassungsgesetzes;
2. über prozeßhindernde Einreden der im § 274 Abs. 2 Nr. 1, 4—7 bezeichneten Art, soweit über sie besonders verhandelt und entschieden wird;
3. bei Zurücknahme der Klage, Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch oder Anerkenntnis des Anspruchs;
4. bei Versäumnis einer Partei. In diesem Falle kann der Einzelrichter auch eine Entscheidung nach Lage der Akten gemäß § 331a erlassen;
5. in den Fällen des § 251a, soweit der Einzelrichter hier die Entscheidung nach Lage der Akten für angezeigt hält.

Im übrigen hat der Einzelrichter die Sache so weit zu fördern, daß sie tunlichst durch eine Verhandlung vor dem Prozeßgericht erledigt werden kann. Ist eine Beweisaufnahme erforderlich, so kann der Einzelrichter nach seinem Ermessen entweder selbst die Beweise anordnen und erheben oder dies dem Prozeßgerichte vorbehalten. Ist die Sache zur Verhandlung vor dem Prozeßgerichte reif, so wird der Termin hierzu von Amts wegen anberaumt.

Im Einverständnisse beider Parteien kann der Einzelrichter bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche an Stelle des Prozeßgerichts entscheiden.

§ 350

Einzelrichter im Sinne der §§ 348, 349 ist in Sachen der Zivilkammern der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied der Kammer, in Sachen der Kammern für Handelssachen der Vorsitzende.

Für die Anfechtung von Entscheidungen des Einzelrichters gelten dieselben Vorschriften wie für die Anfechtung entsprechender Entscheidungen des Prozeßgerichts.

§ 351
(fortgefallen).

§ 352
(fortgefallen).

§ 353
(fortgefallen).

§ 354
(fortgefallen).

Fünfter Titel
Allgemeine Bestimmungen über die Beweisaufnahme

§ 355

Die Beweisaufnahme erfolgt vor dem Prozeßgerichte. Sie ist nur in den durch dieses Gesetz bestimmten Fällen einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder einem anderen Gerichte zu übertragen.

Eine Anfechtung des Beschlusses, durch welchen die eine oder die andere Art der Beweisaufnahme angeordnet wird, findet nicht statt.

§ 356

Steht der Aufnahme des Beweises ein Hindernis von ungewisser Dauer entgegen, so ist eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe das Beweismittel nur benutzt werden kann, wenn dadurch das Verfahren nicht verzögert wird. Die Bestimmung der Frist kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen.

§ 357

Den Parteien ist gestattet, der Beweisaufnahme beizuwohnen.

§ 357a

Beschließt das Gericht eine Beweiserhebung, so soll die Aufnahme des Beweises, soweit dies tunlich ist, sofort erfolgen, insbesondere sollen Zeugen und Sachverständige, falls sie zur Stelle sind oder ihre unverzügliche Gestellung möglich ist, sofort vernommen werden. Ein Eid soll im Regelfalle nur dann sofort abgenommen werden, wenn seine Zuschiebung und seine Annahme schon in vorbereitenden Schriftsätzen erklärt waren.

§ 358

Erfordert die Beweisaufnahme ein besonderes Verfahren, so ist dasselbe durch Beweisbeschluß anzuordnen.

§ 359

Der Beweisbeschluß enthält:

1. die Bezeichnung der streitigen Tatsachen, über welche der Beweis zu erheben ist;

2. die Bezeichnung der Beweismittel unter Benennung der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen;
3. die Bezeichnung der Partei, welche sich zum Nachweise oder zur Widerlegung tatsächlicher Behauptungen auf das Beweismittel berufen hat;
4. die Eidesnorm, wenn die Abnahme eines zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eides angeordnet wird.

§ 360

Vor der Erledigung des Beweisbeschlusses kann keine Partei dessen Änderung auf Grund der früheren Verhandlungen verlangen. Das Gericht kann jedoch auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen den Beweisbeschluß auch ohne erneute mündliche Verhandlung insoweit ändern, als der Gegner zustimmt oder es sich nur um die Berichtigung oder Ergänzung der im Beschluß angegebenen Beweistatsachen oder um die Vernehmung anderer als der im Beschluß angegebenen Zeugen oder Sachverständigen handelt. Die gleiche Befugnis hat der beauftragte oder ersuchte Richter. Die Parteien sind tunlichst vorher zu hören und in jedem Falle von der Änderung unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 361

Soll die Beweisaufnahme durch ein Mitglied des Prozeßgerichts erfolgen, so wird bei der Verkündung des Beweisbeschlusses durch den Vorsitzenden der beauftragte Richter bezeichnet und der Termin zur Beweisaufnahme bestimmt.

Ist die Terminsbestimmung unterblieben, so erfolgt sie durch den beauftragten Richter; wird derselbe verhindert, den Auftrag zu vollziehen, so ernennt der Vorsitzende ein anderes Mitglied.

§ 362

Soll die Beweisaufnahme durch ein anderes Gericht erfolgen, so ist das Ersuchungsschreiben von dem Vorsitzenden zu erlassen.

Die auf die Beweisaufnahme sich beziehenden Verhandlungen werden in Urschrift von dem ersuchten Richter dem Gerichtsschreiber des Prozeßgerichts übersendet, welcher die Parteien von dem Eingang benachrichtigt.

§ 363

Soll die Beweisaufnahme im Ausland erfolgen, so hat der Vorsitzende die zuständige Behörde um Aufnahme des Beweises zu ersuchen.

Kann die Beweisaufnahme durch einen Reichskonsul erfolgen, so ist das Ersuchen an diesen zu richten.

§ 364

Wird eine ausländische Behörde ersucht, den Beweis aufzunehmen, so kann das Gericht anordnen, daß der Beweisführer das Ersuchungsschreiben zu besorgen und die Erledigung des Ersuchens zu betreiben habe.

Das Gericht kann sich auf die Anordnung beschränken, daß der Beweisführer eine den Gesetzen des fremden Staates entsprechende öffentliche Urkunde über die Beweisaufnahme beizubringen habe.

In beiden Fällen ist in dem Beweisbeschlusse eine Frist zu bestimmen, binnen welcher von dem Beweisführer die Urkunde auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen ist. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist kann die Urkunde nur benutzt werden, wenn dadurch das Verfahren nicht verzögert wird.

Der Beweisführer hat den Gegner, wenn möglich, von dem Orte und der Zeit der Beweisaufnahme so zeitig in Kenntnis zu setzen, daß derselbe seine Rechte in geeigneter Weise wahrzunehmen vermag. Ist die Benachrichtigung unterblieben, so hat das Gericht zu ermessen, ob und inwieweit der Beweisführer zur Benutzung der Beweisverhandlung berechtigt sei.

§ 365

Der beauftragte oder ersuchte Richter ist ermächtigt, falls sich später Gründe ergeben, welche die Beweisaufnahme durch ein anderes Gericht sachgemäß erscheinen lassen, dieses Gericht um die Aufnahme des Beweises zu ersuchen. Die Parteien sind von dieser Verfügung in Kenntnis zu setzen.

§ 366

Erhebt sich bei der Beweisaufnahme vor einem beauftragten oder ersuchten Richter ein Streit, von dessen Erledigung die Fortsetzung der Beweisaufnahme abhängig und zu dessen Entscheidung der Richter nicht berechtigt ist, so erfolgt die Erledigung durch das Prozeßgericht.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Zwischenstreit ist von Amts wegen zu bestimmen und den Parteien bekanntzumachen.

§ 367

Erscheint eine Partei oder erscheinen beide Parteien in dem Termine zur Beweisaufnahme nicht, so ist die Beweisaufnahme gleichwohl insoweit zu bewirken, als dies nach Lage der Sache geschehen kann.

Eine nachträgliche Beweisaufnahme oder eine Vervollständigung der Beweisaufnahme ist bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urteil ergeht, auf Antrag anzuordnen, wenn das Verfahren dadurch nicht verzögert wird oder wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie ohne ihr Verschulden

außerstande gewesen sei, in dem früheren Termin zu erscheinen, und im Falle des Antrags auf Vervollständigung, daß durch ihr Nichterscheinen eine wesentliche Unvollständigkeit der Beweisaufnahme veranlaßt sei.

§ 368

Wird ein neuer Termin zur Beweisaufnahme oder zur Fortsetzung derselben erforderlich, so ist dieser Termin, auch wenn der Beweisführer oder beide Parteien in dem früheren Termin nicht erschienen waren, von Amts wegen zu bestimmen.

§ 369

Entspricht die von einer ausländischen Behörde vorgenommene Beweisaufnahme den für das Prozeßgericht geltenden Gesetzen, so kann daraus, daß sie nach den ausländischen Gesetzen mangelhaft ist, kein Einwand entnommen werden.

§ 370

Erfolgt die Beweisaufnahme vor dem Prozeßgerichte, so ist der Termin, in welchem die Beweisaufnahme stattfindet, zugleich zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung bestimmt.

In dem Beweisbeschlusse, welcher anordnet, daß die Beweisaufnahme vor einem beauftragten oder ersuchten Richter erfolgen solle, kann zugleich der Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung vor dem Prozeßgerichte bestimmt werden. Ist dies nicht geschehen, so wird nach Beendigung der Beweisaufnahme dieser Termin von Amts wegen bestimmt und den Parteien bekanntgemacht.

Sechster Titel

Beweis durch Augenschein

§ 371

Die Antretung des Beweises durch Augenschein erfolgt durch die Bezeichnung des Gegenstandes des Augenscheins und durch die Angabe der zu beweisenden Tatsachen.

§ 372

Das Prozeßgericht kann anordnen, daß bei der Einnahme des Augenscheins ein oder mehrere Sachverständige zuzuziehen seien.

Es kann einem Mitglied des Prozeßgerichts oder einem anderen Gerichte die Einnahme des Augenscheins übertragen, auch die Ernennung der zuzuziehenden Sachverständigen überlassen.

Siebenter Titel

Zeugenbeweis

§ 373

Die Antretung des Zeugenbeweises erfolgt durch die Benennung der Zeugen und die Bezeichnung der Tatsachen, über welche die Vernehmung der Zeugen stattfinden soll.

§ 374

(fortgefallen).

§ 375

Die Aufnahme des Zeugenbeweises kann einem Mitglied des Prozeßgerichts oder einem anderen Gericht übertragen werden:

1. wenn zur Ausmittlung der Wahrheit die Vernehmung des Zeugen an Ort und Stelle dienlich erscheint;
2. wenn die Beweisaufnahme vor dem Prozeßgericht erheblichen Schwierigkeiten unterliegen würde;
3. wenn der Zeuge verhindert ist, vor dem Prozeßgerichte zu erscheinen;
4. wenn der Zeuge in großer Entfernung von dem Sitze des Prozeßgerichts sich aufhält.

Der Reichspräsident und der Präsident eines deutschen Landes sind durch ein Mitglied des Prozeßgerichts oder durch ein anderes Gericht in ihrer Wohnung zu vernehmen.

§ 376

Öffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden. Für die Mitglieder der Reichsregierung bedarf es der Genehmigung der Reichsregierung, für die Mitglieder einer Landesregierung der Genehmigung der Landesregierung.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reichs oder eines deutschen Landes Nachteil bereiten würde.

Die Genehmigung ist durch das Prozeßgericht einzuholen und dem Zeugen bekanntzumachen.

Der Reichspräsident und der Präsident eines deutschen Landes können unter der Voraussetzung des Abs. 2 das Zeugnis verweigern. Dies gilt auch für einen früheren Präsidenten, soweit es sich um Tatsachen handelt, die sich während seiner Amtsführung ereignet haben oder die ihm infolge seiner Amtsführung bekanntgeworden sind.

§ 377

Die Ladung der Zeugen ist von dem Gerichtsschreiber unter Bezugnahme auf den Beweisbeschluß auszufertigen und von Amts wegen zuzustellen. Das Gericht kann statt der Zustellung eine andere Form der Benachrichtigung anordnen.

Die Ladung muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien;
2. den Gegenstand der Vernehmung;
3. die Anweisung, zur Ablegung des Zeugnisses bei Vermeidung der durch das Gesetz angedrohten Strafen in dem nach Zeit und Ort zu bezeichnenden Termin zu erscheinen.

Bildet den Gegenstand der Vernehmung eine Auskunft, die der Zeuge voraussichtlich an der Hand seiner Bücher oder anderer Aufzeichnungen zu geben hat, so kann das Gericht anordnen, daß der Zeuge zum Termin nicht zu erscheinen braucht, wenn er vorher eine schriftliche Beantwortung der Beweisfrage unter eidesstattlicher Versicherung ihrer Richtigkeit einreicht.

Das gleiche kann auch in anderen Fällen geschehen, sofern das Gericht nach Lage der Sache, insbesondere mit Rücksicht auf den Inhalt der Beweisfrage, eine schriftliche Erklärung des Zeugen für ausreichend erachtet und die Parteien damit einverstanden sind.

§ 378

Die Ladung eines Soldaten als Zeugen erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde.

§ 379

Das Gericht kann die Ladung davon abhängig machen, daß der Beweisführer einen Vorschuß zur Deckung der Staatskasse wegen der durch die Vernehmung des Zeugen erwachsenden Auslagen hinterlegt.

Erfolgt die Hinterlegung nicht binnen der bestimmten Frist, so unterbleibt die Ladung, wenn die Hinterlegung nicht so zeitig nachgeholt wird, daß die Vernehmung ohne Verzögerung des Verfahrens erfolgen kann.

§ 380

Ein ordnungsmäßig geladener Zeuge, welcher nicht erscheint, ist, ohne daß es eines Antrags bedarf, in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten sowie zu einer Ordnungsstrafe in Geld und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurteilen.

Im Falle wiederholten Ausbleibens ist die Strafe noch einmal zu erkennen, auch kann die zwangsweise Vorführung des Zeugen angeordnet werden. Angehörige der Reichswehr werden durch die Militärbehörde vorgeführt.

Gegen diese Beschlüsse findet die Beschwerde statt.

§ 381

Die Verurteilung in Strafe und Kosten sowie die Anordnung der zwangsweisen Vorführung unterbleiben, wenn das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt ist. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wiederaufgehoben.

Die Anzeigen und Gesuche des Zeugen können schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers oder mündlich in dem zur Vernehmung bestimmten neuen Termin angebracht werden.

§ 382

Die Mitglieder der Reichsregierung oder einer Landesregierung sind an ihrem Amtssitz oder, wenn sie sich außerhalb ihres Amtssitzes aufhalten, an ihrem Aufenthaltsorte zu vernehmen.

Die Mitglieder des Reichsrats oder des Staatsrats eines deutschen Landes sind während ihres Aufenthalts am Sitze des Reichsrats oder des Staatsrats an diesem Sitze, und die Mitglieder des Reichstags, des Reichswirtschaftsrats oder eines Landtags während der Tagung und ihres Aufenthalts am Orte der Versammlung an diesem Orte zu vernehmen.

Zu einer Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen bedarf es:

für die Mitglieder der Reichsregierung der Genehmigung der Reichsregierung,

für die Mitglieder einer Landesregierung der Genehmigung der Landesregierung,

für die Mitglieder des Reichstags, des Reichsrats, des Reichswirtschaftsrats, eines Landtags oder eines Staatsrats der Genehmigung dieser Versammlungen.

§ 383

Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Verlobte einer Partei;
2. der Ehegatte einer Partei, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. diejenigen, welche mit einer Partei in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
5. Personen, welchen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch

gesetzliche Vorschrift geboten ist, in betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

Die unter Nr. 1—3 bezeichneten Personen sind vor der Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.

Die Vernehmung der unter Nr. 4, 5 bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Tatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann.

§ 384

Das Zeugnis kann verweigert werden:

1. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einer Person, zu welcher derselbe in einem der im § 383 Nr. 1—3 bezeichneten Verhältnisse steht, einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen würde;
2. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem der im § 383 Nr. 1—3 bezeichneten Angehörigen desselben zur Unehre gereichen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde;
3. über Fragen, welche der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis zu offenbaren.

§ 385

In den Fällen des § 383 Nr. 1—3 und des § 384 Nr. 1 darf der Zeuge das Zeugnis nicht verweigern:

1. über die Errichtung und den Inhalt eines Rechtsgeschäfts, bei dessen Errichtung er als Zeuge zugezogen war;
2. über Geburten, Verheiratungen oder Sterbefälle von Familienmitgliedern;
3. über Tatsachen, welche die durch das Familienverhältnis bedingten Vermögensangelegenheiten betreffen;
4. über diejenigen auf das streitige Rechtsverhältnis sich beziehenden Handlungen, welche von ihm selbst als Rechtsvorgänger oder Vertreter einer Partei vorgenommen sein sollen.

Die im § 383 Nr. 4, 5 bezeichneten Personen dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

§ 386

Der Zeuge, welcher das Zeugnis verweigert, hat vor dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termin schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers oder in diesem Termin die Tatsachen, auf welche er die Weigerung gründet, anzugeben und glaubhaft zu machen.

Zur Glaubhaftmachung genügt in den Fällen des § 383 Nr. 4, 5 die mit Berufung auf einen geleisteten Diensteid abgegebene Versicherung.

Hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt, so ist er nicht verpflichtet, in dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termin zu erscheinen.

Von dem Eingang einer Erklärung des Zeugen oder von der Aufnahme einer solchen zum Protokoll hat der Gerichtsschreiber die Parteien zu benachrichtigen.

§ 387

Über die Rechtmäßigkeit der Weigerung wird von dem Prozeßgerichte nach Anhörung der Parteien entschieden.

Der Zeuge ist nicht verpflichtet, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen.

Gegen das Zwischenurteil findet sofortige Beschwerde statt.

§ 388

Hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt und ist er in dem Termin nicht erschienen, so hat auf Grund seiner Erklärungen ein Mitglied des Prozeßgerichts Bericht zu erstatten.

§ 389

Erfolgt die Weigerung vor einem beauftragten oder ersuchten Richter, so sind die Erklärungen des Zeugen, wenn sie nicht schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers abgegeben sind, nebst den Erklärungen der Parteien in das Protokoll aufzunehmen.

Zur mündlichen Verhandlung vor dem Prozeßgerichte werden der Zeuge und die Parteien von Amts wegen geladen.

Auf Grund der von dem Zeugen und den Parteien abgegebenen Erklärungen hat ein Mitglied des Prozeßgerichts Bericht zu erstatten. Nach dem Vortrag des Berichterstatters können der Zeuge und die Parteien zur Begründung ihrer Anträge das Wort nehmen; neue Tatsachen oder Beweismittel dürfen nicht geltend gemacht werden.

§ 390

Wird das Zeugnis oder die Eidesleistung ohne Angabe eines Grundes oder, nachdem der vorgeschützte Grund rechtskräftig für unerheblich erklärt ist, verweigert, so ist der Zeuge, ohne daß es eines Antrags bedarf, in die durch die Weigerung verursachten Kosten sowie zu einer Ordnungsstrafe in Geld und für den Fall, daß

diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurteilen.

Im Falle wiederholter Weigerung ist auf Antrag zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft anzuordnen, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Prozesses in der Instanz hinaus. Die Vorschriften über die Haft im Zwangsvollstreckungsverfahren finden entsprechende Anwendung.

Gegen diese Beschlüsse findet die Beschwerde statt.

§ 391

Jeder Zeuge ist, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, zu beeidigen.

Die Parteien können auf die Beeidigung verzichten.

§ 392

Die Beeidigung erfolgt nach der Vernehmung. Mehrere Zeugen können gleichzeitig beeidigt werden. Die Eidesnorm geht dahin, daß der Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

§ 393

Unbeeidigt sind zu vernehmen:

1. Personen, welche zur Zeit der Vernehmung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben;
2. Personen, welche nach den Bestimmungen der Strafgesetze unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden;
3. die nach § 383 Nr. 1—3 und § 384 Nr. 1, 2 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen, sofern sie von diesem Rechte keinen Gebrauch machen, die im § 384 Nr. 1, 2 bezeichneten Personen jedoch nur dann, wenn sie lediglich über solche Tatsachen vorgeschlagen sind, auf welche sich das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses bezieht;
4. Personen, welche ein rechtliches Interesse daran haben, daß in dem Rechtsstreite die eine Partei obsiege, Personen, welche einen in dem Rechtsstreite geltend gemachten Anspruch übertragen haben, auch dann, wenn sie zur Gewährleistung nicht verpflichtet sind.

Das Prozeßgericht kann die Beeidigung der unter den beiden letzten Nummern bezeichneten Personen anordnen.

§ 394

Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen.

Zeugen, deren Aussagen sich widersprechen, können einander gegenübergestellt werden.

§ 395

Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vornamen und Zunamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort befragt wird. Erforderlichenfalls sind ihm Fragen über solche Umstände, welche seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Beziehungen zu den Parteien vorzulegen.

§ 396

Der Zeuge ist zu veranlassen, dasjenige, was ihm von dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhang anzugeben.

Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage, sowie zur Erforschung des Grundes, auf welchem die Wissenschaft des Zeugen beruht, sind nötigenfalls weitere Fragen zu stellen.

Der Vorsitzende hat jedem Mitglied des Gerichts auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.

§ 397

Die Parteien sind berechtigt, dem Zeugen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, welche sie zur Aufklärung der Sache oder der Verhältnisse des Zeugen für dienlich erachten.

Der Vorsitzende kann den Parteien gestatten, und hat ihren Anwälten auf Verlangen zu gestatten, an den Zeugen unmittelbar Fragen zu richten.

Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet das Gericht.

§ 398

Das Prozeßgericht kann nach seinem Ermessen die wiederholte Vernehmung eines Zeugen anordnen.

Hat ein beauftragter oder ersuchter Richter bei der Vernehmung die Stellung der von einer Partei angeregten Frage verweigert, so kann das Prozeßgericht die nachträgliche Vernehmung des Zeugen über diese Frage anordnen.

Bei der wiederholten oder der nachträglichen Vernehmung kann der Richter statt der nochmaligen Beeidigung den Zeugen die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den früher geleisteten Eid versichern lassen.

§ 399

Die Partei kann auf einen Zeugen, welchen sie vorgeschlagen hat, verzichten, der Gegner kann aber verlangen, daß der erschienene Zeuge vernommen und, wenn die Vernehmung bereits begonnen hat, daß dieselbe fortgesetzt werde.

§ 400

Der mit der Beweisaufnahme betraute Richter ist ermächtigt, im Falle des Nichterscheinens oder der Zeugnisverweigerung die gesetzlichen Verfügungen zu

treffen, auch dieselben, soweit dieses überhaupt zulässig ist, selbst nach Erledigung des Auftrags wieder aufzuheben, über die Zulässigkeit einer dem Zeugen vorgelegten Frage vorläufig zu entscheiden und die nochmalige Vernehmung eines Zeugen vorzunehmen.

§ 401

Jeder Zeuge hat nach Maßgabe der Gebührenordnung auf Entschädigung für Zeitversäumnis und, wenn sein Erscheinen eine Reise erforderlich macht, auf Erstattung der Kosten Anspruch, welche durch die Reise und den Aufenthalt am Orte der Vernehmung verursacht werden.

Bei schriftlicher Beantwortung der Beweisfrage (§ 377 Abs. 3, 4) hat der Zeuge Anspruch auf Erstattung der ihm durch die Beantwortung entstandenen Auslagen.

Achter Titel

Beweis durch Sachverständige

§ 402

Auf den Beweis durch Sachverständige finden die Vorschriften über den Beweis durch Zeugen entsprechende Anwendung, insoweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten sind.

§ 403

Die Antretung des Beweises erfolgt durch die Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte.

§ 404

Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch das Prozeßgericht. Dasselbe kann sich auf die Ernennung eines einzigen Sachverständigen beschränken. Es kann an Stelle der zuerst ernannten Sachverständigen andere ernennen.

Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

Das Gericht kann die Parteien auffordern, Personen zu bezeichnen, welche geeignet sind, als Sachverständige vernommen zu werden.

Einigen sich die Parteien über bestimmte Personen als Sachverständige, so hat das Gericht dieser Einigung Folge zu geben; das Gericht kann jedoch die Wahl der Parteien auf eine bestimmte Anzahl beschränken.

§ 405

Das Prozeßgericht kann den mit der Beweisaufnahme betrauten Richter zur Ernennung der Sachverständigen ermächtigen. Derselbe hat in diesem Falle die in dem vorstehenden Paragraphen dem Prozeßgerichte beigelegten Befugnisse auszuüben.

§ 406

Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, daß der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist.

Das Ablehnungsgesuch ist bei demjenigen Gericht oder Richter, von welchem die Ernennung des Sachverständigen erfolgt ist, vor der Vernehmung desselben, bei schriftlicher Begutachtung vor erfolgter Einreichung des Gutachtens anzubringen. Nach diesem Zeitpunkt ist die Ablehnung nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Ablehnungsgrund vorher nicht geltend gemacht werden konnte. Das Ablehnungsgesuch kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eides Statt darf die Partei nicht zugelassen werden.

Die Entscheidung erfolgt von dem im zweiten Absatz bezeichneten Gericht oder Richter; eine vorgängige mündliche Verhandlung der Beteiligten ist nicht erforderlich.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Ablehnung für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluß, durch welchen dieselbe für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt.

§ 407

Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderten Art öffentlich bestellt ist oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerbe ausübt oder wenn er zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.

Zur Erstattung des Gutachtens ist auch derjenige verpflichtet, welcher sich zu derselben vor Gericht bereiterklärt hat.

§ 408

Dieselben Gründe, welche einen Zeugen berechtigen, das Zeugnis zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. Das Gericht kann auch aus anderen Gründen einen Sachverständigen von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbinden.

Die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen findet nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.

Wer bei einer richterlichen Entscheidung mitgewirkt hat, soll über Fragen, die den Gegenstand der Entscheidung gebildet haben, nicht als Sachverständiger vernommen werden.

§ 409

Im Falle des Nichterscheinens oder der Weigerung eines zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen wird dieser zum Ersatze der Kosten und zu einer Ordnungsstrafe in Geld verurteilt. Im Falle wiederholten Ungehorsams kann die Strafe noch einmal erkannt werden.

Gegen den Beschluß findet Beschwerde statt.

§ 410

Die Beeidigung des Sachverständigen erfolgt vor oder nach Erstattung des Gutachtens. Die Eidesnorm geht dahin, daß der Sachverständige das von ihm erforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde oder erstattet habe.

Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid; sie kann auch in einem schriftlichen Gutachten erklärt werden.

§ 411

Wird schriftliche Begutachtung angeordnet, so hat der Sachverständige das von ihm unterschriebene Gutachten auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen. Das Gericht kann ihm hierzu eine Frist bestimmen.

Versäumt ein zur Erstattung des Gutachtens verpflichteter Sachverständiger die Frist, so kann er zu einer Ordnungsstrafe in Geld verurteilt werden. Der Straffestsetzung muß eine Strafandrohung unter Setzung einer Nachfrist vorausgehen. Im Falle wiederholter Fristversäumnis kann die Strafe in der gleichen Weise noch einmal erkannt werden. § 409 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Das Gericht kann das Erscheinen des Sachverständigen anordnen, damit derselbe das schriftliche Gutachten erläutere.

§ 412

Das Gericht kann eine neue Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige anordnen, wenn es das Gutachten für ungenügend erachtet.

Das Gericht kann die Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anordnen, wenn ein Sachverständiger nach Erstattung des Gutachtens mit Erfolg abgelehnt ist.

§ 413

Der Sachverständige hat nach Maßgabe der Gebührenordnung auf Entschädigung für Zeitversäumnis, auf Erstattung der ihm verursachten Kosten und außerdem auf angemessene Vergütung seiner Mühewaltung Anspruch.

§ 414

Insoweit zum Beweise vergangener Tatsachen oder Zustände, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, kommen die Vorschriften über den Zeugenbeweis zur Anwendung.

Neunter Titel
Beweis durch Urkunden

§ 415

Urkunden, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind (öffentliche Urkunden), begründen, wenn sie über eine vor der Behörde oder der Urkundsperson abgegebene Erklärung errichtet sind, vollen Beweis des durch die Behörde oder die Urkundsperson beurkundeten Vorganges.

Der Beweis, daß der Vorgang unrichtig beurkundet sei, ist zulässig.

§ 416

Privaturkunden begründen, sofern sie von den Ausstellern unterschrieben oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sind, vollen Beweis dafür, daß die in denselben enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben sind.

§ 417

Die von einer Behörde ausgestellten, eine amtliche Anordnung, Verfügung oder Entscheidung enthaltenden öffentlichen Urkunden begründen vollen Beweis ihres Inhalts.

§ 418

Öffentliche Urkunden, welche einen anderen als den in den §§ 415, 417 bezeichneten Inhalt haben, begründen vollen Beweis der darin bezeugten Tatsachen.

Der Beweis der Unrichtigkeit der bezeugten Tatsachen ist zulässig, sofern nicht die Landesgesetze diesen Beweis ausschließen oder beschränken.

Beruht das Zeugnis nicht auf eigener Wahrnehmung der Behörde oder der Urkundsperson, so findet die Vorschrift des ersten Absatzes nur dann Anwendung, wenn sich aus den Landesgesetzen ergibt, daß die Beweiskraft des Zeugnisses von der eigenen Wahrnehmung unabhängig ist.

§ 419

Inwiefern Durchstreichungen, Radierungen, Einschaltungen oder sonstige äußere Mängel die Beweiskraft einer Urkunde ganz oder teilweise aufheben oder mindern, entscheidet das Gericht nach freier Überzeugung.

§ 420

Die Antretung des Beweises erfolgt durch die Vorlegung der Urkunde.

§ 421

Befindet sich die Urkunde nach der Behauptung des Beweisführers in den Händen des Gegners, so erfolgt die Antretung des Beweises durch den Antrag, dem Gegner die Vorlegung der Urkunde aufzugeben.

§ 422

Der Gegner ist zur Vorlegung der Urkunde verpflichtet, wenn der Beweisführer nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Herausgabe oder die Vorlegung der Urkunde verlangen kann.

§ 423

Der Gegner ist auch zur Vorlegung derjenigen in seinen Händen befindlichen Urkunden verpflichtet, auf welche er im Prozeß zur Beweisführung Bezug genommen hat, selbst wenn dieses nur in einem vorbereitenden Schriftsatz geschehen ist.

§ 424

Der Antrag soll enthalten:

1. die Bezeichnung der Urkunde;
2. die Bezeichnung der Tatsachen, welche durch die Urkunde bewiesen werden sollen;
3. die möglichst vollständige Bezeichnung des Inhalts der Urkunde;
4. die Angabe der Umstände, auf welche die Behauptung sich stützt, daß die Urkunde sich in dem Besitze des Gegners befindet;
5. die Bezeichnung des Grundes, welcher die Verpflichtung zur Vorlegung der Urkunde ergibt. Der Grund ist glaubhaft zu machen.

§ 425

Erachtet das Gericht die Tatsache, welche durch die Urkunde bewiesen werden soll, für erheblich und den Antrag für begründet, so ordnet es, wenn der Gegner zugesteht, daß die Urkunde sich in seinen Händen befinde, oder wenn der Gegner sich über den Antrag nicht erklärt, die Vorlegung der Urkunde an.

§ 426

Bestreitet der Gegner, daß die Urkunde sich in seinem Besitze befinde, so hat er einen Eid dahin zu leisten:

daß er nach sorgfältiger Nachforschung die Überzeugung erlangt habe, daß die Urkunde in seinem Besitze sich nicht befinde, daß er die Urkunde nicht in der Absicht abhanden gebracht habe, deren Benutzung dem Beweisführer zu entziehen, daß er auch nicht wisse, wo die Urkunde sich befinde.

Das Gericht kann eine der Lage der Sache entsprechende Änderung der vorstehenden Eidesnorm beschließen.

Auf die Leistung des Eides durch Streitgenossen, gesetzliche Vertreter und die im § 473 Abs. 2, 3 bezeichneten Personen finden die Vorschriften der §§ 472—474 entsprechende Anwendung.

Hat eine öffentliche Behörde Urkunden vorzulegen, so wird der Eid von dem Beamten geleistet, welchem die Verwahrung der Urkunden übertragen ist.

§ 427

Kommt der Gegner der Anordnung, die Urkunde vorzulegen oder den Eid zu leisten, nicht nach, so ist, wenn der Beweisführer eine Abschrift der Urkunde beigebracht hat, diese Abschrift als richtig anzusehen. Ist eine Abschrift der Urkunde nicht beigebracht, so können die Behauptungen des Beweisführers über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde als bewiesen angenommen werden.

§ 428

Befindet sich die Urkunde nach der Behauptung des Beweisführers in den Händen eines Dritten, so erfolgt die Antretung des Beweises durch den Antrag, zur Herbeischaffung der Urkunde eine Frist zu bestimmen.

§ 429

Der Dritte ist aus denselben Gründen wie der Gegner des Beweisführers zur Vorlegung einer Urkunde verpflichtet; er kann zur Vorlegung nur im Wege der Klage genötigt werden.

§ 430

Zur Begründung des nach § 428 zu stellenden Antrags hat der Beweisführer den Erfordernissen des § 424 Nr. 1—3, 5 zu genügen und außerdem glaubhaft zu machen, daß die Urkunde sich in den Händen des Dritten befinde.

§ 431

Ist die Tatsache, welche durch die Urkunde bewiesen werden soll, erheblich und der Antrag den Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen entsprechend, so hat das Gericht eine Frist zur Vorlegung der Urkunde zu bestimmen. Die Bestimmung der Frist kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen.

Der Gegner kann die Fortsetzung des Verfahrens vor dem Ablauf der Frist beantragen, wenn die Klage gegen den Dritten erledigt ist oder wenn der Beweisführer die Erhebung der Klage oder die Betreibung des Prozesses oder der Zwangsvollstreckung verzögert.

§ 432

Befindet sich die Urkunde nach der Behauptung des Beweisführers in den Händen einer öffentlichen Behörde oder eines öffentlichen Beamten, so erfolgt die Antretung des Beweises durch den Antrag, die Behörde oder den Beamten um die Mitteilung der Urkunde zu ersuchen.

Diese Vorschrift findet auf Urkunden, welche die Parteien nach den gesetzlichen Vorschriften ohne Mitwirkung des Gerichts zu beschaffen imstande sind, keine Anwendung.

Verweigert die Behörde oder der Beamte die Mitteilung der Urkunde in Fällen, in welchen eine Verpflichtung zur Vorlegung auf § 422 gestützt wird, so finden die Bestimmungen der §§ 428—431 Anwendung.

§ 433

(fortgefallen).

§ 434

Wenn die Vorlegung einer Urkunde bei der mündlichen Verhandlung wegen erheblicher Hindernisse nicht erfolgen kann oder wegen der Wichtigkeit der Urkunde und der Besorgnis des Verlustes oder der Beschädigung bedenklich erscheint, so kann das Prozeßgericht anordnen, daß die Vorlegung vor einem seiner Mitglieder oder vor einem anderen Gerichte geschehe.

§ 435

Eine öffentliche Urkunde kann in Urschrift oder in einer beglaubigten Abschrift, welche hinsichtlich der Beglaubigung die Erfordernisse einer öffentlichen Urkunde an sich trägt, vorgelegt werden; das Gericht kann jedoch anordnen, daß der Beweisführer die Urschrift vorlege oder die Tatsachen angebe und glaubhaft mache, welche ihn an der Vorlegung der Urschrift verhindern. Bleibt die Anordnung erfolglos, so entscheidet das Gericht nach freier Überzeugung, welche Beweiskraft der beglaubigten Abschrift beizulegen sei.

§ 436

Der Beweisführer kann nach erfolgter Vorlegung einer Urkunde nur mit Zustimmung des Gegners auf dieses Beweismittel verzichten.

§ 437

Urkunden, welche nach Form und Inhalt als von einer öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person errichtet sich darstellen, haben die Vermutung der Echtheit für sich.

Das Gericht kann, wenn es die Echtheit für zweifelhaft hält, auch von Amts wegen die Behörde oder die Person, von welcher die Urkunde errichtet sein soll, zu einer Erklärung über die Echtheit veranlassen.

§ 438

Ob eine Urkunde, welche als von einer ausländischen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes errichtet sich darstellt, ohne näheren Nachweis als echt anzusehen sei, hat das Gericht nach den Umständen des Falles zu ermessen.

Zum Beweise der Echtheit einer solchen Urkunde genügt die Legalisation durch einen Konsul oder Gesandten des Reichs.

§ 439

Über die Echtheit einer Privaturkunde hat sich der Gegner des Beweisführers nach Vorschrift des § 138 zu erklären.

Befindet sich unter der Urkunde eine Namensunterschrift, so ist die Erklärung auf die Echtheit der Unterschrift zu richten.

Erfolgt die Erklärung nicht, so ist die Urkunde als anerkannt anzusehen, wenn nicht die Absicht, die Echtheit bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.

§ 440

Die Echtheit einer nicht anerkannten Privaturkunde ist zu beweisen.

Steht die Echtheit der Namensunterschrift fest oder ist das unter einer Urkunde befindliche Handzeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt, so hat die über der Unterschrift oder dem Handzeichen stehende Schrift die Vermutung der Echtheit für sich.

§ 441

Der Beweis der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde kann auch durch Schriftvergleichung geführt werden.

In diesem Falle hat der Beweisführer zur Vergleichung geeignete Schriften vorzulegen oder deren Mitteilung in Gemäßheit der Bestimmung des § 432 zu beantragen und erforderlichenfalls den Beweis der Echtheit derselben anzutreten.

Befinden sich zur Vergleichung geeignete Schriften in den Händen des Gegners, so ist dieser auf Antrag des Beweisführers zur Vorlegung verpflichtet. Die Bestimmungen der §§ 421—426 finden entsprechende Anwendung. Kommt der Gegner der Anordnung, die zur Vergleichung geeigneten Schriften vorzulegen oder den im § 426 bestimmten Eid zu leisten, nicht nach, so gilt der Echtheitsbeweis als geführt.

Macht der Beweisführer glaubhaft, daß in den Händen eines Dritten geeignete Vergleichungsschriften sich befinden, deren Vorlegung er im Wege der Klage zu erwirken imstande sei, so finden die Vorschriften des § 431 entsprechende Anwendung.

§ 442

Über das Ergebnis der Schriftvergleichung hat das Gericht nach freier Überzeugung, geeignetenfalls nach Anhörung von Sachverständigen, zu entscheiden.

§ 443

Urkunden, deren Echtheit bestritten ist oder deren Inhalt verändert sein soll, werden bis zur Erledigung des Rechtsstreits auf der Gerichtsschreiberei verwahrt, sofern nicht ihre Auslieferung an eine andere Behörde im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist.

§ 444

Ist eine Urkunde von einer Partei in der Absicht, deren Benutzung dem Gegner zu entziehen, beseitigt oder zur Benutzung untauglich gemacht, so können die Behauptungen des Gegners über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde als bewiesen angesehen werden.

Zehnter Titel

Beweis durch Eid

§ 445

Die Eideszuschiebung ist nur über Tatsachen zulässig, welche in Handlungen des Gegners, seiner Rechtsvorgänger oder Vertreter bestehen oder welche Gegenstand der Wahrnehmung dieser Personen gewesen sind.

§ 446

Die Eideszuschiebung über eine Tatsache, deren Gegenteil das Gericht für erwiesen erachtet, ist unzulässig.

§ 447

Eine nicht beweispflichtige Partei übernimmt durch Eideszuschiebung nicht die Beweispflicht.

§ 448

Die Zurückschiebung des Eides ist nur insofern zulässig, als nach den Bestimmungen des § 445 die Zuschiebung desselben zulässig sein würde.

Sie findet nicht statt, wenn die Partei, welcher der Eid zugeschoben ist, nicht aber die Gegenpartei über ihre eigene Handlung oder Wahrnehmung zu schwören haben würde.

§ 449

Der Eid kann nur der Partei, nicht einem Dritten zugeschoben oder zurückgeschoben werden. Die Zuschiebung oder Zurückschiebung an einen Nebenintervenienten findet nur statt, wenn dieser als Streitgenosse der Hauptpartei anzusehen ist (§ 69).

§ 450

Das Gericht kann anordnen, daß die in den §§ 445, 448, 449 enthaltenen Beschränkungen für die Zuschiebung und Zurückschiebung des Eides nicht zur Anwendung kommen sollen, wenn die Parteien in betreff des zu leistenden Eides einig sind und der Eid sich auf Tatsachen bezieht.

§ 451

Die Antretung des Beweises erfolgt durch die Erklärung, daß dem Gegner über die bestimmt zu bezeichnende Tatsache der Eid zugeschoben werde.

§ 452

Die Partei, welcher der Eid zugeschoben ist, hat sich zu erklären, ob sie den Eid annehme oder zurückschiebe, selbst wenn sie Einwendungen in Beziehung auf die Eideszuschiebung vorbringt.

Gibt die Partei keine Erklärung ab oder schiebt sie in einem Falle, in welchem die Zurückschiebung unzulässig ist, den Eid zurück, ohne denselben bedingt anzunehmen, so wird der Eid als verweigert angesehen.

§ 453

Durch die Zuschiebung, Annahme oder Zurückschiebung des Eides wird die Geltendmachung anderer Beweismittel von seiten der einen oder der anderen Partei nicht ausgeschlossen. Werden andere Beweismittel geltend gemacht, so gilt der Eid nur für den Fall als zugeschoben, daß die Antretung des Beweises durch die anderen Beweismittel erfolglos bleibt.

§ 454

Werden andere Beweismittel geltend gemacht, so ist die Partei, welcher der Eid zugeschoben wurde, nicht verpflichtet, sich über die Eideszuschiebung früher zu erklären, als bis die Eideszuschiebung nach Aufnahme oder sonstiger Erledigung der anderen Beweismittel wiederholt ist.

Sind andere Beweise aufgenommen, so kann die vorher abgegebene Erklärung widerrufen werden.

§ 455

Wegen unterbliebener Erklärung auf eine Eideszuschiebung kann der Eid nur dann als verweigert angesehen werden, wenn die Partei durch das Gericht zur Erklärung über den Eid aufgefordert ist.

§ 456

Der zurückgeschobene Eid gilt auch ohne ausdrückliche Erklärung über die Annahme als von dem Beweisführer angenommen.

§ 457

Die Zurückschiebung des Eides kann außer dem Falle des § 454 Abs. 2 widerrufen werden, wenn der Schwurpflichtige wegen wissentlicher Verletzung der Eidespflicht rechtskräftig verurteilt oder wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Gegner erst nach erfolgter Zurückschiebung des Eides von einer solchen Verurteilung Kenntnis erlangt habe.

§ 458

Die Annahme oder Zurückschiebung des Eides kann außer den Fällen des § 454 Abs. 2 und des § 457 nicht widerrufen werden.

§ 459

Über eine Tatsache, welche in einer Handlung des Schwurpflichtigen besteht oder Gegenstand seiner Wahrnehmung gewesen ist, wird der Eid dahin geleistet:

daß die Tatsache wahr oder nicht wahr sei.

Ist eine solche Tatsache vom Gegner des Schwurpflichtigen behauptet und kann dem letzteren nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden, daß er die Wahrheit oder Nichtwahrheit derselben beschwöre, so kann das Gericht auf Antrag die Leistung des Eides dahin anordnen:

daß der Schwurpflichtige nach sorgfältiger Prüfung und Erkundigung die Überzeugung erlangt habe, daß die Tatsache wahr oder nicht wahr sei.

Über andere Tatsachen wird der Eid dahin geleistet:

daß der Schwurpflichtige nach sorgfältiger Prüfung und Erkundigung die Überzeugung erlangt oder nicht erlangt habe, daß die Tatsache wahr sei.

§ 460

Auf die Leistung eines Eides ist durch bedingtes Endurteil zu erkennen.

Die Eidesleistung erfolgt erst nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils.

§ 461

Sind die Parteien über die Erheblichkeit und die Norm des Eides einverstanden oder dient der Eid zur Erledigung eines Zwischenstreits oder hängt die Entscheidung über einzelne selbständige Angriffs- und Verteidigungsmittel von der Leistung eines Eides ab, so kann die Leistung des Eides durch Beweisbeschluß angeordnet werden.

Das gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen für die Anfechtung eines nach § 460 zu erlassenden Endurteils unzweifelhaft nicht gegeben sind.

§ 462

In dem bedingten Urteil ist die Eidesnorm und die Folge sowohl der Leistung als der Nichtleistung des Eides so genau, als die Lage der Sache dies gestattet, festzustellen.

Der Eintritt dieser Folge wird durch Endurteil ausgesprochen.

§ 463

Durch Leistung des Eides wird voller Beweis der beschworenen Tatsache begründet.

Der Beweis des Gegenteils findet nur unter denselben Voraussetzungen statt, unter welchen ein rechtskräftiges Urteil wegen Verletzung der Eidespflicht angefochten werden kann.

§ 464

Die Erlassung des Eides von seiten des Gegners hat dieselbe Wirkung wie die Leistung des Eides.

Die Verweigerung der Eidesleistung hat zur Folge, daß das Gegenteil der zu beschwörenden Tatsache als voll bewiesen gilt.

§ 465

Erscheint der Schwurpflichtige in dem zur Eidesleistung bestimmten Termine nicht, so ist auf Antrag der Eid als verweigert anzusehen und zur Hauptsache zu verhandeln.

§ 466

Der Schwurpflichtige kann die Folge der Versäumung des zur Eidesleistung bestimmten Termins dadurch beseitigen, daß er nachträglich bei dem Gerichte die Abnahme des Eides beantragt. Der Antrag ist nur innerhalb der Notfrist von einer Woche nach dem Termin zulässig; er kann zum Protokoll des Gerichtsschreibers erfolgen.

§ 467

Gilt der Eid infolge der Versäumung des Termins als verweigert, so ist, falls auf die Verhandlung in der Hauptsache ein Urteil oder ein Beweisbeschluß ergeht, diese Entscheidung in einem besonderen, über eine Woche hinaus anzusetzenden Termin zu verkünden; für den Fall, daß die Abnahme des Eides rechtzeitig beantragt wird, ist der Termin zur Eidesleistung und zur weiteren mündlichen Verhandlung bestimmt. Hat die Verhandlung die Erlassung eines Urteils oder eines Beweisbeschlusses nicht zur Folge, so ist, wenn die Abnahme des Eides rechtzeitig beantragt wird, der nächste Termin zur mündlichen Verhandlung auch zur Eidesleistung bestimmt.

Ist die Abnahme des Eides einem Mitglied des Prozeßgerichts oder einem anderen Gerichte übertragen, so ist, wenn der Schwurpflichtige in dem Termin nicht erscheint, jedoch innerhalb der Notfrist die Abnahme des Eides beantragt, zu diesem Zwecke ein neuer Termin anzuberaumen.

§ 468

Erscheint der Schwurpflichtige auch in dem zweiten zur Eidesleistung bestimmten Termin nicht, so ist ein nochmaliger Antrag auf Abnahme des Eides nicht zulässig.

§ 469

Der Schwurpflichtige, welcher frühere Behauptungen zurücknimmt oder früher bestrittene Tatsachen zugesteht, kann sich zur Leistung eines beschränkteren Eides erbieten, selbst wenn der Eid bereits durch bedingtes Urteil auferlegt ist. Auch können unerhebliche Umstände, welche in die Eidesnorm aufgenommen sind, berichtigt werden.

§ 470

Ist der Eid durch bedingtes Urteil auferlegt, so kann, auch nach Eintritt der Rechtskraft, die Zuschiebung sowie die Zurückschiebung des Eides widerrufen werden, wenn der Schwurpflichtige wegen wissentlicher Verletzung der Eidespflicht rechtskräftig verurteilt oder wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Gegner erst nach erfolgter Zuschiebung oder Zurückschiebung des Eides von einer solchen Verurteilung Kenntnis erlangt habe.

§ 471

Wenn der Schwurpflichtige stirbt, wenn er zur Leistung des Eides unfähig wird oder wenn er aufhört, gesetzlicher Vertreter zu sein, so können beide Parteien in Ansehung der betreffenden Beweisführung alle Rechte ausüben, welche ihnen vor der Zuschiebung des Eides zustanden.

Dasselbe gilt, wenn infolge der Verurteilung des Schwurpflichtigen wegen wissentlicher Verletzung der Eidespflicht die Zuschiebung oder Zurückschiebung des Eides widerrufen wird.

Ist der Eid durch bedingtes Urteil auferlegt, so wird unter Aufhebung des Urteils in der Sache anderweit erkannt.

§ 472

Der Eid über eine Tatsache, welche für ein allen Streitgenossen gegenüber nur einheitlich festzustellendes Rechtsverhältnis von Einfluß ist, muß allen Streitgenossen zugeschoben oder zurückgeschoben werden, sofern nicht rücksichtlich einzelner Streitgenossen die Zuschiebung oder Zurückschiebung unzulässig ist. In jedem Falle bedarf es zur Zuschiebung oder zur Zurückschiebung der übereinstimmenden Erklärung aller Streitgenossen. Über die Annahme des Eides haben sich nur diejenigen Streitgenossen zu erklären, welchen der Eid zugeschoben ist.

Ist der von allen oder von einigen Streitgenossen zu leistende Eid von einem oder mehreren derselben, oder ist der von einem Teile der Streitgenossen zu leistende Eid von allen Schwurpflichtigen verweigert oder als von ihnen verweigert anzusehen, so entscheidet das Gericht nach freier Überzeugung, ob die Behauptung, deren Beweis durch Eideszuschiebung angetreten ist, für wahr zu erachten sei. Erklären einzelne Streitgenossen, daß sie den Eid nicht leisten werden, so ist in Ansehung der übrigen Streitgenossen die Leistung des Eides nicht anzuordnen oder der Eid nicht abzunehmen, sofern das Gericht denselben für unerheblich erachtet.

§ 473

Ist eine Partei nicht prozeßfähig, so ist die Zuschiebung oder Zurückschiebung des Eides nur an ihren gesetzlichen Vertreter und nur insoweit zulässig, als die vertretene Partei, wenn sie den Prozeß in Person führte, oder der Vertreter, wenn er selbst Partei wäre, dieselbe zulassen müßte.

Minderjährigen, welche das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, sowie Volljährigen, welche wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt sind, kann über Tatsachen, die in Handlungen derselben bestehen oder Gegenstand ihrer Wahrnehmung gewesen sind, der Eid zugeschoben oder zurückgeschoben werden, sofern dies von dem Gericht auf Antrag des Gegners nach den Umständen des Falles für zulässig erklärt wird. Das gleiche gilt von einer prozeßfähigen Partei, die in dem Rechtsstreit durch einen Pfleger vertreten wird.

Auf Volljährige, welche unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, finden in betreff der Zuschiebung oder Zurückschiebung des Eides diejenigen Vorschriften Anwendung, welche nach Abs. 1, 2 bei eingetretener Entmündigung gelten.

§ 474

Sind mehrere gesetzliche Vertreter vorhanden, so finden die Vorschriften des § 472 entsprechende Anwendung. Betrifft der Eid die eigenen Handlungen oder Wahrnehmungen nur einiger oder eines der Vertreter, so ist er von den übrigen nicht zu leisten.

§ 475

Ist das Ergebnis der Verhandlungen und einer etwaigen Beweisaufnahme nicht ausreichend, um die Überzeugung des Gerichts von der Wahrheit oder Unwahrheit der zu erweisenden Tatsache zu begründen, so kann das Gericht der einen oder der anderen Partei über eine streitige Tatsache einen Eid auferlegen.

§ 476

Der richterliche Eid kann allen Streitgenossen oder gesetzlichen Vertretern, er kann einigen oder einem derselben auferlegt werden.

§ 477

Die Bestimmungen der §§ 457—471, 473 finden auf den richterlichen Eid entsprechende Anwendung.

Ist der Schwurpflichtige wegen wissentlicher Verletzung der Eidespflicht rechtskräftig verurteilt, so ist der Antrag des Gegners, den richterlichen Eid zurückzunehmen, gerechtfertigt, wenngleich der Gegner schon vor der Auferlegung des Eides von dieser Verurteilung Kenntnis gehabt hat.

Der richterliche Eid wird durch bedingtes Urteil auferlegt.

Elfter Titel

Verfahren bei der Abnahme von Eiden

§ 478

Der Eid muß von dem Schwurpflichtigen in Person geleistet werden.

§ 479

Das Prozeßgericht kann anordnen, daß die Eidesleistung vor einem seiner Mitglieder oder vor einem anderen Gericht erfolge, wenn der Schwurpflichtige am Erscheinen vor dem Prozeßgerichte verhindert ist oder in großer Entfernung von dem Sitze desselben sich aufhält.

Der Reichspräsident und der Präsident eines deutschen Landes leisten den Eid in ihrer Wohnung vor einem Mitglied des Prozeßgerichts oder vor einem anderen Gerichte.

§ 480

Vor der Leistung des Eides hat der Richter den Schwurpflichtigen in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen.

§ 481

Der Eid wird in der Weise geleistet, daß der Richter die Eidesnorm mit der Eingangsformel:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden"

vorspricht und der Schwurpflichtige darauf die Worte spricht (Eidesformel):

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!"

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Sollen mehrere Personen gleichzeitig einen Eid leisten, so wird die Eidesformel von jedem Schwurpflichtigen einzeln gesprochen.

§ 482

(fortgefallen).

§ 483

Stumme, welche schreiben können, leisten den Eid mittels Abschreibens und Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel.

Stumme, welche nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hilfe eines Dolmetschers durch Zeichen.

§ 484

Der Eidesleistung wird gleichgeachtet, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgibt.

Zwölfter Titel

Sicherung des Beweises

§ 485

Auf Gesuch einer Partei kann die Einnahme des Augenscheins und die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zur Sicherung des Beweises angeordnet werden. Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Gegner zustimmt oder zu besorgen ist, daß das Beweismittel verloren oder die Benutzung desselben erschwert werde, oder wenn der gegenwärtige Zustand einer Sache festgestellt werden soll und der Antragsteller ein rechtliches Interesse an dieser Feststellung hat.

§ 486

Das Gesuch ist bei dem Gericht anzubringen, vor welchem der Rechtsstreit anhängig ist; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

In Fällen dringender Gefahr kann das Gesuch auch bei dem Amtsgericht angebracht werden, in dessen Bezirke die zu vernehmenden Personen sich aufhalten oder der in Augenschein zu nehmende Gegenstand sich befindet.

Bei dem bezeichneten Amtsgerichte muß das Gesuch angebracht werden, wenn der Rechtsstreit noch nicht anhängig ist.

§ 487

Das Gesuch muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Gegners;
2. die Bezeichnung der Tatsachen, über welche die Beweisaufnahme erfolgen soll;
3. die Bezeichnung der Beweismittel unter Benennung der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen;
4. die Darlegung des Grundes, welcher die Besorgnis rechtfertigt, daß das Beweismittel verloren oder die Benutzung desselben erschwert werde. Dieser Grund ist glaubhaft zu machen.

§ 488

(fortgefallen).

§ 489

(fortgefallen).

§ 490

Die Entscheidung über das Gesuch kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

In dem Beschlusse, durch welchen dem Gesuche stattgegeben wird, sind die Tatsachen, über welche der Beweis zu erheben ist, und die Beweismittel unter Benennung der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen zu bezeichnen. Eine Anfechtung dieses Beschlusses findet nicht statt.

§ 491

Der Beweisführer ist verpflichtet, sofern es nach den Umständen des Falles geschehen kann, unter Zustellung des Beschlusses und einer Abschrift des Gesuchs zu dem für die Beweisaufnahme bestimmten Termin den Gegner so zeitig zu laden, daß derselbe in diesem Termin seine Rechte wahrzunehmen vermag.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift steht der Beweisaufnahme nicht entgegen.

§ 492

Die Beweisaufnahme erfolgt nach den für die Aufnahme des betreffenden Beweismittels überhaupt geltenden Vorschriften.

Das Protokoll über die Beweisaufnahme ist bei dem Gerichte, welches dieselbe angeordnet hat, aufzubewahren.

§ 493

Jede Partei hat das Recht, die Beweisverhandlungen in dem Prozesse zu benutzen.

War der Gegner in dem Termin nicht erschienen, in welchem die Beweisaufnahme erfolgte, so ist der Beweisführer zur Benutzung der Beweisverhandlungen nur dann berechtigt, wenn der Gegner zu dem Termin rechtzeitig geladen war oder wenn der Beweisführer glaubhaft macht, daß ohne sein Verschulden die Ladung unterblieben oder nicht rechtzeitig erfolgt sei.

§ 494

Wird von dem Beweisführer ein Gegner nicht bezeichnet, so ist das Gesuch nur dann zulässig, wenn der Beweisführer glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden außerstande sei, den Gegner zu bezeichnen.

Wird dem Gesuche stattgegeben, so kann das Gericht dem unbekannten Gegner zur Wahrnehmung seiner Rechte bei der Beweisaufnahme einen Vertreter bestellen.

Zweiter Abschnitt

Verfahren vor den Amtsgerichten

§ 495

Auf das Verfahren vor den Amtsgerichten finden die Vorschriften über das Verfahren vor den Landgerichten Anwendung, soweit nicht aus den allgemeinen Bestimmungen des ersten Buches, aus den nachfolgenden besonderen Bestimmungen und aus der Verfassung der Amtsgerichte sich Abweichungen ergeben.

§ 495 a

Der Erhebung der Klage muß ein Güteverfahren vorangehen. Dies gilt nicht:

1. wenn wegen des Anspruchs innerhalb des letzten Jahres vor einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle ein Ausgleich unter den Parteien erfolglos versucht worden ist;
2. wenn wegen des Anspruchs bereits ein Güteantrag wegen Aussichtslosigkeit des Anspruchs zurückgewiesen ist;
3. in Urkunden- und Wechselprozessen;
4. für Widerklagen;
5. wenn die Zustellung an den Gegner im Ausland oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen muß;
6. wenn nach dem Ermessen des Gerichts die alsbaldige Klageerhebung durch einen sonstigen wichtigen Grund gerechtfertigt wird, insbesondere wenn mit Rücksicht auf die Art des Anspruchs, die Verhältnisse der Beteiligten oder besondere Umstände der Versuch einer gütlichen Beilegung aussichtslos erscheint.

Ist nach der erfolglosen Beendigung eines Güteverfahrens ein Jahr verstrichen, so bedarf es zur Erhebung der Klage eines erneuten Güteverfahrens.

§ 496

Die Zustellungen erfolgen unbeschadet der Vorschrift des § 317 Abs. 1 von Amts wegen. Im Güteverfahren kann die Zustellung durch Übersendung mittels eingeschriebenen Briefes ersetzt werden; auch eine sonstige Form der Bekanntmachung genügt, sofern sie durch ein mit Datum und eigenhändiger Unterschrift des Empfängers versehenes Empfangsbekenntnis nachgewiesen wird.

Die Klage sowie sonstige Anträge und Erklärungen einer Partei, die zugestellt werden sollen, sind bei dem Gerichte schriftlich einzureichen oder mündlich zum Protokoll des Gerichtsschreibers anzubringen. Die Partei soll den Schriftsätzen, welche sie bei dem Gericht einreicht, die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften beifügen.

Soll durch die Zustellung eine Frist gewahrt oder die Verjährung unterbrochen werden, so tritt die Wirkung, sofern die Zustellung demnächst erfolgt, bereits mit der Einreichung oder Anbringung des Antrags oder der Erklärung ein. In Ansehung der

Wahrung einer Frist oder der Unterbrechung der Verjährung hat der Güteantrag dieselbe Wirkung wie eine Klageerhebung. Ein zurückgenommener Güteantrag gilt als nicht gestellt.

Auf Bestimmung des Gerichts kann die Mitteilung von Anträgen und Erklärungen ohne besondere Form erfolgen.

§ 497

Ladungen durch die Partei finden nicht statt. Die Termine werden von Amts wegen bestimmt. Nach Bestimmung des Termins ist die Ladung der Parteien durch den Gerichtsschreiber zu veranlassen.

Die Ladung einer Partei ist nicht erforderlich, wenn der Termin der Partei bei Einreichung oder Anbringung der Klage oder des Antrags, auf Grund dessen die Terminsbestimmung stattfindet, mitgeteilt worden ist. Die erfolgte Mitteilung ist zu den Akten zu vermerken.

§ 498

Dem Beklagten ist mit der Ladung die Klageschrift oder das die Klage enthaltende Protokoll zuzustellen. Im Güteverfahren ist dem Antragsgegner der Güteantrag unter Hinweis auf die Versäumnisfolgen zuzustellen oder gemäß § 496 Abs. 1 Satz 2 mitzuteilen.

Mit der Zustellung der Klageschrift ist die Aufforderung an den Beklagten zu verbinden, etwaige gegen die Behauptungen des Klägers vorzubringende Einwendungen und Beweismittel unter genauer Bezeichnung der zu beweisenden Tatsachen unverzüglich dem Gerichte mitzuteilen. § 253 Abs. 3 Nr. 1 findet keine Anwendung.

Die Klage gilt unbeschadet der Bestimmung im § 496 Abs. 3 erst mit der Zustellung an den Beklagten als erhoben.

§ 499

Die Frist zur Einlassung auf einen Güteantrag oder auf eine Klage beträgt mindestens drei Tage, wenn die Zustellung an einem Orte erfolgt, der Sitz des Prozeßgerichts ist oder im Bezirke des Prozeßgerichts liegt oder von dem ein Teil zu diesem Bezirke gehört; mindestens eine Woche, wenn die Zustellung sonst im Inland erfolgt; in Meß- und Marktsachen mindestens 24 Stunden.

Ist die Zustellung im Ausland vorzunehmen, so hat das Gericht bei Festsetzung des Termins die Einlassungsfrist zu bestimmen.

§ 499a

Der Antragsteller hat in dem Güteantrag anzugeben, welche Ansprüche er gegen seinen Gegner erhebt und auf welche Tatsachen er sie stützt. Gleichzeitig soll er seine Beweismittel bezeichnen und die Gründe, aus denen der Gegner den Anspruch bestreitet, soweit sie ihm bekannt sind, mitteilen. Besitzt der Antragsteller auf die Sache bezügliche Urkunden, so soll er sie in Urschrift oder Abschrift beifügen.

§ 499b

Erscheint der erhobene Anspruch von vornherein aussichtslos, so kann das Gericht den Antrag durch Beschluß zurückweisen. Die Zurückweisung ist zu begründen und unterliegt keinem Rechtsmittel.

In allen anderen Fällen beraumt das Gericht unverzüglich Termin zur Güteverhandlung an.

Das Gericht kann die zur Vorbereitung der Güteverhandlung ihm dienlich erscheinenden Maßnahmen treffen. Ordnet das Gericht das persönliche Erscheinen der Parteien an, so finden die Vorschriften des § 141 Abs. 2, 3 Anwendung.

§ 499c

In der Güteverhandlung erörtert das Gericht das gesamte Streitverhältnis in freier Würdigung aller Umstände mit den Parteien und sucht einen gütlichen Ausgleich herbeizuführen. Zur Aufklärung des Sachverhalts kann ein Augenschein eingenommen werden. Andere Beweise können insoweit erhoben werden, als die Beweiserhebung sofort geschehen kann. Inwieweit Zeugen oder Sachverständige eidlich oder uneidlich vernommen werden, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen. Ein Beweis durch Parteieid findet nicht statt.

§ 499d

Die örtliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich nach den für das Streitverfahren geltenden Vorschriften. Ist das angegangene Amtsgericht örtlich unzuständig und ist die Unzuständigkeit von dem Antragsgegner geltend gemacht, so hat sich das Gericht durch Beschluß für unzuständig zu erklären. Die Vorschriften des § 276 finden entsprechende Anwendung.

§ 499e

Einigen sich die Parteien in der Güteverhandlung nicht, so wird der Rechtsstreit auf den bis zur Beendigung der Verhandlung zu stellenden Antrag einer Partei soweit möglich sofort, sonst in einem alsbald anzuberaumenden neuen Termin streitig verhandelt. Für das Streitverfahren gilt in diesem Falle, auch in Ansehung des Eintritts der Rechtshängigkeit, der Güteantrag als Klageschrift; es sind jedoch Änderungen und Ergänzungen zu berücksichtigen, die der Antragsteller in der Güteverhandlung etwa vorgebracht hat.

Wird bei Erfolglosigkeit des Einigungsversuchs weder der Güteantrag zurückgenommen noch der Antrag auf Eintritt in das Streitverfahren gestellt, so erteilt das Gericht beiden Parteien eine Bescheinigung darüber, daß

das Güteverfahren erfolglos geblieben ist. In der Bescheinigung ist anzugeben, welcher Anspruch den Gegenstand des Verfahrens gebildet hat.

§ 499f

Bleiben im Termin zur Güteverhandlung beide Parteien aus, so erklärt das Gericht durch Beschluß den Güteantrag für zurückgenommen.

Bleibt nur eine Partei aus, so wird auf Antrag der erschienenen Partei sofort in das Streitverfahren eingetreten. Der Güteantrag gilt auch in diesem Falle nach § 496 Abs. 1 Satz 2, § 499e Abs. 1 Satz 2 als Klageschrift. Auf das weitere Verfahren finden die allgemeinen Vorschriften über das Versäumnisverfahren entsprechende Anwendung.

§ 499g

Über die wesentlichen Ergebnisse der Güteverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. In diesem sind insbesondere festzustellen:

1. der Abschluß eines Vergleichs;
2. die Erklärung einer Zurücknahme des Güteantrags;
3. Beschlüsse des Gerichts und deren Verkündung;
4. von dem Antragsteller mündlich vorgebrachte Ergänzungen und Änderungen des Güteantrags;
5. die Aussagen von Zeugen und Sachverständigen und das Ergebnis eines Augenscheins;
6. der Eintritt in das Streitverfahren.

Die Aufnahme der unter Nr. 4 und 5 vorgesehenen Erklärungen und Ergebnisse kann unterbleiben, wenn die Verhandlung noch in demselben Termin zu einer endgültigen Erledigung der Sache führt.

§ 500

An ordentlichen Gerichtstagen können die Parteien ohne vorherigen Antrag und ohne Terminsbestimmung zur Güteverhandlung vor Gericht erscheinen. In diesem Falle ist, wenn bei Beendigung des Termins die Sache im Güteverfahren anhängig bleibt, der wesentliche Inhalt des mündlich gestellten Antrags in das Protokoll aufzunehmen. Führt der Termin zu einem Eintritt in das Streitverfahren, so wird die Klage durch mündlichen Vortrag erhoben und zu Protokoll genommen; nach der Klageerhebung kann jede Partei die Vertagung des Termins verlangen.

§ 500a

Soll das Streitverfahren vor dem Amtsgericht unmittelbar durch Klage eingeleitet werden, so hat der Kläger bei der Einreichung oder Anbringung der Klage entweder eine gerichtliche Bescheinigung darüber beizubringen, daß innerhalb des letzten Jahres über den Anspruch ein Güteverfahren erfolglos beendigt worden ist oder, erforderlichenfalls unter Glaubhaftmachung, darzulegen, daß einer der Fälle vorliegt, in denen es eines Güteverfahrens nicht bedarf (§ 495a Abs. 1).

Eine Klage, die dieser Vorschrift nicht genügt, gilt als Güteantrag.

§ 501
(fortgefallen).

§ 502
(fortgefallen).

§ 503
(fortgefallen).

§ 504

Die Vorschrift, daß prozeßhindernde Einreden gleichzeitig und vor der Verhandlung zur Hauptsache vorzubringen sind, findet nur insoweit Anwendung, als die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts und die Einrede, daß die Entscheidung des Rechtsstreits durch Schiedsrichter zu erfolgen habe, vor der Verhandlung zur Hauptsache geltend zu machen sind.

Ist das Amtsgericht sachlich unzuständig, so hat es vor der Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache denselben auf die Unzuständigkeit aufmerksam zu machen.

§ 505
(fortgefallen).

§ 506

Wird durch Widerklage oder durch Erweiterung des Klagantrags (§ 268 Nr. 2, 3) ein Anspruch erhoben, der zur Zuständigkeit der Landgerichte gehört, oder wird in Gemäßheit des § 280 die Feststellung eines Rechtsverhältnisses beantragt, für welches die Landgerichte zuständig sind, so hat das Amtsgericht, sofern eine Partei vor weiterer Verhandlung zur Hauptsache darauf anträgt, durch Beschluß sich für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an das Landgericht zu verweisen.

Die Vorschriften des § 276 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 finden entsprechende Anwendung.

§ 507

Die Vorschriften des § 297 finden keine Anwendung.

§ 508

Der Gerichtsschreiber hat die Zustellung des Versäumnisurteils zu vermitteln, sofern nicht die Partei, welche das Urteil erwirkt hat, erklärt hat, selbst einen Gerichtsvollzieher mit der Zustellung beauftragen zu wollen.

Die im § 339 Abs. 1 bezeichnete Frist beträgt eine Woche.

Eine Verweisung des Rechtsstreits an ein anderes Gericht nach §§ 276, 506 findet nur statt, wenn das Amtsgericht den Einspruch für zulässig erachtet. Das

Gericht, an welches der Rechtsstreit verwiesen wird, ist an die Entscheidung des Amtsgerichts, durch welche der Einspruch zugelassen wird, gebunden.

§ 509

(fortgefallen).

§ 510

Wegen unterbliebener Erklärung ist eine Urkunde nur dann als anerkannt anzusehen, wenn die Partei durch das Gericht zur Erklärung über die Echtheit der Urkunde aufgefordert ist.

§ 510a

Anträge sowie die Erklärungen über Annahme oder Zurückschiebung zugeschobener Eide sind durch das Sitzungsprotokoll festzustellen; anstatt der Feststellung genügt die Bezugnahme auf den Inhalt eines vorbereitenden Schriftsatzes.

Sonstige Erklärungen einer Partei, insbesondere Geständnisse, sind durch das Protokoll insoweit festzustellen, als das Gericht bei dem Schlusse der mündlichen Verhandlung die Feststellung für angemessen erachtet.

§ 510b

Erfolgt die Verurteilung zur Vornahme einer Handlung, so kann der Beklagte zugleich auf Antrag des Klägers für den Fall, daß die Handlung nicht binnen einer zu bestimmenden Frist vorgenommen ist, zur Zahlung einer Entschädigung verurteilt werden; das Gericht hat die Entschädigung nach freiem Ermessen festzusetzen.

§ 510c

(fortgefallen).

Drittes Buch

Rechtsmittel

Erster Abschnitt

Berufung

§ 511

Die Berufung findet gegen die in erster Instanz erlassenen Endurteile statt.

§ 511a

In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist die Zulässigkeit der Berufung durch einen Wert des Beschwerdegegenstandes bedingt, der den vom Reichsminister der Justiz nach Anhörung eines Ausschusses des Reichstags mit Zustimmung des Reichsrats festzusetzenden Betrag übersteigt.

In betreff des Wertes des Beschwerdegegenstandes kommen die §§ 3—9 zur Anwendung.

Der Berufungskläger hat diesen Wert glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eides Statt darf er nicht zugelassen werden.

Insoweit es sich um die Unzulässigkeit des Rechtswegs handelt sowie in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind, findet die Berufung ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes statt.

§ 512

Der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, welche dem Endurteile vorausgegangen sind, sofern nicht dieselben nach den Vorschriften dieses Gesetzes unanfechtbar oder mit der Beschwerde anfechtbar sind.

§ 512a

Die Berufung kann in Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche nicht darauf gestützt werden, daß das Gericht erster Instanz seine örtliche Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat.

§ 513

Ein Versäumnisurteil kann von der Partei, gegen welche es erlassen ist, mit der Berufung nicht angefochten werden.

Ein Versäumnisurteil, gegen welches der Einspruch an sich nicht statthaft ist, unterliegt der Berufung insoweit, als dieselbe darauf gestützt wird, daß der Fall der Versäumung nicht vorgelegen habe.

§ 514

Die Wirksamkeit eines nach Erlassung des Urteils erklärten Verzichts auf das Recht der Berufung ist nicht davon abhängig, daß der Gegner die Verzichtleistung angenommen hat.

§ 515

Die Zurücknahme der Berufung ist ohne Einwilligung des Berufungsbeklagten nur bis zum Beginne der mündlichen Verhandlung des Berufungsbeklagten zulässig.

Die Zurücknahme erfolgt, wenn sie nicht bei der mündlichen Verhandlung erklärt wird, durch Zustellung eines Schriftsatzes. Abschrift desselben ist sofort nach erfolgter Zustellung auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

Die Zurücknahme hat den Verlust des Rechtsmittels und die Verpflichtung zur Folge, die durch das Rechtsmittel entstandenen Kosten zu tragen. Auf Antrag des Gegners sind diese Wirkungen durch Urteil auszusprechen.

§ 516

Die Berufungsfrist beträgt einen Monat; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

§ 517

Wird innerhalb der Berufungsfrist ein Urteil in Gemäßheit des § 321 durch eine nachträgliche Entscheidung ergänzt, so beginnt mit der Zustellung der nachträglichen Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist auch für die Berufung gegen das zuerst ergangene Urteil von neuem. Wird gegen beide Urteile von derselben Partei Berufung eingelegt, so sind beide Berufungen miteinander zu verbinden.

§ 518

Die Einlegung der Berufung erfolgt durch Einreichung der Berufungsschrift bei dem Berufungsgerichte.

Die Berufungsschrift muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Urteils, gegen welches die Berufung gerichtet wird;
2. die Erklärung, daß gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Urteils, gegen welches die Berufung sich richtet, sowie der Nachweis der Zustellung des Urteils dem Berufungsgerichte vorgelegt oder angegeben werden, daß das Urteil nicht zugestellt sei.

Die allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze finden auch auf die Berufungsschrift Anwendung.

§ 519

Der Berufungskläger muß die Berufung begründen.

Die Berufungsbegründung erfolgt, sofern sie nicht bereits in der Berufungsschrift enthalten ist, durch Einreichung eines Schriftsatzes bei dem Berufungsgerichte. Die Frist für die Berufungsbegründung beträgt einen Monat; sie beginnt mit der Einlegung der Berufung und kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden.

Die Berufungsbegründung muß enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten wird und welche Abänderungen des Urteils beantragt werden (Berufungsanträge);
2. die Angabe der neuen Tatsachen, Beweismittel und Beweiseinreden, welche die Partei geltend zu machen beabsichtigt.

In der Berufungsbegründung soll ferner der Wert des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Beschwerdegegenstandes angegeben werden, wenn von ihm die Zulässigkeit der Berufung abhängt.

Die allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze finden auch auf die Berufungsbegründung Anwendung.

Sofern nicht dem Berufungskläger das Armenrecht bewilligt ist oder Gebührenfreiheit zusteht, hat der Vorsitzende eine Frist zu bestimmen, innerhalb deren der Berufungskläger den Nachweis zu erbringen hat, daß er die für die Berufungsinstanz von ihm erforderte Prozeßgebühr gezahlt hat. Die Frist kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Wird der Nachweis nicht vor Ablauf der Frist erbracht, so gilt die Berufung als nicht in der gesetzlichen Form begründet. Hat der Berufungskläger die Bewilligung des Armenrechts vor Ablauf der Frist beantragt, so wird der Lauf der Frist bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung des auf dieses Gesuch ergehenden Beschlusses und, wenn vor Ablauf der Frist gegen den Beschluß Beschwerde eingelegt wird, bis zur Zustellung des auf die Beschwerde ergehenden Beschlusses gehemmt.

§ 519a

Die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung sind der Gegenpartei von Amts wegen zuzustellen. Mit der Zustellung der Berufungsschrift ist der Zeitpunkt mitzuteilen, in dem die Berufung eingelegt ist. Die erforderliche Zahl von beglaubigten Abschriften soll der Beschwerdeführer mit der Berufungsschrift oder der Berufungsbegründung einreichen.

§ 519b

Das Berufungsgericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Berufung an sich statthaft und ob die Einlegung und Begründung in der gesetzlichen Frist und Form erfolgt ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß erfolgen; sie unterliegt in diesem Falle der sofortigen Beschwerde, sofern gegen ein Urteil gleichen Inhalts die Revision zulässig wäre.

§ 520

Wird die Berufung nicht durch Beschluß als unzulässig verworfen, so ist der Termin zur mündlichen Verhandlung von Amts wegen zu bestimmen und den Parteien bekanntzumachen. In der Bekanntmachung soll der Berufungsbeklagte, sofern die Zustellung nicht an einen Rechtsanwalt erfolgt, darauf hingewiesen werden, daß er sich vor dem Berufungsgerichte durch einen bei diesem Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen muß.

In betreff der Frist, welche zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung des Termins und der mündlichen Verhandlung liegen muß, finden die Vorschriften des § 262 entsprechende Anwendung.

§ 521

Der Berufungsbeklagte kann sich der Berufung anschließen, selbst wenn er auf die Berufung verzichtet hat oder wenn die Berufungsfrist verstrichen ist.

Die Vorschriften über die Anfechtung des Versäumnisurteils durch Berufung finden auch auf die Anfechtung desselben durch Anschließung Anwendung.

§ 522

Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Berufung zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

Hat der Berufungsbeklagte innerhalb der Berufungsfrist sich der erhobenen Berufung angeschlossen, so wird es so angesehen, als habe er die Berufung selbständig eingelegt.

§ 522a

Die Anschließung erfolgt durch Einreichung der Berufungsanschlußschrift bei dem Berufungsgerichte.

Die Anschlußberufung muß vor Ablauf der Berufungsbegründungsfrist (§ 519 Abs. 2) und, sofern sie nach deren Ablauf eingelegt wird, in der Anschlußschrift begründet werden.

Die Vorschriften des § 518 Abs. 2, 4, des § 519 Abs. 3, 5 und der §§ 519a, 519b finden entsprechende Anwendung.

§ 523

Auf das weitere Verfahren finden die in erster Instanz für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht Abweichungen aus den Bestimmungen dieses Abschnitts sich ergeben.

§ 523a

Die Vorschrift des § 349 Abs. 3 findet keine Anwendung.

§ 524

(fortgefallen).

§ 525

Vor dem Berufungsgerichte wird der Rechtsstreit in den durch die Anträge bestimmten Grenzen von neuem verhandelt.

§ 526

Bei der mündlichen Verhandlung haben die Parteien das durch die Berufung angefochtene Urteil sowie die dem Urteil vorausgegangenen Entscheidungen nebst den Entscheidungsgründen und den Beweisverhandlungen insoweit vorzutragen, als dies zum Verständnis der Berufungsanträge und zur Prüfung der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung erforderlich ist.

Im Falle der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Vortrags hat der Vorsitzende dessen Berichtigung oder Vervollständigung, nötigenfalls unter Wiedereröffnung der Verhandlung, zu veranlassen.

§ 527

Eine Änderung der Klage ist nur mit Einwilligung des Gegners statthaft.

§ 528

Prozeßhindernde Einreden, auf welche die Partei wirksam verzichten kann, dürfen nur geltend gemacht werden, wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie ohne ihr Verschulden außerstande gewesen sei, dieselben in erster Instanz vorzubringen. Das gleiche gilt, wenn bei vermögensrechtlichen Ansprüchen für die Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand oder die Zuständigkeit eines Gewerbe- oder Kaufmannsgerichts begründet ist, von der Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts, sofern der Beklagte in erster Instanz zur Hauptsache mündlich verhandelt hat; eine Prüfung der Zuständigkeit von Amts wegen findet nicht statt.

§ 529

Die Parteien können Angriffs- und Verteidigungsmittel, welche in erster Instanz nicht geltend gemacht sind, insbesondere neue Tatsachen und Beweismittel, vorbringen.

Angriffs- und Verteidigungsmittel sowie Beweismittel und Beweiseinreden, die in erster Instanz nicht geltend gemacht worden sind, können zurückgewiesen werden, wenn durch deren Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögert werden würde und nach der freien Überzeugung des Gerichts die Partei in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit sie nicht früher vorgebracht hat. Das gleiche gilt von solchem Vorbringen, das in erster Instanz nach den §§ 279, 279a, 283 Abs. 2 zurückgewiesen worden ist.

Die Vorschrift des Abs. 2 findet entsprechende Anwendung, wenn der Berufungskläger ein neues Vorbringen, dessen Geltendmachung in der Berufungsinstanz zulässig ist, entgegen der Vorschrift des § 519 nicht in der Berufungsbegründung mitgeteilt hat.

Neue Ansprüche dürfen, abgesehen von den Fällen des § 268 Nr. 2, 3, nur mit Einwilligung des Gegners erhoben werden.

Macht der Beklagte die Aufrechnung einer Gegenforderung geltend, so ist die hierauf gegründete Einwendung zurückzuweisen, wenn nicht der Kläger in die Geltendmachung einwilligt oder der Beklagte glaubhaft

macht, daß er ohne sein Verschulden außerstande gewesen ist, die Aufrechnung in erster Instanz geltend zu machen.

§ 530

Die Verletzung einer das Verfahren erster Instanz betreffenden Vorschrift kann in der Berufungsinstanz nicht mehr gerügt werden, wenn in Gemäßheit der Bestimmung des § 295 die Partei das Rügerecht bereits in erster Instanz verloren hat.

§ 531

Die in erster Instanz unterbliebenen oder verweigerten Erklärungen über Tatsachen, Urkunden und Eideszuschiebungen können in der Berufungsinstanz nachgeholt werden.

§ 532

Das in erster Instanz abgelegte gerichtliche Geständnis behält seine Wirksamkeit auch für die Berufungsinstanz.

§ 533

Die in erster Instanz erfolgte Annahme oder Zurückschiebung eines Eides behält ihre Wirksamkeit auch für die Berufungsinstanz.

Dasselbe gilt von der Leistung, von der Verweigerung der Leistung und von der Erlassung eines Eides, wenn die Entscheidung, durch welche die Leistung des Eides angeordnet ist, von dem Berufungsgerichte für gerechtfertigt erachtet wird.

§ 534

Ein nicht oder nicht unbedingt für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil erster Instanz ist, soweit es durch die Berufungsanträge nicht angefochten wird, auf den im Laufe der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag von dem Berufungsgerichte durch Beschluß für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Das gleiche gilt, wenn der Berufungskläger neue Angriffs- oder Verteidigungsmittel oder Beweismittel und Beweiseinreden vorbringt, durch welche die Erledigung des Rechtsstreits verzögert wird, und nach der freien Überzeugung des Gerichts die Verspätung des Vorbringens auf der Absicht der Prozeßverschleppung oder auf Nachlässigkeit beruht.

Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

§ 535

(fortgefallen).

§ 536

Das Urteil erster Instanz darf nur insoweit abgeändert werden, als eine Abänderung beantragt ist.

§ 537

Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung des Berufungsgerichts sind alle einen zuerkannten oder aberkannten Anspruch betreffenden Streitpunkte, über welche in Gemäßheit der Anträge eine Verhandlung und Entscheidung erforderlich ist, selbst wenn über diese Streitpunkte in erster Instanz nicht verhandelt oder nicht entschieden ist. Das Berufungsgericht hat ein von ihm erlassenes bedingtes Urteil zu erledigen. Dasselbe kann ein in erster Instanz erlassenes bedingtes Urteil erledigen, wenn die Berufung zurückgewiesen ist.

§ 538

Das Berufungsgericht hat die Sache, insofern eine weitere Verhandlung derselben erforderlich ist, an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen:

1. wenn durch das angefochtene Urteil ein Einspruch als unzulässig verworfen ist;
2. wenn durch das angefochtene Urteil nur über prozeßhindernde Einreden entschieden ist;
3. wenn im Falle eines nach Grund und Betrag streitigen Anspruchs durch das angefochtene Urteil über den Grund des Anspruchs vorab entschieden oder die Klage abgewiesen ist, es sei denn, daß der Streit über den Betrag des Anspruchs zur Entscheidung reif ist;
4. wenn das angefochtene Urteil im Urkunden- oder Wechselprozeß unter Vorbehalt der Rechte erlassen ist;
5. wenn das angefochtene Urteil ein Versäumnisurteil ist.

Im Falle der Nr. 2 hat das Berufungsgericht die sämtlichen prozeßhindernden Einreden zu erledigen.

§ 539

Leidet das Verfahren erster Instanz an einem wesentlichen Mangel, so kann das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urteils und des Verfahrens, soweit das letztere durch den Mangel betroffen wird, die Sache an das Gericht erster Instanz zurückverweisen.

§ 540

(fortgefallen).

§ 541

(fortgefallen).

§ 542

Die Vorschriften über das Versäumnisverfahren in erster Instanz finden entsprechende Anwendung.

Beantragt der Berufungskläger gegen den im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienenen

Berufungsbeklagten das Versäumnisurteil, so ist, soweit das festgestellte Sachverhältnis nicht entgegensteht, das tatsächliche mündliche Vorbringen des Berufungsklägers für zugestanden zu erachten und in Ansehung einer zulässigerweise beantragten Beweisaufnahme anzunehmen, daß sie das in Aussicht gestellte Ergebnis gehabt habe.

§ 543

Bei der Darstellung des Tatbestandes im Urteil ist eine Bezugnahme auf das Urteil voriger Instanz nicht ausgeschlossen.

§ 544

Der Gerichtsschreiber des Berufungsgerichts hat innerhalb vierundzwanzig Stunden, nachdem die Berufungsschrift eingereicht ist, von dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz die Prozeßakten einzufordern.

Nach Erledigung der Berufung sind die Akten dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz nebst einer beglaubigten Abschrift des in der Berufungsinstanz erlassenen Urteils zurückzusenden.

Zweiter Abschnitt

Revision

§ 545

Die Revision findet gegen die in der Berufungsinstanz von den Oberlandesgerichten erlassenen Endurteile statt.

Gegen Urteile, durch welche über die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung entschieden wird, ist die Revision nicht zulässig.

§ 546

In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist die Zulässigkeit der Revision durch einen Wert des Beschwerdegegenstandes bedingt, der den vom Reichsminister der Justiz nach Anhörung eines Ausschusses des Reichstags mit Zustimmung des Reichsrats festzusetzenden Betrag übersteigt.

In betreff des Wertes des Beschwerdegegenstandes kommen die Vorschriften der §§ 3—9 zur Anwendung.

Der Revisionskläger hat diesen Wert glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eides Statt darf er nicht zugelassen werden.

§ 547

Ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes findet die Revision statt:

1. insoweit es sich um die Unzulässigkeit des Rechtswegs oder die Unzulässigkeit der Berufung handelt;
2. in den Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind.

§ 548

Der Beurteilung des Revisionsgerichts unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, welche dem Endurteile vorausgegangen sind, sofern nicht dieselben nach den Vorschriften dieses Gesetzes unanfechtbar sind.

§ 549

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Reichsgesetzes oder eines Gesetzes, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt, beruhe.

In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche kann die Revision nicht darauf gestützt werden, daß das Gericht seine örtliche Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat.

§ 550

Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

§ 551

Eine Entscheidung ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen:

1. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, welcher von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hindernis mittels eines Ablehnungsgesuchs ohne Erfolg geltend gemacht ist;
3. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich derselbe wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war;
4. wenn das Gericht seine Zuständigkeit oder Unzuständigkeit mit Unrecht angenommen hat;
5. wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat;
6. wenn die Entscheidung auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei welcher die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind;
7. wenn die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

§ 552

Die Revisionsfrist beträgt einen Monat; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des in vol-

ständiger Form abgefaßten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils.

§ 553

Die Einlegung der Revision erfolgt durch Einreichung der Revisionsschrift bei dem Revisionsgerichte. Die Revisionsschrift muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Urteils, gegen welches die Revision gerichtet wird;
2. die Erklärung, daß gegen dieses Urteil die Revision eingelegt werde.

Die allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze finden auch auf die Revisionsschrift Anwendung.

§ 553a

Mit der Revisionsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Urteils, gegen welches die Revision sich richtet, sowie der Nachweis der Zustellung des Urteils dem Revisionsgerichte vorgelegt oder angegeben werden, daß das Urteil nicht zugestellt sei.

Die Revisionsschrift ist der Gegenpartei von Amts wegen zuzustellen. Hierbei ist der Zeitpunkt mitzuteilen, in dem die Revision eingelegt ist. Die erforderliche Zahl von beglaubigten Abschriften soll der Beschwerdeführer mit der Revisionsschrift einreichen.

§ 554

Der Revisionskläger muß die Revision begründen.

Die Revisionsbegründung erfolgt, sofern sie nicht bereits in der Revisionsschrift enthalten ist, durch Einreichung eines Schriftsatzes bei dem Revisionsgerichte. Die Frist für die Revisionsbegründung beträgt einen Monat; sie beginnt mit der Einlegung der Revision und kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden.

Die Revisionsbegründung muß enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Revisionsanträge);
2. die Angabe der Revisionsgründe, und zwar:
   a) die Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm;
   b) insoweit die Revision darauf gestützt wird, daß das Gesetz in bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, welche den Mangel ergeben.

In der Revisionsbegründung soll ferner der Wert des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Beschwerdegegenstandes angegeben werden, wenn die Zulässigkeit der Revision von diesem Werte abhängt.

Die Vorschriften des § 553 Abs. 2 und des § 553a Abs. 2 Satz 1, 3 finden auf die Revisionsbegründung entsprechende Anwendung.

Nach dem Ablauf der Begründungsfrist ist die Geltendmachung neuer Revisionsgründe nicht zulässig.

Sofern nicht dem Revisionskläger das Armenrecht bewilligt ist oder Gebührenfreiheit zusteht, hat der Vorsitzende eine Frist zu bestimmen, innerhalb deren der Revisionskläger den Nachweis zu erbringen hat, daß er die für die Revisionsinstanz von ihm erforderte Prozeßgebühr gezahlt hat. Wird der Nachweis nicht vor dem Ablauf der Frist erbracht, so gilt die Revision als nicht in gesetzlicher Form begründet. Hat der Revisionskläger die Bewilligung des Armenrechts vor Ablauf der Frist beantragt, so wird der Lauf der Frist bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung des auf dieses Gesuch ergehenden Beschlusses gehemmt.

§ 554a

Das Revisionsgericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Revision an sich statthaft und ob die Einlegung und Begründung in der gesetzlichen Form und Frist erfolgt sei. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung durch Beschluß erfolgen.

§ 555

Wird die Revision nicht durch Beschluß als unzulässig verworfen, so ist der Termin zur mündlichen Verhandlung von Amts wegen zu bestimmen und den Parteien bekanntzumachen.

In betreff der Frist, welche zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung des Termins und der mündlichen Verhandlung liegen muß, finden die Vorschriften des § 262 entsprechende Anwendung.

§ 556

Der Revisionsbeklagte kann sich bis zum Ablauf der Begründungsfrist der Revision anschließen, selbst wenn er auf die Revision verzichtet hat.

Die Anschließung erfolgt durch Einreichung der Revisionsanschlußschrift bei dem Revisionsgerichte. Die Anschlußrevision muß in der Anschlußschrift begründet werden. Die Vorschriften des § 521 Abs. 2, der §§ 522, 553, des § 553a Abs. 2 Satz 1, 3, des § 554 Abs. 3, 6 und des § 554a finden entsprechende Anwendung.

§ 557

Auf das weitere Verfahren finden die in erster Instanz für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht Abweichungen aus den Bestimmungen dieses Abschnitts sich ergeben.

§ 557a

Die Vorschriften der §§ 348—350 finden keine Anwendung.

§ 558

Die Verletzung einer das Verfahren der Berufungsinstanz betreffenden Vorschrift kann in der Revisionsinstanz nicht mehr gerügt werden, wenn in Gemäßheit der Bestimmung des § 295 die Partei das Rügerecht bereits in der Berufungsinstanz verloren hat.

§ 559

Der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegen nur die von den Parteien gestellten Anträge und, soweit die Revision darauf gestützt wird, daß das Gesetz in bezug auf das Verfahren verletzt sei, nur die nach Maßgabe der §§ 554, 556 geltend gemachten Revisionsgründe. Bei der Prüfung, ob sonst das Gesetz verletzt sei, ist das Revisionsgericht an die von den Parteien geltend gemachten Revisionsgründe nicht gebunden.

§ 560

Ein nicht oder nicht unbedingt für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil des Berufungsgerichts ist, insoweit dasselbe durch die Revisionsanträge nicht angefochten wird, auf den im Laufe der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag von dem Revisionsgerichte für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

§ 561

Der Beurteilung des Revisionsgerichts unterliegt nur dasjenige Parteivorbringen, welches aus dem Tatbestande des Berufungsurteils oder dem Sitzungsprotokoll ersichtlich ist. Außerdem können nur die im § 554 Abs. 3 Nr. 2b erwähnten Tatsachen berücksichtigt werden.

Hat das Berufungsgericht festgestellt, daß eine tatsächliche Behauptung wahr oder nicht wahr sei, so ist diese Feststellung für das Revisionsgericht bindend, es sei denn, daß in bezug auf die Feststellung ein zulässiger und begründeter Revisionsangriff erhoben ist.

§ 562

Die Entscheidung des Berufungsgerichts über das Bestehen und den Inhalt von Gesetzen, auf deren Verletzung die Revision nach § 549 nicht gestützt werden kann, ist für die auf die Revision ergehende Entscheidung maßgebend.

§ 563

Ergeben die Entscheidungsgründe zwar eine Gesetzesverletzung, stellt die Entscheidung selbst aber aus anderen Gründen sich als richtig dar, so ist die Revision zurückzuweisen.

§ 564

Insoweit die Revision für begründet erachtet wird, ist das angefochtene Urteil aufzuheben.

Erfolgt die Aufhebung des Urteils wegen eines Mangels des Verfahrens, so ist zugleich das Verfahren insoweit aufzuheben, als es durch den Mangel betroffen wird.

§ 565

Im Falle der Aufhebung des Urteils ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Die Zurückverweisung kann an einen anderen Senat des Berufungsgerichts erfolgen.

Das Berufungsgericht hat die rechtliche Beurteilung, welche der Aufhebung zugrunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

Das Revisionsgericht hat jedoch in der Sache selbst zu entscheiden:

1. wenn die Aufhebung des Urteils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf das festgestellte Sachverhältnis erfolgt und nach letzterem die Sache zur Endentscheidung reif ist;
2. wenn die Aufhebung des Urteils wegen Unzuständigkeit des Gerichts oder wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs erfolgt.

Kommt in den Fällen der Nr. 1 und 2 für die in der Sache selbst zu erlassende Entscheidung die Anwendbarkeit von Gesetzen, auf deren Verletzung die Revision nach § 549 nicht gestützt werden kann, in Frage, so kann die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

§ 566

Die für die Berufung geltenden Vorschriften über die Anfechtbarkeit der Versäumnisurteile, über die Verzichtleistung auf das Rechtsmittel und die Zurücknahme desselben, über die Vertagung der mündlichen Verhandlung, über die Verhandlung prozeßhindernder Einreden, über den Vortrag der Parteien bei der mündlichen Verhandlung und über die Einforderung und Zurücksendung der Prozeßakten finden auf die Revision entsprechende Anwendung.

§ 566a

Gegen die in erster Instanz erlassenen Endurteile der Landgerichte kann mit den folgenden Maßgaben unter Übergehung der Berufungsinstanz unmittelbar die Revision eingelegt werden.

Die Übergehung der Berufungsinstanz bedarf der Einwilligung des Gegners. Die schriftliche Erklärung der Einwilligung ist der Revisionsschrift beizufügen; sie kann auch von dem Prozeßbevollmächtigten der ersten Instanz abgegeben werden.

Die Revision kann nicht auf Mängel des Verfahrens gestützt werden.

Die Einlegung der Revision und die Erklärung des Einverständnisses damit gelten als Verzicht auf das Rechtsmittel der Berufung.

Verweist das Revisionsgericht die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurück, so kann die Zurückverweisung nach seinem Ermessen auch an dasjenige Oberlandesgericht erfolgen, das für die Berufung zuständig gewesen wäre. In diesem Falle gelten für das Verfahren vor dem Oberlandesgerichte die gleichen Grundsätze, wie wenn der Rechtsstreit auf eine ordnungsmäßig eingelegte Berufung beim Oberlandesgericht anhängig geworden wäre.

Die Vorschrift im § 565 Abs. 2 findet in allen Fällen der Zurückverweisung entsprechende Anwendung.

Von der Einlegung der Revision nach Abs. 1 hat der Gerichtsschreiber des Revisionsgerichts innerhalb vierundzwanzig Stunden dem Gerichtsschreiber des Landgerichts Nachricht zu geben.

Dritter Abschnitt

Beschwerde

§ 567

Das Rechtsmittel der Beschwerde findet in den in diesem Gesetze besonders hervorgehobenen Fällen und gegen solche eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht erfordernde Entscheidungen statt, durch welche ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen ist.

Im Falle des § 99 Abs. 3 unterliegt die Entscheidung einer sofortigen Beschwerde nur, wenn die Beschwerdesumme den vom Reichsminister der Justiz nach Anhörung eines Ausschusses des Reichstags mit Zustimmung des Reichsrats festzusetzenden Betrag übersteigt.

Gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte ist eine Beschwerde nicht zulässig. Ausgenommen sind Beschlüsse, durch die eine Berufung nach § 519b als unzulässig verworfen wird.

§ 568

Über die Beschwerde entscheidet das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht.

Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist, soweit nicht in derselben ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist, eine weitere Beschwerde nicht zulässig.

Entscheidungen der Landgerichte in betreff der Prozeßkosten unterliegen nicht der weiteren Beschwerde.

§ 569

Die Beschwerde wird bei dem Gericht eingelegt, von welchem oder von dessen Vorsitzenden die angefochtene Entscheidung erlassen ist; sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden.

Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift. Die Einlegung kann auch durch Erklärung zum Protokoll des Gerichtsschreibers erfolgen, wenn der Rechtsstreit bei einem Amtsgericht anhängig ist oder anhängig war, wenn die Beschwerde das Armenrecht betrifft oder von einem Zeugen oder Sachverständigen erhoben wird.

§ 570

Die Beschwerde kann auf neue Tatsachen und Beweise gestützt werden.

§ 571

Erachtet das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so haben sie derselben abzuhelfen; andernfalls ist die Beschwerde vor Ablauf einer Woche dem Beschwerdegerichte vorzulegen.

§ 572

Die Beschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen eine der in den §§ 109, 380, 390, 469, 619, 656, 678 erwähnten Entscheidungen gerichtet ist.

Das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, kann anordnen, daß die Vollziehung derselben auszusetzen sei.

Das Beschwerdegericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen; es kann insbesondere anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen sei.

§ 573

Die Entscheidung über die Beschwerde kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Ordnet das Gericht eine schriftliche Erklärung an, so kann die Abgabe derselben durch einen Anwalt erfolgen, der bei dem Gerichte zugelassen ist, von welchem oder von dessen Vorsitzenden die angefochtene Entscheidung erlassen ist. In den Fällen, in welchen die Beschwerde zum Protokoll des Gerichtsschreibers eingelegt werden darf, kann auch die Erklärung zum Protokoll des Gerichtsschreibers abgegeben werden.

§ 574

Das Beschwerdegericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Beschwerde an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

§ 575

Erachtet das Beschwerdegericht die Beschwerde für begründet, so kann es demjenigen Gericht oder Vor-

sitzenden, von welchem die beschwerende Entscheidung erlassen war, die erforderliche Anordnung übertragen.

§ 576

Wird die Änderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers verlangt, so ist die Entscheidung des Prozeßgerichts nachzusuchen.

Die Beschwerde findet gegen die Entscheidung des Prozeßgerichts statt.

Die Bestimmung des ersten Absatzes gilt auch für das Reichsgericht und die Oberlandesgerichte.

§ 577

Für die Fälle der sofortigen Beschwerde gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen, welche mit der Zustellung, in den Fällen der §§ 336 und 952 Abs. 4 mit der Verkündung der Entscheidung, beginnt, einzulegen. Die Einlegung bei dem Beschwerdegerichte genügt zur Wahrung der Notfrist, auch wenn der Fall für dringlich nicht erachtet wird. Liegen die Erfordernisse der Nichtigkeits- oder der Restitutionsklage vor, so kann die Beschwerde auch nach Ablauf der Notfrist innerhalb der für diese Klagen geltenden Notfristen erhoben werden.

Das Gericht ist zu einer Änderung seiner der Beschwerde unterliegenden Entscheidung nicht befugt.

In den Fällen des § 576 muß auf dem für die Einlegung der Beschwerde vorgeschriebenen Wege die Entscheidung des Prozeßgerichts binnen der Notfrist nachgesucht werden. Das Prozeßgericht hat das Gesuch, wenn es demselben nicht entsprechen will, dem Beschwerdegerichte vorzulegen.

Viertes Buch
Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 578

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Endurteil geschlossenen Verfahrens kann durch Nichtigkeitsklage und durch Restitutionsklage erfolgen.

Werden beide Klagen von derselben Partei oder von verschiedenen Parteien erhoben, so ist die Verhandlung und Entscheidung über die Restitutionsklage bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Nichtigkeitsklage auszusetzen.

§ 579

Die Nichtigkeitsklage findet statt:

1. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2. wenn ein Richter bei der Entscheidung mitgewirkt hat, welcher von der Ausübung des Richteramts kraft des Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hindernis mittels eines Ablehnungsgesuchs oder eines Rechtsmittels ohne Erfolg geltend gemacht ist;
3. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich derselbe wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war;
4. wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

In den Fällen Nr. 1, 3 findet die Klage nicht statt, wenn die Nichtigkeit mittels eines Rechtsmittels geltend gemacht werden konnte.

§ 580

Die Restitutionsklage findet statt:

1. wenn der Gegner durch Leistung eines Parteieides, auf welche das Urteil gegründet ist, sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;
2. wenn eine Urkunde, auf welche das Urteil gegründet ist, fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
3. wenn durch Beeidigung eines Zeugnisses oder eines Gutachtens, auf welche das Urteil gegründet ist, der Zeuge oder der Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;
4. wenn das Urteil von dem Vertreter der Partei oder von dem Gegner oder dessen Vertreter durch eine in Beziehung auf den Rechtsstreit verübte Handlung erwirkt ist, welche mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;
5. wenn ein Richter bei dem Urteil mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf den Rechtsstreit einer Verletzung seiner Amtspflichten gegen die Partei schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;
6. wenn ein strafgerichtliches Urteil, auf welches das Urteil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben ist;
7. wenn die Partei
   a) ein in derselben Sache erlassenes, früher rechtskräftig gewordenes Urteil, oder
   b) eine andere Urkunde auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, welche eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde.

Diese Bestimmung kommt in dem unter b bezeichneten Falle nicht zur Anwendung, wenn das angefoch-

tene Urteil darauf beruht, daß auf Grund einer Eidesleistung des Gegners die betreffende Tatsache oder deren Gegenteil für bewiesen erachtet ist.

§ 581

In den Fällen der vorhergehenden Paragraphen Nr. 1—5 findet die Restitutionsklage nur statt, wenn wegen der strafbaren Handlung eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

Der Beweis der Tatsachen, welche die Restitutionsklage begründen, kann durch Eideszuschiebung nicht geführt werden.

§ 582

Die Restitutionsklage ist nur zulässig, wenn die Partei ohne ihr Verschulden außerstande war, den Restitutionsgrund in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Einspruch oder Berufung oder mittels Anschließung an eine Berufung, geltend zu machen.

§ 583

Mit den Klagen können Anfechtungsgründe, durch welche eine dem angefochtenen Urteil vorausgegangene Entscheidung derselben oder einer unteren Instanz betroffen wird, geltend gemacht werden, sofern das angefochtene Urteil auf dieser Entscheidung beruht.

§ 584

Für die Klagen ist ausschließlich zuständig: das Gericht, welches in erster Instanz erkannt hat; wenn das angefochtene Urteil oder auch nur eines von mehreren angefochtenen Urteilen von dem Berufungsgericht erlassen wurde, oder wenn ein in der Revisionsinstanz erlassenes Urteil auf Grund des § 580 Nr. 1—3, 6, 7 angefochten wird, das Berufungsgericht; wenn ein in der Revisionsinstanz erlassenes Urteil auf Grund der §§ 579, 580 Nr. 4, 5 angefochten wird, das Revisionsgericht.

Sind die Klagen gegen einen Vollstreckungsbefehl gerichtet, so gehören sie ausschließlich vor das Amtsgericht, dessen Gerichtsschreiber den Befehl erlassen hat; wenn der Anspruch nicht zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehört, vor das für den Rechtsstreit über den Anspruch zuständige Gericht.

§ 585

Auf die Erhebung der Klagen und das weitere Verfahren finden die allgemeinen Vorschriften entsprechende Anwendung, sofern nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes sich eine Abweichung ergibt.

§ 586

Die Klagen sind vor Ablauf der Notfrist eines Monats zu erheben.

Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Partei von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erhalten hat, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft des Urteils. Nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage der Rechtskraft des Urteils an gerechnet, sind die Klagen unstatthaft.

Die Vorschriften des vorstehenden Absatzes finden auf die Nichtigkeitsklage wegen mangelnder Vertretung keine Anwendung; die Frist für Erhebung der Klage läuft von dem Tage, an welchem der Partei und bei mangelnder Prozeßfähigkeit dem gesetzlichen Vertreter derselben das Urteil zugestellt ist.

§ 587

In der Klage muß die Bezeichnung des Urteils, gegen welches die Nichtigkeits- oder Restitutionsklage gerichtet wird, und die Erklärung, welche dieser Klagen erhoben werde, enthalten sein.

§ 588

Als vorbereitender Schriftsatz soll die Klage enthalten:

1. die Bezeichnung des Anfechtungsgrundes;
2. die Angabe der Beweismittel für die Tatsachen, welche den Grund und die Einhaltung der Notfrist ergeben;
3. die Erklärung, inwieweit die Beseitigung des angefochtenen Urteils und welche andere Entscheidung in der Hauptsache beantragt werde.

Dem Schriftsatze, durch welchen eine Restitutionsklage erhoben wird, sind die Urkunden, auf welche dieselbe gestützt wird, in Urschrift oder in Abschrift beizufügen. Befinden sich die Urkunden nicht in den Händen des Klägers, so hat er zu erklären, welchen Antrag er wegen Herbeischaffung derselben zu stellen beabsichtigt.

§ 589

Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Klage an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist erhoben sei. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Klage als unzulässig zu verwerfen.

Die Tatsachen, welche ergeben, daß die Klage vor Ablauf der Notfrist erhoben ist, sind glaubhaft zu machen.

§ 590

Die Hauptsache wird, insoweit sie von dem Anfechtungsgrunde betroffen ist, von neuem verhandelt.

Das Gericht kann anordnen, daß die Verhandlung und Entscheidung über Grund und Zulässigkeit der

Wiederaufnahme des Verfahrens vor der Verhandlung über die Hauptsache erfolge. In diesem Falle ist die Verhandlung über die Hauptsache als Fortsetzung der Verhandlung über Grund und Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens anzusehen.

Das für die Klagen zuständige Revisionsgericht hat die Verhandlung über Grund und Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens zu erledigen, auch wenn diese Erledigung von der Feststellung und Würdigung bestrittener Tatsachen abhängig ist.

§ 591

Rechtsmittel sind insoweit zulässig, als sie gegen die Entscheidungen der mit den Klagen befaßten Gerichte überhaupt stattfinden.

Fünftes Buch
Urkunden- und Wechselprozeß

§ 592

Ein Anspruch, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zum Gegenstande hat, kann im Urkundenprozeß geltend gemacht werden, wenn die sämtlichen zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen durch Urkunden bewiesen werden können. Als ein Anspruch, welcher die Zahlung einer Geldsumme zum Gegenstande hat, gilt auch der Anspruch aus einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld.

§ 593

Die Klage muß die Erklärung enthalten, daß im Urkundenprozeß geklagt werde.

Die Urkunden müssen in Urschrift oder in Abschrift der Klage oder einem vorbereitenden Schriftsatze beigefügt werden. Im letzteren Falle muß zwischen der Zustellung des Schriftsatzes und dem Termin zur mündlichen Verhandlung ein der Einlassungsfrist gleicher Zeitraum liegen.

§ 594

(fortgefallen).

§ 595

Widerklagen sind nicht statthaft.

Als Beweismittel sind bezüglich der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde sowie bezüglich anderer als der im § 592 erwähnten Tatsachen nur Urkunden und Eideszuschiebung zulässig.

Die Antretung des Urkundenbeweises kann nur durch Vorlegung der Urkunden erfolgen.

Die Leistung eines Eides ist durch Beweisbeschluß anzuordnen

§ 596

Der Kläger kann, ohne daß es der Einwilligung des Beklagten bedarf, bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung von dem Urkundenprozesse in der Weise abstehen, daß der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren anhängig bleibt.

§ 597

Insoweit der in der Klage geltend gemachte Anspruch an sich oder infolge einer Einrede des Beklagten als unbegründet sich darstellt, ist der Kläger mit dem Anspruch abzuweisen.

Ist der Urkundenprozeß unstatthaft, ist insbesondere ein dem Kläger obliegender Beweis nicht mit den im Urkundenprozeß zulässigen Beweismitteln angetreten oder mit solchen Beweismitteln nicht vollständig geführt, so wird die Klage als in der gewählten Prozeßart unstatthaft abgewiesen, selbst wenn in dem Termin zur mündlichen Verhandlung der Beklagte nicht erschienen ist oder der Klage nur auf Grund von Einwendungen widersprochen hat, welche rechtlich unbegründet oder im Urkundenprozeß unstatthaft sind.

§ 598

Einwendungen des Beklagten sind, wenn der dem Beklagten obliegende Beweis derselben nicht mit den im Urkundenprozeß zulässigen Beweismitteln angetreten oder mit solchen Beweismitteln nicht vollständig geführt ist, als im Urkundenprozeß unstatthaft zurückzuweisen.

§ 599

Dem Beklagten, welcher dem geltend gemachten Anspruch widersprochen hat, ist in allen Fällen, in denen er verurteilt wird, die Ausführung seiner Rechte vorzubehalten.

Enthält das Urteil keinen Vorbehalt, so kann die Ergänzung des Urteils nach Vorschrift des § 321 beantragt werden.

Das Urteil, welches unter Vorbehalt der Rechte ergeht, ist in betreff der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung als Endurteil anzusehen.

§ 600

Wird dem Beklagten die Ausführung seiner Rechte vorbehalten, so bleibt der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren anhängig.

Soweit sich in diesem Verfahren ergibt, daß der Anspruch des Klägers unbegründet war, finden die Vorschriften des § 302 Abs. 4 Satz 2—4 Anwendung.

Erscheint in diesem Verfahren eine Partei nicht, so finden die Vorschriften über das Versäumnisurteil entsprechende Anwendung.

§ 601

(fortgefallen).

§ 602

Werden im Urkundenprozesse Ansprüche aus Wechseln im Sinne der Wechselordnung geltend gemacht (Wechselprozeß), so kommen die nachfolgenden besonderen Vorschriften zur Anwendung.

§ 603

Wechselklagen können sowohl bei dem Gerichte des Zahlungsorts als bei dem Gericht angestellt werden, bei welchem der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Wenn mehrere Wechselverpflichtete gemeinschaftlich verklagt werden, so ist außer dem Gerichte des Zahlungsorts jedes Gericht zuständig, bei welchem einer der Beklagten seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

§ 604

Die Klage muß die Erklärung enthalten, daß im Wechselprozeß geklagt werde.

Die Einlassungsfrist beträgt mindestens vierundzwanzig Stunden, wenn die Klage an dem Orte, der Sitz des Prozeßgerichts ist, zugestellt wird; mindestens drei Tage, wenn die Klage an einem anderen Orte zugestellt wird, der im Bezirke des Prozeßgerichts oder, falls dieses ein Amtsgericht ist, im Bezirke des dem Amtsgericht übergeordneten Landgerichts liegt, oder von dem ein Teil zu diesem Bezirke gehört; mindestens eine Woche, wenn die Klage sonst im Inland zugestellt wird. Das gleiche gilt von der Ladungsfrist, soweit sie nicht nach den allgemeinen Bestimmungen kürzer als die im ersten Satze festgesetzte Einlassungsfrist ist.

In den höheren Instanzen beträgt die Einlassungs- und Ladungsfrist mindestens vierundzwanzig Stunden, wenn die Zustellung der Berufungs- oder Revisionsschrift oder der Ladung an dem Orte erfolgt, der Sitz des höheren Gerichts ist; mindestens drei Tage, wenn die Zustellung an einem anderen Orte erfolgt, der ganz oder zum Teil in dem Landgerichtsbezirke liegt, in welchem das höhere Gericht seinen Sitz hat; mindestens eine Woche, wenn die Zustellung sonst im Inland erfolgt.

§ 605

Soweit es zur Erhaltung des wechselmäßigen Anspruchs der rechtzeitigen Protesterhebung nicht bedarf, ist als Beweismittel bezüglich der Präsentation des Wechsels Eideszuschiebung zulässig.

Zur Berücksichtigung einer Nebenforderung genügt, daß sie glaubhaft gemacht ist.

Sechstes Buch

Ehesachen

Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern

Entmündigungssachen

Erster Abschnitt

Verfahren in Ehesachen

§ 606

Für die Rechtsstreitigkeiten, welche die Scheidung, Nichtigkeit oder Anfechtung einer Ehe oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien oder die Herstellung des ehelichen Lebens zum Gegenstande haben (Ehesachen), ist das Landgericht, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ausschließlich zuständig.

Ist der Ehemann ein Deutscher und hat er im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so kann die Klage bei dem Landgericht erhoben werden, in dessen Bezirk er den letzten Wohnsitz im Inland hatte; in Ermangelung eines solchen Wohnsitzes finden die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 2, 3 entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt, sofern der Ehemann im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, in dem Falle, daß der Ehemann die Reichsangehörigkeit verloren, die Ehefrau sie aber behalten hat oder daß beide Ehegatten die Reichsangehörigkeit verloren haben, der Ehemann aber eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben hat.

Ist eine Deutsche eine Ehe mit einem Ausländer eingegangen und hat dieser im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so können die Nichtigkeitsklage und die Anfechtungsklage von der Ehefrau bei dem Landgericht erhoben werden, in dessen Bezirke sie den letzten Wohnsitz im Inland hatte; in Ermangelung eines solchen Wohnsitzes finden die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 2, 3 entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt, sofern nicht nach Abs. 2 Satz 2 ein Gerichtsstand begründet ist, in dem Falle, daß eine Deutsche eine Ehe mit einem Deutschen eingegangen ist, dieser aber die Reichsangehörigkeit verloren und im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Sind beide Ehegatten Ausländer, so kann die Scheidungsklage im Inland nur erhoben werden, wenn das inländische Gericht auch nach den Gesetzen des Staates zuständig ist, dem der Ehemann angehört.

§ 607

In Ehesachen ist die Staatsanwaltschaft zur Mitwirkung befugt.

Der Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte sowie vor einem beauftragten oder ersuchten Richter kann der Staatsanwalt beiwohnen. Er ist von dem ersten zur mündlichen Verhandlung bestimmten Termin von Amts wegen in Kenntnis zu setzen.

Er kann sich über die zu erlassende Entscheidung gutachtlich äußern und, sofern es sich um die Aufrechterhaltung einer Ehe handelt, neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen.

Im Sitzungsprotokoll ist der Name des Staatsanwalts anzugeben, auch sind in dasselbe die von dem Staatsanwalte gestellten Anträge aufzunehmen.

§ 608

Der Vorsitzende darf den Termin zur mündlichen Verhandlung über eine Scheidungsklage oder über eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens erst festsetzen, wenn den nachfolgenden Vorschriften über den Sühneversuch genügt ist.

§ 609

Der Kläger hat bei dem Amtsgerichte, vor welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, die Anberaumung eines Sühnetermins zu beantragen.

Bestimmt sich das für die Klage zuständige Landgericht nach den Vorschriften des § 606 Abs. 2, so finden diese Vorschriften auf die Bestimmung des für den Sühnetermin zuständigen Amtsgerichts entsprechende Anwendung.

§ 610

Die Parteien müssen in dem Sühnetermin persönlich erscheinen; Beistände können zurückgewiesen werden.

Erscheint der Kläger oder erscheinen beide Parteien im Sühnetermin nicht, so muß der Kläger die Anberaumung eines neuen Sühnetermins beantragen. Erscheint der Kläger, aber nicht der Beklagte, so ist der Sühneversuch als mißlungen anzusehen.

§ 611

Der Sühneversuch ist nicht erforderlich, wenn der Aufenthalt des Beklagten unbekannt oder im Ausland ist, wenn dem Sühneversuch ein anderes schwer zu beseitigendes Hindernis entgegensteht, welches von dem Kläger nicht verschuldet ist, oder wenn die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs mit Bestimmtheit vorauszusehen ist.

Über das Vorhandensein dieser Voraussetzungen entscheidet der Vorsitzende des Landgerichts ohne vorgängiges Gehör des Beklagten.

§ 612

In Ehesachen ist ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Ehegatte prozeßfähig; dies gilt jedoch insoweit nicht, als nach § 1336 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur sein gesetzlicher Vertreter die Ehe anfechten kann.

Für einen geschäftsunfähigen Ehegatten wird der Rechtsstreit durch den gesetzlichen Vertreter geführt. Der gesetzliche Vertreter ist jedoch zur Erhebung der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens nicht befugt; zur Erhebung der Scheidungsklage oder der Anfechtungsklage bedarf er der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 613

Der Bevollmächtigte des klagenden Ehegatten bedarf einer besonderen, auf den Rechtsstreit gerichteten Vollmacht. Das Gericht hat den Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen.

§ 614

Bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urteil ergeht, können andere als die in der Klage vorgebrachten Klagegründe geltend gemacht werden.

Das neue Vorbringen und die Erhebung einer Widerklage ist von einem Sühneversuche nicht abhängig.

§ 615

Die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens, die Scheidungsklage und die Anfechtungsklage können verbunden werden.

Die Verbindung einer anderen Klage mit den erwähnten Klagen sowie die Erhebung einer Widerklage anderer Art ist unstatthaft.

§ 616

Der Kläger, welcher mit der Scheidungsklage oder der Anfechtungsklage abgewiesen ist, kann das Recht, die Scheidung zu verlangen oder die Ehe anzufechten, nicht mehr auf Tatsachen gründen, welche er in dem früheren Rechtsstreit geltend gemacht hat oder welche er in dem früheren Rechtsstreit oder durch Verbindung der Klagen geltend machen konnte. Das gleiche gilt im Falle der Abweisung der Scheidungsklage oder der Anfechtungsklage für den Beklagten in Ansehung der Tatsachen, auf welche er eine Widerklage zu gründen imstande war.

§ 617

Die Vorschrift über die Wirkung eines Anerkenntnisses kommt nicht zur Anwendung.

Die Vorschriften über die Folgen der unterbliebenen oder verweigerten Erklärung über Tatsachen oder über die Echtheit von Urkunden, die Vorschriften über den Verzicht der Parteien auf die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen, die Vorschriften über die Wirkung eines gerichtlichen Geständnisses und der Erlassung eines

Eides sowie die Vorschriften über die Eideszuschiebung und den Antrag, dem Gegner die Vorlegung einer Urkunde aufzugeben, finden keine Anwendung in Ansehung solcher Tatsachen, welche die Scheidung oder die Anfechtung der Ehe oder das Recht, die Herstellung des ehelichen Lebens zu verweigern, begründen sollen.

In einem Rechtsstreit, welcher die Nichtigkeit der Ehe oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstande hat, finden die im Abs. 2 bezeichneten Vorschriften sowohl in Ansehung solcher Tatsachen, welche die Nichtigkeit oder das Nichtbestehen der Ehe, als auch in Ansehung solcher Tatsachen keine Anwendung, welche die Gültigkeit oder das Bestehen der Ehe begründen sollen.

§ 618

Die Vorschrift des § 261 Abs. 2 kommt nicht zur Anwendung.

Erscheint der Beklagte in dem auf die Klage zur mündlichen Verhandlung anberaumten Termin nicht, so kann erst in einem neuen, auf Antrag des Klägers zu bestimmenden Termin verhandelt werden.

Der Beklagte ist zu jedem Termin, welcher nicht in seiner Gegenwart anberaumt wurde, zu laden.

Die Vorschriften der Abs. 2, 3 finden keine Anwendung, wenn der Beklagte durch öffentliche Zustellung geladen, aber nicht erschienen ist.

Ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten ist unzulässig.

Die Vorschriften der Abs. 2—5 finden auf den Widerbeklagten entsprechende Anwendung.

§ 619

Das Gericht kann das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen und dieselbe über die von ihr, von dem Gegner oder von dem Staatsanwalte behaupteten Tatsachen vernehmen.

Ist die zu vernehmende Partei am Erscheinen vor dem Prozeßgerichte verhindert oder hält sie sich in großer Entfernung von dem Sitze desselben auf, so kann die Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter erfolgen.

Gegen die nicht erschienene Partei ist wie gegen einen im Vernehmungstermin nicht erschienenen Zeugen zu verfahren; auf Haft darf nicht erkannt werden.

§ 620

Hat der Kläger die Aussetzung des Verfahrens über eine Scheidungsklage beantragt, so darf das Gericht auf Scheidung nicht erkennen, bevor die Aussetzung stattgefunden hat. Die Aussetzung ist von Amts wegen anzuordnen, wenn die Scheidung auf Grund des § 1568 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beantragt ist und die Aussicht auf Aussöhnung der Parteien nicht ausgeschlossen erscheint.

Auf Grund dieser Bestimmungen darf die Aussetzung im Laufe des Rechtsstreits nur einmal, und höchstens auf zwei Jahre, angeordnet werden.

§ 621

Die Aussetzung des Verfahrens über eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens kann das Gericht von Amts wegen anordnen, wenn eine Aussöhnung der Parteien nicht unwahrscheinlich ist.

Auf Grund dieser Bestimmung darf die Aussetzung im Laufe des Rechtsstreits nur einmal, und höchstens auf ein Jahr, angeordnet werden.

§ 622

Zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Ehe kann das Gericht Tatsachen, welche von den Parteien nicht vorgebracht sind, berücksichtigen und die Aufnahme von Beweisen von Amts wegen anordnen. Vor der Entscheidung sind die Parteien zu hören.

Diese Vorschriften finden in einem Rechtsstreit, welcher die Nichtigkeit der Ehe oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstande hat, auch zum Zwecke der Ermittlung, ob die Ehe nichtig ist oder nicht besteht, Anwendung.

§ 623

Auf Scheidung wegen Geisteskrankheit darf nicht erkannt werden, bevor das Gericht einen oder mehrere Sachverständige über den Geisteszustand des Beklagten gehört hat.

§ 624

Wird wegen Ehebruchs auf Scheidung erkannt und ergibt sich aus den Verhandlungen, mit welcher Person der Ehebruch begangen worden ist, so ist diese Person in dem Urteil festzustellen.

§ 625

Urteile, durch welche auf Scheidung oder Nichtigkeit der Ehe erkannt ist, sind von Amts wegen zuzustellen.

§ 626

Die Vorschriften über die Zurückweisung verspäteten Vorbringens finden in der Berufungsinstanz nur insoweit Anwendung, als der Berufungskläger sein neues Vorbringen entgegen der Vorschrift des § 519 nicht in der Berufungsbegründung mitgeteilt oder die Partei nach der freien Überzeugung des Gerichts in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, ihre Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht früher vorgebracht hat.

§ 627

Hat der Rechtsstreit die Scheidung, Nichtigkeit oder Anfechtung der Ehe zum Gegenstande, so kann das Gericht auf Antrag eines der Ehegatten durch einstweilige Verfügung für die Dauer des Rechtsstreits das Getrenntleben der Ehegatten gestatten, die gegenseitige Unterhaltspflicht der Ehegatten nach Maßgabe des § 1361 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ordnen, wegen der Sorge für die Person der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder, soweit es sich nicht um die gesetzliche Vertretung handelt, Anordnungen treffen und die Unterhaltspflicht der Ehegatten den Kindern gegenüber im Verhältnis der Ehegatten zueinander regeln.

Die einstweilige Verfügung ist zulässig, sobald der Termin zur mündlichen Verhandlung oder im Falle einer Scheidungsklage der Termin zum Sühneversuche bestimmt oder im Wege der Widerklage die Scheidung beantragt oder die Ehe angefochten ist.

Von der einstweiligen Verfügung hat das Prozeßgericht, wenn ein gemeinschaftliches minderjähriges Kind der Ehegatten vorhanden ist, dem Vormundschaftsgerichte Mitteilung zu machen.

Im übrigen gelten für die einstweilige Verfügung die Bestimmungen der §§ 936—944.

§ 628

Stirbt einer der Ehegatten vor der Rechtskraft des Urteils, so ist der Rechtsstreit in Ansehung der Hauptsache als erledigt anzusehen.

§ 629

Das auf eine Nichtigkeitsklage oder eine Anfechtungsklage ergehende Urteil wirkt, sofern es bei Lebzeiten beider Ehegatten rechtskräftig wird, für und gegen alle. Ist jedoch die Nichtigkeitsklage auf Grund des § 1326 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhoben, so wirkt das Urteil, durch welches sie abgewiesen wird, gegen den Dritten, mit dem die frühere Ehe geschlossen war, nur dann, wenn er an dem Rechtsstreit teilgenommen hat.

Diese Vorschriften gelten auch für ein Urteil, durch welches das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe festgestellt wird.

§ 630

Nach dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils hat das Prozeßgericht, wenn ein gemeinschaftliches minderjähriges Kind der Ehegatten vorhanden ist, dem Vormundschaftsgerichte Mitteilung zu machen.

§ 631

Für die Nichtigkeitsklage gelten die in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen besonderen Vorschriften.

§ 632

Die Klage kann von jedem der Ehegatten sowie von dem Staatsanwalt erhoben werden, im Falle des § 1326 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch von dem Dritten, mit dem die frühere Ehe geschlossen war. Im übrigen kann die Klage von einem Dritten nur erhoben werden, wenn für ihn von der Nichtigkeit der Ehe ein Recht oder von der Gültigkeit der Ehe eine Verpflichtung abhängt.

Die von dem Staatsanwalt oder einem Dritten erhobene Klage ist gegen beide Ehegatten, die von einem Ehegatten erhobene Klage ist gegen den anderen Ehegatten zu richten.

§ 633

Mit der Nichtigkeitsklage kann nur eine Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien verbunden werden.

Eine Widerklage ist nur statthaft, wenn sie eine Nichtigkeitsklage oder eine Feststellungsklage der im Abs. 1 bezeichneten Art ist.

§ 634

Der Staatsanwalt kann, auch wenn er die Klage nicht erhoben hat, den Rechtsstreit betreiben, insbesondere selbständig Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen.

§ 635

Das Versäumnisurteil gegen den im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienenen Kläger ist dahin zu erlassen, daß die Klage als zurückgenommen gelte.

§ 636

Wird ein Rechtsmittel von dem Staatsanwalt oder einer Privatpartei eingelegt, so sind im ersteren Falle die Privatparteien, im letzteren Falle die übrigen Privatparteien und der Staatsanwalt, sofern derselbe Partei ist, für das Rechtsmittelverfahren als die Gegner anzusehen.

§ 637

In den Fällen, in welchen der als Partei auftretende Staatsanwalt unterliegt, ist die Staatskasse zur Erstattung der dem obsiegenden Gegner erwachsenen Kosten in Gemäßheit der Bestimmungen des fünften Titels des zweiten Abschnitts des ersten Buchs zu verurteilen.

§ 638

Die Vorschriften der §§ 633, 635 finden auf die Klage, welche die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstande hat, entsprechende Anwendung.

§ 639

Im Sinne dieses Abschnitts ist unter Scheidung auch die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft zu verstehen.

Zweiter Abschnitt

Verfahren in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstande haben

§ 640

Auf einen Rechtsstreit, der die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern- und Kindesverhältnisses zwischen den Parteien oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der elterlichen Gewalt der einen Partei über die andere zum Gegenstande hat, finden die Vorschriften der §§ 607, 613, des § 617 Abs. 1, 3 und der §§ 618, 619, 622, 625, 626, 628, 635 entsprechende Anwendung.

Mit einer der im Abs. 1 bezeichneten Klagen kann eine Klage anderer Art nicht verbunden werden. Eine Widerklage anderer Art kann nicht erhoben werden.

§ 641

Wird die Ehelichkeit eines Kindes oder die Anerkennung der Ehelichkeit von dem Ehemanne der Mutter durch Erhebung der Anfechtungsklage angefochten, so finden die Vorschriften der §§ 607, 613, des § 617 Abs. 1, 2, der §§ 618, 619, des § 622 Abs. 1 und der §§ 625, 626, 628 entsprechende Anwendung.

Der Ehemann ist prozeßfähig, auch wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Für einen geschäftsunfähigen Ehemann wird der Rechtsstreit durch den gesetzlichen Vertreter geführt; der gesetzliche Vertreter kann die Anfechtungsklage nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erheben.

Mit der einen Anfechtungsklage kann nur die andere Anfechtungsklage verbunden werden. Eine Widerklage kann nicht erhoben werden.

§ 642

Ist in den Fällen der §§ 640, 641 der Beklagte ein Deutscher und hat er im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so kann die Klage bei dem Landgericht erhoben werden, in dessen Bezirk er den letzten Wohnsitz im Inland hatte; in Ermangelung eines solchen Wohnsitzes finden die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 2, 3 entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt, sofern der Beklagte im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, in dem Falle, daß der Beklagte die Reichsangehörigkeit verloren, der Kläger sie aber behalten hat oder daß beide Parteien die Reichsangehörigkeit verloren haben, der Beklagte aber eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben hat.

§ 643

In den Fällen der §§ 640, 641 wirkt das Urteil, sofern es bei Lebzeiten der Parteien rechtskräftig wird, für und gegen alle. Ein Urteil, welches das Bestehen des Eltern- und Kindesverhältnisses oder der elterlichen Gewalt feststellt, wirkt jedoch gegenüber einem Dritten, welcher das elterliche Verhältnis oder die elterliche Gewalt für sich in Anspruch nimmt, nur dann, wenn er an dem Rechtsstreit teilgenommen hat.

§ 644

Die Vorschriften der §§ 640—643 gelten nicht für einen Rechtsstreit, der die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der unehelichen Vaterschaft zum Gegenstande hat.

Dritter Abschnitt

Verfahren in Entmündigungssachen

§ 645

Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder wegen Geistesschwäche erfolgt durch Beschluß des Amtsgerichts.

Der Beschluß wird nur auf Antrag erlassen.

§ 646

Der Antrag kann von dem Ehegatten, einem Verwandten oder demjenigen gesetzlichen Vertreter des zu Entmündigenden gestellt werden, welchem die Sorge für die Person zusteht. Gegen eine Person, die unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, kann der Antrag von einem Verwandten nicht gestellt werden. Gegen eine Ehefrau kann der Antrag von einem Verwandten nur gestellt werden, wenn auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt ist oder wenn der Ehemann die Ehefrau verlassen hat oder wenn der Ehemann zur Stellung des Antrags dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

In allen Fällen ist auch der Staatsanwalt bei dem vorgesetzten Landgerichte zur Stellung des Antrags befugt.

§ 647

Der Antrag kann bei dem Gerichte schriftlich eingereicht oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden. Er soll eine Angabe der ihn begründenden Tatsachen und die Bezeichnung der Beweismittel enthalten.

§ 648

Für die Einleitung des Verfahrens ist das Amtsgericht, bei welchem der zu Entmündigende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ausschließlich zuständig.

Gegen einen Deutschen, welcher im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, kann der Antrag bei dem Amtsgerichte gestellt werden, in dessen Bezirke der

zu Entmündigende den letzten Wohnsitz im Inland hatte; in Ermangelung eines solchen Wohnsitzes finden die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 2, 3 entsprechende Anwendung.

§ 649

Das Gericht kann vor der Einleitung des Verfahrens die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses anordnen.

§ 650

Das Gericht kann nach der Einleitung des Verfahrens, wenn es mit Rücksicht auf die Verhältnisse des zu Entmündigenden erforderlich erscheint, die Verhandlung und Entscheidung dem Amtsgericht überweisen, in dessen Bezirke der zu Entmündigende sich aufhält.

Die Überweisung ist nicht mehr zulässig, wenn das Gericht den zu Entmündigenden vernommen hat (§ 654 Abs. 1).

Wird die Übernahme abgelehnt, so entscheidet das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht.

§ 651

Wenn nach der Übernahme des Verfahrens durch das Gericht, an welches die Überweisung erfolgt ist, ein Wechsel im Aufenthaltsorte des zu Entmündigenden eintritt, so ist dieses Gericht zu einer weiteren Überweisung befugt.

Die Vorschriften des § 650 finden entsprechende Anwendung.

§ 652

Der Staatsanwalt kann in allen Fällen das Verfahren durch Stellung von Anträgen betreiben und den Terminen beiwohnen. Er ist von der Einleitung des Verfahrens sowie von einer nach den §§ 650, 651 erfolgten Überweisung und von allen Terminen in Kenntnis zu setzen.

§ 653

Das Gericht hat unter Benutzung der in dem Antrag angegebenen Tatsachen und Beweismittel von Amts wegen die zur Feststellung des Geisteszustandes erforderlichen Ermittlungen zu veranstalten und die erheblich erscheinenden Beweise aufzunehmen. Zuvor ist dem zu Entmündigenden Gelegenheit zur Bezeichnung von Beweismitteln zu geben, desgleichen demjenigen gesetzlichen Vertreter des zu Entmündigenden, welchem die Sorge für die Person zusteht, sofern er nicht die Entmündigung beantragt hat.

Für die Vernehmung und Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen kommen die Bestimmungen im siebenten und achten Titel des ersten Abschnitts des zweiten Buches zur Anwendung. Die Anordnung der Haft im Falle des § 390 kann von Amts wegen erfolgen.

§ 654

Der zu Entmündigende ist persönlich unter Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständiger zu vernehmen. Zu diesem Zwecke kann die Vorführung des zu Entmündigenden angeordnet werden.

Die Vernehmung kann auch durch einen ersuchten Richter erfolgen.

Die Vernehmung darf nur unterbleiben, wenn sie mit besonderen Schwierigkeiten verbunden oder nicht ohne Nachteil für den Gesundheitszustand des zu Entmündigenden ausführbar ist.

§ 655

Die Entmündigung darf nicht ausgesprochen werden, bevor das Gericht einen oder mehrere Sachverständige über den Geisteszustand des zu Entmündigenden gehört hat.

§ 656

Mit Zustimmung des Antragstellers kann das Gericht anordnen, daß der zu Entmündigende auf die Dauer von höchstens sechs Wochen in eine Heilanstalt gebracht werde, wenn dies nach ärztlichem Gutachten zur Feststellung des Geisteszustandes geboten erscheint und ohne Nachteil für den Gesundheitszustand des zu Entmündigenden ausführbar ist. Vor der Entscheidung sind die im § 646 bezeichneten Personen soweit tunlich zu hören.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Unterbringung angeordnet wird, steht dem zu Entmündigenden, dem Staatsanwalt und binnen der für den zu Entmündigenden laufenden Frist den sonstigen im § 646 bezeichneten Personen die sofortige Beschwerde zu.

§ 657

Sobald das Gericht die Anordnung einer Fürsorge für die Person oder das Vermögen des zu Entmündigenden für erforderlich hält, ist der Vormundschaftsbehörde zum Zwecke dieser Anordnung Mitteilung zu machen.

§ 658

Die Kosten des Verfahrens sind, wenn die Entmündigung erfolgt, von dem Entmündigten, anderenfalls von der Staatskasse zu tragen.

Insoweit einen der im § 646 Abs. 1 bezeichneten Antragsteller bei Stellung des Antrags nach dem Ermessen des Gerichts ein Verschulden trifft, können demselben die Kosten ganz oder teilweise zur Last gelegt werden.

§ 659

Der über die Entmündigung zu erlassende Beschluß ist dem Antragsteller und dem Staatsanwalte von Amts wegen zuzustellen.

§ 660

Der die Entmündigung aussprechende Beschluß ist von Amts wegen der Vormundschaftsbehörde mitzuteilen und, wenn der Entmündigte unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, auch demjenigen gesetzlichen Vertreter zuzustellen, welchem die Sorge für die Person des Entmündigten zusteht. Im Falle der Entmündigung wegen Geistesschwäche ist der Beschluß außerdem dem Entmündigten selbst zuzustellen.

§ 661

Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit tritt, wenn der Entmündigte unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, mit der Zustellung des Beschlusses an denjenigen gesetzlichen Vertreter, welchem die Sorge für die Person zusteht, anderenfalls mit der Bestellung des Vormundes in Wirksamkeit.

Die Entmündigung wegen Geistesschwäche tritt mit der Zustellung des Beschlusses an den Entmündigten in Wirksamkeit.

§ 662

Der die Entmündigung ablehnende Beschluß ist von Amts wegen auch demjenigen zuzustellen, dessen Entmündigung beantragt war.

§ 663

Gegen den Beschluß, durch welchen die Entmündigung abgelehnt wird, steht dem Antragsteller und dem Staatsanwalte die sofortige Beschwerde zu.

In dem Verfahren vor dem Beschwerdegerichte finden die Vorschriften der §§ 652, 653 entsprechende Anwendung.

§ 664

Der die Entmündigung aussprechende Beschluß kann im Wege der Klage binnen der Frist eines Monats angefochten werden.

Zur Erhebung der Klage sind der Entmündigte selbst, derjenige gesetzliche Vertreter des Entmündigten, welchem die Sorge für die Person zusteht, und die übrigen im § 646 bezeichneten Personen befugt.

Die Frist beginnt im Falle der Entmündigung wegen Geisteskrankheit für den Entmündigten mit dem Zeitpunkt, in welchem er von der Entmündigung Kenntnis erlangt, für die übrigen Personen mit dem Zeitpunkt, in welchem die Entmündigung in Wirksamkeit tritt. Im Falle der Entmündigung wegen Geistesschwäche beginnt die Frist für den gesetzlichen Vertreter des unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Entmündigten mit dem Zeitpunkt, in welchem ihm der Beschluß zugestellt wird, für den Entmündigten selbst und die übrigen Personen mit der Zustellung des Beschlusses an den Entmündigten.

§ 665

Für die Klage ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirke das Amtsgericht, welches über die Entmündigung entschieden hat, seinen Sitz hat.

§ 666

Die Klage ist gegen den Staatsanwalt zu richten.

Wird die Klage von dem Staatsanwalt erhoben, so ist sie gegen denjenigen gesetzlichen Vertreter des Entmündigten zu richten, welchem die Sorge für die Person zusteht.

Hat eine der im § 646 Abs. 1 bezeichneten Personen die Entmündigung beantragt, so ist dieselbe unter Mitteilung der Klage zum Termin zur mündlichen Verhandlung zu laden. Dieselbe gilt im Falle des Beitritts im Sinne des § 62 als Streitgenosse der Hauptpartei.

§ 667

Mit der die Entmündigung anfechtenden Klage kann eine andere Klage nicht verbunden werden.

Eine Widerklage ist unzulässig.

§ 668

Will der Entmündigte die Klage erheben, so ist ihm auf seinen Antrag von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts ein Rechtsanwalt als Vertreter beizuordnen.

§ 669

Bei der mündlichen Verhandlung haben die Parteien die Ergebnisse der bei dem Amtsgerichte stattgehabten Sachuntersuchung, soweit es zur Prüfung der Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses erforderlich ist, vollständig vorzutragen.

Im Falle der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Vortrags hat der Vorsitzende dessen Berichtigung oder Vervollständigung, nötigenfalls unter Wiedereröffnung der Verhandlung, zu veranlassen.

§ 670

Die Vorschriften des § 617 Abs. 1, 3 und der §§ 618, 622 finden entsprechende Anwendung.

Der Parteieid ist ausgeschlossen.

§ 671

Die Bestimmungen der §§ 654, 655 finden in dem Verfahren über die Anfechtungsklage entsprechende Anwendung.

Von der Vernehmung Sachverständiger darf das Gericht Abstand nehmen, wenn es das vor dem Amtsgericht abgegebene Gutachten für genügend erachtet.

§ 672

Wird die Anfechtungsklage für begründet erachtet, so ist der die Entmündigung aussprechende Beschluß aufzuheben. Die Aufhebung tritt erst mit der Rechtskraft des Urteils in Wirksamkeit. Auf Antrag können jedoch zum Schutze der Person oder des Vermögens des Entmündigten einstweilige Verfügungen nach Maßgabe der §§ 936—944 getroffen worden.

§ 673

Unterliegt der Staatsanwalt, so ist die Staatskasse zur Erstattung der dem obsiegenden Gegner erwachsenen Kosten in Gemäßheit der Bestimmungen des fünften Titels des zweiten Abschnitts des ersten Buches zu verurteilen.

Ist die Klage von dem Staatsanwalt erhoben, so hat die Staatskasse in allen Fällen die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

§ 674

Das Prozeßgericht hat der Vormundschaftsbehörde und dem Amtsgerichte von jedem in der Sache erlassenen Endurteile Mitteilung zu machen.

§ 675

Die Wiederaufhebung der Entmündigung erfolgt auf Antrag des Entmündigten oder desjenigen gesetzlichen Vertreters des Entmündigten, welchem die Sorge für die Person zusteht, oder des Staatsanwalts durch Beschluß des Amtsgerichts.

§ 676

Für die Wiederaufhebung der Entmündigung ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, bei welchem der Entmündigte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Ist der Entmündigte ein Deutscher und hat er im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so kann der Antrag bei dem Amtsgerichte gestellt werden, welches über die Entmündigung entschieden hat. Das gleiche gilt, wenn ein Ausländer, welcher im Inland entmündigt worden ist, im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Die Bestimmungen des § 647 und der §§ 649—655 finden entsprechende Anwendung.

§ 677

Die Kosten des Verfahrens sind von dem Entmündigten, wenn das Verfahren von dem Staatsanwalt ohne Erfolg beantragt ist, von der Staatskasse zu tragen.

§ 678

Der über die Wiederaufhebung der Entmündigung zu erlassende Beschluß ist dem Antragsteller und im Falle der Wiederaufhebung dem Entmündigten sowie dem Staatsanwalte von Amts wegen zuzustellen.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Entmündigung aufgehoben wird, steht dem Staatsanwalte die sofortige Beschwerde zu.

Die rechtskräftig erfolgte Wiederaufhebung ist der Vormundschaftsbehörde mitzuteilen.

§ 679

Wird der Antrag auf Wiederaufhebung von dem Amtsgericht abgelehnt, so kann dieselbe im Wege der Klage beantragt werden.

Zur Erhebung der Klage ist derjenige gesetzliche Vertreter des Entmündigten, welchem die Sorge für die Person zusteht, und der Staatsanwalt befugt.

Will der gesetzliche Vertreter die Klage nicht erheben, so kann der Vorsitzende des Prozeßgerichts dem Entmündigten einen Rechtsanwalt als Vertreter beiordnen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 665—667, 669—674 entsprechende Anwendung.

§ 680

Die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht erfolgt durch Beschluß des Amtsgerichts.

Der Beschluß wird nur auf Antrag erlassen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 646 Abs. 1 und der §§ 647, 648, 653, 657, 663 entsprechende Anwendung.

Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen eine Gemeinde oder ein der Gemeinde gleichstehender Verband oder ein Armenverband berechtigt ist, die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht zu beantragen, bleiben unberührt.

§ 681

Ist die Entmündigung wegen Trunksucht beantragt, so kann das Gericht die Beschlußfassung über die Entmündigung aussetzen, wenn Aussicht besteht, daß der zu Entmündigende sich bessern werde.

§ 682

Die Kosten des amtsgerichtlichen Verfahrens sind, wenn die Entmündigung erfolgt, von dem Entmündigten, anderenfalls von dem Antragsteller zu tragen.

§ 683

Der über die Entmündigung zu erlassende Beschluß ist dem Antragsteller und dem zu Entmündigenden von Amts wegen zuzustellen.

Der die Entmündigung aussprechende Beschluß tritt mit der Zustellung an den Entmündigten in Wirksamkeit. Der Vormundschaftsbehörde ist ein solcher Beschluß von Amts wegen mitzuteilen.

§ 684

Der die Entmündigung aussprechende Beschluß kann binnen der Frist eines Monats von dem Entmündigten im Wege der Klage angefochten werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses an den Entmündigten.

Die Klage ist gegen denjenigen, welcher die Entmündigung beantragt hatte, falls aber dieser verstorben, oder sein Aufenthalt unbekannt oder im Ausland ist, gegen den Staatsanwalt zu richten.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 665, 667, 669, 670, 672—674 entsprechende Anwendung.

§ 685

Die Wiederaufhebung der Entmündigung erfolgt auf Antrag des Entmündigten oder desjenigen gesetzlichen Vertreters des Entmündigten, welchem die Sorge für die Person zusteht, durch Beschluß des Amtsgerichts unter entsprechender Anwendung der §§ 647, 653, des § 676 Abs. 1, 2, des § 677 und des § 678 Abs. 1, 3.

§ 686

Wird der Antrag auf Wiederaufhebung von dem Amtsgericht abgelehnt, so kann dieselbe im Wege der Klage beantragt werden.

Zur Erhebung der Klage ist derjenige gesetzliche Vertreter des Entmündigten befugt, welchem die Sorge für die Person zusteht. Will dieser die Klage nicht erheben, so kann der Vorsitzende des Prozeßgerichts dem Entmündigten einen Rechtsanwalt als Vertreter beiordnen.

Die Klage ist gegen denjenigen, welcher die Entmündigung beantragt hatte, falls aber dieser verstorben, oder sein Aufenthalt unbekannt oder im Ausland ist, gegen den Staatsanwalt zu richten.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 665, 667, 669, 670, 672—674 entsprechende Anwendung.

§ 687

Die Entmündigung einer Person wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht sowie die Wiederaufhebung einer solchen Entmündigung ist von dem Amtsgericht öffentlich bekanntzumachen.

Siebentes Buch
Mahnverfahren

§ 688

Wegen eines Anspruchs, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zum Gegenstande hat, ist auf Gesuch des Gläubigers ein bedingter Zahlungsbefehl zu erlassen. Als ein Anspruch, welcher die Zahlung einer Geldsumme zum Gegenstande hat, gilt auch der Anspruch aus einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld.

Das Mahnverfahren findet nicht statt, wenn nach Inhalt des Gesuchs die Geltendmachung des Anspruchs von einer noch nicht erfolgten Gegenleistung abhängig ist oder wenn die Zustellung des Zahlungsbefehls im Ausland oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen müßte.

§ 689

Die Zahlungsbefehle werden von den Amtsgerichten erlassen.

Zuständig ist das Amtsgericht, welches für die im ordentlichen Verfahren erhobene Klage zuständig sein würde, wenn die Amtsgerichte in erster Instanz sachlich unbeschränkt zuständig wären.

§ 690

Das Gesuch muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort;
2. die Bezeichnung des Gerichts;
3. die bestimmte Angabe des Betrags oder Gegenstandes und des Grundes des Anspruchs;
4. das Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls.

§ 691

Entspricht das Gesuch nicht den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen oder ergibt sich aus dem Inhalt des Gesuchs, daß der Anspruch überhaupt oder zur Zeit nicht begründet ist, so wird dasselbe zurückgewiesen.

Das Gesuch ist auch dann zurückzuweisen, wenn der Zahlungsbefehl nur in Ansehung eines Teiles des Anspruchs nicht erlassen werden kann; vor der Zurückweisung ist der Gläubiger zu hören.

Eine Anfechtung der zurückweisenden Verfügung findet nicht statt.

§ 692

Der Zahlungsbefehl enthält die im § 690 Nr. 1—3 bezeichneten Erfordernisse des Gesuchs und außerdem den Befehl an den Schuldner, binnen einer vom Tage der Zustellung laufenden Frist von einer Woche bei Vermeidung sofortiger Zwangsvollstreckung den Gläubiger wegen des Anspruchs nebst den dem Betrage nach zu bezeichnenden Kosten des Verfahrens und den geforderten Zinsen zu befriedigen oder, wenn er Einwendungen gegen den Anspruch habe, bei dem Gerichte Widerspruch zu erheben. Die Widerspruchsfrist ist den

Vorschriften über die Einlassungsfrist entsprechend zu bemessen, falls diese weniger als eine Woche betragen würde.

§ 693

Die Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner erfolgt von Amts wegen.

Soll durch die Zustellung eine Frist gewahrt oder die Verjährung unterbrochen werden, so tritt die Wirkung, wenn die Zustellung demnächst erfolgt, bereits mit der Einreichung oder Anbringung des Gesuchs um Erlassung des Zahlungsbefehls ein.

Der Gerichtsschreiber hat von der Zustellung des Zahlungsbefehls den Gläubiger in Kenntnis zu setzen.

§ 694

Der Schuldner kann gegen den Anspruch oder einen Teil desselben Widerspruch erheben, solange der Vollstreckungsbefehl nicht verfügt ist.

Das Gericht hat den Gläubiger von dem rechtzeitig erhobenen Widerspruch in Kenntnis zu setzen und dem Schuldner auf Verlangen eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß er rechtzeitig Widerspruch erhoben habe.

Einer Zurückweisung des nicht rechtzeitig erhobenen Widerspruchs bedarf es nicht.

§ 695

(fortgefallen).

§ 696

Wird rechtzeitig Widerspruch erhoben, so ist auf Antrag einer Partei vor dem Amtsgerichte, das den Zahlungsbefehl erlassen hat, ein Termin anzuberaumen. Der Antrag kann schon in dem Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls gestellt werden.

Der Termin ist zur Güteverhandlung anzuberaumen. Hat der Gläubiger eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit eines vorangegangenen Güteverfahrens beigebracht oder, erforderlichenfalls unter Glaubhaftmachung, dargelegt, daß es gemäß § 495 a eines Güteverfahrens nicht bedarf, so ist alsbald Termin zur Streitverhandlung anzuberaumen. Das gleiche gilt, wenn der Anspruch zur Zuständigkeit der Landgerichte gehört.

Wird nach der Erhebung des Widerspruchs alsbald ein Termin zur Streitverhandlung anberaumt oder wird der Rechtsstreit im Anschluß an das Güteverfahren gemäß §§ 499 c, 499 f Abs. 2 im Streitverfahren verhandelt, so gilt die Streitsache als mit Zustellung des Zahlungsbefehls rechtshängig geworden.

Zur Herstellung eines Urteils in abgekürzter Form (§ 313 Abs. 3, § 317 Abs. 4) kann der Zahlungsbefehl an Stelle der Klageschrift benutzt werden.

§ 697

Ist ein Anspruch erhoben, der zur Zuständigkeit der Landgerichte gehört, so hat das Amtsgericht, sofern eine Partei vor der Verhandlung zur Hauptsache darauf anträgt, durch Beschluß sich für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an das Landgericht zu verweisen; die Vorschriften des § 276 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 finden Anwendung.

Ist der Antrag auf Verweisung schon in dem Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls gestellt oder mit dem Widerspruche verbunden worden, so kann die Entscheidung über den Antrag ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Wird die Verweisung beschlossen, so gilt der Rechtsstreit mit der Zustellung des Beschlusses als bei dem Landgericht anhängig.

§ 698

Die Kosten des Mahnverfahrens sind im Falle der rechtzeitigen Erhebung des Widerspruchs als ein Teil der Kosten des entstehenden Rechtsstreits anzusehen.

§ 699

Der Zahlungsbefehl ist nach Ablauf der darin bestimmten Frist auf Gesuch des Gläubigers für vorläufig vollstreckbar zu erklären, sofern nicht vor der Vollstreckbarkeitserklärung von dem Schuldner Widerspruch erhoben ist. Die Vollstreckbarkeitserklärung erfolgt durch einen von dem Gerichtsschreiber auf den Zahlungsbefehl zu setzenden Vollstreckungsbefehl. In den Vollstreckungsbefehl sind die von dem Gläubiger zu berechnenden Kosten des bisherigen Verfahrens aufzunehmen. Die Zustellung des Vollstreckungsbefehls erfolgt auf Betreiben des Gläubigers. Der Gerichtsschreiber hat die Zustellung zu vermitteln, sofern nicht der Gläubiger erklärt hat, selbst einen Gerichtsvollzieher mit der Zustellung beauftragen zu wollen.

Will der Gerichtsschreiber dem Gesuche des Gläubigers nicht entsprechen, so hat er das Gesuch dem Gerichte zur Entscheidung vorzulegen. Gegen den Beschluß des Gerichts, durch welchen das Gesuch zurückgewiesen wird, findet sofortige Beschwerde statt.

§ 700

Der Vollstreckungsbefehl steht einem für vorläufig vollstreckbar erklärten, auf Versäumnis erlassenen Endurteile gleich; im Falle seiner Erlassung gilt der Anspruch als mit der Zustellung des Zahlungsbefehls im Streitverfahren rechtshängig geworden. Gegen den Vollstreckungsbefehl findet der Einspruch statt; die Vorschriften über den Einspruch gegen ein von dem Amtsgericht erlassenes Versäumnisurteil finden entsprechende Anwendung. Gehört der Anspruch nicht vor die Amtsgerichte, so findet eine Verweisung des Rechtsstreits

an das Landgericht nach § 697 nur statt, wenn das Amtsgericht den Einspruch für zulässig erachtet. Das Landgericht ist an die Entscheidung des Amtsgerichts, durch welche der Einspruch zugelassen wird, gebunden.

§ 701

Wird in dem Falle, wenn Widerspruch nicht erhoben ist, die Erlassung des Vollstreckungsbefehls nicht binnen einer sechsmonatigen Frist, welche mit Ablauf der im Zahlungsbefehle bestimmten Frist beginnt, nachgesucht, so verliert der Zahlungsbefehl seine Kraft. Dasselbe gilt, wenn die Erlassung des Vollstreckungsbefehls rechtzeitig nachgesucht ist, das Gesuch aber zurückgewiesen wird.

§ 702

Das Gesuch um Erlassung eines Zahlungsbefehls oder eines Vollstreckungsbefehls sowie die Erhebung eines Widerspruchs werden der anderen Partei abschriftlich nicht mitgeteilt; im Falle ihrer mündlichen Anbringung ist die Aufnahme eines Protokolls nicht erforderlich.

§ 703

Des Nachweises einer Vollmacht bedarf es nicht, wenn für den Gläubiger die Erlassung eines Zahlungsbefehls nachgesucht oder für den Schuldner Widerspruch gegen einen Zahlungsbefehl erhoben wird.

Achtes Buch

Zwangsvollstreckung

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 704

Die Zwangsvollstreckung findet statt aus Endurteilen, welche rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind.

Urteile in Ehesachen und in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstande haben, dürfen nicht für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.

§ 705

Die Rechtskraft der Urteile tritt vor Ablauf der für die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels oder des zulässigen Einspruchs bestimmten Frist nicht ein. Der Eintritt der Rechtskraft wird durch rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels oder des Einspruchs gehemmt.

§ 706

Zeugnisse über die Rechtskraft der Urteile sind auf Grund der Prozeßakten vom Gerichtsschreiber erster Instanz und, solange der Rechtsstreit in einer höheren Instanz anhängig ist, von dem Gerichtsschreiber dieser Instanz zu erteilen.

Insoweit die Erteilung des Zeugnisses davon abhängt, daß gegen das Urteil ein Rechtsmittel nicht eingelegt ist, genügt ein Zeugnis des Gerichtsschreibers des für das Rechtsmittel zuständigen Gerichts, daß bis zum Ablauf der Notfrist eine Rechtsmittelschrift nicht eingereicht sei. Eines Zeugnisses des Gerichtsschreibers des Revisionsgerichts, daß eine Revisionsschrift nach § 566a nicht eingereicht sei, bedarf es nicht.

§ 707

Wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, so kann das Gericht auf Antrag anordnen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt werde oder nur gegen Sicherheitsleistung stattfinde, und daß die erfolgten Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien. Die Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung ist nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

§ 708

Auch ohne Antrag sind für vorläufig vollstreckbar zu erklären:

1. Urteile, welche auf Grund eines Anerkenntnisses eine Verurteilung aussprechen (§ 307);
2. Urteile, welche den Eintritt der in einem bedingten Endurteil ausgedrückten Folgen aussprechen;
3. Versäumnisurteile;
4. Urteile, welche im Urkunden- oder Wechselprozeß erlassen werden;
5. Urteile, durch welche Arreste oder einstweilige Verfügungen aufgehoben werden;
6. Urteile, welche die Verpflichtung zur Entrichtung von Alimenten oder zur Entrichtung einer nach den §§ 843, 844 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschuldeten Geldrente aussprechen, soweit die Entrichtung für die Zeit nach der Erhebung der Klage und für das der Erhebung der Klage vorausgehende letzte Vierteljahr zu erfolgen hat;
7. Urteile der Oberlandesgerichte in vermögensrechtlichen Streitigkeiten.

§ 709

Urteile sind ferner ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn sie betreffen:

1. Streitigkeiten zwischen dem Vermieter und dem Mieter oder Untermieter von Wohnräumen oder

anderen Räumen oder zwischen dem Mieter und dem Untermieter solcher Räume wegen Überlassung, Benutzung oder Räumung sowie wegen Zurückhaltung der von dem Mieter oder dem Untermieter in die Mietsräume eingebrachten Sachen;

2. Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, sowie die im § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 (Reichsgesetzbl. S. 353) und des Gesetzes vom 14. Januar 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 155) bezeichneten Streitigkeiten, sofern sie während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen;
3. Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirten, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern oder Auswanderungsexpedienten in den Einschiffungshäfen, welche über Wirtszechen, Fuhrlohn, Überfahrtsgelder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über Verlust und Beschädigung der letzteren, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;
4. andere vermögensrechtliche Ansprüche, sofern der Gegenstand der Verurteilung an Geld oder Geldeswert die Summe von fünfhundert Goldmark nicht übersteigt; in betreff des Wertes des Gegenstandes kommen die Vorschriften der §§ 3—9 zur Anwendung.

§ 710

Andere Urteile sind gegen eine der Höhe nach zu bestimmende Sicherheit für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Auf Antrag sind sie auch ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Gläubiger zur Sicherheitsleistung nicht in der Lage ist und daß die Aussetzung der Vollstreckung ihm einen schwer zu ersetzenden oder einen schwer zu ermittelnden Nachteil bringen würde.

§ 711

(fortgefallen).

§ 712

Wird glaubhaft gemacht, daß die Vollstreckung des Urteils dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde, so ist in den Fällen der §§ 708, 709, 710 Satz 1 auf Antrag des Schuldners auszusprechen, daß dasselbe nicht vorläufig vollstreckbar sei; in den Fällen des § 710 Satz 2 ist der Antrag des Gläubigers zurückzuweisen.

§ 713

Das Gericht kann auf Antrag die vorläufige Vollstreckbarkeit von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig machen. Diese Vorschrift findet auf die im § 708 Nr. 7 bezeichneten Urteile keine Anwendung.

Das Gericht hat auf Antrag dem Schuldner nachzulassen, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden, wenn nicht der Gläubiger sich erbietet, vor der Vollstreckung Sicherheit zu leisten.

§ 713a

Die in den §§ 712 und 713 zugunsten des Schuldners zugelassenen Anordnungen sollen nicht ergehen, wenn die Voraussetzungen, unter denen ein Rechtsmittel gegen das Urteil stattfindet, nach dem Ermessen des Gerichts unzweifelhaft nicht vorliegen.

§ 714

Die in den §§ 710—713 erwähnten Anträge sind vor dem Schlusse der mündlichen Verhandlung zu stellen, auf welche das Urteil ergeht.

§ 715

In den Fällen der §§ 710, 713 kann das Gericht, welches die Sicherheitsleistung angeordnet oder zugelassen hat, auf Antrag die Rückgabe der von dem Gläubiger geleisteten Sicherheit anordnen, wenn ein Zeugnis über die Rechtskraft des für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteils vorgelegt wird. Die Vorschriften des § 109 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 716

Ist eine Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit nicht erfolgt, so kommen wegen Ergänzung des Urteils die Vorschriften des § 321 zur Anwendung.

§ 717

Die vorläufige Vollstreckbarkeit tritt mit der Verkündung eines Urteils, welches die Entscheidung in der Hauptsache oder die Vollstreckbarkeitserklärung aufhebt oder abändert, insoweit außer Kraft, als die Aufhebung oder Abänderung erfolgt.

Wird ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil aufgehoben oder abgeändert, so ist der Kläger zum Ersatze des Schadens verpflichtet, der dem Beklagten durch die Vollstreckung des Urteils oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung gemachte Leistung entstanden ist. Der Beklagte kann den Anspruch auf Schadensersatz in dem anhängigen Rechtsstreit geltend machen; wird der Anspruch geltend gemacht, so ist er als zur Zeit der Zahlung oder Leistung rechtshängig geworden anzusehen.

Die Vorschriften des Abs. 2 finden auf die im § 708 Nr. 7 bezeichneten Urteile der Oberlandesgerichte keine Anwendung. Soweit ein solches Urteil aufgehoben oder abgeändert wird, ist der Kläger auf Antrag des

Beklagten zur Erstattung des von diesem auf Grund des Urteils Gezahlten oder Geleisteten zu verurteilen. Die Erstattungspflicht des Klägers bestimmt sich nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Wird der Antrag gestellt, so ist der Anspruch auf Erstattung als zur Zeit der Zahlung oder Leistung rechtshängig geworden anzusehen; die mit der Rechtshängigkeit nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes verbundenen Wirkungen treten mit der Zahlung oder Leistung auch dann ein, wenn der Antrag nicht gestellt wird.

§ 718

In der Berufungsinstanz ist über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf Antrag vorab zu verhandeln und zu entscheiden.

Eine Anfechtung der in der Berufungsinstanz über die vorläufige Vollstreckbarkeit erlassenen Entscheidung findet nicht statt.

§ 719

Wird gegen ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil der Einspruch oder die Berufung eingelegt, so finden die Vorschriften des § 707 entsprechende Anwendung.

Wird Revision gegen ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil eingelegt, so hat das Revisionsgericht auf Antrag anzuordnen, daß die Zwangsvollstreckung einstweilen eingestellt werde, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen.

§ 720

Ist in Gemäßheit des § 713 Abs. 2 dem Schuldner nachgelassen, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden, so ist gepfändetes Geld oder der Erlös gepfändeter Gegenstände zu hinterlegen.

§ 721

Wird auf Räumung einer Wohnung erkannt, so kann das Gericht auf Antrag dem Schuldner eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung gewähren.

Auf den Antrag finden die Vorschriften der §§ 714, 716 entsprechende Anwendung.

§ 722

Aus dem Urteil eines ausländischen Gerichts findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurteil ausgesprochen ist.

Für die Klage auf Erlassung desselben ist das Amtsgericht oder Landgericht, bei welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen das Amtsgericht oder Landgericht zuständig, bei welchem in Gemäßheit des § 23 gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann.

§ 723

Das Vollstreckungsurteil ist ohne Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung zu erlassen.

Das Vollstreckungsurteil ist erst zu erlassen, wenn das Urteil des ausländischen Gerichts nach dem für dieses Gericht geltenden Rechte die Rechtskraft erlangt hat. Es ist nicht zu erlassen, wenn die Anerkennung des Urteils nach § 328 ausgeschlossen ist.

§ 724

Die Zwangsvollstreckung erfolgt auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des Urteils (vollstreckbare Ausfertigung).

Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz und, wenn der Rechtsstreit bei einem höheren Gericht anhängig ist, von dem Gerichtsschreiber dieses Gerichts erteilt.

§ 725

Die Vollstreckungsklausel:

„Vorstehende Ausfertigung wird dem usw. (Bezeichnung der Partei) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt"

ist der Ausfertigung des Urteils am Schlusse beizufügen, von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

§ 726

Von Urteilen, deren Vollstreckung nach ihrem Inhalt von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritt einer anderen Tatsache als einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung abhängt, darf eine vollstreckbare Ausfertigung nur erteilt werden, wenn der Beweis durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden geführt wird.

Hängt die Vollstreckung von einer Zug um Zug zu bewirkenden Leistung des Gläubigers an den Schuldner ab, so ist der Beweis, daß der Schuldner befriedigt oder im Verzuge der Annahme ist, nur dann erforderlich, wenn die dem Schuldner obliegende Leistung in der Abgabe einer Willenserklärung besteht.

§ 727

Eine vollstreckbare Ausfertigung kann für den Rechtsnachfolger des in dem Urteil bezeichneten Gläubigers sowie gegen denjenigen Rechtsnachfolger des in dem Urteil bezeichneten Schuldners und denjenigen Besitzer der in Streit befangenen Sache, gegen welche das Urteil nach § 325 wirksam ist, erteilt werden, sofern

die Rechtsnachfolge oder das Besitzverhältnis bei dem Gericht offenkundig ist oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen wird.

Ist die Rechtsnachfolge oder das Besitzverhältnis bei dem Gericht offenkundig, so ist dies in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen.

§ 728

Ist gegenüber dem Vorerben ein nach § 326 dem Nacherben gegenüber wirksames Urteil ergangen, so finden auf die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung für und gegen den Nacherben die Vorschriften des § 727 entsprechende Anwendung.

Das gleiche gilt, wenn gegenüber einem Testamentsvollstrecker ein nach § 327 dem Erben gegenüber wirksames Urteil ergangen ist, für die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung für und gegen den Erben. Eine vollstreckbare Ausfertigung kann gegen den Erben erteilt werden, auch wenn die Verwaltung des Testamentsvollstreckers noch besteht.

§ 729

Hat jemand das Vermögen eines anderen durch Vertrag mit diesem nach der rechtskräftigen Feststellung einer Schuld des anderen übernommen, so finden auf die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils gegen den Übernehmer die Vorschriften des § 727 entsprechende Anwendung.

Das gleiche gilt für die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung gegen denjenigen, welcher ein unter Lebenden erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma fortführt, in Ansehung der Verbindlichkeiten, für welche er nach § 25 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs haftet, sofern sie vor dem Erwerbe des Geschäfts gegen den früheren Inhaber rechtskräftig festgestellt worden sind.

§ 730

In den Fällen des § 726 Abs. 1 und der §§ 727—729 darf die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Vorsitzenden erteilt werden.

Vor der Entscheidung kann der Schuldner gehört werden.

Die Anordnung ist in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen.

§ 731

Kann der nach dem § 726 Abs. 1 und den §§ 727—729 erforderliche Nachweis durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nicht geführt werden, so hat der Gläubiger bei dem Prozeßgericht erster Instanz aus dem Urteil auf Erteilung der Vollstreckungsklausel Klage zu erheben.

§ 732

Über Einwendungen des Schuldners, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, entscheidet das Gericht, von dessen Gerichtsschreiber die Vollstreckungsklausel erteilt ist. Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Das Gericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen; es kann insbesondere anordnen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen einzustellen oder nur gegen Sicherheitsleistung fortzusetzen sei.

§ 733

Eine weitere vollstreckbare Ausfertigung darf derselben Partei, sofern nicht die zuerst erteilte Ausfertigung zurückgegeben wird, nur auf Anordnung des Vorsitzenden erteilt werden.

Vor der Entscheidung kann der Schuldner gehört werden.

Der Gerichtsschreiber hat von der Erteilung der weiteren Ausfertigung, wenn die Entscheidung, durch welche dieselbe angeordnet wird, nicht verkündet ist, den Gegner in Kenntnis zu setzen.

Die weitere Ausfertigung ist als solche unter Erwähnung der Entscheidung ausdrücklich zu bezeichnen.

§ 734

Vor der Aushändigung einer vollstreckbaren Ausfertigung ist auf der Urschrift des Urteils zu bemerken, für welche Partei und zu welcher Zeit die Ausfertigung erteilt ist.

§ 735

Zur Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines nicht rechtsfähigen Vereins genügt ein gegen den Verein ergangenes Urteil.

§ 736

Zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen einer nach § 705 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingegangenen Gesellschaft ist ein gegen alle Gesellschafter ergangenes Urteil erforderlich.

§ 737

Bei dem Nießbrauch an einem Vermögen ist wegen der vor der Bestellung des Nießbrauchs entstandenen Verbindlichkeiten des Bestellers die Zwangsvollstreckung in die dem Nießbrauch unterliegenden Gegenstände ohne Rücksicht auf den Nießbrauch zulässig, wenn der Besteller zu der Leistung und der Nießbraucher zur Duldung der Zwangsvollstreckung verurteilt ist.

Das gleiche gilt bei dem Nießbrauch an einer Erbschaft für die Nachlaßverbindlichkeiten.

§ 738

Ist die Bestellung des Nießbrauchs an einem Vermögen nach der rechtskräftigen Feststellung einer Schuld des Bestellers erfolgt, so finden auf die Erteilung einer in Ansehung der dem Nießbrauch unterliegenden Gegenstände vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils gegen den Nießbraucher die Vorschriften der §§ 727, 730—732 entsprechende Anwendung.

Das gleiche gilt bei dem Nießbrauch an einer Erbschaft für die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des gegen den Erblasser ergangenen Urteils.

§ 739

Bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft ist die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Ehefrau nur zulässig, wenn die Ehefrau zu der Leistung und der Ehemann zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut verurteilt ist.

§ 740

Bei dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft ist zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut ein gegen den Ehemann ergangenes Urteil erforderlich und genügend.

§ 741

Betreibt die Ehefrau selbständig ein Erwerbsgeschäft, so ist zur Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut und in das Gesamtgut ein gegen die Ehefrau ergangenes Urteil genügend, es sei denn, daß zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit der Einspruch des Ehemanns gegen den Betrieb des Erwerbsgeschäfts oder der Widerruf seiner Einwilligung zu dem Betrieb im Güterrechtsregister eingetragen war.

§ 742

Ist der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft erst eingetreten, nachdem ein von der Ehefrau oder gegen sie geführter Rechtsstreit rechtshängig geworden ist, so finden auf die Erteilung einer in Ansehung des eingebrachten Gutes der Ehefrau vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils für oder gegen den Ehemann die Vorschriften der §§ 727, 730—732 entsprechende Anwendung.

Das gleiche gilt für die Erteilung einer in Ansehung des Gesamtguts vollstreckbaren Ausfertigung, wenn die allgemeine Gütergemeinschaft oder die Fahrnisgemeinschaft erst eingetreten ist, nachdem ein von der Ehefrau oder gegen sie geführter Rechtsstreit rechtshängig geworden ist.

§ 743

Nach der Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft ist vor der Auseinandersetzung die Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut nur zulässig, wenn beide Ehegatten zu der Leistung oder der eine Ehegatte zu der Leistung und der andere zur Duldung der Zwangsvollstreckung verurteilt sind.

§ 744

Ist die Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft nach der Beendigung eines Rechtsstreits des Ehemanns eingetreten, so finden auf die Erteilung einer in Ansehung des Gesamtguts vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils gegen die Ehefrau die Vorschriften der §§ 727, 730—732 entsprechende Anwendung.

§ 745

Im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft ist zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut ein gegen den überlebenden Ehegatten ergangenes Urteil erforderlich und genügend.

Nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft finden die Vorschriften der §§ 743, 744 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Ehemanns der überlebende Ehegatte, an die Stelle der Ehefrau die anteilsberechtigten Abkömmlinge treten.

§ 746

Zur Zwangsvollstreckung in das der elterlichen Nutznießung unterliegende Vermögen des Kindes ist ein gegen das Kind ergangenes Urteil genügend.

§ 747

Zur Zwangsvollstreckung in einen Nachlaß ist, wenn mehrere Erben vorhanden sind, bis zur Teilung ein gegen alle Erben ergangenes Urteil erforderlich.

§ 748

Unterliegt ein Nachlaß der Verwaltung eines Testamentsvollstreckers, so ist zur Zwangsvollstreckung in den Nachlaß ein gegen den Testamentsvollstrecker ergangenes Urteil erforderlich und genügend.

Steht dem Testamentsvollstrecker nur die Verwaltung einzelner Nachlaßgegenstände zu, so ist die Zwangsvollstreckung in diese Gegenstände nur zulässig, wenn der

Erbe zu der Leistung, der Testamentsvollstrecker zur Duldung der Zwangsvollstreckung verurteilt ist.

Zur Zwangsvollstreckung wegen eines Pflichtteilsanspruchs ist im Falle des Abs. 1 wie im Falle des Abs. 2 ein sowohl gegen den Erben als gegen den Testamentsvollstrecker ergangenes Urteil erforderlich.

§ 749

Auf die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung eines für oder gegen den Erblasser ergangenen Urteils für oder gegen den Testamentsvollstrecker finden die Vorschriften der §§ 727, 730—732 entsprechende Anwendung. Auf Grund einer solchen Ausfertigung ist die Zwangsvollstreckung nur in die der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegenden Nachlaßgegenstände zulässig.

§ 750

Die Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn die Personen, für und gegen welche sie stattfinden soll, in dem Urteil oder in der demselben beigefügten Vollstreckungsklausel namentlich bezeichnet sind und das Urteil bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird.

Handelt es sich um die Vollstreckung eines Urteils, dessen vollstreckbare Ausfertigung nach § 726 Abs. 1 erteilt worden ist, oder soll ein Urteil, welches nach den §§ 727—729, 738, 742, 744, dem § 745 Abs. 2 und dem § 749 für oder gegen eine der dort bezeichneten Personen wirksam ist, für oder gegen eine dieser Personen vollstreckt werden, so muß außer dem zu vollstreckenden Urteil auch die demselben beigefügte Vollstreckungsklausel und, sofern die Vollstreckungsklausel auf Grund öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunden erteilt ist, auch eine Abschrift dieser Urkunden vor Beginn der Zwangsvollstreckung zugestellt sein oder gleichzeitig mit Beginn derselben zugestellt werden.

§ 751

Ist die Geltendmachung des Anspruchs von dem Eintritt eines Kalendertags abhängig, so darf die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn der Kalendertag abgelaufen ist.

Hängt die Vollstreckung von einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung ab, so darf der Beginn der Zwangsvollstreckung nur erfolgen, wenn die Sicherheitsleistung durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen und eine Abschrift dieser Urkunde bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird.

§ 752

Gegen einen Angehörigen der Wehrmacht darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesetzte Militärbehörde Anzeige erhalten hat.

Dem Gläubiger ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige von der Militärbehörde zu bescheinigen.

§ 753

Die Zwangsvollstreckung erfolgt, soweit sie nicht den Gerichten zugewiesen ist, durch Gerichtsvollzieher, welche dieselbe im Auftrag des Gläubigers zu bewirken haben.

Der Gläubiger kann wegen Erteilung des Auftrags zur Zwangsvollstreckung die Mitwirkung des Gerichtsschreibers in Anspruch nehmen. Der von dem Gerichtsschreiber beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als von dem Gläubiger beauftragt.

§ 754

In dem schriftlichen oder mündlichen Auftrag zur Zwangsvollstreckung in Verbindung mit der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung liegt die Beauftragung des Gerichtsvollziehers, die Zahlungen oder sonstigen Leistungen in Empfang zu nehmen, über das Empfangene wirksam zu quittieren und dem Schuldner, wenn dieser seiner Verbindlichkeit genügt hat, die vollstreckbare Ausfertigung auszuliefern.

§ 755

Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Zwangsvollstreckung und der im § 754 bezeichneten Handlungen durch den Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung ermächtigt. Der Mangel oder die Beschränkung des Auftrags kann diesen Personen gegenüber von dem Gläubiger nicht geltend gemacht werden.

§ 756

Hängt die Vollstreckung von einer Zug um Zug zu bewirkenden Leistung des Gläubigers an den Schuldner ab, so darf der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung nicht beginnen, bevor er dem Schuldner die diesem gebührende Leistung in einer den Verzug der Annahme begründenden Weise angeboten hat, sofern nicht der Beweis, daß der Schuldner befriedigt oder im Verzuge der Annahme ist, durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden geführt wird und eine Abschrift dieser Urkunden bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird.

§ 757

Der Gerichtsvollzieher hat nach Empfang der Leistungen dem Schuldner die vollstreckbare Ausfertigung nebst einer Quittung auszuliefern, bei teilweiser Leistung diese auf der vollstreckbaren Ausfertigung zu bemerken und dem Schuldner Quittung zu erteilen.

Das Recht des Schuldners, nachträglich eine Quittung des Gläubigers selbst zu fordern, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 758

Der Gerichtsvollzieher ist befugt, die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, soweit der Zweck der Vollstreckung dies erfordert.

Er ist befugt, die verschlossenen Haustüren, Zimmertüren und Behältnisse öffnen zu lassen.

Er ist, wenn er Widerstand findet, zur Anwendung von Gewalt befugt und kann zu diesem Zwecke die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen. Ist militärische Hilfe erforderlich, so hat er sich an das Vollstreckungsgericht zu wenden.

§ 759

Wird bei einer Vollstreckungshandlung Widerstand geleistet oder ist bei einer in der Wohnung des Schuldners erfolgenden Vollstreckungshandlung weder der Schuldner noch eine zur Familie desselben gehörige oder in dieser Familie dienende erwachsene Person gegenwärtig, so hat der Gerichtsvollzieher zwei erwachsene Personen oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen zuzuziehen.

§ 760

Jeder Person, welche bei dem Vollstreckungsverfahren beteiligt ist, muß auf Begehren Einsicht der Akten des Gerichtsvollziehers gestattet und Abschrift einzelner Aktenstücke erteilt werden.

§ 761

Zur Nachtzeit (§ 188 Abs. 1) sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit Erlaubnis des Amtsrichters erfolgen, in dessen Bezirke die Handlung vorgenommen werden soll.

Die Verfügung, durch welche die Erlaubnis erteilt wird, ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.

§ 762

Der Gerichtsvollzieher hat über jede Vollstreckungshandlung ein Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Aufnahme;
2. den Gegenstand der Vollstreckungshandlung unter kurzer Erwähnung der wesentlichen Vorgänge;
3. die Namen der Personen, mit welchen verhandelt ist;
4. die Unterschrift dieser Personen und die Bemerkung, daß die Unterzeichnung nach vorgängiger Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht und nach vorgängiger Genehmigung erfolgt sei;
5. die Unterschrift des Gerichtsvollziehers.

Hat einem der unter Nr. 4 bezeichneten Erfordernisse nicht genügt werden können, so ist der Grund anzugeben.

§ 763

Die Aufforderungen und sonstigen Mitteilungen, welche zu den Vollstreckungshandlungen gehören, sind von dem Gerichtsvollzieher mündlich zu erlassen und vollständig in das Protokoll aufzunehmen.

Kann die mündliche Ausführung nicht erfolgen, so hat der Gerichtsvollzieher eine Abschrift des Protokolls unter entsprechender Anwendung der §§ 172, 181—186 zuzustellen oder, wenn demjenigen, an welchen die Aufforderung oder Mitteilung zu richten ist, am Orte der Zwangsvollstreckung nicht zugestellt werden kann, durch die Post zu übersenden. Die Befolgung dieser Vorschrift muß zum Protokoll bemerkt werden. Eine öffentliche Zustellung findet nicht statt.

§ 764

Die den Gerichten zugewiesene Anordnung von Vollstreckungshandlungen und Mitwirkung bei solchen gehört zur Zuständigkeit der Amtsgerichte als Vollstreckungsgerichte.

Als Vollstreckungsgericht ist, sofern nicht das Gesetz ein anderes Amtsgericht bezeichnet, dasjenige Amtsgericht anzusehen, in dessen Bezirke das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat.

Die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

§ 765

Hängt die Vollstreckung von einer Zug um Zug zu bewirkenden Leistung des Gläubigers an den Schuldner ab, so darf das Vollstreckungsgericht eine Vollstreckungsmaßregel nur anordnen, wenn der Beweis, daß der Schuldner befriedigt oder im Verzuge der Annahme ist, durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden geführt wird und eine Abschrift dieser Urkunden bereits zugestellt ist. Der Zustellung bedarf es nicht, wenn bereits der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung nach § 756 begonnen hatte und der Beweis durch das Protokoll des Gerichtsvollziehers geführt wird.

§ 766

Über Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren betreffen, entscheidet das Vollstreckungsgericht. Dasselbe ist befugt, die im § 732 Abs. 2 bezeichneten Anordnungen zu erlassen.

Dem Vollstreckungsgerichte steht auch die Entscheidung zu, wenn ein Gerichtsvollzieher sich weigert, einen Vollstreckungsauftrag zu übernehmen oder eine Vollstreckungshandlung dem Auftrag gemäß auszuführen, oder wenn in Ansehung der von dem Gerichtsvollzieher in Ansatz gebrachten Kosten Erinnerungen erhoben werden.

§ 767

Einwendungen, welche den durch das Urteil festgestellten Anspruch selbst betreffen, sind von dem Schuldner im Wege der Klage bei dem Prozeßgericht erster Instanz geltend zu machen.

Dieselben sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach dem Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, in welcher Einwendungen in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes spätestens hätten geltend gemacht werden müssen, entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können.

Der Schuldner muß in der von ihm zu erhebenden Klage alle Einwendungen geltend machen, welche er zur Zeit der Erhebung der Klage geltend zu machen imstande war.

§ 768

Die Bestimmungen des § 767 Abs. 1, 3 finden entsprechende Anwendung, wenn in den Fällen des § 726 Abs. 1, der §§ 727—729, 738, 742, 744, des § 745 Abs. 2 und des § 749 der Schuldner den bei der Erteilung der Vollstreckungsklausel als bewiesen angenommenen Eintritt der Voraussetzung für die Erteilung der Vollstreckungsklausel bestreitet, unbeschadet der Befugnis des Schuldners, in diesen Fällen Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel in Gemäßheit des § 732 zu erheben.

§ 769

Das Prozeßgericht kann auf Antrag anordnen, daß bis zur Erlassung des Urteils über die in den §§ 767, 768 bezeichneten Einwendungen die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung eingestellt oder nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt werde und daß die erfolgten Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien. Die tatsächlichen Behauptungen, welche den Antrag begründen, sind glaubhaft zu machen.

In dringenden Fällen kann das Vollstreckungsgericht eine solche Anordnung erlassen, unter Bestimmung einer Frist, innerhalb welcher die Entscheidung des Prozeßgerichts beizubringen sei. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird die Zwangsvollstreckung fortgesetzt.

Die Entscheidung über diese Anträge kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

§ 770

Das Prozeßgericht kann in dem Urteil, durch welches über die Einwendungen entschieden wird, die in dem vorstehenden Paragraphen bezeichneten Anordnungen erlassen oder die bereits erlassenen Anordnungen aufheben, abändern oder bestätigen. In betreff der Anfechtung einer solchen Entscheidung finden die Vorschriften des § 718 entsprechende Anwendung.

§ 771

Behauptet ein Dritter, daß ihm an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, so ist der Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung im Wege der Klage bei dem Gerichte geltend zu machen, in dessen Bezirke die Zwangsvollstreckung erfolgt.

Wird die Klage gegen den Gläubiger und den Schuldner gerichtet, so sind diese als Streitgenossen anzusehen.

Auf die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung der bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln finden die Vorschriften der §§ 769, 770 entsprechende Anwendung. Die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel ist auch ohne Sicherheitsleistung zulässig.

§ 772

Solange ein Veräußerungsverbot der in den §§ 135, 136 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art besteht, soll der Gegenstand, auf welchen es sich bezieht, wegen eines persönlichen Anspruchs oder auf Grund eines infolge des Verbots unwirksamen Rechtes nicht im Wege der Zwangsvollstreckung veräußert oder überwiesen werden. Auf Grund des Veräußerungsverbots kann nach Maßgabe des § 771 Widerspruch erhoben werden.

§ 773

Ein Gegenstand, der zu einer Vorerbschaft gehört, soll nicht im Wege der Zwangsvollstreckung veräußert oder überwiesen werden, wenn die Veräußerung oder die Überweisung im Falle des Eintritts der Nacherbfolge nach § 2115 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Nacherben gegenüber unwirksam ist. Der Nacherbe kann nach Maßgabe des § 771 Widerspruch erheben.

§ 774

Findet nach § 741 die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Ehefrau oder in das Gesamtgut statt, so kann der Ehemann nach Maßgabe des § 771 Widerspruch erheben, wenn das gegen die Ehefrau ergangene Urteil in Ansehung des eingebrachten Gutes oder des Gesamtguts ihm gegenüber unwirksam ist.

§ 775

Die Zwangsvollstreckung ist einzustellen oder zu beschränken:

1. wenn die Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß das zu vollstreckende Urteil oder dessen vorläufige Vollstreckbarkeit aufgehoben oder daß die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt oder deren Einstellung angeordnet ist;
2. wenn die Ausfertigung einer gerichtlichen Entscheidung vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß die einstweilige Einstellung der Vollstreckung oder einer Vollstreckungsmaßregel angeordnet ist;
3. wenn eine öffentliche Urkunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß die zur Abwendung der Vollstreckung nachgelassene Sicherheitsleistung oder Hinterlegung erfolgt ist;
4. wenn eine öffentliche Urkunde oder eine von dem Gläubiger ausgestellte Privaturkunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß der Gläubiger nach Erlassung des zu vollstreckenden Urteils befriedigt ist oder Stundung bewilligt hat;
5. wenn ein Postschein vorgelegt wird, aus welchem sich ergibt, daß nach Erlassung des Urteils die zur Befriedigung des Gläubigers erforderliche Summe zur Auszahlung an den letzteren bei der Post eingezahlt ist.

§ 776

In den Fällen des § 775 Nr. 1, 3 sind zugleich die bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln aufzuheben. In den Fällen der Nr. 4, 5 bleiben diese Maßregeln einstweilen bestehen; dasselbe gilt in den Fällen der Nr. 2, sofern nicht durch die betreffende Entscheidung auch die Aufhebung der bisherigen Vollstreckungshandlungen angeordnet ist.

§ 777

Hat der Gläubiger eine bewegliche Sache des Schuldners im Besitz, in Ansehung deren ihm ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht für seine Forderung zusteht, so kann der Schuldner der Zwangsvollstreckung in sein übriges Vermögen nach § 766 widersprechen, soweit die Forderung durch den Wert der Sache gedeckt ist. Steht dem Gläubiger ein solches Recht in Ansehung der Sache auch für eine andere Forderung zu, so ist der Widerspruch nur zulässig, wenn auch diese Forderung durch den Wert der Sache gedeckt ist.

§ 778

Solange der Erbe die Erbschaft nicht angenommen hat, ist eine Zwangsvollstreckung wegen eines Anspruchs, der sich gegen den Nachlaß richtet, nur in den Nachlaß zulässig.

Wegen eigener Verbindlichkeiten des Erben ist eine Zwangsvollstreckung in den Nachlaß vor der Annahme der Erbschaft nicht zulässig.

§ 779

Eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Schuldners gegen diesen bereits begonnen hatte, wird in den Nachlaß desselben fortgesetzt.

Ist bei einer Vollstreckungshandlung die Zuziehung des Schuldners nötig, so hat, wenn die Erbschaft noch nicht angenommen oder wenn der Erbe unbekannt oder es ungewiß ist, ob er die Erbschaft angenommen hat, das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers dem Erben einen einstweiligen besonderen Vertreter zu bestellen. Die Bestellung hat zu unterbleiben, wenn ein Nachlaßpfleger bestellt ist oder wenn die Verwaltung des Nachlasses einem Testamentsvollstrecker zusteht.

§ 780

Der als Erbe des Schuldners verurteilte Beklagte kann die Beschränkung seiner Haftung nur geltend machen, wenn sie ihm im Urteil vorbehalten ist.

Der Vorbehalt ist nicht erforderlich, wenn der Fiskus als gesetzlicher Erbe verurteilt wird oder wenn das Urteil über eine Nachlaßverbindlichkeit gegen einen Nachlaßverwalter oder einen anderen Nachlaßpfleger oder gegen einen Testamentsvollstrecker, dem die Verwaltung des Nachlasses zusteht, erlassen wird.

§ 781

Bei der Zwangsvollstreckung gegen den Erben des Schuldners bleibt die Beschränkung der Haftung unberücksichtigt, bis auf Grund derselben gegen die Zwangsvollstreckung von dem Erben Einwendungen erhoben werden.

§ 782

Der Erbe kann auf Grund der ihm nach den §§ 2014, 2015 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehenden Einreden nur verlangen, daß die Zwangsvollstreckung für die Dauer der dort bestimmten Fristen auf solche Maßregeln beschränkt wird, die zur Vollziehung eines Arrestes zulässig sind. Wird vor dem Ablauf der Frist die Eröffnung des Nachlaßkonkurses beantragt, so ist auf Antrag die Beschränkung der Zwangsvollstreckung auch nach dem Ablauf der Frist aufrechtzuerhalten, bis über die Eröffnung des Konkursverfahrens rechtskräftig entschieden ist.

§ 783

In Ansehung der Nachlaßgegenstände kann der Erbe die Beschränkung der Zwangsvollstreckung nach § 782

auch gegenüber den Gläubigern verlangen, die nicht Nachlaßgläubiger sind, es sei denn, daß er für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet.

§ 784

Ist eine Nachlaßverwaltung angeordnet oder der Nachlaßkonkurs eröffnet, so kann der Erbe verlangen daß Maßregeln der Zwangsvollstreckung, die zugunsten eines Nachlaßgläubigers in sein nicht zum Nachlaß gehörendes Vermögen erfolgt sind, aufgehoben werden, es sei denn, daß er für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet.

Im Falle der Nachlaßverwaltung steht dem Nachlaßverwalter das gleiche Recht gegenüber Maßregeln der Zwangsvollstreckung zu, die zugunsten eines anderen Gläubigers als eines Nachlaßgläubigers in den Nachlaß erfolgt sind.

§ 785

Die Erledigung der auf Grund der §§ 781—784 erhobenen Einwendungen erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 767, 769, 770.

§ 786

Die Bestimmungen des § 780 Abs. 1 und der §§ 781—785 finden auf die nach § 1489 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eintretende beschränkte Haftung, die Bestimmungen des § 780 Abs. 1 und der §§ 781, 785 finden auf die nach den §§ 419, 1480, 1504, 2187 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eintretende beschränkte Haftung entsprechende Anwendung.

§ 787

Soll durch die Zwangsvollstreckung ein Recht an einem Grundstück, das von dem bisherigen Eigentümer nach § 928 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgegeben und von dem Aneignungsberechtigten noch nicht erworben worden ist, geltend gemacht werden, so hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag einen Vertreter zu bestellen, dem bis zur Eintragung eines neuen Eigentümers die Wahrnehmung der sich aus dem Eigentum ergebenden Rechte und Verpflichtungen im Zwangsvollstreckungsverfahren obliegt.

§ 788

Die Kosten der Zwangsvollstreckung fallen, soweit sie notwendig waren (§ 91), dem Schuldner zur Last; sie sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruch beizutreiben. Als Kosten der Zwangsvollstreckung gelten auch die Kosten der Ausfertigung und der Zustellung des Urteils.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind dem Schuldner zu erstatten, wenn das Urteil, aus welchem dieselbe erfolgt ist, aufgehoben wird.

§ 789

Wird zum Zwecke der Vollstreckung das Einschreiten einer Behörde erforderlich, so hat das Gericht die Behörde um ihr Einschreiten zu ersuchen.

§ 790

Soll die Zwangsvollstreckung gegen einen Soldaten in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat auf Antrag des Gläubigers das Vollstreckungsgericht die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen.

Die gepfändeten Gegenstände sind einem von dem Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher zu übergeben.

§ 791

Soll die Zwangsvollstreckung in einem ausländischen Staate erfolgen, dessen Behörden im Wege der Rechtshilfe die Urteile deutscher Gerichte vollstrecken, so hat auf Antrag des Gläubigers das Prozeßgericht erster Instanz die zuständige Behörde des Auslandes um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen.

Kann die Vollstreckung durch einen Reichskonsul erfolgen, so ist das Ersuchen an diesen zu richten.

§ 792

Bedarf der Gläubiger zum Zwecke der Zwangsvollstreckung eines Erbscheins oder einer anderen Urkunde, die dem Schuldner auf Antrag von einer Behörde, einem Beamten oder einem Notar zu erteilen ist, so kann er die Erteilung an Stelle des Schuldners verlangen.

§ 793

Gegen Entscheidungen, welche im Zwangsvollstreckungsverfahren ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen können, findet sofortige Beschwerde statt.

§ 794

Die Zwangsvollstreckung findet ferner statt:

1. aus Vergleichen, welche nach Erhebung der Klage oder in einem Güteverfahren zwischen den Parteien oder zwischen einer Partei und einem Dritten zur Beilegung des Rechtsstreits seinem ganzen Umfang nach oder in betreff eines Teiles des Streitgegenstandes vor einem deutschen Gericht oder vor einer Gütestelle der im § 495a Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art abgeschlossen sind, sowie aus Vergleichen, die gemäß § 118a zu richterlichem Protokoll genommen sind;
2. aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen;

3. aus Entscheidungen, gegen welche das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet;
4. aus Vollstreckungsbefehlen;
5. aus Urkunden, welche von einem deutschen Gericht oder von einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, sofern die Urkunde über einen Anspruch errichtet ist, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zum Gegenstande hat, und der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat. Als ein Anspruch, welcher die Zahlung einer Geldsumme zum Gegenstande hat, gilt auch der Anspruch aus einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld.

Soweit nach den Vorschriften der §§ 737, 739, 743, des § 745 Abs. 2 und des § 748 Abs. 2 die Verurteilung eines Beteiligten zur Duldung der Zwangsvollstreckung erforderlich ist, wird sie dadurch ersetzt, daß der Beteiligte in einer nach Abs. 1 Nr. 5 aufgenommenen Urkunde die sofortige Zwangsvollstreckung in die seinem Rechte unterworfenen Gegenstände bewilligt.

§ 795

Auf die Zwangsvollstreckung aus den in dem vorstehenden Paragraphen erwähnten Schuldtiteln finden die Bestimmungen der §§ 724—793 entsprechende Anwendung, soweit nicht in den §§ 795a—800 abweichende Vorschriften enthalten sind.

§ 795a

Die Zwangsvollstreckung aus einem Kostenfestsetzungsbeschlusse, der gemäß § 105 auf das Urteil gesetzt ist, erfolgt auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils; einer besonderen Vollstreckungsklausel für den Festsetzungsbeschluß bedarf es nicht.

§ 796

Vollstreckungsbefehle bedürfen der Vollstreckungsklausel nur, wenn die Zwangsvollstreckung für einen anderen als den in dem Befehle bezeichneten Gläubiger oder gegen einen anderen als den in dem Befehle bezeichneten Schuldner erfolgen soll.

Einwendungen, welche den Anspruch selbst betreffen, sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, nach Zustellung des Vollstreckungsbefehls entstanden sind.

Für Klagen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel sowie für Klagen, durch welche die den Anspruch selbst betreffenden Einwendungen geltend gemacht werden oder der bei der Erteilung der Vollstreckungsklausel als bewiesen angenommene Eintritt der Voraussetzung für die Erteilung der Vollstreckungsklausel bestritten wird, ist das Amtsgericht zuständig, dessen Gerichtsschreiber den Vollstreckungsbefehl erlassen hat. Gehört der Anspruch nicht vor die Amtsgerichte, so sind die Klagen bei dem zuständigen Landgerichte zu erheben.

§ 797

Die vollstreckbare Ausfertigung gerichtlicher Urkunden wird von dem Gerichtsschreiber des Gerichts erteilt, welches die Urkunde verwahrt.

Die vollstreckbare Ausfertigung notarieller Urkunden wird von dem Notar erteilt, welcher die Urkunde verwahrt. Befindet sich die Urkunde in der Verwahrung einer Behörde, so hat diese die vollstreckbare Ausfertigung zu erteilen.

Die Entscheidung über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, sowie die Entscheidung über Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung erfolgt bei gerichtlichen Urkunden von dem im ersten Absatz bezeichneten Gerichte, bei notariellen Urkunden von dem Amtsgerichte, in dessen Bezirke der im zweiten Absatz bezeichnete Notar oder die daselbst bezeichnete Behörde den Amtssitz hat.

Auf die Geltendmachung von Einwendungen, welche den Anspruch selbst betreffen, findet die beschränkende Vorschrift des § 767 Abs. 2 keine Anwendung.

Für Klagen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel sowie für Klagen, durch welche die den Anspruch selbst betreffenden Einwendungen geltend gemacht werden oder der bei der Erteilung der Vollstreckungsklausel als bewiesen angenommene Eintritt der Voraussetzung für die Erteilung der Vollstreckungsklausel bestritten wird, ist das Gericht, bei welchem der Schuldner im Deutschen Reiche seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen das Gericht zuständig, bei welchem in Gemäßheit des § 23 gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann.

§ 797a

Bei Vergleichen, die vor Gütestellen der im § 495a Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art geschlossen sind, wird die Vollstreckungsklausel von dem Gerichtsschreiber desjenigen Amtsgerichts erteilt, in dessen Bezirke die Gütestelle ihren Sitz hat.

Über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, entscheidet das im Abs. 1 bezeichnete Gericht.

§ 797 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

Die Landesjustizverwaltung kann Vorsteher von Gütestellen ermächtigen, die Vollstreckungsklausel für Vergleiche zu erteilen, die vor der Gütestelle geschlossen sind. Die Ermächtigung erstreckt sich nicht auf diejenigen Fälle, in denen die Vollstreckungsklausel nur auf Anordnung des Vorsitzenden erteilt werden kann. Über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, entscheidet das im Abs. 1 bezeichnete Gericht.

§ 798

Aus einem Kostenfestsetzungsbeschlusse, der nicht auf das Urteil gesetzt ist, und aus den nach § 794 Nr. 5 aufgenommenen Urkunden darf die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn der Schuldtitel mindestens eine Woche vorher zugestellt ist.

§ 799

Hat sich der Eigentümer eines mit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld belasteten Grundstücks in einer nach § 794 Nr. 5 aufgenommenen Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen und ist dem Rechtsnachfolger des Gläubigers eine vollstreckbare Ausfertigung erteilt, so ist die Zustellung der die Rechtsnachfolge nachweisenden öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger als Gläubiger im Grundbuch eingetragen ist.

§ 800

Der Eigentümer kann sich in einer nach § 794 Nr. 5 aufgenommenen Urkunde in Ansehung einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld der sofortigen Zwangsvollstreckung in der Weise unterwerfen, daß die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde gegen den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zulässig sein soll. Die Unterwerfung bedarf in diesem Falle der Eintragung in das Grundbuch.

Bei der Zwangsvollstreckung gegen einen späteren Eigentümer, der im Grundbuch eingetragen ist, bedarf es nicht der Zustellung der den Erwerb des Eigentums nachweisenden öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde.

Ist die sofortige Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigentümer zulässig, so ist für die im § 797 Abs. 5 bezeichneten Klagen das Gericht zuständig, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist.

§ 801

Die Landesgesetzgebung ist nicht gehindert, auf Grund anderer als der in den §§ 704, 794 bezeichneten Schuldtitel die gerichtliche Zwangsvollstreckung zuzulassen und insoweit abweichende Vorschriften von den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Zwangsvollstreckung zu treffen.

§ 802

Die in diesem Buche angeordneten Gerichtsstände sind ausschließliche.

Zweiter Abschnitt

Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen

Erster Titel

Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 803

Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung. Sie darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist.

Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwertung der zu pfändenden Gegenstände ein Überschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt.

§ 804

Durch die Pfändung erwirbt der Gläubiger ein Pfandrecht an dem gepfändeten Gegenstande.

Das Pfandrecht gewährt dem Gläubiger im Verhältnis zu anderen Gläubigern dieselben Rechte wie ein durch Vertrag erworbenes Faustpfandrecht; es geht Pfand- und Vorzugsrechten vor, welche für den Fall eines Konkurses den Faustpfandrechten nicht gleichgestellt sind.

Das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht geht demjenigen vor, welches durch eine spätere Pfändung begründet wird.

§ 805

Der Pfändung einer Sache kann ein Dritter, welcher sich nicht im Besitze der Sache befindet, auf Grund eines Pfand- oder Vorzugsrechts nicht widersprechen; er kann jedoch seinen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse im Wege der Klage geltend machen, ohne Rücksicht darauf, ob seine Forderung fällig ist oder nicht.

Die Klage ist bei dem Vollstreckungsgericht und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, bei dem Landgerichte zu erheben, in dessen Bezirke das Vollstreckungsgericht seinen Sitz hat.

Wird die Klage gegen den Gläubiger und den Schuldner gerichtet, so sind diese als Streitgenossen anzusehen.

Wird der Anspruch glaubhaft gemacht, so hat das Gericht die Hinterlegung des Erlöses anzuordnen. Die Vorschriften der §§ 769, 770 finden hierbei entsprechende Anwendung.

§ 806

Wird ein Gegenstand auf Grund der Pfändung veräußert, so steht dem Erwerber wegen eines Mangels im Rechte oder wegen eines Mangels der veräußerten Sache ein Anspruch auf Gewährleistung nicht zu.

§ 807

Hat die Pfändung zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt oder macht dieser glaubhaft, daß er durch Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig erlangen könne, so ist der Schuldner auf Antrag verpflichtet, ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen, in betreff seiner Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen sowie den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er nach bestem Wissen sein Vermögen so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei.

II. Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen

§ 808

Die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher dieselben in Besitz nimmt.

Andere Sachen als Geld, Kostbarkeiten und Wertpapiere sind im Gewahrsam des Schuldners zu belassen, sofern nicht hierdurch die Befriedigung des Gläubigers gefährdet wird. Werden die Sachen im Gewahrsam des Schuldners belassen, so ist die Wirksamkeit der Pfändung dadurch bedingt, daß durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung ersichtlich gemacht ist.

Der Gerichtsvollzieher hat den Schuldner von der geschehenen Pfändung in Kenntnis zu setzen.

§ 809

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Pfändung von Sachen, welche sich im Gewahrsam des Gläubigers oder eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden.

§ 810

Früchte, die von dem Boden noch nicht getrennt sind, können gepfändet werden, solange nicht ihre Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt ist. Die Pfändung darf nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen.

Ein Gläubiger, der ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück hat, kann der Pfändung nach Maßgabe des § 771 widersprechen, sofern nicht die Pfändung für einen im Falle der Zwangsvollstreckung in das Grundstück vorgehenden Anspruch erfolgt ist.

§ 811

Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

1. die Kleidungsstücke, die Betten, die Wäsche, das Haus- und Küchengerät, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Bedarf des Schuldners oder zur Erhaltung eines angemessenen Hausstandes unentbehrlich sind;
2. die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf vier Wochen erforderlichen Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel oder, soweit solche Vorräte auf zwei Wochen nicht vorhanden und ihre Beschaffung für diesen Zeitraum auf anderem Wege nicht gesichert ist, der zur Beschaffung erforderliche Geldbetrag;
3. eine Milchkuh oder nach der Wahl des Schuldners statt einer solchen zwei Ziegen oder zwei Schafe nebst den zum Unterhalt und zur Streu für dieselben auf vier Wochen erforderlichen Futter- und Streuvorräten oder, soweit solche Vorräte auf zwei Wochen nicht vorhanden, dem zur Beschaffung erforderlichen Geldbetrage, wenn die bezeichneten Tiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie und seines Gesindes unentbehrlich sind;
4. bei Personen, welche Landwirtschaft betreiben, das zum Wirtschaftsbetrieb erforderliche Gerät und Vieh nebst dem nötigen Dünger sowie die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden;
5. bei Künstlern, Handwerkern, gewerblichen Arbeitern und anderen Personen, welche aus Handarbeit oder sonstigen persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen, die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit unentbehrlichen Gegenstände;
6. bei den Witwen und den minderjährigen Erben der unter Nr. 5 bezeichneten Personen, wenn sie

das Erwerbsgeschäft für ihre Rechnung durch einen Stellvertreter fortführen, die zur persönlichen Fortführung des Geschäfts durch den Stellvertreter unentbehrlichen Gegenstände;

7. bei Offizieren, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Rechtsanwälten, Notaren sowie Ärzten und Hebammen die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung;

8. bei Offizieren, Militärärzten, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen, bei Ärzten und Lehrern an öffentlichen Anstalten ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Teile des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termin der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt;

9. die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräte, Gefäße und Waren;

10. die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule oder einer sonstigen Unterrichtsanstalt oder bei der häuslichen Andacht bestimmt sind;

11. die in Gebrauch genommenen Haushaltungs- und Geschäftsbücher, die Familienpapiere sowie die Trauringe, Orden und Ehrenzeichen;

12. künstliche Gliedmaßen, Brillen und andere wegen körperlicher Gebrechen notwendige Hilfsmittel, soweit diese Gegenstände zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie bestimmt sind;

13. die zur unmittelbaren Verwendung für die Bestattung bestimmten Gegenstände.

§ 812

Gegenstände, welche zum gewöhnlichen Hausrat gehören und im Haushalt des Schuldners gebraucht werden, sollen nicht gepfändet werden, wenn ohne weiteres ersichtlich ist, daß durch deren Verwertung nur ein Erlös erzielt werden würde, welcher zu dem Werte außer allem Verhältnis steht.

§ 813

Zur Pfändung von Früchten, die von dem Boden noch nicht getrennt sind, und zur Pfändung von Gegenständen der im § 811 Nr. 4 bezeichneten Art bei Personen, welche Landwirtschaft betreiben, soll ein landwirtschaftlicher Sachverständiger zugezogen werden, sofern anzunehmen ist, daß der Wert der zu pfändenden Gegenstände den Betrag von eintausend Goldmark übersteigt.

Inwieweit bei einem geringeren Werte ein Sachverständiger zugezogen werden soll, bestimmt die Landesjustizverwaltung.

§ 814

Die gepfändeten Sachen sind von dem Gerichtsvollzieher öffentlich zu versteigern, Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen.

§ 815

Gepfändetes Geld ist dem Gläubiger abzuliefern.

Wird dem Gerichtsvollzieher glaubhaft gemacht, daß an gepfändetem Gelde ein die Veräußerung hinderndes Recht eines Dritten bestehe, so ist das Geld zu hinterlegen. Die Zwangsvollstreckung ist fortzusetzen, wenn nicht binnen einer Frist von zwei Wochen seit dem Tage der Pfändung eine Entscheidung des nach § 771 Abs. 1 zuständigen Gerichts über die Einstellung der Zwangsvollstreckung beigebracht wird.

Die Wegnahme des Geldes durch den Gerichtsvollzieher gilt als Zahlung von seiten des Schuldners, sofern nicht nach Abs. 2 oder nach § 720 die Hinterlegung zu erfolgen hat.

§ 816

Die Versteigerung der gepfändeten Sachen darf nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung geschehen, sofern nicht der Gläubiger und der Schuldner über eine frühere Versteigerung sich einigen oder dieselbe erforderlich ist, um die Gefahr einer beträchtlichen Wertsverringerung der zu versteigernden Sache abzuwenden oder um unverhältnismäßige Kosten einer längeren Aufbewahrung zu vermeiden.

Die Versteigerung erfolgt in der Gemeinde, in welcher die Pfändung geschehen ist, sofern nicht der Gläubiger und der Schuldner über einen anderen Ort sich einigen.

Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen öffentlich bekanntzumachen.

Bei der Versteigerung finden die Vorschriften des § 1239 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 817

Dem Zuschlag an den Meistbietenden soll ein dreimaliger Aufruf vorausgehen; die Vorschriften des § 156 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

Die Ablieferung einer zugeschlagenen Sache darf nur gegen bare Zahlung geschehen.

Hat der Meistbietende nicht zu der in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Zeit oder in Ermangelung

einer solchen Bestimmung nicht vor dem Schlusse des Versteigerungstermins die Ablieferung gegen Zahlung des Kaufgeldes verlangt, so wird die Sache anderweit versteigert. Der Meistbietende wird zu einem weiteren Gebote nicht zugelassen; er haftet für den Ausfall, auf den Mehrerlös hat er keinen Anspruch.

Wird der Zuschlag dem Gläubiger erteilt, so ist dieser von der Verpflichtung zur baren Zahlung so weit befreit, als der Erlös nach Abzug der Kosten der Zwangsvollstreckung zu seiner Befriedigung zu verwenden ist, sofern nicht dem Schuldner nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden. Soweit der Gläubiger von der Verpflichtung zur baren Zahlung befreit ist, gilt der Betrag als von dem Schuldner an den Gläubiger gezahlt.

§ 818

Die Versteigerung wird eingestellt, sobald der Erlös zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung hinreicht.

§ 819

Die Empfangnahme des Erlöses durch den Gerichtsvollzieher gilt als Zahlung von seiten des Schuldners, sofern nicht dem Schuldner nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden.

§ 820

Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerte zugeschlagen werden. Wird ein den Zuschlag gestattendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Gerichtsvollzieher den Verkauf aus freier Hand zu dem Preise bewirken, welcher den Gold- oder Silberwert erreicht.

§ 821

Gepfändete Wertpapiere sind, wenn sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, von dem Gerichtsvollzieher aus freier Hand zum Tageskurse zu verkaufen und, wenn sie einen solchen Preis nicht haben, nach den allgemeinen Bestimmungen zu versteigern.

§ 822

Lautet ein Wertpapier auf Namen, so kann der Gerichtsvollzieher durch das Vollstreckungsgericht ermächtigt werden, die Umschreibung auf den Namen des Käufers zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

§ 823

Ist ein Inhaberpapier durch Einschreibung auf den Namen oder in anderer Weise außer Kurs gesetzt, so kann der Gerichtsvollzieher durch das Vollstreckungsgericht ermächtigt werden, die Wiederinkurssetzung zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

§ 824

Die Versteigerung gepfändeter, von dem Boden noch nicht getrennter Früchte ist erst nach der Reife zulässig. Sie kann vor oder nach der Trennung der Früchte erfolgen; im letzteren Falle hat der Gerichtsvollzieher die Aberntung bewirken zu lassen.

§ 825

Auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht anordnen, daß die Verwertung einer gepfändeten Sache in anderer Weise oder an einem anderen Orte, als in den vorstehenden Paragraphen bestimmt ist, stattzufinden habe oder daß die Versteigerung durch eine andere Person als den Gerichtsvollzieher vorzunehmen sei.

§ 826

Zur Pfändung bereits gepfändeter Sachen genügt die in das Protokoll aufzunehmende Erklärung des Gerichtsvollziehers, daß er die Sachen für seinen Auftraggeber pfände.

Ist die erste Pfändung durch einen anderen Gerichtsvollzieher bewirkt, so ist diesem eine Abschrift des Protokolls zuzustellen.

Der Schuldner ist von den weiteren Pfändungen in Kenntnis zu setzen.

§ 827

Auf den Gerichtsvollzieher, von welchem die erste Pfändung bewirkt ist, geht der Auftrag des zweiten Gläubigers kraft Gesetzes über, sofern nicht das Vollstreckungsgericht auf Antrag eines beteiligten Gläubigers oder des Schuldners anordnet, daß die Verrichtungen jenes Gerichtsvollziehers von einem anderen zu übernehmen seien. Die Versteigerung erfolgt für alle beteiligten Gläubiger.

Ist der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausreichend und verlangt der Gläubiger, für welchen die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen beteiligten Gläubiger eine andere Verteilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachlage unter

Hinterlegung des Erlöses dem Vollstreckungsgericht anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke beizufügen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt ist.

III. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte

§ 828

Die gerichtlichen Handlungen, welche die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte zum Gegenstande haben, erfolgen durch das Vollstreckungsgericht.

Als Vollstreckungsgericht ist das Amtsgericht, bei welchem der Schuldner im Deutschen Reiche seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen das Amtsgericht zuständig, bei welchem in Gemäßheit des § 23 gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann.

§ 829

Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat das Gericht dem Drittschuldner zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen. Zugleich hat das Gericht an den Schuldner das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten.

Der Gläubiger hat den Beschluß dem Drittschuldner zustellen zu lassen. Der Gerichtsvollzieher hat den Beschluß mit einer Abschrift der Zustellungsurkunde dem Schuldner sofort zuzustellen, sofern nicht eine öffentliche Zustellung erforderlich wird. Ist die Zustellung an den Drittschuldner auf unmittelbares Ersuchen des Gerichtsschreibers durch die Post erfolgt, so hat der Gerichtsschreiber für die Zustellung an den Schuldner in gleicher Weise Sorge zu tragen. An Stelle einer an den Schuldner im Ausland zu bewirkenden Zustellung erfolgt die Zustellung durch Aufgabe zur Post.

Mit der Zustellung des Beschlusses an den Drittschuldner ist die Pfändung als bewirkt anzusehen.

§ 830

Zur Pfändung einer Forderung, für welche eine Hypothek besteht, ist außer dem Pfändungsbeschlusse die Übergabe des Hypothekenbriefs an den Gläubiger erforderlich. Wird die Übergabe im Wege der Zwangsvollstreckung erwirkt, so gilt sie als erfolgt, wenn der Gerichtsvollzieher den Brief zum Zwecke der Ablieferung an den Gläubiger wegnimmt. Ist die Erteilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen, so ist die Eintragung der Pfändung in das Grundbuch erforderlich; die Eintragung erfolgt auf Grund des Pfändungsbeschlusses.

Wird der Pfändungsbeschluß vor der Übergabe des Hypothekenbriefs oder der Eintragung der Pfändung dem Drittschuldner zugestellt, so gilt die Pfändung diesem gegenüber mit der Zustellung als bewirkt.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit es sich um die Pfändung der Ansprüche auf die im § 1159 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Leistungen handelt. Das gleiche gilt bei einer Sicherungshypothek im Falle des § 1187 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von der Pfändung der Hauptforderung.

§ 831

Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, wird dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher diese Papiere in Besitz nimmt.

§ 832

Das Pfandrecht, welches durch die Pfändung einer Gehaltsforderung oder einer ähnlichen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung erworben wird, erstreckt sich auch auf die nach der Pfändung fällig werdenden Beträge.

§ 833

Durch die Pfändung eines Diensteinkommens wird auch dasjenige Einkommen betroffen, welches der Schuldner infolge der Versetzung in ein anderes Amt, der Übertragung eines neuen Amtes oder einer Gehaltserhöhung zu beziehen hat.

Diese Bestimmung findet auf den Fall der Änderung des Dienstherrn keine Anwendung.

§ 834

Vor der Pfändung ist der Schuldner über das Pfändungsgesuch nicht zu hören.

§ 835

Die gepfändete Geldforderung ist dem Gläubiger nach seiner Wahl zur Einziehung oder an Zahlungs Statt zum Nennwert zu überweisen.

Im letzteren Falle geht die Forderung auf den Gläubiger mit der Wirkung über, daß derselbe, soweit die Forderung besteht, wegen seiner Forderung an den Schuldner als befriedigt anzusehen ist.

Die Bestimmungen des § 829 Abs. 2, 3 finden auf die Überweisung entsprechende Anwendung.

§ 836

Die Überweisung ersetzt die förmlichen Erklärungen des Schuldners, von welchen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes die Berechtigung zur Einziehung der Forderung abhängig ist.

Der Überweisungsbeschluß gilt, auch wenn er mit Unrecht erlassen ist, zugunsten des Drittschuldners dem Schuldner gegenüber so lange als rechtsbeständig, bis er aufgehoben wird und die Aufhebung zur Kenntnis des Drittschuldners gelangt.

Der Schuldner ist verpflichtet, dem Gläubiger die zur Geltendmachung der Forderung nötige Auskunft zu erteilen und ihm die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Die Herausgabe kann von dem Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung erwirkt werden.

§ 837

Zur Überweisung einer gepfändeten Forderung, für welche eine Hypothek besteht, genügt die Aushändigung des Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger. Ist die Erteilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen, so ist zur Überweisung an Zahlungs Statt die Eintragung der Überweisung in das Grundbuch erforderlich; die Eintragung erfolgt auf Grund des Überweisungsbeschlusses.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit es sich um die Überweisung der Ansprüche auf die im § 1159 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Leistungen handelt. Das gleiche gilt bei einer Sicherungshypothek im Falle des § 1187 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von der Überweisung der Hauptforderung.

Bei einer Sicherungshypothek der im § 1190 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art kann die Hauptforderung nach den allgemeinen Vorschriften gepfändet und überwiesen werden, wenn der Gläubiger die Überweisung der Forderung ohne die Hypothek an Zahlungs Statt beantragt.

§ 838

Wird eine durch ein Pfandrecht an einer beweglichen Sache gesicherte Forderung überwiesen, so kann der Schuldner die Herausgabe des Pfandes an den Gläubiger verweigern, bis ihm Sicherheit für die Haftung geleistet wird, die für ihn aus einer Verletzung der dem Gläubiger dem Verpfänder gegenüber obliegenden Verpflichtungen entstehen kann.

§ 839

Ist in Gemäßheit des § 713 Abs. 2 dem Schuldner nachgelassen, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden, so findet die Überweisung gepfändeter Geldforderungen nur zur Einziehung und nur mit der Wirkung statt, daß der Drittschuldner den Schuldbetrag hinterlege.

§ 840

Auf Verlangen des Gläubigers hat der Drittschuldner binnen zwei Wochen, von der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an gerechnet, dem Gläubiger zu erklären:

1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärungen muß in die Zustellungsurkunde aufgenommen werden. Der Drittschuldner haftet dem Gläubiger für den aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstehenden Schaden.

Die Erklärungen des Drittschuldners können bei Zustellung des Pfändungsbeschlusses oder innerhalb der im ersten Absatz bestimmten Frist an den Gerichtsvollzieher erfolgen. Im ersteren Falle sind dieselben in die Zustellungsurkunde aufzunehmen und von dem Drittschuldner zu unterschreiben.

§ 841

Der Gläubiger, welcher die Forderung einklagt, ist verpflichtet, dem Schuldner gerichtlich den Streit zu verkünden, sofern nicht eine Zustellung im Ausland oder eine öffentliche Zustellung erforderlich wird.

§ 842

Der Gläubiger, welcher die Beitreibung einer ihm zur Einziehung überwiesenen Forderung verzögert, haftet dem Schuldner für den daraus entstehenden Schaden.

§ 843

Der Gläubiger kann auf die durch Pfändung und Überweisung zur Einziehung erworbenen Rechte unbeschadet seines Anspruchs verzichten. Die Verzichtleistung erfolgt durch eine dem Schuldner zuzustellende Erklärung. Die Erklärung ist auch dem Drittschuldner zuzustellen.

§ 844

Ist die gepfändete Forderung eine bedingte oder eine betagte oder ist ihre Einziehung wegen der Abhängigkeit von einer Gegenleistung oder aus anderen Gründen mit Schwierigkeiten verbunden, so kann das Gericht auf Antrag an Stelle der Überweisung eine andere Art der Verwertung anordnen.

Vor dem Beschlusse, durch welchen dem Antrag stattgegeben wird, ist der Gegner zu hören, sofern nicht eine Zustellung im Ausland oder eine öffentliche Zustellung erforderlich wird.

§ 845

Schon vor der Pfändung kann der Gläubiger auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels durch den Gerichtsvollzieher dem Drittschuldner und dem Schuldner die Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorstehe, zustellen lassen mit der Aufforderung an den Drittschuldner, nicht an den Schuldner zu zahlen, und mit der Aufforderung an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten. Der vorherigen Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung und der Zustellung des Schuldtitels bedarf es nicht.

Die Benachrichtigung an den Drittschuldner hat die Wirkung eines Arrestes (§ 930), sofern die Pfändung der Forderung innerhalb drei Wochen bewirkt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Benachrichtigung zugestellt ist.

§ 846

Die Zwangsvollstreckung in Ansprüche, welche die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstande haben, erfolgt nach den Vorschriften der §§ 829—845 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 847

Bei der Pfändung eines Anspruchs, welcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft, ist anzuordnen, daß die Sache an einen vom Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben sei.

Auf die Verwertung der Sache finden die Vorschriften über die Verwertung gepfändeter Sachen Anwendung.

§ 848

Bei Pfändung eines Anspruchs, welcher eine unbewegliche Sache betrifft, ist anzuordnen, daß die Sache an einen auf Antrag des Gläubigers vom Amtsgerichte der belegenen Sache zu bestellenden Sequester herauszugeben sei.

Ist der Anspruch auf Übertragung des Eigentums gerichtet, so hat die Auflassung an den Sequester als Vertreter des Schuldners zu erfolgen. Mit dem Übergange des Eigentums auf den Schuldner erlangt der Gläubiger eine Sicherungshypothek für seine Forderung. Der Sequester hat die Eintragung der Sicherungshypothek zu bewilligen.

Die Zwangsvollstreckung in die herausgegebene Sache wird nach den für die Zwangsvollstreckung in unbewegliche Sachen geltenden Vorschriften bewirkt.

§ 849

Eine Überweisung der im § 846 bezeichneten Ansprüche an Zahlungs Statt ist unzulässig.

§ 850

Der Pfändung sind nicht unterworfen:

1. der Arbeits- oder Dienstlohn nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. 1869 S. 242 und 1871 S. 63, Reichsgesetzbl. 1897 S. 159, 1898 S. 332) und der Verordnung über Lohnpfändung vom 25. Juni 1919 (Reichsgesetzbl. 1919 S. 589, 1921 S. 1657, 1923 I S. 1186, 1924 I S. 25);
2. die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentenforderungen und die nach § 844 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen der Entziehung einer solchen Forderung zu entrichtende Geldrente;
3. die fortlaufenden Einkünfte, welche ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten bezieht, insoweit der Schuldner zur Bestreitung des notdürftigen Unterhalts für sich, seinen Ehegatten und seine noch unversorgten Kinder dieser Einkünfte bedarf;
4. die aus Kranken-, Hilfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine, zu beziehenden Hebungen;
5. die Invalidenpension der Unteroffiziere und der Mannschaften nach den Bestimmungen der Versorgungsgesetze;
6. das Diensteinkommen der Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppenteil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeugs gehören;
7. die Pensionen der Witwen und Waisen und die denselben aus Witwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und die Studienstipendien sowie die Pensionen invalider Arbeiter;
8. das Diensteinkommen der Offiziere, Militärärzte und Deckoffiziere, der Beamten, der Geistlichen sowie der Ärzte und Lehrer an öffentlichen Anstalten; die Pension dieser Personen nach deren Versetzung in einstweiligen oder dauernden Ruhestand sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt;
9. das Diensteinkommen der Unteroffiziere und Mannschaften der Wehrmacht.

Übersteigen in den Fällen Nr. 7—9 das Diensteinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von dreißig Goldmark für die Woche, so ist der dritte Teil des Mehrbetrags der Pfändung unterworfen. Das Wertverhältnis der Goldmark zur Reichswährung bestimmt sich nach dem für Reichssteuern geltenden Umrechnungssatz im Zeitpunkt der Fälligkeit der Bezüge. Der Reichsminister der Justiz ist ermächtigt, einen anderen Umrechnungssatz zu bestimmen. Die Beihilfen und Zulagen, die den im Abs. 1 Nr. 7—9 bezeichneten Personen mit Rücksicht auf das Vorhandensein unterhaltsberechtigter Angehöriger gewährt werden, sind weder der Pfändung unterworfen, noch bei der Ermittlung, ob und zu welchem Betrag ein Bezug der Pfändung unterliegt, zu berechnen. Das gleiche gilt für die Einkünfte, die zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind.

Die nach § 843 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichtende Geldrente ist der Pfändung nur nach Maßgabe der Verordnung über Lohnpfändung vom 25. Juni 1919 (Reichsgesetzbl. 1919 S. 589, 1921 S. 1657, 1923 I S. 1186, 1924 I S. 25) unterworfen.

Das Diensteinkommen, die Pension und die sonstigen Bezüge der im Abs. 1 Nr. 7—9 genannten Personen, einschließlich der im Abs. 2 Satz 4 bezeichneten Beihilfen und Zulagen, sowie die im Abs. 3 bezeichneten Geldrenten sind unbeschränkt pfändbar, wenn die Pfändung wegen der den Verwandten, dem Ehegatten und dem früheren Ehegatten für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkt vorausgehende letzte Vierteljahr kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge beantragt wird. Das gleiche gilt in Ansehung der zugunsten eines unehelichen Kindes von dem Vater für den bezeichneten Zeitraum kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge; diese Vorschrift findet jedoch insoweit keine Anwendung, als der Schuldner zur Bestreitung seines notdürftigen Unterhalts und zur Erfüllung der ihm seinen Verwandten, seiner Ehefrau oder seiner früheren Ehefrau gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht der Bezüge bedarf. Hierbei werden ausschließlich die Leistungen berücksichtigt, welche vermöge einer solchen Unterhaltspflicht für den nämlichen Zeitraum oder, falls die Klage zugunsten des unehelichen Kindes nach der Klage eines Unterhaltsberechtigten erhoben ist, für die Zeit von dem Beginne des der Klage dieses Berechtigten vorausgehenden letzten Vierteljahrs ab zu entrichten sind.

§ 851

Eine Forderung ist in Ermangelung besonderer Vorschriften der Pfändung nur insoweit unterworfen, als sie übertragbar ist.

Eine nach § 399 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht übertragbare Forderung kann insoweit gepfändet und zur Einziehung überwiesen werden, als der geschuldete Gegenstand der Pfändung unterworfen ist.

§ 852

Der Pflichtteilsanspruch ist der Pfändung nur unterworfen, wenn er durch Vertrag anerkannt oder rechtshängig geworden ist.

Das gleiche gilt für den nach § 528 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Schenker zustehenden Anspruch auf Herausgabe des Geschenkes.

§ 853

Ist eine Geldforderung für mehrere Gläubiger gepfändet, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem die Forderung überwiesen wurde, verpflichtet, unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse an das Amtsgericht, dessen Beschluß ihm zuerst zugestellt ist, den Schuldbetrag zu hinterlegen.

§ 854

Ist ein Anspruch, welcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft, für mehrere Gläubiger gepfändet, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem der Anspruch überwiesen wurde, verpflichtet, die Sache unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse dem Gerichtsvollzieher herauszugeben, welcher nach dem ihm zuerst zugestellten Beschlusse zur Empfangnahme der Sache ermächtigt ist. Hat der Gläubiger einen solchen Gerichtsvollzieher nicht bezeichnet, so erfolgt dessen Ernennung auf Antrag des Drittschuldners von dem Amtsgerichte des Ortes, wo die Sache herauszugeben ist.

Ist der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausreichend und verlangt der Gläubiger, für welchen die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen beteiligten Gläubiger eine andere Verteilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses dem Amtsgericht anzuzeigen, dessen Beschluß dem Drittschuldner zuerst zugestellt ist. Dieser Anzeige sind die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke beizufügen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt ist.

§ 855

Betrifft der Anspruch eine unbewegliche Sache, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem der Anspruch überwiesen wurde, verpflichtet, die Sache unter Anzeige der Sach-

lage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse an den von dem Amtsgerichte der belegenen Sache ernannten oder auf seinen Antrag zu ernennenden Sequester herauszugeben.

§ 856

Jeder Gläubiger, welchem der Anspruch überwiesen wurde, ist berechtigt, gegen den Drittschuldner Klage auf Erfüllung der nach den Bestimmungen der §§ 853—855 diesem obliegenden Verpflichtungen zu erheben.

Jeder Gläubiger, für welchen der Anspruch gepfändet ist, kann sich dem Kläger in jeder Lage des Rechtsstreits als Streitgenosse anschließen.

Der Drittschuldner hat die Gläubiger, welche die Klage nicht erhoben und dem Kläger sich nicht angeschlossen haben, zum Termine zur mündlichen Verhandlung zu laden.

Die Entscheidung, welche in dem Rechtsstreit über den in der Klage erhobenen Anspruch erlassen wird, ist für und gegen sämtliche Gläubiger wirksam.

Gegen einen Gläubiger, welcher nicht zum Termin zur mündlichen Verhandlung geladen ist, obgleich er von dem Drittschuldner hätte geladen werden sollen, kann der Drittschuldner sich auf die ihm günstige Entscheidung nicht berufen.

§ 857

Auf die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind, finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Ist ein Drittschuldner nicht vorhanden, so ist die Pfändung mit dem Zeitpunkt als bewirkt anzusehen, in welchem dem Schuldner das Gebot, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, zugestellt ist.

Ein unveräußerliches Recht ist in Ermangelung besonderer Vorschriften der Pfändung insoweit unterworfen, als die Ausübung einem anderen überlassen werden kann.

Das Gericht kann bei der Zwangsvollstreckung in unveräußerliche Rechte, deren Ausübung einem anderen überlassen werden kann, besondere Anordnungen erlassen. Es kann insbesondere bei der Zwangsvollstreckung in Nutzungsrechte eine Verwaltung anordnen; in diesem Falle wird die Pfändung durch Übergabe der zu benutzenden Sache an den Verwalter bewirkt, sofern sie nicht durch Zustellung des Beschlusses bereits vorher bewirkt ist.

Ist die Veräußerung des Rechtes selbst zulässig, so kann auch diese Veräußerung von dem Gericht angeordnet werden.

Auf die Zwangsvollstreckung in eine Reallast, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in eine Forderung, für welche eine Hypothek besteht, entsprechende Anwendung.

§ 858

Auf die Zwangsvollstreckung in den Anteil an einem im Schiffsregister eingetragenen Schiffe (Schiffspart) finden die Bestimmungen des § 857 mit folgenden Abweichungen Anwendung.

Als Vollstreckungsgericht ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke sich der Heimatshafen oder der Heimatsort des Schiffes befindet.

Dem Antrag auf Anordnung der Veräußerung der Part ist ein Auszug aus dem Schiffsregister beizufügen, der alle die Part betreffenden Eintragungen enthält; der Auszug darf nicht älter als eine Woche sein.

Der Pfändungsbeschluß soll dem Korrespondentreeder zugestellt werden; die Pfändung wird auch mit dieser Zustellung wirksam.

Das Vollstreckungsgericht soll der Registerbehörde von der Erlassung des Pfändungsbeschlusses unverzüglich Mitteilung machen.

Ergibt der Auszug aus dem Schiffsregister, daß die Part mit einem Pfandrecht belastet ist, welches einem anderen als dem betreibenden Gläubiger zusteht, so ist die Hinterlegung des Erlöses anzuordnen. Die Verteilung des Erlöses erfolgt in diesem Falle nach den Bestimmungen der §§ 873—882; Forderungen, für die ein Pfandrecht an der Part eingetragen ist, sind nach dem Inhalt des Schiffsregisters in den Teilungsplan aufzunehmen.

§ 859

Der Anteil eines Gesellschafters an dem Gesellschaftsvermögen einer nach § 705 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingegangenen Gesellschaft ist der Pfändung unterworfen. Der Anteil eines Gesellschafters an den einzelnen zu dem Gesellschaftsvermögen gehörenden Gegenständen ist der Pfändung nicht unterworfen.

Die gleichen Vorschriften gelten für den Anteil eines Miterben an dem Nachlaß und an den einzelnen Nachlaßgegenständen.

§ 860

Bei dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft ist der Anteil eines der Ehegatten an

dem Gesamtgut und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen der Pfändung nicht unterworfen. Das gleiche gilt bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft von den Anteilen des überlebenden Ehegatten und der Abkömmlinge.

Nach der Beendigung der Gemeinschaft ist der Anteil an dem Gesamtgut zugunsten der Gläubiger des Anteilsberechtigten der Pfändung unterworfen.

§ 861

Das Recht, welches bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung dem Ehemann an dem eingebrachten Gute zusteht, ist der Pfändung nicht unterworfen. Die von dem Ehemann erworbenen Früchte des eingebrachten Gutes sind der Pfändung nicht unterworfen, soweit sie zur Erfüllung der in den §§ 1384 bis 1387 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Verpflichtungen des Ehemanns, zur Erfüllung der ihm seiner Ehefrau, seiner früheren Ehefrau oder seinen Verwandten gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht und zur Bestreitung seines standesmäßigen Unterhalts erforderlich sind.

Der Widerspruch kann auch von der Ehefrau nach § 766 geltend gemacht werden.

§ 862

Das Recht, welches dem Vater oder der Mutter kraft der elterlichen Nutznießung an dem Vermögen des Kindes zusteht, ist der Pfändung nicht unterworfen. Das gleiche gilt von den ihnen nach den §§ 1655, 1656 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehenden Ansprüchen, solange die Ansprüche nicht fällig sind.

Auf die Pfändung der von dem Vater oder der Mutter kraft der elterlichen Nutznießung erworbenen Früchte finden die Vorschriften des § 861 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die in den §§ 1655, 1656 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Ansprüche, wenn sie fällig sind, den erworbenen Früchten gleichstehen.

Der Widerspruch kann auch von dem Kinde nach § 766 geltend gemacht werden.

§ 863

Ist der Schuldner als Erbe nach § 2338 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch die Einsetzung eines Nacherben beschränkt, so sind die Nutzungen der Erbschaft der Pfändung nicht unterworfen, soweit sie zur Erfüllung der dem Schuldner seinem Ehegatten, seinem früheren Ehegatten oder seinen Verwandten gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht und zur Bestreitung seines standesmäßigen Unterhalts erforderlich sind. Das gleiche gilt, wenn der Schuldner nach § 2338 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch die Ernennung eines Testamentsvollstreckers beschränkt ist, für seinen Anspruch auf den jährlichen Reinertrag.

Die Pfändung ist unbeschränkt zulässig, wenn der Anspruch eines Nachlaßgläubigers oder ein auch dem Nacherben oder dem Testamentsvollstrecker gegenüber wirksames Recht geltend gemacht wird.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn der Anteil eines Abkömmlinges an dem Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft nach § 1513 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einer Beschränkung der im Abs. 1 bezeichneten Art unterliegt.

Zweiter Titel

Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

§ 864

Der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen außer den Grundstücken die Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, und die im Schiffsregister eingetragenen Schiffe.

Die Zwangsvollstreckung in den Bruchteil eines Grundstücks oder einer Berechtigung ist nur zulässig, wenn der Bruchteil in dem Anteil eines Miteigentümers besteht oder wenn sich der Anspruch des Gläubigers auf ein Recht gründet, mit welchem der Bruchteil als solcher belastet ist.

§ 865

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen umfaßt auch die Gegenstände, auf welche sich bei Grundstücken und Berechtigungen die Hypothek, bei Schiffen das eingetragene Pfandrecht erstreckt.

Diese Gegenstände können, soweit sie Zubehör sind, nicht gepfändet werden. Im übrigen unterliegen sie der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen, solange nicht ihre Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt ist.

§ 866

Die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück erfolgt durch Eintragung einer Sicherungshypothek für die Forderung, durch Zwangsversteigerung und durch Zwangsverwaltung.

Der Gläubiger kann verlangen, daß eine dieser Maßregeln allein oder neben den übrigen ausgeführt werde.

Auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels darf eine Sicherungshypothek nur für einen Betrag eingetragen werden, der die für die Zuständigkeit der Amts-

gerichte in Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche festgesetzte Wertgrenze übersteigt. Maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Eintragung der Sicherungshypothek bei dem Grundbuchamt eingeht. Die Vorschriften der §§ 4, 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 867

Die Sicherungshypothek wird auf Antrag des Gläubigers in das Grundbuch eingetragen; die Eintragung ist auf dem vollstreckbaren Titel zu vermerken. Mit der Eintragung entsteht die Hypothek. Das Grundstück haftet auch für die dem Schuldner zur Last fallenden Kosten der Eintragung.

Sollen mehrere Grundstücke des Schuldners mit der Hypothek belastet werden, so ist der Betrag der Forderung auf die einzelnen Grundstücke zu verteilen; die Größe der Teile bestimmt der Gläubiger.

§ 868

Wird durch eine vollstreckbare Entscheidung die zu vollstreckende Entscheidung oder ihre vorläufige Vollstreckbarkeit aufgehoben oder die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt oder deren Einstellung angeordnet, so erwirbt der Eigentümer des Grundstücks die Hypothek.

Das gleiche gilt, wenn durch eine gerichtliche Entscheidung die einstweilige Einstellung der Vollstreckung und zugleich die Aufhebung der erfolgten Vollstreckungsmaßregeln angeordnet wird oder wenn die zur Abwendung der Vollstreckung nachgelassene Sicherheitsleistung oder Hinterlegung erfolgt.

§ 869

Die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung werden durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§ 870

Auf die Zwangsvollstreckung in eine Berechtigung, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in Grundstücke entsprechende Anwendung.

Die Zwangsvollstreckung in ein eingetragenes Schiff erfolgt nur durch Zwangsversteigerung.

§ 871

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen, wenn ein anderer als der Eigentümer einer Eisenbahn oder Kleinbahn den Betrieb der Bahn kraft eigenen Nutzungsrechts ausübt, das Nutzungsrecht und gewisse dem Betriebe gewidmete Gegenstände in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören und die Zwangsvollstreckung abweichend von den Vorschriften der Reichsgesetze geregelt ist.

Dritter Titel

Verteilungsverfahren

§ 872

Das Verteilungsverfahren tritt ein, wenn bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen ein Geldbetrag hinterlegt ist, welcher zur Befriedigung der beteiligten Gläubiger nicht hinreicht.

§ 873

Das zuständige Amtsgericht (§§ 827, 853, 854) hat nach Eingang der Anzeige über die Sachlage an jeden der beteiligten Gläubiger die Aufforderung zu erlassen, binnen zwei Wochen eine Berechnung der Forderung an Kapital, Zinsen, Kosten und sonstigen Nebenforderungen einzureichen.

§ 874

Nach Ablauf der zweiwöchigen Fristen wird von dem Gericht ein Teilungsplan angefertigt.

Der Betrag der Kosten des Verfahrens ist von dem Bestande der Masse vorweg in Abzug zu bringen.

Die Forderung eines Gläubigers, welcher bis zur Anfertigung des Teilungsplans der an ihn gerichteten Aufforderung nicht nachgekommen ist, wird nach der Anzeige und deren Unterlagen berechnet. Eine nachträgliche Ergänzung der Forderung findet nicht statt.

§ 875

Das Gericht hat zur Erklärung über den Teilungsplan sowie zur Ausführung der Verteilung einen Termin zu bestimmen. Der Teilungsplan muß spätestens drei Tage vor dem Termin auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt werden.

Die Ladung des Schuldners zu dem Termin ist nicht erforderlich, wenn sie durch Zustellung im Ausland oder durch öffentliche Zustellung erfolgen müßte.

§ 876

Wird in dem Termin ein Widerspruch gegen den Plan nicht erhoben, so ist dieser zur Ausführung zu bringen. Erfolgt ein Widerspruch, so hat sich jeder bei demselben beteiligte Gläubiger sofort zu erklären. Wird der Widerspruch von den Beteiligten als begründet anerkannt oder kommt anderweit eine Einigung zustande, so ist der Plan demgemäß zu berichtigen. Wenn ein Widerspruch sich nicht erledigt, so erfolgt die Ausführung des Planes insoweit, als der Plan durch den Widerspruch nicht betroffen wird.

§ 877

Gegen einen Gläubiger, welcher in dem Termin weder erschienen ist noch vor dem Termin bei dem

Gerichte Widerspruch erhoben hat, wird angenommen, daß er mit der Ausführung des Planes einverstanden sei.

Ist ein in dem Termin nicht erschienener Gläubiger bei dem Widerspruche beteiligt, welchen ein anderer Gläubiger erhoben hat, so wird angenommen, daß er diesen Widerspruch nicht als begründet anerkenne.

§ 878

Der widersprechende Gläubiger muß ohne vorherige Aufforderung binnen einer Frist von einem Monat, welche mit dem Terminstage beginnt, dem Gerichte nachweisen, daß er gegen die beteiligten Gläubiger Klage erhoben habe. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird die Ausführung des Planes ohne Rücksicht auf den Widerspruch angeordnet.

Die Befugnis des Gläubigers, welcher dem Plane widersprochen hat, ein besseres Recht gegen den Gläubiger, welcher einen Geldbetrag nach dem Plane erhalten hat, im Wege der Klage geltend zu machen, wird durch die Versäumung der Frist und durch die Ausführung des Planes nicht ausgeschlossen.

§ 879

Die Klage ist bei dem Verteilungsgericht und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, bei dem Landgerichte zu erheben, in dessen Bezirke das Verteilungsgericht seinen Sitz hat.

Das Landgericht ist für sämtliche Klagen zuständig, wenn seine Zuständigkeit nach dem Inhalt der erhobenen und in dem Termin nicht zur Erledigung gelangten Widersprüche auch nur in betreff einer Klage begründet ist, sofern nicht die sämtlichen beteiligten Gläubiger vereinbaren, daß das Verteilungsgericht über alle Widersprüche entscheiden solle.

§ 880

In dem Urteil, durch welches über einen erhobenen Widerspruch entschieden wird, ist zugleich zu bestimmen, an welche Gläubiger und in welchen Beträgen der streitige Teil der Masse auszuzahlen sei. Wird dies nicht für angemessen erachtet, so ist die Anfertigung eines neuen Planes und ein anderweites Verteilungsverfahren in dem Urteil anzuordnen.

§ 881

Das Versäumnisurteil gegen einen widersprechenden Gläubiger ist dahin zu erlassen, daß der Widerspruch als zurückgenommen anzusehen sei.

§ 882

Auf Grund des erlassenen Urteils wird die Auszahlung oder das anderweite Verteilungsverfahren von dem Verteilungsgericht angeordnet.

Dritter Abschnitt

Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen

§ 883

Hat der Schuldner eine bewegliche Sache oder von bestimmten beweglichen Sachen eine Quantität herauszugeben, so sind dieselben von dem Gerichtsvollzieher ihm wegzunehmen und dem Gläubiger zu übergeben.

Wird die herauszugebende Sache nicht vorgefunden, so ist der Schuldner verpflichtet, auf Antrag des Gläubigers den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er die Sache nicht besitze, auch nicht wisse, wo die Sache sich befinde.

Das Gericht kann eine der Lage der Sache entsprechende Änderung der vorstehenden Eidesnorm beschließen.

§ 884

Hat der Schuldner eine bestimmte Quantität vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zu leisten, so findet die Vorschrift des § 883 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 885

Hat der Schuldner eine unbewegliche Sache oder ein bewohntes Schiff herauszugeben, zu überlassen oder zu räumen, so hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner aus dem Besitze zu setzen und den Gläubiger in den Besitz einzuweisen.

Bewegliche Sachen, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind, werden von dem Gerichtsvollzieher weggeschafft und dem Schuldner oder, wenn dieser abwesend ist, einem Bevollmächtigten desselben oder einer zur Familie des Schuldners gehörigen oder in dieser Familie dienenden erwachsenen Person übergeben oder zur Verfügung gestellt.

Ist weder der Schuldner noch eine der bezeichneten Personen anwesend, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachen auf Kosten des Schuldners in das Pfandlokal zu schaffen oder anderweit in Verwahrung zu bringen.

Verzögert der Schuldner die Abforderung, so kann das Vollstreckungsgericht den Verkauf der Sachen und die Hinterlegung des Erlöses anordnen.

§ 886

Befindet sich eine herauszugebende Sache im Gewahrsam eines Dritten, so ist dem Gläubiger auf dessen Antrag der Anspruch des Schuldners auf Her-

ausgabe der Sache nach den Vorschriften zu überweisen, welche die Pfändung und Überweisung einer Geldforderung betreffen.

§ 887

Erfüllt der Schuldner die Verpflichtung nicht, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen Dritten erfolgen kann, so ist der Gläubiger von dem Prozeßgericht erster Instanz auf Antrag zu ermächtigen, auf Kosten des Schuldners die Handlung vornehmen zu lassen.

Der Gläubiger kann zugleich beantragen, den Schuldner zur Vorauszahlung der Kosten zu verurteilen, welche durch die Vornahme der Handlung entstehen werden, unbeschadet des Rechtes auf eine Nachforderung, wenn die Vornahme der Handlung einen größeren Kostenaufwand verursacht.

Auf die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe oder Leistung von Sachen finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§ 888

Kann eine Handlung durch einen Dritten nicht vorgenommen werden, so ist, wenn sie ausschließlich von dem Willen des Schuldners abhängt, auf Antrag von dem Prozeßgericht erster Instanz zu erkennen, daß der Schuldner zur Vornahme der Handlung durch Geldstrafen oder durch Haft anzuhalten sei. Das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.

Diese Bestimmung kommt im Falle der Verurteilung zur Eingehung einer Ehe, im Falle der Verurteilung zur Herstellung des ehelichen Lebens und im Falle der Verurteilung zur Leistung von Diensten aus einem Dienstvertrage nicht zur Anwendung.

§ 888a

Ist im Falle des § 510b der Beklagte zur Zahlung einer Entschädigung verurteilt, so ist die Zwangsvollstreckung auf Grund der Vorschriften der §§ 887, 888 ausgeschlossen.

§ 889

Ist der Schuldner auf Grund der Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zur Leistung eines Offenbarungseids verurteilt, so erfolgt die Eidesleistung vor dem Prozeßgericht erster Instanz. Auf die Abnahme des Eides finden die Vorschriften der §§ 478—484 Anwendung.

Erscheint der Schuldner in dem zur Eidesleistung bestimmten Termin nicht oder verweigert er die Eidesleistung, so ist nach § 888 zu verfahren. Ist der Schuldner zur Erzwingung der Eidesleistung in Haft genommen, so finden die Vorschriften des § 902 Anwendung.

§ 890

Handelt der Schuldner der Verpflichtung zuwider, eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden, so ist er wegen einer jeden Zuwiderhandlung auf Antrag des Gläubigers von dem Prozeßgericht erster Instanz zu einer Geldstrafe oder zur Strafe der Haft bis zu sechs Monaten zu verurteilen. Das Maß der Gesamtstrafe darf zwei Jahre Haft nicht übersteigen. Das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.

Der Verurteilung muß eine Strafandrohung vorausgehen, welche, wenn sie in dem die Verpflichtung aussprechenden Urteil nicht enthalten ist, auf Antrag von dem Prozeßgericht erster Instanz erlassen wird.

Auch kann der Schuldner auf Antrag des Gläubigers zur Bestellung einer Sicherheit für den durch fernere Zuwiderhandlung entstehenden Schaden auf bestimmte Zeit verurteilt werden.

§ 891

Die in Gemäßheit der §§ 887—890 zu erlassenden Entscheidungen können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Vor der Entscheidung ist der Schuldner zu hören.

§ 892

Leistet der Schuldner Widerstand gegen die Vornahme einer Handlung, welche er nach den Bestimmungen der §§ 887, 890 zu dulden hat, so kann der Gläubiger zur Beseitigung des Widerstandes einen Gerichtsvollzieher zuziehen, welcher nach den Bestimmungen des § 758 Abs. 3 und des § 759 zu verfahren hat.

§ 893

Durch die Bestimmungen dieses Abschnitts wird das Recht des Gläubigers nicht berührt, die Leistung des Interesse zu verlangen.

Den Anspruch auf Leistung des Interesse hat der Gläubiger im Wege der Klage bei dem Prozeßgericht erster Instanz geltend zu machen.

§ 894

Ist der Schuldner zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt, so gilt die Erklärung als abgegeben, sobald das Urteil die Rechtskraft erlangt hat. Ist die Willenserklärung von einer Gegenleistung abhängig gemacht, so tritt diese Wirkung ein, sobald nach den Bestimmungen der §§ 726, 730 eine vollstreckbare Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils erteilt ist.

Die Vorschrift des ersten Absatzes kommt im Falle der Verurteilung zur Eingehung einer Ehe nicht zur Anwendung.

§ 895

Ist durch ein vorläufig vollstreckbares Urteil der Schuldner zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt, auf Grund deren eine Eintragung in das Grundbuch oder das Schiffsregister erfolgen soll, so gilt die Eintragung einer Vormerkung oder eines Widerspruchs als bewilligt.

§ 896

Soll auf Grund eines Urteils, das eine Willenserklärung des Schuldners ersetzt, eine Eintragung in ein öffentliches Buch oder Register vorgenommen werden, so kann der Gläubiger an Stelle des Schuldners die Erteilung der im § 792 bezeichneten Urkunden verlangen, soweit er dieser Urkunden zur Herbeiführung der Eintragung bedarf.

§ 897

Ist der Schuldner zur Übertragung des Eigentums oder zur Bestellung eines Rechtes an einer beweglichen Sache verurteilt, so gilt die Übergabe der Sache als erfolgt, wenn der Gerichtsvollzieher die Sache zum Zwecke der Ablieferung an den Gläubiger wegnimmt.

Das gleiche gilt, wenn der Schuldner zur Bestellung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder zur Abtretung oder Belastung einer Hypothekenforderung, Grundschuld oder Rentenschuld verurteilt ist, für die Übergabe des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs.

§ 898

Auf einen Erwerb, der sich nach den §§ 894, 897 vollzieht, finden die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, Anwendung.

Vierter Abschnitt

Offenbarungseid und Haft

§ 899

Für die Abnahme des Offenbarungseids in den Fällen der §§ 807, 883 ist das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Schuldner im Deutschen Reiche seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat, als Vollstreckungsgericht zuständig.

§ 900

Das Verfahren beginnt mit dem Antrag des Gläubigers auf Bestimmung eines Termins zur Leistung des Offenbarungseids. Dem Antrag sind der Vollstreckungstitel und die sonstigen Urkunden, aus denen sich die Verpflichtung des Schuldners zur Leistung des Eides ergibt, beizufügen.

Die Anwesenheit des Gläubigers in dem Termin ist nicht erforderlich.

Bestreitet der Schuldner die Verpflichtung zur Leistung des Eides, so ist von dem Gerichte durch Beschluß über den Widerspruch zu entscheiden. Die Eidesleistung erfolgt erst nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung; das Vollstreckungsgericht kann jedoch die Eidesleistung vor Eintritt der Rechtskraft anordnen, wenn bereits ein früherer Widerspruch rechtskräftig verworfen ist.

§ 901

Gegen den Schuldner, welcher in dem zur Leistung des Offenbarungseids bestimmten Termin nicht erscheint oder die Leistung des Eides ohne Grund verweigert, hat das Gericht zur Erzwingung der Eidesleistung auf Antrag die Haft anzuordnen.

§ 902

Der verhaftete Schuldner kann zu jeder Zeit bei dem Amtsgerichte des Haftorts beantragen, ihm den Eid abzunehmen. Dem Antrag ist ohne Verzug stattzugeben.

Nach Leistung des Eides wird der Schuldner aus der Haft entlassen und der Gläubiger hiervon in Kenntnis gesetzt.

§ 903

Ein Schuldner, welcher den im § 807 erwähnten Offenbarungseid geleistet hat, ist zur nochmaligen Leistung des Eides auch einem anderen Gläubiger gegenüber nur verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, daß er später Vermögen erworben habe.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn seit der Eidesleistung fünf Jahre verstrichen sind.

§ 904

Die Haft ist unstatthaft:

1. gegen Mitglieder des Reichstags oder eines Landtags während der Tagung, sofern nicht die Versammlung die Vollstreckung genehmigt;
2. gegen Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppenteil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeugs gehören;
3. gegen den Schiffer, die Schiffsmannschaft und alle übrigen auf einem Seeschiff angestellten Personen, wenn das Schiff zum Abgehen fertig (segelfertig) ist.

§ 905

Die Haft wird unterbrochen:

1. gegen Mitglieder des Reichstags oder eines Landtags für die Dauer der Tagung, wenn die Versammlung die Freilassung verlangt;
2. gegen Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppenteil oder auf ein in Dienst gestelltes Kriegsfahrzeug einberufen werden, für die Dauer dieser Verhältnisse.

§ 906

Gegen einen Schuldner, dessen Gesundheit durch die Vollstreckung der Haft einer nahen und erheblichen Gefahr ausgesetzt wird, darf, solange dieser Zustand dauert, die Haft nicht vollstreckt werden.

§ 907

Die Haft wird in einem Raume vollstreckt, in welchem nicht zugleich Untersuchungs- oder Strafgefangene sich befinden.

§ 908

Das Gericht hat bei Anordnung der Haft einen Haftbefehl zu erlassen, in welchem der Gläubiger, der Schuldner und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen sind.

§ 909

Die Verhaftung des Schuldners erfolgt durch einen Gerichtsvollzieher. Der Haftbefehl muß bei der Verhaftung dem Schuldner vorgezeigt und auf Begehren abschriftlich mitgeteilt werden.

§ 910

Vor der Verhaftung eines Beamten, eines Geistlichen oder eines Lehrers an öffentlichen Unterrichtsanstalten ist der vorgesetzten Dienstbehörde von dem Gerichtsvollzieher Anzeige zu machen. Die Verhaftung darf erst erfolgen, nachdem die vorgesetzte Behörde für die dienstliche Vertretung des Schuldners gesorgt hat. Die Behörde ist verpflichtet, ohne Verzug die erforderlichen Anordnungen zu treffen und den Gerichtsvollzieher hiervon in Kenntnis zu setzen.

§ 911

Der Gläubiger hat die Kosten, welche durch die Haft entstehen, einschließlich der Verpflegungskosten von Monat zu Monat vorauszuzahlen. Die Aufnahme des Schuldners in das Gefängnis ist unstatthaft, wenn nicht mindestens für einen Monat die Zahlung geleistet ist. Wird die Zahlung nicht spätestens bis zum Mittag des letzten Tages erneuert, für welchen sie geleistet ist, so wird der Schuldner von Amts wegen aus der Haft entlassen. Gegen den Schuldner, welcher aus diesem Grunde oder ohne sein Zutun auf Antrag des Gläubigers entlassen ist, findet auf Antrag desselben Gläubigers eine Erneuerung der Haft nicht statt.

§ 912

Soll die Haft gegen einen Angehörigen der Wehrmacht vollstreckt werden, so hat das Gericht die vorgesetzte Militärbehörde um die Vollstreckung zu ersuchen.

§ 913

Die Haft darf die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen. Nach Ablauf der sechs Monate wird der Schuldner von Amts wegen aus der Haft entlassen.

§ 914

Ein Schuldner, gegen welchen wegen Verweigerung des im § 807 erwähnten Offenbarungseids eine Haft von sechs Monaten vollstreckt ist, kann auch auf Antrag eines anderen Gläubigers von neuem zur Leistung dieses Eides durch Haft nur angehalten werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Schuldner später Vermögen erworben habe.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn seit der Beendigung der Haft fünf Jahre verstrichen sind.

§ 915

Das Vollstreckungsgericht hat ein Verzeichnis derjenigen Personen zu führen, welche vor ihm den im § 807 erwähnten Offenbarungseid geleistet haben oder gegen welche wegen Verweigerung des Eides die Haft angeordnet ist. Die Vollstreckung einer Haft ist in dem Verzeichnis zu vermerken, wenn sie sechs Monate gedauert hat.

Sind seit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Eintragung in das Verzeichnis bewirkt ist, fünf Jahre verstrichen, so ist die Eintragung dadurch zu löschen, daß der Name unkenntlich gemacht oder das Verzeichnis vernichtet wird.

Die Einsicht des Verzeichnisses ist jedem gestattet, auch hat der Gerichtsschreiber auf Antrag über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Eintragung Auskunft zu erteilen.

Fünfter Abschnitt

Arrest und einstweilige Verfügung

§ 916

Der Arrest findet zur Sicherung der Zwangsvollstreckung in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen wegen einer Geldforderung oder wegen eines Anspruchs statt, welcher in eine Geldforderung übergehen kann.

Die Zulässigkeit des Arrestes wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch ein betagter oder ein bedingter ist, es sei denn, daß der bedingte Anspruch wegen der entfernten Möglichkeit des Eintritts der Bedingung einen gegenwärtigen Vermögenswert nicht hat.

§ 917

Der dingliche Arrest findet statt, wenn zu besorgen ist, daß ohne dessen Verhängung die Vollstreckung des Urteils vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.

Als ein zureichender Arrestgrund ist es anzusehen, wenn das Urteil im Ausland vollstreckt werden müßte.

§ 918

Der persönliche Sicherheitsarrest findet nur statt, wenn er erforderlich ist, um die gefährdete Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu sichern.

§ 919

Für die Anordnung des Arrestes ist sowohl das Gericht der Hauptsache als das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der mit Arrest zu belegende Gegenstand oder die in ihrer persönlichen Freiheit zu beschränkende Person sich befindet.

§ 920

Das Gesuch soll die Bezeichnung des Anspruchs unter Angabe des Geldbetrags oder des Geldwerts sowie die Bezeichnung des Arrestgrundes enthalten.

Der Anspruch und der Arrestgrund sind glaubhaft zu machen.

Das Gesuch kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

§ 921

Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Das Gericht kann, auch wenn der Anspruch oder der Arrestgrund nicht glaubhaft gemacht ist, den Arrest anordnen, sofern wegen der dem Gegner drohenden Nachteile Sicherheit geleistet wird. Es kann die Anordnung des Arrestes von einer Sicherheitsleistung abhängig machen, selbst wenn der Anspruch und der Arrestgrund glaubhaft gemacht sind.

§ 922

Die Entscheidung über das Gesuch erfolgt im Falle einer vorgängigen mündlichen Verhandlung durch Endurteil, andernfalls durch Beschluß.

Den Beschluß, durch welchen ein Arrest angeordnet wird, hat die Partei, welche den Arrest erwirkt hat, zustellen zu lassen.

Der Beschluß, durch welchen das Arrestgesuch zurückgewiesen oder vorgängige Sicherheitsleistung für erforderlich erklärt wird, ist dem Gegner nicht mitzuteilen.

§ 923

In dem Arrestbefehl ist ein Geldbetrag festzustellen, durch dessen Hinterlegung die Vollziehung des Arrestes gehemmt und der Schuldner zu dem Antrag auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes berechtigt wird.

§ 924

Gegen den Beschluß, durch welchen ein Arrest angeordnet wird, findet Widerspruch statt.

Die widersprechende Partei hat den Gegner unter Mitteilung der Gründe, welche sie für die Aufhebung des Arrestes geltend machen will, zur mündlichen Verhandlung zu laden. Ist das Arrestgericht ein Amtsgericht, so ist der Widerspruch unter Angabe der Gründe, welche für die Aufhebung des Arrestes geltend gemacht werden sollen, schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erheben; das Gericht hat Termin zur mündlichen Verhandlung von Amts wegen zu bestimmen.

Durch Erhebung des Widerspruchs wird die Vollziehung des Arrestes nicht gehemmt.

§ 925

Wird Widerspruch erhoben, so ist über die Rechtmäßigkeit des Arrestes durch Endurteil zu entscheiden.

Das Gericht kann den Arrest ganz oder teilweise bestätigen, abändern oder aufheben, auch die Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

§ 926

Ist die Hauptsache nicht anhängig, so hat das Arrestgericht auf Antrag ohne vorgängige mündliche Verhandlung anzuordnen, daß die Partei, welche den Arrestbefehl erwirkt hat, binnen einer zu bestimmenden Frist Klage zu erheben habe.

Wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, so ist auf Antrag die Aufhebung des Arrestes durch Endurteil auszusprechen.

§ 927

Auch nach der Bestätigung des Arrestes kann wegen veränderter Umstände, insbesondere wegen Erledigung des Arrestgrundes oder auf Grund des Erbietens zur Sicherheitsleistung die Aufhebung des Arrestes beantragt werden.

Die Entscheidung ist durch Endurteil zu erlassen; sie erfolgt durch das Gericht, welches den Arrest angeordnet hat, und wenn die Hauptsache anhängig ist, durch das Gericht der Hauptsache.

§ 928

Auf die Vollziehung des Arrestes finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung entsprechende Anwendung, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten.

§ 929

Arrestbefehle bedürfen der Vollstreckungsklausel nur, wenn die Vollziehung für einen anderen als den in dem Befehle bezeichneten Gläubiger oder gegen einen anderen als den in dem Befehle bezeichneten Schuldner erfolgen soll.

Die Vollziehung des Arrestbefehls ist unstatthaft, wenn seit dem Tage, an welchem der Befehl verkündet oder der Partei, auf deren Gesuch derselbe erging, zugestellt ist, ein Monat verstrichen ist.

Die Vollziehung ist vor der Zustellung des Arrestbefehls an den Schuldner zulässig. Sie ist jedoch ohne Wirkung, wenn die Zustellung nicht innerhalb einer Woche nach der Vollziehung und vor Ablauf der für diese im vorhergehenden Absatz bestimmten Frist erfolgt.

§ 930

Die Vollziehung des Arrestes in bewegliches Vermögen wird durch Pfändung bewirkt. Die Pfändung erfolgt nach denselben Grundsätzen wie jede andere Pfändung und begründet ein Pfandrecht mit den im § 804 bestimmten Wirkungen. Für die Pfändung einer Forderung ist das Arrestgericht als Vollstreckungsgericht zuständig.

Gepfändetes Geld und ein im Verteilungsverfahren auf den Gläubiger fallender Betrag des Erlöses werden hinterlegt.

Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag anordnen, daß eine bewegliche körperliche Sache, wenn sie der Gefahr einer beträchtlichen Wertsverringerung ausgesetzt ist oder wenn ihre Aufbewahrung unverhältnismäßige Kosten verursachen würde, versteigert und der Erlös hinterlegt werde.

§ 931

Die Vorschriften des § 930 gelten auch für die Vollziehung des Arrestes in ein Schiff, das im Schiffsregister eingetragen ist.

Ist zur Zeit der Arrestvollziehung die Zwangsversteigerung des Schiffes eingeleitet, so gilt die in diesem Verfahren erfolgte Beschlagnahme des Schiffes als erste Pfändung im Sinne des § 826; die Abschrift des Pfändungsprotokolls ist dem Vollstreckungsgericht einzureichen.

Das Arrestpfandrecht wird auf Antrag des Gläubigers in das Schiffsregister eingetragen; der nach § 923 festgestellte Geldbetrag ist als der Höchstbetrag zu bezeichnen, für welchen das Schiff haftet. Im übrigen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das durch Rechtsgeschäft bestellte Pfandrecht an einem Schiffe Anwendung.

§ 932

Die Vollziehung des Arrestes in ein Grundstück oder in eine Berechtigung, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, erfolgt durch Eintragung einer Sicherungshypothek für die Forderung; der nach § 923 festgestellte Geldbetrag ist als der Höchstbetrag zu bezeichnen, für welchen das Grundstück oder die Berechtigung haftet.

Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 867, 868 Anwendung.

Der Antrag auf Eintragung der Hypothek gilt im Sinne des § 929 Abs. 2, 3 als Vollziehung des Arrestbefehls.

§ 933

Die Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes richtet sich, wenn sie durch Haft erfolgt, nach den Vorschriften der §§ 904—913 und, wenn sie durch sonstige Beschränkung der persönlichen Freiheit erfolgt, nach den vom Arrestgerichte zu treffenden besonderen Anordnungen, für welche die Beschränkungen der Haft maßgebend sind. In den Haftbefehl ist der nach § 923 festgestellte Geldbetrag aufzunehmen.

§ 934

Die Aufhebung eines vollzogenen Arrestes gegen Hinterlegung des in dem Arrestbefehle festgestellten Geldbetrags erfolgt von dem Vollstreckungsgerichte.

Das Vollstreckungsgericht kann die Aufhebung des Arrestes auch anordnen, wenn die Fortdauer besondere Aufwendungen erfordert und die Partei, auf deren Gesuch der Arrest verhängt wurde, den nötigen Geldbetrag nicht vorschießt.

Die in diesem Paragraphen erwähnten Entscheidungen können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Gegen den Beschluß, durch welchen der Arrest aufgehoben wird, findet sofortige Beschwerde statt.

§ 935

Einstweilige Verfügungen in Beziehung auf den Streitgegenstand sind zulässig, wenn zu besorgen ist, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechtes einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

§ 936

Auf die Anordnung einstweiliger Verfügungen und das weitere Verfahren finden die Vorschriften über die Anordnung von Arresten und über das Arrestverfahren entsprechende Anwendung, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen abweichende Vorschriften enthalten.

§ 937

Für die Erlassung einstweiliger Verfügungen ist das Gericht der Hauptsache zuständig.

Die Entscheidung kann in dringenden Fällen ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

§ 938

Das Gericht bestimmt nach freiem Ermessen, welche Anordnungen zur Erreichung des Zweckes erforderlich sind.

Die einstweilige Verfügung kann auch in einer Sequestration sowie darin bestehen, daß dem Gegner eine Handlung geboten oder verboten, insbesondere die Veräußerung, Belastung oder Verpfändung eines Grundstücks untersagt wird.

§ 939

Nur unter besonderen Umständen kann die Aufhebung einer einstweiligen Verfügung gegen Sicherheitsleistung gestattet werden.

§ 940

Einstweilige Verfügungen sind auch zum Zwecke der Regelung eines einstweiligen Zustandes in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, sofern diese Regelung, insbesondere bei dauernden Rechtsverhältnissen zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

§ 941

Hat auf Grund der einstweiligen Verfügung eine Eintragung in das Grundbuch oder das Schiffsregister zu erfolgen, so ist das Gericht befugt, das Grundbuchamt oder die Registerbehörde um die Eintragung zu ersuchen.

§ 942

In dringenden Fällen kann das Amtsgericht, in dessen Bezirke sich der Streitgegenstand befindet, eine einstweilige Verfügung erlassen, unter Bestimmung einer Frist, innerhalb welcher der Gegner zur mündlichen Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung vor das Gericht der Hauptsache zu laden ist.

Die einstweilige Verfügung, auf Grund deren eine Vormerkung oder ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs oder des Schiffsregisters eingetragen werden soll, kann von dem Amtsgericht, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist oder der Heimatshafen oder der Heimatsort des Schiffes sich befindet, erlassen werden, auch wenn der Fall für dringlich nicht erachtet wird. Die Bestimmung der im Abs. 1 bezeichneten Frist hat nur auf Antrag des Gegners zu erfolgen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat das Amtsgericht auf Antrag die erlassene Verfügung aufzuheben.

Die in diesem Paragraphen erwähnten Entscheidungen des Amtsgerichts können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

§ 943

Als Gericht der Hauptsache im Sinne der Bestimmungen dieses Abschnitts ist das Gericht erster Instanz und, wenn die Hauptsache in der Berufungsinstanz anhängig ist, das Berufungsgericht anzusehen.

Das Gericht der Hauptsache ist für die nach § 109 zu treffenden Anordnungen ausschließlich zuständig, wenn die Hauptsache anhängig ist oder anhängig gewesen ist.

§ 944

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende über die in diesem Abschnitt erwähnten Gesuche, sofern deren Erledigung eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht erfordert, anstatt des Gerichts entscheiden.

§ 945

Erweist sich die Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung als von Anfang an ungerechtfertigt oder wird die angeordnete Maßregel auf Grund des § 926 Abs. 2 oder des § 942 Abs. 3 aufgehoben, so ist die Partei, welche die Anordnung erwirkt hat, verpflichtet, dem Gegner den Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Vollziehung der angeordneten Maßregel oder dadurch entsteht, daß er Sicherheit leistet, um die Vollziehung abzuwenden oder die Aufhebung der Maßregel zu erwirken.

Neuntes Buch
Aufgebotsverfahren

§ 946

Eine öffentliche gerichtliche Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen oder Rechten findet mit der Wirkung, daß die Unterlassung der Anmeldung einen Rechtsnachteil zur Folge hat, nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen statt.

Für das Aufgebotsverfahren ist das durch das Gesetz bestimmte Gericht zuständig.

§ 947

Der Antrag kann schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers gestellt werden. Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Ist der Antrag zulässig, so hat das Gericht das Aufgebot zu erlassen. In dasselbe ist insbesondere aufzunehmen:

1. die Bezeichnung des Antragstellers;
2. die Aufforderung, die Ansprüche und Rechte spätestens im Aufgebotstermin anzumelden;
3. die Bezeichnung der Rechtsnachteile, welche eintreten, wenn die Anmeldung unterbleibt;
4. die Bestimmung eines Aufgebotstermins.

§ 948

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch einmalige Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger, sofern nicht das Gesetz für den betreffenden Fall eine abweichende Anordnung getroffen hat.

Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolge.

§ 949

Auf die Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn das anzuheftende Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt ist oder wenn im Falle wiederholter Bekanntmachung die vorgeschriebenen Zwischenfristen nicht eingehalten sind.

§ 950

Zwischen dem Tage, an welchem die Einrückung oder die erste Einrückung des Aufgebots in den Deutschen Reichsanzeiger erfolgt ist, und dem Aufgebotstermin muß, sofern das Gesetz nicht eine abweichende Anordnung enthält, ein Zeitraum (Aufgebotsfrist) von mindestens sechs Wochen liegen.

§ 951

Eine Anmeldung, welche nach dem Schlusse des Aufgebotstermins, jedoch vor Erlassung des Ausschlußurteils erfolgt, ist als eine rechtzeitige anzusehen.

§ 952

Das Ausschlußurteil ist in öffentlicher Sitzung auf Antrag zu erlassen.

Einem in der Sitzung gestellten Antrag wird ein Antrag gleichgeachtet, welcher vor dem Aufgebotstermin schriftlich gestellt oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt worden ist.

Vor Erlassung des Urteils kann eine nähere Ermittelung, insbesondere die Versicherung der Wahrheit einer Behauptung des Antragstellers an Eides Statt, angeordnet werden.

Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Erlassung des Ausschlußurteils zurückgewiesen wird, sowie gegen Beschränkungen und Vorbehalte, welche dem Ausschlußurteile beigefügt sind, findet sofortige Beschwerde statt.

§ 953

Erfolgt eine Anmeldung, durch welche das von dem Antragsteller zur Begründung des Antrags behauptete Recht bestritten wird, so ist nach Beschaffenheit des Falles entweder das Aufgebotsverfahren bis zur endgültigen Entscheidung über das angemeldete Recht auszusetzen oder in dem Ausschlußurteile das angemeldete Recht vorzubehalten.

§ 954

Wenn der Antragsteller weder in dem Aufgebotstermin erschienen ist noch vor dem Termin den Antrag auf Erlassung des Ausschlußurteils gestellt hat, so ist auf seinen Antrag ein neuer Termin zu bestimmen. Der Antrag ist nur binnen einer vom Tage des Aufgebotstermins laufenden Frist von sechs Monaten zulässig.

§ 955

Wird zur Erledigung des Aufgebotsverfahrens ein neuer Termin bestimmt, so ist eine öffentliche Bekanntmachung des Termins nicht erforderlich.

§ 956

Das Gericht kann die öffentliche Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts des Ausschlußurteils durch einmalige Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger anordnen.

§ 957

Gegen das Ausschlußurteil findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Das Ausschlußurteil kann bei dem Landgericht, in dessen Bezirke das Aufgebotsgericht seinen Sitz hat, mittels einer gegen den Antragsteller zu erhebenden Klage angefochten werden:

1. wenn ein Fall nicht vorlag, in welchem das Gesetz das Aufgebotsverfahren zuläßt;
2. wenn die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots oder eine in dem Gesetze vorgeschriebene Art der Bekanntmachung unterblieben ist;
3. wenn die vorgeschriebene Aufgebotsfrist nicht gewahrt ist;
4. wenn der erkennende Richter von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war;
5. wenn ein Anspruch oder ein Recht ungeachtet der erfolgten Anmeldung nicht dem Gesetze gemäß in dem Urteil berücksichtigt ist;
6. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen die Restitutionsklage wegen einer strafbaren Handlung stattfindet.

§ 958

Die Anfechtungsklage ist binnen der Notfrist eines Monats zu erheben. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Kläger Kenntnis von dem Ausschlußurteil erhalten hat, in dem Falle jedoch, wenn die Klage auf einem der im § 957 Nr. 4, 6 bezeichneten Anfechtungsgründe beruht und dieser Grund an jenem Tage noch nicht zur Kenntnis des Klägers gelangt war, erst mit dem Tage, an welchem der Anfechtungsgrund dem Kläger bekannt geworden ist.

Nach Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage der Verkündung des Ausschlußurteils an gerechnet, ist die Klage unstatthaft.

§ 959

Das Gericht kann die Verbindung mehrerer Aufgebote anordnen, auch wenn die Voraussetzungen des § 147 nicht vorliegen.

§ 960

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

§ 961

Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirke der Verschollene den letzten inländischen Wohnsitz hatte. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes wird das zuständige Gericht für Angehörige eines deutschen Landes von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung, für andere Verschollene von dem Reichsminister der Justiz durch allgemeine Anordnung bestimmt.

§ 962

Antragsberechtigt ist der gesetzliche Vertreter des Verschollenen sowie jeder, der an der Todeserklärung ein rechtliches Interesse hat.

Der gesetzliche Vertreter bedarf zu dem Antrag der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 963

Der Antragsteller hat die zur Begründung des Antrags erforderlichen Tatsachen vor der Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen.

§ 964

In das Aufgebot ist aufzunehmen:

1. die Aufforderung an den Verschollenen, sich spätestens im Aufgebotstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen werde;
2. die Aufforderung an alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, spätestens im Aufgebotstermin dem Gericht Anzeige zu machen.

§ 965

Die Aufgebotsfrist muß mindestens sechs Monate betragen.

§ 966

In den Fällen der §§ 15—17 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann die Bekanntmachung des Aufgebots durch öffentliche Blätter unterbleiben. Das gleiche gilt, wenn seit der Geburt des Verschollenen hundert Jahre verstrichen sind.

Unterbleibt die Bekanntmachung durch öffentliche Blätter, so muß die Aufgebotsfrist mindestens sechs Wochen betragen; sie beginnt in diesem Falle mit der Anheftung des Aufgebots an die Gerichtstafel.

§ 967

Jeder Antragsberechtigte kann neben dem Antragsteller oder statt des Antragstellers in das Verfahren eintreten. Durch den Eintritt erlangt er die rechtliche Stellung eines Antragstellers.

§ 968

Das Gericht hat unter Benutzung der in dem Antrag angegebenen Tatsachen und Beweismittel von Amts wegen die zur Feststellung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.

§ 969

Wird derjenige, welcher sich als der angeblich Verschollene meldet, als solcher von dem Antragsteller nicht anerkannt, so ist das Verfahren auszusetzen.

§ 970

Das Gericht hat die Todeserklärung nur auszusprechen, wenn die zur Begründung derselben erforderlichen Tatsachen für erwiesen erachtet werden.

In dem Urteil ist der Zeitpunkt des Todes nach Maßgabe des § 18 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs festzustellen.

§ 971

Die dem Antragsteller erwachsenen Kosten, welche zur zweckentsprechenden Durchführung des Verfahrens notwendig waren, fallen, wenn die Todeserklärung erfolgt, dem Nachlaß zur Last.

§ 972

Die Erledigung der Aufgebotsanträge kann von der Landesjustizverwaltung für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen werden. Auf Verlangen des Antragstellers erfolgt die Erledigung durch das nach § 961 zuständige Gericht.

Wird das Aufgebot durch ein anderes als das nach § 961 zuständige Gericht erlassen, so ist das Aufgebot auch durch Anheftung an die Gerichtstafel des letzteren Gerichts öffentlich bekanntzumachen.

§ 973

Die Anfechtungsklage findet außer den Fällen des § 957 Abs. 2 auch dann statt, wenn die Todeserklärung mit Unrecht erfolgt oder der Zeitpunkt des Todes des Verschollenen unrichtig festgestellt ist.

§ 974

Zur Erhebung der Anfechtungsklage ist jeder berechtigt, der an der Aufhebung der Todeserklärung oder an der Berichtigung des Zeitpunkts des Todes ein rechtliches Interesse hat.

Die Anfechtungsklage ist gegen denjenigen zu richten, welcher die Todeserklärung erwirkt hat, falls aber dieser die Klage erhebt oder falls er verstorben oder sein Aufenthalt unbekannt oder im Ausland ist, gegen den Staatsanwalt.

§ 975

Auf das Verfahren über die Anfechtungsklage finden die Vorschriften der §§ 667, 669, 670, des § 673 Abs. 1 und des § 956 entsprechende Anwendung.

§ 976

Die Anfechtungsklage ist, sofern sie nicht auf einen der im § 957 Abs. 2 bezeichneten Gründe gestützt wird, nur innerhalb der Frist von einem Monat zulässig. Die Frist beginnt mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urteils. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf dieser Frist.

Mehrere Anfechtungsprozesse sind zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung zu verbinden. Die Vorschrift des § 62 findet Anwendung.

Wird infolge einer Anfechtungsklage die Todeserklärung aufgehoben oder eine andere Todeszeit festgestellt, so wirkt das Urteil für und gegen alle.

§ 977

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks nach § 927 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

§ 978

Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist.

§ 979

Antragsberechtigt ist derjenige, welcher das Grundstück seit der im § 927 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Zeit im Eigenbesitze hat.

§ 980

Der Antragsteller hat die zur Begründung des Antrags erforderlichen Tatsachen vor der Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen.

§ 981

In dem Aufgebot ist der bisherige Eigentümer aufzufordern, sein Recht spätestens im Aufgebotstermin anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen werde.

§ 982

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldgläubigers auf Grund der §§ 1170, 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

§ 983

Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirke das belastete Grundstück belegen ist.

§ 984

Antragsberechtigt ist der Eigentümer des belasteten Grundstücks.

Im Falle des § 1170 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auch ein im Range gleich- oder nachstehender Gläubiger, zu dessen Gunsten eine Vormerkung nach § 1179 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetragen ist, und bei einer Gesamthypothek, Gesamtgrundschuld oder Gesamtrentenschuld außerdem derjenige antragsberechtigt, welcher auf Grund eines im Range gleich- oder nachstehenden Rechtes Befriedigung aus einem der belasteten Grundstücke verlangen kann, sofern der Gläubiger oder der sonstige Berechtigte für seinen Anspruch einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hat.

§ 985

Der Antragsteller hat vor der Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen, daß der Gläubiger unbekannt ist.

§ 986

Im Falle des § 1170 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat der Antragsteller vor der Einleitung des Verfahrens auch glaubhaft zu machen, daß nicht eine das Aufgebot ausschließende Anerkennung des Rechtes des Gläubigers erfolgt ist.

Ist die Hypothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber bestellt oder der Grundschuld- oder Rentenschuldbrief auf den Inhaber ausgestellt, so hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, daß die Schuldverschreibung oder der Brief bis zum Ablauf der im § 801 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Frist nicht vorgelegt und der Anspruch nicht gerichtlich geltend gemacht worden ist. Ist die Vorlegung oder die gerichtliche Geltendmachung erfolgt, so ist die im Abs. 1 vorgeschriebene Glaubhaftmachung erforderlich.

Zur Glaubhaftmachung genügt in den Fällen der Abs. 1, 2 die Versicherung des Antragstellers an Eides Statt, unbeschadet der Befugnis des Gerichts, anderweitige Ermittlungen anzuordnen.

In dem Aufgebot ist als Rechtsnachteil anzudrohen, daß die Ausschließung des Gläubigers mit seinem Rechte erfolgen werde.

Wird das Aufgebot auf Antrag eines nach § 984 Abs. 2 Antragsberechtigten erlassen, so ist es dem Eigentümer des Grundstücks von Amts wegen mitzuteilen.

§ 987

Im Falle des § 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat der Antragsteller sich vor der Einleitung des Verfahrens zur Hinterlegung des dem Gläubiger gebührenden Betrags zu erbieten.

In dem Aufgebot ist als Rechtsnachteil anzudrohen, daß der Gläubiger nach der Hinterlegung des ihm gebührenden Betrags seine Befriedigung statt aus dem Grundstück nur noch aus dem hinterlegten Betrage verlangen könne und sein Recht auf diesen erlösche, wenn er sich nicht vor dem Ablauf von dreißig Jahren nach der Erlassung des Ausschlußurteils bei der Hinterlegungsstelle melde.

Hängt die Fälligkeit der Forderung von einer Kündigung ab, so erweitert sich die Aufgebotsfrist um die Kündigungsfrist.

Das Ausschlußurteil darf erst dann erlassen werden, wenn die Hinterlegung erfolgt ist.

§ 988

Die Vorschriften des § 983, des § 984 Abs. 1, des § 985, des § 986 Abs. 1—4 und des § 987 finden auf das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der in den §§ 887, 1104, 1112, 1269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Vormerkung, das Vorkaufsrecht, die Reallast und für das Pfandrecht an Schiffen bestimmten Ausschließung des Berechtigten entsprechende Anwendung.

In den Fällen der §§ 887, 1104, 1112 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auch derjenige antragsberechtigt, welcher auf Grund eines im Range gleich- oder nachstehenden Rechtes Befriedigung aus dem Grundstück verlangen kann, sofern er für seinen Anspruch einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hat. Das Aufgebot ist dem Eigentümer des Grundstücks von Amts wegen mitzuteilen.

§ 989

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung von Nachlaßgläubigern auf Grund des § 1970 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

§ 990

Zuständig ist das Amtsgericht, dem die Verrichtungen des Nachlaßgerichts obliegen. Sind diese Verrichtungen

einer anderen Behörde als einem Amtsgericht übertragen, so ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die Nachlaßbehörde ihren Sitz hat.

§ 991

Antragsberechtigt ist jeder Erbe, sofern er nicht für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet.

Zu dem Antrag sind auch ein Nachlaßpfleger und ein Testamentsvollstrecker berechtigt, wenn ihnen die Verwaltung des Nachlasses zusteht.

Der Erbe und der Testamentsvollstrecker können den Antrag erst nach der Annahme der Erbschaft stellen.

§ 992

Dem Antrag ist ein Verzeichnis der bekannten Nachlaßgläubiger mit Angabe ihres Wohnorts beizufügen.

§ 993

Das Aufgebot soll nicht erlassen werden, wenn die Eröffnung des Nachlaßkonkurses beantragt ist.

Durch die Eröffnung des Nachlaßkonkurses wird das Aufgebotsverfahren beendigt.

§ 994

Die Aufgebotsfrist soll höchstens sechs Monate betragen.

Das Aufgebot soll den Nachlaßgläubigern, welche dem Nachlaßgericht angezeigt sind und deren Wohnort bekannt ist, von Amts wegen zugestellt werden. Die Zustellung kann durch Aufgabe zur Post erfolgen.

§ 995

In dem Aufgebot ist den Nachlaßgläubigern, welche sich nicht melden, als Rechtsnachteil anzudrohen, daß sie, unbeschadet des Rechtes, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, von dem Erben nur insoweit Befriedigung verlangen können, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuß ergibt.

§ 996

Die Anmeldung einer Forderung hat die Angabe des Gegenstandes und des Grundes der Forderung zu enthalten. Urkundliche Beweisstücke sind in Urschrift oder in Abschrift beizufügen.

Das Gericht hat die Einsicht der Anmeldungen jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

§ 997

Sind mehrere Erben vorhanden, so kommen der von einem Erben gestellte Antrag und das von ihm erwirkte Ausschlußurteil, unbeschadet der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die unbeschränkte Haftung, auch den anderen Erben zustatten. Als Rechtsnachteil ist den Nachlaßgläubigern, welche sich nicht melden, auch anzudrohen, daß jeder Erbe nach der Teilung des Nachlasses nur für den seinem Erbteil entsprechenden Teil der Verbindlichkeit haftet.

Die Erlassung des Aufgebots mit Androhung des im Abs. 1 Satz 2 bestimmten Rechtsnachteils kann von jedem Erben auch dann beantragt werden, wenn er für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet.

§ 998

Im Falle der Nacherbfolge findet die Vorschrift des § 997 Abs. 1 Satz 1 auf den Vorerben und den Nacherben entsprechende Anwendung.

§ 999

Ist eine Ehefrau die Erbin und gehört der Nachlaß zum eingebrachten Gute oder zum Gesamtgut, so kann sowohl die Ehefrau als der Ehemann das Aufgebot beantragen, ohne daß die Zustimmung des anderen Teiles erforderlich ist. Das gleiche gilt, wenn der Nachlaß zum Gesamtgut gehört, auch nach der Beendigung der Gemeinschaft. Der von dem einen Ehegatten gestellte Antrag und das von ihm erwirkte Ausschlußurteil kommen auch dem anderen Ehegatten zustatten.

§ 1000

Hat der Erbe die Erbschaft verkauft, so kann sowohl der Käufer als der Erbe das Aufgebot beantragen. Der von dem einen Teile gestellte Antrag und das von ihm erwirkte Ausschlußurteil kommen, unbeschadet der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die unbeschränkte Haftung, auch dem anderen Teile zustatten.

Diese Bestimmungen finden entsprechende Anwendung, wenn jemand eine durch Vertrag erworbene Erbschaft verkauft oder sich zur Veräußerung einer ihm angefallenen oder anderweit von ihm erworbenen Erbschaft in sonstiger Weise verpflichtet hat.

§ 1001

Die Bestimmungen der §§ 990—996, 999, 1000 finden im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft auf das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der nach dem § 1489

Abs. 2 und dem § 1970 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Ausschließung von Gesamtgutsgläubigern entsprechende Anwendung.

§ 1002

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung von Schiffsgläubigern auf Grund des § 765 des Handelsgesetzbuchs und des § 110 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirke sich der Heimatshafen oder der Heimatsort des Schiffes befindet.

Unterliegt das Schiff der Eintragung in das Schiffsregister, so kann der Antrag erst nach der Eintragung der Veräußerung des Schiffes gestellt werden.

Der Antragsteller hat die ihm bekannten Forderungen von Schiffsgläubigern anzugeben.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen.

In dem Aufgebot ist den Schiffsgläubigern, welche sich nicht melden, als Rechtsnachteil anzudrohen, daß ihre Pfandrechte erlöschen, sofern nicht ihre Forderungen dem Antragsteller bekannt sind.

§ 1003

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung einer Urkunde gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

§ 1004

Bei Papieren, welche auf den Inhaber lauten oder welche durch Indossament übertragen werden können und mit einem Blankoindossamente versehen sind, ist der bisherige Inhaber des abhandengekommenen oder vernichteten Papiers berechtigt, das Aufgebotsverfahren zu beantragen.

Bei anderen Urkunden ist derjenige zu dem Antrag berechtigt, welcher das Recht aus der Urkunde geltend machen kann.

§ 1005

Für das Aufgebotsverfahren ist das Gericht des Ortes zuständig, welchen die Urkunde als den Erfüllungsort bezeichnet. Enthält die Urkunde eine solche Bezeichnung nicht, so ist das Gericht zuständig, bei welchem der Aussteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen Gerichts dasjenige, bei welchem der Aussteller zur Zeit der Ausstellung seinen allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.

Ist die Urkunde über ein im Grundbuch eingetragenes Recht ausgestellt, so ist das Gericht der belegenen Sache ausschließlich zuständig.

§ 1006

Die Erledigung der Anträge auf Erlassung des Aufgebots zum Zwecke der Kraftloserklärung eines auf den Inhaber lautenden Papiers kann von der Landesjustizverwaltung für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen werden. Auf Verlangen des Antragstellers erfolgt die Erledigung durch das nach § 1005 zuständige Gericht.

Wird das Aufgebot durch ein anderes als das nach § 1005 zuständige Gericht erlassen, so ist das Aufgebot auch durch Anheftung an die Gerichtstafel des letzteren Gerichts öffentlich bekanntzumachen.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die ein deutsches Land oder früherer Bundesstaat oder eine ihm angehörende Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes ausgestellt oder für deren Bezahlung ein deutsches Land oder früherer Bundesstaat die Haftung übernommen hat, ein bestimmtes Amtsgericht für ausschließlich zuständig erklärt wird.

§ 1007

Der Antragsteller hat zur Begründung des Antrags:

1. entweder eine Abschrift der Urkunde beizubringen, oder den wesentlichen Inhalt der Urkunde und alles anzugeben, was zur vollständigen Erkennbarkeit derselben erforderlich ist;
2. den Verlust der Urkunde sowie diejenigen Tatsachen glaubhaft zu machen, von welchen seine Berechtigung abhängt, das Aufgebotsverfahren zu beantragen;
3. sich zur Versicherung der Wahrheit seiner Angaben an Eides Statt zu erbieten.

§ 1008

In dem Aufgebot ist der Inhaber der Urkunde aufzufordern, spätestens im Aufgebotstermine seine Rechte bei dem Gericht anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Als Rechtsnachteil ist anzudrohen, daß die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen werde.

§ 1009

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und in dem Lokale der Börse, wenn eine solche am Sitze des Aufgebotsgerichts besteht, sowie durch einmalige Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger.

Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolge.

Betrifft das Aufgebot ein auf den Inhaber lautendes Papier und ist in der Urkunde vermerkt oder in den Bestimmungen, unter denen die erforderliche staatliche Genehmigung erteilt worden ist, vorgeschrieben, daß die öffentliche Bekanntmachung durch bestimmte andere Blätter zu erfolgen habe, so muß die Bekanntmachung auch durch Einrückung in diese Blätter erfolgen. Das gleiche gilt bei Schuldverschreibungen, die von einem deutschen Lande oder früheren Bundesstaat ausgegeben sind, wenn die öffentliche Bekanntmachung durch bestimmte Blätter landesgesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 1010

Bei Wertpapieren, für welche von Zeit zu Zeit Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine ausgegeben werden, ist der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß bis zu demselben der erste einer seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes ausgegebenen Reihe von Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheinen fällig geworden ist und seit der Fälligkeit desselben sechs Monate abgelaufen sind.

Vor Erlassung des Ausschlußurteils hat der Antragsteller ein nach Ablauf dieser sechsmonatigen Frist ausgestelltes Zeugnis der betreffenden Behörde, Kasse oder Anstalt beizubringen, daß die Urkunde seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes ihr zur Ausgabe neuer Scheine nicht vorgelegt sei und daß die neuen Scheine an einen anderen als den Antragsteller nicht ausgegeben seien.

§ 1011

Bei Wertpapieren, für welche Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine zuletzt für einen längeren Zeitraum als vier Jahre ausgegeben sind, genügt es, wenn der Aufgebotstermin so bestimmt wird, daß bis zu demselben seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes von den zuletzt ausgegebenen Scheinen solche für vier Jahre fällig geworden und seit der Fälligkeit des letzten derselben sechs Monate abgelaufen sind. Scheine für Zeitabschnitte, für welche keine Zinsen, Renten- oder Gewinnanteile gezahlt werden, kommen nicht in Betracht.

Vor Erlassung des Ausschlußurteils hat der Antragsteller ein nach Ablauf dieser sechsmonatigen Frist ausgestelltes Zeugnis der betreffenden Behörde, Kasse oder Anstalt beizubringen, daß die für die bezeichneten vier Jahre und später etwa fällig gewordenen Scheine ihr von einem anderen als dem Antragsteller nicht vorgelegt seien. Hat in der Zeit seit dem Erlasse des Aufgebots eine Ausgabe neuer Scheine stattgefunden, so muß das Zeugnis auch die im § 1010 Abs. 2 bezeichneten Angaben enthalten.

§ 1012

Die Vorschriften der §§ 1010, 1011 finden insoweit keine Anwendung, als die Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine, deren Fälligkeit nach diesen Vorschriften eingetreten sein muß, von dem Antragsteller vorgelegt werden. Der Vorlegung der Scheine steht es gleich, wenn das Zeugnis der betreffenden Behörde, Kasse oder Anstalt beigebracht wird, daß die fällig gewordenen Scheine ihr von dem Antragsteller vorgelegt worden seien.

§ 1013

Bei Wertpapieren, für welche Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine ausgegeben sind, aber nicht mehr ausgegeben werden, ist, wenn nicht die Voraussetzungen der §§ 1010, 1011 vorhanden sind, der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß bis zu demselben seit der Fälligkeit des letzten ausgegebenen Scheines sechs Monate abgelaufen sind.

§ 1014

Ist in einer Schuldurkunde eine Verfallzeit angegeben, welche zur Zeit der ersten Einrückung des Aufgebots in den Deutschen Reichsanzeiger noch nicht eingetreten ist, und sind die Voraussetzungen der §§ 1010—1013 nicht vorhanden, so ist der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß seit dem Verfalltag sechs Monate abgelaufen sind.

§ 1015

Die Aufgebotsfrist muß mindestens sechs Monate betragen. Der Aufgebotstermin darf nicht über ein Jahr hinaus bestimmt werden; solange ein so naher Termin nicht bestimmt werden kann, ist das Aufgebot nicht zulässig.

§ 1016

Meldet der Inhaber der Urkunde vor dem Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde an, so hat das Gericht den Antragsteller hiervon zu benachrichtigen und ihm die Einsicht der Urkunde innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu gestatten. Auf Antrag des Inhabers der Urkunde ist zur Vorlegung derselben ein Termin zu bestimmen.

§ 1017

In dem Ausschlußurteil ist die Urkunde für kraftlos zu erklären.

Das Ausschlußurteil ist seinem wesentlichen Inhalt nach durch den Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen. Die Vorschriften des § 1009 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

In gleicher Weise hat nach eingetretener Rechtskraft die Bekanntmachung des auf die Anfechtungsklage ergangenen Urteils, soweit dadurch die Kraftloserklärung aufgehoben wird, zu erfolgen.

§ 1018

Derjenige, welcher das Ausschlußurteil erwirkt hat, ist dem durch die Urkunde Verpflichteten gegenüber berechtigt, die Rechte aus der Urkunde geltend zu machen.

Wird das Ausschlußurteil infolge einer Anfechtungsklage aufgehoben, so bleiben die auf Grund des Urteils von dem Verpflichteten bewirkten Leistungen auch Dritten, insbesondere dem Anfechtungskläger, gegenüber wirksam, es sei denn, daß der Verpflichtete zur Zeit der Leistung die Aufhebung des Ausschlußurteils gekannt hat.

§ 1019

Bezweckt das Aufgebotsverfahren die Kraftloserklärung eines auf den Inhaber lautenden Papiers, so hat das Gericht auf Antrag an den Aussteller sowie an die in dem Papier und die von dem Antragsteller bezeichneten Zahlstellen das Verbot zu erlassen, an den Inhaber des Papiers eine Leistung zu bewirken, insbesondere neue Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine oder einen Erneuerungsschein auszugeben (Zahlungssperre); mit dem Verbot ist die Benachrichtigung von der Einleitung des Aufgebotsverfahrens zu verbinden. Das Verbot ist in gleicher Weise wie das Aufgebot öffentlich bekanntzumachen.

Das an den Aussteller erlassene Verbot ist auch den Zahlstellen gegenüber wirksam, welche nicht in dem Papiere bezeichnet sind.

Die Einlösung der vor dem Verbot ausgegebenen Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine wird von dem Verbote nicht betroffen.

§ 1020

Ist die sofortige Einleitung des Aufgebotsverfahrens nach § 1015 Satz 2 unzulässig, so hat das Gericht die Zahlungssperre auf Antrag schon vor der Einleitung des Verfahrens zu verfügen, sofern die übrigen Erfordernisse für die Einleitung vorhanden sind. Auf den Antrag finden die Vorschriften des § 947 Abs. 1 Anwendung. Das Verbot ist durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch einmalige Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger öffentlich bekanntzumachen.

§ 1021

Wird die Zahlungssperre angeordnet, bevor seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine ausgegeben worden sind, so ist die Beibringung des im § 1010 Abs. 2 vorgeschriebenen Zeugnisses nicht erforderlich.

§ 1022

Wird das in Verlust gekommene Papier dem Gerichte vorgelegt oder wird das Aufgebotsverfahren in anderer Weise ohne Erlassung eines Ausschlußurteils erledigt, so ist die Zahlungssperre von Amts wegen aufzuheben. Das gleiche gilt, wenn die Zahlungssperre vor der Einleitung des Aufgebotsverfahrens angeordnet worden ist und die Einleitung nicht binnen sechs Monaten nach der Beseitigung des ihr entgegenstehenden Hindernisses beantragt wird. Ist das Aufgebot oder die Zahlungssperre öffentlich bekanntgemacht worden, so ist die Erledigung des Verfahrens oder die Aufhebung der Zahlungssperre von Amts wegen durch den Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen.

Im Falle der Vorlegung des Papiers ist die Zahlungssperre erst aufzuheben, nachdem dem Antragsteller die Einsicht nach Maßgabe des § 1016 gestattet worden ist.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Zahlungssperre aufgehoben wird, findet sofortige Beschwerde statt.

§ 1023

Bezweckt das Aufgebotsverfahren die Kraftloserklärung einer Urkunde der im § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, so finden die Vorschriften des § 1006, des § 1009 Abs. 3, des § 1017 Abs. 2 Satz 2 und der §§ 1019—1022 entsprechende Anwendung. Die Landesgesetze können über die Veröffentlichung des Aufgebots und der im § 1017 Abs. 2, 3 und in den §§ 1019, 1020, 1022 vorgeschriebenen Bekanntmachungen sowie über die Aufgebotsfrist abweichende Vorschriften erlassen.

§ 1024

Bei Aufgeboten, welche auf Grund der §§ 887, 927, 1104, 1112, 1162, 1170, 1171, 1269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie auf Grund des § 765 des Handelsgesetzbuchs und des § 110 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, ergehen, können die Landesgesetze die Art der Veröffentlichung des Aufgebots und des Ausschlußurteils sowie die Aufgebotsfrist anders bestimmen, als in den §§ 948, 950, 956 vorgeschrieben ist.

Bei Aufgeboten, welche auf Grund des § 1162 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergehen, können die Landesgesetze die Art der Veröffentlichung des Aufgebots, des

Ausschlußurteils und des im § 1017 Abs. 3 bezeichneten Urteils sowie die Aufgebotsfrist auch anders bestimmen, als in den §§ 1009, 1014, 1015, 1017 vorgeschrieben ist.

Zehntes Buch

Schiedsrichterliches Verfahren

§ 1025

Die Vereinbarung, daß die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit durch einen oder mehrere Schiedsrichter erfolgen solle, hat insoweit rechtliche Wirkung, als die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand des Streites einen Vergleich zu schließen.

§ 1026

Ein Schiedsvertrag über künftige Rechtsstreitigkeiten hat keine rechtliche Wirkung, wenn er nicht auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis und die aus demselben entspringenden Rechtsstreitigkeiten sich bezieht.

§ 1027

Ist nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes ein mündlich geschlossener Schiedsvertrag gültig, so kann jede Partei die Errichtung einer schriftlichen Urkunde über den Vertrag verlangen.

§ 1028

Ist in dem Schiedsvertrag eine Bestimmung über die Ernennung der Schiedsrichter nicht enthalten, so wird von jeder Partei ein Schiedrichter ernannt.

§ 1029

Steht beiden Parteien die Ernennung von Schiedsrichtern zu, so hat die betreibende Partei dem Gegner den Schiedsrichter schriftlich mit der Aufforderung zu bezeichnen, binnen einer einwöchigen Frist seinerseits ein Gleiches zu tun.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird auf Antrag der betreibenden Partei der Schiedsrichter von dem zuständigen Gericht ernannt.

§ 1030

Eine Partei ist an die durch sie erfolgte Ernennung eines Schiedsrichters dem Gegner gegenüber gebunden, sobald derselbe die Anzeige von der Ernennung erhalten hat.

§ 1031

Wenn ein nicht in dem Schiedsvertrag ernannter Schiedsrichter stirbt oder aus einem anderen Grunde wegfällt oder die Übernahme oder die Ausführung des Schiedsrichteramts verweigert, so hat die Partei, welche ihn ernannt hat, auf Aufforderung des Gegners binnen einer einwöchigen Frist einen anderen Schiedsrichter zu bestellen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird auf Antrag der betreibenden Partei der Schiedsrichter von dem zuständigen Gericht ernannt.

§ 1032

Ein Schiedsrichter kann aus denselben Gründen und unter denselben Voraussetzungen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen.

Die Ablehnung kann außerdem erfolgen, wenn ein nicht in dem Schiedsvertrag ernannter Schiedsrichter die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert.

Minderjährige, Taube, Stumme und Personen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, können abgelehnt werden.

§ 1033

Der Schiedsvertrag tritt außer Kraft, sofern nicht für den betreffenden Fall durch eine Vereinbarung der Parteien Vorsorge getroffen ist:

1. wenn bestimmte Personen in dem Vertrage zu Schiedsrichtern ernannt sind und ein Schiedsrichter stirbt oder aus einem anderen Grunde wegfällt oder die Übernahme des Schiedsrichteramts verweigert oder von dem mit ihm geschlossenen Vertrage zurücktritt oder die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert;
2. wenn die Schiedsrichter den Parteien anzeigen, daß unter ihnen Stimmengleichheit sich ergeben habe.

§ 1034

Die Schiedsrichter haben vor Erlassung des Schiedsspruchs die Parteien zu hören und das dem Streite zugrunde liegende Sachverhältnis zu ermitteln, soweit sie die Ermittlung für erforderlich erachten.

In Ermangelung einer Vereinbarung der Parteien über das Verfahren wird dasselbe von den Schiedsrichtern nach freiem Ermessen bestimmt.

§ 1035

Die Schiedsrichter können Zeugen und Sachverständige vernehmen, welche freiwillig vor ihnen erscheinen.

Zur Beeidigung eines Zeugen oder eines Sachverständigen und zur Abnahme eines Parteieids sind die Schiedsrichter nicht befugt.

§ 1036

Eine von den Schiedsrichtern für erforderlich erachtete richterliche Handlung, zu deren Vornahme dieselben nicht befugt sind, ist auf Antrag einer Partei, sofern der Antrag für zulässig erachtet wird, von dem zuständigen Gerichte vorzunehmen.

Dem Gerichte, welches die Vernehmung oder Beeidigung eines Zeugen oder eines Sachverständigen angeordnet hat, stehen auch die Entscheidungen zu, welche im Falle der Verweigerung des Zeugnisses oder des Gutachtens erforderlich werden.

§ 1037

Die Schiedsrichter können das Verfahren fortsetzen und den Schiedsspruch erlassen, auch wenn die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens behauptet, insbesondere wenn geltend gemacht wird, daß ein rechtsgültiger Schiedsvertrag nicht bestehe, daß der Schiedsvertrag sich auf den zu entscheidenden Streit nicht beziehe oder daß ein Schiedsrichter zu den schiedsrichterlichen Verrichtungen nicht befugt sei.

§ 1038

Ist der Schiedsspruch von mehreren Schiedsrichtern zu erlassen, so ist die absolute Mehrheit der Stimmen entscheidend, sofern nicht der Schiedsvertrag ein anderes bestimmt.

§ 1039

Der Schiedsspruch ist unter Angabe des Tages der Abfassung von den Schiedsrichtern zu unterschreiben, den Parteien in einer von den Schiedsrichtern unterschriebenen Ausfertigung zuzustellen und unter Beifügung der Beurkundung der Zustellung auf der Gerichtsschreiberei des zuständigen Gerichts niederzulegen.

§ 1040

Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

§ 1041

Die Aufhebung des Schiedsspruchs kann beantragt werden:

1. wenn das Verfahren unzulässig war;
2. wenn der Schiedsspruch eine Partei zu einer Handlung verurteilt, deren Vornahme verboten ist;
3. wenn die Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat;
4. wenn der Partei in dem Verfahren das rechtliche Gehör nicht gewährt war;
5. wenn der Schiedsspruch nicht mit Gründen versehen ist;
6. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen in den Fällen der Nr. 1—6 des § 580 die Restitutionsklage stattfindet.

Die Aufhebung des Schiedsspruchs findet aus den unter Nr. 4, 5 erwähnten Gründen nicht statt, wenn die Parteien ein anderes vereinbart haben.

§ 1042

Aus dem Schiedsspruch findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn er durch Beschluß für vollstreckbar erklärt ist.

Der Beschluß ist nicht zu erlassen, wenn sich der Spruch über eine gesetzliche Vorschrift hinweggesetzt hat, auf deren Innehaltung die Parteien rechtswirksam nicht hätten verzichten können.

Wird binnen einer vom Gerichte zu bestimmenden Frist nachgewiesen, daß die Klage auf Aufhebung des Spruches erhoben ist, so ist die Beschlußfassung bis zur Erledigung des Rechtsstreits auszusetzen.

§ 1043

(fortgefallen).

§ 1044

Die Klage auf Aufhebung eines für vollstreckbar erklärten Schiedsspruchs ist vor Ablauf der Notfrist eines Monats zu erheben.

Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Partei von dem Aufhebungsgrunde Kenntnis erhalten hat, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft des Beschlusses, welcher den Spruch für vollstreckbar erklärte. Nach Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage der Rechtskraft des Beschlusses an gerechnet, ist die Klage unstatthaft.

Wird der Schiedsspruch aufgehoben, so ist zugleich der ihn für vollstreckbar erklärende Beschluß aufzuheben.

§ 1044a

Hat sich der Schuldner in einem von dem Schiedsgerichte vermittelten Vergleiche der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen, so findet die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleiche statt, wenn er durch Beschluß für vollstreckbar erklärt ist. Der Beschluß darf nur ergehen, wenn der Vergleich unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Schiedsrichtern und den Parteien unterschrieben und auf der Gerichtsschreiberei des zuständigen Gerichts niedergelegt ist.

Der Beschluß ist nicht zu erlassen, wenn der Vergleich der Rechtswirksamkeit entbehrt.

§ 1044 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 1045

Für die gerichtlichen Entscheidungen über die Ernennung oder die Ablehnung eines Schiedsrichters oder über das Erlöschen eines Schiedsvertrags oder über die Anordnung der von den Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen und zur Erlassung der in den §§ 1042, 1044a bezeichneten Beschlüsse ist das Amtsgericht oder das Landgericht zuständig, welches in einem schriftlichen Schiedsvertrag als solches bezeichnet ist, und in Ermangelung einer derartigen Bezeichnung das Amtsgericht oder das Landgericht, welches für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs zuständig sein würde.

Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Vor der Entscheidung ist der Gegner zu hören.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

§ 1046

Das im § 1045 Abs. 1 bezeichnete Gericht ist auch für die Klagen zuständig, welche die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens oder die Aufhebung eines Schiedsspruchs zum Gegenstande haben.

§ 1047

Unter mehreren nach den §§ 1045, 1046 zuständigen Gerichten ist und bleibt dasjenige Gericht zuständig, an welches sich zuerst eine Partei oder das Schiedsgericht (§ 1039) gewendet hat.

§ 1048

Auf Schiedsgerichte, welche in gesetzlich statthafter Weise durch letztwillige oder andere nicht auf Vereinbarung beruhende Verfügungen angeordnet werden, finden die Bestimmungen dieses Buches entsprechende Anwendung.

Bekanntmachung des Textes der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte. Vom 13. Mai 1924.

Auf Grund des Artikel I unter B der Verordnung zur Beschleunigung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 22. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1239) wird der Text der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte in der vom 1. Juni 1924 ab geltenden Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 13. Mai 1924.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte

Mahnverfahren vor den Amtsgerichten

§ 1

Ein Anspruch, der zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehört, soll unbeschadet des § 500 der Zivilprozeßordnung im Mahnverfahren geltend gemacht werden, wenn es gemäß § 688 der Zivilprozeßordnung zulässig ist.

§ 2

Wird bei dem Amtsgerichte der Vorschrift des § 1 zuwider ein Güteantrag oder eine Klage angebracht, die lediglich auf einen im Mahnverfahren verfolgbaren Anspruch gerichtet sind, so gelten sie als Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls, es sei denn, daß glaubhaft gemacht ist, der Gegner werde den Anspruch bestreiten und sich auf eine Güte- oder Streitverhandlung einlassen.

Dem Antrag oder der Klage soll eine Berechnung der Kosten beigefügt werden, deren Erstattung der Kläger verlangt.

Der Zahlungsbefehl wird auf die Urschrift des Güteantrags oder der Klage oder ein damit zu verbindendes Blatt gesetzt. Im letzteren Falle findet die Vorschrift der § 313 Abs. 3 Satz 6 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Der Zahlungsbefehl braucht die im § 690 Nr. 1—3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Erfordernisse des Gesuchs nicht zu enthalten.

Die Zustellung eines mit dem Zahlungsbefehle versehenen Güteantrags oder einer solchen Klage hat die Wirkungen, die mit der Zustellung eines Zahlungsbefehls verbunden sind.

War eine Klage angebracht, so tritt an Stelle der Zurückweisung des Gesuchs (§ 691 der Zivilprozeßordnung) die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung, soweit nicht die Klage auf Grund der Vorschrift des § 500a Abs. 2 der Zivilprozeßordnung als Güteantrag gilt. War ein Güteantrag angebracht oder gilt die angebrachte Klage als Güteantrag, so findet an Stelle des § 691 der § 499b der Zivilprozeßordnung Anwendung.

§ 3

Der Zahlungsbefehl wird als Urkunden- oder als Wechsel-Zahlungsbefehl bezeichnet:

1. wenn das Gesuch des Gläubigers auf den Erlaß eines Urkunden- oder eines Wechsel-Zahlungsbefehls gerichtet ist;
2. wenn im Falle des § 2 Abs. 1 die Klage die Erklärung enthält, daß im Urkunden- oder Wechselprozesse geklagt werde.

§ 4

Für das Urkunden- und Wechsel-Mahnverfahren gelten folgende besondere Vorschriften:

1. Die Bezeichnung als Urkunden- oder als Wechsel-Zahlungsbefehl hat die Wirkung, daß die Streitsache, wenn rechtzeitig Widerspruch erhoben wird, als im Urkunden- oder im Wechselprozesse rechtshängig geworden anzusehen ist.
2. Die Urkunden sollen in Urschrift oder in Abschrift dem Gesuch um Erlaß des Zahlungsbefehls (§ 3 Nr. 1) oder der Klage (§ 3 Nr. 2) beigefügt und in Abschrift mit dem Zahlungsbefehle zugestellt werden.
3. Bei Erlaß des Zahlungsbefehls und des Vollstreckungsbefehls bedarf die Statthaftigkeit der gewählten Prozeßart keiner Prüfung.
4. Beschränkt sich der Widerspruch auf den Antrag, dem Beklagten die Ausführung seiner Rechte vorzubehalten, so ist der Vollstreckungsbefehl unter diesem Vorbehalte zu erlassen. Auf das weitere Verfahren findet die Vorschrift des § 600 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.
5. Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Tage; soweit die Einlassungsfrist kürzer ist, entspricht sie dieser.

§ 5

Im Mahnverfahren erhält der Rechtsanwalt:

1. die Sätze des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte für die Erwirkung des Zahlungsbefehls einschließlich der Mitteilung des Widerspruchs an den Auftraggeber;
2. zwei Zehntel der Sätze des § 9 für die Erhebung des Widerspruchs;
3. fünf Zehntel der Sätze des § 9 für die Erwirkung des Vollstreckungsbefehls.

Die Gebühren in Nr. 1 und 2 werden sowohl auf die in einem nachfolgenden Güteverfahren zustehende Gebühr wie auf die in einem nachfolgenden Rechtsstreit zustehende Prozeßgebühr angerechnet.

Bewilligung von Zahlungsfristen

§ 6

In den Fällen der §§ 3, 4 der Verordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen (Reichsgesetzbl. 1915 S. 290) ist die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde durch einen die Summe von 30 Goldmark übersteigenden Betrag der Forderung bedingt.

Verfahren bis zum Urteil

§ 7

Mit Einverständnis der Parteien kann das Gericht eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen. Die Verkündung der Entscheidung wird durch schriftliche Mitteilung ersetzt; bei Urteilen ist die Urteilsformel durch Zustellung mitzuteilen.

§ 8

Ein gemäß § 7 ohne mündliche Verhandlung geführtes Verfahren steht hinsichtlich der Gerichtskosten und der Anwaltsgebühren einem Verfahren mit mündlicher Verhandlung gleich. Wird nach einem Beweisaufnahmeverfahren ohne mündliche Verhandlung entschieden, so steht dem Rechtsanwalt in jedem Falle die erhöhte Verhandlungsgebühr (§ 17 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte) zu.

Urteil und Zwangsvollstreckung

§ 9

In Urteilen, Zahlungsbefehlen, Vergleichen und vollstreckbaren Urkunden (§ 794 Nr. 5 der Zivilprozeßordnung) kann die Höhe einer zu zahlenden Geldsumme auch in solchen Umlaufmitteln bestimmt werden, die, ohne gesetzliches Zahlungsmittel zu sein, von den öffentlichen Kassen in Zahlung genommen werden. Die Höhe der Geldsumme kann ferner, soweit nicht die Reichs-

regierung mit Zustimmung des Reichsrats etwas anderes bestimmt, auch nach Maßgabe einer amtlichen Teuerungszahl festgesetzt werden. Die Reichsregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats daneben noch andere Werteinheiten, über die amtliche Feststellungen ergehen, als Maßstab zuzulassen.

In dem Schuldtitel (wertbeständiger Schuldtitel) ist die Werteinheit sowie die nähere Art und Weise, in welcher sie als Maßstab dienen soll, genau zu bezeichnen. Ungenauigkeiten in der Bezeichnung können bei Urteilen und Zahlungsbefehlen unter entsprechender Anwendung des § 319 der Zivilprozeßordnung beseitigt werden.

Die Vorschriften der Abs. 1, 2 finden auch im Urkundenprozeß Anwendung.

§ 10

Die vollstreckbare Ausfertigung eines wertbeständigen Schuldtitels wird erteilt, ohne daß es der ziffermäßigen Berechnung der Schuldsumme in gesetzlichen Zahlungsmitteln bedarf. Für die Durchführung der Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 11—17.

§ 11

Bei der Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen berechnet der Gerichtsvollzieher die beizutreibende Geldsumme. Während der Durchführung der Vollstreckung eintretende Veränderungen der maßgebenden Wertverhältnisse sind zu berücksichtigen.

Wird gepfändetes Geld oder der Versteigerungserlös hinterlegt, so erfolgt die endgültige Berechnung durch das Vollstreckungsgericht, und zwar, soweit ein Verteilungsverfahren stattfindet, in diesem Verfahren bei der Aufstellung des Teilungsplans, im übrigen auf Antrag des Gläubigers, des Schuldners oder eines an der Hinterlegung beteiligten Dritten durch besonderen Beschluß. In letzterem Falle ist bei einer nachträglichen Änderung der maßgebenden Wertverhältnisse der Beschluß auch nach Eintritt der Rechtskraft bis zur Auszahlung des hinterlegten Betrags auf Antrag zu ändern.

§ 12

Soll eine Forderung oder ein anderes Vermögensrecht gepfändet werden, so berechnet das Vollstreckungsgericht die beizutreibende Geldsumme in dem Pfändungsbeschlusse. Der Gläubiger hat dem Antrag eine Berechnung beizufügen. Ändern sich nach der Pfändung die maßgebenden Wertverhältnisse, so bleibt das Recht des Gläubigers auf Vornahme weiterer Vollstreckungsmaßregeln unberührt; Einwendungen des Schuldners sind ausschließlich gemäß § 766 der Zivilprozeßordnung zu erledigen.

§ 13

Bei der Pfändung eines Anspruchs auf Übertragung des Eigentums an einer unbeweglichen Sache entsteht die Sicherungshypothek (§ 848 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung) als Höchstbetragshypothek (§ 1190 des Bürgerlichen Gesetzbuchs); Höchstbetrag ist der nach § 12 berechnete Betrag.

Ist die zu vollstreckende Forderung in der Art bestimmt, daß für sie eine wertbeständige Hypothek eingetragen werden kann, so findet § 12 keine Anwendung. Die Sicherungshypothek entsteht als wertbeständige Hypothek.

§ 14

Soll für die Forderung des Gläubigers eine Sicherungshypothek eingetragen werden (§§ 866—868 der Zivilprozeßordnung), und ist die Forderung in der Art bestimmt, daß für sie eine wertbeständige Hypothek eingetragen werden kann, so ist die Sicherungshypothek als wertbeständige einzutragen; dabei findet § 866 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung keine Anwendung. Ist die Forderung nicht in dieser Art bestimmt, so ist die Sicherungshypothek als Höchstbetragshypothek einzutragen; Höchstbetrag ist die Geldsumme, die sich aus der letzten vor dem Eingang des Eintragungsantrags bei dem Grundbuchamte veröffentlichten amtlichen Feststellung ergibt.

§ 15

In der Zwangsversteigerung wird die beizutreibende Geldsumme durch das Vollstreckungsgericht in dem Teilungsplane berechnet. Nachträgliche Änderungen der maßgebenden Verhältnisse bleiben für das weitere Verfahren, unbeschadet der Vorschrift des Abs. 2, außer Betracht.

Soweit in Ausführung des Teilungsplans auf den Gläubiger eine Forderung gegen den Ersteher übertragen wird, ist sie in derselben Weise wertbeständig zu bestimmen, in der die Forderung des Gläubigers bestimmt war. Ist die Forderung des Gläubigers in der Art bestimmt, daß für sie eine wertbeständige Hypothek eingetragen werden kann, so ist die Sicherungshypothek für die übertragene Forderung (§ 128 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung) als wertbeständige einzutragen. Andernfalls ist die Sicherungshypothek als Höchstbetragshypothek einzutragen; Höchstbetrag ist die Geldsumme, die sich aus der letzten vor dem Eingang des Ersuchens um Eintragung der Sicherungshypothek bei dem Grundbuchamte veröffentlichten amtlichen Feststellung ergibt.

§ 16

In der Zwangsverwaltung wird die Forderung aus einem wertbeständigen Schuldtitel in den Teilungsplan

ohne Berechnung der beizutreibenden Geldsumme aufgenommen. Der Zwangsverwalter berechnet die Summe, wenn er auf die Forderung eine Zahlung bewirkt.

§ 17

Soweit nach den Vorschriften der §§ 11—16 eine Berechnung der beizutreibenden Geldsumme vor der Beendigung der Vollstreckung erfolgt, nach dem Inhalt des Schuldtitels für die Berechnung der Schuldsumme jedoch ein späterer Zeitpunkt maßgebend sein soll, entscheidet sich die Frage, inwieweit der Gläubiger durch die Vollstreckung befriedigt ist, nach dem späteren Zeitpunkt.

In allen Fällen, in denen eine wertbeständige Forderung teilweise beigetrieben wird, ist in dem auf der vollstreckbaren Ausfertigung zu machenden Vermerk anzugeben, wann die Beitreibung erfolgt und auf welchen Betrag die Schuldsumme in diesem Zeitpunkt berechnet worden ist. In Streitfällen hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag eines Beteiligten durch Beschluß festzustellen, bis zu welchem Teile die Forderung aus dem wertbeständigen Schuldtitel getilgt ist.

Schiedsurteil

§ 18

Bei Rechtsstreitigkeiten, über deren Gegenstand die Parteien einen Vergleich zu schließen berechtigt sind, hat das zuständige Gericht erster oder zweiter Instanz auf den übereinstimmenden Antrag beider Parteien durch Schiedsurteil zu entscheiden. Der Antrag kann schon mit der Einreichung der Klageschrift oder der Berufungsschrift und bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung gestellt werden.

Ist der im Abs. 1 bezeichnete Antrag gestellt, so bestimmt das Gericht sein Verfahren unbeschadet der Vorschrift des § 78 der Zivilprozeßordnung nach freiem Ermessen. Das Schiedsurteil steht einem im ordentlichen Verfahren ergangenen rechtskräftigen Endurteil gleich. Mit Einverständnis der Parteien kann von einer schriftlichen Begründung Abstand genommen werden. Die Nichtigkeitsklage findet gegenüber dem Schiedsurteil außer in den Fällen des § 579 der Zivilprozeßordnung auch statt, wenn der Partei in dem Verfahren das rechtliche Gehör nicht gewährt war oder das Schiedsurteil, abgesehen vom Falle des Einverständnisses der Parteien, nicht mit Gründen versehen ist.

Die Gerichtskosten und Anwaltsgebühren bestimmen sich in den Fällen des Abs. 1 nach den für das ordentliche Verfahren geltenden Vorschriften, jedoch werden die in dem Verfahren entstehenden Gerichtsgebühren mit Ausnahme der Prozeßgebühr nur zur Hälfte erhoben.

§ 19

Im Falle des § 18 ist das Gericht, wenn die Parteien dies in dem Antrag übereinstimmend verlangen, mit einem Richter als Vorsitzenden und zwei nicht richterlichen Beisitzern, die volljährig sein müssen, zu besetzen. In diesem Falle tritt als Richter im Verfahren vor den Amtsgerichten der Amtsrichter, im Verfahren vor den Landgerichten und den Oberlandesgerichten der Vorsitzende der Kammer oder des Senats oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied ein; ein Handelsrichter darf nicht bestimmt werden. Benennen beide Parteien übereinstimmend den Vorsitzenden oder ein bestimmtes Mitglied mit Zustimmung des Benannten, so soll tunlichst dieser als Richter eintreten. Von den Beisitzern benennt jede Partei einen; Streitgenossen können nur gemeinschaftlich einen Beisitzer benennen.

Die Parteien haben bei Stellung ihres Antrags die Beisitzer zu benennen und deren schriftliche Erklärung, daß sie zur Übernahme des Amtes bereit sind, beizufügen. Unterläßt dies eine Partei, so setzt ihr das Gericht, im Verfahren vor den Landgerichten und den Oberlandesgerichten der Vorsitzende der Kammer oder des Senats, zur Nachholung der Benennung eine Frist. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist weist das Gericht den Antrag zurück. Das gleiche gilt, wenn ein Beisitzer nach der Übernahme des Amtes ausscheidet und die Partei, die ihn benannt hat, nicht innerhalb einer ihr zu setzenden Frist einen anderen Beisitzer benennt.

Hinsichtlich der Ausschließung und Ablehnung gelten für die Beisitzer die gleichen Vorschriften wie für Richter. Die Entscheidung erfolgt durch das Gericht in der ordentlichen Besetzung und ist endgültig.

Die Beisitzer sind zur Führung ihres Amtes verpflichtet. Im Falle ihres Fernbleibens von einer Sitzung finden die für das Ausbleiben eines Sachverständigen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Die Beisitzer haben Anspruch auf Vergütung aus der Staatskasse nach Maßgabe der Vorschriften über die Entschädigung von Sachverständigen. Die gerichtliche Festsetzung (§ 17 Abs. 1 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, Reichsgesetzbl. 1922 I S. 242) erfolgt durch den Richter, der den Vorsitz geführt hat; Beschwerden werden im Aufsichtsweg entschieden. Die Parteien haben einen zur Deckung der Vergütung ausreichenden Vorschuß an die Staatskasse zu zahlen; die Vorschriften des Abs. 2 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

Die Parteien können untereinander und mit den Beisitzern vereinbaren, deren Vergütung selbst zu übernehmen. In diesem Falle finden die Vorschriften des Abs. 5 keine Anwendung; die den Parteien durch die

Vergütung der Beisitzer entstehenden außergerichtlichen Kosten sind jedoch nur bis zu der aus Abs. 5 sich ergebenden Höhe erstattungsfähig.

Im übrigen finden auf die Beisitzer die Vorschriften der §§ 30—32, 51 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 20

Im amtsgerichtlichen Verfahren ist bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, sofern der Wert des Streitgegenstandes zur Zeit der Einreichung der Klage 50 Goldmark nicht übersteigt, ohne Rücksicht auf die Anträge der Parteien nach den Grundsätzen des § 18 zu verfahren. § 19 findet in diesem Falle keine Anwendung.

Auf die in dem Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 353) geregelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten finden die Vorschriften des Abs. 1 keine Anwendung.

Schlußvorschrift

§ 21

Die Reichsregierung bestimmt mit Zustimmung des Reichsrats, wann und in welchem Umfang diese Verordnung außer Kraft tritt.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924	Ausgegeben zu Berlin, den 23. Mai 1924	Nr. 37

Inhalt: Fünfte Abänderung der Verordnung über das Verfahren des Reichsausgleichsamts (Auflösung der Zweigstellen des Reichsausgleichsamts in Frankfurt a. M. und Düsseldorf). S. 557. — Verordnung über Annahme ausländischer Zahlungsmittel im Inlandsverkehre. S. 557. — Verordnung über Änderung und Wiedereinführung von Zöllen. S. 558.

Fünfte Abänderung der Verordnung über das Verfahren des Reichsausgleichsamts (Auflösung der Zweigstellen des Reichsausgleichsamts in Frankfurt a. M. und Düsseldorf). Vom 14. Mai 1924.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1135) und der Verordnung des Reichspräsidenten über die Auflösung des Reichsministeriums für Wiederaufbau vom 8. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 433) wird verordnet:

§ 1

§ 1 der Verordnung über das Verfahren des Reichsausgleichsamts in der Fassung der Verordnungen vom 18. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1234), vom 15. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 119) und vom 20. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 292) wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 werden die Worte „Frankfurt a. M." und „Düsseldorf" gestrichen.
2. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Ferner gehören
1. zu dem Bezirke der Hauptstelle die Gebiete, für die im § 7 der Bekanntmachung vom 30. April 1920 die Zweigstellen in Königsberg, Breslau, Weimar, Braunschweig, Nürnberg und Frankfurt a. M. als zuständig bezeichnet worden sind,
2. zu dem Bezirke der Zweigstelle in Hamburg die Gebiete, für die im § 7 der Bekanntmachung vom 30. April 1920 die Zweigstellen in Lübeck und Bremen als zuständig bezeichnet worden sind,
3. zu dem Bezirke der Zweigstelle in Köln die Gebiete, für die im § 7 der Bekanntmachung vom 30. April 1920 die Zweigstelle in Düsseldorf als zuständig bezeichnet worden ist."

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1924 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkt ab gehen die bei der Zweigstelle des Reichsausgleichsamts in Frankfurt a. M. anhängigen Verfahren auf die Hauptstelle, die bei der Zweigstelle des Reichsausgleichsamts in Düsseldorf anhängigen Verfahren auf die Zweigstelle des Reichsausgleichsamts in Köln über.

Berlin, den 14. Mai 1924.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Fischer

Verordnung über Annahme ausländischer Zahlungsmittel im Inlandsverkehre. Vom 14. Mai 1924*).

Auf Grund des § 16 der Valutaspekulationsverordnung vom 8. Mai 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 275) wird die Geltungsdauer der Verordnung über Annahme ausländischer Zahlungsmittel im Inlandsverkehre vom 21. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1251) bis zum 15. Juni 1924 verlängert.

Berlin, den 14. Mai 1924.

Der Reichswirtschaftsminister
Hamm

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 116 vom 16. Mai 1924.

Verordnung über Änderung und Wiedereinführung von Zöllen. Vom 15. Mai 1924.

Auf Grund von § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ermächtigung zu vorübergehenden Zolländerungen vom 5. August 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 709) in Verbindung mit Artikel XIII der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1205) sowie auf Grund von Ziffer I und V der Bekanntmachung über vorübergehende Zollerleichterungen vom 8. März 1915 (Reichsgesetzbl. S. 135) in Verbindung mit § 5 des Übergangsgesetzes vom 4. März 1919 (Reichsgesetzbl. S. 285) und von § 2 des Gesetzes, betreffend Aufhebung vorübergehender Zollerleichterungen, vom 5. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 328) wird — soweit erforderlich mit Zustimmung des Reichsrats und des Reichstagsausschusses für die Wahrung der Rechte der Volksvertretung — verordnet, was folgt:

§ 1

Die nachstehend aufgeführten Nummern des Zolltarifs erhalten folgende Fassung:

Nr. des Zolltarifs		Zollsatz für 1 dz ℳ
44	Blumen, Blätter (auch Palmwedel und zu Fächern zugeschnittene Palmblätter), Blüten, Blütenblätter, Gräser, Seemoos, Knospen, Zweige (auch solche mit Früchten), zu Binde- oder Zierzwecken, getrocknet, getränkt (imprägniert) oder sonst zur Erhöhung der Dauerhaftigkeit zubereitet, auch gefärbt	100
	Anmerkung: Waren der Nr. 44, getrocknet, gebleicht, getränkt oder sonst haltbar gemacht, zur Be- oder Verarbeitung im eigenen Betrieb auf Erlaubnisschein nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen. ..	frei
53	Datteln, getrocknet:	
	in Behältnissen bei einem Gewichte von 5 Kilogramm oder darunter	78
	in anderen Behältnissen	60
	Traubenrosinen	60
110	Federvieh:	
	geschlachtet, auch zerlegt, nicht zubereitet	14
	gespickt oder sonst einfach zubereitet:	
	geräucherte Gänsebrüste und Gänsekeulen	60
	anderes Fleisch von Federvieh..	35
	zum feineren Tafelgenusse zubereitet	75
	Anmerkung: Nicht lebendes Federvieh, zum Genusse verwendbar, unterliegt der Verzollung als nicht zubereitetes geschlachtetes Federvieh.	
173	Stärke, grün oder trocken, auch gemahlen:	
	in Aufmachungen für den Kleinverkauf	21
	in anderen Aufmachungen.....	16

§ 2

Die Bekanntmachung über vorübergehende Zollerleichterungen vom 8. März 1915 (Reichsgesetzbl. S. 135) wird hinsichtlich der Nummer 173 des Zolltarifs dahin geändert: „aus 173 Kartoffelstärke".

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1924 in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1924.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Graf Kanitz

Der Reichswirtschaftsminister
Hamm

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Mai 1924	Nr. 38

Inhalt: Dritte Verordnung über Festsetzung von Geldbeträgen in der Unfallversicherung. S. 559. — Verordnung über die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der knappschaftlichen Pensionsversicherung. S. 560. — Verordnung über Zulagen in der Unfallversicherung. S. 560. — Zweite Verordnung zur Durchführung des Artikel I der Dritten Steuernotverordnung. S. 561. — Dritte Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. S. 562. — Berichtigung. S. 562.

Zu Teil II Nr. 19, ausgegeben am 21. Mai 1924, ist veröffentlicht: Verordnung zur Ausführung des deutsch-polnischen Staatsangehörigkeitsabkommens für Oberschlesien. — Bekanntmachung zur Ausführung des deutsch-polnischen Staatsangehörigkeitsabkommens über Oberschlesien. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Dritte Verordnung über Festsetzung von Geldbeträgen in der Unfallversicherung. Vom 17. Mai 1924*).

Auf Grund des § 563 Abs. 2, des § 586 Abs. 1 Nr. 1, der §§ 939, 1073, des § 1079 Satz 2 und des § 1097 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Artikel XXXIII, XXXV, XLI, XLV, XLVI des Gesetzes über Änderungen der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 686) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der nach § 563 Abs. 2, §§ 939, 1073, § 1079 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung für die Anrechnung des Jahresarbeitsverdienstes maßgebende Betrag (Drittelungsgrenze) wird auf 1 800 Goldmark festgesetzt.

Für die Umrechnung des in Reichswährung bezogenen Entgelts ist der am Tage der Fälligkeit des Entgelts gültige, vom Reichsminister der Finanzen bestimmte Goldumrechnungssatz (§ 2 Abs. 3 der Verordnung vom 11./18. Oktober 1923, Reichsgesetzbl. I S. 939/979) maßgebend. Das Reichsversicherungsamt kann für einzelne Monate durchschnittliche Umrechnungssätze bestimmen. Als Umrechnungssatz gilt

für den Monat	Mai 1923	der Betrag von	12 000,
» »	» Juni 1923	» »	»	40 000,
» »	» Juli 1923	» »	»	120 000,
» »	» August 1923	» »	»	1 200 000.

Für die Umrechnung durchschnittlicher nach § 936 der Reichsversicherungsordnung festgesetzter Jahresarbeitsverdienste und durchschnittlicher nach den §§ 1067 ff. der Reichsversicherungsordnung festgesetzter monatlicher Heuern ist der Goldumrechnungssatz maßgebend, der am ersten Tage der Wirksamkeit der Festsetzung gilt.

§ 2

Der Mindestbetrag für das Sterbegeld (§ 586 Abs. 1 Nr. 1, § 1097 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) wird auf 50 Goldmark festgesetzt.

Für die Umrechnung des Goldmarkbetrags in Reichswährung bei der Feststellung des Sterbegeldes ist der bei der Feststellung gültige, vom Reichsminister der Finanzen bestimmte Goldumrechnungssatz (§ 2 Abs. 3 der Verordnung vom 11./18. Oktober 1923, Reichsgesetzbl. I S. 939/979) maßgebend.

§ 3

Die Vorschriften des § 1 gelten für alle Unfälle, die sich nach dem 30. April 1924 ereignen, mit der Maßgabe, daß bei der Berechnung der Leistungen auch die vor dem 1. Mai 1924 bezogenen Entgelte nach der im § 1 bestimmten Drittelungsgrenze berücksichtigt werden.

Die Vorschriften des § 2 gelten für die Ansprüche auf Sterbegeld, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung festgesetzt werden.

§ 4

Die Verordnung über Festsetzung von Geldbeträgen in der Unfallversicherung vom 21. Juli 1923 (Reichs-

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 119 vom 20. Mai 1924.

gesetzbl. I S. 693) in der Fassung der Zweiten Verordnung über Festsetzung von Geldbeträgen in der Unfallversicherung vom 6. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 763) und die Verordnung über den Mindestbetrag des Sterbegeldes in der Unfallversicherung vom 26. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1121) treten außer Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1924.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung über die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der knappschaftlichen Pensionsversicherung. Vom 22. Mai 1924.

Auf Grund des § 23 des Reichsknappschaftsgesetzes vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 431) wird bestimmt:

§ 1

Von der Pensionsversicherung sind frei

1. vorübergehende Dienstleistungen, wenn sie
   a) von Personen, die überhaupt berufsmäßig keine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung ausüben, nur gelegentlich, insbesondere zur gelegentlichen Aushilfe ausgeführt werden,
   b) von Personen, die sonst berufsmäßig keine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung ausüben, zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen einen geringfügigen Entgelt ausgeübt werden. Als geringfügig gilt ein Entgelt, wenn er für den Lebensunterhalt während des Zeitraums, innerhalb dessen die Beschäftigung in regelmäßiger Wiederkehr ausgeübt wird, nicht wesentlich ist und zu den für diese Zeit zu zahlenden Versicherungsbeiträgen nicht im entsprechenden Verhältnis steht;
   c) von Arbeitnehmern ohne Unterbrechung ihres anderweiten ständigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses nebenher, gelegentlich oder regelmäßig zur Aushilfe in knappschaftlichen Betrieben ausgeführt werden;
2. vorübergehende Dienstleistungen von Personen, die während der Zeit ihrer wissenschaftlichen Ausbildung gegen Entgelt tätig sind;
3. Dienstleistungen zur schleunigen Hilfe bei Unglücksfällen oder Verheerungen durch Naturereignisse oder zur schleunigen Beseitigung von Betriebs- oder Verkehrsstörungen, sofern diese Dienstleistungen nach ihrer Art die Dauer von einem Monat voraussichtlich nicht übersteigen werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1924 ab in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1924.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über Zulagen in der Unfallversicherung. Vom 23. Mai 1924*).

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über Zulagen in der Unfallversicherung in der Fassung des Artikel LXII des Gesetzes über Änderungen der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 686) wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Gesetz über Zulagen in der Unfallversicherung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 116), sowie der Gesetze vom 20. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 806, 844) und vom 8. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 935) wird wie folgt geändert:

I. Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Als Jahresarbeitsverdienst gilt

1. bei Berechnung der erhöhten Verletztenrente eines Verletzten, der als solcher eine oder mehrere Renten bezieht, deren Hundertsätze zusammen die Zahl fünfzig nicht erreichen,
   falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines männlichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von 324 Goldmark,
   falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines weiblichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von 172,80 Goldmark,
   im übrigen der Betrag von 450 Goldmark;
2. bei Berechnung anderer erhöhter Renten,
   falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines männlichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von 840 Goldmark,

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 123 vom 24. Mai 1924.

falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines weiblichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von 504 Goldmark,

im übrigen der Betrag von 1 152 Goldmark.

II. An die Stelle der §§ 3a, 3b treten folgende Vorschriften:

§ 3a

Die Umrechnung einer in Reichswährung festgesetzten Rente in Goldmark für die Feststellung der Zulage und die Umrechnung einer in Goldmark berechneten Zulage in Reichswährung für die Auszahlung erfolgt nach dem vom Reichsminister der Finanzen bestimmten Goldumrechnungssatze (§ 2 Abs. 3 der Verordnung vom 11./18. Oktober 1923, Reichsgesetzbl. I S. 939/979). Maßgebend ist der Goldumrechnungssatz, der am sechsten Tage vor dem ersten des Monats gilt, für den die Zulage gewährt wird.

Der Reichsarbeitsminister kann Näheres bestimmen.

§ 2

Die Aufhebung des § 3a des Gesetzes über Zulagen in der Unfallversicherung in der Fassung des Gesetzes über Änderung der Zulagen in der Unfallversicherung vom 20. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 806, 844) wirkt vom 1. Januar 1924 ab.

Berlin, den 23. Mai 1924.

Der Reichsarbeitsminister.
In Vertretung
Dr. Geib

Zweite Verordnung zur Durchführung des Artikel I der Dritten Steuernotverordnung. Vom 24. Mai 1924.

Auf Grund der §§ 9, 64 der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 74) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung des Reichsrats:

§ 1

(1) Aufwertungsstelle ist das Amtsgericht.

(2) Zuständig ist bei Ansprüchen der im § 1 Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 der Dritten Steuernotverordnung bezeichneten Art das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundbuch, Schiffsregister oder Bahngrundbuch geführt wird; im Falle einer Gesamtbelastung bleibt dasjenige Gericht, welches zuerst angegangen ist, auch für die Entscheidung über die Aufwertung hinsichtlich der mitbelasteten Grundstücke, Schiffe oder Bahneinheiten zuständig.

(3) Bei Ansprüchen der im § 1 Abs. 2 Ziffer 5 bis 10 der Dritten Steuernotverordnung bezeichneten Art ist das Amtsgericht zuständig, bei welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

(4) Die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß an Stelle der Amtsgerichte andere Landesbehörden zuständig sind oder daß die Amtsgerichte einzelne Verrichtungen den Notaren übertragen können oder daß für mehrere Amtsgerichtsbezirke eine gemeinsame Aufwertungsstelle errichtet wird; sie können ferner bestimmen, daß an Stelle der Amtsgerichte oder neben ihnen die Sparkassen für die Entgegennahme der im § 7 Abs. 1 der Dritten Steuernotverordnung vorgesehenen Anmeldung zuständig sind.

§ 2

Die Aufwertungsstelle kann von den Beteiligten die Glaubhaftmachung einer tatsächlichen Behauptung verlangen.

§ 3

Die Entscheidung der Aufwertungsstelle ist mit Gründen zu versehen.

§ 4

Die sofortige Beschwerde kann bei der Aufwertungsstelle oder bei dem Oberlandesgericht eingelegt werden. Erfolgt die Einlegung der Beschwerde nicht durch Erklärung zum Protokoll des Gerichtsschreibers, sondern durch Einreichung einer Beschwerdeschrift, so muß diese von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Der Zuziehung eines Rechtsanwalts bedarf es nicht, wenn die Beschwerde von einer Behörde oder von einem Notar eingelegt wird, der in der Angelegenheit für den Beschwerdeführer einen Antrag bei der Aufwertungsstelle gestellt hat.

§ 5

(1) Die Gebühr im Aufwertungsverfahren ist nach dem Werte des Streitgegenstandes zu erheben.

(2) Der Wert des Streitgegenstandes wird von der Aufwertungsstelle unter Berücksichtigung der gestellten Anträge nach freiem Ermessen festgesetzt.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Bemessung und Erhebung der Gebühr treffen die obersten Landesbehörden.

§ 6

(1) Die Aufwertungsstelle hat jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, auf Antrag eine Bescheinigung darüber zu erteilen, ob bei ihr bis zum 31. Dezember 1924 ein Antrag auf Herabsetzung des Aufwertungsbetrags oder auf anderweitige Abweichung von

dem normalen Höchstsatz der Aufwertung eingegangen oder ein Sparkassenguthaben angemeldet ist. Die Bescheinigung ist gebührenfrei.

(2) Die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß die Bescheinigung auch ohne Darlegung eines berechtigten Interesses erteilt werden kann, und daß in diesem Falle eine Gebühr erhoben wird.

§ 7

Findet ein gemäß § 10 der Dritten Steuernotverordnung ausgesetztes Verfahren infolge einer nach dem 14. Februar 1924 getroffenen Vereinbarung oder infolge einer Entscheidung der Aufwertungsstelle in der Hauptsache seine Erledigung, so trägt jede Partei die ihr entstehenden außergerichtlichen Kosten; die Gerichtskosten werden niedergeschlagen. Das Prozeßgericht hat über die außergerichtlichen Kosten anderweit zu entscheiden, wenn dies zur Vermeidung offenbar unbilliger Härten geboten ist.

§ 8

Die Aufwertungsstelle kann die Verbindung mehrerer bei ihr gegen denselben Schuldner anhängiger Aufwertungsverfahren zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung anordnen; die Aufwertungsstelle kann eine solche Anordnung wieder aufheben.

§ 9

Die Aufwertungsstelle ist auch dann ausschließlich zuständig, wenn auf Grund des § 3 der Dritten Steuernotverordnung eine Aufwertung nach allgemeinen Vorschriften begehrt wird.

Berlin, den 24. Mai 1924.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Dritte Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. Vom 24. Mai 1924.

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 127) ordne ich mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des Reichsrats nach Benehmen mit dem Verwaltungsrate des Reichsamts für Arbeitsvermittlung folgende Ausnahmen von der Beitragspflicht zur Erwerbslosenfürsorge (§ 34 Abs. 1 a. a. O.) an:

Artikel 1

Beitragsfrei ist eine Beschäftigung in der Binnen- und Küstenfischerei, wenn der Beschäftigte Eigentümer oder Pächter land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes von solcher Größe ist, daß er von dessen Ertrag mit seinen Angehörigen in der Hauptsache leben kann.

Artikel 2

Beitragsfrei ist auch eine Beschäftigung in der Binnen- und Küstenfischerei auf Anteil am Fang (Partenfischerei).

Artikel 3

Die für den Beschäftigungsort zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bezeichnete Stelle bestimmt, bei welcher Mindestfläche an Grundbesitz oder welchem Mindestfanganteil die Befreiung eintritt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1924 in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1924.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Berichtigung

zur Verordnung über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 135).

1. Im Artikel IV Nr. 4 muß es „§ 212a" statt „§ 112a" heißen.
2. Im Artikel V Nr. 5 muß es „§ 495a" statt „§ 495" heißen.
4. Im Artikel VI Nr. 1 ist dem § 16 folgender Satz anzufügen:

   „Sie tritt ferner nicht ein, wenn der Berufungskläger oder der Revisionskläger ein Versäumnisurteil beantragt."

Berlin, den 24. Mai 1924.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

563

Teil I

1924	Ausgegeben zu Berlin, den 31. Mai 1924	Nr. 39

Inhalt: Bekanntmachung der neuen Fassung des Angestelltenversicherungsgesetzes. S. 563. — Verordnung über die Außerkraftsetzung von Vorschriften über die Angestelltenversicherung. S. 606.

Bekanntmachung der neuen Fassung des Angestelltenversicherungsgesetzes. Vom 28. Mai 1924.

Auf Grund des Abschnitts A Artikel XX des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 10. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 849) und des Artikel LXIII des Gesetzes über Änderungen der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 686) wird das Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 989) unter der Bezeichnung „Angestelltenversicherungsgesetz" in der vom 1. Juni 1924 an gültigen Fassung nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, den 28. Mai 1924.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Angestelltenversicherungsgesetz

Erster Abschnitt

Umfang der Versicherung

I. Versicherungspflicht

§ 1

Für den Fall der Berufsunfähigkeit (§ 30) und des Alters sowie zugunsten der Hinterbliebenen werden Angestellte nach den Vorschriften dieses Gesetzes versichert, insbesondere

1. Angestellte in leitender Stellung,
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung,
3. Büroangestellte, soweit sie nicht ausschließlich mit Botengängen, Reinigung, Aufräumung und ähnlichen Arbeiten beschäftigt werden, einschließlich der Bürolehrlinge und Werkstattschreiber,
4. Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge, andere Angestellte für kaufmännische Dienste, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens kein Handelsgewerbe ist, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken,
5. Bühnenmitglieder und Musiker ohne Rücksicht auf den Kunstwert ihrer Leistungen,
6. Angestellte in Berufen der Erziehung, des Unterrichts, der Fürsorge, der Kranken- und Wohlfahrtspflege,
7. aus der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und aus der Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt Schiffsführer, Offiziere des Decks- und Maschinendienstes, Verwalter und Verwaltungsassistenten sowie die in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung befindlichen Angestellten ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung. Als deutsches Seefahrzeug gilt jedes Fahrzeug, das unter deutscher Flagge fährt und ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt benutzt wird.

Unter Abs. 1 Nr. 5, 6 fallen auch Lehrlinge, die sich in einer geregelten Ausbildung zu einem dieser Berufe befinden.

Voraussetzung der Versicherung ist für alle diese Personen, daß sie gegen Entgelt in einem Dienstverhältnis beschäftigt werden, daß ihr Jahresarbeitsverdienst die nach § 3 festgesetzte Grenze nicht übersteigt, und daß sie beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das Alter von sechzig Jahren noch nicht vollendet haben.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 14. Juni 1924)

Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, durch Ausführungsbestimmungen nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt und des Reichsversicherungsamts die Berufsgruppen, die in den Kreis des Abs. 1 fallen, näher zu bezeichnen.

§ 2

Zum Entgelt im Sinne dieses Gesetzes gehören neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehalts oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält. Als Wert der Sachbezüge gelten die Sätze, die auf Grund des § 160 der Reichsversicherungsordnung festgesetzt sind.

§ 3

Der Reichsarbeitsminister setzt die Jahresarbeitsverdienstgrenze im Sinne des § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes fest; die Festsetzung ist dem Reichsrat und dem Ausschuß des Reichstags für soziale Angelegenheiten alsbald mitzuteilen und auf ihr gemeinsames Verlangen zu ändern. Für die Jahresarbeitsverdienstgrenze werden Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden, nicht angerechnet.

Wer die für seine Versicherungspflicht maßgebende Verdienstgrenze überschreitet, scheidet erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Überschreiten der Verdienstgrenze aus der Versicherungspflicht aus.

§ 4

Den im § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen stehen gleich

1. Angehörige der Schutzpolizei im Sinne des § 1 des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 597) und Soldaten, wenn sie bei ihrer vorgesetzten Dienststelle die Versicherung beantragen,
2. selbständige Lehrer und Erzieher, die in ihrem Betriebe keine Angestellten beschäftigen.

§ 5

Versichert sind auch Deutsche, die bei einer amtlichen Vertretung des Reichs oder eines deutschen Landes im Ausland oder bei deren Leitern oder Mitgliedern beschäftigt sind.

§ 6

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats die Versicherungspflicht auch auf andere Personen erstrecken, die eine ähnliche Tätigkeit wie die im § 1 bezeichneten auf eigene Rechnung ausüben, ohne in ihrem Betrieb Angestellte zu beschäftigen.

§ 7

Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats bestimmen, wieweit die deutschen Bediensteten ausländischer Staaten und solcher Personen, welche nicht der inländischen Gerichtsbarkeit unterstehen, die Pflichten der Arbeitgeber zu erfüllen haben.

§ 8

Die Beschäftigung eines Ehegatten durch den anderen begründet keine Versicherungspflicht.

§ 9

Eine Beschäftigung, für die als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, ist versicherungsfrei.

§ 10

Der Reichsarbeitsminister bestimmt mit Zustimmung des Reichsrats, wieweit vorübergehende Dienstleistungen versicherungsfrei bleiben.

§ 11

Versicherungsfrei sind die in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines Trägers der Reichsversicherung Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten im Mindestbetrage der ihrem Diensteinkommen entsprechenden Höhe gewährleistet ist.

Das gleiche gilt für die Geistlichen der als öffentlich-rechtliche Korporationen anerkannten Religionsgesellschaften sowie für Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten.

Ob eine Anwartschaft als gewährleistet anzusehen ist, entscheidet für die Beschäftigten in Betrieben oder im Dienste des Reichs oder eines vom Reiche beaufsichtigten Trägers der Reichsversicherung der zuständige Reichsminister; im übrigen entscheidet die oberste Verwaltungsbehörde desjenigen Landes, in dessen Betrieben oder Dienste die Beschäftigung stattfindet, oder in dessen Gebiete der Gemeindeverband oder die Gemeinde liegt oder der Träger der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung seinen Sitz hat. In den Fällen des Abs. 2 entscheidet die oberste Verwaltungsbehörde desjenigen Landes, in dessen Gebiete die Korporation oder die öffentliche Schule oder Anstalt ihren Sitz hat.

Die Gewährleistung der Anwartschaften bewirkt Befreiung von der Versicherungspflicht von dem Zeitpunkt ab, an dem sie tatsächlich verliehen werden. Sie hat keine rückwirkende Kraft.

§ 12

Versicherungsfrei sind

1. Beamte des Reichs, der Länder, der Gemeindeverbände und der Gemeinden, Geistliche der als öffentlich-rechtliche Korporationen anerkannten Religionsgesellschaften, Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten, solange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden, sowie die im Reichs- oder Landesdienste vorläufig beschäftigten Beamten und vorläufig beschäftigten Geistlichen der als öffentlich-rechtliche Korporationen anerkannten Religionsgesellschaften,
2. Angestellte in Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbetrieben des Reichs oder der Länder, die Aussicht auf Übernahme in das Beamtenverhältnis und Anwartschaft auf eine ausreichende Invaliden- und Hinterbliebenenfürsorge haben,
3. Soldaten, die eine der im § 1 bezeichneten Tätigkeiten während der Vorbereitung zu einer bürgerlichen Beschäftigung ausüben, auf die § 11 anzuwenden ist,
4. Personen, die zu ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für den zukünftigen Beruf gegen Entgelt tätig sind.

Ob die Voraussetzungen der Nrn. 1, 2 vorliegen, entscheiden die nach § 11 Abs. 3 zuständigen Stellen.

§ 13

Versicherungsfrei ist, wer berufsunfähig ist, oder wer Ruhegeld oder Witwerrente nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder eine Invalidenpension nach den Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes oder eine Invaliden-, Witwer- oder Witwenrente aus der Invalidenversicherung bezieht.

§ 14

Auf seinen Antrag wird von der Versicherungspflicht befreit,

wem von dem Reiche, einem Lande, einem Gemeindeverbande, einer Gemeinde oder einem Träger der Reichsversicherung, oder

wem auf Grund früherer Beschäftigung als Lehrer oder Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten

Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der seinem Diensteinkommen entsprechenden Höhe bewilligt sind und daneben Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge (§ 11) gewährleistet ist.

§ 15

Über den Antrag entscheidet die Reichsversicherungsanstalt. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt, in dessen Bezirk der Antragsteller wohnt.

Die Befreiung wirkt vom Eingang des Antrags bei der Reichsversicherungsanstalt an.

Der Reichsarbeitsminister kann Näheres über die Voraussetzungen der Befreiung bestimmen.

§ 16

Die Reichsversicherungsanstalt widerruft die Befreiung, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt (§ 15 Abs. 1 Satz 2).

Bei Verzicht auf die Befreiung und bei ihrem endgültigen Widerrufe tritt die Versicherungspflicht wieder in Kraft.

§ 17

Das Reichsversicherungsamt kann auf Antrag des Arbeitgebers bestimmen, wieweit § 11, § 12 Nr. 1, 2, §§ 14 bis 16 gelten für

1. die in Betrieben oder im Dienste anderer öffentlicher Verbände oder von Körperschaften oder von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs oder als Lehrer und Erzieher an nichtöffentlichen Schulen oder Anstalten Beschäftigten, wenn ihnen mindestens die im § 11 bezeichneten Anwartschaften gewährleistet sind oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden,
2. Personen, denen auf Grund früherer Beschäftigung bei solchen Verbänden oder Körperschaften oder Eisenbahnen, Schulen oder Anstalten Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der ihrem Diensteinkommen entsprechenden Höhe bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge (§ 11) gewährleistet ist,
3. Beamte und Bedienstete der landesherrlichen Hof-, Domanial-, Kameral-, Forst- und ähnlichen Verwaltungen, der Herzoglich Braunschweigischen Landschaft, der Fürstlich Hohenzollernschen Fideikommißverwaltung und der standesherrlichen Verwaltungen sowie Angestellte in Betrieben, für die eine besondere In-

validen- und Hinterbliebenenversorgung bereits durch reichs- oder landesrechtliche Vorschriften geregelt ist.

§ 18

Scheiden Personen, die gemäß § 11, § 12 Nr. 1 bis 3, § 17 versicherungsfrei sind, aus der versicherungsfreien Beschäftigung aus, ohne daß gegen den Arbeitgeber ein Anspruch auf Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente (§ 11 Abs. 1) entsteht oder im Falle des Vorhandenseins von Hinterbliebenen ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente entstehen würde, so sind für die Zeit dieser Beschäftigung, frühestens jedoch von dem Zeitpunkt der Einführung der Versicherungspflicht für die in Frage kommende Berufsgruppe, Beitragsmarken der Gehaltsklasse zu verwenden, der die versicherungsfreien Personen im Falle ihrer Versicherungspflicht angehören würden. Für jeden Monat bis zum Schlusse des Jahres 1923 sind Beiträge der Gehaltsklasse A zu entrichten. Für Ersatzzeiten im Sinne des § 170 unterbleibt die Beitragsentrichtung. Die Beiträge gelten als Pflichtbeiträge. Der Eintritt des Versicherungsfalls steht der Nachentrichtung von Beiträgen bis zu diesem Zeitpunkt nicht entgegen.

Solange die Personen Anspruch auf Wartegeld haben oder ihnen Ruhegehalt nach Artikel 4 der Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reichs (Personal-Abbau-Verordnung) vom 27. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 999) oder Ruhegehalt nach einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung zugesichert ist, unterbleibt die Beitragsentrichtung nach Abs. 1.

Ob ein Anspruch auf Ruhegeld, Ruhegehalt, Wartegeld oder Hinterbliebenenrente entsteht oder entstehen würde (Abs. 1, 2), entscheiden die nach § 11 Abs. 3 bestimmten Stellen.

Die Zeiten, in denen der Beschäftigte gemäß § 11, § 12 Nr. 1 bis 3, § 17 oder auch ohne diese Vorschriften schon wegen der Höhe seines Jahresarbeitsverdienstes nicht versicherungspflichtig gewesen ist, werden als Ersatzzeiten nach § 170 angerechnet, sofern nicht die im § 20 bezeichnete Erklärung abgegeben wird. Beiträge, aus denen die Anwartschaft erloschen wäre, sind nicht nachzuentrichten.

§ 19

Treten Personen, die bisher versicherungspflichtig waren, in ein nach § 11, § 12 Nr. 1 bis 3, § 17 versicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis, so sind, wenn sie in den Ruhestand versetzt werden oder mit Hinterlassung von anspruchsberechtigten Hinterbliebenen sterben, von dem Versicherungsträger achtzig vom Hundert der seit dem 1. Januar 1924 entrichteten Versicherungsbeiträge dem Versicherten oder seiner Witwe oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den hinterlassenen Kindern unter achtzehn Jahren auszuzahlen.

Ein weitergehender Anspruch gegen den Versicherungsträger ist ausgeschlossen.

§ 20

Die im § 19 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Personen können binnen zwei Monaten nach ihrem Eintritt in eine gemäß § 11, § 12 Nr. 1 bis 3, § 17 versicherungsfreie Beschäftigung dem Arbeitgeber gegenüber erklären, daß sie auf das ihnen nach § 19 Abs. 1 zustehende Recht verzichten. Der Arbeitgeber hat unverzüglich eine Abschrift der Erklärung dem zuständigen Versicherungsträger zu übersenden.

Ist der Verzicht erklärt, so gelten die allgemeinen Vorschriften.

II. Freiwillige Versicherung

§ 21

Wer aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheidet und mindestens vier Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt hat, kann die Versicherung freiwillig fortsetzen (Weiterversicherung).

Unter der gleichen Voraussetzung kann die Versicherung auch während des Aufenthalts des Versicherten im Ausland freiwillig fortgesetzt werden.

§ 22

Zum freiwilligen Eintritt in die Versicherung (Selbstversicherung) sind, entsprechend ihrem Einkommen, bis zum vollendeten vierzigsten Lebensjahre berechtigt

1. Personen, die für eigene Rechnung eine ähnliche Tätigkeit wie die im § 1 genannten ausüben,
2. Personen, die nach §§ 9, 10, § 12 Nr. 4 versicherungsfrei sind.

Sie können, wenn die Voraussetzungen für ihre Selbstversicherung weggefallen und mindestens vier Beitragsmonate auf Grund der Selbstversicherung zurückgelegt sind, die Selbstversicherung fortsetzen.

Zweiter Abschnitt

Gegenstand der Versicherung

I. Allgemeines

§ 23

Gegenstand der Versicherung sind Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten.

§ 24

Ruhegeld erhält, wer die Berufsunfähigkeit (§ 30) oder das gesetzliche Alter nachweist sowie die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten hat.

§ 25

Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten hat.

§ 26

Wer sich vorsätzlich berufsunfähig macht, verliert den Anspruch auf das Ruhegeld.

Hat sich der Versicherte die Berufsunfähigkeit beim Begehen einer Handlung, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist, zugezogen, so kann das Ruhegeld ganz oder teilweise versagt werden. Die Verletzung bergpolizeilicher Verordnungen oder des § 93 Abs. 2, 3 und der §§ 95 bis 97 der Seemannsordnung gilt nicht als Vergehen im Sinne des vorstehenden Satzes. Das Ruhegeld kann den im Inland wohnenden Angehörigen ganz oder teilweise zugewiesen werden, wenn der Versicherte sie bisher ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat. Deutsche Schutzgebiete gelten im Sinne dieser Vorschrift als Inland.

Das Ruhegeld kann auch versagt werden, wenn wegen des Todes, der Abwesenheit oder eines anderen in der Person des Antragstellers liegenden Grundes kein strafgerichtliches Urteil ergeht.

§ 27

Hat ein Versicherter Beiträge zur Angestelltenversicherung und zur Invalidenversicherung entrichtet (Wanderversicherter), und ist die Wartezeit für das Ruhegeld der Angestelltenversicherung erfüllt und die Anwartschaft nicht erloschen, so werden ihm nur die Leistungen der Angestelltenversicherung zuzüglich des Steigerungsbetrags der Invalidenversicherung (§ 57) gewährt, auch wenn er die Voraussetzungen für die Gewährung der Invalidenrente erfüllt hat.

Den Hinterbliebenen des Wanderversicherten werden, wenn die Wartezeit für die Hinterbliebenenrenten der Angestelltenversicherung erfüllt und die Anwartschaft nicht erloschen ist, nur die Leistungen der Angestelltenversicherung zuzüglich des Steigerungsbetrags der Invalidenversicherung (§§ 57, 59) gewährt, auch wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Hinterbliebenenrenten der Invalidenversicherung erfüllt sind. Im Falle des § 40 Satz 1 steht den Hinterbliebenen der Anspruch auf die Hinterbliebenenrenten der Invalidenversicherung zu, wenn deren Voraussetzungen erfüllt sind.

Näheres über die Durchführung dieser Vorschriften kann der Reichsarbeitsminister bestimmen.

§ 28

Länger als auf ein Jahr rückwärts vom ersten Tage des Monats an gerechnet, in der der Antrag eingegangen ist (§ 214), werden Ruhegeld und sonstige Renten nicht gezahlt, sofern nicht der Berechtigte durch Verhältnisse, die außerhalb seines Willens liegen, verhindert worden ist, den Antrag rechtzeitig zu stellen. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.

§ 29

Der Anspruch auf Leistungen der Reichsversicherungsanstalt verjährt in vier Jahren nach der Fälligkeit.

II. Ruhegeld

§ 30

Ruhegeld erhält der Versicherte, der das Alter von fünfundsechzig Jahren vollendet hat oder durch körperliche Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Ausübung seines Berufs dauernd unfähig ist. Berufsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn seine Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist.

Ruhegeld erhält auch der Versicherte, der nicht dauernd berufsunfähig ist, aber während sechsundzwanzig Wochen ununterbrochen berufsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer der Berufsunfähigkeit.

§ 31

Das Ruhegeld beginnt, unbeschadet des § 28, mit dem ersten Tage des Monats, in dem die Voraussetzungen des § 30 vorliegen. Läßt sich der Beginn der Berufsunfähigkeit nicht feststellen, so gilt als solcher der Tag, an dem der Antrag auf Ruhegeld eingegangen ist (§ 214).

III. Hinterbliebenenrenten

§ 32

Witwenrente erhält die Witwe nach dem Tode ihres versicherten Mannes.

§ 33

Waisenrente erhalten nach dem Tode des versicherten Vaters seine ehelichen Kinder unter achtzehn Jahren und nach dem Tode einer Versicherten ihre vaterlosen Kinder unter achtzehn Jahren. Als vaterlos gelten auch uneheliche Kinder.

Den ehelichen Kindern werden gleichgestellt

1. die für ehelich erklärten Kinder,
2. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
3. die Stiefkinder und die Enkel, die der Verstorbene unmittelbar vor seinem Tode mindestens ein Jahr lang unentgeltlich unterhalten oder für die er Kinderzuschuß bezogen hat,
4. die unehelichen Kinder, wenn die Vaterschaft des Verstorbenen festgestellt ist.

Treffen die Voraussetzungen für mehrere Waisenrenten zusammen, so wird die Waisenrente nur einmal gewährt, und zwar zum höheren Betrage.

§ 34

Nach dem Tode der versicherten Ehefrau eines erwerbsunfähigen Ehemanns, die den Lebensunterhalt ihrer Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienste bestritten hat, steht den ehelichen Kindern unter achtzehn Jahren Waisenrente zu, ebenso dem Manne Witwerrente, solange er bedürftig ist. § 33 Abs. 2 gilt entsprechend.

Für die Waisenrente gilt dies auch, wenn zur Zeit des Todes der Versicherten die Ehe nicht mehr bestand.

§ 35

Nach dem Tode einer versicherten Ehefrau, deren Ehemann sich ohne gesetzlichen Grund von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und seiner väterlichen Unterhaltspflicht entzogen hat, steht den ehelichen Kindern unter achtzehn Jahren Waisenrente zu. § 33 Abs. 2 gilt entsprechend.

Dies gilt auch, wenn zur Zeit des Todes der Versicherten die Ehe nicht mehr bestand und der Ehemann sich seiner väterlichen Unterhaltspflicht entzogen hat.

§ 36

Die Renten der Hinterbliebenen beginnen, unbeschadet des § 28, mit dem ersten Tage des Monats, in den der Todestag des Ernährers fällt, sofern dieser ein Ruhegeld nicht bezog, andernfalls mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Todestag folgt. Bei nachgeborenen Waisen beginnt die Rente mit dem ersten Tage des Geburtsmonats.

§ 37

Die gesetzlichen Leistungen werden auch dann gewährt, wenn der Versicherte verschollen ist. Er gilt als verschollen, wenn während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von ihm eingegangen sind und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen.

Von den Hinterbliebenen kann die eidesstattliche Erklärung verlangt werden, daß sie von dem Leben des Vermißten keine anderen als die angezeigten Nachrichten erhalten haben.

§ 38

Den Todestag Verschollener stellt die Reichsversicherungsanstalt nach billigem Ermessen fest. Für die auf See Verschollenen gilt als Todestag der Tag des Unterganges des Schiffes. Ist das Schiff als verschollen anzusehen, so gilt als Todestag der Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses nach § 53 Abs. 1 der Seemannsordnung.

§ 39

Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf die Versicherungsleistungen, falls sie den Tod des Versicherten vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 40

Die Hinterbliebenen haben keinen Anspruch auf Rente, wenn der verstorbene Ernährer erst nach dem Eintritt der Berufsunfähigkeit geheiratet hat und der Tod innerhalb der ersten drei Jahre der Ehe eingetreten ist. Die Reichsversicherungsanstalt kann unter besonderen Umständen auch dann Hinterbliebenenrente gewähren.

IV. Heilverfahren

§ 41

Um die infolge einer Erkrankung drohende Berufsunfähigkeit eines Versicherten abzuwenden, kann die Reichsversicherungsanstalt ein Heilverfahren einleiten, soweit nicht bereits durch einen Träger der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung ein Heilverfahren eingeleitet ist.

Dasselbe gilt, wenn zu erwarten ist, daß ein Heilverfahren den Empfänger eines Ruhegeldes wieder berufsfähig macht.

Anträge auf Heilverfahren sind an die Reichsversicherungsanstalt zu richten.

§ 42

Versicherten Soldaten wird während ihrer Zugehörigkeit zur Wehrmacht ein Heilverfahren von

der Reichsversicherungsanstalt nicht gewährt. Dafür hat diese der Wehrmacht nach Abschluß des Kalenderjahrs für jeden entrichteten Beitrag einen Betrag zu vergüten, den der Reichsarbeitsminister festsetzt. Diese Mittel sind zur Hälfte aufzuwenden, um allgemeine Maßnahmen zu treffen, die den Eintritt vorzeitiger Invalidität unter den versicherten Soldaten verhüten und ihre und ihrer Angehörigen gesundheitlichen Verhältnisse fördern können; zur anderen Hälfte werden sie den Einnahmen des Reichs wieder zugeführt.

Entsprechendes gilt bei versicherten Angehörigen der Schutzpolizei.

§ 43

Die Reichsversicherungsanstalt kann den Erkrankten in einem Krankenhaus oder in einer Anstalt für Genesende unterbringen.

Ist er verheiratet und lebt er mit seiner Familie zusammen, oder hat er einen eigenen Haushalt, oder ist er Mitglied des Haushalts seiner Familie, so bedarf es seiner Zustimmung.

Bei einem Minderjährigen genügt seine Zustimmung.

§ 44

Angehörige des Erkrankten, deren Unterhalt er ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, erhalten während des Heilverfahrens (§ 43) ein Hausgeld. Es beträgt täglich mindestens drei Zwanzigstel des zuletzt entrichteten Monatsbeitrags.

Das Hausgeld fällt weg, solange und soweit Gehalt oder Lohn auf Grund eines Rechtsanspruchs gezahlt wird.

Die Zahlung des Ruhegeldes kann für die Dauer des Heilverfahrens ganz oder teilweise eingestellt werden.

§ 45

Entzieht sich ein Erkrankter ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund dem Heilverfahren (§ 41), und wäre die Berufsunfähigkeit durch das Heilverfahren voraussichtlich verhütet oder beseitigt worden, so kann das Ruhegeld auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Erkrankte auf diese Folge hingewiesen worden ist.

§ 46

Läßt die Reichsversicherungsanstalt ein Heilverfahren bei einem Erkrankten eintreten, welcher der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung unterliegt, so kann sie die Zahlung des Hausgeldes oder des Ruhegeldes während der Dauer von Barbezügen aus der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung bis zur Höhe dieser Barbezüge einstellen.

§ 47

Streitigkeiten, die zwischen der Reichsversicherungsanstalt und dem Versicherten aus den Vorschriften der §§ 43 bis 46 entstehen und nicht bei der Rentenfeststellung erledigt werden, entscheidet auf Beschwerde das Oberversicherungsamt.

§ 48

Gegen die Träger der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung steht der Reichsversicherungsanstalt ein Ersatzanspruch wegen Einleitung des Heilverfahrens nicht zu.

§ 49

Als reichsgesetzliche Arbeiterversicherung gilt auch die Versicherung beim Reichsknappschaftsverein als Träger der Krankenversicherung und bei Ersatzkassen (§§ 4, 11 ff. des Reichsknappschaftsgesetzes, §§ 503 ff. der Reichsversicherungsordnung).

V. Sachleistungen

§ 50

Empfänger von Ruhegeld oder sonstiger Rente können auf ihren Antrag in einem Invaliden- oder Waisenhaus oder einer ähnlichen Anstalt untergebracht werden. Dazu können die Barbezüge ganz oder teilweise verwendet werden.

Die Aufnahme verpflichtet den Bezugsberechtigten auf ein Vierteljahr und, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf dieser Zeit widerspricht, jedesmal auf ein weiteres Vierteljahr zum Verzicht auf die Barbezüge, soweit sie zu verwenden sind.

§ 51

Trunksüchtigen, die nicht entmündigt sind, können ganz oder teilweise Sachleistungen gewährt werden. Auf Antrag eines beteiligten Fürsorgeverbandes oder der Gemeindebehörde des Wohnorts des Trunksüchtigen muß dies geschehen. Bei Trunksüchtigen, die entmündigt sind, ist die Gewährung der Sachleistungen nur mit Zustimmung des Vormundes zulässig. Auf seinen Antrag muß sie geschehen.

Die Sachleistungen gewährt die Gemeinde des Wohnorts. Der Anspruch auf Barleistungen geht im Werte der Sachbezüge auf die Gemeinde über. Die Sachleistung kann auch durch Aufnahme in eine Trinkerheilanstalt oder mit Zustimmung der Gemeinde durch Vermittlung einer Trinkerfürsorgestelle gewährt werden.

Ein Rest der Barleistungen ist dem Ehegatten des Bezugsberechtigten, seinen Kindern oder seinen Eltern und, falls solche nicht vorhanden sind, der Gemeinde zur Verwendung für ihn zu überweisen.

§ 52

Das Versicherungsamt (Beschlußausschuß) erläßt die Anordnung nach Anhören der Gemeindebehörde und des Bezugsberechtigten und teilt sie ihnen und der Reichsversicherungsanstalt schriftlich mit. Es entscheidet bei Streit zwischen der Gemeinde und dem Bezugsberechtigten.

VI. Wartezeit

§ 53

Die Wartezeit dauert

1. beim Ruhegeld für männliche Versicherte einhundertundzwanzig Beitragsmonate, für weibliche Versicherte sechzig Beitragsmonate,
2. bei den Hinterbliebenenrenten einhundertundzwanzig Beitragsmonate.

Sind weniger als sechzig Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht nachgewiesen, so beträgt die Wartezeit beim Ruhegeld für weibliche Versicherte neunzig Beitragsmonate, im übrigen einhundertundfünfzig Beitragsmonate.

Die Wartezeit für Selbstversicherer beträgt in allen Fällen einhundertundachtzig Beitragsmonate.

VII. Erlöschen der Anwartschaft

§ 54

Die Anwartschaft erlischt, wenn nach dem Kalenderjahr, in dem der erste Beitragsmonat zurückgelegt worden ist, innerhalb der zunächst folgenden zehn Kalenderjahre weniger als acht und nach dieser Zeit weniger als vier Beitragsmonate während eines Kalenderjahrs zurückgelegt worden sind.

Die erworbenen Anwartschaften gelten als bis zum 31. Dezember 1923 aufrechterhalten.

§ 55

Die Anwartschaft lebt, unbeschadet der Nachzahlungsmöglichkeit nach § 187, wieder auf, wenn der Versicherte die zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft noch erforderlichen freiwilligen Beiträge innerhalb der zwei Kalenderjahre nachentrichtet, die dem Kalenderjahre der Fälligkeit der Beiträge folgen.

Die Anwartschaft lebt auch dann wieder auf, wenn der Versicherte von neuem auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder eines Selbstversicherungsverhältnisses Beiträge entrichtet hat, und zwar,

falls vor dem Erlöschen der Anwartschaft die Wartezeit erfüllt war, für mindestens vierundzwanzig Beitragsmonate,

andernfalls für mindestens achtundvierzig Beitragsmonate.

Die Anwartschaft gilt als nicht erloschen, wenn die Zeit, die zwischen dem erstmaligen Eintritt in die Versicherung und dem Versicherungsfalle liegt, mindestens zu drei Vierteln mit Beiträgen oder Ersatzzeiten im Sinne des § 382 Abs. 1 belegt ist.

VIII. Berechnung der Leistungen

§ 56

Das jährliche Ruhegeld besteht aus Grundbetrag und Steigerungsbetrag. Der Grundbetrag ist für alle Gehaltsklassen 360 Goldmark. Als Steigerungsbetrag werden zehn vom Hundert der Beiträge gewährt, die für die Zeit seit dem 1. Januar 1924 gültig entrichtet worden sind.

§ 57

Bei Wanderversicherten (§ 27) tritt zu den Leistungen der Angestelltenversicherung als Ergänzung der Steigerungsbetrag der Invalidenversicherung für anrechnungsfähige Beitragswochen dieser Versicherung.

Hat der Versicherte nach Festsetzung des Ruhegeldes Beiträge zur Invalidenversicherung entrichtet, so ist, wenn er invalide im Sinne des § 1255 der Reichsversicherungsordnung wird, sein Ruhegeld durch Bescheid der Reichsversicherungsanstalt nach Abs. 1 zu ergänzen.

Die Träger der Invalidenversicherung erstatten der Reichsversicherungsanstalt den Steigerungsbetrag nach näherer Bestimmung des Reichsarbeitsministers.

§ 58

Hat der Ruhegeldempfänger eheliche Kinder unter achtzehn Jahren, so erhöht sich für jedes von ihnen das Ruhegeld um jährlich 36 Goldmark (Kinderzuschuß).

Bei Gewährung des Kinderzuschusses werden ehelichen Kindern gleichgestellt

1. die für ehelich erklärten Kinder,
2. die an Kindes Statt angenommenen Kinder, wenn sie vor Eintritt der Berufsunfähigkeit angenommen sind,

3. die Stiefkinder und die Enkel, wenn sie vor Eintritt der Berufsunfähigkeit von dem Ruhegeldempfänger unentgeltlich unterhalten worden sind,
4. die unehelichen Kinder, wenn die Vaterschaft des Ruhegeldempfängers festgestellt ist.

Für uneheliche Kinder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, sowie für Stiefkinder und Enkel wird der Kinderzuschuß nur gewährt, solange sie von dem Ruhegeldempfänger unterhalten werden.

§ 59

Die Witwenrente und die Witwerrente betragen sechs Zehntel, Waisenrenten für jede Waise fünf Zehntel des nach §§ 56, 57 zu berechnenden Ruhegeldes.

§ 60

Ruhegeld und sonstige Renten werden, auf volle Goldpfennig aufgerundet, in Teilbeträgen monatlich im voraus mit den im Postverkehr üblichen Zahlungsmitteln gezahlt.

IX. Erstattung von Beiträgen

§ 61

Stirbt eine Versicherte nach Ablauf der Wartezeit für das Ruhegeld vor Eintritt in den Genuß eines Ruhegeldes, und besteht kein Anspruch auf Hinterbliebenenrente, so ist auf Verlangen die Hälfte der für die Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum Tode der Versicherten entrichteten Beiträge zu erstatten.

Anspruchsberechtigt sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit der Versicherten zur Zeit ihres Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von der Versicherten wesentlich aus ihrem Arbeitsverdienst unterhalten worden sind. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode der Versicherten geltend gemacht wird.

§ 62

Heiratet eine Versicherte nach Ablauf der Wartezeit für das Ruhegeld und scheidet sie binnen drei Jahren nach der Verheiratung aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung aus, so steht ihr ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für die Zeit vom 1. Januar 1924 bis zu dem Ausscheiden geleisteten Beiträge zu. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht binnen drei Jahren nach der Verheiratung geltend gemacht wird. Die Erstattung schließt weitere Ansprüche an die Reichsversicherungsanstalt aus den erstatteten Beiträgen aus.

X. Wegfall der Leistungen

§ 63

Die Witwen- und Witwerrenten fallen mit dem Ablauf des Monats weg, in dem der Berechtigte wieder heiratet. Die Witwe wird mit dem Betrag ihrer Jahresrente abgefunden. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach der Wiederverheiratung geltend gemacht wird.

Die Waisenrente fällt mit dem Ablauf des Monats weg, in dem die Waise das achtzehnte Lebensjahr vollendet oder heiratet.

§ 64

Für den Sterbemonat und den Monat, der das Ruhen der Rente bringt, werden die Beträge voll gezahlt.

§ 65

Ist beim Tode des Empfängers die fällige Rente noch nicht abgehoben, so sind nacheinander bezugsberechtigt der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Empfänger zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihm wesentlich aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten worden sind.

§ 66

Stirbt ein Versicherter oder ein zum Bezug einer Witwen- oder Witwerrente Berechtigter, nachdem er seinen Anspruch erhoben hatte, so sind zur Fortsetzung des Verfahrens und zum Bezuge der bis zum Todestage fälligen Beträge nacheinander berechtigt der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihm wesentlich aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten worden sind.

XI. Entziehung der Leistungen

§ 67

Ist der Empfänger eines Ruhegeldes nicht mehr berufsunfähig im Sinne des § 30, so entzieht ihm die Reichsversicherungsanstalt das Ruhegeld.

§ 68

Witwerrenten, die nach § 34 gewährt sind, entzieht die Reichsversicherungsanstalt, sobald die Bedürftigkeit des Empfängers wegfällt.

§ 69

Ein Bescheid, der das Ruhegeld oder die sonstige Rente entzieht, wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem er zugestellt worden ist.

§ 70

Wird Ruhegeld von neuem bewilligt, so wird die frühere Beitragsleistung dem Versicherten angerechnet.

§ 71

Wird nachgewiesen, daß ein Versicherter, der als verschollen galt, noch lebt, so wird die weitere Zahlung von Hinterbliebenenrente eingestellt. Die Reichsversicherungsanstalt braucht die zu Unrecht gezahlten Beträge nicht zurückzufordern.

XII. Ruhen der Rente

§ 72

Die Rente ruht, solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist.

Hat er im Inland Angehörige, die er ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat, so wird ihnen das Ruhegeld überwiesen.

§ 73

Die Rente ruht, solange sich der berechtigte Inländer im Ausland aufhält und es unterläßt, der Reichsversicherungsanstalt seinen Aufenthaltsort mitzuteilen. Weist der Berechtigte nach, daß er ohne sein Verschulden die Mitteilung unterlassen hat, so lebt insoweit das Recht auf die Rente wieder auf.

§ 74

Die Rente ruht,

1. solange sich der berechtigte Ausländer freiwillig gewöhnlich im Ausland aufhält,
2. solange der berechtigte Ausländer wegen Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Reichsgebiet ausgewiesen ist. Das gleiche gilt für einen berechtigten Ausländer, der aus Anlaß der Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Gebiet eines deutschen Landes ausgewiesen ist, solange er sich nicht in einem anderen deutschen Lande aufhält.

§ 75

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats das Ruhen der Rente für ausländische Grenzgebiete oder für auswärtige Staaten ausschließen, deren Gesetzgebung Deutschen und ihren Hinterbliebenen eine entsprechende Fürsorge gewährleistet.

§ 76

Die Reichsversicherungsanstalt kann einen berechtigten Ausländer, der sich gewöhnlich im Ausland aufhält, mit dem Kapitalwert seiner Bezüge abfinden. Der Reichsarbeitsminister bestimmt das Nähere.

§ 77

Deutsche Schutzgebiete gelten im Sinne der §§ 72 bis 76 als Inland.

§ 78

Treffen außer den Fällen des § 27 und des § 33 Abs. 3 die Voraussetzungen für mehrere Renten aus der Angestelltenversicherung zusammen, oder tritt neben den Anspruch auf eine Rente aus der Angestelltenversicherung der Anspruch auf eine Rente aus der Invalidenversicherung, so erhält der Berechtigte die höchste Rente und von den anderen Renten ohne Kinderzuschuß die Hälfte als Zusatzrente.

XIII. Verhältnis zu anderen Ansprüchen

§ 79

Unberührt von diesem Gesetze bleiben die gesetzlichen Pflichten der Gemeinden und Fürsorgeverbände zur Unterstützung Hilfsbedürftiger und andere auf Gesetz, Satzung, Vertrag oder letztwilliger Verfügung beruhende Pflichten zur Fürsorge für die nach diesem Gesetze Versicherten und ihre Hinterbliebenen.

§ 80

Unterstützt eine Gemeinde oder ein Fürsorgeverband nach gesetzlicher Pflicht einen Hilfsbedürftigen für eine Zeit, für die er einen Anspruch nach diesem Gesetze hatte oder noch hat, so kann die Gemeinde oder der Fürsorgeverband, jedoch nur bis zur Höhe dieses Anspruchs, Ersatz beanspruchen.

§ 81

Der Ersatz von Bestattungskosten, die beim Tode des Versicherten gewährt worden sind, kann, soweit nicht der Träger der reichsgesetzlichen Unfallversicherung oder Krankenversicherung Ersatz zu leisten hat, aus den gemäß § 61 zu erstattenden Beiträgen beansprucht werden; im übrigen darf nur auf Ruhegeld oder sonstige Renten zugegriffen werden.

§ 82

Zur Befriedigung des Ersatzanspruchs darf auf rückständige Rentenbeträge bis zu ihrer vollen Höhe, auf andere Rentenbeträge nur bis zu ihrer halben Höhe zugegriffen werden.

§ 83

Der Ersatzanspruch ist bei der Reichsversicherungsanstalt anzumelden.

§ 84

Eine Gemeinde oder ein Fürsorgeverband kann auch dann Ersatz beanspruchen, wenn der Hilfsbedürftige, der einen Anspruch auf Ruhegeld oder sonstige Rente hat, stirbt, ohne den Anspruch angemeldet zu haben.

§ 85

Auch die Ersatzberechtigten können die Feststellung der Leistungen nach diesem Gesetze betreiben und Rechtsmittel einlegen. Der Ablauf der Fristen, die ohne ihr Verschulden verstrichen sind, wirkt nicht gegen sie; dies gilt nicht für Verfahrensfristen, soweit die Ersatzberechtigten das Verfahren selbst betreiben.

§ 86

Der Anspruch auf Ersatz ist ausgeschlossen, wenn er nicht spätestens sechs Monate nach Ablauf der Unterstützung geltend gemacht wird.

§ 87

Streit über Ersatzansprüche aus den §§ 80 bis 86 wird im Verwaltungsstreitverfahren oder, wo ein solches nicht besteht, durch die dem Ersatzberechtigten vorgesetzte Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung der letzteren kann binnen einem Monat nach Zustellung im Wege des Rekurses nach den §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

§ 88

Was in diesem Abschnitt für Gemeinden und Fürsorgeverbände vorgeschrieben ist, gilt auch für Betriebsunternehmer und Kassen, die statt solcher Verpflichteten nach gesetzlicher Pflicht Hilfsbedürftige unterstützen.

§ 89

Soweit die nach diesem Gesetze Versicherten oder ihre Hinterbliebenen gesetzlich von Dritten Ersatz eines Schadens beanspruchen können, der ihnen durch die Berufsunfähigkeit oder durch den Tod des Ernährers erwachsen ist, geht der Anspruch auf die Reichsversicherungsanstalt bis zum Betrage derjenigen Leistungen über, die sie infolge des Schadens zu tragen hat.

Hat ein ordentliches Gericht über solche Ansprüche zu erkennen, so ist es an die Entscheidung gebunden, die in einem Verfahren nach diesem Gesetze darüber ergeht, ob und in welchem Umfang die Reichsversicherungsanstalt verpflichtet ist.

XIV. Besondere Vorschriften

§ 90

Leistungen, die nach diesem Gesetze gewährt werden, und die durch den Übergang des Anspruchs darauf ersetzten Unterstützungen sind keine öffentlichen Armenunterstützungen.

§ 91

Die Ansprüche des Berechtigten können mit rechtlicher Wirkung übertragen, verpfändet und gepfändet werden nur wegen

1. eines Vorschusses, den der Berechtigte auf seine Ansprüche vor Anweisung der Leistungen vom Arbeitgeber oder von der Reichsversicherungsanstalt erhalten hat,
2. der im § 850 Abs. 4 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Forderungen,
3. der Forderungen der nach § 80 ersatzberechtigten Gemeinden und Fürsorgeverbände sowie der an ihre Stelle tretenden ersatzberechtigten Arbeitgeber, Ersatzkassen (§ 363) und Versicherungsträger der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung einschließlich des Reichsknappschaftsvereins; die Übertragung, Verpfändung und Pfändung ist nur in Höhe der gesetzlichen Ersatzansprüche zulässig,
4. rückständiger Beiträge, die nicht seit länger als drei Monaten fällig sind.

Ausnahmsweise darf der Berechtigte auch in anderen Fällen den Anspruch mit Genehmigung des Versicherungsamts ganz oder zum Teil auf andere übertragen.

§ 92

Ansprüche auf Ruhegeld oder sonstige Renten dürfen nur aufgerechnet werden auf

Ersatzforderungen für bezogene Unfallrenten und Entschädigungen, soweit der Reichsversicherungsanstalt ein Anspruch darauf nach § 89 zusteht,

geschuldete Beiträge,

gezahlte Vorschüsse,

zu Unrecht gezahlte Rentenbeträge,

die zu erstattenden Kosten des Verfahrens (§ 310),

die von der Reichsversicherungsanstalt verhängten Geldstrafen.

Dritter Abschnitt

Träger der Versicherung

I. Bezeichnung

§ 93

Träger der Versicherung ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

II. Rechtsfähigkeit und Aufsicht

§ 94

Die Reichsversicherungsanstalt ist rechtsfähig. Sie ist eine öffentliche Behörde.

Der Reichsarbeitsminister übt die Aufsicht über die Reichsversicherungsanstalt aus.

§ 95

Die Bücher der Reichsversicherungsanstalt sind jährlich abzuschließen; auf Grund der Bücher ist für das abgelaufene Geschäftsjahr ein Rechnungsabschluß und ein die Verhältnisse sowie die Entwicklung der Anstalt darstellender Bericht anzufertigen und dem Reichsarbeitsminister mitzuteilen. Der Rechnungsabschluß und der Bericht sind dem Reichstag vorzulegen.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 96

Die Rechnungen der Reichsversicherungsanstalt über ihre persönlichen und sachlichen Verwaltungskosten werden durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs geprüft.

III. Organe

§ 97

Die Organe der Reichsversicherungsanstalt sind

1. das Direktorium,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Vertrauensmänner.

1. Direktorium

§ 98

Das Direktorium vertritt die Reichsversicherungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich. Es hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

§ 99

Das Direktorium besteht aus einem Präsidenten, seinem Stellvertreter und weiteren beamteten Mitgliedern sowie aus je drei Vertretern der Versicherten und ihrer Arbeitgeber (ehrenamtliche Mitglieder). Die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder muß größer sein als die der beamteten. Sind zu einer Sitzung des Direktoriums nicht sämtliche ehrenamtlichen Mitglieder erschienen, so scheiden bei der Abstimmung die beamteten Mitglieder in entsprechender Anzahl aus.

Das Direktorium faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Im übrigen wird die Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Direktorium erläßt; sie bedarf der Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

§ 100

Die beamteten Direktoriumsmitglieder und die übrigen planmäßigen Beamten des höheren Dienstes ernennt der Reichspräsident nach Vorschlag des Reichsrats auf Lebenszeit. Der Verwaltungsrat ist vorher zu hören.

Bei der Ernennung der beamteten Direktoriumsmitglieder kann für die ersten drei Jahre der Dienstzeit der Widerruf vorbehalten werden.

§ 101

Die im § 100 bezeichneten Beamten haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten.

Ihre Besoldungen, Pensionen und sonstigen Dienstbezüge sowie die Pensionen und Unterstützungen für ihre Hinterbliebenen trägt die Reichsversicherungsanstalt. Der Besoldungs- und Pensionshaushalt wird für das Direktorium durch den Reichshaushalt, für die übrigen im § 100 bezeichneten Beamten vom Reichsrat auf den Antrag des Reichsarbeitsministers jährlich festgesetzt.

§ 102

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Direktoriums wählt der Verwaltungsrat auf sechs Jahre. Für jedes Mitglied werden mindestens zwei Ersatzmänner gewählt; sie vertreten es, wenn es verhindert ist, und treten, wenn es ausscheidet, für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge ihrer Wahl ein.

Die Vertreter der Arbeitgeber werden von den Arbeitgebervertretern, die übrigen von den Versichertenvertretern unter den Mitgliedern des Verwaltungsrats gewählt.

Die §§ 109 bis 111, 117 gelten entsprechend.

Ein Mitglied des Verwaltungsrats, das Mitglied des Direktoriums wird, scheidet aus dem Verwaltungsrat aus.

§ 103

Die übrigen Beamten und die Angestellten werden vom Direktorium angestellt. Das Direktorium erläßt im Einverständnis mit dem Verwaltungsrat eine Dienstordnung, in der die Zahl, die Gehaltsbezüge, die Grundsätze für Anstellung, Dienstentlassung, Ruhestandsversorgung und Hinterbliebenenfürsorge zu regeln sind.

2. Verwaltungsrat

§ 104

Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

1. Er vertritt die Reichsversicherungsanstalt gegenüber dem Direktorium.
2. Er beschließt über die Festsetzung des Voranschlags, unbeschadet des § 101 Abs. 2 Satz 2.

   Für Ausgaben, die im Laufe des Geschäftsjahrs notwendig werden, ohne daß sie im Voranschlage vorgesehen sind, ist die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich; war sie vorher nicht möglich, so ist die Genehmigung des Verwaltungsrats unverzüglich einzuholen.
3. Er nimmt den Rechnungsabschluß (§ 95) und die Bilanz (§ 173) ab. Dies schließt das Recht zur Prüfung der Einnahmen, Ausgaben und Belege ein.
4. Er ist befugt, durch Beauftragte aus seiner Mitte jederzeit Einblick in die Geschäftsführung zu nehmen. Der Beauftragte kann Sachverständige und Hilfskräfte zuziehen.
5. Er bestimmt gemeinsam mit dem Direktorium die Grundsätze für die Anlegung des Vermögens. Die Geschäftsordnung kann für den Erwerb von Grundstücken und für Verfügungen über Grundstücke die Zustimmung des Verwaltungsrats oder eines Ausschusses vorschreiben.
6. Er hat bei der Vorbereitung wichtiger Beschlüsse des Direktoriums gutachtlich mitzuwirken.

§ 105

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten des Direktoriums oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und mindestens je zwölf Vertretern der Versicherten und ihrer Arbeitgeber. Der Reichsarbeitsminister kann die Zahl der Mitglieder nach Bedarf erhöhen.

Die Vertreter der Arbeitgeber werden von den Arbeitgebervertretern unter den Vertrauensmännern, die übrigen von den Versichertenvertretern unter den Vertrauensmännern gewählt.

§ 106

Der Verwaltungsrat ist befugt,

aus seinen Mitgliedern für einzelne Arbeitsgebiete Ausschüsse zu bilden und

einzelne Obliegenheiten mit Ausnahme der Festsetzung des Voranschlags, der Abnahme des Rechnungsabschlusses und der Bilanz einem solchen Ausschuß zu übertragen.

§ 107

Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Im übrigen wird die Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Verwaltungsrat erläßt; sie bedarf der Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

Der Präsident beruft den Verwaltungsrat. Auf Verlangen der Mehrheit des Verwaltungsrats ist dieser zu berufen.

§ 108

Die Wahl findet nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt.

Der Reichsarbeitsminister erläßt eine Wahlordnung und leitet die Wahl durch seine Beauftragten.

Für jeden Vertreter werden mindestens zwei Ersatzmänner gewählt; sie ersetzen ihn, wenn er verhindert ist, und treten, wenn er ausscheidet, für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge ihrer Wahl ein.

Bei Streit über die Wahl entscheidet der Reichsarbeitsminister.

§ 109

Wählbar zum Verwaltungsrate sind nur volljährige Deutsche.

Nicht wählbar ist,

1. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,
2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 110

Wählbar als Vertreter der Arbeitgeber ist, wer regelmäßig mindestens einen versicherten Angestellten beschäftigt.

§ 111

Wählbar als Vertreter der Versicherten sind nur Versicherte, die nicht als Vertreter der Arbeitgeber wählbar sind.

§ 112

Die Wahlzeit dauert sechs Jahre.

Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amte, bis ihre Nachfolger eintreten.

Wer ausscheidet, kann wiedergewählt werden.

§ 113

Ein Arbeitgeber kann die Wahl nur aus einem wichtigen Grunde ablehnen, insbesondere wenn er

1. das sechzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. mehr als vier minderjährige eheliche Kinder hat; Kinder, die ein anderer an Kindes Statt angenommen hat, werden dabei nicht gerechnet,
3. durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsmäßig zu führen,
4. mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt. Die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; zwei Gegenvormundschaften stehen einer Vormundschaft, ein Ehrenamt der Reichsversicherung einer Gegenvormundschaft gleich.

Nach mindestens zweijähriger Amtsführung kann eine Wiederwahl für die nächste Wahlzeit abgelehnt werden.

§ 114

Über die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet das Direktorium.

Wer die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnt, kann vom Präsidenten des Direktoriums mit Ordnungsstrafe in Geld bestraft werden.

Das Direktorium kann einen Vertreter von seinem Amte entbinden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Auf Beschwerde entscheidet der Reichsarbeitsminister endgültig.

§ 115

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und die ehrenamtlichen Direktoriumsmitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Für ihre Teilnahme an Sitzungen erhalten sie Tagegelder und Vergütung der Reisekosten nach festen, von dem Reichsarbeitsminister bestimmten Sätzen.

§ 116

Die Vertreter der Versicherten haben ihrem Arbeitgeber jede Einberufung zu den Sitzungen anzuzeigen. Tun sie es rechtzeitig, so gibt das Fernbleiben von der Arbeit dem Arbeitgeber keinen wichtigen Grund, das Arbeitsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist zu lösen.

§ 117

Werden von einem Gewählten Tatsachen bekannt, die seine Wählbarkeit ausschließen, so hat ihn der Verwaltungsrat seines Amtes durch Beschluß zu entheben.

Vor der Beschlußfassung ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Gegen den Beschluß ist die Beschwerde bei dem Reichsarbeitsminister zulässig.

3. Vertrauensmänner

§ 118

Die Vertrauensmänner wählen die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die Beisitzer der Angestelltenversicherung für die Versicherungsämter, die Oberversicherungsämter und das Reichsversicherungsamt.

§ 119

Den Vertrauensmännern kann das Versicherungsamt zu seiner Unterstützung Aufträge erteilen. Sie sollen auch ohne Auftrag alle ihnen bekanntgewordenen Tatsachen mitteilen, die nach ihrer Ansicht für das Versicherungsamt oder die Reichsversicherungsanstalt wichtig sind.

§ 120

Die Vertrauensmänner werden je zur Hälfte aus den Versicherten, die nicht Arbeitgeber sind, und aus den Arbeitgebern der versicherten Angestellten gewählt.

Die Zahl beträgt für den Bezirk einer unteren Verwaltungsbehörde sechs; wohnen im Bezirke der unteren Verwaltungsbehörde mehr als zehntausend Versicherte, so kann die oberste Verwaltungsbehörde für je angefangene weitere zehntausend die Zahl der Vertrauensmänner um zwei erhöhen.

Der obersten Verwaltungsbehörde bleibt vorbehalten, für kleinere Bezirke die Zahl der Vertrauensmänner bis auf zwei herabzusetzen oder die Bezirke mehrerer unteren Verwaltungsbehörden zu einem Bezirke zusammenzufassen und zu bestimmen, welche untere Verwaltungsbehörde die im § 124 Abs. 3, § 127 Abs. 2, § 128, § 129 Abs. 1 dieser Behörde zugewiesenen Geschäfte wahrzunehmen hat.

§ 121

Die Vertrauensmänner aus den Arbeitgebern werden von den Arbeitgebern der versicherten Angestellten, die übrigen von den versicherten Angestellten gewählt.

§ 122

Wahlberechtigt sind volljährige Deutsche, sofern sie zu den versicherten Angestellten oder ihren Arbeit-

gebern gehören und im Bezirke der unteren Verwaltungsbehörde wohnen.

Nicht wahlberechtigt sind die im § 109 Abs. 2 bezeichneten Personen.

§ 123

Für die Wahlen der Arbeitgeber kann der Reichsarbeitsminister das Stimmrecht nach der Zahl der von ihnen beschäftigten Versicherten verschieden festsetzen.

§ 124

Gewählt wird schriftlich nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Für die versicherten Angestellten dient die Versicherungskarte (§ 176) als Ausweis, für die Arbeitgeber eine von der Gemeindebehörde ausgestellte Bescheinigung. In der Versicherungskarte muß wenigstens ein Beitrag innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Wahl nachgewiesen sein.

Der Reichsarbeitsminister erläßt eine Wahlordnung und bestellt den Leiter der Wahl.

Bei Streit über die Wahl entscheidet die untere Verwaltungsbehörde.

§ 125

Für jeden Vertrauensmann werden in gleicher Weise je zwei Ersatzmänner gewählt; sie ersetzen ihn, wenn er verhindert ist, und treten, wenn er ausscheidet, für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge ihrer Wahl ein.

§ 126

Wählbar sind nur Versicherte, die nicht Arbeitgeber sind, und Arbeitgeber der versicherten Angestellten, die im Bezirke der unteren Verwaltungsbehörde wohnen oder beschäftigt werden oder ihren Betriebssitz haben, und die nicht nach § 109 ausgeschlossen sind.

§ 127

Die §§ 112, 113, 116 gelten entsprechend.

Solange und soweit keine Wahl zustande kommt oder die Gewählten die Dienstleistung verweigern, beruft die untere Verwaltungsbehörde Vertrauensmänner aus der Zahl der Wählbaren.

§ 128

Über die Zulässigkeit der Ablehnung beschließt die untere Verwaltungsbehörde.

Wer die Wahl oder die Berufung ohne zulässigen Grund ablehnt, kann von der unteren Verwaltungsbehörde mit Ordnungsstrafe in Geld bestraft werden.

Die untere Verwaltungsbehörde kann einen Vertrauensmann von seinem Amte entbinden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Auf Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 129

Werden von einem Vertrauensmanne Tatsachen bekannt, die seine Wählbarkeit ausschließen oder eine grobe Verletzung seiner Amtspflicht darstellen, so enthebt ihn die untere Verwaltungsbehörde seines Amtes.

Auf Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 130

Die Vertrauensmänner verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

Die Reichsversicherungsanstalt erstattet ihnen ihre baren Auslagen. In besonderen Fällen kann ihnen eine Entschädigung für Zeitverlust oder für entgangenen Arbeitsverdienst gewährt werden. Die Reichsversicherungsanstalt kann hierüber Bestimmungen erlassen.

Vierter Abschnitt

Versicherungsbehörden

I. Allgemeines

§ 131

Die Spruchbehörden der Angestelltenversicherung sind

1. Versicherungsämter,
2. Oberversicherungsämter,
3. das Reichsversicherungsamt.

II. Versicherungsämter

§ 132

Die Versicherungsämter, die in der Angestelltenversicherung zuständig sind, bestimmt der Reichsarbeitsminister nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt mit Zustimmung des Reichsrats.

Bei diesen Versicherungsämtern werden ein oder mehrere Ausschüsse für Angestelltenversicherung gebildet. Sie bestehen, unbeschadet des § 232, aus dem Vorsitzenden und aus Versicherungsvertretern der Angestelltenversicherung, und zwar je einem Vertreter der Versicherten (Versichertenvertreter) der Angestelltenversicherung und ihrer Arbeitgeber.

§ 133

Der Leiter des Versicherungsamts ist zugleich der Vorsitzende des Ausschusses für Angestelltenversicherung, soweit nicht ein besonderer Vorsitzender für den Ausschuß bestellt wird. Ein oder mehrere ständige Stellvertreter des Vorsitzenden werden bestellt. Der bestellte Vorsitzende und die Stellvertreter sollen durch Vorbildung und Erfahrung auf dem Gebiete der Reichsversicherung geeignet sein. Sie sollen besondere Kenntnisse und praktische Erfahrung in der Angestelltenversicherung besitzen.

Der besondere Vorsitzende und die ständigen Stellvertreter werden von der obersten Verwaltungsbehörde bestellt, in deren Bezirk das Versicherungsamt seinen Sitz hat.

§ 134

Die Zahl der Beisitzer der Angestelltenversicherung, die insgesamt bei dem Versicherungsamte zur Verfügung stehen, muß mindestens zwanzig betragen. Sie kann vom Versicherungsamte mit Genehmigung des Oberversicherungsamts sowie von diesem nach Anhören des Versicherungsamts erhöht werden.

Ein Versicherungsvertreter der Angestelltenversicherung darf nicht zugleich besoldeter Beamter des Versicherungsamts, Versicherungsvertreter bei einem anderen Versicherungsamte, Beisitzer bei einem Oberversicherungsamt oder nichtständiges Mitglied des Reichsversicherungsamts sein.

§ 135

Die Arbeitgeberbeisitzer der Angestelltenversicherung werden von den Arbeitgebervertretern unter den Vertrauensmännern, die Versichertenbeisitzer der Angestelltenversicherung von den Versichertenvertretern unter den Vertrauensmännern in schriftlicher Abstimmung gewählt.

Wahlberechtigt sind die Vertrauensmänner des Bezirkes, für den der Ausschuß beim Versicherungsamte zuständig ist.

§ 136

Die §§ 108 bis 111 gelten entsprechend.

Bei Streit über die Wahl entscheidet die oberste Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Versicherungsamt seinen Sitz hat.

§ 137

Die Versicherungsvertreter sollen mindestens je zur Hälfte am Sitze des Versicherungsamts selbst oder nicht über zehn Kilometer entfernt wohnen oder beschäftigt sein.

Bei der Wahl sollen die hauptsächlichen Berufszweige und die verschiedenen Teile des Bezirkes berücksichtigt werden.

Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats darüber Besonderes oder Abweichendes bestimmen.

§ 138

Die §§ 112, 113, 116 gelten entsprechend.

§ 139

Über die Zulässigkeit der Ablehnung beschließt das für den Wohnort des Gewählten zuständige Versicherungsamt.

Wer die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnt, kann vom Versicherungsamt mit Ordnungsstrafe in Geld bestraft werden.

Das Versicherungsamt kann einen Vertreter von seinem Amte entbinden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Auf Beschwerde beschließt das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) endgültig.

§ 140

Werden von einem Versicherungsvertreter Tatsachen bekannt, die seine Wählbarkeit ausschließen oder eine grobe Verletzung seiner Amtspflicht darstellen, so enthebt das Versicherungsamt ihn seines Amtes.

Auf Beschwerde beschließt das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) endgültig.

§ 141

Der Vorsitzende des Versicherungsamts verpflichtet die Versicherungsvertreter vor ihrer ersten Dienstleistung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

Das Versicherungsamt kann gegen einen Vertreter, der sich der Erfüllung seiner Pflichten entzieht, Ordnungsstrafe in Geld verhängen. Es hat die Strafe zurückzunehmen, wenn nachträglich eine genügende Entschuldigung nachgewiesen wird.

Auf Beschwerde beschließt das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) endgültig.

§ 142

Solange und soweit keine Wahl zustande kommt oder die Gewählten die Dienstleistung verweigern, beruft das Versicherungsamt Vertreter aus der Zahl der Wählbaren.

§ 143

Die Versicherungsvertreter der Angestelltenversicherung verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

Das Versicherungsamt erstattet ihnen ihre baren Auslagen.

Daneben gewährt es den Versichertenvertretern Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst oder statt dessen einen Pauschbetrag für Zeitverlust. Einen solchen Pauschbetrag kann es auch den Vertretern der Arbeitgeber zubilligen. Die Pauschbeträge bedürfen der Genehmigung des Oberversicherungsamts (Beschlußkammer).

§ 144

Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, wieweit das Versicherungsamt technische, staatliche

und gemeindliche Beamte seines Bezirkes als Beiräte mit beratender Stimme zum Beschlußverfahren zuziehen darf.

§ 145

Die Kosten des Ausschusses für Angestelltenversicherung schießt das Land und, wenn das Versicherungsamt bei einer gemeindlichen Behörde errichtet ist, der Gemeindeverband vor, dessen Bezirk von dem des Versicherungsamts umfaßt wird; ist das Versicherungsamt für die Bezirke mehrerer unteren Verwaltungsbehörden gemeinsam errichtet, so bestimmt die oberste Verwaltungsbehörde, wie der Vorschuß zu leisten ist.

Die Kosten werden von der Reichsversicherungsanstalt nach Grundsätzen erstattet, die der Reichsarbeitsminister nach Anhören des Reichsrats und der Reichsversicherungsanstalt einheitlich für das Reich festsetzt. Je am Ende des Kalendervierteljahrs hat die Reichsversicherungsanstalt angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.

§ 146

Das Versicherungsamt erteilt auch Auskunft in Angelegenheiten der Angestelltenversicherung.

III. Oberversicherungsämter

§ 147

Die Oberversicherungsämter, die in der Angestelltenversicherung zuständig sind, bestimmt der Reichsarbeitsminister nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt mit Zustimmung des Reichsrats.

Bei diesen Oberversicherungsämtern werden Kammern für Angestelltenversicherung gebildet.

§ 148

Die Kammern für Angestelltenversicherung bestehen aus Mitgliedern des Oberversicherungsamts und aus Beisitzern.

§ 149

Ist das Oberversicherungsamt an eine höhere Reichs- oder Landesbehörde angegliedert, so ist ihr Leiter zugleich der Vorsitzende der Kammer für Angestelltenversicherung. Als sein ständiger Stellvertreter wird ein Direktor des Oberversicherungsamts bestellt.

Mindestens ein weiteres Mitglied des Oberversicherungsamts muß zugleich als Stellvertreter des Direktors für die Kammern für Angestelltenversicherung bestellt werden; für jedes solche Mitglied muß mindestens ein Stellvertreter für die Kammern für Angestelltenversicherung bestellt werden. Der bestellte Vorsitzende und die Stellvertreter sollen durch Vorbildung und Erfahrung auf dem Gebiete der Reichsversicherung geeignet sein. Sie sollen besondere Kenntnisse und praktische Erfahrung in der Angestelltenversicherung besitzen.

§ 150

Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, daß dem Direktor noch andere Dienstgeschäfte übertragen werden, und daß die übrigen Mitglieder der Kammer für Angestelltenversicherung das Amt im Nebenberuf ausüben.

§ 151

Die Beisitzer der Kammern für Angestelltenversicherung werden je zur Hälfte aus Vertretern der Versicherten der Angestelltenversicherung und ihrer Arbeitgeber gewählt.

Ihre Gesamtzahl muß mindestens zwölf betragen. Sie kann von der obersten Verwaltungsbehörde des Landes, in dem das Oberversicherungsamt seinen Sitz hat, erhöht werden.

Ein Beisitzer darf nicht zugleich nichtständiges Mitglied des Reichsversicherungsamts sein.

§ 152

Für Wahl, Rechte und Pflichten der Beisitzer und ihrer Stellvertreter gelten die §§ 135 bis 143 entsprechend. Jedoch gehen Beschwerden an die oberste Verwaltungsbehörde.

§ 153

Das Oberversicherungsamt bildet eine oder mehrere Spruchkammern für Angestelltenversicherung für diejenigen Angelegenheiten aus der Angestelltenversicherung, die dieses Gesetz dem Spruchverfahren überweist.

Die Spruchkammer besteht aus einem Mitglied des Oberversicherungsamts (§ 149 Abs. 2) als Vorsitzendem und je einem Beisitzer der Arbeitgeber und der Versicherten.

§ 154

Das Oberversicherungsamt bildet eine oder mehrere Beschlußkammern für Angestelltenversicherung für diejenigen Angelegenheiten aus der Angestelltenversicherung, die dieses Gesetz dem Beschlußverfahren überweist.

Die Beschlußkammer besteht aus dem Vorsitzenden, einem zweiten Mitglied (§ 149 Abs. 2) und zwei Beisitzern.

Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 155

Die oberste Verwaltungsbehörde führt die Aufsicht über die Kammern für Angestelltenversicherung bei dem Oberversicherungsamte.

Sie gibt ihnen die erforderlichen Hilfskräfte bei und beschafft ihre Geschäftsräume.

Die Beamten des mittleren und unteren Dienstes haben die Rechte und Pflichten der Reichs- oder Landesbeamten, wenn sie im Hauptamt und nicht nur vorübergehend oder zur Vorbereitung beschäftigt werden; das Nähere bestimmt die Landesregierung.

Der Vorsitzende des Oberversicherungsamts verpflichtet sie auf die gewissenhafte Erfüllung der Amtspflichten, soweit sie nicht bereits durch einen Diensteid verpflichtet sind.

§ 156

Für die Kosten der Kammern für Angestelltenversicherung gelten die Vorschriften des § 145.

IV. Reichsversicherungsamt

§ 157

Für die Aufgaben der Angestelltenversicherung, die dem Reichsversicherungsamt übertragen sind, werden bei dem Reichsversicherungsamte Senate für Angestelltenversicherung gebildet.

§ 158

Ihre Entscheidungen sind endgültig.

§ 159

Die Senate für Angestelltenversicherung bestehen aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern des Reichsversicherungsamts nach den besonderen Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 160

Die ständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts, die in den Senaten für Angestelltenversicherung tätig sind, werden vom Reichsarbeitsminister bestellt; sie sollen besondere Kenntnisse und praktische Erfahrung in der Angestelltenversicherung besitzen.

§ 161

Die Zahl der nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts aus den Arbeitgebern und den Versicherten wird um zwölf vermehrt, die je zur Hälfte aus Vertretern der Versicherten der Angestelltenversicherung und ihrer Arbeitgeber gewählt werden.

Für Wahl, Rechte und Pflichten dieser Beisitzer und ihrer Stellvertreter gelten die §§ 135 bis 143 entsprechend. Für die Bestrafung und die Amtsenthebung ist jedoch das Reichsversicherungsamt (Beschlußsenat) zuständig.

§ 162

Der Reichsrat bezeichnet aus der Zahl der von ihm gewählten nichtständigen Mitglieder diejenigen, die in die Senate für Angestelltenversicherung eintreten. Erforderlichenfalls kann er zu diesem Zwecke höchstens zwei nichtständige Mitglieder hinzuwählen; entsprechend ist die Zahl der Mitglieder erhöht, die der Reichsrat zu entsenden hat.

§ 163

Der Reichsarbeitsminister verpflichtet die vom Reichsrat für die Senate für Angestelltenversicherung gewählten nichtständigen Mitglieder, der Präsident des Reichsversicherungsamts die übrigen und ihre Stellvertreter vor ihrer ersten Dienstleistung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

§ 164

Das Reichsversicherungsamt bildet Spruchsenate für Angestelltenversicherung für diejenigen Angelegenheiten aus der Angestelltenversicherung, die dieses Gesetz dem Spruchverfahren überweist.

Der Spruchsenat besteht aus einem Vorsitzenden, einem ständigen Mitglied (§ 160), einem hinzugezogenen richterlichen Beamten und je einem Vertreter der Versicherten der Angestelltenversicherung und ihrer Arbeitgeber.

§ 165

Den Vorsitz im Spruchsenate führt der Präsident oder ein Direktor (§ 160) oder ein Senatspräsident (§ 160). Der Reichsarbeitsminister kann ein anderes ständiges Mitglied (§ 160) vorübergehend mit dem Vorsitz betrauen.

Die Reichsregierung beruft die richterlichen Beamten zu den Spruchsenaten.

§ 166

Das Reichsversicherungsamt bildet Beschlußsenate für Angestelltenversicherung für diejenigen Angelegenheiten aus der Angestelltenversicherung, die dieses Gesetz dem Beschlußverfahren überweist.

Der Beschlußsenat besteht aus dem Präsidenten, einem Direktor (§ 160) oder einem Senatspräsidenten (§ 160) als Vorsitzendem, einem vom Reichsrat gewählten nichtständigen (§ 162), einem ständigen Mitglied (§ 160) und je einem Vertreter der Versicherten der Angestelltenversicherung und ihrer Arbeitgeber. An Stelle des vom Reichsrat gewählten kann ein ständiges Mitglied (§ 160) treten.

§ 167

Für die Kosten der Senate für Angestelltenversicherung beim Reichsversicherungsamte gelten die Vorschriften des § 145 entsprechend.

Fünfter Abschnitt

Deckung der Leistungen

I. Aufbringung der Mittel

1. Allgemeines

§ 168

Die Arbeitgeber und Versicherten bringen die Mittel für die Versicherung auf.

Sie entrichten für Zeiten versicherungspflichtiger Beschäftigung und für Krankheitszeiten, in denen die Versicherten das Gehalt fortbezogen haben, Beiträge zu gleichen Teilen.

§ 169

Beitragsmonate sind nur Kalendermonate, für die Beiträge entrichtet sind, soweit nicht im § 170 oder im § 382 Abs. 1 etwas anderes bestimmt ist.

§ 170

Als Beitragsmonate für die Erhaltung der Anwartschaft (§ 54) und als Vormonate für die freiwillige Versicherung (§ 21) (Ersatzzeiten) rechnen nach Entrichtung mindestens eines Beitrags auch ohne weitere Beitragsleistung die Kalendermonate, in denen der Versicherte

1. durch Krankheit zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich in seiner Berufstätigkeit verhindert ist und kein Entgelt erhält,
2. zur beruflichen Fortbildung eine staatlich anerkannte Lehranstalt besucht; die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt die staatlich anerkannten Lehranstalten im Sinne dieser Vorschrift,
3. in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten militärische Dienstleistungen oder freiwillige Kriegskrankenpflege bei der deutschen Wehrmacht verrichtet hat.

Wie Krankheitszeit rechnet Genesungszeit und bis zu zwei Monaten eine Arbeitsunfähigkeit, die durch Schwangerschaft oder ein regelmäßig verlaufenes Wochenbett veranlaßt ist.

Nicht angerechnet wird eine Krankheit, die sich der Versicherte vorsätzlich oder bei Begehung eines durch Strafurteil festgestellten Verbrechens oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln zugezogen hat.

Als Beitragszeit in bezug auf das Erlöschen und das Wiederaufleben der Anwartschaft (§§ 54, 55) gelten auch die Wochen, für die Beiträge in der Invalidenversicherung entrichtet sind. Dabei werden je vier Beitragswochen der Invalidenversicherung als ein Beitragsmonat der Angestelltenversicherung gerechnet. Dies gilt, abgesehen von § 55 Abs. 3, nicht für solche Beitragswochen der Invalidenversicherung, die mit den in der Angestelltenversicherung zurückgelegten Beitragsmonaten voll zusammenfallen.

Der Reichsarbeitsminister kann bestimmen, in welchen weiteren Fällen eine Anrechnung von Beitragsmonaten stattfindet, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen. Er kann auch bestimmen, daß die Beitragsmonate bei der Rentenberechnung (§ 56) berücksichtigt werden.

2. Gehaltsklassen

§ 171

Nach der Höhe des monatlichen Arbeitsverdienstes werden für die Versicherten folgende Gehaltsklassen gebildet:

Klasse	A	.....	bis zu	50	Goldmark,		
»	B	von mehr als	50	»	»	100	»
»	C	»	»	»	100	»	» 200 »
»	D	»	»	»	200	»	» 300 »
»	E	»	»	»	300 Goldmark.		

Der Reichsarbeitsminister bestimmt das Nähere. Er kann insbesondere Gehaltsklassen an die bestehenden anfügen.

3. Höhe der Beiträge

§ 172

Der Monatsbeitrag beträgt

in Gehaltsklasse	A	.....	1,50	Goldmark,
»	B	.....	3,00	»
»	C	.....	6,00	»
»	D	.....	9,00	»
»	E	.....	12,00	» .

Der Reichsarbeitsminister kann anordnen, daß Beiträge unter oder über einer bestimmten Gehaltsklasse nicht entrichtet werden dürfen. Er setzt im Falle des § 171 Abs. 2 Satz 2 die Beiträge für die neuen Gehaltsklassen fest.

§ 173

Zur Nachprüfung der Beiträge stellt die Reichsversicherungsanstalt in fünfjährigen Zeitabschnitten, erstmalig für den 31. Dezember 1926, eine versicherungstechnische Bilanz auf. Der Reichsarbeitsminister kann nähere Vorschriften hierüber erlassen.

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Reichstag mitzuteilen.

4. Beitragsverfahren

§ 174

Das Beitragsverfahren regelt der Reichsarbeitsminister nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

a) Marken

§ 175

Zur Beitragsleistung gibt die Reichsversicherungsanstalt Marken aus.

Ungültig gewordene Marken können binnen drei Monaten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer bei den Verkaufsstellen umgetauscht werden.

b) Versicherungskarte

§ 176

Die Beiträge werden durch Einkleben der Marken in die Versicherungskarte entrichtet; Ausnahmen kann der Reichsarbeitsminister nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt regeln.

§ 177

Der Versicherte läßt sich die Versicherungskarte ausstellen und legt sie dem Arbeitgeber zum Einkleben der Marken rechtzeitig vor. Die Ortspolizeibehörde kann ihn dazu durch Zwangsstrafen in Geld anhalten.

Hat er keine Versicherungskarte oder verweigert er ihre Vorlage, so kann sie der Arbeitgeber beschaffen und die Kosten, nachdem sie ihm bekannt geworden sind, bei der nächsten Gehaltszahlung abziehen.

§ 178

Der Reichsarbeitsminister bestimmt nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt mit Zustimmung des Reichsrats, wer die Versicherungskarten ausstellt, umtauscht, ersetzt und aufrechnet (Ausgabestellen). Die Länder können andere Stellen bestimmen.

§ 179

Die Versicherungskarte soll binnen drei Jahren nach dem Ausstellungstage zum Umtausch eingereicht werden. Der Versicherte, der dies versäumt, muß im Streitfall beweisen, daß die Anwartschaft erhalten ist.

§ 180

Die Versicherungskarte darf nur die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten und sonst keine Merkmale tragen; vor allem darf sich aus ihr nichts über Führung oder Leistungen des Inhabers ergeben.

Zulässig ist ein Vermerk des Wahlvorstandes, daß die Wahl ausgeübt ist.

§ 181

Niemand darf eine Versicherungskarte gegen den Willen des Inhabers zurückbehalten. Wer dagegen verstößt, ist dem Berechtigten schadensersatzpflichtig. Die Ortspolizeibehörde nimmt ihm die Karte ab und händigt sie dem Berechtigten aus.

Dies gilt nicht, wenn eine zuständige Stelle die Karte zum Umtausch oder zu anderen Amtshandlungen zurückbehält.

c) Beitragsentrichtung durch Arbeitgeber

§ 182

Der Arbeitgeber, der den Versicherten den Kalendermonat hindurch beschäftigt, hat für sich und ihn den Beitrag zu entrichten.

§ 183

Der Versicherungspflichtige muß sich bei der Gehaltszahlung die Hälfte des Beitrags, und wer sich über die gesetzliche Gehaltsklasse hinaus versichert (§ 184 Abs. 2), ohne die höhere Gehaltsklasse mit dem Arbeitgeber vereinbart zu haben, auch den Mehrbetrag vom Gehalt abziehen lassen. Der Arbeitgeber darf nur auf diesem Wege den Beitragsteil des Versicherten wieder einziehen. Die Abzüge sind auf die Gehaltszeiten gleichmäßig zu verteilen. Teilbeträge sind auf volle Goldpfennig für den Arbeitgeber aufzurunden, für den Angestellten abzurunden.

Unterbliebene Abzüge dürfen bei der nächsten Gehaltszahlung nachgeholt werden, weiter zurück nur, wenn der Arbeitgeber die Beiträge schuldlos nachentrichtet.

Arbeitgeber, gegen die eine Anordnung des Versicherungsamts nach § 398 der Reichsversicherungsordnung ergangen ist, dürfen Gehaltsabzüge nur für die Zeit machen, für die sie die Beiträge nachweislich bereits entrichtet haben.

Abschlagszahlungen gelten nicht als Gehaltszahlungen im Sinne dieser Vorschriften.

d) Beitragsentrichtung durch Versicherte

§ 184

Versicherungspflichtige, die nur einen Teil des Kalendermonats bei einem Arbeitgeber oder die bei mehreren Arbeitgebern im Kalendermonate beschäftigt sind (Teilbeschäftigte), haben selbst die Pflichten der Arbeitgeber zu erfüllen. Sie können bei der Gehaltszahlung von jedem Arbeitgeber einen verhältnismäßigen Anteil der Arbeitgeberhälfte des Beitrags als dessen Beitragsanteil verlangen. Satz 1 gilt auch für Versicherungspflichtige im Sinne des § 4 Nr. 2 und § 6, der Satz 2 sinngemäß auch für Versicherungspflichtige im Sinne des § 4 Nr. 2.

Auch sonst kann der versicherungspflichtige Angestellte die vollen Beiträge selbst entrichten. Die Wahl einer höheren als der gesetzlichen Gehaltsklasse steht ihm frei; der Arbeitgeber hat ihm aber nur die Hälfte der gesetzlichen Beiträge zu erstatten, die Hälfte höherer Beiträge nur, wenn die Versicherung in einer höheren Gehaltsklasse vereinbart ist.

Der Erstattungsanspruch besteht nur, wenn die Marke vorschriftsmäßig entwertet ist, und bis zur zweitfolgenden Gehaltszahlung, später nur, wenn der Versicherte schuldlos Beiträge nachentrichtet.

§ 185

Eine freiwillige Versicherung ist nicht unter derjenigen Gehaltsklasse zulässig, die dem Durchschnitt der letzten sechs Pflichtbeiträge entspricht oder am nächsten kommt. Jedoch ist sie in einer niedrigeren Gehaltsklasse dann zulässig, wenn der Versicherte nachweist, daß diese Gehaltsklasse seinem Einkommen entspricht.

§ 186

Wer sich während einer nur mit Sachbezügen bezahlten oder nur vorübergehenden Beschäftigung (§§ 9, 10) freiwillig versichert, hat Anspruch auf den Beitragsteil des Arbeitgebers. Dieser braucht nicht mehr zu erstatten, als er für eine versicherungspflichtige Beschäftigung erstatten müßte.

e) Unwirksame Beiträge

§ 187

Unwirksam sind Pflichtbeiträge, die nach zwei Jahren, falls aber die Beitragsleistung ohne Verschulden des Versicherten unterblieben ist, nach vier Jahren seit der Fälligkeit entrichtet werden.

Den Versicherten trifft kein Verschulden, wenn der Arbeitgeber die Versicherungskarte aufbewahrt und sie nicht zur richtigen Zeit ordnungsmäßig umgetauscht hat.

§ 188

Freiwillige Beiträge und Beiträge über die gesetzliche Gehaltsklasse hinaus dürfen, vorbehaltlich des § 55 Abs. 1, für mehr als ein Jahr zurück nicht entrichtet werden, ebensowenig nach Eintritt der Berufsunfähigkeit.

§ 189

Der Entrichtung der Beiträge im Sinne der §§ 187, 188 steht gleich

1. die von einer zuständigen Stelle an den Arbeitgeber gerichtete Mahnung,
2. die Bereiterklärung des Arbeitgebers oder des Versicherten zur Nachentrichtung gegenüber einer solchen Stelle,

wenn die Beiträge in einer angemessenen Frist nachentrichtet werden.

Zeiträume, in denen eine Beitragsstreitigkeit (§§ 194, 195) oder ein Rentenverfahren schwebt, werden in die Fristen der §§ 187, 188 nicht eingerechnet.

Diese Tatsachen unterbrechen auch die Verjährung rückständiger Beiträge.

§ 190

Sind die Marken einer richtig ausgestellten und rechtzeitig zum Umtausch eingereichten Versicherungskarte ordnungsmäßig verwendet, so wird vermutet, daß während der belegten Beitragszeit ein Versicherungsverhältnis bestanden hat. Dies gilt nicht, wenn die Marken über einen Monat nach Fälligkeit der Beiträge oder für das Kalenderjahr in größerer Zahl eingeklebt sind, als es Beitragsmonate hat. Hat die Reichsversicherungsanstalt die Versicherungspflicht oder die Versicherungsberechtigung anerkannt, so kann der Rentenanspruch nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß die Marken zu Unrecht verwendet sind. Der Versicherte kann von der Reichsversicherungsanstalt die Feststellung der Gültigkeit der verwendeten Marken verlangen.

Nach Ablauf von zehn Jahren seit Aufrechnung der Versicherungskarte kann die rechtsgültige Verwendung der in der Aufrechnung bescheinigten Marken nicht mehr beanstandet werden, es sei denn, daß der Versicherte oder sein Vertreter oder ein zur Fürsorge für ihn Verpflichteter die Verwendung der Marken in betrügerischer Absicht herbeigeführt hat.

f) Irrtümlich geleistete Beiträge

§ 191

Beiträge, die in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht entrichtet sind und nicht zurückgefordert werden, gelten als Beiträge der Weiterversicherung oder Selbstversicherung, wenn das Recht dazu in der Zeit der Entrichtung bestanden hat.

Der Versicherte kann die Beiträge binnen zehn Jahren nach der Entrichtung zurückfordern, wenn ihm nicht schon Ruhegeld oder sonstige Rente rechtskräftig bewilligt ist und die Marken nicht in betrügerischer Absicht verwendet sind.

Der Arbeitgeber kann die Beiträge nicht mehr zurückfordern, wenn der Versicherte ihm den Wert seines Anteils erstattet hat oder seit der Entrichtung zwei Jahre verflossen sind.

g) Einzugsverfahren

§ 192

Der Reichsarbeitsminister kann nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt mit Zustimmung des Reichsrats das Einzugsverfahren (§§ 1447ff. der

Reichsversicherungsordnung) anordnen, wo es für die Invalidenversicherung besteht, oder aufheben.

Die Reichsversicherungsanstalt hat den Einzugsstellen eine Vergütung zu gewähren. Sie wird bei Streit vom Reichsarbeitsminister festgesetzt.

h) Beitragsstreit

§ 193

Entsteht zwischen den Versicherungsträgern der Angestelltenversicherung und der Invalidenversicherung außerhalb eines Leistungsfeststellungsverfahrens Streit darüber, ob der Versicherungspflichtige der Angestellten- oder Invalidenversicherung zu unterstellen ist, so ist die schriftlich einzuholende gemeinsame Erklärung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers maßgeblich. Wird eine Erklärung auf Anfordern der beiden Versicherungsträger binnen einer zu bestimmenden Frist nicht abgegeben, oder können Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Unterstellung sich nicht einigen, so wird im Beitragsstreitverfahren entschieden.

§ 194

Bei Streit über die Beitragsleistung entscheidet, wenn er nicht bei der Festsetzung der Leistungen hervortritt, das für den Beschäftigungsort zuständige Versicherungsamt und auf Beschwerde das Oberversicherungsamt.

Handelt es sich um eine noch nicht feststehende Auslegung gesetzlicher Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung, so gibt das Oberversicherungsamt die Sache unter Begründung seiner eigenen Ansicht an das Reichsversicherungsamt ab, wenn es der Beschwerdeführer innerhalb der Beschwerdefrist beantragt hat. Auch andere Beteiligte können diesen Antrag binnen einer Woche stellen, nachdem sie die Gelegenheit, sich zu äußern, erhalten haben. Das Oberversicherungsamt kann die Sache auch ohne Antrag abgeben; es hat sie abzugeben, wenn es von einer amtlich veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamts abweichen will. Das Reichsversicherungsamt entscheidet in diesen Fällen statt des Oberversicherungsamts.

Handelt es sich um die Zugehörigkeit zur Angestellten- oder Invalidenversicherung, so ist im Verfahren der Angestelltenversicherung zu entscheiden, und zwar auch über die Zugehörigkeit zur Invalidenversicherung. Die Entscheidung ist für beide Versicherungszweige bindend. Den beteiligten Versicherungsträgern ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben; sie können Rechtsmittel einlegen und den Abgabeantrag nach Abs. 2 stellen.

§ 195

Allen anderen Streit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über Berechnung und Anrechnung, Erstattung und Ersatz von Beiträgen entscheidet das Versicherungsamt endgültig.

§ 196

Ist der Streit endgültig entschieden, so sorgt das Versicherungsamt dafür, daß zuwenig erhobene Beiträge nachträglich durch Marken gedeckt werden.

Zuviel erhobene, die noch zurückgefordert werden können (§ 191), zieht es von der Reichsversicherungsanstalt auf Antrag wieder ein und zahlt sie den Beteiligten zurück. Die Marken werden vernichtet und die Aufrechnungen berichtigt.

Der Reichsarbeitsminister kann Abweichendes bestimmen.

§ 197

Statt die Marken zu vernichten, kann das Versicherungsamt die Versicherungskarte einziehen und das Gültige auf eine neuausgestellte übertragen lassen.

Der Reichsarbeitsminister kann Abweichendes bestimmen.

§ 198

Wenn die Pflicht oder das Recht zur Versicherung endgültig verneint ist, erhalten die Beteiligten die noch nicht verfallenen Beiträge auf Antrag zurück. § 191 wird hierdurch nicht berührt.

i) Überwachung

§ 199

Die Reichsversicherungsanstalt überwacht die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Beiträge.

§ 200

Die Arbeitgeber haben der Reichsversicherungsanstalt und dem Versicherungsamte sowie den Beauftragten beider über alle die Versicherung betreffenden Tatsachen Auskunft zu geben, insbesondere über Zahl und Personalien der Beschäftigten, über Ort, Art und Dauer der Beschäftigung und den Arbeitsverdienst. Geschäftsbücher und Listen, aus denen die für die Überwachung erforderlichen Tatsachen hervorgehen, haben sie den Überwachungsbeamten der Reichsversicherungsanstalt auf Anfordern möglichst während der Geschäftszeit an Ort und Stelle vorzulegen.

Auch die Versicherten haben über alle die Versicherung betreffenden Tatsachen Auskunft zu geben,

insbesondere über ihre Personalien, Ort, Art und Dauer ihrer Beschäftigung sowie den Arbeitsverdienst.

Arbeitgeber und Versicherte sind verpflichtet, diesen Behörden und Beauftragten auf Erfordern die Versicherungskarten zur Prüfung und Berichtigung vorzulegen und gegen Empfangsschein auszuhändigen.

Die Reichsversicherungsanstalt kann die Arbeitgeber und die Versicherten durch Zwangsstrafen in Geld zur Erfüllung dieser Pflichten anhalten. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer).

§ 201

Die Reichsversicherungsanstalt kann mit Genehmigung des Reichsarbeitsministers Überwachungsvorschriften erlassen. Der Reichsarbeitsminister kann den Erlaß solcher Vorschriften anordnen oder sie selbst erlassen. Die Reichsversicherungsanstalt kann Arbeitgeber und Versicherte zur Befolgung solcher Vorschriften durch Zwangsstrafen in Geld anhalten. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer).

§ 202

Entstehen durch die Überwachung bare Auslagen, so können sie dem Arbeitgeber auferlegt werden, wenn er sie durch Pflichtversäumnis verursacht hat. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt. Die Kosten werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

k) Besondere Vorschriften

§ 203

Der Reichsarbeitsminister kann für die Besatzung ausländischer Binnenschiffe die Vorschriften dieses Abschnitts mit Zustimmung des Reichsrats durch andere Bestimmungen ersetzen.

II. Vermögen

§ 204

Die Mittel der Reichsversicherungsanstalt dürfen nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Zwecke verwendet werden.

Die Einnahmen und Ausgaben sind gesondert zu verrechnen, die Bestände gesondert zu verwahren.

Die Reichsversicherungsanstalt darf nur die ihr gesetzlich übertragenen Geschäfte übernehmen.

§ 205

Das Vermögen der Reichsversicherungsanstalt muß verzinslich und, soweit Anlagemöglichkeit vorhanden ist, auch wertbeständig angelegt werden. Die Anlegung kann erfolgen

1. in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder ein Land oder gegen eine Kreditanstalt des Reichs oder eines Landes sowie in Forderungen, die in das Schuldbuch des Reichs oder eines Landes eingetragen sind,
2. in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung vom Reiche oder von einem Lande oder einer Kreditanstalt des Reichs oder eines Landes gewährleistet ist,
3. in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstück besteht, oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken,
4. in Wertpapieren, insbesondere Pfandbriefen sowie in verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Wertpapiere oder die Forderungen vom Reichsrat zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind,
5. in Wertpapieren, die landesgesetzlich zur Anlegung von Mündelgeld zugelassen sind,
6. in solchen auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen deutscher Hypotheken-Aktienbanken, welche die Reichsbank in Klasse I beleiht,
7. in verbrieften Forderungen unter Verpfändung solcher Wertpapiere oder Hypotheken, in denen eine Anlegung nach Nr. 1 bis 5 zulässig ist, nach den Grundsätzen der Darlehnskassen des Reichs oder der Reichsbank,
8. bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist,
9. bei der Reichsbank, einer Staatsbank oder einer anderen, durch Gesetz dazu für geeignet erklärten inländischen Bank, soweit die Anlegung nicht bereits nach Nr. 1 und 4 zulässig ist,
10. in verbrieften Forderungen gegen inländische Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie nicht unter Nr. 4 fallen, sowie gegen Schul- und Kirchengemeinden, sofern diese Forderungen entweder von seiten des Gläubigers kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen,
11. in verbrieften Forderungen, für die eine nach Nr. 4 in Frage kommende Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft oder eine öffentliche Spar-

kasse der in Nr. 8 bezeichneten Art oder eine der in Nr. 9 genannten Banken die selbstschuldnerische Bürgschaft übernimmt,

12. in verbrieften kurzfristigen Forderungen, für die eine ausreichende Sicherheit besteht.

Außerdem kann das Vermögen angelegt werden in inländischen Grundstücken, in Darlehen für gemeinnützige Zwecke oder in Beteiligung an Unternehmen für solche Zwecke. Als gemeinnützige Unternehmen sind auch Genossenschaften und ihre Zentralen anzusehen, deren Tätigkeit satzungsmäßig ausschließlich oder vorwiegend den Versicherten der Angestellten- und Invalidenversicherung zugute kommt.

Der Reichsarbeitsminister kann widerruflich gestatten, daß zeitweilig verfügbare Bestände in anderer Weise angelegt werden.

§ 206

Die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder Rentenschuld darf angenommen werden, wenn die Beleihung die ersten zwei Drittel des Wertes des Grundstücks nicht übersteigt.

Die Beleihung ist in der Regel nur zur ersten Stelle zulässig.

§ 207

Beleihungen von Bauplätzen und solchen Neubauten, die noch nicht vollendet und ertragsfähig sind, sowie von Grundstücken, die einen dauernden Ertrag nicht gewähren, insbesondere von Gruben, Brüchen und Bergwerken, sind unzulässig. Der Reichsarbeitsminister kann für besondere Fälle Ausnahmen zulassen.

§ 208

Der bei der Beleihung angenommene Wert des Grundstücks darf den durch sorgfältige Ermittlung festgestellten gemeinen Wert nicht übersteigen. Bei der Feststellung dieses Wertes sind nur die dauernden Eigenschaften des Grundstücks und der Ertrag zu berücksichtigen, den das Grundstück bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann.

§ 209

Der Reichsarbeitsminister kann allgemeine Anordnungen für die Vermögensanlagen der im § 205 Abs. 1 Nr. 11, 12 und Abs. 2 genannten Art treffen, insbesondere Höchstbeträge für die Gesamtanlagen festsetzen.

§ 210

Die Errichtung von Gebäuden bedarf der Genehmigung des Reichsarbeitsministers. Er kann bestimmen, bis zu welchen Beträgen es einer Genehmigung nicht bedarf.

§ 211

Die Reichsregierung bestimmt den Betrag, bis zu dem das Vermögen in den im § 205 Nr. 1 genannten Forderungen anzulegen ist; dieser Betrag darf jedoch fünfundzwanzig vom Hundert des Vermögens nicht übersteigen.

§ 212

Rückstände werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Nach den landesgesetzlichen Vorschriften regelt sich auch die aufschiebende Wirkung der Einwendungen gegen die Zahlungspflicht.

Dem Beitreibungsverfahren hat ein Mahnverfahren voranzugehen, soweit es nicht bereits landesgesetzlich vorgeschrieben ist. Hierfür darf eine Mahngebühr erhoben werden. Sie wird wie Rückstände beigetrieben. Die Festsetzung ihres Betrags bedarf der Genehmigung des Reichsarbeitsministers.

Rückstände haben das Vorzugsrecht des § 61 Nr. 1 der Konkursordnung.

§ 213

Der Anspruch auf Rückstände verjährt, soweit sie nicht absichtlich hinterzogen worden sind, in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs der Fälligkeit.

Der Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen verjährt in sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie entrichtet worden sind, vorbehaltlich des § 191 Abs. 2 und der §§ 196 und 198.

Sechster Abschnitt

Geschäftsgang und Verfahren

I. Feststellungsverfahren

1. Verfahren bis zur Bescheiderteilung

§ 214

Anträge auf Leistungen sind an die Reichsversicherungsanstalt oder an das Versicherungsamt zu richten. Die Beweisstücke sollen beiliegen. Ist der Antrag beim Versicherungsamte gestellt, so hat es ihn unverzüglich an die Reichsversicherungsanstalt abzugeben.

Die Reichsversicherungsanstalt stellt den Sachverhalt klar. Sie kann ein Versicherungsamt, ein Amtsgericht oder eine andere Behörde um eine Beweisaufnahme ersuchen, um eidliche Vernehmungen nur ein Versicherungsamt oder ein Amtsgericht; die §§ 218 bis 228 gelten entsprechend.

Die Reichsversicherungsanstalt kann die Sache an das Versicherungsamt zur Begutachtung abgeben. Auch der Antragsteller kann die Begutachtung der Sache durch das Versicherungsamt verlangen. In diesen Fällen gelten die §§ 215 bis 244.

Der Antrag kann ferner bei einer anderen deutschen Behörde oder bei einem Organe der Reichsversicherungsanstalt gestellt werden. Sie haben den Antrag unverzüglich an die Reichsversicherungsanstalt abzugeben. Hat der Antragsteller die Begutachtung der Sache durch das Versicherungsamt beantragt, so ist der Antrag an das zuständige Versicherungsamt abzugeben.

Minderjährige, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, können selbständig den Antrag für sich stellen und verfolgen.

§ 215

Zuständig ist das Versicherungsamt, in dessen Bezirk der Versicherte zur Zeit des Antrags wohnt oder beschäftigt ist.

Sind hiernach mehrere Versicherungsämter zuständig, so hat dasjenige den Vorrang, das zuerst angegangen ist.

§ 216

Hat der Versicherte keinen Wohn- oder Beschäftigungsort im Inland, oder ist er gestorben oder verschollen, so ist sein letzter inländischer Wohn- oder Beschäftigungsort maßgebend.

Ist ein solcher nicht vorhanden, so ist der Sitz des Unternehmens maßgebend, in dem der Versicherte beschäftigt ist oder zuletzt beschäftigt war.

§ 217

Hält das Versicherungsamt ein anderes für zuständig, so gibt es die Sache an dieses weiter.

Hält sich auch dieses nicht für zuständig, so entscheidet der Vorsitzende des beiden Versicherungsämtern übergeordneten Oberversicherungsamts oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, das Reichsversicherungsamt.

Die Entscheidung ist endgültig und bindet die Instanzen.

§ 218

Das Versicherungsamt bereitet die Sache vor und ermittelt nach freiem Ermessen, was zur Klarstellung des Sachverhalts erforderlich ist. Es kann Beweise erheben, insbesondere nach eigenem Ermessen Augenschein einnehmen, Zeugen und Sachverständige, namentlich Berufsgenossen des Antragstellers, auch eidlich vernehmen, Gutachten von Ärzten und amtliche Auskünfte jeder Art einholen, auch andere Versicherungsträger beiladen.

Unterliegt die Beweisaufnahme vor dem Versicherungsamt erheblichen Schwierigkeiten, insbesondere wegen großer Entfernung des Aufenthalts der zu vernehmenden Personen von dem Sitze des Versicherungsamts, so kann ein anderes Versicherungsamt oder, wenn die Beweisaufnahme vor einem anderen Versicherungsamte gleichfalls Schwierigkeiten unterliegen würde, eine andere Behörde, bei eidlichen Vernehmungen nur das Versicherungsamt oder das Amtsgericht ersucht werden. Das gleiche gilt bei Gefahr im Verzuge.

Bei der Einnahme des Augenscheins und der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ist der Reichsversicherungsanstalt und dem Antragsteller Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

§ 219

Verweigert der Unternehmer dem Versicherungsamte die Einnahme des Augenscheins, so hält ihn die Ortspolizeibehörde auf Ersuchen des Versicherungsamts dazu an.

Die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt, wie weit Abs. 1 für Betriebe gilt, die unter bergpolizeilicher Aufsicht stehen.

Soll im Dienstraum einer Behörde oder in einem Fahrzeug der Reichsmarine Augenschein eingenommen werden, so ist die Genehmigung der zuständigen Dienststelle einzuholen.

§ 220

Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Pflicht, als Zeuge oder Sachverständiger zu erscheinen, sich vernehmen und vereidigen zu lassen, gelten entsprechend.

Zeugen und Sachverständige werden nur vereidigt, wenn dies notwendig ist, um eine wahre Aussage herbeizuführen. Die Aussage darf nicht deshalb verweigert werden, weil dieses Gesetz eine Schweigepflicht begründet. Ob die Aussage oder die Eidesleistung verweigert werden darf, entscheidet das Versicherungsamt. Gegen die Entscheidung ist binnen einer Woche Beschwerde an das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) zulässig.

§ 221

Gegen Zeugen oder Sachverständige, die
sich nicht einfinden,
ihre Aussage oder die Eidesleistung ohne Angabe eines Grundes, oder, nachdem der vorgeschützte Grund rechtskräftig für unerheblich erklärt ist, verweigern,

kann nur eine Ordnungsstrafe in Geld verhängt werden.

Die Strafe verhängt das Versicherungsamt. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer).

§ 222

Soldaten und Militärbeamte werden als Zeugen oder Sachverständige auf Ersuchen von ihrer Dienststelle geladen.

§ 223

Zeugen und Sachverständige erhalten Gebühren wie bei Vernehmungen vor dem ordentlichen Gericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Auf Beschwerde gegen die Festsetzung der Gebühren entscheidet das Oberversicherungsamt.

§ 224

Die Vorschriften des § 220 Abs. 2 und des § 221 gelten auch für das Verfahren vor dem ersuchten Amtsgericht. Im übrigen finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 225

Dem Antragsteller ist der Inhalt und auf Verlangen eine Abschrift der Beweisverhandlungen, der Reichsversicherungsanstalt sind die gesamten Vorgänge mitzuteilen.

Das Versicherungsamt entscheidet, wieweit dem Antragsteller ärzliche Zeugnisse und Gutachten mitzuteilen sind.

§ 226

Die Erhebungen sollen sich auf alle Fragen erstrecken, die für die Entschließung der Reichsversicherungsanstalt von Bedeutung sind, insbesondere auf die Versicherungspflicht oder die Versicherungsberechtigung, die Berufsunfähigkeit und den Tag ihres Eintritts, das Alter der Waisen, die Bedürftigkeit und die Erwerbsunfähigkeit, wenn es sich um die Witwerrente handelt.

Auf Antrag des Berechtigten ist das Gutachten eines von ihm benannten Arztes einzuholen, wenn es nach Ansicht des Versicherungsamts für die Entscheidung von Bedeutung sein kann. Die Kosten hat der Berechtigte vorher zu zahlen.

Lehnt der vom Versicherungsamt um sein Gutachten ersuchte Arzt die Erstattung des Gutachtens ab, so entscheidet das Versicherungsamt, ob und von welchem anderen Arzt ein Gutachten einzuholen ist.

§ 227

Auf Verlangen des Berechtigten ist in allen Fällen, wenn er die Kosten im voraus entrichtet, ein von ihm bezeichneter Arzt als Gutachter zu vernehmen. Lassen sich diese Kosten im voraus nicht bestimmen, so kann das Versicherungsamt einen Pauschbetrag als Sicherheitsleistung für diese Kosten fordern.

Dringt der Berechtigte mit seinem Antrag durch, so sind ihm die Kosten zu erstatten, soweit es angemessen ist. Bei Streit über die Erstattung entscheidet auf Beschwerde das Oberversicherungsamt.

§ 228

Das Versicherungsamt entscheidet, wieweit dem neuen Gutachter (§§ 226, 227) die vorhandenen ärztlichen Gutachten mitzuteilen sind; Einsicht in die übrigen Vorverhandlungen muß ihm auf Verlangen gewährt werden.

§ 229

Nach Abschluß der Erhebungen erstattet das Versicherungsamt ein Gutachten und übersendet es der Reichsversicherungsanstalt mit den Verhandlungen.

Das Gutachten hat sich über alles auszusprechen, was nach Ansicht des Versicherungsamts für die Entschließung der Reichsversicherungsanstalt von Bedeutung ist.

Kann wegen Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens (§ 26 Abs. 2) oder wegen Widersetzlichkeit (§ 45) der Anspruch ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden, so hat sich das Gutachten auch darüber auszusprechen, wieweit von dieser Befugnis Gebrauch zu machen ist.

Beantragt eine der Parteien die Erörterung der Sache in mündlicher Verhandlung, so gelten die §§ 230 bis 244.

§ 230

Für die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung gelten die Vorschriften der §§ 218 bis 228. Insbesondere kann das Versicherungsamt vor der mündlichen Verhandlung die Untersuchung des Antragstellers und die Begutachtung des Gesundheitszustandes durch einen Arzt sowie das persönliche Erscheinen des Antragstellers in der mündlichen Verhandlung anordnen und zur Verhandlung Zeugen und Sachverständige laden.

§ 231

Das Versicherungsamt bestimmt die Verhandlungszeit und teilt sie den Parteien mit.

§ 232

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Beisitzer werden nicht zugezogen.

§ 233

Der Vorsitzende ist von der Mitwirkung bei der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen, wenn er

1. in der Sache selbst Partei ist,
2. einer Partei ersatzpflichtig ist,
3. mit einer Partei verheiratet ist oder gewesen ist,
4. mit einer Partei in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert ist,
5. in der Sache als Bevollmächtigter oder Beistand einer Partei zugezogen oder als ihr gesetzlicher Vertreter aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist,
6. in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist.

§ 234

Der Vorsitzende kann sowohl aus Gründen, die seinen Ausschluß rechtfertigen, als auch wegen Befangenheit abgelehnt werden. Die Ablehnung wegen Befangenheit ist begründet, wenn Tatsachen vorliegen, die Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit rechtfertigen können.

Die Ablehnung ist unstatthaft, wenn die Partei den Ablehnungsgrund schon vorher kennt, aber erst geltend macht, nachdem sie sich bei dem Versicherungsamt in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.

§ 235

Der Ablehnungsgrund muß glaubhaft gemacht werden.

Lehnt die Partei den Vorsitzenden als befangen ab, nachdem sie sich in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, so muß sie glaubhaft machen, daß der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder ihr bekannt geworden ist.

§ 236

Über die Ablehnung entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

§ 237

Der § 236 gilt auch, wenn der Vorsitzende selbst eine Tatsache anzeigt, die seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn Zweifel darüber entstehen, ob er aus einem gesetzlichen Grunde ausgeschlossen ist.

§ 238

Die Reichsversicherungsanstalt ist berechtigt, einen Vertreter zu der mündlichen Verhandlung zu entsenden.

Der Antragsteller kann selbst erscheinen oder sich vertreten lassen.

Der Vertreter der Reichsversicherungsanstalt sowie der Antragsteller oder sein Vertreter sind zu hören.

§ 239

Das Versicherungsamt kann Bevollmächtigte und Beistände zurückweisen, die das Verhandeln vor Behörden geschäftsmäßig betreiben.

Dies gilt nicht für Rechtsanwälte und solche Personen, denen das Verhandeln vor Gericht gestattet ist (§ 157 der Zivilprozeßordnung), auch nicht für solche Personen, die zur geschäftsmäßigen Rechtsvertretung vor den Versicherungsämtern und Oberversicherungsämtern zugelassen sind, sowie für Vertreter wirtschaftlicher Vereinigungen der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer.

Über die Zulassung entscheidet das Oberversicherungsamt, auf Beschwerde die oberste Verwaltungsbehörde.

Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; sie darf nicht versagt werden aus Gründen, die sich auf die religiöse oder politische Betätigung des Antragstellers stützen.

§ 240

Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (§§ 175 bis 180, 182) gelten entsprechend.

Über Beschwerden gegen Ordnungsstrafen entscheidet das Oberversicherungsamt.

§ 241

Für die Beweisaufnahme gelten die §§ 218 bis 228 entsprechend.

§ 242

Ist der Antragsteller auf Anordnung des Versicherungsamts in der mündlichen Verhandlung erschienen, so werden ihm auf Verlangen bare Auslagen und Zeitverlust vergütet; sie können vergütet werden, wenn er ohne Anordnung erscheint und das Versicherungsamt das Erscheinen für erforderlich hält.

Auf Beschwerde gegen die Verfügung, welche die Vergütung festsetzt oder ablehnt, entscheidet das Oberversicherungsamt.

War der Antragsteller ohne Anordnung erschienen, so gilt die Vergütung als abgelehnt, wenn das Versicherungsamt nicht ausdrücklich feststellt, daß das Erscheinen erforderlich war. In diesem Falle findet Beschwerde nicht statt.

§ 243

Über die mündliche Verhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen.

§ 244

Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt, wenn es sich handelt um

Altersruhegeld,
Witwen- und Waisenrente,
Abfindung oder Erstattung,
Fälle, in denen der Versicherungsträger und der Berechtigte einig sind.

Die Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren (§ 312 Abs. 1) kann weitere Fälle bestimmen, in denen eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet.

§ 245

Nach der mündlichen Verhandlung erstattet das Versicherungsamt das Gutachten und übersendet es der Reichsversicherungsanstalt mit den Verhandlungen.

§ 246

Soll Ruhegeld oder eine sonstige Rente entzogen oder eingestellt werden, so hat die Reichsversicherungsanstalt die Sache an das Versicherungsamt zur Begutachtung abzugeben, wenn der Berechtigte es beantragt. Auch ohne Antrag ist die Abgabe zulässig. Die §§ 218 bis 245 gelten alsdann entsprechend.

Für die Zuständigkeit des Versicherungsamts gelten die §§ 215 bis 217 entsprechend.

Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt, wenn es sich um das Ruhen des Ruhegeldes oder einer sonstigen Rente handelt.

§ 247

Das Versicherungsamt benachrichtigt die Reichsversicherungsanstalt, wenn es erfährt, daß

ein Versicherter durch ein Heilverfahren vor der Berufsunfähigkeit bewahrt werden kann,
der Empfänger eines Ruhegeldes durch ein Heilverfahren wieder berufsfähig werden kann,
das Ruhegeld oder eine sonstige Rente zu entziehen ist oder zu ruhen hat.

2. Bescheiderteilung

§ 248

Das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt stellt die Leistungen der Angestelltenversicherung fest.

§ 249

Wird der angemeldete Anspruch anerkannt oder abgelehnt, so ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Er ist zu begründen und zu unterschreiben. Die Unterschrift des Präsidenten des Direktoriums oder eines Direktoriumsmitglieds genügt. Das Direktorium kann zur Unterzeichnung auch andere Beamte des höheren Dienstes bei der Reichsversicherungsanstalt bestellen. Der Reichsarbeitsminister kann nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt über die Beurkundung der Feststellungsbeschlüsse sowie über die Unterzeichnung und Ausfertigung des Bescheids Näheres bestimmen.

Wird der Anspruch abgelehnt, so erhält der Berechtigte auf Antrag kostenlos eine Abschrift des etwa vom Versicherungsamt erstatteten Gutachtens. Ferner erhält er auf Antrag Abschriften der Niederschriften über Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen sowie der ärztlichen Gutachten; die Kosten hat er vorher zu zahlen. Sämtliche Abschriften sind nur zu erteilen, soweit dies mit Rücksicht auf den Berechtigten zulässig erscheint. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt.

Wird eine Rente gewährt, so ist in dem Bescheid ihre Höhe, ihr Beginn und die Art ihrer Berechnung anzugeben.

Der Bescheid muß den Vermerk enthalten, daß er rechtskräftig wird, wenn der Berechtigte nicht binnen einem Monat (§ 324) nach Zustellung des Bescheids Berufung bei dem Oberversicherungsamt einlegt.

§ 250

Die §§ 248, 249 gelten entsprechend, wenn eine Rente entzogen oder eingestellt oder ihr Ruhen festgestellt werden soll.

§ 251

Ist ein Antrag auf Ruhegeld endgültig abgelehnt worden, weil dauernde Berufsunfähigkeit nicht nachweisbar war, oder ist Ruhegeld rechtskräftig entzogen, weil Berufsunfähigkeit nicht mehr vorlag, so kann der Antrag erst ein Jahr, nachdem die Entscheidung zugestellt worden ist, vorher nur dann wiederholt werden, wenn glaubhaft bescheinigt wird, daß inzwischen Umstände eingetreten sind, die den Nachweis der Berufsunfähigkeit liefern.

Wird die Bescheinigung nicht beigebracht, so wird der vorzeitig wiederholte Antrag zurückgewiesen. Der Bescheid ist nicht anfechtbar.

3. Verfahren vor dem Oberversicherungsamte

§ 252

Gegen Bescheide der Reichsversicherungsanstalt ist das Rechtsmittel der Berufung an das Oberversicherungsamt (Spruchkammer) zulässig.

§ 253

Hat ein Versicherungsamt bei der Vorbereitung der Sache mitgewirkt, so entscheidet über die Berufung das übergeordnete Oberversicherungsamt. Andernfalls gelten die §§ 215 bis 217 für die Zuständigkeit des Oberversicherungsamts entsprechend.

§ 254

Die Entscheidung ergeht auf Grund mündlicher Verhandlung vor der Spruchkammer.

§ 255

Der Vorsitzende kann in allen Sachen ohne mündliche Verhandlung eine Vorentscheidung treffen. Dies gilt auch für den Fall, daß eine Beweiserhebung stattgefunden hat.

§ 256

Gegen die Vorentscheidung kann entweder dasjenige Rechtsmittel, welches gegen das Urteil zulässig wäre, eingelegt oder binnen der gleichen Frist der Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden. Die Vorentscheidung muß hierauf unter Angabe der Frist hinweisen.

Ist der Antrag auf mündliche Verhandlung verspätet gestellt, so wird er als unzulässig verworfen.

§ 257

Ist von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, so findet mündliche Verhandlung statt. Die Vorentscheidung steht für das Rechtsmittel und die Wiederaufnahme des Verfahrens einem Urteil gleich, wenn mündliche Verhandlung nicht beantragt worden ist.

§ 258

Für das Verfahren über die Berufung gelten die Vorschriften über das Verfahren vor dem Versicherungsamt entsprechend, soweit nicht die §§ 259 ff. etwas anderes vorschreiben.

§ 259

Wenn der Versicherte oder seine Hinterbliebenen beantragen, daß ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werde, kann das Oberversicherungsamt, falls es diesem Antrag stattgeben will, die Anhörung von der Bedingung abhängig machen, daß der Antragsteller die Kosten vorschießt und, falls das Oberversicherungsamt nicht anders entscheidet, sie endgültig trägt.

§ 260

Die Beisitzer werden zu den Verhandlungen der Spruchkammer nach einer im voraus aufgestellten Reihenfolge zugezogen. Das Nähere bestimmt die oberste Verwaltungsbehörde. Beisitzer, die in die Beschlußkammer gewählt sind, sind entsprechend seltener zu den Verhandlungen der Spruchkammer zuzuziehen.

Will der Vorsitzende von der Reihenfolge aus besonderen Gründen abweichen, so hat er sie in den Akten zu vermerken.

§ 261

Für den Ausschluß und die Ablehnung der Beisitzer gelten die §§ 233 bis 237 entsprechend. Jedoch entscheidet über die Ablehnung stets der Vorsitzende. Erklärt er den Antrag für begründet, so ist die Entscheidung endgültig. Lehnt er den Antrag ab, so kann die Entscheidung nur mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden.

§ 262

Hängt der Anspruch von einem familienrechtlichen oder erbrechtlichen Verhältnis ab, so kann der Vorsitzende den Beteiligten aufgeben, das Verhältnis im ordentlichen Rechtsweg feststellen zu lassen.

Er bestimmt zugleich, bis wann die Klage zu erheben ist; die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

§ 263

Das Urteil der Spruchkammer wird öffentlich verkündet, auch wenn die Öffentlichkeit der Verhandlung ausgeschlossen war.

Es wird mit Gründen versehen, von dem Vorsitzenden unterschrieben, ausgefertigt und den Parteien zugestellt.

§ 264

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich.

Die Öffentlichkeit kann aus Gründen des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit ausgeschlossen werden; der Beschluß ist öffentlich zu verkünden.

§ 265

Schreib- und Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die im Urteil vorkommen, sind jederzeit auf Antrag oder von Amts wegen zu berichtigen.

Der Vorsitzende entscheidet ohne mündliche Verhandlung, ob zu berichtigen ist.

Berichtigt er, so wird die Verfügung auf der Urschrift des Urteils und den Ausfertigungen vermerkt. Über die Verfügung kann sich der Beteiligte beim Reichsversicherungsamte beschweren.

Die Verfügung, die eine Berichtigung ablehnt, ist unanfechtbar.

§ 266

Hat das Urteil einen von einer Partei erhobenen Haupt- oder Nebenanspruch ganz oder teilweise übergangen, so wird es auf Antrag nachträglich ergänzt.

Über den Antrag kann, auch wenn der Fall des § 244 nicht vorliegt, ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn es sich um einen Nebenanspruch handelt.

Die ergänzende Entscheidung wird auf der Urschrift des Urteils und den Ausfertigungen vermerkt.

§ 267

Hebt die Spruchkammer den angefochtenen Bescheid auf, weil das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet, so kann sie die Sache an die Reichsversicherungsanstalt zurückverweisen.

Dabei kann sie die Gewährung einer vorläufigen Leistung anordnen.

§ 268

Steht es fest, daß das Urteil mit der Revision nicht angegriffen werden kann (§ 271), so vermerkt der Vorsitzende unter Hinweis auf die gesetzlichen Vorschriften am Schlusse des Urteils, daß hiergegen kein Rechtsmittel mehr zulässig ist.

§ 269

Will ein Oberversicherungsamt in einem Falle, in dem die Revision ausgeschlossen ist (§ 271), von einer amtlich veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamts abweichen, oder handelt es sich in einem solchen Falle um eine noch nicht festgestellte Auslegung gesetzlicher Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung, so hat es die Sache unter Begründung seiner Rechtsauffassung an das Reichsversicherungsamt abzugeben. Das Reichsversicherungsamt entscheidet in diesen Fällen an Stelle des Oberversicherungsamts. Von der Abgabe der Sache sind die Beteiligten zu benachrichtigen.

4. Verfahren vor dem Reichsversicherungsamte

§ 270

Gegen das Urteil des Oberversicherungsamts ist Revision zulässig.

§ 271

Die Revision ist ausgeschlossen, wenn es sich handelt um

2. Höhe, Beginn und Ende von Ruhegeld,
2. Hinterbliebenenrente,
3. Abfindung oder Erstattung,
4. Kosten des Verfahrens.

§ 272

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß

1. das angefochtene Urteil auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes oder auf einem Verstoße wider den klaren Inhalt der Akten beruhe,
2. das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

§ 273

Für das Verfahren über die Revision gelten die Vorschriften über das Verfahren vor dem Oberversicherungsamt entsprechend, soweit nicht die §§ 274 ff. etwas anderes vorschreiben.

Die §§ 255 bis 257 gelten nicht.

§ 274

Bezieht sich eine im übrigen zulässige Revision einer Partei auch auf Ansprüche, für die das Rechtsmittel ausgeschlossen ist, so darf über sie nur dann entschieden werden, wenn den zulässigen Revisionsanträgen ganz oder zum Teil entsprochen wird.

§ 275

Über die Revision entscheidet das Reichsversicherungsamt (Spruchsenat).

§ 276

Die Revision ist schriftlich einzulegen; sie soll die Revisionsgründe angeben. Das angefochtene Urteil kann auch aus anderen Gründen geändert werden, als in der Revision angegeben ist.

§ 277

Die Revision bewirkt Aufschub, wenn sie von der Reichsversicherungsanstalt eingelegt wird, soweit es sich um Beträge handelt, die für die Zeit vor Erlaß des angefochtenen Urteils nachgezahlt werden sollen.

§ 278

Ist das angefochtene Urteil mit Unrecht als endgültig bezeichnet (§ 268), so ist die Revision zulässig; sie ist binnen einem Jahre nach der Zustellung einzulegen.

§ 279

Wird ein Mitglied des Spruchsenats aus einem Grunde, der seinen Ausschluß rechtfertigt, oder wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet über das Ablehnungsgesuch der Spruchsenat. Bei der Entscheidung darf der Abgelehnte nicht mitwirken. Bei Stimmengleichheit gilt das Gesuch als abgelehnt.

§ 280

Ist der Vorsitzende des Senats mit dem Berichterstatter darüber einig, daß die Revision unzulässig, verspätet oder offenbar ungerechtfertigt ist, so kann er sie ohne mündliche Verhandlung verwerfen. Ist die Revision als verspätet verworfen, so kann der Antragsteller binnen einer Woche nach Zustellung der Verfügung die Entscheidung des Spruchsenats anrufen; die Verfügung muß darauf hinweisen.

Sonst wird nach mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung entschieden. Der Vorsitzende kann auch in anderen Fällen anordnen, daß eine Benachrichtigung der Parteien vom Termin unterbleibt. In diesen Fällen wird ohne mündliche Verhandlung entschieden. Der Senat kann jedoch Vertagung zum Zwecke mündlicher Verhandlung beschließen.

§ 281

Wird das angefochtene Urteil aufgehoben, so kann der Senat entweder selbst in der Sache entscheiden oder sie an das Oberversicherungsamt oder die Reichsversicherungsanstalt zurückverweisen. Dabei kann er die Gewährung einer vorläufigen Leistung anordnen.

Die Stelle, an welche die Sache überwiesen wird, ist an die rechtliche Beurteilung gebunden, die der Aufhebung des angefochtenen Urteils zugrunde liegt.

§ 282

Die Senate für Angestelltenversicherung veröffentlichen ihre Entscheidungen, die grundsätzliche Bedeutung haben.

Die Art der Veröffentlichung bestimmt der Reichsarbeitsminister.

§ 283

Soll in einer grundsätzlichen Rechtsfrage von der Entscheidung eines Senats für Angestelltenversicherung abgewichen werden, oder will ein Senat für Angestelltenversicherung in einem solchen Falle von der Entscheidung eines anderen Senats abweichen, so haben die Beisitzer des Senats für Angestelltenversicherung in den Großen Senat (§§ 101, 1717 der Reichsversicherungsordnung) an Stelle anderer Mitglieder der gleichen Gruppe einzutreten. Das gleiche gilt, wenn ein Senat von einer solchen Entscheidung des Großen Senats abweichen will.

§ 284

Die Urteile der Senate werden von dem Vorsitzenden, dem Berichterstatter und einem anderen Mitglied des Senats unterschrieben.

Ist der Vorsitzende oder der Berichterstatter verhindert, so hat für ihn ein anderes Mitglied des Senats zu unterschreiben.

§ 285

Die Verfügung, die ein Urteil berichtigt, wird von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Senats erlassen, die das Urteil unterschrieben haben; die Verfügung ist unanfechtbar.

II. Beschlußverfahren

§ 286

Soweit es sich nicht um die Feststellung von Leistungen handelt, ergehen die Entscheidungen der Versicherungsbehörden im Beschlußverfahren.

§ 287

Für das Beschlußverfahren gelten die Vorschriften über das Feststellungsverfahren, soweit nicht die §§ 288 ff. etwas anderes vorschreiben.

§ 288

Die Verhandlungen im Beschlußverfahren sind nicht öffentlich.

Eine mündliche Verhandlung findet nur statt, wenn der Vorsitzende es für erforderlich hält oder eine der Parteien es beantragt. Soweit keine mündliche Verhandlung stattfindet, kann der Vorsitzende allein entscheiden, es sei denn, daß in der Vorinstanz der Beschlußausschuß oder die Beschlußkammer entschieden hat. Dies gilt auch in Fällen, in denen das Gesetz die Entscheidung durch den Beschlußausschuß oder die Beschlußkammer vorschreibt. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden ist nur das Rechtsmittel zulässig, das gegen die Entscheidung des Beschlußausschusses (der Beschlußkammer) zulässig wäre.

§ 289

Für den Ausschluß und die Ablehnung der Beisitzer des Versicherungsamts gelten die §§ 233 bis 237 entsprechend. Jedoch entscheidet über die Ablehnung stets der Vorsitzende. Erklärt er den Antrag für begründet, so ist die Entscheidung endgültig. Lehnt er den Antrag ab, so kann die Entscheidung nur mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden.

§ 290

Gegen die Entscheidung des Versicherungsamts ist Beschwerde an das Oberversicherungsamt zulässig, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt.

§ 291

Die Behörde, die über die Beschwerde zu entscheiden hat, kann den Vollzug der angefochtenen Entscheidung aussetzen.

§ 292

Ist die Beschwerde zulässig und rechtzeitig eingelegt, so werden die Beteiligten gehört.

§ 293

Ist die Beschwerde begründet, so kann die zur Entscheidung berufene Stelle entweder selbst in der Sache entscheiden oder sie an die Vorinstanz oder an die Reichsversicherungsanstalt zurückverweisen.

Die Stelle, an welche die Sache überwiesen wird, ist an die rechtliche Beurteilung gebunden, die der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegt.

§ 294

Die auf Beschwerde erlassenen Entscheidungen des Oberversicherungsamts sind endgültig.

III. Wiederaufnahme des Verfahrens

1. Anfechtungsgründe

§ 295

Ein durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenes Verfahren kann wiederaufgenommen werden, wenn

1. die entscheidende Stelle nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
2. eine Person bei der Entscheidung mitgewirkt hat, die von der Mitwirkung aus einem gesetzlichen Grunde ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hindernis durch Ablehnung oder Rechtsmittel ohne Erfolg geltend gemacht worden ist,
3. bei der Entscheidung eine Person mitgewirkt hat, obgleich sie als befangen abgelehnt und die Ablehnung für begründet erklärt worden war,
4. eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Führung des Streites ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

In den Fällen der Nrn. 1, 3 ist die Wiederaufnahme unstatthaft, wenn der Anfechtungsgrund durch ein Rechtsmittel geltend gemacht werden konnte.

§ 296

Die Wiederaufnahme ist ferner zulässig, wenn

1. eine Urkunde, auf die sich die Entscheidung stützt, fälschlich angefertigt oder verfälscht war,
2. durch Beeidigung eines Zeugnisses oder eines Gutachtens, auf die sich die Entscheidung stützt, der Zeuge oder Sachverständige vorsätzlich oder fahrlässig die Eidespflicht verletzt hat,
3. der Vertreter der Partei oder der Gegner oder sein Vertreter die Entscheidung durch eine mit öffentlicher Strafe bedrohte Handlung erwirkt hat,
4. eine Person bei der Entscheidung mitgewirkt hat, die bei der Verhandlung ihre Amtspflichten gegen die Partei verletzt hat, sofern diese Verletzung mit öffentlicher Strafe bedroht ist,
5. ein strafgerichtliches Urteil, auf das sich die Entscheidung stützt, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben worden ist,
6. eine Partei nachträglich eine Urkunde, die eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde, auffindet oder zu benutzen instand gesetzt wird.

§ 297

Die Wiederaufnahme ist in den Fällen des § 296 Nr. 1 bis 4 nur zulässig, wenn

1. wegen der strafbaren Handlung eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung ergangen ist,
2. ein gerichtliches Strafverfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden konnte.

§ 298

Die Wiederaufnahme ist in allen Fällen des § 296 nur zulässig, wenn nicht die Partei ohne ihr Verschulden den Anfechtungsgrund in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Einlegung eines Rechtsmittels, geltend machen konnte.

§ 299

Mit dem Antrag auf Wiederaufnahme können Anfechtungsgründe, durch die eine ältere Entscheidung derselben oder einer unteren Instanz betroffen wird, geltend gemacht werden, wenn die angefochtene Entscheidung auf der älteren beruht.

2. Zuständigkeit

§ 300

Über den Antrag entscheidet die Stelle, deren Entscheidung angefochten wird.

Sind mehrere Entscheidungen angefochten, die von Stellen verschiedener Ordnung erlassen sind, so entscheidet die Stelle höherer Ordnung. An Stelle des Reichsversicherungsamts entscheidet das Oberversicherungsamt, wenn eine vom Reichsversicherungsamt erlassene Entscheidung auf Grund des § 296 Nr. 1, 2, 5 oder 6 angefochten wird.

3. Gang des Verfahrens

§ 301

Der Antrag ist binnen einem Monat zu stellen.

Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Partei den Anfechtungsgrund erfährt, jedoch nicht bevor die Entscheidung rechtskräftig geworden ist. Nach Ablauf von fünf Jahren vom Tage der Rechtskraft an ist der Antrag unstatthaft.

Die Vorschriften des Abs. 2 gelten nicht, wenn die Wiederaufnahme wegen mangelnder Vertretung beantragt wird. Die Frist läuft dann von dem Tage, an dem die Entscheidung der Partei oder, wenn sie nicht fähig war, den Streit selbst zu betreiben, ihrem gesetzlichen Vertreter zugestellt worden ist.

§ 302

Die Wiederaufnahme kann auch von Amts wegen eingeleitet werden.

§ 303

Die Vorschrift des § 325 Abs. 2, 3 über Wahrung der Frist gilt auch für die Ausschlußfristen des § 301 entsprechend.

§ 304

Ist der Antrag verspätet oder unzulässig, so kann ihn der Vorsitzende der für die Entscheidung zuständigen Stelle ohne mündliche Verhandlung durch eine mit Gründen versehene Verfügung verwerfen. Der Vorsitzende des Senats für Angestelltenversicherung darf es nur dann, wenn er mit dem Berichterstatter darüber einig ist.

Der Antragsteller kann binnen einer Woche nach der Zustellung der Verfügung die Entscheidung der zuständigen Stelle anrufen. Die Verfügung muß darauf hinweisen.

§ 305

Ist der Antrag rechtzeitig gestellt worden und zulässig, so wird die Hauptsache, soweit der Anfechtungsgrund sie betrifft, neu verhandelt.

Für das neue Verfahren gelten die Vorschriften, die für diejenige Instanz maßgebend sind, bei der das neue Verfahren anhängig geworden ist.

§ 306

Rechtsmittel sind zulässig, soweit sie gegen die Entscheidungen der mit der Wiederaufnahme befaßten Instanzen überhaupt gegeben sind.

IV. Anfechtung endgültiger Bescheide

§ 307

Gegenüber einem rechtskräftigen Bescheide kann eine neue Prüfung beantragt werden, wenn eine der Voraussetzungen der §§ 295, 296 vorliegt.

Die §§ 297 ff. gelten entsprechend.

V. Besondere Befugnisse der Reichsversicherungsanstalt

§ 308

Überzeugt sich die Reichsversicherungsanstalt bei erneuter Prüfung, daß die Leistung mit Unrecht abgelehnt, entzogen, wegen Ruhens oder aus sonstigen Gründen eingestellt oder zu niedrig festgestellt worden ist, so kann sie eine neue Feststellung treffen.

§ 309

Die Reichsversicherungsanstalt braucht Ruhegeld und sonstige Renten nicht zurückzufordern, die sie vor rechtskräftiger Entscheidung nach dem Gesetze zahlen mußte.

VI. Kosten des Verfahrens

§ 310

Hat ein Beteiligter durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung Kosten des Verfahrens veranlaßt, so können sie ihm ganz oder teilweise auferlegt werden. Sie fließen in die Kasse der Reichsversicherungsanstalt.

§ 311

Im übrigen werden den Beteiligten keine Kosten des Verfahrens auferlegt.

VII. Schlußvorschriften

§ 312

Der Reichsarbeitsminister bestimmt das Nähere über den Geschäftsgang und das Verfahren nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt.

Er kann das Verfahren auch abweichend von den bestehenden Vorschriften regeln.

Siebenter Abschnitt

Auszahlung der Leistungen

§ 313

Die Reichsversicherungsanstalt zahlt auf Anweisung des Direktoriums durch die Post.

Falls die Reichsversicherungsanstalt durch die Postanstalten als Zahlstellen auszahlen will, wird das nähere Verfahren durch den Reichsarbeitsminister geregelt.

§ 314

Jede Person, die berechtigt ist, ein öffentliches Siegel zu führen, ist befugt, die bei den Zahlungen erforderlichen Bescheinigungen zu erteilen und zu beglaubigen.

§ 315

Der Reichsarbeitsminister kann bestimmen, wie an Empfänger zu zahlen ist, die sich gewöhnlich im Ausland aufhalten.

Achter Abschnitt

Sonstige Vorschriften

I. Behörden

§ 316

Die oberste Verwaltungsbehörde kann einzelne der Aufgaben und Rechte, die ihr dieses Gesetz zuweist, auf andere Behörden übertragen.

§ 317

Sie bestimmt,

1. welchen Behörden die Aufgaben zukommen, die dieses Gesetz den höheren und den unteren Verwaltungsbehörden sowie den Ortspolizeibehörden zuweist,
2. welche Verbände als Gemeindeverbände zu gelten haben; eine einzelne Gemeinde gilt als Gemeindeverband im Sinne dieses Gesetzes nur dann, wenn es die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt.

Die Bestimmungen werden im Reichsanzeiger veröffentlicht.

II. Rechtshilfe

§ 318

Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen der Versicherungs- und anderen öffentlichen Behörden sowie der Organe der Reichsversicherungsanstalt zu entsprechen, insbesondere vollstreckbare Entscheidungen zu vollstrecken und den Organen der Reichsversicherungsanstalt auch unaufgefordert alle Mitteilungen zukommen zu lassen, die für deren Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der anderen Träger der Reichsversicherung ob.

Wenn ein Gericht das Ersuchen um eine Beweisaufnahme ablehnt, so entscheidet das Oberlandesgericht endgültig.

§ 319

Tagegelder, Reisekosten, Gebühren für Zeugen und Sachverständige und alle anderen baren Auslagen, die aus der Rechtshilfe erwachsen, werden von der Reichsversicherungsanstalt als eigene Verwaltungskosten erstattet.

III. Fristen

§ 320

Richtet sich der Anfang einer Frist nach einem Ereignis oder Zeitpunkt, so beginnt die Frist mit dem Tage, der auf das Ereignis oder den Zeitpunkt folgt.

Wird eine Frist verlängert, so beginnt die neue mit Ablauf der alten Frist.

§ 321

Eine nach Tagen bestimmte Frist endigt mit dem Ablauf ihres letzten Tages, eine nach Wochen oder Monaten bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher nach Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

Fehlt dem letzten Monat der entsprechende Tag, so endigt die Frist mit dem Monat.

§ 322

Braucht ein Zeitraum von Monaten oder Jahren nicht zusammenhängend zu verlaufen, so wird der Monat zu dreißig, das Jahr zu dreihundertfünfundsechzig Tagen gerechnet.

§ 323

Fällt der für eine Willenserklärung oder Leistung oder den Ablauf einer Frist gesetzte Tag auf einen Sonntag oder einen allgemeinen Feiertag, der am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannt ist, so gilt dafür der nächstfolgende Werktag.

Für die Dauer von Leistungen, zu denen die Reichsversicherungsanstalt verpflichtet ist, gilt diese Vorschrift nicht.

§ 324

Rechtsmittel sind, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, binnen einem Monat nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung einzulegen.

Für Seeleute, die sich außerhalb Europas aufhalten, wird diese Frist von der Stelle bestimmt, welche die angefochtene Entscheidung erlassen hat; sie muß mindestens drei Monate von der Zustellung an betragen.

§ 325

Die Rechtsmittel werden bei der Stelle eingelegt, die zu entscheiden hat.

Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn das Rechtsmittel rechtzeitig bei einer anderen inländischen Behörde oder bei einem Organe der Reichsversicherungsanstalt eingegangen ist.

Die Rechtsmittelschrift ist unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben.

§ 326

Die Rechtsmittel bewirken Aufschub nur da, wo das Gesetz es vorschreibt.

§ 327

Ist ein Beteiligter durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten, so wird ihm auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt.

Die Wiedereinsetzung wird auf Antrag auch dann erteilt, wenn das verspätet eingelaufene Schriftstück der Post mindestens drei Tage vor Ablauf der Frist zur Bestellung übergeben worden ist.

§ 328

Die Wiedereinsetzung ist im Falle des § 327 Abs. 1 binnen einer Frist zu beantragen, deren Dauer durch die Dauer der versäumten Frist bestimmt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem das Hindernis behoben ist.

In den Fällen des § 327 Abs. 2 ist die Wiedereinsetzung binnen einem Monat zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem den Beteiligten bekannt wird, daß sie die Frist versäumt haben.

Nach Ablauf von zwei Jahren, vom Ende der versäumten Frist an, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

§ 329

Der Antrag auf Wiedereinsetzung soll

1. die Tatsachen angeben, welche die Wiedereinsetzung begründen,
2. die Mittel bezeichnen, diese Tatsachen glaubhaft zu machen, und
3. die versäumte Handlung nachholen, wenn es nicht bereits geschehen ist.

Er wird bei der Stelle angebracht, bei der die Frist versäumt ist; § 325 Abs. 2, 3 gilt entsprechend. Die Stelle entscheidet, die über die nachgeholte Handlung zu entscheiden hat.

§ 330

Das Verfahren über den Antrag wird mit dem über die nachgeholte Handlung verbunden, doch kann auch zunächst über den Antrag allein verhandelt und entschieden werden.

Für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags und ihre Anfechtung gelten dieselben Vorschriften wie für die nachgeholte Handlung.

IV. Zustellungen

§ 331

Zustellungen, die eine Frist in Lauf setzen, können durch eingeschriebenen Brief geschehen.

Der Postschein begründet nach zwei Jahren seit seiner Ausstellung die Vermutung dafür, daß in der ordnungsmäßigen Frist nach der Einlieferung zugestellt worden ist.

§ 332

Wer nicht im Inland wohnt, hat auf Verlangen einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

Ist der Aufenthalt unbekannt, oder wird der Zustellungsbevollmächtigte nicht in der gesetzten Frist benannt, so kann die Zustellung durch einwöchigen Aushang in den Geschäftsräumen der Behörde oder Stelle ersetzt werden; die Frist darf nicht kürzer als ein Monat sein.

V. Gebühren und Stempel

§ 333

Gebühren- und stempelfrei sind, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, alle Verhandlungen und Urkunden, die bei den nach diesem Gesetze für die Feststellung der Leistungen zuständigen Behörden erforderlich werden, um die Rechtsverhältnisse zwischen der Reichsversicherungsanstalt einerseits und den Arbeitgebern oder Versicherten oder ihren Hinterbliebenen anderseits zu begründen oder abzuwickeln.

§ 334

Das gleiche gilt für die außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden dieser Art sowie für solche privatschriftlichen Vollmachten und amtlichen Bescheinigungen, welche nach diesem Gesetze zum Ausweis und zu Nachweisungen erforderlich werden.

VI. Verbote und Strafen

§ 335

Nehmen Arbeitgeber in die Nachweise oder Anzeigen, die sie nach den Vorschriften des Gesetzes oder den Bestimmungen der Reichsversicherungsanstalt aufzustellen haben, Eintragungen auf, deren Unrichtigkeit sie kannten oder den Umständen nach kennen mußten, oder unterlassen sie die vorgeschriebenen Eintragungen ganz oder teilweise, so kann die Reichsversicherungsanstalt Ordnungsstrafe in Geld gegen sie verhängen.

§ 336

Unterlassen es Arbeitgeber, rechtzeitig für ihre versicherungspflichtig Beschäftigten die richtigen Marken zu verwenden, so kann sie die Reichsversicherungsanstalt mit Ordnungsstrafe in Geld belegen. Die Bestrafung ist auch zulässig, wenn verspätet die richtigen Marken verwendet worden sind. Unabhängig von der Strafe und der Nachholung der Rückstände kann die Reichsversicherungsanstalt dem Bestraften die Zahlung des Ein- bis Zweifachen dieser Rückstände auferlegen. Der Betrag wird wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Der Reichsarbeitsminister kann Zuwiderhandlungen gegen die Entwertungsvorschriften mit Strafe bedrohen.

Bestreitet der Arbeitgeber seine Beitragspflicht, so ist sie nach § 194 festzustellen.

§ 337

Mit Geldstrafe oder mit Haft werden bestraft, wenn nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften härtere Strafe verwirkt ist,

1. Arbeitgeber oder deren Vertreter, die vorsätzlich den Beschäftigten höhere Beiträge vom Gehalt abziehen, als dieses Gesetz zuläßt,
2. Personen, die dem Berechtigten eine Versicherungskarte widerrechtlich vorenthalten.

§ 338

Arbeitgeber werden mit Gefängnis bestraft, wenn sie vorsätzlich Beitragsteile, die sie den Beschäftigten vom Gehalt abgezogen oder von ihnen erhalten haben, nicht für die Versicherung verwenden.

Daneben kann auf Geldstrafe und auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Bei mildernden Umständen kann ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 339

Soweit nach diesem Gesetz Arbeitgeber mit Strafen bedroht sind, stehen ihnen gleich,

1. wenn eine Aktiengesellschaft, ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, eine eingetragene Genossenschaft, eine Innung oder andere juristische Person Arbeitgeber ist, die Mitglieder des Vorstandes,
2. wenn eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung Arbeitgeber ist, die Geschäftsführer,
3. wenn eine andere Handelsgesellschaft Arbeitgeber ist, alle persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie von der Vertretung nicht ausgeschlossen sind,
4. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger Arbeitgeber sowie die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, einer eingetragenen Genossenschaft, einer Innung oder einer anderen juristischen Person.

§ 340

Der Arbeitgeber darf die Pflichten, die ihm dieses Gesetz auferlegt, Betriebsleitern, Aufsichtspersonen oder anderen Angestellten seines Betriebs übertragen.

Handeln solche Stellvertreter den Vorschriften zuwider, die den Arbeitgeber mit Strafe bedrohen, so trifft sie die Strafe. Neben ihnen ist der Arbeitgeber strafbar, wenn

1. die Zuwiderhandlung mit seinem Wissen geschehen ist, oder
2. er bei Auswahl und Beaufsichtigung der Stellvertreter nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat; in diesem Falle darf gegen den Arbeitgeber auf keine andere Strafe als auf Geldstrafe erkannt werden.

Die Zahlung des Ein- bis Zweifachen der rückständigen Beiträge (§ 336) kann auch dem Stellvertreter auferlegt werden. Neben ihm haftet für diesen Betrag der Arbeitgeber, falls er nach Abs. 2 bestraft ist.

§ 341

Den Arbeitgebern und ihren Angestellten sowie der Reichsversicherungsanstalt ist untersagt, die Versicherten in der Übernahme oder Ausübung eines Ehrenamts der Angestelltenversicherung zu beschränken oder sie wegen der Übernahme oder der Art der Ausübung eines solchen Ehrenamts zu benachteiligen. Den Bezeichneten ist ferner untersagt, durch Über-

einkunft oder Arbeitsordnung zum Nachteil der Versicherten die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes ganz oder teilweise auszuschließen.

Vertragsbestimmungen, die dem zuwiderlaufen, sind nichtig.

§ 342

Arbeitgeber oder ihre Angestellten, die gegen § 341 Abs. 1 verstoßen, werden mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft, wenn nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften härtere Strafe eintritt.

§ 343

Mit Ordnungsstrafe in Geld kann vom Versicherungsamt bestraft werden, wer in Versicherungskarten den Vordruck fälschlich ausfüllt oder die zur Ausfüllung des Vordrucks eingetragenen Worte oder Zahlen verfälscht oder wissentlich eine solche Karte gebraucht.

§ 344

Wer in Versicherungskarten Eintragungen, Merkmale oder Fälschungen in der Absicht macht, den Inhaber Arbeitgebern gegenüber kenntlich zu machen, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Bei mildernden Umständen kann statt der Gefängnisstrafe auf Haft erkannt werden.

Eine Verfolgung wegen Urkundenfälschung (§§ 267, 268 des Reichsstrafgesetzbuchs) tritt nur gegen Personen ein, welche die Fälschung in der Absicht begangen haben, sich oder anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder anderen einen Schaden zuzufügen.

§ 345

Wer unbefugt offenbart, was ihm in amtlicher Eigenschaft als

- Mitglied eines Organs oder Angestelltem der Reichsversicherungsanstalt,
- Mitglied oder Angestelltem einer nach diesem Gesetze zur Feststellung der Leistungen zuständigen Behörde,
- Vertreter oder Beisitzer bei einer solchen Behörde

über Krankheiten oder andere Gebrechen Versicherter oder ihre Ursachen bekannt geworden ist, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Versicherten oder der Aufsichtsbehörde ein.

Den Versicherten stehen andere Personen gleich, für die dieses Gesetz eine Leistung der Reichsversicherungsanstalt vorsieht.

§ 346

Mit Geldstrafe oder mit Gefängnis werden die im § 345 Abs. 1 Bezeichneten bestraft, wenn sie unbefugt Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse offenbaren, die ihnen in amtlicher Eigenschaft bekannt geworden sind.

Tun sie dies, um den Unternehmer zu schädigen oder sich oder anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so werden sie mit Gefängnis bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Geldstrafe erkannt werden.

Die Verfolgung tritt im Falle des Abs. 1 nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 347

Die im § 345 Abs. 1 Bezeichneten werden mit Gefängnis bestraft, wenn sie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse unbefugt verwerten, um den Unternehmer zu schädigen oder sich oder anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 348

Sind in den Fällen des § 346 Abs. 2 oder des § 347 mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Geldstrafe zu erkennen.

§ 349

Für Beamte, die der Dienstgewalt einer staatlichen oder gemeindlichen Behörde unterstehen, bewendet es an Stelle der §§ 345 bis 348 bei den für sie geltenden Vorschriften.

§ 350

Mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, neben dem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft, wer Marken fälschlich anfertigt oder verfälscht, um sie als echte zu verwenden, oder wer zu demselben Zwecke falsche Marken sich verschafft, verwendet, feilhält oder in Verkehr bringt.

§ 351

Mit der gleichen Strafe (§ 350) wird bestraft, wer wissentlich bereits verwendete Marken wieder verwendet oder zur Wiederverwendung sich verschafft, feilhält oder in Verkehr bringt. Bei mildernden Umständen darf auf Geldstrafe oder Haft erkannt werden.

§ 352

In den Fällen der §§ 350, 351 ist zugleich auf Einziehung der Marken zu erkennen, auch wenn sie dem Verurteilten nicht gehören. Das muß auch geschehen, wenn keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden kann.

§ 353

Wer ohne schriftlichen Auftrag der Reichsversicherungsanstalt oder einer sonstigen Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, die zur Herstellung von Marken dienen können, oder Abdrücke solcher Formen anfertigt, sich verschafft oder einem anderen als der Reichsversicherungsanstalt oder der Behörde überläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Goldmark oder mit Haft bestraft.

Neben der Geldstrafe oder Haft kann auf Einziehung der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen erkannt werden, auch wenn sie dem Verurteilten nicht gehören.

§ 354

Auf Beschwerden gegen Strafverfügungen der Reichsversicherungsanstalt und der Versicherungsämter entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer).

§ 355

Die Geldstrafen, mit Ausnahme der gerichtlich erkannten, fließen in die Kasse der Reichsversicherungsanstalt.

Die Strafen, außer den gerichtlich erkannten, werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 356

Zuwiderhandlungen gegen die Strafvorschriften dieses Gesetzes, für welche die Gerichte nicht zuständig sind, verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Handlung begangen ist. Sie wird unterbrochen durch jede gegen den Täter gerichtete Handlung dessen, der zur Verhängung der Strafe zuständig ist. Mit der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung; sie endet spätestens mit Ablauf von zehn Jahren seit dem Tage, an dem die Zuwiderhandlung begangen ist.

§ 357

Endgültig verhängte Strafen, die nicht von den Gerichten erkannt sind, verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Endscheidung endgültig geworden ist. Sie wird unterbrochen durch jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung dessen, dem die Vollstreckung obliegt. Mit der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung; sie endet spätestens mit Ablauf von vier Jahren seit dem Tage, an dem die Entscheidung endgültig geworden ist.

VII. Ausländische Gesetzgebung

§ 358

Soweit andere Staaten eine der Angestelltenversicherung entsprechende Fürsorge durchgeführt haben, kann die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats unter Wahrung der Gegenseitigkeit vereinbaren, in welchem Umfang für Betriebe, die aus dem Gebiete des einen Staates in das des anderen übergreifen, sowie für Versicherte, die zeitweise im Gebiete des anderen Staates beschäftigt werden, die Fürsorge nach diesem Gesetz oder nach den Fürsorgevorschriften des anderen Staates geregelt werden soll.

Auf gleichem Wege kann bei entsprechender Gegenleistung die Versicherung von Angehörigen eines ausländischen Staates abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes geregelt und die Durchführung der Fürsorge des einen Staates in dem Gebiete des anderen erleichtert werden. In diesen Vereinbarungen darf die nach diesem Gesetze bestehende Beitragspflicht des Arbeitgebers nicht ermäßigt oder beseitigt werden; sie sind dem Reichstag mitzuteilen.

§ 359

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats anordnen, daß gegen Angehörige eines ausländischen Staates und ihre Rechtsnachfolger ein Vergeltungsrecht angewendet wird.

Neunter Abschnitt

Private Pensionseinrichtungen. Verträge mit Lebensversicherungsunternehmungen

I. Private Pensionseinrichtungen

1. Zuschußkassen

§ 360

Fabrik-, Betriebs-, Haus-, Seemanns- und ähnliche Kassen für eine oder mehrere Unternehmungen können auf ihre satzungsmäßigen Leistungen aus Invaliden-, Alters- oder Hinterbliebenenunterstützungen, die sie ihren nach diesem Gesetze versicherten Mitgliedern geben, die Ruhegeld- oder Hinterbliebenenbezüge dieses Gesetzes anrechnen. Voraussetzung ist dabei, daß die Kassen nur für die im § 1 Abs. 1 bezeichneten

Personen errichtet sind oder der Teil des Vermögens der Kassen für die Angestelltenversicherung ausgeschieden und besonders verwaltet wird, sowie daß die Kassen die Beiträge aus ihren Mitteln entrichten und die Arbeitgeber Zuschüsse zu der Kasse zahlen, die mindestens der Hälfte der nach diesem Gesetze zu entrichtenden Beiträge gleichkommen.

Kommen mehrere Kassen in Frage, die für den Berechtigten Beiträge zur Reichsversicherungsanstalt entrichtet haben, so teilt diese jeder einzelnen Kasse den für sie in Anrechnung kommenden, den entrichteten Beiträgen entsprechenden Betrag der Leistungen dieses Gesetzes mit.

Das gleiche gilt für andere öffentlich-rechtliche Pensionseinrichtungen und für solche zur Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenfürsorge bestimmte Kassen, für die nach Ortsstatut eine Beitragspflicht besteht.

§ 361

Zur Durchführung der Vorschriften im § 360 sind die Satzungen der Kassen zu ändern; die Änderung bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Behörde kann auf Antrag die Änderung rechtsgültig selbst vornehmen, wenn ein Beschluß über die Satzungsänderung nicht zustande kommt. Den Antrag kann die Mehrheit der Arbeitgeber oder der nach § 1 Abs. 1 versicherten Mitglieder stellen.

§ 362

Die §§ 360, 361 sind entsprechend anzuwenden auf Wohlfahrtseinrichtungen und auf solche Versicherungseinrichtungen, die für die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen errichtet sind.

Einrichtungen, die von Gemeindeverbänden verwaltet werden, können sich auch auf andere Personen erstrecken.

2. Ersatzkassen

§ 363

Die Beteiligung bei einer zugelassenen Ersatzkasse gilt der Versicherung bei der Reichsversicherungsanstalt gleich.

§ 364

Der Ersatzkasse müssen sämtliche Versicherungspflichtigen der Unternehmungen, für die sie errichtet ist, angehören, soweit sie nicht von der eigenen Beitragsleistung befreit sind.

§ 365

Die Kassenleistungen müssen den reichsgesetzlichen Leistungen mindestens gleichwertig und in dieser Höhe gewährleistet sein. Die Leistungen für die Zwecke des Heilverfahrens gelten als gleichwertig, wenn die Ersatzkasse den gleichen Betrag aufwendet, den die Reichsversicherungsanstalt nach dem zuletzt veröffentlichten Rechnungsabschluß aus ihren Beitragseinnahmen für das Heilverfahren aufgewendet hat. Die für die Ersatzkasse zuständige Aufsichtsbehörde überwacht die Ausführung dieser Vorschrift.

§ 366

Wird die Zulassung als Ersatzkasse zurückgezogen oder die Ersatzkasse aufgelöst, so geht die Verpflichtung zur Befriedigung der reichsgesetzlichen Ansprüche auf die Reichsversicherungsanstalt über. Aus dem Vermögen der Ersatzkasse sind der Reichsversicherungsanstalt die erforderlichen Deckungsmittel für die übernommenen reichsgesetzlichen Leistungen zu überweisen. Der Reichsarbeitsminister bestimmt das Nähere.

Bei Streit entscheidet das Reichsversicherungsamt.

§ 367

Die Beiträge der Arbeitgeber zu den Kassen müssen mindestens den reichsgesetzlichen Arbeitgeberbeiträgen und, sofern die Beiträge der Versicherten höher sind, diesen gleichkommen. Die von den Arbeitgebern gemachten besonderen Aufwendungen sind auf die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber gleichmäßig anzurechnen.

§ 368

Den Versicherten muß bei der Verwaltung der Kasse und bei der Feststellung von Kassenleistungen eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Mitwirkung eingeräumt sein. Die Wahl muß geheim sein.

§ 369

Die Vorschriften der §§ 91, 92 wegen Übertragung, Verpfändung, Pfändung und Aufrechnung der Versicherungsansprüche gelten entsprechend für Ansprüche an Ersatzkassen. Sie gelten nicht, soweit die Leistungen der Ersatzkasse die reichsgesetzlichen Leistungen übersteigen.

§ 370

Für die Berechnung der Wartezeit, des Ruhegeldes und der sonstigen Renten gelten in bezug auf den reichsgesetzlichen Anspruch die Vorschriften dieses Gesetzes. Die Zeit der Versicherung bei Ersatzkassen steht der bei der Reichsversicherungsanstalt gleich.

§ 371

Die reichsgesetzlichen Leistungen der Ersatzkassen stellt die Reichsversicherungsanstalt fest. Die beteiligten Ersatzkassen können vorher gehört werden. Der

Bescheid ist ihnen zuzustellen. Jede von ihnen ist berechtigt, Rechtsmittel einzulegen. Die zur Entscheidung berufene Stelle kann die Ersatzkasse beiladen.

Zu den Kosten des Feststellungsverfahrens bei der Reichsversicherungsanstalt sowie zu den Kosten der Oberversicherungsämter und des Reichsversicherungsamts haben die Ersatzkassen einen Beitrag zu entrichten. Der Reichsarbeitsminister bestimmt das Nähere. Bei Streit über die Kosten des Feststellungsverfahrens bei der Reichsversicherungsanstalt entscheidet das Reichsversicherungsamt.

§ 372

Dem Berechtigten gegenüber ist die Reichsversicherungsanstalt zur Leistung verpflichtet. Die Ersatzkassen haben die Deckungsmittel für die ihnen zur Last fallenden reichsgesetzlichen Leistungen spätestens binnen zwei Wochen nach der ihnen zugegangenen Aufforderung der Reichsversicherungsanstalt zu überweisen. Die Reichsversicherungsanstalt kann die Frist unter Berechnung von Verzugszinsen verlängern.

Streit über die Höhe der Deckungsmittel entscheidet das Reichsversicherungsamt.

Die Deckungsmittel werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

Der Reichsarbeitsminister bestimmt die Grundsätze für die Berechnung der Deckungsmittel nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt.

§ 373

Jede Ersatzkasse hat beim Austritt eines der Versicherungspflicht unterliegenden Kassenmitglieds innerhalb eines Monats nach dem Austritt der Reichsversicherungsanstalt eine Bescheinigung zu übersenden, die über die Zahl und Höhe der nach diesem Gesetz entrichteten Beiträge Auskunft gibt. Eine gleiche Bescheinigung ist zu übersenden, wenn das Kassenmitglied berufsunfähig geworden oder gestorben ist.

Der Reichsarbeitsminister bestimmt Form und Inhalt der Bescheinigung nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt.

Wird die Bescheinigung nicht rechtzeitig übersandt, so kann die Reichsversicherungsanstalt die säumigen Organe der Kasse mit Ordnungsstrafe in Geld bestrafen.

§ 374

Die Reichsregierung bestimmt den Betrag, bis zu dem das Vermögen in den im § 205 Abs. 1 Nr. 1 genannten Forderungen anzulegen ist; dieser Betrag darf jedoch fünfundzwanzig vom Hundert des für die reichsgesetzliche Versicherung zurückgestellten Vermögens nicht übersteigen.

II. Verträge mit Lebensversicherungsunternehmungen

§ 375

Angestellte, die beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das dreißigste Lebensjahr überschritten haben, und für die seit mindestens drei Jahren ein Versicherungsvertrag bei einer öffentlichen oder privaten Lebensversicherungsunternehmung (§ 1 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 — Reichsgesetzbl. S. 139 —) geschlossen ist, können auf ihren Antrag von der eigenen Beitragsleistung befreit werden, wenn der Jahresbetrag der Beiträge für diese Versicherungen beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung mindestens den ihren Gehaltsverhältnissen entsprechenden Beiträgen gleichkommt, die sie nach diesem Gesetze zu tragen hätten (Halbversicherte).

Streit über die Befreiung wird nach § 194 entschieden.

§ 376

Für Halbversicherte entrichtet der Arbeitgeber die Hälfte des Beitrags ihrer Gehaltsklasse. Entspricht die Hälfte des Beitrags nicht einem der im § 172 genannten Beträge, so ist der nächsthöhere Monatsbeitrag zu entrichten; der Arbeitgeber kann die Erstattung des Mehrbetrags von dem Halbversicherten verlangen.

Halbversicherte erhalten Ruhegeld und sonstige Renten nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Die Reichsversicherungsanstalt kann die Gewährung eines Heilverfahrens für einen halbversicherten Erkrankten davon abhängig machen, daß er die Kosten bis zur Hälfte vorher einzahlt.

Hat der Arbeitgeber zur Lebensversicherung eines Halbversicherten Zuschüsse gezahlt, so kann er diese Zuschüsse um den Beitrag kürzen, den er zur gesetzlichen Angestelltenversicherung zu leisten hat.

§ 377

Werden die Versicherungen (§ 375) vor Eintritt des Todes des Angestellten durch Ablauf, Verfall oder aus anderen Gründen aufgehoben, so fällt die Befreiung von der Beitragsleistung weg. Die Lebensversicherungsunternehmungen haben die Aufhebung von Versicherungsverträgen der Reichsversicherungsanstalt mitzuteilen, wenn ihnen die Befreiung des Angestellten von der Beitragsleistung angezeigt worden ist. Zuwiderhandlungen werden von der Aufsichtsbehörde mit Ordnungsstrafen in Geld bestraft.

Zehnter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 378

Als Jahresarbeitsverdienstgrenzen gelten

1.	vom 1. Januar 1913 bis zum 31. August 1918	5 000 Mark,
2.	vom 1. September 1918 bis zum 30. April 1920 für bereits Versicherte ...	7 000 »
	für erstmalig Versicherte	5 000 »
3.	vom 1. Mai 1920 bis zum 31. Juli 1921	15 000 »
4.	vom 1. August 1921 bis zum 30. Juni 1922	30 000 »
5.	vom 1. Juli bis zum 31. August 1922	100 000 »
6.	vom 1. September bis zum 31. Oktober 1922 ...	300 000 »
7.	vom 1. November bis zum 31. Dezember 1922	840 000 »
8.	vom 1. bis zum 31. Januar 1923	1 200 000 »
9.	vom 1. bis zum 28. Februar 1923	4 200 000 »
10.	vom 1. März bis zum 31. Mai 1923	7 200 000 »
11.	vom 1. bis zum 30. Juni 1923 im unbesetzten Gebiet	27 000 000 »
	im besetzten Gebiet, im Einbruchsgebiet und in dem Gebiet, in dem besondere Vorschriften für die Erwerbslosenfürsorge galten, ...	34 000 000 »
12.	vom 1. bis zum 31. Juli 1923 im unbesetzten Gebiet	78 000 000 »
	im besetzten Gebiet, im Einbruchsgebiet und in dem Gebiet, in dem besondere Vorschriften für die Erwerbslosenfürsorge galten, ...	96 000 000 »
13.	vom 1. bis zum 31. August 1923 im unbesetzten Gebiet	2,4 Milliarden »
	im besetzten Gebiet, im Einbruchsgebiet und in dem Gebiet, in dem besondere Vorschriften für die Erwerbslosenfürsorge galten, ...	3 Milliarden Mark,
14.	vom 1. bis zum 30. September 1923 im unbesetzten Gebiet	48 » »
	im besetzten Gebiet, im Einbruchsgebiet und in dem Gebiet, in dem besondere Vorschriften für die Erwerbslosenfürsorge galten, ...	60 » »
15.	vom 1. bis zum 31. Oktober 1923 im unbesetzten Gebiet	6,6 Billionen »
	im besetzten Gebiet, im Einbruchsgebiet und in dem Gebiet, in dem besondere Vorschriften für die Erwerbslosenfürsorge galten, ...	8,2 » »
16.	vom 1. bis zum 30. November 1923 im unbesetzten Gebiet	1 200 » »
	im besetzten Gebiet, im Einbruchsgebiet und in dem Gebiet, in dem besondere Vorschriften für die Erwerbslosenfürsorge galten, ...	1 600 » »
17.	vom 1. Dezember 1923 an	4 000 Goldmark.

§ 379

Angestellte, die durch Erhöhung der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungspflichtig werden und entweder niemals versicherungspflichtig gewesen sind, oder zwar schon versicherungspflichtig gewesen sind, aber die Anwartschaft verloren haben oder sie ohne die Entrichtung freiwilliger Beiträge und ohne die Vorschrift des § 54 Abs. 2 verloren hätten (Neuversicherte), werden auf Grund des § 14 von der Versicherungspflicht rückwirkend auf den Tag ihres Beginns befreit. Der Befreiungsantrag muß binnen sechs Monaten nach der Erhöhung der Jahresarbeitsverdienstgrenze beim Versicherungsamt oder der

Reichsversicherungsanstalt eingegangen sein. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Befreiung müssen bereits zu dem früheren Zeitpunkt vorgelegen haben.

§ 380

Neuversicherte, die zur Zeit der Heraufsetzung der Jahresarbeitsverdienstgrenze das fünfundfünfzigste Lebensjahr bereits vollendet haben, werden auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit, wenn ihnen die Abkürzung der Wartezeit nicht gestattet wird oder nicht zugemutet werden kann. Der Befreiungsantrag ist innerhalb der ersten drei Jahre nach der Heraufsetzung der Jahresarbeitsverdienstgrenze zu stellen.

§ 381

Angestellten, die versicherungspflichtig gewesen, infolge Erhöhung ihres Jahresarbeitsverdienstes aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind und bis zum 30. Juni 1923 infolge Heraufsetzung der Jahresarbeitsverdienstgrenze wieder versicherungspflichtig geworden sind (Wiederversicherten), sind die Kalendermonate der Zwischenzeit als Vormonate für die Weiterversicherung (§ 21) anzurechnen.

Wenn ein solcher Angestellter von dem Rechte der Weiterversicherung nach § 21 für die zurückliegende Zeit, während der er nicht versicherungspflichtig war, Gebrauch macht oder gemacht hat, so gelten die freiwilligen Beiträge, die er für diese Zeit entrichtet hat oder gültig nachentrichtet, für die Zurücklegung der Wartezeit als Pflichtbeiträge. Die freiwillige Versicherung hat die Wirkung der Pflichtversicherung nur insoweit, als ihre Beiträge mindestens in der Gehaltsklasse des letzten Pflichtbeitrags vor jenem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht oder in der diesem Pflichtbeitrag am nächsten liegenden Gehaltsklasse entrichtet sind oder gültig nachentrichtet werden.

§ 382

Auf die Wartezeiten werden die vollen Kalendermonate angerechnet, in denen Versicherte während des letzten Krieges dem Deutschen Reiche oder einem mit ihm verbündeten oder befreundeten Staate Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet haben.

Diese Vorschrift gilt nicht für Versicherte, die in dem letzten Beitragsmonate vor den bezeichneten Diensten bei einer Ersatzkasse versichert gewesen sind.

§ 383

Für Neuversicherte, die in der Zeit vom 1. Mai 1920 bis zum 31. Oktober 1922 infolge Erhöhung der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungspflichtig geworden sind, genügt in den ersten zehn Jahren seit der Heraufsetzung der Jahresarbeitsverdienstgrenze zur Erfüllung der Wartezeit bei den Hinterbliebenenrenten das Zurücklegen von sechzig Beitragsmonaten auf Grund der Versicherungspflicht.

§ 384

Einzelnen Neuversicherten kann die Reichsversicherungsanstalt in den ersten drei Jahren seit der Heraufsetzung der Jahresarbeitsverdienstgrenze nach vorhergehender ärztlicher Untersuchung gestatten, die Wartezeit zum Bezuge der Leistungen dieses Gesetzes durch Einzahlung der entsprechenden Deckungsmittel abzukürzen. Der Reichsarbeitsminister bestimmt die Grundsätze für die Berechnung der Deckungsmittel nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt.

§ 385

Tritt der Versicherungsfall innerhalb der ersten fünfzehn Jahre nach dem 1. Januar 1913 ein, ohne daß ein Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz oder aus der Invalidenversicherung geltend gemacht werden kann, so steht beim Tode des Versicherten der hinterlassenen Witwe oder dem Witwer oder, falls solche nicht vorhanden sind, den hinterlassenen Kindern unter achtzehn Jahren ein Anspruch auf vier Zehntel der für die Zeit seit dem 1. Januar 1924 entrichteten Beiträge zu. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Versicherten geltend gemacht wird.

§ 386

Der Abschluß der bis zum 31. Dezember 1922 geführten Versicherungskonten ist den Beteiligten auf Antrag mitzuteilen. Er wird bindend, wenn nicht binnen zwei Monaten Widerspruch erhoben wird; der Versicherte ist bei Mitteilung des Abschlusses darauf hinzuweisen. Gegen den Bescheid der Reichsversicherungsanstalt ist das Streitverfahren nach § 194 zulässig.

§ 387

Versicherte, die eine vor dem 1. Januar 1923 ausgestellte Versicherungskarte besitzen, legen sie der Ausgabestelle vor und lassen sich eine neue Versicherungskarte ausstellen. Sie erhält die Nummer 1.

Halbversicherte erhalten die neue Versicherungskarte mit dem Vermerke, daß die Befreiung noch besteht.

§ 388

Beiträge für die Zeit vor dem 1. Januar 1924 sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu entrichten.

Sind Beiträge für die Zeit vor dem 1. Januar 1923 nach den früheren Vorschriften eingezahlt worden, und hat die Reichsversicherungsanstalt nicht innerhalb eines Jahres nach der Einzahlung dieser Beiträge die Versicherungspflicht oder das Recht zu freiwilliger Versicherung beanstandet, so kann der Rentenanspruch nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß die Beiträge zu Unrecht entrichtet sind.

Die bis zum 31. Dezember 1923 verwendeten Beitragsmarken dürfen nur insoweit beanstandet werden, als die Versicherungspflicht oder die Versicherungsberechtigung in Frage steht.

§ 389

In den Fällen des § 18 ist der Arbeitgeber berechtigt, sich die für die Zeit bis zum 1. Januar 1924 zu verwendenden Marken auf seine Kosten von der Reichsversicherungsanstalt zu beschaffen. Soweit der Gesamtwert den Betrag von 1 000 Goldmark übersteigt, kann der Arbeitgeber verlangen, daß ihm die Zahlung bis zum Schlusse des Jahres 1928 gestundet wird. In diesen Fällen sind für den gestundeten Betrag jährlich dreieinhalb vom Hundert Zinsen und Zinseszinsen zu berechnen.

§ 390

Bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats und des Ausschusses des Reichstags für soziale Angelegenheiten Teuerungszulagen festsetzen und die Beiträge ändern.

§ 391

Zur Abgeltung der Aufwendungen für Renteerhöhungen an Angestellte, die Leistungen aus der Invalidenversicherung beziehen, überweist die Reichsversicherungsanstalt am 31. Dezember jedes der Jahre 1923 bis 1926 den Trägern der Invalidenversicherung einen Betrag, den der Reichsarbeitsminister festsetzt.

Die Ersatzkassen haben für jedes versicherungspflichtige Mitglied und jeden angefangenen oder vollen Beitragsmonat bis spätestens fünfzehn Tage nach Ablauf des Beitragsmonats an die Reichsversicherungsanstalt einen Betrag zu zahlen, den der Reichsarbeitsminister festsetzt; die Reichsversicherungsanstalt kann andere Zahlungsfristen zulassen.

Der Reichsarbeitsminister bestimmt das Nähere.

§ 392

Den Entscheidungen des Reichsversicherungsamts stehen für die Anwendung der §§ 194, 269, 283 die Entscheidungen des früheren Oberschiedsgerichts für Angestelltenversicherung gleich.

§ 393

Die zugelassenen Ersatzkassen haben bis zum 30. Juni 1924 die erforderliche Weiterzulassung auf Grund ihrer abgeänderten Satzungen bei dem Reichsarbeitsminister zu beantragen. Sie gelten als neu zugelassen, bis der Reichsarbeitsminister hierüber beschlossen hat.

Auf Antrag der Reichsversicherungsanstalt kann der Reichsarbeitsminister bestimmen, daß sie zur Sicherstellung der reichsgesetzlichen Beitragsleistung für den Fall der Nichtzulassung eine Sicherheit bei der Reichsversicherungsanstalt zu hinterlegen haben.

Wird der Antrag auf Weiterzulassung abgelehnt, so sind die rückständigen Beiträge unter Anrechnung von dreieinhalb vom Hundert Zinsen und Zinseszinsen nachzuzahlen. Bei Streit über die Höhe des nachzuzahlenden Betrags entscheidet das Reichsversicherungsamt.

§ 394

Ansprüche auf Leistungen, über die das Feststellungsverfahren am 1. Juni 1924 schwebt, unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes.

Ist Invaliden- oder Altersrente aus der Invalidenversicherung vor dem 1. Juni 1924 bereits rechtskräftig festgesetzt, und schwebt zu diesem Zeitpunkt ein Verfahren über einen Anspruch auf Ruhegeld der Angestelltenversicherung, oder wird nach diesem Zeitpunkt ein solcher Anspruch geltend gemacht, so wird dem Berechtigten nur das Ruhegeld der Angestelltenversicherung zuzüglich des Steigerungsbetrags der Invalidenversicherung (§ 57) gewährt, wenn die Wartezeit für das Ruhegeld erfüllt und die Anwartschaft nicht erloschen ist; die frühere Festsetzung wird hinfällig.

Sind Hinterbliebenenrenten aus der Invalidenversicherung vor dem 1. Juni 1924 bereits rechtskräftig festgesetzt, und schwebt zu diesem Zeitpunkt ein Verfahren über einen Anspruch auf Hinterbliebenenrenten der Angestelltenversicherung, so werden den Berechtigten nur die Hinterbliebenenrenten der Angestelltenversicherung zuzüglich des Steigerungsbetrags der Invalidenversicherung (§§ 57, 59) gewährt, wenn die Wartezeit für die Hinterbliebenenrenten erfüllt und die Anwartschaft nicht erloschen ist; die frühere Festsetzung wird hinfällig. Im Falle des § 40 Satz 1 steht den Hinterbliebenen nur das Recht auf die Hinterbliebenenrente der Invalidenversicherung zu.

Dies gilt auch dann, wenn das Wahlrecht nach der früheren Fassung dieser Vorschriften bereits ausgeübt ist. Die Nichtanwendung der Vorschriften in ihrer

neuen Fassung gilt auch dann als Revisionsgrund, wenn das Berufungsgericht sie noch nicht anwenden konnte.

Das Nähere über die Durchführung kann der Reichsarbeitsminister bestimmen.

§ 395

Die am 1. Januar 1924 laufenden Renten werden in Höhe des Grundbetrags (§§ 56, 59) gezahlt. Bezieht ein Empfänger von Ruhegeld Kinderzuschuß, so wird der Kinderzuschuß in Höhe des § 58 Abs. 1 gewährt.

§ 396

Für Zeiten vor dem 1. Januar 1924 werden Steigerungsbeträge nicht angerechnet. Renten für die Zeit bis zum 31. Dezember 1923 sind im Monatsbetrage von zwei Goldmark festzusetzen.

Verordnung über die Außerkraftsetzung von Vorschriften über die Angestelltenversicherung.

Vom 28. Mai 1924.

Auf Grund des Artikel LXIII des Gesetzes über Änderungen der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 686) werden alle Gesetze und Verordnungen, die das Angestelltenversicherungsgesetz geändert oder seine Vorschriften erweitert oder eingeengt haben, mit Wirkung vom 1. Juni 1924 außer Kraft gesetzt; zum Ausgleich von Härten bleibt in Einzelfällen ihre Weiteranwendung zulässig.

Berlin, den 28. Mai 1924.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Geib

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 4. April 1921	Nr. 40

Inhalt: Gesetz, betreffend die Kontrolle der Kriegsrechnungen. S. 439. — Gesetz über die Vertretung der Länder im Reichsrat. S. 440. — Verordnung, betreffend Regelung des Warenverkehrs zwischen unbesetztem und besetztem Gebiete. S. 440. — Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbeckengebiet. S. 441. — Bekanntmachung, betreffend das am 30. Juni 1920 in Bern unterzeichnete Abkommen über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte. S. 446.

(Nr. 8060) Gesetz, betreffend die Kontrolle der Kriegsrechnungen. Vom 21. März 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Für die bis zum 30. September 1920 in den Kassen- und Wirtschaftsbüchern endgültig nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben des Reichsheers und der Reichsmarine wird der Rechnungshof von der ihm gemäß Reichskontrollgesetz vom 4. April 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 215) obliegenden Verpflichtung zur Rechnungsprüfung befreit, soweit Mittel in Frage stehen, die aus Anlaß des Krieges, der Demobilmachung und der Abwicklung im Reichshaushalte bewilligt sind und soweit es sich um Formationen handelt, die bereits vor Abschluß des Waffenstillstandes bestanden haben. Das gleiche gilt für die verausgabten Militärversorgungsgebührnisse aus den Rechnungsjahren 1918, 1919 sowie aus dem Rechnungsjahr 1920, soweit sie bis zum 30. September 1920 endgültig nachgewiesen sind.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung auf die Rechnungen über Bauten, für die noch aus dem ordentlichen Haushalt des Rechnungsjahrs 1919 und der folgenden Rechnungsjahre Geldmittel, abgesehen von den laufenden Unterhaltungskosten, aufzuwenden sind. Sie gilt ferner nicht im Bereiche des Heeres für die Rechnungen über die Verwaltung der Traindepots und die Unterhaltung des Feldgeräts, über das Artillerie- und Waffenwesen, über die technischen Institute und für die Rechnungen der Schiffahrtsabteilung, im Bereiche der Marine für die Rechnungen über die Beschaffung von Verpflegungsgegenständen, über die Instandhaltung der Flotte und der Werften, über das Waffenwesen und die Befestigungen, über »Verschiedene Ausgaben« sowie für die Rechnungen der Schiffsbesichtigungskommission. Der Rechnungshof kann nach seinem Ermessen auch weitere Rechnungen der im Abs. 1 genannten Art zur Prüfung heranziehen.

Der Rechnungshof kann im Umfang der ihm im Abs. 1 gewährten Befreiung auf die Vorprüfung durch die Verwaltungsbehörde verzichten.

§ 2

Für die Rechnungen der im § 1 Abs. 1 genannten Art wird eine Entlastung gemäß § 17 des preußischen Gesetzes, betreffend Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer, vom 27. März 1872, nicht erteilt. Auch bedarf es für diese Rechnungen der im § 18 Ziffer 1 des genannten Gesetzes vorgeschriebenen Bescheinigung der Übereinstimmung der in der Haushaltsrechnung aufgeführten Beträge mit den Kassenrechnungen nicht.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 18. April 1921)

§ 3

Unbeschadet der §§ 1, 2 finden die Vorschriften des Reichskontrollgesetzes vom 4. April 1915 und des Kriegs-Kontrollgesetzes vom 5. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 691) auf die Rechnungen der im § 1 Abs. 1 genannten Art auch dann Anwendung, wenn sie erst im Rechnungsjahre 1920 abgeschlossen werden.

Berlin, den 21. März 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Wirth

(Nr. 8061) Gesetz über die Vertretung der Länder im Reichsrat. Vom 24. März 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 61 Abs. 1 der Reichsverfassung erhält folgende Fassung:

Im Reichsrat hat jedes Land mindestens eine Stimme. Bei den größeren Ländern entfällt auf 700 000 Einwohner eine Stimme. Ein Überschuß von mindestens 350 000 Einwohnern wird 700 000 gleichgerechnet. Kein Land darf durch mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten sein.

Berlin, den 24. März 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Für den Reichsminister des Innern
Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Scholz

(Nr. 8062) Verordnung, betreffend Regelung des Warenverkehrs zwischen unbesetztem und besetztem Gebiete. Vom 26. März 1921.

Auf Grund des Gesetzes über den Erlaß von Verordnungen für die Zwecke der Übergangswirtschaft vom 6. Februar 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) wird von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und des vom Reichstag gewählten Ausschusses folgendes verordnet:

§ 1

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung wird ermächtigt, für den Warenverkehr von und nach Gebieten, in denen er die Anwendung der deutschen Ein- und Ausfuhrbestimmungen infolge der Besetzung für beeinträchtigt hält, Vorschriften zu erlassen.

§ 2

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung kann bestimmen, daß und inwieweit auf Zuwiderhandlungen gegen die nach § 1 erlassenen Vorschriften die Bestimmungen der §§ 2 und 3 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 41) in der Fassung der Verordnung vom 22. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 334) sowie der §§ 7 und 8 der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 2128) und § 15 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 8. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 500) Anwendung finden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. März 1921.

Die Reichsregierung
Fehrenbach

(Nr. 8063) Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbeckengebiet. Vom 22. März 1921.

Auf Grund § 14 des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 24. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. 1921 S. 33) wird hiermit im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Ausschusses von zehn Mitgliedern zwecks Verhinderung der Kapitalabwanderung in das gemäß Artikel 49 des Friedensvertrags zur Zeit der deutschen Steuerhoheit entzogene Saarbeckengebiet folgendes angeordnet:

§ 1

Wertpapiere und auf in- oder ausländische Währung lautende Zahlungsmittel dürfen nur durch Vermittlung von Banken nach dem Saarbeckengebiete versandt oder überbracht werden.

Wertpapiere im Sinne dieses Gesetzes sind auch die unverzinslichen Schatzanweisungen des Reichs oder der Länder, Zins- und Gewinnanteilscheine, Urkunden, durch welche die Beteiligung an einem Unternehmen verbrieft ist, sowie Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe.

Zahlungsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind außer Geldsorten, Papiergeld, Banknoten und dergleichen auch Anweisungen, Schecks und Wechsel.

Als Banken im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Schuldbuchverwaltungen, Sparkassen sowie weiter alle Personen und Unternehmungen, die geschäftsmäßig Bank- oder Bankiergeschäfte betreiben. Welche Personen und Unternehmungen unter diese Vorschrift fallen, entscheidet auf Anfrage der Beteiligten der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit der Landeszentralbehörde. Die auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 8. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1540) getroffenen Entscheidungen gelten als Entscheidungen im vorstehenden Sinne.

§ 2

Banken dürfen Aufträge von Personen, welche nicht gewerbsmäßig Bank- oder Bankiergeschäfte betreiben (Nichtbankiers), wonach

1. Wertpapiere nach dem Saarbeckengebiete versandt oder überbracht, für einen Einwohner des Saarbeckengebiets in Verwahrung genommen oder ihm auf Stückekonto gutgeschrieben,
2. Zahlungsmittel nach dem Saarbeckengebiete versandt oder überbracht oder für einen Einwohner des Saarbeckengebiets in Verwahrung genommen,
3. Geldbeträge mittelbar oder unmittelbar in in- oder ausländischer Währung bei einem Einwohner des Saarbeckengebiets oder einem Einwohner des Saarbeckengebiets im Ausland oder im Inland zur Verfügung gestellt oder einem Einwohner des Saarbeckengebiets gutgeschrieben werden sollen,

nur ausführen, wenn der Auftraggeber eine Erklärung nach dem Muster der Anlage 1, beim Versenden oder Überbringen von Wertpapieren oder Zahlungsmitteln in dreifacher, sonst in doppelter Ausfertigung, einreicht. Schuldbuchverwaltungen haben die Erklärung auch anzufordern vor der Ausführung von Aufträgen, wonach Schuldbuchforderungen für einen Einwohner des Saarbeckengebiets begründet oder auf einen solchen übertragen werden sollen. Anlage 1

Die Banken haben in allen Fällen eine Ausfertigung der Erklärung binnen einer Woche an das für ihre Niederlassung (Zweigniederlassung) zuständige Finanzamt weiterzugeben und die zweite Ausfertigung oder eine Abschrift derselben drei Jahre lang aufzubewahren. Beim Versenden oder Überbringen von Wertpapieren oder Zahlungsmitteln ist die dritte Ausfertigung der Sendung beizufügen.

Wird der Auftrag von der beauftragten Bank nicht selbst ausgeführt, sondern an eine andere Bank weitergegeben, so ist die Erklärung bei der erstbeauftragten Bank einzureichen, welche gemäß Abs. 2 Satz 1 zu verfahren hat.

Werden Wertpapiere oder Zahlungsmittel seitens der Bank im eigenen Namen nach dem Saarbeckengebiete versandt oder überbracht, so ist der Sendung ein von der Bank unterschriftlich vollzogener Zettel mit dem Vermerk »Eigengeschäft« beizufügen. Erfolgt die Versendung oder Überbringung im Auftrag einer anderen Bank, so ist ein von der beauftragten Bank unterschriftlich vollzogener Zettel mit dem Vermerk »Auftrag der Bank .... in ....« der Sendung beizufügen.

§ 3

Erhält eine Bank aus dem Saarbeckengebiete Wechsel, Schecks, Anweisungen, Quittungen oder sonstige Urkunden zum Einzug, so hat sie dieselben mit dem Vermerk »aus dem Saarbeckengebiet« in roter Farbe zu versehen.

Eine Bank, welche

1. eine der im Abs. 1 bezeichneten, auf sie abgegebenen oder bei ihr zahlbar gestellten Urkunden zu Lasten eines inländischen Nichtbankiers einlöst oder
2. auf eine derartige Urkunde Zahlung in bar oder in anderer Weise von einem inländischen Nichtbankier erhält, hat im Falle der Ziffer 1 von dem, zu dessen Lasten die Urkunde eingelöst ist, und im Falle der Ziffer 2 von dem, der auf die Urkunde gezahlt hat, eine Erklärung nach dem Muster der Anlage 2 in doppelter Ausfertigung einzufordern und eine Ausfertigung an das für ihre Niederlassung (Zweigniederlassung) zuständige Finanzamt unverzüglich weiterzugeben.

Anlage 2

Geht die Erklärung bei der Bank nicht spätestens innerhalb eines Monats seit Einlösung oder Zahlung ein, so ist die Bank verpflichtet, dem für ihre Niederlassung (Zweigniederlassung) zuständigen Finanzamt über die Einlösung oder den Zahlungsempfang unter Angabe des Betrags sowie des Namens und der Wohnung des Kunden (Ziffer 1) oder des Zahlenden (Ziffer 2) Anzeige zu machen.

§ 4

Einwohner des Saarbeckengebiets im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die im Saarbeckengebiet ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben und Unternehmungen, soweit sie im Saarbeckengebiet ihren Sitz haben. Bei Unternehmungen ist maßgebend, ob die Haupt- oder Zweigniederlassung, deren Betrieb im einzelnen Falle in Frage steht, im Saarbeckengebiete liegt.

§ 5

Die vorstehenden Vorschriften finden keine Anwendung

1. auf den Geschäftsverkehr der Reichs- und Staatsbehörden, ausgenommen die Schuldbuchverwaltungen;
2. auf den Postanweisungs-, Postscheck-, Postnachnahme- und Postauftragsverkehr;
3. auf die Ausführung von Aufträgen eines Einwohners des Saarbeckengebiets, die auf brieflichem oder telegraphischem Wege bei der Bank aus dem Saarbeckengebiet eingegangen sind; bei Versendungen hat die Bank der Sendung einen von ihr unterschriftlich vollzogenen Zettel mit dem Vermerk »Auftrag aus dem Saarbeckengebiet« beizufügen;
4. auf die Versendung von Zahlungsmitteln sowie auf Gutschriften (Auszahlungen, Akkreditive) zugunsten einer und derselben im Saarbeckengebiet ansässigen Person oder Firma, wenn der Gegenstand des Geschäfts im Einzelfalle den Betrag von 3 000 Mark oder den nach dem Tageskurse zu berechnenden Wert dieses Betrags in ausländischer Währung nicht übersteigt.

   Auf Aufträge zu wiederkehrenden Leistungen in bestimmten Zeitabschnitten und auf solche Fälle, in denen nach den Umständen angenommen werden muß, daß durch Teilung unter Mißbrauch der Freigrenze größere Beträge nach dem Ausland verschoben werden sollen, findet diese Ausnahmevorschrift keine Anwendung;
5. auf die persönliche Mitnahme von Zahlungsmitteln nach dem Saarbeckengebiet in Beträgen von höchstens 3 000 Mark oder dem nach dem Tageskurse zu berechnenden Werte des Betrags in ausländischer Währung innerhalb eines Kalendermonats;
6. wenn Wertpapiere nur zum Bezuge von Zins- oder Gewinnanteilscheinen, zum Austausch oder zur Abstempelung bei Konversionen oder ähnlichen Anlässen oder nur zur Ausübung von Stimm- und Bezugsrechten nach dem Saarbeckengebiete versandt oder überbracht werden.

Die Finanzämter sind ermächtigt, den in Ziffer 5 festgesetzten Höchstbetrag auf Antrag zu erhöhen.

Der Reichsminister der Finanzen kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 6

Alle Geschäfte, Verabredungen und sonstige Handlungen, die dazu bestimmt sind, die durch die vorstehenden Vorschriften bezweckte Kenntnis der Steuerbehörde über das Verbringen von Vermögenswerten in das Saarbeckengebiet zu verhindern, sind verboten.

§ 7

Alle Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden sowie die Notare sind verpflichtet, Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, die ihnen zur Kenntnis kommen, dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 8

Die Anordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr, Veräußerung oder Verpfändung ausländischer Wertpapiere, vom 25. September 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1687) und die zur Verlängerung ihrer Geltungsdauer notwendigen Verordnungen sowie die Verordnung über die Post- und Telegrammüberwachung vom 15. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1324) finden auf den Verkehr mit dem Saarbeckengebiet entsprechende Anwendung.

§ 9

Zins- oder Gewinnanteilscheine sowie ausgeloste, gekündigte oder zur Rückzahlung fällige Stücke von inländischen Wertpapieren, welche aus dem Saarbeckengebiete zur Einlösung eingeführt werden, dürfen nur nach Maßgabe der Vorschriften des § 2 der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vom 24. Oktober 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1820) eingelöst werden.

Der Reichsminister der Finanzen kann Erleichterungen gewähren.

Die Banken innerhalb des Saarbeckengebiets gelten nicht als inländische Banken im Sinne des § 1 Abs. 2 und § 3 der vorgenannten Verordnung.

§ 10

Wer den Vorschriften im § 1 Abs. 1 oder im § 6 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe von einhundert Mark bis zu einhunderttausend Mark bestraft. Daneben kann auf Gefängnis bis zu zwei Jahren und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Der Versuch ist strafbar. Die Vermögenswerte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sind durch Urteil zugunsten des Reichs für verfallen zu erklären, falls sie einem Täter oder Teilnehmer gehören.

§ 11

Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 2 und 3 werden mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark und mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 12

Die Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbeckengebiet vom 27. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 843) wird aufgehoben.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgende Tage in Kraft.

Sie tritt am 1. Juli 1921 außer Kraft.

Berlin, den 22. März 1921.

Der Reichsminister der Finanzen

Dr. Wirth

Anlage 1

....., den ..... 192....

An

.....

(Bank)

in .....

Auf Grund des § 2 Abs. 1 der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbeckengebiet vom ..... mache ich über den von Ihnen auszuführenden Auftrag die nachstehenden Angaben und versichere hiermit, daß diese der Wahrheit entsprechen.

.....

(Unterschrift, Wohnort und Wohnung)

Erklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

Gegenstand des Auftrags (Versendung, Aufbewahrung, Gutschrift usw.): .....

.....

Bezeichnung der Wertpapiere oder Zahlungsmittel: .....

.....

Währung: .....

Betrag (bei Wertpapieren Nennwert): .....

.....

Name und Wohnort (Sitz) des Empfängers: .....

Zweck der Versendung, Überbringung, Verwahrung usw.: .....

.....

Anlage 2

....., den ..... 192..

An

.....

(Bank)

in .....

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbeckengebiet vom ..... mache ich die nachstehenden Angaben über die von mir ausgestellte Urkunde und versichere hiermit, daß diese der Wahrheit entsprechen.

.....

(Unterschrift, Wohnort und Wohnung)

Erklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

Bezeichnung der Urkunde: .....

Währung: .....

Betrag: .....

Name und Wohnort des ersten Empfängers der Urkunde: .....

.....

Zweck der Begebung: .....

(Nr. 8064) Bekanntmachung, betreffend das am 30. Juni 1920 in Bern unterzeichnete Abkommen über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte. Vom 26. März 1921.

Nach einer Mitteilung der Schweizerischen Regierung vom 14. März 1921 sind dem am 30. Juni 1920 in Bern unterzeichneten Abkommen über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte (Reichs-Gesetzbl. 1920 S. 1557 ff) beigetreten:

Dänemark durch Note der Dänischen Gesandtschaft in der Schweiz vom 22. Januar 1921;

das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen durch Note seiner Gesandtschaft in der Schweiz vom 4. Januar 1921;

Neu-Seeland durch Note der Großbritannischen Gesandtschaft in der Schweiz vom 25. Januar 1921.

Der Beitritt des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen ist am 26. Februar 1921 und von Neu-Seeland am 25. Januar 1921 wirksam geworden.

Der Beitritt Dänemarks, der am 22. Januar 1921 wirksam geworden ist, bezieht sich nur auf Erfindungspatente und auf Gebrauchsmuster unter Ausschluß der Fabrik- oder Handelsmarken und der gewerblichen Muster und Modelle mit folgenden Vorbehalten:

1. L'article 2 de l'Arrangement ne s'appliquera qu'aux brevets qui ont perdu leur validité au cours de la période du 1er Août 1914 au 22 Décembre 1919, ainsi qu'aux demandes dont l'examen a été terminé pendant la période du 1er Août 1914 au 31 Décembre 1919;

2. La disposition de l'article 3 de l'Arrangement (2e phrase) d'après laquelle aucun brevet qui était encore en vigueur au 1er Août 1914 ne pourra être frappé de déchéance ou d'annulation du seul chef de non-exploitation avant l'expiration de deux ans à partir de la mise en vigueur de l'Arrangement, ne s'appliquera en Danemark que jusqu'à la fin de l'année 1921.

(Übersetzung)

1. Der Artikel 2 des Abkommens bezieht sich nur auf Patente, die ihre Gültigkeit während des Zeitabschnitts vom 1. August 1914 bis 22. Dezember 1919 verloren haben, sowie auf Anträge, deren Prüfung während des Zeitabschnitts vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1919 beendet worden ist.

2. Die Bestimmung des Artikels 3 des Abkommens (zweiter Satz), nach der kein Patent, das am 1. August 1914 noch in Kraft war, wegen bloßer Nichtausführung vor Ablauf einer Frist von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten des Abkommens verfällt oder für ungültig erklärt werden darf, ist in Dänemark nur bis Ende des Jahres 1921 anwendbar.

Berlin, den 26. März 1921.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Haniel

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt

1921	Ausgegeben zu Berlin, den 8. April 1921	Nr. 41

Inhalt: Gesetz über Abänderung des § 11 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung. S. 447. — Gesetz zur Durchführung der Artikel 169, 192, 202 und 238 des Friedensvertrags. S. 448. — Verordnung auf Grund des § 25 des Gesetzes, betreffend Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit, vom 17. August 1920. S. 448. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Tschecho-Slowakei zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908 und zum Zusatzprotokolle zu dieser Übereinkunft vom 20. März 1914. S. 449. — Bekanntmachung über die Abänderung der Preise für Kleie. S. 449. — Verordnung, betreffend zeitweise Aussetzung der Erhebung der Verkehrssteuer für Beförderungen im Binnenschiffsverkehre. S. 450. — Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel. S. 450. — Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom $\frac{\text{5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1130)}}{\text{21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 544)}}$ vom 11. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 405). S. 453. — Verordnung, betreffend Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 23. Dezember 1908. S. 454.

(Nr. 8065) Gesetz über Abänderung des § 11 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung. Vom 24. März 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Einziger Paragraph

Die Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1993) wird wie folgt geändert:

Im § 11 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

> Die Abgrenzung der Bezirke der Landesfinanzämter und die Bestimmung über deren Sitz erfolgt durch ein Reichsgesetz, das spätestens am 1. April 1923 in Kraft zu treten hat.

Berlin, den 24. März 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Wirth

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 22. April 1921.)

(Nr. 8066) Gesetz zur Durchführung der Artikel 169, 192, 202 und 238 des Friedensvertrags. Vom 26. März 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Reichsregierung wird ermächtigt, die Maßnahmen zur Durchführung der Auslieferung oder Rückgabe der in den Artikeln 169, 192, 202 und 238 des Friedensvertrags bezeichneten Gegenstände zu treffen.

§ 2

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. März 1921.

Der Reichspräsident
Ebert
Der Reichskanzler
Fehrenbach

(Nr. 8067) Verordnung auf Grund des § 25 des Gesetzes, betreffend Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit, vom 17. August 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1579). Vom 30. März 1921.

Auf Grund des § 25 des Gesetzes, betreffend Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit, vom 17. August 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1579) bestimme ich:

Die dem Reichsmilitärgerichte durch das Gesetz, betreffend die Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes, vom 4. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1329) und durch meine Verordnungen vom 13. Januar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 207) und vom 23. Juli 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1477) übertragenen Geschäfte werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1920 von dem Reichswirtschaftsgericht in erweiterten Senaten (§ 10 Abs. 1 der Verordnung über das Reichswirtschaftsgericht vom 21. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1167) bearbeitet.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. März 1921.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichswehrminister
Dr. Geßler

Der Reichsminister des Innern
Koch

(Nr. 8068) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Tschecho-Slowakei zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908 und zum Zusatzprotokolle zu dieser Übereinkunft vom 20. März 1914. Vom 29. März 1921.

Nach einer Mitteilung der Schweizerischen Regierung ist die Tschecho-Slowakei der am 13. November 1908 in Berlin geschlossenen revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Reichs-Gesetzbl. 1910 S. 965) und dem Berner Zusatzprotokolle vom 20. März 1914 (Reichs-Gesetzbl. 1920 S. 137) beigetreten.

Der Beitritt ist am 22. Februar 1921 wirksam geworden.

Berlin, den 29. März 1921.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Haniel

(Nr. 8069) Bekanntmachung über die Änderung der Preise für Kleie. Vom 31. März 1921.

Auf Grund des § 12 der Verordnung über Kleie aus Getreide vom 19. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 2109) wird bestimmt:

Artikel 1

§ 10 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Kleie aus Getreide vom 19. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 2109) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. August 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1593) erhält folgende Fassung:

„Der Preis zu dem die Kleie von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. abzugeben ist, darf bei Lieferung in loser Schüttung fünfhundertzweiunddreißig Mark fünfzig Pfennig für die Tonne (1 000 Kilogramm) nicht überschreiten."

Artikel 2

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. März 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Huber

(Nr. 8070) Verordnung, betreffend zeitweise Aussetzung der Erhebung der Verkehrssteuer für Beförderungen im Binnenschiffsverkehre. Vom 31. März 1921.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend zeitweise Aussetzung der Erhebung der Verkehrssteuer für die Beförderung auf Wasserstraßen, vom 5. März 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 225) wird folgendes verordnet:

Die Erhebung der Verkehrssteuer auf Grund des Gesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) wird für Beförderungen im Binnenschiffsverkehre mit Ablauf des 20. April 1921 bis auf weiteres ausgesetzt. Beförderungen, die vor diesem Zeitpunkt begonnen worden sind, unterliegen noch der Steuer.

Berlin, den 31. März 1921.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Wirth

(Nr. 8071) Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel. Vom 31. März 1921.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom $\frac{\text{22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)}}{\text{18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823)}}$ wird verordnet:

§ 1

Zur Regelung der Preisverhältnisse der phosphorsäurehaltigen Düngemittel wird eine »Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemitttel« errichtet. Sie untersteht der Aufsicht des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

Die auf Grund der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für Thomasphosphatmehl vom 9. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1422) in der Fassung der Verordnungen vom 28. Januar, 10. und 13. Februar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 98, 204 und 234), auf Grund der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für Superphosphat vom 29. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 386) sowie auf Grund der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für Knochenmehl vom 29. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 388) errichteten Preisausgleichsstellen für Thomasphosphatmehl, Superphosphat und Knochenmehl gehen mit ihren Forderungen und Verpflichtungen auf die neu errichtete Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel über.

§ 2

Die Preisausgleichsstelle wird durch den Vorsitzenden, in dessen Behinderung durch den Geschäftsführer vertreten. Der Vorsitzende und der Geschäftsführer werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ernannt.

Der Preisausgleichsstelle ist der Verwaltungsrat beigeordnet.

§ 3

Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter
des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft,
des Reichswirtschaftsministeriums,
des Preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die norddeutschen Landesregierungen
und des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft für die süddeutschen Landesregierungen

sowie aus
zwei von der Superphosphatindustrie,
zwei von der Thomasphosphatmehlindustrie,
einem von der Knochenmehlindustrie,
fünf von der Landwirtschaft
zu benennenden Mitgliedern.
Stellvertretung ist in Behinderungsfällen zulässig.

Der Verwaltungsrat ist in allen grundsätzlichen Fragen der Verwaltung der Preisausgleichsstelle, insbesondere auch bei der Personalbesetzung und bei der Festsetzung der Verwaltungskosten zu beteiligen. Er beschließt über die Höhe der Beträge, die zu bewilligen sind

a) zum Ausgleich für allgemein bei der Herstellung von Superphosphat eintretende Verteuerungen, zur Förderung der Einfuhr von Rohphosphaten und für Zwecke der einheimischen Phosphatgewinnung,
b) zum Ersatze des Ausfalls von Frachtvorteilen, zum Ausgleiche von Frachtnachteilen und zur Förderung der Einfuhr von Thomasphosphatmehl und Thomasschlacken, sowie zum Ausgleich für allgemein bei der Herstellung von Thomasphosphatmehl eintretende Verteuerungen,
c) zum Ausgleich für allgemein bei der Herstellung von Knochenmehl eintretende Verteuerungen sowie zur Förderung der Einfuhr von Rohstoffen für die Knochenmehlindustrie,
d) zur technischen und wirtschaftlichen Förderung der Kunstdüngeranwendung in der Landwirtschaft.

Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsanweisung.

Bei allen Beschlüssen des Verwaltungsrats hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ein Einspruchsrecht.

Der Verwaltungsrat hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Kasse zu nehmen. Er bestimmt einen Revisor, der regelmäßige Prüfungen der Kasse vornimmt, und dem sämtliche Unterlagen zugänglich zu machen sind. Außerordentliche Revisionen müssen auf Verlangen zweier Mitglieder vorgenommen werden.

§ 4

Die zur Regelung der Preisverhältnisse der phosphorsäurehaltigen Düngemittel erforderlichen Mittel werden im Wege einer Umlage aufgebracht.

Mit der Umlage werden phosphorsäurehaltige Düngemittel belegt, soweit sie aus eigener Erzeugung als Düngemittel abgesetzt oder im eigenen Betriebe verwendet werden.

Zur Zahlung der Umlage ist der Erzeuger verpflichtet.

§ 5

Bis auf weiteres werden folgende Umlagebeträge festgesetzt:

1.	für 1 Kilogramm Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Thomasphosphatmehl	72 Pfennig
	für 1 Kilogramm zitronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Thomasphosphatmehl	85 »
2.	für 1 Kilogramm zitratlösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Superphosphat	130 »
3.	für 1 Kilogramm Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Knochenmehl	75 »
	für 1 Kilogramm Stickstoff (N) im Knochenmehl	300 »

§ 6

Wer Düngemittel der im § 5 genannten Art erzeugt, hat der Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel oder der von ihr sonst dazu bestimmten Stelle bis zum 15. jedes Monats, erstmalig bis zum 15. April 1921 für Monat März 1921 schriftlich nach einem von ihr festgesetzten Vordruck anzumelden, wieviel Düngemittel der einzelnen Arten er im vorhergehenden Monat abgesetzt oder im eigenen Betriebe verwendet hat. Hierbei ist der Gesamtgehalt an Stickstoff, soweit solcher in den Düngemitteln enthalten ist, und an Phosphorsäure anzugeben, bei letzterer getrennt nach Gesamtphosphorsäure, zitronensäure- und zitratlöslicher Phosphorsäure.

Die Preisausgleichsstelle oder ihre Beauftragten sind berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Geschäftsaufzeichnungen der Auskunftpflichtigen einzusehen.

§ 7

Die Preisausgleichsstelle berechnet auf Grund der Anmeldungen die Umlage und teilt dem Erzeuger mit, wieviel er als Umlage zu entrichten hat.

Der Erzeuger hat den ihm zur Zahlung aufgegebenen Betrag binnen vier Wochen nach den im § 6 Abs. 1 vorgeschriebenen Zeitpunkt auf das »Reichsbankgirokonto der Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel in Berlin« zu überweisen.

Mit Ablauf des Tages der Fälligkeit sind Verzugszinsen in Höhe von 1 vom Hundert über den Lombardzinsfuß der Reichsbank zu zahlen.

Rückständige Zahlungen werden nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben geltenden Vorschriften beigetrieben. Die Beitreibung erfolgt bis auf weiteres nach den für die Beitreibung von Landesabgaben geltenden Vorschriften.

§ 8

Beim Verkaufe der im § 5 bezeichneten Düngemittel darf die Umlage dem Höchstpreis zugeschlagen werden, auch wenn dadurch der Höchstpreis überschritten wird.

§ 9

Die Umlagebeträge für Superphosphat, für Thomasphosphatmehl und für Knochenmehl sind getrennt zu verwalten und vorzugsweise für Zwecke derjenigen Industrie zu verwenden, von der sie abgeführt worden sind. Die Umlagebeträge dienen in erster Linie

a) zum Ersatze des Ausfalls von Frachtvorteilen und zum Ausgleich der Frachtnachteile, die den Erzeugerwerken durch die Lieferung von Thomasphosphatmehl außerhalb ihrer Absatzgebiete auf Grund des § 2 der Absatzbestimmungen für Thomasphosphatmehl vom 17. März 1921 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 66 vom 19. März 1921) oder auf Grund von Verfügungen der Überwachungsstelle für Ammoniakdünger und phosphorsäurehaltige Düngemittel entstehen, ferner zum Ersatze des Ausfalls von Frachtvorteilen in den Fällen, in denen die Lieferung von Thomasphosphatmehl nach Orten südlich der Linie Lengeler–Prüm–Gerolstein–Mayen–Andernach–Coblenz–Gießen–Marburg–Treysa–Hersfeld–Vebra–Eisenach–Weimar–Jena–Eisenberg–Crossen–Zeitz–Altenburg–Glauchau–Chemnitz–Aue–Johanngeorgenstadt ab rheinisch-westfälischen Werken erfolgt,

b) zur Schaffung eines Ausgleichs für allgemein bei der Herstellung von Superphosphat, Thomasphosphatmehl und Knochenmehl eintretende Verteuerungen,

c) zur Förderung der Einfuhr von Rohphosphaten, Thomasphosphatmehl und Thomasschlacken sowie von Rohstoffen der Knochenmehlindustrie,

d) für Zwecke der einheimischen Phosphatgewinnung.

Die Umlagebeträge dienen ferner zur technischen und wirtschaftlichen Förderung der Kunstdüngeranwendung in der Landwirtschaft sowie zur Deckung der Unkosten der Preisausgleichsstelle.

§ 10

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften im § 6 Abs. 1 dieser Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 11

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für die in Mischungen hergestellten oder abgelieferten phosphorsäurehaltigen Düngemittel.

§ 12

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit dem 10. April 1921 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für Thomasphosphatmehl vom 9. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1422) in der Fassung der Verordnungen vom 28. Januar, 10. und 13. Februar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 98, 204 und 234), die Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für Superphosphat vom 29. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 386) und die Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für Knochenmehl vom 29. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 388) außer Kraft.

Berlin, den 31. März 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Huber

(Nr. 8072) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom $\frac{\text{5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1130)}}{\text{21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 544)}}$ vom 11. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 405). Vom 31. März 1921.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom $\frac{\text{5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1130)}}{\text{21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 544)}}$ werden die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung vom 11. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 405) wie folgt geändert:

Artikel I

Der § 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Vorschrift findet auf Kristallsoda, bei deren Herstellung der Kristallisationslauge technisch eisenfreies Natriumsulfat, bis zu 5 vom Hundert bezogen auf die angewandte Menge kalzinierter Soda, zugesetzt sein darf, sowie auf Feinsoda, kalzinierte und kaustische Soda und auf rohe und gereinigte Pottasche, der fremde Stoffe nicht zugesetzt sind, keine Anwendung.

Artikel II

Die §§ 3 und 4 sowie § 6 Abs. 2 und 3 treten außer Kraft.

Artikel III

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. März 1921.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Scholz

(Nr. 8073) Verordnung, betreffend Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 (Reichs-Gesetzbl. 1909 S. 93 ff.). Vom 31. März 1921.

I

Die durch Bekanntmachungen des Reichs-Eisenbahnamts vom 27. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1127) und vom 12. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 185) auf Grund des § 2 Abs. (4) der Eisenbahn-Verkehrsordnung erlassenen Bestimmungen über die vorübergehende Verkleinerung des Frachtbriefmusters und über den Aufdruck dieses Musters (vgl. die Zusätze zu den §§ 55 Abs. (1) und 56 Abs. (5) und (8) der Eisenbahn-Verkehrsordnung) werden mit der Maßgabe aufgehoben, daß die nach diesem Muster hergestellten Frachtbriefe noch bis zum 31. Dezember 1921 verwendet werden dürfen.

II

Auf Grund der Verordnung, betreffend Ermächtigung des Reichsverkehrsministers zur selbständigen Ergänzung und Änderung der Verordnungen, die den Bau, den Betrieb und den Verkehr der Eisenbahnen regeln, vom 29. Oktober 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1859) wird die Eisenbahn-Verkehrsordnung ferner wie folgt geändert:

a) In der Bemerkung am oberen Rande der Frachtbriefmuster (Anlagen D und E zu § 55 Abs. 1) wird zwischen den Worten „Eigentumsmerkmale" und „des Wagens" eingeschaltet: „sowie das Ladegewicht". Frachtbriefe ohne diese Einschaltung dürfen noch bis zum 31. Dezember 1921 verwendet werden.

b) Im § 60 Abs. (1) treten folgende Änderungen ein:

1. Der Eingang wird gefaßt:
   (1) Bei unrichtiger Angabe des Inhalts, des Gewichts oder der Stückzahl einer Sendung oder des Ladegewichts des verwendeten Wagens, bei Wagenüberlastung sowie bei Außerachtlassung der Sicherheitsvorschriften der Anlage C usw. wie bisher.
2. Unter a) werden die Worte
   „12 Mark" durch „30 Mark",
   „ 3 Mark" durch „ 9 Mark",
   „½ Mark" durch „ 2 Mark"
   und unter b) die Worte
   „1 Mark für den Frachtbrief" durch „3 Mark für den Frachtbrief" und „Mindestens wird 1 Mark erhoben" durch „Mindestens werden 3 Mark erhoben"
   ersetzt.
3. Unter c) wird der Eingang wie folgt gefaßt:
   Bei unrichtiger Angabe der Stückzahl oder des Gewichts einer vom Absender verladenen Sendung oder bei unrichtiger Angabe des Ladegewichts des verwendeten Wagens beträgt, wenn hierdurch eine Frachtverkürzung herbeigeführt werden kann, der Frachtzuschlag usw. wie bisher.
4. Unter e) wird der zweite Satz gefaßt:
   Trifft unrichtige Inhaltsangabe, die eine Frachtverkürzung herbeiführen kann, mit unrichtiger Angabe der Stückzahl oder des Gewichts der Sendung oder des Ladegewichts des verwendeten Wagens zusammen und handelt es sich nicht um Gegenstände der im § 54 Abs. (1) B und Abs. (2) A genannten Art, so beträgt der Frachtzuschlag das Doppelte des Unterschieds zwischen der Fracht für den angegebenen Inhalt und die angegebene Stückzahl, das angegebene Gewicht oder das angegebene Ladegewicht einerseits und der Fracht für den ermittelten Inhalt und die ermittelte Stückzahl, das ermittelte Gewicht oder das ermittelte Ladegewicht anderseits.

Berlin, den 31. März 1921.

Der Reichsverkehrsminister
Groener

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924 | Ausgegeben zu Berlin, den 6. Juni 1924 | Nr. 40

Inhalt: Eichgebührenordnung. S. 607. — Verordnung über die Aufhebung des Verbots der Verwendung von Mehl jeder Art zur Seifenherstellung. S. 612. — Verordnung über die Wahl der Beisitzer in den Ausschüssen, Kammern und Senaten für Angestelltenversicherung. S. 612. — Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt. S. 612.

Eichgebührenordnung. Vom 24. Mai 1924.

Auf Grund des § 16 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) in Verbindung mit Artikel 179 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs wird nach Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Die im § 2 festgesetzten Gebühren werden sowohl für die Neueichung (Prüfung und Stempelung) als auch für die Prüfung ohne Stempelung erhoben.

2. Erweist sich ein Meßgerät schon bei der äußerlichen Besichtigung als unzulässig, so werden bei der Vorlegung an der Amtsstelle Gebühren nicht erhoben, auch wenn ein vorhandener Stempel zu entwerten ist.

3. Berichtigungsarbeiten, deren Ausführung von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt (Abteilung I für Maß und Gewicht) vorgeschrieben ist, sind gebührenfrei. Für weitere Berichtigungsarbeiten, die von ihr gestattet sind, darf eine Vergütung nach näherer Bestimmung der Landesregierungen erhoben werden.

4. Für das Aufbringen einer vorgeschriebenen Bezeichnung wird eine Gebühr von 0,10 Mark erhoben. Werden auf ein Meßgerät mehrere Bezeichnungen aufgebracht, so ist für jede einzelne Bezeichnung 0,10 Mark zu berechnen. Die Aufbringung der vorgeschriebenen Raumgehalts- oder Gewichtsangabe auf Fässern erfolgt gebührenfrei.

5. Werden Neueichungen oder Prüfungen ohne Stempelung außerhalb der Amtsstelle vorgenommen, so sind Zuschläge zu den Gebühren zu entrichten, und zwar bei Gasmessern in Höhe von 5 vom Hundert, bei anderen Meßgeräten in Höhe von 20 vom Hundert der für die Neueichung geltenden Gebühren. Als Zuschlag ist mindestens der Betrag von 5 Mark für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag und von jedem Antragsteller zu entrichten. Ist ein Beamter von einem Antragsteller an einem Tage für mehrere getrennt liegende Betriebsstellen beansprucht worden, so ist der Mindestzuschlag für jede Betriebsstelle besonders in Ansatz zu bringen.

Für die Überlassung der von der Amtsstelle gestellten Normale und Prüfungsmittel für Neueichungen oder Prüfungen ohne Stempelung außerhalb der Amtsstelle darf eine Vergütung nach näherer Bestimmung der Landesregierungen erhoben werden.

6. Kann außerhalb der Amtsstelle eine Neueichung oder Prüfung ohne Stempelung nicht ausgeführt werden, weil das vorgelegte Meßgerät sich schon bei der äußerlichen Besichtigung als unzulässig erweist oder weil die in der Eichordnung vorgeschriebenen Vorbereitungen (Herrichtung und Reinigung des Meßgeräts, Bereitstellung von Eichmitteln und von Arbeitshilfe) verabsäumt sind oder weil den Beteiligten sonst ein Verschulden trifft, so hat der Antragsteller die volle Eichgebühr sowie den Zuschlag nach Maßgabe der Ziffer 5 für das Meßgerät zu entrichten.

Sind mehrere Meßgeräte vorgelegt, so sind Gebühren und Zuschläge nur für dasjenige Meßgerät zu berechnen, für welches die höchste Gebühr festgesetzt ist; mindestens sind 10 Mark anzusetzen unter Anrechnung der aus Eichungen und Prüfungen fälligen Gebühren.

7. Bei allen außerhalb der Amtsstelle stattfindenden Eichungen und Prüfungen ohne Stempelung sowie in den Fällen der Ziffer 6 tragen die Gebührenpflichtigen die aus der Hin- und Rückbeförderung der Normale und der Prüfungshilfsmittel entstehenden Kosten.

Auch tragen sie bei der Hin- und Rückreise der Eichbeamten die Kosten für die Zurücklegung derjenigen Wegstrecken, welche nicht mit Eisenbahnen und regelmäßig verkehrenden Schiffen zurückgelegt werden können.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 20 Juni 1924).

8. Bei der den Landesregierungen zustehenden Festsetzung der Nacheichungsgebühren dürfen die vorstehend bestimmten Sätze nicht überschritten werden.

9. Werden Meßgeräte, auf welche die Bestimmungen des § 2 nicht anwendbar sind, von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt (Abteilung I für Maß und Gewicht) neu zur Eichung zugelassen, so ist diese Behörde ermächtigt, einstweilen die zu erhebenden Gebühren festzusetzen.

§ 2

Eichgebühren

I. Längenmaße, Dickenmaße, Flächenmaße

A. Maßstäbe und Bandmaße

a) Maßstäbe aus Metall		
von 1 Meter und weniger	0,40	Mark,
längere	0,60	» ;
b) Maßstäbe aus anderen Stoffen		
von 2 Meter und weniger	0,20	» ,
längere	0,40	» ;
c) Bandmaße		
von 2 Meter und weniger	1,00	» ,
längere	2,00	» ;
d) Präzisionsmaßstäbe	1,00	» .

B. Dickenmaße (Kluppmaße)

Von jeder Länge ..... 0,60 Mark.

Die Gebühren unter A und B gelten für Maßstäbe, Bandmaße und Kluppmaße mit nur einer Gesamtlänge und Einteilung. Für jede weitere Gesamtlänge und Einteilung, auch wenn sie sich auf verschiedenen Seiten der Maße befinden, ist außerdem die halbe Gebühr zu erheben.

C. Flächenmaße (Planimeter, Flächenmeßmaschinen)

a) Für jedes Planimeter	6,00	Mark;
b) für jede Flächenmeßmaschine	20,00	» .

II. Flüssigkeitsmaße und Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten

A. Flüssigkeitsmaße

Von 1/4 Liter und weniger	0,10	Mark,
» 0,5 »	0,20	»
» 1 bis 2 Liter	0,30	»
größere	1,00	» .

B. Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten

a) Meßwerkzeuge ohne Einteilung und Meßwerkzeuge mit ungleichartiger Einteilung		
von 1 Liter und weniger	0,80	Mark,
größere	1,20	» ;
b) Meßwerkzeuge mit gleichartiger Einteilung bei Einteilung in Abschnitte		
von 1 Liter und weniger	1,00	» ,
von 2 bis 10 Liter	2,00	» ;
c) Milchmaße		
für jedes Milchmaß	2,00	» .

III. Fässer

1. Raumgehaltsermittlung.		
Fässer von 55 Liter und weniger	0,80	Mark,
Fässer von mehr als 55 bis einschließlich 110 Liter	1,20	»
Fässer von mehr als 110 bis einschließlich 210 Liter	2,00	»
Fässer von mehr als 210 bis einschließlich 310 Liter	2,50	»
Fässer von mehr als 310 bis einschließlich 410 Liter	3,00	»
Fässer von mehr als 410 bis einschließlich 610 Liter	4,00	»
Fässer von mehr als 610 bis einschließlich 810 Liter	5,00	»
Fässer von mehr als 810 bis einschließlich 1 000 Liter	6,00	»
Fässer von mehr als 1 000 Liter für jede volle oder angefangene Stufe von 200 Liter mehr	1,00	» .
2. Taraermittlung.		
Für jedes Faß	0,50	Mark.

3. Erfolgt die Eichung oder Prüfung ohne Stempelung an der Amtsstelle, so wird für Arbeitshilfe und verwendetes Material eine weitere Gebühr in Höhe der Hälfte der Gebühren unter 1 oder 2 erhoben.

4. Erweist sich ein Faß schon bei der Vorprüfung als undicht, so ist bei der Rückgabe die Eichgebühr nach Ziffer 1 oder 2 zur Hälfte, die weitere Gebühr für Arbeitshilfe und verwendetes Material nach Ziffer 3 ganz zu berechnen.

IV. Hohlmaße und Meßwerkzeuge für trockene Gegenstände

A. Zylindrische Maße

Von 1/4 Liter und weniger	0,10	Mark,
» 0,5 »	0,20	»
» 1 bis 2 Liter	0,30	»
größere	1,00	» .

B. Kastenmaße, Lösch- und Ladegefäße, Förderwagen und Fördergefäße, Rahmen- oder Aufsetzmaße, Kumtmaße

a) Kastenmaße	1,00	Mark,
b) Lösch- und Ladegefäße	1,00	»
c) Förderwagen und Fördergefäße	1,00	»
d) Rahmen- oder Auffetzmaße	1,00	»
e) Kumtmaße	5,00	» .

C. Meßrahmen für Brennholz

Für jeden Meßrahmen	0,40	Mark.

V. Gewichte

A. Handelsgewichte

1. Gewichte mit Berichtigungskammer		
von 50 Gramm und weniger	0,20	Mark,
» 100 bis 500 Gramm	0,30	»
» 1 und 2 Kilogramm	0,40	»
» 5 » 10 »	0,80	»
» 20 Kilogramm	1,60	»
» 50 »	2,00	» .
2. Gewichte ohne Berichtigungskammer		
von 50 Gramm und weniger	0,10	Mark,
» 100 bis 500 Gramm	0,20	»
» 1 bis 5 Kilogramm	0,30	»
» 10 und 20 »	0,60	»
» 50 Kilogramm	1,00	» .

B. Präzisionsgewichte

Von 5 Gramm und weniger	0,10	Mark,
» 10 bis 50 Gramm	0,20	»
» 100 bis 500 Gramm	0,40	»
» 1 und 2 Kilogramm	0,80	»
» 5 » 10 »	1,20	»
» 20 » 50 »	2,00	» .

C. Goldmünzgewichte

Für jedes Goldmünzgewicht	0,50	Mark.

VI. Waagen

A. Handelswaagen

1. Waagen für eine Höchstlast von		
500 Gramm und weniger	0,40	Mark,
mehr als 500 Gramm bis einschließlich 5 Kilogramm	0,60	»
mehr als 5 bis einschließlich 20 Kilogramm	0,80	»
mehr als 20 bis einschließlich 50 Kilogramm	1,00	»
mehr als 50 bis einschließlich 200 Kilogramm	1,60	Mark,
mehr als 200 bis einschließlich 500 Kilogramm	2,00	»
mehr als 500 bis einschließlich 1000 Kilogramm	3,00	»
mehr als 1000 bis einschließlich 1500 Kilogramm	4,00	»
mehr als 1500 bis einschließlich 3000 Kilogramm	6,00	»

	ermäßigte Gebühr		volle Gebühr	
mehr als 3000 bis einschließlich 9000 Kilogramm	10	Mark,	15	Mark,
mehr als 9000 bis einschließlich 16000 Kilogramm	30	»	40	»
mehr als 16000 bis einschließlich 41000 Kilogramm	60	»	75	»
mehr als 41000 Kilogramm	80	»	100	» .

2. Die ermäßigte Gebühr wird erhoben, wenn ein Hebelapparat für die volle Höchstlast oder wenn Normallast für mindestens drei Viertel der Höchstlast der Waage gestellt wird; den Normallasten sind beglaubigte Gewichtsgerätschaften gleich zu achten.

3. Für Laufgewichtswaagen für Höchstlasten bis 500 Kilogramm einschließlich betragen die Gebühren das Eineinhalbfache der Gebühren bei Ziffer 1.

4. Für die Prüfung der mit einer Waage untrennbar verbundenen Gegengewichte sind 0,30 Mark, für jedes Gegengewicht höchstens jedoch 3,00 Mark zu berechnen.

5. Zu der nach der Höchstlast berechneten Gebühr wird bei Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung das Fünffache der Gebühr für eine Waage, deren Höchstlast gleich ist dem durch die Neigungsgewichtseinrichtung ausgeglichenen Betrag, als Zuschlag erhoben.

6. Bei Doppelwaagen ist das Eineinhalbfache der Summe der für jede der beiden Einzelwaagen nach ihrer Höchstlast berechneten Gebührenbeträge in Ansatz zu bringen.

7. Für die besondere Prüfung und Stempelung der Einteilung eines Laufgewichtswaagebalkens (Kerbenprüfung) und für die Prüfung von Normalabschnitten sind je 3 Mark zu erheben. Werden beide Prüfungen zusammen ausgeführt, so beträgt die Gesamtgebühr 4 Mark.

8. Für die Prüfung und Stempelung eines Waagebalkens mit Gegengewichten (Ziffer 4) werden Gebühren wie für die besondere Prüfung und Stempelung eines Laufgewichtswaagebalkens (Ziffer 7) berechnet.

9. Für die zusätzliche Prüfung eines Stückzählers oder Preisanzeigers ist die Hälfte der Gebühr der zugehörigen Waage in Ansatz zu bringen.

B. Waagen für besondere Zwecke

I. Präzisionswaagen

Waagen für eine größte zulässige Last von 200 Gramm und weniger	0,60 Mark,
mehr als 200 Gramm bis einschließlich 500 Gramm	0,90 »
mehr als 500 Gramm bis einschließlich 5 Kilogramm	1,50 »
mehr als 5 bis einschließlich 50 Kilogramm	3,00 »
mehr als 50 bis einschließlich 200 Kilogramm	6,00 »
mehr als 200 bis einschließlich 500 Kilogramm	12,00 »
mehr als 500 Kilogramm	18,00 » .

II. Selbsttätige Waagen

1. Selbsttätige Balkenwaagen

Waagen mit einem Füllungsgewichte von 5 Kilogramm und weniger	6,00 Mark,
mehr als 5 bis einschließlich 20 Kilogramm	10,00 »
mehr als 20 bis einschließlich 100 Kilogramm	15,00 »
mehr als 100 Kilogramm	30,00 » .

Außerdem wird für eine zusätzliche Prüfung unterhalb der Hälfte der größten zulässigen Last eine Gebühr von 2 Mark erhoben.

2. Selbsttätige Laufgewichtswaagen

a) Für die Prüfung der Waage nach Ausschaltung der selbsttätigen Laufgewichtseinrichtung sind die unter VI A für Handelswaagen von gleicher zulässiger Höchstlast vorgeschriebenen Gebühren zu berechnen.

b) Für die Prüfung der selbsttätigen Laufgewichtseinrichtung sind für jede Waage 20 Mark in Ansatz zu bringen.

III. Waagen zum Eisenbahngebrauche für Reisegepäck und für Stückgüter sowie Waagen zum Postgebrauche für Postpakete ohne angegebenen Wert

Waagen für eine größte zulässige Last von 100 Kilogramm und weniger	2,00 Mark,
mehr als 100 bis einschließlich 500 Kilogramm	4,00 »
mehr als 500 Kilogramm	6,00 » .

VII. Aräometer

a) Aräometer, die vorschriftsmäßig an mindestens 5 Punkten der Aräometerskala geprüft werden:
für das Thermoaräometer ..... 2,00 Mark,
» » Aräometer ohne Thermometer ..... 1,50 » ;

b) Aräometer, die vorschriftsmäßig an nicht mehr als 3 Punkten der Aräometerskala geprüft werden:
für das Thermoaräometer ..... 1,50 Mark,
» » Aräometer ohne Thermometer ..... 1,20 » .

Außerdem wird eine Abfertigungsgebühr für jedes Aräometer von 0,50 Mark erhoben.

VIII. Gasmesser

1. Bei einem Betrage des größten Gasvolumens, das der Gasmesser in der Stunde durchzulassen bestimmt ist,

von 0,5 Kubikmeter und weniger						1,50 Mark,
mehr als	0,5	bis zu	1	Kubikmeter	2,00	»
» »	1	» »	4	»	3,50	»
» »	4	» »	8	»	5,00	»
» »	8	» »	35	»	8,00	»
» »	35	» »	120	»	16,00	»
» »	120	» »	400	»	40,00	»
» »	400	» »	2 000	»	60,00	»
» »	2 000	Kubikmeter			80,00	» .

2. Erweist sich ein Gasmesser schon bei der Vorprüfung als undicht, so wird der vierte Teil der vorstehenden Gebühren erhoben.

3. Gelangt das abnehmbare Zählwerk eines Stationsgasmessers ohne diesen zur Prüfung, so ist eine Gebühr von 1,20 Mark zu erheben.

IX. Getreideprober

1. Für den Viertelliterprober	2,50 Mark,
» » Literprober	5,00 »
» » Zwanzigliterprober	50,00 » .

2. Diese Gebühren werden lediglich erhoben für die allgemeine Prüfung einschließlich der Nachmessungen und der Kontrolle des Einspielens der leeren Waage sowie für die Prüfung der Genauigkeit der Angaben und für die Prüfung des Maßes.

3. Zu vorstehenden Sätzen treten noch die Gebühren für die Eichung der Gewichte (V. A und V. B) und für die Eichung der Waage (VI. B. 1).

4. Für die Prüfung einer Waageschale nebst Messingplatte als Ersatzteile ..... 0,30 Mark.

5. Bei Eichungen und Prüfungen ohne Stempelung, die an Zwanzigliterprobern außerhalb der Amtsstelle vorgenommen werden, tragen die Gebührenpflichtigen außer den Kosten nach § 1 Ziffer 7 auch die übrigen Kosten für die Entsendung von zwei Beamten gemäß den Bestimmungen der Reisekostenverordnung für Reichsbeamte. Auf diese Kosten sind die Zuschläge zu den Gebühren (§ 1 Ziffer 5 und 6) anzurechnen.

X. Meßwerkzeuge für wissenschaftliche und technische Untersuchungen

A. Meßwerkzeuge für chemische und physikalische Untersuchungen

I. Meßwerkzeuge ohne Einteilung

a) Vollpipetten jeder Art

bis 10 Kubikzentimeter einschließlich	0,30	Mark,
über 10 bis 50 Kubikzentimeter einschließlich	0,40	»
über 50 bis 250 Kubikzentimeter einschließlich	0,60	»
größere	1,00	»;

b) andere Meßwerkzeuge mit einer Marke

bis 100 Kubikzentimeter einschließlich	0,40	Mark,
über 100 bis 500 Kubikzentimeter einschließlich	0,50	»
über 500 bis 1 000 Kubikzentimeter einschließlich	0,60	»
über 1 000 bis 2 000 Kubikzentimeter einschließlich	1,00	»
größere	1,50	»;

c) Meßwerkzeuge mit zwei Marken

bis 100 Kubikzentimeter einschließlich	0,80	Mark,
über 100 bis 500 Kubikzentimeter einschließlich	1,20	»
über 500 bis 1 000 Kubikzentimeter einschließlich	1,50	»
über 1 000 bis 2 000 Kubikzentimeter einschließlich	2,00	»
größere	3,00	»;

bei Meßwerkzeugen mit mehr als zwei Marken für jede weitere Marke die Hälfte der Gebühren;

d) Pyknometer

mit Thermometer	2,50	Mark,
ohne »	2,00	»;

e) jede Hilfsteilung besonders 0,50 ».

II. Meßwerkzeuge mit Einteilung

a) Meßwerkzeuge außer Butyrometer

bis 10 Kubikzentimeter einschließlich	1,00	Mark,
über 10 bis 50 Kubikzentimeter einschließlich	1,20	»
über 50 bis 100 Kubikzentimeter einschließlich	1,50	»
größere	2,00	»;

b) Butyrometer 0,80 ».

B. Meßwerkzeuge für chemische und physikalische Gasbestimmungen

Für Geräte, die Meßwerkzeugen für chemische und physikalische Untersuchungen entsprechen, sind die Gebühren wie für diese zu entrichten,
für alle übrigen Geräte 2,50 Mark.
Außerdem wird für jedes Meßwerkzeug der Gruppen A und B 0,20 Mark als Abfertigungsgebühr erhoben.

XI. Medizinische Spritzen

Für Spritzen bis 10 Kubikzentimeter einschließlich 0,40 Mark,
größere 0,60 ».
Außerdem wird für jedes Meßgerät eine Abfertigungsgebühr von 0,20 »
erhoben.

XII. Wassermesser

Wassermesser mit einer angegebenen Durchlaßfähigkeit
von 10 Kubikmeter und weniger 4,00 Mark,
mehr als 10 Kubikmeter für jede volle oder angefangene Stufe von 10 Kubikmeter mehr 0,50 ».

XIII. Meßgefäße für Obstmost, ungekelterte und gemostete Weintrauben im Kelterbetrieb (Herbstgefäße)

1. Herbstgefäße

a) ohne Einteilung

von 20 Liter und weniger	0,60	Mark,
» 50 »	1,00	»
größere	1,50	»;

b) mit Einteilung

von 20 Liter und weniger	1,00	»
» mehr als 20 bis einschließlich 50 Liter	1,50	»
größere	2,00	».

2. Für das Anbringen der Marken und der Bezeichnung sowie für Berichtigungen darf eine Vergütung nach näherer Bestimmung der Landesregierungen erhoben werden.

XIV. Milchgefäße mit Abstichstab für Sennereien

1. Von 20 Liter und weniger ..... 1,00 Mark,
» mehr als 20 bis einschließlich 50 Liter ..... 1,50 »
größere ..... 2,00 » .

2. Für die Herstellung und Einrichtung der Abstichstäbe und die Markierung der Gefäße darf eine Vergütung nach näherer Bestimmung der Landesregierungen erhoben werden.

§ 3

Die von dem Gebührenpflichtigen geschuldeten Geldbeträge (§§ 1 und 2) sind als Goldmarkbeträge zu entrichten. In Reichswährung geleistete Zahlungen sind nach dem Tage der Zahlung in Gold umzurechnen. Als Tag der Zahlung gilt bei Zahlung durch Postanweisung oder Zahlkarte der aus dem Tagesstempel der Aufgabepostanstalt ersichtliche Tag der Einzahlung, bei Zahlung durch Postscheck oder Postüberweisung der Tag, der sich aus dem Tagesstempel des Postscheckamts auf dem der Kasse ausgehändigten Abschnitt ergibt. Im übrigen gilt als Tag der Zahlung der Tag des Zahlungseingangs.

Bis auf weiteres ist für die Umrechnung der vom Reichsminister der Finanzen bekanntgegebene Goldumrechnungssatz (§ 2 der Durchführungsverordnung zur Aufwertungsverordnung vom 13. Oktober 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 951 —) maßgebend.

Der Reichswirtschaftsminister ist ermächtigt, einen anderen Umrechnungssatz festzusetzen.

Den Landesregierungen bleibt es überlassen, vorzuschreiben, wie der Gesamtbetrag der im Einzelfalle zu erhebenden Gebühren aufzurunden ist.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem 16. Juni 1924 in Kraft. Gleichzeitig treten die Eichgebührenordnung vom 18. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1074), die Ergänzung der Eichgebührenordnung vom 29. November 1913 (Reichsgesetzbl. S. 765), die Änderung der Eichgebührenordnung vom 28. Oktober 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1217) und die Verordnung über die Erhebung der Eichgebühren vom 4. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1176) außer Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1924.

Der Reichswirtschaftsminister
Hamm

Verordnung über die Aufhebung des Verbots der Verwendung von Mehl jeder Art zur Seifenherstellung. Vom 27. Mai 1924.

Auf Grund des § 9 und des § 3 der nachbenannten Verordnungen wird bestimmt:

Die Verordnung, betreffend das Verbot der Verwendung von Kartoffelmehl zur Herstellung von Seife, vom 22. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 547) und die Verordnung, betreffend das Verbot der Verwendung von Mehl jeder Art zur Herstellung von Seife, vom 18. Februar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 99) treten außer Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1924.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Graf von Kanitz

Verordnung über die Wahl der Beisitzer in den Ausschüssen, Kammern und Senaten für Angestelltenversicherung. Vom 28. Mai 1924.

Auf Grund des Artikel IV der Verordnung über den Übertritt aus versicherungsfreier in versicherungspflichtige Beschäftigung und umgekehrt vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 62) übertrage ich die Wahl der Beisitzer in den Ausschüssen, Kammern und Senaten für Angestelltenversicherung dem neu zu wählenden Verwaltungsrate der Reichsversicherungsanstalt.

Berlin, den 28. Mai 1924.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt. Vom 2. Juni 1924.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1924 wird an Stelle des monatlichen Bezugs des Reichsgesetzblatts der vierteljährliche Bezug eingeführt. Der Bezugspreis beträgt
für Teil I vierteljährlich 2,00 Goldmark,
» » II » 1,20 » .

Berlin, den 2. Juni 1924.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Brecht

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924	Ausgegeben zu Berlin, den 13. Juni 1924	Nr. 41

Inhalt: Bekanntmachung zur Ausführung der Paßverordnung. S. 613. — Ausführungsbestimmungen zum Opiumgesetze. S. 638. — Verordnung über die Herstellung von Branntwein aus Obst. S. 640. — Zweite Verordnung über den steuerpflichtigen Beförderungspreis bei nicht öffentlichen Bahnanlagen. S. 640. — Druckfehlerberichtigung. S. 640.

In Teil II Nr. 20, ausgegeben am 6. Juni 1924, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die Ratifikation zweier deutsch-polnischer Abkommen über den privilegierten Durchgangsverkehr zwischen Polnisch-Oberschlesien und dem übrigen Polen durch Deutsch-Oberschlesien. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung, betreffend Beitritt der Tschechoslowakei zu der Pariser Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-polnischen Abkommens über eine gemeinsame Deichverwaltung in der Marienwerderer Niederung.

Bekanntmachung zur Ausführung der Paßverordnung. Vom 4. Juni 1924.

Auf Grund der mir in den §§ 3, 6 Abs. 1 der Paßverordnung vom 10. Juni 1919 (Reichsgesetzbl. S. 516) erteilten Ermächtigung bestimme ich unter Aufhebung der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsvorschriften zu der Paßverordnung, vom 24. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 601) mit Wirkung vom 1. Juli 1924 folgendes:

I. Pässe

A. Deutsche Pässe

§ 1

Deutsche Pässe werden nur Reichsangehörigen ausgestellt.

§ 2

Die Pässe werden als Einzelpässe oder als Familienpässe ausgestellt.

Familienpässe können Ehegatten sowie Eltern oder Elternteilen mit ihren Kindern unter 15 Jahren und, wenn es sich um Auswanderer handelt, mit ihren minderjährigen Kindern auch über 15 Jahre zu gemeinschaftlichen Reisen ausgestellt werden.

Kinder unter 15 Jahren erhalten einen Einzelpaß nur, wenn sie nach ausländischem Rechte eines solchen Passes bedürfen.

§ 3

Für die Ausstellung von Pässen sind im Inland die von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden, im Ausland die vom Auswärtigen Amte ermächtigten Vertretungen zuständig (Paßbehörden).

§ 4

Örtlich zuständig für die Ausstellung eines Passes ist die Paßbehörde, in deren Bezirk der Paßbewerber seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat.

Eine örtlich unzuständige Paßbehörde darf einen Paß nur ausstellen, wenn die Ausstellung durch die zuständige Behörde besonders erschwert ist und diese Behörde eingewilligt hat.

Eine örtlich unzuständige Paßbehörde im Ausland kann einen Paß ohne Rückfrage bei der zuständigen Behörde ausstellen, wenn die Rückfrage nach Lage der örtlichen Verhältnisse besonders erschwert ist und alle sonstigen Voraussetzungen für die Ausstellung des Passes erfüllt sind.

§ 5

Zur Erlangung eines Passes ist das persönliche Erscheinen des Paßbewerbers bei der Paßbehörde erforderlich. Bei Familienpässen genügt das persönliche Erscheinen der zur Unterschriftsleistung im Passe verpflichteten Personen.

Die Paßbehörden können in einwandfreien Fällen ausnahmsweise von dem persönlichen Erscheinen absehen.

§ 6

Pässe dürfen nur unter Verwendung des vom Reichsminister des Innern bestimmten, seit dem 1. Januar 1923 eingeführten Musters ausgestellt werden. Abänderungen des Musters sind unzulässig.

Nach dem früheren Paßmuster ausgestellte, am 1. Januar 1923 in Umlauf befindliche Pässe bleiben bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer in Kraft.

Diplomaten- und Ministerialpässe werden nach besonderen Mustern ausgestellt.

§ 7

Der Paßbewerber hat seine Reichsangehörigkeit der Paßbehörde auf Verlangen nachzuweisen.

§ 8

Das im Passe anzubringende Lichtbild des Paßinhabers muß aus neuerer Zeit stammen und die Gleichheit der dargestellten Person mit dem Paßinhaber zweifelsfrei erkennen lassen.

In Familienpässen sind Gruppenbilder der Paßinhaber zulässig.

Lichtbilder, die bereits einen Stempel oder den Teil eines Stempels tragen, dürfen nicht verwendet werden.

§ 9

Die Pässe gelten in der Regel für das In- und Ausland.

Die Paßbehörden sind verpflichtet, den Geltungsbereich eines Passes auf das Inland oder auf bestimmte fremde Staaten zu beschränken, wenn besondere Umstände dies geboten erscheinen lassen.

§ 10

Pässe werden auf die Dauer von zwei Jahren ausgestellt, wenn nicht besondere Umstände die Ausstellung auf eine kürzere Zeit geboten erscheinen lassen.

§ 11

Der Paß ist zu versagen:

a) wenn der Reise gesetzliche Hindernisse entgegenstehen;
b) wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Paß in den Händen des Inhabers die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche deutsche Belange gefährden würde;
c) wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Paßbewerber den Paß benutzen will, um sich seinen Steuerpflichten zu entziehen oder um die Zollvorschriften oder die Einfuhr- und Ausfuhrbestimmungen zu übertreten oder zu umgehen;
d) wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Paßbewerber in fremde Heeresdienste eintreten will.

Der Paß kann versagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Paßbewerber den Paß benutzen will, um sich durch eine Reise in das Ausland seinen gesetzlichen Unterhaltspflichten zu entziehen.

§ 12

Die Versagung des Passes erfolgt in der Regel ohne Angabe von Gründen.

§ 13

Minderjährigen mit Ausnahme von Ehefrauen dürfen Pässe nur auf Antrag oder mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ausgestellt werden.

Vor Ausstellung von Pässen an Mädchen unter 18 Jahren zur Auswanderung haben die Paßbehörden im Inland außerdem die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu verlangen, soweit diese nach § 9 der Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen vom 14. Februar 1924 — Reichsgesetzbl. I S. 107 — erforderlich ist.

Die deutschen Vertretungen im Ausland können von den Erfordernissen des Abs. 1 absehen, wenn durch die Versagung des Passes für den Minderjährigen wesentliche Nachteile entstehen würden.

§ 14

Die deutschen Vertretungen im Ausland sind verpflichtet, die Ausstellung von Pässen an Reichsangehörige, die sich nach dem 1. August 1914 im Ausland niedergelassen haben, von der Vorlage einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung abhängig zu machen, wenn das zuständige Finanzamt es verlangt, oder wenn im Einzelfalle Bedenken bestehen, die Ausstellung ohne Anhörung dieses Finanzamts vorzunehmen.

§ 15

Niemand soll mehr als einen Paß führen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Führung von Einzelpässen neben Familienpässen und von gewöhnlichen Pässen neben Diplomaten-, Ministerial- und Dienstpässen. Ferner kann Inhabern und Angestellten angesehener Firmen bei nachgewiesener Notwendigkeit die Führung zweier Pässe gestattet werden.

§ 16

Bei Ausstellung eines neuen Passes ist ein vorhandener alter Paß einzuziehen.

Befinden sich in einem abgelaufenen Passe noch gültige ausländische Sichtvermerke oder sonst wichtige Vermerke ausländischer Behörden, so kann der Paß dem Inhaber belassen werden. Die einzelnen Seiten des Passes sind mit Ausnahme der noch gültigen Sichtvermerke alsdann mit dem Vermerk »ungültig« zu versehen.

§ 17

Der Geltungsbereich und die Geltungsdauer eines Passes können abgeändert werden

a) durch die Behörde, die für die Ausstellung eines neuen Passes zuständig ist;
b) durch eine andere Paßbehörde nur mit Zustimmung der gemäß a zuständigen Behörde.

Die Abänderung der vom Auswärtigen Amte oder von einer Landeszentralbehörde ausgestellten Pässe durch eine andere als die ausstellende Behörde ist unzulässig.

§ 18

Die Verlängerung eines Passes erfolgt jeweils um höchstens ein Jahr bis zur Gesamtdauer von fünf Jahren vom Ausstellungstag ab.

Die Bestimmung des § 14 findet entsprechende Anwendung.

Pässe, die nach dem bis zum 31. Dezember 1922 verwendeten Muster ausgestellt sind, dürfen nicht verlängert werden.

§ 19

Vermerke über die Abänderung eines Passes haben den Namen des Paßinhabers, die Tagesangabe, den Behördenstempel und die Unterschrift des ausstellenden Beamten sowie in den Fällen, in denen die Abänderung nur mit Zustimmung einer anderen Behörde erfolgen darf, außerdem einen Hinweis darauf zu enthalten, daß die zuständige, namentlich anzugebende Behörde der Abänderung zugestimmt hat.

§ 20

Ein Paß darf mit Zusatzblättern nicht versehen werden. Bietet ein Paß für Eintragungen keinen Raum mehr, so ist ein neuer Paß auszustellen.

Bei Diplomaten- und Ministerialpässen in Blattform ist die Anbringung von Zusatzblättern in einer gegen Mißbrauch gesicherten Weise amtlich vorzunehmen und zu bescheinigen.

§ 21

Der Paß kann dem Inhaber entzogen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, welche die Versagung des Passes gerechtfertigt hätten.

Die Entziehung kann durch die Behörde, die den Paß ausgestellt hat, oder auf deren Ersuchen oder mit deren Einwilligung auch durch eine andere Paßbehörde erfolgen.

§ 22

Der Paß einer weiblichen Person wird mit deren Eheschließung ungültig. Er erhält seine Geltung wieder, wenn er von einer Paßbehörde nach Maßgabe des § 19 durch den Zusatz „Vom ..... ab Ehefrau des ....." ergänzt wird.

Verliert die Paßinhaberin durch die Eheschließung ihre Reichsangehörigkeit, so hat sie sich gegebenenfalls einen Paß des Staates zu beschaffen, dem sie nunmehr angehört.

§ 23

Pässe, in denen der Name des Inhabers, die Geltungsdauer oder die ausstellende Behörde nicht angegeben ist, oder aus denen sich die Reichsangehörigkeit des Inhabers nicht ergibt, oder in denen das Lichtbild oder die Unterschrift des Inhabers, der Stempel der ausstellenden Behörde oder die Unterschrift des ausstellenden Beamten fehlt, oder in denen das Lichtbild von der ausstellenden Behörde nicht abgestempelt ist, sind ungültig.

Pässe, in denen der Geltungsbereich nicht angegeben ist, gelten für das In- und Ausland.

Pässe mit offenbaren Schreibfehlern sind nicht zu beanstanden, wenn ihre mißbräuchliche Verwendung ausgeschlossen erscheint.

Abgelaufene Pässe sind nicht als Pässe im Sinne der Paßvorschriften anzusehen.

B. Ausländische Pässe

§ 24

Alle nichtdeutschen Personen über 15 Jahre müssen sich durch einen Paß über ihre Person ausweisen.

§ 25

Ausländische Pässe, die nicht dem vom Völkerbunde vorgeschlagenen internationalen Muster entsprechen, werden nur unter folgenden Voraussetzungen anerkannt:

a) Der Paß muß die Staatsangehörigkeit des Inhabers angeben.

b) Der Paß muß mit einer Personenbeschreibung und mit einem Lichtbild des Paßinhabers aus neuerer Zeit, mit dessen eigenhändiger Unterschrift unter dem Lichtbild sowie tunlichst mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sein, daß der Paßinhaber tatsächlich die durch das Lichtbild dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat. Die amtliche Bescheinigung kann — außer von den zuständigen ausländischen Behörden — von den Gesandten oder den im Reichsgebiete zugelassenen Berufs- oder Wahlkonsuln des Staates, dem der Paßinhaber angehört, sowie von den deutschen Paß- oder Polizeibehörden und von den deutschen Vertretungen im Ausland vorgenommen werden. Das Lichtbild muß in dem Passe selbst befestigt und amtlich abgestempelt sein.

c) Die Geltungsdauer des Passes darf nicht abgelaufen sein. Ein nach dem Rechte des Heimatstaats des Paßinhabers gültiger Paß, dessen Ausstellungstag länger als 5 Jahre zurückliegt,

muß nach seiner Beschaffenheit die Möglichkeit eines Mißbrauchs ausschließen und die Personengleichheit des Paßinhabers mit dem im Passe befindlichen Lichtbild zweifelsfrei erkennen lassen.

d) Paßhefte dürfen mit Zusatzblättern nicht versehen sein. Bei Blattpässen muß die Anbringung von Zusatzblättern in einer gegen Mißbrauch gesicherten Weise amtlich vorgenommen und bescheinigt sein.

Ausländische Familienpässe werden in dem gleichen Umfang wie deutsche Familienpässe anerkannt.

§ 26

C. Paßersatz

1. Allgemeines

Pässe, die ausländische Staaten für fremde Staatsangehörige ausstellen (sogenannte Fremdenpässe), dürfen nur anerkannt werden, wenn sie den Voraussetzungen des § 25 entsprechen und außerdem den ausdrücklichen Vermerk tragen, daß der Inhaber zur Rückkehr in den Staat berechtigt ist, dessen Behörde den Paß ausgestellt hat.

§ 27

Als Paßersatz gelten nur

a) die durch diese Bekanntmachung oder durch besondere Anordnung des Reichsministers des Innern zugelassenen Ausweispapiere;

b) die durch besondere gesetzliche Bestimmungen geschaffenen Sonderausweise;

c) die im sogenannten kleinen Grenzverkehr eingeführten Grenzscheine, Grenzkarten und sonstigen Ausweispapiere.

2. Kinderausweise

§ 28

Für Kinder unter 15 Jahren genügt an Stelle eines Passes ein amtlicher Ausweis über Name, Alter, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt des Kindes (Kinderausweis). Bei Kindern über 10 Jahre muß der Ausweis mit einem von der ausstellenden Behörde abgestempelten Lichtbild versehen sein.

Kinderausweise können im Inland von jeder Polizeibehörde, im Ausland von jeder deutschen Vertretung ausgestellt werden; für nichtdeutsche Kinder können die Ausweise auch von einer Polizeibehörde oder einer Vertretung des Heimatstaats ausgestellt sein.

Auf die Ausstellung von Kinderausweisen finden im übrigen die Bestimmungen des § 13 entsprechende Anwendung.

3. Personalausweise

§ 29

Nichtdeutschen Personen, die glaubhaft machen, daß ihnen die Beschaffung eines Passes nicht möglich oder aus besonderen Gründen nicht zuzumuten ist, können als Paßersatz Personalausweise nach anliegendem Muster ausgestellt werden.

Die deutschen Vertretungen im Ausland dürfen, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sind, Personalausweise nur in Ausnahmefällen und nur beim Vorliegen dringender deutscher Belange ausstellen.

§ 30

Zuständig für die Ausstellung von Personalausweisen sind die Paßbehörden.

Deutsche Wahlkonsuln dürfen Personalausweise nicht ausstellen.

§ 31

Örtlich zuständig für die Ausstellung eines Personalausweises ist die Paßbehörde, in deren Bezirk der Personalausweisbewerber seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. In Ermangelung eines Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts im Inland ist die Paßbehörde zuständig, in deren Bezirk das Bedürfnis zur Ausstellung eines Personalausweises hervortritt.

§ 32

Zur Erlangung eines Personalausweises ist das persönliche Erscheinen des Bewerbers bei der Paßbehörde erforderlich.

§ 33

Personalausweise werden auf die Dauer eines Jahres ausgestellt, wenn nicht besondere Umstände die Ausstellung für eine kürzere Zeit geboten erscheinen lassen.

§ 34

Personalausweise werden in der Regel als vollwertiger Paßersatz ausgestellt; sie gelten als genügende Ausweise für den Aufenthalt im Reichsgebiet und als ausreichende Träger für alle Arten von Sichtvermerken.

§ 35

Wenn der Inhaber eines Personalausweises an Reisen zwischen dem Reichsgebiet und dem Ausland gehindert werden soll, ist der Geltungsbereich des Personalausweises auf den Aufenthalt im Reichsgebiete zu beschränken. Die Beschränkung erfolgt durch den auf dem Ausweisvordruck hinter „Paßersatz" anzubringenden Vermerk „Nur gültig für den Aufenthalt im Reichsgebiete".

§ 36

Die Geltungsdauer eines Personalausweises kann um höchstens ein Jahr bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren vom Ausstellungstag ab verlängert werden.

Für die Verlängerung ist die Paßbehörde zuständig, die den Personalausweis ausgestellt hat; eine andere Paßbehörde darf die Verlängerung nur mit Einwilligung der erstgenannten Behörde vornehmen.

§ 37

Niemand soll mehr als einen Personalausweis führen.

§ 38

Abgelaufene Personalausweise sind einzuziehen und, soweit die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Personalausweises noch gegeben sind, durch einen neuen Personalausweis zu ersetzen.

§ 39

Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 8, 11 Abs. 1a bis c, Abs. 2, 12, 13, 16, 19, 21, 22 Abs. 1 und 23 entsprechende Anwendung.

Nichtdeutschen Personen, die ordnungsmäßige Papiere nicht besitzen und sich in angemessener Frist nicht beschaffen können, andererseits nach den vorstehenden Vorschriften einen Personalausweis auch nicht erhalten dürfen, kann, wenn ihre alsbaldige Ausreise erwünscht erscheint, ein kurzfristiger Personalausweis mit gleichfalls kurzfristigem Ausreisesichtvermerk ausgestellt werden. Dem Worte „Paßersatz" auf dem Ausweisvordruck ist in diesem Falle der Vermerk „Nur für die Ausreise aus dem Reichsgebiet" hinzuzufügen.

II. Sichtvermerke

§ 40

Jede Person über 15 Jahre bedarf zum Grenzübertritt außer einem Passe oder Paßersatz eines Sichtvermerkes; für deutsche Reichsangehörige ist ein Sichtvermerk jedoch nur für die Ausreise aus dem Reichsgebiet erforderlich.

Der Sichtvermerk muß im Passe oder Paßersatz angebracht sein.

§ 41

Personen mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Inland sowie Reichsangehörige mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Ausland gelten für die Ausreise aus dem Reichsgebiet als vom Sichtvermerkszwang befreit, wenn sie beim Grenzübertritt durch einen in ihren Paß oder Paßersatz eingetragenen Vermerk des zuständigen Finanzamts nachweisen, daß gegen ihre Ausreise steuerliche Bedenken nicht bestehen (Unbedenklichkeitsvermerk).

§ 42

Zuständig für die Erteilung von Sichtvermerken sind im Inland die von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden, im Ausland die vom Auswärtigen Amte ermächtigten Vertretungen (Sichtvermerksbehörden).

§ 43

Örtlich zuständig für die Erteilung des Sichtvermerkes ist die Behörde, in deren Bezirk der Sichtvermerksbewerber seinen Wohnsitz, seinen ständigen Aufenthalt oder eine gewerbliche Niederlassung hat.

Soweit hiernach eine örtliche Zuständigkeit fehlt, ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk das Bedürfnis zur Erteilung eines Sichtvermerkes hervortritt.

§ 44

Nichtdeutsche Personen mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Reichsgebiete können, wenn sie auf Grund eines steuerlichen Unbedenklichkeitsvermerkes ausreisen wollen, vor der Ausreise den zur Wiedereinreise erforderlichen Sichtvermerk von der zuständigen Sichtvermerksbehörde im Inland erhalten.

Reichsangehörige mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Ausland, die vorübergehend in das Reichsgebiet einreisen wollen (Ein- und Wiederausreise, Durchreise), können vor der Einreise den Sichtvermerk zur Wiederausreise von der zuständigen deutschen Vertretung im Ausland erhalten.

In Fällen, in denen der Sichtvermerk zur Wiedereinreise oder zur Wiederausreise nicht vor Antritt der Reise eingeholt wird, findet § 43 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 45

Reisende aus Staaten, in denen sich eine deutsche Vertretung nicht befindet, können Sichtvermerke von einer deutschen Vertretung in einem der Staaten erhalten, die auf der Reise in das Reichsgebiet berührt werden.

Das gleiche gilt für Personen mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Ausland, wenn die Erlangung des Sichtvermerkes von der zuständigen deutschen Vertretung nach Lage der örtlichen Verhältnisse besonders erschwert ist.

In sonstigen Ausnahmefällen kann eine örtlich unzuständige Sichtvermerksbehörde einen Sichtvermerk nur mit Einwilligung der zuständigen Behörde erteilen.

§ 46

Zur Erlangung eines Sichtvermerkes ist das persönliche Erscheinen des Bewerbers bei der Sichtvermerks-

behörde erforderlich. Zur Erlangung eines Sichtvermerkes auf Familienpässen genügt das persönliche Erscheinen eines Ehegatten oder Elternteils.

Die Sichtvermerksbehörden können in einwandfreien Fällen von dem persönlichen Erscheinen absehen.

§ 47

Anlagen II und III

Sichtvermerke sind nach den anliegenden Mustern zu erteilen.

§ 48

Sichtvermerke werden entweder für eine Reise oder bei nachgewiesenem Bedürfnis für mehrere Reisen erteilt; sie müssen den Namen des Reisenden, den Reisezweck und die Geltungsdauer angeben.

Die Sichtsvermerksbehörden sind verpflichtet, auch bestimmte Reiseziele und Reisewege sowie bestimmte Grenzübergangsstellen im Sichtvermerke vorzuschreiben, wenn besondere Umstände dies geboten erscheinen lassen.

§ 49

Die Geltungsdauer der Sichtvermerke ist dem Reisezweck und den etwa besonderen Umständen des Einzelfalls anzupassen; sie kann, wenn nicht besondere Bestimmungen andere Fristen vorschreiben, festgesetzt werden für Sichtvermerke

a) zur einmaligen Ein- oder Ausreise oder zur einmaligen Durchreise (einfacher Ein- oder Ausreisesichtvermerk, einfacher Durchreisesichtvermerk) auf höchstens einen Monat;

b) zur Ein- und Wiederausreise oder zur Aus- und Wiedereinreise sowie zur Wiederausreise nach erfolgter Einreise oder zur Wiedereinreise nach erfolgter Ausreise auf höchstens sechs Monate;

c) zur Durchreise und zurück (doppelter Durchreisesichtvermerk) auf höchstens zwei Monate;

d) zur beliebig häufigen Reise nach oder aus dem Reichsgebiet und zurück oder zur beliebig häufigen Reise durch das Reichsgebiet (Dauersichtvermerk) auf drei, sechs oder zwölf Monate.

Bei Reisen aus Übersee können die zu a bis c angegebenen Fristen überschritten werden, wenn besondere Umstände die Festsetzung einer längeren Geltungsdauer rechtfertigen.

Die Geltungsdauer darf in keinem Falle mehr als ein Jahr betragen.

§ 50

Beginn und Ende der Geltungsdauer der Sichtvermerke sind nach Tag, Monat und Jahr anzugeben.

Sichtvermerke zur Ein- und Wiederausreise oder zur Aus- und Wiedereinreise mit einer Höchstdauer von einer Woche können nach den anliegenden Mustern mit der Maßgabe erteilt werden, daß ihre Geltungsdauer mit dem Tage nach dem ersten Grenzübertritte beginnt. In dem Sichtvermerk ist ein Kalendertag anzugeben, über den hinaus der Sichtvermerk nicht mehr benutzt werden darf (Nutzungsfrist). Die Nutzungsfrist darf nicht mehr als zwei Monate vom Tage der Erteilung des Sichtvermerkes betragen.

Anlagen IV und V

§ 51

Die Erteilung von Sichtvermerken mit einer Geltungsdauer, die über die Geltungsdauer des zur Sichtvermerkseintragung vorgelegten Passes oder Paßersatzes hinausgeht, ist unzulässig.

§ 52

Der Sichtvermerk ist zu versagen

I. allgemein:

a) wenn der Reise gesetzliche Hindernisse entgegenstehen;

b) wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Reise ihrem Zwecke nach oder wegen der Persönlichkeit des Reisenden die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche deutsche Belange gefährdet;

c) wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Sichtvermerksbewerber den Sichtvermerk benutzen wird, um die Zollvorschriften oder die Einfuhr- und Ausfuhrbestimmungen zu übertreten oder zu umgehen;

II. bei Ausreisen:

a) wenn die Erklärung des zuständigen Finanzamts fehlt, daß keine steuerlichen Bedenken gegen die Reise bestehen, soweit nicht besondere Ausnahmen zugelassen sind;

b) wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der deutsche Sichtvermerksbewerber in fremde Heeresdienste eintreten will;

c) wenn minderjährige Reichsangehörige die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters zur Ausreise nicht beibringen;

d) wenn bei Mädchen unter 18 Jahren die Voraussetzungen des § 9 der Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 107) nicht erfüllt sind;

III. bei Einreisen:

a) wenn die für den Zielort etwa erforderliche fremdenpolizeiliche Zuzugsgenehmigung fehlt;

b) wenn für ausländische Arbeiter die für den Zuzug zur Aufnahme der Arbeit im Reichsgebiet erforderliche Genehmigung der für den Zielort zuständigen Behörde fehlt;

IV. bei Durchreisen:

a) wenn der Einreisesichtvermerk des Ziellandes und die Durchreisesichtvermerke der Zwischenländer zwischen dem Reichsgebiet und dem Zielland nicht vorgelegt werden, es sei denn, daß der Sichtvermerksbewerber in diesen Ländern für die Einreise oder Durchreise eines Sichtvermerkes nicht bedarf;

b) wenn Tatsachen die Vermutung rechtfertigen, daß der Sichtvermerksbewerber den Durchreisesichtvermerk benutzen will, um im Reichsgebiete zu verbleiben.

§ 53

Der Sichtvermerk zur Ausreise kann versagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Sichtvermerksbewerber den Sichtvermerk benutzen will, um sich seinen gesetzlichen Unterhaltspflichten zu entziehen.

§ 54

Die Sichtvermerksbehörden im Inland dürfen Aus- und Wiedereinreisesichtvermerke sowie Dauersichtvermerke nichtdeutschen Personen nur erteilen, wenn diese

a) bereits am 1. April 1914 im Reichsgebiet ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hatten;

b) zwar nach dem 1. April 1914 in das Reichsgebiet gekommen sind, jedoch entweder eine ordnungsmäßige Einreiseerlaubnis zu dauerndem Aufenthalte besaßen oder bei zunächst befristeter Einreiseerlaubnis später eine ordnungsmäßige Erlaubnis zu dauerndem Aufenthalt („Aufenthalt bis auf weiteres") erhalten haben.

In einwandfreien Ausnahmefällen können Aus- und Wiedereinreisesichtvermerke sowie Dauersichtvermerke auch nichtdeutschen Personen erteilt werden, die nur zu vorübergehendem Aufenthalt im Reichsgebiete zugelassen sind; dabei muß sich jedoch die Geltungsdauer des Aus- und Wiedereinreise- oder Dauersichtvermerkes innerhalb der gewährten Aufenthaltsfrist oder der Geltungsdauer des etwa vorhandenen Ein- und Wiederausreisesichtvermerkes halten.

Im übrigen ist nichtdeutschen Personen erforderlichenfalls nur ein einfacher Ausreisesichtvermerk zu erteilen.

§ 55

Die deutschen Vertretungen im Ausland können die Erteilung von Sichtvermerken davon abhängig machen, daß der Sichtvermerksbewerber Bürgen stellt oder eine Sicherheit hinterlegt sowie einen Fragebogen ausfüllt und die erforderliche Anzahl von Lichtbildern beibringt.

§ 56

Bei Pässen, die nicht in einer germanischen oder romanischen Sprache abgefaßt oder mit einer Übersetzung in einer dieser Sprachen versehen sind, kann die Erteilung des Sichtvermerkes von der Beibringung einer beglaubigten deutschen Übersetzung des wesentlichen Paßinhalts — insbesondere der Personenbeschreibung des Inhabers und der amtlichen Bescheinigung über die Gleichheit des Paßinhabers mit der im Lichtbild dargestellten Person sowie der Angaben über die Geltungsdauer des Passes, den Ort und Tag der Ausstellung und die ausstellende Behörde — abhängig gemacht werden, wenn die fremde Sprache bei der Sichtvermerksbehörde nicht übersetzt werden kann und begründete Zweifel bestehen, ob der Paß noch gültig und der Sichtvermerksbewerber der rechtmäßige Inhaber des Passes ist.

§ 57

Die Versagung des Sichtvermerkes erfolgt in der Regel ohne Angabe von Gründen.

§ 58

Sichtvermerke berechtigen innerhalb ihrer Geltungsdauer zum Überschreiten der Reichsgrenze an allen amtlich zugelassenen Grenzübergangsstellen, wenn nicht im Sichtvermerke der Grenzübertritt an einem bestimmten Grenzübergange vorgeschrieben ist.

Grenzübergangsstellen im Sinne dieser Bekanntmachung sind sowohl die im großen Reiseverkehre zugelassenen wie die für den kleinen Grenzverkehr geöffneten Grenzübergänge.

§ 59

Sichtvermerke dürfen von einer anderen als der Behörde, die sie erteilt hat, nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verlängert oder abgeändert werden.

§ 60

Die Sichtvermerksbehörden im Inland können von den deutschen Vertretungen im Ausland erteilte Ein- und Wiederausreisesichtvermerke selbständig und ohne vorherige Anfrage oder nachträgliche Benachrichtigung der erteilenden Behörde auf eine der Lage des Falles entsprechende Zeit, jedoch nicht über ein Jahr vom Geltungsbeginne des Sichtvermerkes hinaus verlängern, wenn das Bedürfnis für die Verlängerung dargetan wird. Würde infolge der Verlängerung die Gesamtdauer des Sichtvermerkes sechs Monate vom Geltungsbeginn übersteigen, oder ergeben sich Anhaltspunkte dafür, daß der Sichtvermerksinhaber im Inland steuerpflichtig geworden ist, so darf die Verlängerung nur erfolgen, wenn eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 61

Die Sichtvermerksbehörden im Inland können einen Durchreisesichtvermerk in einen Sichtvermerk zur Wiederausreise nach dem Ausgangsland umwandeln.

§ 62

Sichtvermerke, die mit einem Zusatz wie „Verlängerung oder Abänderung nur mit Einwilligung der erteilenden Behörde zulässig" versehen sind, dürfen nur verlängert oder abgeändert werden, wenn die Einwilligung der zuständigen Behörde vorliegt.

§ 63

Unzulässig ist die Verlängerung oder Abänderung von Sichtvermerken, die

a) einen Zusatz wie „Verlängerung oder Abänderung unzulässig" tragen;
b) vom Auswärtigen Amte oder einer Landeszentralbehörde erteilt sind.

§ 64

Dauersichtvermerke dürfen nicht verlängert werden.

Weist ein Reisender, dessen im Ausland erteilter Dauersichtvermerk im Inland abzulaufen droht, die Notwendigkeit eines weiteren Aufenthalts im Reichsgebiet über die Geltungsdauer des Sichtvermerkes hinaus nach, so kann die für den Aufenthaltsort zuständige Sichtvermerksbehörde ohne vorherige Anfrage bei der zuständigen deutschen Vertretung im Ausland einen einfachen Ausreisesichtvermerk mit einer dem festgestellten Bedürfnis entsprechenden Geltungsdauer erteilen.

Weist ein Reisender, dessen im Inland erteilter Dauersichtsvermerk im Ausland abzulaufen droht, die Notwendigkeit einer Wiedereinreise ins Reichsgebiet nach Ablauf der Geltungsdauer des Sichtvermerkes nach, so kann die für den Aufenthaltsort des Reisenden zuständige deutsche Vertretung ohne vorherige Anfrage bei der zuständigen Sichtvermerksbehörde im Inland einen einfachen Einreisesichtvermerk erteilen.

§ 65

Auf die Vermerke über die Verlängerung oder Abänderung von Sichtvermerken finden die Bestimmungen des § 19 Anwendung.

§ 66

Ein Sichtvermerk kann von der erteilenden Behörde für ungültig erklärt werden, wenn Tatsachen bekannt werden, welche die Versagung des Sichtvermerkes gerechtfertigt hätten.

§ 67

Sichtvermerke, in denen der Name des Reisenden, der Reisezweck, die Geltungsdauer oder die erteilende Behörde nicht angegeben ist, oder denen der Stempel der erteilenden Behörde oder die Unterschrift des ausfertigenden Beamten fehlt, sind ungültig.

Bei Sichtvermerken, deren Überschrift und Inhalt nicht übereinstimmen, gilt die Fassung, die dem Reisenden die geringeren Rechte gibt.

Sichtvermerke mit offenbaren Schreibfehlern sind nicht zu beanstanden, wenn ihre mißbräuchliche Verwendung ausgeschlossen erscheint.

III. Sammellisten als Paßersatz und Sammelsichtvermerke

§ 68

Für den gemeinschaftlichen Grenzübertritt von Personengruppen können bei Einreisen das Auswärtige Amt und bei Ausreisen die Landeszentralbehörden Sammellisten als Paßersatz ausstellen und Sammelsichtvermerke erteilen, wenn die Reise der Wahrung kultureller, volkswirtschaftlicher oder sonstiger wichtiger deutscher Belange dient und keine politischen oder steuerlichen Bedenken bestehen.

Die Ermächtigung zur Ausstellung von Sammellisten als Paßersatz und zur Erteilung von Sammelsichtvermerken kann vom Auswärtigen Amte den deutschen Vertretungen im Ausland, von den Landeszentralbehörden den höheren Verwaltungsbehörden übertragen werden.

§ 69

Die deutschen Vertretungen im Ausland können an Auswanderer und Rückwanderer zur Durchreise durch das Reichsgebiet Sammelsichtvermerke unter folgenden Bedingungen erteilen:

a) Die Durchwanderer müssen in gesundheitlicher Beziehung einwandfrei befunden sein.
b) Die Durchwanderer müssen Einreisesichtvermerke des Ziellandes und Durchreisesichtvermerke der Zwischenländer zwischen dem Reichsgebiet und dem Zielland besitzen, es sei denn, daß die Durchwanderer in diesen Ländern für die Einreise oder Durchreise eines Sichtvermerkes nicht bedürfen.
c) Die Durchbeförderung durch das Reichsgebiet muß ohne Unterbrechung in geschlossenen Transporten erfolgen.
d) Der Beförderungsunternehmer muß sich verpflichten:
   1. einen sprachkundigen Transportbegleiter von der Übertrittsgrenze bis zur Ausgangsgrenze oder dem deutschen Einschiffungshafen zu stellen und dafür einzustehen, daß die an der Übertrittsgrenze übernommenen Durchwanderer sämtlich an der Ausgangsgrenze oder in deutschen Einschiffungshäfen abgeliefert werden;

2. Durchwanderer, deren Übernahme an der Ausgangsgrenze von den Grenzbehörden des fremden Staates abgelehnt wird, oder die aus einem sonstigen Grunde aus dem Reichsgebiete nicht weiterbefördert oder vom Zielland zurückgewiesen werden, unentgeltlich bis an die Übertrittsgrenze zurückzubefördern und die Kosten der Verpflegung und Unterbringung bis zur Beendigung der Rückbeförderung zu tragen;
3. für alle Kosten zu haften, die dem Reiche, den Ländern, den Gemeinden, den Armenverbänden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes durch die öffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Durchwanderer der zu 2 genannten Art während der Rückbeförderung erwachsen.

e) Der an der Übertrittsgrenze liegende Staat muß der Rückübernahme der zu d 2 bezeichneten Durchwanderer zugestimmt haben.

§ 70

Nichtdeutschen Personen, die aus dem überseeischen Ausland im Zwischendeck, in der dritten oder einer ihr gleichstehenden Schiffsklasse ohne Sichtvermerk einer deutschen Vertretung im Ausland in deutschen Häfen ankommen und ohne Aufenthalt durch das Reichsgebiet reisen wollen, kann die Weiterreise auf Grund einer von der Leitung des benutzten Schiffes ausgestellten, bei der Ankunft von der zuständigen Behörde mit einem Sammelsichtvermerke zu versehenden Sammelliste gestattet werden, wenn

a) die Weiterreise durch das Reichsgebiet in geschlossenen Transporten erfolgt;
b) die in Betracht kommende Schiffahrtsgesellschaft sich unbeschadet der jeweils für die Durchwanderung geltenden allgemeinen Bestimmungen verpflichtet, auf ihre Kosten die beim Ausgang aus dem Reichsgebiet an der Grenze des nächsten Landes zurückgewiesenen Transportteilnehmer nach dem Ankunftshafen zurückzubefördern und alsdann auf dem Wasserwege wieder außer Landes zu bringen.

Der Sammelsichtvermerk wird in Vertretung der an sich zuständigen Sichtvermerksbehörde im Ausland von der für den Hafenort zuständigen Sichtvermerksbehörde oder mit deren Zustimmung im Einzelfalle von der Behörde erteilt, der die Paßnachschau an der Grenze obliegt.

IV. Kleiner Grenzverkehr

§ 71

Die Bestimmungen über die Versagung und Entziehung von Pässen sowie über die Versagung und Ungültigkeitserklärung von Sichtvermerken finden unbeschadet der besonderen Bestimmungen, die zur Regelung des kleinen Grenzverkehrs getroffen sind oder auf zwischenstaatlichen Vereinbarungen beruhen, auf die Ausstellung und Entziehung von Grenzscheinen, Grenzkarten und sonstigen im kleinen Grenzverkehr eingeführten Ausweispapieren entsprechende Anwendung.

V. Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwange

§ 72

Die Befugnis, einen Reisenden im Einzelfalle vom Paß- und Sichtvermerkszwange zu befreien, bleibt dem Auswärtigen Amte und den Landeszentralbehörden vorbehalten.

§ 73

Es gelten als befreit

a) vom Paß- und Sichtvermerkszwange für den Übertritt über die im besetzten Rheinland belegenen Teile der Reichsgrenze,
b) vom Paßzwang für den Aufenthalt im besetzten Rheinland folgende Personengruppen:
   1. die Streitkräfte der alliierten und assoziierten Mächte,
   2. die diesen Streitkräften zugeteilten Personen, denen die Kommandierenden Generale der Armeen einen jederzeit widerruflichen Paß ausgestellt haben,
   3. die Staatsangehörigen einer der alliierten Mächte, die von den genannten Streitkräften angestellt sind oder sich in deren Diensten befinden,
   4. die Mitglieder der Rheinlandkommission und ihre Familien,
   5. die Staatsangehörigen einer der alliierten Mächte, die sich in deren Diensten befinden, und ihre Familien,
   6. die Untertanen der Staaten, deren Truppen an der Besetzung teilnehmen, wenn sie einen Paß oder einen einfachen Geleitschein vorzeigen, der ihnen von ihren heimischen Behörden ausgestellt ist.

Die Befreiungen unter a gelten nur, wenn das Reiseziel oder der Ausgangspunkt der Reise im besetzten Gebiete liegt. Für Reisen, die zwischen dem

unbesetzten Reichsgebiet und dem Ausland oder umgekehrt über das besetzte Rheinland unternommen oder fortgesetzt werden sollen und für den Aufenthalt im unbesetzten Reichsgebiete verbleibt es auch für die unter 1 bis 6 aufgeführten Personengruppen bei den allgemeinen Vorschriften der §§ 1 und 2 der Paßverordnung.

VI. Grenzübertritt

§ 74

Personen, die

a) ohne gültigen Paß oder Paßersatz oder
b) ohne die zum Grenzübertritte berechtigenden Vermerke in ihrem Passe oder Paßersatze (Sichtvermerk, Unbedenklichkeitsvermerk)

an der Reichsgrenze eintreffen, sind zurückzuweisen, wenn sie nicht auf Grund besonderer Bestimmungen allgemein oder im Einzelfalle vom Paß- oder Sichtvermerkszwange befreit sind.

§ 75

Eine sachliche Nachprüfung der zum Grenzübertritte berechtigenden Vermerke steht den Grenzübergangsstellen in der Regel nicht zu. Sind jedoch der Grenzübergangsstelle Tatsachen bekannt, welche die Versagung oder die Ungültigkeitserklärung des Sichtvermerkes gerechtfertigt hätten, so kann sie den Reisenden mit Zustimmung ihrer vorgesetzten Behörde zurückweisen.

§ 76

Macht sich ein Reisender bei der Einreise eines schweren Verstoßes gegen die Einfuhr- oder Zollvorschriften schuldig und erscheinen durch die Fortsetzung der Reise erhebliche deutsche Belange gefährdet, so hat die mit der Paßnachschau betraute Grenzbehörde auf Verlangen der Grenzzollbehörde den Reisenden zurückzuweisen und dies durch folgenden in den Paß neben dem deutschen Sichtvermerk einzutragenden Vermerk kenntlich zu machen:

„Zurückgewiesen wegen Verstoßes
gegen die Einfuhr- (Zoll-) Vorschriften

(Ort) (Tagesangabe)

Unterschrift und Stempel der Paßnachschaubehörde."

§ 77

Macht sich ein Reisender bei der Ausreise eines schweren Verstoßes gegen die Ausfuhr- oder Zollvorschriften schuldig und erscheinen durch eine etwaige Wiedereinreise erhebliche deutsche Belange gefährdet, so hat die mit der Paßnachschau betraute Grenzbehörde einen etwa vorhandenen Dauersichtvermerk zur Einreise in das Reichsgebiet auf Verlangen der Grenzzollbehörde durch folgenden in den Paß neben dem Dauersichtvermerk einzutragenden Vermerk ungültig zu machen:

„Vor erneuter Einreise ist Einholung eines neuen Sichtvermerkes bei der zuständigen deutschen Paßstelle im Ausland erforderlich.

(Ort) (Tagesangabe)

Unterschrift und Stempel der Paßnachschaubehörde."

§ 78

Würde die Zurückweisung an der Grenze wegen Fehlens der erforderlichen Vermerke für einen Reisenden eine unbillige Härte bedeuten, so können innerhalb des Fernreiseverkehrs die hierzu von den Landeszentralbehörden ermächtigten Grenzbehörden im Einzelfalle mit Zustimmung der zuständigen Behörde (§ 79) einen Ausnahme-Sichtvermerk nach anliegendem Muster erteilen. Anlage 47

Die Erteilung des Ausnahme-Sichtvermerkes hat zu unterbleiben, wenn die Einholung des Sichtvermerkes offenbar schuldhafterweise unterlassen worden ist.

§ 79

Zuständige Behörde im Sinne des § 78 ist

a) bei der Einreise grundsätzlich die nächstgelegene deutsche Sichtvermerksbehörde im Ausland, bei der Einreise auf dem Seeweg die für den Hafenort zuständige Sichtvermerksbehörde in Vertretung der für die Erteilung des ordentlichen Sichtvermerkes berufenen Sichtvermerksbehörde im Ausland;
b) bei der Ausreise für Personen mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Inland das zuständige Finanzamt, für andere Personen die für den Grenzübertrittsort zuständige Sichtvermerksbehörde.

§ 80

Der Ausnahme-Sichtvermerk ist zu erteilen

a) bei der Einreise:
   als einfacher Sichtvermerk — für Personen mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Inland;
   als Ein- und Wiederausreise-Sichtvermerk mit Geltungsdauer von höchstens einem Monat — für andere Personen;
   als einfacher Durchreise-Sichtvermerk unter Beschränkung der Geltungsdauer auf die für die Durchreise erforderliche Zeit;
b) bei der Ausreise:
   als einfacher Ausreise-Sichtvermerk.

Die Erteilung anderer Arten von Sichtvermerken in der Form des Ausnahme-Sichtvermerkes ist unzulässig.

§ 81

Die Grenzübergangsstellen haben Ort und Zeit jeden Grenzübertritts in den Paß oder Paßersatz, und zwar tunlichst neben dem zum Grenzübertritte berechtigenden Vermerk einzutragen.

§ 82

Reisende, die bei Notlandungen im Luftverkehre vom Ausland über das Reichsgebiet nach dem Ausland ohne die nach den allgemeinen Bestimmungen für die Einreise oder Durchreise vorgeschriebenen Ausweispapiere oder Vermerke im Reichsgebiet angetroffen werden, sind durch die für den Notlandungsort zuständige Polizeibehörde der nächsten Paß- oder Sichtvermerksbehörde zur Beschaffung der erforderlichen Papiere oder Vermerke zuzuführen. Dies kann unterbleiben, wenn begründete Aussicht besteht, daß die Reisenden innerhalb von 24 Stunden den Flug fortsetzen.

§ 83

Für die Dauer von allgemeinen Grenzsperren treten die Paß- und Sichtvermerksbestimmungen außer Kraft, soweit sie nicht durch besondere Bestimmungen aufrechterhalten werden.

§ 84

Einzelpersonen, gegen die eine Grenzsperre verhängt ist, sind an der Grenze zurückzuweisen, auch wenn sie einen Paß oder Paßersatz mit den zum Grenzübertritte berechtigenden Vermerken besitzen.

Grenzsperren gegen Einzelpersonen können durch die Reichszentralbehörden, die Landeszentralbehörden, die Landespolizeibehörden, die Landesfinanzämter, die Strafgerichte und die Staatsanwaltschaften verhängt werden.

VII. Besondere Bestimmungen

A. Pässe und Sichtvermerke für amtliche Reisen

§ 85

Diplomatenpässe des Auswärtigen Amtes und Ministerialpässe, die vom Auswärtigen Amte oder den Landeszentralbehörden ausgestellt werden, dürfen von den nachgeordneten Sichtvermerksbehörden im Inland nicht mit Sichtvermerken und von den Finanzämtern nicht mit Unbedenklichkeitsvermerken versehen werden.

§ 86

Für polizeiliche Pässe, die zu dienstlichen Reisen ausgestellt werden, ist das vom Reichsminister des Innern bestimmte Muster mit grünem Umschlag und dem Aufdruck „Dienstpaß" zu verwenden. Derartige Pässe und die zu gleichem Zwecke erteilten Sichtvermerke haben ausdrücklich anzugeben, in wessen amtlichem Auftrag die Reise unternommen wird.

Die Reisenden bleiben von dem persönlichen Erscheinen bei der Paß- oder Sichtvermerksbehörde befreit, wenn die beauftragende Behörde die zur Ausstellung eines Passes oder zur Erteilung eines Sichtvermerkes erforderlichen Unterlagen einreicht.

Ausreisesichtvermerke für dienstliche Reisen können ohne Mitwirkung der Finanzämter erteilt werden, wenn die beauftragende Behörde die Gewähr für die Unbedenklichkeit ihres Beauftragten in persönlicher und steuerlicher Hinsicht durch eine entsprechende schriftliche Erklärung übernimmt.

B. Sonderausweise für russische Flüchtlinge (Nansenausweise)

§ 87

Im Reichsgebiete lebende russische Flüchtlinge können an Stelle von Personalausweisen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Sonderausweise nach anliegendem Muster als Paßersatz erhalten. Anlage VII

§ 88

Als russische Flüchtlinge gelten Personen, die am 1. August 1914 die russische Staatsangehörigkeit besessen haben, aus den Gebieten der Union der Russischen Sozialistischen Sowjet-Republiken stammen und entweder von dort wegen der politischen oder wirtschaftlichen Lage geflüchtet sind oder aus den gleichen Gründen in ihre Heimat nicht haben zurückkehren können oder wollen.

Russische Flüchtlinge erhalten Sonderausweise nur, wenn sie

a) vor dem 1. Juni 1922 in das Reichsgebiet gekommen sind;
b) auf Grund von Verordnungen ihrer Regierungen ihre Staatsangehörigkeit verloren haben;
c) keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben;
d) nicht bereits von einem anderen Staate ausgestellte gültige Ausweispapiere besitzen.

Von der im Abs. 2 unter a angegebenen Voraussetzung kann bei russischen Flüchtlingen abgesehen werden, die nachweisen, daß sie einen Sonderausweis zur dauernden Übersiedlung in einen fremden Staat benötigen, und daß der fremde Staat der Übersiedlung zugestimmt hat.

§ 89

Die Sonderausweise sind nur auf Antrag auszustellen.

§ 90

Russische Flüchtlinge, die bisher einen Personalausweis nach dem im Reichsgesetzblatt 1916 S. 609 abgedruckten Muster besessen haben, erhalten einen Sonderausweis erst dann, wenn die Geltungsdauer des Personalausweises abgelaufen ist, es sei denn, daß der

Sonderausweis nachweisbar zur sofortigen Ausreise aus dem Reichsgebiete benötigt wird. In diesem Falle ist die Geltungsdauer des Sonderausweises auf eine kurze, den Umständen nach angemessene Frist zu beschränken.

Bei Ausstellung des Sonderausweises ist ein etwa früher ausgestellter Personalausweis einzuziehen.

§ 91

Von fremden Staaten ausgestellte Sonderausweise für russische Flüchtlinge gelten als Paßersatz.

§ 92

Im übrigen finden die Bestimmungen über Personalausweise entsprechende Anwendung.

C. Verkehr mit Ostpreußen

§ 93

Für den Verkehr mit Ostpreußen können die von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden Reichsangehörigen Ausweise nach anliegendem Muster ausstellen. Anlage VIII

Die Ausweise gelten für den Durchgangsverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Reichsgebiet in nichtgeschlossenen Zügen als Paßersatz.

Die Bestimmungen über die Versagung und Entziehung von Pässen finden auf diese Ausweise entsprechende Anwendung.

D. Verkehr mit dem besetzten Gebiete

§ 94

Für den Verkehr mit dem besetzten Gebiete können die von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden Reichsangehörigen Ausweise nach dem im § 93 angegebenen Muster ausstellen.

§ 93 Abs. 3 findet Anwendung.

E. Verkehr innerhalb Oberschlesiens

§ 95

Für die im Verkehr innerhalb des ehemaligen oberschlesischen Abstimmungsgebiets eingeführten Verkehrskarten gelten die besonderen Bestimmungen der Artikel 259 ff. des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 237).

F. Saargebiet

1. Verkehr zwischen dem Saargebiet und dem übrigen Reichsgebiete.

§ 96

Für Reisen in das Saargebiet wird deutscherseits weder ein Paß noch ein Sichtvermerk gefordert.

§ 97

Für Reisen aus dem Saargebiete bedürfen

a) deutsche Bewohner dieses Gebiets keines Passes oder Sichtvermerkes;

b) nichtdeutsche Bewohner eines Passes sowie eines deutschen Sichtvermerkes, für dessen Erteilung die Ausländerpaßstellen des Auswärtigen Amts in Köln, Frankfurt a. M. und Karlsruhe zuständig sind.

§ 98

Auf Personen, die aus dem Ausland über das Saargebiet in das übrige Reichsgebiet einreisen, finden die allgemeinen Paßvorschriften Anwendung.

§ 99

Die Bestimmungen des § 73 über die paßtechnische Behandlung bestimmter Gruppen von Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte finden auch Anwendung, wenn die Einreise über das Saargebiet erfolgt.

2. Der Verkehr zwischen dem Saargebiet und dem Ausland über das übrige Reichsgebiet

§ 100

Bewohnern des Saargebiets, die ihre Reichsangehörigkeit durch Vorlegung eines deutschen Passes oder eines Passes einer Behörde der Regierungskommission des Saargebiets nachweisen, ist der Grenzübertritt zu gestatten

a) bei der Ausreise aus dem Reichsgebiet auch dann, wenn der Paß an Stelle des ordentlichen deutschen Ausreisesichtvermerkes oder des Unbedenklichkeitsvermerkes nur einen Sichtvermerk der Polizeidirektion Saarbrücken oder der Regierungskommission des Saargebiets, Oberste Polizeiverwaltung, enthält;

b) bei der Einreise in das Reichsgebiet ohne Sichtvermerk auf Grund des Passes.

Der deutsche Sichtvermerk wird nötigenfalls durch die Sichtvermerksbehörde erteilt, deren Bezirk dem Saargebiete benachbart ist, oder durch die für den Ort zuständige Sichtvermerksbehörde, von dem aus die Ausreise aus dem Reichsgebiet angetreten werden soll. Die Beibringung einer Bescheinigung des Finanzamts, daß keine steuerlichen Bedenken gegen die Reise bestehen, ist nicht erforderlich.

§ 101

Nichtdeutsche Bewohner des Saargebiets bedürfen zum Grenzübertritte sowohl bei der Ausreise wie bei der Einreise ohne Rücksicht auf einen etwa vorhandenen Sichtvermerk einer Behörde der Regierungskommission des Saargebiets eines Sichtvermerkes der zuständigen

deutschen Sichtvermerksbehörde. Zuständig für die Erteilung des hiernach erforderlichen deutschen Sichtvermerkes sind

a) bei der Ausreise:
die Ausländerpaßstellen des Auswärtigen Amtes in Köln, Frankfurt a. M. und Karlsruhe;

b) bei der Einreise:
die deutschen Vertretungen in dem Lande, von dem aus der Grenzübertritt erfolgen soll.

G. „Laissez-passer" für Reisende aus Palästina

§ 102

Von der britischen Verwaltungsbehörde in Palästina an jüdische Reisende aus Palästina ausgestellte „Laissez-passer", in denen die Inhaber als Palästinenser oder als Angehörige eines anderen Staates mit Wohnsitz in Palästina bezeichnet werden, gelten als Paßersatz, wenn sie einen Vermerk tragen, daß dem Inhaber die Rückkehr nach Palästina gestattet ist.

H. Paßtechnische Behandlung des Seeverkehrs

1. Besatzungsmitglieder und Reisende im Schiffsverkehre zwischen deutschen Häfen

§ 103

Dem Paß- und Sichtvermerkszwange sind nicht unterworfen:

a) Besatzungsmitglieder und Reisende auf Schiffen, die den Verkehr zwischen deutschen Häfen vermitteln,

b) Besatzungsmitglieder auf Fischereifahrzeugen, die außerhalb der Reichsgrenze fischen,

wenn eine Landung im Ausland nicht vorgesehen ist.

Die Verpflichtung der Besatzungsmitglieder und Reisenden, sich nach § 3 des Gesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (Bundesgesetzbl. S. 33) auf amtliches Erfordern über ihre Person jederzeit genügend auszuweisen, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

2. Besatzungsmitglieder der zwischen deutschen Seehäfen und dem Ausland verkehrenden Handelsschiffe

a. Seeschiffersichtvermerk

§ 104

Den Besatzungsmitgliedern der zwischen deutschen Seehäfen und dem Ausland verkehrenden Handelsschiffe können an Stelle der ordentlichen Sichtvermerke Seeschiffersichtvermerke nach anliegendem Muster erteilt werden.

Anlage IX

§ 105

Für die Erteilung von Seeschiffersichtvermerken sind zuständig,

1. wenn der Paß oder Paßersatz zur Ausreise aus einem deutschen Hafen an Bord eines Schiffes verwendet werden soll, die Sichtvermerksbehörde des Hafenorts, von dem aus der Inhaber des Passes oder Paßersatzes die Fahrt antritt, oder wenn am Hafenort eine solche Behörde ihren Sitz nicht hat, die für den Hafenort zuständige Ortspolizeibehörde;
2. wenn der Paß oder Paßersatz zur Einreise in einen deutschen Hafen an Bord eines Schiffes verwendet werden soll, neben der sonst zuständigen deutschen Vertretung im Ausland die deutsche Vertretung in dem Lande, von dem aus der Inhaber des Passes oder Paßersatzes die Fahrt antritt. Einer Rückfrage bei der sonst zuständigen Vertretung bedarf es nicht.

Ist die Beschaffung des Sichtvermerkes bei einer deutschen Vertretung wegen weiter Entfernung oder wegen Kürze der Zeit bis zur Abfahrt des Schiffes besonders erschwert, so kann der Sichtvermerk bei der nach 1 zuständigen Behörde des ersten deutschen Hafenorts, den das Schiff bestimmungsgemäß anläuft, nachgeholt werden.

§ 106

Zur Erlangung eines Seeschiffersichtvermerkes hat der Bewerber seinen Paß oder Paßersatz vorzulegen und den Nachweis über seine Eigenschaft als Besatzungsmitglied zu führen.

§ 107

Seeschiffersichtvermerke können als Rückreise- und Dauersichtvermerke erteilt werden, wenn sich ein Bedürfnis hierfür aus der dienstlichen Stellung des Sichtvermerksbewerbers auf dem Schiffe oder aus dem Inhalt des Heuervertrags ergibt.

§ 108

Im Seeschiffersichtvermerke müssen der Name des Schiffes, auf dem der Inhaber des Passes oder Paßersatzes fährt, die dienstliche Stellung des Paß- oder Paßersatzinhabers sowie seine Nummer in der Musterrolle angegeben sein.

§ 109

Die Geltungsdauer des Seeschiffersichtvermerkes ist dem Bedürfnis anzupassen, sie darf jedoch höchstens ein Jahr betragen.

§ 110

Der Seeschiffersichtvermerk berechtigt zum Besuch aller deutschen Häfen, die das Schiff anläuft.

Die den Sichtvermerk erteilende Behörde ist verpflichtet, den Geltungsbereich des Sichtvermerkes auf bestimmte deutsche Häfen zu beschränken, wenn besondere Umstände dies geboten erscheinen lassen.

§ 111

Der Seeschiffersichtvermerk berechtigt nichtdeutsche Besatzungsmitglieder nur, sich während der Liegezeit des Schiffes in dem Gebiete des angelaufenen Hafenorts aufzuhalten.

Bei Reisen nichtdeutscher Sichtvermerksinhaber in oder durch das Reichsgebiet gilt die Annahme, daß mit dem Verlassen des Hafenorts die deutsche Grenze überschritten wird; die Reisenden bedürfen alsdann außer einem Passe oder Paßersatz eines ordentlichen Sichtvermerkes. Der Sichtvermerk wird jedoch in diesem Falle von der für den Hafenort zuständigen Sichtvermerksbehörde erteilt. Hat diese ihren Sitz nicht am Hafenorte, so kann die für den Hafenort zuständige Ortspolizeibehörde den Sichtvermerk nach eingeholter Zustimmung der Sichtvermerksbehörde erteilen.

§ 112

Die Ortspolizeibehörden der Hafenorte haben jedes Eintreffen und Auslaufen der Seeschiffe auf dem Passe oder Paßersatz zu vermerken.

§ 113

Der Seeschiffersichtvermerk erlischt vor dem Ablauf seiner Geltungsdauer, wenn der Inhaber aus der Besatzung des im Sichtvermerke bezeichneten Schiffes ausscheidet.

b. Seefahrtsbuch

§ 114

Besatzungsmitglieder gelten als vom Paß- und Sichtvermerkszwange befreit, wenn sie sich über ihre Person durch ein Seefahrtsbuch ausweisen, das nach dem vom Bundesrate durch Bekanntmachung vom 20. März 1903 (Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 120) bestimmten Muster ausgestellt und mit einem auf Seite 3 angebrachten, amtlich abgestempelten Lichtbild versehen ist.

Die Abstempelung des Lichtbildes hat durch ein deutsches Seemannsamt oder durch die Ortspolizeibehörde in einem deutschen Hafenorte zu erfolgen; der Stempel ist etwa zur Hälfte auf das Lichtbild, zur anderen Hälfte auf das Papier des Seefahrtsbuchs zu setzen. Wenn das Lichtbild nicht bei Ausstellung des Seefahrtbuchs angebracht und abgestempelt wird, ist Ort und Tag der Abstempelung besonders zu vermerken und von dem abstempelnden Beamten zu unterschreiben.

§ 115

Die Bestimmungen des § 111 finden auf nichtdeutsche Inhaber von Seefahrtsbüchern mit amtlich abgestempeltem Lichtbild entsprechende Anwendung.

c. Landgangsausweise für Besatzungsmitglieder

§ 116

Nichtdeutschen Besatzungsmitgliedern können die für die paßtechnische Abfertigung der Seeleute in den Hafenorten zuständigen Behörden „Landgangsausweise" nach anliegendem Muster als Paß- und Sichtvermerksersatz ausstellen, wenn es das Verkehrsbedürfnis erfordert und im Einzelfalle nach Prüfung der Ausweispapiere der Besatzungsmitglieder Bedenken nicht bestehen. Anlage X

Die Behörde kann die Ausweise nach ihrem Ermessen den Besatzungsmitgliedern entweder selbst oder durch Vermittlung des Schiffsführers aushändigen. Vor Ausgabe der Ausweise hat der Schiffsführer eine Bescheinigung nach anliegendem Muster zu unterschreiben. Anlage XI

§ 117

Die Bestimmungen des § 111 finden auf Inhaber von Landgangsausweisen entsprechende Anwendung.

3. Seefischer

§ 118

Auf die Besatzungsmitglieder von Fischereifahrzeugen, die zwischen deutschen Seehäfen und dem Ausland verkehren, finden die Bestimmungen der §§ 104 bis 117 Anwendung.

4. Lotsen

§ 119

Lotsen, die in oder zur Ausübung ihres Berufs die Reichsgrenze überschreiten, gelten als vom Paß- und Sichtvermerkszwange befreit, wenn sie sich gegenüber der Grenzübergangsstelle durch amtliche Papiere einwandfrei über ihre Person, ihre Lotseneigenschaft und den Reisezweck ausweisen.

5. Landgangsausweise für Schiffsreisende

§ 120

Nichtdeutschen Reisenden, die sich während der Liegezeit des von ihnen benutzten Schiffes im Gebiete des angelaufenen deutschen Hafenorts aufhalten wollen, kann von der für diesen Ort zuständigen Paßbehörde oder mit deren ausdrücklicher Zustimmung von der Behörde, der die Paßnachschau an der Grenze obliegt, ein „Landgangsausweis" nach anliegendem Muster ausgestellt werden, wenn weder gegen die Person des Reisenden noch gegen den Zweck des Landganges Bedenken bestehen. Anlage XII

6. Rhein-Seeschiffer

§ 121

Das Grenzkommissariat in Emmerich kann Besatzungsmitgliedern der in der Rhein-Seeschiffahrt verkehrenden Schiffe, wenn im Einzelfalle die Prüfung der Ausweispapiere der Besatzungsmitglieder keine Bedenken er-

gibt, beim Einlaufen der Schiffe über die Reichsgrenze „Landgangsausweise" als Paß- und Sichtvermerksersatz ausstellen. Die Ausweise berechtigen den Inhaber, sich während der Liegezeit des Schiffes, zu dessen Besatzung er gehört, in allen geschlossenen Ortschaften am Rhein unterhalb Kölns einschließlich dieser Stadt, am Spoy-Kanal, an dem Krefelder Stichkanal und in den Duisburg-Ruhrorter Häfen aufzuhalten, wenn nicht der Geltungsbereich bei der Ausstellung auf bestimmte Anlegeorte beschränkt wird.

Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 116 und 117 entsprechende Anwendung.

J. Ausländische Arbeiter

§ 122

Die aus dem Ausland einwandernden ausländischen Landarbeiter, die erklären, zur Arbeit im Reichsgebiet angenommen zu sein, gelten für die Einreise als vom Paß- und Sichtvermerkszwange befreit, wenn ein Grenzamt der Deutschen Arbeiterzentrale ihre Annahme für eine inländische Arbeitsstelle bestätigt und ihre Legitimierung alsbald vornimmt.

Für die Weiterreise an den inländischen Zielort genügt ein von einem Grenzamt der Deutschen Arbeiterzentrale ausgestellter und unterstempelter Reiseausweis, der den Namen des Arbeiters, den Zielort, die Arbeitsstelle, für die der Arbeiter angenommen ist, und den einzuschlagenden Reiseweg angeben und mit dem Dienststempel der für das ausstellende Grenzamt zuständigen Ortspolizeibehörde versehen sein muß. Dieser Reiseausweis gilt nur in Verbindung mit dem Arbeitsvertrag und nur für die Dauer eines Monats vom Ausstellungstag ab als Paßersatz für den Aufenthalt im Reichsgebiete.

Für den weiteren Aufenthalt im Reichsgebiete gilt die mit Lichtbild und Unterschrift des Inhabers versehene, von der Deutschen Arbeiterzentrale ausgestellte Arbeiterlegitimationskarte als Paßersatz.

§ 123

Ausländische Arbeiter, die während der beiden letzten Monate des Kalenderjahrs in ihre Heimat zurückkehren, gelten für die Ausreise als vom Paß- und Sichtvermerkszwange befreit, wenn sie sich durch eine mit Lichtbild und Unterschrift des Inhabers versehene Arbeiterlegitimationskarte ausweisen.

K. Paßtechnische Behandlung der im Grenzverkehre tätigen Beamten und Angestellten

§ 124

Die im Grenzdienst zwischen dem Reichsgebiet und einem Nachbarlande tätigen Beamten und Angestellten unterliegen den allgemeinen Paßvorschriften, wenn nicht durch besondere Anordnung oder auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen eine andere Regelung getroffen ist.

§ 125

Den im Grenzdienst zwischen dem Reichsgebiet und Danzig tätigen Beamten und Angestellten des deutschen Bahn-, Post- und Zolldienstes sowie des Danziger Post- und Zolldienstes wird der Grenzübertritt in und zur Ausübung ihres Dienstes und ferner den Beamten und Angestellten des Danziger Post- und Zolldienstes der Aufenthalt in dem deutschen Dienstort während einer Dienstpause unter Befreiung von Paß- und Sichtvermerkszwang auf Grund eines Auftrags der vorgesetzten Behörde gestattet.

§ 126

Die deutschen Beamten und Angestellten weisen den Auftrag durch einen besonderen, bis zur Höchstdauer eines Jahres nach anliegendem Muster ausgestellten Ausweis ihrer vorgesetzten Behörde nach. Anlage XIII

§ 127

Die Danziger Beamten und Angestellten weisen den Auftrag durch die von dem Senate der Freien Stadt Danzig ausgestellten „dienstlichen Ausweise" nach.

§ 128

Auf den nicht in oder zur Ausübung des Dienstes erfolgenden Grenzübertritt der Beamten und Angestellten finden die allgemeinen Paßvorschriften Anwendung.

Das gleiche gilt für die Danziger Beamten und Angestellten, wenn sie den deutschen Dienstort während einer Dienstpause verlassen.

L. Paßtechnische Behandlung von Versorgungsberechtigten

§ 129

Im Ausland ansässige deutsche Versorgungsberechtigte, die vor eine der deutschen Versorgungsbehörden (Hauptversorgungsämter, Versorgungsämter, Versorgungsgerichte) geladen sind, gelten für die Ein- und Wiederausreise als vom Paß- und Sichtvermerkszwange befreit, wenn sie sich mit der in der Vorladung bezeichneten Person als personengleich ausweisen. Die Wiederausreise muß spätestens am dritten Tage nach der Einreise erfolgen.

Das gleiche gilt auch für in Elsaß-Lothringen ansässige, ehemals deutsche Heeresangehörige mit jetzt französischer Staatsangehörigkeit.

Berlin, den 4. Juni 1924.

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

Anlage I

Gültig bis zum ..... 192....

..... (Ausstellende Behörde)

..... , den ..... 192....

Personalausweis Nr. [redacted]

Paßersatz

Familienname: .....

Vorname: .....

Staatsangehörigkeit: ..... { frühere: ..... / bis wann: .....

Beruf: .....

.....

Ständiger Wohnsitz mit Anschrift: .....

.....

Gegenwärtiger Aufenthaltsort mit Anschrift: .....

.....

Geboren am: ..... Alter: ..... Jahre

Geburtsort: .....

Gestalt: ..... Haar: .....

Augen: ..... Gesichtsform: .....

Besondere Kennzeichen: .....

.....

.....

Es wird hiermit bescheinigt, daß der Inhaber die durch nebenstehendes Lichtbild dargestellte Person ist und die darunter befindliche Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.

Raum für das Lichtbild des Inhabers

Unterschrift: .....

Unterschrift des Inhabers: .....

Anmerkung: Der Vordruck bildet die erste Seite eines 20,5 × 32,5 cm großen Doppelbogens. Die Farbe des Ausweises ist hellgelb.

Anlage II

Sichtvermerksmuster für die Sichtvermerksbehörden im Inland

Höchstmaß 8 cm

Nr. ..... Gebühr .....

Dauer-Aus- und Wiederein-reise-Sichtvermerk

für .....
(Name des Inhabers)

Gut
zur ein-, mehr-maligen Ausreise aus und Wiedereinreise nach Deutschland
über
jede amtlich zugelassene deutsche Grenzstelle
über

die Grenzstelle .....

.....

nach erfolgter Ausreise.

Gültig vom .....

bis zum ..... 192.....

Reisezweck .....

....., den ..... 192.....

Stempel

.....
(Dienststelle)

.....
(Unterschrift)

Höchstmaß 14 cm

Anmerkung: Das Muster ist durch Streichung der entsprechenden Vordruckteile dem Einzelfall anzupassen.

Anlage III

Sichtvermerksmuster für die Sichtvermerksbehörden im Ausland

Höchstmaß 8 cm

Nr. ..... Gebühr .....

Dauer-Ein- und Wiederaus-Durch-reise-Sichtvermerk

Zu beachten die in den deutschen Ländern geltenden Melde- und Aufenthaltsbestimmungen!

für .....
(Name des Inhabers)

Gut
zur ein-, zwei-, mehr-maligen Einreise nach und Wiederausreise aus Deutschland
über
jede amtlich zugelassene deutsche Grenzstelle
über

die Grenzstelle .....

.....

nach erfolgter Einreise.

Gültig vom .....

bis zum ..... 192.....

Reisezweck .....

....., den ..... 192.....

Stempel

.....
(Dienststelle)

.....
(Unterschrift)

Höchstmaß 14 cm

Anmerkung: Das Muster ist durch Streichung der entsprechenden Vordruckteile dem Einzelfall anzupassen.

Anlage IV

Sichtvermerksmuster

— gemäß § 50 Abs. 2 der Bekanntmachung — für die Sichtvermerksbehörden im Inland

Höchstmaß 8 cm

Nr. ..... Gebühr .....

Aus- und Wiedereinreise-Sichtvermerk

für .....
(Name des Inhabers)

Gut
zur einmaligen Ausreise aus und Wiedereinreise nach Deutschland
über
jede amtlich zugelassene deutsche Grenzstelle
über

die Grenzstelle .....

.....

Gültig für ..... Tage vom Beginne des Tages nach dem ersten Grenzübertritte, jedoch nicht über den ..... 192..... hinaus.

....., den ..... 192.....

Stempel

.....
(Dienststelle)

.....
(Unterschrift)

Höchstmaß 14 cm

Anmerkung: Das Muster ist durch Streichung der entsprechenden Vordruckteile dem Einzelfall anzupassen.

Anlage V

Sichtvermerksmuster

— gemäß § 50 Abs. 2 der Bekanntmachung — für die Sichtvermerksbehörden im Ausland

Höchstmaß 8 cm

Nr. ..... Gebühr .....

Ein- und Wiederaus-Durch-reise-Sichtvermerk

Zu beachten die in den deutschen Ländern geltenden Melde- und Aufenthaltsbestimmungen!

für .....
(Name des Inhabers)

Gut
zur einmaligen Einreise nach und Wiederausreise aus Deutschland
über
jede amtlich zugelassene deutsche Grenzstelle
über

die Grenzstelle .....

.....

Gültig für ..... Tage vom Beginne des Tages nach dem ersten Grenzübertritte, jedoch nicht über den ..... 192..... hinaus.

....., den ..... 192.....

Stempel

.....
(Dienststelle)

.....
(Unterschrift)

Höchstmaß 14 cm

Anmerkung: Das Muster ist durch Streichung der entsprechenden Vordruckteile dem Einzelfall anzupassen.

Anlage VI

Muster
für den Ausnahme-Sichtvermerk

Höchstmaß 8 cm

Nr. ..... Gebühr .....

Bei Ein- und Wiederausreisen zu beachten die in den deutschen Ländern geltenden Melde- und Aufenthaltsbestimmungen!

Ausnahme-
Ein- und Wiederaus-Durch-Aus-reise-Sichtvermerk

für .....
(Name des Inhabers)

Gut
zur einmaligen Einreise nach und Wieder-Ausreise
aus Deutschland
über

die Grenzstelle .....

.....

und zur Wiederausreise
über
jede amtlich zugelassene deutsche Grenzstelle.

Gültig vom .....

bis zum ..... 192.....

....., den ..... 192....

Stempel

.....
(Dienststelle)

.....
(Unterschrift)

Höchstmaß 14 cm

Anmerkung: Das Muster ist durch Streichung der entsprechenden Vordruckteile dem Einzelfall anzupassen.

Anlage VII

Ausstellende Behörde: ..... Ort der Ausstellung: ....., den ..... 19....
Indication de l'autorité qui délivre le certificat — Lieu où l'on délivre le certificat — Date

Personalausweis Nr. [redacted]

Certificat d'identité nº

Gültig bis .....
Valable jusqu'

Dieser Ausweis berechtigt nur dann zur Rückkehr in das Land, das ihn ausgestellt hat, wenn dies besonders in ihm vorgesehen ist. Er verliert seine Gültigkeit, wenn der Inhaber irgendwann russisches Gebiet betritt.
Le présent certificat n'est pas valable pour le retour dans le pays qui l'a délivré sans une mention spéciale inscrite sur le présent document. Il cessera d'être valable si le porteur pénètre, à un moment quelconque, en Russie

Familienname: ..... Vornamen: .....
Nom de famille — Prénom

Geburtstag: ..... Geburtsort: .....
Date de naissance — Lieu de naissance

Familienname des Vaters: ..... Familienname der Mutter: .....
Nom de famille du père — Nom de famille de la mère

Russischer Herkunft ohne Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit
D'origine russe n'ayant acquis aucune autre nationalité.

Beruf: .....
Profession

Früherer Wohnort in Rußland: .....
Ancien domicile en Russie

Gegenwärtiger Aufenthaltsort: .....
Résidence actuelle

Personenbeschreibung
Signalement

Alter: .....
Age

Haare: .....
Cheveux

Augen: .....
Yeux

Gesichtsform: .....
Visage

Nase: .....
Nez

Besondere Kennzeichen: .....
Signes particuliers

Bemerkungen: .....
Observations

.....

.....

Raum für das Lichtbild
Place pour la photographie à oblitérer

Unterschrift des Inhabers:
Signature du titulaire

.....

Es wird hiermit bescheinigt, daß der Inhaber die durch nebenstehendes Lichtbild dargestellte Person ist und die darunter befindliche Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.
Le soussigné certifie, que la photographie et la signature apposées ci-contre sont bien celles du porteur du présent document.

(Stempel)
(Cachet)

Unterschrift der Behörden: .....
Signature de l'autorité

Dieser Ausweis ist gemäß den Beschlüssen der von Herrn Dr. Nansen, dem Oberkommissar für russische Flüchtlinge, einberufenen zwischenstaatlichen Konferenz in Genf vom 3. bis 5. Juli 1922 ausgestellt.
Ce certificat est délivré conformément aux résolutions de la Conférence gouvernementale convoquée par le Dr Nansen, Haut-Commissaire pour les Réfugiés Russes, à Genève, le 3—5 juillet 1922.

Anmerkung: Der Vordruck bildet die erste Seite eines 20,5 × 32,5 cm großen Doppelbogens. Die Farbe des Ausweises ist hellgrün. Die Vordrucke werden ausschließlich von der Reichsdruckerei geliefert.

Anlage VIII

Gültig bis ..... 192....

(Dienststelle) ..... (Ort) ....., den ..... 192....

Ausweis Nr. .....

nur gültig { **für den Durchgangsverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland***) / **für den Verkehr mit dem besetzten Gebiete***) }

Familienname: .....

Vornamen: .....

Beruf: .....

Geboren am: ..... Alter: ..... Jahre

Geburtsort: .....

Kreis: ..... Provinz oder Staat: .....

Staatsangehörigkeit: .....

Ständiger Wohnsitz mit Anschrift: .....

Gegenwärtiger Aufenthaltsort mit Anschrift: .....

Gestalt: ..... Gesichtsform: .....

Augen: ..... Haar: .....

Besondere Kennzeichen: .....

.....

Es wird hiermit bescheinigt, daß der Inhaber die durch nebenstehendes Lichtbild dargestellte Person ist und die darunter befindliche Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.

Raum für das Lichtbild des Inhabers

Unterschrift des Inhabers:

.....

*) Das Nichtzutreffende ist zu streichen.

Anlage IX

Muster
für Seeschiffersichtvermerke

Höchstmaß 8 cm

Nr. ..... Gebühr .....

Seeschiffer-
Dauer-ein- und Wieder-Aus-reise-
Sichtvermerk

für .....
(Name des Inhabers)

auf dem Schiffe ..... in der

dienstlichen Stellung als .....

Musterrolle Nr. .....

Gut
zum Besuche
sämtlicher
deutscher Häfen, die das Schiff anläuft —

de.....

Hafen .....

Gültig vom .....

bis zum ..... 192.....,

jedoch höchstens während der Zugehörigkeit des Inhabers zur Besatzung des Schiffes.

....., den ..... 192.....

Stempel

.....
(Dienststelle)

.....
(Unterschrift)

Höchstmaß 14 cm

Anmerkung: Das Muster ist durch Streichung der entsprechenden Vordruckteile dem Einzelfall anzupassen.

Anlage X

Vorderseite:

Landgangsausweis Nr. .....

Nur gültig zum Verkehr innerhalb des Gebiets der Hafenstadt

für den / die .....

auf dem Schiffe .....

Musterrolle Nr. .....

ausgestellt nach Vorlage .....

(Angabe der vorhandenen Papiere)

.....

Gültig in der Zeit vom ..... 192...

bis zum ..... 192..., höchstens jedoch während der Liegezeit des Schiffes.

....., den ..... 192...

Behörde .....

(Unterschrift und Stempel oder nur Stempel)

Nur gültig zum Verkehr innerhalb des Gebiets der Hafenstadt

Rückseite:

Zur Beachtung!

1. Der Ausweis ist vom Inhaber stets mitzuführen, sobald das Schiff zum Landgang verlassen wird, und vor Abfahrt des Schiffes an den Schiffsführer zurückzugeben.

2. Der Ausweis berechtigt nicht zum Übertritt über die Grenze des Hafenstadtgebiets. Zum Überschreiten dieser Grenze bedarf es eines ordnungsmäßigen Heimatpasses und eines deutschen Sichtvermerkes.

   Nichtdeutsche Besatzungsmitglieder, die innerhalb des Hafenstadtgebiets ohne die erforderlichen Papiere angetroffen werden, unterliegen der Bestrafung und gegebenenfalls der Verhaftung und Ausweisung.

Anlage XI

Bescheinigung

Ich bescheinige hiermit den Empfang von ..... Landgangsausweisen mit den Nummern ..... und verpflichte mich, für jeden bei der Abfahrt des Schiffes fehlenden Ausweis den Betrag von 20.— Goldmark selbst oder durch eine schriftliche Anweisung an meinen Makler zu zahlen.

....., den ..... 192....

Führer des Schiffes .....

(Unterschrift)

Bemerkung: Der Schiffsführer ist verpflichtet, eine namentliche Liste über die ausgestellten Landgangsausweise zu führen und die Besatzungsmitglieder anzuhalten, die Ausweise an ihn zurückzugeben.

Anlage XII

Vorderseite:

Landgangsausweis Nr. .....

Nur gültig zum Verkehr innerhalb des Gebiets der Hafenstadt .....

für $\frac{\text{den}}{\text{die}}$ .....

Staatsangehörigkeit: .....

Reisender des Dampfers .....

Nur gültig in Verbindung mit Paß Nr. .....

in der Zeit vom ..... 192....

bis zum ..... 192...., höchstens jedoch

während der Liegezeit des Schiffes.

....., den ..... 192....

Behörde .....

(Unterschrift und Stempel oder nur Stempel)

Nur gültig zum Verkehr innerhalb des Gebiets der Hafenstadt .....

Rückseite:

Zur Beachtung!

1. Der Ausweis ist vom Inhaber **stets mitzuführen**, sobald das Schiff zum Landgang verlassen wird, und vor Abfahrt des Schiffes **an die** Hafenpolizeibehörde zurückzugeben.
2. Der Ausweis berechtigt **nicht zum Übertritt** über die Grenze des Hafenstadtgebiets. Zum Überschreiten dieser Grenze bedarf **es eines** ordnungsmäßigen Heimatpasses und eines deutschen Sichtvermerkes.

   Nichtdeutsche Reisende, die innerhalb des Hafenstadtgebiets ohne die erforderlichen Papiere angetroffen werden, unterliegen der Bestrafung und gegebenenfalls der Verhaftung und Ausweisung.

Vorderseite: Anlage XIII

Schwarz
Rot
Gold

Gültig bis zum ..... 192....

Ausweis Nr. .....

Der .....
(Dienststellung) (Name)

ist im Wechselverkehre zwischen Deutschland und Danzig amtlich tätig

auf d.... Strecke .....

....., den ..... 192....

Dienststelle .....

(Unterschrift des ausstellenden Beamten) .....

Rückseite:

Zur Beachtung!

Der Ausweis ist der Dienststelle, die ihn ausgestellt hat, zurückzugeben, sobald der Ausweisinhaber nicht mehr im Wechselverkehre verwendet wird, jedenfalls jedoch mit Ablauf der Geltungsdauer des Ausweises.

Ausführungsbestimmungen zum Opiumgesetze. Vom 5. Juni 1924.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 30. Dezember 1920, betreffend Ausführung des internationalen Opiumabkommens vom 23. Januar 1912 (Reichsgesetzbl. 1921 S. 2) in der Fassung des Gesetzes zur Abänderung des Opiumgesetzes vom 21. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 290), wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

I

(1) Die Erlaubnis zur Ein- und Ausfuhr der im § 1 des Gesetzes genannten Stoffe und Zubereitungen, zu ihrer gewerbsmäßigen Herstellung und Verarbeitung sowie zum Handel mit ihnen ist nur solchen Personen oder Firmen zu erteilen, die vorwiegend chemische Stoffe oder Arzneimittel herstellen oder mit ihnen im Großen Handel treiben und ihre Waren, abgesehen von den Fällen des Abs. 2, nicht unmittelbar an den Verbraucher absetzen. Außer der persönlichen Zuverlässigkeit des Nachsuchenden ist auch die Bedürfnisfrage zu prüfen.

(2) Personen, die diese Stoffe nachweislich zu wissenschaftlichen Zwecken verwenden wollen, kann die Erlaubnis zum Erwerb erteilt werden, wenn sie vermöge ihrer Vorbildung und persönlichen Zuverlässigkeit eine Gewähr gegen mißbräuchliche Verwendung der Stoffe bieten. Zu anderen Zwecken darf die Erlaubnis nur in solchen Fällen erteilt werden, in denen der Nachweis erbracht wird, daß die Verwendung im öffentlichen Interesse geboten ist; auch hier ist die persönliche Zuverlässigkeit des Antragstellers nachzuprüfen.

(3) In dem Antrag sind die Tatsachen, die für die Erteilung der Erlaubnis von Bedeutung sind, anzuführen und die Örtlichkeiten, für die sie nachgesucht wird, zu bezeichnen.

(4) Über die erteilte Erlaubnis ist ein Erlaubnisschein auszustellen; Abschrift desselben ist dem Reichsgesundheitsamte mitzuteilen.

(5) Die Bezeichnung der Örtlichkeiten, für die die Erlaubnis erteilt wird, hat nach Ort, Straße und Hausnummer zu erfolgen. Wird die Erlaubnis auf einzelne Gebäude oder auf einzelne Räume beschränkt, so sind auch diese genau zu bezeichnen.

(6) Die für Apotheken vorgesehene Befreiung von der Erlaubnis erstreckt sich sowohl auf den Erwerb durch den Apotheker zwecks Abgabe in der Apotheke als auch auf die Abgabe und den Erwerb auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verordnung, dagegen ist eine Abgabe durch den Apotheker zu anderen Zwecken nicht zulässig.

II

(1) Der Bezugschein nach § 3 des Gesetzes ist für jeden im Inland erfolgenden Wechsel der Verfügungsberechtigung, ausgenommen den auf Grund schriftlicher ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Anweisung erfolgenden Erwerb in Apotheken, erforderlich.

(2) Der Bezugschein ist durch den Erwerber selbst bei der Opiumstelle schriftlich zu beantragen.

(3) Der Bezugschein ist, sofern der Antragsteller nichts anderes bestimmt, von der Opiumstelle*) an den in dem Antrag genannten Lieferer zu übersenden. Die in dem Bezugschein angegebenen Mengen sind in einer Lieferung voll zu liefern und abzunehmen. Der Bezugschein ist durch den Lieferer zurückzubehalten und dient als Beleg für den Verbleib der von ihm abgegebenen Mengen.

(4) Schriftliche Anweisungen eines Arztes oder Zahnarztes auf solche Arzneien, die die im § 1 des Gesetzes genannten Stoffe und Zubereitungen enthalten und nach den Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel ohne erneute schriftliche Anweisung nicht wiederholt abgegeben werden dürfen, sind in der Apotheke zurückzubehalten. Von den Anweisungen, die den Krankenkassen oder Krankenanstalten zurückzugeben sind, haben die Apotheker Abschrift zu nehmen, die außer der Verordnung das Datum, den Namen des Kranken, des Arztes und der Krankenkasse oder Krankenanstalt enthält. Die zurückzubehaltenden Anweisungen und die Abschriften sind nach Zeitabschnitten geordnet wenigstens 3 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen an die Medizinalbehörde, der die Besichtigung des Bezirkes obliegt, oder an das Reichsgesundheitsamt einzusenden. Beanstandungen wegen ungenügenden Nachweises der verbrauchten, im § 1 des Opiumgesetzes aufgeführten Gifte haben die Medizinalbehörden dem Reichsgesundheitsamte mitzuteilen.

III

(1) Die beabsichtigte Einfuhr ist bei dem Reichsgesundheitsamt anzumelden. Der Antrag muß enthalten:

1. den Empfänger,
2. das Herkunftsland,
3. die genaue Bezeichnung des Gegenstandes der Sendung nach Art und bei Zubereitungen auch nach Menge,
4. das Reingewicht an den im § 1 des Opiumgesetzes genannten Stoffen,
5. die Art der Einfuhr (als Frachtstück oder mit der Post als Paket oder Wertkästchen).

*) Die Opiumstelle befindet sich im Reichsgesundheitsamte, Berlin NW 23, Klopstockstraße 18.

(2) Auf Grund der Anmeldung stellt das Reichsgesundheitsamt einen Einfuhrschein aus; soweit seitens des Herkunftslandes die Bewilligung der Ausfuhr von der Vorlage einer Einfuhrbescheinigung abhängig gemacht wird, erteilt das Reichsgesundheitsamt außerdem eine solche Bescheinigung. Der Regierung des Herkunftslandes gegenüber gilt diese als Unterlage für deren Ausfuhrerlaubnis.

(3) Der Einfuhrschein ist nicht übertragbar und gilt für die Dauer von 3 Monaten, vom Tage der Ausstellung ab. Nach Ablauf dieser Frist sind nichtbenutzte Einfuhrscheine an das Reichsgesundheitsamt zurückzugeben.

(4) Zum Nachweis der erfolgten Einfuhr übersendet das abfertigende Zollamt dem Reichsgesundheitsamte den Einfuhrschein mit der Bestätigung der Einfuhr.

(5) Das Verbringen aus dem Ausland in ein Zollausschlußgebiet oder einen Freibezirk ist, unbeschadet der Bestimmungen in V, Einfuhr im Sinne des Opiumgesetzes.

IV

(1) Die beabsichtigte Ausfuhr ist bei dem Reichsgesundheitsamt anzumelden. Die Anmeldung muß enthalten:

1. den Absender,
2. das Bestimmungsland,
3. die genaue Bezeichnung des Gegenstandes der Sendung nach Art und bei Zubereitungen auch nach Menge,
4. das Reingewicht an den im § 1 des Opiumgesetzes genannten Stoffen.

(2) Der Anmeldung ist weiter die Erlaubnis der Regierung des Bestimmungslandes beizufügen, wenn dieses die Einfuhr nur unter der Bedingung einer besonderen Erlaubnis zuläßt. Der Reichsminister des Innern veröffentlicht die Namen der Länder, die dieses Verfahren eingeführt haben. Die Einfuhrerlaubnis verbleibt bei dem Reichsgesundheitsamte.

(3) Das Reichsgesundheitsamt stellt einen Ausfuhrschein aus, der nicht übertragbar ist und für die Dauer von 3 Monaten, vom Tage der Ausstellung ab, gültig ist. Nach Ablauf dieser Frist sind nichtbenutzte Ausfuhrscheine an das Reichsgesundheitsamt zurückzugeben.

(4) Zum Nachweis der erfolgten Ausfuhr übersendet das abfertigende Zollamt dem Reichsgesundheitsamte den Ausfuhrschein mit der Bestätigung der Ausfuhr.

(5) Die Aushändigung an einen ausländischen Käufer oder dessen Bevollmächtigten innerhalb des Reichsgebiets einschließlich der Zollausschlußgebiete und der Freibezirke gilt nicht als Ausfuhr. Jede derartige Änderung der Verfügungsberechtigung darf nur auf Grund eines Bezugscheins erfolgen.

(6) Ausfuhrscheine für Sendungen nach dem Ausland werden nicht nach einem Zollausschlußgebiet oder einem Freibezirke, sondern lediglich nach dem politischen Ausland, für das die Sendung bestimmt ist (Bestimmungsland), erteilt.

(7) Ausfuhrsendungen, die im Inland vorabgefertigt sind, sind auf Zollbegleitschein unter Zollverschluß einer Grenzzollstelle zur Ausfuhr zu überweisen. Solche Sendungen dürfen vor der Ausfuhr nur mit schriftlicher Genehmigung des Reichsgesundheitsamts aus der Zollkontrolle wieder entlassen werden.

V

Durchfuhrsendungen sind nur auf Zollbegleitschein und unter Zollverschluß zulässig. Ihr Übergang in den freien Verkehr darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Reichsgesundheitsamts erfolgen.

VI

Die Verpflichtung zur Lagerbuchführung liegt allen Personen und Firmen ob, die eine Erlaubnis auf Grund des § 2 des Gesetzes erhalten haben. Insbesondere haben auch die Personen, die zu wissenschaftlichen Zwecken die im § 1 des Gesetzes genannten Stoffe und Zubereitungen beziehen, Aufzeichnungen über deren Verwendung zu machen.

VII

Die Einfuhr von Rohopium ist nur über folgende Häfen und Grenzorte gestattet: Hamburg, Bremen, Bremerhaven, Lübeck, Geestemünde, Emmerich-Elten, Aachen, Groß Boschpol, Basel, Grenzacher Horn, Passau, Bodenbach, Tetschen.

Die Ausfuhr von Rohopium über 5 Kilogramm ist außer über die vorgenannten Orte nur noch zulässig über Stettin, Eydtkuhnen, Fraustadt, Marienburg, Beuthen, Hindenburg, Firchau, Zittau, Eger und Konstanz. Die Ausfuhr von Rohopium bis 5 Kilogramm sowie die Ein- und Ausfuhr der übrigen im § 1 des Gesetzes genannten Stoffe und Zubereitungen ist außerdem über die durch den Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen zu bezeichnenden Zolldienststellen zulässig.

Alle Ausfuhrsendungen, in denen Rohopium in einer Menge von mehr als 5 Kilogramm enthalten ist, haben auf der Außenseite in roter Aufschrift den Vermerk: R. O. zu tragen. Die einzelnen Buchstaben der Aufschrift müssen eine Höhe von mindestens 8 Zentimeter haben.

VIII

Die vorstehenden Ausführungsbestimmungen treten am 1. Juli 1924 in Kraft; gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen vom 26. Februar 1921 (Reichsgesetzbl. S. 203) in der Fassung der Verordnung über Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Opiumgesetze vom 23. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1247) außer Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1924.

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

Verordnung über die Herstellung von Branntwein aus Obst. Vom 4. Juni 1924.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 401) / 18. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 3 der Verordnung über Lebensmittel vom 8. September 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 725) wird aufgehoben.

Berlin, den 4. Juni 1924.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Graf von Kanitz

Zweite Verordnung über den steuerpflichtigen Beförderungspreis bei nichtöffentlichen Bahnanlagen. Vom 4. Juni 1924.

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 329) / 20. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 202) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

§ 1

Bei der Güterbeförderung auf nichtöffentlichen Bahnanlagen ist als Beförderungspreis ein Goldpfennig für das Tonnenkilometer in Ansatz zu bringen.

§ 2

Diese Verordnung gilt für die Beförderungen, die nach Ablauf des 30. Juni 1924 beginnen. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 402) außer Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1924.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Druckfehlerberichtigung

In der Berichtigung (Reichsgesetzbl. I S. 562) ist die Absatzziffer „4" durch die Ziffer „3" zu ersetzen.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924	Ausgegeben zu Berlin, den 14. Juni 1924	Nr. 42

Inhalt: Gesetz zur Änderung der Bekanntmachung des Bundesrats über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses vom 14. Dezember 1916 in der Fassung der Verordnung vom 8. Februar 1924. S. 641. — Verordnung zur Änderung der Geschäftsaufsichtsverordnung. S. 641. — Verordnung zur Änderung der Regelung des Verkehrs mit Milch. S. 643. — Verordnung zur Abänderung von Geldbeträgen im Gewerbegerichtsgesetz und im Gesetze, betreffend Kaufmannsgerichte. S. 645. — Berichtigung. S. 646.

Gesetz zur Änderung der Bekanntmachung des Bundesrats über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses vom 14. Dezember 1916 in der Fassung der Verordnung vom 8. Februar 1924. Vom 12. Juni 1924.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Reichsregierung bestimmt mit Zustimmung des Reichsrats, wann und in welchem Umfang die Verordnung außer Kraft tritt, sowie ob und in welchem Umfang einzelne Vorschriften mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage zu ändern sind. Soweit es die Dringlichkeit der Angelegenheit erlaubt, sollen vorher die Berufsvertretungen von der Regierung gehört werden.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Verordnung zur Änderung der Geschäftsaufsichtsverordnung. Vom 14. Juni 1924.

Auf Grund des Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Bekanntmachung des Bundesrats über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses vom 14. Dezember 1916, in der Fassung der Verordnung vom 8. Februar 1924, vom 12. Juni 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 641) verordnet die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats:

Artikel I

Die Bekanntmachung über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses vom 14. Dezember 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1363) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Geschäftsaufsichtsverordnung vom 8. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 51) wird dahin geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 werden eingefügt: zwischen den Worten „wenn" und „Aussicht" das Wort „begründete", zwischen den Worten „daß" und „die" die Worte „in absehbarer Zeit".

Im Abs. 3 werden zwischen den Worten „unredliches" und „Verhalten" die Worte „oder leichtsinniges" eingefügt.

2. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Während der Dauer der Geschäftsaufsicht ist die Entscheidung über Anträge auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Schuldners auszusetzen.

3. § 16 erhält folgende Fassung:

Das Gericht hat zur Aufklärung aller das Verfahren betreffenden Verhältnisse die erforderlichen Ermittlungen anzustellen. Es kann die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen sowie zur Erörterung der Verhältnisse eine Gläubigerversammlung berufen. Die Berufung muß erfolgen, wenn sie von der Aufsichtsperson, dem Gläubigerbeirat oder von Gläubigern

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 28. Juni 1924).

beantragt wird, die im Sinne der Vorschriften über den Zwangsvergleich beteiligt sind, sofern deren Forderungen nach der Schätzung des Gerichts zusammen den fünften Teil der Forderungen der beteiligten Gläubiger erreichen.

4. § 18 Abs. 1 wird gestrichen.

5. Im § 19 wird folgender Satz 2 angefügt:

Eine weitere Beschwerde findet in keinem Falle statt.

6. § 21 Abs. 2 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Vor der Entscheidung hat es, wenn der Schuldner Handel- oder Gewerbetreibender oder Landwirt ist, die zuständige amtliche Vertretung des Handels, Handwerks (Gewerbes) oder der Landwirtschaft oder einen Sachverständigen zu hören, es sei denn, daß diese Anhörung nicht ohne eine die Gesamtinteressen der Gläubiger gefährdende Verzögerung erfolgen kann. Die Vertretung hat sich über den Antrag unverzüglich, jedenfalls vor Ablauf einer Woche, zu äußern.

Vor der Entscheidung über den Antrag kann das Gericht von Amts wegen dem Schuldner besondere Verpflichtungen zur Sicherung der Gläubiger auferlegen.

Arreste und Zwangsvollstreckungen, die zugunsten der nach Anordnung der Geschäftsaufsicht von dem Verfahren betroffenen Gläubiger in der Zeit nach Eingang des Antrags, aber vor der Entscheidung über ihn eingeleitet werden, sind für das Verfahren der Geschäftsaufsicht ohne rechtliche Wirksamkeit.

7. Im § 22 Abs. 1 werden an Stelle des Satzes 1 folgende Sätze eingestellt:

Wird die Geschäftsaufsicht angeordnet, so bestellt das Gericht eine oder mehrere Aufsichtspersonen. Die Anordnung der Geschäftsaufsicht und der Name der Aufsichtsperson sind den ihrem Wohnort nach bekannten Gläubigern mitzuteilen und im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen; das Gericht kann weitere Bekanntmachungen anordnen.

Zwischen Abs. 1 und Abs. 2 wird folgende Vorschrift als neuer Absatz eingestellt:

Mit der Mitteilung an die amtliche Vertretung (Abs. 1 Satz 3) ist, sofern diese vor der Anordnung des Verfahrens nicht gehört worden ist, die Aufforderung zu verbinden, sich unverzüglich, jedenfalls vor Ablauf einer Woche, darüber zu äußern, ob die Voraussetzungen der Geschäftsaufsicht für vorliegend erachtet werden.

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

8. Im § 25 Abs. 2 wird zwischen Satz 1 und Satz 2 folgende Vorschrift eingestellt:

Als ein wichtiger Grund ist es namentlich anzusehen, wenn in einer Gläubigerversammlung die nach den Forderungsbeträgen zu berechnende Mehrheit die Entlassung beantragt; bei Gleichheit der Summen entscheidet die Zahl der Gläubiger.

9. Im § 28 Abs. 1 erhält der Satz 1 folgende Fassung:

Die Aufsichtsperson hat darauf Bedacht zu nehmen, daß das Geschäft des Schuldners, soweit angängig, weiter betrieben wird, daß dabei aber vorhandene Bestände verwertet und eingegangene Verpflichtungen abgewickelt werden.

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Jeder Bericht hat eine Äußerung darüber zu enthalten, ob die Voraussetzungen für eine Fortdauer der Geschäftsaufsicht noch vorliegen, sowie darüber, ob und inwieweit der Schuldner seine und seiner Familie Lebensführung gemäß der Vorschrift des § 5 eingeschränkt hat.

10. Im § 30 Abs. 1 wird im Satz 1 an Stelle der Worte „kann, wenn der Umfang der Geschäfte es erfordert" das Wort „hat" eingestellt und das Wort „bestellen" ersetzt durch die Worte „zu bestellen, es sei denn, daß der geringe Umfang der Geschäfte es entbehrlich erscheinen läßt".

Als Satz 3 wird folgende Vorschrift angefügt:

Die Gläubigerversammlung kann jederzeit eine anderweitige Zusammensetzung des Gläubigerbeirats beschließen; die Mehrheit berechnet sich nach § 25 Abs. 2 Satz 2.

11. § 66 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

wenn sich ergibt, daß die Voraussetzungen für die Anordnung der Geschäftsaufsicht nicht vorhanden waren, oder wenn die Voraussetzungen nachträglich weggefallen sind.

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Geschäftsaufsicht ist ferner aufzuheben,

1. wenn sich in einer Gläubigerversammlung die Mehrzahl der im Sinne der Vorschriften über den Zwangsvergleich beteiligten Gläubiger gegen die Fortdauer des Verfahrens erklärt; die Forderungen der Mehrzahl müssen bei entsprechender Anwendung der §§ 40, 46 und des § 47 Abs. 1 bis 3 wenigstens die Hälfte der Gesamtsumme der Forderungen der beteiligten Gläubiger betragen;
2. wenn der Schuldner nicht bis zum Ablauf der Frist von einem Monat seit der Anordnung einen den Erfordernissen des § 41 Abs. 1 genügenden Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens einreicht. Die Frist kann auf Antrag des Schuldners verlängert werden, wenn er nachweist, daß die Mehrzahl der im Sinne der Vorschriften über

den Zwangsvergleich beteiligten Gläubiger der Verlängerung zustimmt; die Forderungen der zustimmenden Gläubiger müssen nach der unter entsprechender Anwendung der §§ 40, 43 erfolgenden Schätzung des Gerichts wenigstens die Hälfte der Gesamtsumme der Forderungen der beteiligten Gläubiger betragen;

3. wenn drei Monate seit der Anordnung verstrichen sind; ist vorher ein Zwangsvergleich bestätigt worden, so endet die Frist nicht vor Rechtskraft der Entscheidung über den Zwangsvergleich. Die Frist kann auf Antrag des Schuldners verlängert werden, wenn er nachweist, daß drei Vierteile der im Sinne der Vorschriften über den Zwangsvergleich beteiligten Gläubiger der Verlängerung zustimmen; die Forderungen der zustimmenden Gläubiger müssen nach der unter entsprechender Anwendung der §§ 40, 43 erfolgenden Schätzung des Gerichts wenigstens drei Vierteile der Gesamtsumme der Forderungen der beteiligten Gläubiger betragen.

12. Im § 67 wird als Abs. 1 folgende Vorschrift eingestellt:

Von dem Eingang eines Antrags des Schuldners auf Aufhebung der Geschäftsaufsicht ist der Aufsichtsperson und den Mitgliedern des Gläubigerbeirats unverzüglich Kenntnis zu geben.

Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2. Der bisherige Abs. 2 wird gestrichen.

13. § 68 wird gestrichen.

14. Im § 70 werden zwischen den Worten „ist" und „Die" die Worte eingefügt: „, sowie in der vom Gerichte zu bestimmenden Art unter Angabe des Grundes der Beendigung öffentlich bekanntzumachen."

15. § 78 erhält folgende Fassung:

Für das Verfahren der Geschäftsaufsicht und das Vergleichsverfahren wird je eine volle Gebühr (§ 8 des Gerichtskostengesetzes — Reichsgesetzbl. 1923 I S. 12, 813, 1186 —) erhoben. Die Gebühr ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn der Antrag auf Anordnung der Geschäftsaufsicht oder auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zurückgenommen oder zurückgewiesen wird. § 43 des Gerichtskostengesetzes gilt entsprechend.

Für das Verfahren in der Beschwerdeinstanz wird, soweit die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird, die halbe Gebühr erhoben. In den Fällen des § 42 Abs. 3, § 59 Abs. 2 dieser Verordnung gelten die Vorschriften des § 43 des Gerichtskostengesetzes entsprechend.

Im übrigen finden die Vorschriften des fünften und sechsten Abschnitts des Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß für die allgemeinen Benachrichtigungen der Gläubiger Schreib- und Postgebühren in vollem Umfang erhoben werden.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie findet auf die bei ihrem Inkrafttreten bestehenden Geschäftsaufsichten Anwendung. Jedoch kann die Aufhebung einer bestehenden Geschäftsaufsicht aus dem im § 66 Abs. 3 Nr. 2 bestimmten Grunde nicht vor Ablauf von zwei Wochen und aus dem im § 66 Abs. 3 Nr. 3 bestimmten Grunde nicht vor Ablauf von zwei Monaten seit dem Inkrafttreten erfolgen, es sei denn, daß die Geschäftsaufsicht nach der bisherigen Vorschrift des § 66 Abs. 3 zu einem früheren Zeitpunkt aufzuheben ist. Soweit dem Schuldner nach dem bisherigen Abs. 2 des § 67 bereits eine Nachfrist bestimmt war, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend; jedoch kann eine weitere Verlängerung der Frist nur nach Maßgabe des § 66 Abs. 3 Nr. 3 erfolgen.

Die Veröffentlichung gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 ist bei einer bestehenden Geschäftsaufsicht alsbald nachzuholen; ist die Geschäftsaufsicht vor dem 1. Mai 1924 angeordnet worden, so kann das Gericht von der Veröffentlichung absehen.

Berlin, den 14. Juni 1924.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Verordnung zur Änderung der Regelung des Verkehrs mit Milch. Vom 6. Juni 1924*).

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom $\frac{22.\ \text{Mai}\ 1916}{18.\ \text{August}\ 1917}$ (Reichsgesetzbl. S. 401) (Reichsgesetzbl. S. 823) und des § 41 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 755) wird verordnet:

§ 1

Gemeinden, für die die oberste Landesbehörde sowie der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 135 vom 10. Juni 1924.

das Bedürfnis nach einer Milchverteilungsregelung anerkennen, können zur Sicherstellung des Milchbedarfs der milchbedürftigen Gruppen der Bevölkerung Maßnahmen zu einer geregelten Verteilung der in ihrem Bezirke gewonnenen und in ihren Bezirk eingeführten Vollmilch, Magermilch und Sahne treffen. Der Eigenverbrauch der kuhhaltenden Wirtschaften darf dabei nicht beschränkt werden.

Anordnungen nach Abs. 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung der obersten Landesbehörde, die ihrerseits vorher die Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft einzuholen hat. Aus den Anordnungen muß ersichtlich sein, daß der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und die oberste Landesbehörde zugestimmt haben.

§ 2

Die Gemeinden können anordnen, daß der Handel mit Vollmilch, Magermilch und Sahne in ihrem Bezirke von einer besonderen Erlaubnis abhängig ist. Gemeinden mit weniger als 50 000 Einwohnern bedürfen zu solchen Anordnungen der Zustimmung der obersten Landesbehörde.

Für Anordnungen nach Abs. 1 gelten die nachfolgenden Vorschriften:

Die Erlaubnis kann nur versagt werden,

1. wenn der Antragsteller die für den Handel mit Milch erforderliche Sachkenntnis oder Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. wenn die zum Milchhandel bestimmten Räumlichkeiten und Einrichtungen polizeilichen Vorschriften nicht entsprechen,
3. wenn anzunehmen ist, daß der Antragsteller nicht eine von der Gemeinde in der nach Abs. 1 zu erlassenden Anordnung nach den örtlichen Bedürfnissen festzusetzende Mindestmenge an Vollmilch, Magermilch oder Sahne in den Verkehr bringt.

Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden.

Vor der Entscheidung über die Erteilung und Zurücknahme der Erlaubnis sind Sachverständige des Milchhandels zu hören, wenn solche nicht bei der Entscheidung mitwirken.

Gegen die Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis steht dem Betroffenen binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen die Beschwerde zu.

Die obersten Landesbehörden bestimmen, welche Behörden über die Beschwerde entscheiden.

§ 3

Die obersten Landesbehörden können Anordnungen über den Fettgehalt und die äußere Kennzeichnung einzelner Käsesorten treffen.

§ 4

Mit Gefängnis bis zu 3 Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den auf Grund der §§ 1 bis 3 erlassenen Anordnungen oder Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie dem Täter nicht gehören.

§ 5

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nur für Kuhmilch und daraus gewonnene Sahne. Sie finden auf Dauermilch und Dauersahne keine Anwendung.

§ 6

Die obersten Landesbehörden können, vorbehaltlich der dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft nach § 1 Abs. 1 zustehenden Befugnis, Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen. Sie können bestimmen, daß die den Gemeinden übertragenen Anordnungen durch deren Vorstand erfolgen. Sie können die ihnen auf Grund dieser Verordnung zustehenden Befugnisse, vorbehaltlich der Vorschrift im § 1, ganz oder zum Teil auf andere Behörden übertragen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem 16. Juni 1924 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Verordnung über den Verkehr mit Milch vom 30. April 1921 (Reichsgesetzbl. S. 498) in der Fassung der Verordnungen vom 22. Juli 1921, 9. Dezember 1922, 9. Mai 1923, des Artikel II Nr. 17 der Verordnung zur Ausführung des Artikel VI Abs. 3 des Notgesetzes vom 13. Juli 1923 und der Verordnung vom 17. April 1924 (Reichsgesetzbl. 1921 S. 958; 1922 I S. 922; 1923 I S. 292, 699; 1924 I S. 411);
2. die auf Grund der Verordnung vom 30. April 1921 erlassenen Anordnungen und Bestimmungen, vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2;
3. die Verordnung über das Verbot von Kunstsahne vom 14. Oktober 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1307).

Die Kommunalverbände, Gemeinden und Gemeindeverbände können bestimmen, daß die von ihnen auf Grund der §§ 3 und 4 der Verordnung vom 30. April 1921 getroffenen Maßnahmen bis zum 15. Juli 1924 in Kraft bleiben.

Berlin, den 6. Juni 1924.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Graf von Kanitz

Verordnung zur Abänderung von Geldbeträgen im Gewerbegerichtsgesetz und im Gesetze, betreffend Kaufmannsgerichte. Vom 6. Juni 1924.

Auf Grund des Artikel III des Gesetzes zur Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes und des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, vom 15. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 193) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Die Geldbeträge im § 3 Abs. 2, § 55 Abs. 1 Satz 2, § 57 Abs. 2, § 58 Abs. 2 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890/30. Juni 1901 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 (Reichsgesetzbl. S. 353), der Verordnungen vom 12. Mai und 29. Oktober 1920 (Reichsgesetzbl. S. 958, 1843), der Gesetze vom 14. Januar und 27. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 155, 887) und vom 15. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 193) und der Verordnungen vom 16. Juni, 12. Juli, 9. August und 30. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 384, 614, 765, 845) werden dahin geändert:

1. Im § 3 Abs. 2 sind die Worte „einen Betrag nicht übersteigt, der sich durch Vervielfachung der Grundzahl von fünftausend Mark mit der auf volle Zehntausend nach unten abgerundeten, in der vorangegangenen Kalenderwoche veröffentlichten wöchentlichen Reichsindexziffer für Lebenshaltungskosten ergibt" durch die Worte zu ersetzen: „fünftausend Goldmark nicht übersteigt".
2. Im § 55 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte „den Betrag übersteigt, der sich durch Vervielfachung der Grundzahl von dreihundert Mark mit der auf volle Zehntausend nach unten abgerundeten, in der vorangegangenen Kalenderwoche veröffentlichten wöchentlichen Reichsindexziffer für Lebenshaltungskosten ergibt" durch die Worte zu ersetzen: „dreihundert Goldmark übersteigt".
3. Im § 57 Abs. 2 sind die Worte „die Summe nicht übersteigt, die sich durch Vervielfachung der Grundzahl von dreihundert Mark mit der auf volle Zehntausend nach unten abgerundeten, in der vorangegangenen Kalenderwoche veröffentlichten wöchentlichen Reichsindexziffer für Lebenshaltungskosten ergibt" durch die Worte zu ersetzen: „dreihundert Goldmark nicht übersteigt".
4. § 58 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Dieselbe beträgt bei einem Gegenstand im Werte
bis 20 Goldmark einschließlich ... 1,00 Goldmark,
von mehr als 20 Goldmark bis
50 Goldmark einschließlich .... 1,50 » ,
von mehr als 50 Goldmark bis
100 Goldmark einschließlich ... 3,00 » .

Die ferneren Wertsklassen steigen um je einhundert Goldmark, die Gebühren um je drei Goldmark. Die höchste Gebühr beträgt dreißig Goldmark.".

Artikel II

Die Geldbeträge im § 4, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 266) in der Fassung der Verordnungen vom 12. Mai und 29. Oktober 1920 (Reichsgesetzbl. S. 958, 1843), der Gesetze vom 14. Januar und 27. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 155, 887) und vom 15. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 193) und der Verordnungen vom 16. Juni, 12. Juli, 9. August und 30. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 384, 614, 765, 845) werden dahin geändert:

1. Im § 4 sind die Worte „den Betrag übersteigt, der sich durch Vervielfachung der Grundzahl von fünftausend Mark mit der auf volle Zehntausend nach unten abgerundeten, in der vorangegangenen Kalenderwoche veröffentlichten wöchentlichen Reichsindexziffer für Lebenshaltungskosten ergibt" durch die Worte zu ersetzen: „fünftausend Goldmark übersteigt".
2. Im § 15 Abs. 3 sind die Worte „den Betrag übersteigt, der sich durch Vervielfachung der Grundzahl von fünftausend Mark mit der auf volle Zehntausend nach unten abgerundeten, in der vorangegangenen Kalenderwoche veröffentlichten wöchentlichen Reichsindexziffer für Lebenshaltungskosten ergibt" durch die Worte zu ersetzen: „fünftausend Goldmark übersteigt".
3. Im § 16 Abs. 1 sind die Worte „den Betrag übersteigt, der sich durch Vervielfachung der Grundzahl von dreihundert Mark mit der auf volle Zehntausend nach unten abgerundeten, in der vorangegangenen Kalenderwoche veröffentlichten wöchentlichen Reichsindexziffer für Lebenshaltungskosten ergibt" durch die Worte zu ersetzen: „dreihundert Goldmark übersteigt".

Artikel III

Die Änderungen treten eine Woche nach dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1924.

Der Reichsarbeitsminister

Dr. Brauns

Berichtigung

In der Verordnung über Reichswahlen und -abstimmungen (Reichsstimmordnung) vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173) sind zu ändern

a) im § 9 Abs. I Nr. 2 die Paragraphennummer „21" in „18 Abs. 2",

b) im § 53 Abs. 3 und 5 die Paragraphennummern „18" in „19",

c) im § 159 Abs. 4 das Wort „Wochen" in „Monate" (vgl. § 37 Abs. 3 des Reichswahlgesetzes vom 6. März 1924, Reichsgesetzbl. I S. 159).

Berlin, den 6. Juni 1924.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Brecht

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924	Ausgegeben zu Berlin, den 20. Juni 1924	Nr. 43

Inhalt: Bestimmungen über die Berechnung des wöchentlichen Arbeitsverdienstes in der Invalidenversicherung. S. 647. — Verordnung über Annahme ausländischer Zahlungsmittel im Inlandsverkehre. S. 647. — Verordnung des Reichspräsidenten zur Aufhebung der Ausreisegebühren. S. 648. — Druckfehlerberichtigung. S. 648.

In Teil II Nr. 21, ausgegeben am 13. Juni 1924, ist veröffentlicht: Gesetz über die weitere vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1924. — Druckfehlerberichtigung.

In Teil II Nr. 22, ausgegeben am 20. Juni 1924, ist veröffentlicht: Verordnung über die Gebühren für seemännische Prüfungen. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über Änderung der Prozeßordnung des Deutsch-Rumänischen Gemischten Schiedsgerichtshofs.

Bestimmungen über die Berechnung des wöchentlichen Arbeitsverdienstes in der Invalidenversicherung. Vom 14. Juni 1924.

Auf Grund des § 1245 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Verordnung über Beiträge und Leistungen der Angestellten- und Invalidenversicherung vom 16. April 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 405) wird bestimmt:

§ 1

Für die Zuteilung zu den Lohnklassen der Invalidenversicherung ist der tatsächlich in der Woche gezahlte Entgelt maßgebend.

Als wöchentlicher Arbeitsverdienst gilt:

bei zehntäglicher Zahlung ..... $^{9}/_{13}$
bei monatlicher Zahlung ..... $^{3}/_{13}$
bei vierteljährlicher Zahlung ..... $^{1}/_{13}$
bei halbjährlicher Zahlung ..... $^{1}/_{26}$
bei jährlicher Zahlung ..... $^{1}/_{52}$

des gezahlten Entgelts.

Die auf den Entgelt anzurechnenden Gewinnanteile und andere Bezüge, die der Versicherte gewohnheitsmäßig erhält, sind für die Berechnung des Arbeitsverdienstes nach dem zuletzt bezogenen Betrag anzusetzen. Für Sachbezüge gilt der nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung festgesetzte Wert.

Für unständig Beschäftigte (§ 441 der Reichsversicherungsordnung) gilt als wöchentlicher Arbeitsverdienst das Vierfache des Ortslohns.

§ 2

Diese Vorschriften gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1924. Mit dem gleichen Tage tritt die Bekanntmachung über die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes in der Invalidenversicherung vom 4. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 864) außer Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1924.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über Annahme ausländischer Zahlungsmittel im Inlandsverkehre. Vom 14. Juni 1924*).

Auf Grund des § 16 der Valutaspekulationsverordnung vom 8. Mai 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 275) wird die Geltungsdauer der Verordnung über Annahme ausländischer Zahlungsmittel im Inlandsverkehre vom 21. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1251) bis zum 28. Juni 1924 verlängert.

Berlin, den 14. Juni 1924.

Der Reichswirtschaftsminister
Hamm

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 140 vom 16. Juni 1924.

Verordnung des Reichspräsidenten zur Aufhebung der Ausreisegebühren. Vom 18. Juni 1924.

Auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Reichspräsidenten über Ausreisegebühren vom 3. April 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 397) tritt mit Wirkung vom 18. Juni 1924 außer Kraft.

§ 2

Bereits entrichtete Gebühren werden nur erstattet, wenn die Reise bis zum 17. Juni 1924 noch nicht angetreten ist.

Berlin, den 18. Juni 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

Druckfehlerberichtigung

In der Bekanntmachung zur Ausführung der Paßverordnung vom 4. Juni 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 613) fällt die Überschrift des § 26 „C. Paßersatz 1. Allgemeines" weg und ist dem § 27 als Überschrift voranzustellen.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

649

Teil I

1924 | Ausgegeben zu Berlin, den 26. Juni 1924 | Nr. 44

Inhalt: Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der Angestelltenversicherung. (§§ 105 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes). S. 649. — Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung zur weiteren Ergänzung der Verordnung vom 28. Februar 1924 über die Aufhebung des militärischen Ausnahmezustandes und die Abwehr staatsfeindlicher Bestrebungen. S. 655. — Verordnung Nr. 8 zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Aufhebung des militärischen Ausnahmezustandes und die Abwehr staatsfeindlicher Bestrebungen. S. 656.

Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der Angestelltenversicherung (§§ 105 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes).

Vom 17. Juni 1924.

I. Allgemeine Bestimmungen

Wahlbezirk

§ 1

Wahlbezirk ist das Reichsgebiet.

Wahlleitung

§ 2

Die Wahl leitet ein Beauftragter des Reichsarbeitsministers. Der Name des Wahlleiters wird im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bekanntgemacht.

Wahlberechtigung

§ 3

Die Arbeitgebervertreter des Verwaltungsrats werden von den Vertrauensmännern, die Arbeitgebervertreter sind, die Versichertenvertreter von den Vertrauensmännern, die Versichertenvertreter sind, gewählt.

Wählbarkeit

§ 4

Wählbar als Vertreter der Arbeitgeber ist, wer regelmäßig mindestens einen versicherten Angestellten beschäftigt.

Wählbar als Vertreter der Versicherten sind nur Versicherte, die nicht als Vertreter der Arbeitgeber wählbar sind.

II. Wahlverfahren

1. Wahlvorbereitung

Wahlbekanntmachung

§ 5

Der Wahlleiter erläßt eine Wahlbekanntmachung. Sie hat zu enthalten:

1. die Zahl der zu wählenden Vertreter,
2. die Aufforderung an die Vertrauensmänner, Vorschlagslisten für die Wahl nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster bis spätestens einen Monat vor dem letzten Tage der Wahlfrist bei dem Wahlleiter einzureichen (Vorschlagsfrist), Anlage 1
3. den vom Wahlleiter bestimmten Zeitraum, innerhalb dessen die Stimmzettel einzusenden sind (Wahlfrist),
4. den Hinweis, daß nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden darf,
5. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Listenverbindung nach § 12,
6. einen Auszug aus den gesetzlichen Vorschriften über Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

Der Wahlleiter hat die Wahlbekanntmachung spätestens zwei Monate vor dem Ablauf der Wahlfrist im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

Vorschlagslisten

§ 6

Die Vorschlagslisten sind für die Arbeitgebervertreter und für die Versichertenvertreter getrennt aufzustellen.

Jede Vorschlagsliste soll mindestens sechsunddreißig Namen enthalten. Enthält eine Vorschlagsliste weniger Namen, so wird sie dadurch nicht ungültig.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 10. Juli 1924).

Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufenden Nummern oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Vor- und Zunamen, Beruf und Wohnort zweifelsfrei zu bezeichnen.

Mit den Vorschlagslisten ist eine Erklärung jedes darin aufgeführten Bewerbers darüber vorzulegen, daß er zur Annahme der Wahl bereit ist.

§ 7

Die Vorschlagslisten müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten mit Vor- und Zunamen unterschrieben sein. Ein Wahlberechtigter darf nur eine Vorschlagsliste unterschreiben. Hat er mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, so wird seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten gestrichen.

Jede Vorschlagsliste soll mit einem Kennwort versehen sein, das zur deutlichen Unterscheidung von anderen Vorschlagslisten geeignet ist. Trägt sie kein Kennwort, so gilt der Name des an erster Stelle genannten Bewerbers als Kennwort.

§ 8

Auf jeder Vorschlagsliste soll ein Listenvertreter und ein Stellvertreter für ihn benannt werden, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter oder seinem Beauftragten bevollmächtigt sind. Fehlt diese Benennung, so gilt der erste Unterzeichner als Listenvertreter, der zweite als sein Stellvertreter. Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner einer Vorschlagsliste schriftlich, daß der Listenvertreter (Stellvertreter) durch einen andern ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Listenvertreters (Stellvertreters), sobald die Erklärung dem Wahlleiter zugegangen ist.

Zulassung der Vorschlagslisten

§ 9

Der Wahlleiter versieht die Vorschlagslisten mit dem Eingangstag und mit Ordnungsnummern nach der Reihenfolge des Eingangs.

Er prüft die Vorschlagslisten, teilt Mängel dem Listenvertreter unverzüglich mit und fordert ihn unter Bestimmung einer angemessenen Frist (Berichtigungsfrist) zu ihrer Beseitigung auf.

§ 10

Ungültig sind Vorschlagslisten,

1. die verspätet eingereicht sind,
2. die nicht mindestens fünf gültige Unterschriften tragen,
3. auf denen die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind,

in den beiden letzteren Fällen, wenn die Mängel nicht innerhalb der Berichtigungsfrist (§ 9 Abs. 2) beseitigt werden.

§ 11

Die Namen einzelner Bewerber sind in den Vorschlagslisten zu streichen,

1. wenn ihre Zustimmungserklärung fehlt,
2. wenn sie nachgewiesenermaßen nicht wählbar sind,
3. wenn sie nicht in der nach § 6 Abs. 3 vorgeschriebenen Weise bezeichnet sind und der Listenvertreter die Bezeichnung innerhalb der Berichtigungsfrist nicht ergänzt hat.

Listenverbindung

§ 12

Mehrere Vorschschlagslisten können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie gegenüber den anderen Vorschlagslisten als eine einzige Vorschlagsliste gelten. In diesem Falle müssen die Unterzeichner der Vorschlagslisten oder die Listenvertreter übereinstimmend spätestens bis zum Ablauf des elften Tages vor dem letzten Tage der Wahlfrist die Erklärung abgeben, daß die Vorschlagslisten miteinander verbunden sein sollen. Andernfalls ist die Erklärung über die Verbindung ungültig.

Bekanntmachung der Vorschlagslisten

§ 13

Frühestens zehn, spätestens acht volle Tage vor dem letzten Tage der Wahlfrist sind die gültigen Vorschlagslisten von dem Wahlleiter gleichzeitig mit ihrem Kennwort und unter Hinweis auf die Zusammengehörigkeit verbundener Vorschlagslisten im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bekanntzumachen.

Wahl ohne Stimmabgabe

§ 14

Wird nur eine gültige Vorschlagsliste der Arbeitgebergruppe oder der Versichertengruppe eingereicht, so unterbleibt bei dieser Gruppe die Wahl, und es gelten die in der Vorschlagsliste gültig bezeichneten Bewerber in der Reihenfolge der Liste als gewählt. Das gleiche gilt, wenn auf allen gültigen Vorschlagslisten einer Gruppe im ganzen nur so viele wählbare Bewerber benannt werden, wie Vertreter zu wählen sind.

Der Wahlleiter macht dies im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger mit dem Bemerken bekannt, daß eine Wahlhandlung insoweit nicht stattfindet.

2. Wahlhandlung

Stimmabgabe

§ 15

Gewählt wird durch Stimmzettel. Die Stimmzettel sind dem Wahlleiter in einem verschlossenen Umschlag einzureichen.

Die Reichsversicherungsanstalt liefert den Wahlberechtigten die Stimmzettel sowie abgestempelte Umschläge.

Die Stimmzettel müssen von dem wählenden Vertrauensmann unterschrieben sein und dürfen keine Verwahrung und keinen Vorbehalt enthalten.

Die Stimme darf nur für unveränderte Vorschlagslisten abgegeben werden. Als verändert gelten auch solche Vorschlagslisten, in denen die Reihenfolge der Vorgeschlagenen geändert ist.

Der Stimmzettel muß die Ordnungsnummer oder das Kennwort der Vorschlagsliste enthalten; er kann statt dessen oder außerdem die Namen der Bewerber, die in einer der zugelassenen Vorschlagslisten eingetragen sind, in deren Reihenfolge aufführen. Als Stimmzettel kann auch eine Vorschlagsliste, die vom Wahlleiter mitgeteilt ist, oder ein Abdruck davon benutzt werden.

Ungültige Stimmzettel

§ 16

Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nach Ablauf der Wahlfrist eingehen,
2. die von einer gültigen Vorschlagsliste abweichen,
3. die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten oder nicht unterschrieben sind,
4. die nicht in einem mit dem Stempel der Reichsversicherungsanstalt versehenen Umschlag eingereicht werden.

3. Ermittlung des Wahlergebnisses

Wahlvorstand

§ 17

Zur Teilnahme an der Feststellung des Wahlergebnisses beruft der Wahlleiter zwei in Groß-Berlin wohnende Vertrauensmänner, und zwar je einen Arbeitgebervertreter und einen Versichertenvertreter, als Beisitzer. Ferner wird ein Schriftführer zugezogen.

Der Wahlleiter verpflichtet die Beisitzer und den Schriftführer durch Handschlag auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten, insbesondere zur Geheimhaltung ihrer Beobachtungen bei der Feststellung des Wahlergebnisses. Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden den Wahlvorstand.

Zählung der Stimmen

§ 18

Der Wahlleiter öffnet die Wahlumschläge, nimmt die Stimmzettel heraus und prüft ihre Gültigkeit. Sodann stellt der Wahlvorstand die Zahl der gültigen Stimmen fest, die insgesamt abgegeben und die jeder Vorschlagsliste und jeder Gruppe verbundener Vorschlagslisten zugefallen sind.

Befinden sich in einem Umschlag mehrere Stimmzettel derselben Art, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur als ein Stimmzettel gezählt; andernfalls sind sie ungültig.

Jeder gültige Stimmzettel zählt als eine Stimme.

Verteilung der Stellen auf die Vorschlagslisten

§ 19

Die Sitze der Vertreter werden unter die Vorschlagslisten nach dem Verhältnis der Zahl der ihnen zugefallenen Stimmen (§ 18) verteilt, und zwar in der Reihenfolge der nach der Größe geordneten Höchstzahlen, die sich bei der folgenden Rechnung ergeben:

Anlage 2

Die den einzelnen Vorschlagslisten zugefallenen Stimmenzahlen sind in einer Reihe nebeneinander zu stellen und alle durch 1, 2, 3, 4 usw. zu teilen. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen. Die Teilung ist fortzusetzen, bis anzunehmen ist, daß höhere Zahlen, als aus den früheren Reihen für die Zuweisung von Sitzen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen; Bruchteile von Zahlen sind wegzulassen. Sind bei der Verteilung des letzten Sitzes mehrere gleiche Zahlen vorhanden, so entscheidet insoweit das Los.

Sind einer Vorschlagsliste mehr Sitze zuzuweisen, als auf ihr Bewerber vorgeschlagen sind, so sind alle auf ihr Vorgeschlagenen gewählt. Die überzähligen Sitze werden unter die übrigen Vorschlagslisten durch Fortsetzung des in Abs. 1, 2 bestimmten Verfahrens verteilt.

§ 20

Verbundene Vorschlagslisten gelten gegenüber anderen als eine einzige. Die auf sie entfallenden Sitze werden auf die einzelnen verbundenen Vorschlagslisten nach dem im § 19 bestimmten Verfahren verteilt.

Zuweisung der Sitze an die Bewerber

§ 21

Die auf die einzelne Vorschlagsliste entfallenen Sitze werden den gültig vorgeschlagenen Bewerbern nach der Reihenfolge zugewiesen, in der die Bewerber in der Liste aufgeführt sind. Würde eine Person wegen ihrer Benennung auf mehreren Vorschlagslisten mehrfach gewählt sein, so gilt sie auf der Liste als gewählt, auf der ihr die größte Höchstzahl zufällt; bei gleichen Höchst-

zahlen entscheidet das Los. Bei den anderen Listen tritt an die Stelle des bereits als gewählt geltenden Bewerbers der nächste Bewerber.

Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses

§ 22

Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift aufzunehmen. In ihr sind Zeit und Ort der Verhandlung, die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes, die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen, ferner die Stimmenzahl, die jeder Vorschlagsliste und jeder Gruppe verbundener Vorschlagslisten zugefallen ist, die berechneten Höchstzahlen, ihre Verteilung auf die Vorschlagslisten, die Namen der Gewählten sowie Besonderheiten, die sich bei der Feststellung des Wahlergebnisses gezeigt haben, anzugeben.

Die Niederschrift ist von dem Wahlvorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

4. Benachrichtigung der Gewählten

§ 23

Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten von ihrer Wahl mit dem Hinweis darauf, daß die Wahl als angenommen gilt, wenn sie nicht binnen einer Woche abgelehnt wird.

5. Bekanntmachung des Wahlergebnisses

§ 24

Das Wahlergebnis ist durch den Wahlleiter im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen, sobald feststeht, daß die Gewählten die Wahl annehmen. Gleichzeitig teilt der Wahlleiter das Ergebnis dem Reichsarbeitsminister und dem Direktorium der Reichsversicherungsanstalt mit.

III. Ersatzmänner

§ 25

Lehnen gewählte Personen die Wahl rechtswirksam ab oder scheiden sie vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so rücken die auf derselben Liste gültig vorgeschlagenen, noch nicht gewählten Bewerber als Ersatzmänner in der Reihenfolge ein, in der sie in der Liste aufgeführt sind. Diese Regelung gilt auch für die Vertretung bei Verhinderungsfällen, soweit nicht die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats hierüber besonderes bestimmt.

Ersatzwahlen finden während der Dauer der Wahlzeit nicht statt.

IV. Anfechtung der Wahl

§ 26

Die Wahl, sei es einer, sei es beider Vertretergruppen kann als ungültig angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften des Wahlverfahrens verstoßen und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich noch nachgewiesen ist, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

Die Wahl einer einzelnen Person kann als ungültig angefochten werden,

1. wenn sie zur Zeit der Wahl nicht wählbar war und auch die Wählbarkeit nicht inzwischen erlangt hat,
2. wenn von ihr oder zu ihren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig oder durch Gewähren oder Versprechen von Geschenken beeinflußt worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

§ 27

Die Anfechtung muß binnen einem Monat nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Reichsarbeitsminister erfolgen.

Die Anfechtung der Wahl hindert nicht die einstweilige Ausübung des Amtes als Vertreter oder Ersatzmann.

Wird die ganze Wahl für ungültig erklärt, so ist alsbald ein neues Wahlverfahren einzuleiten. Wird die Wahl einer Vertretergruppe für ungültig erklärt, so ist nur die Wahl dieser Gruppe zu wiederholen.

Wird die Wahl einer einzelnen Person für ungültig erklärt, so gilt die Vorschrift des § 25.

V. Schlußbestimmungen

Aktenaufbewahrung

§ 28

Die Akten über die Ermittlung des Wahlergebnisses sowie die Stimmzettel werden von dem Wahlleiter dem Reichsarbeitsminister übersandt und von diesem verwahrt.

Kosten

§ 29

Die Kosten der Wahl trägt die Reichsversicherungsanstalt.

Berlin, den 17. Juni 1924.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Anlage 1

Vorschlagsliste

für die Mitglieder des Verwaltungsrats als Vertreter der Arbeitgeber[1])

Lfde. Nr.	Vor- und Zuname	Beruf	Wohnort
1.			
2.			
3.			
4.			
usw.			

(Unterschriften: Vor- und Zuname)

1. .....

2. .....

3. .....

4. .....

5. .....

Zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter oder seinem Beauftragten sind bevollmächtigt

(Vor- und Zuname) (Stand oder Beruf) (Wohnort)

Listenvertreter: .....

Stellvertreter: .....

[1]) Oder: »als Vertreter der Versicherten.«

Anlage 2

Muster

der Rechnung nach §§ 19 bis 21 der Wahlordnung

Für die Arbeitgeber- (Angestellten-) Gruppe sind 12 Vertreter zu wählen. Für die Wahlen seien vier Listen A, B, C, D aufgestellt. Es seien Stimmen entfallen auf

Liste	A	B	C	D
	6 212	952	946	942.

Die Bildung der Teilzahlen hat folgendes Ergebnis:

Teilung durch	A	B	C	D	B + C + D
1.	6 212	952	946	942	2 840
2.	3 106	476	473	471	1 420
3.	2 070	317	315	314	946
4.	1 553	238	236	235	710
5.	1 242	190	189	188	568
6.	1 035	158	157	157	473
7.	887	136	135	134	405
8.	776	119	118	117	355
9.	690	105	105	104	315
10.	621	95	94	94	284
11.	564				258
12.	517				236
13.	477				
14.	443				
15.	414				
16.	388				
17.	365				
18.	345				
19.	326				
20.	310				
21.	295				
22.	282				
23.	270				
24.	258				
25.	248				
26.	238				

1. Ordnung der Höchstzahlen bei unverbundenen Listen

1. 6 212 (Liste A)
2. 3 106 (Liste A)
3. 2 070 (Liste A)
4. 1 553 (Liste A)
5. 1 242 (Liste A)
6. 1 035 (Liste A)
7. 952 (Liste B)
8. 946 (Liste C)
9. 942 (Liste D)
10. 887 (Liste A)
11. 776 (Liste A)
12. 690 (Liste A),

demnach kommen auf

Sitz	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr 4	Nr. 5	Nr. 6
Vertreter	A	A	A	A	A	A
Sitz	Nr. 7	Nr. 8	Nr. 9	Nr. 10	Nr. 11	Nr. 12
Vertreter	B	C	D	A	A	A,

also auf

Liste A..... 9 Vertreter,
Liste B..... 1 Vertreter,
Liste C..... 1 Vertreter,
Liste D..... 1 Vertreter.

2. Ordnung der Höchstzahlen bei Verbindung der Listen B, C, D

1. 6 212 (Liste A)
2. 3 106 (Liste A)
3. 2 840 (Liste B + C + D)
4. 2 070 (Liste A)
5. 1 553 (Liste A)
6. 1 420 (Liste B + C + D)
7. 1 242 (Liste A)
8. 1 035 (Liste A)
9. 946 (Liste B + C + D)
10. 887 (Liste A)
11. 776 (Liste A)
12. 710 (Liste B + C + D),

demnach kommen auf

Sitz	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4	Nr. 5	Nr. 6
Vertreter	A	A	B	A	A	C
Sitz	Nr. 7	Nr. 8	Nr. 9	Nr. 10	Nr. 11	Nr. 12
Vertreter	A	A	D	A	A	B,

also auf

Liste A..... 8 Vertreter,
Liste B..... 2 Vertreter,
Liste C..... 1 Vertreter,
Liste D..... 1 Vertreter.

Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung zur weiteren Ergänzung der Verordnung vom 28. Februar 1924 über die Aufhebung des militärischen Ausnahmezustandes und die Abwehr staatsfeindlicher Bestrebungen.

Vom 17. Juni 1924.

Auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung wird verordnet:

Artikel 1

I. Hinter den Abs. 1 des § 2 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Aufhebung des militärischen Ausnahmezustandes und die Abwehr staatsfeindlicher Bestrebungen vom 28. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 152) werden folgende neue Abs. 2 bis 4 eingefügt:

„Periodische Druckschriften können auch dann verboten werden, wenn durch ihren Inhalt zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen oder zu Gewalttätigkeiten gegen politisch oder wirtschaftlich Andersdenkende aufgefordert oder angereizt wird.

Das Verbot einer periodischen Druckschrift umfaßt auch jede angeblich neue Druckschrift, die sich sachlich als die alte darstellt, und die im gleichen Verlag wie die verbotene Druckschrift erscheinenden Kopfblätter. Die Zustellung eines Ersatzblatts an die Bezieher der verbotenen Druckschrift ist verboten.

Druckschriften, die auf Grund dieser Verordnung verboten werden können oder die den Beziehern einer verbotenen Druckschrift als Ersatzblatt zugestellt werden, unterliegen der Beschlagnahme, die nicht der richterlichen Bestätigung bedarf."

II. Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 5 und 6. In dem nunmehrigen Abs. 6 werden zwischen den Worten „Verbote" und „periodische Druckschriften" die Worte „und Beschlagnahmen" eingefügt.

Artikel 2

Im § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. Februar 1924 werden hinter den Worten „oder der von ihm bestimmten Stellen" die Worte eingefügt „oder wer den Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung".

Berlin, den 17. Juni 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

Verordnung Nr. 8 zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Aufhebung des militärischen Ausnahmezustandes und die Abwehr staatsfeindlicher Bestrebungen. Vom 23. Juni 1924.

Die durch meine Verordnung Nr. 4 vom 8. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 171) zur Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. Februar 1924 auf die Landeszentralbehörden, in Preußen außerdem auf die Oberpräsidenten und den Polizeipräsidenten von Berlin übertragene Befugnis zu Verboten periodischer Druckschriften erstreckt sich auch auf solche Druckschriften, die nach § 2 Abs. 2 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Aufhebung des militärischen Ausnahmezustandes und die Abwehr staatsfeindlicher Bestrebungen in der Fassung der Verordnung vom 17. Juni 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 655) verboten werden können, und auf die nach § 2 Abs. 4 dieser Verordnung zulässigen Beschlagnahmen.

Meine unmittelbare Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen bleibt unberührt.

Berlin, den 23. Juni 1924.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Zweigert

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924 | Ausgegeben zu Berlin, den 30. Juni 1924 | Nr. 45

Inhalt: Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über das Paßwesen, des Gebührengesetzes für die Auslandsbehörden und des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes. S. 657. — Verordnung über Gebühren für die Ausfertigung von Pässen, sonstigen Reisepapieren und Sichtvermerken. S. 657. — Verordnung über Gebühren für die Erteilung von Aufnahme-, Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden. S. 659. — Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Beschleunigung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. S. 660. — Grundsätze über Voraussetzung, Art und Maß öffentlicher Fürsorgeleistungen. S. 660.

Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über das Paßwesen, des Gebührengesetzes für die Auslandsbehörden und des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes. Vom 27. Juni 1924.

Auf Grund von § 3 des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über das Paßwesen, des Gebührengesetzes für die Auslandsbehörden und des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 5. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) wird verordnet:

Das genannte Gesetz vom 5. November 1923 tritt am 1. Juli 1924 in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1924.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Zweigert

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
von Schubert

Verordnung über Gebühren für die Ausfertigung von Pässen, sonstigen Reisepapieren und Sichtvermerken. Vom 27. Juni 1924.

Gemäß § 8 des Gesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (Bundesgesetzbl. S. 33) in der Fassung des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über das Paßwesen, des Gebührengesetzes für die Auslandsbehörden und des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 5. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

§ 1

An Gebühren einschließlich etwaiger Stempel- oder anderer Abgaben, insbesondere sogenannter Verwaltungsgebühren, sind zu erheben:

I. für die Ausstellung		
eines Passes	5	Mark,
» Personalausweises als Paßersatz	10	»
» Sonderausweises für russische Flüchtlinge	10	»
» Kinderausweises	2	»
» Landgangsausweises für Schiffsreisende	1	»;
II. für die Verlängerung		
eines Passes	3	Mark,
» Personalausweises	6	»
» Sonderausweises für russische Flüchtlinge	6	»;
III. für sonstige Abänderungen oder Ergänzungen eines Passes, eines Personalausweises oder eines Sonderausweises für russische Flüchtlinge	2	Mark.

Die Gebührensätze gelten für Einzel- und für Familienpässe.

Für die Ausstellung eines Einzelpasses an den Inhaber eines Familienpasses ist nur 50 vom Hundert der Gebühr zu erheben, wenn die Geltungsdauer des Einzelpasses auf die Geltungsdauer des Familienpasses beschränkt wird.

Für die Zulassung von Sammellisten als Paßersatz sind als Gebühr 0,50 Mark für jeden Teilnehmer der gemeinschaftlichen Reise, jedoch mindestens 10 Mark, zu erheben.

Gebühren sind nicht zu erheben

1. für die Ausstellung, Verlängerung oder sonstige Abänderung und Ergänzung von Dienstpässen,
2. für die Ausstellung von Ausweisen zum Verkehr
   a) zwischen Ostpreußen und dem übrigen Reichsgebiete,
   b) mit dem besetzten Gebiete;
3. für die Ausstellung von Landgangsausweisen an Seeleute und Rheinseeschiffer.

§ 2

An Gebühren einschließlich etwaiger Stempel- oder anderer Abgaben, insbesondere sogenannter Verwaltungsgebühren, sind zu erheben:

I. für die Erteilung eines Sichtvermerkes

1. zur einmaligen Ein- oder Ausreise .... 5 Mark,
2. zur einmaligen Ein- und Wiederausreise, Aus- und Wiedereinreise oder Durchreise

   bei einer Geltungsdauer von

drei Tagen	2 »
einer Woche	5 »
einem Monat	10 »
drei Monaten	15 »
über drei Monaten	20 »

3. zur einmaligen Durchreise und zurück die Summe der Gebühren, die sich aus Ziffer 2 je nach der Geltungsdauer des Sichtvermerkes für jede der beiden Durchreisen ergeben;
4. zur beliebig häufigen Ein- und Wiederausreise, Aus- und Wiedereinreise oder Durchreise

   bei einer Geltungsdauer von

drei Monaten	25 »
sechs Monaten	40 »
zwölf Monaten	60 »

5. zur beliebig häufigen Ausreise 50 vom Hundert der Sätze in Ziffer 4;
6. Zur Wiederausreise nach erfolgter Einreise oder zur Wiedereinreise nach erfolgter Ausreise 50 vom Hundert der Sätze in Ziffer 2 bis 4;

II. für die Erteilung eines Ausnahme-Sichtvermerkes

1. zur einmaligen Einreise und zur einmaligen Ein- und Wiederausreise oder Durchreise neben der Gebühr, die von der für den Wohnsitz oder den Ort des dauernden Aufenthalts des Reisenden zuständigen deutschen Vertretung im Ausland für die Erteilung des entsprechenden ordentlichen Sichtvermerkes zu erheben wäre (Reichsgebühr), ein Zuschlag von 50 vom Hundert (Landesgebühr);
2. zur einmaligen Ausreise (Landesgebühr) 7,50 Mark;

III. für die Erteilung eines Seeschiffersichtvermerkes 50 vom Hundert der Gebühr für die Erteilung eines entsprechenden ordentlichen Sichtvermerkes;

IV. für die Erteilung eines Sichtvermerkes auf Familienpässen nur die Gebühr für die Erteilung eines entsprechenden Sichtvermerkes an eine Einzelperson;

V. für die Erteilung von Sammelsichtvermerken 10 vom Hundert des Betrags, der sich bei Zusammenrechnung der Gebühren für die Erteilung von Einzelsichtvermerken an die Teilnehmer der gemeinschaftlichen Reise ergibt, jedoch mindestens .... 10 Mark.

Für die Erteilung eines Ausreisesichtvermerkes an nichtdeutsche Personen, bei denen eine unbefugte Einreise in das Reichsgebiet festgestellt wird, ist neben der ordentlichen Sichtvermerksgebühr ein Zuschlag von 200 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die von der für den Wohnsitz oder den Ort des dauernden Aufenthalts der betreffenden Person zuständigen deutschen Vertretung im Ausland für die Erteilung eines Sichtvermerkes zur Ein- und Wiederausreise zu erheben wäre.

Für die Verlängerung eines Sichtvermerkes ist die Gebühr zu erheben, die für die Erteilung eines entsprechenden Sichtvermerkes durch die für den Wohnsitz oder den Ort des dauernden Aufenthalts des Sichtvermerksinhabers zuständige Behörde zu erheben wäre.

Die Gebühr für die Umwandlung eines Durchreisesichtvermerkes in einen Sichtvermerk zur Wiederausreise nach dem Ausgangslande beträgt 1 Mark. Die gleiche Gebühr ist für die sonstige Abänderung eines Sichtvermerkes zu erheben.

Für die Erteilung und Verlängerung von Sichtvermerken zu dienstlichen Reisen sind Gebühren nicht zu erheben.

§ 3

Die Festsetzung der Gebühren für die Ausstellung von Grenzscheinen, Grenzkarten und sonstigen im Verkehr innerhalb der Grenzbezirke, insbesondere im kleinen Grenzverkehr, eingeführten Ausweispapieren wird den Landesregierungen oder den von ihnen ermächtigten Behörden mit der Maßgabe überlassen, daß die Gebühren 1 Mark und, wenn es sich um Ausweispapiere mit einer Geltungsdauer von mehr als drei Monaten handelt, 3 Mark nicht übersteigen dürfen.

Auf die Festsetzung von Gebühren für Grenzübertrittsvermerke, die im Verkehr innerhalb der Grenzbezirke, insbesondere im kleinen Grenzverkehr, erteilt werden, findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Die besonderen zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Bemessung derartiger Gebühren bleiben unberührt.

§ 4

Die nach dieser Verordnung zu erhebenden Gebühren sind Goldmarkgebühren.

Der Goldmarkbetrag ist, soweit die Gebühren im Inland erhoben werden, nach dem für den Tag der Zahlung geltenden Goldumrechnungssatz in deutsches Währungsgeld umzurechnen. Für die Umrechnung ist der vom Reichsminister der Finanzen auf Grund des § 5 Abs. 1, § 2 Abs. 3 der Verordnung über Steueraufwertung und Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren vom 11. und 18. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 939/979) für die Reichssteuern festgesetzte Umrechnungssatz maßgebend.

§ 5

Der Reichsminister des Auswärtigen kann bestimmen, daß für Amtshandlungen, die zur Zuständigkeit der deutschen Vertretungen im Ausland gehören, ein Zuschlag von 100 vom Hundert zu erheben ist.

§ 6

Die Reichsminister des Innern und des Auswärtigen können aus Gründen der Gegenseitigkeit die Gebühren im Verhältnis zu einzelnen Staaten anderweit festsetzen.

§ 7

Bei Bedürftigkeit der gebührenpflichtigen Person kann die Gebühr auf 50 vom Hundert ermäßigt oder erlassen werden.

Soweit es zur Wahrung kultureller, volkswirtschaftlicher oder sonstiger wichtiger deutscher Belange erforderlich erscheint, können die Reichsminister des Innern und des Auswärtigen auch in anderen Fällen eine Ermäßigung oder den Erlaß der Gebühren allgemein vorsehen.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1924 in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1924.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Zweigert

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
von Schubert

Verordnung über Gebühren für die Erteilung von Aufnahme-, Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden. Vom 27. Juni 1924.

Auf Grund des § 38 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583) in der Fassung des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über das Paßwesen, des Gebührengesetzes für die Auslandsbehörden und des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 5. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Einziger Paragraph

Die Gebühren und Abgaben, die in den Fällen des § 7, der §§ 10, 11, 12, des § 15 Abs. 2, erster Halbsatz, des § 31 und des § 34, erster Halbsatz, des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583) für die Erteilung von Aufnahme- und Einbürgerungsurkunden erhoben werden, dürfen folgende Höchstsätze nicht überschreiten:

im Falle des § 7	10 Goldmark,
in den Fällen der §§ 10, 11, 12, des § 15 Abs. 2, erster Halbsatz, des § 31 und des § 34, erster Halbsatz	20 „ .

Der Höchstsatz der Gebühren und Abgaben für die Erteilung von Entlassungsurkunden beträgt:

im Falle des § 21	10 Goldmark,
in den übrigen Fällen der Entlassung	50 „ .

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1924 in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1924.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Zweigert

Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Beschleunigung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vom 27. Juni 1924.

Auf Grund des § 9 Abs. 1 der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 552) und des Artikel IV der Verordnung zur Beschleunigung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 22. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1239) wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel I

In wertbeständigen Schuldtiteln (§ 9 der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte — Reichsgesetzbl. 1924 I S. 552 —) kann die Höhe der zu zahlenden Geldsumme auch bestimmt werden

1. in Goldmark, und zwar

   entweder

   a) in der Weise, daß für die Umrechnung der Goldmark in Reichswährung der für Reichssteuern geltende Goldumrechnungssatz als maßgebend bezeichnet wird

   oder

   b) in der Weise, daß als Goldmark der Wert von $^{10}/_{42}$ des nordamerikanischen Dollars bezeichnet wird; die Umrechnung der Goldmark in Reichswährung erfolgt nach dem Mittelkurse, der auf Grund der amtlichen Berliner Notierung des dem Tage der Zahlung vorhergehenden Börsentags für Auszahlung New York errechnet wird,

   oder

   c) in der Weise, daß als Goldmark der amtlich festgestellte Preis von $^{1}/_{2790}$ Kilogramm Feingold (§ 2 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken vom 29. Juni 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 482 —) bezeichnet wird; die Umrechnung der Goldmark in Reichswährung erfolgt nach dem Mittelkurse, der auf Grund der amtlichen Berliner Notierung des dem Tage der Zahlung vorhergehenden Börsentags für Auszahlung London errechnet wird;

2. durch die für eine wertbeständige Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld in dem Gesetz über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 407) oder den Durchführungsverordnungen außer der Goldmark nach Nr. 1 c zugelassenen Maßstäbe.

Ist in dem wertbeständigen Schuldtitel die Goldmark nicht nach Maßgabe des Abs. 1 Nr. 1 näher bestimmt, so ist für die Umrechnung in Reichswährung der für Reichssteuern geltende Goldumrechnungssatz (Abs. 1 Nr. 1a) maßgebend.

Artikel II

Für eine nach Artikel I Nr. 1a, b bestimmte Forderung kann eine Sicherungshypothek (§§ 866 bis 868 der Zivilprozeßordnung) als Feingoldhypothek (Goldmarkhypothek) nach Maßgabe der fünften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken vom 17. April 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 415) eingetragen werden; dabei findet § 866 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung keine Anwendung. Die Sicherungshypothek ist als Höchstbetragshypothek einzutragen. Höchstbetrag ist der Betrag, der sich bei Umrechnung der zu zahlenden Geldsumme in Feingoldmark ergibt. Die Umrechnung erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften im Artikel I Nr. 1a, b, c dieser Verordnung unter Zugrundelegung der letzten vor dem Eingang des Eintragungsantrags bei dem Grundbuchamte veröffentlichten amtlichen Feststellungen.

Artikel III

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 10. Januar 1924 an die Stelle der Durchführungsverordnung vom 10. Januar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 27).

Berlin, den 27. Juni 1924.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Grundsätze über Voraussetzung, Art und Maß öffentlicher Fürsorgeleistungen. Vom 26. Juni 1924*).

Mit Zustimmung des Reichsrats wird die Geltungsdauer der Grundsätze über Voraussetzung, Art und Maß öffentlicher Fürsorgeleistungen vom 27. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 379) bis zum 1. November 1924 verlängert.

Berlin, den 26. Juni 1924.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Zweigert

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 150 vom 27. Juni 1924

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924	Ausgegeben zu Berlin, den 4. Juli 1924	Nr. 46

Inhalt: Verordnung über die Aufhebung von Vorschriften der Verordnung über Handelsbeschränkungen und der Verordnung über Zucker. S. 661. — Weitere Verordnung über die Gerichtskosten und die Gebühren der Rechtsanwälte. S. 662.

Zu Teil II Nr. 23, ausgegeben am 27. Juni 1924, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die Ratifikation und Ausführung des am 20. Januar 1922 unterzeichneten deutsch-tschechoslowakischen Rechtshilfevertrags sowie über die Vollstreckung von Entscheidungen deutscher Gerichte und von sonstigen deutschen Vollstreckungstiteln und Schiedssprüchen in der Tschechoslowakei. — Verordnung zur Ausführung des Vertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der Tschechoslowakischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten vom 20. Januar 1922.

Verordnung über die Aufhebung von Vorschriften der Verordnung über Handelsbeschränkungen und der Verordnung über Zucker*). Vom 26. Juni 1924.

Auf Grund des Artikel VI Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Artikel VI Abs. 3 des Notgesetzes vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 699) und des § 15 der Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 706) verordnet die Reichsregierung nach Zustimmung des Reichsrats was folgt:

Artikel I

Von der Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 706) kommen in Fortfall:

1. in der Überschrift des I. Abschnitts die Worte „Handelserlaubnis und";
2. die Unterabschnitte 1, 2 und 5 des I. Abschnitts (Handelserlaubnis, Ankaufserlaubnis, Schlußvorschriften) mit Ausnahme des § 2 Abs. 2;
3. aus dem Unterabschnitte 3 des I. Abschnitts (Untersagung des Handels und Schließung von Geschäftsräumen) und dem Unterabschnitte 4 des I. Abschnitts (Strafvorschriften) die Vorschriften der §§ 21, 26 bis 29, soweit sie sich auf die nach Nr. 2 aufgehobenen Vorschriften beziehen;
4. aus dem Unterabschnitte 4 des I. Abschnitts (Strafvorschriften) der § 34;
5. aus dem Abschnitt V (Zeitungsanzeigen)
   a) § 57 (Ankündigungen ohne Namensangabe) und §§ 59 bis 61 (Preisangebote auf Arzneimittel und Erwerb von Arzneimitteln, sonstige erlaubnispflichtige Ankündigungen, keine Prüfungspflicht der Verleger),
   b) die Vorschriften des § 62 (Strafvorschriften), soweit sie sich auf die nach Buchstabe a aufgehobenen Vorschriften beziehen.

Die nach Nr. 2, 3 und 5 aufgehobenen Vorschriften bleiben jedoch insoweit in Kraft, als sie in anderen Vorschriften für entsprechend anwendbar erklärt sind.

Mit den durch Abs. 1 Nr. 2 aufgehobenen Vorschriften treten auch die Bestimmungen außer Kraft, die auf Grund dieser Vorschriften erlassen sind. Das gleiche gilt für Bestimmungen, die auf Grund einer im Artikel II Nr. 5, 9 und 17 der Verordnung zur Ausführung des Artikel VI Abs. 3 des Notgesetzes vom 13. Juli 1923 genannten Vorschrift erlassen und nach Artikel V Abs. 1 dieser Verordnung bisher in Kraft geblieben sind.

Artikel II

In der Verordnung über Zucker vom 9. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 936) treten der Abschnitt II (§§ 7 und 8) sowie aus dem Abschnitt IV der § 12 außer Kraft.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 150 vom 27. Juni 1924.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1924 in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1924.

Der Reichswirtschaftsminister
Hamm

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Graf Kanitz

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Zweigert

Weitere Verordnung über die Gerichtskosten und die Gebühren der Rechtsanwälte. Vom 27. Juni 1924.

Auf Grund des Artikel VII des Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes vom 21. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 1) und des Artikel VII des Gesetzes über die Gebühren der Rechtsanwälte und die Gerichtskosten vom 18. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 813) wird nach Anhörung eines Ausschusses des Reichstags sowie der Vereinigung der Anwaltskammervorstände mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel I

Die im § 71 Abs. 4 des Gerichtskostengesetzes (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 12, 1186) bestimmte Schreibgebühr wird auf 0,20 Goldmark festgesetzt.

Artikel II

Soweit dem Rechtsanwalte Schreibgebühren zustehen (§ 76 Abs. 2 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte in der Fassung des Gesetzes über die Gebühren der Rechtsanwälte und die Gerichtskosten vom 18. August 1923, Reichsgesetzbl. I S. 813), bemißt sich ihre Höhe nach dem für die gerichtlichen Schreibgebühren geltenden Satze.

Artikel III

Die Verordnung tritt am 10. Juli 1924 in Kraft. Artikel VIII Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes vom 21. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 1) findet entsprechende Anwendung.

Berlin, den 27. Juni 1924.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924	Ausgegeben zu Berlin, den 11. Juli 1924	Nr. 47

Inhalt: Vierte Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. S. 663. — Verordnung über die Beendigung des Kriegszustandes im Sinne des Gesetzes, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1914 und der Bekanntmachung über den dinglichen Rang öffentlicher Lasten vom 22. April 1915. S. 663. — Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung über die vorläufige Unterbringung Ausgewiesener. S. 664.

Zu Teil II Nr. 24, ausgegeben am 4. Juli 1924, ist veröffentlicht: Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes vom 23. Juni 1923 über das Zusatzabkommen vom 25. März 1923 zum deutsch-schweizerischen Abkommen vom 6. Dezember 1920, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland. — Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Vierte Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. Vom 4. Juli 1924.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 127) wird mit Zustimmung des Reichsrats und nach Benehmen mit dem Verwaltungsrate des Reichsamts für Arbeitsvermittlung verordnet:

Artikel 1

In die im § 4 Abs. 1 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 bezeichnete Frist von zwölf Monaten ist die Zeitdauer einer von dem Erwerbslosen erlittenen Untersuchungs- oder Strafhaft nicht einzurechnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1924 in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1924.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über die Beendigung des Kriegszustandes im Sinne des Gesetzes, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 328) und der Bekanntmachung über den dinglichen Rang öffentlicher Lasten vom 22. April 1915 (Reichsgesetzbl. S. 235). Vom 8. Juli 1924.

Auf Grund des § 27 Abs. 2, 3 des Gesetzes vom 31. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1530) wird verordnet:

§ 1

Als Zeitpunkt, mit welchem der Kriegszustand im Sinne des Gesetzes, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 328) als beendet anzusehen ist, wird der 31. Juli 1924 bestimmt.

§ 2

Als Zeitpunkt, mit welchem der Kriegszustand im Sinne der Bekanntmachung über den dinglichen Rang öffentlicher Lasten vom 22. April 1915 (Reichsgesetzbl. S. 235) als beendet anzusehen ist, wird der 30. Juni 1925 bestimmt.

Berlin, den 8. Juli 1924.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 25. Juli 1924)

Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung über die vorläufige Unterbringung Ausgewiesener.

Vom 8. Juli 1924.

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet verordnet:

§ 1

Der § 1 der Verordnung über die vorläufige Unterbringung Ausgewiesener vom 14. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 381) erhält folgende Fassung:

Die Gemeinden des besetzten und unbesetzten Gebiets sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, die aus den besetzten Gebieten verdrängten oder durch unmittelbaren Zwang entfernten oder aus ihren Wohnungen ausgesetzten deutschen Reichsangehörigen und ihre Familien (Ausgewiesene) unterzubringen und alle hierzu erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Diese Verpflichtungen bestehen auch dann, wenn Ausgewiesene in das besetzte Gebiet zurückkehren.

§ 2

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924	Ausgegeben zu Berlin, den 19. Juli 1924	Nr. 48

Inhalt: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes. S. 665. — Dritte Verordnung über die Einschränkung öffentlicher Bekanntmachungen. S. 666. — Verordnung über Verzugszuschläge. S. 666.

In Teil II Nr. 25, ausgegeben am 11. Juli 1924, ist veröffentlicht: Gesetz zu dem deutsch-polnischen Abkommen über den Oberschlesischen Grenzbezirk. — Verordnung zur Abänderung der Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft. — Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes. Vom 9. Juli 1924.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Regulativ für die Quartierbedürfnisse der bewaffneten Macht (Beilage Lit. A des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 — Bundesgesetzbl. S. 523 —) wird wie folgt geändert:

Im § 7 des Regulativs sind

a) in Nr. 1 die Worte „und der im Tarif unter B 8 genannten Militärbeamten",

b) in Nr. 2 die Worte „und der im Tarif unter B 9 aufgeführten Militärbeamten",

c) in Nr. 3 die Worte „und der Militärbeamten ad B 10 des Tarifs" zu streichen,

d) folgende Vorschriften als Abs. 2 hinzuzufügen:

Den Beamten des Reichsheeres und der Reichsmarine, die nach dem alljährlich dem Reichshaushaltsgesetze beigefügten Verzeichnis zum Tarife der Vergütungssätze für die auf Grund des Quartierleistungsgesetzes geforderte Unterkunft (Reichsgesetzbl. 1922 I S. 628) unter die Gruppen 1 bis 7 fallen, ist der nach Abs. 1 für die militärischen Dienstgrade ihrer Gruppe vorgesehene Quartierraum zu gewähren.

Artikel II

Das Gesetz vom 21. Juni 1887 (Reichsgesetzbl. S. 245), betreffend Abänderung beziehungsweise Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 (Bundesgesetzbl. S. 523), sowie des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichsgesetzbl. S. 52), wird wie folgt geändert:

Im Artikel I § 1 werden hinter dem Worte „Militärbeamten" die Worte „sowie von Zivilbeamten des Reichsheeres und der Reichsmarine" eingefügt.

Artikel III

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9 Juli 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

Dritte Verordnung über die Einschränkung öffentlicher Bekanntmachungen. Vom 12. Juli 1924.

Auf Grund der Verordnung über die Ermächtigung zur Einschränkung öffentlicher Bekanntmachungen vom 27. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1252) verordnet die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats:

Einziger Paragraph

Eine Veröffentlichung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung, die für die mit dem Stichtag der Goldmarkeröffnungsbilanz (§ 2 der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 1253 —) ablaufende Bilanzperiode aufzustellen sind, ist nicht erforderlich.

Berlin, den 12. Juli 1924.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Verordnung über Verzugszuschläge. Vom 15. Juli 1924.

Auf Grund des Artikel XVIII § 1 Abs. 5 der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1205) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Artikel XVIII § 1 der Zweiten Steuernotverordnung wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 Satz 1 werden die Worte: „so ist für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen halben Monat ein Zuschlag in Höhe von fünf vom Hundert des Rückstandes zu zahlen." ersetzt durch die Worte: „so ist für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen halben Monat ein Zuschlag in Höhe von zwei vom Hundert des Rückstandes zu zahlen."

Artikel II

Die Durchführungsbestimmungen zum Geldentwertungsausgleich bei Schuldverschreibungen (Obligationensteuer) vom 29. Februar 1924 (Reichsministerialbl. S. 67) werden wie folgt geändert:

Im § 21 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte: „fünf vom Hundert" ersetzt durch die Worte: „zwei vom Hundert".

Artikel III

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 20. Juli 1924 in Kraft.

(2) Fällt ein halber Monat, für den ein Verzugszuschlag zu entrichten ist, zum Teil in die Zeit vor dem 20. Juli 1924, zum Teil in die Zeit nach dem 19. Juli 1924, so ist für diesen halben Monat der Verzugszuschlag nach dem in den Artikeln I und II bestimmten Hundertsatz zu berechnen.

Berlin, den 15. Juli 1924.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Wolarsch B. 23

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924	Ausgegeben zu Berlin, den 25. Juli 1924	Nr. 49

Inhalt: Gesetz zur Änderung der Strandungsordnung. S. 667. — Verordnung über den Beirat für das Kraftfahrwesen. S. 667. — Zweite Verordnung über die Kraftfahrzeugsteuer für ausländische Kraftfahrzeuge, die zu vorübergehendem Aufenthalt in das Inland gelangen. S. 668. — Verordnung über die Fälligkeit der Obligationensteuer für das besetzte Gebiet. S. 668.

In Teil II Nr. 26, ausgegeben am 18. Juli 1924, ist veröffentlicht: Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Abänderungsvertrags zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und den Niederlanden anderseits vom 31. Dezember 1851. — Fünfte Bekanntmachung über die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen und die Abstempelung tschechoslowakischer Wertpapiere gemäß dem mit der Tschechoslowakischen Regierung getroffenen Wirtschaftsabkommen vom 29. Juni 1920.

Gesetz zur Änderung der Strandungsordnung. Vom 19. Juli 1924.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Die Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 73) wird wie folgt geändert:

§ 45 erhält folgende Fassung:

„Soweit das zur Betonnung verwendete Gerät an Tonnen, Ketten und sonstigem Zubehör, einschließlich unbemannter Feuerschiffe, im Eigentume des Reichs steht, kann die Reichsregierung, soweit das Gerät im Eigentum eines Landes steht, kann die Landesregierung für die Bergung im voraus bestimmte Vergütungssätze als Bergelohn festsetzen. Diese Vergütungssätze gelten ohne Rücksicht darauf, ob die Bergung innerhalb oder außerhalb der deutschen Hoheitsgewässer und ob sie im Gebiete des einen oder des anderen Landes erfolgt. Sofern in Staatsverträgen besondere Bestimmungen getroffen sind, bleiben diese maßgebend."

Berlin, den 19. Juli 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichswirtschaftsminister
Hamm

Verordnung über den Beirat für das Kraftfahrwesen. Vom 11. Juli 1924.

Die Reichsregierung verordnet nach Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 743) und der Verordnung vom 5. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 43) folgendes:

§ 1

Zur Mitwirkung in Angelegenheiten des Kraftfahrwesens wird ein Beirat für das Kraftfahrwesen gebildet.

§ 2

Der Beirat hat die Aufgabe, in grundsätzlichen und sonstigen besonders wichtigen Fragen auf dem Gebiete des Kraftfahrwesens Gutachten abzugeben.

§ 3

Der Vorsitzende des Beirats und sein Stellvertreter werden vom Reichsverkehrsminister aus den Beamten des Reichsverkehrsministeriums für die Dauer ihres Hauptamts ernannt.

Zum Mitglied kann jeder Deutsche bestellt werden, der zum Reichstag wählbar ist.

Die Mitglieder werden vom Reichsverkehrsminister ernannt.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 8. August 1924)

§ 4

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert oder wenn über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet wird.

§ 5

Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig; auf Kostenerstattung aus der Reichskasse haben sie keinen Anspruch.

§ 6

Der Beirat wird vom Reichsverkehrsminister nach Bedarf einberufen. Zeit und Ort der Beratung bestimmt der Reichsverkehrsminister.

§ 7

Der Reichsverkehrsminister kann aus den Mitgliedern des Beirats Ausschüsse bilden. Die Vorsitzenden dieser Ausschüsse ernennt der Reichsverkehrsminister.

§ 8

Der Reichsverkehrsminister und die Regierungen der Länder entsenden zu den Beratungen nach Bedarf Beauftragte.

Das gleiche gilt von den obersten Reichsbehörden, soweit sie an den auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten beteiligt sind.

Der Reichsverkehrsminister zieht zu den Beratungen nach Bedarf Sachverständige hinzu.

Die rechtzeitige Einladung unter Beifügung einer Tagesordnung veranlaßt der Reichsverkehrsminister.

Die Beauftragten und Sachverständigen haben nicht die Stellung von Mitgliedern. Die Beauftragten haben das Recht, jederzeit zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung das Wort zu ergreifen. Die Beauftragten der Landesregierungen sind außerdem berechtigt, jederzeit Anträge und Anfragen zu stellen und die Stellungnahme des Beirats hierzu zu verlangen.

Berlin, den 11. Juli 1924.

Die Reichsregierung

Marx
Reichskanzler

Oeser
Reichsverkehrsminister

Zweite Verordnung über die Kraftfahrzeugsteuer für ausländische Kraftfahrzeuge, die zu vorübergehendem Aufenthalt in das Inland gelangen. Vom 18. Juli 1924.

Auf Grund des § 17 Satz 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. S. 396) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Für ausländische Kraftfahrzeuge, die zu vorübergehendem Aufenthalt in das Inland gelangen, kann die Steuerkarte außer auf die nach den bisherigen Vorschriften zulässigen Zeiträume auch für die Dauer von zwei bis sieben Tagen ausgestellt werden.

§ 2

Die Steuer beträgt für zwei Tage zehn Goldmark, für jeden weiteren Tag fünf Goldmark.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 10. August 1924 in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1924.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Verordnung über die Fälligkeit der Obligationensteuer für das besetzte Gebiet. Vom 19. Juli 1924.

Auf Grund des § 23 Abs. 2 und des § 64 der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 74) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Für das besetzte Gebiet (altbesetztes Gebiet und Einbruchsgebiet) ist die Steuer des § 21 Abs. 1 der Dritten Steuernotverordnung am 1. Oktober 1924, die Erhöhung des § 21 Abs. 2 der Dritten Steuernotverordnung zu je 2 vom Hundert des Goldmarkbetrags der Schuldverschreibungen am 1. April 1925 und weiter in Abständen von je einem halben Jahre fällig; bleibt die Erhöhung oder ein Restbetrag der Erhöhung hinter 2 vom Hundert des Goldmarkbetrags der Schuldverschreibungen zurück, so ist der geringere Betrag zu dem maßgebenden Fälligkeitstage zu entrichten.

§ 2

Steuerpflichtige, bei denen sich die Fälligkeit der Obligationensteuer nach den Bestimmungen des § 1 regelt, haben dem zuständigen Finanzamt ohne besondere Aufforderung bis zum 15. September 1924 eine Steuererklärung nach Maßgabe des § 27 der Durchführungsbestimmungen zum Geldentwertungsausgleiche bei Schuldverschreibungen (Reichsministerialbl. S. 67) abzugeben.

Berlin, den 19. Juli 1924.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924	Ausgegeben zu Berlin, den 2. August 1924	Nr. 50

Inhalt: Gesetz über Änderung der Reichsversicherungsordnung. S. 669. — Gesetz über Sonderzulagen in der Unfallversicherung. S. 669. — Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Sonderzulagen in der Unfallversicherung. S. 670. — Zweite Verordnung über die Ausdehnung der Zulagen in der Unfallversicherung. S. 670. — Verordnung zur Abänderung der Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs. S. 670. — Verordnung zur Regelung der Sozialversicherung in bezug auf Elsaß-Lothringen. S. 671. — Ausführungsbestimmung zu der Verordnung zur Regelung der Sozialversicherung in bezug auf Elsaß-Lothringen. S. 673. — Verordnung über Wochenhilfe. S. 673. — Dritte Verordnung über die Änderung von Versorgungsbezügen. S. 674. — Verordnung über Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern nach dem Ausland. S. 675. — Verordnung zur Aufhebung der Verordnungen vom 27. Juni 1918 und 4. Mai 1920 (Übergangsmaßnahmen auf dem Textilgebiete). S. 676. — Verordnung über das Verbot der Einfuhr von Bienen. S. 676. — Verordnung über die Verlängerung der Frist zur Einreichung der Goldbilanzen und Inventare zu Steuerzwecken (Artikel I § 34 der Zweiten Steuernotverordnung). S. 676. — Verordnung über die Wahl der Beisitzer in den Ausschüssen, Kammern und Senaten für Angestelltenversicherung. S. 676.

In Teil II Nr. 27, ausgegeben am 29. Juli 1924, ist veröffentlicht: Gesetz über den am 27. Juni 1923 unterzeichneten Vertrag zwischen Deutschland und Estland über die Regelung der mit den Ereignissen des Weltkriegs zusammenhängenden Fragen. — Gesetz über das am 27. Juni 1923 unterzeichnete Vorläufige Wirtschaftsabkommen zwischen Deutschland und Estland. — Verordnung zur Durchführung des § 6 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 3. März 1924 über die Erstattung der von der Englischen Regierung erhobenen Reparationsabgabe. — Bekanntmachung über Errichtung einer Abrechnungsstelle im Scheckverkehre. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

In Teil II Nr. 28, ausgegeben am 31. Juli 1924, ist veröffentlicht: Gesetz über die weitere vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1924. — Internationale Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels, zur Unterzeichnung aufgelegt in Genf vom 30. September 1921 bis zum 31. März 1922. — Bekanntmachung, betreffend die Internationale Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels, vom 30. September 1921.

Gesetz über Änderung der Reichsversicherungsordnung. Vom 31. Juli 1924.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Der § 1285 der Reichsversicherungsordnung erhält die folgende Fassung:

Der Reichszuschuß beträgt jährlich 48 Goldmark für jede Invaliden-, Witwen- und Witwerrente und 24 Goldmark für jede Waisenrente.

Artikel II

Das Gesetz tritt mit dem 1. August 1924 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 16. August 1924.)

Gesetz über Sonderzulagen in der Unfallversicherung. Vom 31. Juli 1924.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Wer aus der Unfallversicherung eine Rente von zwei Dritteln oder mehr der Vollrente bezieht, erhält vom 1. Juli 1924 ab eine Sonderzulage von fünfzehn Goldmark monatlich zu seiner Rente.

Ist die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt oder wird sie zu Lasten der Zweiganstalt der See-Berufsgenossenschaft gewährt, so beträgt die Sonderzulage zehn Goldmark monatlich.

§ 2

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

§ 3

Der Reichsarbeitsminister kann Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes erlassen.

Berlin, den 31. Juli 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Sonderzulagen in der Unfallversicherung. Vom 31. Juli 1924.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über Sonderzulagen in der Unfallversicherung vom 31. Juli 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 669) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Sonderzulage wird solchen Empfängern einer Verletztenrente von zwei Dritteln oder mehr der Vollrente gewährt, die auf Grund der §§ 1, 7 des Gesetzes über Zulagen in der Unfallversicherung eine Zulage zu ihrer Rente beziehen.

§ 2

Auf die Sonderzulage finden die Vorschriften der §§ 5, 5a, 6, § 9 Abs. 1 bis 5 des Gesetzes über Zulagen in der Unfallversicherung entsprechende Anwendung.

§ 3

Über das Verfahren und über die Anweisung der Sonderzulagen bestimmt das Reichsversicherungsamt das Nähere.

Berlin, den 31. Juli 1924.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Zweite Verordnung über die Ausdehnung der Zulagen in der Unfallversicherung. Vom 31. Juli 1924.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über Zulagen in der Unfallversicherung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 116) wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Die Vorschriften des Gesetzes über Zulagen in der Unfallversicherung finden bis auf weiteres Anwendung auf

1. fremde Staatsangehörige, die im Deutschen Reiche ihren Wohnort haben,
2. Deutsche, die sich im Ausland aufhalten.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1924 in Kraft.

§ 3

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung treten die Verordnung über Zulagen für österreichische Rentenempfänger der Unfallversicherung vom 31. März 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 454) und die Verordnung über Ausdehnung der Zulagen in der Unfallversicherung vom 29. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 672) außer Kraft.

§ 4

Das Reichsversicherungsamt kann Näheres über die Durchführung der Verordnung und über das Verfahren bestimmen.

Berlin, den 31. Juli 1924.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung zur Abänderung der Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs*). Vom 24. Juli 1924.

Auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Einziger Artikel

Der § 7 der Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs vom 8. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 273) wird aufgehoben.

Berlin, den 24. Juli 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

Der Reichspostminister
Dr. Höfle

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 178 vom 30. Juli 1924.

Verordnung zur Regelung der Sozialversicherung in bezug auf Elsaß-Lothringen. Vom 31. Juli 1924.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Regelung von Angelegenheiten der sozialen Versicherung und des Arbeitsrechts bei der Durchführung des Vertrags von Versailles vom 20. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 678) wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

I. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung

§ 1

Soweit nach Artikel I § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 der Entscheidung des Rates des Völkerbundes vom 21. Juni 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1289) Renten aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung deutscherseits zu übernehmen sind, tritt den Berechtigten gegenüber die Landesversicherungsanstalt Baden oder die Arbeiterpensionskasse V der Deutschen Reichsbahn in Karlsruhe an die Stelle der entsprechenden elsaß-lothringischen Träger der Invalidenversicherung.

Die vorbezeichneten Renten werden von dem Tage der Übernahme an nach Maßgabe der deutschen Gesetze und Verordnungen gezahlt, die an diesem Tage in Kraft gewesen oder später ergangen sind oder noch ergehen.

§ 2

In den Fällen des Artikel I § 5 der Entscheidung vom 21. Juni 1921 erhalten Deutsche, deren Rente von einem elsaß-lothringischen Versicherungsträger zum Ruhen gebracht ist, weil der Berechtigte sich in Deutschland aufhält, frühestens vom Beginne des auf die Wohnsitzverlegung folgenden Monats an im Falle der Bedürftigkeit eine Fürsorge nach folgenden Grundsätzen:

1. Der Versicherungsfall muß vor dem 10. Januar 1920 eingetreten und die Verlegung des Wohnsitzes von Elsaß-Lothringen nach Deutschland muß bis zum 31. Dezember 1923 erfolgt sein;
2. die Fürsorge besteht in der Gewährung von Renten aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung in der im § 1 Abs. 2 bestimmten Höhe;
3. der Rentenempfänger hat den Anspruch auf Kapitalabfindung, der ihm gegen den elsaß-lothringischen Versicherungsträger zusteht, an den nach Abs. 2 zuständigen deutschen Versicherungsträger abzutreten und, falls das Abfindungskapital bereits gezahlt ist, den empfangenen Betrag abzuliefern oder sich anrechnen zu lassen;
4. die Fürsorge wird nur für die Dauer des Aufenthalts in Deutschland gewährt.

Die Fürsorge obliegt dem Berechtigten gegenüber, wenn es sich um Renten der ehemaligen Landesversicherungsanstalt Elsaß-Lothringen oder des entsprechenden französischen Versicherungsträgers handelt, der Landesversicherungsanstalt Baden, im übrigen der Arbeiterpensionskasse V der Deutschen Reichsbahn.

Zur Vermeidung von Härten kann der Reichsarbeitsminister die Gewährung einer Fürsorge auch in anderen Fällen anordnen oder die Fürsorge abweichend von den vorstehenden Vorschriften regeln. Der Reichsarbeitsminister kann diese Befugnisse auf das Reichsversicherungsamt übertragen.

Entfallen die Voraussetzungen der Fürsorge, oder sind die allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen für den Bezug einer Rente nicht mehr gegeben, so wird die Fürsorge entzogen.

§ 3

Anträge auf Gewährung der Fürsorge sind an den nach § 2 Abs. 2 zuständigen Versicherungsträger zu richten. Geht der Antrag bei einer anderen Stelle ein, so ist er unverzüglich an den zuständigen Versicherungsträger abzugeben. Gegen die Entscheidung des letzteren ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig. Sie kann vorbehaltlich der Vorschriften des § 2 Abs. 3 die Gewährung der Fürsorge anordnen.

Bei Entziehung der Fürsorge ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 4

Die von den deutschen Versicherungsträgern nach § 1 zu übernehmenden Renten ausschließlich der Reichszuschüsse werden alljährlich auf die sämtlichen deutschen Träger der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nach Maßgabe ihrer Beitragseinnahmen im letzten Geschäftsjahre verteilt.

Das gleiche gilt für die Leistungen, die auf Grund des § 2 gewährt werden, und für die besonderen Verwaltungskosten der Landesversicherungsanstalt Baden und der Arbeiterpensionskasse V, die bei der Führung der ihnen an Stelle der elsaß-lothringischen Versicherungsträger übertragenen Geschäfte entstanden sind und noch entstehen werden.

Das Reichsversicherungsamt bestimmt das Nähere.

§ 5

Für die Entscheidung über Rentenanträge solcher Hinterbliebenen von Versicherten, die in Deutschland wohnen und ihren Anspruch auf ein Versicherungsverhältnis bei der ehemaligen Landesversicherungsanstalt Elsaß-Lothringen stützen, ist die Landesversicherungsanstalt Baden zuständig, sofern nicht nach den Vor-

schriften der Reichsversicherungsordnung die Zuständigkeit eines Versicherungsamts und damit die Zuständigkeit einer anderen Versicherungsanstalt begründet ist.

Handelt es sich in den Fällen des Abs. 1 um ein Versicherungsverhältnis bei der ehemaligen Pensionskasse der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, so tritt an die Stelle der Landesversicherungsanstalt Baden die Arbeiterpensionskasse V der Deutschen Reichsbahn.

§ 6

Beamte, Angestellte und Arbeiter der ehemaligen Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, die bei der Pensionskasse der Reichseisenbahnen freiwillig versichert waren oder sich bei ihr weiterversichert hatten und die in Deutschland wohnen oder bis zum 31. Dezember 1921 ihren Wohnsitz von Elsaß Lothringen nach Deutschland verlegt haben, können sich, wenn sie in einem Eisenbahnbetriebe beschäftigt sind, für den eine Sonderanstalt (§§ 1360 ff. der Reichsversicherungsordnung) errichtet ist, bei dieser, in den übrigen Fällen bei der Versicherungsanstalt weiterversichern, in deren Bezirk sie beschäftigt sind oder sich unbeschäftigt aufhalten.

Soweit die im Abs. 1 genannten Personen freiwillige Beiträge für die Zeit nach dem 10. November 1917, deren Entrichtung wegen Ablaufs der im § 1443 der Reichsversicherungsordnung vorgesehenen Frist unzulässig gewesen sein würde, in dem zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft erforderlichen Umfang noch bis zum 31. Juli 1922 nachentrichtet haben, sind diese Beiträge als rechtsgültig anzusehen. Dies gilt auch, wenn die Nachentrichtung erst nach eingetretener Invalidität oder nach dem Tode des Versicherten erfolgt ist.

II. Unfallversicherung

§ 7

Soweit nach Artikel I §§ 8 und 15 der Entscheidung vom 21. Juni 1921 Renten aus der Unfallversicherung deutscherseits zu übernehmen sind, tritt den Berechtigten gegenüber an die Stelle der früheren landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften Unter-Elsaß, Ober-Elsaß und Lothringen, der früheren Textil-Berufsgenossenschaft von Elsaß-Lothringen und des bisherigen elsaß-lothringischen Landesfiskus das Deutsche Reich.

Ist durch die Abtretung von Elsaß-Lothringen der Bezirk einer Sektion einer Berufsgenossenschaft fortgefallen oder verringert worden, so regelt, soweit erforderlich, die Genossenschaftsversammlung mit Zustimmung des Reichsversicherungsamts die geschäftliche Behandlung der von dieser Sektion bearbeiteten, in der Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaft verbliebenen Unfallsachen und die Verteilung der daraus entstehenden Entschädigungslasten auf die Sektionen.

§ 8

Soweit nach Artikel I § 9 Abs. 1 und § 15 der Entscheidung vom 21. Juni 1921 Renten aus der Unfallversicherung deutscherseits zu übernehmen sind, tritt an die Stelle des elsaß-lothringischen Versicherungsträgers der deutsche Versicherungsträger, der bis zum 1. Januar 1919 für die Entschädigung zuständig war oder der zuständig gewesen wäre, wenn der Unfall sich vor dem 1. Januar 1919 ereignet hätte. An die Stelle der im § 7 genannten Berufsgenossenschaften und an die Stelle des bisherigen elsaß-lothringischen Landesfiskus tritt auch in diesen Fällen das Reich. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9

Die nach den §§ 7 und 8 zu übernehmenden Renten werden von dem Tage der Übernahme ab nach Maßgabe der deutschen Gesetze und Verordnungen gezahlt, die an diesem Tage in Kraft gewesen oder später ergangen sind oder noch ergehen.

§ 10

In den Fällen des Artikel I § 11 der Entscheidung vom 21. Juni 1921 erhalten Deutsche, deren Rente von einem elsaß-lothringischen Versicherungsträger zum Ruhen gebracht ist, weil der Berechtigte sich in Deutschland aufhält, frühestens vom Beginne des auf die Wohnsitzverlegung folgenden Monats ab im Falle der Bedürftigkeit eine Fürsorge nach folgenden Grundsätzen:

1. der Versicherungsfall muß vor dem 10. Januar 1920 eingetreten und die Verlegung des Wohnsitzes von Elsaß-Lothringen nach Deutschland muß bis zum 31. Dezember 1923 erfolgt sein;
2. es muß sich bei Verletztenrenten um eine Rente von mindestens zwanzig vom Hundert der Vollrente handeln;
3. die Fürsorge besteht in den Leistungen der Unfallversicherung; für die Zahlung von Renten gilt § 9;
4. sofern der Rentenempfänger von dem elsaß-lothringischen Versicherungsträger mit einem Kapital abgefunden wird, hat er dieses dem nach Abs. 2 zuständigen Versicherungsträger abzutreten und, falls das Abfindungskapital bereits gezahlt ist, den empfangenen Betrag abzuliefern oder sich anrechnen zu lassen;
5. die Fürsorge wird nur für die Dauer des Aufenthalts in Deutschland gewährt.

Die Fürsorge obliegt dem deutschen Versicherungsträger, der bis zum 1. Januar 1919 für die Entschädigung zuständig war oder der zuständig gewesen wäre, wenn der Unfall sich vor dem 1. Januar 1919 ereignet hätte. § 8 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Soweit hiernach die Fürsorge der Südwestdeutschen

Eisen-Berufsgenossenschaft obliegen würde, gelten auch für diese Verbindlichkeiten die §§ 3 und 5 der Verordnung über die Auflösung dieser Berufsgenossenschaft vom 11. April 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 403).

Zur Vermeidung von Härten kann der Reichsarbeitsminister die Gewährung einer Fürsorge auch in anderen Fällen anordnen oder die Fürsorge abweichend von den vorstehenden Vorschriften regeln.

Entfallen die Voraussetzungen der Fürsorge oder sind die allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente nicht mehr oder nicht mehr im bisherigen Umfange gegeben, so wird die Fürsorge entzogen oder gemindert.

§ 11

Für die Stellung der Anträge auf Gewährung der Fürsorge und für das Verfahren bei Entziehung oder Minderung der Fürsorge gilt § 3 entsprechend.

Soweit andere Versicherungsträger in der Zeit vor dem 1. Januar 1924 die nach den § 7 Abs. 1, § 8 Satz 2 und § 10 Abs. 2 Satz 2 dem Deutschen Reiche obliegende Entschädigungs- oder Fürsorgepflicht erfüllt haben, findet eine Verrechnung mit dem Reiche nicht statt.

Für die Fälle, in denen nach den im Abs. 2 bezeichneten Vorschriften dem Reiche die Entschädigungs- oder Fürsorgepflicht auferlegt ist, bestimmt der Reichsarbeitsminister die für die Durchführung dieser Geschäfte zuständige Behörde.

III. Angestelltenversicherung

§ 12

Deutschen, die am 11. November 1918 bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte versichert waren und an diesem Tage in Elsaß-Lothringen wohnten, und ihren Hinterbliebenen werden bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen die Leistungen der Angestelltenversicherung gewährt, wenn der Versicherte bis zum 31. Dezember 1922 seinen Wohnsitz von Elsaß-Lothringen nach Deutschland verlegt hat und wenn der Versicherungsfall nach diesem Tage eingetreten ist. Hierbei werden auch die bis zum 11. November 1918 an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte entrichteten Beiträge berücksichtigt. Die etwa an die Versicherungsanstalt für Angestellte in Straßburg entrichteten Beiträge sind nur für die Zulässigkeit der freiwilligen Weiterversicherung, für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft und für die Zurücklegung der Wartezeit zu berücksichtigen. Die Beitragsentrichtung an den französischen Versicherungsträger ist glaubhaft zu machen.

Abs. 1 gilt entsprechend für die im Artikel I § 18 Abs. 2 der Entscheidung vom 21. Juni 1921 bezeichneten Mitglieder von Ersatzkassen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 13

Die Verordnung über die Bestellung eines Ersatzversicherungsträgers für die Pensionskasse der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 6. Oktober 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1287) wird aufgehoben.

Der Reichsarbeitsminister kann weitere Vorschriften zur Ausführung der Entscheidung vom 21. Juni 1921 und zur Durchführung dieser Verordnung erlassen. Er kann die letztere Befugnis ganz oder teilweise auf das Reichsversicherungsamt übertragen.

Berlin, den 31. Juli 1924.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Ausführungsbestimmung zu der Verordnung zur Regelung der Sozialversicherung in bezug auf Elsaß-Lothringen. Vom 31. Juli 1924.

Auf Grund des § 11 Abs. 3 der Verordnung zur Regelung der Sozialversicherung in bezug auf Elsaß-Lothringen vom 31. Juli 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 671) wird bestimmt:

Das Versorgungsamt I Berlin hat die Geschäfte durchzuführen, die sich bei Anwendung der Vorschriften im § 7 Abs. 1, § 8 Satz 2 und § 10 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung ergeben.

Berlin, den 31. Juli 1924.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung über Wochenhilfe. Vom 31. Juli 1924.

Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 9. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 504) wird mit Zustimmung des Reichsrats und der Ausschüsse des Reichstags für soziale Angelegenheiten und für den Haushalt folgendes verordnet:

§ 1

Im § 195a der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Verordnung über Wochenhilfe vom 18. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 817) werden die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 durch die folgenden Vorschriften ersetzt:

„Weibliche Versicherte, die in den letzten zwei Jahren vor der Niederkunft mindestens 10 Monate hindurch, im letzten Jahre vor der Niederkunft aber mindestens

sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung oder bei dem Reichsknappschaftsvereine gegen Krankheit versichert gewesen sind, erhalten als Wochenhilfe

1. ärztliche Behandlung, falls solche bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich wird,
2. einen einmaligen Beitrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden in Höhe von 25 Goldmark; findet eine Entbindung nicht statt, so sind als Beitrag zu den Kosten bei Schwangerschaftsbeschwerden 6 Goldmark zu zahlen,
3. ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens 50 Goldpfennig täglich für vier Wochen vor und sechs zusammenhängende Wochen unmittelbar nach der Niederkunft. Das Wochengeld für die ersten vier Wochen ist spätestens mit dem Tage der Entbindung fällig,
4. solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe des halben Krankengeldes, jedoch mindestens 25 Goldpfennig täglich bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft. Der Vorstand kann einen Höchstbetrag für das tägliche Stillgeld festsetzen."

§ 2

Der § 195c der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Verordnung über Wochenhilfe vom 18. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 817) erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand der Krankenkasse kann, soweit keine Anordnung nach § 195d getroffen ist, allgemein beschließen, bei der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden freie Hebammenhilfe und freie Arznei zu gewähren; in diesem Falle ermäßigt sich die bare Beihilfe an die Wöchnerin nach § 195a Abs. 1 Nr. 2 auf 10 Goldmark; findet keine Entbindung statt, so ist keine Beihilfe zu zahlen.

Bei Ersatzforderungen der Kasse und gegen die Kasse gilt als Wert der Sachleistung nach Abs. 1 der Betrag von 15 Goldmark."

§ 3

Der § 195d der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Verordnung über Wochenhilfe vom 18. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 817) erhält folgende Fassung:

„Wo nach Landesgesetz eine öffentlich-rechtliche Körperschaft den Hebammen die Gebühren auszahlt oder ein bestimmtes Mindesteinkommen gewährleistet, kann zugleich angeordnet werden, daß die Krankenkasse einen Teil des einmaligen Beitrags nach § 195a Abs. 1 Nr 2 bis zur Höhe von 15 Goldmark an die Körperschaft statt an die Wöchnerin zu zahlen hat. Dieser Betrag muß der Wöchnerin auf die Gebühr angerechnet werden, die sie selbst für die Hebammenhilfe zu zahlen hat."

§ 4

Der § 197 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Verordnung über Wochenhilfe vom 18. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 817) erhält folgende Fassung:

„Dabei gilt als Wert der Sachleistung nach § 195a Abs. 1 Nr. 1 der Betrag von 30 Goldmark; der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats im Falle eines Bedürfnisses diesen Betrag allgemein anderweit festsetzen."

§ 5

Der § 205a Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Verordnung über Wochenhilfe vom 18. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 817) erhält folgende Fassung:

„Als Wochenhilfe werden die im § 195a bezeichneten Leistungen gewährt; dabei beträgt das Wochengeld 50 Goldpfennig und das Stillgeld 25 Goldpfennig täglich. Der Kassenvorstand kann bestimmen, daß das Wochengeld auf einmal oder in Teilbeträgen gezahlt wird."

§ 6

Der § 370 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Verordnung über Wochenhilfe vom 18. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 817) erhält folgende Fassung:

„Wird bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden ärztliche Behandlung erforderlich (§ 195a Abs. 1 Nr. 1), so kann die Krankenkasse in den vorstehend bezeichneten Fällen der Wöchnerin statt der Sachleistung eine bare Beihilfe bis zu 30 Goldmark gewähren."

§ 7

Diese Vorschriften treten mit dem 1. August 1924 in Kraft.

Für Entbindungsfälle, die vor dem 1. August 1924 eingetreten sind, ist das Wochen- und Stillgeld für den Rest der Bezugszeit nach Maßgabe dieser Verordnung zu berechnen.

Berlin, den 31. Juli 1924.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Dritte Verordnung über die Änderung von Versorgungsbezügen. Vom 25. Juli 1924.

Auf Grund des § 87 Abs. 2 und des § 93 des Reichsversorgungsgesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 523) und auf Grund des

Artikel XII des Gesetzes zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze vom 22. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 513) wird verordnet:

I. Es betragen vom 1. August 1924 an jährlich:

1. die Unterhaltskosten für den Blindenführerhund:

in den Orten der Ortsklasse A ..... 126 Goldmark,
» » » » Ortsklassen B und C 117 »
» » » » » D » E 108 » ;

2. Grundrenten und Schwerbeschädigtenzulage bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit:

um 30 vom Hundert .. 54 Goldmark Grundrente,
» 40 » » .. 72 » »
» 50 » » .. 90 » »
und 18 » Schwerbeschädigtenzulage,
» 60 » » ..108 Goldmark Grundrente
und 27 » Schwerbeschädigtenzulage,
» 70 » » ..126 Goldmark Grundrente
und 45 » Schwerbeschädigtenzulage,
» 80 » » ..144 Goldmark Grundrente
und 72 » Schwerbeschädigtenzulage,
» 90 » » ..162 Goldmark Grundrente
und 108 » Schwerbeschädigtenzulage,
bei Erwerbsunfähigkeit 180 Goldmark Grundrente
und 180 » Schwerbeschädigtenzulage;

3. die Pflegezulagen:

einfache Pflegezulage ..... 405 Goldmark,
erhöhte » ..... 540 »
höchste » ..... 675 » ;

4. das Sterbegeld (einmalige Zahlung):

für die Ortsklasse A ..... 135,00 Goldmark,
» » Ortsklassen B und C .. 126,00 »
» » » D » E .. 112,50 » ;

5. die Zusatzrenten:

für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit:
um 50 bis 60 vom Hundert 108 Goldmark,
» 70 » 80 » » 324 »
» mehr als 80 » » 540 »

für eine rentenberechtigte Witwe oder einen Empfänger von Witwerrente ..... 324 »
für eine rentenberechtigte vaterlose Waise ..... 108 Goldmark,
für eine rentenberechtigte elternlose Waise ..... 162 »
für einen Elternteil ..... 135 »
für ein Elternpaar ..... 216 »
für einen Empfänger von Hausgeld 324 »
für einen Empfänger von Übergangsgeld ..... 324 »
für eine Empfängerin von Witwenbeihilfe ..... 216 »
für einen Empfänger von Waisenbeihilfe ..... 90 » .
Außerdem für Schwerbeschädigte oder Hausgeldempfänger, die für Kinder zu sorgen haben,
für jedes Kind ..... 108 » ;

6. die Vollrentensätze für Löhnung empfangende Kapitulanten:

für Feldwebel ..... 315 Goldmark,
» Sergeanten ..... 288 »
» Unteroffiziere ..... 261 »
» Gemeine ..... 234 » .

II. Vom 1. August 1924 ab wird die Ausgleichszulage (§ 28 des Reichsversorgungsgesetzes) auf 35 vom Hundert, die erhöhte Ausgleichszulage auf 70 vom Hundert der nach § 27 Abs. 1 des Reichsversorgungsgesetzes zu gewährenden Gebührnisse festgesetzt.

Berlin, den 25. Juli 1924.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung über Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern nach dem Ausland. Vom 23. Juli 1924.

Auf Grund von § 60 des Arbeitsnachweisgesetzes vom 22. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 657) wird nach Anhörung des Verwaltungsrats des Reichsamts für Arbeitsvermittlung folgendes verordnet:

Die durch die Verordnung über Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern nach dem Ausland vom 4. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 960) dem Reichswanderungsamt und seinen Zweigstellen (Bezirksstellen) gegebenen Befugnisse gehen mit Wirkung vom 1. April 1924

auf die Reichsstelle für das Auswanderungswesen (Verordnung vom 29. März 1924 — Reichsgesetzbl. I S. 395) über.

Berlin, den 23. Juli 1924.

Der Reichsarbeitsminister
Im Auftrag
Dr. Ritter

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dammann

Verordnung zur Aufhebung der Verordnungen vom 27. Juni 1918 und 4. Mai 1920 (Übergangsmaßnahmen auf dem Textilgebiete). Vom 25. Juli 1924.

Auf Grund des § 20 der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen für die Übergangswirtschaft auf dem Textilgebiete vom 27. Juni 1918 (Reichsgesetzbl. S. 671) wird nach Anhörung der Reichsstelle für Textilwirtschaft und nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Die Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen für die Übergangswirtschaft auf dem Textilgebiete vom 27. Juni 1918 (Reichsgesetzbl. S. 671) und die Verordnung vom 4. Mai 1920, betreffend Abänderung der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen für die Übergangswirtschaft auf dem Textilgebiete, (Reichsgesetzbl. S. 892) werden aufgehoben.

Berlin, den 25. Juli 1924.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Trendelenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Norden

Verordnung über das Verbot der Einfuhr von Bienen. Vom 15. Juli 1924.

Auf Grund des § 2 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 317) wird bestimmt:

§ 1

Die Einfuhr von Bienen mit und ohne Wabenbau und von gebrauchten Bienenwohnungen ist bis auf weiteres verboten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1924 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1924.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Graf von Kanitz

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Verordnung über die Verlängerung der Frist zur Einreichung der Goldbilanzen und Inventare zu Steuerzwecken (Artikel I § 34 der Zweiten Steuernotverordnung). Vom 26. Juli 1924.

Auf Grund des Artikel I § 36 und des Artikel XIX § 6 der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1205) bestimme ich zur Durchführung der Vorbereitungsarbeiten für die Besteuerung des Einkommens im Jahre 1924 folgendes:

Die im Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen über Goldbilanzen und Inventare zu Steuerzwecken vom 30. April 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 429) bestimmte Frist wird um einen und einen halben Monat verlängert; die Eröffnungsbilanz in Goldmark und die sonstigen im Abs. 1 der vorgenannten Durchführungsbestimmungen bezeichneten Unterlagen sind daher statt bis zum 15. August bis zum 30. September 1924 dem Finanzamt einzureichen.

Berlin, den 26. Juli 1924.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Verordnung über die Wahl der Beisitzer in den Ausschüssen, Kammern und Senaten für Angestelltenversicherung. Vom 31. Juli 1924.

Auf Grund des Artikel LXIII Abs. 2 des Gesetzes über Änderung der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 686) wird die Verordnung über die Wahl der Beisitzer in den Ausschüssen, Kammern und Senaten für Angestelltenversicherung vom 28. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 612) mit Wirkung vom Tage ihres Inkrafttretens aufgehoben.

Berlin, den 31. Juli 1924.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924	Ausgegeben zu Berlin, den 8. August 1924	Nr. 51

Inhalt: Gesetz zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes. S. 677. — Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen. S. 677. — Neunte Verordnung über die Börsenumsatzsteuer (Devisenumsätze). S. 678.

In Teil II Nr. 29, ausgegeben am 8. August 1924, ist veröffentlicht: Gesetz, betreffend die Verteilung des Gewinns der Reichsbank für das Jahr 1923. — Gesetz über den am 31. Mai 1923 unterzeichneten Vertrag zwischen Deutschland und Litauen über die Regelung der mit den Ereignissen des Weltkriegs zusammenhängenden Fragen. — Gesetz über den am 1. Juni 1923 unterzeichneten Handelsvertrag zwischen Deutschland und Litauen. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des deutsch-polnischen Abkommens über den Oberschlesischen Grenzbezirk vom 23. Februar 1924. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Gesetz zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes. Vom 4. August 1924.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz) vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 989) in der Fassung vom 30. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 523) wird wie folgt geändert:

Im § 45 Abs. 2 ist statt „60 vom Hundert" zu setzen „80 vom Hundert".

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1924 in Kraft.

Berlin, den 4. August 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 22. August 1924)

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen. Vom 4. August 1924.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922 (Reichsgesetzbl. S. 59) wird wie folgt geändert:

1. Der § 8 wird durch folgende Vorschrift ersetzt: Die Kosten der Versorgungsgerichte tragen die Länder. Die Einnahmen der Versorgungsgerichte verbleiben den Ländern.
2. Im § 125 Abs. 2 in der Fassung des Artikel 21, V, 10 der Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reichs (Personal-Abbau-Verordnung) vom 27. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 999) wird der letzte Satz gestrichen.

Artikel II

Artikel I Ziffer 1 dieses Gesetzes tritt am 1. April 1924, Artikel I Ziffer 2 am 1. September 1924 in Kraft.

Nachzahlungen auf Grund der bisherigen Bestimmungen des § 8 für die Zeit vor dem 1. April 1924 sind nicht mehr zu leisten. Die der Reichskasse noch

nicht überwiesenen Einnahmen der Versorgungsgerichte aus der Zeit vor dem 1. April 1924 verbleiben den Ländern.

Berlin, den 4. August 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Neunte Verordnung über die Börsenumsatzsteuer (Devisenumsätze). Vom 31. Juli 1924.

Auf Grund des § 62 des Kapitalverkehrsteuergesetzes und des § 265 der Ausführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetze wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Soweit bei Anschaffungsgeschäften über solche Auszahlungen, Guthaben, Anweisungen, Kreditbriefe, Schecks oder Wechsel, die auf ausländische Währung lauten, (Devisen) als Gegenleistung Devisen vereinbart sind, unterliegen die Geschäfte der Börsenumsatzsteuer nur dann, wenn die Devisen der Leistung und der Gegenleistung verschiedenen Währungen angehören.

(2) Die Beschränkung der Steuerpflicht gemäß Abs. 1 findet keine Anwendung auf Anschaffungsgeschäfte, die verboten sind.

§ 2

(1) Händlergeschäfte über Devisen, die unter § 1 fallen, sind von der Börsenumsatzsteuer befreit, soweit die Devisen

1. im Arbitrierverkehr an einem ausländischen Börsenplatze gekauft und an einem anderen ausländischen Börsenplatze verkauft sind und die einander gegenüberstehenden Geschäfte zu festen Kursen innerhalb zweier aufeinanderfolgender Börsentage abgeschlossen sind (Arbitragegeschäfte),
2. nach den Geschäftsbedingungen (der Usance) eines ausländischen Börsenplatzes gekauft oder verkauft werden (Usancegeschäfte).

(2) Für Usancegeschäfte (Abs. 1 Nr. 2) über Devisen die Kunden- oder Privatgeschäfte sind, ermäßigt sich die Steuer auf den vierten Teil der Sätze des § 52 Abs. 1 zu f des Kapitalverkehrsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Anwendung der Abs. 1, 2 ist von der Innehaltung der Förmlichkeiten abhängig, die sich bei sinngemäßer Anwendung des § 191 der Ausführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz ergeben.

§ 3

(1) Von der Börsenumsatzsteuer sind Anschaffungsgeschäfte über Zins- und Gewinnanteilscheine, die auf ausländische Währung lauten, befreit, sofern der Wert des Gegenstandes nicht mehr als 20 Goldmark beträgt.

(2) Steuerfreiheit nach Abs. 1 ist nicht gegeben für Anschaffungsgeschäfte, die verboten sind.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem 10. August 1924 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1924.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924	Ausgegeben zu Berlin, den 12. August 1924	Nr. 52

Inhalt: Gesetz über die Temperaturskale und die Wärmeeinheit. S. 679. — Verordnung über Postgebühren. S. 680. — Verordnung zur Änderung der Postordnung. S. 680.

Gesetz über die Temperaturskale und die Wärmeeinheit. Vom 7. August 1924.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die gesetzliche Temperaturskale ist die thermodynamische Skale mit der Maßgabe, daß die normale Schmelztemperatur des Eises mit 0° und die normale Siedetemperatur des Wassers mit 100° bezeichnet wird.

Die Physikalisch-Technische Reichsanstalt hat diese Temperaturskale festzulegen und bekanntzumachen.

§ 2

Die gesetzlichen Einheiten für die Messung von Wärmemengen sind die Kilokalorie (kcal) und die Kilowattstunde (kWh).

Die Kilokalorie ist diejenige Wärmemenge, durch welche ein Kilogramm Wasser bei Atmosphärendruck von 14,5° auf 15,5° erwärmt wird.

Die Kilowattstunde ist gleichwertig dem Tausendfachen der Wärmemenge, die ein Gleichstrom von 1 gesetzlichen Ampere in einem Widerstande von 1 gesetzlichen Ohm während einer Stunde entwickelt, und ist 860 Kilokalorien gleich zu erachten.

§ 3

Die Physikalisch-Technische Reichsanstalt setzt fest, um wieviel die Angaben der Meßgeräte, die auf den gesetzlichen Einheiten nach § 1 und § 2 beruhen, von den Sollwerten abweichen dürfen.

§ 4

Im geschäftlichen Verkehr, insbesondere bei Ausübung eines Berufs oder Gewerbes, sind für die Bestimmung und Messung von Temperaturen und Wärmemengen die gesetzlichen Einheiten (§§ 1, 2) maßgebend. Die Verwendung von Meßgeräten, die größere als die zulässigen Abweichungen (§ 3) aufweisen, ist verboten.

Gleiches gilt, soweit Behörden oder der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen in Erfüllung ihrer Aufgaben Temperaturen oder Wärmemengen zu bestimmen oder zu messen haben.

Der Reichsminister des Innern ist ermächtigt, gemeinsam mit dem Reichswirtschaftsminister unter Zustimmung des Reichsrats Vorschriften darüber zu erlassen, wieweit die im Abs. 1 bezeichneten Meßgeräte amtlich beglaubigt oder einer wiederkehrenden amtlichen Überwachung unterworfen sein sollen.

§ 5

Für die Prüfung und Beglaubigung der Meßgeräte ist die Physikalisch-Technische Reichsanstalt zuständig.

Der Reichsminister des Innern kann die Befugnis zur Prüfung und Beglaubigung anderen Stellen übertragen. Alle für die amtliche Prüfung dienenden Normalgeräte müssen durch die Physikalisch-Technische Reichsanstalt beglaubigt sein.

§ 6

Die Physikalisch-Technische Reichsanstalt führt die technische Aufsicht über das Prüfungswesen und wacht darüber, daß bei der amtlichen Prüfung und Beglaubigung der Meßgeräte im ganzen Reichsgebiete nach übereinstimmenden Grundsätzen verfahren wird. Diese Behörde erläßt alle darauf bezüglichen technischen Vorschriften und bestimmt insbesondere die Art, die Beschaffenheit und die Bezeichnung der Meßgeräte, die zur amtlichen Beglaubigung zugelassen werden sollen, sowie die bei der Prüfung und Beglaubigung zu beobachtenden Verfahren.

Ferner setzt die Physikalisch-Technische Reichsanstalt im Einvernehmen mit den Prüfämtern der Länder die zu erhebenden Gebühren und das bei den Beglaubigungen anzuwendende Stempelzeichen fest.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 26. August 1924)

§ 7

Wer den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 oder den auf Grund des § 4 Abs. 3 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Goldmark oder mit Haft bestraft. Neben der Festsetzung der Strafe kann auf Unbrauchbarmachung, Vernichtung oder Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte erkannt werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Unbrauchbarmachung, Vernichtung oder Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 8

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3, 5 und 6 dieses Gesetzes treten mit dem auf die Verkündung folgenden Tage, die übrigen Bestimmungen des Gesetzes ein Jahr später in Kraft.

Berlin, den 7. August 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

Verordnung über Postgebühren. Vom 2. August 1924.

Auf Grund des § 2 des Reichspostfinanzgesetzes vom 18. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 287) wird mit Zustimmung des Verwaltungsrats folgendes verordnet:

In der Verordnung über Postgebühren vom 9. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 434) ist im § 3 unter d) Zeitungen bei b) Mindestbetrag an Zeitungsgebühr für jede der Post zum Vertrieb übergebene Zeitung in der Spalte „Gebühr in Goldmark" statt „vierteljährlich 30,00" zu setzen: vierteljährlich 15,00.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1924 in Kraft.

Berlin, den 2. August 1924.

Der Reichspostminister
Dr. Höfle

Verordnung zur Änderung der Postordnung. Vom 2. August 1924.

Auf Grund des § 2 des Reichspostfinanzgesetzes vom 18. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 287) wird mit Zustimmung des Verwaltungsrats die Postordnung wie folgt geändert:

1. Im § 19 „Nachnahmesendungen" erhält der Abs IX folgende Fassung:

Der Absender kann unter den Bedingungen des § 33 nachträglich die Nachnahme streichen oder ändern lassen oder bestimmen, daß bereits abgesandte Sendungen ohne Nachnahme nur gegen Zahlung eines Nachnahmebetrags ausgeliefert werden. Eine Gewähr für die Ausführung der Anträge wird nicht übernommen.

2. Im § 28 erhält der Abs. IV folgende Fassung:

IV. Bei der Bestellung einer Zeitung ist der Bezugspreis für die Zeit, auf die die Bestellung lautet, in einer Summe zu entrichten. Ist ein zu geringer Bezugspreis erhoben worden, so muß der Bezieher befragt werden, ob er seine Bestellung aufrechterhalten und den Mehrbetrag entrichten oder ob er von der Bestellung zurücktreten will. Tritt er zurück, so wird ihm der vorausbezahlte Betrag erstattet. Ist eine Ermäßigung des Preises eingetreten, so wird dem Bezieher der zuviel gezahlte Betrag zurückgegeben.

3. Im § 33 „Zurückziehung von Postsendungen und Zeitungsbestellungen, Ändern von Aufschriften" ist im Abs. VI als zweiter Unterabsatz einzufügen:

Bei Anträgen auf nachträgliche Belastung einer Sendung mit Nachnahme (§ 19, IX) hat der Absender außer den vorstehenden Gebühren eine besondere Behandlungsgebühr von 50 Pf. zu entrichten.

Die vorstehenden Gebühren werden, wenn ein Antrag aus irgendeinem Grunde nicht ausgeführt werden kann, nicht erstattet.

4. In der Übersicht über die postordnungsmäßigen Gebühren — Anlage zur Postordnung § 1,IV — ist unter Nr. 10 II Einzelgebühr hinter d) als neuer Absatz aufzunehmen:

e) Für einmal wöchentlich erscheinende Zeitungen, die ausschließlich oder überwiegend aus politischen und Tagesnachrichten bestehen, beträgt die für das täglich einmalige oder seltenere Erscheinen festgesetzte Einzelgebühr (s. unter a und c) die Hälfte.

Vorstehende Änderungen unter Nr. 1 bis Nr. 3 treten sogleich, unter Nr. 4 mit Wirkung vom 1. August 1924 in Kraft.

Berlin, den 2. August 1924.

Der Reichspostminister
Dr. Höfle

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

681

Teil I

1924	Ausgegeben zu Berlin, den 19. August 1924	Nr. 53

Inhalt: Gesetz zur Änderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. S. 681. — Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. S. 681. — Fünfte Verordnung über die Höchstrenten nach dem Besatzungspersonenschädengesetze. S. 682. — Dritte Verordnung zur Durchführung der dritten Steuernotverordnung. S. 682. — Verordnung über die Anzeigepflicht für die Gehirn-Rückenmarkentzündung der Pferde. S. 686.

Zu Teil II Nr. 30, ausgegeben am 15. August 1924, ist veröffentlicht: Gesetz über das Optionsabkommen zwischen Deutschland und Belgien. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.

Gesetz zur Änderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. Vom 11. August 1924.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 21 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 127) erhält folgende Fassung:

„Als Grundlohn gilt das Doppelte des Betrags, den der Erwerbslose als Erwerbslosenunterstützung für seine Person erhielte, wenn er nicht erkrankt wäre.

Die Leistungen der Krankenkasse bestimmen sich nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung. Das Krankengeld darf jedoch nicht höher sein als die Erwerbslosenunterstützung, die der Erwerbslose für seine Person erhielte, wenn er nicht erkrankt wäre. Streit über Beiträge und Leistungen wird im Verfahren nach der Reichsversicherungsordnung entschieden."

Berlin, den 11. August 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vom 15. August 1924.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 24. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 361) und vom 9. Juni 1906 (Reichsgesetzbl. S. 735) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 Ziffer 1 fällt fort. Die Ziffern 2 bis 5 erhalten die Ziffern 1 bis 4.
2. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

   „Die Stellung von Vorspann kann nur gefordert werden für die auf Märschen, im Biwak, im Lager, in vorübergehender Unterkunft oder bei besonderer Verwendung außerhalb des Standorts befindlichen Teile der Wehrmacht und nur insoweit, als es nicht gelingt, den Bedarf rechtzeitig zu einem Preise zu mieten, der die durch § 9 Ziffer 1 Abs. 1 geregelte Vergütung nicht übersteigt."
3. § 4 vorletzter Absatz fällt fort.
4. § 9 Ziffer 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „Als Vergütung für Vorspann und Spanndienste sind die ortsüblichen Vergütungssätze zu gewähren".
5. § 9 Ziffer 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „Das verabreichte Futter wird mit dem Marktpreis bezahlt, den zur Zeit der Lieferung die für den Lieferort in erster Reihe in Betracht kommende Börse zuletzt bekanntgegeben hat. Werden für Waren derselben Art verschiedene Preise je nach der Güte bekanntgegeben, so ist der höchste Preis zu zahlen."

Artikel II

Der Tarif der Vorspannvergütungssätze und die Klasseneinteilung der Lieferungsverbände vom 25. Februar 1901 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 48), der Tarif der Vorspannvergütungssätze nach dem Kriegs-

leistungsgesetze vom 21. September 1917 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 350) und die Bekanntmachung des Reichsministers des Innern vom 20. Dezember 1919, betreffend die Vergütungen für Vorspann und Spanndienste (Reichsgesetzbl. 1920 S. 17), treten außer Kraft.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel IV

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, wie er sich unter Berücksichtigung der inzwischen erlassenen Abänderungsgesetze vom 9. Juni 1906 (Reichsgesetzbl. S. 795) und vom 12. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 626) und dieses Gesetzes ergibt, in fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen.

Berlin, den 15. August 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

Fünfte Verordnung über die Höchstrenten nach dem Besatzungspersonenschädengesetze.
Vom 8. August 1924.

Auf Grund des Artikel II Abs. 1 der vierten Verordnung über die Höchstrenten nach dem Besatzungspersonenschädengesetze vom 7. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 51) werden im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsarbeitsminister mit Wirkung vom 1. August 1924 die Grundbeträge der Höchstrenten des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Ersatz der durch die Besetzung deutschen Reichsgebiets verursachten Personenschäden vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 624) auf folgende Jahresbeträge festgesetzt:

1. a) bei Erwerbsunfähigkeit .... 1 464 Goldmark,
   b) bei Hilflosigkeit ..... 1 980 »
2. Der Grundbetrag des Kinderzuschlags beträgt jährlich ..... 240 » .

Berlin, den 8. August 1924.

Der Reichsminister
für die besetzten Gebiete
Dr. Höfle

Dritte Verordnung zur Durchführung des Artikel I der dritten Steuernotverordnung.
Vom 15. August 1924.

Auf Grund der §§ 6, 9, 64 der dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 74) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung des Reichsrats:

Artikel I

Von Hypothekenbanken ausgegebene Pfandbriefe und andere Schuldverschreibungen.

§ 1

Für die Aufwertung von Ansprüchen aus Pfandbriefen und anderen Schuldverschreibungen der im § 1 Abs. 2 Ziffer 5 der dritten Steuernotverordnung bezeichneten Art gelten, soweit diese von Hypothekenbanken im Sinne des Hypothekenbankgesetzes ausgegeben sind, die nachstehenden Vorschriften.

§ 2

Die Teilungsmasse besteht aus

a) den Hypotheken, Grundschulden, Reallasten, Pfandrechten, Wertpapieren und Forderungen, die bei Ablauf des 13. Februar 1924 im Register (§ 22 des Hypothekenbankgesetzes) als Deckung für die aufzuwertenden Pfandbriefe und anderen Schuldverschreibungen eingetragen waren,
b) den ersatzweise der Deckung zugeführten Geldbeträgen.

§ 3

In die Teilungsmasse fließen

a) die Erträge aus den im § 2 bezeichneten Werten,
b) sämtliche zur Tilgung der Anlagen (§ 2a) eingehenden Leistungen,
c) die durch die Anlegung der Teilungsmasse gewonnenen Erträge.

§ 4

(1) Die Teilungsmasse ist von der Bank gesondert von ihrem sonstigen Vermögen zu verwalten. Geldbeträge sind bis zu ihrer Ausschüttung verzinslich anzulegen. Die Aufsichtsbehörde (§ 3 des Hypothekenbankgesetzes) kann eine anderweite Anlegung der Teilungsmasse gestatten.

(2) Während der Dauer des Verteilungsverfahrens finden die Vorschriften der §§ 6, 22, 30, 31 und des § 37 Abs. 2 des Hypothekenbankgesetzes in Ansehung der aufzuwertenden Pfandbriefe und anderen Schuldverschreibungen sowie der Teilungsmasse keine Anwendung.

(3) Während der Dauer des Verteilungsverfahrens finden Arreste und Zwangsvollstreckungen in die Teilungsmasse nicht statt. Ist über das Vermögen der

Bank der Konkurs eröffnet, so findet in Ansehung der Befriedigung aus der Teilungsmasse § 35 Abs. 1 des Hypothekenbankgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 5

Für Hypotheken, Grundschulden, Reallasten und durch Hypothek gesicherte Forderungen ist im Zweifel als Tag des Erwerbes im Sinne des § 2 Abs. 2 der dritten Steuernotverordnung der Tag der Eintragung des Rechtes in das Grundbuch anzusehen. Ist das Recht im Wege der Abtretung erworben, so ist im Zweifel als Tag des Erwerbes bei Hypotheken, Grundschulden und durch Hypothek gesicherten Forderungen, sofern ein Brief erteilt ist, der Ausstellungstag der Abtretungsurkunde, im übrigen der Tag der Eintragung der Abtretung in das Grundbuch anzusehen.

§ 6

Bei Tilgungshypotheken bleiben für die Berechnung des Goldmarkbetrags die nach dem 31. Dezember 1922 gezahlten planmäßigen Tilgungsbeträge außer Betracht. Diese Vorschrift findet auf Grundschulden und Reallasten entsprechende Anwendung.

§ 7

(1) Soweit Tilgungshypotheken zur Teilungsmasse gehören, kann die Aufwertungsstelle auf Antrag der Bank, falls nicht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Schuldners oder des belasteten Grundstücks es untunlich erscheinen lassen, bestimmen:

a) daß ein höherer als der vereinbarte Tilgungsbetrag zu leisten ist,

b) daß die Tilgungshypothek unter Aufhebung des Tilgungsplans in eine durch bestimmte Zahlungen zu tilgende Hypothek umgewandelt wird,

c) daß die Tilgungshypothek durch eine am 1. Januar 1932 fällige Hypothek umgewandelt wird, wenn der zu tilgende Restbetrag gegenüber der ursprünglichen Schuld verhältnismäßig geringfügig ist.

(2) Die Änderungen des Inhalts eingetragener Rechte nach Maßgabe der Entscheidung der Aufwertungsstelle sind auf Antrag der Bank oder des Eigentümers auf Kosten der Bank in das Grundbuch einzutragen.

(3) In jedem Falle kann die Rückzahlung einer Tilgungshypothek unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten spätestens zum 1. Januar 1935 verlangt werden. Auf Antrag der Bank oder des Eigentümers ist die entsprechende Änderung des Inhalts eingetragener Rechte auf Kosten der Bank in das Grundbuch einzutragen.

(4) Sind Pfandbriefe auf Grund von Grundschulden oder Reallasten ausgegeben, so gelten die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 8

Vereinbarungen über die Aufwertung der im § 2 bezeichneten Werte bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Ist die Zustimmung erteilt, so steht den Gläubigern wegen solcher Vereinbarungen gegen die Bank ein Schadensersatzanspruch nicht zu.

§ 9

Soweit der Schuldner nach dem Vertrage berechtigt oder verpflichtet ist, das Kapital der Hypothek oder Grundschuld in Pfandbriefen zurückzuzahlen, kann jede Partei verlangen, daß der aufgewertete Betrag in bar zu leisten ist.

§ 10

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 der Dritten Steuernotverordnung geschuldeten Zinsen sind, solange der Zinssatz weniger als 4 vom Hundert beträgt, jährlich, und zwar am 1. Juli eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 11

Die Bank hat zu der Teilungsmasse aus ihrem sonstigen Vermögen einen Beitrag zu leisten, wenn es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bank angemessen erscheinen lassen. Der Beitrag wird von der Aufsichtsbehörde festgesetzt.

§ 12

Die Bank ist berechtigt, von allen in die Teilungsmasse fließenden Eingängen vorweg 20 vom Hundert als Verwaltungskostenbeitrag in Anspruch zu nehmen.

§ 13

Bei der Verteilung werden auch solche Pfandbriefe berücksichtigt, die gekündigt oder ausgelost sind. Dies gilt auch dann, wenn die Pfandbriefe infolge der Kündigung oder Auslosung in den Besitz der Bank zurückgelangt sind, ohne daß der Inhaber seinen Aufwertungsanspruch verloren hat.

§ 14

Zinsscheine der Pfandbriefe werden nicht eingelöst. Neue Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

§ 15

(1) Für die Berechnung des Goldmarkbetrags gilt als Ausgabetag jeder Pfandbriefserie oder jeden Pfandbriefjahrganges der Tag, an dem der Treuhänder zuerst Pfandbriefe dieser Serie oder dieses Jahrganges

mit der durch § 30 Abs. 3 des Hypothekenbankgesetzes vorgeschriebenen Bescheinigung versehen hat. Interimsscheine können auf Antrag der Bank mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde hinsichtlich des Ausgabetags den Pfandbriefen gleichgestellt werden.

(2) Verteilt sich die Ausgabe einer Serie oder eines Jahrganges auf verschiedene Zeitpunkte, die ganz oder teilweise nach dem 31. Dezember 1917 liegen, so kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Bank nach einer von dieser auf Grund der verschiedenen Ausgabetage aufzustellenden Berechnung den Durchschnittsmittelkurs für Auszahlung New York festsetzen, nach welchem die Umrechnung des Nennbetrags dieser Pfandbriefe in den Goldmarkbetrag zu erfolgen hat.

§ 16

(1) Hat der Gläubiger oder sein Erblasser die Pfandbriefe in Umtausch gegen andere Pfandbriefe erhalten, so kann er verlangen, daß bei der Aufwertung seiner Pfandbriefe der Goldmarkbetrag der von ihm in Umtausch gegebenen Pfandbriefe berücksichtigt wird. Das Verlangen ist bis zum 31. Dezember 1924 bei der Bank zu stellen, widrigenfalls eine Berücksichtigung des Goldmarkbetrags der in Umtausch gegebenen Pfandbriefe nicht stattfindet.

(2) Sind die gegeneinander umgetauschten Pfandbriefe von verschiedenen Hypothekenbanken ausgegeben, so kann die Aufsichtsbehörde einen Ausgleich zwischen den Teilungsmassen der Hypothekenbanken anordnen. Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn die Pfandbriefe bei verschiedenen Teilungsmassen (§ 26) zu berücksichtigen sind. Sind mehrere Aufsichtsbehörden zuständig, so entscheiden sie im gegenseitigen Einvernehmen.

§ 17

Die von der Bank mit verfügbaren Mitteln angekauften Pfandbriefe nehmen an der Verteilung teil.

§ 18

Mit Pfandbriefen, die im Wege des Umtausches gegen andere Pfandbriefe oder im Wege der Einlösung in den Besitz der Bank gelangt sind, nimmt die Bank an der Verteilung nicht teil. Dasselbe gilt für Pfandbriefe, die die Bank bei der Rückzahlung von Hypotheken erhalten hat; jedoch nimmt sie mit solchen Pfandbriefen an der Verteilung teil, die sie gemäß § 12 als Verwaltungskostenbeitrag für sich in Anspruch nehmen kann.

§ 19

Mit der Verteilung der Teilungsmasse ist zu beginnen, sobald nach der Entscheidung der Aufsichtsbehörde hinreichende bare Masse vorhanden ist.

§ 20

(1) Bietet die Bank mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde den Gläubigern eine Abfindung an, so gilt das Angebot als von allen Gläubigern angenommen, wenn es dreimal im Deutschen Reichsanzeiger eingerückt worden ist und seit der letzten Einrückung drei Monate verstrichen sind, ohne daß ein Teil der Gläubiger, dessen Goldmarkansprüche mindestens 25 vom Hundert der Goldmarkansprüche sämtlicher bei der Verteilung zu berücksichtigenden Gläubiger beträgt, schriftlich bei der Aufsichtsbehörde widersprochen hat.

(2) Der Widerspruch ist nur wirksam, wenn ihm eine Bescheinigung eines deutschen Notars oder einer amtlichen Hinterlegungsstelle über die erfolgte Hinterlegung der Pfandbriefe beigefügt ist; die Bescheinigung muß den Nennbetrag sowie die Nummern- und Serienbezeichnung der Pfandbriefe enthalten. Die Rückgabe der Pfandbriefe darf nicht vor Ablauf der Frist erfolgen.

(3) Die Vorschriften des Abs. 2 finden im Falle des § 13 Satz 2 keine Anwendung.

(4) In dem Angebot ist auf die Zulässigkeit und die Art der Ausübung des Widerspruchs sowie auf die Folgen der Nichtausübung hinzuweisen.

§ 21

Eine Abfindung gemäß § 20 durch Gewährung von Pfandbriefen ist nur zulässig, wenn die Pfandbriefe

1. bis zum 1. Januar 1927 ausgegeben werden,
2. auf Goldmark lauten, wobei eine Goldmark dem Preise von $^1/_{2790}$ Kilogramm Feingold entspricht (§ 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken vom 29. Juli 1923, Reichsgesetzbl. I S. 482),
3. mit mindestens 4 vom Hundert jährlich zu verzinsen und
4. zum Nennbetrag einzulösen sind,

und wenn die Bank sich verpflichtet, die auf die Deckung bei ihr eingehenden ordentlichen und außerordentlichen Rückzahlungen zur Einlösung der Pfandbriefe im Wege der Auslosung zum Nennbetrage zu verwenden. Der im § 20 vorgesehene Widerspruch ist nur wirksam, wenn die Goldmarkansprüche der Gläubiger, die den Widerspruch erklärt haben, mindestens ein Drittel der Goldmarkansprüche sämtlicher bei der Verteilung zu berücksichtigenden Gläubiger betragen.

§ 22

(1) Werden die Gläubiger gemäß §§ 20, 21 mit Pfandbriefen abgefunden, so ist die Bank, sofern sie sich bereit erklärt, die aufgewerteten Hypotheken als ihrerseits dauernd unkündbare Tilgungshypotheken den

Schuldnern zu belassen, befugt, mit Wirkung vom 1. Januar 1928 neben den nach § 5 Abs. 2 der dritten Steuernotverordnung zu entrichtenden Zinsen 3 vom Hundert jährliche Tilgung zu verlangen. Weigert sich der Schuldner, die entsprechende Änderung des Inhalts der Hypothek zu bewilligen, so wird die Bewilligung auf Antrag der Bank durch die Entscheidung der Aufwertungsstelle ersetzt.

(2) Der Schuldner kann, wenn dies mit Rücksicht auf seine und des belasteten Grundstücks wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unerläßlich erscheint, die Herabsetzung des Tilgungssatzes in halbprozentigen Stufen oder den gänzlichen Wegfall der Tilgung verlangen. Im Falle des gänzlichen Wegfalls der Tilgung kann die Bank die Zahlung des aufgewerteten Kapitalbetrags verlangen, jedoch nicht vor dem 1. Januar 1932. Die Kündigungsfrist beträgt, sofern nichts abweichendes vereinbart ist, sechs Monate. Das Verlangen auf Herabsetzung oder auf Wegfall der Tilgung muß spätestens sechs Monate, nachdem die Bank von der Befugnis gemäß Abs. 1 Satz 1 dem Schuldner gegenüber Gebrauch gemacht hat, bei der Aufwertungsstelle gestellt werden.

(3) Die bisherigen vertraglichen Kündigungs- und Rückzahlungsrechte des Schuldners bleiben unberührt.

(4) Streitigkeiten über die Ausgestaltung der als Deckung der Goldpfandbriefe dienenden Hypotheken entscheidet die Aufwertungsstelle.

(5) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 finden auf Grundschulden und Reallasten entsprechende Anwendung.

(6) Änderungen des Inhalts eingetragener Rechte nach Maßgabe der Bewilligung der Beteiligten oder der Entscheidung der Aufwertungsstelle sind auf Antrag der Bank oder des Eigentümers auf Kosten der Bank in das Grundbuch einzutragen.

§ 23

(1) Erläßt die Bank in den Fällen der §§ 19 bis 22 zum Abschluß des Verfahrens eine dreimalige Aufforderung im Reichsanzeiger an die Gläubiger, ihre Ansprüche anzumelden und die Pfandbriefe zur Geltendmachung ihrer Rechte vorzulegen, so kann sie den Anteil, der auf die bis zum Ablauf von drei Monaten nach der letzten Veröffentlichung nicht eingereichten Pfandbriefe entfällt, hinterlegen, sofern nicht innerhalb der Frist der Antrag auf Einleitung eines Aufgebotsverfahrens oder auf Zahlungssperre nachgewiesen ist.

(2) Im Falle des § 13 Satz 2 ist die Bank zur Hinterlegung nur befugt, wenn der Gläubiger die Anmeldung seines Anspruchs innerhalb der Frist unterlassen hat.

(3) In der Aufforderung ist auf die Folgen der Nichteinhaltung der Frist hinzuweisen.

§ 24

(1) Zuständig sowohl für die Pfandbriefe als auch für die im § 2 bezeichneten Werte ist die Aufwertungsstelle, in deren Bezirk die Bank ihren Sitz hat.

(2) Auf Antrag der Bank kann der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde bestimmen, daß an Stelle der für den Sitz der Bank zuständigen Aufwertungsstelle eine andere Aufwertungsstelle zuständig ist.

§ 25

Das Gesetz, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember 1899 (Reichsgesetzbl. S. 691) findet auf die nach Maßgabe dieser Verordnung aufzuwertenden Pfandbriefe keine Anwendung.

§ 26

Auf Antrag der Bank kann die Aufsichtsbehörde bestimmen, daß für verschiedene Ausgaben von Pfandbriefen verschiedene Teilungsmassen gebildet werden, wenn die Deckung auch bisher getrennt verwaltet wurde oder wenn die Pfandbriefe erkennbar auf Grund einer besonderen Deckung ausgegeben sind.

§ 27

Die Aufsichtsbehörde kann die ihr nach dieser Verordnung zustehenden Befugnisse auf eine andere Stelle übertragen.

§ 28

Soweit nach dieser Verordnung die Zuständigkeit der Aufwertungsstelle begründet ist, finden die Vorschriften des § 9 Abs. 2 bis 6 der dritten Steuernotverordnung sowie der zweiten Verordnung zur Durchführung des Artikel I der dritten Steuernotverordnung vom 24. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 561) Anwendung.

§ 29

(1) Für die Aufwertung der Ansprüche aus den in den §§ 41, 42 des Hypothekenbankgesetzes bezeichneten Schuldverschreibungen gelten die §§ 6 bis 28 und, soweit die Teilungsmasse aus Vermögensanlagen der im § 1 Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 der dritten Steuernotverordnung bezeichneten Art besteht, auch die Vorschrift des § 5 entsprechend.

(2) Für die Schuldverschreibungen gemäß § 41 des Hypothekenbankgesetzes und die Schuldverschreibungen gemäß § 42 des Hypothekenbankgesetzes wird je eine besondere Teilungsmasse gebildet.

(3) Sind Pfandbriefe in Umtausch gegen die in den §§ 41, 42 des Hypothekenbankgesetzes bezeichneten

Schuldverschreibungen oder solche Schuldverschreibungen in Umtausch gegen Pfandbriefe gegeben worden, so finden die Vorschriften des § 16 entsprechende Anwendung.

Artikel II

Von anderen Grundkreditanstalten als Hypothekenbanken, von Schiffsbeleihungsbanken sowie von Ablösungsanstalten ausgegebene Pfandbriefe und andere Schuldverschreibungen.

§ 30

(1) Ansprüche aus Pfandbriefen, Rentenbriefen und anderen verzinslichen oder an Stelle der Verzinsung mit einem Aufgeld rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die von anderen Grundkreditanstalten als Hypothekenbanken im Sinne des Hypothekenbankgesetzes, von Schiffsbeleihungsbanken sowie von Ablösungsanstalten ausgegeben sind, werden auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 der dritten Steuernotverordnung sowie der §§ 1 bis 29 dieser Verordnung aufgewertet, sofern den Gläubigern an der den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Deckung ein Pfandrecht oder ein Recht auf vorzugsweise oder ausschließliche Befriedigung zusteht.

(2) Die näheren Anordnungen werden von den obersten Landesbehörden getroffen; sie entscheiden über das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1.

§ 31

Steht den Gläubigern an der den Schuldverschreibungen (§ 30) zugrunde liegenden Deckung ein Pfandrecht oder ein Recht auf vorzugsweise oder ausschließliche Befriedigung nicht zu, so können die obersten Landesbehörden Grundsätze über die Herabsetzung des Betrags der Aufwertung der Schuldverschreibungen aufstellen und die näheren Anordnungen für die Durchführung der Aufwertung treffen. Sie entscheiden über das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1.

Berlin, den 15. August 1924.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Dr. Jarres

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Verordnung über die Anzeigepflicht für die Gehirn-Rückenmarkentzündung der Pferde.
Vom 14. August 1924.

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) bestimme ich:

Für den Volksstaat Hessen wird für die Gehirn-Rückenmarkentzündung (Bornasche Krankheit) der Pferde die Anzeigepflicht im Sinne von § 9 des Gesetzes mit der Maßgabe eingeführt, daß die Bestimmung des Zeitpunktes des Inkrafttretens durch das Hessische Staatsministerium erfolgt.

Berlin, den 14. August 1924.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Zweigert

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

687

Teil I

1924	Ausgegeben zu Berlin, den 29. August 1924	Nr. 54

Inhalt: Sechste Abänderung der Verordnung über das Verfahren des Reichsausgleichsamts (Auflösung der Zweigstelle des Reichsausgleichsamts in Stuttgart). S. 687. — Zweite Verordnung über benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehre. S. 687. — Verordnung über die Verlängerung der Frist zur Vorlegung der Goldmarkeröffnungsbilanzen. S. 691.

In Teil II Nr. 31, ausgegeben am 26. August 1924, ist veröffentlicht: Gesetz über Verlängerung der Gültigkeitsdauer des deutsch-portugiesischen vorläufigen Handelsübereinkommens vom 28. April 1923. — Verordnung zur Eisenbahn-Signalordnung. — Bekanntmachung über die Berichtigung der in dem amtlichen Text des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 enthaltenen Druckfehler. — Bekanntmachung über Änderung der Prozeßordnung des deutsch-polnischen Gemischten Schiedsgerichtshofs.

Sechste Abänderung der Verordnung über das Verfahren des Reichsausgleichsamts (Auflösung der Zweigstelle des Reichsausgleichsamts in Stuttgart). Vom 16. August 1924.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1135) wird verordnet:

§ 1

§ 1 der Verordnung über das Verfahren des Reichsausgleichsamts in der Fassung der Verordnungen vom 18. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1234), vom 15. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 119), vom 20. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 292) und vom 14. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 557) wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 wird das Wort „Stuttgart" gestrichen.
2. Im Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „in Königsberg, Breslau, Weimar, Braunschweig, Nürnberg und Frankfurt a. M." durch die Worte „in Königsberg, Breslau, Weimar, Braunschweig, Nürnberg, Frankfurt a. M. und Stuttgart" ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1924 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkt ab gehen die bei der Zweigstelle des Reichsausgleichsamts in Stuttgart anhängigen Verfahren auf die Hauptstelle über.

Berlin, den 16. August 1924

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Zweite Verordnung über benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehre. Vom 23. August 1924.

Auf Grund des Artikel 91a Abs. 2 der Wechselordnung (Reichsgesetzbl. 1908 S. 327), des § 16 Abs. 2 und des § 30 Abs. 2 des Scheckgesetzes (Reichsgesetzbl. 1908 S. 71) verordnet die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats:

Artikel I

Die in dem nachstehenden Verzeichnis unter einer Nummer aufgeführten Orte sind als benachbart im Sinne der Vorschriften des Artikel 91a Abs. 1 der Wechselordnung sowie des § 16 Abs. 2 und des § 30 Abs. 2 des Scheckgesetzes anzusehen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. September 1924 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung, betreffend benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehre, vom 9. Januar 1909 (Reichsgesetzbl. S. 249) außer Kraft.

Berlin, den 23. August 1924.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Verzeichnis der benachbarten Orte

Preußen

Provinz Ostpreußen

1. Königsberg, Landgemeinden Königsberg-Amalienau, Königsberg-Kalthof, Königsberg-Maraunenhof, Königsberg-Ratshof.
2. Heiligenbeil, Landgemeinde Rosenberg.
3. Elbing, Landgemeinde Lärchwalde.
4. Marienwerder (Stadt), Landgemeinden Liebenthal, Mareese, Marienau, Schäferei, Gutsbezirk Gorken.
5. Garnsee, Landgemeinde Garnseedorf.

Provinz Brandenburg

6. Brandenburg, Landgemeinde Dom. Brandenburg, Gutsbezirk Burg Brandenburg.
7. Frankfurt a. d. Oder, Landgemeinde Tzschetzschnow.
8. Jüterbog, Landgemeinden Damm, Neumarkt.
9. Potsdam (Stadt), Landgemeinde Nowawes.
10. Sorau (Stadt), Landgemeinde Seifersdorf.

Provinz Pommern

11. Stettin, Landgemeinden Frauendorf, Pommerensdorf, Scheune, Züllchow.

Provinz Niederschlesien

12. Landgemeinden Blumenau (Ober Tannhausen) Erlenbusch (Nieder Tannhausen), Tannhausen (Mittel Tannhausen), Gutsbezirk Tannhausen (sämtlich Kreis Waldenburg).
13. Breslau, Landgemeinden Bischofswalde, Brockau, Carlowitz, Klein Gandau, Grüneiche, Hartlieb, Klettendorf, Kosel, Krietern, Groß- und Klein-Mochbern, Oltaschin, Opperau, Oswitz, Pilsnitz, Rosenthal, Schwoitsch, Groß- und Klein-Tschansch, Woischwitz, Zedlitz, Gutsbezirke Pirscham, Wilhelmsruh, Zimpel.
14. Landgemeinden Donnerau, Neu Wüstegiersdorf, Wüstegiersdorf, Ober Wüstegiersdorf.
15. Landgemeinden Fellhammer, Nieder Hermsdorf (Kreis Waldenburg).
16. Freiburg i. Schlesien, Landgemeinde Polsnitz (Kreis Waldenburg).
17. Friedland (Kreis Waldenburg), Landgemeinde Schmidtsdorf.
18. Glogau, Landgemeinden Rauschwitz, Zarkau.
19. Landgemeinde Gnadenfrei, Amtsbezirke Mittel Peilau, Nieder Peilau, Schlössel, Ober Peilau I, Ober Peilau II.
20. Landgemeinden Gompersdorf, Schreckendorf, Seitenberg, Gutsbezirk Seitenberg.
21. Landeshut (Stadt), Landgemeinde Ober Leppersdorf.
22. Neusalz a. d. Oder, Landgemeinden Alttschau, Kusser.
23. Landgemeinden Peterswaldau (Kreis Reichenbach), Steinkunzendorf, Gutsbezirke Peterswaldau (Kreis Reichenbach), Steinkunzendorf.
24. Reichenbach, Landgemeinde und Gutsbezirk Neudorf (Kreis Reichenbach).
25. Sagan, Landgemeinden Eckersdorf, Machenau.
26. Landgemeinden Ober Salzbrunn, Weißstein.
27. Schweidnitz, Landgemeinde Croischwitz (Kreis Schweidnitz).
28. Striegau, Landgemeinde Gräben (Kreis Striegau).
29. Waldenburg, Landgemeinde Ober Waldenburg.

Provinz Oberschlesien

30. Beuthen i. Oberschlesien, Landgemeinde und Gutsbezirk Roßberg.
31. Hindenburg, Landgemeinde Zaborze.
32. Oppeln, Landgemeinde und Gutsbezirk Kgl. Neudorf.
33. Ratibor (Stadt), Landgemeinde Ostrog.

Provinz Sachsen

34. Landgemeinden Althaldensleben, Neuhaldensleben.
35. Elsterwerda, Landgemeinde Biehla.
36. Groß Salze, Schönebeck, Landgemeinde Frohse.
37. Halberstadt, Landgemeinde Wehrstedt (Landkreis Halberstadt).
38. Halle a. d. Saale, Landgemeinden Böllberg, Büschdorf, Burg bei Neideburg, Diemitz, Kapellenende, Krondorf, Neideburg, Schönnewitz, Gutsbezirk Sagisdorf.
39. Herzberg (Elster), Landgemeinde Alt Herzberg.
40. Magdeburg, Landgemeinden Barleben, Biederitz, Diesdorf (Kreis Wanzleben), Heyrothsberge, Olvenstedt, Groß Ottersleben.
41. Naumburg, Landgemeinde Altenburg.
42. Nordhausen, Landgemeinde Salza.
43. Staßfurt, Landgemeinde Leopoldshall (Anhalt).
44. Landgemeinde Stützerbach (Preußen), Landgemeinde Stützerbach (Thüringen).
45. Landgemeinde Suderode (Kreis Aschersleben), Gernrode (Anhalt).

46. Wernigerode, Landgemeinde Nöschenrode, Gutsbezirk Schloß Wernigerode.
47. Wittenberg, Landgemeinden Kleinwittenberg, Piesteritz.
48. Zeitz, Landgemeinden Aue, Aylsdorf, Grana, Rasberg.

Provinz Schleswig-Holstein

49. Altona, Wandsbek, Stadtgebiet Hamburg, Landgemeinden Blankenese, Eidelstedt, Groß Flottbek, Klein Flottbek, Lokstedt, Nienstedten, Osdorf, Schiffbek, Stellingen-Langenfelde, hamburgische Landgemeinden Billwärder a. d. Bille, Moorfleth.
50. Eckernförde, Landgemeinde Borby.
51. Flensburg, Landgemeinden Adelby, Flensburg-Weiche, Kupfermühle, Wassersleben.
52. Kiel, Landgemeinden Dänischhagen, Elmschenhagen, Heikendorf, Kronshagen, Laboe, Mönkeberg, Neumühlen-Dietrichsdorf, Russee, Strande, Suchsdorf.
53. Neumünster, Landgemeinden Bracheufeld, Gadeland, Timgendorf, Wittorf.
54. Landgemeinde Sande (Kreis Stormarn), Bergedorf (Hamburg).

Provinz Hannover

55. Landgemeinden Aumund, Beckedorf (Kreis Blumenthal), Blumenthal, Farge, Grohn, St. Magnus, Bremische Stadt Vegesack.
56. Landgemeinden Burgdamm, Hemelingen, Lesum, Lilienthal, Stadt Bremen und die Bremischen Landgemeinden Arsten, Blockland, Borgfeld, Büren, Grambkermoor, Habenhausen, Huchting, Lankenau, Lehester Deich, Lesumbrock, Oberneuland-Rockwinkel, Osterholz, Seehausen, Strom.
57. Celle, Landgemeinden Klein Hehlen, Westercelle.
58. Emden, Landgemeinde Wolthusen.
59. Geestemünde, Lehe, Bremische Stadt Bremerhaven.
60. Göttingen, Landgemeinden Geismar, Grone, Rosdorf, Weende.
61. Hannover, Landgemeinden Brink, Langenforth, Langenhagen
62. Hildesheim, Landgemeinde Himmelsthür.
63. Lüneburg, Landgemeinden Hagen (Landkreis Lüneburg), Lüne.
64. Osnabrück, Landgemeinden Haste (Landkreis Osnabrück), Lüstringen.
65. Osterode a. Harz, Landgemeinden Freiheit, Katzenstein, Lasfelde, Petershütte.
66. Bad Pyrmont, Landgemeinde Holzhausen.
67. Stade, Landgemeinde Campe (Kreis Stade).
68. Wilhelmshaven, Rüstringen (Oldenburg).

Provinz Westfalen

69. Bielefeld, Landgemeinden Brackwede, Gadderbaum, Schildesche, Sieker.
70. Bochum, Landgemeinden Altenbochum, Eppendorf, Hordel, Riemke, Weitmar.
71. Castrop, Landgemeinden Bladenhorst, Bodelschwingh, Börnig, Bövinghausen, Brüninghausen, Deininghausen, Dingen, Frohlinde, Habinghorst, Holthausen, Ickern, Mengede, Merklinde, Nette, Rauxel, Sodingen, Westerfilde.
72. Dorsten, Landgemeinde Hervest.
73. Dortmund, Hörde, Landgemeinde Aplerbeck.
74. Landgemeinden Eickel (Landkreis Gelsenkirchen), Holsterhausen, Röhlinghausen, Wanne.
75. Gelsenkirchen, Wattenscheid, Landgemeinden Günnigfeld, Höntrop (Landkreis Gelsenkirchen), Westenfeld.
76. Gevelsberg, Haspe.
77. Hamm, Landgemeinde Mark.
78. Hattingen, Landgemeinden Welper, Winz.
79. Hörde, Landgemeinden Aplerbeck, Berghofen (Kreis Hörde).
80. Landgemeinden Langendreer, Werne (Landkreis Bochum).
81. Landgemeinden Lütgendortmund, Somborn.
82. Neheim, Landgemeinde Hüsten.
83. Recklinghausen, Landgemeinde Recklinghausen.
84. Rheine, Rheine rechts der Ems, Rheine links der Ems.

Rheinprovinz

85. Landgemeinden Aßlar, Klein Altenstädten.
86. Barmen, Elberfeld.
87. Bendorf, Landgemeinden Engers, Mühlhofen, Sayn.
88. Cleve, Landgemeinde Kellen.
89. Coblenz, Landgemeinde Metternich.
90. Crefeld, Uerdingen, Landgemeinden Fischeln, Hüls, St. Tönis, Willich.
91. Stadt und Landgemeinde Dülken.
92. Düren, Landgemeinde Gürzenich.
93. Duisburg, Hamborn, Landgemeinden Homberg, Rheinhausen.
94. Ehrenbreitstein, Landgemeinde Pfaffendorf.
95. Elberfeld, Vohwinkel.
96. Gräfrath, Höhscheid, Ohligs, Solingen, Wald.
97. Hamborn, Landgemeinde Walsum.
98. Landgemeinden Heimbach, Weis.
99. Linz, Landgemeinde Linzhausen.
100. Malstatt-Burbach, Saarbrücken, Sankt Johann a. Saar, Landgemeinden Brebach, Gersweiler.
101. Mörs, Kolonie Meerbeck.

102. München-Gladbach, Odenkirchen, Rheydt.
103. Neunkirchen, Landgemeinde Niederneunkirchen.
104. Oberhausen, Sterkrade.
105. Steele, Landgemeinden Königssteele (Kreis Hattingen), Horst-Ruhr, Kray-Leithe, Überruhr.
106. Stolberg (Landkreis Aachen), Landgemeinden Büsbach, Eilendorf.
107. Trier, Landgemeinden Euren, Kürenz, Olewig.
108. Wetzlar, Landgemeinden Garbenheim, Hermannstein (Kreis Biedenkopf).

Provinz Hessen-Nassau

(Wegen Hermannstein [Kreis Biedenkopf] zu vergleichen Nr. 108)

109. Allendorf a. d. Werra (Stadt), Sooden.
110. Cassel, Landgemeinde Harleshausen.
111. Cassel, Landgemeinden Ihringhausen, Wolfsanger.
112. Cassel, Landgemeinde Niederzwehren.
113. Eltville a. Rh., Landgemeinden Erbach, Frauenthal, Kiedrich, Neudorf, Schlangenbad, Walluf.
114. Felsberg, Landgemeinde Gensungen.
115. Frankfurt a. M., Offenbach a. M., Landgemeinde Schwanheim.
116. Geisenheim, Landgemeinden Johannisberg, Winkel.
117. Landgemeinden Grenzhausen, Höhr.
118. Landgemeinde Herrenbreitungen, Landgemeinde Breitungen (Thüringen).
119. Höchst a. M., Landgemeinden Griesheim, Hattersheim.
120. Homburg v. d. Höhe, Landgemeinden Dornholzhausen, Gonzenheim, Kirdorf.
121. Lorch, Landgemeinde Lorchhausen.
122. Rüdesheim, Landgemeinde Eibingen.
123. Landgemeinde Kleinschmalkalden (Preußen), Landgemeinde Kleinschmalkalden (Thüringen).
124. Wiesbaden, Amöneburg, Biebrich, Landgemeinden Bierstadt, Dotzheim, Erbenheim, Rambach, Schierstein, Sonnenberg (Landkreis Wiesbaden).

Bayern

125. Augsburg, Göggingen.
126. Deggendorf, Schaching.
127. Bad Dürkheim, Grethen.
128. Freyung, Bannholz (Gemeinde Ort), Ortmühle (Gemeinde Ort).
129. Garmisch, Partenkirchen.
130. Haidhäuser (Gemeinde Frauenberg), Haidmühle (Gemeinde Leopoldsreut).
131. Hersbruck, Altensittenbach.
132. Homburg, Erbach-Reiskirchen.
133. Ludwigshafen a. Rh., Mannheim (Baden).
134. Marktbreit, Segnitz.
135. München, Freimann.
136. Neu Ulm, Ulm (Württemberg).
137. Nürnberg, Fürth.
138. Pasing, Obermenzing.
139. Passau, Beiderwies, Grubweg, Hacklberg.
140. Pfronten-Berg, Pfronten-Steinach.
141. Regen, Heilig Geist (Gemeinde Eggenried).
142. Bad Reichenhall, Kirchberg (Gemeinde Karlstein).
143. Traunstein, Wegscheid (Gemeinde Haslach).
144. Würzburg, Heidingsfeld, Zell a. M.

Sachsen

145. Adorf, Ingelsburg.
146. Annaberg, Buchholz.
147. Aue, Auerhammer.
148. Auerbach, Rodewisch.
149. Bernstadt, Kunnersdorf auf dem Eigen.
150. Bertsdorf mit Ortsteil Hänischmühle, Johnsdorf.
151. Chemnitz, Glösa, Harthau, Niederhermersdorf, Rottluff, Schönau.
152. Coßmannsdorf, Freital, Hainsberg.
153. Crimmitschau, Frankenhausen, Neukirchen, Schweinsburg.
154. Cunewalde, Obercunewalde.
155. Dresden, Döltzschen, Niedersedlitz, Radebeul, Zschachwitz.
156. Eibau, Neueibau, Waldorf.
157. Bad Elster, Mühlhausen.
158. Falkenstein, Ellefeld.
159. Herrnhut, Niederstrahwalde, Oberstrahwalde.
160. Kirchberg, Saupersdorf.
161. Klingenthal, Brunndöbra, Georgenthal, Obersachsenberg, Oberzwota, Untersachsenberg, Zwota.
162. Leipzig, Abtnaundorf, Böhlitz-Ehrenberg, Gaschwitz, Gautzsch, Großstädteln, Mölkau, Otzsch-Markkleeberg, Stahmeln.
163. Lengenfeld, Waldkirchen.
164. Limbach i. S., Kändler (Bezirk Chemnitz), Mittelfrohna, Oberfrohna, Pleißa, Röhrsdorf.
165. Markneukirchen, Erlbach, Wohlhausen.
166. Mittweida, Altmittweida.
167. Mylau, Netzschkau, Obermylau.
168. Olsnitz, Lauterbach.
169. Ostritz, Altstadt bei Ostritz.
170. Radebeul, Kötzschenbroda, Oberlößnitz.
171. Schneeberg, Neustädtel, Niederschlema, Oberschlema.
172. Schönheide, Schönheiderhammer.
173. Werdau, Langenhessen, Leubnitz, Ruppertsgrün, Steinpleis.
174. Wilkau, Cainsdorf, Friedrichsgrün, Niederhaßlau, Vielau.
175. Zittau, Eckartsberg, Olbersdorf.
176. Zwickau, Bockwa, Cainsdorf, Oberhohndorf, Planitz, Pöhlau, Reinsdorf.

Württemberg

(Wegen Ulm zu vergleichen Nr. 136.)

Baden

177. Baden-Baden, Oos.
178. Lahr, Dinglingen.
(Wegen Mannheim zu vergleichen Nr. 133.)

Thüringen

(Wegen Stützerbach zu vergleichen Nr. 44.)
(» Breitungen » » » 118.)
(» Kleinschmalkalden zu » » 123.)
179. Arnstadt, Ichtershausen, Rudisleben, Siegelbach.
180. Lauscha, Neuhaus a. R.-Igelshieb.
181. Lichte, Wallendorf.
182. Sonneberg, Köppelsdorf.

Hessen

183. Auerbach, Bensheim.
184. Darmstadt, Eberstadt.
185. Erbach, Michelstadt.
186. Friedberg, Bad Nauheim.
187. Mainz, Bretzenheim, Weisenau.
188. Nieder- und Ober-Ingelheim.
189. Worms, Herrnsheim, Horchheim, Leiselheim.

Hamburg

(Wegen Bergedorf, Billwärder a. d. Bille, Hamburg, Moorfleth zu vergleichen Nr. 54, 49.)

Braunschweig

190. Braunschweig, Gliesmarode, Lehndorf, Ölper.
191. Bad Harzburg, Bündheim, Schlewecke.

Oldenburg

(Wegen Rüstringen zu vergleichen Nr. 68.)
192. Idar, Oberstein.

Anhalt

(Wegen Gernrode und Leopoldshall zu vergleichen Nr. 45, 43.)

Bremen

(Wegen Bremen, Bremerhaven, Vegesack, Arsten, Blockland, Borgfeld, Büren, Grambkermoor, Habenhausen, Huchting, Lankenau, Lehester Deich, Lesumbrock, Oberneuland-Rockwinkel, Osterholz, Seehausen, Strom zu vergleichen Nr. 55, 56, 59.)

Verordnung über die Verlängerung der Frist zur Vorlegung der Goldmarkeröffnungsbilanzen. Vom 23. August 1924.

Auf Grund des § 20 der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) verordnet die Reichsregierung:

Einziger Paragraph

Die Frist zur Vorlegung oder Aufstellung der Goldmarkeröffnungsbilanz (§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 1253 —, § 2 Abs. 4, § 54 der zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. März 1924 — Reichsgesetzbl. I S. 385 —) wird für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahre zusammenfällt, bis zum 30. November 1924 verlängert.

Berlin, den 23. August 1924.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924	Ausgegeben zu Berlin, den 2. September 1924	Nr. 55

Inhalt: Gesetz, betreffend das Eingehen deutscher Festungen. S. 693. — Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen. S. 693. — Vierte Verordnung zur Durchführung des Artikel I der Dritten Steuernotverordnung. S. 694. — Vierte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen. 697. — Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt. S. 700.

Gesetz, betreffend das Eingehen deutscher Festungen. Vom 25. August 1924.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die Festungen Wesel, Köln, Coblenz, Mainz, Germersheim, die rechtsrheinischen Befestigungen von Straßburg, die Oberrheinbefestigungen sowie die Festungen Friedrichsort-Kiel und Helgoland ein.

§ 2

Der Tag des Wegfalls der Rayonbeschränkungen um ein geschleiftes Werk der genannten Festungen wird jeweils von der Reichsregierung nach Anhörung der Festungsgemeinde bestimmt und bekanntgegeben. Mit der Aufhebung der Rayonbeschränkungen hören auch die Zahlungen der Rayonentschädigungsrenten auf. Die Abgrenzung des hiernach zunächst noch nicht rayonfrei werdenden Geländes erfolgt, soweit dies notwendig ist, durch die Reichsregierung.

Das Fortfallen der Rayonbeschränkungen bezüglich solcher Werke der im § 1 genannten Festungen, die vorläufig noch ganz oder teilweise bestehen bleiben, wird durch besondere Verordnung der Reichsregierung nach Anhörung der Festungsgemeinde bekanntgemacht werden.

Die nach dem Gesetze, betreffend die Beschränkung des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 (Reichsrayongesetz) — Reichsgesetzbl. S. 459 — den Festungskommandanturen obliegenden Dienstgeschäfte in Rayonangelegenheiten werden ebenso wie die Dienstgeschäfte der Reichsrayonkommission für die im § 1 genannten Festungen durch die von der Reichsregierung zu bestimmenden Dienststellen wahrgenommen.

Berlin, den 25. August 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Auswärtigen
Dr. Stresemann

Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen. Vom 27. August 1924.*)

Auf Grund des § 20 der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) verordnet die Reichsregierung:

§ 1

(1) Bei der Berechnung der Gebühren für die Beurkundung von Beschlüssen der Generalversammlung (Gesellschafterversammlung) über die Umstellung, für die Eintragung solcher Beschlüsse in das Handelsregister und für die Beurkundung der Anmeldung zur Eintragung gilt als Wert des Gegenstandes:

1. wenn das auf Goldmark umgestellte Eigenkapital nicht mehr als 20 000 Goldmark beträgt, der Betrag des auf Goldmark umgestellten Eigenkapitals;

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 203 vom 28. August 1924.

2. wenn das auf Goldmark umgestellte Eigenkapital mehr als 20 000 Goldmark, aber nicht über 100 000 Goldmark beträgt,
   20 000 Goldmark zuzüglich 50 vom Hundert des 20 000 Goldmark übersteigenden Betrags;
3. wenn das auf Goldmark umgestellte Eigenkapital mehr als 100 000 Goldmark aber nicht über 1 Million Goldmark beträgt,
   der nach Ziffer 2 errechnete Betrag zuzüglich 30 vom Hundert des 100 000 Goldmark übersteigenden Betrags;
4. wenn das auf Goldmark umgestellte Eigenkapital mehr als 1 Million Goldmark beträgt,
   der nach Ziffer 3 errechnete Betrag zuzüglich 20 vom Hundert des 1 Million Goldmark übersteigenden Betrags mit der Maßgabe, daß der Berechnung der Notariats- und Gerichtsgebühren kein höherer Wert als 1 Million Goldmark zugrunde gelegt werden darf.

(2) Bei der Bemessung des Betrags des auf Goldmark umgestellten Eigenkapitals wird ein etwa bestehendes Kapitalentwertungskonto in Abzug gebracht.

§ 2

Im Falle einer Kapitalherabsetzung zum Zwecke des Ausgleichs eines Kapitalentwertungskontos finden die Vorschriften des § 1 entsprechende Anwendung.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie findet auch auf solche Beurkundungen und Eintragungen der im § 1 bezeichneten Art Anwendung, die vor ihrer Verkündung vorgenommen sind.

Berlin, den 27. August 1924.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Vierte Verordnung zur Durchführung des Artikel I der Dritten Steuernotverordnung. Vom 28. August 1924.

Auf Grund der §§ 8, 64 der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 74) verordnet die Reichsregierung:

Artikel I

Private Versicherungsunternehmungen

§ 1

Der Aufwertung unterliegen sämtliche Ansprüche der Versicherten aus Lebensversicherungsverträgen (Versicherung auf den Lebensfall, auf den Todesfall, Kapitalversicherung, Rentenversicherung usw., ferner Invaliditäts-, Alters-, Witwen-, Waisen-, Aussteuer- und Militärdienstversicherung, gleichviel ob auf Kapital oder Rente), soweit sie vor dem 14. Februar 1924 begründet sind und die Zahlung einer bestimmten in Reichswährung ausgedrückten Geldsumme zum Gegenstande haben. Unter den gleichen Voraussetzungen werden diesen Ansprüchen gleichgeachtet die Ansprüche der Versicherten aus Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsverträgen, soweit für diese Ansprüche nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach Vorschrift der Aufsichtsbehörde vor dem 14. Februar 1924 ein Prämienreservefonds im Sinne der §§ 56 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu bilden war. Ansprüche aus Haftpflichtversicherungsverträgen mit unbegrenzter Deckung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 2

(1) Die im § 1 bezeichneten Ansprüche werden nach Maßgabe der verfügbaren Mittel unter Zugrundelegung der auf sie geschäftsplanmäßig entfallenden Reserven (technischen Reserven) nach Abzug der Prämienrückstände und der den Versicherungsnehmern etwa gewährten Policedarlehen und Vorauszahlungen aufgewertet. Die technischen Reserven sowie die Prämienrückstände, die Policedarlehen und Vorauszahlungen werden hierbei nach ihrem Goldmarkbetrag in sinngemäßer Anwendung des § 2 Abs. 2 der Dritten Steuernotverordnung berechnet. Für die Durchführung dieser Bestimmungen kann die Aufsichtsbehörde nähere Vorschriften erlassen.

(2) Bei der lebenslänglichen Haftpflichtversicherung mit begrenzter Deckung wird die vertraglich festgesetzte Höchstversicherungssumme (Deckungssumme) auf der Grundlage der auf die Versicherung entfallenden technischen Reserven gemäß Abs. 1 in Goldmark umgerechnet. Nach Eintritt des Versicherungsfalls wird der durch rechtskräftiges Urteil, Vergleich oder Anerkenntnis festgestellte Schadensbetrag zu einem dem Verhältnis dieser neu berechneten Deckungssumme zur vertraglichen Deckungssumme entsprechenden Teile, höchstens jedoch die neu berechnete Deckungssumme vergütet.

§ 3

(1) Das dem Treuhänder zu überweisende Vermögen der Versicherungsunternehmung bildet den Aufwertungsstock. In ihn fließen unbeschadet der Vorschrift des § 4 sämtliche im Sinne des Artikel I §§ 1 bis 13 der Dritten Steuernotverordnung aufgewerteten Vermögensanlagen der Unternehmung, die ihr bei Ablauf des 13. Februar 1924 gehörten, soweit sie nicht verpfändet oder gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes als besondere Sicherheit gestellt sind. Soweit Hypotheken zum Aufwertungsstock gehören, finden die Vorschriften der §§ 5 bis 7 der Dritten

Verordnung zur Durchführung des Artikel I der Dritten Steuernotverordnung vom 15. August 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 682) entsprechende Anwendung.

(2) Wenn es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Unternehmung angemessen erscheinen lassen, sind auf Verlangen und nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde Beiträge aus dem sonstigen Vermögen der Unternehmung in den Aufwertungsstock zu leisten. Die Beiträge sind auf Antrag des Treuhänders nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben einzuziehen.

(3) Der Treuhänder ist mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde berechtigt und auf ihre Weisung verpflichtet, Teile des Aufwertungsstocks für die Befriedigung anderweitiger Verpflichtungen der Unternehmung (Verwaltungskosten, Fremdwährungsverpflichtungen, Ansprüche aus Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsverträgen, soweit sie nicht unter § 1 fallen, usw.) freizugeben, wenn die beabsichtigte Verwendung des freizugebenden Teiles zur wirtschaftlichen Erhaltung der Unternehmung oder zur Abwendung einer groben Unbilligkeit geboten oder nach der Gesamtlage der Unternehmung für die Versicherten vorteilhaft erscheint.

(4) Streitigkeiten, die zwischen dem Treuhänder und der Unternehmung über den Aufwertungsstock entstehen, werden durch die Aufsichtsbehörde unter Ausschluß des Rechtswegs in dem durch §§ 73, 74 und 84 des Versicherungsaufsichtsgesetzes geregelten Verfahren entschieden; im gleichen Verfahren ergehen auch die im Abs. 2 und 3 vorgesehenen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde.

§ 4

(1) Kommen bei einer Unternehmung mehrere Versicherungszweige in Betracht, so werden für die auf Reichswährung lautenden Versicherungen die im § 3 Abs. 1 bezeichneten Vermögensanlagen im Einvernehmen mit dem Treuhänder auf die verschiedenen Versicherungszweige im Verhältnis der Goldmarkbeträge der auf sie entfallenden technischen Reserven aufgeteilt; § 2 Abs. 1 Satz 2, 3 gelten entsprechend. Bei der Aufteilung darf auf die Aufwertungsstöcke der Lebensversicherung, der Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung nicht weniger entfallen, als die zugehörigen Prämienreservefonds an aufgewerteten Vermögensanlagen enthalten haben.

(2) Die Aufteilung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. § 3 Abs. 4 findet Anwendung. Ergeben sich bei der Aufteilung nach Abs. 1 offenbare Unbilligkeiten, so hat auf Verlangen der Aufsichtsbehörde eine andere Aufteilung zu erfolgen.

§ 5

(1) Der Treuhänder hat den Aufwertungsstock zu verwalten. Er ist berechtigt über ihn zu verfügen, soweit diese Verfügung im Interesse der Versicherten, insbesondere zu einer schnellen Durchführung der Aufwertung zweckdienlich erscheint; er soll vor dieser Verfügung die Unternehmung anhören und bei ihrem Widerspruch die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einholen.

(2) Der Treuhänder hat für die Verwendung des Aufwertungsstocks einen Plan (Verteilungsplan) aufzustellen. Aus dem Verteilungsplan müssen sich die auf die Versicherungen entfallenden Aufwertungsanteile ergeben. Soweit die Versicherungsansprüche noch nicht fällig sind, wird für sie eine beitragsfreie oder beitragspflichtige Versicherung auf Goldmark im Verteilungsplane berechnet.

(3) Bei der Berechnung der neuen Versicherungsansprüche können die Versicherungsformen geändert, insbesondere kann der Ablauf der Versicherungen bis Ende 1932 hinausgeschoben und die Gewinnbeteiligung aufgehoben oder in anderer Weise geregelt werden. Beim Rückkauf ist dem Versicherungsnehmer die volle Prämienreserve zu gewähren.

(4) Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde können Zahlungen aus den aufgewerteten Versicherungsverhältnissen bis Ende 1932 abgelehnt werden.

(5) Die Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses als beitragspflichtige Versicherung gilt nur dann als vereinbart, wenn die nach dem Verteilungsplane zu leistende erste Prämienzahlung innerhalb der gestellten Frist bewirkt ist.

§ 6

Im Verteilungsplane kann vorgesehen werden, daß die Ansprüche für gewisse Gruppen von Versicherungsnehmern oder für die Versicherungsnehmer aller oder einzelner Jahrgänge der seit dem 1. Januar 1919 abgeschlossenen Versicherungen aus der allgemeinen Verteilung ausscheiden und abgesondert geregelt werden. In diesem Falle kann insbesondere dem Versicherungsnehmer an Stelle seiner bisherigen Versicherung eine neue beitragspflichtige Versicherung mit einem von der Aufsichtsbehörde festgesetzten Mindestbetrag unter Berücksichtigung seines Aufwertungsanteils angeboten werden. Lehnt der Versicherungsnehmer dieses Angebot ab, so wird ihm nach Wahl der Unternehmung sein Aufwertungsanteil auf seine Kosten bar ausgezahlt oder eine entsprechende beitragsfreie Versicherung eingeräumt. Die Bestimmung des § 5 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 7

Beträgt der Aufwertungsanteil weniger als 30 Goldmark, so kann in dem Verteilungsplan angeordnet werden, daß der Aufwertungsanteil dem Versicherungsnehmer unter Aufhebung des Versicherungsverhältnisses bar auszuzahlen ist. Beträgt der Aufwertungsanteil bei Versicherungen über eine Summe von mehr als 2000 Mark oder eine Jahresrente von mehr als 100 Mark weniger als 10 Goldmark, bei anderen Versicherungen weniger als 3 Goldmark, so wird er nicht ausgezahlt, sondern einer Rücklage zugeführt, die der Treuhänder zum Ausgleich besonderer Härten mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde für die Versicherten zu verwenden hat.

§ 8

Der Treuhänder hat mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde den Aufwertungsstock ganz oder teilweise an die Unternehmung herauszugeben, wenn und soweit eine besondere Regelung bestimmter Ansprüche nach § 6 erfolgt oder erfolgt ist, oder wenn Vereinbarungen im Sinne des § 13 Abs. 1 der Dritten Steuernotverordnung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde getroffen werden.

§ 9

Der Verteilungsplan wird mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde verbindlich. Die Genehmigung des Verteilungsplans erfolgt, sofern bei der Aufsichtsbehörde Bedenken bestehen, in dem durch die §§ 73, 74 und 84 des Versicherungsaufsichtsgesetzes geregelten Verfahren.

§ 10

Nach Genehmigung des Verteilungsplans hat der Treuhänder den Aufwertungsstock der Unternehmung zur Verfügung zu stellen. Die Unternehmung hat für die neu berechneten Versicherungsansprüche gemäß § 56 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes die Prämienreserven zu berechnen und die erforderlichen Beträge dem Prämienreservefonds zuzuführen. Bis zu ihrer Zuführung finden die Vorschriften des § 61 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zugunsten der neu berechneten Versicherungsansprüche auf den Aufwertungsstock Anwendung; Arreste und Zwangsvollstreckungen finden in den Aufwertungsstock nicht statt.

§ 11

(1) Sind bei einer deutschen Unternehmung unzureichend gedeckte Fremdwährungsverpflichtungen vorhanden, so wird der Aufwertungsstock unbeschadet der Vorschriften des § 3 Abs. 2, 3 zwischen den Versicherungen in Fremdwährung und in Reichswährung im Einvernehmen mit dem Treuhänder im Verhältnis der in sinngemäßer Anwendung des § 2 Abs. 1 berechneten Goldmarkbeträge der auf sie entfallenden technischen Reserven nach Maßgabe der folgenden Vorschriften aufgeteilt.

(2) Versicherungen in Fremdwährung, die nicht am Prämienreservefonds (§ 57 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) beteiligt sind, werden nur bei der Aufteilung des nicht zum Prämienreservefonds gehörigen Teiles des Aufwertungsstocks und nur mit dem Teile ihrer Ansprüche berücksichtigt, der nicht durch die für sie im Ausland gestellten Sicherheiten gedeckt ist.

(3) Die übrigen Versicherungen in Fremdwährung werden bei der Verteilung des zum Prämienreservefonds gehörigen Teiles des Aufwertungsstocks berücksichtigt. Außerdem gebührt ihnen der auch nach Durchführung des § 3 Abs. 2 nicht zum Aufwertungsstocke gehörige Teil des Prämienreservefonds und eine etwaige für sie besonders gestellte Sicherheit.

(4) Soweit die im Abs. 3 bezeichneten Versicherungen in Fremdwährung nicht gedeckt sind, nehmen sie auch bei der Verteilung des nicht zum Prämienreservefonds gehörigen Teiles des Aufwertungsstocks neben den Versicherungen in Reichswährung teil; beide Arten von Versicherungen werden nur in Höhe des Ausfalls bei dieser Verteilung berücksichtigt.

(5) Der auf die Versicherungen in Reichswährung entfallende Anteil wird auch im Konkurse der Unternehmung oder bei Maßnahmen nach § 69 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ausschließlich zugunsten der Versicherungen in Reichswährung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verwendet.

(6) Das Verteilungsverfahren ist auszusetzen, wenn mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Verhandlungen über eine Regelung der Fremdwährungsverpflichtungen im Vergleichswege schweben. Kommt ein Vergleich zustande, so entfällt für die davon betroffenen Versicherungen das Verfahren nach Abs. 1 bis 4.

§ 12

(1) Der Treuhänder wird nach Anhörung der Unternehmung durch die Aufsichtsbehörde bestellt. Er darf nicht Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrats oder Angestellter der Unternehmung sein und auch nicht zu ihren Aktionären gehören. Der Treuhänder erhält eine Bestallung. Die nach den Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes der Aufsichtsbehörde obliegende Überwachung des Geschäftsbetriebs der Unternehmung erstreckt sich auch auf die Geschäftsführung des Treu-

händers. Er kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entlassen werden.

(2) Die Vergütung für den Treuhänder wird nach Anhörung der Unternehmung durch die Aufsichtsbehörde festgesetzt; die Vergütung und die übrigen Kosten des Aufwertungsverfahrens gehen zu Lasten des Aufwertungsstocks. Der Treuhänder kann bei Ausübung seiner Obliegenheiten die Mitwirkung der Unternehmung gegen eine angemessene Vergütung in Anspruch nehmen; im Streitfall entscheidet die Aufsichtsbehörde unter Ausschluß des Rechtswegs über die Höhe der Vergütung.

(3) Das Amt des Treuhänders endigt, sobald der Aufwertungsstock der Unternehmung gemäß § 10 zur Verfügung gestellt ist. Der Treuhänder hat nach Beendigung seines Amtes die Bestallung der Aufsichtsbehörde zurückzugeben.

§ 13

Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag der Unternehmung oder des Treuhänders eine Ausschlußfrist für die Anmeldung der im Verteilungsplane zu berücksichtigenden Ansprüche festsetzen. Die Ausschlußfrist ist nach näherer Vorschrift der Aufsichtsbehörde bekanntzumachen.

§ 14

Bei den kleineren Vereinen im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und bei den nach dem Angestelltenversicherungsgesetze zugelassenen Ersatzkassen kann von der Bestellung eines Treuhänders abgesehen werden. In diesem Falle wird die Verwendung der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Vermögensanlagen durch den Geschäftsplan geregelt, der der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Die Aufstellung des Geschäftsplans erfolgt durch übereinstimmenden Beschluß von Vorstand und Aufsichtsrat oder, wenn ein Aufsichtsrat nicht vorhanden ist, durch den Vorstand.

§ 15

Wenn aus Anlaß der Übertragung eines Versicherungsbestandes Vermögensanlagen übertragen worden sind, so ist für die Berechnung des Goldmarkbetrags dieser Vermögensanlagen der Tag maßgebend, an welchem der Anspruch für die übertragende Unternehmung begründet wurde. Das gleiche gilt bei der Übertragung von Vermögensanlagen, die anläßlich der durch Währungsschwierigkeiten bedingten Übertragung einzelner Versicherungen auf eine andere Versicherungsunternehmung erfolgt ist.

§ 16

Bei einer Entscheidung nach den §§ 73, 74 und 84 des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf Grund dieser Verordnung gelten die Unternehmung und der Treuhänder im Sinne der §§ 73 Abs. 7, 74 des Versicherungsaufsichtsgesetzes als Beteiligte.

§ 17

Auf Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen, die mit ausländischen, im Inland nicht beaufsichtigten Unternehmungen abgeschlossen sind, finden die Vorschriften der §§ 1 bis 16 keine Anwendung; für diese Ansprüche bewendet es bei den für sie geltenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel II

Öffentliche Versicherungsunternehmungen

§ 18

Die Vorschriften des Artikel I finden Anwendung, wenn der Anspruch aus dem Versicherungsvertrage gegen eine auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften errichtete öffentliche Versicherungsanstalt gerichtet ist.

Berlin, den 28. August 1924.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Vierte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen. Vom 28. August 1924.

Auf Grund des § 20 der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) sowie der §§ 28 bis 31 der zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 385) verordnet die Reichsregierung:

§ 1

(1) Die Spruchstellen zum Zwecke der Entscheidung

1. im Falle des § 28 der zweiten Durchführungsverordnung über die Anwendung der Vorschriften des § 28 Abs. 1 bis 4, 6,
2. im Falle des § 29 der zweiten Durchführungsverordnung über die Anwendung der Vorschriften des § 29 Abs. 1 und des § 28 Abs. 1 bis 4, 6,

3. im Falle des § 30 der zweiten Durchführungsverordnung über die Anwendung der Vorschriften des § 30 Abs. 1 bis 4 und des § 28 Abs. 2, 4,
4. im Falle des § 31 der zweiten Durchführungsverordnung über die Anwendung des § 31 Abs. 1, des § 29 Abs. 1 und des § 28 Abs. 1 bis 4, 6

werden bei den Oberlandesgerichten gebildet.

(2) Die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß die Spruchstellen bei Landgerichten oder Amtsgerichten für den Bezirk des übergeordneten Oberlandesgerichts und wenn für mehrere Länder ein gemeinschaftliches Oberlandesgericht besteht, für einen Teilbezirk dieses Gerichts gebildet werden.

§ 2

(1) Sind die Aktien der in Betracht kommenden Gattungen zum Handel an einer staatlich anerkannten Börse zugelassen, so ist die Spruchstelle zuständig, in deren Bezirk die Börse sich befindet.

(2) Sind die Aktien der in Betracht kommenden Gattungen an mehreren staatlich anerkannten Börsen zugelassen, so ist, wenn die Gesellschaft im Ortsgebiet einer dieser Börsen ihren Sitz hat, die Spruchstelle zuständig, in deren Bezirk diese Börse sich befindet. Andernfalls wird die zuständige Spruchstelle von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle oder, wenn die Börsen verschiedener Länder in Betracht kommen, von dem Reichswirtschaftsminister bestimmt. Für die Abgrenzung des Ortsgebiets der Börsen sind die §§ 146, 147 der Ausführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetze vom 27. November 1922 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 1043) und die auf Grund dieser Vorschriften ergangenen Bestimmungen maßgebend.

(3) Sind die Aktien der in Betracht kommenden Gattungen an keiner staatlich anerkannten Börse zugelassen, so ist die Spruchstelle zuständig, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

§ 3

Die Spruchstelle entscheidet in der Besetzung mit einem Richter als Vorsitzenden und zwei sachverständigen Beisitzern.

§ 4

Die Beisitzer werden für die einzelne Streitsache von dem Vorsitzenden der Spruchstelle unter Berücksichtigung der nach den besonderen Umständen des Falles erforderlichen Sachkunde nach einer von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts festgestellten Liste einberufen. Ist die Spruchstelle für den Teilbezirk eines Oberlandesgerichts gebildet (§ 1), so tritt an die Stelle des Präsidenten des Oberlandesgerichts der Präsident des Landgerichts, bei dem oder in dessen Bezirke die Spruchstelle besteht. Die Liste wird auf Grund der Vorschläge der für den Bezirk des Oberlandesgerichts zuständigen amtlichen Berufsvertretungen des Handels und der Industrie festgestellt. Bei der Aufstellung der Liste sind die Mitglieder der für den Bezirk des Oberlandesgerichts zuständigen Zulassungsstelle (§ 36 des Börsengesetzes) besonders zu berücksichtigen. Die Vorschläge sind nicht auf Personen beschränkt, die im Bezirke der Berufsvertretungen ihren Wohnsitz haben. Auf Ersuchen des Präsidenten sind die Vorschläge zu ergänzen.

§ 5

(1) Die Beisitzer führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind zur Geheimhaltung der Verhandlungen und der dabei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Beteiligten verpflichtet.

(2) Vor ihrem Amtsantritt sind die Beisitzer durch den Vorsitzenden zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes zu verpflichten.

§ 6

(1) Auf die Ausschließung eines Beisitzers vom Amte finden die Vorschriften des § 6 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

(2) Die Beisitzer sind von der Ausübung des Amtes in einer Sache auch dann ausgeschlossen, wenn sie zu den Beamten oder Arbeitnehmern eines Beteiligten oder zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats einer beteiligten Gesellschaft gehören.

(3) Die Beisitzer können sich der Ausübung des Amtes wegen Befangenheit enthalten. Vor Ausübung ihres Amtes hat der Vorsitzende die Beisitzer aufzufordern, sich hierüber zum Protokoll zu äußern.

(4) Die Beisitzer können wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Beisitzers zu rechtfertigen. Die Vorschriften des § 44 Abs. 1, 2 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung. Über das Ablehnungsgesuch entscheidet die Spruchstelle unter Ausschluß der Beisitzer. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 7

Auf die Aufwandsentschädigung der Beisitzer finden die für Handelsrichter geltenden Vorschriften des § 107 Abs. 2, 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 8

(1) Zur Anrufung der Spruchstelle sind der Vorstand (persönlich haftender Gesellschafter) der Gesell-

schaft sowie Aktionäre befugt, deren Aktien zusammen ein Zehntel des auf die Aktiengattung entfallenden Anteils am Grundkapital erreichen.

(2) Die Anrufung der Spruchstelle durch die im Abs. 1 bestimmte Minderheit der Aktionäre ist nur zulässig, wenn ein zu der Minderheit gehörender Aktionär in der Generalversammlung gegen den Beschluß über die Umstellung Widerspruch zum Protokoll erklärt hat.

(3) Nach Ablauf eines Monats seit dem Tage der Beschlußfassung der Generalversammlung über die Umstellung findet eine Anrufung der Spruchstelle nicht mehr statt. Ist der Beschluß vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gefaßt worden, so läuft die Frist von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung; Abs. 2 findet keine Anwendung. Im Falle des § 2 Abs. 2 Satz 2 wird die Frist durch den Antrag auf Bestimmung der zuständigen Spruchstelle gewahrt.

(4) Die Anrufung der Spruchstelle ist von dieser durch einmalige Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger öffentlich bekanntzumachen. Die Spruchstelle kann anordnen, daß die Einrückung auch in anderen Blättern und zu mehreren Malen erfolge. Die Kosten der Bekanntmachung gelten als Kosten des Verfahrens.

§ 9

Jeder Aktionär der Gesellschaft sowie der Vorstand (persönlich haftender Gesellschafter) kann sich der Anrufung anschließen. Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Anrufung zurückgenommen wird. Hat der Vorstand (persönlich haftender Gesellschafter) innerhalb der Frist des § 8 Abs. 3 sich der Anrufung angeschlossen, so wird er angesehen, als habe er die Anrufung selbst vorgenommen.

§ 10

(1) Auf das Verfahren der Spruchstelle finden die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

(2) Die Spruchstelle ist berechtigt, von den Beteiligten die Vorlage von Urkunden zu verlangen. Bestreitet der Beteiligte, daß die Urkunde sich in seinem Besitze befindet, so kann ihn die Spruchstelle zur Versicherung an Eides Statt darüber zulassen, daß er nach sorgfältiger Nachforschung die Überzeugung erlangt habe, daß die Urkunde in seinem Besitze sich nicht befinde, daß er die Urkunde nicht in der Absicht abhanden gebracht habe, deren Benutzung im Verfahren zu verhindern, daß er auch nicht wisse, wo die Urkunde sich befinde. Die Spruchstelle kann eine nach Lage der Sache entsprechende Änderung der vorstehenden eidesstattlichen Versicherung beschließen. Kommt der Beteiligte der Anordnung, die Urkunde vorzulegen oder die eidesstattliche Versicherung abzugeben, nicht nach, so entscheidet die Spruchstelle über die durch die Urkunde zu beweisenden Tatsachen nach freiem Ermessen.

§ 11

(1) Die Entscheidung der Spruchstelle ist mit Gründen zu versehen und den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen.

(2) Die Entscheidung wirkt auch für und gegen die Aktionäre, die das Verfahren nicht betrieben haben.

§ 12

Eine Anfechtung der Entscheidung der Spruchstelle findet nicht statt. Die Vorschrift des § 319 der Zivilprozeßordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 13

(1) Die Gebühr in dem Verfahren vor der Spruchstelle ist nach dem Werte des Streitgegenstandes zu erheben.

(2) Der Wert des Streitgegenstandes wird von der Spruchstelle nach freiem Ermessen festgesetzt.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Erhebung und Bemessung der Gebühr treffen die obersten Landesbehörden.

§ 14

(1) Hat der Vorstand (persönlich haftender Gesellschafter) die Spruchstelle angerufen, so trägt die Gesellschaft die Kosten des Verfahrens.

(2) Haben Aktionäre die Spruchstelle angerufen, so sind die Kosten, falls der Antrag abgewiesen wird, dem Antragsteller, falls dem Antrag stattgegeben wird, dem Gegner aufzuerlegen. Bei teilweisem Obsiegen des Antragstellers werden die Kosten von der Spruchstelle zwischen ihm und dem Gegner nach billigem Ermessen verteilt.

§ 15

Der Erlaß besonderer Bestimmungen für Versicherungsunternehmen bleibt vorbehalten.

Berlin, den 28. August 1924.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Joël

Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt. Vom 30. August 1924.

Die Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt vom 6. März 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 232) wird wie folgt ergänzt:

Veröffentlichungen im Reichsgesetzblatt, welche die Verwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und Angelegenheiten der Industriebelastung betreffen, erscheinen im Teil II des Reichsgesetzblatts.

Berlin, den 30. August 1924.

Der Reichsminister des Innern

Im Auftrag

Dr. Brecht

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924 | Ausgegeben zu Berlin, den 12. September 1924 | Nr. 56

Inhalt: Gesetz über Maßnahmen zur Durchführung des im Vertrage von Versailles vorgesehenen Ausgleichsverfahrens in bezug auf das Saargebiet. S. 701. — Gesetz über die Ermächtigung der Reichsregierung zur Einführung einer Fürsorge für erwerbslose Seeleute. S. 701. — Vierte Verordnung über Postvorschüsse und Beiträge in der Unfallversicherung. S. 702.

In Teil II Nr. 32, ausgegeben am 30. August 1924, ist veröffentlicht: Bankgesetz. — Privatnotenbankgesetz. — Gesetz über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen. — Münzgesetz. — Gesetz über die Industriebelastung (Industriebelastungsgesetz). — Gesetz zur Aufbringung der Industriebelastung (Aufbringungsgesetz). — Gesetz über die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Reichsbahngesetz). — Gesetz über die Personalverhältnisse bei der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft (Reichsbahn-Personalgesetz). — Gesetz über die Londoner Konferenz. — Verordnung über das Inkrafttreten der Gesetze zur Durchführung des Sachverständigengutachtens. — Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt.

In Teil II Nr. 33, ausgegeben am 6. September 1924, ist veröffentlicht: Gesetz zu dem deutsch-polnischen Abkommen über die Rechte der Mitglieder und Beamten des gemeinschaftlichen Oberkomitees der Oberschlesischen Eisenbahnen. — Bekanntmachung, betreffend das Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken. — Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung, betreffend das am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichnete Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen.

Gesetz über Maßnahmen zur Durchführung des im Vertrage von Versailles vorgesehenen Ausgleichsverfahrens in bezug auf das Saargebiet. Vom 4. September 1924.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Die Reichsregierung wird ermächtigt, Verordnungen über die Durchführung des Ausgleichsverfahrens (Artikel 296, 72 des Vertrags von Versailles) in bezug auf das Saargebiet sowie über die Zusammensetzung und das Verfahren des Reichswirtschaftsgerichts in den damit im Zusammenhange stehenden Angelegenheiten unter Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zu erlassen.

Die Verordnungen bedürfen der Zustimmung des Reichsrats und sind im Reichsgesetzblatte zu verkünden.

Freudenstadt, den 4. September 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Gesetz über die Ermächtigung der Reichsregierung zur Einführung einer Fürsorge für erwerbslose Seeleute. Vom 7. September 1924.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Reichsregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats und nach Benehmen mit dem Verwaltungsrate des Reichsamts für Arbeitsvermittlung den Gemeinden die Einrichtung einer Fürsorge für erwerbslose Seeleute vorzuschreiben und über Voraussetzungen, Leistungen und Durchführung der Fürsorge sowie die Aufbringung der Mittel im Rahmen der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Seeschiffahrt Bestimmungen zu treffen.

Artikel II

Diese Ermächtigung gilt bis zum 31. Oktober 1924.

Artikel III

Verordnungen, die auf Grund des Artikel I erlassen werden, sind dem Reichstag binnen zwei Wochen vor-

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 26. September 1924.)

zulegen. Sie sind aufzuheben, wenn der Reichstag es verlangt. Sie treten auch ohne Verlangen des Reichstags mit dem 31. März 1925 außer Kraft.

Freudenstadt, den 7. September 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Für den Reichsarbeitsminister
Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Vierte Verordnung über Postvorschüsse und Beiträge in der Unfallversicherung. Vom 27. August 1924.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über Notmaßnahmen in der Unfallversicherung vom 8. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 935) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 724 treten an die Stelle der Worte „Erhebung von Beiträgen und Prämien (§ 736 Abs. 2, 3)" die Worte „Erhebung von Beitragsvorschüssen (§ 738)".

2. Der § 728 erhält folgende Fassung:

Die Deutsche Reichspost kann von jeder Genossenschaft einen Vorschuß einziehen. Er wird für jeden Monat durch das Reichsversicherungsamt festgestellt und soll die voraussichtlichen Aufwendungen der Post für den Monat decken.

Der Postvorschuß ist am sechsten Tage vor Beginn des Monats fällig, für den er festgesetzt ist. Die Deutsche Reichspost bezeichnet die Stelle, an die der Vorschuß gezahlt werden soll. Die Höhe des Postvorschusses teilt das Reichsversicherungsamt der Genossenschaft und der Deutschen Reichspost bis zum zehnten Tage vor der Fälligkeit mit.

Postvorschüsse, die verspätet gezahlt werden, hat die Genossenschaft zu verzinsen. Den Zinssatz bestimmt das Reichsversicherungsamt.

Bei Streit über die Postvorschüsse entscheidet das Reichsversicherungsamt (Beschlußsenat).

3. Der § 738 erhält folgende Fassung:

Der Vorstand der Berufsgenossenschaft kann Vorschüsse auf die Beiträge erheben.

Das Reichsversicherungsamt bestimmt darüber Näheres.

4. Im § 780 Abs. 1 fallen die Worte „des Postvorschusses und" weg.

Der § 780 Abs. 2 fällt weg.

5. Der § 791 erhält folgende Fassung:

An dem Vorschuß, den die Genossenschaft an die Deutsche Reichspost abzuführen hat (§ 728), ist die Zweiganstalt nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Aufwendungen der Reichspost für die Genossenschaft und die Zweiganstalt zu beteiligen.

6. Im § 986 treten an die Stelle der Worte „Erhebung von Beiträgen (§ 1011 in Verbindung mit § 736 Abs. 2, 3)" die Worte „Erhebung von Beiträgen und Beitragsvorschüssen (§ 1011 in Verbindung mit den §§ 738, 1027a, 1027b)".

7. Hinter § 1027 werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 1027a

Bei Streit über die Einziehung der Beiträge entscheidet

1. zwischen dem Beitragspflichtigen und der Gemeindebehörde die Aufsichtsbehörde über die Gemeindebehörde,
2. zwischen der Gemeindebehörde und der Berufsgenossenschaft das Reichsversicherungsamt (Beschlußsenat).

§ 1027b

Für die Einziehung von Vorschüssen auf die Beiträge gelten die §§ 1020, 1021, 1026, 1027a entsprechend.

Uneinziehbare Vorschüsse sind der Gemeinde, die sie schon eingesandt hat, zu erstatten.

8. Im § 1037 treten an die Stelle der Worte „§§ 1014 bis 1027" die Worte „§§ 1014 bis 1027b".

9. Hinter § 1040 wird eingefügt:

§ 1040a

Wo die Landesgesetzgebung das Umlage- und Erhebungsverfahren abweichend von den Vorschriften der §§ 1014 bis 1027a geregelt hat, kann die oberste Verwaltungsbehörde die Einziehung von Vorschüssen auf die Beiträge abweichend von den Vorschriften des § 1027b regeln.

§ 2

Die Verordnung über Postvorschüsse und Beiträge in der Unfallversicherung vom 26. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1030), die Zweite Verordnung über Postvorschüsse in der Unfallversicherung vom 12. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1192) und die Dritte Verordnung über Postvorschüsse in der Unfallversicherung vom 21. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 298) treten außer Kraft.

Berlin, den 27. August 1924.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

703

1924 | Ausgegeben zu Berlin, den 16. September 1924 | Nr. 57

Inhalt: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer. S. 703. — Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer. S. 704. — Zehnte Verordnung über die Börsenumsatzsteuer (Umsätze von ausländischen Zahlungsmitteln gegen Waren). S. 705. — Zweite Verordnung über die Verlängerung der Frist zur Einreichung der Goldbilanzen und Inventare zu Steuerzwecken (Artikel I § 34 der Zweiten Steuernotverordnung). S. 705. — Verordnung über Landesaufforderung für Luftfahrzeuge. S. 706.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer. Vom 10. September 1924.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer vom 2. Mai 1921 — Reichsgesetzbl. S. 495 — wird wie folgt geändert:

1. a) Im § 1 Abs. 1 wird der Nebensatz „wenn es im Inland in den Verkehr gebracht werden soll", ersetzt durch die Worte „für den Vertrieb im Inland".

   b) § 1 Abs. 2 wird Satz 2 des 1. Absatzes und erhält folgende Fassung:

   „Es muß in jedem Falle den Namen des Herstellers oder sein patentamtlich eingetragenes Warenzeichen oder einen Buchstaben und eine Zahl tragen, die von dem Prüfamt, bei dem die Prüfung erfolgen soll, für den Hersteller vorzuschreiben ist."

   c) Dem § 1 werden folgende Absätze hinzugefügt:

   Die Verpflichtung zur Herbeiführung der Prüfung liegt dem Hersteller ob.

   Als Hersteller gilt, wer als Unternehmer in seinem Betriebe Fieberthermometer gebrauchsfertig herrichten läßt oder sie als Bläser oder Schreiber im eigenen Betriebe für eigene oder fremde Rechnung anfertigt.

   Nicht gebrauchsfertige (rohgeblasene) Fieberthermometer dürfen nicht an Händler, sondern nur an Personen abgegeben werden, die sie als Schreiber oder Unternehmer im eigenen Betrieb im Inland fertigstellen. Der Reichsminister des Innern kann Ausnahmen hiervon zulassen.

2. a) Im § 2 Abs. 1 wird das Wort „oder" durch das Wort „und", ferner das Wort „Stellen" durch das Wort „Prüfämter" ersetzt.

   b) An Stelle der Vorschrift des § 2 Abs. 2, die in anderer Fassung nunmehr den § 4 bildet, tritt folgende Bestimmung:

   „Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn nach Maßgabe des Umfanges der Fieberthermometerherstellung in einem Lande ein Bedürfnis vorliegt."

   c) Dem § 2 wird als Abs. 3 folgende Bestimmung eingefügt:

   „Fieberthermometer, die in den Ländern hergestellt sind, in denen Prüfämter bestehen, dürfen nur durch diese oder die Physikalisch-Technische Reichsanstalt geprüft und beglaubigt werden. Die Prüfung in einem anderen Lande kann nur im Einverständnisse mit dem Prüfamt des Herstellerorts erfolgen."

3. a) § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Physikalisch-Technische Reichsanstalt führt die Aufsicht über das technische Prüfungswesen. Sie beglaubigt insbesondere die für die amtliche Prüfung benutzten Normale, entscheidet über die Zulässigkeit neuer Formen von Fieberthermometern und erläßt nach Anhören der Prüfämter die technischen Prüfvorschriften."

   b) Im § 3 Abs. 2 wird das Wort „Prüfungsstellen" durch das Wort „Prüfämter" und die Zahl „10" durch die Zahl „5" ersetzt.

4. Die bisherige Vorschrift des § 2 Abs. 2 erhält als § 4 folgende Fassung:

„Für die bei der Prüfung zerbrochenen Fieberthermometer wird dem Hersteller vom Prüfamt eine Entschädigung gewährt, deren Höhe von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt im Benehmen mit den Prüfämtern festgesetzt wird."

5. § 4 wird § 5 in folgender Fassung:

Der Reichsminister des Innern erläßt nach Anhören der Länder, in denen sich Prüfämter befinden, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Die Prüf-, Aufbewahrungs- und Versendungsgebühren setzt er mit Zustimmung dieser Länder fest. Ist ein Einvernehmen mit den Ländern nicht zu erzielen, so entscheidet der Reichsrat. Ebenso sind die Gebühren auf Verlangen des Reichsrats abzuändern."

6. § 5 wird § 6 und wie folgt geändert:

„Wer gegen die Vorschriften des § 1 verstößt, wird, sofern nach anderen Gesetzen keine höheren Strafen verwirkt sind, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Fieberthermometer können eingezogen werden ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Unbrauchbarmachung, Vernichtung oder Einziehung selbständig erkannt werden."

7. § 6 wird § 7.

8. Der bisherige § 7 fällt weg.

Artikel II

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, das Gesetz über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer in der durch die eingetretenen Änderungen erhaltenen Fassung neu zu veröffentlichen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Freudenstadt, den 10. September 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Für den Reichsminister des Innern
Der Reichsverkehrsminister
Oeser

Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer. Vom 10. September 1924.

Auf Grund des Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer vom 10. September 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 703) wird das Gesetz über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer vom 2. Mai 1921 (Reichsgesetzbl. S. 495) in der neuen Fassung hiermit veröffentlicht.

Berlin, den 10. September 1924.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Schulz

Gesetz über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer

§ 1

Jedes Fieberthermometer, das verkauft oder sonstwie in den Verkehr gebracht werden soll, muß amtlich geprüft und für den Vertrieb im Inland außerdem durch amtlichen Stempel als den Prüfungsbedingungen genügend beglaubigt sein. Es muß in jedem Falle den Namen des Herstellers oder sein patentamtlich eingetragenes Warenzeichen oder einen Buchstaben und eine Zahl tragen, die von dem Prüfamt, bei dem die Prüfung erfolgen soll, für den Hersteller vorzuschreiben ist.

Die Verpflichtung zur Herbeiführung der Prüfung liegt dem Hersteller ob.

Als Hersteller gilt, wer als Unternehmer in seinem Betriebe Fieberthermometer gebrauchsfertig herrichten läßt oder sie als Bläser oder Schreiber im eigenen Betriebe für eigene oder fremde Rechnung anfertigt.

Nicht gebrauchsfertige (rohgeblasene) Fieberthermometer dürfen nicht an Händler, sondern nur an Personen abgegeben werden, die sie als Schreiber oder Unternehmer im eigenen Betrieb im Inland fertigstellen. Der Reichsminister des Innern kann Ausnahmen hiervon zulassen.

§ 2

Die amtliche Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer erfolgt durch die Physikalisch-Technische Reichsanstalt und die mit Zustimmung des Reichsministers des Innern eingerichteten Prüfämter der Länder.

Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn nach Maßgabe des Umfanges der Fieberthermometerherstellung in einem Lande ein Bedürfnis vorliegt.

Fieberthermometer, die in den Ländern hergestellt sind, in denen Prüfämter bestehen, dürfen nur durch diese oder die Physikalisch-Technische Reichsanstalt geprüft und beglaubigt werden. Die Prüfung in einem anderen Lande kann nur im Einverständnisse mit dem Prüfamt des Herstellerorts erfolgen.

§ 3

Die Physikalisch-Technische Reichsanstalt führt die Aufsicht über das technische Prüfungswesen. Sie beglaubigt insbesondere die für die amtliche Prüfung benutzten Normale, entscheidet über die Zulässigkeit neuer Formen von Fieberthermometern und erläßt nach Anhören der Prüfämter die technischen Prüfvorschriften.

Die von den Ländern eingerichteten Prüfämter führen 5 vom Hundert ihrer Prüfungsaufträge an die Physikalisch-Technische Reichsanstalt ab.

§ 4

Für die bei der Prüfung zerbrochenen Fieberthermometer wird dem Hersteller vom Prüfamt eine Entschädigung gewährt, deren Höhe von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt im Benehmen mit den Prüfämtern festgesetzt wird.

§ 5

Der Reichsminister des Innern erläßt nach Anhören der Länder, in denen sich Prüfämter befinden, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Die Prüf-, Aufbewahrungs- und Versendungsgebühren setzt er mit Zustimmung dieser Länder fest. Ist ein Einvernehmen mit den Ländern nicht zu erzielen, so entscheidet der Reichsrat. Ebenso sind die Gebühren auf Verlangen des Reichsrats abzuändern.

§ 6

Wer gegen die Vorschriften des § 1 verstößt, wird, sofern nach anderen Gesetzen keine höheren Strafen verwirkt sind, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Fieberthermometer können eingezogen werden ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Unbrauchbarmachung, Vernichtung oder Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 7

Der Reichsminister des Innern kann mit Zustimmung des Reichsrats die Vorschriften dieses Gesetzes auf andere für Zwecke der Gesundheitspflege und Krankheitsbekämpfung bestimmte Thermometer ausdehnen.

Zehnte Verordnung über die Börsenumsatzsteuer (Umsätze von ausländischen Zahlungsmitteln gegen Waren). Vom 5. September 1924.

Auf Grund des § 62 des Kapitalverkehrsteuergesetzes wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Geschäfte, bei denen der eine Teil sich verpflichtet, dem andern Teil als Gegenleistung für eine nicht in Zahlungsmitteln bestehende Leistung ausländische Zahlungsmittel zu verschaffen, werden von der Börsenumsatzsteuer des § 37 Abs. 3 des Kapitalverkehrsteuergesetzes befreit.

(2) Die Befreiung des Abs. 1 findet keine Anwendung,

1. soweit die Geschäfte verboten sind,
2. soweit der eigentliche Zweck der Geschäfte der Erwerb der ausländischen Zahlungsmittel ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1924 in Kraft.

Berlin, den 5. September 1924.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Zweite Verordnung über die Verlängerung der Frist zur Einreichung der Goldbilanzen und Inventare zu Steuerzwecken (Artikel I § 34 der Zweiten Steuernotverordnung). Vom 8. September 1924.

Auf Grund des Artikel I § 36 und des Artikel XIX § 6 der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1205) bestimme ich zur Durchführung der Vorbereitungsarbeiten für die Besteuerung des Einkommens im Jahre 1924 folgendes:

Die im Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen über Goldbilanzen und Inventare zu Steuerzwecken vom 30. April 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 429) bestimmte und durch die Verordnung über die Verlängerung der Frist zur Einreichung der Goldbilanzen und Inventare zu Steuerzwecken vom 26. Juli 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 676) um einen und einen halben Monat verlängerte Frist wird für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sowie für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahre zusammenfällt, um weitere zwei Monate verlängert; die Eröffnungsbilanz in Goldmark und die sonstigen im Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen vom 30. April

1924 bezeichneten Unterlagen sind daher von den genannten Körperschaften, wenn ihr Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahre zusammenfällt, statt bis zum 30. September bis zum 30. November 1924 dem Finanzamt einzureichen.

Berlin, den 8. September 1924.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Popitz

Verordnung über Landungsaufforderung für Luftfahrzeuge. Vom 11. September 1924*).

Die Reichsregierung verordnet nach Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags auf Grund des § 17 des Luftverkehrsgesetzes vom 1. August 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 681) was folgt:

§ 1

Um Luftfahrzeuge zum sofortigen Landen zu veranlassen, hat die Polizei folgende Zeichen zu geben:

a) bei Tage: 3 mit etwa 10 Sekunden Zeitabstand abgefeuerte Signalschüsse, die bei ihrer Explosion eine schwarze oder gelbe Rauchwolke entwickeln;

b) bei Nacht: 3 mit etwa 10 Sekunden Zeitabstand abgefeuerte Signalschüsse, die bei ihrer Explosion grüne Leuchtzeichen oder Sterne entwickeln.

§ 2

Alsbald nach Abgabe des Zeichens hat das Luftfahrzeug auf eine Höhe von 100 m herunterzugehen. Die Landung hat, wenn die Landungsaufforderung von einem Flughafen ausgeht, auf diesem, in allen anderen Fällen an der nächsten geeigneten Stelle zu erfolgen.

§ 3

Die Luftfahrzeuge dürfen nach erfolgter Zwischenlandung ihren Flug erst fortsetzen, wenn hierzu die Erlaubnis von der Polizei erteilt ist.

§ 4

Die Polizei ist berechtigt, den Weiterflug solcher Luftfahrzeuge, die der Aufforderung zum Landen nicht Folge leisten, zwangsweise zu verhindern.

§ 5

Als Polizei im Sinne dieser Verordnung gelten nur die von der obersten Landesbehörde bezeichneten Beamten.

§ 6

Der Reichsverkehrsminister erläßt Vorschriften über die zu verwendenden Signalmittel.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2 und 3 unterliegen den Strafvorschriften der §§ 31 und 32 des Luftverkehrsgesetzes.

§ 8

Die Verordnung tritt am 17. September 1924 in Kraft.

Berlin, den 11. September 1924.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Dr. Geßler

Der Reichsverkehrsminister
Oeser

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 217 vom 13. September 1924.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924	Ausgegeben zu Berlin, den 23. September 1924	Nr. 58

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten über wirtschaftlich notwendige Steuermilderungen. S. 707. — Verordnung über die Auflösung der Zweigstelle des Reichsausgleichsamts in Karlsruhe. S. 708. — Verordnung über die Verarbeitung von Topinamburs auf Branntwein. S. 708.

In Teil II Nr. 34, ausgegeben am 23. September 1924, ist veröffentlicht: Gesetz über den Beitritt von Staaten zu den Haager Abkommen über internationales Privatrecht. — Bekanntmachung, betreffend die am 13. November 1908 in Berlin abgeschlossene revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. — Bekanntmachung, betreffend den Internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. — Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats. — Bekanntmachung über die Ratifikation der Verträge zwischen Deutschland und Estland vom 27. Juni 1924. — Bekanntmachung über Errichtung einer Abrechnungsstelle im Scheckverkehre.

Verordnung des Reichspräsidenten über wirtschaftlich notwendige Steuermilderungen. Vom 14. September 1924 *).

Auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung wir folgendes bestimmt:

Artikel I

Der Satz der allgemeinen Umsatzsteuer wird von zweieinhalb vom Hundert auf zwei vom Hundert ermäßigt; § 2 des Artikel IV der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1205) tritt außer Kraft.

Artikel II

Im Kapitalverkehrsteuergesetze vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 354) in der Fassung des Artikel V § 1 der Zweiten Steuernotverordnung und des Artikel I der Verordnung über die Umstellung der Wertpapiersteuer und der Börsenumsatzsteuer auf Gold vom 2. April 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 399) werden die Gesellschaftsteuer und die Wertpapiersteuer wie folgt ermäßigt:

1. die Gesellschaftsteuer
   a) des § 11 Abs. 1 von 7,5 vom Hundert auf 5 vom Hundert,
   b) des § 12 von 4 vom Hundert auf 2,5 vom Hundert,
   c) des § 13 zu b bis d von 3 vom Hundert auf 2 vom Hundert,
2. die Wertpapiersteuer
   a) des § 29 Abs. 1 zu c von 0,10 auf 0,30 Goldmark,
   b) des § 29 Abs. 1 zu d von 0,75 auf 0,50 Goldmark für je 10 Goldmark oder einen Bruchteil dieses Betrags.

Artikel III

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, die erforderlichen Übergangsbestimmungen zu treffen.

Artikel IV

Die Vorschriften der Artikel I und II treten mit dem 1. Oktober 1924, im übrigen tritt die Verordnung mit dem auf ihre Verkündung im Reichsgesetzblatt folgenden Tage in Kraft.

Freudenstadt, den 14. September 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
In Vertretung
Dr. Geßler

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 218 vom 15. September 1924.

Verordnung über die Auflösung der Zweigstelle des Reichsausgleichsamts in Karlsruhe. Vom 11. September 1924.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1135) und auf Grund der Verordnung über die Auflösung des Reichsministeriums für Wiederaufbau vom 8. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 433) wird verordnet:

Die Zweigstelle des Reichsausgleichsamts in Karlsruhe wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1924 aufgelöst.

Von diesem Zeitpunkt ab gehen die bei dieser Zweigstelle anhängigen Verfahren auf die Hauptstelle des Reichsausgleichsamts über.

Berlin, den 11. September 1924.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Verordnung über die Verarbeitung von Topinamburs auf Branntwein. Vom 17. September 1924.

Auf Grund des § 4 Satz 2 der nachgenannten Verordnung wird bestimmt:

Die Verordnung, betreffend das Verbot der Verarbeitung von Topinamburs auf Branntwein, vom 12. Mai 1917 (Reichsgesetzbl. S. 407) tritt außer Kraft.

Berlin, den 17. September 1924.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Hoffmann

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

709

1924	Ausgegeben zu Berlin, den 7. Oktober 1924	Nr. 59

Inhalt: Durchführungsbestimmungen über die Herabsetzung der Umsatzsteuer. S. 709. — Verordnung zur Aufhebung des § 2 der Verordnung über Lebensmittel. S. 710. — Verordnung über die Anwendung der Meistbegünstigung. S. 710.

In Teil II Nr. 35, ausgegeben am 26. September 1924, ist veröffentlicht: Gesetz über die Wiederinkraftsetzung des Freundschafts- usw. Vertrags zwischen Deutschland und Nicaragua vom 4. Februar 1896. — Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen.

In Teil II Nr. 36, ausgegeben am 26. September 1924, ist veröffentlicht: Gesetz über Verlängerung der Gültigkeitsdauer des deutsch-spanischen vorläufigen Handelsübereinkommens. — Bekanntmachung über das am 11. Oktober 1909 in Paris unterzeichnete Internationale Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. — Verordnung über die Aufhebung der Bekanntmachungen, betreffend Beförderung von Gütern zwischen ausländischen Häfen durch deutsche Kauffahrteischiffe und über Miet- und Frachtverträge für deutsche Kauffahrteischiffe.

In Teil II Nr. 37, ausgegeben am 3. Oktober 1924, ist veröffentlicht: Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Reichstags vom 15. März 1924. — Bekanntmachung zur Durchführung des § 70 des Industriebelastungsgesetzes. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Durchführungsbestimmungen über die Herabsetzung der Umsatzsteuer. Vom 24. September 1924*).

Auf Grund des Artikel III der Verordnung des Reichspräsidenten über wirtschaftlich notwendige Steuermilderungen vom 14. September 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 707) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Ist eine Umsatzsteuer für eine Lieferung oder sonstige Leistung zu entrichten, die nach den vor dem 1. Oktober 1924 geltenden Vorschriften einem Steuersatze von zweieinhalb vom Hundert unterlag, so richtet sich die Höhe des Steuersatzes dann nach den Vorschriften der Verordnung vom 14. September 1924, wenn bei der Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten die Vereinnahmung, bei der Versteuerung nach Leistungen die Lieferung oder sonstige Leistung nach dem 30. September 1924 liegt. Maßgebend ist die Versteuerungsart, die für den Steuerpflichtigen am 15. September 1924 galt.

§ 2

Beträgt die Umsatzsteuer eines Unternehmers für Leistungen aus Verträgen, die vor dem 25. September 1924 abgeschlossen sind, nach § 1 nur zwei vom Hundert, so ist er mangels abweichender Vereinbarung verpflichtet, dem Empfänger der Leistung einen Nachlaß vom Entgelt zu gewähren, der der Minderung der auf die Leistung entfallenden Umsatzsteuer entspricht. Dieser Anspruch bildet keinen Grund zur Vertragsaufhebung.

§ 3

(1) Der Vergütungsanspruch des Ausfuhrhändlers nach § 4 des Umsatzsteuergesetzes beträgt für die Fälle der allgemeinen Umsatzsteuer zweieinhalb vom Hundert, wenn der Umsatz ins Ausland vor dem 1. Januar 1925 getätigt wird.

(2) Die Bestimmung des Absatz 1 gilt nicht für Vergütungsansprüche, die nach dem 31. Januar 1925 bei einer Steuerbehörde des Reichs geltend gemacht werden.

Berlin, den 24. September 1924.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 226 vom 24. September 1924.

Verordnung zur Aufhebung des § 2 der Verordnung über Lebensmittel. Vom 30. September 1924.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom $\frac{\text{22. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 401)}}{\text{18. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 823)}}$ wird verordnet:

§ 2 der Verordnung über Lebensmittel vom 8. September 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 725) in der Fassung vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 219) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1925 ab aufgehoben.

Berlin, den 30. September 1924.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Beyerlein

Verordnung über die Anwendung der Meistbegünstigung. Vom 29. September 1924.

Auf Grund des Gesetzes über die Anwendung der Meistbegünstigung auf nicht meistbegünstigte Länder vom 21. Juli 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1488) wird bestimmt:

Artikel I

Die Bekanntmachung über die Anwendung der Meistbegünstigung auf nicht meistbegünstigte Länder vom 28. Juli 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1489) erhält folgende Fassung:

Soweit eine vertragsmäßige Zollbehandlung für den Wareneingang aus dem Ausland zugelassen ist, hat sie, abgesehen von den Erzeugnissen, für die eine meistbegünstigte Behandlung durch Vertrag zugesichert ist, bis auf weiteres auf die Erzeugnisse aller Länder Anwendung zu finden, in denen die deutschen Erzeugnisse tatsächlich nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung behandelt werden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 11. Januar 1925 in Kraft.

Berlin, den 29. September 1924.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Der Reichswirtschaftsminister
Hamm

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Hoffmann

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924	Ausgegeben zu Berlin, den 17. Oktober 1924	Nr. 60

Inhalt: Verordnung über den Preisschilderzwang für den Großhandel. S. 711. — Verordnung über die Auflösung der Zweigstellen des Reichsausgleichsamts in Leipzig, Hamburg, Köln und München. S. 711.

In Teil II Nr. 38, ausgegeben am 11. Oktober 1924, ist veröffentlicht: Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in der Südafrikanischen Union und in Südwestafrika. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-belgischen Optionsabkommens. — Bekanntmachung über die Weitergeltung von Kollektivverträgen, die von der ehemaligen Österreichisch-Ungarischen Monarchie geschlossen worden sind, in Ansehung der Republik Österreich. — Erste Verordnung zur Durchführung des Münzgesetzes. — Zweite Verordnung über das Inkrafttreten der Gesetze zur Durchführung des Sachverständigen-Gutachtens.

In Teil II Nr. 39, ausgegeben am 17. Oktober 1924, ist veröffentlicht: Verordnung über das Reichskommissariat für Reparationslieferungen. — Bekanntmachung über den Internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. — Bekanntmachung, betreffend die am 13. November 1908 in Berlin abgeschlossene revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst und das Zusatzprotokoll zu dieser Übereinkunft vom 20. März 1914. — Bekanntmachung über den Übergang des Rechtes zum Betriebe der Reichseisenbahnen auf die „Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft".

Verordnung über den Preisschilderzwang für den Großhandel. Vom 6. Oktober 1924 *).

Auf Grund des § 63 Abs. 3 der Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 706) wird hiermit verordnet:

Die Vorschriften des II. Abschnitts (Preisschilder und Preisverzeichnisse) der Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 706) finden auf Großhändler nur insoweit Anwendung, als Waren unmittelbar an Verbraucher abgesetzt werden.

Berlin, den 6. Oktober 1924.

Der Reichswirtschaftsminister
Hamm
Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Graf von Kanitz

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 241 vom 11. Oktober 1924

Verordnung über die Auflösung der Zweigstellen des Reichsausgleichsamts in Leipzig, Hamburg, Köln und München. Vom 10. Oktober 1924.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1135) und auf Grund der Verordnung über die Auflösung des Reichsministeriums für Wiederaufbau vom 8. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 433) wird verordnet:

§ 1

Es werden aufgelöst:

1. die Zweigstelle des Reichsausgleichsamts in Leipzig mit Wirkung vom 1. November 1924,
2. die Zweigstelle des Reichsausgleichsamts in Hamburg mit Wirkung vom 1. Dezember 1924,
3. die Zweigstellen des Reichsausgleichsamts in Köln und München mit Wirkung vom 1. Januar 1925.

§ 2

Von den im § 1 für die Auflösung vorgesehenen Zeitpunkten ab gehen die bei den Zweigstellen in Leipzig, Hamburg, Köln und München anhängigen Verfahren auf die Hauptstelle über.

Berlin, den 10. Oktober 1924.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Fischer

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

23 Moderson I

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924	Ausgegeben zu Berlin, den 21. Oktober 1924	Nr. 61

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten über die Auflösung des Reichstags. S. 713.

Verordnung des Reichspräsidenten über die Auflösung des Reichstags.
Vom 20. Oktober 1924.

Parlamentarische Schwierigkeiten machen die Beibehaltung der gegenwärtigen Reichsregierung und gleichzeitig die Bildung einer neuen Regierung auf der Grundlage der bisher befolgten Innen- und Außenpolitik unmöglich. Auf Grund des Artikel 25 der Reichsverfassung löse ich deshalb den Reichstag auf.

Berlin, den 20. Oktober 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Marx

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 4. November 1924)

Reichsgesetzblatt

715

Teil I

1924 | Ausgegeben zu Berlin, den 24. Oktober 1924 | Nr. 62

Inhalt: Verordnung über die Neuwahl des Reichstags. S. 715. — Verordnung über die Auslegung der Stimmlisten. S. 715. — Verordnung über das Stimmrecht der aus dem besetzten Gebiet Ausgewiesenen. S. 715. — Verordnung über die Aufhebung der Verordnung zur Änderung des Telegraphenwegegesetzes. S. 715.

Verordnung über die Neuwahl des Reichstags. Vom 21. Oktober 1924*).

Auf Grund des § 6 des Reichswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 159) wird verordnet:

Die Hauptwahlen zum Reichstag finden am 7. Dezember 1924 statt.

Berlin, den 21. Oktober 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 250 vom 22. Oktober 1924.

Verordnung über die Auslegung der Stimmlisten. Vom 21. Oktober 1924*).

Auf Grund des § 18 Abs. 1 Satz 1 der Reichsstimmordnung vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173) bestimme ich, daß die Stimmlisten und Stimmkarteien für die am 7. Dezember 1924 stattfindende Reichstagswahl vom 16. November 1924 ab bis einschließlich 23. November 1924 auszulegen sind.

In Preußen werden die Listen vom 15. November bis einschließlich 22. November 1924 ausgelegt.

Berlin, den 21. Oktober 1924.

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 250 vom 22. Oktober 1924.

Verordnung über das Stimmrecht der aus dem besetzten Gebiet Ausgewiesenen. Vom 22. Oktober 1924.

Auf Grund des § 167 der Reichsstimmordnung vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173) wird hiermit verordnet:

Stimmberechtigte, die aus dem besetzten Gebiet (alt- und neubesetztes Gebiet) ausgewiesen oder durch Maßnahmen der Besatzungsmächte verdrängt sind, insbesondere auch Personen dieser Art, die infolge der Wohnverhältnisse dorthin noch nicht haben zurückkehren können, sind für die Neuwahlen zum Reichstag am 7. Dezember 1924 auf Antrag in die Stimmliste oder Stimmkartei ihres Aufenthaltsorts einzutragen, auch wenn sie an diesem Orte keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Berlin, den 22. Oktober 1924.

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

Verordnung über die Aufhebung der Verordnung zur Änderung des Telegraphenwegegesetzes. Vom 18. Oktober 1924.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) wird die Verordnung zur Änderung des Telegraphenwegegesetzes vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 118) auf Verlangen des Reichsrats hiermit aufgehoben.

Berlin, den 18. Oktober 1924.

Die Reichsregierung
Marx
Reichskanzler
Dr. Höfle
Reichspostminister

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 7. November 1924)

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924 | Ausgegeben zu Berlin, den 28. Oktober 1924 | Nr. 63

Inhalt: 2. Verordnung über die Auslegung der Stimmlisten. S. 717. — Fünfte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen. S. 717. — Grundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge. S. 720.

2. Verordnung über die Auslegung der Stimmlisten. Vom 23. Oktober 1924*).

Auf Grund des § 18 Abs. 1 Satz 1 der Reichsstimmordnung vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173) bestimme ich, daß die Stimmlisten und Stimmkarteien für die am 7. Dezember 1924 stattfindende Reichstagswahl in Bayern vom 21. November 1924 ab bis einschließlich 28. November 1924 auszulegen sind.

Berlin, den 23. Oktober 1924.

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 252 vom 24. Oktober 1924.

Fünfte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen. Vom 23. Oktober 1924*).

Auf Grund der §§ 8, 20 der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) verordnet die Reichsregierung:

Artikel I

Die zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 385) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:
   Lauten die Aktien auf weniger als einhundert Goldmark, so ist im Falle des § 35 Abs. 2 Satz 4 eine Bescheinigung der zuständigen Stelle über den Wert der Aktien einzureichen.

2. § 12 erhält folgende Fassung:

   (1) Außer in den Fällen des § 5 Abs. 1 der Verordnung über Goldbilanzen und der § 35 Abs. 1 Satz 3, § 36 Abs. 2 Satz 2 dieser Verordnung darf unbeschadet der Anfechtung nach den allgemeinen handelsrechtlichen Bestimmungen ein Reservefonds gebildet werden. Der Reservefonds (Umstellungsreserve) darf den Betrag des Eigenkapitals nicht übersteigen, es sei denn, daß es sich ausschließlich um Reserven handelt, die nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über Goldbilanzen oder § 35 Abs. 1 Satz 3, § 36 Abs. 2 Satz 2 dieser Verordnung gebildet werden. Bei der Bemessung des Betrags des Eigenkapitals wird ein etwa bestehendes Kapitalentwertungskonto in Abzug gebracht.

   (2) Die Umstellungsreserve gilt, soweit sie nicht sozialen Zwecken gewidmet ist, bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien als Reservefonds im Sinne des § 262 des Handelsgesetzbuchs.

   (3) Die Umstellungsreserve darf, soweit sie nicht sozialen Zwecken gewidmet ist, außer zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes nur zur Deckung von Einlagen auf neue Aktien, jedoch nicht über ein Fünftel des Nennwerts der neuen Aktien hinaus, verwendet werden. In diesem Falle sind die neuen Aktien ohne Rücksicht auf eine Zusicherung von Bezugsrechten an Dritte den Aktionären auf ihr Verlangen entsprechend ihrem Anteil am Grundkapital zuzuteilen, es sei denn, daß ein Dritter

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 252 vom 24. Oktober 1924.

die Aktien übernommen und sich dabei verpflichtet hat, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Die Verwendung der Umstellungsreserve zu diesem Zwecke ist nur insoweit zulässig, als sie den zehnten Teil des Eigenkapitals übersteigt. Über die Verwendung der Umstellungsreserve und über die Höhe des Bezugspreises kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Vierteile des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Der Gesellschaftsvertrag kann noch andere Erfordernisse aufstellen. Der Beschluß muß spätestens bis zum 31. Dezember 1929 gefaßt und zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Diese Vorschriften finden auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsprechende Anwendung.

3. § 17 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter) hat durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern die Inhaber der Anteilscheine aufzufordern, frühestens zum Ablauf des zweiten auf die Eintragung der erfolgten Umstellung folgenden Geschäftsjahrs und spätestens zum Ablauf eines Jahres nach Beendigung dieses Geschäftsjahrs die Anteilscheine zum Umtausch in Aktien einzureichen. Die Vorschrift des § 290 des Handelsgesetzbuchs findet entsprechende Anwendung. Der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter) ist hierzu von dem Registergerichte durch Ordnungsstrafen anzuhalten; § 14 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs findet Anwendung. Auf die dem Betrage einer neuen Aktie entsprechende Zahl von Anteilscheinen wird, sofern die Anteilscheine innerhalb der gesetzten Frist eingereicht werden, eine Aktie gewährt. Die Inhaber sind auch vor erfolgter Aufforderung berechtigt, auf die dem Betrag einer neuen Aktie entsprechende Zahl von Anteilscheinen die Gewährung einer Aktie zu verlangen. Ist der Umtausch durchgeführt, so ist dieses binnen einem Monat vom Vorstand (persönlich haftenden Gesellschafter) und Aufsichtsrat zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

4. § 28 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Nach der Umstellung muß der Betrag der Aktien auf zwanzig, fünfzig oder einhundert Goldmark oder ein Vielfaches dieser Beträge lauten. Aktien, die nicht auf ein Vielfaches von einhundert Goldmark lauten, dürfen den Betrag von zweihundertfünfzig Goldmark nicht übersteigen. Für die mit mehrfachem Stimmrecht ausgestatteten Aktien bewendet es bei der Vorschrift des § 29a.

5. Im § 29 wird Abs. 2 gestrichen und dafür hinter § 29 folgender § 29a eingefügt.

§ 29a

Nach der Umstellung muß der Betrag der mit mehrfachem Stimmrecht ausgestatteten, nach Maßgabe des § 28 oder des § 29 umgestellten Aktien auf eine Goldmark oder ein Vielfaches davon, der gesamte Nennbetrag dieser Aktien auf mindestens fünftausend Goldmark lauten. Werden diese Nennbeträge nicht erreicht, so sind die Aktionäre berechtigt, die für die Einhaltung der Mindestgrenzen erforderlichen Beträge sowie den Betrag der entsprechenden Kosten zu zahlen.

6. Im § 31 ist im Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 statt »des § 29« zu setzen: »der §§ 29, 29a«.

7. § 35 erhält folgende Fassung:

(1) Die Aktien müssen bei der Umstellung, sofern sie nicht auf einen Betrag von einhundert Goldmark gestellt werden, auf ein Vielfaches von einhundert Goldmark gestellt werden (Hundertgoldmarkaktien). Übersteigt der auf die Aktien entfallende Betrag einhundert Goldmark oder ein Vielfaches von einhundert Goldmark, so können neben der Hundertgoldmarkaktie für die Spitzenbeträge oder an Stelle der Hundertgoldmarkaktie für den gesamten Betrag Aktien über zwanzig oder fünfzig Goldmark oder ein Vielfaches dieser Beträge gewährt werden. Soweit für die Spitzenbeträge Aktien nicht gewährt werden, sind sie in Reserve zu stellen. Können mit Rücksicht auf eine Verschiedenheit der Stückelung oder der Art der Umstellung der Aktien Spitzenbeträge nicht in Reserve gestellt und Aktien der im Satz 1, 2 bezeichneten Stückelung nicht gewährt werden, so sind für die Spitzenbeträge auf den Inhaber lautende Anteilscheine zu gewähren; statt auf einen durch zwanzig teilbaren Betrag können die Aktien auf den nächstniedrigen durch fünfzig teilbaren Betrag gestellt werden, sofern nicht dadurch der Anteilschein zwanzig Goldmark erreicht oder überschreitet. Auf die Anteilscheine finden die Vor-

schriften des § 17 Abs. 2 Satz 2, 3, Abs. 3 bis 5 entsprechende Anwendung.

(2) Falls der Wert von Aktien einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien am 31. Dezember 1923 weniger als vierzig Billionen für einhundert Mark Aktienkapital betrug, gilt als Mindestgrenze für die Aktien dieser Gesellschaft ein Betrag von zwanzig Goldmark. In diesem Falle können die Aktien außer auf zwanzig Goldmark auch auf durch zwanzig, fünfzig oder einhundert teilbare Beträge gestellt werden. Maßgebend für die Wertberechnung ist die vom Reichsminister der Finanzen für die Veranlagung zur Vermögenssteuer für das Jahr 1924 getroffene vorläufige Festsetzung der Steuerkurse und Steuerwerte, für die Zeit nach der endgültigen Festsetzung durch den Reichsrat diese Festsetzung. Hat eine Festsetzung nicht stattgefunden, so trifft die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die näheren Bestimmungen über die Ermittlung des Wertes.

(3) In den Fällen des § 180 Abs. 2, 3 des Handelsgesetzbuchs können die Aktien außer auf zwanzig Goldmark (§ 10 Abs. 2 der Verordnung über Goldbilanzen) auf durch zwanzig, fünfzig oder einhundert teilbare Beträge gestellt werden.

(4) Aktien, die nicht auf ein Vielfaches von einhundert Goldmark lauten, dürfen den Betrag von zweihundertfünfzig Goldmark nicht übersteigen.

8. Hinter § 35 wird folgender

§ 35a

eingefügt:

Der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter) hat durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern die Inhaber von Aktien, deren Nennbeträge auf mehr als einhundert Goldmark, jedoch nicht auf ein Vielfaches von einhundert Goldmark lauten, aufzufordern, frühestens zum Ablauf des zweiten auf die Eintragung der erfolgten Umstellung folgenden Geschäftsjahrs und spätestens zum Ablauf eines Jahres nach Beendigung dieses Geschäftsjahrs die Aktien zum Umtausch in Aktien über einhundert Goldmark oder ein Vielfaches von einhundert Goldmark einzureichen; die Vorschrift des § 290 des Handelsgesetzbuchs findet entsprechende Anwendung. Der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter) ist hierzu von dem Registergerichte durch Ordnungsstrafe anzuhalten; § 14 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs findet Anwendung. Auf die dem Betrag einer neuen Aktie über ein Vielfaches von einhundert Goldmark entsprechende Zahl von Aktien werden, sofern die Aktien innerhalb der gesetzten Frist eingereicht werden, eine Aktie über ein Vielfaches von einhundert Goldmark oder mehrere Aktien über einhundert Goldmark oder ein Vielfaches davon gewährt. Ist der Umtausch durchgeführt, so ist dieses binnen einem Monat vom Vorstand (persönlich haftenden Gesellschafter) und Aufsichtsrat zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

9. Im § 36 erhält Abs. 1 Satz 2 folgende Fassung:

„Die Vorschriften des § 35 Abs. 2 Satz 3, 4 und des § 8 Satz 2, 3 gelten entsprechend."

Im Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.

Artikel II

Die dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vom 27. August 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 693) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Bei der Bemessung des Betrags des auf Goldmark umgestellten Eigenkapitals wird der Betrag der ausstehenden Einzahlungen sowie ein etwa bestehendes Kapitalentwertungskonto in Abzug gebracht.

Artikel III

Die Vorschriften des Artikel I treten mit Wirkung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der zweiten Durchführungsverordnung zur Goldbilanzverordnung, die Vorschrift des Artikel II mit Wirkung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der dritten Durchführungsverordnung zur Goldbilanzverordnung in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1924.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Joël

Grundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge. Vom 24. Oktober 1924.

Mit Zustimmung des Reichsrats wird die Geltungsdauer der Grundsätze über Voraussetzung, Art und Maß öffentlicher Fürsorgeleistungen vom 27. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 379) bis zum 1. Dezember 1924 verlängert.

Berlin, den 24. Oktober 1924.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Zweigert

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924 | Ausgegeben zu Berlin, den 31. Oktober 1924 | Nr. 64

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung. S. 721. — Zweite Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung zur Abänderung des Okkupationsleistungsgesetzes. S. 721. — Verordnung über die Fürsorge für erwerbslose Seeleute. S. 722.

Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung.

Vom 25. Oktober 1924*).

Auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung verordne ich:

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 5 der Verordnung über die Aufhebung des militärischen Ausnahmezustandes und die Abwehr staatsfeindlicher Bestrebungen vom 28. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 152) in der Fassung der Verordnungen vom 25. April 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 429) und vom 17. Juni 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 655) werden aufgehoben. Die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs zum Schutze der Republik zur Entscheidung über anhängige Beschwerdesachen bleibt unberührt.

Berlin, den 25. Oktober 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

*) Die Verordnung ist bereits am 26. Oktober 1924 durch Wolffs Telegraphenbüro veröffentlicht.

Zweite Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung zur Abänderung des Okkupationsleistungsgesetzes.

Vom 21. Oktober 1924*).

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Abänderung des Okkupationsleistungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1193) wird wie folgt geändert:

1. In dem Eingang sind die Worte „über die Vergütung von Leistungen für die feindlichen Heere im besetzten Reichsgebiet und über die vereinfachte Abschätzung von Kriegsleistungen für das deutsche Heer" zu streichen.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

Die Vergütung ist in Goldmark festzustellen.

Die Goldmark ist nach dem vom Reichsminister der Finanzen bekanntgegebenen Goldumrechnungssatze zu bemessen (§ 2 der Durchführungsbestimmungen zur Aufwertungsverordnung vom 13. Oktober 1923, Reichsgesetzbl. I S. 951).

3. § 4 fällt fort.

4. § 6 erhält folgende Fassung:

Die Beschwerde an das Reichswirtschaftsgericht ist unzulässig, wenn bei einmaligen Leistungen für den einzelnen Fall oder bei laufenden Leistungen für die einzelne einheitliche Leistung und das Jahr eine

*) Die Verordnung ist bereits am 27. Oktober 1924 durch Wolffs Telegraphenbüro veröffentlicht.

Vergütung von nicht mehr als 50 Goldmark festgestellt worden ist. Soweit Vergütungen noch in Papiermark festgestellt worden sind, ist die Beschwerdesumme nach dem von der Feststellungsbehörde angenommenen vergütungsfähigen Werte der Leistung zu errechnen.

Artikel II

Der Reichsminister für die besetzten Gebiete wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung zur Abänderung des Okkupationsleistungsgesetzes vom 8. Dezember 1923, wie er sich aus dem Artikel I dieser Verordnung ergibt, in fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 21. Oktober 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister für die besetzten Gebiete
Dr. Höfle

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

Verordnung über die Fürsorge für erwerbslose Seeleute. Vom 30. Oktober 1924.

Auf Grund des Gesetzes über die Ermächtigung der Reichsregierung zur Einführung einer Fürsorge für erwerbslose Seeleute vom 7. September 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 701) verordnet die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und nach Benehmen mit dem Verwaltungsrate des Reichsamts für Arbeitsvermittlung:

§ 1

(1) Unterstützungsbedürftigen Erwerbslosen, die in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt ihrer Bedürftigkeit mindestens drei Monate hindurch als Angehörige der Schiffsbesatzung eines deutschen Seefahrzeugs beschäftigt, aber nicht für den Fall der Krankheit pflichtversichert waren, wird Erwerbslosenfürsorge gewährt (Fürsorge für erwerbslose Seeleute).

(2) Voraussetzung der Fürsorge ist, daß der regelmäßige Jahresarbeitsverdienst dieser Seeleute nicht den nach § 165a der Reichsversicherungsordnung festgesetzten Betrag (Grenze der Krankenversicherungspflicht) übersteigt. Für die Jahresarbeitsverdienstgrenze werden Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden (Frauen-, Kinderzuschläge), nicht angerechnet. Die Grenze erhöht sich entsprechend, soweit der Reichsarbeitsminister Arbeitnehmer, deren Einkommen über die Grenze der Krankenversicherung hinausgeht, in die allgemeine Erwerbslosenfürsorge einbezieht.

(3) Die Anwartschaft auf die Fürsorge wird nicht erworben durch

1. die Beschäftigung auf einem Hochseefischereifahrzeuge,
2. eine Beschäftigung, bei der nach den §§ 159, 1227, 1232, 1236, 1239 der Reichsversicherungsordnung die Versicherung für den Fall der Invalidität und des Alters nicht erfolgt oder nicht erfolgen würde, wenn der Beschäftigte zu den nach § 1226 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung für den Fall der Invalidität und des Alters versicherten Berufsgruppen gehörte.

§ 2

Auf die Fürsorge finden die §§ 1 bis 3, 5 bis 31 und 41 bis 45 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge sowie die zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung Abweichendes ergibt.

§ 3

Solange ein Seemann Heuer bezieht oder auf Grund des § 59 der Seemannsordnung oder des § 553 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Seemannsordnung und des Handelsgesetzbuchs, vom 12. Mai 1904 (Reichsgesetzbl. S. 167) die Kosten seiner Verpflegung vom Reeder getragen werden, erhält er keine Erwerbslosenunterstützung.

§ 4

Die Fürsorge darf erst nach einer Wartezeit von mindestens drei Wochen gewährt werden.

§ 5

Liegen bei einem Erwerbslosen die Voraussetzungen der Fürsorge sowohl nach den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung als auch nach den §§ 1 bis 26 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vor, so gilt folgendes: Wenn der Erwerbslose in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt seiner Bedürftigkeit mindestens sechs Monate

hindurch als Seemann nach § 1 dieser Verordnung beschäftigt, aber nicht gleichzeitig für den Fall der Krankheit pflichtversichert war, wird ihm die Fürsorge auf Grund der vorliegenden Verordnung gewährt, andernfalls auf Grund der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge.

§ 6

Bei der Arbeitsvermittlung und der Kontrolle der unterstützten Seeleute haben auf Verlangen der öffentlichen Arbeitsnachweise die seemännischen Heuerstellen mitzuwirken.

§ 7

Die Mittel, die zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit unter den Seeleuten sowie zur Fürsorge für die erwerbslosen Seeleute erforderlich sind, werden bis zu der im § 9 festgesetzten Höchstgrenze durch Beiträge von Reedern und Seeleuten sowie durch eigene Leistungen der Gemeinden aufgebracht.

§ 8

(1) Beitragspflichtig sind Angehörige der Schiffsbesatzung eines deutschen Seefahrzeugs, sofern sie weder für den Fall der Krankheit pflichtversichert sind, noch ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst die im § 1 Abs. 2 vorgesehene Grenze übersteigt, und ihre Arbeitgeber (Reeder).

(2) Eine Beschäftigung, durch die gemäß § 1 Abs. 3 die Anwartschaft auf die Fürsorge nicht erworben wird, begründet auch keine Beitragspflicht.

§ 9

Die Beiträge werden in der gleichen Höhe erhoben, wie sie in der allgemeinen Erwerbslosenfürsorge für den Heimatshafen des Fahrzeugs festgesetzt ist; an die Stelle von Bruchteilen des Grundlohns treten Bruchteile des Arbeitsverdienstes. Reeder und Seeleute tragen den Beitrag je zur Hälfte.

§ 10

Die Beiträge sind wie die Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung und mit diesen an die Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherungskasse der Seeberufsgenossenschaft (Seekasse) zu entrichten.

§ 11

Aus der Beitragssumme sind zunächst die Kosten zu decken, die der Seekasse aus der Durchführung dieser Verordnung entstehen. Als Höchstgrenze dieser Kosten kann der Präsident des Reichsamts für Arbeitsvermittlung im Benehmen mit dem Präsidenten des Reichsversicherungsamts einen Hundertsatz des Beitragsaufkommens festsetzen.

§ 12

(1) Jede Gemeinde trägt ein Neuntel des Aufwandes, der durch die Fürsorge für erwerbslose Seeleute im Bezirk ihres öffentlichen Arbeitsnachweises entsteht.

(2) Soweit der Reichsarbeitsminister auf Grund des § 37 Abs. 2 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge den Anteil der Gemeinden am Fürsorgeaufwand erhöht oder die Befugnis hierzu den obersten Landesbehörden überträgt, gilt die Erhöhung oder Übertragung auch für den Gemeindeanteil an der Fürsorge für erwerbslose Seeleute.

(3) Hat ein öffentlicher Arbeitsnachweis mehrere Errichtungsgemeinden oder ist er bei einem weiteren Gemeindeverband errichtet, so sind die Lasten auf die einzelnen Gemeinden unterzuverteilen. Soweit die oberste Landesbehörde die Unterverteilung gemäß § 38 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge regelt, gilt diese Regelung auch für die Fürsorge für erwerbslose Seeleute.

§ 13

Die Beitragssumme wird unter die Länder, in denen Seeleute auf Grund dieser Verordnung unterstützt worden sind, nach dem Fürsorgeaufwande verteilt. Das Nähere bestimmt der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats.

§ 14

Inwieweit die Beträge, die ein Land nach § 13 erhält, auf die Gemeinden zu verteilen oder den Ausgleichskassen der allgemeinen Erwerbslosenfürsorge zuzuführen sind, bleibt der obersten Landesbehörde überlassen.

§ 15

Soweit der notwendige Aufwand der Fürsorge nicht nach den §§ 7 bis 14 gedeckt wird, ist er als Aufwand der allgemeinen Erwerbslosenfürsorge anzusehen.

§ 16

Fallen die Aufgaben, die zur Errichtung der Seekasse geführt haben, weg oder werden sie einer anderen Stelle übertragen, so bestimmt der Reichsarbeitsminister, ob die Seekasse für die Aufgaben, die ihr nach dieser Verordnung obliegen, bestehen bleibt oder welcher anderen Stelle sie zu übertragen sind. Vor der Entscheidung sind der Vorstand der Seekasse und der Seemännische Verwaltungsrat zu hören.

§ 17

Der Reichsarbeitsminister kann Ausführungsvorschriften zu dieser Verordnung erlassen. Mit Zustimmung des Reichsrats kann er die im § 4 vorgesehene Wartezeit abkürzen.

§ 18

Diese Verordnung tritt am 1. November 1924 in Kraft und gilt bis zum 31. März 1925.

Berlin, den 30. Oktober 1924.

Der Reichskanzler
Marx

Für den Reichsarbeitsminister
Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924	Ausgegeben zu Berlin, den 4. November 1924	Nr. 65

Inhalt: Verordnung über die Auflösung des Reichskommissariats für Zivilgefangene und Flüchtlinge. S. 725. — Verordnung über den Ablauf von Vorlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen. S. 725. — Verordnung des Reichspräsidenten über Aufnahme von Auslandskrediten durch Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände. S. 726. — Erste Änderungsverordnung zur Reichsstimmordnung. S. 726.

In Teil II Nr. 40, ausgegeben am 21. Oktober 1924, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über den Beitritt des Deutschen Reichs zu dem am 20. April 1921 in Barcelona abgeschlossenen Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs (Artikel 379 des Versailler Vertrags). — Bekanntmachung über die Anlage II zu Teil VIII des am 28. Juni 1919 in Versailles unterzeichneten Vertrags zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

In Teil II Nr. 41, ausgegeben am 31. Oktober 1924, ist veröffentlicht: Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats. — Bekanntmachung über die Anwendung des Artikel 291 des Vertrags von Versailles gegenüber Griechenland. — Bekanntmachung über Änderung der Prozeßordnung des Deutsch-Rumänischen Gemischten Schiedsgerichtshofs. — Bekanntmachung, betreffend das am 30. Juni 1920 in Bern unterzeichnete Abkommen über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte.

In Teil II Nr. 42, ausgegeben am 4. November 1924, ist veröffentlicht: Erste Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Industriebelastung (Industriebelastungsgesetz) vom 30. August 1924.

Verordnung über die Auflösung des Reichskommissariats für Zivilgefangene und Flüchtlinge.

Vom 30. Oktober 1924.

Das Reichskommissariat für Zivilgefangene und Flüchtlinge wird mit dem 31. Oktober 1924 aufgelöst.

Das Weitere bestimmt der Reichsminister des Innern.

Berlin, den 30. Oktober 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Für den Reichsminister des Innern
Der Reichskanzler
Marx

Verordnung über den Ablauf von Vorlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen. Vom 28. Oktober 1924.

Auf Grund des § 1 Satz 2 des Gesetzes vom 12. August 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1571) zur Ergänzung des Gesetzes über den Wiederbeginn und den Ablauf von Fristen vom 3. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 445) wird bestimmt:

§ 1

Die im § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Wiederbeginn und den Ablauf von Fristen vom 3. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 445) bezeichneten Vorlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen werden weiter bis zum 10. November 1925 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 10. November 1924 in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1924.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Verordnung des Reichspräsidenten über Aufnahme von Auslandskrediten durch Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände. Vom 1. November 1924*).

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs verordne ich:

§ 1

Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände bedürfen zur rechtsgültigen Aufnahme von Krediten im Ausland oder zur rechtsgültigen Begebung von Anleihen im Ausland der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen.

Das gleiche gilt, wenn Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände für einen im Ausland aufzunehmenden Kredit Bürgschaft übernehmen oder Sicherheiten stellen, für die Rechtsgültigkeit der Bürgschaftsübernahme und Sicherheitsstellung.

§ 2

Der Reichsminister der Finanzen kann seine Zustimmung nur versagen, wenn der Reichsrat der Ablehnung zustimmt.

§ 3

Der Reichsminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Reichsrats Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Januar 2025 außer Kraft.

Berlin, den 1. November 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichswirtschaftsminister
zugleich für den Reichsminister des Innern
Hamm

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

*) Die Veröffentlichung ist bereits am 2. November 1924 durch Wolffs Telegraphenbüro und in Nr. 260 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers vom 3. November 1924 erfolgt.

Erste Änderungsverordnung zur Reichsstimmordnung. Vom 3. November 1924.

Auf Grund des § 44 des Reichswahlgesetzes vom 6. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 159), des § 8 des Gesetzes über die Wahl des Reichspräsidenten in der Fassung vom 6. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 168), des § 45 des Gesetzes über den Volksentscheid vom 27. Juni 1921 (Reichsgesetzbl. S. 790) und des § 18 des Gesetzes zur Ausführung des Artikel 18 der Reichsverfassung vom 8. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 545) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Die Verordnung über Reichswahlen und -abstimmungen (Reichsstimmordnung) vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173) wird wie folgt geändert:

Artikel I

(Wahlverfahren für Seeleute)

1. § 12 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Wird der Stimmschein erst am fünften Tage nach dem allgemeinen Abstimmungstage (§ 111a Abs. 1) beantragt, so kann der Antrag zurückgewiesen werden, wenn eine Beteiligung an der Abstimmung nicht mehr möglich erscheint.

2. Nach § 111 wird folgender neuer Abschnitt VIIa eingefügt:

VIIa. Abstimmungsverfahren für Seeleute

§ 111a

1. Seeleute, die vor der Abstimmung aus einem deutschen Seehafen mit einem Seefahrzeug ausfahren oder am Abstimmungstag oder in den nachfolgenden fünf Tagen in einen deutschen Seehafen einfahren und sich durch ihr Seefahrbuch ausweisen, können ihr Stimmrecht in der Zeit vom zehnten Tage vor dem Abstimmungstage bis zum fünften Tage nach diesem in der Hafenstadt vor einem besonderen Abstimmungsvorstand ausüben.

2. Der Abstimmungsvorstand besteht aus einem Abstimmungsvorsteher oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern. Den Abstimmungsvorsteher und den Stellvertreter ernennt auf Vorschlag der Gemeindebehörde die nach § 165 zuständige Behörde. Die Beisitzer beruft der Abstimmungsvorsteher aus den Stimmberechtigten. Als Beisitzer können täglich andere Personen tätig sein.

3. Der Seemann muß einen Stimmschein (§§ 9, 12) besitzen.

4. Die Stimmen werden täglich von 10 bis 12 Uhr vormittags entgegengenommen. Bei der Stimmabgabe ist der Stimmschein abzugeben.

5. Die Stimmurne ist bis zu den Zeiten, wo sie geöffnet werden darf (Nr. 6), verschlossen zu halten. An jedem Tage ist der Spalt der Stimmurne nach Beendigung der Stimmabgabe mit amtlichen Siegeln zu verschließen. Die Stimmurne wird bis zum Beginne der neuen Abstimmung von der Gemeindebehörde unter Verschluß gehalten. Die Stimmscheine verwahrt der Abstimmungsvorsteher.

6. Am allgemeinen Abstimmungstage werden die bis dahin abgegebenen Stimmen nach näherer Weisung der Gemeindebehörde durch den Abstimmungsvorsteher einem Nachbarstimmbezirke zur Verrechnung überwiesen.

Am fünften Tage nach dem Abstimmungstage stellt der Abstimmungsvorstand das zweite Abstimmungsergebnis selbst fest und gibt es nach den allgemeinen Vorschriften (§ 124 ff.) mit der größten Beschleunigung weiter.

7. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften auch für solche Abstimmungen.

8. Welche Städte als Hafenstädte im Sinne des Abs. 1 anzusehen sind, bestimmt der Reichsminister des Innern im Benehmen mit den beteiligten Landesregierungen.

Artikel II

(Benummerung der Wahlvorschläge)

1. § 61 erhält folgenden Abs. 2:

Für die Nummernfolge der Reichswahlvorschläge gelten folgende Grundsätze: Die Parteien, die Abgeordnete in den letzten Reichstag entsandt haben, werden zuerst aufgeführt, und zwar in der Reihenfolge der Stimmenzahlen, die die Parteien bei der letzten Reichstagswahl erhalten haben. Reichswahlvorschläge von Parteien, die im letzten Reichstag durch Abgeordnete nicht vertreten waren, erhalten die anschließenden Nummern in der Reihenfolge, wie die Vorschläge zeitlich bei dem Reichswahlleiter eingehen.

2. Im § 62 wird Satz 2 gestrichen. Statt dessen erhält § 62 folgenden neuen Abs. 2:

Die Kreiswahlvorschläge, die einem Reichswahlvorschlag von Parteien angeschlossen sind, die Abgeordnete in den letzten Reichstag entsandt haben, erhalten die Nummer dieses Reichswahlvorschlags. Die übrigen Kreiswahlvorschläge erhalten die anschließenden Nummern in der Reihenfolge, wie die Vorschläge zeitlich bei dem Kreiswahlleiter eingehen.

Artikel III

(Abstimmungsverfahren in Kranken- und Pflegeanstalten)

Im § 111 werden in Nr. 1 die Worte „streichen sie nach Ablauf der Einspruchsfrist in den allgemeinen Stimmlisten" gestrichen.

Berlin, den 3. November 1924.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Schulz

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924 | Ausgegeben zu Berlin, den 11. November 1924 | Nr. 66

Inhalt: Verordnung über das Außerkrafttreten von Devisenvorschriften. S. 729. — Verordnung zur Änderung der Devisengesetzgebung. S. 729. — Zweite Verordnung über Verzugszuschläge. S. 733. — Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Betriebsvertretungen in der Reichsfinanzverwaltung. S. 733. — Verordnung über Aufhebung vorübergehender Einfuhrerleichterungen für Fleischwaren. S. 734. — Verordnung über Hafenstädte. S. 734. — Bekanntmachung über die Ausprägung von Münzen im Nennbetrage von 1, 2, 5, 10 und 50 Reichspfennig. S. 734. — Sechste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen. S. 734. — Verordnung, betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel. S. 735. — Verordnung zur Änderung der Geschäftsbedingungen der Produktenbörse zu Berlin für den Zeithandel in Getreide und Mehl. S. 736. — Druckfehlerberichtigung. S. 736.

Verordnung über das Außerkrafttreten von Devisenvorschriften. Vom 31. Oktober 1924*).

Auf Grund des Artikel 48 der Verfassung des Deutschen Reichs wird verordnet:

Die Verordnung, betreffend das Verbot des Verkaufs von Reichsmark in das Ausland, vom 9. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 765) und die Verordnung des Reichspräsidenten über Devisenerfassung vom 7. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 865) treten außer Kraft.

Die Reichsregierung wird ermächtigt, Bestimmungen über das Außerkrafttreten weiterer Devisenvorschriften und der zur Durchführung oder Sicherung der Devisenvorschriften erlassenen sonstigen Vorschriften zu treffen, soweit nicht in diesen der Reichsregierung oder dem Reichswirtschaftsminister eine solche Befugnis bereits erteilt ist.

Berlin, den 31. Oktober 1924.

Der Reichspräsident
Ebert
Der Reichskanzler
Marx
Der Reichswirtschaftsminister
Hamm
Der Reichsminister der Finanzen
zugleich für den Reichsminister des Innern
Dr. Luther

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 264 vom 7. November 1924.

Verordnung zur Änderung der Devisengesetzgebung. Vom 8. November 1924.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über das Außerkrafttreten von Devisenvorschriften vom 31. Oktober 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 729), der zweiten Verordnung über Änderung der Devisengesetzgebung vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 70), des § 17 Abs. 2 der Valutaspekulationsverordnung vom 8. Mai 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 275), des § 17 Abs. 2 der Wechselstubenverordnung vom 8. Mai 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 282), des § 3 Satz 2 der Verordnung, betreffend zeitweise Verweigerung von Leistungen auf Grund eines außerdeutschen Kurses der Reichsmark, vom 5. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1082), des § 9 Abs. 2 der Verordnung über die Verpflichtung zur Annahme von Reichsmark bei Inlandsgeschäften, vom 7. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1081), des Artikel III Abs. 2 der Verordnung über Ausdehnung der Devisengesetzgebung auf Rentenmark, Goldanleihe und wertbeständiges Notgeld vom 16. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1099) wird verordnet:

Artikel I

Die Valutaspekulationsverordnung vom 8. Mai, 29. Juni, 2. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 275, 507, 1072), die Ausführungsbestimmungen zur Valutaspekulationsverordnung vom 8. Mai, 29. Juni, 24. Juli, 24. August, 2. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 279, 509, 748, 835, 1072), die Verordnung über Termingeschäfte vom 3. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 511) und die Einheitskursverordnung vom 22. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 991) erhalten folgende Fassung:

Devisenordnung

§ 1

Devisenbanken im Sinne dieser Verordnung sind

1. die Reichsbank,
2. die Deutsche Rentenbank,
3. die Deutsche Golddiskontbank,
4. die Devisenbeschaffungsstelle, G. m. b. H.,
5. die Reichskredit A. G.,
6. die Staatsbanken,
7. die Banken und Bankiers oder deren Zweiganstalten, die
   a) Mitglieder der an ihrem Sitze befindlichen Abrechnungsstelle der Reichsbank sind, nach den jeweils geltenden Vorschriften Depot- und Depositengeschäfte geschäftsmäßig betreiben dürfen, im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind und, soweit ihr Geschäftsbetrieb im Ortsbereich einer inländischen staatlich anerkannten Fondsbörse liegt, diese Börse regelmäßig besuchen oder besuchen lassen, oder
   b) von der obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Kommissar für Devisenerfassung als Devisenbanken zugelassen worden sind, oder
   c) von der obersten Landesbehörde nach Benehmen mit der Reichsbank als Devisenbanken zugelassen werden.

Der Reichswirtschaftsminister kann Richtlinien über die Zulassung erlassen.

Zahlungsmittel im Sinne dieser Verordnung sind Geldsorten (Münzgeld, Papiergeld, Banknoten und dergleichen), Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel.

Forderungen in ausländischer Währung im Sinne dieser Verordnung sind Forderungen, bei denen der Gläubiger Anspruch auf Zahlung in effektiver ausländischer Währung hat. Als Forderungen in ausländischer Währung gelten nicht ausländische Wertpapiere.

Inländische Zahlungsmittel im Sinne dieser Verordnung sind Zahlungsmittel, die auf Mark, Reichsmark, Rentenmark oder Goldmark lauten.

Edelmetalle im Sinne dieser Verordnung sind Gold, Silber, Platin und Platinmetalle in den im Handel mit solchen Metallen üblichen Formen.

§ 2

Ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung dürfen gegen inländische Zahlungsmittel nur von oder durch Vermittlung einer Devisenbank erworben werden.

§ 3

Termingeschäfte in ausländischen Zahlungsmitteln oder Forderungen in ausländischer Währung oder in Edelmetallen gegen inländische Zahlungsmittel sind verboten.

§ 4

Ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung, für die eine amtliche Notierung in Berlin erfolgt, dürfen gegen inländische Zahlungsmittel zu keinem höheren als dem letztbekannten amtlich in Berlin notierten Briefkurs erworben oder abgegeben werden.

Der Kurs für Auszahlung ist auch für Geschäfte in Geldsorten maßgebend, wenn für die Geldsorten kein besonderer amtlicher Kurs notiert wird. Wird ein besonderer Kurs notiert, so gilt er nur für Geschäfte in Geldsorten.

§ 5

Ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung, für die eine amtliche Notierung in Berlin nicht erfolgt, dürfen gegen inländische Zahlungsmittel zu keinem höheren als dem letztbekannten, von einem Ausschuß der Berliner Bedingungsgemeinschaft für den Wertpapierverkehr als Briefkurs ermittelten und in der Presse veröffentlichten Preise erworben oder abgegeben werden.

Ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung, für die weder eine amtliche Notierung in Berlin erfolgt, noch gemäß Abs. 1 Preise ermittelt und veröffentlicht werden, dürfen gegen inländische Zahlungsmittel zu keinem höheren als einem Preise erworben oder abgegeben werden, der auf der Grundlage einerseits eines letztbekannten ausländischen Briefkurses dieses Zahlungsmittels und anderseits des letztbekannten amtlich in Berlin notierten Briefkurses der Währung des ausländischen Börsenplatzes errechnet ist.

§ 6

Geschäfte, die gegen eine Vorschrift der §§ 3 bis 5 verstoßen, sind nichtig.

Die Nichtigkeit kann nicht zum Nachteil von Personen geltend gemacht werden, die den die Nichtigkeit begründenden Sachverhalt beim Abschluß des Geschäfts nicht kannten.

§ 7

§§ 2 bis 6 finden keine Anwendung auf den Postanweisungs-, Postüberweisungs-, Postnachnahme- und Postauftragsverkehr.

§§ 3 bis 6 finden keine Anwendung auf Geschäfte, die mit der Reichsbank oder mit der Devisenbeschaffungsstelle abgeschlossen werden.

§ 8

Als inländische Kurse ausländischer Zahlungsmittel dürfen nur die amtlichen Notierungen der Berliner Börse oder ihnen gleichgestellte Preise veröffentlicht werden.

§ 9

Der Reichswirtschaftsminister, die oberste Landesbehörde und die vom Reichswirtschaftsminister oder

von der obersten Landesbehörde bestimmte Stelle kann von jedermann Auskunft über im eigenen oder fremden Namen und für eigene oder fremde Rechnung abgeschlossene oder vermittelte Geschäfte mit ausländischen Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung fordern, insbesondere Vorlage der Bücher und sonstigen Belege verlangen.

§ 10

Mit Geldstrafe bis zum Zehnfachen des Wertes der ausländischen Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung, an deren Stelle im Falle der Nichtbeitreibbarkeit Gefängnis tritt, wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Devisenbank zu sein, ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung gegen inländische Zahlungsmittel an Erwerber abgibt, die nicht Devisenbank sind;
2. ohne Devisenbank zu sein, die Abgabe oder den Erwerb von ausländischen Zahlungsmitteln oder Forderungen in ausländischer Währung gegen inländische Zahlungsmittel vermittelt;
3. ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung gegen inländische Zahlungsmittel in anderer Weise als von oder durch Vermittlung einer Devisenbank erwirbt;
4. Termingeschäfte in ausländischen Zahlungsmitteln oder Forderungen in ausländischer Währung oder in Edelmetallen gegen inländische Zahlungsmittel abschließt oder vermittelt;
5. ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung gegen inländische Zahlungsmittel zu einem höheren als dem nach den §§ 4, 5 zugelassenen Preise abgibt oder erwirbt oder eine solche Abgabe oder einen solchen Erwerb vermittelt.

Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich zu einer solchen Zuwiderhandlung auffordert, anreizt oder sich erbietet.

Neben der Strafe können die ausländischen Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, zugunsten des Reichs eingezogen werden, auch wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer nicht gehören. Die Einziehung unterbleibt, wenn der von der Einziehung Betroffene nachweist, daß er von der Straftat weder Kenntnis hatte noch haben mußte, er von der Straftat auch keinen Vorteil gehabt hat. Erweist sich die Einziehung als nicht durchführbar, so kann das Gericht nachträglich durch Beschluß die Einziehung des Wertes anordnen.

Der Feststellung des Wertes der Zahlungsmittel und der Forderungen ist der nach den Vorschriften dieser Verordnung errechnete mittlere Kurswert im Zeitpunkt der verbotenen Handlung zugrunde zu legen.

Zur Sicherung der Geldstrafe oder der Einziehung kann das Vermögen des Angeschuldigten ganz oder teilweise beschlagnahmt werden.

§ 11

Mit Geldstrafe bis zu 10 000 Reichsmark wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Kurse ausländischer Zahlungsmittel veröffentlicht, die nach § 8 nicht veröffentlicht werden dürfen;
2. die vom Reichswirtschaftsminister, von der obersten Landesbehörde oder der vom Reichswirtschaftsminister oder von der obersten Landesbehörde bestimmten Stelle erforderten Auskünfte nicht, nicht in der gesetzten Frist, unvollständig oder unrichtig abgibt;
3. die Bücher oder sonstigen Belege nicht, nicht in der gesetzlichen Frist oder unvollständig vorlegt.

Die Geldstrafe ist in Goldmark festzusetzen, solange nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs die Geldstrafe in Goldmark festzusetzen ist. Hierbei ist eine Goldmark einer Reichsmark gleichzusetzen.

§ 12

In den Fällen der §§ 11, 12 finden die Vorschriften des § 381 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1993) entsprechende Anwendung.

§ 13

Devisenbanken kann die oberste Landesbehörde nach Benehmen mit der Reichsbank die Befugnis entziehen, Geschäfte über ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung abzuschließen oder zu vermitteln, wenn sie keine Gewähr für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung bieten. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 14

Der Reichswirtschaftsminister erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen. Er kann anordnen, daß und in welchem Umfang bei Zuwiderhandlungen gegen die Durchführungsbestimmungen die Strafbestimmungen der §§ 10 bis 12 Anwendung finden.

Der Reichswirtschaftsminister kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

Artikel II

Die Wechselstubenverordnung vom 8. Mai 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 282) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
   Für Wechselstuben treten an die Stelle des § 2 der Devisenordnung (Artikel I dieser Verordnung) die nachstehenden Bestimmungen.
2. § 5 Abs. 1 wird aufgehoben.

3. Hinter § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

§ 10a

Wechselstuben dürfen ausländische Geldsorten, Papiergeld, Banknoten und in Form von Reiseschecks oder durch Reisekreditbriefe ausländische Zahlungsmittel gegen inländische Zahlungsmittel erwerben und ausländische Geldsorten, Papiergeld, Banknoten, gegen inländische Zahlungsmittel abgeben.

Artikel III

Die Devisenmaklerverordnung vom 17. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 902) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird der letzte Satz gestrichen.
2. § 5 Abs. 2 wird aufgehoben.
3. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12

Wer die im § 5 vorgeschriebenen Bücher nicht oder nicht ordnungsmäßig führt, kann zur Erfüllung dieser Pflicht von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle durch Ordnungsstrafen angehalten werden.

Die Ordnungsstrafe wird durch Bescheid der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle endgültig festgesetzt. Die Ordnungsstrafe ist sofort fällig. Die Stelle, an die die Ordnungsstrafe zu entrichten ist, soll in dem Bescheid angegeben werden. Der Bescheid ist sofort vollstreckbar. Die Vollstreckung erfolgt nach den landesgesetzlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben.

Die Ordnungsstrafe kann wiederholt werden und darf im Einzelfalle nicht mehr als 10000 Reichsmark betragen. Die Ordnungsstrafe ist in Goldmark festzusetzen, solange nach den allgemeinen Vorschriften Ordnungsstrafen in Goldmark festzusetzen sind. Hierbei ist eine Goldmark einer Reichsmark gleichzusetzen.

4. Dem § 16 wird folgender Abs. 2 hinzugefügt:

Der Reichswirtschaftsminister kann diese Verordnung ändern und ganz oder teilweise außer Kraft setzen.

Artikel IV

Aufgehoben werden

1. die Verordnung zur Änderung der Valutaspekulationsverordnung und des Kapitalfluchtgesetzes und die Verordnung über Änderung der Devisengesetzgebung vom 29. Juni, 2. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 507, 1072), soweit sie die Änderung des Kapitalfluchtgesetzes betreffen;
2. die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung, betreffend das Verbot des Verkaufs von Reichsmark in das Ausland vom 17. August/17. September/2. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 830, 903, 1072);
3. die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über Devisenerfassung vom 7. September/2. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S 865, 1072);
4. die Verordnung über Devisenbanken vom 11./27. September 1923 (Reichsanzeiger Nr. 211, 225 vom 12. und 28. September 1923);
5. die Bekanntmachung, betreffend Zulassung bisheriger Devisenbanken als Wechselstuben, und die Bekanntmachung, betreffend Umwandlung von Devisen in Sorten, vom 17. September 1923 (Reichsanzeiger Nr. 217 vom 19. September 1923);
6. die Verordnung über Ausfuhrdevisen vom 2. November 1923 und die Durchführungsbestimmungen vom 2. November 1923/26. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 1074; 1924 I S. 152);
7. die Verordnung über Festsetzung der Höhe der auf Grund der Verordnung über Ausfuhrdevisen abzuführenden ausländischen Zahlungsmittel vom 29. Dezember 1923/26. Februar 1924 (Reichsanzeiger Nr. 8, 50 vom 10. Januar und 28. Februar 1924);
8. die Verordnung über den Handel mit wertbeständiger Anleihe des Deutschen Reichs (Goldanleihe) zum Einheitskurse vom 2. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1071);
9. die Verordnung, betreffend zeitweise Verweigerung von Leistungen auf Grund eines außerdeutschen Kurses der Reichsmark vom 5. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1082);
10. die Verordnung über die Verpflichtung zur Annahme von Reichsmark bei Inlandsgeschäften vom 7. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1081);
11. die Verordnung über Ausdehnung der Devisengesetzgebung auf Rentenmark, Goldanleihe und wertbeständiges Notgeld vom 16. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1099).

Berlin, den 8. November 1924.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichswirtschaftsminister
Hamm

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Zweite Verordnung über Verzugszuschläge. Vom 3. November 1924.

Auf Grund des Artikel XVIII § 1 Abs. 5 der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1205) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Artikel XVIII § 1 der Zweiten Steuernotverordnung in der Fassung der Verordnung über Verzugszuschläge vom 15. Juli 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 666) wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 Satz 1 werden die Worte: „so ist für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen halben Monat ein Zuschlag in Höhe von zwei vom Hundert des Rückstandes zu zahlen." ersetzt durch die Worte: „so ist für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen halben Monat ein Zuschlag in Höhe von eineinhalb vom Hundert des Rückstandes zu zahlen."

Artikel II

Die Durchführungsbestimmungen zum Geldentwertungsausgleiche bei Schuldverschreibungen (Obligationensteuer) vom 29. Februar 1924 (Reichsministerialbl. S. 67) in der Fassung der Verordnung über Verzugszuschläge vom 15. Juli 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 666) werden wie folgt geändert:

Im § 21 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte: „zwei vom Hundert" ersetzt durch die Worte: „eineinhalb vom Hundert".

Artikel III

Zur Berechnung der Verzugszuschläge wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch zehn teilbaren Reichsmarkbetrag nach unten abgerundet.

Artikel IV

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 16. November 1924 in Kraft.

(2) Fällt ein halber Monat, für den ein Verzugszuschlag zu entrichten ist, zum Teil in die Zeit vor dem 16. November 1924, zum Teil in die Zeit nach dem 15. November 1924, so ist für diesen halben Monat der Verzugszuschlag nach dem in den Artikeln I und II bestimmten Hundertsatz zu berechnen.

Berlin, den 3. November 1924.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Betriebsvertretungen in der Reichsfinanzverwaltung. Vom 4. November 1924.

Auf Grund des § 61 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 147) und des Artikel 2 der Verordnung zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes vom 14. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 522) verordne ich nach Verhandlung mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer hiermit folgendes:

§ 1

Die Verordnung über die Bildung von Betriebsvertretungen in der Reichsfinanzverwaltung vom 12. August 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1199) wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 wird die Zahl „5" ersetzt durch die Zahl „3".
2. Im § 9 wird der Abs. 2 gestrichen.
3. Im § 10 wird hinter Abs. 1 als neuer Absatz eingefügt:

   „Wenn weder eine örtliche Betriebsvertretung nach den Vorschriften des Betriebsrätegesetzes noch eine gemeinsame örtliche Betriebsvertretung (§ 3) zu bilden ist, werden die mit der Wahl des Bezirksbetriebsrats zusammenhängenden örtlichen Wahlgeschäfte durch den Vorsteher der Dienststelle oder einen von ihm Beauftragten erledigt. In diesem Falle ist der Wahlumschlag geschlossen dem Vorsteher der Dienststelle zu übergeben und von diesem mit der Niederschrift über die Wahl dem Bezirkswahlvorstande zu übersenden, der die Wahlumschläge öffnet, die Zahl der auf die zugelassenen gültigen Listen entfallenden Stimmen feststellt und bei Errechnung des Gesamtergebnisses berücksichtigt."
4. Im § 13 wird die Zahl „11" ersetzt durch die Zahl „9".
5. Im § 15 Abs. 1 werden Satz 3 und 4 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

   „Das Ergebnis der Wahlen ist von den Wahlvorständen der Stimmbezirke dem Hauptwahlvorstand in Berlin zu übersenden. § 10 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung."

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung für die nächsten Neuwahlen zum Hauptbetriebsrat und zu den Bezirksbetriebsräten in Kraft.

Berlin, den 4. November 1924.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Popitz

Verordnung über Aufhebung vorübergehender Einfuhrerleichterungen für Fleischwaren. Vom 4. November 1924.

Auf Grund des § 1 Satz 2 der Verordnung über vorübergehende Einfuhrerleichterungen für Fleisch vom 26. Januar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 136) wird bestimmt:

Die in Nr. 1 der Verordnung, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen für Fleisch, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 350) angeordnete Abänderung des im § 12 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547) erlassenen Einfuhrverbots tritt, soweit sie sich auf die Einfuhr von Würsten und sonstigen Gemengen aus zerkleinertem Fleische in das Zollinland bezieht, am 15. November 1924 außer Kraft.

Berlin, den 4. November 1924.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Graf von Kanitz

Verordnung über Hafenstädte. Vom 7. November 1924.

Auf Grund des § 111a Nr. 8 der Reichsstimmordnung in der Fassung der Verordnung vom 3. November 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 726) wird nach Benehmen mit den beteiligten Landesregierungen verordnet:

Als Hafenstädte im Sinne des § 111a Nr. 1 der Reichsstimmordnung sind folgende Gemeinden anzusehen:

Land	Gemeinde	Land	Gemeinde
Preußen (Provinzen)		Hannover	Emden
			Harburg
			Wesermünde
			Wilhelmshaven
Ostpreußen	Elbing		
	Königsberg i. Pr.	Hamburg	Hamburg
	Pillau		Cuxhaven
Pommern	Kolberg	Mecklenburg-Schwerin	Rostock
	Rügenwaldermünde		Warnemünde
	Stolpmünde		Wismar
	Stettin	Oldenburg	Brake
	Swinemünde		Elsfleth
	Barth		Nordenham
	Greifswald		Rüstringen
	Saßnitz	Bremen	Bremen
	Stralsund		Bremerhaven
	Wolgast	Lübeck	Lübeck
Schleswig-Holstein	Altona		
	Flensburg		
	Kiel		

Berlin, den 7. November 1924.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Schulz

Bekanntmachung über die Ausprägung von Münzen im Nennbetrage von 1, 2, 5, 10 und 50 Reichspfennig. Vom 4. November 1924.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) werden mit Zustimmung des Reichsrats Münzen im Nennbetrage von 1, 2, 5, 10 und 50 Reichspfennig ausgeprägt, für die dasselbe Material und Mischungsverhältnis sowie das gleiche Gewicht und die gleiche Gestalt festgesetzt werden, die in der Bekanntmachung vom 13. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1091) für die Rentenpfennigmünzen bestimmt worden sind, mit der Maßgabe, daß die Münzen auf der Schriftseite in der unteren Hälfte statt der Umschrift »Rentenpfennig« die Umschrift »Reichspfennig« tragen.

Berlin, den 4. November 1924.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Fischer

Sechste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen. Vom 5. November 1924*).

Auf Grund des § 20 der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) sowie des § 6 der zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 385) wird hiermit nach Anhörung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Bei Umstellungen, die auf Grund der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 erfolgen, hat die Zulassungsstelle in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 6 Ziffer 1, 3, § 8 Ziffer 2, 5, 6, 7, 10 und 11 der Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel, vom 4. Juli 1910 (Reichsgesetzbl. S. 917) von Gesellschaften, deren Aktien sämtlich oder teilweise zum Handel an der Börse zugelassen sind, zu verlangen, daß in der Bekanntmachung mitgeteilt werde:

1. der Name der Gesellschaft,
2. der Nennbetrag der zugelassenen Werte, und zwar sowohl der vorhandene Betrag wie der Betrag, der erst später ausgegeben werden soll, und der voraussichtliche Zeitpunkt der Ausgabe,
3. die Höhe des neuen Grundkapitals und die Stückelung der Werte,
4. die Bestimmungen über Kündbarkeit und Tilgung der Werte,

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 264 vom 7. November 1924.

5. das Geschäftsjahr der Gesellschaft,
6. die Bestimmungen über die Verteilung des Gewinns,
7. die für bestimmte Aktionäre, Aktiengattungen, Anteilscheine oder Genußscheine festgesetzten besonderen Vorteile hinsichtlich des Stimmrechts, der Gewinnverteilung und der Liquidation,
8. die Golderöffnungsbilanz,
9. die Höhe der Hypothekenschulden und Anleihen einschließlich des Aufnahme- oder Ausgabejahrs, ihre Fälligkeit und ihre Tilgungsart, bei Sachwertanleihen auch Sachwert und Art der Wertberechnung.

§ 2

Die Bekanntmachung (§ 1) hat im Reichsanzeiger und in einer von der Zulassungsstelle bestimmten Zeitung zu erfolgen.

§ 3

Auf Antrag von Gesellschaften, deren Werte zum Börsenhandel zugelassen sind, hat der Registerrichter in der Veröffentlichung über die erfolgte Umstellung die von den Gesellschaften zwecks Zulassung ihrer Werte gemachten Angaben (§ 1) auf deren Kosten aufzunehmen, wenn ihm eine Bescheinigung der zuständigen Zulassungsstellen vorgelegt wird, daß die Angaben den Erfordernissen der Zulassungsstellen entsprechen. Diese Veröffentlichung ersetzt die Bekanntmachung im Reichsanzeiger (§ 2).

§ 4

Eine Neuzulassung zum Börsenhandel ist erforderlich, wenn bei der Umstellung

1. eine Zuzahlung auf die Aktien oder Anteile gefordert wird, es sei denn, daß die Zuzahlung nur den Zweck hat, runde Aktiennennbeträge zu erzielen und nicht mehr als 5 vom Hundert des umgestellten Nennwerts der einzelnen Aktien oder Anteile beträgt,
2. wenn die Aktien oder Anteile einer Gesellschaft in einem stärkeren Verhältnis als 50 : 1 zusammengelegt werden,
3. wenn unter die Aktiven ein Kapitalentwertungskonto eingestellt ist,
4. wenn der Gesamtnennwert der Stücke, in denen der Börsenhandel stattfinden soll, nach der Umstellung auf Goldmark bei den Börsen zu Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg weniger als 500 000 Goldmark, bei den übrigen Börsen weniger als 250 000 Goldmark beträgt.

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 5. November 1924.

Der Reichswirtschaftsminister
Hamm

Verordnung, betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel. Vom 5. November 1924*).

Auf Grund des § 44 Abs. 1, 2 des Börsengesetzes in der Fassung vom 27. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 215) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Die Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel, vom 4. Juli 1910 (Reichsgesetzbl. S. 917) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Wertpapiere, die auf einen Geldbetrag gestellt sind, dürfen zum Börsenhandel nur zugelassen werden, wenn von den Stücken, in denen der Börsenhandel stattfinden soll, mindestens vorhanden ist:

bei den Börsen zu Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg ein Gesamtnennwert von 500 000 Reichsmark oder Goldmark, bei den übrigen Börsen ein Gesamtnennwert von 250 000 Reichsmark oder Goldmark.

Die Zulassungsstelle kann von diesem Erfordernis absehen,

1. wenn Wertpapiere desselben Ausstellers bereits an der Börse zum Handel zugelassen sind;
2. bei Anteilen einer Gesellschaft, deren Kapital herabgesetzt worden ist, wenn die Anteile der Gesellschaft vor der Herabsetzung an der Börse zum Handel zugelassen waren;
3. bei Anteilen einer Gesellschaft, deren Kapital auf Goldmark umgestellt worden ist, wenn die Anteile der Gesellschaft vor der Umstellung an der Börse zum Handel zugelassen waren und sofern der Gesamtnennwert der Stücke, in denen der Börsenhandel stattfinden soll, bei den Börsen zu Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg mindestens 200 000 Goldmark, bei den übrigen Börsen mindestens 100 000 Goldmark beträgt.

In besonderen Fällen kann die Landesregierung Ausnahmen zulassen; bei den Börsen zu Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg genügt die Genehmigung der Börsenaufsichtsbehörde, wenn sich der Betrag auf nicht weniger als 250 000 Reichsmark oder Goldmark beläuft.

2. § 12 Abs. 2, 3 erhalten folgende Fassung:

Die Veröffentlichung erfolgt auf Kosten des Antragstellers durch Börsenaushang sowie im Reichsanzeiger und in mindestens einer anderen von der Zulassungsstelle bestimmten inländischen Zeitung.

Die Zulassung darf erst erfolgen, wenn seit der Veröffentlichung in der von der Zulassungsstelle bestimmten Zeitung drei Tage verstrichen sind.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 264 vom 7. November 1924.

3. Im § 16 werden die Worte „mit Ausnahme des Reichsanzeigers" gestrichen.

4. Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Soweit die Zulassung bereits beschlossen ist, kann die Veröffentlichung bis zum 30. November 1924 nach den bisher geltenden Vorschriften erfolgen.

Berlin, den 5. November 1924.

Der Reichswirtschaftsminister
Hamm

Verordnung zur Änderung der Geschäftsbedingungen der Produktenbörse zu Berlin für den Zeithandel in Getreide und Mehl. Vom 5. November 1924*).

Auf Grund des § 67 des Börsengesetzes vom 27. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 215) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Die Bekanntmachung, betreffend die Geschäftsbedingungen der Produktenbörse zu Berlin für den Zeithandel in Getreide und Mehl, vom 29. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 240) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 4. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 875) und 14. Oktober 1913 (Reichsgesetzbl. S. 732) wird wie folgt geändert:

I. In der Einleitung ist statt „50 Tonnen" zu setzen „30 Tonnen" und statt „300 Sack" „150 Sack".

II. In Ziffer I Nr. 5 ist im ersten Satze die Bezeichnung „0/1 gemischt" und im dritten Satze die Bezeichnung „0/1" zu streichen.

III. Ziffer III erhält folgende Fassung:

„Erfüllungsort Berlin. Der Verkäufer kann vom Kahne oder vom Speicher, bei Roggenmehl nur vom Speicher liefern.

Die Namen der Speicher, von denen geliefert werden kann, sind durch Beschluß des Börsenvorstandes, Abteilung Produktenbörse, festzustellen und durch Anschlag im Börsengebäude bekanntzumachen.

Bei Lieferung vom Kahne muß der Kahn innerhalb der Weichbildgrenze des alten Berlin (Verwaltungsbezirke Berlin-Mitte, Tiergarten, Wedding, Prenzlauer Tor, Friedrichshain, Halleſches Tor [vgl. Gesetz über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin vom 27. April 1920, Preuß. Gesetzsamml. S. 123]) oder an einem zugelassenen Speicher liegen."

IV. In Ziffer IV ist zu setzen im Abs. 3 statt „zwei Mark" „drei Reichsmark", im Abs. 4 statt „25 Pfennig" „30 Reichspfennig" und statt „10 Pfennig" „15 Reichspfennig".

V. Zu Ziffer V:

Im Abs. 1 ist zu setzen statt „50 Tonnen" „30 Tonnen".

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ware ist innerhalb dreier Werktage einschließlich des Tages der Andienung Zug um Zug gegen Zahlung abzunehmen."

Im Abs. 4 ist statt „nicht am schiffbaren Wasser belegenen Speicher" zu setzen: „Speicher, der weder am schiffbaren Wasser oder an der Bahn gelegen ist".

Im Abs. 5 sind die Worte „von 6 Tagen" zu streichen.

VI. Zu Ziffer VI:

Im Abs. 1 ist zu setzen statt „300 Sack" „150 Sack". Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Jeder angediente Posten darf nur von einer Mühle hergestellt sein. Die Ware ist innerhalb von 3 Werktagen einschließlich des Tages der Andienung Zug um Zug gegen Zahlung abzunehmen."

Im Abs. 4 erhält Satz 4 folgende Fassung: „Fehlen bei einem Posten von 150 Sack mehr als 2 Säcke, oder befinden sich dabei mehr als 10 Säcke, die unter 99 Kilogramm wiegen, so kann die Abnahme abgelehnt werden"; im Satz 6 sind die Worte „von 5 Tagen" zu streichen.

VII. In Ziffer VIII sind die Worte „5 Prozent" zu streichen und dafür zu setzen „2 vom Hundert über Reichsbankdiskont".

Berlin, den 5. November 1924.

Der Reichswirtschaftsminister
Hamm

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 264 am 7. November 1924.

Druckfehlerberichtigung

In dem Inhalt des Reichsgesetzbl. I Nr. 57 S. 703 muß es in der letzten Zeile „Verordnung über Landungsaufforderung für Luftfahrzeuge" nicht Landesaufforderung heißen.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924	Ausgegeben zu Berlin, den 12. November 1924	Nr. 67

Inhalt: Zweite Verordnung des Reichspräsidenten über wirtschaftlich notwendige Steuermilderungen. S. 737.

Zweite Verordnung des Reichspräsidenten über wirtschaftlich notwendige Steuermilderungen. Vom 10. November 1924.

Auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Einkommensteuer und Körperschaftssteuer

§ 1

(1) Die Vorauszahlungen auf Einkommensteuer und Körperschaftssteuer gemäß Artikel I §§ 4, 5, 12 der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1205) werden um ein Viertel ermäßigt.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt erstmals für die am 10. Januar 1925 fällige Vorauszahlung für den Monat Dezember 1924. Bei Entrichtung nach Vierteljahren werden die Vorauszahlungen gemäß Artikel I §§ 4, 5, 12 der Zweiten Steuernotverordnung für das vierte Kalendervierteljahr 1924 um ein Zwölftel ermäßigt.

§ 2

(1) Bei Lohnzahlungen, die für eine im Dezember 1924 erfolgte Dienstleistung bewirkt werden, bleibt

1. für den Arbeitnehmer ein Betrag von 60 Reichsmark monatlich (15 Reichsmark wöchentlich) zur Abgeltung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7, § 59 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Abzüge vom Steuerabzuge frei und wird
2. der auf den Arbeitslohn entfallende Steuerbetrag nicht erhoben, wenn er 0,80 Reichsmark monatlich (0,20 Reichsmark wöchentlich) nicht übersteigt.

(2) Bei Heimarbeitern, bei denen der Arbeitslohn nicht für eine bestimmte Arbeitszeit gezahlt wird, beträgt die einzubehaltende Steuer für alle im Dezember 1924 erfolgenden Lohnzahlungen zwei vom Hundert.

§ 3

Die Vorschriften der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1205) über die Vorauszahlungen auf Einkommensteuer und Körperschaftssteuer, den Steuerabzug vom Arbeitslohn und den Steuerabzug vom Kapitalertrage gelten mit den aus § 1 Abs. 1, § 2 sich ergebenden Milderungen über den 31. Dezember 1924 hinaus bis zu einer anderweitigen Regelung der Einkommensbesteuerung.

Artikel II

Umsatzsteuer

§ 1

Der Satz der allgemeinen Umsatzsteuer wird von zwei vom Hundert auf einundeinhalb vom Hundert ermäßigt.

§ 2

(1) Der Satz der erhöhten Umsatzsteuer der §§ 15 und 21 des Umsatzsteuergesetzes wird von fünfzehn vom Hundert auf zehn vom Hundert ermäßigt.

(2) Der Vergütungsbetrag nach § 20 des Umsatzsteuergesetzes wird auf sechs vom Hundert ermäßigt.

§ 3

Im § 23 Abs. 1 Nr. 3 des Umsatzsteuergesetzes werden hinter den Worten „§ 15 unter I Nr. 1" die Zahlen „2" und „5" und hinter den Worten "unter II Nr." die Zahl "1" gestrichen.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 26. November 1924)

§ 4

Der § 23 Abs. 1 Nr. 5 und der § 41 des Umsatzsteuergesetzes werden gestrichen.

§ 5

Der § 25 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes wird gestrichen.

Artikel III

Monopolbeirat

Die vom letzten Reichstag ernannten Mitglieder des Beirats der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein bleiben Mitglieder dieses Beirats, bis an ihrer Stelle andere Mitglieder von dem neugewählten Reichstag ernannt sind.

Artikel IV

Überleitungs- und Schlußbestimmungen

§ 1

Vom Monat Dezember 1924 ab bis zum Schlusse des Rechnungsjahrs 1924 gewährleistet das Reich den Ländern für jeden Kalendermonat den Betrag der Anteile an Einkommensteuer, Körperschaftssteuer und Umsatzsteuer, den sie im Durchschnitt der Monate August und September 1924 erhalten haben.

§ 2

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, die erforderlichen Übergangsbestimmungen zu treffen.

§ 3

Der Artikel II tritt mit dem 1. Januar 1925, der Artikel III mit Wirkung vom 20. Oktober 1924, im übrigen tritt die Verordnung mit dem auf ihre Verkündung im Reichsgesetzblatt folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 10. November 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924	Ausgegeben zu Berlin, den 18. November 1924	Nr. 68

Inhalt: Verordnung über seemännische Heuerstellen. S. 739. — Elfte Verordnung über die Börsenumsatzsteuer (Ermäßigung von Steuersätzen). S. 741. — Fünfte Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. S. 741.

In Teil II Nr. 43, ausgegeben am 14. November 1924, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung, betreffend das am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichnete Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels. — Bekanntmachung über Errichtung einer Abrechnungsstelle im Scheckverkehre. — Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Verordnung über seemännische Heuerstellen. Vom 8. November 1924.

Auf Grund der §§ 47, 59 des Arbeitsnachweisgesetzes vom 22. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 657) wird nach Anhörung des Verwaltungsrats des Reichsamts für Arbeitsvermittlung und mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

§ 1

Für die nichtgewerbsmäßige Arbeitsvermittlung der Seeleute sind seemännische Heuerstellen durch die wirtschaftlichen Vereinigungen der Reeder und der Seeleute einzurichten und zu unterhalten. An welchen Orten solche Heuerstellen zu errichten sind, bestimmt der seemännische Verwaltungsrat (§ 5).

Soweit nicht nach den von diesem getroffenen Bestimmungen (§ 6 Abs. 1) die Arbeitsvermittlung seemännischen Heuerstellen obliegt oder soweit solche mangels Einigung der wirtschaftlichen Vereinigungen nicht errichtet werden oder soweit Heuerstellen ihre Vermittlungstätigkeit aufgeben, erfolgt die Arbeitsvermittlung durch die öffentlichen Arbeitsnachweise. Das gleiche gilt für den Fall, daß der seemännische Verwaltungsrat nicht gebildet oder aufgelöst wird.

Seeleute im Sinne dieser Bestimmungen sind mit Ausnahme der Schiffsoffiziere alle Personen, die an Bord eines bei der Seeschiffahrt verwendeten Schiffes beschäftigt sind.

§ 2

Während der Geltungsdauer der Verordnung über die Fürsorge für erwerbslose Seeleute vom 30. Oktober 1924 tragen die wirtschaftlichen Vereinigungen der Reeder die Kosten der Heuerstellen und diejenigen des seemännischen Verwaltungsrats. Ausgenommen davon sind die Kosten der Entschädigung (Reisekosten, Tagegelder und dergleichen) der Mitglieder des Verwaltungsrats; diese sind für jedes Mitglied von den wirtschaftlichen Vereinigungen zu tragen, die es vertritt.

Wenn die Verordnung über die Fürsorge für erwerbslose Seeleute nicht mehr gilt, unterliegt das Verhältnis, in dem die beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen die Kosten der Vermittlungstätigkeit zu tragen haben, der besonderen Vereinbarung dieser Vereinigungen.

§ 3

Für jede seemännische Heuerstelle ist ein Verwaltungsausschuß zu bilden. Dieser besteht aus Vertretern der Reeder und der Seeleute als Beisitzern und einem unparteiischen Vorsitzenden. Die Zahl der Vertreter der Reeder und der Seeleute muß gleich sein.

Die Vertreter der Arbeitgeber werden durch die wirtschaftlichen Vereinigungen der Reeder, die Vertreter der Arbeitnehmer durch die wirtschaftlichen Vereinigungen der Seeleute bestellt. Der Vorsitzende muß mit den seemännischen Arbeitsfragen vertraut sein. Er wird durch die Beisitzer des Verwaltungsausschusses gewählt. Kommt eine Wahl nicht zustande, so wird der Vorsitzende durch den seemännischen Verwaltungsrat (§ 5) bestellt.

Der Verwaltungsausschuß hat die Arbeitsvermittlung der Heuerstelle zu regeln und zu überwachen sowie über Beschwerden, welche sich gegen diese Arbeitsvermittlung richten, zu entscheiden.

§ 4

Falls die Leiter der Heuerstellen neu bestellt werden, werden sie auf Vorschlag der wirtschaftlichen Vereinigungen der Reeder von den Verwaltungsausschüssen gewählt. Verständigen sich Verwaltungsausschüsse und wirtschaftliche Vereinigungen der Reeder nicht, so erfolgt die Wahl durch den seemännischen Verwaltungsrat. Leiter bereits vorhandener Heuerstellen, die beim Inkrafttreten der Verordnung in diesen beschäftigt waren, sind auf die entsprechenden neuen Heuerstellen zu übernehmen. Die Verwaltungsausschüsse können der Übernahme aus wichtigen Gründen widersprechen; über den Widerspruch entscheidet der seemännische Verwaltungsrat.

Die Arbeitsvermittler werden von den Leitern der Heuerstellen ernannt. Die Ernennung bedarf der Bestätigung durch die Verwaltungsausschüsse.

§ 5

Für alle nichtgewerbsmäßigen seemännischen Heuerstellen und ihre Verwaltungsausschüsse wird von den wirtschaftlichen Vereinigungen der Reeder und der Seeleute ein seemännischer Verwaltungsrat mit dem Sitze in Hamburg gebildet. Dieser besteht aus Vertretern der Reeder und der Seeleute als Beisitzern und einem unparteiischen Vorsitzenden. Die Zahl der Vertreter der Reeder und der Seeleute muß gleich sein.

Die Vertreter der Arbeitgeber werden durch die wirtschaftlichen Vereinigungen der Reeder, die Vertreter der Arbeitnehmer durch die wirtschaftlichen Vereinigungen der Seeleute bestellt. Der Vorsitzende muß mit den seemännischen Arbeitsfragen vertraut sein. Er wird durch die Beisitzer des seemännischen Verwaltungsrats gewählt. Kommt eine Wahl nicht zustande, so wird der Vorsitzende durch das Reichsamt für Arbeitsvermittlung bestellt.

§ 6

Der seemännische Verwaltungsrat erläßt Grundsätze für die Verfassung, Verwaltung und Geschäftsführung der seemännischen Heuerstellen. Die Grundsätze bedürfen der Zustimmung des Reichsamts für Arbeitsvermittlung.

Der seemännische Verwaltungsrat ist Aufsichts- und Beschwerdestelle für die seemännischen Heuerstellen. Die Aufsicht des Reichsamts für Arbeitsvermittlung gemäß § 47 Abs. 2 des Arbeitsnachweisgesetzes wird hierdurch nicht berührt; sie erstreckt sich auch auf die Tätigkeit des seemännischen Verwaltungsrats. Das Reichsamt für Arbeitsvermittlung ist befugt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen.

§ 7

Die Arbeitsvermittlung der seemännischen Heuerstellen ist für die Seeleute gebührenfrei. Sie hat ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung zu erfolgen; die Frage nach der Zugehörigkeit zu einer solchen ist untersagt.

§ 8

Nichtgewerbsmäßige seemännische Heuerstellen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind innerhalb einer Frist von 6 Monaten so einzurichten, daß sie den nach dieser Verordnung für die seemännischen Heuerstellen geltenden Bestimmungen entsprechen. Die Frist kann in besonderen Fällen durch den seemännischen Verwaltungsrat bis zur Dauer weiterer 6 Monate verlängert werden.

§ 9

Auf Antrag der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen kann bestimmt werden, daß auf nichtgewerbsmäßige Heuerstellen, die von wirtschaftlichen Vereinigungen der Küstenschiffahrt bei Inkrafttreten dieser Verordnung betrieben werden, die Bestimmungen dieser Verordnung nicht anzuwenden sind. Für solche Heuerstellen gelten dann die Vorschriften des Arbeitsnachweisgesetzes über nichtgewerbsmäßige Arbeitsnachweise, die keine Arbeitsnachweisämter sind.

Die Entscheidung über den Antrag trifft der seemännische Verwaltungsrat; sie bedarf der Zustimmung des Reichsamts für Arbeitsvermittlung, wenn dem Antrag stattgegeben werden soll.

Die zugelassenen Ausnahmen können vom seemännischen Verwaltungsrate jederzeit widerrufen werden.

§ 10

Von den Anzeigen, die Reeder und wirtschaftliche Vereinigungen gemäß § 42 des Arbeitsnachweisgesetzes erstatten, haben die Arbeitsnachweisämter den beteiligten Heuerstellen unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 11

Soweit sich nicht aus den vorstehenden Bedingungen anderes ergibt, finden auf die seemännischen Heuerstellen die Vorschriften des Arbeitsnachweisgesetzes und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen in der gleichen Weise Anwendung wie auf die anderen nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise, die nicht Arbeitsnachweisämter im Sinne des Arbeitsnachweisgesetzes sind.

§ 12

Diese Bestimmungen treten am 1. November 1924 in Kraft.

Berlin, den 8. November 1924.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Elfte Verordnung über die Börsenumsatzsteuer (Ermäßigung von Steuersätzen). Vom 10. November 1924*).

Auf Grund des § 62 des Kapitalverkehrsteuergesetzes wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Die §§ 52, 53 des Kapitalverkehrsteuergesetzes erhalten folgende Fassung:

§ 52

(1) Die Steuer beträgt für je 100 Reichsmark oder einen Bruchteil dieses Betrags

	I für Händlergeschäfte Reichsmark	II für Kundengeschäfte Reichsmark	III für Privatgeschäfte Reichsmark
a) bei Schuldverschreibungen des Reichs und inländischer Gemeinden (Gemeindeverbände), die während des Krieges 1914/20 ausgegeben sind	0,01	0,02	0,05
b) bei den übrigen Schuld- und Rentenverschreibungen des Reichs und inländischer Gemeinden (Gemeindeverbände) sowie bei den Schuld- und Rentenverschreibungen der Länder und inländischer Gemeindekreditanstalten	0,02	0,04	0,10
c) bei Schuld- und Rentenverschreibungen inländischer Körperschaften städtischer oder ländlicher Grundbesitzer, inländischer Grundkredit- und Hypothekenbanken, inländischer Schiffspfandbrief- und Schiffsbeleihungsbanken, inländischer Siedlungsgesellschaften sowie inländischer Eisenbahngesellschaften und inländischer Gesellschaften, die dem Baue oder Betriebe von Wasserstraßen dienen, sofern die Schuld- und Rentenverschreibungen mit staatlicher Genehmigung ausgegeben sind	0,03	0,06	0,15
d) bei nicht unter a bis c fallenden inländischen Schuld- und Rentenverschreibungen sowie bei sämtlichen ausländischen Schuld- und Rentenverschreibungen	0,05	0,20	0,50
e) bei ausländischen Banknoten, ausländischem Papiergeld und ausländischen Geldsorten	0,05	0,30	0,60
f) bei ausländischen Zahlungsmitteln, die nicht unter e fallen	0,02	0,10	0,25
g) bei Waren	0,04	0,04	0,04

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 266 vom 10. November 1924.

(2) Ist der Wert des Gegenstandes nicht höher als 100 Reichsmark, so beläuft sich die Steuer für je 10 Reichsmark oder einen Bruchteil dieses Betrags auf ein Zehntel der im Abs. 1 aufgeführten Beträge. Die Steuer beträgt mindestens 10 Reichspfennig. Höhere Steuerbeträge sind auf volle 10 Reichspfennig aufzurunden.

§ 53

(1) Die Steuer beträgt bei Aktien, Genußscheinen und Anteilen im Sinne des § 35 Abs. 1 zu a sowie bei Bezugsrechten für je 10 Reichsmark oder einen Bruchteil dieses Betrags

für Händlergeschäfte ... 0,02 Reichsmark,
» Kundengeschäfte .... 0,06 »
» Privatgeschäfte .... 0,12 »

(2) Die Steuer beträgt bei Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung mindestens 3 Reichsmark, im übrigen mindestens 10 Reichspfennig. Höhere Steuerbeträge sind auf volle 10 Reichspfennig aufzurunden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem 17. November 1924 in Kraft.

Berlin, den 10. November 1924.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Fünfte Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. Vom 14. November 1924.

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 127) ordne ich mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des Reichsrats nach Benehmen mit dem Verwaltungsrate des Reichsamts für Arbeitsvermittlung folgende Ausnahmen von der Beitragspflicht zur Erwerbslosenfürsorge (§ 34 Abs. 1 a. a. O.) an:

Artikel 1

(1) Beitragsfrei ist eine Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft oder in der Binnen- und Küstenfischerei, wenn der Beschäftigte zwar während eines Teiles des Jahres als Arbeitnehmer tätig, außerdem aber Eigentümer oder Pächter land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes von solcher Größe ist, daß er von dessen Ertrag mit seinen Angehörigen in der Hauptsache leben kann.

(2) Die für den Beschäftigungsort zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bezeichnete Stelle bestimmt, bei welcher Mindestfläche an Grundbesitz die Befreiung eintritt.

(3) Beitragsfrei ist auch eine Beschäftigung, die der Ehegatte oder ein Abkömmling einer der im Abs. 1 genannten Personen, mit der er in häuslicher Gemeinschaft lebt, während eines Teiles des Jahres in der Land- und Forstwirtschaft oder in der Binnen- und Küstenfischerei ausübt, gleichviel, ob diese Personen selbst zur Zeit als Arbeitnehmer beschäftigt sind oder nicht.

Artikel 2

(1) Beitragsfrei ist eine Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft,

1. wenn der Arbeitnehmer auf Grund eines Arbeitsvertrags von mindestens einjähriger Dauer beschäftigt wird oder
2. wenn er auf Grund eines Arbeitsvertrags auf unbestimmte Zeit beschäftigt wird und ihm ohne wichtigen Grund nur mit mindestens dreimonatiger Frist gekündigt werden darf.

(2) Für Lehrlinge gilt Artikel 5.

Artikel 3

Beitragsfrei ist eine Beschäftigung in der Haus-, Land- und Forstwirtschaft, sofern der Arbeitnehmer zu den im § 165 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Personen gehört und in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen ist (Hausgehilfen und ländliches Gesinde).

Artikel 4

(1) Beitragsfrei ist eine Beschäftigung in der Binnen- und Küstenfischerei auf Anteil am Fange (Partenfischerei).

(2) Die für den Beschäftigungsort zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bezeichnete Stelle bestimmt, bei welchem Mindestfanganteil die Befreiung eintritt.

Artikel 5

(1) Beitragsfrei ist die Beschäftigung auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrags von mindestens zweijähriger Dauer.

(2) Die Beitragsfreiheit erlischt sechs Monate vor dem Tage, an dem das Lehrverhältnis durch Zeitablauf endet.

Artikel 6

(1) Die Beitragsfreiheit ist in allen Fällen von einer gemeinsam vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterzeichneten Anzeige bei der Krankenkasse abhängig. Verweigert ein Vertragsteil seine Unterschrift grundlos, so hat die Krankenkasse auf Antrag des anderen Teiles dessen Unterschrift für ausreichend zu erklären.

(2) Die Anzeige muß angeben, für welches Beschäftigungsverhältnis, für welche Dauer und aus welchem Grunde die Beitragsfreiheit in Anspruch genommen wird. Die Krankenkassen sind berechtigt, die Vorlegung der schriftlichen Arbeits- und Lehrverträge zu verlangen, soweit solche vorhanden sind.

(3) Die Beitragsfreiheit beginnt mit dem Montag der Woche, in der die Anzeige eingeht. Sie tritt nicht ein, wenn die Krankenkasse feststellt, daß die Voraussetzungen nicht gegeben sind. Gegen die Entscheidung der Krankenkasse können das Versicherungsamt und das Oberversicherungsamt angerufen werden. Das Oberversicherungsamt entscheidet endgültig.

(4) Die Beitragsfreiheit erlischt mit dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen nicht mehr vollständig gegeben sind. Fällt eine Voraussetzung früher weg, als nach der Anzeige zu erwarten war, so hat der Arbeitgeber der Krankenkasse unverzüglich Mitteilung zu machen.

Artikel 7

Die Krankenkasse hat alle Anzeigen, die sie nicht beanstandet, unverzüglich dem Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises vorzulegen. Dieser kann die Entscheidung des Versicherungsamts (Beschlußausschuß) darüber herbeiführen, ob die Voraussetzungen der Beitragsfreiheit gegeben sind. Vor der Entscheidung soll das Versicherungsamt der Krankenkasse sowie dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer Gelegenheit zur Äußerung geben.

Artikel 8

Die obersten Landesbehörden, die von der Ermächtigung des § 35 Abs. 3 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge Gebrauch machen, können mit den Aufgaben der Artikel 6 und 7 andere Stellen als die Krankenkassen, den Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises und das Versicherungsamt beauftragen.

Artikel 9

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1924 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 279) und die Dritte Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 24. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 562) außer Kraft.

(3) Beschäftigungsverhältnisse, die am 1. Dezember 1924 bereits bestehen und nach den bisherigen Vorschriften beitragsfrei sind, bleiben bis zum 28. Dezember 1924 beitragsfrei.

Berlin, den 14. November 1924.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924 | Ausgegeben zu Berlin, den 21. November 1924 | Nr. 69

Inhalt: Zweite Verordnung über Fleischbrühwürfel und deren Ersatzmittel. S. 743. — Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Ärzte und Krankenkassen. S. 743. — Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. S. 744.

Zweite Verordnung über Fleischbrühwürfel und deren Ersatzmittel. Vom 11. November 1924.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Fleischbrühwürfel und deren Ersatzmittel vom 25. Oktober 1917 (Reichsgesetzbl. S. 969) wird folgende Ausnahme zugelassen:

Erzeugnisse nach § 2 brauchen auf der Packung oder dem Behältnis, in denen sie an den Verbraucher abgegeben werden, das Wort „Ersatz" neben der handelsüblichen Bezeichnung nicht zu tragen, wenn ihre den Genußwert bedingenden Stoffe dem Hefeextrakt entstammen und dies aus der Bezeichnung deutlich hervorgeht.

Berlin, den 11. November 1924.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dammann

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Ärzte und Krankenkassen. Vom 14. November 1924.

Auf Grund des § 18 Abs. 1 der Verordnung über Ärzte und Krankenkassen vom 30. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1051) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsausschusse für Ärzte und Krankenkassen folgendes:

Artikel 1
(zu § 10 Abs. 1)

Vertreter der Kassen können nur Vorstandsmitglieder oder hauptamtlich Angestellte der beteiligten Kassen sein, Vertreter der Ärzte nur die im Bezirke des Versicherungsamts für die Kassen tätigen oder zur Tätigkeit für die Kassen bereiten Ärzte.

Artikel 2
(zu § 10 Abs. 2)

(1) Alle Angelegenheiten des Vertragsausschusses gehen unter der Anschrift des Versicherungsamts. Dieses beruft auch den Vertragsausschuß zu den Sitzungen.

(2) Ist ein Arztvertrag gekündigt, oder wünscht eine Partei den Vertrag zu ändern, so ist unverzüglich dem Vertragsausschusse hiervon Anzeige zu machen unter Mitteilung der für den neuen Vertrag angebotenen Bedingungen.

Geschieht dies nicht spätestens acht Wochen vor Ablauf des Vertrags oder bei fristloser Kündigung sofort, so kann der Vorsitzende des Versicherungsamts von Amts wegen die Verhandlungen einleiten.

(3) In den Sitzungen des Ausschusses führt abwechselnd ein Vertreter der Kassen und ein Vertreter der Ärzte den Vorsitz. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Über den Vorsitz in der ersten Sitzung entscheidet das Los.

(4) Der Vertragsausschuß soll das Verfahren so beschleunigen, daß der neue Vertrag mit dem Ablauf des bisherigen Vertrags in Kraft treten kann. Ist dies nicht möglich, so sind bis zum Abschluß des neuen Vertrags die Ärzte, und zwar auch im Falle einer Kündigung gemäß § 626 BGB. verpflichtet, ihre Tätigkeit einstweilen zu den bisherigen Bedingungen fortzusetzen, die Kassen, die ärztliche Tätigkeit anzunehmen und zu vergüten.

(5) Über jede Sitzung des Vertragsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muß die Namen der Sitzungsteilnehmer sowie die gefaßten Beschlüsse nebst dem Stimmenverhältnis ersehen lassen und ist

von dem Vorsitzenden und einem Vertreter der Partei, die den Vorsitzenden nicht gestellt hat, zu vollziehen. Die Niederschriften sind beim Versicherungsamt aufzubewahren.

Artikel 3

(zu § 11)

(1) Zur Wahl der von den Parteien zu wählenden Mitglieder bilden die Kassen innerhalb des Bezirkes des Oberversicherungsamts und die innerhalb dieses Bezirkes zur Kassenpraxis zugelassenen Ärzte je einen Wahlkörper.

(2) Auf der Kassenseite sollen verschiedene Kassenarten vertreten sein.

(3) Die Wahl der Kassenvertreter erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit gebundenen Listen. Die Zahl der Stimmen der einzelnen Kasse richtet sich nach der Zahl ihrer Kassenmitglieder.

(4) Die Ärztevertreter werden ebenfalls nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit gebundenen Listen gewählt. Wahlberechtigt sind nur die im Bezirke des Oberversicherungsamts zur Kassenpraxis zugelassenen Ärzte.

(5) Von beiden Parteien ist für jeden Vertreter die erforderliche Anzahl Stellvertreter zu wählen.

(6) Die oberste Verwaltungsbehörde oder die von ihr beauftragte Behörde erläßt eine Wahlordnung für die Wahl der von den Parteien zu wählenden Mitglieder.

(7) Der Vorschrift, daß die Kassen und Ärzte des Bezirkes vor der Bestellung der unparteiischen Mitglieder zu hören sind, wird durch Anhörung etwa im Bezirke bestehender Kassen- oder Ärztevereinigungen genügt. Auch für jedes unparteiische Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(8) Die Tätigkeit der Beisitzer des Schiedsamts ist ehrenamtlich. Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, daß ihnen eine Entschädigung im Sinne des § 21 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gewährt wird. Wird eine derartige Anordnung getroffen, so gehören die Entschädigungen zu den Kosten im Sinne des § 15.

Artikel 4

zu (§ 12)

Das Schiedsamt soll das Verfahren so beschleunigen, daß der neue Vertrag mit dem Ablauf des bisherigen Vertrags in Kraft treten kann. Bis zum Abschluß des neuen Vertrags sind, und zwar auch im Falle einer Kündigung gemäß § 626 BGB., die Ärzte verpflichtet, ihre Tätigkeit einstweilen zu den bisherigen Bedingungen fortzusetzen, die Kassen, die ärztliche Tätigkeit anzunehmen und zu vergüten.

Artikel 5

(zu § 13)

(1) Das Reichsversicherungsamt kann Bestimmungen über die Wahl der sechs Mitglieder im Ehrenamte treffen.

(2) Artikel 3 Abs. 8 gilt entsprechend. Dabei tritt das Reichsversicherungsamt an die Stelle der obersten Verwaltungsbehörde.

Artikel 6

(1) Die Schiedsämter sind bis zum 1. Januar 1925 zu bilden. Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen errichteten Schiedsämter bleiben bis dahin bestehen.

(2) Die obersten Verwaltungsbehörden können bestimmen, inwieweit Schiedsämter, die auf Grund der Verordnung über Ärzte und Krankenkassen, aber vor dem Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen gebildet worden sind, über den 31. Dezember 1924 hinaus für die Dauer der Wahlzeit bestehen bleiben.

Artikel 7

Diese Bestimmungen treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. November 1924.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 15. November 1924.

Der Reichsrat hat beschlossen:

1. die von der Linksrheinischen Entwässerungsgenossenschaft auszugebenden Schuldverschreibungen auf den Inhaber bis zum Betrage von 1 950 000 Goldmark,
2. die von der Landschaft der Provinz Sachsen auszugebenden Goldpfandbriefe,
3. die von der Schleswig-Holsteinischen Landschaft auszugebenden Goldpfandbriefe

gemäß § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären.

Diese Bekanntmachung schließt sich zu Ziffer 1 an die Bekanntmachung vom 14. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 120), zu Ziffer 2 an die Bekanntmachung vom 30. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 926) an.

Berlin, den 15. November 1924.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

745

Teil I

1924 | Ausgegeben zu Berlin, den 25. November 1924 | Nr. 70

Inhalt: Fünfte Verordnung zur Durchführung des Artikel I der Dritten Steuernotverordnung. S. 745. — Verordnung über die Gewährung knappschaftlicher Leistungen in ausländischen Grenzgebieten. S. 745. — Beitragsordnung der Angestelltenversicherung. S. 745.

Fünfte Verordnung zur Durchführung des Artikel I der Dritten Steuernotverordnung. Vom 18. November 1924.

Auf Grund des § 9 der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 74) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung des Reichsrats:

Im § 1 Abs. 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Artikel I der Dritten Steuernotverordnung vom 24. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 561) wird als zweiter Satz folgende Vorschrift eingefügt:

Wird das Grundbuch, Schiffsregister oder Bahngrundbuch im Inland nicht geführt, so ist bei Ansprüchen der im § 1 Abs. 2 Ziffer 4 der Dritten Steuernotverordnung bezeichneten Art das Amtsgericht zuständig, bei welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Berlin, den 18. November 1924.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Verordnung über die Gewährung knappschaftlicher Leistungen in ausländischen Grenzgebieten. Vom 21. November 1924*).

Auf Grund des § 31 Abs. 2 und des § 62 des Reichsknappschaftsgesetzes wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

1. Die Vorschrift des § 61 Nr. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes über das Ruhen des Rechtes auf laufende Leistungen wird für die Provinzen Groningen, Drenthe, Oberyssel, Gelderland, Limburg des Königreichs der Niederlande außer Kraft gesetzt.
2. In den bezeichneten Grenzgebieten wird Ausländern die Teuerungszulage zu laufenden Leistungen gezahlt.
3. Die Vorschriften treten mit dem 1. November 1924 in Kraft.

Berlin, den 21. November 1924.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 276 vom 22. November 1924.

Beitragsordnung der Angestelltenversicherung. Vom 21. November 1924.

Auf Grund des § 174 des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 563) wird unter Aufhebung der Beitragsordnung der Angestelltenversicherung vom 2. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 903) nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

Erster Abschnitt
Beitragsverfahren
I. Marken

§ 1

Für jede Gehaltsklasse werden Monatsmarken ausgegeben.

Ihr Aussehen wird durch die Reichsversicherungsanstalt mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers bestimmt.

Ihre Gültigkeitsdauer kann der Reichsarbeitsminister unter Bekanntgabe des Ablaufstags beschränken. Ungültig gewordene Marken können binnen drei Monaten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer bei den Verkaufsstellen umgetauscht werden.

§ 2

Die Marken werden zum Nennwert verkauft.

Der Verkauf erfolgt durch die Deutsche Reichspost, soweit der Reichsarbeitsminister nichts anderes nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt bestimmt.

Für den Verkauf erhält die Deutsche Reichspost von der Reichsversicherungsanstalt mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers eine Vergütung.

II. Versicherungskarte

§ 3

Die Reichsversicherungsanstalt bestimmt das Aussehen der Versicherungskarte mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

Beitragsmarken dürfen nur in Markenfelder eingeklebt werden, immer nur eine Marke in ein Feld.

III. Beitragsentrichtung durch Arbeitgeber

§ 4

Als Arbeitsverdienst für die Beitragsberechnung gilt der Entgelt, den der Angestellte für den laufenden Monat erhalten hat. Steht am Schlusse des Monats der Gesamtentgelt noch nicht fest, so wird er geschätzt. Gewinnanteile, Gratifikationen und ähnliche Bezüge, die nicht in jedem Monat zu erwarten sind, sind anteilig mitzurechnen.

Als Arbeitsverdienst für Teilbeschäftigte gilt der gesamte Verdienst für den Kalendermonat.

Die Reichsversicherungsanstalt kann mit Genehmigung des Reichsarbeitsministers Berechnungsgrundsätze aufstellen.

§ 5

Arbeitszeiten, die sich nicht feststellen lassen, sind für die Beitragsleistung abzuschätzen. Bei Streit entscheidet das Versicherungsamt endgültig.

Die Reichsversicherungsanstalt kann mit Genehmigung des Reichsarbeitsministers Berechnungsgrundsätze aufstellen.

§ 6

Der Arbeitgeber erwirbt die Marken aus eigenen Mitteln.

Er klebt bei der Gehaltszahlung die Marke der Gehaltsklasse in die Versicherungskarte.

Wird kein festes Bargehalt gezahlt, so sind die Marken am Monatsschluß einzukleben, ebenso bei Teilbeschäftigung (§ 184 Angestelltenversicherungsgesetz).

In Ausnahmefällen kann die Reichsversicherungsanstalt einen anderen Zeitpunkt zum Einkleben gestatten.

Abschlagszahlungen gelten hierbei nicht als Gehaltszahlungen.

§ 7

Einem Arbeitgeber, der die bisher geleisteten Zuschüsse zur Lebensversicherung eines Halbversicherten um den zur gesetzlichen Angestelltenversicherung zu entrichtenden Beitrag kürzen will, ersetzt die Reichsversicherunganstalt auf seinen Antrag die von ihm fortentrichteten Zuschüsse bis zur Höhe des Arbeitgeberbeitrags, soweit die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. die Versicherung muß noch in einer dem § 375 des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechenden Höhe bestehen,
2. der Versicherungsschein muß hinterlegt sein,
3. zur Sicherung der Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente muß die Forderung aus der Lebensversicherung in Höhe der Zuschußkürzung an die Reichsversicherungsanstalt abgetreten sein.

Dem Erstattungsantrage sind die Versicherungskarte und die Quittungen über die Prämienzahlung beizufügen.

§ 8

Besteht der Entgelt nur in Sachbezügen, so kann der Arbeitgeber den Sachbezug um den Beitragsteil des Versicherten kürzen. Maßgebend sind dabei die Ortspreise, die nach § 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes gelten. Kein Kürzungsrecht besteht, wenn der Versicherte seinen Beitragsteil dem Arbeitgeber bar erstattet.

Wird der Entgelt vom Dritten gewährt, so hat der Versicherte seinen Beitragsteil dem Arbeitgeber bar zu erstatten, wenn dieser den vollen Beitrag entrichtet hat.

§ 9

Der Arbeitgeber hat die von ihm eingeklebten Marken sofort zu entwerten.

Für Beiträge, die zwangsweise oder durch Überwachungsbeamte eingezogen sind, werden Marken geklebt; zum Ersatze kann die Reichsversicherungsanstalt in der Versicherungskarte die Einziehung vermerken oder durch ihre Beauftragten vermerken lassen.

Die Ausgabestellen und die Überwachungsstellen der Reichsversicherungsanstalt haben in den Versicherungskarten unentwertete Marken nach Feststellung der Beschäftigungszeit, für die sie gelten, zu entwerten.

§ 10

Die Entwertung erfolgt dadurch, daß auf der Marke ihr letzter Geltungstag handschriftlich oder mit Stempel vermerkt wird. Sie darf den Monat in Ziffern abkürzen, zum Beispiel 31. 10. 24. Andere Entwertungszeichen sind unzulässig. Nur Tinte oder haltbarer Farbstoff ist gestattet.

Die Entwertung muß deutlich sein und darf das Markenbild, insbesondere Geldwert und Gehaltsklasse, nicht unkenntlich machen.

Wer den Entwertungsvorschriften zuwiderhandelt, kann von der Reichsversicherungsanstalt mit Ordnungsstrafe in Geld bestraft werden, wenn keine härtere Strafe nach anderen Vorschriften eintritt.

IV. Beitragsentrichtung durch Versicherte

§ 11

Für die Entrichtung der Beiträge durch Versicherte gelten die §§ 4 bis 10 sinngemäß. Freiwillige Versicherte entwerten mit dem Zusatz „f".

V. Ersatzzeiten

§ 12

Ersatzzeiten im Sinne des § 170 Abs. 1, 2, 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes sollen durch Bescheinigungen (Ersatzzeitschein) nachgewiesen werden.

Die Ersatzzeitscheine werden nach dem beigefügten Muster A ausgestellt

Muster A

1. bei Krankheitszeiten durch Behörden oder Krankenkassen, die von den obersten Verwaltungsbehörden hierfür bestimmt sind,
2. bei Zeiten des Schulbesuchs durch den Leiter der Anstalt,
3. bei Kriegsdienstzeiten durch die Heeresbehörden.

Bei Ersatzzeiten gemäß § 170 Abs. 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes bestimmt der Reichsarbeitsminister das Nähere.

Zweiter Abschnitt

Ausgabestellen

I. Einrichtung und Zuständigkeit

§ 13

Ausgabestellen sind in Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern die Ausgabestellen der Invalidenversicherung, sonst die bisherigen Ausgabestellen der Angestelltenversicherung. Die Länder können andere Stellen bestimmen.

Sie heißen „Ausgabestelle der Angestelltenversicherung in ....." und führen einen Stempel mit dieser Bezeichnung. Ihr Dienstgebäude trägt dieselbe Bezeichnung. Die Diensträume sind durch Aushang an sichtbarer Stelle kenntlich zu machen.

Auch die Reichsversicherungsanstalt kann Versicherungskarten ausstellen, umtauschen, ersetzen oder durch ihre Beauftragten bei der Beitragsüberwachung ausstellen, umtauschen und ersetzen lassen.

§ 14

Zuständig ist jede Ausgabestelle, in deren Bezirk der Versicherte wohnt oder beschäftigt ist, bei Ersatz einer Versicherungskarte auch die Ausgabestelle des früheren Beschäftigungsorts.

Bei Beschäftigung im Ausland ist die Ausgabestelle des inländischen Betriebssitzes zuständig, mangels eines solchen die Ausgabestelle Berlin.

II. Verfahren

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 15

Die Ausgabestelle beurkundet mit Tinte; Radieren und der Gebrauch des Tintenstifts sind unzulässig. Häufig wiederkehrende Eintragungen können gedruckt oder gestempelt werden. In Vordrucken sind offene Räume, die nicht ausgefüllt werden, zu durchstreichen.

Berichtigungen dürfen nur durch einfaches Durchstreichen erfolgen. Sie sind unter Angabe des Tages sowie der Zahl der gestrichenen Worte und Ziffern zu beglaubigen.

Alle Eintragungen und Berichtigungen sind zu unterschreiben. Die Unterschrift wird durch den verantwortlichen Beamten mit seinem Namen oder Namensstempel unter Beidrückung des Stempels und Bezeichnung der Ausgabestelle geleistet.

2. Ausstellung der ersten Versicherungskarte

§ 16

Die Versicherungskarte wird durch die Ausgabestelle auf Antrag des Versicherten oder des Arbeitgebers ausgestellt und dem Antragsteller unverzüglich ausgehändigt.

§ 17

Die persönlichen Verhältnisse und die Anschrift sind besonders sorgfältig einzutragen. Bei Frauen ist auch der Geburtsname anzugeben.

Der Familienname ist zu unterstreichen, bei mehreren Vornamen auch der Rufname.

Die Berufsangabe hat sich nicht auf eine allgemeine Bezeichnung zu beschränken, sondern auch den engeren Berufszweig zu enthalten, zum Beispiel nicht Buchhalter, Techniker, Lehrer, sondern Bankbuchhalter, Tiefbautechniker, Musiklehrer.

Die Versicherungskarte erhält die Nummer 1.

Die Versicherungskarte für Selbstversicherer ist am Kopfe der ersten Seite als solche zu bezeichnen.

§ 18

Die Ausgabestelle prüft vor der Ausstellung die Versicherungspflicht.

Die Ausstellung ist auch zulässig, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß er eine bestimmte versicherungspflichtige Beschäftigung nur beginnen kann, wenn er schon eine Versicherungskarte besitzt.

Bei Zweifel über die Versicherungspflicht stellt die Ausgabestelle dem Antragsteller die Versicherungskarte aus, teilt aber der Reichsversicherungsanstalt oder der von ihr bezeichneten Stelle ihre Bedenken mit.

§ 19

Befreiung von der eigenen Beitragsleistung (§ 375 des Angestelltenversicherungsgesetzes) beantragt der Angestellte bei der Ausgabestelle. Der Antrag wird nach dem beigefügten Muster B gestellt. Mit dem Antrag ist der Versicherungsschein vorzulegen.

Muster B

Die Ausgabestelle prüft die Angaben und sendet den Antrag nebst Versicherungskarte an die Reichsversicherungsanstalt. Diese entscheidet über die Befreiung und übersendet die Versicherungskarte mit ihrem Vermerk über die Befreiung dem Versicherten.

3. Umtausch der Versicherungskarte

§ 20

Der Versicherte tauscht die Versicherungskarte bei der Ausgabestelle, wenn die Markenfelder gefüllt sind, spätestens aber drei Jahre nach der Ausstellung um.

§ 21

Die Ausgabestelle rechnet die Versicherungskarte auf.

Die Aufrechnung geschieht an der im Vordruck vorgesehenen Stelle folgendermaßen:

1. Beitragsmonate, die durch Marken in der Versicherungskarte nachgewiesen sind, werden nach Beitragsklassen zusammengerechnet.
2. Ersatzzeiten (§ 12) werden an der hierfür vorgemerkten Stelle nach Anfangs- und Endtag der einzelnen Zeiten eingetragen.

   Unter den Beitragsmonaten werden sie nicht mitgezählt. Sie werden überhaupt nicht eingetragen, wenn der Versicherte vor ihrem Beginne noch keine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat.

   Die Eintragnug erfolgt auf Grund der Ersatzzeitscheine; sonstige Nachweise, zum Beispiel ärztliche Zeugnisse, sind nicht ausgeschlossen. Bei Zweifel über die Anrechnungsfähigkeit hat die Ausgabestelle zwar die Ersatzzeiten einzutragen, jedoch ihre Bedenken der Reichsversicherungsanstalt oder der von ihr bezeichneten Stelle mitzuteilen.
3. Die Endzahlen über die Aufrechnung werden dem Inhaber nach dem beigefügten Muster C bescheinigt (Aufrechnungsbescheinigung).

   Muster C

   Die Aufrechnungsbescheinigung wird mit der neuen Versicherungskarte ausgehändigt. Unbestellbar gebliebene oder verwahrte Aufrechnungsbescheinigungen kann die Ausgabestelle ein Jahr nach Ablauf des Eingangsjahrs vernichten.

Die Reichsversicherungsanstalt kann die Aufrechnungsbescheinigung von Amts wegen oder auf Einspruch eines Beteiligten ändern. Gegen ihren Bescheid ist das Streitverfahren nach § 194 des Angestelltenversicherungsgesetzes zulässig, die Entscheidung bindet die Instanzen.

Nach Ablauf von zehn Jahren seit Aufrechnung der Versicherungskarte kann die rechtsgültige Verwendung der in der Aufrechnung bescheinigten Marken nicht mehr beanstandet werden, es sei denn, daß der Versicherte oder sein Vertreter oder ein zur Fürsorge für ihn Verpflichteter die Verwendung der Marken in betrügerischer Absicht herbeigeführt hat.

§ 22

Die abgegebenen alten Versicherungskarten nebst den Ersatzzeitscheinen und sonstigen Belegen für Ersatzzeiten werden von der Ausgabestelle verwahrt und spätestens am Schlusse jedes Kalendervierteljahrs eingeschrieben und portofrei der Reichsversicherungsanstalt übersandt; bei Übersendung durch die Bahn genügt die Angabe des Interesses an der Lieferung im Frachtbrief. Wünschen der Reichsversicherungsanstalt auf frühere Übersendung in Einzelfällen ist zu entsprechen.

§ 23

Die Ausstellung der neuen Versicherungskarte beim Umtausch hängt nicht von einer Prüfung der gegenwärtigen Versicherungspflicht ab. Hat die Ausgabestelle Zweifel oder ist sie überzeugt, daß bereits Berufsunfähigkeit vorliegt, so stellt sie die Versicherungskarte aus, teilt aber der Reichsversicherungsanstalt oder der von ihr bezeichneten Stelle ihre Bedenken mit.

Als Beruf ist in der neuen Versicherungskarte der Beruf zur Zeit der Ausstellung einzutragen, auch wenn die alte Karte einen anderen Beruf angab. Die neue Karte erhält die nächsthöhere Nummer. Im übrigen gelten die Vorschriften über die erste Ausstellung entsprechend.

§ 24

Der Arbeitgeber kann Versicherungskarten, die bei ihm zurückgelassen sind, an die Ausgabestelle abgeben, jedoch frühestens drei Monate nach Abgang des Versicherten.

Die Ausgabestelle rechnet diese Karten auf und erteilt dem Arbeitgeber eine Empfangsbescheinigung mit dem Vermerke, daß eine neue Karte nicht ausgestellt ist. Die abgegebene Versicherungskarte erhält denselben Vermerk und wird der Reichsversicherungsanstalt gleichzeitig mit den übrigen Karten übersandt. Versicherungskarten, die gefunden oder aus einem anderen Grunde bei der Ausgabestelle abgeliefert sind, werden entsprechend behandelt.

4. Ersatz der Versicherungskarte

§ 25

Verlorene, unbrauchbare oder zerstörte Versicherungskarten ersetzt die Ausgabestelle.

Das gleiche gilt, wenn eine Versicherungskarte dem Berechtigten widerrechtlich vorenthalten wird.

Außerdem kann der Versicherte auf seine Kosten auch sonst stets eine neue Versicherungskarte gegen Rückgabe der alten verlangen.

§ 26

Der bisherige Inhaber hat den Inhalt der Versicherungskarte nachzuweisen. Ist sie noch vorhanden, so ist ihr erkennbarer Inhalt ohne Nachprüfung maßgebend. Andernfalls ist der Inhalt glaubhaft zu machen. Regelmäßig genügt die Vorlage der Lohnliste, wenn aus ihr die Markenverwendung hervorgeht, oder eine zuverlässige Auskunft des Arbeitgebers, der Einzugsstelle oder der Mitarbeiter.

Die Befreiung von der eigenen Beitragsleistung wird durch die vorhergehende Aufrechnungsbescheinigung nachgewiesen; andernfalls hat der Angestellte glaubhaft zu machen, daß die Lebensversicherung noch besteht.

§ 27

Auf Grund der beigebrachten Beweismittel stellt die Ausgabestelle eine Aufrechnungsbescheinigung aus. Sie erhält die Nummer der Versicherungkarte, die sie ersetzt, und den Vermerk: „Ausgestellt als Ersatz der verlorenen — unbrauchbaren — zerstörten — Versicherungskarte Nr....."

Für die Abänderung und Anfechtung der Aufrechnungsbescheinigung gelten die Vorschriften des § 21 Abs. 3.

Die Beweismittel mit Ausnahme der Lohnlisten werden dem Antragsteller abgenommen und der Reichsversicherungsanstalt oder der von ihr bezeichneten Stelle mit der nächsten Kartensendung übersandt nebst einer Mitteilung über den sonstigen Nachweis und einer Abschrift der Aufrechnungsbescheinigung.

Der Antragsteller erhält eine neue Versicherungskarte mit der nächst höheren Nummer und die Aufrechnungsbescheinigung. Für die Ausstellung der neuen Karte gelten im übrigen die allgemeinen Vorschriften entsprechend. Läßt sich die Vornummer auch nach den Angaben des Versicherten nicht feststellen, so ist sie bei der Reichsversicherungsanstalt zu erfragen.

5. Berichtigung der Versicherungskarte

§ 28

Die Ausgabestelle kann die Versicherungskarte berichtigen,

1. wenn der Versicherte nachweist, daß die persönlichen Verhältnisse bei Ausstellung der Karte unrichtig eingetragen worden sind,
2. wenn eine nachträgliche Änderung des Namens durch die entsprechende Urkunde nachgewiesen wird,
3. wenn bei der Aufrechnung oder Erneuerung eine unvorschriftsmäßige Markenverwendung festgestellt wird,
4. wenn der Angestellte auf die Befreiung von der eigenen Beitragsleistung für die Zukunft verzichtet.

Von der Berichtigung ist stets bei Änderung des Namens, sonst in Zweifelsfällen der Reichsversicherungsanstalt oder der von ihr bezeichneten Stelle bei der nächsten Kartensendung Kenntnis zu geben. Die Reichsversicherungsanstalt kann die Berichtigung ändern.

Die Beteiligten können gegen die Berichtigung das Streitverfahren nach § 194 des Angestelltenversicherungsgesetzes beantragen; die Entscheidung bindet die Instanzen.

§ 29

Abgesehen von dem Befreiungsvermerke nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 können Berichtigungen der Versicherungskarten, die bei der Überwachung erforderlich werden, durch die Überwachungsstelle vorgenommen werden, soweit die Beteiligten einverstanden sind.

§ 30

In sonstigen Fällen erfolgt die Berichtigung der Versicherungskarten und die Vernichtung eingeklebter Marken durch die Reichsversicherungsanstalt.

Die Ausgabestelle gibt zu diesem Zwecke der Reichsversicherungsanstalt oder der von ihr bezeichneten Stelle unter Beifügung der Versicherungskarte Kenntnis,

1. wenn ihr bekannt wird, daß ein Arbeitgeber, der bisher versicherungspflichtige Angestellte beschäftigt hat, keine Marken mehr verwendet,
2. wenn Marken unvorschriftsmäßig, insbesondere in zu niedriger Gehaltsklasse verwendet sind, soweit nicht § 28 Abs. 1 Nr. 3 Platz greift,
3. wenn der Angestellte nachträglich nachweist, daß er von der eigenen Beitragsleistung befreit ist. Das gleiche gilt, wenn die Befreiung nach Ansicht der Ausgabestelle fortgefallen ist.

Die Reichsversicherungsanstalt übersendet den Versicherten die Versicherungskarten nach Eintragung des Vermerkes zusammen mit ihrem etwaigen Bescheide. Die Beteiligten können hiergegen das Streitverfahren nach § 194 des Angestelltenversicherungsgesetzes beantragen; die Entscheidung bindet die Instanzen.

Ist ein Beitragsstreit rechtskräftig entschieden oder sonstwie die Versicherungspflicht oder -berechtigung rechtskräftig verneint, so hat die Reichsversicherungsanstalt die Versicherungskarte zu berichtigen und rückständige Beiträge einzuziehen oder zuviel entrichtete Beiträge auf Antrag zurückzuerstatten, soweit noch keine Verjährung eingetreten ist.

§ 31

Die Vernichtung von Marken besteht darin, daß ein Ungültigkeitsvermerk auf die Marke gesetzt wird. Auf der Außenseite der Versicherungskarte wird die Zahl der vernichteten Marken handschriftlich oder gestempelt unter Bezeichnung der vernichtenden Stelle vermerkt.

6. Kosten

§ 32

Die gesamte Tätigkeit der Ausgabestelle ist für die Arbeitgeber und Versicherten kosten- und gebührenfrei, soweit nicht im Abs. 4 etwas anderes bestimmt ist. Jedoch erhält die Ausgabestelle von der Reichsversicherungsanstalt eine Vergütung nach Grundsätzen, die der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats aufstellt.

Die Reichsversicherungsanstalt liefert auf ihre Kosten die Vordrucke für die Versicherungskarte, die Aufrechnungsbescheinigung und den Ersatzzeitschein.

Die Ausgabestellen fordern ihre Vergütung nach Schluß jedes Kalenderjahrs für das abgelaufene Jahr bei der Reichsversicherungsanstalt an. Die Reichsversicherungsanstalt kann mit den Ausgabestellen kürzere Fristen vereinbaren.

Die Ausgabestelle kann von dem Antragsteller für die Ausstellung einer Versicherungskarte Kostenersatz nur beanspruchen,

1. wenn die neue Karte gegen Rückgabe der alten nach § 25 Abs. 3 beantragt wird,
2. wenn der Arbeitgeber die Ausstellung beantragt, weil der Versicherte dies zu Unrecht unterlassen hat.

Die Höhe des Betrags setzt der Reichsarbeitsminister fest.

Berlin, den 21. November 1924.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Angestelltenversicherung

Muster A

Ersatzzeitschein

(§ 170 des Angestelltenversicherungsgesetzes)

Der — Die — .....

geboren am ..... in .....

— war — hat — .....

krank und arbeitsunfähig. Er — Sie — hat sich die Krankheit weder vorsätzlich noch bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln zugezogen.

vom ..... 19.....

bis ..... 19.....

die (Name der Schule) .....

.....

.....

in .....

besucht. Die Schule gilt als staatlich anerkannte Lehranstalt im Sinne des § 170 des Angestelltenversicherungsgesetzes.

vom ..... 19.....

bis ..... 19.....

bei den auf der Rückseite näher bezeichneten Truppenteilen Kriegsdienste geleistet.

vom ..... 19.....

bis ..... 19.....

....., den ..... 19.....

(Stempel)

.....

Angestelltenversicherung

Muster B

Antrag

auf Befreiung von der eigenen Beitragsleistung gemäß § 375 des Angestelltenversicherungsgesetzes.

.....
(Zu- und Vorname, bei Frauen auch Geburtsname)

geboren am ..... im Jahre .....

zu .....
(Geburtsort) (Kreis, Amt)

.....
(Wohnort) (Wohnung)

.....
(Berufsstellung) (Berufszweig)

beschäftigt bei .....

.....

Name und Sitz des Lebensversicherungsunternehmens .....

.....

.....

Nummer des Versicherungsscheins	Datum des Abschlusses	Datum der Wirksamkeit der Versicherung	Jahresbetrag der Beiträge*) (anzugeben ob Papier- oder Goldmark)

Tag des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung .....

Jahresarbeitsverdienst beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung ..... Mark.

Die vorstehenden Angaben sind wahrheitsgemäß gemacht.

....., den ..... 19....

.....
(Unterschrift des Angestellten)

*) Jahresprämie ohne Dividendenabzüge usw.

Angestelltenversicherung **Muster C**

Bescheinigung

über die Endzahlen aus der Aufrechnung der Versicherungskarte Nr. .....

de.....

geboren am ..... in ..... Kreis / Amt .....

Beitragsmonate

in Gehaltsklasse												
Anzahl												

Nachgewiesene Ersatzzeiten, und zwar

Krankheit		Besuch einer staatlich anerkannten Lehranstalt		Kriegsdienst	
vom	bis	vom	bis	vom	bis

Ort und Datum: .....

(Stempel)

Bezeichnung der Ausgabestelle: .....

Unterschrift des ausstellenden Beamten: .....

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

753

1924	Ausgegeben zu Berlin, den 28. November 1924	Nr. 71

Inhalt: Zweite Verordnung über Festsetzung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene. S. 753. — Verordnung zur Durchführung des im Vertrage von Versailles vorgesehenen Ausgleichsverfahrens in bezug auf das Saargebiet. S. 753. — Verordnung, betreffend Einfuhrerleichterungen. S. 754. — Zweite Verordnung über die Kosten des Mahn- und Zwangsverfahrens nach der Reichsabgabenordnung. S. 755. — Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung zur Abänderung des Okkupationsleistungsgesetzes. S. 755. — Grundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge. S. 756. — Ausführungsvorschriften zur Verordnung über die Fürsorge für erwerbslose Seeleute. S. 756.

Zweite Verordnung über Festsetzung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene. Vom 21. November 1924.

Auf Grund des Artikel IV des Gesetzes über die Erhöhung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene vom 26. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 566) und des § 19 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Das Gesetz, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 536) in der Fassung des Gesetzes über die Erhöhung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene vom 26. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 566) und der Verordnung über die Festsetzung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene vom 14. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1198) wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 3 und im § 4 Abs. 1, 2, 3 wird je das Wort „Rentenmark" durch das Wort „Reichsmark" ersetzt.
2. Im § 14 werden die Worte „eintausendzweihundert Mark" durch die Worte „60 Reichsmark" und die Worte „fünf Pfennig" durch die Worte „5 Reichspfennig" ersetzt.

§ 2

Der § 3 der Fünften Verordnung über Erhöhung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene vom 2. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 928) in der Fassung des § 2 der Verordnung über die Festsetzung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene vom 14. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1198) fällt weg.

§ 3

Die Vorschrift des § 1 Nr. 1 gilt für alle Unfälle, die sich nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ereignen.

§ 4

Die Landesregierungen können die Ausführungsbehörden ermächtigen, die Renten, welche aus Anlaß von Unfällen gewährt werden, die sich vor dem Inkrafttreten der Verordnung ereignet haben, nach den Sätzen des § 1 Nr. 1 dieser Verordnung zu bemessen. Die Landesregierungen müssen dann auch Anordnungen treffen über die Voraussetzungen, unter denen die Renten festzusetzen sind, und über das Verfahren.

Berlin, den 21. November 1924.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung zur Durchführung des im Vertrage von Versailles vorgesehenen Ausgleichsverfahrens in bezug auf das Saargebiet. Vom 21. November 1924.

Gemäß einer Abrede mit der Regierungskommission des Saargebiets wird auf Grund des Gesetzes über Maßnahmen zur Durchführung des im Vertrage von Versailles vorgesehenen Ausgleichsverfahrens, vom 4. September 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 701), mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Die Vorschriften des § 1 Abs. 1, des § 2 Abs. 1, der §§ 3 bis 5, des § 7 Abs. 1, der §§ 9 bis 13, des § 15 Abs. 1, der §§ 16 bis 23, des § 60 und der §§ 62 bis 65 des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 20. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1135) finden in bezug auf das Saargebiet Anwendung.

Die im § 8, § 15 Abs. 3 und § 67 Abs. 2 des Reichsausgleichsgesetzes vorgesehenen Bekanntmachungen werden für das Saargebiet von der Regierungskommission des Saargebiets erlassen.

§ 2

Das Saargebiet wird dem Bezirke der Zweigstelle des Reichsausgleichsamts in Köln zugeteilt. Nach Auflösung dieser Zweigstelle gehen ihre Aufgaben hinsichtlich des Saargebiets auf die Hauptstelle über. Zur Erleichterung des Überganges kann der Reichsminister der Finanzen jedoch diese Aufgaben für die Dauer von höchstens drei Monaten nach Auflösung der Zweigstelle ganz oder teilweise einer Abwicklungsstelle in Köln übertragen.

§ 3

Setzt das Reichsausgleichsamt auf Grund des § 4 des Reichsausgleichsgesetzes Ordnungsstrafen fest, die im Saargebiet einzuziehen sind, so hat es das zuständige Finanzamt des Saargebiets um die Einziehung zu ersuchen. Die Einziehung erfolgt zugunsten der Landeskasse des Saargebiets.

§ 4

Gegen die auf Grund der §§ 4, 13, 16, 19, 20, 21, § 22 Abs. 2 des Reichsausgleichsgesetzes und im Beweisverfahren vor dem Reichsausgleichsamte (§ 5 Abs. 2 des Reichsausgleichsgesetzes) ergangenen Anordnungen und Entscheidungen des Reichsausgleichsamts steht den betroffenen Bewohnern des Saargebiets (§ 6 dieser Verordnung) die Beschwerde an das Reichswirtschaftsgericht nach Maßgabe der Vorschriften des § 50 Abs. 2 und der §§ 51 bis 53 des Reichsausgleichsgesetzes sowie der sonstigen für das Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgerichte geltenden Vorschriften zu.

In denjenigen auf Grund des Reichsausgleichsgesetzes beim Reichswirtschaftsgericht anhängigen Verfahren, in denen ein Bewohner des Saargebiets (§ 6 dieser Verordnung) Partei ist (Saarsachen), muß ein sachkundiger Beisitzer des Reichswirtschaftsgerichts dem Saargebiet angehören. Die Regierungskommission des Saargebiets benennt zu diesem Zwecke eine geeignete Persönlichkeit und für den Fall ihrer Behinderung zwei Stellvertreter.

§ 5

Die Vorschriften der §§ 24 bis 43 des Reichsausgleichsgesetzes finden auf Bewohner des Saargebiets (§ 6 dieser Verordnung) keine Anwendung. Eine Abrechnung des Reichsausgleichsamts unmittelbar gegenüber Bewohnern des Saargebiets findet nicht statt.

§ 6

Als Bewohner des Saargebiets im Sinne dieser Verordnung gelten am 1. August 1924 im Saargebiet ansässige natürliche Personen sowie diejenigen juristischen Personen und Handelsgesellschaften anderer Art, die zu diesem Zeitpunkt dort ihren Sitz hatten.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1924 in Kraft.

Berlin, den 21. November 1924.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Verordnung, betreffend Einfuhrerleichterungen. Vom 21. November 1924*).

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16 Januar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 41) in der Fassung der Verordnung vom 22. März 1920 (Reichsgesetzbl. S. 334) des Gesetzes vom 3. Mai 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 479) und der Verordnung vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 72) wird bestimmt:

Die Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 22. März 1920 (Reichsgesetzbl. S. 337) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 5. April 1921 (Reichsgesetzbl. S. 456), 2. August 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1195), 30. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 563) und vom 11. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 383) wird geändert wie folgt:

Artikel I

Im § 3 (Aufzählung der Fälle, in denen es keiner Einfuhrbewilligung bedarf) wird unter Nr. 4 nach b eingefügt:

c) Die Einfuhr von Gegenständen aller Art, ausgenommen Lebensmittel, welche die in a genannten Personen bei der Einreise mit sich führen, soweit es sich um einzelne Stücke verschiedener Art handelt, die nicht zu Handelszwecken bestimmt sind, im Gesamtgewichte von nicht mehr als 4 kg. Für Lebensmittel gelten die Bestimmungen unter Nr. 6.

Die Landesfinanzämter sind ermächtigt, einzelne Personen, welche die vorstehend in a und c genannten, die Erleichterung des Reiseverkehrs bezweckenden Vergünstigungen mißbrauchen, von ihnen auszuschließen.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 277 vom 24. November 1924.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. November 1924.

Der Reichswirtschaftsminister

Im Auftrag

Posse

Zweite Verordnung über die Kosten des Mahn- und Zwangsverfahrens nach der Reichsabgabenordnung. Vom 22. November 1924.

Auf Grund des § 315 der Reichsabgabenordnung wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

Artikel I

Die Verordnung über die Kosten des Mahn- und Zwangsverfahrens nach der Reichsabgabenordnung vom 21. April 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 259) in der Fassung des Artikel XVI § 2 der Zweiten Steuernotverordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

„(2) Die Mahngebühr beträgt

von dem Betrage (§ 7) bis zu 100 Reichsmark einschließlich ..... 2 vom Hundert,

von dem Mehrbetrage bis zum Gesamtbetrage von 1 000 Reichsmark einschließlich ..... 1½ » » ,

von dem Mehrbetrage ..... 1 » » ,

mindestens jedoch 20 Reichspfennig."

2. Im § 3 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

„Die Pfändungsgebühr (§ 2 Nr. 1) beträgt

von dem Betrage (§ 7) bis zu 100 Reichsmark einschließlich ..... 3 vom Hundert,

von dem Mehrbetrage bis zum Gesamtbetrage von 1 000 Reichsmark einschließlich ..... 2¼ » » ,

von dem Mehrbetrage ..... 1½ » » ,

mindestens jedoch 60 Reichspfennig."

3. Im § 4 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

„Die Versteigerungsgebühr (§ 2 Nr. 2) beträgt

von dem Betrage (§ 7) bis zu 100 Reichsmark einschließlich ..... 4 vom Hundert,

von dem Mehrbetrage bis zum Gesamtbetrage von 1 000 Reichsmark einschließlich ..... 3 » » ,

von dem Mehrbetrage ..... 2 » » ,

mindestens jedoch 60 Reichspfennig."

4. Im § 7 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

„Zur Berechnung der Gebühren wird der nach Abs. 1 maßgebende Betrag auf den nächsten durch zehn teilbaren Reichsmarkbetrag nach unten abgerundet."

Artikel II

Die im Artikel I bestimmten Gebührensätze finden bei solchen Mahn- und Vollstreckungsgebühren Anwendung, bei denen die Gebührenschuld nach dem 30. November 1924 entsteht.

Berlin, den 22. November 1924.

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag

Popitz

Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung zur Abänderung des Okkupationsleistungsgesetzes. Vom 18. November 1924.

Auf Grund des Artikel II der zweiten Verordnung zur Abänderung des Okkupationsleistungsgesetzes vom 21. Oktober 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 721) wird die Verordnung zur Abänderung des Okkupationsleistungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 nachstehend in der neuen Fassung bekanntgegeben.

Berlin, den 18. November 1924.

Der Reichsminister für die besetzten Gebiete

Höfle

Verordnung zur Abänderung des Okkupationsleistungsgesetzes.

Auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Für die nach dem Reichsgesetze vom 2. März 1919/27. März 1920 (Reichsgesetzbl. S. 261 ff. und Reichsgesetzbl. S. 353 ff.) zu gewährenden Entschädigungen wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Vergütung ist in Goldmark festzustellen.

Die Goldmark ist nach dem vom Reichsminister der Finanzen bekanntgegebenen Goldumrechnungssatze zu bemessen (§ 2 der Durchführungsbestimmungen zur Aufwertungsverordnung vom 13. Oktober 1923, Reichsgesetzbl. I S. 951).

§ 2

Für entgangenen Gewinn wird eine Vergütung nicht mehr gewährt.

§ 3

Für Schäden, die durch Versicherung gedeckt sind, wird eine Vergütung nicht gewährt, wenn auf Grund

des Okkupationsleistungsgesetzes eine Vergütung für die Versicherungsbeiträge geleistet worden ist.

§ 4.

Leistungen, die sechs Monate vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits beendet waren und noch nicht angemeldet sind, werden nicht mehr vergütet.

Ansprüche für Leistungen, die nach diesem Zeitpunkt, jedoch vor Inkrafttreten dieser Verordnung beendet wurden, müssen bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb eines Monats vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab angemeldet werden.

Die Anmeldung der Ansprüche für die Leistungen, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung bewirkt werden, muß bei Vermeidung des Ausschlusses erfolgen:

a) bei einmaligen Leistungen binnen eines Monats seit Beendigung der Leistung,
b) bei laufenden Leistungen binnen dreier Monate seit dem Schlusse eines jeden Jahresvergütungsabschnitts, jedoch spätestens binnen dreier Monate seit Beendigung der Leistung.

Neben der Anmeldung bei der zuständigen Feststellungsbehörde genügt zur Fristwahrung auch die Anmeldung bei einer anderen Feststellungsbehöde oder der örtlichen Gemeindebehörde.

Ist der Anspruchsberechtigte an der rechtzeitigen Anmeldung durch einen Umstand, den er nicht zu vertreten hat, verhindert worden, so kann er die Anmeldung innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hindernisses nachholen. Den Nachweis der Verhinderung und des Zeitpunkts ihres Wegfalls hat der Anspruchsberechtigte zu führen.

§ 5

Die Beschwerde an das Reichswirtschaftsgericht ist unzulässig, wenn bei einmaligen Leistungen für den einzelnen Fall oder bei laufenden Leistungen für die einzelne einheitliche Leistung und das Jahr eine Vergütung von nicht mehr als 50 Goldmark festgestellt worden ist. Soweit Vergütungen noch in Papiermark festgestellt worden sind, ist die Beschwerdesumme nach dem von der Feststellungsbehörde angenommenen vergütungsfähigen Werte der Leistung zu errechnen.

§ 6

Ausführungsvorschriften zu dieser Verordnung kann der Reichsminister für die besetzten Gebiete im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen erlassen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Grundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge. Vom 27. November 1924.

Mit Zustimmung des Reichsrats wird die Geltungsdauer der Grundsätze über Voraussetzung, Art und Maß öffentlicher Fürsorgeleistungen vom 27. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 379) bis zum 1. Januar 1925 verlängert.

Berlin, den 27. November 1924.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Zweigert

Ausführungsvorschriften zur Verordnung über die Fürsorge für erwerbslose Seeleute. Vom 25. November 1924.

Auf Grund des § 17 der Verordnung über die Fürsorge für erwerbslose Seeleute vom 30. Oktober 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 722) wird angeordnet:

Artikel 1

(Zu § 1)

Die Reeder sind verpflichtet, der Stelle, die über ein Unterstützungsgesuch zu entscheiden hat, auf ihr Verlangen Auskunft über Beginn, Ende und Art sowie den Grund der Lösung des Beschäftigungsverhältnisses und über den Arbeitsverdienst der Seeleute zu geben. Ebenso hat die Seekasse Auskunft zu geben, ob und in welcher Zeit eine Beitragspflicht nach § 8 der Verordnung über die Fürsorge für erwerbslose Seeleute bestanden hat.

Artikel 2

(Zu § 9)

Für die Berechnung der Beiträge nach § 9 der Verordnung über die Fürsorge für erwerbslose Seeleute hat der Vorstand der Seekasse die beitragspflichtigen Seeleute in Berufsklassen zusammenzufassen und in jeder Klasse den durchschnittlichen Arbeitsverdienst festzusetzen.

Artikel 3

Diese Ausführungsvorschriften treten am 1. Dezember 1924 in Kraft.

Berlin, den 25. November 1924.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924	Ausgegeben zu Berlin, den 6. Dezember 1924	Nr. 72

Inhalt: Verordnung über Fachausschüsse für Hausarbeit. S. 757. — Dritter Erlaß über Dienstsiegel. S. 762. — Verordnung über die Gesellschaftsteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen. S. 762. — Durchführungsbestimmungen über die zweite Herabsetzung der Umsatzsteuer. S. 763.

Verordnung über Fachausschüsse für Hausarbeit. Vom 28. November 1924*).

Auf Grund des § 42 des Hausarbeitgesetzes in der Fassung vom 27. und 30. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 472 und 730) wird mit Zustimmung des Reichsrats bestimmt:

Artikel 1

I. Errichtung und Zusammensetzung der Fachausschüsse

§ 1

Fachausschüsse werden in der Regel für einzelne Gewerbezweige oder Teile von Gewerbezweigen errichtet.

Für mehrere Gewerbezweige kann ein gemeinschaftlicher Fachausschuß errichtet werden. In diesem Falle empfiehlt sich die Bildung von Abteilungen für die verschiedenen Gewerbezweige. Auch bei bestehenden Fachausschüssen oder für Teile von Gewerbezweigen können Abteilungen gebildet werden.

In einem Fachausschusse sind möglichst nur verwandte Gewerbezweige zusammenzufassen. Die Bezirke der Fachausschüsse sollen nicht zu groß gehalten sein, damit Sitzungsteilnehmer, die nicht am Orte des Fachausschusses wohnen, nicht auswärts zu übernachten brauchen.

Von der beabsichtigten Errichtung eines Fachausschusses durch die oberste Landesbehörde (§ 19 Abs. 2 des Hausarbeitgesetzes) ist der Reichsarbeitsminister rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

§ 2

Über die Frage, welche Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister im allgemeinen oder im Einzelfalle den Hausarbeitern gleichzustellen sind (§ 18 Abs. 2 des Hausarbeitgesetzes) entscheidet nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen und amtlichen Berufsvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die nach § 19 Abs. 1 oder Abs. 2 des Hausarbeitgesetzes zuständige Stelle. Diese Stelle kann die Entscheidung auch einer anderen Stelle — z. B. der Aufsichtsbehörde (§ 30) — übertragen.

§ 3

Die oberste Landesbehörde bestimmt die Zahl der Vertreter und Stellvertreter für die Fachausschüsse und für die Abteilungen. Der Vorsitzende und die Beisitzer des Fachausschusses sind zugleich Vorsitzender und Beisitzer in den Abteilungen; die Vertreter und Stellvertreter der Gewerbetreibenden und Hausarbeiter für die Abteilungen werden nach denselben Grundsätzen bestellt wie die Vertreter für die Fachausschüsse (§ 22 des Hausarbeitgesetzes).

Jeder Fachausschuß, für den Abteilungen gebildet werden, besteht außer dem Vorsitzenden und den Beisitzern aus Vertretern der Abteilungen. Aus jeder Abteilung muß ihm je ein Vertreter der Gewerbetreibenden und der Hausarbeiter angehören. Die Vertreter werden von den Abteilungen gewählt.

§ 4

Die oberste Landesbehörde ernennt den Vorsitzenden und die beiden Beisitzer (§ 23 des Hausarbeitgesetzes) sowie mindestens je einen Stellvertreter für den Vorsitzenden und die Beisitzer. Der Vorsitzende, die Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen die erforderliche Sachkunde besitzen. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen weder Gewerbetreibende noch Hausarbeiter oder diesen gemäß § 18 des Hausarbeitgesetzes gleichgestellte Personen sein.

Erstreckt sich der Bezirk eines Fachausschusses über mehrere Länder, so hat sich die oberste Landesbehörde,

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 282 vom 29. November 1924.

in deren Gebiet sich der Sitz des Fachausschusses befindet, mit den obersten Landesbehörden der anderen Länder wegen der Ernennung des Vorsitzenden und der Beisitzer, wegen der Zahl und der Bestellung der Vertreter (§ 3) sowie wegen der Einordnung der Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeister (§ 2) ins Benehmen zu setzen.

§ 5

Als Vertreter der Gewerbetreibenden oder der Hausarbeiter dürfen nur solche männliche oder weibliche Personen bestellt werden, welche deutsche Reichsangehörige sind und das 24. Lebensjahr vollendet haben.

Als Vertreter der Gewerbetreibenden darf nur bestellt werden, wer mindestens seit 6 Monaten als Gewerbetreibender einem der Gewerbezweige, für welche der Fachausschuß oder die Abteilung errichtet ist, im Hauptberuf angehört und regelmäßig Hausarbeiter beschäftigt oder Hausarbeit ausgibt. Den Gewerbetreibenden stehen gleich Geschäftsführer und Betriebsleiter, soweit sie selbständig zur Einstellung von Arbeitnehmern in den Betrieb oder die Betriebsabteilung berechtigt sind, oder soweit ihnen Prokura, Handlungsvollmacht oder Generalvollmacht erteilt ist. Als Vertreter der Gewerbetreibenden können auch bestellt werden Angestellte ihrer wirtschaftlichen Vereinigungen (Arbeitgeberverbände); vor allem kommen leitende Angestellte (Geschäftsführer, Syndizi) in Betracht.

Als Vertreter der Hausarbeiter dürfen nur Hausarbeiter bestellt werden, die mindestens seit 6 Monaten in einem der Gewerbezweige, für welche der Fachausschuß oder die Abteilung errichtet ist, tätig sind sowie Angestellte ihrer wirtschaftlichen Vereinigungen (Arbeitnehmerverbände); vor allem kommen leitende Angestellte (Gewerkschaftssekretäre) in Betracht.

Die Zahl der Angestellten der wirtschaftlichen Vereinigungen darf auf jeder Seite die Hälfte ihrer Vertreter nicht überschreiten.

Bei der Auswahl der Vertreter der Gewerbetreibenden und Hausarbeiter ist möglichst darauf zu achten, daß sie nicht zu weit vom Sitzungsorte wohnen (§ 1 Abs. 3). Die Hausarbeiterinnen und die Zwischenmeister müssen in angemessener Zahl vertreten sein (§ 22 Abs. 4, 5, § 30 des Hausarbeitgesetzes).

§ 6

Als Vertreter der Gewerbetreibenden oder der Hausarbeiter darf nicht bestellt werden, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist.

§ 7

Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bezeichnete Behörde fordert die im Bezirke des Fachausschusses bestehenden wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, denen Gewerbetreibende oder Hausarbeiter aus dem beruflichen Gebiete des Fachausschusses angehören, auf, Vorschlagslisten für die Vertreter der Gewerbetreibenden und Hausarbeiter unter Mitteilung der Zahl der ihrer Vereinigung angehörenden Gewerbetreibenden oder Hausarbeiter einzureichen, und bestimmt die Frist für die Einreichung.

Gehört ein erheblicher Teil der in Betracht kommenden Gewerbetreibenden oder Hausarbeiter solchen wirtschaftlichen Vereinigungen nicht an, so ernennt, solange Bezirkswirtschaftsräte noch nicht bestehen, die oberste Landesbehörde die Vertreter nach Anhörung Sachkundiger. Als Sachkundige kommen namentlich in Betracht Arbeitgeber und Arbeitnehmer verwandter Berufe, Gewerbeaufsichtsbeamte, Angestellte von Wohlfahrtsämtern, Arbeitsnachweisen und dergleichen, Vertreter gemeinnütziger Vereine, sozial tätige Einzelpersonen.

§ 8

Den zur Einreichung von Vorschlagslisten aufgeforderten Stellen ist ein Abdruck der §§ 22, 23 und 24 des Hausarbeitgesetzes zu übermitteln. Auf den Vorschlagslisten sind möglichst doppelt so viel Personen aufzuführen, wie Vertreter und Stellvertreter für den Fachausschuß zu bestellen sind.

§ 9

Die oberste Landesbehörde bestellt die Vertreter und Stellvertreter auf Grund der Vorschlagslisten unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 22 Abs. 2 bis 5 des Hausarbeitgesetzes. Unterbleibt die Einreichung von Vorschlagslisten trotz wiederholter Aufforderung, so findet § 7 Abs. 2 entsprechende Anwendung. Bei mehreren Vorschlagslisten ist die Zahl der zu bestellenden Vertreter unter billiger Berücksichtigung des Schutzes von Minderheiten nach § 23 Abs. 3 des Hausarbeitgesetzes auf die einzelnen Vorschlagslisten zu verteilen.

§ 10

Die Beisitzer sowie die Vertreter der Gewerbetreibenden und der Hausarbeiter werden auf vier Jahre bestellt. Scheidet ein Vertreter der Gewerbetreibenden oder der Hausarbeiter aus, so tritt an dessen Stelle sein Stellvertreter und ist für diesen ein neuer Stellvertreter zu bestellen.

Die Amtsdauer des Vorsitzenden wird durch die oberste Landesbehörde bestimmt.

§ 11

Ergeben sich bei einem Vertreter der Gewerbetreibenden oder der Hausarbeiter nachträglich Umstände, nach welchen ihre Bestellung gemäß § 22 und 23 des Hausarbeitgesetzes oder §§ 5 und 6 dieser Bestimmungen unzulässig war oder unzulässig geworden ist, insbesondere auch durch Ergehen oder durch Wiederaufhebung einer Entscheidung über die Gleichstellung von Zwischenmeistern mit den Hausarbeitern, so hat der Vertreter aus dem Fachausschuß auszuscheiden.

Im Falle der Weigerung wird der Vertreter, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, durch den Vorsitzenden des Fachausschusses seines Amtes enthoben. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig, die endgültig entscheidet. Wird keine Beschwerde eingelegt, oder wird der Ausschluß als berechtigt anerkannt, so bestellt die oberste Landesbehörde andere Vertreter aus den nach § 7 eingereichten Vorschlagslisten.

Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die Beisitzer, wenn bei ihnen einer der im § 6 bezeichneten Umstände eintritt oder bekannt wird.

Werden von einem Beisitzer oder Vertreter Tatsachen bekannt, die eine grobe Verletzung seiner Amtspflichten darstellen, so enthebt ihn die oberste Landesbehörde seines Amtes (§ 24 Abs. 4 des Hausarbeitgesetzes).

§ 12

Die Beisitzer und die Vertreter der Gewerbetreibenden und der Hausarbeiter verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Sie erhalten nach näherer Bestimmung der obersten Landesbehörde für die Teilnahme an den Sitzungen eine billige Entschädigung für die ihnen erwachsenen Unkosten und für den entgangenen Arbeitsverdienst.

Erstreckt sich der Bezirk eines Fachausschusses über mehrere Länder, so wird das Nähere über die Vergütung nach Vereinbarung der beteiligten obersten Landesbehörden bestimmt.

II. Verfahren

A. Allgemeines

§ 13

Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Fachausschusses und vertritt ihn nach außen.

§ 14

Der Vorsitzende bestimmt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen und nimmt an ihnen, ebenso wie die Beisitzer, mit vollem Stimmrecht teil.

Er bestellt aus der Zahl der Beisitzer oder Vertreter oder anderweit einen Schriftführer für alle oder für einzelne Sitzungen.

Auf Antrag von zwei Dritteln der Vertreter der Gewerbetreibenden oder Hausarbeiter hat er den Fachausschuß oder die Abteilung spätestens innerhalb von zwei Wochen zur Sitzung einzuberufen.

§ 15

Der Vorsitzende soll schon vor der Sitzung das Erforderliche zur Klarstellung des Sachverhalts veranlassen, insbesondere die Stellungnahme der Beteiligten zu einem vorliegenden Antrag herbeiführen. Er kann die Beteiligten sowie Auskunftspersonen und Gutachter zu der Sitzung laden.

§ 16

Die Fachausschüsse und die Abteilungen können vor der Beschlußfassung über einen vorliegenden Antrag in mündliche Verhandlung mit den Beteiligten eintreten und die zur Klarstellung des Sachverhalts erforderlichen Feststellungen treffen, insbesondere Auskunftspersonen und Gutachter vernehmen, schriftliche Gutachten und amtliche Auskünfte einholen, Besichtigungen an Ort und Stelle vornehmen, die aushängenden Lohnverzeichnisse sowie die Lohnbücher einsehen und den Beteiligten die Beibringung weiterer Unterlagen aufgeben. Sie können hiermit den Vorsitzenden oder die Beisitzer betrauen, die über das Ergebnis Bericht zu erstatten haben.

§ 17

Die Sitzungen der Fachausschüsse und der Abteilungen sind nicht öffentlich.

§ 18

Zu den Sitzungen kann die Aufsichtsbehörde (§ 30) Vertreter entsenden, die auf Verlangen jederzeit gehört werden müssen.

§ 19

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß alle Mitglieder des Fachausschusses oder der Abteilung unter Mitteilung der Beratungsgegenstände geladen werden und daß an der Abstimmung der Vorsitzende sowie mindestens einer der Beisitzer und je zwei der Vertreter der Gewerbetreibenden und der Hausarbeiter teilnehmen.

Bei Verhandlungen und Beschlüssen auf Grund des § 20 Abs. 1 Ziffer 1 bis 7 des Hausarbeitgesetzes, die nur eine Abteilung betreffen, tritt diese an die Stelle des Fachausschusses.

§ 20

Die Beschlüsse des Fachausschusses werden, vorbehaltlich der Vorschrift des § 25 des Hausarbeitgesetzes, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 21

Bei Beschlüssen gemäß § 20 Nr. 1, 3, 4 und 5 des Hausarbeitgesetzes muß die gleiche Zahl von Vertretern der Gewerbetreibenden und der Hausarbeiter mitwirken (§ 25 Abs. 1 des Hausarbeitgesetzes). Sind auf der einen Seite mehr Vertreter als auf der anderen erschienen, so scheidet auf der Seite, die mehr Vertreter aufweist, die überschüssige Zahl von Vertretern, mit dem am Lebensalter jüngsten beginnend, aus.

Die den Hausarbeitern gleichgestellten Zwischenmeister wirken bei der Erfüllung der Aufgabe des § 20 Nr. 3 und 4 des Hausarbeitgesetzes nur insoweit mit, als es sich um Mindestentgelte handelt, die an die Zwischenmeister zu zahlen sind; die den Gewerbetreibenden gleichstehenden Zwischenmeister wirken nur insoweit mit, als es sich um Mindestentgelte handelt, die von den Zwischenmeistern zu zahlen sind.

§ 22

Die Abstimmung muß geheim sein, wenn mindestens die Hälfte entweder der Vertreter der Gewerbetreibenden oder der Vertreter der Hausarbeiter dies verlangt.

§ 23

Über jede Beratung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Bei Genehmigungsbeschlüssen nach § 31 und Festsetzungsbeschlüssen nach § 32 des Hausarbeitgesetzes muß die Niederschrift erkennen lassen, ob ihnen der Vorsitzende, ein Beisitzer und zwei Drittel der Vertreter zugestimmt haben (§ 34 des Hausarbeitgesetzes).

Die Niederschrift oder ein Auszug daraus darf nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 30) veröffentlicht werden.

War die Abstimmung geheim (§ 22), so darf bei der Veröffentlichung der Niederschrift oder eines Auszugs daraus über den Verlauf der Abstimmung im einzelnen nichts mitgeteilt werden; nur in Fällen, in denen gemäß § 34 des Hausarbeitgesetzes eine bestimmte Mehrheit vorgeschrieben ist, muß die Veröffentlichung genaue Zahlen über das Abstimmungsverhältnis enthalten.

§ 24

Beschlüsse, welche die Befugnisse der Fachausschüsse überschreiten oder gegen die gesetzlichen Vorschriften verstoßen, sind vom Vorsitzenden unter Angabe der Gründe mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Die Beanstandung kann von jedem Vertreter der Gewerbetreibenden und der Hausarbeiter, der an der Beschlußfassung teilgenommen hat, binnen zwei Wochen mittels Beschwerde an die Aufsichtsbehörde (§ 30) angefochten werden. Diese entscheidet endgültig.

B. Verfahren auf Festsetzung von Mindestentgelten

§ 25

Ein Verfahren auf Festsetzung von Mindestentgelten wird von Amts wegen oder auf Antrag einer der hierzu nach § 26 Abs. 2 des Hausarbeitgesetzes berechtigten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer eingeleitet, falls im Bezirke des Fachausschusses den Hausarbeitern oder einem Teile von ihnen offenbar unzulängliche Entgelte gezahlt werden und eine Verständigung zur Herbeiführung zulänglicher Entgelte nicht erzielt worden ist.

Geht bei dem Fachausschuß ein solcher Antrag ein, so hat der Vorsitzende den Antrag auf die Tagesordnung einer innerhalb von vier Wochen einzuberufenden Sitzung zu setzen (§ 20 Abs. 1 Nr. 3, § 26 Abs. 2 des Hausarbeitgesetzes). In dringenden Fällen ist die Frist möglichst abzukürzen.

§ 26

Der Fachausschuß hat vor der Beschlußfassung Erkundigungen einzuziehen, ob für den in Frage kommenden Gewerbezweig in seinem Bezirke bereits gültige Tarifverträge, die die Entgelte der Hausarbeiter regeln, bestehen.

Liegt ein solcher Tarifvertrag vor, der zulängliche Entgelte vorsieht, aber nicht für alle in Frage kommenden Hausarbeiter Geltung hat, so ist der Fachausschuß berechtigt, die Bestimmungen des Tarifvertrags über Entgelte gemäß § 31 des Hausarbeitgesetzes als allgemeinverbindlich zu genehmigen. Vor der Genehmigung soll der Fachausschuß bei der Reichsarbeitsverwaltung (Tarifabteilung) feststellen, ob bereits ein Verfahren auf Erklärung der allgemeinen Verbindlichkeit des Tarifvertrags schwebt. In diesem Falle soll das Verfahren vor dem Fachausschuß auf Genehmigung der Allgemeinverbindlichkeit bis zum Abschluß des Verfahrens auf Allgemeinverbindlicherklärung ausgesetzt werden, falls nicht hiervon eine wesentliche Verzögerung zu befürchten ist.

Liegt ein Tarifvertrag, der die Entgelte der Hausarbeiter regelt, nicht vor, so hat der Fachausschuß zunächst auf den Abschluß einer tariflichen Vereinbarung über die Entgelte hinzuwirken. Kommt eine solche zustande, so ist der Fachausschuß gemäß § 31 des Haus-

arbeitgesetzes berechtigt, die Bestimmungen der Vereinbarung über die Entgelte als allgemein verbindlich zu genehmigen.

Nur in dringenden Fällen, falls trotz der Bemühungen des Fachausschusses eine tarifliche Vereinbarung über die Entgelte nicht zustande kommt oder die Bestimmungen eines bereits bestehenden oder eines auf Anregung des Fachausschusses neu abgeschlossenen Tarifvertrags zur Genehmigung nicht geeignet sind, soll der Fachausschuß Mindestentgelte für die Hausarbeiter seines Gewerbezweigs und seines Bezirkes gemäß § 32 des Hausarbeitgesetzes festsetzen.

§ 27

Beschlüsse über die Genehmigung von Tarifverträgen oder über Festsetzung von Mindestentgelten sind endgültig, wenn sie von dem Vorsitzenden und mindestens einem Beisitzer und zugleich von einer Zweidrittelmehrheit der Vertreter gefaßt sind. Auf die gesetzmäßige Zusammensetzung des Fachausschusses (§ 21) ist zu achten. Kommt die Zweidrittelmehrheit der Vertreter nicht zustande, so bedürfen die Beschlüsse der Bestätigung durch die Behörde, die den Fachausschuß errichtet hat, oder eine von ihr zu bezeichnende Behörde (§§ 32, 34 des Hausarbeitgesetzes).

§ 28

Werden Bestimmungen eines Tarifvertrags über die Entgelte endgültig genehmigt oder Bestimmungen über Mindestentgelte endgültig festgesetzt, so ist eine Abschrift der Bekanntmachung (§ 35 des Hausarbeitgesetzes) durch den Fachausschuß unverzüglich der Reichsarbeitsverwaltung (Tarifabteilung) in Berlin zu übersenden. Entsprechend ist der Reichsarbeitsverwaltung (Tarifabteilung) auch von der Aufhebung von bekanntgemachten Genehmigungs- oder Festsetzungsbeschlüssen Mitteilung zu machen.

C. Verfahren bei der Tätigkeit als Schlichtungsausschuß

§ 29

Wird der Fachausschuß nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 des Hausarbeitgesetzes als Schlichtungsausschuß bei einer Arbeitsstreitigkeit tätig, an der neben Hausarbeitern noch andere Arbeiter beteiligt sind (§ 41 des Hausarbeitgesetzes), so soll er, falls ein Schlichtungsausschuß oder ein Schlichter bereits mit der Sache befaßt ist oder wird, diesen von der Einleitung des Verfahrens und seinem Verlauf in Kenntnis setzen. In gleicher Weise soll ein Schlichtungsausschuß oder ein Schlichter, wenn er in einem derartigen Falle tätig wird, dem zuständigen Fachausschusse Mitteilung machen.

Auf das Verfahren vor dem Fachausschusse finden die für das Schlichtungsverfahren geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Für die Zusammensetzung gilt § 21.

Bestehen Zweifel, ob im Falle von Arbeitsstreitigkeiten, an denen Hausarbeiter und andere Arbeiter beteiligt sind, der Fachausschuß oder der Schlichtungsausschuß das Verfahren einzustellen hat (§ 41 Abs. 1 des Hausarbeitgesetzes), so entscheidet die oberste Landesbehörde oder die von ihr bezeichnete Behörde. Erstreckt sich der Bezirk des Fachausschusses oder des Schlichtungsausschusses über das Gebiet eines Landes hinaus, so entscheidet der Reichsarbeitsminister. Wenn eine Arbeitsstreitigkeit gleichzeitig dem Fachausschuß und dem Schlichter vorliegt, so hat der Fachausschuß das Verfahren auf Verlangen des Schlichters einzustellen.

III. Aufsicht und Geschäftsführung

§ 30

Die Fachausschüsse unterliegen der Aufsicht derjenigen höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke sie ihren Sitz haben. Welche Behörde hierunter zu verstehen ist, bestimmt die oberste Landesbehörde.

§ 31

Die Kosten der Fachausschüsse tragen die Länder (§ 43 des Hausarbeitgesetzes).

Die Aufsichtsbehörden (§ 30) überweisen den Fachausschüssen zur Bestreitung der aus ihrer Tätigkeit erwachsenden Kosten nach Anweisung der obersten Landesbehörden die erforderlichen Beträge und bestimmen das Nähere wegen deren Verausgabung und Verwaltung sowie wegen der Rechnungslegung.

§ 32

Bei der Errichtung der Fachausschüsse ist auf die räumliche und büromäßige Verbindung mit bereits vorhandenen sonstigen Arbeitsdienststellen Bedacht zu nehmen.

Bestehen mehrere Fachausschüsse an einem Orte, so kann — sofern nicht eine Verbindung mit sonstigen Arbeitsdienststellen gemäß Abs. 1 möglich ist — die oberste Landesbehörde anordnen, daß gemeinsame Einrichtungen für den Geschäftsdienst, die Geschäftsräume und dergleichen getroffen werden.

Erstreckt sich der Bezirk eines der beteiligten Fachausschüsse über mehrere Länder, so erfolgt die Anordnung nach Vereinbarung der beteiligten obersten Landesbehörden.

§ 33

Die Bestimmungen der §§ 5, 6, 10, 11, 12, 19, 20, 21, 22, 24, 27 über die Vertreter gelten sinngemäß auch für die Stellvertreter

Artikel 2

Die vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1924 in Kraft; gleichzeitig treten die Bestimmungen über Fachausschüsse für Hausarbeit vom 18. Juni 1914 (Reichsgesetzbl. S. 221) / 27. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 204) außer Kraft.

Berlin, den 28. November 1924

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Dritter Erlaß über die Dienstsiegel. Vom 22. November 1924.

Auf Vorschlag der Reichsregierung bestimme ich:

Die Reichsbank, ihre Kommissare und Justitiare, ferner die bei der Reichsbank und ihren Zweiganstalten bestellten Urkundsbeamten werden ermächtigt, das kleine Reichssiegel zu führen.

Der Präsident des Reichsbankdirektoriums kann sich für Bestallungen des großen Reichssiegels bedienen.

Berlin, den 22. November 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Marx

Verordnung über die Gesellschaftsteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen. Vom 1. Dezember 1924*).

Auf Grund des § 20 der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) verordnet die Reichsregierung:

§ 1

(1) Zahlungen oder Leistungen, die zur Deckung eines Verlustes an dem in Goldmark umgerechneten Eigenkapital einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung erforderlich sind, unterliegen der ermäßigten Steuer nach § 13 zu b des Kapitalverkehrsteuergesetzes, wenn der Verlust im Zeitpunkt der Umstellung (§ 7 der Verordnung über Goldbilanzen) vorhanden gewesen ist.

(2) Als Verlust im Sinne des Abs. 1 gilt der Unterschied zwischen dem Vermögen, das sich bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden ergibt (§ 5 Abs. 2 der Verordnung über Goldbilanzen), und dem in Goldmark umgerechneten Betrage des Eigenkapitals. Zu den Schulden gehört nicht ein bei der Umstellung gebildeter Reservefonds.

(3) Als Zahlungen im Sinne des Abs. 1 gelten auch die Beträge, die aus der Umstellungsreserve zur Deckung von Einlagen auf neue Aktien oder Geschäftsanteile verwendet werden (Artikel 1 Nr. 2 der Fünften Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vom 23. Oktober 1924, Reichsgesetzbl. I S. 717).

§ 2

Die Vergünstigung des § 1 gilt bis zum Ausgleich des Verlustes insbesondere,

1. wenn das Vermögen, das sich bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden ergibt, durch neue Einlagen vermehrt wird (§ 5 Abs. 2 der Verordnung über Goldbilanzen);
2. wenn das Kapitalentwertungskonto durch Zahlungen oder Leistungen ausgeglichen wird (§ 5 Abs. 2, § 6 der Verordnung über Goldbilanzen);
3. wenn nach Ermäßigung des Betrags des Eigenkapitals (§ 5 Abs 2 der Verordnung über Goldbilanzen) das Grund- oder Stammkapital erhöht wird und zum Erwerbe der neuen Aktien oder Anteile Zahlungen oder Leistungen erforderlich werden.

§ 3

(1) Als Goldmarkbetrag des Eigenkapitals im Sinne des § 1 Abs. 2 gilt der Nennbetrag des am 1. Januar 1918 gegebenen Grund- oder Stammkapitals zuzüglich der im Abs. 2, 3 bezeichneten Beträge. Soweit das Grund- oder Stammkapital in diesem Zeitpunkt nicht voll eingezahlt war, ermäßigt sich der Goldmarkbetrag des Eigenkapitals um den nicht eingezahlten Betrag.

(2) Dem im Abs. 1 bezeichneten Betrage sind hinzuzurechnen:

1. die seit dem 1. Januar 1918 geleisteten Einzahlungen auf das in diesem Zeitpunkt gegebene oder bis zum Zeitpunkt der Umstellung erhöhte Grund- oder Stammkapital,
2. der Wert der Sacheinlagen, die seit dem 1. Januar 1918 auf das in diesem Zeitpunkt gegebene oder bis zum Zeitpunkt der Umstellung erhöhte

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 285 vom 3. Dezember 1924.

Grund- oder Stammkapital geleistet sind. Als Wert gilt der Betrag, zu dem die Sacheinlagen von der Gesellschaft übernommen sind. Ist die Gesellschaftsteuer des Kapitalverkehrsteuergesetzes oder die Reichsstempelabgabe der Tarifnummer 1 A a, b des Reichsstempelgesetzes nach einem höheren Betrage berechnet worden, so ist dieser Betrag maßgebend.

(3) Die im Abs. 2 Nr. 1, 2 bezeichneten Beträge werden nach dem Mittelkurse der amtlichen Notiz der Berliner Börse für den nordamerikanischen Dollar (Auszahlung New York) in Goldmark umgerechnet. Der Umrechnung ist im Falle des Abs. 2 Nr. 1 der Durchschnittskurs im Monat der Einzahlung zugrunde zu legen. Ist der Durchschnittskurs des Monats, in dem die Kapitalserhöhung ins Handelsregister eingetragen ist, niedriger, so ist dieser Kurs maßgebend. Im Falle des Abs. 2 Nr. 2 ist der Durchschnittskurs des Monats, in dem die Kapitalserhöhung ins Handelsregister eingetragen ist, entscheidend.

(4) Abs. 2, 3 finden sinngemäß Anwendung auf Gesellschaften, die in der Zeit seit dem 1. Januar 1918 errichtet sind.

§ 4

Die Vergünstigung des § 1 findet nur insoweit Anwendung, als die Zahlungen oder Leistungen bis zum 1. Januar 1926 bewirkt werden.

§ 5

Behörden, Beamte und Notare, die einen Beschluß über die Umstellung einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung beurkundet haben, sind verpflichtet, eine beglaubigte Abschrift der Urkunde binnen einer Woche dem zuständigen Finanzamt zu übersenden; § 15 der Ausführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetze findet entsprechende Anwendung. Soweit Umstellungsbeschlüsse vor Veröffentlichung dieser Verordnung beurkundet sind, hat die Übersendung der beglaubigten Abschrift innerhalb vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Verordnung zu erfolgen.

§ 6

Die zur Führung des Handelsregisters zuständigen Behörden haben dem für ihren Sitz zuständigen Finanzamt von der Eintragung des Umstellungsbeschlusses ins Handelsregister alsbald Mitteilung zu machen. Soweit Eintragungen vor Veröffentlichung dieser Verordnung erfolgt sind, ist die Mitteilung alsbald nach Veröffentlichung dieser Verordnung zu machen.

§ 7

(1) Die §§ 1 bis 4 dieser Verordnung treten mit Wirkung vom 1. Januar 1924, die übrigen Bestimmungen mit dem auf ihre Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt folgenden Tage in Kraft.

(2) Eine Erstattung von Steuern, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits erhoben sind, findet auf Grund der rückwirkenden Vorschriften dieser Verordnung nur statt, wenn der Antrag bis zum 1. Februar 1925 gestellt ist. Die zurückzuzahlenden Beträge werden nicht verzinst.

Berlin, den 1. Dezember 1924.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Fischer

Durchführungsbestimmungen über die zweite Herabsetzung der Umsatzsteuer. Vom 3. Dezember 1924*).

Auf Grund des Artikel IV § 2 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten über wirtschaftlich notwendige Steuermilderungen vom 10. November 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 737) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Ist eine Umsatzsteuer für eine Lieferung oder sonstige Leistung zu entrichten, die nach den vor dem 1. Januar 1925 geltenden Vorschriften einem Steuersatze von zwei oder fünfzehn vom Hundert unterlag, so richtet sich die Höhe des Steuersatzes dann nach den Vorschriften des Artikel II § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 10. November 1924, wenn bei der Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten die Vereinnahmung, bei der Versteuerung nach Leistungen die Lieferung oder sonstige Leistung nach dem 31. Dezember 1924 liegt. Maßgebend ist die Versteuerungsart, die für den Steuerpflichtigen am 1. Dezember 1924 galt.

(2) Abweichend von der Bestimmung des Abs. 1 haben die nach § 15 oder § 21 des Umsatzsteuergesetzes steuerpflichtigen Unternehmer auch bei der Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten Beträge, die sie in der Zeit vom 16. bis zum 31. Dezember 1924 als Anzahlungen auf nach dem 31. Dezember 1924 zu bewirkende Lieferungen vereinnahmen, nur nach dem Steuersatze von zehn vom Hundert zu versteuern.

§ 2

Das Verbringen von Gegenständen des § 15 des Umsatzsteuergesetzes (§ 17 Nr. 3) oder die Lieferung von

*) Veröffentlicht auch in Nr. 286 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers vom 4. Dezember 1924.

Gegenständen des § 21 des Umsatzsteuergesetzes (§ 23 Abs. 1 Nr. 4) ins Inland unterliegt dem Steuersatze von zehn vom Hundert, wenn das Verbringen oder die Lieferung nach dem 31. Dezember 1924 erfolgt.

§ 3

In den Fällen des Artikel II § 3 und § 5 der Verordnung vom 10. November 1924 ist die Lieferung oder Leistung von der erhöhten Umsatzsteuer befreit, wenn das Entgelt nach dem 31. Dezember 1924 vereinnahmt wird.

§ 4

Der Vergütungsanspruch des Erwerbers nach § 20 des Umsatzsteuergesetzes beträgt zehn vom Hundert des entrichteten Entgelts, wenn der Vergütungsanspruch vor dem 1. März 1925 bei einer Steuerbehörde des Reichs geltend gemacht wird.

§ 5

Beträgt die Umsatzsteuer eines Unternehmers für Leistungen aus Verträgen, die vor dem 15. November 1924 abgeschlossen worden sind, nach § 1 nur eineinhalb oder zehn vom Hundert oder sind nach § 3 Leistungen aus solchen Verträgen von der erhöhten Umsatzsteuer befreit, so ist der Steuerpflichtige mangels abweichender Vereinbarung verpflichtet, dem Empfänger der Leistung einen Nachlaß vom Entgelt zu gewähren, der der Minderung der auf die Leistung entfallenden Umsatzsteuer infolge der Herabsetzung des Steuersatzes oder infolge der Befreiung von der erhöhten Umsatzsteuer entspricht. Ist der Vertrag vor dem 25. September 1924 abgeschlossen worden, so erstreckt sich der Anspruch auf Preisnachlaß auch auf die durch die Verordnung vom 14. September 1924 begründete Minderung. Der Anspruch auf Preisnachlaß bildet keinen Grund zur Vertragsaufhebung.

§ 6

(1) Der Vergütungsanspruch des Ausfuhrhändlers nach § 4 des Umsatzsteuergesetzes beträgt für die Fälle der allgemeinen Umsatzsteuer zwei vom Hundert, für die Fälle der erhöhten Umsatzsteuer fünfzehn vom Hundert, wenn der Umsatz ins Ausland in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1925 und dem 31. März 1925 getätigt wird.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für Vergütungsansprüche, die nach dem 30. April 1925 bei einer Steuerbehörde des Reichs geltend gemacht werden.

Berlin, den 3. Dezember 1924.

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag

Popitz

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924	Ausgegeben zu Berlin, den 9. Dezember 1924	Nr. 73

Inhalt: Verordnung zur einstweiligen Regelung der Aufwertung. S. 765 — Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge. S. 765.

Verordnung zur einstweiligen Regelung der Aufwertung. Vom 4. Dezember 1924.

Auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Artikel I

Bis zur Regelung im Wege der ordentlichen Gesetzgebung sind die Vorschriften

der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 74),

der Durchführungsverordnungen vom 1. Mai 1924, vom 24. Mai 1924, vom 15. August 1924, vom 28. August 1924 und vom 18. November 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 430, 561, 682, 694 und S. 745),

der Durchführungsbestimmungen zum Geldentwertungsausgleiche bei Schuldverschreibungen (Obligationensteuer) vom 29. Februar 1924 (Reichsministerialbl. S. 67) und

der Verordnung über die Fälligkeit der Obligationensteuer für das besetzte Gebiet vom 19. Juli 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 668)

für die Aufwertung und die übrigen in diesen Verordnungen behandelten Gegenstände maßgebend.

Artikel II

Die im § 2 Abs. 1 Satz 3, § 7 Abs. 1 Satz 1 der Dritten Steuernotverordnung, § 7 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung, § 6 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Durchführungsverordnung und im § 16 Abs. 1 Satz 2 der Dritten Durchführungsverordnung bestimmten Fristen werden bis zum 31. März 1925 verlängert.

Berlin, den 4. Dezember 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler,
zugleich für den Reichsminister des Innern
Marx

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge. Vom 4. Dezember 1924.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 32 Abs. 2 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100),

des § 1 Abs. 1 der Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Februar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 187) in der Fassung des § 34 der Verordnung über die Fürsorgepflicht und in Verbindung mit §§ 21 bis 23 des Reichsversorgungsgesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 523)

sowie auf Grund des Artikel 2 Satz 2 der Verordnung über das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 110)

werden mit Zustimmung des Reichsrats über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge folgende Grundsätze aufgestellt:

A. Fürsorge im allgemeinen

§ 1

Die Fürsorge hat die Aufgabe, dem Hilfsbedürftigen den notwendigen Lebensbedarf zu gewähren. Sie muß dabei die Eigenart der Notlage berücksichtigen.

Sie soll den Hilfsbedürftigen tunlichst in den Stand setzen, sich und seinen unterhaltsberechtigten Angehörigen den Lebensbedarf selbst zu beschaffen.

§ 2

Die Fürsorge muß rechtzeitig einsetzen; sie ist nicht von einem Antrag abhängig.

Sie muß der Notlage nachhaltig entgegenwirken und zu verhüten suchen, daß vorubergehende Not zu dauernder wird.

§ 3

Um drohende Hilfsbedürftigkeit zu verhüten, kann die Fürsorge auch vorbeugend eingreifen, besonders um Gesundheit und Arbeitsfähigkeit zu erhalten. Bei Minderjährigen kann sie, soweit dazu nicht die Jugendhilfe berufen ist, auch eingreifen, um Störungen der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung zu verhindern.

§ 4

Die Fürsorge soll auch Einrichtungen für Hilfsbedürftige, besonders solche zur Beschäftigung Erwerbsbeschränkter, fördern, wenn sie die Einzelfürsorge entlasten, sparsam wirtschaften und die öffentlichen Mittel zweckentsprechend verwenden.

§ 5

Hilfsbedürftig ist, wer den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhält.

§ 6

Zum notwendigen Lebensbedarfe gehören

a) der Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege,
b) Krankenhilfe sowie Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit,
c) Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen,

außerdem

d) bei Minderjährigen Erziehung und Erwerbsbefähigung,
e) bei Blinden, Taubstummen und Krüppeln Erwerbsbefähigung.

Nötigenfalls ist der Bestattungsaufwand zu bestreiten.

§ 7

Jeder Hilfsbedürftige, auch der nicht voll arbeitsfähige, muß seine Arbeitskraft zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfs für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen einsetzen. Die Fürsorge soll ihm, soweit möglich, Gelegenheit dazu bieten. Schwerbeschädigte soll sie geeignetenfalls mit Hilfe des Reichsgesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter unterbringen.

Ob dem Hilfsbedürftigen eine Arbeit billigerweise zugemutet werden kann, soll nach Lebensalter, Gesundheitszustand, häuslichen Verhältnissen und, soweit angängig, auch nach der beruflichen Ausbildung beurteilt werden; das gilt besonders auch dann, wenn die Hilfe durch Anweisung von Arbeit gewährt oder von deren Leistung abhängig gemacht werden soll (§ 19 der Verordnung über die Fürsorgepflicht).

Frauen soll Erwerbsarbeit nicht zugemutet werden, wenn dadurch die geordnete Erziehung ihrer Kinder gefährdet würde; auch sonst sind bei Frauen die Pflichten besonders zu berücksichtigen, die ihnen die Führung eines Haushalts oder die Pflege von Angehörigen auferlegt.

§ 8

Zu den eigenen Mitteln, die der Hilfsbedürftige einsetzen muß, ehe ihm die Fürsorge Hilfe gewährt, ist sein gesamtes verwertbares Vermögen und Einkommen zu rechnen, besonders Bezüge in Geld oder Geldeswert aus gegenwärtigem oder früherem Arbeits- oder Dienstverhältnis und aus Unterhalts- oder Rentenansprüchen öffentlicher oder privater Art.

Als verwertbar gelten nicht Gegenstände, die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind.

Die Fürsorge soll, besonders bei alten, bei noch nicht erwerbsfähigen und bei erwerbsbeschränkten Personen, die vorherige Verwertung kleiner Vermögen oder Vermögensteile nicht verlangen, wenn dadurch die Not des Hilfesuchenden oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen erheblich verschärft oder zur dauernden würde.

Bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit, der Art und des Umfanges der Hilfe bleiben Zuwendungen außer Ansatz, die die freie Wohlfahrtspflege oder ein Dritter zur Ergänzung der öffentlichen Fürsorge gewährt, ohne dazu eine rechtliche oder eine besondere sittliche Pflicht zu haben. Dies gilt nicht, wenn die Zuwendung die wirtschaftliche Lage des Unterstützten so günstig beeinflußt, daß öffentliche Fürsorge ungerechtfertigt wäre.

Ebenso soll bei Personen, die trotz vorgerückten Alters oder trotz starker Beschränkung ihrer Erwerbsfähigkeit unter Aufwendung besonderer Tatkraft einem Erwerbe nachgehen, ein angemessener Betrag des Arbeitsverdienstes außer Ansatz bleiben; das gilt besonders bei Blinden, Hirnverletzten und anderen Schwererwerbsbeschränkten.

§ 9

Muß die Fürsorge eintreten, weil das Vermögen oder Einkommen des Hilfesuchenden vorerst nicht verwertet werden kann oder soll, so kann sie ihre Hilfe ausdrücklich von der Verpflichtung abhängig machen, die aufgewendeten Kosten zurückzuzahlen. Dasselbe gilt, wenn der Hilfsbedürftige später Vermögen oder hinreichendes Einkommen zu erwarten hat. Sie kann zugleich verlangen, daß die Zurückzahlung sichergestellt wird, besonders durch Abschluß von Rentenverträgen, Bestellung von Hypotheken und Verpfändung von Vermögenswerten.

Die Zurückzahlung soll in der Regel nur ausbedungen werden, wenn sie voraussichtlich ohne besondere Härte möglich ist.

Wird Zurückzahlung aus dem Nachlaß ausbedungen, so ist auf unterhaltsberechtigte Angehörige Rücksicht zu nehmen, die beim Tode des Hilfsbedürftigen selbst der öffentlichen Fürsorge anheimfallen würden. Dasselbe gilt gegenüber Geschwistern oder anderen Personen, mit denen der Hilfsbedürftige in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat oder die ihn ohne rechtliche Verpflichtung und ohne entsprechende Gegenleistung, wenn auch in der Erwartung einer Zuwendung von Todes wegen, unterstützt oder gepflegt haben.

§ 10

Was im Einzelfall im Rahmen des notwendigen Lebensbedarfs (§ 6) an Hilfe zu gewähren ist, hat sich nach der Besonderheit des Falles zu richten, namentlich nach Art und Dauer der Not, nach der Person des Hilfsbedürftigen und den örtlichen Verhältnissen.

Bei Störungen der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung Minderjähriger ist die Hilfe so ausreichend zu bemessen, daß gründliche und dauernde Abhilfe zu erwarten ist.

§ 11

Die Hilfe kann in Geld, Sachleistung oder persönlicher Hilfe bestehen und in offener oder geschlossener (Anstalts-) Pflege gewährt werden. In einer Anstalt oder einer fremden Familie soll der Hilfsbedürftige nur untergebracht werden, wenn sein körperlicher, geistiger oder sittlicher Zustand besondere Maßnahmen zur Heilung, Pflege oder Bewahrung erfordert. Zwangsweise darf dies nur geschehen, wenn ein Gesetz es gestattet.

§ 12

Schwangeren und Wöchnerinnen (§ 6c) sind je nach Art und Grad der Hilfsbedürftigkeit ärztliche Behandlung, Entbindungskostenbeitrag und Wochengeld, Wöchnerinnen, die ihr Kind stillen, außerdem Stillgeld zu gewähren. Die Hilfe soll ihnen das sicherstellen, was die Reichsversicherungsordnung den Familienangehörigen eines Versicherten gewährt (Familienwochenhilfe). An die Stelle barer Beihilfen können auch Sachleistungen treten.

§ 13

Bei Arbeitsscheu oder offenbar unwirtschaftlichem Verhalten sind die Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit aufs strengste zu prüfen sowie Art und Maß der Fürsorge auf das zur Fristung des Lebens Unerläßliche zu beschränken. Bei Hilfsbedürftigen, die den berechtigten Anordnungen der zuständigen Stellen beharrlich zuwiderhandeln, kann entsprechend verfahren werden.

Bei Arbeitsscheu oder offenbar unwirtschaftlichem Verhalten kann die Hilfe auf Anstaltspflege beschränkt, offene Pflege aber abgelehnt werden.

Wird die Fürsorge einem Hilfsbedürftigen gegenüber beschränkt, so ist, soweit möglich, zu verhüten, daß davon seine Angehörigen oder andere Hilfsbedürftige mitbetroffen werden, mit denen er in häuslicher Gemeinschaft lebt.

B. Besondere Bestimmungen

a. Für Kleinrentner, Sozialrentner und die ihnen Gleichstehenden.

§ 14

Bei alten oder erwerbsunfähigen Personen, die infolge eigener oder fremder Vorsorge ohne die eingetretene Geldentwertung nicht auf die öffentliche Fürsorge angewiesen wären (Kleinrentner), ist bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit, der Art und des Umfanges der Hilfe auf ihre früheren Lebensverhältnisse Rücksicht zu nehmen, dabei aber auch die allgemeine Verschlechterung der Lebenshaltung des deutschen Volkes zu beachten. Das gilt besonders, wenn die Hilfe in einer Anstalt oder durch Anweisung von Arbeit gewährt oder von deren Leistung abhängig gemacht werden soll.

Als erwerbsunfähig ist ein Kleinrentner dann anzusehen, wenn er infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht nur vorübergehend außerstande ist, sich durch Arbeit einen wesentlichen Teil seines Lebensbedarfs zu beschaffen.

§ 15

Die Fürsorge soll bei Kleinrentnern insbesondere nicht abhängig gemacht werden vom Verbrauch oder der Verwertung

a) kleinerer Vermögen,

b) eines angemessenen Hausrats, wobei die bisherigen Lebensverhältnisse des Hilfsbedürftigen zu berücksichtigen sind,

c) von Familien- und Erbstücken, deren Entäußerung den Hilfsbedürftigen besonders hart treffen würde, oder deren Verkehrswert außer Verhältnis zu dem Werte steht, den sie für den Hilfsbedürftigen oder seine Familie haben,

d) von Gegenständen, die zur Befriedigung geistiger, besonders wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist,

e) eines kleinen Hausgrundstücks, das der Hilfsbedürftige ganz oder zum größten Teil zusammen mit bedürftigen Angehörigen bewohnt und das nach seinem Tode diesen weiter als Wohnung dienen soll.

Auch sonst soll von der Verwertung des Vermögens und von der Sicherstellung des Ersatzes abgesehen werden, wenn dies eine besondere Härte für den Hilfsbedürftigen oder seine unterhaltsberechtigten Angehörigen bedeuten würde.

§ 16

In entsprechender Weise wie die Kleinrentner sind alte oder invalide oder berufsunfähig gewordene Rentner der Arbeiter- oder Angestelltenversicherung zu betreuen. Die Rentenerhöhung, die ein Hilfloser zur Pflege und Wartung erhält (§§ 560, 930, 1065 der Reichsversicherungsordnung), bleibt bei jeder Hilfe außer Ansatz, die nicht demselben Zwecke dient.

§ 17

Den Kleinrentnern können alte oder durch geistige oder körperliche Gebrechen erwerbsunfähig gewordene Personen gleichgestellt werden, die trotz wirtschaftlicher Lebensführung auf die öffentliche Fürsorge angewiesen sind. Die oberste Landesbehörde kann sich die Gleichstellung vorbehalten oder sie allgemein vorschreiben.

b. Für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene

§ 18

Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen gegenüber (§ 20) soll jede Art der Fürsorge wenigstens die Rücksichten nehmen, die für Kleinrentner vorgeschrieben sind (§§ 14 und 15).

Die Pflegezulage, die ein Beschädigter für Pflege und Wartung erhält, bleibt bei jeder Hilfe außer Ansatz, die nicht demselben Zwecke dient; das gilt auch für die den Blinden gewährte Führerhundzulage.

Vergünstigungen, die Personen erhalten, weil ihr Einkommen unter einer bestimmten Höhe bleibt, können Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, die ihren Lebensunterhalt ausschließlich oder überwiegend aus den Versorgungsgebührnissen bestreiten müssen, auch dann gewährt werden, wenn ihr Einkommen diese Höhe erreicht oder nur unwesentlich übersteigt.

§ 19

Die soziale Fürsorge, die nach den Versorgungsgesetzen Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen über die allgemeine Fürsorge hinaus Hilfe zu gewähren hat, richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 20 bis 32.

§ 20

Als Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene gelten

a) die nach dem Reichsversorgungsgesetze Versorgungsberechtigten,

b) die nach dem Offizierpensionsgesetze vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 565) Versorgten selbst und ihre nach dem Militärhinterbliebenengesetze vom 17. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. S. 214) versorgten Angehörigen, wenn jene im Kriege eine Dienstbeschädigung erlitten haben oder an ihren Folgen verstorben sind.

Den Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen stehen Personen gleich, denen andere Reichsgesetze soziale Fürsorge im Sinne des Reichsversorgungsgesetzes zubilligen.

Wenn es besondere Gründe der Billigkeit rechtfertigen, soll ein Versorgungssucher schon vor der Anerkennung seines Anspruchs hinsichtlich der Fürsorge wie ein Versorgungsberechtigter behandelt werden.

§ 21

Die soziale Fürsorge für einen Beschädigten umfaßt auch die Familienmitglieder, deren Ernährer er gewesen ist oder ohne die Dienstbeschädigung voraussichtlich geworden wäre.

§ 22

Die soziale Fürsorge gewährt ihre Hilfe in der Regel nur, wenn die Notlage mit der Dienstbeschädigung oder dem Verluste des Ernährers zusammenhängt; der Zusammenhang wird angenommen, soweit nicht das Gegenteil offenkundig oder nachgewiesen ist. Auch ohne diesen Zusammenhang kann sie eintreten, wenn es besondere Gründe der Billigkeit rechtfertigen.

§ 23

Die soziale Fürsorge gewährt ihre Hilfe auch dann, wenn zwar der Beschädigte oder die Hinterbliebenen selbst oder ein unterhaltspflichtiger Angehöriger die Leistungen aus ihrem Einkommen oder Vermögen bestreiten könnten, es aber unbillig wäre, dies zu verlangen.

Bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit und der Art und des Umfanges der Hilfe ist entgegenkommend zu verfahren; dabei ist besonders auch der Aufwand für Erziehung und Erwerbsbefähigung von Kindern zu berücksichtigen, der nach ihren Anlagen und Fähigkeiten und nach der Lebensstellung der Eltern berechtigt ist.

Bei Prüfung, inwieweit ein Schwerbeschädigter den Lebensbedarf aus eigenen Mitteln bestreiten kann, soll die Schwerbeschädigtenzulage einschließlich des auf sie entfallenden Betrags an Ausgleichs- und Ortszulage in der Regel außer Betracht bleiben.

Mehrausgaben, die einem Schwerbeschädigten infolge seiner Beschädigung erwachsen, sollen angemessen berücksichtigt werden. Bei einer Witwe soll in der Regel die Rentenerhöhung außer Betracht bleiben, die sie erhält, weil sie erwerbsunfähig ist oder ein Kind zu versorgen oder das 45. oder ein höheres Lebensjahr vollendet hat.

§ 24

Die soziale Fürsorge hat zum Ziele, den Beschädigten tunlichst wieder erwerbsfähig zu machen und ihn dem Wirtschaftsleben zu erhalten, der Witwe die Fortführung ihres Hausstandes und die Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder tunlichst aus eigenen Kräften zu ermöglichen und den Waisen die Erlangung einer ihren Fähigkeiten angemessenen Lebensstellung zu erleichtern.

§ 25

Die soziale Fürsorge hat den Beschädigten und Hinterbliebenen bei der Berufsausbildung und bei der Unterbringung und Erhaltung im Erwerbsleben beizustehen und behilflich zu sein, die Folgen einer erlittenen Dienstbeschädigung oder des Verlustes des Ernährers nach Möglichkeit zu überwinden oder zu mildern.

§ 26.

Hat ein Beschädigter nach dem Reichsversorgungsgesetz einen Anspruch auf unentgeltliche berufliche Ausbildung, so muß ihm die soziale Fürsorge diese gewähren und während der Ausbildung auch den notwendigen Lebensbedarf für ihn und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen, soweit er ihn nicht aus eigenen Mitteln beschaffen kann.

Inwieweit darüber hinaus Beschädigten und Hinterbliebenen Berufsausbildung gewährt werden soll, richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls.

§ 27

Die soziale Fürsorge soll Beschädigte und Hinterbliebene in Versorgungs-, Fürsorge- und Familienangelegenheiten beraten oder diese Beratung vermitteln.

Sie soll für Berufsberatung, Arbeitsvermittlung und Arbeitsbeschaffung im Zusammenwirken mit den Arbeitsnachweisen sorgen und Schwerbeschädigte bei Wahrung ihrer Rechte aus dem Reichsgesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter unterstützen.

In geeigneten Fällen soll sie auch die Ansiedlung und Selbständigmachung Beschädigter und Hinterbliebener, besonders kinderreicher Familien, fördern.

§ 28

Die soziale Fürsorge soll den dauernd erwerbsunfähigen Schwerbeschädigten die durch die Dienstbeschädigung verursachten körperlichen Beschwerden erleichtern, soweit dies nicht durch die Versorgungsheilbehandlung zu geschehen hat.

Soweit Beschädigte dauernder Pflege bedürfen, aber nicht auf Kosten des Reichs unter entsprechender Anrechnung der Versorgungsgebührnisse Anstaltspflege erhalten, soll die soziale Fürsorge für angemessene Pflege und Unterkunft sorgen.

Während der Heilbehandlung eines Beschädigten soll die Fürsorge, wenn nötig, die Versorgungsleistungen durch Fürsorgemaßnahmen für ihn und seine Angehörigen ergänzen.

§ 29

Die soziale Fürsorge hat die Berufsausbildung von Waisen und von Kindern Schwerbeschädigter nachdrücklich zu fördern; sie soll dabei die Anlagen und Fähigkeiten des Kindes und die Lebensstellung der Eltern angemessen berücksichtigen.

Die soziale Fürsorge soll auch sonst auf die Erziehung von Waisen und von Kindern Schwerbeschädigter sowie auf die Pflege ihrer Gesundheit besonderes Gewicht legen und ihnen die Teilnahme an Einrichtungen der Gesundheits- und Erholungsfürsorge möglichst erleichtern.

§ 30

Für hilfsbedürftige nichtversicherte Hinterbliebene soll durch Vereinbarung mit den Krankenkassen oder auf andere Weise für die notwendige Krankenhilfe gesorgt werden.

§ 31

Um die wirtschaftliche Selbständigkeit Beschädigter und Hinterbliebener zu sichern, soll von der Möglichkeit, ihnen Darlehen gegen Verpfändung von Versorgungsgebührnissen zu gewähren, tunlichst Gebrauch gemacht werden.

Im übrigen soll die soziale Fürsorge ihre Hilfe nur dann von der Zurückzahlung der aufgewendeten Kosten abhängig machen, wenn es mit Rücksicht auf Art und Zweck der Fürsorgeleistungen und die gegenwärtigen oder zu erwartenden wirtschaftlichen Verhältnisse des Hilfesuchenden unbillig wäre, hiervon abzusehen; die berufliche Ausbildung, auf die ein Beschädigter nach dem Reichsversorgungsgesetz Anspruch hat (§ 26), darf sie nicht davon abhängig machen.

Wenn sich die soziale Fürsorge bei ihrer Hilfe nicht ausdrücklich die Zurückzahlung der aufgewendeten Kosten ausbedingt, kann sie Ersatz nicht verlangen.

§ 32

Die soziale Fürsorge soll allgemeine Einrichtungen, die auch Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen zugute kommen, besonders fördern.

C. Schlußbestimmungen

§ 33

Die besonderen Bestimmungen über die Fürsorge für Erwerbslose werden durch diese Grundsätze nicht berührt.

§ 34

Ausländern ist im Falle der Hilfsbedürftigkeit Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege sowie Krankenhilfe zu gewähren. Nötigenfalls ist der Bestattungsaufwand zu bestreiten. Die übrigen Bestimmungen gelten für Ausländer nur, soweit es die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats oder ein Staatsvertrag bestimmt.

§ 35

Die vorstehenden Grundsätze hindern die Länder und, soweit nicht landesrechtliche Vorschriften entgegenstehen, auch die Fürsorgeverbände nicht, den Hilfsbedürftigen darüber hinaus Hilfe zu gewähren.

Der Ersatz der aufgewendeten Kosten kann von den Fürsorgeverbänden eines anderen Landes nur verlangt werden, soweit sich die Hilfe im Rahmen dieser reichsrechtlichen Grundsätze hält.

§ 36

Diese Grundsätze treten am 1. Januar 1925 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten außer Kraft:

a) die im Artikel 2 der Verordnung vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 110) über das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt noch aufrechterhaltenen Vorschriften des § 49 Abs. 1 und 2 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 633),

b) die im § 32 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) noch aufrechterhaltenen Bestimmungen über die Fürsorge für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sowie diejenigen über Wochenfürsorge.

Berlin, den 4. Dezember 1924.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924	Ausgegeben zu Berlin, den 19. Dezember 1924	Nr. 74

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. S. 771. — Verordnung über das Außerkrafttreten der Börsensteuerverordnung. S. 771. — Verordnung über das Mahnverfahren in Urkunden- und Wechselsachen. S. 772. — Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln. S. 772. — Zweite Verordnung zur Durchführung des Münzgesetzes. S. 775.

In Teil II Nr. 44, ausgegeben am 9. Dezember 1924, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über Errichtung einer Abrechnungsstelle im Scheckverkehre. — Nachtrag zum Abgabentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal vom 28. März 1924. — Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Industriebelastung (Industriebelastungsgesetz) vom 30 August 1924. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Druckfehlerberichtigung.

Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 9. Dezember 1924.

In der durch Bekanntmachung vom 16. April 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 421) veröffentlichten Einteilung der am Weinbau beteiligten Gebiete des Reichs in Weinbaubezirke sind folgende Änderungen eingetreten:

I. Preußen

Nr. 22. Im Weinbaubezirke Runkel sind die Gemarkungen Oberbrechen und Eisenbach (Kreis Limburg) weggefallen.

II. Bayern

Nr. 17. Die Angabe über den Umfang des Weinbaubezirkes ist durch den Zusatz der Worte „sowie die Stadt Regensburg" zu vervollständigen.

III. Hessen

Nr. 10. Die Gemarkung Nieder-Hilbersheim scheidet aus dem Weinbaubezirke Gau-Algesheim aus und bildet mit den Weinbergen von Bubenheim West (siehe Nr. 14) einen neuen Weinbaubezirk „Nieder-Hilbersheim".

Zu dem Weinbaubezirke Gau-Algesheim gehören daher nunmehr die Gemarkungen Appenheim, Aspisheim, Gau-Algesheim, Gaulsheim und Horrweiler mit Ausnahme von Horrweiler Süd.

Nr. 14. Die Gemarkung Jugenheim scheidet aus dem Weinbaubezirk Ingelheim aus und bildet einen Weinbaubezirk für sich.

Der Weinbaubezirk Ingelheim umfaßt nunmehr die Gemarkungen Bubenheim mit Ausnahme von Bubenheim West, Engelstadt, Frei-Weinheim, Groß Winternheim, Heidesheim mit Heidenfahrt, Nieder Ingelheim mit Sporkenheim, Ober Ingelheim, Schwabenheim a. d. Selz mit Pfaffenhofen, Wackernheim und Partenheim (Kreis Oppenheim).

Berlin, den 9. Dezember 1924.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung

Dr. Hagedorn

Verordnung über das Außerkrafttreten der Börsensteuerverordnung. Vom 9. Dezember 1924.

Auf Grund des § 11 Satz 2 der Börsensteuerverordnung vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 113) bestimmt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats:

Die Bestimmungen der Börsensteuerverordnung treten mit Ablauf des 31. Dezember 1924 außer Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1924.

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag

Popitz

Verordnung über das Mahnverfahren in Urkunden- und Wechselsachen. Vom 11. Dezember 1924.

Auf Grund des § 21 der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte (Reichsgesetzbl. 1924 I S. 552) verordnet die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats:

§ 1

Die §§ 1, 2 der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte (Reichsgesetzbl. 1924 I S. 552) treten für den Urkunden- und Wechselprozeß außer Kraft. Gleichzeitig fällt im § 3 die Nummer 2 fort.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem 27. Dezember 1924 in Kraft. Sie findet auf die in diesem Zeitpunkt anhängigen Sachen insoweit keine Anwendung, als der Urkunden- oder Wechselzahlungsbefehl bereits vorher verfügt war. War auf eine Urkunden- oder Wechselklage die halbe Gebühr gemäß § 31 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes vor dem Inkrafttreten bereits gezahlt oder erfordert, so findet § 74 Abs. 2 Satz 1 des genannten Gesetzes keine Anwendung.

Berlin den 11. Dezember 1924.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 9. Dezember 1924.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 (Reichsgesetzbl. S. 871) wird verordnet:

§ 1

In die Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901 (Reichsgesetzbl. S. 380) wird eingefügt:

1. hinter dem § 2 ein § 2 a mit folgendem Wortlaut:

   „Die in dem Verzeichnis C aufgeführten Stoffe und Zubereitungen dürfen außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden."

2. hinter das Verzeichnis B ein „Verzeichnis C" mit folgendem Wortlaut:

Abteilung A

1. Adlerfluid.
2. Amarol (auch als Ingestol).
3. American coughing cure Lutzes.
4. Anticeltatabletten (auch als Anticelta-Tablets oder Fettreduzierungstabletten der Anticelta-Association).
5. Antidiabeticum Bauers.
6. Antiépileptique Uten.
7. Antigichtwein Duflots (auch als Antigichtwein Oswald Niers oder Vin Duflot).
8. Antihydropsin Bödikers (auch als Wassersuchtselixier oder Hydrops-Essenz Bödikers).
9. Antimellin (auch als Essentia Antimellini composita).
10. Antineurasthin (auch als Nervennahrung Hartmanns).
11. Antipositin Wagners (auch als Mittel des Dr. Wagner und Marlier gegen Korpulenz).
12. Asthmamittel Hairs (auch als Asthma cure Hairs).
13. Asthmapulver R. Schiffmanns (auch als Asthmador).
14. Asthmapulver Zematone, auch in Form der Asthmazigaretten Zematone (auch als antiasthmatische Pulver und Zigaretten des Apothekers Escouflaire).
15. Augenwasser Whites (auch als Dr. Whites Augenwasser von Ehrhardt).
16. Ausschlagsalbe Schützes (auch als Universalheilsalbe oder Universalheil- und Ausschlagsalbe Schützes).
17. Balsam Bilfingers.
18. Balsam Pagliano (auch als Tripperbalsam Pagliano).
19. Balsam Thierrys (auch als allein echter Balsam Thierrys, englischer Wunderbalsam oder englischer Balsam Thierrys).
20. Bede-Cur.
21. Beinschäden Indian Bohnerts.
22. Blutreinigungspulver Hohls.
23. Blutreinigungspulver Schützes.
24. Blutreinigungstee Wilhelms (auch als antiarthritischer und antirheumatischer Blutreinigungstee Wilhelms).
25. Bräune-Einreibung Lamperts (auch als Universal-Bräune-Einreibung und Diphtheritistinktur).
26. Bruchbalsam Tanzers.
27. Bruchsalbe des pharmazeutischen Bureaus Valkenberg (Valkenburg) in Holland (auch als Pastor Schmits Bruchsalbe).
28. Chromonal-Erzeugnisse (auch als Neo-Chromonal).
29. Corliber.
30. Djoeat Bauers.
31. Elixir Godineau.

32. Embrocation Ellimans (auch als Universal embrocation oder Ellimans Universal-Einreibemittel für Menschen), ausgenommen Embrocation etc. for horses.
33. Entfettungstee Grundmanns.
34. Epilepsieheilmittel Quantes (auch als Spezificum oder Gesundheitsmittel Quantes).
35. Epilepsiepulver Cassarinis (auch als Polveri antiepilettiche Cassarinis).
36. Eubalsol (auch als Radikalmittel Dr. Dammanns gegen Gonorrhoe).
37. Euergon.
38. Eukalyptusmittel Heß' (Eukalyptol und Eukalyptusöl Heß').
39. Eusanol (auch als Epilepsiemittel Dr. H. Seemanns oder Ueckers).
40. Excedol.
41. Ferrolin Lochers.
42. Frauenwohl Dr. Heys.
43. Fulgural (auch als Blutreinigungsmittel Steiners und Schulzes).
44. Gehöröl Schmidts (auch als verbessertes oder neu verbessertes Gehöröl Schmidts).
45. Gloria tonic Smiths.
46. Glycosolvol Lindners (auch als Antidiabeticum Lindners).
47. Haematon Haitzemas.
48. Heiltränke Jakobis (auch als Heiltrankessenz, insbesondere Königstrank Jakobis).
49. Homeriana (auch als Brusttee Homeriana oder russischer Knöterich Polygonum aviculare Homeriana).
50. Hustentropfen Lausers.
51. Injection Brou (auch als Brousche Einspritzung).
52. Injection au matico (auch als Einspritzung mit Matiko).
53. Johannistee Brockhaus' (auch als Galeopsis ochroleuca vulcania der Firma Brockhaus).
54. Kalosin Lochers.
55. Kava Lahrs (auch als Kavakapseln Lahrs, Santalol Lahrs mit Kavaharz oder Kavaharz Lahrs mit Santalol).
56. Knöterichtee, russischer, Weidemanns (auch als russischer Knöterich- oder Brusttee Weidemanns).
57. Kräutergeist Schneiders (auch als wohlriechender Kräutergeist oder Luisafluid Schneiders).
58. Kräuterpillen Burkharts.
59. Krebsmittel Dr. Heys (auch als Krebskur Dr. Heys).
60. Kronessenz, Altonaer (auch als Kroneneſſenz oder Menadiesche oder Altonaische Wunder-Kronessenz).
61. Kropfkur Haigs (auch als Goitre-cure oder Kropfmedizin Haigs).
62. Kurmittel Mayers gegen Zuckerkrankheit.
63. Lungenelixier Dr. Heys.
64. Magenpillen Tachts.
65. Magentropfen Bradys (auch als Mariazeller Magentropfen Bradys).
66. Magolan (auch als Antidiabeticum Braemers).
67. Margonal-Erzeugnisse (auch als Erzeugnisse der Margonal-Compagnie), und zwar: Boldo-Tee, Frauen- und Mutterkraut-Tee, Menstruations-, Badekraut-Tee, 63 Tees gegen 63 Krankheiten, Breboral-, Blut- und Nervennahrung (Breboral-Tabletten und -Tropfen), Injektion Trio, Kapseln gegen Harn- und Blasenleiden, Margoglykose, Mittel gegen chronischen Magenkatarrh und Schutzstäbchen.
68. Mother Seigels pills (auch als Mother Seigels Abführungspillen oder operating pills).
69. Mother Seigels syrup (auch als Mother Seigels curative syrup for dyspepsia, Extract of American roots oder Mutter Seigels heilender Sirup).
70. Naturmittel Pfarrer Jos. Schmidts, und zwar: Anticonvulso, Anticorposan, Antigrassol, Cancrostoma, Diabetum, Diabetol, Oedemal, Oedemasan, Pulmone, Pulmospira, Regular, Renicura, Renicurol, Salvador, Salvadoria, Stomafortin, Stomasana, Urinator, Urinoxal.
71. Nervenfluid Dressels.
72. Nervenkraftelixier Liebers.
73. Nervenstärker Pastor Königs (auch als Pastor Königs Nerve Tonic).
74. Nervinum Dr. Weil.
75. Nervicin.
76. Nervol Rays.
77. Orffin (Baumann Orffsches Kräuternährpulver).
78. Oxallo (auch als Oxalka).
79. Pektoral Bocks (auch als Hustenstiller Bocks).
80. Pillen Beechams (auch als Patent pills Beechams).
81. Pillen, indische (auch als Antidysentericum).
82. Pillen Rays (auch als Darm- und Leberpillen Rays).
83. Pilules du Docteur Laville (auch als Pillen Lavilles).

84. Polypec (auch als Naturkräutertee Weidemanns).
85. Rad-Jo (auch als Radjovis-Gonie).
86. Reduktionspillen, Marienbader, Schindler-Barnaysche (auch als Marienbader Reduktionspillen für Fettleibige).
87. Regenerator Dr. Heys.
88. Regenerator Liebauts (auch als Regenerator nach Liebaut).
89. Renascin (auch als verbessertes Renascin).
90. Retterspitzwasser Schecks (auch als Heilwickelbäder von M. Retterspitz).
91. Rongoasalbe.
92. Saccharosalvol.
93. Safe remedies Warners (Safe cure, Safe diabetic, Safe nervine, Safe pills).
94. Sanjana-Präparate (auch als Sanjana-Spezifika).
95. Sarsaparillian Ayers (auch als Ayers zusammengesetzter und gemischter Sarsaparilleextrakt).
96. Sauerstoffpräparate der Sauerstoffheilanstalt Vitafer.
97. Sauerstoffpräparate des Instituts für Sauerstoffheilverfahren in Berlin (auch als Hämozonpräparate).
98. Schlagwasser Weißmanns.
99. Sirup Pagliano (auch als Sirup Pagliano Blutreinigungsmittel, Blutreinigungs- und Bluterfrischungssirup Pagliano des Prof. Girolamo Pagliano oder Sirup Pagliano von Prof. Ernesto Pagliano).
100. Spermatol (auch als Stärkungselixier Gordons).
101. Spezialtees Lücks (auch als Spezialkräutertees Lücks).
102. Sterntee Weidhaas' (auch als Sterntee des Kurinstituts „Spiro Spero").
103. Stroopal (auch als Heilmittel Stroops gegen Krebs-, Magen- und Leberleiden oder Stroops Pulver).
104. Tee Puhlmanns.
105. Tuberkeltod (auch als Eiweiß-Kräuterkognak-Emulsion Stickes).
106. Vater Philipp-Salbe.
107. Venecin (auch als Venecin-Brunnen).
108. Vin Mariani (auch als Marianiwein).
109. Visnervin (auch in abgeänderter Form als Nervisan).
110. Vulneralcrême (auch als Wunderême Vulneral).
111. Wunderbalsam jeder Art.
112. Zambakapseln Lahrs.

Abteilung B

1. Antineon Lochers.
2. Asthmamittel Tuckers (auch als Asthma-Heilmethode [Spezific] Tuckers).
3. Asthmapulver M. Schiffmanns.
4. Augenheilbalsam, vegetabilischer, Reichels (auch als Ophthalmin Reichels).
5. Bandwurmmittel Friedrich Horns.
6. Bandwurmmittel Theodor Horns.
7. Bandwurmmittel Konetzkys (auch als Konetzkys Helminthenextrakt).
8. Bandwurmmittel Schneiders (auch als Granatkapseln Schneiders).
9. Bandwurmmittel Violanis.
10. Bromidia Battle und Komp.
11. Cathartic pills Ayers (auch als Reinigungspillen oder abführende Pillen Ayers).
12. Diphtherietropfen der Marie Osterberg (auch als Universaltropfen der Marie Osterberg oder des Laboratoriums Osterberg).
13. Diphtheritismittel Noortwycks (auch als Noortwycks antiseptisches Mittel gegen Diphtherie).
14. Gesundheitsherstellers, natürlicher, Winters (auch als Nature health restorer Winters).
15. Gicht- und Rheumatismuslikör, amerikanischer, Latons (auch als Remedy Latons).
16. Gout and rheumatic pills Blairs.
17. Heilmittel des Grafen Mattei (auch als Graf Cesare Matteische elektro-homöopathische Heilmittel).
18. Heilmittel Kidds (auch als Heilmittel der Davis Medical Co.).
19. Kolkodin Heuschkels (auch als Mittel Heuschkels gegen Pferdekolik).
20. Komplexmittel, homöopathische, der Engelapotheke (Iso-Werks) in Regensburg (auch als zusammengesetzt-homöopathische oder elektro-homöopathische Mittel System Mattei).
21. Kräutersaft, wunderbar wirkender, Sprengels.
22. Krebspulver Fischmuths (auch als Mittel Fischmuths gegen Krebsleiden).
23. Liqueur du Docteur Laville (auch als Likör des Dr. Laville).
24. Lymphol Rices (auch als Bruchheilmittel Rices).
25. Magalia-Erzeugnisse Krahes (auch als Heilpräparate oder Medizinen Krahes), einschließlich Antitorinal und Pulmersal.
26. Nalther-Tabletten.
27. Noordyl (auch als Noordyltropfen Noortwycks).

28. Oculin Carl Reichels (auch als Augensalbe Oculin).
29. Panchymagogum Dr. Heys.
30. Pillen Morisons.
31. Pillen Redlingers (auch als Redlingersche Pillen).
32. Pink-Pillen Williams' (auch als Pilules Pink pour personnes pâles du Dr. Williams).
33. Reinigungskuren Konetzkys (auch als Reinigungskuren der Kuranstalt Neuallschwil, Schweiz).
34. Remedy Alberts (auch als Rheumatismus- und Gichtheilmittel Alberts).
35. Sternmittel, Genfer, Sauters (auch als elektro-homöopathische Sternmittel von Sauter in Genf oder Neue elektro-homöopathische Sternmittel usw.).
36. Vixol (auch als Asthmamittel des Vixol-Syndicate).

Abteilung C

1. Mittel gegen Blutstockung, und zwar auch dann, wenn sie als Mittel gegen Regel-, Perioden- oder Menstruationsstörungen angekündigt werden (z. B. die Margonal-Erzeugnisse Frauen- und Mutterkraut-Tee, Menstruations-, Badekraut-Tee).
2. Mittel gegen Trunksucht (z. B. Mittel des Alkolin-Instituts, Mittel Burghardts — auch als Diskohol —, Mittel August Ernsts, Franks, Theodor Heintz', Konetzkys — auch als Kephalginpulver oder Mittel der Privatanstalt Villa Christina —, Mittel der Gesellschaft Sanitas, Josef Schneiders, Wessels, Cozapulver, Trinkerhilfe Richard Oldenburgs Kasankha).

§ 2

Die im § 2 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 31. März 1911 (Reichsgesetzbl. S. 181) aufgeführten Mittel sind in dem Verzeichnis B zu der Verordnung vom 22. Oktober 1901 wieder zu streichen.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1925 in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

Zweite Verordnung zur Durchführung des Münzgesetzes. Vom 12. Dezember 1924*).

Auf Grund des § 19 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) und des § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) verordnet die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats:

§ 1

In den in der Anlage 1 aufgeführten Gesetzen und Verordnungen des Reichs treten an die Stelle der Worte „Mark" und „Pfennig" die Worte „Reichsmark" und „Reichspfennig".

In den in der Anlage 2 aufgeführten Gesetzen und Verordnungen des Reichs treten an die Stelle der Worte „Rentenmark" und „Rentenpfennig" die Worte „Reichsmark" und „Reichspfennig".

Unberührt bleiben die Rechte und Verbindlichkeiten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen des Reichs entstanden sind, die durch die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 abgeändert werden. Zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung im Postscheckverkehre bestehende Forderungen, welche auf Rentenmark lauten, werden jedoch in auf Reichsmark lautende Forderungen gleichen Nennbetrags umgewandelt.

§ 2

Sofern in Gesetzen oder Verordnungen des Reichs für Geldbeträge die Goldmark als Rechnungseinheit in der Weise bestimmt ist, daß für die Umrechnung der Goldmarkbeträge in die Währungseinheit der von dem Reichsminister der Finanzen bekanntgegebene Goldumrechnungssatz (§ 2 der Durchführungsbestimmungen vom 13. Oktober 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 951 — zur Verordnung des Reichspräsidenten vom 11. Oktober 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 939 —) maßgebend ist, tritt die Reichsmark an die Stelle der Goldmark. Das gleiche gilt für die Abrechnungen auf Grund des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung vom 20. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1135) und für die Feststellung von Entschädigungen auf Grund des Liquidationsschädengesetzes in der Fassung vom 20. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1148) und der Gewaltschädenverordnung vom 28. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1018), mit der Maßgabe, daß insoweit, als nach diesen Vorschriften Beträge

*) Veröffentlicht nebst den drei Anlagen im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr 293 vom 12. Dezember 1924.

mittels des Kurses eines vor dem Inkrafttreten des Münzgesetzes liegenden Tages zu errechnen sind, eine Goldmark im Sinne dieser Vorschriften einer Reichsmark gleichgesetzt wird.

In den in der Anlage 3 aufgeführten Gesetzen und Verordnungen des Reichs treten an die Stelle der Worte „Goldmark" und „Goldpfennig" die Worte „Reichsmark" und „Reichspfennig".

§ 3

Für den Geltungsbereich der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) und der Durchführungsverordnungen tritt an die Stelle der Goldmark und der Rentenmark als Rechnungseinheit die Reichsmark. Soweit Reichsmarkbeträge für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Münzgesetzes zu errechnen sind, wird eine Reichsmark einer Goldmark und einer Rentenmark gleichgesetzt.

Diese Vorschriften gelten auch, soweit in Beschlüssen der Gesellschafterversammlungen vor dem 20. Dezember 1924 die Goldmark oder die Rentenmark als Rechnungseinheit zur Verwendung gelangt sind oder noch zur Verwendung gelangen. Solche Beschlüsse bedürfen aus Anlaß dieser Vorschriften keiner Änderung. Eintragungen auf Grund solcher Beschlüsse sind in Reichsmark zu bewirken. Eintragungen, die auf Goldmark oder Rentenmark lauten, sind bis zum 31. Dezember 1925 von Amts wegen kostenfrei zu berichtigen. Diese Vorschriften finden auf Neugründungen entsprechende Anwendung.

§ 4

Die Regierungen der Länder werden ermächtigt, die erforderlichen Rechtsvorschriften für die Überleitung des Landesrechts von den bisherigen Währungsverhältnissen in die neuen Währungsverhältnisse im Verordnungswege zu erlassen.

Berlin, den 12. Dezember 1924.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Fischer

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Anlage 1

1. Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896 (Reichsgesetzbl. S. 195) § 609 Abs. 2, §§ 702, 965 Abs. 2, § 971 Abs. 1, § 973 Abs. 2, §§ 974, 1813 Ziffer 2, § 1822 Ziffer 12.
2. Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896 (Reichsgesetzbl. S. 604) Artikel 86.
3. Konkursordnung vom 10. Februar 1877 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 612) § 133 Ziffer 2.
4. Ausführungsbestimmungen zum Telegraphenwegegesetze vom 26. Januar 1900 (Reichsgesetzbl. S. 7).
5. Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (Reichsgesetzbl. S. 871) § 91 b Abs. 3.
6. Bestimmungen des Reichskanzlers vom 13. September 1901 über die Führung der Eintragsrolle für Werke der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 335) § 7.
7. Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute, vom 2. Juni 1902 (Reichsgesetzbl. S. 212) § 5.
8. (A) Ausführungsbestimmungen und (B) Dienstvorschriften zum Gesetze, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland, vom 9. Februar 1906 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 137).
   (A) §§ 49 (4), 50 (2), 51 (3), 52; Anlagen 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 10.
   (B) § 24 (1), § 29 (4); Anlagen 3 bis 19.
9. Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichsgesetzbl. S. 509) § 395 Abs. 1, § 705 Abs. 1, § 802 Abs. 1, § 1354.
10. Gesetz, betreffend die Aufhebung des Hilfskassengesetzes vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 985) §§ 6 Abs. 1, 10 Abs. 2.
11. Gebührenordnung für die auf amtlichen Prüfungen und Beglaubigungen außerhalb des eichpflichtigen Verkehrs vom 21. Juni 1912 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 539) Abschnitt 1 Ziffern 5 und 8.
12. Gesetz, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. De-

zember 1899 (Reichsgesetzbl. S. 691) in der Fassung des Gesetzes vom 14. Mai 1914 (Reichsgesetzbl. S. 121).

13. Gesetz, betreffend Bürgschaften des Reichs zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen für Reichs- und Militärbedienstete vom 10. Juni 1914 (Reichsgesetzbl. S. 219).
14. Verordnung über die Ausgestaltung der Statistik der Warenausfuhr vom 15. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 53) Anlagen 1 und 2.
15. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919. Vom 8. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 500) § 7 Abs. 1.
16. Verordnung über die Anmeldung des Wertes der eingeführten Waren vom 12. Februar 1921 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 126) § 6.
17. Fernsprechgebührengesetz vom 17. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 802).
18. Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland, vom 14. Februar 1924 (Reichsministerialblatt S. 52) I Art. 2 § 46 (2), Art. 3 § 49 (4), III Abs. 2.

Anlage 2

1. Verordnung über die Umstellung des Postscheckverkehrs auf Rentenmark vom 23. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1132).
2. Artikel III der Verordnung über den Übertritt aus versicherungsfreier in versicherungspflichtige Beschäftigung und umgekehrt vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 62).

Anlage 3

1. Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichsgesetzbl. S. 509).
2. Verordnung über die Beaufsichtigung bayerischer privater Versicherungsunternehmungen vom 7. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1184).
3. Zweite Verordnung über die Änderung der Grundbeträge in den Versorgungsgesetzen vom 14. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1195) Abs. 2 Ziffer 7 und 8.
4. Verordnung über Feststellung von Kriegsschäden in Ostpreußen und im Gebiete der ehemaligen Provinz Westpreußen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 47) § 4.
5. Verordnung über die statistische Gebühr vom 12. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 61), Artikel I, § 11 Abs. 2 und 5.
6. Verordnung über Ein- und Ausfuhr vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 72) Artikel IV Abs. 1.
7. Verordnung über Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100).
8. § 1 der Verordnung über die Zahlung elsaß-lothringischer Knappschaftspensionen vom 24. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 371).
9. Abs. II der Grundsätze für die Erstattung der Kosten der Spruchbehörden der Angestelltenversicherung vom 24. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 372).
10. Erlaß über den Abgabentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal vom 28. März 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 76).
11. Angestelltenversicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 563) §§ 56, 58 Abs. 1, §§ 60, 171, 172, 183 Abs. 1, § 353 Abs. 1, § 378 Nummer 17, §§ 389, 396.
12. Verordnung zur Abänderung von Geldbeträgen im Gewerbegerichtsgesetz und im Gesetze, betreffend Kaufmannsgerichte vom 6. Juni 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 645).
13. Verordnung über Gebühren für die Erteilung von Aufnahme-, Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden vom 27. Juni 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 659).
14. Dritte Verordnung über die Änderung von Versorgungsbezügen vom 25. Juli 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 674).
15. § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Sonderzulagen in der Unfallversicherung vom 31. Juli 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 669).

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Dezember 1924	Nr. 75

Inhalt: Bekanntmachung der neuen Fassung der Reichsversicherungsordnung. S. 779.

Bekanntmachung der neuen Fassung der Reichsversicherungsordnung. Vom 15. Dezember 1924.

Auf Grund des Abschnitts B Artikel LXIII des Gesetzes über Änderungen der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 686) wird die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichsgesetzbl. S. 509) in der geltenden Fassung nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, den 15. Dezember 1924.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Reichsversicherungsordnung

Erstes Buch
Gemeinsame Vorschriften

Erster Abschnitt
Umfang der Reichsversicherung

§ 1

Die Reichsversicherung umfaßt
die Krankenversicherung,
die Unfallversicherung,
die Invalidenversicherung.

§ 2

Es gelten die besonderen Vorschriften
der §§ 165 bis 536 für die Krankenversicherung,
der §§ 537 bis 1225 für die Unfallversicherung, und zwar der §§ 537 bis 914 für die gewerbliche, der §§ 915 bis 1045 für die landwirtschaftliche und der §§ 1046 bis 1225 für die See-Unfallversicherung,
der §§ 1226 bis 1500 für die Invalidenversicherung.

Zweiter Abschnitt
Träger der Reichsversicherung

I. Bezeichnung

§ 3

Träger der Reichsversicherung sind, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt,

für die Krankenversicherung die Krankenkassen,
für die Unfallversicherung die Berufsgenossenschaften,
für die Invalidenversicherung die Versicherungsanstalten.

Für diese Versicherungsträger gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 34.

II. Rechtsfähigkeit

§ 4

Die Träger der Versicherung sind rechtsfähig.

III. Organe

§ 5

Jeder Versicherungsträger hat einen Vorstand. Dieser vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Beschränkungen des Umfanges der Vertretungsmacht, die sich nicht aus dem Gesetz ergeben, kann mit Wirkung gegen Dritte die Satzung bestimmen. Sie kann es nur, soweit dieses Gesetz es zuläßt.

Die Satzung kann bestimmen, daß auch einzelne Vorstandsmitglieder den Versicherungsträger vertreten können.

§ 6

Der Vorstand hat das Ergebnis jeder Wahl und jede Änderung in seiner Zusammensetzung binnen einer Woche seiner Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Soweit der Vorstand eines Ausweises bedarf, genügt eine Bescheinigung seiner Aufsichtsbehörde über seine Zusammensetzung und den Umfang seiner Vertretungsmacht.

§ 7

Der Vorstand kann in eiligen Fällen schriftlich abstimmen.

§ 8

Verstoßen Beschlüsse der Organe des Versicherungsträgers gegen Gesetz oder Satzung, so hat sie der Vorsitzende des Vorstandes durch Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu beanstanden.

Die Beschwerde bewirkt Aufschub.

§ 9

In den Organen hat auch ihr Vorsitzender Stimmrecht; bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

§ 10

Für die Mitglieder sind Stellvertreter in der erforderlichen Zahl zu bestellen.

§ 11

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

IV. Ehrenämter

§ 12

Wählbar zu den Organen der Versicherungsträger sind nur volljährige Deutsche.

Nicht wählbar ist,

1. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,
2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 13

Wählbar als Vertreter der Unternehmer oder anderen Arbeitgeber ist, wer regelmäßig mindestens einen Versicherungspflichtigen beschäftigt, der bei dem Versicherungsträger versichert ist.

Den Unternehmern oder anderen Arbeitgebern stehen bevollmächtigte Betriebsleiter, den Arbeitgebern bei den Wahlen zu den Organen der Krankenkassen auch Geschäftsführer und Betriebsbeamte der beteiligten Arbeitgeber (§ 332 Abs. 2), den Unternehmern bei den Wahlen zu den Organen der Berufsgenossenschaften auch die gesetzlichen Vertreter der Genossenschaftsmitglieder gleich.

Nicht wählbar sind Mitglieder einer Behörde, die Aufsichtsbefugnisse über einen Versicherungsträger hat.

§ 14

Wählbar als Vertreter der Versicherten ist nur, wer bei dem Versicherungsträger versichert ist.

Bei der Kranken- und der Invalidenversicherung werden Versicherte für die Bildung der Organe den Arbeitgebern zugerechnet, wenn sie regelmäßig mehr als zwei Versicherungspflichtige beschäftigen. Bei der Unfallversicherung werden versicherte Mitglieder der Berufsgenossenschaften den Unternehmern zugerechnet, wenn sie regelmäßig mindestens einen Versicherungspflichtigen beschäftigen.

§ 15

Die Vertreter der Unternehmer oder anderen Arbeitgeber und der Versicherten werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Wird dabei die Stimmabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt, so bestimmt die Satzung, bis wann sie einzureichen sind; die Wahl ist, unbeschadet der Vorschlagslisten, geheim.

§ 16

Die Wahlzeit dauert vier Jahre.

Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amte, bis ihre Nachfolger eintreten.

Wer ausscheidet, kann wiedergewählt werden.

§ 17

Wer als Unternehmer oder anderer Arbeitgeber wählbar ist, kann die Wahl nur ablehnen, wenn er

1. das sechzigste Lebensjahr vollendet hat,

2. mehr als vier minderjährige eheliche Kinder hat; Kinder, die ein anderer an Kindes Statt angenommen hat, werden dabei nicht gerechnet,
3. durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsmäßig zu führen,
4. mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt. Die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; zwei Gegenvormundschaften stehen einer Vormundschaft, ein Ehrenamt der Reichsversicherung einer Gegenvormundschaft gleich,
5. nur Hausgehilfen beschäftigt.

Nach mindestens zweijähriger Amtsführung kann eine Wiederwahl für die nächste Wahlzeit abgelehnt werden.

Die Satzung kann noch andere Ablehnungsgründe zulassen.

§ 18

Ein Unternehmer oder anderer Arbeitgeber, der die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnt, kann vom Vorsitzenden des Vorstandes mit Ordnungsstrafe in Geld bestraft werden.

§ 19

Der Vorsitzende kann gegen ein Mitglied des Vorstandes, das sich der Erfüllung seiner Pflichten entzieht, eine Ordnungsstrafe in Geld verhängen. Er hat die Strafe zurückzunehmen, wenn nachträglich eine genügende Entschuldigung nachgewiesen wird.

§ 20

In den Fällen der §§ 18, 19 entscheidet auf Beschwerde die Aufsichtsbehörde endgültig.

§ 21

Die Gewählten verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

Der Versicherungsträger erstattet ihnen ihre baren Auslagen und gewährt den Vertretern der Versicherten Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst oder statt dessen einen Pauschbetrag für Zeitverlust. Einen solchen Pauschbetrag kann die Satzung auch den Vertretern der Unternehmer oder anderen Arbeitgeber zubilligen.

Die Festsetzung der Pauschbeträge bedarf der Zustimmung der Behörde, welche die Satzung genehmigt.

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich besoldete Beamte des Versicherungsträgers sein.

§ 22

Die Vertreter der Versicherten haben ihrem Arbeitgeber jede Einberufung zu den Organen anzuzeigen. Tun sie es rechtzeitig, so gibt das Fernbleiben von der Arbeit dem Arbeitgeber keinen wichtigen Grund, das Arbeitsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist zu lösen.

§ 23

Die Mitglieder der Organe haften dem Versicherungsträger für getreue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln. Der Versicherungsträger kann auf Ansprüche aus der Haftung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verzichten. Diese kann die Haftung an Stelle und auf Kosten des Versicherungsträgers geltend machen.

Ein Mitglied, das vorsätzlich zum Nachteil des Versicherungsträgers handelt, wird mit Gefängnis bestraft. Daneben kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Hat das Mitglied die Handlung begangen, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnisstrafe auf Geldstrafe erkannt werden.

Bei Beratung über solche Gegenstände, welche das Privatinteresse eines Mitglieds oder seiner Angehörigen berühren, muß sich das Mitglied der Teilnahme an der Beratung und Abstimmung enthalten, auch sich während der Beratung aus dem Sitzungszimmer entfernen.

§ 24

Werden von einem Gewählten Tatsachen bekannt, die seine Wählbarkeit oder seine Vertrauenswürdigkeit für die Geschäftsführung ausschließen, so hat ihn der Vorstand, wenn es sich jedoch um eine Krankenkasse handelt, die Aufsichtsbehörde seines Amtes durch Beschluß zu entheben.

Vor der Beschlußfassung ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Gegen den Beschluß ist die Beschwerde beim Reichsversicherungsamte (Beschlußsenat), wenn es sich jedoch um eine Krankenkasse handelt, beim Oberversicherungsamte (Beschlußkammer) zulässig.

Ein Gewählter wird auf seinen Antrag durch Beschluß des Vorstandes des Amtes enthoben, wenn bei ihm während der Wahlzeit einer der Ablehnungsgründe nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 eintritt.

V. Vermögen

§ 25

Die Mittel der Versicherungsträger dürfen nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Zwecke verwendet werden.

Die Einnahmen und Ausgaben sind gesondert zu verrechnen, die Bestände gesondert zu verwahren.

Die Versicherungsträger dürfen nur die Geschäfte übernehmen, die ihnen das Gesetz überträgt.

§ 26

Das Vermögen muß verzinslich und, soweit Anlagemöglichkeit vorhanden ist, auch wertbeständig angelegt werden. Die Anlegung kann erfolgen:

1. in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder ein Land oder gegen eine Kreditanstalt des Reichs oder eines Landes sowie in Forderungen, die in das Schuldbuch des Reichs oder eines Landes eingetragen sind,
2. in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung vom Reiche oder von einem Lande oder von einer Kreditanstalt des Reichs oder eines Landes gewährleistet ist,
3. in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstück besteht, oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken,
4. in Wertpapieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie in verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Wertpapiere oder die Forderungen vom Reichsrat zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind,
5. in Wertpapieren, die landesgesetzlich zur Anlegung von Mündelgeld zugelassen sind,
6. in solchen auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen deutscher Hypotheken-Aktienbanken, welche die Reichsbank in Klasse I beleiht,
7. in verbrieften Forderungen unter Verpfändung solcher Wertpapiere oder Hypotheken, in denen eine Anlegung nach Nr. 1 bis 5 zulässig ist, nach den Grundsätzen der Darlehenskassen des Reichs oder der Reichsbank,
8. bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Landes, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist,
9. bei der Reichsbank, bei einer Staatsbank oder bei einer anderen durch Gesetz dazu für geeignet erklärten inländischen Bank, soweit die Anlegung nicht bereits nach Nr. 1 und 4 zulässig ist,
10. in verbrieften Forderungen gegen inländische Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie nicht unter Nr. 4 fallen, sowie gegen Schul- und Kirchengemeinden, sofern diese Forderungen entweder von seiten des Gläubigers kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen,
11. in verbrieften Forderungen, für die eine nach Nr. 4 in Frage kommende Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft oder eine öffentliche Sparkasse der in Nr. 8 bezeichneten Art oder eine der in Nr. 9 genannten Banken die selbstschuldnerische Bürgschaft übernimmt,
12. in verbrieften kurzfristigen Forderungen, für die eine ausreichende Sicherheit besteht.

Außerdem kann das Vermögen angelegt werden in inländischen Grundstücken, in Darlehen für gemeinnützige Zwecke oder in Beteiligung an Unternehmen für solche Zwecke. Als gemeinnützige Unternehmen sind auch Genossenschaften und ihre Zentralen anzusehen, deren Tätigkeit satzungsmäßig ausschließlich oder vorwiegend den Versicherten der Invaliden- und Angestelltenversicherung zugute kommt.

Der Reichsarbeitsminister kann widerruflich gestatten, daß zeitweilig verfügbare Bestände in anderer Weise angelegt werden.

§ 27

Die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder Rentenschuld darf angenommen werden, wenn die Beleihung die ersten zwei Drittel des Wertes des Grundstücks nicht übersteigt.

Die Beleihung ist in der Regel nur zur ersten Stelle zulässig.

§ 27a

Beleihungen von Bauplätzen und solchen Neubauten, die noch nicht vollendet und ertragsfähig sind, sowie von Grundstücken, die einen dauernden Ertrag nicht gewähren, insbesondere von Gruben, Brüchen und Bergwerken, sind unzulässig. Die oberste Verwaltungsbehörde kann für besondere Fälle Ausnahmen zulassen.

§ 27b

Der bei der Beleihung angenommene Wert des Grundstücks darf den durch sorgfältige Ermittlung festgestellten gemeinen Wert nicht übersteigen. Bei der Feststellung dieses Wertes sind nur die dauernden Eigenschaften des Grundstücks und der Ertrag zu berücksichtigen, den das Grundstück bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann.

§ 27c

Vermögensanlegungen der im § 26 Abs. 1 Nr. 11, 12 und Abs. 2 genannten Art bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Reichsarbeitsminister kann allgemeine Anordnungen für diese Vermögensanlegungen treffen, insbesondere Höchstbeträge für die Gesamtanlagen festsetzen.

§ 27d

Die Erwerbung von Grundstücken über einen vom Reichsarbeitsminister festgesetzten Kaufpreis hinaus bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 27e

Die Errichtung von Gebäuden über einen vom Reichsarbeitsminister festgesetzten Kostenbetrag hinaus bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 27f

Die Reichsregierung bestimmt den Betrag, bis zu welchem das Vermögen in den im § 26 Abs. 1 Nr. 1 genannten Forderungen anzulegen ist; dieser Betrag darf jedoch fünfundzwanzig vom Hundert des Vermögens nicht übersteigen.

§ 28

Rückstände werden, unbeschadet des § 754a, wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Nach den landesgesetzlichen Vorschriften regelt sich auch die aufschiebende Wirkung der Einwendungen gegen die Zahlungspflicht.

Soweit es nicht bereits landesgesetzlich vorgeschrieben ist, kann die Satzung des Versicherungsträgers bestimmen, daß dem Beitreibungsverfahren ein Mahnverfahren vorangeht, und daß dafür eine Mahngebühr erhoben wird. Diese wird wie die Rückstände beigetrieben. Die Festsetzung ihres Betrags bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Rückstände haben das Vorzugsrecht des § 61 Nr. 1 der Konkursordnung.

§ 29

Der Anspruch auf Rückstände verjährt, soweit sie nicht absichtlich hinterzogen worden sind, in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs der Fälligkeit.

Der Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen verjährt in sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie entrichtet worden sind, vorbehaltlich des § 1446 Abs. 2 und der §§ 1462, 1464.

Der Anspruch auf Leistungen der Versicherungsträger verjährt in vier Jahren nach der Fälligkeit, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt.

VI. Aufsicht

§ 30

Das Aufsichtsrecht der Aufsichtsbehörde erstreckt sich darauf, daß Gesetz und Satzung so beobachtet werden, wie es der Zweck der Versicherung erfordert.

Die Aufsichtsbehörden sind, soweit sie Landesbehörden sind, an allgemeine Weisungen der obersten Verwaltungsbehörde ihres Landes, soweit sie Reichsbehörden sind, an allgemeine Weisungen des zuständigen Reichsministers gebunden. Der Reichsarbeitsminister kann für die Ausübung des Aufsichtsrechts Richtlinien erlassen.

§ 31

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Geschäfts- und Rechnungsführung des Versicherungsträgers prüfen.

Die Mitglieder seiner Organe, seine Vertrauensmänner, Beamten und Angestellten haben der Aufsichtsbehörde oder ihren Beauftragten auf Verlangen alle Bücher, Rechnungen, Belege und Verhandlungen sowie die von ihnen verwahrten Urkunden, Wertpapiere und Bestände vorzulegen und alles mitzuteilen, was zur Ausübung des Aufsichtsrechts gefordert wird.

Die Aufsichtsbehörde kann die im Abs. 2 Bezeichneten, vorbehaltlich des § 985 Abs. 2, durch Zwangsstrafen in Geld anhalten, das Gesetz und die Satzung zu befolgen.

§ 32

Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, daß die Organe zu Sitzungen einberufen werden; wird dem nicht entsprochen, so kann sie die Sitzungen selbst anberaumen und die Verhandlungen leiten.

§ 33

Sie entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter und soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, bei Streit über Rechte und Pflichten der Organe und ihrer Mitglieder, über die Auslegung der Satzung und über die Gültigkeit der Wahlen.

§ 34

Der Aufsicht unterstehen auch die vom Versicherungsträger errichteten oder unterhaltenen Genesungsheime, Heil- und Pflegeanstalten.

Die Aufsichtsbehörde kann zu ihren Besichtigungen Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten zuziehen.

Dritter Abschnitt

Versicherungsbehörden

I. Allgemeines

§ 35

Die öffentlichen Behörden der Reichsversicherung sind
die Versicherungsämter (§§ 36 bis 60),
die Oberversicherungsämter (§§ 61 bis 81),
das Reichsversicherungsamt und die Landesversicherungsämter (§§ 83 bis 109).

Soweit nicht dieses Gesetz den Geschäftsgang und das Verfahren der Versicherungsbehörden ordnet, geschieht es, vorbehaltlich des § 109 Abs. 1, durch Verordnung des Reichspräsidenten mit Zustimmung des Reichsrats.

II. Versicherungsämter

1. Errichtung

§ 36

Bei jeder unteren Verwaltungsbehörde wird eine Abteilung für Reichsversicherung (Versicherungsamt) er-

richtet. Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, daß für die Bezirke mehrerer unterer Verwaltungsbehörden bei einer dieser Behörden ein gemeinsames Versicherungsamt errichtet wird

Die Regierungen mehrerer Länder können für ihre Gebiete oder Teile davon die Errichtung eines gemeinsamen Versicherungsamts bei einer unteren Verwaltungsbehörde vereinbaren.

§ 37

Die Versicherungsämter nehmen nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Geschäfte der Reichsversicherung wahr und erteilen in Angelegenheiten der Reichsversicherung Auskunft.

Sie können nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Versicherungsträger in deren Angelegenheiten unterstützen.

Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung der obersten Verwaltungsbehörde den Versicherungsämtern nach Anhören des Reichsknappschaftsvereins Aufgaben aus der knappschaftlichen Versicherung übertragen.

§ 38

In Ländern, in denen die Einrichtung der Landesbehörden die Errichtung der Versicherungsämter bei den unteren Verwaltungsbehörden nicht zuläßt und nur ein Oberversicherungsamt besteht, können die Versicherungsämter auch als selbständige Behörden errichtet werden. Das Nähere bestimmt die oberste Verwaltungsbehörde.

2. Zusammensetzung

§ 39

Der Leiter der unteren Verwaltungsbehörde ist der Vorsitzende des Versicherungsamts. Es werden ein oder mehrere ständige Stellvertreter des Vorsitzenden bestellt. Zum Stellvertreter kann bestellt werden, wer durch Vorbildung und Erfahrung auf dem Gebiete der Reichsversicherung geeignet ist.

Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamts, soweit nicht die ständigen Stellvertreter nach Landesrecht wie die höheren Verwaltungsbeamten bestellt werden.

Ist das Versicherungsamt bei einer gemeindlichen Behörde errichtet, so bestellt die Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindeverband, dessen Bezirk den des Versicherungsamts umfaßt. Wo das Landesgesetz für die Wahl höherer gemeindlicher Beamten eine Bestätigung vorschreibt, gilt es auch für die Bestellung der Stellvertreter des Vorsitzenden des Versicherungsamts.

§ 40

In den vom Gesetze bestimmten Fällen sind als Beisitzer des Versicherungsamts Versicherungsvertreter beizuziehen.

Sie werden je zur Hälfte aus Arbeitgebern und aus Versicherten entnommen.

§ 41

Ihre Zahl beträgt zusammen mindestens zwölf; sie kann vom Versicherungsamte mit Genehmigung des Oberversicherungsamts sowie von diesem nach Anhören des Versicherungsamts erhöht werden.

Ein Versicherungsvertreter darf nicht zugleich besoldeter Beamter des Versicherungsamts oder Versicherungsvertreter bei einem anderen Versicherungsamt oder Beisitzer bei einem Oberversicherungsamt oder nichtständiges Mitglied des Reichs- oder eines Landesversicherungsamts sein.

§ 42

Die Versicherungsvertreter werden von den Vorstandsmitgliedern der Krankenkassen gewählt, die im Bezirke des Versicherungsamts mindestens fünfzig Mitglieder haben.

An der Wahl nehmen ferner teil die Vorstandsmitglieder der

1. Ersatzkassen,
2. Seemannskassen und anderen obrigkeitlich genehmigten Vereinigungen von Seeleuten zur Wahrung ihrer Rechte,

soweit sie im Bezirke des Versicherungsamts mindestens fünfzig Mitglieder haben; die Ersatzkassen und die außerhalb des Bezirkes des Versicherungsamts seßhaften Kassen außerdem nur, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl dem Wahlleiter rechtzeitig anmelden und die Zahl ihrer Mitglieder in diesem Bezirke nachweisen.

An Stelle der Vertreter der Versicherten im Vorstand wählen bei den Ersatzkassen, die örtliche Verwaltungsstellen haben, die Geschäftsleiter der für den Bezirk des Versicherungsamts zuständigen örtlichen Verwaltungsstellen.

§ 43

Die Stimmenzahl einer Kasse richtet sich nach ihrer Mitgliederzahl im Bezirke des Versicherungsamts und wird von ihm vor jeder Wahl festgesetzt. Diese Stimmenzahl wird auf die Vorstandsmitglieder und die an ihrer Statt nach § 42 Abs. 3 Wahlberechtigten gleichmäßig verteilt.

§ 44

In den Kassenvorständen nehmen die Mitglieder aus den Arbeitgebern nur an der Wahl der Arbeitgebervertreter, die Mitglieder aus den Versicherten nur an der Wahl der Versichertenvertreter teil.

Vorstände, die keine Arbeitgeber enthalten, nehmen nur an der Wahl der Versichertenvertreter teil.

Bei Kassen der im § 42 Abs. 2 bezeichneten Art, die keine Vertreter der Versicherten im Vorstande haben, wählen sonst bei ihnen vorhandene Arbeitervertreter.

Was von den Vorständen gilt, gilt entsprechend von den an ihrer Statt nach § 42 Abs. 3 Wahlberechtigten.

§ 45

Die Wahl geschieht schriftlich und nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Die oberste Verwaltungsbehörde erläßt eine Wahlordnung.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts leitet die Wahl.

Bei Streit über die Wahl entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 46

Für die Versicherungsvertreter werden in der gleichen Weise Stellvertreter nach Bedarf bestimmt.

Für Versicherungsvertreter, die vor Ablauf ihrer Wahlzeit ausscheiden, rücken die Stellvertreter ein.

§ 47

Wählbar sind nur Deutsche, die im Bezirke des Versicherungsamts wohnen oder ihren Betriebsitz haben oder beschäftigt werden, und die nicht nach § 12 ausgeschlossen sind.

Wählbar sind nur Versicherte, ihre Arbeitgeber und deren bevollmächtigte Betriebsleiter. Versicherte werden den Arbeitgebern zugerechnet, wenn sie regelmäßig mehr als zwei Versicherungspflichtige beschäftigen.

Bei Versicherungsämtern an der Seeküste können zu Vertretern der Versicherten auch befahrene Schiffahrtkundige gewählt werden, die nicht Reeder, Reedereileiter (Korrespondentreeder, §§ 492 bis 499 des Handelsgesetzbuchs) oder Bevollmächtigte sind.

§ 48

Die Versicherungsvertreter sollen mindestens je zur Hälfte an der Unfallversicherung beteiligt sein.

§ 49

Die Versicherungsvertreter sollen mindestens je zu einem Drittel am Sitze des Versicherungsamts selbst oder nicht über zehn Kilometer entfernt wohnen oder beschäftigt sein.

Bei der Wahl sollen die hauptsächlichen Erwerbszweige, insbesondere die Landwirtschaft, und die verschiedenen Teile des Bezirkes berücksichtigt werden.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann darüber Besonderes oder Abweichendes bestimmen.

§ 50

Die §§ 16, 17, 22 gelten entsprechend; jedoch beschließt über die Zulässigkeit anderer Ablehnungsgründe das Versicherungsamt.

Solange und soweit keine Wahl zustande kommt oder die Gewählten die Dienstleistung verweigern, beruft der Vorsitzende des Versicherungsamts Vertreter aus der Zahl der Wählbaren.

§ 51

Wer die Wahl oder die Berufung ohne zulässigen Grund ablehnt, kann vom Vorsitzenden des Versicherungsamts mit Ordnungsstrafe in Geld bestraft werden.

Das Versicherungsamt kann einen Vertreter von seinem Amt entbinden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) endgültig.

§ 52

Werden von einem Versicherungsvertreter Tatsachen bekannt, die seine Wählbarkeit ausschließen oder eine grobe Verletzung seiner Amtspflicht darstellen, so enthebt ihn der Vorsitzende seines Amtes.

Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) endgültig.

§ 53

Der Vorsitzende verpflichtet die Versicherungsvertreter vor ihrer ersten Dienstleistung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

Der Vorsitzende kann gegen einen Vertreter, der sich der Erfüllung seiner Pflichten entzieht, eine Ordnungsstrafe in Geld verhängen. Er hat die Strafe zurückzunehmen, wenn nachträglich eine genügende Entschuldigung nachgewiesen wird.

Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) endgültig.

§ 54

Die Versicherungsvertreter verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

Das Versicherungsamt erstattet ihnen ihre baren Auslagen.

Daneben gewährt es den Versichertenvertretern Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst oder statt dessen einen Pauschbetrag für Zeitverlust. Einen solchen Pauschbetrag kann es auch den Vertretern der Arbeitgeber zubilligen. Die Pauschbeträge bedürfen der Genehmigung des Oberversicherungsamts (Beschlußkammer).

§ 55

Das Versicherungsamt kann den Vertretern als seinen Vertrauensmännern bestimmte Amtshandlungen auftragen.

3. Ausschüsse

§ 56

Jedes Versicherungsamt bildet einen oder mehrere Spruchausschüsse für die Sachen, die dieses Gesetz dem Spruchverfahren überweist.

Der Spruchausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Versicherungsamts und je einem Versicherungsvertreter der Arbeitgeber und der Versicherten.

§ 57

Jedes Versicherungsamt bildet einen Beschlußausschuß für die Sachen, die dieses Gesetz dem Beschlußverfahren überweist.

Der Beschlußausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Versicherungsamts und zwei Versicherungsvertretern. Von diesen wählen die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten je einen nebst mindestens je einem Stellvertreter aus ihrer Mitte in getrennter Wahl nach einfacher Stimmenmehrheit auf vier Jahre.

§ 58

Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, wieweit das Versicherungsamt technische staatliche und gemeindliche Beamte seines Bezirkes als Beiräte mit beratender Stimme zum Beschlußverfahren zuziehen darf.

4. Kosten

§ 59

Sämtliche Kosten des Versicherungsamts trägt das Land. Ist das Versicherungsamt bei einer gemeindlichen Behörde errichtet, so trägt sie der Gemeindeverband, dessen Bezirk den des Versicherungsamts umfaßt. Ist ein Versicherungsamt für die Bezirke mehrerer unterer Verwaltungsbehörden gemeinsam errichtet, so bestimmt die oberste Verwaltungsbehörde die Kostenverteilung.

Die Versicherungsträger haben die in Spruchsachen (§§ 1608 bis 1674) entstehenden Barauslagen des Verfahrens mit Ausnahme der Bezüge der Versicherungsvertreter zu erstatten, soweit die Barauslagen nicht nach Abs. 3 zu erstatten sind.

In die Kasse des Landes oder des Gemeindeverbandes (Abs. 1) fließen die Geldstrafen nach § 51 Abs. 1 § 53 Abs. 2, § 1577 Abs. 1, § 1617 Abs. 1, § 1626 Abs. 1 § 1652 Abs. 3, § 1664 Abs. 1 sowie die besonders auferlegten Verfahrenskosten (§ 1802) und die Beiträge nach § 60.

§ 60

Sind einem Versicherungsamte nach § 37 Abs. 3 Aufgaben aus der knappschaftlichen Versicherung übertragen, so hat der Reichsknappschaftsverein angemessene Beiträge zu den Kosten des Versicherungsamts zu leisten.

Der Reichsarbeitsminister setzt die Beiträge nach Anhören der obersten Verwaltungsbehörde und des Reichsknappschaftsvereins fest.

III. Oberversicherungsämter

1. Errichtung

§ 61

Die Oberversicherungsämter nehmen nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Geschäfte der Reichsversicherung als höhere Spruch-, Beschluß- und Aufsichtsbehörde wahr.

§ 62

Das Oberversicherungsamt wird in der Regel für den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde errichtet.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann den Bezirk anders abgrenzen.

Die Regierungen mehrerer Länder können für ihre Gebiete oder Teile davon ein gemeinsames Oberversicherungsamt errichten.

§ 63

Oberversicherungsämter können von der obersten Verwaltungsbehörde auch errichtet werden für

1. Betriebsverwaltungen und Dienstbetriebe des Reichs oder der Länder, die eigene Betriebskrankenkassen haben,
2. Gruppen von Betrieben, für deren Beschäftigte Sonderanstalten die Invalidenversicherung besorgen.

Für diese besonderen Oberversicherungsämter gelten § 62 Abs. 1, §§ 73, 80 nicht. Im übrigen gelten für sie die Vorschriften über die Oberversicherungsämter, soweit die §§ 70, 75, 81 nichts anderes vorschreiben.

Ihre Zuständigkeit bestimmt die oberste Verwaltungsbehörde.

§ 64

Die oberste Verwaltungsbehörde kann die Oberversicherungsämter an höhere Reichs- oder Landesbehörden angliedern oder als selbständige Landesbehörden errichten.

§ 65

Die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt den Sitz des Oberversicherungsamts.

Bei einem gemeinsamen Oberversicherungsamt ist die Zustimmung der beteiligten Landesregierungen erforderlich.

§ 66

Die oberste Verwaltungsbehörde teilt Sitz und Bezirk aller Oberversicherungsämter ihres Bereichs binnen einem Monat nach deren Errichtung oder Änderung dem Reichsversicherungsamte zur Veröffentlichung mit.

§ 67

Wird das Oberversicherungsamt an eine höhere Reichs- oder Landesbehörde angegliedert, so ist ihr Leiter zugleich der Vorsitzende. Als sein ständiger Stellvertreter wird ein Direktor des Oberversicherungsamts bestellt.

2. Zusammensetzung

§ 68

Das Oberversicherungsamt besteht aus Mitgliedern und Beisitzern.

§ 69

Das Oberversicherungsamt hat außer dem Direktor mindestens noch ein Mitglied zugleich als dessen Stellvertreter.

Für jedes Mitglied wird mindestens ein Stellvertreter bestellt.

Die Mitglieder werden im Hauptamt oder für die Dauer des Hauptamts aus der Zahl der öffentlichen Beamten, der Direktor auf Lebenszeit oder nach Landesrecht unwiderruflich ernannt.

§ 70

Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, daß dem Direktor noch andere Dienstgeschäfte übertragen werden, und daß die übrigen Mitglieder sowie bei besonderen Oberversicherungsämtern auch der Direktor das Amt im Nebenberuf ausüben.

§ 71

Die Beisitzer werden je zur Hälfte aus Arbeitgebern und Versicherten gewählt.

Die Zahl der Beisitzer beträgt vierzig; sie kann von der obersten Verwaltungsbehörde erhöht oder vermindert werden.

Ein Beisitzer darf nicht zugleich nichtständiges Mitglied des Reichs- oder eines Landesversicherungsamts sein.

§ 72

ist weggefallen.

§ 73

Die Beisitzer aus den Arbeitgebern werden von den Arbeitgebermitgliedern, die Beisitzer aus den Versicherten von den Versichertenmitgliedern der Ausschüsse der Versicherungsanstalten gewählt, zu deren Bezirke das Oberversicherungsamt gehört. Bei Zugehörigkeit des Oberversicherungsamts zu mehreren Versicherungsanstalten setzt das Reichsversicherungsamt das Stimmenverhältnis nach der Zahl der Versicherten fest.

Die Wahl geschieht nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Das Reichsversicherungsamt erläßt die Wahlordnung.

§ 74

Die Wahl geschieht schriftlich. Der Direktor des Oberversicherungsamts leitet die Wahl.

Bei Streit über die Wahl entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) endgültig.

§ 75

Die Arbeitgeberbeisitzer für ein besonderes Oberversicherungsamt werden von den Arbeitgebervorstandsmitgliedern der Betriebskrankenkasse oder der Sonderanstalt gewählt; sind in einem Vorstand keine Arbeitgebervertreter vorhanden, so wählen die in einem anderen Verwaltungsorgan vorhandenen Arbeitgebervertreter.

Die Versichertenbeisitzer werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl von den Versicherten-Ausschußmitgliedern der Betriebskrankenkasse oder der Sonderanstalt gewählt; soweit eine Sonderanstalt keinen Ausschuß hat, wählen die in einem anderen Verwaltungsorgan vorhandenen Versichertenvertreter.

Die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt das Nähere. Bei Sonderanstalten der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft kann die oberste Verwaltungsbehörde auch bestimmen, daß die Versichertenbeisitzer von den Versichertenvertretern im Vorstande der Anstalt zu wählen sind.

§ 76

Die §§ 46 bis 48, § 49 Abs. 2, 3, §§ 50 bis 54 gelten entsprechend für Wahl, Rechte und Pflichten der Beisitzer sowie ihrer Stellvertreter. Jedoch gehen Beschwerden (§ 51 Abs. 3, § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 3) an die oberste Verwaltungsbehörde.

3. Kammern

§ 77

Jedes Oberversicherungsamt bildet eine oder mehrere Spruchkammern für die Sachen, die dieses Gesetz dem Spruchverfahren überweist.

Die Spruchkammer besteht aus einem Mitglied des Oberversicherungsamts als Vorsitzendem und je einem Beisitzer der Arbeitgeber und der Versicherten.

§ 78

Jedes Oberversicherungsamt bildet eine oder mehrere Beschlußkammern für die Sachen, die dieses Gesetz dem Beschlußverfahren überweist.

Die Beschlußkammer besteht aus dem Vorsitzenden des Oberversicherungsamts, einem zweiten Mitglied und zwei Beisitzern. Von diesen wählen die Beisitzer der Arbeitgeber und der Versicherten je einen nebst mindestens je einem Stellvertreter aus ihrer Mitte in getrennter Wahl nach einfacher Stimmenmehrheit auf vier Jahre.

Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

4. Aufsicht. Kosten

§ 79

Die oberste Verwaltungsbehörde führt die Aufsicht über das Oberversicherungsamt.

Sie gibt ihm die erforderlichen Hilfskräfte bei und beschafft seine Geschäftsräume.

Die Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten haben die Rechte und Pflichten der Reichs- oder Landesbeamten, wenn sie im Hauptamt und nicht nur vorübergehend oder zur Vorbereitung beschäftigt werden; das Nähere bestimmt die Landesregierung.

Der Vorsitzende verpflichtet sie auf die gewissenhafte Erfüllung der Amtspflichten, soweit sie nicht bereits durch einen Diensteid verpflichtet sind.

§ 80

Sämtliche Kosten des Oberversicherungsamts trägt das Land. Die Versicherungsträger haben für jede Spruchsache, an der sie beteiligt sind, einen Pauschbetrag zu entrichten, den der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats für jedes Gebiet der Reichsversicherung einheitlich festsetzt. Die Pauschbeträge sollen die tatsächlichen Kosten der Oberversicherungsämter ohne die Bezüge der Mitglieder und ihrer Stellvertreter zur Hälfte decken.

In die Kasse des Landes fließen die Geldstrafen nach den §§ 76, 1679 sowie die nach § 1802 besonders auferlegten Verfahrenskosten. Sind in einem Falle solche Kosten zu erstatten, so vermindert sich der Pauschbetrag entsprechend.

§ 81

Alle Kosten der für Betriebe des Reichs oder eines Landes errichteten besonderen Oberversicherungsämter fallen den Verwaltungen der Betriebe zur Last. Diesen fließen die Einnahmen (§ 80 Abs. 2) zu.

Alle Kosten der übrigen besonderen Oberversicherungsämter erhält nach Abzug der Einnahmen (§ 80 Abs. 2) das Land von den beteiligten Versicherungsträgern erstattet.

§ 82

ist weggefallen.

IV. Reichsversicherungsamt. Landesversicherungsämter

1. Geschäftskreis. Sitz

§ 83

Das Reichsversicherungsamt nimmt nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Geschäfte der Reichsversicherung als oberste Spruch-, Beschluß- und Aufsichtsbehörde wahr.

Es hat seinen Sitz in Berlin.

§ 84

Seine Entscheidungen sind endgültig, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt.

2. Zusammensetzung

§ 85

Das Reichsversicherungsamt besteht aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern.

§ 86

Der Reichspräsident ernennt den Präsidenten und die übrigen ständigen Mitglieder auf Vorschlag des Reichsrats auf Lebenszeit.

Aus den ständigen Mitgliedern ernennt der Reichspräsident die Direktoren und die Senatspräsidenten.

Die übrigen Beamten ernennt der Reichsarbeitsminister.

§ 87

Das Reichsversicherungsamt hat zweiunddreißig nichtständige Mitglieder. Acht von ihnen wählt der Reichsrat, und zwar mindestens sechs aus seiner Mitte; je zwölf werden als Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gewählt.

Für die Arbeitgeber und Versicherten werden in der gleichen Weise Stellvertreter nach Bedarf gewählt. Für Mitglieder, die vor Ablauf ihrer Wahlzeit ausscheiden, rücken die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl ein.

§ 88

ist weggefallen.

§ 89

Die zwölf Arbeitgeber werden von den Arbeitgebermitgliedern, die zwölf Versicherten von den Versichertenmitgliedern in den Ausschüssen der Versicherungsanstalten und in den entsprechenden Vertretungen der Sonderanstalten mit Ausnahme des Reichsknappschaftsvereins nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Ausschußmitglieder, welche dem Gewerbe angehören, wählen je sieben Vertreter aus dem Bereiche der Gewerbe-Unfallversicherung und je einen Vertreter aus dem Bereiche der See-Unfallversicherung. Die der Landwirtschaft angehörenden Ausschußmitglieder wählen je vier nichtständige Mitglieder aus dem Bereiche der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Das Reichsversicherungsamt setzt das Stimmenverhältnis der Wähler nach der Zahl der Versicherten fest und erläßt die Wahlordnung.

Bei Sonderanstalten der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft kann die oberste Verwaltungsbehörde bestimmen, daß die Versichertenvertreter im Vorstand der Anstalt wahlberechtigt sind.

Das Reichsversicherungsamt leitet die Wahl und veröffentlicht das Wahlergebnis.

§§ 90, 91

sind weggefallen.

§ 92

Wählbar sind nur Deutsche, die nicht nach § 12 ausgeschlossen sind.

§ 93

Wählbar als Arbeitgeber sind die stimmberechtigten Mitglieder der Berufsgenossenschaften, deren gesetzliche Vertreter, die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe und die Beamten der Betriebe, für die eine Ausführungsbehörde bestellt ist.

Wählbar nach § 89 sind außerdem auch Arbeitgeber, die Mitglied im Ausschuß einer Versicherungsanstalt oder in der entsprechenden Vertretung einer Sonderanstalt sind.

§ 94

Wählbar als Versicherte sind die nach diesem Gesetze gegen Unfall Versicherten, ferner Versichertenmitglieder im Ausschuß einer Versicherungsanstalt, auch wenn sie nicht gegen Unfall versichert sind, und für den Bereich der See-Unfallversicherung auch befahrene Schiffahrtkundige, die nicht Reeder, Reedereileiter oder Bevollmächtigte sind.

§ 95

Der § 49 Abs. 2 und die §§ 50 bis 52, § 53 Abs. 2, 3 gelten entsprechend; für die Bestrafung (§ 51 Abs. 1, § 53 Abs. 2) und die Amtsenthebung (§ 52) ist jedoch das Reichsversicherungsamt (Beschlußsenat) zuständig.

§ 96

Die nichtständigen Mitglieder und ihre Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an den Arbeiten und Sitzungen des Reichsversicherungsamts eine Vergütung, wobei auch der etwaige Verdienstausfall in angemessener Höhe zu berücksichtigen ist. Das Nähere bestimmt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

§ 97

Der Reichsarbeitsminister verpflichtet die vom Reichsrate gewählten nichtständigen Mitglieder, die übrigen und ihre Stellvertreter der Präsident des Reichsversicherungsamts vor ihrer ersten Dienstleistung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

3. Senate

§ 98

Das Reichsversicherungsamt bildet Spruchsenate für die Sachen, die dieses Gesetz dem Spruchverfahren überweist.

Der Spruchsenat besteht aus einem Vorsitzenden, einem ständigen Mitglied, einem hinzugezogenen richterlichen Beamten, einem Arbeitgeber und einem Versicherten.

§ 99

Den Vorsitz im Spruchsenate führt der Präsident, ein Direktor oder ein Senatspräsident. Der Reichsarbeitsminister kann ein anderes ständiges Mitglied vorübergehend mit dem Vorsitz betrauen.

Der Reichsarbeitsminister beruft die richterlichen Beamten zu den Spruchsenaten.

§ 100

Das Reichsversicherungsamt bildet Beschlußsenate für die Sachen, die dieses Gesetz dem Beschlußverfahren überweist.

Der Beschlußsenat besteht aus dem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzendem, einem vom Reichsrate gewählten nichtständigen, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherten. An Stelle des vom Reichsrate gewählten kann ein ständiges Mitglied treten.

§ 101

Das Reichsversicherungsamt bildet den Großen Senat für die Aufgaben, die diesem das Gesetz zuweist.

Der Große Senat besteht vorbehaltlich einer Verstärkung nach § 1718 Abs. 2 aus dem Präsidenten oder seinem Vertreter, zwei vom Reichsrate gewählten Mitgliedern, zwei ständigen Mitgliedern, zwei richterlichen Beamten, zwei Arbeitgebern und zwei Versicherten.

§ 102

Sind alle vom Reichsrate gewählten Mitglieder des Reichsversicherungsamts verhindert, so werden statt ihrer ständige Mitglieder zugezogen.

Die übrigen Mitglieder des Großen Senats und mindestens je zwei Stellvertreter werden nach näherer Bestimmung der Verordnung (§ 35 Abs. 2) für ein Geschäftsjahr im voraus bezeichnet. Dabei sind je zwei ständige Mitglieder und je zwei richterliche Beamte sowie deren Stellvertreter besonders zu bezeichnen für Sachen der

Krankenversicherung,
Unfallversicherung,
Invalidenversicherung.

4. Kosten

§ 103

ist weggefallen.

§ 104

Die Kosten des Reichsversicherungsamts einschließlich der Kosten des Verfahrens trägt das Reich.

In die Reichskasse fließen die Geldstrafen nach § 95, § 1698 Abs. 1, § 1701 Abs. 1, sowie die besonders auferlegten Verfahrenskosten (§ 1802) und die Gebühren nach § 1803.

5. Landesversicherungsämter

§ 105

Ein Landesversicherungsamt, das vor diesem Gesetze für das Gebiet eines Landes errichtet war, kann bestehen bleiben, solange zu seinem Bereiche mindestens vier Oberversicherungsämter gehören.

Das Landesversicherungsamt tritt für dieses Gebiet an die Stelle des Reichsversicherungsamts, soweit dieses Gesetz es vorschreibt.

Die Kosten des Landesversicherungsamts trägt das Land.

§ 106

Das Landesversicherungsamt besteht aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern.

Die Landesregierung ernennt die ständigen Mitglieder. Soweit sie im Hauptamt ernannt werden, sind sie auf Lebenszeit oder nach Landesrecht unwiderruflich anzustellen.

Als nichtständige Mitglieder werden in getrennter Wahl unter Leitung des Landesversicherungsamts schriftlich mindestens je acht Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gewählt. Davon entfällt je die eine Hälfte auf den Bereich der landwirtschaftlichen, die andere auf den der gewerblichen Unfallversicherung.

§ 107

Für Wahl, Rechte und Pflichten der Mitglieder gelten § 87 Abs. 2, §§ 89, 92 bis 97 entsprechend, soweit im § 106 Abs. 3 und nachstehend nichts anderes vorgeschrieben ist.

An die Stelle des Reichsrats und des Reichsarbeitsministers tritt die oberste Verwaltungsbehörde.

Die Arbeitgeber werden von den Arbeitgebermitgliedern, die Versicherten von den Versichertenmitgliedern in den Ausschüssen der Versicherungsanstalten und in den entsprechenden Vertretungen der Sonderanstalten gewählt, die für das Gebiet des Landes errichtet sind oder es umfassen. Die Wahl geschieht nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Das Landesversicherungsamt setzt das Stimmenverhältnis der Wähler nach der Zahl der Versicherten fest. Das Reichsversicherungsamt erläßt die Wahlordnung im Einvernehmen mit dem Landesversicherungsamt; im Streitfall entscheidet der Reichsarbeitsminister.

Bei Sonderanstalten der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft kann die oberste Verwaltungsbehörde bestimmen, daß die Versichertenvertreter im Vorstand der Anstalt wahlberechtigt sind.

Das Landesversicherungsamt leitet die Wahl und veröffentlicht das Wahlergebnis.

§ 108

Die Enthebung eines nichtständigen Mitglieds beschließt das Landesversicherungsamt.

Die §§ 98 bis 100, § 104 Abs. 2 gelten entsprechend für das Landesversicherungsamt; an die Stelle des Reichsrats und des Reichsarbeitsministers tritt die oberste Verwaltungsbehörde, an die Stelle der Reichskasse die Kasse des Landes.

§ 109

Soweit nicht dieses Gesetz den Geschäftsgang und das Verfahren des Landesversicherungsamts ordnet, geschieht es durch die Landesregierung.

Sie setzt die Vergütung für die nichtständigen Mitglieder fest.

Vierter Abschnitt

Sonstige gemeinsame Vorschriften

I. Behörden

§ 110

Die oberste Verwaltungsbehörde kann einzelne der Aufgaben und Rechte, die ihr dieses Gesetz zuweist, auf andere Behörden übertragen.

§ 111

Sie bestimmt,

1. welchen Landesbehörden und welchen Behörden und Vertretungen von Gemeindeverbänden und Gemeinden die Aufgaben zukommen, die dieses Gesetz den höheren und den unteren Verwaltungsbehörden, den Ortspolizeibehörden, den gemeindlichen Behörden, den Gemeindeverbänden und Gemeinden sowie ihren Behörden und Vertretungen zuweist,
2. welche Verbände als Gemeindeverbände zu gelten haben; eine einzelne Gemeinde gilt als Gemeindeverband im Sinne dieses Gesetzes nur dann, wenn es die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt,
3. ob und welche örtlichen Geschäfte der Reichsversicherung von den Gemeindebehörden an Stelle der Versicherungsämter erledigt werden sollen.

Die Bestimmungen werden im Reichsanzeiger veröffentlicht.

§ 112

Die oberste Verwaltungsbehörde kann mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers Aufgaben des Versicherungsamts Organen des Reichsknappschaftsvereins übertragen. Sie kann ferner Aufgaben des Versicherungsamts Organen von Betriebskrankenkassen für Betriebsverwaltungen und Dienstbetriebe des Reichs und der Länder sowie von Sonderanstalten übertragen, wenn die Organe mindestens zur Hälfte aus Versicherungsvertretern bestehen, die aus geheimer Wahl hervorgegangen sind. Spruchbefugnisse können nicht übertragen werden.

§ 113

Erstreckt sich eine Versicherungsbehörde, ein Versicherungsträger oder ein Betrieb auf Gebiete mehrerer Länder, so nimmt die Landesregierung oder die oberste Verwaltungsbehörde des Landes ihres Sitzes die Befugnisse wahr, die dieses Gesetz der Landesregierung oder der obersten Verwaltungsbehörde beilegt, soweit es nichts anderes vorschreibt.

Wenn sich Landesregierungen oder oberste Verwaltungsbehörden nicht einigen, wo dieses Gesetz ihr Zusammenwirken vorschreibt, so entscheidet zwischen den Landesregierungen der Reichsrat, zwischen den Verwaltungsbehörden der Reichsarbeitsminister. Dasselbe gilt, wenn sie sich nicht über ihre Zuständigkeit oder im Falle des Abs. 1 nicht über den Sitz einigen.

Für Betriebe des Reichs und ihre besonderen Versicherungsbehörden und Versicherungsträger übt der zuständige Reichsminister die Rechte der obersten Verwaltungsbehörde aus.

§ 114

Die Vorschriften dieses Gesetzes für Gemeinden gelten auch für die selbständigen Gutsbezirke und Gemarkungen (ausmärkische Bezirke). Die Rechte und Pflichten trägt dort an Stelle der Gemeinden der Gutsherr oder Gemarkungsberechtigte.

II. Rechtshilfe

§ 115

Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen der Versicherungs- und anderen öffentlichen Behörden sowie der Organe der Versicherungsträger zu entsprechen, insbesondere vollstreckbare Entscheidungen zu vollstrecken.

Überwachungshandlungen der in § 347 Abs. 4, § 404 Abs. 3, §§ 888, 1465, 1470 bezeichneten Art können nur unter den dort genannten Voraussetzungen verlangt werden.

§ 116

Diese Rechtshilfe haben auch die Organe der Versicherungsträger einander sowie den Behörden und Fürsorgeverbänden zu leisten.

§ 117

Tagegelder, Reisekosten, Gebühren für Zeugen und Sachverständige und alle anderen baren Auslagen, die aus der Rechtshilfe erwachsen, werden von den Versicherungsträgern als eigene Verwaltungskosten erstattet.

III. Leistungen

§ 118

Leistungen, die nach diesem Gesetz oder ergänzenden Landesgesetzen gewährt werden, und die durch den Übergang des Anspruchs darauf ersetzten Unterstützungen sind keine öffentlichen Armenunterstützungen.

§ 119

Die Ansprüche des Berechtigten können mit rechtlicher Wirkung übertragen, verpfändet und gepfändet werden nur wegen

1. eines Vorschusses, den der Berechtigte auf seine Ansprüche vor Anweisung der Leistungen vom Arbeitgeber oder von einem Organe des Versicherungsträgers oder einem seiner Mitglieder erhalten hat,
2. der im § 850 Abs. 4 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Forderungen,
3. der Forderungen der nach § 1531 ersatzberechtigten Gemeinden und Träger der Armenfürsorge sowie Arbeitgeber und Kassen, die an ihre Stelle getreten sind; die Übertragung, Verpfändung und Pfändung ist nur in Höhe der gesetzlichen Ersatzansprüche zulässig,
4. rückständiger Beiträge, die nicht seit länger als drei Monaten fällig sind.

Ausnahmsweise darf der Berechtigte auch in anderen Fällen den Anspruch mit Genehmigung des Versicherungsamts ganz oder zum Teil auf andere übertragen.

§ 120

Trunksüchtigen, die nicht entmündigt sind, können ganz oder teilweise Sachleistungen gewährt werden. Auf Antrag eines beteiligten Trägers der Armenfürsorge oder der Gemeindebehörde des Wohnorts des Trunksüchtigen muß dies geschehen. Bei Trunksüchtigen, die entmündigt sind, ist die Gewährung der Sachleistungen nur mit Zustimmung des Vormundes zulässig. Auf seinen Antrag muß sie geschehen.

Die Sachleistungen gewährt die Gemeinde des Wohnorts. Der Anspruch auf Barleistungen geht im Werte der Sachbezüge auf die Gemeinde über. Die Sachleistung kann auch durch Aufnahme in eine Trinkerheilanstalt oder mit Zustimmung der Gemeinde durch Vermittlung einer Trinkerfürsorgestelle gewährt werden.

Ein Rest der Barleistungen ist dem Ehegatten des Bezugberechtigten, seinen Kindern oder seinen Eltern und, falls solche nicht vorhanden sind, der Gemeinde zur Verwendung für ihn zu überweisen.

§ 121

Das Versicherungsamt (Beschlußausschuß) erläßt die Anordnung nach Anhören der Gemeindebehörde und des Bezugberechtigten und teilt sie ihnen und dem Versicherungsträger schriftlich mit. Es entscheidet bei Streit zwischen der Gemeinde und dem Bezugberechtigten.

Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

Ist der Anspruch auf Barleistungen endgültig auf die Gemeinde übergegangen, so benachrichtigt der Versicherungsträger die Post, wenn es sich um Barleistungen aus der Unfall- oder aus der Invalidenversicherung handelt.

IV. Ärztliche Behandlung

§ 122

Die ärztliche Behandlung im Sinne dieses Gesetzes wird durch approbierte Ärzte, bei Zahnkrankheiten auch durch approbierte Zahnärzte (§ 29 der Gewerbeordnung) geleistet. Sie umfaßt Hilfeleistungen anderer Personen, wie Bader, Hebammen, Heildiener, Heilgehilfen, Krankenwärter, Masseure u. dgl. sowie Zahntechniker, nur dann, wenn der Arzt (Zahnarzt) sie anordnet oder wenn in dringenden Fällen kein approbierter Arzt (Zahnarzt) zugezogen werden kann.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, wieweit auch sonst Hilfspersonen innerhalb der staatlich anerkannten Befugnisse selbständige Hilfe leisten können.

§ 123

Bei Zahnkrankheiten mit Ausschluß von Mund- und Kieferkrankheiten kann die Behandlung außer durch Zahnärzte mit Zustimmung des Versicherten auch durch Zahntechniker gewährt werden. Die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt, wieweit auch sonst Zahntechniker bei solchen Zahnkrankheiten selbständige Hilfe leisten können. Sie kann bestimmen, wieweit dies auch Heildiener und Heilgehilfen tun können. Sie bestimmt ferner, wer als Zahntechniker im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist.

V. Fristen

§ 124

Richtet sich der Anfang einer Frist nach einem Ereignis oder Zeitpunkt, so beginnt die Frist mit dem Tage, der auf das Ereignis oder den Zeitpunkt folgt.

Wird eine Frist verlängert, so beginnt die neue mit Ablauf der alten Frist.

§ 125

Eine nach Tagen bestimmte Frist endigt mit dem Ablauf ihres letzten Tages, eine nach Wochen oder Monaten bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher nach Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

Fehlt dem letzten Monat der entsprechende Tag, so endigt die Frist mit dem Monat.

§ 126

Braucht ein Zeitraum von Monaten oder Jahren nicht zusammenhängend zu verlaufen, so wird der Monat zu dreißig, das Jahr zu dreihundertfünfundsechzig Tagen gerechnet.

§ 127

Fällt der für eine Willenserklärung oder Leistung oder den Ablauf einer Frist gesetzte Tag auf einen Sonntag oder einen allgemeinen Feiertag, der am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannt ist, so gilt dafür der nächstfolgende Werktag.

Für die Dauer von Leistungen, zu denen ein Versicherungsträger verpflichtet ist, gilt diese Vorschrift nicht.

§ 128

Rechtsmittel sind, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, binnen einem Monat nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung einzulegen.

Für Seeleute, die sich außerhalb Europas aufhalten, wird diese Frist von der Stelle bestimmt, welche die angefochtene Entscheidung erlassen hat; sie muß mindestens drei Monate von der Zustellung an betragen.

§ 129

Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, werden die Rechtsmittel bei der Stelle eingelegt, die zu entscheiden hat.

Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn das Rechtsmittel rechtzeitig bei einer anderen inländischen Behörde oder bei einem Organe der Versicherungsträger, für die See-Unfallversicherung auch bei einem deutschen Seemannsamte des Auslandes eingegangen ist.

Die Rechtsmittelschrift ist unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben.

§ 130

Die Rechtsmittel bewirken Aufschub nur da, wo das Gesetz es vorschreibt.

§ 131

Ist ein Beteiligter durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden, eine gesetzliche

Verfahrensfrist einzuhalten, so wird ihm auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt.

Die Wiedereinsetzung wird auf Antrag auch dann erteilt, wenn das verspätet eingelaufene Schriftstück der Post mindestens drei Tage vor Ablauf der Frist zur Bestellung übergeben worden ist.

§ 132

Die Wiedereinsetzung ist im Falle des § 131 Abs. 1 binnen einer Frist zu beantragen, deren Dauer durch die Dauer der versäumten Frist bestimmt wird. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Hindernis gehoben ist.

In den Fällen des § 131 Abs. 2 ist die Wiedereinsetzung binnen einem Monat zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem dem Beteiligten bekannt wird, daß er die Frist versäumt hat.

Nach Ablauf von zwei Jahren, vom Ende der versäumten Frist an, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

§ 133

Der Antrag auf Wiedereinsetzung soll

1. die Tatsachen angeben, welche die Wiedereinsetzung begründen,
2. die Mittel bezeichnen, diese Tatsachen glaubhaft zu machen, und
3. die versäumte Handlung nachholen, wenn es nicht bereits geschehen ist.

Er wird bei der Stelle angebracht, bei der die Frist versäumt ist; § 129 Abs. 2, 3 gilt entsprechend. Die Stelle entscheidet, die über die nachgeholte Handlung zu entscheiden hat.

§ 134

Das Verfahren über den Antrag wird mit dem über die nachgeholte Handlung verbunden, doch kann auch zunächst über den Antrag allein verhandelt und entschieden werden.

Für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags und ihre Anfechtung gelten dieselben Vorschriften wie für die nachgeholte Handlung.

VI. Zustellungen

§ 135

Zustellungen, die eine Frist in Lauf setzen, können durch eingeschriebenen Brief geschehen.

Der Postschein begründet nach zwei Jahren seit seiner Ausstellung die Vermutung dafür, daß in der ordnungsmäßigen Frist nach der Einlieferung zugestellt worden ist.

§ 136

Wer nicht im Inlande wohnt, hat auf Verlangen einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

Ist der Aufenthalt unbekannt oder wird der Zustellungsbevollmächtigte nicht in der gesetzten Frist benannt, so kann die Zustellung durch einwöchigen Aushang in den Geschäftsräumen der Behörde oder Stelle ersetzt werden; die Frist darf nicht kürzer als ein Monat sein.

VII. Gebühren und Stempel

§ 137

Gebühren- und stempelfrei sind, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, alle Verhandlungen und Urkunden, die bei den Versicherungsträgern und Versicherungsbehörden erforderlich werden, um die Rechtsverhältnisse zwischen den Versicherungsträgern einerseits und den Arbeitgebern oder Versicherten oder ihren Hinterbliebenen anderseits zu begründen oder abzuwickeln.

§ 138

Das gleiche gilt für die außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden dieser Art sowie für solche privatschriftlichen Vollmachten und amtlichen Bescheinigungen, welche nach diesem Gesetze zum Ausweis und zu Nachweisungen erforderlich werden.

VIII. Verbote und Strafen

§ 139

Den Arbeitgebern und ihren Angestellten sowie den Versicherungsträgern ist untersagt, die Versicherten in der Übernahme oder Ausübung eines Ehrenamts der Reichsversicherung zu beschränken oder sie wegen der Übernahme oder der Art der Ausübung eines solchen Ehrenamts zu benachteiligen. Den Arbeitgebern und ihren Angestellten ist ferner untersagt, durch Übereinkunft oder Arbeitsordnung zum Nachteile der Versicherten die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes ganz oder teilweise auszuschließen.

Vertragsbestimmungen, die dem zuwiderlaufen, sind nichtig.

§ 140

Arbeitgeber oder ihre Angestellten, die gegen § 139 Abs. 1 verstoßen, werden mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften härtere Strafe eintritt.

§ 141

Wer unbefugt offenbart, was ihm in amtlicher Eigenschaft als

Mitglied eines Organs oder Angestelltem eines Versicherungsträgers,

Mitglied oder Angestelltem einer Versicherungsbehörde,

Vertreter oder Beisitzer bei einer Versicherungsbehörde

über Krankheiten oder andere Gebrechen Versicherter oder ihre Ursachen bekannt geworden ist, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Versicherten oder der Aufsichtsbehörde ein.

Den Versicherten stehen andere Personen gleich, für die dieses Gesetz eine Leistung eines Versicherungsträgers vorsieht.

§ 142

Mit Geldstrafe oder mit Gefängnis werden bestraft die im § 141 Abs. 1 Bezeichneten,

die besonderen Sachverständigen nach § 880,

wenn sie unbefugt Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse offenbaren, die ihnen in amtlicher Eigenschaft bekannt geworden sind.

Tun sie dies, um den Unternehmer zu schädigen oder sich oder anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so werden sie mit Gefängnis bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Geldstrafe erkannt werden.

Die Verfolgung tritt im Falle des Abs. 1 nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 143

Die im § 142 Abs. 1 Bezeichneten werden mit Gefängnis bestraft, wenn sie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse unbefugt verwerten, um den Unternehmer zu schädigen oder sich oder anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 144

Sind in den Fällen des § 142 Abs. 2 oder des § 143 mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Geldstrafe zu erkennen.

§ 145

Für Beamte, die der Dienstgewalt einer Landesbehörde oder einer gemeindlichen Behörde unterstehen, bewendet es an Stelle der §§ 141 bis 144 bei den für sie geltenden Vorschriften.

§ 146

Die Geldstrafen fließen, vorbehaltlich des § 59 Abs. 3, § 80 Abs. 2, § 104 Abs. 2, § 108 Abs. 2 und der §§ 914, 1045, 1224, in die Kasse des Versicherungsträgers, die gerichtlich erkannten nur, wo es dieses Gesetz vorschreibt.

Die Strafen, außer den gerichtlich erkannten, werden wie Rückstände beigetrieben.

§ 147

Zuwiderhandlungen gegen die Strafvorschriften dieses Gesetzes, für welche die Gerichte nicht zuständig sind, verjähren in einem Jahre. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Handlung begangen ist. Sie wird unterbrochen durch jede gegen den Täter gerichtete Handlung dessen, der zur Verhängung der Strafe zuständig ist. Mit der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung; sie endet spätestens mit Ablauf von zehn Jahren seit dem Tage, an dem die Zuwiderhandlung begangen ist.

§ 148

Endgültig verhängte Strafen, die nicht von den Gerichten erkannt sind, verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Entscheidung endgültig geworden ist. Sie wird unterbrochen durch jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung dessen, dem die Vollstreckung obliegt. Mit der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung; sie endet spätestens mit Ablauf von vier Jahren seit dem Tage, an dem die Entscheidung endgültig geworden ist.

IX. Ortslohn

§ 149

Als Ortslohn gilt der ortsübliche Tagesentgelt gewöhnlicher Tagarbeiter.

Das Oberversicherungsamt setzt den Ortslohn fest und macht ihn öffentlich bekannt. Vorher werden die Vorstände der beteiligten Versicherungsanstalten gehört; das Versicherungsamt hat sich nach Anhörung der Gemeindebehörden und der Vorstände der beteiligten Krankenkassen gutachtlich zu äußern.

§ 150

Der Ortslohn wird für Männer und Frauen, für Versicherte unter sechzehn Jahren, von sechzehn bis einundzwanzig Jahren und über einundzwanzig Jahre besonders festgesetzt.

Die Versicherten unter sechzehn Jahren (Jugendliche) können dabei in junge Leute von vierzehn Jahren an und Kinder unter vierzehn Jahren geschieden werden; Lehrlinge zählen zu den jungen Leuten.

Im übrigen wird der Ortslohn einheitlich nach dem Durchschnitte für den ganzen Bezirk jedes Versicherungsamts festgesetzt. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Lohnhöhe in einzelnen Ortschaften oder zwischen Stadt und Land erheblich abweicht.

§ 151

Die Ortslöhne werden gleichzeitig im ganzen Reiche für Zeiträume festgesetzt, die der Reichsarbeitsminister

bestimmt. Änderungen in der Zwischenzeit gelten nur bis zur nächsten allgemeinen Festsetzung; sie treten an dem vom Oberversicherungsamte bestimmten Tage in Kraft.

§ 152

Der Reichsarbeitsminister veröffentlicht im Reichsministerialblatt (Zentralblatt für das Deutsche Reich) mindestens alljährlich eine Liste der inzwischen vorgenommenen Änderungen.

X. Beschäftigungsort

§ 153

Beschäftigungsort ist der Ort, an dem die Beschäftigung tatsächlich stattfindet.

Für Versicherte, die an einer festen Arbeitstätte (Betrieb-, Dienststätte) beschäftigt werden, gilt diese als Beschäftigungsort auch, während sie bei Arbeiten, die ihr Arbeitgeber außerhalb der Betriebstätte ausführen läßt, für kürzere Zeit beschäftigt werden.

Das gleiche gilt für Versicherte, die von einer festen Arbeitstätte aus nur mit einzelnen Arbeiten wechselnd in Bezirken verschiedener Orts- oder Landkrankenkassen beschäftigt werden.

Es gilt ferner für Versicherte, die nur für einzelne Arbeiten außerhallb der festen Arbeitstätte angenommen sind, sofern diese und ihr Arbeitsort im Bezirke desselben Versicherungsamts liegen.

§ 154

Für Beschäftigungsverhältnisse ohne feste Betriebstätte gilt als Beschäftigungsort der Sitz des Betriebs.

Für Hausgewerbtreibende gilt als Beschäftigungsort ohne Rücksicht auf den Betriebsitz ihrer Arbeitgeber oder Auftraggeber der Ort, an dem sie ihre eigene Betriebstätte haben.

§ 155

Für Versicherte, die eine Betriebsverwaltung zu einer in verschiedenen Gemeinden wechselnden Beschäftigung angenommen hat, gilt die Gemeinde als Beschäftigungsort, wo die unmittelbare Leitung der Arbeiten ihren Sitz hat. Das Oberversicherungsamt kann anders darüber bestimmen, nachdem es die beteiligten Verwaltungen und Gemeinden oder Gemeindeverbände gehört hat.

§ 156

Für Versicherte, die zu landwirtschaftlicher, in verschiedenen Gemeinden wechselnder Beschäftigung angenommen sind, gilt der Sitz des Betriebs (§§ 963, 964) als Beschäftigungsort.

XI. Ausländische Gesetzgebung

§ 157

Soweit andere Staaten eine der Reichsversicherung entsprechende Fürsorge durchgeführt haben, kann die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats unter Wahrung der Gegenseitigkeit vereinbaren, in welchem Umfang für Betriebe, die aus dem Gebiete des einen Staates in das des anderen übergreifen, sowie für Versicherte, die zeitweise im Gebiete des anderen Staates beschäftigt werden, die Fürsorge nach der Reichsversicherungsordnung oder nach den Fürsorgevorschriften des anderen Staates geregelt werden soll.

Auf gleichem Wege kann bei entsprechender Gegenleistung die Versicherung von Angehörigen eines ausländischen Staates abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes geregelt und die Durchführung der Fürsorge des einen Staates in dem Gebiete des anderen erleichtert werden. In diesen Vereinbarungen darf die nach diesem Gesetze bestehende Beitragspflicht des Arbeitgebers nicht ermäßigt oder beseitigt werden. Diese Vereinbarungen sind dem Reichstag mitzuteilen.

Diese Vorschriften gelten entsprechend für eine Fürsorge, die an Stelle der Reichsversicherung tritt.

§ 158

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats anordnen, daß gegen Angehörige eines ausländischen Staates und ihre Rechtsnachfolger ein Vergeltungsrecht angewendet wird.

XII. Gemeinsame Begriffsbestimmungen

1. Versicherungspflichtige Beschäftigung

§ 159

Die Beschäftigung eines Ehegatten durch den anderen begründet, vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 551, 928, 1062, keine Versicherungspflicht.

2. Entgelt

§ 160

Zum Entgelt im Sinne dieses Gesetzes gehören neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehaltes oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält.

Den Wert der Sachbezüge stellt das Versicherungsamt nach Ortspreisen fest; vorher hat es den beteiligten Krankenkassen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die oberste Verwaltungsbehörde kann Näheres bestimmen,

insbesondere vorschreiben, daß die Festsetzung des Versicherungsamts der Zustimmung des Oberversicherungsamts bedarf, und daß das Oberversicherungsamt die Festsetzung vorzunehmen hat, wenn es die Genehmigung versagt.

3. Landwirtschaft

§ 161

Die Vorschriften dieses Gesetzes für landwirtschaftliche Betriebe, Arbeitgeber, Unternehmer und Beschäftigte gelten, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, auch für forstwirtschaftliche Betriebe, Arbeitgeber, Unternehmer und Beschäftigte.

4. Hausgewerbtreibende

§ 162

Als Hausgewerbtreibende im Sinne dieses Gesetzes gelten die selbständigen Gewerbtreibenden, die in eigenen Betriebstätten im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbtreibender gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten.

Als Hausgewerbtreibende gelten ferner diejenigen, welche in gleicher Weise wie die im Abs. 1 Bezeichneten, aber mit der Maßgabe tätig sind, daß sie im Auftrag und für Rechnung öffentlicher Verbände, öffentlicher Körperschaften oder gemeinnütziger Unternehmungen arbeiten.

Die im Abs. 1, 2 Bezeichneten gelten als Hausgewerbtreibende auch dann, wenn sie die Roh- oder Hilfstoffe selbst beschaffen, sowie für die Zeit, in der sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Als Arbeitgeber des Hausgewerbtreibenden gilt, wer die Arbeit unmittelbar an ihn vergibt.

Als Auftraggeber des Hausgewerbtreibenden gilt derjenige, in dessen Auftrag und für dessen Rechnung er hausgewerblich arbeitet.

5. Deutsches Seefahrzeug

§ 163

Als deutsches Seefahrzeug gilt jedes Fahrzeug, das unter deutscher Flagge fährt und ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt benutzt wird. Dadurch, daß Eingeborene der Schutzgebiete die Reichsflagge führen (§ 10 des Schutzgebietgesetzes, Reichsgesetzbl. 1900 S. 812), wird das Schiff nicht zu einem deutschen Seefahrzeug im Sinne dieses Gesetzes.

6. Geschäftsjahr

§ 164

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweites Buch
Krankenversicherung

Erster Abschnitt
Umfang der Versicherung
I. Versicherungspflicht

§ 165

Für den Fall der Krankheit werden versichert

1. Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Hausgehilfen,
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,
3. Handlungsgehilfen und -lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken,
4. Bühnenmitglieder und Musiker ohne Rücksicht auf den Kunstwert ihrer Leistungen,
5. Lehrer und Erzieher,
5a. Angestellte in Berufen der Erziehung, des Unterrichts, der Fürsorge, der Kranken- und Wohlfahrtspflege, die nicht unter Nr. 2 oder 5 fallen, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf und die Hauptquelle ihrer Einnahmen bildet,
6. Hausgewerbtreibende, soweit ihnen nicht ein jährliches Einkommen in dem nach § 165a festgesetzten Betrage sicher ist,
7. die Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge, soweit sie weder unter die §§ 59 bis 62 der Seemannsordnung (Reichsgesetzbl. 1902 S. 175 und 1904 S. 167) noch unter die §§ 553 bis 553b des Handelsgesetzbuchs fällt, sowie die Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt.

Voraussetzung der Versicherung ist für die im Abs. 1 unter Nr. 1 bis 5a und Nr. 7 Bezeichneten, mit Ausnahme der Lehrlinge aller Art, daß sie gegen Entgelt (§ 160) beschäftigt werden, für die unter Nr. 2 bis 5a Bezeichneten sowie für Schiffer außerdem, daß ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Entgelt nicht den nach § 165a festgesetzten Betrag übersteigt. Für die Jahresarbeitsverdienst- (Einkommens-) Grenze werden Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden (Frauen-, Kinderzuschläge), nicht angerechnet.

§ 165a

Der Reichsarbeitsminister setzt die Grenzen des jährlichen Einkommens und des Jahresarbeitsverdienstes fest, soweit sie nach § 165 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 die Versicherungspflicht bestimmen. Er hat die Festsetzung dem Reichsrat und dem Ausschuß des Reichstags für soziale Angelegenheiten alsbald mitzuteilen und auf ihr gemeinsames Verlangen zu ändern.

§ 165b

Wer die für seine Versicherungspflicht nach § 165a maßgebende Verdienstgrenze überschreitet, scheidet erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Überschreiten der Verdienstgrenze aus der Versicherungspflicht aus. Das gleiche gilt sinngemäß für Hausgewerbtreibende bei Überschreiten der nach § 165a maßgebenden Einkommensgrenze.

§ 166

Für die Versicherung der in der Landwirtschaft, als Hausgehilfen, unständig oder im Wandergewerbe Beschäftigten, der Hausgewerbtreibenden und ihrer hausgewerblich Beschäftigten sowie der ohne Entgelt beschäftigten Lehrlinge aller Art gelten die besonderen Vorschriften der §§ 416 bis 494.

§ 167

Sind in einem Lande beim Inkrafttreten dieses Gesetzes andere Gruppen von Beschäftigten verpflichtet, eine landesrechtliche Versicherung einzugehen, so kann die Landesregierung anordnen, daß sie nach diesem Gesetze für den Fall der Krankheit versichert sind, und näheres darüber bestimmen.

§ 168

Die Reichsregierung bestimmt, wieweit vorübergehende Dienstleistungen versicherungsfrei bleiben.

§ 169

Versicherungsfrei sind Beamte, Ärzte und Zahnärzte in Betrieben oder im Dienste des Reichs, der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines Versicherungsträgers, wenn ihnen gegen ihren Arbeitgeber ein Anspruch mindestens entweder auf Krankenhilfe in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen (§ 179) oder für die gleiche Zeit auf Gehalt, Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes (§ 182) gewährleistet ist.

Das gleiche gilt für Beschäftigte der im Abs. 1 bezeichneten Arbeitgeber, die auf Lebenszeit oder nach Landesrecht unwiderruflich oder mit Anrecht auf Ruhegehalt angestellt sind, sowie für Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten und ferner für Angehörige der Schutzpolizei im Sinne des § 1 des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 597).

§ 170

Beamte in Betrieben oder im Dienste anderer öffentlicher Verbände oder öffentlicher Körperschaften werden auf Antrag des Arbeitgebers durch die oberste Verwaltungsbehörde von der Versicherungspflicht befreit, wenn ihnen gegen ihren Arbeitgeber einer der im § 169 bezeichneten Ansprüche gewährleistet ist oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden.

Das gleiche gilt für Beamte der bisher landesherrlichen Hof-, Domanial-, Kameral-, Forst- und ähnlichen Verwaltungen, der bisher Herzoglich Braunschweigischen Landschaft und der Fürstlich Hohenzollernschen Fideikommißverwaltung.

Das gleiche gilt ferner für Beschäftigte der im Abs. 1, 2 bezeichneten Arbeitgeber, die auf Lebenszeit oder nach Landesrecht unwiderruflich oder mit Anrecht auf Ruhegehalt angestellt sind.

§ 171

Die oberste Verwaltungsbehörde kann auf Antrag des Arbeitgebers bestimmen, wieweit auch die als Lehrer und Erzieher an nichtöffentlichen Schulen oder Anstalten oder als Ärzte und Zahnärzte Beschäftigten versicherungsfrei sind, wenn ihnen gegen ihren Arbeitgeber einer der im § 169 bezeichneten Ansprüche gewährleistet ist.

§ 172

Versicherungsfrei sind

1. Beamte des Reichs, der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und der Versicherungsträger, Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten, solange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden,
2. Soldaten, die eine der im § 165 bezeichneten Tätigkeiten im Dienste oder während der Vorbereitung zu einer bürgerlichen Beschäftigung ausüben, auf die § 169 anzuwenden ist,

2a. Angehörige der Schutzpolizei, die eine der im § 165 bezeichneten Tätigkeiten im Dienste der Polizei oder während der Vorbereitung zu einer anderen Beschäftigung ausüben, auf die § 169 anzuwenden ist,

3. Personen, die zu ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für den zukünftigen Beruf gegen Entgelt tätig sind,
4. Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen, Schwestern vom Roten Kreuz, Schulschwestern und ähnliche Personen, wenn sie sich aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen und nicht mehr als freien Unterhalt oder einen geringen Entgelt beziehen, der nur zur Beschaffung der unmittelbaren Lebensbedürfnisse an Wohnung, Verpflegung, Kleidung und dergleichen ausreicht.

§ 173

Auf seinen Antrag wird von der Versicherungspflicht befreit, wer eine Invalidenrente bezieht oder dauernd invalide im Sinne des § 1255 Abs. 2 ist, solange der vorläufig unterstützungspflichtige Träger der Armenfürsorge einverstanden ist.

Auf seinen Antrag wird ferner befreit, wer die Leistungen seiner Kasse für die zulässige Höchstdauer bezogen hat und deshalb keinen Anspruch mehr auf die Leistungen der Krankenhilfe seitens dieser Krankenkasse hat, solange die Arbeitsunfähigkeit oder die Notwendigkeit der Heilbehandlung während der Fortdauer derselben Krankheit besteht.

Über den Antrag auf Befreiung entscheidet das Versicherungsamt (Beschlußausschuß) nach Anhörung des Kassenvorstandes. Die Befreiung wirkt vom Eingang des Antrags an. Wird der Antrag abgelehnt, so entscheidet auf Beschwerde das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 174

Auf Antrag des Arbeitgebers werden von der Versicherungspflicht befreit

1. Lehrlinge aller Art, solange sie im Betrieb ihrer Eltern beschäftigt sind,
2. Personen, die bei Arbeitslosigkeit in Arbeiterkolonien oder ähnlichen Wohltätigkeitsanstalten vorübergehend beschäftigt werden.

§ 175

Über den Antrag auf Befreiung (§ 174) entscheidet der Kassenvorstand. Die Befreiung wirkt vom Eingang des Antrags an.

Wird der Antrag abgelehnt, so entscheidet auf Beschwerde das Versicherungsamt endgültig.

II. Versicherungsberechtigung

§ 176

1. Versicherungsfreie Beschäftigte der im § 165 Abs. 1 bezeichneten Art,
2. Familienangehörige des Arbeitgebers, die ohne eigentliches Arbeitsverhältnis und ohne Entgelt in seinem Betriebe tätig sind,
3. Gewerbtreibende und andere Betriebsunternehmer, die in ihren Betrieben regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige beschäftigen,

können der Versicherung freiwillig beitreten, wenn nicht ihr jährliches Gesamteinkommen den vom Reichsarbeitsminister festgesetzten Betrag übersteigt. Für die Festsetzung gilt § 165 a entsprechend. § 165 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Die Reichsregierung bestimmt, wieweit unter der gleichen Voraussetzung Personen, die nach § 168 versicherungsfrei sind, der Versicherung freiwillig beitreten können.

Die Satzung der Krankenkasse kann das Recht zum Beitritt von einer bestimmten Altersgrenze und von der Vorlegung eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses abhängig machen. Die Festsetzung der Altersgrenze bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamts.

§ 177

Haben beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Lande nach Landesrecht noch andere Gruppen das Recht, der Versicherung freiwillig beizutreten, so bewendet es dabei nach näherer Bestimmung der obersten Verwaltungsbehörde.

§ 178

ist weggefallen.

Zweiter Abschnitt

Gegenstand der Versicherung

I. Leistungen im allgemeinen

§ 179

Gegenstand der Versicherung sind die in diesem Buche vorgeschriebenen Leistungen der Krankenkassen (§ 225) an Krankenhilfe, Wochenhilfe, Sterbegeld und an Familienhilfe.

Diese Leistungen gelten als Regelleistungen der Kassen, und zwar auch dann, wenn die Satzung von den Vorschriften der §§ 188, 192 Gebrauch macht.

Gegenstand der Versicherung sind auch die durch die Satzung bestimmten Mehrleistungen; sie sind nur soweit zulässig, wie es dieses Buch vorsieht.

§ 180

Die baren Leistungen der Kassen werden nach einem Grundlohn bemessen. Diesen setzt der Kassenvorstand stufenweise nach der verschiedenen Lohnhöhe der Versicherten fest, und zwar im Betrage des auf den Kalendertag entfallenden Teiles des Arbeitsentgelts im Durchschnitt jeder Lohnstufe. Für den Grundlohn ist der Entgelt zu berücksichtigen, soweit er für den Kalendertag den Betrag von 5 Reichsmark nicht übersteigt; für die Berechnung ist die Woche zu sieben, der Monat zu dreißig und das Jahr zu dreihundertsechzig Tagen anzusetzen.

Die Festsetzung der Lohnstufen und des Grundlohns bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamts.

Der Kassenvorstand kann für den Grundlohn den auf den Kalendertag entfallenden Arbeitsverdienst der einzelnen Mitglieder bis zur vollen Höhe berücksichtigen.

Die Satzung kann als Grundlohn den durchschnittlichen Tagesentgelt derjenigen Klassen Versicherter, für welche die Kasse errichtet ist, in Höhe des auf den Kalendertag entfallenden Betrags bestimmen. Die Bestimmung bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamts.

Der Kassenvorstand kann auch in den Fällen, in denen die Satzung den Grundlohn nach Lohnstufen oder Mitgliederklassen bemißt, den wirklichen Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten als Grundlohn bestimmen. Der Vorstand kann diese Bestimmung auf einzelne Gruppen von Versicherten, insbesondere auf solche Versicherte beschränken, deren Arbeitgeber regelmäßig eine bestimmte Mindestzahl von Versicherten beschäftigt. Der Zustimmung des Oberversicherungsamts bedarf es hierzu nicht.

Für freiwillig Beitretende, für die sich hiernach kein Grundlohn ermitteln läßt, bestimmt ihn der Vorstand.

Änderungen des Grundlohns wirken auf die Barleistungen spätestens vom Beginne der fünften, auf den Vorstandsbeschluß folgenden Kalenderwoche ab. Dies gilt auch für Versicherungsfälle, die bereits eingetreten sind.

Die Vorschriften der Abs. 3 und 5 treten mit dem Ablauf des 31. März 1925 außer Kraft. Der Reichsarbeitsminister kann die Geltungsdauer bis auf ein weiteres Jahr verlängern.

§ 181

ist weggefallen.

II. Krankenhilfe

§ 182

Als Krankenhilfe wird gewährt:

1. Krankenpflege vom Beginn der Krankheit an; sie umfaßt ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei sowie Brillen, Bruchbändern und anderen kleineren Heilmitteln, und
2. Krankengeld in Höhe des halben Grundlohns für jeden Kalendertag, wenn die Krankheit den Versicherten arbeitsunfähig macht; es wird vom vierten Krankheitstag an, wenn aber die Arbeitsunfähigkeit erst später eintritt, vom Tage ihres Eintritts an gewährt.

§ 182a

Von den Kosten für Arznei, Heil- und Stärkungsmittel haben die Versicherten in allen Fällen zehn vom Hundert selbst zu tragen.

Gefährden nach pflichtmäßiger Überzeugung des Kassenvorstandes die Ausgaben der Kasse für die im Abs. 1 genannten Leistungen die Leistungsfähigkeit der Kasse, so kann er beschließen, daß die Kassenmitglieder die Kosten bis zwanzig vom Hundert selbst zu tragen haben. Auf Verlangen der Mehrheit der Versichertenvertreter im Ausschuß muß der Kassenvorstand den Beschluß aufheben.

Der Reichsausschuß für Ärzte und Krankenkassen setzt die Ausnahmen von der Vorschrift der Abs. 1, 2 fest.

Der Kassenvorstand bestimmt, wie die Mitglieder mit ihrem Kostenanteile heranzuziehen sind.

§ 183

Die Krankenhilfe endet spätestens mit Ablauf der sechsundzwanzigsten Woche nach Beginn der Krankheit, wird jedoch Krankengeld erst von einem späteren Tage an bezogen, nach diesem. Fällt in den Krankengeldbezug eine Zeit, in der nur Krankenpflege gewährt wird, so wird diese Zeit auf die Dauer des Krankengeldbezugs bis zu dreizehn Wochen nicht angerechnet.

Ist Krankengeld über die sechsundzwanzigste Woche nach Beginn der Krankheit hinaus zu zahlen, so endet mit seinem Bezug auch der Anspruch auf Krankenpflege.

§ 184

An Stelle der Krankenpflege und des Krankengeldes kann die Kasse Kur und Verpflegung in einem Krankenhause (Krankenhauspflege) gewähren. Hat der Kranke einen eigenen Haushalt oder ist er Mitglied des Haushalts seiner Familie, so bedarf es seiner Zustimmung.

Bei einem Minderjährigen über sechzehn Jahre genügt seine Zustimmung.

Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn

1. die Art der Krankheit eine Behandlung oder Pflege verlangt, die in der Familie des Erkrankten nicht möglich ist,
2. die Krankheit ansteckend ist,
3. der Erkrankte wiederholt der Krankenordnung (§ 347) oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwidergehandelt hat,
4. sein Zustand oder Verhalten seine fortgesetzte Beobachtung erfordert.

In den Fällen des Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 soll die Kasse möglichst Krankenhauspflege gewähren.

Wo mehrere geeignete Krankenhäuser zur Verfügung stehen, die bereit sind, die Krankenhauspflege zu gleichen Bedingungen zu übernehmen, soll die Krankenkasse dem Berechtigten, vorbehaltlich des § 371, die Auswahl unter ihnen überlassen.

§ 185

Die Kasse kann mit Zustimmung des Versicherten Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwestern oder andere Pfleger namentlich auch dann gewähren, wenn die Aufnahme des Kranken in ein Krankenhaus geboten, aber nicht ausführbar ist, oder ein wichtiger Grund vorliegt, den Kranken in seinem Haushalt oder in seiner Familie zu belassen.

Die Satzung kann gestatten, dafür bis zu einem Viertel des Krankengeldes abzuziehen.

§ 185a

Bei Krankenkassen mit räumlich weit ausgedehntem Bezirke kann die Kasse Krankenschwestern als Pflegepersonen und als Gehilfinnen der Ärzte anstellen. Der Reichsausschuß für Ärzte und Krankenkassen kann Richtlinien für die Tätigkeit dieser Krankenschwestern aufstellen.

§ 186

Wird Krankenhauspflege einem Versicherten gewährt, der bisher von seinem Arbeitsverdienst Angehörige ganz oder überwiegend unterhalten hat, so ist daneben ein Hausgeld für die Angehörigen im Betrage des halben Krankengeldes zu zahlen. Das Hausgeld kann unmittelbar an die Angehörigen ausgezahlt werden.

§ 187

Die Satzung kann

1. die Dauer der Krankenhilfe bis auf ein Jahr erweitern,
2. Fürsorge für Genesende, namentlich durch Unterbringung in einem Genesungsheime, bis zur Dauer eines Jahres nach Ablauf der Krankenhilfe gestatten,
3. Hilfsmittel gegen Verunstaltung und Verkrüppelung zubilligen, die nach beendigtem Heilverfahren nötig sind, um die Arbeitsfähigkeit herzustellen oder zu erhalten,
4. mit Zustimmung des Oberversicherungsamts Maßnahmen zur Verhütung von Erkrankungen der einzelnen Kassenmitglieder vorsehen.

§ 187a

Die Krankenkasse darf über die den Erkrankten ausgehändigten Arzneibehältnisse verfügen.

§ 187b

Die Krankenkassen können für die Ausstellung des Krankenscheins an Kassenmitglieder oder deren Angehörige eine Gebühr bis zu 10 Reichspfennig erheben, es sei denn, daß es sich um Unfälle oder ansteckende Krankheiten handelt.

§ 188

Die Satzung kann für Versicherte, die auf Grund der Reichsversicherung oder aus dem Reichsknappschaftsverein oder aus einer Ersatzkasse binnen zwölf Monaten bereits für sechsundzwanzig Wochen hintereinander oder insgesamt Krankengeld oder die Ersatzleistungen dafür bezogen haben, in einem neuen Versicherungsfalle, der im Laufe der nächsten zwölf Monate eintritt, die Krankenhilfe auf die Regelleistungen und auf die Gesamtdauer von dreizehn Wochen beschränken. Dies gilt nur, wenn die Krankenhilfe durch dieselbe nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt wird.

§ 189

Erhält ein Versicherter Krankengeld gleichzeitig aus einer anderen Versicherung, so hat die Krankenkasse ihre Leistung so weit zu kürzen, daß das gesamte Krankengeld des Mitglieds den Durchschnittsbetrag seines täglichen Arbeitsverdienstes nicht übersteigt.

Die Satzung kann die Kürzung ganz oder teilweise ausschließen.

§ 190

Die Satzung kann die Mitglieder verpflichten, dem Vorstand, wenn sie Krankengeld oder die Ersatzleistungen dafür beanspruchen, die Höhe der Bezüge mitzuteilen, die sie gleichzeitig aus einer anderen Krankenversicherung erhalten. Die Frage, aus welcher Krankenversicherung die Bezüge herrühren, ist nicht gestattet.

§ 191

Die Satzung kann das Krankengeld bis auf drei Viertel des Grundlohns erhöhen.

Sie kann es schon vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit an zubilligen bei Krankheiten, die länger als eine Woche dauern, zum Tode führen oder durch Betriebsunfall verursacht worden sind, sowie mit Zustimmung des Oberversicherungsamts auch bei anderen Krankheiten.

Die Satzung kann mit Zustimmung des Oberversicherungsamts bis zu der Höchstgrenze von drei Vierteln des Grundlohns

1. das Krankengeld für Verheiratete und Ledige sowie nach der Zahl der Kinder und sonstigen Angehörigen abstufen, die der Versicherte bisher von seinem Arbeitsverdienste ganz oder überwiegend unterhalten hat,
2. für alle oder nur für die niedrigeren Lohnstufen Zuschläge zum Krankengeld in einem für alle gleich hohen oder für die niedrigeren von ihnen erhöhten Betrage bewilligen.

§ 191a

Die Satzung kann mit Zustimmung des Oberversicherungsamts den Vorstand ermächtigen, für eingetretene Versicherungsfälle die Barleistungen entsprechend den Veränderungen des Geldwerts zu erhöhen.

§ 192

Die Satzung kann Mitgliedern das Krankengeld ganz oder teilweise versagen, wenn sie

1. die Kasse durch eine strafbare Handlung geschädigt haben, die mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, für die Dauer eines Jahres nach der Straftat,
2. sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln zugezogen haben, für die Dauer dieser Krankheit.

§ 193

Die Satzung kann mit Zustimmung des Oberversicherungsamts für kleinere Heilmittel einen Höchstbetrag festsetzen.

Sie kann bei der Krankenpflege noch andere als kleinere Heilmittel, insbesondere Krankenkost, oder einen Zuschuß hierfür, zubilligen.

Sie kann Versicherten, die freiwillig Mitglieder der Kasse bleiben (§ 313), statt der Krankenpflege den Betrag mindestens des halben Krankengeldes dann zubilligen, wenn sie sich nicht im Bezirke der Kasse oder des Versicherungsamts aufhalten.

§ 194

Die Satzung kann

1. das Hausgeld bis zum Betrage des gesetzlichen Krankengeldes erhöhen,
2. Versicherten, für die kein Hausgeld zu zahlen ist, neben der Krankenhauspflege ein Krankengeld bis zur Hälfte des gesetzlichen Betrags zubilligen.

III. Wochenhilfe

§ 195a

Weibliche Versicherte, die in den letzten zwei Jahren vor der Niederkunft mindestens zehn Monate hindurch, im letzten Jahre vor der Niederkunft aber mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung oder bei dem Reichsknappschaftsvereine gegen Krankheit versichert gewesen sind, erhalten als Wochenhilfe

1. ärztliche Behandlung, falls solche bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich wird,
2. einen einmaligen Beitrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden in Höhe von 25 Reichsmark; findet eine Entbindung nicht statt, so sind als Beitrag zu den Kosten bei Schwangerschaftsbeschwerden 6 Reichsmark zu zahlen,
3. ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens 50 Reichspfennig täglich, für vier Wochen vor und sechs zusammenhängende Wochen unmittelbar nach der Niederkunft. Das Wochengeld für die ersten vier Wochen ist spätestens mit dem Tage der Entbindung fällig,
4. solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe des halben Krankengeldes, jedoch mindestens 25 Reichspfennig täglich, bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft. Der Vorstand kann einen Höchstbetrag für das tägliche Stillgeld festsetzen.

Neben dem Wochengelde für die Zeit nach der Entbindung wird kein Krankengeld gewährt. Für die Zeit nach der Entbindung, in der die Wöchnerin gegen Entgelt arbeitet, wird nur das halbe Wochengeld gezahlt.

Wechselt die Wöchnerin während der Leistung der Wochenhilfe die Kassenzugehörigkeit, so bleibt die erstverpflichtete Kasse für die weitere Durchführung der Leistung zuständig. § 212 gilt hierbei nicht.

Stirbt eine Wöchnerin bei der Entbindung oder während der Zeit der Unterstützungsberechtigung, so werden die noch verbleibenden Beträge an Wochen- und Stillgeld bis zum satzungsmäßigen Ende der Bezugszeit an denjenigen gezahlt, der für den Unterhalt des Kindes sorgt.

Der Anspruch bleibt beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch dann bestehen, wenn die Versicherte wegen ihrer Schwangerschaft innerhalb sechs Wochen vor der Entbindung aus der Versicherung ausgeschieden ist.

§ 195b

Die Satzung kann die Dauer des Wochengeldbezugs bis auf dreizehn Wochen, des Stillgeldbezugs bis auf sechsundzwanzig Wochen erweitern.

Die Satzung kann mit Zustimmung des Oberversicherungsamts das Wochengeld höher als das Krankengeld, und zwar bis zur Höchstgrenze von drei Vierteln des Grundlohns bemessen.

§ 195c

Der Vorstand der Krankenkasse kann, soweit keine Anordnung nach § 195d getroffen ist, allgemein beschließen, bei der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden freie Hebammenhilfe und freie Arznei zu gewähren; in diesem Falle ermäßigt sich die bare Bei-

hilfe an die Wöchnerin nach § 195a Abs. 1 Nr. 2 auf 10 Reichsmark; findet keine Entbindung statt, so ist keine Beihilfe zu zahlen.

Bei Ersatzforderungen der Kasse und gegen die Kasse gilt als Wert der Sachleistung nach Abs. 1 der Betrag von 15 Reichsmark.

§ 195d

Wo nach Landesgesetz eine öffentlich-rechtliche Körperschaft den Hebammen die Gebühren auszahlt oder ein bestimmtes Mindesteinkommen gewährleistet, kann zugleich angeordnet werden, daß die Krankenkasse einen Teil des einmaligen Beitrags nach § 195a Abs. 1 Nr. 2 bis zur Höhe von 15 Reichsmark an die Körperschaft statt an die Wöchnerin zu zahlen hat. Dieser Betrag muß der Wöchnerin auf die Gebühr angerechnet werden, die sie selbst für die Hebammenhilfe zu zahlen hat.

§ 196

Mit Zustimmung der Wöchnerin kann die Kasse

1. an Stelle des Wochengeldes Kur und Verpflegung in einem Wöchnerinnenheim gewähren,
2. Hilfe und Wartung durch Hauspflegerinnen gewähren und dafür bis zur Hälfte des Wochengeldes abziehen.

Im Falle der Nr. 1 gilt § 186 entsprechend.

§ 197

Ist die Wöchnerin während der im § 195a Abs. 1 bezeichneten Zeit vor der Niederkunft bei mehreren Krankenkassen, bei dem Reichsknappschaftsverein oder bei Ersatzkassen versichert gewesen, so haben die anderen der leistungspflichtigen Kasse auf Verlangen die Leistungen aus den §§ 195a, 195c, 196 nach Verhältnis der Mitgliedzeit zu erstatten. Dabei gilt als Wert der Sachleistung nach § 195a Abs. 1 Nr. 1 der Betrag von 30 Reichsmark; der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats im Falle eines Bedürfnisses diesen Betrag allgemein anderweit festsetzen.

Der Erstattungsanspruch ist nur bis zur Höhe des Anspruchs begründet, welcher der Wöchnerin gegen die erstattungspflichtige Kasse zugestanden hätte, wenn diese leistungspflichtig gewesen wäre.

§ 198

ist weggefallen.

§ 199

Die Satzung kann Schwangeren, die der Kasse mindestens sechs Monate angehören, wenn sie infolge der Schwangerschaft arbeitsunfähig werden, ein Schwangerengeld in Höhe des Krankengeldes bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen zubilligen.

§ 200

ist weggefallen.

IV. Sterbegeld

§ 201

Als Sterbegeld wird beim Tode eines Versicherten das Zwanzigfache des Grundlohns gezahlt.

§ 202

Stirbt ein als Mitglied der Kasse Erkrankter binnen einem Jahre nach Ablauf der Krankenhilfe an derselben Krankheit, so wird das Sterbegeld gezahlt, wenn er bis zum Tode arbeitsunfähig gewesen ist.

§ 203

Vom Sterbegelde werden zunächst die Kosten der Bestattung bestritten und an den gezahlt, der die Bestattung besorgt hat. Bleibt ein Überschuß, so sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister bezugsberechtigt, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Fehlen solche Berechtigten, so verbleibt der Überschuß der Kasse.

§ 204

Die Satzung kann das Sterbegeld bis zum Vierzigfachen des Grundlohns erhöhen, auch den Mindestbetrag bis zu 50 Reichsmark festsetzen.

V. Familienhilfe

§ 205a

Wochenhilfe erhalten auch die Ehefrauen sowie solche Töchter, Stief- und Pflegetöchter der Versicherten, welche mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, wenn

1. sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben,
2. ihnen ein Anspruch auf Wochenhilfe nach § 195a nicht zusteht und
3. die Versicherten in den letzten zwei Jahren vor der Niederkunft mindestens zehn Monate hindurch, im letzten Jahre vor der Niederkunft aber mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung oder bei dem Reichsknappschaftsvereine gegen Krankheit versichert gewesen sind.

Die Satzung kann mit Zustimmung des Oberversicherungsamts bestimmen, wieweit von der Voraussetzung des Abs. 1 Nr. 1 abzusehen ist.

Als Wochenhilfe werden die im § 195a bezeichneten Leistungen gewährt; dabei beträgt das Wochengeld 50 Reichspfennig und das Stillgeld 25 Reichspfennig täglich. Der Kassenvorstand kann bestimmen, daß das Wochengeld auf einmal oder in Teilbeträgen gezahlt wird.

Die Satzung kann den Betrag des Wochengeldes und des Stillgeldes je bis auf die Hälfte des Krankengeldes der Versicherten erhöhen.

Die Familienwochenhilfe ist auch zu gewähren, wenn die Niederkunft innerhalb neun Monaten nach dem Tode des Versicherten erfolgt. Bei Töchtern, Stief- und Pflegetöchtern ist Voraussetzung, daß sie mit dem Versicherten bis zu seinem Tode in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Berechtigt ist die Schwangere oder Wöchnerin; im Falle ihres Todes gilt § 195a Abs. 4 entsprechend.

Wechseln die Versicherten während der Leistung der Wochenhilfe die Kassenzugehörigkeit, so bleibt die erstverpflichtete Kasse für die weitere Durchführung der Leistung zuständig. § 212 gilt hierbei nicht.

§ 195b Abs. 1, §§ 195c, 195d, 196, 197, 199 gelten entsprechend.

Sind mehrere Krankenkassen oder ist eine Kasse mehrfach beteiligt, so ist die Wochenhilfe nur einmal zu gewähren. Unter mehreren Kassen steht der Wöchnerin die Wahl frei. Der Krankenkasse im Sinne dieser Vorschrift steht der Reichsknappschaftsverein gleich, ebenso eine Ersatzkasse hinsichtlich solcher Mitglieder, die gemäß § 507a den versicherungspflichtigen Mitgliedern gleichgestellt sind.

§ 205b

Die Satzung kann zubilligen:

1. Krankenpflege an solche Familienangehörige der Versicherten, welche darauf nicht anderweit nach diesem Gesetz Anspruch haben,
2. Sterbegeld beim Tode des Ehegatten oder eines Kindes eines Versicherten. Es kann für den Ehegatten bis auf zwei Drittel, für ein Kind bis auf die Hälfte des Mitgliedersterbegeldes bemessen werden und ist um den Betrag des Sterbegeldes zu kürzen, auf das der Verstorbene selbst gesetzlich versichert war.

§ 205c

Für den Übergang von Schadenersatzansprüchen berechtigter Familienmitglieder (§ 205b) auf die Krankenkassen gilt § 1542 entsprechend.

§ 205d

Die Regelleistungen der Krankenkasse nach § 205a Abs. 3 werden ihr durch das Reich zur Hälfte erstattet. Dabei gilt § 197 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

Die Kasse hat die verauslagten Beträge dem Versicherungsamte nachzuweisen; dieses hat das Recht der Beanstandung; das Oberversicherungsamt entscheidet darüber endgültig. Soweit die Kassen auf Grund des § 205c Ersatz für geleistete Familienwochenhilfe erhalten, hat das Reich Anspruch auf Anrechnung der Hälfte.

Das Nähere über die Nachweisung, Verrechnung und Zahlung bestimmt der Reichsarbeitsminister.

Die Kasse kann beantragen, daß ihr vom Reiche auf die ihr zur Last fallenden Leistungen ein Vorschuß gewährt wird. Er darf den Betrag nicht übersteigen, den die Kasse im laufenden Monat voraussichtlich für das Reich zu verauslagen hat. Der Vorschuß ist bei der nächsten Verrechnung der geleisteten Zahlungen auszugleichen.

VI. Gemeinsame Vorschriften

§ 206

Für die Versicherungspflichtigen entsteht der Anspruch auf die Regelleistungen mit ihrer Mitgliedschaft (§§ 306 bis 308).

§ 207

Die Satzung kann bestimmen, daß der Anspruch Versicherungsberechtigter, die der Kasse freiwillig beigetreten sind, erst nach einer Wartezeit von höchstens sechs Wochen entsteht.

§ 208

Sie kann bestimmen, daß der Anspruch auf Mehrleistungen der Kasse erst nach einer Wartezeit von höchstens sechs Monaten nach dem Beitritt entsteht. Eine solche Bestimmung gilt nicht für Mitglieder, die binnen der letzten zwölf Monate bereits für mindestens sechs Monate Anspruch auf Mehrleistungen einer Krankenkasse oder des Reichsknappschaftsvereins oder als Mitglieder der im § 517 bezeichneten Art Anspruch auf Mehrleistungen einer Ersatzkasse gehabt haben.

§ 209

Durch Ausscheiden aus der Mitgliedschaft kann diese Wartezeit auf die Dauer von höchstens sechsundzwanzig Wochen unterbrochen werden.

§ 209a

Scheidet ein Versicherter aus der Krankenkasse oder der Versicherung aus, um in die Reichswehr einzutreten, so darf die Zeit der Dienstleistung bei der Reichswehr nicht zu seinem Nachteil angerechnet werden, soweit der Erwerb eines Rechts aus der Krankenversicherung von der Zurücklegung einer Wartezeit oder davon abhängt, daß eine Versicherung von bestimmter Dauer innerhalb eines gleichfalls bestimmten Zeitraums bestanden hat. Dies gilt auch für die Zeit einer Erwerbslosigkeit bis zu sechs Wochen, welche sich unmittelbar an die Dienstleistung anschließt.

§ 210

Die Barleistungen mit Ausnahme des Sterbegeldes werden mit Ablauf jeder Woche ausgezahlt.

§ 211

Für Versicherungsfälle, die bereits eingetreten sind, können durch Satzungsänderung die Leistungen erhöht, nicht aber herabgesetzt werden.

§ 212

Tritt ein Versicherter, der Kassenleistungen bezieht, zu einer anderen Kasse über, so übernimmt sie die weitere Leistung nach ihrer Satzung. Die Zeit der bereits genossenen Leistung wird angerechnet.

Die Mehrleistungen erhält er nur, wenn er schon in seiner früheren Kasse Anspruch auf Mehrleistungen erworben hatte.

§ 213

Hat eine Kasse für eine Person nach vorschriftsmäßiger und nicht vorsätzlich unrichtiger Anmeldung drei Monate ununterbrochen und unbeanstandet die Beiträge angenommen und stellt sich nach Eintritt des Versicherungsfalls heraus, daß die Person nicht versicherungspflichtig und nicht versicherungsberechtigt gewesen ist, so muß ihr die Kasse gleichwohl die satzungsmäßigen Leistungen gewähren.

§ 214

Scheiden Versicherte wegen Erwerbslosigkeit aus, die in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens sechsundzwanzig Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen versichert waren, so verbleibt ihnen der Anspruch auf die Regelleistungen der Kasse, wenn der Versicherungsfall während der Erwerbslosigkeit und binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden eintritt. Die Kasse hat dem Berechtigten auf Antrag seinen Anspruch auf diese Leistungen zu bescheinigen.

Sterbegeld wird auch nach Ablauf der drei Wochen gewährt, wenn die Krankenhilfe bis zum Tode geleistet worden ist.

Der Anspruch fällt weg, wenn der Erwerbslose sich im Ausland aufhält und die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 215

Bestimmt die Reichsregierung, daß Personen, die nach § 168 versicherungsfrei sind, freiwillig der Versicherung beitreten können, so kann sie die Regelleistungen für sie auf Krankenpflege und auf Krankenhauspflege ohne Hausgeld oder deren Ersatz (§ 185) ohne Krankengeld beschränken.

Für diejenigen, welche der Versicherung freiwillig beitreten, kann die Satzung mit Zustimmung des Oberversicherungsamts die Kassenleistungen entweder in gleichem Maße oder auf das Krankengeld beschränken.

Für solche Versicherten sind die Beiträge entsprechend zu ermäßigen.

§ 216

Die Krankenhilfe ruht

1. solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe verbüßt oder sich in Untersuchungshaft befindet oder in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist; ist der Versicherte durch Krankheit arbeitsunfähig geworden und hat er von seinem Arbeitsverdienste bisher Angehörige ganz oder teilweise unterhalten, so ist ihnen das Hausgeld (§ 186) zu gewähren,
2. für Berechtigte, die sich nach Eintritt des Versicherungsfalls freiwillig ohne Zustimmung des Kassenvorstandes ins Ausland begeben, solange sie sich dort ohne diese aufhalten; für bestimmte Grenzgebiete kann die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats das Ruhen des Anspruchs ausschließen,
3. für berechtigte Ausländer, solange sie wegen Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Reichsgebiet ausgewiesen sind. Das gleiche gilt für berechtigte Ausländer, die aus Anlaß der Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Gebiet eines Landes ausgewiesen sind, solange sie sich nicht in einem anderen Lande aufhalten.

Hat der Berechtigte im Inland Angehörige, denen Familienhilfe zusteht, so ist diese zu gewähren.

§ 217

Gibt ein Versicherter nach Eintritt des Versicherungsfalls seinen Aufenthalt im Inland auf, ohne daß die Krankenhilfe ruht, so kann ihn die Krankenkasse dafür durch einmalige Zahlung abfinden. Diese muß dem Werte der Kassenleistungen entsprechen, auf die er im Inland nach der voraussichtlichen Dauer der Krankheit Anspruch haben würde; hierbei sind für Krankenpflege drei Achtel des Grundlohns anzusetzen.

Für die Abfindung ist auch bei Streit das Gutachten des Arztes maßgebend, über den die Beteiligten sich einigen, sonst das des beamteten Arztes.

§ 218

Die §§ 216, 217 gelten entsprechend bei Wochenhilfe sowie in den Fällen des § 205a und des § 205b Nr. 1 für die berechtigten Familienmitglieder.

§ 219

Kranke, die außerhalb des Bezirkes ihrer Kasse wohnen, erhalten auf Erfordern ihrer Kasse die ihnen

bei ihr zustehenden Leistungen von der allgemeinen Ortskrankenkasse des Wohnorts. Besteht dort für Versicherte ihrer Art eine besondere Ortskrankenkasse oder eine Landkrankenkasse, so hat diese die Leistungen zu gewähren.

Das gleiche gilt für berechtigte Familienmitglieder sowie für ausgeschiedene Erwerbslose (§ 214).

§ 220

Das gleiche gilt für einen Versicherten, der während eines vorübergehenden Aufenthalts außerhalb seines Kassenbereichs erkrankt, solange er seines Zustandes wegen nicht nach seinem Wohnort zurückkehren kann. Eines Antrags seiner Kasse bedarf es nicht. Die Kasse, welche die Leistungen gewährt, hat jedoch binnen einer Woche den Eintritt des Versicherungsfalls der Kasse des Versicherten mitzuteilen und soll deren Wünsche wegen der Art der Fürsorge tunlichst befolgen.

§ 221

Erkrankt ein Versicherter im Ausland, so erhält er, solange er seines Zustandes wegen nicht ins Inland zurückkehren kann, die ihm bei seiner Kasse zustehenden Leistungen vom Arbeitgeber. Dieser hat binnen einer Woche den Eintritt des Versicherungsfalls der Kasse mitzuteilen und soll deren Wünsche wegen der Art der Fürsorge tunlichst befolgen; die Kasse kann die Fürsorge selbst übernehmen.

§ 222

In den Fällen der §§ 219 bis 221 hat die Krankenkasse des Versicherten der anderen Kasse und dem Arbeitgeber die Kosten zu erstatten. Dabei gelten drei Achtel des Grundlohns als Ersatz der Kosten für die Krankenpflege.

§ 223

Ansprüche auf Kassenleistungen verjähren in zwei Jahren nach dem Tage der Entstehung.

Die Ansprüche des Berechtigten dürfen nur aufgerechnet werden auf

Ersatzforderungen für Beträge, die der Berechtigte in den Fällen des § 1542 oder aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung bezog, aber an die Kasse zu erstatten hat,

geschuldete Beiträge,

gezahlte Vorschüsse,

zu Unrecht gezahlte Kassenleistungen,

Kosten des Verfahrens, die der Berechtigte zu erstatten hat,

Geldstrafen, welche die Kassenleitung verhängt hat.

Ansprüche auf Krankengeld dürfen nur bis zur Hälfte aufgerechnet werden.

§ 224

Das Versicherungsamt entscheidet im Spruchverfahren bei Streit über

1. Erstattungsansprüche nach den §§ 197, 222,
2. Ersatz zu Unrecht gewährter Leistungen zwischen Kassen.

Dritter Abschnitt

Träger der Versicherung

I. Arten der Krankenkassen

§ 225

Krankenkassen nach diesem Gesetze sind

die Ortskrankenkassen,
die Landkrankenkassen,
die Betriebskrankenkassen und
die Innungskrankenkassen.

Diesen Krankenkassen können die Mitglieder des Reichsknappschaftsvereins nicht angehören.

II. Allgemeine Ortskrankenkassen und Landkrankenkassen

§ 226

Ortskrankenkassen werden für örtliche Bezirke errichtet (allgemeine Ortskrankenkassen), ebenso Landkrankenkassen.

Orts- und Landkrankenkassen sind in der Regel innerhalb des Bezirkes eines Versicherungsamts zu errichten.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann Abweichungen anordnen und zulassen.

§ 227

Die Landesgesetzgebung kann für das Gebiet oder für Gebietsteile des Landes bestimmen, daß keine Landkrankenkassen neben den allgemeinen Ortskrankenkassen errichtet werden.

§ 228

Neben der allgemeinen Ortskrankenkasse wird keine Landkrankenkasse errichtet, wo die Landkrankenkasse nicht mindestens tausend Pflichtmitglieder haben würde.

§ 229

Die Errichtung einer Landkrankenkasse neben der allgemeinen Ortskrankenkasse kann mit Genehmigung des

Oberversicherungsamts unterbleiben, wo das Versicherungsamt (Beschlußausschuß) nach Anhören beteiligter Arbeitgeber und Versicherungspflichtiger das Bedürfnis verneint.

§ 230

Die Errichtung einer allgemeinen Ortskrankenkasse neben der Landkrankenkasse kann mit Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde unterbleiben, wo die Ortskrankenkasse nicht mindestens tausend Pflichtmitglieder haben würde.

§ 231

Allgemeine Ortskrankenkassen und Landkrankenkassen werden durch Beschluß des Gemeindeverbandes errichtet.

Ist es für den Bezirk eines Versicherungsamts zulässig, sowohl eine wie mehrere allgemeine Orts- oder mehrere Landkrankenkassen zu errichten, so haben sich die beteiligten Gemeindeverbände darüber zu einigen. Einigen sie sich nicht, so entscheidet das Oberversicherungsamt und ordnet die Errichtung an.

§ 232

Wird eine allgemeine Orts- oder eine Landkrankenkasse nicht rechtzeitig errichtet, so ordnet das Oberversicherungsamt die Errichtung an.

§ 233

Gegen die Anordnung des Oberversicherungsamts steht den beteiligten Gemeinden und Verbänden die Beschwerde an die oberste Verwaltungsbehörde zu.

Wird die endgültige Anordnung nicht in der gesetzten Frist befolgt, so errichtet das Oberversicherungsamt die Kasse oder beauftragt damit das Versicherungsamt.

§ 234

Versicherungspflichtige, die weder in den Reichsknappschaftsverein noch in eine besondere Orts- oder eine Betriebs- oder eine Innungskrankenkasse gehören, sind Mitglieder der allgemeinen Orts- oder der Landkrankenkasse ihres Erwerbszweigs und Beschäftigungsorts.

§ 235

Mitglieder der Landkrankenkassen sind die in der Landwirtschaft und im Wandergewerbe Beschäftigten sowie die Hausgehilfen.

Die in der Gärtnerei, im Friedhofsbetrieb, in Park- und Gartenpflege Beschäftigten sind, vorbehaltlich des § 236 Abs. 1 und des § 237 Abs. 1, Mitglieder der Landkrankenkassen nur, wenn sie in Teilen landwirtschaftlicher Betriebe tätig sind.

§ 236

Die Reichsregierung kann den Landkrankenkassen noch andere Gruppen von Versicherten zuweisen, die vor diesem Gesetze nicht kraft Gesetzes versicherungspflichtig waren.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann für ihr Gebiet oder für Teile davon einzelne Gruppen Landkassenpflichtiger den allgemeinen Ortskrankenkassen zuweisen.

§ 237

Hat ein Bezirk keine allgemeine Ortskrankenkasse, so gehören auch die Ortskassenpflichtigen in die Landkrankenkasse.

Hat ein Bezirk keine Landkrankenkasse, so gehören auch die Landkassenpflichtigen in die allgemeine Ortskrankenkasse.

§ 238

Berechtigte, die sich freiwillig versichern wollen und nicht nach den §§ 243, 244, § 245 Abs. 4, § 250 Abs. 2 Mitglieder einer besonderen Orts- oder einer Betriebs- oder einer Innungskrankenkasse werden, können je nach Art ihrer Beschäftigung entweder der allgemeinen Orts- oder der Landkrankenkasse ihres Beschäftigungsorts beitreten.

III. Besondere Ortskrankenkassen

§ 239

Wo bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Ortskrankenkasse für einzelne oder mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten oder allein für Versicherte eines Geschlechts besteht, wird sie neben der allgemeinen Ortskrankenkasse als besondere Ortskrankenkasse zugelassen, solange sie den Anforderungen der §§ 240 bis 242 entspricht.

Sie kann andere und höhere, bisher zulässige Leistungen beibehalten, als § 179 zuläßt, wenn sie ihre Ausgaben deckt, ohne die gesetzlichen Höchstbeiträge zu überschreiten.

§ 240

Eine besondere Ortskrankenkasse wird nur zugelassen, wenn

1. sie mindestens zweihundertfünfzig Mitglieder zählt (§ 241),
2. ihr Fortbestand den Bestand oder die Leistungsfähigkeit der allgemeinen Orts- und der Landkrankenkasse des Bezirkes nicht gefährdet (§ 242),
3. ihre satzungsmäßigen Leistungen denen der maßgebenden Ortskrankenkasse mindestens gleichwertig sind oder binnen sechs Monaten gemacht werden (§§ 259 bis 263),

4. ihre Leistungsfähigkeit für die Dauer sicher ist und
5. sie nicht über den Bezirk des Versicherungsamts hinausreicht.

§ 241

Die Mindestzahl wird nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre oder, wenn die Kasse erst kürzere Zeit besteht, nach dem Durchschnitt dieser Zeit berechnet.

§ 242

Die allgemeine Ortskrankenkasse oder die Landkrankenkasse gilt insbesondere als gefährdet, wenn die Zahl der Mitglieder, die ihr bei Zulassung besonderer Ortskrankenkassen verbleiben würden, nicht mindestens zweihundertfünfzig erreicht.

Bis der Mitgliederstand der allgemeinen Ortskrankenkasse oder der Landkrankenkasse diese Zahl erreicht, werden zunächst die Kassen mit der geringsten Mitgliederzahl ausgeschlossen.

§ 243

In die besondere Ortskrankenkasse gehören diejenigen Gruppen von Versicherungspflichtigen, für welche die Kasse nach ihrer Satzung besteht; Versicherungsberechtigte dieser Gruppen können ihr beitreten. Die Satzung kann den Mitgliederkreis nicht erweitern.

§ 244

Besteht für die Gewerbszweige oder Betriebsarten, in denen die Mehrheit der Versicherungspflichtigen eines Betriebs beschäftigt ist, eine besondere Ortskrankenkasse, so gehören ihr alle in dem Betriebe beschäftigten Versicherungspflichtigen an, ebenso können ihr die Versicherungsberechtigten beitreten; andernfalls gehören sie alle in die allgemeine Ortskrankenkasse.

Die Zugehörigkeit zu einer besonderen Ortskrankenkasse, die nur für Mitglieder eines Geschlechts besteht, wird hierdurch nicht berührt.

IV. Betriebskrankenkassen und Innungskrankenkassen

§ 245

Ein Arbeitgeber kann mit Zustimmung des Betriebsrats eine Betriebskrankenkasse errichten für jeden Betrieb, in dem er für die Dauer mindestens einhundertfünfzig Versicherungspflichtige, und für jeden landwirtschaftlichen Betrieb oder Binnenschiffahrtsbetrieb, in dem er für die Dauer mindestens fünfzig Versicherungspflichtige beschäftigt. Er kann auch eine gemeinsame Betriebskrankenkasse für mehrere Betriebe errichten, in denen er für die Dauer zusammen mindestens einhundertfünfzig oder bei landwirtschaftlichen Betrieben und Binnenschiffahrtsbetrieben mindestens fünfzig Versicherungspflichtige beschäftigt. Beteiligte Versicherungspflichtige sind vorher zu hören.

Soweit ein Arbeitgeber mit seinen Betrieben einer Innung angehört, die eine Innungskrankenkasse hat, kann er für die versicherungspflichtig Beschäftigten, die der Innungskrankenkasse angehören müssen, keine Betriebskrankenkasse errichten.

In die Betriebskrankenkasse gehören alle im Betriebe beschäftigten Versicherungspflichtigen.

Versicherungsberechtigte, die im Betriebe tätig sind, können der Kasse als Mitglieder beitreten.

§ 246

Das gleiche Recht (§ 245 Abs. 1) haben die Verwaltungen des Reichs und der Länder für ihre Dienstbetriebe. Für die dort Beschäftigten gilt § 245 Abs. 3, 4.

§ 247

Bei Betrieben, die ihrer Art nach alljährlich regelmäßig eingeschränkt oder zeitweilig eingestellt werden (Saisonbetriebe), muß die Mindestzahl (§ 245 Abs. 1) mindestens für zwei Monate vorhanden sein.

§ 248

Eine Betriebskrankenkasse darf nur errichtet werden, wenn

1. sie den Bestand oder die Leistungsfähigkeit vorhandener allgemeiner Ortskrankenkassen und Landkrankenkassen nicht gefährdet (§ 242); dabei gilt eine Kasse nicht als gefährdet, wenn sie nach Errichtung der Betriebskrankenkasse mehr als tausend Mitglieder behält,
2. ihre satzungsmäßigen Leistungen denen der maßgebenden Krankenkasse mindestens gleichwertig sind und
3. ihre Leistungsfähigkeit für die Dauer sicher ist.

§ 249

Beschäftigt ein Bauherr zeitweilig eine größere Zahl von Arbeitern in einem vorübergehenden Baubetriebe, so hat er auf Anordnung des Oberversicherungsamts eine Betriebskrankenkasse zu errichten.

Der Bauherr kann mit Genehmigung des Oberversicherungsamts diese Pflicht bei ausreichender Sicherheit auf einen oder mehrere Arbeitgeber übertragen, die den Bau ganz oder teilweise für eigene Rechnung übernommen haben.

Die Vorschriften über eine Mindestzahl von Mitgliedern sowie § 245 Abs. 2, § 248 gelten nicht; das Oberversicherungsamt bestimmt das Maß der Leistungen

Wird die Anordnung nicht in der gesetzten Frist befolgt, so errichtet das Oberversicherungsamt selbst die Kasse oder beauftragt damit das Versicherungsamt.

§ 249a

Bis zu einer anderweiten gesetzlichen Regelung dürfen Betriebskrankenkassen für landwirtschaftliche Betriebe sowie für solche Betriebe nicht öffentlich-rechtlicher Körperschaften nicht mehr neu errichtet werden, deren Beschäftigte am 17. Februar 1919 sämtlich oder zum größeren Teile auf Grund des § 171 von der Versicherungspflicht befreit waren.

§ 250

Eine Innung kann für die ihr angehörigen Betriebe ihrer Mitglieder eine Innungskrankenkasse errichten.

Dieser Kasse gehören, vorbehaltlich der §§ 309, 470, die in den Betrieben beschäftigten Versicherungspflichtigen an, soweit sie nicht nach den §§ 235, 236 landkassenpflichtig sind. Die in den Betrieben beschäftigten Versicherungsberechtigten können ihr beitreten.

Nicht in die Innungskrankenkasse gehören die Beschäftigten eines Betriebs, mit dem ein Arbeitgeber einer Zwangsinnung freiwillig beigetreten ist, oder für den nach § 249 eine Betriebskrankenkasse errichtet ist.

Verlegt ein Innungsmitglied seinen Gewerbetrieb aus dem Kassenbereiche hinaus, so endet die Mitgliedschaft seiner versicherungspflichtig Beschäftigten bei der Innungskrankenkasse.

§ 251

Eine Innungskrankenkasse darf nur errichtet werden, wenn

1. sie den Bestand oder die Leistungsfähigkeit vorhandener allgemeiner Ortskrankenkassen und Landkrankenkassen nicht gefährdet (§ 242); dabei gilt eine Kasse nicht als gefährdet, wenn sie nach Errichtung der Innungskrankenkasse mehr als tausend Mitglieder behält,
2. ihre satzungsmäßigen Leistungen denen der maßgebenden Ortskrankenkasse mindestens gleichwertig sind und
3. ihre Leistungsfähigkeit für die Dauer sicher ist.

Vor der Errichtung ist der Gesellenausschuß, die Gemeindebehörde des Ortes, an dem die Innung ihren Sitz hat, die Handwerkskammer sowie die Aufsichtsbehörde der Innung zu hören.

§ 252

Der Antrag auf Genehmigung einer Betriebs- oder Innungskrankenkasse ist an das Versicherungsamt zu richten.

Dieses gibt den beteiligten Landkrankenkassen und allgemeinen Ortskrankenkassen Gelegenheit, sich zu äußern, und legt den Antrag mit gutachtlicher Äußerung dem Oberversicherungsamte vor.

§ 253

Betriebskrankenkassen, die nicht nach § 249 angeordnet sind, sowie Innungskrankenkassen können nur mit Genehmigung des Oberversicherungsamts errichtet werden.

Das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) darf für Betriebskrankenkassen die Genehmigung, vorbehaltlich des § 273 Abs. 1 Nr. 2, nur versagen, wenn die Kasse nicht die vorgeschriebene Mitgliederzahl hat oder nicht den Anforderungen des § 248 entspricht oder wenn der Betriebsrat der Errichtung nicht zugestimmt hat.

§ 254

Gegen die Entscheidung des Oberversicherungsamts hat die Beschwerde an die oberste Verwaltungsbehörde

der Arbeitgeber oder die Innung, wenn die Genehmigung versagt wird,

jede beteiligte Landkrankenkasse und allgemeine Ortskrankenkasse, wenn die Genehmigung erteilt wird,

der Arbeitgeber, wenn die Kasse nach § 249 angeordnet wird.

§ 255

Eine Betriebskrankenkasse, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestand, wird nur zugelassen, wenn

1. sie mindestens einhundert, bei Krankenkassen für landwirtschaftliche oder Binnenschiffahrtsbetriebe mindestens fünfzig Mitglieder hat (§§ 241, 247),
2. ihre satzungsmäßigen Leistungen denen der maßgebenden Krankenkasse mindestens gleichwertig sind oder binnen sechs Monaten gemacht werden und
3. ihre Leistungsfähigkeit für die Dauer sicher ist.

Bestand eine Betriebskrankenkasse gemeinsam für Betriebe mehrerer Arbeitgeber, so kann sie unter denselben Voraussetzungen zugelassen werden.

Diese Anforderungen gelten nicht für Betriebskrankenkassen, die für Betriebe des Reichs oder der Länder zugelassen werden.

§ 256

Eine Innungskrankenkasse, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestand, wird zugelassen, wenn sie den Anforderungen des § 255 Abs. 1 Nr. 2 und 3 entspricht.

Bestand eine Innungskrankenkasse gemeinsam für mehrere Innungen, so kann sie unter denselben Voraussetzungen zugelassen werden.

§ 257

Eine zugelassene Betriebs- oder Innungskrankenkasse kann andere und höhere, bisher zulässige Leistungen beibehalten, als § 179 zuläßt, wenn sie ihre Ausgaben deckt, ohne die gesetzlichen Höchstbeiträge zu überschreiten.

V. Streitigkeiten

§ 258

Entsteht zwischen Krankenkassen Streit darüber, welcher von ihnen Betriebe oder Betriebsteile angehören, so entscheidet das Versicherungsamt (Beschlußausschuß). Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

Das gleiche gilt, wenn die beteiligten Kassen die Kassenzugehörigkeit ablehnen.

Weist die Entscheidung Betriebe oder Betriebsteile einer anderen Kasse zu, so muß sie auch bestimmen, wann das neue Versicherungsverhältnis in Kraft tritt.

Endgültige Entscheidungen über die Kassenzugehörigkeit sind für alle Behörden und Gerichte bindend.

VI. Gleichwertigkeit der Leistungen

§ 259

Ob die Kassenleistungen gleichwertig sind, entscheidet das zuständige Versicherungsamt (Beschlußausschuß).

Dabei werden die Gesamtleistungen mit Rücksicht auf den besonderen Mitgliederkreis der einzelnen Kassen nach Billigkeit veranschlagt.

Die Reichsregierung kann hierüber näheres bestimmen.

§ 260

Leistungen der maßgebenden Kasse, die noch kein volles Jahr gelten, werden nicht berücksichtigt; ebenso nicht Mehrleistungen, die nur auf Kosten der Rücklage oder durch eine Erhöhung der Beiträge über siebeneinhalb vom Hundert des Grundlohns hinaus ermöglicht werden.

§ 261

Maßgebend ist die allgemeine Ortskrankenkasse des Bezirkes.

Für eine Kasse, deren Bezirk sich über den mehrerer allgemeiner Ortskrankenkassen erstreckt, ist die allgemeine Ortskrankenkasse ihres Sitzes maßgebend. Gleichwertige Leistungen gewährt die Kasse auch, wenn sie gesonderte Mitgliederabteilungen hat und bei jeder von ihnen die Gleichwertigkeit mit der zuständigen allgemeinen Ortskrankenkasse wahrt.

Für landwirtschaftliche Betriebskrankenkassen ist die Landkrankenkasse oder, wo keine errichtet ist, die allgemeine Ortskrankenkasse maßgebend.

§ 262

Die Gleichwertigkeit wird von vier zu vier Jahren festgestellt, wenn Tatsachen vorliegen, welche die frühere Festsetzung als nicht mehr zutreffend erscheinen lassen.

Für eine Krankenkasse, die neu errichtet wird, kann das Versicherungsamt die zuletzt festgestellten Leistungen der maßgebenden Kasse zugrunde legen.

§ 263

Das Versicherungsamt teilt seine Entscheidung den beteiligten Kassen und, soweit es sich um die Errichtung einer Betriebs- oder Innungskrankenkasse handelt, auch den beteiligten Landkrankenkassen und allgemeinen Ortskrankenkassen mit.

Die Kassen haben die Beschwerde an das Oberversicherungsamt. Dieses entscheidet endgültig.

VII. Vereinigung, Ausscheidung, Auflösung, Schließung

1. Orts- und Landkrankenkassen

§ 264

Sinkt der Mitgliederstand einer für den ganzen Bezirk des Versicherungsamts errichteten Landkrankenkasse nicht nur vorübergehend unter zweihundertfünfzig, so wird sie mit der allgemeinen Ortskrankenkasse des Bezirkes vereinigt.

Dies kann geschehen, wenn das Versicherungsamt (Beschlußausschuß) nach Anhörung der beteiligten Krankenkassen und Gemeindeverbände das Bedürfnis für ihr Fortbestehen verneint. Beträgt der Mitgliederstand der Landkrankenkasse nicht nur vorübergehend weniger als tausend, so ersetzt der Antrag des Versicherungsamts den der Kasse und des Gemeindeverbandes nach § 282.

Sinkt der Mitgliederstand einer für den ganzen Bezirk des Versicherungsamts errichteten allgemeinen Ortskrankenkasse nicht nur vorübergehend unter fünfhundert, so kann sie, auch ohne daß ein Antrag der Kasse und des Gemeindeverbandes nach § 282 gestellt wird, auf Antrag des Versicherungsamts mit der Landkrankenkasse des Bezirkes vereinigt werden.

§ 265

Sind für den Bezirk eines Versicherungsamts nach § 231 Abs. 2 mehrere allgemeine Ortskrankenkassen errichtet, so können sie auf Beschluß ihrer Ausschüsse und mit Zustimmung der beteiligten Gemeinden oder Verbände miteinander vereinigt werden.

Ebenso können mehrere nach § 231 Abs. 2 errichtete Landkrankenkassen eines Versicherungsamts miteinander vereinigt werden.

Beträgt der Mitgliederstand einer dieser Kassen nicht nur vorübergehend weniger als tausend, so genügen die Anhörung der beteiligten Kassen und Gemeindeverbände und der Antrag des Versicherungsamts.

Unter den gleichen Voraussetzungen können aus wichtigen Gründen mit Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde auch allgemeine Ortskrankenkassen oder

Landkrankenkassen miteinander vereinigt werden, die in den Bezirken verschiedener unmittelbar benachbarter Versicherungsämter ihren Sitz haben.

§ 266

Eine allgemeine Orts- oder eine Landkrankenkasse wird geschlossen, wenn sich herausstellt, daß sie nicht hätte errichtet werden dürfen.

§ 267

Eine allgemeine Orts- oder eine Landkrankenkasse, die für Bezirksteile eines Versicherungsamts errichtetet ist, wird geschlossen, wenn

1. ihr Mitgliederstand nicht nur vorübergehend unter tausend sinkt und keine Vereinigung nach § 265 zustande kommt,
2. ihre Beiträge, obwohl sie zehn vom Hundert des Grundlohns (§§ 389, 390) erreicht haben, mit den anderen Einnahmen nicht ausreichen, um die Regelleistungen zu decken, und, falls bei einer Ortskrankenkasse Arbeitgeber und Versicherte sich nicht über eine Erhöhung der Beiträge einigen, oder falls bei einer Landkrankenkasse der Gemeindeverband nicht die erforderliche Beihilfe leistet.

§ 268

Wenn der Bezirk einer besonderen Ortskrankenkasse nicht über den der allgemeinen hinausgeht, können die Ausschüsse beider Kassen die Vereinigung beschließen.

Beträgt der Mitgliederstand einer der beiden Kassen nicht nur vorübergehend weniger als tausend, so genügt statt des Beschlusses der Ausschüsse die Anhörung der beteiligten Kassen und des Gemeindeverbandes sowie der Antrag des Versicherungsamts.

§ 269

Eine besondere Ortskrankenkasse kann auf Beschluß ihres Ausschusses aufgelöst werden.

Sie wird geschlossen, wenn

1. sie nicht den Anforderungen der §§ 240 bis 242 entspricht,
2. sie nach § 267 Nr. 2 leistungsunfähig wird,
3. sich herausstellt, daß sie nicht hätte zugelassen werden dürfen.

2. Betriebs- und Innungskrankenkassen

§ 270

Mehrere Betriebskrankenkassen für Betriebe desselben Arbeitgebers können auf Beschluß ihrer Ausschüsse zu einer Kasse vereinigt werden.

§ 271

Wird die Organisation einer öffentlichen Verwaltung, die für ihre Betriebe oder Dienstbetriebe Betriebskrankenkassen errichtet hat, geändert, so setzt das Oberversicherungsamt oder, wenn mehrere Oberversicherungsämter beteiligt sind, die oberste Verwaltungsbehörde auf Antrag die Bezirke der Kassen nach Anhören der Kassenorgane anderweit fest.

§ 272

Eine Betriebskrankenkasse kann auf Antrag des Arbeitgebers aufgelöst werden, wenn der Kassenausschuß zustimmt.

§ 273

Eine Betriebskrankenkasse wird geschlossen, wenn

1. die Betriebe eingehen, für die sie errichtet worden ist,
2. der Arbeitgeber nicht für ordnungsmäßige Kassen- und Rechnungsführung sorgt; die Errichtung einer neuen Betriebskrankenkasse kann ihm versagt werden,
3. sich herausstellt, daß sie nicht hätte errichtet oder zugelassen werden dürfen.

Handelt es sich im Falle der Nr. 2 um eine angeordnete Betriebskrankenkasse (§ 249), so kann das Versicherungsamt auf Kosten des Arbeitgebers einen Vertreter zur Führung der Geschäfte bestellen.

§ 274

Eine Betriebskrankenkasse, die nicht angeordnet (§ 249) worden ist, wird geschlossen, wenn

1. ihr Mitgliederstand nicht nur vorübergehend unter einhundertfünfzig, bei Krankenkassen für landwirtschaftliche oder Binnenschiffahrtsbetriebe unter fünfzig, bei sonstigen zugelassenen Krankenkassen (§ 255) unter hundert sinkt,
2. der Arbeitgeber mit den Betrieben Mitglied einer freien Innung oder Zwangsmitglied einer Zwangsinnung wird, die eine Innungskrankenkasse hat,
3. ihre Leistungen denen der maßgebenden Krankenkasse nicht gleichwertig sind und nicht binnen drei Monaten gemacht werden,
4. ihre Leistungsfähigkeit nicht mehr für die Dauer sicher ist.

§ 275

Eine nach § 249 angeordnete Betriebskrankenkasse kann vom Oberversicherungsamte geschlossen werden.

§ 276

Mehrere Innungskrankenkassen im Bezirke desselben Versicherungsamts können auf Beschluß ihrer Ausschüsse vereinigt werden.

Innungskrankenkassen werden vereinigt, wenn ihre Innungen vereinigt werden

§ 277

Wird eine Zwangsinnung errichtet und deshalb eine Innung geschlossen, so gehen die Rechte und Pflichten, die sie ihrer Innungskrankenkasse gegenüber hatte, auf die Zwangsinnung über.

Die Kasse wird geschlossen, wenn diese Zwangsinnung einen andern Bezirk oder andere Gewerbszweige umfaßt.

§ 278

Eine Innungskrankenkasse kann aufgelöst werden, wenn es die Innungsversammlung nach Anhören des Gesellenausschusses beschließt und der Kassenausschuß zustimmt.

§ 279

Eine Innungskrankenkasse wird geschlossen, wenn

1. die Innung, die sie errichtet hat, aufgelöst oder geschlossen wird, vorbehaltlich des § 277 Abs. 1,
2. ihre Leistungen denen der maßgebenden Ortskrankenkasse nicht gleichwertig sind und nicht binnen sechs Monaten gemacht werden,
3. ihre Leistungsfähigkeit nicht mehr für die Dauer sicher ist,
4. nicht für ordnungsmäßige Kassen- und Rechnungsführung gesorgt ist,
5. sich herausstellt, daß sie nicht hätte errichtet oder zugelassen werden dürfen.

3. Verfahren

§ 280

Über die Vereinigung, Auflösung und Schließung von Krankenkassen sowie die Ausscheidung aus solchen beschließt das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer), in dessen Bezirk die Kassen ihren Sitz haben. Liegen die Sitze der beteiligten Kassen in Bezirken verschiedener Oberversicherungsämter, so bestimmt die oberste Verwaltungsbehörde das zuständige Oberversicherungsamt.

§ 281

Der Antrag auf Vereinigung, Ausscheidung oder Auflösung ist an das Versicherungsamt zu richten, das für die beteiligten Kassen zuständig ist. Liegen ihre Sitze in Bezirken verschiedener Versicherungsämter, so bestimmt das Oberversicherungsamt das zuständige Versicherungsamt.

§ 282

Jede beteiligte Kasse kann diesen Antrag stellen, bei Orts- oder Landkrankenkassen auch der zuständige Gemeindeverband, bei Betriebskrankenkassen auch der Arbeitgeber, bei Innungskrankenkassen auch die Innung.

Geschieht es in den Fällen des § 264 Abs. 1 oder des § 276 Abs. 2 nicht rechtzeitig, so stellt das Versicherungsamt den Antrag von Amts wegen.

Muß eine Kasse geschlossen werden, so leitet das Versicherungsamt das Verfahren von Amts wegen ein. Bei angeordneten Betriebskrankenkassen (§ 249) ist es dazu befugt.

§ 283

Das Versicherungsamt gibt den Beteiligten Gelegenheit, sich über den Antrag zu äußern. Als beteiligt gelten auch die Kassen, denen übergehende Mitglieder künftig anzugehören hätten, sowie die im § 282 Abs. 1 Bezeichneten.

Das Versicherungsamt legt den Antrag mit den Äußerungen und der geänderten Satzung dem Oberversicherungsamte vor und äußert sich dabei gutachtlich, soweit es nicht selbst die Änderung veranlaßt hat.

§ 284

Das Oberversicherungsamt setzt in seinem Beschlusse den Tag fest, mit dem die Änderung in Kraft tritt. Zwischen dem Beschluß und dem festgesetzten Tage müssen mindestens vier Monate liegen; bei Schließung von Kassen kann diese Frist in dringenden Fällen kürzer sein.

Gegen den Beschluß haben die Beteiligten die Beschwerde an die oberste Verwaltungsbehörde.

§ 285

Bei der Vereinigung von Kassen findet eine Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Kassen nach den §§ 286 bis 297 statt.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann über die Auseinandersetzung näheres bestimmen.

§ 286

Die Auseinandersetzung soll dem Beschlusse des Oberversicherungsamts vorangehen.

Zur Auseinandersetzung treten Vertreter der beteiligten Kassen auf Einladung des Versicherungsamts unter Leitung seines Vertreters zusammen.

Wird hierbei eine Vereinbarung erzielt, so bedarf sie der Zustimmung der beteiligten Kassenausschüsse sowie der Genehmigung des Versicherungsamts. Der Beschlußausschuß kann sie aus wichtigen Gründen versagen.

§ 287

Kommt keine Vereinbarung zustande oder stimmt einer der beteiligten Ausschüsse nicht zu oder werden die vom Versicherungsamt erhobenen Anstände nicht beseitigt, so liegt dem Versicherungsamte (Beschlußausschuß) die Auseinandersetzung ob.

§ 288

Auf die aufnehmende Kasse gehen die Rechte und Pflichten der aufgenommenen über, soweit die §§ 289 bis 296 nichts anderes vorschreiben.

Werden Satzungsänderungen erforderlich, so gilt § 326.

§ 289

Die versicherungspflichtigen Mitglieder der aufgenommenen Kasse werden Mitglieder der aufnehmenden Kasse. Die versicherungsberechtigten Mitglieder haben das Recht auf Mitgliedschaft bei der aufnehmenden Kasse. Die übergehenden Mitglieder setzen dadurch ihr Versicherungsverhältnis unmittelbar fort.

§ 290

Die aufnehmende Kasse hat die Beamten und Angestellten der aufgenommenen zu denselben oder gleichwertigen Bedingungen zu übernehmen.

Die Beamten und Angestellten müssen eine ähnliche und ihren Fähigkeiten entsprechende Stellung bei der aufnehmenden Kasse annehmen. Sie müssen sich auch eine andere Beschäftigung im Kassendienste gefallen lassen, die nicht in auffälligem Mißverhältnisse zu ihren Fähigkeiten steht. Sie treten unter die Dienstordnung der aufnehmenden Kasse; ihr Gesamteinkommen darf nicht geschmälert werden.

§ 291

Den Beschluß des Oberversicherungsamts (§ 284 Abs. 1) hat der Vorstand der aufzunehmenden Kasse den Ärzten und den Zahnärzten, zu denen die Kasse in einem Vertragsverhältnisse steht, unverzüglich mitzuteilen. Der Arzt oder Zahnarzt kann sich darauf binnen vierzehn Tagen der aufnehmenden Kasse gegenüber bereit erklären, für sie tätig zu werden, unter den Bedingungen, die er mit der aufgenommenen Kasse vereinbart hatte, oder unter den Bedingungen der aufnehmenden Kasse mit ihren Ärzten und Zahnärzten. Nimmt die aufnehmende Kasse den Antrag nicht unverzüglich an, so hat sie den Arzt oder Zahnarzt zu entschädigen. Hat sich der Arzt oder Zahnarzt nicht binnen vierzehn Tagen bereit erklärt, so kann von diesem Zeitpunkt ab das Vertragsverhältnis von beiden Seiten unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, jedoch frühestens zu dem Tage der Aufnahme gekündigt werden. Vertragsmäßige Rechte, zu einem früheren Zeitpunkt zu kündigen, werden hierdurch nicht berührt.

Dies gilt entsprechend für Vertragsverhältnisse der Kasse mit Apothekenbesitzern und -verwaltern, Heilanstalten aller Art und den im § 122 aufgeführten Personen sowie mit Lieferanten.

§ 292

Die Vertreter der beteiligten Kassen und das Versicherungsamt können festsetzen, daß eine aufgenommene Kasse im Vorstande der aufnehmenden durch eine bestimmte Zahl der Versicherten und Arbeitgeber für längstens vier Jahre vertreten sein muß.

§ 293

Die aufzunehmende Kasse hat durch eine Bilanz (§§ 39, 40, 261 des Handelsgesetzbuchs) ihr Reinvermögen zu ermitteln und davon für jedes übergehende Mitglied so viel an die aufnehmende Kasse zu überweisen, als bei dieser an Reinvermögen auf ein Mitglied entfällt.

§ 294

Verbleibt noch freies Vermögen, so ist es der aufnehmenden Kasse zu überweisen.

Ist es groß genug, so kann der Ausschuß der aufzunehmenden Kasse daraus ein Sondervermögen für die übergehenden Mitglieder bilden, aus dem sie einen Zuschlag zum Sterbegeld erhalten. Der Zuschlag darf den Betrag des Sterbegeldes nach § 204, § 205 b Nr. 2 nicht übersteigen.

Der Vorstand der aufnehmenden Kasse hat dieses Sondervermögen bestimmungsmäßig zu verwalten. Ist der letzte übergegangene Versicherte ausgeschieden, so fällt der Rest an die Rücklage der Kasse.

Gewährt die aufnehmende Kasse erheblich höhere Leistungen, so hat ihr die aufzunehmende im voraus den Betrag zu überweisen, der nach billigem Anschlag den Unterschied ausgleicht.

§ 295

Hat der Arbeitgeber oder die Innung nachweisbar einer aufzunehmenden Betriebs- oder Innungskrankenkasse freiwillige Zuwendungen gemacht, so können sie über einen entsprechenden Teil des freien Vermögens zugunsten einer besonderen Unterstützungskasse oder eines Sondervermögens (§ 294 Abs. 3) für die übergehenden Mitglieder verfügen.

§ 296

Besitzt eine aufzunehmende Kasse nicht die vollen Kopfbeträge (§ 293) oder kein Reinvermögen, so hat sie nur die vorhandenen Bestände zu überweisen.

Ergibt die Bilanz einer aufzunehmenden Betriebs- oder Innungskrankenkasse einen Fehlbetrag, so hat ihn der Arbeitgeber oder die Innung zu decken, die für die Beschaffung dieser Beträge haften.

Ergibt sich ein solcher Fehlbetrag bei einer aufzunehmenden Orts- oder Landkrankenkasse, so kann die aufnehmende Kasse auf ein Jahr die Beiträge für die

aufgenommenen Versicherten durch einen besonderen Zuschlag bis zum gesetzlichen Höchstbetrage (§ 389) erhöhen.

§ 297

Gegen die vom Versicherungsamte genehmigte oder bewirkte Auseinandersetzung steht den Beteiligten die Beschwerde an das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) zu. Dieses entscheidet endgültig.

§ 298

Eine Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Kassen findet auch statt, wenn

1. sich Kassenbezirke durch andere Abgrenzung der Verwaltungsbezirke ändern,
2. in einem Bezirk, wo bisher keine allgemeine Orts- oder keine Landkrankenkasse bestand, eine Kasse dieser Art gebildet wird,
3. aus einer allgemeinen Orts- oder einer Landkrankenkasse eine neue Krankenkasse derselben Art ausgeschieden wird,
4. die Angehörigen desselben Gewerbszweigs oder derselben Betriebsart nach Mehrheitsbeschluß beantragen, aus einer zugelassenen besonderen Ortskrankenkasse auszuscheiden,
5. von mehreren Betrieben eines Arbeitgebers, für die eine gemeinsame Betriebskrankenkasse besteht, einer in anderen Besitz übergeht und einer der beteiligten Arbeitgeber das Ausscheiden beantragt,
6. ein Arbeitgeber mit seinen Betrieben aus einer zugelassenen gemeinsamen Betriebskrankenkasse ausscheidet,
7. ein Teil der Mitglieder aus einer Innungskrankenkasse ausscheidet, weil der Mitgliederkreis der Innung anders abgegrenzt oder eine Zwangsinnung errichtet wird,
8. eine Innung beantragt, aus einer zugelassenen gemeinsamen Innungskrankenkasse auszuscheiden.

Für die Auseinandersetzung gelten entsprechend die §§ 286 bis 297.

Bei unerheblichen Änderungen und im Falle des § 271 kann die Auseinandersetzung unterbleiben, wenn die beteiligten Kassen zustimmen; § 288 Abs. 2, § 289 gelten auch dann entsprechend.

§ 299

Bei Auflösung und Schließung von Krankenkassen werden ihre Beziehungen zu anderen nach den §§ 300 bis 305 geregelt.

§ 300

Soweit noch versicherungspflichtige Mitglieder der aufgelösten oder geschlossenen Kasse vorhanden sind, weist sie das Versicherungsamt nach Anhören ihres Kassenvorstandes den zuständigen Krankenkassen zu. Die versicherungsberechtigten Mitglieder haben das Recht auf Mitgliedschaft bei der entsprechenden Kasse. Die übergehenden Mitglieder setzen dadurch ihr Versicherungsverhältnis unmittelbar fort. Dabei gilt § 288 Abs. 2.

Auf Beschwerde über die Zuweisung entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) endgültig.

§ 301

Der Vorstand der aufgelösten oder geschlossenen Kasse wickelt die Geschäfte der Kasse ab. Bis die Geschäfte abgewickelt sind, gilt die Kasse als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.

Der Vorstand macht die Auflösung oder Schließung öffentlich bekannt. Die Befriedigung von Gläubigern, die ihre Forderungen nicht binnen drei Monaten nach der Bekanntmachung anmelden, kann verweigert werden; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Bekannte Gläubiger sind unter demselben Hinweis zur Anmeldung besonders aufzufordern. Für Ansprüche aus der Versicherung gelten diese Vorschriften nicht.

§ 302

Den Beschluß des Oberversicherungsamts (§ 284 Abs. 1) hat der Vorstand der Kasse, die aufgelöst oder geschlossen wird, den Angestellten, den Ärzten und den Zahnärzten, mit denen die Kasse in einem Vertragsverhältnisse steht, unverzüglich mitzuteilen. Das Vertragsverhältnis endet drei Monate nach der Mitteilung, jedoch frühestens mit dem Tage der Auflösung oder Schließung. Hierauf ist in der Mitteilung hinzuweisen. Vertragsmäßige Rechte, zu einem früheren Zeitpunkt zu kündigen, werden hierdurch nicht berührt.

Dies gilt entsprechend für Vertragsverhältnisse der Kasse mit Apothekenbesitzern und -verwaltern, Heilanstalten aller Art und den im § 122 aufgeführten Personen sowie mit Lieferanten.

§ 303

Verbleibt nach Abwicklung der Geschäfte noch ein Vermögensbetrag, so weist ihn das Versicherungsamt unter Berücksichtigung des Mitgliederüberganges den Krankenkassen zu.

Bei Betriebs- und Innungskrankenkassen gilt hierbei § 295 entsprechend.

Auf Beschwerde über die Zuweisung entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) endgültig.

§ 304

Bei Betriebs- und Innungskrankenkassen gilt, falls das Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger nicht ausreicht, § 296 Abs. 2 entsprechend.

§ 305

Reicht das Vermögen einer aufgelösten oder geschlossenen Orts- oder Landkrankenkasse nicht aus, um die Ansprüche der Beamten zu befriedigen, so hat der Gemeindeverband für den Fehlbetrag einzutreten; der Beamte muß eine ihm vom Verband angebotene Stellung annehmen. Diese Vorschrift gilt bei einer Innungskrankenkasse entsprechend für die Innung.

§ 290 gilt entsprechend.

Vierter Abschnitt

Verfassung

I. Mitgliedschaft

1. Beginn und Ende

§ 306

Die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger beginnt mit dem Tage des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung.

§ 307

Die Mitgliedschaft bei einer neuerrichteten Betriebskrankenkasse beginnt für alle in dem Betriebe beschäftigten Versicherungspflichtigten mit dem Tag, an dem die Kasse ins Leben tritt.

§ 308

Das gleiche gilt für versicherungspflichtig Beschäftigte in Betrieben, mit denen Innungsmitglieder der Innung angehören, bei Errichtung einer Innungskrankenkasse oder bei späterem Beitritt des Arbeitgebers zur Innung, vorbehaltlich des § 250 Abs. 3.

§ 309

In welche Kasse Versicherte gehören, die gleichzeitig in verschiedenen versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen stehen, richtet sich nach ihrer überwiegenden Beschäftigung.

Im Zweifel entscheidet das Arbeitsverhältnis, in das sie zuerst eingetreten sind.

Die Reichsregierung kann hierüber näheres bestimmen.

§ 310

Die Mitgliedschaft Versicherungsberechtigter beginnt mit dem Tag ihres Beitritts zur Kasse. Der Beitritt geschieht durch schriftliche oder mündliche Anmeldung beim Vorstand oder bei der Meldestelle (§ 319).

Eine Erkrankung, die beim Beitritt bereits besteht, begründet für diese Krankheit keinen Anspruch auf Kassenleistung. Macht die Satzung das Recht zum Beitritt von der Vorlegung eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses abhängig (§ 176 Abs. 3), so muß dieses der Anmeldung beigefügt sein.

Die Kasse kann Versicherungsberechtigte, die sich zum Beitritt melden, ärztlich untersuchen lassen. Sie kann binnen einem Monat den Beitritt Erkrankter und solcher Personen, für die das nach Abs. 2 erforderliche Gesundheitszeugnis nicht genügt, mit Wirkung von der Meldung an zurückweisen.

§ 311

Arbeitsunfähige bleiben Mitglieder, solange die Kasse ihnen Leistungen zu gewähren hat.

§ 312

Die Mitgliedschaft erlischt, sobald der Versicherte Mitglied einer anderen Krankenkasse oder des Reichsknappschaftsvereins wird.

§ 313

Scheidet ein Mitglied, das auf Grund der Reichsversicherung oder bei dem Reichsknappschaftsverein in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens sechsundzwanzig Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen versichert war, aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung aus, so kann es in seiner Lohnstufe oder Klasse Mitglied bleiben, solange es sich regelmäßig im Inland aufhält und nicht nach § 312 ausscheidet.

Wer Mitglied bleiben will, muß es der Kasse binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden oder im Falle des § 311 nach Beendigung der Kassenleistungen anzeigen. Wer jedoch in der zweiten oder dritten dieser Wochen erkrankt, hat für diese Krankheit, vorbehaltlich des § 214, Anspruch auf die Kassenleistungen nur, wenn er die Anzeige in der ersten Woche gemacht hat. Der Anzeige steht es gleich, wenn in der gleichen Frist die satzungsmäßigen Beiträge voll gezahlt werden. Mit Zustimmung des Oberversicherungsamts kann die Satzung längere Fristen bestimmen.

Für Erwerbslose, die vor dem Beginne der Erwerbslosigkeit versicherungspflichtig waren und deren Unterstützungsdauer abgelaufen ist, beginnt die Erklärungsfrist erst mit dem Tage nach Ablauf dieser Unterstützung.

§ 313a

Bei Beginn oder während der Dauer der Weiterversicherung kann das Mitglied entsprechend seinen Einkommensverhältnissen seine Versetzung in eine niedere Stufe oder Klasse beantragen. Der Kassenvorstand kann die Versetzung des Weiterversicherten in eine höhere Klasse oder Stufe auch ohne seine Zustimmung anordnen, wenn dessen Beiträge in erheblichem Mißverhältnisse zu seinem Gesamteinkommen und zu den ihm im Krankheitsfalle zu gewährenden Kassenleistungen stehen. Gegen die Ablehnung des Antrags oder gegen

die Anordnung des Vorstandes steht dem Mitglied binnen einem Monat die Beschwerde an das Versicherungsamt zu; dieses entscheidet endgültig.

Auf Versicherungsfälle, die bereits eingetreten sind, bleibt die Änderung der Lohnstufe oder Mitgliederklasse ohne Einfluß.

§ 314

Die Mitgliedschaft Versicherungsberechtigter erlischt, wenn sie zweimal nacheinander am Zahltage die Beiträge nicht entrichten und seit dem ersten dieser Tage mindestens vier Wochen vergangen sind. Die Satzung kann diese Frist bis zum nächstfolgenden Zahltag verlängern.

§ 315

Hat eine Kasse für einen Versicherungspflichtigen nach vorschriftsmäßiger Anmeldung drei Monate ununterbrochen und unbeanstandet die Beiträge angenommen, so hat sie ihn, solange sich sein Beschäftigungsverhältnis nicht ändert, als Mitglied mindestens bis zu dem Tag anzuerkennen, wo der Kassenvorstand ihn oder seinen Arbeitgeber schriftlich an eine andere Kasse verweist.

§ 316

Bestreitet die andere Kasse seine Zugehörigkeit, so hat die alte Kasse bis zur Entscheidung, vorbehaltlich späterer Erstattung, vorläufig weiter die Beiträge anzunehmen und die Leistungen zu gewähren.

2. Meldungen

§ 317

Die Arbeitgeber haben jeden von ihnen Beschäftigten, der zur Mitgliedschaft bei einer Orts-, Land- oder Innungskrankenkasse verpflichtet ist, bei der durch die Satzung oder nach § 319 bestimmten Stelle binnen drei Tagen nach Beginn und Ende der Beschäftigung zu melden. Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses, welche die Versicherungspflicht berühren, haben sie gleichfalls binnen drei Tagen zu melden.

Die Meldung kann unterbleiben, wenn die Arbeit für kürzere Zeit als eine Woche unterbrochen wird und die Beiträge fortgezahlt werden. Die Satzung kann die Meldefrist über den dritten Tag hinaus bis zum letzten Werktag der Kalenderwoche erstrecken.

Der Kassenvorstand kann mit Inhabern von Betrieben, für welche die Beiträge nach dem wirklichen Arbeitsverdienste bemessen werden (§ 180 Abs. 5), vereinbaren, daß sie Listen über den den Versicherten gezahlten Entgelt an den Zahltagen (§ 393) einreichen und ihre Bücher und Belege für den Kassenvorstand zur Nachprüfung dieser Listen offenhalten. Solange diese Vereinbarung eingehalten wird, fällt die Pflicht zur Erstattung der im Abs. 1 vorgeschriebenen Meldungen weg; die Versicherten gelten als angemeldet im Sinne des § 397a.

Die Kasse kann mit Verwaltungen von Betrieben des Reichs, der Länder und Gemeinden sowie mit den Unternehmern von Binnenschiffahrtsbetrieben Abweichendes über die Meldungen vereinbaren. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann das Versicherungsamt auf Antrag die Meldefrist bis auf vierzehn Tage verlängern.

Der Reichsarbeitsminister kann Bestimmungen zur Vereinfachung des Meldewesens treffen; soweit diese nicht entgegenstehen, können die obersten Verwaltungsbehörden über Form und Inhalt der Meldungen Vorschriften erlassen.

§ 318

In der Anmeldung sind auch die Angaben zu machen, die durch die Satzung zur Berechnung der Beiträge gefordert werden.

Änderungen in diesen Verhältnissen sind binnen der Meldefrist anzuzeigen. § 317 Abs. 3 gilt entsprechend.

Ändert sich der Lohn, so ändert sich die Lohnstufe, wenn nicht die Satzung anders bestimmt, erst mit der nächsten Beitragszahlung.

§ 318a

Die Arbeitgeber haben der Krankenkasse sowie deren Beauftragten auf Verlangen Auskunft zu geben über alle Tatsachen, die eine Meldung zu enthalten hat. Sie haben die Geschäftsbücher oder Listen, aus denen diese Tatsachen hervorgehen, während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorzulegen. Auch die Versicherten haben über ihren Personenstand sowie Art und Dauer ihrer Beschäftigung und ihren Arbeitsverdienst Auskunft zu geben.

Das Versicherungsamt kann die Arbeitgeber und die Versicherten durch Zwangsstrafen in Geld zur Erfüllung dieser Pflichten anhalten.

Entstehen durch die Überwachung bare Auslagen, so kann das Versicherungsamt sie auf Antrag der Kasse dem Arbeitgeber auferlegen, wenn er sie durch Pflichtversäumnis verursacht hat. Die Kosten werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

Auf Beschwerde in den Fällen der Abs. 2, 3 entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 318b

Soweit der Grundlohn nach dem wirklichen Arbeitsverdienste berechnet wird, kann der Kassenvorstand bestimmen, daß die Arbeitgeber Listen über den den Versicherten gezahlten Entgelt an den Zahltagen einzu-

reichen und ihre Bücher und Belege für den Kassenvorstand zur Nachprüfung dieser Listen offenzuhalten haben. Solange die Arbeitgeber diese Verpflichtung einhalten, fällt für sie die Pflicht zur Erstattung der in den §§ 317, 318 vorgeschriebenen Meldungen weg. Die Arbeitgeber haben den in der zuletzt eingereichten Lohnliste noch nicht verzeichneten Versicherten bei Eintritt des Versicherungsfalles eine Bescheinigung auszustellen, aus der die Art und Dauer der Beschäftigung sowie die Höhe des gezahlten Entgelts zu ersehen ist. Für Arbeitgeber, welche diesen Bestimmungen des Kassenvorstandes zuwiderhandeln, gilt § 530 entsprechend.

Diese Vorschrift tritt mit dem Ablauf des 31. März 1925 außer Kraft. Der Reichsarbeitsminister kann die Geltungsdauer bis auf ein weiteres Jahr verlängern.

§ 318c

Erstattet ein Arbeitgeber trotz Aufforderung des Kassenvorstandes die erforderliche Meldung nicht fristzeitig, so kann für seine Beschäftigten der Kassenvorstand bis zur ordnungsmäßigen Meldung den Grundlohn in der Höhe festsetzen, die für Versicherte der gleichen Art in Betrieben gleicher Art gilt und ohne Pflicht zur Rückerstattung die entsprechenden Beiträge erheben.

Diese Vorschrift tritt mit dem Ablauf des 31. März 1925 außer Kraft. Der Reichsarbeitsminister kann die Geltungsdauer bis auf ein weiteres Jahr verlängern.

§ 319

Das Versicherungsamt kann in seinem Bezirke für alle oder mehrere Orts-, Land- und Innungskrankenkassen gemeinsame Meldestellen errichten oder deren Geschäfte mit Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde den Ortsbehörden übertragen.

Die Kosten werden auf die beteiligten Kassen nach Verhältnis des Jahreseinganges an Beiträgen umgelegt, sofern nicht das Oberversicherungsamt einen anderen Maßstab bestimmt.

II. Satzung

§ 320

Für jede Krankenkasse ist, bevor sie ins Leben tritt, eine Satzung zu errichten.

Sie wird errichtet für

Orts- und Landkrankenkassen von dem Gemeindeverbande nach Anhören beteiligter Arbeitgeber und Versicherter,

Betriebskrankenkassen von dem Arbeitgeber oder seinem Vertreter nach Anhören von Beschäftigten,

Innungskrankenkassen von der Innungsversammlung unter Beteiligung des Gesellenausschusses nach § 95 der Gewerbeordnung.

Wird eine Kasse nicht in der endgültig angeordneten Frist errichtet (§ 233 Abs. 2, § 249 Abs. 4), so errichtet für sie das Versicherungsamt die Satzung.

§ 321.

Die Satzung muß den Bezirk der Kasse sowie den Kreis ihrer Mitglieder angeben und bestimmen über

1. Namen und Sitz der Kasse,
2. Art und Umfang der Leistungen,
3. Höhe der Beiträge und Zahlungszeit,
4. Zusammensetzung, Rechte und Pflichten des Vorstandes,
5. Zusammensetzung und Berufung des Ausschusses und Art seiner Beschlußfassung sowie seine Vertretung nach außen im Falle des § 346 Abs. 1,
6. Aufstellung des Voranschlags,
7. Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung,
8. Höhe der Vergütungen nach § 21 Abs. 2, 3,
9. Art der Bekanntmachungen,
10. Änderung der Satzung.

§ 322

Bei Orts-, Land- und Innungskrankenkassen muß die Satzung die Stellen für die Meldungen bezeichnen.

§ 323

Die Satzung darf nichts bestimmen, was gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft oder nicht im Zwecke der Kasse liegt.

§ 324

Die Satzung bedarf der Genehmigung des Oberversicherungsamts, ebenso ihre Änderung. Bei Genehmigung der Satzung bestimmt das Oberversicherungsamt zugleich, wann die Kasse ins Leben tritt.

Die Genehmigung darf nur durch die Beschlußkammer und nur dann versagt werden, wenn die Satzung den gesetzlichen Vorschriften nicht genügt.

Wo das Gesetz für einzelne Bestimmungen der Satzung die Zustimmung des Oberversicherungsamts fordert, darf sie nur durch die Beschlußkammer versagt werden. Die Entscheidung ist endgültig.

Die Gründe der Versagung sind mitzuteilen.

§ 325

Jedes Mitglied erhält unentgeltlich einen Auszug aus der Satzung, welcher die Bestimmungen über Mitgliedschaft, Leistungen und Beiträge nebst der Kranken-

ordnung sowie Änderungen dieser Bestimmungen enthält. Ebenso erhalten diesen Auszug auf Antrag Arbeitgeber, die Kassenmitglieder beschäftigen.

Die Mitglieder und Arbeitgeber sind berechtigt, einen Abdruck der Satzung und ihrer Änderung in den Geschäftsräumen der Kasse während der üblichen Geschäftsstunden einzusehen.

§ 326

Ergibt sich nachträglich, daß eine Satzung nach § 324 Abs. 2 nicht hätte genehmigt werden dürfen, so ordnet das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) die erforderliche Änderung an.

Beschließt der Ausschuß nicht binnen einem Monat die endgültig angeordnete Änderung, so vollzieht sie das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) rechtsverbindlich.

Das gleiche gilt für endgültig angeordnete Änderungen der Satzung, die durch Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich werden.

III. Kassenorgane

1. Zusammensetzung bei Orts- und Landkrankenkassen

§ 327

Vorstand und Ausschuß besorgen die Geschäfte der Kasse. Die Mitglieder des Ausschusses und deren Ersatzmänner dürfen nicht dem Vorstand angehören; werden sie in den Vorstand gewählt, so scheiden sie mit dem Zeitpunkt aus dem Ausschuß aus, an dem sie zur Ausübung des Vorstandsamtes tatsächlich berufen werden.

§ 328

Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte in ungetrennter Wahlhandlung den Vorsitzenden des Vorstandes sowie einen oder mehrere Stellvertreter für ihn.

Erhält kein Mitglied die für seine Wahl erforderliche Stimmenmehrheit, so wird die Wahl auf einen anderen Tag anberaumt. Kommt die Wahl auch in der zweiten Sitzung nicht zustande, so gelten die beiden Mitglieder, welche die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben, mit der Maßgabe als gewählt, daß sie den Vorsitz unter gegenseitiger Stellvertretung abwechselnd je für ein Jahr zu führen haben. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der höchsten Stimmenzahl, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Für die etwa zu wählenden weiteren Stellvertreter gilt diese Vorschrift entsprechend.

§§ 329 bis 331
sind weggefallen.

§ 332

Der Ausschuß besteht zu einem Drittel aus Vertretern der beteiligten Arbeitgeber und zu zwei Dritteln aus Vertretern der Versicherten und zählt höchstens neunzig Vertreter.

Beteiligt ist ein Arbeitgeber, der für seine versicherungspflichtigen Beschäftigten Beiträge an die Kasse zu zahlen hat und nicht nach § 14 Abs. 2 zu den Versicherten zu rechnen ist.

§ 333

Die beteiligten volljährigen Arbeitgeber und die volljährigen Versicherten wählen ihre Vertreter je aus ihrer Mitte, und zwar getrennt unter Leitung des Vorstandes.

Die erste Wahl nach Errichtung der Kasse leitet ein Vertreter des Versicherungsamts, spätere nur, wenn kein Vorstand vorhanden ist.

Das Stimmrecht der einzelnen Arbeitgeber ist nach der Zahl ihrer versicherungspflichtigen Beschäftigten zu bemessen; die Satzung kann es abstufen und eine Höchstzahl der Stimmen vorschreiben. Abstufung und Höchstzahl bedürfen der Zustimmung des Oberversicherungsamts.

§ 334

Die Frist zwischen der Ausschreibung der Wahl (§ 333) und der Wahl selbst muß mindestens einen Monat betragen; die Satzung kann eine längere Mindestfrist festsetzen.

Die Satzung kann bestimmen, daß nach Bezirken oder Berufsgruppen gewählt wird.

§ 335

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten im Ausschuß wählen getrennt aus ihrer Gruppe die Vorstandsmitglieder, und zwar die Arbeitgeber ein Drittel und die Versicherten zwei Drittel.

§ 336
ist weggefallen.

§ 337

Die Satzung kann die Arbeitgeber, die mit Zahlung der Beiträge im Rückstand sind, von Wählbarkeit und Wahlberechtigung ausschließen.

2. Zusammensetzung bei Betriebs- und Innungskrankenkassen.

§ 338

Für Betriebskrankenkassen gilt § 327 entsprechend. Vorstand und Ausschuß bestehen aus dem Arbeitgeber oder seinem Vertreter und aus Vertretern der

Versicherten; der Ausschuß zählt höchstens fünfzig Vertreter der Versicherten.

Der Arbeitgeber oder sein Vertreter führt den Vorsitz. Er hat die Hälfte der Stimmen, die den Versicherten nach der Satzung zustehen.

§ 339

Bei der Betriebskrankenkasse wählen die volljährigen Versicherten aus ihrer Mitte ihre Vertreter im Ausschuß unter Leitung des Vorstandes. § 333 Abs. 2, § 334 Abs. 1 gelten. Diese Vertreter wählen aus den Versicherten deren Vertreter im Vorstand.

§ 340

Wer die Mitgliedschaft bei einer Betriebskrankenkasse freiwillig fortsetzt, ist nur so lange wählbar und wahlberechtigt, als er dem Betrieb angehört, für welchen die Kasse errichtet ist.

§ 341

Die §§ 327, 332, 333, § 334 Abs. 1, §§ 335, 337 gelten auch für Innungskrankenkassen; den Vorsitzenden und seine Stellvertreter bestellt die Innung aus den Vorstandsmitgliedern.

Haben nach der Satzung (§ 381 Abs. 2) die Arbeitgeber und die Versicherten je die Hälfte der Beiträge zu tragen, so haben sie je die Hälfte der Vertreter im Ausschuß, diese Vertreter je die Hälfte der Vorstandsmitglieder zu wählen.

3. Pflichten

§ 342

Der Vorstand verwaltet die Kasse, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 343

Der Vorstand ist verpflichtet, den Gewerbeaufsichtsbeamten auf Verlangen Auskunft über Zahl und Art der Erkrankungen zu erteilen.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann hierüber näheres bestimmen.

§ 344

Der Vorstand muß den Trägern der Unfall- sowie der Invalidenversicherung gestatten, durch Beauftragte in den Kassenräumen während der Geschäftsstunden die Bücher und Listen einzusehen, um Zahl, Beschäftigungszeit und Lohnhöhe ihrer Versicherten zu ermitteln.

§ 345

Der Ausschuß beschließt über alles, was nicht Gesetz, Satzung oder Dienstordnung dem Vorstand zuweist.

Dem Ausschuß bleibt vorbehalten,

1. den Voranschlag festzusetzen,
2. die Jahresrechnung abzunehmen,
3. die Kasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern zu vertreten,
4. Vereinbarungen und Verträge mit anderen Kassen zu beschließen,
5. die Errichtung von Melde- und Zahlstellen zu beschließen,
6. die Satzung zu ändern,
7. die Kasse aufzulösen oder mit anderen Krankenkassen freiwillig zu vereinigen.

Die Beschlüsse zu Nr. 6 und 7 bedürfen der Mehrheit sowohl der Arbeitgeber als der Versicherten. Bei Satzungsänderungen genügt ungetrennte Abstimmung, wenn sie nach § 326 angeordnet sind, oder wenn sie die Kassenleistungen und Beiträge betreffen und nicht § 388 oder § 389 entgegensteht.

§ 346

Bei Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken wird die Kasse durch den Vorstand und den Ausschuß vertreten.

Der Zustimmung des Ausschusses bedürfen

1. die vom Vorstand aufgestellte oder geänderte Dienstordnung für die Angestellten (§ 355),
2. Vorstandsbeschlüsse über Errichtung von Krankenhäusern und Genesungsheimen.

§ 347

Der Ausschuß regelt Meldung und Überwachung der Kranken sowie ihr Verhalten durch eine Krankenordnung.

Sie bedarf der Genehmigung des Versicherungsamts. Wird die Genehmigung versagt, so entscheidet auf Beschwerde das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) endgültig.

Reicht eine Kasse trotz Aufforderung des Versicherungsamts in der gesetzten Frist keine Krankenordnung ein, so stellt das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) diese rechtsverbindlich fest. Das gleiche gilt für angeordnete Änderungen oder Ergänzungen.

Das Versicherungsamt kann die Krankenkasse mit ihrer Zustimmung und unter Vereinbarung über die Kosten bei der Überwachung der Kranken unterstützen. Hierüber beschließt der Beschlußausschuß. Lehnt er ab, so beschließt auf Beschwerde das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 348

Der Ausschuß bestimmt, wie für die Mitglieder, die sich nicht im Kassenbereich aufhalten, die Beiträge einzusenden und die Leistungen auszuzahlen sind, und wie die Krankenüberwachung bei ihnen zu regeln ist.

IV. Angestellte und Beamte

§ 349

Bei den Krankenkassen werden die aus Mitteln der Kassen bezahlten Stellen der Beamten und derjenigen Angestellten, für welche die Dienstordnung (§ 351) gilt, mit zwei Drittel Mehrheit durch den Vorstand besetzt.

§ 350

Kommt kein Anstellungsbeschluß zustande, so bestellt das Versicherungsamt auf Kosten der Kasse widerruflich die für die Geschäfte der Stelle erforderlichen Personen.

§ 351

Für die von den Krankenkassen besoldeten Angestellten, die nicht nach Landesrecht staatliche oder gemeindliche Beamte sind, wird eine Dienstordnung aufgestellt.

Für Angestellte, die nur auf Probe, zu vorübergehender Dienstleistung oder zur Vorbereitung beschäftigt werden oder die das Amt ohne Entgelt nebenher ausüben, gilt die Dienstordnung nur, soweit sie es ausdrücklich vorsieht.

§ 352

Die Dienstordnung regelt die Rechts- und die allgemeinen Dienstverhältnisse der Angestellten, insbesondere den Nachweis ihrer fachlichen Befähigung, ihre Zahl, die Art der Anstellung, die Kündigung oder Entlassung und die Festsetzung von Strafen. Die fachliche Befähigung muß auch in anderer Weise als durch die Zurücklegung eines vorgeschriebenen Bildungsganges nachgewiesen werden können.

§ 353

Die Dienstordnung enthält einen Besoldungsplan. Dabei regelt sie:

1. wieweit bei unverschuldeter Arbeitsbehinderung das Gehalt fortgezahlt wird,
2. in welchen Fristen Dienstalterszulagen gewährt werden,
3. unter welchen Bedingungen Anstellung auf Lebenszeit oder nach Landesrecht unwiderruflich erfolgt und Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge gewährt werden.

Sie regelt ferner, unter welchen Voraussetzungen Beförderung stattfindet.

§ 354

Wer der Dienstordnung unterstehen soll, wird durch schriftlichen Vertrag angestellt.

Nach zehnjähriger Beschäftigung darf die Kündigung oder Entlassung solcher Angestellten nur aus einem wichtigen Grunde stattfinden.

Die Vereinbarungen über das Kündigungsrecht der Kasse dürfen den Angestellten nicht schlechter stellen, als er mangels einer Vereinbarung nach bürgerlichem Rechte gestellt sein würde.

Kündigung oder Entlassung darf für Fälle nicht ausgeschlossen werden, in denen ein wichtiger Grund vorliegt.

Geldstrafe darf nur bis zum Betrag eines einmonatigen Diensteinkommens vorgesehen werden.

Angestellte, die ihre dienstliche Stellung oder ihre Dienstgeschäfte zu einer religiösen oder politischen Betätigung mißbrauchen, hat der Vorsitzende des Vorstandes zu verwarnen und bei Wiederholung, nachdem ihnen Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, sofort zu entlassen; die Entlassung bedarf der Genehmigung durch den Vorsitzenden des Versicherungsamts. Eine religiöse oder politische Betätigung außerhalb der Dienstgeschäfte und die Ausübung des Vereinigungsrechts dürfen, soweit sie nicht gegen die Gesetze verstoßen, nicht gehindert werden und gelten an sich nicht als Gründe zur Kündigung oder Entlassung.

§ 355

Vor Aufstellung der Dienstordnung hat der Vorstand die volljährigen Angestellten zu hören.

Die Dienstordnung bedarf der Genehmigung des Oberversicherungsamts. Diese darf nur versagt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn Zahl oder Besoldung der Angestellten in auffälligem Mißverhältnisse zu ihren Aufgaben steht.

Wird die Genehmigung versagt, so entscheidet auf Beschwerde die oberste Verwaltungsbehörde.

Das gleiche gilt für Änderungen der Dienstordnung.

§ 356

Reicht eine Kasse trotz Aufforderung in der gesetzten Frist keine Dienstordnung ein, so stellt das Oberversicherungsamt die Dienstordnung rechtsverbindlich fest. Das gleiche gilt für angeordnete Änderungen und Ergänzungen.

§ 357

Beschlüsse des Vorstandes oder Ausschusses, die gegen die Dienstordnung verstoßen, hat der Vorsitzende des Vorstandes durch Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu beanstanden; die Beschwerde bewirkt Aufschub.

Macht der Vorstand oder sein Vorsitzender, obgleich ein wichtiger Grund dafür vorliegt, gegen einen Angestellten von seinem Kündigungs- oder Entlassungsrechte keinen Gebrauch, so kann ihn das Versicherungsamt dazu anhalten. Über die Anordnung entscheidet auf Beschwerde des Vorstandes das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) endgültig.

Läuft eine Bestimmung des Anstellungsvertrags der Dienstordnung zuwider, so ist sie nichtig.

§ 358

In Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse der Angestellten, die der Dienstordnung unterstehen, entscheidet das Versicherungsamt (Beschlußausschuß). Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig. Die Verordnungen (§ 35 Abs. 2) regeln das Nähere über das Verfahren bei Entlassung eines Angestellten wegen Vergehens gegen die Dienstordnung oder im Falle des § 354 Abs. 6 entsprechend den Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes über Anschuldigungsschrift, Zulassung eines Verteidigers, Vernehmung des Angeschuldigten, mündliche Verhandlung und freie Beweiswürdigung.

Für vermögensrechtliche Ansprüche gelten folgende besondere Vorschriften:

Der Klage muß die Entscheidung des Oberversicherungsamts vorangehen. Die Klage kann nur binnen einem Monat erhoben werden, nachdem die Entscheidung des Oberversicherungsamts zugestellt ist; die Frist ist eine Notfrist im Sinne des § 223 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung.

Soweit es sich um die Festsetzung von Geldstrafen handelt, ist der Rechtsweg ausgeschlossen. An die Entscheidungen der Versicherungsbehörden darüber, ob unter Einhaltung der Kündigungsfrist aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden darf (§ 354 Abs. 2), sind die ordentlichen Gerichte gebunden.

Aus den rechtskräftigen Entscheidungen der Versicherungsbehörden findet die Zwangsvollstreckung nach dem Achten Buche der Zivilprozeßordnung statt.

§ 359

Für Versorgungsanwärter darf kein Vorrecht bei der Stellenbesetzung vorgeschrieben werden.

§ 360

Wo nach Landesgesetz auch die nicht auf Lebenszeit oder unwiderruflich angestellten Beamten der Gemeinden und anderer öffentlicher Körperschaften verpflichtet sind, einer staatlich überwachten Pensionskasse oder ähnlichen Einrichtung beizutreten, kann die Landesregierung die zu diesem Zwecke für die Körperschaften und ihre Angestellten geltenden Vorschriften auf Orts-, Land- und Innungskrankenkassen und deren Angestellte ausdehnen.

§ 361

Für geschäftsleitende Beamte oder Angestellte gilt § 23 Abs. 1 entsprechend.

§ 362

Bei den Betriebskrankenkassen bestellt der Arbeitgeber auf seine Kosten und Verantwortung die für die Geschäfte erforderlichen Personen. Für diese Personen gilt § 24 entsprechend.

Angestellte der Betriebskrankenkassen, die ihre dienstliche Stellung oder ihre Dienstgeschäfte zu einer religiösen oder politischen Betätigung mißbrauchen, hat der Vorsitzende des Vorstandes zu verwarnen und bei Wiederholung, nachdem ihnen Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, sofort zu entlassen; § 357 Abs. 2 gilt dann entsprechend.

V. Verwaltung der Mittel. Gemeinlast

§ 363

Die Mittel der Kasse dürfen nur zu den satzungsmäßigen Leistungen, zur Füllung der Rücklage, zu den Verwaltungskosten und für Zwecke der besonderen oder allgemeinen Krankheitsverhütung verwendet werden.

Nach Bestimmung der obersten Verwaltungsbehörde ist es zulässig, Kassenmittel für den Besuch von Versammlungen zu verwenden, die den gesetzlichen Zwecken der Krankenversicherung dienen sollen.

§ 363a

Die Satzung der Krankenkasse kann den Vorstand ermächtigen, für Sozialrentner und Kleinrentner sowie für Erwerbslose, die nicht der Erwerbslosenfürsorge unterstehen oder aus der Erwerbslosenfürsorge ausgeschieden sind, und andere Fürsorgeempfänger die Krankenpflege zu übernehmen, sofern der Kasse Ersatz der vollen Aufwendungen für den Einzelfall sowie eines angemessenen Teils ihrer Verwaltungskosten gewährleistet wird.

Eine solche Satzungsbestimmung bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamts.

§ 364

Die Kasse sammelt eine Rücklage mindestens im Betrage der Jahresausgabe je nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre an und erhält sie auf dieser Höhe. Sie benutzt hierzu mindestens ein Zwanzigstel des Jahresbetrags der Kassenbeiträge.

Bei angeordneten Betriebskrankenkassen (§ 249) kann die Satzung mit Zustimmung des Oberversicherungsamts anderes bestimmen.

§ 365

Wertpapiere der Kasse, die nicht lediglich zur Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder dienen, verwahrt der Gemeindeverband, wenn das Versicherungsamt nichts anderes bestimmt.

§ 366

Art und Form der Rechnungsführung bestimmt der Reichsarbeitsminister.

§ 367

Die Kasse hat dem Versicherungsamt einen Rechnungsabschluß einzureichen sowie Nachweisungen über die

1. Mitglieder,
2. Krankheits-, sonstigen Leistungs- und Sterbefälle,
3. eingegangenen Beiträge,
4. gewährten Leistungen,
5. Art und Höhe des Entgelts für die ärztlichen Leistungen,
6. Zahl der für die Kasse tätigen Ärzte, Spezialärzte, Zahnärzte, Zahntechniker, Apothekenbesitzer und -verwalter und anderen solchen Personen, welche Arzneimittel feilhalten.

Der Reichsarbeitsminister stellt Muster und Einsendungsfristen fest; er kann den Inhalt der Nachweisungen ausdehnen. Mindestens von vier zu vier Jahren sind die Nachweisungen und Abschlüsse einheitlich für das Reich zusammenzustellen.

§ 367a

Die Krankenkassen im Bezirke jedes Oberversicherungsamts tragen im Verhältnis zueinander einen Teil ihrer Aufwendungen gemeinschaftlich (Gemeinlast).

Soweit Ersatzkassen versicherungspflichtige Mitglieder in dem Bezirke des Oberversicherungsamts haben, stehen sie für die Gemeinlast den Krankenkassen gleich.

§ 367b

Zur Gemeinlast gehören

1. die Aufwendungen für die Wochenhilfe, soweit sie den Krankenkassen zur Last fallen,
2. ein Teil der Aufwendungen für die Krankenpflege weiblicher Versicherter.

Bei der Wochenhilfe wird als Sachleistung nach § 195a Abs. 1 Nr. 1 der im § 197 bestimmte Betrag, als Wochen- und Stillgeld der versicherten Wöchnerinnen der im § 195a Abs. 1 Nr. 3 und 4 bestimmte Mindestbetrag angesetzt.

Von den Aufwendungen nach Nr. 2 gehört zur Gemeinlast der Betrag des halben Ortslohns, vervielfältigt mit der Zahl der Krankheitstage, an denen die Kasse Krankengeld an weibliche Versicherte zu zahlen hatte. Maßgebend ist der am Sitze der Kasse geltende Ortslohn für weibliche Versicherte über 21 Jahre in der am 15. des zweiten Monats im Kalendervierteljahre bestehenden Höhe.

§ 367c

Abrechnungsstelle für die Gemeinlast ist das Oberversicherungsamt.

§ 367d

Die Kassenvorstände haben der Abrechnungsstelle bis zum 15. des ersten Monats in jedem Kalendervierteljahre nachzuweisen

1. die Höhe der im abgelaufenen Kalendervierteljahr entstandenen Aufwendungen für Wochenhilfe nach § 367b,
2. die Zahl der Tage, an denen die Kasse im abgelaufenen Vierteljahre Krankengeld an weibliche Versicherte gezahlt hat,
3. die Durchschnittszahl ihrer sämtlichen Mitglieder im abgelaufenen Vierteljahre.

Die Abrechnungsstelle verteilt den Gesamtbetrag der Aufwendungen auf die Kassen nach der Zahl ihrer Mitglieder und belastet die Kassen mit dem auf sie entfallenden Anteil. Die Kassen, bei denen der Anteil höher ist als der von ihnen angemeldete Betrag, haben den Unterschied an die Abrechnungsstelle einzuzahlen. Die Abrechnungsstelle überweist die eingezahlten Beträge im Verhältnis an diejenigen Kassen, bei denen der Anteil niedriger ist als der angemeldete Betrag.

§ 367e

Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, das Nähere zur Durchführung der Vorschriften des § 367d zu bestimmen.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann statt des Oberversicherungsamts und seines Bezirkes andere Stellen und andere Bezirke für die Abrechnung bezeichnen.

VI. Verhältnis zu Ärzten, Zahnärzten, Krankenhäusern und Apotheken

§ 368

Die Beziehungen zwischen Krankenkassen und Ärzten werden durch schriftlichen Vertrag geregelt; die Bezahlung anderer Ärzte kann die Kasse, von dringenden Fällen abgesehen, ablehnen.

§ 368a

Zur Regelung der Beziehungen zwischen den Krankenkassen und den Ärzten wird ein Reichsausschuß für Ärzte und Krankenkassen gebildet.

Er besteht aus dreizehn Mitgliedern. Zehn von ihnen werden je zur Hälfte und auf die Dauer von je fünf Jahren von den für das Reichsgebiet bestehenden Spitzenverbänden der Ärzte und der Krankenkassen gewählt. Der Reichsarbeitsminister setzt fest, welche Verbände hiernach wahlberechtigt sind, und erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Für diese Mitglieder sind Stellvertreter in der nötigen Zahl zu wählen. Diese Mitglieder und ihre Stellvertreter versehen ihr Amt als Ehrenamt.

Drei weitere Mitglieder ernennt der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der genannten Spitzenverbände als unparteiische Mitglieder und betraut je einen von ihnen mit der Führung des Vorsitzes und der Stellvertretung darin. Im Bedarfsfall kann er für jedes dieser Mitglieder noch einen Stellvertreter bestellen.

Der Reichsarbeitsminister kann im Falle eines Bedarfs nach Anhörung der genannten Spitzenverbände Vertreter anderer Verbände der Krankenkassen und Ärzte in je gleicher Zahl mit beratender Stimme zuziehen.

§ 368b

Der Reichsausschuß berät und beschließt als engerer und weiterer Ausschuß.

Der engere Ausschuß besteht aus den von den Spitzenverbänden gewählten Mitgliedern. Die Verhandlungen leitet nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung (§ 368d) abwechselnd ein Vertreter der Ärzte und der Krankenkassen.

Von allen Sitzungen des engeren Ausschusses ist dem Vorsitzenden des Reichsausschusses rechtzeitig Mitteilung zu machen. Ein unparteiisches Mitglied des Reichsausschusses kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 368c

Der engere Ausschuß nimmt regelmäßig die Obliegenheiten des Reichsausschusses wahr. Die Geschäftsordnung (§ 368d) bestimmt, welche Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung dem weiteren Ausschuß vorbehalten sind und in welchen Fällen er auf Antrag der Ärztevertreter oder der Kassenvertreter über Angelegenheiten zu beschließen hat, über die der engere Ausschuß sich nicht einigen kann.

§ 368d

Der weitere Ausschuß stellt für die Führung der eigenen Geschäfte und derjenigen des engeren Ausschusses eine Geschäftsordnung auf.

Diese Geschäftsordnung muß für grundsätzliche Beschlüsse über das Ärztsystem und die Zulassung von Ärzten zur Kassenpraxis eine Mehrheit von je drei Fünfteln der Vertreter der Ärzte und Kassen vorschreiben. Sie kann die gleiche Mehrheit auch für andere Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung vorschreiben.

§ 368e

Zur Sicherung gleichmäßiger und angemessener Vereinbarungen zwischen den Kassen und Ärzten stellt der Reichsausschuß Richtlinien auf.

Diese Richtlinien können sich namentlich erstrecken auf

die Zulassung der Ärzte zur Tätigkeit bei den Krankenkassen,

den allgemeinen Inhalt der Arztverträge,

die Art und Höhe der Vergütung für die ärztlichen Leistungen,

die Einrichtungen, welche zur Sicherung der Kasse gegen eine unnötige und übermäßige Inanspruchnahme der Krankenhilfe erforderlich sind,

die Maßnahmen zur Sicherung gegen eine übermäßige Inanspruchnahme einzelner Ärzte.

Die Richtlinien sollen sich ferner darauf erstrecken, wie durch den Nachweis freier Kassenarztstellen und Warnung vor Zuzug an überfüllte Plätze auf eine planmäßige Verteilung der Kassenärzte über das Reichsgebiet hingewirkt werden kann.

Dem Reichsausschusse steht die Auslegung und Änderung dieser Richtlinien zu.

§ 368f

Falls die zum Reichsausschusse wahlberechtigten Verbände zentrale Festsetzungen über die den Ärzten von den Kassen zu gewährenden Vergütungen treffen wollen, können sie diese Festsetzungen dem Reichsausschuß übertragen. Sie können sich statt dessen auch über die Wahl eines unparteiischen Schiedsgerichts und dessen Besetzung sowie über die Wirkung seiner Schiedssprüche einigen.

§ 368g

Verbände von Ärzten und Krankenkassen, die für den Bezirk eines Landes die Mehrheit der Ärzte und Krankenkassen umfassen, können die Bildung von Landesausschüssen für Ärzte und Krankenkassen vereinbaren. Kassen und Ärzte müssen in diesen Ausschüssen in gleicher Zahl vertreten sein. Auf gemeinsamen Antrag dieser Verbände kann die oberste Verwaltungsbehörde unparteiische Mitglieder für den Landesausschuß ernennen; die §§ 368b bis 368d gelten entsprechend.

§ 368h

Der Landesausschuß kann für seinen Bezirk Richtlinien aufstellen, welche die des Reichsausschusses ergänzen. Eine Abweichung soll nur insoweit stattfinden, als nach den besonderen Verhältnissen des Landes nötig ist. Die Richtlinien sind dem Reichsausschusse vorzulegen. Er kann sie binnen drei Monaten beanstanden. Wird der Beanstandung nicht stattgegeben, so kann sein weiterer Ausschuß den Richtlinien ganz oder teilweise die Zustimmung versagen. Soweit dies geschieht, haben sie nicht die Wirkung des § 368m Abs. 2.

§ 368i

Soweit keine zentralen Festsetzungen nach § 368f bestehen, können solche in gleicher Weise für den Bezirk eines Landesausschusses getroffen werden. Der Landesausschuß tritt in diesem Falle an die Stelle des Reichsausschusses nach § 368f.

§ 368k

Zur Herbeiführung angemessener Verträge zwischen den Krankenkassen und Ärzten ist im Bezirke jedes Versicherungsamts nach näherer Bestimmung des Reichsausschusses (Landesausschusses) ein Vertragsausschuß zu errichten. Er besteht aus einer gleichen Anzahl von Vertretern der Kassen und der im Bezirke für die Kassen tätigen oder zur Tätigkeit für sie bereiten Ärzte.

Soweit die einzelnen Kassen und ihre Ärzte nicht dem Vertragsausschusse selbst die Aufstellung des Vertrags überlassen, haben sie ihm den von ihnen vereinbarten Entwurf vorzulegen. Der Vertragsausschuß stellt Inhalt und Wortlaut des Vertrags fest.

Kommt im Vertragsausschusse keine Einigung zustande oder einigen sich die Parteien nicht auf die vom Vertragsausschusse festgestellten Bedingungen, so entscheidet auf Anruf einer oder beider Vertragsparteien über die streitigen Punkte das Schiedsamt (§ 368l).

§ 368l

Für den Bezirk jedes Oberversicherungsamts wird bei diesem ein Schiedsamt gebildet.

Es besteht aus dem Vorsitzenden des Oberversicherungsamts oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden, zwei unparteiischen Mitgliedern und vier von den Parteien je zur Hälfte gewählten Mitgliedern. Die obersten Verwaltungsbehörden können bestimmen, daß das Schiedsamt nur mit einem Unparteiischen als Vorsitzenden und je zwei Beisitzern aus der Zahl der Ärzte und Kassenvertreter besetzt wird.

Die unparteiischen Mitglieder werden vom Vorsitzenden nach Anhörung der Kassen und Ärzte des Bezirkes bestellt. Sie sollen in der Sozialversicherung erfahren sein. Soweit möglich, soll wenigstens einer von ihnen richterliche Vorbildung besitzen.

Die Amtsdauer der bestellten und gewählten Mitglieder beträgt fünf Jahre.

§ 368m

Das Schiedsamt ist zur Entscheidung bei Streit über die Bedingungen eines Arztvertrags berufen, ebenso zur Entscheidung von Streitigkeiten aus abgeschlossenen Arztverträgen, soweit die Parteien sich nicht über ein besonderes Schiedsgericht geeinigt haben.

Das Schiedsamt hat seinen Entscheidungen die Richtlinien des Reichsausschusses und des für seinen Bezirk zuständigen Landesausschusses zugrunde zu legen, soweit die Parteien nicht wichtige Gründe dagegen geltend machen. Das gleiche gilt bei Streit über die Arztvergütungen hinsichtlich der gemäß §§ 368f, 368i getroffenen zentralen Festsetzungen. Die Entscheidungen des Schiedsamts sind mit Gründen zu versehen.

§ 368n

Bei dem Reichsversicherungsamte wird ein Reichsschiedsamt gebildet. Es besteht aus dem Präsidenten des Reichsversicherungsamts oder einem von ihm bestimmten Direktor oder Senatspräsidenten dieses Amtes als Vorsitzenden, zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern und sechs Mitgliedern im Ehrenamte, die je zur Hälfte von den im § 368a bezeichneten Spitzenverbänden der Ärzte und Krankenkassen gewählt werden. Das Reichsschiedsamt ist beschlußfähig, auch wenn von den Vertretern der Ärzte und Krankenkassen nur je zwei teilnehmen.

Über die beiden unparteiischen Beisitzer haben sich die Verbände zu einigen. Mangels einer Einigung bestellt sie der Präsident des Reichsversicherungsamts. Sie sollen in der Sozialversicherung erfahren sein und mindestens einer von ihnen soll die Befähigung zum Richteramte besitzen.

In gleicher Weise sind Stellvertreter in der erforderlichen Anzahl zu bestellen.

Der Reichsarbeitsminister kann im Bedarfsfall die Errichtung mehrerer Senate des Reichsschiedsamts anordnen, die in der gleichen Weise zusammenzusetzen sind.

§ 368o

Das Reichsschiedsamt ist zuständig zur Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen der Schiedsämter (§ 368m).

Die Berufung ist binnen einem Monat nach Zustellung der Entscheidung bei dem Reichsschiedsamt einzulegen; sie bewirkt Aufschub; bei Streit über die Höhe der Vergütungen jedoch nur hinsichtlich des streitigen Teiles.

Die Berufung ist zulässig, wenn das Verfahren an einem der im § 1722 Nr. 1 bis 4 bezeichneten wesentlichen Mängel leidet, oder wenn

1. es sich handelt um die Änderung des bei einer Kasse bestehenden Arztsystems oder die Art der Arztzulassung bei ihr, oder um die Einführung eines Arztsystems oder einer Art der Arztzulassung bei einer neuen Kasse,
2. das Schiedsamt von den nach §§ 368f, 368i getroffenen zentralen Festsetzungen abgewichen ist oder seine Pauschalfestsetzungen zu den zentralen Tarifffestsetzungen nicht im entsprechenden Verhältnis stehen, oder Streit darüber besteht, ob ein wichtiger Grund für eine Abweichung von den zentralen Festsetzungen vorliegt,
3. es sich um Vergütungen handelt, deren Betrag die vom Reichsausschusse jeweils festgesetzte Höhe übersteigt oder die von grundsätzlicher Bedeutung sind; ob eine grundsätzliche Bedeutung vorliegt, wird durch Beschluß der drei unparteiischen Mitglieder des Reichsschiedsamts entschieden,
4. die Entscheidung des Schiedsamts nicht mit Gründen versehen ist

Der Reichsarbeitsminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsausschusse, wieweit die Berufung auch gegen Entscheidungen der Schiedsämter in Streitigkeiten aus dem Vertrage zulässig sein soll.

Die Vorschrift des § 368m Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 368p

Der Geschäftsgang und das Verfahren sowie die Tragung der Kosten bei den Schiedsämtern und bei dem Reichsschiedsamt regelt das Reichsversicherungsamt.

§ 368q

Wo ein Landesversicherungsamt und Landesausschüsse bestehen, kann die oberste Verwaltungsbehörde die Errichtung eines Landesschiedsamts beim Landesversicherungsamt anordnen, das für seinen Bezirk an die Stelle des Reichsschiedsamts tritt. Für das Landesschiedsamt gelten die §§ 368n bis 368p entsprechend.

Im Falle eines Bedürfnisses kann der Reichsarbeitsminister zur Sicherung einer gleichmäßigen Rechtsprechung für das Verhältnis zwischen Reichsschiedsamt und Landesschiedsamt eine den §§ 1717, 1718 entsprechende Regelung treffen.

§ 368r

Die endgültigen Entscheidungen des Schiedsamts und Reichsschiedsamts (Landesschiedsamts) sind für beide Teile bindend.

Kommt eine Krankenkasse ihnen nicht nach, so wird sie durch ihre Aufsichtsbehörde zur Befolgung angehalten.

Kommt ein Arzt ihnen ohne einen in seiner Person liegenden und von den Vertragsbedingungen unabhängigen wichtigen Grund nicht nach, so kann ihn das Schiedsamt auf Antrag der Kasse für eine Dauer bis zu fünf Jahren von der Zulassung bei den Krankenkassen des Bezirkes ausschließen.

Außerdem haftet jede Partei der anderen für den ihr entstehenden Schaden.

§ 368s

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu den §§ 368a bis 368r erläßt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsausschuß oder einem von diesem bestellten Unterausschusse.

Bis zu deren Erlaß gelten die entsprechenden Vorschriften des Berliner Abkommens vom 23. Dezember 1913 weiter.

Die sonstigen Bestimmungen des Berliner Abkommens gelten so lange weiter, als sie nicht durch die vom Reichsausschusse beschlossenen Richtlinien ersetzt werden. Der Reichsausschuß stellt bei Erlaß der Richtlinien fest, welche Bestimmungen des Berliner Abkommens dadurch aufgehoben oder geändert werden.

§ 368t

In den Ländern, für deren Gebiet an Stelle des Berliner Abkommens besondere Vereinbarungen zwischen den größeren Verbänden von Ärzten und Krankenkassen über die Bedingungen der Durchführung der ärztlichen Versorgung bei den Krankenkassen getroffen worden sind, gilt für diese Abmachungen das entsprechend, was § 368s wegen des Berliner Abkommens vorschreibt.

§ 369

Soweit es die Kasse nicht erheblich mehr belastet, soll sie ihren Mitgliedern die Auswahl zwischen mindestens zwei Ärzten freilassen. Wenn der Versicherte die Mehrkosten selbst übernimmt, steht ihm die Auswahl unter den von der Kasse bestellten Ärzten frei. Die Satzung kann jedoch bestimmen, daß der Behandelte während desselben Versicherungsfalls oder Geschäftsjahrs den Arzt nur mit Zustimmung des Vorstandes wechseln darf.

§ 369a

Eine Kasse mit räumlich weit ausgedehntem Bezirk kann zur Vermeidung von Fuhrkosten unter Berücksichtigung der Wege- und Flächenverhältnisse Arztbezirke bilden. In der Regel soll für jeden Bezirk ein Arzt bestellt werden. Bei der Bezirkseinteilung ist auch die Stellvertretung zu regeln.

§ 369b

Will eine Kasse mit räumlich weit ausgedehntem Bezirk Kassenarztbezirke bilden, so hat sie es den bisher für sie tätigen Ärzten und dem für den Kassenbereich zuständigen örtlichen Verband der Ärzte zur Erklärung binnen angemessener Frist mitzuteilen. Bei geringfügiger Änderung von Bezirken genügt Mitteilung an die beteiligten Ärzte.

Geht kein Vorschlag der Ärzte oder des Verbandes ein oder findet keine Einigung statt, so entscheidet der Überwachungsausschuß endgültig über Abgrenzung und Zuteilung der Bezirke. Auf Antrag der Kasse treten für diesen Fall an Stelle der sonstigen Vertreter der Krankenkasse im Überwachungsausschusse zwei vom Kassenvorstande bestellte Vertreter, von denen der eine Arbeitgeber, der andere Arbeitnehmer sein muß.

§ 369c

Die Bezahlung der für den Arztbezirk (§§ 369a, 369b) nicht zuständigen Ärzte kann die Kasse, von dringenden Fällen abgesehen, ablehnen. Der Reichsausschuß für Ärzte und Krankenkassen bestimmt die Voraussetzungen, unter denen einem Versicherten die Auswahl unter den bei der Kasse zugelassenen Ärzten freisteht, wenn er die Mehrkosten übernimmt.

§ 370

Wird bei einer Krankenkasse die ärztliche Versorgung dadurch ernstlich gefährdet, daß die Kasse keinen Vertrag zu angemessenen Bedingungen mit einer ausreichenden Zahl von Ärzten schließen kann, oder daß die Ärzte den Vertrag nicht einhalten, so ermächtigt das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) die Kasse auf ihren Antrag widerruflich, statt der Krankenpflege oder sonst erforderlichen ärztlichen Behandlung eine bare Leistung bis zu zwei Dritteln des Durchschnittsbetrags ihres gesetzlichen Krankengeldes zu gewähren. Wird bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden ärztliche Behandlung erforderlich (§ 195a Abs. 1 Nr. 1), so kann die Krankenkasse in den vorstehend bezeichneten Fällen der Wöchnerin statt der Sachleistung eine bare Beihilfe bis zu 30 Reichsmark gewähren.

Das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) kann zugleich bestimmen,

1. wie der Zustand dessen, der die Leistungen erhalten soll, anders als durch ärztliche Bescheinigungen nachgewiesen werden darf,
2. daß die Kasse ihre Leistungen so lange einstellen oder zurückbehalten darf, bis ein ausreichender Nachweis erbracht ist,
3. daß die Leistungspflicht der Kasse erlischt, wenn binnen einem Jahre nach Fälligkeit des Anspruchs kein ausreichender Nachweis erbracht ist,
4. daß die Kasse diejenigen, denen sie ärztliche Behandlung zu gewähren hat, in ein Krankenhaus verweisen darf, auch wenn die Voraussetzungen des § 184 Abs. 3 nicht vorliegen.

Gegen den Beschluß des Oberversicherungsamts (Abs. 1, 2) hat der Kassenvorstand die Beschwerde bei der obersten Verwaltungsbehörde.

§ 370a

Der Reichsarbeitsminister kann im Falle eines Bedürfnisses Bestimmungen darüber treffen, wie über die Vorschriften der §§ 370, 371 und des § 10 des Reichsversorgungsgesetzes hinaus die Krankenkassen ermächtigt werden, statt der Krankenpflege oder sonst erforderlichen ärztlichen Behandlung eine bare Leistung zu gewähren. Diese Bestimmungen sind dem Reichstag alsbald zur Kenntnis zu bringen und auf sein Verlangen aufzuheben.

§ 371

Die Satzung kann den Vorstand ermächtigen, die Krankenhausbehandlung nur durch bestimmte Krankenhäuser zu gewähren und, wo die Kasse Krankenhausbehandlung zu gewähren hat, die Bezahlung anderer Krankenhäuser, von dringenden Fällen abgesehen, abzulehnen.

Dabei dürfen Krankenhäuser, die lediglich zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken bestimmt oder von öffentlichen Verbänden oder Körperschaften errichtet und die bereit sind, die Krankenhauspflege zu den gleichen Bedingungen wie die im Abs. 1 bezeichneten Krankenhäuser zu leisten, nur aus einem wichtigen Grunde mit Zustimmung des Oberversicherungsamts ausgeschlossen werden.

§ 372

Genügt bei einer Krankenkasse die ärztliche Behandlung oder Krankenhauspflege nicht den berechtigten Anforderungen der Erkrankten und Wöchnerinnen, so kann, vorbehaltlich des § 370, das Oberversicherungsamt nach Anhören der Kasse jederzeit anordnen, daß diese Leistungen noch durch andere Ärzte oder Krankenhäuser zu gewähren sind.

Diese Anordnung soll nur auf so lange getroffen werden, wie es ihr Zweck fordert, und bedarf, wenn sie über ein Jahr gelten soll, der Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde.

§ 373

Wird die Anordnung nicht binnen der gesetzten Frist befolgt, so kann das Oberversicherungsamt selbst das Erforderliche auf Kosten der Kasse veranlassen. Verträge, welche die Kasse mit Ärzten oder Krankenhäusern bereits geschlossen hat, bleiben unberührt.

Die Kasse hat gegen diese Anordnungen und Maßnahmen binnen einer Woche die Beschwerde bei der obersten Verwaltungsbehörde.

§ 374

Für die Beziehungen zwischen den Krankenkassen und den Zahnärzten gelten die §§ 368, 372, 373 entsprechend.

§ 375

Die Satzung kann den Vorstand ermächtigen, wegen Lieferung der Arznei mit einzelnen Apothekenbesitzern oder -verwaltern oder, soweit es sich um die dem freien Verkehr überlassenen Arzneimittel handelt, auch mit anderen Personen, die solche feilhalten, Vorzugsbedingungen zu vereinbaren. Der Vorstand kann dann, von dringenden Fällen abgesehen und vorbehaltlich des § 376 Abs. 3, die Bezahlung der von anderer Seite gelieferten Arznei ablehnen.

Genügt die Arzneiversorgung, die eine Kasse gewährt, nicht den berechtigten Anforderungen der Erkrankten, so gelten die §§ 372, 373 entsprechend.

§ 376

Die Apotheken haben den Krankenkassen für die Arzneien einen Abschlag von den Preisen der Arzneitaxe zu gewähren. Die oberste Verwaltungsbehörde

bestimmt seine Höhe; sie kann ihn für die einzelnen Apotheken davon abhängig machen, daß die Kasse aus ihnen mindestens zu einem bestimmten Betrage bezieht.

Die höhere Verwaltungsbehörde setzt unter Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und die im Handverkauf üblichen Preise die Höchstpreise von solchen einfachen Arzneimitteln fest, welche sonst ohne ärztliche Verschreibung (im Handverkauf) abgegeben zu werden pflegen. Diese Höchstpreise dürfen einen Betrag nicht überschreiten, der sich nach Abs. 1 ergibt. Die oberste Verwaltungsbehörde kann näheres anordnen.

Beziehen die Berechtigten die im Abs. 2 bezeichneten Arzneimittel zu einem Preise, der die Festsetzung nicht übersteigt, aus einer Apotheke, so kann die höhere Verwaltungsbehörde anordnen, daß die Kasse die Bezahlung nicht deshalb ablehnen darf, weil sie nach § 375 mit Personen, die nicht Apothekenbesitzer oder -verwalter sind, niedrigere Preise vereinbart hat.

Fünfter Abschnitt

Aufsicht

§ 377

Die Aufsicht über die Krankenkassen führt, vorbehaltlich der §§ 372 bis 375, das Versicherungsamt. Sie erstreckt sich auch auf die Beobachtung der Dienst- und Krankenordnung.

Wird die Beschwerde gegen eine Anordnung des Versicherungsamts darauf gestützt, daß die Anordnung rechtlich nicht begründet sei und den Beschwerdeführer in einem Rechte verletze oder mit einer rechtlich nicht begründeten Verbindlichkeit belaste, so entscheidet darüber das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer).

Bei Betriebskrankenkassen für Betriebe des Reichs oder der Länder kann die oberste Verwaltungsbehörde Aufgaben des Versicherungsamts, die nicht der Spruchausschuß wahrzunehmen hat, anderen Behörden übertragen.

§ 378

Das Versicherungsamt kann Ansprüche einer Betriebskrankenkasse gegen den Arbeitgeber aus seiner Rechnungs- und Kassenführung in Vertretung der Kasse selbst oder durch einen Beauftragten geltend machen.

§ 379

Solange die Wahlberechtigten sich weigern, zu den Kassenorganen zu wählen, bestellt das Versicherungsamt (Beschlußausschuß) die Mitglieder oder Vertreter.

Solange der Vorstand oder sein Vorsitzender oder der Ausschuß sich weigern, die ihnen obliegenden Geschäfte auszuführen, nimmt sie das Versicherungsamt selbst oder durch Beauftragte auf Kosten der Kasse wahr.

Sechster Abschnitt

Aufbringung der Mittel

I. Beiträge

§ 380

Die Mittel für die Krankenversicherung sind von den Arbeitgebern und den Versicherten aufzubringen.

§ 381

Versicherungspflichtige haben zwei Drittel, ihre Arbeitgeber ein Drittel der Beiträge zu zahlen.

Bei Innungskrankenkassen kann die Satzung bestimmen, daß die Arbeitgeber und die Versicherungspflichtigen je die Hälfte der Beiträge zu tragen haben. Wird dies durch Änderung der Satzung bestimmt, so bedarf der Beschluß der Mehrheit der Vertreter sowohl der Arbeitgeber als auch der Versicherten.

Versicherungsberechtigte haben die Beiträge allein zu tragen.

§ 382

Die Satzung kann gestatten, daß Versicherte, die vorübergehend einen geringeren Lohn beziehen, in ihrer alten höheren Lohnstufe versichert bleiben, wenn sie den Mehrbetrag des Beitrags selbst übernehmen oder der Arbeitgeber zustimmt.

§ 383

Bei Arbeitsunfähigkeit sind für die Dauer der Krankenhilfe keine Beiträge zu entrichten.

Für eine Versicherte sind während des Bezugs von Wochen- und Schwangerengeld Beiträge so lange nicht zu entrichten, als sie nicht gegen Entgelt arbeitet.

§ 384

Die Satzung kann die Höhe der Beiträge nach den Erwerbszweigen und Berufsarten der Versicherten abstufen und eine höhere Bemessung der Beitragsteile des Arbeitgebers für einzelne Betriebe zulassen, soweit die Erkrankungsgefahr erheblich höher ist.

Kassen mit Familienhilfe nach § 205b können von den Versicherten mit Familienangehörigen einen Zusatzbeitrag erheben, den die Satzung allgemein festzusetzen hat. Die §§ 381, 382, 385 bis 403 gelten hierfür nicht.

Festsetzungen dieser Art bedürfen der Zustimmung des Oberversicherungsamts.

Ordnet der Vorstand für einen Betrieb höhere Beiträge an, so hat der Arbeitgeber die Beschwerde an das Versicherungsamt. Im Rechtszug entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 385

Die Beiträge sind in Hundertsteln des Grundlohns so zu bemessen, daß sie, die anderen Einnahmen eingerechnet, für die zulässigen Ausgaben der Kasse ausreichen.

Zu anderen Zwecken darf die Kasse keine Beiträge erheben.

Entstehen Zweifel darüber, ob die Satzung oder ihre Änderung die Beiträge entsprechend dem Abs. 1 bemißt, so läßt sie das Oberversicherungsamt vor der Genehmigung sachverständig prüfen. Sind sie unzulänglich, so hängt die Genehmigung davon ab, daß die Beiträge erhöht oder die Leistungen bis auf die Regelleistungen gemindert werden.

§ 386

Die Beiträge dürfen bei Errichtung der Kasse nur dann höher als siebeneinhalb vom Hundert des Grundlohns festgesetzt werden, wenn es zur Deckung der Regelleistungen erforderlich ist.

§ 387

Decken die Einnahmen der Kasse ihre Ausgaben einschließlich der Beträge für die Rücklage nicht, so sind durch Satzungsänderung entweder die Leistungen bis auf die Regelleistungen zu mindern oder die Beiträge zu erhöhen.

§ 388

Über siebeneinhalb vom Hundert des Grundlohns dürfen die Beiträge nur zur Deckung der Regelleistungen oder auf übereinstimmenden Beschluß der Arbeitgeber und Versicherten im Ausschuß erhöht werden.

§ 389

Decken bei einer Ortskrankenkasse auch zehn vom Hundert des Grundlohns als Beiträge die Regelleistungen nicht, so können die Beiträge nur auf übereinstimmenden Beschluß der Arbeitgeber und Versicherten im Ausschuß noch weiter erhöht werden.

Andernfalls veranlaßt das Oberversicherungsamt, vorbehaltlich des § 268, daß die Kasse mit anderen Ortskrankenkassen vereinigt wird. Ist das nicht möglich oder reichen trotz der Vereinigung die Beiträge für die Regelleistungen nicht aus, so hat der Gemeindeverband die erforderliche Beihilfe aus eigenen Mitteln zu leisten. Solange dies geschieht, kann er einem Vertreter das Amt des Kassenvorsitzenden übertragen.

§ 390

Decken bei einer Land-, Betriebs- oder Innungskrankenkasse zehn vom Hundert des Grundlohns als Beiträge die Regelleistungen nicht, so hat bei Landkrankenkassen, vorbehaltlich des § 265 Abs. 2, der Gemeindeverband, bei Betriebskrankenkassen der Arbeitgeber, bei Innungskrankenkassen die Innung die erforderliche Beihilfe aus eigenen Mitteln zu leisten. Solange dieses bei einer Landkrankenkasse geschieht, kann der Gemeindeverband einem Vertreter das Amt des Kassenvorsitzenden übertragen.

§ 391

Muß eine Kasse, um ihre Leistungsfähigkeit zu erhalten oder herzustellen, schleunig ihre Einnahmen vermehren oder ihre Ausgaben vermindern, so kann bis zur satzungsmäßigen Neuregelung das Versicherungsamt (Beschlußausschuß) vorläufig verfügen, daß, soweit erforderlich, die Beiträge erhöht wie auch die Leistungen bis auf die Regelleistungen gemindert werden; laufende Leistungen bleiben unberührt.

Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 392

Übersteigen die Einnahmen der Kasse die Ausgaben, so sind, falls die Rücklage das Doppelte ihres gesetzlichen Mindestbetrags erreicht hat, durch Änderung der Satzung entweder die Beiträge zu ermäßigen oder die Leistungen zu erhöhen.

§ 392a

Die Satzung einer Krankenkasse mit räumlich weit ausgedehntem Bezirke kann nach Vereinbarung des Vorstandes mit den für den Bezirk örtlich zuständigen Organisationen der Arbeitgeber und nach Anhörung der für die Kasse tätigen Ärzte bestimmen, daß die Arbeitgeber der an der Vereinbarung beteiligten Gruppen die Kosten der notwendigen Arzt- und Krankenfuhren für ihre Beschäftigten zu tragen haben.

II. Zahlung der Beiträge

§ 393

Die Arbeitgeber haben die Beiträge für ihre Versicherungspflichtigen an den Tagen einzuzahlen, welche die Satzung festsetzt. Die Zahltage dürfen höchstens einen Monat auseinanderliegen. An denselben Tagen haben die Versicherungsberechtigten die Beiträge einzuzahlen.

§ 393a

Der Kassenvorstand kann bestimmen, daß die Arbeitgeber oder bestimmte Gruppen von ihnen die Beiträge statt an den in der Satzung festgesetzten Zahltagen schon am Tage der jedesmaligen Lohnzahlung einzuzahlen haben.

Diese Vorschrift tritt mit dem Ablauf des 31. März 1925 außer Kraft. Der Reichsarbeitsminister kann die Geltungsdauer bis auf ein weiteres Jahr verlängern.

§ 393b

Der Reichsarbeitsminister kann weitere Bestimmungen erlassen, die der Vereinfachung der Beitragszahlung dienen und den rechtzeitigen Eingang der Beiträge sichern.

Diese Vorschrift tritt mit dem Ablauf des 31. März 1925 außer Kraft. Der Reichsarbeitsminister kann die Geltungsdauer bis auf ein weiteres Jahr verlängern.

§ 394

Die Versicherungspflichtigen müssen sich bei der Lohnzahlung ihre Beitragsteile vom Barlohn abziehen lassen. Die Arbeitgeber dürfen die Beitragsteile nur auf diesem Wege wieder einziehen.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, wie dem Arbeitgeber der Beitragsteil Versicherungspflichtiger aus ihrem Entgelt zu erstatten ist, wenn dieser ganz oder überwiegend aus Sachbezügen besteht oder von Dritten gewährt wird.

§ 395

Die Abzüge für Beitragsteile sind gleichmäßig auf die Lohnzeiten zu verteilen, auf die sie fallen. Die Teilbeträge dürfen ohne Mehrbelastung der Versicherten auf volle 10 Reichspfennig abgerundet werden.

Sind Abzüge für eine Lohnzeit unterblieben, so dürfen sie nur bei der Lohnzahlung für die nächste Lohnzeit nachgeholt werden, wenn nicht die Beiträge ohne Verschulden des Arbeitgebers verspätet entrichtet worden sind.

Bei Hausgehilfen gelten Abschlagszahlungen nicht als Lohnzahlungen.

§ 396

Steht der Versicherte gleichzeitig in mehreren versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen, so haften die Arbeitgeber als Gesamtschuldner für die vollen Beiträge.

Auf Antrag eines der Arbeitgeber verteilt das Versicherungsamt die Beiträge.

§ 397

Die Beiträge sind bei rechtzeitiger Abmeldung bis zum Tage des Ausscheidens aus der Beschäftigung, sonst bis zur vorschriftsmäßigen Abmeldung, längstens aber für die Dauer eines Jahres nach dem Ausscheiden zu zahlen.

Scheidet der Versicherte zwischen zwei Zahltagen aus der Beschäftigung aus und wird er rechtzeitig abgemeldet, so sind die vorausgezahlten Beiträge nach Verhältnis der Zeit zurückzuzahlen.

Bei Betriebskrankenkassen sind die Beiträge bis zum Ende der Mitgliedschaft fortzuzahlen.

Der Kassenvorstand kann auf die Fortzahlung der Beiträge über das Ausscheiden aus der Beschäftigung hinaus verzichten. Lehnt er dies ab, so kann das Versicherungsamt den Verpflichteten auf Antrag von der Fortzahlung über die sechste Beitragswoche nach dem Ausscheiden aus der Beschäftigung hinaus ganz oder teilweise entbinden, wenn die Verspätung oder Unterlassung der Abmeldung nicht auf Vorsatz oder grobem Verschulden beruht. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 397a

Der Vorstand der Krankenkasse kann von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge für die angemeldeten Beschäftigten und Hausgewerbtreibenden länger als eine Woche von der Zahlungsaufforderung ab in Verzug sind, einen Zuschlag zu den Beiträgen erheben, der für jede Woche des Verzugs vom Beginne der zweiten Woche ab zehn vom Hundert des Beitrags beträgt. Der Gesamtbetrag der Zuschläge darf das Fünffache der rückständigen Beiträge nicht überschreiten.

§ 398

Auf Antrag einer Orts-, Land- oder Innungskrankenkasse sowie auf Antrag von Mitgliedern der Organe einer Betriebskrankenkasse kann das Versicherungsamt (Beschlußausschuß) widerruflich anordnen, daß Arbeitgeber, die mit Abführung der Beiträge rückständig sind und sich in einem Zwangsbeitreibungsverfahren als zahlungsunfähig erwiesen haben, nur ihren Beitragsteil einzahlen. Die von ihnen beschäftigten Versicherungspflichtigen haben dann ihren Beitragsteil an den Zahltagen selbst einzuzahlen.

Gegen diese Anordnung hat der Arbeitgeber die Beschwerde an das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer). Es entscheidet endgültig.

§ 399

Die Anordnung muß den Arbeitgeber, für den sie gilt, nach Namen, Wohnort und Geschäftsbetrieb bezeichnen. Sie wird ihm sowie der Polizeibehörde seines Wohnorts und des davon etwa getrennten Betriebsitzes schriftlich mitgeteilt. Verlegt der Arbeitgeber seinen Wohnort oder Betriebsitz, so benachrichtigt die Polizeibehörde die für den neuen Wohnort oder Betriebsitz zuständige Behörde.

§ 400

Der Arbeitgeber hat die Anordnung durch dauernden Aushang in den Arbeitstätten den von ihm beschäftigten Versicherungspflichtigen bekanntzumachen und diese bei jeder Lohnzahlung darauf hinzuweisen, daß sie ihren Beitragsteil selbst einzuzahlen haben.

§ 401

Das Versicherungsamt (Beschlußausschuß) hebt die Anordnung auf, sobald ihm durch Bescheinigung des Kassenvorstandes nachgewiesen wird, daß alle rückständigen und fälligen Verpflichtungen des Arbeitgebers gegen die Kasse erfüllt sind.

§ 402

Solange für Arbeitgeber, die sich im Zwangsbeitreibungsverfahren als zahlungsunfähig erwiesen haben, die Anordnung nicht getroffen ist, haben sie die Lohnabzüge zu machen und den Betrag spätestens binnen drei Tagen an die berechtigte Kasse abzuführen.

§ 403

Die Satzung einer Orts-, Land- oder Innungskrankenkasse kann mit Zustimmung des Oberversicherungsamts bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Kasse Vorschüsse von den Arbeitgebern einfordern soll.

§ 404

Auf Antrag beteiligter Kassen kann das Versicherungsamt (Beschlußausschuß) die gemeinsamen Meldestellen zugleich als Zahlstellen bestimmen, welche Beiträge annehmen und Leistungen auszahlen.

Es kann den Ortsbehörden mit Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörden die Geschäfte der Zahlstellen übertragen.

Das Versicherungsamt kann die Krankenkassen mit ihrer Zustimmung und unter Vereinbarung über die Kosten bei der Einziehung der Beiträge unterstützen.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, daß das Versicherungsamt nach Anhören der Kasse die geschäftsleitenden Angestellten als Vollstreckungsbeamte und sonstige Angestellte der Kasse als Vollziehungsbeamte bestellen darf.

§ 404a

Der Reichsarbeitsminister kann Bestimmungen treffen, um die Einziehung der Beiträge zu vereinfachen.

§ 405

Entsteht zwischen dem Arbeitgeber und seinen Beschäftigten Streit über die Berechnung und Anrechnung ihrer Beitragsteile, so entscheidet endgültig das Versicherungsamt (Beschlußausschuß).

Entsteht zwischen einem Arbeitgeber oder einem Versicherten oder bisher Versicherten oder einem zu Versichernden und einer Kasse Streit über das Versicherungsverhältnis oder über die Verpflichtung, Beiträge zu leisten, einzuzahlen oder zurückzuzahlen, so entscheidet das Versicherungsamt (Beschlußausschuß) und auf Beschwerde endgültig das Oberversicherungsamt.

Endgültige Entscheidungen über das Versicherungsverhältnis sind für alle Behörden und Gerichte bindend. Ist jedoch die Mitgliedschaft eines Versicherten für alle beteiligten Kassen endgültig und aus dem Grunde abgelehnt, daß er einer anderen von ihnen anzugehören habe, so bestimmt auf Antrag das diesen Kassen gemeinsame Versicherungsamt (Beschlußausschuß) oder Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) oder, wo ein solches fehlt, die oberste Verwaltungsbehörde die zuständige Kasse, ohne an die früheren Entscheidungen gebunden zu sein.

Siebenter Abschnitt

Kassenverbände. Sektionen

§ 406

Krankenkassen können sich durch übereinstimmenden Beschluß ihrer Ausschüsse zu einem Kassenverbande vereinigen, wenn sie ihren Sitz im Bezirke desselben Versicherungsamts haben.

Mit Genehmigung des Oberversicherungsamts (Beschlußkammer) oder, wenn sie versagt wird, mit Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde kann sich ein Kassenverband über die Bezirke oder Bezirksteile mehrerer Versicherungsämter erstrecken. Das Oberversicherungsamt bestimmt endgültig, welches Versicherungsamt die Aufsicht führt.

§ 407

Der Kassenverband kann für die ihm angeschlossenen Kassen gemeinsam

1. Angestellte und Beamte anstellen,
2. Verträge mit Ärzten, Zahnärzten, Zahntechnikern, Apothekenbesitzern und -verwaltern oder anderen Arzneimittelhändlern, Krankenhäusern sowie über Lieferung von Heilmitteln und anderen Bedürfnissen der Krankenpflege vorbereiten oder abschließen,
3. die Kranken nach einheitlichen Grundsätzen überwachen,
4. Heilanstalten und Genesungsheime anlegen und betreiben,
5. die Ausgaben für die Leistungen bis zur Hälfte oder innerhalb dieser Grenze die Ausgaben für bestimmte Krankheitsarten oder Erkrankungsfälle bis zur vollen Höhe tragen,
6. die Beitragsentrichtung nach einheitlichen Grundsätzen überwachen.

§ 408

Für den Verband ist eine Satzung durch übereinstimmenden Beschluß der beteiligten Kassenausschüsse zu errichten. Sie bedarf der Genehmigung durch das Oberversicherungsamt. Für die Versagung der Genehmigung gilt § 324 Abs. 2, 4.

Die §§ 4 bis 34 gelten entsprechend.

§ 409

Die Satzung muß bestimmen über

1. Namen und Sitz des Verbandes und der ihm angeschlossenen Kassen,
2. Zwecke des Verbandes,
3. Zusammensetzung, Wahl, Rechte und Pflichten des Vorstandes und des etwa gewählten Ausschusses,
4. Feststellung des Voranschlags und Abnahme der Jahresrechnung,
5. Umlegung der Beiträge zur Deckung der Verbandsausgaben sowie Ausschreibung und Verrechnung etwa erforderlicher Zuschüsse,
6. Änderung der Satzung.

§ 410

Was nach den §§ 368 bis 376 für Krankenkassen gilt, ist auf Kassenverbände entsprechend anzuwenden.

§ 411

Jede Kasse kann mit dem Schlusse des Geschäftsjahrs aus dem Verband ausscheiden, wenn sie es spätestens sechs Monate zuvor bei dem Vorstand beantragt hat.

Die beteiligten Kassenausschüsse können den Verband durch übereinstimmenden Beschluß auflösen.

Für die zur Zeit des Ausscheidens bestehenden Verbindlichkeiten des Kassenverbandes haftet die ausgeschiedene Kasse wie ein Gesamtschuldner. Die Ansprüche gegen die Kasse aus diesen Verbindlichkeiten verjähren in zwei Jahren nach dem Ausscheiden, sofern nicht der Anspruch gegen den Kassenverband einer kürzeren Verjährung unterliegt; wird der Anspruch gegen den Kassenverband erst nach dem Ausscheiden fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkt der Fälligkeit.

§ 412

Bei Ausscheiden einer Kasse oder Auflösung des Verbandes erhält von seinem Reinvermögen (§ 293) jede ausscheidende Kasse den Anteil, der für das letzte Geschäftsjahr dem Verhältnis ihrer Beiträge zu den Gesamtbeiträgen an den Verband entspricht. Ergibt sich ein Fehlbetrag, so hat jede ausscheidende Kasse nach demselben Verhältnis zuzuschießen.

Durch die Satzung oder durch Übereinkommen kann anderes bestimmt werden.

§ 413

Die Aufsicht über den Verband führt das Versicherungsamt. Die §§ 377 bis 379 gelten entsprechend.

Für die Angestellten des Verbandes gelten die §§ 349 bis 361 entsprechend; ebenso für die Verwaltung der Mittel die §§ 363, 365. Die Reichsregierung kann bestimmen, wieweit die §§ 366, 367 gelten.

Entsteht zwischen dem Verband und den beteiligten Kassen Streit aus dem Verbandsverhältnisse, so entscheidet das Versicherungsamt (Beschlußausschuß).

§ 414

Für Kassenvereinigungen anderer Art, die den allgemeinen Zwecken der Krankenhilfe dienen, dürfen Kassenmittel nur mit Zustimmung beider Gruppen im Vorstand verwendet werden. Mit Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde dürfen solche Kassenvereinigungen auch einzelne der im § 407 bezeichneten Aufgaben übernehmen.

§ 415

Krankenkassen können mit Zustimmung des Oberversicherungsamts für bestimmte Gruppen ihrer Mitglieder oder für bestimmte Bezirke Sektionen errichten und ihnen einen Teil, jedoch höchstens zwei Drittel, der Einnahmen und der Leistungen zuweisen. Das Nähere, namentlich über Verfassung, Verwaltung, Aufgaben und Zuständigkeit, bestimmt die Satzung.

§ 415a

Eine Krankenkasse mit räumlich weit ausgedehntem Bezirke kann für bestimmte Bezirke oder Gruppen ihrer Mitglieder oder für einen oder mehrere Betriebe Sektionen bilden und ihnen einen Teil der Einnahmen und Ausgaben zuweisen. Das Nähere, namentlich über Aufgaben, Verfassung, Verwaltung und Zuständigkeit, bestimmt die Satzung mit Zustimmung des Oberversicherungsamts. Das Oberversicherungsamt kann auf Antrag Beteiligter nach Anhörung der Kasse die Bildung von Sektionen anordnen. Der Kassenvorstand hat gegen eine solche Anordnung und der Antragsteller gegen ihre Ablehnung binnen einem Monat die Beschwerde an die oberste Verwaltungsbehörde.

§ 415b

Werden infolge der Neuerrichtung von Sektionen nach § 415a Beamte oder Angestellte der Krankenkassen entbehrlich, so haben die neuerrichteten Sektionen diese bei der Anstellung von hauptamtlichen Beamten und Angestellten nach Maßgabe des § 290 in erster Reihe zu berücksichtigen. Im übrigen gelten die §§ 302 und 305 entsprechend.

Achter Abschnitt

Besondere Berufszweige

I. Allgemeine Vorschrift

§ 416

Die Vorschriften dieses Buches gelten mit den besonderen Vorschriften der

§§ 417 bis 434 für die in der Landwirtschaft Beschäftigten,
§§ 435 bis 440 für Hausgehilfen,
§§ 441 bis 458 für unständig Beschäftigte,
§§ 459 bis 465 für die im Wandergewerbe Beschäftigten,
§§ 466 bis 475a für Hausgewerbtreibende und ihre hausgewerblich Beschäftigten sowie des § 494 für Lehrlinge.

II. Landwirtschaft

§ 417

Als in der Landwirtschaft Beschäftigter gilt auch, wer

1. in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben (§§ 918 bis 921) beschäftigt wird,
2. in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt wird, die Nebenbetriebe eines gewerblichen Betriebs sind, und nicht nach § 540 durch die Satzung einer gewerblichen Berufsgenossenschaft bei dieser versichert ist.

§§ 418, 419
sind weggefallen.

§ 420

Auf Antrag des Arbeitgebers werden für die Dauer des Arbeitsvertrags unter Wegfall des Anspruchs der Versicherten auf Krankengeld die Kassenbeiträge entsprechend ermäßigt, wenn erweislich mindestens

1. der Arbeitsvertrag auf ein Jahr abgeschlossen ist,
2. die Versicherten
   entweder für das Jahr Sachleistungen im dreihundertundsechzigfachen Werte des satzungsmäßigen täglichen Krankengeldes
   oder für den Tag einen Entgelt im Werte dieses Krankengeldes beziehen, und
3. ihnen ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen für die Geltungsdauer des Arbeitsvertrags zusteht.

Ist der Versicherte über die Geltungsdauer des Arbeitsvertrags hinaus krank und arbeitsunfähig, so tritt sein Anspruch auf Krankengeld wieder in Kraft. Der Arbeitgeber hat der Kasse das Krankengeld zu erstatten. § 28 gilt entsprechend.

Die Beiträge werden durch die Satzung mit Zustimmung des Oberversicherungsamts nach dem Verhältnis des Krankengeldes zum Werte der anderen Kassenleistungen ermäßigt.

§ 421

Mit Zustimmung des Oberversicherungsamts kann die Satzung für Versicherte, denen in Krankheitsfällen nach ihrem Arbeitsvertrage geringere als die im § 420 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Leistungen zustehen, das Krankengeld kürzen; die Beiträge sind entsprechend zu ermäßigen.

§ 422

Was nach den §§ 420, 421 vom Krankengelde gilt, gilt auch für das Hausgeld und für das besondere Krankengeld im Falle des § 194 Nr. 2.

Soweit der Arbeitgeber die vertragsmäßigen Leistungen (§§ 420, 421) nicht erfüllt, hat die Krankenkasse dem erkrankten Mitglied auf Antrag das Krankengeld und die im Abs. 1 bezeichneten anderen Bezüge zu zahlen. Der Arbeitgeber hat ihr das Geleistete zu erstatten. § 28 gilt entsprechend.

Bei Streit über den Erstattungsanspruch (Abs. 2, § 420 Abs. 2) entscheidet das Versicherungsamt im Spruchverfahren.

§§ 423 bis 425
sind weggefallen.

§ 426

Die oberste Verwaltungsbehörde kann für das Gebiet des Landes oder Teile davon den Landkrankenkassen gestatten, durch die Satzung für arbeitsunfähig Erkrankte erweiterte Krankenpflege (§ 429) einzuführen.

§ 427

Die Satzung darf dies nur bestimmen, wenn im Bezirke der Landkrankenkasse

1. sonst die Leistungsfähigkeit der in der Landwirtschaft Beschäftigten oder ihrer Arbeitgeber beeinträchtigt werden würde, und
2. eine ausreichende Zahl von Krankenhäusern und ähnlichen Heilanstalten die Durchführung der erweiterten Krankenpflege sichert.

§ 428

Die Bestimmung bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamts, jedoch in Bezirken, in denen die in der Landwirtschaft Beschäftigten bereits nach den allgemeinen Vorschriften dieses Buches oder nach dem Krankenversicherungsgesetze versichert sind, derjenigen der obersten Verwaltungsbehörde.

§ 429

Als erweiterte Krankenpflege wird statt der Krankenpflege und des Krankengeldes Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus oder einer ähnlichen Heilanstalt gewährt. Diese Leistung gilt als Regelleistung.

§ 430

Der arbeitsunfähig Erkrankte braucht nicht in eine Heilanstalt gebracht zu werden, wenn es nach ärztlichem Gutachten die Heilung nicht fördern würde.

Wenn der arbeitsunfähig Erkrankte ohne sein Verschulden in keine Heilanstalt gebracht wird, so hat die Landkrankenkasse die gesetzliche Krankenhilfe zu gewähren. Die Satzung kann bestimmen, daß unter den Voraussetzungen der §§ 420, 421 das Krankengeld ganz oder teilweise nicht ausgezahlt, sondern auf die demnächst fälligen Beiträge für die Versicherten verrechnet wird.

§ 431

Solange der Erkrankte die Krankenhauspflege da ablehnt, wo sie nach § 184 seiner Zustimmung bedürfen würde, hat er, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, nur auf Krankenpflege und, wenn er bisher von seinem Arbeitsverdienst Angehörige ganz oder überwiegend unterhalten hat, auf das halbe Krankengeld Anspruch.

§ 432

Die Satzung bestimmt, ob und in welcher Höhe bei erweiterter Krankenpflege neben der Krankenhauspflege ein Hausgeld zu gewähren ist.

Schreibt die Satzung erweiterte Krankenpflege vor, so kann sie zugleich für das Sterbegeld einen Höchstbetrag von 30 Reichsmark festsetzen.

Sie kann die Gewährung erweiterter Krankenpflege auf Versicherungsfälle beschränken, die während der Erwerbslosigkeit und binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Mitgliedschaft eintreten.

Sie hat die Beiträge für die Versicherten, denen bei Erkrankung nur die erweiterte Krankenpflege zusteht, entsprechend zu ermäßigen.

§ 433

Enthält die Satzung einer Landkrankenkasse Bestimmungen nach den §§ 426 bis 432, so können die Satzungen landwirtschaftlicher Betriebskrankenkassen, die ihren Sitz im Bezirke dieser Landkrankenkasse haben, das gleiche bestimmen.

§ 433a

Die Neueinführung einer erweiterten Krankenpflege für die in der Landwirtschaft Beschäftigten nach den §§ 426 bis 433 ist nach dem 9. August 1923 nicht mehr zulässig.

§ 434

Für die in der Landwirtschaft Beschäftigten mit Ausnahme der Gärtner sowie der vorübergehend in der Landwirtschaft beschäftigten gewerblichen Arbeiter gelten die §§ 503, 517 bis 523 nicht; welche Beschäftigung als vorübergehend gilt, bestimmt die Reichsregierung.

III. Hausgehilfen

§ 435

Die §§ 426 bis 433, 434 gelten auch für die Versicherung der Hausgehilfen; jedoch ist die Einführung der erweiterten Krankenpflege nicht an die Voraussetzung des § 427 Nr. 1 gebunden und für die Zustimmung immer das Oberversicherungsamt zuständig. Auf Antrag des Dienstberechtigten oder des Versicherten ist von der Unterbringung in eine Heilanstalt abzusehen, wenn sie nach ärztlichem Gutachten nicht notwendig ist.

§ 436

Der Dienstberechtigte kann das Krankengeld auf den Lohn anrechnen, den er dem Hausgehilfen während der Krankheit weiterzuzahlen hat.

§ 437

Auch wo die erweiterte Krankenpflege durch die Satzung nicht eingeführt ist, hat die Krankenkasse sie auf Antrag des Dienstberechtigten oder des Hausgehilfen dem in die häusliche Gemeinschaft aufgenommenen Hausgehilfen zu gewähren, wenn die Krankheit ansteckend ist, oder wenn er nach ihrer Art in der häuslichen Gemeinschaft nicht oder nur unter erheblicher Belästigung des Dienstberechtigten behandelt oder verpflegt werden kann.

Die Satzung kann bestimmen, daß der Dienstberechtigte für diejenigen Versicherten, welche freie Verpflegung und Wohnung von ihm erhalten, den dafür festgesetzten Wert (§ 160 Abs. 2) während der Dauer der Krankenhauspflege, längstens aber für den im § 617 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Zeitraum an die Krankenkasse zu erstatten haben, sofern die Aufnahme in das Krankenhaus auf Antrag des Dienstberechtigten geschieht und es sich nicht um eine ansteckende Krankheit handelt.

§ 438

Bei Streit zwischen dem Dienstberechtigten und der Kasse über diese Art der Verpflichtung (§ 437) entscheidet endgültig das Versicherungsamt.

Es kann die Kasse auf ihren Antrag von der erweiterten Krankenpflege in Fällen entbinden, in denen sich diese ohne Verschulden der Kasse nicht durchführen läßt.

§ 439

Werden Hausgehilfen auch in dem Betrieb oder anderen Erwerbsgeschäft des Dienstberechtigten beschäftigt, so ist diese Beschäftigung für ihre Versicherung und die Ansprüche maßgebend, die sie nach Gesetz oder Satzung gegen den Arbeitgeber in Krankheitsfällen haben, sofern sie nicht für sich allein nach § 168 versicherungsfrei ist.

§ 440

Die Landesregierung kann bestimmen, daß Hausgehilfen nach diesem Gesetze versicherungsfrei sind, wenn für sie bei dessen Verkündung landesrechtlich Fürsorge im Krankheitsfalle getroffen ist.

Diese Fürsorge muß nach Umfang und Dauer mindestens den Regelleistungen der Krankenkassen gleichwertig sein oder binnen sechs Monaten, nachdem dieses Gesetz in Kraft getreten ist, gleichwertig gemacht sein.

Für einen Hausgehilfen dürfen dabei nicht höhere Beiträge erhoben werden, als nach diesem Gesetze Beitragsteile auf ihn fallen würden.

Soweit die Reichsversicherungsordnung oder die Satzung einer Krankenkasse ein Recht daraus herleitet, daß eine Wartezeit bei einer Krankenkasse zurückgelegt ist oder eine Versicherung von bestimmter Dauer innerhalb eines gleichfalls bestimmten Zeitraums bestanden hat, steht die Zeit der Versicherungsfreiheit auf Grund des Abs. 1 der Versicherung bei einer Krankenkasse gleich. Die Versicherungseinrichtung gilt für die Zeit, in der sie dem Hausgehilfen Fürsorge zu gewähren hat, der Krankenkasse gleich, der er ohne die Befreiung anzugehören hätte.

IV. Unständige Beschäftigung

§ 441

Unständig ist die Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist.

§ 442

Unständig Beschäftigte, die nicht nach § 168 versicherungsfrei sind, werden bei der allgemeinen Ortskrankenkasse oder, wenn sie überwiegend landwirtschaftlich beschäftigt sind, bei der Landkrankenkasse ihres Wohnorts versichert.

Die Kasse hat über sie ein Mitgliederverzeichnis nach der Buchstabenfolge zu führen und laufend zu halten.

Die Mitgliedschaft bei der Kasse beginnt mit der Eintragung in das Verzeichnis.

§ 443

Sobald die Kasse Kenntnis erhält, daß ein unständig Beschäftigter ihres Bezirkes keiner Krankenkasse angehört, obwohl er versicherungspflichtig ist, trägt sie ihn von selbst in das Verzeichnis ein.

§ 444

Der Versicherungspflichtige soll sich selbst zur Eintragung anmelden.

Das Versicherungsamt, die Gemeinde- und Polizeibehörde, die Ausgabestelle für Quittungskarten (§ 1419) sowie alle Organe und Angestellten der Versicherungsträger haben der zuständigen Kasse jeden Versicherungspflichtigen zu melden, der unständig beschäftigt und nicht schon Mitglied einer Krankenkasse ist.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann diese Pflicht näher regeln.

§ 445

Die Kasse kann unständig Beschäftigte zur Feststellung ihrer Versicherungspflicht laden und durch Zwangsstrafen in Geld anhalten, der Ladung zu folgen.

§ 446

Der Eingetragene bleibt Mitglied auch während der Zeit, in der er vorübergehend nicht gegen Entgelt beschäftigt wird.

§ 447

Der Versicherte wird auf seine Abmeldung im Verzeichnis gelöscht, wenn er glaubhaft macht, daß er Mitglied einer anderen Kasse geworden ist oder die unständige Beschäftigung nicht nur vorübergehend aufgegeben hat.

Er wird auch dann gelöscht, wenn die Kasse diese Tatsachen anderweit feststellt, oder wenn sie erfährt, daß der Versicherte gestorben oder in den Bezirk einer anderen Kasse verzogen ist.

Wer gelöscht wird, kann nach § 313 Mitglied bleiben. Die Satzung bestimmt näheres über Beiträge und Leistungen.

§ 448

Scheidet der Versicherte aus der anderen Kasse (§ 447) wieder aus oder nimmt er die unständige Beschäftigung wieder auf, so soll er sich sofort wieder zur Eintragung in das Verzeichnis melden.

Die Kasse hat das Versicherungsverhältnis solcher Personen zu überwachen.

§ 449

Wird der Versicherte bei seiner Kasse nach § 317 durch einen Arbeitgeber angemeldet, so ist dies in dem Verzeichnis zu vermerken.

Die Mitgliedschaft auf Grund dieser Anmeldung setzt die frühere unmittelbar fort.

Nach Abmeldung durch den Arbeitgeber ist der Vermerk in dem Verzeichnis zu löschen.

§ 450

Beiträge und Leistungen setzt die Satzung nach dem Ortslohn besonders fest; sie kann dabei für einzelne Gruppen unständig Beschäftigter die Sätze des Ortslohns durch Zuschläge erhöhen. Die Festsetzungen bedürfen der Zustimmung des Oberversicherungsamts. § 180 Abs. 7 gilt entsprechend.

Die Kasse hat diese Beiträge und Leistungen gesondert zu buchen.

Die unständig Beschäftigten haben ihren Beitragsteil (§ 381 Abs. 1) selbst einzuzahlen.

Auf die satzungsmäßigen Mehrleistungen ihrer Kasse haben sie nur Anspruch, soweit es die Satzung bestimmt.

§ 451

Die Satzung kann bestimmen, daß für unständig Beschäftigte der Anspruch auf Kassenleistungen erst nach einer Wartezeit von höchstens sechs Wochen entsteht.

Liegt eine frühere Mitgliedschaft nicht länger als sechsundzwanzig Wochen zurück, so wird ihre Dauer auf die Wartezeit angerechnet.

§ 452

Hat ein unständig Beschäftigter im Laufe der letzten sechsundzwanzig Wochen vor der Erkrankung für mehr als acht Wochen seinen Beitragsteil nicht geleistet, so erhält er nur Krankenpflege; das Sterbegeld darf 30 Reichsmark nicht übersteigen.

Das gleiche gilt für einen Versicherten, dessen Mitgliedschaft noch nicht sechsundzwanzig Wochen besteht, wenn er seinen Beitragsteil für mehr als ein Viertel der Versicherungsdauer nicht geleistet hat.

§ 453

Der Gemeindeverband hat der Kasse am Schlusse jedes Vierteljahrs den Gesamtbetrag der Beitragsteile für die Arbeitgeber auf Grund einer eingereichten Rechnung zu zahlen.

§ 454

Der Verband kann den Betrag umlegen, und zwar entweder auf alle Einwohner des Kassenbezirkes oder getrennt für die Ortskrankenkassen und die Landkrankenkassen des Bezirkes je auf die beteiligten Einwohner.

Dabei soll er solche Einwohner, welche unständig Beschäftigte in größerer Zahl oder für längere Zeit zu beschäftigen pflegen, zur Umlage in höherem Maße heranziehen.

§ 455

Die Satzung der Kasse kann mit Zustimmung des Verbandes und des Oberversicherungsamts bestimmen, daß die unständig Beschäftigten keine Beitragsteile zahlen.

Die Kasse gewährt ihnen dann nur die Leistungen nach § 452 Abs. 1.

§ 456

Die Landesregierung kann bestimmen, wieweit im übrigen die nach den §§ 454, 455 gefaßten Beschlüsse des Verbandes der Genehmigung bedürfen.

Sie kann die gegen die Umlage (§ 454) zulässigen Rechtsmittel bestimmen.

§ 457

Die Arbeitgeber unständig Beschäftigter als solche, sowie unständig Beschäftigte, die nach § 455 keine Beitragsteile zahlen, sind bei der Kasse weder wählbar noch wahlberechtigt.

§ 458

Die Landesregierung kann für das Land oder Teile davon Meldung und Beitragsleistung für die unständig Beschäftigten abweichend regeln.

Ebenso kann sie anordnen, daß die unständig Beschäftigten nach den allgemeinen Vorschriften dieses Buches, soweit sie jedoch in der Landwirtschaft beschäftigt sind, nach den dafür geltenden besonderen Vorschriften versichert werden, wenn sie selbst oder ein Statut des Gemeindeverbandes oder die Kassensatzung dafür sorgt, daß die Versicherung, namentlich das Meldewesen, ordnungsmäßig durchgeführt wird und die Beiträge richtig eingehen.

V. Wandergewerbe

§ 459

Der Arbeitgeber, der eines Wandergewerbscheins bedarf, hat die in seinem Wandergewerbbetriebe Beschäftigten, soweit er sie von Ort zu Ort mit sich führen will, ihrer Zahl nach bei der Landkrankenkasse des Ortes als Mitglieder anzumelden, bei dessen Polizeibehörde er den Schein beantragt.

Beschäftigte, für die er über die angemeldete Zahl hinaus die Erlaubnis nach § 62 der Gewerbeordnung erst nach Empfang des Scheines nachsucht, hat er durch Vermittlung der für diese Erlaubnis zuständigen Behörde anzumelden.

§ 460

Bei der Anmeldung hat der Arbeitgeber die Beiträge für die Zeit bis zum Ablauf des Wandergewerbscheins oder mit Erlaubnis des Kassenvorstandes für kürzere Zeit im voraus zu entrichten.

Wird der Schein oder die Erlaubnis (§ 459 Abs. 2) zurückgenommen oder der Betrieb sonst eingestellt, so erstattet der Vorstand auf Antrag die zuviel gezahlten Beiträge zurück, ebenso für volle Kalenderwochen, in denen nachweislich der Arbeitgeber die Personen nicht mit sich geführt hat.

§ 461

Im Falle des § 459 Abs. 1 bescheinigt die Krankenkasse nach einem von der Reichsregierung bestimmten Muster die empfangenen oder gestundeten Beiträge unter Angabe des Grundlohns und des Wochenbeitrags. Diese Bescheinigung ist der Polizeibehörde vorzulegen, sobald der Wandergewerbschein beantragt wird.

Im Falle des § 459 Abs. 2 werden die Beiträge an die dort bezeichnete Behörde gezahlt und von ihr der zuständigen Landkrankenkasse übermittelt.

Der Wandergewerbschein darf nur erteilt werden, wenn die Bescheinigung vorgelegt ist, die Erlaubnis nur, wenn die Beiträge entrichtet sind.

Auf dem Wandergewerbschein ist der Grundlohn und der Wochenbeitrag anzugeben.

§ 462

Die Versicherten erhalten die Regelleistungen der Krankenkassen. § 382 gilt für sie nicht. Die Satzung kann bestimmen, daß der Versicherte auf seinen Antrag auch Anspruch auf die Mehrleistungen der Kasse hat, solange die Personen, denen sie zu gewähren sind, sich im Bezirke der Kasse aufhalten.

Gewährt die Kasse ihren anderen Mitgliedern mehr, so kann sie die Beiträge für die im Wandergewerbe Beschäftigten entsprechend kürzen.

§ 463

Der Arbeitgeber kann den Versicherten für Zeiten, die längstens einen Monat zurückliegen, zwei Drittel der von ihm dafür gezahlten Beiträge vom Lohne abziehen.

Bei Streit über Abzüge entscheidet das Versicherungsamt des Aufenthaltsorts.

§ 464

Wer für einen anderen ein Wandergewerbe betreibt (§ 60 d Abs. 2 der Gewerbeordnung), hat die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers nach den §§ 459 bis 463.

§ 465

Die Reichsregierung kann zur Durchführung der §§ 459 bis 464 näheres bestimmen.

Sie kann bestimmen, wieweit Personen versicherungspflichtig sind, die ein Arbeitgeber ohne Wandergewerbschein in seinem Wandergewerbbetriebe beschäftigt (§ 59 der Gewerbeordnung) und von Ort zu Ort mit sich führt, und ihre Versicherung auch abweichend von den §§ 459 bis 464 regeln.

VI. Hausgewerbe

§ 466

Die Versicherung der Hausgewerbtreibenden wird durch Statut der Gemeinden oder kommunaler Verbände geregelt. Vorher ist den beteiligten Ortskrankenkassen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das Statut und seine Änderung bedürfen unter Ausschluß der Zuständigkeit anderer Behörden der Zustimmung des Oberversicherungsamts. Die Zustimmung darf nur durch die Beschlußkammer versagt werden. Die Gründe der Versagung sind mitzuteilen; gegen die Versagung findet die Beschwerde an die oberste Verwaltungsbehörde statt.

Was als kommunaler Verband gilt, bestimmt die oberste Verwaltungsbehörde.

§ 467

Auf übereinstimmenden Antrag der für den Erlaß des Statuts zuständigen Stelle und der allgemeinen Ortskrankenkasse oder Ortskrankenkassen ihres Bezirkes kann das Oberversicherungsamt genehmigen, daß die Versicherung der Hausgewerbtreibenden für diesen Bezirk durch die Satzung der allgemeinen Ortskrankenkasse oder Ortskrankenkassen geregelt wird. Gegen die Versagung der Genehmigung findet die Beschwerde an die oberste Verwaltungsbehörde statt. Für die Bestimmungen der Satzung über die Versicherung der Hausgewerbtreibenden gilt § 466 Abs. 1 Satz 3 bis 5 entsprechend.

§ 468

Ist für einen Bezirk innerhalb sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Vorschriften die Regelung nach den §§ 466, 467 nicht erfolgt, so erläßt die oberste Verwaltungsbehörde oder die von ihr beauftragte Behörde die erforderliche Bestimmung, es sei denn, daß in dem Bezirk eine hausgewerbliche Beschäftigung nicht stattfindet.

Änderungen der Bestimmungen erfolgen durch die gleichen Stellen.

§ 469

Was nach den nachstehenden Vorschriften für die Regelung der hausgewerblichen Krankenversicherung durch Statut (§ 466) gilt, gilt auch für die Regelung nach den §§ 467, 468.

Die nach den §§ 466 bis 468 für die Hausgewerbtreibenden eines Bezirkes getroffene Bestimmung gilt auch für die außerhalb des Bezirkes wohnenden Arbeitgeber und Auftraggeber dieser Hausgewerbtreibenden.

§ 470

Die Hausgewerbtreibenden sind vorbehaltlich des § 309 bei der allgemeinen Ortskrankenkasse ihrer Betriebstätte versichert.

Wo für einzelne oder mehrere Gewerbszweige eine besondere Ortskrankenkasse besteht und für diese Gewerbszweige die hausgewerbliche Betriebsart in größerem Umfang stattfindet, kann das Statut die Hausgewerbtreibenden dieser Gewerbszweige auch der besonderen Ortskrankenkasse zuweisen. Die allgemeine Ortskrankenkasse oder die allgemeinen Ortskrankenkassen des Bezirkes sind vorher zu hören.

Der Kasse des Hausgewerbtreibenden gehören auch die von ihm in seinem hausgewerblichen Betriebe Beschäftigten an. Für ihre Versicherung gelten die allgemeinen Vorschriften dieses Buches.

§ 471

Die Meldepflicht für seine Beschäftigten liegt dem Hausgewerbtreibenden, diejenige für den letzteren seinem Arbeitgeber (§ 162 Abs. 4) ob.

§ 472

Die Mittel für die Krankenversicherung sind durch Beiträge der Hausgewerbtreibenden und ihrer Arbeitgeber aufzubringen.

§ 381 Abs. 1 und die allgemeinen Vorschriften über die Zahlung der Beiträge gelten entsprechend.

Das Statut kann den Auftraggeber für die Beiträge haftbar machen.

Für die Zeit, in der die Hausgewerbtreibenden für eigene Rechnung arbeiten, haben sie die Beiträge für ihre Person selbst zu zahlen.

§ 473

Das Statut kann den Auftraggebern Zuschüsse bis zu eins vom Hundert des Entgelts für die vom Hausgewerbtreibenden gelieferten Arbeitserzeugnisse auferlegen. Es kann statt des Arbeitgeberbeitrags den Arbeitgebern oder Auftraggebern solche Zuschüsse bis zu zwei vom Hundert des Entgelts auferlegen.

Dabei ist zu bestimmen, ob vom Entgelt der Wert der vom Hausgewerbtreibenden beschafften Roh- und Hilfsstoffe abzuziehen ist.

Die Vorschriften über Beitragsstreitigkeiten (§ 405) gelten entsprechend bei Streit über Zuschüsse.

Wo Zuschüsse erhoben werden, setzt das Versicherungsamt im Falle eines Bedürfnisses den Durchschnittswert der Roh- und Hilfsstoffe fest. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 474

Die Auftraggeber stehen für die §§ 137 bis 140 den Arbeitgebern gleich.

§ 475

Für die Leistungen der Krankenkassen an die Hausgewerbtreibenden gelten die allgemeinen Vorschriften dieses Buches.

Für Bezirke, in denen der Grundlohn für die Hausgewerbtreibenden durchschnittlich niedriger ist als der Ortslohn, kann das Statut den letzteren als Grundlohn festsetzen.

Das Statut kann für Hausgewerbtreibende, deren Entgelt geringer ist als der halbe Grundlohn der niedrigsten Lohnstufe bei ihrer Kasse, die Beiträge entsprechend ermäßigen.

§ 475a

Statutarische Bestimmungen über die Versicherung der Hausgewerbtreibenden, die am 5. Mai 1922 bereits bestanden, bleiben aufrechterhalten, wenn sie den vorstehenden Vorschriften genügen oder ihnen entsprechend geändert und innerhalb sechs Monaten nach dem 5. Mai 1922 vom Oberversicherungsamte genehmigt worden sind.

Für eine spätere Änderung des Statuts gilt § 466 Satz 3 bis 5 entsprechend.

§§ 476 bis 493
sind weggefallen.

VII. Lehrlinge

§ 494

Krankengeld wird nicht gewährt Lehrlingen aller Art, die ohne Entgelt beschäftigt werden.

Die Beiträge sind entsprechend zu ermäßigen.

§§ 495 bis 502
sind weggefallen.

Neunter Abschnitt

Ersatzkassen

I. Zulassung

§ 503

Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, denen als eingeschriebenen Hilfskassen vor dem 1. April 1909 eine Bescheinigung nach § 75a des Krankenversicherungsgesetzes erteilt worden ist, sind auf ihren Antrag für den an diesem Tage durch die Satzung bestimmten Bezirk und Kreis ihrer versicherungspflichtigen Mitglieder als Ersatzkassen zuzulassen, wenn ihnen dauernd mehr als eintausend Mitglieder angehören und ihre Satzung den §§ 504 bis 513 genügt.

Auf Antrag eines solchen Versicherungsvereins kann für ihn die oberste Verwaltungsbehörde seines Sitzes die Mindestzahl der Mitglieder auf zweihundertfünfzig herabsetzen.

§ 504

Der Beitritt Versicherungspflichtiger darf von der Beteiligung an anderen Gesellschaften oder Vereinigungen nur abhängig gemacht werden, wenn die Satzung eine solche Beteiligung für alle Mitglieder schon bei Errichtung des Vereins vorgesehen hat.

Im übrigen dürfen die Mitglieder nicht zu Handlungen oder Unterlassungen verpflichtet werden, die den Zweck des Vereins nicht berühren.

§ 505

Gehören Versicherungspflichtige zu dem Personenkreise, für den der Verein nach seiner Satzung errichtet ist, so darf ihnen, vorbehaltlich des § 504 Abs. 1, der Beitritt nicht versagt, insbesondere nicht von ihrem Lebensalter oder Gesundheitszustand abhängig gemacht werden.

Der Verein kann Versicherungspflichtige zurückweisen, die sich zum Beitritt melden und aus einer früheren Mitgliedschaft der Ersatzkasse Beiträge schulden oder aus einer anderen Versicherung Anspruch mindestens auf die Leistungen ihrer Krankenkasse haben.

§ 506

Hat der Verein spätestens seit dem 1. Januar 1911 die Beiträge Versicherungspflichtiger nach dem Lebensalter beim Beitritt abgestuft, so kann er diese Stufen beibehalten und mit Zustimmung seiner Aufsichtsbehörde ändern. Jedoch darf die höchste Stufe die niedrigste nicht um mehr, als es bis zum bezeichneten Tage der Fall war, und höchstens um die Hälfte übersteigen. Der Verein kann die Beiträge Versicherungspflichtiger nach ihrem Gesundheitszustande beim Beitritt bis um ein Viertel des Regelsatzes höher bemessen.

Seine Leistungen darf der Verein nicht nach dem Lebensalter oder Gesundheitszustande der Beitretenden abstufen.

§ 507

An Leistungen sind den Versicherungspflichtigen mindestens die Regelleistungen der Krankenkassen zu gewähren. Bei Bemessung des Grundlohns muß der Entgelt mindestens bis zu dem Betrage berücksichtigt werden, der in der Mitte zwischen dem jeweilig gesetzlich vorgeschriebenen Mindesthöchstbetrage des Grundlohns und dem höheren wirklichen Arbeitsverdienste des Versicherten für den Kalendertag liegt. Der Verein kann Versicherungspflichtige auf die niedrigste der Mitgliederklassen beschränken, die dieser Anforderung genügen.

Versicherungspflichtigen dürfen die Leistungen nur im gleichen Umfang wie bei den Krankenkassen gekürzt werden. Der Verein hat für sie eine Krankenordnung (§ 347 Abs. 1) zu erlassen; sie bedarf der Genehmigung des für seinen Sitz zuständigen Versicherungsamts.

Der Verein kann für Versicherungspflichtige, die von der Befreiung nach § 517 keinen Gebrauch machen, das Krankengeld um ein Viertel des Grundlohns (Abs. 1) erhöhen.

§ 507a

Für die Regelleistungen an Wochenhilfe, die der Verein den nach § 517 von der Mitgliedschaft bei ihrer Krankenkasse befreiten Versicherungspflichtigen und ihren Familienangehörigen gewährt, gelten die §§ 195d, 197, 205a, 205c, 205d entsprechend.

Das gleiche gilt für diejenigen Mitglieder, welche beim Ausscheiden aus der Versicherungspflicht zur Weiterversicherung bei einer Krankenkasse (§§ 313, 313a, 314) berechtigt gewesen sein würden und seitdem dem Verein ununterbrochen angehört haben.

§ 508

Der Verein darf seinen Mitgliedern und ihren Angehörigen ohne Beschränkung der Dauer und Höhe alle Leistungen gewähren, die § 179 ihrer Art nach bei den Krankenkassen zuläßt. Die Beihilfe an Hinterbliebene verstorbener Mitglieder darf das Zehnfache der Wochenleistung nicht übersteigen, auf die der Verstorbene Anspruch hatte.

§ 509

Die Mittel des Vereins dürfen nur zu den satzungsmäßigen Leistungen, zur Füllung der Rücklage, zu den Verwaltungskosten und für Zwecke der besonderen oder allgemeinen Krankheitsverhütung verwendet werden.

Es ist auch zulässig, sie für den Besuch von Versammlungen zu verwenden, die den gesetzlichen Zwecken der Krankenversicherung und der Ersatzkassen dienen sollen.

Zu anderen Zwecken darf der Verein keine Beiträge von den Versicherungspflichtigen erheben.

Er darf nur die Geschäfte übernehmen, die das Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen (Reichsgesetzbl. 1876 S. 125, 1884 S. 54) zugelassen hat oder dieses Buch zuläßt.

§ 510

Dem Vorstand und dem Aufsichtsrate dürfen nur volljährige Mitglieder angehören, welche die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

§ 511

Der Verein darf Mitglieder nach dem Beitritt nicht deshalb ausschließen oder in Beiträgen oder Leistungen

schlechter stellen, weil sie eine Altersgrenze überschreiten oder ihr Gesundheitszustand sich ändert.

Wegen Verzugs in der Beitragsleistung darf der Verein ein versicherungspflichtiges Mitglied nur ausschließen, wenn es mit der Zahlung mindestens drei Monate im Rückstand ist.

§ 512

Er darf Mitglieder, die ihm bereits zwei Jahre angehören, nicht deshalb ausschließen, weil sie aus einer Gesellschaft oder Vereinigung austreten oder ausgeschlossen werden. Schließt er aus solchem Grunde ein Mitglied vor Ablauf von zwei Jahren aus, so muß er ihm mindestens das etwa gezahlte Eintrittsgeld erstatten.

§ 513

Versicherungspflichtigen darf der Verein ohne Rücksicht darauf, ob sie inzwischen etwa die Beschäftigung gewechselt haben, den Austritt nur mit dem Schlusse des Kalendervierteljahrs gestatten.

§ 514

Beantragt ein Verein seine Zulassung als Ersatzkasse, so entscheidet darüber die höhere Verwaltungsbehörde seines Sitzes. Geht sein Bezirk über die Grenzen des Landes hinaus, so entscheidet das Reichsversicherungsamt.

Wird dem Antrag stattgegeben, so erhält der Verein darüber eine Bescheinigung und zu seinem Namen den Zusatz »Ersatzkasse«.

Die Zulassung darf nur dann versagt werden, wenn der Verein den Vorschriften der §§ 503 bis 513 nicht genügt. Die Gründe der Versagung sind mitzuteilen.

§ 515

Die Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde wird durch das für ihre amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt, die des Reichsversicherungsamts durch den Reichsanzeiger veröffentlicht.

Als Nachweis der Zulassung dient ein Abdruck der Vereinssatzung, der die Bescheinigung nebst Jahrgang, Nummer und Seitenzahl des Blattes angibt.

§ 516

Wenn ein zugelassener Verein den Voraussetzungen der Zulassung nicht oder nicht mehr entspricht, auch trotz Aufforderung seiner Aufsichtsbehörde diesem Mangel nicht in der gesetzten, mindestens sechswöchigen Frist abhilft, so wird die Bescheinigung widerrufen.

Sie wird auch widerrufen, wenn die Satzung den Kreis der Versicherungspflichtigen erweitert, die dem Verein angehören können.

Die Gründe des Widerrufs sind mitzuteilen. Er wird in der gleichen Weise wie die Bescheinigung veröffentlicht.

II. Verhältnis zu Krankenkassen

§ 517

Versicherungspflichtige Mitglieder einer Ersatzkasse haben das Recht auf Befreiung von der Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse (§ 225).

Wollen sie von diesem Rechte Gebrauch machen, so haben sie ihrem Arbeitgeber eine Bescheinigung über ihre Zugehörigkeit zur Ersatzkasse vorzulegen.

§ 518

Die Ersatzkassen sind verpflichtet, ihren Mitgliedern auf deren Antrag eine solche Bescheinigung unverzüglich auszustellen. Die Ausstellung geschieht kostenlos beim ersten Stellenantritte des Mitglieds sowie bei jedem Wechsel des Arbeitgebers, ferner, wenn das Mitglied der Ersatzkasse erst nach Antritt der Beschäftigung beitritt.

§ 519

Der Arbeitgeber hat Beschäftigte, die ihm die Bescheinigung innerhalb der Meldefrist vorlegen, der Krankenkasse nicht zu melden. Wird dem Arbeitgeber in anderer Weise glaubhaft nachgewiesen, daß der Arbeitnehmer Mitglied der Ersatzkasse ist, so verlängert sich die Meldefrist auf zwei Wochen. Wird die Bescheinigung nicht innerhalb dieser Frist beigebracht, so hat der Arbeitgeber die Meldung zu erstatten.

Wird die Bescheinigung erst später im Laufe der Beschäftigung beigebracht, so hat der Arbeitgeber den Beschäftigten innerhalb der Meldefrist (§ 317) bei der Krankenkasse unter Vorlage der Bescheinigung abzumelden. Unterläßt er diese Meldung, so haftet er dem Beschäftigten für den diesem hieraus erwachsenden Schaden.

§ 520

Die Ersatzkasse hat für die nach § 517 von der Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse Befreiten Anspruch auf den vollen Beitragsteil, den der Arbeitgeber an die Krankenkasse abzuführen hätte, bei der der Beschäftigte ohne die Mitgliedschaft bei der Ersatzkasse versichert sein würde. Der Arbeitgeber hat den Beitragsteil unmittelbar an den Versicherten bei der Lohn- oder Gehaltszahlung abzuführen.

Streit über den Anspruch der Ersatzkasse gegen den Arbeitgeber wird nach § 405 Abs. 2, § 1799 entschieden.

Für Rückstände gelten § 28, § 29 Abs. 1, 2 entsprechend.

§ 521

Scheidet ein versicherungspflichtiges Mitglied aus der Ersatzkasse aus, so hat sie den Arbeitgeber binnen einer Woche hiervon zu benachrichtigen. Der Arbeitgeber hat den Versicherten nach der Mitteilung gemäß § 317 zu melden.

Unterläßt oder verzögert die Ersatzkasse die Benachrichtigung des Arbeitgebers oder dieser die Meldung so haftet die Ersatzkasse der Krankenkasse für Leistungen bis zur ordnungsmäßigen Meldung des Versicherten bei der letzteren. Der Ersatzkasse haftet der Arbeitgeber für den Schaden, den er ihr durch schuldhafte Unterlassung oder Verzögerung der Meldung verursacht.

§ 522

Der Vorstand der Kasse bestimmt, welche Organe und Angestellten der Kasse die Benachrichtigung der Arbeitgeber vorzunehmen haben.

§ 523

Für die im § 517 genannten Versicherten gilt § 212 mit der Maßgabe, daß bei Arbeitsunfähigkeit die Verpflichtung zur Gewährung von Krankenhilfe der bisherigen Kasse bis zum Ablauf ihrer Leistungsdauer verbleibt.

§ 524

Die §§ 116, 117, 344 gelten entsprechend.

§ 525

Bei Streit zwischen Ersatzkassen und Krankenkassen über den Ersatz zu Unrecht gewährter Leistungen (§ 224 Nr. 2) entscheidet das Versicherungsamt im Spruchverfahren.

Zehnter Abschnitt

Schluß- und Strafvorschriften

I. Schlußvorschriften

§ 526

Gemeindeverband im Sinne dieses Buches ist derjenige, dessen Bezirk den Kassenbezirk bildet oder als nächstgrößerer Verband umfaßt.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, in welchen Fällen da, wo der Bezirk der Kasse nicht über den der Gemeinde hinausgeht, diese statt des Gemeindeverbandes zuständig ist.

Wo keine Gemeindeverbände bestehen, bestimmt die Landesregierung, wer zuständig ist.

§ 527

Ist eine Orts- oder Landkrankenkasse für mehrere Gemeinden (selbständige Gutsbezirke oder Gemarkungen, ausmärkische Bezirke) errichtet, die zusammen keinen Gemeindeverband bilden, so werden sie nach näherer Bestimmung der Landesregierung zu einem Zweckverbande zusammengeschlossen.

Die Vorschriften dieses Buches für Gemeindeverbände gelten auch für solche Zweckverbände

§ 528

Überschreitet der Bereich einer Kasse den Bezirk eines Versicherungsamts, so ist für sie das Versicherungsamt ihres Sitzes zuständig.

II. Strafvorschriften

§ 529

Gegen einen Versicherten, der die Krankenordnung oder die Anordnungen des behandelnden Arztes übertritt oder die ihm nach § 190 obliegende Mitteilung unterläßt, kann der Vorstand der Kasse Strafen bis zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes für jeden Übertretungsfall festsetzen.

Die gleiche Befugnis hat der Vorstand einer Ersatzkasse gegen ein versicherungspflichtiges Mitglied, das die Krankenordnung oder die Anordnungen des behandelnden Arztes übertritt.

Auf Beschwerde entscheidet das Versicherungsamt endgültig.

§ 530

Wer seiner Pflicht zuwider Versicherungspflichtige nicht anmeldet (§§ 317, 319, § 521 Abs. 1) oder wer die Vorschriften über die Meldung Versicherungspflichtiger (§§ 317 bis 318a, 319) in anderer Weise verletzt oder wer seiner Pflicht zuwider die Benachrichtigung nach § 521 Abs. 1, § 522 unterläßt, kann mit Ordnungsstrafe in Geld bestraft werden.

Diese Strafen verhängt das Versicherungsamt. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 531

Unabhängig von der Strafe hat die Kasse die rückständigen Beiträge nachzuholen.

Sie kann dem Bestraften außerdem die Zahlung des Ein- bis Fünffachen der rückständigen Beiträge auferlegen. Der Betrag wird wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 396 gilt entsprechend.

§ 532

Mit Geldstrafe oder mit Haft werden bestraft, wenn nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften härtere Strafe verwirkt ist, Arbeitgeber, die vorsätzlich

1. den Beschäftigten höhere Beitragsteile vom Entgelt abziehen, als dieses Gesetz zuläßt, oder im Falle des § 398 Abzüge machen,
2. den Vorschriften des § 402 zuwiderhandeln.

Die gleiche Strafe trifft Arbeitgeber, die der Vorschrift des § 400 zuwiderhandeln, sowie Hausgewerbtreibende und ihre Arbeitgeber oder Auftraggeber, die den auf Grund der §§ 466 bis 468 erlassenen Strafbestimmungen zuwiderhandeln.

§ 533

Arbeitgeber werden mit Gefängnis bestraft, wenn sie Beitragsteile, die sie den Beschäftigten einbehalten oder von ihnen erhalten haben, der berechtigten Kasse vorsätzlich vorenthalten.

Daneben kann auf Geldstrafe und auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Bei mildernden Umständen kann ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 534

Der Arbeitgeber darf die Pflichten, die ihm dieses Gesetz auferlegt, Betriebsleitern, Aufsichtspersonen oder anderen Angestellten seines Betriebs übertragen.

Handeln solche Stellvertreter den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider, so trifft sie die Strafe. Neben ihnen ist der Arbeitgeber strafbar, wenn

1. die Zuwiderhandlung mit seinem Wissen geschehen ist,
2. er bei Auswahl und Beaufsichtigung der Stellvertreter nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat; in diesem Falle darf gegen den Arbeitgeber auf keine andere Strafe als auf Geldstrafe erkannt werden.

Das Ein- bis Fünffache der rückständigen Beiträge (§ 531 Abs. 2) kann auch dem Stellvertreter auferlegt und von ihm beigetrieben werden. Neben ihm haftet für diesen Betrag der Arbeitgeber, falls er nach Abs. 2 bestraft ist.

§ 535

Für die geschäftsleitenden Beamten und Angestellten der Kassen und Kassenverbände, bei den Betriebskrankenkassen für den Arbeitgeber und die nach § 362 Abs. 1 bestellten Personen gelten, wenn sie vorsätzlich zum Nachteil der Kasse handeln, die Strafvorschriften des § 23 Abs. 2.

§ 536

Die gleichen Strafvorschriften (§§ 529 bis 535) gelten

1. wenn eine Aktiengesellschaft, ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, eine eingetragene Genossenschaft, eine Innung oder andere juristische Person Arbeitgeber ist, für die Mitglieder des Vorstandes,
2. wenn eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung Arbeitgeber ist, für die Geschäftsführer,
3. wenn eine andere Handelsgesellschaft Arbeitgeber ist, für alle persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie von der Vertretung nicht ausgeschlossen sind,
4. für die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger Arbeitgeber sowie für die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, einer eingetragenen Genossenschaft, einer Innung oder einer anderen juristischen Person.

Drittes Buch
Unfallversicherung

Erster Teil
Gewerbe-Unfallversicherung

Erster Abschnitt
Umfang der Versicherung

§ 537

Der Versicherung unterliegen

1. Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüche, Gräbereien (Gruben),
2. Fabriken, Werften, Hüttenwerke, Apotheken, gewerbliche Brauereien und Gerbereibetriebe,
3. Bauhöfe, Gewerbebetriebe, in denen Bau-, Dekorateur-, Steinhauer-, Schlosser-, Schmiede- oder Brunnenarbeiten ausgeführt werden, ferner Steinzerkleinerungsbetriebe sowie Bauarbeiten außerhalb eines gewerbsmäßigen Baubetriebs,
4. das Schornsteinfeger-, das Fensterputzer-, das Fleischergewerbe und der Betrieb von Badeanstalten,
5. der gesamte Betrieb der Eisenbahnen und der Post- und Telegraphenverwaltung, die Betriebe der Verwaltung der Reichswehrmacht (Heer und Marine) sowie solche Betriebe der früheren Marine- und Heeresverwaltungen, die auf Zivilverwaltungen des Reichs übergegangen sind,
6. der Binnenschiffahrts-, der Flößerei-, der Prahm- und der Fährbetrieb, das Schiffziehen (Treidelei), die Binnenfischerei, die Fischzucht, die Teichwirtschaft und die Eisgewinnung, wenn sie gewerbsmäßig betrieben oder vom Reiche, einem Lande, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer anderen öffentlichen Körperschaft verwaltet werden, der Baggereibetrieb sowie das Halten von Fahrzeugen auf Binnengewässern,
7. der Fuhrwerksbetrieb, der Speditionsbetrieb, der Fahrbetrieb, der Reittier- und der Stallhaltungsbetrieb, wenn sie gewerbsmäßig betrieben werden, das Halten von anderen Fahrzeugen als Wasserfahrzeugen, wenn sie durch elementare oder tierische Kraft bewegt werden, sowie das Halten von Reittieren,
8. der Speicher-, der Lagerei- und der Kellereibetrieb, wenn sie gewerbsmäßig betrieben werden,
9. der Gewerbebetrieb der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer, Stauer,

10. Betriebe zur Beförderung von Personen oder Gütern und Holzfällungsbetriebe, wenn sie mit einem kaufmännischen Unternehmen verbunden sind, das über den Umfang des Kleinbetriebs hinausgeht,
11. unter der gleichen Voraussetzung (Nr. 10) Betriebe zur Behandlung und Handhabung der Ware.

Das Reichsversicherungsamt bestimmt, welche kaufmännischen Unternehmen (Nr. 10 und 11) als Kleinbetriebe der Unfallversicherung nicht unterliegen.

§ 538

Als Fabriken im Sinne des § 537 Nr. 2 gelten Betriebe, die

1. gewerbsmäßig Gegenstände bearbeiten oder verarbeiten und hierzu mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigen,
2. gewerbsmäßig Sprengstoffe oder explodierende Gegenstände erzeugen oder verarbeiten oder elektrische Kraft erzeugen oder weitergeben,
3. nicht bloß vorübergehend Dampfkessel oder von elementarer oder tierischer Kraft bewegte Triebwerke verwenden,
4. vom Reichsversicherungsamte den Fabriken gleichgestellt werden.

§ 539

Der Versicherung unterliegen auch andere Betriebe, wenn sie wesentliche Bestandteile oder Nebenbetriebe der in den §§ 537, 538 bezeichneten Betriebe sind.

§ 540

Der § 539 gilt nicht

1. für landwirtschaftliche Betriebe, die Nebenbetriebe sind.

   Die Satzung (§ 675) kann auch Nebenbetriebe dieser Art der gewerblichen Unfallversicherung unterstellen, wenn in ihnen überwiegend Personen aus dem Hauptbetriebe tätig sind. Die Nebenbetriebe scheiden dann mit dem Inkrafttreten einer solchen Bestimmung aus der Versicherung bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft aus. Die Bestimmung kann nur zum Schluß eines Geschäftsjahrs aufgehoben werden. Bevor eine Bestimmung der Satzung über die Zugehörigkeit landwirtschaftlicher Nebenbetriebe genehmigt wird, sind die beteiligten landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zu hören. Einigen sich die beteiligten Berufsgenossenschaften nicht, so entscheidet auf Antrag der Reichsrat. Es bedarf jedenfalls der Zustimmung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, wenn die Bestimmung noch nicht mehr als drei Jahre gegolten hat;
2. für Seeschiffahrts- und andere unter die §§ 1046, 1049 fallende Betriebe, die wesentliche Bestandteile der in den §§ 537, 538 bezeichneten Betriebe sind und über den örtlichen Verkehr hinausgreifen oder die Nebenbetriebe sind.

§ 541

Für welche Betriebe und Tätigkeiten der in den §§ 537, 538 bezeichneten Art als Teile oder Nebenbetriebe eines landwirtschaftlichen Betriebs an Stelle der gewerblichen die landwirtschaftliche Unfallversicherung tritt, regeln die §§ 916, 918 bis 921.

§ 542

Unterliegen von mehreren Betrieben, die ein Unternehmer in dem Bezirke desselben Oberversicherungsamts hat, ihrer Art nach die einen der gewerblichen und andere der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, und gehören sie nicht schon nach den vorstehenden Vorschriften derselben Genossenschaft an, so sind sie auf Antrag des Unternehmers einer Genossenschaft zuzuteilen, wenn in den Betrieben zusammen regelmäßig nicht mehr als zehn Versicherungspflichtige beschäftigt werden.

Der Antrag ist an das Oberversicherungsamt zu richten, welches nach Anhörung der beteiligten Genossenschaften über die Zuteilung entscheidet.

Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Oberversicherungsamts steht dem Unternehmer und den beteiligten Genossenschaften zu.

Bis zur Endgültigkeit der Entscheidung kann der Unternehmer den Antrag zurücknehmen.

Die Zuteilung kann nur zum Schluß eines Geschäftsjahrs und, solange die Voraussetzungen des Abs. 1 zutreffen, nur auf Antrag des Unternehmers aufgehoben werden. Hat sie noch nicht mehr als drei Jahre seit der Endgültigkeit der Entscheidung gegolten, so bedarf die Aufhebung auch der Zustimmung der beteiligten Genossenschaften.

§ 543

Betriebe ohne besondere Unfallgefahr kann das Reichsversicherungsamt für versicherungsfrei erklären.

§ 544

Gegen Unfälle bei Betrieben oder Tätigkeiten, die nach den §§ 537 bis 542 der Versicherung unterliegen (Betriebsunfälle), sind versichert

1. Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge,
2. Betriebsbeamte,

wenn sie in diesen Betrieben oder Tätigkeiten beschäftigt sind.

Verbotwidriges Handeln schließt die Annahme eines Betriebsunfalls nicht aus.

§ 545

Als Betriebsbeamte gelten auch Werkmeister und Techniker.

§ 546

Die Versicherung erstreckt sich auf häusliche und andere Dienste, zu denen Versicherte, die hauptsächlich im Betrieb oder bei versicherten Tätigkeiten beschäftigt sind, von dem Unternehmer oder dessen Beauftragten herangezogen werden.

§ 547

Durch Verordnung der Reichsregierung kann die Unfallversicherung auf bestimmte gewerbliche Berufskrankheiten ausgedehnt werden. Die Reichsregierung ist berechtigt, für die Durchführung besondere Vorschriften zu erlassen.

§ 548

Die Satzung kann die Versicherungspflicht erstrecken

1. auf Betriebsunternehmer,
2. auf Hausgewerbtreibende (§ 162), die Unternehmer eines in den §§ 537, 538 bezeichneten Betriebs sind.

§ 549

Betriebsunternehmer, die nach der Satzung der Versicherungspflicht unterliegen (§ 548 Nr. 1), aber keiner besonderen Unfallgefahr ausgesetzt sind, kann der Vorstand der Berufsgenossenschaft für versicherungsfrei erklären. Er widerruft die Befreiung, sobald ihre Voraussetzung nicht mehr vorliegt.

Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 550

Unternehmer (§ 633) sowie Binnenlotsen, die ihr Gewerbe für eigene Rechnung betreiben, können sich gegen die Folgen von Betriebsunfällen selbst versichern.

§ 551

Die Vorschriften der §§ 548, 550 über die Versicherung des Unternehmers gelten auch für seinen im Betriebe tätigen Ehegatten.

§ 552

Die Satzung kann bestimmen, unter welchen Bedingungen gegen Unfälle der in den §§ 544, 546 bezeichneten Art versichert werden können

1. durch den Betriebsunternehmer Personen, die im Betriebe beschäftigt, aber nicht nach den §§ 544, 545 versichert sind,
2. durch den Betriebsunternehmer oder den Vorstand der Berufsgenossenschaft Personen, die nicht im Betriebe beschäftigt sind, aber die Betriebstätte besuchen oder auf ihr verkehren,
3. durch den Vorstand der Genossenschaft die Mitglieder ihrer Organe und ihre Angestellten.

§ 553

Die Satzung kann bestimmen, daß die freiwillige Versicherung außer Kraft tritt, wenn der Beitrag trotz Mahnung nicht bezahlt worden ist, und daß eine Neuanmeldung so lange unwirksam bleibt, bis der rückständige Beitrag entrichtet worden ist.

§ 554

Versicherungsfrei sind

1. Soldaten, die im Falle der Dienstbeschädigung einen Versorgungsanspruch auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 523) oder des II. Teils des Wehrmachtversorgungsgesetzes (Reichsgesetzbl. 1921 S. 993) haben,
2. Angehörige der Schutzpolizei im Sinne des § 1 des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 597),
3. Reichsbeamte und Reichsbahnbeamte, für die § 1 des Unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 (Reichsgesetzbl. S. 211) gilt,
4. Beamte, die mit festem Gehalt und Anspruch auf Ruhegeld in Betriebsverwaltungen eines Landes, eines Gemeindeverbandes oder einer Gemeinde angestellt sind,
5. andere Beamte eines Landes, eines Gemeindeverbandes oder einer Gemeinde, wenn für sie Fürsorge nach § 14 des vorbezeichneten Unfallfürsorgegesetzes getroffen ist.

Bauarbeiten außerhalb eines gewerbsmäßigen Baubetriebs sowie das nicht gewerbsmäßige Halten von Reittieren oder Fahrzeugen (§ 537 Nr. 6, 7) gelten als Betrieb im Sinne des Unfallfürsorgegesetzes.

Zweiter Abschnitt

Gegenstand der Versicherung

§ 555

Gegenstand der Versicherung ist der in den folgenden Vorschriften bestimmte Ersatz des Schadens, der durch Körperverletzung oder Tötung entsteht.

§ 556

Dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen steht kein Anspruch zu, wenn sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 557

Hat der Verletzte sich den Unfall beim Begehen einer Handlung, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist, zugezogen, so kann der Schadenersatz ganz oder teilweise versagt werden.

Die Verletzung bergpolizeilicher Verordnungen gilt nicht als Vergehen im Sinne des vorstehenden Absatzes.

Die Rente kann den im Inland wohnenden Angehörigen des Verletzten ganz oder teilweise überwiesen werden, wenn sie im Falle seines Todes Anspruch auf Rente haben würden. Deutsche Schutzgebiete gelten im Sinne dieser Vorschrift als Inland.

Der Schadenersatz kann auch versagt werden, wenn wegen des Todes, der Abwesenheit oder eines anderen in der Person des Verletzten liegenden Grundes kein strafgerichtliches Urteil ergeht.

§ 558

Bei Verletzung sind vom Beginne der vierzehnten Woche nach dem Unfall zu gewähren

1. Krankenbehandlung; sie umfaßt ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei, anderen Heilmitteln sowie mit den Hilfsmitteln, die erforderlich sind, um den Erfolg des Heilverfahrens zu sichern oder die Folgen der Verletzung zu erleichtern (Krücken, Stützvorrichtungen und dergleichen),
2. eine Rente für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit.

§ 559

Die Rente beträgt, solange der Verletzte infolge des Unfalls

I. völlig erwerbsunfähig ist, zwei Drittel des nach den §§ 563 bis 570 berechneten Jahresarbeitsverdienstes (Vollrente),
2. teilweise erwerbsunfähig ist, den Teil der Vollrente, der dem Maße der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht (Teilrente).

§ 560

Solange der Verletzte infolge des Unfalls so hilflos ist, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann, ist die Rente entsprechend, jedoch höchstens bis zum vollen Jahresarbeitsverdienste, zu erhöhen.

§ 561

War der Verletzte schon zur Zeit des Unfalls dauernd völlig erwerbsunfähig, so ist nur Krankenbehandlung (§ 558 Nr. 1) zu gewähren.

Solange er infolge des Unfalls so hilflos ist, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann, ist eine Rente bis zur Hälfte der Vollrente zu gewähren.

§ 562

Solange der Verletzte infolge des Unfalls unverschuldet arbeitslos ist, kann die Genossenschaft auf Zeit die Teilrente bis zur Vollrente erhöhen.

§ 563

Die Rente wird nach dem Entgelt berechnet, den der Verletzte während des letzten Jahres im Betriebe bezogen hat (Jahresarbeitsverdienst).

Soweit der Jahresarbeitsverdienst einen vom Reichsarbeitsminister festzusetzenden Betrag übersteigt, wird er nur mit einem Drittel angerechnet.

§ 564

Als Jahresarbeitsverdienst gilt, wenn der Verletzte ein volles Jahr vor dem Unfall im Betriebe beschäftigt war, das Dreihundertfache des durchschnittlichen Verdienstes für den vollen Arbeitstag, vorbehaltlich des § 569.

Ergibt die übliche Betriebsweise eine höhere oder niedrigere Zahl von Arbeitstagen, so wird mit dieser Zahl statt mit dreihundert vervielfältigt.

§ 565

War der Verletzte noch kein volles Jahr vor dem Unfall im Betriebe beschäftigt, so wird der Jahresarbeitsverdienst in der Weise berechnet, daß die Zahl der Tage, an denen der Verletzte im Betriebe beschäftigt war, mit dem durchschnittlichen Verdienste für den vollen Arbeitstag vervielfältigt wird; zugezählt wird für die übrigen betriebsüblichen Arbeitstage des Jahres der durchschnittliche Verdienst, den während dieser Zeit Versicherte der gleichen Art und Erwerbsfähigkeit im Betrieb oder in einem benachbarten Betriebe gleicher Art für den vollen Arbeitstag bezogen haben.

§ 566

Läßt sich die Berechnung nach § 565 nicht ausführen, so wird der Jahresarbeitsverdienst durch Vervielfältigung der betriebsüblichen Zahl von Arbeitstagen im Jahre mit dem Entgelt berechnet, den der Verletzte während der Beschäftigung im Betriebe durchschnittlich für den vollen Arbeitstag bezogen hat.

§ 567

Ist die betriebsübliche Zahl der Arbeitstage im Jahre so gering, daß die im Betriebe Beschäftigten regelmäßig noch anderweit Arbeit gegen Entgelt verrichten, so wird in den Fällen der §§ 565, 566 für die an dreihundert fehlende Zahl von Arbeitstagen der Ortslohn für Erwachsene über einundzwanzig Jahre, der zur Zeit des Unfalls für den Beschäftigungsort des Versicherten festgesetzt ist (§§ 149 bis 152), dem nach § 565 oder § 566 berechneten Betrage zugezählt.

§ 568

War der Verletzte nur stundenweise beschäftigt, so darf der durchschnittliche Verdienst für den vollen Arbeitstag nicht höher bemessen werden als der durchschnittliche Verdienst eines gleichartigen Arbeiters, der während des ganzen Arbeitstags beschäftigt war.

§ 569

Die §§ 564 bis 568 sind entsprechend anzuwenden, wenn sich der Jahresarbeitsverdienst aus mindestens wochenweise bestimmten Beträgen zusammensetzt.

§ 570

Erreicht der Jahresarbeitsverdienst nicht das Dreihundertfache des Ortslohns für Erwachsene über einundzwanzig Jahre (§ 567), so gilt dieses Dreihundertfache als Jahresarbeitsverdienst.

§ 571

Von dem Ortslohn wird für Personen, die schon vor dem Unfall dauernd teilweise erwerbsunfähig waren, derjenige Teil zugrunde gelegt, welcher dem Maße der Erwerbsfähigkeit vor dem Unfall entspricht.

§ 572

Die §§ 563 bis 571 gelten entsprechend für Verletzte, die bei einer versicherten Tätigkeit beschäftigt waren, ohne einem versicherten Betrieb anzugehören.

§ 573

Ist der Verletzte auf Grund der Reichsversicherung gegen Krankheit versichert, so sind ihm mindestens die Regelleistungen der Krankenkassen nach § 179 an Krankenhilfe zu gewähren. Dabei beträgt jedoch das Krankengeld vom Beginne der fünften Woche nach dem Unfall bis zum Ablauf der dreizehnten mindestens zwei Drittel des maßgebenden Grundlohns; es darf auch im Falle des § 192 nicht versagt werden, es sei denn, daß der Verletzte sich den Unfall beim Begehen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens (§ 557 Abs. 1, 2) zugezogen hat. Das Entsprechende gilt für das Hausgeld.

Erhält ein Versicherter gleichzeitig aus einer anderen Versicherung Krankengeld, so gilt für die Kürzung des Krankengeldes aus Abs. 1 der § 189 entsprechend.

Maßgebend ist für Mitglieder von Ersatzkassen der Grundlohn der Krankenkasse, bei der der Beschäftigte ohne die Zugehörigkeit zur Ersatzkasse versichert sein würde, für Mitglieder des Reichsknappschaftsvereins der Grundlohn, der nach § 180 bestimmt ist.

Ist der gegen Krankheit Versicherte infolge des Unfalls im Ausland erkrankt, so sind die §§ 221, 222 entsprechend anzuwenden.

§ 574

Als versichert gegen Krankheit im Sinne des § 573 gilt auch, wer infolge Erwerbslosigkeit aus der Krankenkasse ausgeschieden ist, aber noch Anspruch an die Kasse hat (§ 214).

§ 575

Fällt bei Personen, die der landwirtschaftlichen Krankenversicherung unterliegen, das Krankengeld oder das Hausgeld nach den §§ 420, 421, 422 wegen vertragsmäßiger Leistungen des Arbeitgebers ganz oder teilweise weg, so ist der Wert solcher Leistungen auf die Krankenhilfe aus § 573 anzurechnen, soweit sie auf dieselbe Zeit fallen.

§ 576

Was die Krankenkasse, der Reichsknappschaftsverein oder die Ersatzkasse nach den §§ 573, 575 über die Pflicht hinaus, die sie sonst nach Gesetz oder Satzung haben, gewähren müssen, hat, wenn dem Verletzten über die dreizehnte Woche hinaus eine Entschädigung zu leisten ist, die Genossenschaft, andernfalls der Unternehmer (§ 633) zu ersetzen. Die Satzung der Genossenschaft kann bestimmen, daß diese den Mehrbetrag in allen Fällen zu ersetzen hat.

Dies gilt entsprechend, wenn der Verletzte, der gegen Krankheit versichert ist, keinen Anspruch auf Krankenhilfe hat.

§ 577

Ist ein Verletzter, der zu den nach den §§ 544, 545 Versicherten gehört, nicht auf Grund der Reichsversicherung gegen Krankheit versichert, so hat ihm, vorbehaltlich der Abs. 2, 3, der Unternehmer für die ersten dreizehn Wochen Krankenhilfe zu gewähren. Für das Maß der Leistungen und für deren Ersatz gelten die §§ 573 bis 576 entsprechend. Der Unternehmer kann mit Zustimmung des Verletzten auch Pflege nach § 185 Abs. 1 gewähren und dafür bis zu einem Viertel

des Krankengeldes abziehen. Als Grundlohn gilt der Ortslohn des Beschäftigungsorts (§§ 149 bis 152). Für Betriebsbeamte gelten diese Vorschriften nur, wenn deren Jahresarbeitsverdienst nicht den nach § 165a festgesetzten Betrag übersteigt.

In den Fällen des § 169 hat der Arbeitgeber für die ersten dreizehn Wochen die Leistungen aus Abs. 1 dem Verletzten zu gewähren. Dabei gilt der Grundlohn, der für die Krankenkasse maßgebend ist. Auf diese Leistungen werden die aus § 169 angerechnet. Darüber hinaus ist die Genossenschaft oder der Unternehmer dem Arbeitgeber ersatzpflichtig (§ 576). Das gleiche gilt im Falle der §§ 170, 171, wenn den dort Bezeichneten die Ansprüche aus § 169 gewährleistet sind.

Ist ein Hausgehilfe wegen anderer Fürsorge nach § 440 Abs. 1 versicherungsfrei, so gilt für ihn Abs. 2 Satz 1 bis 4 entsprechend, jedoch tritt an die Stelle des Arbeitgebers der Träger der anderen Fürsorge. Dieser hat den Ersatz für die Mehrleistung, wenn nicht die Berufsgenossenschaft ersatzpflichtig ist, von dem Unternehmer zu beanspruchen.

§ 578

Das Nähere zur Ausführung der §§ 573 bis 577 bestimmt das Reichsversicherungsamt.

§ 579

Die Genossenschaft kann die Leistungen des Unternehmers ganz oder teilweise übernehmen. Er hat ihr insoweit Ersatz zu leisten, als der Verletzte von ihm Krankenhilfe beanspruchen könnte und die Genossenschaft dann nicht selbst ersatzpflichtig wäre. Dabei gelten als Ersatz für Krankenpflege drei Achtel des Grundlohns, nach welchem sich das Krankengeld des Berechtigten bestimmt.

Dies gilt entsprechend, wenn in den Fällen des § 577 Abs. 2, 3 der Arbeitgeber oder der Träger der anderen Fürsorge an Stelle des Unternehmers tritt.

§ 580

Ist bei Verletzten, auf welche die §§ 573 bis 577 nicht zutreffen, zu besorgen, daß eine Unfallentschädigung zu leisten ist, so kann die Genossenschaft schon vor Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Unfall ein Heilverfahren eintreten lassen, um die Folgen des Unfalls zu beseitigen oder zu mildern.

Sie kann den Verletzten in einer Heilanstalt unterbringen; dabei gilt § 597 Abs. 2 bis 4.

Sie kann dem Verletzten mit seiner Zustimmung Pflege nach § 185 Abs. 1 gewähren.

Der Verletzte kann von der Genossenschaft angemessenen Ersatz für den Verdienst verlangen, der ihm durch das Heilverfahren entgeht.

§ 581

Die Genossenschaft kann innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall den Verletzten, auch ohne ihm ein Heilverfahren zu gewähren, ärztlich untersuchen lassen und von der Krankenkasse, dem Reichsknappschaftsverein, der Ersatzkasse, dem behandelnden Arzte oder in den Fällen des § 577 dem Unternehmer Auskunft über die Behandlung und den Zustand des Verletzten verlangen.

Auf Antrag der Genossenschaft kann das Versicherungsamt den Unternehmer zu dieser Auskunft innerhalb einer bestimmten Frist durch Zwangsstrafen in Geld anhalten.

Auf Beschwerde gegen die Festsetzung der Strafe entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 582

Wenn das Krankengeld vor Ablauf der dreizehn Wochen wegfällt, über diese hinaus aber die Erwerbsunfähigkeit fortdauert, so ist die Rente schon von dem Tage ab zu gewähren, mit dem das Krankengeld wegfällt.

Die Satzung kann die Rente auch zubilligen, wenn nach Wegfall des Krankengeldes eine Beschränkung der Erwerbsfähigkeit zwar verblieben ist, aber voraussichtlich vor Ablauf der dreizehn Wochen endigen wird.

§ 583

Hat die Krankenkasse, der Reichsknappschaftsverein oder die Ersatzkasse die Leistung vor Ablauf der dreizehn Wochen zu Unrecht eingestellt, so geht der Anspruch des Verletzten auf Krankengeld bis zur Höhe der Rente (§ 582) auf die Genossenschaft über.

Das gleiche gilt für die Leistung des Unternehmers (§ 577).

§ 584

Hat die Genossenschaft zu einer Zeit, für die sie nach § 558 entschädigungspflichtig ist, die Fürsorge für den Verletzten nicht übernommen, und hat ihm für eine solche Zeit die Krankenkasse, der Reichsknappschaftsverein oder die Ersatzkasse nach den §§ 182, 184, 185 Krankengeld oder Krankenhauspflege gewährt, so gilt der Verletzte für diese Zeit als völlig erwerbsunfähig.

§ 585

Streitigkeiten über Ersatzansprüche aus den §§ 573 bis 577, 579 werden im Spruchverfahren entschieden.

Richtet sich der Ersatzanspruch gegen den Reichsknappschaftsverein, so gilt § 76 Abs. 5 des Reichsknappschaftsgesetzes entsprechend.

§ 586

Bei Tötung ist außerdem zu gewähren

1. als Sterbegeld der fünfzehnte Teil des Jahresarbeitsverdienstes; der Reichsarbeitsminister setzt einen Mindestbetrag fest; der § 203 ist entsprechend anzuwenden,
2. vom Todestag ab den Hinterbliebenen eine Rente; sie besteht in einem Bruchteil des Jahresarbeitsverdienstes nach Vorschrift der §§ 588 bis 595.

Der Jahresarbeitsverdienst wird in gleicher Weise berechnet wie im Falle der Körperverletzung, dabei gilt jedoch § 571 nicht.

§ 587

Ist dieser Jahresarbeitsverdienst infolge eines früheren Unfalls geringer als der vor ihm bezogene Entgelt, so ist dem Jahresarbeitsverdienste die frühere Rente zuzurechnen; dabei darf jedoch der Betrag nicht überschritten werden, welcher der früheren Rente als Jahresarbeitsverdienst zugrunde liegt.

§ 588

Hinterläßt der Verstorbene eine Witwe oder Kinder, so beträgt die Rente ein Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes

für die Witwe bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheiratung,

für jedes Kind bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre, für ein uneheliches Kind jedoch nur, soweit der Verstorbene ihm nach gesetzlicher Pflicht Unterhalt gewährt hat.

§ 589

Heiratet die Witwe wieder, so erhält sie drei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes als Abfindung.

§ 590

Die Witwe hat keinen Anspruch, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden ist.

Die Genossenschaft kann unter besonderen Umständen auch dann eine Witwenrente gewähren.

§ 591

Die Vorschriften über die Renten der Kinder gelten auch für Kinder einer weiblichen Person, die nicht Ehefrau ist.

Das gleiche gilt für voreheliche Kinder einer Ehefrau oder für deren Kinder aus früherer Ehe, wenn sie nicht die rechtliche Stellung von ehelichen Kindern des hinterbliebenen Ehemanns haben.

§ 592

Bei Tötung einer Ehefrau, die wegen Erwerbsunfähigkeit des Ehemanns ihre Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst unterhalten hat, ist für die Dauer der Bedürftigkeit an Rente zu gewähren ein Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes

dem Witwer bis zu seinem Tode oder seiner Wiederverheiratung,

jedem Kinde bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre.

Der Witwer hat keinen Anspruch, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden ist.

Hat sich der Ehemann einer Getöteten ohne gesetzlichen Grund von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und seiner Unterhaltspflicht gegen die Kinder entzogen, so kann die Genossenschaft diesen die Rente gewähren.

§ 593

Hinterläßt der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, die er wesentlich aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat, so ist ihnen für die Dauer der Bedürftigkeit eine Rente von zusammen einem Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes zu gewähren.

Sind aus der aufsteigenden Linie Verwandte verschiedenen Grades vorhanden, so ist die Rente den Eltern vor den Großeltern zu gewähren.

§ 594

Hinterläßt der Verstorbene elternlose Enkel, die er ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat, so ist ihnen für die Dauer der Bedürftigkeit bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahr eine Rente von zusammen einem Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes zu gewähren.

§ 595

Die Renten der Hinterbliebenen dürfen zusammen drei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen, sonst werden sie gekürzt, und zwar bei Ehegatten und Kindern gleichmäßig; Verwandte der aufsteigenden Linie haben nur Anspruch, soweit Ehegatten oder Kinder, Enkel nur, soweit die Vorgenannten den Höchstbetrag nicht erschöpfen.

Beim Ausscheiden eines Hinterbliebenen erhöhen sich die Renten der übrigen bis zum zulässigen Höchstbetrage.

§ 596

Die Hinterbliebenen eines Ausländers, die sich zur Zeit des Unfalls nicht gewöhnlich im Inland aufhielten, haben keinen Anspruch auf die Rente.

Die Reichsregierung kann dies mit Zustimmung des Reichsrats für ausländische Grenzgebiete oder für Angehörige solcher auswärtiger Staaten ausschließen, deren Gesetzgebung eine entsprechende Fürsorge für die Hinterbliebenen durch Betriebsunfall getöteter Deutscher gewährleistet.

Deutsche Schutzgebiete gelten im Sinne des Abs. 1 als Inland.

§ 597

An Stelle der im § 558 vorgeschriebenen Leistungen kann die Genossenschaft freie Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt (Heilanstaltpflege) gewähren.

Hat der Verletzte einen eigenen Haushalt oder ist er Mitglied des Haushalts seiner Familie, so bedarf es seiner Zustimmung.

Bei einem Minderjährigen über sechzehn Jahre genügt seine Zustimmung.

Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn

1. die Art der Verletzung eine Behandlung oder Pflege verlangt, die in der Familie des Verletzten nicht möglich ist,
2. die Krankheit ansteckend ist,
3. der Verletzte wiederholt den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwidergehandelt hat,
4. der Zustand oder das Verhalten des Verletzten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert.

In den Fällen des Abs. 4 Nr. 1, 2, 4 soll die Genossenschaft möglichst Heilanstaltpflege gewähren.

§ 598

Gewährt die Genossenschaft die Heilanstaltpflege nach den ersten dreizehn Wochen oder wegen Wegfalls des Krankengeldes schon vorher, so ist den Angehörigen des Verletzten eine Rente zu gewähren, soweit sie ihnen bei seinem Tode zustehen würde (Angehörigenrente). Dieser Anspruch steht auch der Ehefrau zu, deren Ehe mit dem Verletzten erst nach dem Unfall geschlossen worden ist.

§ 599

Die Genossenschaft kann mit Zustimmung des Verletzten Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwestern oder andere Pfleger (Hauspflege) namentlich auch dann gewähren, wenn die Aufnahme des Verletzten in eine Heilanstalt geboten, aber nicht ausführbar ist, oder ein wichtiger Grund vorliegt, den Verletzten in seinem Haushalt oder in seiner Familie zu belassen.

§ 600

Übernimmt die Genossenschaft nach § 579 die Leistungen des Unternehmers, so kann sie an Stelle der Krankenpflege und des Krankengeldes Krankenhauspflege und Hausgeld nach den §§ 184, 186, § 577 Abs. 1 gewähren; sie kann mit Zustimmung des Verletzten auch Pflege nach § 185 Abs. 1 gewähren und dafür bis zu einem Viertel des Krankengeldes abziehen.

Der Unternehmer hat der Genossenschaft insoweit Ersatz zu leisten, als der Verletzte von ihm Krankenhilfe beanspruchen könnte und die Genossenschaft nicht selbst ersatzpflichtig wäre. Dabei gelten als Ersatz für Krankenpflege drei Achtel des Grundlohns, nach welchem sich das Krankengeld des Berechtigten bestimmt.

Dies gilt entsprechend, wenn in den Fällen des § 577 Abs. 2, 3 der Arbeitgeber oder der Träger der anderen Fürsorge an Stelle des Unternehmers tritt.

§ 601

Streitigkeiten über Ersatzansprüche aus § 600 werden im Spruchverfahren entschieden.

§ 602

Die Genossenschaft kann durch die Satzung allgemein, sonst bei Bedürftigkeit, dem Verletzten, der in einer Heilanstalt untergebracht ist, und seinen Angehörigen eine besondere Unterstützung gewähren.

§ 603

Die Genossenschaft kann jederzeit ein neues Heilverfahren eintreten lassen, wenn zu erwarten ist, daß es die Erwerbsfähigkeit des Unfallrentners erhöht.

§ 604

Neben dem Verletzten kann auch die Krankenkasse oder die Ersatzkasse, der er angehört, die Wiederaufnahme des Heilverfahrens beantragen. Das gleiche gilt für den Reichsknappschaftsverein als Träger der Krankenversicherung.

§ 605

Haben Krankenkassen, der Reichsknappschaftsverein, Ersatzkassen oder Träger der Unfallversicherung einen Verletzten in einer Anstalt mit genügenden Heileinrichtungen untergebracht, so darf er während des Heilverfahrens ohne seine Zustimmung in keine andere Anstalt gebracht werden.

Das Versicherungsamt des Aufenthaltsorts kann die Zustimmung ersetzen.

§ 606

Hat der Verletzte eine Anordnung, die das Heilverfahren betrifft, ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund nicht befolgt und wird dadurch seine Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflußt, so kann ihm der Schadenersatz auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, wenn er auf diese Folge hingewiesen worden ist.

§ 607

Der Vorstand der Genossenschaft kann einem Rentenempfänger auf Antrag statt der Rente Aufnahme in ein Invalidenhaus, ein Waisenhaus oder eine ähnliche Anstalt gewähren.

Die Aufnahme verpflichtet den Rentenempfänger auf ein Vierteljahr und, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf dieser Zeit widerspricht, jedesmal auf ein weiteres Vierteljahr zum Verzicht auf die Rente.

§ 608

Tritt in den Verhältnissen, die für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung ein, so kann eine neue Feststellung getroffen werden.

§ 609

In den ersten zwei Jahren nach dem Unfall darf wegen einer Änderung im Zustand des Verletzten eine neue Feststellung jederzeit vorgenommen oder beantragt werden. Ist jedoch innerhalb dieser Frist eine Dauerrente rechtskräftig festgestellt worden oder ist die Frist abgelaufen, so darf eine neue Feststellung nur in Zeiträumen von mindestens einem Jahre vorgenommen oder beantragt werden. Diese Fristen werden auch durch Einleitung eines neuen Heilverfahrens nicht berührt. Die Zeiträume können durch Übereinkommen gekürzt werden.

§ 610

Ein Bescheid, der die Rente herabsetzt oder entzieht, wird mit Ablauf des auf die Zustellung folgenden Monats wirksam.

§ 611

Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des Anspruchs verlangt werden.

§ 612

Kosten des Heilverfahrens und Sterbegelder sind binnen einer Woche nach ihrer Feststellung, Renten im voraus in Monatsbeträgen zu zahlen. Das Reichsversicherungsamt bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Rente in vierteljährlichen Beträgen im voraus zu zahlen ist.

Die Genossenschaft kann mit Zustimmung des Berechtigten die Rente in längeren Zeitabschnitten zahlen.

§ 613

Für den Sterbemonat, den Monat der Wiederverheiratung und den Monat, der das Ruhen der Rente bringt, wird die Rente noch gezahlt. Kommt für einen Monatsteil zur Rente des Verletzten noch die der Hinterbliebenen, so haben sie den höheren Betrag zu beanspruchen.

War die Rente für einen längeren Zeitabschnitt zu entrichten, so kann die Genossenschaft sie auch für diesen noch gewähren.

§ 614

Hat der Berechtigte bei seinem Tode die Entschädigung noch nicht erhalten, so sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister bezugsberechtigt, wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

§ 615

Die Rente ruht

1. solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder in einem Arbeitshaus oder einer Besserungsanstalt untergebracht ist.

   Hat er im Inland Angehörige, die bei seinem Tod Anspruch auf Rente haben würden, so ist ihnen die Rente bis zur Höhe seines Anspruchs zu überweisen,

2. solange sich der berechtigte Inländer im Ausland aufhält und es unterläßt,

   der Genossenschaft seinen Aufenthalt mitzuteilen,

   als Verletzter auf Verlangen der Genossenschaft sich von Zeit zu Zeit bei dem zuständigen Konsul oder einer ihm bezeichneten anderen deutschen Behörde vorzustellen.

   Das Nähere über Mitteilung und Vorstellung bestimmt das Reichsversicherungsamt.

   Weist der Berechtigte nach, daß er ohne sein Verschulden die vorgeschriebene Mitteilung und Vorstellung unterlassen hat, so lebt insoweit das Recht auf die Rente wieder auf,

3. solange sich der berechtigte Ausländer freiwillig gewöhnlich im Ausland aufhält,

4. solange der berechtigte Ausländer wegen Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Reichsgebiet ausgewiesen ist. Das gleiche gilt für einen berechtigten Ausländer, der aus Anlaß der Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Gebiet eines Landes ausgewiesen ist, solange er sich nicht in einem anderen Land aufhält.

In den Fällen der Nummern 3, 4 kann die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats das Ruhen der Rente für ausländische Grenzgebiete oder für Angehörige solcher auswärtiger Staaten ausschließen, deren Gesetzgebung Deutschen und ihren Hinterbliebenen eine entsprechende Fürsorge gewährleistet.

Ist die Ausweisung des berechtigten Ausländers (Abs. 1 Nr. 4) nicht wegen Verurteilung oder aus Anlaß der Verurteilung in einem Strafverfahren angeordnet, so gilt für ihn Abs. 1 Nr. 2.

Deutsche Schutzgebiete gelten im Sinne dieser Vorschriften als Inland.

§ 616

Beträgt die Rente eines Verletzten ein Fünftel der Vollrente oder weniger, so kann ihn die Berufsgenossenschaft mit seiner Zustimmung nach Anhören des Versicherungsamts mit einem dem Werte seiner Jahresrente entsprechenden Kapital abfinden.

§ 617

Die Genossenschaft kann einen berechtigten Ausländer, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgibt oder sich gewöhnlich im Ausland aufhält, mit seiner Zustimmung mit dem dreifachen Betrage seiner Jahresrente, ohne seine Zustimmung mit einem dem Werte seiner Jahresrente entsprechenden Kapital abfinden.

Die Reichsregierung kann dies mit Zustimmung des Reichsrats für ausländische Grenzgebiete ausschließen.

§ 618

Für die Abfindung mit einem entsprechenden Kapitale (§§ 616, 617) regelt die Reichsregierung die Berechnung des Kapitalwerts.

§ 619

Überzeugt sich die Genossenschaft bei erneuter Prüfung, daß die Leistung zu Unrecht ganz oder teilweise abgelehnt, entzogen oder eingestellt worden ist, so kann sie diese neu feststellen.

§ 620

Die Genossenschaft braucht eine Entschädigung nicht zurückzufordern, die sie vor rechtskräftiger Entscheidung zahlen mußte.

§ 621

Die Entschädigungsansprüche können außer in den Fällen des § 119 mit rechtlicher Wirkung übertragen, verpfändet und gepfändet werden auch wegen Forderungen der Krankenkassen und der Ersatzkassen, die nach den §§ 1501, 1543a ersatzberechtigt sind. Die Übertragung, Verpfändung und Pfändung ist nur in Höhe der gesetzlichen Ersatzansprüche zulässig.

Das gleiche gilt für Forderungen des Reichsknappschaftsvereins, soweit er nach § 76 des Reichsknappschaftsgesetzes in Verbindung mit § 1501 dieses Gesetzes ersatzberechtigt ist.

§ 622

Die Ansprüche dürfen nur aufgerechnet werden auf
geschuldete Beiträge,
Vorschüsse, die aus dem Genossenschaftsvermögen geleistet sind,
Entschädigungen, die zu Unrecht gezahlt sind,
Kosten des Verfahrens, die zu erstatten sind,
Geldstrafen, die vom Genossenschaftsvorstande verhängt sind,
Ersatzansprüche der Genossenschaft aus den §§ 903, 904.

Dritter Abschnitt

Träger der Versicherung

I. Berufsgenossenschaften und andere Träger der Versicherung

§ 623

Die Berufsgenossenschaften als Träger der Versicherung umfassen die Unternehmer der versicherten Betriebe (§ 633 Abs. 1).

§ 624

Das Reich ist Träger der Versicherung, wenn der Betrieb für seine Rechnung geht oder die Tätigkeit für seine Rechnung ausgeführt wird. Das gilt nicht bei den Betrieben oder Tätigkeiten, für die es auf Grund früherer Vorschriften oder nach Abs. 2 Mitglied einer Genossenschaft ist.

Das Reich kann für bestimmte Betriebe oder Tätigkeiten der zuständigen Genossenschaft beitreten. Für die Tätigkeiten bei nicht gewerbsmäßigem Halten von Reittieren oder Fahrzeugen (§ 537 Nr. 6, 7) kann es auch in die Berufsgenossenschaft eintreten, die für Unternehmer gewerbsmäßiger Fuhrwerks- oder Binnenschiffahrtsbetriebe zuständig ist. Für Bauarbeiten kann es der für Baugewerbtreibende zuständigen Berufsgenossenschaft beitreten.

Ist das Reich auf Grund früherer Vorschriften oder nach Abs. 2 Mitglied einer Genossenschaft, so kann es aus der Genossenschaft austreten.

Vom Zeitpunkt des Austritts an hat es die Entschädigungsansprüche zu befriedigen, die gegen die Genossenschaft aus Unfällen in den ausgeschiedenen Betrieben oder bei den ausgeschiedenen Tätigkeiten entstanden sind. Ein entsprechender Teil des Vermögens der Genossenschaft ist dem Reiche zu überweisen. Zu einer abweichenden Vereinbarung über die Auseinandersetzung bedarf es des Beschlusses der Genossenschaftsversammlung. Streit bei der Auseinandersetzung über das Vermögen entscheidet das Reichsversicherungsamt (Beschlußsenat), falls nicht schiedsrichterliche Entscheidung vereinbart ist.

Der Austritt ist mangels anderer Vereinbarung nur zum Schlusse eines Geschäftsjahrs zulässig.

Der Eintritt und der Austritt wird durch den zuständigen Reichsminister erklärt.

§ 625

Der § 624 gilt entsprechend für die Länder.

Der Eintritt und der Austritt wird durch die oberste Verwaltungsbehörde erklärt.

§ 626

Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft ist Träger der Versicherung, wenn der Betrieb für ihre Rechnung geht oder die Tätigkeit für ihre Rechnung ausgeübt wird.

§ 627

ist weggefallen.

§ 628

Eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine andere öffentliche Körperschaft ist Träger der Versicherung für solche Bauarbeiten und Tätigkeiten bei nicht gewerbsmäßigem Halten von Reittieren oder Fahrzeugen (§ 537 Nr. 6, 7), welche sie als Unternehmer in anderen als Eisenbahnbetrieben ausführen, wenn die oberste Verwaltungsbehörde sie auf Antrag zur Übernahme der Last für leistungsfähig erklärt. Sonst ist eine solche Körperschaft mit den bezeichneten Arbeiten und Tätigkeiten nach § 629 versichert.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann mehrere Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere öffentliche Körperschaften zur gemeinsamen Durchführung der Versicherung zu einem Verbande vereinigen und diesen für leistungsfähig erklären.

Eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine andere öffentliche Körperschaft kann durch eine Erklärung ihres Vorstandes zur Versicherung der im Abs. 1 bezeichneten Bauarbeiten in die für Baugewerbtreibende zuständige Berufsgenossenschaft und zur Versicherung der im Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten in die für Unternehmer gewerbsmäßiger Fuhrwerks- oder Binnenschiffahrtsbetriebe zuständige Berufsgenossenschaft eintreten. Die Eintrittserklärung bestimmt auch den Zeitpunkt, mit dem der Eintritt wirksam wird.

Der Wiederaustritt aus der Genossenschaft und der Wiedereintritt ist für solche Körperschaften mangels anderer Vereinbarung nur zum Schlusse eines Geschäftsjahrs zulässig. Ist die Körperschaft für leistungsfähig erklärt, so bedarf es für den Wiederaustritt und den Wiedereintritt, wenn die Genossenschaft nicht zustimmt, der Genehmigung des Reichsversicherungsamts. Eine für leistungsfähig erklärte Körperschaft hat vom Zeitpunkt des Austritts an die Entschädigungsansprüche zu befriedigen, die gegen die Genossenschaft aus Unfällen bei den ausgeschiedenen Arbeiten oder Tätigkeiten entstanden sind. Ein entsprechender Teil des Vermögens der Genossenschaft ist der Körperschaft zu überweisen. Zu einer abweichenden Vereinbarung über die Auseinandersetzung bedarf es des Beschlusses der Genossenschaftsversammlung. Streit bei der Auseinandersetzung über das Vermögen entscheidet das Reichsversicherungsamt (Beschlußsenat), falls nicht schiedsrichterliche Entscheidung vereinbart ist.

§ 629

Bauarbeiten, die andere Unternehmer nicht gewerbsmäßig ausführen, werden auf Kosten der Unternehmer oder der Gemeinden oder Verbände durch besondere Einrichtungen (Zweiganstalten) versichert, die den Genossenschaften der Baugewerbtreibenden angegliedert sind (§§ 783 bis 835). Träger der Zweiganstalt ist die Genossenschaft.

Ebenso werden den Genossenschaften der Unternehmer gewerbsmäßiger Fuhrwerks- und Binnenschiffahrtsbetriebe Zweiganstalten für die Versicherung von Tätigkeiten bei nicht gewerbsmäßigem Halten von Reittieren oder Fahrzeugen (§ 537 Nr. 6, 7) angegliedert (§§ 836 bis 842). Der Reichsrat kann die Zweiganstalten oder Teile von ihnen anderen Berufsgenossenschaften angliedern. Er kann auch an Stelle der Zweiganstalten oder Teile von ihnen Versicherungsgenossenschaften als selbständige Versicherungsträger errichten und regelt dann ihre Verfassung. Ändert er hiernach den Bestand von Zweiganstalten oder Versicherungsgenossenschaften, so bestimmt er auch über den Übergang der Unfallast und des Vermögens.

II. Zusammensetzung der Berufsgenossenschaften

§ 630

Die Berufsgenossenschaften werden nach örtlichen Bezirken gebildet; sie umfassen darin alle Betriebe der Gewerbszweige, für die sie errichtet sind. Von dieser Vorschrift kann bei Genossenschaften für Eisenbahnen oder die im § 537 Nr. 6, 7 bezeichneten Betriebe abgesehen werden.

Der Reichsrat kann die Vereinigung der Unternehmer knappschaftlicher Betriebe (§§ 1, 2 des Reichsknappschaftsgesetzes) zu Knappschafts-Berufsgenossenschaften genehmigen.

Genossenschaften, die nach den früheren Unfallversicherungsgesetzen errichtet sind, bleiben in ihrem Bestande, vorbehaltlich der nach den §§ 635 bis 648 zulässigen Änderungen, erhalten.

§ 631

Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandteile verschiedenartiger Gewerbszweige, so ist er der Genossenschaft zuzuteilen, welcher der Hauptbetrieb angehört. Das gleiche gilt, unbeschadet des § 540, von Nebenbetrieben und von solchen versicherten Tätigkeiten, welche Bestandteile eines Betriebs sind.

Binnenschiffahrts- und Flößereibetriebe oder -tätigkeiten fallen nur dann in die Versicherung des Hauptbetriebs, wenn sie nicht über den örtlichen Verkehr hinausgreifen.

Tätigkeiten, die ihrer Art nach der Versicherung bei einer Zweiganstalt oder Versicherungsgenossenschaft unterliegen, sind bei der Berufsgenossenschaft, welcher der Unternehmer mit Betriebstätigkeiten derselben Art angehört, versichert, wenn diese die anderen Tätigkeiten überwiegen.

§ 632

Die Vorschrift des § 542 gilt entsprechend für mehrere Betriebe desselben Unternehmers, die sämtlich der gewerblichen Unfallversicherung unterliegen und nicht schon unter § 631 Abs. 1 fallen. Dies gilt nicht für Binnenschiffahrts- und Flößereibetriebe.

§ 633

Unternehmer eines Betriebs ist derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb geht.

Im übrigen ist Unternehmer

1. von Bauarbeiten, die nicht in einem gewerbsmäßigen Baubetrieb ausgeführt werden, derjenige, für dessen Rechnung sie gehen,
2. von Tätigkeiten bei nicht gewerbsmäßigem Halten von Reittieren oder Fahrzeugen (§ 537 Nr. 6, 7), wer das Reittier oder Fahrzeug hält.

§ 634

Eine Genossenschaft hat Unfälle bei versicherten Tätigkeiten in einem Betriebe, der für Rechnung eines ihr nicht angehörigen Unternehmers geht, dann zu entschädigen, wenn ein ihr angehöriger Unternehmer den Auftrag gegeben und den Entgelt zu zahlen hat. Dies gilt entsprechend für die Zweiganstalten.

III. Änderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften

§ 635

Änderungen im Bestande der Berufsgenossenschaften sind mit Beginn eines Geschäftsjahrs nach den §§ 636 bis 648 zulässig.

§ 636

Mehrere Genossenschaften können sich durch übereinstimmenden Beschluß der Genossenschaftsversammlungen vereinigen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichsrats.

§ 637

Die beteiligten Genossenschaftsversammlungen können beschließen, daß einzelne Gewerbszweige oder örtlich begrenzte Teile aus einer Genossenschaft in eine andere übergehen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichsrats.

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Ausscheiden die Leistungsfähigkeit einer der beteiligten Genossenschaften gefährden würde.

§ 638

Wird auf Grund eines Genossenschaftsbeschlusses beantragt, mehrere Genossenschaften zu vereinigen oder einzelne Gewerbszweige oder örtlich begrenzte Teile aus einer Genossenschaft auszuscheiden und einer anderen zuzuteilen, so entscheidet auf Anrufen der Reichsrat, wenn eine beteiligte Genossenschaft widerspricht.

§ 639

Über den Antrag, für einzelne Gewerbszweige oder örtlich begrenzte Teile eine besondere Genossenschaft zu errichten, beschließt zunächst die Genossenschaftsversammlung. Der Reichsrat entscheidet.

§ 640

Das Reichsversicherungsamt bereitet die Entscheidung des Reichsrats vor; dabei hat sich der Beschlußsenat zu äußern.

§ 641

Der Reichsrat kann die Genehmigung zur Errichtung einer neuen Genossenschaft versagen, wenn

1. die Zahl der Betriebe oder der Versicherten zu gering sein würde, um die dauernde Leistungsfähigkeit zu verbürgen,
2. die Aufnahme von Betrieben in die Genossenschaft verweigert wird, die aus denselben Gründen (Nr. 1) keine eigene leistungsfähige Genossenschaft zu bilden imstande sind und zweckmäßig auch keiner anderen Genossenschaft zugeteilt werden können.

§ 642

Vereinigen sich mehrere Genossenschaften zu einer neuen Genossenschaft, so gehen alle ihre Rechte und Pflichten auf diese über, sobald die Änderung wirksam wird.

§ 643

Scheiden Teile einer Genossenschaft aus, um eine andere zu bilden oder in eine andere überzugehen, so

hat die andere Genossenschaft von da an die Entschädigungsansprüche zu befriedigen, die gegen die alte Genossenschaft aus Unfällen in den ausgeschiedenen Betrieben erwachsen sind. Dies gilt auch, wenn landwirtschaftliche Nebenbetriebe nach der Satzung in eine gewerbliche Genossenschaft übergehen (§ 540 Nr. 1).

§ 644

Genossenschaften, denen hiernach die Entschädigungspflicht zufällt, haben Anspruch auf einen entsprechenden Teil der Rücklage und des anderen Vermögens der abgebenden Genossenschaft. Sie sind verpflichtet, einen entsprechenden Teil der Zinsen und Tilgungsbeträge für die schwebende Schuld (§ 779) zu übernehmen.

§ 645

Die beteiligten Genossenschaftsversammlungen können durch übereinstimmenden Beschluß von den Vorschriften der §§ 642 bis 644 abweichen.

§ 646

Entsteht bei der Auseinandersetzung über das Vermögen Streit zwischen den beteiligten Genossenschaften, so können sie schiedsrichterliche Entscheidung vereinbaren; sonst entscheidet das Reichsversicherungsamt (Beschlußsenat).

§ 647

Wird eine Genossenschaft unfähig, ihre gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen, so kann der Reichsrat sie auflösen, wenn das Reichsversicherungsamt (Beschlußsenat) es beantragt.

Die Gewerbszweige der aufgelösten Genossenschaft werden anderen Genossenschaften zugewiesen. Diese sind vorher zu hören.

Mit Auflösung der Genossenschaft gehen ihre Rechte und Pflichten auf das Reich über.

§ 648

Wird eine Genossenschaft, die der Aufsicht eines Landesversicherungsamts untersteht (§ 723), als leistungsunfähig aufgelöst, so gehen ihre Rechte und Pflichten auf das Land über.

Vierter Abschnitt

Verfassung der Berufsgenossenschaften

I. Mitgliedschaft und Stimmberechtigung

§ 649

Mitglied der Berufsgenossenschaft ist jeder Unternehmer, dessen Betrieb zu den ihr zugewiesenen Gewerbszweigen gehört und in ihrem Bezirke seinen Sitz hat. Das Reich, die Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und andere öffentliche Körperschaften sind nur Mitglieder, soweit es die §§ 624 bis 628 vorschreiben oder zulassen.

§ 650

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eröffnung des Betriebs oder mit seiner Versicherungspflicht; für das Reich und die Länder, für Gemeinden, Gemeindeverbände und andere öffentliche Körperschaften regelt sich der Beginn der Mitgliedschaft nach den §§ 624 bis 628.

§ 651

In jedem Betriebe hat der Unternehmer durch einen Aushang bekanntzumachen,

1. welcher Genossenschaft und Sektion der Betrieb angehört,
2. wo die Geschäftsstelle des Genossenschafts- und des Sektionsvorstandes ist.

Ist ein landwirtschaftlicher Betrieb der Gewerbe-Unfallversicherung nach § 540 Nr. 1, § 542 unterstellt, so hat der Aushang darauf hinzuweisen.

§ 652

Besitzen Mitglieder oder ihre gesetzlichen Vertreter nicht die bürgerlichen Ehrenrechte, so haben sie kein Stimmrecht.

II. Anmeldung der Betriebe

§ 653

Wer mit einem Betriebe Mitglied einer Genossenschaft wird, hat binnen einer Woche dem Versicherungsamt, in dessen Bezirke der Betrieb seinen Sitz hat, anzuzeigen

1. den Gegenstand und die Art des Betriebs,
2. die Zahl der Versicherten,
3. die Genossenschaft, welcher der Betrieb angehört,
4. wenn der Betrieb erst nach Inkrafttreten des Gesetzes eröffnet ist, den Eröffnungstag und, wenn der Betrieb erst nach Inkrafttreten des Gesetzes versicherungspflichtig geworden ist, den Tag des Beginns der Versicherungspflicht.

Die Anzeige ist doppelt einzureichen; der Empfang wird bescheinigt.

Ist der Betrieb schon angemeldet und findet nur ein Wechsel in der Person des Unternehmers statt, so ist eine nochmalige Anzeige nach Abs. 1 nicht erforderlich.

§ 654

Das Versicherungsamt überweist jeden Betrieb seines Bezirkes, über den die Anzeige eingeht, binnen einer Woche durch Einsendung der einen Anzeige dem Vorstand der darin bezeichneten Genossenschaft.

§ 655

Gehört der Betrieb nach Ansicht des Versicherungsamts einer anderen als der bezeichneten Genossenschaft an, so benachrichtigt es den Vorstand dieser Genossenschaft sowie den Unternehmer und sendet die Anzeige dem Vorstand der anderen Genossenschaft ein.

§ 656

Ist die Anzeige versäumt oder unvollständig, so kann das Versicherungsamt den Unternehmer durch Zwangsstrafen in Geld anhalten, binnen einer gesetzten Frist Auskunft zu geben.

Auf Beschwerde gegen die Festsetzung der Strafe entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

Das Versicherungsamt überweist den Betrieb binnen einer Woche nach Ablauf der gesetzten Frist, indem es die Angaben (§ 653 Abs. 1) selbst macht.

III. Betriebsverzeichnis

§ 657

Die Genossenschaftsvorstände haben auf Grund der Verzeichnisse, die ihnen das Reichsversicherungsamt mitteilt, und der späteren Überweisungen (§§ 654, 656) Betriebsverzeichnisse zu führen.

§ 658

Die Mitglieder werden in das Betriebsverzeichnis nach Prüfung ihrer Zugehörigkeit aufgenommen.

§ 659

Den Mitgliedern, die in das Betriebsverzeichnis aufgenommen sind, stellt der Genossenschaftsvorstand Mitgliedscheine zu. Ist die Genossenschaft in Sektionen eingeteilt, so muß der Mitgliedschein die Sektion bezeichnen, welcher der Unternehmer angehört.

Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist darüber dem Betriebsunternehmer durch Vermittlung des Versicherungsamts ein Bescheid mit Gründen zuzustellen.

§ 660

Gegen die Aufnahme oder Ablehnung hat der Unternehmer binnen einem Monat nach Zustellung des Mitgliedscheins oder des ablehnenden Bescheids Beschwerde an das Oberversicherungsamt. Sie ist bei dem Versicherungsamt einzureichen. Ergibt sich bei der Verhandlung über die Beschwerde, daß der Betrieb zwar der Unfallversicherung unterliegt, aber keiner der vorhandenen Genossenschaften angehört, so ist die Sache dem Reichsversicherungsamte vorzulegen. Dieses weist den Betrieb der Genossenschaft zu, der er seiner Art nach am nächsten steht.

§ 661

Erhebt der Unternehmer gegen einen ablehnenden Bescheid nicht rechtzeitig Beschwerde, so kann das Versicherungsamt die Sache dem Reichsversicherungsamte vorlegen; auf Antrag der Genossenschaft muß es geschehen.

§ 662

Erkennt im Falle des § 655 der Vorstand der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft die Mitgliedschaft des Unternehmers an, so hat der Vorstand dies dem Vorstand der anderen Genossenschaft mitzuteilen. Dieser kann binnen einem Monat nach Empfang der Mitteilung Beschwerde erheben.

§ 663

Den Vorständen der Sektionen sind über die diesen angehörigen Unternehmer Auszüge aus dem Betriebsverzeichnisse mitzuteilen.

IV. Wechsel des Unternehmers. Änderung im Betrieb und in seiner Zugehörigkeit zur Genossenschaft

§ 664

Der Unternehmer hat den Wechsel der Person, für deren Rechnung der Betrieb geht, in der durch die Satzung bestimmten Frist dem Genossenschaftsvorstande zur Eintragung in das Betriebsverzeichnis anzuzeigen. Für die Beiträge bis zum Ablauf des Geschäftsjahrs, in welchem der Wechsel angezeigt wird, bleibt er haftbar, ohne dadurch den Nachfolger von der Haftung zu befreien.

§ 665

Jeder Unternehmer hat Änderungen seines Betriebs, die für die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft wichtig sind, ihrem Vorstand in der durch die Satzung bestimmten Frist anzuzeigen.

§ 666

Hält es der Vorstand auf Antrag des Unternehmers oder von Amts wegen für geboten, den Betrieb einer anderen Genossenschaft zu überweisen, so überweist er ihn dieser und teilt es ihr und durch das Versicherungsamt dem Unternehmer unter Angabe der Gründe mit.

§ 667

Gegen die Überweisung können der Unternehmer und der andere Genossenschaftsvorstand bei dem Vorstand, der den Betrieb überwiesen hat, Beschwerde erheben; dieser hat die Beschwerde dem Oberversicherungsamte vorzulegen.

Wird nicht rechtzeitig Beschwerde erhoben, so ist der Betrieb in den Verzeichnissen umzuschreiben und dem Unternehmer ein anderer Mitgliedschein auszustellen.

§ 668

Beansprucht eine Genossenschaft die Überweisung eines Betriebs und widerspricht der Unternehmer oder die Genossenschaft, welcher der Betrieb bisher angehörte, so hat der Vorstand dieser Genossenschaft die Sache dem Oberversicherungsamte zur Entscheidung vorzulegen.

§ 669

Beansprucht ein Unternehmer die Umschreibung seines Betriebs, so kann er bei Widerspruch beider Genossenschaften die Entscheidung des Oberversicherungsamts beantragen.

§ 670

Was die §§ 666, 667 für die Überweisung eines Betriebs vorschreiben, gilt entsprechend für seine Löschung.

§ 671

Wird einem Antrag auf Überweisung oder Löschung Folge gegeben, so wird die Änderung der genossenschaftlichen Zugehörigkeit mit dem Tage wirksam, an dem der Antrag zuerst einem der beteiligten Genossenschaftsvorstände zugegangen ist. Wird der Betrieb von Amts wegen überwiesen oder gelöscht, so ist der Tag maßgebend, an dem die Überweisung oder die Löschung dem Unternehmer mitgeteilt worden ist.

Die beteiligten Vorstände und Unternehmer können einen anderen Tag vereinbaren.

§ 672

Ist die Überweisung oder Löschung dadurch erheblich verzögert worden, daß gesetzliche oder satzungsmäßige Vorschriften nicht beachtet worden sind, so kann das Oberversicherungsamt auf Antrag bestimmen, daß die Änderung der genossenschaftlichen Zugehörigkeit an einem früheren als dem im § 671 Abs. 1 bezeichneten Tage wirksam wird, jedoch nicht vor Beginn des Geschäftsjahrs, für das der Anspruch auf Beiträge noch nicht verjährt ist.

§ 673

Gehen einzelne Betriebe oder Nebenbetriebe von einer Genossenschaft auf eine andere über, so gilt für den Übergang der Unfallast § 643.

Die übernehmende Genossenschaft hat Anspruch auf einen entsprechenden Teil der Rücklage der abgebenden Genossenschaft. Dieser Teil ist nach einem Durchschnittssatze zu berechnen, den das Reichsversicherungsamt nach der Höhe der Rücklagen sämtlicher Genossenschaften, getrennt nach gewerblichen und landwirtschaftlichen, alle fünf Jahre einheitlich festsetzt.

Die §§ 645, 646 sind anzuwenden, jedoch mit der Maßgabe, daß nur unter den Voraussetzungen des § 1781 Abs. 2 der Beschlußsenat entscheidet.

§ 674

Die Meldepflicht bei Betriebsänderungen, die auf die Veranlagung zum Gefahrtarife wirken (§ 711), und das weitere Verfahren sind in der Satzung zu regeln.

Hat ein Ausschuß oder der Vorstand der Genossenschaft den Gefahrtarif aufzustellen und zu ändern (§ 707), so kann ihm die Genossenschaftsversammlung auch übertragen, die Meldepflicht bei diesen Betriebsänderungen zu regeln.

Gegen den Bescheid, den die Genossenschaft auf die Anmeldung der Änderung oder von Amts wegen erläßt, hat der Unternehmer die Beschwerde.

V. Satzung

§ 675

Die Berufsgenossenschaften regeln ihre innere Verwaltung und ihre Geschäftsordnung durch eine Satzung, welche die Genossenschaftsversammlung beschließt.

§ 676

Der von der Gründungsversammlung gewählte vorläufige Vorstand hat die Versammlung zu leiten und die Geschäfte der Genossenschaft zu führen, bis der auf Grund einer gültigen Satzung gewählte Vorstand die Geschäfte übernimmt.

Der vorläufige Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und mindestens drei Beisitzern.

§ 677

Die Satzung muß bestimmen über

1. Namen, Sitz und Bezirk der Genossenschaft,
2. Zusammensetzung, Rechte und Pflichten des Vorstandes,
3. Form der Willenserklärungen des Vorstandes sowie seiner Unterschrift für die Berufsgenossenschaft, Art der Beschlußfassung des Vorstandes und seine Vertretung nach außen,
4. Berufung der Genossenschaftsversammlung und Art ihrer Beschlußfassung,
5. Stimmrecht der Mitglieder und Prüfung ihrer Vollmachten,
6. Höhe der Sätze für entgangenen Arbeitsverdienst und für Reisekosten, die den Vertretern der Versicherten zu gewähren sind (§ 21),
7. Vertretung der Genossenschaft gegenüber dem Vorstand,
8. Verfahren der Genossenschaftsorgane beim Einschätzen der Betriebe in die Klassen des Gefahrtarifs,
9. Verfahren bei Betriebsänderungen und bei Wechsel der Person des Unternehmers,

10. Folgen von Betriebseinstellung oder von Wechsel der Person des Unternehmers, besonders Sicherstellung seiner Beiträge, wenn er den Betrieb einstellt,
11. Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
12. Handhabung des Erlasses von Vorschriften zur Unfallverhütung und zur Überwachung der Betriebe,
13. Verfahren bei Anmeldung und Ausscheiden versicherter Unternehmer, Lotsen und anderer, nach § 552 Versicherter sowie Höhe und Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes der Unternehmer und Lotsen,
14. Art der Bekanntmachungen,
15. Änderung der Satzung.

§ 678

Die Satzung kann bestimmen, daß

1. die Genossenschaftsversammlung aus Vertretern zusammengesetzt wird,
2. die Genossenschaft in örtliche Sektionen eingeteilt wird,
3. besondere Vertrauensmänner als örtliche Organe der Genossenschaft eingesetzt werden.

§ 679

Bestimmt die Satzung solches, so hat sie zugleich zu bestimmen über

Wahl der Vertreter,

Sitz und Bezirk der Sektionen,

Zusammensetzung und Berufung der Sektionsversammlungen und Art ihrer Beschlußfassung,

Zusammensetzung, Rechte und Pflichten der Sektionsvorstände, Wahl, Bezirke, Rechte und Pflichten der Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter.

Die Genossenschaftsversammlung kann die Abgrenzung der Bezirke und die Wahl der Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter dem Genossenschafts- oder Sektionsvorstande, die Wahl der Sektionsvorstände den Sektionsversammlungen übertragen.

§ 680

Die Satzung kann den Genossenschaftsvorstand ermächtigen, gegen Unternehmer und ihnen nach § 912 Gleichgestellte, die ihren satzungsmäßigen Pflichten zuwiderhandeln, Ordnungsstrafe in Geld zu verhängen.

§ 681

Die Satzung bedarf der Genehmigung des Reichsversicherungsamts. Soll die Genehmigung versagt werden, so entscheidet über sie der Beschlußsenat; die Gründe der Versagung sind mitzuteilen. Wird die Genehmigung versagt, so entscheidet auf Beschwerde der Reichsrat.

§ 682

Ist die Genehmigung endgültig versagt, so hat in der vom Reichsversicherungsamte festgesetzten Frist die Genossenschaftsversammlung über eine neue Satzung zu beschließen. Kommt kein Beschluß zustande oder wird auch die neue Satzung endgültig nicht genehmigt, so erläßt das Reichsversicherungsamt die Satzung und ordnet auf Kosten der Genossenschaft das zur Ausführung Erforderliche an.

§ 683

Die Satzung darf nur mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts geändert werden. Soll die Genehmigung versagt werden, so entscheidet über sie der Beschlußsenat; die Gründe der Versagung sind mitzuteilen. Wird die Genehmigung versagt, so entscheidet auf Beschwerde der Reichsrat.

§ 684

Ist die Satzung genehmigt, so hat der Genossenschaftsvorstand im Reichsanzeiger Namen und Sitz der Genossenschaft und die Bezirke der Sektionen bekanntzumachen.

Das gleiche gilt für Änderungen.

VI. Genossenschaftsorgane

§ 685

Der Vorstand verwaltet die Genossenschaft, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.

§ 686

Der Genossenschaftsversammlung bleibt vorbehalten,

1. die Vorstandsmitglieder zu wählen,
2. die Satzung zu ändern,
3. die Jahresrechnung zu prüfen und abzunehmen, wenn die Genossenschaftsversammlung dazu nicht einen besonderen Ausschuß bestellt,
4. für die Mitglieder der Organe der Genossenschaft die Höhe des Pauschbetrags für Zeitverlust und der Sätze für Reisekosten zu bestimmen.

§ 687

In den Vorstand oder als Vertrauensmann der Genossenschaft oder als Vertreter in der Genossenschaftsversammlung (§ 678 Nr. 1) kann, vorbehaltlich der §§ 13, 14, gewählt werden, wer der Genossenschaft als Mitglied angehört oder den Mitgliedern gleichsteht (§ 13 Abs. 2).

Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes sind auch solche Mitglieder einer Innung oder des Aufsichtsrats einer der Genossenschaft angehörigen Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die mindestens fünf Jahre lang Unternehmer oder bevollmächtigte Betriebsleiter eines der Genossenschaft angehörigen Betriebs gewesen sind.

Sind in einer Genossenschaft verschiedenartige Gewerbszweige oder Betriebsarten (große, mittlere, kleine Betriebe) vereinigt, so sollen diese im Vorstand möglichst vertreten sein. Die Satzung bestimmt das Nähere.

Die Satzung einer Genossenschaft kann bestimmen, daß Vertreter der Versicherten ihrem Vorstand oder, wenn die Genossenschaft in Sektionen geteilt ist, dem Sektionsvorstande mit Stimmrecht angehören. Die Knappschafts-Berufsgenossenschaft kann durch die Satzung bestimmen, daß die Vertreter der Versicherten Knappschaftsälteste sein müssen. Ihre Wahl erfolgt durch die nach § 858 gewählten Vertreter der Versicherten; für ihre Wählbarkeit gilt § 859.

§ 688

Die Mitglieder der Genossenschaften können sich in der Genossenschaftsversammlung durch andere stimmberechtigte Mitglieder oder durch einen bevollmächtigten Leiter ihres Betriebs vertreten lassen.

§ 688a

Auf Antrag des Vorstandes kann das Reichsversicherungsamt genehmigen, daß die Genossenschaftsversammlung oder Sektionsversammlung schriftlich abstimmt.

Muß nach der Satzung eine Genossenschaftsversammlung oder Sektionsversammlung zu bestimmter Zeit oder innerhalb bestimmter Zeit stattfinden, so kann das Reichsversicherungsamt auf Antrag des Vorstandes genehmigen, daß die Genossenschaftsversammlung oder Sektionsversammlung ausnahmsweise ausfällt oder verschoben wird.

§ 689

Solange und soweit die Wahl gesetzlicher Organe einer Genossenschaft nicht zustande kommt oder gesetzliche Organe sich weigern, ihre Geschäfte zu führen, führt sie auf Kosten der Genossenschaft das Reichsversicherungsamt selbst oder durch Beauftragte.

VII. Angestellte

§ 690

Die Genossenschaftsversammlung hat die allgemeinen Anstellungsbedingungen und die Rechtsverhältnisse der Angestellten der Genossenschaft durch eine Dienstordnung angemessen zu regeln.

Für Angestellte, die nur auf Probe, zu vorübergehender Dienstleistung, zur Vorbereitung oder die nur nebenher ohne Entgelt beschäftigt werden, gilt die Dienstordnung nur, soweit sie es vorsieht.

§ 691

Für die Dienstordnung sind die Grundsätze der §§ 692 bis 699 maßgebend.

§ 692

Die Anstellung ist durch schriftlichen Vertrag zu bewirken.

§ 693

Das Kündigungsrecht der Genossenschaft darf den Angestellten nicht schlechter stellen, als er mangels einer Vereinbarung nach bürgerlichem Rechte gestellt sein würde.

Ein kündbar Angestellter kann ohne Kündigung entlassen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Gegenüber kündbar Angestellten, die länger als zehn Jahre bei der Genossenschaft beschäftigt sind, darf auch die Kündigung nur aus einem wichtigen Grunde ausgesprochen werden. Im letzteren Falle gilt es auch als ein wichtiger Grund, wenn Angestellte infolge Änderung im Bestande der Genossenschaft oder in deren Geschäftsverwaltung nicht bloß vorübergehend entbehrlich werden; dann soll zunächst den Dienstjüngeren der Angestelltenklasse, für welche die Änderung erheblich ist, gekündigt werden.

§ 694

Eine lebenslängliche Anstellung ist zulässig, soweit die Dienstordnung sie vorsieht. Diese hat dann auch die Bedingungen für die lebenslängliche Anstellung sowie die Rechtsverhältnisse solcher Angestellten zu regeln.

§ 695

Die Dienstordnung hat die Gehälter, die mindestens zu zahlen sind, für die einzelnen Klassen der Angestellten, mit Ausnahme der im § 690 Abs. 2 bezeichneten, sowie Grundsätze über ein Aufsteigen im Gehalte festzusetzen. Sie bestimmt zugleich, wieweit das Gehalt fortzuzahlen ist, wenn der Angestellte ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert ist.

§ 696

Angestellte, die ihre dienstliche Stellung oder ihre Dienstgeschäfte zu einer religiösen oder politischen Betätigung mißbrauchen, hat der Vorstand, nachdem ihnen Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, zu verwarnen und bei Wiederholung zu entlassen; die Ent-

lassung bedarf der Genehmigung des Reichsversicherungsamts. Eine religiöse oder politische Betätigung außerhalb der Dienstgeschäfte und die Ausübung des Vereinigungsrechts dürfen, soweit sie nicht gegen die Gesetze verstoßen, nicht gehindert werden und gelten an sich nicht als Gründe zur Kündigung oder Entlassung.

§ 697

Gewährt die Dienstordnung ein Recht auf Ruhegehalt oder auf Hinterbliebenenfürsorge, so hat sie auch die Bedingungen für deren Gewährung zu regeln.

§ 698

Die Anstellung kann nur für die im § 690 Abs. 2 bezeichneten Personen den Geschäftsführern überlassen werden. Der Vorsitzende des Vorstandes hat dann binnen einer in der Dienstordnung bestimmten Frist von längstens sechs Monaten über eine weitere Beschäftigung nach § 690 Abs. 2 zu befinden. Er bestimmt für solche Personen auch über Kündigung und Entlassung.

Im übrigen hat der Vorstand über die Anstellung, Kündigung und Entlassung sowie über die Zuteilung zu einer Angestelltenklasse, das Aufsteigen im Gehalt und die Gewährung und die Versagung von Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge zu beschließen.

§ 699

Die Dienstordnung soll die Zuständigkeit zur Verhängung von Strafen und die Rechtsbehelfe dagegen regeln. Geldstrafe darf nur bis zum Betrag eines einmonatigen Diensteinkommens vorgesehen werden.

§ 700

Vor Aufstellung der Dienstordnung hat der Vorstand die volljährigen Angestellten zu hören.

Die Dienstordnung bedarf der Genehmigung des Reichsversicherungsamts.

Wird die Genehmigung versagt und kommt in der festgesetzten Frist eine andere Dienstordnung nicht zustande oder wird sie nicht genehmigt, so erläßt das Reichsversicherungsamt die Dienstordnung.

Das gleiche gilt für Änderungen.

§ 701

Beschlüsse des Genossenschaftsvorstandes oder der Genossenschaftsversammlung, die gegen die Dienstordnung verstoßen, hat der Vorsitzende des Vorstandes durch Beschwerde an das Reichsversicherungsamt zu beanstanden; die Beschwerde bewirkt Aufschub.

Läuft eine Bestimmung des Anstellungsvertrags der Dienstordnung zuwider, so ist sie nichtig.

§ 702

Für Versorgungsanwärter darf kein Vorrecht bei der Stellenbesetzung vorgeschrieben werden.

§ 703

Der Genossenschaftsvorstand kann auf eigene Verantwortung bestimmte Aufgaben besoldeten Geschäftsführern übertragen.

Das Nähere bestimmt das Reichsversicherungsamt.

§ 704

Die Gehälter der Angestellten stellt im einzelnen der Haushaltsplan der Genossenschaft fest.

§ 705

In Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse der Angestellten, die der Dienstordnung unterstehen, entscheidet auf Beschwerde das Reichsversicherungsamt (Beschlußsenat), wenn es sich um Kündigung, Entlassung, Geldstrafe von mehr als 20 Reichsmark oder vermögensrechtliche Ansprüche handelt.

Für vermögensrechtliche Ansprüche gelten folgende besondere Vorschriften:

Der Rechtsweg ist zulässig. Die Klage kann nur binnen einem Monat erhoben werden, nachdem die Entscheidung des Reichsversicherungsamts zugestellt ist; die Frist ist eine Notfrist im Sinne des § 223 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung.

An die Entscheidungen des Reichsversicherungsamts darüber, ob unter Einhaltung der Kündigungsfrist aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden darf (§ 693 Abs. 2 Satz 2, 3), sind die ordentlichen Gerichte gebunden.

Soweit es sich um die Festsetzung von Geldstrafen handelt, ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Aus den rechtskräftigen Entscheidungen der Versicherungsbehörden findet die Zwangsvollstreckung nach dem achten Buche der Zivilprozeßordnung statt.

§ 705a

In den Fällen des § 705 wird als Beisitzer des Beschlußsenats an Stelle des Versicherten (§ 100 Abs. 2) ein berufsgenossenschaftlicher Angestellter zugezogen. Das Reichsversicherungsamt beruft solche Beisitzer auf Grund von Vorschlagslisten, die ihm die beteiligten Angestelltenverbände einreichen. Das Nähere bestimmt das Reichsversicherungsamt.

Die nach Abs. 1 zugezogenen Angestellten erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen die nämliche Vergütung wie die nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts; zu ihren Gunsten gelten die Vorschriften des § 139.

VIII. Bildung der Gefahrklassen

§ 706

Die Genossenschaftsversammlung hat für die der Genossenschaft zugehörigen Betriebe durch einen Gefahrtarif Gefahrklassen nach dem Grade der Unfallgefahr zu bilden und danach die Höhe der Beiträge abzustufen.

§ 707

Sie kann einem Ausschuß oder dem Vorstand übertragen, den Gefahrtarif aufzustellen und zu ändern.

§ 708

Der Gefahrtarif ist zuerst längstens nach zwei Geschäftsjahren und dann mindestens von fünf zu fünf Jahren mit Rücksicht auf die vorgekommenen Unfälle nachzuprüfen.

Ist die Änderung des Tarifs nicht dem Vorstand übertragen, so hat er das Ergebnis der Nachprüfung mit einem nach Betriebszweigen geordneten Verzeichnis der entschädigungspflichtigen Unfälle dem zuständigen Genossenschaftsorgane vorzulegen. Dieses hat darüber zu beschließen, ob der Gefahrtarif beizubehalten oder zu ändern ist.

§ 709

Der Gefahrtarif und jede Änderung bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamts, dem im Falle des § 708 das Unfallverzeichnis vorzulegen ist.

§ 710

Stellt das zuständige Genossenschaftsorgan den Gefahrtarif in einer ihm gesetzten Frist nicht auf oder wird er nicht genehmigt, so stellt ihn nach Anhören des Genossenschaftsorgans das Reichsversicherungsamt selbst auf.

§ 711

Die Genossenschaft veranlagt die Betriebe für die Tarifzeit nach Bestimmung der Satzung zu den Gefahrklassen.

Nach der Veranlagung kann die Genossenschaft einen Betrieb für die Tarifzeit neu veranlagen, wenn sich herausstellt, daß die Angaben des Unternehmers unrichtig waren, oder wenn eine Änderung im Betrieb eingetreten ist.

Gegen die Veranlagung hat der Unternehmer die Beschwerde.

§ 712

Die Genossenschaftsversammlung kann Unternehmern nach den Unfällen, die in ihren Betrieben vorgekommen sind, für die nächste Tarifzeit oder einen Teil von ihr Zuschläge auflegen oder Nachlässe bewilligen.

Gegen die Festsetzung von Zuschlägen hat der Unternehmer die Beschwerde.

IX. Teilung und Zusammenlegung der Last

§ 713

Die Satzung kann bestimmen, daß die Sektionen für Unfälle, die in ihren Bezirken eintreten, die Entschädigung bis zu drei Vierteln, und bei den Knappschafts-Berufsgenossenschaften auch darüber hinaus, tragen.

Die Beträge, die dadurch den Sektionen zur Last fallen, sind auf deren Mitglieder nach der Gefahrklasse und ihrer Beitragshöhe umzulegen.

§ 714

Genossenschaften können vereinbaren, ihre Entschädigungslast ganz oder zum Teil gemeinsam zu tragen.

Dabei ist zu bestimmen, wie die gemeinsame Last auf die beteiligten Genossenschaften zu verteilen ist.

§ 715

Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der beteiligten Genossenschaftsversammlungen und der Genehmigung des Reichsversicherungsamts. Sie darf nur mit Beginn eines Geschäftsjahrs wirksam werden.

§ 716

Die Genossenschaftsversammlung entscheidet, wie der Anteil der Genossenschaft an der gemeinsamen Last auf die einzelnen Mitglieder zu verteilen ist.

Er wird, wenn nichts anderes bestimmt ist, ebenso umgelegt wie die Entschädigungsbeträge, welche die Genossenschaft nach diesem Gesetze zu leisten hat.

X. Vermögensverwaltung

§ 717

Das Reichsversicherungsamt kann über die Aufbewahrung von Wertpapieren Bestimmungen erlassen.

§§ 718 bis 720
sind weggefallen.

§ 721

Die Genossenschaften haben dem Reichsversicherungsamte nach seiner Anordnung Übersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse einzureichen. Das Reichsversicherungsamt stellt alljährlich über die gesamten Rechnungsergebnisse des abgeschlossenen Geschäftsjahrs einen Nachweis auf. Dieser ist dem Reichstag vorzulegen.

Fünfter Abschnitt

Aufsicht

§ 722

Das Reichsversicherungsamt führt die Aufsicht über die Genossenschaften.

§ 723

Ist für ein Land ein Landesversicherungsamt errichtet, so führt es die Aufsicht über die Genossenschaften, die nicht über dessen Gebiet hinausreichen.

§ 724

Für diese Genossenschaften tritt das Landesversicherungsamt an die Stelle des Reichsversicherungsamts, wenn es sich handelt um die

Streitigkeiten wegen Zuteilung mehrerer Betriebe zu einer Genossenschaft nach den §§ 542, 632,

Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft und einer öffentlichen Körperschaft bei Auseinandersetzung über das Vermögen in den Fällen des § 624 Abs. 4 und des § 628 Abs. 4,

Genehmigung des Wiedereintritts und des Wiederaustritts aus der Genossenschaft in den Fällen des § 628,

Änderung des Bestandes der Genossenschaften (§§ 635 bis 648),

Aufnahme in das Betriebsverzeichnis (§§ 660, 661),

Änderung in der Zugehörigkeit des Betriebs zur Genossenschaft im Falle des § 673 Abs. 1, 3,

Genehmigung und Errichtung der Satzung (§§ 681 bis 683),

Genehmigung der schriftlichen Abstimmung, des Ausfalls oder der Verschiebung der Genossenschaftsversammlung oder Sektionsversammlung (§ 688 a),

Übernahme der Geschäfte der Genossenschaft (§ 689),

Dienstordnung für die Angestellten der Genossenschaft (§§ 690 bis 702) sowie Streitigkeiten aus ihrem Dienstverhältnisse (§§ 705, 705 a),

Gefahrtarife (§§ 706 bis 712),

Zusammenlegung der Entschädigungslast (§ 715),

Vermögensverwaltung der Genossenschaften (§ 717),

Erhebung von Beitragsvorschüssen (§ 738) sowie Aufbringung der Rücklage (§§ 741 bis 747),

Vollstreckung der Auszüge aus den Heberollen und der Einforderungen von Beitragsvorschüssen nach § 754 a,

Sicherheitsleistung des Bauherrn (§ 773),

Deckung der Ansprüche der Post (§§ 781, 782),

Zweiganstalten und Versicherungsgenossenschaften (§§ 783 bis 842) mit Ausschluß der Fälle des § 799 und des § 839 Abs. 2,

weiteren Einrichtungen der Genossenschaften (§§ 845 bis 847),

Unfallverhütung und Überwachung (§§ 848 bis 891) mit Ausschluß der Fälle des § 883 und des § 860 Abs. 1,

Mitteilung der Ausführungsbehörden (§ 893).

§ 725

Handelt es sich um die

Streitigkeiten wegen Zuteilung mehrerer Betriebe zu einer Genossenschaft nach den §§ 542, 632,

Änderung des Bestandes der Genossenschaften in den Fällen der §§ 640, 646,

Aufnahme in das Betriebsverzeichnis (§§ 660, 661),

Änderung in der Zugehörigkeit des Betriebs zur Genossenschaft im Falle des § 673 Abs. 1, 3,

Zusammenlegung der Entschädigungslast (§ 715),

so entscheidet das Reichsversicherungsamt, wenn eine Genossenschaft, die einem anderen Landesversicherungsamt oder dem Reichsversicherungsamt untersteht, mitbeteiligt ist. Das Landesversicherungsamt übergibt dann die Akten dem Reichsversicherungsamte.

Handelt es sich um gemeinsame weitere Einrichtungen mehrerer Genossenschaften (§ 847), so bleibt das Reichsversicherungsamt für diese weiteren Einrichtungen zuständig, wenn nicht die sämtlichen beteiligten Genossenschaften demselben Landesversicherungsamt unterstehen.

Sechster Abschnitt

Auszahlung der Entschädigung. Aufbringung der Mittel

I. Auszahlung durch die Post

§ 726

Die Genossenschaft zahlt die Entschädigung auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes durch die Post, und zwar durch die Postanstalt, in deren Bezirke der Empfänger wohnt.

Die Zahlstelle wird ihm vom Vorstand mitgeteilt.

Verzieht der Empfänger, so kann er bei dem Vorstand oder bei der Postanstalt des alten Wohnorts beantragen, daß die Zahlung an die Postanstalt des neuen Wohnorts überwiesen wird.

§ 727

Jede Person, die berechtigt ist, ein öffentliches Siegel zu führen, ist befugt, die bei den Zahlungen erforderlichen Bescheinigungen zu erteilen und zu beglaubigen.

§ 728

Die Deutsche Reichspost kann von jeder Genossenschaft einen Vorschuß einziehen. Er wird für jeden Monat durch das Reichsversicherungsamt festgestellt und soll die voraussichtlichen Aufwendungen der Post für den Monat decken.

Der Postvorschuß ist am sechsten Tage vor Beginn des Monats fällig, für den er festgesetzt ist. Die Deutsche Reichspost bezeichnet die Stelle, an die der Vorschuß gezahlt werden soll. Die Höhe des Postvorschusses teilt das Reichsversicherungsamt der Genossenschaft und der Deutschen Reichspost bis zum zehnten Tage vor der Fälligkeit mit.

Postvorschüsse, die verspätet gezahlt werden, hat die Genossenschaft zu verzinsen. Den Zinssatz bestimmt das Reichsversicherungsamt.

Bei Streit über die Postvorschüsse entscheidet das Reichsversicherungsamt (Beschlußsenat).

§ 729

Das Reichsversicherungsamt kann bestimmen, wie an Empfänger zu zahlen ist, die sich gewöhnlich im Ausland aufhalten.

§ 730

Die Knappschafts-Berufsgenossenschaften können durch die Satzung bestimmen, daß der Reichsknappschaftsverein statt der Post die Entschädigungen zahlt.

II. Aufbringung der Mittel

§ 731

Die Berufsgenossenschaften haben die Mittel für ihre Aufwendungen durch Mitgliederbeiträge aufzubringen, die den Bedarf des abgelaufenen Geschäftsjahrs decken.

Bei der Tiefbau-Berufsgenossenschaft müssen die Beiträge neben den anderen Aufwendungen den Kapitalwert der Renten decken, die der Genossenschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr zur Last gefallen sind. Die Grundsätze zur Ermittlung des Kapitalwerts stellt das Reichsversicherungsamt fest.

Bei den Zweiganstalten für Bauarbeiten sind feste Prämien sowie Beiträge der Gemeinden und anderen Verbände, bei Zweiganstalten und Versicherungsgenossenschaften für Halten von Reittieren oder Fahrzeugen sind feste Prämien zu erheben (§§ 783 bis 842).

§ 732

Die Mitgliederbeiträge werden nach dem Entgelt, den die Versicherten in den Betrieben verdient haben, mindestens aber nach dem Ortslohn für Erwachsene über einundzwanzig Jahre sowie nach dem Gefahrtarife jährlich umgelegt.

Übersteigt der Entgelt während der Beitragszeit im Jahresbetrage den nach § 563 Abs. 2 festgesetzten Betrag, so wird vom Überschusse nur ein Drittel angerechnet. Sind für die Beitragszeit mehrere Festsetzungen nach § 563 Abs. 2 erfolgt, so bestimmt das Reichsversicherungsamt, welche Festsetzung für die Umlage maßgebend ist.

§ 733

Die Satzung kann bestimmen, daß für die Umlegung der Beiträge der wirklich verdiente Entgelt angerechnet wird.

§ 734

Für Betriebe, die regelmäßig höchstens fünf Versicherte beschäftigen, kann die Satzung bestimmen, daß und nach welchen Grundsätzen bei Zustimmung des Unternehmers mit einem Pauschbetrage statt des Einzelentgelts gerechnet wird oder daß einheitliche Beiträge nach einem Maßstab, den sie festsetzt, entrichtet werden.

§ 735

Die Satzung kann bestimmen, daß der Auftraggeber des Hausgewerbtreibenden die Beiträge für dessen hausgewerblich Beschäftigte und, wenn der Hausgewerbtreibende selbst nach der Satzung versichert ist, auch für ihn zahlt.

§ 736

Zu anderen Zwecken als

zur Deckung der Entschädigungen und Verwaltungskosten,

zur Ansammlung der Rücklage (§§ 741 bis 748),

zur Zahlung des Postvorschusses (§ 728) und zur Tilgung und Verzinsung der schwebenden Schuld (§ 779),

zur Belohnung für Rettung Verunglückter,

zur Unfallverhütung,

zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für Unfallverletzte,

zur Errichtung von Heil- oder Genesungsanstalten sowie von Anstalten der im § 607 bezeichneten Art

dürfen weder Beiträge von den Mitgliedern erhoben, noch Mittel aus dem Vermögen der Berufsgenossenschaft verwendet werden.

Diese Vorschriften gelten entsprechend für Versicherungsgenossenschaften.

§ 737

Neuerrichtete Berufsgenossenschaften können die Mittel, die erforderlich sind, um die Verwaltungskosten zu bestreiten und den Postvorschuß bereitzustellen, von den Mitgliedern für das erste Jahr im voraus erheben.

Wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, werden diese Beträge nach der Zahl der Versicherungspflichtigen bemessen, die in den Betrieben der Mitglieder beschäftigt sind.

§ 738

Der Vorstand der Berufsgenossenschaft kann Vorschüsse auf die Beiträge erheben.

Das Reichsversicherungsamt bestimmt darüber näheres.

§ 739

Macht die Deutsche Reichspost von dem Rechte der Einziehung eines Vorschusses Gebrauch (§ 728), so kann die Satzung bestimmen, daß die erforderlichen Mittel, soweit sie nicht aus der Umlage für das abgelaufene Geschäftsjahr (§ 749) zur Verfügung gestellt werden können, von den Mitgliedern des laufenden Geschäftsjahrs durch Beiträge (§ 731) aufzubringen sind.

§ 740

Der Genossenschaftsvorstand kann Unternehmer von Betrieben, deren Sitz sich im Ausland befindet, mit Beiträgen bis zur doppelten Höhe und zur Sicherheitsleistung heranziehen, wenn sie vorübergehend im Inland einen versicherungspflichtigen Betrieb ausüben.

Dies ist entsprechend auf Zweiganstalten und Versicherungsgenossenschaften für das Halten von Reittieren oder Fahrzeugen anzuwenden.

§ 741

Die Berufsgenossenschaften haben Rücklagen anzusammeln.

§ 742

Die Rücklage wird gebildet durch Zuschläge zu den Entschädigungsbeträgen.

§ 743

Die Rücklage ist bis zur Höhe des Dreifachen der Entschädigungsbeträge anzusammeln. Bis die Rücklage diese Höhe erreicht hat, sind alljährlich zehn vom Hundert der Entschädigungsbeträge in die Rücklage einzulegen; die Zinsen fließen bis dahin der Rücklage zu.

§ 744

Als Entschädigungsbeträge gelten nur die Renten.

§ 745

Für die Feststellung des Bestandes der Rücklage dürfen Wertpapiere höchstens zu dem Börsenpreis am Schlusse des Geschäftsjahrs, sofern dieser Preis jedoch den Anschaffungspreis übersteigt, höchstens zu diesem angesetzt werden.

Maßgebend ist der Börsenpreis des Wertpapiers an der Berliner Börse; sofern an dieser Börse ein Börsenpreis nicht festgesetzt wird, bestimmt das Reichsversicherungsamt das Nähere.

§ 746

Auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes kann das Reichsversicherungsamt genehmigen, daß der Rücklage Mittel entnommen werden. Das Reichsversicherungsamt setzt die Höhe des Zuschlags fest, der zur Ergänzung der Rücklage bei den folgenden Umlegungen anzuwenden ist.

§ 747

Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag des Vorstandes jederzeit weitere Zuschläge zur Rücklage beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichsversicherungsamts.

§ 748

Für die Tiefbau-Berufsgenossenschaft gelten die §§ 742 bis 745 und § 747 nicht. Die vorhandene Rücklage ist aber in ihrer Höhe zu erhalten; ihre Zinsen können zur Deckung der Genossenschaftslasten verwendet werden.

III. Umlage- und Erhebungsverfahren

§ 749

Die Genossenschaftsvorstände haben die Zahlungen, die ihnen die Deutsche Reichspost nachweist (§ 777), samt den anderen Aufwendungen nach dem festgestellten Verteilungsmaßstab auf die Mitglieder umzulegen. Dabei sind die Vorschriften über Teilung und Zusammenlegung der Last (§§ 713 bis 716) zu berücksichtigen und erhobene Vorschüsse zu verrechnen.

Für die Tiefbau-Berufsgenossenschaft gilt § 764, für die Zweiganstalten gelten § 731 Abs. 3, §§ 763, 799 bis 842, für Versicherungsgenossenschaften § 731 Abs. 3, § 842 Abs. 2, 3.

§ 750

Für die Umlegung und Einziehung der Beiträge hat jedes Mitglied, soweit nicht Pauschbeträge gelten oder einheitliche Beiträge zu entrichten sind (§ 734), binnen sechs Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahrs dem Genossenschaftsvorstand einen Lohnnachweis einzureichen.

Dieser hat zu enthalten

1. die während des abgelaufenen Geschäftsjahrs im Betriebe beschäftigten Versicherten und den von ihnen verdienten Entgelt,

2. wenn nicht der wirklich verdiente Entgelt maßgebend ist, eine Berechnung des Entgelts, der bei der Umlegung der Beiträge anzurechnen ist,
3. die Gefahrklasse, in die der Betrieb eingeschätzt ist.

Die Satzung kann bestimmen, daß der Lohnnachweis statt der einzelnen Versicherten und des von ihnen verdienten Entgelts die Zahl der Versicherten und die Gesamtsumme des Entgelts für das ganze Geschäftsjahr oder für kleinere Zeitabschnitte enthalten soll (Summarischer Lohnnachweis).

§ 751

Die Satzung kann bestimmen, daß

die Lohnnachweise viertel- oder halbjährlich eingereicht,

fortlaufend Lohnlisten (Lohnbücher), aus denen sich diese Nachweise entnehmen lassen, geführt,

die Lohnlisten (Lohnbücher) drei Jahre lang aufbewahrt werden.

§ 752

Für Mitglieder, die den Lohnnachweis nicht rechtzeitig oder unvollständig einreichen, stellt ihn die Genossenschaft selbst auf oder ergänzt ihn.

§ 753

Auf Grund der Lohnnachweise, Pauschbeträge und einheitlichen Beiträge stellt der Genossenschaftsvorstand einen Gesamtnachweis der Versicherten zusammen, die im abgelaufenen Geschäftsjahr von den Mitgliedern beschäftigt worden sind, und des anrechnungsfähigen Entgelts, den sie verdient haben. Danach berechnet er den Beitrag, der auf jedes Mitglied zur Deckung des Gesamtbedarfs entfällt.

§ 754

Jedem Mitglied ist ein Auszug aus der Heberolle, die für die Verteilung des Jahresbedarfs der Genossenschaft aufzustellen ist, mit der Aufforderung zuzustellen, den festgesetzten Beitrag, auf den erhobene Vorschüsse zu verrechnen sind, zur Vermeidung der Zwangsbeitreibung sowie bei freiwilliger Versicherung zur Vermeidung des Ausschlusses (§ 553), soweit dies die Satzung zuläßt, binnen zwei Wochen einzuzahlen.

Der Auszug muß die Angaben enthalten, die den Zahlungspflichtigen instandsetzen, die Beitragsberechnung zu prüfen.

§ 754a

Auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes kann das Reichsversicherungsamt, unbeschadet des § 28 Abs. 1 Satz 1, Geschäftsführer der Berufsgenossenschaften ermächtigen, die Auszüge aus den Heberollen und die Einforderungen von Beitragsvorschüssen durch die Klausel:

„Ausgefertigt zum Zwecke der Zwangsvollstreckung"

für vollstreckbar zu erklären. Solche vollstreckbaren Ausfertigungen stehen den in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ergangenen Urteilen gleich. Aus ihnen findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt; der Mahnung des Schuldners bedarf es auch dann nicht, wenn dem Beitreibungsverfahren nach der Satzung ein Mahnverfahren voranzugehen hat.

Über Einwendungen des Schuldners, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, entscheidet der Genossenschaftsvorstand. Gegen die Entscheidung des Genossenschaftsvorstandes findet binnen zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt statt.

§ 755

Nach Zustellung des Auszugs darf die Genossenschaft den Beitrag nur dann noch anders feststellen, wenn

die Veranlagung des Betriebs zu den Gefahrklassen nachträglich geändert wird,

eine im Laufe des Geschäftsjahrs eingetretene Änderung des Betriebs nachträglich bekannt wird,

der Lohnnachweis sich als unrichtig ergibt.

Sind der Genossenschaft in solchen Fällen oder wegen unterlassener Anmeldung eines Betriebs Beiträge entgangen, so hat der Unternehmer den Fehlbetrag nachzuzahlen, soweit der Anspruch nicht verjährt ist.

§ 756

Bei der erneuten oder nachträglichen Feststellung des Beitrags ist ebenso zu verfahren wie bei der ersten.

§ 757

Die Mitglieder können gegen die Feststellung ihrer Beiträge binnen zwei Wochen Einspruch bei dem Vorstand erheben, bleiben aber zur vorläufigen Zahlung verpflichtet.

Sie sind zur vorläufigen Zahlung nicht verpflichtet, soweit der Entgelt schon in dem Lohnnachweise für eine andere Genossenschaft enthalten ist und die Beiträge, die auf diesen Entgelt entfallen, an diese Genossenschaft gezahlt sind.

§ 758

Gibt der Vorstand dem Einspruch nicht oder nicht in dem beantragten Umfang Folge, so ist die Beschwerde gegen seine Entscheidung nur vorbehaltlich des § 759 zulässig.

Sie kann nur gegründet werden auf
Rechenfehler,
ungenügende Berücksichtigung der Nachlässe (§ 712),
unrichtigen Ansatz des Entgelts,
irrtümlichen Ansatz einer Gefahrklasse.

Aus den letzten beiden Gründen ist die Beschwerde unzulässig, wenn der Vorstand wegen Säumigkeit des Unternehmers den Nachweis selbst aufgestellt oder ergänzt hat.

§ 759

Soweit der Einspruch auf die Voraussetzungen des § 757 Abs. 2 gegründet wird und die Genossenschaft ihn nicht als berechtigt anerkennt, hat sie die Sache dem Oberversicherungsamt vorzulegen. Dieses entscheidet darüber, welcher Genossenschaft der Entgelt nachzuweisen ist, und hebt eine abweichende Feststellung der Beiträge auf, auch wenn sie schon rechtskräftig geworden ist. Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Oberversicherungsamts bewirkt Aufschub.

§ 760

Wird auf Einspruch oder Beschwerde der Beitrag ermäßigt, so ist der Ausfall bei der Umlage des nächsten Geschäftsjahrs zu decken.

Überzahlungen sind zu erstatten oder auf den Beitrag für das nächste Geschäftsjahr zu verrechnen.

§ 761

Ergibt sich nachträglich, daß ein ohne Einspruch bezahlter Beitrag ganz oder teilweise zu Unrecht erhoben worden ist, so gelten die §§ 757 bis 760 entsprechend.

§ 762

Uneinziehbare Beiträge fallen der Gesamtheit der Mitglieder zur Last. Sie werden vorläufig aus den verfügbaren Mitteln der Genossenschaft oder, wenn erforderlich, aus der Rücklage gedeckt und bei der Umlage des nächsten Geschäftsjahrs berücksichtigt.

§ 763

Bei Genossenschaften, denen eine Zweiganstalt angegliedert ist, stellt der Genossenschaftsvorstand fest, welcher Teil der von der Deutschen Reichspost nachgewiesenen Zahlungen der Genossenschaft und welcher Teil der Zweiganstalt zur Last fällt.

§ 764

Die Tiefbau-Berufsgenossenschaft hat den Teil, der der Genossenschaft selbst zur Last fällt, aus ihren verfügbaren Mitteln zu entnehmen.

Gleichzeitig hat sie nach § 731 Abs. 2 den Kapitalwert der Lasten zu berechnen, die im vergangenen Geschäftsjahr für die Genossenschaft neu entstanden sind, und ihn mit den anderen Aufwendungen nach dem festgestellten Verteilungsmaßstabe von ihren Mitgliedern einzuziehen. Dabei sind die Vorschriften über Teilung und Zusammenlegung der Last (§§ 713 bis 716) zu berücksichtigen und erhobene Vorschüsse zu verrechnen.

Im übrigen gelten die §§ 750 bis 763.

§ 765

Wenn Unternehmer eines gewerblichen Baubetriebs mit Zahlung der Beiträge rückständig geblieben sind und sich in einem Zwangsbeitreibungsverfahren als zahlungsunfähig erwiesen haben, so kann das Versicherungsamt auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes widerruflich anordnen, daß der Bauherr sowie Zwischenunternehmer für die Beiträge während eines Jahres nach deren endgültiger Feststellung insoweit haften, als sie nach Erlaß der Anordnung erwachsen sind. Die Satzung kann für diesen Fall näheres über die Führung von Lohnlisten zum Nachweis der Lohnsummen, für die der Bauherr oder Zwischenunternehmer haftet, bestimmen.

Zwischenunternehmer haften vor dem Bauherrn.

§ 766

Eine Anordnung dieser Art muß den Unternehmer, für den sie gilt, nach Namen, Wohnort und Geschäftsbetrieb deutlich bezeichnen. Sie wird ihm sowie der Polizeibehörde seines Wohnorts und des davon etwa getrennten Betriebsitzes schriftlich mitgeteilt.

Verlegt der Unternehmer seinen Wohnort oder Betriebsitz, so benachrichtigt die Polizeibehörde die für den neuen Wohnort oder Betriebsitz zuständige Behörde.

Die Polizeibehörden haben auf Verlangen jedem Beteiligten von der Anordnung Kenntnis zu geben.

§ 767

Von der Anordnung hat der Unternehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Übernimmt er einen baugewerblichen Auftrag, so hat er die Anzeige vorher zu erstatten. Zwischenunternehmer haben von der Anzeige unverzüglich ihrem Auftraggeber schriftlich Kenntnis zu geben.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Hat er fahrlässig gehandelt, so wird er mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark bestraft. Bestrafung tritt nur ein, wenn infolge der Zuwiderhandlung der Auftraggeber geschädigt wird.

§ 768

Das Versicherungsamt hebt die Anordnung auf, sobald ihm durch Bescheinigung des Vorstandes nachgewiesen wird, daß der Unternehmer der Genossenschaft nichts mehr schuldet.

§ 769

Das Oberversicherungsamt entscheidet endgültig auf Beschwerde gegen die

Anordnung des Versicherungsamts,

Versagung der Anordnung,

Entscheidung des Versicherungsamts über Aufhebung der Anordnung.

§ 770

Bei Streit zwischen Genossenschaft und Bauherrn oder Zwischenunternehmer über die Haftung (§ 765) entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer); der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 771

Die §§ 765 bis 770 gelten entsprechend für gewerbliche Fuhrwerks-, Binnenschiffahrts- und Binnenfischereibetriebe. Dabei tritt an Stelle des Bauherrn und des Auftraggebers der Eigentümer der Betriebsmittel. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.

§ 772

Die oberste Verwaltungsbehörde des Landes kann bestimmen, daß die Bauherren vor Beginn des Baues den Baugewerks-Berufsgenossenschaften Sicherheit für die Zahlung der Beiträge oder Prämien leisten.

Sie bestimmt zugleich, für welche Gemeinden und Bauten das gelten soll.

Für solche Bauten darf die Bauerlaubnis erst erteilt werden, wenn die Genossenschaft bescheinigt hat, daß die Sicherheit geleistet ist.

§ 773

Die Art und Höhe der Sicherheit hat die Genossenschaft festzusetzen; die Höhe ist nach dem voraussichtlichen Entgelt für die versicherten Bauarbeiter zu bemessen. Das Reichsversicherungsamt erläßt die allgemeinen Bestimmungen.

§ 774

Der Bauherr kann die Sicherheit von der Genossenschaft zurückfordern, soweit die Bauarbeiten durch Baugewerbtreibende ausgeführt worden sind, für die er nicht haftet (§ 765).

§ 775

Die oberste Verwaltungsbehörde kann ihre Bestimmung (§ 772) zurücknehmen.

§ 776

Bei Streit zwischen Genossenschaft und Bauherrn in Fällen der §§ 772 bis 775 entscheidet das Oberversicherungsamt; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

IV. Abführung der Beträge an die Post

§ 777

Binnen acht Wochen nach Ablauf jedes Geschäftsjahrs weist die Deutsche Reichspost den Genossenschaftsvorständen die für sie geleisteten Zahlungen nach und bezeichnet die Postkassen, an die sie zu erstatten sind.

Nach Anerkennung des Forderungsnachweises durch den Genossenschaftsvorstand teilt die Deutsche Reichspost dem Reichsversicherungsamte die Beträge mit, die für jede Berufsgenossenschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlt worden sind.

Das Reichsversicherungsamt gleicht die tatsächlichen Zahlungen aus, die der Post zu erstatten sind.

§ 778

Hatte eine Genossenschaft keinen Postvorschuß zu zahlen, so hat der Genossenschaftsvorstand die Beträge, die der Post zu erstatten sind, binnen drei Monaten nach Empfang des Forderungsnachweises an die ihm bezeichnete Postkasse abzuführen.

§ 779

Entschädigungsbeträge, welche die Post im Jahre 1909 für die Genossenschaft verauslagt hat, sind als deren schwebende Schuld zu behandeln, die mit $3^1/_2$ vom Hundert zu verzinsen und mit $3^1/_2$ vom Hundert zuzüglich der ersparten Zinsen zu tilgen ist. Zwei Fünftel dieser Beträge an Zinsen und Tilgung trägt das Reich, drei Fünftel haben die Genossenschaften im Juli eines jeden Jahres mit dem dann fälligen Teilbetrage des Postvorschusses an die Post abzuführen.

§ 780

Die Höhe des nach § 779 zu zahlenden Betrags wird für jede Genossenschaft durch das Reichsversicherungsamt festgestellt und den Genossenschaften sowie der Deutschen Reichspost mitgeteilt.

§ 781

Werden die Ansprüche der Post von den Genossenschaften nicht rechtzeitig gedeckt, so leitet das Reichsversicherungsamt auf Antrag der Post die Zwangsbeitreibung ein.

§ 782

Um die Ansprüche der Post zu decken, kann das Reichsversicherungsamt zunächst über bereite Bestände der Genossenschaftskassen verfügen. Soweit diese Bestände nicht ausreichen, wird die Zwangsbeitreibung gegen die Mitglieder der Genossenschaft eingeleitet und bis zur Deckung der Rückstände durchgeführt.

Siebenter Abschnitt

Zweiganstalten

I. Zweiganstalten für Bauarbeiten

1. Bildung, Umfang und Einrichtung

§ 783

Bei der Zweiganstalt, die einer Berufsgenossenschaft von Baugewerbtreibenden angegliedert ist, sind die Personen versichert, die ein Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten (§ 633 Abs. 2 Nr. 1) im Bezirke der Genossenschaft bei solchen Arbeiten beschäftigt.

Das gleiche gilt von den selbstversicherten Unternehmern solcher Bauarbeiten.

§ 784

Andere Versicherungen darf die Zweiganstalt nicht übernehmen.

§ 785

Den Zweiganstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften werden außer den Bauarbeiten, für die sie errichtet sind, die Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und andere Bauarbeiten ihres Bezirkes zugewiesen, wenn ein Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten (§ 633 Abs. 2 Nr. 1) sie ausführt und für die einzelne Arbeit nicht mehr als sechs Arbeitstage tatsächlich verwendet werden.

§ 786

Die Organe der Genossenschaft verwalten die Zweiganstalt, wenn die Nebensatzung nichts anderes bestimmt (§ 794).

§ 787

Die Einnahmen und Ausgaben der Zweiganstalt sind besonders zu verrechnen und ihre Bestände gesondert zu verwahren.

Für die Zweiganstalt ist eine besondere Rücklage anzusammeln. Sie darf nicht zu Zwecken der Genossenschaft verwendet werden.

§ 788

Das übrige Vermögen, das für die Zweiganstalt bestimmt ist, darf nur mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts für die Genossenschaft verwendet werden.

Die Genehmigung hierzu darf nur erteilt werden, wenn der Teil dieses Vermögens, der für die Zweiganstalt verbleibt, zur dauernden Befriedigung der bisher erwachsenen Verbindlichkeiten der Zweiganstalt voraussichtlich ausreicht.

§ 789

Die Genossenschaft hat, soweit nötig, die Mittel für den Geschäftsbetrieb der Zweiganstalt vorzuschießen.

§ 790

An Verwaltungskosten hat die Zweiganstalt so viel aufzubringen, wie tatsächlich für ihre besondere Verwaltung erforderlich gewesen ist.

Daneben kann ihr nach Bestimmung des Reichsversicherungsamts ein Pauschbetrag als Anteil an den gemeinsamen Verwaltungskosten auferlegt werden.

§ 791

An dem Vorschusse, den die Genossenschaft an die Deutsche Reichspost abzuführen hat (§ 728), ist die Zweiganstalt nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Aufwendungen der Reichspost für die Genossenschaft und die Zweiganstalt zu beteiligen.

§ 792

Die Genossenschaftsversammlung hat für die Zweiganstalt eine Nebensatzung zu errichten.

Bei den Beratungen darüber muß ein Vertreter des Reichsversicherungsamts zugegen sein und auf sein Verlangen jederzeit gehört werden.

§ 793

Die Nebensatzung muß bestimmen über

1. Meldepflicht der im § 633 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Unternehmer, die sich selbst versichern wollen, sowie Höhe und Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes dieser Unternehmer,
2. Abgrenzung der Rechte des Vorstandes und der Genossenschaftsversammlung bei der Verwaltung der Zweiganstalt,
3. Ansammlung der Rücklage,
4. Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
5. Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse,
6. Änderung der Nebensatzung.

§ 794

Die Nebensatzung kann bestimmen, daß die Zweiganstalt durch besondere Organe verwaltet wird.

Sie bestimmt dann auch den Sitz dieser Organe, ihre Zusammensetzung, ihre Bezirke und den Umfang ihrer Rechte.

§ 795

Die Genossenschaftsversammlung kann dem Genossenschaftsvorstand übertragen, die Bezirke der besonderen Organe abzugrenzen und ihre Mitglieder zu wählen.

§ 796

Die Nebensatzung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamts. Soll die Genehmigung versagt werden, so entscheidet über sie der Beschlußsenat; die Gründe der Versagung sind mitzuteilen. Wird die Genehmigung versagt, so entscheidet auf Beschwerde der Reichsrat.

§ 797

Der Genossenschaftsvorstand hat die Bezirke und die Zusammensetzung der besonderen Organe im Reichsanzeiger bekanntzumachen.

§ 798

In der Zweiganstalt werden versichert Bauarbeiten

1. auf Kosten des Unternehmers (§ 633 Abs. 2 Nr. 1) gegen feste Prämien nach einem Prämientarif (§§ 799 bis 824), wenn für die einzelne Arbeit mehr als sechs Arbeitstage tatsächlich verwendet worden sind (längere Bauarbeiten),
2. auf Kosten der Gemeinden oder der in den §§ 828 bis 830 bezeichneten Verbände, über deren Bezirke sich die Genossenschaft erstreckt, gegen Beiträge, die auf diese Gemeinden oder Verbände nach dem Bedarfe des abgelaufenen Geschäftsjahrs jährlich umgelegt werden, wenn für die einzelne Arbeit höchstens sechs Arbeitstage verwendet werden (kurze Bauarbeiten).

2. Versicherung auf Kosten der Unternehmer. Prämien

§ 799

Die Unternehmer längerer Bauarbeiten haben für jeden Monat spätestens drei Tage nach dessen Ablauf dem Genossenschaftsvorstand oder dem zuständigen anderen Organ (§ 794) einen Nachweis vorzulegen über

1. die verwendeten Arbeitstage,
2. den den Versicherten dafür gewährten Entgelt.

Die Form für den Nachweis schreibt das Reichsversicherungsamt vor.

§ 800

Ist der Nachweis versäumt oder unvollständig, so stellt ihn der Genossenschaftsvorstand oder das zuständige andere Organ (§ 794) selbst auf oder ergänzt ihn nach eigener Kenntnis der Verhältnisse.

Sie können zu diesem Zwecke den Verpflichteten durch Zwangsstrafen in Geld anhalten, binnen einer festgesetzten Frist Auskunft zu geben.

Der Genossenschaftsvorstand oder das zuständige andere Organ (§ 794) kann eine von der obersten Verwaltungsbehörde bestimmte Behörde, in deren Bezirke die Bauarbeiten ausgeführt werden, um die Aufstellung oder Ergänzung des Nachweises oder um Auskunft ersuchen. Auch die Behörde kann den Verpflichteten zur Auskunft anhalten; Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 801

Die für die Erteilung der Bauerlaubnisse zuständigen Behörden sind verpflichtet, dem Genossenschaftsvorstand oder dem zuständigen anderen Organe (§ 794) von jeder Bauerlaubnis unter Bezeichnung des Bauherrn, des Ortes und der Art der Bauarbeit binnen acht Tagen Nachricht zu geben.

§ 802

Der Prämientarif muß ergeben, welcher Einheitssatz an Prämien für jede angefangene halbe Reichsmark des anrechnungsfähigen Entgelts zu entrichten ist.

Im Prämientarife können Mindestprämien festgesetzt werden.

§ 803

Stuft die Genossenschaft in dem Gefahrtarife die Beiträge nach den Arten der Bauarbeiten ab, so gilt dasselbe Verhältnis auch für die Einheitssätze der Prämien.

§ 804

Das Reichsversicherungsamt setzt den Prämientarif mindestens alle fünf Jahre für jede Genossenschaft nach Anhören ihres Vorstandes im voraus fest.

Als Grundlagen dienen

der Kapitalwert der Leistungen, die der Zweiganstalt aus Unfällen bei längeren Bauarbeiten nach dem Jahresdurchschnitte voraussichtlich erwachsen werden,

die Zuschläge für Bildung der Rücklage,

ein Pauschbetrag für die Verwaltungskosten der Zweiganstalt, der nach dem Jahresdurchschnitte der vorangegangenen Tarifzeit unter Abzug des Anteils für kurze Bauarbeiten (§ 832) zu berechnen ist. Das Nähere bestimmt das Reichsversicherungsamt.

Hierbei sind die Zinsen der Rücklage, soweit sie nicht ihr selbst nach der Nebensatzung zufließen, abzurechnen.

§ 805

Das Reichsversicherungsamt veröffentlicht auf Kosten der Genossenschaft den Prämientarif im Deutschen Reichsanzeiger.

§ 806

Das Reichsversicherungsamt bestimmt die Zeit des Inkrafttretens des Prämientarifs. Es kann ihm rückwirkende Kraft beilegen.

§ 807

Der Genossenschaftsvorstand oder das zuständige andere Organ (§ 794) berechnen die Prämien auf Grund des Prämientarifs und der Nachweise und führen die Heberolle. Sie bestimmen die Zeit, für welche die Prämien eingezogen werden, sowie den Fälligkeitstag und die Art der Erhebung und Zahlung.

Das Reichsversicherungsamt kann die Erhebung von Vorschüssen auf die Prämien zulassen.

§ 808

Ist der Entgelt des Versicherten für den Tag der Bauarbeit niedriger als der für den Beschäftigungsort festgesetzte Ortslohn für Erwachsene, so ist die Prämie nach diesem zu berechnen, sofern nicht höhere Mindestprämien festgesetzt sind.

§ 809

Dem Unternehmer ist ein Auszug aus der Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, die Prämie zur Vermeidung der Zwangsbeitreibung sowie bei freiwilliger Versicherung zur Vermeidung des Ausschlusses, soweit dies die Satzung zuläßt, binnen zwei Wochen einzuzahlen.

§ 810

Der § 754a gilt entsprechend.

§ 811

ist weggefallen.

§ 812

Der Auszug aus der Heberolle muß die Angaben enthalten, die den Zahlungspflichtigen instand setzen, die Prämienberechnung zu prüfen.

Ergibt sich nachträglich, daß der Nachweis des Entgelts unrichtig war, so gelten für die Prämien dieselben Vorschriften wie für die Beiträge an die Genossenschaft (§§ 756, 757).

§ 813

ist weggefallen.

§ 814

Binnen zwei Wochen nach Zustellung des Auszugs aus der Heberolle kann der Zahlungspflichtige gegen die Prämienberechnung bei dem Genossenschaftsvorstand oder dem zuständigen anderen Organ (§ 794) Einspruch erheben; er bleibt aber zur vorläufigen Zahlung verpflichtet. Dabei gelten § 757 Abs. 2, § 759 entsprechend.

§ 815

Der Einspruch kann, vorbehaltlich des § 814 Satz 2, nur gestützt werden auf

Rechenfehler,
unrichtigen Ansatz des Entgelts,
unrichtige Anwendung des Prämientarifs,
die Behauptung, daß keine Pflicht zur Entrichtung von Prämien bestehe.

Auf unrichtigen Ansatz des Entgelts kann der Einspruch nicht gestützt werden, wenn der Genossenschaftsvorstand oder das zuständige andere Organ (§ 794) oder die Behörde (§ 800 Abs. 1, 3) wegen Säumigkeit des Verpflichteten den Nachweis selbst aufgestellt oder ergänzt hat.

§ 816

Gegen die Entscheidung, die das Oberversicherungsamt auf Beschwerde erläßt, ist weitere Beschwerde nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer geltend macht, daß er zur Entrichtung von Prämien nicht verpflichtet sei.

§ 817

Ergibt sich nachträglich, daß ein ohne Einspruch bezahlter Betrag ganz oder teilweise zu Unrecht erhoben worden ist, so gelten die §§ 814 bis 816 entsprechend.

§ 818

Uneinziehbare Prämien sind im Notfall aus der Rücklage der Zweiganstalt zu decken und bei Festsetzung des nächsten Prämientarifs zu berücksichtigen.

§ 819

Für die Prämien und die übrigen Leistungen zahlungsunfähiger Unternehmer haftet der Bauherr während eines Jahres, nachdem die Verbindlichkeit endgültig festgestellt ist.

Zwischenunternehmer haften vor dem Bauherrn.

§ 820

Hat ein Bauherr nach landesbehördlicher Bestimmung der Genossenschaft Sicherheit geleistet (§ 772), so haftet diese auch für die Prämien und die übrigen Leistungen, die der Bauherr nach § 798 Nr. 1 als Unternehmer oder nach § 819 für zahlungsunfähige Unternehmer zu entrichten hat.

§ 821

Entsteht Streit zwischen Genossenschaft (Zweiganstalt) und Bauherrn oder Zwischenunternehmer über die Haftung, so entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer); der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 822

Außer den Prämien, Vorschüssen, Strafen und Kosten, die nach diesem Gesetz erhoben werden, kann die Genossenschaft für die Zweiganstalt keine Zahlungen von den Unternehmern fordern.

§ 823

Führen Gemeinden, Gemeindeverbände, öffentliche Körperschaften und andere Bauherren regelmäßig Bauarbeiten aus, ohne sie anderen Unternehmern zu übertragen, so kann auf ihren Antrag für den Entgelt, nach dem die Prämien zu berechnen sind, ein Pauschbetrag nach der durchschnittlichen Zahl der jährlichen Arbeitstage festgesetzt werden.

Zugleich muß festgesetzt werden, wann die Prämien einzuzahlen sind.

Für solche Fälle sind die Vorschriften über die Monatsnachweise (§§ 799, 800) sowie die Einziehung der Prämien (§§ 807, 808) nicht anzuwenden.

§ 824

Soweit der Anteil der Zweiganstalt an den Beträgen, die der Post zu erstatten sind, aus Unfällen bei längeren Bauarbeiten erwachsen ist, werden die Mittel zur Erstattung aus den verfügbaren Beständen an Prämien entnommen.

3. Versicherung auf Kosten von Gemeinden

§ 825

Die Mittel zur Deckung der Entschädigungsbeträge und Verwaltungskosten, die der Zweiganstalt aus Unfällen bei kurzen Bauarbeiten erwachsen sind, werden nach Verhältnis der Volkszahl jährlich auf die Gemeinden umgelegt, über deren Bezirke sich die Berufsgenossenschaft erstreckt.

Ist die Zweiganstalt an dem Postvorschusse der Genossenschaft beteiligt, so kann dafür auf die Gemeinden ein Vorschuß in Höhe der Beiträge des abgelaufenen Geschäftsjahrs umgelegt werden.

Maßgebend ist die Zahl von Einwohnern, die bei der letzten Volkszählung amtlich festgestellt ist, von dem Geschäftsjahr an, das auf die Feststellung folgt.

§ 826

Den Gemeinden ist ein Auszug aus der Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, zur Vermeidung der Zwangsbeitreibung den festgesetzten Betrag binnen zwei Wochen einzuzahlen.

§ 827

Der Auszug muß die Angaben enthalten, die den Zahlungspflichtigen instand setzen, die Berechnung zu prüfen.

Für Einspruch und Beschwerde gelten dieselben Vorschriften wie bei der Berufsgenossenschaft (§ 757 Abs. 1, §§ 758, 760, 761), doch ist die Beschwerde nur zulässig, wenn sie sich auf Rechenfehler oder auf Irrtum bei Ansatz der Volkszahl gründet.

§ 828

Die oberste Verwaltungsbehörde kann anordnen, daß Gemeindeverbände an Stelle der Gemeinden treten oder in bestimmten Bezirken mehrere Gemeinden die Last gemeinschaftlich übernehmen, die ihnen aus der Unfallversicherung bei der Zweiganstalt erwächst.

Sie bestimmt zugleich, wie eine solche Vereinigung vertreten und verwaltet wird, und nach welchen Grundsätzen die gemeinsame Last auf die einzelnen Gemeinden zu verteilen ist.

§ 829

Die oberste Verwaltungsbehörde kann ferner bestimmen, daß an Stelle der Gemeinden für die Umlegung Verwaltungsbezirke treten, und wie diese die auf sie umgelegten Beträge auf die einzelnen Gemeinden verteilen.

§ 830

Soweit nicht die oberste Verwaltungsbehörde solche Bestimmungen erlassen hat, können sich Gemeinden durch eigenen Beschluß zur Übernahme der Lasten vereinigen, die ihnen aus Unfällen bei kurzen Bauarbeiten erwachsen.

Sie bestimmen dann zugleich, wie die Vereinigung vertreten und verwaltet wird. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde.

§ 831

Die Anordnungen und Vereinbarungen (§§ 828 bis 830) sind den beteiligten Berufsgenossenschaften und dem Reichsversicherungsamte mitzuteilen.

§ 832

Der Betrag der Verwaltungskosten, die auf die Gemeinden und die Verbände umzulegen sind, wird entsprechend festgesetzt, wie bei der Versicherung auf Kosten der Unternehmer (§ 804).

§ 833

Innerhalb der einzelnen Gemeinden oder Gemeindeverbände werden die Lasten aus der Versicherung kurzer Bauarbeiten wie Gemeindeabgaben aufgebracht.

§ 834

Die Landesgesetzgebung oder die statutarische Bestimmung der einzelnen Gemeinde oder des Gemeindeverbandes kann einen anderen Verteilungsmaßstab fest-

stellen, besonders auch bestimmen, daß die Grund- oder Gebäudebesitzer die Lasten tragen.

Statutarische Bestimmungen dieser Art bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

§ 835

Auf die Rücklage der Zweiganstalt haben die Gemeinden und sonstigen Verbände für die Lasten, die ihnen aus der Versicherung kurzer Bauarbeiten erwachsen, keinen Anspruch.

II. Zweiganstalten für Halten von Reittieren und Fahrzeugen

§ 836

Bei der Zweiganstalt, die einer Berufsgenossenschaft von Unternehmern gewerbsmäßiger Fuhrwerks- oder Binnenschiffahrtsbetriebe angegliedert ist, sind die Personen versichert, die im Bezirke der Genossenschaft bei nicht gewerbsmäßigem Halten von Reittieren oder Fahrzeugen (§ 537 Nr. 6, 7) beschäftigt werden.

Das gleiche gilt von den selbstversicherten Unternehmern solcher Tätigkeiten.

Die Tätigkeiten werden, wenn es sich um Fahrzeuge zu Wasser handelt, in den Zweiganstalten der Genossenschaften für Binnenschiffahrt versichert, im übrigen in den Zweiganstalten der Genossenschaften für gewerbsmäßigen Fuhrwerksbetrieb, sofern der Reichsrat nicht nach § 629 Abs. 2 andere Bestimmungen trifft.

§ 837

Die Genossenschaftsversammlung kann bestimmen, daß statt einer mehrere Zweiganstalten für einzelne räumliche Gebiete ihres Bezirkes errichtet werden.

Solche Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamts; sie sind im Reichsanzeiger bekanntzumachen.

§ 838

In der Zweiganstalt geht die Versicherung auf Kosten der Unternehmer (§ 633 Abs. 2 Nr. 2) gegen Prämien nach einem Prämientarif.

Auf Antrag eines Unternehmers kann für den Entgelt, nach dem die Prämien zu berechnen sind, ein Pauschbetrag nach der durchschnittlichen Zahl der jährlichen Arbeitstage festgesetzt werden. Zugleich muß festgesetzt werden, wann die Prämien einzuzahlen sind.

§ 839

Die Unternehmer haben, sofern nicht § 838 Abs. 2 gilt, dem Genossenschaftsvorstand oder dem zuständigen anderen Organe (§ 794, § 842 Abs. 1) für jedes Kalendervierteljahr, spätestens drei Tage nach dessen Ablauf, einen Nachweis vorzulegen über

1. die verwendeten Arbeitstage,
2. den den Versicherten dafür gewährten Entgelt.

Die Form für den Nachweis schreibt das Reichsversicherungsamt vor.

Gegen Säumige wird verfahren wie bei den Zweiganstalten für Bauarbeiten (§ 800).

Das Reichsversicherungsamt kann auf Antrag des Vorstandes bestimmen, daß die Nachweise in anderen als vierteljährlichen Zwischenräumen vorzulegen sind.

§§ 840, 841
sind weggefallen.

§ 842

Im übrigen gelten für diese Zweiganstalten entsprechend die Vorschriften für die Zweiganstalten für Bauarbeiten (§§ 784, 786 bis 797, 802 bis 810, 812, 814 bis 818, 822).

Tritt an Stelle einer Zweiganstalt eine Versicherungsgenossenschaft, so gelten für diese die §§ 647, 648, 736 sowie von den Vorschriften für Zweiganstalten die §§ 802 bis 810, 812, 814 bis 818, 822, § 836 Abs. 1, 2, §§ 838, 839 entsprechend. Auch für die Versicherungsgenossenschaft ist eine Rücklage anzusammeln.

Der Vorstand der Versicherungsgenossenschaft kann von der Zustellung des Auszugs aus der Heberolle absehen. An der Verpflichtung zur Einreichung der Lohnnachweise wird hierdurch nichts geändert.

Achter Abschnitt
Weitere Einrichtungen

§ 843

Die Genossenschaften können einrichten

1. eine Versicherung gegen Haftpflicht für die Unternehmer (§ 633) und die ihnen in der Haftpflicht Gleichstehenden,
2. Rentenzuschuß- und Ruhegeldkassen für Betriebsbeamte, Mitglieder der Genossenschaft, Versicherte, Genossenschaftsangestellte sowie für die Angehörigen dieser Personen,
3. die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für Unfallverletzte.

§ 844

Träger der Einrichtungen ist die Genossenschaft.

Die Teilnahme an diesen Einrichtungen ist freiwillig.

§ 845

Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung über Einrichtungen der im § 843 bezeichneten Art und über die Satzungen der im § 843 Nr. 1, 2 bezeichneten Einrichtungen bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamts.

§ 846

Das Reichsversicherungsamt führt die Aufsicht.

§ 847

Genossenschaften können vereinbaren, solche Einrichtungen gemeinsam zu treffen.

Die Vereinbarung darf nur mit Beginn eines Geschäftsjahrs wirksam werden.

Für die Genehmigung solcher Vereinbarungen gilt § 845 entsprechend.

Neunter Abschnitt

Unfallverhütung. Überwachung

1. Unfallverhütungsvorschriften

§ 848

Die Berufsgenossenschaften sind verpflichtet, die erforderlichen Vorschriften zu erlassen über

1. die Einrichtungen und Anordnungen, welche die Mitglieder zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffen haben,
2. das Verhalten, das die Versicherten zur Verhütung von Unfällen in den Betrieben zu beobachten haben.

Unfallverhütungsvorschriften können auch für einzelne Bezirke, Gewerbszweige und Betriebsarten erlassen werden.

In den Vorschriften ist zu bestimmen, wie sie den Versicherten bekannt zu machen sind.

Wenn in einem Betrieb Arbeiter beschäftigt sind, welche des Deutschen nicht mächtig sind, so sind ihnen, wenn fünfundzwanzig gemeinsam eine andere Muttersprache sprechen, die Unfallverhütungsvorschriften und die diese ersetzenden bergpolizeilichen Verordnungen in dieser bekannt zu machen.

§ 849

Gehören einer Genossenschaft Betriebe an, die ihrer Art nach einer anderen Genossenschaft zuzuteilen wären (§§ 540, 542, 631, 632), so sollen dafür Unfallverhütungsvorschriften erlassen werden, die den Vorschriften derjenigen Berufsgenossenschaft entsprechen, welcher die Betriebe ihrer Art nach angehören würden.

§ 850

Den Mitgliedern ist eine angemessene Frist zu setzen, um die zur Verhütung von Unfällen vorgeschriebenen Einrichtungen zu treffen.

§ 851

Zuwiderhandlungen der Mitglieder und der Versicherten gegen die Vorschriften können mit Ordnungsstrafe in Geld bedroht werden.

§ 852

Der Entwurf der Vorschriften ist dem Reichsversicherungsamt einzureichen. Ist die Genossenschaft in Sektionen eingeteilt, so haben ihn die Vorstände der beteiligten Sektionen vorher zu begutachten.

§ 853

Zur Beratung und zum Beschluß über die Vorschriften hat der Genossenschaftsvorstand Vertreter der Versicherten mit vollem Stimmrecht und in gleicher Zahl wie die beteiligten Vorstandsmitglieder zuzuziehen.

Dies gilt entsprechend für Gutachten über Schutzvorschriften auf Grund des § 120e Abs. 2 der Gewerbeordnung.

§ 854

Der Genossenschaftsvorstand hat das Reichsversicherungsamt zu der Sitzung einzuladen, in der über den Entwurf der Vorschriften beraten und beschlossen werden soll.

§ 855

Sollen Unfallverhütungsvorschriften oder sollen Schutzvorschriften auf Grund des § 120e Abs. 2 der Gewerbeordnung nur für einzelne Sektionen gelten, so haben auch deren Vorstände Vertreter der Versicherten zur Begutachtung zuzuziehen. Dabei gilt § 853 Abs. 1 entsprechend.

§ 856

Der Entwurf der Vorschriften ist den Vertretern der Versicherten zugleich mit der Einladung zu der Sitzung, in der die Vorschriften begutachtet oder beraten und beschlossen werden sollen, mitzuteilen.

§ 857

Alljährlich nimmt der Vorstand unter Hinzuziehung der Vertreter der Versicherten (§ 853 Abs. 1) zu den Berichten der technischen Aufsichtsbeamten Stellung und regt die Maßnahmen an, die zur Verbesserung der Unfallverhütungsvorschriften geboten erscheinen. Dabei gilt § 854.

§ 858

Die Vertreter der Versicherten werden von den Versichertenmitgliedern in den Ausschüssen der Versicherungsanstalten gewählt, in deren Bezirk die Genossenschaft oder die Sektion Mitglieder hat. Wahlberechtigt sind jedoch nur solche Ausschußmitglieder, welche dem Bereiche der Gewerbe-Unfallversicherung angehören. Sind die Ausschüsse mehrerer Versicherungsanstalten beteiligt,

so kann das Reichsversicherungsamt das Stimmenverhältnis bestimmen. Es kann auch anordnen, daß Ausschüsse von Versicherungsanstalten, in deren Bezirke sich nur wenige und kleine Betriebe befinden, an der Wahl nicht zu beteiligen sind.

Die Knappschafts-Berufsgenossenschaft kann durch die Satzung bestimmen, daß die Vertreter der Versicherten Knappschaftsälteste und Angestelltenälteste sein müssen. Wird diese Bestimmung getroffen, so werden die Vertreter der Versicherten von den Versichertenvertretern gewählt, die dem Vorstand des Reichsknappschaftsvereins angehören.

§ 859

Wählbar als Vertreter der Versicherten ist nur, wer selbst nach diesem Gesetze gegen Unfall versichert ist und in einem Betriebe, welcher der Berufsgenossenschaft angehört, beschäftigt wird. Im übrigen gilt § 12.

§ 860

Die Wahlordnung erläßt das Reichsversicherungsamt. Ein Beauftragter dieses Amtes leitet die Wahl.

§ 861

Für jeden Vertreter der Versicherten wird ein erster und ein zweiter Ersatzmann gewählt. Sie vertreten ihn, wenn er verhindert ist, und ersetzen ihn für den Rest seiner Amtsdauer, wenn er vor der Zeit ausscheidet, nach der Reihe, die sich durch die Wahl ergibt.

§ 862

Bei Streit über die Gültigkeit der Wahlen entscheidet das Reichsversicherungsamt.

§ 863

Der Vorsitzende des Vorstandes setzt die Vergütung (§ 21) für die Vertreter der Versicherten fest.

§ 864

Die Unfallverhütungsvorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamts; der Beschlußsenat entscheidet darüber.

Dem Antrag auf Genehmigung sind die Niederschriften über die Verhandlungen der Vorstände beizufügen. Aus der Niederschrift muß sich ersehen lassen, wie die Vertreter der Versicherten gestimmt haben; sie muß ferner ein Gutachten der Vorstände der beteiligten Sektionen enthalten.

§ 865

Vor der Genehmigung wird den beteiligten obersten Verwaltungsbehörden Gelegenheit gegeben, sich zu äußern.

Unfallverhütungsvorschriften für Betriebe, die unter bergpolizeilicher Aufsicht stehen, dürfen nur genehmigt werden, wenn die oberste Verwaltungsbehörde zustimmt.

§ 866

Auch wenn Unfallverhütungsvorschriften oder Teile von ihnen nicht lediglich für einzelne Sektionen gelten sollen, kann das Reichsversicherungsamt vor der Genehmigung anordnen, daß die Sektionsvorstände die Vertreter der Versicherten zum Gutachten zuziehen.

§ 867

Ändert die Genossenschaftsversammlung die Beschlüsse, die der Vorstand und die Vertreter der Versicherten gefaßt haben, so bestimmt das Reichsversicherungsamt, ob der Vorstand mit den Vertretern der Versicherten nochmals beraten und beschließen soll.

§ 868

Macht das Reichsversicherungsamt seine Genehmigung davon abhängig, daß die Vorschriften geändert werden, so bestimmt es auch, ob zur Beratung und zum Beschlusse die Vertreter der Versicherten zugezogen werden sollen.

§ 869

Der Genossenschaftsvorstand hat die Vorschriften den höheren Verwaltungsbehörden mitzuteilen, deren Bezirke beteiligt sind.

§ 870

Zuständig für die Festsetzung der Geldstrafen gegen Genossenschaftsmitglieder ist der Vorstand der Genossenschaft, gegen Versicherte das Versicherungsamt (Beschlußausschuß). Auf Beschwerde gegen Straffestsetzungen des Genossenschaftsvorstandes entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer).

§ 871

Anordnungen, welche die Landesbehörden für bestimmte Gewerbszweige oder Betriebsarten zur Verhütung von Unfällen erlassen, sollen, wenn nicht Gefahr im Verzug ist, vorher den beteiligten Genossenschafts- oder Sektionsvorständen zur Begutachtung mitgeteilt werden. Dabei sind die Vertreter der Versicherten in gleicher Weise zuzuziehen wie bei Begutachtung von Unfallverhütungsvorschriften.

§ 872

Die Polizeibehörden teilen Anordnungen, die sie nach § 120d Abs. 1 der Gewerbeordnung zur Verhütung von Unfällen treffen, der beteiligten Genossenschaft mit.

§ 873

Soweit es sich um den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften handelt, die zugleich den Eisenbahnbetrieb zu sichern bestimmt sind, gelten die §§ 852 bis 856, 866 bis 868, 871, 872 nicht.

II. Überwachung

§ 874

Die Berufsgenossenschaften haben für die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen.

§ 875

Die Genossenschaften sind berechtigt und auf Verlangen des Reichsversicherungsamts verpflichtet, technische Aufsichtsbeamte in der erforderlichen Zahl anzustellen, um die Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften zu überwachen und von den Einrichtungen der Betriebe Kenntnis zu nehmen, soweit dies für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft oder für die Einschätzung in die Gefahrklasse von Bedeutung ist. Als solche Beamte können auch Personen angestellt werden, die früher den versicherten Betrieben als Arbeiter angehört haben.

§ 876

Die Genossenschaften können, um die eingereichten Lohnnachweise zu prüfen, durch Rechnungsbeamte die Geschäftsbücher und Listen einsehen, aus denen die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Beträge des verdienten Entgelts hervorgehen.

§ 877

Die Geschäfte des technischen Aufsichts- und des Rechnungsbeamten können mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts in einer Person vereinigt werden.

§ 878

Die Unternehmer sind verpflichtet, den technischen Aufsichtsbeamten ihrer Genossenschaft den Zutritt zu ihren Betriebstätten während der Betriebszeit zu gestatten und den Rechnungsbeamten die Bücher und Listen (§ 876) an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen.

§ 879

Das Versicherungsamt kann die Unternehmer zur Erfüllung ihrer Pflichten aus § 878 auf Antrag jedes an der Überwachung Beteiligten durch Zwangsstrafen in Geld anhalten.

Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 880

Der Unternehmer kann besondere Sachverständige statt des technischen Aufsichtsbeamten verlangen, wenn er von dessen Besichtigung die Verletzung eines Betriebsgeheimnisses oder Schaden für seine geschäftliche Tätigkeit befürchtet.

§ 881

In diesem Falle hat der Unternehmer dem Genossenschaftsvorstande so bald als möglich einige Personen zu bezeichnen, die geeignet und bereit sind, auf seine Kosten den Betrieb zu besichtigen und die für die Genossenschaft notwendige Auskunft zu geben.

Einigt man sich nicht, so entscheidet auf Anrufen das Reichsversicherungsamt.

§ 882

Die Mitglieder der Genossenschaftsorgane, die technischen Aufsichts- und die Rechnungsbeamten sowie die besonderen Sachverständigen werden von dem Versicherungsamt ihres Wohnorts eidlich verpflichtet, über das, was ihnen durch die Überwachung der Betriebe oder durch die Prüfung der Bücher und Listen bekannt wird, zu schweigen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht unbefugt zu verwerten.

§ 883

Der Genossenschaftsvorstand hat Namen und Wohnsitz der technischen Aufsichts- und der Rechnungsbeamten den beteiligten höheren Verwaltungsbehörden anzuzeigen.

Er hat über die Tätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten dem Reichsversicherungsamte zu berichten und den staatlichen Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) auf Ersuchen Mitteilung zu machen.

§ 884

Hat der genossenschaftliche Aufsichtsbeamte von Anordnungen, die der staatliche Beamte zur Verhütung von Unfällen getroffen hat, Kenntnis erhalten, so darf er Abweichendes nicht bestimmen.

Hält er eine abweichende Bestimmung für nötig oder eine Anordnung des staatlichen Beamten für unvereinbar mit einer Unfallverhütungsvorschrift, so hat er an den Genossenschaftsvorstand zu berichten. Dieser kann die vorgesetzte Behörde des staatlichen Beamten anrufen.

§ 885

Hält der staatliche Aufsichtsbeamte Anordnungen des genossenschaftlichen für zweckwidrig oder für unvereinbar mit den Unfallverhütungsvorschriften, so hat er es dem Genossenschaftsvorstande mitzuteilen.

Hält dieser den Einspruch für unbegründet, so kann er die vorgesetzte Behörde des staatlichen Beamten anrufen.

§ 886

Der Genossenschaftsvorstand hat dem Reichsversicherungsamte von allen Verhandlungen Kenntnis zu geben, welche Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Aufsichtsbeamten betreffen.

§ 887

Erwachsen der Genossenschaft durch Pflichtversäumnis eines Unternehmers bare Auslagen für die Überwachung seines Betriebs oder für die Prüfung seiner Bücher und Listen, so kann der Vorstand dem Unternehmer diese Kosten auferlegen und außerdem gegen ihn Ordnungsstrafe in Geld verhängen. Auch die Kosten werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 888

Das Versicherungsamt kann die Genossenschaft mit ihrer Zustimmung und unter Vereinbarung über die Kosten bei der Überwachung der Rentenempfänger unterstützen. Hierüber beschließt der Beschlußausschuß. Lehnt er ab, so beschließt auf Beschwerde das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 889

Die Unternehmer sind verpflichtet, den vom Reichsversicherungsamte beauftragten ständigen Mitgliedern des Reichsversicherungsamts während der Betriebszeit den Zutritt zu ihren Betriebstätten zu gestatten, um die Durchführung und Wirkung der erlassenen Unfallverhütungsvorschriften (§ 848) festzustellen. Zur Erfüllung dieser Pflicht kann sie das Reichsversicherungsamt durch Zwangsstrafen in Geld anhalten.

III. Besondere Vorschriften für Bauarbeiten sowie für das Halten von Reittieren und Fahrzeugen

§ 890

Unfallverhütungsvorschriften sind auch zu erlassen für die Tätigkeit bei nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten und bei nicht gewerbsmäßigem Halten von Reittieren oder Fahrzeugen (§ 537 Nr. 6, 7).

Zuständig ist die Berufsgenossenschaft, in deren Zweiganstalt die bei solchen Tätigkeiten Beschäftigten versichert sind. Sind sie bei einer Versicherungsgenossenschaft versichert, so ist diese zuständig.

§ 891

Die §§ 848 bis 889 gelten, vorbehaltlich der folgenden Vorschriften, auch für diese Tätigkeiten.

Bei einer Versicherungsgenossenschaft werden die Vertreter der Versicherten von den Versichertenmitgliedern in den Ausschüssen der Versicherungsanstalten gewählt, auf deren Bezirk sich die Genossenschaft oder Sektion erstreckt; dabei gilt § 858 Abs. 1 Satz 2.

Zehnter Abschnitt

Betriebe und Tätigkeiten für Rechnung öffentlicher Verbände

§ 892

Ist das Reich oder ein Land Versicherungsträger, so treten sie an Stelle der Genossenschaft und werden Rechte und Pflichten der Genossenschaftsorgane durch Ausführungsbehörden wahrgenommen. Diese bestimmt für die Reichsverwaltungen der zuständige Reichsminister, für die Landesverwaltungen die oberste Verwaltungsbehörde.

Das gleiche gilt für die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, für Gemeinden, Gemeindeverbände und andere öffentliche Körperschaften, die Versicherungsträger sind. Die Ausführungsbehörden bestimmt die oberste Verwaltungsbehörde. Welche Stellen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft als Ausführungsbehörden gelten, bestimmt deren Personalordnung.

Als Ausführungsbehörden für Reichsbetriebe können auch Organe von Berufsgenossenschaften bestimmt werden.

§ 893

Dem Reichsversicherungsamte werden die Ausführungsbehörden mitgeteilt.

Die bisher eingesetzten Ausführungsbehörden bleiben bestehen.

§ 894

Ist das Reich, ein Land, ein Gemeindeverband, eine Gemeinde oder eine andere öffentliche Körperschaft Versicherungsträger, so gelten nicht

die Vorschriften über Änderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften (§§ 635 bis 648),

von den Vorschriften über die Verfassung der Genossenschaften die §§ 649 bis 717,

die Vorschriften über Aufsicht (§§ 722 bis 725),

die Vorschriften über Aufbringung der Mittel sowie über Umlage- und Erhebungsverfahren (§§ 731 bis 776),

von den Vorschriften über Abführung der Beträge an die Post die §§ 781, 782,

die Vorschriften über Zweiganstalten (§§ 783 bis 842),

die Vorschriften über weitere Einrichtungen (§§ 843 bis 847),

von den Vorschriften über Unfallverhütung und Überwachung die §§ 848 bis 887, 889 bis 891,

von den Strafvorschriften die §§ 908 bis 910a, 912, 913.

§ 895

Wer die Ausführungsbehörden bestimmt, erläßt auch die Ausführungsbestimmungen, um die Vorschriften dieses Abschnitts durchzuführen.

§ 896

ist weggefallen.

§ 897

Will die Ausführungsbehörde, um Unfälle zu verhüten, Vorschriften mit Strafbestimmungen gegen Versicherte erlassen, so sind mindestens drei Vertreter der Versicherten zur Beratung und zum Gutachten zuzuziehen.

Ein Beauftragter der Behörde leitet die Beratung; er darf kein unmittelbarer Vorgesetzter dieser Vertreter sein.

Soweit es sich um den Erlaß von Vorschriften handelt, die zugleich den Eisenbahnbetrieb zu sichern bestimmt sind, gilt das nicht.

Elfter Abschnitt

Haftung von Unternehmern und Angestellten

I. Haftung gegenüber Verletzten und Hinterbliebenen

§ 898

Der Unternehmer (§ 633) ist Versicherten und deren Hinterbliebenen (§§ 588 bis 594), auch wenn sie keinen Anspruch auf Rente haben, nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Schadens, den ein Unfall der in den §§ 544, 546 bezeichneten Art verursacht hat, nur dann verpflichtet, wenn strafgerichtlich festgestellt worden ist, daß er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Dann beschränkt sich die Verbindlichkeit des Unternehmers auf den Betrag, um den sie die Entschädigung aus der Unfallversicherung übersteigt.

§ 899

Das gleiche gilt für Ersatzansprüche Versicherter und ihrer Hinterbliebenen gegen Bevollmächtigte oder Repräsentanten des Unternehmers und gegen Betriebs- und Arbeiteraufseher.

§ 900

Die Ansprüche können auch geltend gemacht werden, wenn wegen des Todes, der Abwesenheit oder eines anderen in der Person des Verpflichteten liegenden Grundes kein strafgerichtliches Urteil ergeht.

§ 901

Hat ein ordentliches Gericht über solche Ansprüche zu erkennen, so ist es an die Entscheidung gebunden, die in einem Verfahren nach diesem Gesetze darüber ergeht,

ob ein entschädigungspflichtiger Unfall vorliegt,

in welchem Umfang und von welchem Versicherungsträger die Entschädigung zu gewähren ist.

Das ordentliche Gericht setzt sein Verfahren so lange aus, bis die Entscheidung in dem Verfahren nach diesem Gesetz ergangen ist. Dies gilt nicht für Arreste und einstweilige Verfügungen.

§ 902

Unternehmer oder ihnen nach § 899 Gleichgestellte, von denen der Verletzte oder seine Hinterbliebenen Schadenersatz fordern, können statt des Berechtigten die Feststellung der Entschädigung nach diesem Gesetze beantragen, auch Rechtsmittel einlegen. Der Ablauf von Fristen, die ohne ihr Verschulden verstrichen sind, wirkt nicht gegen sie; dies gilt nicht für Verfahrensfristen, soweit der Unternehmer oder ein ihm nach § 899 Gleichgestellter das Verfahren selbst betreibt.

II. Haftung gegenüber Genossenschaften, Krankenkassen usw.

§ 903

Wird strafgerichtlich festgestellt, daß Unternehmer oder ihnen nach § 899 Gleichgestellte den Unfall vorsätzlich oder fahrlässig mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit herbeigeführt haben, zu welcher sie vermöge ihres Amtes, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, so haften sie für alles, was Gemeinden, Träger der Armenfürsorge, Krankenkassen, der Reichsknappschaftsverein, Ersatzkassen, Sterbe- und andere Unterstützungskassen infolge des Unfalls nach Gesetz oder Satzung aufwenden müssen. Statt der Rente kann der Kapitalwert gefordert werden.

Sie haften auch,

wenn strafgerichtlich festgestellt worden ist, daß sie bei Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst gehandelt haben und

wenn durch diese Zuwiderhandlung der Unfall herbeigeführt worden ist.

Die Vorschrift des § 900 über die Haftung ohne strafgerichtliche Feststellung gilt auch für diese Ansprüche.

Unternehmer und ihnen nach § 899 Gleichgestellte haften der Genossenschaft für deren Aufwand auch ohne strafgerichtliche Feststellung.

§ 904

Als Unternehmer haften auch

1. eine Aktiengesellschaft, ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, eine eingetragene Genossenschaft, eine Innung oder andere juristische Person für die durch ein Mitglied des Vorstandes,
2. eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung für die durch einen Geschäftsführer,
3. eine andere Handelsgesellschaft für die durch einen Gesellschafter, der zur Geschäftsführung berechtigt ist,
4. im Falle der Liquidation eine Handelsgesellschaft, ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, eine eingetragene Genossenschaft, eine Innung oder andere juristische Person für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle, wenn diese Personen dabei eine ihnen zustehende Verrichtung ausgeführt haben.

Diese Vorschrift gilt für das Reich, die Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände sowie andere Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts entsprechend.

§ 905

Ist der Unfall fahrlässig mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit herbeigeführt, zu welcher der Unternehmer und die ihm Gleichgestellten (§ 899) vermöge ihres Amtes, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, so kann die Genossenschaftsversammlung auf den Anspruch der Genossenschaft verzichten.

Die Satzung kann dieses Recht auf den Vorstand übertragen.

§ 906

Will der Vorstand den Ersatzanspruch erheben, so hat er den Beschluß dem Ersatzpflichtigen schriftlich mitzuteilen. Dieser kann dagegen binnen einem Monat die Genossenschaftsversammlung anrufen.

Klage darf, wenn der Ersatzpflichtige binnen dieser Frist die Genossenschaftsversammlung anruft, erst nach deren Beschluß, andernfalls erst nach Ablauf eines Monats seit der Mitteilung angestellt werden.

§ 907

Die Ansprüche verjähren in achtzehn Monaten nach dem Tag, an dem das strafgerichtliche Urteil rechtskräftig geworden ist. In denjenigen Fällen, in denen kein strafgerichtliches Urteil erforderlich ist, verjähren sie in einem Jahre nach der ersten rechtskräftigen Feststellung der Entschädigungspflicht der Genossenschaft, spätestens aber in fünf Jahren nach dem Unfall. Wird die Genossenschaftsversammlung angerufen, so unterbricht das die Verjährung. Eine neue Verjährung kann erst beginnen, wenn die Genossenschaftsversammlung Beschluß gefaßt hat oder die Anrufung anderweit erledigt ist.

Die Vorschrift des § 901 Abs. 1 über die Bindung des ordentlichen Gerichts gilt auch für diese Ansprüche.

Zwölfter Abschnitt

Strafvorschriften

§ 908

Der Genossenschaftsvorstand kann gegen Unternehmer Ordnungsstrafe in Geld verhängen,

1. wenn sie auf Grund des Gesetzes oder der Satzung Nachweise für die Beitrags- oder Prämienberechnung oder für die Veranlagung zu den Gefahrklassen eingereicht haben, die unrichtige tatsächliche Angaben enthalten,
2. wenn in der Betriebsanzeige (§ 653) als Zeitpunkt der Eröffnung des Betriebs oder des Beginns seiner Versicherungspflicht ein späterer Tag angegeben ist als der, an dem der Betrieb eröffnet oder versicherungspflichtig geworden ist,

vorausgesetzt, daß die Unternehmer die Unrichtigkeit der Angaben kannten oder den Umständen nach kennen mußten.

§ 909

Der Genossenschaftsvorstand kann ferner gegen Unternehmer Ordnungsstrafe in Geld verhängen, wenn sie ihren Pflichten

1. zur Anmeldung der Betriebe und Betriebsänderungen sowie zum Aushang in dem Betriebe,
2. zur Führung und Aufbewahrung der Lohnlisten (Lohnbücher),
3. zur Einreichung der Lohnnachweise und der Nachweise für die Berechnung der Prämien,
4. zur Erfüllung der Bestimmungen der Satzung über Betriebseinstellung und Wechsel des Unternehmers

nicht rechtzeitig nachkommen.

§ 910

Auf Beschwerden gegen Straffestsetzungen der Genossenschaftsvorstände entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) endgültig.

In den Fällen der §§ 870, 887 und des § 891 in Verbindung mit diesen Vorschriften ist die Entscheidung des Oberversicherungsamts nicht endgültig, es sei denn, daß die Beschwerde zurückgewiesen wird.

§ 910a

Bei Beschwerden von Versicherten gegen Straffestsetzungen (§ 870) entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig, wenn die Beschwerde zurückgewiesen wird.

§ 911

Unternehmer oder Angestellte, die vorsätzlich Beiträge oder Prämien ganz oder teilweise auf den Entgelt anrechnen oder es wissentlich veranlassen, werden mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft, wenn nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften härtere Strafe verwirkt ist.

§ 912

Soweit auf Grund dieses Gesetzes Unternehmer mit Strafen bedroht sind, stehen ihnen gleich:

1. wenn eine Aktiengesellschaft, ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, eine eingetragene Genossenschaft, eine Innung oder andere juristische Person Unternehmer ist, die Mitglieder des Vorstandes,
2. wenn eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung Unternehmer ist, die Geschäftsführer,
3. wenn eine andere Handelsgesellschaft Unternehmer ist, alle persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie von der Vertretung nicht ausgeschlossen sind,
4. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger Unternehmer sowie die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, einer eingetragenen Genossenschaft, einer Innung oder einer anderen juristischen Person.

§ 913

Der Unternehmer darf die Pflichten, die ihm auf Grund dieses Gesetzes obliegen, Betriebsleitern, soweit es sich nicht um Einrichtungen auf Grund von Unfallverhütungsvorschriften handelt, auch Aufsichtspersonen oder anderen Angestellten seines Betriebs übertragen.

Handeln solche Stellvertreter den Vorschriften zuwider, die Unternehmer mit Strafe bedrohen, so trifft sie die Strafe. Neben ihnen ist der Unternehmer strafbar, wenn

1. die Zuwiderhandlung mit seinem Wissen geschehen ist,
2. er bei der Auswahl oder Beaufsichtigung der Stellvertreter nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat; in diesem Falle darf gegen den Unternehmer auf keine andere Strafe als auf Geldstrafe erkannt werden.

Ist die Geldstrafe, die ein Genossenschaftsvorstand festgesetzt hat, von dem Stellvertreter nicht beizutreiben, so haftet der Unternehmer für sie. Seine Haftung ist in der Straffestsetzung auszusprechen.

§ 914

Strafgelder der Versicherten fließen, wenn der Bestrafte zur Zeit der Zuwiderhandlung einer Krankenkasse angehört, in diese, sonst aber in die allgemeine Ortskrankenkasse seines Beschäftigungsorts und, wo eine solche nicht besteht, in die Landkrankenkasse. Das gilt auch von Geldstrafen, welche die Ausführungsbehörden gegen Versicherte verhängen (§ 897).

Zweiter Teil

Landwirtschaftliche Unfallversicherung

Erster Abschnitt

Umfang der Versicherung

§ 915

Der Unfallversicherung unterliegen die landwirtschaftlichen Betriebe (§ 161).

Das Reichsversicherungsamt kann bestimmen, welche Betriebszweige als landwirtschaftliche Betriebe gelten.

§ 916

Als Teile des landwirtschaftlichen Betriebs gelten

laufende Ausbesserungen an Gebäuden, die zum Betriebe der Landwirtschaft dienen,

Bodenkultur- und andere Bauarbeiten für den Wirtschaftsbetrieb, besonders das Herstellen oder Unterhalten von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen für diesen Zweck,

wenn ein landwirtschaftlicher Unternehmer die Arbeiten auf seinen Grundstücken oder für seinen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb auf fremden Grundstücken ausführt, ohne sie an andere Unternehmer zu übertragen.

Führt ein landwirtschaftlicher Unternehmer Arbeiten, die für die Gemeinde zum Herstellen oder Unterhalten von Gebäuden, Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen kraft öffentlich rechtlicher Pflicht zu leisten sind und ihm als Landwirt obliegen, als Unternehmer aus, so rechnen sie zu seinem landwirtschaftlichen Betriebe.

§ 917

Als landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des § 915 Abs. 1 gilt auch die Gärtnerei, die Park- und Gartenpflege sowie der Friedhofsbetrieb, soweit er nicht der gewerblichen Unfallversicherung unterliegt.

Kleine Haus- und Ziergärten, die nicht regelmäßig und in erheblichem Umfang mit besonderen Arbeitskräften bewirtschaftet werden und deren Erzeugnisse hauptsächlich dem eigenen Haushalt dienen, gelten nicht als landwirtschaftlicher Betrieb.

§ 918

Die Versicherung gilt auch für Unternehmen, die ein landwirtschaftlicher Unternehmer neben seiner Landwirtschaft, aber in wirtschaftlicher Abhängigkeit von

ihr betreibt (landwirtschaftliche Nebenbetriebe). Hierher gehören besonders Betriebe, die ganz oder hauptsächlich dazu bestimmt sind,

1. Erzeugnisse der Landwirtschaft des Unternehmers zu be- oder verarbeiten,
2. Bedürfnisse seiner Landwirtschaft zu befriedigen,
3. Bodenbestandteile seines Grundstücks zu gewinnen oder zu verarbeiten.

§ 919

Der § 918 gilt nicht für

1. Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Werften, Hüttenwerke, Bauhöfe, sowie für Betriebe, die gewerbsmäßig Sprengstoffe oder explodierende Gegenstände erzeugen oder verarbeiten,
2. Betriebe, die vom Reichsversicherungsamte wegen ihres erheblichen Umfanges, besonderer Einrichtung mit Maschinen, der Zahl ihrer gewerblichen Arbeiter den Fabriken gleichgestellt werden.

§ 920

Binnenschiffahrts- und Flößereibetriebe oder -tätigkeiten fallen nur dann in die Versicherung des landwirtschaftlichen Hauptbetriebs, wenn sie nicht über den örtlichen Verkehr hinausgreifen.

§ 921

Tätigkeiten, die ihrer Art nach der gewerblichen Unfallversicherung bei einer Zweiganstalt oder einer Versicherungsgenossenschaft unterliegen, sind bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, welcher der Unternehmer mit Betriebstätigkeiten derselben Art angehört, versichert, wenn diese die anderen Tätigkeiten überwiegen.

§ 922

Für die Zuteilung von landwirtschaftlichen Betrieben und gewerblichen Betrieben desselben Unternehmers zu einer Genossenschaft gilt § 542.

§ 923

Gegen Unfälle bei Betrieben, die nach den §§ 915 bis 922 der Versicherung unterliegen (Betriebsunfälle), sind versichert

1. Arbeiter,
2. Betriebsbeamte,

wenn sie in diesen Betrieben beschäftigt sind.

Als Arbeiter gelten auch Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge.

Facharbeiter im Unterschiede zum gewöhnlichen landwirtschaftlichen Arbeiter ist, wer für seine Stellung besonderer fachlicher Fertigkeiten bedarf. Dies gilt für Förster, Gärtner, Gärtnergehilfen, Müller, Ziegler, Stellmacher, Schmiede, Maurer, Zimmerer, Brenner, Maschinenführer, Heizer sowie für Gehilfen und Gesellen, die eine fachmäßige Lehr- und Ausbildungszeit durchgemacht haben. Als Facharbeiter gelten auch die nach § 922 der landwirtschaftlichen Unfallversicherung unterstellten Personen. Wer außerdem noch als Facharbeiter gilt, hat die Satzung festzustellen.

Verbotwidriges Handeln schließt die Annahme eines Betriebsunfalls nicht aus.

§ 924

Die Versicherung erstreckt sich auf häusliche und andere Dienste, zu denen Versicherte, die hauptsächlich im Betrieb oder bei versicherten Tätigkeiten (§§ 920, 921) beschäftigt sind, von dem Unternehmer oder dessen Beauftragten herangezogen werden.

§ 925

Die Satzung kann die Versicherungspflicht auf Unternehmer erstrecken.

§ 926

Die Satzung kann die Versicherung der Unternehmer, die hauptsächlich in der Landwirtschaft beschäftigt sind, auf die hauswirtschaftliche Tätigkeit erstrecken, die mit der Landwirtschaft zusammenhängt.

§ 927

Unternehmer können sich gegen die Folgen von Betriebsunfällen selbst versichern. Dabei gilt auch § 926.

§ 928

Die Vorschriften der §§ 925 bis 927 über die Versicherung des Unternehmers gelten auch für seinen im Betriebe tätigen Ehegatten.

§ 929

Aus der gewerblichen Unfallversicherung gelten entsprechend

1. für die Versicherung anderer im Betriebe Beschäftigter und Betriebsfremder § 552,
2. für die Folgen nicht rechtzeitiger Entrichtung von Beiträgen bei freiwilliger Versicherung § 553,
3. für die Versicherung von Soldaten, von Angehörigen der Schutzpolizei und von Beamten § 554.

Zweiter Abschnitt

Gegenstand der Versicherung

§ 930

Für den Gegenstand der Versicherung gelten aus der gewerblichen Unfallversicherung die §§ 555 bis 562 entsprechend.

§ 931

Bei Berechnung der Rente von Betriebsbeamten und Facharbeitern gelten für den Jahresarbeitsverdienst die §§ 563 bis 566, 568.

Ferner gelten hierfür die §§ 932 bis 935, 941.

§ 932

Ist die betriebsübliche Zahl von Arbeitstagen im Jahre so gering, daß die im Betriebe Beschäftigten regelmäßig noch anderweit Arbeit gegen Entgelt verrichten, so wird in den Fällen der §§ 565, 566 für die an dreihundert fehlende Zahl von Arbeitstagen der Ortslohn, der zur Zeit des Unfalls für den Beschäftigungsort des Versicherten festgesetzt ist (§§ 149 bis 152), dem nach § 565 oder § 566 berechneten Betrage zugezählt.

§ 933

Die §§ 564 bis 566, 568, 932 sind entsprechend anzuwenden, wenn sich der Jahresarbeitsverdienst aus mindestens wochenweise bestimmten Beträgen zusammensetzt.

§ 934

Erreicht der Jahresarbeitsverdienst des Betriebsbeamten oder Facharbeiters nicht das Dreihundertfache des Ortslohns (§ 932), so gilt dieses Dreihundertfache als Jahresarbeitsverdienst.

§ 935

Die Rente für verletzte Jugendliche, die nach dem Ortslohn berechnet wird, richtet sich zunächst nach der Altersstufe, auf der sie den Unfall erleiden, und ist bei Aufsteigen in eine höhere Altersstufe entsprechend zu erhöhen.

§ 936

Für Arbeiter, die nicht unter die §§ 931 bis 935 fallen, richtet sich die Rente nach dem Jahresarbeitsverdienste, den landwirtschaftliche Arbeiter zur Zeit des Unfalls durch landwirtschaftliche und andere Erwerbstätigkeit am Beschäftigungsorte durchschnittlich erzielen.

Den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst setzt das Oberversicherungsamt fest, und zwar getrennt für Männer und Frauen, für Versicherte unter sechzehn Jahren, für solche von sechzehn bis einundzwanzig Jahren und für die, welche über einundzwanzig Jahre alt sind. Die Versicherten unter sechzehn Jahren (Jugendliche) können nach § 150 Abs. 2 noch in junge Leute und Kinder geschieden werden. Auch nach Land- und Forstwirtschaft kann getrennt werden. Vor der Festsetzung hört das Oberversicherungsamt die Versicherungsämter, die Berufsgenossenschaften und anderen Träger der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung seines Bezirkes, den Bezirkswirtschaftsrat und die in seinem Bezirke hauptsächlich vertretenen Verbände der landwirtschaftlichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie die landwirtschaftlichen Vertretungskörper. Die zu hörenden Verbände und Vertretungskörper bezeichnet die oberste Verwaltungsbehörde. Bei der Festsetzung berücksichtigt das Oberversicherungsamt die Sätze für Barlöhne und Sachbezüge in den für seinen Bezirk zwischen landwirtschaftlichen Arbeitgebern oder Vereinigungen solcher und Vereinigungen landwirtschaftlicher Arbeitnehmer abgeschlossenen Tarifverträgen.

Das Versicherungsamt hört vor Abgabe seines Gutachtens die hauptsächlich in der Landwirtschaft beschäftigten Versicherungsvertreter. Es kann Gemeinde- und Krankenkassenvorstände hören.

§ 936a

Die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste werden gleichzeitig im ganzen Reiche für Zeiträume festgesetzt, die der Reichsarbeitsminister bestimmt. Änderungen in der Zwischenzeit gelten nur bis zur nächsten allgemeinen Festsetzung; sie treten an dem vom Oberversicherungsamte bestimmten Tag in Kraft.

§ 936b

Der Reichsarbeitsminister veröffentlicht im Reichsministerialblatt (Zentralblatt für das Deutsche Reich) mindestens alljährlich eine Liste der inzwischen vorgenommenen Änderungen.

§ 937

Die Rente richtet sich bei verletzten Jugendlichen zunächst nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste für die Altersstufe, auf der sie den Unfall erleiden, und ist bei Aufsteigen in eine höhere Altersstufe entsprechend zu erhöhen.

§ 938

Die Rente für Unternehmer sowie für andere im Betriebe Beschäftigte und Betriebsfremde (§ 929 Nr. 1) richtet sich nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste für landwirtschaftliche Arbeiter (§ 936), der zur Zeit des Unfalls für den Betriebsitz festgesetzt ist. Die Satzung kann anders bestimmen.

§ 939

Für die Anrechnung des Jahresarbeitsverdienstes gilt in allen Fällen § 563 Abs. 2.

§ 940

Trifft der Unfall einen schon dauernd teilweise Erwerbsunfähigen, dessen Rente sich nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste (§ 936) richtet, so

wird davon nur derjenige Teil zugrunde gelegt, welcher dem Maße der Erwerbsfähigkeit vor dem Unfall entspricht.

§ 941

Als Ortslohn gilt für den schon dauernd teilweise Erwerbsunfähigen nur derjenige Teil, welcher dem Maße der Erwerbsfähigkeit vor dem Unfall entspricht.

§ 942

Einem verletzten Arbeiter hat während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall die Gemeinde Krankenhilfe nach § 182 zu gewähren. Sie kann an Stelle der Krankenhilfe Krankenhauspflege und Hausgeld nach den §§ 184, 186 gewähren. Sie kann mit Zustimmung des Verletzten auch Pflege nach § 185 Abs. 1 gewähren und dafür bis zu einem Viertel des Krankengeldes abziehen. Als Grundlohn gilt der Ortslohn des Beschäftigungsorts (Abs. 2).

Verpflichtet ist die Gemeinde des Beschäftigungsorts (§§ 153 bis 156); der Sitz des Betriebs gilt jedoch nicht als Beschäftigungsort, wenn der Verletzte in einem forstwirtschaftlichen Betriebe beschäftigt war, der sich über die Bezirke mehrerer Gemeinden erstreckt.

§ 943

Die Gemeinde ist nicht nach § 942 zur Gewährung von Krankenhilfe verpflichtet,

1. soweit der Verletzte auf Grund der Krankenversicherung oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf eine gleiche Fürsorge hat,
2. wenn er auf Grund von Leistungen, die denen der Krankenversicherung gleichwertig sind, versicherungsfrei ist, oder
3. solange er sich im Ausland aufhält.

Gewähren die zunächst Verpflichteten dem Verletzten die Krankenhilfe nicht, so hat die Gemeinde sie zu übernehmen. Den Aufwand der Gemeinde dafür haben die Verpflichteten zu ersetzen.

Dabei gelten als Ersatz für Krankenpflege, auch bei Behandlung im Krankenhause, drei Achtel des Grundlohns, nach welchem sich das Krankengeld des Berechtigten bestimmt, für den Unterhalt im Krankenhause die Hälfte des Grundlohns. Ist kein anderer Grundlohn bestimmt, so gilt der Ortslohn des Beschäftigungsorts (§ 942 Abs. 2).

§ 944

Auf Erfordern der Gemeinde hat die Landkrankenkasse, mangels einer solchen die allgemeine Ortskrankenkasse des Wohn- oder Aufenthaltsorts die Krankenhilfe zu übernehmen.

Den Aufwand dafür hat die Gemeinde zu ersetzen. Dabei gilt, wenn nicht ein höherer Aufwand nachgewiesen wird, § 943 Abs. 3.

§ 945

Die Berufsgenossenschaft kann das Heilverfahren (§ 942) selbst übernehmen.

Die Gemeinde oder, vorbehaltlich der §§ 1513, 1543a dieses Gesetzes sowie des § 76 des Reichsknappschaftsgesetzes, der sonst Verpflichtete (§ 943 Abs. 1 Nr. 1, 2) hat der Genossenschaft insoweit Ersatz zu leisten, als der Verletzte von ihnen Leistungen beanspruchen könnte. Dabei gilt § 943 Abs. 3.

§ 946

Ist bei Verletzten, die nicht auf Grund der Reichsversicherung gegen Krankheit versichert sind und auch nicht den Anspruch auf Krankenhilfe nach § 942 haben, zu besorgen, daß eine Unfallentschädigung zu leisten ist, so kann die Berufsgenossenschaft schon vor Ablauf der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall ein Heilverfahren eintreten lassen, um die Folgen des Unfalls zu beseitigen oder zu mildern.

Sie kann den Verletzten in einer Heilanstalt unterbringen; dabei gilt § 597 Abs. 2 bis 4.

Sie kann dem Verletzten mit seiner Zustimmung Pflege nach § 185 Abs. 1 gewähren.

Der Verletzte kann von der Genossenschaft angemessenen Ersatz für den Verdienst verlangen, der ihm durch das Heilverfahren entgeht.

§ 947

Die Berufsgenossenschaft kann innerhalb der ersten dreizehn Wochen, auch ohne dem Verletzten ein Heilverfahren zu gewähren, die Unfallfolgen feststellen; § 581 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 948

Für die Gewährung von Unfallrente vor Ablauf der dreizehn Wochen,

für den Übergang des Anspruchs auf Krankengeld,

für die Bindung der Genossenschaft an die Stellungnahme des Trägers der Krankenversicherung

gelten § 582, § 583 Abs. 1, § 584. Dabei gilt § 583 Abs. 1 auch für die Leistung der Gemeinde (§ 942).

§ 949

Bei Streit zwischen der Gemeinde und der Krankenkasse wegen Übernahme der Krankenhilfe (§ 944) entscheidet das Versicherungsamt endgültig, wenn es sich nicht um einen Ersatzanspruch handelt.

Streit über Ersatzansprüche aus den §§ 943 bis 945 wird im Spruchverfahren entschieden. Bei Ersatz-

ansprüchen gegen den Reichsknappschaftsverein bestimmt sich die Zuständigkeit des Versicherungsamts nach § 76 Abs. 5 des Reichsknappschaftsgesetzes.

§ 950

Für den Ersatz des Schadens bei Tötung gelten die §§ 586 bis 596 aus der gewerblichen Unfallversicherung.

Jedoch richtet sich der Jahresarbeitsverdienst nach den Vorschriften, die in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung im Falle der Körperverletzung gelten, mit Ausschluß der §§ 940, 941. Der § 587 gilt nur, wenn die Rente nicht nach dem festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste (§ 936) berechnet wird.

§ 951

An Stelle von Krankenbehandlung und Rente (§ 930 in Verbindung mit § 558) kann die Berufsgenossenschaft Heilanstaltpflege gewähren. Für diese gelten § 597 Abs. 2 bis 5, § 598.

§ 952

Aus der gewerblichen Unfallversicherung gelten ferner die Vorschriften über

Hauspflege (§ 599),

besondere Unterstützung bei Unterbringung in einer Heilanstalt (§ 602),

Einleitung eines neuen Heilverfahrens (§§ 603, 604),

Wechsel der Heilanstalt (§ 605),

Nachteile für den Verletzten aus unberechtigtem Verhalten gegen Anordnungen über Heilverfahren (§ 606),

Aufnahme des Rentenempfängers in ein Invalidenhaus oder eine ähnliche Anstalt (§ 607).

§ 953

Gemeinden oder Gemeindeverbände können mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde statutarisch bestimmen, daß Renten bis zu zwei Dritteln nicht bar gezahlt, sondern in Sachen gewährt werden. Dies gilt nur für Rentenempfänger, die im Bezirke wohnen, wenn sie oder ihre Ernährer dort als landwirtschaftliche Arbeiter nach Ortsgebrauch ganz oder teilweise in Sachen gelohnt worden und mit der Sachleistung statt Renten einverstanden sind.

Den Wert der Sachen setzt die höhere Verwaltungsbehörde nach Durchschnittspreisen fest.

§ 954

Die Sachbezüge gewährt die Gemeinde des Wohnorts. Der Anspruch auf Rente geht im Werte der Sachbezüge auf die Gemeinde über.

Das Versicherungsamt (Beschlußausschuß) entscheidet bei Streit zwischen der Gemeinde und dem Berechtigten. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

Ist der Anspruch auf Rente endgültig auf die Gemeinde übergegangen, so benachrichtigt die Berufsgenossenschaft die Post.

§ 955

Aus der gewerblichen Unfallversicherung gelten ferner die Vorschriften über

neue Feststellung der Rente wegen Änderung der Verhältnisse (§§ 608 bis 611),

Fälligkeit der Leistungen und Dauer des Rentenbezugs (§§ 612, 613),

Bezugsrecht nach dem Tode des Berechtigten (§ 614),

Ruhen der Rente (§ 615),

Kapitalabfindungen (§§ 616 bis 618),

Verzicht auf Rückforderung und Rechtskraft (§§ 619, 620),

Übertragung, Verpfändung, Pfändung und Aufrechnung der Ansprüche (§§ 621, 622).

Dritter Abschnitt

Träger der Versicherung

1. Berufsgenossenschaften und andere Träger der Versicherung

§ 956

Die Berufsgenossenschaften als Träger der Versicherung umfassen die Unternehmer der versicherten Betriebe.

Die Genossenschaften werden nach örtlichen Bezirken gebildet; sie umfassen darin alle Betriebe der Betriebszweige, für die sie errichtet sind.

Genossenschaften, die nach § 18 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichsgesetzbl. S. 132) errichtet sind, bleiben in ihrem Bestande, vorbehaltlich der nach § 960 zulässigen Änderungen, erhalten.

§ 957

Das Reich oder ein Land ist Träger der Versicherung, wenn der Betrieb für seine Rechnung geht. Das gilt nicht bei den Betrieben, für die es auf Grund früherer Vorschriften oder nach Abs. 2 in Verbindung mit § 624 Abs. 2 Mitglied einer Berufsgenossenschaft ist.

Im übrigen gelten § 624 Abs. 2 bis 6, § 625 entsprechend.

§ 958

Unternehmer eines Betriebs ist derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb geht.

§ 959

Für Betriebe, die Bestandteile oder Nebenbetriebe aus verschiedenen Betriebszweigen enthalten, gilt entsprechend § 631 Abs. 1,
für die Zuteilung mehrerer Betriebe desselben Unternehmers zu einer Genossenschaft § 632,
für die Entschädigung von Unfällen in fremden Betrieben § 634
aus der gewerblichen Unfallversicherung.

II. Änderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften

§ 960

Für Änderungen des Bestandes der Berufsgenossenschaften gelten aus der gewerblichen Unfallversicherung die §§ 635 bis 646.

Erteilt der Reichsrat die Genehmigung, so wird die Satzung für die neue Genossenschaft nach den §§ 20, 21, 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichsgesetzbl. S. 132) beschlossen.

§ 961

Für die Auflösung von Genossenschaften gilt dasselbe wie bei der gewerblichen Unfallversicherung (§§ 647, 648).

Vierter Abschnitt

Verfassung

I. Mitgliedschaft und Stimmberechtigung

§ 962

Mitglied der Berufsgenossenschaft ist jeder Unternehmer, dessen Betrieb zu den ihr zugewiesenen Betriebszweigen gehört und in ihrem Bezirke seinen Sitz hat. Das Reich und die Länder sind nur Mitglieder, soweit es § 957 vorschreibt oder zuläßt.

§ 963

Alle Grundstücke eines Unternehmers, zu deren landwirtschaftlichem Gesamtbetriebe gemeinsame Wirtschaftsgebäude dienen, gelten als ein einziger Betrieb.

Erstreckt sich ein landwirtschaftlicher Betrieb in die Bezirke mehrerer Gemeinden, so hat er seinen Sitz da, wo die gemeinsamen oder die zu seinen Hauptzwecken dienenden Wirtschaftsgebäude liegen. Der Unternehmer kann sich mit den Gemeinden über einen anderen Betriebsitz einigen.

§ 964

Mehrere forstwirtschaftliche Grundstücke eines Unternehmers, die derselben unmittelbaren Betriebsleitung (Revierverwaltung) unterstehen, gelten als ein einziger Betrieb.

Forstwirtschaftliche Grundstücke verschiedener Unternehmer gelten als Einzelbetriebe, auch wenn sie zusammen derselben Betriebsleitung unterstehen.

Erstreckt sich ein forstwirtschaftlicher Betrieb über die Bezirke mehrerer Gemeinden, so hat er seinen Sitz da, wo der größte Teil der Forstgrundstücke liegt. Der Unternehmer kann sich mit den Gemeinden über einen anderen Betriebsitz einigen.

§ 965

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eröffnung des Betriebs oder mit seiner Versicherungspflicht; für das Reich und die Länder regelt sich der Beginn der Mitgliedschaft nach § 957.

§ 966

Besitzen Mitglieder oder ihre gesetzlichen Vertreter nicht die bürgerlichen Ehrenrechte, so haben sie kein Stimmrecht.

II. Anmeldung der Betriebe

§ 967

Jeden neueröffneten Betrieb hat die Gemeindebehörde durch Vermittlung des Versicherungsamts dem Genossenschaftsvorstand anzumelden.

Dieser hat die Zugehörigkeit zur Genossenschaft zu prüfen.

Verneint er die Zugehörigkeit, so teilt er das dem Versicherungsamte mit. Dieses kann die Entscheidung des Reichsversicherungsamts anrufen; auf Antrag der Genossenschaft muß das geschehen.

III. Wechsel des Unternehmers. Änderung im Betrieb und in seiner Zugehörigkeit zur Genossenschaft

§ 968

Der Unternehmer hat jeden Wechsel der Person, für deren Rechnung der Betrieb geht, in der durch die Satzung bestimmten Frist dem Genossenschaftsvorstand anzuzeigen. Für die Beiträge bis zum Ablauf des Geschäftsjahrs, in welchem der Wechsel angezeigt wird, bleibt er haftbar, ohne dadurch den Nachfolger von der Haftung zu befreien.

§ 969

Für die Meldepflicht des Unternehmers bei Änderungen seines Betriebs, die für die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft wichtig sind, für die Überweisung und Löschung eines Betriebs sowie für den Übergang der Unfallast und eines Teiles der Rücklage gelten die §§ 665 bis 673 aus der gewerblichen Unfallversicherung entsprechend.

§ 970

Die Meldepflicht bei Betriebsänderungen, die für die Umlagen wichtig sind, und das weitere Verfahren sind in der Satzung zu regeln.

Für die Anfechtung der Entscheidung, welche die Genossenschaft auf die Anmeldung der Änderung oder von Amts wegen erläßt, gelten die §§ 999, 1000 entsprechend.

IV. Satzung

§ 971

Die Berufsgenossenschaften regeln ihre innere Verwaltung und ihre Geschäftsordnung durch eine Satzung, welche die Genossenschaftsversammlung beschließt.

§ 972

Die Satzung muß bestimmen über

1. Namen, Sitz und Bezirk der Genossenschaft,
2. Zusammensetzung, Rechte und Pflichten des Vorstandes,
3. Form der Willenserklärungen des Vorstandes sowie seiner Unterschrift für die Berufsgenossenschaft, Art der Beschlußfassung des Vorstandes und seine Vertretung nach außen,
4. Zusammensetzung und Berufung der Genossenschaftsversammlung und Art ihrer Beschlußfassung,
5. Stimmrecht der Mitglieder und Prüfung ihrer Vollmachten,
6. Vertretung der Genossenschaft gegenüber dem Vorstand,
7. Höhe der Sätze für entgangenen Arbeitsverdienst und für Reisekosten, die den Vertretern der Versicherten zu gewähren sind (§ 21),
8. Maßstab für das Umlegen der Beiträge und, soweit diese nicht nach Steuern umgelegt werden, Verfahren beim Abschätzen und Veranlagen,
9. Verfahren bei Eröffnung neuer Betriebe, bei Betriebsänderungen und bei Wechsel der Person des Unternehmers,
10. Folgen von Betriebseinstellung oder von Wechsel der Person des Unternehmers, besonders Sicherstellung seiner Beiträge, wenn er den Betrieb einstellt,
11. Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
12. Handhabung des Erlasses von Vorschriften zur Unfallverhütung und zur Überwachung der Betriebe,
13. Verfahren bei Anmeldung und Ausscheiden versicherter Unternehmer und anderer, nach § 929 Nr. 1 Versicherter sowie Höhe und Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes der Unternehmer,
14. Art der Bekanntmachungen,
15. Änderung der Satzung, sowie darüber,
16. wer als Facharbeiter gilt.

§ 973

Aus der gewerblichen Unfallversicherung gelten die Vorschriften über

Einteilung in Sektionen und Einsetzung von Vertrauensmännern (§ 678 Nr. 2, 3, § 679),
Strafbefugnis des Genossenschaftsvorstandes (§ 680),
Errichtung der Satzung (§§ 681 bis 683).

§ 974

Ist die Satzung genehmigt, so hat der Genossenschaftsvorstand Namen und Sitz der Genossenschaft und die Bezirke der Sektionen im Reichsanzeiger oder, wenn der Bezirk der Genossenschaft nicht über das Gebiet eines Landes hinausreicht, im Amtsblatt der obersten Verwaltungsbehörde bekanntzumachen.

Das gleiche gilt für Änderungen.

V. Genossenschaftsorgane

§ 975

Für die Genossenschaftsorgane gelten aus der gewerblichen Unfallversicherung die §§ 685 bis 687, 688a, 689.

Das Reichsversicherungsamt ist jedoch nicht berechtigt, an Stelle der Genossenschaften Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen und technische Aufsichtsbeamte anzustellen.

§ 976

Die Genossenschaftsversammlung besteht aus Vertretern der Mitglieder.

Sie ist mindestens jährlich einmal einzuberufen. Das Reichsversicherungsamt kann auf Antrag des Vorstandes genehmigen, daß die Genossenschaftsversammlung ausnahmsweise ausfällt.

§ 977

Die Genossenschaftsversammlung kann für eine bestimmte Zeit die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und die Vorstandsgeschäfte ganz oder teilweise an Organe der Selbstverwaltung übertragen. Dazu ist deren Einverständnis und die Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde nötig.

Die Rechte und Pflichten der Organe der Genossenschaft gehen dann auf die Organe der Selbstverwaltung über.

VI. Angestellte

§ 978

Für die Angestellten der Genossenschaft, die nicht staatliche oder gemeindliche Beamte sind, und für die Übertragung von Geschäften an besoldete Geschäftsführer gelten die Vorschriften der gewerblichen Unfallversicherung (§§ 690 bis 705a).

VII. Bildung der Gefahrklassen

§ 979

Für die Bildung der Gefahrklassen (§§ 990 bis 1004, 1008) gelten aus der gewerblichen Unfallversicherung die §§ 706 bis 710, 712. Genossenschaften, deren Betriebe sich in der Unfallgefahr nur wenig unterscheiden, können beschließen, keine Gefahrklassen aufzustellen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichsversicherungsamts. Sie kann zurückgenommen werden, wenn die Unfallverzeichnisse für die einzelnen Betriebszweige wesentliche Verschiedenheit aufweisen.

VIII. Teilung und Zusammenlegung der Last

§ 980

Die Satzung kann bestimmen, daß die Sektionen für Unfälle, die in ihren Bezirken eintreten, die Entschädigung bis zu drei Vierteln tragen.

Die Beträge, die dadurch den Sektionen zur Last fallen, sind auf deren Mitglieder nach ihrer Beitragshöhe umzulegen.

§ 981

Werden die Umlagen nach der Grundsteuer berechnet und dabei Sektionen mit mehr als dem Doppelten des Betrags belastet, der wirklich für sie an Entschädigungen und Verwaltungskosten aufgewendet worden ist, so kann die Genossenschaftsversammlung beschließen, das Mehr nach der Grundsteuer auf alle Sektionen zu verteilen.

§ 982

Für die gemeinsame Tragung der Last gelten die Vorschriften der gewerblichen Unfallversicherung (§§ 714 bis 716).

IX. Vermögensverwaltung

§ 983

Das Reichsversicherungsamt kann über die Aufbewahrung von Wertpapieren Bestimmungen erlassen, soweit nicht staatliche Behörden oder Organe der Selbstverwaltung die Geschäfte führen.

§ 984

Für den Nachweis der Geschäfts- und Rechnungsergebnisse gelten die Vorschriften der gewerblichen Unfallversicherung (§ 721).

Fünfter Abschnitt

Aufsicht

§ 985

Für die Aufsicht über die Berufsgenossenschaften gelten aus der gewerblichen Unfallversicherung die §§ 722, 723.

Diese Aufsicht erstreckt sich nicht auf die dienstlichen Verhältnisse von staatlichen Behörden oder von Organen der Selbstverwaltung, welche die Genossenschaft verwalten.

§ 986

Für Genossenschaften, die der Aufsicht des Landesversicherungsamts unterliegen, tritt dieses an die Stelle des Reichsversicherungsamts, wenn es sich handelt um die

- Streitigkeiten wegen Zuteilung mehrerer Betriebe zu einer Genossenschaft nach § 922, § 959 in Verbindung mit § 632,
- Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft und dem Reich oder einem Lande bei Auseinandersetzung über das Vermögen in den Fällen des § 957 in Verbindung mit § 624 Abs. 4,
- Änderung des Bestandes der Genossenschaften (§§ 960, 961),
- Zugehörigkeit eines Betriebs zur Genossenschaft und Änderung in der Zugehörigkeit (§ 967, § 969 in Verbindung mit § 673 Abs. 1, 3),
- Genehmigung und Errichtung der Satzung (§ 973),
- Genehmigung der schriftlichen Abstimmung, des Ausfalls oder der Verschiebung der Genossenschaftsversammlung oder Sektionsversammlung (§ 975 in Verbindung mit § 688a, § 976),
- Übernahme der Geschäfte der Genossenschaft (§ 975),
- Dienstordnung für die Angestellten der Genossenschaft sowie Streitigkeiten aus ihrem Dienstverhältnisse (§ 978),
- Gefahrtarife (§ 979),
- Zusammenlegung der Entschädigungslast (§ 982),
- Vermögensverwaltung der Genossenschaften (§ 983),
- Erhebung von Beiträgen und Beitragsvorschüssen (§ 1011 in Verbindung mit den §§ 738, 1027a, 1027b) sowie Aufbringung der Rücklage (§ 1013),
- Deckung der Ansprüche der Post (§ 1028 in Verbindung mit den §§ 781, 782),
- weiteren Einrichtungen der Genossenschaften (§ 1029),
- Unfallverhütung und Überwachung in den Fällen des § 1030 in Verbindung mit den §§ 848 bis 889, § 890 Abs. 1 mit Ausschluß der Fälle des § 883 und des § 860 Abs. 1,
- Mitteilung der Ausführungsbehörden (§ 1033 in Verbindung mit § 893).

§ 987

Handelt es sich um die

Streitigkeiten wegen Zuteilung mehrerer Betriebe zu einer Genossenschaft nach § 922, § 959 in Verbindung mit § 632,

Änderung des Bestandes der Genossenschaften in den Fällen des § 960,

Zugehörigkeit eines Betriebs zur Genossenschaft und Änderung in der Zugehörigkeit (§ 967, § 969 in Verbindung mit § 673 Abs. 1, 3),

Zusammenlegung der Entschädigungslast (§ 982),

so entscheidet das Reichsversicherungsamt, wenn eine Genossenschaft, die einem anderen Landesversicherungsamt oder dem Reichsversicherungsamt untersteht, mitbeteiligt ist. Das Landesversicherungsamt übergibt dann die Akten dem Reichsversicherungsamte.

Handelt es sich um gemeinsame weitere Einrichtungen mehrerer Genossenschaften (§ 1029), so bleibt das Reichsversicherungsamt für diese weiteren Einrichtungen zuständig, wenn nicht die sämtlichen beteiligten Genossenschaften demselben Landesversicherungsamt unterstehen.

Sechster Abschnitt

Auszahlung der Entschädigung. Aufbringung der Mittel

I. Auszahlung durch die Post

§ 988

Für die Auszahlung durch die Post gelten die Vorschriften der gewerblichen Unfallversicherung (§§ 726 bis 729).

II. Aufbringung der Mittel

1. Allgemeine Vorschrift

§ 989

Die Berufsgenossenschaften haben die Mittel für ihre Aufwendungen durch Mitgliederbeiträge aufzubringen, die den Bedarf des abgelaufenen Geschäftsjahrs decken.

2. Maßstab des Arbeitsbedarfs und der Gefahrklassen.

§ 990

Die Beiträge werden umgelegt nach

dem abgeschätzten Durchschnittsmaße der menschlichen Arbeit (Arbeitsbedarf) und ihrem Werte gemäß diesem Gesetze,

dem Entgelte von Betriebsbeamten und Facharbeitern sowie dem Jahresarbeitsverdienste von Unternehmern, soweit die Arbeitsleistungen solcher Versicherten nicht mit abgeschätzt sind, und nach

der Höhe der Unfallgefahr (Gefahrklasse).

§ 991

Für jeden Unternehmer wird die Zahl der Arbeitstage abgeschätzt, die zum Bewirtschaften seines Betriebs im Jahresdurchschnitt erforderlich sind; dabei sind die Zahl der Arbeiter im Betrieb und die Dauer ihrer Beschäftigung zu berücksichtigen.

Die Satzung kann bestimmen, daß die hauswirtschaftlichen und anderen Dienste dabei gesondert zu rechnen sind.

§ 992

Beim Abschätzen ist das Unternehmerverzeichnis zugrunde zu legen, das bei Errichtung der Genossenschaft (§ 34 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, Reichsgesetzbl. S. 132) oder später aufgestellt ist.

Betriebsänderungen sind zu berücksichtigen.

§ 993

Dauernd beschäftigte Arbeiter sind mit dreihundert Arbeitstagen anzusetzen, weibliche nach Verhältnis des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes auf männliche umzurechnen.

Die Arbeitsleistung von Betriebsbeamten und Facharbeitern, von Unternehmern und ihren nicht versicherten Angehörigen ist beim Abschätzen nicht mitzurechnen.

Die Satzung kann anders bestimmen.

§ 994

Für Betriebe, in denen regelmäßig höchstens fünf Versicherte voll beschäftigt werden, kann die Satzung einheitliche Beiträge nach einem Maßstab, den sie festsetzt, bestimmen.

§ 995

Die Organe der Genossenschaft haben das Abschätzen zu besorgen und die Betriebe zu den Gefahrklassen zu veranlagen. Das Nähere hat die Satzung zu bestimmen.

§ 996

Die Gemeindebehörde kann den Unternehmer zu einer Auskunft über die Verhältnisse, die für das Abschätzen des Arbeitsbedarfs maßgebend sind, durch Zwangsstrafen in Geld anhalten.

Erteilt der Unternehmer die Auskunft nicht rechtzeitig oder unvollständig, so hat die Gemeindebehörde nach eigener Kenntnis das Verzeichnis zu berichtigen.

§ 997

Die Unternehmer haben den Organen der Genossenschaft auf Verlangen binnen zwei Wochen über ihre Betriebs- und Arbeiterverhältnisse die weitere Auskunft zu geben, die für das Abschätzen und Veranlagen erforderlich ist.

§ 998

Die Genossenschaft hat den Gemeindebehörden Verzeichnisse mitzuteilen, in denen

die ihr zugehörigen Betriebe in der Gemeinde,

die wesentlichen Grundlagen und das Ergebnis des Abschätzens und Veranlagens

angegeben sind.

Die Gemeindebehörde hat diese Verzeichnisse zwei Wochen lang zur Einsicht der Beteiligten auszulegen und den Beginn der Frist auf ortsübliche Weise bekanntzumachen.

§ 999

Binnen einem Monat nach Ablauf der Frist können die Unternehmer bei dem Genossenschaftsorgane, das abgeschätzt oder veranlagt hat, oder bei der in der Satzung bestimmten anderen Stelle Einspruch dagegen erheben,

daß ihr Betrieb in das Verzeichnis aufgenommen oder nicht aufgenommen ist,

daß oder wie der Arbeitsbedarf abgeschätzt oder der Betrieb veranlagt ist.

§ 1000

Das Genossenschaftsorgan oder die von der Satzung bestimmte andere Stelle bescheidet den Unternehmer auf seinen Einspruch schriftlich.

Der Unternehmer kann gegen den Bescheid Beschwerde an das Oberversicherungsamt erheben. Das Oberversicherungsamt entscheidet endgültig, wenn die Beschwerde zurückgewiesen wird.

§ 1001

ist weggefallen.

§ 1002

In den Fristen, in denen der Gefahrtarif nachzuprüfen ist, sind auch die Veranlagung und die Abschätzung nachzuprüfen (§ 979 in Verbindung mit § 708).

§ 1003

Schon vor der regelmäßigen Nachprüfung kann die Genossenschaft den Arbeitsbedarf eines Betriebs neu abschätzen oder den Betrieb neu veranlagen, wenn sich herausstellt, daß die Angaben des Unternehmers unrichtig waren.

§ 1004

Für die neue Abschätzung und die neue Veranlagung gelten die §§ 990 bis 1000 entsprechend.

3. Maßstab des Steuerfußes

§ 1005

Wenn das Landesgesetz die Angehörigen des Unternehmers von der Versicherung nicht ausschließt und der Maßstab des Arbeitsbedarfs und der Gefahrklassen unzweckmäßig ist, kann die Satzung bestimmen, daß die Beiträge der Berufsgenossen durch Zuschläge zu direkten Staats- oder Gemeindesteuern aufgebracht werden.

Für eine solche Vorschrift ist mindestens die Zweidrittelmehrheit der Genossenschaftsversammlung nötig. Die Satzung muß dann auch bestimmen, wie Mitglieder zu den Genossenschaftslasten heranzuziehen sind, welche die zugrunde gelegte Steuer für ihren gesamten Betrieb oder einen Teil nicht zu zahlen haben.

§ 1006

Die Satzung kann einen einheitlichen Mindestbeitrag bestimmen.

§ 1007

Für Betriebsbeamte und Facharbeiter sind zu den Beiträgen besondere Zuschläge zu erheben. Das Nähere hat die Satzung zu bestimmen. Sie hat auch die Anmeldung zu ordnen und die Zuwiderhandlung mit Strafe zu bedrohen.

Das gleiche gilt für Unternehmer, wenn für ihre Rente ein höherer als der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst landwirtschaftlicher Arbeiter angesetzt wird.

§ 1008

Für Betriebe nach § 917, für landwirtschaftliche Nebenbetriebe und für andere Betriebe, die ihrer Art nach der gewerblichen Unfallversicherung unterliegen würden, sowie für Tätigkeiten der im § 921 bezeichneten Art sind die Beiträge nach der Unfallgefahr abzustufen.

Die Satzung hat die Voraussetzungen hierfür sowie die Höhe dieser Beiträge und das Verfahren zu regeln.

§ 1009

Bestimmt die Satzung als Maßstab die Grundsteuer, so kann sie die Zahlung der Zuschläge dem auflegen, der gesetzlich zur Grundsteuer für die Grundstücke der genossenschaftlichen Betriebe veranlagt ist oder veranlagt sein würde, wenn die Grundstücke nicht von der Steuer befreit wären.

Zahlt danach ein anderer den Beitrag als der Unternehmer, so hat dieser ihn zu erstatten.

Bei Streit über die Erstattung entscheidet das Versicherungsamt, in dessen Bezirk der versicherungspflichtige Betrieb seinen Sitz hat. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

4. Andere Maßstäbe

§ 1010

Die Satzung kann, wenn die Voraussetzungen nach § 1005 Abs. 1 vorliegen, für die Aufbringung der Beiträge einen anderen angemessenen Maßstab bestimmen, zum Beispiel

die Kulturart,

die Fläche in Verbindung mit der Grundsteuer,

den Reinertrag, den die Grundstücke als solche, einschließlich der dazugehörenden, denselben Zwecken dienenden Gebäude und des Zubehörs, nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei gemeinüblicher Bewirtschaftung im Durchschnitt nachhaltig gewähren können,

den Ertragswert, der sich aus dem Fünfundzwanzigfachen dieses Reinertrags ergibt.

Die §§ 996 bis 1009 sind entsprechend anzuwenden; das Nähere bestimmt die Satzung.

5. Gemeinsame Vorschriften

§ 1011

Aus der gewerblichen Unfallversicherung gelten die Vorschriften über

Zwecke, zu denen Beiträge erhoben und Mittel verwendet werden dürfen (§ 736),

Vorschüsse auf die Beiträge sowie Vorauszahlung von Beiträgen (§§ 737 bis 739).

§ 1012

Die Satzung kann Unternehmer kleiner Betriebe mit geringer Unfallgefahr, die nur ausnahmsweise Versicherungspflichtige gegen Entgelt beschäftigen, von Beiträgen ganz oder teilweise befreien und zugleich das Verfahren für die Ermittlung solcher Unternehmer bestimmen.

Mit Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde kann das auch die Genossenschaftsversammlung tun.

Bei Streit zwischen der Genossenschaft und dem Unternehmer über Befreiung entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 1013

Für die Rücklage gelten die §§ 741 bis 747 aus der gewerblichen Unfallversicherung.

III. Umlage- und Erhebungsverfahren

§ 1014

Für das Umlegen des Bedarfs auf die Mitglieder gilt § 749 Abs. 1 aus der gewerblichen Unfallversicherung entsprechend.

§ 1015

Bei der Umlage der Beiträge nach der Steuer ist die Steuer für den Zeitraum zugrunde zu legen, für den die Beiträge umgelegt werden.

§ 1016

Bei der Umlage der Beiträge nach Arbeitsbedarf und Gefahrklassen hat jedes Mitglied, das im verflossenen Geschäftsjahr Betriebsbeamte oder Facharbeiter beschäftigt hat, binnen sechs Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahrs dem Vorstand einen Nachweis darüber einzureichen, wieviel jeder von ihnen während dieser Zeit an Entgelt tatsächlich bezogen hat oder wieviel für ihn anzurechnen ist.

Die Satzung kann einen summarischen Lohnnachweis nach § 750 Abs. 3 zulassen.

Für Mitglieder, die den Lohnnachweis nicht rechtzeitig oder unvollständig einreichen, stellt ihn der Genossenschafts- oder Sektionsvorstand selbst auf oder ergänzt ihn.

§ 1017

Zum Berechnen der Beiträge werden angesetzt für

einen Betriebsbeamten und einen Facharbeiter der Entgelt, den er im Betriebe tatsächlich bezogen hat oder der für ihn anzurechnen ist,

einen Arbeitstag eines Arbeiters der dreihundertste Teil des festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes für erwachsene Männer über einundzwanzig Jahre am Betriebsitz,

den Unternehmer der gleiche Jahresarbeitsverdienst, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.

Dabei gilt § 732 Abs. 2.

§ 1018

Wird beim Abschätzen die Arbeitsleistung der Betriebsbeamten und Facharbeiter nach der Satzung mitgerechnet (§ 993 Abs. 3), so ist von dem Entgelt dieser Versicherten nur der Betrag anzusetzen, der den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines Arbeiters übersteigt.

§ 1019

Der Genossenschaftsvorstand berechnet, in den Fällen der §§ 994, 1006 unter Beachtung der einheitlichen Beiträge, den Beitrag, der auf jeden Unternehmer zur Deckung des Gesamtbedarfs entfällt, und stellt die Heberolle auf.

§ 1020

Jeder Gemeindebehörde sind über die in ihren Bezirk gehörigen Mitglieder Auszüge aus der Heberolle mit der Aufforderung mitzuteilen, die Beiträge unter Verrechnung erhobener Vorschüsse einzuziehen und in ganzer Summe binnen vier Wochen an den Genossenschaftsvorstand einzusenden.

Die Genossenschaft zahlt dafür eine Vergütung, deren Höhe die oberste Verwaltungsbehörde festsetzt.

§ 1021

Der Auszug aus der Heberolle muß die Angaben enthalten, die den Zahlungspflichtigen instand setzen, die Beitragsberechnung zu prüfen.

Die Gemeindebehörde legt den Auszug zwei Wochen lang zur Einsicht der Beteiligten aus und macht den Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekannt. An Stelle der Auslegung des Auszugs kann die Zustellung an die Beteiligten treten.

Bestimmt die Satzung, daß die freiwillige Versicherung außer Kraft tritt, wenn der Beitrag nicht rechtzeitig bezahlt worden ist, und daß eine Neuanmeldung so lange unwirksam bleibt, bis der rückständige Beitrag entrichtet worden ist (§ 929 Nr. 2), so ist in dem Auszug oder in der Zustellung darauf hinzuweisen.

§ 1022

Für eine neue Feststellung des Beitrags, nachdem der Auszug aus der Heberolle zugestellt worden ist, gelten die §§ 755, 756 aus der gewerblichen Unfallversicherung. Die neue Feststellung ist auch zulässig, wenn wegen unrichtiger Angaben des Unternehmers der Arbeitsbedarf nachträglich neu abgeschätzt worden ist (§ 1003).

§ 1023

Binnen zwei Wochen nach Ablauf der Frist oder nach Zustellung (§ 1021 Abs. 2) kann der Unternehmer gegen die Beitragsberechnung bei dem Genossenschaftsvorstand Einspruch erheben; er bleibt aber zur vorläufigen Zahlung verpflichtet. Dabei gilt § 757 Abs. 2.

Die Veranlagung und die Abschätzung können dadurch nicht angefochten werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 1000. Für den Einspruch gilt dabei § 759 entsprechend.

§ 1024

Wird auf Einspruch oder Beschwerde der Beitrag ermäßigt, so gilt für die Deckung des Ausfalls und den Ausgleich der Überzahlung § 760.

§ 1025

Ergibt sich nachträglich, daß ein ohne Einspruch bezahlter Beitrag ganz oder teilweise zu Unrecht erhoben worden ist, so gelten die §§ 1023, 1024 entsprechend.

§ 1026

Kann die Gemeinde den wirklichen Ausfall der Beiträge oder die fruchtlose Zwangsvollstreckung nicht nachweisen, so haftet sie für die Beiträge und muß sie mit einsenden.

§ 1027

Für das Aufbringen uneinziehbarer Beiträge gilt § 762 entsprechend. Solche Beiträge sind der Gemeinde, die sie schon eingesandt hat, zu erstatten.

§ 1027a

Bei Streit über die Einziehung der Beiträge entscheidet

1. zwischen dem Beitragspflichtigen und der Gemeindebehörde die Aufsichtsbehörde über die Gemeindebehörde,
2. zwischen der Gemeindebehörde und der Berufsgenossenschaft das Reichsversicherungsamt (Beschlußsenat).

§ 1027b

Für die Einziehung von Vorschüssen auf die Beiträge gelten die §§ 1020, 1021, 1026, 1027a entsprechend.

Uneinziehbare Vorschüsse sind der Gemeinde, die sie schon eingesandt hat, zu erstatten.

IV. Abführung der Beträge an die Post

§ 1028

Für die Abführung der Beträge an die Post gelten die Vorschriften der gewerblichen Unfallversicherung (§§ 777 bis 782).

Siebenter Abschnitt

Weitere Einrichtungen

§ 1029

Für weitere Einrichtungen der Berufsgenossenschaften gelten die Vorschriften der gewerblichen Unfallversicherung (§§ 843 bis 847).

Achter Abschnitt

Unfallverhütung. Überwachung

§ 1030

Für Unfallverhütung und Überwachung gelten aus der gewerblichen Unfallversicherung die §§ 848 bis 857, 859 bis 889, § 890 Abs. 1, § 891 Abs. 2 entsprechend.

Die Vertreter der Versicherten werden von den Versichertenmitgliedern in den Ausschüssen der Versicherungsanstalten gewählt, auf deren Bezirke sich die Genossenschaft oder Sektion erstreckt. Wahlberechtigt sind jedoch nur solche Ausschußmitglieder, welche zu dem Bereiche der landwirtschaftlichen Unfallversicherung gehören; fehlt ein solches Mitglied, so steht den Versichertenmit-

gliedern des Ausschusses aus der gewerblichen Unfallversicherung das Wahlrecht zu. Sind die Ausschüsse mehrerer Versicherungsanstalten beteiligt, so kann das Reichsversicherungsamt das Stimmenverhältnis festsetzen.

§ 1031

Verwalten staatliche Behörden oder Organe der Selbstverwaltung die Berufsgenossenschaft, so ziehen sie zur Beratung und zum Beschluß über Unfallverhütungsvorschriften Vertreter der Arbeitgeber und Vertreter der Versicherten in gleicher Zahl zu.

Die Vertreter der Arbeitgeber werden aus den landwirtschaftlichen Arbeitgeberbeisitzern bei den Oberversicherungsämtern des Bezirkes der Genossenschaft in einer Sitzung des Organs der Selbstverwaltung oder der Behörde durch das Los bestimmt, das der Vorsitzende zieht.

Für diese Vertreter gelten die §§ 861, 863 entsprechend; für sie und ihre Ersatzmänner gilt ferner entsprechend, was die §§ 16 bis 21, 24 für Vertreter der Arbeitgeber vorschreiben.

§ 1032

Die Unternehmer sind verpflichtet, den von ihrer Genossenschaft beauftragten Mitgliedern der Genossenschaftsorgane während der Betriebszeit den Zutritt zu ihren Betriebstätten zu gestatten. § 879 gilt entsprechend.

Neunter Abschnitt

Reichs- und Landesbetriebe

§ 1033

Ist das Reich oder ein Land Versicherungsträger, so gelten aus der gewerblichen Unfallversicherung die §§ 892, 893, 895, 897.

Aus der landwirtschaftlichen Unfallversicherung gelten nicht

die Vorschriften über Änderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften (§§ 960, 961),

von den Vorschriften über die Verfassung die §§ 962 bis 983,

die Vorschriften über Aufsicht (§§ 985 bis 987),

die Vorschriften über Aufbringung der Mittel sowie über Umlage- und Erhebungsverfahren (§§ 989 bis 1027),

von den Vorschriften über Abführung der Beträge an die Post der § 1028 in Verbindung mit den §§ 781, 782,

die Vorschriften über weitere Einrichtungen (§ 1029),

von den Vorschriften über Unfallverhütung und Überwachung der § 1030 in Verbindung mit den §§ 848 bis 887, 889, dem § 890 Abs. 1 und dem § 891 Abs. 2 sowie die §§ 1031, 1032,

von den Strafvorschriften die §§ 1043, 1044 und der § 1045 in Verbindung mit den §§ 910, 910a, 912, 913.

Die Ausführungsbestimmungen setzen an Stelle der Satzung fest, wer als Facharbeiter gilt.

Zehnter Abschnitt

Landesgesetzliche Regelung

§ 1034

Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, wieweit und unter welchen Voraussetzungen

1. Unternehmer, einschließlich der Ehegatten, versichert,
2. andere Angehörige des Unternehmers versicherungsfrei

sein sollen. Weitergehende Bestimmungen der Satzung im Falle der Nr. 1 werden dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 1035

Auch die Landesgesetzgebung kann Unternehmer wegen geringer Unfallgefahr oder wegen geringen Umfanges des Betriebs ganz oder teilweise von Beiträgen befreien und das Verfahren für die Ermittlung solcher Unternehmer bestimmen.

Bei Streit zwischen der Genossenschaft und dem Unternehmer über Befreiung entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 1036

Ebenso kann die Landesgesetzgebung höhere Rücklagen vorschreiben (§ 1013).

§ 1037

Die Landesgesetzgebung kann

die Abgrenzung der Berufsgenossenschaften,
ihre Verfassung und Verwaltung,
das Verfahren bei Betriebsänderungen,
den Maßstab für das Umlegen der Beiträge,
das Verfahren bei dem Umlegen und Erheben

abweichend von den Vorschriften

der §§ 5 bis 7 über Organe,
der §§ 12, 13, des § 14 Abs. 2 Satz 2, der §§ 17 bis 21, 23, 24 über Ehrenämter,
des § 28 Abs. 1, 2, des § 29 Abs. 1, 2 über Vermögen,
des § 967 über Betriebsanmeldung,

des § 968, des § 969 in Verbindung mit den §§ 665, 666, dem § 667 Abs. 2 und den §§ 669 bis 672, des § 970 über Wechsel des Unternehmers, über Anmeldung von Änderungen im Betrieb und über das weitere Verfahren,

der §§ 971 bis 974 über die Satzung,

des § 975 Abs. 1 in Verbindung mit dem § 685, dem § 686 Nr. 3, 4 und den §§ 687 bis 689, des § 976 Abs. 1, des § 977 Abs. 1 über Genossenschaftsorgane,

des § 978 über Angestellte der Genossenschaft,

des § 979 über Bildung von Gefahrklassen,

der §§ 980 bis 982 über Teilung und Zusammenlegung der Last,

der §§ 990 bis 1010 über Aufbringung der Mittel,

der §§ 1014 bis 1027b über Umlage- und Erhebungsverfahren,

regeln, auch abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes

die Organe bezeichnen, welche die Genossenschaften verwalten und die Rechte und Pflichten wahrnehmen, die dieses Gesetz den Vorständen überträgt, sowie

die Aufklärung des Sachverhalts bei Unfällen dem Versicherungsamt übertragen.

§ 1038

Gebraucht die Landesgesetzgebung das Recht aus § 1037, so bestimmt sie, unbeschadet des § 1569a, über

1. die Vertretung der Genossenschaft bei der Unfalluntersuchung (§ 1562),
2. das Organ, bei dem der Entschädigungsanspruch anzumelden ist (§§ 1546, 1548, 1584, 1585) und das die Entschädigung feststellt und darüber den Bescheid erteilt (§§ 1568, 1569, 1583),

sowie darüber,

3. welche Personen außer den technischen Aufsichtsbeamten und den besonderen Sachverständigen (§ 1030 in Verbindung mit den §§ 875, 880, 881) den Strafvorschriften über Verletzung von Betriebsgeheimnissen (§§ 142 bis 144) unterliegen.

§ 1039

Hat die Landesgesetzgebung ihr Recht zur Abgrenzung von Berufsgenossenschaften gebraucht, so tritt bei Änderung im Bestande von Genossenschaften die oberste Verwaltungsbehörde an Stelle des Reichsrats, wenn die beteiligten Betriebe sämtlich ihren Sitz in dem Lande haben.

§ 1040

Wenn eine nach Landesgesetz gebildete Genossenschaft wegen Leistungsunfähigkeit aufzulösen ist und ihre Betriebe anderen Genossenschaften zugeteilt werden sollen, deren Betriebe sämtlich ihren Sitz in dem Lande haben, so ist dessen oberste Verwaltungsbehörde für die Auflösung und Zuteilung zuständig.

Mit Auflösung der Genossenschaft gehen ihre Rechte und Pflichten auf das Land über.

§ 1040a

Wo die Landesgesetzgebung das Umlage- und Erhebungsverfahren abweichend von den Vorschriften der §§ 1014 bis 1027a geregelt hat, kann die oberste Verwaltungsbehörde die Einziehung von Vorschüssen auf die Beiträge abweichend von den Vorschriften des § 1027b regeln.

§ 1041

Hat ein Land sein Gebiet ganz oder teilweise der Genossenschaft eines anderen Landes, das sein Recht aus § 1037 gebraucht hat, mit dessen Einverständnis angeschlossen, so gelten für die Genossenschaft die landesgesetzlichen Vorschriften des bezeichneten anderen Landes.

Hat auch das angeschlossene Land sein Recht aus § 1037 gebraucht, so gelten die Vorschriften des Landes, in dem die Genossenschaft ihren Sitz hat. Diesen vereinbaren die beiden Landesregierungen.

Löst der Reichsrat eine Genossenschaft dieser Art als leistungsunfähig auf, so gehen ihre Rechte und Pflichten auf die beteiligten Länder nach dem Verhältnis der Beiträge, die im letzten Geschäftsjahr gezahlt worden sind, über.

Einigen sich die beteiligten Länder nicht, so entscheidet auf Anrufen der Reichsrat.

Elfter Abschnitt

Haftung von Unternehmern und Angestellten

§ 1042

Für die Haftung von Unternehmern und Angestellten gelten die Vorschriften der gewerblichen Unfallversicherung (§§ 898 bis 907).

Ansprüche auf Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens, die der Verletzte nach Gesetz für die ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall hat, bleiben vorbehalten, wenn nicht der Verletzte gegen eine Krankenkasse, den Reichsknappschaftsverein oder eine Ersatzkasse Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung hat oder wegen gleichwertiger Leistungen versicherungsfrei ist.

Zwölfter Abschnitt

Strafvorschriften

§ 1043

Der Genossenschaftsvorstand kann gegen Unternehmer Ordnungsstrafe in Geld verhängen, wenn

1. Gehalt- oder Lohnnachweise, die sie nach § 1016 für das Umlegen der Beiträge eingereicht haben,
2. Erklärungen, die den zuständigen Genossenschaftsorganen für das Veranlagen zu den Gefahrklassen abgegeben sind,
3. eine Auskunft, die sie nach § 996 für das Abschätzen des Arbeitsbedarfs oder nach § 997 über ihre Betriebs- und Arbeiterverhältnisse erteilt haben,
4. eine Anzeige oder Anmeldung, die nach § 968 über Wechsel des Unternehmers oder nach den §§ 969, 970 über Betriebsänderungen erstattet worden ist,

tatsächliche Angaben enthalten, deren Unrichtigkeit sie kannten oder den Umständen nach kennen mußten.

Abs. 1 gilt entsprechend für Nachweise, Erklärungen und Auskünfte, die Unternehmer für das Veranlagen zu den Beiträgen bei einem Maßstab nach § 1010 zu geben haben.

§ 1044

Der Genossenschaftsvorstand kann ferner gegen Unternehmer Ordnungsstrafe in Geld verhängen, wenn sie ihren Pflichten,

1. die im § 1043 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4, Abs. 2 bezeichneten Äußerungen abzugeben,
2. die Bestimmungen der Satzung über Betriebseinstellungen und Wechsel des Unternehmers zu erfüllen,

nicht rechtzeitig nachkommen.

§ 1045

Aus der gewerblichen Unfallversicherung gelten entsprechend die Vorschriften

des § 910 über Beschwerden gegen Straffestsetzungen der Genossenschaftsvorstände,

des § 910a über Beschwerden der Versicherten gegen Straffestsetzungen der Versicherungsämter,

des § 911 über Anrechnen von Beiträgen auf den Entgelt,

des § 912 über Bestrafung der den Unternehmern Gleichgestellten,

des § 913 über Bestrafung bei Übertragung der Pflichten des Unternehmers,

des § 914 über die Kassen, denen die Strafgelder zufließen.

Dritter Teil

See-Unfallversicherung

Erster Abschnitt

Umfang der Versicherung

§ 1046

Gegen Unfall versichert sind Personen, die

1. auf deutschen Seefahrzeugen als Schiffer, Schiffsleute, Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft zur Schiffsbesatzung gehören (Seeleute), Schiffer jedoch nur, wenn sie gegen Entgelt beschäftigt werden,
2. auf deutschen Seefahrzeugen in inländischen Häfen oder auf inländischen Kanälen oder Flüssen beschäftigt werden, ohne zur Schiffsbesatzung zu gehören, wenn sie nicht anderweit auf Grund der Reichsversicherung gegen Unfall versichert sind,
3. in inländischen Betrieben schwimmender Docks und ähnlicher Einrichtungen sowie in inländischen Betrieben für den Lotsendienst, für Retten oder Bergen von Menschen oder Sachen bei Schiffbrüchen, für Bewachen, Beleuchten oder Instandhalten von Gewässern beschäftigt sind, die dem Seeverkehre dienen.

§ 1047

Als Seefahrt (§ 163) gilt:

1. der Verkehr auf See außerhalb der Grenzen, die § 1 der Ausführungsbestimmungen vom 10. November 1899 zum § 25 des Flaggengesetzes vom 22. Juni 1899 festsetzt,
2. die Fahrt auf Buchten, Haffen und Watten der See.

§ 1048

Nicht als Seefahrt gilt die Fahrt auf anderen Gewässern, die mit der See verbunden sind, auch wenn sie von Seeschiffen befahren werden.

§ 1049

Gegen Unfall ist auch versichert die Besatzung von Fahrzeugen, die zur Fischerei auf Gewässern der im § 1048 bezeichneten Art innerhalb der von der Reichsregierung festgesetzten Grenze dienen.

§ 1050

Ist es zweifelhaft, ob Betriebe der See-Unfallversicherung unterliegen, so bestimmt darüber nach Anhören des Genossenschaftsvorstandes das Reichsversicherungsamt.

§ 1051

Für Seeschiffahrts- und andere unter die §§ 1046, 1049 fallende Betriebe, die als wesentliche Bestandteile

anderer Betriebe der gewerblichen Unfallversicherung unterliegen, gilt die See-Unfallversicherung nicht (§ 540 Nr. 2).

§ 1052

Die Versicherung gilt für Unfälle beim Betrieb einschließlich der Unfälle, die während des Betriebs durch Elementarereignisse eintreten (Betriebsunfälle).

Verbotwidriges Handeln schließt die Annahme eines Betriebsunfalls nicht aus.

§ 1053

Die Versicherung gilt für die Zeit von Anfang bis Ende des Dienstverhältnisses einschließlich der Beförderung vom Lande zum Fahrzeug und vom Fahrzeug zum Lande.

§ 1054

Die Versicherung erstreckt sich auch auf

1. Unfälle, welche die nach den §§ 1046, 1049 Versicherten auf einem der See-Unfallversicherung unterliegenden Fahrzeug, auf dem sie beschäftigt sind, ohne zu dessen Besatzung zu gehören, bei dem Betrieb erleiden,
2. Unfälle deutscher Seeleute bei freier Zurückbeförderung oder Mitnahme auf deutschen Seefahrzeugen, die ihnen nach dem Handelsgesetzbuch oder nach der Seemannsordnung (Reichsgesetzbl. 1902 S. 175) oder nach dem Gesetze, betreffend die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute (Reichsgesetzbl. 1902 S. 212), gewährt wird.

§ 1055

Bei Flaggenwechsel gilt das Dienstverhältnis in dem Zeitpunkt als beendet, in welchem der Versicherte seine Entlassung verlangen durfte. Der Flaggenwechsel ist dem Versicherten mitzuteilen. Die Mitteilung hat der Kapitän ins Schiffstagebuch einzutragen, und die Versicherten haben den Eintrag zu bestätigen.

§ 1056

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Unfälle, die der Versicherte erleidet, während er

1. sich pflichtwidrig von Bord entfernt hält,
2. in eigener Sache an Land beurlaubt ist.

§ 1057

Die Versicherung erstreckt sich auch auf

1. häusliche und andere Dienste, zu denen Versicherte, die hauptsächlich im Betriebe beschäftigt sind, von dem Unternehmer oder dessen Beauftragten herangezogen werden,
2. Dienstleistungen Versicherter bei Retten oder Bergen von Menschen oder Sachen.

§ 1058

Versichert sind auch Unternehmer gewerblicher Betriebe der

1. Seeschiffahrt, wenn das Seefahrzeug nicht mehr als fünfzig Raummeter Gesamtraum hält und weder Zubehör eines größeren Fahrzeugs noch zur Fortbewegung durch Dampf oder andere Maschinenkräfte eingerichtet ist,
2. Seefischerei mit Fahrzeugen, die der Bundesrat nicht schon nach § 1 Abs. 5 des Gesetzes vom 13. Juli 1887 (Reichsgesetzbl. S. 329) als Hochseefischereidampfer oder Heringslogger der Unfallversicherung unterstellt hat,
3. Fischerei der im § 1049 bezeichneten Art.

Die Versicherungspflicht besteht nur, wenn der Unternehmer zur Besatzung des Fahrzeugs gehört und bei dem Betriebe regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige gegen Entgelt beschäftigt.

§ 1059

Die Satzung kann die Versicherungspflicht auch sonst auf Reeder erstrecken, die zur Besatzung des Fahrzeugs gehören.

§ 1060

Reeder sind die Eigentümer der Seefahrzeuge, sofern eine Reederei besteht (§ 489 des Handelsgesetzbuchs), die Reederei.

§ 1061

Solche Unternehmer versicherter Betriebe, welche nicht schon nach diesen Vorschriften versichert sind, und Lotsen, die ihr Gewerbe für eigene Rechnung betreiben, können sich selbst gegen die Folgen von Betriebsunfällen versichern.

§ 1062

Die Vorschriften der §§ 1058, 1059, 1061 über die Versicherung des Unternehmers gelten auch für seinen im Betriebe tätigen Ehegatten.

§ 1063

ist weggefallen.

§ 1064

Aus der gewerblichen Unfallversicherung gelten entsprechend

1. für die Versicherung anderer im Betriebe Beschäftigter und Betriebsfremder § 552,
2. für die Folgen nicht rechtzeitiger Entrichtung von Beiträgen bei freiwilliger Versicherung § 553,
3. für die Versicherung von Soldaten, von Angehörigen der Schutzpolizei und von Beamten § 554.

Zweiter Abschnitt

Gegenstand der Versicherung

§ 1065

Für den Gegenstand der Versicherung gelten aus der gewerblichen Unfallversicherung entsprechend die §§ 555 bis 562; die Verletzung des § 93 Abs. 2, 3, der §§ 95 bis 97 der Seemannsordnung gilt nicht als Vergehen im Sinne des § 557 Abs. 1.

Soweit die gesetzliche Pflicht des Reeders zur Krankenfürsorge besteht, tritt die Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaft mit dem Ende der Pflicht des Reeders ein.

§ 1066

Bei der Berechnung der Rente der Versicherten, die zur Berufsgenossenschaft gehören (§ 1118), bestimmt sich der Jahresarbeitsverdienst nach den §§ 1067 bis 1079, 1081, 1082.

§ 1067

Als Jahresarbeitsverdienst der Personen, die zur Besatzung von Seefahrzeugen gehören, mit Ausnahme der in Schlepper- und Leichterbetrieben Beschäftigten, gilt das Zwölffache des Durchschnittsatzes, der zur Zeit des Unfalls bei Anmustern oder Anwerben an barem Entgelt (Heuer) für den Monat gewährt wird; dazu werden zwei Fünftel dieses Durchschnittsatzes für Vollmatrosen als Geldwert der auf Seefahrzeugen gewährten Beköstigung gerechnet.

§ 1068

Den monatlichen Durchschnitt setzt ein Ausschuß fest, der aus einem Vorsitzenden sowie aus Vertretern von Reedervereinigungen und Vereinigungen seemännischer Arbeitnehmer als Beisitzern besteht. Den Vorsitzenden ernennt der Reichsarbeitsminister. Die Beisitzer wählt das Reichsversicherungsamt aus den von den Vereinigungen von Reedern und seemännischen Arbeitnehmern vorgeschlagenen Personen.

An der Festsetzung sollen mindestens sechs Beisitzer mitwirken. Die Beisitzer müssen je zur Hälfte den beiden Arten von Vereinigungen entnommen sein.

Die Festsetzung bedarf der Genehmigung des Reichsversicherungsamts. Das Reichsversicherungsamt kann für die Festsetzung eine Frist bestimmen; nach dem Ablauf der Frist kann es die Durchschnittsätze selbst festsetzen.

§ 1069

Die Festsetzung erfolgt einheitlich für die ganze deutsche Küste, und zwar nach den Lohnsätzen, welche die einzelnen Klassen der Schiffsbesatzung zur Zeit der Festsetzung beziehen. Der Durchschnitt kann auch noch nach der Gattung der Schiffe abgestuft werden.

Für die Klassen der Schiffsbesatzung, die neben Lohn oder Gehalt regelmäßige Nebeneinnahmen haben, wird auch deren durchschnittlicher Geldwert bei der Festsetzung des Durchschnitts eingerechnet.

Bei der Festsetzung sind die Sätze für Barlöhne und Sachbezüge in den zwischen Reedern oder Vereinigungen solcher und Vereinigungen seemännischer Arbeitnehmer abgeschlossenen Tarifverträgen zu berücksichtigen. Die Vorschrift des § 1067 Halbsatz 2 wird hierdurch nicht berührt.

§ 1070

Bei Personen der Schiffsbesatzung, für die kein besonderer Durchschnitt festgesetzt ist, werden drei Viertel des für Vollmatrosen festgesetzten Durchschnitts gerechnet.

§ 1071

Die Festsetzung wird in jedem Jahr einmal nachgeprüft. Das Reichsversicherungsamt kann auch in der Zwischenzeit Nachprüfungen anordnen.

§ 1072

Die Rente ist vom Ablauf des siebzehnten Lebensjahrs nach dem Durchschnittsatze für Leichtmatrosen und vom Ablauf des neunzehnten Lebensjahrs nach dem für Vollmatrosen zu erhöhen, wenn sie nach einem geringeren Durchschnittsatze berechnet war.

§ 1073

Für die Anrechnung des Jahresarbeitsverdienstes gilt § 563 Abs. 2.

§ 1074

Für den Jahresarbeitsverdienst der übrigen nach § 1046 Versicherten, die zur Berufsgenossenschaft gehören, gelten die §§ 563 bis 566, 568 aus der gewerblichen Unfallversicherung.

Ferner gelten hierfür die §§ 1075 bis 1078, 1082.

§ 1075

Ist die betriebsübliche Zahl von Arbeitstagen im Jahre so gering, daß die im Betriebe Beschäftigten regelmäßig noch anderweit Lohnarbeit verrichten, so wird in den Fällen der §§ 565, 566 für die an dreihundert fehlende Zahl von Arbeitstagen der Ortslohn, der zur Zeit des Unfalls für den Beschäftigungsort des Versicherten festgesetzt ist (§§ 149 bis 152), dem nach § 565 oder nach § 566 berechneten Betrage zugezählt.

§ 1076

Die §§ 1074, 1075 gelten entsprechend, wenn sich der Jahresarbeitsverdienst aus mindestens wochenweise bestimmten Beträgen zusammensetzt.

§ 1077

Erreicht der nach den §§ 1074 bis 1076 berechnete Jahresarbeitsverdienst nicht das Dreihundertfache des Ortslohns (§ 1075), so gilt dieses Dreihundertfache als Jahresarbeitsverdienst.

§ 1078

Die Rente für verletzte Jugendliche, die nach dem Ortslohn berechnet wird, richtet sich zunächst nach der Altersstufe, auf der sie den Unfall erleiden, und ist bei Aufsteigen in eine höhere Altersstufe entsprechend zu erhöhen.

§ 1079

Über die Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes von Unternehmern und Lotsen sowie von anderen im Betriebe Beschäftigten und Betriebsfremden (§ 1064 Nr. 1), die zur Berufsgenossenschaft gehören, hat die Satzung zu bestimmen. Für die Anrechnung des Jahresarbeitsverdienstes gilt auch hier § 563 Abs. 2.

§ 1080

Bei Berechnung der Rente von Versicherten, die zur Zweiganstalt (§ 1120) gehören, gilt als Jahresarbeitsverdienst das Dreihundertfache des Ortslohns, der zur Zeit des Unfalls für den Sitz des Betriebs festgesetzt ist. Bei Jugendlichen steigt die Rente nach § 1078.

§ 1081

Trifft der Unfall einen schon dauernd teilweise Erwerbsunfähigen, dessen Rente sich nach dem festgesetzten monatlichen Durchschnitt (§ 1068) richtet, so wird davon nur derjenige Teil zugrunde gelegt, welcher dem Maße der Erwerbsfähigkeit vor dem Unfall entspricht.

§ 1082

Als Ortslohn gilt für den schon dauernd teilweise Erwerbsunfähigen nur derjenige Teil, welcher dem Maße der Erwerbsfähigkeit vor dem Unfall entspricht.

§ 1083

Ist der Verletzte auf Grund der Reichsversicherung gegen Krankheit versichert, so sind auf die Fürsorge während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall entsprechend die §§ 573 bis 576, 578 aus der gewerblichen Unfallversicherung anzuwenden. Dabei gilt die Verletzung des § 93 Abs. 2, 3, der §§ 95 bis 97 der Seemannsordnung nicht als Vergehen im Sinne des § 557 Abs. 1.

§ 1084

Wenn die nach den §§ 1046, 1049 Versicherten nicht auf Grund der Reichsversicherung gegen Krankheit versichert sind und auch keinen gesetzlichen Anspruch gegen den Reeder auf Krankenfürsorge während der dreizehn Wochen nach dem Unfall haben, so hat der Unternehmer während dieser Zeit Fürsorge zu gewähren. Dies gilt nicht für Versicherte, deren Jahresarbeitsverdienst den nach § 165a festgesetzten Betrag übersteigt.

§ 1085

Das Maß der Fürsorge des Unternehmers richtet sich

1. bei Seeleuten nach den §§ 553, 553a des Handelsgesetzbuchs und den §§ 59 bis 61 der Seemannsordnung,
2. bei anderen nach § 577 Abs. 1, § 578 aus der gewerblichen Unfallversicherung.

Für den Ersatzanspruch des Unternehmers gegen die Berufsgenossenschaft gilt entsprechend § 576.

An Stelle des Unternehmers tritt der Arbeitgeber oder der Träger der anderen Fürsorge nach § 577 Abs. 2, 3.

§ 1086

Die Berufsgenossenschaft kann die Leistungen des Unternehmers ganz oder teilweise übernehmen.

Bei Seeleuten hat der Unternehmer den Aufwand der Genossenschaft zu ersetzen. Dabei gilt als Ersatz für die Kosten der Heilbehandlung (§ 553 des Handelsgesetzbuchs, § 59 der Seemannsordnung) die Hälfte des Betrags, der für Heilanstaltpflege am Sitze der zuständigen Sektion aufzuwenden wäre.

Bei anderen als Seeleuten ist auf den Ersatz § 579 Abs. 1 Satz 2, 3 anzuwenden.

Dies gilt entsprechend, wenn in den Fällen des § 1085 Abs. 3 in Verbindung mit § 577 Abs. 2, 3 der Arbeitgeber oder der Träger der anderen Fürsorge an Stelle des Unternehmers tritt.

§ 1087

Bei Verletzten, die zur Zweiganstalt gehören, richtet sich die Fürsorge für die ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall nicht nach den §§ 1083 bis 1086.

Solchen Verletzten hat die Gemeinde, in deren Bezirke der Betrieb seinen Sitz hat, Krankenhilfe nach § 182 zu gewähren. Sie kann an Stelle der Krankenhilfe Krankenhauspflege und Hausgeld nach den §§ 184, 186 gewähren; sie kann mit Zustimmung des Verletzten auch Pflege nach § 185 Abs. 1 gewähren und dafür bis zu einem Viertel des Krankengeldes abziehen Als Grundlohn gilt der Ortslohn des Betriebsitzes.

§ 1088

Die Gemeinde ist nicht nach § 1087 zur Gewährung von Krankenhilfe verpflichtet,

1. soweit der Verletzte auf Grund der Krankenversicherung oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf eine gleiche Fürsorge hat,
2. wenn er auf Grund von Leistungen, die denen der Krankenversicherung gleichwertig sind, versicherungsfrei ist, oder
3. solange er sich im Ausland aufhält.

Gewähren die zunächst Verpflichteten dem Verletzten die Krankenhilfe nicht, so hat die Gemeinde sie zu übernehmen. Den Aufwand der Gemeinde dafür haben die Verpflichteten zu ersetzen.

Dabei gelten als Ersatz für Krankenpflege, auch bei Behandlung im Krankenhause, drei Achtel des Grundlohns, nach welchem sich das Krankengeld des Berechtigten bestimmt, für den Unterhalt im Krankenhause die Hälfte des Grundlohns. Ist kein anderer Grundlohn bestimmt, so gilt der Ortslohn des Betriebsitzes.

§ 1089

Auf Erfordern der Gemeinde hat die allgemeine Ortskrankenkasse, mangels einer solchen die Landkrankenkasse des Wohn- oder Aufenthaltsorts die Krankenhilfe zu übernehmen.

Den Aufwand dafür hat die Gemeinde zu ersetzen. Dabei gilt, wenn nicht ein höherer Aufwand nachgewiesen wird, § 1088 Abs. 3.

§ 1090

Die Zweiganstalt kann das Heilverfahren (§ 1087) selbst übernehmen.

Die Gemeinde oder, vorbehaltlich der §§ 1513, 1543a dieses Gesetzes sowie des § 76 des Reichsknappschaftsgesetzes, der sonst Verpflichtete (§ 1088 Abs. 1 Nr. 1, 2) hat der Zweiganstalt insoweit Ersatz zu leisten, als der Verletzte von ihnen Leistungen beanspruchen könnte. Dabei gilt § 1088 Abs. 3.

§ 1091

Die Zweiganstalt kann die Fürsorge für den Verletzten der Gemeinde, die zur Gewährung von Krankenhilfe für die ersten dreizehn Wochen verpflichtet ist, oder der Krankenkasse (§ 1089) bis zum Ende des Heilverfahrens übertragen.

Den Aufwand dafür hat die Zweiganstalt der Gemeinde oder der Krankenkasse zu ersetzen. Dabei gilt, wenn nicht ein höherer Aufwand nachgewiesen wird, § 1088 Abs. 3.

§ 1092

Ist bei Verletzten, die nicht auf Grund der Reichsversicherung gegen Krankheit versichert sind und auch nicht den Anspruch auf Krankenhilfe nach § 1087 haben, zu besorgen, daß eine Unfallentschädigung zu leisten ist, so kann die Berufsgenossenschaft schon vor Ablauf der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall ein Heilverfahren eintreten lassen, um die Folgen des Unfalls zu beseitigen oder zu mildern.

Sie kann den Verletzten in einer Heilanstalt unterbringen; dabei gilt § 597 Abs. 2 bis 4.

Sie kann dem Verletzten mit seiner Zustimmung Pflege nach § 185 Abs. 1 gewähren.

Der Verletzte kann von der Genossenschaft angemessenen Ersatz für den Verdienst verlangen, der ihm durch das Heilverfahren entgeht.

§ 1093

Die Berufsgenossenschaft kann innerhalb der ersten dreizehn Wochen, auch ohne dem Verletzten ein Heilverfahren zu gewähren, die Unfallfolgen feststellen. § 581 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 1094

Für die Gewährung von Unfallrente vor Ablauf der dreizehn Wochen,

für den Übergang des Anspruchs auf Krankengeld,

für die Bindung der Genossenschaft an die Stellungnahme des Trägers der Krankenversicherung

gelten § 582, § 583 Abs. 1, § 584. Dabei gilt § 583 Abs. 1 auch für die Leistung der Gemeinde (§ 1087).

§ 1095

Bei Tötung ist außerdem zu gewähren

1. ein Sterbegeld nach den §§ 1096, 1097,
2. vom Todestag ab den Hinterbliebenen eine Rente.

§ 1096

Das Sterbegeld wird gewährt, falls

1. nicht der Reeder nach § 554 des Handelsgesetzbuchs oder § 64 der Seemannsordnung die Bestattungskosten zu tragen hat, und
2. der Verstorbene an Land bestattet wird.

Der § 203 ist entsprechend anzuwenden.

§ 1097

Das Sterbegeld beträgt

1. bei der Berufsgenossenschaft
   a) für Seeleute zwei Drittel des monatlichen Durchschnitts (§§ 1067 bis 1073),

b) für andere den fünfzehnten Teil des Jahresarbeitsverdienstes. Dieser wird in gleicher Weise berechnet wie im Falle der Körperverletzung; dabei gilt jedoch nicht § 1082,

2. bei der Zweiganstalt das Zwanzigfache des Ortslohns nach § 1080.

Der Reichsarbeitsminister setzt einen Mindestbetrag für das Sterbegeld fest.

§ 1098

Die Hinterbliebenenrente besteht in einem Bruchteil des Jahresarbeitsverdienstes (§§ 1067 bis 1073, § 1097 Abs. 1 Nr. 1b, § 1080).

Im übrigen gelten für sie die §§ 588 bis 596 aus der gewerblichen Unfallversicherung; dabei steht der Aufenthalt am Bord eines deutschen Schiffes dem Aufenthalt im Inland gleich.

§ 1099

Ist der Versicherte auf einem Fahrzeug in See gegangen, so haben seine Hinterbliebenen auch dann Anspruch auf die Rente, wenn das Fahrzeug untergegangen oder nach den §§ 862, 863 des Handelsgesetzbuchs als verschollen anzusehen und während eines vollen Jahres nach dem Untergang oder nach den letzten Nachrichten über das Fahrzeug keine glaubhafte Kunde vom Leben des Vermißten eingegangen ist.

Das Versicherungsamt kann von den Hinterbliebenen die eidesstattliche Versicherung verlangen, daß sie von dem Leben des Vermißten keine anderen als die angezeigten Nachrichten erhalten haben.

§ 1100

In solchen Fällen beginnt die Rente mit dem Tage des Unterganges des Fahrzeugs oder, wenn es verschollen war, einen halben Monat von dem Tag ab, bis zu dem die letzte Nachricht über das Fahrzeug reicht (§ 53 der Seemannsordnung).

Der Anspruch auf fernere Rentenbezüge erlischt, wenn nachgewiesen wird, daß der Totgeglaubte noch lebt.

§ 1101

Ist der Jahresarbeitsverdienst (§ 1097 Abs. 1 Nr. 1b, § 1080) infolge eines früheren Unfalls geringer als der vor ihm bezogene Entgelt, so ist dem Jahresarbeitsverdienste die frühere Rente zuzurechnen; dabei darf jedoch der Betrag nicht überschritten werden, welcher der früheren Rente als Jahresarbeitsverdienst zugrunde liegt.

Dies gilt nicht, wenn die Rente nach dem festgesetzten monatlichen Durchschnitt (§ 1068) berechnet wird.

§ 1102

An Stelle von Krankenbehandlung und Rente (§ 1065 in Verbindung mit § 558) kann die Berufsgenossenschaft Heilanstaltpflege gewähren. Für diese gelten § 597 Abs. 2 bis 5, § 598.

Die Genossenschaft kann mit Zustimmung des Verletzten an Stelle der Heilanstaltpflege freie Kur und Verpflegung an Bord eines Fahrzeugs gewähren.

§ 1103

Für Hauspflege gilt § 599.

§ 1104

Übernimmt die Genossenschaft nach § 1086 die Leistungen des Unternehmers, so kann sie an Stelle der in den §§ 1084, 1085 bezeichneten Fürsorge Kur und Verpflegung in einem Krankenhause sowie in den Fällen des § 1085 Abs. 1 Nr. 2 Hausgeld nach § 186, § 577 Abs. 1 gewähren. Dabei gilt § 1102 Abs. 2 entsprechend.

Bei Seeleuten hat der Unternehmer für die Kur und Verpflegung den Betrag zu ersetzen, der für Heilanstaltpflege am Sitze der zuständigen Sektion aufzuwenden wäre.

Bei anderen als Seeleuten ist auf den Ersatz § 579 Abs. 1 Satz 2, 3 anzuwenden.

Dies gilt entsprechend, wenn in den Fällen des § 1085 Abs. 3 in Verbindung mit § 577 Abs. 2, 3 der Arbeitgeber oder der Träger der anderen Fürsorge an Stelle des Unternehmers tritt.

Die Genossenschaft kann mit Zustimmung des Verletzten auch Pflege nach § 185 Abs. 1 gewähren und dafür bis zu einem Viertel des Krankengeldes abziehen.

§ 1105

Für besondere Unterstützung bei Unterbringung in einer Heilanstalt gilt § 602.

§ 1106

Die Berufsgenossenschaft kann die Erfüllung ihrer Pflichten gegen den Verletzten und dessen Angehörige dem Unternehmer, der die Pflicht zur Fürsorge für die ersten Wochen nach dem Unfall hatte oder noch hat, bis zum Ende des Heilverfahrens in dem Umfang übertragen, den sie für geboten hält. Dies gilt nicht, wenn der Betrieb bei der Zweiganstalt versichert ist.

Sie hat dem Unternehmer die daraus erwachsenden Kosten zu ersetzen. Als Ersatz sind zu gewähren, aufs Jahr berechnet, für die Leistungen, die der Krankenbehandlung (§ 558 Nr. 1) entsprechen, drei Achtel des Jahresarbeitsverdienstes (§§ 1067 bis 1073, § 1097 Abs. 1 Nr. 1b) und außerdem bei Heilanstaltpflege

oder bei Kur und Verpflegung an Bord eines Fahrzeugs für den Unterhalt die Hälfte des Jahresarbeitsverdienstes, wenn nicht ein höherer Aufwand nachgewiesen wird.

§ 1107

Entsteht im Ausland Streit über freie Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt oder an Bord eines Fahrzeugs, so trifft das Seemannsamt, das zuerst angerufen wird, eine vorläufige Regelung. Jeder Teil hat die Anordnung des Seemannsamts bis zur Entscheidung der zuständigen Stelle zu befolgen.

Die Freiheit von Gebühr und Stempel (§§ 137, 138) gilt auch hier.

§ 1108

Bei Streit über Ansprüche von Seeleuten aus den §§ 1083 bis 1086, 1092, 1104 sowie aus § 1106, wenn dieser Streit nicht im Feststellungsverfahren der Unfallversicherung zu erledigen ist, entscheidet das Seemannsamt. Es entscheidet auch bei Streit über Ansprüche von Seeleuten auf Krankengeld, die nach § 1094 auf die Berufsgenossenschaft übergegangen sind.

Zuständig ist, wenn es sich darum handelt, Fürsorge zu gewähren, das Seemannsamt, das zuerst angerufen wird, und, wenn es sich um eine Erstattung handelt, das Seemannsamt des Heimathafens.

Die Freiheit von Gebühr und Stempel gilt auch hier.

§ 1109

Die Entscheidung des Seemannsamts steht einem Urteil des Versicherungsamts gleich; die Berufung bewirkt keinen Aufschub, wenn es sich darum handelt, Fürsorge zu gewähren.

Zuständig in zweiter Instanz ist das Oberversicherungsamt, in dessen Bezirke das Fahrzeug seinen Heimathafen oder, wenn ein deutscher Heimathafen nicht vorhanden ist, der Betrieb seinen Sitz hat.

Für die Zulässigkeit der Revision gelten die im § 1108 Abs. 1 bezeichneten Ansprüche als Ansprüche auf Leistungen der Krankenversicherung.

§ 1110

Bei Streit zwischen dem Unternehmer und der Berufsgenossenschaft aus der Übertragung ihrer Leistungen (§ 1106) entscheidet das Versicherungsamt endgültig, wenn es sich nicht um einen Ersatzanspruch handelt.

Streit über Ersatzansprüche aus den §§ 1083 bis 1086, 1104, 1106 wird im Spruchverfahren entschieden.

§ 1111

Bei Streit zwischen der Gemeinde und der Krankenkasse wegen Übernahme der Krankenhilfe (§ 1089) sowie bei Streit zwischen der Zweiganstalt und der Gemeinde oder der Krankenkasse aus der Übertragung der Fürsorge (§ 1091) entscheidet das Versicherungsamt endgültig, wenn es sich nicht um einen Ersatzanspruch handelt.

Streit über Ersatzansprüche aus den §§ 1088 bis 1091 wird im Spruchverfahren entschieden. Bei Ersatzansprüchen gegen den Reichsknappschaftsverein bestimmt sich die Zuständigkeit des Versicherungsamts nach § 76 Abs. 5 des Reichsknappschaftsgesetzes.

§ 1112

Für ein neues Heilverfahren gelten die §§ 603, 604 aus der gewerblichen Unfallversicherung und der § 1106.

§ 1113

Für den Wechsel der Heilanstalt gilt § 605. Jedoch kann bei Seeleuten in ausländischen Krankenhäusern das Seemannsamt, in dessen Bezirke das Krankenhaus liegt, ihre Zustimmung ersetzen.

§ 1114

Aus der gewerblichen Unfallversicherung gelten die Vorschriften über

Nachteile für den Verletzten aus unberechtigtem Verhalten gegen Anordnungen über Heilverfahren (§ 606),

Aufnahme des Rentenempfängers in ein Invalidenhaus oder eine ähnliche Anstalt (§ 607).

§ 1115

Aus der gewerblichen Unfallversicherung gelten ferner die Vorschriften über

neue Feststellung der Rente wegen Änderung der Verhältnisse (§§ 608 bis 611),

Fälligkeit der Leistungen und Dauer des Rentenbezugs (§§ 612, 613),

Bezugsrecht nach dem Tode des Berechtigten (§ 614),

Ruhen der Rente bei Freiheitsstrafe oder Unterbringung in einem Arbeitshaus oder einer Besserungsanstalt (§ 615 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4).

§ 1116

Das Recht auf den Bezug der Rente ruht auch, solange der Berechtigte

1. auf fremden Kriegsschiffen Dienste tut,
2. ohne auf einem deutschen Schiffe angemustert zu sein, sich freiwillig gewöhnlich im Ausland aufhält und es unterläßt

   der Berufsgenossenschaft seinen Aufenthalt mitzuteilen,

   als Verletzter auf Verlangen der Genossenschaft sich von Zeit zu Zeit bei einem Seemannsamte vorzustellen.

Das Nähere über Mitteilung und Vorstellung bestimmt das Reichsversicherungsamt.

Weist der Berechtigte nach, daß er ohne sein Verschulden die vorgeschriebene Mitteilung und Vorstellung unterlassen hat, so lebt insoweit das Recht auf die Rente wieder auf,

3. als Ausländer wegen Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Reichsgebiet ausgewiesen ist. Das gleiche gilt für einen berechtigten Ausländer, der aus Anlaß der Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Gebiet eines Landes ausgewiesen ist, solange er sich nicht in einem anderen Land aufhält.

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats das Ruhen der Rente für ausländische Grenzgebiete oder für Angehörige solcher auswärtiger Staaten ausschließen, deren Gesetzgebung Deutschen und ihren Hinterbliebenen eine entsprechende Fürsorge gewährleistet.

Ist die Ausweisung des berechtigten Ausländers (Abs. 1 Nr. 3) nicht wegen Verurteilung oder aus Anlaß der Verurteilung in einem Strafverfahren angeordnet, so gilt für ihn Abs. 1 Nr. 2.

Deutsche Schutzgebiete gelten im Sinne dieser Vorschriften als Inland.

§ 1117

Aus der gewerblichen Unfallversicherung gelten ferner die Vorschriften über

Kapitalabfindungen (§§ 616 bis 618),

Verzicht auf Rückforderung und auf Rechtskraft (§§ 619, 620),

Übertragung, Verpfändung, Pfändung und Aufrechnung der Ansprüche (§§ 621, 622).

Dritter Abschnitt

Träger der Versicherung

§ 1118

Die Berufsgenossenschaft als Träger der Versicherung umfaßt die Unternehmer der versicherten Betriebe, die nicht bei der Zweiganstalt versichert sind (§ 1120).

§ 1119

Das Reich oder ein Land ist Träger der Versicherung, wenn der Betrieb für seine Rechnung geht. Dies gilt nicht bei den Betrieben, für die es auf Grund früherer Vorschriften oder nach Abs. 2 in Verbindung mit § 624 Abs. 2 Mitglied einer Berufsgenossenschaft ist.

Im übrigen gelten § 624 Abs. 2 bis 6, § 625 entsprechend.

§ 1120

Betriebe der

1. Seeschiffahrt mit Fahrzeugen der im § 1058 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art (Kleinbetrieb der Seeschiffahrt),
2. Seefischerei mit Fahrzeugen, die der Bundesrat nicht schon als Hochseefischereidampfer oder Heringslogger der Unfallversicherung unterstellt hat (§ 1058 Abs. 1 Nr. 2),
3. Fischerei mit Fahrzeugen der im § 1049 bezeichneten Art

werden durch eine besondere Einrichtung (Zweiganstalt) versichert, die der Genossenschaft angegliedert ist. Träger der Zweiganstalt ist die Genossenschaft.

§ 1121

Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb geht, bei Seeschiffahrtsbetrieben der Reeder.

§ 1122

Aus der gewerblichen Unfallversicherung gelten die Vorschriften des

§ 630 Abs. 3 über Erhaltung des Bestandes der Genossenschaft,

§ 634 über Entschädigung von Unfällen in fremden Betrieben,

§ 647 Abs. 1, 3 über Auflösung der Genossenschaft.

Die Organe der aufgelösten Genossenschaft wickeln unter Aufsicht des Reichsversicherungsamts die Geschäfte ab.

Vierter Abschnitt

Verfassung

I. Mitgliedschaft und Stimmberechtigung. Bevollmächtigte

§ 1123

Mitglied der Berufsgenossenschaft ist jeder Unternehmer eines bei ihr versicherten Betriebs. Das Reich und die Länder sind nur Mitglieder, soweit es § 1119 vorschreibt oder zuläßt.

§ 1124

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eröffnung des Betriebs oder mit seiner Versicherungspflicht; für das Reich und die Länder regelt sich der Beginn der Mitgliedschaft nach § 1119.

§ 1125

Auf jedem Fahrzeug und in jedem anderen Betriebe hat der Unternehmer durch einen Aushang bekanntzumachen,

welcher Sektion das Fahrzeug oder der Betrieb angehört,

wo die Geschäftsstelle des Genossenschafts- und des Sektionsvorstandes ist.

§ 1126

Besitzen Mitglieder oder ihre gesetzlichen Vertreter nicht die bürgerlichen Ehrenrechte, so haben sie kein Stimmrecht.

§ 1127

Die Satzung hat die Stimmenzahl der Reeder nach der Personenzahl, die nach § 1148 abgeschätzt ist, zu bestimmen.

§ 1128

Hat der Reeder seinen Wohnsitz nicht im Heimathafen des Fahrzeugs, so hat er für dieses im Heimathafen einen Bevollmächtigten zu bestellen.

Der Name des Bevollmächtigten und Wechsel in der Person sind der Genossenschaft mitzuteilen. Stimmrecht und Wählbarkeit des Reeders ruhen, bis er dies tut. So lange wird er auch nicht zu den Genossenschaftsversammlungen geladen und können ihm in Sachen der Genossenschaft deren Organe oder Behörden Schriftstücke dadurch zustellen, daß sie diese eine Woche lang öffentlich in ihren Geschäftsräumen aushängen. Ist sein Name unbekannt, so kann dieser im Aushang durch Bezeichnung des Fahrzeugs ersetzt werden. Die Satzung kann den Reeder in der Ausübung seiner Mitgliedsrechte weiter beschränken.

§ 1129

Der Bevollmächtigte vertritt den Reeder in dessen Eigenschaft als Mitglied der Genossenschaft dieser gegenüber gerichtlich und außergerichtlich. Eine Beschränkung des Umfanges der Vertretungsmacht ist der Genossenschaft gegenüber unwirksam.

Zustellungen an den Bevollmächtigten in Sachen der Genossenschaft wirken unmittelbar für und gegen den Reeder.

§ 1130

Mitreeder haben gemeinschaftlich einen Bevollmächtigten zu bestellen, auch wenn sie ihren Wohnsitz sämtlich im Heimathafen haben. § 1128 ist anzuwenden.

Ein von den Mitreedern bestellter Reedereileiter gilt der Genossenschaft gegenüber als Bevollmächtigter, solange kein solcher bestellt wird.

§ 1131

Die §§ 1128 bis 1130 gelten nicht für die Zweiganstalt.

II. Anmeldung der Betriebe

§ 1132

Von Vermessungen und Eintragungen neuer Fahrzeuge haben die Schiffsregister- und Schiffsvermessungsbehörden dem Genossenschaftsvorstande, von Eröffnung anderer Betriebe die Unternehmer dem Versicherungsamte des Betriebsitzes unverzüglich Mitteilung zu machen.

III. Betriebsverzeichnis

§ 1133

Der Genossenschaftsvorstand hat ein Betriebsverzeichnis zu führen auf Grund

des Verzeichnisses deutscher Kauffahrteischiffe in der neuesten Ausgabe des Handbuchs für die deutsche Handelsmarine,

der Unternehmerverzeichnisse, die ihm das Reichsversicherungsamt nach § 22 des Gesetzes vom 13. Juli 1887 (Reichsgesetzbl. S. 329) mitgeteilt hat,

der Mitteilungen über die Eröffnung neuer Betriebe (§ 1132).

Für die Zweiganstalt wird kein Betriebsverzeichnis geführt.

§ 1134

Für das Betriebsverzeichnis gelten aus der gewerblichen Unfallversicherung die §§ 658, 659, § 660 Satz 1, 2, §§ 661, 663.

IV. Änderungen in den Verhältnissen des Betriebs

§ 1135

Die Schiffsregisterbehörden teilen dem Genossenschaftsvorstand alle Veränderungen und Löschungen im Schiffsregister mit.

§ 1136

Für die nach § 1046 versicherten Fahrzeuge, die nicht im Schiffsregister eingetragen sind, haben die Reeder, Reedereileiter und Bevollmächtigten in einer durch die Satzung bestimmten Frist dem Genossenschaftsvorstand anzuzeigen

den Verlust (§ 1174),

Änderungen des Heimathafens, des Namens, der Gattung und Größe,

Wechsel der Person und der Staatsangehörigkeit der Reeder oder Mitreeder.

§ 1137

Unterbleibt diese Anzeige an den Vorstand oder die Anzeige an die Registerbehörde (§ 14 des Flaggengesetzes, Reichsgesetzbl. 1899 S. 319), so haftet der Reeder oder Mitreeder, der in das Betriebsverzeichnis eingetragen ist, für die Beiträge, die auf die Mitglieder umzulegen sind. Seine Haftung umfaßt noch das Geschäftsjahr, in welchem die Anzeige erstattet wird. Der neue Reeder wird dadurch von der Haftung nicht befreit.

§ 1138

Die Unternehmer von schwimmenden Docks, Lotsenbetrieben und anderen im § 1046 Nr. 3 bezeichneten Betrieben haben jeden Wechsel der Person, für deren Rechnung der Betrieb geht, und alle Änderungen des Betriebs, die für seine Zugehörigkeit zur Genossenschaft von Bedeutung sind, dem Genossenschaftsvorstand anzuzeigen. Die Anzeige ist in der Frist zu erstatten, die nach der Satzung für Anzeigen gemäß § 1136 gilt. Unterbleibt die Anzeige, so erleiden sie dieselben Rechtsnachteile wie die Reeder nach § 1137.

§ 1139

Hält der Vorstand der Genossenschaft auf die Mitteilung oder Anzeige hin oder von Amts wegen für geboten, den Betrieb einer anderen Genossenschaft zu überweisen oder wegen Einstellung zu löschen, so gelten für die Überweisung und die Löschung sowie für den Übergang der Unfallast und eines Teiles der Rücklage die §§ 666 bis 673 aus der gewerblichen Unfallversicherung entsprechend.

§ 1140

Die Meldepflicht bei Betriebsänderungen, die für die Abschätzung (§ 1148) von Bedeutung sind, und das weitere Verfahren sind in der Satzung zu regeln.

Gegen den Bescheid, den die Genossenschaft auf die Anmeldung der Änderung oder von Amts wegen erläßt, hat der Unternehmer die Beschwerde.

§ 1141

Hat die Genossenschaft einen Gefahrtarif, so gilt für die Meldepflicht bei Betriebsänderungen, die auf die Einschätzung des Betriebs zu den Gefahrklassen wirken, und für das weitere Verfahren § 674.

V. Satzung

§ 1142

Die Berufsgenossenschaft regelt ihre innere Verwaltung und ihre Geschäftsordnung durch eine Satzung, welche die Genossenschaftsversammlung beschließt.

§ 1143

Die Satzung muß bestimmen über

1. Namen und Sitz der Genossenschaft,
2. Zusammensetzung, Rechte und Pflichten des Vorstandes,
3. Form der Willenserklärungen des Vorstandes sowie seiner Unterschrift für die Berufsgenossenschaft, Art der Beschlußfassung des Vorstandes und seine Vertretung nach außen,
4. Berufung der Genossenschaftsversammlung und Art ihrer Beschlußfassung,
5. Stimmrecht der Mitglieder und Prüfung ihrer Vollmachten,
6. Vertretung der Genossenschaft gegenüber dem Vorstande,
7. Höhe der Sätze für entgangenen Arbeitsverdienst und für Reisekosten, die den Vertretern der Versicherten zu gewähren sind (§ 21),
8. Verfahren der Genossenschaftsorgane beim Abschätzen der Seefahrzeuge,
9. Verfahren bei Betriebsänderungen und bei Wechsel der Person des Unternehmers,
10. Folgen von Betriebseinstellung oder von Wechsel der Person des Unternehmers, besonders Sicherstellung seiner Beiträge, wenn er den Betrieb einstellt,
11. Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
12. Handhabung des Erlasses von Vorschriften zur Unfallverhütung und zur Überwachung der Betriebe,
13. Verfahren bei Anmeldung und Ausscheiden von Unternehmern, Lotsen und anderen nach § 1064 Nr. 1 Versicherten, die zur Berufsgenossenschaft gehören, sowie Höhe und Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes der Unternehmer und Lotsen,
14. Art der Bekanntmachungen,
15. Änderung der Satzung.

§ 1144

Aus der gewerblichen Unfallversicherung gelten die Vorschriften über

Zusammensetzung der Genossenschaftsversammlung aus Vertretern, Einteilung der Genossenschaft in Sektionen und Einsetzung von Vertrauensmännern (§§ 678, 679),

Strafbefugnis des Genossenschaftsvorstandes (§ 680),

Errichtung der Satzung (§§ 681 bis 683).

§ 1145

Ist die Satzung in bezug auf

1. den Namen oder den Sitz der Genossenschaft,
2. die Bezirke der Sektionen

mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts geändert, so hat der Genossenschaftsvorstand dies durch den Reichsanzeiger bekanntzumachen.

VI. Genossenschaftsorgane

§ 1146

Für die Genossenschaftsorgane gelten die Vorschriften der gewerblichen Unfallversicherung (§§ 685 bis 689).

Wählbar zu den Genossenschaftsorganen sind auch die Reedereileiter.

VII. Angestellte

§ 1147

Für die Angestellten der Genossenschaft und für die Übertragung von Geschäften an besoldete Geschäftsführer gelten die Vorschriften der gewerblichen Unfallversicherung (§§ 690 bis 705a).

VIII. Abschätzung. Gefahrtarif. Besondere Belastung

§ 1148

Für jedes Seefahrzeug wird die durchschnittliche Zahl der Seeleute abgeschätzt, die als Besatzung erforderlich sind.

Abgeschätzt wird nach Klassen (§§ 1067 bis 1071) auf Grund

des Handbuchs für die deutsche Handelsmarine,

der Unternehmerverzeichnisse, die nach den §§ 21, 22 des Gesetzes vom 13. Juli 1887 (Reichsgesetzbl. S. 329) bei Errichtung der Berufsgenossenschaft aufgestellt sind,

der Änderungen in den Verhältnissen des Betriebs.

Dies gilt nicht für die Zweiganstalt.

§ 1149

Die Satzung kann bestimmen, daß Gefahrklassen gebildet werden. Dann gelten aus der gewerblichen Unfallversicherung die §§ 706 bis 709. Die Satzung muß dann auch über das Verfahren beim Veranlagen zu den Gefahrklassen bestimmen.

§ 1150

Die Genossenschaftsorgane haben die Fahrzeuge abzuschätzen und die Betriebe zu den Gefahrklassen zu veranlagen, wie es die Satzung bestimmt.

§ 1151

Die Mitglieder haben den Organen der Genossenschaft auf Verlangen binnen zwei Wochen die Auskunft zu erteilen, die für das Abschätzen und Veranlagen erforderlich ist. Dies gilt auch für den Reedereileiter, den Bevollmächtigten und den Führer des Fahrzeugs.

§ 1152

In den Fristen, in denen der Gefahrtarif nachzuprüfen ist, sind regelmäßig auch Abschätzung und Veranlagung nachzuprüfen.

§ 1153

Jedem Mitglied ist seine Veranlagung zu Gefahrklassen und jedem Reeder das Ergebnis des Abschätzens seiner Schiffahrtsbetriebe mitzuteilen.

Schon vor der regelmäßigen Nachprüfung kann die Genossenschaft die Schiffsbesatzung neu abschätzen und den Betrieb neu veranlagen, wenn sich herausstellt, daß die Angaben des Unternehmers unrichtig waren, oder wenn eine Änderung im Betrieb eingetreten ist.

Gegen die Abschätzung und die Veranlagung hat der Unternehmer die Beschwerde.

§ 1154

Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Unternehmern nach den Unfällen, die auf ihren Fahrzeugen vorgekommen sind, für die nächste Tarifzeit oder für einen Teil von ihr Zuschläge auflegen oder Nachlässe bewilligen.

Gegen die Festsetzung von Zuschlägen hat der Unternehmer die Beschwerde.

§ 1155

Die Satzung kann bestimmen, daß für Reisen mit besonders gefährlicher Ladung oder in besonders gefährlichen Gewässern oder Jahreszeiten höhere Beiträge gezahlt werden.

Über die Grundsätze dafür und über das Anmelden und Feststellen der maßgebenden Tatsachen hat die Genossenschaftsversammlung zu bestimmen.

Diese kann das auch einem Ausschuß oder dem Vorstand übertragen.

Die Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamts. Für die Nachprüfung gelten entsprechend die §§ 708, 709 aus der gewerblichen Unfallversicherung.

§ 1156

Für die einzelne Reise (§ 1155) erhöhen die Genossenschaftsorgane die Beiträge nach Verhältnis der Reisen, die in jedem Geschäftsjahr zurückgelegt sind. Das Nähere bestimmt die Satzung.

Für die Auskunftpflicht gilt § 1151.

Die Auflegung solcher Beiträge kann im Wege des Widerspruchs gegen die Festsetzung der Beiträge (§§ 1178 bis 1182) angefochten werden.

IX. Vermögensverwaltung

§ 1157

Für die Vermögensverwaltung gelten die Vorschriften der gewerblichen Unfallversicherung (§§ 717, 721).

Fünfter Abschnitt

Aufsicht

§ 1158

Das Reichsversicherungsamt führt die Aufsicht über die Berufsgenossenschaft.

Sechster Abschnitt

Auszahlung der Entschädigung. Aufbringung der Mittel

I. Auszahlung durch die Post

§ 1159

Die Berufsgenossenschaft zahlt die Entschädigung auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes durch deutsche Postanstalten, und zwar in der Regel durch diejenige, in deren Bezirke der Heimathafen des Schiffes liegt, auf dem der Unfall sich ereignet hat.

Die Zahlstelle wird dem Empfänger vom Vorstand mitgeteilt.

Er kann bei dem Vorstand oder bei der ihm mitgeteilten Zahlstelle beantragen, daß die Zahlung an die Postanstalt seines Wohnorts überwiesen wird.

§ 1160

Auf die für die Zahlungen erforderlichen Bescheinigungen ist § 727,
auf die Einziehung eines Vorschusses durch die Post § 728
aus der gewerblichen Unfallversicherung anzuwenden.

§ 1161

Das Reichsversicherungsamt kann bestimmen, wie an Empfänger zu zahlen ist, die sich gewöhnlich im Ausland aufhalten.

II. Aufbringung der Mittel

§ 1162

Die Berufsgenossenschaft hat die Mittel für ihre Aufwendungen und für die Verwaltungskosten der Zweiganstalt (§ 1192) durch Mitgliederbeiträge aufzubringen, die den Bedarf des abgelaufenen Geschäftsjahrs decken.

§ 1163

Bei der Zweiganstalt haben Gemeindeverbände und die ihr angehörigen Unternehmer feste, im voraus bemessene Beiträge aufzubringen (§§ 1195 bis 1197).

Diese müssen neben den anderen Aufwendungen, welche die Zweiganstalt zu tragen hat, den Kapitalwert der Renten decken, die ihr voraussichtlich zur Last fallen.

§ 1164

Aus der gewerblichen Unfallversicherung gelten die Vorschriften über

Zwecke, zu denen Beiträge erhoben und Mittel verwendet werden dürfen (§ 736),
Vorschüsse auf die Beiträge sowie Vorauszahlung von Beiträgen (§§ 738, 739),
Ansammlung einer Rücklage (§§ 741 bis 747).

Diese Vorschriften, mit Ausnahme des § 736, gelten nicht für die Zweiganstalt.

III. Umlage- und Erhebungsverfahren

§ 1165

Der Genossenschaftsvorstand stellt fest, welcher Teil der von der Deutschen Reichspost nachgewiesenen Zahlungen der Berufsgenossenschaft, und welcher Teil der Zweiganstalt zur Last fällt.

Für das Umlegen und Erheben der Mitgliederbeiträge gelten die §§ 1166 bis 1184.

§ 1166

Jedes Mitglied der Genossenschaft hat binnen sechs Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahrs dem Genossenschaftsvorstand einen Lohnnachweis einzureichen.

Dieser hat zu enthalten

1. für jedes Seefahrzeug die nicht zur Besatzung gehörigen während des abgelaufenen Geschäftsjahrs auf dem Fahrzeug beschäftigten Versicherten (§ 1046 Nr. 2),
2. für Betriebe schwimmender Docks, Lotsenbetriebe und andere im § 1046 Nr. 3 bezeichnete Betriebe, die während des abgelaufenen Geschäftsjahrs im Betriebe beschäftigten Versicherten;

ferner für alle diese

den von ihnen verdienten Entgelt,
wenn nicht der wirklich verdiente Entgelt maßgebend ist, eine Berechnung des Entgelts, der beim Umlegen der Beiträge anzurechnen ist.

Die Satzung kann einen summarischen Lohnnachweis nach § 750 Abs. 3 zulassen.

§ 1167

Für
früheres Einreichen der Lohnnachweise,
Führen und Aufbewahren von Lohnlisten
gelten die Vorschriften der gewerblichen Unfallversicherung (§ 751).

§ 1168

Für Mitglieder, die den Lohnnachweis nicht rechtzeitig oder unvollständig einreichen, stellt ihn die Genossenschaft selbst auf oder ergänzt ihn.

§ 1169

Die Beiträge der Mitglieder werden umgelegt nach deren Veranlagung zu Gefahrklassen und

1. für Seefahrzeuge nach den Beträgen, die sich je aus der Summe des durchschnittlichen Entgelts (§§ 1067 bis 1070) für die abgeschätzte Mannschaftszahl und aus dem Lohnnachweis ergeben; Zuschläge, Nachlässe oder Beitragserhöhungen (§§ 1154, 1155) sind dabei zu berücksichtigen,
2. für andere Betriebe nach dem Lohnnachweise.

Als Summe des durchschnittlichen Entgelts nach Abs. 1 Nr. 1 sind die für den Anfang des abgelaufenen Geschäftsjahrs maßgebenden Durchschnittsätze zu berücksichtigen.

§ 1170

Für die Umlage gilt § 732 Abs. 2.

§ 1171

Fahrzeugen, die erweislich ununterbrochen länger als vierzehn Tage außer Betrieb gewesen sind, ist der Beitrag für diejenige Dauer der Untätigkeit, welche über die vierzehn Tage hinausgeht, verhältnismäßig zu kürzen.

Er wird für das Geschäftsjahr gekürzt, in welchem das Fahrzeug außer Betrieb war. Reicht die Untätigkeit ununterbrochen in das folgende Geschäftsjahr hinüber, so wird die Kürzung, soweit nötig, auf dieses verschoben.

§ 1172

Der Beitrag wird nur gekürzt, wenn der Reeder, Reedereileiter oder Bevollmächtigte binnen sechs Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahrs dem Genossenschaftsvorstand in glaubhaft bescheinigter Form die ununterbrochene Dauer der Untätigkeit nachweist.

Kehrt das Fahrzeug erst nach Ablauf des Geschäftsjahrs in den Heimathafen zurück, so kann der Nachweis noch sechs Wochen nach der Rückkehr erbracht werden; der Beitrag ist aber vorläufig voll zu entrichten.

§ 1173

Bei Fahrzeugen, die im Laufe des Geschäftsjahrs verlorengegangen oder verschollen sind (§§ 862, 863 des Handelsgesetzbuchs), hat der Genossenschaftsvorstand von Amts wegen zu kürzen, sobald ihm die maßgebenden Tatsachen bekannt werden.

Die Kürzung beginnt mit dem Tage des Verlustes oder einen halben Monat nach dem Tage, bis zu dem die letzte Nachricht über das Fahrzeug reicht.

Werden bei Verlust eines Schiffes deutsche Seeleute auf deutschen Seefahrzeugen frei zurückbefördert oder mitgenommen (§ 1054 Nr. 2), so wird für diese Zeit der Beitrag nicht gekürzt.

War der Beitrag schon gezahlt, so ist er nach Verhältnis zurückzuerstatten.

§ 1174

Als verloren gilt ein Fahrzeug auch dann, wenn es untergegangen, als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig kondemniert und deswegen unverzüglich öffentlich verkauft wird, wenn es geraubt, aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt worden ist.

§ 1175

Der Genossenschaftsvorstand berechnet den Beitrag, der auf jedes Mitglied zur Deckung des Gesamtbedarfs entfällt.

§ 1176

Für den Auszug aus der Heberolle, seine Zustellung, die Zahlungsaufforderung und die Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften der gewerblichen Unfallversicherung (§§ 754, 754a); ist ein Reedereileiter oder Bevollmächtigter bestellt, so ist diesem zuzustellen.

§ 1177

Für eine neue Feststellung des Beitrags, nachdem der Auszug zugestellt worden ist, gelten die §§ 755, 756 entsprechend. Die neue Feststellung ist auch zulässig, wenn nachträglich wegen unrichtiger Angaben des Unternehmers die Schiffsbesatzung neu abgeschätzt worden ist (§ 1153) oder Tatsachen bekannt werden, wegen deren einzelne Reisen besonders zu belasten sind (§ 1155).

§ 1178

Der Bevollmächtigte oder der Reedereileiter und, wenn solche nicht bestellt sind, das Mitglied, hat gegen die Festsetzung der Beiträge den Einspruch. § 757, § 758 Abs. 1, § 759 aus der gewerblichen Unfallversicherung gelten entsprechend.

Die Veranlagung und Abschätzung (§§ 1150, 1152) können auf diesem Wege nicht angefochten werden.

§ 1179

Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Vorstandes kann nur gegründet werden auf
Rechenfehler,
irrtümlichen Ansatz des abgeschätzten Bedarfs an Besatzung,

irrtümlichen Ansatz einer anderen Klasse des Gefahrtarifs, als zu welcher der Betrieb veranlagt ist,
ungenügende Berücksichtigung der Nachlässe (§ 1154),
unrichtige Feststellung der Beschäftigungsdauer und des Jahresarbeitsverdienstes Versicherter, die in anderen als Seeschiffahrtsbetrieben beschäftigt sind,
ungenügende Abzüge wegen Untätigkeit des Fahrzeugs.

Aus den letzten beiden Gründen ist die Beschwerde unzulässig, wenn wegen Säumigkeit des Verpflichteten der Vorstand den Lohnnachweis selbst aufgestellt oder ergänzt oder den Beitrag nicht gekürzt hat.

§ 1180

Sind einzelne Reisen besonders belastet worden (§ 1155), so kann die Beschwerde darauf gegründet werden, daß die tatsächlichen Voraussetzungen für den höheren Beitrag nicht vorliegen.

Dies gilt nicht, wenn der Verpflichtete die angeordneten Nachweise versäumt hat.

§ 1181

Wird auf Einspruch oder Beschwerde der Beitrag ermäßigt, so gilt für die Deckung des Ausfalls und den Ausgleich der Überzahlung § 760. Dies gilt auch, wenn der Verlust eines Fahrzeugs erst nachträglich festgestellt wird.

§ 1182

Ergibt sich nachträglich, daß ein ohne Einspruch bezahlter Beitrag ganz oder teilweise zu Unrecht erhoben worden ist, so gelten die §§ 1178 bis 1181 entsprechend.

§ 1183

Für die Beiträge, für die Vorschüsse auf sie und für die Beträge zur Sicherstellung (§ 1143 Nr. 10) haftet der Reeder nicht nur mit Schiff und Fracht, sondern auch persönlich. Mitreeder haften nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Schiffe.

§ 1184

Für die Aufbringung uneinziehbarer Beiträge gilt § 762.

Die Genossenschaft kann das Beitreiben der Beträge, die einer Reederei oder einem Mitreeder zur Last fallen, dem Reedereileiter oder Bevollmächtigten übertragen.

IV. Abführung der Beträge an die Post

§ 1185

Für die Abführung der Beträge an die Post gelten die Vorschriften der gewerblichen Unfallversicherung (§§ 777 bis 782).

Siebenter Abschnitt

Zweiganstalt für den Kleinbetrieb der Seeschiffahrt sowie für See- und Küstenfischerei

§ 1186

Bei der Zweiganstalt sind die Personen versichert, die in Schiffahrts- und Fischereibetrieben der im § 1120 bezeichneten Art beschäftigt sind.

§ 1187

Bei der Zweiganstalt sind auch versichert

1. die nach § 1058 versicherungspflichtigen Unternehmer gewerblicher Schiffahrts- und Fischereibetriebe,
2. solche Unternehmer von Schiffahrts- und Fischereibetrieben der im § 1120 bezeichneten Art, welche sich selbst versichert haben.

§ 1188

Andere Versicherungen darf die Zweiganstalt nicht übernehmen.

§ 1189

Die Organe der Genossenschaft verwalten die Zweiganstalt, wenn die Nebensatzung nichts anderes bestimmt (§ 1194).

§ 1190

Die Einnahmen und Ausgaben der Zweiganstalt sind besonders zu verrechnen und ihre Bestände gesondert zu verwahren.

Die Genossenschaft hat, soweit nötig, die Mittel für den Geschäftsbetrieb der Zweiganstalt vorzuschießen.

§ 1191

Das Vermögen, das für die Zweiganstalt bestimmt ist, darf nicht für die Genossenschaft verwendet werden.

§ 1192

Die Verwaltungskosten der Zweiganstalt trägt die Genossenschaft.

§ 1193

Für die Beteiligung der Zweiganstalt an dem Postvorschusse gilt § 791.

§ 1194

Die Genossenschaftsversammlung hat für die Zweiganstalt eine Nebensatzung zu errichten. Für diese gelten entsprechend aus der gewerblichen Unfallversicherung § 792 Abs. 2, § 793 Nr. 1, 2, 4, 6, §§ 794, 796. Der § 793 Nr. 1 ist auch auf versicherungspflichtige Unternehmer entsprechend anzuwenden.

§ 1195

Das Reichsversicherungsamt stellt im voraus mindestens alle fünf Jahre die Beiträge fest.

Sie sind von denjenigen Gemeindeverbänden der Seeuferstaaten, welche Küstenbezirke umfassen, zu entrichten und werden auf die Verbände nach der Zahl der Versicherten, die in ihren Bezirken tätig sind, verteilt. Das Nähere bestimmt die oberste Verwaltungsbehörde.

Die Reichsregierung kann anordnen, daß bei der Verteilung der Beiträge die Dauer der Beschäftigung und die Verschiedenheit der ortsüblichen Tagelöhne zu berücksichtigen sind.

§ 1195a

Das Reichsversicherungsamt kann die Erhebung von Vorschüssen auf die Beiträge zulassen. Die Beitragsvorschüsse werden nach Maßgabe der letzten Beitragsverteilung erhoben. Die Gemeindeverbände haben die Vorschüsse spätestens vierzehn Tage nach der Mitteilung der Ausschreibung an die Zweiganstalt abzuführen.

§ 1196

Der einzelne Verband bringt die Beiträge und Beitragsvorschüsse zur Hälfte wie seine übrigen Lasten auf.

Die andere Hälfte bringen die beteiligten Unternehmer unter Vermittlung des Verbandes oder der Gemeinden auf. Das Nähere bestimmt der Verband.

Die Gemeindeverbände oder Gemeinden haften für uneinziehbare Beiträge und Beitragsvorschüsse. Sie können mit Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörde die Lasten ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln bestreiten.

Sie können bestimmen, daß der Unternehmer ihrem Vorstand jeden Wechsel der Person, für deren Rechnung der Betrieb geht, anzeigt. Unterbleibt die Anzeige, so haftet der Unternehmer nach § 1137.

§ 1197

Gegen die Heranziehung zu Beiträgen und Beitragsvorschüssen hat der Unternehmer Beschwerde an das Oberversicherungsamt.

Bei Streit zwischen einem Gemeindeverband und der Zweiganstalt entscheidet das Reichsversicherungsamt (Beschlußsenat).

Achter Abschnitt

Weitere Einrichtungen

§ 1198

Für weitere Einrichtungen der Berufsgenossenschaft gelten die Vorschriften aus der gewerblichen Unfallversicherung (§§ 843 bis 847).

Neunter Abschnitt

Unfallverhütung. Überwachung

I. Unfallverhütungsvorschriften

§ 1199

Die Berufsgenossenschaft ist verpflichtet, die erforderlichen Vorschriften zu erlassen

1. für die Unternehmer über Einrichtungen und Anordnungen zur Verhütung von Unfällen sowie über Ausrüstung von Fahrzeugen,
2. über das Verhalten, das die Versicherten zur Verhütung von Unfällen in den Betrieben zu beobachten haben.

Die Unfallverhütungsvorschriften können auch für einzelne Bezirke oder für bestimmte Klassen von Fahrzeugen oder Betrieben erlassen werden.

§ 1200

Den Unternehmern ist eine angemessene Frist zu setzen, um die zur Verhütung von Unfällen vorgeschriebenen Einrichtungen zu treffen.

§ 1201

Zuwiderhandlungen der Unternehmer und der Versicherten gegen die Vorschriften können mit Ordnungsstrafe in Geld bedroht werden. Der Versicherte ist straflos, wenn er in Ausführung eines Befehls seines Vorgesetzten den Vorschriften zuwidergehandelt hat.

§ 1202

Die Genossenschaft kann neben dem Reeder auch den Schiffsführer dafür verantwortlich erklären, daß die erlassenen Vorschriften befolgt werden. Sie kann ihm für jede Nachlässigkeit Ordnungsstrafe in Geld androhen.

§ 1203

Für die Beschlüsse über die Vorschriften und für die Vorbereitung gelten die §§ 852 bis 856,

für die Stellungnahme zu den Berichten der technischen Aufsichtsbeamten gilt § 857

aus der gewerblichen Unfallversicherung.

§ 1204

Die Vertreter der Versicherten bestimmt aus den für die Seeschiffahrt berufenen Beisitzern der Oberversicherungsämter das Los, das in einer Sitzung des Vorstandes der Vorsitzende zieht.

§ 1205

Aus der gewerblichen Unfallversicherung sind entsprechend anzuwenden auf

die Berufung der Vertreter der Versicherten § 859,

die Berufung von Ersatzmännern für die Vertreter der Versicherten § 861,

die Vergütung für die Vertreter der Versicherten § 863,

die Genehmigung der Vorschriften und das vorbereitende Verfahren die §§ 864 bis 868.

Ferner gilt für diese Vertreter der Versicherten und ihre Ersatzmänner entsprechend, was die §§ 16, 19 bis 22, 24 für gewählte Vertreter der Versicherten vorschreiben.

§ 1206

Der Genossenschaftsvorstand hat die genehmigten Vorschriften den beteiligten höheren Verwaltungsbehörden und sämtlichen Seemannsämtern mitzuteilen und in den Geschäftsräumen dieser und in den Mannschaftsheimen öffentlich auszuhängen.

§ 1207

Zuständig für die Festsetzung der Geldstrafen gegen Unternehmer ist der Genossenschaftsvorstand.

§ 1208

Die Geldstrafen gegen den Schiffsführer setzt das Seemannsamt fest, dem die Nachlässigkeit (§ 1202) zuerst bekannt wird, und trägt sie in das Schiffstagebuch ein. Sie sind sofort vollstreckbar.

Gegen die Straffestsetzung hat der Schiffsführer und der Reeder, Reedereileiter oder Bevollmächtigte binnen einem Monat nach dem Ende der Reise die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde des Seemannsamts.

Dasselbe oder ein anderes Seemannsamt kann nochmals eine Strafe festsetzen, wenn die Anordnung inzwischen nicht befolgt ist, ohne daß dies nachweisbar unmöglich war.

Zuständig für die Festsetzung der Geldstrafen gegen Versicherte (§ 1199 Abs. 1 Nr. 2) ist das Versicherungsamt.

II. Überwachung

§ 1209

Für die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften gelten die §§ 874, 875 aus der gewerblichen Unfallversicherung.

§ 1210

Die Genossenschaft kann, um die nach Gesetz oder Satzung eingereichten Nachweise durch Rechnungsbeamte zu prüfen, die Schiffstagebücher, Musterrollen, Ausweise (Zertifikate), Meßbriefe und anderen Schiffspapiere und die Listen einsehen, aus denen die Zahl der Versicherten sowie der Umfang und die Dauer der zurückgelegten Reisen ersichtlich werden.

Auch das Versicherungsamt kann diese Prüfung vornehmen.

§ 1211

Die Geschäfte des technischen Aufsichts- und des Rechnungsbeamten können mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts in einer Person vereinigt werden.

§ 1212

Die Behörden sind verpflichtet, in ihren Geschäftsräumen den Rechnungsbeamten der Genossenschaft die Verhandlungen und Urkunden, die sich auf die Verhältnisse des Fahrzeugs und der Besatzung beziehen, zur Einsicht vorzulegen.

§ 1213

Die Reeder, Reedereileiter und Bevollmächtigten, auch die Schiffsführer haben den technischen Aufsichtsbeamten den Zutritt zu den Fahrzeugen und deren Besichtigung zu gestatten und den Rechnungsbeamten die Schiffspapiere und Listen an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen.

Ebenso haben die anderen Unternehmer die Besichtigung ihres Betriebs zu gestatten und die Listen zur Einsicht vorzulegen.

§ 1214

Die Seemannsämter können die Fahrzeuge auf die Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften untersuchen lassen.

Die Pflichten aus den §§ 1212, 1213 gelten auch dem Seemannsamte gegenüber. Dem Seemannsamte muß gestattet werden, die von ihm verhängten Strafen in das Schiffstagebuch einzutragen.

§ 1215

Das Seemannsamt kann die nach den §§ 1210, 1213, 1214 Verpflichteten auf Antrag der technischen Aufsichts- oder der Rechnungsbeamten durch Zwangsstrafen in Geld anhalten, ihre Pflicht zu erfüllen.

§ 1216

Aus der gewerblichen Unfallversicherung gelten die Vorschriften über

Vereidigung (§ 882),

Mitteilung von Name und Wohnsitz der technischen Aufsichtsbeamten sowie deren Tätigkeit (§ 883).

Jedoch treten für die Mitteilung an Stelle des staatlichen Aufsichtsbeamten die höheren Verwaltungsbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden oder Beamten.

§ 1217

Aus der gewerblichen Unfallversicherung gelten ferner die Vorschriften über die

Nachteile für den Unternehmer bei Pflichtversäumnis in der Überwachung (§ 887),

Überwachung durch das Versicherungsamt und das Reichsversicherungsamt (§§ 888, 889).

Auch ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, bei der Überholung unklassifizierter Fahrzeuge von deren Reedern diejenigen Kosten, welche durch die Feststellung des Zustandes des Schiffskörpers und der Maschinenanlagen erwachsen und ein Mehr gegenüber den Kosten der Besichtigung klassifizierter Fahrzeuge darstellen, wieder einzuziehen. Derartige Kosten werden gleichfalls wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

Zehnter Abschnitt

Reichs- und Landesbetriebe

§ 1218

Soweit das Reich oder ein Land an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt, sind die §§ 892, 893, 895, 897 entsprechend anzuwenden.

Aus der See-Unfallversicherung gelten nicht

die Vorschriften über Auflösung der Berufsgenossenschaft (§ 1122 in Verbindung mit § 647 Abs. 1, 3),

von den Vorschriften über die Verfassung die §§ 1123 bis 1156 und der § 1157 in Verbindung mit § 717,

die Vorschrift über Aufsicht (§ 1158),

die Vorschriften über Aufbringung der Mittel sowie über Umlage- und Erhebungsverfahren (§§ 1162 bis 1184),

von den Vorschriften über Abführung der Beträge an die Post der § 1185 in Verbindung mit den §§ 781, 782,

die Vorschriften über die Zweiganstalt (§§ 1186 bis 1197),

die Vorschriften über weitere Einrichtungen (§ 1198),

von den Vorschriften über Unfallverhütung und Überwachung die §§ 1199 bis 1216 und der § 1217 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 887, 889 sowie der § 1217 Abs. 2,

von den Strafvorschriften die §§ 1220 bis 1223 und der § 1224 in Verbindung mit den §§ 910, 910 a.

Elfter Abschnitt

Haftung von Unternehmern und Angestellten

§ 1219

Für die Haftung von Unternehmern und Angestellten gelten die Vorschriften aus der gewerblichen Unfallversicherung (§§ 898 bis 907).

Dabei sind den Unternehmern auch gleichgestellt (§ 899) Mitreeder, Lotsen und Personen der Schiffsbesatzung.

Diese Vorschriften gelten bei Zusammenstoß mehrerer Fahrzeuge, die unter die See-Unfallversicherung fallen, für die Reeder aller dabei beteiligten Fahrzeuge und für alle diesen Reedern Gleichgestellten.

Ansprüche auf Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens, die ein bei der Zweiganstalt Versicherter bei Körperletzung nach Gesetz für die ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall hat, bleiben vorbehalten, wenn nicht der Verletzte gegen eine Krankenkasse, den Reichsknappschaftsverein oder eine Ersatzkasse Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung hat oder wegen gleichwertiger Leistungen versicherungsfrei ist.

Unberührt bleibt die Fürsorgepflicht des Reeders auf Grund der §§ 553 bis 553b des Handelsgesetzbuchs und der §§ 59 bis 62 der Seemannsordnung.

Zwölfter Abschnitt

Strafvorschriften

§ 1220

Der Genossenschaftsvorstand kann gegen Unternehmer, Mitreeder, Reedereileiter, Bevollmächtigte und Schiffsführer Ordnungsstrafe in Geld verhängen, wenn

1. Nachweise der nicht im § 1581 bezeichneten Art, die sie nach Gesetz oder Satzung eingereicht haben,
2. eine Auskunft, die nach Gesetz oder Satzung von ihnen erfordert ist,
3. Erklärungen, die den zuständigen Genossenschaftsorganen für das Veranlagen zu den Gefahrklassen abgegeben sind,

tatsächliche Angaben enthalten, deren Unrichtigkeit sie kannten oder den Umständen nach kennen mußten.

§ 1221

Der Genossenschaftsvorstand kann ferner gegen die im § 1220 bezeichneten Personen Ordnungsstrafe in Geld verhängen, wenn sie ihren gesetzlichen oder satzungsmäßigen Pflichten,

1. Bevollmächtigte zu ernennen oder deren Namen oder Wechsel dem Genossenschaftsvorstande mitzuteilen,
2. Betriebsänderungen anzumelden,

3. Nachweise einzureichen,
4. Auskunft zu erteilen,
5. die Bestimmungen der Satzung über Betriebseinstellungen zu erfüllen,

nicht rechtzeitig nachkommen.

§ 1222

Soweit auf Grund dieses Gesetzes Unternehmer oder Mitreeder mit Strafen bedroht sind, stehen ihnen gleich,

1. wenn eine Aktiengesellschaft, ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, eine eingetragene Genossenschaft, eine Innung oder andere juristische Person Unternehmer oder Mitreeder ist, alle Mitglieder des Vorstandes,
2. wenn eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung Unternehmer oder Mitreeder ist, die Geschäftsführer,
3. wenn eine andere Handelsgesellschaft Unternehmer oder Mitreeder ist, alle persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie von der Vertretung nicht ausgeschlossen sind,
4. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger Unternehmer sowie die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, einer eingetragenen Genossenschaft, einer Innung oder einer anderen juristischen Person.

§ 1223

Der Reeder haftet für die Strafen, die ihm oder dem Schiffsführer auf Grund der §§ 1220 bis 1222 auferlegt sind, nach § 1183.

§ 1224

Aus der gewerblichen Unfallversicherung gelten entsprechend die Vorschriften

des § 910 über Beschwerden gegen Straffestsetzungen,
des § 910a über Beschwerden der Versicherten gegen Straffestsetzungen der Versicherungsämter,
des § 911 über Anrechnen von Beiträgen auf den Entgelt, und zwar auch für Mitreeder, Schiffsführer und ihre Angestellten,
des § 914 über die Kassen, denen die Strafgelder zufließen; jedoch tritt an Stelle der Krankenkasse ihres Beschäftigungsorts die Krankenkasse, in deren Bezirke der Betrieb seinen Sitz hat.

§ 1225

Auch für Mitreeder, Schiffsführer und ihre Angestellten gilt das Verbot, die Versicherten in ihren Rechten aus diesem Gesetze zu beschränken (§ 139), und die Strafvorschrift wegen Zuwiderhandlung (§ 140).

Viertes Buch
Invalidenversicherung

Erster Abschnitt
Umfang der Versicherung

I. Versicherungspflicht

§ 1226

Für den Fall der Invalidität und des Alters sowie zugunsten der Hinterbliebenen werden versichert

1. Arbeiter, Gesellen, Hausgehilfen,
2. Hausgewerbtreibende,
3. die Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und die Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt, mit Ausnahme der Schiffsführer, Offiziere des Deck- und Maschinendienstes, Verwalter und Verwaltungsassistenten sowie der in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung befindlichen Angestellten, soweit sie nach dem Angestelltenversicherungsgesetze versicherungspflichtig oder versicherungsfrei sind,
4. Gehilfen und Lehrlinge, soweit sie nicht nach dem Angestelltenversicherungsgesetze versicherungspflichtig oder versicherungsfrei sind.

Voraussetzung der Versicherung ist für die im Abs. 1 unter Nr. 1, 3 und 4 bezeichneten Personen, daß sie gegen Entgelt (§ 160) beschäftigt werden.

§ 1226a

Den im § 1226 Abs. 1 bezeichneten Personen stehen Angehörige der Schutzpolizei im Sinne des § 1 des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 597) sowie Soldaten gleich, wenn sie bei ihrer vorgesetzten Dienststelle die Versicherung beantragen.

§ 1227

Eine Beschäftigung, für die als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, ist versicherungsfrei.

§ 1228

Versichert sind auch Deutsche, die bei einer amtlichen Vertretung des Reichs oder eines deutschen Landes im Ausland oder bei deren Leitern oder Mitgliedern beschäftigt sind.

§ 1229

Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats allgemein oder in einzelnen Bezirken die Versicherungspflicht für bestimmte Berufszweige erstrecken

auf Gewerbtreibende und andere Betriebsunternehmer, die in ihren Betrieben regelmäßig keinen oder höchstens einen Versicherungspflichtigen beschäftigen.

§ 1230

ist weggefallen.

§ 1231

Die Reichsregierung kann bestimmen, wieweit die deutschen Bediensteten ausländischer Staaten und solcher Personen, welche nicht der inländischen Gerichtsbarkeit unterstehen, die Pflichten der Arbeitgeber zu erfüllen haben.

§ 1232

Die Reichsregierung bestimmt, wieweit vorübergehende Dienstleistungen versicherungsfrei bleiben.

§ 1233

Die Reichsregierung kann bestimmen, daß Ausländer versicherungsfrei sind, denen die Behörde den Aufenthalt im Inland nur für eine bestimmte Dauer gestattet hat. Die Arbeitgeber zahlen dann nach Anordnung des Reichsversicherungsamts so viel an die Versicherungsanstalt, wie sie sonst aus eigenen Mitteln zahlen müßten.

§ 1234

Versicherungsfrei sind die in Betrieben oder im Dienste des Reichs, der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines Versicherungsträgers Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse sowie auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse und auf Waisenrente gewährleistet ist.

Ob eine Anwartschaft als gewährleistet anzusehen ist, entscheidet für die Beschäftigten in Betrieben oder im Dienste des Reichs oder eines vom Reiche beaufsichtigten Trägers der Reichsversicherung der zuständige Reichsminister; im übrigen entscheidet die oberste Verwaltungsbehörde desjenigen Landes, in dessen Betrieben oder Dienste die Beschäftigung stattfindet oder in dessen Gebiete der Gemeindeverband oder die Gemeinde liegt oder der Versicherungsträger seinen Sitz hat.

Die Gewährleistung der Anwartschaften bewirkt Befreiung von der Versicherungspflicht von dem Zeitpunkt ab, an dem sie tatsächlich verliehen wurde. Sie hat keine rückwirkende Kraft.

§ 1235

Versicherungsfrei sind

1. Beamte des Reichs, der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und der Versicherungsträger, Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten, solange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden,
2. Soldaten, die eine der im § 1226 bezeichneten Tätigkeiten im Dienst oder während der Vorbereitung zu einer bürgerlichen Beschäftigung ausüben, auf die § 1234 anzuwenden ist,
3. Personen, die während der wissenschaftlichen Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf gegen Entgelt tätig sind.

§ 1236

Versicherungsfrei ist, wer invalide ist oder wer eine Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder eine Witwerrente nach den Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes bezieht.

§ 1237

Auf seinen Antrag wird von der Versicherungspflicht befreit,

wem von dem Reiche, der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, einem Lande, einem Gemeindeverband, einer Gemeinde oder einem Versicherungsträger, oder

wem auf Grund früherer Beschäftigung als Lehrer oder Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten

Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind und daneben Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge (§ 1234) gewährleistet ist.

Auf seinen Antrag wird von der Versicherungspflicht auch befreit, wer Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung oder eine knappschaftliche Pension bezieht.

§ 1238

Auf ihren Antrag werden von der Versicherungspflicht befreit Versicherungspflichtige, die während oder nach der Zeit eines Hochschulunterrichts zur Ausbildung für ihren künftigen Beruf oder in einer Stellung beschäftigt werden, die den Übergang zu einer der Hochschulbildung entsprechenden versicherungsfreien Beschäftigung bildet.

§ 1239

Auf seinen Antrag wird von der Versicherungspflicht befreit, wer im Laufe eines Kalenderjahrs Lohnarbeit nur in bestimmten Jahreszeiten für nicht mehr als zwölf Wochen oder überhaupt für nicht mehr als fünfzig Tage übernimmt, im übrigen aber seinen Unterhalt selbständig erwirbt oder ohne Entgelt tätig ist. Die Befreiung ist nur zulässig, solange nicht einhundert Beitragsmarken verwendet worden sind.

Die Reichsregierung kann näheres bestimmen.

§ 1240

Über den Antrag entscheidet das für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Versicherungsamt (Beschlußausschuß). Hat der Antragsteller im Inland keinen Wohnsitz, so entscheidet das Versicherungsamt seines dauernden Aufenthalts. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

Die Befreiung wirkt vom Eingang des Antrags an.

§ 1241

Das Versicherungsamt (Beschlußausschuß) widerruft die Befreiung, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

Bei Verzicht auf die Befreiung und bei ihrem endgültigen Widerruf tritt die Versicherungspflicht wieder in Kraft

§ 1242

Das Reichsversicherungsamt kann auf Antrag des Arbeitgebers bestimmen, wieweit § 1234, § 1235 Nr. 1, §§ 1237, 1240, 1241 gelten für

1. die in Betrieben oder im Dienst anderer öffentlicher Verbände oder von Körperschaften oder als Lehrer und Erzieher an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten Beschäftigten, wenn ihnen die im § 1234 bezeichneten Anwartschaften gewährleistet sind oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden,
2. Personen, denen auf Grund früherer Beschäftigung bei solchen Verbänden oder Körperschaften, Schulen oder Anstalten Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge (§ 1234) gewährleistet ist,
3. Beamte und Bedienstete der landesherrlichen Hof-, Domanial-, Kameral-, Forst- und ähnlichen Verwaltungen, der Herzoglich Braunschweigischen Landschaft und der Fürstlich Hohenzollernschen Fideikommißverwaltung.

§ 1242a

Scheiden Personen, die gemäß § 1234, § 1235 Nr. 1, 2, § 1242 versicherungsfrei sind, aus der versicherungsfreien Beschäftigung aus, ohne daß gegen den Arbeitgeber ein Anspruch auf Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente entsteht oder im Falle des Vorhandenseins von Hinterbliebenen ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente entstehen würde, so sind für die Zeit dieser Beschäftigung, frühestens jedoch von der Einführung der Versicherungspflicht für die in Frage kommende Berufsgruppe an, Beitragsmarken der Lohnklasse zu verwenden, der die versicherungsfreien Personen im Fall ihrer Versicherung angehören würden. Für jede Woche bis zum Schlusse des Jahres 1923 sind Beitragsmarken der Lohnklasse 1 zu verwenden. Für Angestellte, die auch in der Invalidenversicherung zu versichern gewesen wären, sind nur Beiträge zur Angestelltenversicherung zu entrichten. Für Ersatzzeiten im Sinne des § 1281 und im Sinne des Artikel II C des Gesetzes über die anderweite Festsetzung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung vom 23. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 984) unterbleibt die Beitragsentrichtung. Die Beiträge gelten als Pflichtbeiträge. Der Eintritt des Versicherungsfalls steht der Nachentrichtung von Beiträgen bis zu diesem Zeitpunkt nicht entgegen.

Solange die Personen Anspruch auf Wartegeld haben oder ihnen Ruhegehalt nach Artikel 4 der Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reichs (Personal-Abbau-Verordnung) vom 27. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 999) oder Ruhegehalt oder Ruhegeld nach einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung zugesichert ist, unterbleibt die Beitragsentrichtung nach Abs. 1.

Ob ein Anspruch auf Ruhegeld, Ruhegehalt, Wartegeld oder Hinterbliebenenrente entsteht oder entstehen würde, entscheiden die im § 1234 Abs. 2 bestimmten Stellen.

Beiträge, aus denen die Anwartschaft erloschen wäre, sind nicht nachzuentrichten.

§ 1242b

Treten Personen, die bisher versicherungspflichtig waren, in ein nach § 1234, § 1235 Nr. 1, 2, § 1242 versicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis, so sind, wenn sie in den Ruhestand versetzt werden oder mit Hinterlassung von anspruchsberechtigten Hinterbliebenen sterben, achtzig vom Hundert der seit 1. Januar 1924 entrichteten Versicherungsbeiträge dem Versicherten oder seiner Witwe oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den hinterlassenen Kindern unter 18 Jahren auszuzahlen.

Ein weitergehender Anspruch gegen den Versicherungsträger ist ausgeschlossen.

§ 1242c

Die im § 1242b Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Personen können bis zum 1. Mai 1924, bei dem nach dem 1. Januar 1924 erfolgten Eintritt in eine gemäß § 1234, § 1235 Nr. 1, 2, § 1242 versicherungsfreie Beschäftigung binnen zwei Monaten nach dem Eintritt dem Arbeitgeber gegenüber erklären, daß sie auf das

ihnen nach § 1242b zustehende Recht verzichten. Der Arbeitgeber hat unverzüglich eine Abschrift der Erklärung der örtlich zuständigen Versicherungsanstalt zu übersenden. Ist der Verzicht erklärt, so gelten die allgemeinen Vorschriften.

II. Versicherungsberechtigung

§ 1243

Zum freiwilligen Eintritt in die Versicherung (Selbstversicherung) sind bis zum vollendeten vierzigsten Lebensjahre berechtigt

1. Gewerbtreibende und andere Betriebsunternehmer, die in ihren Betrieben regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige beschäftigen,
2. Personen, die nach den §§ 1227, 1232 versicherungsfrei sind.

Die Berechtigten können die Selbstversicherung beim Ausscheiden aus dem Verhältnis, das die Berechtigung begründet hat, fortsetzen oder später nach § 1283 erneuern.

§ 1244

Wer aus einem versicherungspflichtigen Verhältnis ausscheidet, kann die Versicherung freiwillig fortsetzen oder später nach § 1283 erneuern (Weiterversicherung).

III. Lohnklassen

§ 1245

Nach der Höhe des wöchentlichen Arbeitsverdienstes werden für die Versicherten folgende Lohnklassen gebildet:

Klasse 1	. . . . .					bis zu 10	Reichsmark
» 2	von	mehr	als	10	»	» 15	»
» 3	»	»	»	15	»	» 20	»
» 4	»	»	»	20	»	» 25	»
» 5	»	»	»	25	Reichsmark.		

Der Reichsarbeitsminister bestimmt das Nähere. Er kann insbesondere für einzelne Berufszweige die Zugehörigkeit zu den Lohnklassen bestimmen. Auch kann er Lohnklassen an die bestehenden anfügen.

§§ 1246, 1247
sind weggefallen.

§ 1248

Die Versicherung in einer höheren Lohnklasse ist erlaubt, der Arbeitgeber aber zum höheren Beitrag nur verpflichtet, wenn er sie mit dem Versicherten vereinbart hat.

§ 1249
ist weggefallen.

Zweiter Abschnitt

Gegenstand der Versicherung

I. Allgemeines

§ 1250

Gegenstand der Versicherung sind Invalidenrenten sowie Renten für Hinterbliebene.

§ 1251

Invalidenrente erhält, wer die Invalidität oder das gesetzliche Alter nachweist sowie die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten hat.

§ 1252

Hinterbliebenenfürsorge wird gewährt, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt hat und die Anwartschaft darauf nicht erloschen ist.

§ 1253

Länger als auf ein Jahr rückwärts, vom ersten Tage des Monats an gerechnet, in welchem der Antrag eingegangen ist, wird keine Rente gezahlt, sofern nicht der Berechtigte durch Verhältnisse, die außerhalb seines Willens liegen, verhindert worden ist, den Antrag rechtzeitig zu stellen. Der Antrag ist in diesem Falle binnen drei Monaten zu stellen, nachdem das Hindernis weggefallen ist.

§ 1254

Wer sich vorsätzlich invalide macht, verliert den Anspruch auf die Rente.

Hat sich der Versicherte oder die Witwe die Invalidität beim Begehen einer Handlung, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist, zugezogen, so kann die Rente ganz oder teilweise versagt werden. Die Verletzung bergpolizeilicher Verordnungen oder des § 93 Abs. 2, 3 und der §§ 95 bis 97 der Seemannsordnung gilt nicht als Vergehen im Sinne des vorstehenden Satzes. Die Invaliden- oder Witwenrente kann den im Inland wohnenden Angehörigen ganz oder teilweise zugewiesen werden, wenn der Versicherte oder die Witwe sie bisher ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst unterhalten haben. Deutsche Schutzgebiete gelten im Sinne dieser Vorschrift als Inland.

Die Rente kann auch versagt werden, wenn wegen des Todes, der Abwesenheit oder eines anderen in der Person des Antragstellers liegenden Grundes kein strafgerichtliches Urteil ergeht.

§ 1254a

Hat ein Versicherter Beiträge zur Invalidenversicherung und zur Angestelltenversicherung entrichtet (Wanderversicherter) und ist die Wartezeit für das Ruhegeld der Angestelltenversicherung erfüllt und die Anwartschaft nicht erloschen, so werden ihm nur die Leistungen der Angestelltenversicherung zuzüglich des Steigerungsbetrags der Invalidenversicherung (§ 57 des Angestelltenversicherungsgesetzes) gewährt, auch wenn er die Voraussetzungen für die Gewährung der Invalidenrente erfüllt hat.

Den Hinterbliebenen des Wanderversicherten werden, wenn die Wartezeit für die Hinterbliebenenrenten der Angestelltenversicherung erfüllt und die Anwartschaft nicht erloschen ist, nur die Leistungen der Angestelltenversicherung zuzüglich des Steigerungsbetrags der Invalidenversicherung (§§ 57, 59 des Angestelltenversicherungsgesetzes) gewährt, auch wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Hinterbliebenenrenten der Invalidenversicherung erfüllt sind. Im Falle des § 40 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes steht den Hinterbliebenen der Anspruch auf die Hinterbliebenenrente der Invalidenversicherung zu, wenn deren Voraussetzungen erfüllt sind.

Näheres über die Durchführung dieser Vorschriften kann der Reichsarbeitsminister bestimmen.

II. Invalidenrente

§ 1255

Invalidenrente erhält der Versicherte, der das Alter von fünfundsechzig Jahren vollendet hat oder infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd invalide ist.

Als invalide gilt, wer nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

Invalidenrente erhält auch der Versicherte, der nicht dauernd invalide ist, aber während sechsundzwanzig Wochen ununterbrochen invalide gewesen ist oder der nach Wegfall des Krankengeldes invalide ist, für die weitere Dauer der Invalidität.

Eine nach Abs. 3 bewilligte Rente wird nicht geändert, wenn der Empfänger die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt.

§ 1256

Die Invalidenrente beginnt, unbeschadet des § 1253, mit dem ersten Tage des Monats, in welchem die Voraussetzungen des § 1255 vorliegen. Läßt sich der Beginn der Invalidität nicht feststellen, so gilt als solcher der Tag, an dem der Antrag beim Versicherungsamt oder bei der Versicherungsanstalt eingegangen ist.

III. Altersrente

§ 1257

ist weggefallen.

IV. Bezüge der Hinterbliebenen

§ 1258

Witwenrente erhält die dauernd invalide Witwe nach dem Tod ihres versicherten Mannes.

Als invalide gilt die Witwe, die nicht imstande ist, durch eine Tätigkeit, die ihren Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihr unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und bisherigen Lebensstellung zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Frauen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

Witwenrente erhält auch die Witwe, die nicht dauernd invalide ist, aber während sechsundzwanzig Wochen ununterbrochen invalide gewesen ist oder die nach Wegfall des Krankengeldes invalide ist, für die weitere Dauer der Invalidität.

Eine nach Abs. 3 bewilligte Rente wird nicht geändert, wenn die Witwe dauernd invalide wird.

§ 1259

Waisenrente erhalten nach dem Tode des versicherten Vaters seine ehelichen Kinder unter achtzehn Jahren und nach dem Tod einer Versicherten ihre vaterlosen Kinder unter achtzehn Jahren. Als vaterlos gelten auch uneheliche Kinder.

Den ehelichen Kindern werden gleichgestellt:

1. die für ehelich erklärten Kinder,
2. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
3. die Stiefkinder und die Enkel, die der Verstorbene unmittelbar vor seinem Tode mindestens ein Jahr lang unentgeltlich unterhalten oder für die er Kinderzuschuß bezogen hat,
4. die unehelichen Kinder, wenn die Vaterschaft des Verstorbenen festgestellt ist.

Treffen die Voraussetzungen für mehrere Waisenrenten zusammen, so wird die Waisenrente nur einmal gewährt, und zwar zum höheren Betrage.

§ 1260

Nach dem Tode der versicherten Ehefrau eines erwerbsunfähigen Ehemanns, die den Lebensunterhalt

ihrer Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienste bestritten hat, steht den ehelichen Kindern unter achtzehn Jahren Waisenrente und dem Manne Witwerrente zu, solange sie bedürftig sind. § 1259 Abs. 2 gilt entsprechend.

Für die Waisenrente gilt dies auch, wenn zur Zeit des Todes der Versicherten die Ehe nicht mehr bestand.

§ 1261

Nach dem Tod einer versicherten Ehefrau, deren Ehemann sich ohne gesetzlichen Grund von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und seiner väterlichen Unterhaltspflicht entzogen hat, steht den ehelichen Kindern unter achtzehn Jahren Waisenrente zu, solange sie bedürftig sind. § 1259 Abs. 2 gilt entsprechend.

Dies gilt auch, wenn zur Zeit des Todes der Versicherten die Ehe nicht mehr bestand und der Ehemann sich seiner väterlichen Unterhaltungspflicht entzogen hat.

§ 1262

ist weggefallen.

§ 1263

Die Renten der Hinterbliebenen beginnen, unbeschadet des § 1253, mit dem ersten Tage des Monats, in den der Todestag des Ernährers fällt, sofern dieser eine Rente nicht bezog, andernfalls mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Todestag folgt. Bei nachgeborenen Waisen beginnt die Rente mit dem ersten Tage des Geburtsmonats. War die Witwe an diesem Tage noch nicht invalide, so bestimmt sich der Beginn der Rente nach § 1256 oder § 1258 Abs. 3.

§ 1264

ist weggefallen.

§ 1265

Die gesetzlichen Leistungen werden auch dann gewährt, wenn der Versicherte verschollen ist. Er gilt als verschollen, wenn während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von ihm eingegangen sind und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen.

Von den Hinterbliebenen kann die eidesstattliche Erklärung verlangt werden, daß sie von dem Leben des Vermißten keine anderen als die angezeigten Nachrichten erhalten haben.

§ 1266

Den Todestag Verschollener stellt die Versicherungsanstalt nach billigem Ermessen fest. Für die auf See Verschollenen gilt als Todestag der Tag des Unterganges des Schiffes. Ist das Schiff als verschollen anzusehen, so gilt als Todestag der Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses nach § 53 Abs. 1 der Seemannsordnung.

§ 1267

Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf die Fürsorge, wenn sie den Tod des Versicherten vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 1268

Der Anspruch der Hinterbliebenen eines Ausländers, die sich zur Zeit seines Todes nicht gewöhnlich im Inland aufhielten, beschränkt sich auf die Bezüge ohne Reichszuschuß.

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats diese Beschränkung für ausländische Grenzgebiete oder für Angehörige solcher auswärtiger Staaten ausschließen, deren Gesetzgebung eine entsprechende Fürsorge gewährleistet.

Deutsche Schutzgebiete gelten im Sinne des Abs. 1 als Inland.

V. Heilverfahren

§ 1269

Um die infolge einer Erkrankung drohende Invalidität eines Versicherten oder einer Witwe abzuwenden, kann die Versicherungsanstalt ein Heilverfahren einleiten.

§ 1270

Die Versicherungsanstalt kann insbesondere den Erkrankten in einem Krankenhaus oder in einer Anstalt für Genesende unterbringen.

Ist er verheiratet und lebt er mit seiner Familie zusammen oder hat er einen eigenen Haushalt oder ist er Mitglied des Haushalts seiner Familie, so bedarf es seiner Zustimmung.

Bei einem Minderjährigen genügt seine Zustimmung.

§ 1271

Angehörige des Erkrankten, deren Unterhalt er ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, erhalten während des Heilverfahrens (§ 1270) ein Hausgeld auch dann, wenn er keine Ansprüche an eine Krankenkasse, den Reichsknappschaftsverein oder eine Ersatzkasse hat. Es beträgt ein Viertel des Ortslohns für erwachsene Tagearbeiter. Unterlag jedoch der Erkrankte bis zum Eingreifen der Versicherungsanstalt der Krankenversicherung, so richtet sich das Hausgeld auch für die Zeit, für welche die Verpflichtung der Krankenkasse nicht mehr besteht, nach den Vorschriften über Krankenversicherung. Eine Invaliden- oder Witwenrente kann für die Dauer des Heilverfahrens ganz oder teilweise versagt werden. Das Hausgeld fällt weg, solange und soweit Lohn oder Gehalt auf Grund eines Rechtsanspruchs gezahlt wird.

§ 1272

Entzieht sich ein Erkrankter ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund dem Heilverfahren (§ 1269) und wäre die Invalidität durch das Heilverfahren voraussichtlich verhütet worden, so kann die Rente auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Erkrankte auf diese Folge hingewiesen worden ist.

§ 1273

Über Streitigkeiten, die nicht bei der Rentenfeststellung erledigt werden, entscheidet auf Beschwerde das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 1274

Die Versicherungsanstalt kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Mittel aufwenden, um allgemeine Maßnahmen zur Verhütung des Eintritts vorzeitiger Invalidität unter den Versicherten oder zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der versicherungspflichtigen Bevölkerung zu fördern oder durchzuführen. Die Genehmigung kann auch für Pauschbeträge erteilt werden.

§ 1274a

Versicherten Soldaten wird während ihrer Zugehörigkeit zur Wehrmacht ein Heilverfahren (§§ 1269 bis 1274) von der Versicherungsanstalt nicht gewährt. Dafür hat diese der Wehrmacht nach Abschluß des Geschäftsjahrs (§ 164) für jeden entrichteten Beitrag einen Betrag zu vergüten, den der Reichsarbeitsminister festsetzt. Diese Mittel sind zur Hälfte aufzuwenden, um allgemeine Maßnahmen zu treffen, die den Eintritt vorzeitiger Invalidität unter den versicherten Soldaten verhüten und ihre und ihrer Angehörigen gesundheitlichen Verhältnisse fördern können; zur anderen Hälfte werden sie den Einnahmen des Reichs wieder zugeführt.

Entsprechendes gilt bei versicherten Angehörigen der Schutzpolizei.

VI. Sachleistungen statt Renten

§ 1275

Gemeinden oder Gemeindeverbände können mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde statutarisch bestimmen, daß Renten bis zu zwei Dritteln nicht bar gezahlt, sondern in Sachen gewährt werden. Dies gilt nur für die Rentenempfänger, die im Bezirke wohnen, wenn sie oder ihre Ernährer dort als landwirtschaftliche Arbeiter nach Ortsgebrauch ganz oder teilweise in Sachen gelohnt worden und mit der Sachleistung statt Renten einverstanden sind.

Bei Waisenrenten bedarf es außerdem der Zustimmung des Vormundes. Dieser bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Den Wert der Sachen setzt die höhere Verwaltungsbehörde nach Durchschnittspreisen fest.

§ 1276

Die Sachbezüge gewährt die Gemeinde des Wohnorts. Der Anspruch auf Rente geht im Werte der Sachbezüge auf die Gemeinde über.

Das Versicherungsamt (Beschlußausschuß) entscheidet bei Streit zwischen der Gemeinde und dem Berechtigten. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

Ist der Anspruch auf Rente endgültig auf die Gemeinde übergegangen, so benachrichtigt die Versicherungsanstalt die Post.

§ 1277

Die Satzung der Versicherungsanstalt kann den Vorstand ermächtigen, den Rentenempfänger auf Antrag in einem Invaliden- oder Waisenhaus oder einer ähnlichen Anstalt unterzubringen und dazu die Rente ganz oder teilweise zu verwenden.

Die Aufnahme verpflichtet den Rentenempfänger auf ein Vierteljahr und, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf dieser Zeit widerspricht, jedesmal auf ein weiteres Vierteljahr zum Verzicht auf die Rente.

VII. Wartezeit

§ 1278

Die Wartezeit dauert bei der Invalidenrente, wenn für den Versicherten auf Grund der Versicherungspflicht mindestens hundert Beiträge geleistet worden sind, zweihundert, andernfalls fünfhundert Beitragswochen.

§ 1279

Als Pflichtbeiträge gelten die vollen Wochen, in denen der Versicherte wegen einer Krankheit zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, seine Berufstätigkeit fortzusetzen.

Diese Wochen werden nur bei denen berücksichtigt, die vorher berufsmäßig nicht nur vorübergehend versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sind.

Nicht angerechnet wird eine Krankheit, die sich der Versicherte vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln zugezogen hat.

Wenn die Krankheit ununterbrochen über ein Jahr dauert, wird die weitere Dauer nicht angerechnet.

Die Genesungszeit wird der Krankheit gleichgeachtet. Dasselbe gilt für die Dauer von acht Wochen bei einer Arbeitsunfähigkeit, die durch eine Schwangerschaft oder ein regelmäßig verlaufenes Wochenbett veranlaßt ist.

§ 1279a

Der Reichsarbeitsminister kann bestimmen, in welchen weiteren Fällen eine Anrechnung von Beitragswochen stattfindet, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen. Er kann auch bestimmen, daß diese Beitragswochen bei der Rentenberechnung (§ 1289) berücksichtigt werden.

§ 1279b

Ist die Wartezeit in der Angestelltenversicherung nicht erfüllt, so stehen für die Wartezeit der Invalidenversicherung die entrichteten Beiträge zur Angestelltenversicherung den freiwilligen Beiträgen zur Invalidenversicherung gleich; sie müssen jedoch solche volle Kalenderwochen umfassen, die nicht als Beitragswochen auf die Wartezeit der Invalidenversicherung angerechnet werden.

VIII. Erlöschen der Anwartschaft

§ 1280

Die Anwartschaft erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstage (§ 1416) weniger als zwanzig Wochenbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der Weiterversicherung entrichtet worden sind.

Die Anwartschaft gilt nicht als erloschen, wenn die zwischen dem erstmaligen Eintritt in die Versicherung und dem Versicherungsfalle liegende Zeit zu mindestens drei Vierteln durch ordnungsmäßig verwendete Beitragsmarken belegt ist. Dabei stehen den Beitragsmarken solche volle Kalenderwochen gleich, die durch entrichtete Beiträge zur Angestelltenversicherung gedeckt sind.

§ 1281

Als Wochenbeiträge im Sinne des § 1280 Abs. 1 zählen auch

1. Krankheitszeiten (§ 1279) sowie Zeiten nach § 1279a,
2. Zeiten, in denen Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet sind, soweit die Zeiten nicht durch Beitragswochen zur Invalidenversicherung gedeckt sind,
3. Zeiten ohne versicherungspflichtige Beschäftigung, während deren der Anwärter oder der Verstorbene Invaliden- oder Altersrente aus einer Kasse oder einer Sonderanstalt der in den §§ 1321, 1360, 1375 bezeichneten Art oder eine Invalidenpension nach den Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes bezog. Das gleiche gilt für Zeiten, während deren eine Unfallrente von mindestens einem Fünftel der Vollrente oder wegen einer im Kriege 1914/18 bei der deutschen Wehrmacht oder einer dem Deutschen Reiche verbündeten oder befreundeten Macht erlittenen militärischen Dienstbeschädigung eine Rente von mindestens einem Fünftel der Vollrente bezogen wurde,
4. die in der freiwilligen Kriegskrankenpflege bei der deutschen Wehrmacht oder einer dem Deutschen Reiche verbündeten oder befreundeten Macht zurückgelegten Dienstzeiten,
5. Zeiten, während deren Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung bezogen wird, ohne daß eine invalidenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wird.

§ 1282

Bei der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung müssen zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft während der im § 1280 bezeichneten Frist mindestens vierzig Beiträge entrichtet werden. Dieses gilt nicht, wenn auf Grund der Versicherungspflicht mehr als sechzig Beiträge geleistet worden sind.

§ 1283

Die Anwartschaft lebt wieder auf, wenn der Versicherte wieder eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältnis erneuert und danach eine Wartezeit von zweihundert Beitragswochen zurücklegt.

Hat der Versicherte bei der Wiederaufnahme der versicherungspflichtigen Beschäftigung oder bei der Erneuerung des Versicherungsverhältnisses durch freiwillige Beitragsleistung das sechzigste Lebensjahr vollendet, so lebt die Anwartschaft nur auf, wenn er vor dem Erlöschen der Anwartschaft mindestens tausend Beitragsmarken verwendet hatte.

Hat der Versicherte das vierzigste Lebensjahr vollendet, so lebt die Anwartschaft durch freiwillige Beitragsleistung nur auf, wenn er vor dem Erlöschen der Anwartschaft mindestens fünfhundert Beitragsmarken verwendet hatte und danach eine Wartezeit von fünfhundert Beitragswochen zurücklegt.

Den Beitragsmarken und Beitragswochen im Sinne dieser Vorschriften stehen volle Beitragswochen gleich, die durch entrichtete Beiträge zur Angestelltenversicherung und nicht auch nach den Vorschriften der Invalidenversicherung gedeckt sind. Auf die neue Wartezeit werden jedoch Beiträge zur Angestelltenversicherung für Zeiten vor dem 1. Januar 1923 nur angerechnet, wenn zwischen dem Erlöschen der Anwartschaft und dem Beginn der Beitragsentrichtung zur Angestelltenversicherung ein Zeitraum von nicht mehr als zwei Jahren liegt.

IX. Berechnung der Versicherungsleistungen

§ 1284

Die Versicherungsleistungen bestehen aus einem festen Reichszuschuß und einem Anteil der Versicherungsanstalt.

Werden nicht die vollen Rentenbeträge ausgezahlt, so werden die Anteile des Reichs und der Versicherungsträger entsprechend gekürzt.

§ 1285

Der Reichszuschuß beträgt jährlich 48 Reichsmark für jede Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente und jährlich 24 Reichsmark für jede Waisenrente.

§ 1286

Der Anteil der Versicherungsanstalten richtet sich nach den gezahlten Beiträgen und den nach § 1279a zu berücksichtigenden Beitragswochen.

§ 1287

Die Versicherungsanstalt leistet bei den Invalidenrenten den Grundbetrag und den Steigerungsbetrag, bei den Renten der Hinterbliebenen einen Teil des Grundbetrags und des Steigerungsbetrags.

§ 1288

Der Grundbetrag der Invalidenrente beträgt für alle Lohnklassen jährlich 120 Reichsmark.

§ 1289

Bei der Invalidenrente werden zehn vom Hundert der gültig entrichteten Beiträge als Steigerungsbetrag gewährt.

§ 1290

Für jede Beitragswoche zählt nur ein Beitrag. Sind mehr Beitragswochen belegt und die überzähligen Marken nicht festzustellen, so scheiden die Beiträge der niedrigsten Lohnklassen aus, bis die zulässige Höchstzahl übrig bleibt.

§ 1290a

Bei Wanderversicherten tritt zu den Renten der Invalidenversicherung der Steigerungsbetrag der Angestelltenversicherung. Die Reichsversicherungsanstalt erstattet den Trägern der Invalidenversicherung den Steigerungsbetrag nach näherer Bestimmung des Reichsarbeitsministers.

§ 1291

Hat der Empfänger der Invalidenrente eheliche Kinder unter achtzehn Jahren, so erhöht sich für jedes von ihnen die Invalidenrente um jährlich 36 Reichsmark (Kinderzuschuß).

Bei Gewährung des Kinderzuschusses werden ehelichen Kindern gleichgestellt

1. die für ehelich erklärten Kinder,
2. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
3. die Stiefkinder und die Enkel, wenn sie vor Eintritt der Invalidität von dem Rentenempfänger unentgeltlich unterhalten worden sind,
4. die unehelichen Kinder, wenn die Vaterschaft des Rentenempfängers festgestellt ist.

Für uneheliche Kinder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, sowie für Stiefkinder und Enkel wird der Kinderzuschuß nur gewährt, solange sie von dem Rentenempfänger unterhalten werden.

Jede Änderung der Rente durch Hinzutritt oder durch Ausscheiden eines Kindes wirkt vom ersten Tage des auf die Änderung folgenden Monats ab.

§ 1292

Der Anteil der Versicherungsanstalt beträgt bei Witwen- und Witwerrenten sechs Zehntel, bei Waisenrenten für jede Waise fünf Zehntel des Grundbetrags und des Steigerungsbetrags der nach §§ 1288, 1289 zu berechnenden Invalidenrente.

§§ 1293 bis 1296
sind weggefallen.

§ 1297

Die Renten werden, auf volle Reichspfennig aufgerundet, in Teilbeträgen monatlich im voraus mit den im Postverkehr üblichen Zahlungsmitteln gezahlt.

X. Wegfall der Leistungen

§ 1298

Die Witwen- und die Witwerrenten fallen mit dem Ablauf des Monats weg, in welchem der Berechtigte wieder heiratet. Die Witwe wird mit dem Betrag ihrer Jahresrente abgefunden.

§ 1299

Die Waisenrente fällt mit dem Ablauf des Monats weg, in welchem die Waise das achtzehnte Lebensjahr vollendet oder heiratet.

§ 1300
ist weggefallen.

§ 1301

Für den Sterbemonat und den Monat, der das Ruhen der Rente bringt, wird die Rente voll gezahlt.

§ 1302

Ist beim Tode des Empfängers die fällige Rente noch nicht abgehoben, so sind nacheinander bezugsberechtigt der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Empfänger zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

§ 1303

Stirbt ein Versicherter oder ein zum Bezug einer Witwen- oder Witwerrente Berechtigter, nachdem er seinen Anspruch erhoben hatte, so sind zur Fortsetzung des Verfahrens und zum Bezuge der bis zum Todestage fälligen Beträge nacheinander berechtigt der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

XI. Entziehung der Rente

§ 1304

Ist der Empfänger einer Invaliden- oder Witwenrente infolge einer wesentlichen Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr invalide im Sinne der §§ 1255, 1258, so entzieht ihm die Versicherungsanstalt die Rente.

§ 1305

Ist zu erwarten, daß ein Heilverfahren den Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente wieder erwerbsfähig macht, so kann es die Versicherungsanstalt einleiten. Dabei sind die §§ 1270, 1271, 1273 entsprechend anzuwenden. Den Angehörigen der Empfänger von Witwen- oder Witwerrenten wird kein Hausgeld gezahlt.

§ 1306

Entzieht sich ein Rentenempfänger ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund dem Heilverfahren und verhindert er dadurch die Beseitigung der Invalidität, oder entzieht er sich ohne Grund einer Nachuntersuchung oder Beobachtung in einem Krankenhause, so kann ihm die Rente auf Zeit ganz oder teilweise entzogen werden, wenn er auf diese Folge hingewiesen worden ist.

§ 1307

Witwerrenten und Waisenrenten, die nach den §§ 1260, 1261 gewährt sind, entzieht die Versicherungsanstalt, sobald die Bedürftigkeit des Empfängers wegfällt.

§ 1308

Ein Bescheid, der die Rente entzieht, wird mit Ablauf des auf die Zustellung folgenden Monats wirksam.

§ 1309

Während der Zeit des Bezugs einer Invalidenrente erlischt die Anwartschaft nicht.

§ 1310

Wird nachgewiesen, daß ein Versicherter, der als verschollen galt, noch lebt, so wird die weitere Rentenzahlung eingestellt. Die Versicherungsanstalt braucht die zu Unrecht gezahlten Beträge nicht zurückzufordern.

XII. Ruhen der Rente und Kapitalabfindung

§ 1311

ist weggefallen.

§ 1312

Die Rente ruht, solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder in einem Arbeitshaus oder einer Besserungsanstalt untergebracht ist.

Hat er im Inland Angehörige, die er ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat, so wird ihnen die Invaliden- oder Altersrente überwiesen.

§ 1313

Die Rente ruht, solange sich der berechtigte Inländer im Ausland aufhält und es unterläßt, der Versicherungsanstalt seinen Aufenthaltsort mitzuteilen. Weist der Berechtigte nach, daß er ohne sein Verschulden die Mitteilung unterlassen hat, so lebt insoweit das Recht auf die Rente wieder auf.

§ 1314

Die Rente ruht

1. solange sich der berechtigte Ausländer freiwillig gewöhnlich im Ausland aufhält,
2. solange der berechtigte Ausländer wegen der Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Reichsgebiet ausgewiesen ist. Das gleiche gilt für einen berechtigten Ausländer, der aus Anlaß der Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Gebiet eines deutschen Landes ausgewiesen ist, solange er sich nicht in einem anderen deutschen Land aufhält.

§ 1314a

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats das Ruhen der Rente für ausländische

Grenzgebiete oder für auswärtige Staaten ausschließen, deren Gesetzgebung Deutschen und ihren Hinterbliebenen eine entsprechende Fürsorge gewährleistet.

§ 1315

Deutsche Schutzgebiete gelten im Sinne der §§ 1312, 1313 als Inland.

§ 1316

Bei den ins Ausland gezahlten Renten bleibt der Reichszuschuß außer Ansatz. Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen.

§ 1317

Die Versicherungsanstalt kann einen berechtigten Ausländer, der sich gewöhnlich im Ausland aufhält, mit dem Kapitalwerte seiner Bezüge abfinden. Der Reichsarbeitsminister bestimmt das Nähere.

§ 1318

Treffen außer den Fällen des § 1254a und des § 1259 Abs. 3 die Voraussetzungen für mehrere Renten aus der Invalidenversicherung zusammen oder tritt neben den Anspruch auf eine Rente aus der Invalidenversicherung der Anspruch auf eine Rente aus der Angestelltenversicherung, so erhält der Berechtigte die höchste Rente und von den anderen Renten ohne Kinderzuschuß die Hälfte als Zusatzrente.

XIII. Besondere Befugnisse der Versicherungsanstalten

§ 1319

Überzeugt sich die Versicherungsanstalt bei erneuter Prüfung, daß die Leistung mit Unrecht abgelehnt, entzogen, eingestellt oder zu niedrig festgestellt worden ist, so kann sie eine neue Feststellung treffen.

§ 1320

Die Versicherungsanstalt braucht Rentenbeträge nicht zurückzufordern, die sie vor rechtskräftiger Entscheidung nach dem Gesetze zahlen mußte.

XIV. Verhältnis zu anderen Ansprüchen

§ 1321

Fabrik-, Seemanns- und ähnliche Kassen können die Invaliden-, Alters- oder Hinterbliebenenunterstützungen, die sie ihren reichsgesetzlich versicherten Mitgliedern geben, um höchstens den Wert der reichsgesetzlichen Bezüge dieser Art ermäßigen. Sie müssen dann alle Beiträge oder, wenn die Arbeitgeber damit einverstanden sind, wenigstens die der Kassenmitglieder entsprechend herabsetzen.

Satzungsmäßige Leistungen, welche die Kasse vor der Entschließung der zuständigen Stellen oder vor dem 1. Januar 1891 bewilligt hat, dürfen nicht vermindert werden.

Die erforderlichen Anordnungen sind von den Kassen durch Satzungsänderung herbeizuführen; diese bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Behörde kann die Änderung rechtsgültig selbst vornehmen, wenn die Kasse den Antrag der beteiligten Arbeitgeber oder der Mitgliedermehrheit ablehnt.

Die Beiträge brauchen nicht ermäßigt zu werden, wenn die an den Unterstützungen gemachten Ersparnisse entweder nötig sind, um die der Kasse verbleibenden Leistungen zu decken, oder satzungsmäßig mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu Wohlfahrtseinrichtungen für Betriebsbeamte, Arbeiter oder deren Hinterbliebene verwendet werden.

Die Reichsregierung bestimmt das Verfahren vor dem Reichsaufsichtsamte für Privatversicherung im Falle des Abs. 3 Satz 2.

§ 1322

Der § 1281 Nr. 2 und der § 1321 gilt auch für solche zur Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenfürsorge bestimmten Kassen, für die nach Ortsstatut eine Beitragspflicht besteht.

Die Unterstützungen, die solche Kassen den Hinterbliebenen ihrer reichsgesetzlich versicherten Mitglieder geben, ermäßigen sich um den halben Wert der reichsgesetzlichen Bezüge der gleichen Art. Die Unterstützungen müssen unter Hinzurechnung der reichsgesetzlichen Bezüge mindestens um den Betrag des Reichszuschusses höher sein, als die satzungsmäßigen Unterstützungen ohne die Ermäßigung sein würden. Entsprechend der Ermäßigung der Unterstützungen sind alle Beiträge oder, wenn die Arbeitgeber damit einverstanden sind, wenigstens die der Mitglieder herabzusetzen. Bei Streit über die Höhe der Beitragsherabsetzung entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Die Satzung kann bestimmen, daß die Unterstützungen und entsprechend die Beiträge um einen geringeren Teil oder gar nicht ermäßigt werden.

Satzungsmäßige Leistungen, die vor der Entschließung der zuständigen Stellen oder vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift bewilligt sind, dürfen nicht vermindert werden.

§ 1323

ist weggefallen.

§ 1324

Die Rentenansprüche dürfen nur aufgerechnet werden auf
Ersatzforderungen für bezogene Unfallrenten und Entschädigungen, soweit der Versicherungsanstalt ein Anspruch darauf nach § 1542 zusteht,
geschuldete Beiträge,
gezahlte Vorschüsse,
zu Unrecht gezahlte Rentenbeträge,
die zu erstattenden Kosten des Verfahrens,
die von den Versicherungsanstalten verhängten Geldstrafen.

§ 1325

ist weggefallen.

Dritter Abschnitt

Träger der Versicherung

A. Versicherungsanstalten

I. Äußere Verfassung

1. Errichtung

§ 1326

Die Versicherungsanstalten werden nach Bestimmung der Landesregierungen für das Gebiet des Landes, für Gemeindeverbände oder andere Gebietsteile errichtet.

Für mehrere Länder oder ihre Gebietsteile sowie für mehrere Gemeindeverbände kann eine gemeinsame Versicherungsanstalt errichtet werden.

Versicherungsanstalten, die nach dem Gesetze vom 22. Juni 1889 errichtet sind, bleiben in ihrem Bestande, vorbehaltlich der nach den §§ 1332 bis 1337 zulässigen Änderungen, erhalten.

§ 1327

Die Errichtung der Versicherungsanstalt bedarf der Genehmigung des Reichsrats. Versagt er die Genehmigung, so kann er nach Anhören der beteiligten Landesregierungen die Errichtung selbst anordnen.

§ 1328

Die Landesregierung bestimmt den Sitz der Versicherungsanstalt. Reicht die Versicherungsanstalt über mehrere Länder, so bestimmen die beteiligten Landesregierungen den Sitz.

2. Örtliche Zuständigkeit

§ 1329

Die Versicherungsanstalt umfaßt alle in ihrem Bezirke Beschäftigten (§§ 153 bis 156), die nicht in Sonderanstalten ihrer Versicherungspflicht genügen. Werden Personen in einem Betriebe beschäftigt, dessen Sitz in dem Bezirk einer anderen Versicherungsanstalt liegt, so können sie mit Zustimmung der beteiligten Versicherungsanstalten auch bei der des Betriebsitzes versichert werden. Mitglieder einer Betriebskrankenkasse müssen auf Antrag des Arbeitgebers dort versichert werden.

§ 1330

Beschäftigt ein Betrieb, der seinen Sitz im Inland hat, vorübergehend Personen im Ausland, so sind sie bei der Versicherungsanstalt des Betriebsitzes versichert.

§ 1331

Für ausländische Binnenschiffe gilt, vorbehaltlich einer anderen Bestimmung der Reichsregierung, als Beschäftigungsort der Sitz der Versicherungsanstalt, in deren Bezirk das Schiff bei Überfahren der Grenze zuerst eintritt.

3. Änderung der Bezirke

§ 1332

Die Bezirke der Versicherungsanstalten können geändert werden, wenn es der Ausschuß (§ 1351) oder ein beteiligtes Land beantragt und der Reichsrat genehmigt. Vor der Beschlußfassung werden die beteiligten Ausschüsse und Landesregierungen gehört. Bei Versicherungsanstalten für die Bezirke von Gemeindeverbänden können auch deren Vertretungen Änderungen beantragen und müssen sonst vor Änderungen gehört werden.

Versicherungsanstalten können mit Zustimmung des Reichstags zusammengelegt, geteilt oder aufgehoben werden.

§ 1333

Ohne weiteres ändert sich der Bezirk einer Versicherungsanstalt, wenn der Verwaltungsbezirk geändert wird.

§ 1334

Scheiden örtliche Bezirke aus einer Versicherungsanstalt aus, so behält sie ihr Vermögen und die vorhandenen Verbindlichkeiten.

§ 1335

Wird eine Versicherungsanstalt aufgelöst, so können die beteiligten Landesregierungen den aufnehmenden Anstalten das Vermögen mit allen Rechten und Pflichten übertragen oder die Übernahme durch eine andere Anstalt genehmigen. Sonst fällt das Vermögen, bei gemeinsamen Anstalten anteilig, den beteiligten Gemeindeverbänden oder Ländern zu.

§ 1336

Einigen sich bei Auflösung einer gemeinsamen Versicherungsanstalt die Gemeindeverbände oder Länder nicht über die ihnen zufallenden Vermögensanteile, so bestimmt hierüber der Reichsrat oder, wenn nur Gemeindeverbände eines Landes beteiligt sind, die oberste Verwaltungsbehörde.

§ 1337

Bei Streit zwischen Versicherungsanstalten über die Vermögensauseinandersetzung entscheidet, mangels Verständigung über eine schiedsrichterliche Entscheidung, der Beschlußsenat des Reichsversicherungsamts oder des Landesversicherungsamts (§ 1382).

II. Innere Verfassung

1. Satzung

§ 1338

Der Ausschuß beschließt eine Satzung. Sie muß Sitz und Bezirk der Versicherungsanstalt angeben und bestimmen über

1. Namen der Versicherungsanstalt,
2. Zahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten im Vorstand,
3. die Gegenstände, für die im Vorstand die Mitwirkung der Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten bei der Beratung und den Beschlüssen erforderlich ist,
4. Mitgliederzahl, Berufung, Rechte und Pflichten des Ausschusses, Bestellung seines Vorsitzenden, Art der Beschlußfassung sowie seine Vertretung nach außen im Falle des § 1354 Abs. 1 Satz 1,
5. Form der Willenserklärungen des Vorstandes sowie seiner Unterschrift für die Versicherungsanstalt, Art der Beschlußfassung des Vorstandes und seine Vertretung nach außen,
6. Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstand,
7. Höhe der Vergütungen nach § 21 Abs. 2, 3,
8. Aufstellung des Voranschlags,
9. Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, soweit darüber nicht die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt,
10. Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse,
11. Art der Bekanntmachungen,
12. Änderung der Satzung.

§ 1339

Die Satzung bedarf der Genehmigung des Reichsversicherungsamts oder des Landesversicherungsamts (§ 1382). Soll die Genehmigung versagt werden, so entscheidet über sie der Beschlußsenat; die Gründe der Versagung sind mitzuteilen. Wird die Genehmigung versagt, so entscheidet auf Beschwerde der Reichsrat.

§ 1340

Ist die Genehmigung endgültig versagt, so hat in der vom Reichsversicherungsamt oder Landesversicherungsamte festgesetzten Frist der Ausschuß über eine neue Satzung zu beschließen. Kommt kein Beschluß zustande oder wird auch die neue Satzung endgültig nicht genehmigt, so erläßt das Reichsversicherungsamt oder das Landesversicherungsamt die Satzung und ordnet auf Kosten der Anstalt das zur Ausführung Erforderliche an.

§ 1341

Die Satzung darf nur mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts oder des Landesversicherungsamts geändert werden. Soll die Genehmigung versagt werden, so entscheidet über sie der Beschlußsenat; die Gründe der Versagung sind mitzuteilen. Wird die Genehmigung versagt, so entscheidet auf Beschwerde der Reichsrat.

2. Vorstand

§ 1342

Der Vorstand verwaltet die Anstalt, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 1343

Er hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. Seine Geschäfte führen ein oder mehrere Beamte des Gemeindeverbandes oder Landes, für den die Versicherungsanstalt errichtet ist.

§ 1344

Der Gemeindeverband oder die oberste Verwaltungsbehörde bestellt nach den landesgesetzlichen Vorschriften die beamteten Vorstandsmitglieder und bezeichnet eines von ihnen als Vorsitzenden.

Reicht die Versicherungsanstalt über mehrere Gemeindeverbände, so tut es die oberste Verwaltungsbehörde oder der von ihr beauftragte Gemeindeverband.

Reicht die Versicherungsanstalt über mehrere Länder, so entscheiden über die Bestellung der beamteten Vorstandsmitglieder die beteiligten obersten Verwaltungsbehörden.

§ 1345

Für die dienstlichen Verhältnisse der beamteten Vorstandsmitglieder (§ 1344) gilt § 33 nicht.

§ 1346

Als nichtbeamtete Mitglieder gehören dem Vorstand Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in gleicher Zahl an; sie müssen im Bezirke der Versicherungsanstalt wohnen.

Ist die Zahl der beamteten Mitglieder größer als die Zahl der nichtbeamteten, so scheiden bei der Beschlußfassung so viel beamtete Mitglieder aus, daß die nichtbeamteten Mitglieder in der Mehrzahl sind. Das Nähere bestimmt die Satzung.

§ 1347

Die Satzung kann bestimmen, daß dem Vorstand noch andere besoldete oder unbesoldete Mitglieder angehören sollen. Für die besoldeten setzt der Ausschuß die Anstellungsbedingungen fest. § 1346 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 1348

Soweit die im Hauptamt beschäftigten Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten der Anstalt nicht nach Landesrecht staatliche oder gemeindliche Beamte sind, überträgt ihnen die Landesregierung die Rechte und Pflichten der staatlichen oder gemeindlichen Beamten.

§ 1349

Die Versicherungsanstalt trägt die Bezüge der Beamten und Unterbeamten sowie ihrer Hinterbliebenen.

§ 1350

Der Vorstand veröffentlicht im Reichsanzeiger und im amtlichen Blatte der obersten Verwaltungsbehörde Namen, Sitz und Bezirk der Versicherungsanstalt sowie den Namen des Vorsitzenden, ebenso die Änderungen.

3. Ausschuß

§ 1351

Jede Versicherungsanstalt hat einen Ausschuß. Er besteht je zur Hälfte aus Vertretern der beteiligten Arbeitgeber und Versicherten und zählt mindestens zehn Mitglieder.

Die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt, wieviel Mitglieder dem Gewerbe und wieviel der Landwirtschaft angehören müssen.

Sie müssen im Bezirke der Versicherungsanstalt wohnen.

Die Mitglieder des Ausschusses und deren Ersatzmänner dürfen nicht dem Vorstand angehören; werden sie in den Vorstand gewählt, so scheiden sie mit dem Zeitpunkt aus dem Ausschuß aus, an dem sie zur Ausübung des Vorstandsamts tatsächlich berufen werden.

§ 1351a

Die Versichertenmitglieder des Ausschusses werden von den Personen gewählt, die für die Wahl der Versichertenvertreter bei den zum Bezirke der Versicherungsanstalt gehörigen Versicherungsämtern wahlberechtigt sind (§§ 42, 44). Die für die Wahl der Versicherungsvertreter beim Versicherungsamte festgesetzte Stimmenzahl (§ 43) gilt auch für die Wahl der Versichertenmitglieder im Ausschuß.

§ 1351b

Die Arbeitgebermitglieder des Ausschusses aus dem Gewerbe werden von den Vorständen der Vertrauensberufsgenossenschaft oder Vertrauensausführungsbehörde, die Arbeitgebermitglieder aus der Landwirtschaft von den Vorständen der zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften gewählt. Sind mehrere landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften beteiligt, so setzt das Reichsversicherungsamt das Stimmenverhältnis nach der Zahl der Versicherten fest.

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften, die See-Berufsgenossenschaft und die Ausführungsbehörden bestimmen für jede Versicherungsanstalt die Vertrauensberufsgenossenschaft oder Vertrauensausführungsbehörde. Kommt keine Übereinstimmung zustande, so bestimmt das Reichsversicherungsamt das Nähere. Die Namen der Vertrauensberufsgenossenschaften und Vertrauensausführungsbehörden sind dem Reichsversicherungsamte mitzuteilen und von diesem zu veröffentlichen.

§ 1351c

Die Wahl geschieht nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Die Wahlordnung erläßt das Reichsversicherungsamt.

§ 1352

Die oberste Verwaltungsbehörde leitet die Wahl durch einen Beauftragten. Reicht die Versicherungsanstalt über mehrere Länder, so bestimmen die beteiligten obersten Verwaltungsbehörden, welche von ihnen dazu berufen ist.

Für jeden Vertreter werden mindestens zwei Ersatzmänner gewählt; sie ersetzen ihn, wenn er verhindert ist, und treten, wenn er ausscheidet, für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge ihrer Wahl ein.

Bei Streit über die Wahlen entscheidet die Behörde, welche die Wahlordnung erlassen hat.

§ 1353

Dem Ausschuß bleibt vorbehalten

1. die nichtbeamteten Vorstandsmitglieder zu wählen,
2. den Voranschlag festzusetzen,
3. die Jahresrechnung abzunehmen,
4. die Satzung zu ändern.

§ 1354

Bei Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken im Werte von mehr als 1 000 Reichsmark wird die Anstalt von dem Vorstand und dem

Ausschuß vertreten. Soweit es sich darum handelt, im Zwangsversteigerungsverfahren Grundstücke zu erwerben, die von der Versicherungsanstalt beliehen sind, ist der Vorstand allein zur Vertretung berechtigt.

§ 1355

Der Voranschlag muß mindestens zwei Wochen, bevor ihn der Ausschuß festsetzt, der Aufsichtsbehörde vorliegen. Sie beanstandet ihn, wenn er gegen Gesetz oder Satzung verstößt oder die Leistungsfähigkeit der Versicherungsanstalt zur Erfüllung der ihr obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen gefährdet. Berücksichtigt der Ausschuß die Anstände nicht, so muß der Vorstandsvorsitzende die Aufsichtsbehörde anrufen (§ 8). Er hat dies zu tun, wenn es die Aufsichtsbehörde verlangt. Es entscheidet der Beschlußsenat.

4. Vermögensverwaltung

§§ 1356, 1357
sind weggefallen.

§ 1358

Das Reichsversicherungsamt regelt die Art und Form der Rechnungsführung.

Die Versicherungsanstalten haben dem Reichsversicherungsamte nach seiner Anordnung Übersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse einzureichen. Dieses stellt alljährlich über die gesamten Rechnungsergebnisse des abgeschlossenen Geschäftsjahrs einen Nachweis auf, der dem Reichstage vorzulegen ist.

5. Allgemeines

§ 1359

Ist der Vorstand oder Ausschuß noch nicht gebildet oder weigern sie sich, ihre Geschäfte zu führen, so führt sie auf Kosten der Versicherungsanstalt der Vorsitzende des Vorstandes selbst oder durch Beauftragte.

Soweit die Wahl der Vertreter nicht zustande kommt oder sie die Dienste verweigern, beruft sie der Vorsitzende des Oberversicherungsamts am Sitze der Versicherungsanstalt aus den wählbaren Personen.

B. Sonderanstalten

1. Allgemeines

§ 1360

Der Reichsarbeitsminister bestimmt auf Antrag der zuständigen Stelle, welche Anstalten des Reichs, eines Landes oder eines Gemeindeverbandes als Sonderanstalten zugelassen werden und von welchem Zeitpunkt an.

Der Reichsarbeitsminister kann auf Antrag auch andere Sonderanstalten zulassen.

Die Sonderanstalten müssen den §§ 1361 bis 1366 genügen.

§ 1361

Die Leistungen der Sonderanstalt müssen den gesetzlichen Leistungen der Versicherungsanstalt mindestens gleichwertig sein.

§ 1362

Die Beiträge der Versicherten für die reichsgesetzlichen Leistungen dürfen die Hälfte des gesetzlichen Betrags (§ 1392) nur übersteigen, wenn es durch die von § 1389 abweichende Berechnungsart der Sonderanstalt notwendig wird. Höher als die der Arbeitgeber dürfen sie auch dann nicht sein.

§ 1363

An der Verwaltung der Sonderanstalten müssen die Versicherten durch Vertreter beteiligt sein, die in geheimer Wahl bestimmt sind. Ihre Zahl muß mindestens dem Verhältnis der Beiträge der Versicherten zu denen der Arbeitgeber entsprechen.

§ 1364

Bei Berechnung der Wartezeit und der Rente muß für den reichsgesetzlichen Anspruch die bei anderen Sonderanstalten und bei Versicherungsanstalten zurückgelegte Beitragszeit angerechnet werden.

§ 1365

Das Verfahren über die den reichsgesetzlichen Leistungen entsprechenden Ansprüche auf Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenbezüge muß nach den Vorschriften dieses Gesetzes geregelt sein.

§ 1366

Wenn die Sonderanstalt besondere oder erhöhte Beiträge für die reichsgesetzlichen Leistungen erhebt, so darf sie diese auf ihre anderen Leistungen nur soweit anrechnen, daß sie auf jede reichsgesetzliche Rente mindestens den Reichszuschuß zahlt.

§ 1367

Die Beteiligung bei einer zugelassenen besonderen Kasseneinrichtung (§§ 8, 10, 11 des Invalidenversicherungsgesetzes) oder bei einer Sonderanstalt gilt der Versicherung in einer Versicherungsanstalt gleich.

§ 1368

Die Sonderanstalten erhalten zu ihren reichsgesetzlichen Leistungen den Reichszuschuß.

§ 1369

Für die Rente der bei einer Sonderanstalt Versicherten gilt für jede Woche der Beteiligung nach dem 1. Januar 1924 die Lohnklasse, der sie bei einer Versicherungsanstalt nach ihrem wirklichen Lohn angehört hätten.

§ 1370

Wenn eine Sonderanstalt die Beiträge nicht durch Marken erhebt, so bescheinigt sie Austretenden die Dauer ihrer Beteiligung, ihre Lohnklassen sowie die Dauer von anrechnungsfähigen Zeiten. Der Reichsarbeitsminister kann Form und Inhalt der Bescheinigung bestimmen.

§ 1371

Versicherungsberechtigte in Betrieben, für die eine Sonderanstalt besteht, können sich nur bei ihr freiwillig versichern und beim Ausscheiden aus der Beschäftigung nur bei ihr die Versicherung fortsetzen (§ 1243). Versicherungspflichtige in solchen Betrieben können sich, wenn sie aus ihrer Beschäftigung ausscheiden, ohne anderswo versicherungspflichtig zu werden, nur bei der Sonderanstalt weiterversichern (§ 1244).

§ 1372

Auf die Sonderanstalten sind entsprechend anzuwenden:

I. die Vorschriften des Ersten Buches über
1. das Vermögen (§§ 25 bis 27 f),
2. die Rechtshilfe (§§ 115 bis 117),
3. die Übertragung, die Verpfändung und die Pfändung der Ansprüche (§ 119),
4. die Fristen (§§ 124 bis 134),
5. die Gebühren und Stempel (§§ 137, 138);

II. die Vorschriften des Vierten Buches über
6. das Heilverfahren (§§ 1269 bis 1274),
7. die Entziehung von Invaliden- und Hinterbliebenenrenten (§§ 1304 bis 1309),
8. das Ruhen der Renten und die Kapitalabfindung (§§ 1312 bis 1317),
9. das Zusammentreffen mehrerer Renten oder Kinderzuschüsse (§ 1318),
10. die neue Feststellung und die Rückforderung von Rentenbeträgen (§§ 1319, 1320),
11. das Verhältnis der Ansprüche der reichsgesetzlich Versicherten zu den Ansprüchen aus Fabrik-, Seemanns- und ähnlichen Kassen (§ 1321),
12. die Aufrechnung (§ 1324),
13. die Änderung der Bezirke (§§ 1332 bis 1337),
14. die Rechnungslegung gegenüber dem Reichsversicherungsamte (§ 1358 Abs. 2),
15. die Auszahlung durch die Post (§§ 1383 bis 1386), soweit die Sonderanstalten nicht unmittelbar zahlen,
16. die Verteilung und Erstattung der Versicherungsleistungen und die Abführung der Beträge an die Post (§§ 1403 bis 1410),
17. die Leistung von Beiträgen für eine zurückliegende Zeit (§§ 1442 bis 1444),
18. die Entscheidung von Streit im Falle des § 1460;

III. die Vorschriften des Fünften Buches über
19. die Beziehungen der Träger der Kranken- und Unfallversicherung zu den Trägern der Invalidenversicherung (§§ 1518 bis 1526, 1543 a),
20. die Beziehungen zu anderen Verpflichteten, soweit sie in den §§ 1531, 1536 bis 1543 geregelt sind.

§ 1373

Das Reich oder der beteiligte Gemeindeverband haftet, je nachdem die Sonderanstalt ihren Betrieben dient, für die Leistungen; sonst haftet das Land des Betriebsitzes. Sind mehrere Länder beteiligt, so haften sie anteilig nach der Zahl der Versicherten, die am Schlusse des letzten Geschäftsjahrs in den Betrieben beschäftigt waren. Ebenso regelt sich die Haftung bei Auseinandersetzungen des Vermögens (§§ 1334 bis 1336).

§ 1374

Für die Verteilung der Versicherungsleistungen (§ 1405) sind die Beiträge nach § 1392 maßgebend. Die Leistungen der Sonderanstalten werden nur soweit verteilt, als sie den Vorschriften des Vierten Buches entsprechen.

Den Sonderanstalten, die ihre Zahlungen ohne Vermittlung der Postanstalten selbst leisten, wird der Reichszuschuß vorschußweise am Anfange jedes Monats überwiesen. Die Vorschußzahlungen werden am Schluß jedes Geschäftsjahrs (§ 164) ausgeglichen.

2. Sonderanstalt der See-Berufsgenossenschaft

§ 1375

Mit Genehmigung des Reichsarbeitsministers kann die See-Berufsgenossenschaft unter ihrer Haftung eine den reichsgesetzlichen Vorschriften entsprechende Sonderanstalt einrichten. Sie muß die Personen umfassen, die in den Betrieben der Genossenschaft oder in einzelnen Arten dieser Betriebe beschäftigt werden, und auch die Unternehmer, die gleichzeitig der Unfallversicherung und der Invalidenversicherung unterliegen. Beide Gruppen sind in der Sonderanstalt kraft Gesetzes versichert.

§ 1376

Werden die Versicherten zu Beiträgen herangezogen, so sind sie in gleicher Weise wie die Arbeitgeber bei der Verwaltung zu beteiligen.

§ 1377

Der Beitragsanteil der Arbeitgeber darf im Durchschnitt nicht niedriger sein als die Hälfte der gesetzlichen Beiträge (§ 1392). Die Beiträge der Versicherten dürfen nicht höher sein als die der Arbeitgeber.

§ 1378

Werden die Beiträge der Versicherten abgestuft, so sind auch die Renten für die Hinterbliebenen entsprechend abzustufen.

Die Wartezeit darf nicht länger als die reichsgesetzliche sein.

§ 1379

Die Sonderanstalt der See-Berufsgenossenschaft steht im übrigen den anderen Sonderanstalten gleich. Die §§ 1355, 1358 gelten für sie ohne Einschränkung. Sie wird vom Reichsversicherungsamte beaufsichtigt.

Für die Sonderanstalt der See-Berufsgenossenschaft gelten die §§ 738, 754a entsprechend.

§ 1380

Die Errichtung der Sonderanstalt, ihre Satzung und deren Änderung bedürfen der Genehmigung des Reichsarbeitsministers. Er beschließt, nachdem die für den Bereich der See-Unfallversicherung als Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gewählten nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts gehört worden sind.

Der Reichsarbeitsminister bestimmt den Zeitpunkt, mit dem die Einrichtung wirksam wird.

Vierter Abschnitt

Aufsicht

§ 1381

Das Reichsversicherungsamt führt die Aufsicht über die Versicherungsanstalten.

§ 1382

Ist für ein Land ein Landesversicherungsamt errichtet, so führt es die Aufsicht über die Versicherungsanstalten, die nicht über dessen Gebiet hinausreichen.

Fünfter Abschnitt

Auszahlung der Leistungen. Aufbringung der Mittel

I. Auszahlung durch die Post

§ 1383

Die Anstalt zahlt auf Anweisung des Vorstandes durch die Post, und zwar in der Regel durch die Postanstalt, in deren Bezirk der Empfänger zur Zeit des Antrags wohnte. Die Zahlstelle wird ihm vom Anstaltsvorstande mitgeteilt.

Verzieht der Empfänger, so kann er bei der Versicherungsanstalt oder bei der Postanstalt des alten Wohnorts beantragen, daß die Zahlung an die Postanstalt des neuen Wohnorts überwiesen wird.

§ 1384

Jede Person, die berechtigt ist, ein öffentliches Siegel zu führen, ist befugt, die bei den Zahlungen erforderlichen Bescheinigungen zu erteilen und zu beglaubigen.

§ 1385

Die obersten Postbehörden können von jeder Versicherungsanstalt einen Vorschuß einziehen. Das Reichsversicherungsamt bestimmt das Nähere.

§ 1386

Das Reichsversicherungsamt kann bestimmen, wie an Empfänger zu zahlen ist, die sich gewöhnlich im Ausland aufhalten.

II. Aufbringung der Mittel

1. Allgemeines

§ 1387

Das Reich, die Arbeitgeber und die Versicherten bringen die Mittel für die Versicherung auf.

Das Reich leistet Zuschüsse für die in jedem Jahre tatsächlich gezahlten Renten (§ 1285), die Arbeitgeber und die Versicherten entrichten für jede Woche der versicherungspflichtigen Beschäftigung (Beitragswoche) laufende Beiträge zu gleichen Teilen (§§ 1432, 1439, 1458).

Die Beitragswoche beginnt mit Montag.

2. Höhe der Beiträge

§§ 1388 bis 1391
sind weggefallen.

§ 1392

Als Wochenbeitrag werden erhoben

in der Lohnklasse	1	20	Reichspfennig,
» » »	2	40	»
» » »	3	60	»
» » »	4	80	»
» » »	5	100	»

Im Falle des § 1245 Abs. 2 Satz 3 setzt der Reichsarbeitsminister die Beiträge fest. Er kann auch anordnen, daß Beiträge unter oder über einer bestimmten Lohnklasse nicht entrichtet werden dürfen.

3. Militärdienst- und Krankheitszeiten

§§ 1393, 1394
sind weggefallen.

4. Gemeinlast, Sonderlast

§ 1395

Die Versicherungsanstalten verwalten ihre Einnahmen und ihr Vermögen selbständig.

§§ 1396 bis 1399
sind weggefallen.

§ 1400

Auf übereinstimmenden Beschluß des Vorstandes und des Ausschusses können die Mittel der Versicherungsanstalt über die gesetzlichen Leistungen hinaus zum wirtschaftlichen Nutzen der Rentenempfänger und der Versicherten sowie ihrer Angehörigen verwendet werden.

Dazu bedarf es der Genehmigung des Reichsarbeitsministers. Er kann sie widerrufen, wenn nach dem Gutachten des Reichsversicherungsamts das Vermögen keine genügend hohen Überschüsse mehr hat.

5. Rückversicherungsverbände

§ 1401
ist weggefallen.

6. Haftung

§ 1402

Soweit das Anstaltsvermögen zur Deckung der Verbindlichkeiten nicht ausreicht, haftet den Gläubigern der Gemeindeverband, für den die Versicherungsanstalt errichtet ist. Ist er unvermögend oder ist die Versicherungsanstalt für ein Land oder Teile davon errichtet, so haftet dieses. Umfaßt die Anstalt mehrere Länder oder Gemeindeverbände, so haften sie nach der Zahl der Einwohner bei der letzten Volkszählung.

7. Verteilung und Erstattung der Versicherungsleistungen. Abführung der Beträge an die Post

§ 1403

Das Reichsversicherungsamt verteilt die für die Versicherungsanstalten geleisteten Zahlungen auf das Reich und die Versicherungsanstalten.

§ 1404

Die Belastung des Reichs wird unter Zugrundelegung der Zahlen der laufenden und der neu bewilligten Renten nach Maßgabe des § 1285 für jedes Jahr ermittelt. Das Reichsversicherungsamt bestimmt das Nähere.

§ 1405

Binnen acht Wochen nach Ablauf jedes Geschäftsjahrs teilt die Deutsche Reichspost dem Reichsversicherungsamte die Beträge mit, die auf Anweisung der Versicherungsanstalten im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlt sind. Die Zahlungen werden, soweit sie nicht dem Reiche zur Last fallen, auf sämtliche Versicherungsträger nach Maßgabe ihrer Beitragseinnahmen im letzten Geschäftsjahr verteilt.

§ 1406

Das Reichsversicherungsamt teilt den Versicherungsanstalten die Beträge mit, die sie zu erstatten haben. Dabei hat das Reichsversicherungsamt die Zahlungen aus dem Postvorschusse (§ 1385) mit den tatsächlichen Zahlungen auszugleichen.

Die den Berechnungen zugrunde gelegten Zahlen sind anzugeben.

Die Höhe der Beträge, die dem Reiche zur Last fallen, ist dem Reichsarbeitsminister anzuzeigen.

§ 1407

Das Reichsversicherungsamt teilt der Deutschen Reichspost mit, welche Beträge das Reich und die einzelnen Versicherungsanstalten zu erstatten haben.

§ 1408

Binnen zwei Wochen nach Empfang der Mitteilung muß die Versicherungsanstalt der Post den Betrag aus den bereiten Mitteln zahlen. Sind keine vorhanden, so schießt sie der Gemeindeverband oder das Land vor, bei gemeinsamen Versicherungsanstalten nach Verhältnis der Zahl der Einwohner bei der letzten Volkszählung.

§ 1409
ist weggefallen.

§ 1410

Werden die Ansprüche der Post von den Versicherungsanstalten nicht rechtzeitig gedeckt, so leitet das Reichsversicherungsamt oder das Landesversicherungsamt (§ 1382) auf Antrag der Post die Zwangsbeitreibung ein.

Sechster Abschnitt

Beitragsverfahren

I. Marken

§ 1411

Zur Erhebung der Beiträge sind Marken zu verwenden. Die Marken enthalten bis auf weiteres die Bezeichnung der Lohnklasse und des Geldwerts.

Das Reichsversicherungsamt bestimmt die Unterscheidungsmerkmale der Marken sowie die Zeitabschnitte, für die sie ausgegeben werden sollen.

Ungültig gewordene Marken können innerhalb drei Monaten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer bei den Verkaufsstellen umgetauscht werden.

§ 1412

Die Marken werden von den Postanstalten verkauft. Der Erlös ist an die Versicherungsanstalt abzuführen, in deren Bezirk die Postanstalt liegt. Die Versicherungsanstalten können auch besondere Verkaufsstellen für Marken einrichten.

II. Quittungskarte

§ 1413

Die Beiträge werden durch Einkleben von Marken in die Quittungskarte des Versicherten entrichtet.

§ 1414

Der Versicherte hat sich die Quittungskarte ausstellen zu lassen und sie zum Einkleben und Entwerten der Marken rechtzeitig vorzulegen. Die Ortspolizeibehörde kann ihn dazu durch Zwangsstrafen in Geld anhalten. Hat er keine Quittungskarte oder weigert er sich, sie vorzulegen, so kann sie der Arbeitgeber beschaffen und die Kosten bei der nächsten Lohnzahlung einbehalten.

§ 1415

Der Versicherte kann auf seine Kosten stets eine neue Karte gegen Rückgabe der alten verlangen.

§ 1416

Die Quittungskarte enthält Jahr und Tag der Ausstellung und den Inhalt der Vorschriften der §§ 1424, 1425, 1495. Die übrige Einrichtung bestimmt das Reichsversicherungsamt.

Es kann für die Selbstversicherung und ihre Fortsetzung (§ 1243) besondere Karten vorschreiben und die unbefugte Verwendung anderer mit Strafe bedrohen.

§ 1417

Die Kosten der Karte trägt die Versicherungsanstalt des Ausgabebezirkes, wenn sie nicht für Rechnung des Versicherten zu beschaffen ist (§§ 1414, 1415).

§ 1418

Jede Karte bietet Raum für mindestens zweiundfünfzig Wochenmarken. Die Karten werden für jeden Versicherten fortlaufend beziffert. Die erste Karte wird am Kopfe mit dem Namen der Versicherungsanstalt versehen, in deren Bezirk der Versicherte zur Zeit der Ausstellung beschäftigt ist, jede folgende mit dem Namen der vorhergehenden (Ursprungsanstalt). Weicht die Bezeichnung einer späteren Karte ab, so ist der Name auf der ersten maßgebend.

§ 1419

Die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt, unbeschadet des § 1456, die Stellen, welche die Karten ausstellen und umtauschen (Ausgabestellen).

Der Reichsarbeitsminister bestimmt die Ausgabestellen in den deutschen Schutzgebieten.

Die Ausgabestellen rechnen, wenn die Karte zurückgegeben wird, nach den eingeklebten Marken die Beitragswochen für die einzelnen Lohnklassen auf. Gleichzeitig ist die Dauer der nachgewiesenen Militärdienste und der bescheinigten Krankheiten anzugeben, die in die Zeit der Geltung der Karte fallen. Die Ausgabestellen bescheinigen dem Inhaber die Endzahlen.

Die Kosten für die Muster der Bescheinigungen über die Aufrechnung trägt die Versicherungsanstalt des Ausgabebezirkes.

Der Reichsarbeitsminister bestimmt, wer die Kosten für die Quittungskarten und für die Muster der Bescheinigungen in den deutschen Schutzgebieten zu tragen hat.

§ 1420

Die Karte soll binnen zwei Jahren nach dem Tage der Ausstellung zum Umtausch eingereicht werden. Ist dies versäumt, so muß im Streitfall der Versicherte beweisen, daß die Anwartschaft erhalten ist.

§ 1421

Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Quittungskarten werden durch neue ersetzt.

Nachweisbare Beiträge werden beglaubigt übertragen; die Versicherungsanstalt wird vorher gehört, wenn nicht die unbrauchbar gewordene Karte vorgelegt wird, und in jedem Falle nachher unterrichtet.

§ 1422

Der Versicherte kann gegen den Inhalt der Bescheinigung (§ 1419 Abs. 3) und gegen die Übertragung oder deren Ablehnung (§ 1421 Abs. 2) Beschwerde beim Versicherungsamt erheben. Gegen die Übertragung (§ 1421 Abs. 2) kann es auch die Versicherungsanstalt. Das Versicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 1423

Die eingereichten Karten gehen der Versicherungsanstalt des Bezirkes zu. Diese gibt sie nach Prüfung und Berichtigung der Eintragungen auf der Außenseite an die Ursprungsanstalt (§ 1418) weiter.

Die Ursprungsanstalt kann den Inhalt aller Karten desselben Versicherten in Sammelkarten übertragen und sie statt der Einzelkarten aufbewahren.

Das Reichsversicherungsamt bestimmt das Nähere. Es bestimmt auch, wann und wie sonst Quittungskarten zu vernichten sind.

§ 1424

Die Karte darf nur die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten und keine besonderen Merkmale tragen; vor allem darf aus ihr nichts über Führung oder Leistungen des Inhabers zu entnehmen sein. Karten, die dagegen verstoßen, hat jede Behörde, der sie zugehen, einzubehalten und durch neue zu ersetzen. Die nachweisbaren Beiträge werden beglaubigt übertragen. Die Versicherungsanstalt wird benachrichtigt.

§ 1425

Niemand darf eine Quittungskarte wider den Willen des Inhabers zurückbehalten. Dies gilt nicht für die zuständigen Stellen, wenn sie die Karten zu Zwecken des Umtauschs, der Berichtigung, Aufrechnung, Übertragung, Beitragsüberwachung oder beim Einzugsverfahren zurückbehalten.

Wer Karten dieser Vorschrift zuwider zurückbehält, ist dem Berechtigten für Nachteile hieraus verantwortlich. Die Ortspolizeibehörde nimmt die Karte ab und händigt sie dem Berechtigten aus.

III. Entrichtung der Beiträge durch die Arbeitgeber. Nachweis des Militärdienstes und der Krankheit

§ 1426

Der Arbeitgeber, der den Versicherten die Beitragswoche hindurch beschäftigt, hat für sich und ihn den Beitrag zu entrichten.

Beschäftigen mehrere Arbeitgeber den Versicherten während der Woche, so zahlt der erste von ihnen den ganzen Betrag. Hat weder er noch der Versicherte selbst den Beitrag entrichtet (§ 1439), so hat der nächste Arbeitgeber den Beitrag zu entrichten, kann aber von dem ersten Ersatz beanspruchen. Ist der Versicherte gleichzeitig von mehreren Arbeitgebern versicherungspflichtig beschäftigt, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 1427

Läßt sich die tatsächliche Arbeitszeit nicht feststellen, ist so der Beitrag für die Zeit zu entrichten, die für die Arbeit annähernd erforderlich ist. Bei Streit entscheidet auf Antrag eines Teiles das Versicherungsamt endgültig.

Die Versicherungsanstalt kann mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts oder des Landesversicherungsamts (§ 1382) für die Berechnung besondere Bestimmungen erlassen.

§ 1428

Der Arbeitgeber entrichtet die Beiträge, indem er bei der Lohnzahlung für die Dauer der Beschäftigung Marken nach der Lohnklasse des Versicherten in die Quittungskarte klebt. Sie sind von einer Verkaufsstelle im Bezirke der Versicherungsanstalt des Beschäftigungsorts zu erwerben.

Der Arbeitgeber hat sie aus eigenen Mitteln zu erwerben.

Wenn eine Lohnzahlung nicht stattfindet, sind die Marken spätestens bei der Beendigung der Beschäftigung einzukleben.

§ 1429

Bei Versicherten, die durch Vertrag für mindestens ein Vierteljahr dem Arbeitgeber zur Arbeit verpflichtet sind, kann der Arbeitgeber die Marken zu anderer Zeit, spätestens in der letzten Woche jeden Vierteljahrs, einkleben. Auf jeden Fall sind die Marken bei Ablauf der Beschäftigung einzukleben.

§ 1430

Die Versicherungsanstalt kann den Arbeitgebern gestatten, die Marken zu anderer Zeit einzukleben.

§ 1431

Die Marken müssen entwertet werden. Als Tag der Entwertung soll der letzte Tag desjenigen Zeitraums angegebenen werden, für welchen die Marke gilt. Die Reichsregierung bestimmt das Nähere und kann Zuwiderhandlungen mit Strafe bedrohen.

§ 1432

Die Versicherungspflichtigen müssen sich bei der Lohnzahlung die Hälfte der Beiträge und, wer über die gesetzliche Lohnklasse hinaus versichert, ohne die Versicherung in einer höheren Lohnklasse mit dem Arbeitgeber vereinbart zu haben, auch den Mehrbetrag vom Barlohn abziehen lassen. Die Arbeitgeber dürfen nur auf diesem Wege den Beitragsteil der Versicherten wieder einziehen.

Die Abzüge sind auf die Lohnzeiten gleichmäßig zu verteilen.

§ 1433

Sind Abzüge bei einer Lohnzahlung unterblieben, so dürfen sie nur noch bei der nächsten nachgeholt werden, es sei denn, daß der Arbeitgeber ohne sein Verschulden wirksame Beiträge nachträglich entrichtet (§ 1442).

§ 1434

Abschlagszahlungen gelten nicht als Lohnzahlungen im Sinne der §§ 1428, 1432, 1433. Auf jeden Fall sind die Marken in der letzten Woche jeden Vierteljahrs einzukleben.

§ 1435

Arbeitgeber, gegen die eine Anordnung des Versicherungsamts nach § 398 ergangen ist, dürfen, wenn sie die Beiträge in Marken entrichten, Lohnabzüge nur für die Zeit machen, für die sie die geschuldeten Beiträge nachweislich bereits entrichtet haben.

Wo das Einzugsverfahren besteht, gilt die Anordnung nach § 398 auch für die Beiträge zur Invalidenversicherung. Die Versicherten haben dann ihren Beitragsteil an den Zahltagen selbst einzuzahlen.

§ 1436

Der Reichsarbeitsminister regelt die Erhebung der Beiträge für die nach den §§ 1228, 1229 Versicherungspflichtigen.

Die Versicherungsanstalt regelt mit Zustimmung des Reichsversicherungsamts die Erhebung der Beiträge für die Hausgewerbtreibenden. Sie kann auch bestimmen, wieweit die Auftraggeber die Pflichten der Arbeitgeber zu erfüllen haben.

Die Regelung einer Versicherungsanstalt für die Hausgewerbtreibenden eines Bezirkes gilt auch für die außerhalb dieses Bezirkes wohnenden Arbeitgeber und Auftraggeber dieser Hausgewerbtreibenden.

Für die von den Hausgewerbtreibenden Beschäftigten gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 1437

Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, wie der Beitragsteil Versicherungspflichtiger aus ihrem Entgelt zu erstatten ist, wenn dieser nur aus Sachbezügen besteht oder von Dritten gewährt wird.

§ 1438

Geleistete Militärdienste werden durch die Militärpapiere nachgewiesen.

Krankheitswochen werden durch Bescheinigungen nachgewiesen. Nach Ablauf der Krankenhilfe oder der Fürsorge während der Genesung hat der Vorstand der Krankenkasse, der Ersatzkasse, des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit oder der auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskasse die Bescheinigung auszustellen. Im übrigen hat es der Gemeindevorstand zu tun. Das Versicherungsamt kann den Vorstand der Kasse oder des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit durch Zwangsstrafen in Geld anhalten, diese Verpflichtung zu erfüllen.

Für die in Reichs- und Landesbetrieben Beschäftigten kann die vorgesetzte Dienstbehörde die Bescheinigungen ausstellen. In diesen Fällen ist die Krankenkasse von der Verpflichtung zur Ausstellung der Bescheinigungen vom Versicherungsamte zu entbinden.

IV. Entrichtung der Beiträge durch die Versicherten

§ 1439

Auch der Versicherte kann die vollen Beiträge entrichten. Der Arbeitgeber hat ihm die Hälfte, und zwar der gesetzlichen Beiträge, wenn nicht die Versicherung in einer höheren Lohnklasse vereinbart ist, zu erstatten.

Der Anspruch besteht nur, wenn die Marke vorschriftsmäßig entwertet ist. Er ist spätestens bei der zweitnächsten Lohnzahlung zu erheben, es sei denn, daß der Versicherte ohne sein Verschulden wirksame Beiträge nachträglich entrichtet hat.

§ 1440

Freiwillig Versicherte erwerben Marken bei den Verkaufsstellen des Anstaltbezirkes, in welchem sie beschäftigt sind oder sich aufhalten. Die Wahl der Lohnklasse steht ihnen unter den zugelassenen Lohnklassen frei. Freiwillig Versicherte können die Versicherung im Ausland fortsetzen. Zur Fortsetzung der Versicherung bei einer Sonderanstalt dürfen Marken der im § 1411 bezeichneten Art nicht verwendet werden (§ 1371).

§ 1441

Auch wer sich während einer entgeltlichen, aber nicht bar bezahlten oder nur vorübergehenden Beschäftigung (§§ 1227, 1232) freiwillig versichert, hat Anspruch auf den Beitragsteil des Arbeitgebers. Dieser kann es ablehnen, mehr zu erstatten, als er gesetzlich (§ 1245) verpflichtet ist.

V. Unwirksame Beiträge

§ 1442

Pflichtbeiträge sind unwirksam, wenn sie nach Ablauf von zwei Jahren, falls aber die Beitragsleistung ohne Verschulden des Versicherten unterblieben ist, nach Ablauf von vier Jahren seit der Fälligkeit entrichtet werden.

Ein Verschulden des Versicherten liegt nicht vor, wenn der Arbeitgeber die Quittungskarte aufbewahrt und sie nicht zur richtigen Zeit ordnungsgemäß umgetauscht hat.

§ 1443

Freiwillige Beiträge und Beiträge über die gesetzliche Lohnklasse hinaus dürfen für mehr als ein Jahr zurück nicht entrichtet werden, ebensowenig nach Eintritt dauernder oder vorübergehender Invalidität oder für die weitere Invalidität.

§ 1444

Der Entrichtung der Beiträge im Sinne der §§ 1442, 1443 steht gleich

1. die von einer zuständigen Stelle an den Arbeitgeber gerichtete Mahnung,
2. die Bereiterklärung des Arbeitgebers oder des Versicherten zur Nachentrichtung gegenüber einer solchen Stelle,

wenn demnächst die Beiträge in einer angemessenen Frist entrichtet werden.

Zeiträume, in denen eine Beitragsstreitigkeit (§§ 1459 bis 1461) oder ein Verfahren über einen Anspruch auf Invaliden-, Alters-, Witwen- oder Witwerrente schwebt, werden in die Fristen der §§ 1442, 1443 nicht eingerechnet.

Diese Tatsachen (Abs. 1, 2) unterbrechen auch die Verjährung rückständiger Beiträge (§ 29).

§ 1445

Sind die Marken einer richtig ausgestellten und rechtzeitig zum Umtausch eingereichten Quittungskarte ordnungsmäßig verwendet, so wird vermutet, daß während der belegten Beitragswochen ein Versicherungsverhältnis bestanden hat. Dies gilt nicht, wenn die Marken über einen Monat nach Fälligkeit der Beiträge, oder für das Kalenderjahr in größerer Zahl eingeklebt sind, als es Beitragswochen hat.

Der Versicherte kann von der Versicherungsanstalt die Feststellung der Gültigkeit der verwendeten Marken verlangen. Hat die Versicherungsanstalt die Versicherungspflicht oder die Versicherungsberechtigung anerkannt, so kann der Rentenanspruch nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß die Marken zu Unrecht verwendet sind.

Nach Ablauf von zehn Jahren seit Aufrechnung der Quittungskarte kann die rechtsgültige Verwendung der in der Aufrechnung bescheinigten Marken nicht mehr angefochten werden, es sei denn, daß der Versicherte oder sein Vertreter oder ein zur Fürsorge für ihn Verpflichteter die Verwendung der Marken in betrügerischer Absicht herbeigeführt hat.

§ 1445a

Die bis zum 31. Dezember 1923 verwendeten Beitragsmarken dürfen nur insoweit beanstandet werden, als die Versicherungspflicht oder die Versicherungsberechtigung in Frage steht.

VI. Irrtümlich geleistete Beiträge

§ 1446

Beiträge, die in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht entrichtet worden sind und nicht zurückgefordert werden, gelten als für die Selbstversicherung oder Weiterversicherung entrichtet, wenn das Recht dazu in der Zeit der Entrichtung bestanden hat.

Der Versicherte kann die Beiträge binnen zehn Jahren nach der Entrichtung zurückfordern, wenn ihm nicht schon eine Rente rechtskräftig bewilligt worden ist und nicht die Verwendung der Marken in betrügerischer Absicht geschehen ist.

Der Arbeitgeber kann die Beiträge nicht mehr zurückfordern, wenn vom Versicherten ihm der Wert seines Anteils erstattet ist oder seit der Entrichtung zwei Jahre verflossen sind.

§ 1445a gilt entsprechend

VII. Einziehung der Beiträge

§ 1447

Die oberste Verwaltungsbehörde kann mit Zustimmung der Versicherungsanstalt anordnen, daß Krankenkassen, andere Stellen, die sie bezeichnet, oder örtliche Hebestellen der Versicherungsanstalt für deren Rechnung die Beiträge aller oder einzelner Gruppen der Versicherungspflichtigen einziehen. Sie kann dabei die Pflicht zur Meldung der Versicherten regeln.

Das gleiche kann die Versicherungsanstalt selbst mit Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde durch ihre Satzung, ferner eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde mit Zustimmung der Anstalt durch Statut bestimmen.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann das Einzugsverfahren wieder aufheben. Auf Antrag eines Versicherungsträgers kann auch die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats das Einzugsverfahren wieder aufheben.

§ 1448

Werden örtliche Hebestellen angeordnet, so muß sie die Anstalt auf eigene Kosten und da errichten, wo es die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt.

§ 1449

Die Versicherungsanstalt hat den Einzugsstellen eine Vergütung zu gewähren; falls die Beteiligten sich nicht einigen, setzt sie die oberste Verwaltungsbehörde fest.

§ 1450

Die oberste Verwaltungsbehörde kann mit Zustimmung der Krankenkasse die Beiträge auch für diese von den

örtlichen Hebestellen einziehen lassen. Die Kasse übernimmt einen Teil der Kosten. Das Nähere bestimmt die oberste Verwaltungsbehörde nach Anhören der beteiligten Versicherungsanstalten und Krankenkassen.

§ 1451

Die oberste Verwaltungsbehörde regelt die Befugnisse der Versicherungsanstalt gegenüber den nicht von dieser selbst eingerichteten Einzugsstellen.

§ 1452

Für die freiwillige Versicherung kann die Einziehung der Beiträge nicht vorgeschrieben werden.

§ 1453

Die oberste Verwaltungsbehörde kann das Verfahren bei Einziehung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge näher regeln.

Die Beiträge werden in der Regel zugleich mit denen der Krankenkasse an deren Fälligkeitstag eingezogen. Für Versicherte, von denen die Krankenkasse keine Beiträge einzieht, bestimmt die Einzugsstelle den Tag. Für die eingezogenen Beiträge werden Marken in die Quittungskarte eingeklebt. § 1414 ist entsprechend anzuwenden.

§ 1454

Auch wo das Einzugsverfahren angeordnet ist, kann die oberste Verwaltungsbehörde oder der Vorstand der Versicherungsanstalt einzelnen Arbeitgebern gestatten, die Beiträge durch Verwendung von Marken nach den §§ 1426 bis 1430 selbst zu entrichten. Die Verfügungen sind der Einzugsstelle mitzuteilen.

Auch Reichs-, Landes- und Gemeindebehörden können sich von dem Einzugsverfahren ausschließen. Es wird der Versicherungsanstalt und der Einzugsstelle mitgeteilt.

§ 1455

Die oberste Verwaltungsbehörde kann anordnen, daß

1. Krankenkassen oder örtliche Hebestellen der Versicherungsanstalten die Quittungskarten ausstellen und umtauschen,
2. unständig Beschäftigte (§ 441) ihre Beitragshälfte unmittelbar entrichten, die andere der Gemeindeverband oder die Gemeinde auslegt und der Arbeitgeber erstattet; auch kann die entsprechende Anwendung der §§ 453 ff. angeordnet werden.

Die Versicherungsanstalt hat dafür den bezeichneten Stellen besondere Vergütungen zu gewähren, deren Höhe die oberste Verwaltungsbehörde festsetzt.

§ 1456

Für die Mitglieder einer Krankenkasse kann ihre Satzung, für die Mitglieder der Krankenkasse eines Reichs- oder Landesbetriebs können die zuständigen Dienstbehörden das Einzugsverfahren anordnen und der Kasse die Ausstellung und den Umtausch der Quittungskarten übertragen. Die Anordnung bedarf der Zustimmung der zuständigen Versicherungsanstalt. Für die Wiederaufhebung des Einzugsverfahrens gilt § 1447 Abs. 3.

§ 1449 ist nicht anzuwenden.

§ 1457

Solange jemand im Bezirk einer Einzugsstelle versichert ist, kann er bei ihr seine Quittungskarte hinterlegen.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Versicherungsanstalt die Hinterlegung vorschreiben. Das Versicherungsamt kann dann den Versicherten durch Zwangsstrafen in Geld dazu anhalten.

VIII. Abrundung

§ 1458

Ergibt die Abrechnung zwischen Arbeitgebern und Versicherten Bruchteile von Reichspfennigen, so wird der Beitragsanteil der Arbeitgeber auf volle Reichspfennig aufgerundet, der der Versicherten nach unten auf volle Reichspfennig abgerundet.

IX. Beitragsstreitigkeiten

§ 1459

Bei Streit über die Beitragsleistung entscheidet, wenn er nicht bei der Rentenfestsetzung hervortritt, das Versicherungsamt und auf Beschwerde endgültig das Oberversicherungsamt. Diese Behörden sind an die amtlich veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidungen des Reichsversicherungsamts gebunden.

Handelt es sich um eine noch nicht feststehende Auslegung gesetzlicher Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung, so gibt das Oberversicherungsamt die Sache unter Begründung seiner eigenen Ansicht an das Reichsversicherungsamt ab, wenn es der Beschwerdeführer innerhalb der Beschwerdefrist beantragt hat. Auch andere Beteiligte können diesen Antrag binnen einer Woche stellen, nachdem sie die Gelegenheit, sich zu äußern, erhalten haben. Das Reichsversicherungsamt entscheidet in diesen Fällen statt des Oberversicherungsamts.

§ 1460

Ist es streitig, an welche von mehreren Versicherungsanstalten Beiträge für bestimmte Personen zu entrichten sind, so entscheidet auf Antrag das Reichsversicherungsamt oder das Landesversicherungsamt (§ 1382).

§ 1461

Allen anderen Streit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über Berechnung und Anrechnung, Erstattung und Ersatz der Beiträge (§ 1426 Abs. 2, §§ 1432 bis 1435, 1437, 1439, 1441) entscheidet das Versicherungsamt endgültig.

§ 1462

Ist der Streit endgültig entschieden, so sorgt das Versicherungsamt dafür, daß zu wenig erhobene Beiträge nachträglich durch Marken gedeckt werden. Zuviel erhobene, die noch zurückgefordert werden können (§ 1446), zieht es von der Versicherungsanstalt auf Antrag wieder ein und zahlt sie den Beteiligten zurück. Die Marken werden vernichtet und die Aufrechnungen berichtigt.

§ 1463

Statt die Marken zu vernichten, kann das Versicherungsamt die Quittungskarte einziehen und das Gültige auf eine neuausgestellte übertragen lassen.

§ 1464

Wenn die Pflicht oder das Recht zur Versicherung endgültig verneint ist, so erhalten die Beteiligten die noch nicht verfallenen Beiträge auf Antrag zurück. § 1446 wird hierdurch nicht berührt.

X. Überwachung

§ 1465

Die Versicherungsanstalten überwachen die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Beiträge. Das Versicherungsamt kann die Versicherungsanstalten mit ihrer Zustimmung und unter Vereinbarung über die Kosten dabei unterstützen.

§ 1466

Die Arbeitgeber haben dem Versicherungsamt und dem Anstaltsvorstande selbst sowie den Beauftragten beider Auskunft zu geben über die Zahl der Beschäftigten, ihren Arbeitsverdienst und die Dauer ihrer Beschäftigung. Sie haben die Geschäftsbücher oder Listen, aus denen diese Tatsachen hervorgehen, während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorzulegen. Auch die Versicherten haben über Ort und Dauer ihrer Beschäftigung sowie ihren Arbeitsverdienst Auskunft zu geben.

Beide Gruppen sind verpflichtet, den bezeichneten Behörden und Beauftragten auf Erfordern die Quittungskarten und Bescheinigungen (§ 1419 Abs. 3) zur Prüfung und Berichtigung gegen Empfangschein auszuhändigen.

Das Versicherungsamt kann die Arbeitgeber und die Versicherten durch Zwangsstrafen in Geld zur Erfüllung ihrer Pflichten (Abs. 1, 2) anhalten.

§ 1467

Die Versicherungsanstalten können mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts oder des Landesversicherungsamts (§ 1382) Überwachungsvorschriften erlassen. Diese Behörden können den Erlaß solcher Vorschriften anordnen und, wenn dies ohne Erfolg bleibt, sie selbst erlassen. Der Anstaltsvorstand kann Arbeitgeber und Versicherte zur pünktlichen Befolgung solcher Vorschriften durch Zwangsstrafen in Geld anhalten.

§ 1468

Entstehen durch die Überwachung bare Auslagen, so können sie dem Arbeitgeber auferlegt werden, wenn er sie durch Pflichtversäumnis verursacht hat. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

Die Kosten werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 1469

Die Quittungskarten werden nach Einwilligung der Beteiligter oder nach Schluß des Streitverfahrens von den überwachenden Behörden oder Beauftragten oder den Einzugsstellen berichtigt.

§ 1470

Das Versicherungsamt kann die Versicherungsanstalten mit ihrer Zustimmung und unter Vereinbarung über die Kosten bei der Überwachung der Rentenempfänger unterstützen. Hierüber beschließt der Beschlußausschuß. Lehnt er ab, so beschließt auf Beschwerde das Oberversicherungsamt endgültig.

XI. Besondere Vorschriften

§ 1471

Die Reichsregierung kann die Vorschriften dieses Abschnitts für die Besatzung ausländischer Binnenschiffe durch andere Bestimmungen ersetzen.

Siebenter Abschnitt

Freiwillige Zusatzversicherung

(§§ 1472 bis 1483)

ist weggefallen.

Achter Abschnitt

Schluß- und Strafvorschriften

I. Krankenkassen

§ 1484

Was dieses Buch für Krankenkassen (§ 225) vorschreibt, gilt auch für den Reichsknappschaftsverein als Träger der Krankenversicherung und für Ersatzkassen hinsichtlich solcher Mitglieder, welche von der Befreiung nach § 517 Gebrauch gemacht haben.

II. Besondere Vorschriften für Seeleute

§ 1485

Seeleute (§ 1046 Nr. 1) sind bei der Versicherungsanstalt zu versichern, in deren Bezirke der Heimathafen des Schiffes liegt.

§ 1486

Die Reeder dürfen die Beiträge für Seeleute nach dem Mannschaftsbedarfe der einzelnen Schiffe entrichten, wie er für ihre Unfallversicherung abgeschätzt ist. Die Versicherungsanstalt bestimmt das Nähere.

Die Reichsregierung kann für die Entrichtung der Beiträge ein anderes Verfahren anordnen, als dieses Buch vorschreibt.

III. Strafvorschriften

§ 1487

Nehmen Arbeitgeber in die Nachweise oder Anzeigen, die sie nach den Vorschriften des Gesetzes oder den Bestimmungen der Versicherungsanstalt aufzustellen haben, Eintragungen auf, deren Unrichtigkeit sie kannten oder den Umständen nach kennen mußten, oder unterlassen sie die vorgeschriebenen Eintragungen ganz oder teilweise, so kann der Anstaltsvorstand Ordnungsstrafe in Geld gegen sie verhängen.

§ 1488

Unterlassen es Arbeitgeber, rechtzeitig für ihre versicherungspflichtig Beschäftigten die richtigen Marken zu verwenden oder die Beiträge abzuführen, so kann sie der Anstaltsvorstand mit Ordnungsstrafe in Geld belegen. Unabhängig von der Strafe und der Nachholung der Rückstände kann der Vorstand dem Bestraften die Zahlung des Ein- bis Zweifachen dieser Rückstände auferlegen. Der Betrag wird wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

Das gleiche gilt, wenn Arbeitgeber bei Beschäftigung ausländischer Versicherten ihre Pflichten aus § 1233 nicht erfüllen.

Bestreitet der Arbeitgeber seine Beitragspflicht, so ist sie nach § 1459 festzustellen.

§ 1489

Wer seiner Pflicht zuwider Versicherungspflichtige nicht meldet (§ 1447), kann vom Versicherungsamte mit Ordnungsstrafe in Geld bestraft werden.

§ 1490

Mit Geldstrafe oder mit Haft werden bestraft, wenn nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften härtere Strafe verwirkt ist,

1. Arbeitgeber, die vorsätzlich ihren Beschäftigten höhere Beiträge vom Lohne abziehen, als dieses Gesetz zuläßt,
2. Arbeitgeber, die vorsätzlich der Vorschrift des § 1435 Abs. 1 zuwiderhandeln,
3. Arbeitgeber, die im Falle des § 1435 Abs. 2 Lohnabzüge machen, wenn das Versicherungsamt die Anordnung nach § 398 erlassen hat,
4. Angestellte, die vorsätzlich mehr abziehen, als dieses Gesetz zuläßt,
5. Personen, die dem Berechtigten eine Quittungskarte widerrechtlich vorenthalten.

§ 1491

Mit Geldstrafe oder mit Haft werden bestraft, wenn nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften härtere Strafe verwirkt ist, Versicherte, die vorsätzlich für selbstentrichtete Beiträge vom Arbeitgeber mehr als zulässig oder von mehreren Arbeitgebern den vollen Beitragsteil für dieselbe Woche fordern oder den erhobenen Betrag nicht zur Entrichtung der Beiträge verwenden, oder die Beitragsteile erheben, ohne daß von ihnen die vollen Beiträge entrichtet sind.

§ 1492

Arbeitgeber werden mit Gefängnis bestraft, wenn sie vorsätzlich Beitragsteile, die sie den Beschäftigten vom Lohn abgezogen oder von ihnen erhalten haben, nicht für die Versicherung verwenden.

Daneben kann auf Geldstrafe und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Bei mildernden Umständen kann ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 1493

Die gleichen Strafvorschriften gelten

1. wenn eine Aktiengesellschaft, ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, eine eingetragene Genossenschaft, eine Innung oder andere juristische Person Arbeitgeber ist, für die Mitglieder des Vorstandes,
2. wenn eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung Arbeitgeber ist, für die Geschäftsführer,
3. wenn eine andere Handelsgesellschaft Arbeitgeber ist, für alle persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie von der Vertretung nicht ausgeschlossen sind,
4. für die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger Arbeitgeber sowie für die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, einer eingetragenen Genossenschaft, einer Innung oder einer anderen juristischen Person.

§ 1494

Der Arbeitgeber darf die Pflichten, die ihm dieses Gesetz oder die Satzung auferlegt, Betriebsleitern, Aufsichtspersonen oder anderen Angestellten seines Betriebs übertragen.

Handeln solche Stellvertreter den Vorschriften zuwider, die den Arbeitgeber mit Strafe bedrohen, so trifft sie die Strafe. Neben ihnen ist der Arbeitgeber strafbar, wenn

1. die Zuwiderhandlung mit seinem Wissen geschehen ist, oder
2. er bei Auswahl und Beaufsichtigung der Stellvertreter nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat; in diesem Falle darf gegen den Arbeitgeber auf keine andere Strafe als auf Geldstrafe erkannt werden.

Die Zahlung des Ein- bis Zweifachen der rückständigen Beiträge (§ 1488) kann auch dem Stellvertreter auferlegt werden. Neben ihm haftet für diesen Betrag der Arbeitgeber, falls er nach Abs. 2 bestraft ist.

§ 1495

Wer Quittungskarten mit unzulässigen Eintragungen oder mit besonderen Merkmalen versieht, kann vom Versicherungsamte mit Ordnungsstrafe in Geld bestraft werden.

Mit der gleichen Strafe kann bestraft werden, wer in Quittungskarten den Vordruck fälschlich ausfüllt oder die zur Ausfüllung des Vordrucks eingetragenen Worte oder Zahlen verfälscht oder wissentlich eine solche Karte gebraucht.

Wer die Eintragungen, Merkmale oder Fälschungen in der Absicht macht, den Inhaber Arbeitgebern gegenüber kenntlich zu machen, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Bei mildernden Umständen kann statt der Gefängnisstrafe auf Haft erkannt werden.

Eine Verfolgung wegen Urkundenfälschung (§§ 267, 268 des Reichs-Strafgesetzbuchs) tritt nur gegen Personen ein, welche die Fälschung in der Absicht begangen haben, sich oder anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder anderen einen Schaden zuzufügen.

§ 1496

Mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, neben dem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft, wer Marken fälschlich anfertigt oder verfälscht, um sie als echte zu verwenden, oder wer zu demselben Zwecke falsche Marken sich verschafft, verwendet, feilhält oder in Verkehr bringt.

§ 1497

Mit der gleichen Strafe (§ 1496) wird bestraft, wer wissentlich bereits verwendete Marken wieder verwendet oder zur Wiederverwendung sich verschafft, feilhält oder in Verkehr bringt. Bei mildernden Umständen darf auf Geldstrafe oder Haft erkannt werden.

§ 1498

In den Fällen der §§ 1496, 1497 ist zugleich auf Einziehung der Marken zu erkennen, auch wenn sie dem Verurteilten nicht gehören. Das muß auch geschehen, wenn keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden kann.

§ 1499

Wer ohne schriftlichen Auftrag einer Versicherungsanstalt oder einer Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, die zur Herstellung von Marken dienen können, oder Abdrücke solcher Formen anfertigt, sich verschafft oder einem anderen als der Versicherungsanstalt oder der Behörde überläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

Neben der Geldstrafe oder Haft kann auf Einziehung der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen erkannt werden, auch wenn sie dem Verurteilten nicht gehören.

§ 1500

Auf Beschwerden gegen Strafverfügungen der Anstaltsvorstände und der Versicherungsämter entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) endgültig.

Fünftes Buch

Beziehungen der Versicherungsträger zu einander und zu anderen Verpflichteten

Erster Abschnitt

Beziehungen der Versicherungsträger zu einander

I. Krankenversicherung und Unfallversicherung

§ 1501

Die Leistungspflicht der Krankenkassen (§ 225) wird dadurch nicht berührt, daß ein Träger der reichsgesetzlichen Unfallversicherung zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Leistet eine Krankenkasse pflichtgemäß nach Gesetz oder Satzung infolge eines Unfalls für eine Zeit, für die der Berechtigte infolge des Unfalls auch einen Anspruch auf Unfallentschädigung hatte oder noch hat, so kann sie, jedoch höchstens bis zum Betrage dieses Anspruchs und nur in den Grenzen der §§ 1502 bis 1507, als Ersatz die Unfallentschädigung beanspruchen.

Aus dem Sterbegeld und der Unfallrente kann die Krankenkasse nur Ersatz beanspruchen, soweit dies ausdrücklich zugelassen ist.

§ 1502

Sterbegeld, das die Krankenkasse einem nach § 203 Berechtigten zahlt, ist aus dem Sterbegelde zu ersetzen, das der Träger der Unfallversicherung zu gewähren hat.

§ 1503

Für Krankenpflege sind drei Achtel des Grundlohns zu ersetzen, nach welchem sich das Krankengeld des Berechtigten bestimmt.

Bei Krankenhauspflege gilt das gleiche für die Krankenpflege. Für den Unterhalt im Krankenhause wird die Hälfte des Grundlohns angesetzt; für diesen Betrag kann Ersatz nur aus der Unfallrente beansprucht werden.

§ 1504

Für Hilfsmittel, die nach § 187 Nr. 3 zu gewähren sind, ist Ersatz in Höhe des Aufwandes zu leisten.

§ 1505

Für andere Leistungen als Sterbegeld, Krankenpflege und Hilfsmittel (§§ 1502 bis 1504) kann Ersatz nur aus der Unfallrente beansprucht werden.

§ 1506

Soweit für Kassenleistungen Ersatz aus der Unfallrente beansprucht werden kann, ist der Anspruch nur begründet bis zum halben Betrage der Rente, die auf die Zeit fällt, für welche die Ansprüche auf Kassenleistungen und Rente zusammentreffen.

Ist dem Kranken während dieser Zeit vollständiger Unterhalt in einer Anstalt gewährt worden, der nach den Vorschriften dieses Buches aus der Unfallrente zu ersetzen ist, so ist für die Dauer dieses Unterhalts der Anspruch auf Ersatz bis zum vollen Betrage der Rente begründet. Dies gilt entsprechend, wenn der Träger der Unfallversicherung dem Kranken vollständigen Unterhalt in einer Anstalt gewährt hat (§ 607).

Um bei Heilanstaltpflege, die der Träger der Unfallversicherung gewährt, den Umfang zu bestimmen, in welchem der Ersatzanspruch der Krankenkasse für ihre Leistungen begründet ist, wird der Unterhalt in der Heilanstalt gleich der Vollrente gerechnet.

§ 1507

Zur Befriedigung des Ersatzanspruchs der Krankenkasse darf auf rückständige Rentenbeträge und auf solche für die Zeit des vollständigen Unterhalts in einer Anstalt (§ 1506 Abs. 2 Satz 1) bis zu ihrer vollen Höhe, auf andere Rentenbeträge nur bis zu ihrer halben Höhe zugegriffen werden.

§ 1508

Der Anspruch auf Ersatz (§§ 1501 bis 1507) ist ausgeschlossen, wenn er nicht spätestens drei Monate nach Beendigung der Kassenleistungen bei dem Träger der Unfallversicherung geltend gemacht wird.

Hat jedoch die Krankenkasse ohne ihr Verschulden erst nach Ablauf dieser Zeit Kenntnis davon erhalten, daß die Voraussetzungen für einen Ersatzanspruch zutreffen, so kann sie noch innerhalb einer Woche nach dem Tag, an dem sie diese Kenntnis erlangt hat, den Anspruch geltend machen.

§ 1509

Die Krankenkasse kann die Feststellung der Unfallentschädigung betreiben, auch Rechtsmittel einlegen. Der Ablauf von Fristen, die ohne ihr Verschulden verstrichen sind, wirkt nicht gegen sie; dies gilt nicht für Verfahrensfristen, soweit die Krankenkasse das Verfahren selbst betreibt.

§ 1510

Entschädigt ein Träger der Unfallversicherung pflichtgemäß für eine Zeit, für die der Berechtigte auch von einer Krankenkasse Leistungen nach Gesetz oder Satzung

beanspruchen kann, so kann die Kasse auf ihre Leistungen für diese Zeit die Unfallentschädigung anrechnen, soweit für die Kasse im Falle des § 1501 wegen dieser Leistungen ein Anspruch auf Ersatz aus der Unfallentschädigung begründet wäre.

§ 1511

Die Satzung der Krankenkasse kann bestimmen, daß bei einer Krankheit, die Folge eines entschädigungspflichtigen Unfalls ist, für die Zeit, für die Unfallrente oder Heilanstaltpflege gewährt wird, Krankengeld nur so weit zu gewähren ist, als es den Betrag der Unfallrente übersteigt. Dabei wird der Unterhalt in der Heilanstalt gleich der Vollrente gerechnet.

§ 1512

Die Krankenkasse hat jede Krankheit, die ein entschädigungspflichtiger Unfall herbeigeführt hat, dem Träger der Unfallversicherung binnen drei Tagen anzuzeigen, sobald genügender Anhalt dafür vorliegt, daß die Erwerbsfähigkeit infolge des Unfalls über die dreizehnte Woche hinaus beschränkt sein wird; ist der Erkrankte nach Ablauf von drei Wochen nach dem Unfall noch nicht wieder hergestellt, so ist die Anzeige längstens bis zum Ende der vierten Woche zu erstatten.

Zu der Anzeige ist der geschäftsleitende Angestellte der Kasse verpflichtet, wenn nicht der Vorstand einen anderen damit beauftragt. Die Anzeige an eine Berufsgenossenschaft, die in Sektionen eingeteilt ist, hat an den Sektionsvorstand zu ergehen.

Das Versicherungsamt kann wegen Unterlassung der Anzeige eine Ordnungsstrafe in Geld festsetzen. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 1512a

Ist festgestellt, daß der Träger der Unfallversicherung auf Grund eines Unfalls eine Rente oder Sterbegeld zu zahlen hat, so hat er der Krankenkasse die Kosten für Krankenpflege (§ 182 Nr. 1) zu erstatten, die sie dem Verletzten innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall gewährt hat.

Für die Krankenpflege sind drei Achtel des Grundlohns zu ersetzen, nach welchem sich das Krankengeld des Berechtigten bestimmt. Bei Krankenhauspflege gilt das gleiche für die Krankenpflege.

§ 1512b

Die Erstattung nach § 1512a tritt nicht ein, wenn innerhalb eines Jahres nach dem Unfall kein Anspruch auf Rente oder Sterbegeld bei einem Träger der Unfallversicherung geltend gemacht worden ist.

§ 1513

Bei Krankheit, die ein Unfall herbeigeführt hat, kann der Träger der Unfallversicherung das Heilverfahren übernehmen. Er hat dann für dessen Dauer oder bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Unfall dem Kranken das zu gewähren, was diesem seine Krankenkasse nach Gesetz oder Satzung zu leisten hätte. An Stelle der Krankenpflege und des Krankengeldes kann er Krankenhauspflege und Hausgeld nach den §§ 184, 186 gewähren; er kann mit Zustimmung des Kranken auch Pflege nach § 185 gewähren.

Die Krankenkasse hat dem Träger der Unfallversicherung insoweit Ersatz zu leisten, als der Kranke von ihr nach Gesetz oder Satzung Krankenhilfe beanspruchen könnte und der Träger der Unfallversicherung dann nicht selbst ersatzpflichtig wäre. Dabei gelten als Ersatz für Krankenpflege drei Achtel des Grundlohns, nach welchem sich das Krankengeld des Berechtigten bestimmt.

§ 1514

Der Träger der Unfallversicherung kann die Erfüllung seiner Pflichten gegen den Verletzten und dessen Angehörige der letzten Krankenkasse des Verletzten über die dreizehnte Woche nach dem Unfall hinaus bis zum Ende des Heilverfahrens in dem Umfang übertragen, den er für geboten hält.

Er hat ihr die daraus erwachsenden Kosten zu ersetzen. Als Ersatz für Krankenbehandlung (§ 558 Nr. 1) und für Heilanstaltpflege gelten die im § 1503 bezeichneten Beträge, wenn nicht ein höherer Aufwand nachgewiesen wird. Bei der See-Unfallversicherung gilt für diesen Ersatz der § 1106 Abs. 2.

Für die eigenen Leistungen der Krankenkasse gilt § 1510.

§ 1515

Bei Streit zwischen der Kasse und dem Träger der Unfallversicherung aus der Übertragung seiner Leistungen (§ 1514) entscheidet das Versicherungsamt endgültig, wenn es sich nicht um einen Ersatzanspruch handelt.

Streit über Ersatzansprüche aus den §§ 1501, 1512a, 1513, 1514 wird im Spruchverfahren entschieden.

§ 1516

ist weggefallen.

§ 1517

Die oberste Verwaltungsbehörde kann anordnen, daß Unfallverletzte, die Mitglieder von Krankenkassen sind, denen Anstalten mit genügenden Heileinrichtungen zu Gebote stehen, vor Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Unfall in einer anderen Heilanstalt nur untergebracht werden dürfen, wenn es die Vorstände der Kassen oder Kassenverbände genehmigen.

II. Krankenversicherung und Invalidenversicherung

§ 1518

Läßt die Versicherungsanstalt ein Heilverfahren eintreten, so hat sie für dessen Dauer dem Kranken das zu gewähren, was diesem seine Krankenkasse (§ 225) nach Gesetz oder Satzung zu leisten hätte. Bringt die Versicherungsanstalt den Kranken in einem Krankenhaus oder in einer Anstalt für Genesende unter, so kann sie ihm für die Dauer dieses Heilverfahrens die Invaliden- oder Witwenrente ganz oder teilweise versagen.

Die Krankenkasse hat der Versicherungsanstalt Ersatz zu leisten, soweit der Kranke von der Kasse nach Gesetz oder Satzung Krankengeld zu beanspruchen hätte.

§ 1519

Die Versicherungsanstalt, die ein Heilverfahren eintreten läßt, kann die Fürsorge für den Kranken seiner letzten Krankenkasse in dem Umfang übertragen, den sie für geboten hält.

Werden dadurch der Kasse Leistungen über den Umfang ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Leistungen hinaus auferlegt, so hat die Versicherungsanstalt die Mehrkosten zu ersetzen.

Sie hat der Kasse den Aufwand auch für die Zeit zu ersetzen, für welche die Kasse zu Leistungen nicht mehr verpflichtet war. Dabei gelten als Ersatz für Krankenpflege und für Krankenhauspflege die im § 1503 bezeichneten Beträge, wenn nicht ein höherer Aufwand nachgewiesen wird.

§ 1520

Bei Streit zwischen der Kasse und der Versicherungsanstalt aus der Übertragung der Fürsorge (§ 1519) entscheidet das Versicherungsamt endgültig, wenn es sich nicht um einen Ersatzanspruch handelt.

Streit über Ersatzansprüche aus den §§ 1518, 1519 wird im Spruchverfahren entschieden.

§ 1521

ist weggefallen.

III. Unfallversicherung und Invalidenversicherung

§ 1522

Der Antrag, eine Invaliden- oder Hinterbliebenenrente festzustellen, kann nicht deshalb abgelehnt werden, weil Invalidität oder Tod Folge eines entschädigungspflichtigen Unfalls ist.

§ 1523

ist weggefallen.

§ 1524

Gewährt die Versicherungsanstalt wegen einer Krankheit, die Folge eines entschädigungspflichtigen Unfalls ist, ein Heilverfahren, das den Eintritt der Invalidität verhindert oder sie beseitigt, so ist der Träger der Unfallversicherung der Versicherungsanstalt ersatzpflichtig für die Kosten des Heilverfahrens, wenn auch er dadurch entlastet worden ist. Für das Maß des Ersatzes gilt dabei § 1503 entsprechend. Ist kein Grundlohn bestimmt, so ist der wirkliche Aufwand zu ersetzen. Für das Heilverfahren während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall kann die Versicherungsanstalt keinen Ersatz verlangen.

Gewährt die Versicherungsanstalt das Heilverfahren, so ist dieses für die Entschädigungsansprüche der Berechtigten einem von dem Träger der Unfallversicherung gewährten entsprechenden Heilverfahren gleichzuachten. Der Träger der Unfallversicherung wird von seiner Pflicht zur Gewährung von Angehörigenrente an die Berechtigten frei, soweit die Versicherungsanstalt für diese Hausgeld gezahlt hat.

§ 1525

Gewährt die Versicherungsanstalt wegen einer Krankheit, die Folge eines entschädigungspflichtigen Unfalls ist, ein Heilverfahren, das zwar nicht den Eintritt der Invalidität verhindert oder sie beseitigt, jedoch den Träger der Unfallversicherung entlastet, so gilt § 1524 entsprechend.

§ 1526

Streit über Ersatzansprüche (§ 1524 Abs. 1, § 1525) wird im Spruchverfahren entschieden.

Zweiter Abschnitt

Beziehungen zu anderen Verpflichteten

§ 1527

Unberührt von diesem Gesetze bleiben die gesetzlichen Pflichten der Gemeinden und Träger der Armenfürsorge zur Unterstützung Hilfsbedürftiger und andere auf Gesetz, Satzung, Vertrag oder letztwilliger Verfügung beruhende Pflichten zur Fürsorge für die nach diesem Gesetze Versicherten und ihre Hinterbliebenen.

§§ 1528 bis 1530

sind weggefallen.

§ 1531

Unterstützt eine Gemeinde oder ein Träger der Armenfürsorge nach gesetzlicher Pflicht einen Hilfsbedürftigen für eine Zeit, für die er einen Anspruch nach diesem

Gesetze hatte oder noch hat, so kann die Gemeinde oder der Träger der Armenfürsorge, jedoch nur bis zur Höhe dieses Anspruchs, nach den §§ 1532 bis 1537 Ersatz beanspruchen.

§ 1532

Aus den Leistungen der Krankenkasse (§ 225) kann eine Gemeinde oder ein Träger der Armenfürsorge Ersatz nur dann beanspruchen, wenn sie die Unterstützung wegen der Krankheit gewährt hat, auf die sich der Anspruch des Unterstützten gegen die Kasse gründet.

§ 1533

Zu ersetzen sind

1. Bestattungskosten, die bei Tod des Versicherten gewährt worden sind, aus dem Sterbegeld,
2. Unterstützungen bei Krankheit des Versicherten, die der Krankenpflege entsprechen, auch bei Behandlung im Krankenhause, nach § 1503 aus den ihnen entsprechenden Leistungen der Krankenkasse,
3. die übrigen Unterstützungen aus den ihnen entsprechenden Leistungen der Krankenkasse. Dabei wird für den Unterhalt des Unterstützten im Krankenhause die Hälfte des Grundlohns angesetzt. Für den Umfang des Ersatzanspruchs und für das Maß des Zugriffs auf Krankengeld und ähnliche Leistungen laufender Art gelten entsprechend die §§ 1506, 1507.

§ 1534

Aus den Leistungen der Unfallversicherung kann die Gemeinde oder der Träger der Armenfürsorge Ersatz nur dann beanspruchen, wenn die Unterstützung infolge des Unfalls gewährt worden ist.

§ 1535

Zu ersetzen sind

1. gewährte Bestattungskosten aus dem Sterbegeld,
2. Unterstützungen, die der Krankenbehandlung entsprechen, welche dem Träger der Unfallversicherung obliegt, auch bei Behandlung im Krankenhause, nach dem wirklichen Aufwand aus den entsprechenden Leistungen dieses Trägers,
3. die übrigen Unterstützungen aus der Unfallrente. Für den Umfang des Ersatzanspruchs und für das Maß des Zugriffs auf die Rente gelten die §§ 1506, 1507.

§ 1536

Für den Ersatz aus Leistungen der Invalidenversicherung können nur die Renten beansprucht werden. Für den Umfang des Ersatzanspruchs und für das Maß des Zugriffs gelten entsprechend die §§ 1506, 1507.

§ 1537

Eine Gemeinde oder ein Träger der Armenfürsorge kann auch dann Ersatz beanspruchen, wenn der Hilfsbedürftige, der einen Anspruch auf Invaliden- oder Hinterbliebenenrente hat, stirbt, ohne die Rente beantragt zu haben.

§ 1538

Auch die ersatzberechtigten Gemeinden und Träger der Armenfürsorge (§ 1531) können die Feststellung der Leistungen aus der Reichsversicherung betreiben. § 1509 gilt entsprechend.

Das gleiche gilt für Kassen, die ihre Leistungen nach den §§ 1321, 1322 ermäßigen.

§ 1539

Der Anspruch auf Ersatz (§§ 1531 bis 1537) ist ausgeschlossen, wenn er nicht spätestens sechs Monate nach Ablauf der Unterstützung bei dem Träger der Reichsversicherung geltend gemacht wird.

§ 1540

Streit über Ersatzansprüche aus den §§ 1531 bis 1537 wird im Spruchverfahren entschieden.

§ 1541

Was in diesem Abschnitt für Gemeinden und Träger der Armenfürsorge vorgeschrieben ist, gilt auch für Betriebsunternehmer und Kassen, die statt solcher Verpflichteten nach gesetzlicher Pflicht Hilfsbedürftige unterstützen.

§ 1542

Soweit die nach diesem Gesetze Versicherten oder ihre Hinterbliebenen nach anderen gesetzlichen Vorschriften Ersatz eines Schadens beanspruchen können, der ihnen durch Krankheit, Unfall, Invalidität oder durch den Tod des Ernährers erwachsen ist, geht der Anspruch auf die Träger der Versicherung insoweit über, als sie den Entschädigungsberechtigten nach diesem Gesetze Leistungen zu gewähren haben. Dies gilt nicht bei Ansprüchen, die aus Schwangerschaft und Niederkunft erwachsen sind. Bei den gegen Unfall Versicherten und ihren Hinterbliebenen gilt es nur insoweit, als es sich nicht um einen Anspruch gegen den Unternehmer oder die ihm nach § 899 Gleichgestellten handelt.

Auf das Maß des Ersatzes für Krankenpflege und Krankenhauspflege sowie für Krankenbehandlung und Heilanstaltpflege ist § 1503 entsprechend anzuwenden.

§ 1543

Hat ein ordentliches Gericht über solche Ansprüche (§ 1542) zu erkennen, so ist es an die Entscheidung gebunden, die in einem Verfahren nach diesem Gesetze darüber ergeht, ob und in welchem Umfang der Versicherungsträger verpflichtet ist.

Für die Aussetzung des Verfahrens vor dem ordentlichen Gerichte gilt entsprechend § 901 Abs. 2.

Dritter Abschnitt

Beziehungen der Ersatzkassen zu Trägern der Reichsversicherung und zu anderen Verpflichteten

§ 1543a

Was im Fünften Buche für Krankenkassen (§ 225) vorgeschrieben ist, gilt auch für Ersatzkassen der Krankenversicherung.

Die Anzeigepflicht (§ 1512) ist in der Satzung zu regeln. Für die Mitglieder der Ersatzkassen gilt der Grundlohn der Krankenkasse, bei der der Beschäftigte ohne die Zugehörigkeit zur Ersatzkasse versichert sein würde.

§ 1544

ist weggefallen.

Sechstes Buch

Verfahren

A. Feststellung der Leistungen

Erster Abschnitt

Feststellung durch die Versicherungsträger

I. Einleitung des Verfahrens

§ 1545

Die Leistungen aus der Reichsversicherung sind festzustellen, und zwar

1. auf dem Gebiete der Unfallversicherung von Amts wegen,
2. im übrigen auf Antrag.

Die Feststellung ist zu beschleunigen.

§ 1546

Wird die Unfallentschädigung nicht von Amts wegen festgestellt, so ist der Anspruch zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens zwei Jahre nach dem Unfall bei dem Versicherungsträger anzumelden.

Für die Hinterbliebenen eines Versicherten, der auf einem untergegangenen oder verschollenen Schiffe gefahren ist, wird die Frist von dem Tage gerechnet, an dem nach § 1099 der Anspruch auf Hinterbliebenenrente entstanden ist.

§ 1547

Nach Ablauf der Frist kann der Anspruch noch geltend gemacht werden, wenn

1. eine neue Folge des Unfalls, die einen Entschädigungsanspruch begründet, erst später, oder eine innerhalb der Frist eingetretene Folge erst nach Ablauf der Frist in wesentlich höherem Maße, wenn auch in allmählicher gleichmäßiger Entwicklung des Leidens, bemerkbar geworden ist,
2. der Berechtigte an der Anmeldung durch Verhältnisse verhindert worden ist, die außerhalb seines Willens liegen.

Der Anspruch ist in diesen Fällen binnen drei Monaten anzumelden, nachdem die neue Unfallfolge oder die wesentliche Verschlimmerung bemerkbar geworden oder das Hindernis weggefallen ist.

§ 1548

Stirbt der Verletzte infolge des Unfalls, so ist der Anspruch auf Entschädigung für die Hinterbliebenen, wenn sie nicht von Amts wegen festgestellt ist, zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens zwei Jahre nach dem Tode des Verletzten bei dem Versicherungsträger anzumelden.

Nach Ablauf der Frist kann der Anspruch noch geltend gemacht werden, wenn die Voraussetzung des § 1547 Abs. 1 Nr. 2 vorliegt und der Anspruch binnen drei Monaten nach Wegfall des Hindernisses angemeldet worden ist.

§ 1549

Die Fristen (§§ 1546 bis 1548) werden auch gewahrt, wenn der Anspruch rechtzeitig bei einem nicht zuständigen Träger der Unfallversicherung oder bei einem Versicherungsamt angemeldet wird.

Die Anmeldung ist unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben; der Beteiligte ist zu benachrichtigen.

§ 1550

Gelangen Fälle, in denen freiwillige Leistungen der Versicherungsträger angezeigt scheinen, zur Kenntnis des Versicherungsamts, so benachrichtigt es den Versicherungsträger.

II. Krankenversicherung

§ 1551

Anträge auf Leistungen der Krankenversicherung sind bei der Krankenkasse oder dem sonst Verpflichteten zu stellen.

Als Leistungen der Krankenversicherung gelten auch

die Leistungen der Krankenkassen und Ersatzkassen nach den §§ 573, 1083,

die Leistungen der Unternehmer, Arbeitgeber und Träger der anderen Fürsorge nach den §§ 577, 1084, 1085,

die Leistungen der Gemeinden und Krankenkassen nach den §§ 942 bis 944, § 1087 Abs. 2, § 1088 Abs. 2, § 1089,

die Leistungen der Träger der Unfallversicherung bei Heilverfahren in den Fällen der §§ 580, 946, 1092,

die Leistungen der Krankenkassen, Ersatzkassen, Gemeinden und des Unternehmers an die Träger der Unfallversicherung nach den §§ 583, 948, 1094,

die Leistungen der Krankenkassen und Ersatzkassen bei Übertragung der Fürsorge durch Träger der Invalidenversicherung nach dem § 1519, soweit es sich nicht um Invaliden- oder Hinterbliebenenrente handelt,

die Leistungen der Unternehmer, Gemeinden und Krankenkassen, wenn ihnen die See-Berufsgenossenschaft nach § 1106 oder die Zweiganstalt nach § 1091 die Fürsorge für die ersten dreizehn Wochen übertragen hat.

Als Leistungen der Krankenversicherung gelten ferner die Leistungen der Träger der Unfall- und der Invalidenversicherung, wenn sie in den Fällen der §§ 579, 600, 945, 1086, 1090, 1104, 1513, 1518 die Leistungen von den im Abs. 2 bezeichneten Verpflichteten übernehmen.

Dies gilt für die vorbezeichneten Fälle der §§ 1083 bis 1086, 1092, 1094, 1104, 1106 nur, soweit § 1770 für Seeleute nichts anderes bestimmt.

III. Unfallversicherung

1. Unfallanzeige

§ 1552

Der Betriebsunternehmer hat jeden Unfall in seinem Betrieb anzuzeigen, wenn durch den Unfall ein im Betriebe Beschäftigter getötet oder so verletzt ist, daß er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird.

Der Unfall ist binnen drei Tagen anzuzeigen, nachdem der Betriebsunternehmer ihn erfahren hat.

§ 1553

Die Anzeige ist schriftlich oder mündlich der Ortspolizeibehörde des Unfallorts und der durch die Satzung bestimmten Stelle des Versicherungsträgers zu erstatten.

Ereignet sich der Unfall auf der Reise, so kann er auch der inländischen Ortspolizeibehörde angezeigt werden, in deren Bezirke sich der Verletzte zuerst nach dem Unfall aufhält.

Ereignet sich der Unfall im Ausland und ist keine nach Abs. 2 zuständige Behörde im Inland vorhanden, so ist er der Ortspolizeibehörde des inländischen Betriebsitzes anzuzeigen.

§ 1554

Für den Betriebsunternehmer kann der Leiter des Betriebs oder Betriebsteils, in dem sich der Unfall ereignet hat, die Anzeigen erstatten. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Unternehmer abwesend oder verhindert ist.

§ 1555

Das Reichsversicherungsamt stellt die Muster für die Unfallanzeigen fest.

§ 1556

Wird der Unfall nicht oder zu spät angezeigt, so kann der Vorstand der Berufsgenossenschaft gegen den Verpflichteten Ordnungsstrafe in Geld verhängen.

Dies gilt auch im Falle des § 913 Abs. 1 und der entsprechenden Vorschrift für die landwirtschaftliche Unfallversicherung (§ 1045). § 913 Abs. 2, 3, §§ 1045, 1223 gelten entsprechend.

Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) endgültig.

§ 1557

Die Vorstände der vom Reiche oder von einem Lande verwalteten Betriebe erstatten die Anzeige der vorgesetzten Dienstbehörde nach deren näherer Anweisung.

§ 1558

Die Vorschriften über die Unfallanzeige gelten entsprechend für Unfälle bei einer versicherten Tätigkeit, die keinem versicherten Betriebe zugehört.

2. Unfalluntersuchung

§ 1559

Ist ein Versicherter getötet oder derart verletzt worden, daß er voraussichtlich nach diesem Gesetze zu entschädigen ist, so untersucht die Ortspolizeibehörde des Unfallorts sobald als möglich den Unfall.

Die Ortspolizeibehörde hat den Unfall auch dann zu untersuchen, wenn es ein nach diesem Gesetze zur Leistung Verpflichteter beantragt.

Der Berechtigte kann die Untersuchung des Unfalls bei dem Versicherungsamte beantragen. Dieses kann die Ortspolizeibehörde ersuchen, dem Antrag zu entsprechen.

§ 1560

Unfälle, die sich auf der Reise oder im Ausland ereignen, untersucht die Ortspolizeibehörde, der sie angezeigt werden.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann auf Antrag eines nach § 1562 Beteiligten die Untersuchung einer anderen Ortspolizeibehörde übertragen.

§ 1561

Bei den vom Reich oder von einem Lande verwalteten Betrieben bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde, wer den Unfall zu untersuchen hat.

§ 1562

An der Untersuchung können teilnehmen oder sich dabei vertreten lassen

der Verletzte oder seine Hinterbliebenen,
der Träger der Unfall- und der Krankenversicherung,
der Unternehmer,
das Versicherungsamt,
bei Unfällen in Betrieben, die der Gewerbeaufsicht unterliegen, der staatliche Aufsichtsbeamte (§ 139b der Gewerbeordnung).

§ 1563

Diese Beteiligten werden vom Zeitpunkt der Untersuchung rechtzeitig benachrichtigt.

Ist die Berufsgenossenschaft in Sektionen geteilt oder hat sie Vertrauensmänner bestellt, so wird der Sektionsvorstand oder der Vertrauensmann benachrichtigt.

Ist der Träger der Krankenversicherung der Reichsknappschaftsverein, so wird der Vorstand des Bezirksknappschaftsvereins oder der besonderen Krankenkasse benachrichtigt.

Zur Untersuchung sollen auch etwa sonst Beteiligte zugezogen werden.

Der Verletzte oder seine Hinterbliebenen können erwachsene Angehörige oder andere geeignete Personen, die das Verhandeln vor Behörden nicht geschäftsmäßig betreiben, als Beistand zu den Verhandlungen zuziehen.

§ 1564

Die Ortspolizeibehörde stellt den Sachverhalt fest. Sie kann Ermittlungen jeder Art mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen anstellen.

Auf Antrag der Versicherungsträger oder des Berechtigten sollen Sachverständige zugezogen werden; die Kosten trägt der Antragsteller.

Soll im Dienstraum einer Behörde oder in einem Fahrzeug der Reichsmarine Augenschein eingenommen werden, so ist die Genehmigung der zuständigen Dienst- oder Kommandobehörde einzuholen.

§ 1565

Durch die Untersuchung werden namentlich festgestellt
Veranlassung, Zeit, Ort, Hergang und Art des Unfalls,
Name der getöteten oder verletzten Person, sowie Tag und Ort ihrer Geburt,
die Art der Verletzung,
der Verbleib des Verletzten,
die Hinterbliebenen des Getöteten und die Angehörigen des Verletzten, die eine Entschädigung nach diesem Gesetze beanspruchen können,
die Höhe von Unterstützungen und Renten, die der Verletzte aus der Reichsversicherung bezieht.

§ 1566

Das Reichsversicherungsamt kann nähere Bestimmungen über die Niederschrift der Untersuchungsverhandlungen erlassen.

§ 1567

Sobald die Untersuchung abgeschlossen ist, übersendet die Ortspolizeibehörde die Verhandlungen dem Versicherungsträger.

Die Beteiligten können Einsicht in die Verhandlungen und Abschrift verlangen.

Für die Abschrift können Schreibgebühren erhoben werden.

3. Entscheidung der Versicherungsträger

a. Allgemeine Vorschriften

§ 1568

Die Leistungen der Unfallversicherung werden festgestellt

1. durch den Sektionsvorstand, wenn die Berufsgenossenschaft in Sektionen eingeteilt ist und es sich handelt um
   a) Krankenbehandlung (§ 558 Nr. 1) oder Hauspflege (§ 599),
   b) Rente für die Dauer einer voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit,
   c) Heilanstaltspflege,
   d) Angehörigenrente,
   e) Sterbegeld;
2. durch den Genossenschaftsvorstand in allen übrigen Fällen.

§ 1569

Die Satzung der Berufsgenossenschaft kann die Feststellung übertragen

1. in den Fällen des § 1568 Nr. 1
   dem Genossenschaftsvorstand,
   einem Ausschuß des Genossenschafts- oder Sektionsvorstandes,
   besonderen Kommissionen,
   örtlichen Beauftragten (Vertrauensmännern);
2. in den Fällen des § 1568 Nr. 2
   dem Sektionsvorstand,
   einem Ausschuß des Genossenschafts- oder Sektionsvorstandes,
   besonderen Kommissionen.

§ 1569a

Bis zum 15. November 1923 müssen bei jeder Berufsgenossenschaft Einrichtungen getroffen werden, die sicherstellen, daß an der Feststellung der Leistungen mindestens ein Vertreter der Versicherten beteiligt wird. Die Satzung bestimmt das Nähere. Bis zum Zustandekommen einer Satzungsbestimmung erläßt der Genossenschaftsvorstand die erforderlichen Anordnungen.

§ 1570

Die Ausführungsbestimmungen bezeichnen die Behörde, welche die Leistungen feststellt, wenn ein anderer Träger der Unfallversicherung an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt. Sie treffen die im § 1569a Satz 1 bezeichneten Einrichtungen.

§ 1571

Hält der Versicherungsträger die Sache nicht für genügend aufgeklärt, so hat er, vorbehaltlich des § 1572, weitere Ermittlungen anzustellen.

Sollen Zeugen oder Sachverständige im Wege der Rechtshilfe eidlich vernommen werden, so soll das Versicherungsamt ersucht werden. Unterliegt die Beweisaufnahme vor dem Versicherungsamt erheblichen Schwierigkeiten, insbesondere wegen großer Entfernung des Aufenthalts des Zeugen von dem Sitze des Versicherungsamts, oder ist Gefahr im Verzuge, so kann auch das Amtsgericht ersucht werden.

Um eidliche Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen darf der Versicherungsträger nur ersuchen, wenn er die Vereidigung für notwendig hält, um eine wahre Aussage herbeizuführen.

Wird das Ersuchen um eine Beweisaufnahme von dem Amtsgericht abgelehnt, so entscheidet das Oberlandesgericht endgültig.

§ 1572

Auf Ersuchen des Versicherungsträgers hat das Versicherungsamt den gesamten Sachverhalt aufzuklären und sich gutachtlich zu äußern. Es entscheidet nach freiem Ermessen, welche Ermittlungen erforderlich sind.

Für die Zuständigkeit des Versicherungsamts gelten die §§ 1637 bis 1639 entsprechend.

§ 1573

Bei Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen ist den Beteiligten Gelegenheit zur Teilnahme zu gewähren.

§ 1574

Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Pflicht, als Zeuge oder Sachverständiger zu erscheinen, sich vernehmen und vereidigen zu lassen, gelten für das Verfahren vor dem ersuchten Richter entsprechend. Die Aussage darf nicht deshalb verweigert werden, weil dieses Gesetz eine Schweigepflicht begründet.

Ob die Aussage oder die Eidesleistung verweigert werden darf, entscheidet der ersuchte Richter. Gegen dessen Entscheidung ist binnen einer Woche Beschwerde an das zunächst höhere Gericht nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zulässig.

§ 1575

Die Vorschriften des § 1574 gelten auch, soweit die §§ 1576 bis 1579 nichts anderes vorschreiben, für das Verfahren vor dem Versicherungsamte.

§ 1576

Ist das Versicherungsamt um die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen ersucht, so entscheidet dieses darüber, ob die Aussage oder die Eidesleistung verweigert werden darf. Gegen dessen Entscheidung ist binnen einer Woche Beschwerde an das Oberversicherungsamt zulässig. Das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) entscheidet endgültig.

§ 1577

Gegen Zeugen oder Sachverständige, die
   sich nicht einfinden,
   ihre Aussage oder die Eidesleistung ohne Angabe eines Grundes oder, nachdem der vorgeschützte Grund rechtskräftig für unerheblich erklärt ist, verweigern,

kann nur Ordnungsstrafe in Geld verhängt werden.

Die Strafe verhängt das Versicherungsamt. Für die Beschwerde gilt § 1576 Satz 2, 3.

§ 1578

Soldaten und Militärbeamte werden als Zeugen oder Sachverständige auf Ersuchen von ihrer Dienststelle geladen.

§ 1579

Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren wie bei Vernehmungen vor dem ordentlichen Gericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Auf Beschwerde gegen die Festsetzung der Gebühren entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 1580

Verweigert der Unternehmer dem Versicherungsträger die Einnahme des Augenscheins, so entscheidet das Versicherungsamt, ob und in welcher Weise der Augenschein stattfinden soll.

Das Versicherungsamt kann die Einnahme des Augenscheins selbst vornehmen und sich dabei der Mitwirkung der Ortspolizeibehörde bedienen oder die Ortspolizeibehörde darum ersuchen.

Die Beschwerde bewirkt Aufschub.

Für den Augenschein im Dienstraum einer Behörde oder in einem Fahrzeug der Reichsmarine gilt § 1564 Abs. 3.

Die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt, wie weit Abs. 1 bis 3 für Betriebe gilt, die unter bergpolizeilicher Aufsicht stehen.

§ 1581

Der Unternehmer hat der Genossenschaft auf Verlangen binnen einer Woche den Entgelt nachzuweisen, der für die Berechnung der Entschädigung maßgebend ist. Er hat zu diesem Zwecke fortlaufende Aufzeichnungen über den von den einzelnen Versicherten verdienten Entgelt zu führen. Das Nähere bestimmt die Satzung.

Weist der Unternehmer den Entgelt nicht nach oder enthält der Nachweis Angaben, deren Unrichtigkeit der Unternehmer kannte oder den Umständen nach kennen mußte, so kann er mit Ordnungsstrafe in Geld bestraft werden.

Die Strafe verhängt der Genossenschaftsvorstand. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

Diese Vorschriften gelten auch gegenüber den Personen, die im § 912, § 913 Abs. 1, § 1220 und in den entsprechenden Vorschriften für die landwirtschaftliche und die See-Unfallversicherung (§§ 1045, 1222) bezeichnet sind. § 913 Abs. 2, 3, §§ 1045, 1223 gelten entsprechend.

§ 1582

Soll auf Grund eines ärztlichen Gutachtens die Entschädigung abgelehnt oder nur eine Teilrente gewährt werden, so soll vorher der behandelnde Arzt gehört werden, wenn er nicht schon ein ausreichendes Gutachten erstattet hat.

Steht der behandelnde Arzt zu dem Versicherungsträger in einem nicht nur vorübergehenden Vertragsverhältnis, so ist auf Antrag ein anderer Arzt zu hören.

b. Bescheid

§ 1583

Die zur Feststellung berufene Stelle (§§ 1568 bis 1570) erteilt einen schriftlichen Bescheid,

1. wenn eine Entschädigung gewährt oder abgelehnt werden soll,
2. wenn eine Rente wegen Änderung der Verhältnisse (§§ 608, 955, 1115) neu festgestellt werden soll,
3. wenn es sich handelt um
   Krankenbehandlung (§ 558 Nr. 1) oder Hauspflege (§ 599),
   Heilanstaltpflege und Angehörigenrente,
   Feststellung der Leistungen nach Beendigung von Heilanstaltpflege,
   Sterbegeld,
   Einstellung einer Unfallrente wegen Ruhens der Rente,
   Abfindung eines Berechtigten mit einem Kapital.

In dem Bescheide, der eine Kapitalabfindung feststellt, ist der Berechtigte darauf hinzuweisen, daß er nach der Abfindung keinen Anspruch auf Rente mehr habe, auch wenn sich die Unfallfolgen verschlimmern sollten.

§ 1584

Beansprucht der Verletzte wegen Änderung der Verhältnisse die Erhöhung oder Wiedergewährung einer Rente, so hat er seinen Anspruch bei dem Versicherungsträger oder dem Versicherungsamt anzumelden. Das Versicherungsamt gibt den Antrag unverzüglich an den Versicherungsträger ab und teilt ihm den Tag des Einganges mit.

§ 1585

Kann die Rente eines Verletzten ihrer Höhe nach noch nicht als Dauerrente festgestellt werden, so ist der Versicherungsträger berechtigt, während der ersten zwei Jahre nach dem Unfall vorläufig eine Entschädigung festzustellen und nach Änderung der Verhältnisse zu ändern. In dem Bescheid ist zu bemerken, daß es sich um eine vorläufige Rente handelt. Die Befugnis zur Feststellung einer vorläufigen Entschädigung haben in

der gleichen Frist das Oberversicherungsamt und das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt), sofern der Versicherungsträger die Entschädigung abgelehnt hat und sie eine Entschädigung zuerkennen. Beansprucht der Verletzte wegen Änderung der Verhältnisse die Erhöhung einer vorläufigen Rente, so ist § 1584 anzuwenden.

Spätestens mit Ablauf von zwei Jahren nach dem Unfall ist die Dauerrente festzustellen. Diese Feststellung setzt eine Änderung der Verhältnisse nicht voraus, auch ist für sie die vorher getroffene Feststellung der Grundlagen für die Rentenberechnung nicht bindend.

§ 1586

Kann der Versicherungsträger nach Ablauf von drei Monaten noch keinen Bescheid erteilen, so hat er dem Berechtigten durch einfaches Schreiben die Gründe mitzuteilen. Die Frist läuft von dem Tag an, an dem der Versicherungsträger vom Unfall, im Falle des später eintretenden Todes vom Tod amtlich Kenntnis erhalten hat. Bei Hinterbliebenen eines Versicherten, der auf einem untergegangenen oder verschollenen Schiffe gefahren ist, wird die Frist von dem Tag an gerechnet, an dem nach § 1099 der Anspruch auf Rente entstanden ist.

§ 1587

Kann bei Beginn der Entschädigungspflicht die Höhe der Entschädigung noch nicht durch Bescheid festgestellt werden, so hat der Versicherungsträger einen Vorschuß auf die Entschädigung zu gewähren und es dem Berechtigten durch einfaches Schreiben mitzuteilen.

Für Verletzte, die nach Ablauf von dreizehn Wochen nach dem Unfall zur Heilung der Verletzungen noch ärztlich behandelt werden müssen, ist zunächst mindestens die Entschädigung festzustellen, die bis zum Abschluß des Heilverfahrens zu leisten ist.

§ 1588

Wird eine Entschädigung gewährt, so muß der Bescheid ihre Höhe und die Art der Berechnung ersehen lassen. Bei Entschädigungen an Verletzte, denen eine Rente gewährt wird, ist insbesondere anzugeben, welcher Grad der Erwerbsunfähigkeit angenommen wird.

§ 1589

Der Bescheid ist zu begründen und zu unterschreiben. Die Unterschrift des Vorsitzenden genügt.

§ 1590

Der Bescheid muß den Vermerk enthalten, daß er rechtskräftig wird, wenn der Berechtigte nicht binnen einem Monat nach Zustellung des Bescheids die Berufung bei dem Oberversicherungsamt einlegt. Für Seeleute, die sich außerhalb Europas aufhalten, gilt § 128 Abs. 2 entsprechend.

c. Einspruch

§§ 1591 bis 1599
sind weggefallen.

d. Besonderheiten für den Einspruch bei Änderung von Dauerrenten

§§ 1600 bis 1605
sind weggefallen.

e. Endbescheid

§§ 1606 bis 1607
sind weggefallen.

f. Sonstige Vorschriften

§ 1608

Erteilt der Versicherungsträger, bevor die frühere Entscheidung über die Höhe der Entschädigung rechtskräftig wird, einen neuen Bescheid, durch den die Rente wegen Änderung der Verhältnisse neu festgestellt wird, so gelten die Rechtsmittel gegen den früheren Bescheid auch als Rechtsmittel gegen den neuen Bescheid.

Eine Abschrift des neuen Bescheids ist der Stelle mitzuteilen, bei der das ältere Streitverfahren schwebt. Diese kann das Verfahren über den neuen Bescheid an sich ziehen und bei Entscheidung der älteren Sache darüber befinden, welche Entschädigung für die Zeit nach Erlaß des neuen Bescheids zu gewähren ist.

§§ 1609, 1610
sind weggefallen.

§ 1611

Das Reichsversicherungsamt kann über die Beurkundung der Feststellungsbeschlüsse sowie über die Unterzeichnung und Ausfertigung der Bescheide näheres bestimmen.

§ 1612

Das Versicherungsamt benachrichtigt den Versicherungsträger, wenn es erfährt, daß

- eine Übernahme des Heilverfahrens durch den Versicherungsträger vor Ablauf der Wartezeit oder eine Übertragung des Heilverfahrens durch den Versicherungsträger auf die Krankenkasse nach Ablauf der Wartezeit angezeigt ist,
- eine Unfallrente wegen Änderung der Verhältnisse neu festzustellen oder zu entziehen ist,
- eine Rente zu ruhen hat.

IV. Invalidenversicherung

1. Anmeldung der Ansprüche

§ 1613

Anträge auf die Leistungen der Invalidenversicherung sind an das Versicherungsamt oder an die Versicherungsanstalt zu richten. Die Beweisstücke sollen beiliegen.

Ist der Antrag beim Versicherungsamt gestellt, so hat dieses für die Beschaffung der fehlenden Beweisstücke zu sorgen und sodann die Verhandlungen an die Versicherungsanstalt zu senden. Ärztliche Gutachten hat das Versicherungsamt nicht einzuziehen.

Die Versicherungsanstalt stellt den Sachverhalt klar. Sie kann ein Versicherungsamt, ein Amtsgericht oder eine andere Behörde um eine Beweisaufnahme ersuchen, um eidliche Vernehmungen nur ein Versicherungsamt oder ein Amtsgericht. Der § 1617 Abs. 3 und die §§ 1652 bis 1654 gelten entsprechend.

Die Versicherungsanstalt kann die Sache an das Versicherungsamt zur Begutachtung abgeben. Auch der Antragsteller kann die Begutachtung der Sache durch das Versicherungsamt verlangen. In diesen Fällen gelten die §§ 1617 bis 1619, 1621, 1622, 1624, 1625.

Dem Eingang des Antrags beim Versicherungsamt steht der Eingang bei einer anderen deutschen Behörde oder bei einem Organ der Versicherungsträger gleich. Diese geben die Anträge unverzüglich an das zuständige Versicherungsamt weiter.

Minderjährige, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, können selbständig den Antrag für sich stellen und verfolgen.

§ 1614

Für die Zuständigkeit des Versicherungsamts gelten die §§ 1637 bis 1640 entsprechend.

§ 1615

Wird die Zahlung einer der Höhe nach festgestellten Witwenrente beansprucht, so ist das Versicherungsamt des Ortes zuständig, an dem die Witwe zur Zeit des Antrags auf Zahlung wohnt oder beschäftigt ist; dabei gelten die §§ 1639, 1640 entsprechend.

§ 1616

ist weggefallen.

2. Vorbereitung der Sache durch das Versicherungsamt.

§ 1617

Das Versicherungsamt ermittelt nach freiem Ermessen, was zur Klarstellung des Sachverhalts erforderlich ist; dabei gilt § 1652 entsprechend.

Die Erhebungen sollen sich auf alle Fragen erstrecken, die für die Entschließung des Versicherungsträgers von Bedeutung sind, insbesondere auf

die Versicherungspflicht oder die Versicherungsberechtigung,

die Invalidität und den Tag ihres Eintritts,

das Alter der Waisen,

die Bedürftigkeit, wenn es sich um die Witwerente oder in den Fällen der §§ 1260, 1261 um die Waisenrenten handelt.

Auf Antrag des Berechtigten ist das Gutachten eines von ihm benannten Arztes einzuholen, wenn das Gutachten nach Ansicht des Versicherungsamts für die Entscheidung von Bedeutung sein kann; die Kosten hat der Berechtigte vorher zu zahlen.

Lehnt der vom Versicherungsamt um sein Gutachten ersuchte Arzt die Erstattung des Gutachtens ab, so entscheidet das Versicherungsamt, ob und von welchem anderen Arzt ein Gutachten einzuholen ist.

Auf Verlangen des Berechtigten ist in allen Fällen, wenn er die Kosten im voraus entrichtet, ein von ihm bezeichneter Arzt als Gutachter zu vernehmen. Lassen sich diese Kosten im voraus nicht bestimmen, so kann das Versicherungsamt einen Pauschbetrag als Sicherheitsleistung für diese Kosten erfordern.

Wird auf Grund des Gutachtens eine Rente gewährt, so sind dem Berechtigten die Kosten zu erstatten, soweit es angemessen ist. Bei Streit über die Erstattung entscheidet auf Beschwerde das Oberversicherungsamt endgültig.

Das Versicherungsamt entscheidet, wieweit dem neuen Gutachter (Abs. 3 bis 5) die vorhandenen ärztlichen Gutachten mitzuteilen sind; Einsicht in die übrigen Vorverhandlungen muß ihm auf Verlangen gewährt werden.

§ 1618

Das Gutachten (§ 1613 Abs. 4) erstattet der Vorsitzende des Versicherungsamts allein. Er hat sich über alles auszusprechen, was nach seiner Ansicht für die Entschließung der Versicherungsanstalt von Belang ist. Kann wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens (§ 1254) oder wegen Widersetzlichkeit (§§ 1272, 1306) der Anspruch ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden, so hat sich das Gutachten auch darüber auszusprechen, wieweit von dieser Befugnis Gebrauch zu machen ist.

Beantragt eine der Parteien die Erörterung der Sache in mündlicher Verhandlung, so ist das Gutachten des Vorsitzenden auf Grund der mündlichen Verhandlung zu erstatten. In diesem Falle gelten die §§ 1617 bis 1619, 1621, 1622, 1624, 1625.

§ 1619

Für die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung gelten die Vorschriften der §§ 1652, 1655 entsprechend. Namentlich kann der Vorsitzende vor der mündlichen Verhandlung die Untersuchung des Antragstellers und die Begutachtung dessen Gesundheitszustandes durch einen Arzt sowie das persönliche Erscheinen des Antragstellers in der mündlichen Verhandlung anordnen.

§ 1620

ist weggefallen.

§ 1621

Für Ausschluß und Ablehnung des Vorsitzenden des Versicherungsamts gelten die §§ 1641 bis 1649 entsprechend.

§ 1622

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.

Im übrigen gelten für die mündliche Verhandlung die §§ 1662 bis 1664, § 1665 Abs. 2, §§ 1669, 1672 entsprechend, jedoch ist § 1654 nicht anzuwenden.

§ 1623

ist weggefallen.

§ 1624

Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt, wenn es sich handelt um

Waisenrente,
Kapitalabfindung (§ 1317),
Fälle, in denen der Versicherungsträger und der Berechtigte einig sind.

Die Verordnung (§ 35 Abs. 2) kann weitere Fälle bestimmen, in denen eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet.

§ 1625

Das Versicherungsamt übersendet die Verhandlungen und das Gutachten dem Versicherungsträger (§ 1630).

§ 1626

Soll Invaliden- oder Hinterbliebenenrente entzogen oder eine Rente eingestellt werden, so hat die Versicherungsanstalt die Sache an das Versicherungsamt abzugeben, wenn der Antragsteller es beantragt. Auch ohne Antrag ist die Abgabe zulässig. Die §§ 1617 bis 1619, 1621, 1622, 1624, 1625 gelten alsdann entsprechend.

Für die Zuständigkeit des Versicherungsamts gelten die §§ 1637 bis 1640 entsprechend.

Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt, wenn es sich um das Ruhen der Rente (§§ 1312 bis 1314a, 1318) handelt.

§ 1627

Die oberste Verwaltungsbehörde kann das Verfahren bei Vorbereitung und Begutachtung der Sache durch das Versicherungsamt näher bestimmen, soweit es nicht durch Verordnung (§ 35 Abs. 2) geregelt ist.

§ 1628

Ist die Vorbereitung und Begutachtung der Sache Organen von Sonderanstalten übertragen, so gelten die §§ 1617 bis 1619, 1621, 1622, 1624 bis 1627 entsprechend.

Sollen Zeugen oder Sachverständige eidlich vernommen werden, so gelten der § 1571 Abs. 2 bis 4 und die §§ 1573 bis 1579 entsprechend.

§ 1629

Das Versicherungsamt benachrichtigt den Versicherungsträger, wenn es erfährt, daß

ein Versicherter oder eine Witwe durch ein Heilverfahren vor der Invalidität bewahrt werden kann,
der Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente durch ein Heilverfahren wieder erwerbsfähig werden kann,
die Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente zu entziehen ist,
eine Rente zu ruhen hat.

3. Entscheidung der Versicherungsträger

§ 1630

Die Leistungen aus der Invalidenversicherung werden durch den Vorstand der Versicherungsanstalt festgestellt.

Zuständig ist die Versicherungsanstalt für den Bezirk des Versicherungsamts, das zur Entgegennahme des Antrags zuständig war.

§ 1631

Wird der angemeldete Anspruch anerkannt oder abgelehnt, so ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Er ist zu begründen und zu unterschreiben. Die Unterschrift des Vorsitzenden genügt. Für die Beurkundung der Feststellungsbeschlüsse und die Ausfertigung der Bescheide gilt § 1611.

Wird der Anspruch abgelehnt, so erhält der Berechtigte auf Antrag kostenlos eine Abschrift des etwa vom Versicherungsamt erstatteten Gutachtens. Ferner sind ihm auf Antrag Abschriften der Niederschriften über die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie der ärztlichen Gutachten zu erteilen; die Kosten hat der Antragsteller vorher zu zahlen. Sämtliche Abschriften sind nur zu erteilen, soweit dies mit Rücksicht auf den Berechtigten zulässig erscheint. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

Wird eine Rente gewährt, so ist in dem Bescheid ihre Höhe, der Beginn und die Art ihrer Berechnung anzugeben.

Der Bescheid muß den Vermerk enthalten, daß er rechtskräftig wird, wenn der Berechtigte nicht binnen einem Monat nach Zustellung des Bescheids Berufung bei dem Oberversicherungsamt einlegt. Für Seeleute, die sich außerhalb Europas aufhalten, gilt § 128 Abs. 2.

§ 1632

ist weggefallen.

§ 1633

Die §§ 1630, 1631 gelten entsprechend, wenn eine Rente entzogen oder eingestellt werden soll.

§ 1634

Der Versicherungsträger kann auf Antrag des Versicherungsamts einem Beteiligten in dem Bescheide solche Kosten zur Last legen, die dieser durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung veranlaßt hat.

Diese Kosten fließen in die Kasse des Versicherungsträgers.

4. Wiederholung von Anträgen

§ 1635

Ist ein Antrag auf Invalidenrente oder auf Zahlung der Witwenrente endgültig abgelehnt worden, weil dauernde Invalidität nicht nachweisbar war oder ist eine Invalidenrente oder Witwenrente rechtskräftig entzogen, weil Invalidität nicht mehr vorlag, so kann der Antrag erst ein Jahr, nachdem die Entscheidung zugestellt worden ist, vorher aber nur dann wiederholt werden, wenn glaubhaft bescheinigt wird, daß inzwischen Umstände eingetreten sind, die den Nachweis der Invalidität liefern.

Wird die Bescheinigung nicht beigebracht, so weist der Vorstand der Versicherungsanstalt den vorzeitig wiederholten Antrag zurück. Der Bescheid ist nicht anfechtbar.

Zweiter Abschnitt

Feststellung im Spruchverfahren

I. Verfahren vor dem Versicherungsamt

1. Zuständigkeit des Versicherungsamts

§ 1636

Bei Streit über die Leistungen aus der Krankenversicherung entscheidet auf Antrag in erster Instanz, vorbehaltlich des § 1661, das Versicherungsamt (Spruchausschuß).

§ 1637

Zuständig ist das Versicherungsamt, in dessen Bezirke der Versicherte zur Zeit des Antrags wohnt oder beschäftigt ist

§ 1638

Hat der Versicherte keinen Wohn- oder Beschäftigungsort im Inland, oder ist er gestorben oder verschollen, so ist sein letzter inländischer Wohn- oder Beschäftigungsort maßgebend.

Ist ein solcher nicht vorhanden, so ist der Sitz des Betriebs maßgebend, in dem der Versicherte beschäftigt ist oder zuletzt beschäftigt war.

§ 1639

Sind nach den §§ 1637, 1638 mehrere Versicherungsämter zuständig, so gebührt dem der Vorzug, das zuerst angegangen wird.

§ 1640

Hält das Versicherungsamt ein anderes für zuständig, so gibt es die Sache an dieses weiter.

Hält sich auch dieses nicht für zuständig, so entscheidet der Vorsitzende des beiden Ämtern übergeordneten Oberversicherungsamts oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt).

Die Entscheidung ist endgültig und bindet die Instanzen.

2. Ausschluß und Ablehnung von Mitgliedern des Spruchausschusses.

§ 1641

Von der Mitwirkung im Spruchausschuß ist ausgeschlossen,

1. wer in der Sache selbst Partei ist,
2. wer einer Partei ersatzpflichtig ist,
3. wer mit einer Partei verheiratet ist oder gewesen ist,
4. wer mit einer Partei in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert ist,
5. wer in der Sache als Bevollmächtigter oder Beistand einer Partei zugezogen oder als ihr gesetzlicher Vertreter aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist,
6. wer in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist,
7. wer als Mitglied eines Organs des Versicherungsträgers bei dem Beschluß über die Leistung mitgewirkt hat.

§ 1642

Ist der Vorsitzende des Versicherungsamts zugleich Vorsitzender eines Organs eines Versicherungsträgers, so ist er auch in solchen Sachen dieses Versicherungsträgers von der Mitwirkung im Spruchausschuß ausgeschlossen, bei denen er früher nicht mit tätig gewesen ist.

§ 1643

Mitglieder des Spruchausschusses können sowohl aus Gründen, die ihre Ausschließung rechtfertigen, als wegen Befangenheit abgelehnt werden. Die Ablehnung wegen Befangenheit ist begründet, wenn Tatsachen vorliegen, die Mißtrauen gegen ihre Unparteilichkeit rechtfertigen können.

Kein Mitglied kann als befangen abgelehnt werden, wenn die Partei den Ablehnungsgrund schon vorher kennt, aber erst geltend macht, nachdem sie sich in eine Verhandlung vor dem Spruchausschuß eingelassen hat.

§ 1644

Der Vorsitzende des Versicherungsamts ist nicht deshalb von der Mitwirkung im Spruchausschuß ausgeschlossen, weil er im vorbereitenden Verfahren in der Sache amtlich tätig gewesen ist; er kann aus diesem Grunde auch nicht als befangen abgelehnt werden.

§ 1645

Der Ablehnungsgrund muß glaubhaft gemacht werden.

Lehnt die Partei ein Mitglied des Spruchausschusses als befangen ab, nachdem sie sich in eine Verhandlung eingelassen hat, so muß sie glaubhaft machen, daß der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder ihr bekanntgeworden ist.

§ 1646

Wird ein Versicherungsvertreter abgelehnt, so entscheidet der Vorsitzende. Wird der Vorsitzende abgelehnt, so entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

§ 1647

Die Entscheidung, die den Antrag für begründet erachtet, ist endgültig.

Die Entscheidung des Vorsitzenden, die den Antrag ablehnt, kann nicht für sich allein, sondern nur mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden.

§ 1648

Der § 1646 gilt auch, wenn ein Mitglied des Spruchausschusses selbst eine Tatsache anzeigt, die seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn Zweifel darüber entstehen, ob es aus einem gesetzlichen Grunde ausgeschlossen ist.

§ 1649

Wird eine Versicherungsbehörde nach Ausschluß oder Ablehnung von Mitgliedern beschlußunfähig, so bestimmt die zunächst höhere Spruchbehörde, welche andere Behörde gleicher Ordnung die Sache zu entscheiden hat.

3. Verfahren bis zur mündlichen Verhandlung

§ 1650

Der Antrag nach § 1636 ist bei dem zuständigen Versicherungsamte (§§ 1637 bis 1640) zu stellen.

Für die Anmeldung bei einer anderen Stelle gilt § 129 Abs. 2, 3 entsprechend.

Minderjährige, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, können selbständig den Antrag für sich stellen und ihn selbständig verfolgen.

§ 1651

Der Antrag auf Entscheidung des Versicherungsamts bewirkt Aufschub, wenn es sich um Kapitalabfindung (§§ 217, 218) handelt. Die Abfindung kann im Spruchverfahren nur bestätigt oder aufgehoben werden.

§ 1652

Der Vorsitzende bereitet die Sache vor und kann vor der mündlichen Verhandlung Beweis erheben.

Er kann nach eigenem Ermessen Augenschein einnehmen, Zeugen und Sachverständige, auch eidlich, vernehmen, Gutachten von Ärzten und amtliche Auskünfte jeder Art einholen, auch andere Versicherungsträger beiladen.

Zeugen und Sachverständige werden nur vereidigt, wenn der Vorsitzende dies für notwendig hält, um eine wahre Aussage herbeizuführen. § 1571 Abs. 2 bis 4, § 1573, § 1574 Abs. 1, §§ 1575, 1577 bis 1579, § 1580 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend; ob die Aussage oder die Eidesleistung verweigert werden darf, entscheidet der Vorsitzende. Gegen seine Entscheidung ist binnen einer Woche Beschwerde an das Oberversicherungsamt zulässig. Das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) entscheidet endgültig.

§ 1653

Den Beteiligten ist der Inhalt und auf Verlangen eine Abschrift der Beweisverhandlungen mitzuteilen.

Der Vorsitzende entscheidet, wie weit ärztliche Zeugnisse und Gutachten mitzuteilen sind. Der Spruchausschuß kann die Mitteilung nachholen.

§ 1654

Hängt der Anspruch von einem familienrechtlichen oder erbrechtlichen Verhältnis ab, so kann der Vorsitzende den Beteiligten aufgeben, das Verhältnis im ordentlichen Rechtsweg feststellen zu lassen.

Er bestimmt zugleich, bis wann die Klage zu erheben ist; die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

§ 1655

Der Vorsitzende bestimmt die Verhandlungszeit und teilt sie den Parteien mit.

Der Vorsitzende kann für die mündliche Verhandlung Zeugen und Sachverständige laden und anderes anordnen, besonders auch das persönliche Erscheinen des Antragstellers.

§ 1656

Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Versicherungsvertreter zu den Verhandlungen des Spruchausschusses zuzuziehen sind. Das Oberversicherungsamt kann hierüber allgemeine Bestimmungen treffen.

§ 1657

Der Vorsitzende kann in allen Sachen ohne mündliche Verhandlung eine Vorentscheidung treffen. Dies gilt auch für den Fall, daß eine Beweiserhebung stattgefunden hat.

§ 1658

Gegen die Vorentscheidung kann entweder dasjenige Rechtsmittel, welches gegen das Urteil zulässig wäre, eingelegt oder binnen der gleichen Frist der Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden. Die Vorentscheidung muß hierauf unter Angabe der Frist hinweisen.

Minderjährige, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, können selbständig den Antrag auf mündliche Verhandlung stellen.

Ist der Antrag auf mündliche Verhandlung verspätet gestellt, so wird er als unzulässig verworfen.

§ 1659

Ist von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, so findet die mündliche Verhandlung statt.

Die Vorentscheidung steht für die Rechtsmittel und die Wiederaufnahme des Verfahrens einem Urteil gleich, wenn mündliche Verhandlung nicht beantragt worden ist.

4. Mündliche Verhandlung

§ 1660

Vor dem Spruchausschusse des Versicherungsamts wird mündlich und öffentlich verhandelt.

Die Öffentlichkeit kann aus Gründen des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit ausgeschlossen werden; der Beschluß ist öffentlich zu verkünden.

§ 1661

Der Vorsitzende entscheidet in öffentlicher mündlicher Verhandlung allein über Leistungen der Krankenversicherung, wenn es sich handelt um

1. lediglich rechnerische Feststellung der Dauer und Höhe der Krankenhilfe,
2. Gewährung der Krankenhauspflege an Stelle der Krankenhilfe,
3. Sterbegeld,
4. Leistungen, deren Gesamtwert einen vom Reichsarbeitsminister festzusetzenden Betrag nicht übersteigt.

§ 1662

Der Antragsteller kann selbst erscheinen oder, wie auch der Versicherungsträger, sich vertreten lassen. Die erschienenen Parteien und Parteivertreter sind zu hören.

§ 1663

Das Versicherungsamt kann Bevollmächtigte und Beistände zurückweisen, die das Verhandeln vor Behörden geschäftsmäßig betreiben.

Dies gilt nicht für Rechtsanwälte und solche Personen, welchen das Verhandeln vor Gericht gestattet ist (§ 157 der Zivilprozeßordnung), auch nicht für solche Personen, welche zur geschäftsmäßigen Rechtsvertretung vor den Versicherungsämtern und Oberversicherungsämtern zugelassen sind.

Über die Zulassung entscheidet das Oberversicherungsamt, auf Beschwerde die oberste Verwaltungsbehörde.

Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; sie darf nicht versagt werden aus Gründen, die sich auf die religiöse oder politische Betätigung des Antragstellers stützen.

§ 1664

Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechthaltung der Ordnung in der Sitzung (§§ 175 bis 180, 182) gelten entsprechend.

Über Beschwerden gegen Ordnungsstrafen entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 1665

Hält der Spruchausschuß die Sache noch nicht für genügend aufgeklärt, so beschließt er den erforderlichen Beweis. Die Ausführung des Beschlusses kann er dem Vorsitzenden übertragen.

Für die Beweisaufnahme gelten § 1652 Abs. 2, 3, § 1653, für die nachträgliche Anordnung, ein Rechtsverhältnis im ordentlichen Rechtsweg feststellen zu lassen, gilt § 1654 entsprechend.

§ 1666

Vergleichen sich die Parteien über den streitigen Anspruch und die etwa entstandenen Kosten, so gilt der Streit als erledigt.

§ 1667

Der Spruchausschuß entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Bildet sich bei Abstimmung über die Höhe von Beträgen keine Mehrheit, so werden die für den größeren Betrag abgegebenen Stimmen den für den zunächst geringeren so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

§ 1668

Hält der Spruchausschuß den Anspruch für begründet, so stellt er zugleich Betrag und Beginn der Leistung fest.

Wird der Anspruch ausnahmsweise nur dem Grunde nach anerkannt, so ist eine vorläufige Leistung anzuordnen und dem Betrage nach festzustellen. Die Feststellung der vorläufigen Leistung ist endgültig; die vorläufigen Zahlungen werden angerechnet.

§ 1669

Ist der Antragsteller auf Anordnung des Vorsitzenden in der mündlichen Verhandlung erschienen, so werden ihm auf Verlangen bare Auslagen und Zeitverlust vergütet; sie können vergütet werden, wenn er ohne Anordnung erscheint und der Spruchausschuß das Erscheinen für erforderlich hält.

Auf Beschwerde gegen die Verfügung, welche die Vergütung festsetzt oder ablehnt, entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

War der Antragsteller ohne Anordnung erschienen, so gilt die Vergütung als abgelehnt, wenn der Spruchausschuß nicht ausdrücklich feststellt, daß das Erscheinen erforderlich war. In diesem Falle findet Beschwerde nicht statt.

§ 1670

Bei der Verhandlung wird von Amts wegen geprüft, ob und in welchem Betrage die unterlegene Partei dem Gegner seine Kosten zu erstatten hat.

Die Höhe dieser Kosten wird im Urteil festgesetzt.

Sie werden auf Antrag der Partei durch Vermittlung des Versicherungsamts wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 1671

Das Urteil des Spruchausschusses wird öffentlich verkündet, auch wenn die Öffentlichkeit der Verhandlung ausgeschlossen war.

Es wird mit Gründen versehen, von dem Vorsitzenden unterschrieben, ausgefertigt und den Parteien zugestellt.

§ 1672

Über die mündliche Verhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen.

§ 1673

Schreib- und Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die im Urteil vorkommen, sind jederzeit auf Antrag oder von Amts wegen zu berichtigen.

Der Vorsitzende entscheidet ohne mündliche Verhandlung, ob zu berichtigen ist.

Berichtigt er, so wird die Verfügung auf der Urschrift des Urteils und den Ausfertigungen vermerkt. Über die Verfügung kann sich der Beteiligte bei dem Oberversicherungsamte beschweren; das Oberversicherungsamt entscheidet endgültig.

Die Verfügung, die eine Berichtigung ablehnt, ist unanfechtbar.

§ 1674

Hat das Urteil einen von einer Partei erhobenen Haupt- oder Nebenanspruch oder den Kostenpunkt ganz oder teilweise übergangen, so wird es auf Antrag nachträglich ergänzt.

Über den Antrag kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn es sich um einen Nebenanspruch oder um den Kostenpunkt handelt.

Die ergänzende Entscheidung wird auf der Urschrift des Urteils und den Ausfertigungen vermerkt.

II. Verfahren vor dem Oberversicherungsamte

§ 1675

Gegen Bescheide der Träger der Unfall- und der Invalidenversicherung sowie gegen Urteile des Versicherungsamts ist das Rechtsmittel der Berufung an das Oberversicherungsamt (Spruchkammer) zulässig.

§ 1676

Über die Berufung entscheidet in Sachen der Krankenversicherung das Oberversicherungsamt für den Bezirk desjenigen Versicherungsamts, welches das angefochtene Urteil oder dessen Vorsitzender die angefochtene Vorentscheidung erlassen hat.

§ 1677

Über die Berufung entscheidet in Sachen der Unfallversicherung dasjenige Oberversicherungsamt, in dessen Bezirke der Versicherte zur Zeit der Einlegung der Berufung wohnt oder beschäftigt ist. Dabei gelten die §§ 1638 bis 1640 entsprechend.

In Sachen der See-Unfallversicherung ist für die Zuständigkeit des Oberversicherungsamts der Heimathafen desjenigen Fahrzeugs oder der Sitz desjenigen Betriebs maßgebend, in welchem sich der Unfall ereignet hat. Ist der Heimathafen nicht im Bezirk eines Oberversicherungsamts belegen, so ist die Berufung bei dem für den Sitz der See-Berufsgenossenschaft zuständigen Oberversicherungsamte zu erheben.

§ 1678

Über die Berufung entscheidet in Sachen der Invalidenversicherung das Oberversicherungsamt für den Bezirk desjenigen Versicherungsamts, welches zur Mitwirkung bei der Vorbereitung der Sache (nach den §§ 1617 bis 1619, 1621, 1622, 1624 bis 1627) berufen war.

Ist die Vorbereitung und Begutachtung der Sache Organen von Sonderanstalten für Betriebe des Reichs oder der Länder übertragen, so ist das Oberversicherungsamt zuständig, in dessen Bezirke sich der Sitz dieser Organe befindet.

§ 1679

Für das Verfahren über die Berufung gelten die Vorschriften über das Spruchverfahren vor dem Versicherungsamt entsprechend, soweit nicht die §§ 1680 bis 1693 etwas anderes vorschreiben.

Für die Pflicht zum Nachweis des Entgelts gilt § 1581 entsprechend.

§ 1680

Die Berufung wird in Sachen der Krankenversicherung bei dem Versicherungsamt eingelegt. Das Versicherungsamt hat sie mit den Vorverhandlungen spätestens nach zwei Wochen dem Oberversicherungsamt einzureichen.

§ 1681

Wenn der Versicherte oder seine Hinterbliebenen beantragen, daß ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werde, kann das Oberversicherungsamt, falls es diesem Antrag stattgeben will, diese Anhörung von der Bedingung abhängig machen, daß der Antragsteller die Kosten vorschießt und, falls das Oberversicherungsamt nicht anders entscheidet, sie endgültig trägt.

§ 1682

Die Berufung bewirkt Aufschub, wenn es sich handelt um

Wiederaufnahme des Heilverfahrens nach den §§ 603, 604, 952, 1112,

Kapitalabfindung (§§ 616, 617, 955, 1117, 1317).

§ 1683

Wird ein Bescheid des Versicherungsträgers angefochten, der eine Unfallentschädigung wegen Änderung der Verhältnisse herabsetzt oder entzieht, so kann der Vorsitzende auf Antrag anordnen, daß der Vollzug des Bescheids einstweilen ganz oder teilweise ausgesetzt wird.

Die Anordnung kann jederzeit wieder aufgehoben werden. Sie kann nicht für sich allein, sondern nur mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden.

§ 1684

Die Beisitzer werden zu den Verhandlungen der Spruchkammer nach einer im voraus aufgestellten Reihenfolge zugezogen. Das Nähere bestimmt die oberste Verwaltungsbehörde. Beisitzer, die in die Beschlußkammer gewählt sind, sind entsprechend seltener zu den Verhandlungen der Spruchkammer zuzuziehen.

Will der Vorsitzende von der Reihenfolge aus besonderen Gründen abweichen, so hat er sie in den Akten zu vermerken.

§ 1685

In Sachen der Unfallversicherung sollen außer der Reihe möglichst Beisitzer aus Angehörigen solcher Betriebe zugezogen werden, welche dem Unfallbetriebe technisch und wirtschaftlich nahestehen.

Dies muß geschehen, wenn es sich um Unfälle in der Landwirtschaft oder in Bergbaubetrieben handelt, sofern Angehörige solcher Betriebe als Beisitzer bei dem Oberversicherungsamte vorhanden sind. Ausnahmen sind aus besonderen Gründen zulässig, die in den Akten zu vermerken sind.

§ 1686

Das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) wählt je für vier Jahre am Schlusse des letzten, in der Regel nach Anhören der zuständigen Ärztevertretung, aus seinem Bezirke die Ärzte aus, die es als Sachverständige nach Bedarf zuzieht. In Sachen der Unfallversicherung dürfen keine Ärzte als Sachverständige zugezogen werden, die in einem Vertragsverhältnisse zu Trägern der Unfallversicherung stehen oder von ihnen regelmäßig als

Gutachter in Anspruch genommen werden. Das Entsprechende gilt für die Invalidenversicherung. Mindestens zur Hälfte müssen sie am Sitze des Oberversicherungsamts wohnen.

Die Namen der Gewählten sind öffentlich bekanntzumachen.

Den Sachverständigen ist vor Abgabe ihres Gutachtens Einsicht in die Akten zu gewähren.

Die oberste Verwaltungsbehörde regelt die Durchführung dieser Vorschrift.

§ 1687

Am Streite nicht beteiligte Träger der Unfallversicherung können zur Entschädigung verurteilt werden, wenn sie zur Verhandlung beigeladen worden sind.

§ 1688

Wird eine Unfallrente gemindert, so bestimmt das Oberversicherungsamt endgültig, in welchen Beträgen die einzelnen späteren Rentenbezüge zum Ausgleich gekürzt werden dürfen.

§ 1689

Ein Bescheid, der eine Kapitalabfindung nach den §§ 616, 617, 955, 1117, 1317 feststellt, kann im Spruchverfahren nur bestätigt oder aufgehoben werden.

§ 1690

Hebt die Spruchkammer den angefochtenen Bescheid oder das angefochtene Urteil auf, weil das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet, so kann sie die Sache an die Vorinstanz oder an den Versicherungsträger zurückverweisen.

Dabei kann sie die Gewährung einer vorläufigen Leistung anordnen.

§ 1691

Die Vorschrift des § 1661 über die Entscheidung durch den Vorsitzenden allein gilt nicht für das Berufungsverfahren.

§ 1692

Steht es fest, daß das Urteil mit der Revision oder dem Rekurse nicht angegriffen werden kann (§§ 1695, 1696, 1700), so vermerkt der Vorsitzende der Spruchkammer unter Hinweis auf die gesetzlichen Vorschriften am Schlusse des Urteils, daß hiergegen kein Rechtsmittel mehr zulässig ist.

Wird eine Vorentscheidung erlassen (§ 1679 in Verbindung mit § 1657), so geht der Vermerk dahin, daß nur Antrag auf mündliche Verhandlung vor der Spruchkammer zulässig ist; die Frist hierfür ist zu bezeichnen.

§ 1693

Will das Oberversicherungsamt in einem Fall, in dem die Revision oder der Rekurs ausgeschlossen ist (§§ 1695, 1696, 1700), von einer amtlich veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamts abweichen oder handelt es sich in einem solchen Falle um eine noch nicht festgestellte Auslegung gesetzlicher Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung, so hat es die Sache unter Begründung seiner Rechtsauffassung an das Reichsversicherungsamt abzugeben.

Will das Oberversicherungsamt in einem solchen Falle von einer amtlich veröffentlichten Entscheidung des ihm übergeordneten Landesversicherungsamts abweichen, so ist die Sache an dieses abzugeben.

Will das Oberversicherungsamt in derselben Sache von einer amtlich veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamts und eines Landesversicherungsamts abweichen, so ist das Reichsversicherungsamt zur Entscheidung zuständig.

Das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt) entscheidet in diesen Fällen an Stelle des Oberversicherungsamts. Von der Abgabe der Sache sind die Beteiligten zu benachrichtigen.

III. Verfahren vor dem Reichsversicherungsamte (Landesversicherungsamte)

1. Kranken- und Invalidenversicherung

§ 1694

Gegen die Urteile der Spruchkammern ist in Sachen der Kranken- und der Invalidenversicherung Revision zulässig.

§ 1695

Bei Ansprüchen auf Leistungen der Krankenversicherung ist die Revision ausgeschlossen, wenn es sich handelt um

1. die Höhe des Kranken-, Haus- oder Sterbegeldes,
2. Unterstützungsfälle, in denen der Kranke nicht oder weniger als acht Wochen arbeitsunfähig war,
3. Wochenhilfe,
4. Familienhilfe,
5. Abfindung,
6. Kosten des Verfahrens.

§ 1696

Bei Ansprüchen auf Leistungen der Invalidenversicherung ist die Revision ausgeschlossen, wenn es sich handelt um

1. Höhe, Beginn und Ende der Rente,
2. Kapitalabfindung,
3. Kosten des Verfahrens.

§ 1697

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß

1. das angefochtene Urteil auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes oder auf einem Verstoße wider den klaren Inhalt der Akten beruhe,
2. das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

§ 1698

Für das Verfahren über die Revision gelten die Vorschriften über das Spruchverfahren vor dem Versicherungsamt entsprechend, soweit die §§ 1707 bis 1721 nichts anderes vorschreiben.

Die Vorschriften der §§ 1656 bis 1659, 1661 gelten nicht.

2. Unfallversicherung

§ 1699

Gegen die Urteile der Spruchkammern ist in Sachen der Unfallversicherung Rekurs zulässig.

§ 1700

Der Rekurs ist ausgeschlossen, wenn es sich handelt um

1. Krankenbehandlung (§ 558 Nr. 1) oder Hauspflege (§ 599),
2. Renten für eine Erwerbsunfähigkeit, die zur Zeit der Entscheidung des Rekursgerichts unstreitig oder nach rechtskräftiger Feststellung vorübergegangen ist,
3. Rententeile, die bei dauernder Erwerbsunfähigkeit für begrenzte und bereits abgelaufene Zeiträume zu gewähren sind,
4. Heilanstaltpflege,
5. Angehörigenrente,
6. Sterbegeld,
7. vorläufige Renten (§ 1585 Abs. 1),
8. Neufeststellung von Dauerrenten wegen Änderung der Verhältnisse,
9. Kapitalabfindung,
10. Kosten des Verfahrens,
11. Gewährung einer Rente in den Fällen der §§ 592 bis 594, wenn die Gewährung des Unterhalts oder die Bedürftigkeit streitig ist.

Der Rekurs ist auch ausgeschlossen, soweit der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit streitig ist.

§ 1701

Für das Verfahren über den Rekurs gelten die Vorschriften über das Spruchverfahren vor dem Versicherungsamte sowie der § 1679 Abs. 2 und die §§ 1681, 1682 entsprechend, soweit die §§ 1702 bis 1721 nichts anderes vorschreiben.

Die §§ 1656 bis 1659 gelten nicht.

§ 1702

Zu den Verhandlungen werden die aus dem entsprechenden Bereiche der Unfallversicherung gewählten Arbeitgeber und Versicherten zugezogen.

Zu Verhandlungen über Ansprüche aus der landwirtschaftlichen Unfallversicherung können Vertreter aus der gewerblichen Unfallversicherung zugezogen werden, wenn dadurch eine Verzögerung der Entscheidung vermieden wird.

§ 1703

Ein am Streite nicht beteiligter Träger der Unfallversicherung kann im Rekursverfahren beigeladen werden. Er kann auch dann zur Entschädigung verurteilt werden, wenn ein Anspruch gegen ihn bereits rechtskräftig abgelehnt worden ist.

§ 1704

Hat ein Senat des Reichsversicherungsamts die Entschädigungspflicht eines Versicherungsträgers verneint, weil ein anderer Versicherungsträger verpflichtet sei, so kann der Anspruch gegen den anderen Versicherungsträger nicht deshalb abgelehnt werden, weil der im früheren Verfahren befreite Versicherungsträger entschädigungspflichtig sei.

Hat ein Landesversicherungsamt in einem früheren Verfahren die Entschädigungspflicht verneint, und will ein anderes Landesversicherungsamt den Anspruch ablehnen, weil es den im früheren Verfahren befreiten Versicherungsträger für entschädigungspflichtig hält, so ist die Sache an das Reichsversicherungsamt zur Entscheidung abzugeben.

§ 1705

Steht die Entschädigungspflicht eines Versicherungsträgers endgültig fest, so kann das Reichsversicherungsamt (Spruchsenat) auf Antrag ein Verfahren einstellen, das wegen desselben Unfalls gegen einen anderen Versicherungsträger anhängig ist.

An Stelle des Reichsversicherungsamts tritt das Landesversicherungsamt, wenn sich der Bezirk keines der beteiligten Versicherungsträger über das Gebiet des Landes hinaus erstreckt.

§ 1706

Sind wegen desselben Unfalls Entschädigungsansprüche gegen mehrere Versicherungsträger endgültig anerkannt worden, so hebt das Reichsversicherungsamt (Spruchsenat) die zu Unrecht ergangene Feststellung auf. Die geleisteten Zahlungen sind aus der Entschädigung zu ersetzen; über den Ersatzanspruch wird bei Streit im Spruchverfahren entschieden.

An Stelle des Reichsversicherungsamts entscheidet das Landesversicherungsamt, wenn sich der Bezirk keines der beteiligten Versicherungsträger über das Gebiet des Landes hinaus erstreckt.

§ 1706a

Kommt wegen desselben Schadens oder eines Teiles desselben entweder nur die Unfallentschädigung oder nur die Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz oder einem vor seinem Inkrafttreten ergangenen Militärversorgungsgesetz in Betracht und haben sowohl die Träger oder Spruchbehörden der Unfallversicherung wie die Versorgungsbehörden den Anspruch endgültig anerkannt, so hebt, wenn die zuletzt ergangene Entscheidung von einem Träger oder einer Spruchbehörde der Unfallversicherung erlassen war, ein Spruchsenat des Reichsversicherungsamts die zu Unrecht ergangene Entscheidung auf und erkennt zugleich über die Rückerstattung der zu Unrecht geleisteten Zahlungen.

Zur Verhandlung und Entscheidung sind zwei vom Präsidenten des Reichsversorgungsgerichts bezeichnete Beisitzer dieses Gerichts, und zwar je eine in der sozialen Fürsorge erfahrene, mit dem Versorgungswesen vertraute Person und ein Versorgungsberechtigter (§§ 29 und 30 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922) als weitere Beisitzer zuzuziehen. Ihre Teilnahme gilt für ihre Vergütung als Teilnahme an einer Sitzung des Reichsversorgungsgerichts.

Das Verfahren wird auf Antrag eines Beteiligten eingeleitet. Als Parteien gelten der Verletzte, der Reichsfiskus und der Träger der Unfallversicherung.

3. Gemeinsame Vorschriften

§ 1707

Bezieht sich ein im übrigen zulässiges Rechtsmittel einer Partei auch auf Ansprüche, für die das Rechtsmittel ausgeschlossen ist, so darf über diese nur dann entschieden werden, wenn den zulässigen Anträgen ganz oder zum Teil entsprochen wird.

§ 1708

Über das Rechtsmittel entscheidet das Reichsversicherungsamt.

An Stelle des Reichsversicherungsamts entscheidet das Landesversicherungsamt, wenn der Bezirk des beteiligten Versicherungsträgers sich nicht über das Gebiet des Landes hinaus erstreckt. Soweit jedoch ein Versicherungsträger mitbeteiligt ist, für den das Reichsversicherungsamt oder ein anderes Landesversicherungsamt zuständig ist, entscheidet das Reichsversicherungsamt.

Die Entscheidungen werden durch die Spruchsenate getroffen.

§ 1709

Das Rechtsmittel ist schriftlich einzulegen, es soll die Gründe für die Einlegung angeben.

Der Senat kann das angefochtene Urteil auch aus anderen Gründen ändern, als im Rechtsmittel angegeben sind.

§ 1710

Die Rechtsmittel bewirken außer den Fällen des § 1682 Aufschub, wenn sie von dem Versicherungsträger eingelegt werden, soweit es sich um Beträge handelt, die für die Zeit vor Erlaß des angefochtenen Urteils nachgezahlt werden sollen.

§ 1711

Ist das angefochtene Urteil mit Unrecht als endgültig bezeichnet (§ 1692), so ist das Rechtsmittel zulässig; es ist binnen einem Jahre nach der Zustellung einzulegen.

§ 1712

Wird ein Mitglied des Spruchsenats aus einem Grunde, der seine Ausschließung rechtfertigt, oder wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet über das Ablehnungsgesuch der Spruchsenat. Bei der Entscheidung darf der Abgelehnte nicht mitwirken. Bei Stimmengleichheit gilt das Gesuch als abgelehnt.

§ 1713

Ist der Vorsitzende des Senats mit dem Berichterstatter darüber einig, daß das Rechtsmittel unzulässig oder verspätet eingelegt oder offenbar ungerechtfertigt ist, so kann er es ohne mündliche Verhandlung verwerfen. Ist das Rechtsmittel als verspätet verworfen, so kann der Antragsteller binnen einer Woche nach Zustellung der Verfügung die Entscheidung des Spruchsenats anrufen; die Verfügung muß darauf hinweisen.

Der Vorsitzende kann auch in anderen Fällen anordnen, daß eine Benachrichtigung der Parteien vom Termin unterbleibt. In diesen Fällen wird ohne mündliche Verhandlung entschieden. Der Senat kann jedoch Vertagung zum Zwecke mündlicher Verhandlung beschließen.

Sonst wird nach mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung entschieden.

§ 1714

Über die Zulassung zur geschäftsmäßigen Rechtsvertretung vor den Senaten (§ 1663 Abs. 3) entscheidet das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt). § 1663 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 1715

Wird das angefochtene Urteil aufgehoben, so kann der Senat entweder selbst in der Sache entscheiden oder sie an eine der Vorinstanzen oder den Versicherungsträger zurückverweisen. Dabei kann er die Gewährung einer vorläufigen Leistung anordnen.

Die Stelle, an welche die Sache überwiesen wird, ist an die rechtliche Beurteilung gebunden, die der Aufhebung des angefochtenen Urteils zugrunde liegt.

§ 1716

Das Reichsversicherungsamt und die Landesversicherungsämter veröffentlichen ihre Entscheidungen, die grundsätzliche Bedeutung haben.

Die Art der Veröffentlichung bestimmt für das Reichsversicherungsamt der Reichsarbeitsminister, für das Landesversicherungsamt die oberste Verwaltungsbehörde.

Diese bestimmen auch die früheren Veröffentlichungen, auf welche die §§ 1693, 1717, 1718 anzuwenden sind.

§ 1717

Will in einer grundsätzlichen Rechtsfrage ein Senat des Reichsversicherungsamts von der Entscheidung eines anderen Spruchsenats oder eines Beschlußsenats abweichen, so hat er die Sache unter Begründung seiner Rechtsauffassung an den Großen Senat (§ 101) zu verweisen. Das gleiche gilt, wenn ein Senat von der Entscheidung des Großen Senats selbst abweichen will.

Der verweisende Senat hat eines seiner Mitglieder zu bezeichnen, das für die Entscheidung der Sache als Beisitzer in den Großen Senat an Stelle eines anderen Mitglieds der gleichen Gruppe dieses Senats eintritt. Die Reihenfolge, in der die übrigen Mitglieder des Großen Senats an den Entscheidungen teilzunehmen haben, bestimmt die Verordnung (§ 35 Abs. 2).

Der Große Senat kann sich auf die Entscheidung der grundsätzlichen Rechtsfrage beschränken.

§ 1718

Der § 1717 Abs. 1 gilt entsprechend, wenn ein Spruchsenat eines Landesversicherungsamts von einer amtlich veröffentlichten Entscheidung des Reichsversicherungsamts in einer grundsätzlichen Rechtsfrage abweichen will.

Zu den Verhandlungen des Großen Senats entsendet der verweisende Senat des Landesversicherungsamts eines seiner Mitglieder, das als Beisitzer in den Großen Senat eintritt. Außerdem tritt als Mitglied dieses Senats ein Mitglied eines anderen Landesversicherungsamts hinzu, das nach näherer Bestimmung der Landesregierung für ein Geschäftsjahr im voraus bezeichnet wird. Welches Landesversicherungsamt das zweite Mitglied zu entsenden hat, bestimmt die Verordnung (§ 35 Abs. 2). Besteht nur ein Landesversicherungsamt, so entsendet dieses zwei Mitglieder.

§ 1719

Die Landesregierung bestimmt, wie zu verfahren ist, wenn ein Senat eines Landesversicherungsamts von der Entscheidung eines anderen Senats desselben Landesversicherungsamts abweichen will.

§ 1720

ist weggefallen.

§ 1721

Die Verfügung, die ein Urteil berichtigt (§ 1673), wird von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Senats erlassen, die das Urteil unterschrieben haben; die Verfügung ist unanfechtbar.

IV. Wiederaufnahme des Verfahrens

1. Anfechtungsgründe

§ 1722

Ein durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenes Verfahren kann wiederaufgenommen werden, wenn

1. die Spruchstelle nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
2. eine Person bei der Entscheidung mitgewirkt hat, die von der Mitwirkung aus einem gesetzlichen Grunde ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hindernis durch Ablehnung oder Rechtsmittel ohne Erfolg geltend gemacht worden ist,
3. bei der Entscheidung eine Person mitgewirkt hat, obgleich sie als befangen abgelehnt und die Ablehnung für begründet erklärt worden war,
4. eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Führung des Streites ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

In den Fällen der Nr. 1, 3 ist die Wiederaufnahme unstatthaft, wenn der Anfechtungsgrund durch ein Rechtsmittel geltend gemacht werden konnte.

§ 1723

Die Wiederaufnahme ist ferner zulässig, wenn

1. eine Urkunde, auf die sich die Entscheidung stützt, fälschlich angefertigt oder verfälscht war,
2. durch Beeidigung eines Zeugnisses oder eines Gutachtens, auf die sich die Entscheidung stützt, der Zeuge oder Sachverständige vorsätzlich oder fahrlässig die Eidespflicht verletzt hat,

3. der Vertreter der Partei oder der Gegner oder sein Vertreter die Entscheidung durch eine mit öffentlicher Strafe bedrohte Handlung erwirkt hat,
4. eine Person bei der Entscheidung mitgewirkt hat, die bei der Verhandlung ihre Amtspflichten gegen die Partei verletzt hat, sofern diese Verletzung mit öffentlicher Strafe bedroht ist,
5. ein strafgerichtliches Urteil, auf das sich die Entscheidung stützt, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben worden ist,
6. eine Partei nachträglich eine Urkunde, die eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde, auffindet oder zu benutzen instand gesetzt wird.

§ 1724

Die Wiederaufnahme ist in den Fällen des § 1723 Nr. 1 bis 4 nur zulässig, wenn

1. wegen der strafbaren Handlung eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung ergangen ist,
2. ein gerichtliches Strafverfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden konnte.

§ 1725

Die Wiederaufnahme ist in allen Fällen des § 1723 nur zulässig, wenn nicht die Partei ohne ihr Verschulden den Anfechtungsgrund in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Einlegung eines Rechtsmittels, geltend machen konnte.

§ 1726

Mit dem Antrag auf Wiederaufnahme können Anfechtungsgründe, durch die eine ältere Entscheidung derselben oder einer unteren Instanz betroffen wird, geltend gemacht werden, wenn die angefochtene Entscheidung auf der älteren beruht.

2. Zuständigkeit

§ 1727

Über den Antrag entscheidet die Spruchstelle, deren Urteil angefochten wird.

Sind mehrere Urteile angefochten, die von Spruchstellen verschiedener Ordnung erlassen sind, so entscheidet die Spruchstelle höherer Ordnung. An Stelle des Reichsversicherungsamts (Landesversicherungsamt) entscheidet das Oberversicherungsamt, wenn ein in der Revisionsinstanz erlassenes Urteil auf Grund des § 1723 Nr. 1, 2, 5 oder 6 angefochten wird.

3. Gang des Verfahrens

§ 1728

Der Antrag ist binnen einem Monat zu stellen.

Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Partei den Anfechtungsgrund erfährt, jedoch nicht bevor das Urteil rechtskräftig geworden ist. Nach Ablauf von fünf Jahren vom Tage der Rechtskraft an ist der Antrag unstatthaft.

Die Vorschriften des Abs. 2 gelten nicht, wenn die Wiederaufnahme wegen mangelnder Vertretung beantragt wird. Die Frist läuft dann von dem Tag, an dem das Urteil der Partei oder, wenn sie nicht fähig war, den Streit selbst zu betreiben, ihrem gesetzlichen Vertreter zugestellt worden ist.

§ 1729

Die Wiederaufnahme kann auch von Amts wegen eingeleitet werden.

§ 1730

Die Vorschrift des § 129 Abs. 2, 3 über Wahrung der Frist gilt auch für die Ausschlußfristen des § 1728 entsprechend.

§ 1731

Ist der Antrag verspätet oder unzulässig, so kann ihn der Vorsitzende der Spruchstelle ohne mündliche Verhandlung durch eine mit Gründen versehene Verfügung verwerfen. Der Vorsitzende des Spruchsenats darf es nur dann, wenn er mit dem Berichterstatter darüber einig ist.

§ 1732

Ist der Antrag rechtzeitig gestellt worden und zulässig, so wird die Hauptsache, soweit der Anfechtungsgrund sie betrifft, neu verhandelt.

Für das neue Verfahren gelten die Vorschriften, die für diejenige Instanz maßgebend sind, bei welcher das neue Verfahren anhängig geworden ist.

§ 1733

Rechtsbehelfe sind zulässig, soweit solche gegen die Urteile der mit der Wiederaufnahme befaßten Instanzen überhaupt gegeben sind.

4. Schlußvorschrift

§ 1734

Die Wiederaufnahme des Verfahrens kann durch Verordnung des Reichspräsidenten mit Zustimmung des Reichsrats abweichend von den vorstehenden Vorschriften geregelt werden.

Dritter Abschnitt

Besondere Arten des Verfahrens

I. Streit mehrerer Versicherungsträger über die Entschädigungspflicht.

§ 1735

Ist ein Träger der Unfallversicherung der Ansicht, daß zwar ein entschädigungspflichtiger Unfall vorliege, die Entschädigung aber nicht von ihm, sondern von einem anderen Versicherungsträger zu gewähren sei, so hat er dem Berechtigten eine vorläufige Fürsorge zuzuwenden, dem anderen Versicherungsträger die Verhandlungen mitzuteilen und ihn zur Anerkennung der Entschädigungspflicht aufzufordern.

§ 1736

Lehnt der andere Versicherungsträger die Entschädigungspflicht ab oder erklärt er sich nicht binnen sechs Wochen, so ist die Sache dem Reichsversicherungsamte vorzulegen. Dieses entscheidet im Spruchverfahren darüber, welcher Versicherungsträger entschädigungspflichtig ist.

Wo ein Landesversicherungsamt besteht, entscheidet dieses, wenn der Bezirk der beteiligten Versicherungsträger nicht über das Gebiet des Landes hinausreicht. Soweit jedoch ein Versicherungsträger mitbeteiligt ist, für den das Reichsversicherungsamt oder ein anderes Landesversicherungsamt zuständig ist, entscheidet das Reichsversicherungsamt.

Die §§ 1701, 1702, § 1708 Abs. 2, §§ 1712, 1714, 1716 bis 1719, 1721 gelten entsprechend. Die Entscheidung wird den beteiligten Versicherungsträgern und dem Berechtigten zugestellt.

§ 1737

Das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt) kann in dem Verfahren nach § 1736 andere Versicherungsträger beiladen. Sie können dann zur Entschädigung verurteilt werden, auch wenn der Anspruch gegen sie bereits rechtskräftig abgelehnt worden ist. Dabei gilt § 1704.

§ 1738

Erkennt der andere Versicherungsträger (§ 1735) seine Entschädigungspflicht an oder wird er von dem Reichsversicherungsamte (Landesversicherungsamte) für entschädigungspflichtig erklärt, so hat er dem Versicherungsträger, der die vorläufige Fürsorge zuzuwenden hat, alle Aufwendungen zu ersetzen. Streit über Ersatzansprüche wird im Spruchverfahren entschieden.

§ 1738a

Kommt statt der Unfallentschädigung oder neben ihr wegen desselben Schadens die Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz oder einem vor seinem Inkrafttreten ergangenen Militärversorgungsgesetz in Frage, so können die mit der Sache befaßten Träger oder Spruchbehörden der Unfallversicherung in jeder Lage des Feststellungs- oder Spruchverfahrens der nach dem Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922 zuständigen Verwaltungsbehörde die Verhandlungen mitteilen und sie zur Anerkennung der Versorgungspflicht auffordern. Lehnt diese die Versorgung ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb eines Monats, so ist durch einen Spruchsenat des Reichsversicherungsamts zu entscheiden. Der Senat entscheidet über die erhobenen Ansprüche in vollem Umfang. Er kann dabei den Reichsfiskus zur Gewährung der Versorgung verurteilen, auch wenn der Anspruch gegen ihn bereits rechtskräftig abgelehnt worden ist.

Die Vorschriften des § 1706a Abs. 2 und 3 Satz 2 finden Anwendung.

II. Verteilungsverfahren

§ 1739

Hat die Beschäftigung, bei der sich ein Unfall ereignet hat, für mehrere Betriebe oder Tätigkeiten stattgefunden, die bei verschiedenen Versicherungsträgern versichert sind, so können die beteiligten Versicherungsträger die Entschädigungslast unter sich verteilen.

§ 1740

Einigen sie sich nicht, so kann das Reichsversicherungsamt (Spruchsenat) auf Antrag eines von ihnen nach billigem Ermessen die Entschädigungslast verteilen.

Wo ein Landesversicherungsamt besteht, steht die Befugnis diesem zu, wenn der Bezirk der beteiligten Versicherungsträger nicht über das Gebiet des Landes hinausreicht. Soweit jedoch ein Versicherungsträger mitbeteiligt ist, für den das Reichsversicherungsamt oder ein anderes Landesversicherungsamt zuständig ist, hat die Befugnis das Reichsversicherungsamt.

Die §§ 1701, 1702, 1712, 1714, 1716 bis 1719, 1721 gelten entsprechend.

§ 1741

Ein am Streite nicht beteiligter Träger der Unfallversicherung kann auch dann noch herangezogen werden, einen Teil der Entschädigung aufzubringen, wenn der Anspruch gegen ihn schon rechtskräftig abgelehnt worden ist.

§ 1742

Zum Verfahren über die Höhe der Entschädigung sind alle Versicherungsträger zuzuziehen, die an der Last beteiligt sind.

III. Feststellung der Anwartschaft auf Witwenrente

§ 1743

ist weggefallen.

IV. Anfechtung endgültiger Bescheide der Versicherungsträger

§ 1744

Gegenüber einem rechtskräftigen Bescheid eines Versicherungsträgers kann eine neue Prüfung beantragt oder vorgenommen werden, wenn eine der Voraussetzungen des § 1723 Nr. 1 bis 3, 5 oder 6 vorliegt.

Die §§ 1724 bis 1734 gelten entsprechend.

Vierter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die See-Unfallversicherung

I. Allgemeine Vorschrift

§ 1745

Die Vorschriften über die Feststellung der Leistungen gelten, soweit die §§ 1746 bis 1770 nichts anderes vorschreiben, auch für die See-Unfallversicherung.

II. Unfallanzeige

§ 1746

Ein Unfall, den ein auf einem Seefahrzeuge Beschäftigter während der Reise erleidet und der die im § 1552 Abs. 1 bezeichneten Folgen hat, ist in das Tagebuch (Schiffsjournal, Loggbuch) einzutragen und dort oder in einem Anhang kurz darzustellen.

Ist kein Tagebuch zu führen, so hat der Schiffsführer solche Unfälle in einer besonderen Niederschrift nachzuweisen.

§ 1747

Der Schiffsführer hat von jedem Eintrag dieser Art eine von ihm beglaubigte Abschrift dem Seemannsamte zu übergeben, bei dem es zuerst geschehen kann. Statt dessen kann er auch das Tagebuch oder die Niederschrift dem Seemannsamte zur Abschrift des Eintrags vorlegen.

Das Seemannsamt gibt das Tagebuch oder die Niederschrift binnen vierundzwanzig Stunden zurück.

§ 1748

Ereignet sich der Unfall im Inland vor oder nach der Reise, so hat ihn der Schiffsführer spätestens am dritten Tage, nachdem er ihn erfahren hat, dem Seemannsamt oder, wo keines am Orte ist, der Ortspolizeibehörde sowie dem durch die Satzung bestimmten Genossenschaftsorgan anzuzeigen.

§ 1749

Das Seemannsamt oder die Ortspolizeibehörde übersendet die Abschriften und Anzeigen dem Seemannsamte des Heimathafens.

§ 1750

Bei Kleinbetrieben der Seeschiffahrt wie bei der See- und Küstenfischerei (§§ 1186, 1187) ist die Unfallanzeige an die Ortspolizeibehörde im Inland zu richten, in deren Bezirke sich der Unfall ereignet hat oder der Verletzte sich zuerst danach aufhält.

Besondere Nachweise über Unfälle an Bord sind nicht zu führen.

§ 1751

Das Reichsversicherungsamt stellt die Muster für die Beschreibung der Unfälle und für die Nachweise fest.

§ 1752

Im übrigen gelten für die Unfallanzeige die §§ 1552 bis 1558.

III. Unfalluntersuchung

§ 1753

Der Unfall ist von einem Seemannsamt oder von einer Ortspolizeibehörde des Inlandes unter entsprechender Anwendung des § 1559, § 1563 Abs. 5, der §§ 1564 bis 1567 zu untersuchen.

An die Stelle der §§ 1560 bis 1562, des § 1563 Abs. 1 bis 4 treten die §§ 1754 bis 1766.

§ 1754

Ist der Unfall im Ausland zu untersuchen, so hat der Schiffsführer vor dem deutschen Seemannsamte (Konsulate), vor dem es zuerst geschehen kann, unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubwürdigen Personen eine eidesstattliche Erklärung über die Tatsachen abzugeben, die nach § 1565 festzustellen sind.

Das Seemannsamt kann, um den Sachverhalt festzustellen, auch noch andere Personen eidesstattlich vernehmen und andere Beweise erheben.

§ 1755

Ist der Unfall im Inland zu untersuchen, so hat dies der Schiffsführer bei einem Seemannsamt oder, wo keines am Orte ist, bei einer Ortspolizeibehörde des Inlandes zu beantragen.

Die angerufene Behörde hat die Untersuchung zu führen.

§ 1756

Unfälle in inländischen Betrieben schwimmender Docks und anderen Betrieben, die unter § 1046 Nr. 3 fallen, werden von der Ortspolizeibehörde untersucht, der die Unfallanzeige erstattet worden ist.

§ 1757

Auf Antrag Beteiligter kann die höhere Verwaltungsbehörde die Untersuchung einem anderen Seemannsamt oder einer anderen Ortspolizeibehörde übertragen.

§ 1758

Bei den vom Reich oder von einem Lande verwalteten Betrieben führt die vorgesetzte Dienstbehörde die Untersuchung. Sie kann einer anderen Behörde übertragen werden.

§ 1759

Auf die Pflicht der Schiffsmannschaft, bei Erklärungen und Verhandlungen zum Zwecke der Unfalluntersuchung mitzuwirken, ist § 42 der Seemannsordnung entsprechend anzuwenden.

§ 1760

Für die Zuziehung der Beteiligten zu der Untersuchung gelten § 1562, § 1563 Abs. 1 bis 4, soweit es ausführbar ist.

Sachverständige werden auch auf Antrag des Betriebsunternehmers und des Schiffsführers zugezogen; die Kosten fallen dem Versicherungsträger zur Last.

§ 1761

Eine Verklarung (§ 552 des Handelsgesetzbuchs), die den §§ 1565, 1760 genügt, ersetzt die eidesstattliche Erklärung und die Unfalluntersuchung.

Die Freiheit von Gebühren und Stempel (§ 137) gilt auch für die Verklarung (Abs. 1), die vor inländischen Behörden abgelegt wird, und für die Unfalluntersuchung bei dem Seemannsamte.

§ 1762

Die Behörde übersendet dem Vorstand der Berufsgenossenschaft beglaubigte Abschrift der Untersuchungsverhandlungen oder der Verklarung.

§ 1763

Für die Unfälle, welche die im § 1559 Abs. 1 bezeichneten Folgen haben, gelten die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen, über die Pflicht

1. der Gerichte, Hafenbehörden, Strandbehörden, Seemannsämter und Schiffsregisterbehörden, die zu ihrer Kenntnis gelangten Seeunfälle unverzüglich anzuzeigen (§ 14 a. a. O.),
2. der deutschen Seemannsämter im Ausland, bei den zu ihrer Kenntnis gelangten Seeunfällen die unaufschieblichen Ermittlungen und Beweiserhebungen vorzunehmen (§ 15 a. a. O.).

§ 1764

Die Anzeigen über die Unfälle (§ 1763) sind an den Vorstand der Genossenschaft zu richten.

Die Pflicht, Seeunfälle einem Seeamt anzuzeigen, bleibt daneben bestehen.

§ 1765

Hat das Seemannsamt des Heimathafens sechs Monate nach der Kunde des Unfalls keine Nachricht über die Untersuchung, so leitet es diese selbst ein.

§ 1766

Bei Kleinbetrieben der Seeschiffahrt wie bei der See- und Küstenfischerei (§§ 1186, 1187) untersucht den Unfall die Ortspolizeibehörde, der er angezeigt worden ist.

Auf Antrag Beteiligter kann die höhere Verwaltungsbehörde die Untersuchung einer anderen Polizeibehörde übertragen.

IV. Strafvorschriften

§ 1767

Verletzt der Verpflichtete die Vorschriften über die
Eintragung in das Tagebuch (Schiffsjournal) oder andere Nachweisung der Unfälle,
Mitteilung der Eintragung,
Abgabe eidesstattlicher Erklärungen,
Herbeiführung der Unfalluntersuchung,

so kann der Vorstand der Genossenschaft gegen ihn Ordnungsstrafe in Geld verhängen.

Der Reeder haftet für die Strafen, die ihm oder dem Schiffsführer auferlegt sind, nach § 1183.

Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

V. Zuständigkeit der Feststellungsorgane

§ 1768

Hat nach § 1568 der Sektionsvorstand die Unfallentschädigung festzustellen, so ist die Sektion zuständig, in deren Bezirke der Heimathafen des Fahrzeugs liegt oder der Betrieb seinen Sitz hat.

§ 1769

Die Satzung der See-Berufsgenossenschaft kann für alle Fälle des § 1568 die Feststellung

einem anderen Organ der Genossenschaft,
einem Ausschuß des Genossenschafts- oder Sektionsvorstandes,
besonderen Kommissionen,
örtlichen Beauftragten (Vertrauensmännern)

übertragen.

VI. Streitsachen

§ 1770

Auf Streitigkeiten über Ansprüche von Seeleuten aus den §§ 1083 bis 1086, 1092, 1104, 1106 sind die §§ 1108, 1109 anzuwenden.

Das gleiche gilt für Ansprüche von Seeleuten, die nach § 1094 auf den Versicherungsträger übergegangen sind.

B. Andere Spruchsachen

I. Allgemeine Vorschrift

§ 1771

Für Streitigkeiten, die nicht im Feststellungsverfahren, aber nach ausdrücklicher Vorschrift dieses Gesetzes im Spruchverfahren zu erledigen sind, gelten die §§ 1636 bis 1734 entsprechend, soweit die §§ 1772 bis 1779 nichts anderes vorschreiben.

II. Zuständigkeit

§ 1772

Streitigkeiten der im § 1771 bezeichneten Art entscheidet das Versicherungsamt (Spruchausschuß).

§ 1773

Das Versicherungsamt, das bei Streit über den Hauptanspruch zu entscheiden hat, ist auch zuständig für alle Ersatz-, Erstattungs- und anderen Ansprüche, die aus dem Hauptanspruche hergeleitet werden.

§ 1774

Ist über den Hauptanspruch nicht von einem Versicherungsamte zu entscheiden oder ist der Ersatzanspruch aus der Verpflichtung einer Gemeinde, eines Trägers der Armenfürsorge, eines Betriebsunternehmers oder einer Kasse zur Unterstützung Hilfsbedürftiger (§§ 1531, 1541) entstanden, so ist das Versicherungsamt zuständig, in dessen Bezirke der Versicherte wohnt oder beschäftigt ist.

Hat der Versicherte keinen Wohn- oder Beschäftigungsort im Inland, ist er gestorben oder verschollen, so gilt § 1638.

§ 1775

Bei Streit zwischen einer Krankenkasse, die einem Versicherungsamt untersteht, und einer Ersatzkasse entscheidet das Versicherungsamt.

Das gleiche gilt bei Streit zwischen einer Krankenkasse und dem Reichsknappschaftsverein als Träger der Krankenversicherung. Bei Ersatzansprüchen gegen den Reichsknappschaftsverein bestimmt sich die Zuständigkeit des Versicherungsamts nach § 76 Abs. 5 des Reichsknappschaftsgesetzes.

III. Sonstige Vorschriften

§ 1776

Gegen Vorentscheidungen ist nicht der Antrag auf mündliche Verhandlung, sondern nur das Rechtsmittel zulässig.

§ 1777

Gegen die Urteile der Spruchkammern ist nur die Revision zulässig.

§ 1778

Die Revision ist bei Erstattungs- und Ersatzansprüchen ausgeschlossen, wenn es sich um vorübergehende Leistungen handelt.

Sie ist aber zulässig für Erstattungs- und Ersatzansprüche, die im Fünften Buche dieses Gesetzes geordnet sind

§ 1779

Die Berufung und die Revision bewirken Aufschub, wenn es sich um Ersatzansprüche handelt.

C. Beschlußverfahren

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1780

Soweit dieses Gesetz nicht das Spruchverfahren vorschreibt, ergehen die Entscheidungen der Versicherungsbehörden im Beschlußverfahren.

§ 1781

Das Gesetz bestimmt, welche Beschlußsachen durch Beschlußausschuß, Beschlußkammer oder Beschlußsenat zu entscheiden sind. Beschlußsachen, die nach Gesetz der Beschlußausschuß zu entscheiden hat, werden, soweit der Rechtszug des Beschlußverfahrens zulässig ist, von Beschlußkammer und Beschlußsenat entschieden. Dies gilt entsprechend für Beschlußsachen, welche die Beschlußkammer nach Gesetz in erster Instanz zu entscheiden hat.

Der Vorsitzende der Beschlußkammer kann ihr auch andere Beschlußsachen überweisen, sofern es sich um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt; er hat es zu tun, wenn es bei Meinungsverschiedenheit ein an der Bearbeitung der Sache beteiligtes Mitglied beantragt. Das Entsprechende gilt für den Beschlußsenat, jedoch nicht in Angelegenheiten, die die Handhabung des Aufsichtsrechts gegenüber den Versicherungsträgern betreffen.

Der Vorsitzende des Beschlußausschusses kann in allen Fällen, in denen die Entscheidung durch den Beschlußausschuß vorgeschrieben ist, allein entscheiden, falls nicht eine Partei die Entscheidung des Beschlußausschusses verlangt. Dies gilt entsprechend für den Vorsitzenden der Beschlußkammer, es sei denn, daß in erster Instanz der Beschlußausschuß entschieden hat. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden ist nur das Rechtsmittel zulässig, das gegen die Entscheidung des Beschlußausschusses (der Beschlußkammer) zulässig wäre.

Zu den Entscheidungen des Beschlußsenats können Mitglieder des Reichsversicherungsamts (Landesversicherungsamts), die mit der Bearbeitung der Sache betraut sind, nach näherer Bestimmung der Verordnungen über das Verfahren (§ 35 Abs. 2, § 109 Abs. 1) zugezogen werden.

Im übrigen bestimmen diese Verordnungen, wer die Beschlußsachen zu erledigen hat.

§ 1782

Zu den Verhandlungen der Beschlußsenate werden in Sachen der Unfallversicherung die aus dem entsprechenden Bereiche der Unfallversicherung gewählten Arbeitgeber und Versicherten zugezogen.

§ 1783

In Sachen der Krankenversicherung ist örtlich zuständig als erste Instanz des Beschlußverfahrens, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, das Versicherungsamt oder Oberversicherungsamt, in dessen Bezirke die beteiligte Kasse ihren Sitz hat.

Sind mehrere Kassen beteiligt, die ihren Sitz im Bezirke verschiedener Versicherungsämter haben, so ist das Versicherungsamt derjenigen von ihnen zuständig, welcher der Versicherte angehört. Gehört er keiner von ihnen an oder handelt es sich um einen Streit nach § 258, so bestimmt das Oberversicherungsamt, welches Versicherungsamt zuständig ist. Haben die Kassen ihren Sitz im Bezirke verschiedener Oberversicherungsämter, so bestimmt die oberste Verwaltungsbehörde das zuständige Versicherungsamt oder Oberversicherungsamt.

§ 1784

In Sachen der Unfallversicherung ist örtlich zuständig als erste Instanz des Beschlußverfahrens, soweit dieses Gesetz nichts anderes ergibt, das Versicherungsamt oder Oberversicherungsamt, in dessen Bezirke der Sitz des Betriebs liegt oder die versicherte Tätigkeit ausgeführt wird.

§ 1785

In Sachen der Invalidenversicherung ist örtlich zuständig als erste Instanz des Beschlußverfahrens, soweit dieses Gesetz nichts anderes ergibt, das Versicherungsamt oder Oberversicherungsamt, in dessen Bezirke die Beschäftigung stattgefunden hat, die den Anlaß zur Entscheidung gibt, und bei freiwilliger Versicherung das Versicherungsamt oder Oberversicherungsamt, in dessen Bezirke der Versicherte wohnt.

Bei Ansprüchen der Hinterbliebenen ist auch das Versicherungsamt oder Oberversicherungsamt zuständig, in dessen Bezirke die Hinterbliebenen wohnen.

§ 1786

Hält ein Amt nicht sich, sondern ein anderes für zuständig, so gibt es die Sache an dieses ab.

Hält auch dieses sich nicht für zuständig, so ist § 1640 Abs. 2, 3 anzuwenden.

§ 1787

Bei Streit zwischen einer Krankenkasse und dem Reichsknappschaftsverein als Träger der Krankenversicherung oder einer Ersatzkasse ist § 1775 anzuwenden.

§ 1788

Soweit die oberste Verwaltungsbehörde den im § 112 bezeichneten Organen Beschlußbefugnisse übertragen hat, stehen die Entscheidungen dieser Organe für die Rechtsmittel im Beschlußverfahren den Entscheidungen des Versicherungsamts gleich.

§ 1789

Für Ausschluß und Ablehnung von Personen, für die Klarstellung des Sachverhalts, für die Beweiserhebung und für die Verweisung an den Großen Senat gelten die gleichen Vorschriften wie für das Spruchverfahren.

§ 1790

Die Verhandlungen im Beschlußverfahren sind nicht öffentlich. Für die Abstimmung der Beschlußbehörden gilt, vorbehaltlich des § 78 Abs. 3 für die Beschlußkammer, § 1667 entsprechend.

Die Entscheidung wird den Beteiligten zugestellt.

Zweiter Abschnitt

Beschwerde

§ 1791

Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, ist gegen die Entscheidungen der Versicherungsträger Beschwerde zulässig. Die Beschwerde geht

in Sachen der Kranken- und Invalidenversicherung an das Versicherungsamt,

in Sachen der Unfallversicherung an das Oberversicherungsamt.

§ 1792

Gegen die Entscheidungen des Versicherungsamts in erster Instanz ist Beschwerde an das Oberversicherungsamt zulässig, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt.

§ 1793

Gegen die Entscheidungen des Oberversicherungsamts in erster Instanz ist Beschwerde an das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt, § 1800) zulässig, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt.

§ 1794

Die Behörde, die über die Beschwerde zu entscheiden hat, kann den Vollzug der angefochtenen Entscheidung aussetzen.

§ 1795

Ist die Beschwerde zulässig und rechtzeitig eingelegt, so werden die Beteiligten gehört.

§ 1796

Ist die Beschwerde begründet, so kann die zur Entscheidung berufene Stelle entweder selbst in der Sache entscheiden oder sie an eine Vorinstanz oder an den Versicherungsträger zurückverweisen, dessen Entscheidung angefochten wird. Dabei ist § 1715 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

Dritter Abschnitt

Weitere Beschwerde

§ 1797

Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, ist gegen die auf Beschwerde erlassene Entscheidung

des Versicherungsamts die weitere Beschwerde an das Oberversicherungsamt,

des Oberversicherungsamts die weitere Beschwerde an das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt)

zulässig.

Für das Verfahren gelten die gleichen Vorschriften wie für die Beschwerde.

§ 1798

Die auf weitere Beschwerde erlassenen Entscheidungen des Oberversicherungsamts sind endgültig.

§ 1799

Will das Oberversicherungsamt in einem Fall, in dem es endgültig zu entscheiden hätte, von einer amtlich veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamts (Landesversicherungsamts) abweichen oder handelt es sich in einem solchen Fall um eine noch nicht festgestellte Auslegung gesetzlicher Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung, so ist nach § 1693 zu verfahren.

§ 1800

Wo ein Landesversicherungsamt besteht, entscheidet es in Beschlußsachen, wenn der Bezirk der beteiligten Versicherungsträger nicht über das Gebiet des Landes hinausreicht. Sonst entscheidet das Reichsversicherungsamt.

Soweit ein Versicherungsträger mitbeteiligt ist, für den nach Abs. 1 das Reichsversicherungsamt oder ein anderes Landesversicherungsamt zuständig ist, entscheidet das Reichsversicherungsamt.

§ 1801

Die Vorschrift des § 1716 über die Veröffentlichung grundsätzlicher Entscheidungen gilt auch für Beschlußsachen.

D. Kosten und Gebühren

I. Kosten des Verfahrens

§ 1802

Hat ein Beteiligter durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung Kosten des Verfahrens veranlaßt, so können die Versicherungsbehörden sie ihm ganz oder teilweise auferlegen.

§ 1803

Im Verfahren vor dem Reichsversicherungsamte haben die Versicherungsträger für jede Spruchsache, an der sie beteiligt sind, eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt in der Regel 20 Reichsmark. In Beschlußsachen kann das Reichsversicherungsamt der unterliegenden Partei eine Gebühr von 10 bis 100 Reichsmark auferlegen. Der Reichsarbeitsminister kann Ausführungsvorschriften erlassen und über die Beitreibung und die Niederschlagung von Gebühren näheres bestimmen.

Abs. 1 gilt auch für das Verfahren vor den Landesversicherungsämtern. An die Stelle des Reichsarbeitsministers tritt die oberste Verwaltungsbehörde.

II. Gebühren der Rechtsanwälte

§ 1804

Die Vergütung für die Berufstätigkeit der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Versicherungsbehörden bestimmt sich nach einer Gebührenordnung.

Die Gebührenordnung wird durch Verordnung des Reichspräsidenten mit Zustimmung des Reichsrats und für das Verfahren vor dem Landesversicherungsamte von der Landesregierung erlassen.

§ 1805

Eine Vereinbarung über höhere Beträge, als die Gebührenordnung vorsieht, ist nichtig.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924 | Ausgegeben zu Berlin, den 30. Dezember 1924 | Nr. 76

Inhalt: Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. S. 963. — Verordnung über die weitere Verlängerung der Verjährungsfrist des Seeversicherungsrechts. S. 963. — Zweite Verordnung über Vorräte an Tabakerzeugnissen mit Papiermarksteuerzeichen. S. 963. — Abänderung der Bekanntmachung zur Ausführung der Paßverordnung. S. 964. — Verordnung über das Verfahren des Reichsausgleichsamts in Angelegenheiten des Reichsausgleichsgesetzes. S. 965. — Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln. S. 966. — Hauptsachverzeichnis zu den Jahrgängen 1867 bis 1916 des Reichsgesetzblatts. S. 966. — Druckfehlerberichtigung. S. 966.

In Teil II Nr. 45, ausgegeben am 20. Dezember 1924, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Schwedens zu einem der am 17. Juli 1905 im Haag abgeschlossenen Abkommen über das internationale Privatrecht. — Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung über den Zusatzvertrag vom 12. Juli 1924 zu dem deutsch-österreichischen Wirtschaftsabkommen vom 1. September 1920. — Bekanntmachung, betreffend die am 30. September 1921 in Genf unterzeichnete Internationale Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Industriebelastung (Industriebelastungsgesetz) vom 30. August 1924.

In Teil II Nr. 46, ausgegeben am 30. Dezember 1924, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die Weitergeltung von Kollektivverträgen, die von der früheren Österreichisch-Ungarischen Monarchie geschlossen worden sind, in Ansehung des Königreichs Ungarn.

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 15. Dezember 1924.

Der Reichsrat hat beschlossen,

die ostpreußischen landschaftlichen Goldpfandbriefe gemäß § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären.

Berlin, den 15. Dezember 1924.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Verordnung über die weitere Verlängerung der Verjährungsfrist des Seeversicherungsrechts. Vom 16. Dezember 1924.

Auf Grund des § 1 Satz 2 des Gesetzes über die weitere Verlängerung der Verjährungsfrist des Seeversicherungsrechts vom 17. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 987) wird verordnet:

Die im § 905 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Ansprüche verjähren, sofern sie am 1. August 1914 noch nicht verjährt waren, nicht vor dem Schlusse des Jahres 1925.

Berlin, den 16. Dezember 1924.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Zweite Verordnung über Vorräte an Tabakerzeugnissen mit Papiermarksteuerzeichen. Vom 18. Dezember 1924.

Auf Grund des Artikel XII der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1205) in Verbindung mit § 11 des Tabaksteuergesetzes vom $\frac{\text{12. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1667)}}{\text{8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335)}}$ wird hiermit verordnet:

Artikel I

Die Frist, die im § 6 der Verordnung über Vorräte an Tabakerzeugnissen mit Papiermarksteuerzeichen vom 21. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 293) für die Gültigkeit der an Tabakerzeugnissen mit Papiermarksteuerzeichen angebrachten Goldwertsteuerzeichen (Frei-Steuerzeichen) vorgesehen ist, wird bis zum Ablauf des 30. Juni 1925 verlängert.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1925 in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1924.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Denhard

Abänderung der Bekanntmachung zur Ausführung der Paßverordnung. Vom 22. Dezember 1924

Auf Grund der mir in den §§ 3, 6 Abs. 1 der Paßverordnung vom 10. Juni 1919 (Reichsgesetzbl. S. 516) erteilten Ermächtigung wird die Bekanntmachung zur Ausführung der Paßverordnung vom 4. Juni 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 613) wie folgt abgeändert:

Artikel I

Zu streichen sind:

1. § 14;
2. im § 49 Abs. 1 unter b die Worte „zur Wiederausreise nach erfolgter Einreise oder";
3. im § 52 die Bestimmungen unter Ziffer II;
4. § 60 Satz 2;
5. im § 79 unter b die Worte „für Personen mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Inland das zuständige Finanzamt, für andere Personen";
6. in der Überschrift zu §§ 85, 86 die Worte „und Sichtvermerke";
7. im § 86 Abs. 1 die Worte „und die zu gleichem Zwecke erteilten Sichtvermerke", im Abs. 2 die Worte „oder Sichtvermerkes" und die Worte „oder zur Erteilung eines Sichtvermerkes" sowie Abs. 3;
8. § 100 Abs. 2 Satz 2.

Artikel II

Die §§ 40, 41, 44, 81 und 85 erhalten folgende Fassung:

§ 40

Jede nichtdeutsche Person über 15 Jahre bedarf zum Grenzübertritt eines Sichtvermerkes, der im Passe oder Paßersatz angebracht sein muß.

Nichtdeutsche Personen mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Inland gelten für die Ausreise aus dem Reichsgebiet als vom Sichtvermerkszwange befreit, wenn sie beim Grenzübertritte durch einen von der zuständigen Sichtvermerksbehörde im Inland erteilten „Sichtvermerk zur Wiedereinreise nach erfolgter Ausreise" oder durch eine von der zuständigen Behörde im Inland erteilte Aufenthaltsgenehmigung nachweisen, daß sie ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Reichsgebiete haben.

§ 41

Reichsangehörige bedürfen zum Grenzübertritte keines Sichtvermerkes.

§ 44

Nichtdeutsche Personen mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Reichsgebiete können vor der Ausreise den zur Wiedereinreise erforderlichen Sichtvermerk von der zuständigen Sichtvermerksbehörde im Inland erhalten.

In Fällen, in denen der Sichtvermerk zur Wiedereinreise nicht vor Antritt der Reise eingeholt wird, findet § 43 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 81

Die Grenzübergangsstellen haben Ort und Zeit jeden Grenzübertritts in den Paß oder Paßersatz und, soweit ein Sichtvermerk vorhanden ist, tunlichst neben diesem einzutragen.

§ 85

Diplomatenpässe und Ministerialpässe werden nur vom Auswärtigen Amte und von den Landeszentralbehörden ausgestellt.

Artikel III

Im § 54 Abs. 1 sind hinter dem Worte „sowie" die Worte „Sichtvermerke zur Wiedereinreise nach erfolgter Ausreise (§ 40 Abs. 2) und ferner" einzufügen.

Artikel IV

Zu ersetzen sind:

1. im § 74 die Worte unter b von „die" bis „Unbedenklichkeitsvermerk" durch das Wort „Sichtvermerk";
2. im § 75 die Worte „zum Grenzübertritte berechtigenden Vermerke" durch das Wort „Sichtvermerke";
3. im § 78 die Worte „der erforderlichen Vermerke" durch die Worte „des erforderlichen Sichtvermerkes";
4. im § 84 Abs. 1 die Worte „den zum Grenzübertritte berechtigten Vermerken" durch die Worte „dem für den Grenzübertritt erforderlichen Sichtvermerk".

Artikel V

Die in den Anlagen IV, V und VI wiedergegebenen Sichtvermerksmuster sind vor dem Worte „Gültig" durch die Spalte „Reisezweck" zu ergänzen.

Artikel VI

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1925 in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1924.

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

Verordnung über das Verfahren des Reichsausgleichsamts in Angelegenheiten des Reichsausgleichsgesetzes. Vom 22. Dezember 1924

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1135) und auf Grund der Verordnung über die Auflösung des Reichsministeriums für Wiederaufbau vom 8. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 433) wird verordnet:

§ 1

Im Verfahren vor dem Reichsausgleichsamt in Angelegenheiten, die durch das Reichsausgleichsgesetz geregelt sind, können sich die Parteien und die Beteiligten (§§ 58, 59, 61 des Reichsausgleichsgesetzes) durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht kann auch einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft anderer Art erteilt werden.

§ 2

Zustellungen erfolgen, soweit mit ihnen der Lauf einer Frist beginnt, durch Übermittlung eines eingeschriebenen Briefes gegen Rückschein, im übrigen durch Aufgabe eines eingeschriebenen Briefes zur Post.

Auch ohne Wahrung der im Abs. 1 vorgeschriebenen Form gilt die Zustellung als bewirkt, wenn die Person, der zugestellt werden soll, den Empfang durch eine unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig von ihr selbst oder ihrem Vertreter unterschriebene Erklärung bescheinigt.

Wird die Annahme des Briefes verweigert, so gilt die Zustellung als im Zeitpunkt der Ausstellung des Postvermerkes über die Annahmeverweigerung erfolgt. Ist der Aufenthaltsort der Person, der zugestellt werden soll, unbekannt, so hat die Zustellung durch Aushang des zuzustellenden Schriftstücks in den Diensträumen des Reichsausgleichsamts zu erfolgen; sie gilt als bewirkt, wenn seit Beginn des Aushanges eine Woche verstrichen ist.

§ 3

Die Verhandlungssprache im Verkehre mit dem Reichsausgleichsamt ist die deutsche. Schriftstücke und sonstige Eingaben, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, dürfen, soweit nicht Artikel 113 der Reichsverfassung entgegensteht, unberücksichtigt bleiben, es sei denn, daß es sich um Mitteilungen eines ausländischen Prüfungs- und Ausgleichsamts handelt.

Die Kosten der Übersetzung eines in fremder Sprache abgefaßten Schriftstücks können der Partei oder einem Beteiligten auferlegt werden.

§ 4

Das Verfahren wird durch Schriftwechsel geführt.

Der Partei soll auf Verlangen Gelegenheit geboten werden, ihr Begehren mündlich zu begründen, sofern es zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich erscheint. Auch kann von Amts wegen einer Partei oder einem Beteiligten aufgegeben werden, zur Aufklärung des Sachverhalts persönlich zu erscheinen; kommt der Betroffene dieser Aufforderung nicht nach, so wird auf Grund der schriftlichen Unterlagen entschieden.

Die Vorschrift des § 357 der Zivilprozeßordnung (§ 5 Abs. 2 des Reichsausgleichsgesetzes) bleibt unberührt.

§ 5

Anordnungen und Entscheidungen des Reichsausgleichsamts bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterzeichnung durch ein Mitglied des Amtes. Sie müssen mit dem Dienststempel des Reichsausgleichsamts versehen sein.

Die im Abs. 1 bezeichneten Anordnungen und Entscheidungen sind insoweit, als ihr Inhalt von dem Begehren des Betroffenen abweicht, mit Gründen zu versehen.

Schreibfehler, Rechnungsfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in einer Anordnung oder Entscheidung vorkommen, sind jederzeit auch von Amts wegen zu berichtigen.

§ 6

Ein Beamter oder Angestellter des Reichsausgleichsamts ist von der Mitwirkung bei dem Verfahren des Reichsausgleichsamts ausgeschlossen, wenn er

1. in der Sache selbst Partei oder Beteiligter ist oder zu einer Partei im Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht,
2. mit einer Partei oder einem Beteiligten verheiratet ist oder gewesen ist,
3. mit einer Partei oder einem Beteiligten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
4. in der Sache als Bevollmächtigter oder Beistand einer Partei oder eines Beteiligten zugezogen oder als ihr gesetzlicher Vertreter aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist,

5. in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist,
6. Beamter oder Angestellter einer Partei oder eines Beteiligten oder Mitglied des Aufsichtsrats einer Partei oder eines Beteiligten ist.

Eine Anordnung oder Entscheidung, die von einer nach Abs. 1 von der Mitwirkung ausgeschlossenen Person unterzeichnet worden ist, ist nichtig.

§ 7

Ein Beamter oder Angestellter des Reichsausgleichsamts kann sich der Ausübung seiner Tätigkeit in einer Sache wegen Befangenheit enthalten. Er bedarf hierzu der Zustimmung des Präsidenten.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1925 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Verfahren des Reichsausgleichsamts vom 26. Juni 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1342) nebst ihren Abänderungen vom 8. September und 18. Dezember 1923 sowie vom 15. Februar, 20. März, 14. Mai und 16. August 1924 (Reichsgesetzbl. I 1923 S. 877, 1234; 1924 S. 119, 292, 557, 687) außer Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1924.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Fischer

Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 24. Dezember 1924.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 (Reichsgesetzbl. S. 871) wird verordnet:

§ 1

§ 2 der Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln vom 9. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 772) erhält folgende Fassung:

„Die im § 2 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 31. März 1911 (Reichsgesetzbl. S. 181) aufgeführten 5 Mittel

Eukalyptusmittel, Heß',
Homeriana,
Johannistee, Brockhaus',
Knöterichtee, ruffischer, Weidemanns,
Stroopal

sind in dem Verzeichnis B zu der Verordnung vom 22. Oktober 1901 zu streichen."

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1925 in Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1924.

Der Reichspräsident

Ebert

Der Reichsminister des Innern

Dr. Jarres

Hauptsachverzeichnis zu den Jahrgängen 1867 bis 1916 des Reichsgesetzblatts. Vom 23. Dezember 1924.

Von dem im Jahre 1917 herausgegebenen Hauptsachverzeichnis zu den Jahrgängen 1867 bis 1916 des Reichsgesetzblatts ist im Gesetzsammlungsamte Berlin NW, Scharnhorststr. 4, noch ein Bestand vorhanden, der zu dem niedrigen Preise von 3 *RM* für das Stück verkauft wird. Das Hauptsachverzeichnis umfaßt 1674 Seiten Text und gibt unter alphabetisch geordneten Stichworten einen genauen Überblick über das gesamte Reichsrecht seit der Errichtung des Norddeutschen Bundes bis zum Jahre 1916. Bestellungen nimmt das Gesetzsammlungsamt und jede Postanstalt entgegen.

Berlin, den 23. Dezember 1924.

Der Reichsminister des Innern

Im Auftrag

Dr. Brecht

Druckfehlerberichtigung

Im § 3 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Münzgesetzes vom 12. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I Nr. 74 S. 775) muß es in Zeile 2 anstatt „vom 28. November 1923" heißen „vom 28. Dezember 1923".

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924	Ausgegeben zu Berlin, den 31. Dezember 1924	Nr. 77

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung über die Aufrechterhaltung von Vorschriften des Kapitalfluchtgesetzes und des Weinsteuergesetzes. S. 967. — Dritte Verordnung über die Kraftfahrzeugsteuer für ausländische Kraftfahrzeuge, die zu vorübergehendem Aufenthalt in das Inland gelangen. S. 968.

Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung über die Aufrechterhaltung von Vorschriften des Kapitalfluchtgesetzes und des Weinsteuergesetzes. Vom 29. Dezember 1924.

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird verordnet:

Artikel I

Die nachstehenden Vorschriften des Gesetzes gegen die Kapitalflucht in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 91) bleiben bis zur Neuregelung im Wege der ordentlichen Gesetzgebung, spätestens bis zum 31. März 1925, in Kraft:

1. die Vorschriften der §§ 10 bis 13 mit der Maßgabe, daß im § 10 Abs. 1 an die Stelle der Worte „bis zum 31. Dezember 1924" die Worte „bis zum 31. März 1925" treten;
2. die Vorschriften des § 21, soweit sie Zuwiderhandlungen gegen § 10 des Kapitalfluchtgesetzes unter Strafe stellen, mit der Maßgabe, daß die Worte „bis zu fünfhunderttausend Mark" fortfallen;
3. die Vorschriften des § 25 Abs. 2, soweit sie die Vorschriften der §§ 6, 8, 9 der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vom 24. Oktober 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1820) betreffen und soweit die Vorschriften
   a) des § 6 der letztgenannten Verordnung in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 2 des Kapitalfluchtgesetzes die Prüfung der Banken auf die Einhaltung der Vorschriften des § 10 des Kapitalfluchtgesetzes betreffen;
   b) des § 8 Abs. 1 bis 4 der letztgenannten Verordnung in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 2 des Kapitalfluchtgesetzes die Untersagung des Geschäftsbetriebs wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 10 des Kapitalfluchtgesetzes zulassen;
   c) des § 8 Abs. 5 der letztgenannten Verordnung die Banken zur Anzeige der Eröffnung ihres Gewerbebetriebs verpflichten;
   d) des § 9 der letztgenannten Verordnung Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6 und 8 der Verordnung mit Strafe bedrohen.

Artikel II

Der Satz 2 des § 53 des Weinsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 831) / 12. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 64) erhält folgende Fassung: „Das Gesetz tritt am 1. Juli 1925 außer Kraft."

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1925 in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichswirtschaftsminister
zugleich für den Reichsminister der Finanzen
Hamm

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 14. Januar 1925)

Dritte Verordnung über die Kraftfahrzeugsteuer für ausländische Kraftfahrzeuge, die zu vorübergehendem Aufenthalt in das Inland gelangen.

Vom 20. Dezember 1924.

Auf Grund des § 17 Satz 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 8 April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 396) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Für ausländische Kraftfahrzeuge, die zu vorübergehendem Aufenthalt in das Inland gelangen, und deren Heimatstaat Gegenseitigkeit gewährt, beträgt die Kraftfahrzeugsteuer

1. für Krafträder:

bei einem Aufenthalte	bis zu	15	Tagen	3 Reichsmark,
„ „ „	„	30	„	5 „
„ „ „	„	60	„	10 „ ;

2. für Personenkraftwagen, mit Ausnahme der Kraftomnibusse:

bei einem Aufenthalte	bis zu	5	Tagen	10 Reichsmark,
„ „ „	„	15	„	20 „
„ „ „	„	30	„	30 „
„ „ „	„	60	„	60 „ ;

3. für Kraftomnibusse, Lastkraftwagen und Zugmaschinen bei einem Eigengewichte des betriebsfertigen Kraftfahrzeugs

bis 500 kg:

bei einem Aufenthalte	bis zu	15	Tagen	3 Reichsmark,
„ „ „	„	30	„	5 „
„ „ „	„	60	„	10 „ ,

über 500 kg bis 2 000 kg:

bei einem Aufenthalte	bis zu	5	Tagen	3 Reichsmark,
„ „ „	„	15	„	6 „
„ „ „	„	30	„	10 „
„ „ „	„	60	„	20 „ ,

über 2 000 kg:

bei einem Aufenthalte	bis zu	5	Tagen	5 Reichsmark,
„ „ „	„	15	„	15 „
„ „ „	„	30	„	25 „
„ „ „	„	60	„	50 „ .

Die Tage des Aufenthalts im Inland brauchen nicht unmittelbar aufeinanderzufolgen; jedoch verliert die Steuerkarte ein Jahr nach der Ausstellung ihre Gültigkeit.

§ 2

Beträgt der Aufenthalt im Inland mehr als 60 unmittelbar aufeinanderfolgende Tage, so ist eine Steuerkarte nach den für inländische Kraftfahrzeuge geltenden Bestimmungen zu lösen.

Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist auch in anderen als den im Abs. 1 bezeichneten Fällen statt einer Steuerkarte gemäß § 1 eine Steuerkarte nach den für inländische Kraftfahrzeuge geltenden Bestimmungen auszustellen.

§ 3

Ob ein fremder Staat Gegenseitigkeit im Sinne des § 1 gewährt, wird besonderer Feststellung vorbehalten.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1925 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1924.

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag

Popitz

Den Beziehern des Reichsgesetzblatts Teil I Jahrgang 1924 und den Beziehern des Reichsgesetzblatts Teil II Jahrgang 1924 wird in den ersten Tagen des Monats Januar 1925 je ein Titelblatt für 1924 und je eine Zeitliche Übersicht für das zweite Halbjahr 1924 ohne Bestellung kostenlos zugehen. Die Bezieher des Teiles I Jahrgang 1924 erhalten außerdem ein Inhaltsverzeichnis des Teiles II für das ganze Jahr 1924 und ein den Teil II mitumfassendes Sachverzeichnis.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.